

ABKOMMEN**zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten
einerseits und Zentralamerika andererseits**

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,

DIE REPUBLIK BULGARIEN,

DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,

DIE REPUBLIK ESTLAND,

IRLAND,

DIE HELLENISCHE REPUBLIK,

DAS KÖNIGREICH SPANIEN,

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,

DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK ZYPERN,

DIE REPUBLIK LETTLAND,

DIE REPUBLIK LITAUEN,

DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,

UNGARN,

MALTA,

DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,

DIE REPUBLIK POLEN,

DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,

RUMÄNIEN,

DIE REPUBLIK SLOWENIEN,

DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK FINNLAND,

DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

Vertragsparteien des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
im Folgenden "Mitgliedstaaten der Europäischen Union",

und

DIE EUROPÄISCHE UNION

einerseits und

DIE REPUBLIK COSTA RICA,

DIE REPUBLIK EL SALVADOR,

DIE REPUBLIK GUATEMALA,

DIE REPUBLIK HONDURAS,

DIE REPUBLIK NICARAGUA,

DIE REPUBLIK PANAMA, im Folgenden "Zentralamerika",

andererseits,

IN ANBETRACHT der historischen, kulturellen, politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verbindungen zwischen den Vertragsparteien und des Wunsches, ihre auf gemeinsamen Grundsätzen und Werten beruhenden Beziehungen im Rahmen der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Mechanismen zu vertiefen, und des Wunsches, die biregionalen Bindungen in Bereichen von gemeinsamem Interesse im Geiste der gegenseitigen Achtung, der Gleichheit, der Diskriminierungsfreiheit, der Solidarität und des beiderseitigen Vorteils zu festigen, zu vertiefen und zu diversifizieren,

IN DER ERWÄGUNG der in den letzten zwei Jahrzehnten beobachteten positiven Entwicklung in beiden Regionen, wodurch die Förderung der gemeinsamen Ziele und Interessen in ein neues Stadium der Beziehungen – tiefer, moderner und dauerhaft – eintreten konnte, um eine biregionale Assoziation zu gründen, die den gegenwärtigen internen Aufgaben und der neuen internationalen Realität Rechnung trägt,

UNTER BETONUNG der Bedeutung, die die Vertragsparteien dem bis heute zwischen den Vertragsparteien eingerichteten Prozess der Konsolidierung des politischen Dialogs und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit beimessen, der 1984 in San José begonnen und seither mehrfach erneuert wurde,

UNTER HINWEIS auf die beim Wiener Gipfeltreffen 2006 verabschiedeten Schlussfolgerungen, einschließlich der von Zentralamerika übernommenen Verpflichtungen hinsichtlich der Vertiefung der regionalen wirtschaftlichen Integration,

IN ANERKENNUNG der im zentralamerikanischen wirtschaftlichen Integrationsprozess erreichten Fortschritte wie der Ratifizierung des *Convenio Marco para el Establecimiento de la Unión Aduanera Centroamericana* und des *Tratado sobre Inversión y Comercio de Servicios* sowie die Umsetzung eines Rechtsprechungsmechanismus zur Durchsetzung des regionalen Wirtschaftsrechts in der zentralamerikanischen Region,

IN ERNEUTER BESTÄTIGUNG ihrer Achtung der Grundsätze der Demokratie, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt sind,

UNTER HINWEIS auf ihr Eintreten für die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und der guten Regierungsführung,

AUF DER GRUNDLAGE des Grundsatzes der gemeinsamen Verantwortung und überzeugt von der Bedeutung der Bekämpfung des Konsums illegaler Drogen und der Reduzierung ihrer schädlichen Auswirkungen, einschließlich der Bekämpfung des Anbaus, der Herstellung und der Verarbeitung von Drogen und den Ausgangsstoffen sowie des Handels damit, und der Geldwäsche,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Bestimmungen dieses Abkommens, die in den Geltungsbereich von Titel V des Dritten Teils des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen, das Vereinigte Königreich und Irland als eigene Vertragsparteien und nicht als Teil der Europäischen Union binden, sofern die Europäische Union und das Vereinigte Königreich und/oder Irland den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei nicht notifiziert haben, dass das Vereinigte Königreich oder Irland im Einklang mit dem Protokoll Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Anhang des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union nunmehr als Teil der Europäischen Union gebunden ist. Wenn das Vereinigte Königreich und/oder Irland nach Artikel 4a des Protokolls Nr. 21 nicht mehr als Teil der Europäischen Union gebunden sind, setzt die Europäische Union zusammen mit dem Vereinigten Königreich und/oder Irland die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei unverzüglich von jeder Änderung ihrer Position in Kenntnis; in diesem Fall sind die beiden Länder weiterhin als eigene Vertragsparteien an die Bestimmungen dieses Abkommens gebunden. Dies gilt im Einklang mit dem diesen Verträgen beigefügten Protokoll über die Position Dänemarks auch für Dänemark,

UNTER HINWEIS auf ihre Zusage zu einer Zusammenarbeit bei der Verwirklichung der Ziele Beseitigung der Armut, Schaffung von Beschäftigung, gerechte und nachhaltige Entwicklung, einschließlich der Aspekte Gefährdung durch Naturkatastrophen, Erhalt und Schutz der Umwelt und der biologischen Vielfalt sowie schrittweise Integration der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei in die Weltwirtschaft,

IN ERNEUTER BESTÄTIGUNG der Bedeutung, die die Vertragsparteien den Grundsätzen und Regeln des internationalen Handels, insbesondere denjenigen, die in dem Übereinkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation vom 15. April 1994 (im Folgenden "WTO-Übereinkommen") festgelegt sind, und den multilateralen Übereinkünften, die dem WTO-Übereinkommen beigefügt sind, beimessen, die transparent und ohne Diskriminierung angewandt werden müssen,

IN ANBETRACHT der Unterschiede bei der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zwischen den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei und der EU-Vertragspartei und des gemeinsamen Ziels, den Prozess der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Zentralamerika zu stärken,

IN DEM WUNSCH, ihre Wirtschaftsbeziehungen und insbesondere den Handel und die Investitionen auszubauen, indem sie den bestehenden Zugang der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei zum Markt der Europäischen Union stärken und verbessern und damit zum Wirtschaftswachstum in Zentralamerika und zur Verringerung der Asymmetrien zwischen den zwei Regionen beitragen,

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass das Abkommen durch nachhaltige Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien und insbesondere in den Sektoren Handel und Investitionen, die für die Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und technischen Innovation und Modernisierung von grundlegender Bedeutung sind, ein wachstumsbegünstigendes Klima schaffen wird,

UNTER HERVORHEBUNG der Notwendigkeit, auf den Grundsätzen, Zielen und Mechanismen aufzubauen, die für die Beziehungen zwischen den beiden Regionen gelten, insbesondere auf das 2003 von der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Costa Rica, der Republik El Salvador, der Republik Guatemala, der Republik Honduras, der Republik Nicaragua und der Republik Panama andererseits unterzeichnete Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit (im Folgenden "Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit von 2003") und auf das zwischen den selben Vertragsparteien unterzeichnete Kooperationsrahmenabkommen von 1993,

ANGESICHTS der Notwendigkeit, eine nachhaltige Entwicklung in beiden Regionen mit Hilfe einer Entwicklungspartnerschaft zu fördern, an der im Einklang mit den Grundsätzen des Konsenses von Monterrey und der Erklärung von Johannesburg sowie deren Durchführungsplan alle wichtigen Akteure einschließlich der Zivilgesellschaft und des Privatsektors beteiligt sind,

UNTER ERNEUTER BESTÄTIGUNG, dass die Staaten bei der Ausübung ihrer Hoheitsrechte über die Gewinnung ihrer natürlichen Ressourcen gemäß ihrer eigenen Umwelt- und Entwicklungspolitik eine nachhaltige Entwicklung fördern sollten,

IN DEM BEWUSSTSEIN der Notwendigkeit eines umfassenden Dialogs über Migration zur Stärkung der biregionalen Zusammenarbeit in Migrationsfragen im Rahmen der den politischen Dialog und die Zusammenarbeit betreffenden Teile dieses Abkommens und zur Gewährleistung der wirksamen Förderung und des effektiven Schutzes der Menschenrechte aller Migranten,

IN DER ERKENNTNIS, dass dieses Abkommen nicht den Standpunkt der Vertragsparteien in laufenden oder künftigen bilateralen oder multilateralen Handelsverhandlungen betrifft und auch nicht so auszulegen ist, als lege es diesen Standpunkt fest,

UNTER BETONUNG der Bereitschaft, in internationalen Foren in Fragen von beiderseitigem Interesse zusammenzuarbeiten,

UNTER BEACHTUNG der strategischen Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika und der Karibik, die 1999 beim Gipfeltreffen von Rio begründet und bei den Gipfeltreffen 2002 in Madrid, 2004 in Guadalajara, 2006 in Wien, 2008 in Lima und 2010 in Madrid erneut bestätigt wurde,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Erklärung von Madrid vom Mai 2010,

HABEN BESCHLOSSEN, DIESES ABKOMMEN ZU SCHLIESSEN:

TEIL I

ALLGEMEINE UND INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

TITEL I

ART UND GELTUNGSBEREICH DIESES ABKOMMENS

Artikel 1

Grundsätze

- (1) Richtschnur der Innen- und der Außenpolitik beider Vertragsparteien und wesentliches Element dieses Abkommens ist die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegt sind, sowie die Wahrung des Rechtsstaatsprinzips.
- (2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, einem wesentlichen Grundsatz für die Durchführung dieses Abkommens, insbesondere unter Berücksichtigung der Millenniumsentwicklungsziele. Die Vertragsparteien gewährleisten ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten der nachhaltigen Entwicklung.
- (3) Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Bekenntnis zu guter Regierungsführung und rechtsstaatlichen Prinzipien, wozu insbesondere der Vorrang des Gesetzes, die Gewaltenteilung, eine unabhängige Rechtsprechung, klare Entscheidungsverfahren in der öffentlichen Verwaltung, transparente und rechenschaftspflichtige Institutionen, ein verantwortungsvolles und transparentes Management der öffentlichen Angelegenheiten auf kommunaler, regionaler und nationaler Ebene sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Korruption zählen.

Artikel 2

Ziele

Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Ziele dieses Abkommens folgende sind:

- a) Vertiefung und Konsolidierung der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien durch eine Assoziation, die sich auf drei grundlegende und voneinander abhängige Teile gründet: politischer Dialog, Zusammenarbeit und Handel, die jeweils auf gegenseitiger Achtung, Gegenseitigkeit und gemeinsamen Interesse beruhen. Bei der Durchführung dieses Abkommens werden die von den Vertragsparteien vereinbarten institutionellen Regelungen und Mechanismen verwendet;
- b) Aufbau einer privilegierten politischen Partnerschaft, die auf Werten, Grundsätzen und gemeinsamen Zielen beruht, insbesondere auf der Achtung und Förderung der Demokratie und der Menschenrechte, der nachhaltigen Entwicklung, der guten Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit, mit dem Bekenntnis zur Förderung und zum Schutz dieser Werte und Grundsätze auf internationaler Ebene, so dass ein Beitrag zur Stärkung des Multilateralismus geleistet wird;

- c) Stärkung der biregionalen Zusammenarbeit in allen Bereichen von gemeinsamem Interesse mit dem Ziel der Verwirklichung einer nachhaltigen und gerechten sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in beiden Regionen;
- d) Ausweitung und Diversifizierung der biregionalen Handelsbeziehungen der Vertragsparteien im Einklang mit dem WTO-Übereinkommen und den in Teil IV dieses Abkommens genannten spezifischen Zielen und Bestimmungen, womit ein Beitrag zu höherem Wirtschaftswachstum, zur schrittweisen Verbesserung der Lebensqualität in beiden Regionen und zu einer besseren Integration beider Regionen in die Weltwirtschaft geleistet werden dürfte;
- e) Stärkung und Vertiefung der schrittweisen regionalen Integration in Bereichen von gemeinsamem Interesse zur leichteren Durchführung dieses Abkommens;
- f) Stärkung der gutnachbarlichen Beziehungen und des Grundsatzes der friedlichen Lösung von Konflikten;
- g) zumindest Aufrechterhaltung und vorzugsweise Weiterentwicklung des Niveaus der guten Regierungsführung und der Sozial-, Arbeits- und Umweltnormen, das durch die wirksame Anwendung der internationalen Übereinkünfte erreicht wird, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens für die Vertragsparteien gelten und
- h) Förderung der Zunahme des Handels und der Investitionen zwischen den Vertragsparteien unter Berücksichtigung der besonderen und differenzierten Behandlung zur Reduzierung der zwischen beiden Regionen bestehenden strukturellen Asymmetrien.

Artikel 3

Geltungsbereich

Die Vertragsparteien sind gleichberechtigt. Dieses Abkommen ist nicht dahingehend auszulegen, dass es die Souveränität der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei untergräbt.

TITEL II

INSTITUTIONELLER RAHMEN

Artikel 4

Assoziationsrat

- (1) Es wird ein Assoziationsrat eingesetzt, der die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens beaufsichtigt und dessen Durchführung überwacht. Der Assoziationsrat tritt auf Ministerebene in regelmäßigen Abständen mindestens alle zwei Jahre zusammen sowie zu außerordentlichen Tagungen im Einvernehmen der Vertragsparteien, sooft die Umstände dies erfordern. Der Assoziationsrat tritt gegebenenfalls im Einvernehmen der Vertragsparteien auf Ebene der Staats- und Regierungschefs zusammen. Des Weiteren sind spezielle Ad-hoc-Sitzungen auf Arbeitsebene vorzusehen, um den politischen Dialog zu vertiefen und effizienter zu gestalten.

(2) Der Assoziationsrat prüft alle wichtigen Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, und alle sonstigen bilateralen, multilateralen oder internationalen Fragen von gemeinsamem Interesse.

(3) Der Assoziationsrat prüft auch Vorschläge und Empfehlungen der Vertragsparteien für die Verbesserung der mit diesem Abkommen geschaffenen Beziehungen.

Artikel 5

Zusammensetzung und Geschäftsordnung

(1) Der Assoziationsrat setzt sich gemäß den jeweiligen internen Regelungen und unter Berücksichtigung der auf der jeweiligen Sitzung behandelten spezifischen Fragen (politischer Dialog, Zusammenarbeit und/oder Handel) aus Vertretern der EU-Vertragspartei und Vertretern jeder der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei auf Ministerebene zusammen.

(2) Der Assoziationsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Mitglieder des Assoziationsrats können sich nach Maßgabe der Geschäftsordnung vertreten lassen.

(4) Der Vorsitz im Assoziationsrat wird nach Maßgabe der Geschäftsordnung abwechselnd von einem Vertreter der EU-Vertragspartei einerseits und einem Vertreter einer der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei andererseits geführt.

Artikel 6

Beschlussfassungsbefugnisse

(1) Zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens ist der Assoziationsrat befugt, in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse zu fassen.

(2) Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese treffen die Maßnahmen, die für ihre Umsetzung nach den internen Vorschriften und gesetzlichen Verfahren jeder Vertragspartei erforderlich sind.

(3) Der Assoziationsrat kann auch geeignete Empfehlungen aussprechen.

(4) Der Assoziationsrat nimmt seine Beschlüsse und Empfehlungen im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien an. Seitens der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei erfolgt die Annahme von Beschlüssen und Empfehlungen durch Konsens.

(5) Das in Absatz 4 festgelegte Verfahren gilt für alle anderen durch dieses Abkommen geschaffenen leitenden Gremien.

Artikel 7

Assoziationsausschuss

(1) Der Assoziationsrat wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von einem Assoziationsausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der EU-Vertragspartei und jeder der Repu-

bliken der zentralamerikanischen Vertragspartei auf der Ebene hoher Beamter zusammensetzt, wobei den auf der jeweiligen Sitzung behandelten spezifischen Fragen (politischer Dialog, Zusammenarbeit und/oder Handel) Rechnung getragen wird.

(2) Der Assoziationsausschuss ist für die allgemeine Durchführung dieses Abkommens zuständig.

(3) Der Assoziationsrat legt die Geschäftsordnung des Assoziationsausschusses fest.

(4) Der Assoziationsausschuss ist befugt, in den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen oder in den Bereichen, für die ihm diese Befugnis vom Assoziationsrat übertragen worden ist, Beschlüsse zu fassen. In diesem Fall fasst der Assoziationsausschuss seine Beschlüsse nach Maßgabe der Artikel 4 bis 6.

(5) Der Assoziationsausschuss tritt in der Regel einmal jährlich zu einem Termin und mit einer Tagesordnung, die die Vertragsparteien vorher vereinbaren, zu einer Gesamtüberprüfung der Durchführung dieses Abkommens zusammen, abwechselnd in einem Jahr in Brüssel und im nächsten in Zentralamerika. Auf Ersuchen einer der Vertragsparteien können im gegenseitigen Einvernehmen Sondersitzungen einberufen werden. Der Vorsitz im Assoziationsausschuss wird abwechselnd durch einen Vertreter einer der Vertragsparteien übernommen.

Artikel 8

Unterausschüsse

(1) Der Assoziationsausschuss wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von den mit diesem Abkommen eingesetzten Unterausschüssen unterstützt.

(2) Der Assoziationsausschuss kann zusätzliche Unterausschüsse einsetzen. Er kann die einem Unterausschuss übertragene Aufgabe ändern oder einen Unterausschuss auflösen.

(3) Die Unterausschüsse treten einmal jährlich oder auf Ersuchen einer Vertragspartei oder des Assoziationsausschusses auf der geeigneten Ebene zusammen. Sitzungen mit persönlicher Anwesenheit werden abwechselnd in Brüssel oder Zentralamerika abgehalten. Sie können jedoch ebenso mit Hilfe aller den Vertragsparteien zur Verfügung stehenden technischen Mitteln abgehalten werden.

(4) Der Vorsitz in den Unterausschüssen wird für jeweils ein Jahr abwechselnd von einem Vertreter der EU-Vertragspartei einerseits und einem Vertreter einer der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei andererseits geführt.

(5) Die Einsetzung oder das Bestehen eines Unterausschusses hindert die Vertragsparteien nicht daran, den Assoziationsausschuss unmittelbar mit einer Angelegenheit zu befassen.

(6) Der Assoziationsrat nimmt eine Geschäftsordnung an, in der die Zusammensetzung und die Aufgaben sowie die Arbeitsweise dieser Unterausschüsse festgelegt sind, sofern in diesem Abkommen nicht anders angegeben.

(7) Es wird ein Unterausschuss "Zusammenarbeit" eingesetzt. Er unterstützt den Assoziationsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in Bezug auf Teil III dieses Abkommens. Er hat ferner folgende Aufgaben:

- a) Behandlung jeder sich auf die Zusammenarbeit beziehenden Angelegenheit im Auftrag des Assoziationsausschusses,
- b) Überwachung der gesamten Durchführung von Teil III dieses Abkommens,
- c) Erörterung jeder sich auf die Zusammenarbeit beziehenden Frage, die die Durchführung von Teil III dieses Abkommens berühren könnte.

Artikel 9

Parlamentarischer Assoziationsausschuss

(1) Es wird ein Parlamentarischer Assoziationsausschuss eingesetzt. Er setzt sich aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments einerseits und aus Mitgliedern des *Parlamento Centroamericano* (PARLACEN) sowie im Falle der Republiken der zentral-amerikanischen Vertragspartei, die nicht Mitglied von PARLACEN sind, aus von ihrem jeweiligen nationalen Kongress ernannten Vertretern andererseits zusammen, die sich zum Meinungsaustausch treffen. Der Ausschuss legt die Häufigkeit seiner Treffen fest und der Vorsitz wird abwechselnd von einer der beiden Seiten übernommen.

(2) Der Parlamentarische Assoziationsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Parlamentarische Assoziationsausschuss kann den Assoziationsrat um die zur Durchführung dieses Abkommens relevanten Informationen ersuchen. Der Assoziationsrat gibt dem Ausschuss die geforderten Informationen.

(4) Der Parlamentarische Assoziationsausschuss wird über die Beschlüsse und Empfehlungen des Assoziationsrates unterrichtet.

(5) Der Parlamentarische Assoziationsausschuss kann dem Assoziationsrat Empfehlungen unterbreiten.

Artikel 10

Gemischter Beratender Ausschuss

(1) Ein Gemischter Beratender Ausschuss wird als beratendes Gremium für den Assoziationsrat eingerichtet. Seine Aufgabe besteht darin, unbeschadet von anderen Verfahren nach Artikel 11 die Stellungnahmen der Organisationen der Zivilgesellschaft an den Assoziationsrat bezüglich der Durchführung dieses Abkommens vorzulegen. Der Gemischte Beratende Ausschuss hat außerdem die Aufgabe, zur Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den Organisationen der Zivilgesellschaft in der Europäischen Union und in Zentralamerika beizutragen.

(2) Der Gemischte Beratende Ausschuss setzt sich zu gleichen Teilen aus Vertretern des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses einerseits und Vertretern des *Comité Consultivo*

del Sistema de la Integración Centroamericana (CC-SICA) und des *Comité Consultivo de Integración Económica* (CCIE) andererseits zusammen.

(3) Der Gemischte Beratende Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 11

Zivilgesellschaft

(1) Die Vertragsparteien fördern Zusammenkünfte von Vertretern der Zivilgesellschaft der Europäischen Union und Zentralamerikas, einschließlich von Akademikern, Wirtschafts- und Sozialpartnern und Nichtregierungsorganisationen.

(2) Die Vertragsparteien berufen regelmäßige Zusammenkünfte mit diesen Vertretern ein, um sie über die Durchführung dieses Abkommens zu informieren und ihre diesbezüglichen Vorschläge einzuholen.

TEIL II

POLITISCHER DIALOG

Artikel 12

Ziele

Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Ziele des politischen Dialogs zwischen den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei und der EU-Vertragspartei folgende sind:

- a) Aufbau einer privilegierten politischen Partnerschaft, die insbesondere auf der Achtung und der Förderung von Demokratie, Frieden, Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit, guter Regierungsführung und nachhaltiger Entwicklung beruht;
- b) Verteidigung gemeinsamer Wertvorstellungen, Grundsätze und Ziele durch deren Förderung auf internationaler Ebene, insbesondere bei den Vereinten Nationen;
- c) Stärkung der Organisation der Vereinten Nationen als Kern des multilateralen Systems zur wirksamen Bewältigung der globalen Herausforderungen;
- d) Vertiefung des politischen Dialogs zur Ermöglichung eines breiten Austauschs von Meinungen, Positionen und Informationen, woraus sich gemeinsame Initiativen auf internationale Ebene ergeben;
- e) Zusammenarbeit im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik mit dem Ziel, in den einschlägigen internationalen Foren ihre Standpunkte zu koordinieren und gemeinsame Initiativen von beiderseitigem Interesse zu unternehmen.

Artikel 13

Bereiche

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, dass der politische Dialog alle Aspekte von beiderseitigem Interesse auf regionaler und internationaler Ebene umfasst.

(2) Der politische Dialog zwischen den Vertragsparteien ebnet den Weg für neue Initiativen zur Verfolgung gemeinsamer Ziele und zur Schaffung einer gemeinsamen Basis in Bereichen wie: regionale Integration, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung, Demokratie, Menschenrechte, Förderung und Schutz der Rechte und Grundfreiheiten indigener Völker und Einzelpersonen, wie in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker niedergelegt, Chancengleichheit und Geschlechtergleichstellung, Struktur und Ausrichtung der internationalen Zusammenarbeit, Migration, Armutsminderung und sozialer Zusammenhalt, Kernarbeitsnormen, Umweltschutz und nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen, regionale Sicherheit und Stabilität einschließlich der Stärkung der Sicherheit der Bürger, der Bekämpfung der Korruption, der Drogen, der länderübergreifenden organisierten Kriminalität, des Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen sowie der zugehörigen Munition, der Bekämpfung des Terrorismus und der Prävention und friedlichen Lösung von Konflikten.

(3) Der im Rahmen des Teil II geführte Dialog umfasst auch die internationalen Übereinkommen über Menschenrechte, gute Regierungsführung, Kernarbeitsnormen und die Umwelt im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Vertragsparteien und betrifft insbesondere deren wirksame Umsetzung.

(4) Die Vertragsparteien können jederzeit vereinbaren, weitere Fragen im Rahmen des politischen Dialogs zu behandeln.

Artikel 14

Abrüstung

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, zusammenzuarbeiten und einen Beitrag zur Stärkung des multilateralen Systems im Bereich der Abrüstung konventioneller Waffen zu leisten, indem sie ihre bestehenden Verpflichtungen aus internationalen Verträgen und Übereinkünften und sonstigen einschlägigen internationalen Instrumenten im Bereich der Abrüstung konventioneller Waffen in vollem Umfang erfüllen und auf nationaler Ebene umsetzen.

(2) Die Vertragsparteien werden insbesondere die vollständige Umsetzung und die weltweite Geltung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, Herstellung und Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung und des Übereinkommens über bestimmte konventionelle Waffen (CCW) sowie von dessen Protokollen fördern.

(3) Die Vertragsparteien erkennen darüber hinaus an, dass die unerlaubte Herstellung, der unerlaubte Transfer und das unerlaubte Inverkehrbringen von Kleinwaffen, leichten Waffen und deren Munition sowie deren übermäßige Anhäufung und unkontrollierte Verbreitung weiterhin eine ernsthafte Bedrohung für den Frieden und die internationale Sicherheit darstellen. Sie vereinbaren daher, bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels und der übermäßigen Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie der zugehörigen Munition zusammenzuarbeiten, und kommen überein, gemeinsam eine Regulierung des erlaubten Handels mit konventionellen Waffen zu bewirken.

(4) Die Vertragsparteien vereinbaren daher, ihre Verpflichtungen in Bezug auf den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen, leichten Waffen und zugehöriger Munition im Einklang mit bestehenden internationalen Übereinkünften und geltenden Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen sowie ihre Verpflichtungen im Rahmen sonstiger internationaler Instrumente in diesem Bereich wie dem Aktionsprogramm der Ver-

einten Nationen für Kleinwaffen und leichten Waffen zu erfüllen und vollständig umzusetzen.

Artikel 15

Massenvernichtungswaffen

(1) Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass die Weitergabe von nuklearen, chemischen und biologischen Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägermittel an staatliche wie an nichtstaatliche Akteure eine der größten Gefahren für die internationale Stabilität und Sicherheit darstellt.

(2) Die Vertragsparteien kommen daher überein, zusammenzuarbeiten und einen Beitrag zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägermittel zu leisten, indem sie ihre bestehenden Verpflichtungen aus den internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsübereinkünften und ihre sonstigen einschlägigen internationalen Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllen und auf nationaler Ebene umsetzen.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass diese Bestimmung ein wesentliches Element dieses Abkommens ist.

(4) Die Vertragsparteien vereinbaren darüber hinaus, zusammenzuarbeiten und einen Beitrag zum Ziel der Nichtverbreitung zu leisten, indem sie

- a) Maßnahmen treffen, um alle sonstigen einschlägigen internationalen Instrumente zu unterzeichnen, zu ratifizieren bzw. ihnen beizutreten und sie in vollem Umfang durchzuführen,
- b) ein wirksames System nationaler Ausfuhrkontrollen einrichten, mit dem die Ausfuhr und die Durchfuhr von mit Massenvernichtungswaffen zusammenhängenden Gütern und die Endverwendung von Technologien mit doppeltem Verwendungszweck kontrolliert werden und das wirksame Sanktionen für Verstöße gegen die Ausfuhrkontrollen umfasst.

(5) Die Vertragsparteien vereinbaren die Aufnahme eines regelmäßigen politischen Dialogs zur Begleitung und Konsolidierung ihrer Zusammenarbeit in diesem Bereich.

Artikel 16

Bekämpfung des Terrorismus

(1) Die Vertragsparteien bestätigen die Bedeutung der Bekämpfung des Terrorismus und vereinbaren in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen, dem humanitären Völkerrecht und dem internationalen Flüchtlingsrecht, mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften und Instrumenten, den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen und ihren jeweiligen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus gemäß der Resolution 60/288 der VN-Generalversammlung vom 8. September 2006, bei der Prävention und Bekämpfung terroristischer Handlungen zusammenzuarbeiten.

(2) Sie kooperieren insbesondere

- a) im Rahmen der vollständigen Umsetzung internationaler Übereinkünfte und Instrumente einschließlich aller einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen,

- b) durch Austausch von Informationen über terroristische Gruppen und die sie unterstützenden Netze im Einklang mit dem Völkerrecht und dem nationalen Recht,
- c) durch Zusammenarbeit bei den verwendeten Mitteln und Methoden zur Bekämpfung des Terrorismus einschließlich im technischen und im Ausbildungsbereich sowie durch Erfahrungsaustausch in der Terrorismusprävention und im Bereich des Schutzes bei der Bekämpfung von Terrorismus,
- d) durch Meinungsaustausch über Rechtsvorschriften und bewährte Verfahren sowie technische Hilfe und Amtshilfe,
- e) durch Informationsaustausch im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften,
- f) durch technische Hilfe und Ausbildung in Bezug auf Ermittlungsmethoden, Informationstechnologie, Gestaltung von Protokollen über Prävention, Warnungen und wirksame Reaktion auf terroristische Bedrohungen oder Handlungen und
- g) durch Meinungsaustausch zu Präventionsmodellen für andere illegale, mit Terrorismus zusammenhängende Tätigkeiten wie Geldwäsche, Handel mit Handfeuerwaffen, Fälschung von Ausweispapieren sowie Menschenhandel.

Artikel 17

Schwere Verbrechen von internationalem Belang

- (1) Die Vertragsparteien bekräftigen erneut, dass die schwersten Verbrechen, die der internationalen Gemeinschaft als Ganzer Sorge bereiten, nicht ungestraft bleiben dürfen und dass ihre Verfolgung durch Maßnahmen auf interner oder internationaler Ebene, gegebenenfalls unter Einbeziehung des Internationalen Strafgerichtshofs, gewährleistet sein sollte.
- (2) Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass die Einrichtung und die wirksame Arbeitsweise des Internationalen Strafgerichtshofs eine wichtige Entwicklung für weltweiten Frieden und Gerechtigkeit darstellen, und dass der Internationale Strafgerichtshof als Ergänzung zur einzelstaatlichen Strafgerichtsbarkeit ein wirksames Instrument zur Ermittlung und Verfolgung von Straftätern schwerster Verbrechen, die der internationalen Gemeinschaft als Ganzer Sorge bereiten, darstellt, wenn einzelstaatliche Gerichte nicht willens oder nicht in der Lage sind, dies zu tun.
- (3) Die Vertragsparteien vereinbaren, bei Förderung des Beitritts aller Staaten zum Römischen Statut zusammenzuarbeiten, indem sie
 - a) weiterhin Schritte zur Durchführung des Römischen Statuts und zur Ratifizierung und Durchführung der damit zusammenhängenden Instrumente (darunter das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten für den Internationalen Strafgerichtshof) unternehmen,
 - b) ihre Erfahrungen mit der Verabschiedung der für die Ratifizierung und Durchführung des Römischen Statuts erforderlichen rechtlichen Anpassungen mit regionalen Partnern austauschen und

- c) Maßnahmen zum Schutz der Integrität des Römischen Statuts ergreifen.

- (4) Jeder Staat kann souverän entscheiden, wann für ihn der geeignete Moment zum Beitritt zum Römischen Statut ist.

Artikel 18

Entwicklungsfinanzierung

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, die internationalen Anstrengungen zur Förderung von Strategien und Vorschriften zur Finanzierung der Entwicklung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zu vertiefen, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniumsentwicklungsziele, zu erreichen und die Verpflichtungen aus dem Konsens von Monterrey und anderen einschlägigen Foren zu erfüllen.
- (2) Zu diesem Zweck und mit dem Ziel, stärker integrative Gesellschaften zu fördern, anerkennen die Vertragsparteien die Notwendigkeit, neue und innovative Finanzmechanismen zu entwickeln.

Artikel 19

Migration

- (1) Die Vertragsparteien bestätigen die Bedeutung, die sie einer gemeinsamen Steuerung der Flüchtlingsströme zwischen ihren Hoheitsgebieten beimessen. In Anerkennung der Tatsache, dass Armut eine der Hauptursachen für Migration darstellt und angesichts der Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen ihnen, richten sie einen umfassenden Dialog über alle migrationsrelevanten Themen einschließlich illegaler Migration, Flüchtlingsströme, Menschen schmuggel und -handel ein, und berücksichtigen Migrationsfragen wie die Abwanderung qualifizierter Kräfte bei den nationalen Strategien für wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Gebiete, aus denen die Migranten stammen, wobei sie auch den historischen und kulturellen Verbindungen zwischen beiden Regionen Rechnung tragen.
- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren, die tatsächliche Inanspruchnahme, den wirksamen Schutz und die effektive Förderung der Menschenrechte aller Migranten zu gewährleisten und die Grundsätze der Gerechtigkeit und Transparenz bei der Gleichbehandlung von Migranten zu wahren und betonen die Bedeutung der Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderer Formen von Intoleranz.

Artikel 20

Umwelt

- (1) Die Vertragsparteien fördern durch den Austausch von Informationen und die Unterstützung von Initiativen zu lokalen und globalen Umweltfragen einen Dialog in den Bereichen Umwelt und nachhaltige Entwicklung, wobei sie den in der Erklärung von Rio zu Umwelt und Entwicklung von 1992 niedergelegten Grundsatz der geteilten, jedoch differenzierten Verantwortung anerkennen.
- (2) Ziele dieses Dialogs sind u. a. die Bekämpfung der Bedrohungen durch den Klimawandel, der Erhalt der biologischen Vielfalt, der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder u. a. zur Reduzierung der Emissionen durch Entwaldung und Waldschädigung, der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Becken- und Feuchtgebieten, die Erforschung und Entwicklung alternativer Brennstoffe und von Technologien für erneuerbare Energien sowie die Reform der Umwelt-Governance im Hinblick auf Erhöhung ihrer Wirksamkeit.

*Artikel 21***Sicherheit der Bürger**

Die Vertragsparteien führen einen Dialog über die Sicherheit der Bürger, die für die Förderung der menschlichen Entwicklung, der Demokratie, der guten Regierungsführung und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von wesentlicher Bedeutung ist. Sie anerkennen, dass die Sicherheit der Bürger über nationale und regionale Grenzen hinausgeht und daher einen breiteren Dialog und eine breitere Zusammenarbeit in Bezug auf dieses Thema erfordert.

*Artikel 22***Verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich**

Um die Wirtschaftstätigkeit zu stärken und zu entwickeln und gleichzeitig der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, einen geeigneten Regulierungsrahmen zu entwickeln, erkennen die Vertragsparteien die gemeinsamen und international vereinbarten Grundsätze der guten Regierungsführung im Steuerbereich an und bekennen sich zu ihnen.

*Artikel 23***Gemeinsamer Wirtschafts- und Finanzkreditfonds**

(1) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass stärkere Anstrengungen zur Reduzierung der Armut und zur Unterstützung der Entwicklung Zentralamerikas, vor allem seiner ärmsten Gebiete und Bevölkerungsgruppen, unternommen werden müssen.

(2) Daher kommen die Vertragsparteien überein, Verhandlungen über die Einrichtung eines Gemeinsamen Wirtschafts- und Finanzmechanismus aufzunehmen, an dem u. a. die Europäische Investitionsbank (EIB), die Lateinamerikanische Investitionsfazilität (LAIF) und technische Hilfe über die regionale Kooperationsstrategie für Zentralamerika beteiligt sind. Dieser Mechanismus wird die Armutsreduzierung unterstützen, die Entwicklung und das allgemeine Wohl Zentralamerikas fördern und darüber hinaus Impulse für ein sozioökonomisches Wachstum und für die Entwicklung einer ausgewogenen Beziehung zwischen beiden Regionen geben.

(3) Zu diesem Zweck wurde eine biregionale Arbeitsgruppe eingerichtet. Aufgabe dieser Gruppe ist es, die Schaffung eines derartigen Mechanismus und die Modalitäten seiner Funktionsweise zu prüfen.

TEIL III**ZUSAMMENARBEIT***Artikel 24***Ziele**

(1) Allgemeines Ziel der Zusammenarbeit ist es, die Durchführung dieses Abkommens zu unterstützen, um über einen leichteren Zugang zu Ressourcen, Mechanismen, Instrumenten und Verfahren eine wirksame Partnerschaft zwischen den beiden Regionen zu erreichen.

(2) Vorrang wird folgenden, in Titel I bis IX dieses Teils weiter ausgestalteten Zielen gegeben:

a) Stärkung von Frieden und Sicherheit;

b) Beitrag zur Stärkung demokratischer Einrichtungen, guter Regierungsführung und der vollen Anwendbarkeit der Rechtsstaatlichkeit, der Gleichstellung der Geschlechter, jeglicher Form der Nichtdiskriminierung, der kulturellen Vielfalt, des Pluralismus, der Förderung und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Transparenz und der Bürgerbeteiligung;

c) Beitrag zum sozialen Zusammenhalt durch Minderung der Armut, der Ungleichheiten, der sozialen Ausgrenzung und aller Formen von Diskriminierung zur Verbesserung der Lebensqualität der Völker Zentralamerikas und der Europäischen Union;

d) Förderung des Wirtschaftswachstums zur Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung, zur Verringerung des Ungleichgewichts zwischen den Vertragsparteien und innerhalb der Vertragsparteien sowie zur Entwicklung von Synergien zwischen den beiden Regionen;

e) Vertiefung der regionalen Integration in Zentralamerika durch Stärkung der Kapazität zur Durchführung und Nutzung der Vergünstigungen dieses Abkommens, wodurch zur wirtschaftlichen, sozialen und politischen Entwicklung der zentralamerikanischen Region insgesamt beigetragen wird;

f) Stärkung der Produktions- und Managementkapazitäten sowie Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, wodurch für alle wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Akteure in den beiden Regionen Handels- und Investitionsmöglichkeiten geschaffen werden.

(3) Um die oben genannten Ziele zu erreichen, verfolgen die Vertragsparteien politische Strategien und Maßnahmen. Diese Maßnahmen können innovative Finanzmechanismen umfassen, um einen Beitrag zur Verwirklichung der Millenniumsentwicklungsziele und anderer international vereinbarter Entwicklungsziele im Einklang mit den Verpflichtungen aus dem Konsens von Monterrey und den Folgekonferenzen zu leisten.

*Artikel 25***Grundsätze**

Für die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien gelten folgende Grundsätze:

a) die Zusammenarbeit unterstützt und ergänzt die Anstrengungen der assoziierten Länder und Regionen bei der Verwirklichung der in ihren eigenen entwicklungspolitischen Maßnahmen und Strategien gesetzten Prioritäten, unbeschadet der mit ihrer Zivilgesellschaft durchgeführten Maßnahmen;

b) die Zusammenarbeit ist das Ergebnis eines Dialogs zwischen den assoziierten Ländern und Regionen;

c) die Vertragsparteien fördern die Beteiligung der Zivilgesellschaft und der Kommunalverwaltungen an ihrer Entwicklungspolitik und ihrer Zusammenarbeit;

d) Kooperationsmaßnahmen werden zur Unterstützung der allgemeinen und spezifischen Ziele dieses Abkommens sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene eingeführt und ergänzen einander;

- e) bei der Zusammenarbeit werden Querschnittsfragen wie Demokratie und Menschenrechte, gute Regierungsführung, indigene Völker, geschlechterspezifische Fragen, Umwelt (einschließlich Naturkatastrophen) und regionale Integration berücksichtigt;
- f) die Vertragsparteien verbessern die Wirkung ihrer Zusammenarbeit, indem sie innerhalb eines gemeinsam vereinbarten Rahmens tätig werden. Sie fördern die Harmonisierung, Anpassung und Koordination der Geber untereinander und die Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen, die mit der Verwirklichung der Kooperationsmaßnahmen verknüpft sind;
- g) als Mittel zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens umfasst die Zusammenarbeit technische Hilfe und finanzielle Unterstützung;
- h) die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass bei der Gestaltung von Kooperationsmaßnahmen ihrem unterschiedlichen Entwicklungsstand Rechnung zu tragen ist;
- i) die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Maßnahmen und Strategien zur Armutsreduzierung in Ländern mit mittlerem Einkommensniveau weiter unterstützt werden müssen, wobei insbesondere Länder mit niedrigem mittlerem Einkommen zu berücksichtigen sind;
- j) die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens lässt die Teilnahme der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei als Entwicklungsländer an den Aktivitäten der EU-Vertragspartei im Bereich der Forschung für Entwicklung oder anderen, auf Drittländer ausgerichteten Programmen der Europäischen Union für die Entwicklungszusammenarbeit vorbehaltlich der Regeln und Verfahren dieser Programme unberührt.
- d) alle an der Zusammenarbeit Beteiligten einer transparenten und rechenschaftspflichtigen Verwaltung der Ressourcen unterliegen;
- e) sie innovative Modalitäten und Instrumente zur Kooperation und Finanzierung fördern, um die Wirkung der Zusammenarbeit zu verbessern und dieses Abkommen bestmöglich anzuwenden;
- f) durch die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien innovative Kooperationsprogramme für die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei ermittelt und entwickelt werden;
- g) sie insbesondere mit Mitteln der Europäischen Investitionsbank in Zentralamerika im Einklang mit deren eigenen Verfahren und finanziellen Kriterien zu privater Finanzierung und direkten Auslandsinvestitionen ermutigen und diese erleichtern;
- h) die Teilnahme jeder Vertragspartei als assoziierter Partner an den Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen und sonstigen Maßnahmen der anderen Vertragspartei nach den eigenen Regeln und Verfahren gefördert wird;
- i) die Teilnahme der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei an den thematischen und horizontalen Kooperationsprogrammen für Lateinamerika der EU-Vertragspartei auch über etwaige besondere Module gefördert wird;
- j) die Vertragsparteien nach ihren eigenen Regeln und Verfahren in Bereichen von gemeinsamem Interesse eine dreiseitige Zusammenarbeit zwischen den beiden Regionen und mit Drittländern fördern;
- k) die Vertragsparteien gemeinsam alle konkreten Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit im beiderseitigen Interesse prüfen sollten.

Artikel 26

Modalitäten und Methoden

(1) Für die Durchführung von Kooperationsmaßnahmen vereinbaren die Vertragsparteien, dass

- a) die Instrumente ein weites Spektrum bilateraler, horizontaler oder regionaler Maßnahmen wie Programme und Projekte umfassen können, darunter Infrastrukturprojekte, Budgethilfe, sektoraler Politikdialog, Austausch und Transfer von Ausrüstung, Studien, Folgenabschätzungen, Statistiken und Datenbanken, Austausch von Erfahrungen und Experten, Schulungen, Kommunikation und Sensibilisierungskampagnen, Seminare und Veröffentlichungen;
- b) ausführende Akteure kommunale, nationale und regionale Behörden, die Zivilgesellschaft und internationale Organisationen sein können;
- c) sie die angemessenen administrativen und finanziellen Ressourcen bereitstellen, die für die Durchführung der entsprechend ihren eigenen Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren vereinbarten Kooperationsmaßnahmen erforderlich sind;

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit zwischen den Finanzinstitutionen entsprechend ihrem Bedarf und innerhalb des Rahmens ihrer jeweiligen Programme und Rechtsvorschriften zu fördern.

Artikel 27

Evolutivklausel

(1) Die Tatsache, dass ein Bereich oder eine Kooperations-tätigkeit nicht in dieses Abkommen aufgenommen wurde, darf nicht als Hindernis für die Vertragsparteien ausgelegt werden, im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften in diesen Bereichen oder bei diesen Aktivitäten eine Zusammenarbeit zu beschließen.

(2) Keine Möglichkeit für eine Zusammenarbeit wird von vornherein ausgeschlossen. Die Vertragsparteien können im Assoziationsausschuss gemeinsam konkrete Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit im beiderseitigen Interesse prüfen.

(3) Im Hinblick auf die Durchführung dieses Abkommens können die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der bei seiner Durchführung gewonnenen Erfahrung Vorschläge zur Ausweitung der Zusammenarbeit in allen Bereichen unterbreiten.

*Artikel 28***Zusammenarbeit im Bereich der Statistik**

(1) Zur Entwicklung besserer statistischer Methoden und Programme im Einklang mit den international anerkannten Normen vereinbaren die Vertragsparteien u. a. bei der Aufstellung, Bearbeitung, Qualitätskontrolle und Verbreitung von Statistiken zur Schaffung von Indikatoren mit einer höheren Vergleichbarkeit zwischen den Vertragsparteien zusammenzuarbeiten, damit sie die Statistiken der jeweils anderen Vertragspartei über den Handel mit Waren und Dienstleistungen, ausländische Direktinvestitionen und allgemein jeden unter dieses Abkommen fallenden Bereich, für den Statistiken erstellt werden können, verwenden können. Die Vertragsparteien erkennen an, dass die bilaterale Zusammenarbeit zur Verwirklichung dieser Ziele sinnvoll ist.

(2) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich zielt außerdem ab auf:

- a) die Entwicklung eines regionalen Statistiksystems zur Unterstützung der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Prioritäten für die regionale Integration,
- b) die Zusammenarbeit im Bereich von Statistiken zu Wissenschaft, Technologie und Innovation.

(3) Diese Zusammenarbeit könnte sich u. a. erstrecken auf den technischen Austausch zwischen den statistischen Ämtern der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Eurostat sowie den Austausch von Wissenschaftlern, die Entwicklung besserer und gegebenenfalls einheitlicher Methoden der Datensammlung, -aufschlüsselung, -analyse und -auswertung und die Organisation von Seminaren, Arbeitsgruppen oder Ausbildungsprogrammen im Bereich der Statistik.

TITEL I**DEMOKRATIE, MENSCHENRECHTE UND GUTE REGIERUNGSFÜHRUNG***Artikel 29***Demokratie und Menschenrechte**

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die vollständige Einhaltung sämtlicher universeller, unteilbarer, miteinander verknüpfter und voneinander abhängiger Menschenrechte und Grundfreiheiten zu erreichen und die Demokratie aufzubauen und zu stärken.

(2) Diese Zusammenarbeit kann sich u. a. erstrecken auf:

- a) die wirksame Umsetzung von internationalen Menschenrechtsinstrumenten und Empfehlungen von Vertragsorganen und Sonderverfahren,
- b) die Integration der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte in nationale Maßnahmen und Entwicklungspläne,
- c) die Stärkung der Kapazitäten für die Anwendung demokratischer Grundsätze und Verfahren,
- d) die Entwicklung und Durchführung von Aktionsplänen zu Demokratie und Menschenrechten,

e) Aufklärung und Bildung zu Menschenrechten, Demokratie und Friedenskultur,

f) die Stärkung von mit Demokratie und Menschenrechten befassten Institutionen und des rechtlichen und institutionellen Rahmens für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte,

g) die Entwicklung gemeinsamer Maßnahmen von beiderseitigem Interesse im Rahmen einschlägiger multilateraler Foren.

*Artikel 30***Gute Regierungsführung**

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Zusammenarbeit in diesem Bereich die Regierungen aktiv durch Maßnahmen unterstützt, die insbesondere abzielen auf:

- a) Achtung der Rechtsstaatlichkeit,
- b) Gewährleistung der Gewaltenteilung,
- c) Gewährleistung eines unabhängigen und effizienten Justizsystems,
- d) Förderung transparenter, rechenschaftspflichtiger, effizienter, stabiler und demokratischer Institutionen,
- e) Förderung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht und einer transparenten Verwaltung,
- f) Bekämpfung der Korruption,
- g) Stärkung der guten und transparenten Regierungsführung auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene,
- h) Einrichtung und Beibehaltung von klaren Beschlussfassungsverfahren der öffentlichen Verwaltung auf allen Ebenen,
- i) Unterstützung der Partizipation der Zivilgesellschaft.

*Artikel 31***Modernisierung der staatlichen und öffentlichen Verwaltung sowie Dezentralisierung**

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, dass das Ziel der Zusammenarbeit in diesem Bereich in der Verbesserung ihrer rechtlichen und institutionellen Rahmen besteht und sich insbesondere auf bewährte Verfahren stützt. Dazu zählen Reform und Modernisierung der öffentlichen Verwaltung, auch durch Kapazitätsaufbau, um die Verfahren zur Dezentralisierung zu unterstützen und zu stärken und die organisatorischen Änderungen zu untermauern, die aus der regionalen Integration resultieren, wobei besonders der organisatorischen Effizienz, dem Erbringen von Dienstleistungen für die Bürger sowie der guten und transparenten Verwaltung öffentlicher Mittel und der Rechenschaftspflicht Rechnung getragen wird.

(2) Diese Zusammenarbeit kann nationale und regionale Programme und Projekte umfassen, mit denen Kapazitäten für die Politikgestaltung aufgebaut, öffentliche Maßnahmen durchgeführt und evaluiert werden, das Justizsystem gestärkt und gleichzeitig die Beteiligung der Zivilgesellschaft gefördert wird.

Artikel 32

Konfliktprävention und -beilegung

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Zusammenarbeit in diesem Bereich eine umfassende Friedenspolitik sowie die Prävention und Beilegung von Konflikten fördert und unterstützt. Diese Politik beruht auf den Grundsätzen der Einbindung und Beteiligung der Gesellschaft und richtet sich vor allem auf die Entwicklung der regionalen, subregionalen und nationalen Kapazitäten. Sie gewährleistet gleiche politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Chancen für alle Teile der Gesellschaft, stärkt die demokratische Legitimität, fördert den sozialen Zusammenhalt und einen wirksamen Mechanismus für den friedlichen Ausgleich der Interessen unterschiedlicher Gruppen und fördert eine aktive und organisierte Zivilgesellschaft, insbesondere durch die Nutzung bestehender regionaler Institutionen.

(2) Die Zusammenarbeit stärkt die Kapazitäten zur Beilegung von Konflikten und kann u. a. Unterstützung bieten bei Vermittlungs-, Verhandlungs- und Versöhnungsprozessen, bei friedensfördernden Strategien, bei vertrauens- und sicherheitsbildenden Bemühungen auf regionaler Ebene, bei den Bemühungen, Kindern, Frauen und älteren Menschen zu helfen sowie bei Maßnahmen zur Beseitigung von Antipersonenminen.

Artikel 33

Ausbau der Institutionen und des Rechtsstaats

Die Vertragsparteien messen der Konsolidierung des Rechtsstaats und dem Ausbau der Institutionen auf allen Ebenen in den Bereichen des Gesetzesvollzugs und vor allem der Rechtspflege besondere Bedeutung bei. Ziel der Zusammenarbeit sind insbesondere eine größere Unabhängigkeit und eine höhere Effizienz der Justiz.

TITEL II

RECHT, FREIHEIT UND SICHERHEIT

Artikel 34

Schutz personenbezogener Daten

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, zur Verbesserung des Schutzniveaus für personenbezogene Daten entsprechend höchsten internationalen Standards wie den Leitlinien für die Regelung personenbezogener Datenbanken, geändert von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 14. Dezember 1990, zusammenzuarbeiten und sich unter gebührender Berücksichtigung ihrer internen Rechtsvorschriften für den freien Verkehr personenbezogener Daten zwischen den Vertragsparteien einzusetzen.

(2) Die Zusammenarbeit beim Schutz personenbezogener Daten kann u. a. technische Hilfe in Form des Austauschs von Informationen und Fachwissen umfassen, wobei den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragsparteien Rechnung getragen wird.

Artikel 35

Illegale Drogen

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um durch effizientes Handeln und effiziente Koordinierung zwischen den zu-

ständigen Behörden unter anderem in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Rechtsvollzug, Zollwesen, Soziales, Justiz und Inneres ein umfassendes, integriertes und ausgewogenes Vorgehen mit dem Ziel zu gewährleisten, das Angebot an illegalen Drogen und die Nachfrage danach sowie ihre Auswirkungen auf die Drogenkonsumenten und die Gesellschaft als Ganzes so weit wie möglich zu verringern und die Abzweigung chemischer Grundstoffe, die bei der illegalen Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, einschließlich der Abzweigung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zur illegalen medizinischen und wissenschaftlichen Verwendung, zu kontrollieren und wirksamer zu verhindern.

(2) Die Zusammenarbeit beruht auf dem Grundsatz der gemeinsamen Verantwortung, einschlägigen internationalen Übereinkünften sowie der Politischen Erklärung, der Sondererklärung zu den Leitgrundsätzen für die Senkung der Drogennachfrage und den anderen wichtigen Dokumenten, die auf der 20. Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Thema Drogen vom Juni 1998 verabschiedet wurden.

(3) Die Zusammenarbeit ist auf die Koordinierung und Erhöhung gemeinsamer Anstrengungen zur Bekämpfung illegaler Drogen ausgerichtet. Unbeschadet anderer Kooperationsmechanismen vereinbaren die Vertragsparteien, dass zu diesem Zweck auf interregionaler Ebene der Mechanismus zur Koordinierung und Kooperation im Drogenbereich zwischen der EU, Lateinamerika und der Karibik angewendet wird und dass sie zur Verbesserung seiner Wirkung zusammenarbeiten.

(4) Die Vertragsparteien vereinbaren außerdem, durch verstärkte Koordination mit den einschlägigen internationalen Gremien und Instanzen bei der Bekämpfung der Kriminalität im Zusammenhang mit dem Drogenhandel zusammenzuarbeiten.

(5) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um durch effizientes Handeln und effiziente Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden unter anderem in den Bereichen Soziales, Justiz und Inneres ein umfassendes und ausgewogenes Vorgehen zu gewährleisten, mit dem Ziel,

- a) Standpunkte in Bezug auf gesetzgeberische Maßnahmen und bewährte Verfahren auszutauschen,
- b) das Angebot an, den Handel mit und die Nachfrage nach Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu bekämpfen,
- c) die Zusammenarbeit der Justiz und der Polizei zur Bekämpfung des illegalen Handels zu stärken,
- d) die maritime Zusammenarbeit in Bezug auf die wirksame Bekämpfung des illegalen Handels zu stärken,
- e) Informations- und Überwachungszentren einzurichten,
- f) Maßnahmen zur Reduzierung des illegalen Drogenhandels, ärztlicher Verordnungen (Suchtstoffe und psychotrope Stoffe) und chemischer Grundstoffe festzulegen und durchzuführen,
- g) gemeinsame Forschungsprogramme und -projekte sowie gegenseitige Rechtshilfe einzurichten,
- h) eine alternative Entwicklung, vor allem die Förderung legaler Kulturen für Kleinerzeuger, zu stimulieren,

- i) die Aus- und Weiterbildung der Humanressourcen zur Verhinderung des Drogenkonsums und -handels zu erleichtern und die administrativen Kontrollsysteme zu stärken,
- j) Präventionsprogramme für Jugendliche sowie Bildung inner- und außerhalb der Schule zu unterstützen,
- k) die Prävention, aber auch die Behandlung, Rehabilitation und Wiedereingliederung von Drogenkonsumenten zu stärken, wobei eine breite Palette von Modalitäten einschließlich der Schadensreduzierung im Zusammenhang mit Drogenmissbrauch zur Anwendung kommt.

Artikel 36

Geldwäsche, einschließlich Finanzierung von Terrorismus

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, zusammenzuarbeiten, um zu verhindern, dass ihre Finanzsysteme und Unternehmen zum Waschen von Erlösen aus schweren Straftaten aller Art, insbesondere solchen, die im Zusammenhang mit illegalen Drogen und psychotropen Stoffen sowie terroristischen Handlungen stehen, missbraucht werden.
- (2) Diese Zusammenarbeit umfasst gegebenenfalls im Einklang mit den von der Financial Action Task Force (FATF) aufgestellten Normen Amtshilfe und technische Hilfe für die Entwicklung und Anwendung von Vorschriften und das effiziente Funktionieren geeigneter Normen und Mechanismen. Die Zusammenarbeit ermöglicht insbesondere den Austausch einschlägiger Informationen und die Annahme geeigneter Normen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus im Einklang mit den von in diesem Bereich tätigen internationalen Einrichtungen angenommenen Normen und im internationalen Kontext bewährten Verfahren.

Artikel 37

Organisierte Kriminalität und Sicherheit der Bürger

- (1) Die Vertragsparteien kommen überein, bei der Prävention und Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität zusammenzuarbeiten. Zu diesem Zweck fördern und tauschen sie bewährte Verfahren aus und wenden die einschlägigen vereinbarten internationalen Normen und Instrumente an, wie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und seine ergänzenden Protokolle und das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption. Sie fördern insbesondere Zeugenschutzprogramme.
- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren außerdem eine Zusammenarbeit zur Verbesserung der Sicherheit der Bürger insbesondere durch Unterstützung von Sicherheitsmaßnahmen und -strategien. Diese Zusammenarbeit sollte zur Verbrechensverhütung beitragen und könnte Aktivitäten wie regionale Kooperationsprojekte zwischen Polizei- und Justizbehörden, Schulungsprogramme und Austausch bewährter Verfahren für die Erstellung von Täterprofilen umfassen. Des Weiteren umfasst sie u. a. einen Meinungsaustausch über rechtliche Grundlagen sowie Amtshilfe und technische Hilfe zur Stärkung der institutionellen und operativen Kapazitäten von Strafverfolgungsbehörden.

Artikel 38

Bekämpfung der Korruption

- (1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Verhinderung und Bekämpfung der Korruption im privaten und öf-

fentlichen Sektor an und bestätigen erneut ihre Sorge in Bezug auf die schwere Bedrohung, die die Korruption für die Stabilität und Sicherheit der demokratischen Institutionen darstellt. Daher arbeiten die Vertragsparteien zusammen, um einschlägige internationale Normen und Instrumente wie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption umzusetzen und zu fördern.

- (2) Die Vertragsparteien arbeiten insbesondere zusammen:

- a) bei der Verbesserung der organisatorischen Effizienz und der Gewährleistung einer transparenten Verwaltung der öffentlichen Mittel und der Rechenschaftspflicht,
- b) bei der Stärkung der einschlägigen Institutionen wie Strafverfolgungsbehörden und Gerichten,
- c) bei der Verhinderung von Korruption und Bestechung bei internationalen Transaktionen,
- d) bei der Überwachung und Bewertung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene,
- e) bei der Unterstützung von Maßnahmen, mit denen die Werte einer Kultur der Transparenz und der Legalität sowie ein Wandel in der Einstellung der Menschen gegenüber korrupten Praktiken gefördert werden,
- f) beim Ausbau der Zusammenarbeit zur Erleichterung von Maßnahmen zur Rückerlangung von Vermögenswerten, indem bewährte Verfahren und Kapazitätsaufbau gefördert werden.

Artikel 39

Illegaler Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um den illegalen Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen sowie der zugehörigen Munition zu verhindern und zu bekämpfen. Sie beabsichtigen, Maßnahmen zur Stärkung der rechtlichen und institutionellen Zusammenarbeit zu koordinieren und illegale Kleinwaffen und leichte Waffen sowie die zugehörige Munition, die sich im Besitz von Zivilpersonen befinden, zu sammeln und zu vernichten.
- (2) Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um gemeinsame Maßnahmen bei der Bekämpfung von Kleinwaffen und leichten Waffen sowie der zugehörigen Munition zu fördern. Die Vertragsparteien arbeiten sowohl in einem multilateralen als auch in einem interregionalen Rahmen insbesondere bei den gemeinsamen Maßnahmen zusammen, die auf die Durchführung der nationalen, regionalen und internationalen Programme sowie die Umsetzung von Übereinkommen in diesem Bereich ausgerichtet sind.

Artikel 40

Bekämpfung des Terrorismus unter vollständiger Achtung der Menschenrechte

- (1) Bei der Zusammenarbeit im Bereich der Bekämpfung des Terrorismus werden der in Teil II Artikel 16 vereinbarte Rahmen und die dort festgelegten Standards umgesetzt.

(2) Die Vertragsparteien arbeiten auch zusammen, um zu gewährleisten, dass jede Person, die an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Verübung terroristischer Handlungen oder an deren Unterstützung mitwirkt, vor Gericht gestellt wird. Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Bekämpfung des Terrorismus in vollständiger Übereinstimmung mit allen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen erfolgt, wobei die Souveränität der Staaten sowie ordnungsgemäße Verfahren, Menschenrechte und Grundfreiheiten geachtet werden.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren, bei der Prävention und Bekämpfung terroristischer Handlungen mittels polizeilicher und justitieller Zusammenarbeit zu kooperieren.

TITEL III

SOZIALE ENTWICKLUNG UND SOZIALER ZUSAMMENHALT

Artikel 41

Sozialer Zusammenhalt einschließlich der Bekämpfung von Armut, Ungleichheit und Ausgrenzung

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass soziale Entwicklung mit wirtschaftlicher Entwicklung einhergeht und stimmen darin überein, dass die Zusammenarbeit, insbesondere mit Blick auf die Verwirklichung der Millenniumsentwicklungsziele und der international vereinbarten Ziele zur Förderung einer gerechten Globalisierung und menschenwürdiger Arbeit für alle, auf einen stärkeren sozialen Zusammenhalt durch Verringerung von Armut, Ungerechtigkeit, Ungleichheit und sozialer Ausgrenzung ausgerichtet ist. Für das Erreichen dieser Ziele werden erhebliche finanzielle Ressourcen mobilisiert, sowohl aus den Mitteln für die Zusammenarbeit als auch aus nationalen Quellen.

(2) Zu diesem Zweck arbeiten die Vertragsparteien zusammen, um Folgendes zu fördern und zu unterstützen:

- a) eine Wirtschaftspolitik mit einer sozialen Vision, die zur Verringerung von Ungleichheit und Ungerechtigkeit auf eine stärker integrative Gesellschaft mit einer besseren Einkommensverteilung ausgerichtet ist,
- b) eine Handels- und Investitionspolitik, die der Verbindung zwischen Handel und nachhaltiger Entwicklung Rechnung trägt, den fairen Handel fördert und die Entwicklung von ländlichen und städtischen Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen sowie deren Verbänden unterstützt,
- c) eine gerechte und solide Finanzpolitik, die eine bessere Verteilung des Wohlstands ermöglicht, ein angemessenes Maß an Sozialausgaben gewährleistet und die informelle Wirtschaft eindämmt,
- d) effiziente öffentliche Sozialausgaben, die mit klar festgelegten sozialen Zielen verknüpft sind und mit denen nach und nach ein ergebnisorientierter Ansatz verfolgt wird,
- e) eine wirksame Sozialpolitik und gleicher Zugang zu Sozialdienstleistungen für alle in einer Vielfalt von Sektoren wie Bildung, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Dienste, Wohnraum, Justiz und soziale Sicherheit,
- f) eine Beschäftigungspolitik, die darauf ausgerichtet ist, menschenwürdige Arbeit für alle zu schaffen und insbesondere

den ärmsten und schwächsten Bevölkerungsgruppen und in den am meisten benachteiligten Regionen wirtschaftliche Möglichkeiten zu eröffnen, sowie spezifische Maßnahmen zur Förderung der kulturellen Vielfalt am Arbeitsplatz,

- g) ein System des sozialen Schutzes, u. a. in den Bereichen Rente, Gesundheit, Unfälle und Arbeitslosigkeit, der auf dem Grundsatz der Solidarität beruht und für alle zugänglich ist,
- h) Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung insbesondere aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Weltanschauung oder der ethnischen Herkunft,
- i) spezifische politische Maßnahmen und Programme für Jugendliche.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, den Austausch von Informationen über Aspekte des sozialen Zusammenhalts in nationalen Plänen oder Strategien sowie den Austausch positiver und negativer Erfahrungen bei deren Gestaltung und Durchführung zu fördern.

(4) Die Vertragsparteien streben es auch an, gemeinsam zu bewerten, inwieweit die Durchführung dieses Abkommens zum sozialen Zusammenhalt beiträgt.

Artikel 42

Beschäftigung und sozialer Schutz

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, zusammenzuarbeiten, um die Beschäftigung und den sozialen Schutz mit Maßnahmen und Programmen zu fördern, die insbesondere Folgendes bezwecken:

- a) Gewährleistung einer menschenwürdigen Arbeit für alle,
- b) Schaffung stärker integrativer und gut funktionierender Arbeitsmärkte,
- c) Ausweitung des sozialen Schutzes,
- d) Austausch bewährter Praktiken im Bereich der Arbeitnehmermobilität und der Übertragung von Rentenansprüchen,
- e) Förderung des sozialen Dialogs,
- f) Achtung der wesentlichen Grundsätze und Rechte am Arbeitsplatz, die in den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegt sind, die so genannten Kernarbeitsnormen, insbesondere in Bezug auf die Vereinigungsfreiheit, das Recht auf Kollektivverhandlungen und Nichtdiskriminierung, die Abschaffung der Zwangs- und der Kinderarbeit sowie die Gleichbehandlung von Männern und Frauen,
- g) Behandlung von Fragen, die mit der informellen Wirtschaft zusammenhängen,
- h) besondere Beachtung benachteiligter Gruppen und der Bekämpfung der Diskriminierung,
- i) Entwicklung der Qualität der Humanressourcen durch bessere Bildung und Ausbildung, einschließlich effektiver beruflicher Bildung,

- j) Verbesserung der Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz insbesondere durch Stärkung der Arbeitsaufsicht,
- k) Ankurbelung der Schaffung von Arbeitsplätzen und des Unternehmertums durch die Einführung des erforderlichen institutionellen Rahmens für die Gründung von kleinen und mittleren Unternehmen und die Erleichterung des Zugangs zu Krediten und Mikrokrediten.

(2) Die Maßnahmen können auch durch die Vernetzung, das Lernen voneinander, die Ermittlung und Verbreitung bewährter Verfahren, den Informationsaustausch auf der Grundlage vergleichbarer statistischer Instrumente und Indikatoren und mit Hilfe der Kontakte zwischen Organisationen der Sozialpartner auf nationaler, regionaler und interregionaler Ebene durchgeführt werden.

Artikel 43

Allgemeine und berufliche Bildung

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Zusammenarbeit ausgerichtet ist auf:
- a) die Förderung eines gerechten Zugangs zu Bildung für alle, einschließlich junger Menschen, Frauen, Senioren, indigener Völker und Minderheitengruppen, wobei den am meisten benachteiligten und ausgegrenzten Teilen der Gesellschaft besonders Rechnung getragen wird;
 - b) die Verbesserung der Bildungsqualität, wobei der Grundschulbildung Vorrang eingeräumt wird;
 - c) eine Verbesserung im Hinblick auf den Abschluss der Grundschulbildung und eine Reduzierung der Schulabbrüche im Pflichtsekundarbereich,
 - d) die Verbesserung des nicht-formalen Lernens,
 - e) die Verbesserung der Infrastruktur und der Ausrüstung bestehender Bildungseinrichtungen,
 - f) die Förderung der Bildung für indigene Völker einschließlich einer interkulturellen, bilingualen Bildung,
 - g) die Förderung der Hochschulbildung sowie der Berufsausbildung und des lebenslangen Lernens.
- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren ebenfalls, Folgendes zu fördern:
- a) die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen der Vertragsparteien und den Austausch von Studenten, Forschern und Wissenschaftlern über bestehende Programme,
 - b) Synergien zwischen Hochschulen und dem privaten und dem öffentlichen Sektor in vereinbarten Bereichen zur Erleichterung der Eingliederung ins Berufsleben.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren, der weiteren Entwicklung des Wissensraums Europäische Union-Lateinamerika/Karibik und Initiativen wie dem Gemeinsamen Hochschulraum EU-Lateinamerika/Karibik vor allem mit Blick auf die Förderung des Bündelns und Austauschs von Erfahrung und technischer Ressourcen besonders Rechnung zu tragen.

Artikel 44

Öffentliche Gesundheit

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, bei der Entwicklung effizienter Gesundheitssysteme, eines kompetenten und ausreichend vorhandenen Gesundheitspersonals, gerechter Finanzierungsmechanismen und Systeme für den sozialen Schutz zusammenzuarbeiten.

(2) Besondere Aufmerksamkeit wird Sektorreformen gewidmet und der Gewährleistung eines gerechten Zugangs zu qualitativ angemessenen Gesundheitsdiensten und der Lebensmittelsicherheit vor allem für benachteiligte Gruppen wie Menschen mit Behinderung, älteren Menschen, Frauen, Kindern und indigenen Völkern.

(3) Sie beabsichtigen auch, zusammenzuarbeiten, um eine grundlegende Gesundheitsfürsorge und Prävention durch integrierte Ansätze und Maßnahmen zu fördern, an denen andere Politikbereiche beteiligt sind, insbesondere zur Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria, Tuberkulose, Dengue-Fieber, der Chagas-Krankheit und anderer wichtiger übertragbarer und nichtübertragbarer Krankheiten sowie chronischer Erkrankungen, ferner um die Kindersterblichkeit zu reduzieren, die Gesundheit der Mütter zu verbessern und vorrangige Bereiche wie die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die Behandlung und Verhütung sexuell übertragbarer Krankheiten sowie ungewollter Schwangerschaften in Angriff zu nehmen, vorausgesetzt diese Ziele stehen nicht nationalen Rechtsvorschriften entgegen. Darüber hinaus arbeiten die Vertragsparteien in Bereichen wie Bildung, Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie bei sanitären Fragen zusammen.

(4) Die Zusammenarbeit kann außerdem die Entwicklung, Umsetzung und Förderung internationaler Gesundheitsnormen wie der Internationalen Gesundheitsvorschriften und des Rahmenübereinkommens der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums unterstützen.

(5) Die Vertragsparteien streben über strategische Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft und anderen Akteuren die Einrichtung von Vereinigungen außerhalb des öffentlichen Gesundheitssystems an, wobei der Krankheitsprävention und der Gesundheitsförderung Vorrang eingeräumt wird.

Artikel 45

Indigene Völker und andere ethnische Gruppen

(1) Unter Achtung und zur Förderung ihrer nationalen, regionalen und internationalen Verpflichtungen vereinbaren die Vertragsparteien, dass bei Kooperationsmaßnahmen der Schutz und die Förderung der Rechte und Grundfreiheiten indigener Völker entsprechend der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker unterstützt werden. Mit den Kooperationsmaßnahmen werden darüber hinaus die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Minderheiten und ethnischen Gruppen gestärkt und gefördert.

(2) Besonderes Augenmerk sollte auf die Armutsreduzierung und die Bekämpfung von Ungleichheit, Ausgrenzung und Diskriminierung gerichtet werden. Einschlägige internationale Dokumente und Instrumente, in denen die Rechte indigener Völker behandelt werden, wie die Resolution 59/174 der Vereinten Nationen über die zweite internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt und – wie ratifiziert – das Übereinkommen Nr. 169 der Internationalen Arbeitsorganisation über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen

Ländern, sollten bei der Entwicklung der Kooperationsmaßnahmen im Einklang mit den nationalen und internationalen Pflichten der Vertragsparteien eine Orientierung sein.

(3) Die Vertragsparteien vereinbaren des Weiteren, dass bei Kooperationsmaßnahmen die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Identitäten dieser Völker systematisch berücksichtigt werden und ihre effektive Teilnahme an Kooperationsmaßnahmen angemessen gewährleistet wird, vor allem in den für sie wichtigsten Bereichen wie nachhaltige Bewirtschaftung und Nutzung von Land und natürlichen Ressourcen, Umwelt, Bildung, Gesundheit, Kulturerbe und kulturelle Identität.

(4) Die Zusammenarbeit fördert die Entwicklung der indigenen Völker. Die Zusammenarbeit fördert auch die Entwicklung von Personen, die Organisationen angehören, die Minderheiten und ethnische Gruppen vertreten. Eine derartige Zusammenarbeit stärkt auch ihre Verhandlungs-, Verwaltungs- und Managementkapazitäten.

Artikel 46

Benachteiligte Gruppen

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, dass bei der Zusammenarbeit zugunsten benachteiligter Gruppen Maßnahmen sowie innovativen Konzepten und Projekten Vorrang eingeräumt wird, an denen benachteiligte Gruppen beteiligt sind. Sie sollten auf die Förderung der menschlichen Entwicklung, die Reduzierung der Armut und die Bekämpfung sozialer Ausgrenzung abzielen.

(2) Die Zusammenarbeit umfasst auch den Schutz der Menschenrechte und die Chancengleichheit für benachteiligte Gruppen, die Eröffnung wirtschaftlicher Möglichkeiten für die Ärmsten sowie besondere sozialpolitische Maßnahmen zur Entwicklung des Humanpotenzials durch Bildung und Ausbildung, Zugang zu sozialen Grundleistungen, sozialen Sicherungsnetzen und zur Justiz, wobei Menschen mit Behinderungen und ihren Familien, Kindern, Frauen und älteren Menschen besonders Rechnung getragen wird.

Artikel 47

Geschlechtsspezifische Fragen

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Zusammenarbeit Strategien, Programme und Mechanismen unterstützt, die auf die Gewährleistung, Verbesserung und Ausweitung der gleichen Beteiligung und Chancengleichheit für Männer und Frauen in allen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens, insbesondere im Hinblick auf die wirksame Umsetzung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau ausgerichtet sind. Gegebenenfalls werden aktive Maßnahmen zur Förderung von Frauen in Betracht gezogen.

(2) Die Zusammenarbeit fördert die Integration der geschlechtsspezifischen Perspektive in alle relevanten Kooperationsbereiche, auch in staatliche Maßnahmen, Entwicklungsstrategien und -maßnahmen sowie Indikatoren zur Folgenabschätzung.

(3) Die Zusammenarbeit erleichtert den gleichberechtigten Zugang von Männern und Frauen zu allen Dienstleistungen und Ressourcen, die ihnen die uneingeschränkte Ausübung ihrer Grundrechte in den Bereichen Bildung, Gesundheit, berufliche Bildung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Politik, Regierungsstrukturen und Privatunternehmen ermöglichen.

(4) Programmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, vor allem durch Prävention, ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Artikel 48

Jugend

(1) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien unterstützt alle jugendbezogenen sektorpolitischen Maßnahmen, mit denen die Reproduktion von Armut und Ausgrenzung verhindert werden soll. Sie umfasst die Unterstützung der Familienpolitik und Bildung sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen für junge Menschen insbesondere in armen Gebieten und die Förderung von Programmen in den Bereichen Soziales und Justiz zur Prävention von Jugendkriminalität und zur Wiedereingliederung in das wirtschaftliche und soziale Leben.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren die Förderung der aktiven Teilhabe junger Menschen an der Gesellschaft sowie an der Gestaltung politischer Konzepte, die sich auf ihr Leben auswirken.

TITEL IV

MIGRATION

Artikel 49

Migration

(1) Die Zusammenarbeit beruht auf einer im Rahmen gegenseitiger Konsultationen der beiden Vertragsparteien durchgeführten Bedarfsanalyse und erfolgt im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union und den einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften. Sie konzentriert sich insbesondere auf folgende Bereiche:

- a) Grundursachen der Migration;
- b) Ausarbeitung und Anwendung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften und Praktiken in Bezug auf den internationalen Schutz zur Erfüllung der Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und des Protokolls von 1967 sowie anderer einschlägiger Völkerrechtsinstrumente und zur Beachtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung ("non-refoulement");
- c) Zulassungsregelung, Rechte und Status der zugelassenen Personen, faire Behandlung und Integration von Migranten mit rechtmäßigem Wohnsitz, allgemeine und berufliche Bildung für legale Migranten und Maßnahmen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie alle anwendbaren Bestimmungen in Bezug auf Menschenrechte von Migranten;
- d) Festlegung einer wirksamen Politik zur Erleichterung von Überweisungen;
- e) temporäre und zirkuläre Migration sowie das Verhindern der Abwanderung von qualifizierten Arbeitskräften ("brain drain");
- f) Festlegung einer wirksamen und umfassenden Einwanderungspolitik und wirksamer und umfassender Maßnahmen gegen den Menschenenschmuggel und -handel, einschließlich der Frage, wie Netze und kriminelle Vereinigungen von Schleusern und Menschenhändlern bekämpft und ihre Opfer geschützt werden können, sowie gegen jede andere Form der Migration, die nicht mit den Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes übereinstimmt;

g) Rückführung von Personen, die nicht im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels sind, unter humanen, sicheren und würdigen Bedingungen sowie unter vollständiger Achtung ihrer Menschenrechte und Rückübernahme dieser Personen in Übereinstimmung mit Absatz 2;

h) Austausch bewährter Integrationspraktiken für Migranten zwischen der Europäischen Union und den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei;

i) flankierende Maßnahmen zur nachhaltigen Wiedereingliederung von Rückkehrern.

(2) Im Rahmen der Zusammenarbeit zur Verhinderung und Kontrolle von Immigration, die gegen den Rechtsrahmen des Bestimmungslandes verstößt, vereinbaren die Vertragsparteien ebenfalls, ihre Staatsangehörigen, die sich entgegen den jeweiligen Rechtsvorschriften in dem Gebiet der anderen Partei aufhalten, rückzuübernehmen. Zu diesem Zweck

a) rückt übernimmt jede Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei auf Ersuchen und ohne weitere Formalitäten ihre Staatsangehörigen, die sich entgegen den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union in dessen Hoheitsgebiet aufhalten, versieht ihre Staatsangehörigen mit geeigneten Ausweispapieren und gewährt ihnen die für diese Zwecke erforderlichen Verwaltungserleichterungen und

b) rückt übernimmt jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union auf Ersuchen und ohne weitere Formalitäten seine Staatsangehörigen, die sich entgegen den Rechtsvorschriften einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet aufhalten, versieht seine Staatsangehörigen mit geeigneten Ausweispapieren und gewährt ihnen die für diese Zwecke erforderlichen Verwaltungserleichterungen;

(3) Ist die betroffene Person nicht im Besitz eines Ausweispapiers oder eines anderen Nachweises ihrer Staatsangehörigkeit, so wird die zuständige diplomatische und/oder konsularische Vertretung des betroffenen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der betroffenen Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei von der betroffenen Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei oder dem betroffenen Mitgliedstaat der Europäischen Union darum ersucht, die Staatsangehörigkeit dieser Person durch eine Befragung festzustellen.

(4) Die Vertragsparteien vereinbaren, auf Ersuchen und möglichst bald ein Abkommen über die besonderen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei in Zusammenhang mit der Rückübernahme zu schließen. Jenes Abkommen behandelt auch die Rückübernahme Staatsangehöriger von Drittstaaten und Staatenloser.

TITEL V

UMWELT, NATURKATASTROPHEN UND KLIMAWANDEL

Artikel 50

Zusammenarbeit in Umweltfragen

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren zusammenzuarbeiten, um die Qualität der Umwelt auf lokaler, regionaler und globaler Ebene zu schützen und zu verbessern, um eine nachhaltige Entwicklung, wie in der Erklärung von Rio zu Umwelt und Entwicklung aus dem Jahre 1992 niedergelegt, zu erreichen.

(2) Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten, der Prioritäten und nationalen Entwicklungsstrategien tragen die Vertragsparteien dem Verhältnis zwischen Armut und der Umwelt und den Auswirkungen wirtschaftlicher Tätigkeiten auf die Umwelt sowie den möglichen Auswirkungen dieses Abkommens in geeigneter Weise Rechnung.

(3) Im Rahmen der Zusammenarbeit wird insbesondere Folgendes behandelt:

a) der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen und Ökosysteme einschließlich der Wälder und der Fischgründe;

b) die Bekämpfung der Verschmutzung von Frisch- und Meerwasser, Luft und Boden, einschließlich durch die solide Bewirtschaftung von Abfällen, Abwasser, Chemikalien und anderen gefährlichen Stoffen und Materialien;

c) globale Themen wie Klimawandel, Abbau der Ozonschicht, Wüstenbildung, Entwaldung, Erhaltung der biologischen Vielfalt und der biologischen Sicherheit;

d) in diesem Zusammenhang wird mit der Zusammenarbeit eine Erleichterung gemeinsamer Initiativen im Bereich der Abschwächung der Folgen des Klimawandels und der Anpassung an seine negativen Auswirkungen einschließlich der Stärkung der CO₂-Marktmechanismen angestrebt.

(4) Die Zusammenarbeit kann folgende Maßnahmen beinhalten:

a) Förderung des Politikdialogs und des Austauschs bewährter umweltpolitischer Verfahren und von Erfahrungen sowie Kapazitätsaufbau einschließlich Stärkung der Institutionen;

b) Transfer und Nutzung von nachhaltiger Technologie und diesbezüglichem Know-how einschließlich der Schaffung von Anreizen und Mechanismen für Innovation und Umweltschutz;

c) Einbeziehung umweltpolitischer Erwägungen in andere Politikbereiche, einschließlich Flächennutzung;

d) Förderung nachhaltiger Produktionsverfahren und eines umweltgerechten Konsumverhaltens, einschließlich durch die nachhaltige Verwendung von Ökosystemen, Dienstleistungen und Waren;

e) Förderung des Umweltbewusstseins und einer entsprechenden Aufklärung sowie einer stärkeren Beteiligung der Zivilgesellschaft, insbesondere der lokalen Gemeinschaften, am Umweltschutz und an den Bemühungen zu einer nachhaltigen Entwicklung;

f) Unterstützung und Förderung der regionalen Zusammenarbeit im Bereich des Umweltschutzes;

g) Hilfe bei der Umsetzung und Durchführung von für die Vertragsparteien geltenden multilateralen Umweltübereinkünften;

h) Stärkung des Umweltmanagements sowie der Überwachungs- und Kontrollsysteme.

Artikel 51

Bewältigung von Naturkatastrophen

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Zusammenarbeit in diesem Bereich auf die Verringerung der Anfälligkeit der zentralamerikanischen Region für Naturkatastrophen abzielt, indem die nationalen Anstrengungen wie auch der regionale Rahmen für die Verringerung der Anfälligkeit und für die Bewältigung von Naturkatastrophen unterstützt und die regionale Forschung gestärkt werden, bewährte Verfahren verbreitet werden und aus den bei der Katastrophenvorsorge, bei der Vorbereitung auf den Katastrophenfall, der Planung, Überwachung, Vorbeugung, Abmilderung, Bewältigung und dem Wiederaufbau gewonnenen Erfahrungen geschöpft wird. Die Zusammenarbeit unterstützt auch die Anstrengungen zur Harmonisierung des Rechtsrahmens gemäß internationalen Standards und zur Verbesserung der institutionellen Koordinierung und staatlichen Unterstützung.

(2) Die Vertragsparteien fördern Strategien zur Verringerung der sozialen und ökologischen Anfälligkeit und stärken die Katastrophenvorsorgekapazitäten der lokalen Gemeinschaften und Institutionen.

(3) Die Vertragsparteien tragen in allen Politikbereichen, einschließlich der Raumplanung, der Rehabilitation und des Wiederaufbaus der Verbesserung der Katastrophenvorsorge besonders Rechnung.

TITEL VI

ENTWICKLUNG VON WIRTSCHAFT UND HANDEL

Artikel 52

Zusammenarbeit und technische Hilfe im Bereich der Wettbewerbspolitik

Die technische Hilfe ist unter anderem auf den Aufbau der institutionellen Kapazitäten und die Ausbildung der Humanressourcen der Wettbewerbsbehörden ausgerichtet, wobei der regionalen Dimension Rechnung getragen wird, um diese bei der Stärkung und wirksamen Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften in den Bereichen Kartelle und Zusammenschlüsse sowie der Förderung der Wettbewerbskultur zu unterstützen.

Artikel 53

Zusammenarbeit im Bereich Zoll und Amtshilfe

(1) Die Vertragsparteien fördern und erleichtern die Zusammenarbeit zwischen ihren Zollbehörden, um die Erfüllung der in Teil IV Titel II Kapitel 3 (Zoll- und Handelserleichterungen) festgelegten Ziele sicherzustellen und um insbesondere unter Wahrung ihrer Kontrollmöglichkeiten die Vereinfachung der Zollverfahren zu gewährleisten und den rechtmäßigen Handel zu vereinfachen.

(2) Aus dieser Zusammenarbeit ergibt sich auch:

- a) der Austausch von Informationen über Zollrecht und -verfahren, insbesondere in den folgenden Bereichen:
 - i) Vereinfachung und Modernisierung von Zollverfahren
 - ii) Erleichterung der Durchfuhr,
 - iii) Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden,

iv) Beziehungen zur Wirtschaft,

v) freier Warenverkehr und regionale Integration,

- b) die Entwicklung gemeinsamer Initiativen auf vereinbarten Gebieten,
 - c) die Förderung der Koordinierung zwischen allen beteiligten Grenzbehörden sowohl auf innerstaatlicher als auch auf zwischenstaatlicher Ebene.
- (3) Im Einklang mit Anhang III (betreffend Teil IV) leisten die Vertragsparteien gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich.

Artikel 54

Zusammenarbeit und technische Hilfe im Bereich Zoll- und Handelserleichterungen

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung von technischer Hilfe im Bereich Zoll- und Handelserleichterungen bei der Durchführung der in Teil IV Titel II Kapitel 3 (Zoll- und Handelserleichterungen) festgelegten Maßnahmen an. Die Vertragsparteien vereinbaren, unter anderem in folgenden Bereichen zusammenzuarbeiten:

- a) bei der Stärkung der institutionellen Zusammenarbeit zur Verbesserung der regionalen Integration,
- b) bei der Bereitstellung von Fachwissen für die zuständigen Behörden und bei deren Kapazitätsaufbau in Bezug auf Zollfragen (u. a. Zertifizierung und Überprüfung des Ursprungs) und technische Fragen zur Durchsetzung regionaler Zollverfahren;
- c) bei der Anwendung von Mechanismen und modernen Zolltechniken einschließlich Risikoanalyse, verbindlicher Auskünfte, vereinfachter Verfahren für Eingang und Überlassung von Waren, Zollkontrollen und Wirtschaftsprüfungsmethoden;
- d) bei der Einführung von Verfahren und Vorgehensweisen, die sich soweit durchführbar auf internationale Übereinkünfte und Normen auf dem Gebiet von Zoll und Handel stützen, unter anderem auf WTO-Vorschriften und Übereinkünfte und Normen der Weltzollorganisation (im Folgenden "WZO") wie das Übereinkommen von Kyoto zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren in seiner geänderten Fassung (geändertes Kyoto-Übereinkommen) und den Normenrahmen der WZO zur Sicherung und Erleichterung des Welthandels und
- e) bei Informationssystemen und der Automatisierung von Zollverfahren und anderen Verfahren im Bereich des Handels.

Artikel 55

Zusammenarbeit und technische Hilfe im Bereich des geistigen Eigentums und des Technologietransfers

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit und technischen Hilfe im Bereich des geistigen Eigentums an und vereinbaren auch in folgenden Bereichen zusammenzuarbeiten:

- a) bei der Vertiefung der institutionellen Zusammenarbeit (beispielsweise zwischen den für geistiges Eigentum zuständigen Ämtern in den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei) und somit bei der Erleichterung des Informationsaustauschs über den Rechtsrahmen für die Rechte des geistigen Eigentums und andere einschlägige Schutz- und Durchführungsvorschriften;
- b) bei der Förderung und Erleichterung des Aufbaus von Kontakten und Zusammenarbeit im Bereich des geistigen Eigentums, einschließlich der Förderung und Verbreitung von Informationen in Wirtschaftskreisen, der Zivilgesellschaft, Verbraucher- und Bildungseinrichtungen sowie zwischen diesen;
- c) bei der Bereitstellung von Kapazitätsaufbau und Schulungen (beispielsweise für Richter, Staatsanwälte, Zoll- und Polizeibeamte) über die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums;
- d) bei der Zusammenarbeit zur Entwicklung und Stärkung elektronischer Systeme der Ämter für geistiges Eigentum in den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei;
- e) bei der Zusammenarbeit zum Informationsaustausch und zur Bereitstellung von Fachwissen und technischer Hilfe bei der regionalen Integration im Bereich der Rechte des geistigen Eigentums.

(2) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit in Zollangelegenheiten an und verpflichten sich daher, die Zusammenarbeit zu fördern und zu erleichtern, um Grenzmaßnahmen in Bezug auf die Rechte des geistigen Eigentums anzuwenden, indem insbesondere der Informationsaustausch und die Koordinierung zwischen den Zollverwaltungen verstärkt werden. Die Zusammenarbeit strebt nach einer Verbesserung und Modernisierung der Leistungsfähigkeit des Zolls in den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei.

(3) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit und technischen Hilfe im Bereich des Technologietransfers zur Stärkung des geistigen Eigentums an und vereinbaren, unter anderem in folgenden Bereichen zusammenzuarbeiten:

- a) Die Vertragsparteien fördern den Technologietransfer, der über Austauschprogramme von Hochschulen, Berufsorganisationen und/oder Wirtschaftsunternehmen erreicht wird, und auf die Übermittlung von Wissen der EU-Vertragspartei an die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei ausgerichtet ist.
- b) Die Vertragsparteien erkennen die Notwendigkeit an, Mechanismen zur Stärkung und Förderung von ausländischen Direktinvestitionen in den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei zu schaffen, insbesondere in Innovations- und Spitzentechnologiesektoren. Die EU-Vertragspartei unternimmt nach besten Kräften Anstrengungen, um den Institutionen und Unternehmen in ihren Gebieten Anreize zu geben, den Transfer von Technologie an Institutionen und Unternehmen der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei zu fördern und zu begünstigen, um diesen Ländern den Aufbau einer tragfähigen technologischen Plattform zu ermöglichen.

- c) Ferner erleichtert und fördert die EU-Vertragspartei Programme zum Aufbau von Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in Zentralamerika, um den Bedarf der Region u. a. hinsichtlich der Entwicklung von Arzneimitteln, Infrastruktur und Technologie, die auch für die Entwicklung ihrer Bevölkerung erforderlich ist, zu decken.

Artikel 56

Zusammenarbeit in den Bereichen Niederlassung, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der technischen Hilfe und der Zusammenarbeit für die leichtere Erfüllung von Verpflichtungen, die Maximierung der unter Teil IV Titel III (Niederlassung, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr) geschaffenen Möglichkeiten und die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens an.

(2) Die Zusammenarbeit umfasst die Unterstützung für technische Hilfe, Ausbildung und Kapazitätsaufbau u. a. in folgenden Bereichen:

- a) Verbesserung der Fähigkeit der Dienstleister der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei zur Einholung von Informationen über die auf Ebene der Europäischen Union sowie auf nationaler und subnationaler Ebene bestehenden Vorschriften und Normen der EU-Vertragspartei sowie zur Einhaltung dieser Vorschriften und Normen,
- b) Verbesserung der Exportkapazität der Dienstleister der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen,
- c) Erleichterung von Interaktion und Dialog zwischen Dienstleistern der EU-Vertragspartei und der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei,
- d) Angehen des Qualifikations- und Normenbedarfs in den Sektoren, in denen nach diesem Abkommen Verpflichtungen eingegangen werden,
- e) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs und gegebenenfalls Leistung technischer Hilfe in Bezug auf die Entwicklung und Umsetzung von Vorschriften auf nationaler oder regionaler Ebene,
- f) Einrichtung von Mechanismen zur Förderung von Investitionen zwischen der EU-Vertragspartei und den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei und Steigerung der Kapazitäten der Investitionsförderungsorganisationen in den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei.

Artikel 57

Zusammenarbeit und technische Hilfe im Bereich technische Handelshemmnisse

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit und technischen Hilfe im Bereich technischer Handelshemmnisse an und vereinbaren, unter anderem in folgenden Bereichen zusammenzuarbeiten:

- a) bei der Bereitstellung von Fachwissen, beim Kapazitätsaufbau einschließlich der Entwicklung und Stärkung der einschlägigen Infrastrukturen, bei Schulungen und technischer Hilfe in den Bereichen technische Vorschriften, Normung, Konformitätsbewertung, Akkreditierung und Messwesen. Dies kann auch Aktivitäten umfassen, die das Verständnis für Anforderungen der Europäischen Union und die deren Einhaltung insbesondere durch kleine und mittlere Unternehmen erleichtern;
- b) bei der Unterstützung der Harmonisierung von Rechtsvorschriften und Verfahren zu technischen Handelshemmnissen innerhalb Zentralamerikas und bei der Erleichterung des Warenverkehrs in der Region;
- c) bei der Förderung der aktiven Beteiligung der Vertreter der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei an der Arbeit einschlägiger internationaler Organisationen im Hinblick auf eine stärkere Nutzung internationaler Standards;
- d) beim Austausch von Informationen, Erfahrung und bewährter Praktiken, um die Durchführung von Teil IV Titel II Kapitel 4 (Technische Handelshemmnisse) zu erleichtern. Hier können auch Programme zur Handelserleichterung in den unter Kapitel 4 fallenden Bereichen von beiderseitigem Interesse einbezogen werden.

Artikel 58

Zusammenarbeit und technische Hilfe im Bereich öffentliches Beschaffungswesen

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit und technischen Hilfe im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens an und vereinbaren in den folgenden Bereichen zusammenzuarbeiten:

- a) mit Zustimmung der betroffenen Vertragsparteien bei der Vertiefung der institutionellen Zusammenarbeit und der Erleichterung des Informationsaustauschs zum Rechtsrahmen für das öffentliche Beschaffungswesen, wobei ein Dialogmechanismus eingerichtet werden kann;
- b) auf Ersuchen einer Vertragspartei beim Kapazitätsaufbau und bei Schulungen – auch für den Privatsektor – zu innovativen Mitteln des auf Wettbewerb beruhenden öffentlichen Beschaffungswesens;
- c) bei der Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit in den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei bezüglich der Bestimmungen von Teil IV Titel V (Öffentliches Beschaffungswesen), um den öffentlichen und den privaten Sektor sowie die Zivilgesellschaft über die Beschaffungssysteme der Europäischen Union und die Möglichkeiten zu informieren, die sich zentralamerikanischen Lieferanten in der Europäischen Union bieten;
- d) bei der Unterstützung der Entwicklung, der Einrichtung und dem Betrieb einer einzigen Informationsstelle, die die gesamte zentralamerikanische Region über das öffentliche Beschaffungswesen informiert. Die Arbeitsweise dieser einzigen

Informationsstelle ist in Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 213, Artikel 215 Absatz 4 und Artikel 223 Absatz 2 (Teil IV Titel V – Öffentliches Beschaffungswesen) definiert;

- e) bei der Verbesserung der technischen Kapazitäten der zentralen, subzentralen oder anderen öffentlichen Auftraggeber.

Artikel 59

Zusammenarbeit und technische Hilfe im Bereich Fischerei und Aquakultur

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung wirtschaftlicher, technischer und wissenschaftlicher Zusammenarbeit für die nachhaltige Entwicklung der Fischerei und Aquakultur an. Die Ziele einer derartigen Zusammenarbeit sind insbesondere:

- a) die nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen zu fördern;
- b) bewährte Praktiken bei der Bewirtschaftung der Fischereiresourcen zu fördern;
- c) die Datensammlung zu verbessern, um die besten verfügbaren, wissenschaftlichen Informationen bei der Ressourcenbewertung und -bewirtschaftung zu berücksichtigen,
- d) das Beobachtungs-, Kontroll- und Überwachungssystem auszubauen;
- e) illegale, nicht gemeldete und unregulierte (IUU) Fischerei zu bekämpfen.

(2) Diese Zusammenarbeit kann sich u. a. erstrecken auf:

- a) die Bereitstellung von technischem Fachwissen, Unterstützung und Kapazitätsaufbau für die nachhaltige Bewirtschaftung von Fischereiressourcen einschließlich der Entwicklung alternativer Fischereiformen;
- b) den Austausch von Informationen und Erfahrungen sowie Kapazitätsaufbau für nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Fischerei und des Aquakultursektors. Der verantwortungsvollen Entwicklung der handwerklichen Fischerei und Aquakultur und der Kleinfischerei und -aquakultur sowie der Diversifizierung ihrer Produkte und Aktivitäten einschließlich der verarbeitenden Industrie sollte besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden;
- c) die Unterstützung der institutionellen Zusammenarbeit und die Erleichterung des Informationsaustauschs über den Rechtsrahmen für Fischerei und Aquakultur einschließlich einschlägiger internationaler Instrumente;
- d) die Vertiefung der Zusammenarbeit in internationalen Organisationen und mit nationalen und regionalen Organisationen zur Bewirtschaftung der Fischereiressourcen, die technische Hilfe leisten, wie Workshops und Studien, um ein besseres Verständnis für den Mehrwert internationaler Rechtsinstrumente bei der Verwirklichung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Meeresressourcen zu gewährleisten.

Artikel 60

Zusammenarbeit und technische Hilfe im Bereich Handwerkserzeugnisse

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung von Kooperationsprogrammen zur Förderung von Maßnahmen an, mit deren Hilfe die Vorteile dieses Abkommens für in den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei handwerklich hergestellte Erzeugnisse nutzbar gemacht werden können. Die Zusammenarbeit könnte sich insbesondere auf die folgenden Bereiche konzentrieren:

- a) die Entwicklung von Kapazitäten, um den Marktzugang zentralamerikanischer Handwerkserzeugnisse zu erleichtern;
- b) den Kapazitätsaufbau der zuständigen zentralamerikanischen Stellen für die Exportförderung insbesondere der Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen (im Folgenden "KKMU") in städtischen und ländlichen Sektoren, wie er für die Herstellung und den Export von Handwerkserzeugnissen auch im Hinblick auf die im Markt der Europäischen Union festgelegten Zollverfahren und technischen Anforderungen erforderlich ist;
- c) die Förderung des Erhalts dieser kulturellen Erzeugnisse;
- d) die Förderung der Entwicklung der Infrastruktur, die zur Unterstützung von KKMU, die mit der Herstellung von Handwerkserzeugnissen befasst sind, erforderlich ist;
- e) den Kapazitätsaufbau durch Schulungsprogramme, um die Leistungsfähigkeit von Herstellern von Handwerkserzeugnissen zu verbessern.

Artikel 61

Zusammenarbeit und technische Hilfe im Bereich ökologische Erzeugnisse

Die Vertragsparteien anerkennen die Bedeutung der Kooperationsprogramme bei der Förderung des möglichen Nutzens dieses Abkommens für die in den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei ökologisch hergestellten Erzeugnisse. Die Zusammenarbeit kann sich insbesondere auch auf die folgenden Bereiche konzentrieren:

- a) die Entwicklung von Kapazitäten, um den Marktzugang für zentralamerikanische ökologische Erzeugnisse zu erleichtern;
- b) den Kapazitätsaufbau der zuständigen zentralamerikanischen Stellen für die Exportförderung, insbesondere zur Unterstützung der KKMU in städtischen und ländlichen Gebieten, wie er für die Herstellung und den Export von ökologischen Erzeugnissen auch im Hinblick auf die im Markt der Europäischen Union verlangten Zollverfahren, technischen Anforderungen und Qualitätsstandards erforderlich ist;
- c) die Entwicklung der Infrastruktur, die zur Unterstützung der in der Herstellung von ökologischen Erzeugnissen tätigen KKMU erforderlich ist;
- d) den Kapazitätsaufbau durch Schulungsprogramme, um die Leistungsfähigkeit von Herstellern ökologischer Erzeugnisse zu verbessern.
- e) die Zusammenarbeit zur Entwicklung von Vertriebsnetzen auf dem Markt der Europäischen Union.

Artikel 62

Zusammenarbeit und technische Hilfe im Bereich Lebensmittelsicherheit, gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen sowie Tierschutzfragen

(1) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich ist auf die Stärkung der Kapazitäten der Vertragsparteien in Bezug auf gesundheitspolizeiliche, pflanzenschutzrechtliche und Tierschutzfragen ausgerichtet, um den Zugang zu dem Markt der jeweils anderen Vertragspartei zu verbessern, wobei das Niveau des Schutzes von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie der Tierschutz gewahrt wird.

(2) Diese Zusammenarbeit kann sich auch erstrecken auf:

- a) die Unterstützung der Harmonisierung von gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften und Verfahren innerhalb Zentralamerikas und die Erleichterung des Warenverkehrs in der Region;
- b) die Bereitstellung von Fachwissen für die rechtliche und technische Kapazität zur Entwicklung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften und zur Entwicklung von gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Kontrollsystemen (einschließlich Tilgungsprogramme, Lebensmittelsicherheitssysteme und Warnsysteme) sowie Tierschutz;
- c) die Entwicklung und Stärkung der institutionellen und administrativen Kapazitäten in Zentralamerika auf regionaler und nationaler Ebene zur Verbesserung des gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Status;
- d) die Entwicklung von Kapazitäten in jeder Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei zur Erfüllung der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Auflagen, um den Zugang zum Markt der anderen Vertragspartei zu verbessern, wobei das Schutzniveau gewahrt wird;
- e) die Beratung und technische Hilfe zu den gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union und die Durchsetzung der auf dem Markt der Europäischen Union verlangten Standards.

(3) Der nach Teil IV Titel II (Warenhandel) Kapitel 5 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) eingesetzte Unterausschuss "Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen" schlägt den Umfang der Zusammenarbeit vor, um ein Arbeitsprogramm zu erstellen.

(4) Der Assoziationsausschuss überwacht den Fortschritt der nach diesem Artikel eingerichteten Zusammenarbeit und legt die Ergebnisse dem Unterausschuss "Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen" vor.

Artikel 63

Zusammenarbeit und technische Hilfe im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Zusammenarbeit und technischen Hilfe in den Themenfeldern Handel und Arbeit sowie Handel und Umwelt für die Verwirklichung der Ziele von Teil IV Titel VIII (Handel und nachhaltige Entwicklung) an.

(2) Als Ergänzung zu den in Teil III Titel III (Soziale Entwicklung und sozialer Zusammenhalt) und Titel V (Umwelt, Naturkatastrophen und Klimawandel) festgelegten Tätigkeiten vereinbaren die Vertragsparteien, auch durch die Unterstützung von technischer Hilfe, Schulungen und Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau u. a. in folgenden Bereichen zusammenzuarbeiten:

- a) bei der Entwicklung von Anreizen zur Förderung von Umweltschutz und menschenwürdigen Arbeitsbedingungen, insbesondere durch die Förderung eines legalen und nachhaltigen Handels, beispielsweise durch Systeme für einen fairen und ethischen Handel, wobei auch das sozialverantwortliche Handeln und die Rechenschaftspflicht von Unternehmen zum Tragen kommen, und durch entsprechende Kennzeichnungs- und Marketingmaßnahmen;
- b) bei der Förderung der von den Vertragsparteien vereinbarten, handelsbezogenen Kooperationsmechanismen, um die Umsetzung der gegenwärtigen und künftigen internationalen Klimaschutzregelung zu unterstützen;
- c) bei der Förderung des Handels mit Erzeugnissen aus nachhaltig bewirtschafteten natürlichen Ressourcen, auch durch wirksame Maßnahmen in Bezug auf wildlebende Tiere, Fischerei und Zertifizierung von legal und nachhaltig erzeugtem Holz. Freiwilligen und flexiblen Mechanismen und Marketingmaßnahmen zur Förderung ökologisch nachhaltiger Produktionssysteme ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen;
- d) bei der Stärkung des institutionellen Rahmens, der Entwicklung und Durchführung politischer Konzepte und Programme für die Anwendung und Durchsetzung von multilateralen Umweltübereinkünften und von Umweltgesetzen, wie von den Vertragsparteien vereinbart, und bei der Entwicklung von Maßnahmen zur Bekämpfung des umweltgefährdenden illegalen Handels, auch durch Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen und Zusammenarbeit im Zollbereich;
- e) bei der Stärkung des institutionellen Rahmens, der Entwicklung und Durchführung politischer Konzepte und Programme in Bezug auf die wesentlichen Grundsätze und Rechte am Arbeitsplatz (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Beschäftigung ohne Diskriminierung,) und der Anwendung und Durchsetzung von Übereinkommen und Arbeitsgesetzen der Internationalen Arbeitsorganisation (im Folgenden "IAO"), wie von den Vertragsparteien vereinbart;
- f) bei der Erleichterung des Meinungsaustauschs über die Entwicklung von Methoden und Indikatoren für die Überprüfung der Nachhaltigkeit und bei der Unterstützung von Maßnahmen für die gemeinsame Überprüfung, Überwachung und Bewertung des Beitrags von Teil IV dieses Abkommens zur nachhaltigen Entwicklung;
- g) bei der Stärkung der institutionellen Kapazität im Bereich des Handels und der nachhaltigen Entwicklung und bei der Unterstützung der Organisation und der Vereinfachung des vereinbarten Rahmens für den diesbezüglichen Dialog mit der Zivilgesellschaft.

Artikel 64

Industrielle Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die industrielle Zusammenarbeit die Modernisierung und Umstrukturierung der

zentralamerikanischen Industrie und der einzelnen Sektoren sowie die industrielle Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsbeteiligten mit dem Ziel der Stärkung des Privatsektors unter Förderung des Umweltschutzes unterstützt.

(2) Bei den Maßnahmen der industriellen Zusammenarbeit werden die von den Vertragsparteien festgelegten Prioritäten berücksichtigt. Dabei wird den regionalen Aspekten der industriellen Entwicklung Rechnung getragen und gegebenenfalls werden länderübergreifende Partnerschaften gefördert. Mit den Maßnahmen wird insbesondere angestrebt, einen geeigneten Rahmen zu schaffen, um das Management-Fachwissen zu verbessern und die Transparenz der Märkte und der Bedingungen für Wirtschaftsunternehmen zu fördern.

Artikel 65

Energie (einschließlich erneuerbarer Energie)

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass ihr gemeinsames Ziel darin besteht, die Zusammenarbeit im Bereich der Energie, insbesondere der nachhaltigen, sauberen und erneuerbaren Energiequellen, der Energieeffizienz, der energiesparenden Technologien, der Elektrifizierung des ländlichen Raums und der regionalen Integration der Energiemärkte sowie in anderen von den Vertragsparteien festgelegten Bereichen im Einklang mit den internen Rechtsvorschriften zu fördern.

(2) Diese Zusammenarbeit kann sich auch auf Folgendes erstrecken:

- a) die Formulierung und Planung der Energiepolitik, einschließlich vernetzter Infrastrukturen von regionaler Bedeutung, die Verbesserung und Diversifizierung der Energieversorgung und die Verbesserung der Energiemärkte, einschließlich der Erleichterung des Transits, der Übertragung und der Verteilung in den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei,
- b) Management und Ausbildung im Energiesektor und Transfer von Technologie und Fachwissen, einschließlich laufender Normungsarbeiten zu Emissionen aus der Energieerzeugung und Energieeffizienz,
- c) die Förderung des Energiesparens, der Energieeffizienz, erneuerbarer Energien und der Untersuchung der Auswirkungen von Energieerzeugung und -verbrauch auf die Umwelt, insbesondere deren Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, die Wälder und die veränderte Flächennutzung,
- d) die Förderung der Anwendung sauberer Entwicklungsmechanismen zur Unterstützung von Klimaschutzmaßnahmen und der Anpassung an den Klimawandel.

Artikel 66

Zusammenarbeit im Bereich Bergbau

Die Vertragsparteien vereinbaren, im Bereich des Bergbaus zusammenzuarbeiten, wobei sie ihre jeweiligen Rechtsvorschriften und internen Verfahren sowie die Aspekte der nachhaltigen Entwicklung sowie des Schutzes und der Erhaltung der Umwelt mit Maßnahmen wie der Förderung des Austauschs von Informationen, Sachverständigen und Erfahrungen sowie der Entwicklung und des Technologietransfers berücksichtigen.

Artikel 67

Fairer und nachhaltiger Tourismus

(1) Die Vertragsparteien anerkennen die Bedeutung des Tourismussektors für die Armutsreduzierung durch die soziale und wirtschaftliche Entwicklung der lokalen Gemeinschaften und das große Wirtschaftspotenzial beider Regionen für die Entwicklung von Unternehmen in diesem Sektor.

(2) Zu diesem Zweck vereinbaren sie, einen fairen und nachhaltigen Tourismus zu fördern und insbesondere Folgendes zu unterstützen:

- a) die Entwicklung politischer Strategien zur Optimierung des sozioökonomischen Nutzens des Tourismus,
- b) die Schaffung und Konsolidierung von Tourismusprodukten mit Hilfe von nichtfinanziellen Dienstleistungen, Ausbildung, technischer Hilfe und sonstigen Dienstleistungen,
- c) die Einbindung umwelt-, kultur- und sozialpolitischer Erwägungen in die Entwicklung des Tourismussektors, einschließlich des Schutzes und der Förderung des kulturellen Erbes und der natürlichen Ressourcen,
- d) die Beteiligung der lokalen Bevölkerungsgruppen am Prozess der Tourismusentwicklung, insbesondere beim Tourismus im ländlichen Raum, beim "Community Based Tourism" und beim Ökotourismus,
- e) Marketing- und Werbestrategien, die Entwicklung von institutionellen Kapazitäten und Humanressourcen, die Förderung internationaler Standards,
- f) die Förderung von öffentlich-privater Zusammenarbeit und von Verbänden,
- g) die Erstellung von Managementplänen für die nationale und regionale Tourismusentwicklung,
- h) die Förderung von Informationstechnologie im Tourismusbereich.

Artikel 68

Zusammenarbeit im Bereich Verkehr

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, dass sich die Zusammenarbeit in diesem Bereich auf die Umstrukturierung und Modernisierung des Verkehrs und der entsprechenden Infrastruktursysteme, einschließlich der Grenzübergänge, auf die Erleichterung und Verbesserung des Personen- und Güterverkehrs, die Erleichterung des Zugangs zum Nah-, Luft-, See-, Binnenwasser-, Schienen- und Straßenverkehrsmarkt konzentriert, indem das Verkehrsmanagement in betrieblicher und administrativer Hinsicht weiterentwickelt wird und hohe Betriebsstandards gefördert werden.

(2) Diese Zusammenarbeit kann sich auf Folgendes erstrecken:

- a) den Informationsaustausch über die jeweilige Politik der Vertragsparteien, insbesondere über den Stadtverkehr und den Verbund und die Interoperabilität von multimodalen Verkehrsnetzen sowie über andere Themen von beiderseitigem Interesse,

- b) das Management von Binnenschiffahrtswegen, Straßen, Schienenwegen, Häfen und Flughäfen, einschließlich einer angemessenen Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen Behörden,

- c) Projekte für den Transfer europäischer Technologie, die für das globale Satellitennavigationssystem und den öffentlichen Nahverkehr entwickelt wurde,

- d) die Verbesserung der Sicherheits- und Umweltschutznormen, einschließlich der Zusammenarbeit in den zuständigen internationalen Gremien mit dem Ziel, eine bessere Durchsetzung der internationalen Normen zu gewährleisten,

- e) Tätigkeiten, mit denen die Entwicklung des Luft- und Seeverkehrs gefördert wird.

Artikel 69

Verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich

Im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten verbessern die Vertragsparteien die internationale Zusammenarbeit im Steuerbereich, um die Erhebung rechtmäßiger Steuereinnahmen zu erleichtern und Maßnahmen für die wirksame Umsetzung gemeinsamer und international vereinbarter Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich, wie in Artikel 22 (Teil II dieses Abkommens) erwähnt, zu entwickeln.

Artikel 70

Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen

Die Vertragsparteien kommen überein, die Wettbewerbsfähigkeit und die Integration von ländlichen und städtischen KKMU und ihren Interessenverbänden - deren Beitrag zum sozialen Zusammenhalt durch Armutsreduzierung und Schaffung von Arbeitsplätzen sie würdigen - in die internationalen Märkte zu fördern, indem sie nichtfinanzielle Dienstleistungen, Ausbildung und technische Hilfe bereitstellen, wobei u. a. die folgenden Kooperationsmaßnahmen durchgeführt werden:

- a) technische Hilfe und andere Dienstleistungen für die Unternehmensentwicklung,
- b) Stärkung des lokalen und regionalen institutionellen Rahmens für die Gründung und den Betrieb von KKMU,
- c) Unterstützung von KKMU über die Teilnahme an Messen, Handelsreisen und anderen Werbemechanismen, so dass sie sich am Waren- und Dienstleistungsmarkt auf lokaler und internationaler Ebene beteiligen können,
- d) Förderung von Produktionsverfahren,
- e) Förderung des Austauschs von Erfahrung und bewährten Praktiken,
- f) Förderung von gemeinsamen Investitionen, Partnerschaften und Unternehmensnetzen,
- g) Ermittlung und Abbau von Hindernissen beim Zugang von KKMU zu Finanzierungsquellen und bei der Schaffung neuer Finanzierungsmechanismen,

- h) Förderung des Transfers von Technologie und Wissen,
- i) Unterstützung von Innovation, Forschung und Entwicklung,
- j) Unterstützung der Verwendung von Qualitätsmanagementsystemen.

Artikel 71

Zusammenarbeit im Bereich Mikrokredite und Mikrofinanzierung

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass zur Verminderung der Einkommensungleichheiten mit Mikrofinanzierung und Mikrokreditprogrammen selbständige Beschäftigung geschaffen wird und sich diese als wirksame Instrumente erwiesen haben, um zu einer Reduzierung der Armut und der Anfälligkeit für Wirtschaftskrisen beizutragen, wobei sie gleichzeitig eine breitere Teilhabe an der Wirtschaft ermöglichen. Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf folgende Themen:

- a) Austausch von Erfahrung und Fachwissen im Bereich ethischer Bankgeschäfte, assoziativer und selbstverwalteter gemeinschaftsorientierter Bankdienste und der Stärkung nachhaltiger Mikrofinanzierungsprogramme, einschließlich Zertifizierungs-, Überwachungs- und Bewertungsprogramme,
- b) Zugang zu Mikrokrediten durch die Erleichterung des Zugangs zu Finanzdienstleistungen von Banken und Finanzinstitutionen über Anreize und Risikomanagementprogramme,
- c) Erfahrungsaustausch zu politischen Konzepten und alternativen Rechtsvorschriften, die die Schaffung von bürgernahen und ethischen Bankdiensten fördern.

TITEL VII

REGIONALE INTEGRATION

Artikel 72

Zusammenarbeit im Bereich der regionalen Integration

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass die Zusammenarbeit in diesem Bereich den Prozess der regionalen Integration in Zentralamerika in allen seinen Aspekten stärkt, insbesondere die Entwicklung und Verwirklichung eines gemeinsamen zentralamerikanischen Marktes, mit dem Ziel, schrittweise eine Wirtschaftsunion zu erreichen.
- (2) Die Zusammenarbeit unterstützt Aktivitäten, die mit dem Integrationsprozess in Zentralamerika verknüpft sind, insbesondere die Entwicklung und Stärkung von gemeinsamen Institutionen, damit diese effizienter, überprüfbarer und transparenter werden, und von deren interinstitutionellen Beziehungen.
- (3) Die Zusammenarbeit stärkt die Beteiligung der Zivilgesellschaft am Integrationsprozess im Rahmen der von den Vertragsparteien festgelegten Bedingungen und unterstützt Beratungsmechanismen und Sensibilisierungskampagnen.
- (4) Die Zusammenarbeit fördert die Entwicklung gemeinsamer politischer Konzepte und die Harmonisierung der Rechtsrahmen in dem Maße, wie sie unter die zentralamerikanischen Integrationsinstrumente fallen, einschließlich der wirtschaftspolitischen Bereiche wie Handel, Zoll, Landwirtschaft, Energie, Verkehr, Kommunikation, Wettbewerb, als auch der Koordinierung der makroökonomischen Politik in Bereichen wie Währungspolitik, Finanzpolitik und öffentliche Finanzen. Die Zusammen-

arbeit kann die Koordinierung der sektorbezogenen Politik in Bereichen wie Verbraucherschutz, Umwelt, sozialer Zusammenhalt, Sicherheit, Vorbeugung und Bewältigung von natürlichen Risiken und Naturkatastrophen fördern. Geschlechterspezifischen Fragen ist besonders Rechnung zu tragen.

- (5) Die Zusammenarbeit kann Investitionen in gemeinsame Infrastruktur und Netze insbesondere in den Grenzgebieten der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei fördern.

Artikel 73

Regionale Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien vereinbaren, alle bestehenden Kooperationsinstrumente zur Förderung von Aktivitäten zu nutzen, die auf die Entwicklung einer aktiven Zusammenarbeit zwischen der EU-Vertragspartei und den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei ausgerichtet sind, ohne dabei die Zusammenarbeit zwischen ihnen, zwischen den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei und anderen Ländern und/oder Regionen in Lateinamerika und der Karibik in allen diesem Abkommen unterliegenden Bereichen der Zusammenarbeit zu untergraben. Bei der regionalen und bilateralen Kooperation wird Komplementarität angestrebt.

TITEL VIII

KULTUR UND ZUSAMMENARBEIT IM AUDIOVISUELLEN BEREICH

Artikel 74

Kultur und Zusammenarbeit im audiovisuellen Bereich

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die kulturelle Zusammenarbeit zu fördern, um das gegenseitige Verständnis zu stärken und einen ausgewogenen Kulturaustausch zu unterstützen, einschließlich des Austauschs von kulturellen Aktivitäten, Gütern und Dienstleistungen und von Künstlern und Kulturakteuren sowie auch anderer zivilgesellschaftlicher Organisationen der EU-Vertragspartei und der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften.
- (2) Die Vertragsparteien fördern den interkulturellen Dialog zwischen Einzelpersonen, Kulturinstitutionen und -organisationen, die die Zivilgesellschaft der EU-Vertragspartei und der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei repräsentieren.
- (3) Die Vertragsparteien unterstützen die Koordinierung im Rahmen der UNESCO, um die kulturelle Vielfalt u. a. durch Konsultationen über die Ratifizierung und Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen durch die EU-Vertragspartei und die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei zu fördern. Die Zusammenarbeit umfasst auch die Förderung der kulturellen Vielfalt unter Berücksichtigung auch der indigenen Völker und der kulturellen Gepflogenheiten anderer spezifischer Gruppen einschließlich des Unterrichts in autochthonen Sprachen.
- (4) Die Vertragsparteien vereinbaren die Förderung der Zusammenarbeit im audio-visuellen und im Mediensektor einschließlich Radio und Presse durch gemeinsame Ausbildungsmaßnahmen und durch Entwicklungs-, Produktions- und Vertriebstätigkeiten, unter anderem im Bildungs- und Kulturbereich.

(5) Die Zusammenarbeit findet im Einklang mit den einschlägigen einzelstaatlichen urheberrechtlichen Bestimmungen und geltenden internationalen Vereinbarungen statt.

(6) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich umfasst auch den Schutz und die Förderung des (materiellen und immateriellen) Natur- und Kulturerbes einschließlich der Vorbeugung und Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern im Einklang mit den einschlägigen internationalen Instrumenten.

(7) Ein diesen Titel betreffendes Protokoll über die kulturelle Zusammenarbeit ist diesem Abkommen als Anhang beigefügt.

TITEL IX

WISSENSGESELLSCHAFT

Artikel 75

Informationsgesellschaft

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass der Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie ein Schlüssel-sektor einer modernen Gesellschaft und von entscheidender Bedeutung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und den reibungslosen Übergang zur Informationsgesellschaft ist. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich hilft beim Aufbau eines soliden gesetzlichen und technischen Rahmens, fördert die Entwicklung dieser Technologien und dient der Entwicklung von politischen Maßnahmen, die dazu beitragen, die digitale Kluft zu verringern, Humankapazitäten zu entwickeln, einen gerechten und integrativen Zugang zu Informationstechnologien zu bieten und die Verwendung dieser Technologien bei Dienstleistungen zu maximieren. In dieser Hinsicht fördert die Zusammenarbeit auch die Durchführung dieser Maßnahmen und hilft die Interoperabilität elektronischer Kommunikationsdienste zu verbessern.

(2) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich ist auf die Förderung folgender Bereiche ausgerichtet:

- a) Dialog und Erfahrungsaustausch in Bezug auf gesetzliche und politische Themen, die die Informationsgesellschaft betreffen, und die Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien wie E-Government (Online-Verwaltung), E-Learning (Online-Lernen) und E-Health (Online-Gesundheitsdienste) sowie in Bezug auf politische Maßnahmen, die auf die Überwindung der digitalen Kluft abzielen;
- b) Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren in Bezug auf die Entwicklung und der Einsatz von Anwendungen für das E-Government;
- c) Dialog und Erfahrungsaustausch zur Entwicklung des E-Commerce (elektronischer Handel), der digitalen Signatur und der Telearbeit;
- d) Informationsaustausch über Normen, Konformitätsbewertung und Zulassung;
- e) Gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprojekte zu Informations- und Kommunikationstechnologien;
- f) Entwicklung der Verwendung eines hochentwickelten akademischen Netzes, d. h. Suche nach langfristigen Lösungen, um sicherzustellen, dass REDClara ein selbsttragendes System wird.

Artikel 76

Zusammenarbeit im Bereich Wissenschaft und Technik

(1) Die Zusammenarbeit in diesem Bereich ist auf die Entwicklung der wissenschaftlichen, technologischen und innovativen Kapazitäten ausgerichtet und gilt für alle unter die Forschungsrahmenprogramme (RP) fallenden Aktivitäten. Dazu fördern die Vertragsparteien den Politikdialog auf regionaler Ebene, den Informationsaustausch und im Einklang mit ihren internen Vorschriften die Teilnahme ihrer Einrichtungen für Forschung und technologische Entwicklung an den folgenden wissenschaftlichen und technologischen Kooperationsmaßnahmen:

- a) gemeinsame Initiativen zur Information über die Programme für den Kapazitätsaufbau in Wissenschaft und Technik sowie für die europäischen Programme für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration,
- b) Initiativen zur Teilnahme an RP und den anderen einschlägigen Programmen der Europäischen Union,
- c) gemeinsame Forschungsmaßnahmen in Bereichen von gemeinsamem Interesse,
- d) gemeinsame Wissenschaftstagungen zur Förderung des Informationsaustauschs und zur Ermittlung von Bereichen für gemeinsame Forschungsarbeiten,
- e) Förderung von Studien im Bereich der Spitzenforschung und -technologie, die langfristig zur nachhaltigen Entwicklung der Vertragsparteien beitragen,
- f) Aufbau von Verbindungen zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor, wobei besondere Aufmerksamkeit dem Transfer von wissenschaftlichen und technologischen Ergebnissen in nationale Produktionssysteme und sozialpolitische Konzepte gilt und Umweltaspekten und der notwendigen Verwendung von sauberen Technologien Rechnung getragen wird;
- g) Evaluierung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit und Verbreitung der Ergebnisse,
- h) Förderung, Verbreitung und Transfer von Technologie,
- i) Hilfe beim Aufbau eines nationalen Innovationssystems zur Entwicklung von Technologie und Innovation, um eine angemessene Reaktion auf die Nachfrage von kleinen und mittleren Unternehmen zu erleichtern und u. a. die lokale Produktion zu fördern, und darüber hinaus Hilfe bei der Entwicklung von Kompetenzzentren und High-Tech-Clustern,
- j) Förderung von Ausbildung, Forschung, Entwicklung und Anwendungen der Nuklearwissenschaft und -technologie für medizinische Zwecke, mit denen der Technologietransfer in die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei in Bereichen wie der Gesundheit, insbesondere der Radiologie und der Nuklearmedizin für Röntgendiagnostik und Strahlentherapie sowie in den Bereichen ermöglicht wird, die die Vertragsparteien im Einklang mit bestehenden internationalen Übereinkünften und Vorschriften und im Rahmen der Zuständigkeit der Internationalen Atomenergiebehörde miteinander vereinbaren.

(2) Besondere Aufmerksamkeit gilt dem Aufbau von Humanressourcen als der langfristigen Grundlage wissenschaftlicher und technologischer Spitzenleistungen und dem Aufbau nachhaltiger Verbindungen zwischen Wissenschaftlern und Technologen der Vertragsparteien, sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene. Dazu wird der Austausch von Forschern und bewährten Verfahren in Forschungsprojekten gefördert.

(3) Die in den Gebieten der Vertragsparteien ansässige Forschungszentren, Hochschuleinrichtungen und andere Akteure, einschließlich KKMU, werden gegebenenfalls in diese Zusammenarbeit einbezogen.

(4) Die Vertragsparteien vereinbaren, alle Mechanismen zur Steigerung der Quantität und Verbesserung der Qualität von hochqualifiziertem Personal zu verwenden, einschließlich durch Ausbildung, Forschungszusammenarbeit, Stipendien und Austausch.

(5) Zur Erzielung von für beide Seiten vorteilhaften wissenschaftlichen Spitzenleistungen fördern die Vertragsparteien die Teilnahme ihrer Einrichtungen an den Wissenschafts- und Technologieprogrammen der jeweils anderen Vertragspartei im Einklang mit den jeweiligen Bestimmungen über die Beteiligung juristischer Personen aus Drittländern.

TEIL IV

HANDEL

TITEL I

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 77

Errichtung einer Freihandelszone und Bezug zum WTO-Übereinkommen

(1) Die Vertragsparteien errichten eine Freihandelszone im Einklang mit Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (im Folgenden "GATT 1994") und Artikel V des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (im Folgenden "GATS").

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre bestehenden⁽¹⁾ gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen.

Artikel 78

Ziele

Die Ziele von Teil IV dieses Abkommens sind:

- a) Ausweitung und Diversifizierung des Warenhandels zwischen den Vertragsparteien durch Abbau oder Beseitigung von tarifären und nichttarifären Handelshemmnissen,
- b) Erleichterung des Warenverkehrs, insbesondere durch gemeinsam festgelegte Bestimmungen über Zoll und Handels-erleichterungen, Normen, technische Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen,
- c) Liberalisierung des Handels mit Dienstleistungen im Einklang mit Artikel V GATS,

⁽¹⁾ Der Ausdruck "bestehenden" bedeutet, dass der Absatz ausschließlich auf die bestehenden Bestimmungen des WTO-Übereinkommens und nicht auf Änderungen oder Bestimmungen Bezug nimmt, die nach der Fertigstellung dieses Abkommens vereinbart werden.

- d) Förderung der regionalen Wirtschaftsintegration in den Bereichen Zollverfahren, technische Vorschriften und gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen zur Erleichterung des Warenverkehrs zwischen den Vertragsparteien sowie innerhalb der Vertragsparteien,
- e) Schaffung günstiger Voraussetzungen für einen Anstieg der Investitionsströme, Verbesserung der Niederlassungsbedingungen zwischen den Vertragsparteien nach dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung und Erleichterung der Handels- und Investitionstätigkeit zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf laufende Zahlungen und Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Direktinvestitionen,
- f) wirksame gegenseitige und schrittweise Marktöffnung im öffentlichen Beschaffungswesen der Vertragsparteien,
- g) angemessener und wirksamer Schutz der Rechte des geistigen Eigentums gemäß den gegenseitigen internationalen Verpflichtungen der Vertragsparteien, um das Gleichgewicht zwischen den Rechten der Inhaber diesbezüglicher Rechte und dem öffentlichen Interesse zu wahren, wobei den Unterschieden zwischen den Vertragsparteien und der Förderung des Technologietransfers zwischen den Regionen Rechnung getragen wird,
- h) Förderung eines freien, unverfälschten Wettbewerbs in den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien,
- i) Schaffung eines wirksamen, fairen und berechenbaren Streitbeilegungsmechanismus und
- j) Förderung der internationalen Handels- und Investitionstätigkeit in einer Form, die der angestrebten nachhaltigen Entwicklung zuträglich ist, durch gemeinsame Kooperationsmaßnahmen.

Artikel 79

Allgemein geltende Begriffsbestimmungen

Sofern nichts anders bestimmt ist, bezeichnet für die Zwecke von Teil IV der Ausdruck:

- "Zentralamerika" die Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama;
- "Zoll" eine Abgabe oder Belastung jeder Art, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren erhoben wird, einschließlich Ergänzungsabgaben und Zuschlägen in jeder Form, die bei oder im Zusammenhang mit einer solchen Einfuhr erhoben werden. Hingegen beinhaltet "Zoll"
 - a) keine inneren Abgaben gleichwertige Belastungen, die im Einklang mit Artikel 85 (Titel II Kapitel 1 – Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren) erhoben werden,
 - b) keine Zölle, die nach den internen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei und im Einklang mit Titel II Kapitel 2 (Handelspolitische Schutzmaßnahmen) erhoben werden,

- c) keine Gebühren oder sonstigen Belastungen, die nach den internen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei und im Einklang mit Titel II Kapitel 1 Artikel 87 erhoben werden;
- "Tage" Kalendertage einschließlich der Wochenenden und Feiertage, sofern in diesem Abkommen nicht anderes festgelegt ist;
- "Harmonisiertes System" oder "HS" das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren, einschließlich seiner allgemeinen Vorschriften für die Auslegung und seiner Anmerkungen zu den Abschnitten und Kapiteln, wie es von den Vertragsparteien in ihre jeweiligen Zollvorschriften übernommen wurde und angewandt wird;
- "juristische Person" eine nach geltendem Recht ordnungsgemäß gegründete oder anderweitig errichtete rechtsfähige Organisationseinheit unabhängig davon, ob sie der Gewinnerzielung dient oder nicht, und ob sie sich in privatem oder staatlichem Eigentum befindet oder nicht, einschließlich Kapitalgesellschaften, treuhänderisch tätiger Einrichtungen, Personengesellschaften, Joint Ventures, Einzelunternehmen und Verbänden;
- "Maßnahme" jede Handlung oder Unterlassung, auch Gesetze, sonstige Vorschriften, Verfahren, Anforderungen und Verhaltensweisen;
- "Staatsangehöriger" eine natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei nach den dort geltenden Rechtsvorschriften besitzt;
- "Person" eine natürliche oder eine juristische Person;
- "Zollpräferenzbehandlung" die Anwendung des nach diesem Abkommen für eine Ursprungsware geltenden Zollsatzes.

TITEL II

WARENHANDEL

KAPITEL 1

Inländerbehandlung und marktzugang für waren

ABSCHNITT A

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 80

Ziel

Die Vertragsparteien liberalisieren schrittweise den Warenhandel nach den Bestimmungen dieses Abkommens und im Einklang mit Artikel XXIV GATT 1994.

Artikel 81

Geltungsbereich

Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Kapitel für den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien.

ABSCHNITT B

Zollabbau

Artikel 82

Einreihung der Waren

Für die Einreihung der Waren im Handel zwischen den Vertragsparteien gilt die von jeder Vertragspartei im Einklang mit dem Harmonisierten System festgelegte Zollarifnomenklatur.

Artikel 83

Zollabbau

(1) Jede Vertragspartei baut die Zölle auf Ursprungswaren der anderen Vertragspartei nach Maßgabe der Stufenpläne in Anhang I (Abbau der Zölle) ab. Für die Zwecke dieses Kapitels bedeutet der Ausdruck "mit Ursprung in", dass die Ursprungsregeln in Anhang II (über die Bestimmung des Begriffs Erzeugnisse "mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen) erfüllt sind. ⁽¹⁾

(2) Für jede Ware gilt als Basiszollsatz, von dem aus die stufenweise Zollsenkung nach Absatz 1 zu erfolgen hat, der in den Stufenplänen genannte Satz.

(3) Senkt eine Vertragspartei nach Inkrafttreten dieses Abkommens ihren geltenden Meistbegünstigungszollsatz, so gilt dieser Zollsatz, wenn und solange er niedriger ist als der sich aus dem entsprechenden Stufenplan dieser Vertragspartei ergebende Zollsatz.

(4) Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens konsultieren die Vertragsparteien einander auf Ersuchen einer Vertragspartei, um eine Beschleunigung und Ausweitung des Abbaus der Einfuhrzölle zwischen den Vertragsparteien zu prüfen. Vereinbaren die Vertragsparteien die Beschleunigung des Zollabbaus oder die Beseitigung des Zolls auf eine Ware, dann ersetzt diese Vereinbarung den Zollsatz oder die Abbaustufe, der bzw. die nach ihren Stufenplänen für diese Ware festgelegt wurde.

Artikel 84

Stillhalteregelung

Bei Ursprungswaren der einen Vertragspartei darf die andere Vertragspartei den geltenden Zoll nicht erhöhen und keine neuen Zölle einführen ⁽²⁾. Dies hindert eine Vertragspartei nicht daran,

- a) einen einseitig gesenkten Zollsatz auf die in ihrem Stufenplan festgelegte Höhe anzuheben,
- b) einen Zollsatz mit Genehmigung des WTO-Streitbeilegungsgremiums beizubehalten oder zu erhöhen oder
- c) die Basiszollsätze ausgenommener Waren mit dem Ziel eines gemeinsamen Außenzolltarifs zu erhöhen.

⁽¹⁾ Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind für die Zwecke dieses Abkommens die Ausdrücke "Ware" und "Erzeugnis" gleichbedeutend.

⁽²⁾ Bei Waren, die nicht unter die Präferenzbehandlung fallen, bezeichnet "Zoll" den in den einzelnen Stufenplänen der Vertragsparteien angegebenen "Basiszollsatz".

ABSCHNITT C

Nichttarifäre massnahmen

Artikel 85

Inländerbehandlung

Jede Vertragspartei gewährt den Waren der anderen Vertragspartei Inländerbehandlung nach Artikel III GATT 1994 und den Anmerkungen zu seiner Auslegung. Zu diesem Zweck werden Artikel III GATT 1994 und die Anmerkungen zu seiner Auslegung als Bestandteil in das Abkommen übernommen ⁽¹⁾.

Artikel 86

Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen

Die Vertragsparteien dürfen bei der Einfuhr einer Ware aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei oder bei der Ausfuhr einer Ware oder dem Verkauf einer Ware zwecks Ausfuhr in das Gebiet der anderen Vertragspartei keine Verbote oder Beschränkungen erlassen oder beibehalten, es sei denn, dieses Abkommen oder Artikel XI GATT 1994 und die Anmerkungen zu seiner Auslegung sehen etwas anderes vor. Zu diesem Zweck werden Artikel XI GATT 1994 und die Anmerkungen zu seiner Auslegung als Bestandteil in das Abkommen übernommen ⁽²⁾.

Artikel 87

Gebühren und sonstige Belastungen auf Ein- und Ausfuhr

Jede Vertragspartei stellt nach Artikel VIII Absatz 1 GATT 1994 und den Anmerkungen zu seiner Auslegung sicher, dass sich alle anlässlich oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr erhobenen Gebühren und Belastungen jeglicher Art (soweit es sich nicht um Zölle, inneren Abgaben gleichwertige Belastungen oder sonstige innere Belastungen, die im Einklang mit Artikel 85 dieses Kapitels erhoben werden, oder um Antidumping- oder Ausgleichszölle, die nach den internen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei und im Einklang mit Kapitel 2 (Handelspolitische Schutzmaßnahmen) erhoben werden, handelt) dem Betrag nach ungefähr auf die Kosten der erbrachten Dienstleistungen beschränken und weder einen mittelbaren Schutz für heimische Waren noch eine Besteuerung der Einfuhren oder Ausfuhr zur Erzielung von Einnahmen darstellen.

Artikel 88

Ausfuhrzölle und Ausfuhrabgaben

Sofern in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, dürfen die Vertragsparteien bei oder im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Waren in das Gebiet der anderen Vertragspartei keine Zölle oder Abgaben einführen oder beibehalten.

ABSCHNITT D

Landwirtschaft

Artikel 89

Ausfuhrsubventionen für Agrarerzeugnisse

(1) Im Sinne dieses Artikels folgt die Begriffsbestimmung des Ausdrucks "Ausfuhrsubventionen" der entsprechenden Begriffs-

⁽¹⁾ Die Vertragsparteien erkennen an, dass Artikel 158 (Titel II Kapitel 6 – Ausnahmen in Bezug auf Waren) auch auf diesen Artikel Anwendung findet.

⁽²⁾ Die Vertragsparteien erkennen an, dass Artikel 158 (Titel II Kapitel 6 – Ausnahmen in Bezug auf Waren) auch auf diesen Artikel Anwendung findet.

bestimmung in Artikel 1 Buchstabe e des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft (im Folgenden "Landwirtschaftsübereinkommen") einschließlich etwaiger Änderungen des genannten Artikels.

(2) Die Vertragsparteien halten es für angebracht, sich in der WTO gemeinsam dafür einzusetzen, dass gleichzeitig die Abschaffung aller Formen von Ausfuhrsubventionen und die Einführung von Disziplinen für alle Ausfuhrmaßnahmen mit gleicher Wirkung sichergestellt werden. In diesem Sinne umfassen Ausfuhrmaßnahmen mit gleicher Wirkung Ausfuhrkredite, Ausfuhrkreditbürgschaften oder -versicherungsprogramme, Ausfuhr durch staatliche Handelsunternehmen und Nahrungsmittelhilfe.

(3) Die Vertragsparteien verzichten auf die Aufrechterhaltung, Einführung oder Wiedereinführung von Ausfuhrsubventionen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die für das Gebiet der anderen Vertragspartei bestimmt sind und

- a) für die Anhang I (Abbau der Zölle) eine vollständige und sofortige Liberalisierung vorsieht oder
- b) für die Anhang I (Abbau der Zölle) eine vollständige, aber nicht sofortige Liberalisierung vorsieht und für die bei Inkrafttreten des Abkommens ein zollfreies Kontingent gilt oder
- c) für die die in diesem Abkommen vorgesehene Präferenzbehandlung für Erzeugnisse der Positionen 0402 und 0406 und ein zollfreies Kontingent gilt.

(4) In den in Absatz 3 Buchstaben a bis c beschriebenen Fällen kann bei Aufrechterhaltung, Einführung oder Wiedereinführung von Ausfuhrsubventionen durch eine Vertragspartei die davon betroffene Einfuhrvertragspartei während des Zeitraums der Beibehaltung der Ausfuhrsubvention einen Zusatzzoll erheben, der die Zölle auf Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse auf das Niveau des Meistbegünstigungszollsatzes beziehungsweise des in Anhang I (Abbau der Zölle) genannten Basiszollsatzes, sofern dieser niedriger ist, anhebt.

(5) Im Falle von Erzeugnissen, für die Anhang I (Abbau der Zölle) eine vollständige Liberalisierung über einen Übergangszeitraum hinweg vorsieht und für die bei Inkrafttreten des Abkommens kein zollfreies Kontingent gilt, verzichten die Vertragsparteien auf die Aufrechterhaltung, Einführung oder Wiedereinführung von Ausfuhrsubventionen am Ende dieses Übergangszeitraums.

ABSCHNITT E

Fischerei- und aquakulturerzeugnisse, handwerkserzeugnisse und ökologische erzeugnisse

Artikel 90

Technische Zusammenarbeit

Die Maßnahmen der Zusammenarbeit und technischen Hilfe, mit denen der Handel zwischen den Vertragsparteien mit Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, Handwerkserzeugnissen und ökologischen Erzeugnissen ausgebaut werden soll, sind in den Artikeln 59, 60 und 61 (Teil III Titel VI – Entwicklung von Wirtschaft und Handel) festgelegt.

ABSCHNITT F

Institutionelle Bestimmungen

Artikel 91

Unterausschuss "Marktzugang für Waren"

- (1) Die Vertragsparteien setzen im Einklang mit Artikel 348 und mit Anhang XXI (Unterausschüsse) einen Unterausschuss "Marktzugang für Waren" ein.
- (2) Der Unterausschuss hat unter anderem die Aufgabe,
- a) die korrekte Anwendung und Verwaltung dieses Kapitels zu überwachen,
 - b) ein Forum für Konsultationen über die Auslegung und Anwendung dieses Kapitels zu bieten,
 - c) die von den Vertragsparteien vorgelegten Vorschläge für die Beschleunigung des Zollabbaus und die Aufnahme von Waren in die Stufenpläne zu prüfen,
 - d) dem Assoziationsausschuss einschlägige Empfehlungen für unter seine Zuständigkeiten fallende Angelegenheiten zu erteilen und
 - e) sich mit sonstigen Fragen zu befassen, die ihm vom Assoziationsausschuss übertragen werden.

KAPITEL 2

Handelspolitische Schutzmassnahmen

ABSCHNITT A

Antidumping- und ausgleichsmassnahmen

Artikel 92

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem WTO-Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (im Folgenden "Antidumping-Übereinkommen"), dem WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (im Folgenden "Subventionsübereinkommen") und dem WTO-Übereinkommen über Ursprungsregeln (im Folgenden "Ursprungsregel-Übereinkommen") bleiben unberührt.
- (2) Können Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen sowohl auf regionaler Ebene als auch auf nationaler Ebene eingeführt werden, so stellen die Vertragsparteien sicher, dass diese Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht gleichzeitig von regionalen und von nationalen Behörden für die gleiche Ware angewandt werden.

Artikel 93

Transparenz und Rechtssicherheit

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass handelspolitische Schutzmaßnahmen in völliger Übereinstimmung mit den WTO-Auflagen eingesetzt und in fairer und transparenter Weise angewandt werden.

(2) In Würdigung der Vorteile von Rechtsicherheit und Berechenbarkeit für die Wirtschaftsbeteiligten sorgen die Vertragsparteien gegebenenfalls dafür, dass ihre internen Rechtsvorschriften im Bereich Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen stets mit den WTO-Regeln harmonisiert und vollständig vereinbar sind.

(3) Ungeachtet des Artikels 6 Absatz 9 des Antidumping-Übereinkommens und des Artikels 12 Absatz 8 des Subventionsübereinkommens ist es wünschenswert, dass die Vertragsparteien unmittelbar nach der Einführung vorläufiger Maßnahmen dafür sorgen, dass alle wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage der Beschluss über die Anwendung von Maßnahmen gefasst wurde, vollständig und aussagekräftig bekanntgegeben werden, unbeschadet des Artikels 6 Absatz 5 des Antidumping-Übereinkommens und des Artikels 12 Absatz 4 des Subventionsübereinkommens. Die Bekanntgabe hat schriftlich zu erfolgen und muss interessierten Parteien genügend Zeit zur Verteidigung ihrer Interessen lassen.

(4) Auf Ersuchen der interessierten Parteien geben die Vertragsparteien ihnen Gelegenheit zur Anhörung, damit sie ihre Position in den Antidumping- oder Ausgleichszolluntersuchungen darlegen können. Dies darf die Durchführung der Untersuchungen nicht unnötig verzögern.

Artikel 94

Berücksichtigung des öffentlichen Interesses

Eine Vertragspartei kann von der Anwendung von Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen absehen, wenn aus den im Zuge der Untersuchung zur Verfügung gestellten Informationen klar hervorgeht, dass die Anwendung dieser Maßnahmen nicht im öffentlichen Interesse liegt.

Artikel 95

Regel des niedrigeren Zollsatzes

Führt eine Vertragspartei einen Antidumping- oder Ausgleichszoll ein, darf dieser Zoll die Dumpingspanne beziehungsweise die Spanne der anfechtbaren Subventionen nicht überschreiten; jedoch ist wünschenswert, dass der Zoll niedriger als diese Spanne ist, wenn der niedrigere Zollsatz ausreicht, um die Schädigung des inländischen Wirtschaftszweigs zu beseitigen.

Artikel 96

Ursächlicher Zusammenhang

Im Hinblick auf die Einführung von Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen und im Einklang mit Artikel 3 Absatz 5 des Antidumping-Übereinkommens und mit Artikel 15 Absatz 5 des Subventionsübereinkommens grenzen die Untersuchungsbehörden zum Nachweis eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen den gedumpte Einfuhren und der Schädigung des inländischen Wirtschaftszweigs die schädigenden Auswirkungen aller bekannten Faktoren von den schädigenden Auswirkungen der gedumpten oder subventionierten Einfuhren ab.

Artikel 97

Kumulative Beurteilung

Falls Einfuhren aus mehr als einem Land zum gleichen Zeitpunkt Gegenstand einer Antidumping- oder Ausgleichszolluntersuchung sind, prüft die Untersuchungsbehörde der EU-Vertragspartei mit besonderer Sorgfalt, ob die kumulative Beurteilung der Auswirkungen der Einfuhren aus einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei angemessen ist angesichts der Bedingungen, die für den Wettbewerb zwischen den

eingeführten Erzeugnissen sowie für den Wettbewerb zwischen den eingeführten Erzeugnissen und den gleichartigen heimischen Erzeugnissen herrschen.

Artikel 98

Ausschluss von den Streitbeilegungsverfahren

In Angelegenheiten, die unter diesen Abschnitt fallen, greifen die Vertragsparteien nicht auf die in Teil IV Titel X (Streitbeilegung) genannten Streitbeilegungsverfahren zurück.

ABSCHNITT B

Schutzmassnahmen

Unterabschnitt B.1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 99

Verwaltung von Schutzmaßnahmenverfahren

(1) Jede Vertragspartei stellt die einheitliche, unvoreingenommene und angemessene Anwendung ihrer Gesetze, sonstigen Vorschriften, Entscheidungen und Verfügungen im Zusammenhang mit Schutzmaßnahmenverfahren sicher.

(2) Im Rahmen von Schutzmaßnahmenverfahren nach diesem Abschnitt überträgt jede Vertragspartei die Feststellung des Vorliegens einer bedeutenden Schädigung oder der Gefahr einer bedeutenden Schädigung einer zuständigen Untersuchungsbehörde. Diese Feststellungen unterliegen der Überprüfung durch ordentliche Gerichte oder Verwaltungsgerichte nach Maßgabe der internen Rechtsvorschriften.

(3) Jede Vertragspartei sorgt für die Einführung oder Beibehaltung fairer, zügiger, transparenter und wirksamer Verfahren für Schutzmaßnahmenverfahren nach diesem Abschnitt.

Artikel 100

Kumulierungsverbot

Eine Vertragspartei darf folgende Maßnahmen bei demselben Erzeugnis nicht gleichzeitig anwenden:

- a) eine bilaterale Schutzmaßnahme nach Unterabschnitt B.3 (Bilaterale Schutzmaßnahmen) dieses Kapitels und
- b) eine Maßnahme nach Artikel XIX GATT 1994, dem Übereinkommen über Schutzmaßnahmen (im Folgenden "Schutzmaßnahmen-Übereinkommen") oder Artikel 5 des Landwirtschaftsübereinkommens.

Unterabschnitt B.2

Multilaterale Schutzmassnahmen

Artikel 101

Allgemeine Bestimmungen

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus Artikel XIX GATT 1994, dem Schutzmaßnahmen-Übereinkommen, Arti-

kel 5 des Landwirtschaftsübereinkommens und dem Ursprungsregel-Übereinkommen bleiben unberührt.

Artikel 102

Transparenz

Ungeachtet des Artikels 101 hat eine Vertragspartei, die eine Untersuchung einleitet oder Schutzmaßnahmen zu ergreifen beabsichtigt, der anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen unverzüglich schriftliche Ad-hoc-Auskünfte mit allen sachdienlichen Angaben zu erteilen; dazu zählen gegebenenfalls auch Auskünfte über die Einleitung einer Schutzmaßnahmenuntersuchung sowie über die vorläufigen und endgültigen Untersuchungsergebnisse.

Artikel 103

Ausschluss von den Streitbeilegungsverfahren

Im Falle von Bestimmungen mit Bezug zu WTO-Rechten und -Pflichten, die unter diesen Unterabschnitt fallen, greifen die Vertragsparteien nicht auf die in Teil IV Titel X (Streitbeilegung) genannten Streitbeilegungsverfahren zurück.

Unterabschnitt B.3

Bilaterale Schutzmassnahmen

Artikel 104

Anwendung bilateraler Schutzmaßnahmen

(1) Ungeachtet des Unterabschnitts B.2 (Multilaterale Schutzmaßnahmen) kann die einführende Vertragspartei unter den Bedingungen und nach den Verfahren dieses Unterabschnitts geeignete Maßnahmen ergreifen, wenn ein Ursprungserzeugnis einer Vertragspartei infolge der Senkung oder Beseitigung eines Zolls aufgrund dieses Abkommens in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur heimischen Produktion in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt wird, dass dies für heimische Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse eine wesentliche Ursache oder Gefahr einer bedeutenden Schädigung darstellt.

(2) Sind die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllt, darf es sich bei den Schutzmaßnahmen der einführenden Vertragspartei nur um eine der folgenden Maßnahmen handeln:

- a) Aussetzung der nach diesem Abkommen vorgesehenen weiteren Senkung des Zollsatzes für das betreffende Erzeugnis oder
- b) Anhebung des Zollsatzes für das betreffende Erzeugnis bis zur Höhe des niedrigeren der beiden folgenden Sätze:
 - i) zum Zeitpunkt der Ergreifung der Maßnahme geltender Meistbegünstigungszollsatz für das betreffende Erzeugnis oder
 - ii) am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens geltender Meistbegünstigungszollsatz für das betreffende Erzeugnis.

(3) Im Falle von Erzeugnissen, die bereits vor dem Inkrafttreten des Abkommens aufgrund von früheren Zollpräferenzen vollständig liberalisiert waren, prüft die EU-Vertragspartei besonders sorgfältig, ob die Zunahme der Einfuhren auf die Senkung oder Beseitigung von Zöllen im Rahmen dieses Abkommens zurückzuführen ist.

(4) Keine der genannten Maßnahmen darf im Rahmen der aufgrund dieses Abkommens gewährten zollfreien Präferenzzollkontingente angewandt werden.

Artikel 105

Bedingungen und Beschränkungen

(1) Eine bilaterale Schutzmaßnahme darf nur mit folgenden Einschränkungen angewandt werden:

- a) Die Maßnahme darf nur in dem Maße und nur so lange angewandt werden, wie dies zur Vermeidung oder Lösung einer Situation im Sinne von Artikel 104 oder 109 erforderlich ist,
 - b) die Maßnahme darf höchstens zwei Jahre lang angewandt werden; der Zeitraum kann um weitere zwei Jahre verlängert werden, nachdem die zuständigen Behörden der einführenden Vertragspartei nach den Verfahren dieses Unterabschnitts festgestellt haben, dass die Maßnahme zur Vermeidung oder Lösung einer Situation im Sinne von Artikel 104 oder 109 weiterhin erforderlich ist, wobei die Gesamtgeltungsdauer der Schutzmaßnahme, die die ursprüngliche Geltungsdauer und eine etwaige Verlängerung einschließt, vier Jahre nicht überschreiten darf, oder
 - c) die Maßnahme darf nur mit Zustimmung der anderen Vertragspartei über das Ende der Übergangsfrist hinaus gelten; die "Übergangszeit" beträgt zehn Jahre ab Inkrafttreten dieses Abkommens; bei Waren, für die nach dem Stufenplan der die Maßnahmen anwendenden Vertragspartei in Anhang I (Abbau der Zölle) eine Frist von mindestens zehn Jahren für die Zollbeseitigung gilt, entspricht die "Übergangszeit" der in dem besagten Stufenplan für die betreffende Ware festgelegten Zollbeseitigungsfrist zuzüglich drei Jahren.
- (2) Beendet eine Vertragspartei die Anwendung einer bilateralen Schutzmaßnahme, so gilt der Zollsatz, der nach dem Stufenplan dieser Vertragspartei für die Ware gegolten hätte.

Artikel 106

Vorläufige Maßnahmen

In einer kritischen Lage, in der eine Verzögerung einen schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen würde, kann eine Vertragspartei eine vorläufige bilaterale Schutzmaßnahme anwenden, ohne dass die Anforderungen von Artikel 116 Absatz 1 dieses Kapitels erfüllt sein müssen, wenn aufgrund einer vorläufigen Feststellung eindeutige Beweise dafür vorliegen, dass die Einfuhren eines Erzeugnisses mit Ursprung in der anderen Vertragspartei infolge der Senkung oder Beseitigung eines Zolls im Rahmen dieses Abkommens gestiegen sind und dass durch diese Einfuhren eine der in Artikel 104 oder 109 beschriebenen Situationen entsteht oder zu entstehen droht. Die Geltungsdauer einer vorläufigen Maßnahme beträgt höchstens zweihundert Tage; während dieses Zeitraums verfährt die Vertragspartei nach den in Unterabschnitt B.4 (Verfahrensregeln für bilaterale Schutzmaßnahmen) festgelegten einschlägigen Verfahrensregeln. Die Vertragspartei hat etwaige Zollerhöhungen unverzüglich zu

erstatten, wenn die Untersuchung nach Unterabschnitt B.4 nicht zu der Feststellung führt, dass die Voraussetzungen des Artikels 104 erfüllt sind. Die Dauer einer vorläufigen Maßnahme wird auf die Gesamtgeltungsdauer nach Artikel 105 Absatz 1 Buchstabe b angerechnet. Die betroffene einführende Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei bei Ergreifung der vorläufigen Maßnahmen und befasst auf Ersuchen der anderen Vertragspartei unverzüglich den Assoziationsausschuss mit der Prüfung der Sache.

Artikel 107

Ausgleich und Aussetzung von Zugeständnissen

(1) Eine Vertragspartei, die eine bilaterale Schutzmaßnahme anwendet, konsultiert die Vertragspartei, deren Erzeugnisse der Maßnahme unterliegen, um sich mit ihr auf einen angemessenen handelsliberalisierenden Ausgleich in Form von Zugeständnissen zu verständigen, die eine im Wesentlichen gleichwertige Wirkung auf den Handel haben. Die Vertragspartei sorgt dafür, dass die entsprechenden Konsultationen innerhalb von dreißig Tagen nach Inkraftsetzung der bilateralen Schutzmaßnahme stattfinden können.

(2) Führen die Konsultationen nach Absatz 1 nicht innerhalb von dreißig Tagen zu einem Einvernehmen über einen handelsliberalisierenden Ausgleich, so kann die Vertragspartei, deren Erzeugnisse der Schutzmaßnahme unterliegen, die Anwendung der im Wesentlichen gleichwertigen Handelszugeständnisse aussetzen, die sie der Vertragspartei eingeräumt hat, welche die Schutzmaßnahme ergriffen hat.

Artikel 108

Zeitraum zwischen zwei Maßnahmen

Eine Schutzmaßnahme im Sinne dieses Unterabschnitts gegen die Einfuhr eines Erzeugnisses, gegen das bereits früher eine solche Maßnahme angewandt wurde, darf nur ergriffen werden, wenn unmittelbar zuvor mindestens ein halb so langer Zeitraum vergangen ist wie der Zeitraum, in dem die Schutzmaßnahme angewandt wurde.

Artikel 109

Gebiete in äußerster Randlage

(1) Gelangt ein Erzeugnis mit Ursprung in einer oder mehreren Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen in das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer EU-Gebiete in äußerster Randlage, dass sich die Wirtschaftslage der betreffenden Gebiete dadurch erheblich verschlechtert oder zu verschlechtern droht, so kann die EU-Vertragspartei nach einer Prüfung alternativer Lösungsmöglichkeiten ausnahmsweise Schutzmaßnahmen ergreifen, die sich auf das Hoheitsgebiet der betreffenden Gebiete beschränken.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 gelten die anderen in diesem Unterabschnitt festgelegten Regeln für bilaterale Schutzmaßnahmen auch für Schutzmaßnahmen, die auf der Grundlage dieses Artikels ergriffen werden.

(3) Der Assoziationsrat kann darüber beraten, ob bei einer drohenden oder eingetretenen erheblichen Verschlechterung der Wirtschaftslage extrem unterentwickelter Gebiete der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei dieser Artikel auch auf diese Gebiete Anwendung finden kann.

Unterabschnitt B.4

Verfahrensregeln für bilaterale Schutzmaßnahmen

Artikel 110

Geltendes Recht

Bei der Anwendung bilateraler Schutzmaßnahmen hat die zuständige Untersuchungsbehörde die Bestimmungen dieses Unterabschnitts einzuhalten; in Fällen, die nicht unter diesen Unterabschnitt fallen, wendet die zuständige Untersuchungsbehörde die Regeln des internen Rechts an.

Artikel 111

Einleitung eines Verfahrens

(1) Im Einklang mit den internen Rechtsvorschriften jeder Vertragspartei kann die zuständige Untersuchungsbehörde ein Schutzmaßnahmenverfahren von sich aus, nach Erhalt von Informationen von einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder auf schriftlichen Antrag einer nach den internen Rechtsvorschriften befugten juristischen Person einleiten. In den Fällen, in denen das Verfahren auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags eingeleitet wird, hat die antragstellende juristische Person nachzuweisen, dass sie für den heimischen Wirtschaftszweig, der gleichartige oder mit den eingeführten Waren unmittelbar konkurrierende Waren herstellt, repräsentativ ist.

(2) Nach Einreichung der schriftlichen Anträge werden diese – mit Ausnahme der darin enthaltenen vertraulichen Informationen – unverzüglich zur öffentlichen Überprüfung zur Verfügung gestellt.

(3) Nach Einleitung eines Schutzmaßnahmenverfahrens veröffentlicht die zuständige Untersuchungsbehörde eine Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens im Amtsblatt der Vertragspartei. Die Bekanntmachung enthält folgende Angaben: gegebenenfalls die juristische Person, die den schriftlichen Antrag gestellt hat, die eingeführte Ware, die Gegenstand des Verfahrens ist, die Unterposition und Zolltarifnummer, in die die Ware eingereiht wird, die Art der zu treffenden Feststellungen und den zeitlichen Rahmen hierfür, den Zeitpunkt und den Ort der öffentlichen Anhörung oder die Frist, innerhalb deren die interessierten Parteien eine mündliche Anhörung durch die Untersuchungsbehörde beantragen können, die Frist, innerhalb deren die interessierten Parteien ihre Sichtweise schriftlich darlegen und Informationen vorlegen können, den Ort, an dem der schriftliche Antrag und andere im Zuge des Verfahrens eingereichte nichtvertrauliche Unterlagen eingesehen werden können, sowie Name, Anschrift und Telefonnummer der auskunfterteilenden Stelle.

(4) Im Falle eines Schutzmaßnahmenverfahrens, das auf schriftlichen Antrag einer juristischen Person eingeleitet wurde, die erklärt, für den heimischen Wirtschaftszweig repräsentativ zu sein, veröffentlicht die zuständige Untersuchungsbehörde die nach Absatz 3 erforderliche Bekanntmachung erst nach sorgfältiger Prüfung, ob der schriftliche Antrag die Anforderungen des internen Rechts erfüllt.

Artikel 112

Untersuchung

(1) Eine Vertragspartei darf eine Schutzmaßnahme erst anwenden, wenn die zuständige Untersuchungsbehörde dieser Vertragspartei eine Untersuchung nach den Verfahren dieses Unter-

abschnitts durchgeführt hat. Diese Untersuchung umfasst die Veröffentlichung einer entsprechenden Mitteilung an alle interessierten Parteien und öffentliche Anhörungen oder andere geeignete Mittel, die es den Einführern, Ausführern und sonstigen interessierten Parteien ermöglichen, Beweise vorzulegen und ihre Standpunkte zu vertreten, einschließlich der Gelegenheit, auf die Bemerkungen der anderen Parteien zu antworten.

(2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre zuständige Untersuchungsbehörde die Untersuchung innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tag ihrer Einleitung abschließt.

Artikel 113

Nachweis der Schädigung und ursächlicher Zusammenhang

(1) Im Zuge des Verfahrens beurteilt die zuständige Untersuchungsbehörde alle relevanten objektiven und quantifizierbaren Faktoren, die die Lage des heimischen Wirtschaftszweigs beeinflussen; dazu gehören insbesondere: Rate und Umfang der Steigerung der Einfuhren der betreffenden Ware in absoluten Zahlen oder im Verhältnis zur heimischen Produktion, Anteil der gestiegenen Einfuhren am heimischen Markt, Veränderungen in Bezug auf Absatz- und Produktionsvolumen, Produktivität, Kapazitätsauslastung, Gewinne und Verluste sowie Beschäftigung.

(2) Die Feststellung, ob durch den Anstieg der Einfuhren eine Situation im Sinne von Artikel 104 oder 109 entstanden ist oder zu entstehen droht, darf erst getroffen werden, wenn die Untersuchung auf der Grundlage objektiver Beweise ergibt, dass ein klarer ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Anstieg der Einfuhren der betreffenden Ware und der Situation im Sinne von Artikel 104 oder 109 besteht. Wird die Situation im Sinne von Artikel 104 oder 109 gleichzeitig durch andere Faktoren als den Anstieg der Einfuhren verursacht, so darf diese Schädigung oder erhebliche Verschlechterung der Wirtschaftslage nicht dem Anstieg der Einfuhren angelastet werden.

Artikel 114

Anhörungen

In jedem Verfahren ist es Aufgabe der zuständigen Untersuchungsbehörde,

- a) eine rechtzeitig angekündigte öffentliche Anhörung abzuhalten, damit alle interessierten Parteien und repräsentativen Verbraucherverbände persönlich erscheinen oder sich vertreten lassen können, um Beweise vorzulegen und zu der entstandenen oder drohenden bedeutenden Schädigung und geeigneten Abhilfemaßnahmen gehört zu werden, oder
- b) allen interessierten Parteien die Gelegenheit zur Anhörung zu geben, wenn sie dies innerhalb der in der Einleitungsbekanntmachung festgesetzten Frist schriftlich beantragt und nachgewiesen haben, dass sie vom Ergebnis der Untersuchung voraussichtlich betroffen sein werden und dass besondere Gründe für ihre mündliche Anhörung vorliegen.

Artikel 115

Vertrauliche Informationen

Alle Informationen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder auf vertraulicher Grundlage zur Verfügung gestellt werden, sind bei entsprechender Begründung von der zuständigen Untersuchungsbehörde vertraulich zu behandeln. Diese Informationen dürfen nicht ohne die Zustimmung der Partei, die sie übermittelt hat, weitergegeben werden. Die Parteien, die vertrauliche

Informationen übermitteln, werden aufgefordert, eine nichtvertrauliche Zusammenfassung dieser Informationen vorzulegen oder, wenn diese Parteien erklären, dass sich die Informationen nicht für eine Zusammenfassung eignen, die Gründe anzugeben, aus denen eine Zusammenfassung nicht möglich ist. Ist nach Auffassung der zuständigen Untersuchungsbehörde ein Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht gerechtfertigt und ist die betreffende Partei weder bereit, die Informationen bekanntzugeben noch ihrer Bekanntgabe in großen Zügen oder in gekürzter Form zuzustimmen, so kann die Behörde diese Informationen unberücksichtigt lassen, sofern ihr nicht aus geeigneten Quellen überzeugend nachgewiesen wird, dass die Informationen zutreffen.

Artikel 116

Notifikationen und Veröffentlichungen

(1) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass einer der in Artikel 104 oder 109 genannten Sachverhalte vorliegt, befasst sie unverzüglich den Assoziationsausschuss mit der Angelegenheit. Der Assoziationsausschuss kann alle Empfehlungen aussprechen, die erforderlich sind, um Abhilfe zu schaffen. Gibt der Assoziationsausschuss innerhalb von dreißig Tagen, nachdem er mit der Angelegenheit befasst wurde, keine Abhilfeempfehlung oder wird innerhalb dieser Frist keine andere zufriedenstellende Lösung erzielt, so kann die einführende Vertragspartei geeignete Abhilfemaßnahmen im Einklang mit diesem Unterabschnitt ergreifen.

(2) Die zuständige Untersuchungsbehörde übermittelt der ausführenden Vertragspartei alle sachdienlichen Informationen wie Beweise für die Schädigung oder erhebliche Verschlechterung der Wirtschaftslage infolge des Anstiegs der Einfuhren, eine genaue Beschreibung der betreffenden Ware und der vorgeschlagenen Maßnahmen, das vorgeschlagene Datum der Einführung und die voraussichtliche Geltungsdauer.

(3) Die zuständige Untersuchungsbehörde veröffentlicht auch ihre Feststellungen und ihre mit Gründen versehenen Schlussfolgerungen zu allen relevanten Sach- und Rechtsfragen im Amtsblatt der Vertragspartei, einschließlich der Beschreibung der eingeführten Ware und der Situation, die zur Einführung von Maßnahmen nach Artikel 104 oder 109 geführt hat, den ursächlichen Zusammenhang zwischen dieser Situation und dem Anstieg der Einfuhren sowie Form, Umfang und Dauer der Maßnahmen.

(4) Die zuständige Untersuchungsbehörde gibt keine Information weiter, für die im Zuge des Verfahrens eine vertrauliche Behandlung zugesichert wurde.

KAPITEL 3

Zoll und handelserleichterungen

Artikel 117

Ziele

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Zollangelegenheiten und Handelserleichterungsfragen für den sich entwickelnden Welthandel von großer Bedeutung sind. Die Vertragsparteien

kommen überein, die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu intensivieren, um sicherzustellen, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften und Verfahren sowie die Leistungsfähigkeit der zuständigen Verwaltungen den Zielen einer wirksamen Kontrolle und der Förderung von Handelserleichterungen gerecht werden und zur Entwicklung und regionalen Integration der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei beitragen.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass berechnete Gemeinwohlziele, unter anderem im Zusammenhang mit Sicherheit und Betrugsprävention, in keiner Weise in Frage gestellt werden dürfen.

Artikel 118

Zollwesen und handelsbezogene Verfahren

(1) Die Vertragsparteien sind sich über die Grundlagen für ihre Zollvorschriften und -verfahren einig:

- a) die internationalen Instrumente und Normen auf dem Gebiet des Zolls, einschließlich des Normenrahmens der Weltzollorganisation zur Sicherung und Erleichterung des Welthandels sowie des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren,
- b) Schutz und Erleichterung des rechtmäßigen Handels durch wirksame Durchsetzung und Einhaltung der Zollvorschriften,
- c) Rechtsvorschriften, die unnötige oder diskriminierende Belastungen vermeiden, vor Zollbetrug schützen und bei Erreichung eines hohen Niveaus bei der Einhaltung der Rechtsvorschriften zusätzliche Erleichterungen vorsehen,
- d) Anwendung von modernen Zolltechniken, einschließlich Risikomanagement, vereinfachten Verfahren für Eingang und Überlassung der Waren, nachträglichen Prüfungen und Betriebsprüfungsmethoden,
- e) ein System verbindlicher Regelungen für Zollangelegenheiten, insbesondere für zolltarifliche Einreihung und Ursprungsregeln, im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Vertragsparteien,
- f) schrittweise Weiterentwicklung der Systeme, einschließlich der IT-basierten Systeme, um den elektronischen Datenaustausch innerhalb der Zollverwaltungen und mit anderen beteiligten öffentlichen Stellen zu erleichtern,
- g) Regeln, die gewährleisten, dass die wegen geringfügiger Verstöße gegen Zollvorschriften oder Verfahrensbestimmungen verhängten Sanktionen verhältnismäßig und diskriminierungsfrei sind und deren Anwendung nicht zu ungerechtfertigten Verzögerungen führt,
- h) Gebühren und Belastungen, die angemessen sind, auf die Kosten der im Zusammenhang mit einem bestimmten Geschäftsvorgang erbrachten Leistung beschränkt sind und nicht nach dem Wert (ad valorem) berechnet werden. Für konsularische Dienste werden keine Gebühren oder Belastungen erhoben, und

i) Beseitigung aller Verpflichtungen zu Vorversandkontrollen im Sinne des WTO-Übereinkommens über Vorversandkontrollen oder zu anderen Kontrollen durch private Unternehmen am Bestimmungsort vor der Zollabfertigung.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, ihre jeweiligen Zollvorschriften und -verfahren möglichst weitgehend auf die materiellrechtlichen Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren in seiner geänderten Fassung (geändertes Kyoto-Übereinkommen) und seiner Anhänge zu stützen.

(3) Zur Verbesserung der Arbeitsmethoden und um Diskriminierungsfreiheit, Transparenz, Effizienz, Integrität und Rechenschaftspflicht im Zusammenhang mit den Amtshandlungen zu gewährleisten, ergreifen die Vertragsparteien folgende Maßnahmen:

a) nach Möglichkeit Einleitung von Schritten zur Verringerung, Vereinfachung und Standardisierung der vom Zoll und anderen beteiligten öffentlichen Stellen verlangten Angaben und Unterlagen,

b) wo immer möglich Vereinfachung der Voraussetzungen und Förmlichkeiten zur Gewährleistung einer schnellen Überlassung und Abfertigung der Waren,

c) Bereitstellung effizienter, zügiger, diskriminierungsfreier und leicht zugänglicher Rechtsbehelfsverfahren – entsprechend den Rechtsvorschriften jeder Vertragspartei – zur Anfechtung von Verwaltungsakten, Entscheidungen und Beschlüssen der Zollverwaltung, welche die Einfuhr, die Ausfuhr oder die Durchfuhr von Waren betreffen; etwaige Gebühren müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der Rechtsbehelfsverfahren stehen, und

d) Ergreifung von Maßnahmen zur Gewährleistung strengster Integritätsnormen.

(4) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass den Rechtsvorschriften über Zollagenten transparente und angemessene Regeln zugrunde liegen. Schreibt eine Vertragspartei die Inanspruchnahme von Zollagenten vor, so können juristische Personen auf ihre eigenen Zollagenten zurückgreifen, die von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassen sind. Diese Bestimmung lässt den Standpunkt der Vertragsparteien in multilateralen Verhandlungen unberührt.

Artikel 119

Durchfuhrverkehr

(1) Die Vertragsparteien gewährleisten die freie Durchfuhr durch ihr Gebiet im Einklang mit den Grundsätzen von Artikel V GATT 1994.

(2) Etwaige Beschränkungen, Kontrollen oder Auflagen müssen ein berechtigtes Gemeinwohlziel verfolgen, diskriminierungsfrei und verhältnismäßig sein und einheitlich angewandt werden.

(3) Unbeschadet der gerechtfertigten zollamtlichen Kontrolle und Überwachung von Durchfuhrwaren gewährt jede Vertrags-

partei Waren im Durchfuhrverkehr aus dem Gebiet oder in das Gebiet der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung sonstiger Waren im Durchfuhrverkehr durch ihr Gebiet.

(4) Im Einklang mit den Grundsätzen von Artikel V GATT 1994 wenden die Vertragsparteien Regelungen an, die einen Durchfuhrverkehr ermöglichen, der vorbehaltlich der Hinterlegung einer ausreichenden Garantie von Zöllen, anderen Durchfuhrabgaben und Durchfuhrbelastungen befreit ist, mit Ausnahme von Beförderungskosten oder sonstigen Belastungen, die dem aus der Durchfuhr entstehenden Verwaltungsaufwand und den Kosten der erbrachten Dienstleistungen entsprechen.

(5) Im Hinblick auf den Abbau von Handelshemmnissen fördern die Vertragsparteien regionale Durchfuhrvereinbarungen und setzen diese um.

(6) Die Vertragsparteien stellen die Zusammenarbeit und die Koordinierung aller zuständigen Stellen in ihrem Gebiet sicher, um den Durchfuhrverkehr zu erleichtern und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern.

Artikel 120

Beziehungen zur Wirtschaft

Die Vertragsparteien kommen überein,

a) sicherzustellen, dass alle Rechtsvorschriften, Verfahren, Gebühren und Belastungen zusammen mit den erforderlichen Zusatzinformationen möglichst in elektronischer Form öffentlich zugänglich gemacht werden.

Die Vertragsparteien veröffentlichen einschlägige Verwaltungsbekanntmachungen, insbesondere über Vorschriften und Verfahren für den Eingang der Waren, über Öffnungszeiten und Betriebsverfahren der Zollstellen sowie über Anlaufstellen, bei denen Auskünfte eingeholt werden können,

b) dass es notwendig ist, Vertreter der interessierten Parteien zu zollrelevanten Legislativvorschlägen und Verfahren rechtzeitig und regelmäßig zu konsultieren. Zu diesem Zweck richtet jede Vertragspartei geeignete Verfahren für regelmäßige Konsultationen ein,

c) dass zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten neuer oder geänderter Rechtsvorschriften, Verfahren, Gebühren oder Belastungen eine angemessene Zeitspanne liegen muss ⁽¹⁾,

d) die Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsbeteiligten durch Einsatz nicht willkürlicher und öffentlich zugänglicher Verfahren zu fördern, beispielsweise durch Vereinbarungen, die sich auf die von der WZO bekannt gemachten Vereinbarungen stützen, und

e) dafür zu sorgen, dass ihre jeweiligen Vorschriften und Verfahren im Zollbereich und in damit zusammenhängenden Bereichen weiterhin den Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechen, an vorbildlichen Verfahren ausgerichtet sind und den Handel möglichst wenig beschränken.

⁽¹⁾ Sehen die Rechtsvorschriften einer Vertragspartei vor, dass Inkrafttreten und Veröffentlichung zum selben Zeitpunkt erfolgen, stellt die Regierung sicher, dass die Wirtschaftsbeteiligten über neue Maßnahmen nach diesem Absatz rechtzeitig vorab informiert werden.

Artikel 121

Zollwertermittlung

Die im Handel zwischen den Vertragsparteien angewandten Regeln zur Zollwertermittlung unterliegen dem WTO-Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (im Folgenden "Zollwertübereinkommen").

Artikel 122

Risikomanagement

Jede Vertragspartei setzt Risikomanagementverfahren ein, die es ihren Zollbehörden ermöglichen, ihre Kontrolltätigkeit auf Hochrisikowaren zu konzentrieren, und die die Abfertigung und den Verkehr von Waren mit geringem Risiko vereinfachen.

Artikel 123

Unterausschuss "Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln"

(1) Die Vertragsparteien setzen im Einklang mit Artikel 348 und mit Anhang XXI (Unterausschüsse) einen Unterausschuss "Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln" ein.

(2) Der Unterausschuss hat unter anderem die Aufgabe,

- a) die Durchführung und Verwaltung dieses Kapitels und des Anhangs II (über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen) zu überwachen,
- b) ein Konsultations- und Diskussionsforum für alle zollbezogenen Fragen zu bieten, insbesondere zu Zollverfahren, Zollwertermittlung, Zolltarifregelungen, Zollnomenklatur, Zusammenarbeit im Zollwesen und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich,
- c) ein Konsultations- und Diskussionsforum für Fragen zu bieten, welche die Ursprungsregeln und die Verwaltungszusammenarbeit betreffen,
- d) die Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung, Anwendung und Durchsetzung von Zollverfahren, der gegenseitigen Amtshilfe im Zollbereich, den Ursprungsregeln und der Verwaltungszusammenarbeit zu verbessern,
- e) Anträge auf Änderung der Ursprungsregeln zu bearbeiten und die Ergebnisse der Untersuchungen und die Empfehlungen dem Assoziationsausschuss vorzulegen,
- f) die Aufgaben und Funktionen, die in Anhang II (über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen) festgelegt sind, wahrzunehmen,

g) die Zusammenarbeit beim Kapazitätsaufbau und der technischen Hilfe zu intensivieren und

h) sich mit sonstigen Fragen zu befassen, die ihm vom Assoziationsausschuss übertragen werden.

(3) Die Vertragsparteien können vereinbaren, Ad-hoc-Sitzungen über Zusammenarbeit im Zollwesen, Ursprungsregeln oder gegenseitige Amtshilfe abzuhalten.

Artikel 124

Zusammenarbeit und technische Hilfe im Bereich Zoll und Handelserleichterungen

Die zur Durchführung dieses Kapitels erforderlichen Maßnahmen der technischen Hilfe sind in den Artikeln 53 und 54 (Teil III Titel VI – Entwicklung von Wirtschaft und Handel) festgelegt.

KAPITEL 4

Technische handelshemmnisse

Artikel 125

Ziele

(1) Das Ziel dieses Kapitels besteht darin, den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern und auszubauen, indem unnötige Handelshemmnisse erkannt, verhindert und beseitigt werden, die sich aus der Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von technischen Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne des WTO-Übereinkommens über technische Handelshemmnisse (im Folgenden "TBT-Übereinkommen") ergeben können.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich zusammenzuarbeiten, um die regionale Integration innerhalb der Vertragsparteien in Fragen, die technische Handelshemmnisse betreffen, zu stärken.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Fachkompetenz auf dem Gebiet der technischen Handelshemmnisse auf- und auszubauen, um den Zugang zu ihren jeweiligen Märkten zu verbessern.

Artikel 126

Allgemeine Bestimmungen

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem TBT-Übereinkommen, das Bestandteil dieses Abkommens ist. Die Vertragsparteien tragen Artikel 12 des TBT-Übereinkommens über die besondere und differenzierte Behandlung besonders Rechnung.

Artikel 127

Geltungsbereich

(1) Dieses Kapitel gilt für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von technischen Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne des TBT-Übereinkommens, die sich auf den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien auswirken können.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 gilt dieses Kapitel weder für gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen im Sinne des Anhangs A des WTO-Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (im Folgenden "SPS-Übereinkommen") noch für Einkaufsspezifikationen, die von staatlichen Stellen für deren Produktions- oder Verbrauchszwecke erstellt werden und unter Teil IV Titel V (Öffentliches Beschaffungswesen) dieses Abkommens fallen.

Artikel 128

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten die Begriffsbestimmungen in Anhang 1 des TBT-Übereinkommens.

Artikel 129

Technische Vorschriften

Die Vertragsparteien kommen überein, den Grundsatz der guten Regulierungspraxis bestmöglich anzuwenden, so wie es das TBT-Übereinkommen vorsieht. Insbesondere kommen die Vertragsparteien überein,

- a) einschlägige internationale Normen als Grundlage für technische Vorschriften wie auch für Konformitätsbewertungsverfahren heranzuziehen, es sei denn, diese internationalen Normen sind zur Verwirklichung ihrer legitimen Ziele wirkungslos oder ungeeignet, und – falls keine internationalen Normen als Grundlage herangezogen wurden – der anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen zu erläutern, warum die betreffenden Normen als wirkungslos oder ungeeignet zur Erreichung des angestrebten Ziels angesehen werden,
- b) die Entwicklung regionaler technischer Vorschriften zu fördern, die bestehende nationale Vorschriften ersetzen sollen, so dass der Handel mit und zwischen den Vertragsparteien erleichtert wird,
- c) Instrumente zu schaffen, mit denen die Wirtschaftsbeteiligten der anderen Vertragspartei besser über technische Vorschriften informiert werden (zum Beispiel über eine öffentliche Website), und
- d) der anderen Vertragspartei oder deren Wirtschaftsbeteiligten auf deren Ersuchen unverzüglich Informationen und, soweit angebracht, schriftliche Leitlinien bezüglich der Einhaltung ihrer technischen Vorschriften zur Verfügung zu stellen.

Artikel 130

Normen

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung aus Artikel 4 Absatz 1 des TBT-Übereinkommens, wonach sie sicherstellen müssen, dass ihre Normungsgremien "Verhaltenskodex für die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von Normen" in Anhang 3 des TBT-Übereinkommens annehmen und einhalten.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- a) für ein angemessenes Zusammenwirken zwischen Regulierungsbehörden und nationalen, regionalen oder internationalen Normungsgremien zu sorgen,

- b) die Anwendung der Grundsätze des Beschlusses des WTO-Ausschusses für technische Handelshemmnisse vom 13. November 2000 über die Grundsätze für die Ausarbeitung internationaler Normen, Leitlinien und Empfehlungen im Zusammenhang mit den Artikeln 2 und 5 sowie Anhang 3 des Übereinkommens ("Decision of the Committee on Principles for the Development of International Standards, Guides and Recommendations with relation to Articles 2, 5 and Annex 3 of the Agreement") sicherzustellen,
- c) die Zusammenarbeit ihrer Normungsgremien zu gewährleisten, so dass die Ausarbeitung von Normen auf regionaler Ebene nach Möglichkeit auf der Grundlage der internationalen Normungstätigkeit erfolgt,
- d) die Ausarbeitung regionaler Normen zu fördern. Bei Annahme einer regionalen Norm ersetzt diese vollständig alle bestehenden nationalen Normen,
- e) Informationen über die Anwendung von Normen durch die Vertragsparteien in Verbindung mit technischen Vorschriften auszutauschen und nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass die Einhaltung der Normen nicht zwingend vorgeschrieben wird, und
- f) Informationen und Fachwissen über die Arbeit internationaler, regionaler nationaler Normungsgremien und über den Grad der Nutzung internationaler Normen als Grundlage für die nationalen und regionalen Normen sowie allgemeine Informationen über Kooperationsvereinbarungen der Vertragsparteien im Bereich der Normung auszutauschen.

Artikel 131

Konformitätsbewertung und Akkreditierung

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Existenz eines breiten Spektrums von Konformitätsbewertungsmechanismen an, welche die Anerkennung von Erzeugnissen im Gebiet der Vertragsparteien erleichtern; dazu zählen unter anderem:

- a) die Anerkennung von Konformitätserklärungen von Lieferanten,
- b) die Benennung von Konformitätsbewertungsstellen, die im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässig sind,
- c) die Anerkennung der Ergebnisse der Konformitätsbewertungsverfahren der im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässigen Stellen und
- d) freiwillige Vereinbarungen zwischen den Konformitätsbewertungsstellen im Gebiet der Vertragsparteien.

(2) Demgemäß verpflichten sich die Vertragsparteien,

- a) im Einklang mit Artikel 5 Unterabsatz 1.2 des TBT-Übereinkommens keine Konformitätsbewertungsverfahren vorzuschreiben, die strenger als nötig sind,
- b) zu gewährleisten, dass bei Vorhandensein mehrerer Konformitätsbewertungsstellen, die eine Vertragspartei nach ihren internen Rechtsvorschriften zugelassen hat, die von dieser Vertragspartei erlassenen Legislativmaßnahmen nicht die Wahlfreiheit der Wirtschaftsbeteiligten einschränken, wo sie die betreffenden Konformitätsbewertungsverfahren durchführen lassen, und

- c) Informationen über ihre Akkreditierungspolitik auszutauschen und zu überdenken, wie internationale Akkreditierungsnormen sowie internationale Vereinbarungen, in die die Akkreditierungsstellen der Vertragsparteien involviert sind, sich bestmöglich einsetzen lassen, beispielsweise durch Einbeziehung der Internationalen Vereinigung von Akkreditierungsstellen für Laboratorien und Inspektionsstellen (International Laboratory Accreditation Cooperation – ILAC) und des Internationalen Akkreditierungsforums (International Accreditation Forum – IAF).

Artikel 132

Besondere und differenzierte Behandlung

Im Einklang mit Artikel 126 vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

- a) Sie gewährleisten, dass Legislativmaßnahmen den Abschluss freiwilliger Vereinbarungen zwischen Konformitätsbewertungsstellen in den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei und Konformitätsbewertungsstellen in der EU nicht einschränken, und fördern die Beteiligung solcher Stellen an diesen Vereinbarungen.
- b) Stellt eine der Vertragsparteien im Zusammenhang mit einer technischen Vorschrift, einer Norm oder einem Konformitätsbewertungsverfahren, die bzw. das bereits gilt oder vorgeschlagen wird, ein bestimmtes Problem fest, das den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen könnte, so kann die ausführende Vertragspartei um Erläuterungen und Hinweise bitten, wie die Maßnahme der einführenden Vertragspartei einzuhalten ist. Diese schenkt dem Ersuchen umgehend gebührende Beachtung und trägt den von der ausführenden Vertragspartei vorgebrachten Bedenken Rechnung.
- c) Auf Ersuchen der ausführenden Vertragspartei stellt die einführende Vertragspartei über ihre zuständigen Behörden umgehend die Informationen über die technischen Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren bereit, die für die Vermarktung einer bestimmten Ware oder Warengruppe im Gebiet der einführenden Vertragspartei gelten.
- d) Im Einklang mit Artikel 12 Absatz 3 des TBT-Übereinkommens berücksichtigt die EU-Vertragspartei bei der Ausarbeitung oder Anwendung technischer Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren die besonderen Entwicklungs-, Finanz- und Handelsbedürfnisse der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei, um sicherzustellen, dass diese technischen Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren keine unnötigen Hemmnisse für ihre Ausfuhren schaffen.

Artikel 133

Zusammenarbeit und technische Hilfe

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass es in ihrem gemeinsamen Interesse liegt, ihre Zusammenarbeit und Initiativen für technische Hilfe im Zusammenhang mit technischen Handelshemmnissen zu fördern. Zu diesem Zweck haben die Vertragsparteien eine Reihe von Kooperationsmaßnahmen ermittelt, die in Artikel 57 (Teil III Titel VI – Entwicklung von Wirtschaft und Handel) aufgeführt sind.

Artikel 134

Zusammenarbeit und regionale Integration

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass die Zusammenarbeit zwischen nationalen und regionalen Behörden, die für

technische Handelshemmnisse betreffende Fragen zuständig sind, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor wichtig ist, um den Handel innerhalb der Regionen und zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsparteien zur Durchführung gemeinsamer Maßnahmen; dies kann Folgendes umfassen:

- a) Intensivierung ihrer Zusammenarbeit in den Bereichen Normen, technische Vorschriften, Messwesen, Akkreditierung und Konformitätsbewertung, um das gegenseitige Verständnis der jeweiligen Systeme zu verbessern und um in Bereichen von gemeinsamem Interesse Möglichkeiten für Initiativen zur Handelserleichterung zu sondieren, die zur Harmonisierung ihrer Vorschriften führen; zu diesem Zweck können sie Regulierungsdialoge sowohl auf horizontaler als auch auf Sektorebene in Gang setzen;
- b) Bemühungen um Ermittlung, Entwicklung und Förderung handelserleichternder Initiativen, die unter anderem auf Folgendes ausgerichtet sein können:
 - i) Vertiefung der Zusammenarbeit in Regulierungsfragen beispielsweise durch den Austausch von Informationen, Fachwissen und Daten sowie durch wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, um die Transparenz und Konsultation bei der Entwicklung technischer Vorschriften zu verbessern und die Regulierungsressourcen effizient einzusetzen,
 - ii) Vereinfachung von Verfahren und Bedingungen und
 - iii) Förderung und Unterstützung der bilateralen Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen öffentlichen oder privaten Organisationen, die für Messwesen, Normung, Prüfung, Zertifizierung und Akkreditierung zuständig sind;
- c) auf Ersuchen der anderen Vertragspartei angemessene Prüfung ihrer Vorschläge zur Zusammenarbeit nach den Bedingungen dieses Kapitels.

Artikel 135

Transparenz und Notifikation

Die Vertragsparteien kommen überein,

- a) ihrer Transparenzpflicht nachzukommen, so wie es das TBT-Übereinkommen verlangt, und frühzeitig über die Einführung von technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren mit erheblicher Auswirkung auf den Handel zwischen den Vertragsparteien zu informieren sowie bei der Einführung dieser technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren den Wirtschaftsbeteiligten eine ausreichende Anpassungsfrist zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten einzuräumen,
- b) bei einer Notifikation im Einklang mit dem TBT-Übereinkommen der anderen Vertragspartei eine Frist von mindestens sechzig Tagen ab der Notifikation einzuräumen, damit diese zu dem Vorschlag schriftlich Stellung nehmen kann, außer wenn sich dringende Probleme für die Sicherheit, die Gesundheit, den Umweltschutz oder die nationale Sicherheit ergeben oder zu ergeben drohen, und, soweit möglich, zumutbaren Ersuchen um Verlängerung der Stellungnahmefrist angemessen Rechnung zu tragen. Diese Frist wird verlängert werden, wenn der WTO-Ausschuss "Technische Handelshemmnisse" dies empfiehlt, und

- c) den Ansichten der anderen Vertragspartei angemessen Rechnung zu tragen, wenn zur Ausarbeitung einer technischen Vorschrift oder eines Konformitätsbewertungsverfahrens vor der WTO-Notifikation auch eine öffentliche Konsultation nach den Verfahren der betreffenden Region gehört, und auf die Stellungnahmen der anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen schriftlich zu antworten.

Artikel 136

Marktaufsicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- a) sich über Tätigkeiten im Zusammenhang mit Marktaufsicht und Rechtsdurchsetzung auszutauschen und
- b) dafür zu sorgen, dass die Marktaufsicht von den zuständigen Behörden unabhängig und unter Vermeidung von Interessenkonflikten ausgeführt wird.

Artikel 137

Gebühren

Die Vertragsparteien verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass

- a) alle Gebühren, die für ein Konformitätsbewertungsverfahren bei einem Erzeugnis mit Ursprung im Gebiet einer Vertragspartei erhoben werden, in angemessenem Verhältnis zu den Gebühren stehen, die für die Konformitätsbewertung gleichartiger Erzeugnisse inländischen Ursprungs oder mit Ursprung im Gebiet der anderen Vertragspartei zu entrichten sind, wobei die Kommunikations-, Transport- und sonstigen Kosten, die sich aus der Entfernung zwischen dem Standort des Unternehmens des Anmelders und der Konformitätsbewertungsstelle ergeben, zu berücksichtigen sind,
- b) der anderen Vertragspartei Gelegenheit gegeben wird, gegen den für die Bewertung der Konformität von Waren erhobenen Betrag zu Einspruch zu erheben, wenn die Gebühr nicht im Verhältnis zu den Kosten des Zertifizierungsdienstes steht und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Erzeugnisse beeinträchtigt wird, und
- c) die voraussichtliche Bearbeitungsdauer von obligatorischen Konformitätsbewertungen vertretbar und für eingeführte und heimische Erzeugnisse die gleiche ist.

Artikel 138

Kennzeichnung und Etikettierung

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen im Einklang mit Artikel 1 des Anhangs 1 des TBT-Übereinkommens, dass eine technische Vorschrift unter anderem oder ausschließlich Kennzeichnungs- oder Etikettierungserfordernisse umfassen kann, und sind sich darin einig, dass sie – wenn ihre technischen Vorschriften Kennzeichnungs- oder Etikettierungserfordernisse vorsehen – die Grundsätze von Artikel 2 Absatz 2 des TBT-Übereinkommens einhalten.

(2) Insbesondere vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

- a) Es wird nur eine Kennzeichnung oder Etikettierung gefordert, die für die Verbraucher oder Nutzer des Erzeugnisses rele-

vant ist oder die Konformität des Erzeugnisses mit den technischen Vorschriften bestätigt ⁽¹⁾.

- b) Im Hinblick auf das Risiko der Erzeugnisse für die Gesundheit oder das Leben von Menschen, Tieren und Pflanzen, die Umwelt oder die nationale Sicherheit können die Vertragsparteien bei Bedarf
- i) die Genehmigung, Registrierung oder Zertifizierung von Etiketten oder Kennzeichnungen als Voraussetzung für den Verkauf auf ihren jeweiligen Märkten fordern oder
- ii) Auflagen bezüglich der materiellen Eigenschaften oder der Aufmachung eines Etiketts machen und insbesondere fordern, dass die Angaben an einer bestimmten Stelle des Erzeugnisses oder in einer bestimmten Form oder Größe zu machen sind.

Die Maßnahmen, die die Vertragsparteien nach ihren internen Bestimmungen zur Überprüfung der Vorschriftsmäßigkeit der Etiketten ergreifen, und ihre Maßnahmen zur Kontrolle von Praktiken, die die Verbraucher irreführen könnten, bleiben davon unberührt.

- c) Falls eine Vertragspartei die Verwendung individueller Identifikationsnummern vorschreibt, erteilt sie den Wirtschaftsbeteiligten der anderen Vertragspartei diese Nummern ohne unnötige Verzögerungen und ohne Diskriminierung.
- d) Die Vertragsparteien gestatten Folgendes, sofern dies nicht irreführend, widersprüchlich oder verwirrend in Bezug auf die im Bestimmungsland der Waren vorgeschriebenen Informationen ist:
- i) Informationen in anderen Sprachen zusätzlich zu der Sprache, die im Bestimmungsland der Waren vorgeschrieben ist,
- ii) internationale Nomenklaturen, Piktogramme, Symbole oder grafische Darstellungen und
- iii) Informationen, die über die im Bestimmungsland der Waren vorgeschriebenen Informationen hinausgehen.
- e) Falls berechtigte Ziele im Sinne des TBT-Übereinkommens nicht gefährdet werden und die Informationen den Verbraucher ordnungsgemäß erreichen können, sind die Vertragsparteien bestrebt, nicht-dauerhafte oder ablösbare Etiketten zuzulassen und zu erlauben, dass die Kennzeichnung oder Etikettierung in den Begleitunterlagen erfolgt, anstatt sie physisch mit der Ware zu verbinden.
- f) Die Vertragsparteien erlauben eine Etikettierung und Korrekturen der Etikettierung im Bestimmungsland vor der Vermarktung der Waren.

(3) Unter Berücksichtigung von Absatz 2 kommen die Vertragsparteien überein, dass sie im Falle einer Kennzeichnungs- oder Etikettierungspflicht für Textilien, Bekleidung oder Schuhe nur die folgenden Informationen als dauerhafte Kennzeichnung vorschreiben dürfen:

- a) bei Textilien und Bekleidung: Spinnstoffgehalt, Ursprungsland, Sicherheitsanweisungen für bestimmte Verwendungen und Pflegeanleitungen und

⁽¹⁾ Verfolgt die Etikettierung steuerliche Zwecke, ist die Auflage so zu formulieren, dass sie nicht handelsbeschränkender ist als notwendig, um ein berechtigtes Ziel zu erreichen.

- b) bei Schuhen: für die Hauptbestandteile vorwiegend verwendete Materialien, Sicherheitsanweisungen für bestimmte Verwendungen und Ursprungsland.
- (4) Die Vertragsparteien wenden diesen Artikel spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens an.

Artikel 139

Unterausschuss "Technische Handelshemmnisse"

- (1) Die Vertragsparteien setzen im Einklang mit Artikel 348 und mit Anhang XXI (Unterausschüsse) einen Unterausschuss "Technische Handelshemmnisse" ein.
- (2) Der Unterausschuss hat die Aufgabe,
- alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Kapitels zu erörtern, die den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen könnten,
 - die Umsetzung und Verwaltung dieses Kapitels zu überwachen, sich unverzüglich mit allen Fragen zu befassen, die eine Vertragspartei im Zusammenhang mit der Ausarbeitung, Annahme, Anwendung und Durchsetzung von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren vorbringt, und auf Ersuchen einer Vertragspartei Konsultationen über alle Fragen aufzunehmen, die sich aus diesem Kapitel ergeben,
 - den Informationsaustausch über technische Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren zu erleichtern,
 - ein Diskussionsforum zur Lösung von Problemen oder Fragen, die den Handel behindern oder einschränken, im Rahmen des Anwendungsbereichs und der Ziele dieses Kapitels zu bieten,
 - die Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung und Verbesserung von Normen, technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren zu stärken, einschließlich des Informationsaustauschs zwischen den einschlägigen öffentlichen und privaten Stellen, die sich mit diesen Fragen befassen, und der Förderung der direkten Interaktion zwischen nicht-staatlichen Akteuren wie Normungsgremien, Akkreditierungs- und Zertifizierungsstellen,
 - den Informationsaustausch über die Arbeiten in nichtstaatlichen, regionalen und multilateralen Foren zu erleichtern, die mit technischen Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren befasst sind,
 - die Möglichkeiten zur Erleichterung des Handels zwischen den Vertragsparteien zu sondieren,
 - über die Kooperationsprogramme, die auf der Grundlage von Artikel 57 (Teil III Titel VI – Entwicklung von Wirtschaft und Handel) durchgeführt werden, sowie über deren Ergebnisse und die Auswirkungen der Projekte auf die Erleichterung des Handels und die Umsetzung dieses Kapitels zu berichten,
 - dieses Kapitel im Lichte etwaiger Entwicklungen im Rahmen des TBT-Übereinkommens zu überprüfen,
 - dem Assoziationsausschuss über die Umsetzung dieses Kapitels zu berichten, insbesondere über die Fortschritte bei der Erreichung der festgelegten Ziele und der Einhaltung

der Bestimmungen über die besondere und differenzierte Behandlung,

- alle anderen Maßnahmen zu ergreifen, die nach Auffassung der Vertragsparteien bei der Umsetzung dieses Kapitels hilfreich sind,
- Dialoge zwischen Regulierungsinstanzen im Einklang mit Artikel 134 Buchstabe a einzuleiten und gegebenenfalls Arbeitsgruppen zur Erörterung verschiedener Themen einzusetzen, die für die Vertragsparteien von Interesse sind; regierungsunabhängige Sachverständige und Interessenträger können den Arbeitsgruppen angehören oder von diesen konsultiert werden, und
- sich mit sonstigen Fragen zu befassen, die ihm vom Assoziationsausschuss übertragen werden.

KAPITEL 5

Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche massnahmen

Artikel 140

Ziele

Die Ziele dieses Kapitels bestehen darin,

- das Leben und die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen im Gebiet der Vertragsparteien zu schützen und gleichzeitig den Handel zwischen den Vertragsparteien im Rahmen dieses Kapitels zu erleichtern,
- bei der weiteren Durchführung des SPS-Übereinkommens zusammenzuarbeiten,
- sicherzustellen, dass gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen keine ungerechtfertigten Hemmnisse für den Handel zwischen den Vertragsparteien schaffen,
- den Ungleichheiten zwischen den Regionen Rechnung zu tragen,
- die Zusammenarbeit im gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Bereich im Einklang mit Teil III auszubauen, um die diesbezüglichen Kapazitäten einer Vertragspartei zu stärken, so dass sich ihr Zugang zum Markt der anderen Vertragspartei verbessert und gleichzeitig ein gleichbleibender Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen gewährleistet wird, und
- im Handel mit Waren, die gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen unterliegen, schrittweise einen interregionalen Ansatz zu verfolgen.

Artikel 141

Rechte und Pflichten auf multilateraler Ebene

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem SPS-Übereinkommen.

Artikel 142

Geltungsbereich

- (1) Dieses Kapitel gilt für alle gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen einer Vertragspartei, die sich mittelbar oder unmittelbar auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken können.

(2) Dieses Kapitel gilt nicht für Normen, technische Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne des TBT-Übereinkommens.

(3) Dieses Kapitel gilt auch für die Zusammenarbeit im Bereich Tierschutz.

Artikel 143

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels gelten die Begriffsbestimmungen in Anhang A des SPS-Übereinkommens.

Artikel 144

Zuständige Behörden

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien sind die für die Umsetzung dieses Kapitels zuständigen Behörden gemäß Anhang VI (Zuständige Behörden). Die Vertragsparteien unterrichten einander im Einklang mit Artikel 151 über jede Änderung in Bezug auf die zuständigen Behörden.

Artikel 145

Allgemeine Grundsätze

(1) Die von den Vertragsparteien angewandten gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen folgen den Grundsätzen von Artikel 3 des SPS-Übereinkommens.

(2) Die gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen dürfen nicht zur Schaffung ungerechtfertigter Handelshemmnisse dienen.

(3) Die für die Zwecke dieses Kapitels festgelegten Verfahren werden transparent, ohne unnötige Verzögerungen und unter Bedingungen und Auflagen angewandt, zu denen auch die Kosten gehören, die nicht höher als die tatsächlichen Kosten der erbrachten Dienstleistung sein dürfen und in angemessenem Verhältnis zu den Gebühren stehen müssen, die für gleichartige heimische Erzeugnisse der Vertragsparteien zu entrichten sind.

(4) Die Vertragsparteien setzen weder die in Absatz 3 genannten Verfahren noch die Anforderung zusätzlicher Informationen dazu ein, den Marktzugang ohne wissenschaftliche und technische Begründung zu verzögern.

Artikel 146

Einfuhrbedingungen

(1) Die ausführende Vertragspartei stellt sicher, dass die Erzeugnisse, die in das Gebiet der einführenden Vertragspartei ausgeführt werden, die gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Bedingungen der einführenden Vertragspartei erfüllen.

(2) Die einführende Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Einfuhrbedingungen in angemessener und nichtdiskriminierender Weise angewandt werden.

Artikel 147

Handelserleichterungen

(1) Liste der Betriebe:

a) Im Hinblick auf die Einfuhr tierischer Erzeugnisse übermittelt die ausführende Vertragspartei die einführende Vertragspartei ihre Liste der Betriebe, welche die Bedingungen der einführenden Vertragspartei erfüllen.

b) Auf ein mit geeigneten gesundheitspolizeilichen Garantien verbundenes Ersuchen der ausführenden Vertragspartei erkennt die einführende Vertragspartei die in Anhang VII (Bedingungen und Bestimmungen für die Anerkennung von Betrieben, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs herstellen) aufgeführten, im Gebiet der ausführenden Vertragspartei angesiedelten Betriebe ohne vorherige Kontrolle der einzelnen Betriebe an. Diese Anerkennung richtet sich nach den Bedingungen und Bestimmungen des Anhangs VII und ist auf diejenigen Kategorien von Erzeugnissen beschränkt, die eingeführt werden dürfen.

c) Die in diesem Artikel genannten gesundheitspolizeilichen Garantien können sachdienliche und berechtigte Informationen im Hinblick auf den gesundheitspolizeilichen Status der lebenden Tiere und der tierischen Erzeugnisse, die eingeführt werden sollen, umfassen.

d) Mit Ausnahme der Fälle, in denen zusätzliche Informationen benötigt werden, erlässt die einführende Vertragspartei nach ihren geltenden gesetzlichen Verfahren innerhalb von vierzig Arbeitstagen nach Eingang des mit geeigneten gesundheitspolizeilichen Garantien verbundenen Ersuchens der ausführenden Vertragspartei die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die notwendig sind, um die Einfuhr auf dieser Grundlage zu ermöglichen.

e) Die einführende Vertragspartei legt regelmäßig eine Aufstellung der abgelehnten Anträge auf Anerkennung vor, die auch Informationen darüber enthält, aufgrund welcher nicht erfüllten Anforderungen der betreffende Betrieb nicht anerkannt wurde.

(2) Einfuhrkontrollen und Kontrollgebühren: Die Gebühren für die Verfahren, denen eingeführte Erzeugnisse unterzogen werden, dürfen nur die der zuständigen Behörde bei der Durchführung der Einfuhrkontrollen entstandenen Kosten decken; sie dürfen nicht höher sein als die tatsächlichen Kosten der erbrachten Dienstleistung und müssen in angemessenem Verhältnis zu den Gebühren stehen, die für gleichartige heimische Erzeugnisse zu entrichten sind.

Artikel 148

Prüfungen

(1) Um das Vertrauen in die wirksame Durchführung dieses Kapitels aufrechtzuerhalten, hat jede Vertragspartei im Geltungsbereich dieses Kapitels einen Anspruch darauf,

a) das Kontrollsystem der Behörden der anderen Vertragspartei oder einen Teil desselben nach den Leitlinien des Anhangs VIII (Leitlinien für Prüfungen) einer Prüfung zu unterziehen; die Kosten für diese Prüfung trägt die Vertragspartei, die die Prüfung vornimmt, und

b) von der anderen Vertragspartei Informationen über ihr Kontrollsystem und über die Ergebnisse der nach diesem System durchgeführten Kontrollen zu erhalten.

(2) Die Vertragsparteien teilen einander die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der im Gebiet der anderen Vertragspartei durchgeführten Prüfungen mit und machen sie öffentlich zugänglich.

(3) Beschließt die einführende Vertragspartei, einen Prüfbesuch bei der ausführenden Vertragspartei durchzuführen, so wird dieser Besuch der anderen Vertragspartei mindestens sechzig Arbeitstage vor dem Tag notifiziert, an dem die Prüfung vorgenommen werden soll, es sei denn, es handelt sich um einen dringenden Fall oder die betreffenden Vertragsparteien vereinbaren etwas anderes. Auf etwaige Änderungen bezüglich dieses Besuchs verständigen sich die betreffenden Vertragsparteien einvernehmlich.

Artikel 149

Tier- und pflanzengesundheitliche Maßnahmen

(1) Die Vertragsparteien anerkennen das Konzept von schädlings- oder krankheitsfreien Gebieten und Gebieten mit geringem Auftreten von Schädlingen oder Krankheiten nach dem SPS-Übereinkommen sowie die Normen, Richtlinien und Empfehlungen der Weltorganisation für Tiergesundheit (im Folgenden "OIE") und des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens (im Folgenden "IPPC"). Der in Artikel 156 genannte Unterausschuss kann unter Berücksichtigung des SPS-Übereinkommens und der einschlägigen Normen, Richtlinien oder Empfehlungen der OIE und des IPPC weitere Einzelheiten des Verfahrens zur Anerkennung solcher Gebiete festlegen. Dieses Verfahren gilt auch für Situationen im Zusammenhang mit Ausbrüchen und Neubefall.

(2) Bei der Festlegung von schädlings- oder krankheitsfreien Gebieten und von Gebieten mit geringem Auftreten von Schädlingen oder Krankheiten berücksichtigen die Vertragsparteien Faktoren wie geografische Lage, Ökosysteme, epidemiologische Überwachung und Wirksamkeit gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Kontrollen in diesen Gebieten.

(3) Die Vertragsparteien gehen eine enge Zusammenarbeit bei der Festlegung von schädlings- oder krankheitsfreien Gebieten und Gebieten mit geringem Auftreten von Schädlingen oder Krankheiten ein, damit gegenseitiges Vertrauen in die jeweiligen Verfahren zur Festlegung derartiger Gebiete wachsen kann.

(4) Unabhängig davon, ob die Festlegung derartiger Gebiete erstmals oder nach einem Tierseuchenausbruch oder der Wiedereinschleppung eines Pflanzenschädling erfolgt, stützt die einführende Vertragspartei ihren Befund über den Gesundheitszustand von Tieren und Pflanzen der ausführenden Vertragspartei oder von Teilen davon dabei grundsätzlich auf die Informationen, die die ausführende Vertragspartei nach dem SPS-Übereinkommen und den einschlägigen Normen, Richtlinien oder Empfehlungen der OIE und des IPPC bereitstellt; außerdem trägt sie dem Befund der ausführenden Vertragspartei Rechnung.

(5) Lehnt die einführende Vertragspartei den Befund der ausführenden Vertragspartei ab, so legt sie ihre Gründe dar und ist zu Konsultationen bereit.

(6) Die ausführende Vertragspartei liefert das notwendige Beweismaterial, um gegenüber der einführenden Vertragspartei objektiv nachzuweisen, dass die betreffenden Gebiete schädlings- oder krankheitsfreie Gebiete bzw. Gebiete mit geringem Auftreten von Schädlingen oder Krankheiten sind und voraussichtlich

bleiben. Zu diesem Zweck erhält die einführende Vertragspartei auf Ersuchen angemessene Zugangsmöglichkeiten, um entsprechende Kontroll-, Prüf- und sonstige einschlägige Verfahren durchzuführen.

(7) Die Vertragsparteien erkennen den OIE-Grundsatz der Kompartimentierung und den IPPC-Grundsatz der schadorganismustfreien Orte der Erzeugung und schadorganismustfreie Betriebsteile an. Sie prüfen die diesbezüglichen künftigen Empfehlungen der OIE und des IPPC und der mit Artikel 156 eingesetzte Unterausschuss spricht entsprechende Empfehlungen aus.

Artikel 150

Gleichwertigkeit

Über den mit Artikel 156 eingesetzten Unterausschuss "Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen" können die Vertragsparteien Bestimmungen zur Gleichwertigkeit erarbeiten und nach den in den institutionellen Bestimmungen dieses Abkommens festgelegten Verfahren Empfehlungen aussprechen.

Artikel 151

Transparenz und Informationsaustausch

Die Vertragsparteien

- a) gewährleisten Transparenz bei gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen im Handelsverkehr,
- b) vertiefen das gegenseitige Verständnis der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen und ihrer Anwendung,
- c) tauschen Informationen über Angelegenheiten aus, die die Entwicklung und Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen betreffen, welche sich auf den Handel zwischen den Vertragsparteien auswirken oder auswirken können, um negative Auswirkungen auf den Handel möglichst gering zu halten, und
- d) teilen auf Ersuchen einer Vertragspartei mit, welche Bedingungen für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse gelten.

Artikel 152

Notifikation und Konsultation

(1) Die Vertragsparteien notifizieren einander innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich das Bestehen einer ersten oder erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen; dies gilt bei Dringlichkeit im Lebensmittelbereich.

(2) Die Notifikationen sind an die in Anhang IX (Kontaktstellen und Websites) aufgeführten Kontaktstellen zu richten. Schriftliche Notifikationen sind Notifikationen, die per Post, Telefax oder E-Mail übermittelt werden.

(3) Im Falle ernster Besorgnis einer Vertragspartei wegen einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen im Zusammenhang mit Erzeugnissen im Handelsverkehr werden auf Ersuchen so schnell wie möglich Konsultationen über die Lage abgehalten. In einer solchen Situation bemüht sich jede Vertragspartei, alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um Störungen des Handels zu verhindern.

(4) Die Konsultationen nach Absatz 3 können per E-Mail, Video- oder Telefonkonferenz oder mit allen anderen von den Vertragsparteien vereinbarten Mittel geführt werden. Die ersuchende Vertragspartei sorgt für die Erstellung des Konsultationsprotokolls, das von den Vertragsparteien förmlich genehmigt werden muss.

Artikel 153

Dringlichkeitsmaßnahmen

(1) Bei einer ernsten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen kann die einführende Vertragspartei ohne vorherige Notifikation die für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Für Sendungen, die sich auf dem Weg zwischen den Vertragsparteien befinden, prüft die einführende Vertragspartei, welches die am besten geeignete verhältnismäßige Lösung ist, um unnötige Störungen des Handels zu verhindern.

(2) Die Vertragspartei, die die Maßnahmen ergreift, unterrichtet die andere Vertragspartei hiervon so bald wie möglich, spätestens jedoch einen Arbeitstag nach der Ergreifung der Maßnahme. Die Vertragsparteien können um alle Informationen über die gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Lage und die ergriffenen Maßnahmen ersuchen und antworten, sobald die angeforderten Informationen vorliegen.

(3) Auf Ersuchen einer Vertragspartei halten die Vertragsparteien im Einklang mit Artikel 152 innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach der Notifikation Konsultationen über die Lage ab. Mit diesen Konsultationen sollen unnötige Störungen des Handels verhindert werden. Die Vertragsparteien können Optionen für die Vereinfachung der Durchführung oder den Ersatz der Maßnahmen prüfen.

Artikel 154

Zusammenarbeit und technische Hilfe

(1) Die zur Durchführung dieses Kapitels erforderlichen Maßnahmen der Zusammenarbeit und technischen Hilfe sind in Artikel 62 (Teil III Titel VI – Entwicklung von Wirtschaft und Handel) festgelegt.

(2) Die Vertragsparteien stellen über den mit Artikel 156 eingesetzten Unterausschuss "Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen" ein Arbeitsprogramm auf, das auch die Ermittlung des Bedarfs an Zusammenarbeit und technischer Hilfe zum Auf- und/oder Ausbau der Kapazitäten der Vertragsparteien für Fragen von gemeinsamem Interesse in den Bereichen Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen und Lebensmittelsicherheit umfasst.

Artikel 155

Besondere und differenzierte Behandlung

Jede Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei kann mit der EU-Vertragspartei direkte Konsultationen abhalten, wenn sie im Zusammenhang mit einer von der EU-Vertragspartei vorgeschlagenen Maßnahme ein bestimmtes Problem feststellt, das ihren Handel beeinträchtigen könnte. Für derartige Konsultationen können die Beschlüsse des SPS-Ausschusses der WTO wie etwa der Beschluss G/SPS/33 und seine Änderungen als Richtschnur herangezogen werden.

Artikel 156

Unterausschuss "Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen"

(1) Die Vertragsparteien setzen im Einklang mit Artikel 348 und mit Anhang XXI (Unterausschüsse) einen Unterausschuss "Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen" ein.

(2) Der Unterausschuss kann sich mit allen Fragen im Zusammenhang mit den sich aus diesem Kapitel ergebenden Rechten und Pflichten befassen. Er hat insbesondere die Aufgabe,

- a) Empfehlungen für die Erarbeitung der zur Umsetzung dieses Kapitels erforderlichen Verfahren und Vereinbarungen abzugeben,
- b) die Fortschritte bei der Umsetzung dieses Kapitels zu überwachen,
- c) ein Forum für die Erörterung von Schwierigkeiten zu bieten, die sich aus der Anwendung bestimmter gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen ergeben, um beiderseits annehmbare Alternativen zu finden; zu diesem Zweck wird der Unterausschuss auf Ersuchen einer Vertragspartei kurzfristig zu Konsultationen einberufen,
- d) bei Bedarf die in Artikel 155 vorgesehenen Konsultationen über die besondere und differenzierte Behandlung abzuhalten,
- e) bei Bedarf die in Artikel 157 vorgesehenen Konsultationen zur Beilegung von im Rahmen dieses Kapitels auftretenden Streitigkeiten abzuhalten,
- f) die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Bereich des Tierschutzes zu fördern und
- g) sich mit sonstigen Fragen zu befassen, die ihm vom Assoziationsausschuss übertragen werden.

(3) Der Unterausschuss gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung, die vom Assoziationsausschuss zu genehmigen ist.

Artikel 157

Streitbeilegung

(1) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine Maßnahme der anderen Vertragspartei den Verpflichtungen aus diesem Kapitel zuwiderläuft oder zuwiderlaufen könnte, so kann sie um technische Konsultationen in dem mit Artikel 156 eingesetzten SPS-Unterausschuss ersuchen. Die in Anhang VI (Zuständige Behörden) genannten zuständigen Behörden erleichtern diese Konsultationen.

(2) Soweit die Streitparteien nichts anderes vereinbaren, ersetzen im Falle einer Streitigkeit, die nach Absatz 1 Gegenstand von Konsultationen im Unterausschuss ist, diese Konsultationen die in Artikel 310 (Titel X – Streitbeilegung) vorgesehenen Konsultationen. Die Konsultationen im Unterausschuss gelten dreißig Tage nach der Übermittlung des Ersuchens als abgeschlossen, sofern die konsultierenden Parteien nicht vereinbaren, sie

fortzusetzen. Diese Konsultationen können per Telefonkonferenz, Videokonferenz oder mit allen anderen von den Parteien einvernehmlich vereinbarten Mitteln geführt werden.

KAPITEL 6

Ausnahmen in Bezug auf Waren

Artikel 158

Allgemeine Ausnahmen

(1) Artikel XX GATT 1994 und die Anmerkungen zu seiner Auslegung werden als integraler Bestandteil in dieses Abkommen übernommen.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass Artikel XX Buchstabe b GATT 1994 auch für Umweltaußernahmen gelten kann, die zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen erforderlich sind, und dass Artikel XX Buchstabe g GATT 1994 für Maßnahmen zur Erhaltung lebender und nichtlebender erschöpflicher Naturschätze gilt.

(3) Die Vertragsparteien erklären, dass auf Ersuchen einer Vertragspartei und vor der Ergreifung von Maßnahmen nach Artikel XX Buchstaben i und j GATT 1994 die ausführende Vertragspartei, die die Maßnahmen zu ergreifen beabsichtigt, der anderen Vertragspartei alle zweckdienlichen Informationen zur Verfügung stellt. Die Vertragsparteien können sich auf jedwedes Mittel einigen, das benötigt wird, um die Umstände, die die Maßnahmen erforderlich machen, zu beenden. Ist innerhalb von dreißig Tagen keine Einigung erzielt worden, so kann die ausführende Vertragspartei auf der Grundlage dieses Artikels Maßnahmen auf die Ausfuhr des betreffenden Erzeugnisses anwenden. Schließen besondere und kritische Umstände, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, eine vorherige Unterrichtung oder Prüfung aus, so kann die Vertragspartei, die die Maßnahmen zu treffen beabsichtigt, unverzüglich die zur Abhilfe unbedingt notwendigen Sicherungsmaßnahmen treffen; darüber hat sie die andere Vertragspartei unverzüglich zu unterrichten.

TITEL III

NIEDERLASSUNG, DIENSTLEISTUNGSHANDEL UND ELEKTRONISCHER GESCHÄFTSVERKEHR

KAPITEL 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 159

Ziel und Geltungsbereich

(1) Die Vertragsparteien legen unter Bekräftigung ihrer nach dem WTO-Übereinkommen übernommenen Verpflichtungen die Bestimmungen fest, die für die schrittweise Liberalisierung der Niederlassung und des Dienstleistungshandels und für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des elektronischen Geschäftsverkehrs erforderlich sind.

(2) Dieser Titel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er die Privatisierung von öffentlichen Unternehmen oder von in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten öffentlichen Versorgungsleistungen oder die Übernahme von Verpflichtungen hinsichtlich des öffentlichen Beschaffungswesens erfordert.

(3) Dieser Titel gilt nicht für von den Vertragsparteien gewährte Subventionen.

(4) Im Einklang mit diesem Titel behält jede Vertragspartei das Regulierungsrecht und das Recht, neue Vorschriften zu erlassen, um legitime innerstaatliche politische Ziele zu verwirklichen.

(5) Dieser Titel gilt weder für Maßnahmen, die natürliche Personen betreffen, die sich um Zugang zum Beschäftigungsmarkt einer Vertragspartei bemühen, noch für Maßnahmen, die die Staatsangehörigkeit, den Daueraufenthalt oder die Dauerbeschäftigung betreffen.

(6) Dieser Titel hindert eine Vertragspartei nicht daran, Maßnahmen zur Regelung der Einreise natürlicher Personen in ihr Gebiet oder des vorübergehenden Aufenthalts natürlicher Personen in ihrem Gebiet zu treffen, einschließlich Maßnahmen, die zum Schutz der Unversehrtheit ihrer Grenzen und zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen grenzüberschreitenden Verkehrs natürlicher Personen erforderlich sind, vorausgesetzt, diese Maßnahmen werden nicht so angewendet, dass sie die Vorteile, die einer Vertragspartei aus einer spezifischen Verpflichtung erwachsen, zunichte machen oder schmälern ⁽¹⁾.

Artikel 160

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Titels bezeichnet der Ausdruck

- a) "Maßnahme" jede Maßnahme einer Vertragspartei, unabhängig davon, ob sie in Form eines Gesetzes, einer sonstigen Vorschrift, einer Regel, eines Verfahrens, eines Beschlusses, eines Verwaltungsakts oder in sonstiger Form getroffen wird;
- b) "von einer Vertragspartei eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen" Maßnahmen einer der folgenden Stellen:
 - i) zentrale, regionale oder lokale Regierungen und Behörden und
 - ii) nichtstaatliche Stellen in Ausübung der ihnen von einer zentralen, regionalen oder lokalen Regierung oder Behörde übertragenen Befugnisse;
- c) "natürliche Person einer Vertragspartei" eine Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei nach den dort geltenden Rechtsvorschriften besitzt;
- d) "juristische Person" jede nach geltendem Recht ordnungsgemäß gegründete oder anderweitig errichtete rechtsfähige Organisationseinheit unabhängig davon, ob sie der Gewinnerzielung dient und ob sie sich in privatem oder staatlichem Eigentum befindet, einschließlich Kapitalgesellschaften, treuhänderisch tätiger Einrichtungen, Personengesellschaften, Joint Ventures, Einzelunternehmen und Verbänden;
- e) "juristische Person der EU-Vertragspartei" bzw. "juristische Person einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei" eine juristische Person, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union bzw. einer

⁽¹⁾ Die bloße Tatsache, dass für natürliche Personen bestimmter Länder ein Visum verlangt wird, für natürliche Personen anderer Länder hingegen nicht, gilt nicht als Zunichtemachung oder Schmälerung von Vorteilen aus einer spezifischen Verpflichtung.

Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei gegründet wurde und ihren satzungsmäßigen Sitz, Hauptverwaltungssitz oder Hauptgeschäftssitz im Gebiet der EU-Vertragspartei bzw. im Gebiet einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei hat.

Hat die juristische Person nur ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungssitz im Gebiet der EU-Vertragspartei bzw. im Hoheitsgebiet einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei, so gilt sie nicht als juristische Person der EU-Vertragspartei bzw. juristische Person einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei, es sei denn, sie tätigt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union bzw. im Hoheitsgebiet einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei in erheblichem Umfang Geschäfte ⁽¹⁾.

- f) Ungeachtet des vorstehenden Unterabsatzes gelten die Bestimmungen dieses Abkommens auch für Reedereien, die außerhalb des Gebiets der EU-Vertragspartei oder der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei niedergelassen sind und von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union bzw. einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei kontrolliert werden, sofern ihre Schiffe in diesem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei nach den dort geltenden Rechtsvorschriften registriert sind und unter der Flagge eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei fahren.

Artikel 161

Zusammenarbeit in den Bereichen Niederlassung, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass es in ihrem gemeinsamen Interesse liegt, ihre Zusammenarbeit und Initiativen für technische Hilfe im Zusammenhang mit Fragen der Niederlassung, des Dienstleistungshandels und des elektronischen Geschäftsverkehrs zu fördern. Zu diesem Zweck haben die Vertragsparteien eine Reihe von Kooperationsmaßnahmen ermittelt, die in Artikel 56 (Teil III Titel VI – Entwicklung von Wirtschaft und Handel) aufgeführt sind.

KAPITEL 2

Niederlassung

Artikel 162

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Kapitels

- a) bezeichnet der Ausdruck "Zweigniederlassung einer juristischen Person einer Vertragspartei" einen Geschäftssitz ohne

⁽¹⁾ Im Einklang mit ihrer Notifikation des EG-Vertrags bei der WTO (Dok. WT/REG39/1) ist die EU der Auffassung, dass das Konzept der "echten und kontinuierlichen Verbindung" mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats, das in Artikel 54 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Eingang gefunden hat, dem Konzept der "Tätigung von Geschäften in erheblichem Umfang" in Artikel V Absatz 6 GATS entspricht.

Rechtspersönlichkeit, der auf Dauer als Außenstelle eines Stammhauses hervortritt, eine Geschäftsführung hat und sachlich so ausgestattet ist, dass er in der Weise Geschäfte mit Dritten tätigen kann, dass diese, obgleich sie wissen, dass möglicherweise ein Rechtsverhältnis mit dem im Ausland ansässigen Stammhaus begründet wird, sich nicht unmittelbar an dieses Stammhaus zu wenden brauchen, sondern Geschäfte mit dem Geschäftssitz tätigen können, der dessen Außenstelle darstellt;

- b) umfasst der Ausdruck "Wirtschaftstätigkeit" die Tätigkeiten, für die in Anhang X (Listen der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) Verpflichtungen übernommen werden. "Wirtschaftstätigkeit" umfasst keine Tätigkeiten, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt ausgeübt werden, zum Beispiel Tätigkeiten, die weder auf kommerzieller Basis noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Wirtschaftsbeteiligten ausgeübt werden;

- c) bezeichnet der Ausdruck "Niederlassung"

- i) die Gründung, den Erwerb oder die Fortführung einer juristischen Person ⁽²⁾ oder
- ii) die Einrichtung oder die Fortführung einer Zweigniederlassung oder Repräsentanz

im Gebiet einer Vertragspartei zum Zwecke der Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit;

- d) bezeichnet der Ausdruck "Investor einer Vertragspartei" jede natürliche oder juristische Person einer Vertragspartei, die durch Errichtung einer Niederlassung eine Wirtschaftstätigkeit ausüben will oder ausübt;

- e) bezeichnet der Ausdruck "Tochtergesellschaft einer juristischen Person einer Vertragspartei" eine juristische Person, die von einer anderen juristischen Person dieser Vertragspartei tatsächlich kontrolliert wird ⁽³⁾.

Artikel 163

Geltungsbereich

Dieses Kapitel gilt für Maßnahmen der Vertragsparteien, die die Niederlassung ⁽⁴⁾ im Zusammenhang mit allen Wirtschaftstätigkeiten im Sinne von Artikel 162 mit Ausnahme der folgenden betreffen:

- a) Abbau, Verarbeitung und Aufbereitung von Kernmaterial,
- b) Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial sowie Handel damit,
- c) audiovisuelle Dienstleistungen,

⁽²⁾ Die Begriffe "Gründung" und "Erwerb" einer juristischen Person sind so zu verstehen, dass sie auch Kapitalbeteiligungen an juristischen Personen zur Schaffung oder Aufrechterhaltung dauerhafter Wirtschaftsbeziehungen umfassen.

⁽³⁾ Kontrolliert wird eine juristische Person von einer anderen juristischen Person, wenn Letztere befugt ist, die Mehrheit der Direktoren der Ersteren zu benennen oder deren Tätigkeit auf andere Weise rechtlich zu bestimmen.

⁽⁴⁾ Nicht unter dieses Kapitel fällt der Investitionsschutz, ausgenommen die Behandlung nach Artikel 165, einschließlich Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investor und Staat.

- d) Kabotage im Inlands- und im Binnenschiffsverkehr⁽¹⁾ und
- e) inländische und internationale Luftverkehrsdienstleistungen im Linien- wie im Gelegenheitsluftverkehr sowie Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung von Verkehrsrechten stehen, ausgenommen
 - i) Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen, bei denen ein Luftfahrzeug vom Betrieb ausgesetzt wird,
 - ii) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen,
 - iii) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (Computer Reservation System – CRS) und
 - iv) sonstige den Betrieb von Luftfahrtunternehmen erleichternde Hilfsdienstleistungen, die in Anhang X (Listen der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) aufgeführt sind.

Artikel 164

Marktzugang

(1) Hinsichtlich des Marktzugangs im Wege der Niederlassung gewährt jede Vertragspartei den Niederlassungen und Investoren der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung nach Maßgabe der Bestimmungen, Beschränkungen und Voraussetzungen, die bei den spezifischen Verpflichtungen in Anhang X (Listen der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) vereinbart und aufgeführt sind.

(2) In den Sektoren, in denen Marktzugangsverpflichtungen übernommen werden, sind die Maßnahmen, die eine Vertragspartei weder für eine bestimmte Region noch für ihr gesamtes Gebiet aufrechterhalten oder einführen darf, sofern in Anhang X nichts anderes bestimmt ist, wie folgt definiert:

- a) Beschränkungen der Anzahl der Niederlassungen in Form von zahlenmäßigen Quoten, Monopolen, ausschließlichen Rechten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung,
- b) Beschränkungen des Gesamtwerts der Geschäfte oder des Betriebsvermögens in Form von zahlenmäßigen Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung,
- c) Beschränkungen der Gesamtzahl der Geschäftsvorgänge oder des Gesamtvolumens der Produktion durch Festsetzung bestimmter zahlenmäßiger Einheiten in Form von Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung⁽²⁾,
- d) Beschränkungen der Beteiligung ausländischen Kapitals durch Festsetzung einer prozentualen Höchstgrenze für ausländische Beteiligungen oder für den Gesamtwert einzelner oder zusammengefasster ausländischer Investitionen und

⁽¹⁾ Unbeschadet des Umfangs der Tätigkeiten, die nach den einschlägigen internen Rechtsvorschriften als Kabotage angesehen werden können, umfasst die Kabotage im Inlandsverkehr im Sinne dieses Kapitels die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem anderen Hafen oder Ort in derselben Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei oder demselben Mitgliedstaat der Europäischen Union einschließlich des Festlandssockels sowie den Verkehr mit Ausgangs- und Endpunkt im selben Hafen oder Ort in einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union.

⁽²⁾ Die Buchstaben a, b und c beziehen sich nicht auf Maßnahmen, mit denen die Produktion eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses beschränkt werden soll.

- e) Maßnahmen, die bestimmte Formen der Niederlassung (Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung, Repräsentanz)⁽³⁾ oder von Joint Ventures, durch die ein Investor der anderen Vertragspartei eine Wirtschaftstätigkeit ausüben kann, beschränken oder vorschreiben.

Artikel 165

Inländerbehandlung

(1) In den in Anhang X (Listen der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) aufgeführten Sektoren gewährt jede Vertragspartei unter den darin festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen den Niederlassungen und Investoren der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen gleichartigen Niederlassungen und Investoren gewährt.

(2) Die Behandlung, die eine Vertragspartei den Niederlassungen und Investoren der anderen Vertragspartei zur Erfüllung der Vorgabe des Absatzes 1 gewährt, kann mit der Behandlung, die sie ihren eigenen gleichartigen Niederlassungen und Investoren gewährt, entweder formal identisch sein oder sich formal von ihr unterscheiden.

(3) Eine formal identische oder formal unterschiedliche Behandlung gilt dann als weniger günstig, wenn sie die Wettbewerbsbedingungen zugunsten der Niederlassungen oder Investoren der einen Vertragspartei gegenüber gleichartigen Niederlassungen oder Investoren der anderen Vertragspartei verändert.

(4) Die nach diesem Artikel übernommenen spezifischen Verpflichtungen sind nicht dahin gehend auszulegen, dass eine Vertragspartei Ausgleich für natürliche Wettbewerbsnachteile gewähren muss, die sich daraus ergeben, dass die betreffenden Investoren aus dem Ausland stammen.

Artikel 166

Verpflichtungslisten

Die Sektoren, für die die Vertragsparteien nach diesem Kapitel Verpflichtungen übernehmen, und die für Niederlassungen und Investoren der anderen Vertragspartei in diesen Sektoren gelten als Vorbehalte formulierten Beschränkungen, Voraussetzungen und Bedingungen für den Marktzugang und die Inländerbehandlung sind in den Verpflichtungslisten in Anhang X (Listen der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) aufgeführt.

Artikel 167

Andere Übereinkünfte

Dieser Titel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er das Recht von Investoren der Vertragsparteien beschränkt, eine günstigere Behandlung in Anspruch zu nehmen, die in einer bestehenden oder künftigen internationalen Übereinkunft über Investitionen vorgesehen ist, bei der ein Mitgliedstaat der Europäischen Union und eine Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei Vertragsparteien sind. In einer solchen Übereinkunft festgelegte Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investor und Staat gelten weder unmittelbar noch mittelbar für dieses Abkommen.

⁽³⁾ Jede Vertragspartei kann vorschreiben, dass Investoren im Falle der Gründung einer juristischen Person nach ihrem Recht eine bestimmte Rechtsform wählen müssen. Soweit diese Vorschrift diskriminierungsfrei angewendet wird, braucht sie nicht in Anhang X (Listen der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) aufgeführt zu werden, um von den Vertragsparteien aufrechterhalten oder eingeführt werden zu können.

Artikel 168

Überprüfung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die rechtlichen Rahmenbedingungen und das Umfeld für Investitionen sowie die Investitionsströme zwischen ihren Gebieten im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens und danach in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

KAPITEL 3

Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen

Artikel 169

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Kapitel gilt für Maßnahmen der Vertragsparteien, die die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen in jedem Sektor mit Ausnahme der folgenden betreffen:

- a) audiovisuelle Dienstleistungen,
- b) Kabotage im Inlands- und im Binnenschiffsverkehr ⁽¹⁾ und
- c) inländische und internationale Luftverkehrsdienstleistungen im Linien- wie im Gelegenheitsluftverkehr sowie Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung von Verkehrsrechten stehen, ausgenommen
 - i) Luftfahrzeugreparatur- und -wartungsdienstleistungen, bei denen ein Luftfahrzeug vom Betrieb ausgesetzt wird,
 - ii) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen,
 - iii) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme (Computer Reservation System – CRS),
 - iv) sonstige den Betrieb von Luftfahrtunternehmen erleichternde Hilfsdienstleistungen, die in Anhang XI (Listen der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen) aufgeführt sind.
- (2) Für die Zwecke dieses Kapitels
 - a) bezeichnet der Ausdruck "grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen" die Erbringung von Dienstleistungen
 - i) aus dem Gebiet einer Vertragspartei in das Gebiet der anderen Vertragspartei (Art der Erbringung 1),
 - ii) im Gebiet einer Vertragspartei für einen Dienstleistungsempfänger der anderen Vertragspartei (Art der Erbringung 2);
 - b) umfasst der Ausdruck "Dienstleistungen" jede Art von Dienstleistungen in jedem Sektor mit Ausnahme der in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen;

⁽¹⁾ Unbeschadet des Umfangs der Tätigkeiten, die nach den einschlägigen internen Rechtsvorschriften als Kabotage angesehen werden können, umfasst die Kabotage im Inlandsverkehr im Sinne dieses Kapitels die Beförderung von Personen oder Gütern zwischen einem Hafen oder Ort in einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union und einem anderen Hafen oder Ort in derselben Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei oder demselben Mitgliedstaat der Europäischen Union einschließlich des Festlandssockels sowie den Verkehr mit Ausgangs- und Endpunkt im selben Hafen oder Ort in einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union.

der Ausdruck "in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistung" bezeichnet jede Dienstleistung, die weder auf kommerzieller Basis noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Dienstleistern erbracht werden;

- c) bezeichnet der Ausdruck "Dienstleister einer Vertragspartei" jede natürliche oder juristische Person einer Vertragspartei, die eine Dienstleistung erbringen will oder erbringt;
- d) umfasst der Ausdruck "Erbringung einer Dienstleistung" die Vorbereitung, den Vertrieb, die Vermarktung, den Verkauf und die Bereitstellung einer Dienstleistung.

Artikel 170

Marktzugang

(1) Hinsichtlich des Marktzugangs im Wege der in Artikel 169 Absatz 2 Buchstabe a genannten Arten der Erbringung gewährt jede Vertragspartei den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung nach Maßgabe der Bestimmungen, Beschränkungen und Voraussetzungen, die in den spezifischen Verpflichtungen in Anhang XI (Listen der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen) vereinbart und aufgeführt sind.

(2) In den Sektoren, in denen Marktzugangsverpflichtungen übernommen werden, sind die Maßnahmen, die eine Vertragspartei weder für eine bestimmte Region noch für ihr gesamtes Gebiet aufrechterhalten oder einführen darf, sofern in Anhang XI nichts anderes bestimmt ist, wie folgt definiert:

- a) Beschränkungen der Anzahl der Dienstleister in Form von zahlenmäßigen Quoten, Monopolen, Dienstleistern mit ausschließlichen Rechten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung,
- b) Beschränkungen des Gesamtwerts der Dienstleistungsgeschäfte oder des Betriebsvermögens in Form von zahlenmäßigen Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung und
- c) Beschränkungen der Gesamtzahl der Dienstleistungen oder des Gesamtvolumens erbrachter Dienstleistungen durch Festsetzung bestimmter zahlenmäßiger Einheiten in Form von Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung ⁽²⁾.

Artikel 171

Inländerbehandlung

(1) In den in Anhang XI (Listen der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen) aufgeführten Sektoren gewährt jede Vertragspartei unter den darin festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei hinsichtlich aller Maßnahmen, die die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen betreffen, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen gleichartigen Dienstleistungen und Dienstleistern gewährt.

⁽²⁾ Absatz 2 Buchstabe c gilt nicht für Maßnahmen einer Vertragspartei, die Vorleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen beschränken.

(2) Die Behandlung, die eine Vertragspartei den Dienstleistungen und Dienstleistern der anderen Vertragspartei zur Erfüllung der Vorgabe des Absatzes 1 gewährt, kann mit der Behandlung, die sie ihren eigenen gleichartigen Dienstleistungen und Dienstleistern gewährt, entweder formal identisch sein oder sich formal von ihr unterscheiden.

(3) Eine formal identische oder formal unterschiedliche Behandlung gilt dann als weniger günstig, wenn sie die Wettbewerbsbedingungen zugunsten der Dienstleistungen oder Dienstleister der einen Vertragspartei gegenüber gleichartigen Dienstleistungen oder Dienstleistern der anderen Vertragspartei verändert.

(4) Die nach diesem Artikel übernommenen spezifischen Verpflichtungen sind nicht dahin gehend auszulegen, dass eine Vertragspartei Ausgleich für natürliche Wettbewerbsnachteile gewähren muss, die sich daraus ergeben, dass die betreffenden Dienstleistungen oder Dienstleister aus dem Ausland stammen.

Artikel 172

Verpflichtungslisten

Die Sektoren, für die die Vertragsparteien nach diesem Kapitel Verpflichtungen übernehmen, und die für Dienstleistungen und Dienstleister der anderen Vertragspartei in diesen Sektoren geltenden als Vorbehalte formulierten Beschränkungen, Voraussetzungen und Bedingungen für den Marktzugang und die Inländerbehandlung sind in den Verpflichtungslisten in Anhang XI (Listen der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen) aufgeführt.

KAPITEL 4

Vorübergehende präsens natürlicher personen zu geschäftszwecken

Artikel 173

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Kapitel gilt im Einklang mit Artikel 159 Absatz 5 für Maßnahmen der Vertragsparteien, die die Einreise von Personal in Schlüsselpositionen, Praktikanten mit Abschluss, Verkäufern von Unternehmensdienstleistungen, Vertragsdienstleistern und Freiberuflern in ihre Gebiete und den vorübergehenden Aufenthalt der genannten Personen in diesen Gebieten betreffen.

(2) Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck

a) "Personal in Schlüsselpositionen" natürliche Personen, die bei einer keine gemeinnützige Einrichtung darstellenden juristischen Person einer Vertragspartei beschäftigt und für die Errichtung oder die ordnungsgemäße Kontrolle, Verwaltung und den ordnungsgemäßen Betrieb einer Niederlassung verantwortlich sind.

"Personal in Schlüsselpositionen" umfasst "Geschäftsreisende", die für die Errichtung einer Niederlassung zuständig sind, und "unternehmensintern versetzte Personen";

i) "Geschäftsreisende" sind natürliche Personen in Führungspositionen, die für die Errichtung einer Niederlassung zuständig sind. Sie tätigen keine Direktgeschäfte mit der

breiten Öffentlichkeit und erhalten keine Vergütung aus einer Quelle im Gebiet der aufgesuchten Vertragspartei;

ii) "unternehmensintern versetzte Personen" sind natürliche Personen, die seit mindestens einem Jahr bei einer juristischen Person einer Vertragspartei beschäftigt oder an ihr beteiligt sind und vorübergehend in eine Niederlassung im Gebiet der anderen Vertragspartei versetzt werden. Die betreffende natürliche Person muss zu einer der folgenden Kategorien gehören:

"Führungskräfte":

Personen in Führungspositionen bei einer juristischen Person, die in erster Linie die Niederlassung leiten, unter der allgemeinen Aufsicht des Vorstands oder der Anteilseigner oder entsprechender Instanzen stehen und Weisungen hauptsächlich von ihnen erhalten; zu ihren Kompetenzen gehören:

— die Leitung der Niederlassung oder einer Abteilung oder Unterabteilung der Niederlassung,

— die Überwachung und Kontrolle der Arbeit des anderen aufsichtführenden Personals und der Fach- und Verwaltungskräfte,

— die persönliche Befugnis zur Einstellung und Entlassung oder zur Empfehlung der Einstellung und Entlassung oder sonstiger Personalentscheidungen;

"Fachkräfte":

bei einer juristischen Person beschäftigte Personen mit außergewöhnlichen Kenntnissen, die für Produktion, Forschungsausrüstung, Verfahren oder Verwaltung der Niederlassung unerlässlich sind. Bei der Bewertung dieser Kenntnisse wird neben für die betreffende Niederlassung spezifischen Kenntnissen eine hohe Qualifikation für bestimmte Arbeiten oder Aufgaben, die spezifische technische Kenntnisse erfordern, sowie die Zugehörigkeit zu einem zulassungspflichtigen Beruf berücksichtigt;

b) "Praktikanten mit Abschluss" natürliche Personen, die seit mindestens einem Jahr bei einer juristischen Person einer Vertragspartei beschäftigt sind, über einen Hochschulabschluss verfügen und für die Zwecke des beruflichen Fortkommens oder zur Ausbildung in Geschäftstechniken oder -methoden vorübergehend in eine Niederlassung der juristischen Person im Gebiet der anderen Vertragspartei versetzt werden ⁽¹⁾;

c) "Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen" natürliche Personen, die Vertreter eines Dienstleisters einer Vertragspartei sind und zur Aushandlung oder zum Abschluss von Dienstleistungsaufträgen für diesen Dienstleister um

⁽¹⁾ Von der aufnehmenden Niederlassung kann verlangt werden, ein Ausbildungsprogramm für die Dauer des Aufenthalts zur vorherigen Genehmigung vorzulegen, mit dem nachgewiesen wird, dass der Aufenthalt zu Ausbildungszwecken erfolgt.

vorübergehende Einreise in das Gebiet der anderen Vertragspartei ersuchen. Sie sind nicht im Direktverkauf an die breite Öffentlichkeit beschäftigt und erhalten keine Vergütung aus einer Quelle im Gebiet der aufgesuchten Vertragspartei;

- d) "Vertragsdienstleister" natürliche Personen, die bei einer juristischen Person einer Vertragspartei beschäftigt sind, die im Gebiet der anderen Vertragspartei über keine Niederlassung verfügt und mit einem Endverbraucher im Gebiet der letztgenannten Vertragspartei (anders als über eine Agentur im Sinne von CPC 872 ⁽¹⁾) einen Bona-fide-Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen hat, zu dessen Erfüllung die vorübergehende Präsenz ihrer Beschäftigten im Gebiet dieser Vertragspartei erforderlich ist;
- e) "Freiberufler" natürliche Personen, die eine Dienstleistung erbringen und im Gebiet einer Vertragspartei als Selbständige niedergelassen sind, im Gebiet der anderen Vertragspartei über keine Niederlassung verfügen und mit einem Endverbraucher im Gebiet der letztgenannten Vertragspartei (anders als über eine Agentur im Sinne von CPC 872) einen Bona-fide-Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen geschlossen haben, zu dessen Erfüllung ihre vorübergehende Präsenz im Gebiet dieser Vertragspartei erforderlich ist ⁽²⁾;
- f) "Befähigungsnachweise" Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Nachweise (einer formellen Qualifikation), die von einer nach Rechts- oder Verwaltungsvorschriften benannten Behörde für den erfolgreichen Abschluss einer Berufsausbildung ausgestellt werden.

Artikel 174

Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss

(1) In den nach Kapitel 2 dieses Titels liberalisierten Sektoren gestattet die EU-Vertragspartei den Investoren der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei unter den in Anhang X (Listen der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) oder in Anhang XII (Vorbehalte der EU-Vertragspartei in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss) aufgeführten Vorbehalten, in ihren Niederlassungen natürliche Personen der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei zu beschäftigen, vorausgesetzt, bei diesen Beschäftigten handelt es sich um Personal in Schlüsselpositionen oder um Praktikanten mit Abschluss im Sinne von Artikel 173. Die vorübergehende Einreise und der vorübergehende Aufenthalt von Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss sind im Falle von unternehmensintern versetzten Personen auf einen Zeitraum von bis zu drei Jahren, im Falle von Geschäftsreisenden auf einen Zeitraum von bis zu neunzig Tagen je Zwölfmonatszeitraum und im Falle von Praktikanten mit Abschluss auf einen Zeitraum von bis zu einem Jahr begrenzt.

In den nach Kapitel 2 dieses Titels liberalisierten Sektoren sind die Maßnahmen, die die EU-Vertragspartei weder für eine bestimmte Region noch für ihr gesamtes Gebiet aufrechterhalten oder einführen darf, sofern in Anhang XII nichts anderes bestimmt ist, definiert als Beschränkungen der Gesamtzahl natürlicher Personen, die ein Investor in einem bestimmten Sektor als

Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss beschäftigen darf, in Form von zahlenmäßigen Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung und als diskriminierende Beschränkungen.

(2) In den in Anhang XIII (Listen der Verpflichtungen der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss) aufgeführten Sektoren gestatten die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei den Investoren der EU-Vertragspartei unter den darin festgelegten Vorbehalten und Voraussetzungen, in ihren Niederlassungen natürliche Personen der EU-Vertragspartei zu beschäftigen, vorausgesetzt, bei diesen Beschäftigten handelt es sich um Personal in Schlüsselpositionen oder um Praktikanten mit Abschluss im Sinne von Artikel 173. Die vorübergehende Einreise und der vorübergehende Aufenthalt von Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss sind auf einen Zeitraum von bis zu einem Jahr begrenzt und können bis zu der nach den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien möglichen Höchstdauer verlängert werden. Die vorübergehende Einreise und der vorübergehende Aufenthalt von Geschäftsreisenden sind auf einen Zeitraum von bis zu neunzig Tagen je Zwölfmonatszeitraum begrenzt.

In den in Anhang XIII aufgeführten Sektoren und unter den darin festgelegten Vorbehalten und Voraussetzungen sind die Maßnahmen, die eine Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei weder für eine bestimmte Region noch für ihr gesamtes Hoheitsgebiet aufrechterhalten oder einführen darf, definiert als Beschränkungen der Gesamtzahl natürlicher Personen, die ein Investor in einem bestimmten Sektor als Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss beschäftigen darf, in Form von zahlenmäßigen Quoten oder des Erfordernisses einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung und als diskriminierende Beschränkungen.

Artikel 175

Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen

(1) In den nach Kapitel 2 oder 3 dieses Titels liberalisierten Sektoren gestattet die EU-Vertragspartei den Verkäufern von Unternehmensdienstleistungen der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei unter den in den Anhängen X (Listen der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung) und XI (Listen der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen) aufgeführten Vorbehalten die vorübergehende Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt für einen Zeitraum von bis zu neunzig Tagen je Zwölfmonatszeitraum.

(2) In den in Anhang XIV (Listen der Verpflichtungen der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei in Bezug auf Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen) aufgeführten Sektoren gestatten die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei den Verkäufern von Unternehmensdienstleistungen der EU-Vertragspartei unter den darin festgelegten Vorbehalten und Voraussetzungen die vorübergehende Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt für einen Zeitraum von bis zu neunzig Tagen je Zwölfmonatszeitraum.

Artikel 176

Vertragsdienstleister und Freiberufler

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre jeweiligen Verpflichtungen aus dem GATS in Bezug auf die vorübergehende Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt von Vertragsdienstleistern und Freiberuflern.

⁽¹⁾ "CPC" ist die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen veröffentlichten Fassung (Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC prov, 1991).

⁽²⁾ Der unter den Buchstaben d und e genannte Dienstleistungsvertrag muss den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der Vertragspartei entsprechen, in deren Gebiet der Auftrag ausgeführt wird.

KAPITEL 5

Regulierungsrahmen

ABSCHNITT A

Allgemein geltende Bestimmungen

Artikel 177

Gegenseitige Anerkennung

(1) Dieser Titel hindert eine Vertragspartei nicht daran vorzuschreiben, dass natürliche Personen die erforderlichen Befähigungsnachweise und/oder die erforderliche Berufserfahrung besitzen müssen, die in dem Gebiet, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll, für den betreffenden Tätigkeitsbereich festgelegt sind.

(2) Die Vertragsparteien fordern die zuständigen Berufsorganisationen bzw. die zuständigen Behörden in ihrem jeweiligen Gebiet auf, gemeinsam Empfehlungen über die gegenseitige Anerkennung auszuarbeiten und dem Assoziationsausschuss zu unterbreiten, die darauf abzielen, dass die von jeder Vertragspartei für die Genehmigung, Zulassung, Geschäftstätigkeit und Zertifizierung von Investoren und Dienstleistern sowie insbesondere im Bereich der freiberuflichen Dienstleistungen angewendeten Kriterien von den Investoren und Dienstleistern vollständig oder teilweise erfüllt werden.

(3) Nach Eingang einer Empfehlung gemäß Absatz 2 prüft der Assoziationsausschuss innerhalb einer angemessenen Frist, ob die Empfehlung mit diesem Titel vereinbar ist.

(4) Wird eine Empfehlung gemäß Absatz 2 nach dem Verfahren des Absatzes 3 für mit diesem Titel vereinbar erachtet und stimmen die einschlägigen Vorschriften der Vertragsparteien hinreichend überein, so fordern die Vertragsparteien ihre zuständigen Behörden auf, im Hinblick auf die Umsetzung dieser Empfehlung eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Anforderungen, Befähigungsnachweise, Zulassungen und sonstiger Vorschriften auszuhandeln.

(5) Eine solche Vereinbarung muss mit den einschlägigen Bestimmungen des WTO-Übereinkommens und insbesondere mit Artikel VII GATS im Einklang stehen.

Artikel 178

Transparenz und Offenlegung vertraulicher Informationen

(1) Jede Vertragspartei beantwortet unverzüglich alle Ersuchen der anderen Vertragspartei um bestimmte Auskünfte über jede ihrer allgemein anwendbaren Maßnahmen oder internationalen Übereinkünfte, die diesen Titel betreffen. Ferner benennt jede Vertragspartei spätestens bei Inkrafttreten dieses Abkommens eine oder mehrere Auskunftsstellen, die Investoren und Dienstleister der anderen Vertragspartei auf Ersuchen über alle derartigen Angelegenheiten im Einzelnen unterrichten. Die Auskunftsstellen brauchen keine Hinterlegungsstellen für Gesetze und sonstige Vorschriften zu sein.

(2) Teil IV dieses Abkommens ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er die Vertragsparteien verpflichtet, vertrauliche Informationen bereitzustellen, deren Offenlegung die Durchsetzung von Gesetzen behindern oder in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder den berechtigten Ge-

schäftsinteressen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen schaden würde.

Artikel 179

Verfahren

(1) Bedarf die Erbringung einer Dienstleistung oder eine Niederlassung, für die eine spezifische Verpflichtung übernommen wurde, der Genehmigung, so teilen die zuständigen Behörden einer Vertragspartei dem Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist nach der Vorlage eines nach den internen Gesetzen und sonstigen Vorschriften für vollständig erachteten Antrags mit, wie über den Antrag entschieden wurde. Die zuständigen Behörden der Vertragspartei erteilen dem Antragsteller auf Anfrage unverzüglich Auskunft über den Stand der Bearbeitung des Antrags.

(2) Von jeder Vertragspartei werden gerichtliche, schiedsrichterliche oder administrative Instanzen oder Verfahren unterhalten oder eingerichtet, die auf Antrag eines betroffenen Investors oder Dienstleisters eine umgehende Überprüfung von die Niederlassung, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen oder die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken betreffenden Verwaltungsentscheidungen sicherstellen und in begründeten Fällen geeignete Abhilfemaßnahmen gewährleisten. Können solche Verfahren nicht unabhängig von der Behörde durchgeführt werden, die für die Verwaltungsentscheidung zuständig ist, so tragen die Vertragsparteien Sorge dafür, dass das Verfahren tatsächlich eine objektive und unparteiische Überprüfung gewährleistet.

ABSCHNITT B

Computerdienstleistungen

Artikel 180

Vereinbarung über Computerdienstleistungen

(1) Soweit für den Handel mit Computerdienstleistungen nach den Kapiteln 2, 3 und 4 dieses Titels in den Verpflichtungslisten Verpflichtungen übernommen werden, stimmen die Vertragsparteien der in den folgenden Absätzen festgelegten Vereinbarung zu.

(2) CPC 84 ⁽¹⁾, der von den Vereinten Nationen verwendete Code für die Beschreibung von Computer- und verwandten Dienstleistungen, umfasst die grundlegenden Funktionen der Bereitstellung sämtlicher Computer- und verwandten Dienstleistungen: Computerprogramme als Gesamtheit der Anweisungen und/oder Befehle, die für den Betrieb oder die Kommunikation von Computern notwendig sind (einschließlich ihrer Entwicklung und Implementierung), die Verarbeitung und Speicherung von Daten sowie verwandte Dienstleistungen wie Beratung und Schulung von Kundenmitarbeitern. Die technologische Entwicklung hat dazu geführt, dass diese Dienstleistungen zunehmend als Bündel oder Pakete verwandter Dienstleistungen angeboten werden, die mehrere oder alle dieser grundlegenden Funktionen beinhalten können. So ergeben sich Dienstleistungen wie Web- oder Domainhosting, Datamining (Datenschürfung), und Grid-computing (Nutzung verteilter IT-Ressourcen) jeweils aus einer Kombination grundlegender Funktionen im Bereich der Computerdienstleistungen.

⁽¹⁾ "CPC" ist die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen veröffentlichten Fassung (Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC prov, 1991).

(3) Computer- und verwandte Dienstleistungen umfassen unabhängig davon, ob sie über ein Netz einschließlich Internet erbracht werden, die folgenden Leistungen:

- a) Beratung, Entwicklung von Strategien, Analyse, Planung, Erstellung von Spezifikationen, Entwurf, Entwicklung, Installation, Implementierung, Integrierung, Testen, Suche nach und Beseitigung von Fehlern, Aktualisierung, Support, technische Unterstützung oder Verwaltung von Computern oder Computersystemen oder für Computer oder Computersysteme oder
- b) Entwicklung oder Bereitstellung von Computerprogrammen als Gesamtheit der Anweisungen und/oder Befehle, die für den Betrieb oder die Kommunikation von Computern (als solche) notwendig sind, sowie Beratung, Entwicklung von Strategien, Analyse, Planung, Erstellung von Spezifikationen, Entwurf, Entwicklung, Installation, Implementierung, Integrierung, Testen, Suche nach und Beseitigung von Fehlern, Aktualisierung, Anpassung, Wartung, Support, technische Unterstützung, Verwaltung oder Nutzung von Computerprogrammen oder für Computerprogramme oder
- c) Datenverarbeitung, Datenspeicherung, Datahosting oder Datenbankdienstleistungen oder
- d) Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -ausrüstung einschließlich Computern und
- e) Schulungen für Kundenmitarbeiter im Zusammenhang mit Computerprogrammen, Computern oder Computersystemen, die keiner anderen Kategorie zugeordnet sind.

(4) Computer- und verwandte Dienstleistungen ermöglichen auch die elektronische und anderweitige Erbringung sonstiger Dienstleistungen (zum Beispiel Finanzdienstleistungen). Jedoch ist deutlich zu unterscheiden zwischen der infrastrukturellen Dienstleistung (etwa Webhosting, Datenverarbeitung oder Anwendungshosting) und der eigentlichen inhaltlichen Dienstleistung (zum Beispiel Finanzdienstleistung), die elektronisch erbracht wird. In solchen Fällen fällt die eigentliche inhaltliche Dienstleistung nicht unter CPC 84.

ABSCHNITT C

Kurierdienste

Artikel 181

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) In diesem Abschnitt sind die Grundsätze des Regulierungsrahmens für Kurierdienste festgelegt, für die nach den Kapiteln 2, 3 und 4 dieses Titels in den Verpflichtungslisten Verpflichtungen übernommen werden.

(2) Für die Zwecke dieses Abschnitts und der Kapitel 2, 3 und 4 dieses Titels bezeichnet der Ausdruck "Lizenz" eine einem einzelnen Anbieter von einer zuständigen Behörde erteilte Genehmigung, die vor Beginn der Erbringung einer bestimmten Dienstleistung erforderlich sein kann.

Artikel 182

Verhinderung wettbewerbswidriger Praktiken im Kuriersektor

(1) Die Vertragsparteien führen geeignete Maßnahmen ein oder erhalten sie aufrecht, um zu verhindern, dass Anbieter,

die aufgrund ihrer Stellung auf dem Markt allein oder gemeinsam die Bedingungen für die Teilnahme an dem relevanten Markt für Kurierdienste (hinsichtlich Preis und Erbringung) erheblich beeinflussen können, wettbewerbswidrige Praktiken aufnehmen oder weiterverfolgen.

(2) Jede Vertragspartei gewährleistet, dass ein Monopolanbieter eines Postdienstes einer Vertragspartei, der bei der Erbringung von Eilzustellungsdienstleistungen außerhalb seines Monopolbereichs entweder direkt oder über ein verbundenes Unternehmen im Wettbewerb auftritt, seine Pflichten aus diesem Titel nicht verletzt.

Artikel 183

Lizenzen

(1) Ist eine Lizenz erforderlich, so wird Folgendes der Öffentlichkeit zugänglich gemacht:

- a) alle Kriterien für die Erteilung der Lizenz und der Zeitraum, der in der Regel erforderlich ist, um über einen Lizenzantrag entscheiden zu können, und
- b) die Voraussetzungen und Bedingungen für die Lizenzen.

(2) Die Gründe für die Verweigerung einer Lizenz werden dem Antragsteller auf Anfrage mitgeteilt. Die von der Entscheidung betroffenen Anbieter können wegen dieser Entscheidung im Einklang mit den jeweiligen Rechtsvorschriften eine unabhängige zuständige Stelle anrufen. Ein solches Verfahren muss transparent und diskriminierungsfrei sein und auf objektiven Kriterien beruhen.

Artikel 184

Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden

Verfügen die Vertragsparteien über Regulierungsbehörden, so müssen diese von den Anbietern von Kurierdiensten rechtlich getrennt und dürfen diesen gegenüber nicht rechenschaftspflichtig sein. Die Entscheidungen und Verfahren der Regulierungsbehörden müssen allen Marktteilnehmern gegenüber unparteiisch sein.

ABSCHNITT D

Telekommunikationsdienste

Artikel 185

Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich

(1) In diesem Abschnitt sind die Grundsätze des Regulierungsrahmens für öffentliche Telekommunikationsdienste, ausgenommen Rundfunk, festgelegt, für die nach den Kapiteln 2, 3 und 4 dieses Titels Verpflichtungen übernommen werden und zu denen Telefondienste, paketvermittelte Datenübermittlungsdienste, leitungsvermittelte Datenübermittlungsdienste, Telexdienste, Telegrammdienste, Telefaxdienste, private Mietleitungsdienste sowie mobile und persönliche Kommunikationsdienste und -systeme gehören ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Dienste unter diesen Abschnitt fallen, soweit sie nach den geltenden internen Rechtsvorschriften als öffentliche Telekommunikationsdienste angesehen werden.

- (2) Für die Zwecke dieses Titels bezeichnet der Ausdruck
- a) "Telekommunikationsdienste" alle Dienstleistungen, die in der Übertragung und dem Empfang elektromagnetischer Signale durch Telekommunikationsnetze bestehen, nicht jedoch die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikationsnetze oder -dienste erforderlich sind;
 - b) "öffentliche Telekommunikationsdienste" oder "der Öffentlichkeit zugängliche Telekommunikationsdienste" Telekommunikationsdienste, deren Bereitstellung für die breite Öffentlichkeit eine Vertragspartei nach ihren jeweiligen Rechtsvorschriften verlangt;
 - c) "Regulierungsbehörde im Telekommunikationssektor" eine oder mehrere Stellen, denen nach den internen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei Regulierungsaufgaben übertragen worden sind;
 - d) "wesentliche Telekommunikationseinrichtungen" Einrichtungen eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder -dienstes,
 - i) die ausschließlich oder überwiegend von einem einzigen Anbieter oder einer begrenzten Anzahl von Anbietern bereitgestellt werden und
 - ii) die bei der Erbringung einer Dienstleistung wirtschaftlich oder technisch praktisch nicht ersetzt werden können;
 - e) "Hauptanbieter" im Telekommunikationssektor einen Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste, der durch Kontrolle wesentlicher Einrichtungen oder aufgrund seiner Stellung auf dem Markt die Bedingungen für die Teilnahme an dem relevanten Markt für öffentliche Telekommunikationsdienste (hinsichtlich Preis und Erbringung) erheblich beeinflussen kann;
 - f) "Zusammenschaltung" die Herstellung einer Verbindung zwischen Anbietern, die öffentliche Telekommunikationsnetze oder -dienste bereitstellen, damit die Nutzer des einen Anbieters mit den Nutzern eines anderen Anbieters kommunizieren können und Zugang zu den von diesem angebotenen Diensten erhalten.

Artikel 186

Regulierungsbehörde

- (1) Eine Regulierungsbehörde im Telekommunikationssektor muss von den Anbietern der Telekommunikationsdienste rechtlich und organisatorisch unabhängig sein.
- (2) Jede Vertragspartei bemüht sich zu gewährleisten, dass ihre Regulierungsbehörde über angemessene Mittel verfügt, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. Die Aufgaben der Regulierungsbehörde werden in klarer Form für die Öffentlichkeit leicht zugänglich gemacht, insbesondere dann, wenn sie mehr als einer Stelle übertragen sind.

(3) Die Entscheidungen und Verfahren der Regulierungsbehörde müssen allen Marktteilnehmern gegenüber unparteiisch sein.

(4) Die von der Entscheidung einer Regulierungsbehörde betroffenen Anbieter können wegen dieser Entscheidung im Einklang mit den jeweiligen Rechtsvorschriften eine von den beteiligten Anbietern unabhängige zuständige Stelle anrufen. Hat die zuständige Stelle keinen gerichtlichen Charakter, so sind ihre Entscheidungen stets schriftlich zu begründen und unterliegen der Überprüfung durch eine unparteiische und unabhängige Justizbehörde.

Die Entscheidungen dieser zuständigen Stellen werden im Rahmen der anwendbaren Gerichtsverfahren wirksam durchgesetzt. Bis zum Abschluss dieser Gerichtsverfahren gilt die Entscheidung der Regulierungsbehörde, es sei denn, die zuständige Stelle oder die geltenden Rechtsvorschriften bestimmen etwas anderes.

Artikel 187

Genehmigung zur Erbringung von Telekommunikationsdiensten⁽¹⁾

- (1) Die Erbringung von Dienstleistungen wird nach Möglichkeit mittels einfacher Verfahren, gegebenenfalls auf bloße Anmeldung genehmigt.
- (2) Zur Regelung von Fragen der Zuweisung von Nummern und Frequenzen kann eine Lizenz oder besondere Genehmigung erforderlich sein. Die Voraussetzungen und Bedingungen für diese Lizenzen oder besonderen Genehmigungen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (3) Soweit eine Lizenz oder Genehmigung erforderlich ist,
- a) werden alle Kriterien für die Erteilung der Lizenz oder Genehmigung und ein angemessener Zeitraum, der in der Regel erforderlich ist, um über einen Lizenz- oder Genehmigungsantrag entscheiden zu können, öffentlich zugänglich gemacht,
 - b) werden die Gründe für die Ablehnung eines Lizenz- oder Genehmigungsantrags dem Antragsteller auf Anfrage schriftlich mitgeteilt und
 - c) kann der Antragsteller im Einklang mit den jeweiligen Rechtsvorschriften eine zuständige Stelle anrufen, falls der Lizenz- oder Genehmigungsantrag zu Unrecht abgelehnt wird.

Artikel 188

Wettbewerbssichernde Vorkehrungen gegenüber Hauptanbietern

Die Vertragsparteien führen geeignete Maßnahmen ein oder erhalten sie aufrecht, um zu verhindern, dass Anbieter, die allein oder gemeinsam einen Hauptanbieter darstellen, wettbewerbswidrige Praktiken aufnehmen oder weiterverfolgen. Zu diesen wettbewerbswidrigen Praktiken gehören insbesondere

⁽¹⁾ Für die Zwecke dieses Abschnitts umfasst der Ausdruck "Genehmigung" die Lizenzen, Konzessionen, Erlaubnisse, Eintragungen und sonstigen Genehmigungen, die eine Vertragspartei für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten verlangen kann.

- a) die wettbewerbswidrige Quersubventionierung ⁽¹⁾,
- b) die Nutzung von von anderen Wettbewerbern erlangten Informationen in einer Art und Weise, die zu wettbewerbswidrigen Ergebnissen führt, und
- c) die nicht rechtzeitige Bereitstellung technischer Informationen über wesentliche Einrichtungen und geschäftlich relevanter Informationen für andere Anbieter, die diese für die Erbringung von Dienstleistungen benötigen.

Artikel 189

Zusammenschaltung ⁽²⁾

(1) Anbieter mit einer Genehmigung zur Erbringung öffentlicher Telekommunikationsdienste können mit anderen Anbietern öffentlicher Telekommunikationsnetze und -dienste eine Zusammenschaltung aushandeln. Unbeschadet der Befugnis der Regulierungsbehörde, im Einklang mit den jeweiligen Rechtsvorschriften tätig zu werden, sollten Vereinbarungen über eine Zusammenschaltung grundsätzlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zwischen den betreffenden Anbietern ausgehandelt werden.

(2) Die Anbieter, die während der Aushandlung einer Zusammenschaltungsvereinbarung Informationen von einem anderen Anbieter erhalten, dürfen diese nur für den Zweck nutzen, für den sie übermittelt wurden, und müssen stets die Vertraulichkeit der übermittelten oder gespeicherten Informationen wahren.

(3) Die Zusammenschaltung mit einem Hauptanbieter ist an jedem Punkt im Netz zu gewährleisten, an dem dies technisch machbar ist. Eine solche Zusammenschaltung muss im Einklang mit den jeweiligen internen Rechtsvorschriften erfolgen, und zwar

- a) unter diskriminierungsfreien Voraussetzungen und Bedingungen (einschließlich der technischen Normen und Spezifikationen), zu diskriminierungsfreien Tarifen und in einer Qualität, die nicht weniger günstig ist als die Qualität, die der Hauptanbieter für seine eigenen gleichartigen Dienste oder für gleichartige Dienste nichtverbundener Anbieter oder für seine Tochtergesellschaften oder sonstige verbundene Unternehmen bietet,
- b) rechtzeitig, unter Voraussetzungen und Bedingungen (einschließlich der technischen Normen und Spezifikationen) und zu kostenorientierten Tarifen, die transparent, angemessen, wirtschaftlich gerechtfertigt und weit genug aufgegliedert sind, damit der Anbieter nicht für Netzkomponenten oder Einrichtungen zahlen muss, die er für die zu erbringende Dienstleistung nicht benötigt, und
- c) auf Anfrage außer an den Netzabschlusspunkten, die der Mehrheit der Nutzer angeboten werden, auch an zusätzlichen Punkten zu Tarifen, die den Kosten der Schaffung der erforderlichen zusätzlichen Einrichtungen Rechnung tragen.

(4) Die Verfahren für die Zusammenschaltung mit einem Hauptanbieter werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

⁽¹⁾ Nur für die EU-Vertragspartei: "oder Kosten-Preis-Schere".

⁽²⁾ Die Absätze 3, 4 und 5 gelten weder für Anbieter kommerzieller Mobilfunkdienste noch für Anbieter von Telekommunikationsdiensten im ländlichen Raum. Zur Klarstellung gilt, dass dieser Artikel nicht dahin gehend auszulegen ist, dass eine Vertragspartei daran gehindert wird, die Bestimmungen dieses Artikels auf Anbieter kommerzieller Mobilfunkdienste anzuwenden.

(5) Die Hauptanbieter machen ihre geltenden Zusammenschaltungsvereinbarungen oder ihre Standardzusammenschaltungsangebote oder beides im Einklang mit den jeweiligen Rechtsvorschriften der Öffentlichkeit zugänglich.

(6) Ein Anbieter, der um Zusammenschaltung mit einem Hauptanbieter ersucht, kann nach einem angemessenen Zeitraum, der öffentlich bekanntgemacht wurde, zwecks Entscheidung von Streitigkeiten über angemessene Voraussetzungen, Bedingungen und Tarife für die Zusammenschaltung eine unabhängige einheimische Stelle anrufen, bei der es sich um eine Regulierungsbehörde nach Artikel 186 handeln kann.

Artikel 190

Knappe Ressourcen

Verfahren für die Zuweisung und Nutzung knapper Ressourcen einschließlich Frequenzen, Nummern und Wegerechten werden objektiv, rechtzeitig, transparent und diskriminierungsfrei durchgeführt. Der aktuelle Stand zugewiesener Frequenzbereiche wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht; die genaue Ausweisung der für bestimmte staatliche Nutzungen zugewiesenen Frequenzen ist jedoch nicht erforderlich.

Artikel 191

Universaldienst

(1) Jede Vertragspartei kann die Universaldienstverpflichtungen festlegen, die sie einzuführen oder aufrechtzuerhalten wünscht.

(2) Diese Verpflichtungen werden nicht per se als wettbewerbswidrig angesehen, sofern sie transparent, objektiv und diskriminierungsfrei gehandhabt werden. Darüber hinaus müssen diese Verpflichtungen wettbewerbsneutral gehandhabt werden und dürfen keine größere Belastung darstellen, als für den von der Vertragspartei festgelegten Universaldienst erforderlich ist.

(3) Für die Gewährleistung des Universaldienstes sollten alle Anbieter in Frage kommen. Die Benennung erfolgt im Rahmen eines effizienten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens im Einklang mit den jeweiligen Rechtsvorschriften.

(4) Die Vertragsparteien stellen sicher,

- a) dass den Nutzern im Einklang mit den jeweiligen Rechtsvorschriften Verzeichnisse mit allen Festnetzteilnehmern zur Verfügung stehen und
- b) dass die Organisationen, die die unter Buchstabe a genannten Dienstleistungen erbringen, bei der Verarbeitung der ihnen von anderen Organisationen übermittelten Informationen das Diskriminierungsverbot beachten.

Artikel 192

Vertraulichkeit der Informationen

Jede Vertragspartei gewährleistet im Einklang mit ihren jeweiligen Rechtsvorschriften die Vertraulichkeit der Kommunikation über öffentliche Telekommunikationsnetze und der Öffentlichkeit zugängliche Telekommunikationsdienste sowie der damit verbundenen Verkehrsdaten unter der Voraussetzung, dass diese Maßnahmen nicht so angewendet werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung oder zu einer verschleierte Beschränkung des Dienstleistungshandels führen.

Artikel 193

Streitigkeiten zwischen Anbietern

Bei Streitigkeiten zwischen Anbietern von Telekommunikationsnetzen oder -diensten im Zusammenhang mit Rechten und Pflichten aus Artikel 188 und Artikel 189 trifft die zuständige einzelstaatliche Regulierungsbehörde oder eine andere zuständige Behörde auf Antrag eines der Anbieter nach den in den jeweiligen Rechtsvorschriften festgelegten Verfahren eine verbindliche Entscheidung, damit die Streitigkeit so rasch wie möglich beigelegt werden kann.

ABSCHNITT E

Finanzdienstleistungen

Artikel 194

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) In diesem Abschnitt sind die Grundsätze des Regulierungsrahmens für alle Finanzdienstleistungen festgelegt, für die nach den Kapiteln 2, 3 und 4 dieses Titels in den Verpflichtungslisten Verpflichtungen übernommen werden.

(2) Für die Zwecke dieses Kapitels und der Kapitel 2, 3 und 4 dieses Titels bezeichnet der Ausdruck

a) "Finanzdienstleistung" jede Dienstleistung finanzieller Art, die von einem Finanzdienstleister einer Vertragspartei angeboten wird. Zu den Finanzdienstleistungen gehören folgende Tätigkeiten:

A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen:

1. Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung):
 - a) Lebensversicherung,
 - b) Sachversicherung,
2. Rückversicherung und Retrozession,
3. Versicherungsvermittlung wie Leistungen von Versicherungsmaklern und -agenturen und
4. versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung,

B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen):

1. Annahme von Spareinlagen und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden,
2. Ausreichung von Krediten jeder Art einschließlich Verbraucherkrediten, Hypothekenkrediten, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften,
3. Finanzleasing,
4. sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen einschließlich Kredit- und Scheckkarten, Reiseschecks und Bankwechseln,

5. Bürgschaften und Verpflichtungen,

6. Geschäfte für eigene und für Kundenrechnung an Börsen, im OTC-Handel oder in sonstiger Form mit Folgendem:

- a) Geldmarkttiteln (einschließlich Schecks, Wechseln, Einlagenzertifikaten),
- b) Devisen,
- c) derivativen Instrumenten, darunter Futures und Optionen,
- d) Wechselkurs- und Zinstiteln einschließlich Swaps, Kurssicherungsvereinbarungen,
- e) begebaren Wertpapieren,
- f) sonstigen begebaren Instrumenten und Finanzanlagen einschließlich ungeprägten Goldes,

7. Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen,

8. Geldmaklergeschäfte,

9. Vermögensverwaltung wie Kassenhaltung und Bestandsverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Pensionsfondsverwaltung, Depotverwahrung, Auftrags- und Treuhandverwaltung,

10. Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen einschließlich Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen begebaren Instrumenten,

11. Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen und

12. Beratungs-, Vermittlungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen in Bezug auf sämtliche unter den Nummern 1 bis 11 aufgeführten Tätigkeiten, einschließlich Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung, Beratung über Akquisition, Unternehmensumstrukturierung und -strategien;

b) "Finanzdienstleister" jede natürliche oder juristische Person einer Vertragspartei, die Finanzdienstleistungen erbringen will oder erbringt. Der Begriff "Finanzdienstleister" umfasst keine öffentlichen Stellen;

c) "öffentliche Stelle"

- i) eine Regierung, eine Zentralbank oder eine Währungsbehörde einer Vertragspartei oder eine im Eigentum einer Vertragspartei stehende oder von ihr beherrschte Stelle, die hauptsächlich mit der Ausübung hoheitlicher Aufgaben oder von Tätigkeiten für hoheitliche Zwecke befasst ist, nicht jedoch eine Stelle, die hauptsächlich mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen zu kommerziellen Bedingungen befasst ist, oder
- ii) eine private Stelle, die Aufgaben wahrnimmt, die normalerweise von einer Zentralbank oder Währungsbehörde wahrgenommen werden, solange sie solche Aufgaben ausübt;
- d) "neue Finanzdienstleistung" eine Finanzdienstleistung, die im Gebiet der Vertragspartei nicht erbracht wird, die jedoch im Gebiet der anderen Vertragspartei erbracht wird, einschließlich jeder neuen Form der Erbringung einer Finanzdienstleistung und des Verkaufs eines Finanzprodukts, das im Gebiet der Vertragspartei nicht verkauft wird.

Artikel 195

Aufsichtsrechtliche Ausnahmeregelung

- (1) Jede Vertragspartei kann aus aufsichtsrechtlichen Gründen Maßnahmen wie die folgenden einführen oder aufrechterhalten:
 - a) Maßnahmen zum Schutz von Investoren, Einlegern, Finanzmarktnutzern, Versicherungsnehmern oder Personen, denen gegenüber ein Finanzdienstleister treuhänderische Pflichten hat,
 - b) Maßnahmen zur Wahrung der Sicherheit, Solidität, Integrität oder finanziellen Verantwortung der Finanzdienstleister und
 - c) Maßnahmen zur Gewährleistung der Integrität und Stabilität des Finanzsystems einer Vertragspartei.
- (2) Stehen diese Maßnahmen nicht mit den Bestimmungen dieses Kapitels im Einklang, so dürfen sie nicht als Mittel zur Umgehung der Zusagen oder Pflichten der Vertragspartei aus dem Kapitel genutzt werden.
- (3) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei verpflichtet, Informationen über die Geschäfte und Bücher einzelner Verbraucher offenzulegen oder vertrauliche oder geschützte Informationen preiszugeben, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden.

Artikel 196

Wirksame und transparente Regulierung

- (1) Jede Vertragspartei bemüht sich nach besten Kräften, alle interessierten Personen im Voraus über jede allgemein anwendbare Maßnahme zu unterrichten, die die Vertragspartei zu treffen beabsichtigt, um diesen Personen Gelegenheit zu geben, zu der Maßnahme Stellung zu nehmen. Die Maßnahme wird bekanntgemacht
 - a) in einer amtlichen Veröffentlichung oder
 - b) in sonstiger schriftlicher oder elektronischer Form.
- (2) Jede Vertragspartei macht interessierten Personen ihre geltenden Bestimmungen für die Stellung von Anträgen im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen zugänglich.

Die betreffende Vertragspartei erteilt dem Antragsteller auf Anfrage Auskunft über den Stand der Bearbeitung seines Antrags.

Benötigt die betreffende Vertragspartei zusätzliche Angaben des Antragstellers, so teilt sie ihm dies unverzüglich mit.

- (3) Jede Vertragspartei bemüht sich nach besten Kräften, in ihrem Gebiet international vereinbarte Standards für die Regulierung und Aufsicht im Finanzdienstleistungssektor, für die Bekämpfung der Geldwäsche und des Waschens anderer Vermögenswerte sowie der Finanzierung von Terrorismus und für die Bekämpfung von Steuerumgehung und -vermeidung umzusetzen und anzuwenden.

Artikel 197

Neue Finanzdienstleistungen

- (1) Eine Vertragspartei gestattet den in ihrem Gebiet niedergelassenen Finanzdienstleistern der anderen Vertragspartei, in ihrem Gebiet neue Finanzdienstleistungen, die unter die Teilsektoren und Finanzdienstleistungen fallen, für die in den Verpflichtungslisten Verpflichtungen übernommen werden, nach Maßgabe der in diesen Verpflichtungslisten festgelegten Bestimmungen, Beschränkungen, Voraussetzungen und Bedingungen anzubieten, vorausgesetzt, die Einführung dieser neuen Finanzdienstleistung erfordert nicht den Erlass neuer oder die Änderung bestehender Rechtsvorschriften.
- (2) Eine Vertragspartei kann im Einklang mit Absatz 1 bestimmen, in welcher Rechtsform die Dienstleistung erbracht werden kann, und eine Genehmigung für die Erbringung der Finanzdienstleistung verlangen. Wird eine Genehmigung verlangt, so wird über ihre Erteilung innerhalb einer angemessenen Frist entschieden; die Genehmigung darf nur aus aufsichtsrechtlichen Gründen abgelehnt werden.

Artikel 198

Datenverarbeitung

- (1) Jede Vertragspartei gestattet den Finanzdienstleistern der anderen Vertragspartei, Informationen in elektronischer oder sonstiger Form für die Zwecke der Datenverarbeitung in ihr Gebiet und aus ihrem Gebiet zu übermitteln, sofern diese Verarbeitung für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr des Finanzdienstleisters erforderlich ist ⁽¹⁾.
- (2) Jede Vertragspartei führt angemessene Maßnahmen ein oder erhält sie aufrecht, um die Privatsphäre, die Grundrechte und die Freiheit des Einzelnen zu schützen, insbesondere bei der Übermittlung personenbezogener Daten.

Artikel 199

Besondere Ausnahmen

- (1) Dieser Titel hindert eine Vertragspartei einschließlich ihrer öffentlichen Stellen nicht an der ausschließlichen Ausübung von Tätigkeiten oder der ausschließlichen Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Gebiet, die Teil einer staatlichen Alterssicherung oder eines gesetzlichen Systems der sozialen Sicherheit sind, es sei denn, diese Tätigkeiten können nach den internen Rechtsvorschriften der Vertragspartei von Finanzdienstleistern im Wettbewerb mit öffentlichen Stellen oder privaten Einrichtungen ausgeübt werden.
- (2) Dieses Abkommen gilt nicht für Tätigkeiten einer Zentralbank oder einer Währungsbehörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle im Rahmen der Geld- oder Währungspolitik.

⁽¹⁾ Zur Klarstellung gilt, dass die in diesem Artikel enthaltene Verpflichtung nicht als spezifische Verpflichtung nach Artikel 194 Absatz 2 Buchstabe a anzusehen ist.

(3) Dieser Titel hindert eine Vertragspartei einschließlich ihrer öffentlichen Stellen nicht an der ausschließlichen Ausübung von Tätigkeiten oder der ausschließlichen Erbringung von Dienstleistungen in ihrem Gebiet für Rechnung oder mit Garantie oder unter Verwendung finanzieller Mittel der Vertragspartei oder ihrer öffentlichen Stellen.

ABSCHNITT F

Internationale seeverkehrsdiensleistungen

Artikel 200

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen und Grundsätze

(1) In diesem Abschnitt sind die Grundsätze für die internationalen Seeverkehrsdienstleistungen festgelegt, für die nach den Kapiteln 2, 3 und 4 dieses Titels in den Verpflichtungslisten Verpflichtungen übernommen werden.

(2) Für die Zwecke dieses Abschnitts und der Kapitel 2, 3 und 4 dieses Titels

a) umfasst der Ausdruck "internationaler Seeverkehr" Beförderungsvorgänge im Haus-Haus- und im multimodalen Verkehr – wobei der multimodale Verkehr die Beförderung von Gütern mit mehr als einem Verkehrsträger darstellt – mit einem durchgehenden Frachtpapier, bei denen ein Teil der Strecke auf See zurückgelegt wird, und schließt das Recht der Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen ein, zu diesem Zweck Verträge direkt mit Erbringern von Dienstleistungen anderer Verkehrsträger zu schließen ⁽¹⁾;

b) bezeichnet der Ausdruck "Frachturnschlag" die Tätigkeiten von Stauereien, einschließlich Terminalbetreibern, nicht jedoch die direkten Tätigkeiten von Hafenarbeitern, wenn diese von den Stauereien oder Terminalbetreibern organisatorisch unabhängig sind. Zu den erfassten Tätigkeiten gehören die Organisation und Überwachung

i) des Ladens/Löschens von Schiffen,

ii) des Laschens/Entlaschens von Frachtgut,

iii) der Entgegennahme/Auslieferung und der sicheren Verwahrung von Frachtgut vor der Versendung oder nach dem Löschen;

c) bezeichnet der Ausdruck "Zollabfertigung" (oder "Dienstleistung von Zollagenten") die Erfüllung der Zollförmlichkeiten für die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Frachtgut für einen anderen, unabhängig davon, ob dies die Haupttätigkeit des Dienstleisters ist oder eine übliche Ergänzung seiner Haupttätigkeit;

d) bezeichnet der Ausdruck "Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern" die Lage-

rung von Containern im Hafengebiet oder im Binnenland im Hinblick auf ihre Be-/Entladung, Reparatur und Bereitstellung für die Versendung;

e) bezeichnet der Ausdruck "Schiffsagenturdienste" die Tätigkeiten eines Agenten in einem bestimmten geografischen Gebiet als Vertretung der Geschäftsinteressen einer oder mehrerer Schifffahrtslinien oder Reedereien zu folgenden Zwecken:

i) Vermarktung und Verkauf von Seeverkehrsdiensten und damit verbundenen Leistungen, von Preisangebot bis Rechnungsstellung, und Ausstellung von Konnossementen im Namen der Unternehmen, Erwerb und Weiterverkauf der erforderlichen Anschlussleistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften,

ii) organisatorische Tätigkeiten im Namen der Unternehmen im Hinblick auf den Hafenaufenthalt des Schiffes oder die Übernahme von Frachtgut, wenn erforderlich;

f) bezeichnet der Ausdruck "Spedition" die Organisation und Überwachung der Beförderungstätigkeit im Namen des Versenders durch Erwerb von Beförderungs- und Anschlussleistungen, Ausfertigung von Dokumenten und Erteilung von geschäftlichen Auskünften.

(3) Angesichts der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Lage im internationalen Seeverkehr

a) wendet jede Vertragspartei den Grundsatz des ungehinderten Zugangs zum internationalen Seeverkehrsmarkt und zum internationalen Seehandel auf kommerzieller und diskriminierungsfreier Basis wirksam an und

b) gewährt jede Vertragspartei den unter der Flagge der anderen Vertragspartei fahrenden oder von Dienstleistern der anderen Vertragspartei betriebenen Schiffen für den Zugang zu den Häfen, die Benutzung ihrer Hafeninfrastruktur und die Inanspruchnahme der in den Häfen angebotenen Hilfsdienstleistungen sowie die diesbezüglichen Gebühren und sonstigen Abgaben, die Zollerleichterungen, die Zuweisung von Liegeplätzen sowie von Lade- und Löscheinrichtungen eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die ihren eigenen Schiffen gewährte Behandlung ⁽²⁾.

(4) In Anwendung dieser Grundsätze

a) nimmt jede Vertragspartei in künftige bilaterale Abkommen mit Drittstaaten über Seeverkehrsdienstleistungen einschließlich des Verkehrs mit trockenen und flüssigen Massengütern und des Linienverkehrs keine Ladungsanteilvereinbarungen auf und beendet solche gegebenenfalls in früheren bilateralen Abkommen bestehenden Ladungsanteilvereinbarungen innerhalb einer angemessenen Frist und

⁽¹⁾ Zur Klarstellung gilt, dass diese Begriffsbestimmung nicht bedeutet, dass eine Verkehrsdienstleistung erbracht werden muss. Durchgehen des Frachtpapiers im Sinne dieser Begriffsbestimmung ist ein Dokument, das es den Kunden ermöglicht, mit einer Reederei einen einzigen Vertrag über einen Beförderungsvorgang im Haus-Haus-Verkehr zu schließen.

⁽²⁾ Die Bestimmungen unter Buchstabe b) betreffen nur den Zugang zu Dienstleistungen, gestatten jedoch nicht die Erbringung von Dienstleistungen.

b) gewährleistet jede Vertragspartei vorbehaltlich der Verpflichtungslisten nach den Kapiteln 2, 3 und 4 dieses Titels, dass bestehende oder künftige Maßnahmen hinsichtlich internationaler Seeverkehrsdienstleistungen diskriminierungsfrei sind und keine verschleierte Beschränkung internationaler Seeverkehrsdienstleistungen darstellen.

(5) Jede Vertragspartei gestattet den Erbringern internationaler Seeverkehrsdienstleistungen der anderen Vertragspartei, im Einklang mit Artikel 165 in ihrem Gebiet eine Niederlassung zu betreiben.

(6) Die Vertragsparteien gewährleisten, dass die in Häfen erbrachten Dienstleistungen zu diskriminierungsfreien Bedingungen angeboten werden. Zu den bereitgestellten Dienstleistungen können gehören: Lotsendienste, Schub- und Schleppboothilfe, Bevorratung, Betankung und Wasserversorgung, Abfallsammlung und Ballastentsorgung, Dienstleistungen des Hafenmeisters, Navigationshilfen, landgestützte Betriebsdienste, die für den Betrieb des Schiffes unerlässlich sind, einschließlich Kommunikation, Wasser- und Stromversorgung, Einrichtungen für dringende Reparaturen, Ankerplätze, Liegeplätze und Anlegedienste.

KAPITEL 6

Elektronischer geschäftsverkehr

Artikel 201

Ziel und Grundsätze

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass der elektronische Geschäftsverkehr in vielen Sektoren neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnet, und kommen überein, die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs zwischen den Vertragsparteien zu fördern, insbesondere durch Zusammenarbeit in den Fragen, die den elektronischen Geschäftsverkehr im Rahmen dieses Titels betreffen.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs mit den internationalen Datenschutznormen vereinbar sein muss, damit gewährleistet ist, dass die Nutzer Vertrauen in den elektronischen Geschäftsverkehr haben.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, auf Lieferungen, die auf elektronischem Weg erfolgen, keinen Zoll zu erheben.

Artikel 202

Regelungsaspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs

Die Vertragsparteien pflegen einen Dialog über die den elektronischen Geschäftsverkehr betreffenden Regelungsfragen, in dem unter anderem folgende Punkte behandelt werden:

- a) die Anerkennung von für die Öffentlichkeit ausgestellten Zertifikaten für elektronische Signaturen und die Erleichterung grenzüberschreitender Zertifizierungsdienste,
- b) die Behandlung nicht angeforderter elektronischer kommerzieller Kommunikation,

c) der Verbraucherschutz im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs und

d) sonstige Fragen, die für die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs von Bedeutung sind.

KAPITEL 7

Ausnahmen

Artikel 203

Allgemeine Ausnahmen

(1) Unter der Voraussetzung, dass die Maßnahmen nicht so angewendet werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Vertragsparteien, soweit gleiche Umstände gegeben sind, oder zu einer verschleierte Beschränkung der Niederlassung oder der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen führen, ist dieser Titel nicht dahin gehend auszulegen, dass er eine Vertragspartei daran hindert, Maßnahmen zu treffen und durchzusetzen,

- a) die erforderlich sind, um die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Sittlichkeit zu schützen oder die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten;
- b) die erforderlich sind, um das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen zu schützen;
- c) die die Erhaltung der nicht regenerativen natürlichen Ressourcen betreffen, sofern diese Maßnahmen in Verbindung mit Beschränkungen für heimische Investoren oder für die heimische Erbringung oder Nutzung von Dienstleistungen angewendet werden;
- d) die für den Schutz nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert erforderlich sind;
- e) die erforderlich sind, um die Einhaltung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Titels stehen, einschließlich solcher
 - i) zur Verhinderung irreführender und betrügerischer Geschäftspraktiken oder zur Behandlung der Folgen einer Nichterfüllung von Verträgen,
 - ii) zum Schutz des Persönlichkeitsrechts des Einzelnen bei der Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten und zum Schutz der Vertraulichkeit persönlicher Aufzeichnungen und Konten,
 - iii) zur Gewährleistung der Sicherheit;
- f) die nicht mit den Artikeln 165 und 171 im Einklang stehen, vorausgesetzt, das Ziel der unterschiedlichen Behandlung besteht darin, eine wirksame oder gerechte Festsetzung oder

Erhebung direkter Steuern in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten, Investoren, Dienstleistungen oder Dienstleister der anderen Vertragspartei zu gewährleisten⁽¹⁾.

(2) Die Bestimmungen dieses Titels und der entsprechenden Anhänge mit den Verpflichtungslisten gelten weder für die jeweiligen Systeme der sozialen Sicherheit der Vertragsparteien noch für Tätigkeiten im Gebiet einer Vertragspartei, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse verbunden sind.

TITEL IV

LAUFENDE ZAHLUNGEN UND KAPITALVERKEHR

Artikel 204

Ziel und Geltungsbereich

(1) Die Vertragsparteien streben an, die laufenden Zahlungen und den Kapitalverkehr zwischen den Vertragsparteien im Einklang mit den im Rahmen der internationalen Finanzinstitutionen übernommenen Verpflichtungen und unter gebührender Berücksichtigung der Stabilität der Währung jeder Vertragspartei zu liberalisieren.

(2) Dieser Titel gilt für alle laufenden Zahlungen und den gesamten Kapitalverkehr zwischen den Vertragsparteien.

Artikel 205

Leistungsbilanz

Die Vertragsparteien gestatten bzw. genehmigen gegebenenfalls Leistungsbilanzzahlungen und -transfers zwischen den Vertragsparteien in frei konvertierbarer Währung im Einklang mit dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds, insbesondere mit Artikel VIII.

Artikel 206

Kapitalbilanz

Im Hinblick auf Kapitalbilanztransaktionen gestatten bzw. gewährleisten gegebenenfalls die Vertragsparteien ab Inkrafttreten

⁽¹⁾ Maßnahmen, die auf eine gerechte oder wirksame Festsetzung oder Erhebung direkter Steuern abzielen, umfassen Maßnahmen einer Vertragspartei im Rahmen ihres Steuersystems,

- a) die für gebietsfremde Investoren und Dienstleister gelten, in Anerkennung der Tatsache, dass sich die Steuerpflicht Gebietsfremder nach den Besteuerungsgrundlagen richtet, die aus dem Gebiet der Vertragspartei stammen oder dort gelegen sind, oder
- b) die für Gebietsfremde gelten, um die Festsetzung oder Erhebung von Steuern im Gebiet der Vertragspartei zu gewährleisten, oder
- c) die für Gebietsfremde oder Gebietsansässige gelten, um Steuervermeidung oder -umgehung zu verhindern, einschließlich Vollzugsmaßnahmen, oder
- d) die für Nutzer von Dienstleistungen gelten, die im Gebiet der anderen Vertragspartei oder von dort aus erbracht werden, um die Festsetzung oder Erhebung von von diesen Nutzern zu entrichtenden Steuern aus Quellen im Gebiet der Vertragspartei zu gewährleisten, oder
- e) die in Anerkennung der unterschiedlich gearteten Steuerbemessungsgrundlage zwischen Investoren und Dienstleistern, die aufgrund weltweiter Besteuerungsgrundlagen besteuert werden, und anderen Investoren und Dienstleistern unterscheiden, oder
- f) die dazu dienen, Einkommen, Gewinn, Wertzuwachs, Verlust, Abzüge oder anrechenbare Beträge von gebietsansässigen Personen oder Zweigniederlassungen oder zwischen verbundenen Personen oder Zweigniederlassungen derselben Person zu ermitteln, zuzuordnen oder aufzuteilen, um die Steuerbemessungsgrundlage der Vertragspartei zu bewahren.

Die steuerlichen Bestimmungen oder Begriffe unter Buchstabe f und in dieser Fußnote werden in Übereinstimmung mit den steuerlichen Definitionen und Begriffen oder gleichwertigen oder ähnlichen Definitionen und Begriffen des internen Rechts der Vertragspartei, die die Maßnahme trifft, ausgelegt.

dieses Abkommens den freien Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Direktinvestitionen in juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften des Empfängerstaats gebildet wurden, und mit Investitionen und anderen Transaktionen, die nach den Bestimmungen von Titel III (Niederlassung, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr)⁽²⁾ getätigt werden, sowie die Liquidation und Rückführung dieser Investitionen und etwaiger daraus resultierender Gewinne.

Artikel 207

Schutzmaßnahmen

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, wenn der Kapitalverkehr zwischen den Vertragsparteien ernste Schwierigkeiten für die Durchführung der Währungs- oder Geldpolitik einer Vertragspartei verursacht oder zu verursachen droht, kann die betreffende Vertragspartei für höchstens ein Jahr Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Kapitalverkehrs treffen. Die Anwendung von Schutzmaßnahmen kann durch deren förmliche Wiedereinführung verlängert werden, wenn in hohem Maße außergewöhnliche Umstände vorliegen und die Vertragsparteien ihr Vorgehen hinsichtlich einer geplanten förmlichen Wiedereinführung vorher miteinander abgestimmt haben⁽³⁾.

Artikel 208

Schlussbestimmungen

(1) Hinsichtlich dieses Titels bekräftigen die Vertragsparteien die Rechte und Pflichten, die vom Internationalen Währungsfonds oder in anderen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei festgelegt wurden.

(2) Die Vertragsparteien nehmen Konsultationen auf, um zur Förderung der Ziele dieses Abkommens den Kapitalverkehr zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern.

TITEL V

ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN

Artikel 209

Einleitung

(1) Die Vertragsparteien erkennen den Beitrag transparenter, wettbewerbsorientierter und offener Ausschreibungen zu einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung an und setzen sich das Ziel, die öffentlichen Beschaffungsmärkte beider Seiten schrittweise wirksam zu öffnen.

(2) Für die Zwecke dieses Titels

- a) bezeichnet der Ausdruck "gewerbliche Waren und Dienstleistungen" Waren und Dienstleistungen, die im Allgemeinen auf dem gewerblichen Markt an nichtstaatliche Käufer verkauft oder diesen zum Kauf angeboten und gewöhnlich von nichtstaatlichen Käufern zu nichthoheitlichen Zwecken erworben werden,
- b) bezeichnet der Ausdruck "Konformitätsbewertungsverfahren" jedes Verfahren, das mittelbar oder unmittelbar der Feststellung dient, dass die einschlägigen Erfordernisse von technischen Vorschriften oder Normen erfüllt sind,

⁽²⁾ Zur Klarstellung gilt, dass die Ausnahmen in Teil V sowie die Ausnahmen in Teil IV Titel III (Niederlassung, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr) auch für diesen Titel gelten.

⁽³⁾ Die Wiedereinführung von Schutzmaßnahmen bedarf nicht der Genehmigung der Vertragsparteien.

- c) bezeichnet der Ausdruck "Bauleistungen" Dienstleistungen mit dem Ziel der Ausführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten jeder Art im Sinne von Abteilung 51 der Vorläufigen Zentralen Gütersystematik der Vereinten Nationen,
- d) bezeichnet der Ausdruck "elektronische Auktion" ein iteratives Verfahren, bei dem die Anbieter mittels elektronischer Verfahren neue Preise oder neue Werte für quantifizierbare, nichtpreisliche, auf die Bewertungskriterien abstellende Komponenten des Angebots vorlegen und das eine Reihung oder Neuordnung der Angebote ermöglicht,
- e) bezeichnet der Ausdruck "schriftlich" jede aus Wörtern oder Ziffern bestehende Darstellung, die gelesen, reproduziert oder später mitgeteilt werden kann; er kann auch elektronisch übermittelte und gespeicherte Informationen einschließen,
- f) bezeichnet der Ausdruck "freihändige Vergabe" eine Vergabemethode, bei der sich die Beschaffungsstelle mit einem oder mehreren Anbietern ihrer Wahl in Verbindung setzt,
- g) bezeichnet der Ausdruck "Anbieterliste" eine Liste von Anbietern, für die eine Beschaffungsstelle festgestellt hat, dass sie die Voraussetzungen und/oder die Formerfordernisse für die Aufnahme in die Liste erfüllen, und die die Beschaffungsstelle mehr als einmal zu verwenden beabsichtigt,
- h) bezeichnet der Ausdruck "Maßnahmen" Gesetze, sonstige Vorschriften, Verfahren, Verwaltungsvorschriften oder -praktiken einer Beschaffungsstelle im Zusammenhang mit einer unter dieses Abkommen fallenden Beschaffung,
- i) bezeichnet der Ausdruck "Ausschreibungsbekanntmachung" eine Bekanntmachung, in der eine Beschaffungsstelle interessierte Anbieter auffordert, im Einklang mit den Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei einen Antrag auf Teilnahme an einer Ausschreibung, ein Angebot oder beides einzureichen,
- j) bezeichnet der Ausdruck "Kompensationen" Bedingungen oder Zusagen, die die lokale Entwicklung fördern oder die Zahlungsbilanz einer Vertragspartei verbessern, wie Bestimmungen über den heimischen Anteil, die Lizenzerteilung für Technologie, Investitionen, Kompensationshandel oder ähnliche Regelungen und Auflagen,
- k) bezeichnet der Ausdruck "offenes Ausschreibungsverfahren" eine Vergabemethode, bei der alle interessierten Anbieter ein Angebot abgeben können,
- l) bezeichnet der Ausdruck "Beschaffungsstelle" eine Stelle, die unter Abschnitt A, B oder C einer Vertragspartei in Anlage 1 (Geltungsbereich) zu Anhang XVI (Öffentliches Beschaffungswesen) fällt,
- m) bezeichnet der Ausdruck "qualifizierter Anbieter" einen Anbieter, den eine Beschaffungsstelle als einen die Teilnahmebedingungen erfüllenden Anbieter anerkennt,
- n) bezeichnet der Ausdruck "beschränktes Ausschreibungsverfahren" eine Vergabemethode, bei der nur qualifizierte oder registrierte Anbieter von der Beschaffungsstelle zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden,
- o) umfasst der Ausdruck "Dienstleistungen" Bauleistungen, sofern nichts anderes bestimmt ist, und
- p) bezeichnet der Ausdruck "technische Spezifikationen" Vergabeanforderungen,
 - i) die die Merkmale der zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen, wie Qualität, Gebrauchstauglichkeit, Si-

cherheit und Abmessungen, oder die Verfahren und Methoden für die Herstellung der Waren beziehungsweise die Erbringung der Dienstleistungen festlegen oder

- ii) die Anforderungen an Terminologie, Symbole, Verpackung, Kennzeichnung oder Etikettierung enthalten, die für eine Ware oder eine Dienstleistung gelten.

Artikel 210

Geltungsbereich

(1) Dieser Titel gilt für Maßnahmen, die unter dieses Abkommen fallende Beschaffungen betreffen. Für die Zwecke dieses Titels bezeichnet der Ausdruck "unter dieses Abkommen fallende Beschaffungen" für staatliche Zwecke vorgenommene Beschaffungen

- a) von Waren, Dienstleistungen oder Kombinationen aus Waren und Dienstleistungen,
 - i) die für jede Vertragspartei in Anhang XVI Anlage 1 (Geltungsbereich) aufgeführt sind und
 - ii) die nicht mit Blick auf die gewerbliche Veräußerung oder Weiterveräußerung oder auf die Verwendung für die Herstellung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen für die gewerbliche Veräußerung oder Weiterveräußerung beschafft werden,
 - b) die über Beschaffungsaufträge in jeder vertraglichen Form erfolgen, einschließlich Kauf, Leasing, Miete oder Mietkauf mit oder ohne Kaufoption,
 - c) deren Auftragswert zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Artikel 213 mindestens dem von jeder Vertragspartei in Anhang XVI Anlage 1 (Geltungsbereich) angegebenen einschlägigen Schwellenwert entspricht,
 - d) die von einer Beschaffungsstelle vorgenommen werden und
 - e) die nicht aus anderen Gründen vom Geltungsbereich ausgeschlossen sind.
- (2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, gilt dieser Titel nicht für
- a) den Erwerb oder die Miete von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Immobilien oder von Rechten daran,
 - b) nichtvertragliche Vereinbarungen und jede Form von Hilfe, die eine Vertragspartei gewährt, einschließlich Kooperationsvereinbarungen, Zuschüssen, Darlehen, Kapitalzuführungen, Garantien, steuerlicher Anreize und der Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen für staatliche, regionale oder kommunale Stellen durch den Staat,
 - c) die Beschaffung oder den Erwerb von Zahlstellen- oder Wertpapierverwahrdienstleistungen, Liquidations- und Verwaltungsdienstleistungen für regulierte Finanzinstitute und Verkaufs-, Tilgungs- und Vertriebsdienstleistungen für öffentliche Schuldtitel, einschließlich Darlehen und Staatsanleihen, Schuldverschreibungen und anderer Wertpapiere,
 - d) Arbeitsverträge mit öffentlichen Stellen und damit zusammenhängende Beschäftigungsmaßnahmen,
 - e) Beschaffungen,
 - i) die internationalen Hilfsmaßnahmen, einschließlich Entwicklungshilfemaßnahmen, dienen,

- ii) die den besonderen Verfahren oder Bedingungen unterliegen, die in einer internationalen Übereinkunft über die Stationierung von Streitkräften oder über die gemeinsame Durchführung eines Projekts durch die Unterzeichnerstaaten festgelegt sind,
 - iii) die den besonderen Verfahren oder Bedingungen einer internationalen Organisation unterliegen oder durch internationale Zuschüsse, Darlehen oder sonstige internationale Unterstützungsleistungen finanziert werden, sofern das anwendbare Verfahren oder die anwendbaren Bedingungen nicht mit diesem Titel im Einklang stehen würden,
 - f) Käufe zu außerordentlich günstigen Bedingungen, die nur ganz kurzfristig bestehen, zum Beispiel im Rahmen von Sonderverkäufen durch Unternehmen, die normalerweise nicht zu den Anbietern gehören, oder im Rahmen des Verkaufs von Vermögenswerten von Unternehmen, die sich in Liquidation befinden oder unter Zwangsverwaltung stehen.
- (3) Jede Vertragspartei gibt in Anhang XVI Anlage 1 (Geltungsbereich) Folgendes an:
- a) in Abschnitt A die zentralen staatlichen Stellen, deren Beschaffung unter diesen Titel fällt,
 - b) in Abschnitt B die subzentralen staatlichen Stellen, deren Beschaffung unter diesen Titel fällt,
 - c) in Abschnitt C alle anderen Stellen, deren Beschaffung unter diesen Titel fällt,
 - d) in Abschnitt D die Dienstleistungen (mit Ausnahme von Bauleistungen), die unter diesen Titel fallen,
 - e) in Abschnitt E die Bauleistungen, die unter diesen Titel fallen, und
 - f) in Abschnitt F allgemeine Anmerkungen.
- (4) Kann nach den internen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei eine unter dieses Abkommen fallende Beschaffung im Namen der Beschaffungsstelle von anderen Stellen oder Personen vorgenommen werden, so gilt dieser Titel ebenfalls.
- (5)
- a) Die Beschaffungsstellen dürfen eine Beschaffung nicht so vorbereiten, konzipieren oder in sonstiger Weise strukturieren oder aufteilen, dass die Verpflichtungen aus diesem Titel umgangen werden.
 - b) Können im Rahmen einer Beschaffung gleichzeitig mehrere Aufträge in Form von einzelnen Losen vergeben werden, so ist der geschätzte Gesamtwert dieser Lose zugrunde zu legen. Entspricht der Gesamtwert der Lose mindestens den in dem einschlägigen Abschnitt angegebenen Schwellenwerten einer Vertragspartei, so gilt dieser Titel für die Vergabe dieser Lose, ausgenommen Lose mit einem Wert von weniger als 80 000 EUR.
- (6) Dieser Titel ist nicht dahin gehend auslegen, dass er eine Vertragspartei daran hindert, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die von Personen mit Behinderungen, von Wohltätigkeitseinrichtungen oder von Strafgefangenen hergestellte Waren oder erbrachte Dienstleistungen betreffen oder die erforderlich sind, um die öffentliche Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen (einschließlich Umweltmaßnahmen) und das geistige Eigentum zu schützen.

Die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei können Maßnahmen zur Förderung von Möglichkeiten oder beschaffungspolitischen Programmen für die Entwicklung ihrer Minderheiten und ihrer KKMU einschließlich Präferenzregeln einführen, weiterentwickeln, aufrechterhalten oder durchführen, zum Beispiel:

- a) Ermittlung von KKMU, die als Lieferanten des Staates registriert werden,
- b) Aufstellung von Kriterien für den Stichentscheid, die es den Beschaffungsstellen ermöglichen, den Zuschlag für einen Auftrag einem heimischen KKMU zu erteilen, das allein oder in einer Arbeitsgemeinschaft ein Angebot mit gleichem Rang wie das Angebot anderer Anbieter eingereicht hat.

(7) Dieser Titel hindert eine Vertragspartei nicht daran, eine neue Beschaffungspolitik, neue Beschaffungsverfahren oder neue vertragliche Formen für Beschaffungsaufträge zu entwickeln, sofern sie nicht im Widerspruch zu diesem Titel stehen.

Artikel 211

Allgemeine Grundsätze

(1) In Bezug auf Maßnahmen und unter dieses Abkommen fallende Beschaffungen gewährt jede Vertragspartei einschließlich ihrer Beschaffungsstellen den Waren und Dienstleistungen der anderen Vertragspartei und den Anbietern der anderen Vertragspartei, die Waren oder Dienstleistungen einer Vertragspartei anbieten, eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die die Vertragspartei einschließlich ihrer Beschaffungsstellen für heimische Waren, Dienstleistungen und Anbieter gewährt.

(2) In Bezug auf Maßnahmen, die unter dieses Abkommen fallende Beschaffungen betreffen, darf eine Vertragspartei einschließlich ihrer Beschaffungsstellen

- a) weder einen vor Ort niedergelassenen Anbieter aufgrund des Grades seiner Zugehörigkeit zu einer ausländischen Person oder deren Eigentums an ihm weniger günstig behandeln als einen anderen vor Ort niedergelassenen Anbieter noch
- b) einen vor Ort niedergelassenen Anbieter deshalb diskriminieren, weil die von diesem Anbieter für eine bestimmte Beschaffung angebotenen Waren oder Dienstleistungen Waren oder Dienstleistungen der anderen Vertragspartei sind.

(3) Den in einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei niedergelassenen Anbietern und Dienstleistern der EU-Vertragspartei wird in allen anderen Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei eine Behandlung gewährt, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die diese ihren eigenen Anbietern und Dienstleistern in Bezug auf Maßnahmen im Zusammenhang mit unter dieses Abkommen fallenden Beschaffungen gewähren.

Den in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenen Anbietern und Dienstleistern einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei wird in allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Behandlung gewährt, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die diese ihren eigenen Anbietern und Dienstleistern in Bezug auf Maßnahmen im Zusammenhang mit unter dieses Abkommen fallenden Beschaffungen gewähren.

Die Vertragsparteien führen keine neuen Bestimmungen ein, die die Niederlassung vor Ort oder die Registrierung von Anbietern und Dienstleistern, die ein Angebot für eine unter dieses Abkommen fallende Beschaffung einreichen wollen, vorschreiben, wenn dies einen Wettbewerbsnachteil für Anbieter und Dienstleister der anderen Vertragspartei bedeuten würde. Die bestehenden Bestimmungen werden innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens überprüft⁽¹⁾.

Einsatz elektronischer Mittel

(4) Führt eine Beschaffungsstelle eine unter dieses Abkommen fallende Beschaffung mithilfe elektronischer Mittel durch, so ist sie verpflichtet,

- a) dafür Sorge zu tragen, dass für die Beschaffung einschließlich der Authentifizierung und Verschlüsselung von Informationen IT-Systeme und Softwarelösungen eingesetzt werden, die allgemein verfügbar und mit anderen allgemein verfügbaren IT-Systemen und Softwarelösungen kompatibel sind, und
- b) Mechanismen bereitzuhalten, die die Integrität der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich der Feststellung der Zeit des Eingangs gewährleisten und unbefugten Zugriff darauf verhindern.

Durchführung der Beschaffungen

(5) Die Beschaffungsstellen führen die unter dieses Abkommen fallenden Beschaffungen in einer transparenten und unparteiischen Weise, die mit diesem Titel im Einklang steht, so dass Interessenkonflikte vermieden werden und Korruption verhindert wird, durch, wobei Methoden wie das offene Ausschreibungsverfahren, das beschränkte Ausschreibungsverfahren und die freihändige Vergabe angewendet werden. Ferner führen die Vertragsparteien Sanktionen gegen Korruption ein oder erhalten solche Sanktionen aufrecht.

Ursprungsregeln

(6) Für die Zwecke der unter dieses Abkommen fallenden Beschaffungen wendet eine Vertragspartei auf Waren und Dienstleistungen aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei keine Ursprungsregeln an, die sich von denen unterscheiden, die sie zum selben Zeitpunkt im normalen Handelsverkehr auf Einfuhren gleicher Waren bzw. die Erbringung gleicher Dienstleistungen aus dem Gebiet derselben Vertragspartei anwendet.

Kompensationen

(7) Vorbehaltlich der in diesem Titel oder den diesbezüglichen Anhängen vorgesehenen Ausnahmen dürfen die Vertragsparteien keine Kompensationen anstreben, berücksichtigen, vorschreiben oder durchsetzen.

Artikel 212

Veröffentlichung von Beschaffungsinformationen

(1) Jede Vertragspartei

⁽¹⁾ Zur Klarstellung gilt, dass dieser Artikel nicht den Dienstleistungshandel berührt, der unter Titel III (Niederlassung, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr) und die diesbezüglichen Anhänge fällt: Listen der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung, Listen der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen, Vorbehalte der EU-Vertragspartei in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss, Listen der Verpflichtungen der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei in Bezug auf Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen und Listen der Verpflichtungen der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss.

- a) veröffentlicht unverzüglich Gesetze, sonstige Vorschriften, Gerichtsentscheidungen, allgemein anwendbare Verwaltungsentscheidungen, Standardvertragsbestimmungen, die durch Gesetz oder sonstige Vorschrift vorgeschrieben sind und auf die in Bekanntmachungen und Ausschreibungsunterlagen verwiesen wird, und Verfahren, die unter dieses Abkommen fallende Beschaffungen betreffen, sowie etwaige Änderungen in von amtlicher Seite benannten elektronischen oder Printmedien, die eine weite Verbreitung gewährleisten und der Öffentlichkeit leicht zugänglich sind,
- b) erteilt auf Ersuchen einer Vertragspartei weitere Auskünfte über die Anwendung dieser Bestimmungen,
- c) führt in Anhang XVI Anlage 2 (Medien für die Veröffentlichung von Beschaffungsinformationen) die elektronischen oder Printmedien auf, in denen die Vertragspartei die unter Buchstabe a) beschriebenen Informationen veröffentlicht, und
- d) führt in Anhang XVI Anlage 3 (Medien für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen) die Medien auf, in denen die Vertragspartei die nach Artikel 213, Artikel 215 Absatz 4 und Artikel 223 Absatz 2 erforderlichen Bekanntmachungen veröffentlicht.

(2) Die zentralamerikanische Vertragspartei unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um einen zentralen Zugangspunkt auf regionaler Ebene zu entwickeln. Die EU-Vertragspartei leistet technische und finanzielle Hilfe für die Entwicklung, Einrichtung und Wartung eines solchen zentralen Zugangspunkts. Auf diese Zusammenarbeit wird in Teil III Titel VI (Entwicklung von Wirtschaft und Handel) eingegangen. Die Durchführung dieser Bestimmung hängt von der Verwirklichung der Initiative für technische und finanzielle Hilfe für die Entwicklung, Einrichtung und Wartung eines zentralen Zugangspunkts auf zentralamerikanischer Ebene ab.

(3) Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei unverzüglich jede Änderung ihrer in Anhang XVI Anlage 2 (Medien für die Veröffentlichung von Beschaffungsinformationen) oder Anlage 3 (Medien für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen) aufgeführten Informationen.

Artikel 213

Veröffentlichung von Bekanntmachungen

Ausschreibungsbekanntmachung

(1) Bei jeder unter dieses Abkommen fallenden Beschaffung veröffentlicht die Beschaffungsstelle eine Ausschreibungsbekanntmachung in den in Anhang XVI Anlage 3 (Medien für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen) aufgeführten geeigneten Medien, es sei denn, es liegen die in Artikel 220 beschriebenen Umstände vor. Jede Bekanntmachung muss die in Anhang XVI Anlage 4 (Ausschreibungsbekanntmachung) genannten Angaben enthalten. Die Bekanntmachung muss auf elektronischem Wege über einen einzigen Zugangspunkt auf regionaler Ebene (sofern vorhanden) kostenlos zugänglich sein.

Bekanntmachung der geplanten Beschaffungen

(2) Die Beschaffungsstellen sind aufgefordert, so früh wie möglich in jedem Jahr eine Bekanntmachung ihrer Beschaffungspläne (im Folgenden "Bekanntmachung der geplanten Beschaffungen") zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung enthält den Gegenstand der Beschaffungen und den voraussichtlichen Tag, an dem die Ausschreibungsbekanntmachung veröffentlicht wird oder die Beschaffung stattfinden könnte.

(3) Die Beschaffungsstelle kann, sofern dies in den internen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, die Bekanntmachung der geplanten Beschaffungen als Ausschreibungsbekanntmachung verwenden, vorausgesetzt, sie enthält alle in Anlage 4 (Ausschreibungsbekanntmachung) genannten Angaben, die verfügbar sind, und die interessierten Anbieter werden darin aufgefordert, gegenüber der Beschaffungsstelle ihr Interesse an den Beschaffungen zu bekunden.

Artikel 214

Teilnahmebedingungen

(1) Die Beschaffungsstelle beschränkt sich auf die Bedingungen für die Teilnahme an einer Beschaffung, die unerlässlich sind, um sicherzustellen, dass ein Anbieter die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt und über die finanziellen Kapazitäten sowie die kaufmännische und technische Leistungsfähigkeit verfügt, um die betreffende Beschaffung übernehmen zu können.

(2) Bei der Prüfung, ob ein Anbieter die Teilnahmebedingungen erfüllt, bewertet die Beschaffungsstelle die finanzielle, kaufmännische und technische Leistungsfähigkeit des Anbieters anhand seiner Geschäftstätigkeit innerhalb und außerhalb des Gebiets der Vertragspartei der Beschaffungsstelle; sie darf die Teilnahme eines Anbieters an einer Beschaffung nicht an die Bedingung knüpfen, dass der Anbieter bereits einen Auftrag oder mehrere Aufträge einer Beschaffungsstelle der betreffenden Vertragspartei erhalten hat oder dass der Anbieter bereits über Arbeitserfahrung im Gebiet der betreffenden Vertragspartei verfügt.

(3) Bei dieser Prüfung stützt die Beschaffungsstelle ihre Bewertung auf die Bedingungen, die in den Bekanntmachungen oder Ausschreibungsunterlagen angegeben waren.

(4) Die Beschaffungsstelle kann einen Anbieter aus Gründen wie Insolvenz, unrichtigen Angaben, erheblichen Mängeln bei der Erfüllung wesentlicher Anforderungen oder Verpflichtungen im Rahmen eines früheren Auftrags oder früherer Aufträge, Verurteilungen wegen Verbrechen, Verurteilungen wegen schwerer Vergehen, Berufsvergehen oder nicht entrichteter Steuern oder ähnlichen Gründen ausschließen.

Jede Vertragspartei kann Verfahren einführen oder aufrechterhalten, nach denen sie erklären kann, dass ein Anbieter, der nach den Feststellungen der Vertragspartei an betrügerischen oder sonstigen rechtswidrigen Handlungen im Zusammenhang mit Beschaffungen beteiligt war, unbefristet oder befristet für die Teilnahme an Beschaffungen der Vertragspartei nicht in Betracht kommt. Auf Ersuchen der anderen Vertragspartei ermittelt eine Vertragspartei, soweit möglich, die Anbieter, für die festgestellt wurde, dass sie nach diesen Verfahren nicht in Betracht kommen, und tauschen gegebenenfalls Informationen über diese Anbieter oder die betrügerischen oder rechtswidrigen Handlungen aus.

(5) Die Beschaffungsstelle kann den Bieter auffordern, im Angebot den Teil des Auftrags, den er möglicherweise an Dritte weiterzuvergeben beabsichtigt, und etwaige vorgesehene Subunternehmer anzugeben. Diese Angabe lässt die Haftung des Hauptunternehmers unberührt.

Artikel 215

Qualifizierung oder Registrierung der Anbieter

Beschränktes Ausschreibungsverfahren

(1) Beabsichtigt die Beschaffungsstelle, ein beschränktes Ausschreibungsverfahren durchzuführen, so

a) nimmt sie in die Ausschreibungsbekanntmachung mindestens die in Anhang XVI Anlage 4 (Ausschreibungsbekanntmachung) Nummer 1 genannten Angaben auf und fordert die Anbieter auf, einen Antrag auf Teilnahme zu stellen, und

b) übermittelt den qualifizierten oder registrierten Anbietern bis zum Beginn der Frist für die Einreichung der Angebote mindestens die in Anhang XVI Anlage 4 (Ausschreibungsbekanntmachung) Nummer 2 genannten Angaben.

(2) Die Beschaffungsstelle erkennt heimische Anbieter und Anbieter der anderen Vertragspartei, die die Bedingungen für die Teilnahme an einer bestimmten Beschaffung erfüllen, als qualifizierte Anbieter an, es sei denn, die Beschaffungsstelle gibt in der Ausschreibungsbekanntmachung eine Begrenzung der Zahl der Anbieter, die ein Angebot einreichen können, und die Kriterien für die Auswahl dieser begrenzten Zahl von Anbietern an.

(3) Werden die Ausschreibungsunterlagen nicht ab dem Tag der Bekanntmachung nach Absatz 1 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, so stellt die Beschaffungsstelle sicher, dass diese Unterlagen allen nach Absatz 2 ausgewählten qualifizierten Anbietern gleichzeitig zur Verfügung gestellt werden.

Anbieterliste

(4) Die Beschaffungsstelle kann eine Anbieterliste führen, sofern jährlich eine Bekanntmachung zur Aufforderung interessierter Anbieter, ihre Aufnahme in die Liste zu beantragen, veröffentlicht und im Falle der elektronischen Veröffentlichung kontinuierlich in einem in Anhang XVI Anlage 3 (Medien für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen) aufgeführten geeigneten Medium zugänglich gemacht wird. Diese Bekanntmachung muss die in Anhang XVI Anlage 5 (Bekanntmachung zur Aufforderung interessierter Anbieter, ihre Aufnahme in eine Anbieterliste zu beantragen) genannten Angaben enthalten.

(5) Gilt eine Anbieterliste höchstens drei Jahre, so kann die Beschaffungsstelle ungeachtet des Absatzes 4 die dort genannte Bekanntmachung nur einmal zu Beginn der Geltungsdauer der Liste veröffentlichen, vorausgesetzt, in der Bekanntmachung wird die Geltungsdauer genannt und darauf hingewiesen, dass keine weiteren Bekanntmachungen veröffentlicht werden.

(6) Die Beschaffungsstelle gestattet den Anbietern, jederzeit die Aufnahme in eine Anbieterliste zu beantragen, und nimmt alle Anbieter, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, innerhalb eines angemessenen kurzen Zeitraums in die Liste auf.

(7) Die Beschaffungsstelle kann, sofern dies in den Rechtsvorschriften der Vertragspartei vorgesehen ist, die Bekanntmachung zur Aufforderung interessierter Anbieter, ihre Aufnahme in eine Anbieterliste zu beantragen, als Ausschreibungsbekanntmachung verwenden, vorausgesetzt,

- a) die Bekanntmachung wird im Einklang mit Absatz 4 veröffentlicht und enthält die nach Anhang XVI Anlage 5 (Bekanntmachung zur Aufforderung interessierter Anbieter, ihre Aufnahme in eine Anbieterliste zu beantragen) erforderlichen Angaben sowie alle nach Anhang XVI Anlage 4 (Ausschreibungsbekanntmachung) erforderlichen Angaben, die verfügbar sind, und es wird darin erklärt, dass die Bekanntmachung eine Ausschreibungsbekanntmachung darstellt,
- b) die Beschaffungsstelle übermittelt den Anbietern, die ihr gegenüber Interesse an einer bestimmten Ausschreibung bekundet haben, unverzüglich genügend Angaben, damit diese beurteilen können, ob sie an der Ausschreibung interessiert sind, einschließlich der restlichen nach Anhang XVI Anlage 4 (Ausschreibungsbekanntmachung) erforderlichen Angaben, soweit diese verfügbar sind, und
- c) den Anbietern, die nach Absatz 6 die Aufnahme in eine Anbieterliste beantragt haben, kann gestattet werden, ein Angebot für eine bestimmte Beschaffung einzureichen, wenn die Beschaffungsstelle genügend Zeit hat, um zu prüfen, ob die Teilnahmebedingungen erfüllt sind.

(8) Die Beschaffungsstelle teilt den Anbietern, die einen Antrag auf Teilnahme oder auf Aufnahme in eine Anbieterliste gestellt haben, unverzüglich ihre Entscheidung über den Antrag mit.

(9) Lehnt die Beschaffungsstelle den Antrag eines Anbieters auf Qualifizierung oder auf Aufnahme in eine Anbieterliste ab, erkennt sie einen Anbieter nicht länger als qualifiziert an oder streicht sie einen Anbieter aus einer Anbieterliste, so teilt sie dies dem Anbieter unverzüglich mit und übermittelt ihm auf Anfrage unverzüglich eine schriftliche Begründung ihrer Entscheidung.

(10) Die Vertragsparteien geben in Anhang XVI Anlage 1 (Geltungsbereich) Abschnitt F (Allgemeine Anmerkungen) an, welche Beschaffungsstellen Anbieterlisten verwenden können.

Artikel 216

Technische Spezifikationen

- (1) Die Beschaffungsstelle darf weder technische Spezifikationen ausarbeiten, festlegen oder anwenden noch Konformitätsbewertungsverfahren vorschreiben, die die Schaffung unnötiger Hemmnisse für den internationalen Handel bezwecken oder bewirken.
- (2) Bei der Festlegung der technischen Spezifikationen für die zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen
 - a) legt die Beschaffungsstelle den technischen Spezifikationen eher leistungs- und funktionsbezogene Anforderungen als formbezogene oder beschreibende Merkmale zugrunde und
 - b) stützt die Beschaffungsstelle die technischen Spezifikationen auf internationale Normen (soweit vorhanden), andernfalls

auf innerstaatliche technische Vorschriften, anerkannte innerstaatliche Normen oder Bauvorschriften.

(3) Werden in den technischen Spezifikationen formbezogene oder beschreibende Merkmale verwendet, so weist die Beschaffungsstelle in den Ausschreibungsunterlagen, soweit angebracht, durch Zusätze wie "oder gleichwertig" darauf hin, dass sie Angebote für gleichwertige Waren oder Dienstleistungen, die nachweislich die Ausschreibungsanforderungen erfüllen, berücksichtigen wird.

(4) Eine bestimmte Marke oder Handelsbezeichnung, ein Patent, ein Urheberrecht, ein Muster oder Modell, ein Typ oder ein bestimmter Ursprung, Hersteller oder Anbieter darf nicht Gegenstand einer Anforderung oder Verweisung in den technischen Spezifikationen der Beschaffungsstelle sein, es sei denn, die Anforderungen der Ausschreibung können anders nicht hinreichend genau und verständlich beschrieben werden und die Ausschreibungsunterlagen enthalten einen Zusatz wie "oder gleichwertig".

(5) Die Beschaffungsstelle darf nicht in einer Form, die den Wettbewerb ausschalten würde, Ratschläge, die für die Ausarbeitung oder Festlegung technischer Spezifikationen für eine bestimmte Beschaffung verwendet werden könnten, von einer Person einholen oder entgegennehmen, die ein wirtschaftliches Interesse an der Beschaffung haben könnte.

(6) Zur Klarstellung gilt, dass dieser Artikel die Beschaffungsstelle nicht daran hindern soll, technische Spezifikationen auszuarbeiten, festzulegen oder anzuwenden, um die Erhaltung natürlicher Ressourcen oder den Schutz der Umwelt zu fördern.

Artikel 217

Ausschreibungsunterlagen

(1) Die Beschaffungsstelle stellt den Anbietern Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung, die alle für die Ausarbeitung und Abgabe eines den Anforderungen entsprechenden Angebots erforderlichen Angaben enthalten. Diese Unterlagen enthalten eine vollständige Beschreibung der in Anhang XVI Anlage 8 (Ausschreibungsunterlagen) aufgeführten Punkte, sofern diese nicht bereits in der Ausschreibungsbekanntmachung beschrieben wurden.

(2) Die Beschaffungsstelle stellt die Ausschreibungsunterlagen jedem an der Ausschreibung teilnehmenden Anbieter auf Anfrage unverzüglich zur Verfügung und beantwortet angemessene Anfragen der an der Ausschreibung teilnehmenden Anbieter nach sachdienlichen Informationen, vorausgesetzt, diese Informationen verschaffen dem betreffenden Anbieter keinen Vorteil gegenüber seinen Konkurrenten im Ausschreibungsverfahren und die Anfrage wurde innerhalb der entsprechenden Fristen gestellt.

(3) Ändert oder ergänzt die Beschaffungsstelle im Laufe des Ausschreibungsverfahrens die Kriterien oder Anforderungen in der Ausschreibungsbekanntmachung oder in den Ausschreibungsunterlagen, die den teilnehmenden Anbietern zur Verfügung gestellt wurden, so übermittelt sie sämtliche Änderungen schriftlich

- a) allen Anbietern, die zum Zeitpunkt der Änderung der Angaben teilgenommen haben, soweit sie bekannt sind, während sie in allen anderen Fällen wie bei den ursprünglichen Angaben vorgeht,
- b) innerhalb einer angemessenen Frist, so dass die Anbieter ihr Angebot gegebenenfalls ändern und neu einreichen können.

Artikel 218

Fristen

Die Beschaffungsstelle bemisst die Fristen im Einklang mit ihren eigenen Bedürfnissen so, dass den Anbietern genügend Zeit für die Ausarbeitung und Einreichung von Teilnahmeanträgen und den Anforderungen entsprechenden Angeboten bleibt; dabei berücksichtigt sie Faktoren wie die Art und Komplexität der Beschaffung, den voraussichtlichen Umfang der Vergabe von Unteraufträgen und die Zeit für die Übermittlung der Angebote aus dem Ausland wie aus dem Inland, sofern keine elektronischen Mittel eingesetzt werden. Diese Fristen einschließlich etwaiger Fristverlängerungen gelten für alle interessierten oder teilnehmenden Anbieter. Die geltenden Fristen sind in Anhang XVI Anlage 6 (Fristen) festgelegt.

Artikel 219

Verhandlungen

(1) Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass ihre Beschaffungsstellen die Beschaffung in den folgenden Fällen nach dem Verhandlungsverfahren durchführen:

- a) im Falle von Beschaffungen, bei denen sie diese Absicht in der Ausschreibungsbekanntmachung angekündigt haben, oder
- b) in Fällen, in denen die Bewertung ergibt, dass kein Angebot nach den in den Bekanntmachungen oder Ausschreibungsunterlagen angegebenen spezifischen Bewertungskriterien eindeutig das günstigste ist.

(2) Die Beschaffungsstelle

- a) stellt sicher, dass der Ausschluss von an Verhandlungen teilnehmenden Anbietern auf der Grundlage der in den Bekanntmachungen und Ausschreibungsunterlagen angegebenen Bewertungskriterien erfolgt, und
- b) legt, wenn die Verhandlungen abgeschlossen sind, eine für die übrigen Anbieter geltende Frist für die Einreichung eines neuen oder geänderten Angebots fest.

Artikel 220

Anwendung der freihändigen Vergabe oder anderer, gleichwertiger Vergabeverfahren

(1) Vorausgesetzt, das Auswahlverfahren wird nicht genutzt, um Wettbewerb zu verhindern oder heimische Anbieter zu schützen, kann die Beschaffungsstelle Aufträge freihändig oder nach einem anderen, gleichwertigen Verfahren vergeben,

- a) wenn

i) kein Angebot abgegeben wurde oder kein Anbieter einen Teilnahmeantrag gestellt hat,

ii) kein Angebot abgegeben wurde, das den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen entspricht,

iii) kein Anbieter die Teilnahmebedingungen erfüllt oder

iv) die abgegebenen Angebote aufeinander abgestimmt wurden,

vorausgesetzt, die Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen werden nicht wesentlich geändert,

b) wenn im Falle von Kunstwerken oder aus Gründen, die mit dem Schutz von ausschließlichen Rechten des geistigen Eigentums wie Patenten oder Urheberrechten oder von geschützten Informationen zusammenhängen, oder bei fehlendem Wettbewerb aus technischen Gründen die Waren oder Dienstleistungen nur bei einem bestimmten Anbieter beschafft werden können und keine zumutbaren Alternativen oder Ersatzmöglichkeiten bestehen,

c) wenn es sich um im ursprünglichen Auftrag nicht enthaltene Ergänzungslieferungen und -dienstleistungen des ursprünglichen Anbieters handelt, sofern ein Wechsel des Anbieters

i) aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen wie der Austauschbarkeit oder Kompatibilität mit im Rahmen des ursprünglichen Auftrags beschafften Ausrüstungsgegenständen, Softwarelösungen, Dienstleistungen oder Anlagen nicht möglich ist und

ii) mit erheblichen Schwierigkeiten oder Zusatzkosten für die Beschaffungsstelle verbunden wäre,

d) wenn es sich um Waren handelt, die an einer Rohstoffbörse erworben werden,

e) wenn eine Beschaffungsstelle einen Prototyp oder eine Erstanfertigung oder eine Erstdienstleistung beschafft, die in ihrem Auftrag für einen bestimmten Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrag oder in dessen Verlauf entwickelt werden; nach Erfüllung dieser Aufträge fallen weitere Beschaffungen der Waren oder Dienstleistungen unter diesen Titel,

f) wenn Ergänzungsbauleistungen, die im ursprünglichen Auftrag nicht enthalten waren, aber den Zielen der ursprünglichen Ausschreibungsunterlagen entsprechen, aufgrund unvorhersehbarer Umstände für die Fertigstellung der darin beschriebenen Bauleistungen erforderlich geworden sind; der Gesamtwert der für Ergänzungsbauleistungen vergebenen Aufträge darf jedoch höchstens fünfzig Prozent des Wertes des ursprünglichen Auftrags betragen,

g) soweit dies unbedingt notwendig ist, wenn die Waren oder Dienstleistungen aus Gründen der Dringlichkeit aufgrund von für die Beschaffungsstelle unvorhersehbaren Ereignissen in einem offenen Ausschreibungsverfahren nicht rechtzeitig beschafft werden könnten und die Anwendung eines offenen Ausschreibungsverfahrens zu einem schweren Schaden für die Beschaffungsstelle, ihre Programmpflichten oder die Vertragspartei führen würde,

- h) wenn der Auftrag an den Gewinner eines Wettbewerbs vergeben wird, vorausgesetzt, der Wettbewerb wird im Einklang mit den Grundsätzen dieses Titels durchgeführt, die Beurteilung der Teilnehmer wird von einem unabhängigen Preisgericht vorgenommen und das Ziel des Wettbewerbs besteht darin, einen Auftrag über Planungsarbeiten an den Gewinner zu vergeben, oder
- i) wenn einer der von jeder Vertragspartei in Anhang XVI Anlage 1 (Geltungsbereich) Abschnitt F (Allgemeine Anmerkungen) festgelegten Fälle vorliegt.
- (2) Die Beschaffungsstelle führt Aufzeichnungen oder erstellt schriftliche Berichte, in denen die Vergabe eines Auftrags nach Absatz 1 im Einzelnen begründet wird.

Artikel 221

Elektronische Auktionen

Beabsichtigt die Beschaffungsstelle, eine unter dieses Abkommen fallende Beschaffung mit Hilfe einer elektronischen Auktion durchzuführen, so übermittelt sie jedem Teilnehmer vor Beginn der elektronischen Auktion folgende Angaben:

- a) die Methode für die automatische Bewertung, einschließlich der mathematischen Formel, die sich auf die in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Bewertungskriterien stützt und während der Auktion für die automatische Reihung oder Neureihung der Angebote verwendet wird,
- b) die Ergebnisse einer ersten Bewertung der Komponenten seines Angebots, sofern der Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot erteilt wird, und
- c) alle sonstigen sachdienlichen Informationen zur Durchführung der Auktion.

Artikel 222

Behandlung der Angebote und Erteilung des Zuschlags

- (1) Die Entgegennahme, Öffnung und Behandlung aller Angebote durch die Beschaffungsstelle erfolgt nach Verfahren, die die Fairness und Unparteilichkeit des Beschaffungsverfahrens und die vertrauliche Behandlung der Angebote gewährleisten.
- (2) Um für den Zuschlag in Betracht zu kommen, muss das Angebot schriftlich abgegeben werden und zum Zeitpunkt der Öffnung den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibungsunterlagen und gegebenenfalls der Bekanntmachungen entsprechen und von einem Anbieter eingereicht werden, der die Teilnahmebedingungen erfüllt.
- (3) Die Beschaffungsstelle erteilt dem Anbieter den Zuschlag, der nach ihren Feststellungen in der Lage ist, den Auftrag zu erfüllen und der bei ausschließlicher Berücksichtigung der in den Bekanntmachungen und Ausschreibungsunterlagen angegebenen Bewertungskriterien das günstigste Angebot oder, wenn der Preis das einzige Kriterium ist, das Angebot mit dem niedrigsten Preis abgegeben hat, es sei denn, die Beschaffungsstelle stellt fest, dass die Vergabe des Auftrags nicht im öffentlichen Interesse liegt.
- (4) Erhält die Beschaffungsstelle ein Angebot mit einem im Vergleich zu anderen Angeboten ungewöhnlich niedrigen Preis, so kann sie in Rücksprache mit dem Anbieter prüfen, ob dieser die Teilnahmebedingungen erfüllt und den Auftrag erfüllen kann.

Artikel 223

Transparenz der Beschaffungsinformationen

- (1) Die Beschaffungsstelle unterrichtet die teilnehmenden Anbieter unverzüglich und auf Anfrage schriftlich über ihre Vergabeentscheidungen. Vorbehaltlich des Artikels 224 Absätze 2 und 3 teilt die Beschaffungsstelle nicht erfolgreichen Anbietern auf Antrag die Gründe mit, aus denen ihr Angebot nicht ausgewählt wurde, sowie die relativen Vorteile des Angebots des erfolgreichen Anbieters.
- (2) Nach Vergabe jedes unter diesen Titel fallenden Auftrags veröffentlicht die Beschaffungsstelle so bald wie möglich innerhalb der in den Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei festgelegten Fristen eine Bekanntmachung in den in Anhang XVI Anlage 3 (Medien für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen) aufgeführten geeigneten elektronischen oder Printmedien. Wird nur ein elektronisches Medium verwendet, so muss die Information während eines angemessenen Zeitraums ohne Weiteres zugänglich sein. Die Bekanntmachung muss mindestens die in Anhang XVI Anlage 7 (Vergabebekanntmachung) genannten Angaben enthalten.

Artikel 224

Offenlegung von Informationen

- (1) Jede Vertragspartei stellt der anderen Vertragspartei auf Ersuchen alle sachdienlichen Informationen über die Erteilung des Zuschlags für eine unter dieses Abkommen fallende Beschaffung zur Verfügung, damit die andere Vertragspartei beurteilen kann, ob die Beschaffung im Einklang mit den Vorschriften dieses Titels erfolgt ist. Würde die Weitergabe dieser Informationen den Wettbewerb bei zukünftigen Ausschreibungen beeinträchtigen, so dürfen diese Informationen von der empfangenden Vertragspartei Anbietern nur nach Konsultation und mit Zustimmung der Vertragspartei, die die Auskunft erteilt hat, offengelegt werden.
- (2) Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Titels darf eine Vertragspartei einschließlich ihrer Beschaffungsstellen Anbietern keine Informationen zur Verfügung stellen, die den fairen Wettbewerb zwischen Anbietern beeinträchtigen könnten.
- (3) Dieser Titel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er eine Vertragspartei einschließlich ihrer Beschaffungsstellen, Behörden und Nachprüfungsstellen verpflichtet, vertrauliche Informationen offenzulegen, wenn die Offenlegung die Durchsetzung von Rechtsvorschriften behindern, den fairen Wettbewerb zwischen Anbietern möglicherweise beeinträchtigen, die berechtigten Geschäftsinteressen Einzelner einschließlich des Schutzes des geistigen Eigentums beeinträchtigen oder in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen würde.

Artikel 225

Interne Nachprüfungsverfahren

- (1) Jede Vertragspartei führt zügige, wirksame, transparente und diskriminierungsfreie administrative oder gerichtliche Nachprüfungsverfahren ein oder erhält solche Verfahren aufrecht, nach denen ein Anbieter im Zusammenhang mit einer unter dieses Abkommen fallenden Beschaffung, an der der Anbieter Interesse hat oder hatte, Beschwerde in Bezug auf die Pflichten einer Vertragspartei und ihrer Beschaffungsstellen aus diesem Titel einlegen kann. Die Verfahrensvorschriften für alle Beschwerden bedürfen der Schriftform und sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Jede Vertragspartei kann in ihren internen Rechtsvorschriften vorsehen, dass sie im Falle einer Beschwerde eines Anbieters im Zusammenhang mit einer unter dieses Abkommen fallenden Beschaffung ihre Beschaffungsstelle und den Anbieter auffordert, im Wege der Konsultation nach einer Lösung zu suchen. Die Beschaffungsstelle prüft solche Beschwerden unparteiisch und zügig, so dass weder die Teilnahme des Anbieters an laufenden oder künftigen Beschaffungen noch sein Recht, in dem administrativen oder gerichtlichen Nachprüfungsverfahren Abhilfemaßnahmen zu beantragen, beeinträchtigt werden.

(3) Allen Anbietern wird für die Vorbereitung und Einlegung einer Beschwerde eine ausreichende Frist von mindestens zehn Tagen ab dem Zeitpunkt eingeräumt, zu dem sie von dem Sachverhalt, der Anlass der Beschwerde ist, Kenntnis erhalten haben oder hätten erhalten müssen.

(4) Jede Vertragspartei richtet mindestens eine von ihren Beschaffungsstellen unabhängige unparteiische Verwaltungs- oder Justizbehörde ein oder benennt eine solche Behörde, die Beschwerden von Anbietern im Zusammenhang mit unter dieses Abkommen fallenden Beschaffungen entgegennimmt und prüft.

(5) Wird die Beschwerde zunächst von einer Stelle geprüft, bei der es sich nicht um eine in Absatz 4 genannte Behörde handelt, so gewährleistet die Vertragspartei, dass der Anbieter gegen die erste Entscheidung bei einer von der Beschaffungsstelle, deren Beschaffung Anlass der Beschwerde ist, unabhängigen unparteiischen Verwaltungs- oder Justizbehörde Rechtsbehelf einlegen kann. Handelt es sich bei der Nachprüfungsstelle nicht um ein Gericht, so unterliegt sie der gerichtlichen Überprüfung oder muss über Verfahrensgarantien verfügen, die gewährleisten,

- a) dass die Beschaffungsstelle sich schriftlich zu der Beschwerde äußert und der Nachprüfungsstelle alle sachdienlichen Unterlagen vorlegt,
- b) dass die Verfahrensbeteiligten (im Folgenden "Beteiligten") das Recht haben, vor einer Entscheidung der Nachprüfungsstelle über die Beschwerde gehört zu werden,
- c) dass die Beteiligten das Recht haben, sich vertreten und begleiten zu lassen,
- d) dass die Beteiligten Zugang zu allen Verfahren haben und
- e) dass Entscheidungen und Empfehlungen in Bezug auf Beschwerden von Anbietern innerhalb eines angemessenen Zeitraums schriftlich vorgelegt und einzeln begründet werden.

(6) Jede Vertragspartei führt Verfahren ein oder erhält Verfahren aufrecht, in denen vorgesehen ist,

- a) dass unverzüglich vorläufige Maßnahmen getroffen werden, damit der Anbieter weiterhin die Möglichkeit hat, an der Beschaffung teilzunehmen. Diese vorläufigen Maßnahmen können zu einer Aussetzung des Beschaffungsverfahrens führen. In den Verfahren kann vorgesehen sein, dass bei der Entscheidung über die Anwendung solcher Maßnahmen überwiegend negative Auswirkungen auf die betroffenen In-

teressen einschließlich des öffentlichen Interesses berücksichtigt werden können; ein Nichttätigwerden ist schriftlich zu begründen;

- b) dass im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Vertragspartei Abhilfemaßnahmen getroffen werden oder Ersatz für den erlittenen Verlust oder Schaden geleistet wird, wenn eine Nachprüfungsstelle eine Rechts- oder Pflichtverletzung im Sinne von Absatz 1 festgestellt hat.

Artikel 226

Änderungen und Berichtigungen des Geltungsbereichs

(1) Die EU-Vertragspartei behandelt Änderungen und Berichtigungen des Geltungsbereichs in bilateralen Verhandlungen mit jeder betroffenen Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei. Umgekehrt behandelt jede Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei Änderungen und Berichtigungen des Geltungsbereichs in bilateralen Verhandlungen mit der EU-Vertragspartei.

Beabsichtigt eine Vertragspartei, den ihre Beschaffungen betreffenden Geltungsbereich dieses Titels zu ändern, so

- a) notifiziert sie dies der anderen Vertragspartei oder den anderen Vertragsparteien schriftlich und
- b) unterbreitet der anderen Vertragspartei in der Notifikation einen Vorschlag für angemessene ausgleichende Anpassungen mit dem Ziel, den Geltungsbereich auf einem vergleichbaren Niveau wie vor der Änderung zu halten.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 Buchstabe b muss eine Vertragspartei keine ausgleichenden Anpassungen vornehmen,

- a) wenn die betreffende Änderung geringfügig oder eine rein formale Berichtigung ist oder
- b) wenn die vorgeschlagene Änderung eine Beschaffungsstelle betrifft, bei der die Vertragspartei ihre Kontrolle oder ihren Einfluss tatsächlich beendet hat.

Die Vertragsparteien können geringfügige Änderungen und rein formale Berichtigungen des sie betreffenden Geltungsbereichs dieses Titels nach den Bestimmungen von Titel XIII (Besondere Aufgaben der durch dieses Abkommen eingerichteten Gremien in handelsbezogenen Fragen) vornehmen.

(3) Ist die EU-Vertragspartei oder die betroffene Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei nicht der Auffassung,

- a) dass die nach Absatz 1 Buchstabe b vorgeschlagene Anpassung angemessen ist, um den Geltungsbereich auf einem mit dem einvernehmlich vereinbarten Geltungsbereich vergleichbaren Niveau zu halten,
- b) dass die vorgeschlagene Änderung geringfügig oder eine rein formale Berichtigung nach Absatz 2 Buchstabe a ist oder
- c) dass die vorgeschlagene Änderung eine Beschaffungsstelle betrifft, bei der die Vertragspartei ihre Kontrolle oder ihren Einfluss im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b tatsächlich beendet hat,

so muss sie innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang der in Absatz 1 genannten Notifikation schriftlich Einspruch erheben; andernfalls wird davon ausgegangen, dass sie mit der Anpassung oder der vorgeschlagenen Änderung auch für die Zwecke des Titels X (Streitbeilegung) einverstanden ist.⁽⁴⁾ Haben die betroffenen Vertragsparteien eine Einigung über die vorgeschlagene Änderung, Berichtigung oder geringfügige Änderung erzielt, einschließlich des Falls, dass nicht nach Absatz 3 innerhalb von dreißig Tagen Einspruch erhoben wurde, so werden die Änderungen nach Absatz 6 vorgenommen.

(5) Die EU-Vertragspartei und jede Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei können im Einklang mit den institutionellen und den Verfahrensregelungen dieses Abkommens jederzeit bilaterale Verhandlungen über eine Ausweitung des nach diesem Titel gegenseitig gewährten Marktzugangs aufnehmen.

(6) Der Assoziationsrat ändert die einschlägigen Teile des Abschnitts A, B oder C der Anlage 1 (Geltungsbereich) zu Anhang XVI, um den von den Vertragsparteien vereinbarten Änderungen, den technischen Berichtigungen und den geringfügigen Änderungen Rechnung zu tragen.

Artikel 227

Zusammenarbeit und technische Hilfe im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass es in ihrem gemeinsamen Interesse liegt, ihre Zusammenarbeit und Initiativen für technische Hilfe im Zusammenhang mit Fragen des öffentlichen Beschaffungswesens zu fördern. Zu diesem Zweck haben die Vertragsparteien eine Reihe von Kooperationsmaßnahmen ermittelt, die in Artikel 58 (Teil III Titel VI – Entwicklung von Wirtschaft und Handel) aufgeführt sind.

TITEL VI

GEISTIGES EIGENTUM

KAPITEL 1

Ziele und grundsätze

Artikel 228

Ziele

Die Ziele dieses Titels bestehen darin,

- a) unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage und der sozialen oder kulturellen Bedürfnisse jeder Vertragspartei einen angemessenen, wirksamen Schutz der Rechte des geistigen Eigentums im Gebiet der Vertragsparteien zu gewährleisten,
- b) den Technologietransfer zwischen den beiden Regionen zu fördern und zu unterstützen, um die Schaffung einer soliden, tragfähigen technologischen Grundlage in den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei zu ermöglichen, und
- c) die technische und finanzielle Zusammenarbeit zwischen den beiden Regionen auf dem Gebiet der Rechte des geistigen Eigentums zu fördern.

Artikel 229

Art und Umfang der Pflichten

(1) Die Vertragsparteien gewährleisten eine angemessene, wirksame Durchführung der das geistige Eigentum betreffenden internationalen Übereinkünfte, zu deren Vertragsparteien sie gehören, einschließlich des WTO-Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (im Folgenden "TRIPs-Übereinkommen"). Die Bestimmungen dieses Titels ergänzen und präzisieren die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus dem TRIPs-Übereinkommen und anderen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet des geistigen Eigentums.

(2) Geistiges Eigentum und öffentliche Gesundheit:

a) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der am 14. November 2001 von der Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation verabschiedeten Erklärung von Doha betreffend das TRIPs-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit an. Bei der Auslegung und Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus diesem Titel gewährleisten die Vertragsparteien die Vereinbarkeit mit dieser Erklärung.

b) Die Vertragsparteien leisten einen Beitrag zur Umsetzung des Beschlusses des Allgemeinen Rates der WTO vom 30. August 2003 über die Durchführung von Ziffer 6 der Erklärung von Doha betreffend das TRIPs-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit sowie des am 6. Dezember 2005 in Genf angenommenen Protokolls zur Änderung des TRIPs-Übereinkommens und halten deren Bestimmungen ein.

(3) a) Für die Zwecke dieses Abkommens umfassen die Rechte des geistigen Eigentums Urheberrechte, einschließlich Urheberrechten an Computerprogrammen und Datenbanken, und verwandte Schutzrechte, Rechte an Patenten, Marken, Handelsnamen, gewerbliche Muster und Modelle, Layout-Designs (Topografien) integrierter Schaltkreise, geografische Angaben, einschließlich Ursprungsbezeichnungen, Pflanzensorten und nicht offengelegte Informationen.

b) Für die Zwecke dieses Abkommens wird Schutz vor unlauterem Wettbewerb nach Artikel 10bis der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Stockholmer Fassung von 1967) (im Folgenden "Pariser Verbandsübereinkunft") gewährt.

(4) Die Vertragsparteien erkennen die Hoheitsrechte der Staaten in Bezug auf ihre natürlichen Ressourcen und den Zugang zu ihren genetischen Ressourcen im Einklang mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (1992) an. Dieser Titel hindert die Vertragsparteien nicht daran, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, um im Einklang mit dem genannten Übereinkommen die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und die faire und gerechte Beteiligung an den sich aus der Nutzung genetischer Ressourcen ergebenden Vorteile zu fördern.

(5) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung an, die der Achtung, Wahrung und Erhaltung von Kenntnissen, Innovationen und Gebräuchen der indigenen und lokalen Gemeinschaften zukommt, die traditionelle Methoden in Bezug auf die Erhaltung und die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt umfassen.

Artikel 230

Meistbegünstigung und Inländerbehandlung

Im Einklang mit den Artikeln 3 und 4 des TRIPs-Übereinkommens und vorbehaltlich der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Ausnahmen gewährt jede Vertragspartei den Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei

- a) eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie ihren eigenen Staatsangehörigen in Bezug auf den Schutz des geistigen Eigentums gewährt, und
- b) alle Vorteile, Vergünstigungen, Vorrechte und Befreiungen, die sie den Staatsangehörigen eines anderen Landes in Bezug auf den Schutz des geistigen Eigentums gewährt.

Artikel 231

Technologietransfer

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, Meinungen und Informationen über ihre Praxis und ihre Politik auf dem Gebiet des Technologietransfers innerhalb ihrer Region und mit Drittländern auszutauschen, um Maßnahmen zu treffen, die den Informationsfluss, Unternehmenspartnerschaften sowie die Erteilung von Lizenzen und die Vergabe von Unteraufträgen erleichtern. Besondere Aufmerksamkeit wird den notwendigen Voraussetzungen für die Schaffung angemessener Rahmenbedingungen für den Technologietransfer zwischen den Vertragsparteien gewidmet; dazu zählen unter anderem Fragen wie die Entwicklung des Humankapitals und des Rechtsrahmens.

(2) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung von Bildung und Berufsausbildung für den Technologietransfer an, der durch Austauschprogramme für Hochschulen, Berufsorganisationen und/oder Unternehmen zur Übermittlung von Fachwissen zwischen den Vertragsparteien erreicht werden kann⁽¹⁾.

(3) Die Vertragsparteien treffen gegebenenfalls Maßnahmen, um Lizenzerteilungspraktiken oder -bedingungen in Bezug auf Rechte des geistigen Eigentums zu verhindern oder zu bekämpfen, die den internationalen Technologietransfer beeinträchtigen könnten und die einen Missbrauch von Rechten des geistigen Eigentums durch die Rechtsinhaber oder einen Missbrauch offensichtlicher Informationsasymmetrien bei Lizenzverhandlungen darstellen.

⁽¹⁾ Die EU-Vertragspartei setzt sich dafür ein, dass der Austausch zwischen Hochschulen durch Zuschüsse gefördert wird und dass der Austausch zwischen Berufsorganisationen und Unternehmen durch Praktika bei Organisationen der Europäischen Union, Stärkung von KKMU, Entwicklung innovativer Wirtschaftszweige und Gründung professioneller Kliniken erfolgt, damit das erworbene Wissen in Zentralamerika angewendet werden kann.

(4) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung an, die der Einrichtung von Mechanismen zur Stärkung und Förderung von Investitionen in den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei zukommt, insbesondere in innovativen und Spitzentechnologiesektoren. Die EU-Vertragspartei ist nach besten Kräften bemüht, den Institutionen und Unternehmen in ihren Gebieten Anreize zu bieten, um den Transfer von Technologie an Institutionen und Unternehmen der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei zu fördern und zu unterstützen, um ihnen den Aufbau einer tragfähigen technologischen Plattform zu ermöglichen.

(5) Die beschriebenen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Artikel festgelegten Ziele sind in Artikel 55 (Teil III Titel VI – Entwicklung von Wirtschaft und Handel) aufgeführt.

Artikel 232

Erschöpfung

Den Vertragsparteien steht es vorbehaltlich der Bestimmungen des TRIPs-Übereinkommens frei, ihre eigene Regelung für die Erschöpfung von Rechten des geistigen Eigentums festzulegen.

KAPITEL 2

Normen in bezug auf rechte des geistigen Eigentums

ABSCHNITT A

Urheberrecht und verwandte schutzrechte

Artikel 233

Gewährter Schutz

Die Vertragsparteien halten die folgenden Übereinkünfte ein:

- a) das Internationale Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendunternehmen (Rom 1961) (im Folgenden "Rom-Abkommen"),
- b) die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (1886, zuletzt geändert 1979) (im Folgenden "Berner Übereinkunft"),
- c) den Urheberrechtsvertrag der Weltorganisation für geistiges Eigentum (Genf 1996) (im Folgenden "WCT") und
- d) den Vertrag der Weltorganisation für geistiges Eigentum über Darbietungen und Tonträger (Genf 1996) (im Folgenden "WPPT").

Artikel 234

Dauer der Urheberrechte

Die Vertragsparteien kommen überein, dass zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst für die Berechnung der Schutzdauer der Urheberrechte die Artikel 7 und 7bis der Berner Übereinkunft mit der Maßgabe gelten, dass die in Artikel 7 Absätze 1, 2, 3 und 4 der Berner Übereinkunft festgelegte Mindestschutzdauer siebenzig Jahre beträgt.

Artikel 235

Dauer der verwandten Schutzrechte

Die Vertragsparteien kommen überein, dass für die Berechnung der Schutzdauer der Rechte von ausübenden Künstlern, Herstellern von Tonträgern und Sendeunternehmen Artikel 14 des Rom-Abkommens mit der Maßgabe gilt, dass die in Artikel 14 des Rom-Abkommens festgelegte Mindestschutzdauer fünfzig Jahre beträgt.

Artikel 236

Kollektive Verwertung von Rechten

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften und des Abschlusses von Vereinbarungen zwischen ihnen an, die das Ziel haben, einander den Zugang zu und die Übertragung von Inhalten zwischen den Gebieten der Vertragsparteien zu erleichtern und einen hohen Entwicklungsstand bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu erreichen.

Artikel 237

Sendung und öffentliche Wiedergabe ⁽¹⁾

(1) Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Ausdruck "öffentliche Wiedergabe" einer Darbietung oder eines Tonträgers die öffentliche Übertragung der Töne einer Darbietung oder der auf einem Tonträger aufgezeichneten Töne oder Darstellungen von Tönen auf einem anderen Wege als durch Sendung. Für die Zwecke dieses Artikels umfasst "öffentliche Wiedergabe" das öffentliche Hörbarmachen der auf einem Tonträger aufgezeichneten Töne oder Darstellungen von Tönen.

(2) Die Vertragsparteien sehen im Einklang mit ihren internen Rechtsvorschriften das ausschließliche Recht ausübender Künstler vor, die Sendung und die öffentliche Wiedergabe ihrer Darbietungen zu erlauben oder zu verbieten, es sei denn, die Darbietung ist selbst bereits eine gesendete Darbietung oder beruht auf einer Aufzeichnung.

(3) Werden zu gewerblichen Zwecken veröffentlichte Tonträger unmittelbar oder mittelbar für eine Sendung oder öffentliche

Wiedergabe benutzt, so haben ausübende Künstler und Hersteller von Tonträgern Anspruch auf eine einzige angemessene Vergütung. Besteht zwischen den ausübenden Künstlern und den Tonträgerherstellern kein diesbezügliches Einvernehmen, so können die Bedingungen, nach denen die Vergütung unter ihnen aufzuteilen ist, von den Vertragsparteien festgelegt werden.

(4) Die Vertragsparteien gewähren Sendeunternehmen das ausschließliche Recht, die drahtlose Weitersendung ihrer Sendungen sowie die öffentliche Wiedergabe ihrer Fernsehsendungen, wenn die betreffende Wiedergabe an Orten stattfindet, die der Öffentlichkeit gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind, zu erlauben oder zu verbieten.

(5) Die Vertragsparteien können in ihren internen Rechtsvorschriften Beschränkungen oder Ausnahmen in Bezug auf die in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Rechte nur in bestimmten Sonderfällen vorsehen, in denen die normale Verwertung des Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen der Rechtsinhaber nicht ungebührlich verletzt werden.

ABSCHNITT B

Marken

Artikel 238

Internationale Übereinkünfte

Die Europäische Union und die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, um

- a) das Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Madrid 1989) zu ratifizieren bzw. ihm beizutreten und
- b) den Vertrag über das Markenrecht (Genf 1994) einzuhalten.

Artikel 239

Eintragungsverfahren

Die EU-Vertragspartei und die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei sehen ein System für die Eintragung von Marken vor, in dem jede endgültige Entscheidung der zuständigen Markenverwaltung schriftlich abgefasst und hinreichend begründet wird. Die Gründe für die Ablehnung der Eintragung einer Marke sind dem Antragsteller schriftlich als solche mitzuteilen; dieser muss die Möglichkeit haben, gegen die Ablehnung Widerspruch einzulegen und die endgültige Ablehnung vor Gericht anzufechten. Die EU-Vertragspartei und die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei schaffen ferner die Möglichkeit, gegen Markenmeldungen Widerspruch einzulegen. Das Widerspruchsverfahren ist kontradiktorisch.

Artikel 240

Notorisch bekannte Marken

Artikel 6bis der Pariser Verbandsübereinkunft gilt sinngemäß für Waren oder Dienstleistungen, die Waren oder Dienstleistungen, die mit einer notorisch bekannten Marke gekennzeichnet

⁽¹⁾ Eine Vertragspartei kann die nach dem Rom-Abkommen und dem WPPT geltend gemachten Vorbehalte gegen die mit diesem Artikel verliehenen Rechte aufrechterhalten; dies wird nicht als Verstoß gegen diese Bestimmung ausgelegt.

sind, nicht gleich oder ähnlich sind, vorausgesetzt, die Benutzung der betreffenden Marke im Zusammenhang mit diesen Waren oder Dienstleistungen würde auf eine Verbindung zwischen diesen Waren oder Dienstleistungen und dem Inhaber der Marke hindeuten und den Interessen des Inhabers der Marke würde durch eine solche Benutzung wahrscheinlich Schaden zugefügt. Zur Klarstellung gilt, dass die Vertragsparteien diesen Schutz auch auf nicht eingetragene notorisch bekannte Marken anwenden können.

Artikel 241

Ausnahmen in Bezug auf die Rechte aus einer Marke

Die Vertragsparteien können begrenzte Ausnahmen in Bezug auf die Rechte aus einer Marke, zum Beispiel die lautere Benutzung beschreibender Angaben, vorsehen. Diese Ausnahmen müssen den berechtigten Interessen des Inhabers der eingetragenen Marke und Dritter Rechnung tragen.

ABSCHNITT C

Geografische Angaben

Artikel 242

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die folgenden Bestimmungen gelten für die Anerkennung und den Schutz geografischer Angaben, die ihren Ursprung im Gebiet der Vertragsparteien haben.

(2) Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck "geografische Angaben" Angaben, die eine Ware als aus dem Gebiet einer Vertragspartei oder aus einer Gegend oder aus einem Ort in diesem Gebiet stammend kennzeichnen, wenn eine bestimmte Qualität, der Ruf oder eine sonstige Eigenschaft der Ware im Wesentlichen auf ihrer geografischen Herkunft beruht.

Artikel 243

Geltungsbereich

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen die in Teil II Abschnitt 3 des TRIPS-Übereinkommens festgelegten Rechte und Pflichten.

(2) Geografische Angaben einer Vertragspartei, die von der anderen Vertragspartei zu schützen sind, fallen nur unter diesen Artikel, wenn sie im Ursprungsland als geografische Angaben anerkannt sind und geführt werden.

Artikel 244

Schutzsystem

(1) Die Vertragsparteien erhalten Schutzsysteme für geografische Angaben in ihren Rechtsvorschriften aufrecht oder müssen sie bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens nach Artikel 353 Absatz 5 eingeführt haben.

(2) Die Rechtsvorschriften der Vertragsparteien müssen Elemente wie die folgenden enthalten:

- a) ein Register der in ihrem jeweiligen Gebiet geschützten geografischen Angaben,
- b) ein Verwaltungsverfahren, mit dem überprüft wird, ob geografische Angaben eine Ware als aus einem Gebiet, einer Gegend oder einem Ort einer der Vertragsparteien stammend kennzeichnen, wenn eine bestimmte Qualität, der Ruf oder eine sonstige Eigenschaft der Ware im Wesentlichen auf ihrer geografischen Herkunft beruht,
- c) das Erfordernis, dass eine eingetragene Bezeichnung einem spezifischen Produkt oder spezifischen Produkten entspricht, für das bzw. die eine Produktspezifikation festgelegt wurde, die nur durch ein ordnungsgemäßes Verwaltungsverfahren geändert werden kann,
- d) Bestimmungen über die Kontrolle der Produktion der Ware oder der Waren,
- e) das Recht jedes in dem Gebiet niedergelassenen Wirtschaftsbeteiligten, der sich dem Kontrollsystem unterwirft, die geschützte Bezeichnung zu benutzen, vorausgesetzt, das Produkt entspricht den betreffenden Spezifikationen,
- f) ein Verfahren, das die Veröffentlichung der Anmeldung umfasst und die Berücksichtigung der berechtigten Interessen früherer Benutzer der Bezeichnung ermöglicht, unabhängig davon, ob die Bezeichnung als eine Form des geistigen Eigentums geschützt ist oder nicht.

Artikel 245

Etablierte geografische Angaben

(1) Bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens nach Artikel 353 Absatz 5 ⁽¹⁾

- a) müssen die Vertragsparteien die Widerspruchs- und Prüfungsverfahren mindestens für die in Anhang XVII (Liste der Bezeichnungen, die im Gebiet der Vertragsparteien als geografische Angaben geschützt werden sollen) aufgeführten Anträge für geografische Angaben abgeschlossen haben, gegen die kein Widerspruch eingelegt wurde oder Widersprüche im einzelstaatlichen Eintragungsverfahren aus formalen Gründen zurückgewiesen wurden;
- b) müssen die Vertragsparteien die Verfahren für den Schutz der in Anhang XVII (Liste der Bezeichnungen, die im Gebiet der Vertragsparteien als geografische Angaben geschützt werden sollen) aufgeführten geografischen Angaben eingeleitet haben, die Widerspruchsfristen für die in Anhang XVII aufgeführten Anträge für geografische Angaben, gegen die Widerspruch eingelegt wurde, abgelaufen sein und die Widersprüche im einzelstaatlichen Eintragungsverfahren für dem ersten Anschein nach begründet befunden worden sein;
- c) schützen die Vertragsparteien die geografischen Angaben, denen als solche Schutz gewährt worden ist, entsprechend dem in diesem Abkommen festgelegten Schutzniveau.

⁽¹⁾ Die Pflichten aus Absatz 1 werden als erfüllt angesehen, wenn im Laufe der vorgeschriebenen Verfahren für den Schutz eines Namens als geografische Angabe

- a) die Eintragung der Bezeichnung durch Verwaltungsentscheidung abgelehnt wird oder
- b) die Verwaltungsentscheidung mit den in den internen Rechtsvorschriften jeder Vertragspartei festgelegten Rechtsbehelfen angefochten wird.

(2) Der Assoziationsrat fasst auf seiner ersten Tagung einen Beschluss, mit dem alle Bezeichnungen aus Anhang XVII (Liste der Bezeichnungen, die im Gebiet der Vertragsparteien als geografische Angaben geschützt werden sollen), die nach erfolgreicher Prüfung durch die zuständigen nationalen oder regionalen Behörden der Vertragsparteien als geografische Angaben geschützt worden sind, in Anhang XVIII (Geschützte geografische Angaben) übernommen werden.

Artikel 246

Gewährter Schutz

(1) Die in Anhang XVIII (Geschützte geografische Angaben) aufgeführten sowie die nach Artikel 247 aufgenommenen geografischen Angaben werden mindestens geschützt vor

- a) der Verwendung von Mitteln in der Bezeichnung oder Aufmachung einer Ware, die auf eine die Öffentlichkeit hinsichtlich des geografischen Ursprungs der Ware irreführende Weise angeben oder nahelegen, dass die fragliche Ware ihren Ursprung in einem anderen geografischen Gebiet als dem tatsächlichen Ursprungsort der Ware hat,
- b) der Benutzung einer geschützten geografischen Angabe für gleiche Produkte, die ihren Ursprung nicht an dem durch die fragliche geografische Angabe bezeichneten Ort haben, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Produkts angegeben oder die geschützte Bezeichnung in Übersetzung oder zusammen mit Ausdrücken wie "Art", "Typ", "Stil", "Imitation" oder dergleichen benutzt wird,
- c) jeder anderen Praktik, die den Verbraucher hinsichtlich des tatsächlichen Ursprungs des Produkts irreführt, und jeder anderen Benutzung, die nach Artikel 10bis der Pariser Verbandsübereinkunft unlauteren Wettbewerb darstellt.

(2) Eine geografische Angabe, für die nach dem Verfahren des Artikels 245 im Gebiet einer der Vertragsparteien Schutz gewährt wurde, kann im Gebiet dieser Vertragspartei nicht als zu einer Gattungsbezeichnung geworden angesehen werden, solange sie in der Ursprungsvertragspartei als geografische Angabe geschützt ist.

(3) Enthält eine geografische Angabe eine Bezeichnung, die im Gebiet einer Vertragspartei als Gattungsbezeichnung angesehen wird, so gilt die Benutzung dieser Gattungsbezeichnung für die betreffende Ware im Gebiet dieser Vertragspartei nicht als Verstoß gegen diesen Artikel.

(4) Hinsichtlich geografischer Angaben, die nicht Weine und Spirituosen betreffen, ist dieses Abkommen nicht dahin gehend auszulegen, dass es eine Vertragspartei verpflichtet, die fortgesetzte und gleichartige Benutzung einer bestimmten geografischen Angabe der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen durch ihre Angehörigen oder Gebietsansässigen zu verhindern, wenn diese die geografische Angabe vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens gutgläubig und kontinuierlich für dieselben oder verwandte Waren oder Dienstleistungen im Gebiet dieser Vertragspartei benutzt haben.

Artikel 247

Aufnahme neuer geografischer Angaben

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, dass zusätzliche geografische Angaben für Weine, Spirituosen, landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel aufgenommen werden können, die auf der Grundlage der in diesem Titel festgelegten einschlägigen Vorschriften und Verfahren zu schützen sind.

Diese geografischen Angaben werden nach erfolgreicher Prüfung durch die zuständigen nationalen oder regionalen Behörden im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften und Verfahren für den Assoziationsrat in Anhang XVIII (Geschützte geografische Angaben) aufgenommen.

(2) Tag des Schutzantrags ist der Tag, an dem der anderen Vertragspartei ein Antrag auf Schutz einer geografischen Angabe übermittelt wird, vorausgesetzt, die Formerfordernisse für einen solchen Antrag sind erfüllt.

Artikel 248

Verhältnis zwischen geografischen Angaben und Marken

(1) Die Rechtsvorschriften der Vertragsparteien gewährleisten, dass der Antrag auf Eintragung einer Marke, auf die einer der in Artikel 246 aufgeführten Sachverhalte in Bezug auf gleichartige Produkte ⁽¹⁾ zutrifft, abgelehnt wird, wenn dieser Antrag nach dem Tag eingereicht wird, an dem der Antrag auf Eintragung der geografischen Angabe in dem betreffenden Gebiet gestellt wurde ⁽²⁾.

(2) Desgleichen können die Vertragsparteien im Einklang mit ihren internen oder regionalen Rechtsvorschriften die Gründe für die Ablehnung des Schutzes geografischer Angaben festlegen, einschließlich der Möglichkeit, einer geografischen Angabe keinen Schutz zu gewähren, wenn der Schutz aufgrund des Ansehens, das eine Marke genießt, oder ihrer notorischen Bekanntheit geeignet ist, die Verbraucher hinsichtlich der tatsächlichen Identität des Produkts irreführen.

(3) Die Vertragsparteien erhalten die rechtlichen Mittel aufrecht, mit denen natürliche oder juristische Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, unter Angabe von Gründen beantragen können, dass eine Marke oder eine geografische Angabe gelöscht oder für ungültig erklärt wird.

Artikel 249

Recht auf Benutzung geografischer Angaben

Sobald eine geografische Angabe nach diesem Abkommen im Gebiet einer anderen Vertragspartei als der Ursprungsvertragspartei geschützt ist, ist für die Benutzung der geschützten Bezeichnung keine Registrierung der Benutzer im Gebiet dieser Vertragspartei erforderlich.

Artikel 250

Streitbeilegung

Die Vertragsparteien machen nicht von Titel X (Streitbeilegung) Gebrauch, um die endgültige Entscheidung einer zuständigen nationalen oder regionalen Behörde über die Eintragung oder den Schutz einer geografischen Angabe anzufechten. Einwände gegen den Schutz einer geografischen Angabe sind im

⁽¹⁾ Für die Zwecke dieses Artikels sind die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei der Auffassung, dass unter "gleichartigen Produkten" Produkte verstanden werden können, die "identisch oder zum Verwechseln ähnlich" sind.

⁽²⁾ Für die EU-Vertragspartei ist Tag des Schutzantrags für die in Anhang XVII aufgeführten Bezeichnungen der Tag, an dem dieses Abkommen in Kraft tritt.

Rahmen der zur Verfügung stehenden gerichtlichen Rechtsbehelfe geltend zu machen, die in den internen oder regionalen Rechtsvorschriften jeder Vertragspartei festgelegt sind.

ABSCHNITT D

Gewerbliche Muster und Modelle

Artikel 251

Internationale Übereinkünfte

Die Europäische Union und die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, um dem Haager Abkommen über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle (Genfer Akte von 1999) beizutreten.

Artikel 252

Schutzvoraussetzungen

(1) Die Vertragsparteien sehen den Schutz unabhängig geschaffener Muster und Modelle vor, die neu⁽¹⁾ oder originär sind.

(2) Ein Muster oder Modell gilt als neu, wenn es sich wesentlich von bekannten Mustern oder Modellen oder Kombinationen bekannter Merkmale von Mustern oder Modellen unterscheidet.

(3) Der Schutz erfolgt durch Eintragung und verleiht den Inhabern ausschließliche Rechte nach Maßgabe dieses Artikels. Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass nicht eingetragene Muster und Modelle, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind, ausschließliche Rechte verleihen, jedoch nur, wenn die angefochtene Benutzung das Ergebnis einer Nachahmung des geschützten Musters oder Modells ist.

Artikel 253

Ausnahmen

(1) Die Vertragsparteien können begrenzte Ausnahmen vom Schutz von Mustern und Modellen vorsehen, vorausgesetzt, diese Ausnahmen stehen nicht unangemessen im Widerspruch zur normalen Verwertung geschützter Muster und Modelle und beeinträchtigen nicht unangemessen die berechtigten Interessen des Inhabers des geschützten Musters oder Modells, wobei auch die berechtigten Interessen Dritter zu berücksichtigen sind.

(2) Der Schutz erstreckt sich nicht auf Muster oder Modelle, die im Wesentlichen aufgrund technischer oder funktionaler Überlegungen vorgegeben sind.

(3) Es bestehen keine Rechte an einem Muster oder Modell, wenn es gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt.

Artikel 254

Rechte aus dem Schutz des Musters oder Modells

(1) Der Inhaber eines geschützten Musters oder Modells ist berechtigt, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung Gegen-

stände herzustellen, zu verkaufen oder einzuführen, die das geschützte Muster oder Modell tragen oder in die das geschützte Muster oder Modell aufgenommen wurde, wenn diese Handlungen zu gewerblichen Zwecken vorgenommen werden.

(2) Ferner gewährleisten die Vertragsparteien einen wirksamen Schutz gewerblicher Muster und Modelle, um im Einklang mit Artikel 10bis der Pariser Verbandsübereinkunft Handlungen zu verhindern, die die normale Verwertung des Musters oder Modells über Gebühr beeinträchtigen oder mit den Gepflogenheiten des redlichen Geschäftsverkehrs unvereinbar sind.

Artikel 255

Schutzdauer

(1) Die Schutzdauer im Gebiet der EU-Vertragspartei und in den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei beträgt mindestens zehn Jahre. Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass der Rechteinhaber die Schutzdauer um einen oder mehrere Zeiträume von je fünf Jahren bis zu der in den Rechtsvorschriften jeder Vertragspartei festgelegten Höchstschutzdauer verlängern lassen kann.

(2) Sieht eine Vertragspartei den Schutz nicht eingetragener Muster und Modelle vor, so beträgt die Dauer dieses Schutzes mindestens drei Jahre.

Artikel 256

Ungültigerklärung oder Ablehnung der Eintragung

(1) Die Eintragung eines Musters oder Modells kann nur abgelehnt und ein Muster oder Modell kann nur für ungültig erklärt werden, wenn zwingende und wichtige Gründe vorliegen, zu denen vorbehaltlich der Rechtsvorschriften jeder Vertragspartei die folgenden gehören können:

- a) das Muster oder Modell entspricht nicht der Begriffsbestimmung des Artikels 252 Absatz 1;
- b) der Rechteinhaber hat aufgrund einer Gerichtsentscheidung kein Recht an dem Muster oder Modell;
- c) das Muster oder Modell kollidiert mit einem älteren Muster oder Modell, das der Öffentlichkeit nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, nach dem Prioritätstag des Musters oder Modells zugänglich gemacht worden ist und das seit einem vor diesem Tag liegenden Tag durch ein eingetragenes Muster oder Modell oder die Anmeldung eines Musters oder Modells geschützt ist;
- d) in einem jüngeren Muster oder Modell wird ein Zeichen mit Unterscheidungskraft verwendet, und die Rechtsvorschriften der Vertragspartei, denen das Zeichen unterliegt, berechtigen den Rechteinhaber, diese Verwendung zu untersagen;
- e) das Muster oder Modell stellt eine unerlaubte Verwendung eines Werkes dar, das nach dem Urheberrecht der betreffenden Vertragspartei geschützt ist;

⁽¹⁾ Wenn die Rechtsvorschriften einer Vertragspartei dies vorsehen, kann auch verlangt werden, dass diese Muster und Modelle Eigenart haben.

f) das Muster oder Modell stellt eine missbräuchliche Verwendung eines der in Artikel 6^{ter} der Pariser Verbandsübereinkunft aufgeführten Gegenstände und Zeichen oder anderer als der unter Artikel 6^{ter} fallenden Abzeichen, Embleme und Wappen, die für eine Vertragspartei von besonderem öffentlichen Interesse sind, dar;

g) die Offenlegung des gewerblichen Musters oder Modells verstößt gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten.

(2) Als Alternative zur Ungültigerklärung kann eine Vertragspartei vorsehen, dass ein Muster oder Modell, auf das einer der in Absatz 1 genannten Gründe zutrifft, in seiner Benutzung eingeschränkt werden kann.

Artikel 257

Verhältnis zum Urheberrecht

Ein Muster oder Modell, das durch ein im Gebiet einer Vertragspartei im Einklang mit diesem Abschnitt eingetragenes Musterrecht geschützt ist, kann auch nach dem Urheberrecht dieser Vertragspartei von dem Tag an schutzfähig sein, an dem das Muster oder Modell geschaffen oder in irgendeiner Form festgelegt wurde.

ABSCHNITT E

Patente

Artikel 258

Internationale Übereinkünfte

(1) Die Vertragsparteien halten den Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (1977, geändert 1980) ein.

(2) Die Europäische Union unternimmt zumutbare Anstrengungen, um den Vertrag über das Patentrecht (Genf 2000) einzuhalten, und die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei unternehmen zumutbare Anstrengungen, um den genannten Vertrag zu ratifizieren bzw. ihm beizutreten.

ABSCHNITT F

Pflanzensorten

Artikel 259

Pflanzensorten

(1) Die Vertragsparteien sehen den Schutz von Pflanzensorten entweder durch Patente oder durch ein wirksames System sui generis oder durch eine Kombination beider vor.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass zwischen dem Schutz von Pflanzensorten und der Fähigkeit einer Vertragspartei, ihre genetischen Ressourcen zu schützen und zu erhalten, kein Widerspruch besteht.

(3) Die Vertragsparteien haben das Recht, Ausnahmen von den ausschließlichen Rechten vorzusehen, die Pflanzenzüchtern gewährt werden, um Landwirten die Erhaltung, die Nutzung und den Austausch von geschütztem Saatgutnachbau oder Vermehrungsmaterial zu ermöglichen.

KAPITEL 3

Durchsetzung von rechten des geistigen Eigentums

Artikel 260

Allgemeine Pflichten

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten aus dem TRIPs-Übereinkommen, insbesondere aus Teil III, und sehen die folgenden ergänzenden Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe vor, die notwendig sind, um die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums zu gewährleisten.

Diese Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe müssen fair, verhältnismäßig und gerecht sein; sie dürfen nicht unnötig kompliziert oder kostspielig sein und keine unangemessenen Fristen oder ungerechtfertigten Verzögerungen mit sich bringen ⁽¹⁾.

(2) Diese Maßnahmen und Rechtsbehelfe müssen darüber hinaus wirksam und abschreckend sein und so angewendet werden, dass die Errichtung von Schranken für den rechtmäßigen Handel vermieden wird und die Gewähr gegen ihren Missbrauch gegeben ist.

Artikel 261

Antragsberechtigte

Die Vertragsparteien erkennen an, dass die folgenden Personen berechtigt sind, die Anwendung der in diesem Abschnitt und in Teil III des TRIPs-Übereinkommens genannten Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe zu beantragen:

- a) die Inhaber von Rechten des geistigen Eigentums im Einklang mit dem geltenden Recht und
- b) Verbände und Vereinigungen sowie Inhaber ausschließlicher Lizenzen und andere ordnungsgemäß ermächtigte Lizenznehmer, soweit nach geltendem Recht zulässig, im Einklang mit dem geltenden Recht. Der Ausdruck "Lizenznehmer" umfasst den Inhaber einer Lizenz für eines oder mehrere der ausschließlichen Rechte des geistigen Eigentums, die an einem bestimmten geistigen Eigentum bestehen.

Artikel 262

Beweise

Hat ein Rechteinhaber ihm mit zumutbarem Aufwand zugängliche Beweismittel als Beleg für seine Behauptung vorgelegt, sein Recht des geistigen Eigentums sei in gewerbsmäßigem Umfang verletzt worden, und hat er für die Substantiierung seiner Behauptungen relevante Beweismittel benannt, die sich in der Sphäre der gegnerischen Partei befinden, so treffen die

⁽¹⁾ Für die Zwecke der Artikel 260 bis 272 umfasst der Ausdruck "Rechte des geistigen Eigentums" mindestens die folgenden Rechte: Urheberrechte, einschließlich Urheberrechten an Computerprogrammen und Datenbanken, und verwandte Schutzrechte, Rechte an Patenten, Marken, gewerbliche Muster und Modelle, Layout-Designs (Topografien) integrierter Schaltkreise, geografische Angaben, Pflanzensorten und Handelsnamen, soweit diese nach dem betreffenden internen Recht als ausschließliche Rechte geschützt sind.

Vertragsparteien die notwendigen Maßnahmen, um die zuständigen Justizbehörden in die Lage zu versetzen, gegebenenfalls und – sofern im geltendem Recht vorgesehen – auf Antrag anzuordnen, dass die gegnerische Partei diese Beweismittel vorlegen muss, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet ist.

Artikel 263

Maßnahmen zur Beweissicherung

Die Justizbehörden sind befugt, auf Antrag einer Partei, die ihr mit zumutbarem Aufwand zugängliche Beweismittel als Beleg für ihre Behauptung vorgelegt hat, ihr Recht des geistigen Eigentums sei verletzt worden oder drohe verletzt zu werden, schnelle und wirksame einstweilige Maßnahmen zur Sicherung von für die behauptete Rechtsverletzung relevanten Beweismitteln anzuordnen, sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet ist. Derartige Maßnahmen können die ausführliche Beschreibung mit oder ohne Entnahme von Proben oder die körperliche Beschlagnahme der rechtsverletzenden Waren und gegebenenfalls der bei Herstellung und/oder Vertrieb dieser Waren verwendeten Materialien und Werkzeuge und der dazugehörigen Unterlagen umfassen. Diese Maßnahmen können erforderlichenfalls ohne Anhörung der anderen Partei getroffen werden, insbesondere dann, wenn durch eine Verzögerung dem Rechtsinhaber wahrscheinlich ein nicht wiedergutzumachender Schaden entstünde oder wenn nachweislich die Gefahr besteht, dass Beweismittel vernichtet werden.

Artikel 264

Recht auf Auskunft

Die Vertragsparteien können vorsehen, dass die Justizbehörden befugt sind anzuordnen, dass der Rechtsverletzer dem Rechtsinhaber Auskunft über die Identität Dritter, die an der Herstellung und am Vertrieb der rechtsverletzenden Waren oder Dienstleistungen beteiligt waren, und über ihre Vertriebswege erteilen muss, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Rechtsverletzung steht.

Artikel 265

Einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen

(1) Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre Justizbehörden befugt sind, einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen anzuordnen und zügig zu vollziehen, um die drohende Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums zu verhindern oder um die Fortsetzung behaupteter Rechtsverletzungen zu untersagen. Im Einklang mit den Gerichtsverfahrensvorschriften jeder Vertragspartei können diese Maßnahmen auf Antrag des Rechtsinhabers, ohne Anhörung der anderen Partei oder nach Anhörung des Antragsgegners angeordnet werden.

(2) Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre Justizbehörden befugt sind zu verlangen, dass der Antragsteller ihm mit zumutbarem Aufwand zugängliche Beweismittel vorlegt, damit sie sich mit hinreichender Sicherheit davon überzeugen können, dass das Recht des Antragstellers verletzt wird oder dass eine solche Verletzung droht, und anzuordnen, dass der Antragsteller eine angemessene Kaution oder eine gleichwertige Sicherheit leistet, die ausreicht, um den Antragsgegner zu schützen und einem Missbrauch vorzubeugen, die aber nicht unangemessen von der Inanspruchnahme dieser Verfahren abschreckt.

Artikel 266

Abhilfemaßnahmen

(1) Jede Vertragspartei sieht vor,

a) dass ihre Justizbehörden befugt sind, auf Antrag des Antragstellers und unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche des Rechtsinhabers aus der Rechtsverletzung die Vernichtung der für unerlaubt hergestellt oder nachgeahmt befundenen Waren oder andere geeignete Maßnahmen anzuordnen, um diese Waren endgültig aus den Vertriebswegen zu entfernen;

b) dass ihre Justizbehörden befugt sind, gegebenenfalls anzuordnen, dass Materialien und Werkzeuge, die hauptsächlich bei der Herstellung oder Schaffung dieser unerlaubt hergestellten oder nachgeahmten Waren verwendet wurden, entschädigungslos vernichtet werden oder dass in Ausnahmefällen außerhalb der Vertriebswege so über sie verfügt wird, dass die Gefahr weiterer Rechtsverletzungen möglichst gering gehalten wird. Bei der Prüfung von Anträgen auf solche Abhilfemaßnahmen können die Justizbehörden der Vertragsparteien unter anderem die Schwere der Rechtsverletzung sowie Interessen Dritter in Bezug auf Eigentum, Besitz, Verträge oder Sicherheiten berücksichtigen.

(2) Jede Vertragspartei kann vorsehen, dass die Bereitstellung von nachgeahmten Markenwaren und von Urheberrechte und verwandte Schutzrechte verletzenden Waren für wohltätige Zwecke, sofern sie nach den internen Rechtsvorschriften zulässig ist, von den Justizbehörden nicht ohne Zustimmung des Rechtsinhabers angeordnet werden darf oder dass diese Waren nur unter bestimmten Bedingungen, die im Einklang mit den internen Rechtsvorschriften festgelegt werden können, für wohltätige Zwecke bereitgestellt werden dürfen. Abgesehen von den in internen Rechtsvorschriften festgelegten Fällen und im Rahmen anderer internationaler Verpflichtungen reicht das einfache Entfernen der rechtswidrig angebrachten Marke auf keinen Fall aus, um eine Freigabe der Waren in die Vertriebswege zu gestatten.

(3) Die Vertragsparteien können ihren Justizbehörden die Möglichkeit einräumen, bei der Prüfung von Anträgen auf Abhilfemaßnahmen unter anderem die Schwere der Rechtsverletzung sowie Interessen Dritter in Bezug auf Eigentum, Besitz, Verträge oder Sicherheiten zu berücksichtigen.

(4) Die Justizbehörden ordnen an, dass diese Maßnahmen auf Kosten des Rechtsverletzers durchgeführt werden, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor.

(5) Im Einklang mit den internen Rechtsvorschriften können die Vertragsparteien in Bezug auf Waren, die für unerlaubt hergestellt oder nachgeahmt befunden wurden, und in Bezug auf Materialien und Werkzeuge, die hauptsächlich bei der Schaffung oder Herstellung dieser Waren verwendet wurden, andere Abhilfemaßnahmen vorsehen.

Artikel 267

Schadensersatz

Die Justizbehörden sind befugt anzuordnen, dass der Rechtsverletzer dem Rechtsinhaber zum Ausgleich des Schadens, den dieser wegen einer Verletzung seines Rechts des geistigen Eigentums durch einen Rechtsverletzer, der wusste oder hätte wissen müssen, dass er eine Verletzungshandlung vornimmt, erlitten

hat, angemessenen Schadensersatz zu leisten hat. Die Vertragsparteien können die Justizbehörden ermächtigen, in bestimmten Fällen die Herausgabe der Gewinne und/oder die Zahlung eines im Voraus festgesetzten Schadensersatzbetrags selbst dann anzuordnen, wenn der Rechtsverletzer nicht wusste oder nicht hätte wissen müssen, dass er eine Verletzungshandlung vornimmt.

Artikel 268

Prozesskosten

Die Vertragsparteien gewährleisten im Einklang mit den internen Rechtsvorschriften, dass die Prozesskosten und sonstigen Kosten der obsiegenden Partei in der Regel, soweit sie zumutbar und angemessen sind, von der unterlegenen Partei getragen werden, sofern Billigkeitsgründe dem nicht entgegenstehen.

Artikel 269

Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen

Die Vertragsparteien können vorsehen, dass die Justizbehörden bei Verfahren wegen Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums auf Antrag des Antragstellers und auf Kosten des Rechtsverletzers geeignete Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen über die betreffende Entscheidung, einschließlich der Bekanntmachung und der vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, anordnen können. Die Vertragsparteien können andere, den besonderen Umständen angemessene Zusatzmaßnahmen, einschließlich öffentlichkeitswirksamer Anzeigen, vorsehen.

Artikel 270

Inhabervermutung

Damit der Inhaber eines Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts in Bezug auf den geschützten Gegenstand als solcher gilt und damit berechtigt ist, Verletzungsverfahren einzuleiten, genügt es für die Zwecke der Anwendung der in diesem Titel vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe bis zum Beweis des Gegenteils, dass sein Name in der üblichen Weise auf dem Werk angegeben ist.

Artikel 271

Strafrechtliche Sanktionen

Die Vertragsparteien sehen Strafverfahren und Strafen vor, die mindestens bei vorsätzlicher Nachahmung von Markenwaren oder vorsätzlicher unerlaubter Herstellung urheberrechtlich geschützter Waren in gewerbsmäßigem Umfang Anwendung finden. Die vorgesehenen Sanktionen umfassen Freiheits- und/oder Geldstrafen, die ausreichen, um abschreckend zu wirken, und die sich im Strafrahmen für Straftaten vergleichbarer Schwere bewegen. In geeigneten Fällen umfassen die vorgesehenen Sanktionen auch die Beschlagnahme, die Einziehung und die Vernichtung der rechtsverletzenden Waren und aller Materialien und Werkzeuge, die hauptsächlich bei der Begehung der Straftat verwendet wurden. Die Vertragsparteien können Strafverfahren und Strafen für andere Fälle der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums vorsehen, insbesondere wenn die Tat vorsätzlich und in gewerbsmäßigem Umfang begangen wird.

Artikel 272

Haftungsbeschränkungen für Dienstleister

Die Vertragsparteien kommen überein, die derzeit in ihren jeweiligen Rechtsvorschriften vorgesehenen Haftungsbeschränkungen für Dienstleister aufrechtzuerhalten, nämlich:

- a) für die EU-Vertragspartei: die Beschränkungen, die in der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr vorgesehen sind,
- b) für die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei: die Beschränkungen, die sie intern festgelegt haben, um ihren internationalen Verpflichtungen nachzukommen.

Eine Vertragspartei kann die Durchführung dieses Artikels um höchstens drei Jahre ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens aufschieben.

Artikel 273

Grenzmaßnahmen

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der Koordinierung im Zollbereich an und sagen daher zu, die Durchsetzung der Zollvorschriften in Bezug auf nachgeahmte Markenwaren und unerlaubt hergestellte urheberrechtlich geschützte Waren zu fördern, insbesondere durch Informationsaustausch und Koordinierung zwischen den Zollverwaltungen der Vertragsparteien.

(2) Sofern in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist, legen die Vertragsparteien Verfahren fest, nach denen ein Rechtsinhaber, der den begründeten Verdacht hat, dass Waren, die Marken oder Urheberrechte verletzen, eingeführt, ausgeführt, wiederausgeführt, in das oder aus dem Zollgebiet verbracht, in ein Nichterhebungsverfahren übergeführt oder in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden könnten, bei den zuständigen Verwaltungs- oder Justizbehörden schriftlich beantragen kann, dass die Zollbehörden die Überlassung dieser Waren zum zollrechtlich freien Verkehr aussetzen oder die Waren einbehalten. Es herrscht Einigkeit darüber, dass keine Pflicht zur Anwendung dieser Verfahren auf Einfuhren von Waren besteht, die in einem anderen Land vom Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung in Verkehr gebracht wurden.

(3) Die in Abschnitt 4 des TRIPs-Übereinkommens festgelegten Rechte und Pflichten des Einführers gelten auch für den Ausführer und den Besitzer der Waren.

(4) Jede Vertragspartei sieht vor, dass ihre zuständigen Behörden im Falle der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Amts wegen Grenzmaßnahmen veranlassen können.

KAPITEL 4

Institutionelle Bestimmungen

Artikel 274

Unterausschuss "Geistiges Eigentum"

(1) Die Vertragsparteien setzen im Einklang mit Artikel 348 und Anhang XXI (Unterausschüsse) einen Unterausschuss "Geistiges Eigentum" ein, der die Umsetzung von Artikel 231 und Kapitel 2 Abschnitt C (Geografische Angaben) verfolgt.

(2) Der Unterausschuss hat unter anderem die Aufgabe,

- a) dem Assoziationsausschuss Änderungen der Liste der geografischen Angaben in Anhang XVIII (Geschützte geografische Angaben) zur Genehmigung durch den Assoziationsrat zu empfehlen,
- b) Informationen über geografische Angaben zur Prüfung ihres Schutzes nach diesem Abkommen sowie über in ihren Ursprungsland nicht mehr geschützte geografische Angaben auszutauschen,
- c) den Transfer von Technologie aus der EU-Vertragspartei in die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei zu fördern,
- d) die vorrangigen Bereiche für Initiativen auf den Gebieten Technologietransfer, Forschung und Entwicklung sowie Aufbau von Humankapital festzulegen,
- e) ein Inventar oder Register der laufenden Programme, Maßnahmen oder Initiativen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums mit dem Schwerpunkt Technologietransfer zu führen,
- f) dem Assoziationsausschuss sachdienliche Empfehlungen in unter ihre Zuständigkeit fallenden Fragen zu unterbreiten und
- g) sich mit sonstigen Fragen zu befassen, die ihm vom Assoziationsausschuss übertragen werden.

Artikel 275

Zusammenarbeit und technische Hilfe im Bereich des geistigen Eigentums

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass es in ihrem gemeinsamen Interesse liegt, ihre Zusammenarbeit und Initiativen für technische Hilfe im Zusammenhang mit Fragen dieses Titels zu fördern. Zu diesem Zweck haben die Vertragsparteien eine Reihe von Kooperationsmaßnahmen ermittelt, die in Artikel 55 (Teil III Titel VI – Entwicklung von Wirtschaft und Handel) aufgeführt sind.

Artikel 276

Schlussbestimmungen

(1) Panama kann die Durchführung von Artikel 233 Buchstaben c und d, Artikel 234, Artikel 238 Buchstabe b, Artikel 240, Artikel 252 Absätze 1 und 2, Artikel 255 Absatz 2, Artikel 256, Artikel 258 Absatz 1, Artikel 259, Artikel 266 Absatz 4 und Artikel 271 um höchstens zwei Jahre ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens aufschieben.

(2) Panama tritt dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Washington 1970, zuletzt geändert 2001) spätestens zwei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens bei.

TITEL VII

HANDEL UND WETTBEWERB

Artikel 277

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Titels bezeichnet der Ausdruck

(1) "Wettbewerbsgesetz"

- a) im Falle der EU-Vertragspartei die Artikel 101, 102 und 106 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen sowie die entsprechenden Durchführungsverordnungen und Änderungen,
- b) im Falle der zentralamerikanischen Vertragspartei die zentralamerikanische Wettbewerbsverordnung (im Folgenden "die Verordnung"), die nach Artikel 25 des *Protocolo al Tratado General de Integración Económica Centroamericana (Protocolo de Guatemala)* und Artikel 21 des *Convenio Marco para el Establecimiento de la Unión Aduanera Centroamericana* (Guatemala, 2007) angenommen wird,
- c) bis diese Verordnung nach Artikel 279 angenommen wird, die nationalen Wettbewerbsgesetze jeder der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei, die nach Artikel 279 angenommen oder beibehalten werden, und
- d) alle Änderungen der in diesem Artikel genannten Rechtsinstrumente, die nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen werden,

(2) "Wettbewerbsbehörde"

- a) im Falle der EU-Vertragspartei die Europäische Kommission,
- b) im Falle der zentralamerikanischen Vertragspartei eine zentralamerikanische Wettbewerbsbehörde, die von der zentralamerikanischen Vertragspartei durch deren Wettbewerbsverordnung eingerichtet und benannt wird, und
- c) bis die zentralamerikanische Wettbewerbsbehörde nach Artikel 279 errichtet wird und ihre Tätigkeit aufnimmt, die nationalen Wettbewerbsbehörden jeder der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei.

Artikel 278

Grundsätze

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung eines freien und unverfälschten Wettbewerbs für ihre Handelsbeziehungen an. Die Vertragsparteien erkennen an, dass wettbewerbswidrige Verhaltensweisen das reibungslose Funktionieren der Märkte beeinträchtigen und die Vorteile der Handelsliberalisierung einschränken können.

(2) Die Vertragsparteien stimmen daher darin überein, dass folgende Maßnahmen insofern mit diesem Abkommen unvereinbar sind, als sie den Handel zwischen den Vertragsparteien beeinträchtigen können:

- a) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und zwischen Unternehmen abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken⁽¹⁾, wie in ihrem jeweiligen Wettbewerbsrecht festgelegt,

⁽¹⁾ Zur Klarstellung gilt, dass dieser Absatz nicht so auszulegen ist, dass er den Geltungsbereich der Analyse einschränkt, die in Fällen der Anwendung von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und zwischen Unternehmen abgestimmten Verhaltensweisen nach dem internen Wettbewerbsrecht der Vertragsparteien vorgenommen wird.

- b) die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung, einer erheblichen Marktmacht oder eines hohen Marktanteils durch ein oder mehrere Unternehmen, wie in ihrem jeweiligen Wettbewerbsrecht festgelegt, und
- c) Unternehmenszusammenschlüsse, die den wirksamen Wettbewerb erheblich behindern, wie in ihrem jeweiligen Wettbewerbsrecht festgelegt.

Artikel 279

Durchführung

(1) Von den Vertragsparteien werden umfassende Wettbewerbsgesetze erlassen oder aufrechterhalten, mit denen den in Artikel 278 Absatz 2 Buchstaben a bis c genannten wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen wirksam begegnet wird. Die benannten Wettbewerbsbehörden werden von den Vertragsparteien errichtet oder aufrechterhalten und angemessen für die transparente und wirksame Anwendung der Wettbewerbsgesetze ausgestattet.

(2) Hat eine Vertragspartei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens die in Artikel 277 Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Wettbewerbsgesetze noch nicht angenommen oder die Wettbewerbsbehörde nach Artikel 277 Absatz 2 Buchstabe a oder b noch nicht benannt, holt sie dies innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren nach. Nach Ablauf dieses Übergangszeitraums bezeichnen die in diesem Titel genannten Begriffe Wettbewerbsgesetze und Wettbewerbsbehörden nur noch die in Artikel 277 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Gesetze und die in Artikel 277 Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Behörden.

(3) Hat eine Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens das in Artikel 277 Absatz 1 Buchstabe c genannte Wettbewerbsgesetz noch nicht angenommen oder die in Artikel 277 Absatz 2 Buchstabe c genannte Wettbewerbsbehörde noch nicht benannt, holt sie dies innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach.

(4) Dieser Titel greift nicht den Zuständigkeiten vor, die die Vertragsparteien ihren regionalen und nationalen Behörden mit Blick auf die wirksame und kohärente Anwendung ihrer Wettbewerbsgesetze übertragen.

Artikel 280

Öffentliche Unternehmen und Unternehmen mit besonderen oder ausschließlichen Rechten, einschließlich Monopolen

(1) Dieser Titel hindert die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht daran, gemäß ihrem jeweiligen einzelstaatlichen Recht öffentliche Unternehmen oder Unternehmen mit besonderen oder ausschließlichen Rechten oder Monopolen zu benennen oder beizubehalten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Unternehmen unterliegen den Wettbewerbsgesetzen insoweit, als die Anwendung dieser Gesetze die Erfüllung der ihnen von einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei oder einem Mitgliedstaat der EU-Vertragspartei übertragenen besonderen Aufgaben weder rechtlich noch tatsächlich behindert.

(3) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass diese Unternehmen ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens hin-

sichtlich der Bedingungen, unter denen Waren oder Dienstleistungen erworben oder veräußert werden, keine Diskriminierung⁽¹⁾ ausüben, und zwar weder zwischen natürlichen oder juristischen Personen einer der Vertragsparteien, noch zwischen Waren mit Ursprung in einer der Vertragsparteien.

(4) Dieser Titel lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus Titel V (Öffentliches Beschaffungswesen) unberührt.

Artikel 281

Austausch nichtvertraulicher Informationen und Zusammenarbeit bei der Rechtsdurchsetzung

(1) Die Wettbewerbsbehörden können nichtvertrauliche Informationen austauschen, um die wirksame Anwendung ihrer jeweiligen Wettbewerbsgesetze zu erleichtern.

(2) Die Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei kann die Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei um Zusammenarbeit bei der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts ersuchen. Diese Zusammenarbeit hindert die Vertragsparteien nicht daran, autonome Entscheidungen zu treffen.

(3) Keine Vertragspartei ist verpflichtet, Informationen an die andere Vertragspartei weiterzugeben. Beschließt eine Vertragspartei, Informationen weiterzugeben, so kann diese Vertragspartei Informationen zurückhalten, deren Weitergabe nach dem Recht der Vertragspartei, die im Besitz der Informationen ist, untersagt ist, oder wenn die Weitergabe mit ihren Interessen unvereinbar ist. Eine Vertragspartei kann verlangen, dass die nach diesem Artikel weitergegebenen Informationen gemäß den von ihr genannten Bedingungen genutzt werden.

Artikel 282

Zusammenarbeit und Technische Hilfe

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Förderung von Initiativen der technischen Hilfe im Zusammenhang mit der Wettbewerbspolitik und der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts in ihrem gemeinsamen Interesse liegt. Auf diese Zusammenarbeit wird in Artikel 52 (Teil III Titel VI - Entwicklung von Wirtschaft und Handel) eingegangen.

Artikel 283

Streitbeilegung

In Angelegenheiten, die unter diesen Titel fallen, greifen die Vertragsparteien nicht auf die in Titel X (Streitbeilegung) genannten Streitbeilegungsverfahren zurück.

TITEL VIII

HANDEL UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Artikel 284

Hintergrund und Ziele

(1) Die Vertragsparteien erinnern an die Agenda 21 zu Umwelt und Entwicklung (1992), den Johannesburg-Aktionsplan für nachhaltige Entwicklung (2002) und die Ministererklärung des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen über

⁽¹⁾ Diskriminierung bedeutet eine Maßnahme, die nicht mit der Inländerbehandlung im Sinne dieses Abkommens übereinstimmt.

Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit (2006). Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, die Entwicklung des internationalen Handels auf eine Weise zu fördern, die zum Ziel der nachhaltigen Entwicklung beiträgt, und zu gewährleisten, dass dieses Ziel auf allen Ebenen ihrer Handelsbeziehungen einbezogen wird und zur Geltung kommt. In diesem Zusammenhang erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung an, die der Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belange nicht nur ihrer jeweiligen Bevölkerung, sondern auch künftigen Generationen uneingeschränkt zukommt.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Entschlossenheit, eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen, deren Säulen – wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie Umweltschutz – sich gegenseitig beeinflussen und verstärken. Die Vertragsparteien betonen, dass es von Vorteil ist, handelsbezogene soziale und ökologische Fragen als Teil eines Gesamtkonzepts für Handel und nachhaltige Entwicklung zu betrachten.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass dieser Titel einen auf gemeinsamen Werten und Interessen beruhenden kooperativen Ansatz beinhaltet, der ihrem unterschiedlichen Entwicklungsstand sowie ihren derzeitigen und künftigen Bedürfnissen und Bestrebungen Rechnung trägt.

(4) In Angelegenheiten, die unter diesen Titel fallen, greifen die Vertragsparteien nicht auf die in Titel X (Streitbeilegung) genannten Streitbeilegungsverfahren und das in Titel XI (Vermittlungsverfahren für nichttarifäre Maßnahmen) genannte Vermittlungsverfahren für nichttarifäre Maßnahmen zurück.

Artikel 285

Regelungsrecht und Schutzniveau

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen die Achtung ihrer jeweiligen Verfassungen⁽¹⁾ und ihrer daraus abgeleiteten Regelungsrechte zur Festlegung ihrer eigenen Prioritäten für die nachhaltige Entwicklung, zur Festlegung ihres internen Umwelt- und Sozialschutzniveaus und zur entsprechenden Annahme oder Änderung ihrer Gesetze und ihrer Politik.

(2) Jede Vertragspartei ist bestrebt sicherzustellen, dass diese Gesetze und diese Politik ein hohes Umweltschutz- und Arbeitsschutzniveau vorsehen, das ihren sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Bedingungen angemessen ist und mit den in den Artikeln 286 und 287 genannten, international anerkannten Normen und Übereinkünften, deren Vertragspartei sie ist, im Einklang steht, und bemüht sich, die Gesetze und die Politik zu verbessern, wobei diese Maßnahmen nicht so angewandt werden dürfen, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Vertragsparteien oder zu einer verschleierte Beschränkung des internationalen Handels führen.

⁽¹⁾ Im Fall der EU-Vertragspartei sind dies die Verfassungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Vertrag über die Europäische Union, der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Artikel 286

Multilaterale Normen und Übereinkünfte auf dem Gebiet des Arbeitsrechts

(1) Die Vertragsparteien weisen auf die im Jahr 2006 vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen abgegebene Ministererklärung über Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit hin und erkennen an, dass produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle, einschließlich des Sozialschutzes, der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und des sozialen Dialogs, Schlüsselemente für die nachhaltige Entwicklung aller Länder und folglich ein vorrangiges Ziel der internationalen Zusammenarbeit darstellen. In diesem Zusammenhang bekräftigen die Vertragsparteien ihren Willen, die Entwicklung der makroökonomischen Politik auf eine Weise zu fördern, die die produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle, das heißt für Männer, Frauen und junge Menschen, begünstigt, und den grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit zu gerechten, gleichen, sicheren und würdigen Bedingungen vollauf Rechnung trägt.

Die Vertragsparteien bekräftigen im Einklang mit ihren Verpflichtungen als IAO-Mitglieder ihre Entschlossenheit, nach Treu und Glauben sowie nach Maßgabe der Verfassung der IAO die Grundsätze betreffend die grundlegenden Rechte, die Gegenstand der Kernübereinkommen der IAO sind, zu achten, zu fördern und umzusetzen, namentlich

- a) die Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen,
- b) die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit,
- c) die effektive Abschaffung der Kinderarbeit und
- d) die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Zusage, in ihren Gesetzen und Praktiken die folgenden, in der IAO-Erklärung von 1998 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit genannten Kernübereinkommen der IAO wirksam umzusetzen:

- a) Übereinkommen 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung,
- b) Übereinkommen 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit,
- c) Übereinkommen 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit,
- d) Übereinkommen 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit,
- e) Übereinkommen 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit,
- f) Übereinkommen 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf,

- g) Übereinkommen 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes und
- h) Übereinkommen 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen.

(3) Die Vertragsparteien tauschen Informationen über ihren jeweiligen Stand und ihre Fortschritte hinsichtlich der Ratifizierung der übrigen IAO-Übereinkommen aus.

(4) Die Vertragsparteien betonen, dass Arbeitsnormen niemals für protektionistische Zwecke geltend gemacht oder in anderer Weise genutzt werden sollten und dass der komparative Vorteil einer Vertragspartei nicht in Frage gestellt werden sollte.

(5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander zu handelsbezogenen arbeitsrechtlichen Fragen von beiderseitigem Interesse zu konsultieren und in diesen Fragen gegebenenfalls zusammenzuarbeiten.

Artikel 287

Multilaterale Normen und Übereinkünfte auf dem Gebiet der Umwelt

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass eine verantwortungsvolle internationale Umweltpolitik und internationale Umweltübereinkünfte als Antwort auf globale oder regionale Umweltprobleme von großer Bedeutung sind, und betonen, dass Handels- und Umweltpolitik einander gegenseitig stärker unterstützen müssen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander zu handelsbezogenen Umweltfragen von beiderseitigem Interesse zu konsultieren und in diesen Fragen gegebenenfalls zusammenzuarbeiten.

(2) Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Zusage, in ihren Rechtsvorschriften und Praktiken die multilateralen Umweltübereinkommen, deren Vertragsparteien sie sind, wirksam umzusetzen, darunter:

- a) das Montrealer Protokoll über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen,
- b) das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung,
- c) das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe,
- d) das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (im Folgenden "CITES"),
- e) das Übereinkommen über die biologische Vielfalt,
- f) das Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt und
- g) das Kyoto-Protokoll zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen ⁽¹⁾.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass sie bis zum Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens die am 30. April 1983 in Gaborone (Botsuana) angenommene Änderung von Artikel XXI des CITES ratifiziert haben.

⁽¹⁾ Zur Klarstellung gilt, dass die in Artikel 287 Absatz 2 aufgeführten multilateralen Umweltvereinbarungen auch die von den Vertragsparteien ratifizierten Protokolle, Änderungen, Anhänge und Berichtigungen umfassen.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, spätestens bis zum Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel zu ratifizieren und umzusetzen, sofern dies noch nicht geschehen ist.

(5) Dieses Abkommen ist nicht dahin gehend auszulegen, dass es die Vertragsparteien hindert, Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Artikel genannten Übereinkommen zu treffen und durchzusetzen, sofern diese Maßnahmen nicht so angewandt werden, dass sie zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den Ländern, soweit gleiche Umstände gegeben sind, oder zu einer verschleierte Beschränkung des internationalen Handels führen.

Artikel 288

Förderung einer nachhaltigen Entwicklung durch den Handel

(1) Die Vertragsparteien bekräftigen erneut, dass der Handel die nachhaltige Entwicklung in allen ihren Aspekten fördern sollte. In diesem Zusammenhang erkennen sie den Nutzen der internationalen Zusammenarbeit für die Unterstützung der Bemühungen um die Entwicklung von Handelssystemen und -praktiken zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung an und kommen überein, im Rahmen der Artikel 288, 289 und 290 zusammenzuarbeiten, um gegebenenfalls kooperative Ansätze zu entwickeln.

(2) Die Vertragsparteien sind bestrebt,

- a) Situationen zu prüfen, in denen die Beseitigung oder der Abbau von Handelsschranken dem Handel und der nachhaltigen Entwicklung zugutekämen, wobei insbesondere die Wechselwirkungen zwischen Umweltmaßnahmen und Marktzugang zu berücksichtigen sind,
- b) ausländische Direktinvestitionen in umweltfreundliche Erzeugnisse und Dienstleistungen, erneuerbare Energien sowie energieeffiziente Erzeugnisse und Dienstleistungen sowie den Handel mit solchen Erzeugnissen und Dienstleistungen zu erleichtern und zu fördern, unter anderem durch Angehen damit zusammenhängender nichttarifärer Hemmnisse,
- c) den Handel mit Erzeugnissen zu erleichtern und zu fördern, die Nachhaltigkeitserwägungen Rechnung tragen, darunter Erzeugnisse, die unter Systeme wie den fairen Handel oder den ethischen Handel, die Öko-Kennzeichnung oder den ökologischen Landbau fallen, einschließlich Systemen, bei denen die soziale Verantwortung und die Rechenschaftspflicht von Unternehmen maßgebend sind, und
- d) die Entwicklung von Praktiken und Programmen zu erleichtern und zu fördern, mit denen die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Umwelt wirtschaftlich besser genutzt werden können, darunter der Ökotourismus.

Artikel 289

Handel mit forstwirtschaftlichen Erzeugnissen

Zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Waldressourcen verpflichten sich die Vertragsparteien, zusammenzuarbeiten, um die Rechtsdurchsetzung und Politikgestaltung im Forstsektor zu verbessern und den Handel mit legalen und

nachhaltig gewonnenen Walderzeugnissen zu unterstützen, unter anderem durch folgende Instrumente: wirksame Anwendung des CITES in Bezug auf gefährdete Holzarten, Zertifizierungssysteme für nachhaltig gewonnene Walderzeugnisse, regionale oder bilaterale freiwillige Partnerschaftsabkommen über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT).

Artikel 290

Handel mit Fischereierzeugnissen

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Notwendigkeit an, eine nachhaltige Fischerei zu fördern, um zur Erhaltung der Fischbestände und zum nachhaltigen Handel mit Fischereierzeugnissen beizutragen.

(2) Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsparteien,

- a) die Grundsätze des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 in Bezug auf die Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände in Bezug auf Folgendes einzuhalten und wirksam anzuwenden: nachhaltige Nutzung, Erhaltung und Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände und weit wandernder Fischbestände, internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten, Unterstützung wissenschaftlicher Beratung und Forschung, Umsetzung wirksamer Überwachungs-, Kontroll- und Inspektionsmaßnahmen sowie Pflichten der Flaggen- und Hafenstaaten, einschließlich Einhaltung und Durchsetzung,
- b) zusammenzuarbeiten, darunter mit den und innerhalb der regionalen Fischereiorganisationen, um die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei ("IUU-Fischerei") zu verhindern, unter anderem durch die Annahme wirksamer Instrumente für die Anwendung von Kontroll- und Inspektionssystemen zur Sicherstellung der uneingeschränkten Einhaltung der Bestandserhaltungsmaßnahmen,
- c) wissenschaftliche und nichtvertrauliche Handelsdaten sowie Erfahrungen und bewährte Methoden auf dem Gebiet der nachhaltigen Fischerei auszutauschen und allgemein ein nachhaltiges Fischereikonzept zu fördern.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, sofern dies noch nicht geschehen ist, Hafenstaatmaßnahmen im Einklang mit dem Übereinkommen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, unregulierten und ungemeldeten Fischerei anzunehmen, Kontroll- und Inspektionssysteme anzuwenden und Anreize und Verpflichtungen für eine solide und nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereierzeugnisse und der Küstenumwelt einzuführen.

Artikel 291

Aufrechterhaltung des Schutzniveaus

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass es unangemessen ist, Handel oder Investitionen dadurch zu fördern, dass sie das in ihrem Umwelt- und Arbeitsrecht garantierte Schutzniveau reduzieren.

(2) Von den Vertragsparteien werden keine Befreiungen oder Abweichungen von ihrem Arbeits- oder Umweltrecht gewährt

oder angeboten, die den Handel beeinflussen oder die Vornahme, den Erwerb, die Ausweitung oder die Aufrechterhaltung einer Kapitalanlage eines Investors in ihrem jeweiligen Gebiet fördern.

(3) Die Vertragsparteien unterlassen es nicht, ihr Arbeits- und Umweltrecht in einer den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien beeinflussenden Weise wirksam durchzusetzen.

(4) Dieser Titel ist nicht dahin gehend auszulegen, dass die Behörden einer Vertragspartei dazu ermächtigt werden, Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen im Gebiet der anderen Vertragspartei durchzuführen.

Artikel 292

Wissenschaftliche Informationen

Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Berücksichtigung wissenschaftlicher und technischer Informationen und der einschlägigen internationalen Normen, Leitlinien oder Empfehlungen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Umweltschutzmaßnahmen oder Maßnahmen für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz von großer Bedeutung ist; dabei erkennen sie auch an, dass in Fällen, in denen ernsthafte oder nicht wiedergutmachende Schäden drohen, das Fehlen einer völligen wissenschaftlichen Gewissheit nicht als Grund für das Aufschieben von Schutzmaßnahmen dienen darf.

Artikel 293

Überprüfung der Nachhaltigkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Beitrag von Teil IV, einschließlich der Zusammenarbeit nach Artikel 302, zur nachhaltigen Entwicklung, gemeinsam zu überwachen, zu überprüfen und zu bewerten.

Artikel 294

Institutioneller Mechanismus und Überwachungsmechanismus

(1) Jede Vertragspartei benennt innerhalb ihrer Verwaltung eine Stelle, die als Kontaktstelle für die Zwecke der Umsetzung der handelsbezogenen Aspekte der nachhaltigen Entwicklung dient. Bei Inkrafttreten dieses Abkommens übermitteln die Vertragsparteien dem Assoziationsausschuss vollständige Angaben zu ihren Kontaktstellen.

(2) Die Vertragsparteien richten einen Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung⁽¹⁾ ein, dem hochrangige Vertreter der Verwaltungen jeder Vertragspartei angehören. Vor jeder Sitzung des Ausschusses übermitteln die Vertragsparteien einander Identitäts- und Kontaktinformationen zu ihren jeweiligen Vertretern.

(3) Der Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung tritt innerhalb des ersten Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und anschließend nach Bedarf zusammen, um die Durchführung dieses Titels, einschließlich der in Teil III Titel VI (Entwicklung von Wirtschaft und Handel) genannten Zusammenarbeit zu überprüfen. Die Beschlüsse und Empfehlungen des Ausschusses werden in gegenseitigem Einvernehmen von den Vertragsparteien angenommen und öffentlich gemacht, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt.

⁽¹⁾ Der Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung erstattet dem Assoziationsausschuss über seine Tätigkeit Bericht.

(4) Jede Vertragspartei bestellt neue oder konsultiert bestehende Beratungsgruppen zu Handel und nachhaltiger Entwicklung⁽¹⁾. Diese Beratungsgruppen werden beauftragt, zu den handelsbezogenen Aspekten der nachhaltigen Entwicklung Meinungen zu äußern und Empfehlungen abzugeben und die Vertragsparteien mit Blick auf eine bessere Verwirklichung der Ziele dieses Titels zu beraten.

(5) Den Beratungsgruppen der Vertragsparteien gehören unabhängige repräsentative Organisationen an, die eine ausgewogene Vertretung von Akteuren aus den Bereichen Wirtschaft, Soziales und Umwelt gewährleisten, darunter Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Wirtschaftsverbände, Nichtregierungsorganisationen und lokale Behörden.

Artikel 295

Forum für den zivilgesellschaftlichen Dialog

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, ein biregionales Forum für einen offenen, zivilgesellschaftlichen Dialog zu organisieren und zu fördern, in dem Akteure aus den Bereichen Umwelt, Wirtschaft und Soziales ausgewogen vertreten sind. Im Forum für den zivilgesellschaftlichen Dialog werden die die nachhaltige Entwicklung betreffenden Aspekte der Handelsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien sowie der mögliche Beitrag der Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Ziele dieses Titels erörtert. Sofern von den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wird, tritt das Forum für den zivilgesellschaftlichen Dialog einmal jährlich zusammen⁽²⁾.

(2) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, umfasst jede Sitzung des Ausschusses einen Teil, in dem die Mitglieder dem Forum für zivilgesellschaftlichen Dialog über die Durchführung dieses Titels berichten. Im Gegenzug kann das Forum für zivilgesellschaftlichen Dialog seine Standpunkte und Meinungen zum Ausdruck bringen, um den Dialog über eine bessere Verwirklichung der Ziele dieses Titels zu fördern.

Artikel 296

Konsultationen auf Regierungsebene

(1) Eine Partei kann eine andere Partei über deren Kontaktstelle schriftlich um Konsultationen zu allen Fragen von gemeinsamem Interesse im Rahmen dieses Titels ersuchen. Um die Partei, an die das Ersuchen gerichtet ist, zur Beantwortung zu befähigen, enthält das Ersuchen ausreichend spezifische Informationen, die die Angelegenheit klar und sachlich beschreiben, wobei das betreffende Problem genannt wird und eine kurzer Überblick über die Forderungen im Rahmen dieses Titels gegeben wird. Die Konsultationen werden unmittelbar nach der Übermittlung des Ersuchens aufgenommen.

(2) Die Konsultationsparteien bemühen sich nach Kräften um die Erzielung einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung unter Berücksichtigung der Informationen, die sie untereinander ausgetauscht haben, und der Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit in der betreffenden Angelegenheit. Während der Konsultationen wird den speziellen Problemen und Interessen der Ent-

wicklungsländer unter den Parteien besonders Rechnung getragen. Die Konsultationsparteien berücksichtigen die Arbeiten der IAO oder einschlägiger multilateraler Umweltorganisationen oder -gremien, deren Mitglieder sie sind. Gegebenenfalls können die Konsultationsparteien diese Organisationen und Gremien oder jede andere Person oder Einrichtung, die sie für geeignet halten, im gegenseitigen Einvernehmen um Beratung oder Unterstützung ersuchen, um die betreffende Angelegenheit vollständig zu prüfen.

(3) Gelangt eine Konsultationspartei neunzig Tage nach dem Konsultationsersuchen zu der Auffassung, dass die Angelegenheit der weiteren Erörterung bedarf, wird diese Angelegenheit, sofern die Konsultationsparteien nichts anderes vereinbaren, durch schriftliches Ersuchen an die Kontaktstellen der anderen Parteien zur Prüfung an den Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung verwiesen. Der Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung tritt umgehend zusammen, um die Erzielung einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung zu unterstützen. Wenn er es für erforderlich hält, kann der Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung in der betreffenden Angelegenheit auf die Unterstützung durch Sachverständige zurückgreifen, um seine Analyse zu erleichtern.

(4) Die von den Konsultationsparteien in der Angelegenheit erzielte Lösung wird veröffentlicht, sofern der Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung nichts anderes beschließt.

Artikel 297

Sachverständigengruppe

(1) Sofern die Konsultationsparteien nichts anderes vereinbaren, kann eine Konsultationspartei sechzig Tage nach Verweisung der Angelegenheit an den Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung oder, wenn die Angelegenheit nicht an den Ausschuss verwiesen wurde, neunzig Tage nach Übermittlung eines Konsultationsersuchens nach Artikel 296 Absätze 1 und 3 die Einberufung einer Sachverständigengruppe zwecks Prüfung einer Angelegenheit beantragen, die im Wege der Konsultationen auf Regierungsebene nicht zufriedenstellend geklärt wurde. Die Konsultationsparteien können der Sachverständigengruppe Schriftsätze unterbreiten.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Abkommens übermitteln die Vertragsparteien dem Assoziationsausschuss zur Billigung durch den Rat in seiner ersten Sitzung eine Liste von siebzehn Personen – von denen mindestens fünf keine Staatsangehörigen einer der Vertragsparteien sind – mit Fachkenntnissen in den Bereichen Umweltrecht, internationaler Handel oder Streitbeilegung im Rahmen internationaler Übereinkünfte sowie eine Liste von siebzehn Personen – von denen mindestens fünf keine Staatsangehörigen einer der Vertragsparteien sind – mit Fachkenntnissen in den Bereichen Arbeitsrecht, internationaler Handel oder Streitbeilegung im Rahmen internationaler Übereinkünfte. Die Sachverständigen, die nicht Staatsangehörige einer der Vertragsparteien sind, stehen für den Vorsitz in der Sachverständigengruppe zur Verfügung. Die Sachverständigen i) müssen von beiden Vertragsparteien und den in der/den Beratungsgruppe/n vertretenen Organisationen unabhängig sein, dürfen mit ihnen nicht verbunden sein und keine Weisungen von ihnen entgegennehmen und ii) müssen auf der Grundlage ihrer Objektivität, Zuverlässigkeit und ihres guten Urteilsvermögens ausgewählt werden.

⁽¹⁾ In Ausübung ihres Rechts, zwecks Umsetzung der Bestimmungen dieses Titels auf bestehende Beratungsgruppen zurückzugreifen, bieten die Vertragsparteien den bestehenden Gremien die Gelegenheit, ihre Tätigkeit mit Blick auf die durch diesen Titel eingeführten neuen Perspektiven und Arbeitsbereiche auszuweiten und weiterzuentwickeln. Zu diesem Zweck können die Vertragsparteien auf bestehende nationale Beratungsgruppen zurückgreifen.

⁽²⁾ Zur Klarstellung gilt, dass politische Entscheidungen und andere typische Regierungsfunktionen nicht dem Forum für den zivilgesellschaftlichen Dialog übertragen werden.

(3) Die Vertragsparteien einigen sich über die Ersetzung von Sachverständigen, die nicht mehr für die Arbeit in den Sachverständigengruppen zur Verfügung stehen, und können jederzeit sonstige Änderungen der Listen vereinbaren, wenn sie dies für erforderlich halten.

Artikel 298

Zusammensetzung der Sachverständigengruppe

(1) Die Sachverständigengruppe setzt sich aus drei Sachverständigen zusammen.

(2) Der Vorsitzende ist nicht Staatsangehöriger einer Vertragspartei.

(3) Jede Verfahrenspartei wählt aus der Liste der Sachverständigen innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang des Ersuchens um Einsetzung einer Sachverständigengruppe einen Sachverständigen aus. Versäumt es eine Verfahrenspartei, ihren Sachverständigen innerhalb dieser Frist auszuwählen, so wählt die andere Verfahrenspartei aus der Liste einen Staatsangehörigen der Verfahrenspartei aus, die keinen Sachverständigen ausgewählt hat. Die beiden ausgewählten Sachverständigen wählen den Vorsitzenden einvernehmlich oder per Los aus den Sachverständigen aus, die nicht Staatsangehörige einer Vertragspartei sind.

(4) Personen können nicht als Sachverständige in Angelegenheiten tätig werden, die für sie oder eine Organisation, mit der sie verbunden sind, einen direkten oder indirekten Interessenkonflikt aufwerfen. Nach Auswahl der Sachverständigen für ein bestimmtes Thema hat jeder Sachverständige das Bestehen oder die Entwicklung von Interessen, Beziehungen oder Angelegenheiten offenzulegen, von denen er nach vernünftigem Ermessen wissen müsste und die seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen oder berechtigte Zweifel daran aufwerfen könnten.

(5) Ist eine Verfahrenspartei der Auffassung, dass ein Sachverständiger gegen die in Absatz 4 genannten Anforderungen verstößt, so beraten sich die Verfahrensparteien unverzüglich; sind sie sich einig, wird der Sachverständige abgezogen und ein neuer Sachverständiger nach dem Verfahren in Absatz 3 ausgewählt, das auch zur Auswahl des abgezogenen Sachverständigen angewandt wurde.

(6) Sofern die Verfahrensparteien nicht im Einklang mit Artikel 301 Absatz 2 etwas anderes vereinbaren, wird die Sachverständigengruppe spätestens sechzig Tage nach Ersuchen einer Verfahrenspartei eingerichtet.

Artikel 299

Verfahrensordnung

(1) Die Sachverständigengruppe arbeitet einen Zeitplan aus, der den Verfahrensparteien Gelegenheit bietet, Schriftsätze und sachdienliche Informationen zu übermitteln.

(2) Die Sachverständigengruppe und die Verfahrensparteien stellen den Schutz vertraulicher Informationen nach den Grundsätzen in Titel X (Streitbeilegung) sicher.

(3) Die Sachverständigengruppe hat das Mandat,

"zu prüfen, ob eine Partei es versäumt hat, die in Artikel 286 Absatz 2, Artikel 287 Absätze 2, 3 und 4 und Artikel 291 genannten Verpflichtungen zu erfüllen, und nichtbindende Empfehlungen zur Lösung der Angelegenheit abzugeben. In Fällen, die die Durchsetzung von Rechtsvorschriften betreffen, besteht das Mandat der Sachverständigengruppe darin, zu ermitteln, ob eine Partei es dauerhaft oder wiederholt versäumt hat, ihre Verpflichtungen wirksam zu erfüllen."

Artikel 300

Erster Bericht

(1) Die Sachverständigengruppe stützt ihren Bericht auf die von den Verfahrensparteien vorgelegten Schriftsätze und Argumente. Im Lauf des Verfahrens haben die Verfahrensparteien Gelegenheit, zu Unterlagen oder Informationen Stellung zu nehmen, die die Sachverständigengruppe als sachdienlich für ihre Arbeit erachtet.

(2) Innerhalb von einhundertzwanzig Tagen nach dem Tag der Einrichtung der Sachverständigengruppe legt diese den Verfahrensparteien einen ersten Bericht mit ihren Empfehlungen vor. Ist die Sachverständigengruppe der Auffassung, dass sie diesen Bericht nicht innerhalb von einhundertzwanzig Tagen vorlegen kann, so teilt sie den Verfahrensparteien schriftlich die Gründe für die Verzögerung und den Zeitraum mit, innerhalb dessen sie den Bericht voraussichtlich vorlegen wird.

(3) Die Empfehlungen der Sachverständigengruppe tragen der besonderen sozialen und wirtschaftlichen Situation der Verfahrensparteien Rechnung.

(4) Die Verfahrensparteien können der Sachverständigengruppe innerhalb von dreißig Tagen nach Vorlage des ersten Berichts schriftliche Stellungnahmen hierzu übermitteln.

(5) Nach Erhalt solcher schriftlichen Stellungnahmen kann die Sachverständigengruppe von sich aus oder auf Ersuchen einer Verfahrenspartei

a) gegebenenfalls die Meinungen der Verfahrensparteien zu den schriftlichen Stellungnahmen einholen,

b) ihren Bericht nochmals überprüfen oder

c) jede weitere Prüfung vornehmen, die sie für angemessen hält.

Der Abschlussbericht der Sachverständigengruppe enthält eine Erörterung der in den schriftlichen Stellungnahmen der Verfahrensparteien enthaltenen Argumente.

Artikel 301

Abschlussbericht

(1) Die Sachverständigengruppe unterbreitet den Verfahrensparteien und dem Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung spätestens einhundertachtzig Tage nach dem Tag der Einrichtung der Gruppe einen Abschlussbericht. Die Verfahrensparteien veröffentlichen den Abschlussbericht innerhalb von fünfzehn Tagen nach seiner Vorlage.

(2) Die Verfahrensparteien können im gegenseitigen Einvernehmen beschließen, die in Absatz 1 sowie in Artikel 298 Absatz 6 und Artikel 300 Absatz 4 genannten Fristen zu verlängern.

(3) Die Verfahrensparteien bemühen sich unter Berücksichtigung des Berichts und der Empfehlungen der Sachverständigengruppe, geeignete Maßnahmen zu erörtern, einschließlich einer möglichen Zusammenarbeit zur Unterstützung der Durchführung dieser Maßnahmen. Die Verfahrenspartei, an die die Empfehlungen gerichtet sind, informiert den Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung über ihr geplantes Vorgehen infolge des Berichts und der Empfehlungen der Sachverständigengruppe, gegebenenfalls auch durch Vorlage eines Aktionsplans. Der Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung überwacht die Umsetzung der von der Verfahrenspartei beschlossenen Maßnahmen.

Artikel 302

Zusammenarbeit und technische Hilfe im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung

Auf die Zusammenarbeit und die technische Hilfe im Zusammenhang mit diesem Titel wird in Teil III Titel VI (Entwicklung von Wirtschaft und Handel) eingegangen.

TITEL IX

REGIONALE WIRTSCHAFTSINTEGRATION

Artikel 303

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Vertragsparteien heben die Bedeutung der interregionalen Dimension hervor und erkennen den Stellenwert der regionalen Wirtschaftsintegration im Kontext dieses Abkommens an. Dementsprechend bekräftigen sie ihren Willen zur Stärkung und Vertiefung ihrer jeweiligen regionalen Wirtschaftsintegrationsprozesse innerhalb des geltenden Rahmens.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die regionale Wirtschaftsintegration in den Bereichen Zollverfahren, technische Vorschriften und gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen für einen freien Warenverkehr innerhalb der zentralamerikanischen Vertragspartei und der EU-Vertragspartei wesentlich sind.

(3) Daher einigen sich die Vertragsparteien unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Entwicklungsstands ihrer regionalen Wirtschaftsintegrationsprozesse auf die nachstehenden Bestimmungen.

Artikel 304

Zollverfahren

(1) Im Zollbereich gewährt die Zollbehörde der Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei, die erster Einfuhrort ist, spätestens ab zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Erstattung der entrichteten Zölle, wenn die betreffenden Waren in eine andere Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei ausgeführt werden. Diese Waren unterliegen den Zöllen der Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei, in die sie eingeführt werden.

(2) Die Vertragsparteien sind bestrebt, einen Mechanismus einzuführen, der sicherstellt, dass Waren mit Ursprung in Zen-

tralamerika oder in der Europäischen Union im Einklang mit Anhang II (über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen), die in ihr jeweiliges Gebiet verbracht und bei der Einfuhr verzollt wurden, nicht mehr Gegenstand von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung oder mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung sein dürfen.

(3) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass ihre jeweiligen Zollvorschriften und -verfahren für die Zollanmeldungen bei der Ein- und Ausfuhr die Verwendung eines Einheitspapiers oder eines entsprechenden elektronischen Dokuments in der EU-Vertragspartei und der zentralamerikanischen Vertragspartei vorsehen werden. Die zentralamerikanische Vertragspartei verpflichtet sich, dieses Ziel innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens zu verwirklichen.

(4) Die Vertragsparteien stellen darüber hinaus sicher, dass die für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in Zentralamerika oder der Europäischen Union geltenden Zollvorschriften, -verfahren und -anforderungen auf regionaler Ebene harmonisiert werden. Die zentralamerikanische Vertragspartei verpflichtet sich, dieses Ziel innerhalb von höchstens fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens zu verwirklichen.

Artikel 305

Technische Handelshemmnisse

(1) Auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Konformitätsbewertungsverfahren

a) kommen die Vertragsparteien überein, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sicherstellen, dass Erzeugnisse mit Ursprung in Zentralamerika, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, auch in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden können, sofern das Erzeugnis einen gleichrangigen Schutz der verschiedenen berechtigten Interessen bietet (Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung);

b) erkennen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union in diesem Zusammenhang an, dass ein Erzeugnis, das die Konformitätsbewertungsverfahren eines Mitgliedstaats der Europäischen Union durchlaufen hat, sofern es einen gleichrangigen Schutz der verschiedenen berechtigten Interessen bietet, in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden kann, ohne einer zusätzlichen Konformitätsbewertung unterzogen werden zu müssen.

(2) Bestehen regional harmonisierte Einfuhranforderungen, sollten Erzeugnisse mit Ursprung in der Europäischen Union die regionalen Anforderungen erfüllen, damit sie in der Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei, in die sie zuerst eingeführt werden, rechtmäßig in Verkehr gebracht werden können. Nach diesem Abkommen sollte bei Erzeugnissen, die unter harmonisierte Rechtsvorschriften fallen und für die eine Registrierung vorgenommen werden muss, die Registrierung in einer der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei von allen anderen Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei anerkannt werden, sobald die internen Verfahren abgeschlossen sind.

(3) Darüber hinaus erkennen die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei im Fall eines Registrierungserfordernisses an, dass die Erzeugnisse nach Erzeugnisgruppen oder -familien registriert werden.

(4) Die zentralamerikanische Vertragspartei willigt ein, innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens die derzeit ausgearbeiteten und in Anhang XX (Liste der im Harmonisierungsprozess befindlichen zentralamerikanischen technischen Vorschriften) aufgeführten regionalen technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren anzunehmen, die Arbeiten zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und Konformitätsbewertungsverfahren fortzusetzen und die Entwicklung regionaler Standards zu fördern.

(5) Für in der zentralamerikanischen Vertragspartei noch nicht harmonisierte und nicht in Anhang XX aufgeführte Erzeugnisse stellt der Assoziationsausschuss ein Arbeitsprogramm auf, um die Möglichkeit der künftigen Aufnahme zusätzlicher Erzeugnisse zu prüfen.

Artikel 306

Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen

(1) Ziel dieses Artikels ist es,

- a) Bedingungen zu fördern, die es ermöglichen, dass Erzeugnisse, die gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen unterliegen, innerhalb der zentralamerikanischen Vertragspartei und der EU-Vertragspartei frei verkehren können,
- b) die Harmonisierung und Verbesserung der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Anforderungen und Verfahren in der zentralamerikanischen Vertragspartei und der EU-Vertragspartei zu fördern, um unter anderem die Verwendung einer einheitlichen Einfuhrbescheinigung, und einer einheitlichen Liste der Einrichtungen, eine einheitliche gesundheitspolizeiliche Überprüfung bei der Einfuhr und die Erhebung einer einheitlichen Gebühr für aus der EU-Vertragspartei in die zentralamerikanische Vertragspartei eingeführte Erzeugnisse zu erreichen,
- c) die gegenseitige Anerkennung der von den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei durchgeführten Überprüfungen in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union anzustreben.

(2) Die EU-Vertragspartei stellt sicher, dass ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens rechtmäßig in den Verkehr gebrachte Tiere, tierische Erzeugnisse, Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse im Gebiet der EU-Vertragspartei frei und ohne Kontrollen an den Binnengrenzen verkehren können, sofern sie die einschlägigen gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllen.

(3) Die zentralamerikanische Vertragspartei stellt sicher, dass ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens Tiere, tierische Erzeugnisse, Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse im Gebiet der zentralamerikanischen Vertragspartei in den Genuss der regionalen Durchfuhrerleichterung nach der Resolution Nr. 219-2007 (COMIECO-XLVII) und den später verabschiedeten zugehörigen Instrumenten kommen. Im Sinne dieses Titels bedeutet regionale Durchfuhrerleichterung im Fall von Einfuhren aus der EU-Vertragspartei, dass die Waren aus der EU-Vertragspartei über jede Grenzkontrollstelle der zentralamerikanischen Vertragspartei eingeführt und durch die Region von einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei in die andere durchgeführt wer-

den können, wenn sie die gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Anforderungen der Republik der endgültigen Bestimmung erfüllen, wo eine gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Kontrolle vorgenommen werden kann.

(4) Die zentralamerikanische Vertragspartei verpflichtet sich im Einklang mit den bestehenden Mechanismen des regionalen zentralamerikanischen Integrationsprozesses, für die in Anhang XIX (Liste der in Artikel 306 Absatz 4 genannten Erzeugnisse) aufgeführten Tiere, tierischen Erzeugnisse, Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, sofern sie die einschlägigen gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllen, die nachstehende Behandlung zu gewähren: bei der Einfuhr in das Hoheitsgebiet einer der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei prüfen die zuständigen Behörden die von der zuständigen Behörde der EU-Vertragspartei ausgestellte Bescheinigung und können eine gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Kontrolle vornehmen; sobald die Freigabe erfolgt ist, können in Anhang XIX aufgeführte Erzeugnisse lediglich stichprobenartigen gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Kontrollen an der Grenzübergangsstelle der Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei, die endgültiges Bestimmungsland ist, unterzogen werden.

Für die in Liste 1 des Anhangs XIX aufgenommenen Erzeugnisse gilt die obengenannte Verpflichtung spätestens ab zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens.

Für die in Liste 2 des Anhangs XIX aufgenommenen Erzeugnisse gilt die obengenannte Verpflichtung spätestens ab fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens.

(5) Unbeschadet der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien (EU-Vertragspartei und Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei) im Rahmen des WTO-Abkommens und der jeweiligen gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Anforderungen und Verfahren jeder Vertragspartei kann von einer Einfuhrvertragspartei nicht verlangt werden, dass sie für Erzeugnisse, die aus der Ausfuhrvertragspartei eingeführt werden, eine günstigere Behandlung gewährt als die Behandlung, die die Ausfuhrvertragspartei im intraregionalen Handel gewährt.

(6) Der Assoziationsrat kann Anhang XIX (Liste der in Artikel 306 Absatz 4 genannten Erzeugnisse) entsprechend Empfehlungen, die der Unterausschuss "Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen" dem Assoziationsausschuss vorlegt, gemäß dem Verfahren nach Titel XIII (Besondere handelsbezogene Aufgaben der durch dieses Abkommen eingerichteten Gremien) ändern.

(7) Der in Absatz 6 genannte Unterausschuss überwacht die Umsetzung dieses Artikels.

Artikel 307

Durchführung

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass eine verstärkte Zusammenarbeit wesentlich ist, um die Ziele dieses Titels zu verwirklichen und diese Thematik mit Hilfe der in Teil III Titel VI (Entwicklung von Wirtschaft und Handel) vorgesehenen Mechanismen anzugehen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander zu Fragen im Zusammenhang mit diesem Titel zu konsultieren, um die effektive Umsetzung der interregionalen Dimension dieses Abkommens und die Ziele der regionalen Wirtschaftsintegration zu gewährleisten.

(3) Zu den Fortschritten der zentralamerikanischen Vertragspartei bei der Durchführung dieses Titels werden von der zentralamerikanischen Vertragspartei regelmäßige Fortschrittsberichte und Arbeitsprogramme erstellt, die die Artikel 304, 305 und 306 abdecken. Diese Fortschrittsberichte und Arbeitsprogramme werden schriftlich vorgelegt und legen sämtliche Schritte dar, die zur Umsetzung der in Artikel 304 Absätze 1, 3 und 4, Artikel 305 Absätze 2, 3 und 4 sowie Artikel 306 Absätze 3 und 4 festgelegten Verpflichtungen und Ziele unternommen wurden, sowie die geplanten Schritte für den Zeitraum bis zum nächsten Fortschrittsbericht. Die Fortschrittsberichte und Arbeitsprogramme werden jährlich vorgelegt, bis die in diesem Absatz genannten Verpflichtungen wirksam erfüllt sind.

(4) Die Vertragsparteien prüfen fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens die Aufnahme weiterer Bereiche in diesen Titel.

(5) Die von der zentralamerikanischen Vertragspartei im Rahmen dieses Titels eingegangenen Verpflichtungen hinsichtlich der regionalen Integration unterliegen nicht den in Titel X (Streitbeilegung) genannten Streitbeilegungsverfahren.

TITEL X

STREITBEILEGUNG

KAPITEL 1

Ziel und Geltungsbereich

Artikel 308

Ziel

Ziel dieses Titels ist es, Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung von Teil IV zu vermeiden und beizulegen und soweit möglich zu einer für beide Vertragsparteien zufriedenstellenden Lösung zu gelangen.

Artikel 309

Geltungsbereich

(1) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt dieser Titel für alle Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung von Teil IV.

(2) Dieser Titel gilt nicht für Streitigkeiten zwischen den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei.

KAPITEL 2

Konsultationen

Artikel 310

Konsultationen

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung der in Artikel 309 genannten Bestimmungen dadurch beizulegen, dass sie nach Treu und Glauben Konsultationen aufnehmen, um eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu erzielen.

(2) Zur Aufnahme von Konsultationen übermittelt eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei ein schriftliches Ersuchen mit Kopie an den Assoziationsausschuss, in dem sie die Gründe für das Ersuchen, die Rechtsgrundlage für die Beschwerde und die angewandten oder vorgeschlagenen strittigen Maßnahmen aufführt.

(3) Ist die EU-Vertragspartei die Beschwerdeführerin und der nach Absatz 2 angeführte mutmaßliche Verstoß gegen eine Bestimmung in allen rechtlichen und sachlichen Aspekten in Bezug auf mehr als eine Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei ähnlich, kann die EU-Vertragspartei gemeinsame Konsultationen mit allen diesen Republiken beantragen⁽¹⁾.

(4) Ist die Beschwerdeführerin eine Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei und beeinträchtigt der nach Absatz 2 angeführte mutmaßliche Verstoß gegen eine Bestimmung den Handel⁽²⁾ von mehr als einer der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei, so können die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei entweder gemeinsame Konsultationen beantragen oder innerhalb von fünf Tagen nach der Übermittlung des ursprünglichen Konsultationsersuchens beantragen, sich den Konsultationen anzuschließen. Die betreffende Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei fügt ihrem Ersuchen eine Erläuterung ihres wesentlichen Handelsinteresses in der Angelegenheit bei.

(5) Die Konsultationen werden innerhalb von dreißig Tagen nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens abgehalten und finden, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, im Gebiet der Beschwerdegegnerin statt. Die Konsultationen gelten dreißig Tage nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens als abgeschlossen, sofern nicht beide Parteien vereinbaren, sie fortzusetzen. Wenn gemäß den Absätzen 3 und 4 mehr als eine Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei an den Konsultationen beteiligt ist, gelten diese vierzig Tage nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens als abgeschlossen. Alle während der Konsultationen offengelegten Informationen bleiben vertraulich.

(6) Konsultationen in dringenden Fällen, unter anderem wenn es sich um leicht verderbliche oder saisonabhängige Waren handelt, werden innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens abgehalten und gelten fünfzehn Tage nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens als abgeschlossen. Wenn gemäß den Absätzen 3 und 4 mehr als eine Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei an den Konsultationen beteiligt ist, gelten diese zwanzig Tage nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens als abgeschlossen.

(7) Beantwortet die Beschwerdegegnerin das Konsultationsersuchen nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dem Tag des Eingangs oder werden nicht innerhalb der in Absatz 5 bzw. 6 festgelegten Frist Konsultationen abgehalten oder sind die Konsultationen ohne Beilegung der Streitigkeit abgeschlossen worden, so kann die Beschwerdeführerin die Einsetzung eines Panels gemäß Artikel 311 beantragen.

⁽¹⁾ Kämen beispielsweise mehrere Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei einer Bestimmung in Teil IV nicht nach, die für alle Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei die Erfüllung einer bestimmten Verpflichtung bis zu einem bestimmten Datum vorsieht, so fielen die Angelegenheit unter diesen Absatz.

⁽²⁾ Würde beispielsweise ein Einfuhrverbot gegen ein Erzeugnis angewandt, das für Ausfuhren aus mehr als einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei gilt, so fielen die Angelegenheit unter diesen Absatz.

(8) Sind seit dem Tag der letzten Konsultationen mehr als zwölf Monate untätig verstrichen und bleibt die Grundlage der Streitigkeit bestehen, beantragt die Beschwerdeführerin neue Konsultationen. Dieser Absatz gilt nicht, wenn die Untätigkeit daraus resultiert, dass Versuche nach Treu und Glauben unternommen wurden, eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung nach Artikel 324 zu erzielen.

KAPITEL 3

Streitbeilegungsverfahren

ABSCHNITT A

Panelverfahren

Artikel 311

Einleitung des Panelverfahrens

(1) Ist es den Konsultationsparteien nicht gelungen, die Streitigkeit im Wege von Konsultationen nach Artikel 310 beizulegen, so kann die Beschwerdeführerin um Einsetzung eines Panels ersuchen.

(2) Das Ersuchen um Einsetzung eines Panels ist an die Beschwerdegegnerin schriftlich mit Kopie an den Assoziationsausschuss zu richten. Die Beschwerdeführerin muss in ihrem Ersuchen die strittige Maßnahme und die Rechtsgrundlage für die Beschwerde aufführen und darlegen, inwiefern die Maßnahme gegen die Bestimmungen des Artikels 309 verstößt.

(3) Jede Partei, die nach Absatz 1 berechtigt ist, die Einsetzung eines Panels zu beantragen, kann nach schriftlicher Mitteilung an die anderen Streitparteien als Beschwerdeführerin an dem Panelverfahren teilnehmen. Die Mitteilung ergeht spätestens fünf Tage nach dem Tag des Eingangs des Ersuchens um Einsetzung eines Panels.

(4) Die Einsetzung eines Panels kann nicht beantragt werden, um eine vorgeschlagene Maßnahme zu prüfen.

Artikel 312

Einsetzung des Panels

(1) Ein Panel setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen.

(2) Innerhalb von zehn Tagen nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens um Einsetzung eines Panels nehmen die Streitparteien Konsultationen auf, um eine Einigung über die Zusammensetzung des Panels zu erzielen⁽¹⁾.

(3) Können sich die Streitparteien nicht innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Frist auf die Zusammensetzung des Panels einigen, hat jede Streitpartei das Recht, innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist aus der Personenliste nach Artikel 325 ein – nicht als Vorsitzender agierendes – Panelmitglied auszuwählen. Der Vorsitzende des Assoziationsausschusses oder sein Stellvertreter wählt den Vorsitzenden und

sonstige noch zu ernennende Panelmitglieder per Losentscheid aus den übrigen Personen aus der Liste nach Artikel 325 aus.

(4) Der Vorsitzende des Assoziationsausschusses oder sein Stellvertreter führt den Losentscheid innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt eines entsprechenden Ersuchens einer oder beider Streitparteien durch. Zeitpunkt und Ort des Losentscheids werden den Streitparteien unverzüglich mitgeteilt. Die Streitparteien können auf Wunsch bei dem Losentscheid zugegen sein.

(5) Die Streitparteien können im gegenseitigen Einvernehmen innerhalb der Frist nach Absatz 2 Personen auswählen, die nicht auf der Liste der Panelmitglieder stehen, aber die Anforderungen des Artikels 325 erfüllen.

(6) Der Tag der Einsetzung des Panels ist der Tag, an dem alle Panelmitglieder die Zustimmung zu ihrer Auswahl mitgeteilt haben.

Artikel 313

Entscheidung des Panels

(1) Das Panel notifiziert seine Entscheidung in der Angelegenheit innerhalb von einhundertzwanzig Tagen nach dem Tag seiner Einsetzung den Streitparteien mit Kopie an den Assoziationsausschuss.

(2) Kann die in Absatz 1 genannte Frist nach Auffassung des Panels nicht eingehalten werden, so muss der Vorsitzende dies den Streitparteien mit Kopie an den Assoziationsausschuss schriftlich notifizieren und die Gründe für die Verzögerung sowie den Tag, an dem das Panel seine Arbeiten abzuschließen beabsichtigt, mitteilen. Außer in Ausnahmefällen wird die Entscheidung nicht später als einhundertfünfzig Tage nach dem Tag der Einsetzung des Panels notifiziert.

(3) In dringenden Fällen, unter anderem wenn leicht verderbliche oder saisonabhängige Waren betroffen sind, unternimmt das Panel alle Anstrengungen, damit seine Entscheidung innerhalb von sechzig Tagen nach dem Tag seiner Einsetzung notifiziert werden kann. Außer in Ausnahmefällen wird die Entscheidung nicht später als fünfundsiebzig Tage nach dem Tag der Einsetzung des Panels notifiziert. Das Panel kann innerhalb von zehn Tagen nach dem Tag seiner Einsetzung vorab entscheiden, ob es den Fall als dringend ansieht.

ABSCHNITT B

Durchführung der Entscheidung

Artikel 314

Durchführung der Entscheidung des Panels

(1) Gegebenenfalls trifft die Beschwerdegegnerin unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen, um die Entscheidung des Panels nach Treu und Glauben durchzuführen, und die Streitparteien bemühen sich um eine Einigung über die Frist für die Durchführung der Entscheidung.

⁽¹⁾ Setzt sich eine Streitpartei aus zwei oder mehr Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei zusammen, so handeln diese in dem Verfahren nach Artikel 312 gemeinsam.

(2) Für die Zwecke der Durchführung berücksichtigen die Streitparteien, auf jeden Fall aber das Panel, die möglichen Auswirkungen der als unvereinbar mit diesem Abkommen befundenen Maßnahme auf den Entwicklungsstand der Beschwerdegegnerin.

(3) Sollte keine vollständige und rechtzeitige Durchführung der Entscheidung des Panels erfolgen, können ein Ausgleich oder die Aussetzung von Verpflichtungen als vorübergehende Maßnahmen angewandt werden. In diesem Fall bemühen sich die Streitparteien vorzugsweise um die Einigung auf einen Ausgleich anstelle der Aussetzung von Verpflichtungen. Allerdings ist weder der Ausgleich noch die Aussetzung von Verpflichtungen einer vollständigen und rechtzeitigen Durchführung der Entscheidung des Panels vorzuziehen.

(4) Gilt eine Entscheidung des Panels für mehr als eine als Beschwerdeführerin oder Beschwerdegegnerin auftretende Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei, gilt jeder Ausgleich oder jede Aussetzung von Verpflichtungen nach diesem Titel einzeln für jede Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei, wozu die Entscheidung des Panels im Einzelnen festhält, in welchem Umfang für jede Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei durch den Verstoß Vorteile zunichte gemacht oder geschmälert werden.

Artikel 315

Angemessene Frist für die Durchführung der Entscheidung

(1) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin unverzüglich die benötigte angemessene Frist für die Durchführung sowie nach Möglichkeit die spezifischen Maßnahmen, die sie zu treffen gedenkt.

(2) Die Streitparteien bemühen sich, sich innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Notifikation der Entscheidung des Panels auf eine angemessene Frist für die Durchführung der Entscheidung zu einigen. Wenn eine Einigung erzielt wurde, notifizieren die Streitparteien dem Assoziationsausschuss die vereinbarte Frist und nach Möglichkeit die spezifischen Maßnahmen, die die Beschwerdegegnerin zu treffen gedenkt.

(3) Erzielen die Streitparteien innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist keine Einigung über eine angemessene Frist für die Durchführung der Entscheidung des Panels, kann die Beschwerdeführerin das ursprüngliche Panel ersuchen, eine angemessene Frist festzulegen. Dieses Ersuchen wird der anderen Streitpartei schriftlich mit Kopie an den Assoziationsausschuss notifiziert. Das Panel notifiziert den Streitparteien mit Kopie an den Assoziationsausschuss seine Entscheidung innerhalb von zwanzig Tagen nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens. Gilt eine Entscheidung des Panels für mehr als eine Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei, legt das Panel die angemessene Frist für jede Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei fest.

(4) Sind das ursprüngliche Panel oder einige seiner Mitglieder nicht in der Lage, wieder zusammenzutreten, so finden die Verfahren des Artikels 312 Anwendung. Die Frist für die Notifikation der Entscheidung des Panels beträgt fünfunddreißig Tage ab dem Tag der Übermittlung des Ersuchens nach Absatz 3.

(5) Die Beschwerdegegnerin erstattet dem Assoziationsausschuss Bericht über die Maßnahmen, die sie bereits getroffen hat und noch zu treffen gedenkt, um die Entscheidung des Panels durchzuführen. Dieser Bericht wird spätestens nach Ablauf der Hälfte der angemessenen Frist schriftlich vorgelegt.

(6) Die angemessene Frist kann von den Streitparteien im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden. Sämtliche in diesem Artikel genannten Fristen sind Teil der angemessenen Frist.

Artikel 316

Überprüfung der Maßnahmen zur Durchführung der Entscheidung des Panels

(1) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin mit Kopie an den Assoziationsausschuss vor Ablauf der angemessenen Frist die Maßnahme, die sie getroffen hat, um die Entscheidung des Panels durchzuführen, und liefert die Einzelheiten wie den Tag des Wirksamwerdens, den Wortlaut der Maßnahme sowie eine sachliche und juristische Erklärung, wie die Maßnahme die Durchführung der Entscheidung durch die Beschwerdegegnerin bewirkt.

(2) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Streitparteien über das Bestehen oder die Vereinbarkeit von nach Absatz 1 notifizierten Maßnahmen mit den in Artikel 309 genannten Bestimmungen kann die Beschwerdeführerin das ursprüngliche Panel schriftlich ersuchen, über diese Frage zu entscheiden. In dem Ersuchen muss die strittige Maßnahme aufgeführt sein und es muss dargelegt werden, inwiefern sie gegen die in Artikel 309 genannten Bestimmungen verstößt. Das Panel notifiziert seine Entscheidung innerhalb von 45 Tagen nach dem Tag, an dem das Ersuchen übermittelt wurde. Gilt eine Entscheidung des Panels für mehr als eine Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei, erlässt das Panel seine Entscheidung nach diesem Artikel erforderlichenfalls für jede Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei.

(3) Sind das ursprüngliche Panel oder einige seiner Mitglieder nicht in der Lage, wieder zusammenzutreten, so finden die Verfahren des Artikels 312 Anwendung. Die Frist für die Notifikation der Entscheidung des Panels beträgt sechzig Tage ab dem Tag der Übermittlung des Ersuchens nach Absatz 2.

Artikel 317

Vorläufige Abhilfemaßnahmen im Falle der Nichtdurchführung von Entscheidungen

(1) Hat die Beschwerdegegnerin entgegen Artikel 316 Absatz 1 bei Ablauf der angemessenen Frist keine Maßnahmen notifiziert, die sie zur Durchführung der Entscheidung des Panels getroffen hat, oder stellt das Panel fest, dass die nach Artikel 316 Absatz 1 notifizierte Maßnahme nicht mit den Verpflichtungen dieser Partei gemäß Artikel 309 vereinbar ist, so legt die

Beschwerdegegnerin auf Ersuchen der Beschwerdeführerin ein Angebot für einen Ausgleich vor. Gilt eine Entscheidung des Panels für mehr als eine Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei, so unterbreitet bzw. erhält jede dieser Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei ein Angebot für einen Ausgleich unter Berücksichtigung des nach Artikel 314 Absatz 4 ermittelten Umfangs der zunichte gemachten oder geschmäleren Vorteile sowie der etwaigen nach Artikel 316 Absatz 1 notifizierten Maßnahmen. Die EU-Vertragspartei bemüht sich, bei der Forderung eines Ausgleichs nach diesem Absatz gebührende Zurückhaltung zu üben.

(2) Wird innerhalb von dreißig Tagen nach Ablauf der angemessenen Frist oder nach der Notifikation der Entscheidung des Panels nach Artikel 316, dass die Durchführungsmaßnahme nicht mit den in Artikel 309 genannten Bestimmungen vereinbar ist, keine Einigung über einen Ausgleich erzielt, so ist die Beschwerdeführerin nach einer Notifikation an die Beschwerdegegnerin mit Kopie an Assoziationsausschuss berechtigt, die aus Artikel 309 resultierenden Verpflichtungen in einem Umfang auszusetzen, der dem durch den Verstoß zunichte gemachten oder geschmäleren Vorteil entspricht. In der Notifikation gibt die Beschwerdeführerin an, welche Verpflichtungen sie aussetzen gedenkt. Die Beschwerdeführerin kann die Aussetzung zehn Tage nach dem Tag der Notifikation einleiten, sofern die Beschwerdegegnerin nicht nach Absatz 3 um eine Entscheidung des Panels ersucht hat. Gilt eine Entscheidung des Panels für mehr als eine Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei, so wird die Aussetzung von Verpflichtungen einzeln auf jede die Entscheidung nicht durchführende Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei bzw. von jeder Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei angewandt, wobei der jeweilige nach Artikel 314 Absatz 4 ermittelte Umfang der zunichte gemachten oder geschmäleren Vorteile sowie etwaige nach Artikel 316 Absatz 1 notifizierte Maßnahmen berücksichtigt werden.

(3) Ist die Beschwerdegegnerin der Auffassung, dass der Umfang der Aussetzung nicht dem durch den Verstoß zunichte gemachten oder geschmäleren Vorteil entspricht, kann sie das ursprüngliche Panel schriftlich ersuchen, über diese Frage zu entscheiden. Das Ersuchen wird der Beschwerdeführerin mit Kopie an den Assoziationsausschuss vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist von zehn Tagen notifiziert. Das Panel notifiziert den Streitparteien mit Kopie an den Assoziationsausschuss seine Entscheidung über den Umfang der Aussetzung von Verpflichtungen innerhalb von dreißig Tagen nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens. Die Verpflichtungen werden nicht ausgesetzt, bis das Panel seine Entscheidung notifiziert hat, und jede Aussetzung muss mit der Entscheidung des Panels im Einklang stehen.

(4) Sind das ursprüngliche Panel oder einige seiner Mitglieder nicht in der Lage, wieder zusammenzutreten, so finden die Verfahren des Artikels 312 Anwendung. Die Frist für die Notifikation der Entscheidung des Panels beträgt fünfundvierzig Tage ab dem Tag der Übermittlung des Ersuchens nach Absatz 3.

(5) Im Falle der Aussetzung von Vorteilen nach Absatz 1 bemüht sich die EU-Vertragspartei um eine angemessene Mäßigung, wobei sie unter anderem die wahrscheinlichen Auswirkungen auf die Wirtschaft und den Entwicklungsstand der Beschwerdegegnerin berücksichtigt und Maßnahmen wählt, die die Einhaltung der Vorschriften durch die Beschwerdegegnerin fördern und die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens am wenigsten zu beeinträchtigen drohen.

(6) Die Aussetzung von Verpflichtungen ist vorübergehender Natur und wird nur aufrechterhalten, bis die für mit den Bestimmungen des Artikels 309 unvereinbar befundenen Maßnahmen gemäß Artikel 318 mit diesen Bestimmungen in vollständigen Einklang gebracht wurden, oder bis die Streitparteien eine Einigung über die Beilegung der Streitigkeit erzielt haben.

Artikel 318

Überprüfung der Durchführungsmaßnahmen nach Aussetzung der Verpflichtungen

(1) Die Beschwerdegegnerin notifiziert der Beschwerdeführerin mit Kopie an den Assoziationsausschuss die Maßnahmen, die sie zur Durchführung der Entscheidung des Panels getroffen hat, sowie ihr Ersuchen um Beendigung der Aussetzung von Verpflichtungen durch die Beschwerdeführerin.

(2) Erzielen die Vertragsparteien nicht innerhalb von dreißig Tagen nach dem Tag der Notifikation nach Absatz 1 eine Einigung über die Vereinbarkeit der notifizierten Maßnahme mit den Bestimmungen des Artikels 309, so ersucht die Beschwerdeführerin das ursprüngliche Panel schriftlich, über diese Frage zu entscheiden. Dieses Ersuchen wird der Beschwerdegegnerin mit Kopie an den Assoziationsausschuss notifiziert. Gilt eine Entscheidung des Panels für mehr als eine Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei, erlässt das Panel seine Entscheidung nach diesem Artikel für jede Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei. Das Panel notifiziert den Streitparteien mit Kopie an den Assoziationsausschuss seine Entscheidung innerhalb von 45 Tagen nach dem Tag der Übermittlung des Ersuchens. Stellt das Panel fest, dass die Durchführungsmaßnahme mit den Bestimmungen des Artikels 309 vereinbar ist, so wird die Aussetzung der Verpflichtungen beendet.

(3) Sind das ursprüngliche Panel oder einige seiner Mitglieder nicht in der Lage, wieder zusammenzutreten, so finden die Verfahren des Artikels 312 Anwendung. Die Frist für die Notifikation der Entscheidung des Panels beträgt sechzig Tage ab dem Tag der Übermittlung des Ersuchens nach Absatz 2.

ABSCHNITT C

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 319

Geschäftsordnung

(1) Sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren, gilt für Streitbelegungsverfahren nach diesem Titel die vom Assoziationsrat angenommene Geschäftsordnung.

(2) Sofern der Schutz vertraulicher Informationen gewährleistet wird, sind die Anhörungen des Panels nach Maßgabe der Geschäftsordnung öffentlich.

(3) Sofern die Streitparteien nicht innerhalb von fünf Tagen nach dem Tag der Einsetzung des Panels etwas anderes vereinbaren, gilt für das Panel folgendes Mandat:

"Prüfung der im Ersuchen um Einsetzung des Panels vorgelegten Frage unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen von Teil IV dieses Abkommens, um über die Vereinbarkeit der betreffenden Maßnahme mit den in Artikel 309 (Titel X – Streitbeilegung) genannten Bestimmungen zu entscheiden und eine Entscheidung nach Artikel 313 zu erlassen".

(4) Haben sich die Streitparteien auf ein Mandat geeinigt, notifizieren sie dieses innerhalb von zwei Tagen dem Panel.

(5) Ist eine Streitpartei der Auffassung, dass ein Panel-Mitglied gegen den Verhaltenskodex verstößt oder die Anforderungen des Artikels 325 nicht erfüllt, so kann sie seine Ablösung gemäß der Geschäftsordnung beantragen.

Artikel 320

Informationen und fachliche Beratung

(1) Das Panel kann auf Antrag einer Streitpartei oder von sich aus von jeder für geeignet erachteten Partei Informationen für das Panelverfahren einholen.

(2) Darüber hinaus kann das Panel gegebenenfalls Informationen und Meinungen von Sachverständigen oder Gremien oder aus anderen Quellen einholen. Vor Einholung dieser Informationen und Meinungen unterrichtet das Panel die Streitparteien, die ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die nach diesem Absatz eingeholten Informationen müssen allen Streitparteien rechtzeitig bekanntgemacht und zur Stellungnahme vorgelegt werden. Die Stellungnahmen sind dem Panel und der anderen Partei zu übermitteln.

Artikel 321

Amicus-curiae-Schriftsätze

Im Gebiet der Streitparteien ansässige oder niedergelassene natürliche oder juristische Personen, die ein Interesse an der betreffenden Angelegenheit haben, können dem Panel nach Maßgabe der Geschäftsordnung Amicus-Curiae-Schriftsätze zur möglichen Prüfung unterbreiten.

Artikel 322

Auslegungsregeln und -grundsätze

(1) Ein Panel legt die in Artikel 309 genannten Bestimmungen nach den Auslegungsregeln des Völkergewohnheitsrechts aus und trägt dabei der Tatsache gebührend Rechnung, dass

die Vertragsparteien dieses Abkommen nach Treu und Glauben erfüllen und eine Umgehung ihrer Verpflichtungen vermeiden müssen.

(2) Ist eine Bestimmung in Teil IV identisch mit einer Verpflichtung aus einer WTO-Übereinkunft, so wählt das Panel eine Auslegung, die mit den einschlägigen Auslegungen in den Entscheidungen des Streitbeilegungsgremiums der WTO im Einklang steht.

(3) Die Entscheidungen des Panels können die in den in Artikel 309 genannten Bestimmungen festgeschriebenen Rechte und Pflichten weder ergänzen noch einschränken.

Artikel 323

Gemeinsame Bestimmungen für Entscheidungen des Panels

(1) Das Panel bemüht sich nach Kräften um einvernehmliche Beschlüsse. Kann jedoch kein einvernehmlicher Beschluss erzielt werden, wird die strittige Frage durch Mehrheitsbeschluss entschieden. Es werden auf keinen Fall abweichende Meinungen einzelner Panel-Mitglieder veröffentlicht.

(2) Alle Entscheidungen des Panels sind für die Streitparteien endgültig und bindend; sie begründen weder Rechte noch Pflichten für natürliche oder juristische Personen.

(3) In der Entscheidung werden die Feststellungen des Panels hinsichtlich Sachverhalt und Rechtslage, die Anwendbarkeit der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens und die wichtigsten Gründe für die Feststellungen und Schlussfolgerungen des Panels aufgeführt. Die Entscheidung enthält auch einen Verweis auf etwaige Ersuchen einer oder beider Streitparteien um Beschlussfassung, einschließlich derjenigen, die im Mandat des Panels festgehalten sind. Die Streitparteien machen die Entscheidung des Panels der Öffentlichkeit zugänglich. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für organisatorische Entscheidungen.

(4) Das Panel legt in seiner Entscheidung keine vertraulichen Informationen offen, kann jedoch auf Schlussfolgerungen hinweisen, die aus derartigen Informationen gezogen wurden.

KAPITEL 4

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 324

Für beide Seiten zufriedenstellende Lösung

Die Streitparteien können jederzeit eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung einer unter diesen Titel fallenden Streitigkeit vereinbaren. Sie notifizieren diese Lösung dem Assoziationsausschuss. Nach Notifikation der für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung wird das Verfahren eingestellt.

Artikel 325

Liste der Panel-Mitglieder

(1) Der Assoziationsrat stellt spätestens sechs Monate⁽¹⁾ nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Liste mit sechsunddreißig Personen auf, die willens und in der Lage sind, als Panel-Mitglieder zu fungieren. Die EU-Vertragspartei schlägt zwölf Personen als Panel-Mitglieder vor, jede Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei zwei Personen. Die EU-Vertragspartei und die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei wählen ferner zwölf Personen aus, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen und für den Vorsitz des Panels in Betracht kommen. Der Assoziationsrat kann die Liste jederzeit überprüfen und ändern und stellt sicher, dass sie im Einklang mit diesem Absatz stets auf diesem Stand gehalten wird.

(2) Die Panel-Mitglieder müssen über Fachwissen oder Erfahrung auf den Gebieten Recht, internationaler Handel oder anderen unter Teil IV fallenden Gebieten oder in der Beilegung von aus internationalen Abkommen resultierenden Streitigkeiten verfügen, unabhängig sein, in persönlicher Eigenschaft handeln, mit keiner Vertragspartei oder Organisation verbunden sein, keine Weisungen einer Vertragspartei oder Organisation entgegennehmen und den vom Assoziationsrat angenommenen Verhaltenskodex einhalten.

(3) Der Assoziationsrat kann zusätzliche Listen von bis zu fünfzehn Personen aufstellen, die über sektorbezogenes Fachwissen verfügen, das für bestimmte unter Teil IV fallende Fragen relevant ist. Wird das Auswahlverfahren nach Artikel 312 angewandt, so kann der Vorsitzende des Assoziationsausschusses mit Zustimmung der Parteien auf eine sektorbezogene Liste zurückgreifen.

Artikel 326

Verhältnis zu WTO-Verpflichtungen

(1) Will eine Streitpartei im Rahmen der WTO-Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten (im Folgenden "WTO-Streitbeilegungsvereinbarung") gegen die Verletzung einer Verpflichtung vorgehen, so nimmt sie die einschlägigen Regeln und Verfahren des WTO-Übereinkommens in Anspruch.

(2) Will eine Streitpartei im Rahmen von Teil IV gegen die Verletzung einer Verpflichtung vorgehen, so nimmt sie die einschlägigen Regeln und Verfahren dieses Titels in Anspruch.

(3) Will eine Streitpartei im Rahmen von Teil IV gegen die Verletzung einer Verpflichtung vorgehen, die gleichzeitig eine Verletzung der WTO-Übereinkünfte darstellt, so wendet sie sich an das Gremium ihrer Wahl.

⁽¹⁾ Nach Inkrafttreten des Abkommens

- a) übermitteln die Vertragsparteien dem Assoziationsrat innerhalb von fünfundsechzig Tagen ihre Kandidatenlisten,
- b) werden die Kandidaten auf den Listen innerhalb von einhundertzwanzig Tagen vom Assoziationsrat gebilligt oder abgelehnt,
- c) übermitteln die Vertragsparteien innerhalb von einhundertfünfzig Tagen eine Liste mit zusätzlichen Kandidaten, die die abgelehnten Kandidaten ersetzen sollen,
- d) wird die Liste der Kandidaten innerhalb von einhundertachtzig Tagen abschließend erstellt.

(4) Die Streitparteien vermeiden es, mit identischen Streitigkeiten, denen dieselben rechtlichen Ansprüche und Maßnahmen zugrunde liegen, unterschiedliche Gremien zu befassen.

(5) Im Fall nicht-identischer Streitigkeiten, die sich auf dieselbe Maßnahme beziehen, leiten die Parteien keine parallelen Streitbeilegungsverfahren ein.

(6) Hat eine Streitpartei ein Streitbeilegungsverfahren nach der WTO-Streitbeilegungsvereinbarung oder nach diesem Titel eingeleitet und will anschließend in einem zweiten Gremium wegen einer Streitigkeit, die mit einer zuvor vor das andere Gremium gebrachten Streitigkeit identisch ist, gegen die Verletzung einer Verpflichtung vorgehen, wird dieser Partei das Vorbringen der zweiten Streitigkeit untersagt. Für die Zwecke dieses Titels bedeutet der Begriff "identisch" eine Streitigkeit, der dieselben rechtlichen Ansprüche und angefochtenen Maßnahmen zugrunde liegen. Eine Streitigkeit gilt nicht als identisch, wenn das zunächst befasste Gremium aus verfahrenstechnischen Gründen oder aus Gründen der Zuständigkeit keine Feststellungen hinsichtlich des rechtlichen Anspruchs getroffen hat.

(7) Für die Zwecke des vorstehenden Absatzes gilt ein Streitbeilegungsverfahren als im Rahmen der WTO-Streitbeilegungsvereinbarung eingeleitet, wenn das Panel nach Artikel 6 der WTO-Streitbeilegungsvereinbarung eingesetzt wurde, und als im Rahmen dieses Titels eingeleitet, wenn eine Partei um die Einsetzung eines Panels nach Artikel 311 Absatz 1 ersucht hat. Streitbeilegungsverfahren im Rahmen der WTO-Streitbeilegungsvereinbarung sind abgeschlossen, wenn das Streitbeilegungsgremium den Panelbericht beziehungsweise den Bericht des Berufungsgremiums nach Artikel 16 beziehungsweise Artikel 17 Absatz 14 der WTO-Streitbeilegungsvereinbarung annimmt. Streitbeilegungsverfahren im Rahmen dieses Titels sind abgeschlossen, wenn das Panel den Parteien und dem Assoziationsausschuss seine Entscheidung in der Angelegenheit nach Artikel 313 Absatz 1 notifiziert.

(8) Jede Frage zur Zuständigkeit der nach diesem Titel eingesetzten Panels wird innerhalb von zehn Tagen nach Einsetzung des Panels gestellt und innerhalb von dreißig Tagen nach Einsetzung des Panels durch eine Vorabentscheidung geklärt. Wurde die Zuständigkeit eines Panels nach diesem Artikel angefochten, so werden sämtliche in diesem Titel und in der Geschäftsordnung festgesetzten Fristen ausgesetzt, bis die Vorabentscheidung des Panels notifiziert wird.

(9) Dieser Titel hindert eine Streitpartei nicht daran, eine vom WTO-Streitbeilegungsgremium genehmigte Aussetzung von Verpflichtungen vorzunehmen. Das WTO-Übereinkommen kann nicht in Anspruch genommen werden, um eine Streitpartei daran zu hindern, Verpflichtungen nach diesem Kapitel auszusetzen.

Artikel 327

Fristen

(1) Alle in diesem Titel und in der Geschäftsordnung festgesetzten Fristen, einschließlich der Fristen, innerhalb deren die Panels ihre Entscheidungen notifizieren müssen, werden in Kalendertagen ab dem ersten Tag berechnet, der auf die Handlungen oder Ereignisse folgt, auf die sie sich beziehen.

(2) Die in diesem Titel und der Geschäftsordnung genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen der Streitparteien geändert werden.

(3) Auf Antrag der Beschwerdeführerin und mit Zustimmung der Beschwerdegegnerin kann das Panel seine Arbeit jederzeit für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten aussetzen. In einem solchen Fall werden die Fristen um die Dauer der Aussetzung des Verfahrens verlängert. Wurde das Panelverfahren länger als zwölf Monate ausgesetzt, erlischt das Mandat des Panels unbeschadet des Rechts der Beschwerdeführerin, Konsultationen zu beantragen und zu einem späteren Zeitpunkt die Einsetzung eines Panels zur Regelung derselben Angelegenheit zu beantragen. Dieser Absatz gilt nicht, wenn die Aussetzung daraus resultiert, dass Versuche nach Treu und Glauben unternommen wurden, eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung nach Artikel 324 zu erzielen.

Artikel 328

Annahme und Änderung der Geschäftsordnung und des Verhaltenskodexes

(1) Der Assoziationsrat nimmt die Geschäftsordnung und den Verhaltenskodex in seiner ersten Sitzung an.

(2) Der Assoziationsrat kann die Geschäftsordnung und den Verhaltenskodex ändern.

TITEL XI

VERMITTLUNGSVERFAHREN FÜR NICHTTARIFÄRE MASSNAHMEN

KAPITEL 1

Geltungsbereich

Artikel 329

Geltungsbereich

(1) Das Vermittlungsverfahren findet auf nichttarifäre Maßnahmen Anwendung, die sich nachteilig auf den Handel zwischen den Vertragsparteien gemäß Teil IV auswirken.

(2) Das Vermittlungsverfahren findet keine Anwendung auf Maßnahmen oder andere Fragen im Zusammenhang mit

- a) Titel VIII über Handel und nachhaltige Entwicklung,
- b) Titel IX über regionale Wirtschaftsintegration,
- c) Integrationsprozessen der EU-Vertragspartei und der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei,
- d) Fragen, für die Streitbeilegungsverfahren ausgeschlossen wurden, und
- e) institutionellen Bestimmungen dieses Abkommens.

(3) Dieser Titel gilt bilateral für die EU-Vertragspartei einerseits und jede der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei andererseits.

(4) Das Vermittlungsverfahren ist vertraulich.

KAPITEL 2

Ablauf des vermittlungsverfahrens

Artikel 330

Einleitung des Verfahrens

(1) Eine Partei kann eine andere Partei jederzeit schriftlich ersuchen, an einem Vermittlungsverfahren teilzunehmen. Das Ersuchen beinhaltet eine ausreichend klare Beschreibung der fraglichen Maßnahme und ihrer Auswirkungen auf den Handel.

(2) Die Partei, an die ein solches Ersuchen gerichtet wird, prüft dieses wohlwollend und übermittelt innerhalb von zehn Tagen nach seinem Eingang eine schriftliche Antwort.

(3) Vor der Auswahl eines Vermittlers nach Artikel 331 bemühen sich die Verfahrensparteien innerhalb einer Frist von zwanzig Tagen nach Treu und Glauben um die Erzielung einer Einigung durch direkte Verhandlungen.

Artikel 331

Auswahl des Vermittlers

(1) Die Verfahrensparteien sind aufgefordert, sich spätestens fünfzehn Tage nach Ablauf der in Artikel 330 Absatz 3 genannten Frist auf einen Vermittler zu einigen, oder früher, wenn eine Partei der anderen notifiziert, dass eine Einigung ohne Hilfe eines Vermittlers nicht möglich ist.

(2) Können sich die Verfahrensparteien nicht innerhalb der festgesetzten Frist auf einen Vermittler einigen, kann jede Verfahrenspartei die Ernennung des Vermittlers per Losentscheid beantragen. Jede Verfahrenspartei erstellt innerhalb von fünf Tagen nach Übermittlung des Antrags eine Liste mit mindestens drei Personen, die nicht Staatsangehörige der jeweiligen Verfahrenspartei sind, die Bedingungen nach Absatz 4 erfüllen und als Vermittler fungieren können. Innerhalb von fünf Tagen nach Übermittlung der Liste wählt jede Verfahrenspartei mindestens einen Namen aus der Liste der anderen Verfahrenspartei aus. Anschließend wählt der Vorsitzende das Assoziationsausschusses oder dessen Stellvertreter den Vermittler unter den ausgewählten Namen per Losentscheid aus. Die Auswahl per Losentscheid erfolgt innerhalb von fünfzehn Tagen nach Übermittlung des entsprechenden Antrags, wobei Zeitpunkt und Ort den Verfahrensparteien unverzüglich mitgeteilt werden. Die Verfahrensparteien können auf Wunsch bei dem Losentscheid zugegen sein.

(3) Unterlässt es eine Verfahrenspartei, die Liste aufzustellen oder einen Namen aus der Liste der anderen Verfahrenspartei auszuwählen, wählen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter den Vermittler per Los aus der Liste der Verfahrenspartei aus, die die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt hat.

(4) Der Vermittler ist Sachverständiger auf dem Gebiet, auf das sich die fragliche Maßnahme bezieht⁽¹⁾. Der Vermittler unterstützt die Vertragsparteien in unparteiischer, transparenter Weise dabei, Fragen bezüglich der Maßnahme und ihrer möglichen Auswirkungen auf den Handel zu klären und zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.

(5) Ist eine Verfahrenspartei der Auffassung, dass der Vermittler gegen den Verhaltenskodex verstößt, so kann sie seine Ablösung beantragen und es wird ein neuer Vermittler nach den Absätzen 1 bis 4 ausgewählt.

Artikel 332

Regeln für das Vermittlungsverfahren

(1) Die Verfahrensparteien nehmen nach Treu und Glauben an dem Vermittlungsverfahren teil und bemühen sich, eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung zu erzielen.

(2) Innerhalb von fünfzehn Tagen nach Ernennung des Vermittlers legt die Verfahrenspartei, die das Vermittlungsverfahren eingeleitet hat, dem Vermittler und der anderen Verfahrenspartei eine ausführliche schriftliche Darstellung des Problems vor, die insbesondere auf die Funktionsweise der fraglichen Maßnahme und ihre Auswirkungen auf den Handel eingeht. Innerhalb von zehn Tagen nach Übermittlung der Darstellung kann die andere Verfahrenspartei schriftlich dazu Stellung nehmen. Jede Verfahrenspartei kann in ihre Darstellung oder in ihre Stellungnahme alle ihr sachdienlich erscheinenden Informationen aufnehmen.

(3) Der Vermittler kann entscheiden, wie das Verfahren am besten abgewickelt werden sollte, insbesondere ob, wann und wie die Verfahrensparteien gemeinsam oder einzeln konsultiert werden. Wenn bestimmte Informationen von den Verfahrensparteien nicht vorgelegt wurden oder ihnen nicht zur Verfügung stehen, kann der Vermittler auch feststellen, ob die Umstände eine Unterstützung oder Beratung durch entsprechende Sachverständige, staatliche Stellen und andere juristische oder natürliche Personen mit einschlägigem Fachwissen erfordern. Wenn die Unterstützung oder Beratung durch entsprechende Sachverständige, staatliche Stellen und andere juristische oder natürliche Personen mit einschlägigem Fachwissen vertrauliche Informationen im Sinne von Artikel 336 dieses Titels betrifft, können diese Informationen erst nach Unterrichtung der Verfahrensparteien und unter der ausdrücklichen Bedingung zur Verfügung gestellt werden, dass sie stets als vertraulich behandelt werden.

(4) Sobald die erforderlichen Informationen gesammelt wurden, kann der Vermittler eine Beurteilung der Angelegenheit und der fraglichen Maßnahme vorlegen und den Verfahrensparteien eine Lösung zur Prüfung vorschlagen. Diese Beurteilung bezieht sich nicht auf die Vereinbarkeit der Maßnahme mit diesem Abkommen.

(5) Das Verfahren findet im Gebiet der Verfahrenspartei statt, an die das Ersuchen gerichtet wurde, oder im gegenseitigen Einvernehmen an einem anderen Ort oder auf andere Weise.

⁽¹⁾ So sollte der Vermittler beispielsweise in Fällen, die Normen und technische Anforderungen betreffen, über Kenntnisse auf dem Gebiet einschlägiger internationaler Normungsorganisationen verfügen.

(6) Zur Erfüllung seiner Pflichten kann der Vermittler jedes Kommunikationsmittel einschließlich Telefon, Telefax, Internetlinks oder Videokonferenzen nutzen.

(7) Das Verfahren wird in der Regel innerhalb von sechzig Tagen ab dem Zeitpunkt der Ernennung des Vermittlers abgeschlossen. Die Verfahrensparteien können das Verfahren jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen einstellen.

KAPITEL 3

Umsetzung

Artikel 333

Umsetzung einer einvernehmlichen Lösung

(1) Sind die Verfahrensparteien zu einer einvernehmlichen Lösung hinsichtlich der Handelshemmnisse gelangt, die durch die dem Verfahren unterliegende Maßnahme verursacht werden, ergreift jede Verfahrenspartei alle Maßnahmen, die zur unverzüglichen Umsetzung dieser Lösung erforderlich sind.

(2) Die Verfahrenspartei, die die einvernehmliche Lösung umsetzt, unterrichtet die andere Verfahrenspartei sowie den Assoziationsausschuss schriftlich über alle zu diesem Zweck unternommenen Schritte oder Maßnahmen. Dieser Verpflichtung erlischt, sobald die einvernehmliche Lösung angemessen und vollständig umgesetzt ist.

KAPITEL 4

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 334

Verhältnis zu Titel X über Streitbeilegung

(1) Dieses Vermittlungsverfahren ist unabhängig von Titel X (Streitbeilegung) und nicht als Grundlage für Streitbeilegungsverfahren im Rahmen dieses Titels oder anderer Übereinkünfte vorgesehen. Ein Ersuchen um Vermittlung und mögliche Vermittlungsverfahren schließen die Inanspruchnahme von Titel X nicht aus.

(2) Das Vermittlungsverfahren lässt die in Titel X genannten Rechte und Pflichten der Vertragsparteien unberührt.

Artikel 335

Fristen

Die in diesem Titel genannten Fristen können von den Verfahrensparteien im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden.

Artikel 336

Vertraulichkeit der Informationen

(1) Eine Verfahrenspartei, die Dokumente oder Schriftsätze im Rahmen des Vermittlungsverfahrens einreicht, kann diese Dokumente oder Schriftsätze oder Teile davon als vertraulich kennzeichnen.

(2) Sind Dokumente oder Schriftsätze oder Teile davon von einer Verfahrenspartei als vertraulich gekennzeichnet worden, so senden die andere Verfahrenspartei und der Vermittler solche Dokumente spätestens fünfzehn Tage nach Abschluss des Vermittlungsverfahrens entweder zurück oder vernichten sie.

(3) Ebenso werden als vertraulich gekennzeichnete Dokumente oder Schriftsätze oder Teile davon, die Sachverständigen, Regierungsstellen oder anderen juristischen oder natürlichen Personen mit einschlägigem Fachwissen zur Verfügung gestellt wurden, spätestens fünfzehn Tage nach Beendigung der Unterstützung oder der Beratungen mit dem Vermittler entweder zurückgesandt oder vernichtet.

Artikel 337

Kosten

(1) Sämtliche Kosten des Vermittlungsverfahrens werden von den Verfahrensparteien zu gleichen Anteilen getragen. Als Kosten gelten die Vergütung für den Vermittler sowie seine Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten und sämtliche allgemeinen Verwaltungskosten des Vermittlungsverfahrens gemäß der vom Vermittler vorgelegten Kostenabrechnung.

(2) Der Vermittler führt eine vollständige und ausführliche Aufstellung aller angefallenen Ausgaben und legt den Verfahrensparteien die Kostenabrechnung samt Belegen vor.

(3) Der Assoziationsrat legt alle erstattungsfähigen Kosten sowie die Vergütung und die Zulagen fest, die an den Vermittler zu zahlen sind.

TITEL XII

TRANSPARENZ UND VERWALTUNGSVERFAHREN

Artikel 338

Zusammenarbeit zur Erhöhung der Transparenz

Die Vertragsparteien kommen überein, in einschlägigen bilateralen und multilateralen Foren zusammenzuarbeiten, um die Transparenz zu erhöhen, darunter durch die Beseitigung von Bestechung und Korruption in den unter Teil IV fallenden Bereichen.

Artikel 339

Veröffentlichung

(1) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre allgemeingültigen Maßnahmen, darunter Gesetze, sonstige Vorschriften, gerichtliche Entscheidungen, Verfahren und Verwaltungsverfügungen im Zusammenhang mit handelsbezogenen Fragen, die unter Teil IV fallen, unverzüglich veröffentlicht oder frei zugänglich gemacht werden, damit sich interessierte Personen jeder Vertragspartei sowie sonstige Parteien darüber informieren können. Auf Antrag liefert jede Vertragspartei eine Erläuterung des Ziels und der Begründung der betreffenden Maßnahme und sieht eine angemessene Zeitspanne zwischen der Veröffentlichung und dem Inkrafttreten der Maßnahme vor, sofern nicht besondere rechtliche oder praktische Umstände etwas anderes erfordern.

(2) Jede Vertragspartei bemüht sich, interessierten Personen der anderen Vertragspartei die Gelegenheit zu bieten, zu vorgeschlagenen Gesetzen, sonstigen Vorschriften, Verfahren oder Verwaltungsverfügungen, die allgemeingültig sind, Stellung zu nehmen, und die eingegangenen Stellungnahmen zu berücksichtigen.

(3) Die in Absatz 1 genannten allgemeingültigen Maßnahmen gelten als problemlos zugänglich gemacht, wenn sie durch ordnungsgemäße Notifikation an die WTO oder auf einer amtlichen, der Öffentlichkeit kostenlos zugänglichen Website der betreffenden Vertragspartei zur Verfügung gestellt worden sind.

(4) Teil IV ist nicht dahin gehend auszulegen, dass er die Vertragsparteien verpflichtet, vertrauliche Informationen bereitzustellen, deren Offenlegung die Durchsetzung von Gesetzen behindern oder in sonstiger Weise dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen oder die berechtigten Geschäftsinteressen bestimmter öffentlicher oder privater Unternehmen schädigen würde.

Artikel 340

Kontaktstellen und Informationsaustausch

(1) Um die Kommunikation zur erleichtern und eine wirksame Durchführung dieses Abkommens sicherzustellen, benennen die EU-Vertragspartei, die zentralamerikanische Vertragspartei⁽¹⁾ und jede Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei bis zum Inkrafttreten des Abkommens eine Kontaktstelle⁽²⁾. Die Benennung von Kontaktstellen lässt die spezifische Benennung zuständiger Behörden gemäß einzelnen Bestimmungen dieses Abkommens unberührt.

(2) Auf Ersuchen einer Vertragspartei gibt die Kontaktstelle der anderen Vertragspartei die für eine Angelegenheit im Zusammenhang mit der Umsetzung von Teil IV zuständige Stelle oder die dafür zuständigen Personen an und leistet die erforderliche Unterstützung, um die Kommunikation mit der ersuchten Vertragspartei zu erleichtern.

(3) Auf Ersuchen einer Vertragspartei übermittelt jede betroffene Vertragspartei Informationen und beantwortet umgehend Fragen zu bestehenden oder vorgeschlagenen Maßnahmen, die sich erheblich auf Teil IV auswirken können, soweit dies rechtlich möglich ist.

Artikel 341

Verwaltungsverfahren

Jede Vertragspartei verwaltet alle in Artikel 339 genannten allgemeingültigen Maßnahmen in folgerichtiger, unparteilicher und angemessener Weise. Insbesondere verfährt jede Vertragspartei bei der Anwendung dieser Maßnahmen auf bestimmte Personen, Waren, Dienstleistungen oder Niederlassungen einer Vertragspartei im Einzelfall wie folgt:

- (1) Die von der zentralamerikanischen Vertragspartei benannte Kontaktstelle wird für den Informationsaustausch betreffend die kollektiven Verpflichtungen nach Artikel 352 Absatz 2 (Teil V – Schlussbestimmungen) genutzt und arbeitet auf direkte Anweisung, wie von den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei vereinbart.
- (2) Im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Benennung einer Kontaktstelle durch die zentralamerikanische Vertragspartei bedeutet "Inkrafttreten" das Datum, an dem das Abkommen in allen Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei gemäß Artikel 353 Absatz 4 in Kraft getreten ist.

- a) sie bemüht sich, die von einem Verfahren unmittelbar betroffenen Personen rechtzeitig über die Einleitung des Verfahrens zu unterrichten; dabei gibt sie die Art des Verfahrens an und fügt einen Schriftsatz der Justizbehörde, bei der das Verfahren eingeleitet wird, sowie eine allgemeine Darstellung aller strittigen Fragen bei,
- b) sie gewährt diesen Personen vor einer abschließenden Verwaltungsmaßnahme ausreichend Gelegenheit, Fakten und Gründe zur Untermauerung ihrer Standpunkte vorzulegen, sofern dies mit den Fristen, der Art des Verfahrens und dem öffentlichen Interesse vereinbar ist, und
- c) sie stellt sicher, dass sich ihre Verfahren auf Rechtsvorschriften stützen.

Artikel 342

Überprüfung und Rechtsbehelf

- (1) Von jeder Vertragspartei werden gerichtliche, gerichtsähnliche oder administrative Instanzen oder Verfahren eingerichtet oder beibehalten, damit abschließende Verwaltungsmaßnahmen, die unter Teil IV fallende handelsbezogene Fragen betreffen, umgehend überprüft und in begründeten Fällen korrigiert werden können. Diese Instanzen und Verfahren sind von der mit der Durchführung von Verwaltungsmaßnahmen betrauten Dienststelle oder Behörde unabhängig, die zuständigen Personen handeln unparteilich und haben kein wesentliches Interesse am Ausgang der Angelegenheit.
- (2) Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Verfahrensparteien vor solchen Gerichten oder in solchen Verfahren
 - a) ausreichend Gelegenheit haben, ihre jeweiligen Standpunkte zu unterstützen oder zu verteidigen, und
 - b) Anspruch auf eine Entscheidung haben, die sich auf aktenkundige Beweise und Schriftsätze oder, sofern ihre internen Rechtsvorschriften dies vorsehen, auf die Akten der betreffenden Verwaltungsbehörde stützt.

- (3) Jede Vertragspartei stellt vorbehaltlich eines in ihren internen Rechtsvorschriften vorgesehenen Rechtsbehelfs oder einer darin vorgesehenen weiteren Überprüfung sicher, dass die für die fragliche Verwaltungsmaßnahme zuständige Dienststelle oder Behörde die betreffende Entscheidung umsetzt und sich in ihrer Verwaltungspraxis maßgeblich daran orientiert.

Artikel 343

Sonderregelungen

Die Bestimmungen dieses Titels gelten unbeschadet von in anderen Bestimmungen dieses Abkommens festgelegten Sonderregelungen.

Artikel 344

Transparenz bei Subventionen

- (1) Für die Zwecke dieses Abkommens ist eine Subvention eine Maßnahme im Bereich des Warenhandels, die die Bedingungen des Artikels 1 Absatz 1 des Subventionsübereinkommens erfüllt; ihre Spezifität bestimmt sich nach Artikel 2 des genannten Übereinkommens. Diese Bestimmung gilt auch für Subventionen im Sinne des Landwirtschaftsübereinkommens.

- (2) Jede Vertragspartei sorgt für Transparenz bei Subventionen im Bereich des Warenhandels. Ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens erstattet jede Vertragspartei der anderen Vertragspartei alle zwei Jahre Bericht über die Rechtsgrundlage, die Form, den Betrag oder den Finanzplan und möglichst auch über den Empfänger der von einer Regierung oder einer öffentlichen Einrichtung gewährten Subventionen. Der Bericht gilt als vorgelegt, wenn die einschlägigen Informationen von den Vertragsparteien oder in ihrem Namen auf einer Website öffentlich zugänglich gemacht worden sind. Bei diesem Informationsaustausch berücksichtigen die Vertragsparteien die Anforderungen zur Wahrung des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses.

- (3) Die Vertragsparteien können auf Ersuchen einer Vertragspartei Informationen über Fragen austauschen, die Subventionen im Dienstleistungsbereich betreffen.

- (4) Der Assoziationsausschuss überprüft regelmäßig die Fortschritte, welche die Vertragsparteien bei der Durchführung dieses Artikels erzielen.

- (5) Das Recht der Vertragsparteien, nach Maßgabe der einschlägigen WTO-Bestimmungen gegen eine von der anderen Vertragspartei gewährte Subvention handelspolitische Schutzmaßnahmen einzuführen, ein Streitbeilegungsverfahren in Anspruch zu nehmen oder eine andere angemessene Maßnahme zu ergreifen, bleibt von den Bestimmungen dieses Artikels unberührt.

- (6) In Angelegenheiten, die unter diesen Artikel fallen, greifen die Vertragsparteien nicht auf die in Titel X (Streitbeilegung) genannten Streitbeilegungsverfahren zurück.

TITEL XIII

BESONDERE AUFGABEN DER DURCH DIESES ABKOMMEN EINGERICHTETEN GREMIEN IN HANDELSBEZOGENEN FRAGEN

Artikel 345

Besondere Aufgaben des Assoziationsrates

- (1) Soweit der Assoziationsrat Aufgaben wahrnimmt, die ihm durch Teil IV dieses Abkommens übertragen werden, setzt er sich nach Maßgabe des jeweiligen Rechtsrahmens der Vertragsparteien aus Vertretern der EU-Vertragspartei auf Ministerbene einerseits und den für handelsbezogene Fragen zuständigen Ministern jeder Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei andererseits oder ihren Stellvertretern zusammen.

- (2) Darüber hinaus kann der Assoziationsrat in handelsbezogenen Fragen

- a) zur Verwirklichung der Ziele von Teil IV dieses Abkommens Folgendes ändern:

- i) die Warenlisten in Anhang I (Abbau der Zölle), um eine oder mehr Waren in den Stufenplan für den Abbau der Zölle aufzunehmen,
- ii) die Anhang I (Abbau der Zölle) beigefügten Stufenpläne, um den Abbau der Zölle zu beschleunigen,

- iii) die Anlagen 1, 2 und 3 zu Anhang I (Abbau der Zölle),
 - iv) die Anlagen 1, 2, 2A, 3, 4, 5 und 6 zu Anhang II (über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen),
 - v) Anhang XVI (Öffentliches Beschaffungswesen),
 - vi) Anhang XVIII (Geschützte geografische Angaben),
 - vii) Anhang XIX (Liste der in Artikel 306 Absatz 4 genannten Erzeugnisse),
 - viii) Anhang XXI (Unterausschüsse),
- b) die Bestimmungen von Teil IV dieses Abkommens auslegen und
- c) bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben andere, von den Vertragsparteien vereinbarte Maßnahmen ergreifen.
- (3) Jede Vertragspartei setzt nach Maßgabe ihrer geltenden rechtlichen Verfahren die etwaigen Änderungen nach Unterabsatz 2 Buchstabe a innerhalb einer von den Vertragsparteien zu vereinbarenden Frist um ⁽¹⁾.

Artikel 346

Besondere Aufgaben des Assoziationsausschusses

- (1) Soweit der Assoziationsausschuss Aufgaben wahrnimmt, die ihm durch Teil IV dieses Abkommens übertragen werden, setzt er sich aus Vertretern der Europäischen Kommission einerseits und für handelsbezogene Fragen zuständigen hochrangigen Vertretern jeder Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei auf hoher Ebene andererseits oder ihren Stellvertretern zusammen.
- (2) Der Assoziationsausschuss hat in Bezug auf handelsbezogene Fragen vor allem die Aufgabe,
- a) den Assoziationsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, die handelsbezogene Fragen betreffen,
 - b) die ordnungsgemäße Durchführung und Anwendung der Bestimmungen von Teil IV dieses Abkommens zu überwachen; in diesem Zusammenhang kann jede Vertragspartei unbeschadet der in Titel X (Streitbeilegung) und Titel XI (Vermittlungsverfahren für nichttarifäre Maßnahmen) dieses Abkommens festgelegten Rechte alle Fragen, die die Anwendung oder Auslegung von Teil IV betreffen, zur Erörterung an den Assoziationsausschuss verweisen,

⁽¹⁾ Umsetzung der vom Assoziationsrat gebilligten Änderungen:

1. Im Fall Costa Ricas entsprechen Beschlüsse des Assoziationsrats nach Artikel 345 Absatz 2 Buchstabe a dem Instrument, das in Artikel 121.4 dritter Absatz (*Protocolo de Menor Rango*) der *Constitución Política de la República de Costa Rica* genannt ist.
2. Im Fall Honduras entsprechen Beschlüsse des Assoziationsrats nach Artikel 345 Absatz 2 Buchstabe a dem Instrument, das in Artikel 21 der *Constitución de la República de Honduras* genannt ist.

- c) die Weiterentwicklung der Bestimmungen von Teil IV dieses Abkommens überwachen und die mit ihrer Anwendung erzielten Ergebnisse beurteilen,
 - d) geeignete Wege zu finden, um Problemen vorzubeugen oder sie zu lösen, die in den unter Teil IV dieses Abkommens fallenden Bereichen entstehen könnten, und
 - e) die Geschäftsordnungen aller Unterausschüsse nach Teil IV dieses Abkommens zu genehmigen und die Arbeit dieser Unterausschüsse zu überwachen.
- (3) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Absatz 2 kann der Assoziationsausschuss

- a) neben den nach Teil IV dieses Abkommens errichteten Unterausschüssen zusätzliche Unterausschüsse einsetzen, die sich aus Vertretern der Europäischen Kommission und jeder der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei zusammensetzen, und ihnen innerhalb seines Kompetenzbereichs Zuständigkeiten übertragen; er kann außerdem beschließen, die Aufgaben der von ihm eingesetzte Unterausschüsse zu ändern oder letztere aufzulösen,
- b) dem Assoziationsrat die Annahme von Beschlüssen im Einklang mit den spezifische Zielen von Teil IV dieses Abkommens empfehlen und
- c) bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben andere, von den Vertragsparteien vereinbarte oder vom Assoziationsrat verlangte Maßnahmen ergreifen.

Artikel 347

Koordinatoren für Teil IV dieses Abkommens

- (1) Die Europäische Kommission und jede der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei ernennen innerhalb von sechzig Tagen nach Inkrafttreten dieses Abkommens einen Koordinator für Teil IV dieses Abkommens.
- (2) Die Koordinatoren arbeiten zusammen, um Tagesordnungen aufzustellen und alle sonstigen Vorbereitungen für die Sitzungen des Assoziationsrats und des Assoziationsausschusses nach den oben genannten Bestimmungen zu treffen, und verfolgen die Beschlüsse dieser Gremien gegebenenfalls weiter.

Artikel 348

Unterausschüsse

- (1) Ungeachtet des Artikels 8 (Teil I Titel II - Institutioneller Rahmen) gilt dieser Artikel für alle nach Teil IV dieses Abkommens eingerichteten Unterausschüsse.

(2) Unterausschüsse bestehen aus Vertretern der Europäischen Kommission einerseits und Vertretern jeder Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei andererseits.

(3) Unterausschüsse treten einmal jährlich oder auf Ersuchen einer Vertragspartei oder des Assoziationsausschusses auf der geeigneten Ebene zusammen. Sitzungen mit persönlicher Anwesenheit werden abwechselnd in Brüssel oder Zentralamerika abgehalten. Sie können aber ebenso mit Hilfe aller den Vertragsparteien zur Verfügung stehenden technischen Mitteln abgehalten werden.

(4) Der Vorsitz in den Unterausschüssen wird für jeweils ein Jahr abwechselnd von einem Vertreter der EU-Vertragspartei einerseits und einem Vertreter einer der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei geführt.

TITEL XIV

AUSNAHMEN

Artikel 349

Zahlungsbilanz

(1) Im Fall bereits eingetretener oder drohender ernster Zahlungsbilanzschwierigkeiten und externer finanzieller Schwierigkeiten kann die betroffene Vertragspartei Beschränkungen des Waren- und Dienstleistungshandels sowie der laufenden Zahlungen einführen oder aufrechterhalten.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich, die Anwendung der in Absatz 1 genannten Beschränkungen zu vermeiden.

(3) Die nach diesem Artikel eingeführten oder aufrechterhaltenen Beschränkungen müssen diskriminierungsfrei und von begrenzter Dauer sein und dürfen nicht über das zur Behebung der Zahlungsbilanzschwierigkeiten und der externen finanziellen Schwierigkeiten Notwendige hinausgehen. Sie müssen die Voraussetzungen der WTO-Übereinkünfte erfüllen und mit dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds im Einklang stehen.

(4) Eine Vertragspartei, die Beschränkungen aufrechterhält oder eingeführt hat oder Änderungen von Beschränkungen vorgenommen hat, notifiziert diese unverzüglich der anderen Vertragspartei und legt ihr baldmöglichst einen Zeitplan für ihre Aufhebung vor.

(5) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass sich eine eingeführte oder aufrechterhaltene Beschränkung auf die bilateralen Handelsbeziehungen auswirkt, so kann sie die andere Vertragspartei um Konsultationen ersuchen, die unverzüglich im Assoziationsausschuss stattfinden. Im Rahmen dieser Konsultationen werden die Zahlungsbilanzsituation der betreffenden Vertragspartei und die nach diesem Artikel eingeführten oder aufrechterhaltenen Beschränkungen beurteilt, wobei unter anderem folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- a) Art und Ausmaß der Zahlungsbilanzschwierigkeiten und der externen finanziellen Schwierigkeiten,
- b) die Außenwirtschafts- und Handelssituation oder
- c) andere zur Verfügung stehende Abhilfemaßnahmen.

In den Konsultationen wird geprüft, ob die Beschränkungen mit den Absätzen 3 und 4 im Einklang stehen. Alle statistischen

und sonstigen Feststellungen des Internationalen Währungsfonds in Bezug auf Devisen, Währungsreserven und Zahlungsbilanz werden berücksichtigt und die Schlussfolgerungen auf die Beurteilung der Zahlungsbilanzsituation und der externen Finanzsituation der betreffenden Vertragspartei durch den Internationalen Währungsfonds gestützt.

Artikel 350

Steuern

(1) Teil IV und die aufgrund dieses Abkommens getroffenen Regelungen sind nicht dahingehend auszulegen, dass sie die Vertragsparteien daran hindern, bei der Anwendung ihrer jeweiligen Steuervorschriften die Steuerpflichtigen unterschiedlich zu behandeln, die sich insbesondere hinsichtlich ihres Wohnsitzes oder des Ortes, an dem ihr Kapital investiert ist, nicht in der gleichen Situation befinden.

(2) Teil IV und die aufgrund von Teil IV getroffenen Regelungen sind nicht dahingehend auszulegen, dass sie die Annahme oder Durchsetzung von Maßnahmen nach den steuerrechtlichen Bestimmungen der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und sonstiger steuerrechtlicher Vereinbarungen oder des internen Steuerrechts verhindern, durch die Steuerumgehung und Steuerhinterziehung verhindert werden sollen.

(3) Teil IV lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus Steuerübereinkünften unberührt. Im Falle eines Widerspruchs zwischen Teil IV und einer solchen Übereinkunft ist die betreffende Übereinkunft maßgebend.

Artikel 351

Regionale Präferenz

(1) Teil IV verpflichtet eine Vertragspartei nicht, eine günstigere Behandlung, die sie innerhalb ihres Gebietes als Teil des jeweiligen regionalen Wirtschaftsintegrationsprozesses gewährt, auf die andere Vertragspartei auszudehnen.

(2) Teil IV steht der Aufrechterhaltung, Änderung oder Einführung von Zollunionen, Freihandelszonen oder sonstigen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien oder zwischen diesen und Drittländern oder -regionen nicht entgegen.

TEIL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 352

Bestimmung des Begriffs Vertragsparteien

(1) Die Vertragsparteien dieses Abkommens sind die Republiken Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama, bezeichnet als "Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei", einerseits und die Europäische Union oder ihre Mitgliedstaaten oder die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten, bezeichnet als "EU-Vertragspartei", andererseits.

(2) Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck "Vertragspartei" jede einzelne Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei – unbeschadet der Verpflichtung, gemäß Absatz 3 gemeinsam zu handeln – bzw. die EU-Vertragspartei.

(3) Für die Zwecke dieses Abkommens kommen die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei überein und verpflichten sich, in Bezug auf folgende Bestimmungen gemeinsam zu handeln:

- a) bei der Beschlussfassung durch die in Teil I Titel II (Institutioneller Rahmen) genannten Gremien,
- b) bei der Erfüllung der in Teil IV Titel IX (Regionale Wirtschaftsintegration) genannten Verpflichtungen,
- c) bei der Erfüllung der Verpflichtung zur Einführung einer zentralamerikanischen Wettbewerbsverordnung und einer zentralamerikanischen Wettbewerbsbehörde nach Artikel 277 und Artikel 279 Absatz 2 (Teil IV Titel VII – Handel und Wettbewerb) und
- d) bei der Erfüllung der Verpflichtung zur Einführung eines zentralen Zugangspunkts auf regionaler Ebene nach Artikel 212 Absatz 2 (Teil IV Titel V – Öffentliches Beschaffungswesen).

Wenn die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei gemäß diesem Absatz gemeinsam handeln, werden sie als "zentralamerikanische Vertragspartei" bezeichnet.

(4) In Bezug auf sämtliche anderen Bestimmungen dieses Abkommens geht jede Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei die Verpflichtungen einzeln ein und handelt einzeln.

(5) Unbeschadet des Absatzes 3 und nach Maßgabe der Weiterentwicklung der zentralamerikanischen Regionalintegration verpflichten sich die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei, den Umfang der Bereiche, in denen sie gemeinsam handeln, schrittweise auszuweiten, wovon sie die EU-Vertragspartei unterrichten. Der Assoziationsrat erlässt einen Beschluss, in dem er den Umfang der Bereiche genau festlegt.

Artikel 353

Inkrafttreten

- (1) Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren internen gesetzlichen Verfahren genehmigt.
- (2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der in Absatz 1 genannten internen gesetzlichen Verfahren notifiziert haben.
- (3) Die Notifikationen sind im Fall der EU-Vertragspartei dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Union und im Fall der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei dem *Secretaría General del Sistema de la Integración Centroamericana* (SG-SICA) zu übersenden, die Verwahrer dieses Abkommens sind.
- (4) Unbeschadet des Absatzes 2 kann Teil IV von der Europäischen Union und jeder der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei ab dem ersten Tag des Monats angewandt werden, der auf den Tag folgt, an dem sie einander den Abschluss ihrer zu diesem Zweck erforderlichen internen

gesetzlichen Verfahren notifiziert haben. In diesem Fall üben die für das Funktionieren dieses Abkommens erforderlichen institutionellen Gremien ihre Aufgaben aus.

(5) Bis zum Tag des Inkrafttretens nach Absatz 2 oder bis zum Tag der Anwendung dieses Abkommens, sofern es nach Absatz 4 angewandt wird, hat jede Vertragspartei die in Artikel 244 und Artikel 245 Absatz 1 Buchstaben a und b (Teil IV Titel VI – Geistiges Eigentum) festgelegten Anforderungen erfüllt. Hat eine Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei diese Anforderungen nicht erfüllt, tritt dieses Abkommen zwischen dieser Republik und der EU-Vertragspartei nicht nach Absatz 2 in Kraft bzw. wird nicht nach Absatz 4 angewandt, bis diese Anforderungen erfüllt sind.

(6) Wird in einer nach Absatz 4 angewandten Bestimmung dieses Abkommens auf den Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens Bezug genommen, so ist der Tag maßgebend, ab dem die betreffende Bestimmung nach Vereinbarung der Vertragsparteien nach Absatz 4 angewandt wird.

(7) Die Vertragsparteien, für die Teil IV dieses Abkommens nach Absatz 2 oder 4 in Kraft getreten ist, können auch Materialien mit Ursprung in den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei verwenden, für die dieses Abkommen nicht in Kraft getreten ist.

(8) Ab dem Tag des Inkrafttretens nach Absatz 2 ersetzt dieses Abkommen die zwischen den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei und der EU-Vertragspartei geltenden Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit.

Artikel 354

Geltungsdauer

- (1) Dieses Abkommen wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen.
- (2) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen durch schriftliche Notifikation an den jeweiligen Verwahrer kündigen.
- (3) Im Falle einer Kündigung durch eine Vertragspartei prüfen die übrigen Vertragsparteien innerhalb des Assoziationsausschusses die Auswirkungen der Kündigung auf das Abkommen. Der Assoziationsrat entscheidet über notwendige Anpassungen oder Übergangsmaßnahmen.
- (4) Die Kündigung wird sechs Monate nach der Notifikation an den Verwahrer wirksam.

Artikel 355

Erfüllung der Verpflichtungen

- (1) Die Vertragsparteien treffen die allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind, und gewährleisten, dass sie den in diesem Abkommen festgelegten Zielen entsprechen.

(2) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine andere Vertragspartei eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht erfüllt hat, so kann sie geeignete Maßnahmen treffen. Außer in besonders dringenden Fällen übermittelt sie dem Assoziationsrat zuvor innerhalb von dreißig Tagen sämtliche für eine gründliche Prüfung der Lage erforderlichen Informationen, um eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen. Bei der Wahl der Maßnahmen ist Maßnahmen der Vorrang zu geben, die die Anwendung dieses Abkommens am wenigsten behindern. Die Maßnahmen werden dem Assoziationsausschuss unverzüglich notifiziert und sind in diesem Ausschuss Gegenstand von Konsultationen, sofern eine Vertragspartei dies beantragt.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die in Absatz 2 genannten "besonders dringenden Fälle" die Fälle erheblicher Verletzung dieses Abkommens durch eine der Vertragsparteien sind. Die Vertragsparteien sind sich ferner darüber einig, dass die in Absatz 2 genannten "geeigneten Maßnahmen" Maßnahmen sind, die im Einklang mit dem Völkerrecht getroffen werden. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Aussetzung der Anwendung dieses Abkommens das letzte Mittel ist.

(4) Eine erhebliche Verletzung dieses Abkommens besteht

a) in einer nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts nicht zulässigen Ablehnung der Erfüllung dieses Abkommens,

b) in einem Verstoß gegen die wesentlichen Bestandteile dieses Abkommens.

(5) Wendet eine Vertragspartei Maßnahmen in einem besonders dringenden Fall an, kann die andere Vertragspartei darum ersuchen, dass die Vertragsparteien innerhalb von fünfzehn Tagen zu einer dringenden Sitzung einberufen werden.

(6) Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine andere Vertragspartei eine oder mehrere Verpflichtungen aus Teil IV dieses Abkommens nicht erfüllt hat, so muss sie unbeschadet des Absatzes 2 ausschließlich das in Teil IV Titel X (Streitbeilegung) festgelegte Streitbeilegungsverfahren und das in Teil IV Titel XI (Vermittlungsverfahren für nichttarifäre Maßnahmen) festgelegte Vermittlungsverfahren oder die für spezifische Verpflichtungen in Teil IV dieses Abkommens vorgesehenen alternativen Verfahren in Anspruch nehmen und einhalten.

Artikel 356

Rechte und Pflichten aus diesem Abkommen

Dieses Abkommen ist nicht dahingehend auszulegen, dass es andere als mit diesem Abkommen geschaffene Rechte oder Pflichten für Personen begründet oder dass es eine Vertragspartei verpflichtet, zu erlauben, dass dieses Abkommen direkt in ihrem internen Rechtssystem geltend gemacht werden kann, sofern die internen Rechtsvorschriften dieser Vertragspartei nicht etwas anderes vorsehen.

Artikel 357

Ausnahmen

(1) Dieses Abkommen ist nicht dahingehend auszulegen, dass es

a) eine Vertragspartei verpflichtet, Informationen zu übermitteln oder zugänglich zu machen, deren Offenlegung ihrer Auffassung nach ihren wesentlichen Sicherheitsinteressen widersprechen würde, oder

b) eine Vertragspartei daran hindert, Maßnahmen zu treffen, die sie für den Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen als notwendig erachtet:

i) in Bezug auf spaltbare oder fusionsfähige Stoffe oder die Stoffe, aus denen sie gewonnen werden,

ii) in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten, die direkt oder indirekt der Versorgung einer militärischen Einrichtung dienen,

iii) in Zusammenhang mit der Herstellung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder dem Handel damit,

iv) in Bezug auf öffentliche Beschaffungen, die für die Zwecke der nationalen Sicherheit oder der nationalen Verteidigung unentbehrlich sind,

v) im Falle eines Krieges oder bei sonstigen ernststen Krisen in den internationalen Beziehungen,

c) eine Vertragspartei daran hindert, Maßnahmen zur Erfüllung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zur Wahrung von Frieden und Sicherheit in der Welt zu treffen, oder

d) eine Vertragspartei daran hindert, unabhängig über Haushaltsprioritäten zu entscheiden, oder eine Vertragspartei verpflichtet, die Haushaltsmittel für die Erfüllung der in diesem Abkommen festgelegten Verpflichtungen zu erhöhen.

(2) Der Assoziationsrat wird so ausführlich wie möglich über Maßnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a und b und deren Beendigung unterrichtet.

Artikel 358

Künftige Entwicklungen

(1) Die Vertragsparteien können vereinbaren, dieses Abkommen zu erweitern und zu ergänzen, indem sie Änderungen vornehmen oder Vereinbarungen über bestimmte Bereiche oder Tätigkeiten schließen, auch auf der Grundlage der bei der Durchführung dieses Abkommens gewonnenen Erfahrungen.

(2) Die Vertragsparteien können außerdem andere Änderungen dieses Abkommens schriftlich vereinbaren.

(3) Alle obengenannten Änderungen und Vereinbarungen werden nach den internen gesetzlichen Verfahren jeder Vertragspartei genehmigt.

Artikel 359

Beitritt neuer Mitglieder

(1) Der Assoziationsausschuss wird über Anträge von Drittstaaten auf Beitritt zur Europäischen Union bzw. auf Aufnahme in die politischen und wirtschaftlichen Integrationsprozesse in Zentralamerika unterrichtet.

(2) Während der Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und einem Bewerberstaat übermittelt die EU-Vertragspartei der zentralamerikanischen Vertragspartei alle zweckdienlichen Informationen und die zentralamerikanische Vertragspartei teilt der EU-Vertragspartei ihre etwaigen Standpunkte mit, damit ihnen in vollem Umfang Rechnung getragen werden kann. Die EU-Vertragspartei notifiziert der zentralamerikanischen Vertragspartei jeden Beitritt zur Europäischen Union.

(3) Während der Verhandlungen zwischen der zentralamerikanischen Vertragspartei und einem Staat, der die Aufnahme in die politischen und wirtschaftlichen Integrationsprozesse in Zentralamerika beantragt hat, übermittelt die zentralamerikanische Vertragspartei der EU-Vertragspartei alle zweckdienlichen Informationen und die EU-Vertragspartei teilt der zentralamerikanischen Vertragspartei ihre etwaigen Standpunkte mit, damit ihnen in vollem Umfang Rechnung getragen werden kann. Die zentralamerikanische Vertragspartei notifiziert der EU-Vertragspartei jede Aufnahme in die politischen und wirtschaftlichen Integrationsprozesse in Zentralamerika.

(4) Die Vertragsparteien prüfen innerhalb des Assoziationsausschusses die Auswirkungen des Beitritts bzw. der Aufnahme auf das Abkommen. Der Assoziationsrat entscheidet über alle erforderlichen Anpassungen oder Übergangsmaßnahmen, die nach den internen gesetzlichen Verfahren jeder Vertragspartei genehmigt werden.

(5) Sieht der Akt der Aufnahme in die politischen und wirtschaftlichen Integrationsprozesse in Zentralamerika keinen automatischen Beitritt zu diesem Abkommen vor, tritt der betreffende Staat bei, indem er bei den jeweiligen Verwahrern der Vertragsparteien eine Beitrittsurkunde hinterlegt.

(6) Die Beitrittsurkunde wird bei den Verwahrern hinterlegt.

Artikel 360

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Für die EU-Vertragspartei gilt dieses Abkommen in den Gebieten, in denen der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union unter

den in diesen Verträgen festgelegten Bedingungen angewendet werden.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 gilt dieses Abkommen, soweit das Zollgebiet der Europäischen Union auch Gebiete einschließt, die nicht unter die vorstehende Definition der Gebiete fallen, auch im Zollgebiet der Europäischen Union.

(3) Für Zentralamerika gilt dieses Abkommen in den Gebieten der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei im Einklang mit ihren internen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht.

Artikel 361

Vorbehalte und Auslegungserklärungen

Dieses Abkommen lässt keine einseitigen Vorbehalte oder Auslegungserklärungen zu.

Artikel 362

Anhänge, Anlagen, Protokolle und Anmerkungen, Fußnoten und gemeinsame Erklärungen

Die Anhänge, Anlagen, Protokolle und Anmerkungen, Fußnoten und gemeinsamen Erklärungen sind Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel 363

Verbindlicher Wortlaut

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Съставено в Тегусигалпа на двадесет и девети юни две хиляди и дванадесета година.

Hecho en Tegucigalpa, el veintinueve de junio de dos mil doce.

V Tegucigalpě dne dvacátého devátého června dva tisíce dvanáct.

Udfærdiget i Tegucigalpa den niogtyvende juni totusindogtolv.

Geschehen zu Tegucigalpa am neunundzwanzigsten Juni zweitausendzwoölf.

Sõlmitud kahe tuhande kaheteistkümnenda aasta juunikuu kahekümne üheksandal päeval Tegucigalpas.

Τεγκουσικάλπα, εικοσιενέα Ιουνίου δύο χιλιάδες δώδεκα.

Done at Tegucigalpa on the twenty-ninth day of June in the year two thousand and twelve.

Fait à Tegucigalpa, le vingt-neuf juin deux mille douze.

Fatto a Tegucigalpa, addì ventinove giugno duemiladodici.

Tegusigalpā, divi tūkstoši divpadsmitā gada divdesmit devītajā jūnijā.

Priimta Tegusigalpoje, du tūkstančiai dvyliktų metų birželio dvidešimt devintą dieną.

Kelt Tegucigalpában, a kétezer-tizenkettedik év június havának huszonkilencedik napján.

Magħmul f'Tegucigalpa fid-disgħa u għoxrin jum ta' Ġunju fis-sena elfejn u tnax.

Gedaan te Tegucigalpa, negenentwintig juni tweeduizend twaalf.

Sporządzono w Tegucigalpie dnia dwudziestego dziewiątego czerwca dwa tysiące dwunastego roku.

Feito em Tegucigalpa, aos vinte e nove de junho de dois mil e doze.

Încheiat la Tegucigalpa, la douăzeci și nouă iunie două mii doisprezece.

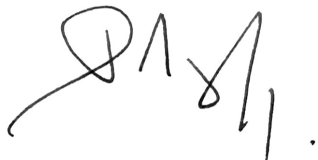
V Tegucigalpe dvadsiateho deviateho júna dvetisíc dvanásť.

V Tegucigalpi, dne devetindvajsetega junija leta dva tisoč dvanajst.

Tehty Tegucigalpassa kahdentenkymmenentenäyhdeksäntenä päivänä kesäkuuta vuonna kaksituhattakaksitoista.

Utfärdat i Tegucigalpa den tjugonionde juni år tjugohundratolv.

Voor het Koninkrijk België
Pour le Royaume de Belgique
Für das Königreich Belgien



Deze handtekening verbindt eveneens de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschap, de Duitstalige Gemeenschap, het Vlaamse Gewest, het Waalse Gewest en het Brussels Hoofdstedelijk Gewest.

Cette signature engage également la Communauté française, la Communauté flamande, la Communauté germanophone, la Région wallonne, la Région flamande et la Région de Bruxelles-Capitale.

Diese Unterschrift bindet zugleich die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Flämische Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaft, die Wallonische Region, die Flämische Region und die Region Brüssel-Hauptstadt.

За Република България



Za Českou republiku



For Kongeriget Danmark



Für die Bundesrepublik Deutschland



Eesti Vabariigi nimel



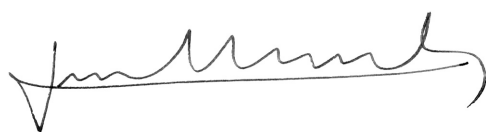
Thar cheann Na hÉireann
For Ireland



Για την Ελληνική Δημοκρατία



Por el Reino de España



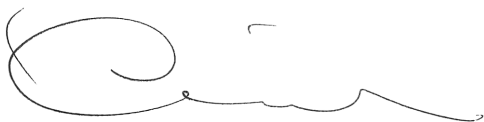
Pour la République française



Per la Repubblica italiana



Για την Κυπριακή Δημοκρατία



Latvijas Republikas vārdā –



Lietuvos Respublikos vardu



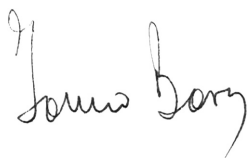
Pour le Grand-Duché de Luxembourg



Magyarország részéről



Għal Malta



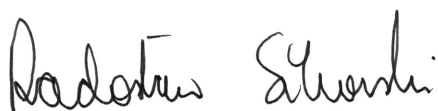
Voor het Koninkrijk der Nederlanden



Für die Republik Österreich



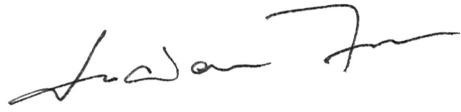
W imieniu Rzeczypospolitej Polskiej



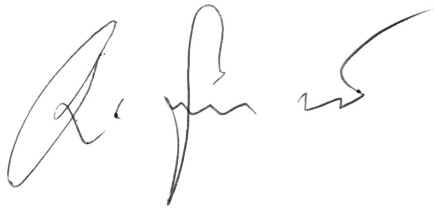
Pela República Portuguesa



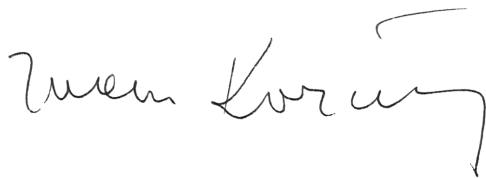
Pentru România

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Iulian' followed by a stylized flourish.

Za Republiko Slovenijo

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Jankovič'.

Za Slovenskú republiku

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Ivan Kravčík'.

Suomen tasavallan puolesta
För Republiken Finland

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Kalle Tuomioja'.

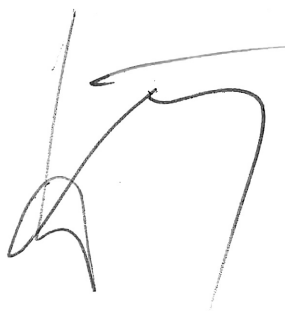
För Konungariket Sverige

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. Malmström'.

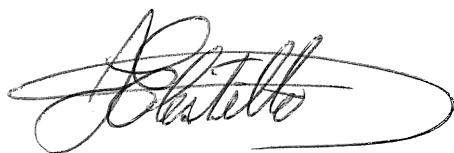
For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Abbott'.

За Европейския съюз
Por la Unión Europea
Za Evropskou unii
For Den Europæiske Union
Für die Europäische Union
Euroopa Liidu nimel
Για την Ευρωπαϊκή Ένωση
For the European Union
Pour l'Union européenne
Per l'Unione europea
Eiropas Savienības vārdā –
Europos Sąjungos vardu
Az Európai Unió részéről
Għall-Unjoni Ewropea
Voor de Europese Unie
W imieniu Unii Europejskiej
Pela União Europeia
Pentru Uniunea Europeană
Za Európsku úniu
Za Evropsko unijo
Euroopan unionin puolesta
För Europeiska unionen



Por la República de Costa Rica



Anabel González

Por la República de El Salvador

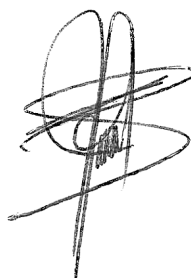


Por la República de Guatemala

Harold Ahallum



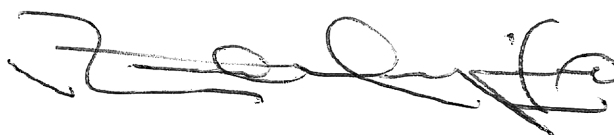
Por la República de Honduras



Por la República de Nicaragua



Por la República de Panamá



—

ANHANG I

ABBAU DER ZÖLLE

ABSCHNITT A

1. Die europäische Vertragspartei legt für den Zollabbau entsprechend den Stufen nach Absatz 3 Buchstaben a, b, c, e, f, l, m, n, o, p, q und r den Basiszollsatz zugrunde, der in ihrem Stufenplan zu diesem Anhang angegeben ist.
2. Jede Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei legt für den Zollabbau entsprechend den Stufen nach Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, j, k und q in jedem Jahr der Laufzeit des Zollabbaus Folgendes zugrunde:
 - a) Erhält man bei der Anwendung der Abbaustufen auf den zentralamerikanischen Basiszollsatz einen Zoll, der über dem Basiszollsatz einer der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei liegt, gilt der Basiszollsatz dieser Republik als ihr anwendbarer Zollsatz.
 - b) Erhält man bei der Anwendung der Abbaustufen auf den zentralamerikanischen Basiszollsatz einen Zoll, der unter dem Basiszollsatz einer der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei liegt oder diesem entspricht, ergibt sich der anwendbare Zollsatz für diese Republik aus der Anwendung der Abbaustufen auf den zentralamerikanischen Basiszollsatz.
3. Sofern in den Allgemeinen Anmerkungen zum Stufenplan jeder Vertragspartei nichts anderes festgelegt ist, schaffen die Vertragsparteien ihre Zölle nach Teil IV Titel II (Warenhandel) Kapitel 1 Artikel 83 (Zollabbau) dieses Abkommens in folgenden Stufen ab:
 - a) Zölle auf Warenpositionen der Stufe A des Stufenplans einer Vertragspartei werden vollständig abgebaut, so dass die betreffenden Waren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens zollfrei sind.
 - b) Zölle auf Warenpositionen der Stufe B des Stufenplans einer Vertragspartei werden in drei gleichen jährlichen Schritten ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgebaut, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres drei zollfrei sind.
 - c) Zölle auf Warenpositionen der Stufe C des Stufenplans einer Vertragspartei werden in fünf gleichen jährlichen Schritten ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgebaut, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres fünf zollfrei sind.
 - d) Zölle auf Warenpositionen der Stufe C1 des Stufenplans einer Vertragspartei werden in sechs gleichen jährlichen Schritten ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgebaut, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres sechs zollfrei sind.
 - e) Zölle auf Warenpositionen der Stufe D des Stufenplans einer Vertragspartei werden in sieben gleichen jährlichen Schritten ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgebaut, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres sieben zollfrei sind.
 - f) Zölle auf Warenpositionen der Stufe E des Stufenplans einer Vertragspartei werden in zehn gleichen jährlichen Schritten ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgebaut, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres zehn zollfrei sind.
 - g) Für Zölle auf Warenpositionen der Stufe E1 des Stufenplans einer Vertragspartei gelten von Jahr eins bis Jahr fünf unverändert die Basiszollsätze. Zölle auf diese Waren werden in fünf gleichen jährlichen Schritten ab dem 1. Januar des Jahres sechs abgebaut, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres zehn zollfrei sind.
 - h) Zölle auf Warenpositionen der Stufe E2 des Stufenplans einer Vertragspartei werden in zehn jährlichen Schritten abgebaut. Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens werden die Zölle um zwei Prozent des Basiszollsatzes und am 1. Januar des Jahres zwei um weitere zwei Prozent gesenkt. Am 1. Januar des Jahres drei werden die Zölle um acht Prozent des Basiszollsatzes gesenkt; danach werden sie bis Jahr sechs jedes Jahr um weitere acht Prozent gesenkt. Am 1. Januar von Jahr sieben werden die Zölle um sechzehn Prozent des Basiszollsatzes und danach bis Jahr neun jedes Jahr um weitere sechzehn Prozent gesenkt, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres zehn zollfrei sind.

Senkung pro Jahr (in %)	Jahr	Senkung gesamt	Zollsenkungen in Stufe E2			
			5 %	10 %	15 %	20 %
2 %	1	2 %	4,9 %	9,8 %	14,7 %	19,6 %
	2	4 %	4,8 %	9,6 %	14,4 %	19,2 %
8 %	3	12 %	4,4 %	8,8 %	13,2 %	17,6 %
	4	20 %	4,0 %	8,0 %	12,0 %	16,0 %
	5	28 %	3,6 %	7,2 %	10,8 %	14,4 %
	6	36 %	3,2 %	6,4 %	9,6 %	12,8 %
16 %	7	52 %	2,4 %	4,8 %	7,2 %	9,6 %
	8	68 %	1,6 %	3,2 %	4,8 %	6,4 %
	9	84 %	0,8 %	1,6 %	2,4 %	3,2 %
	10	100 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %

- i) Vorbehaltlich Teil IV Titel II (Warenhandel) Kapitel 1 Artikel 84 (Stillhalterregelung) Buchstabe c dieses Abkommens gilt für Zölle auf Warenpositionen der Stufe F des Stufenplans einer Vertragspartei unverändert der Basiszollsatz ⁽¹⁾. Diese Waren sind von einem Zollabbau oder einer Zollsenkung ausgenommen.
- j) Zölle auf Warenpositionen der Stufe G des Stufenplans einer Vertragspartei werden in dreizehn gleichen jährlichen Schritten ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgebaut, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres dreizehn zollfrei sind.
- k) Zölle auf Warenpositionen der Stufe H des Stufenplans einer Vertragspartei werden in fünfzehn gleichen jährlichen Schritten ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgebaut, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres fünfzehn zollfrei sind.
- l) Wertzölle auf Warenpositionen der Stufe I des Stufenplans einer Vertragspartei werden vollständig abgebaut, so dass die betreffenden Waren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens wertzollfrei sind. Für die spezifischen Zölle, die nach dem Mechanismus der „Einfuhrpreisregelung“ für diese Waren anwendbar sind, gelten unverändert die Basiszollsätze, wie in Abschnitt A Absatz 4 dieses Anhangs angegeben.
- m) Wertzölle auf Warenpositionen der Stufe J des Stufenplans einer Vertragspartei werden vollständig abgebaut, so dass die betreffenden Waren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens wertzollfrei sind. Für die spezifischen Zölle auf diese Waren gelten unverändert die Basiszollsätze.
- n) Wertzölle auf Warenpositionen der Stufe K des Stufenplans einer Vertragspartei werden vollständig abgebaut, so dass die betreffenden Waren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens wertzollfrei sind. Die spezifischen Zölle auf diese Waren werden in drei gleichen jährlichen Schritten ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgebaut, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres drei zollfrei sind.
- o) Wertzölle auf Warenpositionen der Stufe L des Stufenplans einer Vertragspartei werden in drei gleichen jährlichen Schritten ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgebaut, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres drei wertzollfrei sind. Für die spezifischen Zölle, die nach dem Mechanismus der „Einfuhrpreisregelung“ für diese Waren anwendbar sind, gelten unverändert die Basiszollsätze, wie in Abschnitt A Absatz 4 dieses Anhangs angegeben.
- p) Wertzölle auf Warenpositionen der Stufe M des Stufenplans einer Vertragspartei werden vollständig abgebaut, so dass die betreffenden Waren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens wertzollfrei sind. Die spezifischen Zölle auf diese Waren werden in zehn jährlichen Schritten ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgebaut, so dass die betreffenden Waren mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres zehn zollfrei sind.

⁽¹⁾ Für die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei ist darunter der Basiszollsatz der jeweiligen Republik nach Maßgabe des betreffenden Stufenplans zu verstehen.

- q) Zölle auf Warenpositionen der Stufe Q des Stufenplans einer Vertragspartei werden nach Maßgabe von Anlage 1 (Einfuhrzollkontingente der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei) und Anlage 2 (Einfuhrzollkontingente der europäischen Vertragspartei) dieses Anhangs angewandt.
 - r) Zölle auf Warenpositionen der Stufe ST des Stufenplans einer Vertragspartei werden nach Maßgabe von Anlage 3 (Sonderregelung für Bananen) dieses Anhangs angewandt.
- 4. Vorbehaltlich anderer Bestimmungen in diesem Abkommen kann die Europäische Union die Zollsätze der Einfuhrpreisregelung nach Anhang 2 der Verordnung (EG) Nr. 1549/2006 der Kommission vom 17. Oktober 2006 anwenden.
 - 5. Vorbehaltlich anderer Bestimmungen in diesem Abkommen bezeichnen die in den Basiszollsätzen des Stufenplans der europäischen Vertragspartei enthaltenen Zeichen „EA“, „AD S/Z“ und „AD F/M“ die Zollsätze nach Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 1549/2006 der Kommission vom 17. Oktober 2006.
 - 6. Im Sinne des Zollabbaus nach Teil IV Titel II (Warenhandel) Kapitel 1 Artikel 83 (Zollabbau) dieses Abkommens sind die Zollsätze in den Zwischenschritten mindestens auf das nächste Zehntel eines Prozentpunktes abzurunden; wird der Zollsatz in Währungseinheiten ausgedrückt, sind diese Zollsätze mindestens auf die erste Stelle nach dem Komma (0,1) der amtlichen Währungseinheit der betreffenden Vertragspartei abzurunden.
 - 7. Im Sinne dieses Anhangs und des Stufenplans einer Vertragspartei bedeutet Jahr eins das Jahr, in dem dieses Abkommen nach Teil V Artikel 353 (Inkrafttreten) Absatz 4 in Kraft tritt.
 - 8. Im Sinne dieses Anhangs und des Stufenplans einer Vertragspartei tritt die jährliche Zollsatzsenkung ab Jahr zwei jeweils am 1. Januar des betreffenden Jahres in Kraft.
 - 9. Im Sinne des Absatzes 3 Buchstabe q dieses Anhangs gilt Folgendes: Fällt das Inkrafttreten dieses Abkommens auf ein Datum nach dem 1. Januar und vor dem 31. Dezember ein und desselben Kalenderjahres, errechnet sich der verbleibende Anteil des Kontingents entsprechend dem Rest dieses Kalenderjahres.

ABSCHNITT B

Allgemeine anmerkungen zum stufenplan der republiken der zentralamerikanischen vertragspartei

- 1. Nach dem *Decreto No. 902* vom 9. Januar 2006 erhebt El Salvador einen Zoll von 15 % auf alle Einfuhren von Stabeisen und Stabstahl mit einer Abmessung des Querschnitts von 16 mm oder weniger und einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,4 GHT, das unter der Tarifposition 7214.99.90 des Zentralamerikanischen Zollsystems ZAZ 2007 eingereiht ist. Diese Güter werden von El Salvador derzeit unter die Tarifposition 7214.99.30 eingereiht, die mit dem genannten Dekret auf nationaler Ebene geschaffen wurde.
- 2. Auf die Waren der Tarifposition 0808.10.00 des ZAZ 2007 wendet Guatemala weiterhin das vom Kongress der Republik Guatemala erlassene *Ley del Fondo de Cooperación a la Fruticultura Decidua Nacional, Decreto No. 15-2007* (Gesetzesdekret Nr. 15-2007 über den Fonds für die Zusammenarbeit im nationalen Obstanbau) in der geänderten Fassung, betreffend die Einfuhrzölle und die Apfelerzeugung an.
- 3. Bei Eintreten eines Finanznotstands kann Guatemala automatisch die Zölle auf die Waren der Tarifpositionen 2709.00.10, 2709.00.90, 2710.11.20, 2710.11.30, 2710.19.11, 2710.19.21, 2710.19.22 des ZAZ 2007 zeitlich befristet erhöhen. In diesem Fall darf der Zollsatz jenen nicht übersteigen, der während des Notstandes, der die Zollerhöhung rechtfertigt, für alle Staaten gilt.
- 4. Honduras wendet unverändert das *Decreto No. 31-92* vom 5. März 1992, samt dessen Regelungen im *Acuerdo No. 105-93* und dessen Änderungen, auf die Waren der Tarifpositionen 1005.90.20, 1005.90.30, 1007.00.90, 1102.20.00, 1103.13.10, 1103.13.90 und 1104.23.00 des ZAZ 2007 an.
- 5. Panama wendet die Stufe F nach Abschnitt A Absatz 3 Buchstabe i dieses Anhangs auf die Waren der Tarifpositionen 0402.91.10, 0402.99.10 und 2002.90.10 des ZAZ 2007 an.
- 6. Panama wendet die Stufe A nach Abschnitt A Absatz 3 Buchstabe a dieses Anhangs auf die Waren der Tarifpositionen 2208.30.10 und 2208.30.90 des ZAZ 2007 an.
- 7. Panama wendet die Stufe F nach Abschnitt A Absatz 3 Buchstabe i dieses Anhangs auf die Waren der Tarifposition 2106.90.99 des ZAZ 2007 an.
- 8. Käseimitate sind Erzeugnisse mit dem physischen Erscheinungsbild von Käse, bei denen aller Wahrscheinlichkeit nach davon ausgegangen werden kann, dass sie als Käse verwendet werden, die aber nicht alle drei Kriterien von Kapitel 4 Hinweis 3 des Harmonisierten Systems gleichzeitig erfüllen. In der Regel erfüllen diese Waren mindestens eines der genannten Kriterien.

Anlage 1

Einfuhrzollkontingente für die republiken der zentralamerikanischen vertragspartei

1. Diese Anlage enthält die Einfuhrzollkontingente für die Ursprungserzeugnisse der europäischen Vertragspartei der Abbaustufe Q des Stufenplans der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei. Jede Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei verwaltet diese Zollkontingente nach Maßgabe ihrer nationalen Rechtsvorschriften.
2. Die Einfuhren innerhalb der Zollkontingente, die in den Absätzen 3, 5 und 7 dieser Anlage dargelegt sind, erfordern die Vorlage einer von der zuständigen Behörde der europäischen Vertragspartei ausgestellten Ausfuhrbescheinigung.
3. Geräucherter Schinken und durchwachsender Speck:
 - a) Die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei gewähren der europäischen Vertragspartei ein gemeinsames Kontingent von 900 Tonnen pro Jahr mit einer jährlichen Erhöhung um 45 Tonnen für die nach Buchstabe c eingeführten Waren. Die innerhalb des Kontingents eingeführte Menge ist jederzeit während des Kalenderjahrs zollfrei.
 - b) Zölle auf Waren, deren eingeführte Gesamtmenge das Kontingent nach Buchstabe a überschreitet, werden nach Maßgabe der Bestimmungen für die Stufe H in Anhang I Abschnitt A Absatz 3 Buchstabe k abgebaut.
 - c) Die Buchstaben a und b gelten für die folgenden Tarifpositionen im Stufenplan der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei: 0210.11.00, 0210.12.00 und 0210.19.00 des ZAZ 2007.
4. Milchpulver:
 - a) Jede Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei gewährt der europäischen Vertragspartei ein Kontingent für die nach den Buchstaben b und d eingeführten Waren. Die Menge für das Jahr eins und die anschließende jährliche Erhöhung ab dem Jahr zwei sind für jede Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei nachstehend aufgeführt.

	Tonnen Jahr eins	Erhöhung pro Jahr in Tonnen
Costa Rica	200	10
El Salvador	200	10
Guatemala	400	20
Honduras	400	20
Nicaragua	200	10
Panama	500	25

- b) Dieses Kontingent sieht vor, dass die innerhalb der Tarifpositionen unter Buchstabe d eingeführte Gesamtmenge der Waren in jedem Kalenderjahr zollfrei ist und die für die europäische Vertragspartei in der Tabelle unter Buchstabe a festgelegten Mengen in keinem Jahr überschreitet.
 - c) Zölle auf Waren, deren eingeführte Gesamtmenge die Mengen nach Buchstabe a überschreitet, werden nach Maßgabe der Bestimmungen für die Stufe F in Anhang I Abschnitt A Absatz 3 Buchstabe i abgebaut.
 - d) Die Buchstaben a, b und c gelten für die folgenden Tarifpositionen im Stufenplan der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei: 0402.10.00, 0402.21.11, 0402.21.12, 0402.21.21, 0402.21.22 und 0402.29.00 des ZAZ 2007.
5. Molke:
 - a) Die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei gewähren der europäischen Vertragspartei ein gemeinsames Kontingent von 100 Tonnen pro Jahr mit einer jährlichen Erhöhung um 10 Tonnen für die nach Buchstabe c eingeführten Waren. Die innerhalb des Kontingents eingeführte Menge ist jederzeit während des Kalenderjahrs zollfrei.
 - b) Zölle auf Waren, deren eingeführte Gesamtmenge das Kontingent nach Buchstabe a überschreitet, werden nach Maßgabe der Bestimmungen für die Stufe B in Anhang I Abschnitt A Absatz 3 Buchstabe b abgebaut.
 - c) Die Buchstaben a und b gelten für die folgenden Tarifpositionen im Stufenplan der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei: 0404.90.00 (ausgenommen lactosefreie Milch) des ZAZ 2007.

6. Käse:

- a) Jede Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei gewährt der europäischen Vertragspartei ein Kontingent für die nach den Buchstaben b und d eingeführten Waren. Die Menge für das Jahr eins und die anschließende jährliche Erhöhung ab dem Jahr zwei sind für jede Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei nachstehend aufgeführt.

	Tonnen Jahr eins	Erhöhung pro Jahr in Tonnen
Costa Rica	317	16
El Salvador	583	29
Guatemala	600	30
Honduras	500	25
Nicaragua	400	20
Panama	600	30

- b) Dieses Kontingent sieht vor, dass die innerhalb der Tarifpositionen unter Buchstabe d eingeführte Gesamtmenge der Waren in jedem Kalenderjahr zollfrei ist und die für die europäische Vertragspartei in der Tabelle unter Buchstabe a festgelegten Mengen in keinem Jahr überschreitet.
- c) Zölle auf Waren, deren eingeführte Gesamtmenge die Mengen nach Buchstabe a überschreitet, werden nach Maßgabe der Bestimmungen für die Stufe F in Anhang I Abschnitt A Absatz 3 Buchstabe i abgebaut.
- d) Die Buchstaben a, b und c gelten für die folgenden Tarifpositionen im Stufenplan der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei: 0406.20.90, 0406.30.00, 0406.90.10, 0406.90.20 und 0406.90.90 des ZAZ 2007.

7. Schweinefleisch, zubereitet oder haltbar gemacht:

- a) Die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei gewähren der europäischen Vertragspartei ein gemeinsames Kontingent von 900 Tonnen pro Jahr mit einer jährlichen Erhöhung um 45 Tonnen für die nach Buchstabe c eingeführten Waren. Die innerhalb des Kontingents eingeführte Menge ist jederzeit während des Kalenderjahrs zollfrei.
- b) Zölle auf Waren, deren eingeführte Gesamtmenge das Kontingent nach Buchstabe a überschreitet, werden nach Maßgabe der Bestimmungen für die Stufe H in Anhang I Abschnitt A Absatz 3 Buchstabe k abgebaut.
- c) Die Buchstaben a und b gelten für die folgenden Tarifpositionen im Stufenplan der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei: 1602.41.00, 1602.42.00 und 1602.49.90 des ZAZ 2007.

Anlage 2

Einfuhrzollkontingente der europäischen vertragspartei

1. Diese Anlage enthält die Einfuhrzollkontingente für die Waren mit Ursprung in Zentralamerika der Abbaustufe Q des Stufenplans der europäischen Vertragspartei. Die europäische Vertragspartei verwaltet diese Zollkontingente nach Maßgabe ihrer internen Rechtsvorschriften.
2. Die Einfuhren unter den Zollkontingenten der Absätze 8 bis 11 dieser Anlage erfordern die Vorlage einer von der zuständigen Behörde der betreffenden Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei nach Maßgabe von Absatz 3 ausgestellten Ausfuhrbescheinigung.
3. Die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei vereinbaren eine Aufteilung der in den Absätzen 8 bis 11 dieser Anlage festgelegten regionalen Zollkontingente, und auf dieser Grundlage stellt jede Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei die entsprechenden Ausfuhrbescheinigungen aus.
4. Knoblauch:
 - a) Die europäische Vertragspartei gewährt den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei ein Kontingent von 550 Tonnen pro Jahr für die nach Buchstabe c eingeführten Waren. Die innerhalb des Kontingents eingeführte Menge ist jederzeit während des Kalenderjahrs zollfrei.
 - b) Zölle auf Waren, deren eingeführte Gesamtmenge das Kontingent nach Buchstabe a überschreitet, werden nach Maßgabe der Bestimmungen für die Stufe F in Anhang I (Zollabbau) Abschnitt A Absatz 3 Buchstabe i abgebaut.
 - c) Die Buchstaben a und b gelten für die folgende Tarifposition im Stufenplan der europäischen Vertragspartei: 0703 20 00.
5. Maniokstärke:
 - a) Die europäische Vertragspartei gewährt den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei ein Kontingent von 5 000 Tonnen pro Jahr für die nach Buchstabe c eingeführten Waren. Die innerhalb des Kontingents eingeführte Menge ist jederzeit während des Kalenderjahrs zollfrei.
 - b) Zölle auf Waren, deren eingeführte Gesamtmenge das Kontingent nach Buchstabe a überschreitet, werden nach Maßgabe der Bestimmungen für die Stufe F in Anhang I (Zollabbau) Abschnitt A Absatz 3 Buchstabe i abgebaut.
 - c) Die Buchstaben a und b gelten für die folgende Tarifposition im Stufenplan der europäischen Vertragspartei: 1108 14 00.
6. Zuckermais:
 - a) Die europäische Vertragspartei gewährt den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei ein Kontingent von 1 440 Tonnen pro Jahr mit einer jährlichen Erhöhung um 120 Tonnen für die nach Buchstabe c eingeführten Waren. Die innerhalb des Kontingents eingeführte Menge ist jederzeit während des Kalenderjahrs zollfrei.
 - b) Zölle auf Waren, deren eingeführte Gesamtmenge das Kontingent nach Buchstabe a überschreitet, werden nach Maßgabe der Bestimmungen für die Stufe J in Anhang I (Zollabbau) Abschnitt A Absatz 3 Buchstabe m abgebaut.
 - c) Die Buchstaben a und b gelten für die folgenden Tarifpositionen im Stufenplan der europäischen Vertragspartei: 0710 40 00, 0711 90 30, 2001 90 30, 2004 90 10 und 2005 80 00.
7. Pilze:
 - a) Die europäische Vertragspartei gewährt den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei ein Kontingent von 275 Tonnen pro Jahr für die nach Buchstabe c eingeführten Waren. Die innerhalb des Kontingents eingeführte Menge ist jederzeit während des Kalenderjahrs zollfrei.
 - b) Zölle auf Waren, deren eingeführte Gesamtmenge das Kontingent nach Buchstabe a überschreitet, werden nach Maßgabe der Bestimmungen für die Stufe J in Anhang I (Zollabbau) Abschnitt A Absatz 3 Buchstabe m abgebaut.
 - c) Die Buchstaben a und b gelten für die folgenden Tarifpositionen im Stufenplan der europäischen Vertragspartei: 0711 51 00, 2003 10 20 und 2003 10 30.
8. Rindfleisch:
 - a) Die europäische Vertragspartei gewährt ausschließlich Nicaragua ein Kontingent von 500 Tonnen (Schlachtkörperäquivalent) pro Jahr mit einer jährlichen Erhöhung um 25 Tonnen. Die innerhalb des Kontingents eingeführte Menge ist jederzeit während des Kalenderjahrs zollfrei.
 - b) Zusätzlich gewährt die europäische Vertragspartei den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei ein regionales Kontingent von 9 500 Tonnen (Schlachtkörperäquivalent) pro Jahr mit einer jährlichen Erhöhung um 475 Tonnen. Die innerhalb des Kontingents eingeführte Menge ist jederzeit während des Kalenderjahrs zollfrei.

- c) Zölle auf Waren, deren eingeführte Gesamtmenge das Kontingent nach den Buchstaben a und b überschreitet, werden nach Maßgabe der Bestimmungen für die Stufe F in Anhang I (Zollabbau) Abschnitt A Absatz 3 Buchstabe i abgebaut.
- d) Die Buchstaben a, b und c gelten für die folgenden Tarifpositionen im Stufenplan der europäischen Vertragspartei: 0201 10 00, 0201 20 20, 0201 20 30, 0201 20 50, 0201 20 90, 0201 30 00, 0202 10 00, 0202 20 10, 0202 20 30, 0202 20 50, 0202 20 90, 0202 30 10, 0202 30 50 und 0202 30 90.

9. Zucker, einschließlich organischer Zucker, und Waren mit hohem Zuckergehalt:

- a) Die europäische Vertragspartei gewährt ausschließlich Panama ein Kontingent von 12 000 Tonnen Rohzuckeräquivalent⁽¹⁾ pro Jahr mit einer jährlichen Erhöhung um 360 Tonnen. Die innerhalb des Kontingents eingeführte Menge ist jederzeit während des Kalenderjahrs zollfrei.
- b) Zusätzlich gewährt die europäische Vertragspartei den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei außer Panama ein regionales Kontingent von 150 000 Tonnen Rohzuckeräquivalent⁽²⁾ pro Jahr mit einer jährlichen Erhöhung um 4 500 Tonnen. Die innerhalb des Kontingents eingeführte Menge ist jederzeit während des Kalenderjahrs zollfrei.
- c) Zölle auf Waren, deren eingeführte Gesamtmenge die Kontingente nach den Buchstaben a und b überschreitet, werden nach Maßgabe der Bestimmungen für die Stufe F in Anhang I (Zollabbau) Abschnitt A Absatz 3 Buchstabe i abgebaut, wenn sie unter die Tarifpositionen nach Buchstabe d Ziffer i fallen; darüber hinaus werden sie nach Maßgabe der Bestimmungen für die Stufe J in Anhang I (Zollabbau) Abschnitt A Absatz 3 Buchstabe m abgebaut, wenn sie unter die Tarifpositionen nach Buchstabe d Ziffer ii fallen.
- d) Die Buchstaben a, b und c gelten für die folgenden Tarifpositionen im Stufenplan der europäischen Vertragspartei:
 - i) 1701 11 10, 1701 11 90, 1701 91 00, 1701 99 10, 1701 99 90, 1702 30 10, 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 30, 1702 90 50, 1702 90 71, 1702 90 75, 1702 90 79, 1702 90 80, and 1702 90 99.
 - ii) 1702 50 00, 1704 90 99, 1806 10 30, 1806 10 90, 1806 20 95ex2, 1806 90 90ex2, 1901 90 99, 2006 00 31, 2006 00 38, 2007 91 10, 2007 99 20, 2007 99 31, 2007 99 33, 2007 99 35, 2007 99 39, 2009 11 11ex2, 2009 11 91, 2009 19 11ex2, 2009 19 91, 2009 29 11ex2, 2009 29 91, 2009 39 11ex2, 2009 39 51, 2009 39 91, 2009 49 11ex2, 2009 49 91, 2009 80 11ex2, 2009 80 35ex2, 2009 80 61, 2009 80 86, 2009 90 11ex2, 2009 90 21ex2, 2009 90 31, 2009 90 71, 2009 90 94, 2101 12 98ex2, 2101 20 98ex2, 2106 90 98ex2, and 3302 10 29.

10. Reis:

- a) Die europäische Vertragspartei gewährt den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei ein regionales Kontingent von 20 000 Tonnen pro Jahr mit einer jährlichen Erhöhung um 1 000 Tonnen. Die innerhalb des Kontingents eingeführte Menge ist jederzeit während des Kalenderjahrs zollfrei.
- b) Zölle auf Waren, deren eingeführte Gesamtmenge das Kontingent nach Buchstabe a überschreitet, werden nach Maßgabe der Bestimmungen für die Stufe F in Anhang I (Zollabbau) Abschnitt A Absatz 3 Buchstabe i abgebaut.
- c) Die Buchstaben a und b gelten für die folgenden Tarifpositionen im Stufenplan der europäischen Vertragspartei: 1006 20 15, 1006 20 17, 1006 20 96, 1006 20 98, 1006 30 25, 1006 30 27, 1006 30 46, 1006 30 48, 1006 30 65, 1006 30 67, 1006 30 96, 1006 30 98.

11. Rum, als Bulkware:

- a) Die europäische Vertragspartei gewährt ausschließlich Panama ein Kontingent von 1 000 hl (Reinalkohol-Äquivalent) pro Jahr mit einer jährlichen Erhöhung um 50 hl. Die innerhalb des Kontingents eingeführte Menge ist jederzeit während des Kalenderjahrs zollfrei.
- b) Zusätzlich gewährt die europäische Vertragspartei den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei außer Panama ein regionales Kontingent von 7 000 hl (Reinalkohol-Äquivalent) pro Jahr mit einer jährlichen Erhöhung um 300 hl. Die innerhalb des Kontingents eingeführte Menge ist jederzeit während des Kalenderjahrs zollfrei.

⁽¹⁾ Rohzucker der Standardqualität ist ein Zucker mit einem Rendementwert von 92 %.

⁽²⁾ Rohzucker der Standardqualität ist ein Zucker mit einem Rendementwert von 92 %.

- c) Zölle auf Waren, deren eingeführte Gesamtmenge das Kontingent nach den Buchstaben a und b überschreitet, werden nach Maßgabe der Bestimmungen für die Stufe F in Anhang I (Zollabbau) Abschnitt A Absatz 3 Buchstabe i abgebaut.
 - d) Die Buchstaben a, b und c gelten für die folgenden Tarifpositionen im Stufenplan der europäischen Vertragspartei:
2208 40 51 and 2208 40 99.
-

Anlage 3

Sonderregelung für Bananen

1. Für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Position 0803.00.19 der Kombinierten Nomenklatur (Bananen, frisch, ohne Mehlbananen) mit Ursprung in Zentralamerika, die in der Stufe „ST“ des Stufenplans der europäischen Vertragspartei aufgeführt sind, gelten die folgenden Präferenzzölle:

Jahr	Präferenzzoll	Auslösende Einfuhrmenge, in Tonnen					
	(EUR/t)	Costa Rica	Panama	Honduras	Guatemala	Nicaragua	El Salvador
Bis 31. Dezember 2010	145	1 025 000	375 000	50 000	50 000	10 000	2 000
1.1.-31.12.2011	138	1 076 250	393 750	52 500	52 500	10 500	2 100
1.1.-31.12.2012	131	1 127 500	412 500	55 000	55 000	11 000	2 200
1.1.-31.12.2013	124	1 178 750	431 250	57 500	57 500	11 500	2 300
1.1.-31.12.2014	117	1 230 000	450 000	60 000	60 000	12 000	2 400
1.1.-31.12.2015	110	1 281 250	468 750	62 500	62 500	12 500	2 500
1.1.-31.12.2016	103	1 332 500	487 500	65 000	65 000	13 000	2 600
1.1.-31.12.2017	96	1 383 750	506 250	67 500	67 500	13 500	2 700
1.1.-31.12.2018	89	1 435 000	525 000	70 000	70 000	14 000	2 800
1.1.-31.12.2019	82	1 486 250	543 750	72 500	72 500	14 500	2 900
ab dem 1.1.2020	75	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt

2. Die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Präferenzzollsätze gelten ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens. Die Zölle werden nicht rückwirkend gesenkt.
3. 2019 prüfen die Vertragsparteien eine weitere Liberalisierung des Handels mit Bananen.
4. Folgende Elemente bilden die Grundlage für eine Stabilisierungsklausel:
- Für die Einfuhren aus den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei wird für jedes Jahr des Übergangszeitraums die in der vorstehenden Tabelle aufgeführte auslösende Einfuhrmenge festgesetzt. Die Auslösemenge gilt für die einzelnen Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei nach Maßgabe der vorstehenden Tabelle ⁽¹⁾.
 - Sobald diese Auslösemenge im Verlauf eines Kalenderjahres erreicht wird, kann die europäische Vertragspartei die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Präferenzzölle für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten, der das Ende des Kalenderjahres jedoch nicht überschreiten darf, vorübergehend aussetzen.
 - Setzt die europäische Vertragspartei den Präferenzzoll aus, wendet sie den niedrigsten Basiszollsatz (wie in ihrem Stufenplan angegeben) oder den bei Ergreifen dieser Maßnahme geltenden Meistbegünstigungszoll an.
 - Ergreift die europäische Vertragspartei die Maßnahmen nach den Buchstaben b und c, nimmt sie unverzüglich Konsultationen mit den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei auf, um die Lage anhand der vorliegenden Daten und Fakten zu analysieren und einzuschätzen.
 - Die Maßnahmen nach den Buchstaben b oder c sind nur während des Übergangszeitraums anwendbar.

⁽¹⁾ Damit Einfuhren für die in Absatz 1 festgesetzten auslösenden Einfuhrmengen berücksichtigt werden können, muss der EU Vertragspartei eine von der zuständigen Behörde der ausführenden Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei ausgestellte Ausfuhrbescheinigung vorgelegt werden.

Stufenplan der EU-Vertragspartei

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
I	ABSCHNITT I - LEBENDE TIERE UND WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS			
01	KAPITEL 1 – LEBENDE TIERE			
0101	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend			
0101 10	– reinrassige Zuchttiere			
0101 10 10	-- Pferde	frei	A	
0101 10 90	-- andere	7,7	A	
0101 90	– andere			
	-- Pferde			
0101 90 11	--- zum Schlachten	frei	A	
0101 90 19	--- andere	11,5	A	
0101 90 30	-- Esel	7,7	A	
0101 90 90	-- Maultiere und Maulesel	10,9	A	
0102	Rinder, lebend			
0102 10	– reinrassige Zuchttiere			
0102 10 10	-- Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben)	frei	A	
0102 10 30	-- Kühe	frei	A	
0102 10 90	-- andere	frei	A	
0102 90	– andere			
	-- Hausrinder			
0102 90 05	--- mit einem Gewicht von 80 kg oder weniger	10,2 + 93,1 €/100 kg/net	D	
	--- mit einem Gewicht von mehr als 80 kg bis 160 kg			
0102 90 21	---- zum Schlachten	10,2 + 93,1 €/100 kg/net	D	
0102 90 29	---- andere	10,2 + 93,1 €/100 kg/net	D	
	--- mit einem Gewicht von mehr als 160 kg bis 300 kg			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0102 90 41	---- zum Schlachten	10,2 + 93,1 €/100 kg/net	D	
0102 90 49	---- andere	10,2 + 93,1 €/100 kg/net	D	
	--- mit einem Gewicht von mehr als 300 kg			
	---- Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben)			
0102 90 51	----- zum Schlachten	10,2 + 93,1 €/100 kg/net	D	
0102 90 59	----- andere	10,2 + 93,1 €/100 kg/net	D	
	---- Kühe			
0102 90 61	----- zum Schlachten	10,2 + 93,1 €/100 kg/net	D	
0102 90 69	----- andere	10,2 + 93,1 €/100 kg/net	D	
	---- andere			
0102 90 71	----- zum Schlachten	10,2 + 93,1 €/100 kg/net	D	
0102 90 79	----- andere	10,2 + 93,1 €/100 kg/net	D	
0102 90 90	-- andere	frei	A	
0103	Schweine, lebend			
0103 10 00	- reinrassige Zuchttiere	frei	A	
	- andere			
0103 91	-- mit einem Gewicht von weniger als 50 kg			
0103 91 10	--- Hausschweine	41,2 €/100 kg/net	D	
0103 91 90	--- andere	frei	A	
0103 92	-- mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr			
	--- Hausschweine			
0103 92 11	---- Sauen mit einem Gewicht von 160 kg oder mehr, die mindestens einmal geferkelt haben	35,1 €/100 kg/net	D	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0103 92 19	---- andere	41,2 €/100 kg/net	D	
0103 92 90	--- andere	frei	A	
0104	Schafe und Ziegen, lebend			
0104 10	- Schafe			
0104 10 10	-- reinrassige Zuchttiere	frei	A	
	-- andere			
0104 10 30	--- Lämmer (bis zu einem Jahr alt)	80,5 €/100 kg/net	D	
0104 10 80	--- andere	80,5 €/100 kg/net	D	
0104 20	- Ziegen			
0104 20 10	-- reinrassige Zuchttiere	3,2	A	
0104 20 90	-- andere	80,5 €/100 kg/net	D	
0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend			
	- mit einem Gewicht von 185 g oder weniger			
0105 11	-- Hühner			
	--- weibliche Zucht- und Vermehrungsküken			
0105 11 11	---- Legerassen	52 €/1 000 p/st	D	
0105 11 19	---- andere	52 €/1 000 p/st	D	
	--- andere			
0105 11 91	---- Legerassen	52 €/1 000 p/st	D	
0105 11 99	---- andere	52 €/1 000 p/st	D	
0105 12 00	-- Truthühner	152 €/1 000 p/st	D	
0105 19	-- andere			
0105 19 20	--- Gänse	152 €/1 000 p/st	D	
0105 19 90	--- Enten und Perlhühner	52 €/1 000 p/st	D	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
	- andere			
0105 94 00	-- Hühner	20,9 €/100 kg/net	D	
0105 99	-- andere			
0105 99 10	--- Enten	32,3 €/100 kg/net	D	
0105 99 20	--- Gänse	31,6 €/100 kg/net	D	
0105 99 30	--- Truthühner	23,8 €/100 kg/net	D	
0105 99 50	--- Perlhühner	34,5 €/100 kg/net	D	
0106	Andere Tiere, lebend			
	- Säugetiere			
0106 11 00	-- Primaten	frei	A	
0106 12 00	-- Wale, Delphine und Tümmler (Säugetiere der Ordnung <i>Cetacea</i>); Rundschwanzseekühe (Manatis) und Gabelschwanzseekühe (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung <i>Sirenia</i>)	frei	A	
0106 19	-- andere			
0106 19 10	--- Hauskaninchen	3,8	A	
0106 19 90	--- andere	frei	A	
0106 20 00	- Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	frei	A	
	- Vögel			
0106 31 00	-- Raubvögel	frei	A	
0106 32 00	-- Papageienvögel (einschließlich Papageien, Sittiche, Aras und Kakadus)	frei	A	
0106 39	-- andere			
0106 39 10	--- Tauben	6,4	B	
0106 39 90	--- andere	frei	A	
0106 90 00	- andere	frei	A	
02	KAPITEL 2 - FLEISCH UND GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt			
0201 10 00	– ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 176,8 €/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 8
0201 20	– andere Teile, mit Knochen			
0201 20 20	-- „quartiers compensés“	12,8 + 176,8 €/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 8
0201 20 30	-- Vorderviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 141,4 €/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 8
0201 20 50	-- Hinterviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 212,2 €/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 8
0201 20 90	-- anderes	12,8 + 265,2 €/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 8
0201 30 00	– ohne Knochen	12,8 + 303,4 €/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 8
0202	Fleisch von Rindern, gefroren			
0202 10 00	– ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 176,8 €/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 8
0202 20	– andere Teile, mit Knochen			
0202 20 10	-- „quartiers compensés“	12,8 + 176,8 €/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 8
0202 20 30	-- Vorderviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 141,4 €/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 8
0202 20 50	-- Hinterviertel, zusammen oder getrennt	12,8 + 221,1 €/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 8
0202 20 90	-- anderes	12,8 + 265,3 €/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 8
0202 30	– ohne Knochen			
0202 30 10	-- Vorderviertel, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht; „quartiers compensés“ in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet	12,8 + 221,1 €/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 8

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0202 30 50	-- als „crops“, „chucks and blades“ und „briskets“ bezeichnete Teile	12,8 + 221,1 €/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 8
0202 30 90	-- anderes	12,8 + 304,1 €/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 8
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren			
	- frisch oder gekühlt			
0203 11	-- ganze oder halbe Tierkörper			
0203 11 10	--- von Hausschweinen	53,6 €/100 kg/net	D	
0203 11 90	--- andere	frei	A	
0203 12	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen			
	--- von Hausschweinen			
0203 12 11	---- Schinken und Teile davon	77,8 €/100 kg/net	D	
0203 12 19	---- Schultern und Teile davon	60,1 €/100 kg/net	D	
0203 12 90	--- andere	frei	A	
0203 19	-- anderes			
	--- von Hausschweinen			
0203 19 11	---- Vorderteile und Teile davon	60,1 €/100 kg/net	D	
0203 19 13	---- Kotelettstränge und Teile davon	86,9 €/100 kg/net	D	
0203 19 15	---- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	46,7 €/100 kg/net	D	
	---- anderes			
0203 19 55	----- ohne Knochen	86,9 €/100 kg/net	D	
0203 19 59	----- anderes	86,9 €/100 kg/net	D	
0203 19 90	--- anderes	frei	A	
	- gefroren			
0203 21	-- ganze oder halbe Tierkörper			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0203 21 10	--- von Hausschweinen	53,6 €/100 kg/net	D	
0203 21 90	--- andere	frei	A	
0203 22	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen			
	--- von Hausschweinen			
0203 22 11	---- Schinken und Teile davon	77,8 €/100 kg/net	D	
0203 22 19	---- Schultern und Teile davon	60,1 €/100 kg/net	D	
0203 22 90	--- andere	frei	A	
0203 29	-- anderes			
	--- von Hausschweinen			
0203 29 11	---- Vorderteile und Teile davon	60,1 €/100 kg/net	D	
0203 29 13	---- Kotelettstränge und Teile davon	86,9 €/100 kg/net	D	
0203 29 15	---- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	46,7 €/100 kg/net	D	
	---- anderes			
0203 29 55	----- ohne Knochen	86,9 €/100 kg/net	D	
0203 29 59	----- anderes	86,9 €/100 kg/net	D	
0203 29 90	--- anderes	frei	A	
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren			
0204 10 00	- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, frisch oder gekühlt	12,8 + 171,3 €/100 kg/net	F	
	- anderes Fleisch von Schafen, frisch oder gekühlt			
0204 21 00	-- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 171,3 €/100 kg/net	F	
0204 22	-- andere Teile mit Knochen			
0204 22 10	--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 119,9 €/100 kg/net	F	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0204 22 30	--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	12,8 + 188,5 €/100 kg/net	F	
0204 22 50	--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 222,7 €/100 kg/net	F	
0204 22 90	--- andere	12,8 + 222,7 €/100 kg/net	F	
0204 23 00	-- ohne Knochen	12,8 + 311,8 €/100 kg/net	F	
0204 30 00	- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, gefroren	12,8 + 128,8 €/100 kg/net	F	
	- anderes Fleisch von Schafen, gefroren			
0204 41 00	-- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 128,8 €/100 kg/net	F	
0204 42	-- andere Teile mit Knochen			
0204 42 10	--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 90,2 €/100 kg/net	F	
0204 42 30	--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	12,8 + 141,7 €/100 kg/net	F	
0204 42 50	--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 167,5 €/100 kg/net	F	
0204 42 90	--- andere	12,8 + 167,5 €/100 kg/net	F	
0204 43	-- ohne Knochen			
0204 43 10	--- von Lämmern	12,8 + 234,5 €/100 kg/net	F	
0204 43 90	--- anderes	12,8 + 234,5 €/100 kg/net	F	
0204 50	- Fleisch von Ziegen			
	-- frisch oder gekühlt			
0204 50 11	--- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 171,3 €/100 kg/net	F	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0204 50 13	--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 119,9 €/100 kg/net	F	
0204 50 15	--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	12,8 + 188,5 €/100 kg/net	F	
0204 50 19	--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 222,7 €/100 kg/net	F	
	--- anderes			
0204 50 31	---- Teile mit Knochen	12,8 + 222,7 €/100 kg/net	F	
0204 50 39	---- Teile ohne Knochen	12,8 + 311,8 €/100 kg/net	F	
	-- gefroren			
0204 50 51	--- ganze oder halbe Tierkörper	12,8 + 128,8 €/100 kg/net	F	
0204 50 53	--- Vorderteile oder halbe Vorderteile	12,8 + 90,2 €/100 kg/net	F	
0204 50 55	--- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden	12,8 + 141,7 €/100 kg/net	F	
0204 50 59	--- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke	12,8 + 167,5 €/100 kg/net	F	
	--- anderes			
0204 50 71	---- Teile mit Knochen	12,8 + 167,5 €/100 kg/net	F	
0204 50 79	---- Teile ohne Knochen	12,8 + 234,5 €/100 kg/net	F	
0205 00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren			
0205 00 20	– frisch oder gekühlt	5,1	A	
0205 00 80	– gefroren	5,1	A	
0206	Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren			
0206 10	– von Rindern, frisch oder gekühlt			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0206 10 10	-- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	frei	A	
	-- andere			
0206 10 91	--- Lebern	frei	A	
0206 10 95	--- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	12,8 + 303,4 €/100 kg/net	F	
0206 10 99	--- andere	frei	A	
	- von Rindern, gefroren			
0206 21 00	-- Zungen	frei	A	
0206 22 00	-- Lebern	frei	A	
0206 29	-- andere			
0206 29 10	--- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	frei	A	
	--- andere			
0206 29 91	---- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	12,8 + 304,1 €/100 kg/net	F	
0206 29 99	---- andere	frei	A	
0206 30 00	- von Schweinen, frisch oder gekühlt	frei	A	
	- von Schweinen, gefroren			
0206 41 00	-- Lebern	frei	A	
0206 49	-- andere			
0206 49 20	--- von Hausschweinen	frei	A	
0206 49 80	--- andere	frei	A	
0206 80	- andere, frisch oder gekühlt			
0206 80 10	-- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	frei	A	
	-- andere			
0206 80 91	--- von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	6,4	A	
0206 80 99	--- von Schafen oder Ziegen	frei	A	
0206 90	- andere, gefroren			
0206 90 10	-- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
	-- andere			
0206 90 91	--- von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln	6,4	A	
0206 90 99	--- von Schafen oder Ziegen	frei	A	
0207	Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren			
	- von Hühnern			
0207 11	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt			
0207 11 10	--- gerupft, entdarnt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v. H.“	26,2 €/100 kg/net	F	
0207 11 30	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H.“	29,9 €/100 kg/net	F	
0207 11 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H.“; andere Angebotsformen	32,5 €/100 kg/net	F	
0207 12	-- unzerteilt, gefroren			
0207 12 10	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H.“	29,9 €/100 kg/net	F	
0207 12 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H.“; andere Angebotsformen	32,5 €/100 kg/net	F	
0207 13	-- Teile und Schlachtnbenerzeugnisse, frisch oder gekühlt			
	--- Teile			
0207 13 10	---- ohne Knochen	102,4 €/100 kg/net	F	
	---- mit Knochen			
0207 13 20	----- Hälften oder Viertel	35,8 €/100 kg/net	F	
0207 13 30	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 €/100 kg/net	F	
0207 13 40	----- Rücken, Hälsen, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 €/100 kg/net	F	
0207 13 50	----- Brüste und Teile davon	60,2 €/100 kg/net	F	
0207 13 60	----- Schenkel und Teile davon	46,3 €/100 kg/net	F	
0207 13 70	----- andere	100,8 €/100 kg/net	F	
	--- Schlachtnbenerzeugnisse			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0207 13 91	----- Lebern	6,4	B	
0207 13 99	----- andere	18,7 €/100 kg/net	F	
0207 14	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren			
	--- Teile			
0207 14 10	----- ohne Knochen	102,4 €/100 kg/net	F	
	----- mit Knochen			
0207 14 20	----- Hälften oder Viertel	35,8 €/100 kg/net	F	
0207 14 30	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 €/100 kg/net	F	
0207 14 40	----- Rücken, Hälsen, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 €/100 kg/net	F	
0207 14 50	----- Brüste und Teile davon	60,2 €/100 kg/net	F	
0207 14 60	----- Schenkel und Teile davon	46,3 €/100 kg/net	F	
0207 14 70	----- andere	100,8 €/100 kg/net	F	
	--- Schlachtnebenerzeugnisse			
0207 14 91	----- Lebern	6,4	A	
0207 14 99	----- andere	18,7 €/100 kg/net	F	
	- von Truthühnern			
0207 24	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt			
0207 24 10	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 80 v. H.“	34 €/100 kg/net	F	
0207 24 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 73 v. H.“; andere Angebotsformen	37,3 €/100 kg/net	F	
0207 25	-- unzerteilt, gefroren			
0207 25 10	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 80 v. H.“	34 €/100 kg/net	F	
0207 25 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 73 v. H.“; andere Angebotsformen	37,3 €/100 kg/net	F	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0207 26	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, frisch oder gekühlt			
	--- Teile			
0207 26 10	---- ohne Knochen	85,1 €/100 kg/net	F	
	---- mit Knochen			
0207 26 20	----- Hälften oder Viertel	41 €/100 kg/net	F	
0207 26 30	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 €/100 kg/net	F	
0207 26 40	----- Rücken, Hälsen, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 €/100 kg/net	F	
0207 26 50	----- Brüste und Teile davon	67,9 €/100 kg/net	F	
	----- Schenkel und Teile davon			
0207 26 60	----- Unterschenkel und Teile davon	25,5 €/100 kg/net	F	
0207 26 70	----- andere	46 €/100 kg/net	F	
0207 26 80	----- andere	83 €/100 kg/net	F	
	--- Schlachtnebenerzeugnisse			
0207 26 91	---- Lebern	6,4	B	
0207 26 99	---- andere	18,7 €/100 kg/net	F	
0207 27	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren			
	--- Teile			
0207 27 10	---- ohne Knochen	85,1 €/100 kg/net	F	
	---- mit Knochen			
0207 27 20	----- Hälften oder Viertel	41 €/100 kg/net	F	
0207 27 30	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 €/100 kg/net	F	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0207 27 40	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 €/100 kg/net	F	
0207 27 50	----- Brüste und Teile davon	67,9 €/100 kg/net	F	
	----- Schenkel und Teile davon			
0207 27 60	----- Unterschenkel und Teile davon	25,5 €/100 kg/net	F	
0207 27 70	----- andere	46 €/100 kg/net	F	
0207 27 80	----- andere	83 €/100 kg/net	F	
	--- Schlachtnebenerzeugnisse			
0207 27 91	----- Lebern	6,4	A	
0207 27 99	----- andere	18,7 €/100 kg/net	F	
	- von Enten, Gänsen oder Perlhühnern			
0207 32	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt			
	--- von Enten			
0207 32 11	---- gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarmt, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v. H.“	38 €/100 kg/net	F	
0207 32 15	---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H.“	46,2 €/100 kg/net	F	
0207 32 19	---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v. H.“; andere Angebotsformen	51,3 €/100 kg/net	F	
	--- von Gänsen			
0207 32 51	---- gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v. H.“	45,1 €/100 kg/net	F	
0207 32 59	---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v. H.“; andere Angebotsformen	48,1 €/100 kg/net	F	
0207 32 90	--- von Perlhühnern	49,3 €/100 kg/net	F	
0207 33	-- unzerteilt, gefroren			
	--- von Enten			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0207 33 11	---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H.“	46,2 €/100 kg/net	F	
0207 33 19	---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v. H.“; andere Angebotsformen	51,3 €/100 kg/net	F	
	--- von Gänsen			
0207 33 51	---- gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v. H.“	45,1 €/100 kg/net	F	
0207 33 59	---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v. H.“; andere Angebotsformen	48,1 €/100 kg/net	F	
0207 33 90	--- von Perlhühnern	49,3 €/100 kg/net	F	
0207 34	-- Fettlebern, frisch oder gekühlt			
0207 34 10	--- von Gänsen	frei	A	
0207 34 90	--- von Enten	frei	A	
0207 35	-- andere, frisch oder gekühlt			
	--- Teile			
	---- ohne Knochen			
0207 35 11	----- von Gänsen	110,5 €/100 kg/net	F	
0207 35 15	----- von Enten oder Perlhühnern	128,3 €/100 kg/net	F	
	---- mit Knochen			
	----- Hälften oder Viertel			
0207 35 21	----- von Enten	56,4 €/100 kg/net	F	
0207 35 23	----- von Gänsen	52,9 €/100 kg/net	F	
0207 35 25	----- von Perlhühnern	54,2 €/100 kg/net	F	
0207 35 31	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 €/100 kg/net	F	
0207 35 41	----- Rücken, Hälsen, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 €/100 kg/net	F	
	----- Brüste und Teile davon			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0207 35 51	----- von Gänsen	86,5 €/100 kg/net	F	
0207 35 53	----- von Enten oder Perlhühnern	115,5 €/100 kg/net	F	
	----- Schenkel und Teile davon			
0207 35 61	----- von Gänsen	69,7 €/100 kg/net	F	
0207 35 63	----- von Enten oder Perlhühnern	46,3 €/100 kg/net	F	
0207 35 71	----- Gänserümpfe oder Entenrümpfe	66 €/100 kg/net	F	
0207 35 79	----- andere	123,2 €/100 kg/net	F	
	--- Schlachtnebenerzeugnisse			
0207 35 91	----- Lebern (ausgenommen Fettlebern)	6,4	B	
0207 35 99	----- andere	18,7 €/100 kg/net	F	
0207 36	-- andere, gefroren			
	--- Teile			
	----- ohne Knochen			
0207 36 11	----- von Gänsen	110,5 €/100 kg/net	F	
0207 36 15	----- von Enten oder Perlhühnern	128,3 €/100 kg/net	F	
	----- mit Knochen			
	----- Hälften oder Viertel			
0207 36 21	----- von Enten	56,4 €/100 kg/net	F	
0207 36 23	----- von Gänsen	52,9 €/100 kg/net	F	
0207 36 25	----- von Perlhühnern	54,2 €/100 kg/net	F	
0207 36 31	----- ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	26,9 €/100 kg/net	F	
0207 36 41	----- Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen	18,7 €/100 kg/net	F	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
	----- Brüste und Teile davon			
0207 36 51	----- von Gänsen	86,5 €/100 kg/net	F	
0207 36 53	----- von Enten oder Perlhühnern	115,5 €/100 kg/net	F	
	----- Schenkel und Teile davon			
0207 36 61	----- von Gänsen	69,7 €/100 kg/net	F	
0207 36 63	----- von Enten oder Perlhühnern	46,3 €/100 kg/net	F	
0207 36 71	----- Gänserümpfe oder Entenrümpfe	66 €/100 kg/net	F	
0207 36 79	----- andere	123,2 €/100 kg/net	F	
	--- Schlachtnbenerzeugnisse			
	---- Lebern			
0207 36 81	----- Fettlebern von Gänsen	frei	A	
0207 36 85	----- Fettlebern von Enten	frei	A	
0207 36 89	----- andere	6,4	A	
0207 36 90	---- andere	18,7 €/100 kg/net	F	
0208	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnbenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren			
0208 10	- von Kaninchen oder Hasen			
	-- von Hauskaninchen			
0208 10 11	--- frisch oder gekühlt	6,4	A	
0208 10 19	--- gefroren	6,4	A	
0208 10 90	-- andere	frei	A	
0208 30 00	- von Primaten	9	A	
0208 40	- von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung <i>Cetacea</i>); von Rundschnanzseekühen (Manatis) und Gabelschnanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung <i>Sirenia</i>)			
0208 40 10	-- Walfleisch	6,4	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0208 40 90	-- andere	9	A	
0208 50 00	- von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	9	A	
0208 90	- andere			
0208 90 10	-- von Haustauben	6,4	A	
	-- von Wild (ausgenommen von Kaninchen und Hasen)			
0208 90 20	--- von Wachteln	frei	A	
0208 90 40	--- andere	frei	A	
0208 90 55	-- Robbenfleisch	6,4	A	
0208 90 60	-- von Rentieren	9	A	
0208 90 70	-- Froschschenkel	6,4	A	
0208 90 95	-- andere	9	A	
0209 00	Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert			
	- Schweinespeck			
0209 00 11	-- frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	21,4 €/100 kg/net	D	
0209 00 19	-- getrocknet oder geräuchert	23,6 €/100 kg/net	D	
0209 00 30	- Schweinefett	12,9 €/100 kg/net	D	
0209 00 90	- Geflügelfett	41,5 €/100 kg/net	D	
0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen			
	- Fleisch von Schweinen			
0210 11	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen			
	--- von Hausschweinen			
	---- gesalzen oder in Salzlake			
0210 11 11	----- Schinken und Teile davon	77,8 €/100 kg/net	D	
0210 11 19	----- Schultern und Teile davon	60,1 €/100 kg/net	D	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
	---- getrocknet oder geräuchert			
0210 11 31	----- Schinken und Teile davon	151,2 €/100 kg/net	D	
0210 11 39	----- Schultern und Teile davon	119 €/100 kg/net	D	
0210 11 90	--- andere	15,4	C	
0210 12	-- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon			
	--- von Hausschweinen			
0210 12 11	---- gesalzen oder in Salzlake	46,7 €/100 kg/net	D	
0210 12 19	---- getrocknet oder geräuchert	77,8 €/100 kg/net	D	
0210 12 90	--- andere	15,4	C	
0210 19	-- anderes			
	--- von Hausschweinen			
	---- gesalzen oder in Salzlake			
0210 19 10	----- „bacon“-Hälften oder „spencers“	68,7 €/100 kg/net	D	
0210 19 20	----- „3/4-sides“ oder „middles“	75,1 €/100 kg/net	D	
0210 19 30	----- Vorderteile und Teile davon	60,1 €/100 kg/net	D	
0210 19 40	----- Kotelettstränge und Teile davon	86,9 €/100 kg/net	D	
0210 19 50	----- anderes	86,9 €/100 kg/net	D	
	---- getrocknet oder geräuchert			
0210 19 60	----- Vorderteile und Teile davon	119 €/100 kg/net	D	
0210 19 70	----- Kotelettstränge und Teile davon	149,6 €/100 kg/net	D	
	----- anderes			
0210 19 81	----- ohne Knochen	151,2 €/100 kg/net	D	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0210 19 89	----- anderes	151,2 €/100 kg/net	D	
0210 19 90	---- anderes	15,4	C	
0210 20	- Fleisch von Rindern			
0210 20 10	-- mit Knochen	15,4 + 265,2 €/100 kg/net	F	
0210 20 90	-- ohne Knochen	15,4 + 303,4 €/100 kg/net	F	
	- andere, einschließlich genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen			
0210 91 00	-- von Primaten	15,4	C	
0210 92 00	-- von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung <i>Cetacea</i>); von Rundschnauzseehunden (Manatis) und Gabelschnauzseehunden (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung <i>Sirenia</i>)	15,4	C	
0210 93 00	-- von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	15,4	C	
0210 99	-- andere			
	--- Fleisch			
0210 99 10	---- von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet	6,4	A	
	---- von Schafen und Ziegen			
0210 99 21	----- mit Knochen	222,7 €/100 kg/net	F	
0210 99 29	----- ohne Knochen	311,8 €/100 kg/net	F	
0210 99 31	---- von Rentieren	15,4	C	
0210 99 39	---- anderes	130,0 €/100 kg/net	F	
	--- Schlachtnebenerzeugnisse			
	---- von Hausschweinen			
0210 99 41	----- Lebern	64,9 €/100 kg/net	D	
0210 99 49	----- andere	47,2 €/100 kg/net	D	
	---- von Rindern			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0210 99 51	----- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	15,4 + 303,4 €/100 kg/net	D	
0210 99 59	----- andere	12,8	A	
0210 99 60	---- von Schafen und Ziegen	15,4	A	
	---- andere			
	----- Geflügellebern			
0210 99 71	----- Fettlebern von Gänsen oder Enten, gesalzen oder in Salzlake	frei	A	
0210 99 79	----- andere	6,4	B	
0210 99 80	----- andere	15,4	A	
0210 99 90	--- genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnieberzeugnissen	15,4 + 303,4 €/100 kg/net	D	
03	KAPITEL 3 - FISCHE UND KREBSTIERE, WEICHTIERE UND ANDERE WIRBELLOSE WASSERTIERE			
0301	Fische, lebend			
0301 10	- Zierfische			
0301 10 10	-- Süßwasserfische	frei	A	
0301 10 90	-- Seefische	7,5	A	
	- andere Fische, lebend			
0301 91	-- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)			
0301 91 10	--- der Arten <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>	8	A	
0301 91 90	--- andere	12	A	
0301 92 00	-- Aale (<i>Anguilla</i> -Arten)	frei	A	
0301 93 00	-- Karpfen	8	A	
0301 94 00	-- Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>)	16	A	
0301 95 00	-- Südlicher Roter Thunfisch (<i>Thunnus maccoyii</i>)	16	A	
0301 99	-- andere			
	--- Süßwasserfische			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0301 99 11	---- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorboscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	2	A	
0301 99 19	---- andere	8	A	
0301 99 80	--- Seefische	16	A	
0302	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304			
	- Salmoniden, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			
0302 11	-- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)			
0302 11 10	--- der Arten <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>	8	A	
0302 11 20	--- der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i> , mit Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1,2 kg oder ohne Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	A	
0302 11 80	--- andere	12	A	
0302 12 00	-- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorboscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	2	A	
0302 19 00	-- andere	8	A	
	- Plattfische (<i>Pleuronectidae</i> , <i>Bothidae</i> , <i>Cynoglossidae</i> , <i>Soleidae</i> , <i>Scophthalmidae</i> und <i>Citharidae</i> , ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			
0302 21	-- Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i> , <i>Hippoglossus hippoglossus</i> , <i>Hippoglossus stenolepis</i>)			
0302 21 10	--- Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>)	8	A	
0302 21 30	--- Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)	8	A	
0302 21 90	--- Pazifischer Heilbutt (<i>Hippoglossus stenolepis</i>)	15	A	
0302 22 00	-- Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>)	7,5	A	
0302 23 00	-- Seezungen (<i>Solea</i> -Arten)	15	A	
0302 29	-- andere			
0302 29 10	--- Scheefsnut (<i>Lepidorhombus</i> -Arten)	15	A	
0302 29 90	--- andere	15	A	
	- Thunfische (der Gattung <i>Thunnus</i>), echter Bonito (<i>Euthynnus (Katsuwonus) pelamis</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0302 31	-- Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)			
0302 31 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A	
0302 31 90	--- anderer	22	A	
0302 32	-- Gelbflossenthun (<i>Thunnus albacares</i>)			
0302 32 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A	
0302 32 90	--- anderer	22	A	
0302 33	-- echter Bonito			
0302 33 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A	
0302 33 90	--- anderer	22	A	
0302 34	-- Großaugen-Thunfisch (<i>Thunnus obesus</i>)			
0302 34 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A	
0302 34 90	--- anderer	22	A	
0302 35	-- Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>)			
0302 35 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A	
0302 35 90	--- anderer	22	A	
0302 36	-- Südlicher Roter Thunfisch (<i>Thunnus maccoyii</i>)			
0302 36 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A	
0302 36 90	--- anderer	22	A	
0302 39	-- andere			
0302 39 10	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A	
0302 39 90	--- andere	22	A	
0302 40 00	– Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	15	A	
0302 50	– Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			
0302 50 10	-- der Art <i>Gadus morhua</i>	12	A	
0302 50 90	-- anderer	12	A	
	– andere Fische, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			
0302 61	-- Sardinen (<i>Sardina pilchardus</i> , <i>Sardinops</i> -Arten), Sardinellen (<i>Sardinella</i> -Arten), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)			
0302 61 10	--- Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	23	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0302 61 30	--- Sardinen der Gattung <i>Sardinops</i> ; Sardinellen (<i>Sardinella</i> -Arten)	15	A	
0302 61 80	--- Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)	13	A	
0302 62 00	-- Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	7,5	A	
0302 63 00	-- Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	7,5	A	
0302 64 00	-- Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)	20	A	
0302 65	-- Haie			
0302 65 20	--- Dornhaie (<i>Squalus acanthias</i>)	6	A	
0302 65 50	--- Katzenhaie (<i>Scyliorhinus</i> -Arten)	6	A	
0302 65 90	--- andere	8	A	
0302 66 00	-- Aale (<i>Anguilla</i> -Arten)	frei	A	
0302 67 00	-- Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	15	A	
0302 68 00	-- Zahnfische (<i>Dissostichus</i> -Arten)	15	A	
0302 69	-- andere			
	--- Süßwasserfische			
0302 69 11	----- Karpfen	8	A	
0302 69 19	----- andere	8	A	
	--- Seefische			
	----- Fische der <i>Euthynnus</i> -Arten, andere als der echte Bonito (<i>Euthynnus (Katsuwonus) pelamis</i>) der Unterposition 0302 33			
0302 69 21	----- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604	0	A	
0302 69 25	----- andere	22	A	
	----- Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (<i>Sebastes</i> -Arten)			
0302 69 31	----- der Art <i>Sebastes marinus</i>	7,5	A	
0302 69 33	----- andere	7,5	A	
0302 69 35	----- Fische der Art <i>Boreogadus saida</i>	12	A	
0302 69 41	----- Merlan (<i>Merlangius merlangus</i>)	7,5	A	
0302 69 45	----- Leng (<i>Molva</i> -Arten)	7,5	A	
0302 69 51	----- Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>) und Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)	7,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0302 69 55	----- Sardellen (<i>Engraulis</i> -Arten)	15	A	
0302 69 61	----- Seebrassen (<i>Dentex dentex</i> und <i>Pagellus</i> -Arten)	15	A	
	----- Seehechte (<i>Merluccius</i> -Arten, <i>Urophycis</i> -Arten)			
	----- Seehechte der <i>Merluccius</i> -Arten			
0302 69 66	----- Kap-Hecht (<i>Merluccius capensis</i>) und Tiefenwasser-Kapseehecht (<i>Merluccius paradoxus</i>)	15	A	
0302 69 67	----- Südlicher Seehecht (<i>Merluccius australis</i>)	15	A	
0302 69 68	----- andere	15	A	
0302 69 69	----- Seehechte der <i>Urophycis</i> -Arten	15	A	
0302 69 75	----- Brachsenmakrelen (<i>Brama</i> -Arten)	15	A	
0302 69 81	----- Seeteufel (<i>Lophius</i> -Arten)	15	A	
0302 69 85	----- Blauer Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i> oder <i>Gadus poutassou</i>)	7,5	A	
0302 69 86	----- Südlicher Wittling (<i>Micromesistius australis</i>)	7,5	A	
0302 69 91	----- Stöcker (Bastardmakrelen) (<i>Caranx trachurus</i> , <i>Trachurus trachurus</i>)	15	A	
0302 69 92	----- Rosa Kingklip (<i>Genypterus blacodes</i>)	7,5	A	
0302 69 94	----- Meerbarsche (Wolfsbarsche) (<i>Dicentrarchus labrax</i>)	15	A	
0302 69 95	----- Goldbrassen (<i>Sparus aurata</i>)	15	A	
0302 69 99	----- andere	15	A	
0302 70 00	- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	10	A	
0303	Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304			
	- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			
0303 11 00	-- Roter Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i>)	2	A	
0303 19 00	-- andere	2	A	
	- andere Salmoniden, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			
0303 21	-- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)			
0303 21 10	--- der Arten <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>	9	A	
0303 21 20	--- der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i> , mit Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1,2 kg oder ohne Kopf und Kiemen, ausgenommen, mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0303 21 80	--- andere	12	A	
0303 22 00	-- Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	2	A	
0303 29 00	-- andere	9	A	
	- Plattfische (<i>Pleuronectidae</i> , <i>Bothidae</i> , <i>Cynoglossidae</i> , <i>Soleidae</i> , <i>Scophthalmidae</i> und <i>Citharidae</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			
0303 31	-- Heilbutte (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i> , <i>Hippoglossus hippoglossus</i> , <i>Hippoglossus stenolepis</i>)			
0303 31 10	--- Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>)	7,5	A	
0303 31 30	--- Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)	7,5	A	
0303 31 90	--- Pazifischer Heilbutt (<i>Hippoglossus stenolepis</i>)	15	A	
0303 32 00	-- Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>)	15	A	
0303 33 00	-- Seezungen (<i>Solea</i> -Arten)	7,5	A	
0303 39	-- andere			
0303 39 10	--- Flundern (<i>Platichthys flesus</i>)	7,5	A	
0303 39 30	--- Fische der <i>Rhombosolea</i> -Arten	7,5	A	
0303 39 70	--- andere	15	A	
	- Thunfische (der Gattung <i>Thunnus</i>), echter Bonito (<i>Euthynnus (Katsuwonus) pelamis</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			
0303 41	-- Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)			
	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604			
0303 41 11	----- ganz	0	A	
0303 41 13	----- ausgenommen, ohne Kiemen	0	A	
0303 41 19	----- anderer (z. B. ohne Kopf)	0	A	
0303 41 90	--- anderer	22	A	
0303 42	-- Gelbflossenthun (<i>Thunnus albacares</i>)			
	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604			
	----- ganz			
0303 42 12	----- mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	0	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0303 42 18	----- anderer	0	A	
	----- ausgenommen, ohne Kiemen			
0303 42 32	----- mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	0	A	
0303 42 38	----- anderer	0	A	
	----- anderer (z. B. ohne Kopf)			
0303 42 52	----- mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	0	A	
0303 42 58	----- anderer	0	A	
0303 42 90	--- anderer	22	A	
0303 43	-- echter Bonito			
	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604			
0303 43 11	----- ganz	0	A	
0303 43 13	----- ausgenommen, ohne Kiemen	0	A	
0303 43 19	----- anderer (z. B. ohne Kopf)	0	A	
0303 43 90	--- anderer	22	A	
0303 44	-- Großaugen-Thunfisch (<i>Thunnus obesus</i>)			
	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604			
0303 44 11	----- ganz	0	A	
0303 44 13	----- ausgenommen, ohne Kiemen	0	A	
0303 44 19	----- anderer (z. B. ohne Kopf)	0	A	
0303 44 90	--- anderer	22	A	
0303 45	-- Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>)			
	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604			
0303 45 11	----- ganz	0	A	
0303 45 13	----- ausgenommen, ohne Kiemen	0	A	
0303 45 19	----- anderer (z. B. ohne Kopf)	0	A	
0303 45 90	--- anderer	22	A	
0303 46	-- Südlicher Roter Thunfisch (<i>Thunnus maccoyii</i>)			
	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604			
0303 46 11	----- ganz	0	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0303 46 13	---- ausgenommen, ohne Kiemen	0	A	
0303 46 19	---- anderer (z. B. ohne Kopf)	0	A	
0303 46 90	--- anderer	22	A	
0303 49	-- andere			
	--- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604			
0303 49 31	---- ganz	0	A	
0303 49 33	---- ausgenommen, ohne Kiemen	0	A	
0303 49 39	---- andere (z. B. ohne Kopf)	0	A	
0303 49 80	--- andere	22	A	
	- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>) und Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			
0303 51 00	-- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	15	A	
0303 52	-- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)			
0303 52 10	--- der Art <i>Gadus morhua</i>	12	A	
0303 52 30	--- der Art <i>Gadus ogac</i>	12	A	
0303 52 90	--- der Art <i>Gadus macrocephalus</i>	12	A	
	- Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>) und Zahnfische (<i>Dissostichus</i> -Arten), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			
0303 61 00	-- Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	7,5	A	
0303 62 00	-- Zahnfische (<i>Dissostichus</i> -Arten)	15	A	
	- andere Fische, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			
0303 71	-- Sardinen (<i>Sardina pilchardus</i> , <i>Sardinops</i> -Arten), Sardinellen (<i>Sardinella</i> -Arten), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)			
0303 71 10	--- Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	23	A	
0303 71 30	--- Sardinen der Gattung <i>Sardinops</i> ; Sardinellen (<i>Sardinella</i> -Arten)	15	A	
0303 71 80	--- Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)	13	A	
0303 72 00	-- Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	7,5	A	
0303 73 00	-- Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	7,5	A	
0303 74	-- Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)			
0303 74 30	--- der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i>	20	A	
0303 74 90	--- der Art <i>Scomber australasicus</i>	15	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0303 75	-- Haie			
0303 75 20	--- Dornhaie (<i>Squalus acanthias</i>)	6	A	
0303 75 50	--- Katzenhaie (<i>Scyliorhinus</i> -Arten)	6	A	
0303 75 90	--- andere	8	A	
0303 76 00	-- Aale (<i>Anguilla</i> -Arten)	frei	A	
0303 77 00	-- Meerbarsche (Wolfsbarsche) (<i>Dicentrarchus labrax</i> , <i>Dicentrarchus punctatus</i>)	15	A	
0303 78	-- Seehechte (<i>Merluccius</i> -Arten, <i>Urophycis</i> -Arten)			
	--- Seehechte der <i>Merluccius</i> -Arten			
0303 78 11	---- Kap-Hecht (<i>Merluccius capensis</i>) und Tiefenwasser-Kapseehecht (<i>Merluccius paradoxus</i>)	15	A	
0303 78 12	---- Patagonischer Seehecht (<i>Merluccius hubbsi</i>)	15	A	
0303 78 13	---- Südlicher Seehecht (<i>Merluccius australis</i>)	15	A	
0303 78 19	---- andere	15	A	
0303 78 90	--- Seehechte der <i>Urophycis</i> -Arten	15	A	
0303 79	-- andere			
	--- Süßwasserfische			
0303 79 11	---- Karpfen	8	A	
0303 79 19	---- andere	8	A	
	--- Seefische			
	---- Fische der <i>Euthynnus</i> -Arten, andere als der echte Bonito (<i>Euthynnus (Katsuwonus) pelamis</i>) der Unterposition 0303 43			
	----- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 1604			
0303 79 21	----- ganz	0	A	
0303 79 23	----- ausgenommen, ohne Kiemen	0	A	
0303 79 29	----- andere (z. B. ohne Kopf)	0	A	
0303 79 31	----- andere	22	A	
	---- Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (<i>Sebastes</i> -Arten)			
0303 79 35	----- der Art <i>Sebastes marinus</i>	7,5	A	
0303 79 37	----- andere	7,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0303 79 41	---- Fische der Art <i>Boreogadus saida</i>	12	A	
0303 79 45	---- Merlan (<i>Merlangius merlangus</i>)	7,5	A	
0303 79 51	---- Leng (<i>Molva</i> -Arten)	7,5	A	
0303 79 55	---- Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>) und Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)	15	A	
0303 79 58	---- Fische der Art <i>Orcynopsis unicolor</i>	10	A	
0303 79 65	---- Sardellen (<i>Engraulis</i> -Arten)	15	A	
0303 79 71	---- Seebrassen (<i>Dentex dentex</i> und <i>Pagellus</i> -Arten)	15	A	
0303 79 75	---- Brachsenmakrelen (<i>Brama</i> -Arten)	15	A	
0303 79 81	---- Seeteufel (<i>Lophius</i> -Arten)	15	A	
0303 79 83	---- Blauer Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i> oder <i>Gadus poutassou</i>)	7,5	A	
0303 79 85	---- Südlicher Wittling (<i>Micromesistius australis</i>)	7,5	A	
0303 79 91	---- Stöcker (Bastardmakrelen) (<i>Caranx trachurus</i> , <i>Trachurus trachurus</i>)	15	A	
0303 79 92	---- Neuseeländischer Grenadier (<i>Macruronus novaezelandiae</i>)	7,5	A	
0303 79 93	---- Rosa Kingklip (<i>Genypterus blacodes</i>)	7,5	A	
0303 79 94	---- Fische der Arten <i>Pelotreis flavilatus</i> und <i>Peltorhamphus novaezelandiae</i>	7,5	A	
0303 79 98	---- andere	15	A	
0303 80	- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch			
0303 80 10	-- Fischrogen und Fischmilch, zum Herstellen von Desoxyribonucleinsäure oder Protaminsulfat	frei	A	
0303 80 90	-- andere	10	A	
0304	Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren			
	- frisch oder gekühlt			
0304 11	-- vom Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)			
0304 11 10	--- Filets	18	A	
0304 11 90	--- anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert)	15	A	
0304 12	-- von Zahnfischen (<i>Dissostichus</i> -Arten)			
0304 12 10	--- Filets	18	A	
0304 12 90	--- anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert)	15	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0304 19	-- andere			
	--- Filets			
	---- von Süßwasserfischen			
0304 19 13	----- vom Pazifischen Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischen Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	2	A	
	----- von Forellen der Arten <i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> und <i>Oncorhynchus gilae</i>			
0304 19 15	----- der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i> mit einem Stückgewicht von mehr als 400 g	12	A	
0304 19 17	----- andere	12	A	
0304 19 19	----- von anderen Süßwasserfischen	9	A	
	---- andere			
0304 19 31	----- vom Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i>	18	A	
0304 19 33	----- vom Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	18	A	
0304 19 35	----- vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (<i>Sebastes</i> -Arten)	18	A	
0304 19 39	----- andere	18	A	
	--- anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert)			
0304 19 91	---- von Süßwasserfischen	8	A	
	---- andere			
0304 19 97	----- Heringslappen	15	A	
0304 19 99	----- anderes	15	A	
	- gefrorene Fischfilets			
0304 21 00	-- vom Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	7,5	A	
0304 22 00	-- von Zahnfischen (<i>Dissostichus</i> -Arten)	15	A	
0304 29	-- andere			
	--- von Süßwasserfischen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0304 29 13	----- vom Pazifischen Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischen Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	2	A	
	----- von Forellen der Arten <i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> und <i>Oncorhynchus gilae</i>			
0304 29 15	----- der Art <i>Oncorhynchus mykiss</i> mit einem Stückgewicht von mehr als 400 g	12	A	
0304 29 17	----- andere	12	A	
0304 29 19	----- von anderen Süßwasserfischen	9	A	
	---- andere			
	----- vom Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i>			
0304 29 21	----- vom Kabeljau der Art <i>Gadus macrocephalus</i>	7,5	A	
0304 29 29	----- andere	7,5	A	
0304 29 31	----- vom Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	7,5	A	
0304 29 33	----- vom Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	7,5	A	
	----- vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (<i>Sebastes</i> -Arten)			
0304 29 35	----- der Art <i>Sebastes marinus</i>	7,5	A	
0304 29 39	----- andere	7,5	A	
0304 29 41	----- vom Merlan (<i>Merlangius merlangus</i>)	7,5	A	
0304 29 43	----- vom Leng (<i>Molva</i> -Arten)	7,5	A	
0304 29 45	----- von Thunfischen (der Gattung <i>Thunnus</i>) und von Fischen der <i>Euthynnus</i> -Arten	18	A	
	----- von Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>) und von Fischen der Art <i>Orcynopsis unicolor</i>			
0304 29 51	----- von Makrelen der Art <i>Scomber australasicus</i>	15	A	
0304 29 53	----- andere	15	A	
	----- von Seehechten (<i>Merluccius</i> -Arten, <i>Urophycis</i> -Arten)			
	----- der <i>Merluccius</i> -Arten			
0304 29 55	----- von Kap-Hechten (<i>Merluccius capensis</i>) und von Tiefenwasser-Kapseehechten (<i>Merluccius paradoxus</i>)	7,5	A	
0304 29 56	----- von Patagonischen Seehechten (<i>Merluccius hubbsi</i>)	7,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0304 29 58	----- andere	6,1	A	
0304 29 59	----- der <i>Urophycis</i> -Arten	7,5	A	
	----- von Haien			
0304 29 61	----- von Dornhaien und Katzenhaien (<i>Squalus acanthias</i> und <i>Scyliorhinus</i> -Arten)	7,5	A	
0304 29 69	----- von anderen Haien	7,5	A	
0304 29 71	----- von Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>)	7,5	A	
0304 29 73	----- von Flundern (<i>Platichthys flesus</i>)	7,5	A	
0304 29 75	----- von Heringen (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	15	A	
0304 29 79	----- vom Scheefsnut (<i>Lepidorhombus</i> -Arten)	15	A	
0304 29 83	----- vom Seeteufel (<i>Lophius</i> -Arten)	15	A	
0304 29 85	----- vom Pazifischen Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>)	13,7	A	
0304 29 91	----- vom Neuseeländischen Grenadier (<i>Macruronus novaezelandiae</i>)	7,5	A	
0304 29 99	----- andere	15	A	
	----- anderes			
0304 91 00	-- vom Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	7,5	A	
0304 92 00	-- von Zahnfischen (<i>Dissostichus</i> -Arten)	7,5	A	
0304 99	-- andere			
0304 99 10	--- Surimi	14,2	A	
	--- anderes			
0304 99 21	----- von Süßwasserfischen	8	A	
	----- anderes			
0304 99 23	----- von Heringen (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	15	A	
0304 99 29	----- vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (<i>Sebastes</i> -Arten)	8	A	
	----- vom Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i>			
0304 99 31	----- vom Kabeljau der Art <i>Gadus macrocephalus</i>	7,5	A	
0304 99 33	----- vom Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i>	7,5	A	
0304 99 39	----- anderes	7,5	A	
0304 99 41	----- vom Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	7,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0304 99 45	----- vom Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	7,5	A	
0304 99 51	----- von Seehechten (<i>Merluccius</i> -Arten und <i>Urophycis</i> -Arten)	7,5	A	
0304 99 55	----- vom Scheefsnut (<i>Lepidorhombus</i> -Arten)	15	A	
0304 99 61	----- von Brachsenmakrelen (<i>Brama</i> -Arten)	15	A	
0304 99 65	----- vom Seeteufel (<i>Lophius</i> -Arten)	7,5	A	
0304 99 71	----- vom Blauen Wittling (<i>Micromesistius poutassou</i> oder <i>Gadus poutassou</i>)	7,5	A	
0304 99 75	----- vom Pazifischen Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>)	7,5	A	
0304 99 99	----- anderes	7,5	A	
0305	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar			
0305 10 00	- Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	13	A	
0305 20 00	- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, getrocknet, geräuchert, gesalzen oder in Salzlake	11	A	
0305 30	- Fischfilets, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert			
	-- vom Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>) und von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i>			
0305 30 11	--- vom Kabeljau der Art <i>Gadus macrocephalus</i>	16	A	
0305 30 19	--- andere	20	A	
0305 30 30	-- vom Pazifischen Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischen Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>), gesalzen oder in Salzlake	15	A	
0305 30 50	-- vom Schwarzen Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>), gesalzen oder in Salzlake	15	A	
0305 30 90	-- andere	16	A	
	- Fische, geräuchert, einschließlich Fischfilets			
0305 41 00	-- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	13	A	
0305 42 00	-- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	10	A	
0305 49	-- andere			
0305 49 10	--- Schwarzer Heilbutt (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i>)	15	A	
0305 49 20	--- Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)	16	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0305 49 30	--- Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)	14	A	
0305 49 45	--- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)	14	A	
0305 49 50	--- Aale (<i>Anguilla</i> -Arten)	14	A	
0305 49 80	--- andere	14	A	
	- Fische, getrocknet, auch gesalzen, jedoch nicht geräuchert			
0305 51	-- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)			
0305 51 10	--- getrocknet, nicht gesalzen (Stockfisch)	13	A	
0305 51 90	--- getrocknet und gesalzen (Klippfisch)	13	A	
0305 59	-- andere			
	--- Fische der Art <i>Boreogadus saida</i>			
0305 59 11	---- getrocknet, nicht gesalzen (Stockfisch)	13	A	
0305 59 19	---- getrocknet und gesalzen (Klippfisch)	13	A	
0305 59 30	--- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	12	A	
0305 59 50	--- Sardellen (<i>Engraulis</i> -Arten)	10	A	
0305 59 70	--- Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)	15	A	
0305 59 80	--- andere	12	A	
	- Fische, gesalzen, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, und Fische in Salzlake			
0305 61 00	-- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	12	A	
0305 62 00	-- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	13	A	
0305 63 00	-- Sardellen (<i>Engraulis</i> -Arten)	10	A	
0305 69	-- andere			
0305 69 10	--- Fische der Art <i>Boreogadus saida</i>	13	A	
0305 69 30	--- Atlantischer Heilbutt (<i>Hippoglossus hippoglossus</i>)	15	A	
0305 69 50	--- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	11	A	
0305 69 80	--- andere	12	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0306	Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar			
	- gefroren			
0306 11	-- Langusten (<i>Palinurus</i> -Arten, <i>Panulirus</i> -Arten, <i>Jasus</i> -Arten)			
0306 11 10	--- Langustenschwänze	12,5	A	
0306 11 90	--- andere	12,5	A	
0306 12	-- Hummer (<i>Homarus</i> -Arten)			
0306 12 10	--- ganz	6	A	
0306 12 90	--- andere	16	A	
0306 13	-- Garnelen			
0306 13 10	--- Garnelen der Familie <i>Pandalidae</i>	12	A	
0306 13 30	--- Garnelen der Gattung <i>Crangon</i>	18	A	
0306 13 40	--- Rosa Geißelgarnelen (<i>Parapenaeus longirostris</i>)	12	A	
0306 13 50	--- Geißelgarnelen (<i>Penaeus</i> spp.)	12	A	
0306 13 80	--- andere	12	A	
0306 14	-- Krabben			
0306 14 10	--- Krabben der Arten <i>Paralithodes camchaticus</i> , <i>Callinectes sapidus</i> und der <i>Chionoecetes</i> -Arten	7,5	A	
0306 14 30	--- Taschenkrebse (<i>Cancer pagurus</i>)	7,5	A	
0306 14 90	--- andere	7,5	A	
0306 19	-- andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar			
0306 19 10	--- Süßwasserkrebse	7,5	A	
0306 19 30	--- Kaisergranate (<i>Nephrops norvegicus</i>)	12	A	
0306 19 90	--- andere	12	A	
	- nicht gefroren			
0306 21 00	-- Langusten (<i>Palinurus</i> -Arten, <i>Panulirus</i> -Arten, <i>Jasus</i> -Arten)	12,5	A	
0306 22	-- Hummer (<i>Homarus</i> -Arten)			
0306 22 10	--- lebend	8	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
	--- andere			
0306 22 91	---- ganz	8	A	
0306 22 99	---- andere	10	A	
0306 23	-- Garnelen			
0306 23 10	--- Garnelen der Familie <i>Pandalidae</i>	12	A	
	--- Garnelen der Gattung <i>Crangon</i>			
0306 23 31	---- frisch, gekühlt oder nur in Wasser oder Dampf gekocht	18	A	
0306 23 39	---- andere	18	A	
0306 23 90	--- andere	12	A	
0306 24	-- Krabben			
0306 24 30	--- Taschenkrebse (<i>Cancer pagurus</i>)	7,5	A	
0306 24 80	--- andere	7,5	A	
0306 29	-- andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar			
0306 29 10	--- Süßwasserkrebse	7,5	A	
0306 29 30	--- Kaisergranate (<i>Nephrops norvegicus</i>)	12	A	
0306 29 90	--- andere	12	A	
0307	Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar			
0307 10	- Austern			
0307 10 10	-- flache Austern (<i>Ostrea</i> -Arten), lebend, mit einem Stückgewicht einschließlich Schale von 40 g oder weniger	frei	A	
0307 10 90	-- andere	9	A	
	- Kamm-Muscheln und Pilger-Muscheln der Gattungen <i>Pecten</i> , <i>Chlamys</i> oder <i>Placopecten</i>			
0307 21 00	-- lebend, frisch oder gekühlt	8	A	
0307 29	-- andere			
0307 29 10	--- große Pilger-Muscheln (<i>Pecten maximus</i>), gefroren	8	A	
0307 29 90	--- andere	8	A	
	- Miesmuscheln (<i>Mytilus</i> -Arten, <i>Perna</i> -Arten)			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0307 31	-- lebend, frisch oder gekühlt			
0307 31 10	--- <i>Mytilus</i> -Arten	10	A	
0307 31 90	--- <i>Perna</i> -Arten	8	A	
0307 39	-- andere			
0307 39 10	--- <i>Mytilus</i> -Arten	10	A	
0307 39 90	--- <i>Perna</i> -Arten	8	A	
	- Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> -Arten); Kalmare (<i>Ommastrephes</i> -Arten, <i>Loligo</i> -Arten, <i>Nototodarus</i> -Arten, <i>Sepioteuthis</i> -Arten)			
0307 41	-- lebend, frisch oder gekühlt			
0307 41 10	--- Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> -Arten)	8	A	
	--- Kalmare (<i>Ommastrephes</i> -Arten, <i>Loligo</i> -Arten, <i>Nototodarus</i> -Arten, <i>Sepioteuthis</i> -Arten)			
0307 41 91	---- <i>Loligo</i> -Arten, <i>Ommastrephes sagittatus</i>	6	A	
0307 41 99	---- andere	8	A	
0307 49	-- andere			
	--- gefroren			
	---- Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> -Arten)			
	----- der <i>Sepiola</i> -Arten			
0307 49 01	----- Zwergtintenfische (<i>Sepiola rondeleti</i>)	6	A	
0307 49 11	----- andere	8	A	
0307 49 18	----- andere	8	A	
	---- Kalmare (<i>Ommastrephes</i> -Arten, <i>Loligo</i> -Arten, <i>Nototodarus</i> -Arten, <i>Sepioteuthis</i> -Arten)			
	----- <i>Loligo</i> -Arten			
0307 49 31	----- <i>Loligo vulgaris</i>	6	A	
0307 49 33	----- <i>Loligo pealei</i>	6	A	
0307 49 35	----- <i>Loligo patagonica</i>	6	A	
0307 49 38	----- andere	6	A	
0307 49 51	----- <i>Ommastrephes sagittatus</i>	6	A	
0307 49 59	----- andere	8	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
	--- andere			
0307 49 71	---- Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> -Arten)	8	A	
	---- Kalmare (<i>Ommastrephes</i> -Arten, <i>Loligo</i> -Arten, <i>Nototodarus</i> -Arten, <i>Sepioteuthis</i> -Arten)			
0307 49 91	----- <i>Loligo</i> -Arten, <i>Ommastrephes sagittatus</i>	6	A	
0307 49 99	----- andere	8	A	
	- Kraken (<i>Octopus</i> -Arten)			
0307 51 00	-- lebend, frisch oder gekühlt	8	A	
0307 59	-- andere			
0307 59 10	--- gefroren	8	A	
0307 59 90	--- andere	8	A	
0307 60 00	- Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken	frei	A	
	- andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar			
0307 91 00	-- lebend, frisch oder gekühlt	11	A	
0307 99	-- andere			
	--- gefroren			
0307 99 11	---- <i>Illex</i> -Arten	8	A	
0307 99 13	---- Sandklaffmuscheln und andere Weichtiere der Familie <i>Veneridae</i>	8	A	
0307 99 15	---- Quallen (<i>Rhopilema</i> -Arten)	frei	A	
0307 99 18	---- andere	11	A	
0307 99 90	--- andere	11	A	
04	KAPITEL 4 - MILCH UND MILCHERZEUGNISSE; VOGELEIER; NATÜRLICHER HONIG; GIESSBARE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN			
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
0401 10	- mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger			
0401 10 10	-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	13,8 €/100 kg/net	D	
0401 10 90	-- andere	12,9 €/100 kg/net	D	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0401 20	- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT			
	-- mit einem Milchfettgehalt von 3 GHT oder weniger			
0401 20 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	18,8 €/100 kg/net	D	
0401 20 19	--- andere	17,9 €/100 kg/net	D	
	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 3 GHT			
0401 20 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	22,7 €/100 kg/net	D	
0401 20 99	--- andere	21,8 €/100 kg/net	D	
0401 30	- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT			
	-- mit einem Milchfettgehalt von 21 GHT oder weniger			
0401 30 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	57,5 €/100 kg/net	D	
0401 30 19	--- andere	56,6 €/100 kg/net	D	
	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 21 bis 45 GHT			
0401 30 31	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	110 €/100 kg/net	D	
0401 30 39	--- andere	109,1 €/100 kg/net	D	
	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT			
0401 30 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	183,7 €/100 kg/net	D	
0401 30 99	--- andere	182,8 €/100 kg/net	D	
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
0402 10	- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger			
	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
0402 10 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	125,4 €/100 kg/net	F	
0402 10 19	--- andere	118,8 €/100 kg/net	F	
	-- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0402 10 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,19 €/kg + 27,5 €/100 kg/net	F	
0402 10 99	--- andere	1,19 €/kg + 21 €/100 kg/net	F	
	- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT			
0402 21	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
	--- mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger			
0402 21 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	135,7 €/100 kg/net	F	
	---- andere			
0402 21 17	----- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 bis 11 GHT	130,4 €/100 kg/net	F	
0402 21 19	----- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 11 bis 27 GHT	130,4 €/100 kg/net	F	
	--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT			
0402 21 91	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	167,2 €/100 kg/net	F	
0402 21 99	---- andere	161,9 €/100 kg/net	F	
0402 29	-- andere			
	--- mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger			
0402 29 11	---- Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT	1,31 €/kg + 22 €/100 kg/net	F	
	---- andere			
0402 29 15	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,31 €/kg + 22 €/100 kg/net	F	
0402 29 19	----- andere	1,31 €/kg + 16,8 €/100 kg/net	F	
	--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT			
0402 29 91	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,62 €/kg + 22 €/100 kg/net	F	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0402 29 99	---- andere	1,62 €/kg + 16,8 €/100 kg/net	F	
	- andere			
0402 91	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
	--- mit einem MilCHFettgehalt von 8 GHT oder weniger			
0402 91 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	34,7 €/100 kg/net	F	
0402 91 19	---- andere	34,7 €/100 kg/net	F	
	--- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 8 bis 10 GHT			
0402 91 31	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	43,4 €/100 kg/net	F	
0402 91 39	---- andere	43,4 €/100 kg/net	F	
	--- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 10 bis 45 GHT			
0402 91 51	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	110 €/100 kg/net	F	
0402 91 59	---- andere	109,1 €/100 kg/net	F	
	--- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 45 GHT			
0402 91 91	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	183,7 €/100 kg/net	F	
0402 91 99	---- andere	182,8 €/100 kg/net	F	
0402 99	-- andere			
	--- mit einem MilCHFettgehalt von 9,5 GHT oder weniger			
0402 99 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	57,2 €/100 kg/net	F	
0402 99 19	---- andere	57,2 €/100 kg/net	F	
	--- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 9,5 bis 45 GHT			
0402 99 31	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,08 €/kg + 19,4 €/100 kg/net	F	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0402 99 39	----- andere	1,08 €/kg + 18,5 €/100 kg/net	F	
	--- mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 45 GHT			
0402 99 91	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	1,81 €/kg + 19,4 €/100 kg/net	F	
0402 99 99	----- andere	1,81 €/kg + 18,5 €/100 kg/net	F	
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao			
0403 10	- Joghurt			
	-- weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao			
	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem MilCHFettgehalt von			
0403 10 11	----- 3 GHT oder weniger	20,5 €/100 kg/net	F	
0403 10 13	----- mehr als 3 bis 6 GHT	24,4 €/100 kg/net	F	
0403 10 19	----- mehr als 6 GHT	59,2 €/100 kg/net	F	
	--- anderer, mit einem MilCHFettgehalt von			
0403 10 31	----- 3 GHT oder weniger	0,17 €/kg + 21,1 €/100 kg/net	F	
0403 10 33	----- mehr als 3 bis 6 GHT	0,20 €/kg + 21,1 €/100 kg/net	F	
0403 10 39	----- mehr als 6 GHT	0,54 €/kg + 21,1 €/100 kg/net	F	
	-- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao			
	--- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem MilCHFettgehalt von			
0403 10 51	----- 1,5 GHT oder weniger	8,3 + 95 €/100 kg/net	M	
0403 10 53	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	8,3 + 130,4 €/100 kg/net	M	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0403 10 59	----- mehr als 27 GHT	8,3 + 168,8 €/100 kg/net	M	
	--- anderer, mit einem MilCHFettgehalt von			
0403 10 91	----- 3 GHT oder weniger	8,3 + 12,4 €/100 kg/net	M	
0403 10 93	----- mehr als 3 bis 6 GHT	8,3 + 17,1 €/100 kg/net	M	
0403 10 99	----- mehr als 6 GHT	8,3 + 26,6 €/100 kg/net	M	
0403 90	- andere			
	-- weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao			
	--- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form			
	----- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem MilCHFettgehalt von			
0403 90 11	----- 1,5 GHT oder weniger	100,4 €/100 kg/net	F	
0403 90 13	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 €/100 kg/net	F	
0403 90 19	----- mehr als 27 GHT	167,2 €/100 kg/net	F	
	----- andere, mit einem MilCHFettgehalt von			
0403 90 31	----- 1,5 GHT oder weniger	0,95 €/kg + 22 €/100 kg/net	F	
0403 90 33	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 €/kg + 22 €/100 kg/net	F	
0403 90 39	----- mehr als 27 GHT	1,62 €/kg + 22 €/100 kg/net	F	
	--- andere			
	----- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem MilCHFettgehalt von			
0403 90 51	----- 3 GHT oder weniger	20,5 €/100 kg/net	F	
0403 90 53	----- mehr als 3 bis 6 GHT	24,4 €/100 kg/net	F	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0403 90 59	----- mehr als 6 GHT	59,2 €/100 kg/net	F	
	----- andere, mit einem MilCHFettgehalt von			
0403 90 61	----- 3 GHT oder weniger	0,17 €/kg + 21,1 €/100 kg/net	F	
0403 90 63	----- mehr als 3 bis 6 GHT	0,20 €/kg + 21,1 €/100 kg/net	F	
0403 90 69	----- mehr als 6 GHT	0,54 €/kg + 21,1 €/100 kg/net	F	
	-- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao			
	--- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem MilCHFettgehalt von			
0403 90 71	----- 1,5 GHT oder weniger	8,3 + 95 €/100 kg/net	A	
0403 90 73	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	8,3 + 130,4 €/100 kg/net	A	
0403 90 79	----- mehr als 27 GHT	8,3 + 168,8 €/100 kg/net	A	
	--- andere, mit einem MilCHFettgehalt von			
0403 90 91	----- 3 GHT oder weniger	8,3 + 12,4 €/100 kg/net	A	
0403 90 93	----- mehr als 3 bis 6 GHT	8,3 + 17,1 €/100 kg/net	A	
0403 90 99	----- mehr als 6 GHT	8,3 + 26,6 €/100 kg/net	A	
0404	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
0404 10	- Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
	-- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form			
	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt × 6,38) von			
	----- 15 GHT oder weniger und mit einem MilCHFettgehalt von			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0404 10 02	----- 1,5 GHT oder weniger	7 €/100 kg/net	D	
0404 10 04	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 €/100 kg/net	D	
0404 10 06	----- mehr als 27 GHT	167,2 €/100 kg/net	D	
	---- mehr als 15 GHT und mit einem MilCHFettgehalt von			
0404 10 12	----- 1,5 GHT oder weniger	100,4 €/100 kg/net	D	
0404 10 14	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 €/100 kg/net	D	
0404 10 16	----- mehr als 27 GHT	167,2 €/100 kg/net	D	
	--- andere, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt × 6,38) von			
	---- 15 GHT oder weniger und mit einem MilCHFettgehalt von			
0404 10 26	----- 1,5 GHT oder weniger	0,07 €/kg/net + 16,8 €/100 kg/net	D	
0404 10 28	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 €/kg/net + 22 €/100 kg/net	D	
0404 10 32	----- mehr als 27 GHT	1,62 €/kg/net + 22 €/100 kg/net	D	
	---- mehr als 15 GHT und mit einem MilCHFettgehalt von			
0404 10 34	----- 1,5 GHT oder weniger	0,95 €/kg/net + 22 €/100 kg/net	D	
0404 10 36	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 €/kg/net + 22 €/100 kg/net	D	
0404 10 38	----- mehr als 27 GHT	1,62 €/kg/net + 22 €/100 kg/net	D	
	-- andere			
	--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt × 6,38) von			
	---- 15 GHT oder weniger und mit einem MilCHFettgehalt von			
0404 10 48	----- 1,5 GHT oder weniger	0,07 €/kg/net	D	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0404 10 52	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 €/100 kg/net	D	
0404 10 54	----- mehr als 27 GHT	167,2 €/100 kg/net	D	
	---- mehr als 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von			
0404 10 56	----- 1,5 GHT oder weniger	100,4 €/100 kg/net	D	
0404 10 58	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 €/100 kg/net	D	
0404 10 62	----- mehr als 27 GHT	167,2 €/100 kg/net	D	
	--- andere, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt × 6,38) von			
	---- 15 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von			
0404 10 72	----- 1,5 GHT oder weniger	0,07 €/kg/net + 16,8 €/100 kg/net	D	
0404 10 74	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 €/kg/net + 22 €/100 kg/net	D	
0404 10 76	----- mehr als 27 GHT	1,62 €/kg/net + 22 €/100 kg/net	D	
	---- mehr als 15 GHT und mit einem Milchfettgehalt von			
0404 10 78	----- 1,5 GHT oder weniger	0,95 €/kg/net + 22 €/100 kg/net	D	
0404 10 82	----- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 €/kg/net + 22 €/100 kg/net	D	
0404 10 84	----- mehr als 27 GHT	1,62 €/kg/net + 22 €/100 kg/net	D	
0404 90	- andere			
	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von			
0404 90 21	--- 1,5 GHT oder weniger	100,4 €/100 kg/net	D	
0404 90 23	--- mehr als 1,5 bis 27 GHT	135,7 €/100 kg/net	D	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0404 90 29	--- mehr als 27 GHT	167,2 €/100 kg/net	D	
	-- andere, mit einem MilCHFettgehalt von			
0404 90 81	--- 1,5 GHT oder weniger	0,95 €/kg/net + 22 €/100 kg/net	D	
0404 90 83	--- mehr als 1,5 bis 27 GHT	1,31 €/kg/net + 22 €/100 kg/net	D	
0404 90 89	--- mehr als 27 GHT	1,62 €/kg/net + 22 €/100 kg/net	D	
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette			
0405 10	- Butter			
	-- mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger			
	--- natürliche Butter			
0405 10 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	189,6 €/100 kg/net	F	
0405 10 19	---- andere	189,6 €/100 kg/net	F	
0405 10 30	--- rekombinierte Butter	189,6 €/100 kg/net	F	
0405 10 50	--- Molkenbutter	189,6 €/100 kg/net	F	
0405 10 90	-- andere	231,3 €/100 kg/net	F	
0405 20	- Milchstreichfette			
0405 20 10	-- mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT	9 + EA	A	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
0405 20 30	-- mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT	9 + EA	A	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
0405 20 90	-- mit einem Fettgehalt von mehr als 75 GHT, jedoch weniger als 80 GHT	189,6 €/100 kg/net	F	
0405 90	- andere			
0405 90 10	-- mit einem Fettgehalt von 99,3 GHT oder mehr und mit einem Wassergehalt von 0,5 GHT oder weniger	231,3 €/100 kg/net	F	
0405 90 90	-- andere	231,3 €/100 kg/net	F	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0406	Käse und Quark/Topfen			
0406 10	– Frischkäse (nichtgereifter Käse), einschließlich Molkenkäse, und Quark/Topfen			
0406 10 20	-- mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger	185,2 €/100 kg/net	D	
0406 10 80	-- anderer	221,2 €/100 kg/net	D	
0406 20	– Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform			
0406 20 10	-- Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von fein vermahlenden Kräutern hergestellt	7,7	B	
0406 20 90	-- andere	188,2 €/100 kg/net	D	
0406 30	– Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform			
0406 30 10	-- zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) verwendet worden sind, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 56 GHT oder weniger	144,9 €/100 kg/net	D	
	-- andere			
	--- mit einem Fettgehalt von 36 GHT oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von			
0406 30 31	---- 48 GHT oder weniger	139,1 €/100 kg/net	D	
0406 30 39	---- mehr als 48 GHT	144,9 €/100 kg/net	D	
0406 30 90	--- mit einem Fettgehalt von mehr als 36 GHT	215 €/100 kg/net	D	
0406 40	– Blauschimmelkäse und anderer Käse mit Marmorierung des Teiges, hervorgerufen durch <i>Penicillium roqueforti</i>			
0406 40 10	-- Roquefort	140,9 €/100 kg/net	D	
0406 40 50	-- Gorgonzola	140,9 €/100 kg/net	D	
0406 40 90	-- andere	140,9 €/100 kg/net	D	
0406 90	– andere Käse			
0406 90 01	-- für die Verarbeitung	167,1 €/100 kg/net	D	
	-- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0406 90 13	--- Emmentaler	171,7 €/100 kg/net	D	
0406 90 15	--- Greyerzer, Sbrinz	171,7 €/100 kg/net	D	
0406 90 17	--- Bergkäse, Appenzeller	171,7 €/100 kg/net	D	
0406 90 18	--- Fromage Fribourgeois, Vacherin Mont d'Or und Tête de Moine	171,7 €/100 kg/net	D	
0406 90 19	--- Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von fein vermahlenden Kräutern hergestellt	7,7	B	
0406 90 21	--- Cheddar	167,1 €/100 kg/net	D	
0406 90 23	--- Edamer	151 €/100 kg/net	D	
0406 90 25	--- Tilsiter	151 €/100 kg/net	D	
0406 90 27	--- Butterkäse	151 €/100 kg/net	D	
0406 90 29	--- Kashkaval	151 €/100 kg/net	D	
0406 90 32	--- Feta	151 €/100 kg/net	D	
0406 90 35	--- Kefalo-Tyri	151 €/100 kg/net	D	
0406 90 37	--- Finlandia	151 €/100 kg/net	D	
0406 90 39	--- Jarlsberg	151 €/100 kg/net	D	
	--- andere			
0406 90 50	----- Schaf- oder Büffelmilch in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell	151 €/100 kg/net	D	
	----- andere			
	----- mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von			
	----- 47 GHT oder weniger			
0406 90 61	----- Grana Padano, Parmigiano Reggiano	188,2 €/100 kg/net	D	
0406 90 63	----- Fiore Sardo, Pecorino	188,2 €/100 kg/net	D	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0406 90 69	----- andere	188,2 €/100 kg/net	D	
	----- mehr als 47 bis 72 GHT			
0406 90 73	----- Provolone	151 €/100 kg/net	D	
0406 90 75	----- Asiago, Caciocavallo, Montasio, Ragusano	151 €/100 kg/net	D	
0406 90 76	----- Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Havarti, Maribo, Samsø	151 €/100 kg/net	D	
0406 90 78	----- Gouda	151 €/100 kg/net	D	
0406 90 79	----- Esrom, Italico, Kernhem, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio	151 €/100 kg/net	D	
0406 90 81	----- Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey	151 €/100 kg/net	D	
0406 90 82	----- Camembert	151 €/100 kg/net	D	
0406 90 84	----- Brie	151 €/100 kg/net	D	
0406 90 85	----- Kefalograviera, Kasseri	151 €/100 kg/net	D	
	----- andere Käse, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von			
0406 90 86	----- mehr als 47 bis 52 GHT	151 €/100 kg/net	D	
0406 90 87	----- mehr als 52 bis 62 GHT	151 €/100 kg/net	D	
0406 90 88	----- mehr als 62 bis 72 GHT	151 €/100 kg/net	D	
0406 90 93	----- mehr als 72 GHT	185,2 €/100 kg/net	D	
0406 90 99	----- andere	221,2 €/100 kg/net	D	
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht			
	- von Hausgeflügel			
	-- Bruteier			
0407 00 11	--- von Truthühnern oder Gänsen	105 €/1 000 p/st	F	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0407 00 19	--- andere	35 €/1 000 p/st	F	
0407 00 30	-- andere	30,4 €/100 kg/net	F	
0407 00 90	- andere	7,7	A	
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
	- Eigelb			
0408 11	-- getrocknet			
0408 11 20	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	A	
0408 11 80	--- anderes	142,3 €/100 kg/net	F	
0408 19	-- anderes			
0408 19 20	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	A	
	--- anderes			
0408 19 81	---- flüssig	62 €/100 kg/net	F	
0408 19 89	---- anderes, einschließlich gefroren	66,3 €/100 kg/net	F	
	- andere			
0408 91	-- getrocknet			
0408 91 20	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	A	
0408 91 80	--- andere	137,4 €/100 kg/net	F	
0408 99	-- andere			
0408 99 20	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	A	
0408 99 80	--- andere	35,3 €/100 kg/net	F	
0409 00 00	Natürlicher Honig	17,3	A	
0410 00 00	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	7,7	A	
05	KAPITEL 5 - ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN			
0501 00 00	Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0502	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare			
0502 10 00	– Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten	frei	A	
0502 90 00	– andere	frei	A	
0504 00 00	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	frei	A	
0505	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen			
0505 10	– Federn von der zum Füllen verwendeten Art; Daunen			
0505 10 10	-- roh	frei	A	
0505 10 90	-- andere	frei	A	
0505 90 00	– andere	frei	A	
0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon			
0506 10 00	– Ossein und mit Säure behandelte Knochen	frei	A	
0506 90 00	– andere	frei	A	
0507	Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon			
0507 10 00	– Elfenbein; Mehl und Abfälle von Elfenbein	frei	A	
0507 90 00	– andere	frei	A	
0508 00 00	Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon	frei	A	
0510 00 00	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht	frei	A	
0511	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar			
0511 10 00	– Rindersperma	frei	A	
	– andere			
0511 91	-- Waren aus Fischen oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren; nicht lebende Tiere des Kapitels 3			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0511 91 10	--- Abfälle von Fischen	frei	A	
0511 91 90	--- andere	frei	A	
0511 99	-- andere			
0511 99 10	--- Flechsen und Sehnen; Schnitzel und ähnliche Abfälle roher Häute oder Felle	frei	A	
	--- natürliche Schwämme tierischen Ursprungs			
0511 99 31	----- roh	frei	A	
0511 99 39	----- andere	5,1	A	
0511 99 85	--- andere	frei	A	
II	ABSCHNITT II – WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS			
06	KAPITEL 6 - LEBENDE PFLANZEN UND WAREN DES BLUMEN-HANDELS			
0601	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln (ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 1212)			
0601 10	– Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend			
0601 10 10	-- Hyazinthen	5,1	A	
0601 10 20	-- Narzissen	5,1	A	
0601 10 30	-- Tulpen	5,1	A	
0601 10 40	-- Gladiolen	5,1	A	
0601 10 90	-- andere	5,1	A	
0601 20	– Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln			
0601 20 10	-- Zichorienpflanzen und -wurzeln	frei	A	
0601 20 30	-- Orchideen, Hyazinthen, Narzissen und Tulpen	9,6	A	
0601 20 90	-- andere	6,4	A	
0602	Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel			
0602 10	– Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser			
0602 10 10	-- von Reben	frei	A	
0602 10 90	-- andere	4	A	
0602 20	– Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen, auch veredelt			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0602 20 10	-- Reben, bewurzelt, auch gepfropft	frei	A	
0602 20 90	-- andere	8,3	A	
0602 30 00	- Rhododendren (Azaleen), auch veredelt	8,3	A	
0602 40	- Rosen, auch veredelt			
0602 40 10	-- unveredelt	8,3	A	
0602 40 90	-- veredelt	8,3	A	
0602 90	- andere			
0602 90 10	-- Pilzmycel	8,3	A	
0602 90 20	-- Ananaspflänzlinge	frei	A	
0602 90 30	-- Gemüsepflanzen und Erdbeerpflanzen	8,3	A	
	-- andere			
	--- Freilandpflanzen			
	---- Bäume und Sträucher			
0602 90 41	----- Forstgehölze	8,3	A	
	----- andere			
0602 90 45	----- bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen	6,5	A	
0602 90 49	----- andere	8,3	A	
	---- andere Freilandpflanzen			
0602 90 51	----- Freilandstauden	8,3	A	
0602 90 59	----- andere	8,3	A	
	--- Zimmerpflanzen			
0602 90 70	---- bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen (ausgenommen Kakteen)	6,5	A	
	---- andere			
0602 90 91	----- Blütenpflanzen mit Knospen oder Blüten (ausgenommen Kakteen)	6,5	A	
0602 90 99	----- andere	6,5	A	
0603	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet			
	- frisch			
0603 11 00	-- Rosen	12	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0603 12 00	-- Nelken	12	A	
0603 13 00	-- Orchideen	12	A	
0603 14 00	-- Chrysanthemen	12	A	
0603 19	-- andere			
0603 19 10	--- Gladiolen	12	A	
0603 19 90	--- andere	12	A	
0603 90 00	- andere	10	A	
0604	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet			
0604 10	- Moose und Flechten			
0604 10 10	-- Rentierflechte	frei	A	
0604 10 90	-- andere	5	A	
	- andere			
0604 91	-- frisch			
0604 91 20	--- Weihnachtsbäume	2,5	A	
0604 91 40	--- Zweige von Nadelgehölzen	2,5	A	
0604 91 90	--- andere	2	A	
0604 99	-- andere			
0604 99 10	--- nur getrocknet	frei	A	
0604 99 90	--- andere	10,9	A	
07	KAPITEL 7 - GEMÜSE, PFLANZEN, WURZELN UND KNOLLEN, DIE ZU ERNÄHRUNGSZWECKEN VERWENDET WERDEN			
0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt			
0701 10 00	- Pflanzkartoffeln/Saatkartoffeln	4,5	A	
0701 90	- andere			
0701 90 10	-- zum Herstellen von Stärke	5,8	A	
	-- andere			
0701 90 50	--- Frühkartoffeln, vom 1. Januar bis 30. Juni	13,4	A	
0701 90 90	--- andere	11,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0702 00 00	Tomaten/Paradeiser, frisch oder gekühlt	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 4	F	
0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt			
0703 10	– Speisezwiebeln und Schalotten			
	-- Speisezwiebeln			
0703 10 11	--- für Saatzwecke (Steckzwiebeln)	9,6	A	
0703 10 19	--- andere	9,6	A	
0703 10 90	-- Schalotten	9,6	A	
0703 20 00	– Knoblauch	9,6 + 120 €/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 4
0703 90 00	– Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten	10,4	A	
0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt			
0704 10 00	– Blumenkohl/Karfiol	13,6 MIN 1,6 €/100 kg/net	A	
0704 20 00	– Rosenkohl/Kohlsprossen	12	A	
0704 90	– anderer			
0704 90 10	-- Weißkohl und Rotkohl	12 MIN 0,4 €/100 kg/net	A	
0704 90 90	-- anderer	12	A	
0705	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium</i> -Arten), frisch oder gekühlt			
	– Salate			
0705 11 00	-- Kopfsalat	12 MIN 2,0 €/100 kg/br	A	
0705 19 00	-- andere	10,4	A	
	– Chicorée			
0705 21 00	-- Chicorée-Witloof (<i>Cichorium intybus</i> var. <i>foliosum</i>)	10,4	A	
0705 29 00	-- andere	10,4	A	
0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt			
0706 10 00	– Karotten und Speisemöhren, Speiserüben	13,6	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0706 90	– andere			
0706 90 10	-- Knollensellerie	13,6	A	
0706 90 30	-- Meerrettich/Kren (<i>Cochlearia armoracia</i>)	12	A	
0706 90 90	-- andere	13,6	A	
0707 00	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt			
0707 00 05	– Gurken	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 4	I	
0707 00 90	– Cornichons	12,8	A	
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt			
0708 10 00	– Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	13,6	A	
0708 20 00	– Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten)	13,6 MIN 1,6 €/100 kg/net	A	
0708 90 00	– andere Hülsenfrüchte	11,2	A	
0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt			
0709 20 00	– Spargel	10,2	A	
0709 30 00	– Auberginen	12,8	A	
0709 40 00	– Sellerie, ausgenommen Knollensellerie	12,8	A	
	– Pilze und Trüffeln			
0709 51 00	-- Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>	12,8	A	
0709 59	-- andere			
0709 59 10	--- Pfifferlinge/Eierschwämme	3,2	A	
0709 59 30	--- Steinpilze	5,6	A	
0709 59 50	--- Trüffeln	6,4	A	
0709 59 90	--- andere	6,4	A	
0709 60	– Früchte der Gattungen „ <i>Capsicum</i> “ oder „ <i>Pimenta</i> “			
0709 60 10	-- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	7,2	A	
	-- andere			
0709 60 91	--- der Gattung „ <i>Capsicum</i> “, zum industriellen Herstellen von Capsicin oder von alkoholhaltigen Capsicum-Oleoresinen	frei	A	
0709 60 95	--- zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0709 60 99	--- andere	6,4	A	
0709 70 00	- Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	10,4	A	
0709 90	- anderes			
0709 90 10	-- Salate (ausgenommen solche der Art <i>Lactuca sativa</i> sowie Chicorée (<i>Cichorium</i> -Arten))	10,4	A	
0709 90 20	-- Mangold und Karde	10,4	A	
	-- Oliven			
0709 90 31	--- zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt	4,5	A	
0709 90 39	--- andere	13,1 €/100 kg/net	A	
0709 90 40	-- Kapern	5,6	A	
0709 90 50	-- Fenchel	8	A	
0709 90 60	-- Zuckermais	9,4 €/100 kg/net	B	
0709 90 70	-- Zucchini (Courgettes)	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 4	I	
0709 90 80	-- Artischocken	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 4	I	
0709 90 90	-- anderes	12,8	A	
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren			
0710 10 00	- Kartoffeln	14,4	A	
	- Hülsengemüse, auch ausgelöst			
0710 21 00	-- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	14,4	A	
0710 22 00	-- Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten)	14,4	A	
0710 29 00	-- anderes	14,4	A	
0710 30 00	- Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	14,4	A	
0710 40 00	- Zuckermais	5,1 + 9,4 €/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 6
0710 80	- anderes Gemüse			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0710 80 10	-- Oliven	15,2	A	
	-- Früchte der Gattungen „ <i>Capsicum</i> “ oder „ <i>Pimenta</i> “			
0710 80 51	--- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	14,4	A	
0710 80 59	--- andere	6,4	A	
	-- Pilze			
0710 80 61	--- der Gattung <i>Agaricus</i>	14,4	A	
0710 80 69	--- andere	14,4	A	
0710 80 70	-- Tomaten/Paradeiser	14,4	A	
0710 80 80	-- Artischocken	14,4	A	
0710 80 85	-- Spargel	14,4	A	
0710 80 95	-- andere	14,4	A	
0710 90 00	- Mischungen von Gemüsen	14,4	A	
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet			
0711 20	- Oliven			
0711 20 10	-- zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt	6,4	A	
0711 20 90	-- andere	13,1 €/100 kg/net	D	
0711 40 00	- Gurken und Cornichons	12	A	
	- Pilze und Trüffeln			
0711 51 00	-- Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>	9,6 + 191 €/100 kg/net eda	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 7
0711 59 00	-- andere	9,6	A	
0711 90	- anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen			
	-- Gemüse			
0711 90 10	--- Früchte der Gattungen „ <i>Capsicum</i> “ oder „ <i>Pimenta</i> “, ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	6,4	A	
0711 90 30	--- Zuckermais	5,1 + 9,4 €/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 6
0711 90 50	--- Speisezwiebeln	7,2	A	
0711 90 70	--- Kapern	4,8	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0711 90 80	--- anderes	9,6	A	
0711 90 90	-- Mischungen von Gemüsen	12	A	
0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet			
0712 20 00	- Speisezwiebeln	12,8	A	
	- Pilze, Judasohrpilze (<i>Auricularia</i> spp.), Zitterpilze (<i>Tremella</i> spp.) und Trüffeln			
0712 31 00	-- Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>	12,8	A	
0712 32 00	-- Judasohrpilze (<i>Auricularia</i> spp.)	12,8	A	
0712 33 00	-- Zitterpilze (<i>Tremella</i> spp.)	12,8	A	
0712 39 00	-- andere	12,8	A	
0712 90	- anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen			
0712 90 05	-- Kartoffeln, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, jedoch nicht weiter zubereitet	10,2	A	
	-- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)			
0712 90 11	--- Hybriden zur Aussaat	frei	A	
0712 90 19	--- andere	9,4 €/100 kg/net	B	
0712 90 30	-- Tomaten/Paradeiser	12,8	A	
0712 90 50	-- Karotten und Speisemöhren	12,8	A	
0712 90 90	-- andere	12,8	A	
0713	Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert			
0713 10	- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)			
0713 10 10	-- zur Aussaat	frei	A	
0713 10 90	-- andere	frei	A	
0713 20 00	- Kichererbsen	frei	A	
	- Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten)			
0713 31 00	-- Bohnen der Art <i>Vigna mungo</i> (L.) Hepper oder <i>Vigna radiata</i> (L.) Wilczek	frei	A	
0713 32 00	-- Adzukibohnen (<i>Phaseolus</i> oder <i>Vigna angularis</i>)	frei	A	
0713 33	-- Gartenbohnen (<i>Phaseolus vulgaris</i>)			
0713 33 10	--- zur Aussaat	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0713 33 90	--- andere	frei	A	
0713 39 00	-- andere	frei	A	
0713 40 00	- Linsen	frei	A	
0713 50 00	- Puffbohnen (Dicke Bohnen) (<i>Vicia faba</i> var. <i>major</i>), Pferdebohnen und Ackerbohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>equina</i> und <i>Vicia faba</i> var. <i>minor</i>)	3,2	A	
0713 90 00	- andere	3,2	A	
0714	Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes			
0714 10	- Maniok			
0714 10 10	-- Pellets von Mehl oder Grieß	9,5 €/100 kg/net	A	
	-- andere			
0714 10 91	--- von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 28 kg oder weniger, entweder frisch und ganz, oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnitten	9,5 €/100 kg/net	A	
0714 10 99	--- andere	9,5 €/100 kg/net	A	
0714 20	- Süßkartoffeln			
0714 20 10	-- frisch, ganz, zum menschlichen Verzehr	3,8	A	
0714 20 90	-- andere	6,4 €/100 kg/net	A	
0714 90	- andere			
	-- Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Stärkegehalt			
0714 90 11	--- von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 28 kg oder weniger, entweder frisch und ganz, oder gefroren ohne Haut, auch in Stücke geschnitten	9,5 €/100 kg/net	A	
0714 90 19	--- andere	9,5 €/100 kg/net	A	
0714 90 90	-- andere	3,8	A	
08	KAPITEL 8 - GENIESSBARE FRÜCHTE UND NÜSSE; SCHALEN VON ZITRUSFRÜCHTEN ODER VON MELONEN			
0801	Kokosnüsse, Paranüsse und Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet			
	- Kokosnüsse			
0801 11 00	-- getrocknet	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0801 19 00	-- andere	frei	A	
	- Paranüsse			
0801 21 00	-- in der Schale	frei	A	
0801 22 00	-- ohne Schale	frei	A	
	- Kaschu-Nüsse			
0801 31 00	-- in der Schale	frei	A	
0801 32 00	-- ohne Schale	frei	A	
0802	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet			
	- Mandeln			
0802 11	-- in der Schale			
0802 11 10	--- bittere Mandeln	frei	A	
0802 11 90	--- andere	5,6	A	
0802 12	-- ohne Schale			
0802 12 10	--- bittere Mandeln	frei	A	
0802 12 90	--- andere	3,5	A	
	- Haselnüsse (<i>Corylus</i> -Arten)			
0802 21 00	-- in der Schale	3,2	A	
0802 22 00	-- ohne Schale	3,2	A	
	- Walnüsse			
0802 31 00	-- in der Schale	4	A	
0802 32 00	-- ohne Schale	5,1	A	
0802 40 00	- Esskastanien (<i>Castanea</i> -Arten)	5,6	A	
0802 50 00	- Pistazien	1,6	A	
0802 60 00	- Macadamia-Nüsse	2	A	
0802 90	- andere			
0802 90 20	-- Areka-(Betel-)Nüsse, Kolanüsse und Pekan-(Hickory-)Nüsse	frei	A	
0802 90 50	-- Pinienkerne	2	A	
0802 90 85	-- andere	2	A	
0803 00	Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
	- frisch			
0803 00 11	-- Mehlbananen	16	A	
0803 00 19	-- andere	143 €/1 000 kg/net	ST	
0803 00 90	- getrocknet	16	A	
0804	Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet			
0804 10 00	- Datteln	7,7	A	
0804 20	- Feigen			
0804 20 10	-- frisch	5,6	A	
0804 20 90	-- getrocknet	8	A	
0804 30 00	- Ananas	5,8	A	
0804 40 00	- Avocadofrüchte	5,1	A	
0804 50 00	- Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte	frei	A	
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet			
0805 10	- Orangen			
0805 10 20	-- Süßorangen, frisch	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 4	I	
0805 10 80	-- andere	16	A	
0805 20	- Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten			
0805 20 10	-- Clementinen	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 4	I	
0805 20 30	-- Monreales und Satsumas	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 4	I	
0805 20 50	-- Mandarinen und Wilkings	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 4	I	
0805 20 70	-- Tangerinen	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 4	I	
0805 20 90	-- andere	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 4	I	
0805 40 00	- Pampelmusen und Grapefruits	2,4	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0805 50	– Zitronen (<i>Citrus limon</i> , <i>Citrus limonum</i>) und Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i> , <i>Citrus latifolia</i>)			
0805 50 10	-- Zitronen (<i>Citrus limon</i> , <i>Citrus limonum</i>)	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 4	I	
0805 50 90	-- Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i> , <i>Citrus latifolia</i>)	12,8	A	
0805 90 00	– andere	12,8	A	
0806	Weintrauben, frisch oder getrocknet			
0806 10	– frisch			
0806 10 10	-- Tafeltrauben	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 4	F	
0806 10 90	-- andere	17,6	A	
0806 20	– getrocknet			
0806 20 10	-- Korinthen	2,4	A	
0806 20 30	-- Sultaninen	2,4	A	
0806 20 90	-- andere	2,4	A	
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch			
	– Melonen (einschließlich Wassermelonen)			
0807 11 00	-- Wassermelonen	8,8	A	
0807 19 00	-- andere	8,8	A	
0807 20 00	– Papaya-Früchte	frei	A	
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch			
0808 10	– Äpfel			
0808 10 10	-- Mostäpfel, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember	7,2 MIN 0,36 €/100 kg net	B	
0808 10 80	-- andere	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 4	F	
0808 20	– Birnen und Quitten			
	-- Birnen			
0808 20 10	--- Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember	7,2 MIN 0,36 €/100 kg net	B	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0808 20 50	--- andere	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 4	F	
0808 20 90	-- Quitten	7,2	A	
0809	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch			
0809 10 00	- Aprikosen/Marillen	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 4	F	
0809 20	- Kirschen			
0809 20 05	-- Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>)	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 4	I	
0809 20 95	-- andere	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 4	F	
0809 30	- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen			
0809 30 10	-- Brugnolen und Nektarinen	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 4	F	
0809 30 90	-- andere	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 4	L	
0809 40	- Pflaumen und Schlehen			
0809 40 05	-- Pflaumen	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 4	F	
0809 40 90	-- Schlehen	12	A	
0810	Andere Früchte, frisch			
0810 10 00	- Erdbeeren	12,8 MIN 2,4 €/100 kg/net	A	
0810 20	- Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren			
0810 20 10	-- Himbeeren	8,8	A	
0810 20 90	-- andere	9,6	A	
0810 40	- Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung <i>Vaccinium</i>			
0810 40 10	-- Preiselbeeren der Art <i>Vaccinium vitis-idaea</i>	frei	A	
0810 40 30	-- Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>	3,2	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0810 40 50	-- Früchte der Arten <i>Vaccinium macrocarpon</i> und <i>Vaccinium corymbosum</i>	3,2	A	
0810 40 90	-- andere	9,6	A	
0810 50 00	- Kiwifrüchte	8,8	A	
0810 60 00	- Durian	8,8	A	
0810 90	- andere			
0810 90 30	-- Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Jackfrüchte, Litschis und Sapotpflaumen	frei	A	
0810 90 40	-- Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas	frei	A	
	-- schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren			
0810 90 50	--- schwarze Johannisbeeren	8,8	A	
0810 90 60	--- rote Johannisbeeren	8,8	A	
0810 90 70	--- andere	9,6	A	
0810 90 95	-- andere	8,8	A	
0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
0811 10	- Erdbeeren			
	-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
0811 10 11	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	20,8 + 8,4 €/100 kg/net	J	
0811 10 19	--- andere	20,8	A	
0811 10 90	-- andere	14,4	A	
0811 20	- Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren			
	-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
0811 20 11	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	20,8 + 8,4 €/100 kg/net	J	
0811 20 19	--- andere	20,8	A	
	-- andere			
0811 20 31	--- Himbeeren	14,4	A	
0811 20 39	--- schwarze Johannisbeeren	14,4	A	
0811 20 51	--- rote Johannisbeeren	12	A	
0811 20 59	--- Brombeeren und Maulbeeren	12	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0811 20 90	--- andere	14,4	A	
0811 90	- andere			
	-- mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT			
0811 90 11	---- tropische Früchte und tropische Nüsse	13 + 5,3 €/100 kg/net	A	
0811 90 19	---- andere	20,8 + 8,4 €/100 kg/net	A	
	--- andere			
0811 90 31	---- tropische Früchte und tropische Nüsse	13	A	
0811 90 39	---- andere	20,8	A	
	-- andere			
0811 90 50	--- Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>	12	A	
0811 90 70	--- Heidelbeeren der Arten <i>Vaccinium myrtilloides</i> und <i>Vaccinium angustifolium</i>	3,2	A	
	--- Kirschen			
0811 90 75	---- Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>)	14,4	A	
0811 90 80	---- andere	14,4	A	
0811 90 85	--- tropische Früchte und tropische Nüsse	9	A	
0811 90 95	--- andere	14,4	A	
0812	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet			
0812 10 00	- Kirschen	8,8	A	
0812 90	- andere			
0812 90 10	-- Aprikosen/Marillen	12,8	A	
0812 90 20	-- Orangen	12,8	A	
0812 90 30	-- Papaya-Früchte	2,3	A	
0812 90 40	-- Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i>	6,4	A	
0812 90 70	-- Guaven, Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karibolen, Pitahayas und tropische Nüsse	5,5	A	
0812 90 98	-- andere	8,8	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0813	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels			
0813 10 00	– Aprikosen/Marillen	5,6	A	
0813 20 00	– Pflaumen	9,6	A	
0813 30 00	– Äpfel	3,2	A	
0813 40	– andere Früchte			
0813 40 10	-- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	5,6	A	
0813 40 30	-- Birnen	6,4	A	
0813 40 50	-- Papaya-Früchte	2	A	
0813 40 60	-- Tamarinden	frei	A	
0813 40 70	-- Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Passionsfrüchte, Karambolen und Pitahayas	frei	A	
0813 40 95	-- andere	2,4	A	
0813 50	– Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels			
	-- Mischungen von getrockneten Früchten, anderen als solchen der Positionen 0801 bis 0806			
	--- ohne Pflaumen			
0813 50 12	---- von Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Litschis, Jackfrüchten, Sapotpflaumen, Passionsfrüchten, Karambolen und Pitahayas	4	A	
0813 50 15	---- andere	6,4	A	
0813 50 19	--- mit Pflaumen	9,6	A	
	-- Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802			
0813 50 31	--- von tropischen Nüssen	4	A	
0813 50 39	--- andere	6,4	A	
	-- andere Mischungen			
0813 50 91	--- ohne Pflaumen oder Feigen	8	A	
0813 50 99	--- andere	9,6	A	
0814 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	1,6	A	
09	KAPITEL 9 - KAFFEE, TEE, MATE UND GEWÜRZE			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt			
	– Kaffee, nicht geröstet			
0901 11 00	-- nicht entkoffeiniert	frei	A	
0901 12 00	-- entkoffeiniert	8,3	A	
	– Kaffee, geröstet			
0901 21 00	-- nicht entkoffeiniert	7,5	A	
0901 22 00	-- entkoffeiniert	9	A	
0901 90	– andere			
0901 90 10	-- Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen	frei	A	
0901 90 90	-- Kaffeemittel mit Kaffeegehalt	11,5	A	
0902	Tee, auch aromatisiert			
0902 10 00	– grüner Tee (nicht fermentiert) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	3,2	A	
0902 20 00	– anderer grüner Tee (nicht fermentiert)	frei	A	
0902 30 00	– schwarzer Tee (fermentiert) und teilweise fermentierter Tee, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	frei	A	
0902 40 00	– anderer schwarzer Tee (fermentiert) und anderer teilweise fermentierter Tee	frei	A	
0903 00 00	Mate	frei	A	
0904	Pfeffer der Gattung „Piper“; Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert			
	– Pfeffer			
0904 11 00	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	A	
0904 12 00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	4	A	
0904 20	– Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert			
	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert			
0904 20 10	--- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	9,6	A	
0904 20 30	--- andere	frei	A	
0904 20 90	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	5	A	
0905 00 00	Vanille	6	A	
0906	Zimt und Zimtblüten			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
	– weder gemahlen noch sonst zerkleinert			
0906 11 00	-- Zimt (<i>Cinnamomum zeylanicum</i> Blume)	frei	A	
0906 19 00	-- anderer	frei	A	
0906 20 00	– gemahlen oder sonst zerkleinert	frei	A	
0907 00 00	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele	8	A	
0908	Muskatnüsse, Muskatblüte, Amomen und Kardamomen			
0908 10 00	– Muskatnüsse	frei	A	
0908 20 00	– Muskatblüte	frei	A	
0908 30 00	– Amomen und Kardamomen	frei	A	
0909	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- und Kümmelfrüchte; Wacholderbeeren			
0909 10 00	– Anis- und Sternanisfrüchte	frei	A	
0909 20 00	– Korianderfrüchte	frei	A	
0909 30 00	– Kreuzkümmelfrüchte	frei	A	
0909 40 00	– Kümmelfrüchte	frei	A	
0909 50 00	– Fenchelfrüchte; Wacholderbeeren	frei	A	
0910	Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze			
0910 10 00	– Ingwer	frei	A	
0910 20	– Safran			
0910 20 10	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	A	
0910 20 90	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	8,5	A	
0910 30 00	– Kurkuma	frei	A	
	– andere Gewürze			
0910 91	-- Mischungen im Sinne der Anmerkung 1 b) zu diesem Kapitel			
0910 91 10	--- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	A	
0910 91 90	--- gemahlen oder sonst zerkleinert	12,5	A	
0910 99	-- andere			
0910 99 10	--- Samen von Bockshornklee	frei	A	
	--- Thymian			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
	---- weder gemahlen noch sonst zerkleinert			
0910 99 31	----- Feldthymian (<i>Thymus serpyllum</i>)	frei	A	
0910 99 33	----- anderer	7	A	
0910 99 39	---- gemahlen oder sonst zerkleinert	8,5	A	
0910 99 50	--- Lorbeerblätter	7	A	
0910 99 60	--- Curry	frei	A	
	--- andere			
0910 99 91	---- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	A	
0910 99 99	---- gemahlen oder sonst zerkleinert	12,5	A	
10	KAPITEL 10 – GETREIDE			
1001	Weizen und Mengkorn			
1001 10 00	– Hartweizen	148 €/t	F	
1001 90	– andere			
1001 90 10	-- Spelz zur Aussaat	12,8	C	
	-- anderer Spelz, Weichweizen und Mengkorn			
1001 90 91	--- Weichweizen und Mengkorn, zur Aussaat	95 €/t	F	
1001 90 99	--- andere	95 €/t	F	
1002 00 00	Roggen	93 €/t	F	
1003 00	Gerste			
1003 00 10	– zur Aussaat	93 €/t	F	
1003 00 90	– andere	93 €/t	F	
1004 00 00	Hafer	89 €/t	F	
1005	Mais			
1005 10	– zur Aussaat			
	-- Hybridmais			
1005 10 11	--- Doppelhybriden und Top-Cross-Hybriden	frei	A	
1005 10 13	--- Dreiweghybriden	frei	A	
1005 10 15	--- Einfachhybriden	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
1005 10 19	--- andere	frei	A	
1005 10 90	-- anderer	94 €/t	F	
1005 90 00	- anderer	94 €/t	F	
1006	Reis			
1006 10	- Rohreis (Paddy-Reis)			
1006 10 10	-- zur Aussaat	7,7	B	
	-- anderer			
	--- parboiled			
1006 10 21	---- rundkörniger	211 €/t	F	
1006 10 23	---- mittelkörniger	211 €/t	F	
	---- langkörniger			
1006 10 25	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	211 €/t	F	
1006 10 27	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	211 €/t	F	
	--- anderer			
1006 10 92	---- rundkörniger	211 €/t	F	
1006 10 94	---- mittelkörniger	211 €/t	F	
	---- langkörniger			
1006 10 96	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	211 €/t	F	
1006 10 98	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	211 €/t	F	
1006 20	- geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“)			
	-- parboiled			
1006 20 11	--- rundkörniger	65 €/t	F	
1006 20 13	--- mittelkörniger	65 €/t	F	
	--- langkörniger			
1006 20 15	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	655 €/t	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 10
1006 20 17	---- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	65 €/t	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 10
	-- anderer			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
1006 20 92	--- rundkörniger	65 €/t	F	
1006 20 94	--- mittelkörniger	65 €/t	F	
	--- langkörniger			
1006 20 96	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	65 €/t	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 10
1006 20 98	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	65 €/t	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 10
1006 30	- halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert			
	-- halbgeschliffener Reis			
	--- parboiled			
1006 30 21	----- rundkörniger	175 €/t	F	
1006 30 23	----- mittelkörniger	175 €/t	F	
	----- langkörniger			
1006 30 25	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	175 €/t	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 10
1006 30 27		175 €/t	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 10
	--- anderer			
1006 30 42	----- rundkörniger	175 €/t	F	
1006 30 44	----- mittelkörniger	175 €/t	F	
	----- langkörniger			
1006 30 46	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	175 €/t	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 10
1006 30 48	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	175 €/t	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 10
	-- vollständig geschliffener Reis			
	--- parboiled			
1006 30 61	----- rundkörniger	175 €/t	F	
1006 30 63	----- mittelkörniger	175 €/t	F	
	----- langkörniger			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
1006 30 65	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	175 €/t	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 10
1006 30 67	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	175 €/t	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 10
	--- anderer	175 €/t		
1006 30 92	---- rundkörniger	175 €/t	F	
1006 30 94	---- mittelkörniger	175 €/t	F	
	---- langkörniger			
1006 30 96	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	175 €/t	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 10
1006 30 98	----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	175 €/t	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 10
1006 40 00	- Bruchreis	128 €/t	F	
1007 00	Körner-Sorghum			
1007 00 10	- Hybrid-Körner-Sorghum zur Aussaat	6,4	B	
1007 00 90	- anderer	94 €/t	F	
1008	Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide			
1008 10 00	- Buchweizen	37 €/t	F	
1008 20 00	- Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum)	56 €/t	F	
1008 30 00	- Kanariensaat	frei	A	
1008 90	- anderes Getreide			
1008 90 10	-- Triticale	93 €/t	F	
1008 90 90	-- anderes	37 €/t	F	ausgenommen Quinoa, für die Stufe A gilt
11	KAPITEL 11 - MÜLLEREIERZEUGNISSE; MALZ; STÄRKE; INULIN; KLEBER VON WEIZEN			
1101 00	Mehl von Weizen oder Mengkorn			
	- von Weizen			
1101 00 11	-- von Hartweizen	172 €/t	F	
1101 00 15	-- von Weichweizen und Spelz	172 €/t	F	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
1101 00 90	– von Mengkorn	172 €/t	F	
1102	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn			
1102 10 00	– von Roggen	168 €/t	F	
1102 20	– von Mais			
1102 20 10	-- mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	173 €/t	F	
1102 20 90	-- anderes	98 €/t	F	
1102 90	– anderes			
1102 90 10	-- von Gerste	171 €/t	F	
1102 90 30	-- von Hafer	164 €/t	F	
1102 90 50	-- von Reis	138 €/t	F	
1102 90 90	-- anderes	98 €/t	F	
1103	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide			
	– Grobgrieß und Feingrieß			
1103 11	-- von Weizen			
1103 11 10	--- von Hartweizen	267 €/t	F	
1103 11 90	--- von Weichweizen und Spelz	186 €/t	F	
1103 13	-- von Mais			
1103 13 10	--- mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	173 €/t	F	
1103 13 90	--- anderer	98 €/t	F	
1103 19	-- von anderem Getreide			
1103 19 10	--- von Roggen	171 €/t	F	
1103 19 30	--- von Gerste	171 €/t	F	
1103 19 40	--- von Hafer	164 €/t	F	
1103 19 50	--- von Reis	138 €/t	F	
1103 19 90	--- anderer	98 €/t	F	
1103 20	– Pellets			
1103 20 10	-- von Roggen	171 €/t	F	
1103 20 20	-- von Gerste	171 €/t	F	
1103 20 30	-- von Hafer	164 €/t	F	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
1103 20 40	-- von Mais	173 €/t	F	
1103 20 50	-- von Reis	138 €/t	F	
1103 20 60	-- von Weizen	175 €/t	F	
1103 20 90	-- andere	98 €/t	F	
1104	Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlformig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Position 1006; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen			
	- Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken			
1104 12	-- von Hafer			
1104 12 10	--- gequetscht	93 €/t	F	
1104 12 90	--- als Flocken	182 €/t	F	
1104 19	-- von anderem Getreide			
1104 19 10	--- von Weizen	175 €/t	F	
1104 19 30	--- von Roggen	171 €/t	F	
1104 19 50	--- von Mais	173 €/t	F	
	--- von Gerste			
1104 19 61	---- gequetscht	97 €/t	F	
1104 19 69	---- als Flocken	189 €/t	F	
	--- andere			
1104 19 91	---- Reisflocken	234 €/t	F	
1104 19 99	---- andere	173 €/t	F	
	- Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, perlformig geschliffen, geschnitten oder geschrotet)			
1104 22	-- von Hafer			
1104 22 20	--- geschält (entspelzt)	162 €/t	F	
1104 22 30	--- geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze)	162 €/t	F	
1104 22 50	--- perlformig geschliffen	145 €/t	F	
1104 22 90	--- nur geschrotet	93 €/t	F	
1104 22 98	--- andere	93 €/t	F	
1104 23	-- von Mais			
1104 23 10	--- geschält, auch geschnitten oder geschrotet	152 €/t	F	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
1104 23 30	--- perlformig geschliffen	152 €/t	F	
1104 23 90	--- nur geschrotet	98 €/t	F	
1104 23 99	--- andere	98 €/t	F	
1104 29	-- von anderem Getreide			
	--- von Gerste			
1104 29 01	---- geschält (entspelzt)	150 €/t	F	
1104 29 03	---- geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze)	150 €/t	F	
1104 29 05	---- perlformig geschliffen	236 €/t	F	
1104 29 07	---- nur geschrotet	97 €/t	F	
1104 29 09	---- andere	97 €/t	F	
	--- andere			
	---- geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet			
1104 29 11	----- von Weizen	129 €/t	F	
1104 29 18	----- andere	129 €/t	F	
1104 29 30	---- perlformig geschliffen	154 €/t	F	
	---- nur geschrotet			
1104 29 51	----- von Weizen	99 €/t	F	
1104 29 55	----- von Roggen	97 €/t	F	
1104 29 59	----- andere	98 €/t	F	
	---- andere			
1104 29 81	----- von Weizen	99 €/t	F	
1104 29 85	----- von Roggen	97 €/t	F	
1104 29 89	----- andere	98 €/t	F	
1104 30	- Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen			
1104 30 10	-- von Weizen	76 €/t	F	
1104 30 90	-- andere	75 €/t	F	
1105	Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln			
1105 10 00	- Mehl, Grieß und Pulver	12,2	A	
1105 20 00	- Flocken, Granulat und Pellets	12,2	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
1106	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713, von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714 oder von Erzeugnissen des Kapitels 8			
1106 10 00	– von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713	7,7	A	
1106 20	– von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714			
1106 20 10	-- für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht	95 €/t	A	
1106 20 90	-- andere	166 €/t	A	
1106 30	– von Erzeugnissen des Kapitels 8			
1106 30 10	-- von Bananen	10,9	A	
1106 30 90	-- andere	8,3	A	
1107	Malz, auch geröstet			
1107 10	– nicht geröstet			
	-- von Weizen			
1107 10 11	--- in Form von Mehl	177 €/t	F	
1107 10 19	--- anderes	134 €/t	F	
	-- anderes			
1107 10 91	--- in Form von Mehl	173 €/t	F	
1107 10 99	--- anderes	131 €/t	F	
1107 20 00	– geröstet	152 €/t	F	
1108	Stärke; Inulin			
	– Stärke			
1108 11 00	-- von Weizen	224 €/t	F	
1108 12 00	-- von Mais	166 €/t	F	
1108 13 00	-- von Kartoffeln	166 €/t	F	
1108 14 00	-- von Maniok	166 €/t	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 5
1108 19	-- andere Stärke			
1108 19 10	--- von Reis	216 €/t	F	
1108 19 90	--- andere	166 €/t	F	
1108 20 00	– Inulin	19,2	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
1109 00 00	Kleber von Weizen, auch getrocknet	512 €/t	F	
12	KAPITEL 12 - ÖLSAMEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE; VERSCHIEDENE SAMEN UND FRÜCHTE; PFLANZEN ZUM GEWERBE- ODER HEILGEBRAUCH; STROH UND FUTTER			
1201 00	Sojabohnen, auch geschrotet			
1201 00 10	– zur Aussaat	frei	A	
1201 00 90	– andere	frei	A	
1202	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch geschält oder geschrotet			
1202 10	– ungeschält			
1202 10 10	-- zur Aussaat	frei	A	
1202 10 90	-- andere	frei	A	
1202 20 00	– geschält, auch geschrotet	frei	A	
1203 00 00	Kopra	frei	A	
1204 00	Leinsamen, auch geschrotet			
1204 00 10	– zur Aussaat	frei	A	
1204 00 90	– andere	frei	A	
1205	Raps- oder Rübensamen, auch geschrotet			
1205 10	– erucasäurearme Raps- oder Rübensamen			
1205 10 10	-- zur Aussaat	frei	A	
1205 10 90	-- andere	frei	A	
1205 90 00	– andere	frei	A	
1206 00	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet			
1206 00 10	– zur Aussaat	frei	A	
	– andere			
1206 00 91	-- geschält; ungeschält, grau-weiß gestreift	frei	A	
1206 00 99	-- andere	frei	A	
1207	Andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet			
1207 20	– Baumwollsaamen			
1207 20 10	-- zur Aussaat	frei	A	
1207 20 90	-- andere	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
1207 40	– Sesamsamen			
1207 40 10	-- zur Aussaat	frei	A	
1207 40 90	-- andere	frei	A	
1207 50	– Senfsamen			
1207 50 10	-- zur Aussaat	frei	A	
1207 50 90	-- andere	frei	A	
	– andere			
1207 91	-- Mohnsamen			
1207 91 10	--- zur Aussaat	frei	A	
1207 91 90	--- andere	frei	A	
1207 99	-- andere			
1207 99 15	--- zur Aussaat	frei	A	
	--- andere			
1207 99 91	---- Hanfsamen	frei	A	
1207 99 97	---- andere	frei	A	
1208	Mehl von Ölsamen oder ölhaltigen Früchten, ausgenommen Senfmehl			
1208 10 00	– von Sojabohnen	4,5	A	
1208 90 00	– anderes	frei	A	
1209	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat			
1209 10 00	– Samen von Zuckerrüben	8,3	A	
	– Samen von Futterpflanzen			
1209 21 00	-- Samen von Luzernen	2,5	A	
1209 22	-- Samen von Klee (<i>Trifolium</i> -Arten)			
1209 22 10	--- Samen von Rotklee (<i>Trifolium pratense</i> L.)	frei	A	
1209 22 80	--- andere	frei	A	
1209 23	-- Samen von Schwingel			
1209 23 11	--- Samen von Wiesenschwingel (<i>Festuca pratensis</i> Huds.)	frei	A	
1209 23 15	--- Samen von Rotschwingel (<i>Festuca rubra</i> L.)	frei	A	
1209 23 80	--- andere	2,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
1209 24 00	-- Samen von Wiesenrispengras (<i>Poa pratensis</i> L.)	frei	A	
1209 25	-- Samen von Weidelgras (<i>Lolium multiflorum</i> Lam., <i>Lolium perenne</i> L.)			
1209 25 10	--- Samen von Einjährigem und Welschem Weidelgras (<i>Lolium multiflorum</i> Lam.)	frei	A	
1209 25 90	--- Samen von Deutschem Weidelgras (<i>Lolium perenne</i> L.)	frei	A	
1209 29	-- andere			
1209 29 10	--- Samen von Wicken; Samen von Rispengras der Arten <i>Poa palustris</i> L. und <i>Poa trivialis</i> L.; Samen von Gemeinem Knautgras (<i>Dactylis glomerata</i> L.); Samen von Straußgras (<i>Agrostis</i> -Arten)	frei	A	
1209 29 35	--- Samen von Wiesenlieschgras	frei	A	
1209 29 50	--- Samen von Lupinen	2,5	A	
1209 29 60	--- Samen von Futterrüben (<i>Beta vulgaris</i> var. <i>alba</i>)	8,3	A	
1209 29 80	--- andere	2,5	A	
1209 30 00	- Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden	3	A	
	- andere			
1209 91	-- Samen von Gemüsen			
1209 91 10	--- Samen von Kohlrabi (<i>Brassica oleracea</i> , var. <i>caulorapa</i> und <i>gongyloides</i> L.)	3	A	
1209 91 30	--- Samen von Roten Rüben (<i>Beta vulgaris</i> var. <i>conditiva</i>)	8,3	A	
1209 91 90	--- andere	3	A	
1209 99	-- andere			
1209 99 10	--- Forstsamen	frei	A	
	--- andere			
1209 99 91	---- Samen von Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden, ausgenommen solche der Unterposition 1209 30 00	3	A	
1209 99 99	---- andere	4	A	
1210	Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin			
1210 10 00	- Hopfen (Blütenzapfen), weder gemahlen, sonst zerkleinert noch in Form von Pellets	5,8	A	
1210 20	- Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin			
1210 20 10	-- Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets, lupulinangereichert; Lupulin	5,8	A	
1210 20 90	-- andere	5,8	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
1211	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert			
1211 20 00	– Ginsengwurzeln	frei	A	
1211 30 00	– Cocablätter	frei	A	
1211 40 00	– Mohnstroh	frei	A	
1211 90	– andere			
1211 90 30	-- Tonkabohnen	3	A	
1211 90 85	-- andere	frei	A	
1212	Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i>) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
1212 20 00	– Algen und Tange	frei	A	
	– andere			
1212 91	-- Zuckerrüben			
1212 91 20	--- getrocknet, auch gemahlen	23 €/100 kg/net	D	
1212 91 80	--- andere	6,7 €/100 kg/net	D	
1212 99	-- andere			
1212 99 20	--- Zuckerrohr	4,6 €/100 kg/net	D	
1212 99 30	--- Johannisbrot	5,1	A	
	--- Johannisbrotkerne			
1212 99 41	---- ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	A	
1212 99 49	---- andere	5,8	A	
1212 99 70	--- andere	frei	A	
1213 00 00	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets	frei	A	
1214	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets			
1214 10 00	– Mehl und Pellets von Luzerne	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
1214 90	– andere			
1214 90 10	-- Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken	5,8	A	
1214 90 90	-- andere	frei	A	
13	KAPITEL 13 - SCHELLACK; GUMMEN, HARZE UND ANDERE PFLANZENSÄFTE UND PFLANZENAUZÜGE			
1301	Schellack; natürliche Gummien, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z. B. Balsame)			
1301 20 00	– Gummi arabicum	frei	A	
1301 90 00	– andere	frei	A	
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert			
	– Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge			
1302 11 00	-- Opium	frei	A	
1302 12 00	-- von Süßholzwurzeln	3,2	A	
1302 13 00	-- von Hopfen	3,2	A	
1302 19	-- andere			
1302 19 05	--- Vanille-Oleoresin	3	A	
1302 19 80	--- andere	frei	A	
1302 20	– Pektinstoffe, Pektinate und Pektate			
1302 20 10	-- trocken	19,2	A	
1302 20 90	-- andere	11,2	A	
	– Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert			
1302 31 00	-- Agar-Agar	frei	A	
1302 32	-- Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert			
1302 32 10	--- aus Johannisbrot oder Johannisbrotkernen	frei	A	
1302 32 90	--- aus Guarsamen	frei	A	
1302 39 00	-- andere	frei	A	
14	KAPITEL 14 – FLECHTSTOFFE UND ANDERE WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
1401	Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z. B. Bambus, Peddig und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden/Flechtweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast)			
1401 10 00	– Bambus	frei	A	
1401 20 00	– Peddig und Stuhlrohr	frei	A	
1401 90 00	– andere	frei	A	
1404	Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
1404 20 00	– Baumwoll-Linters	frei	A	
1404 90 00	– andere	frei	A	
III	ABSCHNITT III - TIERISCHE UND PFLANZLICHE FETTE UND ÖLE; ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENIESSBARE VERARBEITETE FETTE; WACHSE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN URSPRUNGS			
15	KAPITEL 15 - TIERISCHE UND PFLANZLICHE FETTE UND ÖLE; ERZEUGNISSE IHRER SPALTUNG; GENIESSBARE VERARBEITETE FETTE; WACHSE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN URSPRUNGS			
1501 00	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503			
	– Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz)			
1501 00 11	-- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	A	
1501 00 19	-- anderes	17,2 €/100 kg/net	D	
1501 00 90	– Geflügelfett	11,5	A	
1502 00	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503			
1502 00 10	– zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	A	
1502 00 90	– anderes	3,2	A	
1503 00	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet			
	– Schmalzstearin und Oleostearin			
1503 00 11	-- zu industriellen Zwecken	frei	A	
1503 00 19	-- andere	5,1	A	
1503 00 30	– Talgöl zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	A	
1503 00 90	– andere	6,4	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeres-säugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert			
1504 10	– Leberöle sowie deren Fraktionen, von Fischen			
1504 10 10	-- mit einem Gehalt an Vitamin A von 2 500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger	3,8	A	
	-- andere			
1504 10 91	--- von Heilbutten	frei	A	
1504 10 99	--- andere	frei	A	
1504 20	– Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen, ausgenom-men Leberöle			
1504 20 10	-- feste Fraktionen	10,9	A	
1504 20 90	-- andere	frei	A	
1504 30	– Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Meeressäugtieren			
1504 30 10	-- feste Fraktionen	10,9	A	
1504 30 90	-- andere	frei	A	
1505 00	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin			
1505 00 10	– Wollfett, roh	3,2	A	
1505 00 90	– andere	frei	A	
1506 00 00	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raf-finiert, jedoch nicht chemisch modifiziert	frei	A	
1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert			
1507 10	– rohes Öl, auch entschleimt			
1507 10 10	-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	A	
1507 10 90	-- anderes	6,4	A	
1507 90	– andere			
1507 90 10	-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A	
1507 90 90	-- andere	9,6	A	
1508	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht che-misch modifiziert			
1508 10	– rohes Öl			
1508 10 10	-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
1508 10 90	-- anderes	6,4	A	
1508 90	- andere			
1508 90 10	-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A	
1508 90 90	-- andere	9,6	A	
1509	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert			
1509 10	- nicht behandelt			
1509 10 10	-- Lampantöl	122,6 €/100 kg/net	D	
1509 10 90	-- andere	124,5 €/100 kg/net	D	
1509 90 00	- andere	134,6 €/100 kg/net	D	
1510 00	Andere Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Position 1509			
1510 00 10	- rohe Öle	110,2 €/100 kg/net	D	
1510 00 90	- andere	160,3 €/100 kg/net	D	
1511	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert			
1511 10	- rohes Öl			
1511 10 10	-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	A	
1511 10 90	-- anderes	3,8	A	
1511 90	- andere			
	-- feste Fraktionen			
1511 90 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	A	
1511 90 19	--- in anderer Aufmachung	10,9	A	
	-- andere			
1511 90 91	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A	
1511 90 99	--- andere	9	A	
1512	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsaamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
	- Sonnenblumenöl und Safloröl sowie deren Fraktionen			
1512 11	-- rohe Öle			
1512 11 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	A	
	--- andere			
1512 11 91	---- Sonnenblumenöl	6,4	A	
1512 11 99	---- Safloröl	6,4	A	
1512 19	-- andere			
1512 19 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A	
1512 19 90	--- andere	9,6	A	
	- Baumwollsaamenöl und seine Fraktionen			
1512 21	-- rohes Öl, auch von Gossypol befreit			
1512 21 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	A	
1512 21 90	--- anderes	6,4	A	
1512 29	-- andere			
1512 29 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A	
1512 29 90	--- andere	9,6	A	
1513	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert			
	- Kokosöl (Kopraöl) und seine Fraktionen			
1513 11	-- rohes Öl			
1513 11 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	2,5	A	
	--- anderes			
1513 11 91	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	A	
1513 11 99	---- in anderer Aufmachung	6,4	A	
1513 19	-- andere			
	--- feste Fraktionen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
1513 19 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	A	
1513 19 19	---- in anderer Aufmachung	10,9	A	
	--- andere			
1513 19 30	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A	
	---- andere			
1513 19 91	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	A	
1513 19 99	----- in anderer Aufmachung	9,6	A	
	- Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen			
1513 21	-- rohe Öle			
1513 21 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	A	
	--- andere			
1513 21 30	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	A	
1513 21 90	---- in anderer Aufmachung	6,4	A	
1513 29	-- andere			
	--- feste Fraktionen			
1513 29 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	A	
1513 29 19	---- in anderer Aufmachung	10,9	A	
	--- andere			
1513 29 30	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A	
	---- andere			
1513 29 50	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	A	
1513 29 90	----- in anderer Aufmachung	9,6	A	
1514	Raps- und Rübsenöl und Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert			
	- erucasäurearmes Raps- und Rübsenöl sowie deren Fraktionen			
1514 11	-- rohe Öle			
1514 11 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	A	
1514 11 90	--- andere	6,4	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
1514 19	-- andere			
1514 19 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A	
1514 19 90	--- andere	9,6	A	
	- andere			
1514 91	-- rohe Öle			
1514 91 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	A	
1514 91 90	--- andere	6,4	A	
1514 99	-- andere			
1514 99 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A	
1514 99 90	--- andere	9,6	A	
1515	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert			
	- Leinöl und seine Fraktionen			
1515 11 00	-- rohes Öl	3,2	A	
1515 19	-- andere			
1515 19 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A	
1515 19 90	--- andere	9,6	A	
	- Maisöl und seine Fraktionen			
1515 21	-- rohes Öl			
1515 21 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	A	
1515 21 90	--- anderes	6,4	A	
1515 29	-- andere			
1515 29 10	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A	
1515 29 90	--- andere	9,6	A	
1515 30	- Rizinusöl und seine Fraktionen			
1515 30 10	-- zum Herstellen von Aminoundecansäure zum Erzeugen von synthetischen Chemiefasern oder Kunststoffen	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
1515 30 90	-- andere	5,1	A	
1515 50	- Sesamöl und seine Fraktionen			
	-- rohes Öl			
1515 50 11	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	A	
1515 50 19	--- anderes	6,4	A	
	-- andere			
1515 50 91	--- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A	
1515 50 99	--- andere	9,6	A	
1515 90	- andere			
1515 90 11	-- Tungöl (Holzöl); Jojobaöl und Oiticicaöl; Myrtenwachs und Japanwachs; deren Fraktionen	frei	A	
	-- Tabaksamenöl und seine Fraktionen			
	--- rohes Öl			
1515 90 21	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	A	
1515 90 29	---- anderes	6,4	A	
	--- andere			
1515 90 31	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	frei	A	
1515 90 39	---- andere	9,6	A	
	-- andere Fette und Öle sowie deren Fraktionen			
	--- rohe Fette und Öle			
1515 90 40	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	3,2	A	
	---- andere			
1515 90 51	----- fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	A	
1515 90 59	----- fest, in anderen Aufmachungen; flüssig	6,4	A	
	--- andere			
1515 90 60	---- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A	
	---- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
1515 90 91	----- fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	A	
1515 90 99	----- fest, in anderen Aufmachungen; flüssig	9,6	A	
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet			
1516 10	- tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen			
1516 10 10	-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	A	
1516 10 90	-- in anderer Aufmachung	10,9	A	
1516 20	- pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen			
1516 20 10	-- hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)	3,4	A	
	-- andere			
1516 20 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	A	
	--- in anderer Aufmachung			
1516 20 95	---- Raps- und Rübsenöl, Leinöl, Sonnenblumenöl, Illipefett, Karitefett, Domorifett, Tulucunaöl oder Babassuöl, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	5,1	A	
	---- andere			
1516 20 96	----- Erdnussöl, Baumwollsaatöl, Sojaöl oder Sonnenblumenöl; andere Öle mit einem Gehalt an freien Fettsäuren von weniger als 50 GHT und ausgenommen Palmkernöl, Illipefett, Kokosöl (Kopraöl), Raps- und Rübsenöl oder Kopaivaöl	9,6	A	
1516 20 98	----- andere	10,9	A	
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516			
1517 10	- Margarine, ausgenommen flüssige Margarine			
1517 10 10	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	8,3 + 28,4 €/100 kg/net	A	
1517 10 90	-- andere	16	A	
1517 90	- andere			
1517 90 10	-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT	8,3 + 28,4 €/100 kg/net	M	
	-- andere			
1517 90 91	--- Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen	9,6	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
1517 90 93	--- genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art	2,9	A	
1517 90 99	--- andere	16	A	
1518 00	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
1518 00 10	- Linosyn	7,7	A	
	- Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln			
1518 00 31	-- roh	3,2	A	
1518 00 39	-- andere	5,1	A	
	- andere			
1518 00 91	-- tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516	7,7	A	
	-- andere			
1518 00 95	--- ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen	2	A	
1518 00 99	--- andere	7,7	A	
1520 00 00	Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen	frei	A	
1521	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt			
1521 10 00	- Pflanzenwachse	frei	A	
1521 90	- andere			
1521 90 10	-- Walrat, auch raffiniert oder gefärbt	frei	A	
	-- Bienenwachs und andere Insektenwachse, auch raffiniert oder gefärbt			
1521 90 91	--- roh	frei	A	
1521 90 99	--- andere	2,5	A	
1522 00	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
1522 00 10	- Degras	3,8	A	
	- Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen			
	-- Öl enthaltend, das die Merkmale von Olivenöl aufweist			
1522 00 31	--- Soapstock	29,9 €/100 kg/net	A	
1522 00 39	--- andere	47,8 €/100 kg/net	A	
	-- andere			
1522 00 91	--- Öldrass und Soapstock	3,2	A	
1522 00 99	--- andere	frei	A	
IV	ABSCHNITT IV - WAREN DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG; TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE			
16	KAPITEL 16 - ZUBEREITUNGEN VON FLEISCH, FISCHEN ODER VON KREBSTIEREN, WEICHTIEREN UND ANDEREN WIRBELLOSEN WASSERTIEREN			
1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnieberzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse			
1601 00 10	- aus Lebern	15,4	A	
	- andere			
1601 00 91	-- Rohwürste, nicht gekocht	149,4 €/100 kg/net	F	
1601 00 99	-- andere	100,5 €/100 kg/net	F	
1602	Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht			
1602 10 00	- homogenisierte Zubereitungen	16,6	C	
1602 20	- aus Lebern aller Tierarten			
	-- von Gänsen oder Enten			
1602 20 11	--- mit einem Anteil an Fettlebern von 75 GHT oder mehr	10,2	A	
1602 20 19	--- andere	10,2	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
1602 20 90	-- andere	16	C	
	– von Geflügel der Position 0105			
1602 31	-- von Truthühnern			
	--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr			
1602 31 11	---- ausschließlich nicht gegartes Fleisch von Truthühnern enthaltend	102,4 €/100 kg/net	F	
1602 31 19	---- andere	102,4 €/100 kg/net	B	
1602 31 30	--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	102,4 €/100 kg/net	B	
1602 31 90	--- andere	102,4 €/100 kg/net	B	
1602 32	-- von Hühnern			
	--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr			
1602 32 11	---- nicht gegart	86,7 €/100 kg/net	F	
1602 32 19	---- andere	102,4 €/100 kg/net	F	
1602 32 30	--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	10,9	F	
1602 32 90	--- andere	10,9	F	
1602 39	-- andere			
	--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 57 GHT oder mehr			
1602 39 21	---- nicht gegart	86,7 €/100 kg/net	F	
1602 39 29	---- andere	10,9	F	
1602 39 40	--- mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT	10,9	F	
1602 39 80	--- andere	10,9	F	
	– von Schweinen			
1602 41	-- Schinken und Teile davon			
1602 41 10	--- von Hausschweinen	156,8 €/100 kg/net	F	
1602 41 90	--- andere	10,9	A	
1602 42	-- Schultern und Teile davon			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
1602 42 10	--- von Hausschweinen	129,3 €/100 kg/net	F	
1602 42 90	--- andere	10,9	A	
1602 49	-- andere, einschließlich Mischungen			
	--- von Hausschweinen			
	---- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von 80 GHT oder mehr			
1602 49 11	----- Kotelettstränge (ausgenommen Nacken) und Teile davon, einschließlich Mischungen aus Kotelettsträngen und Schinken	156,8 €/100kg/net	F	
1602 49 13	----- Nacken und Teile davon, einschließlich Mischungen aus Nacken und Schultern	129,3 €/100 kg/net	F	
1602 49 15	----- andere Mischungen, Schinken, Schultern, Kotelettstränge oder Nacken und Teile davon enthaltend	129,3 €/100 kg/net	F	
1602 49 19	----- andere	85,7 €/100 kg/net	F	
1602 49 30	---- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von 40 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	75 €/100 kg/net	F	
1602 49 50	---- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art oder Herkunft, von weniger als 40 GHT	54,3 €/100 kg/net	F	
1602 49 90	--- andere	10,9	A	
1602 50	- von Rindern			
1602 50 10	-- nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen	303,4 €/100 kg/net	F	
	-- andere			
	--- in luftdicht verschlossenen Behältnissen			
1602 50 31	---- Corned Beef	16,6	A	
1602 50 39	---- andere	16,6	A	
1602 50 80	--- andere	16,6	A	
1602 90	- andere, einschließlich Zubereitungen aus Blut aller Tierarten			
1602 90 10	-- Zubereitungen aus Blut aller Tierarten	16,6	C	
	-- andere			
1602 90 31	--- von Wild oder Kaninchen	10,9	A	
1602 90 41	--- von Rentieren	16,6	A	
	--- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
1602 90 51	---- Fleisch oder Schlachtnieberzeugnisse von Hausschweinen enthaltend	85,7 €/100 kg/net	F	
	---- andere			
	----- Fleisch oder Schlachtnieberzeugnisse von Rindern enthaltend			
1602 90 61	----- nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnieberzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnieberzeugnissen	303,4 €/100 kg/net	F	
1602 90 69	----- andere	16,6	A	
	----- andere			
	----- von Schafen oder Ziegen			
	----- nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnieberzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnieberzeugnissen			
1602 90 72	----- von Schafen	12,8	A	
1602 90 74	----- von Ziegen	16,6	A	
	----- andere			
1602 90 76	----- von Schafen	12,8	A	
1602 90 78	----- von Ziegen	16,6	A	
1602 90 98	----- andere	16,6	A	
1603 00	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren			
1603 00 10	- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	12,8	A	
1603 00 80	- andere	frei	A	
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen			
	- Fische, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert			
1604 11 00	-- Lachse	5,5	A	
1604 12	-- Heringe			
1604 12 10	--- Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren	15	A	
	--- andere			
1604 12 91	---- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	A	
1604 12 99	---- andere	20	A	
1604 13	-- Sardinen, Sardinellen und Sprotten			
	--- Sardinen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
1604 13 11	----- in Olivenöl	12,5	A	
1604 13 19	----- andere	12,5	A	
1604 13 90	--- andere	12,5	A	
1604 14	-- Thunfische, echter Bonito und Pelamide (<i>Sarda</i> spp.)			
	--- Thunfische und echter Bonito			
1604 14 11	----- in Pflanzenöl	24	A	
	----- andere			
1604 14 16	----- Filets genannt „Loins“	24	A	
1604 14 18	----- andere	24	A	
1604 14 90	--- Pelamide (<i>Sarda</i> spp.)	25	A	
1604 15	-- Makrelen			
	--- der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i>			
1604 15 11	----- Filets	25	A	
1604 15 19	----- andere	25	A	
1604 15 90	--- der Art <i>Scomber australasicus</i>	20	A	
1604 16 00	-- Sardellen	25	A	
1604 19	-- andere			
1604 19 10	--- Salmoniden, ausgenommen Lachse	7	A	
	--- Fische der <i>Euthynnus</i> -Arten, andere als echter Bonito (<i>Euthynnus</i> (<i>Katsuwonus</i>) <i>pelamis</i>)			
1604 19 31	----- Filets genannt „Loins“	24	A	
1604 19 39	----- andere	24	A	
1604 19 50	--- Fische der Art <i>Ocynopsis unicolor</i>	12,5	A	
	--- andere			
1604 19 91	----- Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren	7,5	A	
	----- andere			
1604 19 92	----- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	20	A	
1604 19 93	----- Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	20	A	
1604 19 94	----- Seehechte (<i>Merluccius</i> -Arten, <i>Urophycis</i> -Arten)	20	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
1604 19 95	----- Pazifischer Pollack (<i>Theragra chalcogramma</i>) und Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)	20	A	
1604 19 98	----- andere	20	A	
1604 20	- Fische, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht			
1604 20 05	-- Surimizubereitungen	20	A	
	-- andere			
1604 20 10	--- Lachse	5,5	A	
1604 20 30	--- Salmoniden, ausgenommen Lachse	7	A	
1604 20 40	--- Sardellen	25	A	
1604 20 50	--- Sardinen, Boniten, Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> , Fische der Art <i>Orcynopsis unicolor</i>	25	A	
1604 20 70	--- Thunfische, echter Bonito und andere Fische der <i>Euthynnus</i> -Arten	24	A	
1604 20 90	--- andere	14	A	
1604 30	- Kaviar und Kaviarersatz			
1604 30 10	-- Kaviar (Störrogen)	20	A	
1604 30 90	-- Kaviarersatz	20	A	
1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht			
1605 10 00	- Krabben	8	A	
1605 20	- Garnelen			
1605 20 10	-- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	A	
	-- andere			
1605 20 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder weniger	20	A	
1605 20 99	--- andere	20	A	
1605 30	- Hummer			
1605 30 10	-- Hummerfleisch, gekocht, zum Herstellen von Hummerbutter, -pasten, -suppen oder -soßen	frei	A	
1605 30 90	-- andere	20	A	
1605 40 00	- andere Krebstiere	20	A	
1605 90	- andere			
	-- Weichtiere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
	--- Miesmuscheln (<i>Mytilus</i> -Arten, <i>Perna</i> -Arten)			
1605 90 11	---- in luftdicht verschlossenen Behältnissen	20	A	
1605 90 19	---- andere	20	A	
1605 90 30	--- andere	20	A	
1605 90 90	-- andere wirbellose Wassertiere	26	A	
17	KAPITEL 17 - ZUCKER UND ZUCKERWAREN			
1701	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest			
	- Rohrzucker, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen			
1701 11	-- Rohrzucker			
1701 11 10	--- zur Raffination bestimmt	33,9 €/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9
1701 11 90	--- anderer	41,9 €/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9
1701 12	-- Rübenzucker			
1701 12 10	--- zur Raffination bestimmt	33,9 €/100 kg/net	F	
1701 12 90	--- anderer	41,9 €/100 kg/net	F	
	- andere			
1701 91 00	-- mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	41,9 €/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9
1701 99	-- andere			
1701 99 10	--- Weißzucker	41,9 €/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9
1701 99 90	--- andere	41,9 €/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert			
	- Lactose und Lactosesirup			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
1702 11 00	-- mit einem Gehalt an Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose, in der Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr	14 €/100 kg/net	F	
1702 19 00	-- andere	14 €/100 kg/net	F	
1702 20	- Ahornzucker und Ahornsirup			
1702 20 10	-- fester Ahornzucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	0,4 €/100 kg/net	F	
1702 20 90	-- anderer	8	B	
1702 30	- Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT			
1702 30 10	-- Isoglucose	50,7 €/100 kg/net mas	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9
	-- andere			
	--- mit einem Gehalt an Glucose, bezogen auf die Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr			
1702 30 51	---- Glucose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch aggregiert	26,8 €/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9
1702 30 59	---- andere	20 €/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9
	--- andere			
1702 30 91	---- Glucose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch aggregiert	26,8 €/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9
1702 30 99	---- andere	20 €/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9
1702 40	- Glucose und Glucosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker			
1702 40 10	-- Isoglucose	50,7 €/100 kg/net mas	F	
1702 40 90	-- andere	20 €/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9
1702 50 00	- chemisch reine Fructose	16 + 50,7 €/100 kg/net mas	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9
1702 60	- andere Fructose und Fructosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
1702 60 10	-- Isoglucose	50,7 €/100 kg/net mas	F	
1702 60 80	-- Inulinsirup	0,4 €/100 kg/net	F	
1702 60 95	-- andere	0,4 €/100 kg/net	F	
1702 90	- andere, einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT			
1702 90 10	-- chemisch reine Maltose	12,8	A	
1702 90 30	-- Isoglucose	50,7 €/100 kg/net mas	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9
1702 90 50	-- Maltodextrin und Maltodextrinsirup	20 €/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9
1702 90 60	-- Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig gemischt	0,4 €/100 kg/net	F	
	-- Zucker und Melassen, karamellisiert			
1702 90 71	--- mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT oder mehr	0,4 €/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9
	--- andere			
1702 90 75	---- als Pulver, auch agglomeriert	27,7 €/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9
1702 90 79	---- andere	19,2 €/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9
1702 90 80	-- Inulinsirup	0,4 €/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9
1702 90 99	-- andere	0,4 €/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9
1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker			
1703 10 00	- Rohrzuckermelasse	0,35 €/100 kg/net	A	
1703 90 00	- andere	0,35 €/100 kg/net	A	
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
1704 10	- Kaugummi, auch mit Zucker überzogen			
	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT			
1704 10 11	--- in Streifen	6,2 + 27,1 €/100 kg/net MAX 17,9	J	
1704 10 19	--- andere	6,2 + 27,1 €/100 kg/net MAX 17,9	J	
	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr			
1704 10 91	--- in Streifen	6,3 + 30,9 €/100 kg/net MAX 18,2	J	
1704 10 99	--- andere	6,3 + 30,9 €/100 kg/net MAX 18,2	J	
1704 90	- andere			
1704 90 10	-- Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe	13,4	A	
1704 90 30	-- weiße Schokolade	9,1 + 45,1 €/100 kg/net MAX 18,9 + 16,5 €/100 kg/net	J	
	-- andere			
1704 90 51	--- Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder mehr	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	J	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
1704 90 55	--- Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	J	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
1704 90 61	--- Dragees	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	J	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
	--- andere			
1704 90 65	---- Gummibonbons und Gelee-Erzeugnisse, einschließlich Fruchtpasten in Form von Zuckerwaren	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	J	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
1704 90 71	---- Hartkaramellen, auch gefüllt	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	J	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
1704 90 75	---- Weichkaramellen	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	J	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
	---- andere			
1704 90 81	----- Komprimierte	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	J	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
1704 90 99	----- andere	9 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9; siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
18	KAPITEL 18 - KAKAO UND ZUBEREITUNGEN AUS KAKAO			
1801 00 00	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet	frei	A	
1802 00 00	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	frei	A	
1803	Kakaomasse, auch entfettet			
1803 10 00	– nicht entfettet	9,6	A	
1803 20 00	– ganz oder teilweise entfettet	9,6	A	
1804 00 00	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl	7,7	A	
1805 00 00	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	8	A	
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen			
1806 10	– Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
1806 10 15	-- keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT	8	A	
1806 10 20	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 65 GHT	8 + 25,2 €/100 kg/net	A	
1806 10 30	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	8 + 31,4 €/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9
1806 10 90	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr	8 + 41,9 €/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9
1806 20	– andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
1806 20 10	-- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milhfett von 31 GHT oder mehr	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	A	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
1806 20 30	-- mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milhfett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	A	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
	-- andere			
1806 20 50	--- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	A	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
1806 20 70	--- „chocolate-milk-crumb“ genannte Zubereitungen	15,4 + EA	A	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
1806 20 80	--- Kakaoglasur	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	A	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
1806 20 95 ex1	--- andere	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	A	Mit einem Zucker- gehalt < 70 GHT; siehe Anhang I Ab- schnitt A Absatz 5
1806 20 95 ex2	--- andere	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	Q	Siehe Anhang I An- lage 2 Absatz 9; siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
	- andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln			
1806 31 00	-- gefüllt	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	A	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
1806 32	-- nicht gefüllt			
1806 32 10	--- mit Zusatz von Getreide, Früchten oder Nüssen	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	A	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
1806 32 90	--- andere	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	A	Siehe Anhang I Ab- schnitt A Absatz 5
1806 90	- andere			
	-- Schokolade und Schokoladeerzeugnisse			
	--- Pralinen, auch gefüllt			
1806 90 11	---- alkoholhaltig	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	A	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
1806 90 19	---- andere	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	A	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
	--- andere			
1806 90 31	---- gefüllt	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	A	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
1806 90 39	---- nicht gefüllt	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	A	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
1806 90 50	-- kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	A	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
1806 90 60	-- kakaohaltige Brotaufstriche	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	A	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
1806 90 70	-- kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	A	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
1806 90 90 ex1	-- andere	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	A	Mit einem Zucker- gehalt < 70 GHT; siehe Anhang I Ab- schnitt A Absatz 5
1806 90 90 ex2	-- andere	8,3 + EA MAX 18,7 + AD S/Z	Q	Siehe Anhang I An- lage 2 Absatz 9; siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
19	KAPITEL 19 - ZUBEREITUNGEN AUS GETREIDE, MEHL, STÄRKE ODER MILCH; BACKWAREN			
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
1901 10 00	- Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	7,6 + EA	M	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
1901 20 00	- Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905	7,6 + EA	M	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
1901 90	- andere			
	-- Malzextrakt			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
1901 90 11	--- mit einem Gehalt an Trockenmasse von 90 GHT oder mehr	5,1 + 18 €/100 kg/net	M	
1901 90 19	--- anderer	5,1 + 14,7 €/100 kg/net	M	
	-- andere			
1901 90 91	--- kein MilCHFett, keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 5 GHT Saccharose (einschließlich Invertzucker) oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend, ausgenommen Lebensmittelzubereitungen in Pulverform aus Waren der Positionen 0401 bis 0404	12,8	A	
1901 90 99	--- andere	7,6 + EA	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9; siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet			
	- Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet			
1902 11 00	-- Eier enthaltend	7,7 + 24,6 €/100 kg/net	M	
1902 19	-- andere			
1902 19 10	--- weder Weichweizenmehl noch Weichweizengrieß enthaltend	7,7 + 24,6 €/100 kg/net	M	
1902 19 90	--- andere	7,7 + 21,1 €/100 kg/net	M	
1902 20	- Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet)			
1902 20 10	-- mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend	8,5	A	
1902 20 30	-- mehr als 20 GHT Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnieberzeugnisse jeder Art, einschließlich Fette jeder Art oder Herkunft, enthaltend	54,3 €/100 kg/net	A	
	-- andere			
1902 20 91	--- gekocht	8,3 + 6,1 €/100 kg/net	M	
1902 20 99	--- andere	8,3 + 17,1 €/100 kg/net	M	
1902 30	- andere Teigwaren			
1902 30 10	-- getrocknet	6,4 + 24,6 €/100 kg/net	M	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
1902 30 90	-- andere	6,4 + 9,7 €/100 kg/net	M	
1902 40	- Couscous			
1902 40 10	-- nicht zubereitet	7,7 + 24,6 €/100 kg/net	M	
1902 40 90	-- anderer	6,4 + 9,7 €/100 kg/net	M	
1903 00 00	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	6,4 + 15,1 €/100 kg/net	M	
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grütze und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
1904 10	- Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt			
1904 10 10	-- auf der Grundlage von Mais	3,8 + 20 €/100 kg/net	A	
1904 10 30	-- auf der Grundlage von Reis	5,1 + 46 €/100 kg/net	A	
1904 10 90	-- andere	5,1 + 33,6 €/100 kg/net	A	
1904 20	- Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide			
1904 20 10	-- Zubereitungen nach Art der „Müsli“ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken	9 + EA	M	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
	-- andere			
1904 20 91	--- auf der Grundlage von Mais	3,8 + 20 €/100 kg/net	M	
1904 20 95	--- auf der Grundlage von Reis	5,1 + 46 €/100 kg/net	M	
1904 20 99	--- andere	5,1 + 33,6 €/100 kg/net	M	
1904 30 00	- Bulgur-Weizen	8,3 + 25,7 €/100 kg/net	M	
1904 90	- andere			
1904 90 10	-- Reis	8,3 + 46 €/100 kg/net	M	
1904 90 80	-- andere	8,3 + 25,7 €/100 kg/net	M	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren			
1905 10 00	– Knäckebrot	5,8 + 13 €/100 kg/net	M	
1905 20	– Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren			
1905 20 10	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 30 GHT	9,4 + 18,3 €/100 kg/net	J	
1905 20 30	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	9,8 + 24,6 €/100 kg/net	J	
1905 20 90	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 GHT oder mehr	10,1 + 31,4 €/100 kg/net	J	
	– Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln			
1905 31	-- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt			
	--- ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt			
1905 31 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	J	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
1905 31 19	---- andere	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	J	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
	--- andere			
1905 31 30	---- mit einem Gehalt an Milchfett von 8 GHT oder mehr	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	J	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
	---- andere			
1905 31 91	----- Doppelkekse mit Füllung	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	J	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
1905 31 99	----- andere	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	J	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
1905 32	-- Waffeln			
1905 32 05	--- mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	M	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
	--- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
	---- ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt			
1905 32 11	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	J	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
1905 32 19	----- andere	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	J	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
	---- andere			
1905 32 91	----- gesalzen, auch gefüllt	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	M	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
1905 32 99	----- andere	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	J	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
1905 40	- Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren			
1905 40 10	-- Zwieback	9,7 + EA	A	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
1905 40 90	-- andere	9,7 + EA	A	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
1905 90	- andere			
1905 90 10	-- ungesäuertes Brot (Matzen)	3,8 + 15,9 €/100 kg/net	M	
1905 90 20	-- Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	4,5 + 60,5 €/100 kg/net	J	
	-- andere			
1905 90 30	--- Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils 5 GHT oder weniger	9,7 + EA	A	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
1905 90 45	--- Kekse und ähnliches Kleingebäck	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	A	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
1905 90 55	--- extrudierte oder expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	A	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
	--- andere			
1905 90 60	---- gesüßt	9 + EA MAX 24,2 + AD S/Z	J	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
1905 90 90	---- andere	9 + EA MAX 20,7 + AD F/M	A	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
20	KAPITEL 20 - ZUBEREITUNGEN VON GEMÜSE, FRÜCHTEN, NÜSSEN ODER ANDEREN PFLANZENTEILEN			
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht			
2001 10 00	- Gurken und Cornichons	17,6	A	
2001 90	- andere			
2001 90 10	-- Mango-Chutney	frei	A	
2001 90 20	-- Früchte der Gattung „ <i>Capsicum</i> “, mit brennendem Geschmack	5	A	
2001 90 30	-- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	5,1 + 9,4 €/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 6
2001 90 40	-- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	8,3 + 3,8 €/100 kg/net	A	
2001 90 50	-- Pilze	16	A	
2001 90 60	-- Palmherzen	10	A	
2001 90 65	-- Oliven	16	A	
2001 90 70	-- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	16	A	
2001 90 91	-- tropische Früchte und tropische Nüsse	10	A	
2001 90 93	-- Speisezwiebeln	16	A	
2001 90 99	-- andere	16	A	
2002	Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht			
2002 10	- Tomaten, ganz oder in Stücken			
2002 10 10	-- geschält	14,4	A	
2002 10 90	-- andere	14,4	A	
2002 90	- andere			
	-- mit einem Trockenmassegehalt von weniger als 12 GHT			
2002 90 11	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	14,4	A	
2002 90 19	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	14,4	A	
	-- mit einem Trockenmassegehalt von 12 bis 30 GHT			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2002 90 31	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	14,4	A	
2002 90 39	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	14,4	A	
	-- mit einem Trockenmassegehalt von mehr als 30 GHT			
2002 90 91	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	14,4	A	
2002 90 99	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	14,4	A	
2003	Pilze und Trüffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht			
2003 10	- Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>			
2003 10 20	-- vorläufig haltbar gemacht, vollständig gegart	18,4 + 191 €/100 kg/net eda	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 7
2003 10 30	-- andere	18,4 + 222 €/100 kg/net eda	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 7
2003 20 00	- Trüffeln	14,4	A	
2003 90 00	- andere	18,4	A	
2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006			
2004 10	- Kartoffeln/Erdäpfel			
2004 10 10	-- gegart, jedoch nicht weiter zubereitet	14,4	A	
	-- andere			
2004 10 91	--- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	7,6 + EA	A	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
2004 10 99	--- andere	17,6	A	
2004 90	- anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen			
2004 90 10	-- Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	5,1 + 9,4 €/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 6
2004 90 30	-- Sauerkraut, Kapern und Oliven	16	A	
2004 90 50	-- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>) und grüne Bohnen (<i>Phaseolus</i> -Arten)	19,2	A	
	-- andere, einschließlich Mischungen			
2004 90 91	--- Zwiebeln, nur gegart	14,4	A	
2004 90 98	--- andere	17,6	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006			
2005 10 00	– Gemüse, homogenisiert	17,6	A	
2005 20	– Kartoffeln/Erdäpfel			
2005 20 10	-- in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	8,8 + EA	A	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
	-- andere			
2005 20 20	--- in dünnen Scheiben, in Fett oder in Öl gebacken, auch gesalzen oder aromatisiert, in luftdicht verschlossenen Verpackungen, zum unmittelbaren Genuss geeignet	14,1	A	
2005 20 80	--- andere	14,1	A	
2005 40 00	– Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	19,2	A	
	– Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten)			
2005 51 00	-- Bohnen, ausgelöst	17,6	A	
2005 59 00	-- andere	19,2	A	
2005 60 00	– Spargel	17,6	A	
2005 70	– Oliven			
2005 70 10	-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder weniger	12,8	A	
2005 70 90	-- andere	12,8	A	
2005 80 00	– Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	5,1 + 9,4 €/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 6
	– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen			
2005 91 00	-- Bambussprossen	17,6	A	
2005 99	-- andere			
2005 99 10	--- Früchte der Gattung „ <i>Capsicum</i> “, mit brennendem Geschmack	6,4	A	
2005 99 20	--- Kapern	16	A	
2005 99 30	--- Artischocken	17,6	A	
2005 99 40	--- Karotten	17,6	A	
2005 99 50	--- Mischungen von Gemüsen	17,6	A	
2005 99 60	--- Sauerkraut	16	A	
2005 99 90	--- andere	17,6	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2006 00	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)			
2006 00 10	– Ingwer	frei	A	
	– andere			
	-- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT			
2006 00 31	--- Kirschen	20 + 23,9 €/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9
2006 00 35	--- tropische Früchte und tropische Nüsse	12,5 + 15 €/100 kg/net	A	
2006 00 38	--- andere	20 + 23,9 €/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9
	-- andere			
2006 00 91	--- tropische Früchte und tropische Nüsse	12,5	A	
2006 00 99	--- andere	20	A	
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
2007 10	– homogenisierte Zubereitungen			
2007 10 10	-- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	24 + 4,2 €/100 kg/net	A	
	-- andere			
2007 10 91	--- von tropischen Früchten	15	A	
2007 10 99	--- andere	24	A	
	– andere			
2007 91	-- von Zitrusfrüchten			
2007 91 10	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT	20 + 23 €/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9
2007 91 30	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 GHT	20 + 4,2 €/100 kg/net	A	
2007 91 90	--- andere	21,6	A	
2007 99	-- andere			
	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2007 99 10	---- Pflaumenmus und Pflaumenpaste, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 100 kg, zur industriellen Verarbeitung	22,4	A	
2007 99 20	---- Maronenpaste und Maronenmus	24 + 19,7 €/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9
	---- andere			
2007 99 31	----- von Kirschen	24 + 23 €/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9
2007 99 33	----- von Erdbeeren	24 + 23 €/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9
2007 99 35	----- von Himbeeren	24 + 23 €/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9
2007 99 39	----- andere	24 + 23 €/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9
	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 GHT			
2007 99 55	---- Apfelmus	24 + 4,2 €/100 kg/net	A	
2007 99 57	---- andere	24 + 4,2 €/100 kg/net	A	
	--- andere			
2007 99 91	---- Apfelmus	24	A	
2007 99 93	---- von tropischen Früchten und tropischen Nüssen	15	A	
2007 99 98	---- andere	24	A	
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
	- Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt			
2008 11	-- Erdnüsse			
2008 11 10	--- Erdnussbutter	12,8	A	
	--- andere, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von			
	---- mehr als 1 kg			
2008 11 92	----- geröstet	11,2	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2008 11 94	----- andere	11,2	A	
	----- 1 kg oder weniger			
2008 11 96	----- geröstet	12	A	
2008 11 98	----- andere	12,8	A	
2008 19	-- andere, einschließlich Mischungen			
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg			
2008 19 11	----- tropische Nüsse; Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Nüssen und tropischen Früchten von 50 GHT oder mehr	7	A	
	----- andere			
2008 19 13	----- geröstete Mandeln und Pistazien	9	A	
2008 19 19	----- andere	11,2	A	
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger			
2008 19 91	----- tropische Nüsse; Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Nüssen und tropischen Früchten von 50 GHT oder mehr	8	A	
	----- andere			
	----- geröstete Nüsse			
2008 19 93	----- Mandeln und Pistazien	10,2	A	
2008 19 95	----- andere	12	A	
2008 19 99	----- andere	12,8	A	
2008 20	- Ananas			
	-- mit Zusatz von Alkohol			
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg			
2008 20 11	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 GHT	25,6 + 2,5 EUR/ 100 kg/net	A	
2008 20 19	---- andere	25,6	A	
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger			
2008 20 31	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 GHT	25,6 + 2,5 EUR/ 100 kg/net	A	
2008 20 39	---- andere	25,6	A	
	-- ohne Zusatz von Alkohol			
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2008 20 51	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 GHT	19,2	A	
2008 20 59	---- andere	17,6	A	
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger			
2008 20 71	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 GHT	20,8	A	
2008 20 79	---- andere	19,2	A	
2008 20 90	--- ohne Zusatz von Zucker	18,4	A	
2008 30	- Zitrusfrüchte			
	-- mit Zusatz von Alkohol			
	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT			
2008 30 11	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	A	
2008 30 19	---- andere	25,6 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	A	
	--- andere			
2008 30 31	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	A	
2008 30 39	---- andere	25,6	A	
	-- ohne Zusatz von Alkohol			
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg			
2008 30 51	---- Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	15,2	A	
2008 30 55	---- Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	18,4	A	
2008 30 59	---- andere	17,6	A	
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger			
2008 30 71	---- Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	15,2	A	
2008 30 75	---- Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	17,6	A	
2008 30 79	---- andere	20,8	A	
2008 30 90	--- ohne Zusatz von Zucker	18,4	A	
2008 40	- Birnen			
	-- mit Zusatz von Alkohol			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg			
	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT			
2008 40 11	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	A	
2008 40 19	----- andere	25,6 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	J	
	---- andere			
2008 40 21	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	A	
2008 40 29	----- andere	25,6	A	
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger			
2008 40 31	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	25,6 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	J	
2008 40 39	---- andere	25,6	A	
	-- ohne Zusatz von Alkohol			
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg			
2008 40 51	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	17,6	A	
2008 40 59	---- andere	16	A	
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger			
2008 40 71	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	19,2	A	
2008 40 79	---- andere	17,6	A	
2008 40 90	--- ohne Zusatz von Zucker	16,8	A	
2008 50	- Aprikosen/Marillen			
	-- mit Zusatz von Alkohol			
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg			
	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT			
2008 50 11	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	A	
2008 50 19	----- andere	25,6 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	J	
	---- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2008 50 31	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	A	
2008 50 39	----- andere	25,6	A	
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger			
2008 50 51	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	25,6 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	J	
2008 50 59	---- andere	25,6	A	
	-- ohne Zusatz von Alkohol			
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg			
2008 50 61	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	19,2	A	
2008 50 69	---- andere	17,6	A	
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger			
2008 50 71	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	20,8	A	
2008 50 79	---- andere	19,2	A	
	--- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von			
2008 50 92	---- 5 kg oder mehr	13,6	A	
2008 50 94	---- 4,5 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg	17	A	
2008 50 99	---- weniger als 4,5 kg	18,4	A	
2008 60	- Kirschen			
	-- mit Zusatz von Alkohol			
	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT			
2008 60 11	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	A	
2008 60 19	---- andere	25,6 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	J	
	--- andere			
2008 60 31	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	A	
2008 60 39	---- andere	25,6	A	
	-- ohne Zusatz von Alkohol			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von			
2008 60 50	---- mehr als 1 kg	17,6	A	
2008 60 60	---- 1 kg oder weniger	20,8	A	
	--- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von			
2008 60 70	---- 4,5 kg oder mehr	18,4	A	
2008 60 90	---- weniger als 4,5 kg	18,4	A	
2008 70	- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen			
	-- mit Zusatz von Alkohol			
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg			
	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT			
2008 70 11	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	A	
2008 70 19	----- andere	25,6 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	K	
	---- andere			
2008 70 31	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	A	
2008 70 39	----- andere	25,6	A	
	--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger			
2008 70 51	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	25,6 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	K	
2008 70 59	---- andere	25,6	A	
	-- ohne Zusatz von Alkohol			
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg			
2008 70 61	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	19,2	A	
2008 70 69	---- andere	17,6	A	
	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger			
2008 70 71	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	19,2	A	
2008 70 79	---- andere	17,6	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
	--- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von			
2008 70 92	---- 5 kg oder mehr	15,2	A	
2008 70 98	---- weniger als 5 kg	18,4	A	
2008 80	- Erdbeeren			
	-- mit Zusatz von Alkohol			
	--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT			
2008 80 11	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	25,6	A	
2008 80 19	---- andere	25,6 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	J	
	--- andere			
2008 80 31	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	24	A	
2008 80 39	---- andere	25,6	A	
	-- ohne Zusatz von Alkohol			
2008 80 50	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	17,6	A	
2008 80 70	--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	20,8	A	
2008 80 90	--- ohne Zusatz von Zucker	18,4	A	
	- andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19			
2008 91 00	-- Palmherzen	10	A	
2008 92	-- Mischungen			
	--- mit Zusatz von Alkohol			
	---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT			
	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger			
2008 92 12	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	16	A	
2008 92 14	----- andere	25,6	A	
	----- andere			
2008 92 16	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	16 + 2,6 EUR/ 100 kg/net	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2008 92 18	----- andere	25,6 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	A	
	----- andere			
	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger			
2008 92 32	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	15	A	
2008 92 34	----- andere	24	A	
	----- andere			
2008 92 36	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	16	A	
2008 92 38	----- andere	25,6	A	
	--- ohne Zusatz von Alkohol			
	----- mit Zusatz von Zucker			
	----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg			
2008 92 51	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11	A	
2008 92 59	----- andere	17,6	A	
	----- andere			
	----- Mischungen von Früchten, bei denen das Gewicht keines Anteils mehr als 50 GHT des Gesamtgewichts der Früchte beträgt			
2008 92 72	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	8,5	A	
2008 92 74	----- andere	13,6	A	
	----- andere			
2008 92 76	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	12	A	
2008 92 78	----- andere	19,2	A	
	----- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von			
	----- 5 kg oder mehr			
2008 92 92	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11,5	A	
2008 92 93	----- andere	18,4	A	
	----- 4,5 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2008 92 94	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11,5	A	
2008 92 96	----- andere	18,4	A	
	----- weniger als 4,5 kg			
2008 92 97	----- von tropischen Früchten (einschließlich Mischungen mit einem Gehalt an tropischen Früchten und tropischen Nüssen von 50 GHT oder mehr)	11,5	A	
2008 92 98	----- andere	18,4	A	
2008 99	-- andere			
	--- mit Zusatz von Alkohol			
	---- Ingwer			
2008 99 11	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger	10	A	
2008 99 19	----- anderer	16	A	
	----- Weintrauben			
2008 99 21	----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	25,6 + 3,8 EUR/ 100 kg/net	A	
2008 99 23	----- andere	25,6	A	
	----- andere			
	----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT			
	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger			
2008 99 24	----- tropische Früchte	16	A	
2008 99 28	----- andere	25,6	A	
	----- andere			
2008 99 31	----- tropische Früchte	16 + 2,6 EUR/ 100 kg/net	A	
2008 99 34	----- andere	25,6 + 4,2 EUR/ 100 kg/net	A	
	----- andere			
	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85 % mas oder weniger			
2008 99 36	----- tropische Früchte	15	A	
2008 99 37	----- andere	24	A	
	----- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2008 99 38	----- tropische Früchte	16	A	
2008 99 40	----- andere	25,6	A	
	---- ohne Zusatz von Alkohol			
	---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg			
2008 99 41	----- Ingwer	frei	A	
2008 99 43	----- Weintrauben	19,2	A	
2008 99 45	----- Pflaumen	17,6	A	
2008 99 46	----- Passionsfrüchte, Guaven und Tamarinden	11	A	
2008 99 47	----- Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Karambolen und Pitahayas	11	A	
2008 99 49	----- andere	17,6	A	
	---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger			
2008 99 51	----- Ingwer	frei	A	
2008 99 61	----- Passionsfrüchte und Guaven	13	A	
2008 99 62	----- Mangofrüchte, Mangostanfrüchte, Papaya-Früchte, Tamarinden, Kaschu-Äpfel, Litschis, Jackfrüchte, Sapotpflaumen, Karambolen und Pitahayas	13	A	
2008 99 67	----- andere	20,8	A	
	---- ohne Zusatz von Zucker			
	----- Pflaumen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von			
2008 99 72	----- 5 kg oder mehr	15,2	A	
2008 99 78	----- weniger als 5 kg	18,4	A	
2008 99 85	----- Mais, ausgenommen Zuckermais (Zea mays var. Saccharata)	5,1 + 9,4 EUR/ 100 kg/net	M	
2008 99 91	----- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	8,3 + 3,8 EUR/ 100 kg/net	A	
2008 99 99	----- andere	18,4	A	
2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln			
	– Orangensaft			
2009 11	-- gefroren			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67			
2009 11 11 ex1	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	A	Mit einem Gehalt an Zucker von weniger als 30 GHT
2009 11 11 ex2	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9
2009 11 19	---- anderer	33,6	A	
	--- mit einem Brixwert von 67 oder weniger			
2009 11 91	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9
2009 11 99	---- anderer	15,2	A	
2009 12 00	-- nicht gefroren, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	12,2	A	
2009 19	-- anderer			
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67			
2009 19 11 ex1	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	A	Mit einem Gehalt an Zucker von weniger als 30 GHT
2009 19 11 ex2	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9
2009 19 19	---- anderer	33,6	A	
	--- mit einem Brixwert von 67 oder weniger			
2009 19 91	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9
2009 19 98	---- anderer	12,2	A	
	- Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits			
2009 21 00	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger	12	A	
2009 29	-- anderer			
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67			
2009 29 11 ex1	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	A	Mit einem Gehalt an Zucker von weniger als 30 GHT
2009 29 11 ex2	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9
2009 29 19	---- anderer	33,6	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
	--- mit einem Brixwert von 67 oder weniger			
2009 29 91	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	12 + 20,6 EUR/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9
2009 29 99	---- anderer	12	A	
	- Saft aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenommen Mischungen)			
2009 31	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger			
	--- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht			
2009 31 11	---- zugesetzten Zucker enthaltend	14,4	A	
2009 31 19	---- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	A	
	--- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht			
	---- Zitronensaft			
2009 31 51	----- zugesetzten Zucker enthaltend	14,4	A	
2009 31 59	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	A	
	---- Saft aus anderen Zitrusfrüchten			
2009 31 91	----- zugesetzten Zucker enthaltend	14,4	A	
2009 31 99	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	A	
2009 39	-- anderer			
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67			
2009 39 11 ex1	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	A	Mit einem Gehalt an Zucker von weniger als 30 GHT
2009 39 11 ex2	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9
2009 39 19	---- anderer	33,6	A	
	--- mit einem Brixwert von mehr als 20 bis 67			
	---- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht			
2009 39 31	----- zugesetzten Zucker enthaltend	14,4	A	
2009 39 39	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	A	
	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht			
	----- Zitronensaft			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2009 39 51	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	14,4 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9
2009 39 55	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	14,4	A	
2009 39 59	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	A	
	----- Saft aus anderen Zitrusfrüchten			
2009 39 91	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	14,4 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9
2009 39 95	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	14,4	A	
2009 39 99	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	A	
	- Ananassaft			
2009 41	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger			
2009 41 10	--- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	A	
	--- anderer			
2009 41 91	---- zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	A	
2009 41 99	---- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	16	A	
2009 49	-- anderer			
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67			
2009 49 11 ex1	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	A	Mit einem Gehalt an Zucker von weniger als 30 GHT
2009 49 11 ex2	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9
2009 49 19	---- anderer	33,6	A	
	--- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67			
2009 49 30	---- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	A	
	---- anderer			
2009 49 91	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9
2009 49 93	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	15,2	A	
2009 49 99	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	16	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2009 50	- Tomatensaft			
2009 50 10	-- zugesetzten Zucker enthaltend	16	A	
2009 50 90	-- anderer	16,8	A	
	- Traubensaft (einschließlich Traubenmost)			
2009 61	-- mit einem Brixwert von 30 oder weniger			
2009 61 10	--- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 4	I	
2009 61 90	--- mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	22,4 + 27 EUR/hl	J	
2009 69	-- anderer			
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67			
2009 69 11	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	40 + 121 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg/net	J	
2009 69 19	---- anderer	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 4	I	
	--- mit einem Brixwert von mehr als 30, jedoch nicht mehr als 67			
	---- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht			
2009 69 51	----- konzentriert	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 4	I	
2009 69 59	----- anderer	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 4	I	
	---- mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht			
	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT			
2009 69 71	----- konzentriert	22,4 + 131 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg/net	J	
2009 69 79	----- anderer	22,4 + 27 EUR/hl + 20,6 EUR/100 kg/net	J	
2009 69 90	----- anderer	22,4 + 27 EUR/hl	J	
	- Apfelsaft			
2009 71	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger			
2009 71 10	--- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	18	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
	--- anderer			
2009 71 91	---- zugesetzten Zucker enthaltend	18	A	
2009 71 99	---- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	18	A	
2009 79	-- anderer			
	--- mit einem Brixwert von mehr als 67			
2009 79 11	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	30 + 18,4 EUR/ 100 kg/net	J	
2009 79 19	---- anderer	30	A	
	--- mit einem Brixwert von mehr als 20, jedoch nicht mehr als 67			
2009 79 30	---- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	18	A	
	---- anderer			
2009 79 91	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	18 + 19,3 EUR/ 100 kg/net	J	
2009 79 93	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	18	A	
2009 79 99	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	18	A	
2009 80	- Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen (ausgenommen Mischungen)			
	-- mit einem Brixwert von mehr als 67			
	--- Birnensaft			
2009 80 11 ex1	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	A	Mit einem Gehalt an Zucker von weniger als 30 GHT
2009 80 11 ex2	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9
2009 80 19	---- anderer	33,6	A	
	--- anderer			
	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht			
2009 80 34	----- aus tropischen Früchten	21 + 12,9 EUR/ 100 kg/net	J	
2009 80 35 ex1	----- anderer	33,6 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	A	Mit einem Gehalt an Zucker von weniger als 30 GHT
2009 80 35 ex2	----- anderer	33,6 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9
	---- anderer			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2009 80 36	----- aus tropischen Früchten	21	A	
2009 80 38	----- anderer	33,6	A	
	-- mit einem Brixwert von 67 oder weniger			
	--- Birnensaft			
2009 80 50	---- mit einem Wert von mehr als 18 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend	19,2	A	
	---- anderer			
2009 80 61	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	19,2 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9
2009 80 63	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	19,2	A	
2009 80 69	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	20	A	
	--- anderer			
	----- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht, zugesetzten Zucker enthaltend			
2009 80 71	----- Kirschsafte	16,8	A	
2009 80 73	----- aus tropischen Früchten	10,5	A	
2009 80 79	----- anderer	16,8	A	
	---- anderer			
	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT			
2009 80 85	----- aus tropischen Früchten	10,5 + 12,9 EUR/ 100 kg/net	A	
2009 80 86	----- anderer	16,8 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9
	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger			
2009 80 88	----- aus tropischen Früchten	10,5	A	
2009 80 89	----- anderer	16,8	A	
	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend			
2009 80 95	----- aus der Frucht der Art <i>Vaccinium macrocarpon</i>	14	A	
2009 80 96	----- Kirschsafte	17,6	A	
2009 80 97	----- aus tropischen Früchten	11	A	
2009 80 99	----- anderer	17,6	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2009 90	- Mischungen von Säften			
	-- mit einem Brixwert von mehr als 67			
	--- Mischungen aus Apfel- und Birnensaft			
2009 90 11 ex1	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	A	Mit einem Gehalt an Zucker von weniger als 30 GHT
2009 90 11 ex2	---- mit einem Wert von 22 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9
2009 90 19	---- andere	33,6	A	
	--- andere			
2009 90 21 ex1	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	A	Mit einem Gehalt an Zucker von weniger als 30 GHT
2009 90 21 ex2	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht	33,6 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9
2009 90 29	---- andere	33,6	A	
	-- mit einem Brixwert von 67 oder weniger			
	--- Mischungen aus Apfel- und Birnensaft			
2009 90 31	---- mit einem Wert von 18 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	20 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9
2009 90 39	---- andere	20	A	
	--- andere			
	---- mit einem Wert von mehr als 30 EUR für 100 kg Eigengewicht			
	----- Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft			
2009 90 41	----- zugesetzten Zucker enthaltend	15,2	A	
2009 90 49	----- andere	16	A	
	----- andere			
2009 90 51	----- zugesetzten Zucker enthaltend	16,8	A	
2009 90 59	----- andere	17,6	A	
	---- mit einem Wert von 30 EUR oder weniger für 100 kg Eigengewicht			
	----- Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft			
2009 90 71	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	15,2 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2009 90 73	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	15,2	A	
2009 90 79	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend	16	A	
	----- andere			
	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT			
2009 90 92	----- Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	10,5 + 12,9 EUR/ 100 kg/net	A	
2009 90 94	----- andere	16,8 + 20,6 EUR/ 100 kg/net	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9
	----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger			
2009 90 95	----- Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	10,5	A	
2009 90 96	----- andere	16,8	A	
	----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend			
2009 90 97	----- Mischungen von Säften aus tropischen Früchten	11	A	
2009 90 98	----- andere	17,6	A	
21	KAPITEL 21 - VERSCHIEDENE LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN			
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus			
	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee			
2101 11	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate			
2101 11 11	--- mit einem Gehalt an aus Kaffee stammender Trockenmasse von 95 GHT oder mehr	9	A	
2101 11 19	--- andere	9	A	
2101 12	-- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee			
2101 12 92	--- Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee	11,5	A	
2101 12 98 ex1	--- andere	9 + EA	A	Mit einem Gehalt an Zucker von weniger als 70 GHT; siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2101 12 98 ex2	--- andere	9 + EA	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9; siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
2101 20	- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate			
2101 20 20	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate	6	A	
	-- Zubereitungen			
2101 20 92	--- auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Tee oder Mate	6	A	
2101 20 98 ex1	--- andere	6,5 + EA	A	Mit einem Gehalt an Zucker von weniger als 70 GHT; siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
2101 20 98 ex2	--- andere	6,5 + EA	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9; siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
2101 30	- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus			
	-- geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel			
2101 30 11	--- geröstete Zichorien	11,5	A	
2101 30 19	--- andere	5,1 + 12,7 EUR/ 100 kg/net	M	
	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorien oder aus anderen gerösteten Kaffeemitteln			
2101 30 91	--- aus gerösteten Zichorien	14,1	A	
2101 30 99	--- andere	10,8 + 22,7 EUR/ 100 kg/net	M	
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform			
2102 10	- Hefen, lebend			
2102 10 10	-- ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	10,9	A	
	-- Backhefen			
2102 10 31	--- getrocknet	12	A	
2102 10 39	--- andere	12	A	
2102 10 90	-- andere	14,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2102 20	- Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend			
	-- Hefen, nicht lebend			
2102 20 11	--- in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	8,3	A	
2102 20 19	--- andere	5,1	A	
2102 20 90	-- andere	frei	A	
2102 30 00	- zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	6,1	A	
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf			
2103 10 00	- Sojasoße	7,7	A	
2103 20 00	- Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	10,2	A	
2103 30	- Senfmehl, auch zubereitet, und Senf			
2103 30 10	-- Senfmehl	frei	A	
2103 30 90	-- Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	9	A	
2103 90	- andere			
2103 90 10	-- Mango-Chutney, flüssig	frei	A	
2103 90 30	-- - aromatische Bitter, mit einem Alkoholgehalt von 44,2 % vol bis 49,2 % vol, zubereitet unter Verwendung von 1,5 bis 6 GHT Enzian, Gewürzen und anderen Zutaten sowie 4 bis 10 GHT Zucker enthaltend, in Behältnissen mit einem Inhalt von 0,5 l oder weniger	frei	A	
2103 90 90	-- andere	7,7	A	
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen			
2104 10	- Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen			
2104 10 10	-- getrocknet	11,5	A	
2104 10 90	-- andere	11,5	A	
2104 20 00	- zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	14,1	A	
2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig			
2105 00 10	- kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 GHT	8,6 + 20,2 EUR/ 100 kg/net MAX 19,4 + 9,4 EUR/ 100 kg/net	M	
	- mit einem Gehalt an Milchfett von			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2105 00 91	-- 3 GHT oder mehr, jedoch weniger als 7 GHT	8 + 38,5 EUR/ 100 kg/net MAX 18,1 + 7 EUR/ 100 kg/net	M	
2105 00 99	-- 7 GHT oder mehr	7,9 + 54 EUR/ 100 kg/net MAX 17,8 + 6,9 EUR/ 100 kg/net	M	
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
2106 10	- Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe			
2106 10 20	-- kein MilCHFett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	12,8	M	
2106 10 80	-- andere	EA	F	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
2106 90	- andere			
2106 90 20	-- zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen	17,3 MIN 1 EUR/% vol/hl	A	
	-- Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt			
2106 90 30	--- Isoglucosesirup	42,7 EUR/100 kg/net mas	D	
	--- andere			
2106 90 51	---- Lactosesirup	14 EUR/100 kg/net	D	
2106 90 55	---- Glucose- und Maltodextrinsirup	20 EUR/100 kg/net	D	
2106 90 59	---- andere	0,4 EUR/100 kg/net	D	
	-- andere			
2106 90 92	--- kein MilCHFett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	12,8	A	
2106 90 98 ex1	--- andere	9 + EA	A	Mit einem Gehalt an Zucker von weniger als 70 GHT; siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
2106 90 98 ex2	--- andere	9 + EA	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9; siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
22	KAPITEL 22 - GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG			
2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2201 10	- Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser			
	-- natürliches Mineralwasser			
2201 10 11	--- ohne Kohlensäure	frei	A	
2201 10 19	--- anderes	frei	A	
2201 10 90	-- andere	frei	A	
2201 90 00	- andere	frei	A	
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009			
2202 10 00	- Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	9,6	A	
2202 90	- andere			
2202 90 10	-- keine Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 und keine Fette aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend	9,6	A	
	-- andere, mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 von			
2202 90 91	--- weniger als 0,2 GHT	6,4 + 13,7 EUR/ 100 kg/net	M	
2202 90 95	--- 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 GHT	5,5 + 12,1 EUR/ 100 kg/net	M	
2202 90 99	--- 2 GHT oder mehr	5,4 + 21,2 EUR/ 100 kg/net	M	
2203 00	Bier aus Malz			
	- in Behältnissen mit einem Inhalt von 10 l oder weniger			
2203 00 01	-- in Flaschen	frei	A	
2203 00 09	-- anderes	frei	A	
2203 00 10	- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 10 l	frei	A	
2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009			
2204 10	- Schaumwein			
	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 8,5 % vol oder mehr			
2204 10 11	--- Champagner	32 EUR/hl	D	
2204 10 19	--- anderer	32 EUR/hl	D	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
	-- anderer			
2204 10 91	--- Asti spumante	32 EUR/hl	D	
2204 10 99	--- anderer	32 EUR/hl	D	
	- anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist			
2204 21	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger			
2204 21 10	--- Wein, ausgenommen Wein der Unterposition 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C	32 EUR/hl	D	
	--- andere			
	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger			
	----- Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete			
	----- Weißwein			
2204 21 11	----- Alsace (Elsass)	13,1 EUR/hl	D	
2204 21 12	----- Bordeaux	13,1 EUR/hl	D	
2204 21 13	----- Bourgogne (Burgund)	13,1 EUR/hl	D	
2204 21 17	----- Val de Loire	13,1 EUR/hl	D	
2204 21 18	----- Mosel-Saar-Ruwer	13,1 EUR/hl	D	
2204 21 19	----- Pfalz	13,1 EUR/hl	D	
2204 21 22	----- Rheinhessen	13,1 EUR/hl	D	
2204 21 23	----- Tokaj	14,8 EUR/hl	D	
2204 21 24	----- Lazio	13,1 EUR/hl	D	
2204 21 26	----- Toscana	13,1 EUR/hl	D	
2204 21 27	----- Trentino (Trentin), Alto Adige (Südtirol) und Friuli	13,1 EUR/hl	D	
2204 21 28	----- Veneto	13,1 EUR/hl	D	
2204 21 32	----- Vinho Verde	13,1 EUR/hl	D	
2204 21 34	----- Penedés	13,1 EUR/hl	D	
2204 21 36	----- Rioja	13,1 EUR/hl	D	
2204 21 37	----- Valencia	13,1 EUR/hl	D	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2204 21 38	----- andere	13,1 EUR/hl	D	
	----- andere			
2204 21 42	----- Bordeaux	13,1 EUR/hl	D	
2204 21 43	----- Bourgogne (Burgund)	13,1 EUR/hl	D	
2204 21 44	----- Beaujolais	13,1 EUR/hl	D	
2204 21 46	----- Côtes-du-Rhône	13,1 EUR/hl	D	
2204 21 47	----- Languedoc-Roussillon	13,1 EUR/hl	D	
2204 21 48	----- Val de Loire	13,1 EUR/hl	D	
2204 21 62	----- Piemonte (Piemont)	13,1 EUR/hl	D	
2204 21 66	----- Toscana	13,1 EUR/hl	D	
2204 21 67	----- Trentino (Trentin) und Alto Adige (Südtirol)	13,1 EUR/hl	D	
2204 21 68	----- Veneto	13,1 EUR/hl	D	
2204 21 69	----- Dão, Bairrada und Douro	13,1 EUR/hl	D	
2204 21 71	----- Navarra	13,1 EUR/hl	D	
2204 21 74	----- Penedés	13,1 EUR/hl	D	
2204 21 76	----- Rioja	13,1 EUR/hl	D	
2204 21 77	----- Valdepeñas	13,1 EUR/hl	D	
2204 21 78	----- andere	13,1 EUR/hl	D	
	----- andere			
2204 21 79	----- Weißwein	13,1 EUR/hl	D	
2204 21 80	----- andere	13,1 EUR/hl	D	
	----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol			
	----- Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete			
	----- Weißwein			
2204 21 81	----- Tokaj	15,8 EUR/hl	D	
2204 21 82	----- andere	15,4 EUR/hl	D	
2204 21 83	----- andere	15,4 EUR/hl	D	
	----- andere			
2204 21 84	----- Weißwein	15,4 EUR/hl	D	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2204 21 85	----- andere	15,4 EUR/hl	D	
	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol			
2204 21 87	----- Marsala	18,6 EUR/hl	D	
2204 21 88	----- Samos und Muskat de Limnos	18,6 EUR/hl	D	
2204 21 89	----- Port	14,8 EUR/hl	D	
2204 21 91	----- Madeira und Moscatel de Setubal	14,8 EUR/hl	D	
2204 21 92	----- Sherry	14,8 EUR/hl	D	
2204 21 94	----- andere	18,6 EUR/hl	D	
	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol			
2204 21 95	----- Port	15,8 EUR/hl	D	
2204 21 96	----- Madeira, Sherry und Moscatel de Setubal	15,8 EUR/hl	D	
2204 21 98	----- andere	20,9 EUR/hl	D	
2204 21 99	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol	1,75 EUR/% vol/hl	D	
2204 29	-- andere			
2204 29 10	--- Wein, ausgenommen Wein der Unterposition 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C	32 EUR/hl	D	
	--- andere			
	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger			
	----- Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete			
	----- Weißwein			
2204 29 11	----- Tokaj	13,1 EUR/hl	D	
2204 29 12	----- Bordeaux	9,9 EUR/hl	D	
2204 29 13	----- Bourgogne (Burgund)	9,9 EUR/hl	D	
2204 29 17	----- Val de Loire	9,9 EUR/hl	D	
2204 29 18	----- andere	9,9 EUR/hl	D	
	----- andere			
2204 29 42	----- Bordeaux	9,9 EUR/hl	D	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2204 29 43	----- Bourgogne (Burgund)	9,9 EUR/hl	D	
2204 29 44	----- Beaujolais	9,9 EUR/hl	D	
2204 29 46	----- Côtes-du-Rhône	9,9 EUR/hl	D	
2204 29 47	----- Languedoc-Roussillon	9,9 EUR/hl	D	
2204 29 48	----- Val de Loire	9,9 EUR/hl	D	
2204 29 58	----- andere	9,9 EUR/hl	D	
	----- andere			
	----- Weißwein			
2204 29 62	----- Sicilia (Sizilien)	9,9 EUR/hl	D	
2204 29 64	----- Veneto	9,9 EUR/hl	D	
2204 29 65	----- andere	9,9 EUR/hl	D	
	----- andere			
2204 29 71	----- Puglia (Apulien)	9,9 EUR/hl	D	
2204 29 72	----- Sicilia (Sizilien)	9,9 EUR/hl	D	
2204 29 75	----- andere	9,9 EUR/hl	D	
	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol			
	----- Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete			
	----- Weißwein			
2204 29 77	----- Tokaj	14,2 EUR/hl	D	
2204 29 78	----- andere	12,1 EUR/hl	D	
2204 29 82	----- andere	12,1 EUR/hl	D	
	----- andere			
2204 29 83	----- Weißwein	12,1 EUR/hl	D	
2204 29 84	----- andere	12,1 EUR/hl	D	
	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol			
2204 29 87	----- Marsala	15,4 EUR/hl	D	
2204 29 88	----- Samos und Muskat de Limnos	15,4 EUR/hl	D	
2204 29 89	----- Port	12,1 EUR/hl	D	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2204 29 91	----- Madeira und Moscatel de Setubal	12,1 EUR/hl	D	
2204 29 92	----- Sherry	12,1 EUR/hl	D	
2204 29 94	----- andere	15,4 EUR/hl	D	
	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol			
2204 29 95	----- Port	13,1 EUR/hl	D	
2204 29 96	----- Madeira, Sherry und Moscatel de Setubal	13,1 EUR/hl	D	
2204 29 98	----- andere	20,9 EUR/hl	D	
2204 29 99	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22 % vol	1,75 EUR/% vol/hl	D	
2204 30	- anderer Traubenmost			
2204 30 10	-- teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stumm gemacht	32	A	
	-- anderer			
	--- mit einer Dichte von 1,33 g/cm ³ oder weniger bei 20 °C und einem vorhandenen Alkoholgehalt von 1 % vol oder weniger			
2204 30 92	---- konzentriert	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 4	I	
2204 30 94	---- anderer	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 4	I	
	--- anderer			
2204 30 96	---- konzentriert	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 4	I	
2204 30 98	---- anderer	Siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 4	I	
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert			
2205 10	- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger			
2205 10 10	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	10,9 EUR/hl	A	
2205 10 90	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol	0,9 EUR/% vol/hl + 6,4 EUR/hl	A	
2205 90	- andere			
2205 90 10	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	9 EUR/hl	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2205 90 90	-- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol	0,9 EUR/% vol/hl	A	
2206 00	Andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein und Met); Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nicht alkoholischer Getränke, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
2206 00 10	- Tresterwein	1,3 EUR/% vol/hl MIN 7,2 EUR/hl	A	
	- andere			
	-- schäumend			
2206 00 31	--- Apfelwein und Birnenwein	19,2 EUR/hl	A	
2206 00 39	--- andere	19,2 EUR/hl	A	
	-- andere, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
	--- 2 l oder weniger			
2206 00 51	---- Apfelwein und Birnenwein	7,7 EUR/hl	A	
2206 00 59	---- andere	7,7 EUR/hl	A	
	--- mehr als 2 l			
2206 00 81	---- Apfelwein und Birnenwein	5,76 EUR/hl	A	
2206 00 89	---- andere	5,76 EUR/hl	A	
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt			
2207 10 00	- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt	19,2 EUR/hl	A	
2207 20 00	- Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	10,2 EUR/hl	A	
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke			
2208 20	- Branntwein aus Wein oder Traubentrester			
	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger			
2208 20 12	--- Cognac	frei	A	
2208 20 14	--- Armagnac	frei	A	
2208 20 26	--- Grappa	frei	A	
2208 20 27	--- Brandy de Jerez	frei	A	
2208 20 29	--- anderer	frei	A	
	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2208 20 40	--- Rohbrand	frei	A	
	--- anderer			
2208 20 62	---- Cognac	frei	A	
2208 20 64	---- Armagnac	frei	A	
2208 20 86	---- Grappa	frei	A	
2208 20 87	---- Brandy de Jerez	frei	A	
2208 20 89	---- anderer	frei	A	
2208 30	- Whisky			
	-- „Bourbon“-Whiskey, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
2208 30 11	--- 2 l oder weniger	frei	A	
2208 30 19	--- mehr als 2 l	frei	A	
	-- „Scotch“-Whisky			
	--- „malt“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
2208 30 32	---- 2 l oder weniger	frei	A	
2208 30 38	---- mehr als 2 l	frei	A	
	--- „blended“-Whisky, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
2208 30 52	---- 2 l oder weniger	frei	A	
2208 30 58	---- mehr als 2 l	frei	A	
	--- anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
2208 30 72	---- 2 l oder weniger	frei	A	
2208 30 78	---- mehr als 2 l	frei	A	
	-- anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
2208 30 82	--- 2 l oder weniger	frei	A	
2208 30 88	--- mehr als 2 l	frei	A	
2208 40	- Rum und anderer Branntwein, gewonnen durch Destillieren vergorener Zuckerrohrerzeugnisse			
	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger			
2208 40 11	--- Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (+/- 10 %)	0,6 EUR/% vol/hl + 3,2 EUR/hl	B	
	--- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2208 40 31	---- mit einem Wert von mehr als 7,9 EUR pro l reinen Alkohol	frei	A	
2208 40 39	---- andere	0,6 EUR/% vol/hl + 3,2 EUR/hl	B	
	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l			
2208 40 51	--- Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohols (+/- 10 %)	0,6 EUR/% vol/hl	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 11
	--- andere			
2208 40 91	---- mit einem Wert von mehr als 2 EUR pro l reinen Alkohol	frei	A	
2208 40 99	---- andere	0,6 EUR/% vol/hl	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 11
2208 50	- Gin und Genever			
	-- Gin, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
2208 50 11	--- 2 l oder weniger	frei	A	
2208 50 19	--- mehr als 2 l	frei	A	
	-- Genever, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
2208 50 91	--- 2 l oder weniger	frei	A	
2208 50 99	--- mehr als 2 l	frei	A	
2208 60	- Wodka			
	-- mit einem Alkoholgehalt von 45,4 % vol oder weniger, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
2208 60 11	--- 2 l oder weniger	frei	A	
2208 60 19	--- mehr als 2 l	frei	A	
	-- mit einem Alkoholgehalt von mehr als 45,4 % vol, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
2208 60 91	--- 2 l oder weniger	frei	A	
2208 60 99	--- mehr als 2 Liter	frei	A	
2208 70	- Likör			
2208 70 10	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	frei	A	
2208 70 90	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l	frei	A	
2208 90	- andere			
	-- Arrak, in Behältnissen mit einem Inhalt von			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2208 90 11	--- 2 l oder weniger	frei	A	
2208 90 19	--- mehr als 2 l	frei	A	
	-- Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
2208 90 33	--- 2 l oder weniger	frei	A	
2208 90 38	--- mehr als 2 l	frei	A	
	-- anderer Branntwein und andere alkoholhaltige Getränke, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
	--- 2 l oder weniger			
2208 90 41	---- Ouzo	frei	A	
	---- andere			
	----- Branntwein			
	----- Obstbranntwein			
2208 90 45	----- Calvados	frei	A	
2208 90 48	----- anderer	frei	A	
	----- anderer			
2208 90 52	----- Korn	frei	A	
2208 90 54	----- Tequila	frei	A	
2208 90 56	----- anderer	frei	A	
2208 90 69	----- andere alkoholhaltige Getränke	frei	A	
	--- mehr als 2 l			
	---- Branntwein			
2208 90 71	----- Obstbranntwein	frei	A	
2208 90 75	----- Tequila	frei	A	
2208 90 77	----- anderer	frei	A	
2208 90 78	----- andere alkoholhaltige Getränke	frei	A	
	-- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
2208 90 91	--- 2 l oder weniger	1 EUR/% vol/hl + 6,4 EUR/hl	A	
2208 90 99	--- mehr als 2 l	1 EUR/% vol/hl	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2209 00	Speiseessig			
	– Weinessig, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
2209 00 11	-- 2 l oder weniger	6,4 EUR/hl	A	
2209 00 19	-- mehr als 2 l	4,8 EUR/hl	A	
	– anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von			
2209 00 91	-- 2 l oder weniger	5,12 EUR/hl	A	
2209 00 99	-- mehr als 2 l	3,84 EUR/hl	A	
23	KAPITEL 23 - RÜCKSTÄNDE UND ABFÄLLE DER LEBENSMITTELINDUSTRIE; ZUBEREITETES FUTTER			
2301	Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnieberzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben/Grammeln			
2301 10 00	– Mehl und Pellets von Fleisch oder von Schlachtnieberzeugnissen; Grieben/Grammeln	frei	A	
2301 20 00	– Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren	frei	A	
2302	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten			
2302 10	– von Mais			
2302 10 10	-- mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	44 EUR/t	D	
2302 10 90	-- andere	89 EUR/t	D	
2302 30	– von Weizen			
2302 30 10	-- mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, dass entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	44 EUR/t	D	
2302 30 90	-- andere	89 EUR/t	D	
2302 40	– von anderem Getreide			
	-- von Reis			
2302 40 02	--- mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger	44 EUR/t	D	
2302 40 08	--- andere	89 EUR/t	D	
	-- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2302 40 10	--- mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, dass entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf die Trockenmasse bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	44 EUR/t	D	
2302 40 90	--- andere	89 EUR/t	D	
2302 50 00	- von Hülsenfrüchten	5,1	A	
2303	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung, Treber, Schlemphen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets			
2303 10	- Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände			
	-- Rückstände aus der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von			
2303 10 11	--- mehr als 40 GHT	320 EUR/t	D	
2303 10 19	--- 40 GHT oder weniger	frei	A	
2303 10 90	-- andere	frei	A	
2303 20	- ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung			
2303 20 10	-- ausgelaugte Rübenschnitzel	frei	A	
2303 20 90	-- andere	frei	A	
2303 30 00	- Treber, Schlemphen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien	frei	A	
2304 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	frei	A	
2305 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	frei	A	
2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 und 2305			
2306 10 00	- aus Baumwollsaamen	frei	A	
2306 20 00	- aus Leinsamen	frei	A	
2306 30 00	- aus Sonnenblumenkernen	frei	A	
	- aus Raps- oder Rübsensamen			
2306 41 00	-- aus erucasäurearmen Raps- oder Rübsensamen	frei	A	
2306 49 00	-- andere	frei	A	
2306 50 00	- aus Kokosnüssen (Kopra)	frei	A	
2306 60 00	- aus Palmnüssen oder Palmkernen	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2306 90	– andere			
2306 90 05	-- aus Maiskeimen	frei	A	
	-- andere			
	--- Olivenölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl			
2306 90 11	---- mit einem Gehalt an Olivenöl von 3 GHT oder weniger	frei	A	
2306 90 19	---- mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 GHT	48 EUR/t	D	
2306 90 90	--- andere	frei	A	
2307 00	Weintrub/Weingeläger; Weinstein, roh			
	– Weintrub/Weingeläger			
2307 00 11	-- mit einem Gesamtalkoholgehalt von 7,9 % mas oder weniger und einem Trockenmassegehalt von 25 GHT oder mehr	frei	A	
2307 00 19	-- anderer	1,62 EUR/kg/tot. alc.	A	
2307 00 90	– Weinstein, roh	frei	A	
2308 00	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
	– Traubentrester			
2308 00 11	-- mit einem Gesamtalkoholgehalt von 4,3 % mas oder weniger und einem Trockenmassegehalt von 40 GHT oder mehr	frei	A	
2308 00 19	-- anderer	1,62 EUR/kg/tot. alc.	A	
2308 00 40	– Eicheln und Rosskastanien; Trester (ausgenommen Traubentrester)	frei	A	
2308 00 90	– andere	1,6	A	
2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art			
2309 10	– Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
	-- Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend			
	--- Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend			
	---- keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger			
2309 10 11	----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2309 10 13	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	498 EUR/t	F	
2309 10 15	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	730 EUR/t	F	
2309 10 19	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr	948 EUR/t	F	
	---- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT			
2309 10 31	----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	frei	A	
2309 10 33	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	530 EUR/t	F	
2309 10 39	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	888 EUR/t	F	
	---- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT			
2309 10 51	----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	102 EUR/t	F	
2309 10 53	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	577 EUR/t	F	
2309 10 59	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	730 EUR/t	F	
2309 10 70	--- weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	948 EUR/t	F	
2309 10 90	-- andere	9,6	A	
2309 90	- andere			
2309 90 10	-- Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren	3,8	A	
2309 90 20	-- Erzeugnisse gemäß der Zusätzlichen Anmerkung 5 zu diesem Kapitel	frei	A	
	-- andere, einschließlich Vormischungen			
	--- Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Unterpositionen 1702 30 51 bis 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50 und 2106 90 55 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend			
	---- Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend			
	----- keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger			
2309 90 31	----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	23 EUR/t	F	
2309 90 33	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	498 EUR/t	F	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2309 90 35	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	730 EUR/t	F	
2309 90 39	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr	948 EUR/t	F	
	----- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT			
2309 90 41	----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	55 EUR/t	F	
2309 90 43	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	530 EUR/t	F	
2309 90 49	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	888 EUR/t	F	
	----- mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT			
2309 90 51	----- keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	102 EUR/t	F	
2309 90 53	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	577 EUR/t	F	
2309 90 59	----- mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	730 EUR/t	F	
2309 90 70	---- weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	948 EUR/t	F	
	--- andere			
2309 90 91	---- ausgelaugte Rübenschnitzel, melassiert	12	A	
	---- andere			
2309 90 95	----- mit einem Gehalt an Cholinchlorid von 49 GHT oder mehr, auf organischem oder anorganischem Trägerstoff	9,6	A	
2309 90 99	----- andere	9,6	A	
24	KAPITEL 24 - TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZ-STOFFE			
2401	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle			
2401 10	- Tabak, nicht entrippt			
	-- „flue-cured“ Virginia und „light-air-cured“ Burley, einschließlich Burleyhybriden; „light-air-cured“ Maryland und „fire-cured“ Tabak			
2401 10 10	--- „flue-cured“ Virginia	18,4 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	A	
2401 10 20	--- „light-air-cured“ Burley, einschließlich Burleyhybriden	18,4 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2401 10 30	--- „light-air-cured“ Maryland	18,4 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	A	
	--- „fire-cured“ Tabak			
2401 10 41	---- Kentucky	18,4 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	A	
2401 10 49	---- anderer	18,4 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	A	
	-- anderer			
2401 10 50	--- „light-air-cured“ Tabak	11,2 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	A	
2401 10 60	--- „sun-cured“ Orienttabak	11,2 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	A	
2401 10 70	--- „dark-air-cured“ Tabak	11,2 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	A	
2401 10 80	--- „flue-cured“ Tabak	11,2 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	A	
2401 10 90	--- anderer Tabak	11,2 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	A	
2401 20	- Tabak, teilweise oder ganz entrippt			
	-- „flue-cured“ Virginia und „light-air-cured“ Burley, einschließlich Burleyhybriden; „light-air-cured“ Maryland und „fire-cured“ Tabak			
2401 20 10	--- „flue-cured“ Virginia	18,4 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	A	
2401 20 20	--- „light-air-cured“ Burley, einschließlich Burleyhybriden	18,4 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	A	
2401 20 30	--- „light-air-cured“ Maryland	18,4 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	A	
	--- „fire-cured“ Tabak			
2401 20 41	---- Kentucky	18,4 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2401 20 49	---- anderer	18,4 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 24 EUR/100 kg/net	A	
	-- anderer			
2401 20 50	--- „light-air-cured“ Tabak	11,2 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	A	
2401 20 60	--- „sun-cured“ Orienttabak	11,2 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	A	
2401 20 70	--- „dark-air-cured“ Tabak	11,2 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	A	
2401 20 80	--- „flue-cured“ Tabak	11,2 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	A	
2401 20 90	--- anderer Tabak	11,2 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	A	
2401 30 00	- Tabakabfälle	11,2 MIN 22 EUR/ 100 kg/net MAX 56 EUR/100 kg/net	A	
2402	Zigarren (einschließlich Stumpfen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen			
2402 10 00	- Zigarren (einschließlich Stumpfen) und Zigarillos, Tabak enthaltend	26	A	
2402 20	- Zigaretten, Tabak enthaltend			
2402 20 10	-- Nelken enthaltend	10	A	
2402 20 90	-- andere	57,6	A	
2402 90 00	- andere	57,6	A	
2403	Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe; „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen			
2403 10	- Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen			
2403 10 10	-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	74,9	A	
2403 10 90	-- anderer	74,9	A	
	- andere			
2403 91 00	-- „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak	16,6	A	
2403 99	-- andere			
2403 99 10	--- Kautabak und Schnupftabak	41,6	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2403 99 90	--- andere	16,6	A	
V	ABSCHNITT V – MINERALISCHE STOFFE			
25	KAPITEL 25 - SALZ; SCHWEFEL; STEINE UND ERDEN; GIPS, KALK UND ZEMENT			
2501 00	Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifianten); Meerwasser			
2501 00 10	– Meerwasser und Salinen-Mutterlauge	frei	A	
	– Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifianten)			
2501 00 31	-- zur chemischen Umwandlung (Spaltung in Na und Cl) zum Herstellen anderer Erzeugnisse	frei	A	
	-- anderes			
2501 00 51	--- vergällt oder zu anderen industriellen Zwecken (einschließlich Raffinage), ausgenommen das Haltbarmachen oder Zubereiten von Lebensmitteln oder Futtermitteln	1,7 EUR/1 000 kg/ net	D	
	--- anderes			
2501 00 91	---- Speisesalz	2,6 EUR/1 000 kg/ net	D	
2501 00 99	---- anderes	2,6 EUR/1 000 kg/ net	D	
2502 00 00	Schwefelkies, nicht geröstet	frei	A	
2503 00	Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel			
2503 00 10	– roh oder nicht raffiniert	frei	A	
2503 00 90	– anderer	1,7	A	
2504	Natürlicher Grafit			
2504 10 00	– in Pulverform oder in Flocken	frei	A	
2504 90 00	– anderer	frei	A	
2505	Natürliche Sande aller Art, auch gefärbt, ausgenommen metallhaltige Sande des Kapitels 26			
2505 10 00	– kieselsaure Sande und Quarzsande	frei	A	
2505 90 00	– andere	frei	A	
2506	Quarz (ausgenommen natürliche Sande); Quarzite, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2506 10 00	– Quarz	frei	A	
2506 20 00	– Quarzite	frei	A	
2507 00	Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, auch gebrannt			
2507 00 20	– Kaolin	frei	A	
2507 00 80	– anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm	frei	A	
2508	Anderer Ton und Lehm (ausgenommen geblähter Ton der Position 6806), Andalusit, Cyanit, Sillimanit, auch gebrannt; Mullit; Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen			
2508 10 00	– Bentonit	frei	A	
2508 30 00	– feuerfester Ton und Lehm	frei	A	
2508 40 00	– anderer Ton und Lehm	frei	A	
2508 50 00	– Andalusit, Cyanit und Sillimanit	frei	A	
2508 60 00	– Mullit	frei	A	
2508 70 00	– Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen	frei	A	
2509 00 00	Kreide	frei	A	
2510	Natürliche Calciumphosphate, natürliche Aluminiumcalciumphosphate und Phosphatkreiden			
2510 10 00	– nicht gemahlen	frei	A	
2510 20 00	– gemahlen	frei	A	
2511	Natürliches Bariumsulfat (Baryt); natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt, ausgenommen Bariumoxid der Position 2816			
2511 10 00	– natürliches Bariumsulfat (Baryt)	frei	A	
2511 20 00	– natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt	frei	A	
2512 00 00	Kieselsäurehaltige Fossilienmehle (z. B. Kieselgur, Tripel und Diatomit) und ähnliche kieselsäurehaltige Erden, auch gebrannt, mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger	frei	A	
2513	Bimsstein; Schmirgel; natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel, auch wärmebehandelt			
2513 10 00	– Bimsstein	frei	A	
2513 20 00	– Schmirgel, natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel	frei	A	
2514 00 00	Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2515	Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein, mit einem Schüttgewicht von 2,5 oder mehr, und Alabaster, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten			
	– Marmor und Travertin			
2515 11 00	-- roh oder grob behauen	frei	A	
2515 12	-- durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten			
2515 12 20	--- mit einer Dicke von 4 cm oder weniger	frei	A	
2515 12 50	--- mit einer Dicke von mehr als 4 cm bis 25 cm	frei	A	
2515 12 90	--- andere	frei	A	
2515 20 00	– Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein; Alabaster	frei	A	
2516	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten			
	– Granit			
2516 11 00	-- roh oder grob behauen	frei	A	
2516 12	-- durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten			
2516 12 10	--- mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	frei	A	
2516 12 90	--- andere	frei	A	
2516 20 00	– Sandstein	frei	A	
2516 90 00	– andere Werksteine	frei	A	
2517	Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt; Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den im ersten Teil dieser Position aufgeführten Stoffen vermischt; Teermakadam; Körnungen/Granalien, Splitter und Mehl von Steinen der Positionen 2515 und 2516, auch wärmebehandelt			
2517 10	– Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt			
2517 10 10	-- Feldsteine, Kies, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel	frei	A	
2517 10 20	-- Dolomit und Kalksteine, zerkleinert	frei	A	
2517 10 80	-- andere	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2517 20 00	– Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den in der Unterposition 2517 10 aufgeführten Stoffen vermischt	frei	A	
2517 30 00	– Teermakadam	frei	A	
	– Körnungen/Granalien, Splitter und Mehl von Steinen der Positionen 2515 und 2516, auch wärmebehandelt			
2517 41 00	-- aus Marmor	frei	A	
2517 49 00	-- andere	frei	A	
2518	Dolomit, auch gebrannt oder gesintert, einschließlich Dolomit, grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten; Dolomitstampfmasse			
2518 10 00	– Dolomit, weder gebrannt noch gesintert	frei	A	
2518 20 00	– Dolomit, gebrannt oder gesintert	frei	A	
2518 30 00	– Dolomitstampfmasse	frei	A	
2519	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit); geschmolzene Magnesia; totgebrannte (gesinterte) Magnesia, auch mit Zusatz von geringen Mengen anderer Oxide vor dem Sintern; anderes Magnesiumoxid, auch chemisch rein			
2519 10 00	– natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit)	frei	A	
2519 90	– andere			
2519 90 10	-- Magnesiumoxid, ausgenommen gebranntes natürliches Magnesiumcarbonat	1,7	A	
2519 90 30	-- totgebrannte (gesinterte) Magnesia	frei	A	
2519 90 90	-- andere	frei	A	
2520	Gipsstein; Anhydrit; Gips (aus gebranntem Gipsstein oder aus Calciumsulfat), auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Abbindebeschleunigern oder -verzögerern			
2520 10 00	– Gipsstein; Anhydrit	frei	A	
2520 20	– Gips			
2520 20 10	-- Baugips	frei	A	
2520 20 90	-- anderer	frei	A	
2521 00 00	Kalksteine von der als Hochofenzuschläge oder zum Herstellen von Kalk oder Zement verwendeten Art	frei	A	
2522	Luftkalk, auch gelöscht, und hydraulischer Kalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid der Position 2825			
2522 10 00	– Luftkalk, ungelöscht	1,7	A	
2522 20 00	– Luftkalk, gelöscht	1,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2522 30 00	– hydraulischer Kalk	1,7	A	
2523	Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt			
2523 10 00	– Zementklinker	1,7	A	
	– Portlandzement			
2523 21 00	-- weißer Zement, auch künstlich gefärbt	1,7	A	
2523 29 00	-- anderer	1,7	A	
2523 30 00	– Tonerdezement	1,7	A	
2523 90	– anderer Zement			
2523 90 10	-- Hochofenzement	1,7	A	
2523 90 80	-- anderer	1,7	A	
2524	Asbest			
2524 10 00	– Krokydolith	frei	A	
2524 90 00	– anderer	frei	A	
2525	Glimmer, auch in ungleichmäßige Blätter oder Scheiben gespalten (Schuppen); Glimmerabfall			
2525 10 00	– Glimmer, roh oder in ungleichmäßige Blätter oder Scheiben gespalten	frei	A	
2525 20 00	– Glimmerpulver	frei	A	
2525 30 00	– Glimmerabfall	frei	A	
2526	Natürlicher Speckstein und Talk, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten; Talkum			
2526 10 00	– weder gemahlen noch sonst zerkleinert	frei	A	
2526 20 00	– gemahlen oder sonst zerkleinert	frei	A	
2528	Natürliche Borate und ihre Konzentrate (auch calciniert), ausgenommen aus natürlichen Solen ausgeschiedene Borate; natürliche Borsäure mit einem Gehalt an H_3BO_3 von nicht mehr als 85 GHT in der Trockenmasse			
2528 10 00	– natürliche Natriumborate und ihre Konzentrate (auch calciniert)	frei	A	
2528 90 00	– andere	frei	A	
2529	Feldspat; Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit; Flussspat			
2529 10 00	– Feldspat	frei	A	
	– Flussspat			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2529 21 00	-- mit einem Gehalt an Calciumfluorid von 97 GHT oder weniger	frei	A	
2529 22 00	-- mit einem Gehalt an Calciumfluorid von mehr als 97 GHT	frei	A	
2529 30 00	- Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit	frei	A	
2530	Mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
2530 10	- Vermiculit, Perlit und Chlorite, nicht gebläht			
2530 10 10	-- Perlit	frei	A	
2530 10 90	-- Vermiculit und Chlorite	frei	A	
2530 20 00	- Kieserit und Epsomit (natürliche Magnesiumsulfate)	frei	A	
2530 90	- andere			
2530 90 20	-- Sepiolith	frei	A	
2530 90 98	-- andere	frei	A	
26	KAPITEL 26 - ERZE SOWIE SCHLACKEN UND ASCHEN			
2601	Eisenerze und ihre Konzentrate, einschließlich Schwefelkiesabbrände			
	- Eisenerze und ihre Konzentrate, ausgenommen Schwefelkiesabbrände			
2601 11 00	-- nicht agglomeriert	frei	A	
2601 12 00	-- agglomeriert	frei	A	
2601 20 00	- Schwefelkiesabbrände	frei	A	
2602 00 00	Manganerze und ihre Konzentrate, einschließlich eisenhaltige Manganerze und ihre Konzentrate, mit einem Gehalt an Mangan von 20 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockenmasse	frei	A	
2603 00 00	Kupfererze und ihre Konzentrate	frei	A	
2604 00 00	Nickelerze und ihre Konzentrate	frei	A	
2605 00 00	Cobalterze und ihre Konzentrate	frei	A	
2606 00 00	Aluminiumerze und ihre Konzentrate	frei	A	
2607 00 00	Bleierze und ihre Konzentrate	frei	A	
2608 00 00	Zinkerze und ihre Konzentrate	frei	A	
2609 00 00	Zinnerze und ihre Konzentrate	frei	A	
2610 00 00	Chromerze und ihre Konzentrate	frei	A	
2611 00 00	Wolframerze und ihre Konzentrate	frei	A	
2612	Uran- oder Thoriumerze und deren Konzentrate			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2612 10	– Uranerze und ihre Konzentrate			
2612 10 10	-- Uranerze und Pechblende, mit einem Gehalt an Uran von mehr als 5 GHT (Euratom)	frei	A	
2612 10 90	-- andere	frei	A	
2612 20	– Thoriumerze und ihre Konzentrate			
2612 20 10	-- Monazit; Uran-Thorianit und andere Thoriumerze, mit einem Gehalt an Thorium von mehr als 20 GHT (Euratom)	frei	A	
2612 20 90	-- andere	frei	A	
2613	Molybdänerze und ihre Konzentrate			
2613 10 00	– geröstet	frei	A	
2613 90 00	– andere	frei	A	
2614 00	Titanerze und ihre Konzentrate			
2614 00 10	– Ilmenit und seine Konzentrate	frei	A	
2614 00 90	– andere	frei	A	
2615	Niobium-, Tantal-, Vanadium- oder Zirkonerze und deren Konzentrate			
2615 10 00	– Zirkonerze und ihre Konzentrate	frei	A	
2615 90	– andere			
2615 90 10	-- Niobium- und Tantalerze und deren Konzentrate	frei	A	
2615 90 90	-- Vanadiumerze und ihre Konzentrate	frei	A	
2616	Edelmetallerze und ihre Konzentrate			
2616 10 00	– Silbererze und ihre Konzentrate	frei	A	
2616 90 00	– andere	frei	A	
2617	Anderer Erze und ihre Konzentrate			
2617 10 00	– Antimonerze und ihre Konzentrate	frei	A	
2617 90 00	– andere	frei	A	
2618 00 00	Granulierte Schlacke (Schlackensand) aus der Eisen- und Stahlherstellung	frei	A	
2619 00	Schlacken (ausgenommen granulierte Schlacke), Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung			
2619 00 20	– Abfälle, geeignet zur Wiedergewinnung von Eisen oder Mangan	frei	A	
2619 00 40	– Schlacken, geeignet zur Gewinnung von Titanoxid	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2619 00 80	– andere	frei	A	
2620	Schlacken, Aschen und Rückstände (ausgenommen solche der Eisen- und Stahlherstellung), die Metalle, Arsen oder deren Verbindungen enthalten			
	– überwiegend Zink enthaltend			
2620 11 00	-- Galvanisationsmatte (Hartzink)	frei	A	
2620 19 00	-- andere	frei	A	
	– überwiegend Blei enthaltend			
2620 21 00	-- Schlämme von bleihaltigem Benzin und Schlämme von bleihaltigen Antiklopfmitteln	frei	A	
2620 29 00	-- andere	frei	A	
2620 30 00	– überwiegend Kupfer enthaltend	frei	A	
2620 40 00	– überwiegend Aluminium enthaltend	frei	A	
2620 60 00	– Arsen, Quecksilber, Thallium oder deren Mischungen enthaltend, wie sie zum Gewinnen von Arsen, der genannten Metalle oder zum Herstellen von chemischen Verbindungen daraus verwendet werden	frei	A	
	– andere			
2620 91 00	-- Antimon, Beryllium, Cadmium, Chrom oder deren Mischungen enthaltend	frei	A	
2620 99	-- andere			
2620 99 10	--- überwiegend Nickel enthaltend	frei	A	
2620 99 20	--- überwiegend Niob oder Tantal enthaltend	frei	A	
2620 99 40	--- überwiegend Zinn enthaltend	frei	A	
2620 99 60	--- überwiegend Titan enthaltend	frei	A	
2620 99 95	--- andere	frei	A	
2621	Andere Schlacken und Aschen, einschließlich Seetangasche; Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen			
2621 10 00	– Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen	frei	A	
2621 90 00	– andere	frei	A	
27	KAPITEL 27 - MINERALISCHE BRENNSTOFFE, MINERALÖLE UND ERZEUGNISSE IHRER DESTILLATION; BITUMINÖSE STOFFE; MINERALWACHSE			
2701	Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe			
	– Steinkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2701 11	-- Anthrazit			
2701 11 10	--- mit einem Gehalt an flüchtigen Bestandteilen von 10 RHT oder weniger (bezogen auf die trockene, mineralstofffreie Substanz)	frei	A	
2701 11 90	--- andere	frei	A	
2701 12	-- bitumenhaltige Steinkohle			
2701 12 10	--- Koks-kohle	frei	A	
2701 12 90	--- andere	frei	A	
2701 19 00	-- andere Steinkohle	frei	A	
2701 20 00	- Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe	frei	A	
2702	Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Gagat (Jett)			
2702 10 00	- Braunkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert	frei	A	
2702 20 00	- Braunkohle, agglomeriert	frei	A	
2703 00 00	Torf (einschließlich Torfstreu), auch agglomeriert	frei	A	
2704 00	Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle			
	- Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle			
2704 00 11	-- zum Herstellen von Elektroden	frei	A	
2704 00 19	-- anderer	frei	A	
2704 00 30	- Koks und Schwelkoks, aus Braunkohle	frei	A	
2704 00 90	- andere	frei	A	
2705 00 00	Steinkohlengas, Wassergas, Generatorgas, Schwachgas und ähnliche Gase, ausgenommen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	frei	A	
2706 00 00	Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, auch entwässert oder teilweise destilliert, einschließlich rekonstituierte Teere	frei	A	
2707	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen			
2707 10	- Benzole			
2707 10 10	-- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	3	A	
2707 10 90	-- zu anderer Verwendung	frei	A	
2707 20	- Toluole			
2707 20 10	-- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	3	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2707 20 90	-- zu anderer Verwendung	frei	A	
2707 30	- Xylole			
2707 30 10	-- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	3	A	
2707 30 90	-- zu anderer Verwendung	frei	A	
2707 40 00	- Naphthalin	frei	A	
2707 50	- andere Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 250 °C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 65 RHT übergehen			
2707 50 10	-- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	3	A	
2707 50 90	-- zu anderer Verwendung	frei	A	
	- andere			
2707 91 00	-- Kreosotöle	1,7	A	
2707 99	-- andere			
	--- rohe Öle			
2707 99 11	---- rohe Leichtöle, bei deren Destillation 90 RHT oder mehr bis 200 °C übergehen	1,7	A	
2707 99 19	---- andere	frei	A	
2707 99 30	--- schwefelhaltige Kopfprodukte	frei	A	
2707 99 50	--- basische Erzeugnisse	1,7	A	
2707 99 70	--- Anthracen	frei	A	
2707 99 80	--- Phenole	1,2	A	
	--- andere			
2707 99 91	---- zum Herstellen von Waren der Position 2803	frei	A	
2707 99 99	---- andere	1,7	A	
2708	Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren			
2708 10 00	- Pech	frei	A	
2708 20 00	- Pechkoks	frei	A	
2709 00	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh			
2709 00 10	- Erdgaskondensate	frei	A	
2709 00 90	- anderes	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2710	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Ölabfälle			
	- Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien (ausgenommen rohe Öle) und Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Ölabfälle			
2710 11	-- Leichtöle und Zubereitungen			
2710 11 11	--- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	4,7	A	
2710 11 15	--- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 11 11	4,7	A	
	--- zu anderer Verwendung			
	---- Spezialbenzine			
2710 11 21	----- Testbenzin (white spirit)	4,7	A	
2710 11 25	----- andere	4,7	A	
	----- andere			
	----- Motorenbenzin			
2710 11 31	----- Flugbenzin	4,7	A	
	----- anderes, mit einem Bleigehalt von			
	----- 0,013 g/l oder weniger			
2710 11 41	----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von weniger als 95	4,7	A	
2710 11 45	----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von 95 oder mehr, jedoch weniger als 98	4,7	A	
2710 11 49	----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von 98 oder mehr	4,7	A	
	----- mehr als 0,013 g/l			
2710 11 51	----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von weniger als 98	4,7	A	
2710 11 59	----- mit einer Oktanzahl (ROZ) von 98 oder mehr	4,7	A	
2710 11 70	----- leichter Flugturbinenkraftstoff	4,7	A	
2710 11 90	----- andere Leichtöle	4,7	A	
2710 19	-- andere			
	--- mittelschwere Öle			
2710 19 11	---- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	4,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2710 19 15	----- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 11	4,7	A	
	----- zu anderer Verwendung			
	----- Leuchtöl (Kerosin)			
2710 19 21	----- Flugturbinenkraftstoff	4,7	A	
2710 19 25	----- andere	4,7	A	
2710 19 29	----- andere	4,7	A	
	---- Schweröle			
	---- Gasöl			
2710 19 31	----- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	3,5	A	
2710 19 35	----- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 31	3,5	A	
	----- zu anderer Verwendung			
2710 19 41	----- mit einem Schwefelgehalt von 0,05 GHT oder weniger	3,5	B	
2710 19 45	----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,05 GHT bis 0,2 GHT	3,5	B	
2710 19 49	----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,2 GHT	3,5	A	
	---- Heizöle			
2710 19 51	----- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	3,5	A	
2710 19 55	----- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 51	3,5	A	
	----- zu anderer Verwendung			
2710 19 61	----- mit einem Schwefelgehalt von 1 GHT oder weniger	3,5	A	
2710 19 63	----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 1 GHT bis 2 GHT	3,5	A	
2710 19 65	----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 2 GHT bis 2,8 GHT	3,5	A	
2710 19 69	----- mit einem Schwefelgehalt von mehr als 2,8 GHT	3,5	A	
	---- Schmieröle; andere Öle			
2710 19 71	----- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	3,7	A	
2710 19 75	----- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 19 71	3,7	A	
	----- zu anderer Verwendung			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2710 19 81	----- Motorenöle, Kompressorenöle, Turbinenöle	3,7	A	
2710 19 83	----- Hydrauliköle	3,7	A	
2710 19 85	----- Weißöle, Paraffinum liquidum	3,7	A	
2710 19 87	----- Getriebeöle	3,7	A	
2710 19 91	----- Metallbearbeitungsöle, Formöle, Korrosionsschutzöle	3,7	A	
2710 19 93	----- Elektroisolieröle	3,7	A	
2710 19 99	----- andere Schmieröle und andere Öle	3,7	A	
	- Ölabfälle			
2710 91 00	-- polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	3,5	A	
2710 99 00	-- andere	3,5	A	
2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe			
	- verflüssigt			
2711 11 00	-- Erdgas	0,7	A	
2711 12	-- Propan			
	--- Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Hundertteilen oder mehr			
2711 12 11	---- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff	8	A	
2711 12 19	---- zu anderer Verwendung	frei	A	
	--- anderes			
2711 12 91	---- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0,7	A	
2711 12 93	---- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2711 12 91	0,7	A	
	---- zu anderer Verwendung			
2711 12 94	----- mit einem Reinheitsgrad von mehr als 90, jedoch weniger als 99 Hundertteilen	0,7	A	
2711 12 97	----- andere	0,7	A	
2711 13	-- Butane			
2711 13 10	--- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0,7	A	
2711 13 30	--- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2711 13 10	0,7	A	
	--- zu anderer Verwendung			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2711 13 91	---- mit einem Reinheitsgrad von mehr als 90, jedoch weniger als 95 Hundertteilen	0,7	A	
2711 13 97	---- andere	0,7	A	
2711 14 00	-- Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien	0,7	A	
2711 19 00	-- andere	0,7	A	
	- in gasförmigem Zustand			
2711 21 00	-- Erdgas	0,7	A	
2711 29 00	-- andere	0,7	A	
2712	Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt			
2712 10	- Vaselin			
2712 10 10	-- roh	0,7	A	
2712 10 90	-- andere	2,2	A	
2712 20	- Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT			
2712 20 10	-- synthetisches Paraffin mit einem Molekulargewicht von 460 bis 1 560	frei	A	
2712 20 90	-- andere	2,2	A	
2712 90	- andere			
	-- Ozokerit, Montanwachs oder Torfwachs (natürliche Erzeugnisse)			
2712 90 11	--- roh	0,7	A	
2712 90 19	--- andere	2,2	A	
	-- andere			
	--- roh			
2712 90 31	---- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	0,7	A	
2712 90 33	---- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2712 90 31	0,7	A	
2712 90 39	---- zu anderer Verwendung	0,7	A	
	--- andere			
2712 90 91	---- Gemisch von 1-Alkenen mit einem Gehalt von 80 GHT oder mehr an 1 Alkenen mit einer Kettenlänge von 24 bis 28 Kohlenstoffatomen	frei	A	
2712 90 99	---- andere	2,2	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2713	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien			
	– Petrolkoks			
2713 11 00	-- nicht calciniert	frei	A	
2713 12 00	-- calciniert	frei	A	
2713 20 00	– Bitumen aus Erdöl	frei	A	
2713 90	– andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien			
2713 90 10	-- zum Herstellen von Waren der Position 2803	frei	A	
2713 90 90	-- andere	0,7	A	
2714	Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein			
2714 10 00	– bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande	frei	A	
2714 90 00	– andere	frei	A	
2715 00 00	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)	frei	A	
2716 00 00	Elektrischer Strom	frei	A	
VI	ABSCHNITT VI – ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND VERWANDTER INDUSTRIEN			
28	KAPITEL 28 ANORGANISCHE CHEMISCHE ERZEUGNISSE; ANORGANISCHE ODER ORGANISCHE VERBINDUNGEN VON EDELMETALLEN, VON SELTENERDMETALLEN, VON RADIOAKTIVEN ELEMENTEN ODER VON ISOTOPEN			
	I. CHEMISCHE ELEMENTE			
2801	Fluor, Chlor, Brom und Iod			
2801 10 00	– Chlor	5,5	A	
2801 20 00	– Iod	frei	A	
2801 30	– Fluor; Brom			
2801 30 10	-- Fluor	5	A	
2801 30 90	-- Brom	5,5	A	
2802 00 00	Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel	4,6	A	
2803 00	Kohlenstoff (Ruß und andere Formen von Kohlenstoff, anderweit weder genannt noch inbegriffen)			
2803 00 10	– Gasruß	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2803 00 80	– anderer	frei	A	
2804	Wasserstoff, Edelgase und andere Nichtmetalle			
2804 10 00	– Wasserstoff	3,7	A	
	– Edelgase			
2804 21 00	-- Argon	5	A	
2804 29	-- andere			
2804 29 10	--- Helium	frei	A	
2804 29 90	--- andere	5	A	
2804 30 00	– Stickstoff	5,5	A	
2804 40 00	– Sauerstoff	5	A	
2804 50	– Bor; Tellur			
2804 50 10	-- Bor	5,5	A	
2804 50 90	-- Tellur	2,1	A	
	– Silicium			
2804 61 00	-- mit einem Gehalt an Silicium von 99,99 GHT oder mehr	frei	A	
2804 69 00	-- anderes	5,5	B	
2804 70 00	– Phosphor	5,5	A	
2804 80 00	– Arsen	2,1	A	
2804 90 00	– Selen	frei	A	
2805	Alkali- oder Erdalkalimetalle; Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert; Quecksilber			
	– Alkali- oder Erdalkalimetalle			
2805 11 00	-- Natrium	5	B	
2805 12 00	-- Calcium	5,5	B	
2805 19	-- andere			
2805 19 10	--- Strontium und Barium	5,5	B	
2805 19 90	--- andere	4,1	B	
2805 30	– Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert			
2805 30 10	-- untereinander gemischt oder miteinander legiert	5,5	B	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2805 30 90	-- andere	2,7	A	
2805 40	- Quecksilber			
2805 40 10	-- in Flaschen, mit einem Gewicht des Inhalts von 34,5 kg (Standard-Gewicht) und mit einem fob-Wert von 224 EUR oder weniger für 1 Flasche	3	B	
2805 40 90	-- anderes	frei	A	
	II. ANORGANISCHE SÄUREN UND ANORGANISCHE SAUERSTOFFVERBINDUNGEN DER NICHTMETALLE			
2806	Chlorwasserstoff (Salzsäure); Chloroschwefelsäure			
2806 10 00	- Chlorwasserstoff (Salzsäure)	5,5	A	
2806 20 00	- Chloroschwefelsäure	5,5	A	
2807 00	Schwefelsäure; Oleum			
2807 00 10	- Schwefelsäure	3	A	
2807 00 90	- Oleum	3	A	
2808 00 00	Salpetersäure; Nitriersäuren	5,5	A	
2809	Diphosphorpentaoxid; Phosphorsäure; Polyphosphorsäuren, auch chemisch nicht einheitlich			
2809 10 00	- Diphosphorpentaoxid	5,5	A	
2809 20 00	- Phosphorsäure und Polyphosphorsäuren	5,5	A	
2810 00	Boroxide; Borsäuren			
2810 00 10	- Dibortrioxid	frei	A	
2810 00 90	- andere	3,7	A	
2811	Andere anorganische Säuren und andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle			
	- andere anorganische Säuren			
2811 11 00	-- Fluorwasserstoff (Flusssäure)	5,5	A	
2811 19	-- andere			
2811 19 10	--- Hydrogenbromid (Bromwasserstoffsäure)	frei	A	
2811 19 20	--- Hydrogencyanid (Cyanwasserstoffsäure) (Blausäure)	5,3	A	
2811 19 80	--- andere	5,3	A	
	- andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle			
2811 21 00	-- Kohlenstoffdioxid	5,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2811 22 00	-- Siliciumdioxid	4,6	A	
2811 29	-- andere			
2811 29 05	--- Schwefeldioxid	5,5	A	
2811 29 10	--- Schwefeltrioxid (Schwefelsäureanhydrid); Diarsentrioxid (Arsensäureanhydrid)	4,6	A	
2811 29 30	--- Stickstoffoxide	5	A	
2811 29 90	--- andere	5,3	A	
	III. HALOGEN- ODER SCHWEFELVERBINDUNGEN DER NICHT-METALLE			
2812	Halogenide und Halogenoxide der Nichtmetalle			
2812 10	- Chloride und Chloridoxide			
	-- des Phosphors			
2812 10 11	--- Phosphortrichloridoxid (Phosphoryltrichlorid)	5,5	A	
2812 10 15	--- Phosphortrichlorid	5,5	A	
2812 10 16	--- Phosphorpentachlorid	5,5	A	
2812 10 18	--- andere	5,5	A	
	-- andere			
2812 10 91	--- Dischwefeldichlorid	5,5	A	
2812 10 93	--- Schwefeldichlorid	5,5	A	
2812 10 94	--- Phosgen (Carbonylchlorid)	5,5	A	
2812 10 95	--- Thionylchlorid (Thionylchlorid)	5,5	A	
2812 10 99	--- andere	5,5	A	
2812 90 00	- andere	5,5	A	
2813	Sulfide der Nichtmetalle; handelsübliches Phosphortrisulfid			
2813 10 00	- Kohlenstoffdisulfid	5,5	A	
2813 90	- andere			
2813 90 10	-- Phosphorsulfide, einschließlich handelsübliches Phosphortrisulfid	5,3	A	
2813 90 90	-- andere	3,7	A	
	IV. ANORGANISCHE BASEN SOWIE METALLOXIDE, -HYDROXIDE UND -PEROXIDE			
2814	Ammoniak, wasserfrei oder in wässriger Lösung			
2814 10 00	- Ammoniak, wasserfrei	5,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2814 20 00	– Ammoniak in wässriger Lösung	5,5	A	
2815	Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Peroxide des Natriums oder des Kaliums			
	– Natriumhydroxid (Ätznatron)			
2815 11 00	-- fest	5,5	A	
2815 12 00	-- in wässriger Lösung (Natronlauge)	5,5	A	
2815 20	– Kaliumhydroxid (Ätzkali)			
2815 20 10	-- fest	5,5	A	
2815 20 90	-- in wässriger Lösung (Kalilauge)	5,5	A	
2815 30 00	– Natrium- oder Kaliumperoxid	5,5	A	
2816	Magnesiumhydroxid und -peroxid; Oxide, Hydroxide und Peroxide des Strontiums oder des Bariums			
2816 10 00	– Magnesiumhydroxid und -peroxid	4,1	A	
2816 40 00	– Strontium- und Bariumoxid, -hydroxid und -peroxid	5,5	A	
2817 00 00	Zinkoxid; Zinkperoxid	5,5	A	
2818	Künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich; Aluminiumoxid; Aluminiumhydroxid			
2818 10	– künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich			
2818 10 10	-- weiß, rosa oder rubinfarbig, mit einem Gehalt an Aluminiumoxid von mehr als 97,5 GHT	5,2	A	
2818 10 90	-- anderer	5,2	A	
2818 20 00	– anderes Aluminiumoxid als künstlicher Korund	4	B	
2818 30 00	– Aluminiumhydroxid	5,5	B	
2819	Chromoxide und -hydroxide			
2819 10 00	– Chromtrioxid	5,5	A	
2819 90	– andere			
2819 90 10	-- Chromdioxid	3,7	A	
2819 90 90	-- andere	5,5	A	
2820	Manganoxide			
2820 10 00	– Mangandioxid	5,3	A	
2820 90	– andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2820 90 10	-- Manganoxid mit einem Gehalt an Mangan von 77 GHT oder mehr	frei	A	
2820 90 90	-- andere	5,5	A	
2821	Eisenoxide und hydroxide; Farberden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen von 70 GHT oder mehr, berechnet als Fe_2O_3			
2821 10 00	– Eisenoxide und hydroxide	4,6	A	
2821 20 00	– Farberden	4,6	A	
2822 00 00	Cobaltoxide und hydroxide; handelsübliche Cobaltoxide	4,6	A	
2823 00 00	Titanoxide	5,5	A	
2824	Bleioxide; Mennige und Orangemennige			
2824 10 00	– Bleimonoxid (Lithargyrum, Massicot)	5,5	A	
2824 90	– andere			
2824 90 10	-- Mennige und Orangemennige	5,5	A	
2824 90 90	-- andere	5,5	A	
2825	Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen; andere Metalloxide, -hydroxide und -peroxide			
2825 10 00	– Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze	5,5	A	
2825 20 00	– Lithiumoxid und -hydroxid	5,3	A	
2825 30 00	– Vanadiumoxide und -hydroxide	5,5	A	
2825 40 00	– Nickeloxide und -hydroxide	frei	A	
2825 50 00	– Kupferoxide und -hydroxide	3,2	A	
2825 60 00	– Germaniumoxide und Zirkoniumdioxid	5,5	A	
2825 70 00	– Molybdänoxide und -hydroxide	5,3	A	
2825 80 00	– Antimonoxide	5,5	A	
2825 90	– andere			
	-- Calciumoxid, hydroxid und -peroxid			
2825 90 11	--- Calciumhydroxid mit einer Reinheit von 98 GHT oder mehr in der Trockensubstanz, in Form von Partikeln, die — zu nicht mehr als 1 GHT Abmessungen von mehr als 75 Mikrometer aufweisen und — zu nicht mehr als 4 GHT Abmessungen von weniger als 1,3 Mikrometer aufweisen	frei	A	
2825 90 19	--- andere	4,6	A	
2825 90 20	-- Berylliumoxid und -hydroxid	5,3	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2825 90 30	-- Zinnoxide	5,5	A	
2825 90 40	-- Wolframoxide und -hydroxide	4,6	A	
2825 90 60	-- Cadmiumoxid	frei	A	
2825 90 80	-- andere	5,5	A	
	V. METALLSALZE UND -PEROXOSALZE DER ANORGANISCHEN SÄUREN			
2826	Fluoride; Fluorosilicate, Fluoroaluminat und andere komplexe Fluorosalze			
	– Fluoride			
2826 12 00	-- des Aluminiums	5,3	A	
2826 19	-- andere			
2826 19 10	--- des Ammoniums oder des Natriums	5,5	A	
2826 19 90	--- andere	5,3	A	
2826 30 00	– Natriumhexafluoroaluminat (synthetischer Kryolith)	5,5	A	
2826 90	– andere			
2826 90 10	-- Dikaliumhexafluorozirconat	5	A	
2826 90 80	-- andere	5,5	A	
2827	Chloride, Chloridoxide und Chloridhydroxide; Bromide und Bromidoxide; Iodide und Iodidoxide			
2827 10 00	– Ammoniumchlorid	5,5	A	
2827 20 00	– Calciumchlorid	4,6	A	
	– andere Chloride			
2827 31 00	-- des Magnesiums	4,6	A	
2827 32 00	-- des Aluminiums	5,5	A	
2827 35 00	-- des Nickels	5,5	A	
2827 39	-- andere			
2827 39 10	--- des Zinns	4,1	A	
2827 39 20	--- des Eisens	2,1	A	
2827 39 30	--- des Cobalts	5,5	A	
2827 39 85	--- andere	5,5	A	
	– Chloridoxide und Chloridhydroxide			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2827 41 00	-- des Kupfers	3,2	A	
2827 49	-- andere			
2827 49 10	--- des Bleis	3,2	A	
2827 49 90	--- andere	5,3	A	
	- Bromide und Bromidoxide			
2827 51 00	-- Bromide des Natriums oder des Kaliums	5,5	A	
2827 59 00	-- andere	5,5	A	
2827 60 00	- Iodide und Iodidoxide	5,5	A	
2828	Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite; Hypobromite			
2828 10 00	- handelsübliches Calciumhypochlorit und andere Calciumhypochlorite	5,5	A	
2828 90 00	- andere	5,5	A	
2829	Chlorate und Perchlorate; Bromate und Perbromate; Iodate und Periodate			
	- Chlorate			
2829 11 00	-- des Natriums	5,5	A	
2829 19 00	-- andere	5,5	A	
2829 90	- andere			
2829 90 10	-- Perchlorate	4,8	A	
2829 90 40	-- Bromate des Kaliums oder des Natriums	frei	A	
2829 90 80	-- andere	5,5	A	
2830	Sulfide; Polysulfide, auch chemisch nicht einheitlich			
2830 10 00	- Natriumsulfide	5,5	A	
2830 90	- andere			
2830 90 11	-- Sulfide des Calciums, des Antimons oder des Eisens	4,6	A	
2830 90 85	-- andere	5,5	A	
2831	Dithionite und Sulfoxylate			
2831 10 00	- des Natriums	5,5	A	
2831 90 00	- andere	5,5	A	
2832	Sulfite; Thiosulfate			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2832 10 00	– Natriumsulfite	5,5	A	
2832 20 00	– andere Sulfite	5,5	A	
2832 30 00	– Thiosulfate	5,5	A	
2833	Sulfate; Alaune; Peroxosulfate (Persulfate)			
	– Natriumsulfate			
2833 11 00	-- Dinatriumsulfat	5,5	A	
2833 19 00	-- andere	5,5	A	
	– andere Sulfate			
2833 21 00	-- des Magnesiums	5,5	A	
2833 22 00	-- des Aluminiums	5,5	B	
2833 24 00	-- des Nickels	5	A	
2833 25 00	-- des Kupfers	3,2	A	
2833 27 00	-- des Bariums	5,5	A	
2833 29	-- andere			
2833 29 20	--- des Cadmiums, des Chroms, des Zinks	5,5	A	
2833 29 30	--- des Cobalts, des Titans	5,3	A	
2833 29 50	--- des Eisens	5	A	
2833 29 60	--- des Bleis	4,6	A	
2833 29 90	--- andere	5	A	
2833 30 00	– Alaune	5,5	A	
2833 40 00	– Peroxosulfate (Persulfate)	5,5	A	
2834	Nitrite; Nitrate			
2834 10 00	– Nitrite	5,5	A	
	– Nitrate			
2834 21 00	-- des Kaliums	5,5	A	
2834 29	-- andere			
2834 29 20	--- des Bariums, des Berylliums, des Cadmiums, des Cobalts, des Nickels, des Bleis	5,5	A	
2834 29 40	--- des Kupfers	4,6	A	
2834 29 80	--- andere	3	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2835	Phosphinate (Hypophosphite), Phosphonate (Phosphite) und Phosphate; Polyphosphate, auch chemisch nicht einheitlich			
2835 10 00	– Phosphinate (Hypophosphite) und Phosphonate (Phosphite)	5,5	A	
	– Phosphate			
2835 22 00	-- Mononatriumdihydrogenphosphat oder Dinatriumhydrogenphosphat	5,5	A	
2835 24 00	-- des Kaliums	5,5	A	
2835 25	-- Calciumhydrogenorthosphat (Dicalciumphosphat)			
2835 25 10	--- mit einem Gehalt an Fluor von weniger als 0,005 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	5,5	A	
2835 25 90	--- mit einem Gehalt an Fluor von 0,005 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,2 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	5,5	A	
2835 26	-- andere Calciumphosphate			
2835 26 10	--- mit einem Gehalt an Fluor von weniger als 0,005 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	5,5	A	
2835 26 90	--- mit einem Gehalt an Fluor von 0,005 GHT oder mehr, bezogen auf den wasserfreien Stoff	5,5	A	
2835 29	-- andere			
2835 29 10	--- Triammoniumphosphat	5,3	A	
2835 29 30	--- Trinatriumphosphat	5,5	A	
2835 29 90	--- andere	5,5	A	
	– Polyphosphate			
2835 31 00	-- Natriumtriphosphat (Natriumtripolyphosphat)	5,5	A	
2835 39 00	-- andere	5,5	A	
2836	Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches Ammoniumcarbonat, Ammoniumcarbamat enthaltend			
2836 20 00	– Dinatriumcarbonat	5,5	A	
2836 30 00	– Natriumhydrogencarbonat (Natriumbicarbonat)	5,5	A	
2836 40 00	– Kaliumcarbonate	5,5	A	
2836 50 00	– Calciumcarbonat	5	A	
2836 60 00	– Bariumcarbonat	5,5	A	
	– andere			
2836 91 00	-- Lithiumcarbonate	5,5	A	
2836 92 00	-- Strontiumcarbonat	5,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2836 99	-- andere			
	--- Carbonate			
2836 99 11	---- des Magnesiums, des Kupfers	3,7	A	
2836 99 17	---- andere	5,5	A	
2836 99 90	--- Peroxocarbonate (Percarbonate)	5,5	A	
2837	Cyanide, Cyanioxide und komplexe Cyanide			
	- Cyanide und Cyanioxide			
2837 11 00	-- des Natriums	5,5	A	
2837 19 00	-- andere	5,5	A	
2837 20 00	- komplexe Cyanide	5,5	A	
2839	Silicate; handelsübliche Silicate der Alkalimetalle			
	- des Natriums			
2839 11 00	-- Natriummetasilicate	5	A	
2839 19 00	-- andere	5	A	
2839 90	- andere			
2839 90 10	-- des Kaliums	5	A	
2839 90 90	-- andere	5	A	
2840	Borate; Peroxoborate (Perborate)			
	- Dinatriumtetraborat (raffinierter Borax)			
2840 11 00	-- wasserfrei	frei	A	
2840 19	-- anderes			
2840 19 10	--- Dinatriumtetraboratpentahydrat	frei	A	
2840 19 90	--- anderes	5,3	A	
2840 20	- andere Borate			
2840 20 10	-- Natriumborate, wasserfrei	frei	A	
2840 20 90	-- andere	5,3	A	
2840 30 00	- Peroxoborate (Perborate)	5,5	A	
2841	Salze der Säuren der Metalloxide oder Metallperoxide			
2841 30 00	- Natriumdichromat	5,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2841 50 00	– andere Chromate und Dichromate; Peroxochromate	5,5	A	
	– Manganite, Manganate und Permanganate			
2841 61 00	-- Kaliumpermanganat	5,5	A	
2841 69 00	-- andere	5,5	A	
2841 70 00	– Molybdate	5,5	A	
2841 80 00	– Wolframate	5,5	A	
2841 90	– andere			
2841 90 30	-- Zinkate und Vanadate	4,6	A	
2841 90 85	-- andere	5,5	A	
2842	Andere Salze der anorganischen Säuren oder Peroxosäuren (einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich), ausgenommen Azide			
2842 10 00	– Doppelsilicate oder komplexe Silicate, einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich	5,5	A	
2842 90	– andere			
2842 90 10	-- Einfach-, Doppel- oder Komplexsalze der Säuren des Selen oder des Tellurs	5,3	A	
2842 90 80	-- andere	5,5	A	
	VI. VERSCHIEDENES			
2843	Edelmetalle in kolloidem Zustand; anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich; Edelmetallamalgame			
2843 10	– Edelmetalle in kolloidem Zustand			
2843 10 10	-- Silber	5,3	A	
2843 10 90	-- andere	3,7	A	
	– Silberverbindungen			
2843 21 00	-- Silbernitrat	5,5	A	
2843 29 00	-- andere	5,5	A	
2843 30 00	– Goldverbindungen	3	A	
2843 90	– andere Verbindungen; Amalgame			
2843 90 10	-- Amalgame	5,3	A	
2843 90 90	-- andere	3	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2844	Radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope (einschließlich der spaltbaren und brütbaren chemischen Elemente oder Isotope) und ihre Verbindungen; Mischungen und Rückstände, die diese Erzeugnisse enthalten			
2844 10	– natürliches Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die natürliches Uran oder Verbindungen von natürlichem Uran enthalten			
	-- natürliches Uran			
2844 10 10	--- roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott (Euratom)	frei	A	
2844 10 30	--- verarbeitet (Euratom)	frei	A	
2844 10 50	-- Ferrouuran	frei	A	
2844 10 90	-- andere (Euratom)	frei	A	
2844 20	– an U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Plutonium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran, Plutonium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten			
	-- an U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran enthalten			
2844 20 25	--- Ferrouuran	frei	A	
2844 20 35	--- andere (Euratom)	frei	A	
	-- Plutonium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die Plutonium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten			
	--- Mischungen von Uran und Plutonium			
2844 20 51	---- Ferrouuran	frei	A	
2844 20 59	---- andere (Euratom)	frei	A	
2844 20 99	--- andere	frei	A	
2844 30	– an U 235 abgereichertes Uran und seine Verbindungen; Thorium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 abgereichertes Uran, Thorium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten			
	-- an U 235 abgereichertes Uran; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 abgereichertes Uran oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten			
2844 30 11	--- Cermets	5,5	A	
2844 30 19	--- andere	2,9	A	
	-- Thorium; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die Thorium oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2844 30 51	--- Cermets	5,5	A	
	--- andere			
2844 30 55	---- roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott (Euratom)	frei	A	
	---- verarbeitet			
2844 30 61	----- Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien (Euratom)	frei	A	
2844 30 69	----- andere (Euratom)	frei	A	
	-- Verbindungen des Thoriums, des an U 235 abgereicherten Urans, auch untereinander gemischt			
2844 30 91	--- des Thoriums, des an U 235 abgereicherten Urans, auch untereinander gemischt (Euratom), ausgenommen Salze des Thoriums	frei	A	
2844 30 99	--- andere	frei	A	
2844 40	- andere radioaktive Elemente, Isotope und Verbindungen als die der Unterpositionen 2844 10, 2844 20 oder 2844 30; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die diese Elemente, Isotope oder Verbindungen enthalten; radioaktive Rückstände			
2844 40 10	-- an U 233 abgereichertes Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 233 abgereichertes Uran oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten	frei	A	
	-- andere			
2844 40 20	--- künstlich radioaktive Isotope (Euratom)	frei	A	
2844 40 30	--- Verbindungen künstlicher radioaktiver Isotope (Euratom)	frei	A	
2844 40 80	--- andere	frei	A	
2844 50 00	- verbrauchte (bestrahlte) Brennstoffelemente (Stäbe, Kartuschen) von Kernreaktoren (Euratom)	frei	A	
2845	Isotope (ausgenommen Isotope der Position 2844); anorganische oder organische Verbindungen dieser Isotope, auch chemisch nicht einheitlich			
2845 10 00	- schweres Wasser (Deuteriumoxid) (Euratom)	5,5	B	
2845 90	- andere			
2845 90 10	-- Deuterium und andere Deuteriumverbindungen; Wasserstoff und seine Verbindungen, mit Deuterium angereichert; Mischungen und Lösungen, die diese Erzeugnisse enthalten (Euratom)	5,5	B	
2845 90 90	-- andere	5,5	A	
2846	Anorganische oder organische Verbindungen der Seltenerdmetalle, des Yttriums oder des Scandiums oder der Mischungen dieser Metalle			
2846 10 00	- Cerverbindungen	3,2	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2846 90 00	– andere	3,2	A	
2847 00 00	Wasserstoffperoxid, auch mit Harnstoff verfestigt	5,5	A	
2848 00 00	Phosphide, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Ferro-phosphor	5,5	A	
2849	Carbide, auch chemisch nicht einheitlich			
2849 10 00	– des Calciums	5,5	A	
2849 20 00	– des Siliciums	5,5	A	
2849 90	– andere			
2849 90 10	-- des Bors	4,1	A	
2849 90 30	-- des Wolframs	5,5	A	
2849 90 50	-- des Aluminiums, des Chroms, des Molybdäns, des Vanadiums, des Tantals, des Titans	5,5	A	
2849 90 90	-- andere	5,3	A	
2850 00	Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Verbindungen, die zugleich Carbide der Position 2849 sind			
2850 00 20	– Hydride, Nitride	4,6	A	
2850 00 50	– Azide	5,5	A	
2850 00 70	– Silicide	5,5	A	
2850 00 90	– Boride	5,3	A	
2852 00 00	Anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber, ausgenommen Amalgame	5,5	B	
2853 00	Andere anorganische Verbindungen (einschließlich destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit); flüssige Luft (einschließlich von Edelgasen befreite flüssige Luft); Pressluft; Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen			
2853 00 10	– destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit	2,7	A	
2853 00 30	– flüssige Luft (einschließlich der von Edelgasen befreiten flüssigen Luft); Pressluft	4,1	A	
2853 00 50	– Cyanogenchlorid	5,5	A	
2853 00 90	– andere	5,5	A	
29	KAPITEL 29 ORGANISCHE CHEMISCHE ERZEUGNISSE			
	I. KOHLENWASSERSTOFFE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NI-TRO- ODER NITROSODERIVATE			
2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2901 10 00	– gesättigt	frei	A	
	– ungesättigt			
2901 21 00	-- Ethylen	frei	A	
2901 22 00	-- Propen (Propylen)	frei	A	
2901 23	-- Buten (Butylen) und seine Isomeren			
2901 23 10	--- But-1-en und But-2-en	frei	A	
2901 23 90	--- andere	frei	A	
2901 24	-- Buta-1,3-dien und Isopren			
2901 24 10	--- Buta-1,3-dien	frei	A	
2901 24 90	--- Isopren	frei	A	
2901 29 00	-- andere	frei	A	
2902	Cyclische Kohlenwasserstoffe			
	– alicyclische			
2902 11 00	-- Cyclohexan	frei	A	
2902 19	-- andere			
2902 19 10	--- Cycloterpene	frei	A	
2902 19 80	--- andere	frei	A	
2902 20 00	– Benzol	frei	A	
2902 30 00	– Toluol	frei	A	
	– Xylole			
2902 41 00	-- o-Xylol	frei	A	
2902 42 00	-- m-Xylol	frei	A	
2902 43 00	-- p-Xylol	frei	A	
2902 44 00	-- Xylol-Isomerengemische	frei	A	
2902 50 00	– Styrol	frei	A	
2902 60 00	– Ethylbenzol	frei	A	
2902 70 00	– Cumol	frei	A	
2902 90	– andere			
2902 90 10	-- Naphthalin und Anthracen	frei	A	
2902 90 30	-- Biphenyl und Terphenyle	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2902 90 90	-- andere	frei	A	
2903	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe			
	– gesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe			
2903 11 00	-- Chlormethan (Methylchlorid) und Chlorethan (Ethylchlorid)	5,5	A	
2903 12 00	-- Dichlormethan (Methylenchlorid)	5,5	A	
2903 13 00	-- Chloroform (Trichlormethan)	5,5	A	
2903 14 00	-- Kohlenstofftetrachlorid (Tetrachlorkohlenstoff)	5,5	A	
2903 15 00	-- Ethylendichlorid (ISO) (1,2-Dichlorethan)	5,5	A	
2903 19	-- andere			
2903 19 10	--- 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform)	5,5	A	
2903 19 80	--- andere	5,5	A	
	– ungesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe			
2903 21 00	-- Vinylchlorid (Chlorethylen)	5,5	A	
2903 22 00	-- Trichlorethylen	5,5	A	
2903 23 00	-- Tetrachlorethylen (Perchlorethylen)	5,5	A	
2903 29 00	-- andere	5,5	A	
	– Fluor-, Brom- oder Iodderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe			
2903 31 00	-- Ethylendibromid (ISO) (1,2-Dibromethan)	5,5	A	
2903 39	-- andere			
	--- Bromide			
2903 39 11	---- Brommethan (Methylbromid)	5,5	A	
2903 39 15	---- Dibrommethan	frei	A	
2903 39 19	---- andere	5,5	A	
2903 39 90	--- Fluoride und Iodide	5,5	A	
	– Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe mit zwei oder mehr verschiedenen Halogenen			
2903 41 00	-- Trichlorfluormethan	5,5	A	
2903 42 00	-- Dichlordifluormethan	5,5	A	
2903 43 00	-- Trichlortrifluorethane	5,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2903 44	-- Dichlortetrafluorethane und Chlorpentafluorethan			
2903 44 10	--- Dichlortetrafluorethane	5,5	A	
2903 44 90	--- Chlorpentafluorethan	5,5	A	
2903 45	-- andere nur mit Fluor und Chlor perhalogenierte Derivate			
2903 45 10	--- Chlortrifluormethan	5,5	A	
2903 45 15	--- Pentachlorfluorethan	5,5	A	
2903 45 20	--- Tetrachlordifluorethane	5,5	A	
2903 45 25	--- Heptachlorfluorpropane	5,5	A	
2903 45 30	--- Hexachlordifluorpropane	5,5	A	
2903 45 35	--- Pentachlortrifluorpropane	5,5	A	
2903 45 40	--- Tetrachlortetrafluorpropane	5,5	A	
2903 45 45	--- Trichlorpentafluorpropane	5,5	A	
2903 45 50	--- Dichlorhexafluorpropane	5,5	A	
2903 45 55	--- Chlorheptafluorpropane	5,5	A	
2903 45 90	--- andere	5,5	A	
2903 46	-- Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan und Dibromtetrafluorethane			
2903 46 10	--- Bromchlordifluormethan	5,5	A	
2903 46 20	--- Bromtrifluormethan	5,5	A	
2903 46 90	--- Dibromtetrafluorethane	5,5	A	
2903 47 00	-- andere perhalogenierte Derivate	5,5	A	
2903 49	-- andere			
	--- nur mit Fluor und Chlor halogenierte Derivate			
2903 49 10	---- des Methans, Ethans oder Propans	5,5	A	
2903 49 20	---- andere	5,5	A	
	--- nur mit Fluor und Brom halogenierte Derivate			
2903 49 30	---- des Methans, Ethans oder Propans	5,5	A	
2903 49 40	---- andere	5,5	A	
2903 49 80	--- andere	5,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
	– Halogenderivate der alicyclischen Kohlenwasserstoffe			
2903 51 00	-- 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (HCH (ISO)), einschließlich Lindan (ISO, INN)	5,5	A	
2903 52 00	-- Aldrin (ISO), Chlordan (ISO) und Heptachlor (ISO)	5,5	A	
2903 59	-- andere			
2903 59 10	--- 1,2-Dibrom-4-(1,2-dibromethyl)cyclohexan	frei	A	
2903 59 30	--- Tetrabromcyclooctane	frei	A	
2903 59 80	--- andere	5,5	A	
	– Halogenderivate der aromatischen Kohlenwasserstoffe			
2903 61 00	-- Chlorbenzol, o-Dichlorbenzol und p-Dichlorbenzol	5,5	A	
2903 62 00	-- Hexachlorbenzol (ISO) und DDT (ISO) (Clofenotan (INN), 1,1,1-Trichlor-2,2-bis(4-chlorphenyl)ethan)	5,5	A	
2903 69	-- andere			
2903 69 10	--- 2,3,4,5,6-Pentabromethylbenzol	frei	A	
2903 69 90	--- andere	5,5	A	
2904	Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe, auch halogeniert			
2904 10 00	– nur Sulfogruppen enthaltende Derivate, ihre Salze und ihre Ethylester	5,5	A	
2904 20 00	– nur Nitro- oder nur Nitrosogruppen enthaltende Derivate	5,5	A	
2904 90	– andere			
2904 90 20	-- Sulfohalogenderivate	5,5	A	
2904 90 40	-- Trichlornitromethan (Chlorpikrin)	5,5	A	
2904 90 85	-- andere	5,5	A	
	II. ALKOHOLE, IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE			
2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
	– einwertige gesättigte Alkohole			
2905 11 00	-- Methanol (Methylalkohol)	5,5	A	
2905 12 00	-- Propan-1-ol (Propylalkohol) und Propan-2-ol (Isopropylalkohol)	5,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2905 13 00	-- Butan-1-ol (n-Butylalkohol)	5,5	A	
2905 14	-- andere Butanole			
2905 14 10	--- 2-Methylpropan-2-ol (tert-Butylalkohol)	4,6	A	
2905 14 90	--- andere	5,5	A	
2905 16	-- Octanol (Octylalkohol) und seine Isomere			
2905 16 10	--- 2-Ethylhexan-1-ol	5,5	A	
2905 16 20	--- Octan-2-ol	frei	A	
2905 16 80	--- andere	5,5	A	
2905 17 00	-- Dodecan-1-ol (Laurylalkohol), Hexadecan-1-ol (Cetylalkohol) und Octadecan-1-ol (Stearylalkohol)	5,5	A	
2905 19 00	-- andere	5,5	A	
	- einwertige ungesättigte Alkohole			
2905 22	-- acyclische Terpenalkohole			
2905 22 10	--- Geraniol, Citronellol, Linalol, Rhodinol und Nerol	5,5	A	
2905 22 90	--- andere	5,5	A	
2905 29	-- andere			
2905 29 10	--- Allylalkohol	5,5	A	
2905 29 90	--- andere	5,5	A	
	- zweiwertige Alkohole			
2905 31 00	-- Ethylenglykol (Ethandiol)	5,5	A	
2905 32 00	-- Propylenglykol (Propan-1,2-diol)	5,5	A	
2905 39	-- andere			
2905 39 10	--- 2-Methylpentan-2,4-diol (Hexylenglykol)	5,5	A	
2905 39 20	--- Butan-1,3-diol	frei	A	
2905 39 25	--- Butan-1,4-diol	5,5	A	
2905 39 30	--- 2,4,7,9-Tetramethyldec-5-in-4,7-diol	frei	A	
2905 39 85	--- andere	5,5	A	
	- andere mehrwertige Alkohole			
2905 41 00	-- 2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)propan-1,3-diol (Trimethylolpropan)	5,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2905 42 00	-- Pentaerythritol	5,5	A	
2905 43 00	-- Mannitol	9,6 + 125,8 EUR/ 100 kg/net	F	
2905 44	-- D-Glucitol (Sorbit)			
	--- in wässriger Lösung			
2905 44 11	---- mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger	7,7 + 16,1 EUR/ 100 kg/net	F	
2905 44 19	---- anderer	9,6 + 37,8 EUR/ 100 kg/net	F	
	--- anderer			
2905 44 91	---- mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger	7,7 + 23 EUR/ 100 kg/net	F	
2905 44 99	---- anderer	9,6 + 53,7 EUR/ 100 kg/net	F	
2905 45 00	-- Glycerin	3,8	A	
2905 49	-- andere			
2905 49 10	--- dreiwertige Alkohole; vierwertige Alkohole	5,5	A	
2905 49 80	--- andere	5,5	A	
	- Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der acyclischen Alkohole			
2905 51 00	-- Ethchlorvynol (INN)	frei	A	
2905 59	-- andere			
2905 59 10	--- der einwertigen Alkohole	5,5	A	
	--- der mehrwertigen Alkohole			
2905 59 91	---- 2,2-Bis(brommethyl)propandiol	frei	A	
2905 59 99	---- andere	5,5	A	
2906	Cyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
	- alicyclische			
2906 11 00	-- Menthol	5,5	A	
2906 12 00	-- Cyclohexanol, Methylcyclohexanole, Dimethylcyclohexanole	5,5	A	
2906 13	-- Sterine und Inosite			
2906 13 10	--- Sterine	5,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2906 13 90	--- Inosite	frei	A	
2906 19 00	-- andere	5,5	A	
	- aromatische			
2906 21 00	-- Benzylalkohol	5,5	A	
2906 29 00	-- andere	5,5	A	
	III. PHENOLE, PHENOLALKOHOLE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE			
2907	Phenole; Phenolalkohole			
	- einwertige Phenole			
2907 11 00	-- Phenol (Hydroxybenzol) und seine Salze	3	A	
2907 12 00	-- Kresole und ihre Salze	2,1	A	
2907 13 00	-- Octylphenol, Nonylphenol und ihre Isomere; Salze dieser Erzeugnisse	5,5	A	
2907 15	-- Naphthole und ihre Salze			
2907 15 10	--- 1-Naphthol	frei	A	
2907 15 90	--- andere	5,5	A	
2907 19	-- andere			
2907 19 10	--- Xylenole und ihre Salze	2,1	A	
2907 19 90	--- andere	5,5	A	
	- mehrwertige Phenole; Phenolalkohole			
2907 21 00	-- Resorcin und seine Salze	5,5	A	
2907 22 00	-- Hydrochinon und seine Salze	5,5	A	
2907 23 00	-- 4,4'-Isopropylidendiphenol (Bisphenol A, Diphenylolpropan) und seine Salze	5,5	A	
2907 29 00	-- andere	5,5	A	
2908	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Phenole oder Phenolalkohole			
	- nur Halogengruppen enthaltende Derivate und ihre Salze			
2908 11 00	-- Pentachlorphenol (ISO)	5,5	A	
2908 19 00	-- andere	5,5	A	
	- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2908 91 00	-- Dinoseb (ISO) und seine Salze	5,5	A	
2908 99	-- andere			
2908 99 10	--- nur Sulfogruppen enthaltende Derivate, ihre Salze und Ester	5,5	A	
2908 99 90	--- andere	5,5	A	
	IV. ETHER, ALKOHOLPEROXIDE, ETHERPEROXIDE, KETONPEROXIDE, EPOXIDE MIT DREIGLIEDRIGEM RING, ACETALE UND HALBACETALE; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE			
2909	Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etheralkoholphenole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide (auch chemisch nicht einheitlich); ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
	- acyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
2909 11 00	-- Diethylether	5,5	A	
2909 19 00	-- andere	5,5	A	
2909 20 00	- alicyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5,5	A	
2909 30	- aromatische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
2909 30 10	-- Diphenylether	frei	A	
	-- Bromderivate			
2909 30 31	--- Pentabromdiphenylether; 1,2,4,5-Tetrabrom-3,6-bis(pentabromphenoxy)benzol	frei	A	
2909 30 35	--- 1,2-Bis(2,4,6-tribromphenoxy)ethan, zum Herstellen von Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS)	frei	A	
2909 30 38	--- andere	5,5	A	
2909 30 90	-- andere	5,5	A	
	- Etheralkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
2909 41 00	-- 2,2'-Oxydiethanol (Diethylenglykol, Digol)	5,5	A	
2909 43 00	-- Monobutylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	5,5	A	
2909 44 00	-- andere Monoalkylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	5,5	A	
2909 49	-- andere			
	--- acyclische			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2909 49 11	---- 2-(2-Chlorethoxy)ethanol	frei	A	
2909 49 18	---- andere	5,5	A	
2909 49 90	--- cyclische	5,5	A	
2909 50	- Etherphenole, Etheralkoholphenole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
2909 50 10	-- Guajacol und Kaliumguajacolsulfonate	5,5	A	
2909 50 90	-- andere	5,5	A	
2909 60 00	- Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5,5	A	
2910	Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyether mit dreigliedrigem Ring; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
2910 10 00	- Oxiran (Ethylenoxid)	5,5	A	
2910 20 00	- Methyloxiran (Propylenoxid)	5,5	A	
2910 30 00	- 1-Chlor-2,3-epoxypropan (Epichlorhydrin)	5,5	A	
2910 40 00	- Dieldrin (ISO, INN)	5,5	A	
2910 90 00	- andere	5,5	A	
2911 00 00	Acetale und Halbacetale, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5	A	
	V. VERBINDUNGEN MIT ALDEHYDFUNKTION			
2912	Aldehyde, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd			
	- acyclische Aldehyde ohne andere Sauerstoff-Funktionen			
2912 11 00	-- Methanal (Formaldehyd)	5,5	A	
2912 12 00	-- Ethanal (Acetaldehyd)	5,5	A	
2912 19	-- andere			
2912 19 10	--- Butanal (Butyraldehyd, normales Isomer)	5,5	A	
2912 19 90	--- andere	5,5	A	
	- cyclische Aldehyde ohne andere Sauerstoff-Funktionen			
2912 21 00	-- Benzaldehyd	5,5	A	
2912 29 00	-- andere	5,5	A	
2912 30 00	- Aldehydalkohole	5,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
	– Aldehydether, Aldehydphenole und Aldehyde mit anderen Sauerstoff-Funktionen			
2912 41 00	-- Vanillin (4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyd)	5,5	A	
2912 42 00	-- Ethylvanillin (3-Ethoxy-4-hydroxybenzaldehyd)	5,5	A	
2912 49 00	-- andere	5,5	A	
2912 50 00	– cyclische Polymere der Aldehyde	5,5	A	
2912 60 00	– Paraformaldehyd	5,5	A	
2913 00 00	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Position 2912	5,5	A	
	VI. VERBINDUNGEN MIT KETON- ODER CHINONFUNKTION			
2914	Ketone und Chinone, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
	– acyclische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen			
2914 11 00	-- Aceton	5,5	A	
2914 12 00	-- Butanon (Methylethylketon)	5,5	A	
2914 13 00	-- 4-Methylpentan-2-on (Methylisobutylketon)	5,5	A	
2914 19	-- andere			
2914 19 10	--- 5-Methylhexan-2-on	frei	A	
2914 19 90	--- andere	5,5	A	
	– alicyclische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen			
2914 21 00	-- Campher	5,5	A	
2914 22 00	-- Cyclohexanon, Methylcyclohexanone	5,5	A	
2914 23 00	-- Jonone und Methyljonone	5,5	A	
2914 29 00	-- andere	5,5	A	
	– alicyclische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen			
2914 31 00	-- Phenylacetone (Phenylpropan-2-on)	5,5	A	
2914 39 00	-- andere	5,5	A	
2914 40	– Ketonalkohole und Ketonaldehyde			
2914 40 10	-- 4-Hydroxy-4-methylpentan-2-on (Diacetonalkohol)	5,5	A	
2914 40 90	-- andere	3	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2914 50 00	– Ketonphenole und Ketone mit anderen Sauerstoff-Funktionen	5,5	A	
	– Chinone			
2914 61 00	-- Anthrachinon	5,5	A	
2914 69	-- andere			
2914 69 10	--- 1,4-Naphthochinon	frei	A	
2914 69 90	--- andere	5,5	A	
2914 70 00	– Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	5,5	A	
	VII. CARBONSÄUREN, IHRE ANHYDRIDE, HALOGENIDE, PEROXIDE UND PEROXYSÄUREN; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE			
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
	– Ameisensäure, ihre Salze und Ester			
2915 11 00	-- Ameisensäure	5,5	A	
2915 12 00	-- Salze der Ameisensäure	5,5	A	
2915 13 00	-- Ester der Ameisensäure	5,5	A	
	– Essigsäure und ihre Salze; Essigsäureanhydrid			
2915 21 00	-- Essigsäure	5,5	A	
2915 24 00	-- Essigsäureanhydrid	5,5	A	
2915 29 00	-- andere	5,5	A	
	– Ester der Essigsäure			
2915 31 00	-- Ethylacetat	5,5	A	
2915 32 00	-- Vinylacetat	5,5	A	
2915 33 00	-- n-Butylacetat	5,5	A	
2915 36 00	-- Dinosebacetat	5,5	A	
2915 39	-- andere			
2915 39 10	--- Propylacetat und Isopropylacetat	5,5	A	
2915 39 30	--- Methylacetat, Pentylacetat (Amylacetat), Isopentylacetat (Isoamylacetat), Glycerinacetate	5,5	A	
2915 39 50	--- p-Tolylacetat, Phenylpropylacetate, Benzylacetat, Rhodinyllacetat, Santalylacetat und die Acetate des Phenylethan-1,2-diols	5,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2915 39 80	--- andere	5,5	A	
2915 40 00	- Mono-, Di- oder Trichloressigsäure, ihre Salze und Ester	5,5	A	
2915 50 00	- Propionsäure, ihre Salze und Ester	4,2	A	
2915 60	- Butansäuren, Pentansäuren, ihre Salze und Ester			
	-- Butansäuren, ihre Salze und Ester			
2915 60 11	--- 1-Isopropyl-2,2-dimethyltrimethylendiisobutytrat	frei	A	
2915 60 19	--- andere	5,5	A	
2915 60 90	-- Pentansäuren, ihre Salze und Ester	5,5	A	
2915 70	- Palmitinsäure, Stearinsäure, ihre Salze und Ester			
2915 70 15	-- Palmitinsäure	5,5	A	
2915 70 20	-- Salze und Ester der Palmitinsäure	5,5	A	
2915 70 25	-- Stearinsäure	5,5	A	
2915 70 30	-- Salze der Stearinsäure	5,5	A	
2915 70 80	-- Ester der Stearinsäure	5,5	A	
2915 90	- andere			
2915 90 10	-- Laurinsäure	5,5	A	
2915 90 20	-- Chlorformiate	5,5	A	
2915 90 80	-- andere	5,5	A	
2916	Ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, cyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
	- ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate			
2916 11 00	-- Acrylsäure und ihre Salze	6,5	A	
2916 12	-- Ester der Acrylsäure			
2916 12 10	--- Methylacrylat	6,5	A	
2916 12 20	--- Ethylacrylat	6,5	A	
2916 12 90	--- andere	6,5	A	
2916 13 00	-- Methacrylsäure und ihre Salze	6,5	A	
2916 14	-- Ester der Methacrylsäure			
2916 14 10	--- Methylmethacrylat	6,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2916 14 90	--- andere	6,5	A	
2916 15 00	-- Ölsäure, Linolsäure oder Linolensäure, ihre Salze und Ester	6,5	A	
2916 19	-- andere			
2916 19 10	--- Undecensäuren, ihre Salze und Ester	5,9	A	
2916 19 30	--- Hexa-2,4-diensäure (Sorbinsäure)	6,5	A	
2916 19 40	--- Crotonsäure	frei	A	
2916 19 70	--- andere	6,5	A	
2916 20 00	- alicyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	6,5	A	
	- aromatische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate			
2916 31 00	-- Benzoesäure, ihre Salze und Ester	6,5	A	
2916 32	-- Benzoylperoxid und Benzoylchlorid			
2916 32 10	--- Benzoylperoxid	6,5	A	
2916 32 90	--- Benzoylchlorid	6,5	A	
2916 34 00	-- Phenylelessigsäure und ihre Salze	frei	A	
2916 35 00	-- Ester der Phenylelessigsäure	frei	A	
2916 36 00	-- Binapacryl (ISO)	6,5	A	
2916 39 00	-- andere	6,5	A	
2917	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
	- acyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate			
2917 11 00	-- Oxalsäure, ihre Salze und Ester	6,5	A	
2917 12	-- Adipinsäure, ihre Salze und Ester			
2917 12 10	--- Adipinsäure und ihre Salze	6,5	A	
2917 12 90	--- Ester der Adipinsäure	6,5	A	
2917 13	-- Azelainsäure, Sebacinsäure, ihre Salze und Ester			
2917 13 10	--- Sebacinsäure	frei	A	
2917 13 90	--- andere	6	A	
2917 14 00	-- Maleinsäureanhydrid	6,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2917 19	-- andere			
2917 19 10	--- Malonsäure, ihre Salze und Ester	6,5	A	
2917 19 90	--- andere	6,3	A	
2917 20 00	- alicyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	6	A	
	- aromatische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate			
2917 32 00	-- Dioctylorthophthalate	6,5	A	
2917 33 00	-- Dinonyl- oder Didecylorthophthalate	6,5	A	
2917 34	-- andere Ester der Orthophthalsäure			
2917 34 10	--- Dibutylorthophthalate	6,5	A	
2917 34 90	--- andere	6,5	A	
2917 35 00	-- Phthalsäureanhydrid	6,5	A	
2917 36 00	-- Terephthalsäure und ihre Salze	6,5	A	
2917 37 00	-- Dimethylterephthalat	6,5	A	
2917 39	-- andere			
	--- Bromderivate			
2917 39 11	---- Ester oder Anhydrid der Tetrabromphthalsäure	frei	A	
2917 39 19	---- andere	6,5	A	
	--- andere			
2917 39 30	---- Benzol-1,2,4-tricarbonsäure	frei	A	
2917 39 40	---- Isophthaloyldichlorid mit einem Gehalt an Terephthaloyldichlorid von 0,8 GHT oder weniger	frei	A	
2917 39 50	---- Naphthalin-1,4,5,8-tetracarbonsäure	frei	A	
2917 39 60	---- Tetrachlorphthalsäureanhydrid	frei	A	
2917 39 70	---- Natrium-3,5-bis(methoxycarbonyl)benzolsulfonat	frei	A	
2917 39 80	---- andere	6,5	A	
2918	Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstoff-Funktionen und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
	- Carbonsäuren mit Alkoholfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2918 11 00	-- Milchsäure, ihre Salze und Ester	6,5	C	
2918 12 00	-- Weinsäure	6,5	A	
2918 13 00	-- Salze und Ester der Weinsäure	6,5	A	
2918 14 00	-- Citronensäure	6,5	A	
2918 15 00	-- Salze und Ester der Citronensäure	6,5	A	
2918 16 00	-- Gluconsäure, ihre Salze und Ester	6,5	A	
2918 18 00	-- Chlorbenzilat (ISO)	6,5	A	
2918 19	-- andere			
2918 19 30	--- Cholsäure und 3 α ,12 α -Dihydroxy-5 β -cholan-24-säure (Desoxycholsäure), ihre Salze und Ester	6,3	A	
2918 19 40	--- 2,2-Bis(hydroxymethyl)propionsäure	frei	A	
2918 19 85	--- andere	6,5	A	
	- Carbonsäuren mit Phenolfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate			
2918 21 00	-- Salicylsäure und ihre Salze	6,5	A	
2918 22 00	-- o-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester	6,5	A	
2918 23	-- andere Ester der Salicylsäure und ihre Salze			
2918 23 10	--- Methylsalicylat, Phenylsalicylat (Salol)	6,5	A	
2918 23 90	--- andere	6,5	A	
2918 29	-- andere			
2918 29 10	--- Sulfosalicylsäuren, Hydroxynaphthoesäuren, ihre Salze und Ester	6,5	A	
2918 29 30	--- 4-Hydroxybenzoesäure, ihre Salze und Ester	6,5	A	
2918 29 80	--- andere	6,5	A	
2918 30 00	- Carbonsäuren mit Aldehyd- oder Ketonfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	6,5	A	
	- andere			
2918 91 00	-- 2,4,5-T (ISO) (2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure), ihre Salze und Ester	6,5	A	
2918 99	-- andere			
2918 99 10	--- 2,6-Dimethoxybenzoesäure	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2918 99 20	--- Dicamba (ISO)	frei	A	
2918 99 30	--- Natriumphenoxyacetat	frei	A	
2918 99 90	--- andere	6,5	A	
	VIII. ESTER DER ANORGANISCHEN SÄUREN DER NICHT-METALLE, IHRE SALZE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE			
2919	Ester der Phosphorsäuren und ihre Salze, einschließlich Lactophosphate; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
2919 10 00	- Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat	6,5	A	
2919 90	- andere			
2919 90 10	-- Tributylphosphate, Triphenylphosphat, Tritolylphosphate, Trixylylphosphate, Tris(2-chlorethyl)phosphat	6,5	A	
2919 90 90	-- andere	6,5	A	
2920	Ester der anderen anorganischen Säuren der Nichtmetalle (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
	- Thiophosphorsäureester (Phosphorothioate) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate			
2920 11 00	-- Parathion (ISO) und Parathionmethyl (ISO) (Methylparathion)	6,5	A	
2920 19 00	-- andere	6,5	A	
2920 90	- andere			
2920 90 10	-- Ester der Schwefelsäure und Ester der Kohlensäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	6,5	A	
2920 90 20	-- Dimethylphosphonat (Dimethylphosphit)	6,5	A	
2920 90 30	-- Trimethylphosphit (Trimethoxyphosphin)	6,5	A	
2920 90 40	-- Triethylphosphit	6,5	A	
2920 90 50	-- Diethylphosphonat (Diethylhydrogenphosphit) (Diethylphosphit)	6,5	A	
2920 90 85	-- andere	6,5	A	
	IX. VERBINDUNGEN MIT STICKSTOFF-FUNKTIONEN			
2921	Verbindungen mit Aminofunktion			
	- acyclische Monoamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2921 11	-- Mono-, Di- und Trimethylamin und ihre Salze			
2921 11 10	--- Mono-, Di- und Trimethylamin	6,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2921 11 90	--- Salze	6,5	A	
2921 19	-- andere			
2921 19 10	--- Triethylamin und seine Salze	6,5	A	
2921 19 30	--- Isopropylamin und seine Salze	6,5	A	
2921 19 40	--- 1,1,3,3-Tetramethylbutylamin	frei	A	
2921 19 50	--- Diethylamin und seine Salze	5,7	A	
2921 19 80	--- andere	6,5	A	
	- acyclische Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2921 21 00	-- Ethylendiamin und seine Salze	6	A	
2921 22 00	-- Hexamethylendiamin und seine Salze	6,5	A	
2921 29 00	-- andere	6	A	
2921 30	- alicyclische Mono- oder Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2921 30 10	-- Cyclohexylamin, Cyclohexyldimethylamin und ihre Salze	6,3	A	
2921 30 91	-- Cyclohex-1,3-ylendiamin (1,3-Diaminocyclohexan)	frei	A	
2921 30 99	-- andere	6,5	A	
	- aromatische Monoamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2921 41 00	-- Anilin und seine Salze	6,5	A	
2921 42	-- Anilinderivate und ihre Salze			
2921 42 10	--- Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate des Anilins und ihre Salze	6,5	A	
2921 42 90	--- andere	6,5	A	
2921 43 00	-- Toluidine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	A	
2921 44 00	-- Diphenylamin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	A	
2921 45 00	-- 1-Naphthylamin, 2-Naphthylamin, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	A	
2921 46 00	-- Amfetamin (INN), Benzfetamin (INN), Dexamfetamin (INN), Et-lamfetamin (INN), Fencamfamin (INN), Lefetamin (INN), Levamfetamin (INN), Mefenorex (INN) und Phentermin (INN); Salze dieser Erzeugnisse	frei	A	
2921 49	-- andere			
2921 49 10	--- Xylidine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	6,5	A	
2921 49 80	--- andere	6,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
	– aromatische Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2921 51	-- o-, m-, p-Phenylendiamin, Diaminotoluole, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
	--- o-, m-, p-Phenylendiamin, Diaminotoluole, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2921 51 11	---- m-Phenylendiamin mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr und einem Gehalt — an Wasser von 1 GHT oder weniger, — o-Phenylendiamin von 200 mg/kg oder weniger und — p-Phenylendiamin von 450 mg/kg oder weniger	frei	A	
2921 51 19	---- andere	6,5	A	
2921 51 90	--- andere	6,5	A	
2921 59	-- andere			
2921 59 10	--- m-Phenylbis(methylamin)	frei	A	
2921 59 20	--- 2,2'-Dichlor-4,4'-methyldianilin	frei	A	
2921 59 30	--- 4,4'-Bi-o-toluidin	frei	A	
2921 59 40	--- 1,8-Naphthylendiamin	frei	A	
2921 59 90	--- andere	6,5	A	
2922	Amine mit Sauerstoff-Funktionen			
	– Aminoalkohole, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ether und Ester; Salze dieser Erzeugnisse			
2922 11 00	-- Monoethanolamin und seine Salze	6,5	A	
2922 12 00	-- Diethanolamin und seine Salze	6,5	A	
2922 13	-- Triethanolamin und seine Salze			
2922 13 10	--- Triethanolamin	6,5	A	
2922 13 90	--- Salze des Triethanolamins	6,5	A	
2922 14 00	-- Dextropropoxyphen (INN) und seine Salze	frei	A	
2922 19	-- andere			
2922 19 10	--- N-Ethyldiethanolamin	6,5	A	
2922 19 20	--- 2,2'-Methyliminodiethanol (N-Methyldiethanolamin)	6,5	A	
2922 19 80	--- andere	6,5	A	
	– Aminonaphthole und andere Aminophenole, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ether und Ester; Salze dieser Erzeugnisse			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2922 21 00	-- Aminohydroxynaphthalinsulfonsäuren und ihre Salze	6,5	A	
2922 29 00	-- andere	6,5	A	
	– Aminoaldehyde, Aminoketone und Aminochinone, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion; Salze dieser Erzeugnisse			
2922 31 00	-- Amfepramon (INN), Methadon (INN) und Normethadon (INN); Salze dieser Erzeugnisse	frei	A	
2922 39 00	-- andere	6,5	A	
	– Aminosäuren, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ester; Salze dieser Erzeugnisse			
2922 41 00	-- Lysin und seine Ester; Salze dieser Erzeugnisse	6,3	A	
2922 42 00	-- Glutaminsäure und ihre Salze	6,5	A	
2922 43 00	-- Anthranilsäure und ihre Salze	6,5	A	
2922 44 00	-- Tilidin (INN) und seine Salze	frei	A	
2922 49	-- andere			
2922 49 10	--- Glycin	6,5	A	
2922 49 20	--- β-Alanin	frei	A	
2922 49 95	--- andere	6,5	A	
2922 50 00	– Aminoalkoholphenole, Aminophenolsäuren und andere Aminoverbindungen mit Sauerstoff-Funktionen	6,5	A	
2923	Quartäre Ammoniumsalze und hydroxide; Lecithine und andere Phosphoaminolipoide, auch chemisch nicht einheitlich			
2923 10 00	– Cholin und seine Salze	6,5	A	
2923 20 00	– Lecithine und andere Phosphoaminolipoide	5,7	A	
2923 90 00	– andere	6,5	A	
2924	Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion; Verbindungen mit Kohlensäureamidfunktion			
	– acyclische Amide (einschließlich acyclischer Carbamate) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2924 11 00	-- Meprobamat (INN)	frei	A	
2924 12 00	-- Fluoracetamid (ISO), Monocrotophos (ISO) und Phosphamidon (ISO)	6,5	A	
2924 19 00	-- andere	6,5	A	
	– cyclische Amide (einschließlich cyclischer Carbamate) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2924 21	-- Ureine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2924 21 10	--- Isoproturon (ISO)	6,5	A	
2924 21 90	--- andere	6,5	A	
2924 23 00	-- 2-Acetamidobenzoessäure (N-Acetylanthranilsäure) und ihre Salze	6,5	A	
2924 24 00	-- Ethinamat (INN)	frei	A	
2924 29	-- andere			
2924 29 10	--- Lidocain (INN)	frei	A	
2924 29 30	--- Paracetamol (INN)	6,5	A	
2924 29 95	--- andere	6,5	A	
2925	Verbindungen mit Carbonsäureimidfunktion (einschließlich Saccharin und seine Salze) oder Verbindungen mit Iminfunktion			
	– Imide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2925 11 00	-- Saccharin und seine Salze	6,5	A	
2925 12 00	-- Glutethimid (INN)	frei	A	
2925 19	-- andere			
2925 19 10	--- 3,3',4,4',5,5',6,6'-Octabrom-N,N'-ethylendiphthalimid	frei	A	
2925 19 30	--- N,N'-Ethylenbis(4,5-dibromhexahydro-3,6-methanophthalimid)	frei	A	
2925 19 95	--- andere	6,5	A	
	– Imine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2925 21 00	-- Chlordimeform (ISO)	6,5	A	
2925 29 00	-- andere	6,5	A	
2926	Verbindungen mit Nitrilfunktion			
2926 10 00	– Acrylnitril	6,5	A	
2926 20 00	– 1-Cyanoguanidin (Dicyandiamid)	6,5	A	
2926 30 00	– Fenproporex (INN) und seine Salze; Methadon (INN)-Zwischen- erzeugnis (4-Cyano-2-dimethylamino-4,4-diphenylbutan)	6,5	A	
2926 90	– andere			
2926 90 20	-- Isophthalonitril	6	A	
2926 90 95	-- andere	6,5	A	
2927 00 00	Diazo-, Azo- oder Azoxyverbindungen	6,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2928 00	Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins			
2928 00 10	– N,N-Bis(2-methoxyethyl)hydroxylamin	frei	A	
2928 00 90	– andere	6,5	A	
2929	Verbindungen mit anderen Stickstoff-Funktionen			
2929 10	– Isocyanate			
2929 10 10	-- Methylphenylendiisocyanate (Toluoldiisocyanate)	6,5	A	
2929 10 90	-- andere	6,5	A	
2929 90 00	– andere	6,5	A	
	X. ORGANISCH-ANORGANISCHE VERBINDUNGEN, HETERO-CYCLISCHE VERBINDUNGEN, NUCLEINSÄUREN UND IHRE SALZE, UND SULFONAMIDE			
2930	Organische Thioverbindungen			
2930 20 00	– Thiocarbamate und Dithiocarbamate	6,5	A	
2930 30 00	– Thiurammono-, -di- oder -tetrasulfide	6,5	A	
2930 40	– Methionin			
2930 40 10	-- Methionin (INN)	frei	A	
2930 40 90	-- anderes	6,5	A	
2930 50 00	– Captafol (ISO) und Methamidophos (ISO)	6,5	C	
2930 90	– andere			
2930 90 13	-- Cystein und Cystin	6,5	A	
2930 90 16	-- Derivate des Cysteins oder des Cystins	6,5	A	
2930 90 20	-- Thiodiglycol (INN) (2,2'-Thiodiethanol)	6,5	A	
2930 90 30	-- DL-2-Hydroxy-4-(methylthio)buttersäure	frei	A	
2930 90 40	-- 2,2'-Thiodiethylbis[3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat]	frei	A	
2930 90 50	-- Isomerengemisch aus 4-Methyl-2,6-bis(methylthio)-m-phenylen-diamin und 2-Methyl-4,6-bis(methylthio)-m-phenyldiamin	frei	A	
2930 90 85	-- andere	6,5	A	
2931 00	Andere organisch-anorganische Verbindungen			
2931 00 10	– Dimethylmethylphosphonat	6,5	A	
2931 00 20	– Methylphosphonyldifluorid (Methylphosphonsäuredifluorid)	6,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2931 00 30	– Methylphosphonyldichlorid (Methylphosphonsäuredichlorid)	6,5	A	
2931 00 95	– andere	6,5	A	
2932	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Sauerstoff als Heteroatom(e)			
	– Verbindungen, die einen nicht kondensierten Furanring (auch hydriert) in der Struktur enthalten			
2932 11 00	-- Tetrahydrofuran	6,5	A	
2932 12 00	-- 2-Furaldehyd (Furfural)	6,5	A	
2932 13 00	-- Furfurylalkohol und Tetrahydrofurfurylalkohol	6,5	A	
2932 19 00	-- andere	6,5	A	
	– Lactone			
2932 21 00	-- Cumarin, Methylcumarine und Ethylcumarine	6,5	A	
2932 29	-- andere Lactone			
2932 29 10	--- Phenolphthalein	frei	A	
2932 29 20	--- 1-Hydroxy-4-[1-(4-hydroxy-3-methoxycarbonyl-1-naphthyl)-3-oxo-1H, 3H-benzo[de]isochromen-1-yl]-6-octadecyloxy-2-naphthoesäure	frei	A	
2932 29 30	--- 3'-Chlor-6'-cyclohexylaminospiro[isobenzofuran-1(3H), 9'-xanthen]-3-on	frei	A	
2932 29 40	--- 6'-(N-Ethyl-p-toluidin)-2'-methylspiro[isobenzofuran-1(3H), 9'-xanthen]-3-on	frei	A	
2932 29 50	--- Methyl-6-docosyloxy-1-hydroxy-4-[1-(4-hydroxy-3-methyl-1-phenanthryl)-3-oxo-1H, 3H-naphtho[1,8-cd]pyran-1-yl]naphthalin-2-carboxylat	frei	A	
2932 29 60	--- gamma-Butyrolacton	6,5	A	
2932 29 85	--- andere	6,5	A	
	– andere			
2932 91 00	-- Isosafrol	6,5	A	
2932 92 00	-- 1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-on	6,5	A	
2932 93 00	-- Piperonal	6,5	A	
2932 94 00	-- Safrol	6,5	A	
2932 95 00	-- Tetrahydrocannabinole (alle Isomere)	6,5	A	
2932 99	-- andere			
2932 99 50	--- Epoxide mit viergliedrigem Ring	6,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2932 99 70	--- andere cyclische Acetale und innere Halbacetale, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	6,5	A	
2932 99 85	--- andere	6,5	A	
2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)			
	- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Pyrazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten			
2933 11	-- Phenazon (Antipyrin) und seine Derivate			
2933 11 10	--- Propyphenazon (INN)	frei	A	
2933 11 90	--- andere	6,5	A	
2933 19	-- andere			
2933 19 10	--- Phenylbutazon (INN)	frei	A	
2933 19 90	--- andere	6,5	A	
	- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Imidazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten			
2933 21 00	-- Hydantoin und seine Derivate	6,5	A	
2933 29	-- andere			
2933 29 10	--- Naphazolin-Hydrochlorid (INN) und Naphazolin-Nitrat (INN); Phentolamin (INN); Tolazolin-Hydrochlorid (INN)	frei	A	
2933 29 90	--- andere	6,5	A	
	- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Pyridinring (auch hydriert) in der Struktur enthalten			
2933 31 00	-- Pyridin und seine Salze	5,3	A	
2933 32 00	-- Piperidin und seine Salze	6,5	A	
2933 33 00	-- Alfentanil (INN), Anileridin (INN), Bezitramid (INN), Bromazepam (INN), Difenoazin (INN), Diphenoxylat (INN), Dipipanone (INN), Fentanyl (INN), Ketobemidon (INN), Methylphenidat (INN), Pentazocin (INN), Pethidin (INN), Pethidin (INN)-Zwischenerzeugnis A, Phencyclidin (INN) (PCP), Phenoperidin (INN), Pipradrol (INN), Piritramid (INN), Propiram (INN) und Trimeperidin (INN); Salze dieser Erzeugnisse	6,5	A	
2933 39	-- andere			
2933 39 10	--- Iproniazid (INN); Cetobemidon-Hydrochlorid (INN); Pyridostigminbromid (INN)	frei	A	
2933 39 20	--- 2,3,5,6-Tetrachlorpyridin	frei	A	
2933 39 25	--- 3,6-Dichlorpyridin-2-carbonsäure	frei	A	
2933 39 35	--- 2-Hydroxyethylammonium-3,6-dichlorpyridin-2-carboxylat	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2933 39 40	--- 2-Butoxyethyl-(3,5,6-trichlor-2-pyridyloxy)acetat	frei	A	
2933 39 45	--- 3,5-Dichlor-2,4,6-trifluorpyridin	frei	A	
2933 39 50	--- Methylester von Fluroxypyr (ISO)	4	A	
2933 39 55	--- 4-Methylpyridin	frei	A	
2933 39 99	--- andere	6,5	A	
	- Verbindungen, die ein Chinolinringsystem oder Isochinolinring-system (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert			
2933 39 40	--- 2-Butoxyethyl-(3,5,6-trichlor-2-pyridyloxy)acetat	frei	A	
2933 41 00	-- Levorphanol (INN) und seine Salze	frei	A	
2933 49	-- andere			
2933 49 10	--- Halogenderivate des Chinolins; Chinolincarbonsäurederivate	5,5	A	
2933 49 30	--- Dextromethorphan (INN) und seine Salze	frei	A	
2933 49 90	--- andere	6,5	A	
	- Verbindungen, die einen Pyrimidinring (auch hydriert) oder Piperazinring in der Struktur enthalten			
2933 52 00	-- Malonylharnstoff (Barbitursäure) und seine Salze	6,5	A	
2933 53	-- Allobarbitol (INN), Amobarbitol (INN), Barbitol (INN), Butalbital (INN), Butobarbitol, Cyclobarbitol (INN), Methylphenobarbitol (INN), Pentobarbitol (INN), Phenobarbitol (INN), Secbutabarbitol (INN), Secobarbitol (INN) und Vinylbital (INN); Salze dieser Erzeugnisse			
2933 53 10	--- Phenobarbitol (INN), Barbitol (INN), und ihre Salze	frei	A	
2933 53 90	--- andere	6,5	A	
2933 54 00	-- andere Derivate von Malonylharnstoff (Barbitursäure); Salze dieser Erzeugnisse	6,5	A	
2933 55 00	-- Loprazolam (INN), Mecloqualon (INN), Methaqualon (INN) und Zipeprol (INN); Salze dieser Erzeugnisse	frei	A	
2933 59	-- andere			
2933 59 10	--- Diazinon (ISO)	frei	A	
2933 59 20	--- 1,4-Diazabicyclo[2.2.2]octan (Triethylenediamin)	frei	A	
2933 59 95	--- andere	6,5	A	
	- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Triazinring (auch hydriert) in der Struktur enthalten			
2933 61 00	-- Melamin	6,5	A	
2933 69	-- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2933 69 10	--- Atrazin (ISO); Propazin (ISO); Simazin (ISO); Hexahydro-1,3,5-trinitro-1,3,5-triazin (Hexogen, Trimethyltrinitramin)	5,5	A	
2933 69 20	--- Methenamin (INN) (Hexamethylentetramin)	frei	A	
2933 69 30	--- 2,6-Di-tert-butyl-4-[4,6-bis(octylthio)-1,3,5-triazin-2-ylamino]-phenol	frei	A	
2933 69 80	--- andere	6,5	A	
	- Lactame			
2933 71 00	-- 6-Hexanlactam (epsilon-Caprolactam)	6,5	A	
2933 72 00	-- Clobazam (INN) und Methypylon (INN)	frei	A	
2933 79 00	-- andere Lactame	6,5	A	
	- andere			
2933 91	-- Alprazolam (INN), Camazepam (INN), Chlordiazepoxid (INN), Clonazepam (INN), Clorazepat, Delorazepam (INN), Diazepam (INN), Estazolam (INN), Ethyl loflazepat (INN), Fludiazepam (INN), Flunitrazepam (INN), Flurazepam (INN), Halazepam (INN), Lorazepam (INN), Lormetazepam (INN), Mazindol (INN), Medazepam (INN), Midazolam (INN), Nimetazepam (INN), Nitrazepam (INN), Nordazepam (INN), Oxazepam (INN), Pinazepam (INN), Prazepam (INN), Pyrovaleron (INN), Temazepam (INN), Tetrazepam (INN) und Triazolam (INN); Salze dieser Erzeugnisse			
2933 91 10	--- Chlordiazepoxid (INN)	frei	A	
2933 91 90	--- andere	6,5	A	
2933 99	-- andere			
2933 99 10	--- Benzimidazol-2-thiol (Mercaptobenzimidazol)	6,5	A	
2933 99 20	--- Indol, 3-Methylindol (Skatol), 6-Allyl-6,7-dihydro-5H-dibenz(c,e)azepin (Azapetin), Phenindamin (INN) und ihre Salze; Imipramin-Hydrochlorid (INN)	5,5	A	
2933 99 30	--- Monoazepine	6,5	A	
2933 99 40	--- Diazepine	6,5	A	
2933 99 50	--- 2,4-Di-tert-butyl-6-(5-chlorbenzotriazol-2-yl)phenol	frei	A	
2933 99 90	--- andere	6,5	A	
2934	Nucleinsäuren und ihre Salze, auch chemisch nicht einheitlich; andere heterocyclische Verbindungen			
2934 10 00	- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Thiazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten	6,5	A	
2934 20	- Verbindungen, die ein Benzothiazolringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2934 20 20	-- Di(benzothiazol-2-yl)disulfid; Benzothiazol-2-thiol (Mercapto-benzthiazol) und seine Salze	6,5	A	
2934 20 80	-- andere	6,5	A	
2934 30	- Verbindungen, die ein Phenothiazinringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert			
2934 30 10	-- Thiethylperazin (INN); Thioridazin (INN) und seine Salze	frei	A	
2934 30 90	-- andere	6,5	A	
	- andere			
2934 91 00	-- Aminorex (INN), Brotizolam (INN), Clotiazepam (INN), Cloxazolam (INN), Dextromoramid (INN), Haloxazolam (INN), Ketazolam (INN), Mesocarb (INN), Oxazolam (INN), Pemolin (INN), Phendimetrazin (INN), Phenmetrazin (INN) und Sufentanil (INN); Salze dieser Erzeugnisse	frei	A	
2934 99	-- andere			
2934 99 10	--- Chlorprothixen (INN); Thenalidin (INN) und seine Tartrate und Maleate	frei	A	
2934 99 20	--- Furazolidon (INN)	frei	A	
2934 99 30	--- 7-Aminocephalosporansäure	frei	A	
2934 99 40	--- Salze und Ester der (6R,7R)-3-Acetoxymethyl-7-[(R)-2-formyloxy-2-phenylacetamid]-8-oxo-5-thia-1-azabicyclo[4.2.0]oct-2-en-2-carbonsäure	frei	A	
2934 99 50	--- 1-[2-(1,3-Dioxan-2-yl)ethyl]-2-methylpyridiniumbromid	frei	A	
2934 99 90	--- andere	6,5	A	
2935 00	Sulfonamide			
2935 00 10	- 3-{1-[7-(Hexadecylsulfonylamino)-1H-indol-3-yl]-3-oxo-1H,3H-naphtho[1,8-cd]pyran-1-yl}-N,N-dimethyl-1H-indol-7-sulfonamid	frei	A	
2935 00 20	- Metosulam (ISO)	frei	A	
2935 00 90	- andere	6,5	A	
	XI. PROVITAMINE, VITAMINE UND HORMONE			
2936	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Provitamine und Vitamine (einschließlich natürliche Konzentrate) und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate, auch untereinander gemischt, auch in Lösemitteln aller Art			
	- Vitamine und ihre Derivate, ungemischt			
2936 21 00	-- Vitamine A und ihre Derivate	frei	A	
2936 22 00	-- Vitamin B1 und seine Derivate	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2936 23 00	-- Vitamin B2 und seine Derivate	frei	A	
2936 24 00	-- D- oder DL-Pantothensäure (Vitamin B3 oder Vitamin B5) und ihre Derivate	frei	A	
2936 25 00	-- Vitamin B6 und seine Derivate	frei	A	
2936 26 00	-- Vitamin B12 und seine Derivate	frei	A	
2936 27 00	-- Vitamin C und seine Derivate	frei	A	
2936 28 00	-- Vitamin E und seine Derivate	frei	A	
2936 29	-- andere Vitamine und ihre Derivate			
2936 29 10	--- Vitamin B9 und seine Derivate	frei	A	
2936 29 30	--- Vitamin H und seine Derivate	frei	A	
2936 29 90	--- andere	frei	A	
2936 90	- andere, einschließlich natürliche Konzentrate			
	-- natürliche Konzentrate von Vitaminen			
2936 90 11	--- natürliche A + D-Konzentrate	frei	A	
2936 90 19	--- andere	frei	A	
2936 90 80	-- andere	frei	A	
2937	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Hormone, Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene; deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen, einschließlich Polypeptide mit modifizierter Kette, hauptsächlich als Hormone verwendet			
	- Polypeptidhormone, Protein hormone und Glycoprotein hormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen			
2937 11 00	-- Somatotropin (Wachstumshormon), seine Derivate und seine strukturverwandten Verbindungen	frei	A	
2937 12 00	-- Insulin und seine Salze	frei	A	
2937 19 00	-- andere	frei	A	
	- Steroidhormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen			
2937 21 00	-- Cortison, Hydrocortison, Prednison (Dehydrocortison) und Prednisolon (Dehydrohydrocortison)	frei	A	
2937 22 00	-- Halogenderivate und halogenierte Derivate der Corticosteroide (Hormone der Nebennierenrinde)	frei	A	
2937 23 00	-- Östrogene und Gestagene	frei	A	
2937 29 00	-- andere	frei	A	
	- Catecholaminhormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2937 31 00	-- Epinephrin	frei	A	
2937 39 00	-- andere	frei	A	
2937 40 00	– Aminosäure-Derivate	frei	A	
2937 50 00	– Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen	frei	A	
2937 90 00	– andere	frei	A	
	XII. NATÜRLICHE, AUCH SYNTHETISCH HERGESTELLTE GLYKOSIDE UND PFLANZLICHE ALKALOIDE, IHRE SALZE, ETHER, ESTER UND ANDEREN DERIVATE			
2938	Natürliche, auch synthetisch hergestellte Glykoside, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate			
2938 10 00	– Rutosid (Rutin) und seine Derivate	6,5	A	
2938 90	– andere			
2938 90 10	-- Digitalis-Glykoside	6	A	
2938 90 30	-- Glycyrrhizin und Glycyrrhizinate	5,7	A	
2938 90 90	-- andere	6,5	A	
2939	Natürliche, auch synthetisch hergestellte pflanzliche Alkaloide, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate			
	– Opiumalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2939 11 00	-- Mohnstrohkonzentrate; Buprenorphin (INN), Codein, Dihydrocodein (INN), Ethylmorphin, Etorphin (INN), Heroin, Hydrocodon (INN), Hydromorphon (INN), Morphin, Nicomorphin (INN), Oxycodon (INN), Oxymorphon (INN), Pholcodin (INN), Thebacon (INN) und Thebain; Salze dieser Erzeugnisse	frei	A	
2939 19 00	-- andere	frei	A	
2939 20 00	– Chinaalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	frei	A	
2939 30 00	– Coffein und seine Salze	frei	A	
	– Ephedrine und ihre Salze			
2939 41 00	-- Ephedrin und seine Salze	frei	A	
2939 42 00	-- Pseudoephedrin (INN) und seine Salze	frei	A	
2939 43 00	-- Cathin (INN) und seine Salze	frei	A	
2939 49 00	-- andere	frei	A	
	– Theophyllin und Aminophyllin (Theophyllin-Ethylendiamin) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2939 51 00	-- Fenetyllin (INN) und seine Salze	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2939 59 00	-- andere	frei	A	
	- Mutterkornalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2939 61 00	-- Ergometrin (INN) und seine Salze	frei	A	
2939 62 00	-- Ergotamin (INN) und seine Salze	frei	A	
2939 63 00	-- Lysergsäure und ihre Salze	frei	A	
2939 69 00	-- andere	frei	A	
	- andere			
2939 91	-- Cocain, Ecgonin, Levometamfetamin, Metamfetamin (INN), Metamfetamin-Racemat; ihre Salze, Ester und anderen Derivate			
	--- Cocain und seine Salze			
2939 91 11	---- Cocain, roh	frei	A	
2939 91 19	---- andere	frei	A	
2939 91 90	--- andere	frei	A	
2939 99 00	-- andere	frei	A	
	XIII. ANDERE ORGANISCHE VERBINDUNGEN			
2940 00 00	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose); Zuckerether, Zuckeracetale und Zuckerester und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2937, 2938 oder 2939	6,5	A	
2941	Antibiotika			
2941 10	- Penicilline und ihre Derivate mit Penicillansäurestruktur; Salze dieser Erzeugnisse			
2941 10 10	-- Amoxicillin (INN) und seine Salze	frei	A	
2941 10 20	-- Ampicillin (INN), Metampicillin (INN), Pivampicillin (INN), und ihre Salze	frei	A	
2941 10 90	-- andere	frei	A	
2941 20	- Streptomycine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse			
2941 20 30	-- Dihydrostreptomycin, seine Salze, Ester und Hydrate	5,3	A	
2941 20 80	-- andere	frei	A	
2941 30 00	- Tetracycline und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	frei	A	
2941 40 00	- Chloramphenicol und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	frei	A	
2941 50 00	- Erythromycin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	frei	A	
2941 90 00	- andere	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
2942 00 00	andere organische Verbindungen	6,5	A	
30	KAPITEL 30 - PHARMAZEUTISCHE ERZEUGNISSE			
3001	Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen zu organotherapeutischen Zwecken; Heparin und seine Salze; andere menschliche oder tierische Stoffe zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
3001 20	- Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen			
3001 20 10	-- von Menschen	frei	A	
3001 20 90	-- andere	frei	A	
3001 90	- andere			
3001 90 20	-- von Menschen	frei	A	
	-- andere			
3001 90 91	--- Heparin und seine Salze	frei	A	
3001 90 98	--- andere	frei	A	
3002	Menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse			
3002 10	- Antisera und andere Blutfraktionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt			
3002 10 10	-- Antisera	frei	A	
	-- andere			
3002 10 91	--- Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline	frei	A	
	--- andere			
3002 10 95	---- von Menschen	frei	A	
3002 10 99	---- andere	frei	A	
3002 20 00	- Vaccine für die Humanmedizin	frei	A	
3002 30 00	- Vaccine für die Veterinärmedizin	frei	A	
3002 90	- andere			
3002 90 10	-- menschliches Blut	frei	A	
3002 90 30	-- tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
3002 90 50	-- Kulturen von Mikroorganismen	frei	A	
3002 90 90	-- andere	frei	A	
3003	Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006), die aus zwei oder mehr zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischten Bestandteilen bestehen, weder dosiert noch in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
3003 10 00	- Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend	frei	A	
3003 20 00	- andere Antibiotika enthaltend	frei	A	
	- Hormone oder andere Erzeugnisse der Position 2937, jedoch keine Antibiotika enthaltend			
3003 31 00	-- Insulin enthaltend	frei	A	
3003 39 00	-- andere	frei	A	
3003 40 00	- Alkaloide oder ihre Derivate, jedoch weder Hormone noch andere Erzeugnisse der Position 2937 noch Antibiotika enthaltend	frei	A	
3003 90	- andere			
3003 90 10	-- Iod oder Iodverbindungen enthaltend	frei	A	
3003 90 90	-- andere	frei	A	
3004	Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 3002, 3005 oder 3006), die aus gemischten oder ungemischten Erzeugnissen zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken bestehen, dosiert (einschließlich solcher, die über die Haut verabreicht werden) oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
3004 10	- Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend			
3004 10 10	-- nur Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) als Wirkstoff enthaltend	frei	A	
3004 10 90	-- andere	frei	A	
3004 20	- andere Antibiotika enthaltend			
3004 20 10	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	A	
3004 20 90	-- andere	frei	A	
	- Hormone oder andere Erzeugnisse der Position 2937, jedoch keine Antibiotika enthaltend			
3004 31	-- Insulin enthaltend			
3004 31 10	--- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	A	
3004 31 90	--- andere	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
3004 32	-- Corticosteroidhormone, deren Derivate oder deren strukturverwandte Verbindungen enthaltend			
3004 32 10	--- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	A	
3004 32 90	--- andere	frei	A	
3004 39	-- andere			
3004 39 10	--- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	A	
3004 39 90	--- andere	frei	A	
3004 40	- Alkaloide oder ihre Derivate, jedoch weder Hormone noch andere Erzeugnisse der Position 2937 noch Antibiotika enthaltend			
3004 40 10	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	A	
3004 40 90	-- andere	frei	A	
3004 50	- andere Arzneiwaren, Vitamine oder andere Erzeugnisse der Position 2936 enthaltend			
3004 50 10	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	A	
3004 50 90	-- andere	frei	A	
3004 90	- andere			
	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
3004 90 11	--- Iod oder Iodverbindungen enthaltend	frei	A	
3004 90 19	--- andere	frei	A	
	-- andere			
3004 90 91	--- Iod oder Iodverbindungen enthaltend	frei	A	
3004 90 99	--- andere	frei	A	
3005	Watte, Gaze, Binden und ähnliche Erzeugnisse (z. B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Zwecken			
3005 10 00	- Heftpflaster und andere Waren mit Klebeschicht	frei	A	
3005 90	- andere			
3005 90 10	-- Watte und Waren daraus	frei	A	
	-- andere			
	--- aus Spinnstoffen			
3005 90 31	---- Gaze und Waren daraus	frei	A	
	---- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
3005 90 51	----- aus Vliesstoffen	frei	A	
3005 90 55	----- andere	frei	A	
3005 90 99	--- andere	frei	A	
3006	Pharmazeutische Zubereitungen und Waren im Sinne der Anmerkung 4 zu Kapitel 30			
3006 10	- steriles chirurgisches Catgut, ähnliches steriles Nahtmaterial (einschließlich sterile resorbierbare Garne zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken) und sterile Klebstoffe für organische Gewebe, die in der Chirurgie zum Schließen von Wunden verwendet werden; sterile Laminariastifte und -tampons; sterile resorbierbare Blut stillende Einlagen zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken; sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, auch resorbierbar			
3006 10 10	-- steriles chirurgisches Catgut	frei	A	
3006 10 30	-- sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, auch resorbierbar	6,5	C	
3006 10 90	-- andere	frei	A	
3006 20 00	- Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutfaktoren	frei	A	
3006 30 00	- Röntgenkontrastmittel; diagnostische Reagenzien zur Verwendung am Patienten	frei	A	
3006 40 00	- Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe; Zement zum Wiederherstellen von Knochen	frei	A	
3006 50 00	- Taschen und andere Behältnisse mit Apothekenausstattung für erste Hilfe	frei	A	
3006 60	- empfängnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen, von anderen Erzeugnissen der Position 2937 oder von Spermiziden			
	-- auf der Grundlage von Hormonen oder von anderen Erzeugnissen der Position 2937			
3006 60 11	--- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	frei	A	
3006 60 19	--- andere	frei	A	
3006 60 90	-- auf der Grundlage von Spermiziden	frei	A	
3006 70 00	- Zubereitungen in Form von Gelen, die in der Human- oder Veterinärmedizin als Gleitmittel für Körperteile bei chirurgischen Operationen oder medizinischen Untersuchungen oder als Kontaktmittel zwischen dem Körper und den medizinischen Geräten verwendet werden	6,5	C	
	- andere			
3006 91 00	-- Vorrichtungen erkennbar zur Verwendung für Stomata	6,5	C	
3006 92 00	-- pharmazeutische Abfälle	frei	A	
31	KAPITEL 31 – DÜNGEMITTEL			
3101 00 00	Tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt oder chemisch behandelt; durch Mischen oder chemische Behandlung von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen gewonnene Düngemittel	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
3102	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel			
3102 10	– Harnstoff, auch in wässriger Lösung			
3102 10 10	-- Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 GHT, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes	6,5	A	
3102 10 90	-- andere	6,5	A	
	– Ammoniumsulfat; Doppelsalze und Mischungen von Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)			
3102 21 00	-- Ammoniumsulfat	6,5	A	
3102 29 00	-- andere	6,5	A	
3102 30	– Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), auch in wässriger Lösung			
3102 30 10	-- in wässriger Lösung	6,5	A	
3102 30 90	-- anderes	6,5	A	
3102 40	– Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nicht düngenden anorganischen Stoffen			
3102 40 10	-- mit einem Gehalt an Stickstoff von 28 GHT oder weniger	6,5	A	
3102 40 90	-- mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 28 GHT	6,5	A	
3102 50	– Natriumnitrat (Natronsalpeter)			
3102 50 10	-- natürliches Natriumnitrat (natürlicher Natronsalpeter)	frei	A	
3102 50 90	-- anderes	6,5	A	
3102 60 00	– Doppelsalze und Mischungen von Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)	6,5	A	
3102 80 00	– Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) in wässriger oder ammoniakalischer Lösung	6,5	A	
3102 90 00	– andere, einschließlich der in den vorhergehenden Unterpositionen nicht genannten Mischungen	6,5	A	
3103	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel			
3103 10	– Superphosphate			
3103 10 10	-- mit einem Gehalt an Diphosphorpentaoxid von mehr als 35 GHT	4,8	A	
3103 10 90	-- andere	4,8	A	
3103 90 00	– andere	frei	A	
3104	Mineralische oder chemische Kalidüngemittel			
3104 20	– Kaliumchlorid			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
3104 20 10	-- mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K ₂ O, von 40 GHT oder weniger, bezogen auf den wasserfreien Stoff	frei	A	
3104 20 50	-- mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K ₂ O, von mehr als 40 bis 62 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	frei	A	
3104 20 90	-- mit einem Gehalt an Kalium, berechnet als K ₂ O, von mehr als 62 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	frei	A	
3104 30 00	- Kaliumsulfat	frei	A	
3104 90 00	- andere	frei	A	
3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger			
3105 10 00	- Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger	6,5	A	
3105 20	- mineralische oder chemische Düngemittel, die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend			
3105 20 10	-- mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	6,5	A	
3105 20 90	-- andere	6,5	A	
3105 30 00	- Diammoniumhydrogenorthosphosphat (Diammoniumphosphat)	6,5	A	
3105 40 00	- Ammoniumdihydrogenorthosphosphat (Monoammoniumphosphat), auch mit Diammoniumhydrogenorthosphosphat (Diammoniumphosphat) gemischt	6,5	A	
	- andere mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Phosphor enthaltend			
3105 51 00	-- Nitrate und Phosphate enthaltend	6,5	A	
3105 59 00	-- andere	6,5	A	
3105 60	- mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Phosphor und Kalium enthaltend			
3105 60 10	-- Kaliumsuperphosphate	3,2	A	
3105 60 90	-- andere	3,2	A	
3105 90	- andere			
3105 90 10	-- natürliches Kaliumnatriumnitrat, bestehend aus natürlichen Mischungen von Natriumnitrat und Kaliumnitrat (mit einem Anteil an Kaliumnitrat von 44 GHT oder weniger), mit einem Gesamtgehalt an Stickstoff von 16,3 GHT oder weniger, bezogen auf den wasserfreien Stoff	frei	A	
	-- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
3105 90 91	--- mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff	6,5	A	
3105 90 99	--- andere	3,2	A	
32	KAPITEL 32 - GERB- UND FARBSTOFFAUSZÜGE; TANNINE UND IHRE DERIVATE; FARBSTOFFE, PIGMENTE UND ANDERE FARBMITTEL; ANSTRICHFARBEN UND LACKE; KITTE; TINTEN			
3201	Pflanzliche Gerbstoffauszüge; Tannine und ihre Salze, Ether, Ester und andere Derivate			
3201 10 00	- Quebrachoauszug	frei	A	
3201 20 00	- Mimosaauszug	6,5	C	
3201 90	- andere			
3201 90 20	-- Sumach-, Valonea-, Eichen- oder Kastanienauszug	5,8	B	
3201 90 90	-- andere	5,3	A	
3202	Synthetische organische Gerbstoffe; anorganische Gerbstoffe; Gerbstoffzubereitungen, auch natürliche Gerbstoffe enthaltend; Enzymzubereitungen zum Vorgerben			
3202 10 00	- synthetische organische Gerbstoffe	5,3	A	
3202 90 00	- andere	5,3	A	
3203 00	Farbmittel pflanzlichen oder tierischen Ursprungs (einschließlich Farbstoffauszüge, ausgenommen Tierisches Schwarz), auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farbmitteln pflanzlichen oder tierischen Ursprungs			
3203 00 10	- pflanzliche Farbmittel und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel	frei	A	
3203 00 90	- tierische Farbmittel und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel	2,5	A	
3204	Synthetische organische Farbmittel, auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage synthetischer organischer Farbmittel; synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller oder als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich			
	- synthetische organische Farbmittel und Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage dieser Farbmittel			
3204 11 00	-- Dispersionsfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	A	
3204 12 00	-- Säurefarbstoffe, auch metallisiert, und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe; Beizenfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	A	
3204 13 00	-- basische Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	A	
3204 14 00	-- Direktfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
3204 15 00	-- Küpenfarbstoffe (einschließlich der in diesem Zustand als Pigmente verwendbaren) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	A	
3204 16 00	-- Reaktivfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	6,5	A	
3204 17 00	-- Pigmente (organische) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel	6,5	A	
3204 19 00	-- andere, einschließlich der Mischungen von Farbmitteln aus mehreren der Unterpositionen 3204 11 bis 3204 19	6,5	A	
3204 20 00	- synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller verwendeten Art	6	A	
3204 90 00	- andere	6,5	A	
3205 00 00	Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken	6,5	A	
3206	Andere Farbmittel; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, ausgenommen solche der Position 3203, 3204 oder 3205; anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich			
	- Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Titandioxid			
3206 11 00	-- mit einem Gehalt an Titandioxid von 80 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockensubstanz	6	A	
3206 19 00	-- andere	6,5	A	
3206 20 00	- Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Chromverbindungen	6,5	A	
	- andere Farbmittel und andere Zubereitungen			
3206 41 00	-- Ultramarin und seine Zubereitungen	6,5	A	
3206 42 00	-- Lithopone und andere Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Zinksulfid	6,5	A	
3206 49	-- andere			
3206 49 10	--- Magnetit	frei	A	
3206 49 30	--- Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Cadmiumverbindungen	6,5	A	
3206 49 80	--- andere	6,5	A	
3206 50 00	- anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art	5,3	A	
3207	Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen von der in der Keramik-, Emaillier- oder Glasindustrie verwendeten Art; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken			
3207 10 00	- zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel, zubereitete Farben und ähnliche Zubereitungen	6,5	A	
3207 20	- Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben und ähnliche Zubereitungen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
3207 20 10	-- Engoben	5,3	A	
3207 20 90	-- andere	6,3	A	
3207 30 00	– flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen	5,3	A	
3207 40	– Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken			
3207 40 10	-- Überfangglas	3,7	A	
3207 40 20	-- Glas in Form von Flocken mit einer Länge von 0,1 mm bis 3,5 mm und einer Dicke von 2 Mikrometer bis 5 Mikrometer	frei	A	
3207 40 30	-- Glas in Form von Pulver oder Granalien, mit einem Gehalt an Siliciumdioxid von 99 GHT oder mehr	frei	A	
3207 40 80	-- anderes	3,7	A	
3208	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem nicht wässrigen Medium dispergiert oder gelöst; Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel			
3208 10	– auf der Grundlage von Polyestern			
3208 10 10	-- Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	6,5	A	
3208 10 90	-- andere	6,5	A	
3208 20	– auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren			
3208 20 10	-- Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	6,5	A	
3208 20 90	-- andere	6,5	A	
3208 90	– andere			
	-- Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel			
3208 90 11	--- Polyurethan aus 2,2'-(tert-Butylimino)diethanol und 4,4'-Methylendicyclohexyl-diisocyanat, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 48 GHT oder mehr	frei	A	
3208 90 13	--- Copolymer aus p-Kresol und Divinylbenzol, in Form einer Lösung in N,N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 48 GHT oder mehr	frei	A	
3208 90 19	--- andere	6,5	A	
	-- andere			
3208 90 91	--- auf der Grundlage von synthetischen Polymeren	6,5	A	
3208 90 99	--- auf der Grundlage von chemisch modifizierten natürlichen Polymeren	6,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
3209	Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem wässrigen Medium dispergiert oder gelöst			
3209 10 00	– auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren	6,5	A	
3209 90 00	– andere	6,5	A	
3210 00	Andere Anstrichfarben und Lacke; zubereitete Wasserpigmentfarben von der für die Lederzurichtung verwendeten Art			
3210 00 10	– Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von trocknenden Ölen	6,5	A	
3210 00 90	– andere	6,5	A	
3211 00 00	Zubereitete Sikkative	6,5	A	
3212	Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nicht wässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art; Prägefolien; Färbemittel und andere Farbmittel, in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf			
3212 10	– Prägefolien			
3212 10 10	-- auf der Grundlage von unedlen Metallen	6,5	A	
3212 10 90	-- andere	6,5	A	
3212 90	– andere			
	-- Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nicht wässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art			
3212 90 31	--- auf der Grundlage von Aluminiumpulver	6,5	A	
3212 90 38	--- andere	6,5	A	
3212 90 90	-- Färbemittel und andere Farbmittel, in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf	6,5	A	
3213	Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtönungen, zur Unterhaltung und ähnliche Farben, in Tafelchen, Tuben, Töpfchen, Fläschchen, Näpfchen oder ähnlichen Aufmachungen			
3213 10 00	– Farben in Zusammenstellungen	6,5	A	
3213 90 00	– andere	6,5	A	
3214	Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nicht feuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Fassaden, Innenwände, Fußböden, Decken und dergleichen			
3214 10	– Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten			
3214 10 10	-- Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte	5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
3214 10 90	-- Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten	5	A	
3214 90 00	- andere	5	A	
3215	Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen, auch konzentriert oder in fester Form			
	- Druckfarben			
3215 11 00	-- schwarz	6,5	A	
3215 19 00	-- andere	6,5	A	
3215 90	- andere			
3215 90 10	-- Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen	6,5	A	
3215 90 80	-- andere	6,5	A	
33	KAPITEL 33 - ÄTHERISCHE ÖLE UND RESINOIDE; ZUBEREITETE RIECH-, KÖRPERPFLEGE- ODER SCHÖNHEITSMITTEL			
3301	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle			
	- ätherische Öle von Citrusfrüchten			
3301 12	-- Süß- und Bitterorangenöl			
3301 12 10	--- terpenhaltig	7	A	
3301 12 90	--- terpenfrei	4,4	A	
3301 13	-- Citronenöl			
3301 13 10	--- terpenhaltig	7	A	
3301 13 90	--- terpenfrei	4,4	A	
3301 19	-- andere			
3301 19 20	--- terpenhaltig	7	A	
3301 19 80	--- terpenfrei	4,4	A	
	- andere ätherische Öle als solche von Citrusfrüchten			
3301 24	-- Pfefferminzöl (<i>Mentha piperita</i>)			
3301 24 10	--- terpenhaltig	frei	A	
3301 24 90	--- terpenfrei	2,9	A	
3301 25	-- andere Minzenöle			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
3301 25 10	--- terpenhaltig	frei	A	
3301 25 90	--- terpenfrei	2,9	A	
3301 29	-- andere			
	--- Gewürznelkenöl, Niaouliöl, Ylang-Ylang-Öl			
3301 29 11	---- terpenhaltig	frei	A	
3301 29 31	---- terpenfrei	2,3	A	
	--- andere			
3301 29 41	---- terpenhaltig	frei	A	
	---- terpenfrei			
3301 29 71	----- Geraniumöl, Jasminöl, Vetiveröl	2,3	A	
3301 29 79	----- Lavendelöl und Lavandinöl	2,9	A	
3301 29 91	----- andere	2,3	A	
3301 30 00	- Resinoide	2	A	
3301 90	- andere			
3301 90 10	-- terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen	2,3	A	
	-- extrahierte Oleoresine			
3301 90 21	--- von Süßholzwurzeln und von Hopfen	3,2	A	
3301 90 30	--- andere	frei	A	
3301 90 90	-- andere	3	A	
3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art; andere Zubereitungen auf der Grundlage von Riechstoffen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art			
3302 10	- von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art			
	-- von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art			
	--- Zubereitungen, die alle charakteristischen Aromastoffe eines Getränks enthalten			
3302 10 10	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol	17,3 MIN 1 EUR/% vol/hl	A	
	---- andere			
3302 10 21	----- kein MilCHFett und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT MilCHFett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend	12,8	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
3302 10 29	----- andere	9 + EA	Q	Siehe Anhang I Anlage 2 Absatz 9; siehe Anhang I Abschnitt A Absatz 5
3302 10 40	--- andere	frei	A	
3302 10 90	-- von der in der Lebensmittelindustrie verwendeten Art	frei	A	
3302 90	- andere			
3302 90 10	-- alkoholische Lösungen	frei	A	
3302 90 90	-- andere	frei	A	
3303 00	Duftstoffe (Parfüms) und Duftwässer (Toilettewässer)			
3303 00 10	- Duftstoffe (Parfüms)	frei	A	
3303 00 90	- Duftwässer (Toilettewässer)	frei	A	
3304	Zubereitete Schönheitsmittel oder Erzeugnisse zum Schminken und Zubereitungen zur Hautpflege (ausgenommen Arzneiwaren), einschließlich Sonnenschutz- und Bräunungsmittel; Zubereitungen zur Hand- oder Fußpflege			
3304 10 00	- Schminkmittel (Make-up) für die Lippen	frei	A	
3304 20 00	- Schminkmittel (Make-up) für die Augen	frei	A	
3304 30 00	- Zubereitungen zur Hand- oder Fußpflege	frei	A	
	- andere			
3304 91 00	-- Puder, lose oder fest	frei	A	
3304 99 00	-- andere	frei	A	
3305	Zubereitete Haarbehandlungsmittel			
3305 10 00	- Haarwaschmittel (Shampoo)	frei	A	
3305 20 00	- Dauerwellmittel und Entkrausungsmittel (Zubereitungen zur Haardauerverformung)	frei	A	
3305 30 00	- Haarlacke	frei	A	
3305 90	- andere			
3305 90 10	-- Haarwässer	frei	A	
3305 90 90	-- andere	frei	A	
3306	Zubereitete Zahn- und Mundpflegemittel, einschließlich Haftpuder und -pasten für Zahnprothesen; Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide), in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
3306 10 00	- Zahnputzmittel	frei	A	
3306 20 00	- Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide)	4	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
3306 90 00	– andere	frei	A	
3307	Zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel), Körperdesodorierungsmittel, zubereitete Badezusätze, Haarentfernungsmittel und andere zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Raumdesodorierungsmittel, auch nicht parfümiert, auch mit desinfizierenden Eigenschaften			
3307 10 00	– zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel)	6,5	A	
3307 20 00	– Körperdesodorierungs- und Antitranspirationsmittel	6,5	A	
3307 30 00	– parfümierte Badesalze und andere zubereitete Badezusätze	6,5	A	
	– Zubereitungen zum Parfümieren oder Desodorieren von Räumen, einschließlich duftende Zubereitungen für religiöse Zeremonien			
3307 41 00	-- „Agarbatti“ und andere duftende zubereitete Räuchermittel	6,5	A	
3307 49 00	-- andere	6,5	A	
3307 90 00	– andere	6,5	A	
34	KAPITEL 34 - SEIFEN, ORGANISCHE GRENZFLÄCHENAKTIVE STOFFE, ZUBEREITETE WASCHMITTEL, ZUBEREITETE SCHMIERMITTEL, KÜNSTLICHE WACHSE, ZUBEREITETE WACHSE, SCHUHCREME, SCHEUERPULVER UND DERGLEICHEN, KERZEN UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, MODELLIERMASSEN, „DENTAL-WACHS“ UND ZUBEREITUNGEN FÜR ZAHNÄRZTLICHE ZWECKE AUF DER GRUNDLAGE VON GIPS			
3401	Seifen; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, als Seife verwendbar, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, auch ohne Gehalt an Seife; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife; Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen			
	– Seifen, organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, und Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen			
3401 11 00	-- zur Körperpflege (einschließlich solcher zu medizinischen Zwecken)	frei	A	
3401 19 00	-- andere	frei	A	
3401 20	– Seifen in anderen Formen			
3401 20 10	-- Flocken, Körner oder Pulver	frei	A	
3401 20 90	-- andere	frei	A	
3401 30 00	– organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife	4	A	
3402	Organische grenzflächenaktive Stoffe (ausgenommen Seifen); grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel (einschließlich zubereitete Waschlösungsmittel) und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend, ausgenommen solche der Position 3401			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
	– organische grenzflächenaktive Stoffe, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
3402 11	-- anionisch wirkend			
3402 11 10	--- wässrige Lösung mit einem Gehalt an Dinatriumalkyl[oxydi(benzolsulfonat)] von 30 GHT bis 50 GHT	frei	A	
3402 11 90	--- andere	4	A	
3402 12 00	-- kationisch wirkend	4	A	
3402 13 00	-- nicht ionogen wirkend	4	A	
3402 19 00	-- andere	4	A	
3402 20	– Zubereitungen in Aufmachung für den Einzelverkauf			
3402 20 20	-- grenzflächenaktive Zubereitungen	4	A	
3402 20 90	-- zubereitete Waschmittel, Waschlösungsmittel und zubereitete Reinigungsmittel	4	A	
3402 90	– andere			
3402 90 10	-- grenzflächenaktive Zubereitungen	4	A	
3402 90 90	-- zubereitete Waschmittel, Waschlösungsmittel und zubereitete Reinigungsmittel	4	A	
3403	Zubereitete Schmiermittel (einschließlich Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Form- und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen) und Zubereitungen nach Art der Schmelzmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen, ausgenommen solche, die als charakterbestimmenden Bestandteil 70 GHT oder mehr an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten			
	– Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend			
3403 11 00	-- Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	4,6	A	
3403 19	-- andere			
3403 19 10	--- mit einem nicht charakterbestimmenden Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr	6,5	A	
	--- andere			
3403 19 91	---- zubereitete Schmiermittel für Maschinen, Apparate und Fahrzeuge	4,6	A	
3403 19 99	---- andere	4,6	A	
	– andere			
3403 91 00	-- Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	4,6	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
3403 99	-- andere			
3403 99 10	--- zubereitete Schmiermittel für Maschinen, Apparate und Fahrzeuge	4,6	A	
3403 99 90	--- andere	4,6	A	
3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse			
3404 20 00	- Poly(oxyethylen)-Wachs (Polyethylenglycolwachs)	frei	A	
3404 90	- andere			
3404 90 10	-- zubereitete Wachse, einschließlich Siegellack	frei	A	
3404 90 80	-- andere	frei	A	
3405	Schuhcreme, Möbel- und Bohnerwachs, Poliermittel für Karosserien, Glas oder Metall, Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen (auch in Form von Papier, Watte, Filz, Vliesstoff, Schaum-, Schwamm-, Zellkunststoff oder Zellkautschuk, mit diesen Zubereitungen getränkt oder überzogen), ausgenommen Wachse der Position 3404			
3405 10 00	- Schuhcreme und ähnliche Schuh- oder Lederpflegemittel	frei	A	
3405 20 00	- Möbel- und Bohnerwachs und ähnliche Zubereitungen	frei	A	
3405 30 00	- Poliermittel für Karosserien und ähnliche Autopflegemittel, ausgenommen Poliermittel für Metall	frei	A	
3405 40 00	- Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen	frei	A	
3405 90	- andere			
3405 90 10	-- zum Polieren von Metall	frei	A	
3405 90 90	-- andere	frei	A	
3406 00	Kerzen (Lichte) aller Art und dergleichen			
	- Kerzen aller Art			
3406 00 11	-- glatt, nicht parfümiert	frei	A	
3406 00 19	-- andere	frei	A	
3406 00 90	- andere	frei	A	
3407 00 00	Modelliermassen, auch zur Unterhaltung für Kinder; zubereitetes „Dentalwachs“ oder „Zahnabdruckmassen“ in Zusammenstellungen, in Packungen für den Einzelverkauf oder in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen; andere Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips	frei	A	
35	KAPITEL 35 - EIWEISSSTOFFE; MODIFIZIERTE STÄRKE; KLEBSTOFFE; ENZYME			
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
3501 10	- Casein			
3501 10 10	-- zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen	frei	A	
3501 10 50	-- zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebens- und Futtermitteln	3,2	A	
3501 10 90	-- anderes	9	A	
3501 90	- andere			
3501 90 10	-- Caseinleime	8,3	A	
3501 90 90	-- andere	6,4	A	
3502	Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate			
	- Eialbumin			
3502 11	-- getrocknet			
3502 11 10	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	A	
3502 11 90	--- anderes	123,5 EUR/100 kg/ net	F	
3502 19	-- anderes			
3502 19 10	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	A	
3502 19 90	--- anderes	16,7 EUR/100 kg/ net	F	
3502 20	- Molkenproteine (Lactalbumin), einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen			
3502 20 10	-- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	A	
	-- andere			
3502 20 91	--- getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)	123,5 EUR/100 kg/ net	F	
3502 20 99	--- andere	16,7 EUR/100 kg/ net	F	
3502 90	- andere			
	-- Albumine, ausgenommen Eialbumin und Molkenproteine (Lactalbumin)			
3502 90 20	--- ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	A	
3502 90 70	--- andere	6,4	B	
3502 90 90	-- Albuminate und andere Albuminderivate	7,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
3503 00	Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs, ausgenommen Caseinleime der Position 3501			
3503 00 10	– Gelatine und ihre Derivate	7,7	A	
3503 00 80	– andere	7,7	A	
3504 00 00	Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert	3,4	A	
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken			
3505 10	– Dextrine und andere modifizierte Stärken			
3505 10 10	-- Dextrine	9 + 17,7 EUR/ 100 kg/net	F	
	-- andere modifizierte Stärken			
3505 10 50	--- veresterte Stärken und veresterte Stärken	7,7	A	
3505 10 90	--- andere	9 + 17,7 EUR/ 100 kg/net	F	
3505 20	– Leime			
3505 20 10	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von weniger als 25 GHT	8,3 + 4,5 EUR/ 100 kg/net MAX 11,5	F	
3505 20 30	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT	8,3 + 8,9 EUR/ 100 kg/net MAX 11,5	F	
3505 20 50	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	8,3 + 14,2 EUR/ 100 kg/net MAX 11,5	F	
3505 20 90	-- mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 80 GHT oder mehr	8,3 + 17,7 EUR/ 100 kg/net MAX 11,5	F	
3506	Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger			
3506 10 00	– zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	6,5	A	
	– andere			
3506 91 00	-- Klebstoffe auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 3901 bis 3913 oder von Kautschuk	6,5	A	
3506 99 00	-- andere	6,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
3507	Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
3507 10 00	– Lab und seine Konzentrate	6,3	A	
3507 90	– andere			
3507 90 10	-- Lipoproteinlipase	frei	A	
3507 90 20	-- Aspergillus-Alkaline Protease	frei	A	
3507 90 90	-- andere	6,3	A	
36	KAPITEL 36 - PULVER UND SPRENGSTOFFE; PYROTECHNISCHE ARTIKEL; ZÜNDHÖLZER; ZÜNDMETALL-LEGIERUNGEN; LEICHT ENTZÜNDLICHE STOFFE			
3601 00 00	Schießpulver	5,7	A	
3602 00 00	Zubereitete Sprengstoffe, ausgenommen Schießpulver	6,5	A	
3603 00	Sicherheitszündschnüre; Sprengzündschnüre; Zündhütchen, Sprengkapseln; Zünder; elektrische Sprengzünder			
3603 00 10	– Sicherheitszündschnüre; Sprengzündschnüre	6	A	
3603 00 90	– andere	6,5	A	
3604	Feuerwerkskörper, Signalaraketen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen, Knallkörper und andere pyrotechnische Artikel			
3604 10 00	– Feuerwerkskörper	6,5	A	
3604 90 00	– andere	6,5	A	
3605 00 00	Zündhölzer, ausgenommen pyrotechnische Waren der Position 3604	6,5	A	
3606	Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form; Waren aus leicht entzündlichen Stoffen im Sinne der Anmerkung 2 zu diesem Kapitel			
3606 10 00	– flüssige Brennstoffe und brennbare Flüssiggase, in Behältnissen von der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Anzündern verwendeten Art mit einem Fassungsvermögen von 300 cm ³ oder weniger	6,5	A	
3606 90	– andere			
3606 90 10	-- Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form	6	A	
3606 90 90	-- andere	6,5	A	
37	KAPITEL 37 - ERZEUGNISSE ZU FOTOGRAFISCHEN ODER KINEMATOGRAFISCHEN ZWECKEN			
3701	Fotografische Platten und Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, auch in Kassetten			
3701 10	– für Röntgenaufnahmen			
3701 10 10	-- für medizinische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke	6,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
3701 10 90	-- andere	6,5	A	
3701 20 00	- Sofortbild-Planfilme	6,5	A	
3701 30 00	- andere Platten und Planfilme, bei denen mindestens eine Seite mehr als 255 mm misst	6,5	A	
	- andere			
3701 91 00	-- für mehrfarbige Aufnahmen	6,5	A	
3701 99 00	-- andere	6,5	A	
3702	Fotografische Filme in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Rollfilme, sensibilisiert, nicht belichtet			
3702 10 00	- für Röntgenaufnahmen	6,5	A	
	- andere Filme, nicht gelocht, mit einer Breite von 105 mm oder weniger			
3702 31	-- für mehrfarbige Aufnahmen			
3702 31 20	--- mit einer Länge von 30 m oder weniger	6,5	A	
	--- mit einer Länge von mehr als 30 m			
3702 31 91	---- Negativfarbfilm mit einer Breite von 75 mm bis 105 mm und einer Länge von 100 m oder mehr zum Herstellen von Sofortbildfilmen	frei	A	
3702 31 98	---- andere	6,5	A	
3702 32	-- andere, mit einer Silberhalogenid-Emulsion			
	--- mit einer Breite von 35 mm oder weniger			
3702 32 10	---- Mikrofilme; Filme für grafische Zwecke	6,5	A	
3702 32 20	---- andere	5,3	A	
	--- mit einer Breite von mehr als 35 mm			
3702 32 31	---- Mikrofilme	6,5	A	
3702 32 50	---- Filme für grafische Zwecke	6,5	A	
3702 32 80	---- andere	6,5	A	
3702 39 00	-- andere	6,5	A	
	- andere Filme, nicht gelocht, mit einer Breite von mehr als 105 mm			
3702 41 00	-- mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, für mehrfarbige Aufnahmen	6,5	A	
3702 42 00	-- mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, ausgenommen für mehrfarbige Aufnahmen	6,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
3702 43 00	-- mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von 200 m oder weniger	6,5	A	
3702 44 00	-- mit einer Breite von mehr als 105 mm bis 610 mm	6,5	A	
	- andere Filme, für mehrfarbige Aufnahmen			
3702 51 00	-- mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von 14 m oder weniger	5,3	A	
3702 52 00	-- mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von mehr als 14 m	5,3	A	
3702 53 00	-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, für Diapositive	5,3	A	
3702 54	-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, ausgenommen für Diapositive			
3702 54 10	--- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 24 mm	5	A	
3702 54 90	--- mit einer Breite von mehr als 24 mm bis 35 mm	5	A	
3702 55 00	-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m	5,3	A	
3702 56 00	-- mit einer Breite von mehr als 35 mm	6,5	A	
	- andere			
3702 91	-- mit einer Breite von 16 mm oder weniger			
3702 91 20	--- Filme für grafische Zwecke	6,5	A	
3702 91 80	--- andere	5,3	A	
3702 93	-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger			
3702 93 10	--- Mikrofilme; Filme für grafische Zwecke	6,5	A	
3702 93 90	--- andere	5,3	A	
3702 94	-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m			
3702 94 10	--- Mikrofilme; Filme für grafische Zwecke	6,5	A	
3702 94 90	--- andere	5,3	A	
3702 95 00	-- mit einer Breite von mehr als 35 mm	6,5	A	
3703	Fotografische Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, sensibilisiert, nicht belichtet			
3703 10 00	- in Rollen, mit einer Breite von mehr als 610 mm	6,5	A	
3703 20	- andere, für mehrfarbige Aufnahmen			
3703 20 10	-- für Abzüge von Umkehrfilmen	6,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
3703 20 90	-- andere	6,5	A	
3703 90	- andere			
3703 90 10	-- mit Silber- oder Platinsalzen sensibilisiert	6,5	A	
3703 90 90	-- andere	6,5	A	
3704 00	Fotografische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, jedoch nicht entwickelt			
3704 00 10	- Platten und Filme	frei	A	
3704 00 90	- andere	6,5	A	
3705	Fotografische Platten und Filme, belichtet und entwickelt, ausgenommen kinematografische Filme			
3705 10 00	- für Offsetreproduktionen	5,3	A	
3705 90	- andere			
3705 90 10	-- Mikrofilme	3,2	A	
3705 90 90	-- andere	5,3	A	
3706	Kinematografische Filme, belichtet und entwickelt, auch mit Tonaufzeichnung oder nur mit Tonaufzeichnung			
3706 10	- mit einer Breite von 35 mm oder mehr			
3706 10 10	-- nur mit Tonaufzeichnung	frei	A	
	-- andere			
3706 10 91	--- Negative; Zwischenpositive	frei	A	
3706 10 99	--- andere Positive	5 EUR/100 m	A	
3706 90	- andere			
3706 90 10	-- nur mit Tonaufzeichnung	frei	A	
	-- andere			
3706 90 31	--- Negative; Zwischenpositive	frei	A	
	--- andere Positive			
3706 90 51	---- Wochenschaufilme	frei	A	
	---- andere, mit einer Breite von			
3706 90 91	----- weniger als 10 mm	frei	A	
3706 90 99	----- 10 mm oder mehr	3,5 EUR/100 m	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
3707	Zubereitete chemische Erzeugnisse zu fotografischen Zwecken (ausgenommen Lacke, Klebstoffe und ähnliche Zubereitungen); ungemischte Erzeugnisse zu fotografischen Zwecken, dosiert oder gebrauchsfertig in Aufmachung für den Einzelverkauf			
3707 10 00	– Emulsionen zum Sensibilisieren von Oberflächen	6	A	
3707 90	– andere			
	-- Entwickler und Fixierer			
	--- für mehrfarbige Aufnahmen			
3707 90 11	---- für Filme und fotografische Platten	6	A	
3707 90 19	---- andere	6	A	
3707 90 30	--- andere	6	A	
3707 90 90	-- andere	6	A	
38	KAPITEL 38 - VERSCHIEDENE ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE			
3801	Künstlicher Grafit; kolloider oder halbkolloider Grafit; Zubereitungen auf der Grundlage von Grafit oder anderem Kohlenstoff, in Form von Pasten, Blöcken, Platten oder anderen Halbfertigerzeugnissen			
3801 10 00	– künstlicher Grafit	3,6	A	
3801 20	– kolloider und halbkolloider Grafit			
3801 20 10	-- kolloider Grafit in öliger Suspension; halbkolloider Grafit	6,5	A	
3801 20 90	-- anderer	4,1	A	
3801 30 00	– kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden und ähnliche Pasten für die Innenauskleidung von Öfen	5,3	A	
3801 90 00	– andere	3,7	A	
3802	Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; Tierisches Schwarz, auch ausgebraucht			
3802 10 00	– Aktivkohle	3,2	A	
3802 90 00	– andere	5,7	A	
3803 00	Tallöl, auch raffiniert			
3803 00 10	– roh	frei	A	
3803 00 90	– anderes	4,1	A	
3804 00	Ablaugen aus der Zellstoffherstellung, auch konzentriert, entzuckert oder chemisch behandelt, einschließlich Ligninsulfonate, jedoch ausgenommen Tallöl der Position 3803			
3804 00 10	– Sulfitablaugen	5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
3804 00 90	– andere	5	A	
3805	Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Öle aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl und anderes rohes para-Cymol; Pine-Oil, á-Terpineol als Hauptbestandteil enthaltend			
3805 10	– Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl und Sulfatterpentinöl			
3805 10 10	-- Balsamterpentinöl	4	A	
3805 10 30	-- Holzterpentinöl	3,7	A	
3805 10 90	-- Sulfatterpentinöl	3,2	A	
3805 90	– andere			
3805 90 10	-- Pine-Oil	3,7	A	
3805 90 90	-- andere	3,4	A	
3806	Kolofonium und Harzsäuren, und deren Derivate; leichte und schwere Harzöle; durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze)			
3806 10	– Kolofonium und Harzsäuren			
3806 10 10	-- Balsamharz	5	A	
3806 10 90	-- anderes	5	A	
3806 20 00	– Salze des Kolofoniums, der Harzsäuren oder der Derivate von Kolofonium oder von Harzsäuren, ausgenommen Salze von Kolofoniumaddukten	4,2	A	
3806 30 00	– Harzester	6,5	A	
3806 90 00	– andere	4,2	A	
3807 00	Holzteere; Holzteeröle; Holzkreosot; Holzgeist; pflanzliches Pech; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolofonium, Harzsäuren oder pflanzlichem Pech			
3807 00 10	– Holzteere	2,1	A	
3807 00 90	– andere	4,6	A	
3808	Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)			
3808 50 00	– Erzeugnisse im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel	6	A	
	– andere			
3808 91	-- Insektizide			
3808 91 10	--- auf der Grundlage von Pyrethroiden	6	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
3808 91 20	--- auf der Grundlage von Chlorkohlenwasserstoffen	6	A	
3808 91 30	--- auf der Grundlage von Carbamaten	6	A	
3808 91 40	--- auf der Grundlage von organischen Phosphorverbindungen	6	A	
3808 91 90	--- andere	6	A	
3808 92	-- Fungizide			
	--- anorganische			
3808 92 10	---- Zubereitungen auf der Grundlage von Kupferverbindungen	4,6	A	
3808 92 20	---- andere	6	A	
	--- andere			
3808 92 30	---- auf der Grundlage von Dithiocarbamaten	6	A	
3808 92 40	---- auf der Grundlage von Benzimidazolen	6	A	
3808 92 50	---- auf der Grundlage von Diazolen oder Triazolen	6	A	
3808 92 60	---- auf der Grundlage von Diazinen oder Morpholinen	6	A	
3808 92 90	---- andere	6	A	
3808 93	-- Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren			
	--- Herbizide			
3808 93 11	---- auf der Grundlage von Phenoxyphytohormonen	6	A	
3808 93 13	---- auf der Grundlage von Triazinen	6	A	
3808 93 15	---- auf der Grundlage von Amiden	6	A	
3808 93 17	---- auf der Grundlage von Carbamaten	6	A	
3808 93 21	---- auf der Grundlage von Dinitroanilinderivaten	6	A	
3808 93 23	---- auf der Grundlage von Harnstoff-, Uracil- oder Sulfonylharnstoffderivaten	6	A	
3808 93 27	---- andere	6	A	
3808 93 30	--- Keimhemmungsmittel	6	A	
3808 93 90	--- Pflanzenwuchsregulatoren	6,5	A	
3808 94	-- Desinfektionsmittel			
3808 94 10	--- auf der Grundlage von quartären Ammoniumsalzen	6	A	
3808 94 20	--- auf der Grundlage von halogenierten Verbindungen	6	A	
3808 94 90	--- andere	6	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
3808 99	-- andere			
3808 99 10	--- Rodentizide	6	A	
3808 99 90	--- andere	6	A	
3809	Appretur- oder Endausstattungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
3809 10	- auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten			
3809 10 10	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von weniger als 55 GHT	8,3 + 8,9 EUR/ 100 kg/net MAX 12,8	F	
3809 10 30	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 GHT	8,3 + 12,4 EUR/ 100 kg/net MAX 12,8	F	
3809 10 50	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 70 oder mehr, jedoch weniger als 83 GHT	8,3 + 15,1 EUR/ 100 kg/net MAX 12,8	F	
3809 10 90	-- mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 83 GHT oder mehr	8,3 + 17,7 EUR/ 100 kg/net MAX 12,8	F	
	- andere			
3809 91 00	-- von der in der Textilindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	6,3	A	
3809 92 00	-- von der in der Papierindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	6,3	A	
3809 93 00	-- von der in der Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	6,3	A	
3810	Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art			
3810 10 00	- Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen	6,5	A	
3810 90	- andere			
3810 90 10	-- Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art	4,1	A	
3810 90 90	-- andere	5	A	
3811	Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und andere zubereitete Additives für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten			
	- zubereitete Antiklopfmittel			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
3811 11	-- auf der Grundlage von Bleiverbindungen			
3811 11 10	--- auf der Grundlage von Tetraethylblei (Ethylfluid)	6,5	A	
3811 11 90	--- andere	5,8	A	
3811 19 00	-- andere	5,8	A	
	- Additives für Schmieröle			
3811 21 00	-- Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	5,3	A	
3811 29 00	-- andere	5,8	A	
3811 90 00	- andere	5,8	A	
3812	Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe			
3812 10 00	- zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger	6,3	A	
3812 20	- zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe			
3812 20 10	-- Reaktionsgemisch, Benzyl-3-isobutyryloxy-1-isopropyl-2,2-dimethylpropylphthalat und Benzyl-3-isobutyryloxy-2,2,4-trimethylpentylphthalat enthaltend	frei	A	
3812 20 90	-- andere	6,5	A	
3812 30	- zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe			
3812 30 20	-- zubereitete Antioxidationsmittel	6,5	A	
3812 30 80	-- andere	6,5	A	
3813 00 00	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben	6,5	A	
3814 00	Zusammengesetzte organische Löse- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken			
3814 00 10	- auf der Grundlage von Butylacetat	6,5	A	
3814 00 90	- andere	6,5	A	
3815	Reaktionsauslöser, Reaktionsbeschleuniger und katalytische Zubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
	- auf Trägern fixierte Katalysatoren			
3815 11 00	-- mit Nickel oder einer Nickelverbindung als aktiver Substanz	6,5	A	
3815 12 00	-- mit Edelmetall oder einer Edelmetallverbindung als aktiver Substanz	6,5	A	
3815 19	-- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
3815 19 10	--- Katalysator in Form von Körnern, die zu 90 GHT oder mehr Abmessungen von 10 Mikrometer oder weniger aufweisen, aus einer auf einem Träger aus Magnesiumsilicat fixierten Mischung von Oxiden, mit einem Gehalt an — Kupfer von 20 GHT bis 35 GHT und — Bismut von 2 GHT bis 3 GHT und einer augenscheinlichen Dichte von 0,2 bis 1,0	frei	A	
3815 19 90	--- andere	6,5	A	
3815 90	- andere			
3815 90 10	-- Ethyltriphenylphosphoniumacetat-Katalysator, in Methanol gelöst	frei	A	
3815 90 90	-- andere	6,5	A	
3816 00 00	Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel, feuerfester Beton und ähnliche feuerfeste Mischungen, ausgenommen Erzeugnisse der Position 3801	2,7	A	
3817 00	Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische, ausgenommen Waren der Position 2707 oder 2902			
3817 00 50	- lineares Alkylbenzol	6,3	A	
3817 00 80	- andere	6,3	A	
3818 00	Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert			
3818 00 10	- dotiertes Silicium	frei	A	
3818 00 90	- andere	frei	A	
3819 00 00	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT	6,5	A	
3820 00 00	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen	6,5	A	
3821 00 00	Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten und Erhalten von Mikroorganismen (einschließlich Viren und dergleichen) oder pflanzlichen, menschlichen oder tierischen Zellen	5	A	
3822 00 00	Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, ausgenommen Waren der Position 3002 oder 3006; zertifizierte Referenzmaterialien	frei	A	
3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole			
	- technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination			
3823 11 00	-- Stearinsäure	5,1	A	
3823 12 00	-- Ölsäure	4,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
3823 13 00	-- Tallölfettsäuren	2,9	A	
3823 19	-- andere			
3823 19 10	--- destillierte Fettsäuren	2,9	A	
3823 19 30	--- Destillationsfettsäuren	2,9	A	
3823 19 90	--- andere	2,9	A	
3823 70 00	- technische Fettalkohole	3,8	A	
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen			
3824 10 00	- zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne	6,5	A	
3824 30 00	- nicht gesinterte Metallcarbide, untereinander oder mit metallischen Bindemitteln gemischt	5,3	A	
3824 40 00	- zubereitete Additive für Zement, Mörtel oder Beton	6,5	A	
3824 50	- Mörtel und Beton, nicht feuerfest			
3824 50 10	-- Frischbeton	6,5	A	
3824 50 90	-- anderer	6,5	A	
3824 60	- Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44			
	-- in wässriger Lösung			
3824 60 11	--- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	7,7 + 16,1 EUR/ 100 kg/net	F	
3824 60 19	--- anderer	9,6 + 37,8 EUR/ 100 kg/net	F	
	-- anderer			
3824 60 91	--- mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	7,7 + 23 EUR/ 100kg/net	F	
3824 60 99	--- anderer	9,6 + 53,7 EUR/ 100 kg/net	F	
	- Mischungen, die halogenierte Derivate von Methan, Ethan oder Propan enthalten			
3824 71 00	-- perhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) enthaltend, auch teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend	6,5	A	
3824 72 00	-- Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan oder Dibromtetrafluorethan enthaltend	6,5	A	
3824 73 00	-- teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe (HBFKW) enthaltend	6,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
3824 74 00	-- teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend, auch perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) enthaltend	6,5	A	
3824 75 00	-- Tetrachlorkohlenstoff enthaltend	6,5	A	
3824 76 00	-- 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform) enthaltend	6,5	A	
3824 77 00	-- Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	6,5	A	
3824 78 00	-- perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend, jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenstoffe (CFK) oder teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend	6,5	A	
3824 79 00	-- andere	6,5	A	
	- Mischungen und Zubereitungen, die Oxiran (Ethylenoxid), polybromierte Biphenyle (PBB), polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat enthalten			
3824 81 00	-- Oxiran (Ethylenoxid) enthaltend	6,5	A	
3824 82 00	-- polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	6,5	A	
3824 83 00	-- Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat enthaltend	6,5	A	
3824 90	- andere			
3824 90 10	-- Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Ethanolamine; thiophenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze	5,7	A	
3824 90 15	-- Ionenaustauscher	6,5	A	
3824 90 20	-- Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren	6	A	
3824 90 25	-- Pyrolignite (z. B. Calciumpyrolignit); rohes Calciumtartrat; rohes Calciumcitrat	5,1	A	
3824 90 30	-- Naphthensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester	3,2	A	
3824 90 35	-- zubereitete Rostschutzmittel, Amine als wirksame Bestandteile enthaltend	6,5	A	
3824 90 40	-- zusammengesetzte anorganische Löse- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse	6,5	A	
	-- andere			
3824 90 45	--- Kesselsteinentfernungsmittel und dergleichen	6,5	A	
3824 90 50	--- Zubereitungen für die Galvanotechnik	6,5	A	
3824 90 55	--- Mischungen von Glycerinmono-, -di- und -trifettsäureestern (Emulgiermittel für Fettstoffe)	6,5	A	
	--- Erzeugnisse und Zubereitungen zu pharmazeutischen oder chirurgischen Zwecken			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
3824 90 61	---- Zwischenerzeugnisse der Antibiotikagewinnung, erhalten aus der Fermentation von <i>Streptomyces tenebrarius</i> , auch getrocknet, zum Herstellen von Arzneiwaren der Position 3004 für die Humanmedizin	frei	A	
3824 90 62	---- Zwischenerzeugnisse aus der Gewinnung von Salzen des Monensins	frei	A	
3824 90 64	---- andere	6,5	A	
3824 90 65	--- Hilfsmittel von der in der Gießereiindustrie verwendeten Art (ausgenommen Waren der Unterposition 3824 10 00)	6,5	A	
3824 90 70	--- Flammschutz-, Wasserschutzmittel und ähnliche Zubereitungen für den Schutz von Bauwerken	6,5	A	
	--- andere			
3824 90 75	---- Lithium-Niobat-Scheiben, nicht dotiert	frei	A	
3824 90 80	---- Mischung von Aminen aus dimerisierten Fettsäuren, mit einem mittleren Molekulargewicht von 520 bis 550	frei	A	
3824 90 85	---- 3-(1-Ethyl-1-methylpropyl)isoxazol-5-ylamin, in Toluol gelöst	frei	A	
3824 90 98	---- andere	6,5	A	
3825	Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Siedlungsabfälle; Klärschlamm; andere in Anmerkung 6 zu diesem Kapitel genannte Abfälle			
3825 10 00	– Siedlungsabfälle	6,5	A	
3825 20 00	– Klärschlamm	6,5	A	
3825 30 00	– klinische Abfälle	6,5	A	
	– Abfälle von organischen Lösemitteln			
3825 41 00	-- halogeniert	6,5	A	
3825 49 00	-- andere	6,5	A	
3825 50 00	– Abfälle von flüssigen Abbeizmitteln für Metalle, Hydraulikflüssigkeiten, Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten	6,5	A	
	– andere Abfälle der chemischen Industrie oder verwandter Industrien			
3825 61 00	-- überwiegend organische Bestandteile enthaltend	6,5	A	
3825 69 00	-- andere	6,5	A	
3825 90	– andere			
3825 90 10	-- alkalische Eisenoxide (Gasreinigungsmasse)	5	A	
3825 90 90	-- andere	6,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
VII	ABSCHNITT VII – KUNSTSTOFFE UND WAREN DARAUS; KAUTSCHUK UND WAREN DARAUS			
39	KAPITEL 39 - KUNSTSTOFFE UND WAREN DARAUS			
	I. PRIMÄRFORMEN			
3901	Polymere des Ethylens, in Primärformen			
3901 10	– Polyethylen mit einer Dichte von weniger als 0,94			
3901 10 10	-- lineares Polyethylen	6,5	A	
3901 10 90	-- anderes	6,5	A	
3901 20	– Polyethylen mit einer Dichte von 0,94 oder mehr			
3901 20 10	-- Polyethylen in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b zu diesem Kapitel, mit einer Dichte von 0,958 oder mehr bei 23° C und einem Gehalt an: Aluminium von 50 mg/kg oder weniger, Calcium von 2 mg/kg oder weniger, Chrom von 2 mg/kg oder weniger, Eisen von 2 mg/kg oder weniger, Nickel von 2 mg/kg oder weniger, Titan von 2 mg/kg oder weniger und Vanadium von 8 mg/kg oder weniger zum Herstellen von chlorsulfoniertem Polyethylen	frei	A	
3901 20 90	-- anderes	6,5	A	
3901 30 00	– Ethylen-Vinylacetat-Copolymere	6,5	A	
3901 90	– andere			
3901 90 10	-- ionomeres Harz, bestehend aus einem Salz eines Ethylen-Isobutylacrylat-Methacrylsäure-Copolymers	frei	A	
3901 90 20	-- A-B-A-Blockcopolymer aus Polystyrol, Ethylen-Butylen-Copolymer und Polystyrol, mit einem Gehalt an Styrol von 35 GHT oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b zu diesem Kapitel	frei	A	
3901 90 90	-- andere	6,5	A	
3902	Polymere des Propylens oder anderer Olefine, in Primärformen			
3902 10 00	– Polypropylen	6,5	A	
3902 20 00	– Polyisobutylen	6,5	A	
3902 30 00	– Propylen-Copolymere	6,5	A	
3902 90	– andere			
3902 90 10	-- A-B-A-Blockcopolymer aus Polystyrol, Ethylen-Butylen-Copolymer und Polystyrol, mit einem Gehalt an Styrol von 35 GHT oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b zu diesem Kapitel	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
3902 90 20	-- Poly(1-buten), 1-Buten-Ethylen-Copolymer mit einem Gehalt an Ethylen von 10 GHT oder weniger, oder eine Mischung von Poly(1-buten) und Polyethylen und/oder Polypropylen, mit einem Gehalt an Polyethylen von 10 GHT oder weniger und/oder an Polypropylen von 25 GHT oder weniger, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b zu diesem Kapitel	frei	A	
3902 90 90	-- andere	6,5	A	
3903	Polymere des Styrols, in Primärformen			
	– Polystyrol			
3903 11 00	-- expandierbar	6,5	A	
3903 19 00	-- anderes	6,5	A	
3903 20 00	– Styrol-Acrylnitril-Copolymere (SAN)	6,5	A	
3903 30 00	– Acrylnitril-Butadien-Styrol-Copolymere (ABS)	6,5	A	
3903 90	– andere			
3903 90 10	-- Copolymer, ausschließlich aus Styrol und Allylalkohol, mit einer Acetylzahl von 175 oder mehr	frei	A	
3903 90 20	-- bromiertes Polystyrol mit einem Gehalt an Brom von 58 GHT bis 71 GHT, in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b zu diesem Kapitel	frei	A	
3903 90 90	-- andere	6,5	A	
3904	Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogener Olefine, in Primärformen			
3904 10 00	– Poly(vinylchlorid), nicht mit anderen Stoffen gemischt	6,5	A	
	– anderes Poly(vinylchlorid)			
3904 21 00	-- nicht weich gemacht	6,5	A	
3904 22 00	-- weich gemacht	6,5	A	
3904 30 00	– Vinylchlorid-Vinylacetat-Copolymere	6,5	A	
3904 40 00	– andere Copolymere des Vinylchlorids	6,5	A	
3904 50	– Polymere des Vinylidenchlorids			
3904 50 10	-- Vinylidenchlorid-Acrylnitril-Copolymer in Form von expandierbaren Kügelchen mit einem Durchmesser von 4 Mikrometer bis 20 Mikrometer	frei	A	
3904 50 90	-- andere	6,5	A	
	– fluorierte Polymere			
3904 61 00	-- Polytetrafluorethylen	6,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
3904 69	-- andere			
3904 69 10	--- Poly(vinylfluorid) in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b zu diesem Kapitel	frei	A	
3904 69 90	--- andere	6,5	A	
3904 90 00	- andere	6,5	A	
3905	Polymere des Vinylacetats oder anderer Vinylester, in Primärformen; andere Vinylpolymere, in Primärformen			
	- Poly(vinylacetat)			
3905 12 00	-- in wässriger Dispersion	6,5	A	
3905 19 00	-- andere	6,5	A	
	- Vinylacetat-Copolymere			
3905 21 00	-- in wässriger Dispersion	6,5	A	
3905 29 00	-- andere	6,5	A	
3905 30 00	- Poly(vinylalkohol), auch nicht hydrolisierte Acetatgruppen enthaltend	6,5	A	
	- andere			
3905 91 00	-- Copolymere	6,5	A	
3905 99	-- andere			
3905 99 10	--- Poly(vinylformal), in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b zu diesem Kapitel, mit einem Molekulargewicht von 10 000 bis 40 000 und einem Gehalt an Acetylgruppen, berechnet als Vinylacetat, von 9,5 GHT bis 13 GHT und Hydroxylgruppen, berechnet als Vinylalkohol, von 5 GHT bis 6,5 GHT	frei	A	
3905 99 90	--- andere	6,5	A	
3906	Acrylpolymere in Primärformen			
3906 10 00	- Poly(methylmethacrylat)	6,5	A	
3906 90	- andere			
3906 90 10	-- Poly[N-(3-hydroxyimino-1,1-dimethylbutyl)acrylamid]	frei	A	
3906 90 20	-- Copolymer aus 2-Diisopropylaminoethylmethacrylat und Decylmethacrylat, in Form einer Lösung in N, N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Copolymer von 55 GHT oder mehr	frei	A	
3906 90 30	-- Copolymer aus Acrylsäure und 2-Ethylhexylacrylat, mit einem Gehalt an 2-Ethylhexylacrylat von 10 GHT bis 11 GHT	frei	A	
3906 90 40	-- Acrylnitril-Methylacrylat-Copolymer, modifiziert mit Polybutadien-Acrylnitril (NBR)	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
3906 90 50	-- Polymerisationserzeugnis aus Acrylsäure und Alkylmethacrylat mit geringen Mengen anderer Monomere, zur Verwendung als Verdickungsmittel in Druckpasten für den Textildruck	frei	A	
3906 90 60	-- Copolymer aus Methylacrylat, Ethylen und einem Monomer, das eine austauschbare, nicht am Kettenende befindliche Carboxylgruppe enthält, mit einem Gehalt an Methylacrylat von 50 GHT oder mehr, auch mit Kieselerde vermischt	5	A	
3906 90 90	-- andere	6,5	A	
3907	Polyacetale, andere Polyether und Epoxidharze, in Primärformen; Polycarbonate, Alkydharze, Allylpolyester und andere Polyester, in Primärformen			
3907 10 00	– Polyacetale	6,5	A	
3907 20	– andere Polyether			
	-- Polyetheralkohole			
3907 20 11	--- Polyethylenglykole	6,5	A	
	--- andere			
3907 20 21	---- mit einer Hydroxylzahl von 100 oder weniger	6,5	A	
3907 20 29	---- andere	6,5	A	
	-- andere			
3907 20 91	--- Copolymer aus 1-Chlor-2,3-epoxypropan und Ethylenoxid	frei	A	
3907 20 99	--- andere	6,5	A	
3907 30 00	– Epoxidharze	6,5	A	
3907 40 00	– Polycarbonate	6,5	A	
3907 50 00	– Alkydharze	6,5	A	
3907 60	– Poly(ethylenterephthalat)			
3907 60 20	-- mit einer Viskositätszahl von 78 ml/g oder mehr	6,5	A	
3907 60 80	-- anderes	6,5	A	
3907 70 00	– Poly(milchsäure)	6,5	A	
	– andere Polyester			
3907 91	-- ungesättigt			
3907 91 10	--- flüssig	6,5	A	
3907 91 90	--- andere	6,5	A	
3907 99	-- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
	--- mit einer Hydroxylzahl von 100 oder weniger			
3907 99 11	---- Poly(ethylenaphthalin-2,6-dicarboxylat)	frei	A	
3907 99 19	---- andere	6,5	A	
	--- andere			
3907 99 91	---- Poly(ethylenaphthalin-2,6-dicarboxylat)	frei	A	
3907 99 98	---- andere	6,5	A	
3908	Polyamide in Primärformen			
3908 10 00	– Polyamid-6, -11, -12, -6,6, -6,9, -6,10 oder -6,12	6,5	A	
3908 90 00	– andere	6,5	A	
3909	Aminoharze, Phenolharze und Polyurethane, in Primärformen			
3909 10 00	– Harnstoffharze; Thioharnstoffharze	6,5	A	
3909 20 00	– Melaminharze	6,5	A	
3909 30 00	– andere Aminoharze	6,5	A	
3909 40 00	– Phenolharze	6,5	A	
3909 50	– Polyurethane			
3909 50 10	-- Polyurethan aus 2,2'-(tert-Butylimino)diethanol und 4,4'-Methylen-dicyclohexyldiisocyanat, in Form einer Lösung in N, N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 50 GHT oder mehr	frei	A	
3909 50 90	-- andere	6,5	A	
3910 00 00	Silicone in Primärformen	6,5	A	
3911	Petroleumharze, Cumaron-Inden-Harze, Polyterpene, Polysulfide, Polysulfone und andere Erzeugnisse im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen			
3911 10 00	– Petroleumharze, Cumaronharze, Indenharze oder Cumaron-Inden-Harze und Polyterpene	6,5	A	
3911 90	– andere			
	-- Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnisse, auch chemisch modifiziert			
3911 90 11	--- -Poly(oxy-1,4-phenylensulfonyl-1,4-phenylenoxy-1,4-phenylenisopropyliden-1,4-phenylen), in Formen im Sinne der Anmerkung 6 b) zu diesem Kapitel	3,5	A	
3911 90 13	--- Poly(thio-1,4-phenylen)	frei	A	
3911 90 19	--- andere	6,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
	-- andere			
3911 90 91	--- Copolymer aus p-Kresol und Divinylbenzol, in Form einer Lösung in N, N-Dimethylacetamid, mit einem Gehalt an Polymer von 50 GHT oder mehr	frei	A	
3911 90 93	--- hydrierte Copolymere aus Vinyltoluol und α -Methylstyrol	frei	A	
3911 90 99	--- andere	6,5	A	
3912	Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen			
	- Celluloseacetate			
3912 11 00	-- nicht weich gemacht	6,5	A	
3912 12 00	-- weich gemacht	6,5	A	
3912 20	- Cellulosenitrate (einschließlich Collodium)			
	-- nicht weich gemacht			
3912 20 11	--- Collodium und Celloidin	6,5	A	
3912 20 19	--- andere	6	A	
3912 20 90	-- weich gemacht	6,5	A	
	- Celluloseether			
3912 31 00	-- Carboxymethylcellulose und ihre Salze	6,5	A	
3912 39	-- andere			
3912 39 10	--- Ethylcellulose	6,5	A	
3912 39 20	--- Hydroxypropylcellulose	frei	A	
3912 39 80	--- andere	6,5	A	
3912 90	- andere			
3912 90 10	-- Celluloseester	6,4	A	
3912 90 90	-- andere	6,5	A	
3913	Natürliche Polymere (z. B. Alginsäure) und modifizierte natürliche Polymere (z. B. gehärtete Eiweißstoffe, chemische Derivate von Naturkautschuk), anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen			
3913 10 00	- Alginsäure, ihre Salze und Ester	5	A	
3913 90 00	- andere	6,5	A	
3914 00 00	Ionenaustauscher auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 3901 bis 3913, in Primärformen	6,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
	II. ABFÄLLE, SCHNITZEL UND BRUCH; HALBERZEUGNISSE; FERTIGERZEUGNISSE			
3915	Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen			
3915 10 00	– von Polymeren des Ethylens	6,5	A	
3915 20 00	– von Polymeren des Styrols	6,5	A	
3915 30 00	– von Polymeren des Vinylchlorids	6,5	A	
3915 90	– von anderen Kunststoffen			
	-- von Additionspolymerisationserzeugnissen			
3915 90 11	--- von Polymeren des Propylens	6,5	A	
3915 90 18	--- andere	6,5	A	
3915 90 90	-- andere	6,5	A	
3916	Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet, aus Kunststoffen			
3916 10 00	– aus Polymeren des Ethylens	6,5	A	
3916 20	– aus Polymeren des Vinylchlorids			
3916 20 10	-- aus Poly(vinylchlorid)	6,5	A	
3916 20 90	-- andere	6,5	A	
3916 90	– aus anderen Kunststoffen			
	-- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert			
3916 90 11	--- aus Polyester	6,5	A	
3916 90 13	--- aus Polyamiden	6,5	A	
3916 90 15	--- aus Epoxidharzen	6,5	A	
3916 90 19	--- andere	6,5	A	
	-- aus Additionspolymerisationserzeugnissen			
3916 90 51	--- aus Polymeren des Propylens	6,5	A	
3916 90 59	--- andere	6,5	A	
3916 90 90	-- andere	6,5	A	
3917	Rohre und Schläuche sowie Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke (Kniestücke, Flansche und dergleichen), aus Kunststoffen			
3917 10	– Kunstdärme aus gehärteten Eiweißstoffen oder aus Cellulosekunststoffen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
3917 10 10	-- aus gehärteten Eiweißstoffen	5,3	A	
3917 10 90	-- aus Cellulosekunststoffen	6,5	A	
	- Rohre und Schläuche, nicht biegsam			
3917 21	-- aus Polymeren des Ethylens			
3917 21 10	--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet	6,5	A	
3917 21 90	--- andere	6,5	A	
3917 22	-- aus Polymeren des Propylens			
3917 22 10	--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet	6,5	A	
3917 22 90	--- andere	6,5	A	
3917 23	-- aus Polymeren des Vinylchlorids			
3917 23 10	--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet	6,5	A	
3917 23 90	--- andere	6,5	A	
3917 29	-- aus anderen Kunststoffen			
	--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet			
3917 29 12	---- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert	6,5	A	
3917 29 15	---- aus Additionspolymerisationserzeugnissen	6,5	A	
3917 29 19	---- andere	6,5	A	
3917 29 90	--- andere	6,5	A	
	- andere Rohre und Schläuche			
3917 31 00	-- biegsame Rohre und Schläuche, die einem Druck von 27,6 MPa oder mehr standhalten	6,5	A	
3917 32	-- andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke			
	--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet			
3917 32 10	---- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert	6,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
	---- aus Additionspolymerisationserzeugnissen			
3917 32 31	----- aus Polymeren des Ethylens	6,5	A	
3917 32 35	----- aus Polymeren des Vinylchlorids	6,5	A	
3917 32 39	----- andere	6,5	A	
3917 32 51	---- andere	6,5	A	
	--- andere			
3917 32 91	---- Kunstdärme	6,5	A	
3917 32 99	---- andere	6,5	A	
3917 33 00	-- andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	6,5	A	
3917 39	-- andere			
	--- nahtlos und mit einer Länge, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet			
3917 39 12	---- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert	6,5	A	
3917 39 15	---- aus Additionspolymerisationserzeugnissen	6,5	A	
3917 39 19	---- andere	6,5	A	
3917 39 90	--- andere	6,5	A	
3917 40 00	- Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	6,5	A	
3918	Bodenbeläge aus Kunststoffen, auch selbstklebend, in Rollen oder in Form von Fliesen oder Platten; Wand- oder Deckenverkleidungen aus Kunststoffen, im Sinne der Anmerkung 9 zu diesem Kapitel			
3918 10	- aus Polymeren des Vinylchlorids			
3918 10 10	-- bestehend aus einem Träger, mit Poly(vinylchlorid) getränkt, bestrichen oder überzogen	6,5	A	
3918 10 90	-- andere	6,5	A	
3918 90 00	- aus anderen Kunststoffen	6,5	A	
3919	Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, auch in Rollen			
3919 10	- in Rollen mit einer Breite von 20 cm oder weniger			
	-- Bänder (Streifen), mit nicht vulkanisiertem Naturkautschuk oder nicht vulkanisiertem synthetischen Kautschuk bestrichen			
3919 10 11	--- aus weich gemachtem Poly(vinylchlorid) oder aus Polyethylen	6,3	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
3919 10 13	--- aus nicht weich gemachtem Poly(vinylchlorid)	6,3	A	
3919 10 15	--- aus Polypropylen	6,3	A	
3919 10 19	--- andere	6,3	A	
	-- andere			
	--- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert			
3919 10 31	---- aus Polyester	6,5	A	
3919 10 38	---- andere	6,5	A	
	--- aus Additionspolymerisationserzeugnissen			
3919 10 61	---- aus weich gemachtem Poly(vinylchlorid) oder aus Polyethylen	6,5	A	
3919 10 69	---- andere	6,5	A	
3919 10 90	--- andere	6,5	A	
3919 90	- andere			
3919 90 10	-- weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung oder anders als nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten	6,5	A	
	-- andere			
	--- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert			
3919 90 31	---- aus Polycarbonaten, Alkydharzen, Allylpolyestern und anderen Polyestern	6,5	A	
3919 90 38	---- andere	6,5	A	
	--- aus Additionspolymerisationserzeugnissen			
3919 90 61	---- aus weich gemachtem Poly(vinylchlorid) oder aus Polyethylen	6,5	A	
3919 90 69	---- andere	6,5	A	
3919 90 90	--- andere	6,5	A	
3920	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage			
3920 10	- aus Polymeren des Ethylens			
	-- mit einer Dicke von 0,125 mm oder weniger			
	--- aus Polyethylen mit einer Dichte von			
	---- weniger als 0,94			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
3920 10 23	----- Polyethylenfolien mit einer Dicke von 20 Mikrometer bis 40 Mikrometer, zum Herstellen von Fotoresist-Filmen für die Halbleiterfertigung oder für gedruckte Schaltungen	frei	A	
	----- andere			
	----- nicht bedruckt			
3920 10 24	----- Stretchfolien	6,5	A	
3920 10 26	----- andere	6,5	A	
3920 10 27	----- bedruckt	6,5	A	
3920 10 28	----- 0,94 oder mehr	6,5	A	
3920 10 40	--- andere	6,5	A	
	-- mit einer Dicke von mehr als 0,125 mm			
3920 10 81	--- synthetischer Papierhalbstoff, bestehend aus feuchten Blättern aus nicht kohärenten Polyethylenfasern (Fibrillen), auch mit Zusatz von Cellulosefasern von 15 GHT oder weniger mit in Wasser gelöstem Poly(vinylalkohol) als Feuchthaltemittel	frei	A	
3920 10 89	--- andere	6,5	A	
3920 20	- aus Polymeren des Propylens			
	-- mit einer Dicke von 0,10 mm oder weniger			
3920 20 21	--- biaxial orientiert	6,5	A	
3920 20 29	--- andere	6,5	A	
	-- mit einer Dicke von mehr als 0,10 mm			
	--- Bänder mit einer Breite von mehr als 5 mm bis 20 mm von der für Verpackungszwecke verwendeten Art			
3920 20 71	----- Zierbänder	6,5	A	
3920 20 79	----- andere	6,5	A	
3920 20 90	--- andere	6,5	A	
3920 30 00	- aus Polymeren des Styrols	6,5	A	
	- aus Polymeren des Vinylchlorids			
3920 43	-- mit einem Gehalt an Weichmachern von 6 GHT oder mehr			
3920 43 10	--- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	6,5	A	
3920 43 90	--- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	6,5	A	
3920 49	-- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
3920 49 10	--- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	6,5	A	
3920 49 90	--- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	6,5	A	
	- aus Acrylpolymeren			
3920 51 00	-- aus Poly(methylmethacrylat)	6,5	A	
3920 59	-- andere			
3920 59 10	--- Copolymer aus Acrylsäure- und Methacrylsäureestern, in Form von Folien mit einer Dicke von 150 Mikrometer oder weniger	frei	A	
3920 59 90	--- andere	6,5	A	
	- aus Polycarbonaten, Alkydharzen, Allylpolyestern oder anderen Polyestern			
3920 61 00	-- aus Polycarbonaten	6,5	A	
3920 62	-- aus Poly(ethylterephthalat)			
	--- mit einer Dicke von 0,35 mm oder weniger			
3920 62 11	---- Folien aus Poly(ethylterephthalat) mit einer Dicke von 72 Mikrometer bis 79 Mikrometer, zum Herstellen von flexiblen Magnetplatten	frei	A	
3920 62 13	---- Folien aus Poly(ethylterephthalat) mit einer Dicke von 100 Mikrometer bis 150 Mikrometer, zum Herstellen von Fotopolymer-Hochdruckplatten	frei	A	
3920 62 19	---- andere	6,5	A	
3920 62 90	--- mit einer Dicke von mehr als 0,35 mm	6,5	A	
3920 63 00	-- aus ungesättigten Polyestern	6,5	A	
3920 69 00	-- aus anderen Polyestern	6,5	A	
	- aus Cellulose oder ihren chemischen Derivaten			
3920 71	-- aus regenerierter Cellulose			
3920 71 10	--- Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch in Rollen, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm	6,5	A	
3920 71 90	--- andere	6,5	A	
3920 73	-- aus Celluloseacetaten			
3920 73 10	--- Filmunterlagen in Rollen oder Streifen	6,3	A	
3920 73 50	--- Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch in Rollen, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm	6,5	A	
3920 73 90	--- andere	6,5	A	
3920 79	-- aus anderen Cellulosederivaten			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
3920 79 10	--- aus Vulkanfiber	5,7	A	
3920 79 90	--- andere	6,5	A	
	- aus anderen Kunststoffen			
3920 91 00	-- aus Poly(vinylbutyral)	6,1	A	
3920 92 00	-- aus Polyamiden	6,5	A	
3920 93 00	-- aus Aminoharzen	6,5	A	
3920 94 00	-- aus Phenolharzen	6,5	A	
3920 99	-- aus anderen Kunststoffen			
	--- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert			
3920 99 21	---- Polyimidfolien und -streifen, unbeschichtet oder nur mit Kunststoff beschichtet	frei	A	
3920 99 28	---- andere	6,5	A	
	--- aus Additionspolymerisationserzeugnissen			
3920 99 51	---- Folien aus Poly(vinylfluorid)	frei	A	
3920 99 53	---- Ionenaustauschermembranen aus fluorierten Kunststoffen, zur Verwendung in Chloralkali-Elektrolytzellen	frei	A	
3920 99 55	---- biaxial orientierte Folien aus Poly(vinylalkohol) mit einem Gehalt an Poly(vinylalkohol) von 97 GHT oder mehr, unbeschichtet, mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	frei	A	
3920 99 59	---- andere	6,5	A	
3920 99 90	--- andere	6,5	A	
3921	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen			
	- aus Zellkunststoff			
3921 11 00	-- aus Polymeren des Styrols	6,5	A	
3921 12 00	-- aus Polymeren des Vinylchlorids	6,5	A	
3921 13	-- aus Polyurethanen			
3921 13 10	--- aus Weichschaum	6,5	A	
3921 13 90	--- andere	6,5	A	
3921 14 00	-- aus regenerierter Cellulose	6,5	A	
3921 19 00	-- aus anderen Kunststoffen	6,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
3921 90	– andere			
	-- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert			
	--- aus Polyester			
3921 90 11	---- gewellte Folien und Platten	6,5	A	
3921 90 19	---- andere	6,5	A	
3921 90 30	--- aus Phenolharzen	6,5	A	
	--- aus Aminoharzen			
	---- geschichtet			
3921 90 41	----- Hochdruckschichtpressstoffe mit Dekorschicht auf einer oder auf beiden Seiten	6,5	A	
3921 90 43	----- andere	6,5	A	
3921 90 49	---- andere	6,5	A	
3921 90 55	--- andere	6,5	A	
3921 90 60	-- aus Additionspolymerisationserzeugnissen	6,5	A	
3921 90 90	-- andere	6,5	A	
3922	Badewannen, Duschen, Ausgüsse (Spülbecken), Waschbecken, Bidets, Klosettschüsseln, -sitze und -deckel, Spülkästen und ähnliche Waren zu sanitären oder hygienischen Zwecken, aus Kunststoffen			
3922 10 00	– Badewannen, Duschen, Ausgüsse (Spülbecken) und Waschbecken	6,5	A	
3922 20 00	– Klosettsitze und -deckel	6,5	A	
3922 90 00	– andere	6,5	A	
3923	Transport- oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen; Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse, aus Kunststoffen			
3923 10 00	– Dosen, Kisten, Verschlüsse und ähnliche Waren	6,5	A	
	– Säcke und Beutel (einschließlich Tüten)			
3923 21 00	-- aus Polymeren des Ethylens	6,5	A	
3923 29	-- aus anderen Kunststoffen			
3923 29 10	--- aus Poly(vinylchlorid)	6,5	A	
3923 29 90	--- andere	6,5	A	
3923 30	– Ballons, Flaschen, Flakons und ähnliche Waren			
3923 30 10	-- mit einem Fassungsvermögen von 2 l oder weniger	6,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
3923 30 90	-- mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l	6,5	A	
3923 40	- Spulen, Spindeln, Hülsen und ähnliche Warenträger			
3923 40 10	-- Spulen und ähnliche Unterlagen für fotografische und kinematografische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Position 8523	5,3	A	
3923 40 90	-- andere	6,5	A	
3923 50	- Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse			
3923 50 10	-- Verschluss- oder Flaschenkapseln	6,5	A	
3923 50 90	-- andere	6,5	A	
3923 90	- andere			
3923 90 10	-- gespritzte Netze in Schlauchform	6,5	A	
3923 90 90	-- andere	6,5	A	
3924	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Kunststoffen			
3924 10 00	- Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch	6,5	A	
3924 90	- andere			
	-- aus regenerierter Cellulose			
3924 90 11	--- Schwämme	6,5	A	
3924 90 19	--- andere	6,5	A	
3924 90 90	-- andere	6,5	A	
3925	Baubedarfsartikel aus Kunststoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
3925 10 00	- Sammelbehälter, Tanks, Bottiche und ähnliche Behälter, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l	6,5	A	
3925 20 00	- Türen, Fenster und deren Rahmen, Verkleidungen und Schwellen	6,5	A	
3925 30 00	- Fensterläden, Jalousien (einschließlich Jalousetten) und ähnliche Waren, und Teile davon	6,5	A	
3925 90	- andere			
3925 90 10	-- Beschläge und ähnliche Waren zur bleibenden Befestigung an Türen, Fenstern, Treppen, Wänden oder anderen Gebäudeteilen	6,5	A	
3925 90 20	-- Kabelkanäle für elektrische Leitungen	6,5	A	
3925 90 80	-- andere	6,5	A	
3926	Andere Waren aus Kunststoffen und Waren aus anderen Stoffen der Positionen 3901 bis 3914			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
3926 10 00	– Büro- oder Schulartikel	6,5	A	
3926 20 00	– Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe)	6,5	A	
3926 30 00	– Beschläge für Möbel, Karosserien und dergleichen	6,5	A	
3926 40 00	– Statuetten und andere Ziergegenstände	6,5	A	
3926 90	– andere			
3926 90 50	-- Schmutzkörbe und ähnliche Abwassersiebe, für Kanalisationsabflüsse	6,5	A	
	-- andere			
3926 90 92	--- aus Folien hergestellt	6,5	A	
3926 90 97	--- andere	6,5	A	
40	KAPITEL 40 - KAUTSCHUK UND WAREN DARAUS			
4001	Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen			
4001 10 00	– Latex von Naturkautschuk, auch vorvulkanisiert	frei	A	
	– Naturkautschuk in anderen Formen			
4001 21 00	-- geräucherte Blätter (smoked sheets)	frei	A	
4001 22 00	-- technisch spezifizierter Naturkautschuk (TSNR)	frei	A	
4001 29 00	-- andere	frei	A	
4001 30 00	– Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten	frei	A	
4002	Synthetischer Kautschuk und Faktis, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen; Mischungen von Erzeugnissen der Position 4001 mit Erzeugnissen dieser Position, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen			
	– Styrol-Butadien-Kautschuk (SBR); carboxylierter Styrol-Butadien-Kautschuk (XSBR)			
4002 11 00	-- Latex	frei	A	
4002 19	-- andere			
4002 19 10	--- Styrol-Butadien-Kautschuk, durch Emulsionspolymerisation hergestellt (E-SBR), in Ballen	frei	A	
4002 19 20	--- Styrol-Butadien-Styrol Blockcopolymere, durch Lösungspolymerisation hergestellt (SBS, thermoplastische Elastomere), in Granulaten, Krümeln oder Pulverform	frei	A	
4002 19 30	--- Styrol-Butadien-Kautschuk, durch Lösungspolymerisation hergestellt (S-SBR), in Ballen	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
4002 19 90	--- andere	frei	A	
4002 20 00	- Butadien-Kautschuk (BR)	frei	A	
	- Butylkautschuk (IIR); Chlorbutylkautschuk und Brombutylkautschuk (CIIR oder BIIR)			
4002 31 00	-- Butylkautschuk (IIR)	frei	A	
4002 39 00	-- andere	frei	A	
	- Chloropren (Chlorbutadien)-Kautschuk (CR)			
4002 41 00	-- Latex	frei	A	
4002 49 00	-- andere	frei	A	
	- Acrylnitril-Butadien-Kautschuk (NBR)			
4002 51 00	-- Latex	frei	A	
4002 59 00	-- andere	frei	A	
4002 60 00	- Isopren-Kautschuk (IR)	frei	A	
4002 70 00	- Ethylen-Propylen-Dien-Terpolymer-Kautschuk, nicht konjugiert (EPDM)	frei	A	
4002 80 00	- Mischungen von Erzeugnissen der Position 4001 mit Erzeugnissen dieser Position	frei	A	
	- andere			
4002 91 00	-- Latex	frei	A	
4002 99	-- andere			
4002 99 10	--- durch Zusatz von Kunststoffen modifizierte Erzeugnisse	2,9	A	
4002 99 90	--- andere	frei	A	
4003 00 00	Regenerierter Kautschuk in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	frei	A	
4004 00 00	Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert	frei	A	
4005	Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen			
4005 10 00	- Kautschuk mit Zusatz von Ruß oder Siliciumdioxid	frei	A	
4005 20 00	- Lösungen; Dispersionen, ausgenommen solche der Unterposition 4005 10	frei	A	
	- andere			
4005 91 00	-- Platten, Blätter und Streifen	frei	A	
4005 99 00	-- andere	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
4006	Andere Formen (z. B. Stäbe, Stangen, Rohre, Profile) und Waren (z. B. Scheiben, Ringe), aus nicht vulkanisiertem Kautschuk			
4006 10 00	– Rohlaufprofile	frei	A	
4006 90 00	– andere	frei	A	
4007 00 00	Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Kautschuk	3	A	
4008	Platten, Blätter, Streifen, Stäbe, Stangen und Profile, aus Weichkautschuk			
	– aus Zellkautschuk			
4008 11 00	-- Platten, Blätter und Streifen	3	A	
4008 19 00	-- andere	2,9	A	
	– aus Vollkautschuk			
4008 21	-- Platten, Blätter und Streifen			
4008 21 10	--- Bodenbelag und Fußmatten	3	A	
4008 21 90	--- andere	3	A	
4008 29 00	-- andere	2,9	A	
4009	Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk, auch mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken (z. B. Nippel, Bögen)			
	– weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen			
4009 11 00	-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	A	
4009 12 00	-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	A	
	– ausschließlich mit Metall verstärkt oder in Verbindung mit Metall			
4009 21 00	-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	A	
4009 22 00	-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	A	
	– ausschließlich mit Spinnstoffen verstärkt oder in Verbindung mit Spinnstoffen			
4009 31 00	-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	A	
4009 32 00	-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	A	
	– mit anderen Stoffen verstärkt oder in Verbindung mit anderen Stoffen			
4009 41 00	-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	3	A	
4009 42 00	-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	3	A	
4010	Förderbänder und Treibriemen, aus vulkanisiertem Kautschuk			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
	- Förderbänder			
4010 11 00	-- nur mit Metall verstärkt	6,5	A	
4010 12 00	-- nur mit textilen Spinnstoffen verstärkt	6,5	A	
4010 19 00	-- andere	6,5	A	
	- Treibriemen			
4010 31 00	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	6,5	A	
4010 32 00	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	6,5	A	
4010 33 00	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	6,5	A	
4010 34 00	-- endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	6,5	A	
4010 35 00	-- endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 150 cm	6,5	A	
4010 36 00	-- endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 150 cm bis 198 cm	6,5	A	
4010 39 00	-- andere	6,5	A	
4011	Luftreifen aus Kautschuk, neu			
4011 10 00	- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	4,5	A	
4011 20	- von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art			
4011 20 10	-- mit einer Tragfähigkeitskennzahl von 121 oder weniger	4,5	A	
4011 20 90	-- mit einer Tragfähigkeitskennzahl von mehr als 121	4,5	A	
4011 30 00	- von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	4,5	A	
4011 40	- von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art			
4011 40 20	-- für Felgen mit einem Durchmesser von 33 cm oder weniger	4,5	A	
4011 40 80	-- andere	4,5	A	
4011 50 00	- von der für Fahrräder verwendeten Art	4	A	
	- andere, mit Stollenprofil, Winkelprofil und ähnlichen Profilen			
4011 61 00	-- von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art	4	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
4011 62 00	-- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger	4	A	
4011 63 00	-- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von mehr als 61 cm	4	A	
4011 69 00	-- andere	4	A	
	– andere			
4011 92 00	-- von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art	4	A	
4011 93 00	-- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger	4	A	
4011 94 00	-- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von mehr als 61 cm	4	A	
4011 99 00	-- andere	4	A	
4012	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk			
	– Luftreifen, runderneuert			
4012 11 00	-- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	4,5	A	
4012 12 00	-- von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art	4,5	A	
4012 13 00	von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	4,5	A	
4012 19 00	-- andere	4,5	A	
4012 20 00	– Luftreifen, gebraucht	4,5	A	
4012 90	– andere			
4012 90 20	-- Voll- oder Hohlkammerreifen	2,5	A	
4012 90 30	-- Überreifen	2,5	A	
4012 90 90	-- Felgenbänder	4	A	
4013	Luftschläuche aus Kautschuk			
4013 10	– von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen), Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art			
4013 10 10	-- von der für Personenkraftwagen verwendeten Art	4	A	
4013 10 90	-- von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art	4	A	
4013 20 00	– von der für Fahrräder verwendeten Art	4	A	
4013 90 00	– andere	4	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
4014	Waren zu hygienischen oder medizinischen Zwecken (einschließlich Sauger), aus Weichkautschuk, auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen			
4014 10 00	– Präservative	frei	A	
4014 90	– andere			
4014 90 10	-- Sauger, Brusthütchen und ähnliche Waren für Kleinkinder	frei	A	
4014 90 90	-- andere	frei	A	
4015	Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe) für alle Zwecke, aus Weichkautschuk			
	– Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe			
4015 11 00	-- für chirurgische Zwecke	2	A	
4015 19	-- andere			
4015 19 10	--- für den Haushalt	2,7	A	
4015 19 90	--- andere	2,7	A	
4015 90 00	– andere	5	A	
4016	Andere Waren aus Weichkautschuk			
4016 10 00	– aus Zellkautschuk	3,5	A	
	– andere			
4016 91 00	-- Bodenbeläge und Fußmatten	2,5	A	
4016 92 00	-- Radiergummi	2,5	A	
4016 93 00	-- Dichtungen	2,5	A	
4016 94 00	-- Fender, auch aufblasbar	2,5	A	
4016 95 00	-- andere aufblasbare Waren	2,5	A	
4016 99	-- andere			
4016 99 20	--- Kompensatoren	2,5	A	
	--- andere			
	---- für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705			
4016 99 52	----- Gummi-Metallteile	2,5	A	
4016 99 58	----- andere	2,5	A	
	----- andere			
4016 99 91	----- Gummi-Metallteile	2,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
4016 99 99	---- andere	2,5	A	
4017 00	Hartkautschuk (z. B. Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch; Waren aus Hartkautschuk			
4017 00 10	- Hartkautschuk (z. B. Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch	frei	A	
4017 00 90	- Waren aus Hartkautschuk	frei	A	
VIII	HÄUTE, FELLE, LEDER, PELZFELLE UND WAREN DARAUS; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL, HANDTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; WAREN AUS DÄRMEN			
41	KAPITEL 41 - HÄUTE, FELLE (ANDERE ALS PELZFELLE) UND LEDER			
4101	Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten			
4101 20	- ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von 8 kg oder weniger, wenn sie nur getrocknet, von 10 kg oder weniger, wenn sie trocken gesalzen, oder von 16 kg oder weniger, wenn sie frisch, nass gesalzen oder anders konserviert sind			
4101 20 10	-- frisch	frei	A	
4101 20 30	-- nass gesalzen	frei	A	
4101 20 50	-- getrocknet oder trocken gesalzen	frei	A	
4101 20 90	-- andere	frei	A	
4101 50	- ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von mehr als 16 kg			
4101 50 10	-- frisch	frei	A	
4101 50 30	-- nass gesalzen	frei	A	
4101 50 50	-- getrocknet oder trocken gesalzen	frei	A	
4101 50 90	-- andere	frei	A	
4101 90 00	- andere, einschließlich Croupous, Halbcroupous und Bauchstücke	frei	A	
4102	Rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkung 1 c zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind			
4102 10	- nicht enthaart			
4102 10 10	-- von Lämmern	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
4102 10 90	-- andere	frei	A	
	- enthaart			
4102 21 00	-- gepickelt	frei	A	
4102 29 00	-- andere	frei	A	
4103	Andere rohe Häute und Felle (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkungen 1 b und 1 c zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind			
4103 20 00	- von Kriechtieren	frei	A	
4103 30 00	- von Schweinen	frei	A	
4103 90	- andere			
4103 90 10	-- von Ziegen oder Zickeln	frei	A	
4103 90 90	-- andere	frei	A	
4104	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet			
	- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)			
4104 11	-- Vollleder, ungespalten; Narbenspalt			
4104 11 10	--- ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger	frei	A	
	--- andere			
	---- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)			
4104 11 51	----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m ²	frei	A	
4104 11 59	----- andere	frei	A	
4104 11 90	----- andere	5,5	A	
4104 19	-- andere			
4104 19 10	--- ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger	frei	A	
	--- andere			
	---- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)			
4104 19 51	----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m ²	frei	A	
4104 19 59	----- andere	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
4104 19 90	---- andere	5,5	A	
	- in getrocknetem Zustand (crust)			
4104 41	-- Vollleder, ungespalten; Narbenspalt			
	--- ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger			
4104 41 11	---- indisches Kipsleder, ganz, auch ohne Kopf und Füße, mit einem Stückgewicht von 4,5 kg oder weniger, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	frei	A	
4104 41 19	---- andere	6,5	C	
	--- andere			
	---- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)			
4104 41 51	----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m ²	6,5	A	
4104 41 59	----- andere	6,5	A	
4104 41 90	---- andere	5,5	A	
4104 49	-- andere			
	--- ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger			
4104 49 11	---- indisches Kipsleder, ganz, auch ohne Kopf und Füße, mit einem Stückgewicht von 4,5 kg oder weniger, nur pflanzlich gegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	frei	A	
4104 49 19	---- andere	6,5	C	
	--- andere			
	---- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)			
4104 49 51	----- ganze Häute und Felle, mit einer Oberfläche von mehr als 2,6 m ²	6,5	A	
4104 49 59	----- andere	6,5	A	
4104 49 90	---- andere	5,5	A	
4105	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet			
4105 10	- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)			
4105 10 10	-- Vollleder	2	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
4105 10 90	-- Spaltleder	2	A	
4105 30	- in getrocknetem Zustand (crust)			
4105 30 10	-- von indischen Metis, pflanzlich vorgegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	frei	A	
	-- andere			
4105 30 91	--- Vollleder	2	A	
4105 30 99	--- Spaltleder	2	A	
4106	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von anderen Tieren, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet			
	- von Ziegen oder Zickeln			
4106 21	-- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)			
4106 21 10	--- Vollleder	2	A	
4106 21 90	--- Spaltleder	2	A	
4106 22	-- in getrocknetem Zustand (crust)			
4106 22 10	--- von indischen Ziegen, pflanzlich vorgegerbt, auch weiter bearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	frei	A	
4106 22 90	--- andere	2	A	
	- von Schweinen			
4106 31	-- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)			
4106 31 10	--- Vollleder	2	A	
4106 31 90	--- Spaltleder	2	A	
4106 32	-- in getrocknetem Zustand (crust)			
4106 32 10	--- Vollleder	2	A	
4106 32 90	--- Spaltleder	2	A	
4106 40	- von Kriechtieren			
4106 40 10	-- pflanzlich vorgegerbt	frei	A	
4106 40 90	-- andere	2	A	
	- von anderen Tieren			
4106 91 00	-- in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	2	A	
4106 92 00	-- in getrocknetem Zustand (crust)	2	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
4107	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114			
	– ganze Häute und Felle			
4107 11	-- Vollleder, ungespalten			
	--- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger			
4107 11 11	---- Boxcalf	6,5	A	
4107 11 19	---- anderes	6,5	A	
4107 11 90	--- anderes	6,5	A	
4107 12	-- Narbenspalt			
	--- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger			
4107 12 11	---- Boxcalf	6,5	A	
4107 12 19	---- anderes	6,5	A	
	--- anderes			
4107 12 91	---- Leder von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)	5,5	A	
4107 12 99	---- Rossleder und Leder von anderen Einhufern	6,5	A	
4107 19	-- anderes			
4107 19 10	--- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln), mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger	6,5	A	
4107 19 90	--- anderes	6,5	A	
	– anderes, einschließlich Flanken			
4107 91	-- Vollleder, ungespalten			
4107 91 10	--- Sohlenleder	6,5	A	
4107 91 90	--- anderes	6,5	A	
4107 92	-- Narbenspalt			
4107 92 10	--- von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)	5,5	A	
4107 92 90	--- Rossleder und Leder von anderen Einhufern	6,5	A	
4107 99	-- anderes			
4107 99 10	--- Leder von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln)	6,5	A	
4107 99 90	--- Rossleder und Leder von anderen Einhufern	6,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
4112 00 00	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Schafen oder Lämmern, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114	3,5	A	
4113	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von anderen Tieren, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114			
4113 10 00	– von Ziegen oder Zickeln	3,5	A	
4113 20 00	– von Schweinen	2	A	
4113 30 00	– von Kriechtieren	2	A	
4113 90 00	– von anderen Tieren	2	A	
4114	Sämischeder (einschließlich Neusämischeder); Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder			
4114 10	– Sämischeder (einschließlich Neusämischeder)			
4114 10 10	-- von Schafen oder Lämmern	2,5	A	
4114 10 90	-- von anderen Tieren	2,5	A	
4114 20 00	– Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder	2,5	A	
4115	Rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen; Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl			
4115 10 00	– rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen	2,5	A	
4115 20 00	– Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl	frei	A	
42	KAPITEL 42 - LEDERWAREN; SATTLERWAREN; REISEARTIKEL, HANDTASCHEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; WAREN AUS DÄRMEN			
4201 00 00	Sattlerwaren für alle Tiere (einschließlich Zugtaue, Leinen, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und dergleichen), aus Stoffen aller Art	2,7	A	
4202	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Brillenetuis, Etais für Ferngläser, Fotoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen und ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Isoliertaschen für Nahrungsmittel oder Getränke, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabakbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schachteln für Flakons oder Schmuckwaren, Puderdosen, Besteckkästen und ähnliche Behältnisse, aus Leder, rekonstituiertem Leder, Kunststofffolien, Spinnstoffen, Vulkanfaser oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen			
	– Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
4202 11	-- mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder			
4202 11 10	--- Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behälter	3	A	
4202 11 90	--- andere	3	A	
4202 12	-- mit Außenseite aus Kunststoff oder aus Spinnstoffen			
	--- aus Kunststofffolien			
4202 12 11	---- Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behälter	9,7	A	
4202 12 19	---- andere	9,7	A	
4202 12 50	--- aus formgepresstem Kunststoff	5,2	A	
	--- aus anderen Stoffen, einschließlich Vulkanfaser			
4202 12 91	---- Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behälter	3,7	A	
4202 12 99	---- andere	3,7	A	
4202 19	-- andere			
4202 19 10	--- aus Aluminium	5,7	A	
4202 19 90	--- aus anderen Stoffen	3,7	A	
	- Handtaschen, auch mit Schulterriemen, einschließlich solcher ohne Handgriff			
4202 21 00	-- mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder	3	A	
4202 22	-- mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen			
4202 22 10	--- aus Kunststofffolien	9,7	A	
4202 22 90	--- aus Spinnstoffen	3,7	A	
4202 29 00	-- andere	3,7	A	
	- Taschen- oder Handtaschenartikel			
4202 31 00	-- mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder	3	A	
4202 32	-- mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen			
4202 32 10	--- aus Kunststofffolien	9,7	A	
4202 32 90	--- aus Spinnstoffen	3,7	A	
4202 39 00	-- andere	3,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
	- andere			
4202 91	-- mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder			
4202 91 10	---- Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel	3	A	
4202 91 80	---- andere	3	A	
4202 92	-- mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen			
	--- aus Kunststofffolien			
4202 92 11	---- Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel	9,7	A	
4202 92 15	---- Behälter für Musikinstrumente	6,7	A	
4202 92 19	---- andere	9,7	A	
	--- aus Spinnstoffen			
4202 92 91	---- Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel	2,7	A	
4202 92 98	---- andere	2,7	A	
4202 99 00	-- andere	3,7	A	
4203	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder			
4203 10 00	- Kleidung	4	A	
	- Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe			
4203 21 00	-- Spezialsporthandschuhe	9	A	
4203 29	-- andere			
4203 29 10	--- Schutzhandschuhe für alle Berufe	9	A	
	--- andere			
4203 29 91	---- für Männer oder Knaben	7	A	
4203 29 99	---- andere	7	A	
4203 30 00	- Gürtel, Koppel und Schulterriemen	5	A	
4203 40 00	- anderes Bekleidungszubehör	5	A	
4205 00	Andere Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder			
	- zu technischen Zwecken			
4205 00 11	-- Treibriemen und Förderbänder	2	A	
4205 00 19	-- andere	3	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
4205 00 90	– andere	2,5	A	
4206 00 00	Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen	1,7	A	
43	KAPITEL 43 - PELZFELLE UND KÜNSTLICHES PELZWERK; WARREN DARAUS			
4301	Rohe Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile), ausgenommen rohe Häute und Felle der Position 4101, 4102 oder 4103			
4301 10 00	– von Nerzen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	frei	A	
4301 30 00	– von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	frei	A	
4301 60 00	– von Füchsen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	frei	A	
4301 80	– andere Pelzfelle, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen			
4301 80 30	-- von Murmeltieren	frei	A	
4301 80 50	-- von Wildkatzen aller Art	frei	A	
4301 80 70	-- andere	frei	A	
4301 90 00	– Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile	frei	A	
4302	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und anderer Teile, Abfälle und Überreste), auch zusammengesetzt (ohne Zusatz anderer Stoffe), ausgenommen solche der Position 4303			
	– ganze Pelzfelle, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt			
4302 11 00	-- von Nerzen	frei	A	
4302 19	-- andere			
4302 19 10	--- von Bibern	frei	A	
4302 19 20	--- von Bisamratten	frei	A	
4302 19 30	--- von Füchsen	frei	A	
4302 19 35	--- von Kaninchen oder Hasen	frei	A	
	--- von Hundsrobben oder Ohrenrobben			
4302 19 41	---- von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)	2,2	A	
4302 19 49	---- andere	2,2	A	
4302 19 50	--- von Seeottern oder Nutrias	2,2	A	
4302 19 60	--- von Murmeltieren	2,2	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
4302 19 70	--- von Wildkatzen aller Art	2,2	A	
	--- von Schafen und Lämmern			
4302 19 75	---- von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern	frei	A	
4302 19 80	---- andere	2,2	A	
4302 19 95	--- andere	2,2	A	
4302 20 00	- Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste, nicht zusammengesetzt	frei	A	
4302 30	- ganze Pelzfelle, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt			
4302 30 10	-- „ausgelassene“ Pelzfelle	2,7	A	
	-- andere			
4302 30 21	--- von Nerzen	2,2	A	
4302 30 25	--- von Kaninchen oder Hasen	2,2	A	
4302 30 31	--- von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern	2,2	A	
4302 30 41	--- von Bisamratten	2,2	A	
4302 30 45	--- von Füchsen	2,2	A	
	--- von Hundsrobben oder Ohrenrobben			
4302 30 51	---- von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)	2,2	A	
4302 30 55	---- andere	2,2	A	
4302 30 61	--- von Seeottern oder Nutrias	2,2	A	
4302 30 71	--- von Wildkatzen aller Art	2,2	A	
4302 30 95	--- andere	2,2	A	
4303	Kleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen			
4303 10	- Kleidung und Bekleidungszubehör			
4303 10 10	-- aus Pelzfellen von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)	3,7	A	
4303 10 90	-- andere	3,7	A	
4303 90 00	- andere	3,7	A	
4304 00 00	Künstliches Pelzwerk und Waren daraus	3,2	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
IX	ABSCHNITT IX - HOLZ UND HOLZWAREN; HOLZKOHLE; KORK UND KORKWAREN; FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN			
44	KAPITEL 44 - HOLZ UND HOLZWAREN; HOLZKOHLE			
4401	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briquets, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst			
4401 10 00	- Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen	frei	A	
	- Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln			
4401 21 00	-- Nadelholz	frei	A	
4401 22 00	-- anderes Holz	frei	A	
4401 30	- Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briquets, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst			
4401 30 10	-- Sägespäne	frei	A	
4401 30 90	-- andere	frei	A	
4402	Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch zusammengepresst			
4402 10 00	- aus Bambus	frei	A	
4402 90 00	- andere	frei	A	
4403	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet			
4403 10 00	- mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt	frei	A	
4403 20	- anderes, von Nadelholz			
	-- Fichtenholz von der Art „ <i>Picea abies</i> Karst.“ oder Tannenholz von der Art „ <i>Abies alba</i> Mill.“			
4403 20 11	--- Sägerundholz	frei	A	
4403 20 19	--- anderes	frei	A	
	-- Kiefernholz von der Art „ <i>Pinus sylvestris</i> L.“			
4403 20 31	--- Sägerundholz	frei	A	
4403 20 39	--- anderes	frei	A	
	-- anderes			
4403 20 91	--- Sägerundholz	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
4403 20 99	--- anderes	frei	A	
	- anderes, von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern			
4403 41 00	-- Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau	frei	A	
4403 49	-- anderes			
4403 49 10	--- Acajou d'Afrique, Iroko und Sapelli	frei	A	
4403 49 20	--- Okoumé	frei	A	
4403 49 40	--- Sipo	frei	A	
4403 49 95	--- anderes	frei	A	
	- anderes			
4403 91	-- Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.)			
4403 91 10	--- Sägerundholz	frei	A	
4403 91 90	--- anderes	frei	A	
4403 92	-- Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.)			
4403 92 10	--- Sägerundholz	frei	A	
4403 92 90	--- anderes	frei	A	
4403 99	-- anderes			
4403 99 10	--- Pappelholz	frei	A	
4403 99 30	--- Eukalyptusholz	frei	A	
	--- Birkenholz			
4403 99 51	---- Sägerundholz	frei	A	
4403 99 59	---- anderes	frei	A	
4403 99 95	--- anderes	frei	A	
4404	Holz für Fassreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen			
4404 10 00	- Nadelholz	frei	A	
4404 20 00	- anderes Holz	frei	A	
4405 00 00	Holzwolle; Holzmehl	frei	A	
4406	Bahnschwellen aus Holz			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
4406 10 00	– nicht imprägniert	frei	A	
4406 90 00	– andere	frei	A	
4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm			
4407 10	– Nadelholz			
4407 10 15	-- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	frei	A	
	-- andere			
	--- gehobelt			
4407 10 31	---- Fichtenholz von der Art „ <i>Picea abies</i> Karst.“ oder Tannenholz von der Art „ <i>Abies alba</i> Mill.“	frei	A	
4407 10 33	---- Kiefernholz von der Art „ <i>Pinus sylvestris</i> L.“	frei	A	
4407 10 38	---- anderes	frei	A	
	--- anderes			
4407 10 91	---- Fichtenholz von der Art „ <i>Picea abies</i> Karst.“ oder Tannenholz von der Art „ <i>Abies alba</i> Mill.“	frei	A	
4407 10 93	---- Kiefernholz von der Art „ <i>Pinus sylvestris</i> L.“	frei	A	
4407 10 98	---- anderes	frei	A	
	– von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern			
4407 21	-- Mahogany (<i>Swietenia</i> spp.)			
4407 21 10	--- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	A	
	--- anderes			
4407 21 91	---- gehobelt	2	A	
4407 21 99	---- anderes	frei	A	
4407 22	-- Virola, Imbuia und Balsa			
4407 22 10	--- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	A	
	--- anderes			
4407 22 91	---- gehobelt	2	A	
4407 22 99	---- anderes	frei	A	
4407 25	-- Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau			
4407 25 10	--- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	A	
	--- anderes			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
4407 25 30	---- gehobelt	2	A	
4407 25 50	---- geschliffen	2,5	A	
4407 25 90	---- anderes	frei	A	
4407 26	-- White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan			
4407 26 10	--- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	A	
	--- anderes			
4407 26 30	---- gehobelt	2	A	
4407 26 50	---- geschliffen	2,5	A	
4407 26 90	---- anderes	frei	A	
4407 27	-- Sapelli			
4407 27 10	--- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	A	
	--- anderes			
4407 27 91	---- gehobelt	2	A	
4407 27 99	---- anderes	frei	A	
4407 28	-- Iroko			
4407 28 10	--- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	A	
	--- anderes			
4407 28 91	---- gehobelt	2	A	
4407 28 99	---- anderes	frei	A	
4407 29	-- anderes			
4407 29 15	--- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	2,5	A	
	--- anderes			
	---- Acajou d'Afrique, Azobé, Dibétou, Ilomba, Jelutong, Jongkong, Kapur, Kempas, Keruing, Limba, Makoré, Mansonia, Merbau, Obéché, Okoumé, Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Ramin, Sipo, Teak und Tiamia			
	----- gehobelt			
4407 29 20	----- Palissandre de Para, Palissandre de Rio und Palissandre de Rose	2	A	
4407 29 25	----- anderes	2	A	
4407 29 45	----- geschliffen	2,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
	----- anderes			
4407 29 61	----- Azobé	frei	A	
4407 29 68	----- anderes	frei	A	
	---- anderes			
4407 29 83	----- gehobelt	2	A	
4407 29 85	----- geschliffen	2,5	A	
4407 29 95	----- anderes	frei	A	
	- anderes			
4407 91	-- Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.)			
4407 91 15	--- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	frei	A	
	--- anderes			
	---- gehobelt			
4407 91 31	----- Stäbe und Frieze für Parkett, nicht zusammengesetzt	frei	A	
4407 91 39	----- anderes	frei	A	
4407 91 90	---- anderes	frei	A	
4407 92 00	-- Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.)	frei	A	
4407 93	-- Ahornholz (<i>Acer</i> spp.)			
4407 93 10	--- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	frei	A	
	--- anderes			
4407 93 91	---- geschliffen	2,5	A	
4407 93 99	---- anderes	frei	A	
4407 94	-- Kirschbaumholz (<i>Prunus</i> spp.)			
4407 94 10	--- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	frei	A	
	--- anderes			
4407 94 91	---- geschliffen	2,5	A	
4407 94 99	---- anderes	frei	A	
4407 95	-- Eschenholz (<i>Fraxinus</i> spp.)			
4407 95 10	--- gehobelt; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	frei	A	
	--- anderes			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
4407 95 91	---- geschliffen	2,5	A	
4407 95 99	---- anderes	frei	A	
4407 99	-- anderes			
4407 99 20	--- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	frei	A	
	--- anderes			
4407 99 25	---- gehobelt	frei	A	
4407 99 40	---- geschliffen	2,5	A	
	---- anderes			
4407 99 91	----- Pappelholz	frei	A	
4407 99 96	----- von tropischen Hölzern	frei	A	
4407 99 98	----- anderes	frei	A	
4408	Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter) für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger			
4408 10	- Nadelholz			
4408 10 15	-- gehobelt; geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	3	A	
	-- anderes			
4408 10 91	--- Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften	frei	A	
	--- anderes			
4408 10 93	---- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	4	A	
4408 10 99	---- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	4	A	
	- von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern			
4408 31	-- Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau			
4408 31 11	--- an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	4,9	A	
	--- anderes			
4408 31 21	---- gehobelt	4	A	
4408 31 25	---- geschliffen	4,9	A	
4408 31 30	---- anderes	6	A	
4408 39	-- anderes			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
	--- Acajou d'Afrique, Limba, Obéché, Okoumé, Sapelli, Sipo, Mahogany (<i>Swietenia</i> spp.), Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Virola und White Lauan:			
4408 39 15	---- geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	4,9	A	
	---- anderes			
4408 39 21	----- gehobelt	4	A	
	----- anderes			
4408 39 31	----- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	6	A	
4408 39 35	----- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	6	A	
	--- anderes			
4408 39 55	---- gehobelt; geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	3	A	
	---- anderes			
4408 39 70	----- Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften	frei	A	
	----- anderes			
4408 39 85	----- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	4	A	
4408 39 95	----- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	4	A	
4408 90	- anderes			
4408 90 15	-- gehobelt; geschliffen; an den Enden verbunden (auch gehobelt oder geschliffen)	3	A	
	-- anderes			
4408 90 35	--- Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefassten Stiften	frei	A	
	--- anderes			
4408 90 85	---- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	4	A	
4408 90 95	---- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	4	A	
4409	Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden			
4409 10	- Nadelholz			
4409 10 11	-- Leisten für Rahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen	frei	A	
4409 10 18	-- anderes	frei	A	
	- anderes			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
4409 21 00	-- Bambus	frei	A	
4409 29	-- anderes			
4409 29 10	--- Leisten für Rahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen	frei	A	
	--- anderes			
4409 29 91	---- Stäbe und Frieze für Parkett, nicht zusammengesetzt	frei	A	
4409 29 99	---- anderes	frei	A	
4410	Spanplatten, „oriented strand board“-Platten (OSB) und ähnliche Platten (z. B. „waferboard“-Platten) aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt			
	- aus Holz			
4410 11	-- Spanplatten			
4410 11 10	--- roh oder nur geschliffen	7	A	
4410 11 30	--- auf der Oberfläche mit Melamin imprägniertem Papier beschichtet	7	A	
4410 11 50	--- auf der Oberfläche mit Dekorplatten oder Dekorfolie aus Kunststoff beschichtet	7	A	
4410 11 90	--- andere	7	A	
4410 12	-- „oriented strand board“-Platten (OSB)			
4410 12 10	--- roh oder nur geschliffen	7	A	
4410 12 90	--- andere	7	A	
4410 19 00	-- andere	7	A	
4410 90 00	- andere	7	A	
4411	Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt			
	- mitteldichte Faserplatten (MDF)			
4411 12	-- mit einer Dicke von 5 mm oder weniger			
4411 12 10	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	A	
4411 12 90	--- andere	7	A	
4411 13	-- mit einer Dicke von mehr als 5 mm bis 9 mm			
4411 13 10	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	A	
4411 13 90	--- andere	7	A	
4411 14	-- mit einer Dicke von mehr als 9 mm			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
4411 14 10	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	A	
4411 14 90	--- andere	7	A	
	- andere			
4411 92	-- mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³			
4411 92 10	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	A	
4411 92 90	--- andere	7	A	
4411 93	-- mit einer Dichte von mehr als 0,5 g/cm ³ bis 0,8 g/cm ³			
4411 93 10	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	A	
4411 93 90	--- andere	7	A	
4411 94	-- mit einer Dichte von 0,5 g/cm ³ oder weniger			
4411 94 10	--- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	7	A	
4411 94 90	--- andere	7	A	
4412	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz			
4412 10 00	- aus Bambus	10	A	
	- anderes Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren (andere als Bambus) mit einer Dicke von 6 mm oder weniger			
4412 31	-- mit mindestens einer äußeren Lage aus den in der Unterposition-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern			
4412 31 10	--- aus Acajou d'Afrique, Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Limba, Mahogany (Swietenia spp.), Obéché, Okoumé, Sapelli, Sipo, Palissandre de Para, Palissandre de Rio, Palissandre de Rose, Virola und White Lauan	10	A	
4412 31 90	--- anderes	7	A	
4412 32 00	-- anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz	7	A	
4412 39 00	-- anderes	7	A	
	- anderes			
4412 94	-- mit Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage			
4412 94 10	--- mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz	10	A	
4412 94 90	--- anderes	6	A	
4412 99	-- anderes			
4412 99 30	--- mindestens eine Spanplatte enthaltend	6	A	
4412 99 70	--- anderes	10	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
4413 00 00	Verdichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen	frei	A	
4414 00	Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen			
4414 00 10	– aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	2,5	A	
4414 00 90	– andere	frei	A	
4415	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz			
4415 10	– Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln			
4415 10 10	-- Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel	4	A	
4415 10 90	-- Kabeltrommeln	3	A	
4415 20	– Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger; Palettenaufsatzwände			
4415 20 20	-- Flachpaletten; Palettenaufsatzwände	3	A	
4415 20 90	-- andere	4	A	
4416 00 00	Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe	frei	A	
4417 00 00	Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugsiele, Fassungen, Stiele und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz	frei	A	
4418	Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, zusammengesetzte Fußbodenplatten, Schindeln („shingles“ und „shakes“), aus Holz			
4418 10	– Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen dafür			
4418 10 10	-- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	3	A	
4418 10 50	-- aus Nadelholz	3	A	
4418 10 90	-- andere	3	A	
4418 20	– Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwellen			
4418 20 10	-- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	3	A	
4418 20 50	-- aus Nadelholz	frei	A	
4418 20 80	-- andere	frei	A	
4418 40 00	– Verschalungen für Betonarbeiten	frei	A	
4418 50 00	– Schindeln („shingles“ und „shakes“)	frei	A	
4418 60 00	– Pfosten und Balken	frei	A	
	– zusammengesetzte Fußbodenplatten			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
4418 71 00	-- für Mosaikfußböden	3	A	
4418 72 00	-- andere, mehrlagig	frei	A	
4418 79 00	-- andere	frei	A	
4418 90	- andere			
4418 90 10	-- Lamellenholz	frei	A	
4418 90 80	-- andere	frei	A	
4419 00	Holzwaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche			
4419 00 10	- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	frei	A	
4419 00 90	- andere	frei	A	
4420	Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Schmuckkassetten, Besteckkästchen und ähnliche Waren, aus Holz; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, ausgenommen Waren des Kapitels 94			
4420 10	- Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz			
4420 10 11	-- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	3	A	
4420 10 19	-- andere	frei	A	
4420 90	- andere			
4420 90 10	-- Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	4	A	
	-- andere			
4420 90 91	--- aus tropischem Holz im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung 2 zu diesem Kapitel	3	A	
4420 90 99	--- andere	frei	A	
4421	Andere Waren aus Holz			
4421 10 00	- Kleiderbügel	frei	A	
4421 90	- andere			
4421 90 91	-- aus Faserplatten	4	A	
4421 90 98	-- andere	frei	A	
45	KAPITEL 45 - KORK UND KORKWAREN			
4501	Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet; Korkabfälle; Korschrot und Korkmehl			
4501 10 00	- Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet	frei	A	
4501 90 00	- anderer	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
4502 00 00	Naturkork, entrindet, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet oder in Würfeln, Platten, Blättern oder Streifen von quadratischer oder rechteckiger Form (einschließlich scharfkantige Rohlinge zum Herstellen von Stopfen)	frei	A	
4503	Waren aus Naturkork			
4503 10	– Stopfen			
4503 10 10	-- zylindrisch	4,7	A	
4503 10 90	-- andere	4,7	A	
4503 90 00	– andere	4,7	A	
4504	Presskork (auch mit Bindemittel) und Waren aus Presskork			
4504 10	– Würfel, Quader, Platten, Blätter und Streifen; Fliesen in beliebiger Form; massive Zylinder, einschließlich Scheiben			
	-- Stopfen			
4504 10 11	--- für Schaumwein, auch mit Scheiben aus Naturkork	4,7	A	
4504 10 19	--- andere	4,7	A	
	-- andere			
4504 10 91	--- mit Bindemittel	4,7	A	
4504 10 99	--- andere	4,7	A	
4504 90	– andere			
4504 90 20	-- Stopfen	4,7	A	
4504 90 80	-- andere	4,7	A	
46	KAPITEL 46 - FLECHTWAREN UND KORBMACHERWAREN			
4601	Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden; Flechtstoffe, Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, in Flächenform verwebt oder parallel aneinander gefügt, auch wenn sie dadurch den Charakter von Fertigwaren erhalten haben (z. B. Matten, Strohmatten, Gittergeflechte)			
	– Matten, Strohmatten und Gittergeflechte, aus pflanzlichen Stoffen			
4601 21	-- aus Bambus			
4601 21 10	--- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	A	
4601 21 90	--- andere	2,2	A	
4601 22	-- aus Rattan			
4601 22 10	--- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
4601 22 90	--- andere	2,2	A	
4601 29	-- andere			
4601 29 10	--- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	A	
4601 29 90	--- andere	2,2	A	
	- andere			
4601 92	-- aus Bambus			
4601 92 05	--- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	frei	A	
	--- andere			
4601 92 10	---- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	A	
4601 92 90	---- andere	2,2	A	
4601 93	-- aus Rattan			
4601 93 05	--- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	frei	A	
	--- andere			
4601 93 10	---- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	A	
4601 93 90	---- andere	2,2	A	
4601 94	-- aus anderen pflanzlichen Stoffen			
4601 94 05	--- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	frei	A	
	--- andere			
4601 94 10	---- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	3,7	A	
4601 94 90	---- andere	2,2	A	
4601 99	-- andere			
4601 99 05	--- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	1,7	A	
	--- andere			
4601 99 10	---- aus Geflechten oder ähnlichen Waren aus Flechtstoffen	4,7	A	
4601 99 90	---- andere	2,7	A	
4602	Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen oder aus Waren der Position 4601 hergestellt; Waren aus Luffa			
	- aus pflanzlichen Stoffen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
4602 11 00	-- aus Bambus	3,7	A	
4602 12 00	-- aus Rattan	3,7	A	
4602 19	-- andere			
4602 19 10	--- Flaschenhülsen aus Stroh	1,7	A	
	--- andere			
4602 19 91	---- Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt	3,7	A	
4602 19 99	---- andere	3,7	A	
4602 90 00	- andere	4,7	A	
X	ABSCHNITT X - HALBSTOFFE AUS HOLZ ODER ANDEREN CELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN; PAPIER ODER PAPPE (ABFÄLLE UND AUSSCHUSS) ZUR WIEDERGEWINNUNG; PAPIER, PAPPE UND WAREN DARAUS			
47	KAPITEL 47 - HALBSTOFFE AUS HOLZ ODER ANDEREN CELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN; PAPIER ODER PAPPE (ABFÄLLE UND AUSSCHUSS) ZUR WIEDERGEWINNUNG			
4701 00	Mechanische Halbstoffe aus Holz			
4701 00 10	- thermo-mechanische Halbstoffe aus Holz	frei	A	
4701 00 90	- andere	frei	A	
4702 00 00	Chemische Halbstoffe aus Holz, zum Auflösen	frei	A	
4703	Chemische Halbstoffe aus Holz (Natron- oder Sulfatzellstoff), ausgenommen solche zum Auflösen			
	- ungebleicht			
4703 11 00	-- aus Nadelholz	frei	A	
4703 19 00	-- aus anderem Holz	frei	A	
	- halbgebleicht oder gebleicht			
4703 21 00	-- aus Nadelholz	frei	A	
4703 29 00	-- aus anderem Holz	frei	A	
4704	Chemische Halbstoffe aus Holz (Sulfitzellstoff), ausgenommen solche zum Auflösen			
	- ungebleicht			
4704 11 00	-- aus Nadelholz	frei	A	
4704 19 00	-- aus anderem Holz	frei	A	
	- halbgebleicht oder gebleicht			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
4704 21 00	-- aus Nadelholz	frei	A	
4704 29 00	-- aus anderem Holz	frei	A	
4705 00 00	Halbstoffe aus Holz, durch Kombination aus mechanischem und chemischem Aufbereitungsverfahren hergestellt	frei	A	
4706	Halbstoffe aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschuss von Papier oder Pappe oder aus anderen cellulosehaltigen Faserstoffen			
4706 10 00	- aus Baumwoll-Linters	frei	A	
4706 20 00	- Halbstoffe aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschuss von Papier oder Pappe	frei	A	
4706 30 00	- andere, aus Bambus	frei	A	
	- andere			
4706 91 00	-- mechanisch aufbereitet	frei	A	
4706 92 00	-- chemisch aufbereitet	frei	A	
4706 93 00	-- halbchemisch aufbereitet	frei	A	
4707	Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung			
4707 10 00	- ungebleichte Kraftpapiere oder Kraftpappen oder Wellpapiere oder Wellpappen	frei	A	
4707 20 00	- Papier oder Pappe, hauptsächlich aus gebleichten, nicht in der Masse gefärbten chemischen Halbstoffen hergestellt	frei	A	
4707 30	- Papier oder Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen hergestellt (z. B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucke)			
4707 30 10	-- alte und unverkaufte Zeitungen und Zeitschriften, Telefonbücher, Broschüren, Werbedrucke und Werbeschriften	frei	A	
4707 30 90	-- andere	frei	A	
4707 90	- andere (einschließlich Abfälle und Ausschuss, unsortiert)			
4707 90 10	-- unsortiert	frei	A	
4707 90 90	-- sortiert	frei	A	
48	KAPITEL 48 - PAPIER UND PAPPE; WAREN AUS PAPIERHALBSTOFF, PAPIER ODER PAPPE			
4801 00 00	Zeitungsdruckpapier, in Rollen oder Bogen	frei	A	
4802	Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nicht perforiert, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, ausgenommen Papiere der Position 4801 oder 4803; Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)			
4802 10 00	- Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
4802 20 00	– Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen	frei	A	
4802 40	– Tapetenrohpapier			
4802 40 10	-- ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge	frei	A	
4802 40 90	-- andere	frei	A	
	– andere Papiere und Pappen ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge			
4802 54 00	-- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 40 g	frei	A	
4802 55	-- mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g, in Rollen			
4802 55 15	--- mit einem Quadratmetergewicht von 40 g oder mehr, jedoch weniger als 60 g	frei	A	
4802 55 25	--- mit einem Quadratmetergewicht von 60 g oder mehr, jedoch weniger als 75 g	frei	A	
4802 55 30	--- mit einem Quadratmetergewicht von 75 g oder mehr, jedoch weniger als 80 g	frei	A	
4802 55 90	--- mit einem Quadratmetergewicht von 80 g oder mehr	frei	A	
4802 56	-- mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g, in Bogen, die ungefaltet, auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen			
4802 56 20	--- auf einer Seite 297 mm und auf der anderen Seite 210 mm messend (A4-Format)	frei	A	
4802 56 80	--- andere	frei	A	
4802 57 00	-- andere, mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g	frei	A	
4802 58	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g			
4802 58 10	--- in Rollen	frei	A	
4802 58 90	--- andere	frei	A	
	– andere Papiere und Pappen, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge			
4802 61	-- in Rollen			
4802 61 15	--- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 72 g und mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 50 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge	frei	A	
4802 61 80	--- andere	frei	A	
4802 62 00	-- in Bogen, die ungefaltet, auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
4802 69 00	-- andere	frei	A	
4803 00	Papiere von der Art, wie sie für die Herstellung von Toilettenpapier, Abschmink- oder Handtüchern, Servietten oder ähnlichen Papiererzeugnissen zur Verwendung im Haushalt, zu hygienischen Zwecken oder für die Körperpflege benutzt werden, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, auch gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert, perforiert, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder Bogen			
4803 00 10	- Zellstoffwatte	frei	A	
	- gekrepptes Papier und Vliese aus Zellstofffasern (sog. Tissue), mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von			
4803 00 31	-- 25 g oder weniger	frei	A	
4803 00 39	-- mehr als 25 g	frei	A	
4803 00 90	- andere	frei	A	
4804	Kraftpapier und Kraftpappe, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren der Position 4802 oder 4803			
	- Kraftliner			
4804 11	-- ungebleicht			
	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge			
4804 11 11	---- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 150 g	frei	A	
4804 11 15	---- mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder mehr, jedoch weniger als 175 g	frei	A	
4804 11 19	---- mit einem Quadratmetergewicht von 175 g oder mehr	frei	A	
4804 11 90	--- andere	frei	A	
4804 19	-- andere			
	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge			
	---- aus einer oder mehreren ungebleichten Lagen und einer äußeren gebleichten, halbgebleichten oder gefärbten Lage, mit einem Quadratmetergewicht von			
4804 19 11	----- weniger als 150 g	frei	A	
4804 19 15	----- 150 g oder mehr, jedoch weniger als 175 g	frei	A	
4804 19 19	----- 175 g oder mehr	frei	A	
	---- andere, mit einem Quadratmetergewicht von			
4804 19 31	----- weniger als 150 g	frei	A	
4804 19 38	----- 150 g oder mehr	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
4804 19 90	--- andere	frei	A	
	- KRAFTSACKPAPIER			
4804 21	-- ungebleicht			
4804 21 10	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	frei	A	
4804 21 90	--- andere	frei	A	
4804 29	-- anderes			
4804 29 10	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	frei	A	
4804 29 90	--- anderes	frei	A	
	- andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger			
4804 31	-- ungebleicht			
	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge			
4804 31 51	---- Isolierkraftpapier für elektrotechnische Zwecke	frei	A	
4804 31 58	---- andere	frei	A	
4804 31 80	--- andere	frei	A	
4804 39	-- andere			
	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge			
4804 39 51	---- in der Masse einheitlich gebleicht	frei	A	
4804 39 58	---- andere	frei	A	
4804 39 80	--- andere	frei	A	
	- andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g			
4804 41	-- ungebleicht			
4804 41 10	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	frei	A	
	--- andere			
4804 41 91	---- sog. „saturating kraft“	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
4804 41 99	---- andere	frei	A	
4804 42	-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge			
4804 42 10	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	frei	A	
4804 42 90	--- andere	frei	A	
4804 49	-- andere			
4804 49 10	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	frei	A	
4804 49 90	--- andere	frei	A	
	- andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr			
4804 51	-- ungebleicht			
4804 51 10	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	frei	A	
4804 51 90	--- andere	frei	A	
4804 52	-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge			
4804 52 10	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	frei	A	
4804 52 90	--- andere	frei	A	
4804 59	-- andere			
4804 59 10	--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge	frei	A	
4804 59 90	--- andere	frei	A	
4805	Andere Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, nicht weiter bearbeitet als in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel angegeben			
	- Wellenpapier			
4805 11 00	-- Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe (sog. „fluting“)	frei	A	
4805 12 00	-- Strohpapier für die Welle der Wellpappe	frei	A	
4805 19	-- anderes			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
4805 19 10	--- Wellenstoff	frei	A	
4805 19 90	--- anderes	frei	A	
	- Testliner (wiederaufbereiteter Liner)			
4805 24 00	-- mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	frei	A	
4805 25 00	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	frei	A	
4805 30	- Sulfitpackpapier			
4805 30 10	-- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 30 g	frei	A	
4805 30 90	-- mit einem Quadratmetergewicht von 30 g oder mehr	frei	A	
4805 40 00	- Filterpapier und Filterpappe	frei	A	
4805 50 00	- Filzpapier und Filzpappe	frei	A	
	- andere			
4805 91 00	-- mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	frei	A	
4805 92 00	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g	frei	A	
4805 93	-- mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr			
4805 93 20	--- aus wiederaufbereitetem Papier	frei	A	
4805 93 80	--- andere	frei	A	
4806	Pergamentpapier und Pergamentpappe, Pergamentersatzpapier, Naturpaspapier, Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere, in Rollen oder Bogen			
4806 10 00	- Pergamentpapier und -pappe	frei	A	
4806 20 00	- Pergamentersatzpapier	frei	A	
4806 30 00	- Naturpaspapier	frei	A	
4806 40	- Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere			
4806 40 10	-- Pergaminpapier	frei	A	
4806 40 90	-- andere	frei	A	
4807 00	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder gestrichen noch überzogen oder getränkt, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen			
4807 00 30	- aus wiederaufbereitetem Papier, auch mit Papier versehen	frei	A	
4807 00 80	- andere	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
4808	Papiere und Pappen, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren von der in der Position 4803 beschriebenen Art			
4808 10 00	– Wellpapier oder Wellpappe, auch perforiert	frei	A	
4808 20 00	– Kraftsackpapier, gekreppt oder gefältelt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	frei	A	
4808 30 00	– anderes Kraftpapier, gekreppt oder gefältelt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	frei	A	
4808 90 00	– andere	frei	A	
4809	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- oder Umdruckpapier (einschließlich gestrichenes, überzogenes oder getränktes Papier für Dauerschablonen oder Offsetplatten), auch bedruckt, in Rollen oder Bogen			
4809 20	– präpariertes Durchschreibepapier			
4809 20 10	-- in Rollen	frei	A	
4809 20 90	-- in Bogen	frei	A	
4809 90	– anderes			
4809 90 10	-- Kohlepapier und ähnliches Vervielfältigungspapier	frei	A	
4809 90 90	-- anderes	frei	A	
4810	Papiere und Pappen, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, auch mit Bindemitteln, ausgenommen alle anders gestrichenen oder überzogenen Papiere und Pappen, auch auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe			
	– Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder mit einem Gehalt von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge			
4810 13	-- in Rollen			
4810 13 20	--- Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	frei	A	
4810 13 80	--- andere	frei	A	
4810 14	-- in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen			
4810 14 20	--- Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	frei	A	
4810 14 80	--- andere	frei	A	
4810 19	-- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
4810 19 10	--- Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	frei	A	
4810 19 90	--- andere	frei	A	
	- Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge			
4810 22	-- leichtgewichtiges gestrichenes Papier, sog. „LWC-Papier“			
4810 22 10	--- in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen Seite mehr als 15 cm messen	frei	A	
4810 22 90	--- andere	frei	A	
4810 29	-- andere			
4810 29 30	--- in Rollen	frei	A	
4810 29 80	--- andere	frei	A	
	- Kraftpapiere und -pappen, ausgenommen Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden			
4810 31 00	-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	frei	A	
4810 32	-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g			
4810 32 10	--- mit Kaolin gestrichen oder überzogen	frei	A	
4810 32 90	--- andere	frei	A	
4810 39 00	-- andere	frei	A	
	- andere Papiere und Pappen			
4810 92	-- Multiplex			
4810 92 10	--- jede Lage gebleicht	frei	A	
4810 92 30	--- mit nur einer gebleichten Außenlage	frei	A	
4810 92 90	--- andere	frei	A	
4810 99	-- andere			
4810 99 10	--- Papier und Pappe, gebleicht, mit Kaolin gestrichen oder überzogen	frei	A	
4810 99 30	--- Papier und Pappe, mit Glimmerstaub überzogen	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
4810 99 90	--- andere	frei	A	
4811	Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, gestrichen, überzogen, getränkt, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, ausgenommen Waren von der in der Position 4803, 4809 oder 4810 beschriebenen Art			
4811 10 00	- Papier und Pappe, geteert, bituminiert oder asphaltiert	frei	A	
	- Papier und Pappe, gummiert oder mit Klebeschicht versehen			
4811 41	-- selbstklebend			
4811 41 20	--- mit einer Breite von 10 cm oder weniger, mit nicht vulkanisiertem Naturkautschuk oder nicht vulkanisiertem synthetischen Kautschuk gestrichen	frei	A	
4811 41 90	--- andere	frei	A	
4811 49 00	-- andere	frei	A	
	- mit Kunstharz oder Kunststoff gestrichene, überzogene oder getränkte Papiere und Pappen, ausgenommen mit Klebeschicht versehene Papiere und Pappen			
4811 51 00	-- gebleicht, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	frei	A	
4811 59 00	-- andere	frei	A	
4811 60 00	- Papiere und Pappen, mit Wachs, Paraffin, Stearin, Öl oder Glycerin überzogen oder getränkt	frei	A	
4811 90 00	- andere Papiere und Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern	frei	A	
4812 00 00	Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff	frei	A	
4813	Zigarettenpapier, auch zugeschnitten oder in Form von Heftchen oder Hülsen			
4813 10 00	- in Form von Heftchen oder Hülsen	frei	A	
4813 20 00	- in Rollen mit einer Breite von 5 cm oder weniger	frei	A	
4813 90	- anderes			
4813 90 10	-- in Rollen mit einer Breite von mehr als 5 cm bis 15 cm	frei	A	
4813 90 90	-- anderes	frei	A	
4814	Papiertapeten und ähnliche Wandverkleidungen; Buntglaspapier			
4814 10 00	- Raufaserpapier, sog. „Ingrainpapier“	frei	A	
4814 20 00	- Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, gestrichen oder überzogen, auf der Schauseite mit einer Lage Kunststoff versehen, die durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder auf andere Weise verziert wurde	frei	A	
4814 90	- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
4814 90 10	-- Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, genarbt, durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder mit anderer Oberflächenverzierung, mit einer durchsichtigen Schutzschicht aus Kunststoff gestrichen oder überzogen	frei	A	
4814 90 80	-- andere	frei	A	
4816	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons			
4816 20 00	präpariertes Durchschreibepapier	frei	A	
4816 90 00	- andere	frei	A	
4817	Briefumschläge, Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe			
4817 10 00	- Briefumschläge	frei	A	
4817 20 00	- Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten	frei	A	
4817 30 00	- Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe	frei	A	
4818	Toilettenpapier und ähnliches Papier, Zellstoffwatte oder Vliese aus Zellstofffasern, von der im Haushalt oder zu sanitären Zwecken verwendeten Art, in Rollen mit einer Breite von 36 cm oder weniger, oder auf Größe oder auf Form zugeschnitten; Taschentücher, Abschminktücher, Handtücher, Tischtücher, Servietten, Windeln für Kleinkinder, hygienische Binden und Tampons, Betttücher und ähnliche Waren zum Gebrauch im Haushalt, im Krankenhaus, bei der Körperpflege oder zu hygienischen Zwecken, Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern			
4818 10	- Toilettenpapier			
4818 10 10	-- mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von 25 g oder weniger	frei	A	
4818 10 90	-- mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von mehr als 25 g	frei	A	
4818 20	- Taschentücher, Abschminktücher und Handtücher			
4818 20 10	-- Taschentücher und Abschminktücher	frei	A	
	-- Handtücher			
4818 20 91	--- in Rollen	frei	A	
4818 20 99	--- andere	frei	A	
4818 30 00	- Tischtücher und Servietten	frei	A	
4818 40	- hygienische Binden und Tampons, Windeln für Kleinkinder und ähnliche Waren zu hygienischen Zwecken			
	-- hygienische Binden, Tampons und ähnliche Waren			
4818 40 11	--- hygienische Binden	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
4818 40 13	--- Tampons	frei	A	
4818 40 19	--- andere	frei	A	
4818 40 90	-- Windeln für Kleinkinder und ähnliche Waren zu hygienischen Zwecken	frei	A	
4818 50 00	- Kleidung und Bekleidungszubehör	frei	A	
4818 90	- andere			
4818 90 10	-- Waren für chirurgische, medizinische oder hygienische Zwecke, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf	frei	A	
4818 90 90	-- andere	frei	A	
4819	Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern; Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art			
4819 10 00	- Schachteln und Kartons aus Wellpapier oder Wellpappe	frei	A	
4819 20 00	- Faltschachteln und -kartons aus nicht gewelltem Papier oder nicht gewellter Pappe	frei	A	
4819 30 00	- Säcke und Beutel mit einer Bodenbreite von 40 cm oder mehr	frei	A	
4819 40 00	- andere Säcke, Beutel oder Tüten, ausgenommen Schallplattenhüllen	frei	A	
4819 50 00	- andere Verpackungsmittel, einschließlich Schallplattenhüllen	frei	A	
4819 60 00	- Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art	frei	A	
4820	Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen, Hefte, Schreibunterlagen, Ordner, Schnellhefter (für Lose-Blatt-Systeme oder andere), Einbände und Aktendeckel und andere Waren des Schulbedarfs, des Bürobedarfs und des Papierhandels, einschließlich Durchschreibesätze und -hefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen und Buchhüllen, aus Papier oder Pappe			
4820 10	- Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen			
4820 10 10	-- Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Auftragsbücher und Quittungsbücher	frei	A	
4820 10 30	-- Briefpapierblöcke und Notizblöcke; Merkbücher und Notizbücher, ohne Kalendarium	frei	A	
4820 10 50	-- Merkbücher, Notizbücher und Tagebücher, mit Kalendarium	frei	A	
4820 10 90	-- andere	frei	A	
4820 20 00	- Hefte	frei	A	
4820 30 00	- Ordner, Schnellhefter, Einbände (andere als Buchhüllen) und Aktendeckel	frei	A	
4820 40	- Durchschreibesätze und -hefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
4820 40 10	-- Endlosformulare	frei	A	
4820 40 90	-- andere	frei	A	
4820 50 00	- Alben für Muster oder für Sammlungen	frei	A	
4820 90 00	- andere	frei	A	
4821	Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, auch bedruckt			
4821 10	- bedruckt			
4821 10 10	-- selbstklebend	frei	A	
4821 10 90	-- andere	frei	A	
4821 90	- andere			
4821 90 10	-- selbstklebend	frei	A	
4821 90 90	-- andere	frei	A	
4822	Rollen, Spulen, Spindeln und ähnliche Unterlagen, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet			
4822 10 00	- zum Aufwickeln von Spinnstoffgarnen	frei	A	
4822 90 00	- andere	frei	A	
4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, zugeschnitten; andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern			
4823 20 00	- Filterpapier und Filterpappe	frei	A	
4823 40 00	- Diagrammpapier für Registriergeräte, in Rollen, Bogen oder Scheiben	frei	A	
	- Tablettts, Schüsseln, Teller, Tassen, Becher und ähnliche Waren, aus Papier oder Pappe			
4823 61 00	-- aus Bambus	frei	A	
4823 69	-- andere			
4823 69 10	--- Tablettts, Schüsseln und Teller	frei	A	
4823 69 90	--- andere	frei	A	
4823 70	- formgepresste oder gepresste Waren aus Papierhalbstoff			
4823 70 10	-- Höckerpappe und Kleinverpackungen für Eier	frei	A	
4823 70 90	-- andere	frei	A	
4823 90	- andere			
4823 90 40	-- Papiere und Pappen zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
4823 90 85	-- andere	frei	A	
49	KAPITEL 49 - BÜCHER, ZEITUNGEN, BILDDRUCKE UND ANDERE ERZEUGNISSE DES GRAFISCHEN GEWERBES; HAND-ODER MASCHINENGESCHRIEBENE SCHRIFTSTÜCKE UND PLÄNE			
4901	Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern			
4901 10 00	- in losen Bogen oder Blättern, auch gefalzt	frei	A	
	- andere			
4901 91 00	-- Wörterbücher und Enzyklopädien, auch in Form von Teilheften	frei	A	
4901 99 00	-- andere	frei	A	
4902	Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend			
4902 10 00	- mindestens vier Mal wöchentlich erscheinend	frei	A	
4902 90	- andere			
4902 90 10	-- ein Mal wöchentlich erscheinend	frei	A	
4902 90 30	-- ein Mal monatlich erscheinend	frei	A	
4902 90 90	-- andere	frei	A	
4903 00 00	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder	frei	A	
4904 00 00	Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden	frei	A	
4905	Kartografische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topografische Pläne und Globen, gedruckt			
4905 10 00	- Globen	frei	A	
	- andere			
4905 91 00	-- in Form von Büchern oder Broschüren	frei	A	
4905 99 00	-- andere	frei	A	
4906 00 00	Baupläne und -zeichnungen, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu Gewerbe-, Handels-, topografischen oder ähnlichen Zwecken, als Originale mit der Hand hergestellt; handgeschriebene Schriftstücke; auf lichtempfindlichem Papier hergestellte fotografische Reproduktionen und mit Kohlepapier hergestellte Kopien der genannten Pläne, Zeichnungen und Schriftstücke	frei	A	
4907 00	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, gültig oder zum Umlauf vorgesehen in dem Land, in dem sie einen Frankaturwert verbriefen oder verbriefen werden; Papier mit Stempel; Banknoten; Scheckformulare; Aktien; Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere			
4907 00 10	- Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen	frei	A	
4907 00 30	- Banknoten	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
4907 00 90	– andere	frei	A	
4908	Abziehbilder aller Art			
4908 10 00	– Abziehbilder, verglasbar	frei	A	
4908 90 00	– andere	frei	A	
4909 00	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art			
4909 00 10	– bedruckte oder illustrierte Postkarten	frei	A	
4909 00 90	– andere	frei	A	
4910 00 00	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern	frei	A	
4911	Andere Drucke, einschließlich Bilddrucke und Fotografien			
4911 10	– Werbedrucke und Werbeschriften, Verkaufskataloge und dergleichen			
4911 10 10	-- Verkaufskataloge	frei	A	
4911 10 90	-- andere	frei	A	
	– andere			
4911 91 00	-- Bilder, Bilddrucke und Fotografien	frei	A	
4911 99 00	-- andere	frei	A	
XI	ABSCHNITT XI - SPINNSTOFFE UND WAREN DARAUS			
50	KAPITEL 50 – SEIDE			
5001 00 00	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet	frei	A	
5002 00 00	Grège, weder gedreht noch gezwirnt	frei	A	
5003 00 00	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff)	frei	A	
5004 00	Seidengarne (andere als Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
5004 00 10	– roh, abgekocht oder gebleicht	4	A	
5004 00 90	– andere	4	A	
5005 00	Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
5005 00 10	– roh, abgekocht oder gebleicht	2,9	A	
5005 00 90	– andere	2,9	A	
5006 00	Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Messinahaar			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
5006 00 10	– Seidengarne	5	A	
5006 00 90	– Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne; Messinahaar	2,9	A	
5007	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide			
5007 10 00	– Gewebe aus Bourretteseide	3	A	
5007 20	– andere Gewebe, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von 85 GHT oder mehr			
	-- Crêpes			
5007 20 11	--- roh, abgekocht oder gebleicht	6,9	A	
5007 20 19	--- andere	6,9	A	
	-- Pongée-, Habutai-, Honan-, Shantung- oder Corahgewebe und ähnliche ostasiatische Gewebe, ganz aus Seide (nicht mit Schappeseide, Bourretteseide oder anderen Spinnstoffen gemischt)			
5007 20 21	--- taftbindig, roh oder nur abgekocht	5,3	A	
	--- andere			
5007 20 31	---- taftbindig	7,5	A	
5007 20 39	---- andere	7,5	A	
	-- andere			
5007 20 41	--- undichte Gewebe	7,2	A	
	--- andere			
5007 20 51	---- roh, abgekocht oder gebleicht	7,2	A	
5007 20 59	---- gefärbt	7,2	A	
	---- buntgewebt			
5007 20 61	----- mit einer Breite von mehr als 57 cm bis 75 cm	7,2	A	
5007 20 69	----- andere	7,2	A	
5007 20 71	---- bedruckt	7,2	A	
5007 90	– andere Gewebe			
5007 90 10	-- roh, abgekocht oder gebleicht	6,9	A	
5007 90 30	-- gefärbt	6,9	A	
5007 90 50	-- buntgewebt	6,9	A	
5007 90 90	-- bedruckt	6,9	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
51	KAPITEL 51 - WOLLE, FEINE UND GROBE TIERHAARE; GARNE UND GEWEBE AUS ROSSHAAR			
5101	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt			
	– Schweißwolle, einschließlich auf dem Rücken gewaschene Wolle			
5101 11 00	-- Schurwolle	frei	A	
5101 19 00	-- andere	frei	A	
	– entschweißt, nicht carbonisiert			
5101 21 00	-- Schurwolle	frei	A	
5101 29 00	-- andere	frei	A	
5101 30 00	– carbonisiert	frei	A	
5102	Feine oder grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt			
	– feine Tierhaare			
5102 11 00	-- Kaschmirziegenhaare (cashmere)	frei	A	
5102 19	-- andere			
5102 19 10	--- Angorakaninchenhaare	frei	A	
5102 19 30	--- Alpaka-, Lama- und Vikunja haare	frei	A	
5102 19 40	--- Kamel- (einschließlich Dromedar) und Jakhaare; Angora-, Tibetziegenhaare und ähnliche Ziegenhaare	frei	A	
5102 19 90	--- Kaninchenhaare (ausgenommen Angorakaninchenhaare), Hasenhaare, Biber-, Nutria- und Bisamrattenhaare	frei	A	
5102 20 00	– grobe Tierhaare	frei	A	
5103	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff			
5103 10	– Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren			
5103 10 10	-- nicht carbonisiert	frei	A	
5103 10 90	-- carbonisiert	frei	A	
5103 20	– andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren			
5103 20 10	-- Garnabfälle	frei	A	
	-- andere			
5103 20 91	--- nicht carbonisiert	frei	A	
5103 20 99	--- carbonisiert	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
5103 30 00	– Abfälle von groben Tierhaaren	frei	A	
5104 00 00	Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren	frei	A	
5105	Wolle, feine oder grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt (einschließlich gekämmte Wolle in loser Form)			
5105 10 00	– gekrempelte Wolle	2	A	
	– gekämmte Wolle			
5105 21 00	-- gekämmte Wolle in loser Form („open tops“)	2	A	
5105 29 00	-- andere	2	A	
	– feine Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt			
5105 31 00	-- Kaschmirziegenhaare (cashmere)	2	A	
5105 39	-- andere			
5105 39 10	--- gekrempelt	2	A	
5105 39 90	--- gekämmt	2	A	
5105 40 00	– grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt	2	A	
5106	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
5106 10	– mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr			
5106 10 10	-- roh	3,8	A	
5106 10 90	-- andere	3,8	A	
5106 20	– mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT			
5106 20 10	-- mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr	3,8	A	
	-- andere			
5106 20 91	--- roh	4	A	
5106 20 99	--- andere	4	A	
5107	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
5107 10	– mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr			
5107 10 10	-- roh	3,8	A	
5107 10 90	-- andere	3,8	A	
5107 20	– mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT			
	-- mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
5107 20 10	--- roh	4	A	
5107 20 30	--- andere	4	A	
	-- andere			
	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen Spinnfasern gemischt			
5107 20 51	---- roh	4	A	
5107 20 59	---- andere	4	A	
	--- anders gemischt			
5107 20 91	---- roh	4	A	
5107 20 99	---- andere	4	A	
5108	Streichgarne oder Kammgarne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
5108 10	– Streichgarne			
5108 10 10	-- roh	3,2	A	
5108 10 90	-- andere	3,2	A	
5108 20	– Kammgarne			
5108 20 10	-- roh	3,2	A	
5108 20 90	-- andere	3,2	A	
5109	Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
5109 10	– mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr			
5109 10 10	-- in Kugeln, Knäueln oder im Strang, mit einem Gewicht von mehr als 125 g bis 500 g	3,8	A	
5109 10 90	-- andere	5	A	
5109 90	– andere			
5109 90 10	-- in Kugeln, Knäueln oder im Strang, mit einem Gewicht von mehr als 125 g bis 500 g	5	A	
5109 90 90	-- andere	5	A	
5110 00 00	Garne aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar (einschließlich umspinnene Garne aus Rosshaar), auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3,5	A	
5111	Streichgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
	– mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr			
5111 11 00	-- mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	8	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
5111 19	-- andere			
5111 19 10	--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g bis 450 g	8	A	
5111 19 90	--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g	8	A	
5111 20 00	- andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	8	A	
5111 30	- andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt			
5111 30 10	-- mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	8	A	
5111 30 30	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g bis 450 g	8	A	
5111 30 90	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g	8	A	
5111 90	- andere			
5111 90 10	-- mit einem Anteil an Spinnstoffen des Kapitels 50 von mehr als 10 GHT	7,2	A	
	-- andere			
5111 90 91	--- mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	8	A	
5111 90 93	--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g bis 450 g	8	A	
5111 90 99	--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g	8	A	
5112	Kammgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
	- mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr			
5112 11 00	-- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	8	A	
5112 19	-- andere			
5112 19 10	--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g bis 375 g	8	A	
5112 19 90	--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 375 g	8	A	
5112 20 00	- andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	8	A	
5112 30	- andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt			
5112 30 10	-- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	8	A	
5112 30 30	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g bis 375 g	8	A	
5112 30 90	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 375 g	8	A	
5112 90	- andere			
5112 90 10	-- mit einem Anteil an Spinnstoffen des Kapitels 50 von mehr als 10 GHT	7,2	A	
	-- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
5112 90 91	--- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	8	A	
5112 90 93	--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g bis 375 g	8	A	
5112 90 99	--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 375 g	8	A	
5113 00 00	Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar	5,3	A	
52	KAPITEL 52 – BAUMWOLLE			
5201 00	Baumwolle, weder kardierte noch gekämmte			
5201 00 10	– hydrophil oder gebleicht	frei	A	
5201 00 90	– andere	frei	A	
5202	Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)			
5202 10 00	– Garnabfälle	frei	A	
	– andere			
5202 91 00	-- Reißspinnstoff	frei	A	
5202 99 00	-- andere	frei	A	
5203 00 00	Baumwolle, kardierte oder gekämmte	frei	A	
5204	Nähgarne aus Baumwolle, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
	– nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
5204 11 00	-- mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	4	A	
5204 19 00	-- andere	4	A	
5204 20 00	– in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	A	
5205	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
	– ungezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern			
5205 11 00	-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	4	A	
5205 12 00	-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	4	A	
5205 13 00	-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	4	A	
5205 14 00	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	4	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
5205 15	-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)			
5205 15 10	--- mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 120)	4,4	A	
5205 15 90	--- mit einem Titer von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120)	4	A	
	- ungezwirnte Garne aus gekämmten Fasern			
5205 21 00	-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	4	A	
5205 22 00	-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	4	A	
5205 23 00	-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	4	A	
5205 24 00	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	4	A	
5205 26 00	-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106,38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94)	4	A	
5205 27 00	-- mit einem Titer von weniger als 106,38 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120)	4	A	
5205 28 00	-- mit einem Titer von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120)	4	A	
	- gezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern			
5205 31 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	4	A	
5205 32 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	4	A	
5205 33 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	4	A	
5205 34 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	4	A	
5205 35 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	4	A	
	- gezwirnte Garne aus gekämmten Fasern			
5205 41 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	4	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
5205 42 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	4	A	
5205 43 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	4	A	
5205 44 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	4	A	
5205 46 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106,38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94 der einfachen Garne)	4	A	
5205 47 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 106,38 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120 der einfachen Garne)	4	A	
5205 48 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120 der einfachen Garne)	4	A	
5206	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
	– ungezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern			
5206 11 00	-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	4	A	
5206 12 00	-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	4	A	
5206 13 00	-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	4	A	
5206 14 00	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	4	A	
5206 15 00	-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	4	A	
	– ungezwirnte Garne aus gekämmten Fasern			
5206 21 00	-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	4	A	
5206 22 00	-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	4	A	
5206 23 00	-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	4	A	
5206 24 00	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	4	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
5206 25 00	-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	4	A	
	- gezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern			
5206 31 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	4	A	
5206 32 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	4	A	
5206 33 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	4	A	
5206 34 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	4	A	
5206 35 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	4	A	
	- gezwirnte Garne aus gekämmten Fasern			
5206 41 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	4	A	
5206 42 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	4	A	
5206 43 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	4	A	
5206 44 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	4	A	
5206 45 00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	4	A	
5207	Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
5207 10 00	- mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	5	A	
5207 90 00	- andere	5	A	
5208	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger			
	- roh			
5208 11	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger			
5208 11 10	--- Verbandmull	8	A	
5208 11 90	--- andere	8	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
5208 12	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g			
	--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von			
5208 12 16	---- 165 cm oder weniger	8	A	
5208 12 19	---- mehr als 165 cm	8	A	
	--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von			
5208 12 96	---- 165 cm oder weniger	8	A	
5208 12 99	---- mehr als 165 cm	8	A	
5208 13 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5208 19 00	-- andere Gewebe	8	A	
	- gebleicht			
5208 21	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger			
5208 21 10	--- Verbandmull	8	A	
5208 21 90	--- andere	8	A	
5208 22	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g			
	--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von			
5208 22 16	---- 165 cm oder weniger	8	A	
5208 22 19	---- mehr als 165 cm	8	A	
	--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von			
5208 22 96	---- 165 cm oder weniger	8	A	
5208 22 99	---- mehr als 165 cm	8	A	
5208 23 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5208 29 00	-- andere Gewebe	8	A	
	- gefärbt			
5208 31 00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	8	A	
5208 32	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g			
	--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von			
5208 32 16	---- 165 cm oder weniger	8	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
5208 32 19	---- mehr als 165 cm	8	A	
	--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von			
5208 32 96	---- 165 cm oder weniger	8	A	
5208 32 99	---- mehr als 165 cm	8	A	
5208 33 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5208 39 00	-- andere Gewebe	8	A	
	- buntgewebt			
5208 41 00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	8	A	
5208 42 00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	8	A	
5208 43 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5208 49 00	-- andere Gewebe	8	A	
	- bedruckt			
5208 51 00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	8	A	
5208 52 00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	8	A	
5208 59	-- andere Gewebe			
5208 59 10	--- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5208 59 90	--- andere	8	A	
5209	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g			
	- roh			
5209 11 00	-- in Leinwandbindung	8	A	
5209 12 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5209 19 00	-- andere Gewebe	8	A	
	- gebleicht			
5209 21 00	-- in Leinwandbindung	8	A	
5209 22 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5209 29 00	-- andere Gewebe	8	A	
	- gefärbt			
5209 31 00	-- in Leinwandbindung	8	A	
5209 32 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
5209 39 00	-- andere Gewebe	8	A	
	- buntgewebt			
5209 41 00	-- in Leinwandbindung	8	A	
5209 42 00	-- Denim	8	A	
5209 43 00	-- andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5209 49 00	-- andere Gewebe	8	A	
	- bedruckt			
5209 51 00	-- in Leinwandbindung	8	A	
5209 52 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5209 59 00	-- andere Gewebe	8	A	
5210	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger			
	- roh			
5210 11 00	-- in Leinwandbindung	8	A	
5210 19 00	-- andere Gewebe	8	A	
	- gebleicht			
5210 21 00	-- in Leinwandbindung	8	A	
5210 29 00	-- andere Gewebe	8	A	
	- gefärbt			
5210 31 00	-- in Leinwandbindung	8	A	
5210 32 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5210 39 00	-- andere Gewebe	8	A	
	- buntgewebt			
5210 41 00	-- in Leinwandbindung	8	A	
5210 49 00	-- andere Gewebe	8	A	
	- bedruckt			
5210 51 00	-- in Leinwandbindung	8	A	
5210 59 00	-- andere Gewebe	8	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
5211	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g			
	– roh			
5211 11 00	-- in Leinwandbindung	8	A	
5211 12 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5211 19 00	-- andere Gewebe	8	A	
5211 20 00	– gebleicht	8	A	
	– gefärbt			
5211 31 00	-- in Leinwandbindung	8	A	
5211 32 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5211 39 00	-- andere Gewebe	8	A	
	– buntgewebt			
5211 41 00	-- in Leinwandbindung	8	A	
5211 42 00	-- Denim	8	A	
5211 43 00	-- andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5211 49	-- andere Gewebe			
5211 49 10	--- Jacquard-Gewebe	8	A	
5211 49 90	--- andere	8	A	
	– bedruckt			
5211 51 00	-- in Leinwandbindung	8	A	
5211 52 00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5211 59 00	-- andere Gewebe	8	A	
5212	Andere Gewebe aus Baumwolle			
	– mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger			
5212 11	-- roh			
5212 11 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A	
5212 11 90	--- anders gemischt	8	A	
5212 12	-- gebleicht			
5212 12 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
5212 12 90	--- anders gemischt	8	A	
5212 13	-- gefärbt			
5212 13 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A	
5212 13 90	--- anders gemischt	8	A	
5212 14	-- buntgewebt			
5212 14 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A	
5212 14 90	--- anders gemischt	8	A	
5212 15	-- bedruckt			
5212 15 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A	
5212 15 90	--- anders gemischt	8	A	
	- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g			
5212 21	-- roh			
5212 21 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A	
5212 21 90	--- anders gemischt	8	A	
5212 22	-- gebleicht			
5212 22 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A	
5212 22 90	--- anders gemischt	8	A	
5212 23	-- gefärbt			
5212 23 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A	
5212 23 90	--- anders gemischt	8	A	
5212 24	-- buntgewebt			
5212 24 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A	
5212 24 90	--- anders gemischt	8	A	
5212 25	-- bedruckt			
5212 25 10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt	8	A	
5212 25 90	--- anders gemischt	8	A	
53	KAPITEL 53 - ANDERE PFLANZLICHE SPINNSTOFFE; PAPIER- GARNE UND GEWEBE AUS PAPIERGARNEN			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
5301	Flachs (Leinen), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (Leinen) (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)			
5301 10 00	– Flachs (Leinen), roh oder geröstet	frei	A	
	– Flachs (Leinen), gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen			
5301 21 00	-- gebrochen oder geschwungen	frei	A	
5301 29 00	-- anderer	frei	A	
5301 30	– Werg und Abfälle von Flachs (Leinen)			
5301 30 10	-- Werg	frei	A	
5301 30 90	-- Abfälle von Flachs (Leinen)	frei	A	
5302	Hanf (<i>Cannabis sativa L.</i>), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)			
5302 10 00	– Hanf, roh oder geröstet	frei	A	
5302 90 00	– andere	frei	A	
5303	Jute und andere textile Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)			
5303 10 00	– Jute und andere textile Bastfasern, roh oder geröstet	frei	A	
5303 90 00	– andere	frei	A	
5305 00 00	Kokos, Abaca (Manilahanf oder <i>Musa textilis Nee</i>), Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)	frei	A	
5306	Garne aus Flachs (Leinengarne)			
5306 10	– ungezwirnt			
	-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
5306 10 10	--- mit einem Titer von 833,3 dtex oder mehr (Nm 12 oder weniger)	4	A	
5306 10 30	--- mit einem Titer von weniger als 833,3 dtex, jedoch nicht weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 12 bis Nm 36)	4	A	
5306 10 50	--- mit einem Titer von weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 36)	3,8	A	
5306 10 90	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	A	
5306 20	– gezwirnt			
5306 20 10	-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4	A	
5306 20 90	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
5307	Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303			
5307 10	– ungezwirnt			
5307 10 10	-- mit einem Titer von 1 000 dtex oder weniger (Nm 10 oder mehr)	frei	A	
5307 10 90	-- mit einem Titer von mehr als 1 000 dtex (weniger als Nm 10)	frei	A	
5307 20 00	– gezwirnt	frei	A	
5308	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne			
5308 10 00	– Kokosgarne	frei	A	
5308 20	– Hanfgarne			
5308 20 10	-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3	A	
5308 20 90	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4,9	A	
5308 90	– andere			
	-- Ramiegarne			
5308 90 12	--- mit einem Titer von 277,8 dtex oder mehr (Nm 36 oder weniger)	4	A	
5308 90 19	--- mit einem Titer von weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 36)	3,8	A	
5308 90 50	-- Papiergarne	4	A	
5308 90 90	-- andere	3,8	A	
5309	Gewebe aus Flachs (Leinengewebe)			
	– mit einem Anteil an Flachs von 85 GHT oder mehr			
5309 11	-- roh oder gebleicht			
5309 11 10	--- roh	8	A	
5309 11 90	--- gebleicht	8	A	
5309 19 00	-- andere	8	A	
	– mit einem Anteil an Flachs von weniger als 85 GHT			
5309 21	-- roh oder gebleicht			
5309 21 10	--- roh	8	A	
5309 21 90	--- gebleicht	8	A	
5309 29 00	-- andere	8	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
5310	Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303			
5310 10	– roh			
5310 10 10	-- mit einer Breite von 150 cm oder weniger	4	A	
5310 10 90	-- mit einer Breite von mehr als 150 cm	4	A	
5310 90 00	– andere	4	A	
5311 00	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen			
5311 00 10	– Gewebe aus Ramie	8	A	
5311 00 90	– andere	5,8	A	
54	KAPITEL 54 - SYNTHETISCHE ODER KÜNSTLICHE FILAMENTE; STREIFEN UND DERGLEICHEN AUS SYNTHETISCHER ODER KÜNSTLICHER SPINNMASSE			
5401	Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
5401 10	– aus synthetischen Filamenten			
	-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
	--- Umspinnungsgarn (sog. „Core Yarn“)			
5401 10 12	---- Polyester-Filamente mit Baumwollfasern umspinnen	4	A	
5401 10 14	---- andere	4	A	
	--- andere			
5401 10 16	---- texturierte Garne	4	A	
5401 10 18	---- andere	4	A	
5401 10 90	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	A	
5401 20	– aus künstlichen Filamenten			
5401 20 10	-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4	A	
5401 20 90	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	A	
5402	Garne aus synthetischen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich synthetische Monofile von weniger als 67 dtex			
	– hochfeste Garne aus Nylon oder anderen Polyamiden			
5402 11 00	-- aus Aramid	4	A	
5402 19 00	-- andere	4	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
5402 20 00	– hochfeste Garne aus Polyestern	4	A	
	– texturierte Garne			
5402 31 00	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von 50 tex oder weniger	4	A	
5402 32 00	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 50 tex	4	A	
5402 33 00	-- aus Polyestern	4	A	
5402 34 00	-- aus Polypropylen	4	A	
5402 39 00	-- andere	4	A	
	– andere Garne, ungezwirnt, ungedreht oder mit 50 Drehungen oder weniger je Meter			
5402 44 00	-- aus Elastomeren	4	A	
5402 45 00	-- andere, aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	A	
5402 46 00	-- andere, aus Polyestern, teilverstreckt	4	A	
5402 47 00	-- andere, aus Polyestern	4	A	
5402 48 00	-- andere, aus Polypropylen	4	A	
5402 49 00	-- andere	4	A	
	– andere Garne, ungezwirnt, mit mehr als 50 Drehungen je Meter			
5402 51 00	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	A	
5402 52 00	-- aus Polyestern	4	A	
5402 59	-- andere			
5402 59 10	--- aus Polypropylen	4	A	
5402 59 90	--- andere	4	A	
	– andere Garne, gezwirnt			
5402 61 00	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	A	
5402 62 00	-- aus Polyestern	4	A	
5402 69	-- andere			
5402 69 10	--- aus Polypropylen	4	A	
5402 69 90	--- andere	4	A	
5403	Garne aus künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich künstliche Monofile von weniger als 67 dtex			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
5403 10 00	– hochfeste Garne aus Viskose	4	A	
	– andere Garne, ungezwirnt			
5403 31 00	-- aus Viskose, ungedreht oder mit 120 Drehungen oder weniger je Meter	4	A	
5403 32 00	-- aus Viskose, mit mehr als 120 Drehungen je Meter	4	A	
5403 33 00	-- aus Celluloseacetat	4	A	
5403 39 00	-- andere	4	A	
	– andere Garne, gezwirnt			
5403 41 00	-- aus Viskose	4	A	
5403 42 00	-- aus Celluloseacetat	4	A	
5403 49 00	-- andere	4	A	
5404	Synthetische Monofile von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh) aus synthetischer Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger			
	– Monofile			
5404 11 00	-- aus Elastomeren	4	A	
5404 12 00	-- andere, aus Polypropylen	4	A	
5404 19 00	-- andere	4	A	
5404 90	– andere			
	-- aus Polypropylen			
5404 90 11	--- Zierstreifen von der für Verpackungszwecke verwendeten Art	4	A	
5404 90 19	--- andere	4	A	
5404 90 90	-- andere	4	A	
5405 00 00	Künstliche Monofile von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh) aus künstlicher Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger	3,8	A	
5406 00 00	Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	A	
5407	Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Position 5404			
5407 10 00	– Gewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyester	8	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
5407 20	- Gewebe aus Streifen oder dergleichen			
	-- aus Polyethylen oder Polypropylen, mit einer Breite von			
5407 20 11	--- weniger als 3 m	8	A	
5407 20 19	--- 3 m oder mehr	8	A	
5407 20 90	-- andere	8	A	
5407 30 00	- Gewebe im Sinne der Anmerkung 9 zu Abschnitt XI	8	A	
	- andere Gewebe, mit einem Anteil an Filamenten aus Nylon oder anderen Polyamiden von 85 GHT oder mehr			
5407 41 00	-- roh oder gebleicht	8	A	
5407 42 00	-- gefärbt	8	A	
5407 43 00	-- buntgewebt	8	A	
5407 44 00	-- bedruckt	8	A	
	- andere Gewebe, mit einem Anteil an texturierten Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr			
5407 51 00	-- roh oder gebleicht	8	A	
5407 52 00	-- gefärbt	8	A	
5407 53 00	-- buntgewebt	8	A	
5407 54 00	-- bedruckt	8	A	
	- andere Gewebe, mit einem Anteil an Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr			
5407 61	-- mit einem Anteil an nicht texturierten Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr			
5407 61 10	--- roh oder gebleicht	8	A	
5407 61 30	--- gefärbt	8	A	
5407 61 50	--- buntgewebt	8	A	
5407 61 90	--- bedruckt	8	A	
5407 69	-- andere			
5407 69 10	--- roh oder gebleicht	8	A	
5407 69 90	--- andere	8	A	
	- andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von 85 GHT oder mehr			
5407 71 00	-- roh oder gebleicht	8	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
5407 72 00	-- gefärbt	8	A	
5407 73 00	-- buntgewebt	8	A	
5407 74 00	-- bedruckt	8	A	
	– andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt			
5407 81 00	-- roh oder gebleicht	8	A	
5407 82 00	-- gefärbt	8	A	
5407 83 00	-- buntgewebt	8	A	
5407 84 00	-- bedruckt	8	A	
	– andere Gewebe			
5407 91 00	-- roh oder gebleicht	8	A	
5407 92 00	-- gefärbt	8	A	
5407 93 00	-- buntgewebt	8	A	
5407 94 00	-- bedruckt	8	A	
5408	Gewebe aus Garnen aus künstlichen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Position 5405			
5408 10 00	– Gewebe aus hochfesten Viskose-Garnen	8	A	
	– andere Gewebe, mit einem Anteil an künstlichen Filamenten, Streifen oder dergleichen von 85 GHT oder mehr			
5408 21 00	-- roh oder gebleicht	8	A	
5408 22	-- gefärbt			
5408 22 10	--- mit einer Breite von mehr als 135 cm bis 155 cm, in Leinwand-, Köper- oder Satinbindung	8	A	
5408 22 90	--- andere	8	A	
5408 23	-- buntgewebt			
5408 23 10	--- Jacquard-Gewebe mit einer Breite von mehr als 115 cm, jedoch weniger als 140 cm, und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 250 g	8	A	
5408 23 90	--- andere	8	A	
5408 24 00	-- bedruckt	8	A	
	– andere Gewebe			
5408 31 00	-- roh oder gebleicht	8	A	
5408 32 00	-- gefärbt	8	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
5408 33 00	-- buntgewebt	8	A	
5408 34 00	-- bedruckt	8	A	
55	KAPITEL 55 - SYNTHETISCHE ODER KÜNSTLICHE SPINN- FASERN			
5501	Kabel aus synthetischen Filamenten			
5501 10 00	- aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	A	
5501 20 00	- aus Polyestern	4	A	
5501 30 00	- aus Polyacryl oder Modacryl	4	A	
5501 40 00	- aus Polypropylen	4	A	
5501 90 00	- andere	4	A	
5502 00	Kabel aus künstlichen Filamenten			
5502 00 10	- aus Viskose	4	A	
5502 00 40	- aus Acetat	4	A	
5502 00 80	- andere	4	A	
5503	Synthetische Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet			
	- aus Nylon oder anderen Polyamiden			
5503 11 00	-- aus Aramid	4	A	
5503 19 00	-- andere	4	A	
5503 20 00	- aus Polyestern	4	A	
5503 30 00	- aus Polyacryl oder Modacryl	4	A	
5503 40 00	- aus Polypropylen	4	A	
5503 90	- andere			
5503 90 10	-- Chloro-Spinnfasern	4	A	
5503 90 90	-- andere	4	A	
5504	Künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet			
5504 10 00	- aus Viskose	4	A	
5504 90 00	- andere	4	A	
5505	Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff)			
5505 10	- aus synthetischen Chemiefasern			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
5505 10 10	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	A	
5505 10 30	-- aus Polyestern	4	A	
5505 10 50	-- aus Polyacryl oder Modacryl	4	A	
5505 10 70	-- aus Polypropylen	4	A	
5505 10 90	-- andere	4	A	
5505 20 00	- aus künstlichen Chemiefasern	4	A	
5506	Synthetische Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet			
5506 10 00	- aus Nylon oder anderen Polyamiden	4	A	
5506 20 00	- aus Polyestern	4	A	
5506 30 00	- aus Polyacryl oder Modacryl	4	A	
5506 90	- andere			
5506 90 10	-- Chloro-Spinnfasern	4	A	
5506 90 90	-- andere	4	A	
5507 00 00	Künstliche Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet	4	A	
5508	Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
5508 10	- aus synthetischen Spinnfasern			
5508 10 10	-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4	A	
5508 10 90	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	A	
5508 20	- aus künstlichen Spinnfasern			
5508 20 10	-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	4	A	
5508 20 90	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	A	
5509	Garne aus synthetischen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
	- mit einem Anteil an Nylon- oder anderen Polyamid-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr			
5509 11 00	-- ungezwirnt	4	A	
5509 12 00	-- gezwirnt	4	A	
	- mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr			
5509 21 00	-- ungezwirnt	4	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
5509 22 00	-- gezwirnt	4	A	
	- mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr			
5509 31 00	-- ungezwirnt	4	A	
5509 32 00	-- gezwirnt	4	A	
	- andere Garne, mit einem Anteil an synthetischen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr			
5509 41 00	-- ungezwirnt	4	A	
5509 42 00	-- gezwirnt	4	A	
	- andere Garne, aus Polyester-Spinnfasern			
5509 51 00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit künstlichen Spinnfasern gemischt	4	A	
5509 52 00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4	A	
5509 53 00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4	A	
5509 59 00	-- andere	4	A	
	- andere Garne, aus Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern			
5509 61 00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4	A	
5509 62 00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4	A	
5509 69 00	-- andere	4	A	
	- andere Garne			
5509 91 00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4	A	
5509 92 00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4	A	
5509 99 00	-- andere	4	A	
5510	Garne aus künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
	- mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr			
5510 11 00	-- ungezwirnt	4	A	
5510 12 00	-- gezwirnt	4	A	
5510 20 00	- andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	4	A	
5510 30 00	- andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	4	A	
5510 90 00	- andere Garne	4	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
5511	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf			
5511 10 00	– aus synthetischen Spinnfasern mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr	5	A	
5511 20 00	– aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von weniger als 85 GHT	5	A	
5511 30 00	– aus künstlichen Spinnfasern	5	A	
5512	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr			
	– mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr			
5512 11 00	-- roh oder gebleicht	8	A	
5512 19	-- andere			
5512 19 10	--- bedruckt	8	A	
5512 19 90	--- andere	8	A	
	– mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr			
5512 21 00	-- roh oder gebleicht	8	A	
5512 29	-- andere			
5512 29 10	--- bedruckt	8	A	
5512 29 90	--- andere	8	A	
	– andere			
5512 91 00	-- roh oder gebleicht	8	A	
5512 99	-- andere			
5512 99 10	--- bedruckt	8	A	
5512 99 90	--- andere	8	A	
5513	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von 170 g oder weniger			
	– roh oder gebleicht			
5513 11	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung			
5513 11 20	--- mit einer Breite von 165 cm oder weniger	8	A	
5513 11 90	--- mit einer Breite von mehr als 165 cm	8	A	
5513 12 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
5513 13 00	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8	A	
5513 19 00	-- andere Gewebe	8	A	
	- gefärbt			
5513 21	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung			
5513 21 10	--- mit einer Breite von 135 cm oder weniger	8	A	
5513 21 30	--- mit einer Breite von mehr als 135 cm bis 165 cm	8	A	
5513 21 90	--- mit einer Breite von mehr als 165 cm	8	A	
5513 23	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern			
5513 23 10	--- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5513 23 90	--- andere	8	A	
5513 29 00	-- andere Gewebe	8	A	
	- buntgewebt			
5513 31 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	A	
5513 39 00	-- andere Gewebe	8	A	
	- bedruckt			
5513 41 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	A	
5513 49 00	-- andere Gewebe	8	A	
5514	Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Fasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 170 g			
	- roh oder gebleicht			
5514 11 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	A	
5514 12 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5514 19	-- andere Gewebe			
5514 19 10	--- aus Polyester-Spinnfasern	8	A	
5514 19 90	--- andere	8	A	
	- gefärbt			
5514 21 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	A	
5514 22 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
5514 23 00	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8	A	
5514 29 00	-- andere Gewebe	8	A	
5514 30	- buntgewebt			
5514 30 10	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	A	
5514 30 30	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5514 30 50	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8	A	
5514 30 90	-- andere Gewebe	8	A	
	- bedruckt			
5514 41 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	8	A	
5514 42 00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	8	A	
5514 43 00	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	8	A	
5514 49 00	-- andere Gewebe	8	A	
5515	Andere Gewebe aus synthetischen Spinnfasern			
	- aus Polyester-Spinnfasern			
5515 11	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Viskose-Spinnfasern gemischt			
5515 11 10	--- roh oder gebleicht	8	A	
5515 11 30	--- bedruckt	8	A	
5515 11 90	--- andere	8	A	
5515 12	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt			
5515 12 10	--- roh oder gebleicht	8	A	
5515 12 30	--- bedruckt	8	A	
5515 12 90	--- andere	8	A	
5515 13	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt			
	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit gestrichener Wolle oder mit gestrichenen feinen Tierhaaren gemischt			
5515 13 11	---- roh oder gebleicht	8	A	
5515 13 19	---- andere	8	A	
	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit gekämmter Wolle oder mit gekämmten feinen Tierhaaren gemischt			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
5515 13 91	---- roh oder gebleicht	8	A	
5515 13 99	---- andere	8	A	
5515 19	-- andere			
5515 19 10	--- roh oder gebleicht	8	A	
5515 19 30	--- bedruckt	8	A	
5515 19 90	--- andere	8	A	
	- aus Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern			
5515 21	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt			
5515 21 10	--- roh oder gebleicht	8	A	
5515 21 30	--- bedruckt	8	A	
5515 21 90	--- andere	8	A	
5515 22	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt			
	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit gestrichener Wolle oder mit gestrichenen feinen Tierhaaren gemischt			
5515 22 11	---- roh oder gebleicht	8	A	
5515 22 19	---- andere	8	A	
	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit gekämmter Wolle oder mit gekämmten feinen Tierhaaren gemischt			
5515 22 91	---- roh oder gebleicht	8	A	
5515 22 99	---- andere	8	A	
5515 29 00	-- andere	8	A	
	- andere Gewebe			
5515 91	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt			
5515 91 10	--- roh oder gebleicht	8	A	
5515 91 30	--- bedruckt	8	A	
5515 91 90	--- andere	8	A	
5515 99	-- andere			
5515 99 20	--- roh oder gebleicht	8	A	
5515 99 40	--- bedruckt	8	A	
5515 99 80	--- andere	8	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
5516	Gewebe aus künstlichen Spinnfasern			
	– mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr			
5516 11 00	-- roh oder gebleicht	8	A	
5516 12 00	-- gefärbt	8	A	
5516 13 00	-- buntgewebt	8	A	
5516 14 00	-- bedruckt	8	A	
	– mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt			
5516 21 00	-- roh oder gebleicht	8	A	
5516 22 00	-- gefärbt	8	A	
5516 23	-- buntgewebt			
5516 23 10	--- Jacquard-Gewebe mit einer Breite von 140 cm oder mehr (Matratzendrelle)	8	A	
5516 23 90	--- andere	8	A	
5516 24 00	-- bedruckt	8	A	
	– mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt			
5516 31 00	-- roh oder gebleicht	8	A	
5516 32 00	-- gefärbt	8	A	
5516 33 00	-- buntgewebt	8	A	
5516 34 00	-- bedruckt	8	A	
	– mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt			
5516 41 00	-- roh oder gebleicht	8	A	
5516 42 00	-- gefärbt	8	A	
5516 43 00	-- buntgewebt	8	A	
5516 44 00	-- bedruckt	8	A	
	– andere			
5516 91 00	-- roh oder gebleicht	8	A	
5516 92 00	-- gefärbt	8	A	
5516 93 00	-- buntgewebt	8	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
5516 94 00	-- bedruckt	8	A	
56	KAPITEL 56 - WATTE, FILZE UND VLIESTOFFE; SPEZIALGARNE; BINDEFÄDEN, SEILE UND TAUKE; SEILERWAREN			
5601	Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus; Spinnstofffasern mit einer Länge von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen aus Spinnstoffen			
5601 10	- hygienische Binden und Tampons, Windeln für Kleinkinder und ähnliche hygienische Waren, aus Watte			
5601 10 10	-- aus Chemiefasern	5	A	
5601 10 90	-- aus anderen Spinnstoffen	3,8	A	
	- Watte; andere Waren aus Watte			
5601 21	-- aus Baumwolle			
5601 21 10	--- hydrophil	3,8	A	
5601 21 90	--- andere	3,8	A	
5601 22	-- aus Chemiefasern			
5601 22 10	--- Watterollen mit einem Durchmesser von 8 mm oder weniger	3,8	A	
	--- andere			
5601 22 91	---- aus synthetischen Chemiefasern	4	A	
5601 22 99	---- aus künstlichen Chemiefasern	4	A	
5601 29 00	-- andere	3,8	A	
5601 30 00	- Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen	3,2	A	
5602	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen			
5602 10	- Nadelfilze und nähgewirkte Flächenerzeugnisse			
	-- weder getränkt, bestrichen, überzogen noch mit Lagen versehen			
	--- Nadelfilze			
5602 10 11	---- aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303	6,7	A	
5602 10 19	---- aus anderen Spinnstoffen	6,7	A	
	--- nähgewirkte Flächenerzeugnisse			
5602 10 31	---- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6,7	A	
5602 10 35	---- aus groben Tierhaaren	6,7	A	
5602 10 39	---- aus anderen Spinnstoffen	6,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
5602 10 90	-- getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	6,7	A	
	- andere Filze, weder getränkt, bestrichen, überzogen noch mit Lagen versehen			
5602 21 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6,7	A	
5602 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	6,7	A	
5602 90 00	- andere	6,7	A	
5603	Vliesstoffe, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen			
	- aus synthetischen oder künstlichen Filamenten			
5603 11	-- mit einem Quadratmetergewicht von 25 g oder weniger			
5603 11 10	--- bestrichen oder überzogen	4,3	A	
5603 11 90	--- andere	4,3	A	
5603 12	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 25 g bis 70 g			
5603 12 10	--- bestrichen oder überzogen	4,3	A	
5603 12 90	--- andere	4,3	A	
5603 13	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g bis 150 g			
5603 13 10	--- bestrichen oder überzogen	4,3	A	
5603 13 90	--- andere	4,3	A	
5603 14	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g			
5603 14 10	--- bestrichen oder überzogen	4,3	A	
5603 14 90	--- andere	4,3	A	
	- andere			
5603 91	-- mit einem Quadratmetergewicht von 25 g oder weniger			
5603 91 10	--- bestrichen oder überzogen	4,3	A	
5603 91 90	--- andere	4,3	A	
5603 92	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 25 g bis 70 g			
5603 92 10	--- bestrichen oder überzogen	4,3	A	
5603 92 90	--- andere	4,3	A	
5603 93	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g bis 150 g			
5603 93 10	--- bestrichen oder überzogen	4,3	A	
5603 93 90	--- andere	4,3	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
5603 94	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g			
5603 94 10	--- bestrichen oder überzogen	4,3	A	
5603 94 90	--- andere	4,3	A	
5604	Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt			
5604 10 00	- Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	4	A	
5604 90	- andere			
5604 90 10	-- hochfeste Garne aus Polyester, Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Viskose, getränkt oder bestrichen	4	A	
5604 90 90	-- andere	4	A	
5605 00 00	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspunnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen	4	A	
5606 00	Gimpen, umspunnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umspunnene Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; „Maschengarne“			
5606 00 10	- „Maschengarne“	8	A	
	- andere			
5606 00 91	-- Gimpen	5,3	A	
5606 00 99	-- andere	5,3	A	
5607	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt			
	- aus Sisal oder anderen textilen Agavefasern			
5607 21 00	-- Bindegarne oder Pressengarne	12	A	
5607 29	-- andere			
5607 29 10	--- mit einem Titer von mehr als 100 000 dtex (10 g je m)	12	A	
5607 29 90	--- mit einem Titer von 100 000 dtex (10 g je m) oder weniger	12	A	
	- aus Polyethylen oder Polypropylen			
5607 41 00	-- Bindegarne oder Pressengarne	8	A	
5607 49	-- andere			
	--- mit einem Titer von mehr als 50 000 dtex (5 g je m)			
5607 49 11	---- geflochten	8	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
5607 49 19	---- andere	8	A	
5607 49 90	--- mit einem Titer von 50 000 dtex (5 g je m) oder weniger	8	A	
5607 50	- aus anderen synthetischen Chemiefasern			
	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyestern			
	--- mit einem Titer von mehr als 50 000 dtex (5 g je m)			
5607 50 11	---- geflochten	8	A	
5607 50 19	---- andere	8	A	
5607 50 30	--- mit einem Titer von 50 000 dtex (5 g je m) oder weniger	8	A	
5607 50 90	-- aus anderen synthetischen Chemiefasern	8	A	
5607 90	- andere			
5607 90 20	-- aus Abaca (Manilahanf oder <i>Musa textilis Nee</i>) oder aus anderen harten Blattfasern; aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303	6	A	
5607 90 90	-- andere	8	A	
5608	Geknüpft Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen; konfektionierte Fischernetze und andere konfektionierte Netze, aus Spinnstoffen			
	- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen			
5608 11	-- konfektionierte Fischernetze			
	--- aus Nylon oder anderen Polyamiden			
5608 11 11	---- aus Bindfäden, Seilen oder Tauen	8	A	
5608 11 19	---- aus Garnen	8	A	
	--- andere			
5608 11 91	---- aus Bindfäden, Seilen oder Tauen	8	A	
5608 11 99	---- aus Garnen	8	A	
5608 19	-- andere			
	--- konfektionierte Netze			
	---- aus Nylon oder anderen Polyamiden			
5608 19 11	----- aus Bindfäden, Seilen oder Tauen	8	A	
5608 19 19	----- andere	8	A	
5608 19 30	---- andere	8	A	
5608 19 90	--- andere	8	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
5608 90 00	– andere	8	A	
5609 00 00	Waren aus Garnen, aus Streifen oder dergleichen der Position 5404 oder 5405, aus Bindfäden, Seilen und Tauen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	5,8	A	
57	KAPITEL 57 - TEPPICHE UND ANDERE FUSSBODENBELÄGE, AUS SPINNSTOFFEN			
5701	Geknüpftte Teppiche aus Spinnstoffen, auch konfektioniert			
5701 10	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
5701 10 10	-- mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von mehr als 10 GHT	8	A	
5701 10 90	-- andere	8 MAX 2,8 EUR/m ²	A	
5701 90	– aus anderen Spinnstoffen			
5701 90 10	-- aus Seide, Schappeseide, synthetischen Chemiefasern oder metallisierten Garnen der Position 5605 oder aus Spinnstoffen und Metallfäden	8	A	
5701 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	3,5	A	
5702	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert, einschließlich Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche			
5702 10 00	– Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche	3	A	
5702 20 00	– Fußbodenbeläge aus Kokosfasern	4	A	
	– andere, mit Flor, nicht konfektioniert			
5702 31	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
5702 31 10	--- Axminster-Teppiche	8	A	
5702 31 80	--- andere	8	A	
5702 32	-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen			
5702 32 10	--- Axminster-Teppiche	8	A	
5702 32 90	--- andere	8	A	
5702 39 00	-- aus anderen Spinnstoffen	8	A	
	– andere, mit Flor, konfektioniert			
5702 41	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
5702 41 10	--- Axminster-Teppiche	8	A	
5702 41 90	--- andere	8	A	
5702 42	-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
5702 42 10	--- Axminster-Teppiche	8	A	
5702 42 90	--- andere	8	A	
5702 49 00	-- aus anderen Spinnstoffen	8	A	
5702 50	- andere, ohne Flor, nicht konfektioniert			
5702 50 10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	A	
	-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen			
5702 50 31	--- aus Polypropylen	8	A	
5702 50 39	--- andere	8	A	
5702 50 90	-- aus anderen Spinnstoffen	8	A	
	- andere, ohne Flor, konfektioniert			
5702 91 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	A	
5702 92	-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen			
5702 92 10	--- aus Polypropylen	8	A	
5702 92 90	--- andere	8	A	
5702 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	8	A	
5703	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, getuftet (Nadelflor), auch konfektioniert			
5703 10 00	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	A	
5703 20	- aus Nylon oder anderen Polyamiden			
	-- bedruckt			
5703 20 11	--- Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m ² oder weniger	8	A	
5703 20 19	--- andere	8	A	
	-- andere			
5703 20 91	--- Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m ² oder weniger	8	A	
5703 20 99	--- andere	8	A	
5703 30	- aus anderen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen			
	-- aus Polypropylen			
5703 30 11	--- Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m ² oder weniger	8	A	
5703 30 19	--- andere	8	A	
	-- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
5703 30 81	--- Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m ² oder weniger	8	A	
5703 30 89	--- andere	8	A	
5703 90	- aus anderen Spinnstoffen			
5703 90 10	-- Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m ² oder weniger	8	A	
5703 90 90	-- andere	8	A	
5704	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Filz, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert			
5704 10 00	- Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m ² oder weniger	6,7	A	
5704 90 00	- andere	6,7	A	
5705 00	Andere Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, auch konfektioniert			
5705 00 10	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	A	
5705 00 30	- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	8	A	
5705 00 90	- aus anderen Spinnstoffen	8	A	
58	KAPITEL 58 - SPEZIALGEWEBE; GETUFTETE SPINNSTOFF-ERZEUGNISSE; SPITZEN; TAPISSERIEN; POSAMENTIERWAREN; STICKEREIEN			
5801	Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Position 5802 oder 5806			
5801 10 00	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	A	
	- aus Baumwolle			
5801 21 00	-- Schusssamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten	8	A	
5801 22 00	-- Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	8	A	
5801 23 00	-- anderer Schusssamt und Schussplüsch	8	A	
5801 24 00	-- Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)	8	A	
5801 25 00	-- Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten	8	A	
5801 26 00	-- Chenillegewebe	8	A	
	- aus Chemiefasern			
5801 31 00	-- Schusssamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten	8	A	
5801 32 00	-- Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	8	A	
5801 33 00	-- anderer Schusssamt und Schussplüsch	8	A	
5801 34 00	-- Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)	8	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
5801 35 00	-- Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten	8	A	
5801 36 00	-- Chenillegewebe	8	A	
5801 90	– aus anderen Spinnstoffen			
5801 90 10	-- aus Flachs	8	A	
5801 90 90	-- andere	8	A	
5802	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, ausgenommen Waren der Position 5806; getuftete Spinnstoffzeugnisse, ausgenommen Erzeugnisse der Position 5703			
	– Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus Baumwolle			
5802 11 00	-- roh	8	A	
5802 19 00	-- andere	8	A	
5802 20 00	– Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus anderen Spinnstoffen	8	A	
5802 30 00	– getuftete Spinnstoffzeugnisse	8	A	
5803 00	Drehergewebe, ausgenommen Waren der Position 5806			
5803 00 10	– aus Baumwolle	5,8	A	
5803 00 30	– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	7,2	A	
5803 00 90	– andere	8	A	
5804	Tülle (einschließlich Bobinetgardinenstoffe) und geknüpfte Netzstoffe; Spitzen, als Meterware, Streifen oder als Motive, ausgenommen Erzeugnisse der Positionen 6002 bis 6006			
5804 10	– Tülle (einschließlich Bobinetgardinenstoffe) und geknüpfte Netzstoffe			
	-- ungemustert			
5804 10 11	--- geknüpfte Netzstoffe	6,5	A	
5804 10 19	--- andere	6,5	A	
5804 10 90	-- andere	8	A	
	– maschinengefertigte Spitzen			
5804 21	-- aus Chemiefasern			
5804 21 10	--- Flecht- und Klöppelspitzen	8	A	
5804 21 90	--- andere	8	A	
5804 29	-- aus anderen Spinnstoffen			
5804 29 10	--- Flecht- und Klöppelspitzen	8	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
5804 29 90	--- andere	8	A	
5804 30 00	– handgefertigte Spitzen	8	A	
5805 00 00	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und Ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert	5,6	A	
5806	Bänder, ausgenommen Waren der Position 5807; schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolduc)			
5806 10 00	– Bänder aus Samt, Plüsch, Chenillegewebe oder aus Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe	6,3	A	
5806 20 00	– andere Bänder, mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	7,5	A	
	– andere Bänder			
5806 31 00	-- aus Baumwolle	7,5	A	
5806 32	-- aus Chemiefasern			
5806 32 10	--- mit echten Webkanten	7,5	A	
5806 32 90	--- andere	7,5	A	
5806 39 00	-- aus anderen Spinnstoffen	7,5	A	
5806 40 00	– schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolduc)	6,2	A	
5807	Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, als Meterware, Streifen oder zugeschnitten, nicht bestickt			
5807 10	– gewebt			
5807 10 10	-- mit eingewebten Inschriften oder Motiven	6,2	A	
5807 10 90	-- andere	6,2	A	
5807 90	– andere			
5807 90 10	-- aus Filz oder aus Vliesstoffen	6,3	A	
5807 90 90	-- andere	8	A	
5808	Geflechte als Meterware; Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware, ohne Stickerei, andere als solche aus Gewirken oder Gestriicken; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und ähnliche Waren			
5808 10 00	– Geflechte als Meterware	5	A	
5808 90 00	– andere	5,3	A	
5809 00 00	Gewebe aus Metallfäden und Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Position 5605, von der zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	5,6	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
5810	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive			
5810 10	– Ätznickereien und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund			
5810 10 10	-- mit einem Wert von mehr als 35 EUR je kg Eigengewicht	5,8	A	
5810 10 90	-- andere	8	A	
	– andere Stickereien			
5810 91	-- aus Baumwolle			
5810 91 10	--- mit einem Wert von mehr als 17,50 EUR je kg Eigengewicht	5,8	A	
5810 91 90	--- andere	7,2	A	
5810 92	-- aus Chemiefasern			
5810 92 10	--- mit einem Wert von mehr als 17,50 EUR je kg Eigengewicht	5,8	A	
5810 92 90	--- andere	7,2	A	
5810 99	-- aus anderen Spinnstoffen			
5810 99 10	--- mit einem Wert von mehr als 17,50 EUR je kg Eigengewicht	5,8	A	
5810 99 90	--- andere	7,2	A	
5811 00 00	Wattierte Spinnstoffzeugnisse als Meterware, aus einer oder mehreren Spinnstofflagen, mit Wattierungsstoff verbunden, durch Steppen oder auf andere Weise abgeteilt, ausgenommen Stickereien der Position 5810	8	A	
59	KAPITEL 59 - GETRÄNKTE, BESTRICHENE, ÜBERZOGENE ODER MIT LAGEN VERSEHENE GEWEBE; WAREN DES TECHNISCHEN BEDARFS, AUS SPINNSTOFFEN			
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art			
5901 10 00	– Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art	6,5	A	
5901 90 00	– andere	6,5	A	
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose			
5902 10	– aus Nylon oder anderen Polyamiden			
5902 10 10	-- mit Kautschuk getränkt	5,6	A	
5902 10 90	-- andere	8	A	
5902 20	– aus Polyestern			
5902 20 10	-- mit Kautschuk getränkt	5,6	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
5902 20 90	-- andere	8	A	
5902 90	- andere			
5902 90 10	-- mit Kautschuk getränkt	5,6	A	
5902 90 90	-- andere	8	A	
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902			
5903 10	- mit Poly(vinylchlorid)			
5903 10 10	-- getränkt	8	A	
5903 10 90	-- bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	8	A	
5903 20	- mit Polyurethan			
5903 20 10	-- getränkt	8	A	
5903 20 90	-- bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	8	A	
5903 90	- andere			
5903 90 10	-- getränkt	8	A	
	-- bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen			
5903 90 91	--- mit Cellulosederivaten oder anderem Kunststoff, mit Schaumseite aus Spinnstoffen	8	A	
5903 90 99	--- andere	8	A	
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten			
5904 10 00	- Linoleum	5,3	A	
5904 90 00	- andere	5,3	A	
5905 00	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen			
5905 00 10	- aus parallel auf eine Unterlage aufgebrachten Garnen bestehend	5,8	A	
	- andere			
5905 00 30	-- aus Flachs	8	A	
5905 00 50	-- aus Jute	4	A	
5905 00 70	-- aus Chemiefasern	8	A	
5905 00 90	-- andere	6	A	
5906	Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
5906 10 00	– Klebebänder, mit einer Breite von 20 cm oder weniger	4,6	A	
	– andere			
5906 91 00	-- aus Gewirken oder Gestricken	6,5	A	
5906 99	-- andere			
5906 99 10	--- gewebeähnliche Erzeugnisse im Sinne der Anmerkung 4 c zu diesem Kapitel	8	A	
5906 99 90	--- andere	5,6	A	
5907 00	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen			
5907 00 10	– Wachstuche und andere Gewebe, mit einem Überzug auf der Grundlage von Öl	4,9	A	
5907 00 90	– andere	4,9	A	
5908 00 00	Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt	5,6	A	
5909 00	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen			
5909 00 10	– aus synthetischen Chemiefasern	6,5	A	
5909 00 90	– aus anderen Spinnstoffen	6,5	A	
5910 00 00	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen oder mit Metall oder anderen Stoffen verstärkt	5,1	A	
5911	Erzeugnisse und Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen, aufgeführt in Anmerkung 7 zu diesem Kapitel			
5911 10 00	– Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, mit Kautschuk oder anderen Stoffen bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen versehen, von der zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendeten Art, sowie ähnliche Erzeugnisse zu anderen technischen Zwecken, einschließlich Bänder aus mit Kautschuk getränktem Samt zum Überziehen von Kett- oder Warenbäumen	5,3	A	
5911 20 00	– Müllergaze, auch konfektioniert	4,6	A	
	– Gewebe und Filze, endlos oder mit Verbindungsvorrichtungen, von der auf Papiermaschinen oder ähnlichen Maschinen verwendeten Art (z. B. zum Herstellen von Halbstoff oder Asbestzement)			
5911 31	-- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 650 g			
	--- aus Seide oder Chemiefasern			
5911 31 11	---- Gewebe, auch verfilzt, aus synthetischen Chemiefasern, von der auf Papiermaschinen verwendeten Art	5,8	A	
5911 31 19	---- andere	5,8	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
5911 31 90	--- aus anderen Spinnstoffen	4,4	A	
5911 32	-- mit einem Quadratmetergewicht von 650 g oder mehr			
5911 32 10	--- aus Seide oder Chemiefasern	5,8	A	
5911 32 90	--- aus anderen Spinnstoffen	4,4	A	
5911 40 00	- Filtertücher, von der zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendeten Art, auch aus Menschenhaaren	6	A	
5911 90	- andere			
5911 90 10	-- aus Filz	6	A	
5911 90 90	-- andere	6	A	
60	KAPITEL 60 - GEWIRKE UND GESTRICKE			
6001	Samt, Plüsch (einschließlich „Hochflorserzeugnisse“), gewirkt oder gestrickt, Schlingengewirke und Schlingengestricke			
6001 10 00	- „Hochflorserzeugnisse“	8	A	
	- Schlingengewirke und Schlingengestricke			
6001 21 00	-- aus Baumwolle	8	A	
6001 22 00	-- aus Chemiefasern	8	A	
6001 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	8	A	
	- andere			
6001 91 00	-- aus Baumwolle	8	A	
6001 92 00	-- aus Chemiefasern	8	A	
6001 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	8	A	
6002	Gewirke und Gestricke mit einer Breite von 30 cm oder weniger und mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr, andere als solche der Position 6001			
6002 40 00	- mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend	8	A	
6002 90 00	- andere	6,5	A	
6003	Gewirke und Gestricke mit einer Breite von 30 cm oder weniger, andere als solche der Positionen 6001 und 6002			
6003 10 00	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	A	
6003 20 00	- aus Baumwolle	8	A	
6003 30	- aus synthetischen Chemiefasern			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
6003 30 10	-- Raschelspitzen	8	A	
6003 30 90	-- andere	8	A	
6003 40 00	– aus künstlichen Chemiefasern	8	A	
6003 90 00	– andere	8	A	
6004	Gewirke und Gestricke mit einer Breite von mehr als 30 cm und mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr, andere als solche der Position 6001			
6004 10 00	– mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend	8	A	
6004 90 00	– andere	6,5	A	
6005	Kettengewirke (einschließlich solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind), andere als solche der Positionen 6001 bis 6004			
	– aus Baumwolle			
6005 21 00	-- roh oder gebleicht	8	A	
6005 22 00	-- gefärbt	8	A	
6005 23 00	-- buntgewirkt	8	A	
6005 24 00	-- bedruckt	8	A	
	– aus synthetischen Chemiefasern			
6005 31	-- roh oder gebleicht			
6005 31 10	--- für Vorhänge und Gardinen	8	A	
6005 31 50	--- Raschelspitzen, ausgenommen für Vorhänge und Gardinen	8	A	
6005 31 90	--- andere	8	A	
6005 32	-- gefärbt			
6005 32 10	--- für Vorhänge und Gardinen	8	A	
6005 32 50	--- Raschelspitzen, ausgenommen für Vorhänge und Gardinen	8	A	
6005 32 90	--- andere	8	A	
6005 33	-- buntgewirkt			
6005 33 10	--- für Vorhänge und Gardinen	8	A	
6005 33 50	--- Raschelspitzen, ausgenommen für Vorhänge und Gardinen	8	A	
6005 33 90	--- andere	8	A	
6005 34	-- bedruckt			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
6005 34 10	--- für Vorhänge und Gardinen	8	A	
6005 34 50	--- Raschelspitzen, ausgenommen für Vorhänge und Gardinen	8	A	
6005 34 90	--- andere	8	A	
	- aus künstlichen Chemiefasern			
6005 41 00	-- roh oder gebleicht	8	A	
6005 42 00	-- gefärbt	8	A	
6005 43 00	-- buntgewirkt	8	A	
6005 44 00	-- bedruckt	8	A	
6005 90	- andere			
6005 90 10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	A	
6005 90 90	-- andere	8	A	
6006	Andere Gewirke und Gestricke			
6006 10 00	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	A	
	- aus Baumwolle			
6006 21 00	-- roh oder gebleicht	8	A	
6006 22 00	-- gefärbt	8	A	
6006 23 00	-- buntgewirkt	8	A	
6006 24 00	-- bedruckt	8	A	
	- aus synthetischen Chemiefasern			
6006 31	-- roh oder gebleicht			
6006 31 10	--- für Vorhänge und Gardinen	8	A	
6006 31 90	--- andere	8	A	
6006 32	-- gefärbt			
6006 32 10	--- für Vorhänge und Gardinen	8	A	
6006 32 90	--- andere	8	A	
6006 33	-- buntgewirkt			
6006 33 10	--- für Vorhänge und Gardinen	8	A	
6006 33 90	--- andere	8	A	
6006 34	-- bedruckt			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
6006 34 10	--- für Vorhänge und Gardinen	8	A	
6006 34 90	--- andere	8	A	
	- aus künstlichen Chemiefasern			
6006 41 00	-- roh oder gebleicht	8	A	
6006 42 00	-- gefärbt	8	A	
6006 43 00	-- buntgewirkt	8	A	
6006 44 00	-- bedruckt	8	A	
6006 90 00	- andere	8	A	
61	KAPITEL 61 - KLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN			
6101	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestri- cken, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6103			
6101 20	- aus Baumwolle			
6101 20 10	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	A	
6101 20 90	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	A	
6101 30	- aus Chemiefasern			
6101 30 10	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	A	
6101 30 90	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	A	
6101 90	- aus anderen Spinnstoffen			
6101 90 20	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	A	
6101 90 80	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	A	
6102	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestri- cken, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6104			
6102 10	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
6102 10 10	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	A	
6102 10 90	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	A	
6102 20	- aus Baumwolle			
6102 20 10	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
6102 20 90	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	A	
6102 30	- aus Chemiefasern			
6102 30 10	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	A	
6102 30 90	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	A	
6102 90	- aus anderen Spinnstoffen			
6102 90 10	-- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren	12	A	
6102 90 90	-- Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren	12	A	
6103	Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben			
6103 10 00	- Anzüge	12	A	
	- Kombinationen			
6103 22 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6103 23 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A	
6103 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	- Jacken			
6103 31 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6103 32 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6103 33 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A	
6103 39 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen			
6103 41 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6103 42 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6103 43 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A	
6103 49 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
6104	Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen			
	- Kostüme			
6104 13 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
6104 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	- Kombinationen			
6104 22 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6104 23 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A	
6104 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	- Jacken			
6104 31 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6104 32 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6104 33 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A	
6104 39 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	- Kleider			
6104 41 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6104 42 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6104 43 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A	
6104 44 00	-- aus künstlichen Chemiefasern	12	A	
6104 49 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	- Röcke und Hosenröcke			
6104 51 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6104 52 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6104 53 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A	
6104 59 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen			
6104 61 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6104 62 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6104 63 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A	
6104 69 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
6105	Hemden aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben			
6105 10 00	- aus Baumwolle	12	A	
6105 20	- aus Chemiefasern			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
6105 20 10	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A	
6105 20 90	-- aus künstlichen Chemiefasern	12	A	
6105 90	- aus anderen Spinnstoffen			
6105 90 10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6105 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
6106	Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen			
6106 10 00	- aus Baumwolle	12	A	
6106 20 00	- aus Chemiefasern	12	A	
6106 90	- aus anderen Spinnstoffen			
6106 90 10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6106 90 30	-- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	12	A	
6106 90 50	-- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	A	
6106 90 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
6107	Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben			
	- Slips und andere Unterhosen			
6107 11 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6107 12 00	-- aus Chemiefasern	12	A	
6107 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	- Nachthemden und Schlafanzüge			
6107 21 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6107 22 00	-- aus Chemiefasern	12	A	
6107 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	- andere			
6107 91 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6107 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
6108	Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen			
	- Unterkleider und Unterröcke			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
6108 11 00	-- aus Chemiefasern	12	A	
6108 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	- Slips und andere Unterhosen			
6108 21 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6108 22 00	-- aus Chemiefasern	12	A	
6108 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	- Nachthemden und Schlafanzüge			
6108 31 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6108 32 00	-- aus Chemiefasern	12	A	
6108 39 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	- andere			
6108 91 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6108 92 00	-- aus Chemiefasern	12	A	
6108 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
6109	T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken			
6109 10 00	- aus Baumwolle	12	A	
6109 90	- aus anderen Spinnstoffen			
6109 90 10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6109 90 30	-- aus Chemiefasern	12	A	
6109 90 90	-- andere	12	A	
6110	Pullover, Strickjacken, Westen und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken			
	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
6110 11	-- aus Wolle			
6110 11 10	--- Pullover mit einem Anteil an Wolle von 50 GHT oder mehr und mit einem Stückgewicht von 600 g oder mehr	10,5	A	
	--- andere			
6110 11 30	---- für Männer oder Knaben	12	A	
6110 11 90	---- für Frauen oder Mädchen	12	A	
6110 12	-- aus Kaschmirziegenhaaren (cashmere)			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
6110 12 10	--- für Männer oder Knaben	12	A	
6110 12 90	--- für Frauen oder Mädchen	12	A	
6110 19	-- andere			
6110 19 10	--- für Männer oder Knaben	12	A	
6110 19 90	--- für Frauen oder Mädchen	12	A	
6110 20	- aus Baumwolle			
6110 20 10	-- Unterziehpullis	12	A	
	-- andere			
6110 20 91	--- für Männer oder Knaben	12	A	
6110 20 99	--- für Frauen oder Mädchen	12	A	
6110 30	- aus Chemiefasern			
6110 30 10	-- Unterziehpullis	12	A	
	-- andere			
6110 30 91	--- für Männer oder Knaben	12	A	
6110 30 99	--- für Frauen oder Mädchen	12	A	
6110 90	- aus anderen Spinnstoffen			
6110 90 10	-- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	A	
6110 90 90	-- andere	12	A	
6111	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken, für Kleinkinder			
6111 20	- aus Baumwolle			
6111 20 10	-- Handschuhe	8,9	A	
6111 20 90	-- andere	12	A	
6111 30	- aus synthetischen Chemiefasern			
6111 30 10	-- Handschuhe	8,9	A	
6111 30 90	-- andere	12	A	
6111 90	- aus anderen Spinnstoffen			
	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
6111 90 11	--- Handschuhe	8,9	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
6111 90 19	--- andere	12	A	
6111 90 90	-- andere	12	A	
6112	Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken			
	- Trainingsanzüge			
6112 11 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6112 12 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A	
6112 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
6112 20 00	- Skianzüge	12	A	
	- Badeanzüge und Badehosen, für Männer oder Knaben			
6112 31	-- aus synthetischen Chemiefasern			
6112 31 10	--- mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	A	
6112 31 90	--- andere	12	A	
6112 39	-- aus anderen Spinnstoffen			
6112 39 10	--- mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	A	
6112 39 90	--- andere	12	A	
	- Badeanzüge und Badehosen, für Frauen oder Mädchen			
6112 41	-- aus synthetischen Chemiefasern			
6112 41 10	--- mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	A	
6112 41 90	--- andere	12	A	
6112 49	-- aus anderen Spinnstoffen			
6112 49 10	--- mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	8	A	
6112 49 90	--- andere	12	A	
6113 00	Kleidung aus Gewirken oder Gestricken der Position 5903, 5906 oder 5907			
6113 00 10	- aus Gewirken oder Gestricken der Position 5906	8	A	
6113 00 90	- andere	12	A	
6114	Andere Kleidung aus Gewirken oder Gestricken			
6114 20 00	- aus Baumwolle	12	A	
6114 30 00	- aus Chemiefasern	12	A	
6114 90 00	- aus anderen Spinnstoffen	12	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
6115	Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschließlich solcher mit degressiver Kompression (z. B. Krampfadestrümpfe), aus Gewirken oder Gestricken			
6115 10	– Strumpfhosen, Strümpfe und Kniestrümpfe mit degressiver Kompression (z. B. Krampfadestrümpfe)			
6115 10 10	-- Krampfadestrümpfe aus synthetischen Chemiefasern	8	A	
6115 10 90	-- andere	12	A	
	– andere Strumpfhosen			
6115 21 00	-- aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex	12	A	
6115 22 00	-- aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von 67 dtex oder mehr	12	A	
6115 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
6115 30	– andere Damenstrümpfe (einschließlich Kniestrümpfe) mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex			
	-- aus synthetischen Chemiefasern			
6115 30 11	--- Kniestrümpfe	12	A	
6115 30 19	--- andere	12	A	
6115 30 90	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	– andere			
6115 94 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6115 95 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6115 96	-- aus synthetischen Chemiefasern			
6115 96 10	--- Kniestrümpfe	12	A	
	--- andere			
6115 96 91	---- Strümpfe für Frauen	12	A	
6115 96 99	---- andere	12	A	
6115 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
6116	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Gewirken oder Gestricken			
6116 10	– mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen			
6116 10 20	-- Fingerhandschuhe, mit Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen	8	A	
6116 10 80	-- andere	8,9	A	
	– andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
6116 91 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8,9	A	
6116 92 00	-- aus Baumwolle	8,9	A	
6116 93 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	8,9	A	
6116 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	8,9	A	
6117	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken; Teile von Kleidung oder von Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken			
6117 10 00	- Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren	12	A	
6117 80	- anderes Bekleidungszubehör			
6117 80 10	-- aus gummielastischen oder kautschutierten Gewirken	8	A	
6117 80 80	-- anderes	12	A	
6117 90 00	- Teile	12	A	
62	KAPITEL 62 - KLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUSGENOMMEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN			
6201	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6203			
	- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren			
6201 11 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6201 12	-- aus Baumwolle			
6201 12 10	--- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	A	
6201 12 90	--- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	A	
6201 13	-- aus Chemiefasern			
6201 13 10	--- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	A	
6201 13 90	--- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	A	
6201 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	- andere			
6201 91 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6201 92 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6201 93 00	-- aus Chemiefasern	12	A	
6201 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
6202	Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6204			
	– Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren			
6202 11 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6202 12	-- aus Baumwolle			
6202 12 10	--- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	A	
6202 12 90	--- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	A	
6202 13	-- aus Chemiefasern			
6202 13 10	--- mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger	12	A	
6202 13 90	--- mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg	12	A	
6202 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	– andere			
6202 91 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6202 92 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6202 93 00	-- aus Chemiefasern	12	A	
6202 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
6203	Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Männer oder Knaben			
	– Anzüge			
6203 11 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6203 12 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A	
6203 19	-- aus anderen Spinnstoffen			
6203 19 10	--- aus Baumwolle	12	A	
6203 19 30	--- aus künstlichen Chemiefasern	12	A	
6203 19 90	--- andere	12	A	
	– Kombinationen			
6203 22	-- aus Baumwolle			
6203 22 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	A	
6203 22 80	--- andere	12	A	
6203 23	-- aus synthetischen Chemiefasern			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
6203 23 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	A	
6203 23 80	--- andere	12	A	
6203 29	-- aus anderen Spinnstoffen			
	--- aus künstlichen Chemiefasern			
6203 29 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	A	
6203 29 18	---- andere	12	A	
6203 29 30	--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6203 29 90	--- andere	12	A	
	- Jacken			
6203 31 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6203 32	-- aus Baumwolle			
6203 32 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	A	
6203 32 90	--- andere	12	A	
6203 33	-- aus synthetischen Chemiefasern			
6203 33 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	A	
6203 33 90	--- andere	12	A	
6203 39	-- aus anderen Spinnstoffen			
	--- aus künstlichen Chemiefasern			
6203 39 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	A	
6203 39 19	---- andere	12	A	
6203 39 90	--- andere	12	A	
	- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen			
6203 41	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
6203 41 10	--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)	12	A	
6203 41 30	--- Latzhosen	12	A	
6203 41 90	--- andere	12	A	
6203 42	-- aus Baumwolle			
	--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
6203 42 11	----- Arbeits- und Berufskleidung	12	A	
	----- andere			
6203 42 31	----- aus Denim	12	A	
6203 42 33	----- aus Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	12	A	
6203 42 35	----- andere	12	A	
	--- Latzhosen			
6203 42 51	----- Arbeits- und Berufskleidung	12	A	
6203 42 59	----- andere	12	A	
6203 42 90	--- andere	12	A	
6203 43	-- aus synthetischen Chemiefasern			
	--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)			
6203 43 11	----- Arbeits- und Berufskleidung	12	A	
6203 43 19	----- andere	12	A	
	--- Latzhosen			
6203 43 31	----- Arbeits- und Berufskleidung	12	A	
6203 43 39	----- andere	12	A	
6203 43 90	--- andere	12	A	
6203 49	-- aus anderen Spinnstoffen			
	--- aus künstlichen Chemiefasern			
	----- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)			
6203 49 11	----- Arbeits- und Berufskleidung	12	A	
6203 49 19	----- andere	12	A	
	----- Latzhosen			
6203 49 31	----- Arbeits- und Berufskleidung	12	A	
6203 49 39	----- andere	12	A	
6203 49 50	----- andere	12	A	
6203 49 90	--- andere	12	A	
6204	Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Frauen oder Mädchen			
	- Kostüme			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
6204 11 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6204 12 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6204 13 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A	
6204 19	-- aus anderen Spinnstoffen			
6204 19 10	--- aus künstlichen Chemiefasern	12	A	
6204 19 90	--- andere	12	A	
	- Kombinationen			
6204 21 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6204 22	-- aus Baumwolle			
6204 22 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	A	
6204 22 80	--- andere	12	A	
6204 23	-- aus synthetischen Chemiefasern			
6204 23 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	A	
6204 23 80	--- andere	12	A	
6204 29	-- aus anderen Spinnstoffen			
	--- aus künstlichen Chemiefasern			
6204 29 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	A	
6204 29 18	---- andere	12	A	
6204 29 90	--- andere	12	A	
	- Jacken			
6204 31 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6204 32	-- aus Baumwolle			
6204 32 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	A	
6204 32 90	--- andere	12	A	
6204 33	-- aus synthetischen Chemiefasern			
6204 33 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	A	
6204 33 90	--- andere	12	A	
6204 39	-- aus anderen Spinnstoffen			
	--- aus künstlichen Chemiefasern			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
6204 39 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	A	
6204 39 19	---- andere	12	A	
6204 39 90	--- andere	12	A	
	- Kleider			
6204 41 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6204 42 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6204 43 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A	
6204 44 00	-- aus künstlichen Chemiefasern	12	A	
6204 49 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	- Röcke und Hosenröcke			
6204 51 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6204 52 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6204 53 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A	
6204 59	-- aus anderen Spinnstoffen			
6204 59 10	--- aus künstlichen Chemiefasern	12	A	
6204 59 90	--- andere	12	A	
	- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen			
6204 61	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
6204 61 10	--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)	12	A	
6204 61 85	--- andere	12	A	
6204 62	-- aus Baumwolle			
	--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)			
6204 62 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	A	
	---- andere			
6204 62 31	----- aus Denim	12	A	
6204 62 33	----- aus Rippenschussamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	12	A	
6204 62 39	----- andere	12	A	
	--- Latzhosen			
6204 62 51	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
6204 62 59	---- andere	12	A	
6204 62 90	--- andere	12	A	
6204 63	-- aus synthetischen Chemiefasern			
	--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)			
6204 63 11	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	A	
6204 63 18	---- andere	12	A	
	--- Latzhosen			
6204 63 31	---- Arbeits- und Berufskleidung	12	A	
6204 63 39	---- andere	12	A	
6204 63 90	--- andere	12	A	
6204 69	-- aus anderen Spinnstoffen			
	--- aus künstlichen Chemiefasern			
	---- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen)			
6204 69 11	----- Arbeits- und Berufskleidung	12	A	
6204 69 18	----- andere	12	A	
	---- Latzhosen			
6204 69 31	----- Arbeits- und Berufskleidung	12	A	
6204 69 39	----- andere	12	A	
6204 69 50	---- andere	12	A	
6204 69 90	--- andere	12	A	
6205	Hemden für Männer oder Knaben			
6205 20 00	- aus Baumwolle	12	A	
6205 30 00	- aus Chemiefasern	12	A	
6205 90	- aus anderen Spinnstoffen			
6205 90 10	-- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	A	
6205 90 80	-- andere	12	A	
6206	Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen			
6206 10 00	- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	12	A	
6206 20 00	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
6206 30 00	– aus Baumwolle	12	A	
6206 40 00	– aus Chemiefasern	12	A	
6206 90	– aus anderen Spinnstoffen			
6206 90 10	-- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	A	
6206 90 90	-- andere	12	A	
6207	Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben			
	– Slips und andere Unterhosen			
6207 11 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6207 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	– Nachthemden und Schlafanzüge			
6207 21 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6207 22 00	-- aus Chemiefasern	12	A	
6207 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	– andere			
6207 91 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6207 99	-- aus anderen Spinnstoffen			
6207 99 10	--- aus Chemiefasern	12	A	
6207 99 90	--- andere	12	A	
6208	Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen			
	– Unterkleider und Unterröcke			
6208 11 00	-- aus Chemiefasern	12	A	
6208 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	– Nachthemden und Schlafanzüge			
6208 21 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6208 22 00	-- aus Chemiefasern	12	A	
6208 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	– andere			
6208 91 00	-- aus Baumwolle	12	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
6208 92 00	-- aus Chemiefasern	12	A	
6208 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
6209	Kleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder			
6209 20 00	- aus Baumwolle	10,5	A	
6209 30 00	- aus synthetischen Chemiefasern	10,5	A	
6209 90	- aus anderen Spinnstoffen			
6209 90 10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10,5	A	
6209 90 90	-- andere	10,5	A	
6210	Kleidung aus Erzeugnissen der Position 5602, 5603, 5903, 5906 oder 5907			
6210 10	- aus Erzeugnissen der Position 5602 oder 5603			
6210 10 10	-- aus Erzeugnissen der Position 5602	12	A	
6210 10 90	-- aus Erzeugnissen der Position 5603	12	A	
6210 20 00	- andere Kleidung, von der Art der in den Unterpositionen 6201 11 bis 6201 19 genannten Waren	12	A	
6210 30 00	- andere Kleidung, von der Art der in den Unterpositionen 6202 11 bis 6202 19 genannten Waren	12	A	
6210 40 00	- andere Kleidung für Männer oder Knaben	12	A	
6210 50 00	- andere Kleidung für Frauen oder Mädchen	12	A	
6211	Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen; andere Kleidung			
	- Badeanzüge und Badehosen			
6211 11 00	-- für Männer oder Knaben	12	A	
6211 12 00	-- für Frauen oder Mädchen	12	A	
6211 20 00	- Skianzüge	12	A	
	- andere Kleidung für Männer oder Knaben			
6211 32	-- aus Baumwolle			
6211 32 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	A	
	--- Trainingsanzüge, gefüttert			
6211 32 31	---- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	A	
	---- andere			
6211 32 41	----- Oberteile	12	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
6211 32 42	----- Unterteile	12	A	
6211 32 90	--- andere	12	A	
6211 33	-- aus Chemiefasern			
6211 33 10	--- Arbeits- und Berufskleidung	12	A	
	--- Trainingsanzüge, gefüttert			
6211 33 31	----- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	A	
	----- andere			
6211 33 41	----- Oberteile	12	A	
6211 33 42	----- Unterteile	12	A	
6211 33 90	--- andere	12	A	
6211 39 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	- andere Kleidung für Frauen oder Mädchen			
6211 41 00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	12	A	
6211 42	-- aus Baumwolle			
6211 42 10	--- Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung	12	A	
	--- Trainingsanzüge, gefüttert			
6211 42 31	----- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	A	
	----- andere			
6211 42 41	----- Oberteile	12	A	
6211 42 42	----- Unterteile	12	A	
6211 42 90	--- andere	12	A	
6211 43	-- aus Chemiefasern			
6211 43 10	--- Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung	12	A	
	--- Trainingsanzüge, gefüttert			
6211 43 31	----- mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis	12	A	
	----- andere			
6211 43 41	----- Oberteile	12	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
6211 43 42	----- Unterteile	12	A	
6211 43 90	--- andere	12	A	
6211 49 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
6212	Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, Teile davon, auch aus Gewirken oder Gestricken			
6212 10	– Büstenhalter			
6212 10 10	-- aufgemacht in Warenzusammenstellungen für den Einzelverkauf, bestehend aus einem Büstenhalter und einem Slip bzw. einer anderen Unterhose	6,5	A	
6212 10 90	-- andere	6,5	A	
6212 20 00	– Hüftgürtel und Miederhosen	6,5	A	
6212 30 00	– Korsetts	6,5	A	
6212 90 00	– andere	6,5	A	
6213	Taschentücher und Ziertaschentücher			
6213 20 00	– aus Baumwolle	10	A	
6213 90 00	– aus anderen Spinnstoffen	10	A	
6214	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren			
6214 10 00	– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	8	A	
6214 20 00	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	8	A	
6214 30 00	– aus synthetischen Chemiefasern	8	A	
6214 40 00	– aus künstlichen Chemiefasern	8	A	
6214 90 00	– aus anderen Spinnstoffen	8	A	
6215	Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals			
6215 10 00	– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	6,3	A	
6215 20 00	– aus Chemiefasern	6,3	A	
6215 90 00	– aus anderen Spinnstoffen	6,3	A	
6216 00 00	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe	7,6	A	
6217	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Kleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212			
6217 10 00	– Bekleidungszubehör	6,3	A	
6217 90 00	– Teile	12	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
63	KAPITEL 63 - ANDERE KONFEKTIONIERTER SPINNSTOFFWAREN; WARENZUSAMMENSTELLUNGEN; ALTWAREN UND LUMPEN			
	I. ANDERE KONFEKTIONIERTER SPINNSTOFFWAREN			
6301	Decken			
6301 10 00	- Decken mit elektrischer Heizvorrichtung	6,9	A	
6301 20	- Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
6301 20 10	-- aus Gewirken oder Gestriicken	12	A	
6301 20 90	-- andere	12	A	
6301 30	- Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Baumwolle			
6301 30 10	-- aus Gewirken oder Gestriicken	12	A	
6301 30 90	-- andere	7,5	A	
6301 40	- Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus synthetischen Chemiefasern			
6301 40 10	-- aus Gewirken oder Gestriicken	12	A	
6301 40 90	-- andere	12	A	
6301 90	- andere Decken			
6301 90 10	-- aus Gewirken oder Gestriicken	12	A	
6301 90 90	-- andere	12	A	
6302	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchen- wäsche			
6302 10 00	- Bettwäsche aus Gewirken oder Gestriicken	12	A	
	- andere Bettwäsche, bedruckt			
6302 21 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6302 22	-- aus Chemiefasern			
6302 22 10	--- aus Vliesstoffen	6,9	A	
6302 22 90	--- andere	12	A	
6302 29	-- aus anderen Spinnstoffen			
6302 29 10	--- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	A	
6302 29 90	--- andere	12	A	
	- andere Bettwäsche			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
6302 31 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6302 32	-- aus Chemiefasern			
6302 32 10	--- aus Vliesstoffen	6,9	A	
6302 32 90	--- andere	12	A	
6302 39	-- aus anderen Spinnstoffen			
6302 39 20	--- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	A	
6302 39 90	--- andere	12	A	
6302 40 00	- Tischwäsche aus Gewirken oder Gestricken	12	A	
	- andere Tischwäsche			
6302 51 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6302 53	-- aus Chemiefasern			
6302 53 10	--- aus Vliesstoffen	6,9	A	
6302 53 90	--- andere	12	A	
6302 59	-- aus anderen Spinnstoffen			
6302 59 10	--- aus Flachs (Leinen)	12	A	
6302 59 90	--- andere	12	A	
6302 60 00	- Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Frottierware aus Baumwolle	12	A	
	- andere			
6302 91 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6302 93	-- aus Chemiefasern			
6302 93 10	--- aus Vliesstoffen	6,9	A	
6302 93 90	--- andere	12	A	
6302 99	-- aus anderen Spinnstoffen			
6302 99 10	--- aus Flachs (Leinen)	12	A	
6302 99 90	--- andere	12	A	
6303	Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Fenster- und Bettbehänge (Schabracken)			
	- aus Gewirken oder Gestricken			
6303 12 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
6303 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	- andere			
6303 91 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6303 92	-- aus synthetischen Chemiefasern			
6303 92 10	--- aus Vliesstoffen	6,9	A	
6303 92 90	--- andere	12	A	
6303 99	-- aus anderen Spinnstoffen			
6303 99 10	--- aus Vliesstoffen	6,9	A	
6303 99 90	--- andere	12	A	
6304	Andere Waren zur Innenausstattung, ausgenommen Waren der Position 9404			
	- Bettüberwürfe			
6304 11 00	-- aus Gewirken oder Gestrickten	12	A	
6304 19	-- andere			
6304 19 10	--- aus Baumwolle	12	A	
6304 19 30	--- aus Flachs (Leinen) oder Ramie	12	A	
6304 19 90	--- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	- andere			
6304 91 00	-- aus Gewirken oder Gestrickten	12	A	
6304 92 00	-- aus Baumwolle (ausgenommen aus Gewirken oder Gestrickten)	12	A	
6304 93 00	-- aus synthetischen Chemiefasern (ausgenommen aus Gewirken oder Gestrickten)	12	A	
6304 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen (ausgenommen aus Gewirken oder Gestrickten)	12	A	
6305	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken			
6305 10	- aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303			
6305 10 10	-- gebraucht	2	A	
6305 10 90	-- andere	4	A	
6305 20 00	- aus Baumwolle	7,2	A	
	- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen			
6305 32	-- flexible Schüttgutbehälter			
	--- aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
6305 32 11	---- aus Gewirken oder Gestricken	12	A	
	---- andere			
6305 32 81	----- mit einem Quadratmetergewicht von 120 g oder weniger	7,2	A	
6305 32 89	----- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 120 g	7,2	A	
6305 32 90	--- andere	7,2	A	
6305 33	-- andere, aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen			
6305 33 10	--- aus Gewirken oder Gestricken	12	A	
	--- andere			
6305 33 91	---- mit einem Quadratmetergewicht von 120 g oder weniger	7,2	A	
6305 33 99	---- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 12 g	7,2	A	
6305 39 00	-- andere	7,2	A	
6305 90 00	- aus anderen Spinnstoffen	6,2	A	
6306	Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen			
	- Planen und Markisen			
6306 12 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A	
6306 19 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
	- Zelte			
6306 22 00	-- aus synthetischen Chemiefasern	12	A	
6306 29 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
6306 30 00	- Segel	12	A	
6306 40 00	- Luftmatratzen	12	A	
	- andere			
6306 91 00	-- aus Baumwolle	12	A	
6306 99 00	-- aus anderen Spinnstoffen	12	A	
6307	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Kleidung			
6307 10	- Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher, Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher			
6307 10 10	-- aus Gewirken oder Gestricken	12	A	
6307 10 30	-- aus Vliesstoffen	6,9	A	
6307 10 90	-- andere	7,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
6307 20 00	– Schwimmwesten und Rettungsgürtel	6,3	A	
6307 90	– andere			
6307 90 10	-- aus Gewirken oder Gestricken	12	A	
	-- andere			
6307 90 91	--- aus Filz	6,3	A	
6307 90 99	--- andere	6,3	A	
	II. WARENZUSAMMENSTELLUNGEN			
6308 00 00	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	12	A	
	III. ALTWAREN UND LUMPEN			
6309 00 00	Altwaren	5,3	A	
6310	Lumpen, aus Spinnstoffen; Bindfäden, Seile, Taue und Waren daraus, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren			
6310 10	– sortiert			
6310 10 10	-- aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren	frei	A	
6310 10 30	-- aus Flachs (Leinen) oder Baumwolle	frei	A	
6310 10 90	-- aus anderen Spinnstoffen	frei	A	
6310 90 00	– andere	frei	A	
XII	ABSCHNITT XII - SCHUHE, KOPFBEDECKUNGEN, REGEN- UND SONNENSCHIRME, GEHSTÖCKE, SITZSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON; ZUGERICHTETE FEDERN UND WAREN AUS FEDERN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN			
64	KAPITEL 64 - SCHUHE, GAMASCHEN UND ÄHNLICHE WAREN; TEILE DAVON			
6401	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist			
6401 10	– Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe			
6401 10 10	-- mit Oberteil aus Kautschuk	17	A	
6401 10 90	-- mit Oberteil aus Kunststoff	17	A	
	– andere Schuhe			
6401 92	-- den Knöchel, jedoch nicht das Knie bedeckend			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
6401 92 10	--- mit Oberteil aus Kautschuk	17	A	
6401 92 90	--- mit Oberteil aus Kunststoff	17	A	
6401 99 00	-- andere	17	A	
6402	Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff			
	- Sportschuhe			
6402 12	-- Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe			
6402 12 10	--- Skistiefel und Skilanglaufschuhe	17	A	
6402 12 90	--- Snowboardschuhe	17	A	
6402 19 00	-- andere	16,9	A	
6402 20 00	- Schuhe mit Oberteil aus Bändern oder Riemen, mit der Sohle durch Zapfen zusammengesteckt	17	A	
	- andere Schuhe			
6402 91	-- den Knöchel bedeckend			
6402 91 10	--- mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	17	A	
6402 91 90	--- andere	16,9	A	
6402 99	-- andere			
6402 99 05	--- mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	17	A	
	--- andere			
6402 99 10	---- mit Oberteil aus Kautschuk	16,8	A	
	---- mit Oberteil aus Kunststoff			
	----- Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist			
6402 99 31	----- mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von mehr als 3 cm	16,8	A	
6402 99 39	----- andere	16,8	A	
6402 99 50	----- Pantoffeln und andere Hausschuhe	16,8	A	
	----- andere, mit einer Länge der Innensohle von			
6402 99 91	----- weniger als 24 cm	16,8	A	
	----- 24 cm oder mehr			
6402 99 93	----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	16,8	A	
	----- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
6402 99 96	----- für Männer	16,8	A	
6402 99 98	----- für Frauen	16,8	A	
6403	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder			
	– Sportschuhe			
6403 12 00	-- Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe	8	A	
6403 19 00	-- andere	8	A	
6403 20 00	– Schuhe mit Laufsohlen aus Leder und Oberteil aus Lederriemen, die über den Spann und um die große Zehe führen	8	A	
6403 40 00	– andere Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	8	A	
	– andere Schuhe, mit Laufsohlen aus Leder			
6403 51	-- den Knöchel bedeckend			
6403 51 05	--- mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	8	A	
	--- andere			
	---- den Knöchel, jedoch nicht die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von			
6403 51 11	----- weniger als 24 cm	8	A	
	----- 24 cm oder mehr			
6403 51 15	----- für Männer	8	A	
6403 51 19	----- für Frauen	8	A	
	---- andere, mit einer Länge der Innensohle von			
6403 51 91	----- weniger als 24 cm	8	A	
	----- 24 cm oder mehr			
6403 51 95	----- für Männer	8	A	
6403 51 99	----- für Frauen	8	A	
6403 59	-- andere			
6403 59 05	--- mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	8	A	
	--- andere			
	---- Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
6403 59 11	----- mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von mehr als 3 cm	5	A	
	----- andere, mit einer Länge der Innensohle von			
6403 59 31	----- weniger als 24 cm	8	A	
	----- 24 cm oder mehr			
6403 59 35	----- für Männer	8	A	
6403 59 39	----- für Frauen	8	A	
6403 59 50	----- Pantoffeln und andere Hausschuhe	8	A	
	----- andere, mit einer Länge der Innensohle von			
6403 59 91	----- weniger als 24 cm	8	A	
	----- 24 cm oder mehr			
6403 59 95	----- für Männer	8	A	
6403 59 99	----- für Frauen	8	A	
	- andere Schuhe			
6403 91	-- den Knöchel bedeckend			
6403 91 05	--- mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	8	A	
	--- andere			
	---- den Knöchel, jedoch nicht die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von			
6403 91 11	----- weniger als 24 cm	8	A	
	----- 24 cm oder mehr			
6403 91 13	----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8	A	
	----- andere			
6403 91 16	----- für Männer	8	A	
6403 91 18	----- für Frauen	8	A	
	---- andere, mit einer Länge der Innensohle von			
6403 91 91	----- weniger als 24 cm	8	A	
	----- 24 cm oder mehr			
6403 91 93	----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8	A	
	----- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
6403 91 96	----- für Männer	8	A	
6403 91 98	----- für Frauen	5	A	
6403 99	-- andere			
6403 99 05	--- mit einer Hauptsohle aus Holz, ohne Innensohle	8	A	
	--- andere			
	---- Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist			
6403 99 11	----- mit Absatz und Sohle mit einer größten Höhe von mehr als 3 cm	8	A	
	----- andere, mit einer Länge der Innensohle von			
6403 99 31	----- weniger als 24 cm	8	A	
	----- 24 cm oder mehr			
6403 99 33	----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8	A	
	----- andere			
6403 99 36	----- für Männer	8	A	
6403 99 38	----- für Frauen	5	A	
6403 99 50	---- Pantoffeln und andere Hausschuhe	8	A	
	---- andere, mit einer Länge der Innensohle von			
6403 99 91	----- weniger als 24 cm	8	A	
	----- 24 cm oder mehr			
6403 99 93	----- Schuhe, die nicht als Männer- oder Frauenschuhe erkennbar sind	8	A	
	----- andere			
6403 99 96	----- für Männer	8	A	
6403 99 98	----- für Frauen	7	A	
6404	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen			
	- Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff			
6404 11 00	-- Sportschuhe; Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe	16,9	A	
6404 19	-- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
6404 19 10	--- Pantoffeln und andere Hausschuhe	16,9	A	
6404 19 90	--- andere	17	A	
6404 20	– Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder			
6404 20 10	-- Pantoffeln und andere Hausschuhe	17	A	
6404 20 90	-- andere	17	A	
6405	Andere Schuhe			
6405 10 00	– mit Oberteil aus Leder oder rekonstituiertem Leder	3,5	A	
6405 20	– mit Oberteil aus Spinnstoffen			
6405 20 10	-- mit Laufsohlen aus Holz oder Kork	3,5	A	
	-- mit Laufsohlen aus anderen Stoffen			
6405 20 91	--- Pantoffeln und andere Hausschuhe	4	A	
6405 20 99	--- andere	4	A	
6405 90	– andere			
6405 90 10	-- mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder	17	A	
6405 90 90	-- mit Laufsohlen aus anderen Stoffen	4	A	
6406	Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon			
6406 10	– Schuhoberteile und Teile davon, ausgenommen Verstärkungen			
	-- aus Leder			
6406 10 11	--- Schuhoberteile	3	A	
6406 10 19	--- Teile von Schuhoberteilen	3	A	
6406 10 90	-- aus anderen Stoffen	3	A	
6406 20	– Laufsohlen und Absätze, aus Kautschuk oder Kunststoff			
6406 20 10	-- aus Kautschuk	3	A	
6406 20 90	-- aus Kunststoff	3	A	
	– andere			
6406 91 00	-- aus Holz	3	A	
6406 99	-- aus anderen Stoffen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
6406 99 10	--- Gamaschen und ähnliche Waren, sowie Teile davon	3	A	
6406 99 30	--- Zusammensetzungen aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohlen) verbunden sind	3	A	
6406 99 50	--- Einlegesohlen und anderes herausnehmbares Zubehör	3	A	
6406 99 60	--- Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder	3	A	
6406 99 80	--- andere	3	A	
65	KAPITEL 65 - KOPFBEDECKUNGEN UND TEILE DAVON			
6501 00 00	Hutstumpen, weder geformt noch randgeformt, aus Filz; Hutplatten, Bandeaux (auch aufgeschnitten), aus Filz, zum Herstellen von Hüten	2,7	A	
6502 00 00	Hutstumpen oder Hutrohlinge, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, weder geformt noch randgeformt noch ausgestattet	frei	A	
6504 00 00	Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgestattet	frei	A	
6505	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet			
6505 10 00	– Haarnetze	2,7	A	
6505 90	– andere			
6505 90 05	-- aus Haarfilz oder aus Woll-Haarfilz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501	5,7	A	
	-- andere			
6505 90 10	--- Baskenmützen, Uniformmützen ohne Schirm, Strickmützen, Feze, Chéchias und ähnliche schirmlose Kopfbedeckungen	2,7	A	
6505 90 30	--- Mützen, Uniformkappen und dergleichen, mit Schirm	2,7	A	
6505 90 80	--- andere	2,7	A	
6506	Andere Hüte und Kopfbedeckungen, auch ausgestattet			
6506 10	– Sicherheitskopfbedeckungen			
6506 10 10	-- aus Kunststoff	2,7	A	
6506 10 80	-- aus anderen Stoffen	2,7	A	
	– andere			
6506 91 00	-- aus Kautschuk oder Kunststoff	2,7	A	
6506 99	-- aus anderen Stoffen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
6506 99 10	--- aus Haarfilz oder aus Wollhaarfilz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501	5,7	A	
6506 99 90	--- andere	2,7	A	
6507 00 00	Bänder zur Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle, Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen	2,7	A	
66	KAPITEL 66 - REGENSCHIRME, SONNENSCHIRME, GEHSTÖCKE, SITZSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND TEILE DAVON			
6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren)			
6601 10 00	- Gartenschirme und ähnliche Waren	4,7	A	
	- andere			
6601 91 00	-- Taschenschirme	4,7	A	
6601 99	-- andere			
	--- mit Bezug aus Geweben aus Spinnstoffen			
6601 99 11	---- aus Chemiefasern	4,7	A	
6601 99 19	---- aus anderen Spinnstoffen	4,7	A	
6601 99 90	--- andere	4,7	A	
6602 00 00	Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren	2,7	A	
6603	Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Positionen 6601 und 6602			
6603 20 00	- Schirmgestelle, zusammengesetzt, auch mit Unterstock oder Griffstock	5,2	A	
6603 90	- andere			
6603 90 10	-- Griffe und Knäufe	2,7	A	
6603 90 90	-- andere	5	A	
67	KAPITEL 67 - ZUGERICHTETE FEDERN UND DAUNEN UND WAREN AUS FEDERN ODER DAUNEN; KÜNSTLICHE BLUMEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN			
6701 00 00	Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Position 0505 und bearbeitete Federspulen und -kiele)	2,7	A	
6702	Künstliche Blumen, künstliches Blattwerk und künstliche Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, künstlichem Blattwerk oder künstlichen Früchten			
6702 10 00	- aus Kunststoff	4,7	A	
6702 90 00	- aus anderen Stoffen	4,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
6703 00 00	Menschenhaare, gleichgerichtet, gedünnt, gebleicht oder in anderer Weise zugerichtet; Wolle, Tierhaare und andere Spinnstoffe, für die Herstellung von Perücken und ähnlichen Waren zugerichtet	1,7	A	
6704	Perücken, Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern, Locken und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; Waren aus Menschenhaaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
	– aus synthetischen Spinnstoffen			
6704 11 00	-- vollständige Perücken	2,2	A	
6704 19 00	-- andere	2,2	A	
6704 20 00	– aus Menschenhaaren	2,2	A	
6704 90 00	– aus anderen Stoffen	2,2	A	
XIII	ABSCHNITT XIII - WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN; KERAMISCHE WAREN; GLAS UND GLASWAREN			
68	KAPITEL 68 - WAREN AUS STEINEN, GIPS, ZEMENT, ASBEST, GLIMMER ODER ÄHNLICHEN STOFFEN			
6801 00 00	Pflastersteine, Randsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer)	frei	A	
6802	Bearbeitete Werksteine (ausgenommen Schiefer) und Waren daraus, ausgenommen Waren der Position 6801; Würfel und dergleichen für Mosaiken aus Naturstein (einschließlich Schiefer), auch auf Unterlagen; Körnungen, Splitter und Mehl von Naturstein (einschließlich Schiefer), künstlich gefärbt			
6802 10 00	– Fliesen, Würfel und dergleichen, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann; Körnungen, Splitter und Mehl, künstlich gefärbt	frei	A	
	– andere Werksteine und Waren daraus, lediglich geschnitten oder gesägt, mit ebener oder glatter Oberfläche			
6802 21 00	-- Marmor, Travertin und Alabaster	1,7	A	
6802 23 00	-- Granit	1,7	A	
6802 29 00	-- andere Steine	1,7	A	
	– andere			
6802 91	-- Marmor, Travertin und Alabaster			
6802 91 10	--- polierter Alabaster, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit	1,7	A	
6802 91 90	--- andere	1,7	A	
6802 92	-- andere Kalksteine			
6802 92 10	--- poliert, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit	1,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
6802 92 90	--- andere	1,7	A	
6802 93	-- Granit			
6802 93 10	--- poliert, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit, mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr	frei	A	
6802 93 90	--- andere	1,7	A	
6802 99	-- andere Steine			
6802 99 10	--- poliert, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit, mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr	frei	A	
6802 99 90	--- andere	1,7	A	
6803 00	Bearbeiteter Tonschiefer und Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer			
6803 00 10	- Schiefer für Dächer oder Fassaden	1,7	A	
6803 00 90	- andere	1,7	A	
6804	Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen, ohne Gestell, zum Mahlen, Zerfasern, Brechen, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch und Teile davon, aus Natursteinen, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt, auch mit Teilen aus anderen Stoffen			
6804 10 00	- Mühlsteine und Steine zum Mahlen, Zerfasern oder Brechen	frei	A	
	- andere Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen			
6804 21 00	-- aus agglomerierten synthetischen oder natürlichen Diamanten	1,7	A	
6804 22	-- aus anderen agglomerierten Schleifstoffen oder keramisch hergestellt			
	--- aus künstlichen Schleifstoffen, mit Bindemittel			
	---- aus Kunstharz			
6804 22 12	----- nicht verstärkt	frei	A	
6804 22 18	----- verstärkt	frei	A	
6804 22 30	---- aus keramischen Stoffen oder Silicaten	frei	A	
6804 22 50	---- aus anderen Stoffen	frei	A	
6804 22 90	--- andere	frei	A	
6804 23 00	-- aus Naturstein	frei	A	
6804 30 00	- Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch	frei	A	
6805	Natürliche oder künstliche Schleifmittel, in Pulver- oder Körnerform, auf einer Unterlage aus Spinnstoffen, Papier, Pappe oder anderen Stoffen, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
6805 10 00	– nur auf einer Unterlage aus Gewebe aus Spinnstoffen	1,7	A	
6805 20 00	– nur auf einer Unterlage aus Papier oder Pappe	1,7	A	
6805 30	– auf einer Unterlage aus anderen Stoffen			
6805 30 10	-- auf einer Unterlage aus Gewebe aus Spinnstoffen in Verbindung mit Papier oder Pappe	1,7	A	
6805 30 20	-- auf einer Unterlage aus Vulkanfiber	1,7	A	
6805 30 80	-- andere	1,7	A	
6806	Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen; geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumslagge und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse; Mischungen und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken, ausgenommen Waren der Positionen 6811 und 6812 oder des Kapitels 69			
6806 10 00	– Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen, auch miteinander gemischt, lose, in Platten oder in Rollen	frei	A	
6806 20	– geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumslagge und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse, auch miteinander gemischt			
6806 20 10	-- geblähter Ton	frei	A	
6806 20 90	-- andere	frei	A	
6806 90 00	– andere	frei	A	
6807	Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (z. B. Erdölpech, Kohlenteerpech)			
6807 10	– in Rollen			
6807 10 10	-- Dach- und Dichtungsbahnen	frei	A	
6807 10 90	-- andere	frei	A	
6807 90 00	– andere	frei	A	
6808 00 00	Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Stroh oder aus Holzspänen, -schnitteln, -fasern, Sägemehl oder anderen Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt	1,7	A	
6809	Waren aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips			
	– Platten, Tafeln, Dielen, Fliesen und ähnliche Waren, nicht verziert			
6809 11 00	-- nur mit Papier oder Pappe überzogen oder verstärkt	1,7	A	
6809 19 00	-- andere	1,7	A	
6809 90 00	– andere	1,7	A	
6810	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt			
	– Ziegel, Fliesen, Mauersteine und dergleichen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
6810 11	-- Baublöcke und Mauersteine			
6810 11 10	--- aus Leichtbeton (auf Basis von Bims Kies, granulierter Schlacke usw.)	1,7	A	
6810 11 90	--- andere	1,7	A	
6810 19	-- andere			
6810 19 10	--- Dachsteine	1,7	A	
	--- Wand- und Bodenplatten			
6810 19 31	---- aus Beton	1,7	A	
6810 19 39	---- andere	1,7	A	
6810 19 90	--- andere	1,7	A	
	- andere			
6810 91	-- vorgefertigte Bauelemente			
6810 91 10	--- Fußbodenelemente	1,7	A	
6810 91 90	--- andere	1,7	A	
6810 99 00	-- andere	1,7	A	
6811	Waren aus Asbestzement, Cellulosezement oder dergleichen			
6811 40 00	- Asbest enthaltend	1,7	A	
	- keinen Asbest enthaltend			
6811 81 00	-- Wellplatten	1,7	A	
6811 82	-- andere Platten, Tafeln, Fliesen, Ziegel und dergleichen			
6811 82 10	--- Platten für Dachdeckung und Fassadenverkleidung, mit einer Abmessung von 40 × 60 cm oder weniger	1,7	A	
6811 82 90	--- andere	1,7	A	
6811 83 00	-- Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	1,7	A	
6811 89 00	-- andere	1,7	A	
6812	Bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat; Waren aus solchen Mischungen oder aus Asbest (z. B. Garne, Gewebe, Kleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe, Dichtungen), auch bewehrt, ausgenommen Waren der Position 6811 oder 6813			
6812 80	- aus Krokydolith			
6812 80 10	-- bearbeitete Fasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	1,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
6812 80 90	-- andere	3,7	A	
	- andere			
6812 91 00	-- Kleidung, Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen	3,7	A	
6812 92 00	-- Papier, Pappe und Filz	3,7	A	
6812 93 00	-- Dichtungsmaterial aus zusammengepressten Asbestfasern und Elastomeren, in Platten oder Rollen	3,7	A	
6812 99	-- andere			
6812 99 10	--- bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	1,7	A	
6812 99 90	--- andere	3,7	A	
6813	Reibungsbeläge (z. B. Platten, Rollen, Streifen, Segmente, Scheiben, Ringe, Klötze), nicht montiert, für Bremsen, Kupplungen und dergleichen, auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen			
6813 20 00	- Asbest enthaltend	2,7	A	
	- keinen Asbest enthaltend			
6813 81 00	-- Bremsbeläge und Bremsklötze	2,7	A	
6813 89 00	-- andere	2,7	A	
6814	Bearbeiteter Glimmer und Glimmerwaren, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auch auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen			
6814 10 00	- Platten, Blätter oder Streifen aus agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer, auch auf Unterlagen	1,7	A	
6814 90 00	- andere	1,7	A	
6815	Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Kohlenstofffasern, Waren aus Kohlenstofffasern und Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen			
6815 10	- Waren aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, nicht für elektrotechnische Zwecke			
6815 10 10	-- Kohlenstofffasern und Waren aus Kohlenstofffasern	frei	A	
6815 10 90	-- andere	frei	A	
6815 20 00	- Waren aus Torf	frei	A	
	- andere			
6815 91 00	-- Magnesit, Dolomit oder Chromit enthaltend	frei	A	
6815 99	-- andere			
6815 99 10	--- aus feuerfesten Stoffen, chemisch gebunden	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
6815 99 90	--- andere	frei	A	
69	KAPITEL 69 - KERAMISCHE WAREN			
	I. WAREN AUS KIESELSÄUREHALTIGEN FOSSILEN MEHLEN ODER ÄHNLICHEN KIESELSÄUREHALTIGEN ERDEN UND FEUERFESTE WAREN			
6901 00 00	Steine, Platten, Fliesen und andere keramische Waren aus kiesel-säurehaltigen fossilen Mehlen (z. B. Kieselgur, Tripel, Diatomit) oder aus ähnlichen kiesel-säurehaltigen Erden	2	A	
6902	Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste kera-mische Bauteile, ausgenommen Waren aus kiesel-säurehaltigen fos-silen Mehlen oder ähnlichen kiesel-säurehaltigen Erden			
6902 10 00	- mit einem Gehalt der Elemente Mg, Ca oder Cr, berechnet als MgO, CaO oder Cr ₂ O ₃ , einzeln oder gemeinsam, von mehr als 50 GHT	2	A	
6902 20	- mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃), an Kieselsäure (SiO ₂) oder einer Mischung oder Verbindung dieser Erzeugnisse von mehr als 50 GHT			
6902 20 10	-- mit einem Gehalt an Kieselsäure (SiO ₂) von 93 GHT oder mehr	2	A	
	-- andere			
6902 20 91	--- mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃) von mehr als 7, jedoch weniger als 45 GHT	2	A	
6902 20 99	--- andere	2	A	
6902 90 00	- andere	2	A	
6903	Andere feuerfeste keramische Waren (z. B. Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe), ausgenommen Waren aus kiesel-säurehaltigen fossilen Meh-len oder aus ähnlichen kiesel-säurehaltigen Erden			
6903 10 00	- mit einem Gehalt an Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch untereinander gemischt, von mehr als 50 GHT	5	A	
6903 20	- mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃) oder einer Mischung oder Verbindung von Tonerde oder Kieselsäure (SiO ₂) von mehr als 50 GHT			
6903 20 10	-- mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃) von weniger als 45 GHT	5	A	
6903 20 90	-- mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃) von 45 GHT oder mehr	5	A	
6903 90	- andere			
6903 90 10	-- mit einem Gehalt an Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch untereinander gemischt, von mehr als 25 bis 50 GHT	5	A	
6903 90 90	-- andere	5	A	
	II. ANDERE KERAMISCHE WAREN			
6904	Mauerziegel, Hourdis, Deckenziegel und dergleichen, aus kera-mischen Stoffen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
6904 10 00	– Mauerziegel	2	A	
6904 90 00	– andere	2	A	
6905	Dachziegel, Schornsteinteile/Elemente für Rauchfänge, Rauchleitungen, Bauzierrate und andere Baukeramik			
6905 10 00	– Dachziegel	frei	A	
6905 90 00	– andere	frei	A	
6906 00 00	Keramische Rohre, Rohrleitungen, Rinnen, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	frei	A	
6907	Unglasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; unglasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaik, auch auf Unterlage			
6907 10 00	– Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann	5	A	
6907 90	– andere			
6907 90 10	-- Spaltplatten	5	A	
	-- andere			
6907 90 91	--- aus Steinzeug	5	A	
6907 90 93	--- aus Steingut oder feinen Erden	5	A	
6907 90 99	--- andere	5	A	
6908	Glasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; glasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaik, auch auf Unterlage			
6908 10	– Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann			
6908 10 10	-- aus gewöhnlichem Ton	7	A	
6908 10 90	-- andere	7	A	
6908 90	– andere			
	-- aus gewöhnlichem Ton			
6908 90 11	--- Spaltplatten	6	A	
	--- andere, mit einer größten Dicke von			
6908 90 21	---- 15 mm oder weniger	5	A	
6908 90 29	---- mehr als 15 mm	5	A	
	-- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
6908 90 31	--- Spaltplatten	5	A	
	--- andere			
6908 90 51	---- mit einer Oberfläche von 90 cm ² oder weniger	7	A	
	---- andere			
6908 90 91	----- aus Steinzeug	5	A	
6908 90 93	----- aus Steingut oder feinen Erden	5	A	
6908 90 99	----- andere	5	A	
6909	Keramische Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken; keramische Tröge, Wannen und ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft; keramische Krüge und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken			
	– Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken			
6909 11 00	-- aus Porzellan	5	A	
6909 12 00	-- Waren mit einer Mohsschen Härte von 9 oder mehr	5	A	
6909 19 00	-- andere	5	A	
6909 90 00	– andere	5	A	
6910	Keramische Ausgüsse (Spülbecken), Waschbecken, Waschbeckensockel, Badewannen, Bidets, Klosettbecken, Spülkästen, Urinierbecken und ähnliche Installationsgegenstände zu sanitären Zwecken			
6910 10 00	– aus Porzellan	7	A	
6910 90 00	– andere	7	A	
6911	Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Porzellan			
6911 10 00	– Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch	12	A	
6911 90 00	– andere	12	A	
6912 00	Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände			
6912 00 10	– aus gewöhnlichem Ton	5	A	
6912 00 30	– aus Steinzeug	5,5	A	
6912 00 50	– aus Steingut oder feinen Erden	9	A	
6912 00 90	– andere	7	A	
6913	Statuetten und andere keramische Ziergegenstände			
6913 10 00	– aus Porzellan	6	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
6913 90	– andere			
6913 90 10	-- aus gewöhnlichem Ton	3,5	A	
	-- andere			
6913 90 91	--- aus Steinzeug	6	A	
6913 90 93	--- aus Steingut oder feinen Erden	6	A	
6913 90 99	--- andere	6	A	
6914	Andere keramische Waren			
6914 10 00	– aus Porzellan	5	A	
6914 90	– andere			
6914 90 10	-- aus gewöhnlichem Ton	3	A	
6914 90 90	-- andere	3	A	
70	KAPITEL 70 - GLAS UND GLASWAREN			
7001 00	Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas; Glasmasse			
7001 00 10	– Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas	frei	A	
	– Glasmasse			
7001 00 91	-- optisches Glas	3	A	
7001 00 99	-- anderes	frei	A	
7002	Glas in Kugeln (ausgenommen Mikrokugeln der Position 7018), Stangen, Stäben oder Rohren, nicht bearbeitet			
7002 10 00	– Kugeln	3	A	
7002 20	– Stangen oder Stäbe			
7002 20 10	-- aus optischem Glas	3	A	
7002 20 90	-- andere	3	A	
	– Rohre			
7002 31 00	-- aus geschmolzenem Quarz oder aus anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	3	A	
7002 32 00	-- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	3	A	
7002 39 00	-- andere	3	A	
7003	Gegossenes oder gewalztes Glas, in Platten, Tafeln oder Profilen, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet			
	– Platten oder Tafeln, nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7003 12	-- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht			
7003 12 10	--- aus optischem Glas	3	A	
	--- andere			
7003 12 91	---- mit nicht reflektierender Schicht	3	A	
7003 12 99	---- andere	3,8 MIN 0,6 EUR/ 100 kg/br	A	
7003 19	-- andere			
7003 19 10	--- aus optischem Glas	3	A	
7003 19 90	--- andere	3,8 MIN 0,6 EUR/ 100 kg/br	A	
7003 20 00	- Platten oder Tafeln, mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt	3,8 MIN 0,4 EUR/ 100 kg/br	A	
7003 30 00	- Profile	3	A	
7004	Gezogenes oder geblasenes Glas in Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet			
7004 20	- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht			
7004 20 10	-- optisches Glas	3	A	
	-- anderes			
7004 20 91	--- mit nicht reflektierender Schicht	3	A	
7004 20 99	--- anderes	4,4 MIN 0,4 EUR/ 100 kg/br	A	
7004 90	- anderes			
7004 90 10	-- optisches Glas	3	A	
7004 90 70	-- sog. Gartenglas	4,4 MIN 0,4 EUR/ 100 kg/br	A	
	-- anderes, mit einer Dicke von			
7004 90 92	--- 2,5 mm oder weniger	4,4 MIN 0,4 EUR/ 100 kg/br	A	
7004 90 98	--- mehr als 2,5 mm	4,4 MIN 0,4 EUR/ 100 kg/br	A	
7005	Feuerpoliertes Glas (float-glass) und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes oder poliertes Glas, in Platten oder Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7005 10	– nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht			
7005 10 05	-- mit nicht reflektierender Schicht	3	A	
	-- anderes, mit einer Dicke von			
7005 10 25	--- 3,5 mm oder weniger	2	A	
7005 10 30	--- mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm	2	A	
7005 10 80	--- mehr als 4,5 mm	2	A	
	– anderes, nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt			
7005 21	-- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder nur geschliffen			
7005 21 25	--- mit einer Dicke von 3,5 mm oder weniger	2	A	
7005 21 30	--- mit einer Dicke von mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm	2	A	
7005 21 80	--- mit einer Dicke von mehr als 4,5 mm	2	A	
7005 29	-- anderes			
7005 29 25	--- mit einer Dicke von 3,5 mm oder weniger	2	A	
7005 29 35	--- mit einer Dicke von mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm	2	A	
7005 29 80	--- mit einer Dicke von mehr als 4,5 mm	2	A	
7005 30 00	– mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt	2	A	
7006 00	Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen			
7006 00 10	– optisches Glas	3	A	
7006 00 90	– anderes	3	A	
7007	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)			
	– vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas			
7007 11	-- in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art			
7007 11 10	--- in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	3	A	
7007 11 90	--- anderes	3	A	
7007 19	-- anderes			
7007 19 10	--- emailliert	3	A	
7007 19 20	--- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht	3	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7007 19 80	--- anderes	3	A	
	- Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)			
7007 21	-- in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art			
7007 21 20	--- in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	3	A	
7007 21 80	--- anderes	3	A	
7007 29 00	-- anderes	3	A	
7008 00	Mehrschichtige Isolierverglasungen			
7008 00 20	- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht	3	A	
	- andere			
7008 00 81	-- bestehend aus zwei entlang der Ränder durch eine luftdichte Abdichtung verschweißte Glasplatten und getrennt durch eine Schicht aus Luft, anderen Gasen oder durch ein Vakuum	3	A	
7008 00 89	-- andere	3	A	
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel			
7009 10 00	- Rückspiegel für Fahrzeuge	4	A	
	- andere			
7009 91 00	-- nicht gerahmt	4	A	
7009 92 00	-- gerahmt	4	A	
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas			
7010 10 00	- Ampullen	3	A	
7010 20 00	- Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse	5	A	
7010 90	- andere			
7010 90 10	-- Haushaltskonservengläser	5	A	
	-- andere			
7010 90 21	--- hergestellt aus Glasröhren	5	A	
	--- andere, mit einem Nenninhalt von			
7010 90 31	---- 2,5 l oder mehr	5	A	
	---- weniger als 2,5 l			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
	----- für Nahrungsmittel und Getränke			
	----- Flaschen			
	----- aus nicht gefärbtem Glas, mit einem Nenninhalt von			
7010 90 41	----- 1 l oder mehr	5	A	
7010 90 43	----- mehr als 0,33 l, jedoch weniger als 1 l	5	A	
7010 90 45	----- 0,15 l bis 0,33 l	5	A	
7010 90 47	----- weniger als 0,15 l	5	A	
	----- aus gefärbtem Glas, mit einem Nenninhalt von			
7010 90 51	----- 1 l oder mehr	5	A	
7010 90 53	----- mehr als 0,33 l, jedoch weniger als 1 l	5	A	
7010 90 55	----- 0,15 l bis 0,33 l	5	A	
7010 90 57	----- weniger als 0,15 l	5	A	
	----- andere, mit einem Nenninhalt von			
7010 90 61	----- 0,25 l oder mehr	5	A	
7010 90 67	----- weniger als 0,25 l	5	A	
	----- für pharmazeutische Erzeugnisse, mit einem Nenninhalt von			
7010 90 71	----- mehr als 0,055 l	5	A	
7010 90 79	----- 0,055 l oder weniger	5	A	
	----- für andere Erzeugnisse			
7010 90 91	----- aus nicht gefärbtem Glas	5	A	
7010 90 99	----- aus gefärbtem Glas	5	A	
7011	Offene Glaskolben und Glasrohre, Glasteile davon, ohne Ausrüstung, für elektrische Lampen, Kathodenstrahlröhren oder dergleichen			
7011 10 00	- für elektrische Beleuchtung	4	A	
7011 20 00	- für Kathodenstrahlröhren	4	A	
7011 90 00	- andere	4	A	
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7013 10 00	- aus Glaskeramik	11	A	
	- Trinkgläser mit Stiel, ausgenommen Waren aus Glaskeramik			
7013 22	-- aus Bleikristall			
7013 22 10	--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	A	
7013 22 90	--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	A	
7013 28	-- andere			
7013 28 10	--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	A	
7013 28 90	--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	A	
	- andereTrinkgläser, ausgenommen Waren aus Glaskeramik			
7013 33	-- aus Bleikristall			
	--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)			
7013 33 11	---- geschliffen oder anders bearbeitet	11	A	
7013 33 19	---- andere	11	A	
	--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)			
7013 33 91	---- geschliffen oder anders bearbeitet	11	A	
7013 33 99	---- andere	11	A	
7013 37	-- andere			
7013 37 10	--- aus vorgespanntem Glas	11	A	
	--- andere			
	---- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)			
7013 37 51	----- geschliffen oder anders bearbeitet	11	A	
7013 37 59	----- andere	11	A	
	---- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)			
7013 37 91	----- geschliffen oder anders bearbeitet	11	A	
7013 37 99	----- andere	11	A	
	- Glaswaren zur Verwendung bei Tisch (ausgenommen Trinkgläser) oder in der Küche, ausgenommen Waren aus Glaskeramik			
7013 41	-- aus Bleikristall			
7013 41 10	--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7013 41 90	--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	A	
7013 42 00	-- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin bei Temperaturen von 0 °C bis 300 °C	11	A	
7013 49	-- andere			
7013 49 10	--- aus vorgespanntem Glas	11	A	
	--- andere			
7013 49 91	---- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	A	
7013 49 99	---- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	A	
	- andere Glaswaren			
7013 91	-- aus Bleikristall			
7013 91 10	--- handgefertigt (manuelle Glasentnahme)	11	A	
7013 91 90	--- mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme)	11	A	
7013 99 00	-- andere	11	A	
7014 00 00	Glaswaren für Signalvorrichtungen und optische Elemente, aus Glas (ausgenommen Waren der Position 7015), jedoch nicht optisch bearbeitet	3	A	
7015	Gläser für Uhren und ähnliche Gläser, Gläser für einfache oder medizinische Brillen, gewölbt, gebogen, hohl oder dergleichen, nicht optisch bearbeitet; Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente, aus Glas, zum Herstellen solcher Gläser			
7015 10 00	- Gläser für medizinische Brillen	3	A	
7015 90 00	- andere	3	A	
7016	Bausteine, Platten, Fliesen, Dachziegel und andere Waren, aus gepresstem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, zu Bauzwecken; Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaiken oder zu ähnlichen Zierzwecken; Kunstverglasungen; vielzelliges Glas oder Schaumglas, in Blöcken, Tafeln, Platten, Schalen oder dergleichen			
7016 10 00	- Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaiken oder zu ähnlichen Zierzwecken	8	A	
7016 90	- andere			
7016 90 10	-- Kunstverglasungen	3	A	
7016 90 80	-- andere	3 MIN 1,2 EUR/ 100 kg/br	A	
7017	Glaswaren für Laboratorien, hygienische oder pharmazeutische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen			
7017 10 00	- aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	3	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7017 20 00	– aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	3	A	
7017 90 00	– andere	3	A	
7018	Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren und Waren daraus, ausgenommen Fantasieschmuck; Glasaugen, ausgenommen Prothesen; Zier- und Fantasiegegenstände aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas, ausgenommen Fantasieschmuck; Mikrokugeln aus Glas, mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger			
7018 10	– Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren			
	-- Glasperlen			
7018 10 11	--- geschliffen und mechanisch poliert	frei	A	
7018 10 19	--- andere	7	A	
7018 10 30	-- Nachahmungen von Perlen	frei	A	
	-- Nachahmungen von Edelsteinen und Schmucksteinen			
7018 10 51	--- geschliffen und mechanisch poliert	frei	A	
7018 10 59	--- andere	3	A	
7018 10 90	-- andere	3	A	
7018 20 00	– Mikrokugeln mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger	3	A	
7018 90	– andere			
7018 90 10	-- Glasaugen; Erzeugnisse aus Glaskurzwaren	3	A	
7018 90 90	-- andere	6	A	
7019	Glasfasern (einschließlich Glaswolle) und Waren daraus (z. B. Garne, Gewebe)			
	– Vorgarne (Lunten), Glasseidenstränge (Rovings), Garne und Stapelfasern			
7019 11 00	-- Stapelfasern mit einer Länge von 50 mm oder weniger (chopped strands)	7	A	
7019 12 00	-- Glasseidenstränge (Rovings)	7	A	
7019 19	-- andere			
7019 19 10	--- aus Filamenten	7	A	
7019 19 90	--- aus Stapelfasern	7	A	
	– Vliese, Matten, Matratzen, Platten und ähnliche nicht gewebte Erzeugnisse			
7019 31 00	-- Matten	7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7019 32 00	-- Vliese	5	A	
7019 39 00	-- andere	5	A	
7019 40 00	- Gewebe aus Glasseidensträngen (Rovings)	7	A	
	- andere Gewebe			
7019 51 00	-- mit einer Breite von 30 cm oder weniger	7	A	
7019 52 00	-- mit einer Breite von mehr als 30 cm, in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 250 g, aus Filamenten mit einem Titer des einfachen Garns von 136 tex oder weniger	7	A	
7019 59 00	-- andere	7	A	
7019 90	- andere			
7019 90 10	-- nicht textile Glasfasern, lose oder in Flocken	7	A	
7019 90 30	-- Schläuche und Schalen zur Isolierung von Rohren	7	A	
	-- andere			
7019 90 91	--- aus textilen Glasfasern	7	A	
7019 90 99	--- andere	7	A	
7020 00	Andere Waren aus Glas			
7020 00 05	- Reagenzröhren und Halterungen aus Quarz zur Verwendung in Diffusions- und Oxidationsöfen bei der Herstellung von Halbleitermaterialien	frei	A	
	- Glaskolben für Vakuum-Isolierflaschen oder für andere Vakuum-Isolierbehälter			
7020 00 07	-- unfertig	3	A	
7020 00 08	-- fertig	6	A	
	- andere			
7020 00 10	-- aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	3	A	
7020 00 30	-- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	3	A	
7020 00 80	-- andere	3	A	
XIV	ABSCHNITT XIV - ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN UND WAREN DARAUS; FANTASIESCHMUCK; MÜNZEN			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
71	KAPITEL 71 - ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE, EDELMETALLE, EDELMETALLPLATTIERUNGEN UND WAREN DARAUS; FANTASIESCHMUCK; MÜNZEN			
	I. ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE			
7101	Echte Perlen oder Zuchtperlen, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; echte Perlen oder Zuchtperlen, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht			
7101 10 00	– echte Perlen	frei	A	
	– Zuchtperlen			
7101 21 00	-- roh	frei	A	
7101 22 00	-- bearbeitet	frei	A	
7102	Diamanten, auch bearbeitet, jedoch weder montiert noch gefasst			
7102 10 00	– nicht sortiert	frei	A	
	– Industriediamanten			
7102 21 00	-- roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	frei	A	
7102 29 00	-- andere	frei	A	
	– andere			
7102 31 00	-- roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	frei	A	
7102 39 00	-- andere	frei	A	
7103	Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht			
7103 10 00	– roh oder nur gesägt oder grob geformt	frei	A	
	– anders bearbeitet			
7103 91 00	-- Rubine, Saphire und Smaragde	frei	A	
7103 99 00	-- andere	frei	A	
7104	Synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht			
7104 10 00	– piezoelektrischer Quarz	frei	A	
7104 20 00	– andere, roh oder nur gesägt oder grob geformt	frei	A	
7104 90 00	– andere	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7105	Staub und Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Edelsteinen oder Schmucksteinen			
7105 10 00	– von Diamanten	frei	A	
7105 90 00	– andere	frei	A	
	II. EDELMETALLE UND EDELMETALLPLATTIERUNGEN			
7106	Silber (einschließlich vergoldetes oder plattiertes Silber), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver			
7106 10 00	– Pulver	frei	A	
	– anderes			
7106 91	-- in Rohform			
7106 91 10	--- mit einem Feingehalt von 999 ‰ oder mehr	frei	A	
7106 91 90	--- mit einem Feingehalt von weniger als 999 ‰	frei	A	
7106 92	-- als Halbzeug			
7106 92 20	--- mit einem Feingehalt von 750 ‰ oder mehr	frei	A	
7106 92 80	--- mit einem Feingehalt von weniger als 750 ‰	frei	A	
7107 00 00	Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug	frei	A	
7108	Gold (einschließlich plattiertes Gold), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver			
	– zu nicht monetären Zwecken			
7108 11 00	-- Pulver	frei	A	
7108 12 00	-- in Rohform	frei	A	
7108 13	-- als Halbzeug			
7108 13 10	--- Stäbe, Drähte und Profile, massiv; Bleche und Bänder, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von mehr als 0,15 mm	frei	A	
7108 13 80	--- anderes	frei	A	
7108 20 00	– zu monetären Zwecken	frei	A	
7109 00 00	Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug	frei	A	
7110	Platin, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver			
	– Platin			
7110 11 00	-- in Rohform oder als Pulver	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7110 19	-- anderes			
7110 19 10	--- Stäbe, Drähte und Profile, massiv; Bleche und Bänder, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von mehr als 0,15 mm	frei	A	
7110 19 80	--- anderes	frei	A	
	- Palladium			
7110 21 00	-- in Rohform oder als Pulver	frei	A	
7110 29 00	-- anderes	frei	A	
	- Rhodium			
7110 31 00	-- in Rohform oder als Pulver	frei	A	
7110 39 00	-- anderes	frei	A	
	- Iridium, Osmium und Ruthenium			
7110 41 00	-- in Rohform oder als Pulver	frei	A	
7110 49 00	-- anderes	frei	A	
7111 00 00	Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug	frei	A	
7112	Abfälle und Schrott von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art			
7112 30 00	- Aschen, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend	frei	A	
	- andere			
7112 91 00	-- von Gold, einschließlich Goldplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätzt)	frei	A	
7112 92 00	-- von Platin, einschließlich Platinplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätzt)	frei	A	
7112 99 00	-- andere	frei	A	
	III. SCHMUCKWAREN, GOLD- UND SILBERSCHMIEDEWAREN UND ANDERE WAREN			
7113	Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen			
	- aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert			
7113 11 00	-- aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert	2,5	A	
7113 19 00	-- aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert	2,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7113 20 00	– aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen	4	A	
7114	Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen			
	– aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert			
7114 11 00	-- aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert	2	A	
7114 19 00	-- aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert	2	A	
7114 20 00	– aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen	2	A	
7115	Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen			
7115 10 00	– Katalysatoren in Form von Geweben oder Gittern, aus Platin	frei	A	
7115 90	– andere			
7115 90 10	-- aus Edelmetallen	3	A	
7115 90 90	-- aus Edelmetallplattierungen	3	A	
7116	Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)			
7116 10 00	– aus echten Perlen oder Zuchtperlen	frei	A	
7116 20	– aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)			
	-- ausschließlich aus natürlichen Edelsteinen oder Schmucksteinen			
7116 20 11	--- Halsketten, Armbänder und andere Waren, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen, nur aufgereiht, ohne Verschlüsse oder anderes Zubehör	frei	A	
7116 20 19	--- andere	2,5	A	
7116 20 90	-- andere	2,5	A	
7117	Fantasieschmuck			
	– aus unedlen Metallen, auch versilbert, vergoldet oder plattiert			
7117 11 00	-- Manschettenknöpfe und ähnliche Knöpfe	4	A	
7117 19	-- anderer			
7117 19 10	--- in Verbindung mit Glas	4	A	
	--- nicht in Verbindung mit Glas			
7117 19 91	---- vergoldet, versilbert oder plattiert	4	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7117 19 99	---- anderer	4	A	
7117 90 00	- anderer	4	A	
7118	Münzen			
7118 10	- Münzen (ausgenommen Goldmünzen), ausgenommen gesetzliche Zahlungsmittel			
7118 10 10	-- aus Silber	frei	A	
7118 10 90	-- andere	frei	A	
7118 90 00	- andere	frei	A	
XV	ABSCHNITT XV - UNEDLE METALLE UND WAREN DARAUS			
72	KAPITEL 72 - EISEN UND STAHL			
	I. GRUNDERZEUGNISSE; KÖRNER ODER PULVER			
7201	Roheisen und Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen			
7201 10	- Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von 0,5 GHT oder weniger			
	-- mit einem Mangangehalt von 0,4 GHT oder mehr			
7201 10 11	--- mit einem Siliciumgehalt von 1 GHT oder weniger	1,7	A	
7201 10 19	--- mit einem Siliciumgehalt von mehr als 1 GHT	1,7	A	
7201 10 30	-- mit einem Mangangehalt von 0,1 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,4 GHT	1,7	A	
7201 10 90	-- mit einem Mangangehalt von weniger als 0,1 GHT	frei	A	
7201 20 00	- Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von mehr als 0,5 GHT	2,2	A	
7201 50	- Roheisen, legiert; Spiegeleisen			
7201 50 10	-- Roheisen, legiert, mit einem Gehalt an Titan von 0,3 bis 1 GHT und an Vanadium von 0,5 bis 1 GHT	frei	A	
7201 50 90	-- anderes	1,7	A	
7202	Ferrolegierungen			
	- Ferromangan			
7202 11	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 2 GHT			
7202 11 20	--- mit einer Körnung von 5 mm oder weniger und einem Mangangehalt von mehr als 65 GHT	2,7	A	
7202 11 80	--- anderes	2,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7202 19 00	-- anderes	2,7	A	
	- Ferrosilicium			
7202 21 00	-- mit einem Siliciumgehalt von mehr als 55 GHT	5,7	A	
7202 29	-- anderes			
7202 29 10	--- mit einem Magnesiumgehalt von 4 bis 10 GHT	5,7	A	
7202 29 90	--- anderes	5,7	A	
7202 30 00	- Ferrosiliciummangan	3,7	A	
	- Ferrochrom			
7202 41	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 GHT			
7202 41 10	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 bis 6 GHT	4	A	
7202 41 90	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 6 GHT	4	A	
7202 49	-- anderes			
7202 49 10	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,05 GHT oder weniger	7	A	
7202 49 50	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,05 bis 0,5 GHT	7	A	
7202 49 90	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,5 bis 4 GHT	7	A	
7202 50 00	- Ferrosiliciumchrom	2,7	A	
7202 60 00	- Ferronickel	frei	A	
7202 70 00	- Ferromolybdän	2,7	A	
7202 80 00	- Ferrowolfram und Ferrosiliciumwolfram	frei	A	
	- andere			
7202 91 00	-- Ferrotitan und Ferrosiliciumtitan	2,7	A	
7202 92 00	-- Ferrovanadium	2,7	A	
7202 93 00	-- Ferroniob	frei	A	
7202 99	-- andere			
7202 99 10	--- Ferrophosphor	frei	A	
7202 99 30	--- Ferrosiliciummagnesium	2,7	A	
7202 99 80	--- andere	2,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7203	Durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse und anderer Eisenschwamm, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen; Eisen mit einer Reinheit von 99,94 GHT oder mehr, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen			
7203 10 00	– durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse	frei	A	
7203 90 00	– andere	frei	A	
7204	Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl			
7204 10 00	– Abfälle und Schrott, aus Gusseisen	frei	A	
	– Abfälle und Schrott, aus legiertem Stahl			
7204 21	-- aus nicht rostendem Stahl			
7204 21 10	--- mit einem Nickelgehalt von 8 GHT oder mehr	frei	A	
7204 21 90	--- andere	frei	A	
7204 29 00	-- andere	frei	A	
7204 30 00	– Abfälle und Schrott, aus verzinnem Eisen oder Stahl	frei	A	
	– andere Abfälle und anderer Schrott			
7204 41	-- Drehspäne, Frässpäne, Hobelspane, Schleifspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneidabfälle, auch paketi			
7204 41 10	--- Drehspäne, Frässpäne, Hobelspane, Schleifspäne, Sägespäne und Feilspäne	frei	A	
	--- Stanz- oder Schneidabfälle			
7204 41 91	---- paketi	frei	A	
7204 41 99	---- andere	frei	A	
7204 49	-- andere			
7204 49 10	--- geschreddert	frei	A	
	--- andere			
7204 49 30	---- paketi	frei	A	
7204 49 90	---- andere	frei	A	
7204 50 00	– Abfallblöcke	frei	A	
7205	Körner und Pulver, aus Roheisen, Spiegeleisen, Eisen oder Stahl			
7205 10 00	– Körner	frei	A	
	– Pulver			
7205 21 00	-- aus legiertem Stahl	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7205 29 00	-- andere	frei	A	
	II. EISEN UND NICHT LEGIERTER STAHL			
7206	Eisen und nicht legierter Stahl, in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen, ausgenommen Eisen der Position 7203			
7206 10 00	- Rohblöcke (Ingots)	frei	A	
7206 90 00	- andere	frei	A	
7207	Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl			
	- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT			
7207 11	-- mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke			
	--- warm vorgewalzt oder stranggegossen			
7207 11 11	---- aus Automatenstahl	frei	A	
	---- anderes			
7207 11 14	----- mit einer Dicke von 130 mm oder weniger	frei	A	
7207 11 16	----- mit einer Dicke von mehr als 130 mm	frei	A	
7207 11 90	--- vorgeschmiedet	frei	A	
7207 12	-- anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt			
7207 12 10	--- warm vorgewalzt oder stranggegossen	frei	A	
7207 12 90	--- vorgeschmiedet	frei	A	
7207 19	-- anderes			
	--- mit rundem oder vieleckigem Querschnitt			
7207 19 12	---- warm vorgewalzt oder stranggegossen	frei	A	
7207 19 19	---- vorgeschmiedet	frei	A	
7207 19 80	--- anderes	frei	A	
7207 20	- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr			
	-- mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke			
	--- warm vorgewalzt oder stranggegossen			
7207 20 11	---- aus Automatenstahl	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
	---- anderes, mit einem Kohlenstoffgehalt von			
7207 20 15	----- 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	frei	A	
7207 20 17	----- 0,6 GHT oder mehr	frei	A	
7207 20 19	--- vorgeschmiedet	frei	A	
	-- anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt			
7207 20 32	--- warm vorgewalzt oder stranggegossen	frei	A	
7207 20 39	--- vorgeschmiedet	frei	A	
	-- mit rundem oder vieleckigem Querschnitt			
7207 20 52	--- warm vorgewalzt oder stranggegossen	frei	A	
7207 20 59	--- vorgeschmiedet	frei	A	
7207 20 80	-- anderes	frei	A	
7208	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen			
7208 10 00	- in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster	frei	A	
	- andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, gebeizt			
7208 25 00	-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	frei	A	
7208 26 00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	frei	A	
7208 27 00	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	frei	A	
	- andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt			
7208 36 00	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm	frei	A	
7208 37 00	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	frei	A	
7208 38 00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	frei	A	
7208 39 00	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	frei	A	
7208 40 00	- nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster	frei	A	
	- andere, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt			
7208 51	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm			
7208 51 20	--- mit einer Dicke von mehr als 15 mm	frei	A	
	--- mit einer Dicke von mehr als 10 mm bis 15 mm, mit einer Breite von			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7208 51 91	---- 2 050 mm oder mehr	frei	A	
7208 51 98	---- weniger als 2 050 mm	frei	A	
7208 52	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm			
7208 52 10	--- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger	frei	A	
	--- andere, mit einer Breite von			
7208 52 91	---- 2 050 mm oder mehr	frei	A	
7208 52 99	---- weniger als 2 050 mm	frei	A	
7208 53	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm			
7208 53 10	--- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger und einer Dicke von 4 mm oder mehr	frei	A	
7208 53 90	--- andere	frei	A	
7208 54 00	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	frei	A	
7208 90	- andere			
7208 90 20	-- gelocht	frei	A	
7208 90 80	-- andere	frei	A	
7209	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen			
	- in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt			
7209 15 00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr	frei	A	
7209 16	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm			
7209 16 10	--- Elektrobleche	frei	A	
7209 16 90	--- andere	frei	A	
7209 17	-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm			
7209 17 10	--- Elektrobleche	frei	A	
7209 17 90	--- andere	frei	A	
7209 18	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm			
7209 18 10	--- Elektrobleche	frei	A	
	--- andere			
7209 18 91	---- mit einer Dicke von 0,35 mm oder mehr, jedoch weniger als 0,5 mm	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7209 18 99	---- mit einer Dicke von weniger als 0,35 mm	frei	A	
	- nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt			
7209 25 00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr	frei	A	
7209 26	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm			
7209 26 10	--- Elektrobleche	frei	A	
7209 26 90	--- andere	frei	A	
7209 27	-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm			
7209 27 10	--- Elektrobleche	frei	A	
7209 27 90	--- andere	frei	A	
7209 28	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm			
7209 28 10	--- Elektrobleche	frei	A	
7209 28 90	--- andere	frei	A	
7209 90	- andere			
7209 90 20	-- gelocht	frei	A	
7209 90 80	-- andere	frei	A	
7210	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen			
	- verzinkt			
7210 11 00	-- mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr	frei	A	
7210 12	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm			
7210 12 20	--- Weißbleche	frei	A	
7210 12 80	--- andere	frei	A	
7210 20 00	- verbleit, einschließlich Terneblech oder-band	frei	A	
7210 30 00	- elektrolytisch verzinkt	frei	A	
	- anders verzinkt			
7210 41 00	-- gewellt	frei	A	
7210 49 00	-- andere	frei	A	
7210 50 00	- mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen	frei	A	
	- mit Aluminium überzogen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7210 61 00	-- mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen	frei	A	
7210 69 00	-- andere	frei	A	
7210 70	- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen			
7210 70 10	-- Weißbleche, lackiert; mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogene Erzeugnisse, lackiert	frei	A	
7210 70 80	-- andere	frei	A	
7210 90	- andere			
7210 90 30	-- plattiert	frei	A	
7210 90 40	-- verzinkt und bedruckt	frei	A	
7210 90 80	-- andere	frei	A	
7211	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen			
	- nur warmgewalzt			
7211 13 00	-- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster	frei	A	
7211 14 00	-- andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	frei	A	
7211 19 00	-- andere	frei	A	
	- nur kaltgewalzt			
7211 23	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT			
7211 23 20	--- Elektrobänder	frei	A	
	--- andere			
7211 23 30	---- mit einer Dicke von 0,35 mm oder mehr	frei	A	
7211 23 80	---- mit einer Dicke von weniger als 0,35 mm	frei	A	
7211 29 00	-- andere	frei	A	
7211 90	- andere			
7211 90 20	-- gelocht	frei	A	
7211 90 80	-- andere	frei	A	
7212	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen			
7212 10	- verzinkt			
7212 10 10	-- Weißbleche und-bänder, nur oberflächenbearbeitet	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7212 10 90	-- andere	frei	A	
7212 20 00	- elektrolytisch verzinkt	frei	A	
7212 30 00	- anders verzinkt	frei	A	
7212 40	- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen			
7212 40 20	-- Weißbleche und-bänder, nur lackiert; mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogene Erzeugnisse, lackiert	frei	A	
7212 40 80	-- andere	frei	A	
7212 50	- anders überzogen			
7212 50 20	-- mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen	frei	A	
7212 50 30	-- verchromt oder vernickelt	frei	A	
7212 50 40	-- verkupfert	frei	A	
	-- mit Aluminium überzogen			
7212 50 61	--- mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen	frei	A	
7212 50 69	--- andere	frei	A	
7212 50 90	-- andere	frei	A	
7212 60 00	- plattiert	frei	A	
7213	Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl			
7213 10 00	- mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen	frei	A	
7213 20 00	- anderer, aus Automatenstahl	frei	A	
	- anderer			
7213 91	-- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von weniger als 14 mm			
7213 91 10	--- von der für Betonarmierung verwendeten Art	frei	A	
7213 91 20	--- von der für Reifencord verwendeten Art	frei	A	
	--- anderer			
7213 91 41	---- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,06 GHT oder weniger	frei	A	
7213 91 49	---- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,06 GHT, jedoch weniger als 0,25 GHT	frei	A	
7213 91 70	---- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT bis 0,75 GHT	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7213 91 90	---- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,75 GHT	frei	A	
7213 99	-- anderer			
7213 99 10	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	frei	A	
7213 99 90	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr	frei	A	
7214	Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, auch nach dem Walzen verwunden			
7214 10 00	- geschmiedet	frei	A	
7214 20 00	- mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden	frei	A	
7214 30 00	- anderer, aus Automatenstahl	frei	A	
	- anderer			
7214 91	-- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt			
7214 91 10	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	frei	A	
7214 91 90	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr	frei	A	
7214 99	-- anderer			
	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT			
7214 99 10	---- von der für Betonarmierung verwendeten Art	frei	A	
	---- anderer, mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von			
7214 99 31	----- 80 mm oder mehr	frei	A	
7214 99 39	----- weniger als 80 mm	frei	A	
7214 99 50	---- anderer	frei	A	
	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr			
	---- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von			
7214 99 71	----- 80 mm oder mehr	frei	A	
7214 99 79	----- weniger als 80 mm	frei	A	
7214 99 95	---- anderer	frei	A	
7215	anderer Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl			
7215 10 00	- aus Automatenstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7215 50	- anderer, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt			
	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT			
7215 50 11	--- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt	frei	A	
7215 50 19	--- anderer	frei	A	
7215 50 80	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr	frei	A	
7215 90 00	- anderer	frei	A	
7216	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl			
7216 10 00	- U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von weniger als 80 mm	frei	A	
	- L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von weniger als 80 mm			
7216 21 00	-- L-Profile	frei	A	
7216 22 00	-- T-Profile	frei	A	
	- U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr			
7216 31	-- U-Profile			
7216 31 10	--- mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm	frei	A	
7216 31 90	--- mit einer Höhe von mehr als 220 mm	frei	A	
7216 32	-- I-Profile			
	--- mit einer Höhe von 80 mm bis 220 mm			
7216 32 11	---- mit parallelen Flanschflächen	frei	A	
7216 32 19	---- andere	frei	A	
	--- mit einer Höhe von mehr als 220 mm			
7216 32 91	---- mit parallelen Flanschflächen	frei	A	
7216 32 99	---- andere	frei	A	
7216 33	-- H-Profile			
7216 33 10	--- mit einer Höhe von 80 mm bis 180 mm	frei	A	
7216 33 90	--- mit einer Höhe von mehr als 180 mm	frei	A	
7216 40	- L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7216 40 10	-- L-Profile	frei	A	
7216 40 90	-- T-Profile	frei	A	
7216 50	- andere Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst			
7216 50 10	-- mit einem Querschnitt, der in ein Quadrat mit einer Seite von 80 mm passt	frei	A	
	-- andere			
7216 50 91	--- Wulstflachprofile (Wulstflachstahl)	frei	A	
7216 50 99	--- andere	frei	A	
	- Profile, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt			
7216 61	-- aus flachgewalzten Erzeugnissen hergestellt			
7216 61 10	--- C-, L-, U-, Z-, Omega- oder Schlitzprofile	frei	A	
7216 61 90	--- andere	frei	A	
7216 69 00	-- andere	frei	A	
	- andere			
7216 91	-- aus flachgewalzten Erzeugnissen kalthergestellt oder kaltfertiggestellt			
7216 91 10	--- profilierte Bleche	frei	A	
7216 91 80	--- andere	frei	A	
7216 99 00	-- andere	frei	A	
7217	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl			
7217 10	- nicht überzogen, auch poliert			
	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT			
7217 10 10	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm	frei	A	
	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr			
7217 10 31	---- mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen	frei	A	
7217 10 39	---- anderer	frei	A	
7217 10 50	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	frei	A	
7217 10 90	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7217 20	- verzinkt			
	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT			
7217 20 10	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm	frei	A	
7217 20 30	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr	frei	A	
7217 20 50	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	frei	A	
7217 20 90	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	frei	A	
7217 30	- mit anderen unedlen Metallen überzogen			
	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT			
7217 30 41	--- verkupfert	frei	A	
7217 30 49	--- anderer	frei	A	
7217 30 50	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	frei	A	
7217 30 90	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	frei	A	
7217 90	- anderer			
7217 90 20	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	frei	A	
7217 90 50	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	frei	A	
7217 90 90	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	frei	A	
	III. NICHT ROSTENDER STAHL			
7218	Nicht rostender Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus nicht rostendem Stahl			
7218 10 00	- Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen	frei	A	
	- andere			
7218 91	-- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt			
7218 91 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	A	
7218 91 80	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	A	
7218 99	-- anderes			
	--- mit quadratischem Querschnitt			
7218 99 11	---- warm vorgewalzt oder stranggegossen	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7218 99 19	---- vorgeschmiedet	frei	A	
	--- anderes			
7218 99 20	---- warm vorgewalzt oder stranggegossen	frei	A	
7218 99 80	---- vorgeschmiedet	frei	A	
7219	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr			
	- nur warmgewalzt, in Rollen (Coils)			
7219 11 00	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm	frei	A	
7219 12	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm			
7219 12 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	A	
7219 12 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	A	
7219 13	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm			
7219 13 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	A	
7219 13 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	A	
7219 14	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm			
7219 14 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	A	
7219 14 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	A	
	- nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils)			
7219 21	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm			
7219 21 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	A	
7219 21 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	A	
7219 22	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm			
7219 22 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	A	
7219 22 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	A	
7219 23 00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm	frei	A	
7219 24 00	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	frei	A	
	- nur kaltgewalzt			
7219 31 00	-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	frei	A	
7219 32	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7219 32 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	A	
7219 32 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	A	
7219 33	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm			
7219 33 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	A	
7219 33 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	A	
7219 34	-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm			
7219 34 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	A	
7219 34 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	A	
7219 35	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm			
7219 35 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	A	
7219 35 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	A	
7219 90	- andere			
7219 90 20	-- gelocht	frei	A	
7219 90 80	-- andere	frei	A	
7220	Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm			
	- nur warmgewalzt			
7220 11 00	-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	frei	A	
7220 12 00	-- mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm	frei	A	
7220 20	- nur kaltgewalzt			
	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von			
7220 20 21	--- 2,5 GHT oder mehr	frei	A	
7220 20 29	--- weniger als 2,5 GHT	frei	A	
	-- mit einer Dicke von mehr als 0,35 mm, jedoch weniger als 3 mm, mit einem Nickelgehalt von			
7220 20 41	--- 2,5 GHT oder mehr	frei	A	
7220 20 49	--- weniger als 2,5 GHT	frei	A	
	-- mit einer Dicke von 0,35 mm oder weniger, mit einem Nickelgehalt von			
7220 20 81	--- 2,5 GHT oder mehr	frei	A	
7220 20 89	--- weniger als 2,5 GHT	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7220 90	- andere			
7220 90 20	-- gelocht	frei	A	
7220 90 80	-- andere	frei	A	
7221 00	Walzdraht aus nicht rostendem Stahl			
7221 00 10	- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	A	
7221 00 90	- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	A	
7222	Stabstahl und Profile, aus nicht rostendem Stahl			
	- Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst			
7222 11	-- mit kreisförmigem Querschnitt			
	--- mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von			
7222 11 11	---- 2,5 GHT oder mehr	frei	A	
7222 11 19	---- weniger als 2,5 GHT	frei	A	
	--- mit einem Durchmesser von weniger als 80 mm, mit einem Nickelgehalt von			
7222 11 81	---- 2,5 GHT oder mehr	frei	A	
7222 11 89	---- weniger als 2,5 GHT	frei	A	
7222 19	-- anderer			
7222 19 10	--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr	frei	A	
7222 19 90	--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT	frei	A	
7222 20	- Stabstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt			
	-- mit kreisförmigem Querschnitt			
	--- mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von			
7222 20 11	---- 2,5 GHT oder mehr	frei	A	
7222 20 19	---- weniger als 2,5 GHT	frei	A	
	--- mit einem Durchmesser von 25 mm oder mehr, jedoch weniger als 80 mm, mit einem Nickelgehalt von			
7222 20 21	---- 2,5 GHT oder mehr	frei	A	
7222 20 29	---- weniger als 2,5 GHT	frei	A	
	--- mit einem Durchmesser von weniger als 25 mm, mit einem Nickelgehalt von			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7222 20 31	---- 2,5 GHT oder mehr	frei	A	
7222 20 39	---- weniger als 2,5 GHT	frei	A	
	-- anderer, mit einem Nickelgehalt von			
7222 20 81	--- 2,5 GHT oder mehr	frei	A	
7222 20 89	--- weniger als 2,5 GHT	frei	A	
7222 30	- anderer Stabstahl			
	-- geschmiedet, mit einem Nickelgehalt von			
7222 30 51	--- 2,5 GHT oder mehr	frei	A	
7222 30 91	--- weniger als 2,5 GHT	frei	A	
7222 30 97	-- anderer	frei	A	
7222 40	- Profile			
7222 40 10	-- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	frei	A	
7222 40 50	-- nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	frei	A	
7222 40 90	-- andere	frei	A	
7223 00	Draht aus nicht rostendem Stahl			
	- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr			
7223 00 11	-- mit einem Gehalt an Nickel von 28 bis 31 GHT und an Chrom von 20 bis 22 GHT	frei	A	
7223 00 19	-- anderer	frei	A	
	- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT			
7223 00 91	-- mit einem Gehalt an Chrom von 13 bis 25 GHT und an Aluminium von 3,5 bis 6 GHT	frei	A	
7223 00 99	-- anderer	frei	A	
	IV. ANDERER LEGIERTER STAHL; HOHLBOHRERSTÄBE AUS LEGIERTEM ODER NICHT LEGIERTEM STAHL			
7224	Anderer legierter Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus anderem legierten Stahl			
7224 10	- Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen			
7224 10 10	-- aus Werkzeugstahl	frei	A	
7224 10 90	-- anderer	frei	A	
7224 90	- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7224 90 02	-- aus Werkzeugstahl	frei	A	
	-- andere			
	--- mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt			
	---- warm vorgewalzt oder stranggegossen			
	----- mit einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke			
7224 90 03	----- aus Schnellarbeitsstahl	frei	A	
7224 90 05	----- aus Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,7 GHT oder weniger, an Mangan von 0,5 bis 1,2 GHT und an Silicium von 0,6 bis 2,3 GHT; aus Stahl mit einem Bor-gehalt von 0,0008 GHT oder mehr, ohne dass ein anderes Element den in der Anmerkung 1 f zu Kapitel 72 angegebenen Mindestanteil erreicht	frei	A	
7224 90 07	----- andere	frei	A	
7224 90 14	----- andere	frei	A	
7224 90 18	---- vorgeschmiedet	frei	A	
	--- andere			
	---- warm vorgewalzt oder stranggegossen			
7224 90 31	----- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	frei	A	
7224 90 38	----- andere	frei	A	
7224 90 90	---- vorgeschmiedet	frei	A	
7225	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr			
	- aus Silicium-Elektrostahl			
7225 11 00	-- kornorientiert	frei	A	
7225 19	-- andere			
7225 19 10	--- warmgewalzt	frei	A	
7225 19 90	--- kaltgewalzt	frei	A	
7225 30	- andere, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils)			
7225 30 10	-- aus Werkzeugstahl	frei	A	
7225 30 30	-- aus Schnellarbeitsstahl	frei	A	
7225 30 90	-- andere	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7225 40	- andere, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils)			
7225 40 12	-- aus Werkzeugstahl	frei	A	
7225 40 15	-- aus Schnellarbeitsstahl	frei	A	
	-- andere			
7225 40 40	--- mit einer Dicke von mehr als 10 mm	frei	A	
7225 40 60	--- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	frei	A	
7225 40 90	--- mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm	frei	A	
7225 50	- andere, nur kaltgewalzt			
7225 50 20	-- aus Schnellarbeitsstahl	frei	A	
7225 50 80	-- andere	frei	A	
	- andere			
7225 91 00	-- elektrolytisch verzinkt	frei	A	
7225 92 00	-- anders verzinkt	frei	A	
7225 99 00	-- andere	frei	A	
7226	Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm			
	- aus Silicium-Elektrostahl			
7226 11 00	-- kornorientiert	frei	A	
7226 19	-- andere			
7226 19 10	--- nur warmgewalzt	frei	A	
7226 19 80	--- andere	frei	A	
7226 20 00	- aus Schnellarbeitsstahl	frei	A	
	- andere			
7226 91	-- nur warmgewalzt			
7226 91 20	--- aus Werkzeugstahl	frei	A	
	--- andere			
7226 91 91	---- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	frei	A	
7226 91 99	---- mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm	frei	A	
7226 92 00	-- nur kaltgewalzt	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7226 99	-- andere			
7226 99 10	--- elektrolytisch verzinkt	frei	A	
7226 99 30	--- anders verzinkt	frei	A	
7226 99 70	--- andere	frei	A	
7227	Walzdraht aus anderem legierten Stahl			
7227 10 00	- aus Schnellarbeitsstahl	frei	A	
7227 20 00	- aus Mangan-Silicium-Stahl	frei	A	
7227 90	- anderer			
7227 90 10	-- mit einem Borgehalt von 0,0008 GHT oder mehr, ohne dass ein anderes Element den in der Anmerkung 1 f zu Kapitel 72 angegebenen Mindestanteil erreicht	frei	A	
7227 90 50	-- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	frei	A	
7227 90 95	-- anderer	frei	A	
7228	Stabstahl und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nicht legiertem Stahl			
7228 10	- Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl			
7228 10 20	-- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst; warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepresst, nur plattiert	frei	A	
7228 10 50	-- geschmiedet	frei	A	
7228 10 90	-- anderer	frei	A	
7228 20	- Stabstahl aus Mangan-Silicium-Stahl			
7228 20 10	-- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen warmgewalzt	frei	A	
	-- anderer			
7228 20 91	--- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst; warmgewalzt, warmgezogen oder warmstranggepresst, nur plattiert	frei	A	
7228 20 99	--- anderer	frei	A	
7228 30	- anderer Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7228 30 20	-- aus Werkzeugstahl	frei	A	
	-- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger			
7228 30 41	--- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr	frei	A	
7228 30 49	--- anderer	frei	A	
	-- anderer			
	--- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von			
7228 30 61	---- 80 mm oder mehr	frei	A	
7228 30 69	---- weniger als 80 mm	frei	A	
7228 30 70	--- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen warmgewalzt	frei	A	
7228 30 89	--- anderer	frei	A	
7228 40	- anderer Stabstahl, nur geschmiedet			
7228 40 10	-- aus Werkzeugstahl	frei	A	
7228 40 90	-- anderer	frei	A	
7228 50	- anderer Stabstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt			
7228 50 20	-- aus Werkzeugstahl	frei	A	
7228 50 40	-- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	frei	A	
	-- anderer			
	--- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von			
7228 50 61	---- 80 mm oder mehr	frei	A	
7228 50 69	---- weniger als 80 mm	frei	A	
7228 50 80	--- anderer	frei	A	
7228 60	- anderer Stabstahl			
7228 60 20	-- aus Werkzeugstahl	frei	A	
7228 60 80	-- anderer	frei	A	
7228 70	- Profile			
7228 70 10	-- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	frei	A	
7228 70 90	-- andere	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7228 80 00	– Hohlbohrerstäbe	frei	A	
7229	Draht aus anderem legierten Stahl			
7229 20 00	– aus Mangan-Silicium-Stahl	frei	A	
7229 90	– anderer			
7229 90 20	-- aus Schnellarbeitsstahl	frei	A	
	-- andere			
7229 90 50	--- mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger	frei	A	
7229 90 90	-- andere	frei	A	
73	KAPITEL 73– WAREN AUS EISEN ODER STAHL			
7301	Spundwanderzeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; durch Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl			
7301 10 00	– Spundwanderzeugnisse	frei	A	
7301 20 00	– Profile	frei	A	
7302	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material			
7302 10	– Schienen			
7302 10 10	-- Stromschienen mit einem Leiter aus Nichteisenmetall	frei	A	
	-- andere			
	--- neu			
	---- Vignolschienen			
7302 10 21	----- mit einem Gewicht je Meter von 46 kg oder mehr	frei	A	
7302 10 23	----- mit einem Gewicht je Meter von 27 kg oder mehr, jedoch weniger als 46 kg	frei	A	
7302 10 29	----- mit einem Gewicht je Meter von weniger als 27 kg	frei	A	
7302 10 40	---- Rillenschienen	frei	A	
7302 10 50	---- andere	frei	A	
7302 10 90	--- gebraucht	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7302 30 00	– Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen	2,7	A	
7302 40 00	– Laschen und Unterlagsplatten	frei	A	
7302 90 00	– andere	frei	A	
7303 00	Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen			
7303 00 10	– Druckrohre	3,2	A	
7303 00 90	– andere	3,2	A	
7304	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl			
	– Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)			
7304 11 00	-- aus nicht rostendem Stahl	frei	A	
7304 19	-- andere			
7304 19 10	--- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	frei	A	
7304 19 30	--- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	frei	A	
7304 19 90	--- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	frei	A	
	– Futterrohre, Steigrohre und Bohrgestänge von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing, tubing, drill pipe)			
7304 22 00	-- Bohrgestänge (drill pipe), aus nicht rostendem Stahl	frei	A	
7304 23 00	-- andere Bohrgestänge (drill pipe)	frei	A	
7304 24 00	-- andere, aus nicht rostendem Stahl	frei	A	
7304 29	-- andere			
7304 29 10	--- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	frei	A	
7304 29 30	--- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	frei	A	
7304 29 90	--- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	frei	A	
	– andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl			
7304 31	-- kaltgezogen oder kaltgewalzt			
7304 31 20	--- Präzisionsstahlrohre	frei	A	
7304 31 80	--- andere	frei	A	
7304 39	-- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7304 39 10	--- roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt	frei	A	
	--- andere			
7304 39 30	---- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 421 mm und einer Wanddicke von mehr als 10,5 mm	frei	A	
	---- andere			
	----- Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde)			
7304 39 52	----- verzinkt	frei	A	
7304 39 58	----- andere	frei	A	
	----- andere, mit einem äußeren Durchmesser von			
7304 39 92	----- 168,3 mm oder weniger	frei	A	
7304 39 93	----- mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	frei	A	
7304 39 99	----- mehr als 406,4 mm	frei	A	
	- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nicht rostendem Stahl			
7304 41 00	-- kaltgezogen oder kaltgewalzt	frei	A	
7304 49	-- andere			
7304 49 10	--- roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt	frei	A	
	--- andere			
7304 49 92	---- mit einem äußeren Durchmesser von 406,4 mm oder weniger	frei	A	
7304 49 99	---- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	frei	A	
	- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl			
7304 51	-- kaltgezogen oder kaltgewalzt			
	--- gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger, mit einer Länge von			
7304 51 12	---- 0,5 m oder weniger	frei	A	
7304 51 18	---- mehr als 0,5 m	frei	A	
	--- andere			
7304 51 81	---- Präzisionsstahlrohre	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7304 51 89	---- andere	frei	A	
7304 59	-- andere			
7304 59 10	--- roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt	frei	A	
	--- andere, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger, mit einer Länge von			
7304 59 32	---- 0,5 m oder weniger	frei	A	
7304 59 38	---- mehr als 0,5 m	frei	A	
	--- andere			
7304 59 92	---- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	frei	A	
7304 59 93	---- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	frei	A	
7304 59 99	---- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm	frei	A	
7304 90 00	- andere	frei	A	
7305	Andere Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl			
	- Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)			
7305 11 00	-- mit verdecktem Lichtbogen längsnahtgeschweißt	frei	A	
7305 12 00	-- anders längsnahtgeschweißt	frei	A	
7305 19 00	-- andere	frei	A	
7305 20 00	- Futterrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing)	frei	A	
	- andere, geschweißt			
7305 31 00	-- längsnahtgeschweißt	frei	A	
7305 39 00	-- andere	frei	A	
7305 90 00	- andere	frei	A	
7306	Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinander gelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl			
	- Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe)			
7306 11	-- geschweißt, aus nicht rostendem Stahl			
7306 11 10	--- längsnahtgeschweißt	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7306 11 90	--- spiralnahtgeschweißt	frei	A	
7306 19	-- andere			
	--- längsnahtgeschweißt			
7306 19 11	---- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger	frei	A	
7306 19 19	---- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	frei	A	
7306 19 90	--- spiralnahtgeschweißt	frei	A	
	- Futterrohre und Steigrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing und tubing)			
7306 21 00	-- geschweißt, aus nicht rostendem Stahl	frei	A	
7306 29 00	-- andere	frei	A	
7306 30	- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl			
	-- Präzisionsstahlrohre, mit einer Wanddicke von			
7306 30 11	--- 2 mm oder weniger	frei	A	
7306 30 19	--- mehr als 2 mm	frei	A	
	-- andere			
	--- Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde)			
7306 30 41	---- verzinkt	frei	A	
7306 30 49	---- andere	frei	A	
	--- andere, mit einem äußeren Durchmesser von			
	---- 168,3 mm oder weniger			
7306 30 72	----- verzinkt	frei	A	
7306 30 77	----- andere	frei	A	
7306 30 80	---- mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm	frei	A	
7306 40	- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nicht rostendem Stahl			
7306 40 20	-- kaltgezogen oder kaltgewalzt	frei	A	
7306 40 80	-- andere	frei	A	
7306 50	- andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl			
7306 50 20	-- Präzisionsstahlrohre	frei	A	
7306 50 80	-- andere	frei	A	
	- andere, geschweißt, mit nicht kreisförmigem Querschnitt			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7306 61	-- mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt			
	--- mit einer Wanddicke von 2 mm oder weniger			
7306 61 11	---- aus nicht rostendem Stahl	frei	A	
7306 61 19	---- andere	frei	A	
	--- mit einer Wanddicke von mehr als 2 mm			
7306 61 91	---- aus nicht rostendem Stahl	frei	A	
7306 61 99	---- andere	frei	A	
7306 69	-- mit anderem nicht kreisförmigem Querschnitt			
7306 69 10	--- aus nicht rostendem Stahl	frei	A	
7306 69 90	--- andere	frei	A	
7306 90 00	- andere	frei	A	
7307	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl			
	- gegossen			
7307 11	-- aus nicht verformbarem Gusseisen			
7307 11 10	--- von der für Druckrohre verwendeten Art	3,7	A	
7307 11 90	--- andere	3,7	A	
7307 19	-- andere			
7307 19 10	--- aus verformbarem Gusseisen	3,7	A	
7307 19 90	--- andere	3,7	A	
	- andere, aus nicht rostendem Stahl			
7307 21 00	-- Flansche	3,7	A	
7307 22	-- Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde			
7307 22 10	--- Muffen	frei	A	
7307 22 90	--- Bogen und Winkel	3,7	A	
7307 23	-- Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen			
7307 23 10	--- Bogen und Winkel	3,7	A	
7307 23 90	--- andere	3,7	A	
7307 29	-- andere			
7307 29 10	--- mit Gewinde	3,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7307 29 30	--- zum Einschweißen	3,7	A	
7307 29 90	--- andere	3,7	A	
	- andere			
7307 91 00	-- Flansche	3,7	A	
7307 92	-- Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde			
7307 92 10	--- Muffen	frei	A	
7307 92 90	--- Bogen und Winkel	3,7	A	
7307 93	-- Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen			
	--- mit einem größten äußeren Durchmesser von 609,6 mm oder weniger			
7307 93 11	---- Bogen und Winkel	3,7	A	
7307 93 19	---- andere	3,7	A	
	--- mit einem größten äußeren Durchmesser von mehr als 609,6 mm			
7307 93 91	---- Bogen und Winkel	3,7	A	
7307 93 99	---- andere	3,7	A	
7307 99	-- andere			
7307 99 10	--- mit Gewinde	3,7	A	
7307 99 30	--- zum Einschweißen	3,7	A	
7307 99 90	--- andere	3,7	A	
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl			
7308 10 00	- Brücken und Brückenelemente	frei	A	
7308 20 00	- Türme und Gittermaste	frei	A	
7308 30 00	- Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen	frei	A	
7308 40	- Gerüst-, Schalungs- oder Stützmaterial			
7308 40 10	-- Material zum Grubenausbau	frei	A	
7308 40 90	-- anderes	frei	A	
7308 90	- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7308 90 10	-- Schützen, Wehre, Schleusentore, ortsfeste Docks, Landebrücken und andere Konstruktionen für den Wasserbau	frei	A	
	-- andere			
	--- ausschließlich oder hauptsächlich aus Blech			
7308 90 51	---- Verbundplatten aus zwei Profilblechen und einer isolierenden Mittellage	frei	A	
7308 90 59	---- andere	frei	A	
7308 90 99	--- andere	frei	A	
7309 00	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung			
7309 00 10	- für gasförmige Stoffe (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase)	2,2	A	
	- für flüssige Stoffe			
7309 00 30	-- mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	2,2	A	
	-- andere, mit einem Fassungsvermögen von			
7309 00 51	--- mehr als 100 000 l	2,2	A	
7309 00 59	--- 100 000 l oder weniger	2,2	A	
7309 00 90	- für feste Stoffe	2,2	A	
7310	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung			
7310 10 00	- mit einem Fassungsvermögen von 50 l oder mehr	2,7	A	
	- mit einem Fassungsvermögen von weniger als 50 l			
7310 21	-- Dosen, die durch Schweißen, Lötten oder Falzen verschlossen werden			
7310 21 11	--- Dosen von der für Nahrungsmittel verwendeten Art	2,7	A	
7310 21 19	--- Dosen von der für Getränke verwendeten Art	2,7	A	
	--- andere, mit einer Wanddicke von			
7310 21 91	---- weniger als 0,5 mm	2,7	A	
7310 21 99	---- 0,5 mm oder mehr	2,7	A	
7310 29	-- andere			
7310 29 10	--- mit einer Wanddicke von weniger als 0,5 mm	2,7	A	
7310 29 90	--- mit einer Wanddicke von 0,5 mm oder mehr	2,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7311 00	Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase			
7311 00 10	– nahtlos	2,7	A	
	– andere, mit einem Fassungsvermögen von			
7311 00 91	-- weniger als 1 000 l	2,7	A	
7311 00 99	-- 1 000 l oder mehr	2,7	A	
7312	Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik			
7312 10	– Litzen, Kabel und Seile			
7312 10 20	-- aus nicht rostendem Stahl	frei	A	
	-- andere, mit einer größten Querschnittsabmessung von			
	--- 3 mm oder weniger			
7312 10 41	---- mit Kupfer-Zink-Legierungen (Messing) überzogen	frei	A	
7312 10 49	---- andere	frei	A	
	--- mehr als 3 mm			
	---- Litzen			
7312 10 61	----- nicht überzogen	frei	A	
	----- überzogen			
7312 10 65	----- verzinkt	frei	A	
7312 10 69	----- andere	frei	A	
	---- Kabel und Seile (einschließlich verschlossene Seile)			
	----- nicht überzogen oder nur verzinkt, mit einer größten Querschnittsabmessung von			
7312 10 81	----- mehr als 3 mm bis 12 mm	frei	A	
7312 10 83	----- mehr als 12 mm bis 24 mm	frei	A	
7312 10 85	----- mehr als 24 mm bis 48 mm	frei	A	
7312 10 89	----- mehr als 48 mm	frei	A	
7312 10 98	----- andere	frei	A	
7312 90 00	– andere	frei	A	
7313 00 00	Stacheldraht aus Eisen oder Stahl; verwundene Drähte oder Bänder, auch mit Stacheln, von der für Einzäunungen verwendeten Art, aus Eisen oder Stahl	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7314	Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht; Streckbleche und-bänder, aus Eisen oder Stahl			
	– Gewebe			
7314 12 00	-- endlose Gewebe für Maschinen, aus nicht rostendem Stahl	frei	A	
7314 14 00	-- andere, aus nicht rostendem Stahl	frei	A	
7314 19 00	-- andere	frei	A	
7314 20	– Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt, mit einer Maschengröße von 100 cm ² oder mehr, aus Draht mit einer größten Querschnittsabmessung von 3 mm oder mehr			
7314 20 10	-- aus geripptem Draht	frei	A	
7314 20 90	-- andere	frei	A	
	– andere Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt			
7314 31 00	-- verzinkt	frei	A	
7314 39 00	-- andere	frei	A	
	– andere Gitter und Geflechte			
7314 41	-- verzinkt			
7314 41 10	--- mit sechseckigen Maschen	frei	A	
7314 41 90	--- andere	frei	A	
7314 42	-- mit Kunststoff überzogen			
7314 42 10	--- mit sechseckigen Maschen	frei	A	
7314 42 90	--- andere	frei	A	
7314 49 00	-- andere	frei	A	
7314 50 00	– Streckbleche und-bänder	frei	A	
7315	Ketten und Teile davon, aus Eisen oder Stahl			
	– Gelenkketten und Teile davon			
7315 11	-- Rollenketten			
7315 11 10	--- von der für Fahrräder, Mopeds und Krafträder verwendeten Art	2,7	A	
7315 11 90	--- andere	2,7	A	
7315 12 00	-- andere Gelenkketten	2,7	A	
7315 19 00	-- Teile	2,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7315 20 00	- Gleitschutzketten	2,7	A	
	- andere Ketten			
7315 81 00	-- Stegketten	2,7	A	
7315 82	-- andere Ketten, mit geschweißten Gliedern			
7315 82 10	--- mit einer größten Querschnittsabmessung des Materials von 16 mm oder weniger	2,7	A	
7315 82 90	--- mit einer größten Querschnittsabmessung des Materials von mehr als 16 mm	2,7	A	
7315 89 00	-- andere	2,7	A	
7315 90 00	- andere Teile	2,7	A	
7316 00 00	Schiffsanker, Draggen, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl	2,7	A	
7317 00	Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen mit Kopf aus Kupfer			
7317 00 10	- Reißnägel	frei	A	
	- andere			
	-- aus Draht			
7317 00 20	--- Nägel, zusammenhängend in Streifen oder Rollen	frei	A	
7317 00 40	--- Nägel aus Stahl mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,5 GHT oder mehr, gehärtet	frei	A	
	--- andere			
7317 00 61	---- verzinkt	frei	A	
7317 00 69	---- andere	frei	A	
7317 00 90	-- andere	frei	A	
7318	Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und-scheiben) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl			
	- Waren mit Gewinde			
7318 11 00	-- Schwellenschrauben	3,7	A	
7318 12	-- andere Holzschrauben			
7318 12 10	--- aus nicht rostendem Stahl	3,7	A	
7318 12 90	--- andere	3,7	A	
7318 13 00	-- Schraubhaken, Ring- und Ösensschrauben	3,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7318 14	-- gewindeformende Schrauben			
7318 14 10	--- aus nicht rostendem Stahl	3,7	A	
	--- andere			
7318 14 91	---- Blechschrauben	3,7	A	
7318 14 99	---- andere	3,7	A	
7318 15	-- andere Schrauben und Bolzen, auch mit dazugehörenden Muttern oder Unterlegscheiben			
7318 15 10	--- Schrauben, aus vollem Material gedreht, mit einer Stiftdicke von 6 mm oder weniger	3,7	A	
	--- andere			
7318 15 20	---- zum Befestigen von Oberbaumaterial für Bahnen	3,7	A	
	---- andere			
	----- ohne Kopf			
7318 15 30	----- aus nicht rostendem Stahl	3,7	A	
	----- andere, mit einer Zugfestigkeit von			
7318 15 41	----- weniger als 800 MPa	3,7	A	
7318 15 49	----- 800 MPa oder mehr	3,7	A	
	----- mit Kopf			
	----- mit Schlitz oder Kreuzschlitz			
7318 15 51	----- aus nicht rostendem Stahl	3,7	A	
7318 15 59	----- andere	3,7	A	
	----- mit Innensechskant			
7318 15 61	----- aus nicht rostendem Stahl	3,7	A	
7318 15 69	----- andere	3,7	A	
	----- mit Außensechskant			
7318 15 70	----- aus nicht rostendem Stahl	3,7	A	
	----- andere, mit einer Zugfestigkeit von			
7318 15 81	----- weniger als 800 MPa	3,7	A	
7318 15 89	----- 800 MPa oder mehr	3,7	A	
7318 15 90	----- andere	3,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7318 16	-- Muttern			
7318 16 10	--- aus vollem Material gedreht, mit einer Lochweite von 6 mm oder weniger	3,7	A	
	--- andere			
7318 16 30	---- aus nicht rostendem Stahl	3,7	A	
	---- andere			
7318 16 50	----- Sicherungsmuttern	3,7	A	
	----- andere, mit einer Lochweite von			
7318 16 91	----- 12 mm oder weniger	3,7	A	
7318 16 99	----- mehr als 12 mm	3,7	A	
7318 19 00	-- andere	3,7	A	
	- Waren ohne Gewinde			
7318 21 00	-- Federringe und-scheiben und andere Sicherungsringe und-scheiben	3,7	A	
7318 22 00	-- andere Unterlegscheiben	3,7	A	
7318 23 00	-- Niete	3,7	A	
7318 24 00	-- Splinte und Keile	3,7	A	
7318 29 00	-- andere	3,7	A	
7319	Nähnadeln, Stricknadeln, Schnürnadeln, Häkelnadeln, Stichel zum Sticken und ähnliche Waren, zum Handgebrauch, aus Eisen oder Stahl; Sicherheitsnadeln, Stecknadeln und ähnliche Nadeln, aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
7319 20 00	- Sicherheitsnadeln	2,7	A	
7319 30 00	- Stecknadeln und ähnliche Nadeln	2,7	A	
7319 90	- andere			
7319 90 10	-- Nähnadeln, Stopfnadeln oder Sticknadeln	2,7	A	
7319 90 90	-- andere	2,7	A	
7320	Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl			
7320 10	- Blattfedern und Federblätter dafür			
	-- warmgeformt			
7320 10 11	--- Parabelfedern und Federblätter dafür	2,7	A	
7320 10 19	--- andere	2,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7320 10 90	-- andere	2,7	A	
7320 20	- schraubenlinienförmige Federn			
7320 20 20	-- warmgeformt	2,7	A	
	-- andere			
7320 20 81	--- Druckfedern (ausgenommen Kegelstumpffedern)	2,7	A	
7320 20 85	--- Zugfedern	2,7	A	
7320 20 89	--- andere	2,7	A	
7320 90	- andere			
7320 90 10	-- Spiralfachfedern	2,7	A	
7320 90 30	-- Tellerfedern	2,7	A	
7320 90 90	-- andere	2,7	A	
7321	Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde (auch zusätzlich für Zentralheizung verwendbar), Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Tellerwärmer und ähnliche nicht elektrische Haushaltsgeräte, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl			
	- Back-, Brat-, Grill-, Koch- und Warmhaltevorrichtungen sowie Tellerwärmer			
7321 11	-- für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen			
7321 11 10	--- mit Backofen, einschließlich Einbau-Backöfen	2,7	A	
7321 11 90	--- andere	2,7	A	
7321 12 00	-- für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen	2,7	A	
7321 19 00	-- andere, einschließlich Geräte für Festbrennstoffe	2,7	A	
	- andere Geräte			
7321 81	-- für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen			
7321 81 10	--- mit eigener Abgasführung	2,7	A	
7321 81 90	--- andere	2,7	A	
7321 82	-- für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen			
7321 82 10	--- mit eigener Abgasführung	2,7	A	
7321 82 90	--- andere	2,7	A	
7321 89 00	-- andere, einschließlich Geräte für Festbrennstoffe	2,7	A	
7321 90 00	- Teile	2,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7322	Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißlufterzeuger und-verteiler (einschließlich der Verteiler, die auch frische oder klimatisierte Luft verteilen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl			
	– Heizkörper und Teile davon			
7322 11 00	-- aus Gusseisen	3,2	A	
7322 19 00	-- andere	3,2	A	
7322 90 00	– andere	3,2	A	
7323	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl			
7323 10 00	– Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	3,2	A	
	– andere			
7323 91 00	-- aus Gusseisen, nicht emailliert	3,2	A	
7323 92 00	-- aus Gusseisen, emailliert	3,2	A	
7323 93	-- aus nicht rostendem Stahl			
7323 93 10	--- Artikel für den Tischgebrauch	3,2	A	
7323 93 90	--- andere	3,2	A	
7323 94	-- aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl, emailliert			
7323 94 10	--- Artikel für den Tischgebrauch	3,2	A	
7323 94 90	--- andere	3,2	A	
7323 99	-- andere			
7323 99 10	--- Artikel für den Tischgebrauch	3,2	A	
	--- andere			
7323 99 91	---- mit Farbe versehen oder lackiert	3,2	A	
7323 99 99	---- andere	3,2	A	
7324	Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl			
7324 10 00	– Abwasch- und Waschbecken, aus nicht rostendem Stahl	2,7	A	
	– Badewannen			
7324 21 00	-- aus Gusseisen, auch emailliert	3,2	A	
7324 29 00	-- andere	3,2	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7324 90 00	– andere, einschließlich Teile	3,2	A	
7325	andere Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen			
7325 10	– aus nicht verformbarem Gusseisen			
7325 10 50	-- Straßenkappen	1,7	A	
	-- andere			
7325 10 92	--- Erzeugnisse für die Kanalisation und für Versorgungsleitungen	1,7	A	
7325 10 99	--- andere	1,7	A	
	– andere			
7325 91 00	-- Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	2,7	A	
7325 99	-- andere			
7325 99 10	--- aus verformbarem Gusseisen	2,7	A	
7325 99 90	--- andere	2,7	A	
7326	andere Waren aus Eisen oder Stahl			
	– geschmiedet, jedoch nicht weiter bearbeitet			
7326 11 00	-- Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	2,7	A	
7326 19	-- andere			
7326 19 10	--- freiformgeschmiedet	2,7	A	
7326 19 90	--- andere	2,7	A	
7326 20	– Waren aus Eisen- oder Stahldraht			
7326 20 30	-- Vogelkäfige und ähnliche Kleinkäfige	2,7	A	
7326 20 50	-- Körbe	2,7	A	
7326 20 80	-- andere	2,7	A	
7326 90	– andere			
7326 90 10	-- Tabakdosens, Zigarettenetuis, Puderdosen, Lippenstiftgehülsen und ähnliche Gegenstände für den Taschengebrauch	2,7	A	
7326 90 30	-- Leitern und Trittschemel	2,7	A	
7326 90 40	-- Paletten und ähnliche stapelfähige Transportmittel	2,7	A	
7326 90 50	-- Rollen und Trommeln für Kabel, Schläuche und dergleichen	2,7	A	
7326 90 60	-- nicht mechanische Dachentlüfter, Dachrinnen, Haken und andere Bauartikel	2,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7326 90 70	-- Schmutzkörbe und ähnliche Abwassersiebe, aus Stahlblech, für Kanalisationsabflüsse	2,7	A	
	-- andere Waren aus Eisen oder Stahl			
7326 90 91	--- freiformgeschmiedet	2,7	A	
7326 90 93	--- gesenkgeschmiedet	2,7	A	
7326 90 95	--- gesintert	2,7	A	
7326 90 98	--- andere	2,7	A	
74	KAPITEL 74 - KUPFER UND WAREN DARAUS			
7401 00 00	Kupfermatte; Zementkupfer (gefälltes Kupfer)	frei	A	
7402 00 00	Nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren	frei	A	
7403	Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform			
	- raffiniertes Kupfer			
7403 11 00	-- Kathoden und Kathodenabschnitte	frei	A	
7403 12 00	-- Drahtbarren	frei	A	
7403 13 00	-- Knüppel	frei	A	
7403 19 00	-- anderes	frei	A	
	- Kupferlegierungen			
7403 21 00	-- Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	frei	A	
7403 22 00	-- Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)	frei	A	
7403 29 00	-- andere Kupferlegierungen (ausgenommen Kupferlegierungen der Position 7405)	frei	A	
7404 00	Abfälle und Schrott, aus Kupfer			
7404 00 10	- aus raffiniertem Kupfer	frei	A	
	- aus Kupferlegierungen			
7404 00 91	-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	frei	A	
7404 00 99	-- andere	frei	A	
7405 00 00	Kupferlegierungen	frei	A	
7406	Pulver und Flitter, aus Kupfer			
7406 10 00	- Pulver ohne Lamellenstruktur	frei	A	
7406 20 00	- Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter	frei	A	
7407	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Kupfer			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7407 10 00	– aus raffiniertem Kupfer	4,8	A	
	– aus Kupferlegierungen			
7407 21	-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)			
7407 21 10	--- Stangen (Stäbe)	4,8	A	
7407 21 90	--- Profile	4,8	A	
7407 29	-- andere			
7407 29 10	--- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	4,8	A	
7407 29 90	--- andere	4,8	A	
7408	Draht aus Kupfer			
	– aus raffiniertem Kupfer			
7408 11 00	-- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 6 mm	4,8	A	
7408 19	-- anderer			
7408 19 10	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 0,5 mm	4,8	A	
7408 19 90	--- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,5 mm oder weniger	4,8	A	
	– aus Kupferlegierungen			
7408 21 00	-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	4,8	A	
7408 22 00	-- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	4,8	A	
7408 29 00	-- anderer	4,8	A	
7409	Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm			
	– aus raffiniertem Kupfer			
7409 11 00	-- in Rollen	4,8	A	
7409 19 00	-- andere	4,8	A	
	– aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)			
7409 21 00	-- in Rollen	4,8	A	
7409 29 00	-- andere	4,8	A	
	– aus Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)			
7409 31 00	-- in Rollen	4,8	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7409 39 00	-- andere	4,8	A	
7409 40	- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)			
7409 40 10	-- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel)	4,8	A	
7409 40 90	-- aus Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	4,8	A	
7409 90 00	- aus anderen Kupferlegierungen	4,8	A	
7410	Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger			
	- ohne Unterlage			
7410 11 00	-- aus raffiniertem Kupfer	5,2	A	
7410 12 00	-- aus Kupferlegierungen	5,2	A	
	- auf Unterlage			
7410 21 00	-- aus raffiniertem Kupfer	5,2	A	
7410 22 00	-- aus Kupferlegierungen	5,2	A	
7411	Rohre aus Kupfer			
7411 10	- aus raffiniertem Kupfer			
	-- gerade, mit einer Wanddicke von			
7411 10 11	--- mehr als 0,6 mm	4,8	A	
7411 10 19	--- 0,6 mm oder weniger	4,8	A	
7411 10 90	-- andere	4,8	A	
	- aus Kupferlegierungen			
7411 21	-- aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)			
7411 21 10	--- gerade	4,8	A	
7411 21 90	--- andere	4,8	A	
7411 22 00	-- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	4,8	A	
7411 29 00	-- andere	4,8	A	
7412	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Kupfer			
7412 10 00	- aus raffiniertem Kupfer	5,2	A	
7412 20 00	- aus Kupferlegierungen	5,2	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7413 00	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik			
7413 00 20	– aus raffiniertem Kupfer	5,2	A	
7413 00 80	– aus Kupferlegierungen	5,2	A	
7415	Stifte, Nägel, Reißnägeln, Krampen, Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305) und ähnliche Waren, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl und Kupferkopf; Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Kupfer			
7415 10 00	– Stifte und Nägel, Reißnägeln, Krampen, Klammern und ähnliche Waren	4	A	
	– andere Waren, ohne Gewinde			
7415 21 00	-- Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben)	3	A	
7415 29 00	-- andere	3	A	
	– andere Waren, mit Gewinde			
7415 33 00	-- Schrauben, Bolzen und Muttern	3	A	
7415 39 00	-- andere	3	A	
7418	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Kupfer; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Kupfer			
	– Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen			
7418 11 00	-- Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	3	A	
7418 19	-- andere			
7418 19 10	--- nicht elektrische Koch- und Heizgeräte von der im Haushalt verwendeten Art und Teile davon, aus Kupfer	4	A	
7418 19 90	--- andere	3	A	
7418 20 00	– Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon	3	A	
7419	andere Waren aus Kupfer			
7419 10 00	– Ketten und Teile davon	3	A	
	– andere			
7419 91 00	-- gegossen oder geschmiedet, jedoch nicht weiter bearbeitet	3	A	
7419 99	-- andere			
7419 99 10	--- Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht mit einem größten Durchmesser von 6 mm oder weniger; Streckbleche und -bänder	4,3	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7419 99 30	--- Federn	4	A	
7419 99 90	--- andere	3	A	
75	KAPITEL 75 - NICKEL UND WAREN DARAUS			
7501	Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie			
7501 10 00	- Nickelmatte	frei	A	
7501 20 00	- Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie	frei	A	
7502	Nickel in Rohform			
7502 10 00	- nicht legiertes Nickel	frei	A	
7502 20 00	- Nickellegierungen	frei	A	
7503 00	Abfälle und Schrott, aus Nickel			
7503 00 10	- aus nicht legiertem Nickel	frei	A	
7503 00 90	- aus Nickellegierungen	frei	A	
7504 00 00	Pulver und Flitter, aus Nickel	frei	A	
7505	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Nickel			
	- Stangen (Stäbe) und Profile			
7505 11 00	-- aus nicht legiertem Nickel	frei	A	
7505 12 00	-- aus Nickellegierungen	2,9	A	
	- Draht			
7505 21 00	-- aus nicht legiertem Nickel	frei	A	
7505 22 00	-- aus Nickellegierungen	2,9	A	
7506	Bleche, Bänder und Folien, aus Nickel			
7506 10 00	- aus nicht legiertem Nickel	frei	A	
7506 20 00	- aus Nickellegierungen	3,3	A	
7507	Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Nickel			
	- Rohre			
7507 11 00	-- aus nicht legiertem Nickel	frei	A	
7507 12 00	-- aus Nickellegierungen	frei	A	
7507 20 00	- Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	2,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7508	andere Waren aus Nickel			
7508 10 00	– Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Nickeldraht	frei	A	
7508 90 00	– andere	frei	A	
76	KAPITEL 76 - ALUMINIUM UND WAREN DARAUS			
7601	Aluminium in Rohform			
7601 10 00	– nicht legiertes Aluminium	6	C	
7601 20	– Aluminiumlegierungen			
7601 20 10	-- Primäraluminium	6	C	
	-- Sekundäraluminium			
7601 20 91	--- in Rohblöcken (Ingots) oder in flüssiger Form	6	C	
7601 20 99	--- anderes	6	C	
7602 00	Abfälle und Schrott, aus Aluminium			
	– Abfälle			
7602 00 11	-- Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne und Feilspäne; Abfälle von bunten, beschichteten oder kaschierten Folien und dünnen Bändern, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	frei	A	
7602 00 19	-- andere (einschließlich der fehlerhaften oder der bei der Be- oder Verarbeitung unbrauchbar gewordenen Werkstücke)	frei	A	
7602 00 90	– Schrott	frei	A	
7603	Pulver und Flitter, aus Aluminium			
7603 10 00	– Pulver ohne Lamellenstruktur	5	A	
7603 20 00	– Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter	5	A	
7604	Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium			
7604 10	– aus nicht legiertem Aluminium			
7604 10 10	-- Stangen (Stäbe)	7,5	A	
7604 10 90	-- Profile	7,5	A	
	– aus Aluminiumlegierungen			
7604 21 00	-- Hohlprofile	7,5	A	
7604 29	-- andere			
7604 29 10	--- Stangen (Stäbe)	7,5	A	
7604 29 90	--- Profile	7,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7605	Draht aus Aluminium			
	- aus nicht legiertem Aluminium			
7605 11 00	-- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	7,5	A	
7605 19 00	-- anderer	7,5	A	
	- aus Aluminiumlegierungen			
7605 21 00	-- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	7,5	A	
7605 29 00	-- anderer	7,5	A	
7606	Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm			
	- quadratisch oder rechteckig			
7606 11	-- aus nicht legiertem Aluminium			
7606 11 10	--- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet	7,5	A	
	--- andere, mit einer Dicke von			
7606 11 91	---- weniger als 3 mm	7,5	A	
7606 11 93	---- 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 6 mm	7,5	A	
7606 11 99	---- 6 mm oder mehr	7,5	A	
7606 12	-- aus Aluminiumlegierungen			
7606 12 10	--- Aluminiumbänder für Jalousien	7,5	A	
	--- andere			
7606 12 50	---- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet	7,5	A	
	---- andere, mit einer Dicke von			
7606 12 91	----- weniger als 3 mm	7,5	A	
7606 12 93	----- 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 6 mm	7,5	A	
7606 12 99	----- 6 mm oder mehr	7,5	A	
	- andere			
7606 91 00	-- aus nicht legiertem Aluminium	7,5	A	
7606 92 00	-- aus Aluminiumlegierungen	7,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7607	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger			
	– ohne Unterlage			
7607 11	-- nur gewalzt			
7607 11 10	--- mit einer Dicke von weniger als 0,021 mm	7,5	A	
7607 11 90	--- mit einer Dicke von 0,021 mm bis 0,2 mm	7,5	A	
7607 19	-- andere			
7607 19 10	--- mit einer Dicke von weniger als 0,021 mm	7,5	A	
	--- mit einer Dicke von 0,021 mm bis 0,2 mm			
7607 19 91	---- selbstklebend	7,5	A	
7607 19 99	---- andere	7,5	A	
7607 20	– auf Unterlage			
7607 20 10	-- mit einer Dicke (ohne Unterlage) von weniger als 0,021 mm	10	A	
	-- mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,021 mm bis 0,2 mm			
7607 20 91	--- selbstklebend	7,5	A	
7607 20 99	--- andere	7,5	A	
7608	Rohre aus Aluminium			
7608 10 00	– aus nicht legiertem Aluminium	7,5	A	
7608 20	– aus Aluminiumlegierungen			
7608 20 20	-- geschweißt	7,5	A	
	-- andere			
7608 20 81	--- nur stranggepresst	7,5	A	
7608 20 89	--- andere	7,5	A	
7609 00 00	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Aluminium	5,9	A	
7610	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Geländer), aus Aluminium, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stangen (Stäbe), Profile, Rohre und dergleichen, aus Aluminium			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7610 10 00	– Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen	6	A	
7610 90	– andere			
7610 90 10	-- Brücken und Brückenelemente, Türme und Gittermaste	7	A	
7610 90 90	-- andere	6	A	
7611 00 00	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	6	A	
7612	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter (einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben), aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung			
7612 10 00	– Tuben	6	A	
7612 90	– andere			
7612 90 10	-- Verpackungsröhrchen	6	A	
7612 90 20	-- Behälter von der für Aerosole verwendeten Art	6	A	
	-- andere, mit einem Fassungsvermögen von			
7612 90 91	--- 50 l oder mehr	6	A	
7612 90 98	--- weniger als 50 l	6	A	
7613 00 00	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase	6	A	
7614	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik			
7614 10 00	– mit Stahlseele	6	A	
7614 90 00	– andere	6	A	
7615	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Aluminium; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Aluminium			
	– Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen			
7615 11 00	-- Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	6	A	
7615 19	-- andere			
7615 19 10	--- gegossen	6	A	
7615 19 90	--- andere	6	A	
7615 20 00	– Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel und Teile davon	6	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7616	andere Waren aus Aluminium			
7616 10 00	– Stifte, Nägel, Krampen, Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305), Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile, Unterlegscheiben und ähnliche Waren	6	A	
	– andere			
7616 91 00	-- Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht	6	A	
7616 99	-- andere			
7616 99 10	--- gegossen	6	A	
7616 99 90	--- andere	6	A	
78	KAPITEL 78 - BLEI UND WAREN DARAUS			
7801	Blei in Rohform			
7801 10 00	– raffiniertes Blei	2,5	A	
	– anderes			
7801 91 00	-- Antimon als gewichtsmäßig vorherrschendes anderes Element enthaltend	2,5	A	
7801 99	-- anderes			
7801 99 10	--- mit einem Silbergehalt von 0,02 GHT oder mehr, zum Raffinieren (Werkblei)	frei	A	
	--- anderes			
7801 99 91	---- Bleilegierungen	2,5	A	
7801 99 99	---- anderes	2,5	A	
7802 00 00	Abfälle und Schrott, aus Blei	frei	A	
7804	Platten, Bleche, Bänder und Folien, aus Blei; Pulver und Flitter, aus Blei			
	– Platten, Bleche, Bänder und Folien			
7804 11 00	-- Bänder und Folien, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	5	A	
7804 19 00	-- andere	5	A	
7804 20 00	– Pulver und Flitter	frei	A	
7806 00	andere Waren aus Blei			
7806 00 10	– Verpackungsmittel mit Abschirmung aus Blei gegen Strahlung, zum Befördern oder Lagern radioaktiver Stoffe (<i>Euratom</i>)	frei	A	
7806 00 30	– Stangen (Stäbe), Profile und Draht	5	A	
7806 00 50	– Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen)	5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
7806 00 90	– andere	5	A	
79	KAPITEL 79 - ZINK UND WAREN DARAUS			
7901	Zink in Rohform			
	– nicht legiertes Zink			
7901 11 00	-- mit einem Zinkgehalt von 99,99 GHT oder mehr	2,5	A	
7901 12	-- mit einem Zinkgehalt von weniger als 99,99 GHT			
7901 12 10	--- mit einem Zinkgehalt von 99,95 GHT oder mehr, jedoch weniger als 99,99 GHT	2,5	A	
7901 12 30	--- mit einem Zinkgehalt von 98,5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 99,95 GHT	2,5	A	
7901 12 90	--- mit einem Zinkgehalt von 97,5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 98,5 GHT	2,5	A	
7901 20 00	– Zinklegierungen	2,5	A	
7902 00 00	Abfälle und Schrott, aus Zink	frei	A	
7903	Staub, Pulver und Flitter, aus Zink			
7903 10 00	– Zinkstaub	2,5	A	
7903 90 00	– andere	2,5	A	
7904 00 00	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zink	5	A	
7905 00 00	Bleche, Bänder und Folien, aus Zink	5	A	
7907 00	andere Waren aus Zink			
7907 00 10	– Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen)	5	A	
7907 00 90	– andere	5	A	
80	KAPITEL 80 - ZINN UND WAREN DARAUS			
8001	Zinn in Rohform			
8001 10 00	– nicht legiertes Zinn	frei	A	
8001 20 00	– Zinnlegierungen	frei	A	
8002 00 00	Abfälle und Schrott, aus Zinn	frei	A	
8003 00 00	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zinn	frei	A	
8007 00	andere Waren aus Zinn			
8007 00 10	– Bleche und Bänder, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8007 00 30	– Folien und dünne Bänder, (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger; Pulver und Flitter	frei	A	
8007 00 50	– Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen)	frei	A	
8007 00 90	– andere	frei	A	
81	KAPITEL 81 - ANDERE UNEDLE METALLE; CERMETS; WAREN DARAUS			
8101	Wolfram und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			
8101 10 00	– Pulver	5	B	
	– andere			
8101 94 00	-- Wolfram in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	5	B	
8101 96 00	-- Draht	6	A	
8101 97 00	-- Abfälle und Schrott	frei	A	
8101 99	-- andere			
8101 99 10	--- Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Bleche, Bänder und Folien	6	A	
8101 99 90	--- andere	7	A	
8102	Molybdän und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			
8102 10 00	– Pulver	4	B	
	– andere			
8102 94 00	-- Molybdän in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	3	B	
8102 95 00	-- Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Bleche, Bänder und Folien	5	A	
8102 96 00	-- Draht	6,1	A	
8102 97 00	-- Abfälle und Schrott	frei	A	
8102 99 00	-- andere	7	A	
8103	Tantal und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			
8103 20 00	– Tantal in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe); Pulver	frei	A	
8103 30 00	– Abfälle und Schrott	frei	A	
8103 90	– andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8103 90 10	-- Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien	3	A	
8103 90 90	-- andere	4	A	
8104	Magnesium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			
	- Magnesium in Rohform			
8104 11 00	-- mit einem Magnesiumgehalt von 99,8 GHT oder mehr	5,3	B	
8104 19 00	-- anderes	4	B	
8104 20 00	- Abfälle und Schrott	frei	A	
8104 30 00	- Drehspäne und Körner, nach Größe sortiert; Pulver	4	A	
8104 90 00	- andere	4	A	
8105	Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			
8105 20 00	- Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt in Rohform; Pulver	frei	A	
8105 30 00	- Abfälle und Schrott	frei	A	
8105 90 00	- andere	3	A	
8106 00	Bismut und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			
8106 00 10	- Bismut in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver	frei	A	
8106 00 90	- andere	2	A	
8107	Cadmium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			
8107 20 00	- Cadmium in Rohform; Pulver	3	B	
8107 30 00	- Abfälle und Schrott	frei	A	
8107 90 00	- andere	4	A	
8108	Titan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			
8108 20 00	- Titan in Rohform; Pulver	5	B	
8108 30 00	- Abfälle und Schrott	5	B	
8108 90	- andere			
8108 90 30	-- Stangen (Stäbe), Profile und Draht	7	A	
8108 90 50	-- Bleche, Bänder und Folien	7	A	
8108 90 60	-- Rohre	7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8108 90 90	-- andere	7	A	
8109	Zirkonium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			
8109 20 00	– Zirkonium in Rohform; Pulver	5	B	
8109 30 00	– Abfälle und Schrott	frei	A	
8109 90 00	– andere	9	A	
8110	Antimon und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			
8110 10 00	– Antimon in Rohform; Pulver	7	C	
8110 20 00	– Abfälle und Schrott	frei	A	
8110 90 00	– andere	7	A	
8111 00	Mangan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			
	– Mangan in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver			
8111 00 11	-- Mangan in Rohform; Pulver	frei	A	
8111 00 19	-- Abfälle und Schrott	frei	A	
8111 00 90	– andere	5	A	
8112	Beryllium, Chrom, Germanium, Vanadium, Gallium, Hafnium, Indium, Niob (Columbium), Rhenium, Thallium, und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			
	– Beryllium			
8112 12 00	-- in Rohform; Pulver	frei	A	
8112 13 00	-- Abfälle und Schrott	frei	A	
8112 19 00	-- andere	3	A	
	– Chrom			
8112 21	-- in Rohform; Pulver			
8112 21 10	--- Chromlegierungen mit einem Nickelgehalt von mehr als 10 GHT	frei	A	
8112 21 90	--- andere	3	B	
8112 22 00	-- Abfälle und Schrott	frei	A	
8112 29 00	-- andere	5	A	
	– Thallium			
8112 51 00	-- in Rohform; Pulver	1,5	A	
8112 52 00	-- Abfälle und Schrott	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8112 59 00	-- andere	3	B	
	- andere			
8112 92	-- in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver			
8112 92 10	--- Hafnium	3	B	
	--- Niob (Columbium), Rhenium, Gallium, Indium, Vanadium, Germanium			
8112 92 21	---- Abfälle und Schrott	frei	A	
	---- andere			
8112 92 31	----- Niob (Columbium), Rhenium	3	B	
8112 92 81	----- Indium	2	A	
8112 92 89	----- Gallium	1,5	A	
8112 92 91	----- Vanadium	frei	A	
8112 92 95	----- Germanium	4,5	B	
8112 99	-- andere			
8112 99 20	--- Hafnium, Germanium	7	A	
8112 99 30	--- Niob (Columbium), Rhenium	9	A	
8112 99 70	--- Gallium, Indium, Vanadium	3	A	
8113 00	Cermets und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott			
8113 00 20	- in Rohform	4	B	
8113 00 40	- Abfälle und Schrott	frei	A	
8113 00 90	- andere	5	A	
82	KAPITEL 82 - WERKZEUGE, SCHNEIDWAREN UND ESSBESTECKE, AUS UNEDLEN METALLEN; TEILE DAVON, AUS UNEDLEN METALLEN			
8201	Spaten, Schaufeln, Spitzhacken, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Geflügelscheren, Gartenscheren, Baumscheren und ähnliche Scheren; Sensen und Sicheln, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft			
8201 10 00	- Spaten und Schaufeln	1,7	A	
8201 20 00	- Gabeln	1,7	A	
8201 30 00	- Spitzhacken, Hacken aller Art, Rechen und Schaber	1,7	A	
8201 40 00	- Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten	1,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8201 50 00	– Gartenscheren, Rosenscheren und ähnliche mit einer Hand zu betätigende Scheren (einschließlich Geflügelscheren)	1,7	A	
8201 60 00	– Heckenscheren, Baumscheren und ähnliche mit zwei Händen zu betätigende Scheren	1,7	A	
8201 90 00	– andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft	1,7	A	
8202	Handsägen; Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässsägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter)			
8202 10 00	– Handsägen	1,7	A	
8202 20 00	– Bandsägeblätter	1,7	A	
	– Kreissägeblätter, einschließlich Frässsägeblätter			
8202 31 00	-- mit arbeitendem Teil aus Stahl	2,7	A	
8202 39 00	-- andere, einschließlich Teile	2,7	A	
8202 40 00	– Sägeketten	1,7	A	
	– andere Sägeblätter			
8202 91 00	-- Längssägeblätter für die Metallbearbeitung	2,7	A	
8202 99	-- andere			
	--- mit arbeitendem Teil aus Stahl			
8202 99 11	---- für die Metallbearbeitung	2,7	A	
8202 99 19	---- für die Bearbeitung anderer Stoffe	2,7	A	
8202 99 90	--- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen	2,7	A	
8203	Feilen, Raspeln, Kneifzangen/Beißzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, Scheren zum Schneiden von Metallen, Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnliche Handwerkzeuge			
8203 10 00	– Feilen, Raspeln, und ähnliche Werkzeuge	1,7	A	
8203 20	– Kneifzangen/Beißzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, und ähnliche Werkzeuge			
8203 20 10	-- Pinzetten	1,7	A	
8203 20 90	-- andere	1,7	A	
8203 30 00	– Scheren zum Schneiden von Metallen und ähnliche Werkzeuge	1,7	A	
8203 40 00	– Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnliche Werkzeuge	1,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8204	Von Hand zu betätigende Schrauben- und Spannschlüssel (einschließlich Drehmomentschlüssel); auswechselbare Steckschlüsselseinsätze, auch mit Griff			
	– von Hand zu betätigende Schrauben- und Spannschlüssel			
8204 11 00	-- mit nicht verstellbarer Spannweite	1,7	A	
8204 12 00	-- mit verstellbarer Spannweite	1,7	A	
8204 20 00	– auswechselbare Steckschlüsselseinsätze, auch mit Griff	1,7	A	
8205	Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediamanten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lötlampen und dergleichen; Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen, die nicht Zubehör oder Teile von Werkzeugmaschinen sind; Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb			
8205 10 00	– Bohrwerkzeuge, Gewindeschneid- und Gewindebohrwerkzeuge	1,7	A	
8205 20 00	– Hämmer und Fäustel	3,7	A	
8205 30 00	– Hobel, Stechbeitel, Hohlbeitel und ähnliche schneidende Werkzeuge für die Holzbearbeitung	3,7	A	
8205 40 00	– Schraubenzieher (Schraubendreher)	3,7	A	
	– andere Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediamanten)			
8205 51 00	-- Haushaltswerkzeuge	3,7	A	
8205 59	-- andere			
8205 59 10	--- Werkzeuge für Maurer, Former und Gießer, Zementarbeiter, Gipser und Maler	3,7	A	
8205 59 30	--- mit Patronen betriebene Werkzeuge zum Nieten, Befestigen von Bolzen, Dübeln usw.	2,7	A	
8205 59 90	--- andere	2,7	A	
8205 60 00	– Lötlampen und dergleichen	2,7	A	
8205 70 00	– Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen	3,7	A	
8205 80 00	– Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb	2,7	A	
8205 90 00	– Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der vorstehenden Unterpositionen	3,7	A	
8206 00 00	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	3,7	A	
8207	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nicht mechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Pressen, Prägen, Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge			
	– Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8207 13 00	-- mit arbeitendem Teil aus Cermets	2,7	A	
8207 19	-- andere, einschließlich Teile			
8207 19 10	--- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	A	
8207 19 90	--- andere	2,7	A	
8207 20	- Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen			
8207 20 10	-- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	A	
8207 20 90	-- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen	2,7	A	
8207 30	- Press-, Präge-, Tiefzieh-, Gesenkschmiede-, Stanz- oder Lochwerkzeuge			
8207 30 10	-- für die Metallbearbeitung	2,7	A	
8207 30 90	-- andere	2,7	A	
8207 40	- Werkzeuge zum Herstellen von Innen- und Außengewinden			
	-- für die Metallbearbeitung			
8207 40 10	--- Werkzeuge zum Herstellen von Innengewinden	2,7	A	
8207 40 30	--- Werkzeuge zum Herstellen von Außengewinden	2,7	A	
8207 40 90	-- andere	2,7	A	
8207 50	- Bohrwerkzeuge			
8207 50 10	-- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	A	
	-- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen			
8207 50 30	--- Mauerbohrer	2,7	A	
	--- andere			
	---- für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil			
8207 50 50	----- aus Cermets	2,7	A	
8207 50 60	----- aus Schnellarbeitsstahl	2,7	A	
8207 50 70	----- aus anderen Stoffen	2,7	A	
8207 50 90	---- andere	2,7	A	
8207 60	- Reibahlen, Ausbohr- und Räumwerkzeuge			
8207 60 10	-- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	A	
	-- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen			
	--- Reibahlen und Ausbohrwerkzeuge			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8207 60 30	---- für die Metallbearbeitung	2,7	A	
8207 60 50	---- andere	2,7	A	
	--- Räumwerkzeuge			
8207 60 70	---- für die Metallbearbeitung	2,7	A	
8207 60 90	---- andere	2,7	A	
8207 70	- Fräswerkzeuge			
	-- für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil			
8207 70 10	--- aus Cermets	2,7	A	
	--- aus anderen Stoffen			
8207 70 31	---- Schaftfräser	2,7	A	
8207 70 35	---- Wälzfräser	2,7	A	
8207 70 38	---- andere	2,7	A	
8207 70 90	-- andere	2,7	A	
8207 80	- Drehwerkzeuge			
	-- für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil			
8207 80 11	--- aus Cermets	2,7	A	
8207 80 19	--- aus anderen Stoffen	2,7	A	
8207 80 90	-- andere	2,7	A	
8207 90	- andere auswechselbare Werkzeuge			
8207 90 10	-- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant	2,7	A	
	-- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen			
8207 90 30	--- Schraubendrehereinsätze	2,7	A	
8207 90 50	--- Verzahnwerkzeuge	2,7	A	
	--- andere, mit arbeitendem Teil			
	---- aus Cermets			
8207 90 71	----- für die Metallbearbeitung	2,7	A	
8207 90 78	----- andere	2,7	A	
	----- aus anderen Stoffen			
8207 90 91	----- für die Metallbearbeitung	2,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8207 90 99	----- andere	2,7	A	
8208	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte			
8208 10 00	– für die Metallbearbeitung	1,7	A	
8208 20 00	– für die Holzbearbeitung	1,7	A	
8208 30	– für Küchenmaschinen oder Maschinen für die Nahrungsmittelindustrie			
8208 30 10	-- Kreismesser	1,7	A	
8208 30 90	-- andere	1,7	A	
8208 40 00	– für Maschinen für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft	1,7	A	
8208 90 00	– andere	1,7	A	
8209 00	Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefasst, aus Cermets			
8209 00 20	– Wendeschneidplatten	2,7	A	
8209 00 80	– andere	2,7	A	
8210 00 00	Von Hand zu betätigende mechanische Geräte, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, zum Vorbereiten, Zubereiten oder Anrichten von Speisen oder Getränken	2,7	A	
8211	Messer (ausgenommen Messer der Position 8208) mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür			
8211 10 00	– Zusammenstellungen	8,5	A	
	– andere			
8211 91	-- Tischmesser mit feststehender Klinge			
8211 91 30	--- Tischmesser mit Griff und Klinge, aus nicht rostendem Stahl	8,5	A	
8211 91 80	--- andere	8,5	A	
8211 92 00	-- andere Messer mit feststehender Klinge	8,5	A	
8211 93 00	-- Messer mit nicht feststehender Klinge, einschließlich Klappmesser für den Gartenbau	8,5	A	
8211 94 00	-- Klingen	6,7	A	
8211 95 00	-- Griffe aus unedlen Metallen	2,7	A	
8212	Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich Rasierklingenrohlinge im Band)			
8212 10	– Rasiermesser und Rasierapparate			
8212 10 10	-- Rasierapparate mit nicht auswechselbaren Klingen	2,7	A	
8212 10 90	-- andere	2,7	A	
8212 20 00	– Rasierklingen, einschließlich Rasierklingenrohlinge im Band	2,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8212 90 00	– andere Teile	2,7	A	
8213 00 00	Scheren und Scherenblätter	4,2	A	
8214	Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und-scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger/Fleischhauer oder für den Küchengebrauch, Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)			
8214 10 00	– Papiermesser, Brieföffner, Radiermesser, Bleistiftspitzer, und Klinsen dafür	2,7	A	
8214 20 00	– Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)	2,7	A	
8214 90 00	– andere	2,7	A	
8215	Löffel, Gabeln, Schöpflöffel, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren			
8215 10	– Zusammenstellungen, die mindestens einen versilberten, vergoldeten oder plattinierten Bestandteil enthalten			
8215 10 20	-- nur versilberte, vergoldete oder plattinierte Bestandteile enthaltend	4,7	A	
	-- andere			
8215 10 30	--- aus nicht rostendem Stahl	8,5	A	
8215 10 80	--- andere	4,7	A	
8215 20	– andere Zusammenstellungen			
8215 20 10	-- aus nicht rostendem Stahl	8,5	A	
8215 20 90	-- andere	4,7	A	
	– andere			
8215 91 00	-- versilbert, vergoldet oder plattiniert	4,7	A	
8215 99	-- andere			
8215 99 10	--- aus nicht rostendem Stahl	8,5	A	
8215 99 90	--- andere	4,7	A	
83	KAPITEL 83 - VERSCHIEDENE WAREN AUS UNEDLEN METALLEN			
8301	Vorhängeschlösser, Schlösser und Sicherheitsriegel (zum Schließen mit Schlüssel, als Kombinationsschlösser oder als elektrische Schlösser), aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen			
8301 10 00	– Vorhängeschlösser	2,7	A	
8301 20 00	– Schlösser von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,7	A	
8301 30 00	– Schlösser von der für Möbel verwendeten Art	2,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8301 40	– andere Schlösser; Sicherheitsriegel			
	-- Schlösser von der für Gebäudetüren verwendeten Art			
8301 40 11	--- Zylinderschlösser	2,7	A	
8301 40 19	--- andere	2,7	A	
8301 40 90	-- andere Schlösser; Sicherheitsriegel	2,7	A	
8301 50 00	– Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss	2,7	A	
8301 60 00	– Teile	2,7	A	
8301 70 00	– Schlüssel, gesondert gestellt	2,7	A	
8302	Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen; Laufrädchen oder-rollen mit Befestigungsvorrichtung aus unedlen Metallen; automatische Türschließer aus unedlen Metallen			
8302 10 00	– Scharniere	2,7	A	
8302 20 00	– Laufrädchen oder-rollen	2,7	A	
8302 30 00	– andere Beschläge und ähnliche Waren, für Kraftfahrzeuge	2,7	A	
	– andere Beschläge und andere ähnliche Waren			
8302 41 00	-- Baubeschläge	2,7	A	
8302 42 00	-- andere, für Möbel	2,7	A	
8302 49 00	-- andere	2,7	A	
8302 50 00	– Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren	2,7	A	
8302 60 00	– automatische Türschließer	2,7	A	
8303 00	Panzerschränke, Türen und Fächer für Stahlkammern, Sicherheitskassetten und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen			
8303 00 10	– Panzerschränke	2,7	A	
8303 00 30	– Türen und Fächer für Stahlkammern	2,7	A	
8303 00 90	– Sicherheitskassetten und ähnliche Waren	2,7	A	
8304 00 00	Sortierkästen, Ablegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer, Federschalen, Stempelhalter und ähnliche Ausstattungsgegenstände für Büros, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Position 9403	2,7	A	
8305	Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner, Briefklammern, Heftecken, Aktenklammern, Karteireiter und ähnliches Büromaterial, aus unedlen Metallen; Heftklammern, zusammenhängend in Streifen (z. B. zur Verwendung im Büro, beim Dekorieren oder Verpacken), aus unedlen Metallen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8305 10 00	– Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner	2,7	A	
8305 20 00	– Heftklammern, zusammenhängend in Streifen	2,7	A	
8305 90 00	– andere, einschließlich Teile	2,7	A	
8306	Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren, nicht elektrisch, aus unedlen Metallen; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen; Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen, aus unedlen Metallen; Spiegel aus unedlen Metallen			
8306 10 00	– Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren	frei	A	
	– Statuetten und andere Ziergegenstände			
8306 21 00	-- versilbert, vergoldet oder platinert	frei	A	
8306 29	-- andere			
8306 29 10	--- aus Kupfer	frei	A	
8306 29 90	--- aus anderen unedlen Metallen	frei	A	
8306 30 00	– Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen; Spiegel	2,7	A	
8307	Schläuche aus unedlen Metallen, auch mit Verschlussstücken oder Verbindungsstücken			
8307 10 00	– aus Eisen oder Stahl	2,7	A	
8307 90 00	– aus anderen unedlen Metallen	2,7	A	
8308	Verschlüsse, Verschlussbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Kleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren oder zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlните und Zweispitzniete, aus unedlen Metallen; Perlen und zugeschnittener Flitter, aus unedlen Metallen			
8308 10 00	– Klammern, Haken und Ösen	2,7	A	
8308 20 00	– Hohlните oder Zweispitzniete	2,7	A	
8308 90 00	– andere, einschließlich Teile	2,7	A	
8309	Stopfen (einschließlich Kronenverschlüsse, Stopfen mit Schraubgewinde und Gießpfropfen), Deckel, Flaschenkapseln, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Plomben und anderes Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen			
8309 10 00	– Kronenverschlüsse	2,7	A	
8309 90	– andere			
8309 90 10	-- Verschluss- oder Flaschenkapseln, aus Blei; Verschluss- oder Flaschenkapseln, aus Aluminium, mit einem Durchmesser von mehr als 21 mm	3,7	A	
8309 90 90	-- andere	2,7	A	
8310 00 00	Aushängeschilder, Hinweisschilder, Namensschilder und ähnliche Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen, ausgenommen Schilder und Zeichen der Position 9405	2,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8311	Drähte, Stäbe, Rohre, Platten, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder aus Metallcarbiden, mit Dekapier- oder Flussmitteln umhüllt oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten oder zum Auftragen von Metall oder von Metallcarbiden; Drähte und Stäbe, aus agglomeriertem Pulver von unedlen Metallen, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren			
8311 10	– umhüllte Elektroden aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen			
8311 10 10	-- Schweiße Elektroden mit einer Seele aus Eisen oder Stahl und einer Umhüllung aus feuerfestem Material	2,7	A	
8311 10 90	-- andere	2,7	A	
8311 20 00	– gefüllte Drähte aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen	2,7	A	
8311 30 00	– umhüllte Stäbe und gefüllte Drähte, aus unedlen Metallen, für das Löten oder das Autogenschweißen	2,7	A	
8311 90 00	– andere	2,7	A	
XVI	ABSCHNITT XVI - MASCHINEN, APPARATE, MECHANISCHE GERÄTE UND ELEKTROTECHNISCHE WAREN, TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, FERNSEHBILD- UND-TONAUFZEICHNUNGSGERÄTE ODER FERNSEHBILD- UND-TONWIEDERGABEGERÄTE, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE			
84	KAPITEL 84 - KERNREAKTOREN, KESSEL, MASCHINEN, APPARATE UND MECHANISCHE GERÄTE; TEILE DAVON			
8401	Kernreaktoren; nicht bestrahlte Brennstoffelemente für Kernreaktoren; Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung			
8401 10 00	– Kernreaktoren (<i>Euratom</i>)	5,7	A	
8401 20 00	– Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung sowie Teile davon (<i>Euratom</i>)	3,7	A	
8401 30 00	– nicht bestrahlte Brennstoffelemente (<i>Euratom</i>)	3,7	A	
8401 40 00	– Teile von Kernreaktoren (<i>Euratom</i>)	3,7	A	
8402	Dampfkessel (Dampferzeuger), ausgenommen Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser			
	– Dampfkessel			
8402 11 00	-- Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von mehr als 45 t/h	2,7	A	
8402 12 00	-- Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von 45 t/h oder weniger	2,7	A	
8402 19	-- andere Dampfkessel, einschließlich kombinierte Kessel (Hybridkessel)			
8402 19 10	--- Flammrohrkessel und Rauchrohrkessel	2,7	A	
8402 19 90	--- andere	2,7	A	
8402 20 00	– Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser	2,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8402 90 00	- Teile	2,7	A	
8403	Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402			
8403 10	- Heizkessel			
8403 10 10	-- aus Gusseisen	2,7	A	
8403 10 90	-- andere	2,7	A	
8403 90	- Teile			
8403 90 10	-- aus Gusseisen	2,7	A	
8403 90 90	-- andere	2,7	A	
8404	Hilfsapparate für Kessel der Position 8402 oder 8403 (z. B. Vorwärmer, Überhitzer, Rußbläser und Rauchgasrückführungen); Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen			
8404 10 00	- Hilfsapparate für Kessel der Position 8402 oder 8403	2,7	A	
8404 20 00	- Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen	2,7	A	
8404 90 00	- Teile	2,7	A	
8405	Generatorgas- und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern			
8405 10 00	- Generatorgas- und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern	1,7	A	
8405 90 00	- Teile	1,7	A	
8406	Dampfturbinen			
8406 10 00	- Turbinen für den Antrieb von Wasserfahrzeugen	2,7	A	
	- andere Turbinen			
8406 81	-- mit einer Leistung von mehr als 40 MW			
8406 81 10	--- Wasserdampfturbinen für den Antrieb von elektrischen Generatoren	2,7	A	
8406 81 90	--- andere	2,7	A	
8406 82	-- mit einer Leistung von 40 MW oder weniger			
	--- Wasserdampfturbinen für den Antrieb von elektrischen Generatoren, mit einer Leistung von			
8406 82 11	---- 10 MW oder weniger	2,7	A	
8406 82 19	---- mehr als 10 MW	2,7	A	
8406 82 90	--- andere	2,7	A	
8406 90	- Teile			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8406 90 10	-- Lauf- und Leitschaukeln, Rotoren	2,7	A	
8406 90 90	-- andere	2,7	A	
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung			
8407 10 00	- Motoren für Luftfahrzeuge	1,7	A	
	- Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge			
8407 21	-- Außenbordmotoren			
8407 21 10	--- mit einem Hubraum von 325 cm ³ oder weniger	6,2	A	
	--- mit einem Hubraum von mehr als 325 cm ³			
8407 21 91	---- mit einer Leistung von 30 kW oder weniger	4,2	A	
8407 21 99	---- mit einer Leistung von mehr als 30 kW	4,2	A	
8407 29	-- andere			
8407 29 20	--- mit einer Leistung von 200 kW oder weniger	4,2	A	
8407 29 80	--- mit einer Leistung von mehr als 200 kW	4,2	A	
	- Hubkolbenmotoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art			
8407 31 00	-- mit einem Hubraum von 50 cm ³ oder weniger	2,7	A	
8407 32	-- mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ bis 250 cm ³			
8407 32 10	--- mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ bis 125 cm ³	2,7	A	
8407 32 90	--- mit einem Hubraum von mehr als 125 cm ³ bis 250 cm ³	2,7	A	
8407 33	-- mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³ bis 1 000 cm ³			
8407 33 10	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Positionen 8703, 8704 und 8705	2,7	A	
8407 33 90	--- andere	2,7	A	
8407 34	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³			
8407 34 10	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 800 cm ³ , von Kraftfahrzeugen der Position 8705	2,7	A	
	--- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8407 34 30	----- gebraucht	4,2	A	
	----- neu, mit einem Hubraum von			
8407 34 91	----- 1 500 cm ³ oder weniger	4,2	A	
8407 34 99	----- mehr als 1 500 cm ³	4,2	A	
8407 90	- andere Motoren			
8407 90 10	-- mit einem Hubraum von 250 cm ³ oder weniger	2,7	A	
	-- mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³			
8407 90 50	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 800 cm ³ , von Kraftfahrzeugen der Position 8705	2,7	A	
	--- andere			
8407 90 80	----- mit einer Leistung von 10 kW oder weniger	4,2	A	
8407 90 90	----- mit einer Leistung von mehr als 10 kW	4,2	A	
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)			
8408 10	- Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge			
	-- gebraucht			
8408 10 11	--- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	A	
8408 10 19	--- andere	2,7	A	
	-- neu, mit einer Leistung von			
	--- 15 kW oder weniger			
8408 10 22	----- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	A	
8408 10 24	----- andere	2,7	A	
	--- mehr als 15 kW bis 50 kW			
8408 10 26	----- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	A	
8408 10 28	----- andere	2,7	A	
	--- mehr als 50 kW bis 100 kW			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8408 10 31	---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	A	
8408 10 39	---- andere	2,7	A	
	--- mehr als 100 kW bis 200 kW			
8408 10 41	---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	A	
8408 10 49	---- andere	2,7	A	
	--- mehr als 200 kW bis 300 kW			
8408 10 51	---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	A	
8408 10 59	---- andere	2,7	A	
	--- mehr als 300 kW bis 500 kW			
8408 10 61	---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	A	
8408 10 69	---- andere	2,7	A	
	--- mehr als 500 kW bis 1 000 kW			
8408 10 71	---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	A	
8408 10 79	---- andere	2,7	A	
	--- mehr als 1 000 kW bis 5 000 kW			
8408 10 81	---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	A	
8408 10 89	---- andere	2,7	A	
	--- mehr als 5 000 kW			
8408 10 91	---- für Schiffe für die Seeschifffahrt der Positionen 8901 bis 8906, für Schlepper der Unterposition 8904 00 10 und für Kriegsschiffe der Unterposition 8906 10 00	frei	A	
8408 10 99	---- andere	2,7	A	
8408 20	- Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8408 20 10	-- für die industrielle Montage; von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 500 cm ³ , von Kraftfahrzeugen der Position 8705	2,7	A	
	-- andere			
	--- für Acker- und Forstschlepper auf Rädern, mit einer Leistung von			
8408 20 31	---- 50 kW oder weniger	4,2	A	
8408 20 35	---- mehr als 50 kW bis 100 kW	4,2	A	
8408 20 37	---- mehr als 100 kW	4,2	A	
	--- für andere Fahrzeuge des Kapitels 87, mit einer Leistung von			
8408 20 51	---- 50 kW oder weniger	4,2	A	
8408 20 55	---- mehr als 50 kW bis 100 kW	4,2	A	
8408 20 57	---- mehr als 100 kW bis 200 kW	4,2	A	
8408 20 99	---- mehr als 200 kW	4,2	A	
8408 90	- andere Motoren			
8408 90 21	-- Antriebsmotoren für Schienenfahrzeuge	4,2	A	
	-- andere			
8408 90 27	--- gebraucht	4,2	A	
	--- neu, mit einer Leistung von			
8408 90 41	---- 15 kW oder weniger	4,2	A	
8408 90 43	---- mehr als 15 kW bis 30 kW	4,2	A	
8408 90 45	---- mehr als 30 kW bis 50 kW	4,2	A	
8408 90 47	---- mehr als 50 kW bis 100 kW	4,2	A	
8408 90 61	---- mehr als 100 kW bis 200 kW	4,2	A	
8408 90 65	---- mehr als 200 kW bis 300 kW	4,2	A	
8408 90 67	---- mehr als 300 kW bis 500 kW	4,2	A	
8408 90 81	---- mehr als 500 kW bis 1 000 kW	4,2	A	
8408 90 85	---- mehr als 1 000 kW bis 5 000 kW	4,2	A	
8408 90 89	---- mehr als 5 000 kW	4,2	A	
8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8409 10 00	– von Motoren für Luftfahrzeuge	1,7	A	
	– andere			
8409 91 00	-- erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Kolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung bestimmt	2,7	A	
8409 99 00	-- andere	2,7	A	
8410	Wasserturbinen, Wasserräder und Regler dafür			
	– Wasserturbinen und Wasserräder			
8410 11 00	-- mit einer Leistung von 1 000 kW oder weniger	4,5	A	
8410 12 00	-- mit einer Leistung von mehr als 1 000 kW bis 10 000 kW	4,5	A	
8410 13 00	-- mit einer Leistung von mehr als 10 000 kW	4,5	A	
8410 90	– Teile, einschließlich Regler			
8410 90 10	-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	4,5	A	
8410 90 90	-- andere	4,5	A	
8411	Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen			
	– Turbo-Strahltriebwerke			
8411 11 00	-- mit einer Schubkraft von 25 kN oder weniger	3,2	A	
8411 12	-- mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN			
8411 12 10	--- mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN bis 44 kN	2,7	A	
8411 12 30	--- mit einer Schubkraft von mehr als 44 kN bis 132 kN	2,7	A	
8411 12 80	--- mit einer Schubkraft von mehr als 132 kN	2,7	A	
	– Turbo-Propellertriebwerke			
8411 21 00	-- mit einer Leistung von 1 100 kW oder weniger	3,6	A	
8411 22	-- mit einer Leistung von mehr als 1 100 kW			
8411 22 20	--- mit einer Leistung von mehr als 1 100 kW bis 3 730 kW	2,7	A	
8411 22 80	--- mit einer Leistung von mehr als 3 730 kW	2,7	A	
	– andere Gasturbinen			
8411 81 00	-- mit einer Leistung von 5 000 kW oder weniger	4,1	A	
8411 82	-- mit einer Leistung von mehr als 5 000 kW			
8411 82 20	--- mit einer Leistung von mehr als 5 000 kW bis 20 000 kW	4,1	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8411 82 60	--- mit einer Leistung von mehr als 20 000 kW bis 50 000 kW	4,1	A	
8411 82 80	--- mit einer Leistung von mehr als 50 000 kW	4,1	A	
	- Teile			
8411 91 00	-- von Turbo-Strahltriebwerken oder Turbo-Propellertriebwerken	2,7	A	
8411 99 00	-- andere	4,1	A	
8412	Andere Motoren und Kraftmaschinen			
8412 10 00	- Strahltriebwerke, andere als Turbo-Strahltriebwerke	2,2	A	
	- Wasserkraftmaschinen und Hydromotoren			
8412 21	-- linear arbeitend (Zylinder)			
8412 21 20	--- Hydrosysteme	2,7	A	
8412 21 80	--- andere	2,7	A	
8412 29	-- andere			
8412 29 20	--- Hydrosysteme	4,2	A	
	--- andere			
8412 29 81	---- Hydromotoren	4,2	A	
8412 29 89	---- andere	4,2	A	
	- Druckluftmotoren			
8412 31 00	-- linear arbeitend (Zylinder)	4,2	A	
8412 39 00	-- andere	4,2	A	
8412 80	- andere			
8412 80 10	-- Dampfkraftmaschinen für Wasserdampf oder anderen Dampf	2,7	A	
8412 80 80	-- andere	4,2	A	
8412 90	- Teile			
8412 90 20	-- von Strahltriebwerken, anderen als Turbo-Strahltriebwerken	1,7	A	
8412 90 40	-- von Hydromotoren	2,7	A	
8412 90 80	-- andere	2,7	A	
8413	Flüssigkeitspumpen, auch mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten			
	- Pumpen, mit Messvorrichtung ausgestattet oder ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme einer Messvorrichtung bestimmt			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8413 11 00	-- Ausgabepumpen für Kraftstoffe oder Schmiermittel, von der in Tankstellen oder Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	1,7	A	
8413 19 00	-- andere	1,7	A	
8413 20 00	- Handpumpen, ausgenommen solche der Unterposition 8413 11 oder 8413 19	1,7	A	
8413 30	- Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren			
8413 30 20	-- Einspritzpumpen	1,7	A	
8413 30 80	-- andere	1,7	A	
8413 40 00	- Betonpumpen	1,7	A	
8413 50	- andere oszillierende Verdrängerpumpen			
8413 50 20	-- Hydroaggregate	1,7	A	
8413 50 40	-- Dosierpumpen	1,7	A	
	-- andere			
	--- Kolbenpumpen			
8413 50 61	---- Hydropumpen	1,7	A	
8413 50 69	---- andere	1,7	A	
8413 50 80	--- andere	1,7	A	
8413 60	- andere rotierende Verdrängerpumpen			
8413 60 20	-- Hydroaggregate	1,7	A	
	-- andere			
	--- Zahnradpumpen			
8413 60 31	---- Hydropumpen	1,7	A	
8413 60 39	---- andere	1,7	A	
	--- Flügelzellenpumpen			
8413 60 61	---- Hydropumpen	1,7	A	
8413 60 69	---- andere	1,7	A	
8413 60 70	--- Schraubenspindelpumpen	1,7	A	
8413 60 80	--- andere	1,7	A	
8413 70	- andere Kreislumpen			
	-- Tauchmotorpumpen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8413 70 21	--- einstufig	1,7	A	
8413 70 29	--- mehrstufig	1,7	A	
8413 70 30	-- Umlaufbeschleuniger für Heizungs- und Heißwasseranlagen, ohne Wellenabdichtung	1,7	A	
	-- andere, mit einer Nennweite des Austrittsstutzens von			
8413 70 35	--- 15 mm oder weniger	1,7	A	
	--- mehr als 15 mm			
8413 70 45	---- Kanalradpumpen und Seitenkanalpumpen	1,7	A	
	---- Radialkreiselpumpen			
	----- einstufig			
	----- einströmig			
8413 70 51	----- in Blockbauweise	1,7	A	
8413 70 59	----- andere	1,7	A	
8413 70 65	----- mehrströmig	1,7	A	
8413 70 75	----- mehrstufig	1,7	A	
	---- andere Kreiselpumpen			
8413 70 81	----- einstufig	1,7	A	
8413 70 89	----- mehrstufig	1,7	A	
	- andere Pumpen; Hebwerke für Flüssigkeiten			
8413 81 00	-- Pumpen	1,7	A	
8413 82 00	-- Hebwerke für Flüssigkeiten	1,7	A	
	- Teile			
8413 91 00	-- von Pumpen	1,7	A	
8413 92 00	-- von Hebwerken für Flüssigkeiten	1,7	A	
8414	Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren sowie Ventilatoren; Abluft- oder Umluftabzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter			
8414 10	- Vakuumpumpen			
8414 10 20	-- zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	1,7	A	
	-- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8414 10 25	--- Drehschieberpumpen, Sperrschieberpumpen, Molekularpumpen und Wälzkolbenpumpen	1,7	A	
	--- andere			
8414 10 81	---- Diffusionspumpen, Kryopumpen und Adsorptionspumpen	1,7	A	
8414 10 89	---- andere	1,7	A	
8414 20	- hand- oder fußbetriebene Luftpumpen			
8414 20 20	-- Handpumpen für Fahrräder	1,7	A	
8414 20 80	-- andere	2,2	A	
8414 30	- Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art			
8414 30 20	-- mit einer Leistung von 0,4 kW oder weniger	2,2	A	
	-- mit einer Leistung von mehr als 0,4 kW			
8414 30 81	--- hermetische oder halbhermetische	2,2	A	
8414 30 89	--- andere	2,2	A	
8414 40	- Luftkompressoren, auf Anhängerfahrgestell montiert			
8414 40 10	-- mit einer Liefermenge je Minute von 2 m ³ oder weniger	2,2	A	
8414 40 90	-- mit einer Liefermenge je Minute von mehr als 2 m ³	2,2	A	
	- Ventilatoren			
8414 51 00	-- Tisch-, Boden-, Wand-, Decken-, Dach- oder Fensterventilatoren, mit eingebautem Elektromotor mit einer Leistung von 125 W oder weniger	3,2	A	
8414 59	-- andere			
8414 59 20	--- Axialventilatoren	2,3	A	
8414 59 40	--- Zentrifugalventilatoren	2,3	A	
8414 59 80	--- andere	2,3	A	
8414 60 00	- Abzugshauben mit einer größten horizontalen Seitenlänge von 120 cm oder weniger	2,7	A	
8414 80	- andere			
	-- Turbokompressoren			
8414 80 11	--- einstufig	2,2	A	
8414 80 19	--- mehrstufig	2,2	A	
	-- oszillierende Verdrängerkompressoren zum Erzeugen eines Überdrucks von			
	--- 15 bar oder weniger, mit einer Liefermenge je Stunde von			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8414 80 22	----- 60 m ³ oder weniger	2,2	A	
8414 80 28	----- mehr als 60 m ³	2,2	A	
	--- mehr als 15 bar, mit einer Liefermenge je Stunde von			
8414 80 51	----- 120 m ³ oder weniger	2,2	A	
8414 80 59	----- mehr als 120 m ³	2,2	A	
	-- rotierende Verdrängerkompressoren			
8414 80 73	--- einwellig	2,2	A	
	--- mehrwellig			
8414 80 75	----- Schraubenkompressoren	2,2	A	
8414 80 78	----- andere	2,2	A	
8414 80 80	-- andere	2,2	A	
8414 90 00	- Teile	2,2	A	
8415	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird			
8415 10	- zum Einbau in Wände oder Fenster, als Kompaktgeräte oder „Split-Systeme“ (Anlagen aus getrennten Einzelementen)			
8415 10 10	-- Kompaktgeräte	2,2	A	
8415 10 90	-- „Split-Systeme“ (Anlagen aus getrennten Einzelementen)	2,7	A	
8415 20 00	- von der zum Komfort von Personen in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	2,7	A	
	- andere			
8415 81 00	-- mit Kälteerzeugungsvorrichtung und einem Ventil zum Umkehren des Kühl-Heizkreislaufs (Umkehrwärmepumpen)	2,7	A	
8415 82 00	-- andere, mit Kälteerzeugungsvorrichtung	2,7	A	
8415 83 00	-- ohne Kälteerzeugungsvorrichtung	2,7	A	
8415 90 00	- Teile	2,7	A	
8416	Brenner für Feuerungen, die mit flüssigem Brennstoff, pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas betrieben werden; automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen			
8416 10	- Brenner für flüssigen Brennstoff			
8416 10 10	-- mit fest angebaute automatische Steuerung	1,7	A	
8416 10 90	-- andere	1,7	A	
8416 20	- andere Brenner, einschließlich kombinierte Brenner			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8416 20 10	-- ausschließlich für Gas, in Blockbauweise, mit eingebautem Ventilator und Kontrollvorrichtung	1,7	A	
8416 20 90	-- andere	1,7	A	
8416 30 00	- automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen	1,7	A	
8416 90 00	- Teile	1,7	A	
8417	Nicht elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Verbrennungsöfen			
8417 10 00	- Öfen zum Rösten, Schmelzen oder anderem Warmbehandeln von Erzen, Schwefelkies oder Metallen	1,7	A	
8417 20	- Backöfen			
8417 20 10	-- Tunnelöfen	1,7	A	
8417 20 90	-- andere	1,7	A	
8417 80	- andere			
8417 80 10	-- Abfallverbrennungsöfen	1,7	A	
8417 80 20	-- Tunnel- und Muffelöfen zum Brennen von keramischen Produkten	1,7	A	
8417 80 80	-- andere	1,7	A	
8417 90 00	- Teile	1,7	A	
8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415			
8418 10	- kombinierte Kühl- und Gefrierschränke mit gesonderten Außentüren			
8418 10 20	-- mit einem Inhalt von mehr als 340 l	1,9	A	
8418 10 80	-- andere	1,9	A	
	- Haushaltskühlschränke			
8418 21	-- Kompressorkühlschränke			
8418 21 10	--- mit einem Inhalt von mehr als 340 l	1,5	A	
	--- andere			
8418 21 51	---- Tischkühlschränke	2,5	A	
8418 21 59	---- Einbaukühlschränke	1,9	A	
	---- andere, mit einem Inhalt von			
8418 21 91	----- 250 l oder weniger	2,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8418 21 99	----- mehr als 250 l bis 340 l	1,9	A	
8418 29 00	-- andere	2,2	A	
8418 30	- Gefrier- und Tiefkühltruhen mit einem Inhalt von 800 l oder weniger			
8418 30 20	-- mit einem Inhalt von 400 l oder weniger	2,2	A	
8418 30 80	-- mit einem Inhalt von mehr als 400 l bis 800 l	2,2	A	
8418 40	- Gefrier- und Tiefkühlschränke mit einem Inhalt von 900 l oder weniger			
8418 40 20	-- mit einem Inhalt von 250 l oder weniger	2,2	A	
8418 40 80	-- mit einem Inhalt von mehr als 250 l bis 900 l	2,2	A	
8418 50	- andere Möbel (Truhen, Schränke, Vitrinen, Theken und dergleichen) zur Aufbewahrung und Auslage von Waren, mit eingebauter Ausrüstung zum Kühlen, Tiefkühlen oder Gefrieren			
	-- Schaukühlmöbel (mit eingebautem Kältesatz oder Verdampfer)			
8418 50 11	--- für tiefgekühlte Waren	2,2	A	
8418 50 19	--- andere	2,2	A	
	-- andere Kühlmöbel			
8418 50 91	--- Gefrier- und Tiefkühlmöbel, ausgenommen solche der Unterpositionen 8418 30 und 8418 40	2,2	A	
8418 50 99	--- andere	2,2	A	
	- andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung; Wärmepumpen			
8418 61 00	-- Wärmepumpen, andere als Klimageräte der Position 8415	2,2	A	
8418 69 00	-- andere	2,2	A	
	- Teile			
8418 91 00	-- Möbel, ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme einer Kälteerzeugungseinrichtung bestimmt	2,2	A	
8418 99	-- andere			
8418 99 10	--- Verdampfer und Kondensatoren, ausgenommen für Haushaltsgeräte	2,2	A	
8418 99 90	--- andere	2,2	A	
8419	Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt (ausgenommen Öfen und andere Apparate der Position 8514), zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nicht elektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
	– nicht elektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher			
8419 11 00	-- Gasdurchlauferhitzer	2,6	A	
8419 19 00	-- andere	2,6	A	
8419 20 00	– Sterilisierapparate für medizinische oder chirurgische Zwecke oder für Laboratorien	frei	A	
	– Trockner			
8419 31 00	-- für landwirtschaftliche Erzeugnisse	1,7	A	
8419 32 00	-- für Holz, Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	1,7	A	
8419 39	-- andere			
8419 39 10	--- für keramische Waren	1,7	A	
8419 39 90	--- andere	1,7	A	
8419 40 00	– Destillier- und Rektifizierapparate	1,7	A	
8419 50 00	– Wärmeaustauscher	1,7	A	
8419 60 00	– Apparate und Vorrichtungen für die Luft- oder andere Gasverflüssigung	1,7	A	
	– andere Apparate und Vorrichtungen			
8419 81	-- zum Zubereiten heißer Getränke oder zum Kochen oder Wärmen von Speisen			
8419 81 20	--- Dampffiltriermaschinen und andere Maschinen zum Zubereiten von Kaffee oder anderen heißen Getränken	2,7	A	
8419 81 80	--- andere	1,7	A	
8419 89	-- andere			
8419 89 10	--- Wasserrückkühlvorrichtungen und-apparate, in denen der Wärmeaustausch nicht über Wandungen erfolgt	1,7	A	
8419 89 30	--- Apparate und Vorrichtungen zum Aufdampfen von Metall im Vakuum	2,4	A	
8419 89 98	--- andere	2,4	A	
8419 90	– Teile			
8419 90 15	-- von Sterilisierapparaten der Unterposition 8419 20 00	frei	A	
8419 90 85	-- andere	1,7	A	
8420	Kalander und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen			
8420 10	– Kalander und Walzwerke			
8420 10 10	-- von der in der Textilindustrie verwendeten Art	1,7	A	
8420 10 30	-- von der in der Papierindustrie verwendeten Art	1,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8420 10 50	-- von der in der Kautschuk- oder Kunststoffindustrie verwendeten Art	1,7	A	
8420 10 90	-- andere	1,7	A	
	- Teile			
8420 91	-- Walzen			
8420 91 10	--- aus Gusseisen	1,7	A	
8420 91 80	--- andere	2,2	A	
8420 99 00	-- andere	2,2	A	
8421	Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen			
	- Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner			
8421 11 00	-- Milchentrahmer	2,2	A	
8421 12 00	-- Wäscheschleudern	2,7	A	
8421 19	-- andere			
8421 19 20	--- Zentrifugen von der in Laboratorien verwendeten Art	1,5	A	
8421 19 70	--- andere	frei	A	
	- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten			
8421 21 00	-- zum Filtrieren oder Reinigen von Wasser	1,7	A	
8421 22 00	-- zum Filtrieren oder Reinigen von Getränken, ausgenommen Wasser	1,7	A	
8421 23 00	-- Öl- und Kraftstofffilter für Kolbenverbrennungsmotoren	1,7	A	
8421 29 00	-- andere	1,7	A	
	- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen			
8421 31 00	-- Luftansaugfilter für Kolbenverbrennungsmotoren	1,7	A	
8421 39	-- andere			
8421 39 20	--- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Luft	1,7	A	
	--- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von anderen Gasen			
8421 39 40	---- durch nasses Verfahren	1,7	A	
8421 39 60	---- durch katalytisches Verfahren	1,7	A	
8421 39 90	---- andere	1,7	A	
	- Teile			
8421 91 00	-- von Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner	1,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8421 99 00	-- andere	1,7	A	
8422	Geschirrspülmaschinen; Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Schachteln, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Gläsern, Tuben oder ähnlichen Behältnissen; andere Maschinen und Apparate zum Verpacken oder Umhüllen von Waren (einschließlich Schrumpffolienverpackungsmaschinen); Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure			
	– Geschirrspülmaschinen			
8422 11 00	-- Haushaltsgeschirrspülmaschinen	2,7	A	
8422 19 00	-- andere	1,7	A	
8422 20 00	– Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen	1,7	A	
8422 30 00	– Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Schachteln, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Gläsern, Tuben oder ähnlichen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure	1,7	A	
8422 40 00	– andere Maschinen und Apparate zum Verpacken oder Umhüllen von Waren (einschließlich Schrumpffolienverpackungsmaschinen)	1,7	A	
8422 90	– Teile			
8422 90 10	-- von Geschirrspülmaschinen	1,7	A	
8422 90 90	-- andere	1,7	A	
8423	Waagen (einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen), ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner; Gewichte für Waagen aller Art			
8423 10	– Personenwaagen, einschließlich Säuglingswaagen; Haushaltswaagen			
8423 10 10	-- Haushaltswaagen	1,7	A	
8423 10 90	-- andere	1,7	A	
8423 20 00	– Waagen für Stetigförderer, zum kontinuierlichen Wiegen	1,7	A	
8423 30 00	– Absackwaagen, Abfüllwaagen, Dosierwaagen und andere Waagen zur Verwiegung konstanter Gewichtsmengen	1,7	A	
	– andere Waagen			
8423 81	-- für eine Höchstlast von 30 kg oder weniger			
8423 81 10	--- Sortierwaagen und selbsttätige Kontrollwaagen zum Überprüfen eines vorgegebenen Gewichts	1,7	A	
8423 81 30	--- Apparate und Geräte zum Wiegen und Etikettieren verpackter Waren	1,7	A	
8423 81 50	--- Ladenwaagen	1,7	A	
8423 81 90	--- andere	1,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8423 82	-- für eine Höchstlast von mehr als 30 kg bis 5 000 kg			
8423 82 10	--- Sortierwaagen und selbsttätige Kontrollwaagen zum Überprüfen eines vorgegebenen Gewichts	1,7	A	
8423 82 90	--- andere	1,7	A	
8423 89 00	-- andere	1,7	A	
8423 90 00	- Gewichte für Waagen aller Art; Teile von Waagen	1,7	A	
8424	Mechanische Apparate, auch handbetrieben, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und ähnliche Apparate; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate			
8424 10	- Feuerlöscher, auch mit Füllung			
8424 10 20	-- mit einem Gewicht von 21 kg oder weniger	1,7	A	
8424 10 80	-- andere	1,7	A	
8424 20 00	- Spritzpistolen und ähnliche Apparate	1,7	A	
8424 30	- Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate			
	-- Wasserstrahlreinigungsapparate mit eingebautem Motor			
8424 30 01	--- mit Heizvorrichtung	1,7	A	
	--- andere, mit einer Motorleistung von			
8424 30 05	---- 7,5 kW oder weniger	1,7	A	
8424 30 09	---- mehr als 7,5 kW	1,7	A	
	-- andere Maschinen und Apparate			
8424 30 10	--- mit Druckluft betrieben	1,7	A	
8424 30 90	--- andere	1,7	A	
	- andere Apparate			
8424 81	-- für die Landwirtschaft oder den Gartenbau			
8424 81 10	--- Apparate zur Bewässerung	1,7	A	
	--- andere			
8424 81 30	---- tragbare Apparate	1,7	A	
	---- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8424 81 91	----- Spritz-, Sprüh- und Stäubegeräte, ihrer Beschaffenheit nach für den Schlepperanbau oder Schlepperzug bestimmt	1,7	A	
8424 81 99	----- andere	1,7	A	
8424 89 00	-- andere	1,7	A	
8424 90 00	- Teile	1,7	A	
8425	Flaschenzüge; Zugwinden und Spille; Hubwinden			
	- Flaschenzüge			
8425 11 00	-- mit Elektromotor	frei	A	
8425 19	-- andere			
8425 19 20	--- Handkettenflaschenzüge	frei	A	
8425 19 80	--- andere	frei	A	
	- andere Zugwinden; Spille			
8425 31 00	-- mit Elektromotor	frei	A	
8425 39	-- andere			
8425 39 30	--- mit Kolbenverbrennungsmotor	frei	A	
8425 39 90	--- andere	frei	A	
	- Hubwinden			
8425 41 00	-- ortsfeste Hebebühnen von der in Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	frei	A	
8425 42 00	-- andere hydraulische Hubwinden	frei	A	
8425 49 00	-- andere	frei	A	
8426	Derrickkrane; Kabelkrane, Laufkrane, Verladebrücken und andere Krane; fahrbare Hubportale, Portalhubkraftkarren und Krankraftkarren			
	- Laufkrane, Portalkrane (ausgenommen Portaldrehkrane), Verladebrücken, fahrbare Hubportale und Portalhubkraftkarren			
8426 11 00	-- Konsol- oder Wandlaufkrane	frei	A	
8426 12 00	-- auf luftbereiften Rädern fahrende Hubportale sowie Portalhubkraftkarren	frei	A	
8426 19 00	-- andere	frei	A	
8426 20 00	- Turmdrehkrane	frei	A	
8426 30 00	- Portaldrehkrane	frei	A	
	- andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8426 41 00	-- mit luftbereiften Rädern	frei	A	
8426 49 00	-- andere	frei	A	
	- andere Maschinen, Apparate und Geräte			
8426 91	-- ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbau auf Straßenfahrzeuge bestimmt			
8426 91 10	--- hydraulische Fahrzeug-Selbstladekrane	frei	A	
8426 91 90	--- andere	frei	A	
8426 99 00	-- andere	frei	A	
8427	Gabelstapler; andere mit Hebevorrichtung ausgerüstete Karren zum Fördern und für das Hantieren			
8427 10	- Elektrokraftkarren			
8427 10 10	-- zum Heben auf eine Höhe von 1 m oder mehr	4,5	A	
8427 10 90	-- andere	4,5	A	
8427 20	- andere selbstfahrende Karren			
	-- zum Heben auf eine Höhe von 1 m oder mehr			
8427 20 11	--- geländegängige Gabelstapler und Stapelkraftkarren	4,5	A	
8427 20 19	--- andere	4,5	A	
8427 20 90	-- andere	4,5	A	
8427 90 00	- andere Karren	4	A	
8428	andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z. B. Aufzüge, Rolltreppen, Stetigförderer und Seilschwebbahnen)			
8428 10	- Personen- und Lastenaufzüge			
8428 10 20	-- elektrische	frei	A	
8428 10 80	-- andere	frei	A	
8428 20	- pneumatische Stetigförderer			
8428 20 30	-- ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung in der Landwirtschaft bestimmt	frei	A	
	-- andere			
8428 20 91	--- für Schüttgut	frei	A	
8428 20 98	--- andere	frei	A	
	- andere Stetigförderer für Waren			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8428 31 00	-- ihrer Beschaffenheit nach für Arbeiten unter Tage bestimmt	frei	A	
8428 32 00	-- andere, mit Kübeln	frei	A	
8428 33 00	-- andere, mit Bändern oder Gurten	frei	A	
8428 39	-- andere			
8428 39 20	--- Scheibenrollenbahnen und andere Rollenbahnen	frei	A	
8428 39 90	--- andere	frei	A	
8428 40 00	- Rolltreppen und Rollsteige	frei	A	
8428 60 00	- Seilschwebbahnen, Sessellifte und Schleplifte; Zugmechanismen für Standseilbahnen	frei	A	
8428 90	- andere Maschinen, Apparate und Geräte			
8428 90 30	-- Walzwerkmaschinen folgender Art: Rollgänge zum Zuführen oder Fördern des Walzgutes; Kipper, Wender und Manipulatoren, für Rohblöcke (Ingots), Luppen, Stäbe oder Platten	frei	A	
	-- andere			
	--- Lademaschinen, ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung in der Landwirtschaft bestimmt			
8428 90 71	---- ihrer Beschaffenheit nach zum Anbau an Ackerschlepper bestimmt	frei	A	
8428 90 79	---- andere	frei	A	
	--- andere			
8428 90 91	---- Lademaschinen zur Aufnahme von Schüttgut	frei	A	
8428 90 95	---- andere	frei	A	
8429	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter			
	- Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer)			
8429 11 00	-- auf Gleisketten	frei	A	
8429 19 00	-- andere	frei	A	
8429 20 00	- Erd- oder Straßenhobel (Grader)	frei	A	
8429 30 00	- Schürfwagen (Scraper)	frei	A	
8429 40	- Straßenwalzen und andere Bodenverdichter			
	-- Straßenwalzen			
8429 40 10	--- Vibrationswalzen	frei	A	
8429 40 30	--- andere	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8429 40 90	-- andere Bodenverdichter	frei	A	
	- Bagger sowie Schürf- und andere Schaufellader			
8429 51	-- Frontschaufellader			
8429 51 10	--- Lader, ihrer Beschaffenheit nach besonders zur Verwendung unter Tage bestimmt	frei	A	
	--- andere			
8429 51 91	---- Schaufellader auf Gleisketten	frei	A	
8429 51 99	---- andere	frei	A	
8429 52	-- Maschinen mit um 360° drehbarem Oberwagen			
8429 52 10	--- Bagger auf Gleisketten	frei	A	
8429 52 90	--- andere	frei	A	
8429 59 00	-- andere	frei	A	
8430	andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer			
8430 10 00	- Rammen und Pfahlzieher	frei	A	
8430 20 00	- Schneeräumer	frei	A	
	- Schrämmaschinen und andere Abbaumaschinen sowie Tunnelbohrmaschinen und andere Streckenvortriebsmaschinen			
8430 31 00	-- selbstfahrend	frei	A	
8430 39 00	-- andere	frei	A	
	- andere Bohrmaschinen und Tiefbohrgeräte			
8430 41 00	-- selbstfahrend	frei	A	
8430 49 00	-- andere	frei	A	
8430 50 00	- andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte	frei	A	
	- andere nicht selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte			
8430 61 00	-- Maschinen, Apparate und Geräte zum Feststampfen oder Verdichten des Bodens	frei	A	
8430 69 00	-- andere	frei	A	
8431	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate und Geräte der Positionen 8425 bis 8430 bestimmt			
8431 10 00	- von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8425	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8431 20 00	- von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8427	4	A	
	- von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8428			
8431 31 00	-- von Personenaufzügen, Lastenaufzügen oder Rolltreppen	frei	A	
8431 39	-- andere			
8431 39 10	--- von Walzwerkmaschinen der Unterposition 8428 90 30	frei	A	
8431 39 70	--- andere	frei	A	
	- von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 8426, 8429 oder 8430			
8431 41 00	-- Eimer, Kübel, Schaufeln, Löffel, Greifer und Zangen	frei	A	
8431 42 00	-- Planierschilde für Planiermaschinen (Bulldozer oder Angledozer)	frei	A	
8431 43 00	-- Teile von Bohrmaschinen oder Tiefbohrgeräten der Unterposition 8430 41 oder 8430 49	frei	A	
8431 49	-- andere			
8431 49 20	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	frei	A	
8431 49 80	--- andere	frei	A	
8432	Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft oder den Gartenbau, zum Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen; Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze			
8432 10	- Pflüge			
8432 10 10	-- Scharpflüge	frei	A	
8432 10 90	-- andere	frei	A	
	- Eggen, Vertikutierer, Grubber (Kultivatoren), Jätmaschinen und Hackmaschinen			
8432 21 00	-- Scheibeneggen	frei	A	
8432 29	-- andere			
8432 29 10	--- Vertikutierer und Grubber (Kultivatoren)	frei	A	
8432 29 30	--- Eggen	frei	A	
8432 29 50	--- Motorhacken	frei	A	
8432 29 90	--- andere	frei	A	
8432 30	- Sämaschinen, Pflanzmaschinen und Setzmaschinen			
	-- Sämaschinen			
8432 30 11	--- Einzelkorndrillgeräte und Einzelkorndrillmaschinen mit Zentralantrieb	frei	A	
8432 30 19	--- andere	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8432 30 90	-- Pflanzmaschinen und Setzmaschinen	frei	A	
8432 40	- Düngerstreuer			
8432 40 10	-- für Kunstdünger	frei	A	
8432 40 90	-- andere	frei	A	
8432 80 00	- andere Maschinen, Apparate und Geräte	frei	A	
8432 90 00	- Teile	frei	A	
8433	Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Stroh- oder Futterpressen; Rasenmäher und andere Mähmaschinen; Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Position 8437			
	- Rasenmäher			
8433 11	-- mit Motor und horizontal rotierendem Schneidwerk			
8433 11 10	--- mit Elektromotor	frei	A	
	--- andere			
	---- selbstfahrend			
8433 11 51	----- mit Sitz	frei	A	
8433 11 59	----- andere	frei	A	
8433 11 90	---- andere	frei	A	
8433 19	-- andere			
	--- mit Motor			
8433 19 10	---- mit Elektromotor	frei	A	
	---- andere			
	----- selbstfahrend			
8433 19 51	----- mit Sitz	frei	A	
8433 19 59	----- andere	frei	A	
8433 19 70	----- andere	frei	A	
8433 19 90	--- ohne Motor	frei	A	
8433 20	- andere Mähmaschinen, einschließlich Mähbalken für Schlepperanbau			
8433 20 10	-- Motormäher	frei	A	
	-- andere			
	--- ihrer Beschaffenheit nach für den Schlepperanbau oder Schlepperzug bestimmt			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8433 20 51	---- mit horizontal rotierendem Schneidwerk	frei	A	
8433 20 59	---- andere	frei	A	
8433 20 90	--- andere	frei	A	
8433 30	- andere Heuernte-(Heuwerbungs-)maschinen,-apparate und-geräte			
8433 30 10	-- Rechwender und Zettwender, einschließlich Kreiselzettwender	frei	A	
8433 30 90	-- andere	frei	A	
8433 40	- Stroh- und Futterpressen, einschließlich Aufnahmepressen			
8433 40 10	-- Aufnahmepressen	frei	A	
8433 40 90	-- andere	frei	A	
	- andere Erntemaschinen,-apparate und-geräte; Dreschmaschinen und-geräte			
8433 51 00	-- Mähdrescher	frei	A	
8433 52 00	-- andere Dreschmaschinen und-geräte	frei	A	
8433 53	-- Maschinen zum Ernten von Wurzeln oder Knollenfrüchten			
8433 53 10	--- Kartoffelerntemaschinen	frei	A	
8433 53 30	--- Rübenköpf- und andere Rübenerntemaschinen	frei	A	
8433 53 90	--- andere	frei	A	
8433 59	-- andere			
	--- Feldhäcksler			
8433 59 11	---- selbstfahrend	frei	A	
8433 59 19	---- andere	frei	A	
8433 59 30	--- Traubenerntemaschinen	frei	A	
8433 59 80	--- andere	frei	A	
8433 60 00	- Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen	frei	A	
8433 90 00	- Teile	frei	A	
8434	Melkmaschinen und andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte			
8434 10 00	- Melkmaschinen	frei	A	
8434 20 00	- andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte	frei	A	
8434 90 00	- Teile	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8435	Pressen, Mühlen und ähnliche Maschinen, Apparate und Geräte, zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsäften oder ähnlichen Getränken			
8435 10 00	– Maschinen, Apparate und Geräte	1,7	A	
8435 90 00	– Teile	1,7	A	
8436	andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenhaltung, einschließlich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht			
8436 10 00	– Maschinen, Apparate und Geräte für die Futterbereitung	1,7	A	
	– Maschinen, Apparate und Geräte für die Geflügelhaltung, einschließlich Brut- und Aufzuchtapparate			
8436 21 00	-- Brut- und Aufzuchtapparate	1,7	A	
8436 29 00	-- andere	1,7	A	
8436 80	– andere Maschinen, Apparate und Geräte			
8436 80 10	-- für die Forstwirtschaft	1,7	A	
	-- andere			
8436 80 91	--- selbsttätige Tränkebecken	1,7	A	
8436 80 99	--- andere	1,7	A	
	– Teile			
8436 91 00	-- von Maschinen, Apparaten und Geräten für die Geflügelhaltung, einschließlich Geflügelzucht	1,7	A	
8436 99 00	-- andere	1,7	A	
8437	Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten; Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte von der in der Landwirtschaft verwendeten Art			
8437 10 00	– Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten	1,7	A	
8437 80 00	– andere Maschinen, Apparate und Geräte	1,7	A	
8437 90 00	– Teile	1,7	A	
8438	Maschinen und Apparate, im Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, zum industriellen Auf- oder Zubereiten oder Herstellen von Lebensmitteln, Futtermitteln oder Getränken, ausgenommen Maschinen und Apparate zum Gewinnen oder Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Ölen oder Fetten			
8438 10	– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Back- oder Teigwaren			
8438 10 10	-- zum Herstellen von Backwaren	1,7	A	
8438 10 90	-- zum Herstellen von Teigwaren	1,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8438 20 00	– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Süßwaren, Kakao oder Schokolade	1,7	A	
8438 30 00	– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zucker	1,7	A	
8438 40 00	– Brauereimaschinen und-apparate	1,7	A	
8438 50 00	– Maschinen und Apparate zum Verarbeiten von Fleisch	1,7	A	
8438 60 00	– Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Früchten oder Gemüsen	1,7	A	
8438 80	– andere Maschinen und Apparate			
8438 80 10	-- zum Auf- oder Zubereiten oder Verarbeiten von Kaffee oder Tee	1,7	A	
	-- andere			
8438 80 91	--- zum Zubereiten oder Herstellen von Getränken	1,7	A	
8438 80 99	--- andere	1,7	A	
8438 90 00	– Teile	1,7	A	
8439	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe			
8439 10 00	– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen	1,7	A	
8439 20 00	– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Papier oder Pappe	1,7	A	
8439 30 00	– Maschinen und Apparate zum Fertigstellen von Papier oder Pappe	1,7	A	
	– Teile			
8439 91	-- von Maschinen und Apparaten zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen			
8439 91 10	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	A	
8439 91 90	--- andere	1,7	A	
8439 99	-- andere			
8439 99 10	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	A	
8439 99 90	--- andere	1,7	A	
8440	Buchbindereimaschinen und-apparate, einschließlich Fadenheftmaschinen			
8440 10	– Maschinen und Apparate			
8440 10 10	-- Falzmaschinen	1,7	A	
8440 10 20	-- Zusammentragmaschinen	1,7	A	
8440 10 30	-- Faden-, Draht- und Klammerheftmaschinen	1,7	A	
8440 10 40	-- Klebebindemaschinen	1,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8440 10 90	-- andere	1,7	A	
8440 90 00	- Teile	1,7	A	
8441	andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art			
8441 10	- Schneidemaschinen			
8441 10 10	-- kombinierte Rollenschneide- und -wickelmaschinen	1,7	A	
8441 10 20	-- Längs- und Querschneider	1,7	A	
8441 10 30	-- Schnellschneider	1,7	A	
8441 10 40	-- Dreimesserschneider	1,7	A	
8441 10 80	-- andere	1,7	A	
8441 20 00	- Maschinen zum Herstellen von Tüten, Beuteln, Säcken oder Briefumschlägen	1,7	A	
8441 30 00	- Maschinen zum Herstellen von Schachteln, Hülsen, Trommeln oder ähnlichen, nicht durch Formpressen hergestellten Behältnissen	1,7	A	
8441 40 00	- Maschinen zum Formpressen von Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	1,7	A	
8441 80 00	- andere Maschinen und Apparate	1,7	A	
8441 90	- Teile			
8441 90 10	-- von Schneidemaschinen	1,7	A	
8441 90 90	-- andere	1,7	A	
8442	Maschinen, Apparate und Geräte (ausgenommen Werkzeugmaschinen der Positionen 8456 bis 8465) zum Zurichten oder Herstellen von Druckplatten, Druckformzylindern oder anderen Druckformen; Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; Lithografiesteine, Platten und Zylinder, für den Druck zugerichtet (z. B. geschliffen, gekörnt, poliert)			
8442 30	- Maschinen, Apparate und Geräte			
8442 30 10	-- Fotosetzmaschinen	1,7	A	
	-- andere			
8442 30 91	--- kombinierte Schriftgieß- und -setzmaschinen (z. B. Linotype-, Monotype-, Intertype-Maschinen), auch mit Gießvorrichtung	frei	A	
8442 30 99	--- andere	1,7	A	
8442 40 00	- Teile der vorstehend genannten Maschinen, Apparate und Geräte	1,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8442 50	- Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; Lithografiesteine, Platten und Zylinder, für den Druck zugerichtet (z. B. geschliffen, gekörnt, poliert)			
	-- mit Druckbild			
8442 50 21	--- für Hochdruck	1,7	A	
8442 50 23	--- für Flachdruck	1,7	A	
8442 50 29	--- andere	1,7	A	
8442 50 80	-- andere	1,7	A	
8443	Maschinen, Apparate und Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern und anderen Druckformen der Position 8442; andere Drucker, Kopiergeräte und Fernkopierer, auch miteinander kombiniert; Teile und Zubehör für diese Maschinen, Apparate oder Geräte			
	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern und anderen Druckformen der Position 8442			
8443 11 00	-- Rollenoffsetdruckmaschinen,-apparate und-geräte	1,7	A	
8443 12 00	-- Bogenoffsetdruckmaschinen,-apparate und-geräte, für Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 22 cm und auf der anderen Seite nicht mehr als 36 cm messen	1,7	A	
8443 13	-- andere Offsetdruckmaschinen,-apparate und-geräte			
	--- Bogenoffsetdruckmaschinen,-apparate und-geräte			
8443 13 10	---- gebraucht	1,7	A	
	---- neu, für ein Format von			
8443 13 31	----- 52 × 74 cm oder weniger	1,7	A	
8443 13 35	----- mehr als 52 × 74 cm bis 74 × 107 cm	1,7	A	
8443 13 39	----- mehr als 74 × 107 cm	1,7	A	
8443 13 90	--- andere	1,7	A	
8443 14 00	-- Rollenhochdruckmaschinen,-apparate und-geräte, ausgenommen Flexodruckmaschinen,-apparate und-geräte	1,7	A	
8443 15 00	-- Hochdruckmaschinen,-apparate und-geräte, andere als Rollendruckmaschinen, ausgenommen Flexodruckmaschinen,-apparate und-geräte	1,7	A	
8443 16 00	-- Flexodruckmaschinen,-apparate und-geräte	1,7	A	
8443 17 00	-- Tiefdruckmaschinen,-apparate und-geräte	1,7	A	
8443 19	-- andere			
8443 19 20	--- zum Bedrucken von Spinnstoffen	1,7	A	
8443 19 40	--- zur Verwendung bei der Herstellung von Halbleitern	1,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8443 19 70	--- andere	1,7	A	
	- andere Drucker, Kopiergeräte und Fernkopierer, auch miteinander kombiniert			
8443 31	-- Maschinen, die mindestens zwei der Funktionen Drucken, Kopieren oder Übertragen von Fernkopien ausführen und die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können			
8443 31 10	--- Geräte mit Kopier- und Fernkopierfunktion, auch mit Druckerfunktion, deren Kopiergeschwindigkeit höchstens 12 einfarbige Kopien pro Minute beträgt	frei	A	
	--- andere			
8443 31 91	---- Maschinen, die die Funktion Kopieren durch Scannen von Originalen ausführen und Kopien mittels eines elektrostatischen Verfahrens drucken	6	A	
8443 31 99	---- andere	frei	A	
8443 32	-- andere Maschinen, die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können			
8443 32 10	--- Drucker	frei	A	
8443 32 30	--- Fernkopiergeräte	frei	A	
	--- andere			
8443 32 91	---- Maschinen, die die Funktion Kopieren durch Scannen von Originalen ausführen und Kopien mittels eines elektrostatischen Verfahrens drucken	6	A	
8443 32 93	---- andere Maschinen mit Kopierfunktion mit optischem System	frei	A	
8443 32 99	---- andere	2,2	A	
8443 39	-- andere			
8443 39 10	--- Maschinen, die die Funktion Kopieren durch Scannen von Originalen ausführen und Kopien mittels eines elektrostatischen Verfahrens drucken	6	A	
	--- andere Kopiergeräte			
8443 39 31	---- mit optischem System	frei	A	
8443 39 39	---- andere	3	A	
8443 39 90	--- andere	2,2	A	
	- Teile und Zubehör			
8443 91	-- Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate oder Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern oder anderen Druckformen der Position 8442			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8443 91 10	--- von Apparaten der Unterposition 8443 19 40	1,7	A	
	--- andere			
8443 91 91	---- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	A	
8443 91 99	---- andere	1,7	A	
8443 99	-- andere			
8443 99 10	--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	frei	A	
8443 99 90	--- andere	frei	A	
8444 00	Maschinen zum Düsenspinnen, Verstrecken, Texturieren oder Schneiden von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen			
8444 00 10	– Düsenspinnmaschinen	1,7	A	
8444 00 90	– andere	1,7	A	
8445	Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen; Maschinen zum Spinnen, Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen und andere Maschinen und Apparate zum Herstellen von Spinnstoffgarnen; Maschinen zum Spulen (einschließlich Schusspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen sowie Maschinen zum Vorbereiten von Spinnstoffgarnen zur Verwendung auf Maschinen der Position 8446 oder 8447			
	– Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen			
8445 11 00	-- Krempeln (Karden)	1,7	A	
8445 12 00	-- Kämmmaschinen	1,7	A	
8445 13 00	-- Vorspinnmaschinen (Spindelbänke, Flyer)	1,7	A	
8445 19 00	-- andere	1,7	A	
8445 20 00	– Maschinen zum Spinnen von Spinnstoffen	1,7	A	
8445 30	– Maschinen zum Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen			
8445 30 10	-- zum Dublieren von Spinnstoffen	1,7	A	
8445 30 90	-- zum Zwirnen von Spinnstoffen	1,7	A	
8445 40 00	– Maschinen zum Spulen (einschließlich Schusspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen	1,7	A	
8445 90 00	– andere	1,7	A	
8446	Webmaschinen			
8446 10 00	– Webmaschinen zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von 30 cm oder weniger	1,7	A	
	– Webmaschinen mit Schusseintrag durch Webschützen, zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von mehr als 30 cm			
8446 21 00	-- motorbetrieben	1,7	A	
8446 29 00	-- andere	1,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8446 30 00	- Webmaschinen mit schützenlosem Schusseintrag, zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von mehr als 30 cm	1,7	A	
8447	Wirk-, Strick-, Nähwirk-, Gimpfen-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posamentier-, Flecht-, Netzknüpf- und Tuftingmaschinen			
	- Rundwirk- und Rundstrickmaschinen			
8447 11	-- mit einem Zylinderdurchmesser von 165 mm oder weniger			
8447 11 10	--- mit Zungennadeln arbeitend	1,7	A	
8447 11 90	--- andere	1,7	A	
8447 12	-- mit einem Zylinderdurchmesser von mehr als 165 mm			
8447 12 10	--- mit Zungennadeln arbeitend	1,7	A	
8447 12 90	--- andere	1,7	A	
8447 20	- Flachwirk- und Flachstrickmaschinen; Nähwirkmaschinen			
8447 20 20	-- Flachkettenwirkmaschinen, einschließlich Raschelmashinen; Nähwirkmaschinen	1,7	A	
8447 20 80	-- andere	1,7	A	
8447 90 00	- andere	1,7	A	
8448	Hilfsmaschinen und-apparate für Maschinen der Position 8444, 8445, 8446 oder 8447 (z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schussfadenwächter und Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen und Apparate dieser Position oder der Position 8444, 8445, 8446 oder 8447 bestimmt (z. B. Spindeln, Spindel-flügel, Kratzengarnituren, Webeblätter, Nadelstäbe, Spindndüsen, Webschützen, Weblitzen, Webschäfte, Nadeln und Platinen)			
	- Hilfsmaschinen und-apparate für Maschinen der Position 8444, 8445, 8446 oder 8447			
8448 11 00	-- Schaftmaschinen und Jacquardmaschinen; Kartensparvorrichtungen, Kartenschlagmaschinen, Kartenkopiermaschinen und Kartenbindemaschinen	1,7	A	
8448 19 00	-- andere	1,7	A	
8448 20 00	- Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8444 oder deren Hilfsmaschinen oder-apparate	1,7	A	
	- Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8445 oder deren Hilfsmaschinen oder-apparate			
8448 31 00	-- Kratzengarnituren	1,7	A	
8448 32 00	-- für Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen, ausgenommen Kratzengarnituren	1,7	A	
8448 33	-- Spindeln, Spindel-flügel, Spinnringe und Ringläufer			
8448 33 10	--- Spindeln und Spindel-flügel	1,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8448 33 90	--- Spinnringe und Ringläufer	1,7	A	
8448 39 00	-- andere	1,7	A	
	- Teile und Zubehör für Webmaschinen oder deren Hilfsmaschinen oder-apparate			
8448 42 00	-- Webeblätter, Weblitzen und Webschäfte	1,7	A	
8448 49 00	-- andere	1,7	A	
	- Teile und Zubehör für Maschinen der Position 8447 oder deren Hilfsmaschinen oder-apparate			
8448 51	-- Platinen, Nadeln und andere Waren zur Maschenbildung			
8448 51 10	--- Platinen	1,7	A	
8448 51 90	--- andere	1,7	A	
8448 59 00	-- andere	1,7	A	
8449 00 00	Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz oder Vliesstoffen (als Meterware oder geformt), einschließlich Maschinen und Apparate zum Herstellen von Filzhüten; Formen für die Hutmacherei	1,7	A	
8450	Maschinen zum Waschen von Wäsche, auch mit Trockenvorrichtung			
	- Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger			
8450 11	-- Waschvollautomaten			
	--- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 6 kg oder weniger			
8450 11 11	---- Frontlader	3	A	
8450 11 19	---- Toplader	3	A	
8450 11 90	--- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 6 kg bis 10 kg	2,6	A	
8450 12 00	-- andere Waschmaschinen, mit eingebautem Zentrifugaltrockner	2,7	A	
8450 19 00	-- andere	2,7	A	
8450 20 00	- Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 10 kg	2,2	A	
8450 90 00	- Teile	2,7	A	
8451	Maschinen und Apparate (ausgenommen Maschinen der Position 8450) zum Waschen, Reinigen, Wringen, Trocknen, Bügeln, Pressen (einschließlich Fixierpressen), Bleichen, Färben, Appretieren, Ausrüsten, Überziehen oder Imprägnieren von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren und Maschinen zum Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen, zum Herstellen von Fußbodenbelägen (z. B. Linoleum); Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8451 10 00	- Maschinen für die chemische Reinigung	2,2	A	
	- Trockner			
8451 21	-- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger			
8451 21 10	--- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 6 kg oder weniger	2,2	A	
8451 21 90	--- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 6 kg bis 10 kg	2,2	A	
8451 29 00	-- andere	2,2	A	
8451 30	- Bügelmaschinen und Bügelpressen, einschließlich Fixierpressen			
	-- elektrisch beheizt, mit einer Leistung von			
8451 30 10	--- 2 500 W oder weniger	2,2	A	
8451 30 30	--- mehr als 2 500 W	2,2	A	
8451 30 80	-- andere	2,2	A	
8451 40 00	- Maschinen zum Waschen, Bleichen oder Färben	2,2	A	
8451 50 00	- Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen	2,2	A	
8451 80	- andere Maschinen und Apparate			
8451 80 10	-- Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen	2,2	A	
8451 80 30	-- Maschinen zum Appretieren oder Ausrüsten	2,2	A	
8451 80 80	-- andere	2,2	A	
8451 90 00	- Teile	2,2	A	
8452	Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440; Möbel, Sockel und Deckel, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Nähmaschinen bestimmt; Nähmaschinenнадeln			
8452 10	- Haushaltsnähmaschinen			
	-- Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt; Steppstichnähmaschinenköpfe, die ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegen			
8452 10 11	--- Nähmaschinen mit einem Stückwert (Gestelle, Tische und Möbel nicht inbegriffen) von mehr als 65 EUR	5,7	A	
8452 10 19	--- andere	9,7	A	
8452 10 90	-- andere Nähmaschinen und andere Nähmaschinenköpfe	3,7	A	
	- andere Nähmaschinen			
8452 21 00	-- Nähautomaten	3,7	A	
8452 29 00	-- andere	3,7	A	
8452 30	- Nähmaschinenнадeln			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8452 30 10	-- mit einseitigem Flachkolben	2,7	A	
8452 30 90	-- andere	2,7	A	
8452 40 00	– Möbel, Sockel und Deckel für Nähmaschinen sowie Teile davon	2,7	A	
8452 90 00	– andere Nähmaschinenteile	2,7	A	
8453	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen			
8453 10 00	– Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder	1,7	A	
8453 20 00	– Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen	1,7	A	
8453 80 00	– andere Maschinen und Apparate	1,7	A	
8453 90 00	– Teile	1,7	A	
8454	Konverter, Gießpfannen, Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe			
8454 10 00	– Konverter	1,7	A	
8454 20 00	– Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen sowie Gießpfannen	1,7	A	
8454 30	– Gießmaschinen			
8454 30 10	-- Druckgießmaschinen	1,7	A	
8454 30 90	-- andere	1,7	A	
8454 90 00	– Teile	1,7	A	
8455	Metallwalzwerke und Walzen dafür			
8455 10 00	– Rohrwalzwerke	2,7	A	
	– andere Walzwerke			
8455 21 00	-- Warmwalzwerke und kombinierte Warm- und Kaltwalzwerke	2,7	A	
8455 22 00	-- Kaltwalzwerke	2,7	A	
8455 30	– Walzen für Walzwerke			
8455 30 10	-- aus Gusseisen	2,7	A	
	-- aus Stahl, freiformgeschmiedet			
8455 30 31	--- Arbeitswalzen für Warmwalzwerke; Stützwalzen für Warm- und Kaltwalzwerke	2,7	A	
8455 30 39	--- Arbeitswalzen für Kaltwalzwerke	2,7	A	
8455 30 90	-- aus Stahl, gegossen	2,7	A	
8455 90 00	– andere Teile	2,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8456	Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art durch Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahl, Ultraschall, Elektroerosion, elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl			
8456 10 00	– Laser-, Licht- und andere Photonenstrahlwerkzeugmaschinen	4,5	A	
8456 20 00	– Ultraschallwerkzeugmaschinen	3,5	A	
8456 30	– Elektroerosionswerkzeugmaschinen			
	-- numerisch gesteuert			
8456 30 11	--- Drahterodiermaschinen	3,5	A	
8456 30 19	--- andere	3,5	A	
8456 30 90	-- andere	3,5	A	
8456 90 00	– andere	3,5	A	
8457	Bearbeitungszentren, Mehrwegemaschinen und Transfermaschinen, zum Bearbeiten von Metallen			
8457 10	– Bearbeitungszentren			
8457 10 10	-- Horizontal-Maschinenzentren	2,7	A	
8457 10 90	-- andere	2,7	A	
8457 20 00	– Mehrwegemaschinen	2,7	A	
8457 30	– Transfermaschinen			
8457 30 10	-- numerisch gesteuert	2,7	A	
8457 30 90	-- andere	2,7	A	
8458	Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) zur spanabhebenden Metallbearbeitung			
	– Horizontal-Drehmaschinen			
8458 11	-- numerisch gesteuert			
8458 11 20	--- Drehzentren	2,7	A	
	--- Drehautomaten			
8458 11 41	---- Einspindeldrehautomaten	2,7	A	
8458 11 49	---- Mehrspindeldrehautomaten	2,7	A	
8458 11 80	--- andere	2,7	A	
8458 19	-- andere			
8458 19 20	--- Leit- und Zugspindeldrehmaschinen	2,7	A	
8458 19 40	--- Drehautomaten	2,7	A	
8458 19 80	--- andere	2,7	A	
	– andere Drehmaschinen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8458 91	-- numerisch gesteuert			
8458 91 20	--- Drehzentren	2,7	A	
8458 91 80	--- andere	2,7	A	
8458 99 00	-- andere	2,7	A	
8459	Spanabhebende Werkzeugmaschinen (einschließlich Bearbeitungseinheiten auf Schlitten) zum Bohren, Ausbohren, Fräsen oder Außen- oder Innengewindeschneiden von Metallen, ausgenommen Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) der Position 8458			
8459 10 00	- Bearbeitungseinheiten auf Schlitten	2,7	A	
	- andere Bohrmaschinen			
8459 21 00	-- numerisch gesteuert	2,7	A	
8459 29 00	-- andere	2,7	A	
	- andere kombinierte Ausbohr- und Fräsmaschinen			
8459 31 00	-- numerisch gesteuert	1,7	A	
8459 39 00	-- andere	1,7	A	
8459 40	- andere Ausbohrmaschinen			
8459 40 10	-- numerisch gesteuert	1,7	A	
8459 40 90	-- andere	1,7	A	
	- Konsolfräsmaschinen			
8459 51 00	-- numerisch gesteuert	2,7	A	
8459 59 00	-- andere	2,7	A	
	- andere Fräsmaschinen			
8459 61	-- numerisch gesteuert			
8459 61 10	--- Werkzeugfräsmaschinen	2,7	A	
8459 61 90	--- andere	2,7	A	
8459 69	-- andere			
8459 69 10	--- Werkzeugfräsmaschinen	2,7	A	
8459 69 90	--- andere	2,7	A	
8459 70 00	- andere Außen- oder Innengewindeschneidmaschinen	2,7	A	
8460	Werkzeugmaschinen zum Entgraten, Schärfen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren oder zu anderem Fertigbearbeiten von Metallen oder Cermets mit Hilfe von Schleifscheiben, Schleifstoffen oder Poliermitteln, ausgenommen Verzahnmaschinen und Zahnfertigbearbeitungsmaschinen der Position 8461			
	- Flach- oder Planschleifmaschinen mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm			
8460 11 00	-- numerisch gesteuert	2,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8460 19 00	-- andere	2,7	A	
	- andere Schleifmaschinen mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm			
8460 21	-- numerisch gesteuert			
	--- Rundsleifmaschinen			
8460 21 11	---- Innenrundsleifmaschinen	2,7	A	
8460 21 15	---- spitzenlose Außenrundsleifmaschinen	2,7	A	
8460 21 19	---- andere	2,7	A	
8460 21 90	--- andere	2,7	A	
8460 29	-- andere			
	--- Rundsleifmaschinen			
8460 29 11	---- Innenrundsleifmaschinen	2,7	A	
8460 29 19	---- andere	2,7	A	
8460 29 90	--- andere	2,7	A	
	- Schärfmaschinen			
8460 31 00	-- numerisch gesteuert	1,7	A	
8460 39 00	-- andere	1,7	A	
8460 40	- Honmaschinen und Läppmaschinen			
8460 40 10	-- numerisch gesteuert	1,7	A	
8460 40 90	-- andere	1,7	A	
8460 90	- andere			
8460 90 10	-- mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm	2,7	A	
8460 90 90	-- andere	1,7	A	
8461	Hobelmaschinen, Waagrecht- und Senkrechtstoßmaschinen, Räummaschinen, Verzahnmaschinen, Zahnfertigungsbearbeitungsmaschinen, Sägemaschinen, Trennmaschinen und andere Werkzeugmaschinen zur spanabhebenden Bearbeitung von Metallen oder Cermets, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
8461 20 00	- Waagrecht- und Senkrechtstoßmaschinen	1,7	A	
8461 30	- Räummaschinen			
8461 30 10	-- numerisch gesteuert	1,7	A	
8461 30 90	-- andere	1,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8461 40	– Verzahnmaschinen und Zahnfertigungsmaschinen			
	-- Verzahnmaschinen			
	--- für zylindrische Verzahnungen			
8461 40 11	---- numerisch gesteuert	2,7	A	
8461 40 19	---- andere	2,7	A	
	--- für andere Verzahnungen			
8461 40 31	---- numerisch gesteuert	1,7	A	
8461 40 39	---- andere	1,7	A	
	-- Maschinen zum Fertigbearbeiten der Zähne			
	--- mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm			
8461 40 71	---- numerisch gesteuert	2,7	A	
8461 40 79	---- andere	2,7	A	
8461 40 90	--- andere	1,7	A	
8461 50	– Sägemaschinen und Trennmaschinen			
	-- Sägemaschinen			
8461 50 11	--- Kreissägemaschinen	1,7	A	
8461 50 19	--- andere	1,7	A	
8461 50 90	-- Trennmaschinen	1,7	A	
8461 90 00	– andere	2,7	A	
8462	Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Freiformschmieden, Gesenkschmieden oder Hämmern von Metallen; Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Biegen, Abkanten, Richten, Scheren, Lochstanzen oder Ausklinken von Metallen; Pressen zum Bearbeiten von Metallen oder Metalleisen, vorstehend nicht genannt			
8462 10	– Freiformschmiede- oder Gesenkschmiedemaschinen (einschließlich Pressen) und Schmiedehämmer			
8462 10 10	-- numerisch gesteuert	2,7	A	
8462 10 90	-- andere	1,7	A	
	– Biegemaschinen, Abkantmaschinen und Richtmaschinen (einschließlich Pressen)			
8462 21	-- numerisch gesteuert			
8462 21 10	--- zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	2,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8462 21 80	--- andere	2,7	A	
8462 29	-- andere			
8462 29 10	--- zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	1,7	A	
	--- andere			
8462 29 91	---- hydraulisch arbeitend	1,7	A	
8462 29 98	---- andere	1,7	A	
	- Scheren (einschließlich Pressen), ausgenommen mit Lochstanzen kombinierte Scheren			
8462 31 00	-- numerisch gesteuert	2,7	A	
8462 39	-- andere			
8462 39 10	--- zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	1,7	A	
	--- andere			
8462 39 91	---- hydraulisch arbeitend	1,7	A	
8462 39 99	---- andere	1,7	A	
	- Lochstanzen und Ausklinkmaschinen (einschließlich Pressen) sowie mit Lochstanzen kombinierte Scheren			
8462 41	-- numerisch gesteuert			
8462 41 10	--- zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	2,7	A	
8462 41 90	--- andere	2,7	A	
8462 49	-- andere			
8462 49 10	--- zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen	1,7	A	
8462 49 90	--- andere	1,7	A	
	- andere			
8462 91	-- hydraulische Pressen			
8462 91 10	--- Pressen zum Formen von Metallpulvern für das Sintern und Schrottpaketierpressen	2,7	A	
	--- andere			
8462 91 50	---- numerisch gesteuert	2,7	A	
8462 91 90	---- andere	2,7	A	
8462 99	-- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8462 99 10	--- Pressen zum Formen von Metallpulvern für das Sintern und Schrottpaketierpressen	2,7	A	
	--- andere			
8462 99 50	---- numerisch gesteuert	2,7	A	
8462 99 90	---- andere	2,7	A	
8463	Andere Werkzeugmaschinen zum spanlosen Be- oder Verarbeiten von Metallen oder Cermets			
8463 10	- Ziehbanke für Stangen, Rohre, Profile, Drähte oder dergleichen			
8463 10 10	-- Drahtziehmaschinen	2,7	A	
8463 10 90	-- andere	2,7	A	
8463 20 00	- Gewindewalz- oder Gewinderollmaschinen	2,7	A	
8463 30 00	- Maschinen zum Be- oder Verarbeiten von Metalldraht	2,7	A	
8463 90 00	- andere	2,7	A	
8464	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen oder zum Kaltbearbeiten von Glas			
8464 10 00	- Sägemaschinen	2,2	A	
8464 20	- Schleifmaschinen und Poliermaschinen			
	-- Maschinen zum Bearbeiten von Glas			
8464 20 11	--- von optischen Gläsern	2,2	A	
8464 20 19	--- andere	2,2	A	
8464 20 20	-- Maschinen zum Bearbeiten von keramischen Waren	2,2	A	
8464 20 95	-- andere	2,2	A	
8464 90	- andere			
8464 90 20	-- Maschinen zum Bearbeiten von keramischen Waren	2,2	A	
8464 90 80	-- andere	2,2	A	
8465	Werkzeugmaschinen (einschließlich Nagel-, Heft-, Klebe-, Verleim- und andere Zusammenfügemaschinen) zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnlichen harten Stoffen			
8465 10	- Maschinen, die verschiedenartige Bearbeitungen ohne Werkzeugwechsel zwischen diesen Vorgängen durchführen können			
8465 10 10	-- Maschinen, denen das Werkstück zwischen jedem Bearbeitungsvorgang von Hand zugeführt wird	2,7	A	
8465 10 90	-- Maschinen, denen das Werkstück zwischen jedem Bearbeitungsvorgang automatisch zugeführt wird	2,7	A	
	- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8465 91	-- Sägemaschinen			
8465 91 10	--- Bandsägen	2,7	A	
8465 91 20	--- Kreissägen	2,7	A	
8465 91 90	--- andere	2,7	A	
8465 92 00	-- Hobelmaschinen, Fräsmaschinen und Kehlmaschinen	2,7	A	
8465 93 00	-- Schleifmaschinen und Poliermaschinen	2,7	A	
8465 94 00	-- Biegemaschinen und Zusammenfügemaschinen	2,7	A	
8465 95 00	-- Bohrmaschinen und Stemmmaschinen	2,7	A	
8465 96 00	-- Spaltmaschinen, Hackmaschinen und Schälmaschinen	2,7	A	
8465 99	-- andere			
8465 99 10	--- Drehmaschinen	2,7	A	
8465 99 90	--- andere	2,7	A	
8466	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Positionen 8456 bis 8465 bestimmt, einschließlich Werkstück- und Werkzeughalter, selbstöffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für von Hand zu führende Werkzeuge aller Art			
8466 10	- Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe			
	-- Werkzeughalter			
8466 10 20	--- Dorne, Spannzangen und Hülsen	1,2	A	
	--- andere			
8466 10 31	---- für Drehmaschinen	1,2	A	
8466 10 38	---- andere	1,2	A	
8466 10 80	-- selbstöffnende Gewindeschneidköpfe	1,2	A	
8466 20	- Werkstückhalter			
8466 20 20	-- werkstückgebundene Vorrichtungen; Vorrichtungssätze zum Zusammenstellen von werkstückgebundenen Vorrichtungen	1,2	A	
	-- andere			
8466 20 91	--- für Drehmaschinen	1,2	A	
8466 20 98	--- andere	1,2	A	
8466 30 00	- Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen	1,2	A	
	- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8466 91	-- für Maschinen der Position 8464			
8466 91 20	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,2	A	
8466 91 95	--- andere	1,2	A	
8466 92	-- für Maschinen der Position 8465			
8466 92 20	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,2	A	
8466 92 80	--- andere	1,2	A	
8466 93 00	-- für Maschinen der Positionen 8456 bis 8461	1,2	A	
8466 94 00	-- für Maschinen der Position 8462 oder 8463	1,2	A	
8467	Pneumatische, hydraulische oder von eingebautem Motor (elektrisch oder nicht elektrisch) betriebene Werkzeuge, von Hand zu führen			
	- pneumatische Werkzeuge			
8467 11	-- rotierende (auch schlagende) Werkzeuge			
8467 11 10	--- zum Bearbeiten von Metallen	1,7	A	
8467 11 90	--- andere	1,7	A	
8467 19 00	-- andere	1,7	A	
	- mit eingebautem Elektromotor			
8467 21	-- Bohrmaschinen aller Art			
8467 21 10	--- zum Betrieb ohne externe Energiequelle	2,7	A	
	--- andere			
8467 21 91	---- elektropneumatische	2,7	A	
8467 21 99	---- andere	2,7	A	
8467 22	-- Sägen			
8467 22 10	--- Kettensägen	2,7	A	
8467 22 30	--- Kreissägen	2,7	A	
8467 22 90	--- andere	2,7	A	
8467 29	-- andere			
8467 29 10	--- von der für die Bearbeitung von Spinnstoffen verwendeten Art	2,7	A	
	--- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8467 29 30	---- zum Betrieb ohne externe Energiequelle	2,7	A	
	---- andere			
	----- Schleifmaschinen			
8467 29 51	----- Winkelschleifer	2,7	A	
8467 29 53	----- Bandschleifmaschinen	2,7	A	
8467 29 59	----- andere	2,7	A	
8467 29 70	----- Hobelmaschinen	2,7	A	
8467 29 80	----- Heckenscheren, Grasscheren und Rasenkantenschneider	2,7	A	
8467 29 90	----- andere	2,7	A	
	- andere Werkzeuge			
8467 81 00	-- Kettensägen	1,7	A	
8467 89 00	-- andere	1,7	A	
	- Teile			
8467 91 00	-- von Kettensägen	1,7	A	
8467 92 00	-- von pneumatischen Werkzeugen	1,7	A	
8467 99 00	-- andere	1,7	A	
8468	Maschinen, Apparate und Geräte zum Löten oder Schweißen, auch wenn sie zum Brennschneiden verwendbar sind, jedoch ausgenommen solche der Position 8515; Maschinen und Apparate zum autogenen Oberflächenhärten			
8468 10 00	- Handapparate und -geräte (Brenner)	2,2	A	
8468 20 00	- andere Autogenmaschinen, -apparate und -geräte	2,2	A	
8468 80 00	- andere Maschinen, Apparate und Geräte	2,2	A	
8468 90 00	- Teile	2,2	A	
8469 00	Schreibmaschinen, ausgenommen Drucker der Position 8443; Textverarbeitungsmaschinen			
8469 00 10	- Textverarbeitungsmaschinen	frei	A	
	- andere			
8469 00 91	-- elektrisch	2,3	A	
8469 00 99	-- andere	2,5	A	
8470	Rechenmaschinen und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen; Abrechnungsmaschinen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und ähnliche Maschinen, mit eingebautem Rechenwerk; Registrierkassen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8470 10 00	– elektronische Rechenmaschinen, die ohne externe elektrische Energiequelle betrieben werden können, und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen	frei	A	
	– andere elektronische Rechenmaschinen			
8470 21 00	-- druckende	frei	A	
8470 29 00	-- andere	frei	A	
8470 30 00	– andere Rechenmaschinen	frei	A	
8470 50 00	– Registrierkassen	frei	A	
8470 90 00	– andere	frei	A	
8471	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Leser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in codierter Form und Maschinen zum Verarbeiten solcher Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
8471 30 00	– tragbare automatische Datenverarbeitungsmaschinen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, mindestens aus einer Zentraleinheit, einer Tastatur und einem Bildschirm bestehend	frei	A	
	– andere automatische Datenverarbeitungsmaschinen			
8471 41 00	-- mindestens eine Zentraleinheit sowie eine Eingabe- und eine Ausgabeeinheit, auch kombiniert, in einem gemeinsamen Gehäuse enthaltend	frei	A	
8471 49 00	-- andere, als System gestellt	frei	A	
8471 50 00	– Verarbeitungseinheiten (ausgenommen solche der Unterposition 8471 41 oder 8471 49), auch wenn sie eine oder zwei der Einheitenarten Speichereinheiten, Eingabeeinheiten, Ausgabeeinheiten in einem gemeinsamen Gehäuse enthalten	frei	A	
8471 60	– Ein- oder Ausgabeeinheiten, auch wenn sie in einem gemeinsamen Gehäuse Speichereinheiten enthalten			
8471 60 60	-- Tastaturen	frei	A	
8471 60 70	-- andere	frei	A	
8471 70	– Speichereinheiten			
8471 70 20	-- Zentralspeichereinheiten	frei	A	
	-- andere			
	--- Plattenspeichereinheiten			
8471 70 30	---- optisch, einschließlich magneto-optisch	frei	A	
	---- andere			
8471 70 50	----- Festplattenspeichereinheiten	frei	A	
8471 70 70	----- andere	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8471 70 80	--- Bandspeichereinheiten	frei	A	
8471 70 98	--- andere	frei	A	
8471 80 00	- andere Einheiten von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen	frei	A	
8471 90 00	- andere	frei	A	
8472	Andere Büromaschinen und -apparate (z. B. Hektografen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, automatische Banknotenausgabegeräte, Geldsortier-, Geldzähl- oder Geldeinwickelmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Perforiermaschinen und Büroheftmaschinen)			
8472 10 00	- Vervielfältigungsmaschinen	2	A	
8472 30 00	- Briefsortiermaschinen, Brieffaltmaschinen, Briefkuvertier- und Streifbandanlegemaschinen, Brieföffnungsmaschinen, Briefschließmaschinen, Briefsiegelmaschinen, Markenfrankiermaschinen und Briefmarkenentwertungsmaschinen	2,2	A	
8472 90	- andere			
8472 90 10	-- Geldsortier-, Geldzähl- oder Geldeinwickelmaschinen	2,2	A	
8472 90 30	-- Bankautomaten	frei	A	
8472 90 70	-- andere	2,2	A	
8473	Teile und Zubehör (ausgenommen Koffer, Schutzhüllen und dergleichen), erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate oder Geräte der Positionen 8469 bis 8472 bestimmt			
8473 10	- Teile und Zubehör, für Maschinen der Position 8469			
	-- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)			
8473 10 11	--- von Maschinen der Unterposition 8469 00 10	frei	A	
8473 10 19	--- andere	3	A	
8473 10 90	-- andere	frei	A	
	- Teile und Zubehör, für Maschinen und Geräte der Position 8470			
8473 21	-- für elektronische Rechenmaschinen und Geräte der Unterposition 8470 10, 8470 21 oder 8470 29			
8473 21 10	--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	frei	A	
8473 21 90	--- andere	frei	A	
8473 29	-- andere			
8473 29 10	--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	frei	A	
8473 29 90	--- andere	frei	A	
8473 30	- Teile und Zubehör, für Maschinen der Position 8471			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8473 30 20	-- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	frei	A	
8473 30 80	-- andere	frei	A	
8473 40	- Teile und Zubehör, für Maschinen und Apparate der Position 8472			
	-- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)			
8473 40 11	--- für Geräte der Unterposition 8472 90 30	frei	A	
8473 40 18	--- andere	3	A	
8473 40 80	-- andere	frei	A	
8473 50	- Teile und Zubehör, gleichermaßen für die Verwendung mit Maschinen, Apparaten oder Geräten der Positionen 8469 bis 8472 bestimmt			
8473 50 20	-- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	frei	A	
8473 50 80	-- andere	frei	A	
8474	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen, Waschen, Zerkleinern, Mahlen, Mischen oder Kneten von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen (auch pulver- oder breiförmigen) mineralischen Stoffen; Maschinen zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand			
8474 10 00	- Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen oder Waschen	frei	A	
8474 20	- Maschinen und Apparate zum Zerkleinern oder Mahlen			
8474 20 10	-- von mineralischen Stoffen von der in der keramischen Industrie verwendeten Art	frei	A	
8474 20 90	-- andere	frei	A	
	- Maschinen und Apparate zum Mischen oder Kneten			
8474 31 00	-- Beton- und Mörtelmischmaschinen	frei	A	
8474 32 00	-- Maschinen zum Mischen mineralischer Stoffe mit Bitumen	frei	A	
8474 39	-- andere			
8474 39 10	--- Maschinen und Apparate zum Mischen oder Kneten von mineralischen Stoffen von der in der keramischen Industrie verwendeten Art	frei	A	
8474 39 90	--- andere	frei	A	
8474 80	- andere Maschinen und Apparate			
8474 80 10	-- Maschinen zum Pressen oder Formen von keramischen Massen	frei	A	
8474 80 90	-- andere	frei	A	
8474 90	- Teile			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8474 90 10	-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	frei	A	
8474 90 90	-- andere	frei	A	
8475	Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhre ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen; Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren			
8475 10 00	- Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhre ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen	1,7	A	
	- Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren			
8475 21 00	-- Maschinen zum Herstellen von optischen Fasern oder deren Vorformen	1,7	A	
8475 29 00	-- andere	1,7	A	
8475 90 00	- Teile	1,7	A	
8476	Warenverkaufsautomaten (z. B. Briefmarken-, Zigaretten-, Lebensmittel- oder Getränkeautomaten), einschließlich Geldwechselautomaten			
	- Getränkeverkaufsautomaten			
8476 21 00	-- mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen	1,7	A	
8476 29 00	-- andere	1,7	A	
	- andere Maschinen			
8476 81 00	-- mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen	1,7	A	
8476 89 00	-- andere	1,7	A	
8476 90 00	- Teile	1,7	A	
8477	Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen oder zum Herstellen von Waren aus diesen Stoffen, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen			
8477 10 00	- Spritzgießmaschinen	1,7	A	
8477 20 00	- Extruder	1,7	A	
8477 30 00	- Blasformmaschinen	1,7	A	
8477 40 00	- Vakuumformmaschinen und andere Warmformmaschinen	1,7	A	
	- andere Maschinen und Apparate zum Formen			
8477 51 00	-- zum Formen oder Runderneuern von Luftreifen oder zum Formen von Luftschläuchen	1,7	A	
8477 59	-- andere			
8477 59 10	--- Pressen	1,7	A	
8477 59 80	--- andere	1,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8477 80	- andere Maschinen und Apparate			
	-- Maschinen zum Herstellen von Zellkunststoff oder Zellkautschuk			
8477 80 11	--- Maschinen für die Verarbeitung von Reaktionsharzen	1,7	A	
8477 80 19	--- andere	1,7	A	
	-- andere			
8477 80 91	--- Zerkleinerungsmaschinen	1,7	A	
8477 80 93	--- Mischer, Knetter und Rührwerke	1,7	A	
8477 80 95	--- Schneid-, Spalt- und Schälmaschinen	1,7	A	
8477 80 99	--- andere	1,7	A	
8477 90	- Teile			
8477 90 10	-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	A	
8477 90 80	-- andere	1,7	A	
8478	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Verarbeiten von Tabak, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen			
8478 10 00	- Maschinen und Apparate	1,7	A	
8478 90 00	- Teile	1,7	A	
8479	Maschinen, Apparate und mechanische Geräte mit eigener Funktion, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen			
8479 10 00	- Maschinen, Apparate und Geräte für den Straßen-, Hoch- oder Tiefbau oder für ähnliche Arbeiten	frei	A	
8479 20 00	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Gewinnen oder Aufbereiten von tierischen oder fetten pflanzlichen Ölen oder Fetten	1,7	A	
8479 30	- Pressen zum Herstellen von Span- oder Faserplatten aus Holz oder anderen holzartigen Stoffen und andere Maschinen und Apparate zum Behandeln von Holz oder Kork			
8479 30 10	-- Pressen	1,7	A	
8479 30 90	-- andere	1,7	A	
8479 40 00	- Maschinen zum Herstellen von Bindfäden, Seilen, Tauen oder Kabeln	1,7	A	
8479 50 00	- Industrieroboter, anderweit weder genannt noch inbegriffen	1,7	A	
8479 60 00	- Verdunstungsluftkühler	1,7	A	
	- andere Maschinen, Apparate und Geräte			
8479 81 00	-- zum Behandeln von Metallen, einschließlich Spulenwickelmaschinen für elektrotechnische Zwecke	1,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8479 82 00	-- zum Mischen, Kneten, Zerkleinern, Mahlen, Sieben, Sichten, Homogenisieren, Emulgieren oder Rühren	1,7	A	
8479 89	-- andere			
8479 89 30	--- schreitender hydraulischer Grubenausbau	1,7	A	
8479 89 60	--- Zentralschmiersysteme	1,7	A	
8479 89 91	--- Maschinen und Apparate zum Glasieren und Dekorieren von keramischem Material	1,7	A	
8479 89 97	--- andere	1,7	A	
8479 90	- Teile			
8479 90 20	-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	A	
8479 90 80	-- andere	1,7	A	
8480	Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Metallcarbide, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe			
8480 10 00	- Gießerei-Formkästen	1,7	A	
8480 20 00	- Grundplatten für Formen	1,7	A	
8480 30	- Gießereimodelle			
8480 30 10	-- aus Holz	1,7	A	
8480 30 90	-- andere	2,7	A	
	- Formen für Metalle oder Metallcarbide			
8480 41 00	-- zum Druckgießen (einschließlich Spritzgießen)	1,7	A	
8480 49 00	-- andere	1,7	A	
8480 50 00	- Formen für Glas	1,7	A	
8480 60	- Formen für mineralische Stoffe			
8480 60 10	-- zum Druckgießen	1,7	A	
8480 60 90	-- andere	1,7	A	
	- Formen für Kautschuk oder Kunststoffe			
8480 71 00	-- zum Spritzgießen oder Formpressen	1,7	A	
8480 79 00	-- andere	1,7	A	
8481	Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter, einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile			
8481 10	- Druckminderventile			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8481 10 05	-- kombiniert mit Filtern oder Ölern	2,2	A	
	-- andere			
8481 10 19	--- aus Gusseisen oder Stahl	2,2	A	
8481 10 99	--- andere	2,2	A	
8481 20	- Ventile für die ölhydraulische oder pneumatische Energieübertragung			
8481 20 10	-- Ventile für ölhydraulische Energieübertragung	2,2	A	
8481 20 90	-- Ventile für pneumatische Energieübertragung	2,2	A	
8481 30	- Rückschlagklappen und -ventile			
8481 30 91	-- aus Gusseisen oder Stahl	2,2	A	
8481 30 99	-- andere	2,2	A	
8481 40	- Überdruckventile und Sicherheitsventile			
8481 40 10	-- aus Gusseisen oder Stahl	2,2	A	
8481 40 90	-- andere	2,2	A	
8481 80	- andere Armaturen und ähnliche Apparate			
	-- Sanitärarmaturen			
8481 80 11	--- Mischarmaturen	2,2	A	
8481 80 19	--- andere	2,2	A	
	-- Armaturen für Heizkörper von Zentralheizungen			
8481 80 31	--- Thermostatventile	2,2	A	
8481 80 39	--- andere	2,2	A	
8481 80 40	-- Ventile für Reifen oder Luftschläuche	2,2	A	
	-- andere			
	--- Regelventile			
8481 80 51	---- Temperaturregelventile	2,2	A	
8481 80 59	---- andere	2,2	A	
	--- andere			
	---- Schieber			
8481 80 61	----- aus Gusseisen	2,2	A	
8481 80 63	----- aus Stahl	2,2	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8481 80 69	----- andere	2,2	A	
	----- Ventile			
8481 80 71	----- aus Gusseisen	2,2	A	
8481 80 73	----- aus Stahl	2,2	A	
8481 80 79	----- andere	2,2	A	
8481 80 81	----- Kugel-, Kegel- und Zylinderhähne	2,2	A	
8481 80 85	----- Klappen	2,2	A	
8481 80 87	----- Membranarmaturen	2,2	A	
8481 80 99	----- andere	2,2	A	
8481 90 00	- Teile	2,2	A	
8482	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager)			
8482 10	- Kugellager			
8482 10 10	-- mit einem größten äußeren Durchmesser von 30 mm oder weniger	8	A	
8482 10 90	-- andere	8	A	
8482 20 00	- Kegelrollenlager, einschließlich der Zusammenstellungen aus Kegeln und Kegelrollen	8	A	
8482 30 00	- Tonnenlager (Pendelrollenlager)	8	A	
8482 40 00	- Nadellager	8	A	
8482 50 00	- Zylinderrollenlager	8	A	
8482 80 00	- andere, einschließlich kombinierte Wälzlager	8	A	
	- Teile			
8482 91	-- Kugeln, Rollen und Nadeln			
8482 91 10	--- Kegelrollen	8	A	
8482 91 90	--- andere	7,7	A	
8482 99 00	-- andere	8	A	
8483	Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln; Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager; Gleitlager; Lagergehäuse und Lagerschalen; Zahnräder, Zahnstangen, Friktionsräder, Kettenräder und Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern; Kugel- oder Rollenrollspindeln; Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen)			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8483 10	- Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln			
	-- Kurbeln und Kurbelwellen			
8483 10 21	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	4	A	
8483 10 25	--- aus Stahl, freiformgeschmiedet	4	A	
8483 10 29	--- andere	4	A	
8483 10 50	-- Gelenkwellen	4	A	
8483 10 95	-- andere	4	A	
8483 20	- Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager			
8483 20 10	-- von der für Luft- und Raumfahrzeuge verwendeten Art	6	A	
8483 20 90	-- andere	6	A	
8483 30	- Lagergehäuse ohne eingebaute Wälzlager; Gleitlager und Lagerschalen			
	-- Lagergehäuse			
8483 30 32	--- für Wälzlager aller Art	5,7	A	
8483 30 38	--- andere	3,4	A	
8483 30 80	-- Gleitlager und Lagerschalen	3,4	A	
8483 40	- Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern, ausgenommen Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt; Kugel- oder Rollenrollspindeln			
	-- Zahnradgetriebe (ausgenommen Schaltgetriebe)			
8483 40 21	--- Stirnradgetriebe	3,7	A	
8483 40 23	--- Kegelrad- und Kegelstirnradgetriebe	3,7	A	
8483 40 25	--- Schneckengetriebe	3,7	A	
8483 40 29	--- andere	3,7	A	
8483 40 30	-- Kugel- oder Rollenrollspindeln	3,7	A	
	-- Schaltgetriebe			
8483 40 51	--- Zahnradschaltgetriebe	3,7	A	
8483 40 59	--- andere	3,7	A	
8483 40 90	-- andere	3,7	A	
8483 50	- Schwungräder sowie Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge)			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8483 50 20	-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	A	
8483 50 80	-- andere	2,7	A	
8483 60	- Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen)			
8483 60 20	-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	A	
8483 60 80	-- andere	2,7	A	
8483 90	- Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt; Teile			
8483 90 20	-- Teile von Lagergehäusen für Wälzlager aller Art	5,7	A	
	-- andere			
8483 90 81	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	A	
8483 90 89	--- andere	2,7	A	
8484	Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen; mechanische Dichtungen			
8484 10 00	- metalloplastische Dichtungen	1,7	A	
8484 20 00	- mechanische Dichtungen	1,7	A	
8484 90 00	- andere	1,7	A	
8486	Maschinen, Apparate und Geräte von der ausschließlich oder hauptsächlich zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules), Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen, elektronischen integrierten Schaltungen oder Flachbildschirmen verwendeten Art; in Anmerkung 9 C zu diesem Kapitel genannte Maschinen, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör			
8486 10 00	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules) oder Halbleiterscheiben (wafers)	frei	A	
8486 20	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbauelementen oder elektronischen integrierten Schaltungen			
8486 20 10	-- Ultraschallwerkzeugmaschinen	3,5	A	
8486 20 90	-- andere	frei	A	
8486 30	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Flachbildschirmen			
8486 30 10	-- Apparate und Vorrichtungen zum Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD) durch chemische Gasphasenabscheidung (CVD-Verfahren)	2,4	A	
8486 30 30	-- Apparate für die Trockenätzung von Mustern auf Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD)	3,5	B	
8486 30 50	-- Apparate zum physikalischen Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD) durch Kathodenzerstäubung (sputtering)	3,7	B	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8486 30 90	-- andere	frei	A	
8486 40 00	- in Anmerkung 9 C zu diesem Kapitel genannte Maschinen, Apparate und Geräte	frei	A	
8486 90	- Teile und Zubehör			
8486 90 10	-- Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe; Werkstückhalter	1,2	A	
	-- andere			
8486 90 20	--- Teile von Schleudern zum Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD) mit fotografischen Emulsionen	1,7	A	
8486 90 30	--- Teile für Maschinen für die Reinigung der Anschlussstifte von Halbleitergehäusen vor dem Galvanisieren (deflash machines)	1,7	A	
8486 90 40	--- Teile von Apparaten zum physikalischen Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD) durch Kathodenzerstäubung (sputtering)	3,7	B	
8486 90 50	--- Teile und Zubehör von Apparaten für die Trockenätzung von Mustern auf Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD)	1,2	A	
8486 90 60	--- Teile und Zubehör für Apparate und Vorrichtungen zum Beschichten von Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen (LCD) durch chemische Gasphasenabscheidung (CVD-Verfahren)	1,7	A	
8486 90 70	--- Teile und Zubehör für Ultraschallwerkzeugmaschinen	1,2	A	
8486 90 90	--- andere	frei	A	
8487	Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in diesen Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlussstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren			
8487 10	- Schiffsschrauben und Schraubenflügel dafür			
8487 10 10	-- aus Bronze	1,7	A	
8487 10 90	-- andere	1,7	A	
8487 90	- andere			
8487 90 10	-- aus nicht verformbarem Gusseisen	1,7	A	
8487 90 30	-- aus verformbarem Gusseisen	1,7	A	
	-- aus Stahl			
8487 90 51	--- gegossen	1,7	A	
8487 90 53	--- freiformgeschmiedet	1,7	A	
8487 90 55	--- gesenkgeschmiedet	1,7	A	
8487 90 59	--- andere	1,7	A	
8487 90 90	-- andere	1,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
85	KAPITEL 85 - ELEKTRISCHE MASCHINEN, APPARATE, GERÄTE UND ANDERE ELEKTROTECHNISCHE WAREN, TEILE DAVON; TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTE, BILD- UND TONAUFZEICHNUNGS- ODER -WIEDERGABEGERÄTE, FÜR DAS FERNSEHEN, TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE GERÄTE			
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate			
8501 10	- Motoren mit einer Leistung von 37,5 W oder weniger			
8501 10 10	-- Synchronmotoren mit einer Leistung von 18 W oder weniger	4,7	A	
	-- andere			
8501 10 91	--- Allstrom-(Universal-)motoren	2,7	A	
8501 10 93	--- Wechselstrommotoren	2,7	A	
8501 10 99	--- Gleichstrommotoren	2,7	A	
8501 20 00	- Allstrom-(Universal-)motoren mit einer Leistung von mehr als 37,5 W	2,7	A	
	- andere Gleichstrommotoren; Gleichstromgeneratoren			
8501 31 00	-- mit einer Leistung von 750 W oder weniger	2,7	A	
8501 32	-- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW			
8501 32 20	--- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 7,5 kW	2,7	A	
8501 32 80	--- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kW bis 75 kW	2,7	A	
8501 33 00	-- mit einer Leistung von mehr als 75 kW bis 375 kW	2,7	A	
8501 34	-- mit einer Leistung von mehr als 375 kW			
8501 34 50	--- Fahrmotoren	2,7	A	
	--- andere, mit einer Leistung von			
8501 34 92	---- mehr als 375 kW bis 750 kW	2,7	A	
8501 34 98	---- mehr als 750 kW	2,7	A	
8501 40	- andere Einphasen-Wechselstrommotoren			
8501 40 20	-- mit einer Leistung von 750 W oder weniger	2,7	A	
8501 40 80	-- mit einer Leistung von mehr als 750 W	2,7	A	
	- andere Mehrphasen-Wechselstrommotoren			
8501 51 00	-- mit einer Leistung von 750 W oder weniger	2,7	A	
8501 52	-- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW			
8501 52 20	--- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 7,5 kW	2,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8501 52 30	--- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kW bis 37 kW	2,7	A	
8501 52 90	--- mit einer Leistung von mehr als 37 kW bis 75 kW	2,7	A	
8501 53	-- mit einer Leistung von mehr als 75 kW			
8501 53 50	--- Fahrmotoren	2,7	A	
	--- andere, mit einer Leistung von			
8501 53 81	---- mehr als 75 kW bis 375 kW	2,7	A	
8501 53 94	---- mehr als 375 kW bis 750 kW	2,7	A	
8501 53 99	---- mehr als 750 kW	2,7	A	
	- Wechselstromgeneratoren			
8501 61	-- mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger			
8501 61 20	--- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	2,7	A	
8501 61 80	--- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 75 kVA	2,7	A	
8501 62 00	-- mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA	2,7	A	
8501 63 00	-- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	2,7	A	
8501 64 00	-- mit einer Leistung von mehr als 750 kVA	2,7	A	
8502	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer			
	- Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)			
8502 11	-- mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger			
8502 11 20	--- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	2,7	A	
8502 11 80	--- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 75 kVA	2,7	A	
8502 12 00	-- mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA	2,7	A	
8502 13	-- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA			
8502 13 20	--- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	2,7	A	
8502 13 40	--- mit einer Leistung von mehr als 750 kVA bis 2 000 kVA	2,7	A	
8502 13 80	--- mit einer Leistung von mehr als 2 000 kVA	2,7	A	
8502 20	- Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung			
8502 20 20	-- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	2,7	A	
8502 20 40	-- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 375 kVA	2,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8502 20 60	-- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	2,7	A	
8502 20 80	-- mit einer Leistung von mehr als 750 kVA	2,7	A	
	- andere Stromerzeugungsaggregate			
8502 31 00	-- windgetrieben	2,7	A	
8502 39	-- andere			
8502 39 20	--- Turbogeneratoren	2,7	A	
8502 39 80	--- andere	2,7	A	
8502 40 00	- elektrische rotierende Umformer	2,7	A	
8503 00	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Position 8501 oder 8502 bestimmt			
8503 00 10	- amagnetische Schrumpfringe	2,7	A	
	- andere			
8503 00 91	-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	A	
8503 00 99	-- andere	2,7	A	
8504	Elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter (z. B. Gleichrichter) sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen			
8504 10	- Vorschaltgeräte für Entladungslampen			
8504 10 20	-- Vorschaltdrosselspulen (Einfach- und Doppeldrosselspulen), auch mit angeschaltetem Kondensator	3,7	A	
8504 10 80	-- andere	3,7	A	
	- Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation			
8504 21 00	-- mit einer Leistung von 650 kVA oder weniger	3,7	A	
8504 22	-- mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 10 000 kVA			
8504 22 10	--- mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 1 600 kVA	3,7	A	
8504 22 90	--- mit einer Leistung von mehr als 1 600 kVA bis 10 000 kVA	3,7	A	
8504 23 00	-- mit einer Leistung von mehr als 10 000 kVA	3,7	A	
	- andere Transformatoren			
8504 31	-- mit einer Leistung von 1 kVA oder weniger			
	--- Messwandler			
8504 31 21	---- Spannungswandler	3,7	A	
8504 31 29	---- andere	3,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8504 31 80	--- andere	3,7	A	
8504 32	-- mit einer Leistung von mehr als 1 kVA bis 16 kVA			
8504 32 20	--- Messwandler	3,7	A	
8504 32 80	--- andere	3,7	A	
8504 33 00	-- mit einer Leistung von mehr als 16 kVA bis 500 kVA	3,7	A	
8504 34 00	-- mit einer Leistung von mehr als 500 kVA	3,7	A	
8504 40	– Stromrichter			
8504 40 30	-- von der mit Telekommunikationsgeräten oder automatischen Datenverarbeitungs- maschinen und ihren Einheiten verwendeten Art	frei	A	
	-- andere			
8504 40 40	--- Mehrkristall-Halbleiter-Gleichrichter	3,3	A	
	--- andere			
8504 40 55	---- Akkumulatorenladegeräte	3,3	A	
	---- andere			
8504 40 81	----- Gleichrichter	3,3	A	
	----- Wechselrichter			
8504 40 84	----- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	3,3	A	
8504 40 88	----- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA	3,3	A	
8504 40 90	----- andere	3,3	A	
8504 50	– andere Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen			
8504 50 20	-- von der mit Telekommunikationsgeräten und für Stromversor- gungseinheiten von automatischen Datenverarbeitungsma- chinen und ihren Einheiten verwendeten Art	frei	A	
8504 50 95	-- andere	3,7	A	
8504 90	– Teile			
	-- von Transformatoren und Selbstinduktionsspulen			
8504 90 05	--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) für Geräte der Unterposition 8504 50 20	frei	A	
	--- andere			
8504 90 11	---- Ferritkerne	2,2	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8504 90 18	---- andere	2,2	A	
	-- von Stromrichtern			
8504 90 91	--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) für Geräte der Unterposition 8504 40 30	frei	A	
8504 90 99	--- andere	2,2	A	
8505	Elektromagnete; Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe			
	- Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden			
8505 11 00	-- aus Metall	2,2	A	
8505 19	-- andere			
8505 19 10	--- Dauermagnete aus agglomeriertem Ferrit	2,2	A	
8505 19 90	--- andere	2,2	A	
8505 20 00	- elektromagnetische Kupplungen und Bremsen	2,2	A	
8505 90	- andere, einschließlich Teile			
8505 90 10	-- Elektromagnete	1,8	A	
8505 90 30	-- Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen	1,8	A	
8505 90 50	-- elektromagnetische Hebeköpfe	2,2	A	
8505 90 90	-- Teile	1,8	A	
8506	Elektrische Primärelemente und Primärbatterien			
8506 10	- Mangandioxidelemente und -batterien			
	-- alkalische			
8506 10 11	--- Rundzellen	4,7	A	
8506 10 15	--- Knopfzellen	4,7	A	
8506 10 19	--- andere	4,7	A	
	-- andere			
8506 10 91	--- Rundzellen	4,7	A	
8506 10 95	--- Knopfzellen	4,7	A	
8506 10 99	--- andere	4,7	A	
8506 30	- Quecksilberoxidelemente und -batterien			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8506 30 10	-- Rundzellen	4,7	A	
8506 30 30	-- Knopfzellen	4,7	A	
8506 30 90	-- andere	4,7	A	
8506 40	- Silberoxidelemente und -batterien			
8506 40 10	-- Rundzellen	4,7	A	
8506 40 30	-- Knopfzellen	4,7	A	
8506 40 90	-- andere	4,7	A	
8506 50	- Lithiumelemente und -batterien			
8506 50 10	-- Rundzellen	4,7	A	
8506 50 30	-- Knopfzellen	4,7	A	
8506 50 90	-- andere	4,7	A	
8506 60	- Luft-Zink-Elemente und -Batterien			
8506 60 10	-- Rundzellen	4,7	A	
8506 60 30	-- Knopfzellen	4,7	A	
8506 60 90	-- andere	4,7	A	
8506 80	- andere Primärelemente und Primärbatterien			
8506 80 05	-- Zink-Kohle-Trockenbatterien mit einer Spannung von 5,5 V bis 6,5 V	frei	A	
	-- andere			
8506 80 11	--- Rundzellen	4,7	A	
8506 80 15	--- Knopfzellen	4,7	A	
8506 80 90	--- andere	4,7	A	
8506 90 00	- Teile	4,7	A	
8507	Elektrische Akkumulatoren, einschließlich Scheider (Separatoren) dafür, auch in quadratischer oder rechteckiger Form			
8507 10	- Blei-Akkumulatoren von der zum Starten von Kolbenverbrennungsmotoren verwendeten Art (Starterbatterien)			
	-- mit einem Gewicht von 5 kg oder weniger			
8507 10 41	--- mit flüssigem Elektrolyt arbeitend	3,7	A	
8507 10 49	--- andere	3,7	A	
	-- mit einem Gewicht von mehr als 5 kg			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8507 10 92	--- mit flüssigem Elektrolyt arbeitend	3,7	A	
8507 10 98	--- andere	3,7	A	
8507 20	- andere Blei-Akkumulatoren			
	-- Antriebsakkumulatoren			
8507 20 41	--- mit flüssigem Elektrolyt arbeitend	3,7	A	
8507 20 49	--- andere	3,7	A	
	-- andere			
8507 20 92	--- mit flüssigem Elektrolyt arbeitend	3,7	A	
8507 20 98	--- andere	3,7	A	
8507 30	- Nickel-Cadmium-Akkumulatoren			
8507 30 20	-- gasdichte	2,6	A	
	-- andere			
8507 30 81	--- Antriebsakkumulatoren	2,6	A	
8507 30 89	--- andere	2,6	A	
8507 40 00	- Nickel-Eisen-Akkumulatoren	2,7	A	
8507 80	- andere Akkumulatoren			
8507 80 20	-- Nickelhydrid-Akkumulatoren	2,7	A	
8507 80 30	-- Lithium-Ionen-Akkumulatoren	2,7	A	
8507 80 80	-- andere	2,7	A	
8507 90	- Teile			
8507 90 20	-- Platten für Akkumulatoren	2,7	A	
8507 90 30	-- Scheider (Separatoren)	2,7	A	
8507 90 90	-- andere	2,7	A	
8508	Staubsauger			
	- mit eingebautem Elektromotor			
8508 11 00	-- mit einer Leistung von 1 500 W oder weniger und einem Fassungsvermögen des Staubbehälters von 20 l oder weniger	2,2	A	
8508 19 00	-- andere	1,7	A	
8508 60 00	- andere Staubsauger	1,7	A	
8508 70 00	- Teile	1,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8509	Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor, ausgenommen Staubsauger der Position 8508			
8509 40 00	– Lebensmittelzerkleinerungs- und -mischgeräte (Küchenmaschinen); Frucht- und Gemüsepressen	2,2	A	
8509 80 00	– andere Geräte	2,2	A	
8509 90 00	– Teile	2,2	A	
8510	Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen sowie Haarentferner (Epilatoren), mit eingebautem Elektromotor			
8510 10 00	– Rasierapparate	2,2	A	
8510 20 00	– Haarschneide- und Schermaschinen	2,2	A	
8510 30 00	– Haarentferner (Epilatoren)	2,2	A	
8510 90 00	– Teile	2,2	A	
8511	Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, für Verbrennungsmotoren mit Fremd- oder Selbstzündung (z. B. Magnetzündler, Lichtmagnetzündler, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit den vorstehend genannten Motoren verwendete Lichtmaschinen (z. B. Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- oder Rückstromschalter			
8511 10 00	– Zündkerzen	3,2	A	
8511 20 00	– Magnetzündler; Lichtmagnetzündler; Schwungmagnetzündler	3,2	A	
8511 30 00	– Zündverteiler; Zündspulen	3,2	A	
8511 40 00	– Anlasser und Licht-Anlasser	3,2	A	
8511 50 00	– andere Lichtmaschinen	3,2	A	
8511 80 00	– andere Apparate und Vorrichtungen	3,2	A	
8511 90 00	– Teile	3,2	A	
8512	Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte (ausgenommen Waren der Position 8539), Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben, von der für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder verwendeten Art			
8512 10 00	– Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte von der für Fahrräder verwendeten Art	2,7	A	
8512 20 00	– andere Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte	2,7	A	
8512 30	– Hörsignalgeräte			
8512 30 10	-- Diebstahlalarmanlagen von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,2	A	
8512 30 90	-- andere	2,7	A	
8512 40 00	– Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben	2,7	A	
8512 90	– Teile			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8512 90 10	-- von Geräten der Unterposition 8512 30 10	2,2	A	
8512 90 90	-- andere	2,7	A	
8513	Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamos), ausgenommen Beleuchtungsgeräte der Position 8512			
8513 10 00	- Leuchten	5,7	A	
8513 90 00	- Teile	5,7	A	
8514	Elektrische Industrie- oder Laboratoriumsöfen, einschließlich Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung; andere Industrie- oder Laboratoriumsapparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung			
8514 10	- Widerstandsöfen mit indirekter Beheizung			
8514 10 10	-- Backöfen für Brotfabriken, Bäckereien, Konditoreien und Keksfabriken	2,2	A	
8514 10 80	-- andere	2,2	A	
8514 20	- Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung			
8514 20 10	-- Induktionsöfen	2,2	A	
8514 20 80	-- Öfen mit dielektrischer Erwärmung	2,2	A	
8514 30	- andere Öfen			
8514 30 19	-- Infrarotöfen	2,2	A	
8514 30 99	-- andere	2,2	A	
8514 40 00	- andere Apparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung	2,2	A	
8514 90 00	- Teile	2,2	A	
8515	Löt- und Schweißmaschinen, -apparate und -geräte (auch wenn sie zum Schneiden verwendbar sind), elektrisch (auch mit elektrisch beheiztem Gas) oder mit Laser-, Licht- oder anderem Photonenstrahl, mit Ultraschall, Elektronenstrahl, magnetischen Impulsen oder Plasmastrahl arbeitend; elektrische Maschinen, Apparate und Geräte zum Spritzen schmelzflüssiger Metalle oder Cermets			
	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Hart- oder Weichlöten			
8515 11 00	-- LötKolben und Lötpistolen	2,7	A	
8515 19 00	-- andere	2,7	A	
	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Widerstandsschweißen von Metallen			
8515 21 00	-- voll- oder teilautomatische	2,7	A	
8515 29	-- andere			
8515 29 10	--- zum Stumpfschweißen	2,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8515 29 90	--- andere	2,7	A	
	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Lichtbogen- oder Plasmaschweißen von Metallen			
8515 31 00	-- voll- oder teilautomatische	2,7	A	
8515 39	-- andere			
	--- zum manuellen Schweißen, mit umhüllten Elektroden, bestehend aus Schweißköpfen oder Schweißzangen und			
8515 39 13	---- Transformator	2,7	A	
8515 39 18	---- Generator oder rotierendem Umformer oder Stromrichter	2,7	A	
8515 39 90	--- andere	2,7	A	
8515 80	- andere Maschinen, Apparate und Geräte			
	-- zum Behandeln von Metallen			
8515 80 11	--- zum Schweißen	2,7	A	
8515 80 19	--- andere	2,7	A	
	-- andere			
8515 80 91	--- zum Widerstandsschweißen von Kunststoffen	2,7	A	
8515 80 99	--- andere	2,7	A	
8515 90 00	- Teile	2,7	A	
8516	Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellergeräte und Brennscherenwärmer) oder zum Händetrocknen; elektrische Bügeleisen; andere Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Position 8545			
8516 10	- elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder			
	-- Warmwasserbereiter			
8516 10 11	--- Durchlauferhitzer	2,7	A	
8516 10 19	--- andere	2,7	A	
8516 10 90	-- Tauchsieder	2,7	A	
	- elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken			
8516 21 00	-- Speicherheizgeräte	2,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8516 29	-- andere			
8516 29 10	--- Radiatoren mit Flüssigkeitsumlauf	2,7	A	
8516 29 50	--- Konvektoren	2,7	A	
	--- andere			
8516 29 91	---- mit eingebautem Ventilator	2,7	A	
8516 29 99	---- andere	2,7	A	
	- Elektrowärmegeräte zur Haarpflege oder zum Händetrocknen			
8516 31	-- Haartrockner			
8516 31 10	--- Trockenhauben	2,7	A	
8516 31 90	--- andere	2,7	A	
8516 32 00	-- andere Elektrowärmegeräte zur Haarpflege	2,7	A	
8516 33 00	-- Händetrockner	2,7	A	
8516 40	- elektrische Bügeleisen			
8516 40 10	-- Dampfbügeleisen	2,7	A	
8516 40 90	-- andere	2,7	A	
8516 50 00	- Mikrowellengeräte	5	A	
8516 60	- andere Öfen; Küchenherde, Kochplatten, Grillgeräte und Bratgeräte			
8516 60 10	-- Vollherde	2,7	A	
	-- Einzel- oder Mehrfachkochplatten und Kochmulden			
8516 60 51	--- zum Einbau	2,7	A	
8516 60 59	--- andere	2,7	A	
8516 60 70	-- Grillgeräte und Bratgeräte	2,7	A	
8516 60 80	-- Einbau-Backöfen	2,7	A	
8516 60 90	-- andere	2,7	A	
	- andere Elektrowärmegeräte			
8516 71 00	-- Kaffeemaschinen und Teemaschinen	2,7	A	
8516 72 00	-- Brotröster (Toaster)	2,7	A	
8516 79	-- andere			
8516 79 20	--- Fritteusen	2,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8516 79 70	--- andere	2,7	A	
8516 80	- elektrische Heizwiderstände			
8516 80 20	-- mit einem Träger aus Isolierstoff versehen	2,7	A	
8516 80 80	-- andere	2,7	A	
8516 90 00	- Teile	2,7	A	
8517	Fernsprechapparate, einschließlich Telefone für zellulare Netzwerke oder für andere drahtlose Netzwerke; andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk), ausgenommen solche der Positionen 8443, 8525, 8527 oder 8528			
	- Fernsprechapparate, einschließlich Telefone für zellulare Netzwerke und andere drahtlose Netzwerke			
8517 11 00	-- Fernsprechapparate für die drahtgebundene Fernsprechtechnik mit schnurlosem Hörer	frei	A	
8517 12 00	-- Telefone für zellulare Netzwerke oder andere drahtlose Netzwerke	frei	A	
8517 18 00	-- andere	frei	A	
	- andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk)			
8517 61 00	-- Basisstationen	frei	A	
8517 62 00	-- Geräte zum Empfangen, Konvertieren und Senden oder Regenerieren von Tönen, Bildern oder anderen Daten, einschließlich Geräte für die Vermittlung (switching) und Wegewahl (routing)	frei	A	
8517 69	-- andere			
8517 69 10	--- Videofone	frei	A	
8517 69 20	--- Gegensprechanlagen	frei	A	
	--- Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr			
8517 69 31	---- tragbare Personenruf-, -warn- oder -suchempfänger	frei	A	
8517 69 39	---- andere	9,3	A	
8517 69 90	--- andere	frei	A	
8517 70	- Teile			
	-- Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden			
8517 70 11	--- Antennen für Geräte für den Funksprech- und Funktelegrafieverkehr	frei	A	
8517 70 15	--- Teleskop- und Stabantennen für Taschen-, Koffer- und Kraftfahrzeugempfangsgeräte	5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8517 70 19	--- andere	3,6	A	
8517 70 90	-- andere	frei	A	
8518	Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Zusammenstellungen, aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern bestehend; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen			
8518 10	- Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür			
8518 10 30	-- Mikrofone mit einem Frequenzbereich von 300 Hz bis 3,4 kHz, einem Durchmesser von 10 mm oder weniger und einer Höhe von 3 mm oder weniger, von der für Telekommunikationszwecke verwendeten Art	frei	A	
8518 10 95	-- andere	2,5	A	
	- Lautsprecher, auch in Gehäusen			
8518 21 00	-- Einzellautsprecher im Gehäuse	4,5	A	
8518 22 00	-- zwei oder mehr Lautsprecher in einem gemeinsamen Gehäuse (Mehrfachlautsprecher)	4,5	A	
8518 29	-- andere			
8518 29 30	--- Lautsprecher mit einem Frequenzbereich von 300 Hz bis 3,4 kHz und einem Durchmesser von 50 mm oder weniger, von der für Telekommunikationszwecke verwendeten Art	frei	A	
8518 29 95	--- andere	3	A	
8518 30	- Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Zusammenstellungen, aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern bestehend			
8518 30 20	-- Telefonhörer für Apparate der drahtgebundenen Fernsprechtechnik	frei	A	
8518 30 95	-- andere	2	A	
8518 40	- elektrische Tonfrequenzverstärker			
8518 40 30	-- für die Fernsprech- oder Messtechnik	3	A	
	-- andere			
8518 40 81	--- mit einem einzigen Kanal	4,5	A	
8518 40 89	--- andere	4,5	A	
8518 50 00	- elektrische Tonverstärkereinrichtungen	2	A	
8518 90 00	- Teile	2	A	
8519	Tonaufnahmegeräte; Tonwiedergabegeräte; Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte			
8519 20	- Geräte, die durch Eingabe von Münzen, Banknoten, Bankkarten, Wertmarken oder anderer Zahlungsmittel betätigt werden			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8519 20 10	-- münz- oder markenbetätigte Schallplatten-Musikautomaten	6	A	
	-- andere			
8519 20 91	--- mit Laser-Abnehmersystem	9,5	A	
8519 20 99	--- andere	4,5	A	
8519 30 00	- Plattenteller	2	A	
8519 50 00	- Telefonanrufbeantworter	frei	A	
	- andere Geräte			
8519 81	-- magnetische, optische oder Halbleiter-Aufzeichnungsträger verwendend			
	--- Tonwiedergabegeräte (einschließlich Kassettenabspielgeräte), ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung			
8519 81 11	----- Diktiergeräte	5	A	
	----- andere Tonwiedergabegeräte			
8519 81 15	----- Kassettenabspielgeräte im Taschenformat	frei	A	
	----- andere Kassettenabspielgeräte			
8519 81 21	----- mit analogem und digitalem Abnehmersystem	9	A	
8519 81 25	----- andere	2	A	
	----- andere			
	----- mit Laser-Abnehmersystem			
8519 81 31	----- von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, für „discs“ mit einem Durchmesser von 6,5 cm oder weniger	9	A	
8519 81 35	----- andere	9,5	A	
8519 81 45	----- andere	4,5	A	
	--- andere Geräte			
8519 81 51	---- Diktiergeräte, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können	4	A	
	---- andere Magnetbandgeräte für die Tonaufnahme und Tonwiedergabe			
	----- Kassettengeräte			
	----- mit eingebautem Verstärker und mit einem oder mehreren eingebauten Lautsprechern			
8519 81 55	----- Geräte, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können	frei	A	
8519 81 61	----- andere	2	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8519 81 65	----- im Taschenformat	frei	A	
8519 81 75	----- andere	2	A	
	----- andere			
8519 81 81	----- für Magnetbänder auf Spulen, mit ausschließlich einer Bandlaufgeschwindigkeit bei der Tonaufnahme und -wiedergabe von 19 cm pro Sekunde oder mit unterschiedlichen Bandlaufgeschwindigkeiten bei der Tonaufnahme und -wiedergabe, sofern eine dieser Bandlaufgeschwindigkeiten 19 cm pro Sekunde beträgt und die anderen Geschwindigkeiten niedriger sind	2	A	
8519 81 85	----- andere	7	A	
8519 81 95	----- andere	2	A	
8519 89	-- andere			
	--- Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung			
8519 89 11	---- Schallplattenspieler, ausgenommen solche der Unterposition 8519 20	2	A	
8519 89 15	---- Diktiergeräte	5	A	
8519 89 19	---- andere	4,5	A	
8519 89 90	--- andere	2	A	
8521	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner			
8521 10	- Magnetbandgeräte			
8521 10 20	-- für Magnetbänder mit einer Breite von 1,3 cm oder weniger und einer Bandlaufgeschwindigkeit bei der Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe von 50 mm oder weniger pro Sekunde	14	A	
8521 10 95	-- andere	8	A	
8521 90 00	- andere	13,9	A	
8522	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8519 bis 8521 bestimmt			
8522 10 00	- Tonabnehmer für Rillentonträger	4	A	
8522 90	- andere			
8522 90 30	-- Nadeln; Diamanten, Saphire, andere Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine, auch montiert	frei	A	
	-- andere			
	--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)			
8522 90 41	---- für Telefonanrufbeantworter der Unterposition 8519 50 00	frei	A	
8522 90 49	---- andere	4	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8522 90 70	--- Baugruppen für Kassetteneinzellaufwerke mit einer Gesamthöhe von 53 mm oder weniger, von der für die Herstellung von Geräten für die Tonaufnahme und für die Herstellung von Geräten für die Tonwiedergabe verwendeten Art	frei	A	
8522 90 80	--- andere	4	A	
8523	Platten, Bänder, nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen, „intelligente Karten (smart cards)“ und andere Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger, mit oder ohne Aufzeichnung, einschließlich der zur Plattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37			
	- magnetische Aufzeichnungsträger			
8523 21 00	-- Karten mit Magnetstreifen	3,5	A	
8523 29	-- andere			
	--- Magnetbänder, Magnetplatten			
8523 29 15	---- ohne Aufzeichnung	frei	A	
	---- andere			
8523 29 31	----- zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	frei	A	
8523 29 33	----- zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	frei	A	
8523 29 39	----- andere	3,5	A	
8523 29 90	--- andere	3,5	A	
8523 40	- optische Aufzeichnungsträger			
	-- ohne Aufzeichnung			
8523 40 11	--- Platten („discs“) für Laserabnehmersysteme, mit einer Aufnahmekapazität von 900 Megabytes oder weniger, nicht löschbar	frei	A	
8523 40 13	--- Platten („discs“) für Laserabnehmersysteme mit einer Aufnahmekapazität von mehr als 900 Megabytes bis 18 Gigabytes, nicht löschbar	frei	A	
8523 40 19	--- andere	frei	A	
	-- andere			
	--- Platten („discs“) für Laserabnehmersysteme			
8523 40 25	---- zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	frei	A	
	---- nur zur Tonwiedergabe			
8523 40 31	----- mit einem Durchmesser von 6,5 cm oder weniger	3,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8523 40 39	----- mit einem Durchmesser von mehr als 6,5 cm	3,5	A	
	---- andere			
8523 40 45	----- zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	frei	A	
	----- andere			
8523 40 51	----- „Digital versatile discs (DVD)“	3,5	A	
8523 40 59	----- andere	3,5	A	
	--- andere			
8523 40 91	---- zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	frei	A	
8523 40 93	---- zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	frei	A	
8523 40 99	---- andere	3,5	A	
	- Halbleiter-Aufzeichnungsträger			
8523 51	-- nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen			
8523 51 10	--- ohne Aufzeichnung	frei	A	
	--- andere			
8523 51 91	---- zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	frei	A	
8523 51 93	---- zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	frei	A	
8523 51 99	---- andere	3,5	A	
8523 52	-- „intelligente Karten (smart cards)“			
8523 52 10	--- mit mindestens zwei elektronischen integrierten Schaltungen	3,7	A	
8523 52 90	--- andere	frei	A	
8523 59	-- andere			
8523 59 10	--- ohne Aufzeichnung	frei	A	
	--- andere			
8523 59 91	---- zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8523 59 93	---- zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	frei	A	
8523 59 99	---- andere	3,5	A	
8523 80	- andere			
8523 80 10	-- ohne Aufzeichnung	frei	A	
	-- andere			
8523 80 91	--- zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	frei	A	
8523 80 93	--- zur Wiedergabe von Programmen, Daten, Ton und Bildern, die in maschinenlesbarer Binärform aufgezeichnet sind und über eine automatische Datenverarbeitungsmaschine gehandhabt oder verändert werden können	frei	A	
8523 80 99	--- andere	3,5	A	
8525	Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte			
8525 50 00	- Sendegeräte	3,6	A	
8525 60 00	- Sendegeräte mit eingebautem Empfangsgerät	frei	A	
8525 80	- Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte			
	-- Fernsehkameras			
8525 80 11	--- mit 3 oder mehr Bildaufnahmeröhren	3	A	
8525 80 19	--- andere	4,9	A	
8525 80 30	-- digitale Fotoapparate	frei	A	
	-- Videokameraaufnahmegeräte			
8525 80 91	--- nur mit Aufzeichnungsmöglichkeit des durch die Kamera aufgenommenen Tons und Bildes	4,9	A	
8525 80 99	--- andere	12,5	A	
8526	Funkmessgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte			
8526 10 00	- Funkmessgeräte (Radargeräte)	3,7	A	
	- andere			
8526 91	-- Funknavigationsgeräte			
8526 91 20	--- Funknavigationsempfangsgeräte	3,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8526 91 80	--- andere	3,7	A	
8526 92 00	-- Funkfernsteuergeräte	3,7	A	
8527	Rundfunkempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert			
	- Rundfunkempfangsgeräte, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können			
8527 12	-- Radiokassettengeräte im Taschenformat			
8527 12 10	--- mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	A	
8527 12 90	--- andere	10	A	
8527 13	-- andere Geräte, kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten			
8527 13 10	--- mit Laserabnehmersystem	12	A	
	--- andere			
8527 13 91	---- Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	A	
8527 13 99	---- andere	10	A	
8527 19 00	-- andere	frei	A	
	- Rundfunkempfangsgeräte von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können			
8527 21	-- kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät			
	--- Geräte, die digitale Radio-Daten-System-Signale (RDS) empfangen und decodieren können			
8527 21 20	---- mit Laserabnehmersystem	14	A	
	---- andere			
8527 21 52	----- Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	A	
8527 21 59	----- andere	10	A	
	--- andere			
8527 21 70	---- mit Laserabnehmersystem	14	A	
	---- andere			
8527 21 92	----- Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	A	
8527 21 98	----- andere	10	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8527 29 00	-- andere	12	A	
	- andere			
8527 91	-- kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten			
	--- mit einem oder mehreren Lautsprechern in einem gemeinsamen Gehäuse			
8527 91 11	---- Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	A	
8527 91 19	---- andere	10	A	
	--- andere			
8527 91 35	---- mit Laserabnehmersystem	12	A	
	---- andere			
8527 91 91	----- Kassettengeräte mit analogem und digitalem Abnehmersystem	14	A	
8527 91 99	----- andere	10	A	
8527 92	-- nicht mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten, jedoch mit Uhr kombiniert			
8527 92 10	--- Radiowecker	frei	A	
8527 92 90	--- andere	9	A	
8527 99 00	-- andere	9	A	
8528	Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät; Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät			
	- Monitore mit Kathodenstrahlröhre			
8528 41 00	-- von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art	frei	A	
8528 49	-- andere			
8528 49 10	--- für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	14	A	
	--- für mehrfarbiges Bild			
8528 49 35	---- mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von weniger als 1,5	14	A	
	---- andere			
8528 49 91	----- mit Abtastparametern von 625 Zeilen oder weniger	14	A	
8528 49 99	----- mit Abtastparametern von mehr als 625 Zeilen	14	A	
	- andere Monitore			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8528 51 00	-- von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art	frei	A	
8528 59	-- andere			
8528 59 10	--- für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	14	A	
8528 59 90	--- für mehrfarbiges Bild	14	A	
	- Projektoren			
8528 61 00	-- von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art	frei	A	
8528 69	-- andere			
8528 69 10	--- mittels Flachbildschirm (z. B. einer Flüssigkristallvorrichtung) von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen erzeugte digitale Informationen anzeigend	frei	A	
	--- andere			
8528 69 91	---- für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	2	A	
8528 69 99	---- für mehrfarbiges Bild	14	A	
	- Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät			
8528 71	-- der Beschaffenheit nach nicht für den Einbau eines Videobildschirms hergerichtet			
	--- Videotuner			
8528 71 11	---- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) zum Einbau in automatische Datenverarbeitungsmaschinen	frei	A	
8528 71 13	---- Geräte auf Mikroprozessorenbasis, mit eingebautem Modem für den Internetanschluss, für den interaktiven Informationsaustausch, geeignet zum Empfang von Fernsehsignalen („Set-Top-Boxen (STB) mit Kommunikationsfunktion“)	frei	A	
8528 71 19	---- andere	14	A	
8528 71 90	--- andere	14	A	
8528 72	-- andere, für mehrfarbiges Bild			
8528 72 10	--- Projektionsfernsehgeräte	14	A	
8528 72 20	--- Geräte mit eingebautem Videoaufnahme- oder Videowiedergabegerät	14	A	
	--- andere			
	---- mit eingebauter Bildröhre			
	----- mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von weniger als 1,5 und mit einer Diagonale des Bildschirms von			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8528 72 31	----- 42 cm oder weniger	14	A	
8528 72 33	----- mehr als 42 cm bis 52 cm	14	A	
8528 72 35	----- mehr als 52 cm bis 72 cm	14	A	
8528 72 39	----- mehr als 72 cm	14	A	
	----- andere			
	----- mit Abtastparametern von 625 Zeilen oder weniger und mit einer Diagonale des Bildschirms von			
8528 72 51	----- 75 cm oder weniger	14	A	
8528 72 59	----- mehr als 72 cm	14	A	
8528 72 75	----- mit Abtastparametern von mehr als 625 Zeilen	14	A	
	----- andere			
8528 72 91	----- mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von weniger als 1,5	14	A	
8528 72 99	----- andere	14	A	
8528 73 00	-- andere, für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	2	A	
8529	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt			
8529 10	- Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden			
	-- Antennen			
8529 10 11	--- Teleskop- und Stabantennen für Taschen-, Koffer- und Kraftfahrzeugempfangsgeräte	5	A	
	--- Außenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang			
8529 10 31	---- für Empfang über Satellit	3,6	A	
8529 10 39	---- andere	3,6	A	
8529 10 65	--- Innenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang, einschließlich Geräteeinbauantennen	4	A	
8529 10 69	--- andere	3,6	A	
8529 10 80	-- Filter und Weichen, für Antennen	3,6	A	
8529 10 95	-- andere	3,6	A	
8529 90	- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8529 90 20	-- Teile von Geräten der Unterpositionen 8525 60 00, 8525 80 30, 8528 41 00, 8528 51 00 und 8528 61 00	frei	A	
	-- andere			
	--- Möbel und Gehäuse			
8529 90 41	---- aus Holz	2	A	
8529 90 49	---- andere	3	A	
8529 90 65	--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	3	A	
	--- andere			
8529 90 92	---- für Fernsehkameras der Unterpositionen 8525 80 11 und 8525 80 19 und Geräte der Positionen 8527 und 8528	5	A	
8529 90 97	---- andere	3	A	
8530	Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen (ausgenommen solche der Position 8608)			
8530 10 00	- Geräte für Schienenwege oder dergleichen	1,7	A	
8530 80 00	- andere Geräte	1,7	A	
8530 90 00	- Teile	1,7	A	
8531	Elektrische Hör- und Sichtsignalgeräte (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte und Feuermelder), ausgenommen solche der Position 8512 oder 8530			
8531 10	- Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder und ähnliche Geräte			
8531 10 30	-- von der für Gebäude verwendeten Art	2,2	A	
8531 10 95	-- andere	2,2	A	
8531 20	- Anzeigetafeln mit Flüssigkristallanzeige (LCD) oder Leuchtdioden-anzeige (LED)			
8531 20 20	-- mit Leuchtdiodenanzeige (LED)	frei	A	
	-- mit Flüssigkristallanzeige (LCD)			
8531 20 40	--- mit aktiver Matrix-Flüssigkristallanzeige (LCD)	frei	A	
8531 20 95	--- andere	frei	A	
8531 80	- andere Geräte			
8531 80 20	-- mit Flachbildschirm	frei	A	
8531 80 95	-- andere	2,2	A	
8531 90	- Teile			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8531 90 20	-- von Geräten der Unterpositionen 8531 20 und 8531 80 20	frei	A	
8531 90 85	-- andere	2,2	A	
8532	Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren			
8532 10 00	- Festkondensatoren, ihrer Beschaffenheit nach für Ströme mit 50/60 Hz bestimmt und mit einer Blindleistung von 0,5 kvar oder mehr (Leistungskondensatoren)	frei	A	
	- andere Festkondensatoren			
8532 21 00	-- Tantalkondensatoren	frei	A	
8532 22 00	-- Aluminium-Elektrolytkondensatoren	frei	A	
8532 23 00	-- einschichtige Keramikkondensatoren	frei	A	
8532 24 00	-- mehrschichtige Keramikkondensatoren	frei	A	
8532 25 00	-- Papierkondensatoren und Kunststoffkondensatoren	frei	A	
8532 29 00	-- andere	frei	A	
8532 30 00	- Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren	frei	A	
8532 90 00	- Teile	frei	A	
8533	Elektrische Widerstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer), ausgenommen Heizwiderstände			
8533 10 00	- Kohlemasse- und Kohleschichtfestwiderstände	frei	A	
	- andere Festwiderstände			
8533 21 00	-- für eine Leistung von 20 W oder weniger	frei	A	
8533 29 00	-- andere	frei	A	
	- Draht-Stellwiderstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer)			
8533 31 00	-- für eine Leistung von 20 W oder weniger	frei	A	
8533 39 00	-- andere	frei	A	
8533 40	- andere Stellwiderstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer)			
8533 40 10	-- für eine Leistung von 20 W oder weniger	frei	A	
8533 40 90	-- andere	frei	A	
8533 90 00	- Teile	frei	A	
8534 00	Gedruckte Schaltungen			
	- nur mit Leiterbahnen oder Kontakten			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8534 00 11	-- Mehrlagenschaltungen	frei	A	
8534 00 19	-- andere	frei	A	
8534 00 90	- mit anderen passiven Elementen	frei	A	
8535	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Sicherungen, Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen und andere Verbindungselemente sowie Verbindungskästen), für eine Spannung von mehr als 1 000 V			
8535 10 00	- Sicherungen	2,7	A	
	- Leistungsschalter			
8535 21 00	-- für eine Spannung von weniger als 72,5 kV	2,7	A	
8535 29 00	-- andere	2,7	A	
8535 30	- Trennschalter sowie Ein- und Ausschalter			
8535 30 10	-- für eine Spannung von weniger als 72,5 kV	2,7	A	
8535 30 90	-- andere	2,7	A	
8535 40 00	- Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer und Überspannungsableiter	2,7	A	
8535 90 00	- andere	2,7	A	
8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und andere Verbindungselemente, Verbindungskästen), für eine Spannung von 1 000 V oder weniger; Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel			
8536 10	- Sicherungen			
8536 10 10	-- für eine Stromstärke von 10 A oder weniger	2,3	A	
8536 10 50	-- für eine Stromstärke von mehr als 10 A bis 63 A	2,3	A	
8536 10 90	-- für eine Stromstärke von mehr als 63 A	2,3	A	
8536 20	- Leistungsschalter			
8536 20 10	-- für eine Stromstärke von 63 A oder weniger	2,3	A	
8536 20 90	-- für eine Stromstärke von mehr als 63 A	2,3	A	
8536 30	- andere Geräte zum Schützen von elektrischen Stromkreisen			
8536 30 10	-- für eine Stromstärke von 16 A oder weniger	2,3	A	
8536 30 30	-- für eine Stromstärke von mehr als 16 A bis 125 A	2,3	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8536 30 90	-- für eine Stromstärke von mehr als 125 A	2,3	A	
	- Relais			
8536 41	-- für eine Spannung von 60 V oder weniger			
8536 41 10	--- für eine Stromstärke von 2 A oder weniger	2,3	A	
8536 41 90	--- für eine Stromstärke von mehr als 2 A	2,3	A	
8536 49 00	-- andere	2,3	A	
8536 50	- andere Schalter			
8536 50 03	-- elektronische Wechselstromschalter, aus optisch gekoppelten Ein- und Ausgangsschaltkreisen (Thyristor-Wechselstromschalter)	frei	A	
8536 50 05	-- elektronische Schalter, auch temperaturgeschützt, aus einem Transistor und einem Logikschaltkreis (Chip-on-chip-Technologie)	frei	A	
8536 50 07	-- elektromechanische Schnappschalter für eine Stromstärke von 11 A oder weniger	frei	A	
	-- andere			
	--- für eine Spannung von 60 V oder weniger			
8536 50 11	---- Tastenschalter	2,3	A	
8536 50 15	---- Drehschalter	2,3	A	
8536 50 19	---- andere	2,3	A	
8536 50 80	--- andere	2,3	A	
	- Lampenfassungen und Steckvorrichtungen			
8536 61	-- Lampenfassungen			
8536 61 10	--- mit Edisongewinde	2,3	A	
8536 61 90	--- andere	2,3	A	
8536 69	-- andere			
8536 69 10	--- für Koaxialkabel	frei	A	
8536 69 30	--- für gedruckte Schaltungen	frei	A	
8536 69 90	--- andere	2,3	A	
8536 70 00	- Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel	3	A	
8536 90	- andere Geräte			
8536 90 01	-- vorgefertigte Schienenverteilungen für elektrische Leitungen	2,3	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8536 90 10	-- Verbindungs- und Kontaktelemente für Drähte und Kabel	frei	A	
8536 90 20	-- Wafer-Prober	frei	A	
8536 90 85	-- andere	2,3	A	
8537	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher mit eingebauten Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90, sowie numerische Steuerungen, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517			
8537 10	- für eine Spannung von 1 000 V oder weniger			
8537 10 10	-- Steuerschränke für numerische Steuerungen mit eingebauter automatischer Datenverarbeitungsmaschine	2,1	A	
	-- andere			
8537 10 91	--- speicherprogrammierbare Steuerungen	2,1	A	
8537 10 99	--- andere	2,1	A	
8537 20	- für eine Spannung von mehr als 1 000 V			
8537 20 91	-- für eine Spannung von mehr als 1 000 V bis 72,5 kV	2,1	A	
8537 20 99	-- für eine Spannung von mehr als 72,5 kV	2,1	A	
8538	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Position 8535, 8536 oder 8537 bestimmt			
8538 10 00	- Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger für Waren der Position 8537, nicht mit den zugehörigen Geräten ausgerüstet	2,2	A	
8538 90	- andere			
	-- für Wafer-Prober der Unterposition 8536 90 20			
8538 90 11	--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	3,2	B	
8538 90 19	--- andere	1,7	A	
	-- andere			
8538 90 91	--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	3,2	A	
8538 90 99	--- andere	1,7	A	
8539	Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units) und Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen			
8539 10 00	- innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units)	2,7	A	
	- andere Glühlampen, ausgenommen Ultraviolett- und Infrarotlampen			
8539 21	-- Wolfram-Halogen-Glühlampen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8539 21 30	--- Lampen von der für Krafträder und andere Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,7	A	
	--- andere, für eine Spannung von			
8539 21 92	---- mehr als 100 V	2,7	A	
8539 21 98	---- 100 V oder weniger	2,7	A	
8539 22	-- andere, mit einer Leistung von 200 W oder weniger und für eine Spannung von mehr als 100 V			
8539 22 10	--- Reflektorlampen	2,7	A	
8539 22 90	--- andere	2,7	A	
8539 29	-- andere			
8539 29 30	--- Lampen von der für Krafträder und andere Kraftfahrzeuge verwendeten Art	2,7	A	
	--- andere, für eine Spannung von			
8539 29 92	---- mehr als 100 V	2,7	A	
8539 29 98	---- 100 V oder weniger	2,7	A	
	- Entladungslampen, ausgenommen Ultraviolettlampen			
8539 31	-- Glühkathoden-Leuchtstofflampen			
8539 31 10	--- mit zwei Lampensockeln	2,7	A	
8539 31 90	--- andere	2,7	A	
8539 32	-- Quecksilber- oder Natriumdampflampen; Halogen-Metaldampflampen			
8539 32 10	--- Quecksilberdampflampen	2,7	A	
8539 32 50	--- Natriumdampflampen	2,7	A	
8539 32 90	--- Halogen-Metaldampflampen	2,7	A	
8539 39 00	-- andere	2,7	A	
	- Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen			
8539 41 00	-- Bogenlampen	2,7	A	
8539 49	-- andere			
8539 49 10	--- Ultraviolettlampen	2,7	A	
8539 49 30	--- Infrarotlampen	2,7	A	
8539 90	- Teile			
8539 90 10	-- Lampensockel	2,7	A	
8539 90 90	-- andere	2,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8540	Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Fotokathoden-Elektronenröhren (z. B. Vakuumröhren, dampf- oder gasgefüllte Röhren, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras)			
	– Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte, einschließlich Kathodenstrahlröhren für Videomonitor			
8540 11	-- für mehrfarbiges Bild			
	--- mit einem Verhältnis der Breite zur Höhe des Bildschirms von weniger als 1,5 und mit einer Diagonale des Bildschirms von			
8540 11 11	---- 42 cm oder weniger	14	A	
8540 11 13	---- mehr als 42 cm bis 52 cm	14	A	
8540 11 15	---- mehr als 52 cm bis 72 cm	14	A	
8540 11 19	---- mehr als 72 cm	14	A	
	--- andere, mit einer Diagonale des Bildschirms von			
8540 11 91	---- 75 cm oder weniger	14	A	
8540 11 99	---- mehr als 75 cm	14	A	
8540 12 00	-- für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	7,5	A	
8540 20	– Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras; Bildwandler- und Bildverstärkerröhren; andere Fotokathodenröhren			
8540 20 10	-- Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras	2,7	A	
8540 20 80	-- andere	2,7	A	
8540 40 00	– Anzeigeröhren für Datenmonitore, für mehrfarbiges Bild, mit einem Phosphor-Bildpunkteabstand von weniger als 0,4 mm	2,6	A	
8540 50 00	– Anzeigeröhren für Datenmonitore, für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	2,6	A	
8540 60 00	– andere Kathodenstrahlröhren	2,6	A	
	– Höchstfrequenzröhren (z. B. Magnetronen, Klystronen, Wanderfeldröhren, Karcinotrone), ausgenommen gittergesteuerte Röhren			
8540 71 00	-- Magnetronen	2,7	A	
8540 72 00	-- Klystronen	2,7	A	
8540 79 00	-- andere	2,7	A	
	– andere Elektronenröhren			
8540 81 00	-- Empfänger- und Verstärkerröhren	2,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8540 89 00	-- andere	2,7	A	
	- Teile			
8540 91 00	-- von Kathodenstrahlröhren	2,7	A	
8540 99 00	-- andere	2,7	A	
8541	Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente; lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Fotoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden; gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle			
8541 10 00	- Dioden, andere als Fotodioden und Leuchtdioden	frei	A	
	- Transistoren, andere als Fototransistoren			
8541 21 00	-- mit einer Verlustleistung von weniger als 1 W	frei	A	
8541 29 00	-- andere	frei	A	
8541 30 00	- Thyristoren, Diacs und Triacs, ausgenommen lichtempfindliche Halbleiterbauelemente	frei	A	
8541 40	- lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Fotoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden			
8541 40 10	-- Leuchtdioden, einschließlich Laserdioden	frei	A	
8541 40 90	-- andere	frei	A	
8541 50 00	- andere Halbleiterbauelemente	frei	A	
8541 60 00	- gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle	frei	A	
8541 90 00	- Teile	frei	A	
8542	Elektronische integrierte Schaltungen			
	- Elektronische integrierte Schaltungen			
8542 31	-- Prozessoren und Steuer- und Kontrollschaltungen, auch in Verbindung mit Speichern, Wandlern, logischen Schaltungen, Verstärkern, Uhren und Taktgeberschaltungen oder anderen Schaltungen kombiniert			
8542 31 10	--- in Anmerkung 8 b 3 zu diesem Kapitel genannte Waren	frei	A	
8542 31 90	--- andere	frei	A	
8542 32	-- Speicher			
8542 32 10	--- in Anmerkung 8 b 3 zu diesem Kapitel genannte Waren	frei	A	
	--- andere			
	---- dynamische Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (so genannte dynamische RAMs, DRAMs)			
8542 32 31	----- mit einer Speicherkapazität von 512 Mbit oder weniger	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8542 32 39	----- mit einer Speicherkapazität von mehr als 512 Mbit	frei	A	
8542 32 45	---- statische Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (so genannte statische RAMs, SRAMs), einschließlich Cache-Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (so genannte Cache-RAMs)	frei	A	
8542 32 55	---- UV-löschbare, programmierbare Lesespeicher (so genannte EPROMs)	frei	A	
	---- elektrisch löschbare, programmierbare Lesespeicher (so genannte E ² PROMs), einschließlich Flash E ² PROMs			
	----- Flash E ² PROMs			
8542 32 61	----- mit einer Speicherkapazität von 512 Mbit oder weniger	frei	A	
8542 32 69	----- mit einer Speicherkapazität von mehr als 512 Mbit	frei	A	
8542 32 75	----- andere	frei	A	
8542 32 90	---- andere Speicher	frei	A	
8542 33 00	-- Verstärker	frei	A	
8542 39	-- andere			
8542 39 10	--- in Anmerkung 8 b 3 zu diesem Kapitel genannte Waren	frei	A	
8542 39 90	--- andere	frei	A	
8542 90 00	- Teile	frei	A	
8543	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte, mit eigener Funktion, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen			
8543 10 00	- Teilchenbeschleuniger	4	A	
8543 20 00	- Signalgeneratoren	3,7	A	
8543 30 00	- Maschinen, Apparate und Geräte für die Galvanotechnik, Elektrolyse oder Elektrophorese	3,7	A	
8543 70	- andere Maschinen, Apparate und Geräte			
8543 70 10	-- Geräte mit Übersetzungs- oder Wörterbuchfunktionen	frei	A	
8543 70 30	-- Antennenverstärker	3,7	A	
	-- Sonnenbänke, Sonnenlampen und ähnliche Bräunungsgeräte			
	--- für Leuchtstoffröhren für ultraviolette A-Strahlen			
8543 70 51	---- mit einer Länge der längsten Leuchtstoffröhre von 100 cm oder weniger	3,7	A	
8543 70 55	---- andere	3,7	A	
8543 70 59	--- andere	3,7	A	
8543 70 60	-- Elektrozaungeräte	3,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8543 70 90	-- andere	3,7	A	
8543 90 00	- Teile	3,7	A	
8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen			
	- Wickeldrähte			
8544 11	-- aus Kupfer			
8544 11 10	--- lackiert	3,7	A	
8544 11 90	--- andere	3,7	A	
8544 19	-- andere			
8544 19 10	--- lackiert	3,7	A	
8544 19 90	--- andere	3,7	A	
8544 20 00	- Koaxialkabel und andere koaxiale elektrische Leiter	3,7	A	
8544 30 00	- Zündkabelsätze und andere Kabelsätze von der für Beförderungsmittel verwendeten Art	3,7	A	
	- andere elektrische Leiter, für eine Spannung von 1 000 V oder weniger			
8544 42	-- mit Anschlußstücken versehen			
8544 42 10	--- von der für die Telekommunikation verwendeten Art	frei	A	
8544 42 90	--- andere	3,3	A	
8544 49	-- andere			
8544 49 20	--- von der für die Telekommunikation verwendeten Art, für eine Spannung von 80 V oder weniger	frei	A	
	--- andere			
8544 49 91	---- Drähte und Kabel, mit einem Durchmesser der Leitereinzeldrähte von mehr als 0,51 mm	3,7	A	
	---- andere			
8544 49 93	----- für eine Spannung von 80 V oder weniger	3,7	A	
8544 49 95	----- für eine Spannung von mehr als 80 V, jedoch weniger als 1 000 V	3,7	A	
8544 49 99	----- für eine Spannung von 1 000 V	3,7	A	
8544 60	- andere elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 1 000 V			
8544 60 10	-- mit Kupferleitern	3,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8544 60 90	-- mit anderen Leitern	3,7	A	
8544 70 00	– Kabel aus optischen Fasern	frei	A	
8545	Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke, aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall			
	– Elektroden			
8545 11 00	-- von der für Öfen verwendeten Art	2,7	A	
8545 19	-- andere			
8545 19 10	--- Elektroden für Elektrolyseanlagen	2,7	A	
8545 19 90	--- andere	2,7	A	
8545 20 00	– Kohlebürsten	2,7	A	
8545 90	– andere			
8545 90 10	-- Heizwiderstände	1,7	A	
8545 90 90	-- andere	2,7	A	
8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art			
8546 10 00	– aus Glas	3,7	A	
8546 20	– aus keramischen Stoffen			
8546 20 10	-- ohne Metallteile	4,7	A	
	-- mit Metallteilen			
8546 20 91	--- für Starkstromfreileitungen und Fahrleitungen	4,7	A	
8546 20 99	--- andere	4,7	A	
8546 90	– andere			
8546 90 10	-- aus Kunststoffen	3,7	A	
8546 90 90	-- andere	3,7	A	
8547	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepressten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepressten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung			
8547 10	– Isolierteile aus keramischen Stoffen			
8547 10 10	-- mit einem Gehalt an Metalloxiden von 80 GHT oder mehr	4,7	A	
8547 10 90	-- andere	4,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8547 20 00	– Isolierteile aus Kunststoffen	3,7	A	
8547 90 00	– andere	3,7	A	
8548	Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren; elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen			
8548 10	– Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren			
8548 10 10	-- ausgebrauchte elektrische Primärelemente und Primärbatterien	4,7	A	
	-- ausgebrauchte elektrische Akkumulatoren			
8548 10 21	--- Blei-Akkumulatoren	2,6	A	
8548 10 29	--- andere	2,6	A	
	-- Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren			
8548 10 91	--- Blei enthaltend	frei	A	
8548 10 99	--- andere	frei	A	
8548 90	– andere			
8548 90 20	-- Speicher in Form von Mehrfachkombinationen wie Stack-D-RAMs oder Module	frei	A	
8548 90 90	-- andere	2,7	A	
XVII	ABSCHNITT XVII - BEFÖRDERUNGSMITTEL			
86	KAPITEL 86 - SCHIENENFAHRZEUGE UND ORTSFESTES GLEISMATERIAL, TEILE DAVON; MECHANISCHE (AUCH ELEKTRO-MECHANISCHE) SIGNALGERÄTE FÜR VERKEHRSWEGE			
8601	Elektrische Lokomotiven mit Stromspeisung aus dem Stromnetz oder aus Akkumulatoren			
8601 10 00	– mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	1,7	A	
8601 20 00	– mit Stromspeisung aus Akkumulatoren	1,7	A	
8602	Andere Lokomotiven; Lokomotivtender			
8602 10 00	– dieselelektrische Lokomotiven	1,7	A	
8602 90 00	– andere	1,7	A	
8603	Triebwagen und Schienenbusse, ausgenommen solche der Position 8604			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8603 10 00	– mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	1,7	A	
8603 90 00	– andere	1,7	A	
8604 00 00	Schienenfahrzeuge zur Gleisunterhaltung und andere Bahndienstfahrzeuge, auch selbstfahrend (z. B. Gerätewagen, Kranwagen, Wagen mit Gleisstopfmaschinen, Gleiskorrekturwagen, Messwagen und Draisinen)	1,7	A	
8605 00 00	Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen und andere schienengebundene Spezialwagen (ausgenommen Wagen der Position 8604)	1,7	A	
8606	Schienengebundene Güterwagen			
8606 10 00	– Kesselwagen und dergleichen	1,7	A	
8606 30 00	– Selbstentladewagen, ausgenommen solche der Unterposition 8606 10	1,7	A	
	– andere			
8606 91	-- gedeckt und geschlossen			
8606 91 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt (<i>Euratom</i>)	1,7	A	
8606 91 80	--- andere	1,7	A	
8606 92 00	-- offen, mit nicht abnehmbaren Stirn- und Seitenwänden, deren Höhe mehr als 60 cm beträgt	1,7	A	
8606 99 00	-- andere	1,7	A	
8607	Teile von Schienenfahrzeugen			
	– Drehgestelle, Lenkgestelle, Achsen und Räder, Teile davon			
8607 11 00	-- Triebgestelle	1,7	A	
8607 12 00	-- andere Drehgestelle und Lenkgestelle	1,7	A	
8607 19	-- andere, einschließlich Teile davon			
	--- Achsen, Radsätze, Räder und Radteile			
8607 19 01	---- aus Eisen oder Stahl, gegossen	2,7	A	
8607 19 11	---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	2,7	A	
8607 19 18	---- andere	2,7	A	
	Teile von Drehgestellen und Lenkgestellen			
8607 19 91	---- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	A	
8607 19 99	---- andere	1,7	A	
	– Bremsvorrichtungen und Teile davon			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8607 21	-- Druckluftbremsvorrichtungen und Teile davon			
8607 21 10	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	A	
8607 21 90	--- andere	1,7	A	
8607 29	-- andere			
8607 29 10	--- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	A	
8607 29 90	--- andere	1,7	A	
8607 30	- Zughaken und andere Kupplungsvorrichtungen, Puffer, Teile davon			
8607 30 01	-- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	A	
8607 30 99	-- andere	1,7	A	
	- andere			
8607 91	-- von Lokomotiven			
8607 91 10	--- Achslager und Teile davon	3,7	A	
	--- andere			
8607 91 91	---- aus Eisen oder Stahl, gegossen	1,7	A	
8607 91 99	---- andere	1,7	A	
8607 99	-- andere			
8607 99 10	--- Achslager und Teile davon	3,7	A	
8607 99 30	--- Wagenkästen und andere Aufbauten, Teile davon	1,7	A	
8607 99 50	--- Untergestelle und Teile davon	1,7	A	
8607 99 90	--- andere	1,7	A	
8608 00	Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon			
8608 00 10	- ortsfestes Gleismaterial und Geräte für Schienenwege	1,7	A	
8608 00 30	- andere Geräte	1,7	A	
8608 00 90	- Teile	1,7	A	
8609 00	Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für Flüssigkeiten oder Gase, ihrer Beschaffenheit nach für eine oder mehrere Beförderungsarten besonders bestimmt und ausgestattet			
8609 00 10	- Warenbehälter (Container), die zum Schutz gegen Strahlung mit Blei verkleidet und zum Befördern radioaktiver Stoffe bestimmt sind (<i>Euratom</i>)	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8609 00 90	– andere	frei	A	
87	KAPITEL 87 - ZUGMASCHINEN, KRAFTWAGEN, KRAFTRÄDER, FAHRRÄDER UND ANDERE NICHT SCHIENENGEBUNDENE LANDFAHRZEUGE, TEILE DAVON UND ZUBEHÖR			
8701	Zugmaschinen (ausgenommen Zugkraftkarren der Position 8709)			
8701 10 00	– Einachsschlepper	3	A	
8701 20	– Sattel-Straßenzugmaschinen			
8701 20 10	-- neu	16	A	
8701 20 90	-- gebraucht	16	A	
8701 30	– Gleiskettenzugmaschinen			
8701 30 10	-- Schneepistenplanierfahrzeuge	frei	A	
8701 30 90	-- andere	frei	A	
8701 90	– andere			
	-- Ackerschlepper und Forstschlepper (ausgenommen Einachs-schlepper), auf Rädern			
	--- neu, mit einer Motorleistung von			
8701 90 11	---- 18 kW oder weniger	frei	A	
8701 90 20	---- mehr als 18 kW bis 37 kW	frei	A	
8701 90 25	---- mehr als 37 kW bis 59 kW	frei	A	
8701 90 31	---- mehr als 59 kW bis 75 kW	frei	A	
8701 90 35	---- mehr als 75 kW bis 90 kW	frei	A	
8701 90 39	---- mehr als 90 kW	frei	A	
8701 90 50	--- gebraucht	frei	A	
8701 90 90	-- andere	7	A	
8702	Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, einschließlich Fahrer			
8702 10	– mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)			
	-- mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³			
8702 10 11	--- neu	16	A	
8702 10 19	--- gebraucht	16	A	
	-- mit einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8702 10 91	--- neu	10	A	
8702 10 99	--- gebraucht	10	A	
8702 90	- andere			
	-- mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung			
	--- mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm ³			
8702 90 11	---- neu	16	A	
8702 90 19	---- gebraucht	16	A	
	--- mit einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger			
8702 90 31	---- neu	10	A	
8702 90 39	---- gebraucht	10	A	
8702 90 90	-- andere	10	A	
8703	Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen			
8703 10	- Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten); Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung auf Golfplätzen sowie ähnliche Fahrzeuge			
8703 10 11	-- Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten), mit Kolbenverbrennungsmotor	5	A	
8703 10 18	-- andere	10	A	
	- andere Fahrzeuge mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung			
8703 21	-- mit einem Hubraum von 1 000 cm ³ oder weniger			
8703 21 10	--- neu	10	A	
8703 21 90	--- gebraucht	10	A	
8703 22	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ bis 1 500 cm ³			
8703 22 10	--- neu	10	A	
8703 22 90	--- gebraucht	10	A	
8703 23	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm ³ bis 3 000 cm ³			
	--- neu			
8703 23 11	---- Wohnmobile	10	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8703 23 19	----- andere	10	A	
8703 23 90	--- gebraucht	10	A	
8703 24	-- mit einem Hubraum von mehr als 3 000 cm ³			
8703 24 10	--- neu	10	A	
8703 24 90	--- gebraucht	10	A	
	- andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)			
8703 31	-- mit einem Hubraum von 1 500 cm ³ oder weniger			
8703 31 10	--- neu	10	A	
8703 31 90	--- gebraucht	10	A	
8703 32	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm ³ bis 2 500 cm ³			
	--- neu			
8703 32 11	----- Wohnmobile	10	A	
8703 32 19	----- andere	10	A	
8703 32 90	--- gebraucht	10	A	
8703 33	-- mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³			
	--- neu			
8703 33 11	----- Wohnmobile	10	A	
8703 33 19	----- andere	10	A	
8703 33 90	--- gebraucht	10	A	
8703 90	- andere			
8703 90 10	-- Fahrzeuge mit Elektromotor	10	A	
8703 90 90	-- andere	10	A	
8704	Lastkraftwagen			
8704 10	- Muldenkipper (Dumper), ihrer Beschaffenheit nach zur Verwendung außerhalb des Straßennetzes bestimmt			
8704 10 10	-- mit Kolbenverbrennungsmotor	frei	A	
8704 10 90	-- andere	frei	A	
	- andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8704 21	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger			
8704 21 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	3,5	A	
	--- andere			
	---- mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³			
8704 21 31	----- neu	22	A	
8704 21 39	----- gebraucht	22	A	
	---- mit Motor mit einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger			
8704 21 91	----- neu	10	A	
8704 21 99	----- gebraucht	10	A	
8704 22	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 20 t			
8704 22 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	3,5	A	
	--- andere			
8704 22 91	---- neu	22	A	
8704 22 99	---- gebraucht	22	A	
8704 23	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t			
8704 23 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	3,5	A	
	--- andere			
8704 23 91	---- neu	22	A	
8704 23 99	---- gebraucht	22	A	
	- andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung			
8704 31	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger			
8704 31 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	3,5	A	
	--- andere			
	---- mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm ³			
8704 31 31	----- neu	22	A	
8704 31 39	----- gebraucht	22	A	
	---- mit Motor mit einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8704 31 91	----- neu	10	A	
8704 31 99	----- gebraucht	10	A	
8704 32	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t			
8704 32 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	3,5	A	
	--- andere			
8704 32 91	----- neu	22	A	
8704 32 99	----- gebraucht	22	A	
8704 90 00	- andere	10	A	
8705	Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, ihrer Beschaffenheit nach nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung bestimmt (z. B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerwehrwagen, Betonmischwagen, Straßenkehrwagen, Straßensprengwagen, Werkstattwagen, Wagen mit Röntgenanlage)			
8705 10 00	- Kranwagen (Autokrane)	3,7	A	
8705 20 00	- Kraftfahrzeuge mit Bohrturm zum Tiefbohren	3,7	A	
8705 30 00	- Feuerwehrwagen	3,7	A	
8705 40 00	- Betonmischwagen (Lkw-Betonmischer)	3,7	A	
8705 90	- andere			
8705 90 10	-- Abschleppwagen	3,7	A	
8705 90 30	-- Betonpumpenwagen	3,7	A	
8705 90 90	-- andere	3,7	A	
8706 00	Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705, mit Motor			
	- Fahrgestelle für Zugmaschinen der Position 8701; Fahrgestelle für Kraftwagen der Position 8702, 8703 oder 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³ oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von mehr als 2 800 cm ³			
8706 00 11	-- für Kraftfahrzeuge der Position 8702 oder 8704	19	A	
8706 00 19	-- andere	6	A	
	- andere			
8706 00 91	-- für Kraftfahrzeuge der Position 8703	4,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8706 00 99	-- andere	10	A	
8707	Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser), für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705			
8707 10	– für Kraftfahrzeuge der Position 8703			
8707 10 10	-- für die industrielle Montage	4,5	A	
8707 10 90	-- andere	4,5	A	
8707 90	– andere			
8707 90 10	-- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	4,5	A	
8707 90 90	-- andere	4,5	A	
8708	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705			
8708 10	– Stoßstangen und Teile davon			
8708 10 10	-- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A	
8708 10 90	-- andere	4,5	A	
	– andere Karosserieteile und anderes Karosseriezubehör (auch für Fahrerhäuser)			
8708 21	-- Sicherheitsgurte			
8708 21 10	--- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A	
8708 21 90	--- andere	4,5	A	
8708 29	-- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8708 29 10	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A	
8708 29 90	--- andere	4,5	A	
8708 30	- Bremsen und Servobremsen; Teile davon			
8708 30 10	-- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A	
	-- andere			
8708 30 91	--- für Scheibenbremsen	4,5	A	
8708 30 99	--- andere	4,5	A	
8708 40	- Schaltgetriebe und Teile davon			
8708 40 20	-- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A	
	-- andere			
8708 40 50	--- Schaltgetriebe	4,5	A	
	--- Teile			
8708 40 91	---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	A	
8708 40 99	---- andere	3,5	A	
8708 50	- Triebachsen mit Differential, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen und nicht angetriebenen Achsen; Teile davon			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8708 50 20	-- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A	
	-- andere			
8708 50 35	--- Triebachsen mit Differential, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen, und nicht angetriebenen Achsen	4,5	A	
	--- Teile			
8708 50 55	---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	A	
	---- andere			
8708 50 91	----- für nicht angetriebene Achsen	4,5	A	
8708 50 99	----- andere	3,5	A	
8708 70	- Räder sowie Teile davon und Zubehör			
8708 70 10	-- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A	
	-- andere			
8708 70 50	--- Räder aus Aluminium; Teile davon und Zubehör, aus Aluminium	4,5	A	
8708 70 91	--- in einem Stück gegossene Radteile in Sternform, aus Eisen oder Stahl	3	A	
8708 70 99	--- andere	4,5	A	
8708 80	- Aufhängesysteme und Teile davon (einschließlich Stoßdämpfer)			
8708 80 20	-- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A	
	-- andere			
8708 80 35	--- Stoßdämpfer	4,5	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8708 80 55	--- Stabilisatoren; Drehstabfedern	3,5	A	
	--- andere			
8708 80 91	----- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	A	
8708 80 99	----- andere	3,5	A	
	- andere Teile und anderes Zubehör			
8708 91	-- Kühler und Teile davon			
8708 91 20	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A	
	--- andere			
8708 91 35	----- Kühler	4,5	A	
	----- Teile			
8708 91 91	----- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	A	
8708 91 99	----- andere	3,5	A	
8708 92	-- Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre; Teile davon			
8708 92 20	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A	
	--- andere			
8708 92 35	----- Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre	4,5	A	
	--- Teile			
8708 92 91	----- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	A	
8708 92 99	----- andere	3,5	A	
8708 93	-- Schaltkupplungen und Teile davon			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8708 93 10	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A	
8708 93 90	--- andere	4,5	A	
8708 94	-- Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe; Teile davon			
8708 94 20	--- für die industrielle Montage: von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A	
	--- andere			
8708 94 35	---- Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe	4,5	A	
	---- Teile			
8708 94 91	----- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	A	
8708 94 99	----- andere	3,5	A	
8708 95	-- aufblasbare SicherheitsLuftsäcke mit Füllsystem (Airbags); Teile davon			
8708 95 10	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A	
	--- andere			
8708 95 91	---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	A	
8708 95 99	---- andere	3,5	A	
8708 99	-- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8708 99 10	--- für die industrielle Montage: von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 8703, von Kraftfahrzeugen der Position 8704, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm ³ oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm ³ oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 8705	3	A	
	--- andere			
8708 99 93	---- aus Stahl, gesenkgeschmiedet	4,5	A	
8708 99 97	---- andere	3,5	A	
8709	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon			
	- Kraftkarren			
8709 11	-- Elektrokarren			
8709 11 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	2	A	
8709 11 90	--- andere	4	A	
8709 19	-- andere			
8709 19 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	2	A	
8709 19 90	--- andere	4	A	
8709 90 00	- Teile	3,5	A	
8710 00 00	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	1,7	A	
8711	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen			
8711 10 00	- mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von 50 cm ³ oder weniger	8	A	
8711 20	- mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ bis 250 cm ³			
8711 20 10	-- Motorroller	8	A	
	-- andere, mit einem Hubraum von			
8711 20 91	--- mehr als 50 cm ³ bis 80 cm ³	8	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8711 20 93	--- mehr als 80 cm ³ bis 125 cm ³	8	A	
8711 20 98	--- mehr als 125 cm ³ bis 250 cm ³	8	A	
8711 30	- mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³ bis 500 cm ³			
8711 30 10	-- mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³ bis 380 cm ³	6	A	
8711 30 90	-- mit einem Hubraum von mehr als 500 cm ³ bis 800 cm ³	6	A	
8711 40 00	- mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 500 cm ³ bis 800 cm ³	6	A	
8711 50 00	- mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 800 cm ³	6	A	
8711 90 00	- andere	6	A	
8712 00	Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreiräder), ohne Motor			
8712 00 10	- ohne Kugellager	15	A	
	- andere			
8712 00 30	-- Zweiräder	14	A	
8712 00 80	-- andere	15	A	
8713	Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte, auch mit Motor oder anderer Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung			
8713 10 00	- ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung	frei	A	
8713 90 00	- andere	frei	A	
8714	Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Positionen 8711 bis 8713			
	- für Krafträder (einschließlich Mopeds)			
8714 11 00	-- Sättel	3,7	A	
8714 19 00	-- andere	3,7	A	
8714 20 00	- für Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte	frei	A	
	- andere			
8714 91	-- Rahmen und Gabeln sowie Teile davon			
8714 91 10	--- Rahmen	4,7	A	
8714 91 30	--- Gabeln	4,7	A	
8714 91 90	--- Teile	4,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8714 92	-- Felgen und Speichen			
8714 92 10	--- Felgen	4,7	A	
8714 92 90	--- Speichen	4,7	A	
8714 93	-- Naben (andere als Bremsnaben) und Freilaufzahnkränze			
8714 93 10	--- Naben	4,7	A	
8714 93 90	--- Freilaufzahnkränze	4,7	A	
8714 94	-- Bremsen, einschließlich Bremsnaben, und Teile davon			
8714 94 10	--- Bremsnaben	4,7	A	
8714 94 30	--- andere Bremsen	4,7	A	
8714 94 90	--- Teile	4,7	A	
8714 95 00	-- Sättel	4,7	A	
8714 96	-- Pedale und Tretlager sowie Teile davon			
8714 96 10	--- Pedale	4,7	A	
8714 96 30	--- Tretlager	4,7	A	
8714 96 90	--- Teile	4,7	A	
8714 99	-- andere			
8714 99 10	--- Lenker	4,7	A	
8714 99 30	--- Gepäckträger	4,7	A	
8714 99 50	--- Kettenschaltungen	4,7	A	
8714 99 90	--- andere; Teile	4,7	A	
8715 00	Kinderwagen und Teile davon			
8715 00 10	- Kinderwagen	2,7	A	
8715 00 90	- Teile	2,7	A	
8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon			
8716 10	- Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen			
8716 10 10	-- faltbar	2,7	A	
	-- andere, mit einem Gewicht von			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8716 10 91	--- 750 kg oder weniger	2,7	A	
8716 10 94	--- mehr als 750 kg bis 1 600 kg	2,7	A	
8716 10 96	--- mehr als 1 600 kg bis 3 500 kg	2,7	A	
8716 10 99	--- mehr als 3 500 kg	2,7	A	
8716 20 00	- Anhänger für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstlade- oder -entladevorrichtung	2,7	A	
	- andere Anhänger zum Befördern von Gütern			
8716 31 00	-- Anhänger mit Tankaufbau	2,7	A	
8716 39	-- andere			
8716 39 10	--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität besonders bestimmt (<i>Euratom</i>)	2,7	A	
	--- andere			
	---- neu			
8716 39 30	----- Sattelanhänger	2,7	A	
	----- andere			
8716 39 51	----- einachsig	2,7	A	
8716 39 59	----- andere	2,7	A	
8716 39 80	---- gebraucht	2,7	A	
8716 40 00	- andere Anhänger	2,7	A	
8716 80 00	- andere Fahrzeuge	1,7	A	
8716 90	- Teile			
8716 90 10	-- Fahrgestelle	1,7	A	
8716 90 30	-- Karosserien und Aufbauten	1,7	A	
8716 90 50	-- Achsen	1,7	A	
8716 90 90	-- andere Teile	1,7	A	
88	KAPITEL 88 - LUFTFAHRZEUGE UND RAUMFAHRZEUGE, TEILE DAVON			
8801 00	Ballone und Luftschiffe; Segelflugzeuge, Hanggleiter und andere nicht für maschinellen Antrieb bestimmte Luftfahrzeuge			
8801 00 10	- Ballone und Luftschiffe; Segelflugzeuge und Hanggleiter	3,7	A	
8801 00 90	- andere	2,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8802	Andere Luftfahrzeuge (z. B. Hubschrauber und Starrflügelflugzeuge); Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge			
	– Hubschrauber			
8802 11 00	-- mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger	7,5	A	
8802 12 00	-- mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg	2,7	A	
8802 20 00	– Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger	7,7	A	
8802 30 00	– Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg bis 15 000 kg	2,7	A	
8802 40 00	– Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg	2,7	A	
8802 60	– Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge			
8802 60 10	-- Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten)	4,2	A	
8802 60 90	-- Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge	4,2	A	
8803	Teile von Waren der Position 8801 oder 8802			
8803 10 00	– Propeller und Rotoren, Teile davon	2,7	A	
8803 20 00	– Fahrgestelle und Teile davon	2,7	A	
8803 30 00	– andere Teile von Hubschraubern oder Starrflügelflugzeugen (ausgenommen Segelflugzeuge)	2,7	A	
8803 90	– andere			
8803 90 10	-- von Drachen	1,7	A	
8803 90 20	-- von Raumfahrzeugen (einschließlich Satelliten)	1,7	A	
8803 90 30	-- von Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge	1,7	A	
8803 90 90	-- andere	2,7	A	
8804 00 00	Fallschirme (einschließlich lenkbare und rotierende Fallschirme) und Gleitschirme; Teile davon und Zubehör	2,7	A	
8805	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon			
8805 10	– Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge und Teile davon; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge, Teile davon			
8805 10 10	-- Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge und Teile davon	2,7	A	
8805 10 90	-- andere	1,7	A	
	– Bodengeräte zur Flugausbildung und Teile davon			
8805 21 00	-- Luftkampfsimulatoren und Teile davon	1,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8805 29 00	-- andere	1,7	A	
89	KAPITEL 89 - WASSERFAHRZEUGE UND SCHWIMMENDE VORRICHTUNGEN			
8901	Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe, Fährschiffe, Frachtschiffe, Lastkähne und ähnliche Wasserfahrzeuge zum Befördern von Personen oder Gütern			
8901 10	- Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe und ähnliche, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmte Wasserfahrzeuge; Fährschiffe			
8901 10 10	-- für die Seeschifffahrt	frei	A	
8901 10 90	-- andere	1,7	A	
8901 20	- Tankschiffe			
8901 20 10	-- für die Seeschifffahrt	frei	A	
8901 20 90	-- andere	1,7	A	
8901 30	- Kühlschiffe, ausgenommen solche der Unterposition 8901 20			
8901 30 10	-- für die Seeschifffahrt	frei	A	
8901 30 90	-- andere	1,7	A	
8901 90	- andere Wasserfahrzeuge zum Befördern von Gütern sowie Wasserfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach zur Personen- und Güterbeförderung bestimmt sind			
8901 90 10	-- für die Seeschifffahrt	frei	A	
	-- andere			
8901 90 91	--- ohne maschinellen Antrieb	1,7	A	
8901 90 99	--- mit maschinelltem Antrieb	1,7	A	
8902 00	Fischereifahrzeuge; Fabrikschiffe und andere Schiffe für das Verarbeiten oder Konservieren von Fischereierzeugnissen			
	- für die Seeschifffahrt			
8902 00 12	-- mit einer Bruttoreaumzahl von mehr als 250	frei	A	
8902 00 18	-- mit einer Bruttoreumzahl von 250 oder weniger	frei	A	
8902 00 90	- andere	1,7	A	
8903	Jachten und andere Vergnügungs- oder Sportboote; Ruderboote und Kanus			
8903 10	- aufblasbare Boote			
8903 10 10	-- mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger	2,7	A	
8903 10 90	-- andere	1,7	A	
	- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8903 91	-- Segelboote, auch mit Hilfsmotor			
8903 91 10	---- für die Seeschifffahrt	frei	A	
	---- andere			
8903 91 92	---- mit einer Länge von 7,5 m oder weniger	1,7	A	
8903 91 99	---- mit einer Länge von mehr als 7,5 m	1,7	A	
8903 92	-- Motorboote, ausgenommen solche mit Außenbordmotor			
8903 92 10	--- für die Seeschifffahrt	frei	A	
	--- andere			
8903 92 91	---- mit einer Länge von 7,5 m oder weniger	1,7	A	
8903 92 99	---- mit einer Länge von mehr als 7,5 m	1,7	A	
8903 99	-- andere			
8903 99 10	--- mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger	2,7	A	
	--- andere			
8903 99 91	---- mit einer Länge von 7,5 m oder weniger	1,7	A	
8903 99 99	---- mit einer Länge von mehr als 7,5 m	1,7	A	
8904 00	Schlepper und Schubschiffe			
8904 00 10	- Schlepper	frei	A	
	- Schubschiffe			
8904 00 91	-- für die Seeschifffahrt	frei	A	
8904 00 99	-- andere	1,7	A	
8905	Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrer Hauptfunktion von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks, schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen			
8905 10	- Schwimmbagger			
8905 10 10	-- für die Seeschifffahrt	frei	A	
8905 10 90	-- andere	1,7	A	
8905 20 00	- schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen	frei	A	
8905 90	- andere			
8905 90 10	-- für die Seeschifffahrt	frei	A	
8905 90 90	-- andere	1,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
8906	Andere Wasserfahrzeuge, einschließlich Kriegsschiffe und Rettungsfahrzeuge, ausgenommen Ruderboote			
8906 10 00	– Kriegsschiffe	frei	A	
8906 90	– andere			
8906 90 10	-- für die Seeschifffahrt	frei	A	
	-- andere			
8906 90 91	--- mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger	2,7	A	
8906 90 99	--- andere	1,7	A	
8907	Andere schwimmende Vorrichtungen (z. B. Flöße, Schwimmtanks, Senkkästen, Festmachetonnen, Bojen und schwimmende Baken)			
8907 10 00	– aufblasbare Flöße	2,7	A	
8907 90 00	– andere	2,7	A	
8908 00 00	Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken	frei	A	
XVIII	ABSCHNITT XVIII - OPTISCHE, FOTOGRAFISCHE ODER KINEMATOGRAFISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- ODER PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; UHRMACHERWAREN; MUSIKINSTRUMENTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE			
90	KAPITEL 90 - OPTISCHE, FOTOGRAFISCHE ODER KINEMATOGRAFISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- ODER PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE			
9001	Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)			
9001 10	– optische Fasern sowie Bündel und Kabel aus optischen Fasern			
9001 10 10	-- Kabel zur Bildübertragung	2,9	A	
9001 10 90	-- andere	2,9	A	
9001 20 00	– polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten	2,9	A	
9001 30 00	– Kontaktlinsen	2,9	A	
9001 40	– Brillengläser aus Glas			
9001 40 20	-- ohne Korrektionswirkung	2,9	A	
	-- mit Korrektionswirkung			
	--- beide Flächen fertig bearbeitet			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
9001 40 41	---- Einstärkengläser (unifokal)	2,9	A	
9001 40 49	---- andere	2,9	A	
9001 40 80	--- andere	2,9	A	
9001 50	- Brillengläser aus anderen Stoffen			
9001 50 20	-- ohne Korrektionswirkung	2,9	A	
	-- mit Korrektionswirkung			
	--- beide Flächen fertig bearbeitet			
9001 50 41	---- Einstärkengläser (unifokal)	2,9	A	
9001 50 49	---- andere	2,9	A	
9001 50 80	--- andere	2,9	A	
9001 90 00	- andere	2,9	A	
9002	Linse, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)			
	- Objektive			
9002 11 00	-- für Fotoapparate, Filmkameras, Projektoren oder fotografische oder kinematografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate	6,7	A	
9002 19 00	-- andere	6,7	A	
9002 20 00	- Filter	6,7	A	
9002 90 00	- andere	6,7	A	
9003	Fassungen für Brillen oder für ähnliche Waren sowie Teile davon			
	- Fassungen			
9003 11 00	-- aus Kunststoffen	2,2	A	
9003 19	-- aus anderen Stoffen			
9003 19 10	--- aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	2,2	A	
9003 19 30	--- aus unedlen Metallen	2,2	A	
9003 19 90	--- aus anderen Stoffen	2,2	A	
9003 90 00	- Teile	2,2	A	
9004	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren			
9004 10	- Sonnenbrillen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
9004 10 10	-- mit optisch bearbeiteten Gläsern	2,9	A	
	-- andere			
9004 10 91	--- mit Brillengläsern aus Kunststoffen	2,9	A	
9004 10 99	--- andere	2,9	A	
9004 90	- andere			
9004 90 10	-- mit Brillengläsern aus Kunststoffen	2,9	A	
9004 90 90	-- andere	2,9	A	
9005	Ferngläser, Fernrohre, astronomische Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen dafür; andere astronomische Instrumente und Montierungen dafür (ausgenommen Instrumente für Radioastronomie)			
9005 10 00	- Ferngläser	4,2	A	
9005 80 00	- andere Instrumente	4,2	A	
9005 90 00	- Teile und Zubehör (einschließlich Montierungen)	4,2	A	
9006	Fotoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für fotografische Zwecke sowie Fotoblitzlampen (ausgenommen Entladungslampen der Position 8539)			
9006 10 00	- Fotoapparate von der zum Herstellen von Klischees oder Druckformzylindern verwendeten Art	4,2	A	
9006 30 00	- Fotoapparate, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Unterwasser- oder Luftbildaufnahmen, für die medizinische Untersuchung innerer Organe oder für gerichtsmedizinische oder kriminalistische Laboratorien bestimmt	4,2	A	
9006 40 00	- Sofortbildkameras	3,2	A	
	- andere Fotoapparate			
9006 51 00	-- Spiegelreflexkameras für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm oder weniger	4,2	A	
9006 52 00	-- andere, für Filme in Rollen mit einer Breite von weniger als 35 mm	4,2	A	
9006 53	-- andere, für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm			
9006 53 10	--- Wegwerffotoapparate	4,2	A	
9006 53 80	--- andere	4,2	A	
9006 59 00	-- andere	4,2	A	
	- Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen, für fotografische Zwecke, sowie Fotoblitzlampen			
9006 61 00	-- Blitzlichtgeräte mit Entladungslampe (Elektronenblitzgeräte)	3,2	A	
9006 69 00	-- andere	3,2	A	
	- Teile und Zubehör			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
9006 91 00	-- für Fotoapparate	3,7	A	
9006 99 00	-- andere	3,2	A	
9007	Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Ton- aufnahme- oder Tonwiedergabegeräten			
	– Filmkameras			
9007 11 00	-- für Filme mit einer Breite von weniger als 16 mm oder für Doppelacht-Filme	3,7	A	
9007 19 00	-- andere	3,7	A	
9007 20 00	– Filmvorführapparate	3,7	A	
	– Teile und Zubehör			
9007 91 00	-- für Filmkameras	3,7	A	
9007 92 00	-- für Filmvorführapparate	3,7	A	
9008	Stehbildwerfer; fotografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungs- apparate			
9008 10 00	– Diaprojektoren	3,7	A	
9008 20 00	– Lesegeräte für Mikrofilme, Mikrofiche oder andere Mikroträger, auch mit Kopiervorrichtung	3,7	A	
9008 30 00	– andere Stehbildwerfer	3,7	A	
9008 40 00	– fotografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate	3,7	A	
9008 90 00	– Teile und Zubehör	3,7	A	
9010	Apparate und Ausrüstungen für fotografische oder kinematogra- fische Laboratorien, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Negativbetrachter; Lichtbildwände			
9010 10 00	– Filmentwicklungsmaschinen und -ausrüstungen, zum automati- schen Entwickeln von fotografischen oder kinematografischen Filmen oder von fotografischem Papier in Rollen sowie Maschi- nen und Ausrüstungen, die automatisch von entwickelten Filmen Abzüge auf fotografischem Papier in Rollen herstellen	2,7	A	
9010 50 00	– andere Apparate und Ausrüstungen für fotografische oder kine- matografische Laboratorien; Negativbetrachter	2,7	A	
9010 60 00	– Lichtbildwände	2,7	A	
9010 90 00	– Teile und Zubehör	2,7	A	
9011	Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion			
9011 10	– Stereomikroskope			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
9011 10 10	-- mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind	frei	A	
9011 10 90	-- andere	6,7	A	
9011 20	- andere Mikroskope für Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion			
9011 20 10	-- Mikrofotografie-Mikroskope, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind	frei	A	
9011 20 90	-- andere	6,7	A	
9011 80 00	- andere Mikroskope	6,7	A	
9011 90	- Teile und Zubehör			
9011 90 10	-- für Mikroskope der Unterposition 9011 10 10 oder 9011 20 10	frei	A	
9011 90 90	-- andere	6,7	A	
9012	Andere als optische Mikroskope; Diffraktografen			
9012 10	- andere als optische Mikroskope; Diffraktografen			
9012 10 10	-- Elektronen-Mikroskope, mit Vorrichtungen versehen, die ihrer Beschaffenheit nach zum Handhaben und Transportieren von Halbleiterscheiben (wafers) oder Reticles besonders bestimmt sind	frei	A	
9012 10 90	-- andere	3,7	A	
9012 90	- Teile und Zubehör			
9012 90 10	-- von Geräten der Unterposition 9012 10 10	frei	A	
9012 90 90	-- andere	3,7	A	
9013	Flüssigkristallvorrichtungen, die anderweit als Waren nicht genauer erfasst sind; Laser, ausgenommen Laserdioden; andere in diesem Kapitel anderweit weder genannte noch inbegriffene optische Instrumente, Apparate und Geräte			
9013 10 00	- Zielfernrohre für Waffen; Periskope; Fernrohre für Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente des Kapitels 90 oder des Abschnitts XVI	4,7	A	
9013 20 00	- Laser, ausgenommen Laserdioden	4,7	A	
9013 80	- andere Vorrichtungen, Instrumente, Apparate und Geräte			
	-- Flüssigkristallvorrichtungen			
9013 80 20	--- aktive Matrix-Flüssigkristallvorrichtungen	frei	A	
9013 80 30	--- andere	frei	A	
9013 80 90	-- andere	4,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
9013 90	– Teile und Zubehör			
9013 90 10	-- von Flüssigkristallvorrichtungen (LCD)	frei	A	
9013 90 90	-- andere	4,7	A	
9014	Kompasse, einschließlich Navigationskompass; andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte			
9014 10 00	– Kompasse, einschließlich Navigationskompass	2,7	A	
9014 20	– Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte für die Luft- oder Raumfahrt (andere als Kompass)			
9014 20 20	-- Trägheitsnavigationssysteme	3,7	A	
9014 20 80	-- andere	3,7	A	
9014 80 00	– andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte	3,7	A	
9014 90 00	– Teile und Zubehör	2,7	A	
9015	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topografie, Fotogrammetrie, Hydrografie, Ozeanografie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser			
9015 10	– Entfernungsmesser			
9015 10 10	-- elektronische	3,7	A	
9015 10 90	-- andere	2,7	A	
9015 20	– Theodolite und Tachymeter			
9015 20 10	-- elektronische	3,7	A	
9015 20 90	-- andere	2,7	A	
9015 30	– Nivellierinstrumente			
9015 30 10	-- elektronische	3,7	A	
9015 30 90	-- andere	2,7	A	
9015 40	– Instrumente, Apparate und Geräte für die Fotogrammetrie			
9015 40 10	-- elektronische	3,7	A	
9015 40 90	-- andere	2,7	A	
9015 80	– andere Instrumente, Apparate und Geräte			
	-- elektronische			
9015 80 11	--- für die Meteorologie, Hydrologie oder Geophysik	3,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
9015 80 19	--- andere	3,7	A	
	-- andere			
9015 80 91	--- für die Geodäsie, Topografie oder Hydrografie	2,7	A	
9015 80 93	--- für die Meteorologie, Hydrologie oder Geophysik	2,7	A	
9015 80 99	--- andere	2,7	A	
9015 90 00	– Teile und Zubehör	2,7	A	
9016 00	Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten			
9016 00 10	– Waagen	3,7	A	
9016 00 90	– Teile und Zubehör	3,7	A	
9017	Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantografen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmessinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z. B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren), in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen			
9017 10	– Zeichentische und Zeichenmaschinen, auch automatische			
9017 10 10	-- Plotter	frei	A	
9017 10 90	-- andere	2,7	A	
9017 20	– andere Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte			
9017 20 05	-- Plotter	frei	A	
	-- andere Zeicheninstrumente und -geräte			
9017 20 11	--- Reißzeuge	2,7	A	
9017 20 19	--- andere	2,7	A	
9017 20 39	-- Anreißinstrumente und -geräte	2,7	A	
9017 20 90	-- Recheninstrumente und -geräte	2,7	A	
9017 30	– Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren sowie Eichmaße			
9017 30 10	-- Mikrometer und Schieblehren	2,7	A	
9017 30 90	-- andere (ausgenommen nicht verstellbare Lehren der Position 9031)	2,7	A	
9017 80	– andere Instrumente und Geräte			
9017 80 10	-- Maßstäbe, Maßbänder und Lineale mit Maßeinteilung	2,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
9017 80 90	-- andere	2,7	A	
9017 90 00	- Teile und Zubehör	2,7	A	
9018	Medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich Szintigrafen und andere elektromedizinische Apparate und Geräte, sowie Apparate und Geräte zum Prüfen der Sehschärfe			
	- Elektrodiagnoseapparate und -geräte (einschließlich der Apparate und Geräte für Funktionsprüfungen oder zum Überwachen von physiologischen Parametern)			
9018 11 00	-- Elektrokardiografen	frei	A	
9018 12 00	-- Ultraschall Diagnosegeräte	frei	A	
9018 13 00	-- Magnetresonanzgeräte	frei	A	
9018 14 00	-- Szintigrafiegeräte	frei	A	
9018 19	-- andere			
9018 19 10	--- Überwachungsapparate und -geräte zur gleichzeitigen Überwachung von zwei oder mehr Parametern	frei	A	
9018 19 90	--- andere	frei	A	
9018 20 00	- Ultraviolett- oder Infrarotbestrahlungsgeräte	frei	A	
	- Spritzen, Nadeln, Katheter, Kanülen und dergleichen			
9018 31	-- Spritzen, auch mit Nadeln			
9018 31 10	--- aus Kunststoffen	frei	A	
9018 31 90	--- andere	frei	A	
9018 32	-- Hohladeln aus Metall und Operationsnadeln			
9018 32 10	--- Hohladeln aus Metall	frei	A	
9018 32 90	--- Operationsnadeln	frei	A	
9018 39 00	-- andere	frei	A	
	- andere zahnärztliche Instrumente, Apparate und Geräte			
9018 41 00	-- Dentalbohrmaschinen, auch mit anderen zahnärztlichen Ausrüstungen auf einem gemeinsamen Sockel	frei	A	
9018 49	-- andere			
9018 49 10	--- Schleifradchen, Scheiben, Fräser und Bürsten, zur Verwendung in Dentalbohrmaschinen	frei	A	
9018 49 90	--- andere	frei	A	
9018 50	- andere augenärztliche Instrumente, Apparate und Geräte			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
9018 50 10	-- nicht optische	frei	A	
9018 50 90	-- optische	frei	A	
9018 90	- andere Instrumente, Apparate und Geräte			
9018 90 10	-- Blutdruckmessgeräte	frei	A	
9018 90 20	-- Endoskope	frei	A	
9018 90 30	-- künstliche Nieren	frei	A	
	-- Apparate und Geräte für Diathermie			
9018 90 41	--- Ultraschalltherapiegeräte	frei	A	
9018 90 49	--- andere	frei	A	
9018 90 50	-- Transfusionsgeräte, einschließlich Infusionsgeräte	frei	A	
9018 90 60	-- Apparate und Geräte für Anästhesie	frei	A	
9018 90 70	-- Ultraschall-Lithoklaste	frei	A	
9018 90 75	-- Apparate und Geräte zur Nervenreizung	frei	A	
9018 90 85	-- andere	frei	A	
9019	Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik; Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie			
9019 10	- Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik			
9019 10 10	-- elektrische Vibrationsmassagegeräte	frei	A	
9019 10 90	-- andere	frei	A	
9019 20 00	- Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie	frei	A	
9020 00 00	Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement	1,7	A	
9021	Orthopädische Apparate und Vorrichtungen, einschließlich Krücken sowie medizinisch-chirurgische Gürtel und Bandagen; Schienen und andere Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen; künstliche Körperteile und Organe; Schwerhörigengeräte und andere Vorrichtungen zum Tragen in der Hand oder zum Implantieren in den oder zum Tragen am Körper, zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen			
9021 10	- Apparate und Vorrichtungen zu orthopädischen Zwecken oder zum Behandeln von Knochenbrüchen			
9021 10 10	-- orthopädische Apparate und Vorrichtungen	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
9021 10 90	-- Schienen und andere Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen	frei	A	
	- künstliche Zähne und andere Waren der Zahnprothetik			
9021 21	-- künstliche Zähne			
9021 21 10	--- aus Kunststoffen	frei	A	
9021 21 90	--- aus anderen Stoffen	frei	A	
9021 29 00	-- andere	frei	A	
	- andere künstliche Körperteile und Organe			
9021 31 00	-- künstliche Gelenke	frei	A	
9021 39	-- andere			
9021 39 10	--- Augenprothesen	frei	A	
9021 39 90	--- andere	frei	A	
9021 40 00	- Schwerhörigengeräte, ausgenommen Teile und Zubehör	frei	A	
9021 50 00	- Herzschrittmacher, ausgenommen Teile und Zubehör	frei	A	
9021 90	- andere			
9021 90 10	-- Teile und Zubehör für Schwerhörigengeräte	frei	A	
9021 90 90	-- andere	frei	A	
9022	Röntgenapparate und -geräte und Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie, Röntgenröhren und andere Vorrichtungen zum Erzeugen von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Schaltpulse, Durchleuchtungsschirme, Untersuchungs- und Behandlungstische, -sessel und dergleichen			
	- Röntgenapparate und -geräte, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie			
9022 12 00	-- Apparate für die Computertomografie	frei	A	
9022 13 00	-- andere, für zahnärztliche Zwecke	frei	A	
9022 14 00	-- andere, für medizinische, chirurgische oder tierärztliche Zwecke	frei	A	
9022 19 00	-- für andere Zwecke	frei	A	
	- Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für die Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie			
9022 21 00	-- für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
9022 29 00	-- für andere Zwecke	2,1	A	
9022 30 00	- Röntgenröhren	2,1	A	
9022 90	- andere, einschließlich Teile und Zubehör			
9022 90 10	-- Röntgenschirme, einschließlich Verstärkerfolien; Streustrahlensysteme	2,1	A	
9022 90 90	-- andere	2,1	A	
9023 00	Instrumente, Apparate, Geräte und Modelle, ihrer Beschaffenheit nach zu Vorführzwecken bestimmt (z. B. beim Unterricht oder auf Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet			
9023 00 10	- von der für den Unterricht in Physik, Chemie oder Technik verwendeten Art	1,4	A	
9023 00 80	- andere	1,4	A	
9024	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen)			
9024 10	- Materialprüfmaschinen, -apparate und -geräte für Metalle			
9024 10 10	-- elektronische	3,2	A	
	-- andere			
9024 10 91	--- Universal- und Zugfestigkeitsprüfmaschinen, -apparate und -geräte	2,1	A	
9024 10 93	--- Härteprüfmaschinen, -apparate und -geräte	2,1	A	
9024 10 99	--- andere	2,1	A	
9024 80	- andere Maschinen, Apparate und Geräte			
9024 80 10	-- elektronische	3,2	A	
	-- andere			
9024 80 91	--- zum Prüfen von Spinnstoffen, Papier und Pappe	2,1	A	
9024 80 99	--- andere	2,1	A	
9024 90 00	- Teile und Zubehör	2,1	A	
9025	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert			
	- Thermometer und Pyrometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert			
9025 11	-- unmittelbar ablesbar, flüssigkeitsgefüllt			
9025 11 20	--- Fieberthermometer	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
9025 11 80	--- andere	2,8	A	
9025 19	-- andere			
9025 19 20	--- elektronische	3,2	A	
9025 19 80	--- andere	2,1	A	
9025 80	- andere Instrumente			
9025 80 20	-- Barometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert	2,1	A	
	-- andere			
9025 80 40	--- elektronische	3,2	A	
9025 80 80	--- andere	2,1	A	
9025 90 00	- Teile und Zubehör	3,2	A	
9026	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflussmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032			
9026 10	- zum Messen oder Überwachen von Durchfluss oder Füllhöhe von Flüssigkeiten			
	-- elektronische			
9026 10 21	--- Durchflussmesser	frei	A	
9026 10 29	--- andere	frei	A	
	-- andere			
9026 10 81	--- Durchflussmesser	frei	A	
9026 10 89	--- andere	frei	A	
9026 20	- zum Messen oder Überwachen des Druckes			
9026 20 20	-- elektronische	frei	A	
	-- andere			
9026 20 40	--- Manometer mit Metallfederwerk (mit Kapsel-, Platten-, Rohr- oder Schneckenfeder)	frei	A	
9026 20 80	--- andere	frei	A	
9026 80	- andere Instrumente, Apparate und Geräte			
9026 80 20	-- elektronische	frei	A	
9026 80 80	-- andere	frei	A	
9026 90 00	- Teile und Zubehör	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
9027	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder fotometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome			
9027 10	– Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch			
9027 10 10	-- elektronische	2,5	A	
9027 10 90	-- andere	2,5	A	
9027 20 00	– Chromatografen und Elektrophoresegeräte	frei	A	
9027 30 00	– Spektrometer, Spektrofotometer und Spektrographen, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarot-Strahlen) verwenden	frei	A	
9027 50 00	– andere Instrumente, Apparate und Geräte, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarotstrahlen) verwenden	frei	A	
9027 80	– andere Instrumente, Apparate und Geräte			
9027 80 05	-- Belichtungsmesser	2,5	A	
	-- andere			
	--- elektronische			
9027 80 11	---- pH-Messer, rH-Messer und andere Geräte zum Messen der Leitfähigkeit	frei	A	
9027 80 13	---- Apparate und Geräte zum Messen physikalischer Eigenschaften von Halbleitermaterial oder Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen oder damit verbundenen isolierenden oder leitfähigen Schichten während der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) oder Flüssigkristallanzeigen	frei	A	
9027 80 17	---- andere	frei	A	
	--- andere			
9027 80 91	---- Viskosimeter, Porosimeter und Dilatometer	frei	A	
9027 80 93	---- Apparate und Geräte zum Messen physikalischer Eigenschaften von Halbleitermaterial oder Trägermaterialien für Flüssigkristallanzeigen oder damit verbundenen isolierenden oder leitfähigen Schichten während der Herstellung von Halbleiterscheiben (wafers) oder Flüssigkristallanzeigen	frei	A	
9027 80 97	---- andere	frei	A	
9027 90	– Mikrotome; Teile und Zubehör			
9027 90 10	-- Mikrotome	2,5	A	
	-- Teile und Zubehör			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
9027 90 50	--- für Instrumente, Apparate und Geräte der Unterpositionen 9027 20 bis 9027 80	frei	A	
9027 90 80	--- von Mikrotomen oder Untersuchungsgeräten für Gase oder Rauch	2,5	A	
9028	Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür			
9028 10 00	- Gaszähler	2,1	A	
9028 20 00	- Flüssigkeitszähler	2,1	A	
9028 30	- Elektrizitätszähler			
	-- Wechselstromzähler			
9028 30 11	---- Einphasen-Wechselstromzähler	2,1	A	
9028 30 19	---- Drehstromzähler	2,1	A	
9028 30 90	-- andere	2,1	A	
9028 90	- Teile und Zubehör			
9028 90 10	-- für Elektrizitätszähler	2,1	A	
9028 90 90	-- andere	2,1	A	
9029	Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 9014 oder 9015; Stroboskope			
9029 10 00	- Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und andere Zähler	1,9	A	
9029 20	- Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser; Stroboskope			
	-- Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser			
9029 20 31	--- Geschwindigkeitsmesser für Landfahrzeuge	2,6	A	
9029 20 38	--- andere	2,6	A	
9029 20 90	-- Stroboskope	2,6	A	
9029 90 00	- Teile und Zubehör	2,2	A	
9030	Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen			
9030 10 00	- Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von ionisierenden Strahlen	4,2	A	
9030 20	- Oszilloskope und Oszillografen			
9030 20 10	-- Kathodenstrahloszilloskope und Kathodenstrahloszillografen	4,2	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
9030 20 30	-- andere, mit Registriervorrichtung	frei	A	
	-- andere			
9030 20 91	--- elektronische	frei	A	
9030 20 99	--- andere	2,1	A	
	- andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Spannung, Stromstärke, Widerstand oder Leistung			
9030 31 00	-- Multimeter, ohne Registriervorrichtung	4,2	A	
9030 32 00	-- Multimeter, mit Registriervorrichtung	frei	A	
9030 33	-- andere, ohne Registriervorrichtung			
9030 33 10	--- elektronische	4,2	A	
	--- andere			
9030 33 91	---- Voltmeter	2,1	A	
9030 33 99	---- andere	2,1	A	
9030 39 00	-- andere, mit Registriervorrichtung	frei	A	
9030 40 00	- andere Instrumente, Apparate und Geräte, ihrer Beschaffenheit nach besonders für die Telekommunikation bestimmt (z. B. Nebensprechmesser, Verstärkungsgradmesser, Verzerrungsmesser und Geräuschspannungsmesser)	frei	A	
	- andere Instrumente, Apparate und Geräte			
9030 82 00	-- zum Messen oder Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen	frei	A	
9030 84 00	-- andere, mit Registriervorrichtung	frei	A	
9030 89	-- andere			
9030 89 30	--- elektronische	frei	A	
9030 89 90	--- andere	2,1	A	
9030 90	- Teile und Zubehör			
9030 90 20	-- für Instrumente, Apparate und Geräte der Unterposition 9030 82 00	frei	A	
9030 90 85	-- andere	2,5	A	
9031	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren			
9031 10 00	- Auswuchtmaschinen	2,8	A	
9031 20 00	- Prüfstände	2,8	A	
	- andere optische Instrumente, Apparate und Geräte			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
9031 41 00	-- zum Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen oder zum Prüfen von Fotomasken und Reticles für die Herstellung von Halbleiterbauelementen	frei	A	
9031 49	-- andere			
9031 49 10	--- Profilprojektoren	2,8	A	
9031 49 90	--- andere	frei	A	
9031 80	- andere Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen			
	-- elektronische			
	--- zum Messen oder Prüfen geometrischer Größen			
9031 80 32	---- zum Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen oder zum Prüfen von Fotomasken oder Reticles für die Herstellung von Halbleiterbauelementen	2,8	A	
9031 80 34	---- andere	2,8	A	
9031 80 38	--- andere	4	A	
	-- andere			
9031 80 91	--- zum Messen oder Prüfen geometrischer Größen	2,8	A	
9031 80 98	--- andere	4	A	
9031 90	- Teile und Zubehör			
9031 90 20	-- für Instrumente, Apparate und Geräte der Unterposition 9031 41 00 oder für optische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen von Oberflächenpartikelverunreinigungen von Halbleiterscheiben (wafers) der Unterposition 9031 49 90	frei	A	
9031 90 30	-- für Instrumente, Apparate und Geräte der Unterposition 9031 80 32	2,8	A	
9031 90 85	-- andere	2,8	A	
9032	Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln			
9032 10	- Thermostate			
9032 10 20	-- elektronische	2,8	A	
	-- andere			
9032 10 81	--- mit elektrischer Schalteinrichtung	2,1	A	
9032 10 89	--- andere	2,1	A	
9032 20 00	- Druckregler	2,8	A	
	- andere Regler			
9032 81 00	-- hydraulische oder pneumatische	2,8	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
9032 89 00	-- andere	2,8	A	
9032 90 00	– Teile und Zubehör	2,8	A	
9033 00 00	Teile und Zubehör (im Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90	3,7	A	
91	KAPITEL 91 – UHRMACHERWAREN			
9101	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), mit Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen			
	– Armbanduhren, elektrisch betrieben, auch mit Stoppeinrichtung			
9101 11 00	-- nur mit mechanischer Anzeige	4,5 MIN 0,3 € p/st MAX 0,8 € p/st	A	
9101 19 00	-- andere	4,5 MIN 0,3 € p/st MAX 0,8 € p/st	A	
	– andere Armbanduhren, auch mit Stoppeinrichtung			
9101 21 00	-- mit automatischem Aufzug	4,5 MIN 0,3 € p/st MAX 0,8 € p/st	A	
9101 29 00	-- andere	4,5 MIN 0,3 € p/st MAX 0,8 € p/st	A	
	– andere			
9101 91 00	-- elektrisch betrieben	4,5 MIN 0,3 € p/st MAX 0,8 € p/st	A	
9101 99 00	-- andere	4,5 MIN 0,3 € p/st MAX 0,8 € p/st	A	
9102	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), ausgenommen Uhren der Position 9101			
	– Armbanduhren, elektrisch betrieben, auch mit Stoppeinrichtung			
9102 11 00	-- nur mit mechanischer Anzeige	4,5 MIN 0,3 € p/st MAX 0,8 € p/st	A	
9102 12 00	-- nur mit optoelektronischer Anzeige	4,5 MIN 0,3 € p/st MAX 0,8 € p/st	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
9102 19 00	-- andere	4,5 MIN 0,3 € p/st MAX 0,8 € p/st	A	
	- andere Armbanduhren, auch mit Stoppeinrichtung			
9102 21 00	-- mit automatischem Aufzug	4,5 MIN 0,3 € p/st MAX 0,8 € p/st	A	
9102 29 00	-- andere	4,5 MIN 0,3 € p/st MAX 0,8 € p/st	A	
	- andere			
9102 91 00	-- elektrisch betrieben	4,5 MIN 0,3 € p/st MAX 0,8 € p/st	A	
9102 99 00	-- andere	4,5 MIN 0,3 € p/st MAX 0,8 € p/st	A	
9103	Uhren mit Kleinuhr-Werk, ausgenommen Uhren der Position 9101, 9102 oder 9104			
9103 10 00	- elektrisch betrieben	4,7	A	
9103 90 00	- andere	4,7	A	
9104 00 00	Armaturenbrettuhr und ähnliche Uhren, für Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Schiffe oder andere Fahrzeuge	3,7	A	
9105	Andere Uhren			
	- Wecker			
9105 11 00	-- elektrisch betrieben	4,7	A	
9105 19 00	-- andere	3,7	A	
	- Wanduhren			
9105 21 00	-- elektrisch betrieben	4,7	A	
9105 29 00	-- andere	3,7	A	
	- andere			
9105 91 00	-- elektrisch betrieben	4,7	A	
9105 99	-- andere			
9105 99 10	--- Tisch- oder Kaminuhren	3,7	A	
9105 99 90	--- andere	3,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
9106	Zeitkontrollapparate und Zeitmesser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Arbeitszeitregistrieruhren, Zeit- und Datumstempeluhren)			
9106 10 00	– Arbeitszeitregistrieruhren; Zeit- und Datumstempeluhren	4,7	A	
9106 90	– andere			
9106 90 10	-- Kurzzeitmesser (Minutenzähler, Sekundenzähler)	4,7	A	
9106 90 80	-- andere	4,7	A	
9107 00 00	Zeitschalter und andere Zeitauslöser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor	4,7	A	
9108	Kleinuhr-Werke, vollständig und zusammengesetzt			
	– elektrisch betrieben			
9108 11 00	-- nur mit mechanischer Anzeige oder mit Vorrichtung zur Aufnahme einer mechanischen Anzeige	4,7	A	
9108 12 00	-- nur mit optoelektronischer Anzeige	4,7	A	
9108 19 00	-- andere	4,7	A	
9108 20 00	– mit automatischem Aufzug	5 MIN 0,17 € p/st	A	
9108 90 00	– andere	5 MIN 0,17 € p/st	A	
9109	Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhr-Werke), vollständig und zusammengesetzt			
	– elektrisch betrieben			
9109 11 00	-- für Wecker	4,7	A	
9109 19 00	-- andere	4,7	A	
9109 90 00	– andere	4,7	A	
9110	Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen); unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke; Uhrrohwerke			
	– Kleinuhr-Werke			
9110 11	-- nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen)			
9110 11 10	--- mit einer Unruh mit Spiralfeder	5 MIN 0,17 € p/st	A	
9110 11 90	--- andere	4,7	A	
9110 12 00	-- unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke	3,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
9110 19 00	-- Uhrrohwerke	4,7	A	
9110 90 00	- andere	3,7	A	
9111	Gehäuse für Uhren der Position 9101 oder 9102, Teile davon			
9111 10 00	- Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	0,5 € p/st MIN 2,7 MAX 4,6	A	
9111 20 00	- Gehäuse aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	0,5 € p/st MIN 2,7 MAX 4,6	A	
9111 80 00	- andere Gehäuse	0,5 € p/st MIN 2,7 MAX 4,6	A	
9111 90 00	- Teile	0,5 € p/st MIN 2,7 MAX 4,6	A	
9112	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon			
9112 20 00	- Gehäuse	2,7	A	
9112 90 00	- Teile	2,7	A	
9113	Uhrarmbänder und Teile davon			
9113 10	- aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen			
9113 10 10	-- aus Edelmetallen	2,7	A	
9113 10 90	-- aus Edelmetallplattierungen	3,7	A	
9113 20 00	- aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	6	A	
9113 90	- andere			
9113 90 10	-- aus Leder oder rekonstituiertem Leder	6	A	
9113 90 80	-- andere	6	A	
9114	Andere Uhrenteile			
9114 10 00	- Uhrfedern, einschließlich Spiralfedern	3,7	A	
9114 20 00	- Uhrensteine	2,7	A	
9114 30 00	- Zifferblätter	2,7	A	
9114 40 00	- Werkplatten und Brücken	2,7	A	
9114 90 00	- andere	2,7	A	
92	KAPITEL 92 - MUSIKINSTRUMENTE; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE INSTRUMENTE			
9201	Klaviere, einschließlich selbsttätige Klaviere; Cembalos und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
9201 10	– Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen			
9201 10 10	-- neu	4	A	
9201 10 90	-- gebraucht	4	A	
9201 20 00	– Flügel	4	A	
9201 90 00	– andere	4	A	
9202	Andere Saiteninstrumente (z. B. Gitarren, Geigen und Harfen)			
9202 10	– Streichinstrumente			
9202 10 10	-- Geigen	3,2	A	
9202 10 90	-- andere	3,2	A	
9202 90	– andere			
9202 90 30	-- Gitarren	3,2	A	
9202 90 80	-- andere	3,2	A	
9205	Andere Blasinstrumente (z. B. Klarinetten, Trompeten und Dudelsäcke)			
9205 10 00	– Blechblasinstrumente	3,2	A	
9205 90	– andere			
9205 90 10	-- Akkordeons und ähnliche Musikinstrumente	3,7	A	
9205 90 30	-- Mundharmonikas	3,7	A	
9205 90 50	-- Orgeln (mit Pfeifen und Klaviatur); Harmonien und ähnliche Musikinstrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen	3,2	A	
9205 90 90	-- andere	3,2	A	
9206 00 00	Schlaginstrumente (z. B. Trommeln, Xylofone, Becken, Kastagnetten und Maracas)	3,2	A	
9207	Musikinstrumente, bei denen der Ton elektrisch erzeugt wird oder elektrisch verstärkt werden muss (z. B. derartige Orgeln, Gitarren und Akkordeons)			
9207 10	– Instrumente mit Klaviatur, ausgenommen Akkordeons			
9207 10 10	-- Orgeln	3,2	A	
9207 10 30	-- Digital-Pianos	3,2	A	
9207 10 50	-- Synthesizer	3,2	A	
9207 10 80	-- andere	3,2	A	
9207 90	– andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
9207 90 10	-- Gitarren	3,7	A	
9207 90 90	-- andere	3,7	A	
9208	Spieldosen, Orchestrien, Drehorgeln, singende mechanische Vögel, singende Sägen und andere in Kapitel 92 anderweit nicht erfasste Musikinstrumente; Lockpfeifen aller Art; Signalpfeifen, Signalhörner und andere Mundblasinstrumente zu Ruf- oder Signalzwecken			
9208 10 00	- Spieldosen	2,7	A	
9208 90 00	- andere	3,2	A	
9209	Teile und Zubehör für Musikinstrumente (z. B. Musikwerke für Spieldosen, Karten, Scheiben und Walzen für mechanische Musikinstrumente); Metronome, Stimmgabeln und Stimmpfeifen aller Art			
9209 30 00	- Musiksaiten	2,7	A	
	- andere			
9209 91 00	-- Teile und Zubehör für Klaviere	2,7	A	
9209 92 00	-- Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 9202	2,7	A	
9209 94 00	-- Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 9207	2,7	A	
9209 99	-- andere			
9209 99 20	--- Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 9205	2,7	A	
	--- andere			
9209 99 40	---- Metronome, Stimmgabeln und Stimmpfeifen	3,2	A	
9209 99 50	---- Musikwerke für Spieldosen	1,7	A	
9209 99 70	--- andere	2,7	A	
XIX	ABSCHNITT XIX - WAFFEN UND MUNITION; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR			
93	KAPITEL 93 - WAFFEN UND MUNITION; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR			
9301	Kriegswaffen, ausgenommen Revolver, Pistolen und Waffen der Position 9307			
	- Artilleriewaffen (z. B. Kanonen, Haubitzen, Mörser (Granatwerfer))			
9301 11 00	-- selbstfahrend	frei	A	
9301 19 00	-- andere	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
9301 20 00	– Raketenwerfer, Flammenwerfer, Granatwerfer, Torpedorohre und ähnliche Werfer	frei	A	
9301 90 00	– andere	frei	A	
9302 00 00	Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Position 9303 oder 9304	2,7	A	
9303	Andere Feuerwaffen und ähnliche Geräte, bei denen die Explosionswirkung einer Treibladung genutzt wird (z. B. Jagd- und Sportgewehre, Vorderlader, Leuchtpistolen und andere nur Leuchtraketen abfeuernde Geräte, Schreckschusspistolen und -revolver, Bolzen-Viehtötungsapparate und Leinenschießgeräte)			
9303 10 00	– Vorderlader	3,2	B	
9303 20	– andere Jagd- und Sportgewehre mit mindestens einem glatten Lauf			
9303 20 10	-- mit einem Lauf, glatt	3,2	B	
9303 20 95	-- andere	3,2	B	
9303 30 00	– andere Jagd- und Sportgewehre	3,2	B	
9303 90 00	– andere	3,2	B	
9304 00 00	Andere Waffen (z. B. Feder-, Luft- und Gasdruckgewehre, -büchsen und -pistolen und Schlagstöcke), ausgenommen Waffen der Position 9307	3,2	B	
9305	Teile und Zubehör für Waren der Positionen 9301 bis 9304			
9305 10 00	– für Revolver oder Pistolen	3,2	B	
	– für Gewehre der Position 9303			
9305 21 00	-- glatte Läufe	2,7	A	
9305 29 00	-- andere	2,7	A	
	– andere			
9305 91 00	-- von Kriegswaffen der Position 9301	frei	A	
9305 99 00	-- andere	2,7	A	
9306	Bomben, Granaten, Torpedos, Minen, Raketen, Patronen und andere Munition und Geschosse, Teile davon, einschließlich Rehposten, Jagdschrot und Patronenpfropfen			
	– Patronen für Gewehre mit glattem Lauf, Teile davon; Geschosse für Luftgewehre und -pistolen			
9306 21 00	-- Patronen	2,7	A	
9306 29	-- andere			
9306 29 40	--- Hülsen	2,7	A	
9306 29 70	--- andere	2,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
9306 30	– andere Patronen und Teile davon			
9306 30 10	-- für Revolver und Pistolen der Position 9302 und für Maschinepistolen der Position 9301	2,7	A	
	-- andere			
9306 30 30	--- für Kriegswaffen	1,7	A	
	--- andere			
9306 30 91	---- Zentralfeuerpatronen	2,7	A	
9306 30 93	---- Randfeuerpatronen	2,7	A	
9306 30 97	---- andere	2,7	A	
9306 90	– andere			
9306 90 10	-- zu Kriegszwecken	1,7	A	
9306 90 90	-- andere	2,7	A	
9307 00 00	Säbel, Degen, Bajonette, Lanzen und andere blanke Waffen, Teile davon und Scheiden für diese Waffen	1,7	A	
XX	ABSCHNITT XX - VERSCHIEDENE WAREN			
94	KAPITEL 94 - MÖBEL; MEDIZINISCH-CHIRURGISCHE MÖBEL; BETTAUSSTATTUNGEN UND ÄHNLICHE WAREN; BELEUCHTUNGSKÖRPER, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; REKLAMELEUCHTEN, LEUCHTSCHILDER, BELEUCHTETE NAMENSCHILDER UND DERGLEICHEN; VORGEFERTIGTE GEBÄUDE			
9401	Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon			
9401 10 00	– Sitze von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	frei	A	
9401 20 00	– Sitze von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	3,7	A	
9401 30	– Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe			
9401 30 10	-- gepolstert, mit Rückenlehne und mit Rollen oder Gleitern	frei	A	
9401 30 90	-- andere	frei	A	
9401 40 00	– in Liegen umwandelbare Sitzmöbel, ausgenommen Gartenmöbel und Campingausstattungen	frei	A	
	– Sitzmöbel aus Stuhlrohr, Korbweiden/Flechtweiden, Bambus oder ähnlichen Stoffen			
9401 51 00	-- aus Bambus oder Rattan	5,6	A	
9401 59 00	-- andere	5,6	A	
	– andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Holz			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
9401 61 00	-- gepolstert	frei	A	
9401 69 00	-- andere	frei	A	
	- andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Metall			
9401 71 00	-- gepolstert	frei	A	
9401 79 00	-- andere	frei	A	
9401 80 00	- andere Sitzmöbel	frei	A	
9401 90	- Teile			
9401 90 10	-- von Sitzen von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	1,7	A	
	-- andere			
9401 90 30	--- aus Holz	2,7	A	
9401 90 80	--- andere	2,7	A	
9402	Möbel für die Human-, Zahn-, Tiermedizin oder die Chirurgie (z. B. Operationstische, Untersuchungstische, Betten mit mechanischen Vorrichtungen für Krankenanstalten, Dentalstühle); Friseurstühle und ähnliche Stühle, mit Schwenk-, Kipp- und Hebevorrichtung; Teile davon			
9402 10 00	- Dentalstühle, Friseurstühle oder ähnliche Stühle und Teile davon	frei	A	
9402 90 00	- andere	frei	A	
9403	Andere Möbel und Teile davon			
9403 10	- Metallmöbel von der in Büros verwendeten Art			
9403 10 10	-- Zeichentische (ausgenommen solche der Position 9017)	frei	A	
	-- andere, mit einer Höhe von			
	--- 80 cm oder weniger			
9403 10 51	---- Schreibtische	frei	A	
9403 10 59	---- andere	frei	A	
	--- mehr als 80 cm			
9403 10 91	---- Schränke mit Türen oder Rollläden	frei	A	
9403 10 93	---- Karteischränke und andere Schränke mit Schubladen	frei	A	
9403 10 99	---- andere	frei	A	
9403 20	- andere Metallmöbel			
9403 20 20	-- Betten	frei	A	
9403 20 80	-- andere	frei	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
9403 30	- Holzmöbel von der in Büros verwendeten Art			
	-- mit einer Höhe von 80 cm oder weniger			
9403 30 11	--- Schreibtische	frei	A	
9403 30 19	--- andere	frei	A	
	-- mit einer Höhe von mehr als 80 cm			
9403 30 91	--- Schränke	frei	A	
9403 30 99	--- andere	frei	A	
9403 40	- Holzmöbel von der in der Küche verwendeten Art			
9403 40 10	-- Einbauküchenelemente	2,7	A	
9403 40 90	-- andere	2,7	A	
9403 50 00	- Holzmöbel von der im Schlafzimmer verwendeten Art	frei	A	
9403 60	- andere Holzmöbel			
9403 60 10	-- Holzmöbel von der in Ess- und Wohnzimmern verwendeten Art	frei	A	
9403 60 30	-- Holzmöbel von der in Läden verwendeten Art	frei	A	
9403 60 90	-- andere Holzmöbel	frei	A	
9403 70 00	- Kunststoffmöbel	frei	A	
	- Möbel aus anderen Stoffen, einschließlich Stuhlrohr, Korbweide/ Flechtweide, Bambus oder ähnliche Stoffe			
9403 81 00	-- aus Bambus oder Rattan	5,6	A	
9403 89 00	-- andere	5,6	A	
9403 90	- Teile			
9403 90 10	-- aus Metall	2,7	A	
9403 90 30	-- aus Holz	2,7	A	
9403 90 90	-- aus anderen Stoffen	2,7	A	
9404	Sprungrahmen; Bettausstattungen und ähnliche Waren (z. B. Auflegematratten, Steppdecken, Deckbetten, Polster, Schlummerrollen und Kopfkissen) mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art oder aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen			
9404 10 00	- Sprungrahmen	3,7	A	
	- Auflegematratten			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
9404 21	-- aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen			
9404 21 10	--- aus Zellkautschuk	3,7	A	
9404 21 90	--- aus Zellkunststoff	3,7	A	
9404 29	-- aus anderen Stoffen			
9404 29 10	--- mit Federkern	3,7	A	
9404 29 90	--- andere	3,7	A	
9404 30 00	- Schlafsäcke	3,7	A	
9404 90	- andere			
9404 90 10	-- mit Federn oder Daunen gefüllt	3,7	A	
9404 90 90	-- andere	3,7	A	
9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
9405 10	- Lüster und andere elektrische Decken- und Wandleuchten, ausgenommen solche von der für öffentliche Plätze oder Verkehrswege verwendeten Art			
	-- aus Kunststoffen			
9405 10 21	--- von der mit Glühlampen verwendeten Art	4,7	A	
9405 10 28	--- andere	4,7	A	
9405 10 30	-- aus keramischen Stoffen	4,7	A	
9405 10 50	-- aus Glas	3,7	A	
	-- aus anderen Stoffen			
9405 10 91	--- von der mit Glühlampen verwendeten Art	2,7	A	
9405 10 98	--- andere	2,7	A	
9405 20	- elektrische Tisch-, Schreibtisch-, Nachttisch- oder Stehlampen			
	-- aus Kunststoffen			
9405 20 11	--- von der mit Glühlampen verwendeten Art	4,7	A	
9405 20 19	--- andere	4,7	A	
9405 20 30	-- aus keramischen Stoffen	4,7	A	
9405 20 50	-- aus Glas	3,7	A	
	-- aus anderen Stoffen			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
9405 20 91	--- von der mit Glühlampen verwendeten Art	2,7	A	
9405 20 99	--- andere	2,7	A	
9405 30 00	- elektrische Beleuchtungen von der für Weihnachtsbäume verwendeten Art	3,7	A	
9405 40	- andere elektrische Beleuchtungskörper			
9405 40 10	-- Scheinwerfer	3,7	A	
	-- andere			
	--- aus Kunststoffen			
9405 40 31	---- von der mit Glühlampen verwendeten Art	4,7	A	
9405 40 35	---- von der mit Leuchtstoffröhren (Fluoreszenzröhren) verwendeten Art	4,7	A	
9405 40 39	---- andere	4,7	A	
	--- aus anderen Stoffen			
9405 40 91	---- von der mit Glühlampen verwendeten Art	2,7	A	
9405 40 95	---- von der mit Leuchtstoffröhren (Fluoreszenzröhren) verwendeten Art	2,7	A	
9405 40 99	---- andere	2,7	A	
9405 50 00	- nicht elektrische Beleuchtungskörper	2,7	A	
9405 60	- Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen			
9405 60 20	-- aus Kunststoffen	4,7	A	
9405 60 80	-- aus anderen Stoffen	2,7	A	
	- Teile			
9405 91	-- aus Glas			
	--- Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern (ausgenommen Scheinwerfer)			
9405 91 11	---- facettierte Glas, Plättchen, Kugeln, Tropfen- oder Blumenformen, Gehänge und ähnliche Waren für die Ausstattung von Lüstern	5,7	A	
9405 91 19	---- andere (z. B. Zerstreuer, Schalen für Deckenleuchten, andere Schalen, Schirme, Glocken, Tulpen)	5,7	A	
9405 91 90	--- andere	3,7	A	
9405 92 00	-- aus Kunststoffen	4,7	A	
9405 99 00	-- aus anderen Stoffen	2,7	A	
9406 00	Vorgefertigte Gebäude			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
9406 00 11	- Mobilheime	2,7	A	
	- andere			
9406 00 20	-- aus Holz	2,7	A	
	-- aus Eisen oder Stahl			
9406 00 31	--- Gewächshäuser	2,7	A	
9406 00 38	--- andere	2,7	A	
9406 00 80	-- aus anderen Stoffen	2,7	A	
95	KAPITEL 95 - SPIELZEUG, SPIELE, UNTERHALTUNGSARTIKEL UND SPORTGERÄTE; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR			
9503 00	Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge; Puppenwagen; Puppen; anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art			
9503 00 10	- Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und ähnliche Spielfahrzeuge; Puppenwagen	frei	A	
	- Puppen, nur Nachbildungen von Menschen darstellend, einschließlich Teile davon und Zubehör			
9503 00 21	-- Puppen	4,7	A	
9503 00 29	-- Teile und Zubehör	frei	A	
9503 00 30	- elektrische Eisenbahnen, einschließlich Schienen, Signale und anderes Zubehör; maßstabgetreu verkleinerte Modelle zum Zusammenbauen	frei	A	
	- andere Bausätze und Baukastenspielzeug			
9503 00 35	-- aus Kunststoff	4,7	A	
9503 00 39	-- aus anderen Stoffen	frei	A	
	- Spielzeug, Tiere oder nicht menschliche Wesen darstellend			
9503 00 41	-- Füllmaterial enthaltend	4,7	A	
9503 00 49	-- andere	frei	A	
9503 00 55	- Musikspielzeuginstrumente und -geräte	frei	A	
	- Puzzles			
9503 00 61	-- aus Holz	frei	A	
9503 00 69	-- andere	4,7	A	
9503 00 70	- anderes Spielzeug, aufgemacht in Zusammenstellungen oder Aufmachungen	4,7	A	
	- anderes Spielzeug und Modelle, mit eingebautem Motor			
9503 00 75	-- aus Kunststoff	4,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
9503 00 79	-- aus anderen Stoffen	frei	A	
	- andere			
9503 00 81	-- Spielzeugwaffen	frei	A	
9503 00 85	-- Miniaturmodelle, im Spritzgussverfahren hergestellt aus Metall	4,7	A	
	-- andere			
9503 00 95	--- aus Kunststoff	4,7	A	
9503 00 99	--- andere	frei	A	
9504	Gesellschaftsspiele, einschließlich mechanisch betriebene Spiele, Billardspiele, Glücksspieltische und automatische Kegelbahnen (z. B. Bowlingbahnen)			
9504 10 00	- Videospiele von der mit einem Fernsehempfangsgerät verwendeten Art	frei	A	
9504 20	- Billardspiele aller Art und Zubehör			
9504 20 10	-- Billardmöbel und Tischbillards	frei	A	
9504 20 90	-- andere	frei	A	
9504 30	- andere Spiele, mit Münzen, Geldscheinen, Bankkarten, Spielmarken oder anderen Zahlungsmitteln betrieben, ausgenommen automatische Kegelbahnen (Bowlingbahnen)			
9504 30 10	-- Spiele mit Bildschirm	frei	A	
	-- andere Spiele			
9504 30 30	--- Flipper	frei	A	
9504 30 50	--- andere	frei	A	
9504 30 90	-- Teile	frei	A	
9504 40 00	- Spielkarten	2,7	A	
9504 90	- andere			
9504 90 10	-- elektrische Auto-Rennspiele, die den Charakter von Gesellschaftsspielen haben	frei	A	
9504 90 90	-- andere	frei	A	
9505	Fest-, Karnevals-/Faschings- oder andere Unterhaltungsartikel, einschließlich Zauber- und Scherzartikel			
9505 10	- Weihnachtsartikel			
9505 10 10	-- aus Glas	frei	A	
9505 10 90	-- aus anderen Stoffen	2,7	A	
9505 90 00	- andere	2,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
9506	Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik, Leicht- und Schwerathletik, andere Sportarten (einschließlich Tischtennis) oder Freiluftspiele, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Schwimm- und Planschbecken			
	– Ski und Skiausrüstungen für den Wintersport			
9506 11	-- Ski			
9506 11 10	--- Langlaufski	3,7	A	
	--- Ski für den alpinen Skilauf			
9506 11 21	---- Monoski und Snowboards	3,7	A	
9506 11 29	---- andere	3,7	A	
9506 11 80	--- andere Ski	3,7	A	
9506 12 00	-- Skibindungen	3,7	A	
9506 19 00	-- andere	2,7	A	
	– Wasserski, Surfbretter, Windsurfer und andere Ausrüstungen für den Wassersport			
9506 21 00	-- Windsurfer	2,7	A	
9506 29 00	-- andere	2,7	A	
	– Golfschläger und andere Golfausrüstungen			
9506 31 00	-- vollständige Golfschläger	2,7	A	
9506 32 00	-- Bälle	2,7	A	
9506 39	-- andere			
9506 39 10	--- Teile von Golfschlägern	2,7	A	
9506 39 90	--- andere	2,7	A	
9506 40	– Geräte und Ausrüstungen für Tischtennis			
9506 40 10	-- Tischtennisschläger, -bälle und -netze	2,7	A	
9506 40 90	-- andere	2,7	A	
	– Tennis-, Federball- oder ähnliche Schläger, auch ohne Bespannung			
9506 51 00	-- Tennisschläger, auch ohne Bespannung	4,7	A	
9506 59 00	-- andere	2,7	A	
	– Bälle, ausgenommen Golf- und Tischtennisbälle			
9506 61 00	-- Tennisbälle	2,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
9506 62	-- aufblasbare Bälle			
9506 62 10	--- aus Leder	2,7	A	
9506 62 90	--- andere	2,7	A	
9506 69	-- andere			
9506 69 10	--- Kriкет- und Polobälle	frei	A	
9506 69 90	--- andere	2,7	A	
9506 70	- Schlittschuhe und Rollschuhe, einschließlich Stiefel mit fest angebrachten Roll- oder Schlittschuhen			
9506 70 10	-- Schlittschuhe	frei	A	
9506 70 30	-- Rollschuhe	2,7	A	
9506 70 90	-- Teile und Zubehör	2,7	A	
	- andere			
9506 91	-- Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik oder Leicht- und Schwerathletik			
9506 91 10	--- Übungsgeräte mit Systemen zum Einstellen unterschiedlicher Belastungen	2,7	A	
9506 91 90	--- andere	2,7	A	
9506 99	-- andere			
9506 99 10	--- Kriкет- und Poloausrüstungen, ausgenommen Bälle	frei	A	
9506 99 90	--- andere	2,7	A	
9507	Angelruten, Angelhaken und anderes Angelgerät; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnliche Netze; Lockgeräte (ausgenommen solche der Position 9208 oder 9705) und ähnliche Jagdgeräte			
9507 10 00	- Angelruten	3,7	A	
9507 20	- Angelhaken, auch mit Vorfach			
9507 20 10	-- Angelhaken, nicht montiert	1,7	A	
9507 20 90	-- andere	3,7	A	
9507 30 00	- Angelrollen	3,7	A	
9507 90 00	- andere	3,7	A	
9508	Karusselle, Luftschaukeln, Schießbuden und andere Schaustellerattraktionen; Wanderzirkusse und Wandertierschauen; Wanderbühnen			
9508 10 00	- Wanderzirkusse und Wandertierschauen	1,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
9508 90 00	– andere	1,7	A	
96	KAPITEL 96 - VERSCHIEDENE WAREN			
9601	Elfenbein, Bein, Schildpatt, Horn, Geweihe, Korallen, Perlmutter und andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen (einschließlich durch Formen hergestellte Waren)			
9601 10 00	– Elfenbein, bearbeitet, und Waren aus Elfenbein	2,7	A	
9601 90	– andere			
9601 90 10	-- Korallen, auch wiedergewonnen, bearbeitet, und Waren daraus	frei	A	
9601 90 90	-- andere	frei	A	
9602 00 00	Pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen; geformte oder geschnitzte Waren aus Wachs, aus Paraffin, aus Stearin, aus natürlichen Gummen oder Harzen oder aus Modelliermassen, und andere geformte oder geschnitzte Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht gehärtete Gelatine, bearbeitet (ausgenommen Gelatine der Position 3503) und Waren aus nicht gehärteter Gelatine	2,2	A	
9603	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mopps und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen			
9603 10 00	– Besen, aus Reisig oder anderen pflanzlichen Stoffen, gebunden, auch mit Stiel	3,7	A	
	– Zahnbürsten, Rasierpinsel, Haarbürsten, Nagelbürsten, Wimpernbürsten und andere Bürsten zur Körperpflege, einschließlich Bürsten, die Teile von Apparaten sind			
9603 21 00	-- Zahnbürsten, einschließlich Bürsten für künstliche Gebisse	3,7	A	
9603 29	-- andere			
9603 29 30	--- Haarbürsten	3,7	A	
9603 29 80	--- andere	3,7	A	
9603 30	– Pinsel für Kunstmaler, Schreibpinsel und ähnliche Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen			
9603 30 10	-- Pinsel für Kunstmaler und Schreibpinsel	3,7	A	
9603 30 90	-- Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen	3,7	A	
9603 40	– Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen (ausgenommen Bürsten und Pinsel der Unterposition 9603 30); Kissen und Roller zum Anstreichen			
9603 40 10	-- Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen	3,7	A	
9603 40 90	-- Kissen und Roller zum Anstreichen	3,7	A	
9603 50 00	– andere Bürsten, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind	2,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
9603 90	– andere			
9603 90 10	-- von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor	2,7	A	
	-- andere			
9603 90 91	--- Bürstenwaren für die Straßen- und Haushaltsreinigung, einschließlich Schuh- und Kleiderbürsten; Bürsten für die Tierpflege	3,7	A	
9603 90 99	--- andere	3,7	A	
9604 00 00	Handsiebe	3,7	A	
9605 00 00	Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Kleidung	3,7	A	
9606	Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfrohlänge			
9606 10 00	– Druckknöpfe und Teile davon	3,7	A	
	– Knöpfe			
9606 21 00	-- aus Kunststoff, nicht mit Spinnstoffen überzogen	3,7	A	
9606 22 00	-- aus unedlen Metallen, nicht mit Spinnstoffen überzogen	3,7	A	
9606 29 00	-- andere	3,7	A	
9606 30 00	– Knopfformen und andere Knopfteile; Knopfrohlänge	2,7	A	
9607	Reißverschlüsse und Teile davon			
	– Reißverschlüsse			
9607 11 00	-- mit Zähnen aus unedlen Metallen	6,7	A	
9607 19 00	-- andere	7,7	A	
9607 20	– Teile			
9607 20 10	-- aus unedlen Metallen (einschließlich Bänder und Streifen mit Zähnen aus unedlen Metallen)	6,7	A	
9607 20 90	-- andere	7,7	A	
9608	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609			
9608 10	– Kugelschreiber			
9608 10 10	-- mit flüssiger Tinte	3,7	A	
	-- andere			

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
9608 10 30	--- mit Schaft oder Kappe aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	3,7	A	
	--- andere			
9608 10 91	---- mit auswechselbarer Mine	3,7	A	
9608 10 99	---- andere	3,7	A	
9608 20 00	- Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze	3,7	A	
	- Füllfederhalter und andere Füllhalter			
9608 31 00	-- zum Zeichnen mit Tusche	3,7	A	
9608 39	-- andere			
9608 39 10	--- mit Schaft oder Kappe aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	3,7	A	
9608 39 90	--- andere	3,7	A	
9608 40 00	- Füllbleistifte (Dreh- und Druckstifte)	3,7	A	
9608 50 00	- Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der vorstehenden Unterpositionen	3,7	A	
9608 60	- Minen für Kugelschreiber, aus Kugeln und Tintenbehälter bestehend			
9608 60 10	-- mit flüssiger Tinte	2,7	A	
9608 60 90	-- andere	2,7	A	
	- andere			
9608 91 00	-- Schreibfedern und Schreibfederspitzen	2,7	A	
9608 99	-- andere			
9608 99 20	--- aus Metall	2,7	A	
9608 99 80	--- andere	2,7	A	
9609	Blei-, Kopier- und Farbstifte (ausgenommen Waren der Position 9608), Griffel, Minen für Stifte, Pastellstifte, Zeichenkohle, Schreib- oder Zeichenkreide und Schneiderkreide			
9609 10	- Stifte mit festem Schutzmantel			
9609 10 10	-- Bleistifte	2,7	A	
9609 10 90	-- andere	2,7	A	
9609 20 00	- Minen für Stifte	2,7	A	
9609 90	- andere			
9609 90 10	-- Pastellstifte und Zeichenkohle	2,7	A	
9609 90 90	-- andere	1,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
9610 00 00	Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben oder Zeichnen, auch gerahmt	2,7	A	
9611 00 00	Datumstempel, Siegel, Nummernstempel und ähnliche Waren (einschließlich Geräte zum Drucken oder Prägen von Etiketten), für den Handgebrauch; Zusammensetzstempel und Druckkästen, für den Handgebrauch	2,7	A	
9612	Bänder für Schreibmaschinen und ähnliche Bänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln			
9612 10	– Bänder			
9612 10 10	-- aus Kunststoff	2,7	A	
9612 10 20	-- aus Chemiefasern, mit einer Breite von weniger als 30 mm, dauerhaft in Kunststoff- oder Metallkassetten eingeschlossen, von der in automatischen Schreibmaschinen, automatischen Datenverarbeitungsmaschinen und anderen Maschinen verwendeten Art	frei	A	
9612 10 80	-- andere	2,7	A	
9612 20 00	– Stempelkissen	2,7	A	
9613	Feuerzeuge und andere Anzünder (ausgenommen Anzünder der Position 3603), auch mechanisch oder elektrisch, und Teile davon, ausgenommen Feuersteine und Dochte			
9613 10 00	– Taschenfeuerzeuge, für Gas, nicht nachfüllbar	2,7	A	
9613 20	– Taschenfeuerzeuge, für Gas, nachfüllbar			
9613 20 10	-- mit elektrischer Zündung	2,7	A	
9613 20 90	-- mit anderer Zündung	2,7	A	
9613 80 00	– andere Feuerzeuge und Anzünder	2,7	A	
9613 90 00	– Teile	2,7	A	
9614 00	Tabakpfeifen (einschließlich Pfeifenköpfe), Zigarren- und Zigarettenspitzen, und Teile davon			
9614 00 10	– Pfeifenrohformen aus Wurzelholz oder anderem Holz	frei	A	
9614 00 90	– andere	2,7	A	
9615	Frisierkämmen, Einsteckkämmen, Haarspangen und dergleichen; Haarnadeln, Frisiernadeln, Haarklammern, Lockenwickler und ähnliche Waren, ausgenommen Waren der Position 8516, und Teile davon			
	– Frisierkämmen, Einsteckkämmen, Haarspangen und dergleichen			
9615 11 00	-- aus Hartkautschuk oder Kunststoff	2,7	A	
9615 19 00	-- andere	2,7	A	
9615 90 00	– andere	2,7	A	

KN 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz	Stufe	Anmerkungen
9616	Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber zu Toilettenzwecken und Vorrichtungen und Köpfe dafür; Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln			
9616 10	– Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber zu Toilettenzwecken und Vorrichtungen und Köpfe dafür			
9616 10 10	-- Zerstäuber	2,7	A	
9616 10 90	-- Vorrichtungen und Köpfe	2,7	A	
9616 20 00	– Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln	2,7	A	
9617 00	Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter; Teile davon, ausgenommen Glaskolben			
	– Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter, mit einem Fassungsvermögen von			
9617 00 11	-- 0,75 l oder weniger	6,7	A	
9617 00 19	-- mehr als 0,75 l	6,7	A	
9617 00 90	– Teile, ausgenommen Glaskolben	6,7	A	
9618 00 00	Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und ähnliche Waren; bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster	1,7	A	
XXI	ABSCHNITT XXI - KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN			
97	KAPITEL 97 - KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN			
9701	Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, ausgenommen Zeichnungen der Position 4906 und handbemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse; Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke			
9701 10 00	– Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen	frei	A	
9701 90 00	– andere	frei	A	
9702 00 00	Originalstiche, -schnitte und -steindrucke	frei	A	
9703 00 00	Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art	frei	A	
9704 00 00	Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, ausgenommen die Waren der Position 4907	frei	A	
9705 00 00	Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert	frei	A	
9706 00 00	Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt	frei	A	

Stufenplan der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
01.01	PFERDE, ESEL, MAULTIERE UND MAULESEL, LEBEND								
0101.10	– reinrassige Zuchttiere:								
0101.10.10	-- Pferde	0	A	0	0	0	0	0	
0101.10.90	-- andere	10	A	10	10	10	10	10	
0101.90.00	– andere	10	A	10	10	10	10	10	
01.02	RINDER, LEBEND								
0102.10.00	– reinrassige Zuchttiere	0	A	0	0	0	0	0	
0102.90.00	– andere	10	A	10	10	10	10	10	
01.03	SCHWEINE, LEBEND								
0103.10.00	– reinrassige Zuchttiere	0	A	0	0	0	0	0	
0103.9	– andere:								
0103.91.00	-- mit einem Gewicht von weniger als 50 kg	10	A	10	10	10	10	10	
0103.92.00	-- mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr	10	A	10	10	10	10	10	
01.04	SCHAFE UND ZIEGEN, LEBEND								
0104.10	– Schafe:								
0104.10.10	-- reinrassige Zuchttiere	0	A	0	0	0	0	0	
0104.10.90	-- andere	10	A	10	10	10	10	10	
0104.20	– Ziegen:								
0104.20.10	-- reinrassige Zuchttiere	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
0104.20.90	-- andere	10	A	10	10	10	10	10	
01.05	HAUSGEFLÜGEL (HÄHNE, HENNEN, ENTEN, GÄNSE, TRUTHÜHNER (GALLOPAVUS) UND PERLHÜHNER), LEBEND								
0105.1	– mit einem Gewicht von 185 g oder weniger:								
0105.11.00	-- Hühner	0	A	0	0	0	0	0	
0105.12.00	-- Truthühner (Gallopavus)	0	A	0	0	0	0	0	
0105.19.00	-- andere	10	A	10	10	10	10	10	
0105.9	– andere:								
0105.94.00	-- Hühner	10	A	10	10	10	10	10	
0105.99.00	-- andere	10	A	10	10	10	10	10	
01.06	ANDERE TIERE, LEBEND								
0106.1	– Säugetiere:								
0106.11.00	-- Primaten	10	A	10	10	10	10	10	
0106.12.00	-- Wale, Delphine und Tümmler (Säugetiere der Ordnung Cetacea); Rundschwanzseekühe (Manatis) und Gabelschwanzseekühe (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia)	10	A	10	10	10	10	10	
0106.19.00	-- andere	10	A	10	10	10	10	10	
0106.20.00	– Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	10	A	10	10	10	10	10	
0106.3	– Vögel:								
0106.31.00	-- Raubvögel	10	A	10	10	10	10	10	
0106.32.00	-- Papageienvögel (einschließlich Papageien, Sittiche, Kakadus und anderer Ara-Arten)	10	A	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
0106.39.00	-- andere	10	A	10	10	10	10	10	
0106.90	- andere:								
0106.90.10	-- Bienen, auch in Bienenkörben, Kisten oder ähnlichen Behältnissen	0	A	0	0	0	0	0	
0106.90.90	-- andere	10	A	10	10	10	10	10	
02.01	FLEISCH VON RINDERN, FRISCH ODER GEKÜHLT								
0201.10.00	- in ganzen oder halben Tierkörpern	—	F	15	30	15	15	30	
0201.20.00	- andere Teile, mit Knochen	—	F	15	30	15	15	30	
0201.30.00	- ohne Knochen	—	F	15	30	15	15	30	
02.02	FLEISCH VON RINDERN, GEFROREN								
0202.10.00	- in ganzen oder halben Tierkörpern	—	F	15	30	15	15	30	
0202.20.00	- andere Teile, mit Knochen	—	F	15	30	15	15	30	
0202.30.00	- ohne Knochen	—	F	15	30	15	15	30	
02.03	FLEISCH VON SCHWEINEN, FRISCH, GEKÜHLT ODER GEFROREN								
0203.1	- frisch oder gekühlt:								
0203.11.00	-- in ganzen oder halben Tierkörpern	—	F	45	40	15	15	15	
0203.12.00	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen	—	F	45	40	15	15	15	
0203.19.00	-- anderes	—	F	45	40	15	15	15	
0203.2	- gefroren:								
0203.21.00	-- in ganzen oder halben Tierkörpern	—	F	45	40	15	15	15	
0203.22.00	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen	—	F	45	40	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
0203.29.00	-- anderes	—	F	45	40	15	15	15	
02.04	FLEISCH VON SCHAFEN ODER ZIEGEN, FRISCH, GEKÜHLT ODER GEFROREN								
0204.10.00	– ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, frisch oder gekühlt	15	E	15	15	15	15	15	
0204.2	– anderes Fleisch von Schafen, frisch oder gekühlt:								
0204.21.00	-- ganze oder halbe Tierkörper	15	E	15	15	15	15	15	
0204.22.00	-- andere Teile mit Knochen	15	E	15	15	15	15	15	
0204.23.00	-- ohne Knochen	15	E	15	15	15	15	15	
0204.30.00	– ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, gefroren	15	E	15	15	15	15	15	
0204.4	– anderes Fleisch von Schafen, gefroren:								
0204.41.00	-- ganze oder halbe Tierkörper	15	E	15	15	15	15	15	
0204.42.00	-- andere Teile mit Knochen	15	E	15	15	15	15	15	
0204.43.00	-- ohne Knochen	15	E	15	15	15	15	15	
0204.50.00	– Fleisch von Ziegen	15	E	15	15	15	15	15	
0205.00.00	FLEISCH VON PFERDEN, ESELN, MAULTIEREN ODER MAULESELN, FRISCH, GEKÜHLT ODER GEFROREN	15	E	15	15	15	15	15	
02.06	GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON RINDERN, SCHWEINEN, SCHAFEN, ZIEGEN, PFERDEN, ESELN, MAULTIEREN ODER MAULESELN, FRISCH, GEKÜHLT ODER GEFROREN								
0206.10.00	– von Rindern, frisch oder gekühlt	—	F	0	15	15	15	15	
0206.2	– von Rindern, gefroren:								
0206.21.00	-- Zungen	—	F	0	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
0206.22.00	-- Lebern	—	F	0	10	10	10	10	
0206.29.00	-- andere	—	F	0	10	10	10	10	
0206.30	– von Schweinen, frisch oder gekühlt:								
0206.30.10	-- Häute	—	F	5	40	5	5	5	
0206.30.90	-- andere	—	F	45	40	15	15	5	
0206.4	– von Schweinen, gefroren:								
0206.41.00	-- Lebern	—	F	0	40	15	15	5	
0206.49	-- andere:								
0206.49.10	--- Häute	—	F	5	40	5	5	5	
0206.49.90	--- andere	—	F	45	40	15	15	5	
0206.80.00	– andere, frisch oder gekühlt	40	E	0	40	15	15	5	
0206.90.00	– andere, gefroren	40	E	0	40	15	15	5	
02.07	FLEISCH UND GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON HAUSGEFLÜGEL DER POSITION 01.05, FRISCH, GE- KÜHLT ODER GEFROREN								
0207.1	– von Hühnern:								
0207.11.00	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt	—	F	40	35	15	35	35	
0207.12.00	-- unzerteilt, gefroren	—	F	40	35	15	35	35	
0207.13	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, frisch oder gekühlt								
0207.13.10	--- in Teigform, mechanisch entbeint	—	F	35	5	5	5	5	
0207.13.9	--- andere:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
0207.13.91	----- Brüste	—	F	40	35	15	35	35	
0207.13.92	----- Flügel	—	F	150	35	15	35	35	
0207.13.93	----- Oberkeulen, Unterkeulen, auch zerteilt	—	F	150	164	15	164	164	
0207.13.94	----- Geflügelteile einschließlich Oberkeulen und Unterkeulen, auch zerteilt	—	F	150	164	15	164	164	
0207.13.99	----- andere	—	F	150	35	15	35	35	
0207.14	-- Teile und Schlachtnbenerzeugnisse, gefroren:								
0207.14.10	--- in Teigform, mechanisch entbeint	—	F	35	5	5	5	5	
0207.14.9	--- andere:								
0207.14.91	----- Brüste	—	F	40	35	15	35	35	
0207.14.92	----- Flügel	—	F	150	35	15	35	35	
0207.14.93	----- Oberkeulen, Unterkeulen, auch zerteilt	—	F	150	164	15	164	164	
0207.14.94	----- Geflügelteile einschließlich Oberkeulen und Unterkeulen, auch zerteilt	—	F	150	164	15	164	164	
0207.14.99	----- andere	—	F	150	35	15	35	35	
0207.2	- von Truthühnern:								
0207.24.00	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt	—	F	40	35	15	35	35	
0207.25.00	-- unzerteilt, gefroren	—	F	40	35	15	35	35	
0207.26	-- Teile und Schlachtnbenerzeugnisse, frisch oder gekühlt:								
0207.26.10	--- in Teigform, mechanisch entbeint	—	F	35	5	5	5	5	
0207.26.90	--- andere	—	F	150	35	15	35	35	
0207.27	-- Teile und Schlachtnbenerzeugnisse, gefroren:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
0207.27.10	--- in Teigform, mechanisch entbeint	—	F	35	5	5	5	5	
0207.27.90	--- andere	—	F	40	35	15	35	35	
0207.3	– von Enten, Gänsen oder Perlhühnern:								
0207.32.00	-- unzerteilt, frisch oder gekühlt	—	F	40	15	15	15	15	
0207.33.00	-- unzerteilt, gefroren	—	F	15	15	15	15	15	
0207.34.00	-- Fettlebern, frisch oder gekühlt	—	F	15	15	15	15	15	
0207.35	-- andere, frisch oder gekühlt:								
0207.35.10	--- in Teigform, mechanisch entbeint	—	F	35	5	5	5	5	
0207.35.90	--- andere	—	F	150	15	15	15	15	
0207.36	-- andere, gefroren:								
0207.36.10	--- in Teigform, mechanisch entbeint	—	F	35	5	5	5	5	
0207.36.90	--- andere	—	F	40	15	15	15	15	
02.08	ANDERES FLEISCH UND ANDERE GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE, FRISCH, GEKÜHLT ODER GEFROREN								
0208.10.00	– von Kaninchen oder Hasen	15	E	15	15	15	15	15	
0208.30.00	– von Primaten	15	A	15	15	15	15	15	
0208.40.00	– von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ord- nung Cetacea); von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Ga- belschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sire- nia)	15	A	15	15	15	15	15	
0208.50.00	– von Reptilien (einschließlich Schlangen und Meeresschildkrö- ten)	15	A	15	15	15	15	15	
0208.90	– andere:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
0208.90.10	-- Froschschenkel	15	E	15	15	15	15	15	
0208.90.90	-- andere	15	A	15	15	15	15	15	
02.09	SCHWEINESPECK OHNE MAGERE TEILE, SCHWEINEFETT UND GEFLÜGELFETT, WEDER AUSGESCHMOLZEN NOCH ANDERS AUSGEZOGEN, FRISCH, GEKÜHLT, GEFROREN, GESALZEN, IN SALZLAKE, GETROCKNET ODER GERÄUCHERT								
0209.00.10	– Bacon	—	F	5	40	15	15	15	
0209.00.20	– Schweinefett	—	F	5	5	5	5	5	
0209.00.30	– Geflügelfett	—	F	15	15	15	15	15	
02.10	FLEISCH UND GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE, GESALZEN, IN SALZLAKE, GETROCKNET ODER GERÄUCHERT; GENIESSBARES MEHL VON FLEISCH ODER VON SCHLACHTNEBENERZEUGNISSEN								
0210.1	– Fleisch von Schweinen:								
0210.11.00	-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen	45	Q	45	40	15	15	15	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 3
0210.12.00	-- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	45	Q	45	40	15	15	15	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 3
0210.19.00	-- andere	70	Q	5	40	15	15	15	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 3
0210.20.00	– Fleisch von Rindern	—	F	15	15	15	15	15	
0210.9	– andere, einschließlich genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
0210.91.00	-- von Primaten	10	A	10	10	10	10	10	
0210.92.00	-- von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung Cetacea); von Rundschnauzseekühen (Manatis) und Gabelschnauzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung Sirenia)	10	A	10	10	10	10	10	
0210.93.00	-- von Reptilien (einschließlich Schlangen und Meeresschildkröten)	10	A	10	10	10	10	10	
0210.99	-- andere								
0210.99.10	--- Geflügellebern, gesalzen oder in Salzlake	15	E	15	15	15	15	15	
0210.99.20	--- Geflügellebern, getrocknet oder gesalzen	15	E	15	15	15	15	15	
0210.99.30	--- Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenzeugnissen	10	E	10	10	10	10	10	
0210.99.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
03.01	FISCHE, LEBEND								
0301.10.00	- Zierfische	15	E	15	15	15	15	15	
0301.9	- andere Fische, lebend:								
0301.91	-- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>):								
0301.91.10	--- Larven für die Fischzucht	0	A	0	0	0	0	0	
0301.91.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
0301.92	-- Aale (<i>Anguilla</i> -Arten):								
0301.92.10	--- Larven für die Fischzucht	0	A	0	0	0	0	0	
0301.92.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
0301.93	-- Karpfen:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
0301.93.10	--- Larven für die Fischzucht	5	E	5	5	5	5	5	
0301.93.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
0301.94.00	-- Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>)	0	A	0	0	0	0	0	
0301.95.00	-- Südlicher Roter Thunfisch (<i>Thunnus maccoyii</i>)	0	A	0	0	0	0	0	
0301.99	-- andere:								
0301.99.10	--- Larven für die Fischzucht	0	A	0	0	0	0	0	
0301.99.9	--- andere:								
0301.99.91	---- Thunfische (der Gattung <i>Thunnus</i> ausgenommen <i>Thunnus thynnus</i> und <i>Thunnus maccoyii</i>), Echter Bonito (<i>Euthynnus (Katsuwonus) pelamis</i>), Sardinen (<i>Sardina pilchardus</i> , <i>Sardinops</i> spp.) und Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)	0	A	0	0	0	0	0	
0301.99.99	---- andere	10	E	10	10	10	10	10	
03.02	FISCHE, FRISCH ODER GEKÜHLT, AUSGENOMMEN FISCH-FILETS UND ANDERES FISCHFLEISCH DER POSITION 03.04								
0302.1	- Salmoniden, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:								
0302.11.00	-- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)	15	E	15	15	15	15	15	
0302.12.00	-- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	10	E	10	10	10	10	10	
0302.19.00	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
0302.2	- Plattfische (<i>Pleuronectidae</i> , <i>Bothidae</i> , <i>Cynoglossidae</i> , <i>Soleidae</i> , <i>Scophthalmidae</i> und <i>Citharidae</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
0302.21.00	-- Heilbutte (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i> , <i>Hippoglossus hippoglossus</i> , <i>Hippoglossus stenolepis</i>)	10	E	10	10	10	10	10	
0302.22.00	-- Schollen oder Goldbutte (<i>Pleuronectes platessa</i>)	10	E	10	10	10	10	10	
0302.23.00	-- Seezungen (Solea-Arten)	10	G	10	10	10	10	10	
0302.29.00	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
0302.3	- Thunfische (der Gattung <i>Thunnus</i>), Echter Bonito (<i>Euthynnus (Katsuwonus) pelamis</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:								
0302.31.00	-- Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)	0	A	0	0	0	0	0	
0302.32.00	-- Gelbflossenthun (<i>Thunnus albacares</i>)	0	A	0	0	0	0	0	
0302.33.00	-- Echter Bonito	0	A	0	0	0	0	0	
0302.34.00	-- Großaugen-Thunfisch (<i>Thunnus obesus</i>)	0	A	0	0	0	0	0	
0302.35.00	-- Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>)	0	A	0	0	0	0	0	
0302.36.00	-- Südlicher Roter Thunfisch (<i>Thunnus maccoyii</i>)	0	A	0	0	0	0	0	
0302.39.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
0302.40.00	- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	10	E	10	10	10	10	10	
0302.50.00	- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	10	E	10	10	10	10	10	
0302.6	- andere Fische, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:								
0302.61.00	-- Sardinen (<i>Sardina pilchardus</i> , Sardinops-Arten), Sardinellen (Sardinella-Arten), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)	0	A	0	0	0	0	0	
0302.62.00	-- Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	10	E	10	10	10	10	10	
0302.63.00	-- Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	10	E	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
0302.64.00	-- Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)	10	E	10	10	10	10	10	
0302.65.00	-- Haie	10	E	10	10	10	10	10	
0302.66.00	-- Aale (<i>Anguilla</i> -Arten)	10	E	10	10	10	10	10	
0302.67.00	-- Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	15	E	15	15	15	15	15	
0302.68.00	-- Antarktischer Zahnfisch bzw. Schwarzer Seehecht (<i>Dissostichus</i> -Arten)	15	E	15	15	15	15	15	
0302.69	-- andere:								
0302.69.20	--- Schnapper (<i>Lutjanus</i> -Arten)	15	E	15	15	15	15	15	
0302.69.30	--- Goldmakrele (<i>Coryphaena hippurus</i>)	15	E	15	15	15	15	15	
0302.69.40	--- Zackenbarsche (<i>Epinephelus</i> -Arten, <i>Paralabrax</i> -Arten)	15	E	15	15	15	15	15	
0302.69.50	--- Umberfische (<i>Sciaena</i> -Arten)	15	E	15	15	15	15	15	
0302.69.60	--- Speerfische (Marline) (<i>Makaria</i> -Arten, <i>Tetrapturus</i> -Arten)	15	E	15	15	15	15	15	
0302.69.70	--- Buntbarsche (<i>Tilapia</i>) (<i>Tilapia</i> -Arten)	15	E	15	15	15	15	15	
0302.69.80	--- Riesen- oder Brauner Zackenbarsch (<i>Epinephelus guaza</i>)	15	E	15	15	15	15	15	
0302.69.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
0302.70.00	- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	15	E	5	5	5	5	5	
03.03	FISCHE, FRISCH, AUSGENOMMEN FISCHFILETS UND ANDERES FISCHFLEISCH DER POSITION 03.04								
0303.1	- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
0303.11.00	-- Roter Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i>)	10	E	10	10	10	10	10	
0303.19.00	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
0303.2	- andere Salmoniden, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:								
0303.21.00	-- Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)	15	E	15	15	15	15	15	
0303.22.00	-- Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	10	E	10	10	10	10	10	
0303.29.00	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
0303.3	- Plattfische (<i>Pleuronectidae</i> , <i>Bothidae</i> , <i>Cynoglossidae</i> , <i>Soleidae</i> , <i>Scophthalmidae</i> und <i>Citharidae</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch								
0303.31.00	-- Heilbutte (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i> , <i>Hippoglossus hippoglossus</i> , <i>Hippoglossus stenolepis</i>)	10	E	10	10	10	10	10	
0303.32.00	-- Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>)	10	E	10	10	10	10	10	
0303.33.00	-- Seezungen (<i>Solea</i> -Arten)	10	E	10	10	10	10	10	
0303.39.00	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
0303.4	- Thunfische (der Gattung <i>Thunnus</i>), echter Bonito (<i>Euthynnus (Katsuwonus) pelamis</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch								
0303.41.00	-- Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)	0	A	0	0	0	0	0	
0303.42.00	-- Gelbflossenthun (<i>Thunnus albacares</i>)	0	A	0	0	0	0	0	
0303.43.00	-- Echter Bonito	0	A	0	0	0	0	0	
0303.44.00	-- Großaugen-Thunfisch (<i>Thunnus obesus</i>)	0	A	0	0	0	0	0	
0303.45.00	-- Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>)	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
0303.46.00	-- Südlicher Roter Thunfisch (<i>Thunnus maccoyii</i>)	0	A	0	0	0	0	0	
0303.49.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
0303.5	- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>) und Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:								
0303.51.00	-- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	10	E	10	10	10	10	10	
0303.52.00	-- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	10	E	10	10	10	10	10	
0303.6	- Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>), Antarktischer Zahnfisch bzw. Schwarzer Seehecht (Dissostichus-Arten), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:								
0303.61.00	-- Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	10	E	10	10	10	10	10	
0303.62.00	-- Antarktischer Zahnfisch bzw. Schwarzer Seehecht (Dissostichus-Arten)	10	E	10	10	10	10	10	
0303.7	- andere Fische, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:								
0303.71.00	-- Sardinen (<i>Sardina pilchardus</i> , Sardinops-Arten), Sardinellen (Sardinella-Arten) und Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)	0	A	0	0	0	0	0	
0303.72.00	-- Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	10	E	10	10	10	10	10	
0303.73.00	-- Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	10	E	10	10	10	10	10	
0303.74.00	-- Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)	0	A	0	0	0	0	0	
0303.75.00	-- Haie	10	E	10	10	10	10	10	
0303.76.00	-- Aale (<i>Anguilla</i> -Arten)	10	E	10	10	10	10	10	
0303.77.00	-- Meerbarsche (Wolfsbarsche) (<i>Dicentrarchus labrax</i> , <i>Dicentrarchus punctatus</i>)	15	E	15	15	15	15	15	
0303.78.00	-- Seehechte (Merluccius-Arten, Urophycis-Arten)	10	E	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
0303.79.00	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
0303.80.00	- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	15	E	5	5	5	5	5	
03.04	FISCHFILETS UND ANDERES FISCHFLEISCH (AUCH FEIN ZER- KLEINERT), FRISCH, GEKÜHLT ODER GEFROREN								
0304.1	- frisch oder gekühlt:								
0304.11.00	-- vom Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	15	G	15	15	15	15	15	
0304.12.00	-- vom Antarktischen Zahnfisch bzw. Schwarzen Seehecht (<i>Dissostichus</i> -Arten)	15	E	15	15	15	15	15	
0304.19.00	-- andere	15	G	15	15	15	15	15	
0304.2	- gefrorene Fischfilets:								
0304.21.00	-- vom Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	15	G	15	15	15	15	15	
0304.22.00	-- vom Antarktischen Zahnfisch bzw. Schwarzen Seehecht (<i>Dissostichus</i> -Arten)	15	E	15	15	15	15	15	
0304.29	-- andere								
0304.29.10	--- vom Schnapper (<i>Lutjanus</i> -Arten)	15	G	15	15	15	15	15	
0304.29.20	--- von der Goldmakrele (<i>Coryphaena hippurus</i>)	15	E	15	15	15	15	15	
0304.29.30	--- von Zackenbarschen (<i>Epinephelus</i> -Arten, <i>Paralabrax</i> -Arten)	15	G	15	15	15	15	15	
0304.29.40	--- von Umberfischen (<i>Sciaena</i> -Arten)	15	G	15	15	15	15	15	
0304.29.50	--- vom Speerfischen (Marlins) (<i>Makaria</i> -Arten, <i>Tetrapturus</i> -Ar- ten)	15	G	15	15	15	15	15	
0304.29.60	--- von Buntbarschen (<i>Tilapia</i>) (<i>Tilapia</i> -Arten)	15	G	15	15	15	15	15	
0304.29.70	--- vom Riesen- oder Braunen Zackenbarsch (<i>Epinephelus guaza</i>)	15	G	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
0304.29.90	--- andere	15	G	15	15	15	15	15	
0304.9	- andere:								
0304.91.00	-- vom Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	15	G	15	15	15	15	15	
0304.92.00	-- vom Antarktischen Zahnfisch bzw. Schwarzen Seehecht (Dissostichus-Arten)	15	E	15	15	15	15	15	
0304.99.00	-- andere	15	G	15	15	15	15	15	
03.05	FISCHE, GETROCKNET, GESALZEN ODER IN SALZLAKE; FISCH-GERÄUCHERT, AUCH VOR ODER WÄHREND DES RÄUCHERNS GEGART; MEHL, PULVER UND PELLETS VON FISCHEN, GENIESSBAR								
0305.10.00	- Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	0	A	0	0	0	0	0	
0305.20.00	- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, getrocknet, geräuchert, gesalzen oder in Salzlake	10	E	10	10	10	10	10	
0305.30.00	- Fischfilets, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert	15	E	15	15	15	15	15	
0305.4	- Fische, geräuchert, einschließlich Fischfilets:								
0305.41.00	-- Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	15	E	15	15	15	15	15	
0305.42.00	-- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	15	E	15	15	15	15	15	
0305.49.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
0305.5	- Fische, getrocknet, auch gesalzen, jedoch nicht geräuchert:								
0305.51.00	-- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	15	E	15	15	15	15	15	
0305.59.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
0305.6	– Fische, gesalzen, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, und Fische in Salzlake:								
0305.61.00	-- Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	15	E	15	15	15	15	15	
0305.62.00	-- Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	15	E	15	15	15	15	15	
0305.63.00	-- Sardellen (Engraulis-Arten)	15	E	15	15	15	15	15	
0305.69.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
03.06	KREBSTIERE, AUCH OHNE PANZER, LEBEND, FRISCH, GEKÜHLT, GEFROREN, GETROCKNET, GESALZEN ODER IN SALZLAKE; KREBSTIERE IN IHREM PANZER, IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, AUCH GEKÜHLT, GEFROREN, GETROCKNET, GESALZEN ODER IN SALZLAKE; MEHL, PULVER UND PELLETS VON KREBSTIEREN, GENIESSBAR								
0306.1	– gefroren:								
0306.11	-- Langusten (Palinurus-Arten, Panulirus-Arten, Jasus-Arten)								
0306.11.1	--- ungeschält:								
0306.11.11	---- ganz	10	E	10	10	10	10	10	
0306.11.12	---- Köpfe	10	E	10	10	10	10	10	
0306.11.13	---- Schwänze	10	E	10	10	10	10	10	
0306.11.20	--- geschält	10	E	10	10	10	10	10	
0306.12.00	-- Hummer (Homarus-Arten)	10	E	10	10	10	10	10	
0306.13	-- Garnelen und andere Dekapoden der Unterordnung Natantia:								
0306.13.1	--- Sandgarnelen:								
0306.13.11	---- für die Aufzucht	10	E	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
0306.13.19	---- andere	10	E	10	10	10	10	10	
0306.13.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
0306.14.00	-- Krabben (ausgenommen <i>Macrura</i>)	10	E	10	10	10	10	10	
0306.19.00	-- andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar	10	E	10	10	10	10	10	
0306.2	- nicht gefroren:								
0306.21.00	-- Langusten (<i>Palinurus</i> -Arten, <i>Panulirus</i> -Arten, <i>Jasus</i> -Arten)	10	E	10	10	10	10	10	
0306.22.00	-- Hummer (<i>Homarus</i> -Arten)	10	E	10	10	10	10	10	
0306.23	-- Garnelen und andere Dekapoden der Unterordnung Natantia:								
0306.23.10	--- Larven für die Fischzucht	0	A	0	0	0	0	0	
0306.23.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
0306.24.00	-- Krabben (ausgenommen <i>Macrura</i>)	10	E	10	10	10	10	10	
0306.29	-- andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar								
0306.29.10	--- Mehl, Pulver und Pellets	10	E	10	10	10	10	10	
0306.29.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
03.07	WEICHTIERE, AUCH OHNE SCHALE, LEBEND, FRISCH, GEKÜHLT, GEFROREN, GETROCKNET, GESALZEN ODER IN SALZLAKE; WIRBELLOSE WASSERTIERE, ANDERE ALS KREBSTIERE UND WEICHTIERE, LEBEND, FRISCH, GEKÜHLT, GEFROREN, GETROCKNET, GESALZEN ODER IN SALZLAKE; MEHL, PULVER UND PELLETS VON WIRBELLOSEN WASSERTIEREN, ANDEREN ALS KREBSTIEREN, GENIESSBAR								
0307.10.00	- Austern	10	E	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
0307.2	– Kamm-Muscheln, Pilger-Muscheln und andere Weichtiere der Gattungen Pecten, Chlamys oder Placopecten:								
0307.21.00	-- lebend, frisch oder gekühlt	10	E	10	10	10	10	10	
0307.29.00	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
0307.3	– Miesmuscheln (Mytilus-Arten, Perna-Arten):								
0307.31.00	-- lebend, frisch oder gekühlt	10	E	10	10	10	10	10	
0307.39.00	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
0307.4	– Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i>) und Zwergtintenfische (<i>Sepiola</i> -Arten); Kalmare (<i>Ommastrephes</i> -Arten, <i>Loligo</i> -Arten, <i>Nototodarus</i> -Arten, <i>Sepioteuthis</i> -Arten):								
0307.41.00	-- lebend, frisch oder gekühlt	10	E	10	10	10	10	10	
0307.49	-- andere								
0307.49.10	--- Kalmare, gefroren, in Aufmachungen mit einem Gewicht von über 3 kg	0	A	0	0	0	0	0	
0307.49.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
0307.5	– Kraken (<i>Octopus</i> -Arten):								
0307.51.00	-- lebend, frisch oder gekühlt	10	E	10	10	10	10	10	
0307.59.00	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
0307.60.00	– Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken	10	E	10	10	10	10	10	
0307.9	– andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren, genießbar:								
0307.91.00	-- lebend, frisch oder gekühlt	10	E	10	10	10	10	10	
0307.99.00	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
04.01	MILCH UND RAHM, WEDER EINGEDICKT NOCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN								
0401.10.00	- mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger	—	F	65	40	15	35	15	
0401.20.00	- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT	—	F	65	40	15	35	15	
0401.30.00	- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT	—	F	65	40	15	35	15	
04.02	MILCH UND RAHM, EINGEDICKT ODER MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN								
0402.10.00	- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	—	Q	65	20	15	15	60	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 4
0402.2	- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT:								
0402.21	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:								
0402.21.1	--- halb entrahmte Milch (mit einem Milchfettgehalt von weniger als 26 GHT):								
0402.21.11	---- in Umschließungen mit einem Reingewicht des Inhalts von weniger als 3 kg	—	Q	65	15	15	20	60	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 4
0402.21.12	---- in Umschließungen mit einem Reingewicht des Inhalts von mindestens 3 kg	—	Q	65	20	15	20	60	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 4
0402.21.2	--- Vollmilch (mit einem Milchfettgehalt von mindestens 26 GHT):								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
0402.21.21	---- in Umschließungen mit einem Reingewicht des Inhalts von weniger als 5 kg	—	Q	65	15	15	15	60	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 4
0402.21.22	---- in Umschließungen mit einem Reingewicht des Inhalts von mindestens 5 kg	—	Q	65	15	15	15	60	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 4
0402.29.00	-- andere	—	Q	65	15	15	25	60	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 4
0402.9	- andere:								
0402.91	-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:								
0402.91.10	--- Kondensmilch	155	C	10	10	10	10	10	Ausgenommen Panama. Siehe Absatz 5 der Allgemeinen Anmerkungen zum Stufenplan der Republiken der zentral-amerikanischen Vertragspartei
0402.91.20	--- Rahm	—	F	65	20	15	20	40	
0402.91.90	--- andere	—	F	65	20	15	20	15	
0402.99	-- andere:								
0402.99.10	--- Kondensmilch	155	C	10	10	10	10	10	Ausgenommen Panama. Siehe Absatz 5 der Allgemeinen Anmerkungen zum Stufenplan der Republiken der zentral-amerikanischen Vertragspartei
0402.99.90	--- andere	—	F	65	20	15	20	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
04.03	BUTTERMILCH, SAURE MILCH UND SAURER RAHM, JOGHURT, KEFIR UND ANDERE FERMENTIERTE ODER GESÄUERTE MILCH (EINSCHLIESSLICH RAHM), AUCH EINGEDICKT ODER AROMATISIERT, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER, ANDEREN SÜSSMITTELN, FRÜCHTEN, SONSTIGEN FRÜCHTEN ODER KAKAO								
0403.10.00	– Joghurt	—	F	65	40	15	35	40	
0403.90	– andere:								
0403.90.10	-- Buttermilch	—	F	65	40	15	35	15	
0403.90.90	-- andere	—	F	65	40	15	35	15	
04.04	MOLKE, AUCH EINGEDICKT ODER MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN; ERZEUGNISSE, DIE AUS NATÜRLICHEN MILCHBESTANDTEILEN BESTEHEN, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN								
0404.10.00	– Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0	A	0	0	0	0	0	
0404.90.00	– andere	10	Q	10	10	10	10	10	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 5
04049000A	nur: lactosefreie Milch	—	F	10	10	10	10	10	
04.05	BUTTER UND ANDERE FETTSTOFFE AUS DER MILCH; MILCHSTREICHFETTE								
0405.10.00	– Butter	—	F	65	30	15	20	40	
0405.20.00	– Milchstreichfette	—	F	65	30	15	20	15	
0405.90	– andere:								
0405.90.10	-- Butterfett	—	F	5	5	5	5	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
0405.90.90	-- andere	—	F	65	20	15	20	15	
04.06	KÄSE UND QUARK/TOPFEN								
0406.10.00	– Frischkäse (nichtgereifter Käse), einschließlich Molkenkäse, und Quark/Topfen	—	F	65	40	15	20	40	
0406.20	– Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform:								
0406.20.10	-- Cheddar-Käse, entwässert	0	A	0	0	0	0	0	
0406.20.90	-- andere	—	Q	35	40	15	35	35	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 6
0406.30.00	– Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform	—	Q	65	40	15	35	40	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 6
0406.40.00	– Blauschimmelkäse und anderer Käse mit Marmorierung des Teiges, hervorgerufen durch <i>Penicillium roqueforti</i>	15	E	15	15	15	15	15	
0406.90	– andere Käse:								
0406.90.10	-- Mozzarella	—	Q	50	40	15	15	40	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 6
0406.90.20	-- Cheddar-Käse, in Blöcken oder Laiben	—	Q	50	40	15	35	5	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 6
0406.90.90	-- andere	—	Q	50	40	15	15	40	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 6
04.07	VOGELEIER IN DER SCHALE, FRISCH, HALTBAR GEMACHT ODER GEKOCHT								
0407.00.10	– befruchtete Eier für die Zucht	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
0407.00.20	– Straußeneier	10	C	10	10	10	10	10	
0407.00.90	– andere	—	F	15	15	15	15	15	
04.08	VOGELEIER, NICHT IN DER SCHALE, UND EIGELB, FRISCH, GETROCKNET, IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFORMT, GEFROREN ODER ANDERS HALTBAR GEMACHT, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN								
0408.1	– Eigelb:								
0408.11.00	-- getrocknet	—	F	10	10	10	10	10	
0408.19.00	-- anderes	—	F	10	10	10	10	10	
0408.9	– andere:								
0408.91.00	-- getrocknet	—	F	10	10	10	10	10	
0408.99.00	-- andere	—	F	10	10	10	10	10	
0409.00.00	NATÜRLICHER HONIG	—	F	15	15	15	15	15	
0410.00.00	GENIESSBARE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN	15	E	15	15	15	15	15	
0501.00.00	HAARE, ROH, AUCH AUCH GEWASCHEN ODER ENTFETTET; ABFÄLLE VON HAAR	5	A	5	5	5	5	5	
05.02	BORSTEN VON HAUSSCHWEINEN ODER WILDSCHWEINEN; DACHSHAARE UND ANDERE TIERHAARE ZUR HERSTELLUNG VON BESEN, BÜRSTEN ODER PINSELN; ABFÄLLE DIESER BORSTEN ODER HAARE								
0502.10.00	– Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten	0	A	0	0	0	0	0	
0502.90.00	– andere	5	A	5	5	5	5	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
05.04	DÄRME, BLASEN UND MÄGEN VON ANDEREN TIEREN ALS FISCHEN, GANZ ODER ZERTEILT, FRISCH, GEKÜHLT, GEFROREN, GESALZEN, IN SALZLAKE, GETROCKNET ODER GERÄUCHERT								
0504.00.10	– von Rindern	15	E	5	5	5	5	5	
0504.00.20	– von Schweinen, Schafen oder Lämmern	15	E	5	5	5	5	5	
0504.00.90	– andere	15	E	5	5	5	5	5	
05.05	VOGELBÄLGE UND ANDERE VOGELTEILE, MIT IHREN FEDERN ODER DAUNEN, FEDERN UND TEILE VON FEDERN (AUCH BESCHNITTEN), DAUNEN, ROH ODER NUR GEREINIGT, DESINFIZIERT ODER ZUM HALTBARMACHEN BEHANDELT; MEHL UND ABFÄLLE VON FEDERN ODER FEDERTEILEN								
0505.10.00	– Federn von der zum Füllen verwendeten Art; Daunen	15	E	5	5	5	5	5	
0505.90.00	– andere	15	C	5	5	5	5	5	
05.06	KNOCHEN UND STIRNBEINZAPFEN, ROH, ENTFETTET, EINFACH BEARBEITET (ABER NICHT ZUGESCHNITTEN), MIT SÄURE BEHANDELT ODER ENTLEIMT; MEHL UND ABFÄLLE DAVON								
0506.10.00	– Ossein und mit Säure behandelte Knochen	5	A	5	5	5	5	5	
0506.90.00	– andere	15	C	5	5	5	5	5	
05.07	ELFENBEIN, SCHILDPATT, FISCHBEIN UND HAAR VON MEERESÄUGERN, HÖRNER, GEWEIHE, HUFE, KLAUEN, KRALLEN UND SCHNÄBEL, ROH ODER EINFACH BEARBEITET, ABER NICHT ZUGESCHNITTEN; MEHL UND ABFÄLLE DAVON								
0507.10.00	– Elfenbein; Mehl und Abfälle von Elfenbein	5	A	5	5	5	5	5	
0507.90.00	– andere	5	A	5	5	5	5	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
0508.00.00	KORALLEN UND ÄHNLICHE STOFFE, ROH ODER EINFACH BEARBEITET, ABER NICHT WEITERVERARBEITET; SCHALEN UND PANZER VON WEICHTIEREN, KREBSTIEREN ODER STACHELHÄUTERN UND SCHULP VON TINTENFISCHEN, ROH ODER EINFACH BEARBEITET, ABER NICHT ZUGESCHNITTEN, MEHL UND ABFÄLLE DAVON	5	A	5	5	5	5	5	
0510.00.00	GRAUE AMBRA, BIBERGEIL, ZIBET UND MOSCHUS; KANTHARIDEN; GALLE, AUCH GETROCKNET; DRÜSEN UND ANDERE TIERISCHE STOFFE, DIE ZUR HERSTELLUNG VON ARZNEIWAREN VERWENDET WERDEN, FRISCH, GEKÜHLT, GEFROREN ODER AUF ANDERE WEISE VORLÄUFIG HALTBAR GEMACHT	0	A	0	0	0	0	0	
05.11	WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; NICHT LEBENDE TIERE DES KAPITELS 1 ODER 3, UNGENIESSBAR								
0511.10.00	– Rindersperma	0	A	0	0	0	0	0	
0511.9	– andere:								
0511.91	-- Waren aus Fischen oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren; nicht lebende Tiere des Kapitels 3:								
0511.91.10	--- Fischrogen und Fischmilch	0	A	0	0	0	0	0	
0511.91.90	--- andere	5	A	5	5	5	5	5	
0511.99	-- andere:								
0511.99.10	--- befruchtete Eizellen	0	A	0	0	0	0	0	
0511.99.20	--- natürliche Schwämme tierischen Ursprungs	5	A	5	5	5	5	5	
0511.99.90	--- andere	5	A	5	5	5	5	5	
06.01	BULBEN, ZWIEBELN, KNOLLEN, WURZELKNOLLEN UND WURZELSTÖCKE, RUHEND, IM WACHSTUM ODER IN BLÜTE; ZICHORIENPFLANZEN UND -WURZELN (AUSGENOMMEN ZICHORIENWURZELN DER POSITION 12.12)								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
0601.10.00	– Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend	0	A	0	0	0	0	0	
0601.20.00	– Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln	0	A	0	0	0	0	0	
06.02	ANDERE LEBENDE PFLANZEN (EINSCHLIESSLICH IHRER WURZELN), STECKLINGE UND PFROPFREISER; PILZMYCEL								
0602.10.00	– Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser	0	A	0	0	0	0	0	
0602.20	– Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen, auch veredelt								
0602.20.10	-- Setzlinge	10	E	10	10	10	10	10	
0602.20.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
0602.30.00	– Rhododendren (Azaleen), auch veredelt	0	A	0	0	0	0	0	
0602.40.00	– Rosen, auch veredelt	0	A	0	0	0	0	0	
0602.90	– andere:								
0602.90.10	-- Gemüsepflanzen und Tabakpflanzen	10	E	10	10	10	10	10	
0602.90.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
06.03	BLUMEN UND BLÜTEN SOWIE DEREN KNOSPEN, GESCHNITTEN, ZU BINDE- ODER ZIERZWECKEN, FRISCH, GETROCKNET, GEBLEICHT, GEFÄRBT, IMPRÄGNIERT ODER ANDERS BEARBEITET								
0603.1	– frisch:								
0603.11.00	-- Rosen	15	A	15	15	15	15	15	
0603.12.00	-- Nelken	15	A	15	15	15	15	15	
0603.13.00	-- Orchideen	15	A	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
0603.14.00	-- Chrysanthemen	15	A	15	15	15	15	15	
0603.19	-- andere:								
0603.19.10	--- Ingwer	15	A	15	15	15	15	15	
0603.19.20	--- Paradieslilien	15	A	15	15	15	15	15	
0603.19.30	--- Aronstab	15	A	15	15	15	15	15	
0603.19.40	--- Lilien	15	A	15	15	15	15	15	
0603.19.50	--- Syssofilia	15	A	15	15	15	15	15	
0603.19.60	--- Gerbera	15	A	15	15	15	15	15	
0603.19.70	--- Sandnelken	15	A	15	15	15	15	15	
0603.19.80	--- Alstroemeria (Inkalilien)	15	A	15	15	15	15	15	
0603.19.9	--- andere:								
0603.19.91	---- Schmucklilien (<i>Agapanthus</i>)	15	A	15	15	15	15	15	
0603.19.92	---- Gladiolen	15	A	15	15	15	15	15	
0603.19.93	---- Flamingoblumen (Anthurien)	15	A	15	15	15	15	15	
0603.19.94	---- Helikonien	15	A	15	15	15	15	15	
0603.19.99	---- andere	15	E	15	15	15	15	15	
0603.90	- andere:								
0603.90.10	-- Blumengestecke	15	A	15	15	15	15	15	
0603.90.90	-- andere	15	A	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
06.04	BLATTWERK, BLÄTTER, ZWEIGE UND ANDERE PFLANZEN- TEILE, OHNE BLÜTEN UND BLÜTENKNOSPEN, SOWIE GRÄ- SER, MOOSE UND FLECHTEN, ZU BINDE- ODER ZIERZWE- CKEN, FRISCH, GETROCKNET, GEBLEICHT, GEFÄRBT, IM- PRÄGNIERT ODER ANDERS BEARBEITET								
0604.10.00	– Moose und Flechten	15	E	15	15	15	15	15	
0604.9	– andere:								
0604.91	-- frisch:								
0604.91.10	--- Gestecke	15	E	15	15	15	15	15	
0604.91.90	--- andere	15	A	15	15	15	15	15	
0604.99	-- andere:								
0604.99.10	--- Gestecke	15	E	15	15	15	15	15	
0604.99.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
07.01	KARTOFFELN, FRISCH ODER GEKÜHLT								
0701.10.00	– zur Aussaat	0	A	0	0	0	0	0	
0701.90.00	– andere	—	F	45	15	15	15	15	
0702.00.00	TOMATEN/PARADEISER, FRISCH ODER GEKÜHLT	—	F	15	15	15	15	15	
07.03	SPEISEZWIEBELN, SCHALOTTEN, KNOBLAUCH, PORREE/ LAUCH UND ANDERE GEMÜSE DER ALLIUM-ARTEN, FRISCH ODER GEKÜHLT								
0703.10	– Speisezwiebeln und Schalotten:								
0703.10.1	-- Speisezwiebeln:								
0703.10.11	--- gelbe	—	F	45	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
0703.10.12	--- weiße	—	F	45	15	15	15	15	
0703.10.13	--- rote	—	F	45	15	15	15	15	
0703.10.19	--- andere	—	F	45	15	15	15	15	
0703.10.20	-- Schalotten	—	F	35	15	15	15	15	
0703.20.00	– Knoblauch	15	E	15	15	15	15	15	
0703.90.00	– Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten	15	E	15	15	15	15	15	
07.04	KOHL, BLUMENKOHL/KARFIOL, KOHLRABI, WIRSINGKOHL UND ÄHNLICHE GENIESSBARE KOHLARTEN DER GATTUNG BRASSICA, FRISCH ODER GEKÜHLT								
0704.10.00	– Blumenkohl/Karfiol	15	E	15	15	15	15	15	
0704.20.00	– Rosenkohl/Kohlsprossen	15	E	15	15	15	15	15	
0704.90.00	– andere	30	E	15	15	15	15	15	
07.05	SALATE (LACTUCA SATIVA) UND CHICORÉE (CICHORIUM-ARTEN), FRISCH ODER GEKÜHLT								
0705.1	– Salate:								
0705.11.00	-- Kopfsalat	15	A	15	15	15	15	15	
0705.19.00	-- andere	15	A	15	15	15	15	15	
0705.2	– Chicorée:								
0705.21.00	-- Chicorée-Witloof (<i>Cichorium intybus</i> var. <i>foliosum</i>)	15	E	15	15	15	15	15	
0705.29.00	-- andere	15	A	15	15	15	15	15	
07.06	KAROTTEN UND SPEISEMÖHREN, SPEISERÜBEN, ROTE RÜBEN, SCHWARZWURZELN, KNOLLENSellerie, RETTICHE UND ÄHNLICHE GENIESSBARE WURZELN, FRISCH ODER GEKÜHLT								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
0706.10.00	– Karotten und Speisemöhren, Speiserüben	15	E	15	15	15	15	15	
0706.90.00	– andere	15	E	15	15	15	15	15	
0707.00.00	GURKEN UND CORNICHONS, FRISCH ODER GEKÜHLT	15	E	15	15	15	15	15	
07.08	HÜLSENFRÜCHTE, AUCH AUSGELÖST, FRISCH ODER GEKÜHLT								
0708.10.00	– Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	15	E	15	15	15	15	15	
0708.20.00	– Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten)	15	E	15	15	15	15	15	
0708.90.00	– andere	15	E	15	15	15	15	15	
07.09	ANDERES GEMÜSE, FRISCH ODER GEKÜHLT								
0709.20.00	– Spargel	15	E	15	15	15	15	15	
0709.30.00	– Auberginen/Melanzani	15	E	15	15	15	15	15	
0709.40.00	– Sellerie, ausgenommen Knollensellerie	15	E	15	15	15	15	15	
0709.5	– Pilze und Trüffeln:								
0709.51.00	-- Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>	15	E	5	5	5	5	5	
0709.59.00	-- andere	15	E	5	5	5	5	5	
0709.60	– Früchte der Gattungen <i>Capsicum</i> oder <i>Pimenta</i> :								
0709.60.10	-- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	15	E1	15	15	15	15	15	
0709.60.20	-- Paprikafrüchte mit brennendem Geschmack (<i>Capsicum frutescens</i> L.)	15	E	15	15	15	15	15	
0709.60.90	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
0709.70.00	– Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	15	E	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
0709.90	– andere:								
0709.90.10	-- Zuckermais	15	E	15	15	15	15	15	
0709.90.20	-- Chayote	15	E	15	15	15	15	15	
0709.90.30	-- Kürbisse	15	E	15	15	15	15	15	
0709.90.40	-- Okra	15	E	15	15	15	15	15	
0709.90.50	-- Artischocken	15	E	15	15	15	15	15	
0709.90.90	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
07.10	GEMÜSE, AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GE- FROREN								
0710.10.00	– Kartoffeln/Erdäpfeln	—	F	45	15	15	15	15	
0710.2	– Hülsengemüse, auch ausgelöst:								
0710.21.00	-- Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	15	E	15	15	15	15	15	
0710.22.00	-- Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten)	15	E	15	15	15	15	15	
0710.29.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
0710.30.00	– Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	15	E	15	15	15	15	15	
0710.40.00	– Zuckermais	15	E	15	15	15	15	15	
0710.80.00	– anderes Gemüse	15	E	15	15	15	15	15	
0710.90.00	– Mischungen von Gemüsen	15	E	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
07.11	GEMÜSE, VORLÄUFIG HALTBAR GEMACHT (Z. B. DURCH SCHWEFELDIOXID ODER IN WASSER, DEM SALZ, SCHWEFELDIOXID ODER ANDERE VORLÄUFIG KONSERVIEREND WIRKENDE STOFFE ZUGESETZT SIND), ZUM UNMITTELBAREN GENUSS NICHT GEEIGNET								
0711.20.00	– Oliven	0	A	0	0	0	0	0	
0711.40.00	– Gurken und Cornichons	15	E	15	15	15	15	15	
0711.5	– Pilze und Trüffeln:								
0711.51.00	-- Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>	0	A	0	0	0	0	0	
0711.59.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
0711.90	– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:								
0711.90.20	-- Speisewiebeln	—	F	15	15	15	15	15	
0711.90.30	-- Kapern	0	A	0	0	0	0	0	
0711.90.90	-- andere, einschließlich Mischungen von Gemüsen	15	D	15	15	15	15	15	
07.12	GEMÜSE, GETROCKNET, AUCH IN STÜCKE ODER SCHEIBEN GESCHNITTEN, ALS PULVER ODER SONST ZERKLEINERT, JEDOCH NICHT WEITER ZUBEREITET								
0712.20	– Speisewiebeln:								
0712.20.10	-- in Pulverform, in Umschließungen mit einem Reingewicht des Inhalts von mindestens 5 kg	5	E	5	5	5	5	5	
0712.20.90	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
0712.3	– Pilze, Judasohrpilze (<i>Auricularia</i> -Arten), Zitterpilze (<i>Tremella</i> -Arten) und andere Pilze; Trüffel:								
0712.31.00	-- Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>	5	E	5	5	5	5	5	
0712.32.00	-- Judasohrpilze (<i>Auricularia</i> -Arten)	5	E	5	5	5	5	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
0712.33.00	-- Zitterpilze (Tremella-Arten)	5	E	5	5	5	5	5	
0712.39.00	-- andere	5	E	5	5	5	5	5	
0712.90	– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:								
0712.90.10	-- Tomaten, Petersilie, Majoran oder Knoblauch, in Pulverform, in Umschließungen mit einem Reingewicht des Inhalts von mindestens 5 kg	15	E	5	5	5	5	5	
0712.90.90	-- andere, einschließlich Mischungen von Gemüsen	15	E	15	15	15	15	15	
0713	GETROCKNETE AUSGELÖSTE HÜLSENFRÜCHTE, AUCH GESCHÄLT ODER ZERKLEINERT								
0713.10.10	– Erbsen (<i>Pisum sativum</i>) zur Aussaat	0	A	0	0	0	0	0	
0713.10.90	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
0713.20.00	– Kichererbsen	10	E	10	10	10	10	10	
0713.3	– Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten)								
0713.31	-- Bohnen der Art <i>Vigna mungo</i> (L.) Hepper oder <i>Vigna radiata</i> (L.) Wilczek:								
0713.31.10	--- der Art <i>Vigna mungo</i> (L.) Hepper	15	E	15	15	15	15	15	
0713.31.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
0713.32.00	-- Adzukibohnen (<i>Phaseolus</i> oder <i>Vigna angularis</i>)	—	F	30	30	30	30	30	
0713.33	-- Ejotero-Bohnen (<i>Phaseolus vulgaris</i>):								
0713.33.10	--- schwarze	—	F	30	30	20	15	30	
0713.33.20	--- weiße	—	F	20	20	20	20	20	
0713.33.30	--- Ejotero-Bohnen (<i>Phaseolus vulgaris</i>) zur Aussaat	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
0713.33.90	--- andere	—	F	20	20	20	20	20	
0713.39	-- andere:								
0713.39.10	--- Feuerbohnen (<i>Phaseolus coccineus</i>)	—	F	15	15	15	15	15	
0713.39.20	--- Mond- oder Limabohnen (<i>Phaseolus lunatus</i>)	—	F	15	15	15	15	15	
0713.39.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
0713.40.00	– Linsen	15	E	15	15	15	15	15	
0713.50.00	– Puffbohnen (Dicke Bohnen) (<i>Vicia faba</i> var. <i>major</i>), Pferdebohnen und Ackerbohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>equina</i> und <i>Vicia faba</i> var. <i>minor</i>)	15	E	15	15	15	15	15	
0713.90	– andere:								
0713.90.10	-- Strauch- oder Taubenerbsen (<i>Cajanus cajan</i>)	15	E	15	15	15	15	15	
0713.90.90	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
07.14	MANIOK, PFEILWURZ (ARROWROOT) ODER SALEP, TOPI-NAMBUR, SÜSSKARTOFFELN SOWIE ÄHNLICHE WURZELN UND KNOLLEN MIT HOHEM GEHALT AN STÄRKE ODER INULIN, FRISCH, GEKÜHLT, GEFROREN ODER GETROCKNET, AUCH IN STÜCKEN ODER IN FORM VON PELLETS; MARK DES SAGOBAUMES								
0714.10.00	– Maniokwurzeln (Kassava)	15	A	15	15	15	15	15	
0714.20.00	– Süßkartoffeln	15	A	15	15	15	15	15	
0714.90	– andere:								
0714.90.10	-- Taros oder Kolokasien (<i>Colocasia esculenta</i>)	15	A	15	15	15	15	15	
0714.90.20	-- Flügelyams (<i>Dioscorea alata</i>)	15	A	15	15	15	15	15	
0714.90.30	-- Goldnarbe (<i>Xanthosoma sagittifolium</i>)	15	A	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
0714.90.40	-- Indische Yams (<i>Dioscorea trifida</i>)	15	A	15	15	15	15	15	
0714.90.90	-- andere	15	A	15	15	15	15	15	
08.01	KOKOSNÜSSE, PARANÜSSE UND KASCHU-NÜSSE, FRISCH ODER GETROCKNET, AUCH OHNE SCHALEN ODER ENT-HÄUTET								
0801.1	– Kokosnüsse:								
0801.11.00	-- getrocknet	10	E	10	10	10	10	10	
0801.19.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
0801.2	– Paranüsse:								
0801.21.00	-- in der Schale	15	E	15	15	15	15	15	
0801.22.00	-- ohne Schale	15	E	15	15	15	15	15	
0801.3	– Kaschu-Nüsse:								
0801.31.00	-- in der Schale	15	E	15	15	15	15	15	
0801.32.00	-- ohne Schale	15	E	15	15	15	15	15	
08.02	ANDERE SCHALENFRÜCHTE, FRISCH ODER GETROCKNET, AUCH OHNE SCHALEN ODER ENTHÄUTET								
0802.1	– Mandeln:								
0802.11.00	-- in der Schale	0	A	0	0	0	0	0	
0802.12.00	-- ohne Schale	0	A	0	0	0	0	0	
0802.2	– Haselnüsse (<i>Corylus</i> -Arten):								
0802.21.00	-- in der Schale	0	A	0	0	0	0	0	
0802.22.00	-- ohne Schale	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
0802.3	– Walnüsse:								
0802.31.00	-- in der Schale	15	E	15	15	15	15	15	
0802.32.00	-- ohne Schale	15	E	15	15	15	15	15	
0802.40.00	– Esskastanien (<i>Castanea</i> -Arten)	15	E	15	15	15	15	15	
0802.50.00	– Pistazien	0	A	0	0	0	0	0	
0802.60.00	– Macadamia-Nüsse	15	E	15	15	15	15	15	
0802.90.00	– andere	15	E	15	15	15	15	15	
08.03	BANANEN ODER MEHLBANANEN, FRISCH ODER GETROCKNET								
0803.00.1	– Bananen (<i>Musa balbisiaca acuminata</i> , <i>Musa paradisiaca</i> oder <i>Musa sapientum</i>):								
0803.00.11	-- frisch	15	A	15	15	15	15	15	
0803.00.12	-- getrocknet	15	E	15	15	15	15	15	
0803.00.20	– Mehlbananen (<i>Musa acuminata</i> var. <i>Plantain</i>)	15	E	15	15	15	15	15	
0803.00.90	– andere	15	E	15	15	15	15	15	
08.04	DATTELN, FEIGEN, ANANAS, AVOCADOFRÜCHTE, GUAVEN, MANGOFRÜCHTE UND MANGOSTANFRÜCHTE, FRISCH ODER GETROCKNET								
0804.10.00	– Datteln	15	E	15	15	15	15	15	
0804.20.00	– Feigen	15	E	15	15	15	15	15	
0804.30.00	– Ananas	15	E	15	15	15	15	15	
0804.40.00	– Avocadofrüchte	15	E	15	15	15	15	15	
0804.50	– Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
0804.50.10	-- Mangofrüchte	15	E	15	15	15	15	15	
0804.50.20	-- Guaven und Mangostanfrüchte	15	E	15	15	15	15	15	
08.05	ZITRUSFRÜCHTE, FRISCH ODER GETROCKNET								
0805.10.00	– Orangen	15	E	15	15	15	15	15	
0805.20.00	– Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	15	E	15	15	15	15	15	
0805.40.00	– Pampelmusen oder Grapefruits	15	E	15	15	15	15	15	
0805.50.00	– Zitronen (<i>Citrus limon</i> , <i>Citrus limonum</i>) und Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i> , <i>Citrus latifolia</i>)	15	E	15	15	15	15	15	
0805.90.00	– andere	15	E	15	15	15	15	15	
08.06	WEINTRAUBEN, FRISCH ODER GETROCKNET, EINSCHLIEßLICH ROSINEN								
0806.10.00	– frisch	15	A	15	15	15	15	15	
0806.20.00	– getrocknet, einschließlich Rosinen	0	A	0	0	0	0	0	
08.07	MELONEN, WASSERMELONEN UND PAPAYA-FRÜCHTE, FRISCH								
0807.1	– Melonen und Wassermelonen:								
0807.11.00	-- Wassermelonen	15	E	15	15	15	15	15	
0807.19.00	-- andere	15	A	15	15	15	15	15	
0807.20.00	– Papaya-Früchte	15	E	15	15	15	15	15	
08.08	ÄPFEL, BIRNEN UND QUITTEN, FRISCH								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
0808.10.00	– Äpfel	25	A	15	15	25	15	15	Siehe Absatz 2 der Allgemeinen Anmerkungen zum Stufenplan der Republiken der zentral-amerikanischen Vertragspartei
0808.20	– Birnen und Quitten:								
0808.20.10	-- Birnen	15	C	15	15	15	15	15	
0808.20.20	-- Quitten	15	E	15	15	15	15	15	
08.09	APRIKOSEN/MARILLEN, KIRSCHEN, PFIRSICHE (EINSCHLIESSLICH BRUGNOLEN UND NEKTARINEN), PFLAUMEN UND SCHLEHEN, FRISCH								
0809.10.00	– Aprikosen/Marillen	15	E	15	15	15	15	15	
0809.20.00	– Kirschen	15	E	15	15	15	15	15	
0809.30.00	– Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	15	D	15	15	15	15	15	
0809.40.00	– Pflaumen und Schlehen	15	H	15	15	15	15	15	
08.10	ANDERE FRÜCHTE, FRISCH								
0810.10.00	– Erdbeeren	15	E	15	15	15	15	15	
0810.20.00	– Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren	15	E	15	15	15	15	15	
0810.40.00	– Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung <i>Vaccinium</i>	15	E	15	15	15	15	15	
0810.50.00	– Kiwifrüchte	15	E	15	15	15	15	15	
0810.60.00	– Durianfrüchte	15	E	15	15	15	15	15	
0810.90	– andere:								
0810.90.10	-- Stachelannonen (<i>Annona muricata</i>)	15	E	15	15	15	15	15	
0810.90.20	-- Zimt- oder Rahmäpfel (<i>Annona squamosa</i>)	15	E	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
0810.90.30	-- Gelbe Granadilla (Maracuja) (<i>Passiflora edulis</i> var. <i>flavicarpa</i>)	15	E	15	15	15	15	15	
0810.90.40	-- Purpurgranadilla (Maracuja) (<i>Passiflora edulis</i> var. <i>sims</i>)	15	E	15	15	15	15	15	
0810.90.5	-- Pitahayas:								
0810.90.51	--- rote, mit Schale	15	E	15	15	15	15	15	
0810.90.52	--- gelbe, mit Schale	15	E	15	15	15	15	15	
0810.90.53	--- andere, mit Schale	15	E	15	15	15	15	15	
0810.90.54	--- ohne Schale	15	E	15	15	15	15	15	
0810.90.60	-- Johannisbeeren/Ribiseln einschließlich schwarze Johannisbeeren/Ribiseln	15	E	15	15	15	15	15	
0810.90.90	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
08.11	FRÜCHTE UND NÜSSE, AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN								
0811.10.00	– Erdbeeren	15	E	15	15	15	15	15	
0811.20.00	– Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren und Johannisbeeren/Ribiseln	15	E	15	15	15	15	15	
0811.90.00	– andere	15	E	15	15	15	15	15	
08.12	FRÜCHTE UND NÜSSE, VORLÄUFIG HALTBAR GEMACHT (Z. B. DURCH SCHWEFELDIOXID ODER IN WASSER, DEM SALZ, SCHWEFELDIOXID ODER ANDERE VORLÄUFIG KONSERVIEREND WIRKENDE STOFFE ZUGESETZT SIND), ZUM UNMITTELBAREN GENUSS NICHT GEEIGNET								
0812.10	– Kirschen:								
0812.10.10	-- Sauerkirschen/Weichseln	0	A	0	0	0	0	0	
0812.10.90	-- andere	10	A	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
0812.90	– andere:								
0812.90.10	-- Erdbeeren	15	E	15	15	15	15	15	
0812.90.90	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
08.13	FRÜCHTE (AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITIONEN 08.01 BIS 08.06), GETROCKNET; MISCHUNGEN VON GETROCKNETEN FRÜCHTEN ODER VON SCHALENFRÜCHTEN DIESES KAPITELS								
0813.10.00	– Aprikosen/Marillen	15	E	15	15	15	15	15	
0813.20.00	– Pflaumen	15	E	15	15	15	15	15	
0813.30.00	– Äpfel	15	E	15	15	15	15	15	
0813.40.00	– andere Früchte	15	E	15	15	15	15	15	
0813.50.00	– Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels	15	E	15	15	15	15	15	
0814.00.00	SCHALEN VON ZITRUSFRÜCHTEN, MELONEN ODER WASERMELONEN, FRISCH, GEFROREN, GETROCKNET ODER ZUM VORLÄUFIGEN HALTBARMACHEN IN SALZLAKE ODER IN WASSER MIT EINEM ZUSATZ VON ANDEREN STOFFEN EINGELEGT	15	E	15	15	15	15	15	
09.01	KAFFEE, AUCH GERÖSTET ODER ENTKOFFEINIERT; KAFFEESCHALEN UND KAFFEEHÄUTCHEN; KAFFEEMITTEL MIT BELIEBIGEM KAFFEEGEHALT								
0901.1	– Kaffee, nicht geröstet								
0901.11	-- nicht entkoffeiniert:								
0901.11.10	--- Kaffee Cereza	30	A	10	10	10	10	10	
0901.11.20	--- nichtgeschälter Kaffee	30	A	15	15	15	15	15	
0901.11.30	--- Kaffee Oro (nicht geröstete Bohnen)	30	A	15	15	15	15	15	
0901.11.90	--- anderer	30	A	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
0901.12.00	-- entkoffeiniert	30	A	15	15	15	15	15	
0901.2	- Kaffee, geröstet:								
0901.21.00	-- nicht entkoffeiniert	54	A	15	15	15	15	15	
0901.22.00	-- entkoffeiniert	54	A	15	15	15	15	15	
0901.90.00	- anderer	30	A	15	15	15	15	15	
09.02	TEE, AUCH AROMATISIERT								
0902.10.00	- grüner Tee (nicht fermentiert) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	15	E	15	15	15	15	15	
0902.20.00	- anderer grüner Tee (nicht fermentiert)	15	E	15	15	15	15	15	
0902.30.00	- schwarzer Tee (fermentiert) und teilweise fermentierter Tee, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	15	E	15	15	15	15	15	
0902.40.00	- anderer schwarzer Tee (fermentiert) und anderer teilweise fermentierter Tee	15	E	15	15	15	15	15	
0903.00.00	MATE	15	E	15	15	15	15	15	
09.04	PFEFFER DER GATTUNG <i>PIPER</i> ; FRÜCHTE DER GATTUNGEN <i>CAPSCUM</i> ODER <i>PIMENTA</i> , GETROCKNET ODER GEMAHLEN ODER SONST ZERKLEINERT								
0904.1	- Pfeffer:								
0904.11.00	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	10	E	10	10	10	10	10	
0904.12.00	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	5	E	5	5	5	5	5	
0904.20	- Früchte der Gattungen <i>Capsicum</i> oder <i>Pimenta</i> , getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert:								
0904.20.10	-- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	10	E	10	10	10	10	10	
0904.20.20	-- gemahlen oder sonst zerkleinert	5	E	5	5	5	5	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
0905.00.00	VANILLE	10	E	10	10	10	10	10	
09.06	ZIMT UND ZIMTBLÜTEN								
0906.1	– weder gemahlen noch sonst zerkleinert								
0906.11.00	-- Zimt (<i>Cinnamomum zeylanicum</i> Blume)	10	E	10	10	10	10	10	
0906.19.00	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
0906.20.00	– gemahlen oder sonst zerkleinert	10	E	10	10	10	10	10	
0907.00.00	GEWÜRZNELKEN, MUTTERNELKEN UND NELKENSTIELE	10	E	10	10	10	10	10	
09.08	MUSKATNÜSSE, MUSKATBLÜTE, AMOMEN UND KARDAMOMEN								
0908.10.00	– Muskatnüsse	10	E	10	10	10	10	10	
0908.20.00	– Muskatblüte	10	E	10	10	10	10	10	
0908.30	– Amomen und Kardamomen:								
0908.30.10	-- Amomen	10	E	10	10	10	10	10	
0908.30.20	-- Kardamomen	15	E	15	15	15	15	15	
09.09	ANIS-, STERNANIS-, FENCHEL-, KORIANDER-, KREUZKÜMMEL- UND KÜMMELFRÜCHTE; WACHOLDERBEEREN								
0909.10.00	– Anis- und Sternanisfrüchte	10	E	10	10	10	10	10	
0909.20.00	– Korianderfrüchte	10	E	10	10	10	10	10	
0909.30.00	– Kreuzkümmelfrüchte	5	E	5	5	5	5	5	
0909.40.00	– Kümmelfrüchte	10	E	10	10	10	10	10	
0909.50.00	– Fenchelfrüchte; Wacholderbeeren	10	E	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
09.10	INGWER, SAFRAN, KURKUMA, THYMIAN, LORBEERBLÄTTER, CURRY UND ANDERE GEWÜRZE								
0910.10	– Ingwer:								
0910.10.1	-- getrocknet:								
0910.10.11	--- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	10	E	10	10	10	10	10	
0910.10.12	--- gemahlen oder sonst zerkleinert	10	E	10	10	10	10	10	
0910.10.90	– andere	10	E	10	10	10	10	10	
0910.20.00	– Safran	10	E	10	10	10	10	10	
0910.30.00	– Kurkuma	10	E	10	10	10	10	10	
0910.9	– andere Gewürze:								
0910.91.00	-- Mischungen im Sinne der Anmerkung 1 b) zu diesem Kapitel	—	F	10	10	10	10	10	
0910.99	-- andere:								
0910.99.10	--- Thymian	10	E	10	10	10	10	10	
0910.99.20	--- Lorbeerblätter	—	F	10	10	10	10	10	
0910.99.30	--- Curry	—	F	10	10	10	10	10	
0910.99.90	--- andere	—	F	10	10	10	10	10	
10.01	WEIZEN UND MENGKORN								
1001.10.00	– Hartweizen	0	A	0	0	0	0	0	
1001.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
1002.00.00	ROGGEN	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
1003.00.00	GERSTE	0	A	0	0	0	0	0	
1004.00.00	HAFER	0	A	0	0	0	0	0	
10.05	MAIS								
1005.10.00	– zur Aussaat	0	A	0	0	0	0	0	
1005.90	– anderer:								
1005.90.10	-- Puffmais (<i>Zea mays everta</i>)	20	E	10	5	20	15	10	
1005.90.20	-- Gelbmais	—	F	0	15	0/35	15	15	Siehe Absatz 4 der Allgemeinen Anmerkungen zum Stufenplan der Republiken der zentral-amerikanischen Vertragspartei
1005.90.30	-- Weißmais	—	F	15	20	20	15	15	Siehe Absatz 4 der Allgemeinen Anmerkungen zum Stufenplan der Republiken der zentral-amerikanischen Vertragspartei
1005.90.90	-- anderer	—	F	15	15	15	15	15	
10.06	REIS								
1006.10	– Rohreis (Paddy-Reis):								
1006.10.10	-- zur Aussaat	23,7	E	0	0	23,7	0	0	
1006.10.90	-- anderer	—	F	35	40	0/23.7	45	45	
1006.20.00	– geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“)	—	F	35	40	11.8/23.7	45	60	
1006.30	– halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
1006.30.10	-- mittelkörnige, an einem Außenende gebrochene Reiskörner mit einem Fettgehalt zwischen 0,60 GHT und 0,75 GHT, für die Herstellung von aufgeblähtem Reis, in entsprechend etikettierten 50-kg-Säcken	—	F	35	40	0/23.7	45	60	
1006.30.90	-- anderer	—	F	35	40	11.8/23.7	45	60	
1006.40.00	– Bruchreis	—	F	35	40	11.8/23.7	45	60	
10.07	KÖRNER-SORGHUM								
1007.00.10	– zur Aussaat	0	A	0	0	0	0	0	
1007.00.90	– anderer	—	F	15	15	20	15	20	Siehe Absatz 4 der Allgemeinen Anmerkungen zum Stufenplan der Republiken der zentral-amerikanischen Vertragspartei
10.08	BUCHWEIZEN, HIRSE (AUSGENOMMEN KÖRNER-SORGHUM) UND KANARIENSAAT; ANDERES GETREIDE								
1008.10.00	– Buchweizen	15	E	15	15	15	15	15	
1008.20	– Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum):								
1008.20.10	-- zur Aussaat	0	A	0	0	0	0	0	
1008.20.90	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
1008.30.00	– Kanariensaat	0	A	0	0	0	0	0	
1008.90.00	– anderes Getreide	15	E	15	15	15	15	15	
1101.00.00	MEHL VON WEIZEN ODER MENGKORN	—	F	5	10	0/10	10	10	
11.02	MEHL VON ANDEREM GETREIDE ALS WEIZEN ODER MENGKORN								
1102.10.00	– von Roggen	10	E	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
1102.20.00	– von Mais	—	F	10	15	10	15	5	Siehe Absatz 4 der Allgemeinen Anmerkungen zum Stufenplan der Republiken der zentral-amerikanischen Vertragspartei
1102.90	– anderes:								
1102.90.10	-- von Gerste	10	E	10	10	10	10	10	
1102.90.20	-- von Hafer	10	E1	10	10	10	10	10	
1102.90.30	-- von Reis	—	F	10	15	15	15	5	
1102.90.90	-- anderes	15	E	10	15	15	15	5	
11.03	GROBGRIESS, FEINGRIESS UND PELLETS VON GETREIDE								
1103.1	– Grobgrieß und Feingrieß:								
1103.11.00	-- von Weizen	—	F	5	5	5	5	5	
1103.13	-- von Mais								
1103.13.10	--- vorgelatinierter Feingrieß (z. B. zur Verwendung als Zusatzstoff in der Brauereiindustrie)	15	A	0	0	0	15	0	Siehe Absatz 4 der Allgemeinen Anmerkungen zum Stufenplan der Republiken der zentral-amerikanischen Vertragspartei
1103.13.90	--- anderer	—	F	5	15	15	15	5	Siehe Absatz 4 der Allgemeinen Anmerkungen zum Stufenplan der Republiken der zentral-amerikanischen Vertragspartei
1103.19	-- von anderem Getreide:								
1103.19.10	--- von Hafer	5	E	5	5	5	5	5	
1103.19.20	--- von Reis	—	F	10	15	15	15	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
1103.19.90	--- andere	15	E	10	15	15	15	5	
1103.20	- Pellets:								
1103.20.10	-- von Weizen	—	F	10	15	15	15	5	
1103.20.90	-- andere	5	E	5	5	5	5	5	
11.04	GETREIDEKÖRNER, ANDERS BEARBEITET (Z. B. GESCHÄLT, GEQUETSCHT, ALS FLOCKEN, PERLFÖRMIG GESCHLIFFEN, GESCHNITTEN ODER GESCHROTET), AUSGENOMMEN REIS DER POSITION 10.06; GETREIDEKEIME, GANZ, GEQUETSCHT, ALS FLOCKEN ODER GEMAHLEN								
1104.1	- Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken:								
1104.12.00	-- von Hafer	10	E1	10	10	10	10	10	
1104.19	-- von anderem Getreide:								
1104.19.10	--- von Gerste	10	A	10	10	10	10	10	
1104.19.90	--- andere	10	C	10	10	10	10	10	
1104.2	- Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet):								
1104.22	-- von Hafer:								
1104.22.10	--- geschält	0	A	0	0	0	0	0	
1104.22.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
1104.23.00	-- von Mais	—	F	5	5	5	5	5	Siehe Absatz 4 der Allgemeinen Anmerkungen zum Stufenplan der Republiken der zentral-amerikanischen Vertragspartei
1104.29	-- von anderem Getreide:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
1104.29.10	--- von Gerste	10	A	10	10	10	10	10	
1104.29.90	--- andere	10	C	10	10	10	10	10	
1104.30.00	– Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen	10	E	10	10	10	10	10	
11.05	MEHL, GRIESS, PULVER, FLOCKEN, GRANULAT UND PEL- LETS VON KARTOFFELN/ERDÄPFELN								
1105.10.00	– Mehl, Grieß und Pulver	0	A	0	0	0	0	0	
1105.20	– Flocken, Granulat und Pellets:								
1105.20.10	-- Flocken und Granulat	0	A	0	0	0	0	0	
1105.20.20	-- Pellets	10	E	10	10	10	10	10	
11.06	MEHL, GRIESS UND PULVER VON GETROCKNETEN HÜLSEN- FRÜCHTEN DER POSITION 07.13, VON SAGOMARK UND VON WURZELN ODER KNOLLEN DER POSITION 07.14 ODER VON ERZEUGNISSEN DES KAPITELS 8								
1106.10.00	– von Gemüsen der Position 07.13	10	E	10	10	10	10	10	
1106.20.00	– von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 07.14	10	E	10	10	10	10	10	
1106.30.00	– von Erzeugnissen des Kapitels 8	10	E	10	10	10	10	10	
11.07	MALZ (VON GERSTE ODER ANDEREM GETREIDE), AUCH GERÖSTET								
1107.10.00	– nicht geröstet	0	A	0	0	0	0	0	
1107.20.00	– geröstet	0	A	0	0	0	0	0	
11.08	STÄRKE; INULIN								
1108.1	– Stärke:								
1108.11.00	-- von Weizen	10	E	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
1108.12.00	-- von Mais	0	A	0	0	0	0	0	
1108.13.00	-- von Kartoffeln/Erdäpfeln	0	A	0	0	0	0	0	
1108.14.00	-- von Maniok	10	E	10	10	10	10	10	
1108.19.00	-- andere Stärke	10	E	10	10	10	10	10	
1108.20.00	- Inulin	10	E	10	10	10	10	10	
1109.00.00	KLEBER VON WEIZEN, AUCH GETROCKNET	0	A	0	0	0	0	0	
12.01	SOJABOHNEN, AUCH GESCHROTET								
1201.00.10	- zur Aussaat	0	A	0	0	0	0	0	
1201.00.90	- andere	0	A	0	0	0	0	0	
12.02	ERDNÜSSE, WEDER GERÖSTET NOCH AUF ANDERE WEISE HITZEBEHANDELT, AUCH GESCHÄLT ODER GESCHROTET								
1202.10	- ungeschält:								
1202.10.10	-- zur Aussaat	0	A	0	0	0	0	0	
1202.10.90	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
1202.20	- geschält, auch geschrotet:								
1202.20.10	-- zur Aussaat	0	A	0	0	0	0	0	
1202.20.90	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
1203.00.00	KOPRA	5	A	5	5	5	5	5	
1204.00.00	LEINSAMEN, AUCH GESCHROTET	0	A	0	0	0	0	0	
12.05	RAPS- ODER RÜBSENSAMEN, AUCH GESCHROTET								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
1205.10	– erucasäurearme Raps- oder Rübensamen:								
1205.10.10	-- zur Aussaat	0	A	0	0	0	0	0	
1205.10.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
1205.90	– andere:								
1205.90.10	-- zur Aussaat	0	A	0	0	0	0	0	
1205.90.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
1206.00.00	SONNENBLUMENKERNE, AUCH GESCHROTET	0	A	0	0	0	0	0	
12.07	ANDERE ÖLSAMEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE, AUCH GESCHROTET								
1207.20	– Baumwollsamens:								
1207.20.10	-- zur Aussaat	0	A	0	0	0	0	0	
1207.20.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
1207.40	– Sesamsamen:								
1207.40.10	-- in der Schale	0	A	0	0	0	0	0	
1207.40.20	-- ohne Schale	0	A	0	0	0	0	0	
1207.50.00	– Senfsamen	0	A	0	0	0	0	0	
1207.9	– andere:								
1207.91.00	-- Mohnsamen	0	A	0	0	0	0	0	
1207.99	-- andere:								
1207.99.1	--- Palmnüsse und Palmkerne:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
1207.99.11	---- zur Aussaat	0	A	0	0	0	0	0	
1207.99.19	---- andere	5	E	5	5	5	5	5	
1207.99.20	--- Rizinussamen	0	A	0	0	0	0	0	
1207.99.30	--- Saflorsamen	0	A	0	0	0	0	0	
1207.99.90	--- andere	5	A	5	5	5	5	5	
12.08	MEHL VON SAMEN ODER ÖLHALTIGEN FRÜCHTEN, AUS- GENOMMEN SENFMEHL								
1208.10.00	– von Sojabohnen	—	F	5	5	5	5	5	
1208.90.00	– anderes	15	E	5	5	5	5	5	
12.09	SAMEN, FRÜCHTE UND SPOREN, ZUR AUSSAAT								
1209.10.00	– Samen von Zuckerrüben	0	A	0	0	0	0	0	
1209.2	– Samen von Futterpflanzen:								
1209.21.00	-- Samen von Luzernen	0	A	0	0	0	0	0	
1209.22.00	-- Samen von Klee (<i>Trifolium</i> -Arten)	0	A	0	0	0	0	0	
1209.23.00	-- Samen von Schwingel	0	A	0	0	0	0	0	
1209.24.00	-- Samen von Wiesenrispengras (<i>Poa pratensis</i> L.)	0	A	0	0	0	0	0	
1209.25.00	-- Samen von Weidelgras (<i>Lolium multiflorum</i> Lam., <i>Lolium pe- renne</i> L.)	0	A	0	0	0	0	0	
1209.29	-- andere:								
1209.29.10	--- Rübensamen, ausgenommen Samen von Zuckerrüben	0	A	0	0	0	0	0	
1209.29.20	--- Samen von Wiesenlieschgras (<i>Phleum pratensis</i>)	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
1209.29.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
1209.30	- Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden:								
1209.30.10	-- von Petunien	0	A	0	0	0	0	0	
1209.30.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
1209.9	- andere:								
1209.91.00	-- Samen von Gemüsen	0	A	0	0	0	0	0	
1209.99.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
12.10	HOPFEN (BLÜTENZAPFEN), FRISCH ODER GETROCKNET, AUCH GEMAHLEN, SONST ZERKLEINERT ODER IN FORM VON PELLETS; LUPULIN								
1210.10.00	- Hopfen (Blütenzapfen), weder gemahlen, sonst zerkleinert noch in Form von Pellets	0	A	0	0	0	0	0	
1210.20.00	- Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin	0	A	0	0	0	0	0	
12.11	PFLANZEN, PFLANZENTEILE, SAMEN UND FRÜCHTE DER HAUPTSÄCHLICH ZUR HERSTELLUNG VON RIECHMITTELN ODER ZU ZWECKEN DER MEDIZIN, INSEKTENVERTILGUNG, SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG UND DERGLEICHEN VERWENDETEN ART, FRISCH ODER GETROCKNET, AUCH GESCHNITTEN, GEMAHLEN ODER ÄHNLICH FEIN ZERKLEINERT								
1211.20.00	- Ginsengwurzeln	0	A	0	0	0	0	0	
1211.30.00	- Cocablätter	0	A	0	0	0	0	0	
1211.40.00	- Mohnstroh	0	A	0	0	0	0	0	
1211.90	- andere:								
1211.90.10	-- Brechwurzel	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
1211.90.20	-- Süßholzwurzeln	0	A	0	0	0	0	0	
1211.90.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
12.12	JOHANNISBROT, ALGEN, ZUCKERRÜBEN UND ZUCKERROHR, FRISCH, GEKÜHLT, GEFROREN ODER GETROCKNET, AUCH IN PULVERFORM; STEINE UND KERNE VON FRÜCHTEN SOWIE ANDERE PFLANZLICHE WAREN (EINSCHLIESSLICH NICHTGERÖSTETER ZICHORIENWURZELN DER VARIETÄT CICHORIUM INTYBUS SATIVUM) DER HAUPTSÄCHLICH ZUR MENSCHLICHEN ERNÄHRUNG VERWENDETEN ART, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN								
1212.20.00	- Algen	0	A	0	0	0	0	0	
1212.9	- andere:								
1212.91.00	-- Zuckerrüben	0	A	0	0	0	0	0	
1212.99	-- andere:								
1212.99.10	--- Zuckerrohr	10	E	10	10	10	10	10	
1212.99.20	--- Johannisbrot und Johannisbrotkerne	0	A	0	0	0	0	0	
1212.99.30	--- Steine und Kerne von Aprikosen/Marillen, Pfirsichen (einschließlich Brugnolen und Nektarinen) oder Pflaumen	0	A	0	0	0	0	0	
1212.99.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
1213.00.00	STROH UND SPREU VON GETREIDE, ROH, AUCH GEHÄCKSELT, GEMAHLEN, GEPRESST ODER IN FORM VON PELLETS	15	C	5	5	5	5	5	
12.14	STECKRÜBEN, FUTTERRÜBEN, WURZELN ZU FUTTERZWECKEN, HEU, LUZERNE, KLEE, ESPARSETTE, FUTTERKOHL, LUPINEN, WICKEN UND ÄHNLICHES FUTTER, AUCH IN FORM VON PELLETS								
1214.10.00	- Mehl und Pellets von Luzerne	5	C	5	5	5	5	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
1214.90.00	– andere	15	C	5	5	5	5	5	
13.01	SCHELLACK; NATÜRLICHE GUMMEN, HARZE, GUMMI-HARZE UND OLEORESINE (Z. B. BALSAME)								
1301.20.00	– Gummi arabicum	0	A	0	0	0	0	0	
1301.90	– andere:								
1301.90.10	-- Schellack	0	A	0	0	0	0	0	
1301.90.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
13.02	PFLANZENSÄFTE UND PFLANZENAUSZÜGE; PEKTINSTOFFE, PEKTINATE UND PEKTATE; AGAR-AGAR UND ANDERE SCHLEIME UND VERDICKUNGSTOFFE VON PFLANZEN, AUCH MODIFIZIERT								
1302.1	– Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:								
1302.11.00	-- Opium	0	A	0	0	0	0	0	
1302.12.00	-- von Süßholzwurzeln	0	A	0	0	0	0	0	
1302.13.00	-- von Hopfen	0	A	0	0	0	0	0	
1302.19	-- andere:								
1302.19.10	--- zu medizinischen Zwecken	0	A	0	0	0	0	0	
1302.19.20	--- zur Verwendung als Insektizide, Fungizide oder dergleichen Stoffe	0	A	0	0	0	0	0	
1302.19.30	--- Säfte und Auszüge von Pyrethrum und rotenonhaltigen Wurzeln	0	A	0	0	0	0	0	
1302.19.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
1302.20.00	– Pektinstoffe, Pektinate und Pektate	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
1302.3	– Schleime und Verdickungsmittel von Pflanzen, auch modifiziert								
1302.31.00	-- Agar-Agar	0	A	0	0	0	0	0	
1302.32.00	-- Schleime und Verdickungsmittel aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert	0	A	0	0	0	0	0	
1302.39.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
14.01	PFLANZLICHE STOFFE VON DER HAUPTSÄCHLICH ZUM HERSTELLEN VON KORB- ODER FLECHTWAREN VERWENDETEN ART (Z. B. BAMBUS, PEDDIG UND STUHLROHR, SCHILF, BINSEN, KORBWEIDEN/FLECHTWEIDEN, RAFFIABAST, GEREINIGTES, GEBLEICHTES ODER GEFÄRBTES GETREIDESTROH, LINDENBAST)								
1401.10.00	– Bambus	5	C	5	5	5	5	5	
1401.20.00	– Peddig und Stuhlrohr	0	A	0	0	0	0	0	
1401.90	– andere:								
1401.90.10	-- Korbweiden/Flechtweiden	0	A	0	0	0	0	0	
1401.90.20	-- Schilf	0	A	0	0	0	0	0	
1401.90.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
14.04	PFLANZLICHE ERZEUGNISSE, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN;								
1404.20.00	– Baumwoll-Linters	0	A	0	0	0	0	0	
1404.90	– andere:								
1404.90.10	-- pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zu Füllzwecken verwendeten Art (z. B. Kapok, Pflanzenhaar und Seegras), auch in Lagen oder mit Unterlage aus anderen Stoffen	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
1404.90.20	-- pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Besen oder der in Bürsten oder Pinseln verwendeten Art (z. B. Besensorgho, Piassava, Reiswurzeln, Istel), auch in Strängen oder Bündeln	15	C	5	5	5	5	5	
1404.90.3	-- pflanzliche Rohstoffe von der hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendeten Art:								
1404.90.31	--- Annatto (Orlean)	15	E	15	15	15	15	15	
1404.90.39	--- andere	5	E	5	5	5	5	5	
1404.90.90	-- andere	15	E	5	5	5	5	5	
1501.00.00	SCHWEINEFETT (EINSCHLIESSLICH SCHWEINESCHMALZ) UND GEFLÜGELFETT, AUSGENOMMEN SOLCHES DER POSITION 02.09 ODER 15.03	—	F	15	15	15	15	15	
1502.00.00	FETT VON RINDERN, SCHAFEN ODER ZIEGEN, AUSGENOMMEN SOLCHES DER POSITION 15.03	0	A	0	0	0	0	0	
15.03	SOLARSTEARIN, SCHMALZÖL, OLEOSTEARIN, OLEOMARGARIN UND TALGÖL, WEDER EMULGIERT, VERMISCHT NOCH ANDERS VERARBEITET								
1503.00.10	– Solarstearin und Oleostearin	—	F	15	15	15	15	15	
1503.00.90	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
15.04	FETTE UND ÖLE SOWIE DEREN FRAKTIONEN, VON FISCHEN ODER MEERESSÄUGETIEREN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH NICHT CHEMISCH MODIFIZIERT								
1504.10.00	– Leberöle sowie deren Fraktionen, von Fischen	0	A	0	0	0	0	0	
1504.20.00	– Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen, ausgenommen Leberöle	0	A	0	0	0	0	0	
1504.30.00	– Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Meeressäugetieren	0	A	0	0	0	0	0	
1505.00.00	WOLFFETT UND DARAUS STAMMENDE FETTSTOFFE, EINSCHLIESSLICH LANOLIN	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
1506.00.00	ANDERE TIERISCHE FETTE UND ÖLE SOWIE DEREN FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH NICHT CHEMISCH MODIFIZIERT	—	F	10	10	10	10	10	
15.07	SOJAÖL UND SEINE FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH NICHT CHEMISCH MODIFIZIERT								
1507.10.00	– rohes Öl, auch entschleimt	—	F	5	0	0	5	5	
1507.90.00	– anderes	—	F	15	15	15	15	15	
15.08	ERDNUSSÖL UND SEINE FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH NICHT CHEMISCH MODIFIZIERT								
1508.10.00	– rohes Öl	—	F	5	5	5	5	5	
1508.90.00	– anderes	—	F	15	15	15	15	15	
15.09	OLIVENÖL UND SEINE FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH NICHT CHEMISCH MODIFIZIERT								
1509.10.00	– nicht behandelt	10	A	10	10	10	10	10	
1509.90.00	– andere	10	A	10	10	10	10	10	
1510.00.00	ANDERE ÖLE UND IHRE FRAKTIONEN, AUSSCHLIESSLICH AUS OLIVEN GEWONNEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH NICHT CHEMISCH MODIFIZIERT, EINSCHLIESSLICH MISCHUNGEN DIESER ÖLE ODER FRAKTIONEN MIT ÖLEN ODER FRAKTIONEN DER POSITION 15.09	15	A	15	15	15	15	15	
15.11	PALMÖL UND SEINE FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH NICHT CHEMISCH MODIFIZIERT								
1511.10.00	– rohes Öl	—	F	5	5	5	5	5	
1511.90	– anderes:								
1511.90.10	-- Palmstearin mit einer Iodzahl von höchstens 48	—	F	5	5	5	5	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
1511.90.90	-- anderes	—	F	30	15	15	15	15	
15.12	SONNENBLUMENÖL, SAFLORÖL UND BAUMWOLL-SAMENÖL SOWIE DEREN FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH NICHT CHEMISCH MODIFIZIERT								
1512.1	– Sonnenblumenöl und Safloröl sowie deren Fraktionen								
1512.11.00	-- rohe Öle	—	F	5	0	0	5	5	
1512.19.00	-- andere	—	F	15	15	15	15	15	
1512.2	– Baumwollsamensöl und seine Fraktionen:								
1512.21.00	-- rohes Öl, auch von Gossypol befreit	—	F	5	0	0	5	5	
1512.29.00	-- anderes	—	F	15	15	15	15	15	
15.13	KOKOSÖL (KOPRAÖL), PALMKERNÖL UND BABASSUÖL SOWIE DEREN FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH NICHT CHEMISCH MODIFIZIERT								
1513.1	– Kokosöl (Kopraöl) und seine Fraktionen:								
1513.11.00	-- rohes Öl	—	F	10	5	5	5	5	
1513.19.00	-- anderes	—	F	15	15	15	15	15	
1513.2	– Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen:								
1513.21.00	-- rohe Öle	—	F	5	5	5	5	5	
1513.29.00	-- andere	—	F	15	15	15	15	15	
15.14	RAPS- UND RÜBSENÖL UND SENFÖL SOWIE DEREN FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH NICHT CHEMISCH MODIFIZIERT								
1514.1	– erucasäurearmes Raps- und Rübsenöl sowie deren Fraktionen:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
1514.11.00	-- rohe Öle	—	F	5	0	0	5	5	
1514.19.00	-- andere	—	F	15	15	15	15	15	
1514.9	– andere:								
1514.91.00	-- rohe Öle	—	F	5	0	0	5	5	
1514.99.00	-- andere	—	F	15	15	15	15	15	
15.15	ANDERE PFLANZLICHE FETTE UND FETTE ÖLE (EINSCHLIESSLICH JOJOBAÖL) SOWIE DEREN FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH NICHT CHEMISCH MODIFIZIERT								
1515.1	– Leinöl und seine Fraktionen:								
1515.11.00	-- rohes Öl	—	F	5	5	5	5	5	
1515.19.00	-- andere	—	F	5	5	5	5	5	
1515.2	– Maisöl und seine Fraktionen:								
1515.21.00	-- rohes Öl	—	F	5	0	0	5	5	
1515.29.00	-- andere	—	F	15	15	15	15	15	
1515.30.00	– Rizinusöl und seine Fraktionen	5	E	5	0	0	5	5	
1515.50.00	– Sesamöl und seine Fraktionen	—	F	15	15	15	15	15	
1515.90	– andere:								
1515.90.10	-- andere trocknende Öle	—	F	5	0	0	5	5	
1515.90.20	-- Jojobaöl und seine Fraktionen	5	E	5	0	0	5	5	
1515.90.30	-- Tungöl und seine Fraktionen	5	E	5	0	0	5	5	
1515.90.90	-- andere	—	F	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
15.16	TIERISCHE UND PFLANZLICHE FETTE UND ÖLE SOWIE DEREN FRAKTIONEN, GANZ ODER TEILWEISE HYDRIERT, UMGEEESTERT, WIEDERVERESTERT ODER ELAIDINIERT, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH NICHT WEITERVERARBEITET								
1516.10.00	– tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen	—	F	15	15	15	15	15	
1516.20	– pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen:								
1516.20.10	-- teilweise hydrierte und umgeesterte nicht laurinsäurehaltige Pflanzenfette mit einem Erweichungspunkt von mindestens 32 °C bis höchstens 41 °C, von der als Ersatz für Kakoabutter verwendeten Art	—	F	5	5	10	0	5	
1516.20.90	-- andere	—	F	15	15	15	15	15	
15.17	MARGARINE; GENIESSBARE MISCHUNGEN UND ZUBEREITUNGEN VON TIERISCHEN ODER PFLANZLICHEN FETTEN UND ÖLEN SOWIE VON FRAKTIONEN VERSCHIEDENER FETTE UND ÖLE DIESES KAPITELS, AUSGENOMMEN GENIESSBARE FETTE UND ÖLE SOWIE DEREN FRAKTIONEN DER POSITION 15.16								
1517.10.00	– Margarine, ausgenommen flüssige Margarine	—	F	15	15	15	15	15	
1517.90	– andere:								
1517.90.10	-- Zubereitungen auf der Basis von Fetten mit Zusatz von Aromen zur Verwendung bei der Herstellung von Nahrungsmitteln	—	F	15	15	15	15	15	
1517.90.20	-- Zubereitungen auf der Basis hydrierter Pflanzenöle mit Zusatz von Magnesiumcarbonat zur Verwendung als Formtrennöle in der Süß- und Backwarenindustrie	0	A	0	0	0	0	0	
1517.90.90	-- andere	—	F	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
15.18	TIERISCHE UND PFLANZLICHE FETTE UND ÖLE SOWIE DEREN FRAKTIONEN, GEKOCHT, OXIDIERT, DEHYDRATISIERT, GESCHWEFELT, GEBLASEN, DURCH HITZE IM VAKUUM ODER IN INERTEM GAS POLYMERISIERT ODER ANDERS CHEMISCH MODIFIZIERT, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 15.16; UNGENIESSBARE MISCHUNGEN UND ZUBEREITUNGEN VON TIERISCHEN ODER PFLANZLICHEN FETTEN UND ÖLEN SOWIE VON FRAKTIONEN VERSCHIEDENER FETTE UND ÖLE DIESES KAPITELS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN								
1518.00.10	– epoxidiertes Sojaöl, ausschließlich zur Verwendung in der Industrie für die Herstellung von Polymerverbindungen	0	A	0	0	0	0	0	
1518.00.90	– andere	5	E	5	5	5	5	5	
1520.00.00	GLYCERIN, ROH; GLYCERINWASSER UND GLYCERINUNTERLAUGEN	—	F	5	5	5	5	5	
15.21	PFLANZENWACHSE (AUSGENOMMEN TRIGLYCERIDE), BIENENWACHS, ANDERE INSEKTENWACHSE UND WALRAT, AUCH RAFFINIERT ODER GEFÄRBT								
1521.10.00	– Pflanzenwachse	5	E	5	5	5	5	5	
1521.90.00	– andere	5	E	5	5	5	5	5	
1522.00.00	DEGRAS; RÜCKSTÄNDE AUS DER VERARBEITUNG VON FETTSTOFFEN ODER VON TIERISCHEN ODER PFLANZLICHEN WACHSEN	10	E	10	10	10	10	10	
16.01	WÜRSTE UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, AUS FLEISCH, SCHLACHTNEBENERZEUGNISSEN ODER BLUT; LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN AUF DER GRUNDLAGE DIESER ERZEUGNISSE								
1601.00.10	– von Rindern	—	F	15	40	15	15	15	
1601.00.20	– von Geflügel der Position 01.05	—	F	150	40	15	15	15	
1601.00.30	– von Schweinen	—	F	35	40	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
1601.00.80	– andere	—	F	15	40	15	15	15	
1601.00.90	– Mischungen	—	F	35	40	15	15	15	
16.02	FLEISCH, SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE ODER BLUT, ANDERS ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT								
1602.10	– homogenisierte Zubereitungen:								
1602.10.10	-- aus Fleisch und Schlachtnbenerzeugnissen von Rindern	—	F	15	40	15	15	15	
1602.10.20	-- aus Fleisch und Schlachtnbenerzeugnissen von Geflügel der Position 01.05	—	F	150	40	15	15	15	
1602.10.30	-- aus Fleisch und Schlachtnbenerzeugnissen von Schweinen	—	F	15	40	15	15	15	
1602.10.80	-- andere	—	F	15	40	15	15	15	
1602.10.90	-- Mischungen	—	F	15	40	15	15	15	
1602.20.00	– aus Lebern aller Tierarten	—	F	15	40	15	15	15	
1602.3	– von Geflügel der Position 01.05:								
1602.31.00	– von Truthühnern (Gallus domesticus)	—	F	40	40	15	15	15	
1602.32	-- von Hühnern:								
1602.32.10	--- Oberkeulen und Unterkeulen, auch zerteilt	—	F	40	164	15	164	40	
1602.32.90	--- andere	—	F	40	164	15	15	15	
1602.39.00	-- andere	—	F	40	40	15	15	15	
1602.4	– von Schweinen:								
1602.41.00	-- Schinken und Teile davon	40	Q	35	40	15	15	15	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 7

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
1602.42.00	-- Schultern und Teile davon	70	Q	35	40	15	15	15	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 7
1602.49	-- andere, einschließlich Mischungen:								
1602.49.10	--- entwässerte, gekochte und gepresste Schweinehäute	5	E	5	5	5	5	5	
1602.49.90	--- andere	70	Q	35	40	15	15	15	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 7
1602.50.00	- von Rindern	—	F	15	40	15	15	15	
1602.90.00	- andere, einschließlich Zubereitungen aus Blut aller Tierarten	—	F	15	40	15	15	15	
1603.00.00	EXTRAKTE UND SÄFTE VON FLEISCH, FISCHEN, KREBSTIEREN, WEICHTIEREN UND ANDEREN WIRBELLOSEN WASSERTIEREN	15	C	5	5	5	5	5	
16.04	FISCHE, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT; KAVIAR UND KAVIARERSATZ, AUS FISCHEIERN GEWONNEN								
1604.1	- Fische, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert:								
1604.11.00	-- Lachse	15	E	15	15	15	15	15	
1604.12.00	-- Heringe	15	E	15	15	15	15	15	
1604.13.00	-- Sardinen, Sardinellen und Sprotten	15	E	15	15	15	15	15	
1604.14	-- Thunfische, echter Bonito und Pelamide (Sarda-Arten):								
1604.14.10	--- gekochte und gefrorene Thunfischfilets	15	E	15	15	15	15	15	
1604.14.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
1604.15.00	-- Makrelen	15	E	15	15	15	15	15	
1604.16.00	-- Sardellen	15	E	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
1604.19.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
1604.20.00	- Fische, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht	15	E	15	15	15	15	15	
1604.30.00	- Kaviar und Kaviarersatz	15	E	15	15	15	15	15	
16.05	KREBSTIERE, WEICHTIERE UND ANDERE WIRBELLOSE WASSERTIERE, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT								
1605.10.00	- Krabben (ausgenommen Macrura)	15	E	15	15	15	15	15	
1605.20.00	- Garnelen und andere Dekapoden der Unterordnung Natantia	15	E	15	15	15	15	15	
1605.30.00	- Hummer	15	E	15	15	15	15	15	
1605.40	- andere Krebstiere:								
1605.40.10	-- Hummer	15	E	15	15	15	15	15	
1605.40.90	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
1605.90.00	- andere	15	E	15	15	15	15	15	
17.01	ROHR- UND RÜBENZUCKER UND CHEMISCH REINE SACCHAROSE, FEST								
1701.1	- Rohrzucker, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen:								
1701.11.00	-- Rohrzucker	—	F	45	40	20	40	55	
1701.12.00	-- Rübenzucker	—	F	45	40	20	15	55	
1701.9	- anderer:								
1701.91.00	-- mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	—	F	45	40	20	15	55	
1701.99.00	-- anderer	—	F	45	40	20	15	55	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
17.02	ANDERE ZUCKER, EINSCHLIESSLICH CHEMISCH REINE LACTOSE, MALTOSE, GLUCOSE UND FRUCTOSE (LÄVULOSE), FEST; ZUCKERSIRUPE, OHNE ZUSATZ VON AROMA- ODER FARBSTOFFEN; INVERTZUCKERCREME, AUCH MIT NATÜRLICHEM HONIG VERMISCHT; ZUCKER UND MELASSEN, KARAMELLISIERT								
1702.1	– Lactose und Lactosesirup:								
1702.11.00	-- mit einem Gehalt an Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose, in der Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr	0	A	0	0	0	0	0	
1702.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
1702.20.00	– Ahornzucker und Ahornsirup	—	F	10	10	10	10	10	
1702.30	– Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT:								
1702.30.1	-- keine Fructose enthaltend:								
1702.30.11	--- chemisch reine Maltose	0	A	0	0	0	0	0	
1702.30.12	--- Glucosesirup	0	A	0	0	0	0	0	
1702.30.20	-- mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT	—	F	10	40	10	10	40	
1702.40.00	– Glucose und Glucosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker	—	F	10	40	10	10	40	
1702.50.00	– chemisch reine Fructose	—	F	0	40	0	0	40	
1702.60.00	– andere Fructose und Fructosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker	—	F	10	40	10	10	40	
1702.90	– andere, einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
1702.90.10	-- chemisch reine Maltose	40	E1	0	40	0	0	40	
1702.90.20	-- andere Zucker und Zuckersirupe, ausgenommen Saccharose-sirup sowie karamellierte Zucker und Melassen	—	F	0	40	0	0	40	
1702.90.90	-- andere	—	F	15	40	15	15	40	
17.03	MELASSEN AUS DER GEWINNUNG ODER RAFFINATION VON ZUCKER								
1703.10.00	- Rohrzuckermelasse	—	F	15	15	15	15	15	
1703.90.00	- andere	—	F	15	15	15	15	15	
17.04	ZUCKERWAREN OHNE KAKAOGEHALT (EINSCHLIESSLICH WEISSE SCHOKOLADE)								
1704.10.00	- Kaugummi, auch mit Zucker überzogen	—	F	15	15	15	15	15	
1704.90.00	- andere	—	F	15	15	15	15	15	
1801.00.00	KAKAOBOHNEN UND KAKAOBOHNENBRUCH, ROH ODER GERÖSTET	15	E	5	5	5	5	5	
1802.00.00	KAKAOSCHALEN, KAKAOHÄUTCHEN UND ANDERER KAKAOABFALL	15	E	5	5	5	5	5	
18.03	KAKAOMASSE, AUCH ENTFETTET								
1803.10.00	- nicht entfettet	10	E	10	10	10	10	10	
1803.20.00	- ganz oder teilweise entfettet	10	E	10	10	10	10	10	
1804.00.00	KAKAOBUTTER, KAKAOFETT UND KAKAOÖL	10	E	10	10	10	10	10	
1805.00.00	KAKAOPULVER OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN	—	F	10	10	10	10	10	
18.06	SCHOKOLADE UND ANDERE KAKAOHALTIGE LEBENSMITELZUBEREITUNGEN								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
1806.10.00	– Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	—	F	15	15	15	15	15	
1806.20	– andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:								
1806.20.10	-- flüssige Zubereitungen auf der Basis von Maissirup und teilweise hydriertem Palmöl von der zum Verzieren und Füllen von Backwaren verwendeten Art	0	A	0	0	0	0	0	
1806.20.90	-- andere	15	H	15	15	15	15	15	
1806.3	– andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln:								
1806.31.00	-- gefüllt	15	H	15	15	15	15	15	
1806.32.00	-- nicht gefüllt	15	H	15	15	15	15	15	
1806.90.00	– andere	15	H	15	15	15	15	15	
19.01	MALZEXTRAKT; LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN AUS MEHL, GRÜTZE, GRIESS, STÄRKE ODER MALZEXTRAKT, OHNE GEHALT AN KAKAO ODER MIT EINEM GEHALT AN KAKAO, BERECHNET ALS VOLLSTÄNDIG ENTFETTETER KAKAO, VON WENIGER ALS 40 GHT, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN AUS WAREN DER POSITIONEN 04.01 BIS 04.04, OHNE GEHALT AN KAKAO ODER MIT EINEM GEHALT AN KAKAO, BERECHNET ALS VOLLSTÄNDIG ENTFETTETER KAKAO, VON WENIGER ALS 40 GHT, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN								
1901.10	– Zubereitungen zur Verwendung für Säuglinge, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:								
1901.10.1	-- Zubereitungen für Waren der Positionen 04.01 bis 04.04, von denen bestimmte Bestandteile vollständig oder teilweise durch andere Stoffe ersetzt wurden:								
1901.10.11	--- für Säuglingsnahrung (Säuglingsfertignahrung)	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
1901.10.19	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
1901.10.20	-- andere Zubereitungen für Säuglingsnahrung (Säuglingsfer- tignahrung) als die der Unterposition 1901.10.11	0	A	0	0	0	0	0	
1901.10.90	-- andere	10	H	10	10	10	10	10	
1901.20.00	- Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 19.05	—	F	15	15	15	15	15	
1901.90	- andere:								
1901.90.10	-- Malzextrakt	0	A	0	0	0	0	0	
1901.90.20	-- modifiziertes Milhpulver, ausgenommen Waren der Unter- positionen 1901.10.11 und 1901.10.19	0	A	0	0	0	0	0	
1901.90.40	-- Lebensmittelzubereitungen im Sinne der Anmerkung 1 a) zu Kapitel 30, ausgenommen Waren der Unterposition 2202.90.10	—	F	10	10	10	10	10	
1901.90.90	-- andere	30	E	15	15	15	15	15	
19.02	TEIGWAREN, AUCH GEKOCHT ODER GEFÜLLT (MIT FLEISCH ODER ANDEREN STOFFEN) ODER IN ANDERER WEISE ZUBEREITET, z. B. SPAGHETTI, MAKKARONI, NU- DELN, LASAGNE, GNOCCHI, RAVIOLI, CANNELLONI; COUS- COUS, AUCH ZUBEREITET								
1902.1	- Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet								
1902.11.00	-- Eier enthaltend	15	H	15	15	15	15	15	
1902.19.00	-- andere	—	F	15	15	15	15	15	
1902.20.00	- Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zu- bereitet)	15	A	15	15	15	15	15	
1902.30.00	- andere Teigwaren	15	H	15	15	15	15	15	
1902.40.00	- Couscous	15	E	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
1903.00.00	TAPIOKASAGO UND SAGO AUS ANDEREN STÄRKEN, IN FORM VON FLOCKEN, GRAUPEN, PERLEN, KRÜMELN UND DERGLEICHEN	15	E	15	15	15	15	15	
19.04	LEBENSMITTEL, DURCH AUFBLÄHEN ODER RÖSTEN VON GETREIDE ODER GETREIDEERZEUGNISSEN HERGESTELLT (z. B. CORNFLAKES); GETREIDE (AUSGENOMMEN MAIS) IN FORM VON KÖRNERN ODER FLOCKEN ODER ANDERS BEARBEITETEN KÖRNERN, AUSGENOMMEN MEHL, GRÜTZE UND GRIESS, VORGEKOCHT ODER IN ANDERER WEISE ZUBEREITET, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN								
1904.10	– Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt								
1904.10.10	-- Reismehlpellets	15	A	0	0	0	15	0	
1904.10.90	-- andere	—	F	15	15	15	15	15	
1904.20.00	– Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide	—	F	15	15	15	15	15	
1904.30.00	– Bulgur-Weizen	15	E	15	15	15	15	15	
1904.90	– andere:								
1904.90.10	-- vorgekochter Reis	—	F	15	40	15	35	15	
1904.90.90	-- andere	—	F	15	15	15	15	15	
19.05	BACKWAREN, AUCH KAKAOHALTIG; HOSTIEN, LEERE OBLATENKAPSELN VON DER FÜR ARZNEIWAREN VERWENDETEN ART, SIEGELOBLATEN, GETROCKNETE TEIGBLÄTTER AUS MEHL ODER STÄRKE UND ÄHNLICHE WAREN								
1905.10.00	– Knäckebrot	15	E	15	15	15	15	15	
1905.20.00	– Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren	15	E	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
1905.3	– Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln, auch gefüllt:								
1905.31	-- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt:								
1905.31.10	--- mit Zusatz von Kakao, für Speiseeiswaffeln	—	F	15	15	15	15	0	
1905.31.90	--- andere	—	F	15	15	15	15	15	
1905.32.00	-- Waffeln, auch gefüllt	—	F	15	15	15	15	15	
1905.40.00	– geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren	—	F	15	15	15	15	15	
1905.90.00	– andere	—	F	15	15	15	15	15	
20.01	GEMÜSE, FRÜCHTE UND ÄHNLICHES SOWIE ANDERE GENUSSBARE PFLANZENTEILE, MIT ESSIG ODER ESSIGSÄURE ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT								
2001.10.00	– Gurken und Cornichons	15	E	15	15	15	15	15	
2001.90	– andere:								
2001.90.10	-- Babymais	15	E	15	15	15	15	15	
2001.90.20	-- Speisezwiebeln	15	E	15	15	15	15	15	
2001.90.90	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
20.02	TOMATEN/PARADEISER, (ANDERS ALS MIT ESSIG ODER ESSIGSÄURE) ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT								
2002.10.00	– Tomaten/Paradeiser, ganz oder in Stücken	15	C	15	15	15	15	15	
2002.90	– andere:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2002.90.10	-- Tomaten-/Paradeisemark	81	A	5	5	5	5	5	Ausgenommen Panama. Siehe Absatz 5 der Allgemeinen Anmerkungen zum Stufenplan der Republiken der zentral-amerikanischen Vertragspartei
2002.90.90	-- andere	81	E	15	15	15	15	15	
20.03	PILZE UND TRÜFFELN, (ANDERS ALS MIT ESSIG ODER ESSIGSÄURE) ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT								
2003.10.00	– Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>	10	E	10	10	10	10	10	
2003.20.00	– Trüffeln	15	A	15	15	15	15	15	
2003.90.00	– andere	10	E	10	10	10	10	10	
20.04	ANDERES GEMÜSE, (ANDERS ALS MIT ESSIG ODER ESSIGSÄURE) ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, GEFROREN, AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER POSITION 20.06								
2004.10.00	– Kartoffeln/Erdäpfel	40	H	40	15	15	15	15	
2004.90.00	– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen	15	H	15	15	15	15	15	
20.05	ANDERES GEMÜSE, (ANDERS ALS MIT ESSIG ODER ESSIGSÄURE) ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, NICHT GEFROREN, AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER POSITION 20.06								
2005.10.00	– Gemüse, homogenisiert	15	E	15	15	15	15	15	
2005.20.00	– Kartoffel/Erdäpfel	—	F	40	15	15	15	15	
2005.40.00	– Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	15	E	15	15	15	15	15	
2005.5	– Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten):								
2005.51.00	-- ausgelöst	—	F	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2005.59.00	-- andere	—	F	15	15	15	15	15	
2005.60.00	– Spargel	15	E	15	15	15	15	15	
2005.70.00	– Oliven	15	A	15	15	15	15	15	
2005.80.00	– Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	—	F	15	15	15	15	15	
2005.9	– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:								
2005.91.00	-- Bambussprossen	15	E	15	15	15	15	15	
2005.99.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
2006.00.00	GEMÜSE, FRÜCHTE, NÜSSE, FRUCHTSCHALEN UND ANDERE PFLANZENTEILE, MIT ZUCKER HALTBAR GEMACHT (DURCHTRÄNKT UND ABGETROPFT, GLASIERT ODER KANDIERT)	—	F	15	15	15	15	15	
20.07	KONFITÜREN, FRUCHTGELEES, MARMELADEN, FRUCHTMUSE UND FRUCHTPASTEN, DURCH KOCHEN HERGESTELLT, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN								
2007.10.00	– homogenisierte Zubereitungen	—	F	15	15	15	15	15	
2007.9	– andere:								
2007.91.00	-- von Zitrusfrüchten	—	F	15	15	15	15	15	
2007.99	-- andere:								
2007.99.10	--- Birnen-, Apfel-, Aprikosen-/Marillen- oder Pfirsichmus und -paste zur industriellen Verarbeitung, in Umschließungen mit einem Reingewicht des Inhalts von mindestens 5 kg	0	A	0	0	0	0	0	
2007.99.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
20.08	FRÜCHTE, NÜSSE UND ANDERE GIESSBARE PFLANZEN- TEILE, IN ANDERER WEISE ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER, ANDEREN SÜSSMITTELN ODER ALKOHOL, ANDERWEIT WEDER GE- NANNT NOCH INBEGRIFFEN								
2008.1	– Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:								
2008.11	-- Erdnüsse:								
2008.11.10	--- Erdnussbutter	15	E	15	15	15	15	15	
2008.11.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
2008.19	-- andere, einschließlich Mischungen:								
2008.19.10	--- Pasten aus Mandeln, Haselnüssen und anderen Nüssen, ohne Zusatz von Zucker	15	E	5	5	5	5	5	
2008.19.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
2008.20.00	– Ananas	—	F	15	15	15	15	15	
2008.30.00	– Zitrusfrüchte	15	H	15	15	15	15	15	
2008.40.00	– Birnen	15	E	15	15	15	15	15	
2008.50.00	– Aprikosen/Marillen	15	E	15	15	15	15	15	
2008.60.00	– Kirschen	15	E	15	15	15	15	15	
2008.70.00	– Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	15	E	15	15	15	15	15	
2008.80.00	– Erdbeeren	—	F	15	15	15	15	15	
2008.9	– andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008.19:								
2008.91.00	-- Palmherzen	15	E	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2008.92.00	-- Mischungen	—	F	15	15	15	15	15	
2008.99.00	-- andere	—	F	15	15	15	15	15	
20.09	FRUCHTSÄFTE (EINSCHLIESSLICH TRAUBENMOST) UND GE- MÜSESÄFTE, NICHT GEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKO- HOL, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN								
2009.1	– Orangensaft:								
2009.11.00	-- gefroren	—	F	15	15	15	25	15	
2009.12.00	-- nicht gefroren, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	—	F	15	15	15	15	15	
2009.19	-- andere:								
2009.19.10	--- konzentrierter Fruchtsaft	—	F	0	0	0	30	0	
2009.19.90	--- andere	—	F	15	15	15	15	15	
2009.2	– Saft aus Pampelmusen und Grapefruits:								
2009.21.00	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger	—	F	15	15	15	15	15	
2009.29	-- andere:								
2009.29.10	--- konzentrierter Fruchtsaft	—	F	5	5	5	5	5	
2009.29.90	--- andere	—	F	15	15	15	15	15	
2009.3	– Saft aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenommen Mischungen):								
2009.31.00	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger	—	F	15	15	15	15	15	
2009.39.00	-- andere	—	F	15	15	15	15	15	
2009.4	– Ananassaft:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2009.41.00	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger	—	F	15	15	15	15	15	
2009.49.00	-- andere	—	F	15	15	15	15	15	
2009.50.00	– Tomatensaft	—	F	15	15	15	15	15	
2009.6	– Traubensaft (einschließlich Traubenmost):								
2009.61.00	-- mit einem Brixwert von 30 oder weniger	—	F	15	15	15	15	15	
2009.69	-- andere:								
2009.69.10	--- konzentrierter Fruchtsaft, auch gefroren	0	A	0	0	0	0	0	
2009.69.20	--- Traubenmost	0	A	0	0	0	0	0	
2009.69.90	--- andere	—	F	15	15	15	15	15	
2009.7	– Apfelsaft:								
2009.71.00	-- mit einem Brixwert von 20 oder weniger	—	F	15	15	15	15	15	
2009.79	-- andere:								
2009.79.10	--- konzentrierter Fruchtsaft, auch gefroren	0	A	0	0	0	0	0	
2009.79.90	--- andere	—	F	15	15	15	15	15	
2009.80	– Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen (ausgenommen Mischungen):								
2009.80.10	-- konzentrierter Birnen-, Quitten-, Aprikosen-/Marillen, Kirschen-, Pfirsich-, Zwetschgen oder Pflaumensaft, auch gefroren	0	A	0	0	0	0	0	
2009.80.20	-- Saft der Passionsfrucht (Passiflora-Arten)	—	F	15	15	15	15	15	
2009.80.30	-- Saft des Sauerapfels (<i>Annona muricata</i>)	—	F	15	15	15	15	15	
2009.80.40	-- konzentrierter Tamarindensaft	—	F	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2009.80.90	-- andere	—	F	15	15	15	15	15	
2009.90.00	– Mischungen von Säften	—	F	15	15	15	15	15	
21.01	AUSZÜGE, ESSENZEN UND KONZENTRATE AUS KAFFEE, TEE ODER MATE UND ZUBEREITUNGEN AUF DER GRUNDLAGE DIESER WAREN ODER AUF DER GRUNDLAGE VON KAFFEE, TEE ODER MATE; GERÖSTETE ZICHORIEN UND ANDERE GERÖSTETE KAFFEEMITTEL SOWIE AUSZÜGE, ESSENZEN UND KONZENTRATE HIERAUS								
2101.1	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Basis dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder von Kaffee:								
2101.11.00	-- Auszüge, Essenzen und Konzentrate	40	A	15	15	15	15	15	
2101.12.00	-- Zubereitungen auf der Basis von Auszügen, Essenzen und Konzentraten oder von Kaffee	40	A	15	15	15	15	15	
2101.20.00	– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Basis dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder von Tee oder Mate	15	E	15	15	15	15	15	
2101.30.00	– geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffee mittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus	30	E	15	15	15	15	15	
21.02	HEFEN (LEBEND ODER NICHT LEBEND); ANDERE EINZELER-MIKROORGANISMEN, NICHT LEBEND (AUSGENOMMEN VACCINE DER POSITION 30.02); ZUBEREITETE BACKTRIEBMITTEL IN PULVERFORM								
2102.10	– Hefen, lebend:								
2102.10.10	-- ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	0	A	0	0	0	0	0	
2102.10.90	-- andere	10	E	0	0	10	0	0	
2102.20.00	– Hefen, nicht lebend; andere nicht lebende Einzeller-Mikroorganismen	0	A	0	0	0	0	0	
2102.30.00	– zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	10	E	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
21.03	ZUBEREITUNGEN ZUM HERSTELLEN VON WÜRZSOSSEN UND ZUBEREITETE WÜRZSOSSEN; ZUSAMMGESETZTE WÜRZMITTEL; SENFMEHL, AUCH ZUBEREITET, UND SENF								
2103.10.00	– Sojasoße	—	F	15	15	15	15	15	
2103.20.00	– Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	—	F	15	15	15	15	15	
2103.30	– Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:								
2103.30.10	-- Senfmehl	5	C	5	5	5	5	5	
2103.30.20	-- Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	—	F	15	15	15	15	15	
2103.90.00	– andere	—	F	15	15	15	15	15	
21.04	ZUBEREITUNGEN FÜR SUPPEN ODER BRÜHEN; ZUBEREITETE SUPPEN ODER BRÜHEN; ZUSAMMGESETZTE HO-MOGENISIERTE LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN								
2104.10.00	– Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; zu-bereitete Suppen oder Brühen	—	F	15	15	15	15	15	
2104.20.00	– zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	—	F	15	15	15	15	15	
2105.00.00	SPEISEEIS, AUCH KAKAOHALTIG	—	F	65	15	15	35	40	
21.06	LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN, ANDERWEIT WEDER GE-NANNT NOCH INBEGRIFFEN								
2106.10.00	– Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe	5	E	5	5	5	5	5	
2106.90	– andere:								
2106.90.10	-- Pflanzeneiweißhydrolysate	5	E	5	5	5	5	5	
2106.90.20	-- Pulver zur Herstellung von Puddings, Cremespeisen, Gelee-speisen, Speiseeis und dergleichen Zubereitungen, auch ge- güßt	15	H	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2106.90.20A	nur Pulver für die Zubereitung von Gelatine	—	F	15	15	15	15	15	
2106.90.30	-- zusammengesetzte Zubereitungen für die Getränkeindustrie, ausgenommen Waren der Unterposition 3302.10.20	0	A	0	0	0	0	0	
2106.90.40	-- Backhilfsmittel	10	E	10	10	10	10	10	
2106.90.50	-- Hefeautolysate (Hefeextrakte)	5	E	5	5	5	5	5	
2106.90.7	-- Lebensmittelzubereitungen im Sinne der Anmerkung 1 a) zu Kapitel 30, ausgenommen Waren der Unterposition 2202.90.10:								
2106.90.71	--- Zubereitungen für Säuglingsnahrung (Säuglingsfertiernahrung), in Aufmachungen für den Einzelverkauf	0	A	0	0	0	0	0	
2106.90.79	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
2106.90.80	-- flüssige Zubereitungen auf der Grundlage von Maissirup und teilweise hydriertem Palmöl von der zum Verzieren und Füllen von Backwaren verwendeten Art, in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg	0	A	0	0	0	0	0	
2106.90.91	--- Zubereitungen für die Nahrungsmittelindustrie in der Art von Stabilisatoren/Emulgatoren	5	E	5	5	5	5	5	
2106.90.99	--- andere	15	A	15	15	15	15	15	Ausgenommen Panama. Siehe Absatz 7 der Allgemeinen Anmerkungen zum Stufenplan der Republiken der zentral-amerikanischen Vertragspartei
2106.900.99A	nur Käseimitat	—	F	15	15	15	15	15	
22.01	WASSER, EINSCHLIESSLICH NATÜRLICHES ODER KÜNSTLICHES MINERALWASSER UND KOHLENSÄUREHALTIGES WASSER, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER, ANDEREN SÜSSMITTELN ODER AROMASTOFFEN; EIS UND SCHNEE								
2201.10.00	– Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser	15	H	15	15	15	15	15	
2201.90.00	– andere	15	H	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
22.02	WASSER, EINSCHLIESSLICH MINERALWASSER UND KOHLENSÄUREHALTIGES WASSER, MIT ZUSATZ VON ZUCKER, ANDEREN SÜSSMITTELN ODER AROMASTOFFEN, UND ANDERE NICHT ALKOHOLHALTIGE GETRÄNKE, AUSGENOMMEN FRUCHT- UND GEMÜSESÄFTE DER POSITION 20.09								
2202.10.00	– Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen	15	H	15	15	15	15	15	
2202.90	– andere:								
2202.90.10	-- Lebensmittelzubereitungen im Sinne der Anmerkung 1 a) zu Kapitel 30, zur Verwendung als Getränke	30	H	10	10	10	10	10	
2202.90.90	-- andere	—	F	15	15	15	15	15	
2203.00.00	BIER AUS MALZ	40	H	15	20	40	15	15	
22.04	WEIN AUS FRISCHEN WEINTRAUBEN, EINSCHLIESSLICH MIT ALKOHOL ANGEREICHERTER WEIN; TRAUBENMOST, AUSGENOMMEN SOLCHER DER POSITION 20.09								
2204.10.00	– Schaumwein	20	A	15	20	20	15	10	
2204.2	– andere Weine; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist:								
2204.21.00	-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	20	A	15	20	20	15	10	
2204.29.00	-- andere	20	A	15	20	20	15	10	
2204.30.00	– anderer Traubenmost	20	A	15	20	20	15	10	
22.05	WERMUTWEIN UND ANDERE WEINE AUS FRISCHEN WEINTRAUBEN, MIT PFLANZEN ODER ANDEREN STOFFEN AROMATISIERT								
2205.10.00	– in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	20	A	15	20	20	15	10	
2205.90.00	– andere	20	A	15	20	20	15	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2206.00.00	ANDERE GEGORENE GETRÄNKE (Z. B. APFELWEIN, BIRNENWEIN UND MET); MISCHUNGEN GEGORENER GETRÄNKE UND MISCHUNGEN GEGORENER GETRÄNKE UND NICHT ALKOHOLISCHER GETRÄNKE, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN	20	E1	15	20	20	15	10	
22.07	ETHYLALKOHOL MIT EINEM ALKOHOLGEHALT VON 80 % VOL ODER MEHR, UNVERGÄLLT; ETHYLALKOHOL UND BRANNTWEIN MIT BELIEBIGEM ALKOHOLGEHALT, VERGÄLLT								
2207.10	– Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt:								
2207.10.10	-- absoluter Ethylalkohol	—	F	10	40	40	15	40	
2207.10.90	-- anderer	—	F	15	40	40	15	40	
2207.20.00	– Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	—	F	15	40	40	15	40	
22.08	ETHYLALKOHOL MIT EINEM ALKOHOLGEHALT VON WENIGER ALS 80 % VOL, UNVERGÄLLT; BRANNTWEIN, LIKÖR UND ANDERE ALKOHOLHALTIGE GETRÄNKE								
2208.20	– Branntwein aus Wein oder Traubentrester:								
2208.20.10	– mit einem Alkoholgehalt von 60 % vol oder mehr	30	A	10	30	30	15	10	
2208.20.90	-- anderer	30	A	15	30	30	15	10	
2208.30	– Whisky:								
2208.30.10	-- mit einem Alkoholgehalt von über 60 % vol	30	C1	10	30	30	5	10	Ausgenommen Panama. Siehe Absatz 6 der Allgemeinen Anmerkungen zum Stufenplan der Republiken der zentral-amerikanischen Vertragspartei

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2208.30.90	-- anderer	30	C1	15	30	30	15	5	Ausgenommen Panama. Siehe Absatz 6 der Allgemeinen Anmerkungen zum Stufenplan der Republiken der zentral-amerikanischen Vertragspartei
2208.40	- Rum und anderer Branntwein, gewonnen durch Destillieren bzw. vorherige Vergärung von Zuckerrohrerzeugnissen								
2208.40.10	-- Rum	—	F	15	40	40	15	40	
2208.40.90	-- andere	—	F	15	30	30	15	15	
2208.50.00	- Gin und Genever	30	A	15	30	30	15	15	
2208.60	- Wodka:								
2208.60.10	-- mit einem Alkoholgehalt von über 60 % vol	30	E	10	30	30	5	10	
2208.60.90	-- andere	30	E	15	30	30	15	15	
2208.70.00	- Likör	30	A	15	30	30	15	10	
2208.90	- andere:								
2208.90.10	-- Ethylalkohol, unvergällt	—	F	10	40	40	15	40	
2208.90.90	-- andere	30	A	15	30	30	15	10	
2209.00.00	SPEISEESSIG	—	F	15	15	15	15	15	
23.01	MEHL UND PELLETS VON FLEISCH, VON SCHLACHTNEBERZEUGNISSEN, VON FISCHEN ODER VON KREBSTIEREN, VON WEICHTIEREN ODER ANDEREN WIRBELLOSEN WASSERTIEREN, UNGENIESSBAR; GRIEBEN/GRAMMELN								
2301.10.00	- Mehl und Pellets von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen; Grieben/Grammeln	—	F	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2301.20	– Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren								
2301.20.10	-- Fischmehl	0	A	0	0	0	0	0	
2301.20.90	-- andere	15	G	5	5	5	5	5	
23.02	KLEIE UND ANDERE RÜCKSTÄNDE, AUCH IN FORM VON PELLETS, VOM SICHTEN, MAHLEN ODER VON ANDEREN BEARBEITUNGEN VON GETREIDE ODER HÜLSENFRÜCHTEN								
2302.10.00	– von Mais	15	E	5	5	5	5	5	
2302.30.00	– von Weizen	15	E	5	5	5	5	5	
2302.40	– von anderem Getreide:								
2302.40.10	-- von Reis	15	E	5	5	5	5	5	
2302.40.90	-- andere	15	E	5	5	5	5	5	
2302.50.00	– von Hülsenfrüchten	5	E	5	5	5	5	5	
23.03	RÜCKSTÄNDE AUS DER STÄRKEGEWINNUNG UND ÄHNLICHE RÜCKSTÄNDE, AUSGELAUGTE RÜBENSCHNITZEL, BAGASSE UND ANDERE ABFÄLLE AUS DER ZUCKERGEWINNUNG, TREBER, SCHLEMPEN UND ABFÄLLE AUS BRAUEREIEN ODER BRENNEREIEN, AUCH IN FORM VON PELLETS								
2303.10	– Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände:								
2303.10.10	-- von Mais einschließlich „Kleber von Mais“ (handelsübliche Bezeichnung)	0	A	0	0	0	0	0	
2303.10.90	-- andere	15	E	5	5	5	5	5	
2303.20.00	– ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung	15	E	5	5	5	5	5	
2303.30.00	– Treber, Schlemphen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien	15	E	5	5	5	5	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
23.04	ÖLKUCHEN UND ANDERE FESTE RÜCKSTÄNDE AUS DER GEWINNUNG VON SOJAÖL, AUCH GEMAHLEN ODER IN FORM VON PELLETS								
2304.00.10	– Mehl	—	F	4	0	5	0	5	
2304.00.90	– andere	—	F	5	5	5	5	5	
2305.00.00	ÖLKUCHEN UND ANDERE FESTE RÜCKSTÄNDE AUS DER GEWINNUNG VON ERDNUSSÖL, AUCH GEMAHLEN ODER IN FORM VON PELLETS	—	F	5	5	5	5	5	
23.06	ÖLKUCHEN UND ANDERE FESTE RÜCKSTÄNDE AUS DER GEWINNUNG PFLANZLICHER FETTE ODER ÖLE, AUCH GEMAHLEN ODER IN FORM VON PELLETS, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITIONEN 23.04 UND 23.05								
2306.10.00	– aus Baumwollsamensamen	—	F	5	5	5	5	5	
2306.20.00	– aus Leinsamen	—	F	5	5	5	5	5	
2306.30.00	– aus Sonnenblumenkernen	15	E	5	5	5	5	5	
2306.4	– aus Raps- oder Rübensamen:								
2306.41.00	-- aus erucasäurearmen Raps- oder Rübensamen	5	E	5	5	5	5	5	
2306.49.00	-- andere	5	E	5	5	5	5	5	
2306.50.00	– aus Kokosnüssen (Kopra)	—	F	5	5	5	5	5	
2306.60.00	– aus Palmnüssen oder Palmkernen	—	F	5	5	5	5	5	
2306.90	– andere:								
2306.90.10	-- aus Maiskeimen	—	F	5	5	5	5	5	
2306.90.90	-- andere	—	F	5	5	5	5	5	
2307.00.00	WEINTRUB/WEINGELÄGER; WEINSTEIN, ROH	5	A	5	5	5	5	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
23.08	PFLANZLICHE STOFFE UND PFLANZLICHE ABFÄLLE, PFLANZLICHE RÜCKSTÄNDE UND PFLANZLICHE NEBENERZEUGNISSE DER ZUR FÜTTERUNG VERWENDETEN ART, AUCH IN FORM VON PELLETS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN								
2308.00.10	– Eicheln und Rosskastanien	5	A	5	5	5	5	5	
2308.00.90	– andere	5	A	5	5	5	5	5	
23.09	ZUBEREITUNGEN VON DER ZUR FÜTTERUNG VERWENDE- TEN ART								
2309.10.00	– Hunde- und Katzenfutter, in Verpackungen für den Einzelver- kauf	—	F	15	15	15	15	15	
2309.90	– andere:								
2309.90.1	-- Zubereitungen zur Fütterung von Fischen:								
2309.90.11	--- für Aquariumfische	—	F	15	15	15	15	15	
2309.90.19	--- andere	—	F	15	15	15	15	15	
2309.90.20	-- Zubereitungen zur Fütterung von Vögeln	—	F	15	15	15	15	15	
2309.90.30	-- melassierte oder gezuckerte Futterzubereitungen	—	F	10	10	10	10	10	
2309.90.4	-- Vormischungen (Zubereitungen für die Herstellung von Al- lein- oder Ergänzungsfuttermitteln):								
2309.90.41	--- Antibiotika oder Vitamine, auch gemischt, enthaltend	0	A	0	0	0	0	0	
2309.90.49	--- andere	5	E	5	5	5	5	5	
2309.90.90	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
24.01	TABAK, UNVERARBEITET; TABAKABFÄLLE								
2401.10	– Tabak, nicht entrippt:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2401.10.10	-- Virginia-Tabak	5	E	5	5	5	5	5	
2401.10.20	-- Burley-Tabak	5	E	5	5	5	5	5	
2401.10.30	-- türkischer Tabak	0	A	0	0	0	0	0	
2401.10.90	-- anderer	5	A	5	5	5	5	5	
2401.20	- Tabak, teilweise oder ganz entrippt:								
2401.20.10	-- Virginia-Tabak	5	E	5	5	5	5	5	
2401.20.20	-- Burley-Tabak	5	E	5	5	5	5	5	
2401.20.30	-- türkischer Tabak	0	A	0	0	0	0	0	
2401.20.90	-- anderer	5	E	5	5	5	5	5	
2401.30	- Tabakabfälle:								
2401.30.10	-- Virginia-Tabak	15	E	5	5	5	5	5	
2401.30.20	-- Burley-Tabak	15	E	5	5	5	5	5	
2401.30.30	-- türkischer Tabak	0	A	0	0	0	0	0	
2401.30.90	-- anderer	15	E	5	5	5	5	5	
24.02	ZIGARREN (EINSCHLISSLICH STUMPEN), ZIGARILLOS UND ZIGARETTEN, AUS TABAK ODER TABAKERSATZSTOFFEN								
2402.10.00	- Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos, Tabak enthaltend	15	E	15	15	15	15	15	
2402.20.00	- Zigaretten, Tabak enthaltend	—	F	40	30	20	55	15	
2402.90.00	- andere	—	F	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
24.03	ANDERER VERARBEITETER TABAK UND ANDERE VERARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE; „HOMOGENISierter“ ODER „REKONSTITUIERTER“ TABAK; TABAKAUSZÜGE UND TABAKSOSSEN								
2403.10	– Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen:								
2403.10.10	-- geschnittener Tabak, zur Herstellung von Zigaretten	—	F	15	15	15	15	15	
2403.10.90	-- anderer	—	F	40	15	15	15	5	
2403.9	– anderer:								
2403.91.00	-- „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak	0	A	0	0	0	0	0	
2403.99.00	-- anderer	—	F	5	5	5	5	5	
25.01	SALZ (EINSCHLIESSLICH PRÄPARIERTES SPEISESALZ UND DENATURIERTES SALZ) UND REINES NATRIUMCHLORID, AUCH IN WÄSSRIGER LÖSUNG ODER MIT ZUSATZ VON RIESELHILFEN (ANTIBACKMITTEL ODER FLUIDIFIANTEN); MEERWASSER								
2501.00.10	– Natriumchlorid mit einer Reinheit von mindestens 99,9 %	0	A	0	0	0	0	0	
2501.00.20	– raffiniertes Salz	81	H	15	15	15	15	15	
2501.00.90	– anderes	81	E	15	15	15	15	15	
2502.00.00	SCHWEFELKIES, NICHT GERÖSTET	0	A	0	0	0	0	0	
2503.00.00	SCHWEFEL ALLER ART, AUSGENOMMEN SUBLIMIERTER SCHWEFEL, GEFÄLLTER SCHWEFEL UND KOLLOIDER SCHWEFEL	0	A	0	0	0	0	0	
25.04	NATÜRLICHER GRAFIT								
2504.10.00	– in Pulverform oder in Flocken	0	A	0	0	0	0	0	
2504.90.00	– anderer	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
25.05	NATÜRLICHE SANDE ALLER ART, AUCH GEFÄRBT, AUSGENOMMEN METALLHALTIGE SANDE DES KAPITELS 26								
2505.10.00	– kiesel-saure Sande und Quarzsande	0	A	0	0	0	0	0	
2505.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
25.06	QUARZ (AUSGENOMMEN NATÜRLICHE SANDE); QUARZITE, AUCH GROB BEHAUEN ODER DURCH SÄGEN ODER AUF ANDERE WEISE LEDIGLICH ZERTEILT, IN QUADRATISCHEN ODER RECHTECKIGEN BLÖCKEN ODER PLATTEN								
2506.10.00	– Quarz	0	A	0	0	0	0	0	
2506.20	– Quarzite:								
2506.20.10	-- roh oder grob behauen	0	A	0	0	0	0	0	
2506.20.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2507.00.00	KAOLIN UND ANDERER KAOLINHALTIGER TON UND LEHM, AUCH GEBRANNT	0	A	0	0	0	0	0	
25.08	ANDERER TON UND LEHM (AUSGENOMMEN GEBLÄHTER TON DER POSITION 68.06), ANDALUSIT, CYANIT, SILLIMANIT, AUCH GEBRANNT; MULLIT; SCHAMOTTE-KÖRNUNGEN UND TON-DINASMASSEN								
2508.10.00	– Bentonit	5	C	5	5	5	5	5	
2508.30.00	– Bodenstein	0	A	0	0	0	0	0	
2508.40	– anderer Ton und Lehm:								
2508.40.10	-- Bleicherden und Walkerden	0	A	0	0	0	0	0	
2508.40.90	-- anderer	0	A	0	0	0	0	0	
2508.50.00	– Andalusit, Cyanit und Sillimanit	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2508.60.00	– Mullit	0	A	0	0	0	0	0	
2508.70.00	– Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen	0	A	0	0	0	0	0	
2509.00.00	KREIDE	0	A	0	0	0	0	0	
25.10	NATÜRLICHE CALCIUMPHOSPHATE, NATÜRLICHE ALUMINIUMCALCIUMPHOSPHATE UND PHOSPHATKREIDEN								
2510.10.00	– nicht gemahlen	0	A	0	0	0	0	0	
2510.20.00	– gemahlen	0	A	0	0	0	0	0	
25.11	NATÜRLICHES BARIUMSULFAT (BARYT); NATÜRLICHES BARIUMCARBONAT (WITHERIT), AUCH GEBRANNT, AUSGENOMMEN BARIUMOXID DER POSITION 28.16								
2511.10.00	– natürliches Bariumsulfat (Baryt)	0	A	0	0	0	0	0	
2511.20.00	– natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt	0	A	0	0	0	0	0	
2512.00.00	KIESELSÄUREHALTIGE FOSSILIENMEHLE (Z. B. KIESELGUR, TRIPEL UND DIATOMIT) UND ÄHNLICHE KIESELSÄUREHALTIGE ERDEN, AUCH GEBRANNT, MIT EINEM SCHÜTTGEWICHT VON 1 ODER WENIGER	0	A	0	0	0	0	0	
25.13	BIMSSTEIN; SCHMIRGEL; NATÜRLICHER KORUND, NATÜRLICHER GRANAT UND ANDERE NATÜRLICHE SCHLEIFMITTEL, AUCH WÄRMEBEHANDELT								
2513.10	– Bimsstein:								
2513.10.10	-- roh oder in ungleichmäßigen Stücken, einschließlich gebrochener Bimsstein (Bimskies)	0	A	0	0	0	0	0	
2513.10.90	-- anderer	0	A	0	0	0	0	0	
2513.20.00	– Schmirgel, natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2514.00.00	TONSCHIEFER, AUCH GROB BEHAUEN ODER DURCH SÄGEN ODER AUF ANDERE WEISE LEDIGLICH ZERTEILT, IN QUADRATISCHEN ODER RECHTECKIGEN BLÖCKEN ODER PLATTEN	0	A	0	0	0	0	0	
25.15	MARMOR, TRAVERTIN, ECAUSSINE UND ANDERE WERKSTEINE AUS KALKSTEIN, MIT EINEM SCHÜTTGEWICHT VON 2,5 ODER MEHR, UND ALABASTER, AUCH GROB BEHAUEN ODER DURCH SÄGEN ODER AUF ANDERE WEISE LEDIGLICH ZERTEILT, IN QUADRATISCHEN ODER RECHTECKIGEN BLÖCKEN ODER PLATTEN								
2515.1	– Marmor und Travertin:								
2515.11.00	-- roh oder grob behauen	10	E	10	10	10	10	10	
2515.12.00	-- durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in quadratischen oder rechteckigen Blöcken oder Platten	10	E	10	10	10	10	10	
2515.20.00	– Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein; Alabaster	10	E	10	10	10	10	10	
25.16	GRANIT, PORPHYR, BASALT, SANDSTEIN UND ANDERE WERKSTEINE, AUCH GROB BEHAUEN ODER DURCH SÄGEN ODER AUF ANDERE WEISE LEDIGLICH ZERTEILT, IN QUADRATISCHEN ODER RECHTECKIGEN BLÖCKEN ODER PLATTEN								
2516.1	– Granit:								
2516.11.00	-- roh oder grob behauen	5	E	5	5	5	5	5	
2516.12.00	-- durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in quadratischen oder rechteckigen Blöcken oder Platten	5	E	5	5	5	5	5	
2516.20	– Sandstein:								
2516.20.10	-- roh oder grob behauen	5	A	5	5	5	5	5	
2516.20.20	-- durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in quadratischen oder rechteckigen Blöcken oder Platten	5	A	5	5	5	5	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2516.90.00	– andere Werksteine	15	C	5	5	5	5	5	
25.17	FELDSTEINE, KIES UND ZERKLEINERTE STEINE, VON DER BEIM BETONBAU ODER ALS STEINMATERIAL IM WEGE- UND BAHNBAU VERWENDETEN ART, FEUERSTEIN (FLINTSTEIN) UND KIESEL, AUCH WÄRMEBEHANDELT; MAKADAM AUS SCHLACKEN UND ÄHNLICHEN INDUSTRIEABFÄLLEN, AUCH MIT DEN IM ERSTEN TEIL DIESER POSITION AUFGEFÜHRTEN STOFFEN VERMISCHT; TEERMAKADAM; KÖRNUNGEN/GRANALIEN, SPLITTER UND MEHL VON STEINEN DER POSITIONEN 25.15 UND 25.16, AUCH WÄRMEBEHANDELT								
2517.10.00	– Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt	5	E	5	5	5	5	5	
2517.20.00	– Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den in der Unterposition 2517.10 aufgeführten Stoffen vermischt	5	E	5	5	5	5	5	
2517.30.00	– Teermakadam	5	E	5	5	5	5	5	
2517.4	– Körnungen/Granalien, Splitter und Mehl von Steinen der Positionen 25.15 und 25.16, auch wärmebehandelt:								
2517.41.00	-- aus Marmor	5	E	5	5	5	5	5	
2517.49.00	-- andere	5	E	5	5	5	5	5	
25.18	DOLOMIT, AUCH GEBRANNT ODER GESINTERT, EINSCHLIESSLICH DOLOMIT, GROB BEHAUEN ODER DURCH SÄGEN ODER AUF ANDERE WEISE LEDIGLICH ZERTEILT, IN QUADRATISCHEN ODER RECHTECKIGEN BLÖCKEN ODER PLATTEN; DOLOMITSTAMPFMASSE								
2518.10.00	– Dolomit, weder gebrannt noch gesintert („Rohdolomit“)	5	E	5	5	5	5	5	
2518.20.00	– Dolomit, gebrannt oder gesintert	5	E	5	5	5	5	5	
2518.30.00	– Dolomitstampfmasse	5	E	5	5	5	5	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
25.19	NATÜRLICHES MAGNESIUMCARBONAT (MAGNESIT); GESCHMOLZENE MAGNESIA; TOTGEBRANNT (GESINTERTE) MAGNESIA, AUCH MIT ZUSATZ VON GERINGEN MENGEN ANDERER OXIDE VOR DEM SINTERN; MAGNESIUMOXID, AUCH CHEMISCH REIN								
2519.10.00	– natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit)	0	A	0	0	0	0	0	
2519.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
25.20	GIPSSTEIN; ANHYDRIT; GIPS (AUS GEBRANNTEM GIPSSTEIN ODER AUS CALCIUMSULFAT), AUCH GEFÄRBT ODER MIT GERINGEN ZUSÄTZEN VON ABBINDEBESCHLEUNIGERN ODER -VERZÖGERERN								
2520.10.00	– Gipsstein; Anhydrit	5	E	5	5	5	5	5	
2520.20.00	– Gips	5	E	5	5	5	5	5	
2521.00.00	KALKZUSCHLAG VON DER ALS HOCHOFENZUSCHLAG ODER ZUM HERSTELLEN VON KALK ODER ZEMENT VERWENDETEN ART	5	E	5	5	5	5	5	
25.22	LUFTKALK, AUCH GELÖSCHT, UND HYDRAULISCHER KALK, AUSGENOMMEN REINES CALCIUMOXID UND CALCIUMHYDROXID DER POSITION 28.25								
2522.10.00	– Luftkalk, ungelöscht	10	E	10	10	10	10	10	
2522.20.00	– Luftkalk, gelöscht	10	E	10	10	10	10	10	
2522.30.00	– hydraulischer Kalk	10	G	10	10	10	10	10	
25.23	ZEMENT (EINSCHLIESSLICH NICHT FEINGEMAHLENER ZEMENT ODER ZEMENTKLINKER), AUCH GEFÄRBT								
2523.10.00	– Zementklinker	5	G	5	5	5	5	5	
2523.2	– Portlandzement:								
2523.21.00	-- weißer Zement, auch künstlich gefärbt	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2523.29.00	-- anderer	10	G	10	10	10	10	10	
2523.30.00	- Tonerdezement	10	G	10	10	10	10	10	
2523.90.00	- anderer Zement	10	G	10	10	10	10	10	
25.24	ASBEST								
2524.10.00	- Krokydolith	0	A	0	0	0	0	0	
2524.90.00	- anderer	0	A	0	0	0	0	0	
25.25	GLIMMER, AUCH IN UNGLEICHMÄSSIGE BLÄTTER ODER SCHEIBEN (SCHUPPEN) GESPALTEN; GLIMMERABFALL								
2525.10.00	- Glimmer, roh oder in ungleichmäßige Blätter oder Scheiben (Schuppen) gespalten	0	A	0	0	0	0	0	
2525.20.00	- Glimmerpulver	0	A	0	0	0	0	0	
2525.30.00	- Glimmerabfall	0	A	0	0	0	0	0	
25.26	NATÜRLICHER SPECKSTEIN UND TALK, AUCH GROB BEHAUEN ODER DURCH SÄGEN ODER AUF ANDERE WEISE LEDIGLICH ZERTEILT, IN QUADRATISCHEN ODER RECHTECKIGEN BLÖCKEN ODER PLATTEN; TALKUM								
2526.10.00	- weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A	0	0	0	0	0	
2526.20.00	- gemahlen oder sonst zerkleinert	0	A	0	0	0	0	0	
25.28	NATÜRLICHE BORATE UND IHRE KONZENTRATE (AUCH CALCINIERT), AUSGENOMMEN AUS NATÜRLICHEN SOLEN AUSGESCHIEDENE BORATE; NATÜRLICHE BORSÄURE MIT EINEM GEHALT AN H ₃ BO ₃ VON NICHT MEHR ALS 85 GHT IN DER TROCKENMASSE								
2528.10.00	- natürliche Natriumborate und ihre Konzentrate (auch calciniert)	0	A	0	0	0	0	0	
2528.90.00	- andere	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
25.29	FELDSPAT; LEUZIT; NEPHELIN UND NEPHELINSYENIT; FLUSSSPAT								
2529.10.00	– Feldspat	0	A	0	0	0	0	0	
2529.2	– Flussspat:								
2529.21.00	-- mit einem Gehalt an Calciumfluorid von 97 GHT oder weniger	0	A	0	0	0	0	0	
2529.22.00	-- mit einem Gehalt an Calciumfluorid von mehr als 97 GHT	0	A	0	0	0	0	0	
2529.30.00	– Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit	0	A	0	0	0	0	0	
25.30	MINERALISCHE STOFFE, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN								
2530.10.00	– Vermiculit, Perlit und Chlorite, nicht gebläht	0	A	0	0	0	0	0	
2530.20.00	– Kieserit und Epsomit (natürliche Magnesiumsulfate)	0	A	0	0	0	0	0	
2530.90	– andere:								
2530.90.10	-- natürlicher Kryolith; natürlicher Chiolith	0	A	0	0	0	0	0	
2530.90.20	-- natürlicher Eisenglimmer	0	A	0	0	0	0	0	
2530.90.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
26.01	EISENERZE UND IHRE KONZENTRATE, EINSCHLIESSLICH SCHWEFELKIESABBRÄNDE (SCHWEFELKIESASCHE)								
2601.1	– Eisenerze und ihre Konzentrate, ausgenommen Schwefelkies- abbrände (Schwefelkiesasche):								
2601.11.00	-- nicht agglomeriert	0	A	0	0	0	0	0	
2601.12.00	-- agglomeriert	0	A	0	0	0	0	0	
2601.20.00	– Schwefelkiesabbrände (Schwefelkiesasche)	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2602.00.00	MANGANERZE UND IHRE KONZENTRATE, EINSCHLIESSLICH EISENHALTIGE MANGANERZE UND IHRE KONZENTRATE, MIT EINEM GEHALT AN MANGAN VON 20 GHT ODER MEHR, BEZOGEN AUF DIE TROCKENMASSE	0	A	0	0	0	0	0	
2603.00.00	KUPFERERZE UND IHRE KONZENTRATE	0	A	0	0	0	0	0	
2604.00.00	NICKELERZE UND IHRE KONZENTRATE	0	A	0	0	0	0	0	
2605.00.00	COBALTERZE UND IHRE KONZENTRATE	0	A	0	0	0	0	0	
2606.00.00	ALUMINIUMERZE UND IHRE KONZENTRATE	0	A	0	0	0	0	0	
2607.00.00	BLEIERZE UND IHRE KONZENTRATE	0	A	0	0	0	0	0	
2608.00.00	ZINKERZE UND IHRE KONZENTRATE	0	A	0	0	0	0	0	
2609.00.00	ZINNERZE UND IHRE KONZENTRATE	0	A	0	0	0	0	0	
2610.00.00	CHROMERZE UND IHRE KONZENTRATE	0	A	0	0	0	0	0	
2611.00.00	WOLFRAMERZE UND IHRE KONZENTRATE	0	A	0	0	0	0	0	
26.12	URAN- ODER THORIUMERZE UND DEREN KONZENTRATE								
2612.10.00	– Uranerze und ihre Konzentrate	0	A	0	0	0	0	0	
2612.20.00	– Thoriumerze und ihre Konzentrate	0	A	0	0	0	0	0	
26.13	MOLYBDÄNERZE UND IHRE KONZENTRATE								
2613.10.00	– geröstet	0	A	0	0	0	0	0	
2613.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
2614.00.00	TITANERZE UND IHRE KONZENTRATE	0	A	0	0	0	0	0	
26.15	NIOBIUM-, TANTAL-, VANADIUM- ODER ZIRKONERZE UND DEREN KONZENTRATE								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2615.10.00	– Zirkonerze und ihre Konzentrate	0	A	0	0	0	0	0	
2615.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
26.16	EDELMETALLERZE UND IHRE KONZENTRATE								
2616.10.00	– Silbererze und ihre Konzentrate	5	C	5	5	5	5	5	
2616.90	– andere:								
2616.90.10	-- des Goldes	5	C	5	5	5	5	5	
2616.90.90	-- andere	5	C	5	5	5	5	5	
26.17	ANDERE ERZE UND IHRE KONZENTRATE								
2617.10.00	– Antimonerze und ihre Konzentrate	0	A	0	0	0	0	0	
2617.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
2618.00.00	GRANULIERTE SCHLACKE (SCHLACKENSAND) AUS DER EISEN- UND STAHLHERSTELLUNG	0	A	0	0	0	0	0	
2619.00.00	SCHLACKEN (AUSGENOMMEN GRANULIERTE SCHLACKE), ZUNDER UND ANDERE ABFÄLLE DER EISEN- UND STAHLHERSTELLUNG	0	A	0	0	0	0	0	
26.20	SCHLACKEN, ASCHEN UND RÜCKSTÄNDE (AUSGENOMMEN SOLCHE DER EISEN- UND STAHLHERSTELLUNG), DIE METALLE, ARSEN ODER DEREN VERBINDUNGEN ENTHALTEN								
2620.1	– überwiegend Zink enthaltend:								
2620.11.00	-- Galvanisationsmatte (Hartzink)	0	A	0	0	0	0	0	
2620.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2620.2	– überwiegend Blei enthaltend:								
2620.21.00	-- Schlämme von bleihaltigem Benzin und Schlämme von bleihaltigen Antiklopfmitteln	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2620.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2620.30.00	- überwiegend Kupfer enthaltend	0	A	0	0	0	0	0	
2620.40.00	- überwiegend Aluminium enthaltend	0	A	0	0	0	0	0	
2620.60.00	- Arsen, Quecksilber, Thallium oder deren Mischungen enthaltend, wie sie zum Gewinnen von Arsen, der genannten Metalle oder zum Herstellen von chemischen Verbindungen daraus verwendet werden	0	A	0	0	0	0	0	
2620.9	- andere:								
2620.91.00	-- Antimon, Beryllium, Cadmium, Chrom oder deren Mischungen enthaltend	0	A	0	0	0	0	0	
2620.99.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
26.21	ANDERE SCHLACKEN UND ASCHEN, EINSCHLIESSLICH SEETANGASCHEN; ASCHEN UND RÜCKSTÄNDE VOM VERBRENNEN VON SIEDLUNGSABFÄLLEN								
2621.10.00	- Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen	0	A	0	0	0	0	0	
2621.90.00	- andere	0	A	0	0	0	0	0	
27.01	STEINKOHLE; STEINKOHLBRIKETTS UND ÄHNLICHE AUS STEINKOHLE GEWONNENE FESTE BRENNSTOFFE								
2701.1	- Steinkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert:								
2701.11.00	-- Anthrazit	5	E	5	5	5	5	5	
2701.12.00	-- bitumenhaltige Steinkohle	10	E	5	5	10	5	5	
2701.19.00	-- andere Steinkohle	5	E	5	5	5	5	5	
2701.20.00	- Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe	5	E	5	5	5	5	5	
27.02	BRAUNKOHLE, AUCH AGGLOMERIERT, AUSGENOMMEN GAGAT (JETT)								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2702.10.00	– Braunkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert	5	E	5	5	5	5	5	
2702.20.00	– Braunkohle, agglomeriert	5	E	5	5	5	5	5	
2703.00.00	TORF (EINSCHLIESSLICH TORFSTREU), AUCH AGGLOMERIERT	0	A	0	0	0	0	0	
27.04	KOKS UND SCHWELKOKS, AUS STEINKOHLE, BRAUNKOHLE ODER TORF, AUCH AGGLOMERIERT; RETORTENKOHLE								
2704.00.10	– Koks aus Steinkohle	0	A	0	0	0	0	0	
2704.00.90	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
2705.00.00	STEINKOHLENGAS, WASSERGAS, GENERATORGAS, SCHWACHGAS UND ÄHNLICHE GASE, AUSGENOMMEN ERDGAS UND ANDERE GASFÖRMIGE KOHLENWASSERSTOFFE	15	E	5	5	5	5	5	
2706.00.00	TEER AUS STEINKOHLE, BRAUNKOHLE ODER TORF UND ANDERE MINERALTEERE, AUCH ENTWÄSSERT ODER TEILWEISE DESTILLIERT, EINSCHLIESSLICH REKONSTITUIERTE TEERE	15	E	5	5	5	5	5	
27.07	ÖLE UND ANDERE ERZEUGNISSE DER DESTILLATION DES HOCHTEMPERATUR-STEINKOHLENTEERS; GEWICHT GEGENÜBER DEN NICHT AROMATISCHEN BESTANDTEILEN ÜBERWIEGEN								
2707.10.00	– Benzole	10	E	10	10	10	10	10	
2707.20.00	– Toluole	10	E	10	10	10	10	10	
2707.30.00	– Xylole	10	E	10	10	10	10	10	
2707.40.00	– Naphthalin	10	E	10	10	10	10	10	
2707.50.00	– andere Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 250°C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 65 RHT übergehen	10	E	10	10	10	10	10	
2707.9	– andere:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2707.91.00	-- Kreosotöle	10	E	10	10	10	10	10	
2707.99	-- andere:								
2707.99.10	--- Phenole	10	E	10	10	10	10	10	
2707.99.90	--- andere	10	E	0	10	10	5	10	
27.08	PECH UND PECHKOKS AUS STEINKOHLENTEER ODER ANDEREN MINERALTEEREN								
2708.10.00	- Pech	10	E	10	10	10	10	10	
2708.20.00	- Pechkoks	10	E	10	10	10	10	10	
27.09	ROHERDÖL UND ROHÖL AUS BITUMINÖSEN MINERALIEN								
2709.00.10	- Rohöl	0	A	0	0	0	0	0	Siehe Absatz 3 der Allgemeinen Anmerkungen zum Stufenplan der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei
2709.00.90	- anderes	0	A	0	0	0	0	0	Siehe Absatz 3 der Allgemeinen Anmerkungen zum Stufenplan der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei
27.10	ERDÖL UND ÖL AUS BITUMINÖSEN MINERALIEN, AUSGENOMMEN ROHE ÖLE; ZUBEREITUNGEN MIT EINEM GEHALT AN ERDÖL ODER ÖL AUS BITUMINÖSEN MINERALIEN VON 70 GHT ODER MEHR, IN DENEN DIESE ÖLE DER GRUNDBESTANDTEIL SIND, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; ÖLABFÄLLE								
2710.1	- Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien (ausgenommen rohe Öle) und Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Ölabfälle:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2710.11	-- Leichtöle und Zubereitungen:								
2710.11.10	--- Petrolether	0	A	0	0	0	0	0	
2710.11.20	--- Flugbenzin	0	A	0	0	0	0	0	Siehe Absatz 3 der Allgemeinen Anmerkungen zum Stufenplan der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei
2710.11.30	--- anderes Benzin	0	A	0	0	0	0	0	Siehe Absatz 3 der Allgemeinen Anmerkungen zum Stufenplan der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei
2710.11.40	--- White Spirit	5	E	5	5	5	5	5	
2710.11.5	--- andere Öle zu industrieller Verwendung:								
2710.11.51	---- Naphta	15	E	15	10	0	15	5	
2710.11.59	---- andere	15	E	15	10	0	15	5	
2710.11.90	--- andere	15	E	15	10	0	15	5	
2710.19	-- andere								
2710.19.1	--- mittelschwere Öle und Zubereitungen								
2710.19.11	---- Leuchtöl (Kerosin) für Strahltriebwerke („Avjetturbo fuel“)	0	A	0	0	0	0	0	Siehe Absatz 3 der Allgemeinen Anmerkungen zum Stufenplan der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei
2710.19.12	---- andere Leuchtöle	0	A	0	0	0	0	0	
2710.19.13	---- andere Öle zu industrieller Verwendung	0	A	0	0	0	0	0	
2710.19.19	---- andere	15	E	10	5	0	15	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2710.19.2	--- Schweröle und Zubereitungen:								
2710.19.21	---- Gasöl	0	A	0	0	0	0	0	Siehe Absatz 3 der Allgemeinen Anmerkungen zum Stufenplan der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei
2710.19.22	---- Heizöl Nr. 6 (Bunkeröl C)	0	A	0	0	0	0	0	Siehe Absatz 3 der Allgemeinen Anmerkungen zum Stufenplan der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei
2710.19.23	---- andere Brennöle	0	A	0	0	0	0	0	
2710.19.24	---- raffinierte Paraffin- oder Naphthalinöle	0	A	0	0	0	0	0	
2710.19.29	---- andere	15	E	10	5	0	15	10	
2710.19.9	--- andere Zubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:								
2710.19.91	---- Schmieröle und Schmierfette	15	C	5	1	10	15	10	
2710.19.92	---- Hydrauliköle	5	E	5	5	5	5	5	
2710.19.93	---- Öle zur Verwendung in der Landwirtschaft, die zur Schädlings- und Krankheitsbekämpfung eingesetzt werden	15	C	15	10	10	0	5	
2710.19.99	---- andere	10	E	10	10	10	10	10	
2710.9	- Ölabfälle:								
2710.91.00	-- polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	15	E	15	15	15	15	15	
2710.99.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
27.11	ERDGAS UND ANDERE GASFÖRMIGE KOHLENWASSERSTOFFE								
2711.1	- verflüssigt:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2711.11.00	-- Erdgas	0	A	0	0	0	0	0	
2711.12.00	-- Propan	0	A	0	0	0	0	0	
2711.13.00	-- Butane	0	A	0	0	0	0	0	
2711.14.00	-- Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien	0	A	0	0	0	0	0	
2711.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2711.2	- in gasförmigem Zustand:								
2711.21.00	-- Erdgas	0	A	0	0	0	0	0	
2711.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
27.12	VASELIN; PARAFFIN, MIKROKRISTALLINES ERDÖLWACHS, PARAFFINISCHE RÜCKSTÄNDE („SLACK WAX“), OZOKERIT, MONTANWACHS, TORFWACHS, ANDERE MINERALWACHSE UND ÄHNLICHE DURCH SYNTHESE ODER ANDERE VERFAHREN GEWONNENE ERZEUGNISSE, AUCH GEFÄRBT								
2712.10.00	- Vaseline	0	A	0	0	0	0	0	
2712.20.00	- Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT	0	A	0	0	0	0	0	
2712.90.00	- andere	0	A	0	0	0	0	0	
27.13	PETROLKOKS, BITUMEN AUS ERDÖL UND ANDERE RÜCKSTÄNDE AUS ERDÖL ODER ÖL AUS BITUMINÖSEN MINERALIEN								
2713.1	- Petrolkoks:								
2713.11.00	-- nicht calciniert	0	A	0	0	0	0	0	
2713.12.00	-- calciniert	5	E	5	5	5	5	5	
2713.20.00	- Bitumen aus Erdöl	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2713.90.00	– andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien	5	E	5	5	5	5	5	
27.14	NATURBITUMEN UND NATURASPHALT; BITUMINÖSE ODER ÖLHALTIGE SCHIEFER UND SANDE; ASPHALTITE UND ASPHALTGESTEIN								
2714.10.00	– bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande	5	E	5	5	5	5	5	
2714.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
2715.00.00	BITUMINÖSE MISCHUNGEN AUF DER GRUNDLAGE VON NATURASPHALT ODER NATURBITUMEN, BITUMEN AUS ERDÖL, MINERALTEER ODER MINERALTEERPECH (Z. B. ASPHALTMASTIX, VERSCHNITTBITUMEN)	10	E	0	1	10	5	5	
2716.00.00	ELEKTRISCHER STROM	0	A	0	0	0	0	0	
	I. CHEMISCHE ELEMENTE								
28.01	FLUOR, CHLOR, BROM UND IOD								
2801.10.00	– Chlor	0	A	0	0	0	0	0	
2801.20.00	– Iod	0	A	0	0	0	0	0	
2801.30.00	– Fluor; Brom	0	A	0	0	0	0	0	
2802.00.00	SUBLIMIRTER ODER GEFÄLLTER SCHWEFEL; KOLLOIDER SCHWEFEL	0	A	0	0	0	0	0	
2803.00.00	KOHLNSTOFF (RUSS UND ANDERE FORMEN VON KOHLNSTOFF, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN)	0	A	0	0	0	0	0	
28.04	WASSERSTOFF, EDELGASE UND ANDERE NICHTMETALLISCHE ELEMENTE								
2804.10.00	– Wasserstoff	10	E	10	10	10	10	10	
2804.2	– Edelgase:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2804.21.00	-- Argon	0	A	0	0	0	0	0	
2804.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2804.30.00	- Stickstoff	0	A	0	0	0	0	0	
2804.40.00	- Sauerstoff	10	E	10	10	10	10	10	
2804.50.00	- Bor; Tellur	0	A	0	0	0	0	0	
2804.6	- Silicium:								
2804.61.00	- mit einem Gehalt an Silicium von 99,99 GHT oder mehr	0	A	0	0	0	0	0	
2804.69.00	-- anderes	0	A	0	0	0	0	0	
2804.70.00	- Phosphor	0	A	0	0	0	0	0	
2804.80.00	- Arsen	0	A	0	0	0	0	0	
2804.90.00	- Selen	0	A	0	0	0	0	0	
28.05	ALKALI- ODER ERDALKALIMETALLE; SELTENERDMETALLE, SCANDIUM UND YTTRIUM, AUCH UNTEREINANDER GEMISCHT ODER MITEINANDER LEGIERT; QUECKSILBER								
2805.1	- Alkali- oder Erdalkalimetalle:								
2805.11.00	-- Natrium	0	A	0	0	0	0	0	
2805.12.00	-- Calcium	0	A	0	0	0	0	0	
2805.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2805.30.00	- Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert	0	A	0	0	0	0	0	
2805.40.00	- Quecksilber	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
	II. ANORGANISCHE SÄUREN UND VERBINDUNGEN DER NICHTMETALLE								
28.06	CHLORWASSERSTOFF (SALZSÄURE); CHLOROSCHWEFEL-SÄURE								
2806.10.00	– Chlorwasserstoff (Salzsäure)	0	A	0	0	0	0	0	
2806.20.00	– Chloroschwefelsäure	0	A	0	0	0	0	0	
28.07	SCHWEFELSÄURE; OLEUM								
2807.00.10	– reaktionsreine Schwefelsäure	0	A	0	0	0	0	0	
2807.00.90	– andere	10	E	10	10	10	10	10	
2808.00.00	SALPETERSÄURE; NITRIERSÄUREN	0	A	0	0	0	0	0	
28.09	DIPHOSPHORPENTAOXID; PHOSPHORSÄURE; POLYPHOSPHORSÄUREN, AUCH CHEMISCH NICHT EINHEITLICH								
2809.10.00	– Diphosphorpentoxid	0	A	0	0	0	0	0	
2809.20.00	– Phosphorsäure und Polyphosphorsäuren	0	A	0	0	0	0	0	
2810.00.00	BOROXIDE; BORSÄUREN	0	A	0	0	0	0	0	
28.11	II. ANDERE ANORGANISCHE SÄUREN UND ANDERE ANORGANISCHE SAUERSTOFFVERBINDUNGEN DER NICHTMETALLE								
2811.1	– andere anorganische Säuren:								
2811.11.00	-- Fluorwasserstoff (Flusssäure)	0	A	0	0	0	0	0	
2811.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2811.2	– andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle:								
2811.21.00	-- Kohlenstoffdioxid	0	A	0	0	0	0	0	
2811.22.00	-- Siliciumdioxid	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2811.29	-- andere:								
2811.29.10	--- Schwefeldioxid	0	A	0	0	0	0	0	
2811.29.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
	III. HALOGEN- ODER SCHWEFELVERBINDUNGEN DER NICHTMETALLISCHEN ELEMENTE								
28.12	HALOGENIDE UND HALOGENOXIDE DER NICHTMETALLE								
2812.10	- Chloride und Chloridoxide								
2812.10.10	-- Phosphortrichloridoxid	0	A	0	0	0	0	0	
2812.10.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2812.90.00	- andere	0	A	0	0	0	0	0	
28.13	SULFIDE DER NICHTMETALLE; HANDELSÜBLICHES PHOSPHORTRISULFID								
2813.10.00	- Kohlenstoffdisulfid	0	A	0	0	0	0	0	
2813.90.00	- andere	0	A	0	0	0	0	0	
	IV. ANORGANISCHE BASEN SOWIE METALLOXIDE, - HYDROXIDE UND - PEROXIDE								
28.14	AMMONIAK, WASSERFREI ODER IN WÄSSRIGER LÖSUNG								
2814.10.00	- Ammoniak, wasserfrei, verflüssigt	0	A	0	0	0	0	0	
2814.20.00	- Ammoniak in wässriger Lösung	0	A	0	0	0	0	0	
28.15	NATRIUMHYDROXID (ÄTZNATRON); KALIUMHYDROXID (ÄTZKALI); PEROXIDE DES NATRIUMS ODER DES KALIUMS								
2815.1	- Natriumhydroxid (Ätznatron)								
2815.11.00	-- fest	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2815.12.00	-- in wässriger Lösung (Natronlauge)	0	A	0	0	0	0	0	
2815.20.00	- Kaliumhydroxid (Ätzkali)	0	A	0	0	0	0	0	
2815.30.00	- Natrium- oder Kaliumperoxid	0	A	0	0	0	0	0	
28.16	MAGNESIUMHYDROXID UND - PEROXID; STRONTIUM- ODER BARIUMOXIDE, - HYDROXIDE UND - PEROXIDE								
2816.10.00	- Magnesiumhydroxid und - peroxid	0	A	0	0	0	0	0	
2816.40.00	- Strontium- und Bariumoxid, - hydroxid und - peroxid	0	A	0	0	0	0	0	
2817.00.00	ZINKOXID; ZINKPEROXID	0	A	0	0	0	0	0	
28.18	KÜNSTLICHER KORUND, AUCH CHEMISCH NICHT EINHEIT- LICH; ALUMINIUMOXID; ALUMINIUMHYDROXID								
2818.10.00	- künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich	0	A	0	0	0	0	0	
2818.20.00	- anderes Aluminiumoxid als künstlicher Korund	0	A	0	0	0	0	0	
2818.30.00	- Aluminiumhydroxid	0	A	0	0	0	0	0	
28.19	CHROMOXIDE UND - HYDROXIDE								
2819.10.00	- Chromtrioxid	0	A	0	0	0	0	0	
2819.90.00	- andere	0	A	0	0	0	0	0	
28.20	MANGANOXIDE								
2820.10.00	- Mangandioxid	0	A	0	0	0	0	0	
2820.90.00	- andere	0	A	0	0	0	0	0	
28.21	EISENOXIDE UND -HYDROXIDE; FARBERDEN MIT EINEM GEHALT AN GEBUNDENEM EISEN VON 70 GHT ODER MEHR, BERECHNET ALS Fe ₂ O ₃								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2821.10.00	– Eisenoxide und - hydroxide	0	A	0	0	0	0	0	
2821.20.00	– Farberden	0	A	0	0	0	0	0	
2822.00.00	COBALTOXIDE UND –HYDROXIDE; HANDELSÜBLICHE CO-BALTOXIDE	0	A	0	0	0	0	0	
2823.00.00	TITANOXIDE	0	A	0	0	0	0	0	
28.24	BLEIOXIDE; MENNIGE UND ORANGEMENNIGE								
2824.10.00	– Bleimonoxid (Lithargyrum, Massicot)	0	A	0	0	0	0	0	
2824.90	– andere:								
2824.90.10	-- Mennige und Orangemennige	0	A	0	0	0	0	0	
2824.90.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
28.25	HYDRAZIN UND HYDROXYLAMIN UND IHRE ANORGANISCHEN SALZE; ANDERE ANORGANISCHE BASEN; ANDERE METALLOXIDE, - HYDROXIDE UND - PEROXIDE								
2825.10.00	– Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze	0	A	0	0	0	0	0	
2825.20.00	– Lithiumoxid und - hydroxid	0	A	0	0	0	0	0	
2825.30.00	– Vanadiumoxide und - hydroxide	0	A	0	0	0	0	0	
2825.40.00	– Nickeloxide und - hydroxide	0	A	0	0	0	0	0	
2825.50.00	– Kupferoxide und - hydroxide	0	A	0	0	0	0	0	
2825.60.00	– Germaniumoxide und Zirkoniumdioxid	0	A	0	0	0	0	0	
2825.70.00	– Molybdänoxide und - hydroxide	0	A	0	0	0	0	0	
2825.80.00	– Antimonoxide	0	A	0	0	0	0	0	
2825.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
	V. METALLSALZE UND - PEROXOSALZE DER ANORGANISCHEN SÄUREN								
28.26	FLUORIDE; FLUROSILICATE, FLUOROALUMINATE UND ANDERE KOMPLEXE FLUROSALZE								
2826.1	– Fluoride:								
2826.12.00	-- des Aluminiums	0	A	0	0	0	0	0	
2826.19	-- andere:								
2826.19.10	--- des Ammoniums oder des Natriums	0	A	0	0	0	0	0	
2826.19.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2826.30.00	– Natriumhexafluoroaluminat (synthetischer Kryolith)	0	A	0	0	0	0	0	
2826.90	– andere:								
2826.90.10	-- Fluorosilicate des Natriums oder des Kaliums	0	A	0	0	0	0	0	
2826.90.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
28.27	CHLORIDE, CHLORIDOXIDE UND CHLORIDHYDROXIDE; BROMIDE UND BROMIDOXIDE; IODIDE UND IODIDOXIDE								
2827.10.00	– Ammoniumchlorid	0	A	0	0	0	0	0	
2827.20.00	– Calciumchlorid	0	A	0	0	0	0	0	
2827.3	– andere Chloride:								
2827.31.00	-- des Magnesiums	0	A	0	0	0	0	0	
2827.32.00	-- des Aluminiums	0	A	0	0	0	0	0	
2827.35.00	-- des Nickels	0	A	0	0	0	0	0	
2827.39	-- andere:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2827.39.10	--- des Eisens	0	A	0	0	0	0	0	
2827.39.20	--- des Cobalts	0	A	0	0	0	0	0	
2827.39.30	--- des Zinks	0	A	0	0	0	0	0	
2827.39.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2827.4	- Chloridoxide und Chloridhydroxide								
2827.41.00	-- des Kupfers	0	A	0	0	0	0	0	
2827.49.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2827.5	- Bromide und Bromidoxide								
2827.51.00	-- Bromide des Natriums oder des Kaliums	0	A	0	0	0	0	0	
2827.59.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2827.60.00	- Iodide und Iodidoxide	0	A	0	0	0	0	0	
28.28	HYPOCHLORITE; HANDELSÜBLICHES CALCIUMHYPOCHLORIT; CHLORITE; HYPOBROMITE								
2828.10.00	- handelsübliches Calciumhypochlorit und andere Calciumhypochlorite	5	C	5	5	5	5	5	
2828.90	- andere:								
2828.90.10	-- Natriumhypochlorid	10	E	10	10	10	10	10	
2828.90.20	-- andere Hypochlorite	0	A	0	0	0	0	0	
2828.90.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
28.29	CHLORATE UND PERCHLORATE; BROMATE UND PERBROMATE; IODATE UND PERIODATE								
2829.1	- Chlorate:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2829.11.00	-- des Natriums	0	A	0	0	0	0	0	
2829.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2829.90.00	- andere	0	A	0	0	0	0	0	
28.30	SULFIDE; POLYSULFIDE, AUCH CHEMISCH NICHT EINHEIT- LICH								
2830.10.00	- Natriumsulfide	0	A	0	0	0	0	0	
2830.90	- andere:								
2830.90.10	-- Zinksulfid	0	A	0	0	0	0	0	
2830.90.20	-- Cadmiumsulfid	0	A	0	0	0	0	0	
2830.90.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
28.31	DITHIONITE (HYDROSULFITE) UND SULFOXYLATE								
2831.10.00	- des Natriums	0	A	0	0	0	0	0	
2831.90.00	- andere	0	A	0	0	0	0	0	
28.32	SULFITE; THIOSULFATE (HYPOSULFITE)								
2832.10.00	- Natriumsulfite	0	A	0	0	0	0	0	
2832.20.00	- andere Sulfite	0	A	0	0	0	0	0	
2832.30.00	- Thiosulfate	0	A	0	0	0	0	0	
28.33	SULFATE; ALAUNE; PEROXOSULFATE (PERSULFATE)								
2833.1	- Natriumsulfate:								
2833.11.00	-- Dinatriumsulfat	0	A	0	0	0	0	0	
2833.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2833.2	– andere Sulfate:								
2833.21.00	-- des Magnesiums	0	A	0	0	0	0	0	
2833.22.00	-- des Aluminiums	0	A	0	0	0	0	0	
2833.24.00	-- des Nickels	0	A	0	0	0	0	0	
2833.25.00	-- des Kupfers	0	A	0	0	0	0	0	
2833.27.00	-- des Bariums	0	A	0	0	0	0	0	
2833.29	-- andere:								
2833.29.10	--- des Chroms	0	A	0	0	0	0	0	
2833.29.20	--- des Zinks	0	A	0	0	0	0	0	
2833.29.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2833.30.00	– Alaune	0	A	0	0	0	0	0	
2833.40.00	– Peroxosulfate (Persulfate)	0	A	0	0	0	0	0	
28.34	NITRITE; NITRATE								
2834.10.00	– Nitrite	0	A	0	0	0	0	0	
2834.2	– Nitrate:								
2834.21.00	-- des Kaliums	0	A	0	0	0	0	0	
2834.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
28.35	PHOSPHINATE (HYPOPHOSPHITE), PHOSPHONATE (PHOSPHITE) UND PHOSPHATE; POLYPHOSPHATE, AUCH CHEMISCH NICHT EINHEITLICH								
2835.10.00	– Phosphinate (Hypophosphite) und Phosphonate (Phosphite)	0	A	0	0	0	0	0	
2835.2	– Phosphate:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2835.22.00	-- Mononatriumdihydrogenphosphat oder Dinatriumhydrogenphosphat	0	A	0	0	0	0	0	
2835.24.00	-- des Kaliums	0	A	0	0	0	0	0	
2835.25.00	-- Calciumhydrogenorthosphat (Dicalciumphosphat)	0	A	0	0	0	0	0	
2835.26.00	-- andere Calciumphosphate	0	A	0	0	0	0	0	
2835.29	-- andere:								
2835.29.10	--- Trinatriumphosphat	0	A	0	0	0	0	0	
2835.29.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2835.3	- Polyphosphate:								
2835.31.00	- Natriumtriphosphat (Natriumtripolyphosphat)	0	A	0	0	0	0	0	
2835.39.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
28.36	CARBONATE; PEROXOCARBONATE (PERCARBONATE); HANDELSÜBLICHES AMMONIUMCARBONAT, AMMONIUM- CARBAMAT ENTHALTEND								
2836.20.00	- Dinatriumcarbonat	0	A	0	0	0	0	0	
2836.30.00	- Natriumhydrogencarbonat (Natriumbicarbonat)	0	A	0	0	0	0	0	
2836.40.00	- Kaliumcarbonate	0	A	0	0	0	0	0	
2836.50.00	- Calciumcarbonat	0	A	0	0	0	0	0	
2836.60.00	- Bariumcarbonat	0	A	0	0	0	0	0	
2836.9	- andere:								
2836.91.00	-- Lithiumcarbonate	0	A	0	0	0	0	0	
2836.92.00	-- Strontiumcarbonat	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2836.99	-- andere:								
2836.99.10	--- handelsübliches Ammoniumcarbonat und andere Ammoniumcarbonate	0	A	0	0	0	0	0	
2836.99.20	--- Bleicarbonat	0	A	0	0	0	0	0	
2836.99.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
28.37	CYANIDE, CYANIDOXIDE UND KOMPLEXE CYANIDE								
2837.1	- Cyanide und Cyanidoxide:								
2837.11.00	-- des Natriums	0	A	0	0	0	0	0	
2837.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2837.20.00	- komplexe Cyanide	0	A	0	0	0	0	0	
28.39	SILICATE; HANDELSÜBLICHE SILICATE DER ALKALIMETALLE								
2839.1	- des Natriums:								
2839.11.00	-- Metasilicate	0	A	0	0	0	0	0	
2839.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2839.90	- andere:								
2839.90.10	-- des Kaliums	0	A	0	0	0	0	0	
2839.90.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
28.40	BORATE; PEROXOBORATE (PERBORATE)								
2840.1	- Dinatriumtetraborat (raffinierter Borax):								
2840.11.00	-- wasserfrei	0	A	0	0	0	0	0	
2840.19.00	-- anderes	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2840.20.00	– andere Borate	0	A	0	0	0	0	0	
2840.30.00	– Peroxoborate (Perborate)	0	A	0	0	0	0	0	
28.41	SALZE DER SÄUREN DER METALLOXIDE ODER METALLPER- OXIDE								
2841.30.00	– Natriumdichromat	0	A	0	0	0	0	0	
2841.50	– andere Chromate und Dichromate; Peroxochromate:								
2841.50.10	– Zink- oder Bleichromate	0	A	0	0	0	0	0	
2841.50.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2841.6	– Manganite, Manganate und Permanganate:								
2841.61.00	-- Kaliumpermanganat	0	A	0	0	0	0	0	
2841.69.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2841.70.00	– Molybdate	0	A	0	0	0	0	0	
2841.80.00	– Wolframate	0	A	0	0	0	0	0	
2841.90	– andere:								
2841.90.10	-- Aluminate	0	A	0	0	0	0	0	
2841.90.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
28.42	ANDERE SALZE DER ANORGANISCHEN SÄUREN ODER PE- ROXOSÄUREN (EINSCHLIESSLICH ALUMINOSILICATE, AUCH CHEMISCH NICHT EINHEITLICH), AUSGENOMMEN AZIDE								
2842.10.00	– Doppelsilicate oder komplexe Silicate, einschließlich Alumino- silicate, auch chemisch nicht einheitlich	0	A	0	0	0	0	0	
2842.90	– andere:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2842.90.10	-- Fulminate, Cyanate und Thiocyanate	0	A	0	0	0	0	0	
2842.90.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
	VI. VERSCHIEDENES								
28.43	EDELMETALLE IN KOLLOIDEM ZUSTAND; ANORGANISCHE ODER ORGANISCHE VERBINDUNGEN DER EDELMETALLE, AUCH CHEMISCH NICHT EINHEITLICH; EDELMETALLAMALGAME								
2843.10.00	– Edelmetalle in kolloidem Zustand	0	A	0	0	0	0	0	
2843.2	– Silberverbindungen:								
2843.21.00	-- Silbernitrat	0	A	0	0	0	0	0	
2843.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2843.30.00	– Goldverbindungen	0	A	0	0	0	0	0	
2843.90.00	– andere Verbindungen; Amalgame	0	A	0	0	0	0	0	
28.44	RADIOAKTIVE CHEMISCHE ELEMENTE UND RADIOAKTIVE ISOTOPE (EINSCHLIESSLICH DER SPALTBAREN UND BRÜTBAREN CHEMISCHEN ELEMENTE ODER ISOTOPE) UND IHRE VERBINDUNGEN; MISCHUNGEN UND RÜCKSTÄNDE, DIE DIESE ERZEUGNISSE ENTHALTEN								
2844.10.00	– natürliches Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die natürliches Uran oder Verbindungen von natürlichem Uran enthalten	0	A	0	0	0	0	0	
2844.20.00	– an U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Plutonium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran, Plutonium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten	0	A	0	0	0	0	0	
2844.30.00	– an U 235 abgereichertes Uran und seine Verbindungen; Thorium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 abgereichertes Uran, Thorium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2844.40.00	– andere radioaktive Elemente, Isotope und Verbindungen als die der Unterpositionen 2844.10, 2844.20 oder 2844.30; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die diese Elemente, Isotope oder Verbindungen enthalten; radioaktive Rückstände	0	A	0	0	0	0	0	
2844.50.00	– verbrauchte (bestrahlte) Brennstoffelemente (Stäbe, Kartuschen) von Kernreaktoren	0	A	0	0	0	0	0	
28.45	ISOTOPE (AUSGENOMMEN ISOTOPE DER POSITION 28.44); IHRE ANORGANISCHEN ODER ORGANISCHENVERBINDUNGEN, AUCH CHEMISCH NICHT EINHEITLICH								
2845.10.00	– schweres Wasser (Deuteriumoxid)	0	A	0	0	0	0	0	
2845.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
28.46	ANORGANISCHE ODER ORGANISCHE VERBINDUNGEN DER SELTENERDMETALLE, DES YTTRIUMS ODER DES SCANDIUMS ODER DER MISCHUNGEN DIESER METALLE								
2846.10.00	– Cerverbindungen	0	A	0	0	0	0	0	
2846.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
2847.00.00	WASSERSTOFFPEROXID, AUCH MIT HARNSTOFF VERFESTIGT	0	A	0	0	0	0	0	
2848.00.00	PHOSPHIDE, AUCH CHEMISCH NICHT EINHEITLICH, AUSGENOMMEN FERROPHOSPHOR	0	A	0	0	0	0	0	
28.49	CARBIDE, AUCH CHEMISCH NICHT EINHEITLICH								
2849.10.00	– des Calciums	0	A	0	0	0	0	0	
2849.20.00	– des Siliciums	0	A	0	0	0	0	0	
2849.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
2850.00.00	HYDRIDE, NITRIDE, AZIDE, SILICIDE UND BORIDE, AUCH CHEMISCH NICHT EINHEITLICH, AUSGENOMMEN VERBINDUNGEN, DIE ZUGLEICH CARBIDE DER POSITION 28.49 SIND	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2852.00.00	ANORGANISCHE ODER ORGANISCHE VERBINDUNGEN VON QUECKSILBER, AUSGENOMMEN AMALGAME	0	A	0	0	0	0	0	
2853.00.00	ANDERE ANORGANISCHE VERBINDUNGEN (EINSCHLIESSLICH DESTILLIERTES WASSER, LEITFÄHIGKEITSWASSER ODER WASSER VON GLEICHER REINHEIT); FLÜSSIGE LUFT (EINSCHLIESSLICH VON EDELGASEN BEFREITE FLÜSSIGE LUFT); PRESSLUFT; AMALGAME VON ANDEREN METALLEN ALS EDELMETALLEN	0	A	0	0	0	0	0	
	I. KOHLENWASSERSTOFFE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE								
29.01	ACYCLISCHE KOHLENWASSERSTOFFE								
2901.10.00	– gesättigt	0	A	0	0	0	0	0	
2901.2	– ungesättigt:								
2901.21.00	-- Ethylen	0	A	0	0	0	0	0	
2901.22.00	-- Propen (Propylen)	0	A	0	0	0	0	0	
2901.23.00	-- Buten (Butylen) und seine Isomere	0	A	0	0	0	0	0	
2901.24.00	-- Buta-1,3-dien und Isopren	0	A	0	0	0	0	0	
2901.29	-- andere:								
2901.29.10	--- Acetylen	10	E	10	10	10	10	10	
2901.29.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
29.02	CYCLISCHE KOHLENWASSERSTOFFE								
2902.1	– alicyclische:								
2902.11.00	-- Cyclohexan	0	A	0	0	0	0	0	
2902.19	-- andere:								
2902.19.10	--- Camphen (2,2-Dimethyl-3-methylenbicyclo[2.2.1]heptan)	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2902.19.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2902.20.00	- Benzol	0	A	0	0	0	0	0	
2902.30.00	- Toluol	0	A	0	0	0	0	0	
2902.4	- Xylol:								
2902.41.00	-- o-Xylol	5	E	5	5	5	5	5	
2902.42.00	-- m-Xylol	5	E	5	5	5	5	5	
2902.43.00	-- p-Xylol	5	E	5	5	5	5	5	
2902.44.00	-- Xylol-Isomeregemische	5	E	5	5	5	5	5	
2902.50.00	- Styrol	0	A	0	0	0	0	0	
2902.60.00	- Ethylbenzol	0	A	0	0	0	0	0	
2902.70.00	- Cumol	0	A	0	0	0	0	0	
2902.90.00	- andere	0	A	0	0	0	0	0	
29.03	HALOGENDERIVATE DER KOHLENWASSERSTOFFE								
2903.1	- gesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe:								
2903.11.00	-- Chlormethan (Methylchlorid) und Chlorethan (Ethylchlorid)	0	A	0	0	0	0	0	
2903.12.00	-- Dichlormethan (Methylenchlorid)	0	A	0	0	0	0	0	
2903.13.00	-- Chloroform (Trichlormethan)	0	A	0	0	0	0	0	
2903.14.00	-- Kohlenstofftetrachlorid (Tetrachlorkohlenstoff)	0	A	0	0	0	0	0	
2903.15.00	-- Ethylendichlorid (ISO) (1,2-Dichlorethan)	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2903.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2903.2	- ungesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe:								
2903.21.00	-- Vinylchlorid (Chlorethylen)	0	A	0	0	0	0	0	
2903.22.00	-- Trichlorethylen	0	A	0	0	0	0	0	
2903.23.00	-- Tetrachlorethylen (Perchlorethylen)	0	A	0	0	0	0	0	
2903.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2903.3	- Fluor-, Brom- oder Iodderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe:								
2903.31.00	-- Ethylendibromid (ISO) (1,2-Dibromethan)	0	A	0	0	0	0	0	
2903.39.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2903.4	- Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe mit zwei oder mehr verschiedenen Halogenen:								
2903.41.00	-- Trichlorfluormethan	0	A	0	0	0	0	0	
2903.42.00	-- Dichlordifluormethan	0	A	0	0	0	0	0	
2903.43.00	-- Trichlortrifluorethane	0	A	0	0	0	0	0	
2903.44.00	-- Dichlortetrafluorethane und Chlorpentafluorethan	0	A	0	0	0	0	0	
2903.45.00	-- andere nur mit Fluor und Chlor perhalogenierte Derivate	0	A	0	0	0	0	0	
2903.46.00	-- Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan und Dibromtetrafluorethane	0	A	0	0	0	0	0	
2903.47.00	-- andere perhalogenierte Derivate	0	A	0	0	0	0	0	
2903.49.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2903.5	– Halogenderivate der alicyclischen Kohlenwasserstoffe:								
2903.51.00	-- 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (HCH(ISO)), einschließlich Lindan (ISO, INN)	0	A	0	0	0	0	0	
2903.52.00	-- Aldrin (ISO), Chlordan (ISO) und Heptachlor (ISO)	0	A	0	0	0	0	0	
2903.59.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2903.6	– Halogenderivate der aromatischen Kohlenwasserstoffe:								
2903.61.00	– Chlorbenzol, o-Dichlorbenzol und p-Dichlorbenzol	0	A	0	0	0	0	0	
2903.62.00	-- Hexachlorbenzol (ISO) und DDT (ISO) 1,1,1-Trichlor-2,2-bis(4-chlorphenyl)ethan)	0	A	0	0	0	0	0	
2903.69.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
29.04	SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE DER KOHLENWASSERSTOFFE, AUCH HALOGENIERT								
2904.10.00	– nur Sulfogruppen enthaltende Derivate, ihre Salze und ihre Ethylester	0	A	0	0	0	0	0	
2904.20.00	– nur Nitro- oder nur Nitrosogruppen enthaltende Derivate	0	A	0	0	0	0	0	
2904.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
	II. ALKOHOLE, IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE								
29.05	ACYCLISCHE ALKOHOLE, IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE								
2905.1	– einwertige gesättigte Alkohole:								
2905.11.00	-- Methanol (Methylalkohol)	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2905.12.00	-- Propan-1-ol (Propylalkohol) und Propan-2-ol (Isopropylalkohol)	0	A	0	0	0	0	0	
2905.13.00	-- Butan-1-ol (n-Butylalkohol)	0	A	0	0	0	0	0	
2905.14.00	-- andere Butanole	0	A	0	0	0	0	0	
2905.16.00	-- Octanol (Octylalkohol) und seine Isomere	0	A	0	0	0	0	0	
2905.17.00	-- Dodecan-1-ol (Laurylalkohol), Hexadecan-1-ol (Cetylalkohol) und Octadecan-1-ol (Stearylalkohol)	0	A	0	0	0	0	0	
2905.19	-- andere:								
2905.19.10	--- Pentanol (Amylalkohol) und seine Isomere	0	A	0	0	0	0	0	
2905.19.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2905.2	- einwertige ungesättigte Alkohole:								
2905.22.00	-- acyclische Terpenalkohole	0	A	0	0	0	0	0	
2905.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2905.3	- zweiwertige Alkohole:								
2905.31.00	-- Ethylenglykol (Ethandiol)	0	A	0	0	0	0	0	
2905.32.00	-- Propylenglykol (Propan-1,2-diol)	0	A	0	0	0	0	0	
2905.39.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2905.4	- andere mehrwertige Alkohole:								
2905.41.00	-- 2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)propan-1,3-diol (Trimethylolpropan)	0	A	0	0	0	0	0	
2905.42.00	-- Pentaerythritol (Pentaerythrit)	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2905.43.00	-- Mannitol	0	A-{}-	0	0	0	0	0	
2905.44.00	-- D-Glucitol (Sorbit)	0	A	0	0	0	0	0	
2905.45.00	-- Glycerin	5	E	5	5	5	5	5	
2905.49.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2905.5	- Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der acyclischen Alkohole:								
2905.51.00	-- Ethchlorvynol (INN)	0	A	0	0	0	0	0	
2905.59.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
29.06	CYCLISCHE ALKOHOLE, IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE								
2906.1	- alicyclische:								
2906.11.00	-- Menthol	0	A	0	0	0	0	0	
2906.12.00	-- Cyclohexanol, Methylcyclohexanole, Dimethylcyclohexanole	0	A	0	0	0	0	0	
2906.13.00	-- Sterine und Inosite	0	A	0	0	0	0	0	
2906.19	-- andere:								
2906.19.10	--- Terpeneole	0	A	0	0	0	0	0	
2906.19.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2906.2	- aromatische:								
2906.21.00	-- Benzylalkohol	0	A	0	0	0	0	0	
2906.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
	III. PHENOLE, PHENOLALKOHOLE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE								
29.07	PHENOLE; PHENOLALKOHOLE								
2907.1	– einwertige Phenole:								
2907.11.00	-- Phenol (Hydroxybenzol) und seine Salze	0	A	0	0	0	0	0	
2907.12.00	-- Kresole und ihre Salze	0	A	0	0	0	0	0	
2907.13.00	-- Octylphenol, Nonylphenol und ihre Isomere; Salze dieser Erzeugnisse	0	A	0	0	0	0	0	
2907.15.00	-- Naphthole und ihre Salze	0	A	0	0	0	0	0	
2907.19	-- andere:								
2907.19.10	--- Xylenole und ihre Salze	0	A	0	0	0	0	0	
2907.19.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2907.2	– mehrwertige Phenole; Phenolalkohole:								
2907.21.00	-- Resorcin und seine Salze	0	A	0	0	0	0	0	
2907.22.00	-- Hydroquinon und seine Salze	0	A	0	0	0	0	0	
2907.23.00	-- 4,4'-Isopropylidendiphenol (Bisphenol A, Diphenylolpropan) und seine Salze	0	A	0	0	0	0	0	
2907.29	-- andere:								
2907.29.10	--- Phenolalkohole	0	A	0	0	0	0	0	
2907.29.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
29.08	HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE DER PHENOLE ODER PHENOLALKOHOLE								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2908.1	– nur Halogengruppen enthaltende Derivate und ihre Salze:								
2908.11.00	-- Pentachlorphenol (ISO)	0	A	0	0	0	0	0	
2908.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2908.9	– andere:								
2908.91.00	-- Dinoseb (ISO) und seine Salze	0	A	0	0	0	0	0	
2908.99	-- andere:								
2908.99.10	--- nur Sulfogruppen enthaltende Derivate, ihre Salze und Ester	0	A	0	0	0	0	0	
2908.99.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
	IV. ETHER, ALKOHOLPEROXIDE, ETHERPEROXIDE, KETONPEROXIDE, EPOXIDE MIT DREIGLIEDRIGEM RING, ACETALE UND HALBACETALE; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE								
29.09	ETHER, ETHERALKOHOLE, ETHERPHENOLE, ETHERALKOHOLPHENOLE, ALKOHOLPEROXIDE, ETHERPEROXIDE, KETONPEROXIDE (AUCH CHEMISCH NICHT EINHEITLICH); IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE								
2909.1	– acyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:								
2909.11.00	-- Diethylether (Ethyloxid)	0	A	0	0	0	0	0	
2909.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2909.20.00	– alicyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	0	A	0	0	0	0	0	
2909.30.00	– aromatische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2909.4	– Etheralkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitroso- derivate:								
2909.41.00	-- 2,2'-Oxydiethanol (Diethylenglykol, Digol)	0	A	0	0	0	0	0	
2909.43.00	-- Monobutylether des Ethylenglykols oder des Diethylengly- kols	0	A	0	0	0	0	0	
2909.44	-- andere Monoalkylether des Ethylenglykols oder des Diethy- lenglykols:								
2909.44.10	--- Monomethylether des Ethylenglykols oder des Diethylengly- kols	0	A	0	0	0	0	0	
2909.44.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2909.49.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2909.50.00	– Etherphenole, Etheralkoholphenole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	0	A	0	0	0	0	0	
2909.60.00	– Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide und ihre Ha- logen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	0	A	0	0	0	0	0	
29.10	EPOXIDE, EPOXYALKOHOLE, EPOXYPHENOLE UND EPOXY- ETHER MIT DREIGLIEDRIGEM RING; IHRE HALOGEN-, SUL- FO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE								
2910.10.00	– Oxiran (Ethylenoxid)	0	A	0	0	0	0	0	
2910.20.00	– Methyloxiran (Propylenoxid)	0	A	0	0	0	0	0	
2910.30.00	– 1-Chlor-2,3-epoxypropan (Epichlorhydrin)	0	A	0	0	0	0	0	
2910.40.00	– Dieldrin (ISO, INN)	0	A	0	0	0	0	0	
2910.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
2911.00.00	ACETALE UND HALBACETALE, AUCH MIT ANDEREN SAU- ERSTOFF-FUNKTIONEN, UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NI- TRO- ODER NITROSODERIVATE	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
	V. VERBINDUNGEN MIT ALDEHYDFUNKTION								
29.12	ALDEHYDE, AUCH MIT ANDEREN SAUERSTOFF-FUNKTIONEN; CYCLISCHE POLYMERE DER ALDEHYDE; PARA-FORMALDEHYD								
2912.1	– acyclische Aldehyde ohne andere Sauerstoff-Funktionen:								
2912.11.00	-- Methanal (Formaldehyd)	0	A	0	0	0	0	0	
2912.12.00	-- Ethanal (Acetaldehyd)	0	A	0	0	0	0	0	
2912.19	-- andere:								
2912.19.10	--- Butanal (Butyraldehyd, normales Isomer)	0	A	0	0	0	0	0	
2912.19.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2912.2	– cyclische Aldehyde ohne andere Sauerstoff-Funktionen								
2912.21.00	-- Benzaldehyd	0	A	0	0	0	0	0	
2912.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2912.30.00	– Aldehydalkohole	0	A	0	0	0	0	0	
2912.4	– Aldehydether, Aldehydphenole und Aldehyde mit anderen Sauerstoff-Funktionen:								
2912.41.00	-- Vanillin (Methyl-Protocatechualdehyd)	0	A	0	0	0	0	0	
2912.42.00	-- Ethylvanillin (Protocatechualdehyd-3-ethylether)	0	A	0	0	0	0	0	
2912.49.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2912.50.00	– cyclische Polymere der Aldehyde	0	A	0	0	0	0	0	
2912.60.00	– Paraformaldehyd	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2913.00.00	HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE DER ERZEUGNISSE DER POSITION 2912	0	A	0	0	0	0	0	
	VI. VERBINDUNGEN MIT KETON- ODER CHINONFUNKTION								
2914	KETONE UND CHINONE, AUCH MIT ANDEREN SAUERSTOFF-FUNKTIONEN; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE								
2914.1	– acyclische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen:								
2914.11.00	-- Aceton	0	A	0	0	0	0	0	
2914.12.00	-- Butanon (Methylethylketon)	0	A	0	0	0	0	0	
2914.13.00	-- 4-Methylpentan-2-on (Methylisobutylketon)	0	A	0	0	0	0	0	
2914.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2914.2	– alicyclische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen:								
2914.21.00	-- Campher	0	A	0	0	0	0	0	
2914.22.00	-- Cyclohexanon, Methylcyclohexanone	0	A	0	0	0	0	0	
2914.23.00	-- Jonone und Methyljonone	0	A	0	0	0	0	0	
2914.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2914.3	– aromatische Ketone ohne andere Sauerstoff-Funktionen								
2914.31.00	-- Phenylacetone (Phenylpropan-2-on)	0	A	0	0	0	0	0	
2914.39.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2914.40.00	– Ketonalkohole und Ketonaldehyde	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2914.50.00	– Ketonphenole und Ketone mit anderen Sauerstoff-Funktionen	0	A	0	0	0	0	0	
2914.6	– Chinone:								
2914.61.00	-- Anthrachinon	0	A	0	0	0	0	0	
2914.69.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2914.70.00	– Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	0	A	0	0	0	0	0	
	VII. CARBONSÄUREN, IHRE ANHYDRIDE, HALOGENIDE, PEROXIDE UND PEROXYSÄUREN; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE								
29.15	GESÄTTIGTE ACYCLISCHE EINBASISCHE CARBONSÄUREN UND IHRE ANHYDRIDE, HALOGENIDE, PEROXIDE UND PEROXYSÄUREN; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE								
2915.1	– Ameisensäure, ihre Salze und Ester:								
2915.11.00	-- Ameisensäure	0	A	0	0	0	0	0	
2915.12.00	-- Salze der Ameisensäure	0	A	0	0	0	0	0	
2915.13.00	-- Ester der Ameisensäure	0	A	0	0	0	0	0	
2915.2	– Essigsäure und ihre Salze; Essigsäureanhydrid:								
2915.21.00	-- Essigsäure	0	A	0	0	0	0	0	
2915.24.00	-- Essigsäureanhydrid	0	A	0	0	0	0	0	
2915.29	-- andere:								
2915.29.10	--- Natriumacetat	0	A	0	0	0	0	0	
2915.29.20	--- Cobaltacetat	0	A	0	0	0	0	0	
2915.29.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2915.3	– Ester der Essigsäure:								
2915.31.00	-- Ethylacetat	0	A	0	0	0	0	0	
2915.32.00	-- Vinylacetat	0	A	0	0	0	0	0	
2915.33.00	-- n-Butylacetat	0	A	0	0	0	0	0	
2915.36.00	-- Dinosebacetat (ISO)	0	A	0	0	0	0	0	
2915.39	-- andere:								
2915.39.10	--- Isobutylacetat	0	A	0	0	0	0	0	
2915.39.20	--- 2-Ethoxyethylacetat	0	A	0	0	0	0	0	
2915.39.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2915.40.00	– Mono-, Di- oder Trichloressigsäure, ihre Salze und Ester	0	A	0	0	0	0	0	
2915.50.00	– Propionsäure, ihre Salze und Ester	0	A	0	0	0	0	0	
2915.60.00	– Butansäuren (Buttersäuren), Pentansäuren (Valeriansäuren), ihre Salze und Ester	0	A	0	0	0	0	0	
2915.70.00	– Palmitinsäure, Stearinsäure, ihre Salze und Ester	0	A	0	0	0	0	0	
2915.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
29.16	UNGESÄTTIGTE ACYCLISCHE EINBASISCHE CARBONSÄUREN, CYCLISCHE EINBASISCHE CARBONSÄUREN, IHRE ANHYDRIDE, HALOGENIDE, PEROXIDE UND PEROXYSÄUREN; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE								
2916.1	– ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate.								
2916.11.00	-- Acrylsäure und ihre Salze	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2916.12.00	-- Ester der Acrylsäure	0	A	0	0	0	0	0	
2916.13.00	-- Methacrylsäure und ihre Salze	0	A	0	0	0	0	0	
2916.14.00	-- Ester der Methacrylsäure	0	A	0	0	0	0	0	
2916.15.00	-- Ölsäure, Linolsäure oder Linolensäure, ihre Salze und Ester	0	A	0	0	0	0	0	
2916.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2916.20.00	– alicyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	0	A	0	0	0	0	0	
2916.3	– aromatische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate.								
2916.31.00	-- Benzoessäure, ihre Salze und Ester	0	A	0	0	0	0	0	
2916.32.00	-- Benzoylperoxid und Benzoylchlorid	0	A	0	0	0	0	0	
2916.34.00	-- Phenylelessigsäure und ihre Salze	0	A	0	0	0	0	0	
2916.35.00	-- Ester der Phenylelessigsäure	0	A	0	0	0	0	0	
2916.36.00	-- Binapacryl (ISO)	0	A	0	0	0	0	0	
2916.39.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
29.17	MEHRBASISCHE CARBONSÄUREN, IHRE ANHYDRIDE, HALOGENIDE, PEROXIDE UND PEROXYSÄUREN; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE								
2917.1	– acyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:								
2917.11.00	-- Oxalsäure, ihre Salze und Ester	0	A	0	0	0	0	0	
2917.12	-- Adipinsäure, ihre Salze und Ester:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2917.12.10	-- -Diocyladipat [Bis-(2-ethylhexyl)-adipat], Diisobutyladipat, Didecyladipat oder Diisodecyladipat	0	A	0	0	0	0	0	
2917.12.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2917.13.00	-- Azelainsäure, Sebacinsäure, ihre Salze und Ester	0	A	0	0	0	0	0	
2917.14.00	-- Maleinsäureanhydrid	0	A	0	0	0	0	0	
2917.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2917.20.00	- alicyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	0	A	0	0	0	0	0	
2917.3	- aromatische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:								
2917.32	-- Dioctylorthophthalate (DOP):								
2917.32.10	--- mit einem Reinheitsgrad von 99 Hundertteilen oder mehr	0	A	0	0	0	0	0	
2917.32.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
2917.33.00	-- Dinonyl- oder Didecylorthophthalate	0	A	0	0	0	0	0	
2917.34	-- andere Ester der Orthophthalsäure:								
2917.34.10	--- Dibutylorthophthalate	0	A	0	0	0	0	0	
2917.34.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2917.35.00	-- Phthalsäureanhydrid	0	A	0	0	0	0	0	
2917.36.00	-- Terephthalsäure und ihre Salze	0	A	0	0	0	0	0	
2917.37.00	-- Dimethylterephthalat	0	A	0	0	0	0	0	
2917.39.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2918	CARBONSÄUREN MIT ZUSÄTZLICHEN SAUERSTOFF-FUNKTIONEN UND IHRE ANHYDRIDE, HALOGENIDE, PEROXIDE UND PEROXYSÄUREN; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE								
2918.1	– Carbonsäuren mit Alkoholfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:								
2918.11.00	-- Milchsäure, ihre Salze und Ester	0	A	0	0	0	0	0	
2918.12.00	-- Weinsäure	0	A	0	0	0	0	0	
2918.13.00	-- Salze und Ester der Weinsäure	0	A	0	0	0	0	0	
2918.14.00	-- Citronensäure	0	A	0	0	0	0	0	
2918.15.00	-- Salze und Ester der Citronensäure	0	A	0	0	0	0	0	
2918.16.00	-- Gluconsäure, ihre Salze und Ester	0	A	0	0	0	0	0	
2918.18.00	-- Chlorbenzilat (ISO)	0	A	0	0	0	0	0	
2918.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2918.2	– Carbonsäuren mit Phenolfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:								
2918.21.00	-- Salicylsäure und ihre Salze	0	A	0	0	0	0	0	
2918.22.00	-- O-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester	0	A	0	0	0	0	0	
2918.23.00	-- andere Ester der Salicylsäure und ihre Salze	0	A	0	0	0	0	0	
2918.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2918.30.00	– Carbonsäuren mit Aldehyd- oder Ketonfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2918.9	– andere:								
2918.91.00	-- 2,4,5-T (ISO) (2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure), ihre Salze und Ester	0	A	0	0	0	0	0	
2918.99.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
	VIII. ESTER DER ANORGANISCHEN SÄUREN DER NICHT-METALLE, IHRE SALZE UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE								
29.19	ESTER DER PHOSPHORSÄUREN UND IHRE SALZE, EINSCHLIESSLICH LACTOPHOSPHATE; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE								
2919.10.00	– Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat	0	A	0	0	0	0	0	
2919.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
29.20	ESTER DER ANDEREN ANORGANISCHEN SÄUREN DER NICHTMETALLE (AUSGENOMMEN ESTER DER HALOGEN-WASSERSTOFFSÄUREN) UND IHRE SALZE; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE								
2920.1	– Thiophosphorsäureester (Phosphorothioate) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:								
2920.11.00	-- Parathion (ISO) und Parathionmethyl (ISO) (Methylparathion)	0	A	0	0	0	0	0	
2920.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2920.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
	IX. VERBINDUNGEN MIT STICKSTOFF-FUNKTIONEN								
29.21	VERBINDUNGEN MIT AMINOFUNKTION								
2921.1	– acyclische Monoamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2921.11.00	-- Mono-, Di- und Trimethylamin und ihre Salze	0	A	0	0	0	0	0	
2921.19	-- andere:								
2921.19.10	--- Diethylamin und seine Salze	0	A	0	0	0	0	0	
2921.19.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2921.2	- acyclische Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse;								
2921.21.00	-- Ethylendiamin und seine Salze	0	A	0	0	0	0	0	
2921.22.00	-- Hexamethylendiamin und seine Salze	0	A	0	0	0	0	0	
2921.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2921.30.00	- alicyclische Mono- oder Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	A	0	0	0	0	0	
2921.4	- aromatische Monoamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse;								
2921.41.00	-- Anilin und seine Salze	0	A	0	0	0	0	0	
2921.42.00	-- Anilinderivate und ihre Salze	0	A	0	0	0	0	0	
2921.43	-- Toluidine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:								
2921.43.10	--- Trifluralin (2,6-Dinitro-N,N-dipropyl-4-trifluormethylanilin)	5	E	5	5	5	5	5	
2921.43.20	--- Toluidine	0	A	0	0	0	0	0	
2921.43.30	--- Chlormethylanilin	0	A	0	0	0	0	0	
2921.43.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2921.44.00	-- Diphenylamin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	A	0	0	0	0	0	
2921.45.00	-- 1-Naphthylamin, 2-Naphthylamin, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2921.46.00	-- Amfetamin (INN), Benzfetamin (INN), Dexamfetamin (INN), Etilamfetamin (INN), Fencamfamin (INN), Phentermin (INN), Lefetamin (INN), Levamfetamin (INN) und Mefenorex (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0	A	0	0	0	0	0	
2921.49.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2921.5	- aromatische Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:								
2921.51.00	-- o-, m-, p-Phenylendiamin, Diaminotoluole und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	A	0	0	0	0	0	
2921.59.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
29.22	AMINE MIT SAUERSTOFF-FUNKTIONEN								
2922.1	- Aminoalkohole, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ether und Ester; Salze dieser Erzeugnisse:								
2922.11.00	-- Monoethanolamin und seine Salze	0	A	0	0	0	0	0	
2922.12.00	-- Diethanolamin und seine Salze	0	A	0	0	0	0	0	
2922.13.00	-- Triethanolamin und seine Salze	0	A	0	0	0	0	0	
2922.14.00	-- Dextropropoxyphen (INN) und seine Salze	0	A	0	0	0	0	0	
2922.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2922.2	- Aminonaphthole und andere Aminophenole, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ether und Ester; Salze dieser Erzeugnisse:								
2922.21.00	-- Aminonaphthalinsulfonsäuren (Naphthylaminsulfonsäuren) und ihre Salze	0	A	0	0	0	0	0	
2922.29	-- andere:								
2922.29.10	--- Anisidine, Dianisidine, Phenetidine, und ihre Salze	0	A	0	0	0	0	0	
2922.29.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2922.3	– Aminoaldehyde, Aminoketone und Aminochinone, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion; Salze dieser Erzeugnisse:								
2922.31.00	-- Amfepramon (INN), Methadon (INN) und Normethadon (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0	A	0	0	0	0	0	
2922.39.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2922.4	– Aminosäuren, ausgenommen solche mit mehr als einer Art von Sauerstoff-Funktion, ihre Ester; Salze dieser Erzeugnisse:								
2922.41.00	-- Lysin und seine Ester; Salze dieser Erzeugnisse	0	A	0	0	0	0	0	
2922.42.00	-- Glutaminsäure und ihre Salze	0	A	0	0	0	0	0	
2922.43.00	-- Anthranilsäure und ihre Salze	0	A	0	0	0	0	0	
2922.44.00	-- Tilidin (INN) und seine Salze	0	A	0	0	0	0	0	
2922.49.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2922.50.00	– Aminoalkoholphenole, Aminophenolsäuren und andere Aminoverbindungen mit Sauerstoff-Funktionen	0	A	0	0	0	0	0	
29.23	QUARTÄRE AMMONIUMSALZE UND - HYDROXIDE; LECITHINE UND ANDERE PHOSPHOAMINOLIPOIDE, AUCH CHEMISCH NICHT EINHEITLICH								
2923.10.00	– Cholin und seine Salze	0	A	0	0	0	0	0	
2923.20.00	– Lecithine und andere Phosphoaminolipoide	0	A	0	0	0	0	0	
2923.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
29.24	VERBINDUNGEN MIT CARBONSÄUREAMIDFUNKTION; VERBINDUNGEN MIT KOHLENSÄUREAMIDFUNKTION								
2924.1	– acyclische Amide (einschließlich acyclischer Carbamate) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2924.11.00	-- Meprobamat (INN)	0	A	0	0	0	0	0	
2924.12.00	-- Fluoracetamid (ISO), Phosphamidon (ISO) und Monocrotophos (ISO)	0	A	0	0	0	0	0	
2924.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2924.2	- cyclische Amide (einschließlich cyclischer Carbamate) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:								
2924.21.00	-- Ureine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	A	0	0	0	0	0	
2924.23.00	-- 2-Acetamidobenzoesäure (N-Acetylanthrilsäure) und ihre Salze	0	A	0	0	0	0	0	
2924.24.00	-- Ethinamat (INN)	0	A	0	0	0	0	0	
2924.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
29.25	VERBINDUNGEN MIT CARBONSÄUREIMIDFUNKTION (EINSCHLIESSLICH SACCHARIN UND SEINE SALZE) ODER VERBINDUNGEN MIT IMINFUNKTION								
2925.1	- Imide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:								
2925.11.00	-- Saccharin und seine Salze	0	A	0	0	0	0	0	
2925.12.00	-- Glutethimid (INN)	0	A	0	0	0	0	0	
2925.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2925.2	- Imine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:								
2925.21.00	-- Chlordimeform (ISO)	0	A	0	0	0	0	0	
2925.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
29.26	VERBINDUNGEN MIT NITRILFUNKTION								
2926.10.00	- Acrylnitril	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2926.20.00	– 1-Cyanoguanidin (Dicyandiamid)	0	A	0	0	0	0	0	
2926.30.00	– Fenproporex (INN) und seine Salze; Methadon (INN)-Zwischenerzeugnis (4-Cyano-2- dimethylamino-4,4-diphenylbutan)	0	A	0	0	0	0	0	
2926.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
2927.00.00	DIAZO-, AZO- ODER AZOXYVERBINDUNGEN	0	A	0	0	0	0	0	
2928.00.00	ORGANISCHE DERIVATE DES HYDRAZINS ODER DES HYDROXYLAMINS	0	A	0	0	0	0	0	
29.29	VERBINDUNGEN MIT ANDEREN STICKSTOFF-FUNKTIONEN								
2929.10.00	– Isocyanate	0	A	0	0	0	0	0	
2929.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
	X. ORGANISCH-ANORGANISCHE VERBINDUNGEN, HETEROCYCLISCHE VERBINDUNGEN, NUCLEINSÄUREN UND IHRE SALZE, UND SULFONAMIDE								
29.30	ORGANISCHE THIOVERBINDUNGEN								
2930.20.00	– Thiocarbamate und Dithiocarbamate	0	A	0	0	0	0	0	
2930.30.00	– Thiurammono-, - di- oder - tetrasulfide	0	A	0	0	0	0	0	
2930.40.00	– Methionin	0	A	0	0	0	0	0	
2930.50	– Captafol (ISO) und Methamidophos (ISO):								
2930.50.10	-- Methamidophos (ISO)	5	E	5	5	5	5	5	
2930.50.20	-- Captafol (ISO)	0	A	0	0	0	0	0	
2930.90	– andere:								
2930.90.20	-- Dithiocarbonate (Xanthate und Xanthogenate)	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2930.90.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2931.00.00	ANDERE ORGANISCH-ANORGANISCHE VERBINDUNGEN	0	A	0	0	0	0	0	
29.32	HETEROCYCLISCHE VERBINDUNGEN, NUR MIT SAUERSTOFF ALS HETEROATOM(E)								
2932.1	– Verbindungen, die einen oder mehrere nicht kondensierte Furanringe (auch hydriert) in der Struktur enthalten								
2932.11.00	-- Tetrahydrofuran	0	A	0	0	0	0	0	
2932.12.00	-- 2-Furaldehyd (Furfural)	0	A	0	0	0	0	0	
2932.13.00	-- Furfurylalkohol und Tetrahydrofurfurylalkohol	0	A	0	0	0	0	0	
2932.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2932.2	– Lactone:								
2932.21.00	-- Cumarin, Methylcumarine und Ethylcumarine	0	A	0	0	0	0	0	
2932.29.00	-- andere Lactone	0	A	0	0	0	0	0	
2932.9	– andere:								
2932.91.00	-- Isosafrol	0	A	0	0	0	0	0	
2932.92.00	-- 1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-on	0	A	0	0	0	0	0	
2932.93.00	-- Piperonal	0	A	0	0	0	0	0	
2932.94.00	-- Safrol	0	A	0	0	0	0	0	
2932.95.00	-- Tetrahydrocannabinole (alle Isomere)	0	A	0	0	0	0	0	
2932.99.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
29.33	HETEROCYCLISCHE VERBINDUNGEN, NUR MIT STICKSTOFF ALS HETEROATOM(E)								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2933.1	- Verbindungen, die einen oder mehrere nicht kondensierte Pyrazolringe (auch hydriert) in der Struktur enthalten								
2933.11.00	-- Phenazon (Antipyrin) und seine Derivate	0	A	0	0	0	0	0	
2933.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2933.2	- Verbindungen, die einen oder mehrere nicht kondensierte Imidazolringe (auch hydriert) in der Struktur enthalten:								
2933.21.00	-- Hydantoin und seine Derivate	0	A	0	0	0	0	0	
2933.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2933.3	- Verbindungen, die einen nicht kondensierten Pyridinring (auch hydriert) in der Struktur enthalten:								
2933.31.00	-- Pyridin und seine Salze	0	A	0	0	0	0	0	
2933.32.00	-- Piperidin und seine Salze	0	A	0	0	0	0	0	
2933.33.00	-- Alfentanil (INN), Anileridin (INN), Bezitramid (INN), Bromazepam (INN), Difenoxin (INN), Diphenoxylat (INN), Dipipanon (INN), Fentanyl (INN), Ketobemidon (INN), Methylphenidat (INN), Pentazocin (INN), Pethidin (INN), Pethidin (INN)-Zwischenerzeugnis A, Phencyclidin (INN) (PCP), Phenoperidin (INN), Pipradrol (INN), Piritramid (INN), Propiram (INN) und Trimeperidin (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0	A	0	0	0	0	0	
2933.39.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2933.4	- Verbindungen, die ein Chinolinringsystem oder Isochinolinringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert:								
2933.41.00	-- Levorphanol (INN) und seine Salze	0	A	0	0	0	0	0	
2933.49.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2933.5	– Verbindungen, die einen Pyrimidinring (auch hydriert) oder Piperazinring in der Struktur enthalten:								
2933.52.00	-- Malonylharnstoff (Barbitursäure) und seine Salze	0	A	0	0	0	0	0	
2933.53.00	-- Allobarbitol (INN), Amobarbitol (INN), Barbitol (INN), Butalbitol (INN), Butobarbitol, Cyclobarbitol (INN), Methylphenobarbitol (INN), Pentobarbitol (INN), Phenobarbitol (INN), Secbutabarbitol (INN), Secobarbitol (INN) und Vinylbitol (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0	A	0	0	0	0	0	
2933.54.00	-- andere Derivate von Malonylharnstoff (Barbitursäure); Salze dieser Erzeugnisse	0	A	0	0	0	0	0	
2933.55.00	-- Loprazolam (INN), Mecloqualon (INN), Methaqualon (INN) und Zipeprol (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0	A	0	0	0	0	0	
2933.59.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2933.6	– Verbindungen, die einen nicht kondensierten Triazinring (auch hydriert) in der Struktur enthalten								
2933.61.00	-- Melamin	0	A	0	0	0	0	0	
2933.69.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2933.7	– Lactame:								
2933.71.00	-- 6-Hexanlactam (epsilon-Caprolactam)	0	A	0	0	0	0	0	
2933.72.00	-- Clobazam (INN) und Methypylon (INN)	0	A	0	0	0	0	0	
2933.79.00	-- andere Lactame	0	A	0	0	0	0	0	
2933.9	– andere:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2933.91.00	-- Alprazolam (INN), Camazepam (INN), Chlordiazepoxid (INN), Clonazepam (INN), Clorazepat, Delorazepam (INN), Diazepam (INN), Estazolam (INN), Ethyl loflazepat (INN), Fludiazepam (INN), Flunitrazepam (INN), Flurazepam (INN), Halazepam (INN), Lorazepam (INN), Lormetazepam (INN), Mazindol (INN), Medazepam (INN), Midazolam (INN), Nimetazepam (INN), Nitrazepam (INN), Nordazepam (INN), Oxazepam (INN), Pinazepam (INN), Prazepam (INN), Pyrovaleron (INN), Temazepam (INN), Tetrazepam (INN) und Triazolam (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0	A	0	0	0	0	0	
2933.99.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
29.34	NUCLEINSÄUREN UND IHRE SALZE, AUCH CHEMISCH NICHT EINHEITLICH; ANDERE HETEROCYCLISCHE VERBINDUNGEN								
2934.10.00	– Verbindungen, die einen nicht kondensierten Thiazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten	0	A	0	0	0	0	0	
2934.20.00	– Verbindungen, die ein Benzothiazolringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert	0	A	0	0	0	0	0	
2934.30.00	– Verbindungen, die ein Phenothiazinringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert	0	A	0	0	0	0	0	
2934.9	– andere:								
2934.91.00	-- Aminorex (INN), Brotizolam (INN), Clotiazepam (INN), Cloxazolam (INN), Dextromoramid (INN), Haloxazolam (INN), Ketazolam (INN), Mesocarb (INN), Oxazolam (INN), Pemolin (INN), Phendimetrazin (INN), Phenmetrazin (INN) und Sufentanil (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0	A	0	0	0	0	0	
2934.99.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2935.00.00	SULFONAMIDE	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
	XI. PROVITAMINE, VITAMINE UND HORMONE								
29.36	NATÜRLICHE, AUCH SYNTHETISCH HERGESTELLTE PROVITAMINE UND VITAMINE (EINSCHLIESSLICH NATÜRLICHE KONZENTRATE) UND IHRE HAUPTSÄCHLICH ALS VITAMINE GEBRAUCHTEN DERIVATE, AUCH UNTEREINANDER GEMISCHT, AUCH IN LÖSEMITTELN ALLER ART								
2936.2	– Vitamine und ihre Derivate, ungemischt:								
2936.21	-- Vitamine A und ihre Derivate:								
2936.21.10	--- Retinylpalmitat	0	A	0	0	0	0	0	
2936.21.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2936.22.00	-- Vitamin B1 und seine Derivate	0	A	0	0	0	0	0	
2936.23.00	-- Vitamin B2 und seine Derivate	0	A	0	0	0	0	0	
2936.24.00	-- D- oder DL-Pantothensäure (Vitamin B3 oder Vitamin B5) und ihre Derivate	0	A	0	0	0	0	0	
2936.25.00	-- Vitamin B6 und seine Derivate	0	A	0	0	0	0	0	
2936.26.00	-- Vitamin B12 und seine Derivate	0	A	0	0	0	0	0	
2936.27.00	-- Vitamin C und seine Derivate	0	A	0	0	0	0	0	
2936.28.00	-- Vitamin E und seine Derivate	0	A	0	0	0	0	0	
2936.29.00	-- andere Vitamine und ihre Derivate	0	A	0	0	0	0	0	
2936.90	– andere, einschließlich natürliche Konzentrate:								
2936.90.10	-- Provitamine, ungemischt	0	A	0	0	0	0	0	
2936.90.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
29.37	NATÜRLICHE, AUCH SYNTHETISCH HERGESTELLTE HORMONE, PROSTAGLANDINE, THROMBOXANE UND LEUKOTRIENE; DEREN DERIVATE UND DEREN STRUKTURVERWANDTE VERBINDUNGEN, EINSCHLIESSLICH POLYPEPTIDE MIT MODIFIZIERTER KETTE, HAUPTSÄCHLICH ALS HORMONE VERWENDET								
2937.1	– Polypeptidhormone, Proteinhormone und Glycoproteinhormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen:								
2937.11.00	-- Somatotropin (Wachstumshormon), seine Derivate und seine strukturverwandten Verbindungen	0	A	0	0	0	0	0	
2937.12.00	-- Insulin und seine Salze	0	A	0	0	0	0	0	
2937.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2937.2	– Steroidhormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen								
2937.21.00	-- Cortison, Hydrocortison, Prednison (Dehydrocortison) und Prednisolon (Dehydrohydrocortison)	0	A	0	0	0	0	0	
2937.22.00	-- Halogenderivate und halogenierte Derivate der Corticosteroide (Hormone der Nebennierenrinde)	0	A	0	0	0	0	0	
2937.23.00	-- Östrogene und Gestagene	0	A	0	0	0	0	0	
2937.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2937.3	– Catecholaminhormone, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen:								
2937.31.00	-- Epinephrin (Adrenalin)	0	A	0	0	0	0	0	
2937.39.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2937.40.00	– Aminosäure-Derivate	0	A	0	0	0	0	0	
2937.50.00	– Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen	0	A	0	0	0	0	0	
2937.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
	XII. NATÜRLICHE, AUCH SYNTHETISCH HERGESTELLTE GLYKOSIDE UND PFLANZLICHE ALKALOIDE; IHRE SALZE, ETHER, ESTER UND ANDEREN DERIVATE								
29.38	NATÜRLICHE, AUCH SYNTHETISCH HERGESTELLTE GLYKOSIDE, IHRE SALZE, ETHER, ESTER UND ANDEREN DERIVATE								
2938.10.00	– Rutosid (Rutin) und seine Derivate	0	A	0	0	0	0	0	
2938.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
29.39	NATÜRLICHE, AUCH SYNTHETISCH HERGESTELLTE PFLANZLICHE ALKALOIDE, IHRE SALZE, ETHER, ESTER UND ANDEREN DERIVATE								
2939.1	– Opiumalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:								
2939.11.00	-- Mohnstrohkonzentrate; Buprenorphin (INN), Codein, Dihydrocodein (INN), Ethylmorphin, Etorphin (INN), Heroin, Hydrocodon (INN), Hydromorphon (INN), Morphin, Nicomorphin (INN), Oxycodon (INN), Oxymorphon (INN), Pholcodin (INN), Thebacon (INN) und Thebain; Salze dieser Erzeugnisse	0	A	0	0	0	0	0	
2939.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2939.20	– Chinaalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:								
2939.20.10	-- Chinin und seine Salze	0	A	0	0	0	0	0	
2939.20.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2939.30.00	– Coffein und seine Salze	0	A	0	0	0	0	0	
2939.4	– Ephedrine und ihre Salze:								
2939.41.00	-- Ephedrin und seine Salze	0	A	0	0	0	0	0	
2939.42.00	-- Pseudoephedrin (INN) und seine Salze	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2939.43.00	-- Cathin (INN) und seine Salze	0	A	0	0	0	0	0	
2939.49.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2939.5	- Theophyllin und Aminophyllin (Theophyllin-Ethylendiamin) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:								
2939.51.00	-- Fenetyllin (INN) und seine Salze	0	A	0	0	0	0	0	
2939.59.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2939.6	- Mutterkornalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:								
2939.61.00	-- Ergometrin (INN) und seine Salze	0	A	0	0	0	0	0	
2939.62.00	-- Ergotamin (INN) und seine Salze	0	A	0	0	0	0	0	
2939.63.00	-- Lysergsäure und ihre Salze	0	A	0	0	0	0	0	
2939.69.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
2939.9	- andere:								
2939.91.00	-- Cocain, Ecgonin, Levometamfetamin, Metamfetamin (INN), Metamfetamin-Racemat; ihre Salze, Ester und anderen Derivate	0	A	0	0	0	0	0	
2939.99.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
	XIII. ANDERE ORGANISCHE VERBINDUNGEN								
2940.00.00	CHEMISCH REINE ZUCKER, AUSGENOMMEN SACCHAROSE, LACTOSE, MALTOSE, GLUCOSE UND FRUCTOSE (LÄVULOSE); ZUCKERETHER, ZUCKERACETALE UND ZUCKERESTER UND IHRE SALZE, AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER POSITION 29.37, 29.38 ODER 29.39	0	A	0	0	0	0	0	
29.41	ANTIBIOTIKA								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
2941.10.00	– Penicilline und ihre Derivate mit Penicillansäurestruktur; Salze dieser Erzeugnisse	0	A	0	0	0	0	0	
2941.20.00	– Streptomycine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	A	0	0	0	0	0	
2941.30.00	– Tetracycline und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	A	0	0	0	0	0	
2941.40.00	– Chloramphenicol und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	A	0	0	0	0	0	
2941.50.00	– Erythromycin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	A	0	0	0	0	0	
2941.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
2942.00.00	ANDERE ORGANISCHE VERBINDUNGEN	0	A	0	0	0	0	0	
30.01	DRÜSEN UND ANDERE ORGANE ZU ORGANOTHERAPEUTISCHEN ZWECKEN, GETROCKNET, AUCH ALS PULVER; AUSZÜGE AUS DRÜSEN ODER ANDEREN ORGANEN ODER IHREN ABSONDERUNGEN ZU ORGANOTHERAPEUTISCHEN ZWECKEN; HEPARIN UND SEINE SALZE; ANDERE MENSCHLICHE ODER TIERISCHE STOFFE ZU THERAPEUTISCHEN ODER PROPHYLAKTISCHEN ZWECKEN ZUBEREITET, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN								
3001.20.00	– Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen	0	A	0	0	0	0	0	
3001.90	– andere:								
3001.90.10	-- menschliche Knochen, Organe und Gewebe zum Verpflanzen	0	A	0	0	0	0	0	
3001.90.20	-- Drüsen und andere Organe, getrocknet, auch als Pulver	0	A	0	0	0	0	0	
3001.90.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
30.02	MENSCHLICHES BLUT; TIERISCHES BLUT, ZU THERAPEUTISCHEN, PROPHYLAKTISCHEN ODER DIAGNOSTISCHEN ZWECKEN ZUBEREITET; ANTISERA (SERA MIT ANTIKÖRPERN), ANDERE BLUTFRAKTIONEN SOWIE MODIFIZIERTE IMMUNOLOGISCHE ERZEUGNISSE, AUCH IN EINEM BIOTECHNOLOGISCHEN VERFAHREN HERGESTELLT; VACCINE, TOXINE, KULTUREN VON MIKROORGANISMEN (AUSGENOMMEN HEFEN) UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3002.10	– Antisera und andere Blutfraktionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt:								
3002.10.10	-- Schlangensera, außer Kobrasera und Korallenschlangensera	0	A	0	0	0	0	0	
3002.10.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
3002.20.00	– Vaccine für den medizinischen Gebrauch	0	A	0	0	0	0	0	
3002.30.00	– Vaccine für den veterinärmedizinischen Gebrauch	0	A	0	0	0	0	0	
3002.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
30.03	ARZNEIWAREN (AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER POSITION 30.02, 30.05 ODER 30.06), DIE AUS ZWEI ODER MEHR ZU THERAPEUTISCHEN ODER PROPHYLAKTISCHEN ZWECKEN GEMISCHTEN BESTANDTEILEN BESTEHEN, WEDER DOSIERT NOCH IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF								
3003.10	– Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend:								
3003.10.10	-- für den humanmedizinischen Gebrauch	0	A	0	0	0	0	0	
3003.10.20	-- für den veterinärmedizinischen Gebrauch	5	C	5	0	5	0	0	
3003.20	– andere Antibiotika enthaltend:								
3003.20.10	-- für den humanmedizinischen Gebrauch	0	A	0	0	0	0	0	
3003.20.20	-- für den veterinärmedizinischen Gebrauch	5	E	5	0	5	0	0	
3003.3	– Hormone oder andere Erzeugnisse der Position 29.37, jedoch keine Antibiotika enthaltend								
3003.31.00	-- Insulin enthaltend	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3003.39	-- andere:								
3003.39.10	--- für den humanmedizinischen Gebrauch	0	A	0	0	0	0	0	
3003.39.20	--- für den veterinärmedizinischen Gebrauch	5	E	5	0	5	0	0	
3003.40	- Alkaloide oder ihre Derivate, jedoch weder Hormone noch andere Erzeugnisse der Position 29.37 noch Antibiotika enthaltend:								
3003.40.10	-- für den humanmedizinischen Gebrauch	0	A	0	0	0	0	0	
3003.40.20	-- für den veterinärmedizinischen Gebrauch	5	E	5	0	5	0	0	
3003.90	- andere:								
3003.90.1	-- Sulfonamide enthaltend:								
3003.90.11	--- für den humanmedizinischen Gebrauch	0	A	0	0	0	0	0	
3003.90.12	--- für den veterinärmedizinischen Gebrauch	5	E	5	0	5	0	0	
3003.90.2	-- Glykoside enthaltend:								
3003.90.21	--- für den humanmedizinischen Gebrauch	0	A	0	0	0	0	0	
3003.90.22	--- für den veterinärmedizinischen Gebrauch	5	E	5	0	5	0	0	
3003.90.9	-- andere:								
3003.90.91	--- für den humanmedizinischen Gebrauch	0	A	0	0	0	0	0	
3003.90.92	--- für den veterinärmedizinischen Gebrauch	5	C	5	0	5	0	0	
30.04	ARZNEIWAREN (AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER POSITION 30.02, 30.05 ODER 30.06), DIE AUS GEMISCHTEN ODER UNGEMISCHTEN ERZEUGNISSEN ZU THERAPEUTISCHEN ODER PROPHYLAKTISCHEN ZWECKEN BESTEHEN, DOSIERT (EINSCHLIESSLICH SOLCHER, DIE ÜBER DIE HAUT VERABREICHT WERDEN) ODER IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3004.10	– Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend:								
3004.10.10	-- für den humanmedizinischen Gebrauch	5	C	0	5	5	0	0	
3004.10.20	-- für den veterinärmedizinischen Gebrauch	5	C	5	5	5	0	0	
3004.20	– andere Antibiotika enthaltend:								
3004.20.10	-- für den humanmedizinischen Gebrauch	5	C	0	5	5	0	0	
3004.20.20	-- für den veterinärmedizinischen Gebrauch	5	C	5	5	5	0	0	
3004.3	– Hormone oder andere Erzeugnisse der Position 29.37, jedoch keine Antibiotika enthaltend:								
3004.31.00	-- Insulin enthaltend	5	C	0	5	5	0	0	
3004.32	-- Corticosteroidhormone, deren Derivate oder deren strukturverwandte Verbindungen enthaltend:								
3004.32.10	--- für den humanmedizinischen Gebrauch	5	C	0	5	5	0	0	
3004.32.20	--- für den veterinärmedizinischen Gebrauch	5	C	5	5	5	0	0	
3004.39	-- andere:								
3004.39.10	--- für den humanmedizinischen Gebrauch	5	C	0	5	5	0	0	
3004.39.20	--- für den veterinärmedizinischen Gebrauch	5	C	5	5	5	0	0	
3004.40	– Alkaloide oder ihre Derivate, jedoch weder Hormone noch andere Erzeugnisse der Position 29.37 noch Antibiotika enthaltend:								
3004.40.10	-- für den humanmedizinischen Gebrauch	5	C	0	5	5	0	0	
3004.40.20	-- für den veterinärmedizinischen Gebrauch	5	E	5	5	5	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3004.50	– andere Arzneiwaren, Vitamine oder andere Erzeugnisse der Position 29.36 enthaltend:								
3004.50.10	-- für den humanmedizinischen Gebrauch	5	C	0	5	5	0	0	
3004.50.20	-- für den veterinärmedizinischen Gebrauch	5	C	5	5	5	0	0	
3004.90	– andere:								
3004.90.1	-- Sulfonamide enthaltend:								
3004.90.11	--- für den humanmedizinischen Gebrauch	5	C	0	5	5	0	0	
3004.90.12	--- für den veterinärmedizinischen Gebrauch	5	C	5	5	5	0	0	
3004.90.2	-- Glykoside enthaltend:								
3004.90.21	--- für den humanmedizinischen Gebrauch	5	C	0	5	5	0	0	
3004.90.22	--- für den veterinärmedizinischen Gebrauch	5	C	5	5	5	0	0	
3004.90.9	-- andere:								
3004.90.91	--- für den humanmedizinischen Gebrauch	5	C	0	5	5	0	0	
3004.90.92	--- für den veterinärmedizinischen Gebrauch	5	C	5	5	5	0	0	
30.05	WATTE, GAZE, BINDEN UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE (Z. B. VERBANDZEUG, PFLASTER ZUM HEILGEBRAUCH, SENF-PFLASTER), MIT MEDIKAMENTÖSEN STOFFEN GETRÄNKT ODER ÜBERZOGEN ODER IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF ZU MEDIZINISCHEN, CHIRURGISCHEN, ZAHNÄRZTLICHEN ODER TIERÄRZTLICHEN ZWECKEN								
3005.10.00	– Heftpflaster und andere Waren mit Klebeschicht	0	A	0	0	0	0	0	
3005.90.00	– andere	5	C	0	5	5	5	0	
30.06	PHARMAZEUTISCHE ZUBEREITUNGEN UND WAREN IM SINNE DER ANMERKUNG 4 ZU DIESEM KAPITEL								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3006.10.00	– steriles chirurgisches Catgut, ähnliches steriles Nahtmaterial (einschließlich sterile resorbierbare Garne zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken) und sterile Klebstoffe für organische Gewebe, die in der Chirurgie zum Schließen von Wunden verwendet werden; sterile Laminariastifte und - tampons; sterile resorbierbare Blut stillende Einlagen zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken; sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, auch resorbierbar	0	A	0	0	0	0	0	
3006.20.00	– Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutfaktoren	0	A	0	0	0	0	0	
3006.30	– Röntgenkontrastmittel; diagnostische Reagenzien zur Verwendung am Patienten:								
3006.30.10	-- Kontrastmittel	0	A	0	0	0	0	0	
3006.30.20	-- diagnostische Reagenzien	0	A	0	0	0	0	0	
3006.40.00	– Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe; Zement zum Wiederherstellen von Knochen	0	A	0	0	0	0	0	
3006.50.00	– Taschen und andere Behälter mit Apothekenausstattung für erste Hilfe	5	E	0	5	5	5	0	
3006.60.00	– empfängnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen, von anderen Erzeugnissen der Position 29.37 oder von Spermiziden	0	A	0	0	0	0	0	
3006.70.00	– Zubereitungen in Form von Gelen, die in der Human- oder Veterinärmedizin als Gleitmittel für Körperteile bei chirurgischen Operationen oder medizinischen Untersuchungen oder als Kontaktmittel zwischen dem Körper und den medizinischen Geräten verwendet werden	0	A	0	0	0	0	0	
3006.9	– andere								
3006.91.00	-- Vorrichtungen erkennbar zur Verwendung für Stomata	0	A	0	0	0	0	0	
3006.92.00	-- pharmazeutische Abfälle	15	E	15	15	15	15	15	
3101.00.00	TIERISCHE ODER PFLANZLICHE DÜNGEMITTEL, AUCH UNTEREINANDER GEMISCHT ODER CHEMISCH BEHANDELT; DURCH MISCHEN ODER CHEMISCHE BEHANDLUNG VON TIERISCHEN ODER PFLANZLICHEN ERZEUGNISSEN GEWONNENE DÜNGEMITTEL	0	A	0	0	0	0	0	
3102	MINERALISCHE ODER CHEMISCHE STICKSTOFFDÜNGEMITTEL								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3102.10.00	– Harnstoff, auch in wässriger Lösung	0	A	0	0	0	0	0	
3102.2	– Ammoniumsulfat; Doppelsalze und Mischungen von Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter):								
3102.21.00	-- Ammoniumsulfat	0	A	0	0	0	0	0	
3102.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
3102.30.00	– Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), auch in wässriger Lösung	0	A	0	0	0	0	0	
3102.40.00	– Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nicht düngenden anorganischen Stoffen	0	A	0	0	0	0	0	
3102.50.00	– Natriumnitrat (Natronsalpeter)	0	A	0	0	0	0	0	
3102.60.00	– Doppelsalze und Mischungen von Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)	0	A	0	0	0	0	0	
3102.80.00	– Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) in wässriger oder ammoniakalischer Lösung	0	A	0	0	0	0	0	
3102.90	– andere, einschließlich der in den vorhergehenden Unterpositionen nicht genannten Mischungen:								
3102.90.10	-- Calciumcyanamid	0	A	0	0	0	0	0	
3102.90.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
31.03	MINERALISCHE ODER CHEMISCHE PHOSPHATDÜNGEMITTEL								
3103.10.00	– Superphosphate	5	E	0	5	0	0	0	
3103.90	– andere,								
3103.90.10	-- Thomasschlacken (Thomasmehl)	0	A	0	0	0	0	0	
3103.90.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
31.04	MINERALISCHE ODER CHEMISCHE KALIDÜNGEMITTEL								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3104.20.00	– Kaliumchlorid	0	A	0	0	0	0	0	
3104.30.00	– Kaliumsulfat	0	A	0	0	0	0	0	
3104.90	– andere:								
3104.90.10	-- Karnallit, Sylvinit und andere natürliche rohe Kalisalze	0	A	0	0	0	0	0	
3104.90.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
31.05	MINERALISCHE ODER CHEMISCHE DÜNGEMITTEL, ZWEI ODER DREI DER DÜNGENDEN STOFFE STICKSTOFF, PHOSPHOR UND KALIUM ENTHALTEND; ANDERE DÜNGEMITTEL; ERZEUGNISSE DIESES KAPITELS IN TABLETTEN ODER ÄHNLICHEN FORMEN ODER IN PACKUNGEN MIT EINEM ROHGEWICHT VON 10 KG ODER WENIGER								
3105.10.00	– Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger	0	A	0	0	0	0	0	
3105.20.00	– mineralische oder chemische Düngemittel, die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend	5	C	0	5	5	0	0	
3105.30.00	– Diammoniumhydrogenorthophosphat (Diammoniumphosphat)	0	A	0	0	0	0	0	
3105.40.00	– Ammoniumdihydrogenorthophosphat (Monoammoniumphosphat), auch mit Diammoniumhydrogenorthophosphat (Diammoniumphosphat) gemischt	0	A	0	0	0	0	0	
3105.5	– andere mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Phosphor enthaltend								
3105.51.00	-- Nitrate und Phosphate enthaltend	5	C	0	5	5	0	0	
3105.59.00	-- andere	5	C	0	5	0	0	0	
3105.60.00	– mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Phosphor und Kalium enthaltend	5	E	0	5	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3105.90.00	– andere	5	C	0	5	0	0	0	
32.01	PFLANZLICHE GERBSTOFFAUSZÜGE; TANNINE UND IHRE SALZE, ETHER, ESTER UND ANDERE DERIVATE								
3201.10.00	– Quebrachoauszug	0	A	0	0	0	0	0	
3201.20.00	– Mimosaauszug	0	A	0	0	0	0	0	
3201.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
32.02	SYNTHETISCHE ORGANISCHE GERBSTOFFE; ANORGANISCHE GERBSTOFFE; GERBSTOFFZUBEREITUNGEN, AUCH NATÜRLICHE GERBSTOFFE ENTHALTEND; ENZYMZUBEREITUNGEN ZUM VORGERBEN								
3202.10.00	– synthetische organische Gerbstoffe	0	A	0	0	0	0	0	
3202.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
3203.00.00	FARBMITTEL PFLANZLICHEN ODER TIERISCHEN URSPRUNGS (EINSCHLIESSLICH FARBSTOFFAUSZÜGE, AUSGENOMMEN TIERISCHES SCHWARZ), AUCH CHEMISCH EINHEITLICH; ZUBEREITUNGEN IM SINNE DER ANMERKUNG 3 ZU DIESEM KAPITEL AUF DER GRUNDLAGE VON FARBMITTELN PFLANZLICHEN ODER TIERISCHEN URSPRUNGS	0	A	0	0	0	0	0	
32.04	SYNTHETISCHE ORGANISCHE FARBMITTEL, AUCH CHEMISCH EINHEITLICH; ZUBEREITUNGEN IM SINNE DER ANMERKUNG 3 ZU DIESEM KAPITEL AUF DER GRUNDLAGE SYNTHETISCHER ORGANISCHER FARBMITTEL; SYNTHETISCHE ORGANISCHE ERZEUGNISSE VON DER ALS FLUORESZIERENDE AUFHELLER ODER ALS LUMINOPHORE VERWENDETEN ART, AUCH CHEMISCH EINHEITLICH								
3204.1	– synthetische organische Farbstoffe und Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage dieser Farbstoffe:								
3204.11.00	-- Dispersionsfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3204.12.00	-- Säurefarbstoffe, auch metallisiert, und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe; Beizenfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	0	A	0	0	0	0	0	
3204.13.00	-- basische Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	0	A	0	0	0	0	0	
3204.14.00	-- Direktfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	0	A	0	0	0	0	0	
3204.15.00	-- Küpenfarbstoffe (einschließlich der in diesem Zustand als Pigmente verwendbaren) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	0	A	0	0	0	0	0	
3204.16.00	-- Reaktivfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe	0	A	0	0	0	0	0	
3204.17.00	-- Pigmente (organische) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel	0	A	0	0	0	0	0	
3204.19.00	-- andere, einschließlich der Mischungen von Farbmitteln aus mehreren der Unterpositionen 3204.11 bis 3204.19	0	A	0	0	0	0	0	
3204.20.00	- synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller verwendeten Art	0	A	0	0	0	0	0	
3204.90.00	- andere	0	A	0	0	0	0	0	
3205.00.00	FARBLACKS; ZUBEREITUNGEN IM SINNE DER ANMERKUNG 3 ZU DIESEM KAPITEL AUF DER GRUNDLAGE VON FARBLACKS	0	A	0	0	0	0	0	
32.06	ANDERE FARBMITTEL; ZUBEREITUNGEN IM SINNE DER ANMERKUNG 3 ZU DIESEM KAPITEL, AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 32.03, 32.04 ODER 32.05; ANORGANISCHE ERZEUGNISSE VON DER ALS LUMINOPHORE VERWENDETEN ART, AUCH CHEMISCH EINHEITLICH								
3206.1	- Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Titandioxid:								
3206.11.00	-- mit einem Gehalt an Titandioxid von 80 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockensubstanz	0	A	0	0	0	0	0	
3206.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
3206.20.00	- Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Chromverbindungen	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3206.4	– andere Farbmittel und andere Zubereitungen:								
3206.41.00	-- Ultramarin und seine Zubereitungen	0	A	0	0	0	0	0	
3206.42.00	-- Lithopone und andere Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Zinksulfid	0	A	0	0	0	0	0	
3206.49	-- andere:								
3206.49.10	--- Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Cadmiumverbindungen	0	A	0	0	0	0	0	
3206.49.20	--- Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Hexacyanoferraten (Ferrocyanide oder Ferricyanide)	0	A	0	0	0	0	0	
3206.49.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
3206.50.00	– anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art	0	A	0	0	0	0	0	
32.07	ZUBEREITETE PIGMENTE, ZUBEREITETE TRÜBUNGSMITTEL UND ZUBEREITETE FARBEN, SCHMELZGLASUREN UND ANDERE VERGLASBARE MASSEN, ENGOBEN, FLÜSSIGE GLANZMITTEL UND ÄHNLICHE ZUBEREITUNGEN VON DER IN DER KERAMIK-, EMAILIER- ODER GLASINDUSTRIE VERWENDETEN ART; GLASFRTTE UND ANDERES GLAS IN FORM VON PULVER, GRANALIEN, SCHUPPEN ODER FLOCKEN								
3207.10.00	– zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel, zubereitete Farben und ähnliche Zubereitungen	0	A	0	0	0	0	0	
3207.20.00	– Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben und ähnliche Zubereitungen	0	A	0	0	0	0	0	
3207.30.00	– flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen	0	A	0	0	0	0	0	
3207.40.00	– Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken	0	A	0	0	0	0	0	
32.08	ANSTRICHFARBEN UND LACKE AUF DER GRUNDLAGE VON SYNTHETISCHEN POLYMEREN ODER CHEMISCH MODIFIZIERTEN NATÜRLICHEN POLYMEREN, IN EINEM NICHT WÄSSRIGEN MEDIUM DISPERGIERT ODER GELÖST; LÖSUNGEN IM SINNE DER ANMERKUNG 4 ZU DIESEM KAPITEL								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3208.10	– auf der Grundlage von Polyestern:								
3208.10.10	-- ofenaushärtende Rostschutzlackfarben für den Überzug von Metallplatten	0	A	0	0	0	0	0	
3208.10.20	-- Lacke für das grafische Gewerbe	0	A	0	0	0	0	0	
3208.10.30	-- im Straßenbau verwendete ungetönte, in den Zement eindringende Kalklacke	0	A	0	0	0	0	0	
3208.10.40	-- in Sprühbehältern aufgemacht	15	E	15	15	15	15	15	
3208.10.50	-- Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	0	A	0	0	0	0	0	
3208.10.90	-- andere	15	G	15	15	15	15	15	
3208.20	– auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren:								
3208.20.10	-- Lacke für das grafische Gewerbe	0	A	0	0	0	0	0	
3208.20.20	-- im Straßenbau verwendete ungetönte, in den Zement eindringende Kalklacke	0	A	0	0	0	0	0	
3208.20.30	-- in Sprühbehältern aufgemacht	15	E	15	15	15	15	15	
3208.20.40	-- Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	0	A	0	0	0	0	0	
3208.20.90	-- andere	15	G	15	15	15	15	15	
3208.90	– andere:								
3208.90.10	-- Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel	0	A	0	0	0	0	0	
3208.90.20	-- Lacke für das grafische Gewerbe	0	A	0	0	0	0	0	
3208.90.30	-- im Straßenbau verwendete ungetönte, in den Zement eindringende Kalklacke	0	A	0	0	0	0	0	
3208.90.40	-- Epoxyphenollacke oder -anstrichfarben zur sanitären Verwendung	0	A	0	0	0	0	0	
3208.90.50	-- in Sprühbehältern aufgemacht	15	E	15	15	15	15	15	
3208.90.9	-- andere:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3208.90.91	--- andere Anstrichfarben	15	G	15	15	15	15	15	
3208.90.92	--- andere Lacke	15	G	15	15	15	15	15	
32.09	ANSTRICHFARBEN UND LACKE AUF DER GRUNDLAGE VON SYNTHETISCHEN POLYMEREN ODER CHEMISCH MODIFIZIERTEN NATÜRLICHEN POLYMEREN, IN EINEM WÄSSRIGEN MEDIUM DISPERGIERT ODER GELÖST								
3209.10	- auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren:								
3209.10.10	-- Lacke für das grafische Gewerbe	0	A	0	0	0	0	0	
3209.10.90	-- andere	15	H	15	15	15	15	15	
3209.90	- andere:								
3209.90.10	-- andere Anstrichfarben	15	G	15	15	15	15	15	
3209.90.20	-- andere Lacke	15	G	15	15	15	15	15	
32.10	ANDERE ANSTRICHFARBEN UND LACKE; ZUBEREITETE WASSERPIGMENTFARBEN VON DER FÜR DIE LEDERZURICHTUNG VERWENDETEN ART								
3210.00.10	- zubereitete Wasserpigmentfarben von der für die Lederzurichtung verwendeten Art	0	A	0	0	0	0	0	
3210.00.90	- andere	15	E	15	15	15	15	15	
3211.00.00	ZUBEREITETE SIKKATIVE	0	A	0	0	0	0	0	
32.12	PIGMENTE (EINSCHLIESSLICH METALLPULVER UND - FLITTER), IN NICHT WÄSSRIGEN MEDIEN DISPERGIERT, FLÜSSIG ODER PASTENFÖRMIG, VON DER ZUM HERSTELLEN VON ANSTRICHFARBEN VERWENDETEN ART;- PRÄGEFOLIEN; FÄRBEMITTEL UND ANDERE FARBMITTEL, IN FORMEN ODER PACKUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF								
3212.10.00	- Prägefolien	0	A	0	0	0	0	0	
3212.90	- andere:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3212.90.10	-- in nichtwässrigen Medien dispergiertes Aluminiumpulver	5	E	5	5	5	5	5	
3212.90.20	-- andere in nichtwässrigen Medien dispergierte Farbpigmente	0	A	0	0	0	0	0	
3212.90.90	-- andere	5	E	5	5	5	5	5	
32.13	FARBEN FÜR KUNSTMALER, FÜR DEN UNTERRICHT, FÜR DIE PLAKATMALEREI, FÜR FARBTÖNUNGEN, ZUR UNTERHALTUNG UND ÄHNLICHE FARBEN, IN TÄFELCHEN, TUBEN, TÖPFCHEN, FLÄSCHCHEN, NÄPFCHEN ODER ÄHNLICHEN AUFMACHUNGEN								
3213.10.00	- Farben in Zusammenstellungen	5	E	5	5	5	5	0	
3213.90.00	- andere	5	E	5	5	5	5	0	
32.14	GLASERKITT, HARZZEMENT UND ANDERE KITTE; SPACHTELMASSEN FÜR ANSTREICHERARBEITEN; SPACHTELMASSEN FÜR ANSTREICHERARBEITEN; NICHT FEUERFESTE SPACHTEL- UND VERPUTZMASSEN FÜR BAUZWECKE								
3214.10	- Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten:								
3214.10.1	-- Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte								
3214.10.11	--- auf der Grundlage von Acryl- oder Polyesterpolymeren	5	C	5	5	5	5	5	
3214.10.19	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
3214.10.20	-- Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten	5	E	5	5	5	5	5	
3214.90.00	- andere	5	C	5	5	5	5	5	
32.15	DRUCKFARBEN, TINTE UND TUSCHE ZUM SCHREIBEN ODER ZEICHNEN UND ANDERE TINTEN UND TUSCHEN, AUCH KONZENTRIERT ODER IN FESTER FORM								
3215.1	- Druckfarben:								
3215.11	-- schwarz:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3215.11.10	--- für das Rollenoffsetverfahren	0	A	0	0	0	0	0	
3215.11.20	--- für die Negativkorrektur im grafischen Gewerbe	0	A	0	0	0	0	0	
3215.11.30	--- für den Siebdruck	0	A	0	0	0	0	0	
3215.11.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
3215.19	-- andere								
3215.19.10	--- für das Rollenoffsetverfahren	0	A	0	0	0	0	0	
3215.19.20	--- für die Negativkorrektur im grafischen Gewerbe	0	A	0	0	0	0	0	
3215.19.30	--- für den Siebdruck	0	A	0	0	0	0	0	
3215.19.90	--- andere	10	H	10	10	10	10	10	
3215.90.00	- andere	0	A	0	0	0	0	0	
33.01	ÄTHERISCHE ÖLE (AUCH TERPENFREI GEMACHT), EINSCHLIESSLICH „KONKRETE“ ODER „ABSOLUTE“ ÖLE; RESINOIDE; EXTRAHIERTE OLEORESINE; KONZENTRIERTE ÄTHERISCHE ÖLE IN FETTEN, NICHT FLÜCHTIGEN ÖLEN, WACHSEN ODER ÄHNLICHEN STOFFEN, DURCH ENFLEURAGE ODER MAZARATION GEWONNEN; TERPENHALTIGE NEBENERZEUGNISSE AUS ÄTHERISCHEN ÖLEN; DESTILLIERTE AROMATISCHE WÄSSER UND WÄSSRIGE LÖSUNGEN ÄTHERISCHER ÖLE								
3301.1	- ätherische Öle von Citrusfrüchten:								
3301.12.00	-- Süß- und Bitterorangenöl	0	A	0	0	0	0	0	
3301.13.00	-- Citronenöl	0	A	0	0	0	0	0	
3301.19	-- andere:								
3301.19.10	--- Bergamotte-Öl	0	A	0	0	0	0	0	
3301.19.20	--- Limette-Öl	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3301.19.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
3301.2	- andere ätherische Öle als solche von Citrusfrüchten:								
3301.24.00	-- Pfefferminzöl (<i>Mentha piperita</i>)	0	A	0	0	0	0	0	
3301.25.00	-- andere Minzenöle	0	A	0	0	0	0	0	
3301.29	-- andere:								
3301.29.10	--- Geranienöl	0	A	0	0	0	0	0	
3301.29.20	--- Jasminöl	0	A	0	0	0	0	0	
3301.29.30	--- Lavendelöl und Lavandinöl	0	A	0	0	0	0	0	
3301.29.40	--- Vetiveröl	0	A	0	0	0	0	0	
3301.29.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
3301.30.00	- Resinoide	0	A	0	0	0	0	0	
3301.90.00	- andere	0	A	0	0	0	0	0	
33.02	MISCHUNGEN VON RIECHSTOFFEN UND MISCHUNGEN (EINSCHLIESSLICH ALKOHOLISCHE LÖSUNGEN) AUF DER GRUNDLAGE EINES ODER MEHRERER DIESER STOFFE, VON DER ALS ROHSTOFFE FÜR DIE INDUSTRIE VERWENDETEN ART; ANDERE ZUBEREITUNGEN AUF DER GRUNDLAGE VON RIECHSTOFFEN VON DER ZUM HERSTELLEN VON GETRÄNKEN VERWENDETEN ART								
3302.10	- von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art:								
3302.10.10	-- von der in der Lebensmittelindustrie verwendeten Art	5	E	5	5	5	5	5	
3302.10.20	-- von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art, auch Ethylalkohol enthaltend	5	E	5	5	0	0	5	
3302.90	- andere:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3302.90.10	-- von der in der Tabakindustrie verwendeten Art	0	A	0	0	0	0	0	
3302.90.20	-- von der in der Industrie zur Herstellung von Mund- und Zahlpflegemitteln verwendeten Art	0	A	0	0	0	0	0	
3302.90.90	-- andere	5	C	5	5	5	5	5	
3303.00.00	DUFTSTOFFE (PARFÜMS) UND DUFTWÄSSER (TOILETTE-WÄSSER)	15	A	15	15	15	15	15	
33.04	ZUBEREITETE SCHÖNHEITSMITTEL ODER ERZEUGNISSE ZUM SCHMINKEN UND ZUBEREITUNGEN ZUR HAUTPFLEGE (AUSGENOMMEN ARZNEIWAREN), EINSCHLIESSLICH SONNENSCHUTZ- UND BRÄUNUNGSMITTEL ZUBEREITUNGEN ZUR HAND- ODER FUSSPFLEGE								
3304.10.00	– Schminkmittel (Make-up) für die Lippen	15	C	15	15	15	15	15	
3304.20.00	– Schminkmittel (Make-up) für die Augen	15	C	15	15	15	15	15	
3304.30.00	– Zubereitungen zur Hand- oder Fußpflege	15	E	15	15	15	15	15	
3304.9	– andere:								
3304.91.00	-- Puder, lose oder fest	15	C	15	15	15	15	15	
3304.99.00	-- andere	15	G	15	15	15	15	15	
33.05	ZUBEREITETE HAARBEHANDLUNGSMITTEL								
3305.10.00	– Haarwaschmittel (Shampoo)	15	G	15	15	15	15	15	
3305.20.00	– Dauerwellmittel und Entkrausungsmittel (Zubereitungen zur Haardauerverformung)	15	E	15	15	15	15	15	
3305.30.00	– Haarlacke	15	G	15	15	15	15	15	
3305.90.00	– andere	15	C	15	15	15	15	15	
33.06	ZUBEREITETE ZAHN- UND MUNDPFLEGEMITTEL, EINSCHLIESSLICH HAFTPUDER UND –PASTEN FÜR ZAHNPROTHESEN; GARNE ZUM REINIGEN DER ZAHNZWISCHENRÄUME (ZAHNSEIDE), IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3306.10.00	– Zahnputzmittel	15	C	15	15	15	15	15	
3306.20.00	– Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide)	15	E	15	15	15	15	15	
3306.90.00	– andere	15	C	15	15	15	15	15	
33.07	ZUBEREITETE RASIERMITTEL (EINSCHLIESSLICH VOR- UND NACHBEHANDLUNGSMITTEL), KÖRPERDESODORIERUNGSMITTEL, ZUBEREITETE BADEZUSÄTZE, HAARENTFERNUNGSMITTEL UND ANDERE ZUBEREITETE RIECH-, KÖRPERPFLEGE- ODER SCHÖNHEITSMITTEL, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; ZUBEREITETE RAUMDESODORIERUNGSMITTEL, AUCH NICHT PARFÜMIERT, AUCH MIT DESINFIZIERENDEN EIGENSCHAFTEN								
3307.10.00	– zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel)	15	E	15	15	15	15	15	
3307.20.00	– Körperdesodorierungs- und Antitranspirationsmittel	15	G	15	15	15	15	15	
3307.30.00	– parfümierte Badesalze und andere zubereitete Badezusätze	15	E	15	15	15	15	15	
3307.4	– Zubereitungen zum Parfümieren oder Desodorieren von Räumen, einschließlich duftende Zubereitungen für religiöse Zeremonien:								
3307.41.00	-- „Agarbatti“ und andere duftende zubereitete Räuchermittel	15	E	15	15	15	15	15	
3307.49.00	-- andere	15	C	15	15	15	15	15	
3307.90	– andere:								
3307.90.10	-- Lösungen für Kontaktlinsen und Augenprothesen, einschließlich künstlicher Tränen	5	E	5	5	5	5	5	
3307.90.90	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
34.01	SEIFEN; ORGANISCHE GRENZFLÄCHENAKTIVE ERZEUGNISSE UND ZUBEREITUNGEN, ALS SEIFE VERWENDBAR, IN FORM VON TAFELN, RIEGELN, GEFORMTEN STÜCKEN ODER FIGUREN, AUCH OHNE GEHALT AN SEIFE; ORGANISCHE GRENZFLÄCHENAKTIVE ERZEUGNISSE UND ZUBEREITUNGEN ZUM WASCHEN DER HAUT, IN FORM EINER FLÜSSIGKEIT ODER CREME, IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF, AUCH OHNE GEHALT AN SEIFE; PAPIER, WATTE, FILZ UND VLIESTOFFE, MIT SEIFE ODER REINIGUNGSMITTELN GETRÄNKT ODER ÜBERZOGEN								
3401.1	– Seifen, organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, und Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen:								
3401.11	-- zur Körperpflege (einschließlich solcher zu medizinischen Zwecken):								
3401.11.1	--- Seifen:								
3401.11.11	---- Medizinalseifen, ausgenommen desinfizierende Seifen	5	G	5	5	5	5	5	
3401.11.19	---- andere	15	G	15	15	15	15	15	
3401.11.20	--- grenzflächenaktive organische Erzeugnisse und Zubereitung zur Verwendung als Seife	10	G	10	10	10	10	10	
3401.11.30	--- Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen	5	E	5	5	5	5	5	
3401.19.00	-- andere	15	G	15	15	15	15	15	
3401.20	– Seifen in anderen Formen:								
3401.20.10	-- flüssige Medizinalseifen (ausgenommen desinfizierende Seifen)	5	G	5	5	5	5	5	
3401.20.90	-- andere	15	G	15	15	15	15	15	
3401.30.00	– organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife	15	G	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
34.02	ORGANISCHE GRENZFLÄCHENAKTIVE STOFFE (AUSGENOMMEN SEIFEN); GRENZFLÄCHENAKTIVE ZUBEREITUNGEN, ZUBEREITETE WASCHMITTEL (EINSCHLIESSLICH ZUBEREITETE WASCHHILFSMITTEL) UND ZUBEREITETE REINIGUNGSMITTEL, AUCH SEIFE ENTHALTEND, AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 34.01								
3402.1	– organische grenzflächenaktive Stoffe, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf:								
3402.11	-- anionisch wirkend:								
3402.11.10	--- wasserlösliche Salze der Alkylarylsulfonsäuren	10	E	10	10	10	10	10	
3402.11.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
3402.12.00	-- kationisch wirkend	0	A	0	0	0	0	0	
3402.13.00	-- nicht ionogen wirkend	0	A	0	0	0	0	0	
3402.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
3402.20.00	– Zubereitungen in Aufmachung für den Einzelverkauf	15	G	15	15	15	15	15	
3402.90	– andere:								
3402.90.1	-- zubereitete grenzflächenaktive Stoffe, außer Waschmittel- und Reinigungsmittelzubereitungen:								
3402.90.11	--- auf der Grundlage wasserlöslicher Salze der Alkylarylsulfonsäuren oder von Phosphorsäureestern	10	E	10	10	10	10	10	
3402.90.19	--- andere	5	G	5	5	5	5	5	
3402.90.20	-- zubereitete Waschmittel, Waschhilfsmittel und zubereitete Reinigungsmittel	15	G	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
34.03	ZUBEREITETE SCHMIERMITTEL (EINSCHLIESSLICH SCHNEID-ÖLE, ZUBEREITUNGEN ZUM LÖSEN VON SCHRAUBEN ODER BOLZEN, ZUBEREITETE ROSTSCHUTZMITTEL ODER KORROSIONSSCHUTZMITTEL UND ZUBEREITETE FORM-UND TRENNÖLE, AUF DER GRUNDLAGE VON SCHMIERSTOFFEN) UND ZUBEREITUNGEN NACH ART DER SCHMÄLZMITTEL FÜR SPINNSTOFFE ODER DER MITTEL ZUM ÖLEN ODER FETTEN VON LEDER, PELZFELLEN ODER ANDEREN STOFFEN, AUSGENOMMEN SOLCHE, DIE ALS CHARAKTERBESTIMMENDEN BESTANDTEIL 70 GHT ODER MEHR AN ERDÖL ODER ÖL AUS BITUMINÖSEN MINERALIEN ENTHALTEN								
3403.1	– Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend:								
3403.11.00	-- Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	0	A	0	0	0	0	0	
3403.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
3403.9	– andere:								
3403.91	-- Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen:								
3403.91.10	--- zum Ölen oder Fetten von Leder, auf der Grundlage von Diethanolamiden und oxidierten oder sulfonierten Ölen	5	E	5	5	5	5	5	
3403.91.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
3403.99.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
34.04	KÜNSTLICHE WACHSE UND ZUBEREITETE WACHSE								
3404.20.00	– Poly(oxyethylen)-Wachs (Polyethylenglycolwachs)	0	A	0	0	0	0	0	
3404.90	– andere:								
3404.90.10	-- chemisch modifiziertes Montanwachs	0	A	0	0	0	0	0	
3404.90.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
34.05	SCHUHCREME, MÖBEL- UND BOHNERWACHS, POLIERMITTEL FÜR KAROSSERIEN, GLAS ODER METALL, SCHEUERPASTEN UND - PULVER UND ÄHNLICHE ZUBEREITUNGEN (AUCH IN FORM VON PAPIER, WATTE, FILZ, VLIESTOFF, SCHAUM-, SCHWAMM-, ZELLKUNSTSTOFF ODER ZELLKAUTSCHUK, MIT DIESEN ZUBEREITUNGEN GETRÄNKT ODER ÜBERZOGEN), AUSGENOMMEN WACHSE DER POSITION 34.04								
3405.10.00	– Schuhcreme und ähnliche Schuh- oder Lederpflegemittel	15	E	15	15	15	15	15	
3405.20.00	– Möbel- und Bohnerwachs und ähnliche Zubereitungen	15	E	15	15	15	15	15	
3405.30.00	– Poliermittel für Karosserien und ähnliche Autopflegemittel, ausgenommen Poliermittel für Metall	15	E	15	15	15	15	15	
3405.40.00	– Scheuerpasten und - pulver und ähnliche Zubereitungen	15	G	15	15	15	15	15	
3405.90	– andere:								
3405.90.10	-- Lösungsmittel oder Emulgatoren enthaltende Wachse ohne Zusatz anderer Stoffe	0	A	0	0	0	0	0	
3405.90.20	-- Poliermittel für Metall, in Behältern mit einem Inhalt von 1 kg oder mehr	5	E	5	5	5	5	5	
3405.90.90	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
3406.00.00	KERZEN (LICHTE) ALLER ART UND DERGLEICHEN	15	H	15	15	15	15	15	
3407.00.00	MODELLIERMASSEN, AUCH ZUR UNTERHALTUNG FÜR KINDER; ZUBEREITETES „DENTALWACHS“ ODER „ZAHN-ABDRUCKMASSEN“ IN ZUSAMMENSTELLUNGEN, IN PACKUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF ODER IN TAFELN, HUFEISENFORM, STÄBEN ODER ÄHNLICHEN FORMEN; ANDERE ZUBEREITUNGEN FÜR ZAHNÄRZTLICHE ZWECKE AUF DER GRUNDLAGE VON GIPS	5	C	5	5	5	5	5	
35.01	CASEIN, CASEINATE UND ANDERE CASEINDERIVATE; CASEINLEIME								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3501.10.00	– Casein	0	A	0	0	0	0	0	
3501.90.00	– andere	5	E	5	5	5	5	5	
35.02	ALBUMINE (EINSCHLIESSLICH KONZENTRATE AUS ZWEI ODER MEHR MOLKENPROTEINEN, DIE MEHR ALS 80 GHT MOLKENPROTEINE, BEZOGEN AUF DIE TROCKENMASSE, ENTHALTEN), ALBUMINATE UND ANDERE ALBUMINDERIVATE								
3502.1	– Eialbumin:								
3502.11.00	-- getrocknet	0	A	0	0	0	0	0	
3502.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
3502.20.00	– Molkenproteine (Lactalbumin), einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen	0	A	0	0	0	0	0	
3502.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
35.03	GELATINE (AUCH IN QUADRATISCHEN ODER RECHTECKIGEN BLÄTTERN, AUCH AN DER OBERFLÄCHE BEARBEITET ODER GEFÄRBT) UND IHRE DERIVATE; HAUSENBLASE; ANDERE LEIME TIERISCHEN URSPRUNGS, AUSGENOMMEN CASEINLEIME DER POSITION 35.01								
3503.00.10	– Gelatine und ihre Derivate	0	A	0	0	0	0	0	
3503.00.90	– andere	15	E	5	5	5	5	5	
3504.00.00	PEPTONE UND IHRE DERIVATE; ANDERE EIWEISSSTOFFE UND IHRE DERIVATE, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; HAUTPULVER, AUCH CHROMIERT	0	A	0	0	0	0	0	
35.05	DEXTRINE UND ANDERE MODIFIZIERTE STÄRKEN (Z. B. QUELLSTÄRKE ODER VERESTERTE STÄRKE); LEIME AUF DER GRUNDLAGE VON STÄRKEN, DEXTRINEN ODER ANDEREN MODIFIZIERTEN STÄRKEN								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3505.10	– Dextrine und andere modifizierte Stärken:								
3505.10.10	-- Dextrine	0	A	0	0	0	0	0	
3505.10.20	-- vorgelatinisierte oder veresterte Stärke	0	A	0	0	0	0	0	
3505.10.90	-- andere	5	E	5	5	5	5	5	
3505.20.00	– Leime	10	E	10	10	10	10	10	
35.06	ZUBEREITETE LEIME UND ANDERE ZUBEREITETE KLEBSTOFFE, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; ZUR VERWENDUNG ALS KLEBSTOFF GEEIGNETE ERZEUGNISSE ALLER ART IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON 1 KG ODER WENIGER								
3506.10.00	– zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	15	E	15	15	15	15	15	
3506.9	– andere:								
3506.91	-- Klebstoffe auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 39.01 bis 39.13 oder von Kautschuk:								
3506.91.10	--- Schmelz-Haftkleber (Hot-Melt- oder thermoplastische Klebstoffe) auf der Grundlage von Polyamiden oder Polyestern mit einem Schmelzpunkt zwischen 180 °C und 240 °C	5	C	5	5	5	5	5	
3506.91.90	--- andere	15	C	15	15	15	15	15	
3506.99.00	-- andere	15	C	15	15	15	15	15	
35.07	ENZYME; ZUBEREITETE ENZYME, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN								
3507.10.00	– Lab und seine Konzentrate	0	A	0	0	0	0	0	
3507.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3601.00.00	SCHIESSPULVER	0	A	0	0	0	0	0	
36.02	ZUBEREITETE SPRENGSTOFFE, AUSGENOMMEN SCHIES- SPULVER								
3602.00.10	– auf der Grundlage von Ammoniumnitrat	15	E	15	15	15	15	15	
3602.00.90	– andere	10	E	10	10	10	10	10	
3603.00.00	SICHERHEITZÜNDSCHNÜRE; SPRENGZÜNDSCHNÜRE; ZÜNDHÜTCHEN, SPRENGKAPSELN; ZÜNDER; ELEKTRISCHE SPRENGZÜNDER	0	A	0	0	0	0	0	
36.04	FEUERWERKSKÖRPER, SIGNALRAKETEN, RAKETEN ZUM WETTERSCHIESSEN UND DERGLEICHEN, KNALLKÖRPER UND ANDERE PYROTECHNISCHE ARTIKEL								
3604.10.00	– Feuerwerkskörper	15	E	15	15	15	15	15	
3604.90.00	– andere	15	E	15	15	15	15	15	
3605.00.00	ZÜNDHÖLZER, AUSGENOMMEN PYROTECHNISCHE WAREN DER POSITION 36.04	15	E	15	15	15	15	15	
36.06	CER-EISEN UND ANDERE ZÜNDMETALL-LEGIERUNGEN IN JEDER FORM; WAREN AUS LEICHT ENTZÜNDLICHEN STOF- FEN IM SINNE DER ANMERKUNG 2 ZU DIESEM KAPITEL								
3606.10.00	– flüssige Brennstoffe und brennbare Flüssiggase, in Behältnissen von der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Anzündern verwendeten Art mit einem Fassungsver- mögen von 300 cm ³ oder weniger	15	E	15	15	15	15	15	
3606.90	– andere:								
3606.90.10	-- Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen	5	E	5	5	5	5	5	
3606.90.90	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
37.01	FOTOGRAFISCHE PLATTEN UND PLANFILME, SENSIBILI- SIERT, NICHT BELICHTET, AUS STOFFEN ALLER ART (AUS- GENOMMEN PAPIER, PAPPE ODER SPINNSTOFFE); FOTO- GRAFISCHE SOFORTBILD-PLANFILME, SENSIBILISIERT, NICHT BELICHTET, AUCH IN KASSETTEN								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3701.10.00	– für Röntgenaufnahmen	0	A	0	0	0	0	0	
3701.20.00	– Sofortbild-Planfilme	10	E	10	10	10	10	10	
3701.30	– andere Platten und Planfilme, bei denen mindestens eine Seite mehr als 255 mm misst:								
3701.30.10	-- für die fotomechanische Reproduktion (z. B. Fotolithografie, Heliogravur (Rotationstiefdruck), Fotogravur (Klischeeherstellung))	0	A	0	0	0	0	0	
3701.30.90	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
3701.9	– andere:								
3701.91.00	-- für mehrfarbige Aufnahmen	10	E	10	10	10	10	10	
3701.99.00	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
37.02	FOTOGRAFISCHE FILME IN ROLLEN, SENSIBILISIERT, NICHT BELICHTET, AUS STOFFEN ALLER ART (AUSGENOMMEN PAPIER, PAPPE ODER SPINNSTOFFE); FOTOGRAFISCHE SOFORTBILD-ROLLFILME, SENSIBILISIERT, NICHT BELICHTET								
3702.10.00	– für Röntgenaufnahmen	0	A	0	0	0	0	0	
3702.3	– andere Filme, nicht gelocht, mit einer Breite von 105 mm oder weniger								
3702.31	-- für mehrfarbige Aufnahmen:								
3702.31.10	--- Sofortbild-Planfilme	10	E	10	10	10	10	10	
3702.31.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
3702.32	-- andere, mit einer Silberhalogenid-Emulsion:								
3702.32.10	--- Sofortbild-Planfilme	10	E	10	10	10	10	10	
3702.32.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3702.39	-- andere								
3702.39.10	--- Sofortbild-Planfilme	10	E	10	10	10	10	10	
3702.39.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
3702.4	- andere Filme, nicht gelocht, mit einer Breite von mehr als 105 mm:								
3702.41	-- mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, für mehrfarbige Aufnahmen:								
3702.41.10	--- Sofortbild-Planfilme	10	E	10	10	10	10	10	
3702.41.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
3702.42	-- mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, ausgenommen für mehrfarbige Aufnahmen:								
3702.42.10	--- Sofortbild-Planfilme	10	E	10	10	10	10	10	
3702.42.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
3702.43	-- mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von 200 m oder weniger:								
3702.43.10	--- Sofortbild-Planfilme	10	E	10	10	10	10	10	
3702.43.90	--- andere	10	C	10	10	10	10	10	
3702.44	- mit einer Breite von mehr als 105 mm bis 610 mm:								
3702.44.10	--- Sofortbild-Planfilme	10	E	10	10	10	10	10	
3702.44.90	--- andere	10	C	10	10	10	10	10	
3702.5	- andere Filme für mehrfarbige Aufnahmen:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3702.51.00	-- mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von 14 m oder weniger	10	E	10	10	10	10	10	
3702.52.00	-- mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von mehr als 14 m	10	E	10	10	10	10	10	
3702.53.00	-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, für Diapositive	10	E	10	10	10	10	10	
3702.54.00	-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, ausgenommen für Diapositive	10	C	10	10	10	10	10	
3702.55.00	-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m	10	E	10	10	10	10	10	
3702.56.00	-- mit einer Breite von mehr als 35 mm	10	E	10	10	10	10	10	
3702.9	- andere:								
3702.91.00	-- mit einer Breite von 16 mm oder weniger	10	E	10	10	10	10	10	
3702.93.00	-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger	10	E	10	10	10	10	10	
3702.94.00	-- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m	10	E	10	10	10	10	10	
3702.95.00	-- mit einer Breite von mehr als 35 mm	10	E	10	10	10	10	10	
37.03	FOTOGRAFISCHE PAPIERE, PAPPEN UND SPINNSTOFFWAREN, SENSIBILISIERT, NICHT BELICHTET								
3703.10.00	- in Rollen, mit einer Breite von mehr als 610 mm	10	E	10	10	10	10	10	
3703.20.00	- andere, für mehrfarbige Aufnahmen	0	A	0	0	0	0	0	
3703.90	- andere:								
3703.90.10	-- heliografisches Papier für einfarbige Aufnahmen	10	E	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3703.90.90	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
3704.00.00	Fotografische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, jedoch nicht entwickelt	10	E	10	10	10	10	10	
37.05	FOTOGRAFISCHE PLATTEN UND FILME, BELICHTET UND ENTWICKELT, AUSGENOMMEN KINEMATOGRAFISCHE FILME								
3705.10.00	– für Offsetreproduktionen	10	E	10	10	10	10	10	
3705.90	– andere:								
3705.90.10	-- Mikrofilme	10	E	10	10	10	10	10	
3705.90.90	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
37.06	KINEMATOGRAFISCHE FILME, BELICHTET UND ENTWICKELT, AUCH MIT TONAUFZEICHNUNG ODER NUR MIT TONAUFZEICHNUNG								
3706.10.00	– mit einer Breite von 35 mm oder mehr	5	E	5	5	5	5	5	
3706.90.00	– andere	5	E	5	5	5	5	5	
37.07	ZUBEREITETE CHEMISCHE ERZEUGNISSE ZU FOTOGRAFISCHEN ZWECKEN (AUSGENOMMEN LACKE, KLEBSTOFFE UND ÄHNLICHE ZUBEREITUNGEN); UNGEMISCHTE ERZEUGNISSE ZU FOTOGRAFISCHEN ZWECKEN, DOSIERT ODER GEBRAUCHSFERTIG IN AUFMACHUNG FÜR DEN EINZELVERKAUF								
3707.10.00	– Emulsionen zum Sensibilisieren von Oberflächen	0	A	0	0	0	0	0	
3707.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
38.01	KÜNSTLICHER GRAFIT; KOLLOIDER ODER HALBKOLLOIDER GRAFIT; ZUBEREITUNGEN AUF DER GRUNDLAGE VON GRAFIT ODER ANDEREM KOHLENSTOFF, IN FORM VON PASTEN, BLÖCKEN, PLATTEN ODER ANDEREN HALBFERTIG-ERZEUGNISSEN								
3801.10.00	– künstlicher Grafit	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3801.20.00	– kolloider und halbkolloider Grafit	0	A	0	0	0	0	0	
3801.30.00	– kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden und ähnliche Pasten für die Innenauskleidung von Öfen	0	A	0	0	0	0	0	
3801.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
38.02	AKTIVKOHLE; AKTIVIERTE NATÜRLICHE MINERALISCHE STOFFE; TIERISCHES SCHWARZ, AUCH AUSGEBRAUCHT								
3802.10.00	– Aktivkohle	0	A	0	0	0	0	0	
3802.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
3803.00.00	TALLÖL, AUCH RAFFINIERT	0	A	0	0	0	0	0	
3804.00.00	ABLAUGEN AUS DER ZELLSTOFFHERSTELLUNG, AUCH KONZENTRIERT, ENTZUCKERT ODER CHEMISCH BEHANDLT, EINSCHLIESSLICH LIGNINSULFONATE, JEDOCH AUSGENOMMEN TALLÖL DER POSITION 38.03	0	A	0	0	0	0	0	
38.05	BALSAMTERPENTINÖL, HOLZTERPENTINÖL, SULFATERPENTINÖL UND ANDERE TERPENHALTIGE ÖLE AUS DER DESTILLATION ODER EINER ANDEREN BEHANDLUNG DER NADELHÖLZER; DIPENTEN, ROH; SULFITTERPENTINÖL UND ANDERES ROHES PARA-CYMOL; PINE-OIL, A-TERPINEOL ALS HAUPTBESTANDTEIL ENTHALTEND								
3805.10.00	– Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl und Sulfatterpentinöl	5	E	5	5	5	5	5	
3805.90	– andere:								
3805.90.10	-- Pine-Oil	5	E	5	5	5	5	5	
3805.90.90	-- andere	5	E	5	5	5	5	5	
38.06	KOLOFONIUM UND HARZSÄUREN, UND DEREN DERIVATE; LEICHTE UND SCHWERE HARZÖLE; LEICHTE UND SCHWERE HARZÖLE; DURCH SCHMELZEN MODIFIZIERTE NATÜRLICHE HARZE (SCHMELZHARZE)								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3806.10.00	– Kolofonium und Harzsäuren	5	E	5	5	5	5	5	
3806.20.00	– Salze des Kolofoniums, der Harzsäuren oder der Derivate von Kolofonium oder von Harzsäuren, ausgenommen Salze von Kolofoniumaddukten	5	E	5	5	5	5	5	
3806.30.00	– Harzester	0	A	0	0	0	0	0	
3806.90.00	– andere	5	E	5	5	5	5	5	
3807.00.00	HOLZTEERE; HOLZTEERE; HOLZKREOSOT; HOLZGEIST; PFLANZLICHES PECH; BRAUERPECH UND ÄHNLICHE ZUBEREITUNGEN AUF DER GRUNDLAGE VON KOLOFONIUM, HARZSÄUREN ODER PFLANZLICHEM PECH	0	A	0	0	0	0	0	
38.08	INSEKTIZIDE, RODENTIZIDE, FUNGIZIDE, HERBIZIDE, KEIMHEMMUNGSMITTEL UND PFLANZENWUCHSREGULATOREN, DESINFektionsMITTEL UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, IN FORMEN ODER AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF ODER ALS ZUBEREITUNGEN ODER WAREN, Z. B. SCHWEFELBÄNDER, SCHWEFELFÄDEN, SCHWEFELKERZEN UND FLIEGENFÄNGER								
3808.50	– Erzeugnisse der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel:								
3808.50.1	-- Insektizide:								
3808.50.11	--- in Waren wie Räuchertabletten oder -kerzen und Fliegenfängern	10	E	10	10	10	10	10	
3808.50.19	--- andere	5	E	5	5	5	5	5	
3808.50.2	-- Fungizide:								
3808.50.21	--- auf der Grundlage von chromiertem Kupferarsenat zur Verwendung als Holzschutzmittel, in Behältern mit einem Inhalt von 125 kg oder mehr	0	A	0	0	0	0	0	
3808.50.29	--- andere	5	G	5	5	5	5	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3808.50.30	-- Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren	5	G	5	5	5	5	5	
3808.50.40	-- Desinfektionsmittel	15	G	15	15	15	15	15	
3808.50.9	-- andere:								
3808.50.91	---- Rodentizide	10	E	10	10	10	10	10	
3808.50.99	---- andere	5	G	5	5	5	5	5	
3808.9	- andere:								
3808.91	-- Insektizide:								
3808.91.10	---- in Waren wie Räuchertabletten oder -kerzen und Fliegenfängern	10	E	10	10	10	10	10	
3808.91.90	---- andere	5	G	5	5	5	5	5	
3808.92	-- Fungizide:								
3808.92.10	---- auf der Grundlage von chromiertem Kupferarsenat zur Verwendung als Holzschutzmittel, in Behältern mit einem Inhalt von 125 kg oder mehr	0	A	0	0	0	0	0	
3808.92.90	---- andere	5	G	5	5	5	5	5	
3808.93.00	-- Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren	5	G	5	5	5	5	5	
3808.94	-- Desinfektionsmittel:								
3808.94.10	---- auf der Grundlage von Pine-Oil und grenzflächenaktiven quaternären Ammoniumsalzen	15	E	15	15	15	15	15	
3808.94.90	---- andere	15	G	15	15	15	15	15	
3808.99	-- andere:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3808.99.10	--- Rodentizide	10	G	10	10	10	10	10	
3808.99.90	--- andere	5	G	5	5	5	5	5	
38.09	APPRETUR- ODER ENDAUSRÜSTUNGSMITTEL, BESCHLEUNIGER ZUM FÄRBen ODER FIXIEREN VON FARBSTOFFEN UND ANDERE ERZEUGNISSE UND ZUBEREITUNGEN (Z. B. ZUBEREITETE SCHLICHTEMITTEL UND ZUBEREITUNGEN ZUM BEIZEN), VON DER IN DER TEXTILINDUSTRIE, PAPIERINDUSTRIE, LEDERINDUSTRIE ODER ÄHNLICHEN INDUSTRIEN VERWENDETEN ART, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN								
3809.10.00	- auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten	5	E	5	5	5	5	5	
3809.9	- andere:								
3809.91.00	-- von der in der Textilindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	5	C	5	5	5	5	5	
3809.92.00	-- von der in der Papierindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	5	E	5	5	5	5	5	
3809.93.00	-- von der in der Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	5	E	5	5	5	5	5	
38.10	ZUBEREITUNGEN ZUM ABBEIZEN VON METALLEN; FLUSSMITTEL UND ANDERE HILFSMITTEL ZUM SCHWEISSEN ODER LÖTEN VON METALLEN; PASTEN UND PULVER ZUM SCHWEISSEN ODER LÖTEN, AUS METALL UND ANDEREN STOFFEN; ZUBEREITUNGEN VON DER ALS ÜBERZUGS- ODER FÜLLMASSE FÜR SCHWEISSELEKTRODEN ODER SCHWEISSSTÄBE VERWENDETEN ART								
3810.10.00	- Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen	0	A	0	0	0	0	0	
3810.90.00	- andere	0	A	0	0	0	0	0	
38.11	ZUBEREITETE ANTIKLOPFMITTEL, ANTIOXIDANTIEN, ANTIGUMS, VISKOSITÄTSVERBESSERER, ANTIKORROSIVADDITIVES UND ANDERE ZUBEREITETE ADDITIVES FÜR MINERALÖLE (EINSCHLIESSLICH KRAFTSTOFFE) ODER FÜR ANDERE, ZU DENSELBEN ZWECKEN WIE MINERALÖLE VERWENDETE FLÜSSIGKEITEN								
3811.1	- zubereitete Antiklopfmittel:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3811.11.00	-- auf der Grundlage von Bleiverbindungen	5	C	5	5	5	5	5	
3811.19.00	-- andere	5	C	5	5	5	5	5	
3811.2	- Additive für Schmieröle:								
3811.21	-- Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend:								
3811.21.10	--- mit einem Gehalt an diesen Ölen von mindestens 30 GHT bis höchstens 40 GHT	0	A	0	0	0	0	0	
3811.21.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
3811.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
3811.90.00	- andere	5	C	5	5	5	5	5	
38.12	ZUBEREITETE VULKANISATIONSBESCHLEUNIGER; ZUSAMMENGESETZTE WEICHMACHER FÜR KAUSCHUK ODER KUNSTSTOFFE, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; ZUBEREITETE ANTIOXIDATIONSMITTEL UND ANDERE ZUSAMMENGESETZTE STABILISATOREN FÜR KAUSCHUK ODER KUNSTSTOFFE								
3812.10.00	- zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger	0	A	0	0	0	0	0	
3812.20.00	- zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe	5	E	5	5	5	5	5	
3812.30	- zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe								
3812.30.10	-- für Zellkautschuk	0	A	0	0	0	0	0	
3812.30.2	-- für Kunststoff:								
3812.30.21	--- Stabilisatoren für Polyvinylchlorid (PVC) auf der Grundlage organischer Salze von Schwermetallen	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3812.30.29	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
3813.00.00	GEMISCHE UND LADUNGEN FÜR FEUERLÖSCHGERÄTE; FEUERLÖSCHGRANATEN UND FEUERLÖSCHBOMBEN	0	A	0	0	0	0	0	
38.14	ZUSAMMENGESETZTE ORGANISCHE LÖSE- UND VERDÜNNUNGSMITTEL, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; ZUBEREITUNGEN ZUM ENTFERNEN VON FARBEN ODER LACKEN								
3814.00.10	– Löse- und Verdünnungsmittel	5	E	5	5	5	5	5	
3814.00.90	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
38.15	REAKTIONSAUSLÖSER, REAKTIONSBESCHLEUNIGER UND KATALYTISCHE ZUBEREITUNGEN, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN								
3815.1	– auf Trägern fixierte Katalysatoren:								
3815.11.00	-- mit Nickel oder einer Nickelverbindung als aktiver Substanz	0	A	0	0	0	0	0	
3815.12.00	-- mit Edelmetall oder einer Edelmetallverbindung als aktiver Substanz	0	A	0	0	0	0	0	
3815.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
3815.90	– andere:								
3815.90.10	-- Katalysatoren auf der Grundlage von Methyléthylketonperoxid oder cobalt-organische Verbindungen	10	E	10	10	10	10	10	
3815.90.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
3816.00.00	FEUERFESTE ZEMENTE, FEUERFESTE MÖRTEL, FEUERFESTER BETON UND ÄHNLICHE FEUERFESTE MISCHUNGEN, AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER POSITION 38.01	0	A	0	0	0	0	0	
38.17	ALKYLBENZOL-GEMISCHE UND ALKYLNAPHTHALIN-GEMISCHE, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 27.07 ODER 29.02								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3817.00.10	– Alkylbenzol-Gemische	0	A	0	0	0	0	0	
3817.00.20	– Alkyl-naphthalin-Gemische	0	A	0	0	0	0	0	
3818.00.00	CHEMISCHE ELEMENTE, ZUR VERWENDUNG IN DER ELEKTRONIK DOTIERT, IN SCHEIBEN, PLÄTTCHEN ODER ÄHNLICHEN FORMEN; CHEMISCHE VERBINDUNGEN, ZUR VERWENDUNG IN DER ELEKTRONIK DOTIERT	0	A	0	0	0	0	0	
3819.00.00	FLÜSSIGKEITEN FÜR HYDRAULISCHE BREMSEN UND ANDERE ZUBEREITETE FLÜSSIGKEITEN FÜR HYDRAULISCHE KRAFTÜBERTRAGUNG, KEIN ERDÖL ODER ÖL AUS BITUMINÖSEN MINERALIEN ENTHALTEND ODER MIT EINEM GEHALT AN ERDÖL ODER ÖL AUS BITUMINÖSEN MINERALIEN VON WENIGER ALS 70 GHT	10	C	10	10	10	10	10	
3820.00.00	ZUBEREITETE GEFRIERSCHUTZMITTEL UND ZUBEREITETE FLÜSSIGKEITEN ZUM ENTEISEN	5	E	5	5	5	5	5	
38.21	ZUBEREITETE NÄHRSUBSTRATE ZUM ZÜCHTEN UND ERHALTEN VON MIKROORGANISMEN (EINSCHLIESSLICH VIREN UND DERGLEICHEN) ODER PFLANZLICHEN, MENSCHLICHEN ODER TIERISCHEN ZELLEN								
3821.00.10	– zubereitete Nährsubstrate zum Züchten und Erhalten von Mikroorganismen (einschließlich Viren und dergleichen)	0	A	0	0	0	0	0	
3821.00.20	– zubereitete Nährsubstrate zum Züchten und Erhalten von pflanzlichen, menschlichen oder tierischen Zellen	10	C	10	10	10	10	10	
3822.00.00	DIAGNOSTIK- ODER LABORREAGENZIEEN AUF EINEM TRÄGER UND ZUBEREITETE DIAGNOSTIK- ODER LABORREAGENZIEEN, AUCH AUF EINEM TRÄGER, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 30.02 ODER 30.06; ZERTIFIZIERTE REFERENZMATERIALIEN	0	A	0	0	0	0	0	
38.23	TECHNISCHE EINBASISCHE FETTSÄUREN; SAURE ÖLE AUS DER RAFFINATION; TECHNISCHE FETTALKOHOLE								
3823.1	– technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3823.11.00	-- Stearinsäure	0	A	0	0	0	0	0	
3823.12.00	-- Ölsäure	0	A	0	0	0	0	0	
3823.13.00	-- Tallölfettsäuren	0	A	0	0	0	0	0	
3823.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
3823.70.00	- technische Fettalkohole	0	A	0	0	0	0	0	
38.24	ZUBEREITETE BINDEMITTEL FÜR GIESSEREIFORMEN ODER -KERNE; CHEMISCHE ERZEUGNISSE UND ZUBEREITUNGEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE ODER VERWANDTER INDUSTRIEN (EINSCHLIESSLICH MISCHUNGEN VON NATURPRODUKTEN), ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN								
3824.10	- zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne:								
3824.10.10	-- auf der Grundlage natürlicher Harzerzeugnisse	0	A	0	0	0	0	0	
3824.10.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
3824.30.00	- nicht gesinterte Metallcarbide, untereinander oder mit metallischen Bindemitteln gemischt	0	A	0	0	0	0	0	
3824.40.00	- zubereitete Additive für Zement, Mörtel oder Beton	0	A	0	0	0	0	0	
3824.50.00	- Mörtel und Beton, nicht feuerfest	0	A	0	0	0	0	0	
3824.60.00	- Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905.44	0	A	0	0	0	0	0	
3824.7	- Mischungen, die halogenierte Derivate von Methan, Ethan oder Propan enthalten:								
3824.71.00	-- perhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) enthaltend, auch teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend	0	A	0	0	0	0	0	
3824.72.00	-- Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan oder Dibromtetrafluorethan enthaltend	0	A	0	0	0	0	0	
3824.73.00	-- teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe (HBFKW) enthaltend	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3824.74.00	-- teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend, auch perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) enthaltend	0	A	0	0	0	0	0	
3824.75.00	-- Tetrachlorkohlenstoff enthaltend	10	E	10	10	10	10	10	
3824.76.00	-- 1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform) enthaltend	10	E	10	10	10	10	10	
3824.77.00	-- Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	0	A	0	0	0	0	0	
3824.78.00	-- perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend, jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenstoffe (CFK) oder teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend	0	A	0	0	0	0	0	
3824.79.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
3824.8	- Mischungen und Zubereitungen, die Oxiran (Ethylenoxid), polybromierte Biphenyle (PBB), polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat enthalten:								
3824.81.00	-- Oxiran (Ethylenoxid) enthaltend	10	E	10	10	10	10	10	
3824.82.00	-- polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	10	E	10	10	10	10	10	
3824.83.00	-- Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat enthaltend	10	E	10	10	10	10	10	
3824.90	- andere:								
3824.90.10	-- Zubereitungen für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen;	0	A	0	0	0	0	0	
3824.90.20	-- Verdickungsmittel, Härter, Antihautmittel und andere Zubereitungen für Anstrichfarben und Lacke, anderweit weder genannt noch inbegriffen	0	A	0	0	0	0	0	
3824.90.30	-- Zubereitungen zur Verwendung bei der Herstellung von Tinten und anderen Zubereitungen für das grafische Gewerbe, anderweit weder genannt noch inbegriffen	0	A	0	0	0	0	0	
3824.90.40	-- Additive und andere Zubereitungen für galvanische Verzinkungsbäder zur Verwendung bei der Elektroplattierung von Metallblättern	0	A	0	0	0	0	0	
3824.90.5	-- Gemische aus in Wasser unlöslichen Alkylarylsulfonsäuren und ihren Derivaten:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3824.90.51	--- aus Alkylbenzolsulfonsäuren und ihren Derivaten	10	E	10	10	10	10	10	
3824.90.59	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
3824.90.60	-- andere anorganische Zubereitungen, einschließlich Spurenelementgemische	0	A	0	0	0	0	0	
3824.90.70	-- als Kältemittel verwendete Flüssigkeiten auf der Grundlage von Diphenyl	0	A	0	0	0	0	0	
3824.90.80	-- Chemoluminiszenzerzeugnisse für Signalisierungs- oder Sicherheitszwecke	0	A	0	0	0	0	0	
3824.90.9	-- andere:								
3824.90.91	--- Naphthensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester	0	A	0	0	0	0	0	
3824.90.99	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
38.25	RÜCKSTÄNDE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE ODER VERWANDTER INDUSTRIEN, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; SIEDLUNGSABFÄLLE; KLÄRSCHLAMM; ANDERE IN ANMERKUNG 6 ZU DIESEM KAPITEL GENANNT ABFÄLLE								
3825.10.00	– Siedlungsabfälle	10	E	10	10	10	10	10	
3825.20.00	– Klärschlamm	10	E	10	10	10	10	10	
3825.30.00	– klinische Abfälle	10	E	10	10	10	10	10	
3825.4	– Abfälle von organischen Lösemitteln:								
3825.41.00	-- halogeniert	10	E	10	10	10	10	10	
3825.49.00	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
3825.50.00	– Abfälle von flüssigen Abbeizmitteln für Metalle, Hydraulikflüssigkeiten, Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten	10	E	10	10	10	10	10	
3825.6	– andere Abfälle der chemischen Industrie oder verwandter Industrien:								
3825.61.00	-- überwiegend organische Bestandteile enthaltend	10	E	10	10	10	10	10	
3825.69.00	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
3825.90.00	– andere	10	E	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
	I. PRIMÄRFORMEN								
39.01	POLYMERE DES ETHYLENS, IN PRIMÄRFORMEN								
3901.10.00	– Polyethylen mit einer Dichte von weniger als 0,94	0	A	0	0	0	0	0	
3901.20.00	– Polyethylen mit einer Dichte von 0,94 oder mehr	0	A	0	0	0	0	0	
3901.30.00	– Ethylen-Vinylacetat-Copolymere	0	A	0	0	0	0	0	
3901.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
39.02	POLYMERE DES PROPYLENS ODER ANDERER OLEFINE, IN PRIMÄRFORMEN								
3902.10.00	– Polypropylen	0	A	0	0	0	0	0	
3902.20.00	– Polyisobutylen	0	A	0	0	0	0	0	
3902.30.00	– Propylen-Copolymere	0	A	0	0	0	0	0	
3902.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
39.03	POLYMERE DES STYROLS, IN PRIMÄRFORMEN								
3903.1	– Polystyrol:								
3903.11.00	-- expandierbar	0	A	0	0	0	0	0	
3903.19.00	-- anderes	0	A	0	0	0	0	0	
3903.20.00	– Styrol-Acrylnitril-Copolymere (SAN)	0	A	0	0	0	0	0	
3903.30.00	– Acrylnitril-Butadien-Styrol-Copolymere (ABS)	0	A	0	0	0	0	0	
3903.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
39.04	POLYMERE DES VINYLCHLORIDS ODER ANDERER HALOGENIERTER OLEFINE, IN PRIMÄRFORMEN								
3904.10.00	– Poly(vinylchlorid), nicht mit anderen Stoffen gemischt	0	A	0	0	0	0	0	
3904.2	– anderes Poly(vinylchlorid)								
3904.21	-- nicht weich gemacht:								
3904.21.10	--- Granulate, Flocken, Krümel und Pulver auf der Grundlage von Poly(vinylchlorid)(PVC) (Handelsbezeichnung: PVC-Massen)	5	C	5	5	5	5	5	
3904.21.20	--- in anderen Primärformen, Nahrungsmittel- oder Pharmazeutische Qualität	5	E	5	5	5	5	5	
3904.21.90	--- anderes	0	A	0	0	0	0	0	
3904.22	-- weich gemacht:								
3904.22.10	--- Granulate, Flocken, Krümel und Pulver auf der Grundlage von Poly(vinylchlorid)(PVC) (Handelsbezeichnung: PVC-Massen)	5	C	5	5	5	5	5	
3904.22.90	--- anderes	0	A	0	0	0	0	0	
3904.30.00	– Vinylchlorid-Vinylacetat-Copolymere	0	A	0	0	0	0	0	
3904.40.00	– andere Copolymere des Vinylchlorids	0	A	0	0	0	0	0	
3904.50.00	– Polymere des Vinylidenchlorids	0	A	0	0	0	0	0	
3904.6	– Fluorpolymere:								
3904.61.00	-- Polytetrafluorethylen	0	A	0	0	0	0	0	
3904.69.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
3904.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
39.05	POLYMERE DES VINYLACETATS ODER ANDERER VINYLESTER, IN PRIMÄRFORMEN; ANDERE VINYLPOLYMERE, IN PRIMÄRFORMEN								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3905.1	– Poly(vinylacetat):								
3905.12.00	-- in wässriger Dispersion	0	A	0	0	0	0	0	
3905.19.00	-- anderes	0	A	0	0	0	0	0	
3905.2	– Vinylacetat-Copolymere:								
3905.21.00	-- in wässriger Dispersion	0	A	0	0	0	0	0	
3905.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
3905.30.00	– Poly(vinylalkohol), auch nicht hydrolisierte Acetatgruppen enthaltend	0	A	0	0	0	0	0	
3905.9	– anderer:								
3905.91.00	-- Copolymere	0	A	0	0	0	0	0	
3905.99.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
39.06	ACRYLPOLYMERE IN PRIMÄRFORMEN								
3906.10.00	– Poly(methylmethacrylat)	0	A	0	0	0	0	0	
3906.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
39.07	POLYACETALE, ANDERE POLYETHER UND EPOXIDHARZE, IN PRIMÄRFORMEN; POLYCARBONATE, ALKYDHARZE, ALLYL-POLYESTER UND ANDERE POLYESTER, IN PRIMÄRFORMEN								
3907.10.00	– Polyacetale	0	A	0	0	0	0	0	
3907.20.00	– andere Polyether	0	A	0	0	0	0	0	
3907.30.00	– Epoxidharze	0	A	0	0	0	0	0	
3907.40.00	– Polycarbonate	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3907.50	– Alkydharze:								
3907.50.10	-- mit Trocknungsölen oder Palmöl	5	E	5	5	5	5	5	
3907.50.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
3907.60.00	– Poly(ethylenterephthalat)	0	A	0	0	0	0	0	
3907.70.00	– Poly(milchsäure)	0	A	0	0	0	0	0	
3907.9	– andere Polyester:								
3907.91	-- ungesättigt:								
3907.91.20	--- mit Isophthalsäure	0	A	0	0	0	0	0	
3907.91.80	--- andere	5	E	5	5	5	5	5	
3907.99	-- andere:								
3907.99.10	--- In Styrollösung	5	E	5	5	5	5	5	
3907.99.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
39.08	POLYAMIDE IN PRIMÄRFORMEN								
3908.10.00	– Polyamid-6, -11, -12, -6,6, -6,9, -6,10 oder -6,12	0	A	0	0	0	0	0	
3908.90.00	– anderes	0	A	0	0	0	0	0	
39.09	AMINOHARZE, PHENOLHARZE UND POLYURETHANE, IN PRIMÄRFORMEN								
3909.10.00	– Harnstoffharze; Thioharnstoffharze	0	A	0	0	0	0	0	
3909.20.00	– Melaminharze	0	A	0	0	0	0	0	
3909.30.00	– andere Aminoharze	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3909.40.00	– Phenolharze	0	A	0	0	0	0	0	
3909.50.00	– Polyurethane	0	A	0	0	0	0	0	
3910.00.00	SILICONE IN PRIMÄRFORMEN	0	A	0	0	0	0	0	
39.11	PETROLEUMHARZE, CUMARON-INDEN-HARZE, POLYTERPE- NE, POLYSULFIDE, POLYSULFONE UND ANDERE ERZEUG- NISSE IM SINNE DER ANMERKUNG 3 ZU DIESEM KAPITEL, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN, IN PRIMÄRFORMEN								
3911.10.00	– Petroleumharze, Cumaronharze, Indenharze oder Cumaron- Inden-Harze und Polyterpene	0	A	0	0	0	0	0	
3911.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
39.12	CELLULOSE UND IHRE CHEMISCHEN DERIVATE, ANDER- WEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN, IN PRIMÄR- FORMEN								
3912.1	– Celluloseacetate:								
3912.11.00	-- nicht weich gemacht	0	A	0	0	0	0	0	
3912.12.00	-- weich gemacht	0	A	0	0	0	0	0	
3912.20.00	– Cellulosenitrate (einschließlich Collodium)	0	A	0	0	0	0	0	
3912.3	– Celluloseether:								
3912.31.00	-- Carboxymethylcellulose und ihre Salze	0	A	0	0	0	0	0	
3912.39.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
3912.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
39.13	NATÜRLICHE POLYMERE (Z. B. ALGINSÄURE) UND MODIFIZIERTE NATÜRLICHE POLYMERE (Z. B. GEHÄRTETE EIWEISSTOFFE, CHEMISCHE DERIVATE VON NATURKAUTSCHUK), ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN, IN PRIMÄRFORMEN								
3913.10.00	– Alginsäure, ihre Salze und Ester	0	A	0	0	0	0	0	
3913.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
3914.00.00	IONENAUSTAUSCHER AUF DER GRUNDLAGE VON POLYMEREN DER POSITIONEN 39.01 BIS 39.13, IN PRIMÄRFORMEN	0	A	0	0	0	0	0	
	II. ABFÄLLE, SCHNITZEL UND BRUCH; HALBERZEUGNISSE; FERTIGERZEUGNISSE								
39.15	ABFÄLLE, SCHNITZEL UND BRUCH VON KUNSTSTOFFEN								
3915.10.00	– aus Polymeren des Ethylens	0	A	0	0	0	0	0	
3915.20.00	– aus Polymeren des Styrols	0	A	0	0	0	0	0	
3915.30.00	– aus Polymeren des Vinylchlorids	0	A	0	0	0	0	0	
3915.90.00	– aus anderen Kunststoffen	0	A	0	0	0	0	0	
39.16	MONOFILE MIT EINEM GRÖSSTEN DURCHMESSER VON MEHR ALS 1 MM, STÄBE, STANGEN UND PROFILE, AUCH MIT OBERFLÄCHENBEARBEITUNG, JEDOCH NICHT WEITER BEARBEITET, AUS KUNSTSTOFFEN								
3916.10	– aus Polymeren des Ethylens:								
3916.10.10	-- Monofile	5	E	5	5	5	5	5	
3916.10.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
3916.20	– aus Polymeren des Vinylchlorids:								
3916.20.10	-- Monofile	5	E	5	5	5	5	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3916.20.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
3916.90	- aus anderen Kunststoffen:								
3916.90.1	-- Monofile:								
3916.90.11	--- aus Nylon	0	A	0	0	0	0	0	
3916.90.19	--- andere	5	E	5	5	5	5	5	
3916.90.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
39.17	ROHRE UND SCHLÄUCHE SOWIE FORMSTÜCKE, VERSCHLUSSSTÜCKE UND VERBINDUNGSTÜCKE (KNIESTÜCKE, FLANSCHEN UND DERGLEICHEN), AUS KUNSTSTOFFEN								
3917.10.00	- Kunstdärme aus gehärteten Eiweißstoffen oder aus Cellulosekunststoffen	0	A	0	0	0	0	0	
3917.2	- Rohre, nicht biegsam:								
3917.21.00	-- aus Polymeren des Ethylens	15	E	5	5	5	5	5	
3917.22.00	-- aus Polymeren des Propylens	15	E	5	5	5	5	5	
3917.23	-- aus Polymeren des Vinylchlorids:								
3917.23.10	--- Rohre und Schläuche aus Poly(vinylchlorid) (PVC) mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 26 mm bis 400	15	E	15	15	15	15	15	
3917.23.20	--- Rohre und Schläuche aus Poly(vinylchlorid) (PVC) oder chloriertem Poly(vinylchlorid) (C-PVC) mit einem äußeren Durchmesser von 26 mm oder weniger	15	E	15	15	15	15	15	
3917.23.30	--- Abflussrohre und -schläuche aus Poly(vinylchlorid) (PVC) oder chloriertem Poly(vinylchlorid) (C-PVC), auch metallisiert, mit einem äußeren Durchmesser von weniger als 40 mm, auch mit Verschlussstücken oder Verbindungstücken, für Ausgüsse (Spülbecken) und Waschbecken	15	E	15	15	15	15	15	
3917.23.90	--- andere	5	E	5	5	5	5	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3917.29.00	-- aus anderen Kunststoffen	15	E	5	5	5	5	5	
3917.3	- andere Rohre und Schläuche:								
3917.31.00	-- biegsame Rohre und Schläuche, die einem Druck von 27,6 MPa oder mehr standhalten	5	E	5	5	5	5	5	
3917.32	-- andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Formstücke, Verschlußstücke oder Verbindungsstücke:								
3917.32.11	--- mit in einem Streifen eingepasste Emitter oder Tropfer für ein Tropfbewässerungssystem	0	A	0	0	0	0	0	
3917.32.19	---- andere	15	E	15	15	15	15	15	
3917.32.30	--- gewellte biegsame Rohre und Schläuche	5	E	5	5	5	5	5	
3917.32.40	--- Schläuche aus Poly(vinylchlorid) (PVC) mit einem äußeren Durchmesser von 12,5 mm bis 51 mm	15	E	15	15	15	15	15	
3917.32.50	--- Hüllrohr aus chloriertem Poly(vinylchlorid) (C-PVC), bedruckt	0	A	0	0	0	0	0	
3917.32.90	--- andere	5	E	5	5	5	5	5	
3917.33	-- andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken:								
3917.33.20	--- Schläuche aus Polyethylen oder Poly(vinylchlorid) (PVC) mit einem äußeren Durchmesser von 12,5 mm bis 51 mm	15	E	15	15	15	15	15	
3917.33.90	--- andere	5	E	5	5	5	5	5	
3917.39	-- andere:								
3917.39.20	--- gewellte biegsame Rohre und Schläuche	5	E	5	5	5	5	5	
3917.39.90	--- andere	5	E	5	5	5	5	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3917.40	– Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke:								
3917.40.10	--- aus Poly(vinylchlorid) (PVC) mit einem äußeren Durchmesser von 110 mm oder weniger	15	E	15	15	15	15	15	
3917.40.20	-- andere, von der für Rohre und Schläuche von Tropfbewässerungssystemen nach Unterposition 3917.32.11 verwendeten Art	0	A	0	0	0	0	0	
3917.40.90	-- andere	5	E	5	5	5	5	5	
39.18	BODENBELÄGE AUS KUNSTSTOFFEN, AUCH SELBSTKLEBEND, IN ROLLEN ODER IN FORM VON FLIESEN ODER PLATTEN; WAND- ODER DECKENVERKLEIDUNGEN AUS KUNSTSTOFFEN, IM SINNE DER ANMERKUNG 9 ZU DIESEM KAPITEL								
3918.10.00	– aus Polymeren des Vinylchlorids	10	E	10	10	10	10	10	
3918.90.00	– aus anderen Kunststoffen	10	E	10	10	10	10	10	
39.19	TAFELN, PLATTEN, FOLIEN, FILME, BÄNDER, STREIFEN UND ANDERE FLACHERZEUGNISSE, SELBSTKLEBEND, AUS KUNSTSTOFFEN, AUCH IN ROLLEN								
3919.10	– in Rollen mit einer Breite von 20 cm oder weniger:								
3919.10.10	-- mit einer Breite von 10 cm oder weniger	10	E	10	10	10	10	10	
3919.10.90	-- andere	15	E	5	5	5	5	5	
3919.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
39.20	ANDERE TAFELN, PLATTEN, FOLIEN, FILME, BÄNDER UND STREIFEN, AUS NICHT GESCHÄUMTEN KUNSTSTOFFEN, WEDER VERSTÄRKT NOCH GESCHICHTET (LAMINIERT) ODER AUF ÄHNLICHE WEISE MIT ANDEREN STOFFEN VERBUNDEN, OHNE UNTERLAGE								
3920.10	– aus Polymeren des Ethylens:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3920.10.1	-- biegsam, aus Polyethylen:								
3920.10.11	--- mit hoher Dichte, verdrillt	0	A	0	0	0	0	0	
3920.10.19	--- andere	15	H	10	10	10	10	10	
3920.10.20	-- aus Ethylen-Vinylacetat-Copolymeren, mit einer Dicke von 2 mm bis 50 mm	10	G	10	10	10	10	10	
3920.10.9	-- andere:								
3920.10.91	--- biegsam, mit einer Dicke von höchstens als 0,10 mm, weder bedruckt noch metallisiert	0	A	0	0	0	0	0	
3920.10.99	--- andere	15	G	5	5	5	5	5	
3920.20	- aus Polymeren des Propylens:								
3920.20.1	-- biegsam, nicht bedruckt:								
3920.20.11	--- Schichtpressstoffe, verstärkt oder mit anderen Polymeren gemischt, nicht metallisiert	5	G	5	5	5	5	5	
3920.20.12	--- metallisiert	5	H	5	5	5	5	5	
3920.20.19	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
3920.20.2	-- biegsam, bedruckt:								
3920.20.21	--- metallisiert	10	H	10	10	10	10	10	
3920.20.29	--- andere	10	H	10	10	10	10	10	
3920.20.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
3920.30	- aus Polymeren des Styrols:								
3920.30.1	-- nicht bedruckt:								
3920.30.11	--- Platten oder Tafeln	15	H	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3920.30.19	--- andere	5	G	5	5	5	5	5	
3920.30.20	-- bedruckt	10	G	10	10	10	10	10	
3920.4	- aus Polymeren des Vinylchlorids:								
3920.43	-- mit einem Gehalt an Weichmachern von 6 GHT oder mehr:								
3920.43.1	--- nicht biegsam:								
3920.43.11	---- mit einer Dicke von mehr als 400 µ	10	G	10	10	10	10	10	
3920.43.19	---- andere	10	G	10	10	10	10	10	
3920.43.20	---- biegsam, mit einer Dicke von mehr als 400 µ	10	G	10	10	10	10	10	
3920.43.3	---- biegsam, mit einer Dicke von 400 µ oder weniger:								
3920.43.31	---- Schichtpressstoffe, verstärkt oder mit anderen Polymeren gemischt, weder bedruckt noch metallisiert	5	G	5	5	5	5	5	
3920.43.32	---- nicht bedruckt, metallisiert	5	G	5	5	5	5	5	
3920.43.33	---- bedruckt, nicht metallisiert	10	G	10	10	10	0	5	
3920.43.34	---- bedruckt, metallisiert	10	G	10	10	10	10	10	
3920.43.39	---- andere	0	A	0	0	0	0	0	
3920.49	-- andere:								
3920.49.1	--- nicht biegsam:								
3920.49.11	---- mit einer Dicke von mehr als 400 µ	10	G	10	10	10	10	10	
3920.49.19	---- andere	10	G	10	10	10	10	10	
3920.49.20	--- biegsam, mit einer Dicke von mehr als 400 µ	10	G	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3920.49.3	--- biegsam, mit einer Dicke von 400 µ oder weniger:								
3920.49.31	---- Schichtpressstoffe, verstärkt oder mit anderen Polymeren gemischt, weder bedruckt noch metallisiert	5	G	5	5	5	5	5	
3920.49.32	---- nicht bedruckt, metallisiert	5	G	5	5	5	5	5	
3920.49.33	---- bedruckt, nicht metallisiert	10	G	10	10	10	0	10	
3920.49.34	---- bedruckt, metallisiert	10	G	10	10	10	0	10	
3920.49.39	---- andere	0	A	0	0	0	0	0	
3920.5	- aus Acrylpolymeren:								
3920.51	-- aus Poly(methylmethacrylat):								
3920.51.10	--- mit einer Dicke von 1 mm bis 40 mm	10	G	10	10	10	10	10	
3920.51.90	--- anderes	5	G	5	5	5	5	5	
3920.59.00	-- andere	5	G	5	5	5	5	5	
3920.6	- aus Polycarbonaten, Alkydharzen, Allylpolyestern oder anderen Polyestern:								
3920.61.00	-- aus Polycarbonaten	5	G	5	5	5	5	5	
3920.62	-- aus Poly(ethylenterephthalat) (PET):								
3920.62.1	--- biegsam, nicht bedruckt:								
3920.62.11	---- Schichtpressstoffe, verstärkt oder mit anderen Polymeren gemischt, nicht metallisiert	5	G	5	5	5	5	5	
3920.62.12	---- metallisiert	5	G	5	5	5	5	5	
3920.62.19	---- andere	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3920.62.2	--- biegsam, bedruckt:								
3920.62.21	---- metallisiert	10	G	10	10	10	10	10	
3920.62.29	---- andere	10	G	10	10	10	10	10	
3920.62.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
3920.63.00	-- aus ungesättigten Polyestern	0	A	0	0	0	0	0	
3920.69.00	-- aus anderen Polyestern	0	A	0	0	0	0	0	
3920.7	- aus Cellulose oder ihren chemischen Derivaten:								
3920.71	-- aus regenerierter Cellulose:								
3920.71.1	--- nicht bedruckt:								
3920.71.11	---- Schichtpressstoffe, verstärkt oder mit anderen Polymeren gemischt, nicht metallisiert	5	G	5	5	5	5	5	
3920.71.12	---- metallisiert	5	G	5	5	5	5	5	
3920.71.19	---- andere	0	A	0	0	0	0	0	
3920.71.2	--- bedruckt:								
3920.71.21	---- metallisiert	10	G	10	10	10	10	10	
3920.71.29	---- andere	10	G	10	10	10	10	10	
3920.73.00	-- aus Celluloseacetat	0	A	0	0	0	0	0	
3920.79	-- aus anderen Cellulosederivaten:								
3920.79.10	--- aus Vulkanfiber	0	A	0	0	0	0	0	
3920.79.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3920.9	– aus anderen Kunststoffen:								
3920.91.00	-- aus Poly(vinylbutyral)	5	G	5	5	5	5	5	
3920.92	-- aus Polyamiden:								
3920.92.1	---- biegsam:								
3920.92.13	----- Schichtpressstoffe, verstärkt oder mit anderen Polymeren gemischt, weder bedruckt noch metallisiert	5	G	5	5	5	5	5	
3920.92.14	----- nicht bedruckt, metallisiert	5	G	5	5	5	5	5	
3920.92.15	----- bedruckt, nicht metallisiert	10	G	10	10	10	10	10	
3920.92.16	----- bedruckt, metallisiert	10	G	10	10	10	10	10	
3920.92.19	----- andere	0	A	0	0	0	0	0	
3920.92.20	--- nicht biegsam	5	G	5	5	5	5	5	
3920.93.00	-- aus Aminoharzen	5	G	5	5	5	5	5	
3920.94.00	-- aus Phenolharzen	5	G	5	5	5	5	5	
3920.99.00	-- aus anderen Kunststoffen	0	A	0	0	0	0	0	
39.21	ANDERE TAFELN, PLATTEN, FOLIEN, FILME, BÄNDER UND STREIFEN, AUS KUNSTSTOFFEN								
3921.1	– aus Zellkunststoff (wabenförmig):								
3921.11.00	-- aus Polymeren des Styrols	5	E	5	5	5	5	5	
3921.12.00	-- aus Polymeren des Vinylchlorids	10	E	10	10	10	10	10	
3921.13.00	-- aus Polyurethanen	5	E	5	5	5	5	5	
3921.14.00	-- aus regenerierter Cellulose	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3921.19	-- aus anderen Kunststoffen:								
3921.19.10	--- aus Polyethylen von der zum Herstellen von Scheidern für elektrische Akkumulatoren verwendeten Art, in Rollen	0	A	0	0	0	0	0	
3921.19.90	--- andere	5	E	5	5	5	5	5	
3921.90	- andere:								
3921.90.10	-- nicht biegsam, verstärkt oder bewehrt	5	E	5	5	5	5	5	
3921.90.20	-- mit einem Träger aus mit Melamin oder Phenolharzen getränkten Papierlagen (der Art Formica)	10	E	10	10	10	10	10	
3921.90.30	-- beidseitig mit Poly(vinylchlorid) (PVC) bestrichene und vollständig beschichtete Gewebe	10	E	10	10	10	10	10	
3921.90.4	-- andere biegsame Schichtpressstoffe, verstärkt oder mit anderen Stoffen in ähnlicher Weise gemischt:								
3921.90.41	--- weder bedruckt noch metallisiert	5	E	5	5	5	5	5	
3921.90.42	--- nicht bedruckt, metallisiert	5	E	5	5	5	5	5	
3921.90.43	--- bedruckt, nicht metallisiert	10	C	10	10	10	10	10	
3921.90.44	--- bedruckt, metallisiert	10	E	10	10	10	10	10	
3921.90.90	-- andere	5	E	5	5	5	5	5	
39.22	BADEWANNEN, DUSCHEN, AUSGÜSSE (SPÜLBECKEN), WASCHBECKEN, BIDETS, KLOSETTSCHÜSSELN, -SITZE UND -DECKEL, SPÜLKÄSTEN UND ÄHNLICHE WAREN ZU SANITÄREN ODER HYGIENISCHEN ZWECKEN, AUS KUNSTSTOFFEN								
3922.10	- Badewannen, Duschen, Ausgüsse (Spülbecken) und Waschbecken:								
3922.10.10	-- Ausgüsse (Spülbecken)	10	E	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3922.10.20	-- Badewannen, Duschen und Waschbecken	15	E	15	15	15	15	15	
3922.20.00	- Klosettsitze und -deckel	10	E	10	10	10	10	10	
3922.90.00	- andere	10	E	10	10	10	10	10	
39.23	TRANSPORT- ODER VERPACKUNGSMITTEL, AUS KUNSTSTOFFEN; STÖPSEL, DECKEL, KAPSELN UND ANDERE VERSCHLÜSSE, AUS KUNSTSTOFFEN								
3923.10.00	- Dosen, Kisten, Verschlüge und ähnliche Waren	10	C	10	10	10	10	10	
3923.2	- Säcke und Beutel (einschließlich Tüten):								
3923.21	-- aus Polymeren des Ethylens:								
3923.21.10	--- wärmeschrumpfbare mehrlagige oder extrudierte Beutel (der Art Croy-vac)	0	A	0	0	0	0	0	
3923.21.20	--- thermisch gebundene mehrlagige aseptische Beutel mit Füllvorrichtung und hermetischem Verschluss, mit einem äußeren Durchmesser von 30 mm oder mehr und einem Fassungsvermögen von 5 kg oder mehr	0	A	0	0	0	0	0	
3923.21.90	--- andere	10	C	10	10	10	10	10	
3923.29	-- aus anderen Kunststoffen:								
3923.29.10	--- wärmeschrumpfbare mehrlagige oder extrudierte Beutel (der Art Croy-vac)	0	A	0	0	0	0	0	
3923.29.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
3923.30	- Ballons, Flaschen, Flakons und ähnliche Waren:								
3923.30.10	-- Isolierbehälter, ausgenommen Vakuumisolierbehälter	5	E	5	5	5	5	5	
3923.30.20	-- Behälter mit Klebverschluss, Aufreißverschluss oder perforiertem Sicherheitsverschluss	5	E	5	5	5	5	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3923.30.9	-- andere:								
3923.30.91	--- Rohlinge für Getränkebehälter	5	C	5	5	5	5	5	
3923.30.93	--- Behälter des Typs Tropfer, mit Garantieverschluss, für die pharmazeutische Industrie	10	E	0	10	10	10	5	
3923.30.99	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
3923.40	- Spulen, Spindeln, Hülsen und ähnliche Warenträger:								
3923.40.10	-- Kassetten (auch mit Hülle) und Spulen für Schreibmaschinenbänder und ähnliche Spulen, ohne Bänder	5	E	5	5	5	5	5	
3923.40.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
3923.50	- Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse:								
3923.50.10	-- Gießpfropfen, auch mit Gewinde	0	A	0	0	0	0	0	
3923.50.20	-- Kugeln des Typ „Roll-on“, auch mit Behälteraufsatz	0	A	0	0	0	0	0	
3923.50.30	-- Gewindegarantieverschlüsse	0	A	0	0	0	0	0	
3923.50.40	-- Garantieverschlüsse des Typs Tropfer mit Gewinde oder zum Aufdrücken	10	E	0	10	10	10	5	
3923.50.90	-- andere	10	C	10	10	10	10	10	
3923.90	- andere:								
3923.90.10	-- pressgeformte Transport- oder Verpackungsmittel für Eier	5	E	5	5	5	5	5	
3923.90.20	-- Halter für Behälter (z. B. für „Six-Packs“)	0	A	0	0	0	0	0	
3923.90.30	-- pressgeformte Behälter und Verpackungen für Suppositorien	10	E	0	10	10	10	5	
3923.90.90	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
39.24	GESCHIRR, ANDERE HAUSHALTS- ODER HAUSWIRTSCHAFTSARTIKEL, TOILETTENGEGENSTÄNDE, AUS KUNSTSTOFFEN								
3924.10	– Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch:								
3924.10.10	-- Griffe, Stiele und Henkel	5	E	5	5	5	5	5	
3924.10.90	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
3924.90	– andere:								
3924.90.10	-- Sauger für Säuglingsflaschen	10	E	10	10	10	10	10	
3924.90.90	-- andere	15	C	15	15	15	15	15	
39.25	BAUBEDARFSARTIKEL AUS KUNSTSTOFFEN, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN								
3925.10.00	– Sammelbehälter, Tanks, Bottiche und ähnliche Behälter, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l	0	A	0	0	0	0	0	
3925.20.00	– Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen	15	E	15	15	15	15	15	
3925.30.00	– Fensterläden, Jalousien (einschließlich Jalousetten) und ähnliche Waren, und Teile davon	15	E	15	15	15	15	15	
3925.90	– andere:								
3925.90.10	-- Abdeckungen für elektrische Schalter und Steckdosen	10	E	10	10	10	10	10	
3925.90.20	-- Kabelkanäle und Zubehör für elektrische Anlagen	0	A	0	0	0	0	0	
3925.90.90	-- andere	10	C	10	10	10	10	10	
39.26	ANDERE WAREN AUS KUNSTSTOFFEN UND WAREN AUS ANDEREN STOFFEN DER POSITIONEN 39.01 BIS 39.14								
3926.10	– Büro- oder Schulartikel:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3926.10.10	-- Radiergummi	10	E	10	10	10	5	0	
3926.10.90	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
3926.20.00	- Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe)	15	E	15	15	15	15	15	
3926.30.00	- Beschläge für Möbel, Karosserien und dergleichen	10	E	10	10	10	10	10	
3926.40.00	- Statuetten und andere Ziergegenstände	15	E	15	15	15	15	15	
3926.90	- andere:								
3926.90.10	-- Zubehör mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne von Abschnitt XV Anmerkung 2, ausgenommen solche anderer Unterpositionen dieses Unterkapitels	5	E	5	5	5	5	5	
3926.90.20	-- Treibriemen und Förderbänder	0	A	0	0	0	0	0	
3926.90.30	-- Tauchanzüge und Schutzmasken, einschließlich Imkerschleier und Ohrschützer	0	A	0	0	0	0	0	
3926.90.40	-- Waren für Laboratorien, hygienische oder pharmazeutische Bedarfsartikel, auch mit Skalen oder Eichzeichen	0	A	0	0	0	0	0	
3926.90.50	-- Dichtungen	5	E	5	5	5	5	5	
3926.90.9	-- andere:								
3926.90.91	--- bedruckte Etiketten, im Tauchverfahren mit Aluminium beschichtet, auf Trägerpapier	5	E	5	5	5	5	5	
3926.90.92	--- Schuhleisten	0	A	0	0	0	0	0	
3926.90.93	--- reflektierende Waren für Straßenbeschilderung oder Sicherheitskennzeichen	5	E	5	5	5	5	5	
3926.90.94	--- pressgeformte Anzuchtschalen mit mehr als 200 Ausbuchtungen	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
3926.90.99	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
40.01	NATURKAUSCHUK, BALATA, GUTTAPERCHA, GUAYULE, CHICLE UND ÄHNLICHE NATÜRLICHE KAUSCHUKARTEN, IN PRIMÄRFORMEN ODER IN PLATTEN, BLÄTTERN ODER STREIFEN								
4001.10.00	- Latex von Naturkautschuk, auch vorvulkanisiert	5	A	5	5	5	5	5	
4001.2	- Naturkautschuk in anderen Formen:								
4001.21.00	-- geräucherte Blätter (smoked sheets)	15	C	5	5	5	5	5	
4001.22.00	-- technisch spezifizierter Naturkautschuk (TSNR)	15	C	5	5	5	5	5	
4001.29.00	-- andere	5	C	5	5	5	5	5	
4001.30.00	- Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten	5	A	5	5	5	5	5	
40.02	SYNTHETISCHER KAUSCHUK UND FAKTIS, IN PRIMÄRFORMEN ODER IN PLATTEN, BLÄTTERN ODER STREIFEN; MISCHUNGEN VON ERZEUGNISSEN DER POSITION 40.01 MIT ERZEUGNISSEN DIESER POSITION, IN PRIMÄRFORMEN ODER IN PLATTEN, BLÄTTERN ODER STREIFEN								
4002.1	- Styrol-Butadien-Kautschuk (SBR); carboxylierter Styrol-Butadien-Kautschuk (XSBR):								
4002.11.00	-- Latex	0	A	0	0	0	0	0	
4002.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
4002.20.00	- Butadien-Kautschuk (BR)	0	A	0	0	0	0	0	
4002.3	- Butylkautschuk (IIR); Chlorbutylkautschuk und Brombutylkautschuk (CIIR oder BIIR):								
4002.31.00	-- Butylkautschuk (IIR)	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4002.39.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
4002.4	- Chloropren (Chlorbutadien)-Kautschuk (CR):								
4002.41.00	-- Latex	0	A	0	0	0	0	0	
4002.49.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
4002.5	- Acrylnitril-Butadien-Kautschuk (NBR):								
4002.51.00	-- Latex	0	A	0	0	0	0	0	
4002.59.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
4002.60.00	- Isopren-Kautschuk (IR)	0	A	0	0	0	0	0	
4002.70.00	- Ethylen-Propylen-Dien-Terpolymer-Kautschuk, nicht konjugiert (EPDM)	0	A	0	0	0	0	0	
4002.80.00	- Mischungen von Erzeugnissen der Position 40.01 mit Erzeugnissen dieser Position	0	A	0	0	0	0	0	
4002.9	- andere:								
4002.91.00	-- Latex	0	A	0	0	0	0	0	
4002.99.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
4003.00.00	REGENERIERTER KAUSCHUK IN PRIMÄRFORMEN ODER IN PLATTEN, BLÄTTERN ODER STREIFEN	15	E	5	5	5	5	5	
4004.00.00	ABFÄLLE, BRUCH UND SCHNITZEL VON WEICHKAUSCHUK, AUCH ZU PULVER ODER GRANULAT ZERKLEINERT	0	A	0	0	0	0	0	
40.05	KAUSCHUKMISCHUNGEN, NICHT VULKANISIERT, IN PRIMÄRFORMEN ODER IN PLATTEN, BLÄTTERN ODER STREIFEN								
4005.10.00	- Kautschuk mit Zusatz von Ruß oder Siliciumdioxid	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4005.20.00	- Lösungen; Dispersionen, ausgenommen solche der Unterposition 4005.10	10	E	10	10	10	10	10	
4005.9	- andere:								
4005.91	-- Platten, Blätter und Streifen:								
4005.91.10	--- Synthetischer Kautschuk in Streifen, mit rechteckigem Querschnitt, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger und einer Breite von 28 cm oder weniger (zur Verbindung von Reifenunterbau und Überreifen)	0	A	0	0	0	0	0	
4005.91.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
4005.99	-- andere:								
4005.99.10	--- Kaugummirohstoff	0	A	0	0	0	0	0	
4005.99.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
40.06	ANDERE FORMEN (Z. B. STÄBE, STANGEN, ROHRE, PROFILE) UND WAREN (Z. B. SCHEIBEN, RINGE), AUS NICHT VULKANISIERTEM KAUSCHUK								
4006.10.00	- Rohlaufprofile	10	E	10	10	10	10	10	
4006.90.00	- andere	15	E	5	5	5	5	5	
40.07	FÄDEN UND SCHNÜRE, AUS VULKANISIERTEM KAUSCHUK								
4007.00.10	- Fäden	0	A	0	0	0	0	0	
4007.00.20	- Schnüre	5	E	5	5	5	5	5	
40.08	PLATTEN, BLÄTTER, STREIFEN, STÄBE, STANGEN UND PROFILE, AUS WEICHKAUSCHUK								
4008.1	- aus Zellkautschuk (wabenförmig):								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4008.11.00	-- Platten, Blätter und Streifen	10	E	10	10	10	10	10	
4008.19	-- andere:								
4008.19.10	--- Dichtungsprofile aus Chloropren (Chlorbutadien) für Türen und Fenster	15	E	5	5	5	5	5	
4008.19.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
4008.2	- aus Vollkautschuk								
4008.21	-- Platten, Blätter und Streifen:								
4008.21.10	--- Kautschuk für Druckform (Druckzylinderummantelung)	5	E	5	5	5	5	5	
4008.21.20	--- aus Kautschuk mit Zusatz von Farbstoffen und Sojamehl	15	E	5	5	5	5	5	
4008.21.90	--- andere	15	E	5	5	5	5	5	
4008.29	-- andere:								
4008.29.10	--- Dichtungsprofile aus Chloropren (Chlorbutadien) für Türen und Fenster	15	E	5	5	5	5	5	
4008.29.90	--- andere	5	E	5	5	5	5	5	
40.09	ROHRE UND SCHLÄUCHE, AUS WEICHKAUTSCHUK, AUCH MIT FORMSTÜCKEN, VERSCHLUSSSTÜCKEN ODER VERBINDUNGSSTÜCKEN (Z. B. NIPPEL, BÖGEN)								
4009.1	- weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen:								
4009.11	-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke:								
4009.11.10	--- mit einem äußeren Durchmesser von 1,5 mm bis 15 mm	10	E	10	10	10	10	10	
4009.11.90	--- andere	5	C	5	5	5	5	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4009.12.00	-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	5	E	5	5	5	5	5	
4009.2	- ausschließlich mit Metall verstärkt oder in Verbindung mit Metall:								
4009.21.00	-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	5	E	5	5	5	5	5	
4009.22.00	-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	5	E	5	5	5	5	5	
4009.3	- ausschließlich mit Spinnstoffen verstärkt oder in Verbindung mit Spinnstoffen:								
4009.31.00	-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	5	E	5	5	5	5	5	
4009.32.00	-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	5	E	5	5	5	5	5	
4009.4	- mit anderen Stoffen verstärkt oder in Verbindung mit anderen Stoffen:								
4009.41.00	-- ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	5	E	5	5	5	5	5	
4009.42.00	-- mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	5	C	5	5	5	5	5	
40.10	FÖRDERBÄNDER UND TREIBRIEMEN, AUS VULKANISIERTEM KAUTSCHUK								
4010.1	- Förderbänder:								
4010.11.00	-- nur mit Metall verstärkt	0	A	0	0	0	0	0	
4010.12.00	-- nur mit textilen Spinnstoffen verstärkt	0	A	0	0	0	0	0	
4010.19	-- andere:								
4010.19.10	-- nur mit Kunststoff verstärkt	0	A	0	0	0	0	0	
4010.19.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
4010.3	- Treibriemen:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4010.31.00	-- endlose Treibriemen, mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	0	A	0	0	0	0	0	
4010.32.00	-- endlose Treibriemen, mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	0	A	0	0	0	0	0	
4010.33.00	-- endlose Treibriemen, mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	0	A	0	0	0	0	0	
4010.34.00	-- endlose Treibriemen, mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	0	A	0	0	0	0	0	
4010.35.00	-- endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 150 cm	0	A	0	0	0	0	0	
4010.36.00	-- endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 150 cm bis 198 cm	0	A	0	0	0	0	0	
4010.39.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
40.11	LUFTREIFEN AUS KAUTSCHUK, NEU								
4011.10.00	- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	15	C	5	15	15	15	5	
4011.20	- von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art:								
4011.20.10	-- Gürtelreifen	5	C	5	5	5	5	5	
4011.20.90	-- andere	15	C	5	15	15	15	5	
4011.30.00	- von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	5	E	5	5	5	5	5	
4011.40.00	- von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art	15	E	5	5	5	5	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4011.50.00	– von der für Fahrräder verwendeten Art	0	A	0	0	0	0	0	
4011.6	– andere, mit Stollenprofil, Winkelprofil und ähnlichen Profilen:								
4011.61.00	-- von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art	5	C	5	5	5	5	5	
4011.62.00	-- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger	15	E	5	5	5	5	5	
4011.63.00	-- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von mehr als 61 cm	15	C	5	5	5	5	5	
4011.69.00	-- andere	15	C	5	5	5	5	5	
4011.9	– andere:								
4011.92.00	-- von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art	5	E	5	5	5	5	5	
4011.93.00	-- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger	15	E	5	5	5	5	5	
4011.94.00	-- von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von mehr als 61 cm	15	E	5	5	5	5	5	
4011.99.00	-- andere	15	E	5	5	5	5	5	
40.12	LUFTREIFEN AUS KAUTSCHUK, RUNDERNEUERT ODER GEBRAUCHT; VOLLREIFEN ODER HOHLKAMMERREIFEN, ÜBERREIFEN UND FELGENBÄNDER, AUS KAUTSCHUK								
4012.1	– Luftreifen, runderneuert:								
4012.11.00	-- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	15	C	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4012.12.00	-- von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art	15	E	15	15	15	15	15	
4012.13.00	-- von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	15	E	15	15	15	15	15	
4012.19.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
4012.20.00	- Luftreifen, gebraucht	15	C	15	15	15	15	15	
4012.90	- andere:								
4012.90.10	-- Überreifen	5	E	5	5	5	5	5	
4012.90.20	-- Felgenbänder	10	E	10	10	10	10	10	
4012.90.3	-- Voll- oder Hohlkammerreifen:								
4012.90.31	--- Vollreifen mit einem äußeren Durchmesser von 90 cm oder weniger	10	E	10	10	10	10	10	
4012.90.32	--- Vollreifen mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 90 cm	15	E	5	5	5	5	5	
4012.90.39	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
40.13	LUFTSCHLÄUCHE AUS KAUTSCHUK								
4013.10.00	- von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen), Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art	15	E	5	5	5	5	5	
4013.20.00	- von der für Fahrräder verwendeten Art	0	A	0	0	0	0	0	
4013.90	- andere:								
4013.90.10	-- von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art	0	A	0	0	0	0	0	
4013.90.90	-- andere	15	E	5	5	5	5	5	
40.14	WAREN ZU HYGIENISCHEN ODER MEDIZINISCHEN ZWECKEN (EINSCHLIESSLICH SAUGER), AUS WEICHKAUTSCHUK, AUCH IN VERBINDUNG MIT HARTKAUTSCHUKTEILEN								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4014.10.00	– Präservative	0	A	0	0	0	0	0	
4014.90.00	– andere	10	E	10	10	10	10	10	
40.15	KLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR (EINSCHLIESSLICH FINGERHANDSCHUHE, HANDSCHUHE OHNE FINGERSPITZEN UND FAUSTHANDSCHUHE) FÜR ALLE ZWECKE, AUS WEICHKAUTSCHUK								
4015.1	– Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe:								
4015.11.00	-- für chirurgische Zwecke	0	A	0	0	0	0	0	
4015.19.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
4015.90.00	– andere	15	E	15	15	15	15	15	
40.16	ANDERE WAREN AUS WEICHKAUTSCHUK								
4016.10.00	– aus Zellkautschuk:	15	E	15	15	15	15	15	
4016.9	– andere:								
4016.91.00	-- Bodenbeläge und Fußmatten	15	E	15	15	15	15	15	
4016.92	-- Radiergummi:								
4016.92.10	--- zugeschnitten, für Bleistifte	0	A	0	0	0	0	0	
4016.92.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	0	
4016.93.00	-- Dichtungen	5	C	5	5	5	5	5	
4016.94.00	-- Fender, auch aufblasbar	15	E	5	5	5	5	5	
4016.95.00	-- andere aufblasbare Waren	15	E	5	5	5	5	5	
4016.99	-- andere:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4016.99.10	--- Handwerkzeug	10	E	10	10	10	10	10	
4016.99.3	--- Stopfen und Kapseln:								
4016.99.31	---- Flaschenverschlüsse	0	A	0	0	0	0	0	
4016.99.39	---- andere	5	E	5	5	5	5	5	
4016.99.90	--- andere	15	C	5	5	5	5	5	
40.17	HARTKAUTSCHUK (Z. B. EBONIT) IN ALLEN FORMEN, EINSCHLIESSLICH ABFÄLLE UND BRUCH; WAREN AUS HARTKAUTSCHUK								
4017.00.10	– in Blöcken, Stücken, Tafeln, Platten, Streifen, Stangen (Stäben), Profilen, Rohren oder Schläuchen; Abfälle und Schrott; Pulver	10	E	10	10	10	10	10	
4017.00.90	– andere	15	E	5	5	5	5	5	
41.01	ROHE HÄUTE UND FELLE VON RINDERN UND KÄLBERN (EINSCHLIESSLICH BÜFFELN) ODER VON PFERDEN UND ANDEREN EINHUFERN (FRISCH ODER GESALZEN, GETROCKNET, GEÄSCHERT, GEPICKELT ODER ANDERS KONSERVIERT, JEDOCH WEDER GEGERBT NOCH ZU PERGAMENT- ODER ROHHAUTLEDER KONSERVIERT, NOCH ZUGERICH-TET), AUCH ENTHAART ODER GESPALTEN								
4101.20	– ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von 8 kg oder weniger, wenn sie nur getrocknet, von 10 kg oder weniger, wenn sie trocken gesalzen oder von 16 kg oder weniger, wenn sie frisch, nass gesalzen oder anders konserviert sind								
4101.20.1	– von Rindern oder Kälber, reversibel gegerbt (auch vorgegerbt):								
4101.20.11	--- pflanzlich gegerbt, ausgenommen Häute und Felle mit einer Oberfläche von 2,6 m ² (28 Quadratfuß) oder weniger	10	E	10	10	10	10	10	
4101.20.19	--- andere	15	E	5	5	5	5	5	
4101.20.20	-- von Pferden und anderen Einhufern, reversibel gegerbt (auch vorgegerbt):	10	E	10	10	10	10	10	
4101.20.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4101.50	– ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von mehr als 16 kg:								
4101.50.1	– von Rindern oder Kälber, reversibel gegerbt (auch vorgegerbt):								
4101.50.11	--- vegetabil gegerbt, ausgenommen Häute und Felle mit einer Oberfläche von 2,6 m ² (28 Quadratfuß) oder weniger	10	E	10	10	10	10	10	
4101.50.19	--- andere	15	E	5	5	5	5	5	
4101.50.20	-- von Pferden und anderen Einhufern, reversibel gegerbt (auch vorgegerbt):	10	E	10	10	10	10	10	
4101.50.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
4101.90	– andere, einschließlich Croupous, Halbcroupous und Bauchstücke:								
4101.90.1	– von Rindern oder Kälber, reversibel gegerbt (auch vorgegerbt):								
4101.90.11	--- vegetabil gegerbt, ausgenommen Häute und Felle mit einer Oberfläche von 2,6 m ² (28 Quadratfuß) oder weniger	10	E	10	10	10	10	10	
4101.90.19	--- andere	15	E	5	5	5	5	5	
4101.90.20	-- von Pferden und anderen Einhufern, reversibel gegerbt (auch vorgegerbt)	10	E	10	10	10	10	10	
4101.90.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
41.02	ROHE HÄUTE UND FELLE VON SCHAFEN ODER LÄMMERN (FRISCH ODER GESALZEN, GETROCKNET, GEÄSCHERT, GEPICKELT ODER ANDERS KONSERVIERT, JEDOCH WEDER GERBT NOCH ZU PERGAMENT- ODER ROHHAUTLEDER KONSERVIERT, NOCH ZUGERICHTET), AUCH ENTHAART ODER GESPALTEN, AUSGENOMMEN SOLCHE, DIE AUFGRUND DER ANMERKUNG 1 C ZU KAPITEL 41 AUSGESCHLOSSEN SIND								
4102.10.00	– nicht enthaart	0	A	0	0	0	0	0	
4102.2	– enthaart:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4102.21.00	-- gepickelt	0	A	0	0	0	0	0	
4102.29	-- andere:								
4102.29.10	-- reversibel gegerbt (auch vorgegerbt)	5	E	5	5	5	5	5	
4102.29.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
41.03	ANDERE ROHE HÄUTE UND FELLE (FRISCH ODER GESALZEN, GETROCKNET, GEÄSCHERT, GEPICKELT ODER ANDERS KONSERVIERT, JEDOCH WEDER GEGERBT NOCH ZU PERGAMENT- ODER ROHHAUTLEDER KONSERVIERT, NOCH ZUGERICHTET), AUCH ENTHAART ODER GESPALTEN, AUSGENOMMEN SOLCHE, DIE AUFGRUND DER ANMERKUNGEN 1 B UND 1 C ZU KAPITEL 41 AUSGESCHLOSSEN SIND:								
4103.20	– von Kriechtieren:								
4103.20.10	-- reversibel gegerbt (auch vorgegerbt)	5	E	5	5	5	5	5	
4103.20.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
4103.30	– von Schweinen:								
4103.30.10	-- reversibel gegerbt (auch vorgegerbt):	5	E	5	5	5	5	5	
4103.30.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
4103.90	– andere:								
4103.90.1	-- reversibel gegerbt (auch vorgegerbt)								
4103.90.11	--- von Ziegen	5	E	5	5	5	5	5	
4103.90.12	--- von Kamelen oder Dromedaren	15	E	15	15	15	15	15	
4103.90.19	--- andere	5	E	5	5	5	5	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4103.90.9	-- andere:								
4103.90.91	--- von Ziegen	0	A	0	0	0	0	0	
4103.90.92	--- von Kamelen oder Dromedaren	15	E	15	15	15	15	15	
4103.90.99	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
41.04	GEGERBTE, AUCH GETROCKNETE HÄUTE UND FELLE VON RINDERN UND KÄLBERN (EINSCHLIESSLICH BÜFFELN) ODER VON PFERDEN UND ANDEREN EINHUERN, ENTHAART, AUCH GESPALTEN, ABER NICHT ZUGERICHET								
4104.1	- in nassem Zustand (einschließlich Wet-blue):								
4104.11	-- Vollleder, ungespalten; Narbenspalt:								
4104.11.1	--- Leder, ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern, mit einer Oberfläche von 2,6 m ² (28 Quadratfuß) oder weniger:								
4104.11.11	---- Wet-blue	0	A	0	0	0	0	0	
4104.11.19	---- anderes	15	E	5	5	5	5	5	
4104.11.2	--- anderes Leder von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) sowie von Pferden und anderen Einhuern, gegerbt oder nachgegerbt, aber nicht zugerichtet, auch gespalten:								
4104.11.21	---- Leder von Rindern und Kälbern, pflanzlich vorgegerbt	10	E	10	10	10	10	10	
4104.11.22	---- Leder von Rindern und Kälbern, Wet-blue	0	A	0	0	0	0	0	
4104.11.23	---- anderes Leder von Rindern und Kälbern	15	E	5	5	5	5	5	
4104.11.24	---- Rossleder und Leder von anderen Einhuern	10	E	10	10	10	10	10	
4104.19	-- anderes:								
4104.19.1	--- Leder, ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern, mit einer Oberfläche von 2,6 m ² (28 Quadratfuß) oder weniger:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4104.19.11	---- Wet-blue	0	A	0	0	0	0	0	
4104.19.19	---- anderes	15	E	5	5	5	5	5	
4104.19.2	--- anderes Leder von Rindern und Kälbern sowie von Pferden und anderen Einhufern, gegerbt oder nachgegerbt, aber nicht zugerichtet, auch gespalten:								
4104.19.21	---- Leder von Rindern und Kälbern, pflanzlich vorgegerbt	10	E	10	10	10	10	10	
4104.19.22	---- Leder von Rindern und Kälbern, Wet-blue	0	A	0	0	0	0	0	
4104.19.23	---- anderes Leder von Rindern und Kälbern	15	E	5	5	5	5	5	
4104.19.24	---- Rossleder und Leder von anderen Einhufern	10	E	10	10	10	10	10	
4104.4	- in getrocknetem Zustand (crust):								
4104.41	-- Vollleder, ungespalten; Narbenspalt:								
4104.41.10	--- von Rindern und Kälbern, mit einer Oberfläche von 2,6 m ² (28 Quadratfuß) oder weniger	15	E	5	5	5	5	5	
4104.41.90	--- anderes	10	E	10	10	10	10	10	
4104.49	-- anderes:								
4104.49.10	--- von Rindern und Kälbern, mit einer Oberfläche von 2,6 m ² (28 Quadratfuß) oder weniger	15	E	5	5	5	5	5	
4104.49.90	--- anderes	10	E	10	10	10	10	10	
41.05	GEGERBTE, AUCH GETROCKNETE HÄUTE UND FELLE VON SCHAFEN ODER LÄMMERN, ENTHAART, AUCH GESPALTEN, ABER NICHT ZUGERICHTET								
4105.10.00	- in nassem Zustand (einschließlich Wet-blue)	15	C	5	5	5	5	5	
4105.30.00	- in getrocknetem Zustand (crust)	15	E	5	5	5	5	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
41.06	GEGERBTE, AUCH GETROCKNETE HÄUTE UND FELLE VON ANDEREN TIEREN, ENTHAART, AUCH GESPALTEN, ABER NICHT ZUGERICHTET								
4106.2	– von Ziegen								
4106.21.00	-- in nassem Zustand (einschließlich Wet-blue)	15	E	5	5	5	5	5	
4106.22.00	-- in getrocknetem Zustand (crust)	15	E	5	5	5	5	5	
4106.3	– von Schweinen:								
4106.31	-- in nassem Zustand (einschließlich Wet-blue):								
4106.31.10	--- Wet-blue	0	A	0	0	0	0	0	
4106.31.90	--- andere	5	E	5	5	5	5	5	
4106.32.00	-- in getrocknetem Zustand (crust)	5	E	5	5	5	5	5	
4106.40.00	– von Kriechtieren	15	E	5	5	5	5	5	
4106.9	– andere:								
4106.91.00	-- in nassem Zustand (einschließlich Wet-blue)	15	E	5	5	5	5	5	
4106.92.00	-- in getrocknetem Zustand (crust)	15	E	5	5	5	5	5	
41.07	NACH DEM GERBEN ODER TROCKNEN ZUGERICHTETES LEDER, EINSCHLIESSLICH PERGAMENT- ODER ROHHAUTLEDER, VON RINDERN UND KÄLBERN (EINSCHLIESSLICH BÜFFELN) ODER VON PFERDEN UND ANDEREN EINHUFERN, ENTHAART, AUCH GESPALTEN, AUSGENOMMEN LEDER DER POSITION 41.14								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4107.1	– ganze Häute und Felle:								
4107.11	-- Vollleder, ungespalten								
4107.11.10	-- von Rindern und Kälbern, mit einer Oberfläche von 2,6 m ² (28 Quadratfuß) oder weniger	15	E	5	5	5	5	5	
4107.11.90	--- anderes	10	E	10	10	10	10	10	
4107.12	-- Narbenspalt:								
4107.12.10	--- von Rindern und Kälbern, mit einer Oberfläche von 2,6 m ² (28 Quadratfuß) oder weniger	15	E	5	5	5	5	5	
4107.12.90	--- anderes	10	E	10	10	10	10	10	
4107.19	-- anderes:								
4107.19.10	--- von Rindern und Kälbern, mit einer Oberfläche von 2,6 m ² (28 Quadratfuß) oder weniger	15	E	5	5	5	5	5	
4107.19.90	--- anderes	10	E	10	10	10	10	10	
4107.9	– anderes, einschließlich Teile:								
4107.91.00	-- Vollleder, ungespalten	10	E	10	10	10	10	10	
4107.92.00	-- Narbenspalt	10	E	10	10	10	10	10	
4107.99.00	-- anderes	10	E	10	10	10	10	10	
4112.00.00	NACH DEM GERBEN ODER TROCKNEN ZUGERICHTETES LE- DER, EINSCHLISSLICH PERGAMENT- ODER ROHHAUTLE- DER, VON SCHAFEN ODER LÄMMERN, ENTHAART, AUCH GESPALTEN, AUSGENOMMEN LEDER DER POSITION 41.14	15	E	5	5	5	5	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
41.13	NACH DEM GERBEN ODER TROCKNEN ZUGERICHTETES LEDER, EINSCHLIESSLICH PERGAMENT- ODER ROHHAUTLEDER, VON ANDEREN TIEREN, AUCH GESPALTEN, AUSGENOMMEN LEDER DER POSITION 41.14								
4113.10.00	– von Ziegen	15	E	5	5	5	5	5	
4113.20.00	– von Schweinen	5	E	5	5	5	5	5	
4113.30.00	– von Kriechtieren	15	E	5	5	5	5	5	
4113.90.00	– anderes	15	E	5	5	5	5	5	
41.14	SÄMISCHLEDER (EINSCHLIESSLICH ÖLLEDER); LACKLEDER UND FOLIENKASCHIERTE LACKLEDER; METALLISIERTE LEDER								
4114.10.00	– Sämischleder (einschließlich Neusämischleder)	10	E	10	10	10	10	10	
4114.20.00	– Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder	10	E	10	10	10	10	10	
41.15	REKONSTITUIERTES LEDER AUF DER GRUNDLAGE VON LEDER ODER LEDERFASERN HERGESTELLT, IN PLATTEN, BLÄTTERN ODER STREIFEN, AUCH IN ROLLEN; SCHNITZEL UND ANDERE ABFÄLLE VON LEDER, PERGAMENT- ODER ROHHAUTLEDER ODER REKONSTITUIERTEM LEDER, NICHT ZUR HERSTELLUNG VON WAREN AUS LEDER VERWENDBAR; LEDERSPÄNE, LEDERPULVER UND LEDERMEHL								
4115.10.00	– rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen	10	E	10	10	10	10	10	
4115.20.00	– Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl	0	A	0	0	0	0	0	
4201.00.00	SATTLERWAREN FÜR ALLE TIERE (EINSCHLIESSLICH ZUGTAUE, LEINEN, KNEKAPPEN, MAULKÖRBE, SATTELDECKEN, SATTELTASCHEN, HUNDEDECKEN UND DERGLEICHEN), AUS STOFFEN ALLER ART	15	E	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
42.02	REISEKOFFER, HANDKOFFER, KOSMETIKKOFFER UND AKTENKOFFER, AKTENTASCHEN, SCHULTASCHEN, BRILLEN-ETUIS, ETUIS FÜR FERNGLÄSER, FOTOAPPARATE, FILMKAMERAS, MUSIKINSTRUMENTE ODER WAFFEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; REISETASCHEN, ISOLIERTASCHEN FÜR NAHRUNGSMITTEL ODER GETRÄNKE, TOILETTENTASCHEN (NECESSAIRES), RUCKSÄCKE, HANDTASCHEN, EINKAUFSTASCHEN, BRIEFTASCHEN, GelDBÖRSEN, KARTENTASCHEN, ZIGARETTENETUIS, TABAKBEUTEL, WERKZEUGTASCHEN, TASCHEN FÜR SPORTARTIKEL, SCHACHTELN FÜR FLAKONS ODER SCHMUCKWAREN, PUDERDOSEN, BESTECKKÄSTEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE, AUS LEDER, REKONSTITUIERTEM LEDER, KUNSTSTOFFFOLIEN, SPINNSTOFFEN, VULKANFIBER ODER PAPPE, ODER GANZ ODER ÜBERWIEGEND MIT DIESEN STOFFEN ODER MIT PAPIER ÜBERZOGEN								
4202.1	– Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse								
4202.11.00	-- mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder	15	E	15	15	15	15	15	
4202.12.00	-- mit Außenseite aus Kunststoff oder aus Spinnstoffen	15	C	15	15	15	15	15	
4202.19.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
4202.2	– Handtaschen, auch mit Schulterriemen, einschließlich solcher ohne Handgriff:								
4202.21.00	-- mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder	15	E	15	15	15	15	15	
4202.22.00	-- mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen	15	C	15	15	15	15	15	
4202.29.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
4202.3	– Taschen- oder Handtaschenartikel:								
4202.31.00	-- mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder	15	E	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4202.32.00	-- mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
4202.39.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
4202.9	- andere:								
4202.91.00	-- mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder	15	E	15	15	15	15	15	
4202.92.00	-- mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
4202.99.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
42.03	KLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUS LEDER ODER REKONSTITUIERTEM LEDER								
4203.10	- Kleidung:								
4203.10.10	-- Schutzhandschuhe für alle Berufe	10	E	10	10	10	10	10	
4203.10.90	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
4203.2	- Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe:								
4203.21	-- Spezialsporthandschuhe:								
4203.21.10	--- für Baseball und Softball	10	E	10	10	10	10	10	
4203.21.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
4203.29	-- andere:								
4203.29.10	--- Schutzhandschuhe für alle Berufe	10	E	10	10	10	10	10	
4203.29.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
4203.30.00	- Gürtel, Koppel und Schulterriemen	15	E	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4203.40.00	– anderes Bekleidungszubehör	15	E	15	15	15	15	15	
42.05	ANDERE WAREN AUS LEDER ODER REKONSTITUIERTEM LEDER								
4205.00.10	– Andere Waren aus Naturleder oder rekonstituiertem Leder zu technischen Zwecken	0	A	0	0	0	0	0	
4205.00.90	– andere	15	E	15	15	15	15	15	
42.06	WAREN AUS DÄRMEN, GOLDSCHLÄGERHÄUTCHEN, BLASEN ODER SEHNEN								
4206.00.10	– Katgut	0	A	0	0	0	0	0	
4206.00.90	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
43.01	ROHE PELZFELLE (EINSCHLIESSLICH KOPF, SCHWANZ, KLAUEN UND ANDERE ZU KÜRSCHNERZWECKEN VERWENDBARE TEILE), AUSGENOMMEN ROHE HÄUTE UND FELLE DER POSITION 41.01, 41.02 ODER 41.03								
4301.10.00	– von Nerzen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	15	C	15	15	15	15	15	
4301.30.00	– von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	15	C	15	15	15	15	15	
4301.60.00	– von Füchsen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	15	C	15	15	15	15	15	
4301.80.00	– andere Pelzfelle, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	15	C	15	15	15	15	15	
4301.90.00	– Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile	15	C	15	15	15	15	15	
43.02	GEGERBTE ODER ZUGERICHTETE PELZFELLE (EINSCHLIESSLICH KOPF, SCHWANZ, KLAUEN UND ANDERER TEILE, ABFÄLLE UND ÜBERRESTE), AUCH ZUSAMMENGESETZT (OHNE ZUSATZ ANDERER STOFFE), AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 43.03								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4302.1	– ganze Pelzfelle, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt:								
4302.11.00	– von Nerzen	15	C	15	15	15	15	15	
4302.19.00	-- andere	15	C	15	15	15	15	15	
4302.20.00	– Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste, nicht zusammengesetzt	15	C	15	15	15	15	15	
4302.30.00	– ganze Pelzfelle, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt	15	C	15	15	15	15	15	
43.03	KLEIDUNG, BEKLEIDUNGSZUBEHÖR UND ANDERE WAREN, AUS PELZFELLEN								
4303.10.00	– Kleidung und Bekleidungszubehör	15	E	15	15	15	15	15	
4303.90.00	– andere	15	E	15	15	15	15	15	
43.04	KÜNSTLICHES PELZWERK UND WAREN DARAUS								
4304.00.10	– nicht konfektioniert	15	C	15	15	15	15	15	
4304.00.90	– andere	15	C	15	15	15	15	15	
44.01	BRENNHOLZ; HOLZ IN FORM VON PLÄTTCHEN ODER SCHNITZELN; SÄGESPÄNE, HOLZABFÄLLE UND HOLZAUSCHUSS, AUCH ZU PELLETS, BRIKETTS, SCHEITEN ODER ÄHNLICHEN FORMEN ZUSAMMENGEPRÉSST								
4401.10.00	– Brennholz	0	A	0	0	0	0	0	
4401.2	– Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:								
4401.21.00	-- aus Nadelholz	0	A	0	0	0	0	0	
4401.22.00	-- aus anderem Holz	0	A	0	0	0	0	0	
4401.30.00	– Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
44.02	HOLZKOHLE (EINSCHLIESSLICH KOHLE AUS SCHALEN ODER NÜSSEN), AUCH ZUSAMMENGEPRESST								
4402.10.00	– aus Bambus	0	A	0	0	0	0	0	
4402.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
44.03	ROHHOLZ, AUCH ENTRINDET, VOM SPLINT BEFREIT ODER ZWEI- ODER VIERSEITIG GROB ZUGERICHET								
4403.10.00	– mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt	0	A	0	0	0	0	0	
4403.20.00	– anderes, von Nadelholz	0	A	0	0	0	0	0	
4403.4	– anderes, von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern:								
4403.41.00	-- Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau	0	A	0	0	0	0	0	
4403.49.00	-- anderes	0	A	0	0	0	0	0	
4403.9	– anderes:								
4403.91.00	– von Steineichen, Korkeichen und anderen Eichen (<i>Quercus</i> spp.)	0	A	0	0	0	0	0	
4403.92.00	-- Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.)	0	A	0	0	0	0	0	
4403.99.00	-- anderes	0	A	0	0	0	0	0	
44.04	HOLZ FÜR FASSREIFEN; HOLZPFÄHLE, GESPALTEN; PFÄHLE UND PFLÖCKE AUS HOLZ, GESPITZT, NICHT IN DER LÄNGSRICHTUNG GESÄGT; HOLZ, NUR GROB ZUGERICHET ODER ABGERUNDET, JEDOCH WEDER GEDRECHSELT, GEBOGEN NOCH ANDERS BEARBEITET, FÜR SPAZIERSTÖCKE, REGENSCHIRME, WERKZEUGGRIFFE, WERKZEUGSTIELE UND DERGLEICHEN; HOLZSPAN, HOLZSTREIFEN, HOLZBÄNDER UND DERGLEICHEN								
4404.10.00	– Nadelholz	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4404.20.00	– anderes Holz	0	A	0	0	0	0	0	
4405.00.00	HOLZWOLLE; HOLZMEHL	0	A	0	0	0	0	0	
44.06	BAHNSCHWELLEN AUS HOLZ								
4406.10.00	– nicht imprägniert	0	A	0	0	0	0	0	
4406.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
44.07	HOLZ, IN DER LÄNGSRICHTUNG GESÄGT ODER GESÄUMT, GEMESSERT ODER GESCHÄLT, AUCH GEHOBELT, GESCHLIF-FEN ODER AN DEN ENDEN VERBUNDEN, MIT EINER DICKE VON MEHR ALS 6 mm								
4407.10.00	– Nadelholz	5	E	5	5	5	5	5	
4407.2	– von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Ka-pitel genannten tropischen Hölzern:								
4407.21.00	-- Mahogany (<i>Swietenia</i> spp.)	5	E	5	5	5	5	5	
4407.22.00	-- Virola, Imbuia und Balsa	5	E	5	5	5	5	5	
4407.25.00	-- Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau	5	E	5	5	5	5	5	
4407.26.00	-- White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan	5	E	5	5	5	5	5	
4407.27.00	-- Sapelli	5	E	5	5	5	5	5	
4407.28.00	-- Iroko	5	E	5	5	5	5	5	
4407.29.00	-- anderes	5	E	5	5	5	5	5	
4407.9	– anderes:								
4407.91.00	– von Steineichen, Korkeichen und anderen Eichen (<i>Quercus</i> spp.)	5	E	5	5	5	5	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4407.92.00	-- Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.)	5	E	5	5	5	5	5	
4407.93.00	-- Ahornholz (<i>Acer</i> spp.)	5	E	5	5	5	5	5	
4407.94.00	-- Kirschbaumholz (<i>Prunus</i> spp.)	5	E	5	5	5	5	5	
4407.95.00	– Eschenholz (<i>Fraxinus</i> spp.)	5	E	5	5	5	5	5	
4407.99.00	-- anderes	5	E	5	5	5	5	5	
44.08	FURNIERBLÄTTER (EINSCHLIESSLICH DER DURCH MESSERN VON LAGENHOLZ GEWONNENEN BLÄTTER) FÜR SPERRHOLZ ODER ÄHNLICHES LAGENHOLZ UND ANDERES HOLZ, IN DER LÄNGSRICHTUNG GESÄGT, GEMESSERT ODER GESCHÄLT, AUCH GEHOBELT, GESCHLIFFEN, AN DEN KANTEN ODER AN DEN ENDEN VERBUNDEN, MIT EINER DICKE VON 6 mm ODER WENIGER								
4408.10.00	– Nadelholz	10	E	10	10	10	10	10	
4408.3	– von den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern								
4408.31.00	-- Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau	10	E	10	10	10	10	10	
4408.39.00	-- anderes	10	E	10	10	10	10	10	
4408.90.00	– anderes	10	E	10	5	10	10	5	
44.09	HOLZ (EINSCHLIESSLICH STÄBE UND FRIESE FÜR PARKETT, NICHT ZUSAMMENGESETZT), ENTLANG EINER ODER MEHRERER KANTEN, ENDEN ODER FLÄCHEN PROFILIERT (GEKEHLT, GENUTET, GEFEDERT, GEFALZT, ABGESCHRÄGT, GEFRIEST, GERUNDET ODER IN ÄHNLICHER WEISE BEARBEITET), AUCH GEHOBELT, GESCHLIFFEN ODER AN DEN ENDEN VERBUNDEN								
4409.10.00	– Nadelholz	10	E	10	5	10	10	5	
4409.2	– anderes:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4409.21.00	-- Bambus	10	E	10	10	10	10	10	
4409.29.00	-- anderes	10	E	10	10	10	10	10	
44.10	SPANPLATTEN, „ORIENTED STRAND BOARD“-PLATTEN (OSB) UND ÄHNLICHEN PLATTEN (Z. B. „WAFFER-BOARD“-PLATTEN) AUS HOLZ ODER ANDEREN HOLZIGEN STOFFEN, AUCH MIT HARZ ODER ANDEREN ORGANISCHEN BINDEMITTELN HERGESTELLT								
4410.1	- aus Holz:								
4410.11	-- Spanplatten:								
4410.11.10	--- roh oder nur geschliffen	10	E	10	5	10	10	5	
4410.11.20	--- auf der Oberfläche mit Melamin imprägniertem Papier beschichtet	10	E	10	5	10	10	5	
4410.11.30	--- auf der Oberfläche mit Dekorplatten oder Dekorfolie aus Kunststoff beschichtet	10	E	10	5	10	10	5	
4410.11.90	--- andere	10	E	10	5	10	10	5	
4410.12	-- „oriented strand board“-Platten (OSB):								
4410.12.10	--- roh oder nur geschliffen	10	E	10	10	10	10	10	
4410.12.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
4410.19	-- andere:								
4410.19.1	--- „wafer-board“-Platten:								
4410.19.11	---- roh oder nur geschliffen	10	E	10	10	10	10	10	
4410.19.19	---- andere	10	E	10	10	10	10	10	
4410.19.2	--- andere aus Holz:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4410.19.21	---- roh oder nur geschliffen	10	E	10	5	10	10	5	
4410.19.22	---- auf der Oberfläche mit Melamin imprägniertem Papier beschichtet	10	E	10	5	10	10	5	
4410.19.23	---- auf der Oberfläche mit Dekorplatten oder Dekorfolie aus Kunststoff beschichtet	10	E	10	5	10	10	5	
4410.19.29	---- andere	10	E	10	5	10	10	5	
4410.90.00	- andere	10	E	10	10	10	10	10	
44.11	FASERPLATTEN AUS HOLZ ODER ANDEREN HOLZIGEN STOFFEN, AUCH MIT HARZ ODER ANDEREN ORGANISCHEN STOFFEN HERGESTELLT								
4411.1	- mitteldichte Faserplatten (MDF):								
4411.12	-- mit einer Dicke von 5 mm oder weniger:								
4411.12.1	--- Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,5 g/cm ³ bis 0,8 g/cm ³ :								
4411.12.11	---- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	10	E	10	10	10	10	10	
4411.12.19	---- andere	10	E	10	5	10	10	5	
4411.12.2	--- Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,35 g/cm ³ bis 0,5 g/cm ³ :								
4411.12.21	---- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	10	E	10	10	10	10	10	
4411.12.29	---- andere	10	E	10	10	10	10	10	
4411.13	-- mit einer Dicke von mehr als 5 mm bis 9 mm:								
4411.13.1	--- Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,5 g/cm ³ bis 0,8 g/cm ³ :								
4411.13.11	---- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	10	E	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4411.13.19	----- andere	10	E	10	5	10	10	5	
4411.13.2	--- Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,35 g/cm ³ bis 0,5 g/cm ³ :								
4411.13.21	----- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	10	E	10	10	10	10	10	
4411.13.29	----- andere	10	E	10	10	10	10	10	
4411.14	-- mit einer Dicke von mehr als 9 mm:								
4411.14.1	--- Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,5 g/cm ³ bis 0,8 g/cm ³ :								
4411.14.11	----- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	10	E	10	10	10	10	10	
4411.14.19	----- andere	10	E	10	5	10	10	5	
4411.14.2	--- Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,35 g/cm ³ bis 0,5 g/cm ³ :								
4411.14.21	----- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	10	E	10	10	10	10	10	
4411.14.29	----- andere	10	E	10	10	10	10	10	
4411.9	- andere:								
4411.92	-- mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³ :								
4411.92.10	----- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	10	E	10	10	10	10	10	
4411.92.90	--- andere	10	E	10	5	10	10	5	
4411.93	-- mit einer Dichte von mehr als 0,5 g/cm ³ bis 0,8 g/cm ³								
4411.93.10	----- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	10	E	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4411.93.90	--- andere	10	E	10	5	10	10	5	
4411.94	-- mit einer Dichte von 0,5 g/cm ³ oder weniger:								
4411.94.1	--- Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,35 g/cm ³ bis 0,5 g/cm ³ :								
4411.94.11	---- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	10	E	10	10	10	10	10	
4411.94.19	---- andere	10	E	10	10	10	10	10	
4411.94.9	--- andere:								
4411.94.91	---- weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet	10	E	10	10	10	10	10	
4411.94.99	---- andere	10	E	10	5	10	10	5	
44.12	SPERRHOLZ, FURNIERTES HOLZ UND ÄHNLICHES LAGEN-HOLZ								
4412.10	– aus Bambus:								
4412.10.1	-- Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren mit einer Dicke von 6 mm oder weniger:								
4412.10.11	--- mit mindestens einer äußeren Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern	10	E	10	10	10	10	10	
4412.10.12	--- anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz	10	E	10	10	10	10	10	
4412.10.19	--- anderes	10	E	10	10	10	10	10	
4412.10.2	-- anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz:								
4412.10.21	--- mit mindestens einer Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern	10	E	10	10	10	10	10	
4412.10.22	--- anderes, mindestens eine Spanplatte enthaltend	10	E	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4412.10.29	--- anderes	10	E	10	10	10	10	10	
4412.10.9	-- anderes:								
4412.10.91	--- mit mindestens einer Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern	10	E	10	10	10	10	10	
4412.10.92	--- anderes, mindestens eine Spanplatte enthaltend	10	E	10	10	10	10	10	
4412.10.99	--- anderes	10	E	10	10	10	10	10	
4412.3	- anderes Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren (andere als Bambus) mit einer Dicke von 6 mm oder weniger:								
4412.31.00	-- mit mindestens einer äußeren Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern	10	E	10	10	10	10	10	
4412.32.00	-- anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz	10	E	10	10	10	10	10	
4412.39.00	-- anderes	10	E	10	10	10	10	10	
4412.9	- anderes:								
4412.94	-- mit Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage:								
4412.94.1	--- anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz:								
4412.94.11	---- mit mindestens einer Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern	10	E	10	10	10	10	10	
4412.94.12	---- anderes, mindestens eine Spanplatte enthaltend	10	E	10	10	10	10	10	
4412.94.19	---- anderes	10	E	10	10	10	10	10	
4412.94.9	--- anderes:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4412.94.91	---- mit mindestens einer äußeren Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern	10	E	10	10	10	10	10	
4412.94.92	---- anderes, mindestens eine Spanplatte enthaltend	10	E	10	10	10	10	10	
4412.94.99	---- anderes	10	E	10	10	10	10	10	
4412.99	-- anderes:								
4412.99.1	--- anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz:								
4412.99.11	---- mit mindestens einer äußeren Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern	10	E	10	10	10	10	10	
4412.99.12	---- anderes, mindestens eine Spanplatte enthaltend	10	E	10	10	10	10	10	
4412.99.19	---- anderes	10	E	10	10	10	10	10	
4412.99.9	--- anderes:								
4412.99.91	---- mit mindestens einer äußeren Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern	10	E	10	10	10	10	10	
4412.99.92	---- anderes, mindestens eine Spanplatte enthaltend	10	E	10	10	10	10	10	
4412.99.99	---- anderes	10	E	10	10	10	10	10	
4413.00.00	VERDichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen	10	E	10	10	10	10	10	
4414.00.00	Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen	15	E	15	15	15	15	15	
44.15	Kisten, Kistchen, Verschlüsse, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger; aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4415.10	– Kisten, Kistchen, Verschlge, Trommeln und hnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln:								
4415.10.10	-- Kabeltrommeln	10	E	10	10	10	10	10	
4415.10.90	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
4415.20.00	– Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungstrger; Palettenaufsatzwnde	10	E	10	10	10	10	10	
44.16	FSSER, TRGE, BOTTICHE, KBEL UND ANDERE BTTCHERWAREN UND TEILE DAVON, AUS HOLZ, EINSCHLIESSLICH FASSSTBE								
4416.00.10	– Fsser, Trommeln und Trge, auchverstrkt, und Teile davon	10	E	10	10	10	10	10	
4416.00.90	– andere	10	E	10	10	10	10	10	
4417.00.00	WERKZEUGE, WERKZEUGFASSUNGEN, WERKZEUGGRIFFE UND WERKZEUGSTIELE, FASSUNGEN, STIELE UND GRIFFE FR BESEN, BRSTEN UND PINSEL, AUS HOLZ; SCHUHFORMEN, SCHUHLEISTEN UND SCHUHSPANNER, AUS HOLZ	10	E	10	0	10	10	10	
44.18	BAUTISCHLER- UND ZIMMERMANN SARBEITEN, EINSCHLIESSLICH VERBUNDPLATTEN MIT HOHLRAUM-MITTELAGEN, ZUSAMMENGESetzte FUSSBODENPLATTEN FR PARKETT, SCHINDELN („SHINGLES“ UND „SHAKES“), AUS HOLZ								
4418.10.00	– Fenster, Fenstertren, Rahmen und Verkleidungen dafr	15	E	15	15	15	15	15	
4418.20.00	– Tren und Rahmen dafr, Trverkleidungen und -schwellen	15	E	15	15	15	15	15	
4418.40.00	– Betonverschalungen	15	E	15	15	15	15	15	
4418.50.00	– Schindeln („shingles“ und „shakes“)	15	E	15	15	15	15	15	
4418.60.00	– Pfosten und Balken	15	E	15	15	15	15	15	
4418.7	– zusammengesetzte Fubodenplatten:								
4418.71.00	-- fr Mosaikfubden	15	E	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4418.72.00	-- andere, mehrlagig	15	E	15	15	15	15	15	
4418.79.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
4418.90	- andere:								
4418.90.10	-- Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen (wabenförmig), auch überzogen	15	E	15	15	15	15	15	
4418.90.90	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
4419.00.00	HOLZWAREN ZUR VERWENDUNG BEI TISCH ODER IN DER KÜCHE	15	E	15	15	15	15	15	
44.20	HÖLZER MIT EINLEGearBEIT (INTARSIE ODER MARKETERIE); SCHMUCKKASSETTEN, BESTECKKÄSTCHEN UND ÄHNLICHE WAREN, AUS HOLZ; STATUETTEN UND ANDERE ZIERGEGENSTÄNDE, AUS HOLZ; INNENAUSSTATTUNGSGEGENSTÄNDE AUS HOLZ, AUSGENOMMEN WAREN DES KAPITELS 94								
4420.10.00	- Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz	15	E	15	15	15	15	15	
4420.90	- andere:								
4420.90.10	-- Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	15	E	15	15	15	15	15	
4420.90.90	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
44.21	ANDERE WAREN AUS HOLZ								
4421.10.00	- Kleiderbügel	15	E	15	15	15	15	15	
4421.90	- andere:								
4421.90.10	-- Spulen, Spindeln, Hülsen, Nähgarnrollen und ähnliche Warenträger, von der für zum Spulen von Spinnstoffgarnen oder Spinnstoffen verwendeten Art	0	A	0	0	0	0	0	
4421.90.20	-- Holz, für Zündhölzer vorgerichtet	15	E	5	5	5	5	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4421.90.90	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
45.01	NATURKORK, UNBEARBEITET ODER NUR ZUGERICHTET; KORKABFÄLLE; KORKSCHROT UND KORKMEHL								
4501.10.00	– Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet	0	A	0	0	0	0	0	
4501.90.00	– anderer	0	A	0	0	0	0	0	
4502.00.00	NATURKORK, ENTRINDET, ZWEI- ODER VIERSEITIG GROB ZUGERICHTET ODER IN WÜRFELN, PLATTEN, BLÄTTERN ODER STREIFEN VON QUADRATISCHER ODER RECHTECKIGER FORM (EINSCHLIESSLICH SCHARFKANTIGE ROHLINGE ZUM HERSTELLEN VON STOPFEN)	0	A	0	0	0	0	0	
45.03	WAREN AUS NATURKORK								
4503.10.00	– Stopfen	0	A	0	0	0	0	0	
4503.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
45.04	PRESSKORK (AUCH MIT BINDEMittel) UND WAREN AUS PRESSKORK								
4504.10.00	– Würfel, Quader, Platten, Blätter und Streifen; Fliesen und ähnliche Wandverkleidungen in beliebiger Form; massive Zylinder, einschließlich Scheiben	0	A	0	0	0	0	0	
4504.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
46.01	GEFLECHTE UND ÄHNLICHE WAREN AUS FLECHTSTOFFEN, AUCH MITEINANDER ZU BÄNDERN VERBUNDEN; FLECHTSTOFFE, GEFLECHTE UND ÄHNLICHE WAREN AUS FLECHTSTOFFEN, IN FLÄCHENFORM VERWEBT ODER PARALLEL ANEINANDER GEFÜGT, AUCH WENN SIE DADURCH DEN CHARAKTER VON FERTIGWAREN ERHALTEN HABEN (Z. B. MATTEN, STROHMATTEN, GITTERGEFLECHTE)								
4601.2	– Matten, Strohmatte und Gittergeflechte, aus pflanzlichen Stoffen								
4601.21.00	-- aus Bambus	15	E	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4601.22.00	-- aus Rattan	15	E	15	15	15	15	15	
4601.29.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
4601.9	– andere:								
4601.92.00	-- aus Bambus	15	E	15	15	15	15	15	
4601.93.00	-- aus Rattan	15	E	15	15	15	15	15	
4601.94.00	-- aus anderen pflanzlichen Stoffen	15	E	15	15	15	15	15	
4601.99.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
46.02	KORBMACHERWAREN UND ANDERE WAREN, UNMITTELBAR AUS FLECHTSTOFFEN ODER AUS WAREN DER POSITION 46.01 HERGESTELLT; WAREN AUS LUFFA								
4602.1	– aus pflanzlichen Stoffen:								
4602.11.00	-- aus Bambus	15	E	15	15	15	15	15	
4602.12.00	-- aus Rattan	15	E	15	15	15	15	15	
4602.19.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
4602.90.00	– andere	15	E	15	15	15	15	15	
4701.00.00	MECHANISCHE HALBSTOFFE AUS HOLZ	0	A	0	0	0	0	0	
4702.00.00	CHEMISCHE HALBSTOFFE AUS HOLZ, ZUM AUFLÖSEN	0	A	0	0	0	0	0	
47.03	CHEMISCHE HALBSTOFFE AUS HOLZ (NATRON- ODER SULFATZELLSTOFF), AUSGENOMMEN SOLCHE ZUM AUFLÖSEN								
4703.1	– ungebleicht:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4703.11.00	-- aus Nadelholz	0	A	0	0	0	0	0	
4703.19.00	-- aus anderem Holz	0	A	0	0	0	0	0	
4703.2	- halbgebleicht oder gebleicht:								
4703.21.00	-- aus Nadelholz	0	A	0	0	0	0	0	
4703.29.00	-- aus anderem Holz	0	A	0	0	0	0	0	
47.04	CHEMISCHE HALBSTOFFE AUS HOLZ (SULFATZELLSTOFF), AUSGENOMMEN SOLCHE ZUM AUFLÖSEN								
4704.1	- ungebleicht:								
4704.11.00	-- aus Nadelholz	0	A	0	0	0	0	0	
4704.19.00	-- aus anderem Holz	0	A	0	0	0	0	0	
4704.2	- halbgebleicht oder gebleicht:								
4704.21.00	-- aus Nadelholz	0	A	0	0	0	0	0	
4704.29.00	-- aus anderem Holz	0	A	0	0	0	0	0	
4705.00.00	HALBSTOFFE AUS HOLZ, DURCH KOMBINATION AUS ME- CHANISCHEM ODER CHEMISCHEM AUFBEREITUNGSVER- FAHREN HERGESTELLT	0	A	0	0	0	0	0	
47.06	HALBSTOFFE AUS DER AUFBEREITUNG VON ABFÄLLEN UND AUSSCHUSS VON PAPIER ODER PAPPE ODER AUS ANDEREN CELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN								
4706.10.00	- aus Baumwoll-Linters	0	A	0	0	0	0	0	
4706.20.00	- Halbstoffe aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschuss von Papier oder Pappe	0	A	0	0	0	0	0	
4706.30	- andere, aus Bambus:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4706.30.10	-- mechanisch aufbereitet	0	A	0	0	0	0	0	
4706.30.20	-- chemisch aufbereitet	0	A	0	0	0	0	0	
4706.30.30	-- halbchemisch aufbereitet	0	A	0	0	0	0	0	
4706.9	- andere:								
4706.91.00	-- mechanisch aufbereitet	0	A	0	0	0	0	0	
4706.92.00	-- chemisch aufbereitet	0	A	0	0	0	0	0	
4706.93.00	-- halbchemisch aufbereitet	0	A	0	0	0	0	0	
47.07	PAPIER ODER PAPPE (ABFÄLLE UND AUSSCHUSS) ZUR WIEDERGEWINNUNG								
4707.10.00	- ungebleichte Kraftpapiere oder Kraftpappen oder Wellpapiere oder Wellpappen	0	A	0	0	0	0	0	
4707.20.00	- Papier oder Pappe, hauptsächlich aus gebleichten, nicht in der Masse gefärbten chemischen Halbstoffen hergestellt	0	A	0	0	0	0	0	
4707.30.00	- Papier oder Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen hergestellt (z. B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucke)	0	A	0	0	0	0	0	
4707.90.00	- andere (einschließlich Abfälle und Ausschuss, unsortiert)	0	A	0	0	0	0	0	
4801.00.00	ZEITUNGSDRUCKPAPIER, IN ROLLEN ODER BOGEN	0	A	0	0	0	0	0	
48.02	PAPIERE UND PAPPEN, WEDER GESTRICHEN NOCH ÜBERZOGEN, VON DER ART, WIE SIE ALS SCHREIBPAPIERE, DRUCKPAPIERE ODER ALS PAPIERE UND PAPPEN ZU ANDEREN GRAFISCHEN ZWECKEN VERWENDET WERDEN, UND PAPIERE UND PAPPEN FÜR LOCHKARTEN ODER LOCHSTREIFEN, NICHT PERFORIERT, IN ROLLEN ODER QUADRATISCHEN ODER RECHTECKIGEN BOGEN, JEDER GRÖSSE, AUSGENOMMEN PAPIERE DER POSITION 48.01 ODER 48.03; BÜTTENPAPIER UND BÜTTENPAPPE (HANDGESCHÖPFT)								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4802.10.00	– Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft)	0	A	0	0	0	0	0	
4802.20.00	– Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen	0	A	0	0	0	0	0	
4802.40.00	– Tapetenrohpapier	0	A	0	0	0	0	0	
4802.5	– andere Papiere und Pappen ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge								
4802.54	-- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 40 g:								
4802.54.10	--- in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 150 mm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	0	A	0	0	0	0	0	
4802.54.20	--- in Streifen oder Rollen mit einer Breite bis 150 mm oder in Bogen, die auf einer Seite bis 360 mm und auf der anderen Seite bis 150 mm messen	10	E	10	10	10	10	10	
4802.54.30	--- Kohlerohpapier	0	A	0	0	0	0	0	
4802.54.90	--- andere	10	C	10	10	10	10	10	
4802.55	-- mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g, in Rollen								
4802.55.1	--- Dokumentenpapier für Registergeräte mit einer Breite von mehr als 150 mm:								
4802.55.11	---- mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 60 g	0	A	0	0	0	0	0	
4802.55.12	---- mit einem Quadratmetergewicht von 60 g bis 80 g und einer Breite von 559 mm oder mehr	0	A	0	0	0	0	0	
4802.55.19	---- andere	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4802.55.20	--- Dokumentenpapier für Registergeräte mit einer Breite bis 150 mm	10	E	10	10	10	10	10	
4802.55.3	--- Dokumentenpapier (ausgenommen für Registergeräte) und Buchungspapier, auch für Vervielfältigungen und Fotokopiergeräte:								
4802.55.31	---- mit einer Breite von mehr als 150 mm bis 559 mm	0	A	0	0	0	0	0	
4802.55.32	---- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 40 g bis 80 g und einer Breite von 559 mm oder mehr	0	A	0	0	0	0	0	
4802.55.39	---- andere	10	C	10	10	10	10	10	
4802.55.40	--- Kohlerohpapier:	0	A	0	0	0	0	0	
4802.55.9	--- andere:								
4802.55.91	---- mit einer Breite von mehr als 150 mm	0	A	0	0	0	0	0	
4802.55.99	---- andere	10	E	10	10	10	10	10	
4802.56	-- mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g, in Bogen, die ungefaltet, auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen								
4802.56.1	--- Dokumentenpapier für Registergeräte, in Bogen, die auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen								
4802.56.11	---- mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 60 g	0	A	0	0	0	0	0	
4802.56.19	---- andere	0	A	0	0	0	0	0	
4802.56.20	--- Dokumentenpapier für Registergeräte, in Bogen, die auf einer Seite bis 360 mm und auf der anderen Seite bis 150 mm messen	10	E	10	10	10	10	10	
4802.56.3	--- Dokumentenpapier (ausgenommen für Registergeräte) und Buchungspapier, auch für Vervielfältigungen und Fotokopiergeräte:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4802.56.31	----- in Bogen, die auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	0	A	0	0	0	0	0	
4802.56.39	----- andere	10	C	10	10	10	10	10	
4802.56.40	--- Kohlerohpapier:	0	A	0	0	0	0	0	
4802.56.9	--- andere:								
4802.56.91	----- in Bogen, die auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	0	A	0	0	0	0	0	
4802.56.99	----- andere	10	C	10	10	10	10	10	
4802.57	-- andere, mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g								
4802.57.1	--- Dokumentenpapier für Registergeräte:								
4802.57.11	----- in Bogen, die auf einer Seite mehr als 435 mm und auf der anderen Seite mehr als 297 mm messen oder in Streifen einer Breite von mehr als 150 mm und mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 60 g	0	A	0	0	0	0	0	
4802.57.12	----- in Streifen mit einer Breite von 150 mm oder weniger	10	E	10	10	10	10	10	
4802.57.19	----- andere	0	A	0	0	0	0	0	
4802.57.2	--- Dokumentenpapier (ausgenommen für Registergeräte) und Buchungspapier, auch für Vervielfältigungen und Fotokopiergeräte:								
4802.57.21	----- in Bogen, die auf einer Seite mehr als 435 mm und auf der anderen Seite mehr als 297 mm messen, oder in Streifen mit einer Breite von mehr als 150 mm	0	A	0	0	0	0	0	
4802.57.22	----- in Streifen mit einer Breite von 150 mm oder weniger	10	E	10	10	10	10	10	
4802.57.29	----- andere	10	C	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4802.57.30	--- Kohlerohpapier:	0	A	0	0	0	0	0	
4802.57.9	--- andere:								
4802.57.91	---- in Bogen, die auf einer Seite mehr als 435 mm und auf der anderen Seite mehr als 297 mm messen, oder in Streifen mit einer Breite von mehr als 150 mm	0	A	0	0	0	0	0	
4802.57.92	---- in Streifen mit einer Breite von 150 mm oder weniger	10	E	10	10	10	10	10	
4802.57.99	---- andere	10	E	10	10	10	10	10	
4802.58	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g								
4802.58.1	--- mehrlagig (einschließlich Bristol-, Manila- und Karteipapier) mit einem Quadratmetergewicht bis 300 g:								
4802.58.11	--- in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 150 mm bis 559 mm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	0	A	0	0	0	0	0	
4802.58.12	---- in Streifen oder Rollen mit einer Breite von 559 mm oder mehr	0	A	0	0	0	0	0	
4802.58.19	---- andere	10	E	10	10	10	10	10	
4802.58.20	--- Kohlerohpapier:	0	A	0	0	0	0	0	
4802.58.9	--- andere:								
4802.58.91	---- in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 150 mm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	0	A	0	0	0	0	0	
4802.58.99	---- andere	10	E	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4802.6	– andere Papiere und Pappen, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischem Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge:								
4802.61	-- in Rollen:								
4802.61.1	--- mit einer Breite von mehr als 150 mm:								
4802.61.11	---- mit einer Breite von 559 mm oder mehr	0	A	0	0	0	0	0	
4802.61.19	---- andere	0	A	0	0	0	0	0	
4802.61.20	--- mit einer Breite von 150 mm oder weniger	10	E	10	10	10	10	10	
4802.61.30	--- Kohlerohpapier	0	A	0	0	0	0	0	
4802.62	-- in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen:								
4802.62.10	--- in Bogen, die auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	0	A	0	0	0	0	0	
4802.62.20	--- in Bogen, die auf einer Seite nicht mehr als 360 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 150 mm messen	10	E	10	10	10	10	10	
4802.62.30	--- Kohlerohpapier	0	A	0	0	0	0	0	
4802.62.90	--- andere	10	C	10	10	10	10	10	
4802.69	-- andere:								
4802.69.10	--- in Bogen, die auf einer Seite mehr als 435 mm und auf der anderen Seite mehr als 297 mm messen, oder in Streifen mit einer Breite von mehr als 150 mm	0	A	0	0	0	0	0	
4802.69.20	--- Kohlerohpapier	0	A	0	0	0	0	0	
4802.69.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4803.00.00	PAPIERE VON DER ART, WIE SIE FÜR DIE HERSTELLUNG VON TOILETTEPAPIER, ABSCHMINK- ODER HANDTÜCHERN, SERVIETTEN ODER ÄHNLICHEN PAPIERERZEUGNISSEN ZUR VERWENDUNG IM HAUSHALT, ZU HYGIENISCHEN ZWECKEN ODER FÜR DIE KÖRPERPFLEGE BENUTZT WERDEN, ZELLSTOFFWATTE UND Vliese AUS ZELLSTOFFFASERN, AUCH GEKREPPT, GEFÄLTELT, DURCH PRESSEN ODER PRÄGEN GEMUSTERT, PERFORIERT, AUF DER OBERFLÄCHE GEFÄRBT, VERZIERT ODER BEDRUCKT, IN ROLLEN ODER BOGEN	10	G	10	10	10	10	10	
48.04	KRAFTPAPIER UND KRAFTPAPPE, WEDER GESTRICHEN NOCH ÜBERZOGEN, IN ROLLEN ODER BOGEN, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 48.02 ODER 48.03								
4804.1	– Kraftliner, Kraftpapier und Kraftpappe zur Umhüllung:								
4804.11.00	-- ungebleicht	0	A	0	0	0	0	0	
4804.19.00	-- anderer	0	A	0	0	0	0	0	
4804.2	– Kraftsackpapier:								
4804.21.00	-- ungebleicht	0	A	0	0	0	0	0	
4804.29.00	-- anderes	0	A	0	0	0	0	0	
4804.3	– andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger:								
4804.31	-- ungebleicht:								
4804.31.10	--- Zündholzpapier	0	A	0	0	0	0	0	
4804.31.90	--- anderes	10	E	10	10	10	10	10	
4804.39	-- anderes:								
4804.39.10	--- Zündholzpapier	0	A	0	0	0	0	0	
4804.39.20	--- anderes, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	10	E	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4804.39.90	--- anderes	0	A	0	0	0	0	0	
4804.4	- andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g bis 225 g:								
4804.41.00	-- ungebleicht	10	E	10	10	10	10	10	
4804.42.00	-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge	0	A	0	0	0	0	0	
4804.49.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
4804.5	- andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr:								
4804.51.00	-- ungebleicht	0	A	0	0	0	0	0	
4804.52.00	-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge	0	A	0	0	0	0	0	
4804.59.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
48.05	ANDERE PAPIERE UND PAPPEN, WEDER GESTRICHEN NOCH ÜBERZOGEN, IN ROLLEN ODER BOGEN, NICHT WEITER BEARBEITET ALS IN ANMERKUNG 3 ZU DIESEM KAPITEL ANGEGBEN								
4805.1	- Wellenpapier:								
4805.11.00	-- Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe (sog. „fluting“)	0	A	0	0	0	0	0	
4805.12.00	-- Strohpapier für die Welle der Wellpappe	0	A	0	0	0	0	0	
4805.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
4805.2	- Testliner (wiederaufbereiteter Liner):								
4805.24.00	-- mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4805.25	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g:								
4805.25.10	--- graue Pappe mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g	10	E	10	10	10	10	10	
4805.25.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
4805.30.00	- Sulfitpackpapier	0	A	0	0	0	0	0	
4805.40.00	- Filterpapier und Filterpappe	0	A	0	0	0	0	0	
4805.50.00	- Filzpapier und Filzpappe; Wollpapier und Wollpappe	0	A	0	0	0	0	0	
4805.9	- andere:								
4805.91.00	-- mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	0	A	0	0	0	0	0	
4805.92.00	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g	0	A	0	0	0	0	0	
4805.93	-- mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr:								
4805.93.10	--- Baupappe, ungetränkt	5	E	5	5	5	5	5	
4805.93.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
48.06	PERGAMENTPAPIER UND PERGAMENTPAPPE, PERGAMENT-ERSATZPAPIER, NATURPAUSPAPIER, PERGAMINPAPIER UND ANDERE KALANDRIERTE, DURCHSICHTIGE ODER DURCHSCHEINENDE PAPIERE, IN ROLLEN ODER BOGEN								
4806.10.00	- Pergamentpapier und -pappe	0	A	0	0	0	0	0	
4806.20.00	- Pergamentersatzpapier	0	A	0	0	0	0	0	
4806.30.00	- Naturpauspapier	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4806.40.00	– Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere	0	A	0	0	0	0	0	
48.07	PAPIER UND PAPPE, ZUSAMMENGEKLEBT, AUF DER OBERFLÄCHE WEDER GESTRICHEN NOCH ÜBERZOGEN ODER GETRÄNKT, AUCH MIT INNENVERSTÄRKUNG, IN ROLLEN ODER BOGEN								
4807.00.10	– zwei- oder dreischichtige Pappe mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g	10	E	10	10	10	10	10	
4807.00.90	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
48.08	PAPIERE UND PAPPEN, GEWELT (AUCH MIT AUFGEKLEBTER DECKE), GEKREPPT, GEFÄLTELT, DURCH PRESSEN ODER PRÄGEN GEMUSTERT ODER PERFORIERT, IN ROLLEN ODER BOGEN, AUSGENOMMEN WAREN VON DER IN DER POSITION 48.03 BESCHRIEBENEN ART								
4808.10.00	– Wellpapier oder Wellpappe, auch perforiert	10	E	10	10	10	10	10	
4808.20.00	– Kraftsackpapier, gekreppt oder gefältelt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	10	E	10	10	10	10	10	
4808.30.00	– anderes Kraftpapier, gekreppt oder gefältelt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	10	E	10	10	10	10	10	
4808.90.00	– anderes	0	A	0	0	0	0	0	
48.09	KOHLEPAPIER, PRÄPARIERTES DURCHSCHREIBEPAPIER UND ANDERES VERVIELFÄLTIGUNGS- ODER UMDRUCKPAPIER (EINSCHLIESSLICH GESTRICHENES, ÜBERZOGENES ODER GETRÄNKTES PAPIER FÜR DAUERSCHABLONEN ODER OFFSETPLATTEN), AUCH BEDRUCKT, IN ROLLEN ODER BOGEN								
4809.20.00	– präpariertes Durchschreibepapier	0	A	0	0	0	0	0	
4809.90	– anderes:								
4809.90.10	-- Kohlepapier und ähnliches Vervielfältigungspapier	5	E	5	5	5	5	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4809.90.90	-- anderes	0	A	0	0	0	0	0	
48.10	PAPIERE UND PAPPEN, EIN- ODER BEIDSEITIG MIT KAOLIN ODER ANDEREN ANORGANISCHEN STOFFEN GESTRICHEN, AUCH MIT BINDEMITELEN, AUSGENOMMEN ALLE ANDERS GESTRICHENEN ODER ÜBERZOGENEN PAPIERE UND PAPPEN, AUCH AUF DER OBERFLÄCHE GEFÄRBT, VERZIERT ODER BEDRUCKT, IN ROLLEN ODER QUADRATISCHEN ODER RECHTECKIGEN BOGEN, JEDER GRÖSSE								
4810.1	- Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder mit einem Gehalt von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge:								
4810.13	-- in Rollen:								
4810.13.1	--- metallisiertes Papier, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger								
4810.13.11	---- nicht bedruckt, in Rollen mit einer Breite von mehr als 150 mm	0	A	0	0	0	0	0	
4810.13.12	---- nicht bedruckt, in Rollen mit einer Breite von 150 mm oder weniger	5	E	5	5	5	5	5	
4810.13.13	---- bedruckt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	10	G	10	10	10	10	10	
4810.13.2	--- metallisiertes Papier, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g:								
4810.13.21	---- nicht bedruckt	5	E	5	5	5	5	5	
4810.13.22	---- bedruckt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	10	G	10	10	10	10	10	
4810.13.30	--- Diagrammpapier für Registriergeräte	0	A	0	0	0	0	0	
4810.13.9	--- anderes, auch bedruckt oder durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert								
4810.13.91	---- in Rollen, mit einer Breite von mehr als 150 mm	0	A	0	0	0	0	0	
4810.13.92	---- in Rollen mit einer Breite von 150 mm oder weniger	10	E	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4810.14	-- in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen:								
4810.14.1	--- metallisiertes Papier, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger								
4810.14.11	---- nicht bedruckt, in Bogen, die auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	0	A	0	0	0	0	0	
4810.14.12	---- nicht bedruckt, in Bogen, die auf einer Seite nicht mehr als 360 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 150 mm messen	5	E	5	5	5	5	5	
4810.14.13	---- bedruckt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	10	G	10	10	10	10	10	
4810.14.19	---- anderes	5	E	5	5	5	5	5	
4810.14.2	--- metallisiertes Papier, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g:								
4810.14.21	---- nicht bedruckt	5	E	5	5	5	5	5	
4810.14.22	---- bedruckt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	10	E	10	10	10	10	10	
4810.14.30	--- Diagrammpapier für Registriergeräte	0	A	0	0	0	0	0	
4810.14.9	--- anderes, auch bedruckt oder durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert:								
4810.14.91	---- Endlospapier	15	E	15	15	15	15	15	
4810.14.92	---- anderes, in Bogen, die auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	0	A	0	0	0	0	0	
4810.14.93	---- anderes, in Bogen, die auf einer Seite nicht mehr als 360 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 150 mm messen	10	E	10	10	10	10	10	
4810.14.99	---- anderes	10	E	10	10	10	10	10	
4810.19	-- anderes:								
4810.19.1	--- in Bogen, die auf einer Seite mehr als 435 mm und auf der anderen Seite ungefaltet mehr als 297 mm messen								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4810.19.11	--- metallisiertes Papier, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger, nicht bedruckt	0	A	0	0	0	0	0	
4810.19.12	---- metallisiertes Papier, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, nicht bedruckt	5	E	5	5	5	5	5	
4810.19.13	---- metallisiertes Papier, bedruckt	10	E	10	10	10	10	10	
4810.19.19	---- anderes	0	A	0	0	0	0	0	
4810.19.2	--- in Streifen mit einer Breite von mehr als 150 mm:								
4810.19.21	---- metallisiertes Papier, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger, nicht bedruckt	0	A	0	0	0	0	0	
4810.19.22	---- metallisiertes Papier, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, nicht bedruckt	5	E	5	5	5	5	5	
4810.19.23	---- metallisiertes Papier, bedruckt	10	E	10	10	10	10	10	
4810.19.29	---- anderes	0	A	0	0	0	0	0	
4810.19.3	---- in Streifen mit einer Breite von 150 mm oder weniger								
4810.19.31	---- metallisiertes Papier, nicht bedruckt	5	E	5	5	5	5	5	
4810.19.32	---- metallisiertes Papier, bedruckt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	10	E	10	10	10	10	10	
4810.19.33	---- Diagrammpapier für Registriergeräte	0	A	0	0	0	0	0	
4810.19.39	---- anderes	10	E	10	10	10	10	10	
4810.2	- Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge								
4810.22	-- leichtgewichtiges gestrichenes Papier, sog. „LWC-Papier“:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4810.22.1	--- in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 150 mm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen								
4810.22.11	---- Diagrammpapier für Registriergeräte	0	A	0	0	0	0	0	
4810.22.12	---- anderes, nicht bedruckt	0	A	0	0	0	0	0	
4810.22.13	---- anderes, nicht bedruckt	10	E	10	10	10	10	10	
4810.22.2	--- in Streifen oder Rollen mit einer Breite bis 150 mm oder in Bogen, die auf einer Seite bis 360 mm und auf der anderen Seite bis 150 mm messen								
4810.22.21	---- Diagrammpapier für Registriergeräte	0	A	0	0	0	0	0	
4810.22.29	---- anderes	10	E	10	10	10	10	10	
4810.22.90	--- anderes	10	E	10	10	10	10	10	
4810.29	-- anderes:								
4810.29.1	--- in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 150 mm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen								
4810.29.13	---- metallisiertes Papier, nicht bedruckt	15	E	5	5	5	5	5	
4810.29.14	---- metallisiertes Papier, bedruckt	10	E	10	10	10	10	10	
4810.29.19	---- anderes	0	A	0	0	0	0	0	
4810.29.2	--- in Streifen oder Rollen mit einer Breite bis 150 mm oder in Bogen, die auf einer Seite bis 360 mm und auf der anderen Seite bis 150 mm messen								
4810.29.21	---- metallisiertes Papier, nicht bedruckt	15	E	5	5	5	5	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4810.29.22	---- metallisiertes Papier, bedruckt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	10	E	10	10	10	10	10	
4810.29.23	---- Diagrammpapier für Registriergeräte	0	A	0	0	0	0	0	
4810.29.24	---- Endlospapier	15	E	15	15	15	15	15	
4810.29.29	---- anderes	10	E	10	10	10	10	10	
4810.29.80	--- anderes	10	E	10	10	10	10	10	
4810.3	- Kraftpapiere und -pappen, ausgenommen Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden:								
4810.31	-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge								
4810.31.10	--- in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 150 mm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	0	A	0	0	0	0	0	
4810.31.2	--- in Streifen oder Rollen mit einer Breite bis 150 mm oder in Bogen, die auf einer Seite bis 360 mm und auf der anderen Seite bis 150 mm messen								
4810.31.21	---- Diagrammpapier für Registriergeräte	0	A	0	0	0	0	0	
4810.31.29	---- anderes	10	E	10	10	10	10	10	
4810.31.90	--- anderes	10	E	10	10	10	10	10	
4810.32	-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4810.32.10	--- in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 150 mm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	0	A	0	0	0	0	0	
4810.32.2	--- in Streifen oder Rollen mit einer Breite bis 150 mm oder in Bogen, die auf einer Seite bis 360 mm und auf der anderen Seite bis 150 mm messen								
4810.32.21	---- Diagrammpapier für Registriergeräte	0	A	0	0	0	0	0	
4810.32.29	---- anderes	10	E	10	10	10	10	10	
4810.32.90	--- anderes	10	E	10	10	10	10	10	
4810.39	-- anderes:								
4810.39.10	--- in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 150 mm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	0	A	0	0	0	0	0	
4810.39.2	--- in Streifen oder Rollen mit einer Breite bis 150 mm oder in Bogen, die auf einer Seite bis 360 mm und auf der anderen Seite bis 150 mm messen								
4810.39.21	---- Diagrammpapier für Registriergeräte	0	A	0	0	0	0	0	
4810.39.29	---- anderes	10	E	10	10	10	10	10	
4810.39.90	--- anderes	10	E	10	10	10	10	10	
4810.9	- andere Papiere und Pappen:								
4810.92	-- Multiplex:								
4810.92.10	--- in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 150 mm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4810.92.2	--- in Streifen oder Rollen mit einer Breite bis 150 mm oder in Bogen, die auf einer Seite bis 360 mm und auf der anderen Seite bis 150 mm messen:								
4810.92.21	---- Diagrammpapier für Registriergeräte	0	A	0	0	0	0	0	
4810.92.29	---- anderes	10	E	10	10	10	10	10	
4810.92.90	--- anderes	10	E	10	10	10	10	10	
4810.99	-- anderes:								
4810.99.1	--- in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 150 mm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen								
4810.99.13	---- metallisiertes Papier, nicht bedruckt	0	A	0	0	0	0	0	
4810.99.14	---- metallisiertes Papier, bedruckt	10	E	10	10	10	10	10	
4810.99.19	---- anderes	0	A	0	0	0	0	0	
4810.99.2	--- in Streifen oder Rollen mit einer Breite bis 150 mm oder in Bogen, die auf einer Seite bis 360 mm und auf der anderen Seite bis 150 mm messen								
4810.99.21	---- Diagrammpapier für Registriergeräte	0	A	0	0	0	0	0	
4810.99.29	---- anderes	10	E	10	10	10	10	10	
4810.99.80	--- anderes	10	E	10	10	10	10	10	
48.11	PAPIERE, PAPPEN, ZELLSTOFFWATTE UND VLIASE AUS ZELLSTOFFFASERN, GESTRICHEN, ÜBERZOGEN, GETRÄNKLT, AUF DER OBERFLÄCHE GEFÄRBT, VERZIERT ODER BEDRUCKT, IN ROLLEN ODER QUADRATISCHEN ODER RECHTECKIGEN BOGEN JEDER GRÖSSE, AUSGENOMMEN WAREN VON DER IN DER POSITION 48.03, 48.09 ODER 48.10 BESCHRIEBENEN ART								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4811.10	– Papier und Pappe, geteert, bituminiert oder asphaltiert:								
4811.10.10	-- in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 150 mm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	0	A	0	0	0	0	0	
4811.10.20	-- in Streifen oder Rollen mit einer Breite bis 150 mm oder in Bogen, die auf einer Seite bis 360 mm und auf der anderen Seite bis 150 mm messen:	10	E	10	10	10	10	10	
4811.10.30	-- Bodenbeläge auf einer Unterlage aus Papier oder Pappe, auch zugeschnitten	10	E	10	10	10	10	10	
4811.10.90	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
4811.4	– Papier und Pappe, gummiert oder mit Klebeschicht versehen:								
4811.41	-- selbstklebend:								
4811.41.1	--- nicht bedruckt:								
4811.41.11	---- in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 150 mm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	0	A	0	0	0	0	0	
4811.41.12	---- in Streifen oder Rollen mit einer Breite bis 150 mm oder in Bogen, die auf einer Seite bis 360 mm und auf der anderen Seite bis 150 mm messen:	10	E	10	10	10	10	10	
4811.41.19	---- andere	10	E	10	10	10	10	10	
4811.41.20	--- bedruckt	10	E	10	10	10	10	10	
4811.49	-- andere:								
4811.49.1	--- nicht bedruckt:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4811.49.11	----- in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 150 mm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	5	E	5	5	5	5	5	
4811.49.12	----- in Streifen oder Rollen mit einer Breite bis 150 mm oder in Bogen, die auf einer Seite bis 360 mm und auf der anderen Seite bis 150 mm messen	10	E	10	10	10	10	10	
4811.49.19	----- andere	10	E	10	10	10	10	10	
4811.49.20	--- bedruckt	10	E	10	10	10	10	10	
4811.5	- mit Kunstharz oder Kunststoff gestrichene, überzogene oder getränkte Papiere und Pappen, ausgenommen mit Klebeschicht versehene Papiere und Pappen:								
4811.51	-- gebleicht, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g								
4811.51.1	--- Multiplex, auch mit eingelegter Aluminiumfolie (sog. „Te-trapack“)								
4811.51.11	----- in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 150 mm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	0	A	0	0	0	0	0	
4811.51.12	----- in Streifen oder Rollen mit einer Breite bis 150 mm oder in Bogen, die auf einer Seite bis 360 mm und auf der anderen Seite bis 150 mm messen:	10	E	10	10	10	10	10	
4811.51.19	----- andere	10	E	10	10	10	10	10	
4811.51.20	--- Bodenbeläge auf einer Unterlage aus Papier oder Pappe, auch zugeschnitten	10	E	10	10	10	10	10	
4811.51.9	--- andere:								
4811.51.91	----- in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 150 mm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4811.51.92	----- in Streifen oder Rollen mit einer Breite bis 150 mm oder in Bogen, die auf einer Seite bis 360 mm und auf der anderen Seite bis 150 mm messen:	10	G	10	10	10	10	10	
4811.51.99	----- andere	10	G	10	10	10	10	10	
4811.59	-- andere:								
4811.59.1	--- mit Polyethylen, chloriertem Poly(vinylchlorid) (C-PVC) oder deren Copolymeren getränkt, bestrichen oder überzogen								
4811.59.11	----- nicht bedruckt, in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 150 mm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	5	E	5	5	5	5	5	
4811.59.12	----- in Streifen oder Rollen mit einer Breite bis 150 mm oder in Bogen, die auf einer Seite bis 360 mm und auf der anderen Seite bis 150 mm messen:	10	G	10	10	10	10	10	
4811.59.13	----- bedruckt	10	G	10	10	10	10	10	
4811.59.19	----- andere	10	G	10	10	10	10	10	
4811.59.20	--- Bodenbeläge auf einer Unterlage aus Papier oder Pappe, auch zugeschnitten	10	E	10	10	10	10	10	
4811.59.9	--- andere:								
4811.59.91	----- in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 150 mm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	0	A	0	0	0	0	0	
4811.59.92	----- in Streifen oder Rollen mit einer Breite bis 150 mm oder in Bogen, die auf einer Seite bis 360 mm und auf der anderen Seite bis 150 mm messen:	10	E	10	10	10	10	10	
4811.59.99	----- andere	10	E	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4811.60	– Papiere und Pappen, mit Wachs, Paraffin, Stearin, Öl oder Glycerin getränkt, bestrichen oder überzogen								
4811.60.10	-- Bodenbeläge auf einer Unterlage aus Papier oder Pappe, auch zugeschnitten	10	E	10	10	10	10	10	
4811.60.90	-- andere	10	G	10	10	10	10	10	
4811.90	– andere Papiere und Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern								
4811.90.30	-- Endlospapier	15	E	15	15	15	15	15	
4811.90.40	-- Pergamentersatzpapier, bedruckt	10	G	10	10	10	10	10	
4811.90.50	-- Bodenbeläge auf einer Unterlage aus Papier oder Pappe, auch zugeschnitten	10	E	10	10	10	10	10	
4811.90.9	-- andere:								
4811.90.91	--- in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 150 mm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	0	A	0	0	0	0	0	
4811.90.92	--- in Streifen oder Rollen mit einer Breite bis 150 mm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite bis 360 mm und auf der anderen Seite bis 150 mm messen	10	E	10	10	10	10	10	
4811.90.99	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
4812.00.00	FILTERBLÖCKE UND FILTERPLATTEN, AUS PAPIERHALBSTOFF	0	A	0	0	0	0	0	
48.13	ZIGARETTENPAPIER, AUCH ZUGESCHNITTEN ODER IN FORM VON HEFTCHEN ODER HÜLSEN								
4813.10.00	– in Form von Heftchen oder HülSEN	0	A	0	0	0	0	0	
4813.20.00	– in Rollen mit einer Breite von 5 cm oder weniger	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4813.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
48.14	PAPIERTAPETEN UND ÄHNLICHE WANDVERKLEIDUNGEN; BUNTGLASPAPIER								
4814.10.00	– Raufaserpapier, sog. „Ingrainpapier“	10	E	10	10	10	10	10	
4814.20.00	– Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, gestrichen oder überzogen, auf der Schauseite mit einer Lage Kunststoff versehen, die durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder auf andere Weise verziert wurde	10	E	10	10	10	10	10	
4814.90	– andere:								
4814.90.10	-- Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, auf der Schauseite bedeckt mit Flechtstoffen, auch parallel aneinander gefügt oder verwebt	10	E	10	10	10	10	10	
4814.90.90	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
48.16	KOHLEPAPIER, PRÄPARIERTES DURCHSCHREIBEPAPIER UND ANDERES VERVIELFÄLTIGUNGS- UND UMDRUCKPAPIER (AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 48.09), VOLLSTÄNDIGE DAUERSCHABLONEN UND OFFSETPLATTEN AUS PAPIER, AUCH IN KARTONS								
4816.20.00	– präpariertes Durchschreibepapier	0	A	0	0	0	0	0	
4816.90	– andere:								
4816.90.10	-- Kohlepapier und ähnliches Vervielfältigungspapier	10	E	10	10	10	10	10	
4816.90.2	-- Vervielfältigungsmatrizen:								
4816.90.21	--- Thermodruckpapier	0	A	0	0	0	0	0	
4816.90.29	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4816.90.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
48.17	BRIEFUMSCHLÄGE, KARTENBRIEFE, POSTKARTEN (OHNE BILDER) UND KORRESPONDENZKARTEN, AUS PAPIER ODER PAPPE; ZUSAMMENSTELLUNGEN VON SCHREIBWAREN AUS PAPIER, IN SCHACHTELN, TASCHEN UND ÄHNLICHEN BEHÄLTNISSEN, AUS PAPIER ODER PAPPE								
4817.10.00	– Briefumschläge	15	E	15	15	15	15	15	
4817.20.00	– Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten	15	E	15	15	15	15	15	
4817.30.00	– Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe	15	G	15	15	15	15	15	
48.18	TOILETTENPAPIER UND ÄHNLICHES PAPIER, ZELLSTOFFWATTE ODER VLIESE AUS ZELLSTOFFFASERN, VON DER IM HAUSHALT ODER ZU SANITÄREN ZWECKEN VERWENDETEN ART, IN ROLLEN MIT EINER BREITE VON 36 cm ODER WENIGER, ODER AUF GRÖSSE ODER AUF FORM ZUGESCHNITTEN, TASCHENTÜCHER, ABSCHMINKTÜCHER, HANDTÜCHER, TISCHTÜCHER, SERVIETTEN, WINDELN FÜR KLEINKINDER, HYGIENISCHE BINDEN UND TAMPONS, BETTÜCHER UND ÄHNLICHE WAREN ZUM GEBRAUCH IM HAUSHALT IM KRANKENHAUS, BEI DER KÖRPERPFLEGE ODER ZU HYGIENISCHEN ZWECKEN, KLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUS PAPIERHALBSTOFF, PAPIER, ZELLSTOFFWATTE ODER VLIESEN AUS ZELLSTOFFFASERN								
4818.10.00	– Toilettenpapier	15	E	15	15	15	15	15	
4818.20.00	– Taschentücher, Abschminktücher und Handtücher	15	E	15	15	15	15	15	
4818.30.00	– Tischtücher und Servietten	15	E	15	15	15	15	15	
4818.40	– hygienische Binden und Tampons, Windeln für Kleinkinder und ähnliche Waren zu hygienischen Zwecken								
4818.40.10	-- Windeln für Erwachsene	0	A	0	0	0	0	0	
4818.40.90	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4818.50.00	– Kleidung und Bekleidungszubehör	15	E	15	15	15	15	15	
4818.90	– andere:								
4818.90.10	-- zu medizinischen oder chirurgischen Zwecke	0	A	0	0	0	0	0	
4818.90.90	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
48.19	SCHACHTELN, KARTONS, SÄCKE, BEUTEL, TÜTEN UND ANDERE VERPACKUNGSMITTEL, AUS PAPIER, PAPPE, ZELLSTOFFWATTE ODER VLIESEN AUS ZELLSTOFFFASERN; SCHACHTELN VON DER IN BÜROS, GESCHÄFTEN UND DERGLEICHEN VERWENDETEN ART								
4819.10.00	– Schachteln und Kartons aus Wellpapier oder Wellpappe	15	H	10	10	10	10	10	
4819.20	– Schachteln und Kartons aus nicht gewelltem Papier oder nicht gewellter Pappe (sog. „Tetrabrik“)								
4819.20.10	-- Schachteln und Kartons aus Multiplexpappe mit eingelegter Kunststoff- oder Aluminiumfolie	0	A	0	0	0	0	0	
4819.20.20	-- Schachteln und Kartons, wasserdicht ausgerüstet durch Kunststofffolie, Paraffin oder ähnlichen Stoffen	15	G	10	10	10	10	10	
4819.20.90	-- andere	15	G	10	10	10	10	10	
4819.30	– Säcke und Beutel mit einer Bodenbreite von 40 cm oder mehr								
4819.30.10	-- Multiplex-Kraftpapier mit eingelegter Kunststoff- oder Aluminiumfolie	0	A	0	0	0	0	0	
4819.30.90	-- andere	10	G	10	10	10	10	10	
4819.40.00	– andere Säcke, Beutel oder Tüten; ausgenommen Schallplattenhüllen	10	G	10	10	10	10	10	
4819.50.00	– andere Verpackungsmittel, einschließlich Schallplattenhüllen	10	G	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4819.60.00	– Schachteln von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art	10	G	10	10	10	10	10	
48.20	REGISTER, BÜCHER FÜR DIE KAUFMÄNNISCHE BUCHFÜHRUNG, MERKBÜCHER, AUFTRAGSBÜCHER, QUITTUNGSBÜCHER, NOTIZ- UND TAGEBÜCHER, AUCH MIT KALENDARIUM, NOTIZBLÖCKE, BRIEFPAPIERBLÖCKE UND DERGLEICHEN, HEFTE, SCHREIBUNTERLAGEN, ORDNER, SCHNELLHEFTER (FÜR LOSE-BLATT-SYSTEME ODER ANDERE), EINBÄNDE UND AKTENDECKEL UND ANDERE WAREN DES SCHULBEDARFS, DES BÜROBEDARFS UND DES PAPIERHANDELS, EINSCHLIESSLICH DURCHSCHREIBESÄTZE UND -HEFTE, AUCH MIT EINGELEGTEM KOHLEPAPIER, AUS PAPIER ODER PAPPE; ALBEN FÜR MUSTER ODER FÜR SAMMLUNGEN UND BUCHHÜLLEN, AUS PAPIER ODER PAPPE								
4820.10.00	– Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Notizblöcke, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen	15	G	15	15	15	15	15	
4820.20.00	– Hefte	15	G	15	15	15	15	0	
4820.30.00	– Ordner, Schnellhefter, Einbände (andere als Buchhüllen) und Aktendeckel	15	G	15	15	15	15	15	
4820.40.00	– Durchschreibesätze und -hefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier	15	G	15	15	15	15	15	
4820.50.00	– Alben für Muster oder für Sammlungen	15	E	15	15	15	15	15	
4820.90.00	– andere	15	E	15	15	15	15	15	
48.21	ETIKETTEN ALLER ART AUS PAPIER ODER PAPPE, AUCH BEDRUCKT								
4821.10.00	– bedruckt	15	H	15	15	15	15	15	
4821.90.00	– andere	15	G	15	15	15	15	15	
48.22	ROLLEN, SPULEN, SPINDELN UND ÄHNLICHE UNTERLAGEN, AUS PAPIERHALBSTOFF, PAPIER ODER PAPPE, AUCH GELOCHT ODER GEHÄRTET								
4822.10.00	– zum Aufwickeln von Spinnstoffgarnen	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4822.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
48.23	ANDERE PAPIERE, PAPPEN, ZELLSTOFFWATTE UND VLIESE AUS ZELLSTOFFFASERN, ZUGESCHNITTEN; ANDERE WAREN AUS PAPIERHALBSTOFF, PAPIER, PAPPE, ZELLSTOFFWATTE ODER VLIESEN AUS ZELLSTOFFFASERN								
4823.20.00	– Filterpapier und Filterpappe	0	A	0	0	0	0	0	
4823.40.00	– Diagrammpapier für Registriergeräte	0	A	0	0	0	0	0	
4823.6	– Tabletts, Schüsseln, Teller, Tassen, Becher und ähnliche Waren, aus Papier oder Pappe:								
4823.61.00	-- aus Bambus	15	E	15	15	15	15	15	
4823.69.00	-- andere	15	G	15	15	15	15	15	
4823.70	– formgepresste oder gepresste Waren aus Papierhalbstoff:								
4823.70.10	-- pressgeformte Transport- oder Verpackungsmittel für Eier	5	E	5	5	5	5	5	
4823.70.90	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
4823.90	– andere:								
4823.90.30	-- natürliches Wabenkraftpapier (mit hexagonalen Waben), auch imprägniert	0	A	0	0	0	0	0	
4823.90.40	-- Kunstdärme	0	A	0	0	0	0	0	
4823.90.50	-- Isolatorpapier	0	A	0	0	0	0	0	
4823.90.60	-- Bodenbeläge auf einer Unterlage aus Papier oder Pappe, auch zugeschnitten	10	E	10	10	10	10	10	
4823.90.9	-- andere Waren:								
4823.90.91	--- Papierstiele für Süßwaren	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4823.90.99	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
49.01	BÜCHER, BROSCHÜREN UND ÄHNLICHE DRUCKE, AUCH IN LOSEN BOGEN ODER BLÄTTERN								
4901.10.00	- in losen Bogen oder Blättern, auch gefalzt	0	A	0	0	0	0	0	
4901.9	- andere:								
4901.91.00	-- Wörterbücher und Enzyklopädien, auch in Form von Teilheften	0	A	0	0	0	0	0	
4901.99.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
49.02	ZEITUNGEN UND ANDERE PERIODISCHE DRUCKSCHRIFTEN, AUCH MIT BILDERN ODER WERBUNG ENTHALTEND								
4902.10.00	- mindestens vier Mal wöchentlich erscheinend	0	A	0	0	0	0	0	
4902.90.00	- andere	0	A	0	0	0	0	0	
4903.00.00	BILDERALBEN, BILDERBÜCHER UND ZEICHEN- ODER MALBÜCHER, FÜR KINDER	5	E	5	5	5	5	0	
4904.00.00	NOTEN, HANDGESCHRIEBEN ODER GEDRUCKT, AUCH MIT BILDERN, AUCH GEBUNDEN	5	E	5	5	5	5	5	
49.05	KARTOGRAFISCHE ERZEUGNISSE ALLER ART, EINSCHLIESSLICH WANDKARTEN, TOPOGRAFISCHE PLÄNE UND GLOBEN, GEDRUCKT:								
4905.10.00	- Globen	0	A	0	0	0	0	0	
4905.9	- andere:								
4905.91.00	-- in Form von Büchern oder Broschüren	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4905.99.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
4906.00.00	BAUPLÄNE UND -ZEICHNUNGEN, TECHNISCHE ZEICHNUNGEN UND ANDERE PLÄNE UND ZEICHNUNGEN ZU GEWERBE-, HANDELS-, TOPOGRAFISCHEN ODER ÄHNLICHEN ZWECKEN, ALS ORIGINALE MIT DER HAND HERGESTELLT; HANDGESCHRIEBENE SCHRIFTSTÜCKE; AUF LICHTEMPFINDLICHEM PAPIER HERGESTELLTE FOTOGRAFISCHE REPRODUKTIONEN UND MIT KOHLEPAPIER HERGESTELLTE KOPPIEN DER GENANNTE PLÄNE, ZEICHNUNGEN UND SCHRIFTSTÜCKE	5	E	5	5	5	5	5	
49.07	BRIEFMARKEN, STEMPELMARKEN, STEUERZEICHEN UND DERGLEICHEN, NICHT ENTWERTET, GÜLTIG ODER ZUM UMLAUF VORGESEHEN IN DEM LAND, IN DEM SIE EINEN FRANKATURWERT VERBRIEFEN ODER VERBRIEFEN WERDEN; PAPIER MIT STEMPEL; BANKNOTEN; SCHECKFORMULARE; AKTIEN; SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND ÄHNLICHE WERTPAPIERE								
4907.00.10	- Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, geprägtes Papier und dergleichen	0	A	0	0	0	0	0	
4907.00.20	- Banknoten	0	A	0	0	0	0	0	
4907.00.90	- andere	15	E	15	15	15	15	15	
49.08	ABZIEHBILDER ALLER ART								
4908.10.00	- Abziehbilder, verglasbar	0	A	0	0	0	0	0	
4908.90.00	- andere	10	E	10	10	10	10	10	
4909.00.00	BEDRUCKTE ODER ILLUSTRIERTE POSTKARTEN; GLÜCKWUNSCHKARTEN UND BEDRUCKTE KARTEN MIT PERSÖNLICHEN MITTEILUNGEN, AUCH ILLUSTRIERT, AUCH MIT UMSCHLÄGEN ODER VERZIERUNGEN ALLER ART	15	G	15	15	15	15	15	
4910.00.00	KALENDER ALLER ART, BEDRUCKT, EINSCHLIESSLICH BLÖCKE VON ABREISSKALENDERN	15	E	15	15	15	15	15	
49.11	ANDERE DRUCKE, EINSCHLIESSLICH BILDDRUCKE UND FOTOGRAFIEN								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
4911.10	– Werbedrucke und Werbeschriften, Verkaufskataloge und dergleichen								
4911.10.10	-- Kataloge oder Prospekte mit Beschreibungen oder Abbildungen von Apparaten, Geräten und Maschinen; Kataloge und Bogen mit Beschreibungen oder Abbildungen für pharmazeutische oder tierärztliche Erzeugnisse	0	A	0	0	0	0	0	
4911.10.90	-- andere	15	G	15	15	15	15	15	
4911.9	– andere:								
4911.91.00	-- Bilder, Bilddrucke und Fotografien	15	E	15	15	15	15	15	
4911.99	-- andere:								
4911.99.10	--- Rubbel-Lose	0	A	0	0	0	0	0	
4911.99.90	--- andere	15	G	15	15	15	15	15	
5001.00.00	SEIDENRAUPENKOKONS, ZUM ABHASPELN GEEIGNET	0	A	0	0	0	0	0	
5002.00.00	GRÈGE, WEDER GEDREHT NOCH GEZWIRNT	0	A	0	0	0	0	0	
5003.00.00	ABFÄLLE VON SEIDE (EINSCHLISSLICH NICHT ABHASPELBARE KOKONS, GARNABFÄLLE UND REISSPINNSTOFF)	0	A	0	0	0	0	0	
5004.00.00	SEIDENGARNE (ANDERE ALS SCHAPPESEIDENGARNE ODER BOURRETTESEIDENGARNE), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	5	C	5	5	5	5	5	
5005.00.00	SCHAPPESEIDENGARNE ODER BOURRETTESEIDENGARNE, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	5	C	5	5	5	5	5	
5006.00.00	SEIDENGARNE, SCHAPPESEIDENGARNE ODER BOURRETTESEIDENGARNE, IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF; MESSINHAAR	5	C	5	5	5	5	5	
50.07	GEWEBE AUS SEIDE, SCHAPPESEIDE ODER BOURRETTESEIDE								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
5007.10.00	– Gewebe aus Bourretteseide	10	C	10	10	10	10	10	
5007.20.00	– andere Gewebe, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von 85 GHT oder mehr	10	C	10	10	10	10	10	
5007.90.00	– andere Gewebe	10	C	10	10	10	10	10	
51.01	WOLLE, WEDER GEKREMPelt NOCH GEKÄMMT								
5101.1	– Schweißwolle, einschließlich auf dem Rücken gewaschene Wolle:								
5101.11.00	-- Schurwolle	0	A	0	0	0	0	0	
5101.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
5101.2	– entschweißt, nicht carbonisiert:								
5101.21.00	-- Schurwolle	0	A	0	0	0	0	0	
5101.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
5101.30.00	– carbonisiert	0	A	0	0	0	0	0	
51.02	FEINE ODER GROBE TIERHAARE, WEDER GEKREMPelt NOCH GEKÄMMT								
5102.1	– feine Tierhaare:								
5102.11.00	-- aus Kaschmirziegenhaaren (cashmere)	0	A	0	0	0	0	0	
5102.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
5102.20.00	– grobe Tierhaare	0	A	0	0	0	0	0	
51.03	ABFÄLLE VON WOLLE ODER FEINEN ODER GROBEN TIERHAAREN (EINSCHLIESSLICH GARNABFÄLLE), AUSGENOMMEN REISSPINNSTOFF								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
5103.10.00	– Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren	0	A	0	0	0	0	0	
5103.20.00	– andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren	0	A	0	0	0	0	0	
5103.30.00	– Abfälle von groben Tierhaaren	0	A	0	0	0	0	0	
5104.00.00	REISSSPINNSTOFF AUS WOLLE ODER FEINEN ODER GRO- BEN TIERHAAREN	0	A	0	0	0	0	0	
51.05	WOLLE, FEINE ODER GROBE TIERHAARE, GEKREMPelt ODER GEKÄMMT (EINSCHLIESSLICH GEKÄMMTE WOLLE IN LOSER FORM)								
5105.10.00	– gekrempelte Wolle	0	A	0	0	0	0	0	
5105.2	– gekämmte Wolle								
5105.21.00	-- gekämmte Wolle in loser Form („open tops“)	0	A	0	0	0	0	0	
5105.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
5105.3	– feine Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt:								
5105.31.00	-- aus Kaschmirziegenhaaren (cashmere)	0	A	0	0	0	0	0	
5105.39.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
5105.40.00	– grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt	0	A	0	0	0	0	0	
51.06	STREICHGARNE AUS WOLLE, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF								
5106.10.00	– mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr	15	C	5	5	5	5	5	
5106.20.00	– mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT	15	C	5	5	5	5	5	
51.07	KAMMGARNE AUS WOLLE, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF								
5107.10.00	– mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr	15	C	5	5	5	5	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
5107.20.00	– mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT	15	C	5	5	5	5	5	
51.08	STREICHGARNE ODER KAMMGARNE AUS FEINEN TIERHAAREN, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF								
5108.10.00	– Streichgarne	15	C	5	5	5	5	5	
5108.20.00	– Kammgarne	15	C	5	5	5	5	5	
51.09	GARNE AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN, IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF								
5109.10.00	– mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr	15	C	5	5	5	5	5	
5109.90.00	– andere	15	C	5	5	5	5	5	
5110.00.00	GARNE AUS GROBEN TIERHAAREN ODER AUS ROSSHAAR (EINSCHLIESSLICH UMSPONNENE GARNE AUS ROSSHAAR), AUCH IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	5	C	5	5	5	5	5	
51.11	STREICHGARNGEWEBE AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN								
5111.1	– mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr								
5111.11.00	-- mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	10	E	10	10	10	10	10	
5111.19.00	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
5111.20.00	– andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	10	E	10	10	10	10	10	
5111.30.00	– andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt	10	E	10	10	10	10	10	
5111.90.00	– andere	10	E	10	10	10	10	10	
51.12	KAMMGARNGEWEBE AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
5112.1	– mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr								
5112.11.00	-- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	10	E	10	10	10	10	10	
5112.19.00	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
5112.20.00	– andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	10	E	10	10	10	10	10	
5112.30.00	– andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt	10	E	10	10	10	10	10	
5112.90.00	– andere	10	E	10	10	10	10	10	
5113.00.00	GEWEBE AUS GROBEN TIERHAAREN ODER AUS ROSS-HAAR	10	E	10	10	10	10	10	
5201.00.00	BAUMWOLLE, WEDER KARDIERT NOCH GEKÄMMT	0	A	0	0	0	0	0	
52.02	ABFÄLLE VON BAUMWOLLE (EINSCHLIESSLICH GARN-ABFÄLLE UND REISSPINNSTOFF)								
5202.10.00	– Garnabfälle	0	A	0	0	0	0	0	
5202.9	– andere:								
5202.91.00	-- Reißspinnstoff	0	A	0	0	0	0	0	
5202.99.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
5203.00.00	BAUMWOLLE, KARDIERT NOCH GEKÄMMT	0	A	0	0	0	0	0	
52.04	NÄHGARNE AUS BAUMWOLLE, AUCH IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF								
5204.1	– nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf								
5204.11.00	-- mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	5	C	5	5	5	5	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
5204.19.00	-- andere	5	C	5	5	5	5	5	
5204.20.00	- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	C	5	5	5	5	5	
52.05	GARNE AUS BAUMWOLLE (ANDERE ALS NÄHGARNE), MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON 85 GHT ODER MEHR, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF								
5205.1	- ungezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern:								
5205.11.00	-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	5	C	5	5	5	5	5	
5205.12.00	-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	5	C	5	5	5	5	5	
5205.13.00	-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	5	C	5	5	5	5	5	
5205.14.00	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	5	C	5	5	5	5	5	
5205.15.00	-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	5	C	5	5	5	5	5	
5205.2	- ungezwirnte Garne aus gekämmten Fasern:								
5205.21.00	-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	5	C	5	5	5	5	5	
5205.22.00	-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	5	C	5	5	5	5	5	
5205.23.00	-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	5	C	5	5	5	5	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
5205.24.00	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	5	C	5	5	5	5	5	
5205.26.00	-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106,38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94)	5	C	5	5	5	5	5	
5205.27.00	-- mit einem Titer von weniger als 106,38 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120)	5	C	5	5	5	5	5	
5205.28.00	-- mit einem Titer von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120)	5	C	5	5	5	5	5	
5205.3	- gezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern:								
5205.31.00	- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	5	C	5	5	5	5	5	
5205.32.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	5	C	5	5	5	5	5	
5205.33.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,32 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	5	C	5	5	5	5	5	
5205.34.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	5	C	5	5	5	5	5	
5205.35.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	5	C	5	5	5	5	5	
5205.4	- gezwirnte Garne aus gekämmten Fasern:								
5205.41.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	5	C	5	5	5	5	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
5205.42.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	5	C	5	5	5	5	5	
5205.43.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	5	C	5	5	5	5	5	
5205.44.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	5	C	5	5	5	5	5	
5205.46.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106,38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94 der einfachen Garne)	5	C	5	5	5	5	5	
5205.47.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 106,38 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120 der einfachen Garne)	5	C	5	5	5	5	5	
5205.48.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120 der einfachen Garne)	5	C	5	5	5	5	5	
52.06	GARNE AUS BAUMWOLLE (ANDERE ALS NÄHGARNE), MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON WENIGER ALS 85 GHT, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF								
5206.1	- ungezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern:								
5206.11.00	-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	5	C	5	5	5	5	5	
5206.12.00	-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	5	C	5	5	5	5	5	
5206.13.00	-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	5	C	5	5	5	5	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
5206.14.00	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	5	C	5	5	5	5	5	
5206.15.00	-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	5	C	5	5	5	5	5	
5206.2	– ungezwirnte Garne aus gekämmten Fasern:								
5206.21.00	-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	5	C	5	5	5	5	5	
5206.22.00	-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	5	C	5	5	5	5	5	
5206.23.00	-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	5	C	5	5	5	5	5	
5206.24.00	-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	5	C	5	5	5	5	5	
5206.25.00	-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	5	C	5	5	5	5	5	
5206.3	– gezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern:								
5206.31.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	5	C	5	5	5	5	5	
5206.32.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	5	C	5	5	5	5	5	
5206.33.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	5	C	5	5	5	5	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
5206.34.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	5	C	5	5	5	5	5	
5206.35.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	5	C	5	5	5	5	5	
5206.4	- gezwirnte Garne aus gekämmten Fasern:								
5206.41.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	5	C	5	5	5	5	5	
5206.42.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	5	C	5	5	5	5	5	
5206.43.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	5	C	5	5	5	5	5	
5206.44.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	5	C	5	5	5	5	5	
5206.45.00	-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	5	C	5	5	5	5	5	
52.07	GARNE AUS BAUMWOLLE (ANDERE ALS NÄHGARNE), IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF								
5207.10.00	- mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	5	C	5	5	5	5	5	
5207.90.00	- andere	5	C	5	5	5	5	5	
52.08	GEWEBE AUS BAUMWOLLE, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON 85 GHT ODER MEHR UND EINEM QUADRAT-METERGEWICHT VON 200 g ODER WENIGER								
5208.1	- roh:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
5208.11.00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	10	E	10	10	10	10	10	
5208.12.00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	10	E	10	10	10	10	10	
5208.13.00	-- in -3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	E	10	10	10	10	10	
5208.19.00	-- andere Gewebe	10	E	10	10	10	10	10	
5208.2	- gebleicht:								
5208.21.00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	10	E	10	10	10	10	10	
5208.22.00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	10	E	10	10	10	10	10	
5208.23.00	-- in -3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	E	10	10	10	10	10	
5208.29.00	-- andere Gewebe	10	E	10	10	10	10	10	
5208.3	- gefärbt:								
5208.31.00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	10	E	10	10	10	10	10	
5208.32.00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	10	E	10	10	10	10	10	
5208.33.00	-- in -3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	E	10	10	10	10	10	
5208.39.00	-- andere Gewebe	10	E	10	10	10	10	10	
5208.4	- buntgewebt:								
5208.41.00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	10	E	10	10	10	10	10	
5208.42.00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	10	E	10	10	10	10	10	
5208.43.00	-- in -3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	E	10	10	10	10	10	
5208.49.00	-- andere Gewebe	10	E	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
5208.5	– bedruckt:								
5208.51.00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	10	E	10	10	10	10	10	
5208.52.00	-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	10	E	10	10	10	10	10	
5208.59	-- andere Gewebe:								
5208.59.10	--- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	E	10	10	10	10	10	
5208.59.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
52.09	GEWEBE AUS BAUMWOLLE, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON 85 GHT ODER MEHR UND EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 200 G								
5209.1	– roh:								
5209.11.00	-- in Leinwandbindung	10	E	10	10	10	10	10	
5209.12	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper								
5209.12.10	--- mit einem Quadratmetergewicht von 400 g oder mehr	15	E	5	5	10	15	5	
5209.12.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
5209.19.00	-- andere Gewebe	10	E	10	10	10	10	10	
5209.2	– gebleicht:								
5209.21.00	-- in Leinwandbindung	10	E	10	10	10	10	10	
5209.22.00	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	E	10	10	10	10	10	
5209.29.00	-- andere Gewebe	10	E	10	10	10	10	10	
5209.3	– gefärbt:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
5209.31.00	-- in Leinwandbindung	10	E	10	10	10	10	10	
5209.32	-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper:								
5209.32.10	--- mit einem Quadratmetergewicht von 400 g oder mehr	15	E	10	5	10	15	5	
5209.32.20	--- aus Garn getränkt mit Acrylharz	15	E	10	0	10	15	5	
5209.32.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
5209.39.00	-- andere Gewebe	10	E	10	10	10	10	10	
5209.4	- buntgewebt:								
5209.41.00	-- in Leinwandbindung	10	E	10	10	10	10	10	
5209.42	-- Denim:								
5209.42.10	--- mit einem Quadratmetergewicht von 400 g oder mehr	0	A	0	0	0	0	0	
5209.42.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
5209.43	-- andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper:								
5209.43.10	--- mit einem Quadratmetergewicht von 400 g oder mehr	15	E	10	5	10	15	5	
5209.43.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
5209.49.00	-- andere Gewebe	10	E	10	10	10	10	10	
5209.5	- bedruckt:								
5209.51.00	-- in Leinwandbindung	10	E	10	10	10	10	10	
5209.52.00	-- in -3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	E	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
5209.59.00	-- andere Gewebe	10	E	10	10	10	10	10	
52.10	GEWEBE AUS BAUMWOLLE, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT CHEMIEFASERN GEMISCHT, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 200 G ODER WENIGER								
5210.1	- roh:								
5210.11.00	-- in Leinwandbindung	10	E	10	10	10	10	10	
5210.19	-- andere Gewebe:								
5210.19.10	--- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	E	10	10	10	10	10	
5210.19.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
5210.2	- gebleicht								
5210.21.00	-- in Leinwandbindung	10	E	10	10	10	10	10	
5210.29	-- andere Gewebe:								
5210.29.10	--- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	E	10	10	10	10	10	
5210.29.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
5210.3	- gefärbt:								
5210.31.00	-- in Leinwandbindung	10	E	10	10	10	10	10	
5210.32.00	-- in -3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	E	10	10	10	10	10	
5210.39.00	-- andere Gewebe	10	E	10	10	10	10	10	
5210.4	- buntgewebt:								
5210.41.00	-- in Leinwandbindung	10	E	10	10	10	10	10	
5210.49	-- andere Gewebe:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
5210.49.10	--- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	E	10	10	10	10	10	
5210.49.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
5210.5	- bedruckt:								
5210.51.00	-- in Leinwandbindung	10	E	10	10	10	10	10	
5210.59	-- andere Gewebe:								
5210.59.10	--- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	E	10	10	10	10	10	
5210.59.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
52.11	GEWEBE AUS BAUMWOLLE, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT CHEMIEFASERN GEMISCHT, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 200 g								
5211.1	- roh:								
5211.11.00	-- in Leinwandbindung	10	E	10	10	10	10	10	
5211.12.00	-- in -3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	E	10	10	10	10	10	
5211.19.00	-- andere Gewebe	10	E	10	10	10	10	10	
5211.20	- gebleicht:								
5211.20.10	-- in Leinwandbindung	10	E	10	10	10	10	10	
5211.20.20	-- in -3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	E	10	10	10	10	10	
5211.20.90	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
5211.3	- gefärbt:								
5211.31.00	-- in Leinwandbindung	10	E	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
5211.32.00	-- in -3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	E	10	10	10	10	10	
5211.39.00	-- andere Gewebe	10	E	10	10	10	10	10	
5211.4	- buntgewebt:								
5211.41.00	-- in Leinwandbindung	10	E	10	10	10	10	10	
5211.42.00	-- Denim	10	E	10	10	10	10	10	
5211.43.00	-- andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	E	10	10	10	10	10	
5211.49.00	-- andere Gewebe	10	E	10	10	10	10	10	
5211.5	- bedruckt:								
5211.51.00	-- in Leinwandbindung	10	E	10	10	10	10	10	
5211.52.00	-- in -3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	E	10	10	10	10	10	
5211.59.00	-- andere Gewebe	10	E	10	10	10	10	10	
52.12	ANDERE GEWEBE AUS BAUMWOLLE								
5212.1	- mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger								
5212.11.00	-- roh	10	E	10	10	10	10	10	
5212.12.00	-- gebleicht	10	E	10	10	10	10	10	
5212.13.00	-- gefärbt	10	E	10	10	10	10	10	
5212.14.00	-- buntgewirkt	10	E	10	10	10	10	10	
5212.15.00	-- bedruckt	10	E	10	10	10	10	10	
5212.2	- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
5212.21.00	-- roh	10	E	10	10	10	10	10	
5212.22.00	-- gebleicht	10	E	10	10	10	10	10	
5212.23.00	-- gefärbt	10	E	10	10	10	10	10	
5212.24.00	-- buntgewirkt	10	E	10	10	10	10	10	
5212.25.00	-- bedruckt	10	E	10	10	10	10	10	
53.01	FLACHS (LEINEN), ROH ODER BEARBEITET, JEDOCH NICHT VERSPONNEN; WERG UND ABFÄLLE VON HANF (EINSCHLIESSLICH GARNABFÄLLE UND REISSPINNSTOFF)								
5301.10.00	– Flachs (Leinen), roh oder geröstet	0	A	0	0	0	0	0	
5301.2	– Flachs (Leinen), gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen:								
5301.21.00	-- gebrochen oder geschwungen	0	A	0	0	0	0	0	
5301.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
5301.30.00	– Werg und Abfälle von Flachs (Leinen)	0	A	0	0	0	0	0	
53.02	HANF (CANNABIS SATIVA L.), ROH ODER BEARBEITET, JEDOCH NICHT VERSPONNEN; WERG UND ABFÄLLE VON HANF (EINSCHLIESSLICH GARNABFÄLLE UND REISSPINNSTOFF)								
5302.10.00	– Hanf, roh oder geröstet	0	A	0	0	0	0	0	
5302.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
53.03	JUTE UND ANDERE TEXTILE BASTFASERN (AUSGENOMMEN FLACHS, HANF UND RAMIE), ROH ODER BEARBEITET, JEDOCH NICHT VERSPONNEN; WERG UND ABFÄLLE VON DIESEN SPINNSTOFFEN (EINSCHLIESSLICH GARNABFÄLLE UND REISSPINNSTOFF)								
5303.10	– Jute und andere textile Bastfasern, roh oder geröstet								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
5303.10.10	-- Kenaf	0	A	0	0	0	0	0	
5303.10.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
5303.90.00	- andere	0	A	0	0	0	0	0	
53.05	KOKOS, ABACA (MANILAHANF ODER MUSA TEXTILIS NEE), RAMIE UND ANDERE PFLANZLICHE SPINNSTOFFE, ANDER- WEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN, ROH ODER BEARBEITET, JEDOCH NICHT VERSPONNEN; WERG UND AB- FÄLLE VON DIESEN SPINNSTOFFEN (EINSCHLIESSLICH GARNABFÄLLE UND REISSSPINNSTOFF)								
5305.00.1	- Sisal und andere textile Agavefasern, roh								
5305.00.11	-- Cabuya und Henequen	0	A	0	0	0	0	0	
5305.00.19	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
5305.00.2	- aus Kokos:								
5305.00.21	-- roh	0	A	0	0	0	0	0	
5305.00.29	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
5305.00.3	- aus Abaka:								
5305.00.31	-- roh	0	A	0	0	0	0	0	
5305.00.39	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
5305.00.90	- andere	0	A	0	0	0	0	0	
53.06	Garne aus Flachs (Leinengarne)								
5306.10.00	- ungezwirnt	5	C	5	5	5	5	5	
5306.20.00	- gezwirnt	5	C	5	5	5	5	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
53.07	GARNE AUS JUTE ODER ANDEREN TEXTILEN BASTFASERN DER POSITION 53.03								
5307.10.00	– ungezwirnt	15	C	5	5	5	5	5	
5307.20.00	– gezwirnt	15	C	5	5	5	5	5	
53.08	GARNE AUS ANDEREN PFLANZLICHEN SPINNSTOFFEN; PA- PIERGARNE								
5308.10.00	– Kokosgarne	15	C	5	5	5	5	5	
5308.20.00	– Hanfgarne	5	C	5	5	5	5	5	
5308.90	– andere:								
5308.90.10	-- Ramiegarne	5	C	5	5	5	5	5	
5308.90.90	-- andere	15	C	5	5	5	5	5	
53.09	GEWEBE AUS FLACHS (LEINENGEBE)								
5309.1	– mit einem Anteil an Flachs von 85 GHT oder mehr:								
5309.11.00	-- roh oder gebleicht	10	C	10	10	10	10	10	
5309.19.00	-- andere	15	C	10	5	10	15	5	
5309.2	– mit einem Anteil an Flachs von weniger als 85 GHT:								
5309.21.00	-- roh oder gebleicht	10	C	10	10	10	10	10	
5309.29.00	-- andere	10	C	10	10	10	10	10	
53.10	GEWEBE AUS JUTE ODER ANDEREN TEXTILEN BASTFASERN DER POSITION 53.03								
5310.10.00	– roh	10	C	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
5310.90.00	– andere	10	C	10	10	10	10	10	
53.11	GEWEBE AUS ANDEREN PFLANZLICHEN SPINNSTOFFEN; GEWEBE AUS PAPIERGARNEN								
5311.00.10	– Gewebe aus Papiergarnen:	10	C	10	10	10	10	10	
5311.00.90	– andere	10	C	10	10	10	10	10	
54.01	NÄHGARNE AUS SYNTHETISCHEN ODER KÜNSTLICHEN FI- LAMENTEN, AUCH IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZEL- VERKAUF								
5401.10	– aus synthetischen Filamenten:								
5401.10.10	-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	C	5	5	5	5	5	
5401.10.20	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	C	5	5	5	5	5	
5401.20	– aus künstlichen Filamenten								
5401.20.10	-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	C	5	5	5	5	5	
5401.20.20	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	C	5	5	5	5	5	
54.02	GARNE AUS SYNTHETISCHEN FILAMENTEN (AUSGENOM- MEN NÄHGARNE), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF, EINSCHLIESSLICH SYNTHETISCHE MONO- FILE VON WENIGER ALS 67 DTEX								
5402.1	– hochfeste Garne aus Nylon oder anderen Polyamiden:								
5402.11.00	-- aus Aramiden	0	A	0	0	0	0	0	
5402.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
5402.20.00	– hochfeste Garne aus Polyestern	0	A	0	0	0	0	0	
5402.3	– texturierte Garne:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
5402.31.00	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von 50 tex oder weniger	5	C	5	5	5	5	5	
5402.32.00	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 50 tex	5	C	5	5	5	5	5	
5402.33.00	-- aus Polyestern	0	A	0	0	0	0	0	
5402.34.00	-- aus Polypropylen	5	E	5	5	5	5	5	
5402.39.00	-- andere	5	E	5	5	5	5	5	
5402.4	- andere Garne, ungezwirnt, ungedreht oder mit 50 Drehungen oder weniger je Meter:								
5402.44	-- aus Elastomeren:								
5402.44.10	--- aus Nylon oder anderen Polyamiden	0	A	0	0	0	0	0	
5402.44.20	--- aus Polyestern, teilverstreckt	0	A	0	0	0	0	0	
5402.44.30	--- aus anderen Polyestern	5	C	5	5	5	5	5	
5402.44.90	--- andere	5	C	5	5	5	5	5	
5402.45.00	-- andere, aus Nylon oder anderen Polyamiden	0	A	0	0	0	0	0	
5402.46.00	-- andere, aus Polyestern, teilverstreckt	0	A	0	0	0	0	0	
5402.47.00	-- andere, aus Polyester	5	C	5	5	5	5	5	
5402.48.00	-- andere, aus Polypropylen	5	C	5	5	5	5	5	
5402.49.00	-- andere	5	C	5	5	5	5	5	
5402.5	- andere Garne, ungezwirnt, mit mehr als 50 Drehungen je Meter:								
5402.51.00	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden	5	C	5	5	5	5	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
5402.52.00	-- aus Polyestern	15	C	5	5	5	5	5	
5402.59.00	-- andere	5	C	5	5	5	5	5	
5402.6	- andere Garne, gezwirnt:								
5402.61.00	-- aus Nylon oder anderen Polyamiden	5	C	5	5	5	5	5	
5402.62.00	-- aus Polyestern	5	C	5	5	5	5	5	
5402.69.00	-- andere	5	C	5	5	5	5	5	
54.03	GARNE AUS KÜNSTLICHEN FILAMENTEN (AUSGENOMMEN NÄHGARNE), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF, EINSCHLIESSLICH KÜNSTLICHE MONOFILE VON WENIGER ALS 67 DTEX								
5403.10.00	- hochfeste Garne aus Viskose	0	A	0	0	0	0	0	
5403.3	- andere Garne, ungezwirnt:								
5403.31.00	-- aus Viskose, ungedreht oder mit 120 Drehungen oder weniger je Meter	5	C	5	5	5	5	5	
5403.32.00	-- aus Viskose, mit mehr als 120 Drehungen je Meter	5	C	5	5	5	5	5	
5403.33	-- aus Celluloseacetat:								
5403.33.10	--- texturierte Garne	5	C	5	5	5	5	5	
5403.33.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
5403.39.00	-- andere	5	C	5	5	5	5	5	
5403.4	- andere Garne, gezwirnt:								
5403.41.00	-- aus Viskose	5	C	5	5	5	5	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
5403.42.00	-- aus Celluloseacetat	5	C	5	5	5	5	5	
5403.49.00	-- andere	5	C	5	5	5	5	5	
54.04	SYNTHETISCHE MONOFILE VON 67 DTEX ODER MEHR UND EINEM GRÖSSTEN DURCHMESSER VON 1 MM ODER WENIGER; STREIFEN UND DERGLEICHEN (Z. B. KÜNSTLICHES STROH) AUS SYNTHETISCHER SPINNMASSE, MIT EINER AUGENSCHENLICHEN BREITE VON 5 MM ODER WENIGER								
5404.1	- Monofile:								
5404.11.00	-- aus Elastomeren	15	C	5	5	5	5	5	
5404.12.00	-- andere, aus Polypropylen	15	C	5	5	5	5	5	
5404.19	-- andere:								
5404.19.10	--- aus Polyamiden, mit einer Länge von 6 mm oder weniger und einem Durchschnitt von 0,31 mm oder weniger, für Zahnbürsten	0	A	0	0	0	0	0	
5404.19.90	--- andere	15	C	5	5	5	5	5	
5404.90.00	- andere	15	C	5	5	5	5	5	
5405.00.00	KÜNSTLICHE MONOFILE VON 67 DTEX ODER MEHR UND EINEM GRÖSSTEN DURCHMESSER VON 1 MM ODER WENIGER; STREIFEN UND DERGLEICHEN (Z. B. KÜNSTLICHES STROH) AUS KÜNSTLICHER SPINNMASSE, MIT EINER AUGENSCHENLICHEN BREITE VON 5 MM ODER WENIGER	15	C	5	5	5	5	5	
54.06	GARNE AUS SYNTHETISCHEN ODER KÜNSTLICHEN FILAMENTEN (AUSGENOMMEN NÄHGARNE), IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF								
5406.00.10	- Garne aus synthetischen Filamenten	5	C	5	5	5	5	5	
5406.00.20	- Garne aus künstlichen Filamenten	5	C	5	5	5	5	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
54.07	GEWEBE AUS GARNEN AUS SYNTHETISCHEN FILAMENTEN, EINSCHLIESSLICH GEWEBE AUS ERZEUGNISSEN DER POSITION 54.04								
5407.10.00	– Gewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyestern	0	A	0	0	0	0	0	
5407.20.00	– Gewebe aus Streifen oder dergleichen	10	C	10	10	10	10	10	
5407.30.00	– Gewebe im Sinne der Anmerkung 9 zu Abschnitt XI	10	E	10	10	10	10	10	
5407.4	– andere Gewebe, mit einem Anteil an Filamenten aus Nylon oder anderen Polyamiden von 85 GHT oder mehr:								
5407.41	-- roh oder gebleicht								
5407.41.10	--- mit einer Dichte von mehr als 70 Fäden/cm ²	10	E	10	10	10	10	10	
5407.41.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
5407.42.00	-- gefärbt	10	E	10	10	10	10	10	
5407.43.00	-- buntgewirkt	10	E	10	10	10	10	10	
5407.44.00	-- bedruckt	10	E	10	10	10	10	10	
5407.5	– andere Gewebe, mit einem Anteil an texturierten Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr:								
5407.51.00	-- roh oder gebleicht	10	E	10	10	10	10	10	
5407.52.00	-- gefärbt	10	E	10	10	10	10	10	
5407.53.00	-- buntgewirkt	10	E	10	10	10	10	10	
5407.54.00	-- bedruckt	10	C	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
5407.6	– andere Gewebe, mit einem Anteil an Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr:								
5407.61.00	-- mit einem Anteil an nicht texturierten Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr	10	E	10	10	10	10	10	
5407.69.00	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
5407.7	– andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von 85 GHT oder mehr:								
5407.71	-- roh oder gebleicht:								
5407.71.10	--- Gewebe aus Polypropylen mit einer Dichte von 10 Fäden/cm ² oder weniger	10	E	10	10	10	10	10	
5407.71.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
5407.72	-- gefärbt:								
5407.72.10	--- Gewebe aus Polypropylen mit einer Dichte von 10 Fäden/cm ² oder weniger	10	E	10	10	10	10	10	
5407.72.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
5407.73	-- buntgewirkt:								
5407.73.10	--- von der bei der Reifenherstellung verwendeten Art, mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder mehr	0	A	0	0	0	0	0	
5407.73.90	--- andere	10	C	10	10	10	10	10	
5407.74.00	-- bedruckt	15	E	10	5	10	15	5	
5407.8	– andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt:								
5407.81.00	-- roh oder gebleicht	10	E	10	10	10	10	10	
5407.82.00	-- gefärbt	10	E	10	10	10	10	10	
5407.83.00	-- buntgewirkt	10	C	10	10	10	10	10	
5407.84.00	-- bedruckt	10	E	10	10	10	10	10	
5407.9	– andere Gewebe:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
5407.91.00	-- roh oder gebleicht	10	E	10	10	10	10	10	
5407.92.00	-- gefärbt	10	E	10	10	10	10	10	
5407.93.00	-- buntgewirkt	10	E	10	10	10	10	10	
5407.94.00	-- bedruckt	10	E	10	10	10	10	10	
54.08	GEWEBE AUS GARNEN AUS KÜNSTLICHEN FILAMENTEN, EINSCHLIESSLICH GEWEBE AUS ERZEUGNISSEN DER POSITION 54.05								
5408.10.00	- Gewebe aus hochfesten Viskose-Garnen	0	A	0	0	0	0	0	
5408.2	- andere Gewebe, mit einem Anteil an künstlichen Filamenten, Streifen oder dergleichen von 85 GHT oder mehr:								
5408.21.00	-- roh oder gebleicht	10	E	10	10	10	10	10	
5408.22.00	-- gefärbt	10	E	10	10	10	10	10	
5408.23.00	-- buntgewirkt	10	E	10	10	10	10	10	
5408.24.00	-- bedruckt	10	E	10	10	10	10	10	
5408.3	- andere Gewebe:								
5408.31.00	-- roh oder gebleicht	10	E	10	10	10	10	10	
5408.32	-- gefärbt:								
5408.32.10	--- Leinwandbindung, mit einem Anteil an künstlichen Filamenten von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, mit einer Dichte von 20 Fäden/cm ² oder mehr, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g	10	E	10	10	10	10	10	
5408.32.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
5408.33	-- buntgewirkt:								
5408.33.10	--- Leinwandbindung, mit einem Anteil an künstlichen Filamenten von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, mit einer Dichte von 20 Fäden/cm ² oder mehr, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g	10	E	10	10	10	10	10	
5408.33.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
5408.34.00	-- bedruckt	10	E	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
55.01	KABEL AUS SYNTHETISCHEN FILAMENTEN								
5501.10.00	– aus Nylon oder anderen Polyamiden	0	A	0	0	0	0	0	
5501.20.00	– aus Polyestern	0	A	0	0	0	0	0	
5501.30.00	– aus Polyacryl oder Modacryl	0	A	0	0	0	0	0	
5501.40.00	– aus Polypropylen	0	A	0	0	0	0	0	
5501.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
5502.00.00	KABEL AUS KÜNSTLICHEN FILAMENTEN	0	A	0	0	0	0	0	
55.03	SYNTHETISCHE SPINNFAASERN, WEDER GEKREMPALT NOCH GEKÄMMT NOCH ANDERS FÜR DIE SPINNEREI BEARBEITET								
5503.1	– aus Nylon oder anderen Polyamiden								
5503.11.00	-- aus Aramid	0	A	0	0	0	0	0	
5503.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
5503.20.00	– aus Polyestern	0	A	0	0	0	0	0	
5503.30.00	– aus Polyacryl oder Modacryl	0	A	0	0	0	0	0	
5503.40.00	– aus Polypropylen	0	A	0	0	0	0	0	
5503.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
55.04	KÜNSTLICHE SPINNFAASERN, WEDER GEKREMPALT NOCH GEKÄMMT NOCH ANDERS FÜR DIE SPINNEREI BEARBEITET								
5504.10.00	– aus Viskose	0	A	0	0	0	0	0	
5504.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
55.05	ABFÄLLE VON CHEMIEFASERN (EINSCHLIESSLICH KÄMM- LINGE, GARNABFÄLLE UND REISSSPINNSTOFF)								
5505.10.00	– aus synthetischen Chemiefasern	0	A	0	0	0	0	0	
5505.20.00	– aus künstlichen Chemiefasern	0	A	0	0	0	0	0	
55.06	SYNTHETISCHE SPINNFASERN, GEKREPELT GEKÄMMT ODER ANDERS FÜR DIE SPINNEREI BEARBEITET								
5506.10.00	– aus Nylon oder anderen Polyamiden	0	A	0	0	0	0	0	
5506.20.00	– aus Polyestern	0	A	0	0	0	0	0	
5506.30.00	– aus Polyacryl oder Modacryl	0	A	0	0	0	0	0	
5506.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
5507.00.00	KÜNSTLICHE SPINNFASERN, GEKREPELT GEKÄMMT ODER ANDERS FÜR DIE SPINNEREI BEARBEITET	0	A	0	0	0	0	0	
55.08	NÄHGARNE AUS SYNTHETISCHEN ODER KÜNSTLICHEN SPINNFASERN, AUCH IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EIN- ZELVERKAUF								
5508.10	– aus synthetischen Spinnfasern								
5508.10.10	-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	C	5	5	5	5	5	
5508.10.20	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	C	5	5	5	5	5	
5508.20	– aus künstlichen Spinnfasern:								
5508.20.10	-- nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	C	5	5	5	5	5	
5508.20.20	-- in Aufmachungen für den Einzelverkauf	15	C	5	5	5	5	5	
55.09	GARNE AUS SYNTHETISCHEN SPINNFASERN (AUSGENOM- MEN NÄHGARNE), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
5509.1	– mit einem Anteil an Nylon- oder anderen Polyamid-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:								
5509.11.00	-- ungezwirnt	5	C	5	5	5	5	5	
5509.12.00	-- gezwirnt	5	C	5	5	5	5	5	
5509.2	– mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:								
5509.21.00	-- ungezwirnt	5	C	5	5	5	5	5	
5509.22.00	-- gezwirnt	5	C	5	5	5	5	5	
5509.3	– mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:								
5509.31.00	-- ungezwirnt	5	C	5	5	5	5	5	
5509.32.00	-- gezwirnt	5	C	5	5	5	5	5	
5509.4	– andere Garne, mit einem Anteil an synthetischen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:								
5509.41.00	-- ungezwirnt	5	C	5	5	5	5	5	
5509.42.00	-- gezwirnt	5	C	5	5	5	5	5	
5509.5	– andere Garne, aus Polyester-Spinnfasern								
5509.51.00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit künstlichen Spinnfasern gemischt	5	C	5	5	5	5	5	
5509.52.00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	5	C	5	5	5	5	5	
5509.53.00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	5	C	5	5	5	5	5	
5509.59.00	-- andere	5	C	5	5	5	5	5	
5509.6	– andere Garne, aus Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
5509.61.00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	5	C	5	5	5	5	5	
5509.62.00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	5	C	5	5	5	5	5	
5509.69.00	-- andere	5	C	5	5	5	5	5	
5509.9	- andere Garne:								
5509.91.00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	5	C	5	5	5	5	5	
5509.92.00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	5	C	5	5	5	5	5	
5509.99.00	-- andere	5	C	5	5	5	5	5	
55.10	GARNE AUS KÜNSTLICHEN SPINNFASERN (AUSGENOMMEN NÄHGARNE), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF								
5510.1	- mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr.								
5510.11.00	-- ungezwirnt	5	C	5	5	5	5	5	
5510.12.00	-- gezwirnt	5	C	5	5	5	5	5	
5510.20.00	- andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	5	C	5	5	5	5	5	
5510.30.00	- andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	5	C	5	5	5	5	5	
5510.90.00	- andere Garne	5	C	5	5	5	5	5	
55.11	GARNE AUS SYNTHETISCHEN ODER KÜNSTLICHEN SPINNFASERN (AUSGENOMMEN NÄHGARNE), IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF								
5511.10.00	- aus synthetischen Spinnfasern mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr	5	C	5	5	5	5	5	
5511.20.00	- aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von weniger als 85 GHT	5	C	5	5	5	5	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
5511.30.00	– aus künstlichen Spinnfasern	5	C	5	5	5	5	5	
55.12	GEWEBE AUS SYNTHETISCHEN SPINNFASERN, MIT EINEM ANTEIL AN DIESEN SPINNFASERN VON 85 GHT ODER MEHR								
5512.1	– mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:								
5512.11.00	-- roh oder gebleicht	10	E	10	10	10	10	10	
5512.19	-- andere:								
5512.19.10	--- in 3- oder 4-bindigem Körper (mit Ketteneffekt) mit rohen oder gebleichten Kettfäden und Schussfäden in einer anderen Farbe (<i>und umgekehrt</i>), mit einem Quadratmetergewicht von 400 g oder mehr	5	C	5	5	5	5	5	
5512.19.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
5512.2	– mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:								
5512.21.00	-- roh oder gebleicht	10	E	10	10	10	10	10	
5512.29.00	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
5512.9	– andere:								
5512.91.00	-- roh oder gebleicht	10	E	10	10	10	10	10	
5512.99.00	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
55.13	GEWEBE AUS SYNTHETISCHEN SPINNFASERN, MIT EINEM ANTEIL AN DIESEN SPINNFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT BAUMWOLLE GEMISCHT UND MIT EINEM QUADRAT-METERGEWICHT VON 170 G ODER WENIGER								
5513.1	– roh oder gebleicht:								
5513.11.00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	10	E	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
5513.12.00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	E	10	10	10	10	10	
5513.13.00	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	10	E	10	10	10	10	10	
5513.19.00	-- andere Gewebe	10	E	10	10	10	10	10	
5513.2	- gefärbt:								
5513.21.00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	10	E	10	10	10	10	10	
5513.23	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern:								
5513.23.10	--- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	E	10	10	10	10	10	
5513.23.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
5513.29.00	-- andere Gewebe	10	E	10	10	10	10	10	
5513.3	- buntgewebt:								
5513.31.00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	10	E	10	10	10	10	10	
5513.39	-- andere Gewebe:								
5513.39.10	--- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	E	10	10	10	10	10	
5513.39.20	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	10	E	10	10	10	10	10	
5513.39.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
5513.4	- bedruckt:								
5513.41.00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	10	E	10	10	10	10	10	
5513.49	-- andere Gewebe:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
5513.49.10	--- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	E	10	10	10	10	10	
5513.49.20	--- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	10	E	10	10	10	10	10	
5513.49.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
55.14	GEWEBE AUS SYNTHETISCHEN SPINNFASERN, MIT EINEM ANTEIL AN DIESEN SPINNFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT BAUMWOLLE GEMISCHT UND MIT EINEM QUADRAT-METERGEWICHT VON MEHR ALS 170 G								
5514.1	– roh oder gebleicht:F55								
5514.11	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung:								
5514.11.10	--- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g	10	E	10	10	10	10	10	
5514.11.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
5514.12.00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	E	10	10	10	10	10	
5514.19	-- andere Gewebe:								
5514.19.10	--- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	10	E	10	10	10	10	10	
5514.19.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
5514.2	– gefärbt:								
5514.21.00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	10	E	10	10	10	10	10	
5514.22.00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	E	10	10	10	10	10	
5514.23.00	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	10	E	10	10	10	10	10	
5514.29.00	-- andere Gewebe	10	E	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
5514.30	– buntgewebt:								
5514.30.10	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	10	E	10	10	10	10	10	
5514.30.2	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper								
5514.30.21	--- mit einem Quadratmetergewicht von 400 g oder mehr	5	E	5	5	5	5	5	
5514.30.29	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
5514.30.30	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	10	E	10	10	10	10	10	
5514.30.90	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
5514.4	– bedruckt:								
5514.41.00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	10	E	10	10	10	10	10	
5514.42.00	-- aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	E	10	10	10	10	10	
5514.43.00	-- andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	10	E	10	10	10	10	10	
5514.49.00	-- andere Gewebe	10	E	10	10	10	10	10	
55.15	ANDERE GEWEBE AUS SYNTHETISCHEN SPINNFAASERN								
5515.1	– aus Polyester-Spinnfasern:								
5515.11.00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Viskose-Spinnfasern gemischt	10	E	10	10	10	10	10	
5515.12.00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	10	E	10	10	10	10	10	
5515.13.00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	10	C	10	10	10	10	10	
5515.19.00	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
5515.2	– aus Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
5515.21.00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	10	E	10	10	10	10	10	
5515.22.00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	10	E	10	10	10	10	10	
5515.29.00	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
5515.9	- andere Gewebe:								
5515.91.00	-- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	10	E	10	10	10	10	10	
5515.99	-- andere:								
5515.99.10	--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	10	E	10	10	10	10	10	
5515.99.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
55.16	GEWEBE AUS KÜNSTLICHEN SPINNFASERN								
5516.1	- mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:								
5516.11.00	-- roh oder gebleicht	10	E	10	10	10	10	10	
5516.12.00	-- gefärbt	10	E	10	10	10	10	10	
5516.13	-- buntgewebt:								
5516.13.10	--- mit einem Quadratmetergewicht von 400 g oder mehr	5	E	5	5	5	5	5	
5516.13.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
5516.14.00	-- bedruckt	10	E	10	10	10	10	10	
5516.2	- mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt:								
5516.21.00	-- roh oder gebleicht	10	E	10	10	10	10	10	
5516.22.00	-- gefärbt	10	E	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
5516.23	-- buntgewebt:								
5516.23.10	--- mit einem Quadratmetergewicht von 400 g oder mehr	5	E	5	5	5	5	5	
5516.23.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
5516.24.00	-- bedruckt	10	E	10	10	10	10	10	
5516.3	- mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:								
5516.31.00	-- roh oder gebleicht	10	E	10	10	10	10	10	
5516.32.00	-- gefärbt	10	E	10	10	10	10	10	
5516.33.00	-- buntgewirkt	10	E	10	10	10	10	10	
5516.34.00	-- bedruckt	10	E	10	10	10	10	10	
5516.4	- mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt:								
5516.41.00	-- roh oder gebleicht	10	E	10	10	10	10	10	
5516.42.00	-- gefärbt	10	E	10	10	10	10	10	
5516.43	-- buntgewebt:								
5516.43.10	--- mit einem Quadratmetergewicht von 400 g oder mehr	5	E	5	5	5	5	5	
5516.43.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
5516.44.00	-- bedruckt	10	E	10	10	10	10	10	
5516.9	- andere:								
5516.91.00	-- roh oder gebleicht	10	E	10	10	10	10	10	
5516.92.00	-- gefärbt	10	E	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
5516.93.00	-- buntgewirkt	10	E	10	10	10	10	10	
5516.94.00	-- bedruckt	10	E	10	10	10	10	10	
56.01	WATTE AUS SPINNSTOFFEN UND WAREN DARAUS; SPINN-STOFFFASERN MIT EINER LÄNGE VON 5 MM ODER WENIGER (SCHERSTAUB), KNOTEN UND NOPPEN AUS SPINN-STOFFEN								
5601.10	- hygienische Binden und Tampons, Windeln für Kleinkinder und ähnliche hygienische Waren, aus Watte:								
5601.10.10	-- Windeln für Erwachsene	0	A	0	0	0	0	0	
5601.10.90	-- andere	15	C	15	15	15	15	15	
5601.2	- Watte; andere Waren aus Watte:								
5601.21	-- aus Baumwolle:								
5601.21.1	--- Watte:								
5601.21.11	---- mit einem Quadratmetergewicht von 100 g bis 350 g	5	C	5	5	5	5	5	
5601.21.19	---- andere	0	A	0	0	0	0	0	
5601.21.2	--- Waren aus Watte:								
5601.21.21	--- Röllchen für Zigarettenfilter, auch Aktivkohle enthaltend	5	C	5	5	5	5	5	
5601.21.29	---- andere	15	C	15	15	15	15	15	
5601.22	-- aus Chemiefasern:								
5601.22.1	--- Watte:								
5601.22.11	---- mit einem Quadratmetergewicht von 100 g bis 350 g	5	C	5	5	5	5	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
5601.22.19	----- andere	0	A	0	0	0	0	0	
5601.22.2	--- Waren aus Watte:								
5601.22.21	--- Röllchen für Zigarettenfilter, auch Aktivkohle enthaltend	15	C	5	5	5	5	5	
5601.22.29	----- andere	15	C	15	15	15	15	15	
5601.29	-- andere:								
5601.29.10	--- Watte:	15	C	5	5	5	5	5	
5601.29.20	--- Waren aus Watte	15	C	15	15	15	15	15	
5601.30.00	- Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen	15	C	5	5	5	5	5	
56.02	FILZE, AUCH GETRÄNKT, BESTRICHEN, ÜBERZOGEN ODER MIT LAGEN VERSEHEN								
5602.10.00	- Nadelfilze und nähgewirkte Flächenerzeugnisse	15	C	5	5	5	5	5	
5602.2	- andere Filze, weder getränkt, bestrichen, überzogen noch mit Lagen versehen:								
5602.21.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	C	5	5	5	5	5	
5602.29.00	-- aus anderen Spinnstoffen	5	C	5	5	5	5	5	
5602.90	- andere:								
5602.90.10	-- mit thermoplastischen Stoffen beschichtet, einer Dicke von mehr als 0,15 mm und einem Quadratmetergewicht von mehr als 350 g	0	A	0	0	0	0	0	
5602.90.20	-- getränkt	0	A	0	0	0	0	0	
5602.90.90	-- andere	15	C	5	5	5	5	5	
56.03	VLIESTOFFE, AUCH GETRÄNKT, BESTRICHEN, ÜBERZOGEN ODER MIT LAGEN VERSEHEN								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
5603.1	– aus Chemiefasern:								
5603.11.00	-- mit einem Quadratmetergewicht von 25 g oder weniger	0	A	0	0	0	0	0	
5603.12.00	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 25 g bis 70 g	0	A	0	0	0	0	0	
5603.13.00	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g bis 150 g	0	A	0	0	0	0	0	
5603.14.00	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	0	A	0	0	0	0	0	
5603.9	– andere:								
5603.91.00	-- mit einem Quadratmetergewicht von 25 g oder weniger	0	A	0	0	0	0	0	
5603.92.00	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 25 g bis 70 g	0	A	0	0	0	0	0	
5603.93.00	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g bis 150 g	0	A	0	0	0	0	0	
5603.94.00	-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	0	A	0	0	0	0	0	
56.04	FÄDEN UND SCHNÜRE AUS KAUSCHUK, MIT EINEM ÜBERZUG AUS SPINNSTOFFEN; STREIFEN UND DERGLEICHEN DER POSITION 54.04 ODER 54.05, GARNE AUS SPINNSTOFFEN, MIT KAUSCHUK ODER KUNSTSTOFF GETRÄNKT, BESTRICHEN, ÜBERZOGEN ODER UMHÜLLT								
5604.10.00	– Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	10	C	10	10	10	10	10	
5604.90	– andere:								
5604.90.10	-- hochfeste Garne aus Polyester, Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Viskose, getränkt oder bestrichen	0	A	0	0	0	0	0	
5604.90.90	-- andere	10	C	10	10	10	10	10	
5605.00.00	METALLGARNE UND METALLISIERTE GARNE, AUCH UMSPONNEN, BESTEHEND AUS STREIFEN UND DERGLEICHEN DER POSITION 54.04 ODER 54.05 ODER AUS GARNEN AUS SPINNSTOFFEN, IN VERBINDUNG MIT METALL IN FORM VON FÄDEN, STREIFEN ODER PULVER ODER MIT METALL ÜBERZOGEN	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
5606.00.00	GIMPEN, UMSPONNENE STREIFEN UND DERGLEICHEN DER POSITION 54.04 ODER 54.05 (AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 56.05 UND UMSPONNENE GARNE AUS ROSS-HAAR); CHENILLEGARNE; MASCHENGARNE	5	C	5	5	5	5	5	
56.07	BINDFÄDEN, SEILE UND TAUEN, AUCH GEFLOCHTEN, AUCH MIT KAUTSCHUK ODER KUNSTSTOFF GETRÄNKLT, BESTRICHEN, ÜBERZOGEN ODER UMHÜLLT								
5607.2	– aus Sisal oder anderen textilen Agavefasern:								
5607.21.00	-- Bindegarne oder Pressengarne	15	E	15	15	15	15	15	
5607.29.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
5607.4	– aus Polyethylen oder Polypropylen:								
5607.41.00	-- Bindegarne oder Pressengarne	15	E	15	15	15	15	15	
5607.49.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
5607.50.00	– aus anderen synthetischen Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
5607.90	– andere:								
5607.90.10	-- aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 53.03	15	C	15	15	15	15	15	
5607.90.90	-- andere	15	C	15	15	15	15	15	
56.08	GEKNÜPFTE NETZE, IN STÜCKEN ODER ALS METERWARE, AUS BINDFÄDEN, SEILEN ODER TAUEN; KONFEKTIONIERTE FISCHERNETZE UND ANDERE KONFEKTIONIERTE NETZE, AUS SPINNSTOFFEN								
5608.1	– aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:								
5608.11.00	-- konfektionierte Fischernetze	15	C	5	5	5	5	5	
5608.19.00	-- andere	15	C	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
5608.90.00	– andere	15	C	15	15	15	15	15	
5609.00.00	WAREN AUS GARNEN, AUS STREIFEN ODER DERGLEICHEN DER POSITION 54.04 ODER 54.05, AUS BINDFÄDEN, SEILEN UND TAUEN, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN	15	C	15	15	15	15	15	
57.01	GEKNÜPFTE TEPPICHE AUS SPINNSTOFFEN, AUCH KONFEKTIONIERT								
5701.10.00	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	15	15	15	15	15	
5701.90.00	– aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
57.02	TEPPICHE UND ANDERE FUSSBODENBELÄGE, AUS SPINNSTOFFEN, GEWEBT, WEDER GETUFTET NOCH BEFLOCKT, AUCH KONFEKTIONIERT, EINSCHLIESSLICH KELIM, SUMAK, KARAMANIE UND ÄHNLICHE HANDGEWEBTE TEPPICHE								
5702.10.00	– Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche	15	E	15	15	15	15	15	
5702.20.00	– Fußbodenbeläge aus Kokosfasern	15	E	15	15	15	15	15	
5702.3	– andere, mit Flor, nicht konfektioniert:								
5702.31.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	15	15	15	15	15	
5702.32.00	-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
5702.39.00	-- aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
5702.4	– andere, mit Flor, konfektioniert:								
5702.41.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	15	15	15	15	15	
5702.42.00	-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
5702.49.00	-- aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
5702.50	– andere, ohne Flor, nicht konfektioniert:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
5702.50.10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	15	15	15	15	15	
5702.50.20	-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
5702.50.90	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
5702.9	– andere, ohne Flor, konfektioniert:								
5702.91.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	15	15	15	15	15	
5702.92.00	-- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
5702.99.00	-- aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
57.03	TEPPICHE UND ANDERE FUSSBODENBELÄGE, AUS SPINNSTOFFEN, GETUFTET (NADELFLORE), AUCH KONFEKTIONIERT								
5703.10.00	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	15	15	15	15	15	
5703.20.00	– aus Nylon oder anderen Polyamiden	15	E	15	15	15	15	15	
5703.30.00	– aus anderen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
5703.90.00	– aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
57.04	TEPPICHE UND ANDERE FUSSBODENBELÄGE, AUS FILZ, WEDER GETUFTET NOCH BEFLOCKT, AUCH KONFEKTIONIERT								
5704.10.00	– mit einer Oberfläche von 0,3 m ² oder weniger	15	E	15	15	15	15	15	
5704.90.00	– andere	15	E	15	15	15	15	15	
5705.00.00	ANDERE TEPPICHE UND ANDERE FUSSBODENBELÄGE, AUS SPINNSTOFFEN, AUCH KONFEKTIONIERT	15	E	15	15	15	15	15	
58.01	SAMT UND PLÜSCH, GEWEBT, UND CHENILLEGEWEBE, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 58.02 ODER 58.06								
5801.10.00	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10	C	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
5801.2	– aus Baumwolle:								
5801.21.00	-- Schusssamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten	10	C	10	10	10	10	10	
5801.22.00	-- Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	20	C	0	20	10	10	5	
5801.23	-- anderer Schusssamt und Schussplüsch								
5801.23.10	--- mit einer Länge der Plüschfaser von mehr als 3 mm	10	C	10	10	10	10	10	
5801.23.90	--- andere	10	C	10	10	10	10	10	
5801.24.00	-- Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)	10	C	10	10	10	10	10	
5801.25	-- Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten:								
5801.25.10	--- mit einer Länge der Plüschfaser von mehr als 3 mm	10	C	10	10	10	10	10	
5801.25.90	--- andere	10	C	10	10	10	10	10	
5801.26.00	-- Chenillegewebe	10	C	10	10	10	10	10	
5801.3	– aus Chemiefasern:								
5801.31.00	-- Schusssamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten	10	C	10	10	10	10	10	
5801.32.00	-- Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	20	C	0	20	10	10	5	
5801.33.00	-- anderer Schusssamt und Schussplüsch	10	C	10	10	10	10	10	
5801.34	-- Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)								
5801.34.10	--- mit Druckverschluss („Velcro“ bzw. Klettbandverschluss)	0	A	0	0	0	0	0	
5801.34.90	--- andere	10	C	10	10	10	10	10	
5801.35	-- Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten:								
5801.35.10	--- mit einer Länge der Plüschfaser von mehr als 3 mm	10	C	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
5801.35.20	--- andere, in Stücken, mit einer Breite von mehr als 350 cm und einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g	10	C	10	10	10	10	10	
5801.35.90	--- andere	10	C	10	0	10	10	10	
5801.36.00	-- Chenillegewebe	10	C	10	10	10	10	10	
5801.90.00	- aus anderen Spinnstoffen	10	C	10	10	10	10	10	
58.02	SCHLINGENGEWEBE NACH ART DER FROTTIERGEWEBE, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 58.06; GETUFTETE SPINNSTOFFERZEUGNISSE, AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER POSITION 57.03								
5802.1	- Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus Baumwolle:								
5802.11.00	-- roh	10	E	10	10	10	10	10	
5802.19.00	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
5802.20.00	- Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus anderen Spinnstoffen	10	E	10	10	10	10	10	
5802.30.00	- getuftete Spinnstofferzeugnisse	10	E	10	10	10	10	10	
58.03	DREHERGEWEBE, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 58.06								
5803.00.10	- aus Baumwolle	10	E	10	10	10	10	10	
5803.00.90	- andere	10	E	10	10	10	10	10	
58.04	TÜLLE (EINSCHLIESSLICH BOBINETGARDINENSTOFFE) UND GEKNÜPFTE NETZSTOFFE, SPITZEN ALS METERWARE, STREIFEN ODER ALS MOTIVE, AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER POSITIONEN 60.02 BIS 60.06								
5804.10.00	- Tülle (einschließlich Bobinetgardinenstoffe) und geknüpfte Netzstoffe	10	E	10	10	10	10	10	
5804.2	- maschinengefertigte Spitzen:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
5804.21.00	-- aus Chemiefasern	10	E	10	10	10	10	10	
5804.29.00	-- aus anderen Spinnstoffen	10	E	10	10	10	10	10	
5804.30.00	- handgefertigte Spitzen	10	E	10	10	10	10	10	
5805.00.00	TAPISSERIEN, HANDGEWEBT (GOBELINS, FLANDRISCHE GOBELINS, AUBUSSON, BEAUVAIS UND ÄHNLICHE), UND TAPISSERIEN ALS NADELARBEIT (Z. B. PETIT POINT-, KREUZSTICH), AUCH KONFEKTIONIERT	15	C	15	15	15	15	15	
58.06	BÄNDER, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 58.07; SCHUSSLOSE BÄNDER AUS PARALLEL GELEGTEN UND GEKLEBTEN GARNEN ODER FASERN (BOLDUCS)								
5806.10	- Bänder aus Samt, Plüsch, Chenillegewebe oder aus Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe:								
5806.10.10	-- mit einer Breite von weniger als 10 cm und einer Länge der Plüschfaser von mehr als 3 mm	10	C	10	10	10	10	10	
5806.10.20	-- mit Druckverschluss („Velcro“ bzw. Klettbandverschluss)	0	A	0	0	0	0	0	
5806.10.90	-- andere	10	C	10	10	10	10	10	
5806.20.00	- andere Bänder, mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	10	E	10	10	10	10	10	
5806.3	- andere Gewebe:								
5806.31	-- aus Baumwolle:								
5806.31.10	--- mit einer Dichte von mehr als 75 Fäden/cm ²	5	C	5	5	5	5	5	
5806.31.90	--- andere	10	C	10	10	10	10	10	
5806.32	-- aus Chemiefasern:								
5806.32.10	--- aus Polyamiden, mit einer Dichte von mehr als 75 Fäden/cm ²	5	C	5	5	5	5	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
5806.32.90	--- andere	10	C	10	10	10	10	10	
5806.39.00	-- aus anderen Spinnstoffen	10	C	10	10	10	10	10	
5806.40.00	- schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)	10	C	10	10	10	10	10	
58.07	ETIKETTEN, ABZEICHEN UND ÄHNLICHE WAREN, AUS SPINNSTOFFEN, ALS METERWARE, STREIFEN ODER ZUGESCHNITTEN, NICHT BESTICKT								
5807.10.00	- gewebt	10	E	10	10	10	10	10	
5807.90.00	- andere	10	E	10	10	10	10	10	
58.08	GEFLECHTE ALS METERWARE; POSAMENTIERWAREN UND ÄHNLICHE ZIERWAREN, ALS METERWARE, OHNE STICKEREI, ANDERE ALS SOLCHE AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN; QUASTEN, TRODDELN, OLIVEN, NÜSSE, POMPONS UND ÄHNLICHE WAREN								
5808.10.00	- Geflechte als Meterware	10	C	10	10	10	10	10	
5808.90.00	- andere	10	C	10	10	10	10	10	
5809.00.00	GEWEBE AUS METALLFÄDEN UND GEWEBE AUS METALLGARNEN ODER AUS METALLISIERTEN GARNEN DER POSITION 56.05, VON DER ZUR BEKLEIDUNG, INNENAUSSTATTUNG ODER ZU ÄHNLICHEN ZWECKEN VERWENDETEN ART, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN	10	C	10	10	10	10	10	
58.10	STICKEREIEN ALS METERWARE, STREIFEN ODER ALS MOTIVE								
5810.10.00	- Ätztickereien und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund	10	C	10	10	10	10	10	
5810.9	- andere Stickereien:								
5810.91.00	-- aus Baumwolle	10	C	10	10	10	10	10	
5810.92.00	-- aus Chemiefasern	10	C	10	10	10	10	10	
5810.99.00	-- aus anderen Spinnstoffen	10	E	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
58.11	WATTIERTE SPINNSTOFFERZEUGNISSE ALS METERWARE, AUS EINER ODER MEHREREN SPINNSTOFFLAGEN, MIT WATTIERUNGSTOFF VERBUNDEN, DURCH STEPPEN ODER AUF ANDERE WEISE ABGETEILT, AUSGENOMMEN STICKE-REIEN DER POSITION 58.10								
5811.00.10	– kautschukfreundlich gestaltete Gewebe	10	C	10	10	10	10	10	
5811.00.90	– andere	10	C	10	10	10	10	10	
59.01	GEWEBE, MIT LEIM ODER STÄRKEHALTIGEN STOFFEN BESTRICHEN, VON DER ZUM EINBINDEN VON BÜCHERN, ZUM HERSTELLEN VON FUTTERALEN, KARTONAGEN ODER ZU ÄHNLICHEN ZWECKEN VERWENDETEN ART; PAUSLEINDWAND; PRÄPARIERTE MALLEINWAND; BOUGRAM UND ÄHNLICHE STEIFE GEWEBE, VON DER FÜR DIE HUTMACHEREI VERWENDETEN ART								
5901.10.00	– Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art	5	C	5	5	5	5	5	
5901.90.00	– andere	15	C	5	5	5	5	5	
59.02	REIFENCORDGEWEBE AUS HOCHFESTEN GARNEN AUS NYLON ODER ANDEREN POLYAMIDEN, POLYESTERN ODER VISKOSE								
5902.10.00	– aus Nylon oder anderen Polyamiden	0	A	0	0	0	0	0	
5902.20.00	– aus Polyestern	0	A	0	0	0	0	0	
5902.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
59.03	GEWEBE, MIT KUNSTSTOFF GETRÄNKLT, BESTRICHEN, ÜBERZOGEN ODER MIT LAGEN AUS KUNSTSTOFF VERSEHEN, ANDERE ALS SOLCHE DER POSITION 59.02								
5903.10.00	– mit Poly(vinylchlorid)	5	C	5	5	5	5	5	
5903.20.00	– mit Polyurethan	10	C	10	10	10	10	10	
5903.90	– andere:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
5903.90.10	-- Gewebe mit sichtbaren Abschnitten aus thermoplastischen Stoffen auf einer oder auf beiden Seiten (Zwischenfutter)	5	C	5	5	5	5	5	
5903.90.20	-- andere, aus Polyamiden, mit einer Dichte von mehr als 35 Fäden/cm ²	5	C	5	5	5	5	5	
5903.90.30	-- andere, aus mit Acrylpolymerisaten überzogenen texturierten Polyesterfäden, am Stück, mit einer Breite von über 183 cm	10	C	10	10	10	10	10	
5903.90.90	-- andere	10	C	10	10	10	10	10	
59.04	LINOLEUM, AUCH ZUGESCHNITTEN; FUSSBODENBELÄGE, AUS EINER SPINNSTOFFUNTERLAGE MIT EINER DECKSCHICHT ODER EINEM ÜBERZUG BESTEHEND, AUCH ZUGESCHNITTEN								
5904.10.00	- Linoleum	0	A	0	0	0	0	0	
5904.90.00	- andere	10	C	10	10	10	10	10	
5905.00.00	WANDVERKLEIDUNGEN AUS SPINNSTOFFEN	10	C	10	10	10	10	10	
59.06	KAUTSCHUTIERTE GEWEBE, ANDERE ALS SOLCHE DER POSITION 59.02								
5906.10.00	- Klebebänder, mit einer Breite von 20 cm oder weniger	10	C	10	10	10	10	10	
5906.9	- andere:								
5906.91.00	-- aus Gewirken oder Gestricken	10	C	10	10	10	10	10	
5906.99	-- andere:								
5906.99.10	--- aus Polyamiden oder Viskose mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder mehr bis 500 g	5	C	5	5	5	5	5	
5906.99.20	--- Flannel	10	C	10	10	10	10	10	
5906.99.30	--- kautschutierte Nylongewebe, von der für die Herstellung von Luftreifen verwendeten Art	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
5906.99.90	--- andere	10	C	10	10	10	10	10	
5907.00.00	ANDERE GEWEBE, GETRÄNKT; BESTRICHEN ODER ÜBERZOGEN, BEMALTE GEWEBE FÜR THEATERDEKORATIONEN, ATELIERHINTERGRÜNDE ODER DERGLEICHEN	10	C	10	0	10	10	10	
5908.00.00	DOCHTE, GEWEBT, GEFLOCHTEN, GEWIRKT ODER GESTRICKT, AUS SPINNSTOFFEN, FÜR LAMPEN, KOCHER, FEUERZEUGE, KERZEN ODER DERGLEICHEN; GLÜHSTRÜMPFE UND SCHLAUCHFÖRMIGE GEWIRKE ODER GESTRICKE FÜR GLÜHSTRÜMPFE, AUCH GETRÄNKT	5	C	5	5	5	5	5	
5909.00.00	PUMPENSCHLÄUCHE UND ÄHNLICHE SCHLÄUCHE, AUS SPINNSTOFFEN, AUCH MIT ARMATUREN ODER ZUBEHÖR AUS ANDEREN STOFFEN	0	A	0	0	0	0	0	
5910.00.00	FÖRDERBÄNDER UND TREIBRIEMEN, AUS SPINNSTOFFEN, AUCH MIT KUNSTSTOFF GETRÄNKT, BESTRICHEN, ÜBERZOGEN ODER MIT LAGEN AUS KUNSTSTOFF VERSEHEN ODER MIT METALL ODER ANDEREN STOFFEN VERSTÄRKT	0	A	0	0	0	0	0	
59.11	ERZEUGNISSE UND WAREN DES TECHNISCHEN BEDARFS, AUS SPINNSTOFFEN, AUFGEFÜHRT IN ANMERKUNG 7 ZU DIESEM KAPITEL								
5911.10.00	– Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, mit Kautschuk oder anderen Stoffen bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen versehen, von der zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendeten Art, sowie ähnliche Erzeugnisse zu anderen technischen Zwecken, einschließlich Bänder aus mit Kautschuk getränktem Samt zum Überziehen von Kett- oder Warenbäumen	5	E	5	5	5	5	5	
5911.20.00	– Müllergaze, auch konfektioniert	5	C	5	5	5	5	5	
5911.3	– Gewebe und Filze, endlos oder mit Verbindungsvorrichtungen, von der auf Papiermaschinen oder ähnlichen Maschinen verwendeten Art (z. B. zum Herstellen von Halbstoff oder Asbestzement):								
5911.31.00	-- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 650 g	0	A	0	0	0	0	0	
5911.32.00	-- mit einem Quadratmetergewicht von 650 g oder mehr	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
5911.40.00	– Filtertücher, von der zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendeten Art, auch aus Menschenhaaren	0	A	0	0	0	0	0	
5911.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
60.01	SAMT, PLÜSCH (EINSCHLIESSLICH „HOCHFLORENERZEUGNISSE“), GEWIRKT ODER GESTRICKT, SCHLINGENGEWIRKE UND SCHLINGENGESTRICKE								
6001.10.00	– „Hochflorerzeugnisse“	10	E	10	10	10	10	10	
6001.2	– Schlingengewirke und Schlingengestricke:								
6001.21.00	-- aus Baumwolle	10	E	10	10	10	10	10	
6001.22.00	-- aus Chemiefasern	10	E	10	10	10	10	10	
6001.29.00	-- aus anderen Spinnstoffen	10	E	10	10	10	10	10	
6001.9	– andere:								
6001.91	-- aus Baumwolle:								
6001.91.10	--- mit einer Länge der Plüschfaser von mehr als 3 mm	10	E	10	10	10	10	10	
6001.91.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
6001.92	-- aus Chemiefasern:								
6001.92.10	--- mit einer Länge der Plüschfaser von mehr als 3 mm	15	E	10	5	10	15	5	
6001.92.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
6001.99.00	-- aus anderen Spinnstoffen	10	E	10	10	10	10	10	
60.02	GEWIRKE UND GESTRICKE MIT EINER BREITE VON 30 CM ODER WENIGER UND MIT EINEM ANTEIL AN ELASTOMERGARNEN ODER KAUTSCHUKFÄDEN VON 5 GHT ODER MEHR, ANDERE ALS SOLCHE DER POSITION 60.01								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
6002.40	– mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend:								
6002.40.1	– aus Polyurethan („Lycra“):								
6002.40.11	--- mit einer Breite von 11 cm oder weniger und einer Länge von 3 mm oder weniger, für die Reißspinnstoffherstellung	0	A	0	0	0	0	0	
6002.40.19	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
6002.40.90	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
6002.90.00	– andere	10	E	10	10	10	10	10	
60.03	GEWIRKE UND GESTRICKE MIT EINER BREITE VON 30 CM ODER WENIGER, ANDERE ALS SOLCHE DER POSITIONEN 60.01 ODER 60.02								
6003.10.00	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10	E	10	10	10	10	10	
6003.20.00	– aus Baumwolle	10	E	10	10	10	10	10	
6003.30.00	– aus synthetischen Chemiefasern	10	E	10	10	10	10	10	
6003.40.00	– aus künstlichen Chemiefasern	10	E	10	10	10	10	10	
6003.90.00	– andere	10	E	10	10	10	10	10	
60.04	GEWIRKE UND GESTRICKE MIT EINER BREITE VON MEHR ALS 30 CM UND MIT EINEM ANTEIL AN ELASTOMERGARNEN ODER KAUSCHUKFÄDEN VON 5 GHT ODER MEHR, ANDERE ALS SOLCHE DER POSITION 60.01								
6004.10	– mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend:								
6004.10.10	– aus Polyurethan („Lycra“)	5	C	5	5	5	5	5	
6004.10.90	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
6004.90.00	– andere	10	E	10	10	10	10	10	
60.05	KETTENGEWIRKE (EINSCHLIESSLICH SOLCHER, DIE AUF HÄ- KELGALONMASCHINEN HERGESTELLT SIND), ANDERE ALS SOLCHE DER POSITIONEN 60.01 BIS 60.04								
6005.2	– aus Baumwolle:								
6005.21.00	-- roh oder gebleicht	10	E	10	10	10	10	10	
6005.22.00	-- gefärbt	10	E	10	10	10	10	10	
6005.23.00	-- buntgewirkt	10	E	10	10	10	10	10	
6005.24.00	-- bedruckt	10	E	10	10	10	10	10	
6005.3	– aus synthetischen Chemiefasern:								
6005.31.00	-- roh oder gebleicht	10	E	10	10	10	10	10	
6005.32.00	-- gefärbt	10	E	10	10	10	10	10	
6005.33.00	-- buntgewirkt	10	E	10	10	10	10	10	
6005.34.00	-- bedruckt	10	E	10	10	10	10	10	
6005.4	– aus künstlichen Chemiefasern:								
6005.41.00	-- roh oder gebleicht	10	E	10	10	10	10	10	
6005.42.00	-- gefärbt	10	E	10	10	10	10	10	
6005.43.00	-- buntgewirkt	10	E	10	10	10	10	10	
6005.44.00	-- bedruckt	10	E	10	10	10	10	10	
6005.90	– andere:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
6005.90.10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10	E	10	10	10	10	10	
6005.90.90	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
60.06	ANDERE GEWIRKE UND GESTRICKE								
6006.10.00	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10	E	10	10	10	10	10	
6006.2	- aus Baumwolle:								
6006.21.00	-- roh oder gebleicht	10	E	10	10	10	10	10	
6006.22.00	-- gefärbt	10	E	10	10	10	10	10	
6006.23.00	-- buntgewirkt	10	E	10	10	10	10	10	
6006.24.00	-- bedruckt	10	E	10	10	10	10	10	
6006.3	- aus synthetischen Chemiefasern:								
6006.31.00	-- roh oder gebleicht	10	E	10	10	10	10	10	
6006.32.00	-- gefärbt	10	E	10	10	10	10	10	
6006.33.00	-- buntgewirkt	10	E	10	10	10	10	10	
6006.34.00	-- bedruckt	10	E	10	10	10	10	10	
6006.4	- aus künstlichen Chemiefasern:								
6006.41.00	-- roh oder gebleicht	10	E	10	10	10	10	10	
6006.42.00	-- gefärbt	10	E	10	10	10	10	10	
6006.43.00	-- buntgewirkt	10	E	10	10	10	10	10	
6006.44.00	-- bedruckt	10	E	10	10	10	10	10	
6006.90.00	- andere	10	E	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
61.01	MÄNTEL (EINSCHLIESSLICH KURZMÄNTEL), UMHÄNGE, ANORAKS, WINDJACKEN, BLOUSONS UND ÄHNLICHE WAREN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, FÜR MÄNNER ODER KNABEN, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 61.03								
6101.20.00	– aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	
6101.30.00	– aus Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6101.90	– aus anderen Spinnstoffen:								
6101.90.10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	15	15	15	15	15	
6101.90.90	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
61.02	MÄNTEL (EINSCHLIESSLICH KURZMÄNTEL), UMHÄNGE, ANORAKS, WINDJACKEN, BLOUSONS UND ÄHNLICHE WAREN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 61.04								
6102.10.00	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	15	15	15	15	15	
6102.20.00	– aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	
6102.30.00	– aus Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6102.90.00	– aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
61.03	ANZÜGE, KOMBINATIONEN, JACKEN, LANGE HOSEN (EINSCHLIESSLICH KNIEBUNDHOSEN UND ÄHNLICHE HOSEN), LATZHOSEN UND KURZE HOSEN (AUSGENOMMEN BADEHOSEN), AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, FÜR MÄNNER ODER KNABEN								
6103.10	– Anzüge:								
6103.10.10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	15	15	15	15	15	
6103.10.20	– aus synthetischen Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
6103.10.90	-- aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
6103.2	- Kombinationen:								
6103.22.00	-- aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	
6103.23.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6103.29	-- aus anderen Spinnstoffen:								
6103.29.10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	15	15	15	15	15	
6103.29.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
6103.3	- Jacken:								
6103.31.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	15	15	15	15	15	
6103.32.00	-- aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	
6103.33.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6103.39.00	-- aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
6103.4	- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen:								
6103.41.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	15	15	15	15	15	
6103.42.00	-- aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	
6103.43.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6103.49.00	-- aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
61.04	KOSTÜME, KOMBINATIONEN, JACKEN, KLEIDER, RÖCKE, HOSEN RÖCKE, LANGE HOSEN (EINSCHLIESSLICH KNEIBUNDHOSEN UND ÄHNLICHE HOSEN), LATZHOSEN UND KURZE HOSEN (AUSGENOMMEN BADEHOSEN), AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
6104.1	– Kostüme:								
6104.13.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6104.19	-- aus anderen Spinnstoffen:								
6104.19.10	--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	15	15	15	15	15	
6104.19.20	--- aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	
6104.19.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
6104.2	– Kombinationen:								
6104.22.00	-- aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	
6104.23.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6104.29	-- aus anderen Spinnstoffen:								
6104.29.10	--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	15	15	15	15	15	
6104.29.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
6104.3	– Jacken:								
6104.31.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	15	15	15	15	15	
6104.32.00	-- aus Baumwolle	15	C	15	15	15	15	15	
6104.33.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	15	C	15	15	15	15	15	
6104.39.00	-- aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
6104.4	– Kleider:								
6104.41.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	15	15	15	15	15	
6104.42.00	-- aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
6104.43.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6104.44.00	-- aus künstlichen Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6104.49.00	-- aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
6104.5	- Röcke und Hosenröcke:								
6104.51.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	15	15	15	15	15	
6104.52.00	-- aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	
6104.53.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6104.59.00	-- aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
6104.6	- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen:								
6104.61.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	15	15	15	15	15	
6104.62.00	-- aus Baumwolle	15	C	15	15	15	15	15	
6104.63.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6104.69.00	-- aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
61.05	HEMDEN AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, FÜR MÄNNER ODER KNABEN								
6105.10.00	- aus Baumwolle	15	C	15	15	15	15	15	
6105.20.00	- aus Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6105.90.00	- aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
61.06	BLUSEN UND HEMDBLUSEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN								
6106.10.00	- aus Baumwolle	15	C	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
6106.20.00	– aus Chemiefasern	15	C	15	15	15	15	15	
6106.90.00	– aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
61.07	SLIPS UND ANDERE UNTERHOSEN, NACHTHEMDEN, SCHLAFANZÜGE, BADEMÄNTEL UND -JACKEN, HAUSMÄNTEL UND ÄHNLICHE WAREN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, FÜR MÄNNER ODER KNABEN								
6107.1	– Slips und andere Unterhosen:								
6107.11.00	-- aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	
6107.12.00	-- aus Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6107.19.00	-- aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
6107.2	– Nachthemden und Schlafanzüge:								
6107.21.00	-- aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	
6107.22.00	-- aus Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6107.29.00	-- aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
6107.9	– andere:								
6107.91.00	-- aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	
6107.99	-- aus anderen Spinnstoffen:								
6107.99.10	-- aus Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6107.99.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
61.08	UNTERKLEIDER, UNTERRÖCKE, SLIPS UND ANDERE UNTERHOSEN, NACHTHEMDEN, SCHLAFANZÜGE, NEGLIGÉES, BADEMÄNTEL UND -JACKEN, HAUSMÄNTEL UND ÄHNLICHE WAREN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN								
6108.1	– Unterkleider und Unterröcke:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
6108.11.00	-- aus Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6108.19.00	-- aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
6108.2	- Slips und andere Unterhosen:								
6108.21.00	-- aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	
6108.22.00	-- aus Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6108.29.00	-- aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
6108.3	- Nachthemden und Schlafanzüge:								
6108.31.00	-- aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	
6108.32.00	-- aus Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6108.39.00	-- aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
6108.9	- andere:								
6108.91.00	-- aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	
6108.92.00	-- aus Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6108.99.00	-- aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
61.09	T-SHIRTS UND UNTERHEMDEN, AUS GEWIRKEN ODER GE- STRICKEN								
6109.10.00	- aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	
6109.90.00	- aus anderen Spinnstoffen	15	C	15	15	15	15	15	
61.10	PULLOVER, STRICKJACKEN, WESTEN UND ÄHNLICHE WA- REN, EINSCHLIESSLICH UNTERZIEHPULLIS, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN								
6110.1	- aus Wolle oder feinen Tierhaaren:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
6110.11.00	-- aus Wolle	15	E	15	15	15	15	15	
6110.12.00	-- aus Kaschmirziegenhaaren (cashmere)	15	E	15	15	15	15	15	
6110.19.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
6110.20.00	- aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	
6110.30.00	- aus Chemiefasern	15	C	15	15	15	15	15	
6110.90.00	- aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
61.11	KLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, FÜR KLEINKINDER								
6111.20.00	- aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	
6111.30.00	- aus synthetischen Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6111.90	- aus anderen Spinnstoffen:								
6111.90.10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	15	15	15	15	15	
6111.90.90	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
61.12	TRAININGSANZÜGE, SKIANZÜGE, BADEANZÜGE UND BADEHOSEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN								
6112.1	- Trainingsanzüge:								
6112.11.00	-- aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	
6112.12.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6112.19.00	-- aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
6112.20.00	- Skianzüge und Skiensembles	15	E	15	15	15	15	15	
6112.3	- Badeanzüge und Badehosen, für Männer oder Knaben:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
6112.31.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6112.39.00	-- aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
6112.4	– Badeanzüge und Badehosen, für Frauen oder Mädchen:								
6112.41.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6112.49.00	-- aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
6113.00.00	KLEIDUNG AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN DER POSITION 59.03, 59.06 ODER 59.07	15	E	15	15	15	15	15	
61.14	ANDERE KLEIDUNG AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN								
6114.20.00	– aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	
6114.30.00	– aus Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6114.90.00	– aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
61.15	STRUMPFHOSEN, STRÜMPFE, KNIESTRÜMPFE, SOCKEN UND ANDERE STRUMPFWAREN, EINSCHLIESSLICH SOLCHER MIT DEGRESSIVER KOMPRESSION (Z.B. KRAMPFADERSTRÜMPFE), AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN								
6115.10	– Strumpfhosen, Strümpfe und Kniestrümpfe mit degressiver Kompression (z. B. Krampfaderstrümpfe):								
6115.10.10	-- Krampfaderstrümpfe	0	A	0	0	0	0	0	
6115.10.90	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
6115.2	– andere Strumpfhosen:								
6115.21.00	-- aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex	15	E	15	15	15	15	15	
6115.22.00	-- aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von 67 dtex oder mehr	15	E	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
6115.29.00	-- aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
6115.30.00	- andere Damenstrümpfe (einschließlich Kniestrümpfe) mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex	15	E	15	15	15	15	15	
6115.9	- andere:								
6115.94.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	15	15	15	15	15	
6115.95.00	-- aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	
6115.96.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6115.99.00	-- aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
61.16	FINGERHANDSCHUHE, HANDSCHUHE OHNE FINGERSPITZEN UND FAUSTHANDSCHUHE, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN								
6116.10.00	- mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen	15	E	15	15	15	15	15	
6116.9	- andere:								
6116.91.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	15	15	15	15	15	
6116.92.00	-- aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	
6116.93.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6116.99.00	-- aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
61.17	ANDERES KONFEKTIONIERTES BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN; TEILE VON KLEIDUNG ODER VON BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN								
6117.10.00	- Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren	15	E	15	15	15	15	15	
6117.80	- anderes Bekleidungszubehör								
6117.80.10	-- Knie- und Knöchelschützer, außer solchen für die Sportausübung	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
6117.80.20	-- Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals	15	E	15	15	15	15	15	
6117.80.90	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
6117.90.00	- Teile	15	E	15	15	15	15	15	
62.01	MÄNTEL (EINSCHLIESSLICH KURZMÄNTEL), UMHÄNGE, ANORAKS, WINDJACKEN, BLOUSONS UND ÄHNLICHE WAREN, FÜR MÄNNER ODER KNABEN, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 62.03								
6201.1	- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren:								
6201.11.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	15	15	15	15	15	
6201.12.00	-- aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	
6201.13.00	-- aus Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6201.19.00	-- aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
6201.9	- andere:								
6201.91.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	15	15	15	15	15	
6201.92.00	-- aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	
6201.93.00	-- aus Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6201.99.00	-- aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
62.02	MÄNTEL (EINSCHLIESSLICH KURZMÄNTEL), UMHÄNGE, ANORAKS, WINDJACKEN, BLOUSONS UND ÄHNLICHE WAREN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 62.04								
6202.1	- Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
6202.11.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	15	15	15	15	15	
6202.12.00	-- aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	
6202.13.00	-- aus Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6202.19.00	-- aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
6202.9	- andere:								
6202.91.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	15	15	15	15	15	
6202.92.00	-- aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	
6202.93.00	-- aus Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6202.99.00	-- aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
62.03	ANZÜGE, KOMBINATIONEN, JACKEN, LANGE HOSEN (EINSCHLIESSLICH KNIEBUNDHOSEN UND ÄHNLICHE HOSEN), LATZHOSEN UND KURZE HOSEN (AUSGENOMMEN BADEHOSEN), FÜR MÄNNER ODER KNABEN								
6203.1	- Anzüge:								
6203.11.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	15	15	15	15	15	
6203.12.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6203.19.00	-- aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
6203.2	- Kombinationen:								
6203.22.00	-- aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	
6203.23.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6203.29	-- aus anderen Spinnstoffen:								
6203.29.10	--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
6203.29.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
6203.3	- Jacken:								
6203.31.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	15	15	15	15	15	
6203.32.00	-- aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	
6203.33.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6203.39.00	-- aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
6203.4	- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen:								
6203.41.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	C	15	15	15	15	15	
6203.42.00	-- aus Baumwolle	15	C	15	15	15	15	15	
6203.43.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6203.49.00	-- aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
62.04	KOSTÜME, KOMBINATIONEN, JACKEN, KLEIDER, RÖCKE, HOSEN RÖCKE, LANGE HOSEN (EINSCHLIESSLICH KNEIBUNDHOSEN UND ÄHNLICHE HOSEN), LATZHOSEN UND KURZE HOSEN (AUSGENOMMEN BADEHOSEN), FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN								
6204.1	- Kostüme:								
6204.11.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	15	15	15	15	15	
6204.12.00	-- aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	
6204.13.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6204.19.00	-- aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
6204.2	- Kombinationen:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
6204.21.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	15	15	15	15	15	
6204.22.00	-- aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	
6204.23.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6204.29.00	-- aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
6204.3	- Jacken:								
6204.31.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	15	15	15	15	15	
6204.32.00	-- aus Baumwolle	15	C	15	15	15	15	15	
6204.33.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6204.39.00	-- aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
6204.4	- Kleider:								
6204.41.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	15	15	15	15	15	
6204.42.00	-- aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	
6204.43.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6204.44.00	-- aus künstlichen Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6204.49.00	-- aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
6204.5	- Röcke und Hosenröcke:								
6204.51.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	15	15	15	15	15	
6204.52.00	-- aus Baumwolle	15	C	15	15	15	15	15	
6204.53.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6204.59.00	-- aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
6204.6	– lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen:								
6204.61.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	15	15	15	15	15	
6204.62.00	-- aus Baumwolle	15	C	15	15	15	15	15	
6204.63.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	15	C	15	15	15	15	15	
6204.69.00	-- aus anderen Spinnstoffen	15	C	15	15	15	15	15	
62.05	HEMDEN FÜR MÄNNER ODER KNABEN								
6205.20.00	– aus Baumwolle	15	C	15	15	15	15	15	
6205.30.00	– aus Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6205.90	– aus anderen Spinnstoffen:								
6205.90.10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	15	15	15	15	15	
6205.90.90	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
62.06	BLUSEN UND HEMDBLUSEN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN								
6206.10.00	– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	15	E	15	15	15	15	15	
6206.20.00	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	15	15	15	15	15	
6206.30.00	– aus Baumwolle	15	C	15	15	15	15	15	
6206.40.00	– aus Chemiefasern	15	C	15	15	15	15	15	
6206.90.00	– aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
62.07	UNTERHEMDEN, SLIPS UND ANDERE UNTERHOSEN, NACHTHEMDEN, SCHLAFANZÜGE, BADEMÄNTEL UND -JACKEN, HAUSMÄNTEL UND ÄHNLICHE WAREN, FÜR MÄNNER ODER KNABEN								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
6207.1	– Slips und andere Unterhosen:								
6207.11.00	-- aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	
6207.19.00	-- aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
6207.2	– Nachthemden und Schlafanzüge:								
6207.21.00	-- aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	
6207.22.00	-- aus Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6207.29.00	-- aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
6207.9	– andere:								
6207.91.00	-- aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	
6207.99	-- aus anderen Spinnstoffen:								
6207.99.10	--- aus Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6207.99.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
62.08	UNTERKLEIDER, UNTERRÖCKE, SLIPS UND ANDERE UNTERHOSEN, NACHTHEMDEN, SCHLAFANZÜGE, NEGLIGÉES, BADEMÄNTEL UND -JACKEN, HAUSMÄNTEL UND ÄHNLICHE WAREN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN								
6208.1	– Unterkleider und Unterröcke:								
6208.11.00	-- aus Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6208.19.00	-- aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
6208.2	– Nachthemden und Schlafanzüge:								
6208.21.00	-- aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
6208.22.00	-- aus Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6208.29.00	-- aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
6208.9	- andere:								
6208.91.00	-- aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	
6208.92.00	-- aus Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6208.99.00	-- aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
62.09	KLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, FÜR KLEINKINDER								
6209.20.00	- aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	
6209.30.00	- aus synthetischen Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6209.90	- aus anderen Spinnstoffen:								
6209.90.10	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	15	15	15	15	15	
6209.90.90	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
62.10	KLEIDUNG AUS ERZEUGNISSEN DER POSITION 59.02, 59.03, 59.06 ODER 59.07								
6210.10	- aus Erzeugnissen der Position 56.02 oder 56.03								
6210.10.10	-- Bekleidung vom Typ Latzhose, sterilisiert, für die einmalige Benutzung	0	A	0	0	0	0	0	
6210.10.90	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
6210.20.00	- andere Kleidung, von der Art der in den Unterpositionen 6201.11 bis 6201.19 genannten Waren	15	E	15	15	15	15	15	
6210.30.00	- andere Kleidung, von der Art der in den Unterpositionen 6202.11 bis 6202.19 genannten Waren	15	E	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
6210.40.00	– andere Kleidung für Männer oder Knaben	15	E	15	15	15	15	15	
6210.50.00	– andere Kleidung für Frauen oder Mädchen	15	E	15	15	15	15	15	
62.11	TRAININGSANZÜGE, SKIANZÜGE, BADEANZÜGE UND BADEHOSEN, ANDERE KLEIDUNG								
6211.1	– Badeanzüge und Badehosen:								
6211.11.00	-- für Männer oder Knaben	15	E	15	15	15	15	15	
6211.12.00	-- für Frauen oder Mädchen	15	E	15	15	15	15	15	
6211.20.00	– Skianzüge und Skiensembles	15	E	15	15	15	15	15	
6211.3	– andere Kleidung für Männer oder Knaben:								
6211.32.00	-- aus Baumwolle	15	C	15	15	15	15	15	
6211.33.00	-- aus Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6211.39.00	-- aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
6211.4	– andere Kleidung für Frauen oder Mädchen:								
6211.41.00	-- aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	15	15	15	15	15	
6211.42.00	-- aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	
6211.43.00	-- aus Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6211.49.00	-- aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
62.12	BÜSTENHALTER, HÜFTGÜRTEL, KORSETTE, HOSENTRÄGER, STRUMPFHALTER, STRUMPFBÄNDER UND ÄHNLICHE WAREN, TEILE DAVON, AUCH AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN								
6212.10.00	– Büstenhalter	15	C	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
6212.20.00	– Hüftgürtel und Miederhosen	15	E	15	15	15	15	15	
6212.30.00	– Korsetts	15	E	15	15	15	15	15	
6212.90.00	– andere	15	E	15	15	15	15	15	
62.13	TASCHENTÜCHER UND ZIERTASCHENTÜCHER								
6213.20.00	– aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	
6213.90.00	– aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
62.14	SCHALS, UMSCHLAGTÜCHER, HALSTÜCHER, KRAGEN- SCHONER, KOPFTÜCHER, SCHLEIER UND ÄHNLICHE WA- REN								
6214.10.00	– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	15	E	15	15	15	15	15	
6214.20.00	– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	15	15	15	15	15	
6214.30.00	– aus synthetischen Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6214.40.00	– aus künstlichen Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6214.90.00	– aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
62.15	KRAWATTEN, SCHLEIFEN (Z. B. QUERBINDER) UND KRA- WATTENSCHALS								
6215.10.00	– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	15	C	15	15	15	15	15	
6215.20.00	– aus Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6215.90.00	– aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
6216.00.00	FINGERHANDSCHUHE, HANDSCHUHE OHNE FINGERSPIT- ZEN UND FAUSTHANDSCHUHE	25	E	15	15	15	15	15	
62.17	ANDERES KONFEKTIONIERTES BEKLEIDUNGSZUBEHÖR; TEILE VON KLEIDUNG ODER VON BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 62.12								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
6217.10.00	– Bekleidungszubehör	15	C	15	15	15	15	15	
6217.90.00	– Teile	15	E	15	15	15	15	15	
	I. ANDERE KONFEKTIONIERTER SPINNSTOFFWAREN								
63.01	DECKEN								
6301.10.00	– Decken mit elektrischer Heizvorrichtung	15	E	15	15	15	15	15	
6301.20.00	– Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	15	15	15	15	15	
6301.30.00	– Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	
6301.40.00	– Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus synthetischen Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6301.90.00	– andere Decken	15	E	15	15	15	15	15	
63.02	BETTWÄSCHE; TISCHWÄSCHE; WÄSCHE ZUR KÖRPERPFLEGE UND KÜCHENWÄSCHE								
6302.10.00	– Bettwäsche aus Gewirken oder Gestrickten	15	E	15	15	15	15	15	
6302.2	– andere Bettwäsche, bedruckt:								
6302.21.00	-- aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	
6302.22.00	-- aus Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6302.29.00	-- aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
6302.3	– andere Bettwäsche:								
6302.31.00	-- aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	
6302.32.00	-- aus Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6302.39.00	-- aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
6302.40.00	– Tischwäsche aus Gewirken oder Gestricken	15	E	15	15	15	15	15	
6302.5	– andere Tischwäsche:								
6302.51.00	-- aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	
6302.53.00	-- aus Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6302.59	-- aus anderen Spinnstoffen:								
6302.59.10	--- aus Flachs	15	E	15	15	15	15	15	
6302.59.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
6302.60.00	– Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Frottierware aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	
6302.9	– andere:								
6302.91.00	-- aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	
6302.93.00	-- aus Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6302.99	-- aus anderen Spinnstoffen:								
6302.99.10	--- aus Flachs	15	E	15	15	15	15	15	
6302.99.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
63.03	GARDINEN, VORHÄNGE UND INNENROLLOS; FENSTER- UND BETTBEHÄNGE (SCHABRACKEN)								
6303.1	– aus Gewirken oder Gestricken:								
6303.12.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6303.19	-- aus anderen Spinnstoffen:								
6303.19.10	--- aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
6303.19.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
6303.9	- andere:								
6303.91.00	-- aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	
6303.92.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6303.99.00	-- aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
63.04	ANDERE WAREN ZUR INNENAUSSTATTUNG, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 94.04								
6304.1	- Bettüberwürfe:								
6304.11.00	-- aus Gewirken oder Gestricken	15	E	15	15	15	15	15	
6304.19.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
6304.9	- andere:								
6304.91.00	-- aus Gewirken oder Gestricken	15	E	15	15	15	15	15	
6304.92.00	-- aus Baumwolle (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	15	E	15	15	15	15	15	
6304.93.00	-- aus synthetischen Chemiefasern (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	15	E	15	15	15	15	15	
6304.99.00	-- aus anderen Spinnstoffen (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken)	15	E	15	15	15	15	15	
63.05	SÄCKE UND BEUTEL ZU VERPACKUNGSZWECKEN								
6305.10.00	- aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 53.03	15	E	15	15	15	15	15	
6305.20.00	- aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	
6305.3	- aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:								
6305.32.00	-- flexible Schüttgutbehälter	15	E	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
6305.33.00	-- andere, aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen	15	E	15	15	15	15	15	
6305.39.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
6305.90.00	- aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
63.06	PLANEN UND MARKISEN; ZELTE; SEGEL FÜR WASSERFAHRZEUGE, FÜR SURFBRETTER UND FÜR LANDFAHRZEUGE; CAMPINGAUSRÜSTUNGEN								
6306.1	- Planen und Markisen:								
6306.12.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6306.19	-- aus anderen Spinnstoffen:								
6306.19.10	--- aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	
6306.19.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
6306.2	- Zelte:								
6306.22.00	-- aus synthetischen Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6306.29	-- aus anderen Spinnstoffen:								
6306.29.10	--- aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	
6306.29.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
6306.30	- Segel:								
6306.30.10	-- aus synthetischen Chemiefasern	15	E	15	15	15	15	15	
6306.30.90	-- aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
6306.40.00	- Luftmatratzen	15	E	15	15	15	15	15	
6306.9	- andere:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
6306.91.00	-- aus Baumwolle	15	E	15	15	15	15	15	
6306.99.00	-- aus anderen Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
63.07	ANDERE KONFEKTIONIERTE WAREN, EINSCHLIESSLICH SCHNITTMUSTER ZUM HERSTELLEN VON KLEIDUNG								
6307.10.00	- Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher, Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher	15	E	15	15	15	15	15	
6307.20.00	- Schwimmwesten und Rettungsgürtel	0	A	0	0	0	0	0	
6307.90	- andere:								
6307.90.10	-- Sicherheitsgurte	0	A	0	0	0	0	0	
6307.90.20	-- Masken zur einmaligen Benutzung	0	A	0	0	0	0	0	
6307.90.30	-- reflektierende Sicherheitsbänder	0	A	0	0	0	0	0	
6307.90.90	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
	II. WARENZUSAMMENSTELLUNGEN								
6308.00.00	WARENZUSAMMENSTELLUNGEN, AUS GEWEBEN UND GARN, AUCH MIT ZUBEHÖR, FÜR DIE HERSTELLUNG VON TEPPICHEN, TAPISSERIEN, BESTICKTEN TISCHDECKEN ODER SERVIETTEN ODER ÄHNLICHEN SPINNSTOFFWAREN, IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	15	C	15	15	15	15	15	
	III. ALTWAREN UND LUMPEN								
63.09	ALTWAREN								
6309.00.10	- Schuhe	15	E	15	15	15	15	15	
6309.00.90	- andere	15	C	15	15	15	15	15	
63.10	LUMPEN, AUS SPINNSTOFFEN; BINDFÄDEN, SEILE, TAUE UND WAREN DARAUS, AUS SPINNSTOFFEN, IN FORM VON ABFÄLLEN ODER UNBRAUCHBAR GEWORDENEN WAREN								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
6310.10.00	– sortiert	10	C	10	10	10	10	10	
6310.90	– andere:								
6310.90.10	-- mit einem Polyestergehalt von 80 GHT oder mehr	10	E	10	10	0	10	5	
6310.90.20	-- mit einem Acrylfaseranteil von 80 GHT oder mehr	10	E	10	10	0	10	5	
6310.90.90	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
64.01	WASSERDICHTER SCHUHE MIT LAUF SOHLEN UND OBERTEIL AUS KAUSCHUK ODER KUNSTSTOFF, BEI DENEN WEDER DAS OBERTEIL MIT DER LAUF SOHLE NOCH DAS OBERTEIL SELBST DURCH NÄHEN, NIETEN, NAGELN, SCHRAUBEN, STECKEN ODER ÄHNLICHE VERFAHREN ZUSAMMENGEFÜGT IST								
6401.10.00	– Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	15	E	15	15	15	15	15	
6401.9	– andere Schuhe:								
6401.92.00	-- den Knöchel, jedoch nicht das Knie bedeckend	15	H	15	15	15	15	15	
6401.99	-- andere:								
6401.99.10	--- das Knie bedeckend	15	E	15	15	15	15	15	
6401.99.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
64.02	ANDERE SCHUHE MIT LAUF SOHLEN UND OBERTEIL AUS KAUSCHUK ODER KUNSTSTOFF								
6402.1	– Sportschuhe:								
6402.12.00	-- Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe	15	A	15	15	15	15	15	
6402.19.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
6402.20.00	– Schuhe mit Oberteil aus Bändern oder Riemen, mit der Sohle durch Zapfen zusammengesteckt	15	E	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
6402.9	– andere Schuhe:								
6402.91	-- den Knöchel bedeckend:								
6402.91.10	--- Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	15	E	15	15	15	15	15	
6402.91.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
6402.99	-- andere:								
6402.99.10	--- Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	15	E	15	15	15	15	15	
6402.99.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
64.03	SCHUHE MIT LAUF SOHLEN AUS KAUTSCHUK, KUNSTSTOFF, LEDER ODER REKONSTITUIERTEM LEDER UND OBERTEIL AUS LEDER								
6403.1	– Sportschuhe:								
6403.12.00	-- Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe	15	A	15	15	15	15	15	
6403.19.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
6403.20.00	– Schuhe mit Laufsohlen aus Leder und Oberteil aus Lederriemen, die über den Spann und um die große Zehe führen	15	H	15	15	15	15	15	
6403.40.00	– andere Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	15	E	15	15	15	15	15	
6403.5	– andere Schuhe, mit Laufsohlen aus Leder:								
6403.51.00	-- den Knöchel bedeckend:	15	H	15	15	15	15	15	
6403.59.00	-- andere	15	H	15	15	15	15	15	
6403.9	– andere Schuhe:								
6403.91	-- den Knöchel bedeckend:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
6403.91.10	--- mit einer Hauptsohle aus Holz, weder mit Innensohle noch mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	15	E	15	15	15	15	15	
6403.91.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
6403.99	-- andere:								
6403.99.10	--- mit einer Hauptsohle aus Holz, weder mit Innensohle noch mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	15	E	15	15	15	15	15	
6403.99.90	--- andere	15	H	15	15	15	15	15	
64.04	SCHUHE MIT LAUFSOHLEN AUS KAUTSCHUK, KUNSTSTOFF, LEDER ODER REKONSTITUIERTEM LEDER UND OBERTEIL AUS SPINNSTOFFEN								
6404.1	– Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff:								
6404.11.00	– Sportschuhe; Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe	15	E	15	15	15	15	15	
6404.19	-- andere:								
6404.19.10	--- Überziehschuhe mit Laufsohle aus Kunststoff	20	E	0	20	15	15	10	
6404.19.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
6404.20.00	– Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder	15	H	15	15	15	15	15	
64.05	ANDERE SCHUHE								
6405.10.00	– mit Oberteil aus Leder oder rekonstituiertem Leder	15	H	15	15	15	15	15	
6405.20.00	– mit Oberteil aus Spinnstoffen	15	E	15	15	15	15	15	
6405.90.00	– andere	15	H	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
64.06	SCHUHTEILE (EINSCHLIESSLICH SCHUHOBERTEILE, AUCH AN SOHLEN BEFESTIGT, NICHT JEDOCH AN LAUF SOHLEN); EINLEGESOHLEN, FERSENSTÜCKE UND ÄHNLICHE HERAUSNEHMBARE WAREN; GAMASCHEN UND ÄHNLICHE WAREN SOWIE TEILE DAVON								
6406.10	– Schuhoberteile und Teile davon, ausgenommen Verstärkungen und Zehenkappen:								
6406.10.10	-- auf dem Schuhvorderblatt befestigte Teile	10	E	10	10	10	10	10	
6406.10.90	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
6406.20.00	– Laufsohlen und Absätze, aus Kautschuk oder Kunststoff	10	E	5	10	10	5	5	
6406.9	– andere:								
6406.91	-- aus Holz:								
6406.91.10	--- Laufsohlen und Absätze	10	E	5	10	10	5	5	
6406.91.20	--- druck- und wärmegeformte Gelenkstücke aus Birkenholz	0	A	0	0	0	0	0	
6406.91.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
6406.99	-- aus anderen Stoffen:								
6406.99.10	--- Laufsohlen und Absätze, andere als solche aus Kautschuk, Kunststoff oder Holz	10	E	5	10	10	5	5	
6406.99.20	--- Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren	10	E	5	10	10	5	5	
6406.99.90	--- andere	10	E	5	10	10	5	5	
6501.00.00	HUTSTUMPEN, WEDER GEFORMT NOCH RANDGEFORMT, AUS FILZ; HUTPLATTEN, BANDEAUX (AUCH AUFGESCHNITTEN), AUS FILZ, ZUM HERSTELLEN VON HÜTEN	15	C	5	5	5	5	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
6502.00.00	HUTSTUMPEN ODER HUTROHLINGE, GEFLOCHTEN ODER DURCH VERBINDUNG VON STREIFEN AUS STOFFEN ALLER ART HERGESTELLT, WEDER GEFORMT NOCH RANDGEFORMT NOCH AUSGESTATTET	15	C	5	5	5	5	5	
6504.00.00	HÜTE UND ANDERE KOPFBEDECKUNGEN, GEFLOCHTEN ODER DURCH VERBINDUNG VON STREIFEN AUS STOFFEN ALLER ART HERGESTELLT, AUCH AUSGESTATTET	15	E	15	15	15	15	15	
65.05	HÜTE UND ANDERE KOPFBEDECKUNGEN, GEWIRKT ODER GESTRICKT ODER AUS STÜCKEN (AUSGENOMMEN STREIFEN) VON SPITZEN, FILZ ODER ANDEREN SPINNSTOFF-ERZEUGNISSEN HERGESTELLT, AUCH AUSGESTATTET; HAARNETZE AUS STOFFEN ALLER ART, AUCH AUSGESTATTET								
6505.10.00	– Haarnetze	15	E	15	15	15	15	15	
6505.90	– andere:								
6505.90.10	-- Hüte und andere Kopfbedeckungen aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 65.01 hergestellt, auch ausgestattet	15	E	15	15	15	15	15	
6505.90.90	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
65.06	ANDERE HÜTE UND KOPFBEDECKUNGEN, AUCH AUSGESTATTET								
6506.10	– Sicherheitskopfbedeckungen:								
6506.10.10	-- aus Kunststoffen, auch mit Glasfasern oder anderen Stoffen verstärkt	15	E	15	15	15	15	15	
6506.10.90	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
6506.9	– andere:								
6506.91.00	-- aus Kautschuk oder Kunststoff	15	E	15	15	15	15	15	
6506.99	-- aus anderen Stoffen:								
6506.99.10	--- aus Pelzfellen	15	E	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
6506.99.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
6507.00.00	BÄNDER ZUR INNENAUSRÜSTUNG, INNENFUTTER, BEZÜ- GE, GESTELLE, SCHIRME UND KINNBÄNDER, FÜR KOPF- BEDECKUNGEN	15	E	5	5	5	5	5	
66.01	REGENSCHIRME UND SONNENSCHIRME (EINSCHLIESSLICH STOCKSCHIRME, GARTENSCHIRME UND ÄHNLICHE WA- REN)								
6601.10.00	– Gartenschirme und ähnliche Waren	15	E	15	15	15	15	15	
6601.9	– andere:								
6601.91.00	-- Schirme mit Teleskopauszug	15	E	15	15	15	15	15	
6601.99.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
6602.00.00	GEHSTÖCKE, SITZSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND ÄHNLICHE WAREN	15	E	15	15	15	15	15	
66.03	TEILE, AUSSTATTUNGEN UND ZUBEHÖR FÜR WAREN DER POSITIONEN 66.01 UND 66.02								
6603.20.00	– Schirmgestelle, zusammengesetzt, auch mit Unterstock oder Griffstock	5	E	5	5	5	5	5	
6603.90.00	– andere	15	E	5	5	5	5	5	
6701.00.00	VOGELBÄLGE UND ANDERE VOGELTEILE MIT IHREN FE- DERN ODER DAUNEN, FEDERN, TEILE VON FEDERN, DAU- NEN UND WAREN DARAUS (AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 05.05 UND BEARBEITETE FEDERSPULEN UND -KIELE)	15	E	15	15	15	15	15	
67.02	KÜNSTLICHE BLUMEN, KÜNSTLICHES BLATTWERK UND KÜNSTLICHE FRÜCHTE SOWIE TEILE DAVON; WAREN AUS KÜNSTLICHEN BLUMEN, KÜNSTLICHEM BLATTWERK ODER KÜNSTLICHEN FRÜCHTEN								
6702.10.00	– aus Kunststoff	15	E	15	15	15	15	15	
6702.90.00	– aus anderen Stoffen	15	E	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
67.03	MENSCHENHAARE, GLEICHGERICHTET, GEDÜNNT, GEBLEICHT ODER IN ANDERER WEISE ZUGERICHTET; WOLLE, TIERHAARE UND ANDERE SPINNSTOFFE, FÜR DIE HERSTELLUNG VON PERÜCKEN UND ÄHNLICHEN WAREN ZUGERICHTET								
6703.00.10	– aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, für die Herstellung von Puppenhaaren zugerichtet	5	A	5	5	5	5	5	
6703.00.90	– andere	15	C	15	15	15	15	15	
67.04	PERÜCKEN, BÄRTE, AUGENBRAUEN, AUGENWIMPERN, LOCKEN UND DERGLEICHEN, AUS MENSCHENHAAREN, TIERHAAREN ODER SPINNSTOFFEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN								
6704.1	– aus synthetischen Spinnstoffen:								
6704.11.00	-- vollständige Perücken	15	C	15	15	15	15	15	
6704.19.00	-- andere	15	C	15	15	15	15	15	
6704.20.00	– aus Menschenhaaren	15	C	15	15	15	15	15	
6704.90.00	– aus anderen Stoffen	15	C	15	15	15	15	15	
6801.00.00	PFLASTERSTEINE, RANDSTEINE UND PFLASTERPLATTEN, AUS NATURSTEIN (AUSGENOMMEN SCHIEFER)	15	E	15	15	15	15	15	
68.02	BEARBEITETE WERKSTEINE (AUSGENOMMEN SCHIEFER) UND WAREN DARAUS, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 68.01; WÜRFEL UND DERGLEICHEN FÜR MOSAIKE AUS NATURSTEIN (EINSCHLIESSLICH SCHIEFER), AUCH AUF UNTERLAGEN; KÖRNUNGEN, SPLITTER UND MEHL VON NATURSTEIN (EINSCHLIESSLICH SCHIEFER), KÜNSTLICH GEFÄRBT								
6802.10.00	– Fliesen, Würfel und dergleichen, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann; Körnungen, Splitter und Mehl, künstlich gefärbt	15	E	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
6802.2	– andere Werksteine und Waren daraus, lediglich geschnitten oder gesägt, mit ebener oder glatter Oberfläche								
6802.21.00	-- Marmor, Travertin und Alabaster	15	E	15	15	15	15	15	
6802.23.00	-- Granit	15	E	15	15	15	15	15	
6802.29	– andere Steine:								
6802.29.10	--- andere Kalksteine	15	E	15	15	15	15	15	
6802.29.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
6802.9	– andere:								
6802.91.00	-- Marmor, Travertin und Alabaster	15	E	15	15	15	15	15	
6802.92.00	-- andere Kalksteine	15	E	15	15	15	15	15	
6802.93.00	-- Granit	15	E	15	15	15	15	15	
6802.99.00	-- andere Steine	15	E	15	15	15	15	15	
6803.00.00	BEARBEITETER TONSCHIEFER UND WAREN AUS TONSCHIEFER ODER AUS PRESSSCHIEFER	15	E	5	5	5	5	5	
68.04	MÜHLSTEINE, SCHLEIFSTEINE UND DERGLEICHEN, OHNE GESTELL, ZUM MAHLEN, ZERFASERN, BRECHEN, SCHLEIFEN, POLIEREN, RICHTEN, SCHNEIDEN ODER TRENNEN, WETZ- ODER POLIERSTEINE ZUM HANDGEBRAUCH UND TEILE DAVON, AUS NATURSTEINEN, AUS AGGLOMERIERTEN NATÜRLICHEN ODER KÜNSTLICHEN SCHLEIFSTOFFEN ODER KERAMISCH HERGESTELLT, AUCH MIT TEILEN AUS ANDEREN STOFFEN								
6804.10.00	– Mühlsteine und Steine zum Mahlen, Zerfasern oder Brechen	0	A	0	0	0	0	0	
6804.2	– andere Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen:								
6804.21.00	-- aus agglomerierten synthetischen oder natürlichen Diamanten	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
6804.22.00	-- aus anderen agglomerierten Schleifstoffen oder keramisch hergestellt	0	A	0	0	0	0	0	
6804.23.00	-- aus Naturstein	0	A	0	0	0	0	0	
6804.30.00	- Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch	0	A	0	0	0	0	0	
68.05	NATÜRLICHE ODER KÜNSTLICHE SCHLEIFMITTEL, IN PULVER- ODER KÖRNERFORM, AUF EINER UNTERLAGE AUS SPINNSTOFFEN, PAPIER, PAPPE ODER ANDEREN STOFFEN, AUCH ZUGESCHNITTEN, GENÄHT ODER ANDERS ZUSAMMENGEFÜGT								
6805.10.00	- nur auf einer Unterlage aus Gewebe aus Spinnstoffen	10	E	10	10	10	10	10	
6805.20	- nur auf einer Unterlage aus Papier oder Pappe:								
6805.20.10	-- Schleifpapier für Holz und Nassschleifpapier, außer in Form von Scheiben	10	E	10	10	10	10	10	
6805.20.90	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
6805.30.00	- auf einer Unterlage aus anderen Stoffen	5	C	5	5	5	5	5	
68.06	HÜTTENWOLLE/SCHLACKENWOLLE, STEINWOLLE UND ÄHNLICHE MINERALISCHE WOLLEN; GEBLÄHTER VERMICULIT, GEBLÄHTER TON, SCHAUMSCHLACKE UND ÄHNLICHE GEBLÄHTE MINERALISCHE ERZEUGNISSE; MISCHUNGEN UND WAREN AUS MINERALISCHEN STOFFEN ZU WÄRME-, KÄLTE- ODER SCHALLSCHUTZZWECKEN, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITIONEN 68.11 UND 68.12 ODER DES KAPITELS 69								
6806.10.00	- Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen, auch miteinander gemischt, lose, in Platten oder in Rollen	0	A	0	0	0	0	0	
6806.20.00	- geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumslagcke und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse, auch miteinander gemischt	0	A	0	0	0	0	0	
6806.90.00	- andere	0	A	0	0	0	0	0	
68.07	WAREN AUS ASPHALT ODER AUS ÄHNLICHEN STOFFEN (Z. B. ERDÖLPECH, KOHLENTEERPECH)								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
6807.10.00	– in Rollen	5	C	5	5	5	5	5	
6807.90.00	– andere	5	C	5	5	5	5	5	
6808.00.00	PLATTEN, DIELEN, FLIESEN, BLÖCKE UND DERGLEICHEN, AUS PFLANZENFASERN, STROH ODER AUS HOLZSPÄNEN, -SCHNITZELN, -FASERN, SÄGEMEHL ODER ANDEREN HOLZ-ABFÄLLEN, MIT ZEMENT, GIPS ODER ANDEREN MINERALISCHEN BINDEMITTELN HERGESTELLT	15	E	15	15	15	15	15	
68.09	WAREN AUS GIPS ODER AUS MISCHUNGEN AUF DER GRUNDLAGE VON GIPS								
6809.1	– Platten, Tafeln, Dielen, Fliesen und ähnliche Waren, nicht verziert:								
6809.11.00	-- nur mit Papier oder Pappe überzogen oder verstärkt	5	E	5	5	5	5	5	
6809.19.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
6809.90.00	– andere	15	E	15	15	15	15	15	
68.10	WAREN AUS ZEMENT, BETON ODER KUNSTSTEIN, AUCH BEWEHRT								
6810.1	– Ziegel, Fliesen, Mauersteine und dergleichen:								
6810.11.00	-- Baublöcke und Mauersteine	15	E	15	15	15	15	15	
6810.19.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
6810.9	– andere:								
6810.91.00	-- vorgefertigte Bauelemente	15	E	15	15	15	15	15	
6810.99.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
68.11	WAREN AUS ASBESTZEMENT, CELLULOSEZEMENT ODER DERGLEICHEN								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
6811.40	– Asbest enthaltend								
6811.40.10	-- Wellplatten	15	E	15	15	15	15	15	
6811.40.20	-- andere Platten, Tafeln, Fliesen, Ziegel und dergleichen	15	E	15	15	15	15	15	
6811.40.30	-- Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	15	E	15	15	15	15	15	
6811.40.90	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
6811.8	– keinen Asbest enthaltend:								
6811.81.00	-- Wellplatten	15	E	15	15	15	15	15	
6811.82.00	-- andere Platten, Tafeln, Fliesen, Ziegel und dergleichen	15	E	15	15	15	15	15	
6811.83.00	-- Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	15	E	15	15	15	15	15	
6811.89.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
68.12	BEARBEITETE ASBESTFASERN; MISCHUNGEN AUF DER GRUNDLAGE VON ASBEST ODER AUF DER GRUNDLAGE VON ASBEST UND MAGNESIUMCARBONAT; WAREN AUS SOLCHEN MISCHUNGEN ODER AUS ASBEST (Z. B. GARNE, GEWEBE, KLEIDUNG, KOPFBEDECKUNGEN, SCHUHE, DICHTUNGEN), AUCH BEWEHRT, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 68.11 ODER 68.13								
6812.80	– aus Krokydolith:								
6812.80.10	-- Kleidung, Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen	15	E	5	5	5	5	5	
6812.80.20	-- Papier, Pappe und Filz	0	A	0	0	0	0	0	
6812.80.30	-- Dichtungsmaterial aus zusammengepressten Fasern, in Platten oder Rollen	0	A	0	0	0	0	0	
6812.80.9	-- andere								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
6812.80.91	--- bearbeitete Krokydolithfasern; Mischungen auf der Grundlage von Krokydolith oder auf der Grundlage von Krokydolith und Magnesiumcarbonat	0	A	0	0	0	0	0	
6812.80.92	--- Garne	0	A	0	0	0	0	0	
6812.80.93	--- Kordeln und Seile, auch geflochten	0	A	0	0	0	0	0	
6812.80.94	--- Gewebe und Gewirke und Gestricke	15	E	5	5	5	5	5	
6812.80.99	--- andere	15	E	5	5	5	5	5	
6812.9	- andere:								
6812.91.00	-- Kleidung, Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen	15	E	5	5	5	5	5	
6812.92.00	-- Papier, Pappe und Filz	0	A	0	0	0	0	0	
6812.93.00	-- Dichtungsmaterial aus zusammengepressten Asbestfasern und Elastomeren, in Platten oder Rollen	0	A	0	0	0	0	0	
6812.99	-- andere:								
6812.99.10	--- bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	0	A	0	0	0	0	0	
6812.99.20	--- Garne	0	A	0	0	0	0	0	
6812.99.30	--- Kordeln und Seile, auch geflochten	0	A	0	0	0	0	0	
6812.99.40	--- Gewebe und Gewirke und Gestricke	5	E	5	5	5	5	5	
6812.99.90	--- andere	15	E	5	5	5	5	5	
68.13	REIBUNGSBELÄGE (Z. B. PLATTEN, ROLLEN, STREIFEN, SEGMENTE, SCHEIBEN, RINGE, KLÖTZE), NICHT MONTIERT, FÜR BREMSEN, KUPPLUNGEN UND DERGLEICHEN, AUF DER GRUNDLAGE VON ASBEST, ANDEREN MINERALISCHEN STOFFEN ODER ZELLSTOFF, AUCH IN VERBINDUNG MIT SPINNSTOFFEN ODER ANDEREN STOFFEN								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
6813.20	– Asbest enthaltend:								
6813.20.10	-- Bremsbeläge und Bremsklötze	0	A	0	0	0	0	0	
6813.20.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
6813.8	– keinen Asbest enthaltend:								
6813.81.00	-- Bremsbeläge und Bremsklötze	0	A	0	0	0	0	0	
6813.89.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
68.14	BEARBEITETER GLIMMER UND GLIMMERWAREN, EINSCHLIESSLICH AGGLOMERierter ODER REKONSTITUIERTER GLIMMER, AUCH AUF UNTERLAGEN AUS PAPIER, PAPPE ODER AUS ANDEREN STOFFEN								
6814.10.00	– Platten, Blätter oder Streifen aus agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer, auch auf Unterlagen	5	E	5	5	5	5	5	
6814.90.00	– andere	15	E	5	5	5	5	5	
68.15	WAREN AUS STEINEN ODER ANDEREN MINERALISCHEN STOFFEN (EINSCHLIESSLICH KOHLENSTOFFASERN, WAREN AUS KOHLENSTOFFASERN UND WAREN AUS TORF), ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN								
6815.10.00	– Waren aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, nicht für elektrotechnische Zwecke	0	A	0	0	0	0	0	
6815.20.00	– Waren aus Torf	0	A	0	0	0	0	0	
6815.9	– andere:								
6815.91.00	-- Magnesit, Dolomit oder Chromit enthaltend	0	A	0	0	0	0	0	
6815.99.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
	I. WAREN AUS KIESELSÄUREHALTIGEN FOSSILEN MEHLEN ODER ÄHNLICHEN KIESELSÄUREHALTIGEN ERDEN UND FEUERFESTE WAREN								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
6901.00.00	STEINE, PLATTEN, FLIESEN UND ANDERE KERAMISCHE WAREN AUS KIESELSÄUREHALTIGEN FOSSILEN MEHLEN (Z. B. KIESELGUR, TRIPEL, DIATOMIT) ODER AUS ÄHNLICHEN KIESELSÄUREHALTIGEN ERDEN	0	A	0	0	0	0	0	
69.02	FEUERFESTE STEINE, PLATTEN, FLIESEN UND ÄHNLICHE FEUERFESTE KERAMISCHE BAUTEILE, AUSGENOMMEN WAREN AUS KIESELSÄUREHALTIGEN FOSSILEN MEHLEN ODER ÄHNLICHEN KIESELSÄUREHALTIGEN ERDEN								
6902.10.00	– mit einem Gehalt der Elemente Mg, Ca oder Cr, berechnet als MgO, CaO oder Cr ₂ O ₃ , einzeln oder gemeinsam, von mehr als 50 GHT	0	A	0	0	0	0	0	
6902.20.00	– mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃), an Kieselsäure (SiO ₂) oder einer Mischung oder Verbindung dieser Erzeugnisse von mehr als 50 GHT	0	A	0	0	0	0	0	
6902.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
69.03	ANDERE FEUERFESTE KERAMISCHE WAREN (Z. B. RETORTEN, SCHMELZTIEGEL, MUFFELN, AUSGÜSSE, STOPFEN, STÜTZEN, KAPELLEN, ROHRE, SCHUTZROHRE, STÄBE), AUSGENOMMEN WAREN AUS KIESELSÄUREHALTIGEN FOSSILEN MEHLEN ODER AUS ÄHNLICHEN KIESELSÄUREHALTIGEN ERDEN								
6903.10.00	– mit einem Gehalt an Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch untereinander gemischt, von mehr als 50 GHT	0	A	0	0	0	0	0	
6903.20.00	– mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃), an Kieselsäure (SiO ₂) oder einer Mischung oder Verbindung dieser Erzeugnisse von mehr als 50 GHT	0	A	0	0	0	0	0	
6903.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
	II. ANDERE KERAMISCHE WAREN								
69.04	MAUERZIEGEL, HOURDIS, DECKENZIEGEL UND DERGLEICHEN, AUS KERAMISCHEN STOFFEN								
6904.10.00	– Mauerziegel	15	E	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
6904.90.00	– andere	15	E	15	15	15	15	15	
69.05	DACHZIEGEL, SCHORNSTEINTEILE/ELEMENTE FÜR RAUCHFÄNGE, RAUCHLEITUNGEN, BAUZIERRATE UND ANDERE BAUKERAMIK								
6905.10.00	– Dachziegel	15	E	15	15	15	15	15	
6905.90.00	– andere	15	E	15	15	15	15	15	
6906.00.00	KERAMISCHE ROHRE, ROHRLEITUNGEN, RINNEN, ROHRFORMSTÜCKE, ROHRVERSCHLUSSSTÜCKE UND ROHRVERBINDUNGSSTÜCKE	15	E	15	15	15	15	15	
69.07	UNGLASIERTE KERAMISCHE FLIESEN, BODEN- UND WANDPLATTEN; UNGLASIERTE KERAMISCHE STEINCHEN, WÜRFEL UND ÄHNLICHE WAREN FÜR MOSAIKE, AUCH AUF UNTERLAGE								
6907.10.00	– Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann	15	E	15	15	15	15	15	
6907.90.00	– andere	15	E	15	15	15	15	15	
69.08	GLASIERTE KERAMISCHE FLIESEN, BODEN- UND WANDPLATTEN; GLASIERTE KERAMISCHE STEINCHEN, WÜRFEL UND ÄHNLICHE WAREN FÜR MOSAIKE, AUCH AUF UNTERLAGE								
6908.10.00	– Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann	15	E	15	15	15	15	15	
6908.90.00	– andere	15	E	15	15	15	15	15	
69.09	KERAMISCHE WAREN ZU CHEMISCHEN UND ANDEREN TECHNISCHEN ZWECKEN; KERAMISCHE TRÖGE, WANNEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT; KERAMISCHE KRÜGE UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE ZU TRANSPORT- ODER VERPACKUNGSZWECKEN								
6909.1	– Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
6909.11.00	-- aus Porzellan	0	A	0	0	0	0	0	
6909.12.00	-- Waren mit einer Mohsschen Härte von 9 oder mehr	0	A	0	0	0	0	0	
6909.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
6909.90.00	- andere	15	E	5	5	5	5	5	
69.10	KERAMISCHE AUSGÜSSE (SPÜLBECKEN), WASCHBECKEN, WASCHBECKENSOCKEL, BADEWANNEN, BIDETS, KLOSETT-BECKEN, SPÜLKASTEN, URINIERBECKEN UND ÄHNLICHE INSTALLATIONS- GEGENSTÄNDE ZU SANITÄREN ZWECKEN								
6910.10.00	- aus Porzellan	15	G	15	15	15	15	15	
6910.90.00	- andere	15	E	15	15	15	15	15	
69.11	GESCHIRR, ANDERE HAUSHALTS- ODER HAUSWIRTSCHAFTSARTIKEL, HYGIENE- ODER TOILETTENGEGENSTÄNDE, AUS PORZELLAN								
6911.10.00	- Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch	15	E	15	15	15	15	15	
6911.90.00	- andere	15	E	15	15	15	15	15	
69.12	KERAMISCHES GESCHIRR, ANDERE HAUSHALTS- ODER HAUSWIRTSCHAFTSARTIKEL, HYGIENE- ODER TOILETTENGEGENSTÄNDE, AUSGENOMMEN PORZELLAN								
6912.00.10	- Geschirr und andere Artikel für den Tisch- und Küchengebrauch, aus Steingut	15	E	15	15	15	15	15	
6912.00.90	- andere	15	E	15	15	15	15	15	
69.13	STATUETTEN UND ANDERE KERAMISCHE ZIERGEGENSTÄNDE								
6913.10.00	- aus Porzellan	15	E	15	15	15	15	15	
6913.90.00	- andere	15	E	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
69.14	ANDERE KERAMISCHE WAREN								
6914.10.00	– aus Porzellan	15	E	15	15	15	15	15	
6914.90.00	– andere	15	E	15	15	15	15	15	
7001.00.00	BRUCHGLAS UND ANDERE ABFÄLLE UND SCHERBEN VON GLAS; GLASMASSE	0	A	0	0	0	0	0	
70.02	GLAS IN KUGELN (AUSGENOMMEN MIKROKUGELN DER POSITION 70.18), STANGEN, STÄBEN ODER ROHREN, NICHT BEARBEITET								
7002.10.00	– Kugeln	0	A	0	0	0	0	0	
7002.20.00	– Stangen oder Stäbe	0	A	0	0	0	0	0	
7002.3	– Rohre:								
7002.31.00	-- aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	0	A	0	0	0	0	0	
7002.32.00	– aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0°C bis 300°C	0	A	0	0	0	0	0	
7002.39.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
70.03	GEGOSSENES ODER GEWALZTES GLAS, IN PLATTEN, TAFELN ODER PROFILN, AUCH MIT ABSORBIERENDER, REFLEKTIERENDER ODER NICHT REFLEKTIERENDER SCHICHT, JEDOCH NICHT ANDERS BEARBEITET								
7003.1	– Platten oder Tafeln, nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt:								
7003.12.00	-- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht	0	A	0	0	0	0	0	
7003.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
7003.20.00	– Platten oder Tafeln, mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
7003.30.00	– Profile	0	A	0	0	0	0	0	
70.04	GEZOGENES ODER GEBLASENES GLAS, IN TAFELN, AUCH MIT ABSORBIERENDER, REFLEKTIERENDER ODER NICHT REFLEKTIERENDER SCHICHT, JEDOCH NICHT ANDERS BEARBEITET								
7004.20.00	– in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht	0	A	0	0	0	0	0	
7004.90.00	– anderes	0	A	0	0	0	0	0	
70.05	FEUERPOLIERTES GLAS (FLOAT-GLASS) UND AUF EINER ODER BEIDEN SEITEN GESCHLIFFENES ODER POLIERTES GLAS; IN PLATTEN ODER TAFELN, AUCH MIT ABSORBIERENDER, REFLEKTIERENDER ODER NICHT REFLEKTIERENDER SCHICHT, JEDOCH NICHT ANDERS BEARBEITET								
7005.10.00	– nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht	0	A	0	0	0	0	0	
7005.2	– anderes, nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt.								
7005.21.00	-- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder nur geschliffen	0	A	0	0	0	0	0	
7005.29	-- andere:								
7005.29.10	--- feuerpoliertes Glas („float-glass“)	0	A	0	0	0	0	0	
7005.29.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
7005.30.00	– mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt	0	A	0	0	0	0	0	
7006.00.00	GLAS DER POSITION 70.03, 70.04 ODER 70.05, GEBOGEN, MIT BEARBEITETEN KANTEN, GRAVIERT, GELOCHT, EMAILLIERT ODER ANDERS BEARBEITET, JEDOCH WEDER GE- RAHMT NOCH IN VERBINDUNG MIT ANDEREN STOFFEN	5	E	5	5	5	5	5	
70.07	VORGESpanNTES EINSCHICHTEN-SICHERHEITSGLAS UND MEHRSCICHTEN-SICHERHEITSGLAS (VERBUNDGLAS)								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
7007.1	– vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas:								
7007.11	-- in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art:								
7007.11.10	--- flach	5	E	5	5	5	5	5	
7007.11.90	-- andere	5	E	5	5	5	5	5	
7007.19.00	-- andere	10	G	10	10	10	10	10	
7007.2	– Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas):								
7007.21	-- in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art:								
7007.21.10	--- flach	5	E	5	5	5	5	5	
7007.21.90	--- andere	5	E	5	5	5	5	5	
7007.29.00	-- andere	5	E	5	5	5	5	5	
7008.00.00	MEHRSCICHTIGE ISOLIERVERGLASUNGEN	15	G	5	5	5	5	5	
70.09	SPIEGEL AUS GLAS, AUCH GERAHMT, EINSCHLIESSLICH RÜCKSPIEGEL								
7009.10.00	– Rückspiegel für Fahrzeuge	0	A	0	0	0	0	0	
7009.9	– andere:								
7009.91.00	-- nicht gerahmt	15	E	5	5	5	5	5	
7009.92.00	-- gerahmt	15	E	15	15	15	15	15	
70.10	FLASCHEN, GLASBALLONS, KORBFLASCHEN, FLAKONS, KRÜGE, TÖPFE, RÖHRCHEN, AMPULLEN UND ANDERE BEHÄLTNISSE AUS GLAS, ZU TRANSPORT- ODER VERPACKUNGSZWECKEN; KONSERVENGLÄSER; STOPFEN, DECKEL UND ANDERE VERSCHLÜSSE, AUS GLAS								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
7010.10.00	– Ampullen	0	A	0	0	0	0	0	
7010.20.00	– Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse	0	A	0	0	0	0	0	
7010.90	– andere:								
7010.90.1	-- mit einem Inhalt von mehr als 1 l:								
7010.90.11	--- weniger als 4 l	15	H	10	10	10	10	10	
7010.90.19	--- andere	5	G	5	5	5	5	5	
7010.90.2	-- mit einem Inhalt von mehr als 0,33 l bis 1 l								
7010.90.21	--- bernsteinfarbene zylindrische Behälter mit einem Flaschenhalsdurchmesser von höchstens 32 mm, für Arzneiwaren	15	H	0	10	10	10	5	
7010.90.29	--- andere	10	H	10	10	10	10	10	
7010.90.3	-- mit einem Inhalt von mehr als 0,33 l bis 1 l:								
7010.90.31	--- mit anderer als zylindrischer Form, mit einem Inhalt von höchstens 180 ml und einem Flaschenhalsdurchmesser von höchstens 15mm	15	G	5	5	5	5	5	
7010.90.32	--- bernsteinfarbene zylindrische Behälter mit einem Flaschenhalsdurchmesser von höchstens 32 mm, für Arzneiwaren	15	E	0	10	10	10	5	
7010.90.39	--- andere	10	H	10	10	10	10	10	
7010.90.4	-- mit einem Inhalt von 0,15 l oder weniger:								
7010.90.41	--- mit anderer als zylindrischer Form, mit einem Inhalt von 12 ml oder mehr und einem Flaschenhalsdurchmesser von höchstens 15mm	15	G	5	5	5	5	5	
7010.90.42	--- mit einem Flaschenhalsdurchmesser von 22 mm oder mehr	15	H	10	10	10	10	10	
7010.90.43	--- Flakons aus Borsilicatglas	0	A	0	0	0	0	0	
7010.90.49	--- andere	15	G	5	5	5	5	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
70.11	OFFENE GLASKOLBEN UND GLASROHRE, GLASTEILE DAVON, OHNE AUSRÜSTUNG, FÜR ELEKTRISCHE LAMPEN, KATHODENSTRAHLRÖHREN ODER DERGLEICHEN								
7011.10.00	– für elektrische Beleuchtung	0	A	0	0	0	0	0	
7011.20.00	– für Kathodenstrahlröhren	0	A	0	0	0	0	0	
7011.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
70.13	GLASWAREN ZUR VERWENDUNG BEI TISCH, IN DER KÜCHE, BEI DER TOILETTE, IM BÜRO, ZUR INNENAUSSTATTUNG ODER ZU ÄHNLICHEN ZWECKEN (AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 70.10 ODER 70.18)								
7013.10.00	– aus Glaskeramik	15	E	15	15	15	15	15	
7013.2	– Trinkgläser mit Stiel, ausgenommen Waren aus Glaskeramik:								
7013.22.00	-- aus Bleikristall	15	E	15	15	15	15	15	
7013.28.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
7013.3	– andere Trinkgläser, ausgenommen Waren aus Glaskeramik:								
7013.33.00	-- aus Bleikristall	15	E	15	15	15	15	15	
7013.37.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
7013.4	– Glaswaren zur Verwendung bei Tisch (ausgenommen Trinkgläser) oder in der Küche, ausgenommen Waren aus Glaskeramik:								
7013.41.00	-- aus Bleikristall	15	E	15	15	15	15	15	
7013.42.00	-- aus anderem Glas mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0°C bis 300°C	15	E	15	15	15	15	15	
7013.49.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
7013.9	– andere Waren:								
7013.91.00	-- aus Bleikristall	15	E	15	15	15	15	15	
7013.99.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
70.14	GLASWAREN FÜR SIGNALVORRICHTUNGEN UND OPTISCHE ELEMENTE, AUS GLAS (AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 70.15), JEDOCH NICHT OPTISCH BEARBEITET								
7014.00.10	– Glaswaren für Signalvorrichtungen	0	A	0	0	0	0	0	
7014.00.20	– optische Elemente	0	A	0	0	0	0	0	
70.15	GLÄSER FÜR UHREN UND ÄHNLICHE GLÄSER, GLÄSER FÜR EINFACHE ODER MEDIZINISCHE BRILLEN, GEWÖLBT, GEBOGEN, HOHL ODER DERGLEICHEN, NICHT OPTISCH BEARBEITET; HOHLKUGELN UND HOHLKUGELSEGMENTE, AUS GLAS, ZUM HERSTELLEN SOLCHER GLÄSER								
7015.10.00	– Gläser für medizinische Brillen	0	A	0	0	0	0	0	
7015.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
70.16	BAUSTEINE, PLATTEN, FLIESEN, DACHZIEGEL UND ANDERE WAREN, AUS GEPRESSTEM ODER GEFORMTEM GLAS, AUCH MIT DRAHTEINLAGEN ODER DERGLEICHEN VERSTÄRKT, ZU BAUZWECKEN; GLASWÜRFEL UND ANDERE GLASKURZWAREN, AUCH AUF UNTERLAGEN, FÜR MOSAIKE ODER ZU ÄHNLICHEN ZIERZWECKEN; KUNSTVERGLASUNGEN; VIELZELLIGES GLAS ODER SCHAUMGLAS, IN BLÖCKEN, TAFELN, PLATTEN, SCHALEN ODER DERGLEICHEN								
7016.10.00	– Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaike oder zu ähnlichen Zierzwecken	10	C	10	10	10	10	10	
7016.90.00	– andere	10	C	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
70.17	GLASWAREN FÜR LABORATORIEN, HYGIENISCHE ODER PHARMAZEUTISCHE BEDARFSARTIKEL AUS GLAS, AUCH MIT SKALEN ODER EICHZEICHEN								
7017.10.00	– aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	0	A	0	0	0	0	0	
7017.20.00	-- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0°C bis 300°C	0	A	0	0	0	0	0	
7017.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
70.18	GLASPERLEN, NACHAHMUNGEN VON PERLEN, EDELSTEINEN ODER SCHMUCKSTEINEN UND ÄHNLICHE GLASKURZWAREN UND WAREN DARAUS, AUSGENOMMEN FANTASIESCHMUCK; GLASAugEN, AUSGENOMMEN PROTHESEN; ZIER- UND FANTASIEGEGENSTÄNDE AUS LAMPENGEBLASENEM (GESPONNENEM) GLAS, AUSGENOMMEN FANTASIESCHMUCK; MIKROKUGELN AUS GLAS, MIT EINEM DURCHMESSER VON 1 MM ODER WENIGER								
7018.10.00	– Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren	15	E	15	15	15	15	15	
7018.20.00	– Mikrokugeln mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger	0	A	0	0	0	0	0	
7018.90.00	– andere	15	E	15	15	15	15	15	
70.19	GLASFASERN (EINSCHLIESSLICH GLASWOLLE) UND WAREN DARAUS (Z. B. GARNE, GEWEBE)								
7019.1	– Vorgarne (Lunten), Glasseidenstränge (Rovings), Garne und Stapelfasern:								
7019.11.00	-- Stapelfasern mit einer Länge von 50 mm oder weniger (chopped strands)	0	A	0	0	0	0	0	
7019.12.00	-- Glasseidenstränge (Rovings)	0	A	0	0	0	0	0	
7019.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
7019.3	– Vliese, Matten, Matratzen, Platten und ähnliche nicht gewebte Erzeugnisse:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
7019.31.00	-- Matten	0	A	0	0	0	0	0	
7019.32.00	-- Vliese	0	A	0	0	0	0	0	
7019.39.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
7019.40.00	- Gewebe aus Glasseidensträngen (Rovings)	0	A	0	0	0	0	0	
7019.5	- andere Gewebe:								
7019.51.00	-- mit einer Breite von 30 cm oder weniger	0	A	0	0	0	0	0	
7019.52.00	-- mit einer Breite von mehr als 30 cm, in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 250 g, aus Filamenten mit einem Titer des einfachen Garns von 136 tex oder weniger	0	A	0	0	0	0	0	
7019.59.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
7019.90.00	- andere	0	A	0	0	0	0	0	
70.20	ANDERE WAREN AUS GLAS								
7020.00.10	- Glaskolben für Vakuum-Isolierflaschen oder für andere Vakuum-Isolierbehälter	0	A	0	0	0	0	0	
7020.00.90	- andere	15	E	15	15	15	15	15	
	I. ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE								
71.01	ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, AUCH BEARBEITET ODER EINHEITLICH ZUSAMMENGESTELLT, JEDOCH WEDER AUFGEREiht NOCH MONTIERT ODER GEFASST; ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, ZUR ERLEICHTERUNG DER VERSENDUNG VORÜBERGEHEND AUFGEREiht								
7101.10.00	- echte Perlen	10	E	10	10	10	10	10	
7101.2	- Zuchtperlen:								
7101.21.00	-- unbearbeitet	10	E	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
7101.22.00	-- bearbeitet	10	E	10	10	10	10	10	
71.02	DIAMANTEN, AUCH BEARBEITET, JEDOCH WEDER MON- TIERT NOCH GEFASST								
7102.10.00	- nicht sortiert	5	E	5	5	5	5	5	
7102.2	- Industriediamanten:								
7102.21.00	-- roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	0	A	0	0	0	0	0	
7102.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
7102.3	- andere:								
7102.31.00	-- roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	5	E	5	5	5	5	5	
7102.39.00	-- andere	5	E	5	5	5	5	5	
71.03	EDELSTEINE (AUSGENOMMEN DIAMANTEN) UND SCHMUCKSTEINE, AUCH BEARBEITET ODER EINHEITLICH ZUSAMMENGESTELLT, JEDOCH WEDER AUFGEREiht NOCH MONTIERT ODER GEFASST; EDELSTEINE (AUS- GENOMMEN DIAMANTEN) UND SCHMUCKSTEINE, NICHT EINHEITLICH ZUSAMMENGESTELLT, ZUR ERLEICHTERUNG DER VERSENDUNG VORÜBERGEHEND AUFGEREiht								
7103.10.00	- roh oder nur gesägt oder grob geformt	5	E	5	5	5	5	5	
7103.9	- anders bearbeitet:								
7103.91.00	-- Rubine, Saphire und Smaragde	5	E	5	5	5	5	5	
7103.99.00	-- andere	5	E	5	5	5	5	5	
71.04	SYNTHETHISCHE ODER REKONSTITUIERTE EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE, AUCH BEARBEITET ODER EINHEIT- LICH ZUSAMMENGESTELLT, JEDOCH WEDER AUFGEREiht NOCH MONTIERT ODER GEFASST; SYNTHETHISCHE ODER REKONSTITUIERTE EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE, NICHT EINHEITLICH ZUSAMMENGESTELLT, ZUR ERLEICHT- RUNG DER VERSENDUNG VORÜBERGEHEND AUFGEREiht								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
7104.10.00	– piezoelektrischer Quarz	10	E	10	10	10	10	10	
7104.20.00	– andere, roh oder nur gesägt oder grob geformt	10	E	10	10	10	10	10	
7104.90.00	– andere	10	E	10	10	10	10	10	
71.05	STAUB UND PULVER VON EDELSTEINEN, SCHMUCKSTEINEN ODER SYNTHETISCHEN EDELSTEINEN ODER SCHMUCKSTEINEN								
7105.10.00	– von Diamanten	5	E	5	5	5	5	5	
7105.90.00	– andere	5	E	5	5	5	5	5	
	II. EDELMETALLE UND EDELMETALLPLATTIERUNGEN								
71.06	SILBER (EINSCHLIESSLICH VERGOLDETES ODER PLATINIERTES SILBER), IN ROHFORM ODER ALS HALBZEUG ODER PULVER								
7106.10.00	– Pulver	10	E	10	10	10	10	10	
7106.9	– andere:								
7106.91.00	-- unbearbeitet	10	C	10	10	10	10	10	
7106.92	-- als Halbzeug:								
7106.92.10	--- Draht, Stangen und Stäbe, mit Abbeiz- oder Flussmitteln überzogen	5	E	5	5	5	5	5	
7106.92.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
7107.00.00	SILBERPLATTIERUNGEN AUF UNEDLEN METALLEN, IN ROHFORM ODER ALS HALBZEUG	10	E	10	10	10	10	10	
71.08	GOLD (EINSCHLIESSLICH PLATINIERTES GOLD), IN ROHFORM ODER ALS HALBZEUG ODER PULVER								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
7108.1	– zu nicht monetären Zwecken:								
7108.11.00	-- Pulver	5	E	5	5	5	5	5	
7108.12.00	-- in Rohform	5	E	5	5	5	5	5	
7108.13.00	-- als Halbzeug	5	E	5	5	5	5	5	
7108.20.00	– zu monetären Zwecken	5	E	5	5	5	5	5	
7109.00.00	GOLDPLATTIERUNGEN AUF UNEDLEN METALLEN ODER AUF SILBER, IN ROHFORM ODER ALS HALBZEUG	10	E	10	10	10	10	10	
71.10	PLATIN, IN ROHFORM ODER ALS HALBZEUG ODER PULVER								
7110.1	– Platin:								
7110.11.00	-- unbearbeitet oder als Pulver	0	A	0	0	0	0	0	
7110.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
7110.2	– Palladium:								
7110.21.00	-- unbearbeitet oder als Pulver	0	A	0	0	0	0	0	
7110.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
7110.3	– Rhodium:								
7110.31.00	-- unbearbeitet oder als Pulver	0	A	0	0	0	0	0	
7110.39.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
7110.4	– Iridium, Osmium und Ruthenium:								
7110.41.00	-- unbearbeitet oder als Pulver	0	A	0	0	0	0	0	
7110.49.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
7111.00.00	PLATINPLATTIERUNGEN AUF UNEDLEN METALLEN, AUF SILBER ODER AUF GOLD, IN ROHFORM ODER ALS HALB-ZEUG	10	E	10	10	10	10	10	
71.12	ABFÄLLE UND SCHROTT VON EDELMETALLEN ODER EDELMETALLPLATTIERUNGEN; ANDERE ABFÄLLE UND SCHROTT, EDELMETALLE ODER EDELMETALLVERBINDUNGEN ENTHALTEND, VON DER HAUPTSÄCHLICH ZUR WIEDERGEWINNUNG VON EDELMETALLEN VERWENDETEN ART								
7112.30.00	– Aschen, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend	0	A	0	0	0	0	0	
7112.9	– andere:								
7112.91.00	-- von Gold, einschließlich Goldplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz)	0	A	0	0	0	0	0	
7112.92.00	-- von Platin, einschließlich Platinplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz)	0	A	0	0	0	0	0	
7112.99.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
	III. SCHMUCKWAREN, GOLD- UND SILBERSCHMIEDEWAREN UND ANDERE WAREN								
71.13	SCHMUCKWAREN UND TEILE DAVON, AUS EDELMETALLEN ODER EDELMETALLPLATTIERUNGEN								
7113.1	– aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert								
7113.11.00	-- aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert	15	E	15	15	15	15	15	
7113.19.00	-- aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert	15	C	15	15	15	15	15	
7113.20.00	– aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen	15	E	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
71.14	GOLD- UND SILBERSCHMIEDEWAREN UND TEILE DAVON, AUS EDELMETALLEN ODER EDELMETALLPLATTIERUNGEN								
7114.1	– aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert								
7114.11.00	-- aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert	15	E	15	15	15	15	15	
7114.19.00	-- aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert	15	E	15	15	15	15	15	
7114.20.00	– aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen	15	E	15	15	15	15	15	
71.15	ANDERE WAREN AUS EDELMETALLEN ODER EDELMETALL-PLATTIERUNGEN								
7115.10.00	– Katalysatoren in Form von Geweben oder Gittern, aus Platin	0	A	0	0	0	0	0	
7115.90.00	– andere	15	E	15	15	15	15	15	
71.16	WAREN AUS ECHTEN PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, AUS EDELSTEINEN ODER SCHMUCKSTEINEN (NATÜRLICHEN, SYNTHETISCHEN ODER REKONSTITUIERTEN)								
7116.10.00	– aus echten Perlen oder Zuchtperlen	15	E	15	15	15	15	15	
7116.20.00	– aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)	15	E	15	15	15	15	15	
71.17	FANTASIESCHMUCK								
7117.1	– aus unedlen Metallen, auch versilbert, vergoldet oder plattiniert:								
7117.11.00	-- Manschettenknöpfe und ähnliche Knöpfe	15	E	15	15	15	15	15	
7117.19.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
7117.90.00	– andere	15	E	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
71.18	MÜNZEN								
7118.10.00	– Münzen (ausgenommen Goldmünzen), ausgenommen gesetzliche Zahlungsmittel	5	E	5	5	5	5	5	
7118.90.00	– andere	5	C	5	5	5	5	5	
	I. GRUNDERZEUGNISSE; KÖRNER ODER PULVER								
72.01	ROHEISEN UND SPIEGELEISEN, IN MASSELN, BLÖCKEN ODER ANDEREN ROHFORMEN								
7201.10.00	– Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von 0,5 GHT oder weniger	0	A	0	0	0	0	0	
7201.20.00	– Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von mehr als 0,5 GHT	0	A	0	0	0	0	0	
7201.50.00	– Roheisen, legiert; Spiegeleisen	0	A	0	0	0	0	0	
72.02	FERROLEGIERUNGEN								
7202.1	– Ferromangan:								
7202.11.00	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 2 GHT	0	A	0	0	0	0	0	
7202.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
7202.2	– Ferrosilicium:								
7202.21.00	-- mit einem Siliciumgehalt von mehr als 55 GHT	0	A	0	0	0	0	0	
7202.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
7202.30.00	– Ferrosiliciummangan	0	A	0	0	0	0	0	
7202.4	– Ferrochrom:								
7202.41.00	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 GHT	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
7202.49.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
7202.50.00	– Ferrosiliciumchrom	0	A	0	0	0	0	0	
7202.60.00	– Ferronickel	0	A	0	0	0	0	0	
7202.70.00	– Ferromolybdän	0	A	0	0	0	0	0	
7202.80.00	– Ferrowolfram und Ferrosiliciumwolfram	0	A	0	0	0	0	0	
7202.9	– andere:								
7202.91.00	-- Ferrotitan und Ferrosiliciumtitan	0	A	0	0	0	0	0	
7202.92.00	-- Ferrovanadium	0	A	0	0	0	0	0	
7202.93.00	-- Ferroniob	0	A	0	0	0	0	0	
7202.99.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
72.03	DURCH DIREKTREDUKTION AUS EISENERZEN HERGESTELLTE EISENERZEUGNISSE UND ANDERER EISENSCHWAMM, IN STÜCKEN, PELLETS ODER ÄHNLICHEN FORMEN; EISEN MIT EINER REINHEIT VON 99,94 GHT ODER MEHR, IN STÜCKEN, PELLETS ODER ÄHNLICHEN FORMEN								
7203.10.00	– durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse	0	A	0	0	0	0	0	
7203.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
72.04	ABFÄLLE UND SCHROTT, AUS GUSSEISEN, EISEN ODER STAHL; ABFALLBLÖCKE AUS EISEN ODER STAHL								
7204.10.00	– Abfälle und Schrott, aus Gusseisen	0	A	0	0	0	0	0	
7204.2	– Abfälle und Schrott, aus legiertem Stahl:								
7204.21.00	-- aus nicht rostendem Stahl	0	A	0	0	0	0	0	
7204.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
7204.30.00	– Abfälle und Schrott, aus verzinnem Eisen oder Stahl	0	A	0	0	0	0	0	
7204.4	– andere Abfälle und anderer Schrott:								
7204.41.00	-- Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneidabfälle, auch paketi	0	A	0	0	0	0	0	
7204.49.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
7204.50.00	– Abfallblöcke	0	A	0	0	0	0	0	
72.05	KÖRNER UND PULVER, AUS ROHEISEN, SPIEGELEISEN, EISEN ODER STAHL								
7205.10.00	– Körner	0	A	0	0	0	0	0	
7205.2	– Pulver:								
7205.21.00	-- aus legiertem Stahl	0	A	0	0	0	0	0	
7205.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
	II. EISEN UND NICHT LEGIERTER STAHL								
72.06	EISEN UND NICHT LEGIERTER STAHL, IN ROHBLÖCKEN (INGOTS) ODER ANDEREN ROHFORMEN, AUSGENOMMEN EISEN DER POSITION 72.03								
7206.10.00	– Rohblöcke (Ingots)	0	A	0	0	0	0	0	
7206.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
72.07	HALBZEUG AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL								
7207.1	– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:								
7207.11.00	-- mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke	0	A	0	0	0	0	0	
7207.12.00	-- anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
7207.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
7207.20.00	- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr	0	A	0	0	0	0	0	
72.08	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, WARMGEWALZT, WEDER PLATTIERT NOCH ÜBERZOGEN								
7208.10.00	- in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster	0	A	0	0	0	0	0	
7208.2	- andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, gebeizt:								
7208.25.00	-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	0	A	0	0	0	0	0	
7208.26.00	-- mit einer Dicke von 3 mm bis 4,75 mm	0	A	0	0	0	0	0	
7208.27.00	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	0	A	0	0	0	0	0	
7208.3	- andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt:								
7208.36.00	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm	0	A	0	0	0	0	0	
7208.37.00	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	0	A	0	0	0	0	0	
7208.38.00	-- mit einer Dicke von 3 mm bis 4,75 mm	0	A	0	0	0	0	0	
7208.39.00	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	0	A	0	0	0	0	0	
7208.40.00	- nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächen- muster	10	E	0	10	0	0	0	
7208.5	- andere, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt								
7208.51.00	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm	10	G	0	10	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
7208.52.00	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	5	G	0	5	0	0	0	
7208.53.00	-- mit einer Dicke von 3 mm bis 4,75 mm	10	G	0	10	0	0	0	
7208.54	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm:								
7208.54.10	--- mit einer Breite von höchstens 990 mm und einem Kohlenstoffgehalt von 0,42 GHT oder mehr und einem Mangengehalt von 0,60 GHT oder mehr	0	A	0	0	0	0	0	
7208.54.90	--- andere	10	G	0	10	0	0	0	
7208.90.00	- andere	10	G	0	10	0	0	0	
72.09	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, KALTGEWALZT, WEDER PLATTIERT NOCH ÜBERZOGEN								
7209.1	- in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt:								
7209.15.00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr	10	G	0	10	0	0	0	
7209.16.00	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm	10	G	0	10	0	0	0	
7209.17.00	-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm	10	H	0	10	0	0	0	
7209.18.00	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm	10	G	0	10	0	0	0	
7209.2	- nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt:								
7209.25.00	-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr	10	G	0	10	0	0	0	
7209.26.00	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm	10	G	0	10	0	0	0	
7209.27.00	-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm	10	H	0	10	0	0	0	
7209.28.00	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm	10	G	0	10	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
7209.90.00	– andere	10	G	0	10	0	0	0	
72.10	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, PLATTIERT ODER ÜBERZOGEN								
7210.1	– verzinkt:								
7210.11.00	-- mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr	0	A	0	0	0	0	0	
7210.12.00	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm	0	A	0	0	0	0	0	
7210.20.00	– verbleit, einschließlich Terneblech oder -band	0	A	0	0	0	0	0	
7210.30.00	– elektrolytisch verzinkt	0	A	0	0	0	0	0	
7210.4	– anders verzinkt:								
7210.41	-- gewellt:								
7210.41.10	--- mit einer Dicke von 0,16 mm bis 2 m	15	H	15	0	15	15	15	
7210.41.90	--- andere	5	G	5	5	5	5	5	
7210.49	-- andere:								
7210.49.10	--- mit einer Dicke von 0,16 mm bis 2 m	15	H	15	0	15	15	15	
7210.49.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
7210.50.00	– mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden über- zogen	0	A	0	0	0	0	0	
7210.6	– mit Aluminium überzogen:								
7210.61	-- mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
7210.61.10	--- mit einer Dicke von 0,16 mm bis 2 m	15	H	15	15	15	15	15	
7210.61.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
7210.69	-- andere:								
7210.69.10	--- mit einer Dicke von 0,16 mm bis 2 m	15	G	15	15	15	15	15	
7210.69.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
7210.70	- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen:								
7210.70.10	-- emailliert, mit einer Dicke von 0,16 mm bis 1,55 mm	15	H	15	15	15	15	15	
7210.70.20	-- mit glatten Epoxyphenolharzen lackiert	15	G	15	15	15	15	15	
7210.70.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
7210.90.00	- andere	0	A	0	0	0	0	0	
72.11	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON WENIGER ALS 600 MM, WEDER PLATTIERT NOCH ÜBERZOGEN								
7211.1	- nur warmgewalzt.								
7211.13.00	-- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächen- muster	5	G	0	5	0	0	0	
7211.14	-- andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr.								
7211.14.10	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,42 GHT oder mehr und einem Mangengehalt von 0,60 GHT oder mehr	0	A	0	0	0	0	0	
7211.14.90	--- andere	5	G	0	5	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
7211.19	-- andere:								
7211.19.10	--- in Rollen, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,42 GHT oder mehr und einem Mangangehalt von 0,60 GHT oder mehr	0	A	0	0	0	0	0	
7211.19.90	--- andere	5	G	0	5	0	0	0	
7211.2	- nur kaltgewalzt:								
7211.23.00	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	5	G	0	5	0	0	0	
7211.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
7211.90.00	- andere	0	A	0	0	0	0	0	
72.12	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON WENIGER ALS 600 MM, PLATTIERT ODER ÜBERZOGEN								
7212.10.00	- verzinkt	0	A	0	0	0	0	0	
7212.20.00	- elektrolytisch verzinkt	0	A	0	0	0	0	0	
7212.30	- anders verzinkt:								
7212.30.10	-- mit einer Dicke von 0,16 mm bis 1,55 mm	15	G	15	15	15	15	15	
7212.30.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
7212.40	- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen:								
7212.40.10	-- mit einer Dicke von 0,16 mm bis 1,55 mm	15	G	15	15	15	15	15	
7212.40.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
7212.50.00	- anders überzogen	0	A	0	0	0	0	0	
7212.60.00	- plattiert	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
72.13	WALZDRAHT AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL								
7213.10.00	– mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen	15	H	15	15	15	15	15	
7213.20.00	– anderer, aus Automatenstahl	0	A	0	0	0	0	0	
7213.9	– andere:								
7213.91	-- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von weniger als 14 mm:								
7213.91.10	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	10	G	10	0	10	10	10	
7213.91.20	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT	0	A	0	0	0	0	0	
7213.99	-- andere:								
7213.99.10	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	10	G	10	10	10	10	10	
7213.99.20	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT	0	A	0	0	0	0	0	
72.14	STABSTAHL AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, NUR GESCHMIEDET, NUR WARMGEWALZT, NUR WARMGEZOGEN ODER NUR WARMSTRANGGEPRESST, AUCH NACH DEM WALZEN VERWUNDEN								
7214.10.00	– geschmiedet	10	E	10	10	10	10	10	
7214.20.00	– mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden	15	H	15	15	15	15	15	
7214.30.00	– anderer, aus Automatenstahl	5	E	5	5	5	5	5	
7214.9	– anderer:								
7214.91	-- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt:								
7214.91.10	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr und einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 13 mm	15	G	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
7214.91.90	--- andere	5	G	5	5	5	5	5	
7214.99	-- anderer:								
7214.99.10	--- mit quadratischem Querschnitt mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 13 mm und einem Kohlenstoffgehalt von 0,60 GHT	15	H	15	15	15	15	15	
7214.99.20	--- mit anderem als quadratischen oder rechteckigen Querschnitt und einer größten Querschnittsabmessung von mindestens 5,5 mm; jedoch nicht mehr als 45 mm	15	G	15	15	15	15	15	
7214.99.90	--- anderer	5	G	5	5	5	5	5	Siehe Absatz 1 der Allgemeinen Anmerkungen zum Stufenplan für die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei
72.15	ANDERER STABSTAHL AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL								
7215.10.00	– aus Automatenstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	0	A	0	0	0	0	0	
7215.50.00	– anderer, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	0	A	0	0	0	0	0	
7215.90.00	– anderer	0	A	0	0	0	0	0	
72.16	PROFILE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL								
7216.10	– U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von weniger als 80 mm:								
7216.10.10	-- U-Profil mit einer Dicke von 1,8 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 6,4 mm und mit einer Höhe von mehr als 12 mm	15	G	15	15	15	15	15	
7216.10.9	-- andere:								
7216.10.91	--- I-Profil mit einer Höhe von 50 mm oder weniger	15	G	15	15	15	15	15	
7216.10.92	--- H-Profil mit einer Höhe von 50 mm oder weniger	15	G	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
7216.10.99	--- andere	5	G	5	5	5	5	5	
7216.2	- L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von weniger als 80 mm:								
7216.21	-- L-Profile:								
7216.21.10	-- mit einer Dicke von 1,8 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 6,4 mm und mit einer Höhe von mehr als 12 mm	15	H	15	15	15	15	15	
7216.21.90	--- andere	5	G	5	5	5	5	5	
7216.22	-- T-Profile:								
7216.22.10	--- mit einer Höhe von mehr als 50 mm	15	G	15	15	15	15	15	
7216.22.90	--- andere	5	E	5	5	5	5	5	
7216.3	- U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr:								
7216.31	-- U-Profile:								
7216.31.10	--- mit einer Dicke von 1,8 mm bis 6,4 mm	15	G	15	15	15	15	15	
7216.31.90	--- andere	5	C	5	0	0	5	5	
7216.32.00	-- I-Profile	5	C	5	0	0	5	5	
7216.33.00	-- H-Profile	5	C	5	0	0	5	5	
7216.40.00	- L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr	5	E	5	0	0	5	5	
7216.50.00	- andere Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	10	C	5	0	0	5	5	
7216.6	- Profile, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
7216.61.00	-- aus flachgewalzten Erzeugnissen hergestellt	15	G	15	15	15	15	15	
7216.69.00	-- andere	15	G	15	15	15	15	15	
7216.9	- andere:								
7216.91.00	-- aus flachgewalzten Erzeugnissen hergestellt, kalthergestellt oder kaltfertiggestellt	15	G	5	5	5	5	5	
7216.99.00	-- andere	5	G	5	5	5	5	5	
72.17	DRAHT AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL								
7217.10	- nicht überzogen, auch poliert:								
7217.10.10	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	10	G	10	10	10	10	10	
7217.10.20	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	10	E	0	10	0	0	0	
7217.10.3	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr:								
7217.10.31	--- vorgespannt	0	A	0	0	0	0	0	
7217.10.39	--- andere	15	H	15	15	15	15	15	
7217.20	- verzinkt								
7217.20.1	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:								
7217.20.11	--- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von 0,22 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,24 mm, verzinkt	0	A	0	0	0	0	0	
7217.20.19	--- andere	10	G	10	10	10	10	10	
7217.20.20	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	10	E	0	10	10	10	0	
7217.20.3	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
7217.20.31	--- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von 0,8 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 5,15 mm	15	G	15	15	15	15	15	
7217.20.32	--- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, mit einer Dicke von 0,35 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,7 mm und einer Breite von 0,5 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 3 mm	15	E	15	15	15	15	15	
7217.20.39	--- andere	5	E	5	5	5	5	5	
7217.30	- mit anderen unedlen Metallen überzogen:								
7217.30.10	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	5	G	5	5	5	5	5	
7217.30.20	-- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT	5	E	5	5	5	5	5	
7217.30.3	--- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr:								
7217.30.31	--- verkupfert	0	A	0	0	0	0	0	
7217.30.39	--- andere	5	G	5	5	5	5	5	
7217.90.00	- andere	5	E	5	5	5	5	5	
	III. NICHT ROSTENDER STAHL								
72.18	NICHT ROSTENDER STAHL IN ROHBLÖCKEN (INGOTS) ODER ANDEREN ROHFORMEN; HALBZEUG AUS NICHT ROSTENDEM STAHL								
7218.10.00	- Rohblöcke (Ingots) oder andere Rohformen	0	A	0	0	0	0	0	
7218.9	- andere:								
7218.91.00	-- mit rechteckigem Querschnitt	0	A	0	0	0	0	0	
7218.99.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
72.19	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS NICHT ROSTENDEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
7219.1	– nur warmgewalzt, in Rollen (Coils):								
7219.11.00	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm	0	A	0	0	0	0	0	
7219.12.00	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	0	A	0	0	0	0	0	
7219.13.00	-- mit einer Dicke von 3 mm bis 4,75 mm	0	A	0	0	0	0	0	
7219.14.00	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	0	A	0	0	0	0	0	
7219.2	– nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils):								
7219.21.00	-- mit einer Dicke von mehr als 10 mm	0	A	0	0	0	0	0	
7219.22.00	-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	0	A	0	0	0	0	0	
7219.23.00	-- mit einer Dicke von 3 mm bis 4,75 mm	0	A	0	0	0	0	0	
7219.24.00	-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm	0	A	0	0	0	0	0	
7219.3	– nur kaltgewalzt:								
7219.31.00	-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	0	A	0	0	0	0	0	
7219.32.00	-- mit einer Dicke von 3 mm bis 4,75 mm	0	A	0	0	0	0	0	
7219.33.00	-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm	0	A	0	0	0	0	0	
7219.34.00	-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm	0	A	0	0	0	0	0	
7219.35.00	-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm	0	A	0	0	0	0	0	
7219.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
72.20	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS NICHT ROSTENDEM STAHL, MIT EINER BREITE VON WENIGER ALS 600 MM								
7220.1	– nur warmgewalzt:								
7220.11.00	-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	0	A	0	0	0	0	0	
7220.12.00	-- mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm	0	A	0	0	0	0	0	
7220.20.00	– nur kaltgewalzt	0	A	0	0	0	0	0	
7220.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
7221.00.00	WALZDRAHT AUS NICHT ROSTENDEM STAHL	0	A	0	0	0	0	0	
72.22	STABSTAHL UND PROFILE, AUS NICHT ROSTENDEM STAHL								
7222.1	– Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst:								
7222.11.00	-- mit kreisförmigem Querschnitt	0	A	0	0	0	0	0	
7222.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
7222.20.00	– Stabstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	0	A	0	0	0	0	0	
7222.30.00	– anderer Stabstahl	0	A	0	0	0	0	0	
7222.40.00	– Profile	0	A	0	0	0	0	0	
7223.00.00	DRAHT AUS NICHT ROSTENDEM STAHL	0	A	0	0	0	0	0	
	IV. ANDERER LEGIERTER STAHL; HOHLBOHRERSTÄBE AUS LEGIERTEM ODER NICHT LEGIERTEM STAHL								
72.24	ANDERER LEGIERTER STAHL IN ROHBLÖCKEN (INGOTS) ODER ANDEREN ROHFORMEN;; HALBZEUG AUS ANDEREM LEGIERTEN STAHL								
7224.10.00	– Rohblöcke (Ingots) oder andere Rohformen	0	A	0	0	0	0	0	
7224.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
72.25	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS ANDEREM LEGIERTEN STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR								
7225.1	– aus Silicium-Elektrostahl:								
7225.11.00	-- kornorientiert	0	A	0	0	0	0	0	
7225.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
7225.30.00	– andere, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils)	0	A	0	0	0	0	0	
7225.40.00	– andere, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils)	0	A	0	0	0	0	0	
7225.50.00	– andere, nur kaltgewalzt	0	A	0	0	0	0	0	
7225.9	– andere:								
7225.91.00	– elektrolytisch verzinkt	0	A	0	0	0	0	0	
7225.92.00	– anders verzinkt	0	A	0	0	0	0	0	
7225.99.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
72.26	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS ANDEREM LEGIERTEN STAHL, MIT EINER BREITE VON WENIGER ALS 600 MM								
7226.1	– aus Silicium-Elektrostahl:								
7226.11.00	-- kornorientiert	0	A	0	0	0	0	0	
7226.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
7226.20.00	– aus Schnellarbeitsstahl	0	A	0	0	0	0	0	
7226.9	– andere:								
7226.91.00	-- nur warmgewalzt	0	A	0	0	0	0	0	
7226.92.00	-- nur kaltgewalzt	0	A	0	0	0	0	0	
7226.99	-- andere:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
7226.99.10	--- verzinkt, ausgenommen elektrolytisch verzinkt	0	A	0	0	0	0	0	
7226.99.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
72.27	WALZDRAHT AUS NICHT ROSTENDEM STAHL								
7227.10.00	– aus Schnellarbeitsstahl	0	A	0	0	0	0	0	
7227.20.00	– aus Mangan-Silicium-Stahl	0	A	0	0	0	0	0	
7227.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
72.28	STABSTAHL UND PROFILE, AUS ANDEREM LEGIERTEN STAHL; HOHLBOHRERSTÄBE AUS LEGIERTEM ODER NICHT LEGIERTEM STAHL								
7228.10.00	– Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl	0	A	0	0	0	0	0	
7228.20.00	– Stabstahl aus Mangan-Silicium-Stahl	0	A	0	0	0	0	0	
7228.30.00	– anderer Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst	0	A	0	0	0	0	0	
7228.40.00	– anderer Stabstahl, nur geschmiedet	0	A	0	0	0	0	0	
7228.50.00	– anderer Stabstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt	0	A	0	0	0	0	0	
7228.60.00	– anderer Stabstahl	0	A	0	0	0	0	0	
7228.70.00	– Profile	0	A	0	0	0	0	0	
7228.80.00	– Hohlbohrerstäbe	0	A	0	0	0	0	0	
72.29	DRAHT AUS ANDEREM LEGIERTEN STAHL								
7229.20.00	– aus Mangan-Silicium-Stahl	0	A	0	0	0	0	0	
7229.90	– andere:								
7229.90.10	-- aus Schnellarbeitsstahl	0	A	0	0	0	0	0	
7229.90.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
73.01	SPUNDWANDERZEUGNISSE AUS EISEN ODER STAHL, AUCH GELOCHT ODER AUS ZUSAMMENGESETZTEN ELEMENTEN HERGESTELLT; DURCH SCHWEISSEN HERGESTELLTE PROFILE AUS EISEN ODER STAHL								
7301.10.00	– Spundwanderzeugnisse	0	A	0	0	0	0	0	
7301.20.00	– Profile	10	E	10	10	10	10	10	
73.02	OBERBAUMATERIAL FÜR BAHNEN, AUS EISEN ODER STAHL, WIE SCHIENEN, LEITSCHIENEN UND ZAHNSTANGEN, WEICHENZUNGEN, HERZSTÜCKE, ZUNGENVERBINDUNGSSTANGEN UND ANDERES MATERIAL FÜR KREUZUNGEN ODER WEICHEN, BAHNSCHWELLEN, LASCHEN, SCHIENENSTÜHLE, WINKEL, UNTERLAGSPLETTEN, KLEMMPLATTEN, SPURPLETTEN UND SPURSTANGEN UND ANDERES FÜR DAS VERLEGEN, ZUSAMMENFÜGEN ODER BEFESTIGEN VON SCHIENEN BESONDERS HERGERICHTETES MATERIAL								
7302.10.00	– Schienen	0	A	0	0	0	0	0	
7302.30.00	– Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen	0	A	0	0	0	0	0	
7302.40.00	– Laschen und Unterlagsplatten	0	A	0	0	0	0	0	
7302.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
7303.00.00	ROHRE UND HOHLPROFILE, AUS GUSSEISEN	5	E	5	5	5	5	5	
73.04	ROHRE UND HOHLPROFILE, NAHTLOS, AUS EISEN (AUSGENOMMEN GUSSEISEN) ODER STAHL								
7304.1	– Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe):								
7304.11.00	-- aus nichtrostendem Stahl	0	A	0	0	0	0	0	
7304.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
7304.2	– Futterrohre, Steigrohre und Bohrgestänge von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing, tubing, drill pipe)								
7304.22.00	-- Bohrgestänge (drill pipe), aus nichtrostendem Stahl	0	A	0	0	0	0	0	
7304.23.00	-- andere Bohrgestänge (drill pipe)	0	A	0	0	0	0	0	
7304.24.00	-- andere, aus nichtrostendem Stahl	0	A	0	0	0	0	0	
7304.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
7304.3	– andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht-legiertem Stahl								
7304.31.00	-- kaltgezogen oder kaltgewalzt	0	A	0	0	0	0	0	
7304.39.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
7304.4	– andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nicht rostendem Stahl								
7304.41.00	-- kaltgezogen oder kaltgewalzt	0	A	0	0	0	0	0	
7304.49.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
7304.5	– andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl								
7304.51.00	-- kaltgezogen oder kaltgewalzt	0	A	0	0	0	0	0	
7304.59.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
7304.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
73.05	ANDERE ROHRE (Z. B. GESCHWEISST ODER GENIETET) MIT KREISFÖRMIGEM QUERSCHNITT UND EINEM ÄUSSEREN DURCHMESSER VON MEHR ALS 406,4 MM, AUS EISEN ODER STAHL								
7305.1	– Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe):								
7305.11.00	-- mit verdecktem Lichtbogen längsnahtgeschweißt	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
7305.12.00	-- anders längsnahtgeschweißt	0	A	0	0	0	0	0	
7305.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
7305.20.00	– Futterrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing)	0	A	0	0	0	0	0	
7305.3	– andere, geschweißt								
7305.31.00	-- längsnahtgeschweißt	15	E	5	5	5	5	5	
7305.39.00	-- andere	15	E	5	5	5	5	5	
7305.90.00	– andere	15	E	5	5	5	5	5	
73.06	ANDERE ROHRE UND HOHLPROFILE (Z. B. GESCHWEISST, GENIETET, GEFALZT ODER MIT EINFACH ANEINANDER GELEGTE RÄNDER), AUS EISEN ODER STAHL								
7306.1	– Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe):								
7306.11.00	-- geschweißt, aus nichtrostendem Stahl	0	A	0	0	0	0	0	
7306.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
7306.2	– Futterrohre und Steigrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing und tubing):								
7306.21.00	-- geschweißt, aus nichtrostendem Stahl	0	A	0	0	0	0	0	
7306.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
7306.30	– andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl								
7306.30.10	-- Rohre mit einem Außendurchmesser von mindestens 12 mm bis höchstens 115 mm und einer Wanddicke von mindestens 0,8 mm bis höchstens 6,4 mm, auch verzinkt	15	H	15	15	15	15	15	
7306.30.90	-- andere	10	G	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
7306.40.00	– andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nicht-rostendem Stahl	0	A	0	0	0	0	0	
7306.50.00	– andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl	0	A	0	0	0	0	0	
7306.6	– andere, geschweißt, mit nicht kreisförmigem Querschnitt								
7306.61.00	-- mit quadratischem oder rechteckigen Querschnitt	10	H	10	10	10	10	10	
7306.69.00	-- andere	10	G	10	10	10	10	10	
7306.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
73.07	ROHRFORMSTÜCKE, ROHRVERSCHLUSSSTÜCKE UND ROHRVERBINDUNGSSTÜCKE (Z. B. BOGEN, MUFFEN), AUS EISEN ODER STAHL								
7307.1	– gegossen:								
7307.11.00	-- aus nicht verformbarem Gusseisen	5	E	5	5	5	5	5	
7307.19.00	-- andere	5	C	5	5	5	5	5	
7307.2	– andere, aus nichtrostendem Stahl								
7307.21.00	-- Flansche	5	E	5	5	5	5	5	
7307.22.00	-- Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde	5	E	5	5	5	5	5	
7307.23.00	-- Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen	5	E	5	5	5	5	5	
7307.29.00	-- andere	5	E	5	5	5	5	5	
7307.9	– andere:								
7307.91.00	-- Flansche	5	E	5	5	5	5	5	
7307.92.00	-- Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde	10	E	10	10	10	10	10	
7307.93.00	-- Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen	5	E	5	5	5	5	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
7307.99.00	-- andere	5	C	5	5	5	5	5	
73.08	KONSTRUKTIONEN UND KONSTRUKTIONSTEILE (Z. B. BRÜCKEN UND BRÜCKENELEMENTE, SCHLEUSENTORE, TÜRME, GITTERMASTE, PFEILER, SÄULEN, GERÜSTE, DÄCHER, DACHSTÜHLE, TORE, TÜREN, FENSTER, UND DEREN RAHMEN UND VERKLEIDUNGEN, TOR- UND TÜRSCHWELLEN, TÜR- UND FENSTERLÄDEN, GELÄNDER), AUS EISEN ODER STAHL, AUSGENOMMEN VORGEFERTIGTE GEBÄUDE DER POSITION 9406; ZU KONSTRUKTIONSZWECKEN VORGEBEITETE BLECHE, STÄBE, PROFILE, ROHRE UND DERGLEICHEN, AUS EISEN ODER STAHL								
7308.10.00	– Brücken und Brückenelemente	15	C	5	5	5	5	5	
7308.20.00	– Türme und Gittermaste	15	E	5	5	5	5	5	
7308.30.00	– Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen	10	E	10	10	10	10	10	
7308.40.00	– Gerüst-, Schalungs- oder Stützmaterial	10	E	10	10	10	10	10	
7308.90.00	– andere	10	G	10	10	10	10	10	
7309.00.00	SAMMELBEHÄLTER, FÄSSER, BOTTICHE UND ÄHNLICHE BEHÄLTER, AUS EISEN ODER STAHL, FÜR STOFFE ALLER ART (AUSGENOMMEN VERDICHTETE ODER VERFLÜSSIGTE GASE), MIT EINEM FASSUNGSVERMÖGEN VON MEHR ALS 300 L, OHNE MECHANISCHE ODER WÄRMETECHNISCHE EINRICHTUNGEN, AUCH MIT INNENAUSKLEIDUNG ODER WÄRMESCHUTZVERKLEIDUNG	10	C	10	10	10	10	10	
73.10	SAMMELBEHÄLTER, FÄSSER, BOTTICHE UND ÄHNLICHE BEHÄLTER, AUS EISEN ODER STAHL, FÜR STOFFE ALLER ART (AUSGENOMMEN VERDICHTETE ODER VERFLÜSSIGTE GASE), MIT EINEM FASSUNGSVERMÖGEN VON MEHR ALS 300 L, OHNE MECHANISCHE ODER WÄRMETECHNISCHE EINRICHTUNGEN, AUCH MIT INNENAUSKLEIDUNG ODER WÄRMESCHUTZVERKLEIDUNG								
7310.10.00	– mit einem Fassungsvermögen von 50 l oder mehr	10	E	10	10	10	10	10	
7310.2	– mit einem Fassungsvermögen von weniger als 50 l:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
7310.21.00	-- Dosen, die durch Schweißen, Löten oder Falzen verschlossen werden	10	G	10	10	10	10	10	
7310.29	-- andere:								
7310.29.10	--- Fassförmige Behälter aus rostfreiem Stahl, inwendig lackiert, mit Deckel und Kunststoff-Ausguss, mit einem Fassungsvermögen von 5 l	0	A	0	0	0	0	0	
7310.29.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
73.11	BEHÄLTER AUS EISEN ODER STAHL, FÜR VERDICHTETE ODER VERFLÜSSIGTE GASE								
7311.00.10	- für eine Druckbelastung von höchstens 25 kg/cm ²	10	E	10	10	10	10	10	
7311.00.90	- andere	0	A	0	0	0	0	0	
73.12	LITZEN, KABEL, SEILE, SEILSCHLINGEN UND ÄHNLICHE WARREN, AUS EISEN ODER STAHL, AUSGENOMMEN ISOLIERTE ERZEUGNISSE FÜR DIE ELEKTROTECHNIK								
7312.10.00	- Kabel	0	A	0	0	0	0	0	
7312.90.00	- andere	0	A	0	0	0	0	0	
7313.00.00	STACHELDRAHT AUS EISEN ODER STAHL; VERWUNDENE DRÄHTE ODER BÄNDER, AUCH MIT STACHELN, VON DER FÜR EINZÄUNUNGEN VERWENDETEN ART, AUS EISEN ODER STAHL	15	G	10	10	10	10	10	
73.14	GEWEBE (EINSCHLIESSLICH ENDLOSE GEWEBE), GITTER UND GEFLECHTE, AUS EISEN- ODER STAHLDRÄHT; STRECKBLECHE UND -BÄNDER, AUS EISEN ODER STAHL								
7314.1	- Gewebe:								
7314.12.00	-- endlose Gewebe für Maschinen, aus nichtrostendem Stahl	0	A	0	0	0	0	0	
7314.14.00	-- andere, aus nichtrostendem Stahl	0	A	0	0	0	0	0	
7314.19	-- andere:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
7314.19.10	--- andere endlose Gewebe für Maschinen	10	G	10	10	10	10	10	
7314.19.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
7314.20.00	- Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt, mit einer Maschengröße von 100 cm ² oder mehr, aus Draht mit einer größten Querschnittsabmessung von 3 mm oder mehr	10	G	10	10	10	10	10	
7314.3	- andere Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt								
7314.31.00	-- verzinkt	10	G	10	10	10	10	10	
7314.39.00	-- andere	10	G	10	10	10	10	10	
7314.4	- andere Gitter und Geflechte								
7314.41.00	-- verzinkt	10	G	10	10	10	10	10	
7314.42.00	-- mit Kunststoff überzogen	10	E	10	10	10	10	10	
7314.49.00	-- andere	10	G	10	10	10	10	10	
7314.50.00	- Streckbleche und -bänder	10	E	10	10	10	10	10	
7315	KETTEN UND TEILE DAVON, AUS EISEN ODER STAHL								
7315.1	- Gelenkketten und Teile davon								
7315.11.00	-- Rollenketten	0	A	0	0	0	0	0	
7315.12.00	-- andere Gelenkketten	0	A	0	0	0	0	0	
7315.19.00	-- Teile	0	A	0	0	0	0	0	
7315.20.00	- Gleitschutzketten	0	A	0	0	0	0	0	
7315.8	- andere Ketten								
7315.81.00	-- Stegketten	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
7315.82.00	-- andere Ketten, mit geschweißten Gliedern	0	A	0	0	0	0	0	
7315.89.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
7315.90.00	- andere Teile	0	A	0	0	0	0	0	
7316.00.00	SCHIFFSANKER, DRAGGEN, UND TEILE DAVON, AUS EISEN ODER STAHL	0	A	0	0	0	0	0	
7317.00.00	STIFTE, NÄGEL, REISSNÄGEL, KRAMPEN, GEWELLTE ODER ABGESCHRÄGTE KLAMMERN UND ÄHNLICHE WAREN, AUS EISEN ODER STAHL, AUCH MIT KOPF AUS ANDEREN STOFFEN, AUSGENOMMEN MIT KOPF AUS KUPFER	10	G	10	10	10	10	10	
7318	SCHRAUBEN, BOLZEN, MUTTERN, SCHWELLENSCHRAUBEN, SCHRAUBHAKEN, NIETE, SPLINTE, KEILE, UNTERLEGSCHLEIBEN (EINSCHLIESSLICH FEDERRINGE UND -SCHEIBEN) UND ÄHNLICHE WAREN, AUS EISEN ODER STAHL								
7318.1	- Waren mit Gewinde:								
7318.11.00	-- Schwellenschrauben	5	E	5	5	5	5	5	
7318.12.00	-- andere Holzschrauben	5	E	5	5	5	5	5	
7318.13.00	-- Schraubhaken, Ring- und Ösensschrauben	5	E	5	5	5	5	5	
7318.14.00	-- gewindeformende Schrauben	5	E	5	5	5	5	5	
7318.15.00	-- andere Schrauben und Bolzen, auch mit dazugehörenden Muttern oder Unterlegscheiben	5	C	5	5	5	5	5	
7318.16.00	-- Muttern	5	C	5	5	5	5	5	
7318.19.00	-- andere	5	E	5	5	5	5	5	
7318.2	- Waren ohne Gewinde								
7318.21.00	-- Federringe und -scheiben und andere Sicherungsringe und -scheiben	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
7318.22.00	-- andere Unterlegscheiben	0	A	0	0	0	0	0	
7318.23.00	-- Niete	0	A	0	0	0	0	0	
7318.24.00	-- Splinte und Keile	0	A	0	0	0	0	0	
7318.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
73.19	NÄHNADELN, STRICKNADELN, SCHNÜRNADELN, HÄKEL- NADELN, STICHEL ZUM STICKEN UND ÄHNLICHE WAREN, ZUM HANDGEBRAUCH, AUS EISEN ODER STAHL; SICHER- HEITSNADELN, STECKNADELN UND ÄHNLICHE NADELN, AUS EISEN ODER STAHL, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN								
7319.20.00	- Sicherheitsnadeln	0	A	0	0	0	0	0	
7319.30.00	- Stecknadeln und ähnliche Nadeln	0	A	0	0	0	0	0	
7319.90	- andere:								
7319.90.10	-- Nähnadeln, Stopfnadeln oder Sticknadeln	0	A	0	0	0	0	0	
7319.90.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
73.20	FEDERN UND FEDERBLÄTTER, AUS EISEN ODER STAHL								
7320.10.00	- Blattfedern und Federblätter dafür	10	E	10	10	10	10	10	
7320.20.00	- schraubenlinienförmige Federn	10	E	10	10	10	10	10	
7320.90.00	- andere	0	A	0	0	0	0	0	
73.21	RAUMHEIZÖFEN, KESSELÖFEN, KÜCHENHERDE (AUCH ZU- SÄTZLICH FÜR ZENTRALHEIZUNG VERWENDBAR), GRILL- GERÄTE, KOHLENBECKEN, GASKOCHER, TELLERWÄRMER UND ÄHNLICHE NICHT ELEKTRISCHE HAUSHALTSGERÄTE, UND TEILE DAVON, AUS EISEN ODER STAHL								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
7321.1	– Back-, Brat-, Grill-, Koch- und Warmhaltevorrichtungen sowie Tellerwärmer:								
7321.11	-- für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen:								
7321.11.10	--- Öfen und Küchenherde	15	E	15	15	15	15	15	
7321.11.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
7321.12.00	-- für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen	15	E	5	5	5	5	5	
7321.19	-- andere, einschließlich Geräte für feste Brennstoffe								
7321.19.10	--- Tontöpfe des Typs „Anafre“, tragbare Raumheizöfen und Küchenherde	15	E	15	15	15	15	15	
7321.19.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
7321.8	– andere Geräte								
7321.81.00	-- für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen	10	G	10	10	10	10	10	
7321.82.00	-- für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen	10	E	10	10	10	10	10	
7321.89	-- andere, einschließlich Geräte für feste Brennstoffe								
7321.89.10	--- für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen	10	E	10	10	10	10	10	
7321.89.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
7321.90	– Teile:								
7321.90.10	-- für Kochherde	15	E	5	5	5	5	5	
7321.90.90	-- andere	15	E	5	5	5	5	5	
73.22	HEIZKÖRPER FÜR ZENTRALHEIZUNGEN, NICHT ELEKTRISCH BEHEIZT, UND TEILE DAVON, AUS EISEN ODER STAHL; HEISSLUFTERZEUGER UND -VERTEILER (EINSCHLIESSLICH DER VERTEILER, DIE AUCH FRISCHE ODER KLIMATISIERTE LUFT VERTEILEN KÖNNEN), NICHT ELEKTRISCH BEHEIZT, MIT MOTORBETRIEBENEM VENTILATOR ODER GEBLÄSE, UND TEILE DAVON, AUS EISEN ODER STAHL								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
7322.1	– Heizkörper und Teile davon								
7322.11.00	-- aus Gusseisen	0	A	0	0	0	0	0	
7322.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
7322.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
73.23	HAUSHALTSARTIKEL, HAUSWIRTSCHAFTSARTIKEL, UND TEILE DAVON, AUS EISEN ODER STAHL; EISEN- ODER STAHLWOLLE; SCHWÄMME, PUTZLAPPEN UND ÄHNLICHE WAREN, ZUM SCHEUERN, POLIEREN ODER DERGLEICHEN								
7323.10.00	– Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	15	E	15	15	15	15	15	
7323.9	– andere:								
7323.91	-- aus Gusseisen, nicht emailliert:								
7323.91.10	--- Henkel und Griffe	5	E	5	5	5	5	5	
7323.91.20	--- andere Teile	15	E	5	5	5	5	5	
7323.91.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
7323.92	-- aus Gusseisen, emailliert:								
7323.92.10	--- Henkel und Griffe	5	E	5	5	5	5	5	
7323.92.20	--- andere Teile	5	E	5	5	5	5	5	
7323.92.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
7323.93	-- aus nichtrostendem Stahl:								
7323.93.10	--- Henkel und Griffe	5	E	5	5	5	5	5	
7323.93.20	--- andere Teile	5	E	5	5	5	5	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
7323.93.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
7323.94	-- aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl, emailliert								
7323.94.10	--- Henkel und Griffe	5	E	5	5	5	5	5	
7323.94.20	--- andere Teile	5	E	5	5	5	5	5	
7323.94.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
7323.99	-- andere:								
7323.99.10	--- Henkel und Griffe	5	E	5	5	5	5	5	
7323.99.20	--- andere Teile	15	E	5	5	5	5	5	
7323.99.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
73.24	SANITÄR-, HYGIENE- ODER TOILETTENARTIKEL, UND TEILE DAVON, AUS EISEN ODER STAHL								
7324.10.00	– Abwasch- und Waschbecken, aus nichtrostendem Stahl	15	E	15	15	15	15	15	
7324.2	– Badewannen:								
7324.21.00	-- aus Gusseisen, auch emailliert	15	E	15	15	15	15	15	
7324.29.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
7324.90.00	– andere, einschließlich Teile	15	E	15	15	15	15	15	
73.25	ANDERE WAREN AUS EISEN ODER STAHL, GEGOSSEN								
7325.10.00	– aus nicht verformbarem Gusseisen	10	E	10	10	10	10	10	
7325.9	– andere:								
7325.91.00	-- Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
7325.99.00	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
73.26	ANDERE WAREN AUS EISEN ODER STAHL								
7326.1	– geschmiedet, jedoch nicht weiter bearbeitet:								
7326.11.00	-- Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	0	A	0	0	0	0	0	
7326.19.00	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
7326.20	– Waren aus Eisen- oder Stahldraht:								
7326.20.10	-- Tierfallen	15	E	5	5	5	5	5	
7326.20.20	-- Drahtgeflechtkörbe	0	A	0	0	0	0	0	
7326.20.30	-- Schnellverschlusskettenwirbel	0	A	0	0	0	0	0	
7326.20.90	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
7326.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
74.01	KUPFERMATTE; ZEMENTKUPFER (GEFÄLLTES KUPFER)								
7401.00.10	– Kupfermatte	0	A	0	0	0	0	0	
7401.00.20	– Zementkupfer (gefälltes Kupfer)	0	A	0	0	0	0	0	
7402.00.00	NICHT RAFFINIERTES KUPFER; KUPFERANODEN ZUM ELEKTROLYTISCHEN RAFFINIEREN	0	A	0	0	0	0	0	
74.03	RAFFINIERTES KUPFER UND KUPFERLEGIERUNGEN, IN ROHFORM								
7403.1	– raffiniertes Kupfer:								
7403.11.00	-- Kathoden und Kathodenabschnitte	0	A	0	0	0	0	0	
7403.12.00	-- Drahtbarren	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
7403.13.00	-- Knüppel	0	A	0	0	0	0	0	
7403.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
7403.2	- Kupferlegierungen:								
7403.21.00	-- Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	0	A	0	0	0	0	0	
7403.22.00	-- Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)	0	A	0	0	0	0	0	
7403.29	-- andere Kupferlegierungen (ausgenommen Kupfervorlegierungen der Position 74.05):								
7403.29.10	--- Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	0	A	0	0	0	0	0	
7403.29.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
7404.00.00	ABFÄLLE UND SCHROTT, AUS KUPFER	0	A	0	0	0	0	0	
7405.00.00	KUPFERVORLEGIERUNGEN	0	A	0	0	0	0	0	
74.06	PULVER UND FLITTER, AUS KUPFER								
7406.10.00	- Pulver ohne Lamellenstruktur	0	A	0	0	0	0	0	
7406.20.00	- Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter	0	A	0	0	0	0	0	
74.07	STANGEN (STÄBE) UND PROFILE, AUS KUPFER								
7407.10.00	- aus raffiniertem Kupfer	0	A	0	0	0	0	0	
7407.2	- aus Kupferlegierungen:								
7407.21.00	-- Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	0	A	0	0	0	0	0	
7407.29	-- andere:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
7407.29.10	--- Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	0	A	0	0	0	0	0	
7407.29.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
74.08	DRAHT AUS KUPFER								
7408.1	– aus raffiniertem Kupfer:								
7408.11.00	-- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 6 mm	0	A	0	0	0	0	0	
7408.19	-- andere:								
7408.19.10	--- aus Elektrolytkupfer	0	A	0	0	0	0	0	
7408.19.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
7408.2	– aus Kupferlegierungen:								
7408.21.00	-- Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	0	A	0	0	0	0	0	
7408.22.00	-- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber):	0	A	0	0	0	0	0	
7408.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
74.09	BLECHE UND BÄNDER, AUS KUPFER, MIT EINER DICKE VON MEHR ALS 0,15 MM								
7409.1	– aus raffiniertem Kupfer:								
7409.11.00	-- in Rollen	0	A	0	0	0	0	0	
7409.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
7409.2	– aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)								
7409.21.00	-- in Rollen	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
7409.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
7409.3	- aus Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze):								
7409.31.00	-- in Rollen	0	A	0	0	0	0	0	
7409.39.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
7409.40.00	- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	0	A	0	0	0	0	0	
7409.90.00	- aus anderen Kupferlegierungen	0	A	0	0	0	0	0	
74.10	FOLIEN UND DÜNNE BÄNDER, AUS KUPFER (AUCH BEDRUCKT ODER AUF PAPIER, PAPPE, KUNSTSTOFF ODER ÄHNLICHEN UNTERLAGEN), MIT EINER DICKE (OHNE UNTERLAGE) VON 0,15 MM ODER WENIGER								
7410.1	- ohne Unterlage								
7410.11.00	-- aus raffiniertem Kupfer	0	A	0	0	0	0	0	
7410.12.00	-- aus Kupferlegierungen	0	A	0	0	0	0	0	
7410.2	- auf Unterlage:								
7410.21.00	-- aus raffiniertem Kupfer	0	A	0	0	0	0	0	
7410.22.00	-- aus Kupferlegierungen	0	A	0	0	0	0	0	
74.11	ROHRE AUS KUPFER								
7411.10.00	- aus raffiniertem Kupfer	0	A	0	0	0	0	0	
7411.2	- aus Kupferlegierungen:								
7411.21.00	-- Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	0	A	0	0	0	0	0	
7411.22.00	-- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber):	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
7411.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
74.12	ROHRFORMSTÜCKE, ROHRVERSCHLUSSSTÜCKE UND ROHRVERBINDUNGSSTÜCKE (Z. B. BOGEN, MUFFEN), AUS KUPFER								
7412.10.00	– aus raffiniertem Kupfer	0	A	0	0	0	0	0	
7412.20.00	– aus Kupferlegierungen	0	A	0	0	0	0	0	
74.13	LITZEN, KABEL, SEILE UND ÄHNLICHE WAREN, AUS KUPFER, AUSGENOMMEN ISOLIERTE ERZEUGNISSE FÜR DIE ELEKTROTECHNIK								
7413.00.10	– aus Elektrolytkupfer	5	E	5	5	5	5	5	
7413.00.90	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
74.15	STIFTE, NÄGEL, REISSNÄGEL, KRAMPEN, KLAMMERN UND ÄHNLICHE WAREN, AUS KUPFER ODER MIT SCHAFT AUS EISEN ODER STAHL UND KUPFERKOPF; SCHRAUBEN, BOLZEN, MUTTERN, SCHRAUBHAKEN, NIETE, SPLINTE, KEILE, UNTERLEGSCHLEIBEN (EINSCHLIESSLICH FEDERRINGE UND -SCHEIBEN) UND ÄHNLICHE WAREN, AUS KUPFER								
7415.10.00	– Stifte und Nägel, Reißnägel, Krampen, Klammern und ähnliche Waren	0	A	0	0	0	0	0	
7415.2	– andere Waren, ohne Gewinde:								
7415.21.00	-- Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben)	0	A	0	0	0	0	0	
7415.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
7415.3	– andere Waren, mit Gewinde								
7415.33.00	-- Schrauben; Bolzen und Muttern	0	A	0	0	0	0	0	
7415.39.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
74.18	HAUSHALTSARTIKEL, HAUSWIRTSCHAFTSARTIKEL, SANITÄR-, HYGIENE- ODER TOILETTENARTIKEL, UND TEILE DAVON, AUS KUPFER; SCHWÄMME, PUTZLAPPEN, HANDSCHUHE UND ÄHNLICHE WAREN, ZUM SCHEUERN, POLIEREN ODER DERGLEICHEN, AUS KUPFER								
7418.1	– Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen:								
7418.11.00	-- Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	15	E	15	15	15	15	15	
7418.19	-- andere:								
7418.19.10	--- Henkel und Griffe	0	A	0	0	0	0	0	
7418.19.20	--- nicht elektrische Koch- und Heizgeräte von der im Haushalt verwendeten Art und Teile davon, aus Kupfer	15	E	15	15	15	15	15	
7418.19.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
7418.20.00	– Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon	15	E	15	15	15	15	15	
74.19	ANDERE WAREN AUS KUPFER								
7419.10.00	– Ketten und Teile davon	0	A	0	0	0	0	0	
7419.9	– andere:								
7419.91.00	gegossen oder geschmiedet, jedoch nicht weiter bearbeitet	15	E	5	5	5	5	5	
7419.99	-- andere:								
7419.99.10	--- Druck- oder Flüssiggasbehälter	0	A	0	0	0	0	0	
7419.99.20	--- in der Galvanoplastik verwendete Anoden aus Kupfer oder Kupferlegierungen	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
7419.99.3	--- Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht; Streckbleche und -bänder aus Kupfer:								
7419.99.31	---- Gewebe	5	E	5	5	5	5	5	
7419.99.39	---- andere	0	A	0	0	0	0	0	
7419.99.40	--- Federn aus Kupfer	0	A	0	0	0	0	0	
7419.99.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
75.01	NICKELMATTE, NICKELOXIDSINTER UND ANDERE ZWISCHENERZEUGNISSE DER NICKELMETALLURGIE								
7501.10.00	– Nickelmatte	0	A	0	0	0	0	0	
7501.20.00	– Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie	0	A	0	0	0	0	0	
75.02	NICKEL IN ROHFORM								
7502.10.00	– nicht legiertes Nickel	0	A	0	0	0	0	0	
7502.20.00	– Nickellegierungen	0	A	0	0	0	0	0	
7503.00.00	ABFÄLLE UND SCHROTT, AUS NICKEL	0	A	0	0	0	0	0	
7504.00.00	PULVER UND FLITTER, AUS NICKEL	0	A	0	0	0	0	0	
75.05	STANGEN (STÄBE), PROFILE UND DRAHT, AUS NICKEL								
7505.1	– Stangen (Stäbe) und Profile:								
7505.11.00	-- aus nicht legiertem Nickel	0	A	0	0	0	0	0	
7505.12.00	-- aus Nickellegierungen	0	A	0	0	0	0	0	
7505.2	– Draht:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
7505.21.00	-- aus nicht legiertem Nickel	0	A	0	0	0	0	0	
7505.22.00	-- aus Nickellegierungen	0	A	0	0	0	0	0	
75.06	BLECHE, BÄNDER UND FOLIEN, AUS NICKEL								
7506.10.00	-- aus nicht legiertem Nickel	0	A	0	0	0	0	0	
7506.20.00	-- aus Nickellegierungen	0	A	0	0	0	0	0	
75.07	ROHRE, ROHRFORMSTÜCKE, ROHRVERSCHLUSSSTÜCKE UND ROHRVERBINDUNGSSTÜCKE (Z. B. BOGEN, MUFFEN), AUS NICKEL								
7507.1	– Rohre:								
7507.11.00	-- aus nicht legiertem Nickel	0	A	0	0	0	0	0	
7507.12.00	-- aus Nickellegierungen	0	A	0	0	0	0	0	
7507.20.00	– Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungs- stücke	0	A	0	0	0	0	0	
75.08	ANDERE WAREN AUS NICKEL								
7508.10.00	– Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Nickeldraht	0	A	0	0	0	0	0	
7508.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
76.01	ALUMINIUM IN ROHFORM								
7601.10.00	– nicht legiertes Aluminium	0	A	0	0	0	0	0	
7601.20.00	– Aluminiumlegierungen	0	A	0	0	0	0	0	
7602.00.00	ABFÄLLE UND SCHROTT, AUS ALUMINIUM	0	A	0	0	0	0	0	
76.03	PULVER UND FLITTER, AUS ALUMINIUM								
7603.10.00	– Pulver ohne Lamellenstruktur	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
7603.20.00	– Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter	0	A	0	0	0	0	0	
76.04	STANGEN (STÄBE) UND PROFILE, AUS ALUMINIUM								
7604.10	– aus nicht legiertem Aluminium:								
7604.10.10	-- Profile	10	G	10	10	10	10	10	
7604.10.90	-- andere	5	G	5	5	5	5	5	
7604.2	– aus Aluminiumlegierungen								
7604.21.00	-- Hohlprofile	10	G	10	10	10	10	10	
7604.29	-- andere:								
7604.29.10	– Profile	10	G	10	10	10	10	10	
7604.29.90	--- andere	5	G	5	5	5	5	5	
76.05	DRAHT AUS ALUMINIUM								
7605.1	– aus nicht legiertem Aluminium:								
7605.11.00	-- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	0	A	0	0	0	0	0	
7605.19	-- anderer:								
7605.19.10	--- mit kreisförmigem Querschnitt	10	E	10	10	10	10	10	
7605.19.90	--- anderer	0	A	0	0	0	0	0	
7605.2	– aus Aluminiumlegierungen:								
7605.21.00	-- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	0	A	0	0	0	0	0	
7605.29	-- anderer:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
7605.29.10	--- aus Magnesium- und Siliciumlegierungen, mit kreisförmigem Querschnitt	15	E	5	5	5	5	5	
7605.29.90	--- anderer	15	E	5	5	5	5	5	
76.06	BLECHE UND BÄNDER, AUS ALUMINIUM, MIT EINER DICKE VON MEHR ALS 0,2 MM								
7606.1	- quadratisch oder rechteckig:								
7606.11.00	-- aus nicht legiertem Aluminium	10	E	10	10	10	10	10	
7606.12	-- aus Aluminiumlegierungen:								
7606.12.10	--- mit einem Magnesiumgehalt von über 3 GHT (des Typs AA 5154 und AA 5086)	0	A	0	0	0	0	0	
7606.12.20	--- gaufriert, mit einer Dicke von höchstens 1,25 mm und einer Breite von 110 cm, Legierung Nr. 1100, in Rollen (Spulen)	0	A	0	0	0	0	0	
7606.12.9	--- andere:								
7606.12.91	--- Feinbleche der Art „Pilferproof Surface 620“, mit einer Reinheit von höchstens 98,7 GHT, auf der einen Seite lackiert und auf der anderen Seite wärmegehärtet, und einer Dicke von über 0,2 mm bis höchstens 0,25 mm	0	A	0	0	0	0	0	
7606.12.99	----- andere	10	E	10	10	10	10	10	
7606.9	- andere:								
7606.91	-- aus nicht legiertem Aluminium								
7606.91.10	-- Scheiben, auch mit Bohrung, mit einem Durchmesser von höchstens 45 mm	0	A	0	0	0	0	0	
7606.91.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
7606.92.00	-- aus Aluminiumlegierungen	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
76.07	OLIEN UND DÜNNE BÄNDER, AUS ALUMINIUM (AUCH BEDRUCKT ODER AUF PAPIER, PAPPE, KUNSTSTOFF ODER ÄHNLICHEN UNTERLAGEN), MIT EINER DICKE (OHNE UNTERLAGE) VON 0,2 MM ODER WENIGER								
7607.1	– ohne Unterlage								
7607.11	-- nur gewalzt:								
7607.11.30	-- mit einer Dicke von höchstens 0,025 mm, glatt, wärmebehandelt, mit höchstens 80 Mikroporen/m ² , in Rollen (Spulen)	0	A	0	0	0	0	0	
7607.11.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
7607.19	-- andere:								
7607.19.20	--- mit Polypropylenbeschichtung, in Rollen (Spulen), und einer Breite von höchstens 30 cm	0	A	0	0	0	0	0	
7607.19.3	--- andere:								
7607.19.31	-- mit einer Dicke von weniger als 0,019 mm	5	E	5	5	5	5	5	
7607.19.39	---- andere	10	E	10	10	10	10	10	
7607.19.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
7607.20	– auf Unterlage:								
7607.20.1	-- mit Klebstoffbeschichtung auf der einen Seite und einer Siliconpapierunterlage auf der anderen Seite:								
7607.20.11	--- ohne Aufdruck	0	A	0	0	0	0	0	
7607.20.12	--- mit Aufdruck	10	E	10	10	10	10	10	
7607.20.20	-- mit Unterlage aus Papier (außer Siliconpapier) oder Kunststoff, auch bedruckt, mit einer Dicke einschließlich der Unterlage von höchstens 0,23 mm	10	E	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
7607.20.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
76.08	ROHRE AUS ALUMINIUM								
7608.10	– aus nicht legiertem Aluminium:								
7608.10.10	-- Verpackungsröhren für Bleistifte	0	A	0	0	0	0	0	
7608.10.90	-- andere	5	E	5	5	5	5	5	
7608.20	– aus Aluminiumlegierungen:								
7608.20.10	-- geschweißte Rohre mit einem Außendurchmesser von über 50 mm	10	G	10	10	10	10	10	
7608.20.20	-- mit ovalem Querschnitt, einem Durchmesser von höchstens 1 mm und einer Länge von höchstens 20 mm	0	A	0	0	0	0	0	
7608.20.90	-- andere	10	G	10	10	10	10	10	
7609.00.00	ROHRFORMSTÜCKE, ROHRVERSCHLUSSSTÜCKE UND ROHRVERBINDUNGSSTÜCKE (Z. B. BOGEN, MUFFEN), AUS ALUMINIUM	0	A	0	0	0	0	0	
76.10	KONSTRUKTIONEN UND KONSTRUKTIONSTEILE (Z. B. BRÜCKEN UND BRÜCKENELEMENTE, TÜRME, GITTERMASTE, PFEILER, SÄULEN, GERÜSTE, DÄCHER, DACHSTÜHLE, TORE, TÜREN, FENSTER, UND DEREN RAHMEN UND VERKLEIDUNGEN, TOR- UND TÜRSCHWELLEN, GELÄNDER), AUS ALUMINIUM, AUSGENOMMEN VORGEFERTIGTE GEBÄUDE DER POSITION 9406; ZU KONSTRUKTIONSZWECKEN VORGEBEARBEITETE BLECHE, STANGEN (STÄBE) PROFILE, ROHRE UND DERGLEICHEN, AUS ALUMINIUM								
7610.10.00	– Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen	15	G	15	15	15	15	15	
7610.90.00	– andere	15	G	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
7611.00.00	SAMMELBEHÄLTER, FÄSSER, BOTTICHE UND ÄHNLICHE BEHÄLTER, AUS ALUMINIUM, FÜR STOFFE ALLER ART (AUSGENOMMEN VERDICHTETE ODER VERFLÜSSIGTE GASE), MIT EINEM FASSUNGSVERMÖGEN VON MEHR ALS 300 L, OHNE MECHANISCHE ODER WÄRMETECHNISCHE EINRICHTUNGEN, AUCH MIT INNENAUSKLEIDUNG ODER WÄRMESCHUTZVERKLEIDUNG	15	E	5	5	5	5	5	
76.12	SAMMELBEHÄLTER, FÄSSER, TROMMELN, KANNEN, DOSEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTER EINSCHLIESSLICH VERPACKUNGSRÖHRCHEN UND TUBEN), AUS ALUMINIUM, FÜR STOFFE ALLER ART(AUSGENOMMEN VERDICHTETE ODER VERFLÜSSIGTE GASE), MIT EINEM FASSUNGSVERMÖGEN VON 300 L ODER WENIGER, OHNE MECHANISCHE ODER WÄRMETECHNISCHE EINRICHTUNGEN, AUCH MIT INNENAUSKLEIDUNG ODER WÄRMESCHUTZVERKLEIDUNG								
7612.10.00	– Tuben	10	E	10	10	10	10	10	
7612.90	– andere:								
7612.90.10	-- einteilige, zylindrische Verpackungsrohre	0	A	0	0	0	0	0	
7612.90.20	-- Milchkannen und -krüge	0	A	0	0	0	0	0	
7612.90.90	-- andere	10	E	5	10	10	10	5	
76.13	BEHÄLTER AUS ALUMINIUM FÜR VERDICHTETE ODER VERFLÜSSIGTE GASE								
7613.00.10	– für eine Druckbelastung von höchstens 25 kg/cm ²	15	E	5	5	5	5	5	
7613.00.90	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
76.14	LITZEN, KABEL, SEILE UND ÄHNLICHE WAREN, AUS ALUMINIUM, AUSGENOMMEN ISOLIERTE ERZEUGNISSE FÜR DIE ELEKTROTECHNIK								
7614.10.00	– mit Stahlseele	10	G	10	10	10	10	10	
7614.90.00	– andere	10	G	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
76.15	HAUSHALTSARTIKEL, HAUSWIRTSCHAFTSARTIKEL, SANITÄR-, HYGIENE- ODER TOILETTENARTIKEL, UND TEILE DAVON, AUS ALUMINIUM; SCHWÄMME, PUTZLAPPEN, HANDSCHUHE UND ÄHNLICHE WAREN, ZUM SCHEUERN, POLIEREN ODER DERGLEICHEN, AUS ALUMINIUM								
7615.1	– Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen:								
7615.11.00	-- Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	15	E	15	15	15	15	15	
7615.19	-- andere:								
7615.19.10	--- Henkel, Griffe und Ausgießer	5	E	5	5	5	5	5	
7615.19.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
7615.20.00	– Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon	15	E	15	15	15	15	15	
76.16	ANDERE WAREN AUS ALUMINIUM								
7616.10.00	– Stifte, Nägel, Krampen, Klammern, Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben und ähnliche Waren	0	A	0	0	0	0	0	
7616.9	– andere:								
7616.91.00	-- Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht	15	E	5	5	5	5	5	
7616.99	-- andere:								
7616.99.10	--- Ketten und Teile davon	0	A	0	0	0	0	0	
7616.99.20	--- stumpfe Krampen	0	A	0	0	0	0	0	
7616.99.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
78.01	BLEI IN ROHFORM								
7801.10.00	– raffiniertes Blei	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
7801.9	– anderes:								
7801.91.00	-- Antimon als gewichtsmäßig vorherrschendes anderes Element enthaltend	0	A	0	0	0	0	0	
7801.99.00	-- anderes	0	A	0	0	0	0	0	
7802.00.00	ABFÄLLE UND SCHROTT, AUS BLEI	0	A	0	0	0	0	0	
78.04	PLATTEN, BLECHE, BÄNDER UND FOLIEN, AUS BLEI; PULVER UND FLITTER, AUS BLEI								
7804.1	– Platten, Bleche, Bänder und Folien:								
7804.11.00	-- Bänder und Folien, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	0	A	0	0	0	0	0	
7804.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
7804.20.00	– Pulver und Flitter	0	A	0	0	0	0	0	
78.06	ANDERE WAREN AUS BLEI								
7806.00.10	– STANGEN (STÄBE), PROFILE UND DRAHT, AUS BLEI	5	E	5	5	5	5	5	
7806.00.20	– Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Blei	5	E	5	5	5	5	5	
7806.00.90	– andere	15	E	5	5	5	5	5	
79.01	ZINK IN ROHFORM								
7901.1	– nicht legiertes Zink:								
7901.11.00	-- mit einem Zinkgehalt von 99,99 GHT oder mehr	0	A	0	0	0	0	0	
7901.12.00	-- mit einem Zinkgehalt von weniger als 99,99 GHT	0	A	0	0	0	0	0	
7901.20.00	– Zinklegierungen	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
7902.00.00	ABFÄLLE UND SCHROTT, AUS ZINK	0	A	0	0	0	0	0	
79.03	STAUB, PULVER UND FLITTER, AUS ZINK								
7903.10.00	– Zinkstaub	0	A	0	0	0	0	0	
7903.90.00	– anderes	0	A	0	0	0	0	0	
7904.00.00	STÄBE, STANGEN, PROFILE UND DRAHT, AUS ZINK	0	A	0	0	0	0	0	
7905.00.00	BLECHE, BÄNDER UND FOLIEN, AUS ZINK	0	A	0	0	0	0	0	
79.07	ANDERE WAREN AUS ZINK								
7907.00.10	– Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Zink	0	A	0	0	0	0	0	
7907.00.90	– anderes	0	A	0	0	0	0	0	
80.01	ZINN IN ROHFORM								
8001.10.00	– nicht legiertes Zinn	0	A	0	0	0	0	0	
8001.20.00	– Zinnlegierungen	0	A	0	0	0	0	0	
8002.00.00	ABFÄLLE UND SCHROTT, AUS ZINN	0	A	0	0	0	0	0	
8003.00.00	STANGEN (STÄBE), PROFILE UND DRAHT, AUS ZINN	0	A	0	0	0	0	0	
80.07	ANDERE WAREN AUS ZINN								
8007.00.10	– Folien und dünne Bänder, (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn	0	A	0	0	0	0	0	
8007.00.20	– Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Zinn	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8007.00.90	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
81.01	WOLFRAM UND WAREN DARAUS, EINSCHLIESSLICH AB- FÄLLE UND SCHROTT								
8101.10.00	– Pulver	0	A	0	0	0	0	0	
8101.9	– anderes:								
8101.94.00	-- Wolfram in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	0	A	0	0	0	0	0	
8101.96.00	-- Draht	0	A	0	0	0	0	0	
8101.97.00	-- Abfälle und Schrott	0	A	0	0	0	0	0	
8101.99.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
81.02	MOLYBDÄN UND WAREN DARAUS, EINSCHLIESSLICH AB- FÄLLE UND SCHROTT								
8102.10.00	– Pulver	0	A	0	0	0	0	0	
8102.9	– anderes:								
8102.94.00	-- Molybdän in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	0	A	0	0	0	0	0	
8102.95.00	-- Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Bleche, Bänder und Folien	0	A	0	0	0	0	0	
8102.96.00	-- Draht	0	A	0	0	0	0	0	
8102.97.00	-- Abfälle und Schrott	0	A	0	0	0	0	0	
8102.99.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
81.03	TANTAL UND WAREN DARAUS, EINSCHLIESSLICH ABFÄLLE UND SCHROTT								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8103.20.00	– Tantal in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe); Pulver	0	A	0	0	0	0	0	
8103.30.00	– Abfälle und Schrott	0	A	0	0	0	0	0	
8103.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
81.04	MAGNESIUM UND WAREN DARAUS, EINSCHLIESSLICH ABFÄLLE UND SCHROTT								
8104.1	– Magnesium in Rohform								
8104.11.00	-- mit einem Magnesiumgehalt von 99,8 GHT oder mehr	0	A	0	0	0	0	0	
8104.19.00	-- anderes	0	A	0	0	0	0	0	
8104.20.00	– Abfälle und Schrott	0	A	0	0	0	0	0	
8104.30.00	– Drehspäne und Körner, nach Größe sortiert; Pulver	0	A	0	0	0	0	0	
8104.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
81.05	KOBALTMATTE UND ANDERE ZWISCHENERZEUGNISSE DER KOBALTMETALLURGIE; KOBALT UND WAREN DARAUS, EINSCHLIESSLICH ABFÄLLE UND SCHROTT								
8105.20.00	– Kobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Kobaltmetallurgie; Kobalt in Rohform; Pulver	0	A	0	0	0	0	0	
8105.30.00	– Abfälle und Schrott	0	A	0	0	0	0	0	
8105.90.00	– anderes	0	A	0	0	0	0	0	
8106.00.00	BISMUT UND WAREN DARAUS, EINSCHLIESSLICH ABFÄLLE UND SCHROTT	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
81.07	CADMIUM UND WAREN DARAUS, EINSCHLIESSLICH ABFÄLLE UND SCHROTT								
8107.20.00	– Cadmium in Rohform; Pulver	0	A	0	0	0	0	0	
8107.30.00	– Abfälle und Schrott	0	A	0	0	0	0	0	
8107.90.00	– anderes	0	A	0	0	0	0	0	
81.08	TITAN UND WAREN DARAUS, EINSCHLIESSLICH ABFÄLLE UND SCHROTT								
8108.20.00	– Titan in Rohform; Pulver	0	A	0	0	0	0	0	
8108.30.00	– Abfälle und Schrott	0	A	0	0	0	0	0	
8108.90.00	– anderes	0	A	0	0	0	0	0	
81.09	ZIRCONIUM UND WAREN DARAUS, EINSCHLIESSLICH ABFÄLLE UND SCHROTT								
8109.20.00	– Zirkonium in Rohform; Pulver	0	A	0	0	0	0	0	
8109.30.00	– Abfälle und Schrott	0	A	0	0	0	0	0	
8109.90.00	– anderes	0	A	0	0	0	0	0	
81.10	ANTIMON UND WAREN DARAUS, EINSCHLIESSLICH ABFÄLLE UND SCHROTT								
8110.10.00	– Antimon in Rohform; Pulver	0	A	0	0	0	0	0	
8110.20.00	– Abfälle und Schrott	0	A	0	0	0	0	0	
8110.90.00	– anderes	0	A	0	0	0	0	0	
8111.00.00	MANGAN UND WAREN DARAUS, EINSCHLIESSLICH ABFÄLLE UND SCHROTT	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
81.12	BERYLLIUM, CHROM, GERMANIUM, VANADIUM, GALLIUM, HAFNIUM, INDIUM, NIOB (COLUMBIUM), RHENIUM, THALLIUM, UND WAREN DARAUS, EINSCHLIESSLICH ABFÄLLE UND SCHROTT								
8112.1	– Beryllium:								
8112.12.00	-- in Rohform; Pulver	0	A	0	0	0	0	0	
8112.13.00	-- Abfälle und Schrott	0	A	0	0	0	0	0	
8112.19.00	-- anderes	0	A	0	0	0	0	0	
8112.2	– Chrom:								
8112.21.00	-- in Rohform; Pulver	0	A	0	0	0	0	0	
8112.22.00	-- Abfälle und Schrott	0	A	0	0	0	0	0	
8112.29.00	-- anderes	0	A	0	0	0	0	0	
8112.5	– Thallium:								
8112.51.00	-- in Rohform; Pulver	0	A	0	0	0	0	0	
8112.52.00	-- Abfälle und Schrott	0	A	0	0	0	0	0	
8112.59.00	-- anderes	0	A	0	0	0	0	0	
8112.9	– anderes:								
8112.92.00	-- in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver	0	A	0	0	0	0	0	
8112.99.00	-- anderes	0	A	0	0	0	0	0	
8113.00.00	CERMETS UND WAREN DARAUS, EINSCHLIESSLICH ABFÄLLE UND SCHROTT	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
82.01	SPATEN, SCHAUFELN, SPITZHACKEN, HACKEN ALLER ART, GABELN, RECHEN UND SCHABER; ÄXTE, BEILE, HAUMESSER UND ÄHNLICHE WERKZEUGE ZUM HAUEN ODER SPALTEN; GEFLÜGELSCHEREN, GARTENSCHEREN, BAUMSCHEREN UND ÄHNLICHE SCHEREN; SENSEN UND SICHELN, HEU- UND STROHMESSER, HECKENSCHEREN, KEILE UND ANDERE HANDWERKZEUGE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, DEN GARTENBAU ODER DIE FORSTWIRTSCHAFT								
8201.10.00	– Spaten und Schaufeln	15	E	15	15	15	15	15	
8201.20.00	– Gabeln	0	A	0	0	0	0	0	
8201.30.00	– Spitzhacken, Hacken aller Art, Rechen und Schaber	15	E	15	15	15	15	15	
8201.40	– Äxte, Beile, Haumesser und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten:								
8201.40.10	-- Beile, Äxte, Messer und Bananenschneidwerkzeuge	15	E	15	15	15	15	15	
8201.40.20	-- Macheten	15	E	15	15	15	15	15	
8201.40.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8201.50.00	– Gartenscheren, Rosenscheren und ähnliche mit einer Hand zu betätigende Scheren (einschließlich Geflügelscheren)	0	A	0	0	0	0	0	
8201.60.00	– Heckenscheren, Baumscheren und ähnliche mit zwei Händen zu betätigende Scheren	0	A	0	0	0	0	0	
8201.90	– andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft:								
8201.90.10	-- Knüppel und Stangen (Kurzstangen)	15	E	15	15	15	15	15	
8201.90.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
82.02	HANDSÄGEN; SÄGEBLÄTTER ALLER ART (EINSCHLIESSLICH FRÄSSÄGEBLÄTTER UND NICHT GEZAHNTE SÄGEBLÄTTER)								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8202.10.00	– Handsägen	0	A	0	0	0	0	0	
8202.20	– Bandsägeblätter:								
8202.20.10	-- aus Stahl, mit einer Dicke von 6 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 31 mm und einer Breite von 0,6 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 2,5 mm	5	E	5	5	5	5	5	
8202.20.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8202.3	– Kreissägeblätter, einschließlich Fräzsägeblätter:								
8202.31	-- mit arbeitenden Teilen aus Stahl								
8202.31.10	--- mit einem Durchmesser von mindestens 1524 mm bis höchstens 4572 mm und einer Dicke von mindestens 0,5 mm bis höchstens 3,5 mm	0	A	0	0	0	0	0	
8202.31.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8202.39	– andere, einschließlich Teile:								
8202.39.10	--- Sägeblätter mit arbeitendem Teil aus Wolframcarbid, mit einem Durchmesser von mindestens 1524 mm bis höchstens 4572 mm und einer Dicke von mindestens 0,5 mm bis höchstens 3,5 mm	5	E	5	5	5	5	5	
8202.39.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8202.40.00	– Sägeketten	0	A	0	0	0	0	0	
8202.9	– andere Sägeblätter:								
8202.91	– Langsägeblätter für die Metallbearbeitung								
8202.91.10	--- für Handbügelsägen, mit einer Breite von höchstens 13,5 mm, einer Dicke von höchstens 0,8 mm, einer Länge von höchstens 310 mm und 18, 24 oder 32 Sägezähnen/25,4 mm	10	E	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8202.91.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8202.99.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
82.03	FEILEN, RASPELN, KNEIFZANGEN/BEISSZANGEN UND ANDERE ZANGEN (AUCH ZUM SCHNEIDEN), PINZETTEN, SCHEREN ZUM SCHNEIDEN VON METALLEN, ROHRSCHEIDER, BOLZENSCHNEIDER, LOCHEISEN, LOCHZANGEN, UND ÄHNLICHE HANDWERKZEUGE								
8203.10	- Feilen, Raspeln, und ähnliche Werkzeuge:								
8203.10.10	-- Flachfeilen für die Metallbearbeitung	10	E	10	10	10	10	10	
8203.10.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8203.20.00	- Kneifzangen/Beißzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, und ähnliche Werkzeuge	0	A	0	0	0	0	0	
8203.30.00	- Scheren zum Schneiden von Metallen und ähnliche Werkzeuge	0	A	0	0	0	0	0	
8203.40.00	- Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnliche Werkzeuge	0	A	0	0	0	0	0	
82.04	VON HAND ZU BETÄTIGENDE SCHRAUBEN- UND SPANNSCHLÜSSEL (EINSCHLIESSLICH DREHMOMENTSCHLÜSSEL); AUSWECHSELBARE STECKSCHLÜSSELEINSÄTZE, AUCH MIT GRIFF								
8204.1	- von Hand zu betätigende Schrauben- und Spannschlüssel:								
8204.11.00	-- mit nicht verstellbarer Spannweite	0	A	0	0	0	0	0	
8204.12.00	-- mit verstellbarer Spannweite	0	A	0	0	0	0	0	
8204.20.00	- auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
82.05	HANDWERKZEUGE (EINSCHLIESSLICH GLASSCHNEIDEDIA- MANTEN), ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFF- FEN; LÖTLAMPEN UND DERGLEICHEN; SCHRAUBSTÖCKE, SCHRAUBZWINGEN UND DERGLEICHEN, DIE NICHT ZU- BEHÖR ODER TEILE VON WERKZEUGMASCHINEN SIND; AMBOSSE; TRAGBARE FELDSCHMIEDEN; SCHLEIFAPPARATE ZUM HAND- ODER FUSSBETRIEB								
8205.10.00	– Bohrwerkzeuge, Gewindeschneid- und Gewindebohrwerkzeu- ge	0	A	0	0	0	0	0	
8205.20.00	– Hämmer und Fäustel	0	A	0	0	0	0	0	
8205.30.00	– Hobel, Stechbeitel, Hohlbeitel und ähnliche schneidende Werkzeuge für die Holzbearbeitung	0	A	0	0	0	0	0	
8205.40.00	– Schraubenzieher (Schraubendreher)	0	A	0	0	0	0	0	
8205.5	– andere Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediaman- ten):								
8205.51	-- Haushaltswerkzeuge:								
8205.51.10	--- Büchsen- und Dosenöffner, Flaschenöffner, Korkenzieher, Nussknacker, Eiszangen und dergleichen	10	E	10	10	10	10	10	
8205.51.90	--- andere	15	E	5	5	5	5	5	
8205.59	-- andere:								
8205.59.10	--- Meißel und Stichel mit einer Länge von mindestens 10 cm bis höchstens 25 cm	5	E	5	5	5	5	5	
8205.59.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8205.60.00	– Lötlampen und dergleichen	0	A	0	0	0	0	0	
8205.70.00	– Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen	0	A	0	0	0	0	0	
8205.80.00	– Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8205.90.00	– Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der vorstehenden Unterpositionen	0	A	0	0	0	0	0	
8206.00.00	ZUSAMMENSTELLUNGEN VON WERKZEUGEN AUS ZWEI ODER MEHR DER POSITIONEN 82.02 BIS 82.05, IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	0	A	0	0	0	0	0	
82.07	AUSWECHSELBARE WERKZEUGE ZUR VERWENDUNG IN MECHANISCHEN ODER NICHT MECHANISCHEN HANDWERKZEUGEN ODER IN WERKZEUGMASCHINEN (Z. B. ZUM PRESSEN, PRÄGEN, TIEFZIEHEN, GESENKSMIEDEN, STANZEN, LOCHEN, ZUM HERSTELLEN VON INNEN- UND AUSSENGEWINDEN, BOHREN, REIBEN, RÄUMEN, FRÄSEN, DREHEN, SCHRAUBEN), EINSCHLIESSLICH ZIEHWERKZEUGE UND PRESSMATRIZEN ZUM ZIEHEN ODER STRANG- UND FLIESSPRESSEN VON METALLEN, UND ERD-, GESTEINS- ODER TIEFBOHRWERKZEUGE								
8207.1	– Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge:								
8207.13.00	-- mit arbeitendem Teil aus Cermets	0	A	0	0	0	0	0	
8207.19	-- andere, einschließlich Teile:								
8207.19.10	--- Diamantbohrer, -meissel und -bohrkronen für Tief- und Probebohrungen	0	A	0	0	0	0	0	
8207.19.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8207.20.00	– Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen	0	A	0	0	0	0	0	
8207.30	– Press-, Präge-, Tiefzieh-, Gesenkschmiede-, Stanz- oder Lochwerkzeuge:								
8207.30.10	-- Ober- und Unterstempel zum Tiefziehen und Stanzen	5	C	5	5	5	5	5	
8207.30.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8207.40.00	– Werkzeuge zum Herstellen von Innen- und Aussengewinden	0	A	0	0	0	0	0	
8207.50.00	– Bohrwerkzeuge	0	A	0	0	0	0	0	
8207.60.00	– Reibahlen, Ausbohr- und Räumwerkzeuge	0	A	0	0	0	0	0	
8207.70.00	– Fräswerkzeuge	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8207.80.00	– Drehwerkzeuge	0	A	0	0	0	0	0	
8207.90.00	– andere auswechselbare Werkzeuge	0	A	0	0	0	0	0	
82.08	MESSER UND SCHNEIDKLINGEN, FÜR MASCHINEN ODER MECHANISCHE GERÄTE								
8208.10.00	– für die Metallbearbeitung	0	A	0	0	0	0	0	
8208.20.00	– für die Holzbearbeitung	0	A	0	0	0	0	0	
8208.30.00	– für Küchenmaschinen oder Maschinen für die Nahrungsmittel-industrie	0	A	0	0	0	0	0	
8208.40.00	– für Maschinen für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft	0	A	0	0	0	0	0	
8208.90.00	– anderes	0	A	0	0	0	0	0	
8209.00.00	PLÄTTCHEN, STÄBCHEN, SPITZEN UND ÄHNLICHE FORM-STÜCKE FÜR WERKZEUGE, NICHT GEFASST, AUS CERMETS	0	A	0	0	0	0	0	
82.10	VON HAND ZU BETÄTIGENDE MECHANISCHE GERÄTE, MIT EINEM GEWICHT VON 10 KG ODER WENIGER, ZUM VOR-BEREITEN, ZUBEREITEN ODER ANRICHTEN VON SPEISEN ODER GETRÄNKEN								
8210.00.10	– Maismühlen	0	A	0	0	0	0	0	
8210.00.90	– anderes	0	A	0	0	0	0	0	
82.11	MESSER (AUSGENOMMEN MESSER DER POSITION 8208) MIT SCHNEIDENDER KLINGE, AUCH GEZAHNT (EIN-SCHLIESSLICH KLAPPMESSER FÜR DEN GARTENBAU), UND KLINGEN DAFÜR								
8211.10.00	– Zusammenstellungen	10	E	10	10	10	10	10	
8211.9	– andere:								
8211.91.00	-- Tischmesser mit feststehender Klinge	10	E	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8211.92.00	-- andere Messer mit feststehender Klinge	10	E	10	10	10	10	10	
8211.93.00	-- Messer mit anderer als feststehender Klinge, einschließlich Gartenmesser	15	E	5	5	5	5	5	
8211.94.00	- Klingen	0	A	0	0	0	0	0	
8211.95.00	-- Griffe aus unedlen Metallen	15	E	5	5	5	5	5	
82.12	RASIERMESSER, RASIERAPPARATE UND RASIERKLINGEN (EINSCHLIESSLICH RASIERKLINGENROHLINGE IM BAND)								
8212.10	- Rasiermesser und Rasierapparate:								
8212.10.10	-- Rasiermesser und Rasierapparate	10	E	10	10	10	10	10	
8212.10.20	-- Rasierapparate	10	E	10	10	10	10	10	
8212.20.00	- Rasierklingen, einschließlich Rasierklingenrohlinge im Band	0	A	0	0	0	0	0	
8212.90.00	- andere Teile	0	A	0	0	0	0	0	
8213.00.00	SCHEREN UND SCHERENBLÄTTER	15	E	5	5	5	5	5	
82.14	ANDERE SCHNEIDWAREN (Z. B. HAARSCHNEIDE- UND -SCHERAPPARATE, SPALTMESSER, HACKMESSER, WIEGE- MESSER FÜR METZGER/FLEISCHHAUER ODER FÜR DEN KÜ- CHENGEBRAUCH, PAPIERMESSER); INSTRUMENTE UND ZU- SAMMENSTELLUNGEN, FÜR DIE HAND ODER FUSSPFLEGE (EINSCHLIESSLICH NAGELFEILEN)								
8214.10.00	- Papiermesser, Brieföffner, Radiermesser, Bleistiftspitzer, und Klingen dafür	15	E	15	15	15	15	15	
8214.20.00	- Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)	10	E	10	10	10	10	10	
8214.90.00	- andere	10	E	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
82.15	LÖFFEL, GABELN, SCHÖPFLÖFFEL, SCHAUMLÖFFEL, TORTENHEBER, FISCHMESSER, BUTTERMESSER, ZUCKERZANGEN UND ÄHNLICHE WAREN								
8215.10.00	– Zusammenstellungen, die mindestens einen versilberten, vergoldeten oder plattinierten Bestandteil enthalten	10	E	10	10	10	10	10	
8215.20.00	– andere Zusammenstellungen	10	E	10	10	10	10	10	
8215.9	– andere:								
8215.91.00	– vergoldet, versilbert oder plattiniert	10	E	10	10	10	10	10	
8215.99.00	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
83.01	VORHÄNGESCHLÖSSER, SCHLÖSSER UND SICHERHEITSRIEGEL (ZUM SCHLIESSEN MIT SCHLÜSSEL, ALS KOMBINATIONSSCHLÖSSER ODER ALS ELEKTRISCHE SCHLÖSSER), AUS UNEDLEN METALLEN; VERSCHLÜSSE UND VERSCHLUSSBÜGEL, MIT SCHLOSS, AUS UNEDLEN METALLEN; SCHLÜSSEL FÜR DIESE WAREN, AUS UNEDLEN METALLEN								
8301.10.00	– Vorhängeschlösser	5	C	5	5	5	5	5	
8301.20.00	– Schlösser von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	0	A	0	0	0	0	0	
8301.30.00	– Schlösser von der für Möbel verwendeten Art	0	A	0	0	0	0	0	
8301.40	– andere Schlösser; Sicherheitsriegel:								
8301.40.10	-- Mehrpunkt- und Alarmschlösser mit einem oder zwei horizontalen Schubriegeln für ausschließlich von außen zugängliche Türknäufe	10	C	10	10	10	10	10	
8301.40.20	-- in den Türknauf integrierte Schlösser für Schlüsselbetätigung von außen und Knopfbetätigung von innen	10	C	10	10	10	10	10	
8301.40.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8301.50.00	– Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8301.60.00	– Teile	0	A	0	0	0	0	0	
8301.70.00	– Schlüssel, gesondert gestellt	5	E	5	5	5	5	5	
83.02	BESCHLÄGE UND ÄHNLICHE WAREN, AUS UNEDLEN METALLEN, FÜR MÖBEL, TÜREN, TREPPEN, FENSTER, FENSTERLÄDEN, KAROSSERIEN, SATTLERWAREN, KOFFER, REISEKISTEN ODER ANDERE DERARTIGE WAREN; KLEIDERHAKEN, HUTHALTER, KONSOLEN, STÜTZEN UND ÄHNLICHE WAREN, AUS UNEDLEN METALLEN; LAUFRÄDCHEN ODER -ROLLEN MIT BEFESTIGUNGSVORRICHTUNG AUS UNEDLEN METALLEN; AUTOMATISCHE TÜR SCHLIESSER AUS UNEDLEN METALLEN								
8302.10	– Scharniere:								
8302.10.10	-- für Türen, mit Kunststofflagerung oder selbstschmierender Stahltrommel, einschließlich Federzugscharniere	5	E	5	5	5	5	5	
8302.10.90	-- andere	10	C	10	10	10	10	10	
8302.20.00	– Laufrädchen oder -rollen	0	A	0	0	0	0	0	
8302.30.00	– andere Beschläge und ähnliche Waren, für Kraftfahrzeuge	0	A	0	0	0	0	0	
8302.4	– andere Beschläge und andere ähnliche Waren:								
8302.41	-- für Gebäude:								
8302.41.10	--- Fensterbetätigungsvorrichtungen und -klinken	10	E	10	10	10	10	10	
8302.41.20	--- feder- und hebelbetätigte Klinkensperren	0	A	0	0	0	0	0	
8302.41.90	--- andere	10	C	10	10	10	10	10	
8302.42.00	– andere, für Möbel	5	C	5	5	5	5	5	
8302.49	-- andere:								
8302.49.10	--- für Panzerschränke, -türen und -fächer	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8302.49.20	--- für Koffer, Reisekisten und dergleichen	0	A	0	0	0	0	0	
8302.49.90	--- andere	5	C	5	5	5	5	5	
8302.50.00	– Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren	10	E	10	10	10	10	10	
8302.60.00	– automatische Türschließer	0	A	0	0	0	0	0	
8303.00.00	PANZERSCHRÄNKE, PANZERTÜREN UND FÄCHER FÜR STAHLKAMMERN, SICHERHEITSKASSETTEN UND ÄHNLICHE WAREN, AUS UNEDLEN METALLEN	15	G	15	15	15	15	15	
8304.00.00	SORTIERKÄSTEN, ABLEGEKÄSTEN, KARTEIKÄSTEN, MANUSKRIPTSTÄNDER, FEDERSCHALEN, STEMPELHALTER UND ÄHNLICHE AUSSTATTUNGSGEGENSTÄNDE FÜR BÜROS, AUS UNEDLEN METALLEN, AUSGENOMMEN BÜROMÖBEL DER POSITION 94.03	15	E	15	15	15	15	15	
83.05	MECHANIKEN FÜR SCHNELLHEFTER ODER ORDNER, BRIEFKLEMMEN, HEFTECKEN, BÜROKLAMMERN, KARTEIREITER UND ÄHNLICHE BÜROMATERIALIEN, AUS UNEDLEN METALLEN; HEFTKLAMMERN IN STAPELFORM (Z.B. FÜR BÜROS, TAPEZIERER ODER PACKER), AUS UNEDLEN METALLEN								
8305.10.00	– Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner	0	A	0	0	0	0	0	
8305.20	– Heftklammern, zusammenhängend in Streifen:								
8305.20.10	-- für Büro Zwecke	15	E	15	15	15	15	15	
8305.20.90	-- andere	5	E	5	5	5	5	5	
8305.90	– andere, einschließlich Teile:								
8305.90.10	-- Büroklammern und Heftklammern	15	E	15	15	15	15	15	
8305.90.90	-- andere	15	E	5	5	5	5	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
83.06	GLOCKEN, KLINGELN, GONGS UND ÄHNLICHE WAREN, NICHT ELEKTRISCH, AUS UNEDLEN METALLEN; STATUETTEN UND ANDERE ZIERGEGENSTÄNDE, AUS UNEDLEN METALLEN; RAHMEN FÜR FOTOGRAFIEN, BILDER ODER DERGLEICHEN, AUS UNEDLEN METALLEN; SPIEGEL AUS UNEDLEN METALLEN								
8306.10.00	– Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren	10	E	10	10	10	10	10	
8306.2	– Statuetten und andere Ziergegenstände								
8306.21.00	– vergoldet, versilbert oder platiert	15	E	15	15	15	15	15	
8306.29.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
8306.30.00	– Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen; Spiegel	15	E	15	15	15	15	15	
83.07	SCHLÄUCHE AUS UNEDLEN METALLEN, AUCH MIT VERSCHLUSSSTÜCKEN ODER VERBINDUNGSTÜCKEN								
8307.10.00	– aus Eisen oder Stahl	0	A	0	0	0	0	0	
8307.90.00	– aus anderen unedlen Metallen	0	A	0	0	0	0	0	
83.08	VERSCHLÜSSE, VERSCHLUSSBÜGEL, SCHNALLEN, SPANGEN, KLAMMERN, HAKEN, ÖSEN UND ÄHNLICHE WAREN, AUS UNEDLEN METALLEN, FÜR BEKLEIDUNG, SCHUHE, PLANEN, TASCHNERWAREN ODER ZUM FERTIGEN ODER AUSTRÜSTEN ANDERER WAREN; HOHLNIETE ODER SPALTNIETE, AUS UNEDLEN METALLEN; PERLEN UND ZUGESCHNITTENER FLITTER, AUS UNEDLEN METALLEN								
8308.10.00	– Klammern, Haken und Ösen	0	A	0	0	0	0	0	
8308.20.00	– Hohlните oder Zweispitzniete	0	A	0	0	0	0	0	
8308.90.00	– andere, einschließlich Teile	0	A	0	0	0	0	0	
83.09	STOPFEN (EINSCHLIESSLICH KRONENVERSCHLÜSSE, STOPFEN MIT SCHRAUBGEWINDE UND GIESSPFROPFEN), DECKEL, FLASCHENKAPSELN, SPUNDE MIT SCHRAUBGEWINDE, SPUNDBLECHE, PLOMBEN UND ANDERES VERPACKUNGSZUBEHÖR, AUS UNEDLEN METALLEN								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8309.10.00	– Kronenverschlüsse	15	G	10	10	10	10	10	
8309.90	– andere:								
8309.90.10	-- einfach öffnende Aluminiumstopfen	0	A	0	0	0	0	0	
8309.90.20	-- Plomben	0	A	0	0	0	0	0	
8309.90.30	-- Stopfen mit einem Außendurchmesser von mindestens 40 mm bis höchstens 51 mm	0	A	0	0	0	0	0	
8309.90.40	-- Verschlusskapseln für Flakons	10	E	0	10	10	10	10	
8309.90.50	-- Aluminiumgewindestopfen	10	E	0	10	10	10	10	
8309.90.90	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
8310.00.00	AUSHÄNGESCHILDER, HINWEISSCHILDER, NAMENSSCHILDER UND ÄHNLICHE SCHILDER, ZAHLEN, BUCHSTABEN UND ANDERE ZEICHEN, AUS UNEDLEN METALLEN, AUSGENOMMEN SCHILDER UND ZEICHEN DER POSITION 94.05	15	E	15	15	15	15	15	
83.11	DRÄHTE, STÄBE, ROHRE, PLATTEN, ELEKTRODEN UND ÄHNLICHE WAREN, AUS UNEDLEN METALLEN ODER METALLCARBIDEN, MIT DEKAPIER- ODER FLUSSMITTELN UMHÜLLT ODER GEFÜLLT, ZUM SCHWEISSEN, ZUM LÖTEN ODER ZUM AUFTRAGEN VON METALL ODER VON METALLCARBIDEN; DRÄHTE UND STÄBE, AUS AGGLOMERIERTEM PULVER VON UNEDLEN METALLEN, ZUM METALLISIEREN IM AUFSPRITZVERFAHREN								
8311.10	– umhüllte Elektroden aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschiessen								
8311.10.10	-- für Eisen oder Stahl	0	A	0	0	0	0	0	
8311.10.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8311.20.00	– gefüllte Drähte aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschiessen	0	A	0	0	0	0	0	
8311.30.00	– umhüllte Stäbe und gefüllte Drähte, aus unedlen Metallen, für das Löten oder das Autogenschiessen	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8311.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
84.01	KERNREAKTOREN; NICHT BESTRAHLTE BRENNSTOFFELEMENTE (PATRONEN) FÜR KERNREAKTOREN; MASCHINEN UND APPARATE FÜR DIE TRENNUNG VON ISOTOPEN								
8401.10.00	– Kernreaktoren	0	A	0	0	0	0	0	
8401.20.00	– Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung sowie Teile davon	0	A	0	0	0	0	0	
8401.30.00	– nicht bestrahlte Brennstoffelemente	0	A	0	0	0	0	0	
8401.40.00	– Teile von Kernreaktoren	0	A	0	0	0	0	0	
84.02	DAMPFKESSEL (DAMPFERZEUGER), ANDERE ALS ZENTRALHEIZUNGSKESSEL, DIE SOWOHL ZUM ERZEUGEN VON HEISSEM WASSER ALS AUCH ZUM ERZEUGEN VON NIEDRUCKDAMPF HERGERICHTET SIND; KESSEL ZUM ERZEUGEN VON ÜBERHITZTEM WASSER								
8402.1	– Dampfkessel:								
8402.11.00	-- Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von mehr als 45 t/h	0	A	0	0	0	0	0	
8402.12.00	-- Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von höchstens 45 t/h	0	A	0	0	0	0	0	
8402.19.00	-- andere Dampfkessel, einschließlich kombinierte Kessel (Hybridkessel)	0	A	0	0	0	0	0	
8402.20.00	– Hochdruckkessel	0	A	0	0	0	0	0	
8402.90.00	– Teile	0	A	0	0	0	0	0	
84.03	ZENTRALHEIZUNGSKESSEL, AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 84.02								
8403.10.00	– Heizkessel	0	A	0	0	0	0	0	
8403.90.00	– Teile	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
84.04	HILFSAPPARATE FÜR KESSEL DER POSITION 84.02 ODER 84.03 (Z. B. VORWÄRMER, ÜBERHITZER, RUSSBLÄSER UND RAUCHGASRÜCKFÜHRUNGEN); KONDENSATOREN FÜR DAMPKRAFTMASCHINEN								
8404.10.00	– Hilfsapparate für Kessel der Position 84.02 oder 84.03	0	A	0	0	0	0	0	
8404.20.00	– Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8404.90.00	– Teile	0	A	0	0	0	0	0	
84.05	GASERZEUGER (GASGENERATOREN) FÜR GENERATOR- ODER WASSERGAS, AUCH MIT IHREN GASREINIGERN; ACETYLENENTWICKLER UND ÄHNLICHE ERZEUGER VON GAS AUF FEUCHTEM WEGE, AUCH MIT IHREN GASREINIGERN								
8405.10.00	– Generatorgas- und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern	0	A	0	0	0	0	0	
8405.90.00	– Teile	0	A	0	0	0	0	0	
84.06	DAMPFTURBINEN								
8406.10.00	– Turbinen für den Antrieb von Wasserfahrzeugen	0	A	0	0	0	0	0	
8406.8	– andere Turbinen:								
8406.81.00	-- mit einer Leistung von mehr als 40 MW	0	A	0	0	0	0	0	
8406.82.00	-- mit einer Leistung von nicht mehr als 40 MW	0	A	0	0	0	0	0	
8406.90.00	– Teile	0	A	0	0	0	0	0	
84.07	HUB- UND ROTATIONSKOLBENVERBRENNUNGSMOTOREN MIT FREMDZÜNDUNG								
8407.10.00	– Motoren für Luftfahrzeuge	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8407.2	– Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge:								
8407.21.00	-- Außenbordmotoren	0	A	0	0	0	0	0	
8407.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8407.3	– Hubkolbenmotoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art:								
8407.31.00	-- mit einem Hubraum von 50 cm ³ oder weniger	0	A	0	0	0	0	0	
8407.32.00	-- mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ bis 250 cm ³	0	A	0	0	0	0	0	
8407.33.00	-- mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ bis 1 000 cm ³	0	A	0	0	0	0	0	
8407.34.00	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³	0	A	0	0	0	0	0	
8407.90.00	– andere Motoren	0	A	0	0	0	0	0	
84.08	KOLBENVERBRENNUNGSMOTOREN MIT SELBSTZÜNDUNG (DIESEL- ODER HALBDIESELMOTOREN)								
8408.10.00	– Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge	0	A	0	0	0	0	0	
8408.20.00	– Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art	0	A	0	0	0	0	0	
8408.90.00	– andere Motoren	0	A	0	0	0	0	0	
84.09	TEILE, ERKENNBAR AUSSCHLIESSLICH ODER HAUPTSÄCHLICH FÜR MOTOREN DER POSITION 84.07 ODER 84.08 BESTIMMT								
8409.10.00	– für Luftfahrzeugmotoren	0	A	0	0	0	0	0	
8409.9	– andere:								
8409.91.00	-- erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Kolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung bestimmt	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8409.99.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
84.10	WASSERTURBINEN, WASSERRÄDER UND REGLER DAFÜR								
8410.1	– Wasserturbinen und Wasserräder:								
8410.11.00	-- mit einer Leistung von 1 000 kW oder weniger:	0	A	0	0	0	0	0	
8410.12.00	-- mit einer Leistung von mehr als 1 000 kW bis 10 000 kW	0	A	0	0	0	0	0	
8410.13.00	-- mit einer Leistung von mehr als 10 000 kW	0	A	0	0	0	0	0	
8410.90.00	– Teile, einschließlich Regler	0	A	0	0	0	0	0	
84.11	TURBOSTRAHLTRIEBWERKE, TURBOPROPELLERTRIEB- WERKE UND ANDERE GASTURBINEN								
8411.1	– Turbostrahltriebwerke:								
8411.11.00	-- mit einer Schubkraft von 25 kN oder weniger	0	A	0	0	0	0	0	
8411.12.00	-- mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN	0	A	0	0	0	0	0	
8411.2	– Turbopropellertriebwerke:								
8411.21.00	-- mit einer Leistung von 1 100 kW oder weniger	0	A	0	0	0	0	0	
8411.22.00	-- mit einer Leistung von mehr als 1 100 kW	0	A	0	0	0	0	0	
8411.8	– andere Gasturbinen:								
8411.81.00	-- mit einer Leistung von 5 000 kW oder weniger	0	A	0	0	0	0	0	
8411.82.00	-- mit einer Leistung von mehr als 5 000 kW	0	A	0	0	0	0	0	
8411.9	– Teile:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8411.91.00	-- für Turboluftstrahltriebwerke und Propellerturbinen-Luftstrahltriebwerke	0	A	0	0	0	0	0	
8411.99.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
84.12	ANDERE MOTOREN UND KRAFTMASCHINEN								
8412.10.00	- andere Strahltriebwerke als Turboluftstrahltriebwerke	0	A	0	0	0	0	0	
8412.2	- Wasserkraftmaschinen und Hydromotoren:								
8412.21.00	-- mit geradliniger Bewegung (Zylinder)	0	A	0	0	0	0	0	
8412.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8412.3	- Druckluftmotoren:								
8412.31.00	-- mit geradliniger Bewegung (Zylinder)	0	A	0	0	0	0	0	
8412.39.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8412.80.00	- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8412.90.00	- Teile	0	A	0	0	0	0	0	
84.13	PUMPEN FÜR FLÜSSIGKEITEN, AUCH MIT FLÜSSIGKEITSMES- SER; HEBWERKE FÜR FLÜSSIGKEITEN								
8413.1	- Pumpen, mit Messvorrichtung ausgestattet oder ihrer Beschaf- fenheit nach zur Aufnahme einer Messvorrichtung bestimmt:								
8413.11.00	-- Ausgabepumpen für Kraftstoffe oder Schmiermittel, von der in Tankstellen oder Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	0	A	0	0	0	0	0	
8413.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8413.20.00	- Handpumpen, ausgenommen solche der Unterposition 8413.11 oder 8413.19	0	A	0	0	0	0	0	
8413.30.00	- Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbren- nungsmotoren	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8413.40.00	– Betonpumpen	0	A	0	0	0	0	0	
8413.50.00	– andere oszillierende Verdrängerpumpen	0	A	0	0	0	0	0	
8413.60.00	– andere rotierende Verdrängerpumpen	0	A	0	0	0	0	0	
8413.70.00	– andere Kreisel-pumpen	0	A	0	0	0	0	0	
8413.8	– andere Pumpen; Hebewerke für Flüssigkeiten:								
8413.81.00	-- Pumpen	0	A	0	0	0	0	0	
8413.82.00	-- Hebewerke für Flüssigkeiten	0	A	0	0	0	0	0	
8413.9	– Teile:								
8413.91.00	-- von Pumpen	0	A	0	0	0	0	0	
8413.92.00	-- von Hebewerken für Flüssigkeiten	0	A	0	0	0	0	0	
84.14	LUFT- ODER VAKUUMPUMPEN, LUFT- ODER ANDERE GAS-KOMPRESSOREN UND VENTILATOREN; ABLUFT- ODER UMLUFTABZUGSHAUBEN, MIT EINGEBAUTEM VENTILATOR, AUCH MIT FILTER								
8414.10.00	– Vakuumpumpen	0	A	0	0	0	0	0	
8414.20.00	– hand- oder fußbetriebene Luftpumpen	0	A	0	0	0	0	0	
8414.30.00	– Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art	0	A	0	0	0	0	0	
8414.40.00	– Luftkompressoren, auf Anhängerfahrgestell montiert	0	A	0	0	0	0	0	
8414.5	– Ventilatoren:								
8414.51.00	-- Tisch-, Boden-, Wand-, Decken-, Dach- oder Fensterventilatoren, mit eingebautem Elektromotor mit einer Leistung von 125 W oder weniger	15	E	10	15	10	10	5	
8414.59.00	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8414.60.00	– Abzugshauben mit einer größten horizontalen Seitenlänge von 120 cm oder weniger	10	E	10	10	10	10	10	
8414.80.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
8414.90	– Teile:								
8414.90.1	-- für Ventilatoren der Unterposition 8414.51.00:								
8414.90.11	--- Kastengestelle und Gehäuse	0	A	0	0	0	0	0	
8414.90.19	--- andere	10	E	0	10	0	0	0	
8414.90.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
84.15	KLIMAGERÄTE, BESTEHEND AUS EINEM MOTORBETRIEBENEN VENTILATOR UND VORRICHTUNGEN ZUM ÄNDERN DER TEMPERATUR UND DES FEUCHTIGKEITSGEHALTES DER LUFT, EINSCHLIESSLICH SOLCHER, BEI DENEN DER FEUCHTIGKEITSGRAD NICHT SEPARAT REGULIERBAR IST								
8415.10.00	– zum Einbau in Wände oder Fenster, als Kompaktgeräte oder „Split-Systeme“ (Anlagen aus getrennten Einzelelementen)	15	E	15	15	15	15	15	
8415.20.00	– von der zum Komfort von Personen in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	15	E	15	15	15	15	15	
8415.8	– andere:								
8415.81.00	-- mit Kälteerzeugungsvorrichtung und einem Ventil zum Umkehren des Kühl-Heizkreislaufs (Umkehrwärmepumpen)	15	E	15	15	15	15	15	
8415.82.00	-- andere, mit Kälteerzeugungsvorrichtung	15	E	15	15	15	15	15	
8415.83.00	-- ohne Kälteerzeugungsvorrichtung	15	E	15	15	15	15	15	
8415.90.00	– Teile	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
84.16	BRENNER FÜR FEUERUNGEN, DIE MIT FLÜSSIGEM BRENNSTOFF, PULVERISIERTEM FESTEM BRENNSTOFF ODER GAS BETRIEBEN WERDEN; AUTOMATISCHE FEUERUNGEN, EINSCHLIESSLICH IHRER MECHANISCHEN BESCHICKER, MECHANISCHEN ROSTE, MECHANISCHEN ENTASCHER UND ÄHNLICHEN VORRICHTUNGEN								
8416.10.00	– Brenner für flüssigen Brennstoff	0	A	0	0	0	0	0	
8416.20.00	– andere Feuerungen, einschließlich kombinierte Feuerungen	0	A	0	0	0	0	0	
8416.30	– automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlicher Vorrichtungen								
8416.30.10	-- automatische Feuerungen für körnige Brennstoffe und körnige Rückstände (Schlacken)	10	E	10	10	10	10	10	
8416.30.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8416.90.00	– Teile	0	A	0	0	0	0	0	
84.17	NICHT ELEKTRISCHE INDUSTRIE- UND LABORATORIUMSÖFEN, EINSCHLIESSLICH VERBRENNUNGSÖFEN								
8417.10.00	– Öfen zum Rösten, Schmelzen oder anderem Warmbehandeln von Erzen, Schwefelkies oder Metallen	0	A	0	0	0	0	0	
8417.20.00	– Backöfen für Brotfabriken, Bäckereien, Konditoreien und Keksfabriken	10	E	10	10	10	10	10	
8417.80.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
8417.90.00	– Teile	0	A	0	0	0	0	0	
84.18	KÜHL- UND GEFRIERSCHRÄNKE, GEFRIER- UND TIEFKÜHLTRUHEN UND ANDERE EINRICHTUNGEN, MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE ZUR KÄLTEERZEUGUNG, MIT ELEKTRISCHER ODER ANDERER AUSRÜSTUNG; WÄRMEPUMPEN, AUSGENOMMEN KLIMAGERÄTE DER POSITION 84.15								
8418.10.00	– kombinierte Kühl- und Gefrierschränke mit gesonderten Außentüren	15	E	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8418.2	– Haushaltskühlschränke:								
8418.21.00	-- Kompressorkühlschränke	15	E	15	15	15	15	15	
8418.29	-- andere:								
8418.29.10	--- elektrische Absorberkühlschränke	15	E	15	15	15	15	15	
8418.29.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
8418.30.00	– Gefrier- und Tiefkühltruhen mit einem Inhalt von 800 l oder weniger	15	E	15	15	15	15	15	
8418.40.00	– Gefrier- und Tiefkühlschränke mit einem Inhalt von 900 l oder weniger	15	E	15	15	15	15	15	
8418.50.00	– andere Möbel (Truhen, Schränke, Vitrinen, Theken und dergleichen) zur Aufbewahrung und Auslage von Waren, mit eingebauter Ausrüstung zur Kühlung oder Tiefkühlung (Gefrierung)	15	E	15	15	15	15	15	
8418.6	– andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung; Wärmepumpen:								
8418.61	-- Wärmepumpen, andere als Klimageräte der Position 84.15								
8418.61.10	--- Kompressionskältemaschinen, deren Kondensator als Wärmeaustauscher ausgebildet ist	0	A	0	0	0	0	0	
8418.61.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
8418.69	-- andere:								
8418.69.10	--- Wasserfontänen und andere Getränkekühlgeräte	15	E	15	15	15	15	15	
8418.69.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
8418.9	– Teile:								
8418.91.00	-- Möbel, ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme einer Kälteerzeugungseinrichtung bestimmt	15	E	15	15	15	15	15	
8418.99.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
84.19	APPARATE UND VORRICHTUNGEN, AUCH ELEKTRISCH BEHEIZT (AUSGENOMMEN ÖFEN UND ANDERE APPARATE DER POSITION 85.14), ZUM BEHANDELN VON STOFFEN DURCH AUF EINER TEMPERATURÄNDERUNG BERUHENDE VORGÄNGE, Z.B. HEIZEN, KOCHEN, RÖSTEN, DESTILLIEREN, REKTIFIZIEREN, STERILISIEREN, PASTEURISIEREN, DÄMPFEN, TROCKNEN, VERDAMPFEN, KONDENSIEREN ODER KÜHLEN, AUSGENOMMEN HAUSHALTSAPPARATE; NICHT ELEKTRISCHE DURCHLAUFERHITZER UND HEISSWASSERSPEICHER								
8419.1	– nicht elektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher								
8419.11.00	-- Gasdurchlauferhitzer	15	E	15	15	15	15	15	
8419.19.00	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
8419.20.00	– Sterilisierapparate für medizinische oder chirurgische Zwecke oder für Laboratorien	0	A	0	0	0	0	0	
8419.3	– Trockner:								
8419.31	-- für landwirtschaftliche Erzeugnisse								
8419.31.10	--- Heißlufttrockner für Getreide und Gemüse	10	E	10	10	10	10	10	
8419.31.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8419.32	-- für Holz, Papierhalbstoff, Papier oder Pappe								
8419.32.10	--- Heißlufttrockner für Holz	10	E	10	10	10	10	10	
8419.32.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8419.39.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8419.40.00	– Destillier- und Rektifizierapparate	0	A	0	0	0	0	0	
8419.50.00	– Wärmeaustauscher	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8419.60.00	– Apparate und Vorrichtungen für die Luft- oder andere Gasverflüssigung	0	A	0	0	0	0	0	
8419.8	– andere Apparate und Vorrichtungen:								
8419.81.00	-- zum Zubereiten heißer Getränke oder zum Kochen oder Wärmen von Speisen	0	A	0	0	0	0	0	
8419.89.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8419.90.00	– Teile	0	A	0	0	0	0	0	
84.20	KALANDER UND WALZWERKE (AUSGENOMMEN METALLWALZWERKE UND GLASWALZMASCHINEN) SOWIE WALZEN FÜR DIESE MASCHINEN								
8420.10.00	– Kalandere und Walzwerke	0	A	0	0	0	0	0	
8420.9	– Teile:								
8420.91.00	-- Walzen	0	A	0	0	0	0	0	
8420.99.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
84.21	ZENTRIFUGEN, EINSCHLIESSLICH TROCKENSCHLEUDERN; APPARATE ZUM FILTRIEREN ODER REINIGEN VON FLÜSSIGKEITEN ODER GASEN								
8421.1	– Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner								
8421.11.00	-- Milchentrahmer	0	A	0	0	0	0	0	
8421.12.00	-- Wäscheschleudern	0	A	0	0	0	0	0	
8421.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8421.2	– Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten								
8421.21.00	-- zum Filtrieren oder Reinigen von Wasser	0	A	0	0	0	0	0	
8421.22.00	-- zum Filtrieren oder Reinigen von Getränken, ausgenommen Wasser	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8421.23.00	-- Öl- und Kraftstofffilter für Kolbenverbrennungsmotoren	10	C	10	10	10	10	10	
8421.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8421.3	- Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen:								
8421.31.00	-- Luftansaugfilter für Kolbenverbrennungsmotoren	10	C	10	10	10	10	10	
8421.39.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8421.9	- Teile:								
8421.91.00	-- von Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner	0	A	0	0	0	0	0	
8421.99.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
84.22	GESCHIRRSPÜLMASCHINEN; MASCHINEN UND APPARATE ZUM REINIGEN ODER TROCKNEN VON FLASCHEN ODER ANDEREN BEHÄLTNISSEN; MASCHINEN UND APPARATE ZUM FÜLLEN, VERSCHLIESSEN, VERSIEGELN ODER ETIKETTIEREN VON FLASCHEN, DOSEN, SCHACHTELN, SÄCKEN ODER ANDEREN BEHÄLTNISSEN; MASCHINEN UND APPARATE ZUM VERKAPSELN VON FLASCHEN, GLÄSERN, TUBEN ODER ÄHNLICHEN BEHÄLTNISSEN; ANDERE MASCHINEN UND APPARATE ZUM VERPACKEN ODER UMHÜLLEN VON WAREN (EINSCHLIESSLICH SCHRUMPFOLIENVERPACKUNGSMASCHINEN); MASCHINEN UND APPARATE ZUM VERSETZEN VON GETRÄNKEN MIT KOHLENSÄURE								
8422.1	- Geschirrspülmaschinen:								
8422.11.00	-- von der im Haushalt verwendeten Art	15	E	15	15	15	15	15	
8422.19.00	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
8422.20.00	- Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen	0	A	0	0	0	0	0	
8422.30	- Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Verkorken oder Etikettieren von Flaschen, Büchsen, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Töpfen, Tuben und dergleichen Behältnisse; Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlen-säure								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8422.30.10	-- Abfüll- und Verschleißmaschinen für Heißsiegel-Kunststoff-beutelpackungen für Füllgutinhalte von höchstens 5 kg, außer automatischen Horizontalabfüllmaschinen und Vakuum-verschleißmaschinen	10	E	10	10	10	10	10	
8422.30.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8422.40	- andere Maschinen und Apparate zum Verpacken oder Umhüllen von Waren (einschließlich Schrumpffolienverpackungsmaschinen)								
8422.40.10	-- mit eingebautem Elektromotor, für den Handbetrieb	0	A	0	0	0	0	0	
8422.40.90	-- andere	10	C	10	10	10	10	10	
8422.90.00	- Teile	0	A	0	0	0	0	0	
84.23	WIEGEVORRICHTUNGEN, EINSCHLIESSLICH STÜCK-KONTROLLWAAGEN, AUSGENOMMEN WAAGEN MIT EINER EMPFINDLICHKEIT VON 5 CG ODER WENIGER; GEWICHTE FÜR WAAGEN ALLER ART								
8423.10.00	- Personenwaagen, einschließlich Säuglingswaagen; Haushaltswaagen	5	E	5	5	5	5	5	
8423.20.00	- Waagen für Stetigförderer, zum kontinuierlichen Wiegen	0	A	0	0	0	0	0	
8423.30.00	- Absackwaagen, Abfüllwaagen, Dosierwaagen und andere Waagen zur Verwiegung konstanter Gewichtsmengen	0	A	0	0	0	0	0	
8423.8	- andere Wiegevorrichtungen:								
8423.81.00	- für eine Höchstlast von 30 kg oder weniger	0	A	0	0	0	0	0	
8423.82	-- für eine Höchstlast von mehr als 30 kg bis 5 000 kg:								
8423.82.10	--- Viehwaagen	10	E	10	10	10	10	10	
8423.82.20	--- Federwaagen mit eine Wiegefähigkeit von höchstens 200 kg	10	E	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8423.82.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8423.89.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8423.90.00	- Gewichte für Waagen aller Art; Teile von Waagen	0	A	0	0	0	0	0	
84.24	MECHANISCHE APPARATE (AUCH HANDBETRIEBEN) ZUM VERTEILEN, VERSPRITZEN ODER ZERSTÄUBEN VON FLÜSSIGKEITEN ODER PULVER; FEUERLÖSCHER, AUCH MIT FÜLLUNG; SPRITZPISTOLEN UND ÄHNLICHE APPARATE; SANDSTRAHLMASCHINEN, DAMPFSTRAHLAPPARATE UND DERGLEICHEN								
8424.10.00	- Feuerlöscher, auch mit Füllung	0	A	0	0	0	0	0	
8424.20.00	- Spritzpistolen und ähnliche Apparate	0	A	0	0	0	0	0	
8424.30.00	- Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate	0	A	0	0	0	0	0	
8424.8	- andere Apparate:								
8424.81	-- für die Landwirtschaft oder den Gartenbau								
8424.81.10	--- handbetätigte Rückensprüh- und -stäubegeräte mit einem Fassungsvermögen von höchstens 20 l	10	E	10	10	10	0	5	
8424.81.20	--- motorbetätigte Rückensprüh- und -stäubegeräte mit einem Fassungsvermögen von höchstens 20 l	10	C	10	10	10	0	0	
8424.81.30	--- Einräucherungsvorrichtungen für Anhängerbetrieb, auch zusammengebaut	10	C	10	10	10	0	0	
8424.81.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8424.89.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8424.90	- Teile:								
8424.90.1	-- für Sprühhvorrichtungen								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8424.90.11	--- für Arzneimittel	0	A	0	0	0	0	0	
8424.90.19	--- andere	15	C	5	5	5	5	5	
8424.90.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
84.25	FLASCHENZÜGE; ZUGWINDEN UND SPILLE; HUBWINDEN UND HEBEBÖCKE								
8425.1	- Flaschenzüge:								
8425.11.00	-- mit Elektromotor	0	A	0	0	0	0	0	
8425.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8425.3	- andere Zugwinden; Spille:								
8425.31	-- mit Elektromotor								
8425.31.10	- Zugwinden für Bergwerke zum Hochziehen und Herablassen der Förderkörbe oder Skips; speziell für den Untertagebergbau hergerichtete Zugwinden	0	A	0	0	0	0	0	
8425.31.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8425.39	-- andere:								
8425.39.10	- Zugwinden für Bergwerke zum Hochziehen und Herablassen der Förderkörbe oder Skips; speziell für den Untertagebergbau hergerichtete Zugwinden	0	A	0	0	0	0	0	
8425.39.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8425.4	- Hubwinden und Hebeböcke:								
8425.41.00	-- ortsfeste Hebebühnen von der in Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	0	A	0	0	0	0	0	
8425.42.00	-- andere hydraulische Hubwinden	0	A	0	0	0	0	0	
8425.49.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
84.26	DERRICKKRANE; ANDERE AUSLEGERKRANE SOWIE KABELKRANE; LAUFKRANE, VERLADEBRÜCKEN, HUBPORTALE, BRÜCKENKRANE, PORTALKARREN UND KRANKARREN								
8426.1	- Laufkrane, Portalkrane (ausgenommen Portaldrehkrane), Verladebrücken, fahrbare Hubportale und Portalhubkraftkarren								
8426.11	-- Konsol- oder Wandlaufkrane:								
8426.11.10	--- für eine Höchstlast von 20 t oder weniger	0	A	0	0	0	0	0	
8426.11.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8426.12.00	-- auf luftbereiften Rädern fahrende Hubportale sowie Portalhubkraftkarren	0	A	0	0	0	0	0	
8426.19	-- andere:								
8426.19.10	--- ortsfeste Hubportale mit einer Hubleistung von höchstens 20 t	0	A	0	0	0	0	0	
8426.19.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8426.20	- Turmdrehkrane								
8426.20.10	-- ortsfeste Hubportale mit einer Hubleistung von höchstens 20 t	0	A	0	0	0	0	0	
8426.20.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8426.30	- Portaldrehkrane:								
8426.30.10	-- ortsfeste Hubportale mit einer Hubleistung von höchstens 20 t	0	A	0	0	0	0	0	
8426.30.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8426.4	- andere selbstfahrend Maschinen, Apparate und Geräte:								
8426.41.00	-- mit luftbereiften Rädern	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8426.49.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8426.9	- andere Maschinen, Apparate und Geräte								
8426.91.00	-- zum Aufbau auf Straßenfahrzeuge hergerichtet	0	A	0	0	0	0	0	
8426.99.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
84.27	GABELSTAPLER; ANDERE MIT HEBEVORRICHTUNG AUSGERÜSTETE KARREN ZUM FÖRDERN UND FÜR DAS HANTIEREN								
8427.10.00	- Elektrokraftkarren	0	A	0	0	0	0	0	
8427.20.00	- andere selbstfahrende Karren	0	A	0	0	0	0	0	
8427.90.00	- andere Karren	0	A	0	0	0	0	0	
84.28	ANDERE MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE ZUM HEBEN, BELADEN, ENTLADEN ODER FÖRDERN (Z. B. AUFGÜGE, ROLLTREPPEN, STETIGFÖRDERER UND SEILSCHWEBEBAHNEN)								
8428.10.00	- Personen- und Lastenaufzüge	0	A	0	0	0	0	0	
8428.20.00	- pneumatische Stetigförderer	0	A	0	0	0	0	0	
8428.3	- andere Stetigförderer für Waren:								
8428.31.00	-- ihrer Beschaffenheit nach für Arbeiten unter Tage bestimmt	0	A	0	0	0	0	0	
8428.32.00	-- andere, mit Kübeln	0	A	0	0	0	0	0	
8428.33.00	-- andere, mit Bändern oder Gurten	0	A	0	0	0	0	0	
8428.39.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8428.40.00	- Rolltreppen und Rollsteige	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8428.60.00	– Seilschwebbahnen, Sessellifte und Schlepplifte; Zugmechanismen für Standseilbahnen	0	A	0	0	0	0	0	
8428.90	– andere Maschinen, Apparate und Geräte								
8428.90.10	-- Bergbauwaggonmitnehmer, Lokomotiven- oder Waggonumgleiser, Kipper oder ähnliche Handhabungsgeräte für Eisenbahnwaggons	0	A	0	0	0	0	0	
8428.90.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
84.29	SELBSTFAHRENDE PLANIERMASCHINEN (BULLDOZER UND ANGLEDOZER), ERD- ODER STRASSENHOBEL (GRADER), SCHÜRFWAGEN (SCRAPER), BAGGER, SCHÜRF- UND ANDERE SCHAUFELLADER, STRASSENWALZEN UND ANDERE BODENVERDICHTER								
8429.1	– Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer):								
8429.11.00	-- mit Raupenfahrwerk	0	A	0	0	0	0	0	
8429.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8429.20.00	– Erd- oder Straßenhobel (Grader)	0	A	0	0	0	0	0	
8429.30.00	– Schürfwagen (Scraper)	0	A	0	0	0	0	0	
8429.40.00	– Straßenwalzen und andere Bodenverdichter	0	A	0	0	0	0	0	
8429.5	– Bagger sowie Schürf- und andere Schaufellader:								
8429.51.00	-- Frontschaufellader	0	A	0	0	0	0	0	
8429.52.00	-- Maschinen mit um 360° drehbarem Oberwagen	0	A	0	0	0	0	0	
8429.59.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
84.30	ANDERE MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE ZUR ERD-BEWEGUNG, ZUM PLANIEREN, VERDICHTEN ODER BOHREN DES BODENS ODER ZUM ABBAUEN VON ERZEN ODER ANDEREN MINERALIEN; RAMMEN UND PFAHLZIEHER; SCHNEERÄUMER								
8430.10.00	– Rammen und Pfahlzieher	0	A	0	0	0	0	0	
8430.20.00	– Schneepflüge und -fräsen	0	A	0	0	0	0	0	
8430.3	– Schrämmaschinen und andere Abbau- oder Schürfmaschinen sowie Tunnelbohrmaschinen und andere Streckenvortriebsmaschinen:								
8430.31.00	-- selbstfahrend	0	A	0	0	0	0	0	
8430.39.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8430.4	– andere Bohrmaschinen und Tiefbohrgeräte:								
8430.41.00	-- selbstfahrend	0	A	0	0	0	0	0	
8430.49.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8430.50.00	– andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte:	0	A	0	0	0	0	0	
8430.6	– andere nicht selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte								
8430.61.00	-- Maschinen, Apparate und Geräte zum Feststampfen oder Verdichten des Bodens	0	A	0	0	0	0	0	
8430.69.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
84.31	TEILE, ERKENNBAR AUSSCHLIESSLICH ODER HAUPTSÄCHLICH FÜR MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE DER POSITIONEN 84.25 BIS 84.31 BESTIMMT								
8431.10.00	– von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 84.25	0	A	0	0	0	0	0	
8431.20.00	– von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 84.27	0	A	0	0	0	0	0	
8431.3	– von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 84.28:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8431.31.00	-- von Personenaufzügen, Lastenaufzügen oder Rolltreppen	0	A	0	0	0	0	0	
8431.39.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
-8431.4	- von Maschinen, Apparaten und Geräten der Positionen 84.26, 84.29 oder 84.30:								
8431.41.00	-- Eimer, Kübel, Schaufeln, Löffel, Greifer und Zangen	0	A	0	0	0	0	0	
8431.42.00	-- Planierschilde für Planiermaschinen (Bulldozer oder Angledozer)	0	A	0	0	0	0	0	
8431.43.00	- Teile von Bohrmaschinen oder Tiefbohrgeräten der Unterposition 8430.41 oder 8430.49	0	A	0	0	0	0	0	
8431.49.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
84.32	MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT ODER DEN GARTENBAU, ZUM BEARBEITEN ODER BESTELLEN DES BODENS ODER ZUR PFLEGE DER PFLANZEN; WALZEN FÜR RASENFLÄCHEN ODER SPORTPLÄTZE								
8432.10.00	- Pflüge	10	E	10	10	10	10	10	
8432.2	- Eggen, Grubber (Kultivatoren), Jätmaschinen und Hackmaschinen								
8432.21.00	-- Scheibeneggen	10	E	10	10	10	10	10	
8432.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8432.30.00	- Sämaschinen, Pflanzmaschinen und Setzmaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8432.40.00	- Miststreuer und Düngerverteiler	0	A	0	0	0	0	0	
8432.80.00	- andere Maschinen, Apparate und Geräte	0	A	0	0	0	0	0	
8432.90	- Teile:								
8432.90.10	- für Pflüge und Eggen	10	E	10	10	10	10	10	
8432.90.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
84.33	MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE ZUM ERNTEN ODER DRESCHEN VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN, EINSCHLIESSLICH STROH- ODER FUTTERPRESSEN; RASENMÄHER UND ANDERE MÄHMASCHINEN; MASCHINEN ZUM REINIGEN ODER SORTIEREN VON EIERN, OBST ODER ANDEREN LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN, AUSGENOMMEN MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE DER POSITION 84.37								
8433.1	– Rasenmäher:								
8433.11.00	-- mit Motor und horizontal rotierendem Schneidwerk	0	A	0	0	0	0	0	
8433.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8433.20.00	– Mähmaschinen, einschließlich Mähbalken für Schlepperanbau	0	A	0	0	0	0	0	
8433.30.00	– andere Heuernte-(Heuwerbungs-)maschinen, -apparate und -geräte	0	A	0	0	0	0	0	
8433.40.00	– Stroh- und Futterpressen, einschließlich Aufnahmepressen	0	A	0	0	0	0	0	
8433.5	– andere Maschinen und Apparate zum Ernten; Maschinen und Apparate zum Dreschen:								
8433.51.00	-- Mähdrescher	0	A	0	0	0	0	0	
8433.52.00	-- andere Dreschmaschinen und -geräte	0	A	0	0	0	0	0	
8433.53.00	-- Maschinen zum Ernten von Wurzeln oder Knollenfrüchten	0	A	0	0	0	0	0	
8433.59.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8433.60	– Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen								
8433.60.10	-- nach dem Prinzip der elektronischen Farbmessung arbeitend	10	E	10	10	10	10	10	
8433.60.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8433.90.00	– Teile	0	A	0	0	0	0	0	
84.34	MELKMASCHINEN UND ANDERE MILCHWIRTSCHAFTLICHE MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8434.10.00	– Melkmaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8434.20.00	– andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte	0	A	0	0	0	0	0	
8434.90.00	– Teile	0	A	0	0	0	0	0	
84.35	PRESSEN, MÜHLEN UND ÄHNLICHE MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE, ZUM BEREITEN VON WEIN, MOST, FRUCHTSÄFTEN ODER ÄHNLICHEN GETRÄNKEN								
8435.10.00	– Maschinen, Apparate und Geräte	0	A	0	0	0	0	0	
8435.90.00	– Teile	0	A	0	0	0	0	0	
84.36	ANDERE MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, DEN GARTENBAU, DIE GEFLÜGEL- ODER BIENENHALTUNG, EINSCHLIESSLICH KEIMAPPARATE MIT MECHANISCHEN ODER WÄRMETECHNISCHEN VORRICHTUNGEN UND BRUT- UND AUFGUCHT-APPARATE FÜR DIE GEFLÜGELZUCHT								
8436.10.00	– Maschinen, Apparate und Geräte für die Futterbereitung	0	A	0	0	0	0	0	
8436.2	– Maschinen, Apparate und Geräte für die Geflügelhaltung, einschließlich Brut- und Aufzuchtapparate								
8436.21.00	-- Brut- und Aufzuchtapparate	0	A	0	0	0	0	0	
8436.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8436.80.00	– andere Maschinen, Apparate und Geräte	0	A	0	0	0	0	0	
8436.9	– Teile:								
8436.91.00	-- von Maschinen, Apparaten und Geräten für die Geflügelhaltung, einschließlich Geflügelzucht	0	A	0	0	0	0	0	
8436.99.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
84.37	MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE ZUM REINIGEN, SORTIEREN ODER SIEBEN VON KÖRNER- ODER HÜLSENFRÜCHTEN; MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE FÜR DIE MÜLLEREI ODER ZUM BEHANDELN VON GETREIDE ODER HÜLSENFRÜCHTEN, AUSGENOMMEN MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE VON DER IN DER LANDWIRTSCHAFT VERWENDETEN ART								
8437.10	– Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten								
8437.10.10	-- Zyklonreiniger und Zylindertrieure für Getreide	10	E	10	10	10	10	10	
8437.10.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8437.80	– andere Maschinen, Apparate und Geräte:								
8437.80.10	-- Schrot- und Hammermühlen für Getreide	10	E	10	10	10	10	10	
8437.80.20	-- Getreidemischer	10	E	10	10	10	10	10	
8437.80.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8437.90.00	– Teile	0	A	0	0	0	0	0	
84.38	MASCHINEN UND APPARATE, IM KAPITEL 84 ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN, ZUM INDUSTRIELLEN AUF- ODER ZUBEREITEN ODER HERSTELLEN VON LEBENSMITTELN, FUTTERMITTELN ODER GETRÄNKEN, AUSGENOMMEN MASCHINEN UND APPARATE ZUM GEWINNEN ODER AUFBEREITEN VON TIERISCHEN ODER PFLANZLICHEN ÖLEN ODER FETTEN								
8438.10.00	– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Back- oder Teigwaren	0	A	0	0	0	0	0	
8438.20.00	– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Süßwaren, Kakao oder Schokolade	0	A	0	0	0	0	0	
8438.30.00	– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zucker	0	A	0	0	0	0	0	
8438.40.00	– Brauereimaschinen und -apparate	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8438.50.00	– Gewerbliche Maschinen und Apparate zum Verarbeiten von Fleisch	0	A	0	0	0	0	0	
8438.60	– Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Früchten oder Gemüsen								
8438.60.10	-- Apparate zum Gewinnen (Herausnehmen) von Obstmark	10	E	10	10	10	10	10	
8438.60.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8438.80.00	– andere Maschinen, Apparate und Geräte	0	A	0	0	0	0	0	
8438.90.00	– Teile	0	A	0	0	0	0	0	
84.39	MASCHINEN UND APPARATE ZUM HERSTELLEN VON HALBSTOFF AUS CELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN ODER ZUM HERSTELLEN ODER FERTIGSTELLEN VON PAPIER ODER PAPPE								
8439.10.00	– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen	0	A	0	0	0	0	0	
8439.20.00	– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Papier oder Pappe	0	A	0	0	0	0	0	
8439.30.00	– Maschinen und Apparate zum Fertigstellen von Papier oder Pappe	0	A	0	0	0	0	0	
8439.9	– Teile:								
8439.91.00	-- von Maschinen und Apparaten zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen	0	A	0	0	0	0	0	
8439.99.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
84.40	BUCHBINDEREIMASCHINEN UND -APPARATE, EINSCHLIESSLICH FADENHEFTMASCHINEN								
8440.10.00	– Maschinen, Apparate und Geräte	0	A	0	0	0	0	0	
8440.90.00	– Teile	0	A	0	0	0	0	0	
84.41	ANDERE MASCHINEN UND APPARATE ZUM BEARBEITEN ODER VERARBEITEN VON PAPIERHALBSTOFF, PAPIER ODER PAPPE, EINSCHLIESSLICH SCHNEIDEMASCHINEN ALLER ART								
8441.10.00	– Schneidemaschinen	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8441.20.00	– Maschinen zum Herstellen von Tüten, Beuteln, Säcken oder Briefumschlägen	0	A	0	0	0	0	0	
8441.30.00	– Maschinen zum Herstellen von Schachteln, Hülsen, Trommeln oder ähnlichen, nicht durch Formpressen hergestellten Behältnissen	0	A	0	0	0	0	0	
8441.40.00	– Maschinen zum Formpressen von Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	0	A	0	0	0	0	0	
8441.80.00	– andere Maschinen, Apparate und Geräte	0	A	0	0	0	0	0	
8441.90.00	– Teile	0	A	0	0	0	0	0	
84.42	MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE (AUSGENOMMEN WERKZEUGMASCHINEN DER POSITIONEN 84.56 BIS 84.65) ZUM SCHRIFTGIESSEN ODER SCHRIFTSETZEN ODER ZUM ZURICHTEN ODER HERSTELLEN VON KLISCHEES, DRUCKPLATTEN, DRUCKFORMZYLINDERN ODER ANDEREN DRUCKFORMEN; DRUCKTYPEN, KLISCHEES, DRUCKPLATTEN, DRUCKZYLINDER UND ANDERE DRUCKFORMEN; LITHOGRAFIESTEINE, PLATTEN UND ZYLINDER, FÜR DEN DRUCK ZUGERICHTET (Z.B. GESCHLIFFEN, GEKÖRNT, POLIERT)								
8442.30	– Maschinen, Apparate und Geräte								
8442.30.10	-- Fotosetzmaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8442.30.20	-- andere Schriftsetzmaschinen, -apparate und -geräte, auch mit Schriftgießvorrichtung	0	A	0	0	0	0	0	
8442.30.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8442.40.00	– Teile der genannten Maschinen, Apparate und Geräte	0	A	0	0	0	0	0	
8442.50.00	– Drucktypen, Klischees, Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; Lithografiesteine, Platten und Zylinder, für den Druck zugerichtet (z.B. geschliffen, gekörnt, poliert)	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
84.43	MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE ZUM DRUCKEN MITTELS DRUCKPLATTEN, DRUCKFORMZYLINDERN UND ANDEREN DRUCKFORMEN DER POSITION 84.42; ANDERE DRUCKER, KOPIERGERÄTE UND FERNKOPIERER, AUCH MITEINANDER KOMBINIERT; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE MASCHINEN, APPARATE ODER GERÄTE								
8443.1	– Maschinen, Apparate und Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern und anderen Druckformen der Position 84.42								
8443.11.00	-- Rollenoffsetdruckmaschinen und -apparate	0	A	0	0	0	0	0	
8443.12.00	-- Bogenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte, für Bogen, die ungefaltet auf der einen Seite nicht mehr als 22 cm und auf der anderen Seite nicht mehr als 36 cm messen	0	A	0	0	0	0	0	
8443.13.00	-- andere Offsetdruckmaschinen und -apparate	0	A	0	0	0	0	0	
8443.14.00	-- Rollenhochdruckmaschinen, -apparate und -geräte, ausgenommen Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	0	A	0	0	0	0	0	
8443.15.00	-- Hochdruckmaschinen, -apparate und -geräte, andere als Rolldruckmaschinen, ausgenommen Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	0	A	0	0	0	0	0	
8443.16.00	-- Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	0	A	0	0	0	0	0	
8443.17.00	-- Tiefdruckmaschinen, -apparate und -geräte	0	A	0	0	0	0	0	
8443.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8443.3	– andere Druckmaschinen, Kopiergeräte und Fernkopierer, auch miteinander kombiniert								
8443.31.00	-- Maschinen, die mindestens zwei der Funktionen Drucken, Kopieren oder Übertragen von Fernkopien ausführen und die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können	0	A	0	0	0	0	0	
8443.32.00	-- andere Maschinen, die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8443.39.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8443.9	- Teile und Zubehör:								
8443.91.00	-- Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate oder Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckzylindern oder anderen Druckformen der Position 84.42	0	A	0	0	0	0	0	
8443.99.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8444.00.00	MASCHINEN ZUM DÜSENSPINNEN, VERSTRECKEN, TEXTURIEREN ODER SCHNEIDEN VON SYNTHETISCHEN ODER KÜNSTLICHEN SPINNSTOFFEN	0	A	0	0	0	0	0	
84.45	MASCHINEN ZUM VORBEREITEN ODER AUFBEREITEN VON SPINNSTOFFEN; MASCHINEN ZUM SPINNEN, DUBLIEREN ODER ZWIRNEN VON SPINNSTOFFEN UND ANDERE MASCHINEN UND APPARATE ZUM HERSTELLEN VON SPINNSTOFFGARNEN; MASCHINEN ZUM SPULEN (EINSCHLIESSLICH SCHUSSPULMASCHINEN), WICKELN ODER HASPELN VON SPINNSTOFFEN SOWIE MASCHINEN ZUM VORBEREITEN VON SPINNSTOFFGARNEN ZUR VERWENDUNG AUF MASCHINEN DER POSITION 84.46 ODER 84.47								
8445.1	- Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen								
8445.11.00	-- Krempelmaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8445.12.00	-- Kämmmaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8445.13.00	-- Vorspinnmaschinen (Spindelbänke, Flyer)	0	A	0	0	0	0	0	
8445.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8445.20.00	- Maschinen zum Spinnen von Spinnstoffen	0	A	0	0	0	0	0	
8445.30.00	- Maschinen zum Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen	0	A	0	0	0	0	0	
8445.40.00	- Maschinen zum Spulen (einschließlich Schusspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen	0	A	0	0	0	0	0	
8445.90.00	- andere	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
84.46	WEBMASCHINEN UND WEBSTÜHLE								
8446.10.00	– Webmaschinen zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von 30 cm oder weniger	0	A	0	0	0	0	0	
8446.2	– Webmaschinen mit Schusseintrag durch Webschützen, zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von mehr als 30 cm:								
8446.21.00	– motorbetrieben	0	A	0	0	0	0	0	
8446.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8446.30.00	– Webmaschinen mit schützenlosem Schusseintrag, zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von mehr als 30 cm	0	A	0	0	0	0	0	
84.47	WIRK-, STRICK-, NÄHWIRK-, GIMPEN-, TÜLL-, SPITZEN-, STICK-, POSAMENTIER-, FLECHT-, NETZKNÜPF- UND TUF- TINGMASCHINEN								
8447.1	– Rundwirk- und Rundstrickmaschinen								
8447.11.00	-- mit einem Zylinderdurchmesser von 165 mm oder weniger	0	A	0	0	0	0	0	
8447.12.00	-- mit einem Zylinderdurchmesser von mehr als 165 mm	0	A	0	0	0	0	0	
8447.20.00	– Flachwirk- und Flachstrickmaschinen; Nähwirkmaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8447.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
84.48	HILFSMASCHINEN UND -APPARATE FÜR MASCHINEN DER POSITION 84.44, 84.45, 84.46 ODER 84.47 (Z. B. SCHAFTMASCHINEN, JACQUARDMASCHINEN, KETT- UND SCHUSSFADENWÄCHTER UND WEBSCHÜTZENWECHSLER); TEILE UND ZUBEHÖR, ERKENNBAR AUSSCHLIESSLICH ODER HAUPTSÄCHLICH FÜR MASCHINEN UND APPARATE DIESER POSITION ODER DER POSITION 84.44, 84.45, 84.46 ODER 84.47 BESTIMMT (Z. B. SPINDELN, SPINDELFLÜGEL, KRATZENGARNITUREN, WEBEBLÄTTER, NADELSTÄBE, SPINNDÜSEN, WEBSCHÜTZEN, WEBLITZEN, WEBSCHÄFTE, NADELN UND PLATINEN)								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8448.1	- Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 84.44, 84.45, 84.46 oder 84.47:								
8448.11.00	-- Schaftmaschinen und Jacquardmaschinen; Kartensparvorrichtungen, Kartenschlagmaschinen, Kartenkopiermaschinen und Kartenbindemaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8448.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8448.20.00	- Teile und Zubehör für Maschinen der Position 84.44 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate	0	A	0	0	0	0	0	
8448.3	- Teile und Zubehör für Maschinen der Position 84.45 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate								
8448.31.00	-- Kratzengarnituren	0	A	0	0	0	0	0	
8448.32.00	-- für Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen, ausgenommen Kratzengarnituren	0	A	0	0	0	0	0	
8448.33.00	-- Spindeln, Spindelflügel, Spinnringe und Ringläufer	0	A	0	0	0	0	0	
8448.39.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8448.4	- Teile und Zubehör für Webmaschinen oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate								
8448.42.00	-- Webeblätter, Weblitzen und Webschäfte	0	A	0	0	0	0	0	
8448.49	-- andere:								
8448.49.10	--- Webschützen	0	A	0	0	0	0	0	
8448.49.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8448.5	- Teile und Zubehör für Maschinen der Position 84.47 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate								
8448.51.00	-- Platinen, Nadeln und andere Waren zur Maschenbildung	0	A	0	0	0	0	0	
8448.59.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8449.00.00	MASCHINEN UND APPARATE ZUM HERSTELLEN ODER AUSRÜSTEN VON FILZ ODER VLIESSTOFFEN (ALS METERWARE ODER GEFORMT), EINSCHLIESSLICH MASCHINEN UND APPARATE ZUM HERSTELLEN VON FILZHÜTEN; FORMEN FÜR DIE HUTMACHEREI	0	A	0	0	0	0	0	
84.50	MASCHINEN ZUM WASCHEN VON WÄSCHE, AUCH MIT TROCKENVORRICHTUNG								
8450.1	– Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger								
8450.11.00	-- Waschvollautomaten	15	E	15	15	15	15	15	
8450.12.00	-- andere Waschmaschinen, mit eingebautem Zentrifugaltrockner	15	E	15	15	15	15	15	
8450.19.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
8450.20.00	– Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 10 kg	0	A	0	0	0	0	0	
8450.90.00	– Teile	0	A	0	0	0	0	0	
84.51	MASCHINEN UND APPARATE (AUSGENOMMEN MASCHINEN DER POSITION 84.50) ZUM WASCHEN, REINIGEN, WRINGEN, TROCKNEN, BÜGELN, PRESSEN (EINSCHLIESSLICH FIXIERPRESSEN), BLEICHEN, FÄRBN, APPRETIEREN, AUSRÜSTEN, ÜBERZIEHEN ODER IMPRÄGNIEREN VON GARNEN, GEWEBEN ODER ANDEREN SPINNSTOFFWAREN UND MASCHINEN ZUM BESCHICHTEN VON GEWEBEN ODER ANDEREN UNTERLAGEN, ZUM HERSTELLEN VON FUSSBODENBELÄGEN (Z. B. LINOLEUM); MASCHINEN ZUM AUF- ODER ABWICKELN, FALTEN, SCHNEIDEN ODER AUSZACKEN VON TEXTILEN FLÄCHENERZEUGNISSEN								
8451.10.00	– Maschinen für die chemische Reinigung	0	A	0	0	0	0	0	
8451.2	– Maschinen zum Trocknen:								
8451.21.00	-- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger	15	E	15	15	15	15	15	
8451.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8451.30.00	– Bügelmaschinen und Bügelpressen, einschließlich Fixierpressen	0	A	0	0	0	0	0	
8451.40.00	– Maschinen zum Waschen, Bleichen oder Färben	0	A	0	0	0	0	0	
8451.50.00	– Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen	0	A	0	0	0	0	0	
8451.80.00	– andere Maschinen, Apparate und Geräte	0	A	0	0	0	0	0	
8451.90.00	– Teile	0	A	0	0	0	0	0	
84.52	NÄHMASCHINEN, ANDERE ALS FADENHEFTMASCHINEN DER POSITION 84.40; MÖBEL, SOCKEL UND DECKEL, IHRER BESCHAFFENHEIT NACH BESONDERS FÜR NÄHMASCHINEN BESTIMMT; NÄHMASCHINENNADLEN								
8452.10.00	– Haushaltsnäähmaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8452.2	– andere Nähmaschinen								
8452.21.00	-- Nähautomaten	0	A	0	0	0	0	0	
8452.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8452.30.00	– Nähmaschinennadeln	0	A	0	0	0	0	0	
8452.40.00	– Möbel, Sockel und Deckel für Nähmaschinen sowie Teile davon	15	E	15	15	15	15	15	
8452.90.00	– andere Nähmaschinenteile	0	A	0	0	0	0	0	
84.53	MASCHINEN UND APPARATE ZUM AUFBEREITEN, GERBEN ODER BEARBEITEN VON HÄUTEN, FELLEN ODER LEDER ODER ZUM HERSTELLEN ODER INSTANDSETZEN VON SCHUHEN ODER ANDEREN WAREN AUS HÄUTEN, FELLEN ODER LEDER, AUSGENOMMEN NÄHMASCHINEN								
8453.10.00	– Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8453.20.00	– Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen	0	A	0	0	0	0	0	
8453.80.00	– andere Maschinen, Apparate und Geräte	0	A	0	0	0	0	0	
8453.90.00	– Teile	0	A	0	0	0	0	0	
84.54	KONVERTER, GIESSPFANNEN, GIESSFORMEN ZUM GIESSEN VON INGOTS, MASSELN ODER DERGLEICHEN UND GIESSMASCHINEN FÜR GIESSEREIEN, STAHLWERKE ODER ANDERE METALLURGISCHE BETRIEBE								
8454.10.00	– Konverter	0	A	0	0	0	0	0	
8454.20.00	– Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen sowie Gießpfannen	0	A	0	0	0	0	0	
8454.30.00	– Gießmaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8454.90.00	– Teile	0	A	0	0	0	0	0	
84.55	METALLWALZWERKE UND WALZEN DAFÜR								
8455.10.00	– Rohrwalzwerke	0	A	0	0	0	0	0	
8455.2	– andere Walzwerke								
8455.21.00	-- Warmwalzwerke und kombinierte Warm- und Kaltwalzwerke	0	A	0	0	0	0	0	
8455.22.00	-- Kaltwalzwerke	0	A	0	0	0	0	0	
8455.30.00	– Walzen für Walzwerke	0	A	0	0	0	0	0	
8455.90.00	– andere Teile	0	A	0	0	0	0	0	
84.56	WERKZEUGMASCHINEN ZUM ABTRAGEN VON STOFFEN ALLER ART DURCH LASER-, LICHT- ODER ANDEREN PHOTONENSTRAHL, ULTRASCHALL, ELEKTROEROSION, ELEKTROCHEMISCHE VERFAHREN ODER ELEKTRONEN-, IONEN- ODER PLASMASTRAHL								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8456.10.00	– Laser-, Licht- und andere Photonenstrahlwerkzeugmaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8456.20.00	– Ultraschallwerkzeugmaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8456.30.00	– Elektroerosionswerkzeugmaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8456.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
84.57	BEARBEITUNGSZENTREN, MEHRWEGEMASCHINEN UND TRANSFERMASCHINEN, ZUM BEARBEITEN VON METALLEN								
8457.10.00	– Bearbeitungszentren	0	A	0	0	0	0	0	
8457.20.00	– Mehrwegemaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8457.30.00	– Transfermaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
84.58	DREHMASCHINEN (EINSCHLIESSLICH DREHZENTREN) ZUR SPANABHEBENDEN METALLBEARBEITUNG								
8458.1	– Horizontal-Drehmaschinen								
8458.11.00	-- numerisch gesteuert	0	A	0	0	0	0	0	
8458.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8458.9	– andere Drehmaschinen								
8458.91.00	-- numerisch gesteuert	0	A	0	0	0	0	0	
8458.99.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
84.59	SPANABHEBENDE WERKZEUGMASCHINEN (EINSCHLIESSLICH BEARBEITUNGSEINHEITEN AUF SCHLITTEN) ZUM BOHREN, AUSBOHREN, FRÄSEN ODER AUSSEN- ODER INNENGEWINDESCHNEIDEN VON METALLEN, AUSGENOMMEN DREHMASCHINEN (EINSCHLIESSLICH DREHZENTREN) DER POSITION 84.58								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8459.10.00	– Bearbeitungseinheiten auf Schlitten	0	A	0	0	0	0	0	
8459.2	– andere Bohrmaschinen								
8459.21.00	-- numerisch gesteuert	0	A	0	0	0	0	0	
8459.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8459.3	– andere kombinierte Ausbohr- und Fräsmaschinen								
8459.31.00	-- numerisch gesteuert	0	A	0	0	0	0	0	
8459.39.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8459.40.00	– andere Ausbohrmaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8459.5	– Kongsolfräsmaschinen								
8459.51.00	-- numerisch gesteuert	0	A	0	0	0	0	0	
8459.59.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8459.6	– andere Fräsmaschinen								
8459.61.00	-- numerisch gesteuert	0	A	0	0	0	0	0	
8459.69.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8459.70.00	– andere Außen- oder Innengewindeschneidmaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
84.60	WERKZEUGMASCHINEN ZUM ENTGRATEN, SCHÄRFEN, SCHLEIFEN, HONEN, LÄPPEN, POLIEREN ODER ZU ANDEREM FERTIGBEARBEITEN VON METALLEN ODER CERMETS MIT HILFE VON SCHLEIFSCHEIBEN, SCHLEIFSTOFFEN ODER POLIERMITTELN, AUSGENOMMEN VERZAHNMASCHINEN UND ZAHNFERTIGBEARBEITUNGSMASCHINEN DER POSITION 84.61								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8460.1	– Flach- oder Planschleifmaschinen mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm:								
8460.11.00	-- numerisch gesteuert	0	A	0	0	0	0	0	
8460.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8460.2	– andere Schleifmaschinen mit einer Einstellgenauigkeit in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm:								
8460.21.00	-- numerisch gesteuert	0	A	0	0	0	0	0	
8460.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8460.3	– Schärfmaschinen:								
8460.31.00	-- numerisch gesteuert	0	A	0	0	0	0	0	
8460.39.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8460.40.00	– Honmaschinen und Läppmaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8460.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
84.61	HOBELMASCHINEN, WAAGERECHT- UND SENKRECHTS-TOSSMASCHINEN, RÄUMMASCHINEN, VERZAHN- MASCHINEN, ZAHNFERTIGBEARBEITUNGSMASCHINEN, SÄGE- MASCHINEN, TRENNMASCHINEN UND ANDERE WERK- ZEUGMASCHINEN ZUR SPANABHEBENDEN BEARBEITUNG VON METALLEN ODER CERMETS, ANDERWEIT WEDER GE- NANNT NOCH INBEGRIFFEN								
8461.20.00	– Waagerecht- und Senkrechtstoßmaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8461.30.00	– Räummaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8461.40.00	– Verzahnmaschinen und Zahnfertigungsmaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8461.50.00	– Sägemaschinen und Trennmaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8461.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
84.62	WERKZEUGMASCHINEN (EINSCHLIESSLICH PRESSEN) ZUM FREIFORMSCHMIEDEN, GESENKSMIEDEN ODER HÄMMERN VON METALLEN; WERKZEUGMASCHINEN (EINSCHLIESSLICH PRESSEN) ZUM BIEGEN, ABKANTEN, RICHTEN, SCHEREN, LOCHSTANZEN ODER AUSKLINKEN VON METALLEN; PRESSEN ZUM BEARBEITEN VON METALLEN ODER METALLCARBIDEN, VORSTEHEND NICHT GENANNT								
8462.10.00	– Freiformschmiede- oder Gesenkschmiedemaschinen (einschließlich Pressen) und Schmiedehämmer	0	A	0	0	0	0	0	
8462.2	– Biegemaschinen, Abkantmaschinen und Richtmaschinen (einschließlich Pressen)								
8462.21.00	-- numerisch gesteuert	0	A	0	0	0	0	0	
8462.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8462.3	– Scheren (einschließlich Pressen), ausgenommen mit Lochstanzen kombinierte Scheren:								
8462.31.00	-- numerisch gesteuert	0	A	0	0	0	0	0	
8462.39.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8462.4	– Lochstanzen und Ausklinkmaschinen (einschließlich Pressen) sowie mit Lochstanzen kombinierte Scheren								
8462.41.00	-- numerisch gesteuert	0	A	0	0	0	0	0	
8462.49.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8462.9	– andere:								
8462.91.00	-- hydraulische Pressen	0	A	0	0	0	0	0	
8462.99.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
84.63	ANDERE WERKZEUGMASCHINEN ZUM SPANLOSEN BE- ODER VERARBEITEN VON METALLEN ODER CERMETS								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8463.10.00	– Ziehbänke für Stangen, Rohre, Profile, Drähte oder dergleichen	0	A	0	0	0	0	0	
8463.20.00	– Gewindewalz- oder Gewinderollmaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8463.30.00	– Maschinen zum Be- oder Verarbeiten von Metalldraht	0	A	0	0	0	0	0	
8463.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
84.64	WERKZEUGMASCHINEN ZUM BEARBEITEN VON STEINEN, KERAMISCHEN WAREN, BETON, ASBESTZEMENT ODER ÄHNLICHEN MINERALISCHEN STOFFEN ODER ZUM KALT-BEARBEITEN VON GLAS								
8464.10.00	– Sägemaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8464.20.00	– Schleifmaschinen und Poliermaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8464.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
84.65	WERKZEUGMASCHINEN (EINSCHLIESSLICH NAGEL-, HEFT-, KLEBE-, VERLEIM- UND ANDERE ZUSAMMENFÜGEMASCHINEN) ZUM BEARBEITEN VON HOLZ, KORK, BEIN, HART-KAUTSCHUK, HARTEN KUNSTSTOFFEN ODER ÄHNLICHEN HARTEN STOFFEN								
8465.10.00	– Maschinen, die verschiedenartige Bearbeitungen ohne Werkzeugwechsel zwischen diesen Vorgängen durchführen können	0	A	0	0	0	0	0	
8465.9	– andere:								
8465.91.00	-- Sägemaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8465.92.00	-- Hobelmaschinen, Fräsmaschinen und Kehlmaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8465.93.00	-- Schleifmaschinen und Poliermaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8465.94.00	-- Biegemaschinen und Zusammenfügemaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8465.95.00	-- Bohrmaschinen und Stemmmaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8465.96.00	-- Spaltmaschinen, Hackmaschinen und Schälmaschinen	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8465.99.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
84.66	TEILE UND ZUBEHÖR, ERKENNBAR AUSSCHLIESSLICH ODER HAUPTSÄCHLICH FÜR MASCHINEN DER POSITIONEN 84.56 BIS 84.65 BESTIMMT, EINSCHLIESSLICH WERKSTÜCK- UND WERKZEUGHALTER, SELBSTÖFFNENDE GEWINDESCHNEIDKÖPFE, TEILKÖPFE UND ANDERE SPEZIALVORRICHTUNGEN FÜR WERKZEUGMASCHINEN; WERKZEUGHALTER FÜR VON HAND ZU FÜHRENDE WERKZEUGE ALLE ART								
8466.10.00	- Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe	0	A	0	0	0	0	0	
8466.20.00	- Werkstückhalter	0	A	0	0	0	0	0	
8466.30.00	- Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8466.9	- andere:								
8466.91.00	-- für Maschinen der Position 84.64	0	A	0	0	0	0	0	
8466.92.00	-- für Maschinen der Position 84.65	0	A	0	0	0	0	0	
8466.93.00	-- für Maschinen der Positionen 84.56 bis 84.61	0	A	0	0	0	0	0	
8466.94.00	-- For machines of heading 84.62 or 84.63	0	A	0	0	0	0	0	
84.67	PNEUMATISCHE, HYDRAULISCHE ODER VON EINGEBAUTEM MOTOR (ELEKTRISCH ODER NICHT ELEKTRISCH) BETRIEBENE WERKZEUGE, VON HAND ZU FÜHREN								
8467.1	- mit Druckluftantrieb:								
8467.11.00	-- rotierende (auch schlagende) Werkzeuge	0	A	0	0	0	0	0	
8467.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8467.2	- mit eingebautem Elektromotor:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8467.21.00	-- Bohrer jeder Art, einschließlich Drehbohrer	0	A	0	0	0	0	0	
8467.22.00	-- Sägen und Trennmaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8467.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8467.8	- andere Werkzeuge:								
8467.81.00	- Kettensägen	0	A	0	0	0	0	0	
8467.89.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8467.9	- Teile:								
8467.91.00	-- von Kettensägen	0	A	0	0	0	0	0	
8467.92.00	-- für Druckluftwerkzeuge	0	A	0	0	0	0	0	
8467.99.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
84.68	MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE ZUM LÖTEN ODER SCHWEISSEN, AUCH WENN SIE ZUM BRENNSCHNEIDEN VERWENDBAR SIND, JEDOCH AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 85.15; MASCHINEN UND APPARATE ZUM AUTOGENEN OBERFLÄCHENHÄRTEN								
8468.10.00	- Handapparate und -geräte (Brenner)	0	A	0	0	0	0	0	
8468.20.00	- andere Autogenmaschinen, -apparate und -geräte	0	A	0	0	0	0	0	
8468.80.00	- andere Maschinen, Apparate und Geräte	0	A	0	0	0	0	0	
8468.90.00	- Teile	0	A	0	0	0	0	0	
84.69	SCHREIBMASCHINEN, ANDERE ALS DRUCKER DER POSITION 84.43; TEXTVERARBEITUNGSMASCHINEN								
8469.00.1	- automatische Schreibmaschinen und Textverarbeitungsmaschinen:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8469.00.11	-- Textverarbeitungsmaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8469.00.12	-- automatische Schreibmaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8469.00.20	- andere elektrische Schreibmaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8469.00.30	- andere nicht elektrische Schreibmaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
84.70	RECHENMASCHINEN UND GERÄTE IM TASCHENFORMAT, ZUM AUFZEICHNEN, WIEDERGEBEN UND ANZEIGEN VON DATEN, MIT RECHENFUNKTIONEN; ABRECHNUNGSMASCHINEN, FRANKIERMASCHINEN, FAHRKARTEN- ODER EINTRITTSKARTEN-AUSGABEMASCHINEN UND ÄHNLICHE MASCHINEN, MIT EINGEBAUTEM RECHENWERK; REGISTRIERKASSEN								
8470.10.00	- elektronische Rechenmaschinen, die ohne externe elektrische Energiequelle betrieben werden können, und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen	0	A	0	0	0	0	0	
8470.2	- andere elektronische Rechenmaschinen								
8470.21.00	-- mit Druckwerk	0	A	0	0	0	0	0	
8470.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8470.30.00	- andere Rechenmaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8470.50.00	- Registrierkassen	0	A	0	0	0	0	0	
8470.90.00	- andere	0	A	0	0	0	0	0	
84.71	AUTOMATISCHE DATENVERARBEITUNGSMASCHINEN UND IHRE EINHEITEN; MAGNETISCHE ODER OPTISCHE LESER, MASCHINEN ZUM AUFZEICHNEN VON DATEN AUF DATENTRÄGER IN CODIERTER FORM UND MASCHINEN ZUM VERARBEITEN SOLCHER DATEN, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8471.30.00	– automatische Datenverarbeitungsmaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
	tragbare automatische Datenverarbeitungsmaschinen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, mindestens aus einer Zentraleinheit, einer Tastatur und einem Bildschirm bestehend								
8471.4	– andere automatische Datenverarbeitungsmaschinen								
8471.41.00	-- mindestens eine Zentraleinheit sowie eine Eingabe- und eine Ausgabeeinheit, auch kombiniert, in einem gemeinsamen Gehäuse enthaltend	0	A	0	0	0	0	0	
8471.49.00	-- andere, als System gestellt	0	A	0	0	0	0	0	
8471.50.00	– Verarbeitungseinheiten (ausgenommen solche der Unterposition 8471.41 oder 8471.49), auch wenn sie eine oder zwei der Einheitenarten Speichereinheiten, Eingabeeinheiten, Ausgabeeinheiten in einem gemeinsamen Gehäuse enthalten	0	A	0	0	0	0	0	
8471.60.00	– Ein- oder Ausgabeeinheiten, auch wenn sie in einem gemeinsamen Gehäuse Speichereinheiten enthalten	0	A	0	0	0	0	0	
8471.70.00	– Speichereinheiten	0	A	0	0	0	0	0	
8471.80.00	– andere Einheiten von automatischen Datenverarbeitungs- maschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8471.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
84.72	ANDERE BÜROMASCHINEN UND -APPARATE (Z. B. HEKTOGRAFEN, SCHABLONENVERVIELFÄLTIGER, ADRESSIERMASCHINEN, AUTOMATISCHE BANKNOTENAUSGABEGERÄTE, GELDSORTIER-, GELDZÄHL- ODER GELDEINWICKELMASCHINEN, BLEISTIFTSPITZMASCHINEN, PERFORIERMASCHINEN UND BÜROHEFTMASCHINEN)								
8472.10.00	– Vervielfältigungsmaschinen, einschließlich Mimeografen	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8472.30.00	– Briefsortiermaschinen, Brieffaltmaschinen, Briefkuvertier- und Streifbandanlegemaschinen, Brieföffnungsmaschinen, Briefschliessmaschinen, Briefsiegelmaschinen, Markenfrankiermaschinen und Briefmarkenentwertungsmaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8472.90	– andere:								
8472.90.10	-- Adressiermaschinen und Adressenprägemaschinen, ausgenommen Maschinen der Unterposition 8443.39	0	A	0	0	0	0	0	
8472.90.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
84.73	TEILE UND ZUBEHÖR (AUSGENOMMEN KOFFER, SCHUTZ-HÜLLEN UND DERGLEICHEN), ERKENNBAR AUSSCHLIESSLICH ODER HAUPTSÄCHLICH FÜR MASCHINEN, APPARATE ODER GERÄTE DER POSITIONEN 84.69 BIS 84.72 BESTIMMT								
8473.10.00	– Teile und Zubehör, für Maschinen der Position 84.69	0	A	0	0	0	0	0	
8473.2	– Teile und Zubehör, für Maschinen der Position 84.70								
8473.21.00	-- für elektronische Rechenmaschinen der Unterpositionen 8470.10, 8470.21 oder 8470.29	0	A	0	0	0	0	0	
8473.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8473.30.00	– Teile und Zubehör, für Maschinen der Position 84.71	0	A	0	0	0	0	0	
8473.40.00	– Teile und Zubehör, für Maschinen der Position 84.72	0	A	0	0	0	0	0	
8473.50.00	– Teile und Zubehör, gleichermaßen für die Verwendung mit Maschinen, Apparaten oder Geräten der Positionen 84.69 bis 84.72 bestimmt	0	A	0	0	0	0	0	
84.74	MASCHINEN UND APPARATE ZUM SORTIEREN, SIEBEN, TRENNEN, WASCHEN, ZERKLEINERN, MAHLEN, MISCHEN ODER KNETEN VON ERDEN, STEINEN, ERZEN ODER ANDEREN FESTEN (AUCH PULVER- ODER BREIFÖRMIGEN) MINERALISCHEN STOFFEN; MASCHINEN ZUM PRESSEN ODER FORMEN VON FESTEN MINERALISCHEN BRENNSTOFFEN, KERAMISCHEN MASSEN, ZEMENT, GIPS ODER ANDEREN PULVER- ODER BREIFÖRMIGEN MINERALISCHEN STOFFEN; MASCHINEN ZUM HERSTELLEN VON GIESSFORMEN AUS SAND								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8474.10.00	– Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen oder Waschen	0	A	0	0	0	0	0	
8474.20.00	– Maschinen und Apparate zum Zerkleinern oder Mahlen	0	A	0	0	0	0	0	
8474.3	– Maschinen und Apparate zum Mischen oder Kneten:								
8474.31	-- Beton- und Mörtelmischmaschinen								
8474.31.10	--- mit einem Fassungsvermögen von höchstens 0,36 m ³	10	E	10	10	10	10	10	
8474.31.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8474.32.00	-- Maschinen zum Mischen mineralischer Stoffe mit Bitumen	0	A	0	0	0	0	0	
8474.39.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8474.80	– andere Maschinen, Apparate und Geräte								
8474.80.10	-- Maschinen zum Pressen oder Formen von keramischen Massen	0	A	0	0	0	0	0	
8474.80.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8474.90.00	– Teile	0	A	0	0	0	0	0	
84.75	MASCHINEN ZUM ZUSAMMENBAUEN VON MIT GLASKOLBEN ODER GLASRÖHRE AUSGESTATTETEN ELEKTRISCHEN LAMPEN, ELEKTRONENRÖHREN ODER BLITZLAMPEN; MASCHINEN ZUM HERSTELLEN ODER WARBEBEARBEITEN VON GLAS ODER GLASWAREN								
8475.10.00	– Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhre ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen	0	A	0	0	0	0	0	
8475.2	– Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren:								
8475.21.00	-- Maschinen zum Herstellen von optischen Fasern oder deren Vorformen	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8475.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8475.90.00	- Teile	0	A	0	0	0	0	0	
84.76	WARENVERKAUFSAUTOMATEN (Z. B. BRIEFMARKEN-, ZIGARETTEN-, LEBENSMITTEL- ODER GETRÄNKEAUTOMATEN), EINSCHLIESSLICH GELDWECHSELAUTOMATEN								
8476.2	- Getränkeverkaufsautomaten:								
8476.21.00	-- mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen	15	E	15	15	15	15	15	
8476.29.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
8476.8	- andere:								
8476.81.00	-- mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen	15	E	15	15	15	15	15	
8476.89.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
8476.90.00	- Teile	0	A	0	0	0	0	0	
84.77	MASCHINEN UND APPARATE ZUM BEARBEITEN VON KAUTSCHUK ODER KUNSTSTOFFEN ODER ZUM HERSTELLEN VON ERZEUGNISSEN AUS DIESEN STOFFEN, IN DIESEM KAPITEL ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN								
8477.10.00	- Spritzgießmaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8477.20.00	- Extruder	0	A	0	0	0	0	0	
8477.30.00	- Blasformmaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8477.40.00	- Vakuumformmaschinen und andere Warmformmaschinen	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8477.5	– andere Maschinen und Apparate zum Formen								
8477.51.00	-- zum Formen oder Runderneuern von Luftreifen oder zum Formen von Luftschläuchen	0	A	0	0	0	0	0	
8477.59.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8477.80.00	– andere Maschinen, Apparate und Geräte	0	A	0	0	0	0	0	
8477.90.00	– Teile	0	A	0	0	0	0	0	
84.78	MASCHINEN UND APPARATE ZUM AUFBEREITEN ODER VERARBEITEN VON TABAK, IN DIESEM KAPITEL ANDERWEIT WEDER GENANT NOCH INBEGRIFFEN								
8478.10.00	– Maschinen, Apparate und Geräte	0	A	0	0	0	0	0	
8478.90.00	– Teile	0	A	0	0	0	0	0	
84.79	MASCHINEN UND MECHANISCHE APPARATE MIT EIGENSTÄNDIGER FUNKTION, IN DIESEM KAPITEL ANDERWEIT WEDER GENANT NOCH INBEGRIFFEN								
8479.10.00	– Maschinen, Apparate und Geräte für den Straßen-, Hoch- oder Tiefbau oder für ähnliche Arbeiten	0	A	0	0	0	0	0	
8479.20.00	– Maschinen, Apparate und Geräte zum Gewinnen oder Aufbereiten von tierischen oder fetten pflanzlichen Ölen oder Fetten	0	A	0	0	0	0	0	
8479.30.00	– Pressen für Herstellen von Span- oder Faserplatten aus Holz oder anderen holzartigen Stoffen und andere Maschinen und Apparate zum Behandeln von Holz oder Kork	0	A	0	0	0	0	0	
8479.40.00	– Maschinen zum Herstellen von Bindfäden, Seilen, Tauen oder Kabeln	0	A	0	0	0	0	0	
8479.50.00	– Industrieroboter, anderweit weder genannt noch inbegriffen	0	A	0	0	0	0	0	
8479.60.00	– Verdunstungsluftkühler	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8479.8	– andere Maschinen, Apparate und Geräte:								
8479.81.00	-- zum Behandeln von Metallen, einschließlich Spulenwickelmaschinen für elektrotechnische Zwecke	0	A	0	0	0	0	0	
8479.82.00	-- zum Mischen, Kneten, Zerkleinern, Mahlen, Sieben, Sichten, Homogenisieren, Emulgieren oder Rühren	0	A	0	0	0	0	0	
8479.89.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8479.90.00	– Teile	0	A	0	0	0	0	0	
84.80	GIESSEREI-FORMKÄSTEN; GRUNDPLATTEN FÜR FORMEN; GIESSEREIMODELLE; FORMEN FÜR METALLE (ANDERE ALS SOLCHE ZUM GIESSEN VON INGOTS, MASSELN ODER DERGLEICHEN), METALLCARBIDE, GLAS, MINERALISCHE STOFFE, KAUSCHUK ODER KUNSTSTOFFE								
8480.10.00	– Gießerei-Formkästen	0	A	0	0	0	0	0	
8480.20.00	– Grundplatten für Formen	0	A	0	0	0	0	0	
8480.30.00	– Gießereimodelle	0	A	0	0	0	0	0	
8480.4	– Formen für Metalle oder Metallcarbide								
8480.41.00	-- zum Spritzgießen oder Formpressen	0	A	0	0	0	0	0	
8480.49.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8480.50.00	– Formen für Glas	0	A	0	0	0	0	0	
8480.60.00	– Formen für mineralische Stoffe	0	A	0	0	0	0	0	
8480.7	– Formen für Kautschuk oder Kunststoffe								
8480.71.00	-- zum Spritzgießen oder Formpressen	0	A	0	0	0	0	0	
8480.79.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
84.81	ARMATUREN UND ÄHNLICHE APPARATE FÜR ROHR- ODER SCHLAUCHLEITUNGEN, DAMPFKESSEL, SAMMELBEHÄLTER, WANNEN ODER ÄHNLICHE BEHÄLTER, EINSCHLIESSLICH DRUCKMINDERVENTILE UND THERMOSTATISCH GESTEUERTE VENTILE								
8481.10.00	– Druckminderventile	0	A	0	0	0	0	0	
8481.20.00	– Ventile für die ölhydraulische oder pneumatische Energieübertragung	0	A	0	0	0	0	0	
8481.30.00	– Rückschlagklappen und -ventile	0	A	0	0	0	0	0	
8481.40.00	– Überdruckventile und Sicherheitsventile	0	A	0	0	0	0	0	
8481.80	– andere Geräte								
8481.80.10	-- Durchflussventile, -hähne und -schieber aus Bronze oder Kunststoffen, für Leitungen mit einem Durchmesser von höchstens 26 mm zur Regelung des Wasser- oder Durchsatzes anderer Flüssigkeiten bei geringem Druck (Druck höchstens 125 psi)	15	C	15	15	15	15	15	
8481.80.20	-- einfache Mischarmaturen (Ventile und Hähne), für Leitungen mit einem Durchmesser von höchstens 26 mm, für Waschbecken, Spülbecken, Badewannen und ergleichen, einschließlich für Klosettspülungen	15	C	15	15	15	15	15	
8481.80.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8481.90.00	– Teile	0	A	0	0	0	0	0	
84.82	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager)								
8482.10.00	– Kugellager	0	A	0	0	0	0	0	
8482.20.00	– Kegelrollenlager, einschließlich der Zusammenstellungen aus Kegeln und Kegelrollen	0	A	0	0	0	0	0	
8482.30.00	– Tonnenlager (Pendelrollenlager)	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8482.40.00	– Nadellager	0	A	0	0	0	0	0	
8482.50.00	– Zylinderrollenlager	0	A	0	0	0	0	0	
8482.80.00	– andere, einschließlich kombinierte Wälzlager	0	A	0	0	0	0	0	
8482.9	– Teile:								
8482.91.00	-- Kugeln, Rollen und Nadeln	0	A	0	0	0	0	0	
8482.99.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
84.83	WELLEN (EINSCHLIESSLICH NOCKENWELLEN UND KURBELWELLEN) UND KURBELN; LAGERGEHÄUSE MIT EINGEBAUTEM WÄZLAGER; GLEITLAGER; LAGERGEHÄUSE UND LAGERSCHALEN; ZAHNRÄDER, ZAHNSTANGEN, FRIKTIONS-RÄDER, KETTENRÄDER UND GETRIEBE, AUCH IN FORM VON WECHSEL-ODER SCHALTGETRIEBEN ODER DREHMOMENTWANDLERN; KUGEL-ODER ROLLENROLLSPINDELN; SCHWUNGRÄDER, RIEMEN-UND SEILSCHEIBEN (EINSCHLIESSLICH SEILROLLENBLÖCKE FÜR FLASCHENZÜGE); SCHALTKUPPLUNGEN UND ANDERE WELLENKUPPLUNGEN (EINSCHLIESSLICH UNIVERSALKUPPLUNGEN)								
8483.10.00	– Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln	0	A	0	0	0	0	0	
8483.20.00	– Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager	0	A	0	0	0	0	0	
8483.30.00	– Lagergehäuse ohne eingebaute Wälzlager; bearings	0	A	0	0	0	0	0	
8483.40.00	– Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern, ausgenommen Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt; Kugel- oder Rollenrollspindeln	0	A	0	0	0	0	0	
8483.50	– Schwungräder sowie Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge)								
8483.50.10	-- Riemen- und Seilscheiben mit einem Außendurchmesser von mindestens 25 mm aber nicht mehr als 750 mm	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8483.50.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8483.60.00	- Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen)	0	A	0	0	0	0	0	
8483.90.00	- Zahnräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt; Teile	0	A	0	0	0	0	0	
84.84	METALLOPLASTISCHE DICHTUNGEN; SÄTZE ODER ZUSAMMENSTELLUNGEN VON DICHTUNGEN VERSCHIEDENARTIGER ZUSAMMENSETZUNG IN BEUTELN, UMSCHLÄGEN ODER ÄHNLICHEN UMSCHLIESSUNGEN; MECHANISCHE DICHTUNGEN								
8484.10.00	- Metallmanteldichtungen und andere Dichtungen aus auch mit anderem Material geschichteten Metalllagen	5	C	5	5	5	5	5	
8484.20.00	- mechanische Dichtungen	5	C	5	5	5	5	5	
8484.90.00	- andere	5	C	5	5	5	5	5	
84.86	MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE VON DER AUSSCHLIESSLICH ODER HAUPTSÄCHLICH ZUM HERSTELLEN VON HALBLEITERBARREN (BOULES), HALBLEITERSCHEIBEN (WAFERS) ODER HALBLEITERBAUELEMENTEN, ELEKTRONISCHEN INTEGRIERTEN SCHALTUNGEN ODER FLACHBILDSCHIRMEN VERWENDETEN ART; IN ANMERKUNG 9 C) ZU DIESEM KAPITEL GENANNT MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE; TEILE UND ZUBEHÖR								
8486.10.00	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules) oder Halbleiterscheiben (wafers)	0	A	0	0	0	0	0	
8486.20	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbauelementen oder elektronischen integrierten Schaltungen:								
8486.20.10	-- Laser-, Licht- und andere Photonenstrahlwerkzeugmaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8486.20.20	-- für die Trockenätzung von Mustern auf Halbleitermaterialien	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8486.20.30	- numerisch gesteuerte Biegemaschinen, Abkantmaschinen und Richtmaschinen (einschließlich Pressen):	0	A	0	0	0	0	0	
8486.20.40	-- Schleifmaschinen und Poliermaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8486.20.50	-- Extruder	0	A	0	0	0	0	0	
8486.20.60	-- Blasformmaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8486.20.70	-- Widerstandsöfen mit indirekter Beheizung	0	A	0	0	0	0	0	
8486.20.80	-- Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung	0	A	0	0	0	0	0	
8486.20.9	-- andere:								
8486.20.91	--- Widerstandsöfen mit direkter Beheizung, mit einer Temperatur von 900 °C oder weniger, ausgenommen Laboröfen	10	E	10	10	10	10	10	
8486.20.92	--- Ionenimplantationsanlagen zum Dotieren von Halbleitermaterialien	0	A	0	0	0	0	0	
8486.20.93	--- Elektronenstrahldirektschreiber	0	A	0	0	0	0	0	
8486.20.94	--- Waferstepper	0	A	0	0	0	0	0	
8486.20.99	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8486.30	- Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Flachbildschirmen								
8486.30.1	-- Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art								
8486.30.11	--- Laser-, Licht- und andere Photonenstrahlwerkzeugmaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8486.30.12	--- Ultraschallwerkzeugmaschinen	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8486.30.13	--- Elektroerosionswerkzeugmaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8486.30.19	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8486.30.20	-- Sägemaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8486.30.30	-- Schleifmaschinen und Poliermaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8486.30.40	-- Industrieroboter:	0	A	0	0	0	0	0	
8486.30.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8486.40	- in Anmerkung 9 c) zu diesem Kapitel genannte Maschinen, Apparate und Geräte:								
8486.40.10	-- Spritzgießmaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8486.40.20	-- Vakuumformmaschinen und andere Warmformmaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8486.40.30	-- Formen zum Spritzgießen oder Formpressen	0	A	0	0	0	0	0	
8486.40.4	-- Maschinen, Apparate und Geräte zum Widerstandsschweißen von Metallen:								
8486.40.41	--- voll- oder teilautomatische	0	A	0	0	0	0	0	
8486.40.49	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8486.40.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8486.90.00	- Teile und Zubehör	0	A	0	0	0	0	0	
84.87	TEILE VON MASCHINEN, APPARATEN ODER GERÄTEN, IN DIESEM KAPITEL ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN, AUSGENOMMEN TEILE MIT ELEKTRISCHER ISOLIERUNG, ELEKTRISCHEN ANSCHLUSSSTÜCKEN, WICKLUNGEN, KONTAKTEN ODER ANDEREN CHARAKTERISTISCHEN MERKMALEN ELEKTROTECHNISCHER WAREN								
8487.10.00	- Schiffsschrauben und Schraubenflügel dafür	0	A	0	0	0	0	0	
8487.90.00	- andere	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
85.01	ELEKTROMOTOREN UND ELEKTRISCHE GENERATOREN, AUSGENOMMEN STROMERZEUGUNGSAGGREGATE								
8501.10.00	– Motoren mit einer Leistung von 37,5 W oder weniger	0	A	0	0	0	0	0	
8501.20.00	– Universalmotoren mit einer Leistung von mehr als 37,5 W	0	A	0	0	0	0	0	
8501.3	– andere Gleichstrommotoren; Gleichstromgeneratoren:								
8501.31.00	-- mit einer Leistung von 750 W oder weniger	0	A	0	0	0	0	0	
8501.32.00	-- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW	0	A	0	0	0	0	0	
8501.33.00	-- mit einer Leistung von mehr als 75 kW bis 375 kW	0	A	0	0	0	0	0	
8501.34.00	-- mit einer Leistung von mehr als 375 kW	0	A	0	0	0	0	0	
8501.40.00	– andere Einphasen-Wechselstrommotoren	0	A	0	0	0	0	0	
8501.5	– andere Mehrphasen-Wechselstrommotoren:								
8501.51.00	-- mit einer Leistung von 750 W oder weniger	0	A	0	0	0	0	0	
8501.52.00	-- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW	0	A	0	0	0	0	0	
8501.53.00	-- mit einer Leistung von mehr als 75 kW	0	A	0	0	0	0	0	
8501.6	– Wechselstromgeneratoren:								
8501.61.00	-- mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger	0	A	0	0	0	0	0	
8501.62.00	-- mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA	0	A	0	0	0	0	0	
8501.63.00	-- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8501.64.00	-- mit einer Leistung von mehr als 750 kVA	0	A	0	0	0	0	0	
85.02	STROMERZEUGUNGSAGGREGATE UND ELEKTRISCHE ROTIERENDE UMFORMER								
8502.1	- Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):								
8502.11.00	-- mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger	0	A	0	0	0	0	0	
8502.12.00	-- mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA	0	A	0	0	0	0	0	
8502.13.00	-- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA	0	A	0	0	0	0	0	
8502.20.00	- Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung	0	A	0	0	0	0	0	
8502.3	- andere Stromerzeugungsaggregate:								
8502.31.00	-- windgetrieben	0	A	0	0	0	0	0	
8502.39.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8502.40.00	- elektrische rotierende Umformer	0	A	0	0	0	0	0	
8503.00.00	TEILE, ERKENNBAR AUSSCHLIESSLICH ODER HAUPTSÄCHLICH FÜR MASCHINEN DER POSITION 85.01 ODER 85.02 BESTIMMT	0	A	0	0	0	0	0	
85.04	ELEKTRISCHE TRANSFORMATOREN, ELEKTRISCHE STROMRICHTER (Z. B. GLEICHRICHTER) SOWIE DROSSEL- UND ANDERE SELBSTINDUKTIONSSPULEN								
8504.10.00	- Vorschaltgeräte für Entladungslampen	0	A	0	0	0	0	0	
8504.2	- Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation								
8504.21.00	-- mit einer Leistung von 650 kVA oder weniger	0	A	0	0	0	0	0	
8504.22.00	-- mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 10 000 kVA	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8504.23.00	-- mit einer Leistung von mehr als 10 000 kVA	0	A	0	0	0	0	0	
8504.3	- andere Transformatoren:								
8504.31.00	-- mit einer Leistung von 1 kVA oder weniger	0	A	0	0	0	0	0	
8504.32.00	-- mit einer Leistung von mehr als 1 kVA bis 16 kVA	0	A	0	0	0	0	0	
8504.33.00	-- mit einer Leistung von mehr als 16 kVA bis 500 kVA	0	A	0	0	0	0	0	
8504.34.00	-- mit einer Leistung von mehr als 500 kVA	0	A	0	0	0	0	0	
8504.40.00	- Stromrichter	0	A	0	0	0	0	0	
8504.50.00	- andere Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen	0	A	0	0	0	0	0	
8504.90.00	- Teile	0	A	0	0	0	0	0	
85.05	ELEKTROMAGNETE; DAUERMAGNETE UND WAREN, DIE DAZU BESTIMMT SIND, DAUERMAGNETE ZU WERDEN; SPANNPLATTEN, SPANNFUTTER UND ÄHNLICHE DAUERMAGNETISCHE ODER ELEKTROMAGNETISCHE AUFSPANNVORRICHTUNGEN; ELEKTROMAGNETISCHE KUPPLUNGEN, VARIABLE MOTORSTEUERUNGEN UND BREMSEN; ELEKTROMAGNETISCHE HEBEKÖPFE								
8505.1	- Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, Dauermagnete zu werden:								
8505.11.00	-- aus Metall	0	A	0	0	0	0	0	
8505.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8505.20.00	- elektromagnetische Kupplungen, variable Motorsteuerungen und Bremsen	0	A	0	0	0	0	0	
8505.90	- andere, einschließlich Teile:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8505.90.10	-- elektromagnetische Hebeköpfe	0	A	0	0	0	0	0	
8505.90.90	-- Teile	0	A	0	0	0	0	0	
85.06	ELEKTRISCHE PRIMÄRELEMENTE UND -BATTERIEN								
8506.10	- Mangandioxidelemente und -batterien								
8506.10.10	-- zylindrische Trockenelemente mit 1,5 V, einem Außenvolumen von höchstens 300 cm ³ und einem Stückgewicht von höchstens 100 g	15	E	15	15	15	15	15	
8506.10.20	-- rechteckige Trockenelemente mit 1,5 V, 6 V oder 9 V, einem Außenvolumen von höchstens 300 cm ³ und einem Stückgewicht von höchstens 1 200 g	15	G	15	15	15	15	15	
8506.10.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8506.30.00	- Quecksilberoxidelemente und -batterien	0	A	0	0	0	0	0	
8506.40.00	- Silberoxidelemente und -batterien	0	A	0	0	0	0	0	
8506.50.00	- Lithiumelemente und -batterien	0	A	0	0	0	0	0	
8506.60.00	- Luft-Zink-Elemente und -Batterien	0	A	0	0	0	0	0	
8506.80.00	- andere Primärelemente und -batterien	0	A	0	0	0	0	0	
8506.90.00	- Teile	5	G	5	5	5	5	5	
85.07	ELEKTRISCHE AKKUMULATOREN, EINSCHLIESSLICH SCHEIDER (SEPARATOREN) DAFÜR, AUCH IN QUADRATISCHER ODER RECHTECKIGER FORM								
8507.10.00	- Blei-Akkumulatoren von der zum Starten von Kolbenverbrennungsmotoren verwendeten Art (Starterbatterien)	15	E	15	15	15	15	15	
8507.20.00	- andere Blei-Akkumulatoren	15	E	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8507.30.00	– Nickel-Cadmium-Akkumulatoren	0	A	0	0	0	0	0	
8507.40.00	– Nickel-Eisen-Akkumulatoren	0	A	0	0	0	0	0	
8507.80.00	– andere Akkumulatoren	0	A	0	0	0	0	0	
8507.90	– Teile:								
8507.90.10	-- Scheider (Separatoren)	5	E	5	5	5	5	5	
8507.90.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
85.08	STAUBSAUGER								
8508.1	– mit eingebautem Elektromotor:								
8508.11	-- mit einer Leistung von nicht mehr als 1 500 W und mit einem Fassungsvermögen des Behälters oder Staubbeutels von nicht mehr als 20 l:								
8508.11.10	--- für die Verwendung im Haushalt	15	E	15	15	15	15	15	
8508.11.20	– für industrielle Zwecke	0	A	0	0	0	0	0	
8508.19	-- andere:								
8508.19.10	--- für die Verwendung im Haushalt	15	E	15	15	15	15	15	
8508.19.20	--- für industrielle Zwecke	0	A	0	0	0	0	0	
8508.60.00	– andere Staubsauger	0	A	0	0	0	0	0	
8508.70.00	– Teile	0	A	0	0	0	0	0	
85.09	ELEKTROMECHANISCHE GERÄTE MIT EINGEBAUTEM ELEKTROMOTOR, FÜR DEN HAUSHALT, AUSGENOMMEN STAUBSAUGER DER POSITION 85.08								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8509.40.00	– Lebensmittelzerkleinerungs- und -mischgeräte (Küchenmaschinen); Frucht- und Gemüsepressen	15	E	15	15	15	15	15	
8509.80	– andere Geräte:								
8509.80.10	-- Bohnergeräte	15	E	15	15	15	15	15	
8509.80.20	-- Küchenabfallzerkleinerer	15	E	15	15	15	15	15	
8509.80.90	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
8509.90.00	– Teile	0	A	0	0	0	0	0	
85.10	RASIERAPPARATE, HAARSCHNEIDE- UND SCHERMASCHINEN SOWIE HAARENTFERNER (EPILATOREN), MIT EINGEBAUTEM ELEKTROMOTOR								
8510.10.00	– Rasierapparate	10	E	10	10	10	10	10	
8510.20.00	– Haarschneide- und Schermaschinen	10	E	10	10	10	10	10	
8510.30.00	– Haarentferner (Epilatoren)	10	E	10	10	10	10	10	
8510.90.00	– Teile	0	A	0	0	0	0	0	
85.11	ELEKTRISCHE ZÜNDAPPARATE, ZÜNDVORRICHTUNGEN UND ANLASSER, FÜR VERBRENNUNGSMOTOREN MIT FREMD- ODER SELBSTZÜNDUNG (Z. B. MAGNETZÜNDER, LICHTMAGNETZÜNDER, ZÜNDSPULEN, ZÜNDKERZEN UND GLÜHKERZEN); MIT DEN VORSTEHEND GENANNTEN MOTOREN VERWENDETE LICHTMASCHINEN (Z. B. GLEICH- UND WECHSELSTROMMASCHINEN) UND LADE- ODER RÜCKSTROMSCHALTER								
8511.10.00	– Zündkerzen	0	A	0	0	0	0	0	
8511.20.00	– Magnetzündler; Lichtmagnetzündler; Schwungmagnetzündler	0	A	0	0	0	0	0	
8511.30.00	– Zündverteiler; Zündspulen	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8511.40.00	– Anlasser und Licht-Anlasser	0	A	0	0	0	0	0	
8511.50.00	– andere Lichtmaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8511.80.00	– andere Maschinen, Apparate und Geräte	0	A	0	0	0	0	0	
8511.90.00	– Teile	0	A	0	0	0	0	0	
85.12	ELEKTRISCHE BELEUCHTUNGS- UND SIGNALGERÄTE (AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 85.39), SCHEIBENWISCHER, SCHEIBENENTFROSTER UND VORRICHTUNGEN GEGEN DAS BESCHLAGEN DER FENSTERSCHEIBEN, VON DER FÜR KRAFTFAHRZEUGE ODER FAHRRÄDER VERWENDETEN ART								
8512.10.00	– Beleuchtungs- und Sichtsinalgeräte von der für Fahrräder verwendeten Art	0	A	0	0	0	0	0	
8512.20.00	– andere Beleuchtungs- und Sichtsinalgeräte	0	A	0	0	0	0	0	
8512.30.00	– Hörsinalgeräte	0	A	0	0	0	0	0	
8512.40.00	– Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben	5	E	5	5	5	5	5	
8512.90.00	– Teile	5	C	5	5	5	5	5	
85.13	TRAGBARE ELEKTRISCHE LEUCHTEN ZUM BETRIEB MIT EIGENER STROMQUELLE (Z. B. PRIMÄRBATTERIEN, AKKUMULATOREN ODER DYNAMOS), AUSGENOMMEN BELEUCHTUNGSGERÄTE DER POSITION 85.12								
8513.10.00	– Leuchten	5	E	5	5	5	5	5	
8513.90.00	– Teile	15	E	5	5	5	5	5	
85.14	ELEKTRISCHE INDUSTRIE- ODER LABORATORIUMSÖFEN, EINSCHLIESSLICH INDUKTIONSÖFEN ODER ÖFEN MIT DIELEKTRISCHER ERWÄRMUNG; ANDERE INDUSTRIE- ODER LABORATORIUMSAPPARATE ZUM WARMBEHANDELN VON STOFFEN MITTELS INDUKTION ODER DIELEKTRISCHER ERWÄRMUNG								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8514.10.00	– Widerstandsöfen mit indirekter Beheizung	0	A	0	0	0	0	0	
8514.20.00	– Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung	0	A	0	0	0	0	0	
8514.30	– andere Öfen:								
8514.30.10	-- Widerstandsöfen mit direkter Beheizung für Temperaturen von höchstens 900 °C, außer Laboratoriumsöfen	10	E	10	10	10	10	10	
8514.30.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8514.40.00	– andere Apparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung	0	A	0	0	0	0	0	
8514.90.00	– Teile	0	A	0	0	0	0	0	
85.15	LÖT- UND SCHWEISSMASCHINEN, -APPARATE UND -GERÄTE (AUCH WENN SIE ZUM SCHNEIDEN VERWENDBAR SIND), ELEKTRISCH (AUCH MIT ELEKTRISCH BEHEIZTEM GAS) ODER MIT LASER-, LICHT- ODER ANDEREM PHOTONENSTRAHL, MIT ULTRASCHALL, ELEKTRONENSTRAHL, MAGNETISCHEN IMPULSEN ODER PLASMASTRAHL ARBEITEND; ELEKTRISCHE MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE ZUM SPRITZEN SCHMELZFLÜSSIGER METALLE ODER CER-METS								
8515.1	– Maschinen, Apparate und Geräte zum Hart- oder Weichlöten								
8515.11.00	-- LötKolben und Lötpistolen	0	A	0	0	0	0	0	
8515.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8515.2	– Maschinen, Apparate und Geräte zum Widerstandsschweißen von Metallen:								
8515.21.00	-- voll- oder teilautomatische	0	A	0	0	0	0	0	
8515.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8515.3	– Maschinen, Apparate und Geräte zum Schweißen von Metallen, mit Plasmalichtbogen:								
8515.31.00	-- voll- oder teilautomatische	0	A	0	0	0	0	0	
8515.39	-- andere:								
8515.39.10	--- mit Stabelektroden arbeitende Lichtbogenschweiß- und -schneidegeräte für Wechselstromstärken von mindestens 180 A bis höchstens 250 A	0	A	0	0	0	0	0	
8515.39.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8515.80.00	– andere Maschinen, Apparate und Geräte	0	A	0	0	0	0	0	
8515.90.00	– Teile	0	A	0	0	0	0	0	
8516	ELEKTRISCHE WARMWASSERBEREITER UND TAUCHSIEDER; ELEKTRISCHE GERÄTE ZUM RAUM- ODER BODENBEHEIZEN ODER ZU ÄHNLICHEN ZWECKEN; ELEKTROWÄRMEGERÄTE ZUR HAARPFLEGE (Z. B. HAARTROCKNER, DAUERWELLEN-GERÄTE UND BRENNSCHERENWÄRMER) ODER ZUM HÄNDETROCKNEN; ELEKTRISCHE BÜGELEISEN; ANDERE ELEKTROWÄRMEGERÄTE FÜR DEN HAUSHALT; ELEKTRISCHE HEIZWIDERSTÄNDE, AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 85.45								
8516.10.00	– elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder	15	E	15	15	15	15	15	
8516.2	– elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken:								
8516.21.00	-- Speicherheizgeräte	15	E	15	15	15	15	15	
8516.29.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
8516.3	– Elektrowärmegeräte zur Haarpflege oder zum Händetrocknen:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8516.31.00	-- Haartrockner	15	E	15	15	15	15	15	
8516.32.00	-- andere Elektrowärmegeräte zur Haarpflege	15	C	15	15	15	15	15	
8516.33.00	-- Händetrockner	15	E	15	15	15	15	15	
8516.40.00	- elektrische Bügeleisen	10	E	10	10	10	10	10	
8516.50.00	- Mikrowellengeräte	15	E	5	5	5	5	5	
8516.60.00	- andere Öfen; Küchenherde, Kochplatten, Grillgeräte und Brat- geräte	15	E	15	15	15	15	15	
8516.7	- andere Elektrowärmegeräte:								
8516.71.00	-- Kaffeemaschinen und Teemaschinen	15	E	15	15	15	15	15	
8516.72.00	-- Brotröster (Toaster)	15	E	15	15	15	15	15	
8516.79.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
8516.80	- elektrische Heizwiderstände:								
8516.80.10	-- Flachwiderstände mit rechteckigem Querschnitt; verschlos- sene Stab-Heizwiderstände mit Außenbeschichtung aus unlegiertem Eisen oder Kupfer und einer Leistung von höchstens 900 W	0	A	0	0	0	0	0	
8516.80.20	-- Flachwiderstände (mit runder oder halbrunder Form) aus bandförmigem Heizleiterwerkstoff oder Stab-Heizwiderstände mit Rippen, einer Leistung von höchstens 2 500 W und einer Außenbeschichtung aus unlegiertem Eisen oder Kupfer	0	A	0	0	0	0	0	
8516.80.30	-- Tauch-Heizwiderstände mit einer Leistung von höchstens 9 000 W und einer Außenbeschichtung aus unlegiertem Ei- sen oder Kupfer	0	A	0	0	0	0	0	
8516.80.40	-- gekapselte Heizwiderstände für Küchenherde, außer ver- schlossenen Scheibenheizwiderständen	0	A	0	0	0	0	0	
8516.80.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8516.90.00	- Teile	0	A	0	0	0	0	0	
85.17	TELEFONE, EINSCHLIESSLICH MOBILTELEFONE (ZELLULAR- TELEFONE) UND SOLCHE FÜR ANDERE DRAHTLOSE NETZE; ANDERE SENDE- ODER EMPFANGSGERÄTE FÜR TÖNE, BIL- DER ODER ANDERE DATEN, EINSCHLIESSLICH APPARATE FÜR DIE KOMMUNIKATION IN DRAHTGEBUNDENEN ODER DRAHTLOSEN NETZEN (WIE LOKALEN NETZEN (LAN) ODER WEITVERKEHRSNETZEN (WAN)), AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITIONEN 84.43, 85.25, 85.27 UND 85.28								
8517.1	- Telefone, einschließlich Mobilfunktelefone:								
8517.11.00	-- Telefone mit schnurlosem Hörer, mit Mikrofon kombiniert	0	A	0	0	0	0	0	
8517.12.00	-- Mobilfunktelefone (Zellulartelefone) und solche für andere drahtlose Netzwerke	0	A	0	0	0	0	0	
8517.18.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8517.6	- andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder an- dere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk (LAN) oder ein Weitverkehrsnetz- werk(WAN)):								
8517.61	-- Basisstationen:								
8517.61.10	--- Telekommunikationsgeräte für Trägerstrom- oder für digi- tale Telekommunikation	0	A	0	0	0	0	0	
8517.61.2	--- Sendegeräte:								
8517.61.21	---- Geräte für den Funksprech- und Funktelegrafieverkehr	0	A	0	0	0	0	0	
8517.61.22	---- mit eingebautem Empfangsgerät	0	A	0	0	0	0	0	
8517.61.29	---- andere	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8517.62.00	-- Geräte zum Empfangen, Konvertieren und Senden oder Regenerieren von Tönen, Bildern oder anderen Daten, einschließlich Geräten für die Vermittlung (switching)- und Wegwahl (routing)	0	A	0	0	0	0	0	
8517.69	-- andere:								
8517.69.10	--- Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr	0	A	0	0	0	0	0	
8517.69.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8517.70.00	- Teile	0	A	0	0	0	0	0	
85.18	MIKROFONE UND HALTEVORRICHTUNGEN DAFÜR; LAUTSPRECHER, AUCH IN GEHÄUSEN; KOPF- UND OHRHÖRER, AUCH MIT MIKROFON KOMBINIERT, UND ZUSAMMENSTELLUNGEN, AUS EINEM MIKROFON UND EINEM ODER MEHREREN LAUTSPRECHERN BESTEHEND; ELEKTRISCHE TONFREQUENZVERSTÄRKER; ELEKTRISCHE TONVERSTÄRKEREINRICHTUNGEN								
8518.10.00	- Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür	0	A	0	0	0	0	0	
8518.2	- Lautsprecher, auch in Gehäusen:								
8518.21.00	-- Einzellautsprecher im Gehäuse	0	A	0	0	0	0	0	
8518.22.00	-- zwei oder mehr Lautsprecher in einem gemeinsamen Gehäuse (Mehrfachlautsprecher)	0	A	0	0	0	0	0	
8518.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8518.30.00	- Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Zusammenstellungen, aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern bestehend	0	A	0	0	0	0	0	
8518.40.00	- elektrische Tonfrequenzverstärker	0	A	0	0	0	0	0	
8518.50.00	- elektrische Tonverstärkereinrichtungen	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8518.90.00	– Teile	0	A	0	0	0	0	0	
85.19	TONAUFNAHMEGERÄTE; TONWIEDERGABEGERÄTE; TON- AUFNAHME- UND –WIEDERGABEGERÄTE								
8519.20	– Geräte, die durch Eingabe von Münzen, Banknoten, Bankkar- ten, Wertmarken oder anderer Zahlungsmittel betätigt werden:								
8519.20.10	-- münz- oder markenbetätigte Schallplatten-Musikautomaten	15	E	15	15	15	15	15	
8519.20.90	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
8519.30	– Schallplattenspieler:								
8519.30.1	-- mit automatischem Plattenwechsler:								
8519.30.11	--- vollständig zerlegt, in Baugruppen gestellt	5	E	5	5	5	5	5	
8519.30.19	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
8519.30.90	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
8519.50.00	– Telefonanrufbeantworter	15	E	0	0	15	15	15	
8519.8	– andere Geräte:								
8519.81	-- magnetische, optische oder Halbleiter-Aufzeichnungsträger verwendend:								
8519.81.10	--- Diktiergeräte	15	E	15	15	15	15	15	
8519.81.2	--- Kassettenabspielgeräte im Taschenformat:								
8519.81.21	---- vollständig zerlegt, in Baugruppen gestellt	5	E	5	5	5	5	5	
8519.81.29	---- andere	15	E	15	15	15	15	15	
8519.81.3	--- andere Kassettenabspielgeräte:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8519.81.31	----- vollständig zerlegt, in Baugruppen gestellt	5	E	5	5	5	5	5	
8519.81.39	----- andere	15	E	15	15	15	15	15	
8519.81.40	--- Diktiergeräte, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können	15	E	15	15	15	15	15	
8519.81.5	--- digitale Geräte:								
8519.81.51	----- vollständig zerlegt, in Baugruppen gestellt	5	E	5	5	5	5	5	
8519.81.59	----- andere	15	E	15	15	15	15	15	
8519.81.6	--- andere Kassettenabspielgeräte								
8519.81.61	----- vollständig zerlegt, in Baugruppen gestellt	5	E	5	5	5	5	5	
8519.81.69	----- andere	15	E	15	15	15	15	15	
8519.81.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
8519.89	-- andere:								
8519.89.1	--- Schallplattenspieler ohne Lautsprecher:								
8519.89.11	----- vollständig zerlegt, in Baugruppen gestellt	5	E	5	5	5	5	5	
8519.89.19	----- andere	15	E	15	15	15	15	15	
8519.89.2	--- andere Schallplattenspieler:								
8519.89.21	----- vollständig zerlegt, in Baugruppen gestellt	5	E	5	5	5	5	5	
8519.89.29	----- andere	15	E	15	15	15	15	15	
8519.89.30	--- Diktiergeräte	15	E	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8519.89.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
85.21	VIDEOGERÄTE ZUR BILD- UND TONAUFZEICHNUNG ODER -WIEDERGABE, AUCH MIT EINGEBAUTEM VIDEOTUNER-RE- CEIVER								
8521.10	- Magnetbandgeräte:								
8521.10.10	-- vollständig zerlegt, in Baugruppen gestellt	5	E	5	5	5	5	5	
8521.10.20	-- mit mindestens 19 mm breiten, eine Spur für die Ablaufrei- henfolgeprogrammierung enthaltenden Magnetbändern ar- beitende Sendungswiedergabevorrichtungen für Fernsehse- ndungen	10	E	10	10	10	10	10	
8521.10.90	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
8521.90.00	- andere	15	E	15	15	15	15	15	
85.22	TEILE UND ZUBEHÖR, ERKENNBAR AUSSCHLIESSLICH ODER HAUPTSÄCHLICH FÜR GERÄTE DER POSITIONEN 85.19 BIS 85.21 BESTIMMT								
8522.10.00	- Tonabnehmer für Rillentonträger	0	A	0	0	0	0	0	
8522.90	- andere:								
8522.90.10	-- Möbel und Gehäuse	15	E	15	15	15	15	15	
8522.90.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
85.23	PLATTEN, BÄNDER, NICHT FLÜCHTIGE HALBLEITERSPEI- CHERVORRICHTUNGEN, „INTELLIGENTE KARTEN (SMART CARDS)“ UND ANDERE ZUR TONAUFNAHME ODER ZU ÄHNLICHEN AUFNAHMEN HERGERICHTETE TRÄGER OHNE AUFZEICHNUNGEN, EINSCHLIESSLICH MATRIZEN UND GALVANOS ZUM HERSTELLEN VON SCHALLPLATTEN, AUSGENOMMEN WAREN DES KAPITELS 37								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8523.2	– magnetische Aufzeichnungsträger:								
8523.21	-- Karten mit Magnetstreifen:								
8523.21.10	--- ohne Aufzeichnung	0	A	0	0	0	0	0	
8523.21.20	--- mit Aufzeichnung	0	A	0	0	0	0	0	
8523.29	-- andere:								
8523.29.1	--- Magnetbänder, ohne Aufzeichnung:								
8523.29.11	---- für die Tonaufzeichnung, in Kassetten	15	E	0	0	15	15	15	
8523.29.19	---- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8523.29.2	--- Magnetplatten für automatische Datenverarbeitungsma- schinen, ohne Aufzeichnung:								
8523.29.21	---- Wechselmagnetplatten	0	A	0	0	0	0	0	
8523.29.29	---- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8523.29.30	--- andere Magnetplatten ohne Aufzeichnung	0	A	0	0	0	0	0	
8523.29.40	--- Magnetbänder zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	15	E	0	0	15	15	15	
8523.29.5	--- andere Magnetbänder, mit Aufzeichnung:								
8523.29.51	---- mit Schulungsinhalten	15	E	5	5	5	5	5	
8523.29.52	---- andere, mit einer Breite von 19 mm oder mehr, für die Bild- und Tonwiedergabe	5	E	5	5	5	5	5	
8523.29.53	---- andere, für die Bild- und Tonwiedergabe	15	E	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8523.29.54	---- andere, nur zur Tonwiedergabe	15	E	15	15	15	15	15	
8523.29.59	---- andere	15	E	15	15	15	15	15	
8523.29.60	--- fest eingebaute oder Wechselmagnetplatten zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe, für automatische Datenverarbeitungs- maschinen, mit Aufzeichnung	0	A	0	0	0	0	0	
8523.29.9	--- andere:								
8523.29.91	---- zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe, mit Aufzeichnung	10	E	0	0	10	10	5	
8523.29.99	---- andere	10	E	0	0	10	10	10	
8523.40	- optische Aufzeichnungsträger:								
8523.40.1	-- Platten („discs“) für Laserabnehmersysteme, mit Aufzeichnung:								
8523.40.11	--- zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	0	A	0	0	0	0	0	
8523.40.12	--- nur zur Tonwiedergabe	10	C	10	10	10	10	10	
8523.40.19	--- andere	10	C	0	0	10	10	10	
8523.40.2	-- andere, mit Aufzeichnung:								
8523.40.21	--- zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	10	E	0	0	10	10	5	
8523.40.29	--- andere	10	E	0	0	10	10	10	
8523.40.90	-- andere, ohne Aufzeichnung	0	A	0	0	0	0	0	
8523.5	- Halbleiteraufzeichnungsträger:								
8523.51	-- nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen:								
8523.51.10	--- ohne Aufzeichnung	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8523.51.20	--- mit Aufzeichnung	10	E	0	0	10	10	5	
8523.52	-- „intelligente Karten (smart cards)“:								
8523.52.10	--- Karten mit elektronischer Mikroschaltung („intelligente Karten“)	0	A	0	0	0	0	0	
8523.52.90	--- Teile	0	A	0	0	0	0	0	
8523.59	-- andere:								
8523.59.10	--- Karten und Etiketten, mittels Näherungseffekt arbeitend	0	A	0	0	0	0	0	
8523.59.20	--- andere Karten und Etiketten	0	A	0	0	0	0	0	
8523.59.30	--- Teile von Karten und Etiketten der Positionen 8523.59.10 und 8523.59.20	0	A	0	0	0	0	0	
8523.59.9	--- andere:								
8523.59.91	----- ohne Aufzeichnung	0	A	0	0	0	0	0	
8523.59.92	----- mit Aufzeichnung	10	E	0	0	10	10	5	
8523.80	- andere:								
8523.80.1	-- Acetatplatten für Schallplattenspieler:								
8523.80.11	--- mit Schulungsinhalten	5	E	5	5	5	5	5	
8523.80.19	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
8523.80.20	-- Matrizen und Galvanos	0	A	0	0	0	0	0	
8523.80.9	-- andere:								
8523.80.91	--- ohne Aufzeichnung	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8523.80.92	--- mit Aufzeichnung	10	E	0	0	10	10	5	
85.25	SENDEGERÄTE FÜR DEN RUNDFUNK ODER DAS FERNSEHEN, AUCH MIT EINGEBAUTEM EMPFANGSGERÄT ODER TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄT; FERNSEHKAMERAS, DIGITALE FOTOAPPARATE UND VIDEOKAMERAUFNAHMEGERÄTE								
8525.50	– Sendegeräte:								
8525.50.10	-- für den Rundfunk	0	A	0	0	0	0	0	
8525.50.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8525.60.00	– Sendegeräte mit eingebautem Empfangsgerät	0	A	0	0	0	0	0	
8525.80	– Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte:								
8525.80.10	-- Fernsehkameras	0	A	0	0	0	0	0	
8525.80.20	-- digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte	10	E	0	0	10	10	10	
85.26	FUNKMESSGERÄTE (RADARGERÄTE), FUNKNAVIGATIONSGERÄTE UND FUNKFERNSTEUERGERÄTE								
8526.10.00	– Funkmessgeräte (Radargeräte)	0	A	0	0	0	0	0	
8526.9	– andere:								
8526.91.00	-- Funknavigationsgeräte	0	A	0	0	0	0	0	
8526.92.00	-- Funkfernsteuergeräte	15	E	5	5	5	5	5	
85.27	RUNDFUNKEMPFANGSGERÄTE, AUCH IN EINEM GEMEINSAMEN GEHÄUSE MIT EINEM TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄT ODER EINER UHR KOMBINIERT								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8527.1	- Rundfunkempfangsgeräte, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können:								
8527.12	-- Radiokassettengeräte im Taschenformat:								
8527.12.10	--- vollständig zerlegt, in Baugruppen gestellt	15	E	0	5	10	10	15	
8527.12.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
8527.13	-- andere Geräte, kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten:								
8527.13.10	--- vollständig zerlegt, in Baugruppen gestellt	15	E	0	5	10	10	15	
8527.13.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
8527.19	-- andere:								
8527.19.10	--- vollständig zerlegt, in Baugruppen gestellt	15	E	0	5	10	10	15	
8527.19.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
8527.2	- Rundfunkempfangsgeräte von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, die nur mit externer Energiequelle betrieben werden können:								
8527.21	-- kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät:								
8527.21.10	--- vollständig zerlegt, in Baugruppen gestellt	15	E	0	5	10	10	15	
8527.21.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
8527.29	-- andere:								
8527.29.10	--- vollständig zerlegt, in Baugruppen gestellt	15	E	0	5	10	10	15	
8527.29.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8527.9	– andere:								
8527.91	-- kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät:								
8527.91.10	--- vollständig zerlegt, in Baugruppen gestellt	15	E	0	5	10	10	15	
8527.91.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
8527.92	-- nicht mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten, jedoch mit Uhr kombiniert:								
8527.92.10	--- vollständig zerlegt, in Baugruppen gestellt	15	E	0	5	10	10	15	
8527.92.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
8527.99	-- andere:								
8527.99.10	--- vollständig zerlegt, in Baugruppen gestellt	15	E	0	5	10	10	15	
8527.99.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
85.28	MONITORE UND PROJEKTOREN, OHNE EINGEBAUTES FERNSEHEMPFANGSGERÄT; FERNSEHEMPFANGSGERÄTE, AUCH MIT EINGEBAUTEM RUNDFUNKEMPFANGSGERÄT ODER TON- ODER BILDAUFZEICHNUNGS- ODER -WIEDERGABEGERÄT								
8528.4	– Monitore mit Kathodenstrahlröhre:								
8528.41.00	-- von der ausschließlich oder hauptsächlich mit automatischen Datenverarbeitungsmaschinen der Position 84.71 verwendeten Art	0	A	0	0	0	0	0	
8528.49	-- andere:								
8528.49.1	--- für mehrfarbiges Bild:								
8528.49.11	---- vollständig zerlegt, in Baugruppen gestellt	15	E	0	5	10	10	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8528.49.19	----- andere	15	E	15	15	15	15	15	
8528.49.2	--- für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild:								
8528.49.21	----- vollständig zerlegt, in Baugruppen gestellt	15	E	0	5	10	10	15	
8528.49.29	----- andere	15	E	15	15	15	15	15	
8528.5	- andere Monitore:								
8528.51.00	-- von der ausschließlich oder hauptsächlich mit automatischen Datenverarbeitungsmaschinen der Position 84.71 verwendeten Art	0	A	0	0	0	0	0	
8528.59	-- andere:								
8528.59.1	--- für mehrfarbiges Bild:								
8528.59.11	----- vollständig zerlegt, in Baugruppen gestellt	15	E	0	5	10	10	15	
8528.59.19	----- andere	15	E	15	15	15	15	15	
8528.59.2	--- für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild:								
8528.59.21	----- vollständig zerlegt, in Baugruppen gestellt	15	E	0	5	10	10	15	
8528.59.29	----- andere	15	E	15	15	15	15	15	
8528.6	- Filmvorführapparate:								
8528.61.00	-- von der ausschließlich oder hauptsächlich mit automatischen Datenverarbeitungsmaschinen der Position 84.71 verwendeten Art	0	A	0	0	0	0	0	
8528.69	-- andere:								
8528.69.10	--- vollständig zerlegt, in Baugruppen gestellt	15	E	0	5	10	10	15	
8528.69.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8528.7	– Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät:								
8528.71	-- der Beschaffenheit nach nicht für den Einbau einer Anzeigevorrichtung oder eines Videobildschirms hergerichtet								
8528.71.10	--- vollständig zerlegt, in Baugruppen gestellt	15	E	0	5	10	10	15	
8528.71.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
8528.72	-- andere, für mehrfarbiges Bild:								
8528.72.10	--- vollständig zerlegt, in Baugruppen gestellt	15	E	0	5	10	10	15	
8528.72.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
8528.73	-- andere, für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild:								
8528.73.10	--- vollständig zerlegt, in Baugruppen gestellt	15	E	0	5	10	10	15	
8528.73.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
85.29	TEILE, ERKENNBAR AUSSCHLIESSLICH ODER HAUPTSÄCHLICH FÜR GERÄTE DER POSITIONEN 85.25 BIS 85.28 BESTIMMT								
8529.10.00	– Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden	10	C	0	10	10	10	10	
8529.90	– andere:								
8529.90.10	-- Möbel und Gehäuse	15	E	15	15	15	15	15	
8529.90.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
85.30	ELEKTRISCHE VERKEHRSSIGNALGERÄTE (AUSGENOMMEN NACHRICHTENÜBERMITTLUNGSGERÄTE), VERKEHRSSICHERUNGS-, VERKEHRÜBERWACHUNGS- UND VERKEHRSTEUERGERÄTE FÜR SCHIENENWEGE ODER DERGLEICHEN, STRASSEN, BINNENWASSERSTRASSEN, PARKPLÄTZE ODER PARKHÄUSER, HAFENANLAGEN ODER FLUGHÄFEN (AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 86.08)								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8530.10.00	– ortsfestes Gleismaterial und Geräte für Schienenwege oder dergleichen	0	A	0	0	0	0	0	
8530.80.00	– andere Geräte	0	A	0	0	0	0	0	
8530.90.00	– Teile	0	A	0	0	0	0	0	
85.31	ELEKTRISCHE HÖR- UND SICHTSIGNALGERÄTE (Z. B. LÄUTWERKE, SIRENEN, ANZEIGETAFELN, EINBRUCHS- ODER DIEBSTAHLALARMGERÄTE UND FEUERMEIDER), AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 85.12 ODER 85.30								
8531.10.00	– Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder und ähnliche Geräte	0	A	0	0	0	0	0	
8531.20.00	– Anzeigetafeln mit Flüssigkristallanzeige (LCD) oder Leuchtdiodenanzeige (LED)	0	A	0	0	0	0	0	
8531.80	– andere Geräte:								
8531.80.10	-- Läutewerke, Summer, Türglockenspiele und dergleichen	15	E	15	15	15	15	15	
8531.80.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8531.90.00	– Teile	0	A	0	0	0	0	0	
85.32	ELEKTRISCHE FESTKONDENSATOREN, DREHKONDENSATOREN UND ANDERE EINSTELLBARE KONDENSATOREN								
8532.10.00	– Festkondensatoren, ihrer Beschaffenheit nach für Ströme mit 50/60 Hz bestimmt und mit einer Blindleistung von 0,5 kVA oder mehr (Leistungskondensatoren)	0	A	0	0	0	0	0	
8532.2	– andere Festkondensatoren:								
8532.21.00	-- Tantalkondensatoren	0	A	0	0	0	0	0	
8532.22.00	-- Aluminium-Elektrolytkondensatoren	0	A	0	0	0	0	0	
8532.23.00	-- einschichtige Keramik Kondensatoren	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8532.24.00	-- mehrschichtige Keramik Kondensatoren	0	A	0	0	0	0	0	
8532.25.00	-- Papierkondensatoren und Kunststoffkondensatoren	0	A	0	0	0	0	0	
8532.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8532.30.00	- Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren	0	A	0	0	0	0	0	
8532.90.00	- Teile	0	A	0	0	0	0	0	
85.33	ELEKTRISCHE WIDERSTÄNDE (EINSCHLIESSLICH RHEOSTATE UND POTENZIOMETER), AUSGENOMMEN HEIZWIDERSTÄNDE								
8533.10.00	- Kohlemasse- und Kohleschichtfestwiderstände	0	A	0	0	0	0	0	
8533.2	- andere Festwiderstände:								
8533.21.00	-- für eine Leistung von 20 W oder weniger	0	A	0	0	0	0	0	
8533.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8533.3	- Draht-Stellwiderstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer):								
8533.31.00	-- für eine Leistung von 20 W oder weniger	0	A	0	0	0	0	0	
8533.39.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8533.40.00	- andere Stellwiderstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer)	0	A	0	0	0	0	0	
8533.90.00	- Teile	0	A	0	0	0	0	0	
8534.00.00	GEDRUCKTE SCHALTUNGEN	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
85.35	ELEKTRISCHE GERÄTE ZUM SCHLIESSEN, UNTERBRECHEN, SCHÜTZEN ODER VERBINDEN VON ELEKTRISCHEN STROMKREISEN (Z. B. SCHALTER, SICHERUNGEN, BLITZSCHUTZVORRICHTUNGEN, SPANNUNGSBEGRENZER, ÜBERSPANNUNGSABLEITER, STECKVORRICHTUNGEN UND ANDERE VERBINDUNGSELEMENTE SOWIE VERBINDUNGSKÄSTEN), FÜR EINE SPANNUNG VON MEHR ALS 1 000 V								
8535.10.00	– Sicherungen und Leitungsschutzschalter	0	A	0	0	0	0	0	
8535.2	– automatische Leitungsschutzschalter:								
8535.21.00	-- für eine Spannung von weniger als 72,5 kV	0	A	0	0	0	0	0	
8535.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8535.30.00	– Trennschalter sowie Ein- und Ausschalter	0	A	0	0	0	0	0	
8535.40	– Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer und Überspannungsableiter:								
8535.40.10	-- Blitzschutzvorrichtungen	0	A	0	0	0	0	0	
8535.40.20	-- Spannungsbegrenzer	0	A	0	0	0	0	0	
8535.40.30	-- Überspannungsableiter	0	A	0	0	0	0	0	
8535.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
85.36	ELEKTRISCHE GERÄTE ZUM SCHLIESSEN, UNTERBRECHEN, SCHÜTZEN ODER VERBINDEN VON ELEKTRISCHEN STROMKREISEN (Z. B. SCHALTER, SICHERUNGEN, BLITZSCHUTZVORRICHTUNGEN, SPANNUNGSBEGRENZER, ÜBERSPANNUNGSABLEITER, STECKVORRICHTUNGEN UND ANDERE VERBINDUNGSELEMENTE SOWIE VERBINDUNGSKÄSTEN), FÜR EINE SPANNUNG VON 1 000 V ODER WENIGER; VERBINDER FÜR OPTISCHE FASERN, BÜNDEL AUS OPTISCHEN FASERN ODER OPTISCHE KABEL								
8536.10	– Sicherungen und Leitungsschutzschalter:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8536.10.10	-- Sicherungen	0	A	0	0	0	0	0	
8536.10.2	-- Leitungsschutzschalter:								
8536.10.21	--- Sicherheits-Handscharter für Stromstärken von höchstens 600 A und Spannungen von höchstens 600 V	10	E	10	10	10	10	10	
8536.10.22	--- Messertrenn-Handscharter für Stromstärken von höchstens 100 A und Spannungen von höchstens 250 V	10	E	10	10	10	10	10	
8536.10.29	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8536.20	- automatische Leitungsschutzschalter:								
8536.20.10	-- thermomagnetische Selbstschalter mit Vakuum-, Luft- oder Ölisolierung oder in Kunststoff eingegossen, für Stromstärken von höchstens 100 A und Spannungen von höchstens 250 V	10	C	10	10	10	10	10	
8536.20.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8536.30	- andere Geräte zum Schützen von elektrischen Stromkreisen:								
8536.30.10	-- Überspannungsableiter	0	A	0	0	0	0	0	
8536.30.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8536.4	- Relais:								
8536.41.00	-- für eine Spannung von 60 V oder weniger	0	A	0	0	0	0	0	
8536.49	-- andere:								
8536.49.10	--- Überlastungsrelais und elektrische Kontakte	10	C	10	10	10	10	10	
8536.49.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8536.50	- andere Schalter:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8536.50.10	-- einpolige Dreh- oder Zugschalter für Spannungen von höchstens 250 V	0	A	0	0	0	0	0	
8536.50.20	-- einpolige Kippschalter für Spannungen von höchstens 250 V	10	G	10	10	10	10	10	
8536.50.50	-- einpolige Druckschalter für Spannungen von höchstens 250 V	0	A	0	0	0	0	0	
8536.50.60	-- magnetische Anlassschalter für Elektromotoren	10	G	10	10	10	10	10	
8536.50.70	-- automatische thermoelektrische Anlasserschalter (Starter) für Leuchtstofflampen und -röhren	10	G	10	10	10	10	10	
8536.50.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8536.6	- Lampenfassungen und Steckvorrichtungen:								
8536.61.00	-- Lampenfassungen	15	G	15	15	15	15	15	
8536.69.00	-- andere	15	E	0	15	15	15	5	
8536.70	- Verbinder für optische Fasern, Bündel oder Kabel aus optischen Fasern:								
8536.70.10	-- aus Kunststoff	15	G	15	15	15	15	15	
8536.70.2	-- aus Kupfer:								
8536.70.21	--- gegossen oder geschmiedet, jedoch nicht weiter bearbeitet	15	G	5	5	5	5	5	
8536.70.29	--- andere	15	G	15	15	15	15	15	
8536.70.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8536.90.00	- andere Geräte	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
85.37	TAFELN, FELDER, KONSOLEN, SCHRÄNKE UND ANDERE TRÄGER, MIT MEHREREN GERÄTEN DER POSITION 85.35 ODER 85.36 AUSGERÜSTET, ZUM ELEKTRISCHEN SCHALTEN ODER STEuern ODER FÜR DIE STROMVERTEILUNG, EINSCHLIESSLICH SOLCHER MIT EINGEBAUTEN INSTRUMENTEN ODER GERÄTEN DES KAPITELS 90, SOWIE NUMERISCHE STEUERUNGEN, AUSGENOMMEN VERMITTLUNGSEINRICHTUNGEN DER POSITION 85.17								
8537.10.00	– für eine Spannung von 1 000 V oder weniger	10	G	10	10	10	10	10	
8537.20.00	– für eine Spannung von mehr als 1 000 V	10	G	10	10	10	10	10	
85.38	TEILE, ERKENNBAR AUSSCHLIESSLICH ODER HAUPTSÄCHLICH FÜR GERÄTE DER POSITIONEN 85.35, 85.36 ODER 85.37 BESTIMMT								
8538.10.00	– Tafeln, Felder, Konsolen, Schränke und andere Träger der Position 85.37, nicht mit den zugehörigen Geräten ausgerüstet	5	C	5	5	5	5	5	
8538.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
85.39	ELEKTRISCHE GLÜH- ODER ENTLADUNGSLAMPEN UND -RÖHREN, EINSCHLIESSLICH INNENVERSPIEGELTER SCHEINWERFERLAMPEN (SEALED BEAM LAMPS) UND INNENVERSPIEGELTER EINHEITEN SOWIE ULTRAVIOLETT- ODER INFRAROTLAMPEN UND -RÖHREN; BOGENLAMPEN								
8539.10.00	– innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units)	5	C	5	5	5	5	5	
8539.2	– andere Glühlampen und -röhren, ausgenommen Ultraviolett- und Infrarotlampen:								
8539.21.00	-- Wolfram-Halogen-Glühlampen	5	C	5	5	5	5	5	
8539.22	-- andere, mit einer Leistung von 200 W oder weniger und für eine Spannung von mehr als 100 V:								
8539.22.10	--- Glühlampen mit einer Leistung von mindestens 15 W	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8539.22.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8539.29.00	-- andere	5	C	5	5	5	5	5	
8539.3	- Entladungslampen und -röhren, ausgenommen Ultraviolett-lampen:								
8539.31	-- Glühkathoden-Leuchtstofflampen:								
8539.31.10	--- gerade Leuchtstoffröhren mit einer Leistung von mindestens 14 W bis höchstens 125 W	0	A	0	0	0	0	0	
8539.31.20	--- energiesparende Leuchtstofflampen	0	A	0	0	0	0	0	
8539.31.90	--- andere	5	E	5	5	5	5	5	
8539.32.00	-- Quecksilber- oder Natriumdampflampen; Halogen-Metall-dampflampen	5	E	5	5	5	5	5	
8539.39.00	-- andere	5	E	5	5	5	5	5	
8539.4	- Ultraviolett- oder Infrarotlampen und -röhren; Bogenlampen:								
8539.41.00	-- Bogenlampen	0	A	0	0	0	0	0	
8539.49.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8539.90	- Teile:								
8539.90.10	-- Glühwendel, einschließlich Wendelhalterungen; Ring- oder Bajonettsockel für Glüh- oder Entladungslampen und -röhren	0	A	0	0	0	0	0	
8539.90.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
85.40	GLÜHKATHODEN-, KALTKATHODEN- UND FOTOKATHODEN-ELEKTRONENLAMPEN UND -RÖHREN (Z. B. VAKU- UMLAMPEN UND -RÖHREN, DAMPF- ODER GASGEFÜLLTE LAMPEN UND RÖHREN, QUECKSILBERDAMPFGLEICH- RICHTERRÖHREN, KATHODENSTRAHLRÖHREN UND BILDAUF- NAHMERÖHREN FÜR FERNSEHKAMERAS), AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 85.39								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8540.1	– Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte, einschließlich Kathodenstrahlröhren für Videomonitore								
8540.11.00	-- für mehrfarbiges Bild	0	A	0	0	0	0	0	
8540.12.00	-- für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	0	A	0	0	0	0	0	
8540.20.00	– Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras; Bildwandler- und Bildverstärkerröhren; andere Fotokathodenröhren	0	A	0	0	0	0	0	
8540.40.00	– Anzeigeröhren für Datenmonitore, für mehrfarbiges Bild, mit einem Phosphor-Bildpunkteabstand von weniger als 0,4 mm	0	A	0	0	0	0	0	
8540.50.00	– Anzeigeröhren für Datenmonitore, für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	0	A	0	0	0	0	0	
8540.60.00	– andere Kathodenstrahlröhren	0	A	0	0	0	0	0	
8540.7	– Höchstfrequenzröhren (z. B. Magnetronen, Klystronen, Wanderfeldröhren, Karcinotrone), ausgenommen gittergesteuerte Röhren:								
8540.71.00	-- Magnetronen	0	A	0	0	0	0	0	
8540.72.00	-- Klystronen	0	A	0	0	0	0	0	
8540.79.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8540.8	– andere Lampen und Elektronenröhren:								
8540.81.00	-- Empfänger- und Verstärkerröhren	0	A	0	0	0	0	0	
8540.89.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8540.9	– Teile:								
8540.91.00	-- von Kathodenstrahlröhren	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8540.99.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
85.41	DIODEN, TRANSISTOREN UND ÄHNLICHE HALBLEITERBAUELEMENTE; LICHTEMPFINDLICHE HALBLEITERBAUELEMENTE (EINSCHLIESSLICH FOTOELEMENTE, AUCH ZU MODULEN ZUSAMMENGESETZT ODER IN FORM VON TAFELN); LEUCHTDIODEN; GEFASSTE ODER MONTIERTE PIEZOELEKTRISCHE KRISTALLE								
8541.10.00	- Dioden, andere als Fotodioden und Leuchtdioden	0	A	0	0	0	0	0	
8541.2	- Transistoren, andere als Fototransistoren:								
8541.21.00	-- mit einer Verlustleistung von weniger als 1 W	0	A	0	0	0	0	0	
8541.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8541.30.00	- Thyristoren, Diacs und Triacs, ausgenommen lichtempfindliche Halbleiterbauelemente	0	A	0	0	0	0	0	
8541.40.00	- lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Fotoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden	0	A	0	0	0	0	0	
8541.50.00	- andere Halbleiterbauelemente	0	A	0	0	0	0	0	
8541.60.00	- gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle	0	A	0	0	0	0	0	
8541.90.00	- Teile	0	A	0	0	0	0	0	
85.42	ELEKTRONISCHE INTEGRIERTE SCHALTUNGEN								
8542.3	- Elektronische integrierte Schaltungen:								
8542.31	-- Prozessoren und Steuer- und Kontrollschaltungen, auch in Verbindung mit Speichern, Wandlern, Logikschaltungen, Verstärkern, Uhren- und Taktgeberschaltungen oder anderen Schaltungen:								
8542.31.1	--- digitale:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8542.31.11	---- Metalloxidhalbleiter (MOS-Technik)	0	A	0	0	0	0	0	
8542.31.12	---- Schaltungen, in bipolarer Technik hergestellt	0	A	0	0	0	0	0	
8542.31.19	---- andere, einschließlich in einer Kombination aus bipolarer und MOS-Technik (BIMOS-Technik) hergestellter Schaltungen	0	A	0	0	0	0	0	
8542.31.20	--- andere (ausgenommen digitale)	0	A	0	0	0	0	0	
8542.31.30	--- hybride integrierte Schaltungen	0	A	0	0	0	0	0	
8542.31.80	--- Abfälle und Schrott	0	A	0	0	0	0	0	
8542.32	-- Speicher:								
8542.32.1	--- digitale:								
8542.32.11	---- Metalloxidhalbleiter (MOS-Technik)	0	A	0	0	0	0	0	
8542.32.12	---- Schaltungen, in bipolarer Technik hergestellt	0	A	0	0	0	0	0	
8542.32.19	---- andere, einschließlich in einer Kombination aus bipolarer und MOS-Technik (BIMOS-Technik) hergestellter Schaltungen	0	A	0	0	0	0	0	
8542.32.20	--- andere (ausgenommen digitale)	0	A	0	0	0	0	0	
8542.32.30	--- hybride integrierte Schaltungen	0	A	0	0	0	0	0	
8542.32.80	--- Abfälle und Schrott	0	A	0	0	0	0	0	
8542.33	-- Verstärker								
8542.33.1	--- digitale:								
8542.33.11	---- Metalloxidhalbleiter (MOS-Technik)	0	A	0	0	0	0	0	
8542.33.12	---- Schaltungen, in bipolarer Technik hergestellt	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8542.33.19	---- andere, einschließlich in einer Kombination aus bipolarer und MOS-Technik (BIMOS-Technik) hergestellter Schaltungen	0	A	0	0	0	0	0	
8542.33.20	--- andere (ausgenommen digitale)	0	A	0	0	0	0	0	
8542.33.30	--- hybride integrierte Schaltungen	0	A	0	0	0	0	0	
8542.33.80	--- Abfälle und Schrott	0	A	0	0	0	0	0	
8542.39	-- andere:								
8542.39.1	--- digitale:								
8542.39.11	---- Metalloxidhalbleiter (MOS-Technik)	0	A	0	0	0	0	0	
8542.39.12	---- Schaltungen, in bipolarer Technik hergestellt	0	A	0	0	0	0	0	
8542.39.19	---- andere, einschließlich in einer Kombination aus bipolarer und MOS-Technik (BIMOS-Technik) hergestellter Schaltungen	0	A	0	0	0	0	0	
8542.39.20	--- andere (ausgenommen digitale)	0	A	0	0	0	0	0	
8542.39.30	--- hybride integrierte Schaltungen	0	A	0	0	0	0	0	
8542.39.80	--- Abfälle und Schrott	0	A	0	0	0	0	0	
8542.90.00	- Teile	0	A	0	0	0	0	0	
85.43	ELEKTRISCHE MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE, MIT EIGENER FUNKTION, IN DIESEM KAPITEL ANDERWEIT WEDER GENANTT NOCH INBEGRIFFEN								
8543.10.00	- Teilchenbeschleuniger	0	A	0	0	0	0	0	
8543.20.00	- Signalgeneratoren	0	A	0	0	0	0	0	
8543.30.00	- Maschinen, Apparate und Geräte für die Galvanotechnik, Elektrolyse oder Elektrophorese	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8543.70	– andere Maschinen, Apparate und Geräte:								
8543.70.10	-- Elektrozaungeräte	0	A	0	0	0	0	0	
8543.70.9	-- andere:								
8543.70.91	--- Mittel- und Hochfrequenzverstärker; Synchronisiergeräte	15	C	10	5	10	15	15	
8543.70.99	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8543.90	– Teile:								
8543.90.10	-- zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen	0	A	0	0	0	0	0	
8543.90.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
85.44	ISOLIERTE (AUCH LACKISOLIERTE ODER ELEKTROLYTISCH OXIDIERTE) DRÄHTE, KABEL (EINSCHLIESSLICH KOAXIALKABEL) UND ANDERE ISOLIERTE ELEKTRISCHE LEITER, AUCH MIT ANSCHLUSSSTÜCKEN; KABEL AUS OPTISCHEN, EINZELN UMHÜLLTEN FASERN, AUCH ELEKTRISCHE LEITER ENTHALTEND ODER MIT ANSCHLUSSSTÜCKEN VERSEHEN								
8544.1	– Wickeldrähte:								
8544.11.00	-- aus Kupfer	0	A	0	0	0	0	0	
8544.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8544.20.00	– Koaxialkabel und andere koaxiale elektrische Leiter	5	E	5	5	5	5	5	
8544.30.00	– Zündkabelsätze und andere Kabelsätze von der für Beförderungsmittel verwendeten Art	5	E	5	5	5	5	5	
8544.4	– andere elektrische Leiter, für eine Spannung von 1 000 V oder weniger:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8544.42	-- mit Anschlussstücken versehen:								
8544.42.10	--- elektrische Leiter, für eine Spannung von 80 V oder weniger	15	G	0	15	15	15	5	
8544.42.2	--- für eine Spannung von mehr als 80 V bis 1 000 V:								
8544.42.21	---- Drähte, Schnüre und Kabel aus Kupfer oder Aluminium (auch deren Legierungen mit Silicium, Magnesium oder Mangan), einschließlich solcher für Fernmeldezwecke (außer lackierten, emaillierten, elektrolytisch oxidierten, silizierten oder mit einer Isolierung auf der Grundlage von Asbest oder Glasfasern und außer Seekabeln für Fernmeldezwecke)	15	H	15	15	15	15	15	
8544.42.29	---- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8544.49	-- andere:								
8544.49.10	--- andere elektrische Leiter, für eine Spannung von 80 V oder weniger	15	G	0	15	15	15	5	
8544.49.2	--- für eine Spannung von mehr als 80 V bis 1 000 V:								
8544.49.21	---- Drähte, Schnüre und Kabel aus Kupfer oder Aluminium (auch deren Legierungen mit Silicium, Magnesium oder Mangan), einschließlich solcher für Fernmeldezwecke (außer lackierten, emaillierten, elektrolytisch oxidierten, silizierten oder mit einer Isolierung auf der Grundlage von Asbest oder Glasfasern und außer Seekabeln für Fernmeldezwecke)	15	H	15	15	15	15	15	
8544.49.29	---- andere	15	G	5	5	5	5	5	
8544.60.00	- andere elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 1 000 V	15	H	15	15	15	15	15	
8544.70.00	- Kabel aus optischen Fasern	0	A	0	0	0	0	0	
85.45	KOHLEELEKTRODEN, KOHLEBÜRSTEN, LAMPENKOHLEN, BATTERIE- UND ELEMENTEKOHLN UND ANDERE WAREN FÜR ELEKTROTECHNISCHE ZWECKE, AUS GRAFIT ODER ANDEREM KOHLENSTOFF, AUCH IN VERBINDUNG MIT METALL								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8545.1	– Elektroden:								
8545.11.00	-- von der für Öfen verwendeten Art	0	A	0	0	0	0	0	
8545.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8545.20.00	– Kohlebürsten	0	A	0	0	0	0	0	
8545.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
85.46	ELEKTRISCHE ISOLATOREN AUS STOFFEN ALLER ART								
8546.10.00	– aus Glas	0	A	0	0	0	0	0	
8546.20.00	– aus keramischen Stoffen	0	A	0	0	0	0	0	
8546.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
85.47	ISOLIERTEILE, GANZ AUS ISOLIERSTOFFEN ODER NUR MIT IN DIE MASSE EINGEPRESSTEN EINFACHEN METALLTEILEN ZUM BEFESTIGEN (Z. B. MIT EINGEPRESSTEN HÜLSEN MIT INNENGEWINDE), FÜR ELEKTRISCHE MASCHINEN, APPARATE, GERÄTE ODER INSTALLATIONEN, AUSGENOMMEN ISOLATOREN DER POSITION 85.46; ISOLIERROHRE UND VERBINDUNGSTÜCKE DAZU, AUS UNEDLEN METALLEN, MIT INNENISOLIERUNG								
8547.10.00	– Isolierteile aus keramischen Stoffen	0	A	0	0	0	0	0	
8547.20.00	– Isolierteile aus Kunststoffen	0	A	0	0	0	0	0	
8547.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
85.48	ABFÄLLE UND SCHROTT VON ELEKTRISCHEN PRIMÄRELEMENTEN, PRIMÄRBATTERIEN UND AKKUMULATOREN; AUSGEBRAUCHTE ELEKTRISCHE PRIMÄRELEMENTE, PRIMÄRBATTERIEN UND AKKUMULATOREN; ELEKTRISCHE TEILE VON MASCHINEN, APPARATEN UND GERÄTEN, IN DIESEM KAPITEL ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8548.10	– Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren:								
8548.10.10	-- des Bleis	0	A	0	0	0	0	0	
8548.10.90	-- andere	5	E	5	5	5	5	5	
8548.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
86.01	ELEKTRISCHE LOKOMOTIVEN MIT STROMSPEISUNG AUS DEM STROMNETZ ODER AUS AKKUMULATOREN								
8601.10.00	– mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	0	A	0	0	0	0	0	
8601.20.00	– mit Stromspeisung aus Akkumulatoren	0	A	0	0	0	0	0	
86.02	ANDERE LOKOMOTIVEN; LOKOMOTIVTENDER								
8602.10.00	– dieselektrische Lokomotiven	0	A	0	0	0	0	0	
8602.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
86.03	TRIEBWAGEN UND SCHIENENBUSSE, AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 86.04								
8603.10.00	– mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	0	A	0	0	0	0	0	
8603.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
8604.00.00	SCHIENENFAHRZEUGE ZUR GLEISUNTERHALTUNG UND ANDERE BAHNDIENSTFAHRZEUGE, AUCH SELBSTFAHREND (Z. B. GERÄTEWAGEN, KRANWAGEN, WAGEN MIT GLEISSTOPFASCHINEN, GLEISKORREKTURWAGEN, MESSWAGEN UND DRAISINEN)	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8605.00.00	PERSONENWAGEN, GEPÄCKWAGEN, POSTWAGEN UND ANDERE SCHIENENGEBUNDENE SPEZIALWAGEN (AUSGENOMMEN WAGEN DER POSITION 86.04)	0	A	0	0	0	0	0	
86.06	SCHIENENGEBUNDENE GÜTERWAGEN								
8606.10.00	– Kesselwagen und dergleichen	0	A	0	0	0	0	0	
8606.30.00	– Selbstentladewagen, ausgenommen solche der Unterposition 8606.10	0	A	0	0	0	0	0	
8606.9	– andere:								
8606.91.00	-- gedeckt und geschlossen	0	A	0	0	0	0	0	
8606.92.00	-- offen, mit nicht abnehmbaren Stirn- und Seitenwänden, deren Höhe mehr als 60 cm beträgt	0	A	0	0	0	0	0	
8606.99.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
86.07	TEILE VON SCHIENENFAHRZEUGEN								
8607.1	– Drehgestelle, Lenkgestelle, Achsen und Räder, Teile davon:								
8607.11.00	-- Triebgestelle	0	A	0	0	0	0	0	
8607.12.00	-- andere Drehgestelle und Lenkgestelle	0	A	0	0	0	0	0	
8607.19.00	-- andere, einschließlich Teile davon	0	A	0	0	0	0	0	
8607.2	– Bremsvorrichtungen und Teile davon:								
8607.21.00	-- Druckluftbremsvorrichtungen und Teile davon	0	A	0	0	0	0	0	
8607.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8607.30.00	– Zughaken und andere Kupplungsvorrichtungen, Puffer, Teile davon	0	A	0	0	0	0	0	
8607.9	– andere:								
8607.91.00	-- von Lokomotiven	0	A	0	0	0	0	0	
8607.99.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8608.00.00	ORTSFESTES GLEISMATERIAL; MECHANISCHE (AUCH ELEKTROMECHANISCHE) SIGNAL-, SICHERUNGS-, ÜBERWACHUNGS- ODER STEUERGERÄTE FÜR SCHIENENWEGE ODER DERGLEICHEN, STRASSEN, BINNENWASSERSTRASSEN, PARKPLÄTZE ODER PARKHÄUSER, HAFENANLAGEN ODER FLUGHÄFEN; TEILE DAVON	0	A	0	0	0	0	0	
8609.00.00	WARENBEHÄLTER (CONTAINER), EINSCHLIESSLICH SOLCHER FÜR FLÜSSIGKEITEN ODER GASE, IHRER BESCHAFFENHEIT NACH FÜR EINE ODER MEHRERE BEFÖRDERUNGSARTEN BESONDERS BESTIMMT UND AUSGESTATTET	0	A	0	0	0	0	0	
87.01	ZUGMASCHINEN (AUSGENOMMEN ZUGKRAFTKARREN DER POSITION 87.09)								
8701.10.00	– Einachsschlepper	0	A	0	0	0	0	0	
8701.20.00	– Sattel-Straßenzugmaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8701.30.00	– Gleiskettenzugmaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
8701.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
87.02	KRAFTFAHRZEUGE ZUM BEFÖRDERN VON 10 ODER MEHR PERSONEN, EINSCHLIESSLICH FAHRER								
8702.10	– mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):								
8702.10.50	-- zum Befördern von 10 Personen, einschließlich Fahrer	15	E2	15	5	5	15	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8702.10.60	-- zum Befördern von mehr als 10, jedoch weniger als 15 Personen, einschließlich Fahrer	15	E2	15	5	5	10	5	
8702.10.70	-- zum Befördern von 15 Personen oder mehr bis zu 45 Personen, einschließlich Fahrer	15	E2	15	1	5	10	5	
8702.10.80	-- zum Befördern von mehr als 45 Personen, einschließlich Fahrer	10	E2	5	1	5	10	5	
8702.90	- andere:								
8702.90.50	-- zum Befördern von 10 Personen, einschließlich Fahrer, mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung	15	E2	15	5	5	15	10	
8702.90.60	-- zum Befördern von mehr als 10, jedoch weniger als 15 Personen, einschließlich Fahrer, mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung	15	E2	15	5	5	10	5	
8702.90.70	-- zum Befördern von 15 Personen oder mehr bis zu 45 Personen, einschließlich Fahrer, mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung	15	E2	15	1	5	10	5	
8702.90.80	-- zum Befördern von mehr als 45 Personen, einschließlich Fahrer, mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung	10	E2	5	1	5	10	5	
8702.90.9	-- andere:								
8702.90.91	--- elektrisch angetrieben	10	E2	0	0	5	10	10	
8702.90.99	--- andere	10	E2	5	5	5	10	10	
87.03	PERSONENKRAFTWAGEN UND ANDERE KRAFTFAHRZEUGE, IHRER BESCHAFFENHEIT NACH HAUPTSÄCHLICH ZUR PERSONENBEFÖRDERUNG BESTIMMT (AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 87.02), EINSCHLIESSLICH FAMILIENFAHRZEUGEN (KOMBINATIONSKRAFTWAGEN) UND RENNWAGEN								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8703.10.00	- Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten); Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung auf Golfplätzen sowie ähnliche Fahrzeuge	30	E2	0	30	20	15	10	
8703.2	- andere Fahrzeuge mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:								
8703.21	--- mit einem Hubraum von 1 000 cm ³ oder weniger:								
8703.21.5	--- Dreiräder und Quads:								
8703.21.51	---- Dreiräder	30	E2	0	30	20	15	10	
8703.21.52	---- Quads	30	E2	0	30	20	15	10	
8703.21.60	--- mit Vierradantrieb und Doppelreihengetriebe eingebaut	25	E2	0	25	15	15	10	
8703.21.70	--- mit einer Sitzplatzkapazität für 6 bis 9 Personen (einschließlich Fahrer), auch mit Vierradantrieb, 3 oder 4 Seitentüren, abgeflachtem Innenboden und Heckklappe bzw. Hintertüren	20	E2	0	20	15	15	10	
8703.21.90	--- andere	20	E2	0	20	20	15	10	
8703.22	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ bis 1 500 cm ³ :								
8703.22.5	--- mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ bis 1 300 cm ³ :								
8703.22.51	---- Krankenwagen	15	E2	15	1	5	15	5	
8703.22.52	---- Leichenwagen	20	E2	15	1	20	15	5	
8703.22.53	---- mit Vierradantrieb und Doppelreihengetriebe eingebaut	25	E2	0	25	15	15	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8703.22.54	---- mit einer Sitzplatzkapazität für 6 bis 9 Personen (einschließlich Fahrer), auch mit Vierradantrieb, 3 oder 4 Seitentüren, abgeflachtem Innenboden und Heckklappe bzw. Hintertüren	20	E2	0	20	15	15	10	
8703.22.59	---- andere	20	E2	0	20	20	15	10	
8703.22.6	--- mit einem Hubraum von mehr als 1 300 cm ³ bis 1 500 cm ³								
8703.22.61	---- Krankenwagen	15	E2	15	1	5	15	5	
8703.22.62	---- Leichenwagen	20	E2	15	1	20	15	5	
8703.22.63	---- mit Vierradantrieb und Doppelreihengetriebe eingebaut	25	E2	0	25	15	15	10	
8703.22.64	---- mit einer Sitzplatzkapazität für 6 bis 9 Personen (einschließlich Fahrer), auch mit Vierradantrieb, 3 oder 4 Seitentüren, abgeflachtem Innenboden und Heckklappe bzw. Hintertüren	25	E2	0	25	15	15	10	
8703.22.69	---- andere	25	E2	0	25	20	15	10	
8703.23	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm ³ bis 3 000 cm ³ :								
8703.23.6	--- mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm ³ bis 2 000 cm ³ :								
8703.23.61	---- Krankenwagen	15	C	15	1	5	15	5	
8703.23.62	---- Leichenwagen	20	C	15	1	20	15	5	
8703.23.63	---- mit Vierradantrieb und Doppelreihengetriebe eingebaut	25	E2	0	25	15	15	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8703.23.64	---- mit einer Sitzplatzkapazität für 6 bis 9 Personen (einschließlich Fahrer), auch mit Vierradantrieb, 3 oder 4 Seitentüren, abgeflachtem Innenboden und Heckklappe bzw. Hintertüren	25	E2	0	25	15	15	10	
8703.23.69	---- andere	25	E2	0	25	20	15	10	
8703.23.7	--- mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 3 000 cm ³ :								
8703.23.71	---- Krankenwagen	15	C	15	1	5	15	5	
8703.23.72	---- Leichenwagen	20	C	15	1	20	15	5	
8703.23.73	---- mit Vierradantrieb und Doppelreihengetriebe eingebaut	25	E2	0	25	15	15	10	
8703.23.74	---- mit einer Sitzplatzkapazität für 6 bis 9 Personen (einschließlich Fahrer), auch mit Vierradantrieb, 3 oder 4 Seitentüren, abgeflachtem Innenboden und Heckklappe bzw. Hintertüren	30	E2	0	30	15	15	10	
8703.23.79	---- andere	30	E2	0	30	20	15	10	
8703.24	-- mit einem Hubraum von mehr als 3 000 cm ³ :								
8703.24.6	--- Krankenwagen und Leichenwagen:								
8703.24.61	---- Krankenwagen	15	C	15	1	5	15	5	
8703.24.62	---- Leichenwagen	20	C	15	1	20	15	5	
8703.24.70	--- mit Vierradantrieb und Doppelreihengetriebe eingebaut	25	E2	0	25	15	15	10	
8703.24.80	--- mit einer Sitzplatzkapazität für 6 bis 9 Personen (einschließlich Fahrer), auch mit Vierradantrieb, 3 oder 4 Seitentüren, abgeflachtem Innenboden und Heckklappe bzw. Hintertüren	30	E2	0	30	15	15	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8703.24.90	--- andere	30	E2	0	30	20	15	10	
8703.3	- andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):								
8703.31	-- mit einem Hubraum von 1 500 cm ³ oder weniger:								
8703.31.5	--- mit einem Hubraum von 1 300 cm ³ oder weniger:								
8703.31.51	---- Krankenwagen	15	E2	15	1	5	15	5	
8703.31.52	---- Leichenwagen	20	E2	15	1	20	15	5	
8703.31.53	---- mit Vierradantrieb und Doppelreihengetriebe eingebaut	25	E2	0	25	15	15	10	
8703.31.54	---- mit einer Sitzplatzkapazität für 6 bis 9 Personen (einschließlich Fahrer), auch mit Vierradantrieb, 3 oder 4 Seitentüren, abgeflachtem Innenboden und Heckklappe bzw. Hintertüren	20	E2	0	20	15	15	10	
8703.31.59	---- andere	20	E2	0	20	20	15	10	
8703.31.6	--- mit einem Hubraum von mehr als 1 300 cm ³ bis 1 500 cm ³ :								
8703.31.61	---- Krankenwagen	15	E2	15	1	5	15	5	
8703.31.62	---- Leichenwagen	20	E2	15	1	20	15	5	
8703.31.63	---- mit Vierradantrieb und Doppelreihengetriebe eingebaut	25	E2	0	25	15	15	10	
8703.31.64	---- mit einer Sitzplatzkapazität für 6 bis 9 Personen (einschließlich Fahrer), auch mit Vierradantrieb, 3 oder 4 Seitentüren, abgeflachtem Innenboden und Heckklappe bzw. Hintertüren	25	E2	0	25	15	15	10	
8703.31.69	---- andere	25	E2	0	25	20	15	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8703.32	-- mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm ³ bis 2 500 cm ³ :								
8703.32.6	--- mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm ³ bis 2 000 cm ³ :								
8703.32.61	---- Krankenwagen	15	E2	15	1	5	15	5	
8703.32.62	---- Leichenwagen	20	E2	15	1	20	15	5	
8703.32.63	---- mit Vierradantrieb und Doppelreihengetriebe	25	E2	0	25	15	15	10	
8703.32.64	---- mit einer Sitzplatzkapazität für 6 bis 9 Personen (einschließlich Fahrer), auch mit Vierradantrieb, 3 oder 4 Seitentüren, abgeflachtem Innenboden und Heckklappe bzw. Hintertüren	25	E2	0	25	15	15	10	
8703.32.69	---- andere	25	E2	0	25	20	15	10	
8703.32.7	--- mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 2 500 cm ³								
8703.32.71	---- Krankenwagen	15	E2	15	1	5	15	5	
8703.32.72	---- Leichenwagen	20	E2	15	1	20	15	5	
8703.32.73	---- mit Vierradantrieb und Doppelreihengetriebe eingebaut	25	E2	0	25	15	15	10	
8703.32.74	---- mit einer Sitzplatzkapazität für 6 bis 9 Personen (einschließlich Fahrer), auch mit Vierradantrieb, 3 oder 4 Seitentüren, abgeflachtem Innenboden und Heckklappe bzw. Hintertüren	30	E2	0	30	15	15	10	
8703.32.79	---- andere	30	E2	0	30	20	15	10	
8703.33	-- mit einem Hubraum von mehr als 3 000 cm ³ :								
8703.33.6	--- Krankenwagen und Leichenwagen:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8703.33.61	---- Krankenwagen	15	C	15	1	5	15	5	
8703.33.62	---- Leichenwagen	20	C	15	1	20	15	5	
8703.33.70	--- mit Vierradantrieb und Doppelreihengetriebe	25	E2	0	25	15	15	10	
8703.33.80	--- mit einer Sitzplatzkapazität für 6 bis 9 Personen (einschließlich Fahrer), auch mit Vierradantrieb, 3 oder 4 Seitentüren, abgeflachtem Innenboden und Heckklappe bzw. Hintertüren	30	E2	0	30	15	15	10	
8703.33.90	--- andere	30	E2	0	30	20	15	10	
8703.90.00	- andere	30	E2	0	30	20	15	10	
87.04	LASTKRAFTWAGEN								
8704.10.00	- Muldenkipper (Dumper), ihrer Beschaffenheit nach zur Verwendung außerhalb des Straßennetzes bestimmt	15	C	15	1	5	10	0	
8704.2	- andere mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):								
8704.21	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger:								
8704.21.5	--- Fahrzeuge mit offener, von der Führerkabine getrennter Ladefläche:								
8704.21.51	---- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,5 t oder weniger	10	E2	0	5	10	5	5	
8704.21.59	---- andere	10	E2	0	1	10	10	5	
8704.21.6	--- Fahrzeuge mit abgedecktem Laderaum, auch von der Führerkabine getrennt:								
8704.21.61	---- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,5 t oder weniger	10	E2	0	5	10	5	5	
8704.21.69	---- andere	15	E2	15	1	10	10	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8704.21.7	--- Tankfahrzeuge, Kühlfahrzeuge und Abfallsammelfahrzeuge:								
8704.21.71	---- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,5 t oder weniger	15	E2	15	5	5	5	5	
8704.21.79	---- andere	15	E2	15	1	5	5	5	
8704.21.9	--- andere:								
8704.21.91	---- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,5 t oder weniger	5	E2	0	5	5	5	5	
8704.21.99	---- andere	5	E2	0	1	5	5	5	
8704.22	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 20 t:								
8704.22.30	--- Tankfahrzeuge, Kühlfahrzeuge und Abfallsammelfahrzeuge	15	E	15	1	0	5	0	
8704.22.90	--- andere	15	E	15	1	0	5	0	
8704.23	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t:								
8704.23.30	--- Tankfahrzeuge, Kühlfahrzeuge und Abfallsammelfahrzeuge	15	E	15	1	0	5	0	
8704.23.90	--- andere	15	E	15	1	0	5	0	
8704.3	- andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:								
8704.31	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger:								
8704.31.5	--- Fahrzeuge mit offener, von der Führerkabine getrennter Ladefläche:								
8704.31.51	---- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,5 t oder weniger	10	E2	0	5	10	5	5	
8704.31.59	---- andere	10	E2	0	1	10	5	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8704.31.6	--- Fahrzeuge mit abgedecktem Laderaum, auch von der Führerkabine getrennt:								
8704.31.61	---- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,5 t oder weniger	10	E2	0	5	10	5	5	
8704.31.69	---- andere	15	E2	15	1	10	5	5	
8704.31.7	--- Tankfahrzeuge, Kühlfahrzeuge und Abfallsammelfahrzeuge:								
8704.31.71	---- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,5 t oder weniger	15	E2	15	5	5	10	5	
8704.31.79	---- andere	15	E2	15	1	5	10	5	
8704.31.9	--- andere:								
8704.31.91	---- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,5 t oder weniger	10	E2	0	5	5	10	5	
8704.31.99	---- andere	10	E2	0	1	5	10	5	
8704.32	-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t:								
8704.32.30	--- Tankfahrzeuge, Kühlfahrzeuge und Abfallsammelfahrzeuge	15	E2	15	1	5	10	0	
8704.32.90	--- andere	15	E2	15	1	5	10	0	
8704.90.00	- andere	15	E2	15	1	5	10	0	
87.05	KRAFTFAHRZEUGE ZU BESONDEREN ZWECKEN, IHRER BESCHAFFENHEIT NACH NICHT HAUPTSÄCHLICH ZUR PERSONEN- ODER GÜTERBEFÖRDERUNG BESTIMMT (Z. B. ABSCHLEPPWAGEN, FEUERWEHRWAGEN, BETONMISCHWAGEN, STRASSENKEHRWAGEN, STRASSENSPRENGWAGEN, WERKSTATTWAGEN, WAGEN MIT RÖNTGENANLAGE)								
8705.10.00	- Kranwagen (Autokrane)	20	E2	15	1	20	5	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8705.20.00	– Kraftfahrzeuge mit Bohrturm zum Tiefbohren	20	E2	15	1	20	5	0	
8705.30.00	– Feuerwehrwagen	20	E2	15	1	20	5	10	
8705.40.00	– Betonmischwagen (Lkw-Betonmischer)	20	C	15	1	20	5	0	
8705.90.00	– andere	20	C	15	1	20	5	10	
87.06	FAHRGESTELLE FÜR KRAFTFAHRZEUGE DER POSITIONEN 87.01 BIS 87.05, MIT MOTOR								
8706.00.10	– für Omnibusse	10	E	0	1	0	10	10	
8706.00.90	– andere	15	E	15	1	0	10	10	
87.07	KAROSSERIEN (EINSCHLIESSLICH FAHRERHÄUSER), FÜR KRAFTFAHRZEUGE DER POSITIONEN 87.01 BIS 87.05								
8707.10.00	– für Kraftfahrzeuge der Position 87.03	20	E	15	1	20	10	5	
8707.90	– andere:								
8707.90.50	-- für Fahrzeuge der Positionen 87.01, 87.02 und 87.04, ausgenommen solche der Unterpositionen 8704.21.51 und 8704.31.51	15	E	15	1	10	10	5	
8707.90.90	-- andere	20	E	15	1	20	10	5	
87.08	TEILE UND ZUBEHÖR FÜR KRAFTFAHRZEUGE DER POSITIONEN 87.01 BIS 87.05								
8708.10.00	– Stoßstangen und Teile davon	10	C	10	1	10	5	5	
8708.2	– andere Karosserieteile und anderes Karosseriezubehör (auch für Fahrerhäuser):								
8708.21.00	-- Sicherheitsgurte	10	E	10	1	10	5	10	
8708.29.00	-- andere	10	C	10	1	10	5	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8708.30	– Bremsen und Servobremsen; Teile davon:								
8708.30.10	-- montierte Bremsbeläge	10	C	10	1	10	5	10	
8708.30.20	-- hydrodynamische Bremsanlage mit Kraftübertragungsverzögerung, und Teile davon	0	A	0	0	0	0	0	
8708.30.90	-- andere	10	C	10	1	10	5	5	
8708.40	– Schaltgetriebe sowie Teile davon:								
8708.40.10	-- Schaltgetriebe	10	C	10	1	10	5	5	
8708.40.20	-- Teile	10	E	10	1	10	5	5	
8708.50	– Triebachsen mit Differential, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen, und mit nicht angetriebenen Achsen; Teile davon:								
8708.50.10	-- Triebachsen mit Differential, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen	10	E	10	1	10	5	5	
8708.50.20	--- nicht angetriebene Achsen und Teile davon	10	E	10	1	10	5	5	
8708.50.90	-- andere Teile	10	E	10	1	10	5	5	
8708.70.00	– Räder sowie Teile davon und Zubehör	10	C	10	1	10	5	5	
8708.80	– Aufhängesysteme und Teile davon (einschließlich Stoßdämpfer):								
8708.80.10	-- Stoßdämpfer	10	C	10	1	10	5	5	
8708.80.20	-- andere Aufhängesysteme als Stoßdämpfer	10	E	10	1	10	5	5	
8708.80.90	-- Teile	10	E	10	1	10	5	5	
8708.9	– andere Teile und anderes Zubehör:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8708.91	-- Kühler und Teile davon:								
8708.91.10	--- Kühler	10	C	10	1	10	5	5	
8708.91.20	--- Teile	10	E	10	1	10	5	5	
8708.92	-- Auspufftöpfe und Auspuffrohre; Teile davon:								
8708.92.10	--- Auspufftöpfe und Auspuffrohre	10	E	10	1	10	5	5	
8708.92.20	--- Teile	10	E	10	1	10	5	5	
8708.93.00	-- Schaltkupplungen und Teile davon	10	C	10	1	10	5	5	
8708.94	-- Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe; Teile davon:								
8708.94.10	--- Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe	10	C	10	1	10	5	5	
8708.94.20	--- Teile	10	E	10	1	10	5	5	
8708.95.00	-- aufblasbare Sicherheits-Luftsäcke mit Füllsystem (Airbags); Teile davon	10	E	10	1	10	5	5	
8708.99.00	-- andere	10	C	10	1	10	5	5	
87.09	KRAFTKARREN OHNE HEBEVORRICHTUNG, VON DER IN FABRIKEN, LAGERHÄUSERN, HAFENANLAGEN ODER AUF FLUGPLÄTZEN ZUM KURZSTRECKENTRANSPORT VON WAREN VERWENDETEN ART; ZUGKRAFTKARREN, VON DER AUF BAHNHÖFEN VERWENDETEN ART; TEILE DAVON								
8709.1	- Kraftkarren:								
8709.11.00	-- Elektrokarren	10	E	0	0	0	10	0	
8709.19.00	-- andere	5	E	0	0	0	5	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8709.90.00	– Teile	15	E	0	0	0	5	0	
8710.00.00	PANZERKAMPFWAGEN UND ANDERE SELBSTFAHRENDE GEPANZERTE KAMPFFAHRZEUGE, AUCH MIT WAFFEN; TEILE DAVON	10	E	10	5	10	10	10	
87.11	KRAFTRÄDER (EINSCHLIESSLICH MOPEDS) UND FAHR- RÄDER MIT HILFSMOTOR, AUCH MIT BEIWAGEN; BEIWA- GEN								
8711.10	– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von 50 cm ³ oder weniger:								
8711.10.20	-- Dreiräder	30	E2	0	30	10	10	5	
8711.10.90	-- andere	10	E2	0	5	10	10	5	
8711.20	– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ bis 250 cm ³ :								
8711.20.20	-- Dreiräder	30	E2	0	30	10	10	5	
8711.20.90	-- andere	10	E2	0	5	10	10	5	
8711.30	– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³ bis 500 cm ³ :								
8711.30.20	-- Dreiräder	30	E2	0	30	10	10	5	
8711.30.90	-- andere	10	E2	0	5	10	10	5	
8711.40	– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 500 cm ³ bis 800 cm ³ :								
8711.40.20	-- Dreiräder	30	E2	0	30	10	10	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8711.40.90	-- andere	10	E2	0	5	10	10	5	
8711.50	- mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 800 cm ³ :								
8711.50.20	-- Dreiräder	30	E2	0	30	10	10	5	
8711.50.90	-- andere	10	E2	0	5	10	10	5	
8711.90.00	- andere	10	E2	0	5	10	10	5	
8712.00.00	ZWEIRÄDER UND ANDERE FAHRRÄDER (EINSCHLIESSLICH LASTENDREIRÄDER), OHNE MOTOR	15	E2	15	15	15	5	15	
87.13	ROLLSTÜHLE UND ANDERE FAHRZEUGE FÜR BEHINDERTE, AUCH MIT MOTOR ODER ANDERER VORRICHTUNG ZUR MECHANISCHEN FORTBEWEGUNG								
8713.10.00	- ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung	5	E	0	0	0	5	0	
8713.90.00	- andere	5	E	0	0	0	5	0	
87.14	TEILE UND ZUBEHÖR FÜR FAHRZEUGE DER POSITIONEN 87.11 BIS 87.13								
8714.1	- für Krafträder (einschließlich Mopeds):								
8714.11.00	-- Sättel (Sitze)	10	E	10	5	10	5	10	
8714.19.00	-- andere	10	C	10	5	10	5	10	
8714.20.00	- für Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte	5	E	0	0	0	5	0	
8714.9	- andere:								
8714.91	-- Rahmen und Gabeln sowie Teile davon:								
8714.91.10	--- Rahmen und Gabeln	10	E	10	10	10	5	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8714.91.90	--- Teile	5	E	5	5	5	5	5	
8714.92	-- Felgen und Speichen:								
8714.92.10	-- Felgen	10	E	10	10	10	5	10	
8714.92.20	--- Speichen	5	E	0	0	0	5	0	
8714.93.00	-- Naben und Freilaufzahnkränze	5	E	0	0	0	5	0	
8714.94.00	-- Bremsen, einschließlich Bremsnaben, und Teile davon	5	E	0	0	0	5	0	
8714.95.00	-- Sättel (Sitze)	5	E	0	0	0	5	0	
8714.96.00	-- Pedale und Tretlager sowie Teile davon	5	E	0	0	0	5	0	
8714.99	-- andere:								
8714.99.10	--- Kurbeln (Hand- und Tretkurbeln, Lenkräder und Lenkstangen), Schutzbleche und Kotflügel, Kettenbleche und -abdeckungen und Gepäckträgerbefestigungen (aus anderen Stoffen als Kunststoffen)	10	E	10	10	10	5	10	
8714.99.20	--- Gepäckträgergriffe und -befestigungen (einschließlich solcher für Werkzeug), aus Kunststoffen	5	E	0	0	0	5	0	
8714.99.90	--- andere	5	E	0	0	0	5	0	
87.15	KINDERWAGEN UND DERGLEICHEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG VON KINDERN SOWIE TEILE DAVON								
8715.00.10	- Kinderwagen	15	E	15	15	15	15	15	
8715.00.80	- andere	15	E	10	10	10	15	10	
8715.00.90	- Teile	15	E	0	0	0	15	0	
87.16	ANHÄNGER, EINSCHLIESSLICH SATTELANHÄNGER, FÜR FAHRZEUGE ALLER ART; ANDERE NICHT SELBSTFAHRENDE FAHRZEUGE; TEILE DAVON								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8716.10.00	– Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen	15	E	15	15	15	15	15	
8716.20.00	– Anhänger für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstlade- oder -entladevorrichtung	10	E	10	10	10	5	0	
8716.3	– andere Anhänger zum Befördern von Gütern:								
8716.31.00	-- Anhänger mit Tankaufbau	10	E	10	10	10	10	10	
8716.39.00	-- andere	10	E2	10	10	10	10	10	
8716.40.00	– andere Anhänger	10	E2	10	10	10	10	10	
8716.80	– andere Fahrzeuge:								
8716.80.10	-- Schubkarren und Handkarren	10	E2	10	10	10	10	10	
8716.80.90	-- andere	10	E2	10	10	10	10	10	
8716.90.00	– Teile	15	C	0	0	0	5	0	
88.01	BALLONE UND LUFTSCHIFFE; SEGELFLUGZEUGE, HANGGLEITER UND ANDERE NICHT FÜR MASCHINELLEN ANTRIEB BESTIMMTE LUFTFAHRZEUGE								
8801.00.10	– Segelflugzeuge und Hanggleiter	15	C	5	5	5	5	5	
8801.00.90	– andere	15	C	5	5	5	5	5	
88.02	ANDERE LUFTFAHRZEUGE (Z. B. HUBSCHRAUBER UND STARRFLÜGELFLUGZEUGE); RAUMFAHRZEUGE (EINSCHLIESSLICH SATELLITEN) UND TRÄGERRAKETEN FÜR RAUMFAHRZEUGE SOWIE SUBORBITALFAHRZEUGE								
8802.1	– Hubschrauber:								
8802.11.00	-- mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger	15	C	5	5	5	5	5	
8802.12.00	-- mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg	15	C	5	5	5	5	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8802.20.00	– Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger	15	C	5	5	5	5	5	
8802.30.00	– Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg bis 15 000 kg	15	C	5	5	5	5	5	
8802.40.00	– Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg	0	A	0	0	0	0	0	
8802.60.00	– Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge	0	A	0	0	0	0	0	
88.03	TEILE VON WAREN DER POSITION 88.01 ODER 88.02								
8803.10.00	– Propeller und Rotoren, Teile davon	0	A	0	0	0	0	0	
8803.20.00	– Fahrgestelle und Teile davon	0	A	0	0	0	0	0	
8803.30.00	– andere Teile von Hubschraubern oder Starrflügelflugzeugen (ausgenommen Segelflugzeuge)	0	A	0	0	0	0	0	
8803.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
8804.00.00	FALLSCHIRME (EINSCHLIESSLICH LENKBARER UND ROTIERENDER FALLSCHIRME) UND GLEITSCHIRME; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR DAFÜR	5	A	5	5	5	5	5	
88.05	STARTVORRICHTUNGEN FÜR LUFTFAHRZEUGE; ABBREMSVORRICHTUNGEN FÜR SCHIFFSDECKS UND ÄHNLICHE LANDEHILFEN FÜR LUFTFAHRZEUGE; BODENGERÄTE ZUR FLUGAUSBILDUNG; TEILE DAVON								
8805.10.00	– Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge und Teile davon; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge, Teile davon	0	A	0	0	0	0	0	
8805.2	– Bodengeräte zur Flugausbildung und Teile davon:								
8805.21.00	-- Luftkampsimulatoren und Teile davon	0	A	0	0	0	0	0	
8805.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
89.01	OZEANDAMPFER, KREUZFAHRTSCHIFFE (FAHRGASTSCHIFFE), FÄHRSCHEFFE, FRACHTSCHIFFE, LASTKÄHNE UND ÄHNLICHE WASSERFAHRZEUGE ZUM BEFÖRDERN VON PERSONEN ODER GÜTERN								
8901.10	– Ozeandampfer, Kreuzfahrtschiffe (Fahrgastschiffe) und ähnliche, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmte Wasserfahrzeuge; Fährschiffe:								
8901.10.10	--- mit einer Länge von 15 m oder weniger	10	A	10	10	10	10	10	
8901.10.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8901.20.00	– Tankschiffe	0	A	0	0	0	0	0	
8901.30.00	– Kühlschiffe, ausgenommen solche der Unterposition 8901.20	0	A	0	0	0	0	0	
8901.90	– andere Wasserfahrzeuge zum Befördern von Gütern sowie Wasserfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach zur Personen- und Güterbeförderung bestimmt sind:								
8901.90.10	--- mit einer Länge von 15 m oder weniger	10	A	10	10	10	10	10	
8901.90.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
89.02	FISCHEREIFAHRZEUGE; FABRIKSCHIFFE UND ANDERE SCHIFFE FÜR DAS VERARBEITEN ODER KONSERVIEREN VON FISCHEREIERZEUGNISSEN								
8902.00.10	– mit einer Länge von 15 m oder weniger	10	A	10	10	10	10	10	
8902.00.90	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
89.03	JACHTEN UND ANDERE VERGNÜGUNGS- ODER SPORT-BOOTE; RUDERBOOTE UND KANUS								
8903.10.00	– aufblasbare Boote	15	E	15	15	15	15	15	
8903.9	– andere:								
8903.91.00	-- Segelboote, auch mit Hilfsmotor	15	E	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
8903.92.00	-- Motorboote, ausgenommen solche mit Außenbordmotor	15	E	15	15	15	15	15	
8903.99.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
8904.00.00	SCHLEPPER UND SCHUBSCHIFFE	0	A	0	0	0	0	0	
89.05	FEUERSCHIFFE, FEUERLÖSCHSCHIFFE, SCHWIMMBAGGER, SCHWIMMKRANE UND ANDERE WASSERFAHRZEUGE, BEI DENEN DAS FAHREN IM VERGLEICH ZU IHRER HAUPTFUNKTION VON UNTERGEORDNETER BEDEUTUNG IST; SCHWIMMDOCKS, SCHWIMMENDE ODER TAUCHENDE BOHR- ODER FÖRDERPLATTFORMEN								
8905.10.00	- Schwimmbagger	0	A	0	0	0	0	0	
8905.20.00	- schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen	0	A	0	0	0	0	0	
8905.90.00	- andere	0	A	0	0	0	0	0	
89.06	ANDERE WASSERFAHRZEUGE, EINSCHLIESSLICH KRIEGSSCHIFFE UND RETTUNGSFAHRZEUGE, AUSGENOMMEN RUDERBOOTE								
8906.10.00	- Kriegsschiffe	0	A	0	0	0	0	0	
8906.90.00	- andere	0	A	0	0	0	0	0	
89.07	ANDERE SCHWIMMENDE VORRICHTUNGEN (Z. B. FLÖSSE, SCHWIMMTANKS, SENKKÄSTEN, FESTMACHETONNEN, BOJEN UND SCHWIMMENDE BAKEN)								
8907.10.00	- aufblasbare Flöße	15	E	5	5	5	5	5	
8907.90.00	- andere	0	A	0	0	0	0	0	
8908.00.00	WASSERFAHRZEUGE UND ANDERE SCHWIMMENDE VORRICHTUNGEN, ZUM ABWRACKEN	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
90.01	OPTISCHE FASERN UND BÜNDEL AUS OPTISCHEN FASERN; KABEL AUS OPTISCHEN FASERN, AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 85.44; POLARISIERENDE STOFFE IN FORM VON FOLIEN ODER PLATTEN; LINSEN (EINSCHLIESSLICH KONTAKTLINSEN), PRISMEN, SPIEGEL UND ANDERE OPTISCHE ELEMENTE, AUS STOFFEN ALLER ART, NICHT GEFASST (AUSGENOMMEN SOLCHE AUS OPTISCH NICHT BEARBEITETEM GLAS)								
9001.10.00	– optische Fasern sowie Bündel und Kabel aus optischen Fasern	0	A	0	0	0	0	0	
9001.20.00	– polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten	0	A	0	0	0	0	0	
9001.30.00	– Kontaktlinsen	5	E	5	5	5	5	5	
9001.40.00	– Brillengläser aus Glas	0	A	0	0	0	0	0	
9001.50.00	– Brillengläser aus anderen Stoffen	0	A	0	0	0	0	0	
9001.90.00	– andere	5	E	5	5	5	5	5	
90.02	LINSEN, PRISMEN, SPIEGEL UND ANDERE OPTISCHE ELEMENTE, AUS STOFFEN ALLER ART, FÜR INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE, GEFASST (AUSGENOMMEN SOLCHE AUS OPTISCH NICHT BEARBEITETEM GLAS)								
9002.1	– Objektive:								
9002.11.00	-- für Fotoapparate, Filmkameras, Projektoren oder fotografische oder kinematografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate	0	A	0	0	0	0	0	
9002.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
9002.20.00	– Filter	0	A	0	0	0	0	0	
9002.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
90.03	FASSUNGEN FÜR BRILLEN ODER FÜR ÄHNLICHE WAREN SOWIE TEILE DAVON								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
9003.1	– Fassungen:								
9003.11.00	– aus Kunststoff	0	A	0	0	0	0	0	
9003.19.00	-- aus anderen Stoffen	0	A	0	0	0	0	0	
9003.90.00	– Teile	0	A	0	0	0	0	0	
90.04	KORREKTIONSBRILLEN, SCHUTZBRILLEN UND ANDERE BRILLEN UND ÄHNLICHE WAREN								
9004.10.00	– Sonnenbrillen	15	E	15	15	15	15	15	
9004.90	– andere:								
9004.90.10	-- Arbeitsschutzbrillen (außer Sonnenbrillen)	0	A	0	0	0	0	0	
9004.90.90	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
90.05	FERNGLÄSER (AUCH MIT PRISMEN), FERNROHRE, ASTRO- NOMISCHE FERNROHRE, OPTISCHE TELESKOPE UND MON- TIERUNGEN DAFÜR; ANDERE ASTRONOMISCHE INSTRU- MENTE UND MONTIERUNGEN DAFÜR (AUSGENOMMEN IN- STRUMENTE FÜR RADIOASTRONOMIE)								
9005.10.00	– Ferngläser (auch mit Prismen)	15	E	15	15	15	15	15	
9005.80.00	– andere Instrumente	0	A	0	0	0	0	0	
9005.90.00	– Teile und Zubehör (einschließlich Montierungen)	0	A	0	0	0	0	0	
90.06	FOTOAPPARATE; BLITZLICHTGERÄTE UND -VORRICHTUN- GEN FÜR FOTOGRAFISCHE ZWECKE SOWIE FOTOBLITZ- LAMPEN (AUSGENOMMEN ENTLADUNGSLAMPEN DER PO- SITION 85.39)								
9006.10.00	– Fotoapparate von der zum Herstellen von Klischees oder Druckformzylindern verwendeten Art	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
9006.30.00	– Spezialfotoapparate, für Unterwasser- oder Luftbildaufnahmen, für die medizinische Untersuchung innerer Organe oder für gerichtsmedizinische oder kriminalistische Laboratorien bestimmt	0	A	0	0	0	0	0	
9006.40.00	– Sofortbildkameras	15	E	15	15	15	15	15	
9006.5	– andere Fotoapparate:								
9006.51.00	-- Spiegelreflexkameras für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm oder weniger	15	E	15	15	15	15	15	
9006.52	-- andere, für Filme in Rollen mit einer Breite von weniger als 35 mm:								
9006.52.10	--- Fotoapparate von der zur Aufnahme von Dokumenten auf Mikrofilm, Mikrofiche oder anderen Mikroträgern verwendeten Art	0	A	0	0	0	0	0	
9006.52.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
9006.53	-- andere, für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm:								
9006.53.10	--- Fotoapparate von der zur Aufnahme von Dokumenten auf Mikrofilm, Mikrofiche oder anderen Mikroträgern verwendeten Art	0	A	0	0	0	0	0	
9006.53.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
9006.59	-- andere:								
9006.59.10	--- Fotoapparate von der zur Aufnahme von Dokumenten auf Mikrofilm, Mikrofiche oder anderen Mikroträgern verwendeten Art	0	A	0	0	0	0	0	
9006.59.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
9006.6	– Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen, für fotografische Zwecke, sowie Fotoblitzlampen:								
9006.61.00	-- Blitzlichtgeräte mit Entladungslampe (Elektronenblitzgeräte)	10	E	10	10	10	10	10	
9006.69	-- andere:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
9006.69.10	--- Blitzlichtlampen, Blitzwürfel und dergleichen	10	E	10	10	10	10	10	
9006.69.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
9006.9	- Teile und Zubehör:								
9006.91.00	-- für Fotoapparate	0	A	0	0	0	0	0	
9006.99.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
90.07	FILMKAMERAS UND FILMVORFÜHRAPPARATE, AUCH MIT EINGEBAUTEN TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABE- GERÄTEN								
9007.1	- Filmkameras								
9007.11.00	-- für kinematografische Filme mit einer Breite von weniger als 16 mm oder für Doppelacht-Filme	15	E	15	15	15	15	15	
9007.19.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
9007.20.00	- Filmvorführapparate	0	A	0	0	0	0	0	
9007.9	- Teile und Zubehör:								
9007.91.00	-- für Filmkameras	10	C	10	10	10	10	10	
9007.92.00	-- für Filmvorführapparate	0	A	0	0	0	0	0	
90.08	STEBBILDWERFER; FOTOGRAFISCHE VERGRÖßERUNGS- ODER VERKLEINERUNGSAPPARATE								
9008.10.00	- Diaprojektoren	15	E	15	15	15	15	15	
9008.20.00	- Lesegeräte für Mikrofilme, Mikrofiche oder andere Mikroträ- ger, auch mit Kopiervorrichtung	0	A	0	0	0	0	0	
9008.30.00	- andere Stehbildwerfer	15	E	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
9008.40.00	– fotografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate	0	A	0	0	0	0	0	
9008.90.00	– Teile und Zubehör	0	A	0	0	0	0	0	
90.10	APPARATE UND AUSRÜSTUNGEN FÜR FOTOGRAFISCHE ODER KINEMATOGRAFISCHE LABORATORIEN, IN DIESEM KAPITEL ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; NEGATIVBETRACHTER; LICHTBILDWÄNDE								
9010.10.00	– Filmentwicklungsmaschinen und -ausrüstungen, zum automatischen Entwickeln von fotografischem oder kinematografischem Film oder Papier in Rollen sowie Maschinen und Ausrüstungen, die automatisch von entwickelten Filmen Abzüge auf fotografischem Papier in Rollen herstellen	0	A	0	0	0	0	0	
9010.50.00	– andere Apparate und Ausrüstungen für fotografische oder kinematografische Laboratorien; Negativbetrachter	0	A	0	0	0	0	0	
9010.60.00	– Lichtbildwände	0	A	0	0	0	0	0	
9010.90.00	– Teile und Zubehör	0	A	0	0	0	0	0	
90.11	OPTISCHE MIKROSKOPE, EINSCHLIESSLICH SOLCHER FÜR MIKROFOTOGRAFIE, MIKROKINEMATOGRAFIE ODER MIKROPROJEKTION								
9011.10.00	– Stereomikroskope	0	A	0	0	0	0	0	
9011.20.00	– andere Mikroskope für Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion	0	A	0	0	0	0	0	
9011.80.00	– andere Mikroskope	0	A	0	0	0	0	0	
9011.90.00	– Teile und Zubehör	0	A	0	0	0	0	0	
90.12	ANDERE ALS OPTISCHE MIKROSKOPE; DIFFRAKTOGRAFEN								
9012.10.00	– andere als optische Mikroskope; Diffraktografen	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
9012.90.00	– Teile und Zubehör	0	A	0	0	0	0	0	
90.13	FLÜSSIGKRISTALLVORRICHTUNGEN, DIE ANDERWEIT ALS WAREN NICHT GENAUER ERFASST SIND; LASER, AUSGENOMMEN LASERDIODEN; ANDERE IN DIESEM KAPITEL ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFENE OPTISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE								
9013.10.00	– Zielfernrohre für Waffen; Periskope; Fernrohre für Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente dieses Kapitels oder des Abschnitts XVI	15	E	5	5	5	5	5	
9013.20.00	– Laser, ausgenommen Laserdioden	0	A	0	0	0	0	0	
9013.80.00	– andere Vorrichtungen, Instrumente, Apparate und Geräte	0	A	0	0	0	0	0	
9013.90.00	– Teile und Zubehör	0	A	0	0	0	0	0	
90.14	KOMPASSE; ANDERE NAVIGATIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE								
9014.10.00	– Kompass	0	A	0	0	0	0	0	
9014.20.00	– Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte für die Luft- oder Raumfahrt (andere als Kompass)	0	A	0	0	0	0	0	
9014.80.00	– andere Instrumente, Apparate und Geräte	0	A	0	0	0	0	0	
9014.90.00	– Teile und Zubehör	0	A	0	0	0	0	0	
90.15	INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE FÜR DIE GEO-DÄSIE, TOPOGRAFIE, FOTOGRAMMETRIE, HYDROGRAFIE, OZEANOGRAPHIE, HYDROLOGIE, METEOROLOGIE ODER GEOPHYSIK, AUSGENOMMEN KOMPASSE; ENTFERNUNGSMESSER								
9015.10.00	– Entfernungsmesser	0	A	0	0	0	0	0	
9015.20.00	– Theodolite und Tachymeter	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
9015.30.00	– Nivellierinstrumente	0	A	0	0	0	0	0	
9015.40.00	– Instrumente, Apparate und Geräte für die Fotogrammetrie	0	A	0	0	0	0	0	
9015.80.00	– andere Instrumente, Apparate und Geräte	0	A	0	0	0	0	0	
9015.90.00	– Teile und Zubehör	0	A	0	0	0	0	0	
9016.00.00	WAAGEN MIT EINER EMPFINDLICHKEIT VON 50 MG ODER FEINER, AUCH MIT GEWICHTEN	0	A	0	0	0	0	0	
90.17	ZEICHEN-, ANREISS- ODER RECHENINSTRUMENTE UND -GERÄTE (Z. B. ZEICHENMASCHINEN, PANTOGRAFEN, WINKELMESSER, REISSZEUGE, RECHENSCHIEBER UND RECHENSCHNITTEN); LÄNGENMESSINSTRUMENTE UND -GERÄTE, FÜR DEN HANDGEBRAUCH (Z. B. MASSSTÄBE UND MASSBÄNDER, MIKROMETER, SCHIEBLEHREN UND ANDERE LEHREN), IN DIESEM KAPITEL ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN								
9017.10.00	– Zeichentische und Zeichenmaschinen, auch automatische	15	E	5	5	5	5	5	
9017.20.00	– andere Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte	0	A	0	0	0	0	0	
9017.30.00	– Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren sowie Eichmaße	0	A	0	0	0	0	0	
9017.80.00	– andere Instrumente	0	A	0	0	0	0	0	
9017.90.00	– Teile und Zubehör	0	A	0	0	0	0	0	
90.18	MEDIZINISCHE, CHIRURGISCHE, ZAHNÄRZTLICHE ODER TIERÄRZTLICHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE, EINSCHLIESSLICH SZINTIGRAFEN UND ANDERE ELEKTROMEDIZINISCHE APPARATE UND GERÄTE, SOWIE APPARATE UND GERÄTE ZUM PRÜFEN DER SEHSCHÄRFE								
9018.1	– Elektrodiagnoseapparate und -geräte (einschließlich der Apparate und Geräte für Funktionsprüfungen oder zum Überwachen von physiologischen Parametern)								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
9018.11.00	-- Elektrokardiografen	0	A	0	0	0	0	0	
9018.12.00	-- Ultraschall Diagnosegeräte	0	A	0	0	0	0	0	
9018.13.00	-- Magnetresonanzgeräte	0	A	0	0	0	0	0	
9018.14.00	-- Szintigrafiegeräte	0	A	0	0	0	0	0	
9018.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
9018.20.00	- Ultraviolett- oder Infrarotbestrahlungsgeräte	0	A	0	0	0	0	0	
9018.3	- Spritzen, Nadeln, Katheter, Kanülen und ähnliche Instrumente:								
9018.31	-- Spritzen, auch mit Nadeln:								
9018.31.10	--- für die einmalige Benutzung	0	A	0	0	0	0	0	
9018.31.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
9018.32.00	-- Hohladeln aus Metall und Operationsnähadeln	0	A	0	0	0	0	0	
9018.39	-- andere:								
9018.39.10	--- Vorrichtungen für intravenöse Injektionen	0	A	0	0	0	0	0	
9018.39.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
9018.4	- andere zahnheilkundliche Instrumente, Apparate und Geräte:								
9018.41.00	-- Dentalbohrmaschinen, auch mit anderen zahnärztlichen Aus- rüstungen auf einem gemeinsamen Sockel	0	A	0	0	0	0	0	
9018.49.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
9018.50.00	- andere augenärztliche Instrumente, Apparate und Geräte	0	A	0	0	0	0	0	
9018.90.00	- andere Instrumente, Apparate und Geräte	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
90.19	APPARATE UND GERÄTE FÜR MECHANOTHERAPIE; MASSAGEAPPARATE UND -GERÄTE; APPARATE UND GERÄTE FÜR PSYCHOTECHNIK; APPARATE UND GERÄTE FÜR OZONTHERAPIE, SAUERSTOFFTHERAPIE ODER AEROSOLTHERAPIE, BEATMUNGSAPPARATE ZUM WIEDERBELEBEN UND ANDERE APPARATE UND GERÄTE FÜR ATMUNGSTHERAPIE								
9019.10.00	– Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik	0	A	0	0	0	0	0	
9019.20.00	– Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie	0	A	0	0	0	0	0	
9020.00.00	ANDERE ATMUNGSAPPARATE UND -GERÄTE UND GASMASKEN, AUSGENOMMEN SCHUTZMASKEN OHNE MECHANISCHE TEILE UND OHNE AUSWECHSELBARES FILTERELEMENT	0	A	0	0	0	0	0	
90.21	ORTHOPÄDISCHE APPARATE UND VORRICHTUNGEN, EINSCHLIESSLICH KRÜCKEN SOWIE MEDIZINISCH-CHIRURGISCHE GÜRTEL UND BANDAGEN; SCHIENEN UND ANDERE VORRICHTUNGEN ZUM BEHANDELN VON KNOCHENBRÜCHEN; KÜNSTLICHE KÖRPERTEILE UND ORGANE; SCHWERHÖRIGENGERÄTE UND ANDERE VORRICHTUNGEN ZUM TRAGEN IN DER HAND ODER ZUM IMPLANTIEREN IN DEN ODER ZUM TRAGEN AM KÖRPER, ZUM BEHEBEN VON FUNKTIONSSCHÄDEN ODER GEBRECHEN								
9021.10.00	– Artikel und Apparate zu orthopädischen Zwecken oder zum Behandeln von Knochenbrüchen	0	A	0	0	0	0	0	
9021.2	– künstliche Zähne und andere Waren der Zahnprothetik:								
9021.21.00	-- künstliche Zähne	0	A	0	0	0	0	0	
9021.29.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
9021.3	– andere prothetische Artikel und Apparate:								
9021.31.00	-- künstliche Gelenke	0	A	0	0	0	0	0	
9021.39.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
9021.40.00	– Schwerhörigengeräte, ausgenommen Teile und Zubehör	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
9021.50.00	– Herzschrittmacher, ausgenommen Teile und Zubehör	0	A	0	0	0	0	0	
9021.90.00	– andere	0	A	0	0	0	0	0	
90.22	RÖNTGENAPPARATE UND -GERÄTE UND APPARATE UND GERÄTE, DIE ALPHA-, BETA- ODER GAMMASTRAHLEN VERWENDEN, AUCH FÜR MEDIZINISCHE, CHIRURGISCHE, ZAHNÄRZTLICHE ODER TIERÄRZTLICHE ZWECKE, EINSCHLIESSLICH APPARATE UND GERÄTE FÜR SCHIRMBILD-FOTOGRAFIE ODER STRAHLENTHERAPIE, RÖNTGENRÖHREN UND ANDERE VORRICHTUNGEN ZUM ERZEUGEN VON RÖNTGENSTRAHLEN, HOCHSPANNUNGSGENERATOREN, SCHALTPULTE, DURCHLEUCHTUNGSSCHIRME, UNTERSUCHUNGS- UND BEHANDLUNGSTISCHE, -SESSEL UND DERGLEICHEN								
9022.1	– Röntgenapparate und -geräte, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie:								
9022.12.00	-- Apparate für die Computertomografie	0	A	0	0	0	0	0	
9022.13.00	-- andere, für zahnärztliche Zwecke	0	A	0	0	0	0	0	
9022.14.00	-- andere, für medizinische, chirurgische oder tierärztliche Zwecke	0	A	0	0	0	0	0	
9022.19.00	-- für andere Zwecke	0	A	0	0	0	0	0	
9022.2	– Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für die Schirmbildfotografie oder Strahlentherapie:								
9022.21.00	-- für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke	0	A	0	0	0	0	0	
9022.29.00	-- für andere Zwecke	0	A	0	0	0	0	0	
9022.30.00	– Röntgenröhren	0	A	0	0	0	0	0	
9022.90.00	– andere, einschließlich Teile und Zubehör	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
9023.00.00	INSTRUMENTE, APPARATE, GERÄTE UND MODELLE, IHRER BESCHAFFENHEIT NACH ZU VORFÜHRZWECKEN BESTIMMT (Z. B. BEIM UNTERRICHT ODER AUF AUSSTELLUNGEN), NICHT ZU ANDERER VERWENDUNG GEEIGNET	0	A	0	0	0	0	0	
90.24	MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE ZUM PRÜFEN DER HÄRTE, ZUGFESTIGKEIT, DRUCKFESTIGKEIT, ELASTIZITÄT ODER ANDERER MECHANISCHER EIGENSCHAFTEN VON MATERIALIEN (Z. B. VON METALLEN, HOLZ, SPINNSTOFFEN, PAPIER ODER KUNSTSTOFFEN)								
9024.10.00	– Materialprüfmaschinen, -apparate und -geräte für Metalle	0	A	0	0	0	0	0	
9024.80.00	– andere Maschinen, Apparate und Geräte	0	A	0	0	0	0	0	
9024.90.00	– Teile und Zubehör	0	A	0	0	0	0	0	
90.25	DICHTEMESSER (ARÄOMETER, SENKWAAGEN) UND ÄHNLICHE SCHWIMMENDE INSTRUMENTE, THERMOMETER, PYROMETER, BAROMETER, HYGROMETER UND PSYCHROMETER, AUCH MIT REGISTRIERVORRICHTUNG, AUCH MITEINANDER KOMBINIERT								
9025.1	– Thermometer und Pyrometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert:								
9025.11.00	-- unmittelbar ablesbar, flüssigkeitsgefüllt	0	A	0	0	0	0	0	
9025.19.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
9025.80.00	– andere Instrumente	0	A	0	0	0	0	0	
9025.90.00	– Teile und Zubehör	0	A	0	0	0	0	0	
90.26	INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE ZUM MESSEN ODER ÜBERWACHEN VON DURCHFLUSS, FÜLLHÖHE, DRUCK ODER ANDEREN VERÄNDERLICHEN GRÖSSEN VON FLÜSSIGKEITEN ODER GASEN (Z. B. DURCHFLUSSMESSER, FLÜSSIGKEITSSTAND- ODER GASSTANDANZEIGER, MANOMETER, WÄRMEMENGENZÄHLER), AUSGENOMMEN INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE DER POSITION 90.14, 90.15, 90.28 ODER 90.32								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
9026.10.00	– zum Messen oder Überwachen von Durchfluss oder Füllhöhe von Flüssigkeiten	0	A	0	0	0	0	0	
9026.20.00	– zum Messen oder Überwachen des Druckes	0	A	0	0	0	0	0	
9026.80.00	– andere Instrumente, Apparate und Geräte	0	A	0	0	0	0	0	
9026.90.00	– Teile und Zubehör	0	A	0	0	0	0	0	
90.27	INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE FÜR PHYSIKALISCHE ODER CHEMISCHE UNTERSUCHUNGEN (Z. B. POLARIMETER, REFRAKTOMETER, SPEKTROMETER UND UNTERSUCHUNGSGERÄTE FÜR GASE ODER RAUCH); INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE ZUM BESTIMMEN DER VISKOSITÄT, POROSITÄT, DILATATION, OBERFLÄCHENSPANNUNG ODER DERGLEICHEN; INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE FÜR KALORIMETRISCHE, AKUSTISCHE ODER FOTOMETRISCHE MESSUNGEN (EINSCHLIESSLICH BELICHTUNGSMESSER); MIKROTOME								
9027.10.00	– Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch	0	A	0	0	0	0	0	
9027.20.00	– Chromatografen und Elektrophoresegeräte	0	A	0	0	0	0	0	
9027.30.00	– Spektrometer, Spektrofotometer und Spektrograf, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarot-Strahlen) verwenden	0	A	0	0	0	0	0	
9027.50.00	– andere Instrumente, Apparate und Geräte, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarotstrahlen) verwenden	0	A	0	0	0	0	0	
9027.80	– andere Instrumente, Apparate und Geräte:								
9027.80.10	-- Belichtungsmesser	0	A	0	0	0	0	0	
9027.80.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
9027.90	– Mikrotome; Teile und Zubehör:								
9027.90.10	-- Mikrotome	0	A	0	0	0	0	0	
9027.90.90	-- Teile und Zubehör	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
90.28	GASZÄHLER, FLÜSSIGKEITZÄHLER ODER ELEKTRIZITÄTS- ZÄHLER, EINSCHLIESSLICH EICHZÄHLER DAFÜR								
9028.10.00	– Gaszähler	0	A	0	0	0	0	0	
9028.20.00	– Flüssigkeitszähler	0	A	0	0	0	0	0	
9028.30	– Elektrizitätszähler:								
9028.30.10	-- elektromagnetische Induktions-Verbrauchszähler mit 4, 5 oder 6 Anschlussklemmen und für Stromstärken von höchst- ens 100 A	5	C	5	5	5	5	5	
9028.30.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
9028.90.00	– Teile und Zubehör	0	A	0	0	0	0	0	
90.29	ANDERE ZÄHLER (Z. B. TOURENZÄHLER, PRODUKTIONS- ZÄHLER, TAXAMETER, KILOMETERZÄHLER ODER SCHRITT- ZÄHLER); TACHOMETER UND ANDERE GESCHWINDIG- KEITSMESSE, AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 90.14 ODER 90.15; STROBOSKOPE								
9029.10.00	– Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und andere Zähler	0	A	0	0	0	0	0	
9029.20.00	– Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser; Stroboskope	0	A	0	0	0	0	0	
9029.90.00	– Teile und Zubehör	0	A	0	0	0	0	0	
90.30	OSZILLOSKOPE, SPEKTRALANALYSATOREN UND ANDERE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE ZUM MESSEN ODER PRÜFEN ELEKTRISCHER GRÖSSEN; INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE ZUM MESSEN ODER ZUM NACH- WEIS VON ALPHA-, BETA-, GAMMA-, RÖNTGENSTRAHLEN, KOSMISCHEN ODER ANDEREN IONISIERENDEN STRAHLEN								
9030.10.00	– Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von ionisierenden Strahlen	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
9030.20.00	– Oszilloskope und Oszillografen	0	A	0	0	0	0	0	
9030.3	– andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Spannung, Stromstärke, Widerstand oder Leistung:								
9030.31.00	-- Multimeter, ohne Registriervorrichtung	0	A	0	0	0	0	0	
9030.32.00	-- Multimeter, mit Registriervorrichtung	0	A	0	0	0	0	0	
9030.33.00	-- andere, ohne Registriervorrichtung	0	A	0	0	0	0	0	
9030.39.00	-- andere, mit Registriervorrichtung	0	A	0	0	0	0	0	
9030.40.00	– andere Instrumente, Apparate und Geräte, ihrer Beschaffenheit nach besonders für die Telekommunikation bestimmt (z. B. Nebensprechmesser, Verstärkungsgradmesser, Verzerrungsmesser und Geräuschspannungsmesser)	0	A	0	0	0	0	0	
9030.8	– andere Instrumente, Apparate und Geräte:								
9030.82.00	-- zum Messen oder Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen	0	A	0	0	0	0	0	
9030.84.00	-- andere, mit Registriervorrichtung	0	A	0	0	0	0	0	
9030.89.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
9030.90.00	– Teile und Zubehör	0	A	0	0	0	0	0	
90.31	INSTRUMENTE, APPARATE, GERÄTE UND MASCHINEN ZUM MESSEN ODER PRÜFEN, IN KAPITEL 90 ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; PROFILPROJEKTOREN								
9031.10.00	– Auswuchtmaschinen	0	A	0	0	0	0	0	
9031.20.00	– Prüfstände	0	A	0	0	0	0	0	
9031.4	– andere optische Instrumente, Apparate und Geräte:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
9031.41.00	-- zum Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen oder zum Prüfen von Fotomasken und Reticles für die Herstellung von Halbleiterbauelementen	0	A	0	0	0	0	0	
9031.49	-- andere:								
9031.49.10	--- Profilprojektoren	0	A	0	0	0	0	0	
9031.49.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
9031.80.00	- andere Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen	0	A	0	0	0	0	0	
9031.90.00	- Teile und Zubehör	0	A	0	0	0	0	0	
90.32	INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE ZUM REGELN								
9032.10.00	- Thermostate	0	A	0	0	0	0	0	
9032.20.00	- Druckregler	0	A	0	0	0	0	0	
9032.8	- andere Instrumente, Apparate und Geräte:								
9032.81.00	-- hydraulische oder pneumatische	0	A	0	0	0	0	0	
9032.89.00	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
9032.90.00	- Teile und Zubehör	0	A	0	0	0	0	0	
9033.00.00	TEILE UND ZUBEHÖR (IN DIESEM KAPITEL ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN) FÜR MASCHINEN, APPARATE, GERÄTE, INSTRUMENTE ODER ANDERE WAREN DES KAPITELS 90	0	A	0	0	0	0	0	
91.01	ARMBANDUHREN, TASCHENUHREN UND ÄHNLICHE UHREN (EINSCHLISSLICH STOPPUHREN VOM GLEICHEN TYP), MIT GEHÄUSE AUS EDELMETALLEN ODER EDELMETALLPLATTIERUNGEN								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
9101.1	– Armbanduhren, elektrisch betrieben, auch mit Stoppeinrichtung:								
9101.11.00	-- nur mit mechanischer Anzeige	15	E	15	15	15	15	15	
9101.19	-- andere:								
9101.19.10	--- nur mit optoelektronischer Anzeige	15	E	15	15	15	15	15	
9101.19.90	--- andere	15	E	15	15	15	15	15	
9101.2	– andere Armbanduhren, auch mit Stoppeinrichtung:								
9101.21.00	-- automatische	15	E	15	15	15	15	15	
9101.29.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
9101.9	– andere:								
9101.91.00	-- elektrisch betrieben	15	E	15	15	15	15	15	
9101.99.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
91.02	ARMBANDUHREN, TASCHENUHREN UND ÄHNLICHE UHREN (EINSCHLIESSLICH STOPPUHREN VOM GLEICHEN TYP), AUSGENOMMEN UHREN DER POSITION 91.01								
9102.1	– Armbanduhren, elektrisch betrieben, auch mit Stoppeinrichtung:								
9102.11.00	-- nur mit mechanischer Anzeige	15	E	15	15	15	15	15	
9102.12.00	-- nur mit optoelektronischer Anzeige	15	E	15	15	15	15	15	
9102.19.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
9102.2	– andere Armbanduhren, auch mit Stoppeinrichtung:								
9102.21.00	-- automatische	15	E	15	15	15	15	15	
9102.29.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
9102.9	– andere:								
9102.91.00	-- elektrisch betrieben	15	E	15	15	15	15	15	
9102.99.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
91.03	WECKER UND ANDERE UHREN MIT KLEINUHR-WERK								
9103.10.00	– elektrisch betrieben	15	E	15	15	15	15	15	
9103.90.00	– andere	15	E	15	15	15	15	15	
9104.00.00	Armaturenbrettuhr und ähnliche Uhren, für Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Schiffe oder andere Fahrzeuge	0	A	0	0	0	0	0	
91.05	ANDERE UHREN								
9105.1	– Wecker:								
9105.11.00	-- elektrisch betrieben	15	E	15	15	15	15	15	
9105.19.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
9105.2	– Wanduhren:								
9105.21.00	-- elektrisch betrieben	15	E	15	15	15	15	15	
9105.29.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
9105.9	– andere:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
9105.91.00	-- elektrisch betrieben	15	E	15	15	15	15	15	
9105.99.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
91.06	ZEITKONTROLLAPPARATE UND ZEITMESSER, MIT UHRWERK ODER SYNCHRONMOTOR (Z. B. ARBEITSZEITREGISTRIERUHREN, ZEIT- UND DATUMSTEMPELUHREN)								
9106.10.00	- Arbeitszeitregistrieruhren; Zeit- und Datumstempeluhren	0	A	0	0	0	0	0	
9106.90	- andere:								
9106.90.10	-- Parkuhren	0	A	0	0	0	0	0	
9106.90.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
9107.00.00	ZEITSCHALTER MIT UHRWERK ODER SYNCHRONMOTOR	0	A	0	0	0	0	0	
91.08	KLEINUHR-WERKE, VOLLSTÄNDIG UND ZUSAMMENGESETZT								
9108.1	- elektrisch betrieben:								
9108.11.00	-- nur mit mechanischer Anzeige oder mit Vorrichtung zur Aufnahme einer mechanischen Anzeige	15	C	5	5	5	5	5	
9108.12.00	-- nur mit optoelektronischer Anzeige	15	C	5	5	5	5	5	
9108.19.00	-- andere	15	C	5	5	5	5	5	
9108.20.00	- automatische	15	C	5	5	5	5	5	
9108.90.00	- andere	15	C	5	5	5	5	5	
91.09	ANDERE UHRWERKE, VOLLSTÄNDIG UND ZUSAMMENGESETZT								
9109.1	- elektrisch betrieben:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
9109.11.00	-- für Wecker	15	C	5	5	5	5	5	
9109.19.00	-- andere	15	C	5	5	5	5	5	
9109.90.00	- andere	15	C	5	5	5	5	5	
91.10	NICHT ODER NUR TEILWEISE ZUSAMMENGESETZTE, VOLLSTÄNDIGE UHRWERKE (SCHABLONEN); UNVOLLSTÄNDIGE, ZUSAMMENGESETZTE UHRWERKE; UHRROHWERKE								
9110.1	- Kleinuhr-Werke								
9110.11.00	-- nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen)	0	A	0	0	0	0	0	
9110.12.00	-- unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke	0	A	0	0	0	0	0	
9110.19.00	-- Uhrrohwerke	0	A	0	0	0	0	0	
9110.90.00	- andere	0	A	0	0	0	0	0	
91.11	GEHÄUSE FÜR UHREN DER POSITION 91.01 ODER 91.02, TEILE DAVON								
9111.10.00	- Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	15	E	15	15	15	15	15	
9111.20.00	- Gehäuse aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	10	E	10	10	10	10	10	
9111.80.00	- andere Gehäuse	10	E	10	10	10	10	10	
9111.90.00	- Teile	0	A	0	0	0	0	0	
91.12	GEHÄUSE FÜR ANDERE UHRMACHERWAREN, TEILE DAVON								
9112.20.00	- Gehäuse und ähnliche Artikel	10	E	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
9112.90.00	– Teile	0	A	0	0	0	0	0	
91.13	UHRARMBÄNDER UND TEILE DAVON								
9113.10.00	– aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	15	E	15	15	15	15	15	
9113.20.00	– aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	10	E	10	10	10	10	10	
9113.90.00	– andere	10	E	10	10	10	10	10	
91.14	ANDERE UHRENTHEILE								
9114.10.00	– Uhrfedern, einschließlich Spiralfedern	15	C	5	5	5	5	5	
9114.20.00	– Uhrensteine	15	C	5	5	5	5	5	
9114.30.00	– Zifferblätter	15	E	5	5	5	5	5	
9114.40.00	– Werkplatten und Brücken	15	E	5	5	5	5	5	
9114.90.00	– andere	15	E	5	5	5	5	5	
92.01	KLAVIERE, EINSCHLIESSLICH SELBSTTÄTIGE KLAVIERE; CEMBALOS UND ANDERE SAITENINSTRUMENTE MIT KLAVIATUR								
9201.10.00	– Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen	10	E	10	10	10	10	10	
9201.20.00	– Flügel	10	E	10	10	10	10	10	
9201.90.00	– andere	10	E	10	10	10	10	10	
92.02	ANDERE SAITENINSTRUMENTE (Z. B. GITARREN, GEIGEN UND HARFEN)								
9202.10.00	– Streichinstrumente	10	E	10	10	10	10	10	
9202.90	– andere:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
9202.90.10	-- Gitarren	15	E	15	15	15	15	15	
9202.90.90	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
92.05	ANDERE BLASINSTRUMENTE (Z. B. KLARINETTEN, TROMPETEN UND DUDELSÄCKE)								
9205.10.00	- Blechblasinstrumente	10	E	10	10	10	10	10	
9205.90	- andere:								
9205.90.10	-- Orgeln (mit Pfeifen und Klaviatur); Harmonien und ähnliche Musikinstrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen	10	E	10	10	10	10	10	
9205.90.20	-- Akkordeons und ähnliche Musikinstrumente	10	E	10	10	10	10	10	
9205.90.30	-- Mundharmonikas	10	E	10	10	10	10	10	
9205.90.90	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
9206.00.00	SCHLAGINSTRUMENTE (Z. B. TROMMELN, XYLOFONE, BECKEN, KASTAGNETTEN UND MARACAS)	10	E	10	10	10	10	10	
92.07	MUSIKINSTRUMENTE, BEI DENEN DER TON ELEKTRISCH ERZEUGT WIRD ODER ELEKTRISCH VERSTÄRKT WERDEN MUSS (Z. B. DERARTIGE ORGELN, GITARREN UND AKKORDEONS)								
9207.10.00	- Instrumente mit Klaviatur, ausgenommen Akkordeons	10	E	10	10	10	10	10	
9207.90.00	- andere	10	E	10	10	10	10	10	
92.08	SPIELDOSEN, ORCHESTRIEN, DREHORGELN, SINGENDE MECHANISCHE VÖGEL, SINGENDE SÄGEN UND ANDERE IN DIESEM KAPITEL ANDERWEIT NICHT ERFASSTE MUSIKINSTRUMENTE; LOCKPFEIFEN ALLER ART; SIGNALPFEIFEN, SIGNALHÖRNER UND ANDERE MUNDBLASINSTRUMENTE ZU RUF- ODER SIGNALZWECKEN								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
9208.10.00	– Spieldosen	10	E	10	10	10	10	10	
9208.90.00	– andere	10	E	10	10	10	10	10	
92.09	TEILE UND ZUBEHÖR FÜR MUSIKINSTRUMENTE (Z. B. MUSIKWERKE FÜR SPIELDOSEN, KARTEN, SCHEIBEN UND WALZEN FÜR MECHANISCHE MUSIKINSTRUMENTE); METRONOME, STIMMGABELN UND STIMMPFEIFEN ALLER ART								
9209.30.00	– Musiksaiten	15	E	5	5	5	5	5	
9209.9	– andere:								
9209.91.00	-- Teile und Zubehör für Klaviere	15	E	5	5	5	5	5	
9209.92.00	-- Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 92.02	15	C	5	5	5	5	5	
9209.94.00	-- Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 92.07	5	C	5	5	5	5	5	
9209.99	-- andere:								
9209.99.10	--- Metronome, Stimmgabeln und Stimmpfeifen	5	C	5	5	5	5	5	
9209.99.20	--- Musikwerke für Spieldosen	5	C	5	5	5	5	5	
9209.99.30	--- Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Unterposition 9205.90.10	5	C	5	5	5	5	5	
9209.99.90	--- andere	15	C	5	5	5	5	5	
93.01	KRIEGSWAFFEN, AUSGENOMMEN REVOLVER, PISTOLEN UND BLANKE WAFFEN								
9301.1	– Artilleriewaffen (z. B. Kanonen, Haubitzen, Mörser (Granatwerfer)):								
9301.11.00	-- selbstfahrend	30	E	5	30	20	5	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
9301.19.00	-- andere	30	E	5	30	20	5	5	
9301.20.00	- Raketenwerfer, Flammenwerfer, Granatwerfer, Torpedorohre und ähnliche Werfer	30	E	5	30	20	5	5	
9301.90.00	- andere	30	E	5	30	20	5	5	
9302.00.00	Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Position 93.03 oder 93.04	30	E	15	30	20	15	15	
93.03	ANDERE FEUERWAFFEN UND ÄHNLICHE GERÄTE, BEI DENEN DIE EXPLOSIONSWIRKUNG EINER TREIBLADUNG GENUTZT WIRD (Z. B. JAGD- UND SPORTGEWEHRE, VORDERLADER, LEUCHTPISTOLEN UND ANDERE NUR LEUCHT-RAKETEN ABFEUERENDE GERÄTE, SCHRECKSCHUSSPIS-TOLEN UND -REVOLVER, BOLZEN-VIEHTÖTUNGSAPPARATE UND LEINENSCHIESSGERÄTE)								
9303.10.00	- Vorderlader	30	E	15	30	15	15	15	
9303.20.00	- andere Jagd- und Sportgewehre mit mindestens einem glatten Lauf	30	E	15	30	15	15	15	
9303.30.00	- andere Jagd- und Sportgewehre	30	E	15	30	15	15	15	
9303.90.00	- andere	30	E	15	30	15	15	15	
9304.00.00	ANDERE WAFFEN (Z. B. FEDER-, LUFT- UND GASDRUCK-GEWEHRE, -BÜCHSEN UND -PISTOLEN UND SCHLAGSTÖ-CKE), AUSGENOMMEN WAFFEN DER POSITION 93.07	30	E	15	30	15	15	15	
93.05	TEILE, AUSSTATTUNGEN UND ZUBEHÖR FÜR WAREN DER POSITIONEN 93.01 BIS 93.04								
9305.10.00	- für Revolver oder Pistolen	30	E	15	30	15	15	15	
9305.2	- für Gewehre der Position 93.03								
9305.21.00	-- glatte Läufe	30	E	15	30	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
9305.29.00	-- andere	30	E	15	30	15	15	15	
9305.9	- andere:								
9305.91.00	-- von Kriegswaffen der Position 93.01	30	E	15	30	15	15	15	
9305.99.00	-- andere	30	E	15	30	15	15	15	
93.06	BOMBEN, GRANATEN, TORPEDOS, MINEN, RAKETEN, PATRONEN UND ANDERE MUNITION UND GESCHOSSE, TEILE DAVON, EINSCHLISSLICH REHPOSTEN, JAGDSCHROT UND PATRONENPFROPFEN								
9306.2	- Patronen für Gewehre mit glattem Lauf, Teile davon; Geschosse für Luftgewehre und -pistolen:								
9306.21.00	-- Patronen	30	E	15	30	15	15	15	
9306.29.00	-- andere	30	E	15	30	15	15	15	
9306.30	- andere Patronen und Teile davon:								
9306.30.10	-- Patronen und Teile davon, für Nietpistolen oder ähnliche Zwecke oder für Viehtötungsapparate	30	E	15	30	15	15	15	
9306.30.90	- andere Patronen und Teile davon	30	E	15	30	15	15	15	
9306.90.00	- andere	30	E	15	30	15	15	15	
9307.00.00	SÄBEL, DEGEN, BAJONETTE, LANZEN UND ANDERE BLANKE WAFFEN, TEILE DAVON UND SCHEIDEN FÜR DIESE WAFFEN	30	E	5	30	20	5	5	
94.01	SITZMÖBEL (AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 94.02), AUCH WENN SIE IN LIEGEN UMGEWANDELT WERDEN KÖNNEN, UND TEILE DAVON								
9401.10.00	- Sitze von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	15	E	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
9401.20	– Sitze von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art:								
9401.20.10	-- für Omnibusse der Bauart „Pullman“	10	E	10	10	10	10	10	
9401.20.90	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
9401.30.00	– Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe	15	C	15	15	15	15	15	
9401.40.00	– in Liegen umwandelbare Sitzmöbel, ausgenommen Gartenmöbel und Campingausstattungen	15	E	15	15	15	15	15	
9401.5	– Sitzmöbel aus Rattan, Korbweiden/Flechtweiden, Bambus oder ähnlichen Stoffen:								
9401.51.00	-- aus Bambus oder Rattan	15	E	15	15	15	15	15	
9401.59.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
9401.6	– andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Holz:								
9401.61.00	-- gepolstert	15	E	15	15	15	15	15	
9401.69.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
9401.7	– andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Metall:								
9401.71.00	-- gepolstert	15	E	15	15	15	15	15	
9401.79.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
9401.80.00	– andere Sitzmöbel	15	E	15	15	15	15	15	
9401.90.00	– Teile	15	E	5	5	5	5	5	
94.02	MÖBEL FÜR DIE HUMAN-, ZAHN-, TIERMEDIZIN ODER DIE CHIRURGIE (Z. B. OPERATIONSTISCHE, UNTERSUCHUNGSTISCHE, BETTEN MIT MECHANISCHEN VORRICHTUNGEN FÜR KRANKENANSTALTEN, DENTALSTÜHLE); FRISEURSTÜHLE UND ÄHNLICHE STÜHLE, MIT SCHWENK-, KIPP- UND HEBEVORRICHTUNG; TEILE DAVON								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
9402.10.00	– Dentalstühle, Friseurstühle oder ähnliche Stühle und Teile davon	0	A	0	0	0	0	0	
9402.90	– andere:								
9402.90.10	-- medizinisch-chirurgische Möbel, außer Operationstischen für die Großchirurgie	10	C	10	10	10	10	10	
9402.90.20	-- andere Möbel	0	A	0	0	0	0	0	
9402.90.90	-- Teile	0	A	0	0	0	0	0	
94.03	ANDERE MÖBEL UND TEILE DAVON								
9403.10.00	– Metallmöbel von der in Büros verwendeten Art	15	G	15	15	15	15	15	
9403.20.00	– andere Metallmöbel	15	G	15	15	15	15	15	
9403.30.00	– Holzmöbel von der in Büros verwendeten Art	15	G	15	15	15	15	15	
9403.40.00	– Holzmöbel von der in Küchen verwendeten Art	15	G	15	15	15	15	15	
9403.50.00	– Holzmöbel von der in Schlafzimmern verwendeten Art	15	H	15	15	15	15	15	
9403.60.00	– andere Holzmöbel	15	H	15	15	15	15	15	
9403.70.00	– Kunststoffmöbel	15	G	15	15	15	15	15	
9403.8	– Möbel aus anderen Stoffen, einschließlich Rattan, Korbweide/ Flechtweide, Bambus oder ähnliche Stoffe:								
9403.81.00	-- aus Bambus oder Rattan	15	E	15	15	15	15	15	
9403.89.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
9403.90	– Teile:								
9403.90.10	-- aus Holz	15	G	15	15	15	15	15	
9403.90.90	-- andere	15	C	5	5	5	5	5	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
94.04	SPRUNGRAHMEN; BETTAUSSTATTUNGEN UND ÄHNLICHE WAREN (Z. B. AUFLEGEMATRATZEN, STEPPDECKEN, DECKBETTEN, POLSTER, SCHLUMMERROLLEN UND KOPFKISSEN) MIT FEDERUNG ODER GEPOLSTERT ODER MIT FÜLLUNG AUS STOFFEN ALLER ART ODER AUS ZELKAUTSCHUK ODER ZELKUNSTSTOFF, AUCH ÜBERZOGEN								
9404.10.00	– Sprungrahmen	15	E	15	15	15	15	15	
9404.2	– Auflegematratzen:								
9404.21.00	-- aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen	15	E	15	15	15	15	15	
9404.29.00	-- aus anderen Stoffen	15	E	15	15	15	15	15	
9404.30.00	– Schlafsäcke	15	E	15	15	15	15	15	
9404.90.00	– andere	15	E	15	15	15	15	15	
94.05	BELEUCHTUNGSKÖRPER (EINSCHLIESSLICH SCHEINWERFER) UND TEILE DAVON, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; REKLAMELEUCHTEN, LEUCHTSCHILDER, BELEUCHTETE NAMENSSCHILDER UND DERGLEICHEN, MIT FEST ANGEBRACHTER LICHTQUELLE, UND TEILE DAVON, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN								
9405.10	– Leuchten und andere elektrische Decken- und Wandbeleuchtungskörper, ausgenommen solche von der für öffentliche Plätze oder Verkehrswege verwendeten Art:								
9405.10.10	-- runde Leuchtstoffröhren für Spannungen von 120 V und mit einer Leistung von mindestens 22 W bis höchstens 32 W	0	A	0	0	0	0	0	
9405.10.90	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
9405.20.00	– elektrische Tisch-, Schreibtisch-, Nachttisch- oder Stehlampen	15	C	15	15	15	15	15	
9405.30.00	– elektrische Beleuchtungen von der für Weihnachtsbäume verwendeten Art	15	E	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
9405.40	– andere elektrische Beleuchtungskörper:								
9405.40.10	-- mit Quecksilber- oder Natriumdampflampen	0	A	0	0	0	0	0	
9405.40.90	-- andere	15	C	15	15	15	15	15	
9405.50	– nicht elektrische Beleuchtungskörper:								
9405.50.10	-- aus unedlen Metallen	15	E	15	15	15	15	15	
9405.50.90	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
9405.60.00	– Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und ähnliche Waren	15	C	15	15	15	15	15	
9405.9	– Teile:								
9405.91.00	-- aus Glas	15	E	5	5	5	5	5	
9405.92	-- aus Kunststoff:								
9405.92.10	--- Zerstreuer	5	E	5	5	5	5	5	
9405.92.90	--- andere	10	E	10	10	10	10	10	
9405.99.00	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
94.06	VORGEFERTIGTE GEBÄUDE								
9406.00.10	– nicht ausgestattete Wohnungen mit einer Baufläche von höchstens 75 m ²	15	E	15	15	15	15	15	
9406.00.20	– nicht ausgestattete Gewächshäuser mit einer Baufläche von mindestens 1 000 m ²	0	A	0	0	0	0	0	
9406.00.90	– andere	15	E	15	15	15	15	15	
95.03	DREIRÄDER, ROLLER, AUTOS MIT TRETWERK UND ÄHNLICHE SPIELFAHRZEUGE; PUPPENWAGEN UND -ROLLSTÜHLE; PUPPEN; ANDERES SPIELZEUG; MASSSTABGETREU VERKLEINERTE MODELLE UND ÄHNLICHE MODELLE, ZUR UNTERHALTUNG, AUCH MIT ANTRIEB; PUZZLES ALLER ART								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
9503.00.10	- Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk und andere Spielfahrzeuge, zum Besteigen und Fortbewegen durch Kinder geeignet; Puppenwagen und -rollstühle	15	E	15	15	15	15	15	
9503.00.2	- Puppen, nur Nachbildungen von Menschen darstellend, Teile davon und Zubehör:								
9503.00.21	-- Puppen, auch bekleidet	15	E	15	15	15	15	15	
9503.00.22	-- Kleidung, Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen	15	E	15	15	15	15	15	
9503.00.29	-- Teile und Zubehör	5	E	5	5	5	5	5	
9503.00.3	maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Sätze oder Baukästen und Baukastenspielzeug:								
9503.00.31	-- elektrische Eisenbahnen, einschließlich Schienen, Signalen und anderen Zubehörs;	15	E	15	15	15	15	15	
9503.00.32	-- maßstabgetreu verkleinerte Modelle zum Zusammenbauen, auch mit Antrieb, ausgenommen solche der Unterposition 9503.00.31	15	E	15	15	15	15	15	
9503.00.33	-- Spielzeugwaffen	15	E	15	15	15	15	15	
9503.00.34	-- Sätze oder Zusammenstellungen	15	E	15	15	15	15	15	
9503.00.39	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
9503.00.4	- Spielzeug, Tiere oder nicht menschliche Wesen darstellend, und Teile davon								
9503.00.41	-- Stofftiere	15	E	15	15	15	15	15	
9503.00.42	-- Augen und Nasen von Stofftieren, aus Kunststoff	0	A	0	0	0	0	0	
9503.00.43	-- andere Teile von Stofftieren	15	E	15	15	15	15	15	
9503.00.49	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
9503.00.50	– Musikspielzeuginstrumente und -geräte	15	E	15	15	15	15	15	
9503.00.60	– Puzzles	15	E	15	15	15	15	15	
9503.00.70	– anderes Spielzeug, aufgemacht in Zusammenstellungen oder Aufmachungen	15	E	15	15	15	15	15	
9503.00.80	– anderes Spielzeug und Modelle, mit eingebautem Motor	15	E	15	15	15	15	15	
9503.00.90	– andere	15	E	15	15	15	15	15	
95.04	GESELLSCHAFTSSPIELE, EINSCHLIESSLICH MECHANISCH BETRIEBENER SPIELE, BILLARDSPIELE, GLÜCKSSPIELTISCHE UND AUTOMATISCHE KEGELBAHNEN (Z. B. BOWLINGBAHNEN)								
9504.10.00	– Videospiele von der mit einem Fernsehempfangsgerät verwendeten Art	15	E	15	15	15	15	15	
9504.20	– Billardspiele aller Art und Zubehör:								
9504.20.10	-- Billardtische	15	E	15	15	15	15	15	
9504.20.90	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
9504.30.00	– andere Spiele, mit Münzen, Geldscheinen, Bankkarten, Spielmarken oder anderen Zahlungsmitteln betrieben, ausgenommen automatische Kegelbahnen (Bowlingbahnen)	15	E	15	15	15	15	15	
9504.40.00	– Spielkarten	15	C	15	15	15	15	15	
9504.90.00	– andere	15	E	15	15	15	15	15	
95.05	FEST-, KARNEVALS-/FASCHINGS- ODER ANDERE UNTERHALTUNGSARTIKEL, EINSCHLIESSLICH ZAUBER- UND SCHERZARTIKEL								
9505.10.00	– Weihnachtsartikel	15	E	15	15	15	15	15	
9505.90.00	– andere	15	E	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
95.06	GERÄTE UND AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE FÜR DIE ALLGEMEINE KÖRPERLICHE ERTÜCHTIGUNG, GYMNASTIK, LEICHT- UND SCHWERATHLETIK, ANDERE SPORTARTEN (EINSCHLIESSLICH TISCHTENNIS) ODER FREILUFTSPIELE, IN DIESEM KAPITEL ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; SCHWIMM- UND PLANSCHBECKEN								
9506.1	– Ski und Skiausrüstungen für den Wintersport:								
9506.11.00	-- Ski	10	E	10	10	10	10	10	
9506.12.00	-- Skibindungen	10	E	10	10	10	10	10	
9506.19.00	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
9506.2	– Wasserski, Surfbretter, Windsurfer und andere Ausrüstungen für den Wassersport:								
9506.21.00	-- Windsurfer	10	E	10	10	10	10	10	
9506.29.00	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
9506.3	– Golfschläger und andere Golfausrüstungen:								
9506.31.00	-- vollständige Golfschläger	10	E	10	10	10	10	10	
9506.32.00	-- Bälle	10	E	10	10	10	10	10	
9506.39.00	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
9506.40	– Geräte und Ausrüstungen für Tischtennis:								
9506.40.10	-- Tische	15	E	15	15	15	15	15	
9506.40.90	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
9506.5	– Tennis-, Federball- oder ähnliche Schläger, auch ohne Bespannung:								
9506.51.00	-- Tennisschläger, auch ohne Bespannung	10	E	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
9506.59.00	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
9506.6	- Bälle, ausgenommen Golf- und Tischtennisbälle:								
9506.61.00	-- Tennisbälle	10	E	10	10	10	10	10	
9506.62.00	-- aufblasbare Bälle	10	E	10	10	10	10	10	
9506.69.00	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
9506.70.00	- Schlittschuhe und Rollschuhe, einschließlich Stiefeln mit fest angebrachten Roll- oder Schlittschuhen	10	E	10	10	10	10	10	
9506.9	- andere:								
9506.91.00	-- Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik oder Leicht- und Schwerathletik	10	C	10	10	10	10	10	
9506.99.00	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
95.07	ANGELRUTEN, ANGELHAKEN UND ANDERES ANGELGERÄT; HANDNETZE ZUM LANDEN VON FISCHEN, SCHMETTERLINGSNETZE UND ÄHNLICHE NETZE; LOCKGERÄTE (AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 92.08. ODER 97.05) UND ÄHNLICHE JAGDGERÄTE								
9507.10.00	- Angelruten	10	E	10	10	10	10	10	
9507.20.00	- Angelhaken, auch mit Vorfach	0	A	0	0	0	0	0	
9507.30.00	- Angelrollen	0	A	0	0	0	0	0	
9507.90.00	- andere	10	E	10	10	10	10	10	
95.08	KARUSSELLE, LUFTSCHAUKELN, SCHIESSBUDEN UND ANDERE SCHAUSTELLERATTRAKTIONEN; WANDERZIRKUSSE UND WANDERTIERSCHAUEN; WANDERBÜHNEN								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
9508.10.00	– Wanderzirkusse und Wandertierschauen	15	A	15	15	15	15	15	
9508.90.00	– andere	15	E	15	15	15	15	15	
96.01	ELFENBEIN, BEIN, SCHILDPATT, HORN, GEWEIHE, KORALLEN, PERLMUTTER UND ANDERE TIERISCHE SCHNITZSTOFFE, BEARBEITET, UND WAREN AUS DIESEN STOFFEN (EINSCHLIESSLICH DURCH FORMEN HERGESTELLTE WAREN)								
9601.10.00	– Elfenbein, bearbeitet, und Waren aus Elfenbein	15	A	15	15	15	15	15	
9601.90.00	– andere	15	A	15	15	15	15	15	
96.02	PFLANZLICHE ODER MINERALISCHE SCHNITZSTOFFE, BEARBEITET, UND WAREN AUS DIESEN STOFFEN; GEFORMTE ODER GESCHNITZTE WAREN AUS WACHS, AUS PARAFFIN, AUS STEARIN, AUS NATÜRLICHEN GUMMEN ODER HARZEN ODER AUS MODELLIERMASSEN, UND ANDERE GEFORMTE ODER GESCHNITZTE WAREN, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; NICHT GEHÄRTETE GELATINE, BEARBEITET (AUSGENOMMEN GELATINE DER POSITION 35.03) UND WAREN AUS NICHT GEHÄRTETER GELATINE								
9602.00.10	– Gelatinekapseln für Arzneimittel	0	A	0	0	0	0	0	
9602.00.20	– geformtes oder geschnitztes Paraffin	10	E	10	10	10	10	10	
9602.00.90	– andere	15	E	15	15	15	15	15	
96.03	BESEN, BÜRSTEN UND PINSEL (EINSCHLIESSLICH SOLCHER, DIE TEILE VON MASCHINEN, APPARATEN ODER FAHRZEUGEN SIND), VON HAND ZU FÜHRENDE MECHANISCHE FUSSBODENKEHRER OHNE MOTOR, MOPPS UND STAUBWEDEL; PINSELKÖPFE; KISSEN UND ROLLER ZUM ANSTREICHEN WISCHER AUS KAUTSCHUK ODER ÄHNLICHEN GESCHMEIDIGEN STOFFEN								
9603.10.00	– Besen, aus Reisig oder anderen pflanzlichen Stoffen, gebunden, auch mit Stiel	15	E	15	15	15	15	15	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
9603.2	– Zahnbürsten, Rasierpinsel, Haarbürsten, Nagelbürsten, Wimpernbürstchen und andere Bürsten zur Körperpflege, einschließlich Bürsten, die Teile von Apparaten sind								
9603.21.00	-- Zahnbürsten, einschließlich Bürsten für künstliche Gebisse	15	E	15	15	15	15	15	
9603.29.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
9603.30.00	– Pinsel für Kunstmaler, Schreibpinsel und ähnliche Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen	15	E	5	5	5	5	5	
9603.40.00	– Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen (ausgenommen Bürsten und Pinsel der Unterposition 9603.30); Kissen und Roller zum Anstreichen	15	E	15	15	15	15	15	
9603.50	– andere Bürsten, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind								
9603.50.10	-- Bürsten, die Teile von Maschinen oder Apparaten sind	0	A	0	0	0	0	0	
9603.50.90	-- andere	5	E	5	5	5	5	5	
9603.90	– andere:								
9603.90.10	-- Bürstchen für Radierstifte	0	A	0	0	0	0	0	
9603.90.20	-- Bürsten aus synthetischen oder künstlichen Stoffen, bestehend aus auf einem Träger (Kopf) befestigten Bündeln	15	G	15	15	15	15	15	
9603.90.90	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
9604.00.00	HANDSIEBE	0	A	0	0	0	0	0	
9605.00.00	REISEZUSAMMENSTELLUNGEN ZUR KÖRPERPFLEGE, ZUM NÄHEN, ZUM REINIGEN VON SCHUHEN ODER KLEIDUNG	15	E	15	15	15	15	15	
96.06	KNÖPFE UND DRUCKKNÖPFE; KNOPFFORMEN UND ANDERE KNOPF- ODER DRUCKKNOPFTEILE; KNOPFROHLINGE								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
9606.10.00	– Druckknöpfe und Teile davon	0	A	0	0	0	0	0	
9606.2	– Knöpfe:								
9606.21.00	-- aus Kunststoff, nicht mit Spinnstoffen überzogen	5	E	5	5	5	5	5	
9606.22.00	-- aus unedlen Metallen, nicht mit Spinnstoffen überzogen	5	E	5	5	5	5	5	
9606.29.00	-- andere	5	E	5	5	5	5	5	
9606.30.00	– Knopfformen und andere Knopfteile; Knopfhölzchen	0	A	0	0	0	0	0	
96.07	REISSVERSCHLÜSSE UND TEILE DAVON								
9607.1	– Reißverschlüsse:								
9607.11.00	-- auf der Grundlage von unedlen Metallen	10	E	10	10	10	10	10	
9607.19.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
9607.20.00	– Teile	0	A	0	0	0	0	0	
96.08	KUGELSCHREIBER; SCHREIBER UND MARKIERSTIFTE, MIT FILZSPITZE ODER ANDERER PORÖSER SPITZE; FÜLLFEDERHALTER UND ANDERE FÜLLHALTER; DURCHSCHREIBSTIFTE; FÜLLBLEISTIFTE; FEDERHALTER, BLEISTIFTHALTER UND ÄHNLICHE WAREN; TEILE DAVON (EINSCHLIESSLICH KAPPEN UND KLIPSE), AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 96.09								
9608.10.00	– Kugelschreiber	15	E	15	15	15	15	15	
9608.20.00	– Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze	15	E	15	15	15	15	15	
9608.3	– Füllfederhalter und andere Füllhalter:								
9608.31.00	-- zum Zeichnen mit Tusche	10	C	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
9608.39.00	-- andere	10	E	10	10	10	10	10	
9608.40.00	- Füllbleistifte (Dreh- und Druckstifte)	0	A	0	0	0	0	0	
9608.50.00	- Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der vorstehenden Unterpositionen	10	E	10	10	10	10	10	
9608.60.00	- Minen für Kugelschreiber, aus Kugeln und Tintenbehälter bestehend	5	E	5	5	5	5	5	
9608.9	- andere:								
9608.91.00	-- Schreibfedern und Schreibfederspitzen	5	E	5	5	5	5	5	
9608.99	-- andere:								
9608.99.10	--- Kugelschreiberkugelspitzen	0	A	0	0	0	0	0	
9608.99.20	--- Kugelschreiberfassungen	0	A	0	0	0	0	0	
9608.99.30	--- Spitzen für Filz- oder Markierstifte	0	A	0	0	0	0	0	
9608.99.90	--- andere	0	A	0	0	0	0	0	
96.09	BLEI- UND KOPIERSTIFTE, GRIFFEL, MINEN FÜR STIFTE, PASTELLSTIFTE, ZEICHENKOHLE, SCHREIB- ODER ZEICHENKREIDE UND SCHNEIDERKREIDE								
9609.10	- Stifte mit festem Schutzmantel:								
9609.10.10	-- mit Holzfassung	10	E	10	10	10	10	0	
9609.10.90	-- andere	10	E	10	10	10	10	0	
9609.20.00	- Minen für Füllbleistifte (Dreh- und Druckstifte)	0	A	0	0	0	0	0	
9609.90	- andere:								

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
9609.90.10	-- Schreib- oder Zeichenkreide	10	E	10	10	10	10	0	
9609.90.90	-- andere	10	E	10	10	10	5	0	
9610.00.00	SCHIEFERTAFELN UND TAFELN ZUM SCHREIBEN ODER ZEICHNEN, AUCH GERAHMT	15	E	15	15	15	15	0	
9611.00.00	DATUMSTEMPEL, SIEGEL, NUMMERNSTEMPEL UND ÄHNLICHE WAREN (EINSCHLIESSLICH GERÄTE ZUM DRUCKEN ODER PRÄGEN VON ETIKETTEN), FÜR DEN HANDGEBRAUCH; ZUSAMMENSETZSTEMPEL UND DRUCKKÄSTEN, FÜR DEN HANDGEBRAUCH	15	E	15	15	15	15	15	
96.12	BÄNDER FÜR SCHREIBMASCHINEN UND ÄHNLICHE BÄNDER, MIT TINTE ODER ANDERS FÜR ABDRUCKE PRÄPARIERT, AUCH AUF SPULEN ODER IN KASSETTEN; STEMPELKISSEN, AUCH GETRÄNKT, AUCH MIT SCHACHTELN								
9612.10	– Farbbänder								
9612.10.10	-- für Drucker für automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ähnliche Drucker	5	E	5	5	5	5	5	
9612.10.90	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
9612.20.00	– Stempelkissen	15	E	5	5	5	5	5	
96.13	FEUERZEUGE UND ANDERE ANZÜNDER (AUSGENOMMEN ANZÜNDER DER POSITION 36.03), AUCH MECHANISCH ODER ELEKTRISCH, UND TEILE DAVON, AUSGENOMMEN FEUERSTEINE UND DOCHTE								
9613.10.00	– Taschenfeuerzeuge, für Gas, nicht nachfüllbar	15	C	15	15	15	15	15	
9613.20.00	– Taschenfeuerzeuge, für Gas, nachfüllbar	15	E	15	15	15	15	15	
9613.80	– andere Feuerzeuge und Anzünder								
9613.80.10	-- Spezialfeuerzeuge zur Verwendung in der Industrie, in Laboratorien und dergleichen	0	A	0	0	0	0	0	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
9613.80.20	-- Tischfeuerzeuge	15	E	15	15	15	15	15	
9613.80.90	-- andere	0	A	0	0	0	0	0	
9613.90.00	- Teile	0	A	0	0	0	0	0	
96.14	TABAKPFEIFEN (EINSCHLIESSLICH PFEIFENKÖPFE), ZIGAREN- UND ZIGARETTENSPIITZEN, UND TEILE DAVON								
9614.00.20	- Pfeifen und Pfeifenköpfe	15	C	15	15	15	15	15	
9614.00.90	- andere	15	C	15	15	15	15	15	
96.15	FRISIERKÄMME, EINSTECKKÄMME, HAARSPANGEN UND DERGLEICHEN; HAARNADELN, FRISIERNADELN, HAARKLAMMERN, LOCKENWICKLER UND ÄHNLICHE WAREN, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 85.16 UND TEILE DAVON								
9615.1	- Frisierkämme, Einsteckkämme, Haarspangen und dergleichen:								
9615.11.00	-- aus Hartkautschuk oder Kunststoff	15	E	15	15	15	15	15	
9615.19.00	-- andere	15	E	15	15	15	15	15	
9615.90.00	- andere	15	E	15	15	15	15	15	
96.16	PARFÜMZERSTÄUBER UND VORRICHTUNGEN UND KÖPFE DAFÜR PUDERQUASTEN UND KISSEN, ZUM AUFTRAGEN VON KOSMETIK- ODER KÖRPERPFLEGEMITTELN								
9616.10.00	- Parfümzerstäuber und Vorrichtungen und Köpfe dafür	15	E	15	15	15	15	15	
9616.20.00	- Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln	15	E	15	15	15	15	15	
9617.00.00	VAKUUM-ISOLIERFLASCHEN UND ANDERE VAKUUM-ISOLIERBEHÄLTER; TEILE DAVON, AUSGENOMMEN GLASKOLBEN	10	E	10	10	10	10	10	

ZAZ-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz					Anmerkungen
				Costa Rica	El Salvador	Guatemala	Honduras	Nicaragua	
9618.00.00	SCHNEIDERPUPPEN UND ÄHNLICHE WAREN; BEWEGLICHE FIGUREN UND AUSSTELLUNGSSTÜCKE FÜR SCHAUFENSTER	15	E	15	15	15	15	15	
97.01	GEMÄLDE (Z. B. ÖLGEMÄLDE UND AQUARELLE) UND ZEICHNUNGEN, VOLLSTÄNDIG MIT DER HAND GESCHAFFEN, AUSGENOMMEN ZEICHNUNGEN DER POSITION 49.06 UND HANDVERZIERTE GEWERBLICHE ERZEUGNISSE; COLLAGEN UND ÄHNLICHE DEKORATIVE BILDWERKE								
9701.10	– Gemälde (z. B. Ölgemälde und Aquarelle) und Zeichnungen								
9701.10.10	-- nicht gerahmt	5	E	5	5	5	5	5	
9701.10.20	-- gerahmt	10	E	10	10	10	10	10	
9701.90	– andere:								
9701.90.10	-- nicht gerahmt	15	E	5	5	5	5	5	
9701.90.20	-- gerahmt	10	E	10	10	10	10	10	
9702.00.00	ORIGINALSTICHE, -SCHNITTE UND -STEINDRUCKE	10	E	10	10	10	10	10	
9703.00.00	ORIGINALERZEUGNISSE DER BILDHAUERKUNST, AUS STOFFEN ALLER ART	10	E	10	10	10	10	10	
9704.00.00	BRIEFMARKEN, STEPELMARKEN, STEUERZEICHEN, ERSTTAGSBRIEFE, GANZSACHEN UND DERGLEICHEN, ENTWERTET ODER NICHT ENTWERTET, AUSGENOMMEN DIE WAREN DER POSITION 49.07	5	E	5	5	5	5	5	
9705.00.00	ZOOLOGISCHE, BOTANISCHE, MINERALOGISCHE ODER ANATOMISCHE SAMMLUNGSSTÜCKE UND SAMMLUNGEN; SAMMLUNGSSTÜCKE VON GESCHICHTLICHEM, ARCHÄOLOGISCHEM, PALÄONTOLOGISCHEM, VÖLKERKUNDLICHEM ODER MÜNZKUNDLICHEM WERT	5	E	5	5	5	5	5	
9706.00.00	ANTIQUITÄTEN, MEHR ALS 100 JAHRE ALT	10	E	10	10	10	10	10	

Zolltarif Panamas

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
01	Lebende Tiere				
01.01	PFERDE, ESEL, MAULTIERE UND MAULESEL, LEBEND.				
0101.10	reinrassige Zuchttiere				
0101.10.10	Pferde	0	A	frei	
0101.10.90	andere	10	A	15 %	
0101.90	andere				
0101.90.11	männlich, mindestens 24 Monate alt	10	A	frei	
0101.90.12	weiblich, mindestens 24 Monate alt	10	A	frei	
0101.90.13	männlich, weniger als 24 Monate alt	10	A	frei	
0101.90.14	weiblich, weniger als 24 Monate alt	10	A	frei	
0101.90.20	andere Pferde	10	A	frei	
0101.90.90	andere	10	A	15 %	
01.02	RINDER, LEBEND.				
0102.10	reinrassige Zuchttiere				
0102.10.10	Büffel	0	A	0,60 %	
0102.10.90	andere	0	A	frei	
0102.90	andere				
0102.90.11	für Stierkämpfe	10	A	15 %	
0102.90.19	andere	10	A	15 %	
0102.90.20	Hausrinder, andere als reinrassige	10	A	15 %	
0102.90.90	andere	10	A	15 %	
01.03	SCHWEINE, LEBEND.				
0103.10.00	reinrassige Zuchttiere	0	A	0,60 %	
0103.91	mit einem Gewicht von weniger als 50 kg				
0103.91.10	Hausschweine	10	A	15 %	
0103.91.90	andere	10	A	15 %	
0103.92	mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr				
0103.92.10	Hausschweine	10	A	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
0103.92.90	andere	10	A	15 %	
01.04	SCHAFE UND ZIEGEN, LEBEND.				
0104.10	Schafe				
0104.10.10	reinrassige	0	A	frei	
0104.10.90	andere	10	A	15 %	
0104.20	Ziegen				
0104.20.10	reinrassige	0	A	frei	
0104.20.90	andere	10	A	15 %	
01.05	HAUSGEFLÜGEL (HÜHNER, ENTEN, GÄNSE, TRUTHÜHNER UND PERLHÜHNER), LEBEND.				
	mit einem Gewicht von 185 g oder weniger				
0105.11	Hühner				
0105.11.10	Zuchtbestand von Legehennen oder Masthähnchen	0	A	frei	
0105.11.90	andere	0	A	frei	
0105.12.00	Truthühner	0	A	frei	
0105.19.00	andere	10	A	frei	
0105.94	Hühner				
0105.94.10	reinrassige für Kämpfe	10	A	15 %	
0105.94.90	andere	10	A	15 %	
0105.99.00	andere	10	A	15 %	
01.06	ANDERE TIERE, LEBEND.				
0106.11.00	Primaten	10	A	15 %	
0106.12.00	Wale, Delphine und Tümmler (Säugetiere der Ordnung <i>Cetacea</i>); Rundschnauzseekühe (Manatis) und Gabelschnauzseekühe (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung <i>Sirenia</i>)	10	A	15 %	
0106.19.00	andere	10	A	15 %	
0106.20	Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)				
0106.20.10	Schildkröten	10	A	15 %	
0106.20.90	andere	10	A	15 %	
0106.31.00	Raubvögel	10	A	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
0106.32.00	Papageienvögel (einschließlich Papageien, Sittiche, Aras und Kakadus)	10	A	15 %	
0106.39	andere				
0106.39.10	Tauben	10	A	15 %	
0106.39.90	andere	10	A	15 %	
0106.90	andere				
0106.90.10	Bienen	0	A	frei	
0106.90.20	hauptsächlich für den menschlichen Verzehr geeignete Arten	10	A	15 %	
0106.90.90	andere	10	A	15 %	
02	Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse				
02.01	FLEISCH VON RINDERN, FRISCH ODER GEKÜHLT.				
0201.10.00	ganze oder halbe Tierkörper	—	F	15 %	
0201.20.00	andere Teile mit Knochen	—	F	30 %	
0201.30.00	ohne Knochen	—	F	30 %	
02.02	FLEISCH VON RINDERN, GEFROREN.				
0202.10.00	ganze oder halbe Tierkörper	—	F	15 %	
0202.20.00	andere Teile mit Knochen	—	F	30 %	
0202.30.00	ohne Knochen	—	F	25 %	
02.03	FLEISCH VON SCHWEINEN, FRISCH, GEKÜHLT ODER GEFROREN.				
0203.11	ganze oder halbe Tierkörper				
0203.11.10	ganze Tierkörper	—	F	60 %	
0203.11.20	halbe Tierkörper	—	F	60 %	
0203.12	Schinken aus der Keule oder Schultern und Teile davon, mit Knochen				
0203.12.10	Schinken aus der Keule und Teile davon	—	F	70 %	
0203.12.90	andere	—	F	70 %	
0203.19	andere				
0203.19.10	Brustrippen, ohne oder mit Knochen	—	F	70 %	
0203.19.20	Schinken oder Schultern und Teile davon, ohne Knochen	—	F	70 %	
0203.19.90	andere	—	F	70 %	
0203.21	ganze oder halbe Tierkörper				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
0203.21.10	ganze Tierkörper	—	F	70 %	
0203.21.20	halbe Tierkörper	—	F	70 %	
0203.22	Schinken aus der Keule oder Schultern und Teile davon, mit Knochen				
0203.22.10	Schinken aus der Keule und Teile davon	—	F	70 %	
0203.22.90	andere	—	F	70 %	
0203.29	andere				
0203.29.10	Brustrippen, ohne oder mit Knochen	—	F	70 %	
0203.29.20	Schinken oder Schultern und Teile davon, ohne Knochen	—	F	70 %	
0203.29.90	andere	—	F	70 %	
02.04	FLEISCH VON SCHAFEN ODER ZIEGEN, FRISCH, GEKÜHLT ODER GEFROREN.				
0204.10.00	ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, frisch oder gekühlt	15	E	15 %	
0204.21.00	ganze oder halbe Tierkörper	15	E	15 %	
0204.22.00	andere Teile mit Knochen	15	E	15 %	
0204.23.00	ohne Knochen	15	E	15 %	
0204.30.00	ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, gefroren	15	E	15 %	
0204.41.00	ganze oder halbe Tierkörper	15	E	15 %	
0204.42.00	andere Teile mit Knochen	15	E	15 %	
0204.43.00	ohne Knochen	15	E	15 %	
0204.50.00	Fleisch von Ziegen	15	E	15 %	
0205.00.00	FLEISCH VON PFERDEN, ESELN, MAULTIEREN ODER MAULESELN, FRISCH, GEKÜHLT ODER GEFROREN.	15	E	15 %	
02.06	GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON RINDERN, SCHWEINEN, SCHAFEN, ZIEGEN, PFERDEN, ESELN, MAULTIEREN ODER MAULESELN, FRISCH, GEKÜHLT ODER GEFROREN.				
0206.10.00	von Rindern, frisch oder gekühlt	—	F	15 %	
0206.21.00	Zungen	—	F	10 %	
0206.22.00	Lebern	—	F	10 %	
0206.29.00	andere	—	F	15 %	
0206.30.00	von Schweinen, frisch oder gekühlt	—	F	10 %	
0206.41.00	Lebern	—	F	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
0206.49.00	andere	—	F	10 %	
0206.80.00	andere, frisch oder gekühlt	40	E	15 %	
0206.90.00	andere, gefroren	40	E	15 %	
02.07	FLEISCH UND GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE VON HAUSGEFLÜGEL DER POSITION 01.05, FRISCH, GEKÜHLT ODER GEFROREN.				
0207.11.00	unzerteilt, frisch oder gekühlt	—	F	15 %	
0207.12.00	unzerteilt, gefroren	—	F	15 %	
0207.13	Teile und Schlachtnbenerzeugnisse, frisch oder gekühlt				
0207.13.11	Brüste	—	F	15 %	
0207.13.19	andere	—	F	260 %	
0207.13.21	Lebern	—	F	15 %	
0207.13.29	andere	—	F	15 %	
0207.14	Teile und Schlachtnbenerzeugnisse, gefroren				
0207.14.11	Brüste mit Knochen	—	F	15 %	
0207.14.12	ohne Knochen	—	F	15 %	
0207.14.19	andere	—	F	260 %	
0207.14.21	Lebern	—	F	15 %	
0207.14.29	andere	—	F	15 %	
0207.24.00	unzerteilt, frisch oder gekühlt	—	F	15 %	
0207.25.00	unzerteilt, gefroren	—	F	15 %	
0207.26	Teile und Schlachtnbenerzeugnisse, frisch oder gekühlt				
0207.26.11	Brüste	—	F	15 %	
0207.26.19	andere Teile	—	F	15 %	
0207.26.21	Lebern	—	F	15 %	
0207.26.29	andere	—	F	15 %	
0207.27	Teile und Schlachtnbenerzeugnisse, gefroren				
0207.27.11	Brüste mit Knochen	—	F	15 %	
0207.27.12	ohne Knochen	—	F	15 %	
0207.27.19	andere Teile	—	F	15 %	
0207.27.21	Lebern	—	F	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
0207.27.29	andere	—	F	15 %	
0207.32	unzerteilt, frisch oder gekühlt				
0207.32.10	von Enten	—	F	15 %	
0207.32.90	andere	—	F	15 %	
0207.33	unzerteilt, gefroren				
0207.33.10	von Enten	—	F	15 %	
0207.33.90	andere	—	F	15 %	
0207.34.00	Fettlebern, frisch oder gekühlt	—	F	15 %	
0207.35	andere, frisch oder gekühlt				
0207.35.11	Teile, andere als von Schlachtnebenerzeugnissen	—	F	15 %	
0207.35.19	andere (Schlachtnebenerzeugnisse)	—	F	15 %	
0207.35.21	Teile, andere als von Schlachtnebenerzeugnissen	—	F	15 %	
0207.35.29	andere (Schlachtnebenerzeugnisse)	—	F	15 %	
0207.36	andere, gefroren				
0207.36.11	Teile	—	F	15 %	
0207.36.19	andere (Schlachtnebenerzeugnisse)	—	F	15 %	
0207.36.21	Teile, andere als von Schlachtnebenerzeugnissen	—	F	15 %	
0207.36.29	andere (Schlachtnebenerzeugnisse)	—	F	15 %	
02.08	ANDERES FLEISCH UND ANDERE GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE, FRISCH, GEKÜHLT ODER GEFROREN.				
0208.10	von Kaninchen oder Hasen				
0208.10.10	Fleisch	15	E	15 %	
0208.10.90	Schlachtnebenerzeugnisse	15	E	15 %	
0208.30.00	von Primaten	15	A	15 %	
0208.40.00	von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung <i>Cetacea</i>); von Rundschnauzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung <i>Sirenia</i>)	15	A	15 %	
0208.50.00	von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)	15	A	15 %	
0208.90.00	andere	15	A	15 %	
0208.90.00A	nur Froschschenkel	15	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
02.09	SCHWEINESPECK OHNE MAGERE TEILE, SCHWEINEFETT UND GEFLÜGELFETT, WEDER AUSGESCHMOLZEN NOCH ANDERS AUSGEZOGEN, FRISCH, GEKÜHLT, GEFROREN, GESALZEN, IN SALZLAKE, GETROCKNET ODER GERÄUCHERT.				
0209.00.11	Schweinespeck	—	F	15 %	
0209.00.12	Schweinefett	—	F	15 %	
0209.00.19	andere	—	F	15 %	
0209.00.21	Schweinespeck und Schweinefett	—	F	15 %	
0209.00.29	andere	—	F	15 %	
02.10	FLEISCH UND GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE, GESALZEN, IN SALZLAKE, GETROCKNET ODER GERÄUCHERT; GENIESSBARES MEHL VON FLEISCH ODER VON SCHLACHTNEBENERZEUGNISSEN.				
0210.11	Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen				
0210.11.11	gepökelter Schinken, mindestens 10 Monate lang luftgetrocknet (der Art Serrano)	45	Q	15 %	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 3
0210.11.19	andere	45	Q	70 %	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 3
0210.11.90	andere	45	Q	70 %	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 3
0210.12.00	Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	45	Q	15 %	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 3
0210.19	andere				
0210.19.10	Schweinerippen	70	Q	70 %	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 3
0210.19.21	gepökelter Schinken, mindestens 10 Monate lang luftgetrocknet (der Art Serrano)	70	Q	15 %	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 3
0210.19.29	andere	70	Q	70 %	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 3
0210.19.90	andere	70	Q	70 %	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 3
0210.20.00	Fleisch von Rindern	—	F	15 %	
0210.91	von Primaten				
0210.91.10	Fleisch	10	A	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
0210.91.20	Schlachtnebenerzeugnisse	10	A	10 %	
0210.91.90	andere	10	A	10 %	
0210.92	von Walen, Delphinen und Tümmlern (Säugetiere der Ordnung <i>Cetacea</i>); von Rundschwanzseekühen (Manatis) und Gabelschwanzseekühen (Dugongs) (Säugetiere der Ordnung <i>Sirenia</i>)				
0210.92.10	Fleisch	10	A	15 %	
0210.92.20	Schlachtnebenerzeugnisse	10	A	10 %	
0210.92.90	andere	10	A	10 %	
0210.93	von Reptilien (einschließlich Schlangen und Schildkröten)				
0210.93.10	Fleisch	10	A	15 %	
0210.93.20	Schlachtnebenerzeugnisse	10	A	10 %	
0210.93.90	andere	10	A	10 %	
0210.99	andere				
0210.99.10	Fleisch	15	E	15 %	
0210.99.21	Gänselebern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert	15	E	15 %	
0210.99.29	andere	15	E	10 %	
0210.99.90	andere	15	E	10 %	
0210.99.90A	nur Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen	10	E	10 %	
03	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere				
03.01	FISCHE, LEBEND				
0301.10.00	Zierfische	15	E	10 %	
0301.91.00	Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)	10	E	15 %	
0301.91.00A	nur Brutfische zum Auffüllen der Bestände	0	A	15 %	
0301.92.00	Aale (<i>Anguilla</i> -Arten)	10	E	10 %	
0301.92.00A	nur Brutfische zum Auffüllen der Bestände	0	A	10 %	
0301.93.00	Karpfen	10	E	10 %	
0301.93.00A	nur Brutfische zum Auffüllen der Bestände	5	E	10 %	
0301.94.00	Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>)	0	A	15 %	
0301.95.00	Südlicher Roter Thunfisch (<i>Thunnus maccoyii</i>)	0	A	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
0301.99.00	andere	10	E	15 %	
0301.99.00A	nur Brutfische zum Auffüllen der Bestände	0	A	15 %	
0301.99.00B	nur Thunfische (der Gattung <i>Thunnus</i> , ausgenommen <i>Thunnus thynnus</i> und <i>Thunnus maccoyii</i>), echter Bonito (<i>Euthynnus (Katsuwonus) pelamis</i>), Sardinen (<i>Sardina pilchardus</i> , <i>Sardinops</i> -Arten) und Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)	0	A	15 %	
03.02	FISCHE, FRISCH ODER GEKÜHLT, AUSGENOMMEN FISCHFILETS UND ANDERES FISCHFLEISCH DER POSITION 03.04.				
0302.11.00	Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)	15	E	15 %	
0302.12.00	Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorboscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	10	E	5 %	
0302.19.00	andere	10	E	15 %	
0302.21.00	Heilbutte (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i> , <i>Hippoglossus hippoglossus</i> , <i>Hippoglossus stenolepis</i>)	10	E	15 %	
0302.22.00	Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>)	10	E	15 %	
0302.23.00	Seezungen (<i>Solea</i> -Arten)	10	G	15 %	
0302.29.00	andere	10	E	15 %	
0302.31.00	Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)	0	A	15 %	
0302.32.00	Gelbflossenthun (<i>Thunnus albacares</i>)	0	A	15 %	
0302.33.00	echter Bonito	0	A	15 %	
0302.34.00	Großaugen-Thunfisch (<i>Thunnus obesus</i>)	0	A	15 %	
0302.35.00	Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>)	0	A	15 %	
0302.36.00	Südlicher Roter Thunfisch (<i>Thunnus maccoyii</i>)	0	A	15 %	
0302.39.00	andere	0	A	15 %	
0302.40.00	Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	10	E	15 %	
0302.50.00	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	10	E	15 %	
0302.61.00	Sardinen (<i>Sardina pilchardus</i> , <i>Sardinops</i> -Arten), Sardinelten (<i>Sardinella</i> -Arten), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)	0	A	15 %	
0302.62.00	Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	10	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
0302.63.00	Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	10	E	15 %	
0302.64.00	Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)	10	E	15 %	
0302.65.00	Haie	10	E	15 %	
0302.66.00	Aale (<i>Anguilla</i> -Arten)	10	E	15 %	
0302.67.00	Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	15	E	15 %	
0302.68.00	Zahnfische (<i>Dissostichus</i> -Arten)	15	E	15 %	
0302.69.00	andere	15	E	15 %	
0302.70.00	Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	15	E	15 %	
03.03	FISCHE, GEFROREN, AUSGENOMMEN FISCHFILETS UND ANDERES FISCHFLEISCH DER POSITION 03.04.				
0303.11.00	Roter Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i>)	10	E	5 %	
0303.19.00	andere	10	E	5 %	
0303.21.00	Forellen (<i>Salmo trutta</i> , <i>Oncorhynchus mykiss</i> , <i>Oncorhynchus clarki</i> , <i>Oncorhynchus aguabonita</i> , <i>Oncorhynchus gilae</i> , <i>Oncorhynchus apache</i> und <i>Oncorhynchus chrysogaster</i>)	15	E	15 %	
0303.22.00	Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	10	E	5 %	
0303.29.00	andere	10	E	15 %	
0303.31.00	Heilbutte (<i>Reinhardtius hippoglossoides</i> , <i>Hippoglossus hippoglossus</i> , <i>Hippoglossus stenolepis</i>)	10	E	15 %	
0303.32.00	Schollen oder Goldbutt (<i>Pleuronectes platessa</i>)	10	E	15 %	
0303.33.00	Seezungen (<i>Solea</i> -Arten)	10	E	15 %	
0303.39.00	andere	10	E	15 %	
0303.41.00	Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)	0	A	15 %	
0303.42.00	Gelbflossenthun (<i>Thunnus albacares</i>)	0	A	15 %	
0303.43.00	echter Bonito	0	A	15 %	
0303.44.00	Großaugen-Thunfisch (<i>Thunnus obesus</i>)	0	A	15 %	
0303.45.00	Roter Thunfisch (<i>Thunnus thynnus</i>)	0	A	15 %	
0303.46.00	Südlicher Roter Thunfisch (<i>Thunnus maccoyii</i>)	0	A	15 %	
0303.49.00	andere	0	A	15 %	
0303.51.00	Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	10	E	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
0303.52.00	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	10	E	15 %	
0303.61.00	Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	10	E	15 %	
0303.62.00	Zahnfische (<i>Dissostichus</i> -Arten)	10	E	15 %	
0303.71.00	Sardinen (<i>Sardina pilchardus</i> , <i>Sardinops</i> -Arten), Sardinellen (<i>Sardinella</i> -Arten), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>)	0	A	15 %	
0303.72.00	Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)	10	E	15 %	
0303.73.00	Köhler (<i>Pollachius virens</i>)	10	E	15 %	
0303.74.00	Makrelen (<i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i>)	0	A	10 %	
0303.75.00	Haie	10	E	15 %	
0303.76.00	Aale (<i>Anguilla</i> -Arten)	10	E	15 %	
0303.77.00	Meerbarsche (Wolfsbarsche) (<i>Dicentrarchus labrax</i> , <i>Dicentrarchus punctatus</i>)	15	E	15 %	
0303.78.00	Seehechte (<i>Merluccius</i> -Arten, <i>Urophycis</i> -Arten)	10	E	8 %	
0303.79.00	andere	10	E	15 %	
0303.80.00	Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch	15	E	15 %	
03.04	FISCHFILETS UND ANDERES FISCHFLEISCH (AUCH FEIN ZERKLEINERT), FRISCH, GEKÜHLT ODER GEFROREN.				
0304.11.00	vom Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	15	G	15 %	
0304.12.00	von Zahnfischen (<i>Dissostichus</i> -Arten)	15	E	15 %	
0304.19.00	andere	15	G	15 %	
0304.21.00	vom Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	15	G	15 %	
0304.22.00	von Zahnfischen (<i>Dissostichus</i> -Arten)	15	E	15 %	
0304.29.00	andere	15	G	15 %	
0304.29.00A	nur von der Goldmakrele (<i>Coryphaena hippurus</i>)	15	E	15 %	
0304.91.00	vom Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	15	G	15 %	
0304.92.00	von Zahnfischen (<i>Dissostichus</i> -Arten)	15	E	15 %	
0304.99.00	andere	15	G	15 %	
03.05	FISCHE, GETROCKNET, GESALZEN ODER IN SALZLAKE; FISCHE, GERÄUCHERT, AUCH VOR ODER WÄHREND DES RÄUCHERNS GEGART; MEHL, PULVER UND PELLETS VON FISCHEN, GENIESSBAR.				
0305.10.00	Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar	0	A	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
0305.20.00	Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, getrocknet, geräuchert, gesalzen oder in Salzlake	10	E	15 %	
0305.30.10	Kabeljau	15	E	10 %	
0305.30.90	andere	15	E	10 %	
0305.41.00	Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus nerka</i> , <i>Oncorhynchus gorbuscha</i> , <i>Oncorhynchus keta</i> , <i>Oncorhynchus tshawytscha</i> , <i>Oncorhynchus kisutch</i> , <i>Oncorhynchus masou</i> und <i>Oncorhynchus rhodurus</i>), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)	15	E	5 %	
0305.42.00	Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	15	E	15 %	
0305.49	andere				
0305.49.10	Kabeljau	15	E	10 %	
0305.49.90	andere	15	E	10 %	
0305.51.00	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	15	E	5 %	
0305.59.00	andere	15	E	5 %	
0305.61.00	Heringe (<i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i>)	15	E	10 %	
0305.62.00	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i>)	15	E	5 %	
0305.63.00	Sardellen (<i>Engraulis</i> -Arten)	15	E	15 %	
0305.69.00	andere	15	E	5 %	
03.06	KREBSTIERE, AUCH OHNE PANZER, LEBEND, FRISCH, GEKÜHLT, GEFROREN, GETROCKNET, GESALZEN ODER IN SALZLAKE; KREBSTIERE IN IHREM PANZER, IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, AUCH GEKÜHLT, GEFROREN, GETROCKNET, GESALZEN ODER IN SALZLAKE; MEHL, PULVER UND PELLETS VON KREBSTIEREN, GENIESSBAR.				
0306.11.00	Langusten (<i>Palinurus</i> -Arten, <i>Panulirus</i> -Arten, <i>Jasus</i> -Arten)	10	E	15 %	
0306.12.00	Hummer (<i>Homarus</i> -Arten)	10	E	5 %	
0306.13.00	Garnelen	10	E	15 %	
0306.14.00	Krabben	10	E	15 %	
0306.19.00	andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar	10	E	15 %	
0306.21	Langusten (<i>Palinurus</i> -Arten, <i>Panulirus</i> -Arten, <i>Jasus</i> -Arten)				
0306.21.10	lebend, frisch oder gekühlt	10	E	15 %	
0306.21.20	getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	10	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
0306.21.30	in Wasser oder Dampf gekocht, in ihrem Panzer	10	E	15 %	
0306.22	Hummer (<i>Homarus</i> -Arten)				
0306.22.10	lebend, frisch oder gekühlt	10	E	5 %	
0306.22.20	getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	10	E	15 %	
0306.22.30	in Wasser oder Dampf gekocht, in ihrem Panzer	10	E	15 %	
0306.23	Garnelen				
0306.23.11	lebend, frisch oder gekühlt	10	E	15 %	
0306.23.11A	nur Brutfische zum Auffüllen der Bestände	0	A	15 %	
0306.23.12	getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	10	E	15 %	
0306.23.13	in Wasser oder Dampf gekocht, in ihrem Panzer	10	E	15 %	
0306.23.91	lebend, frisch oder gekühlt	—	A	frei	
0306.23.92	getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	10	E	15 %	
0306.23.93	in Wasser oder Dampf gekocht, in ihrem Panzer	10	E	15 %	
0306.24	Krabben				
0306.24.10	lebend, frisch oder gekühlt, roh und in ihrem Panzer	10	E	15 %	
0306.24.20	getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	10	E	15 %	
0306.24.30	in Wasser oder Dampf gekocht, in ihrem Panzer	10	E	15 %	
0306.29	andere, einschließlich Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar				
0306.29.10	lebend, frisch oder gekühlt	10	E	15 %	
0306.29.20	getrocknet, gesalzen oder in Salzlake	10	E	15 %	
0306.29.30	in Wasser oder Dampf gekocht, in ihrem Panzer	10	E	15 %	
0306.29.40	Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar	10	E	15 %	
03.07	WEICHTIERE, AUCH OHNE SCHALE, LEBEND, FRISCH, GEKÜHLT, GEFROREN, GETROCKNET, GESALZEN ODER IN SALZLAKE; WIRBELLOSE WASSERTIERE, ANDERE ALS KREBSTIERE UND WEICHTIERE, LEBEND, FRISCH, GEKÜHLT, GEFROREN, GETROCKNET, GESALZEN ODER IN SALZLAKE; MEHL, PULVER UND PELLETS VON WIRBELLOSEN WASSERTIEREN, ANDEREN ALS KREBSTIEREN, GENIESSBAR.				
0307.10	Austern				
0307.10.10	lebend, frisch oder gekühlt	10	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
0307.10.20	gefroren	10	E	15 %	
0307.10.90	andere	10	E	15 %	
0307.21.00	lebend, frisch oder gekühlt	10	E	15 %	
0307.29	andere				
0307.29.10	gefroren	10	E	15 %	
0307.29.90	andere	10	E	15 %	
0307.31.00	lebend, frisch oder gekühlt	10	E	15 %	
0307.39	andere				
0307.39.10	gefroren	10	E	15 %	
0307.39.90	andere	10	E	15 %	
0307.41.00	lebend, frisch oder gekühlt	10	E	15 %	
0307.49	andere				
0307.49.10	gefroren	10	E	15 %	
307.49.10A	nur gefrorene Kalmare in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 3 kg	0	A	15 %	
307.49.90	andere	10	E	15 %	
0307.49.90A	nur gefrorene Kalmare in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 3 kg	0	A	15 %	
0307.51.00	lebend, frisch oder gekühlt	10	E	15 %	
0307.59	andere				
0307.59.10	gefroren	10	E	15 %	
0307.59.90	andere	10	E	15 %	
0307.60	Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken				
0307.60.10	lebend, frisch, gekühlt oder gefroren	10	E	15 %	
0307.60.90	andere	10	E	15 %	
0307.91	lebend, frisch oder gekühlt				
0307.91.10	Weichtiere	10	E	15 %	
0307.91.21	lebend	10	E	15 %	
0307.91.29	andere	10	E	15 %	
0307.91.31	lebend	10	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
0307.91.39	andere	10	E	15 %	
0307.91.90	andere	10	E	15 %	
0307.99	andere				
0307.99.11	gefroren	10	E	15 %	
0307.99.19	andere	10	E	15 %	
0307.99.20	andere wirbellose Wassertiere (andere als Krebstiere oder Weichtiere)	10	E	15 %	
0307.99.30	Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar	10	E	15 %	
04	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen				
04.01	MILCH UND RAHM, WEDER EINGEDICKT NOCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN.				
0401.10.00	mit einem Milchfettgehalt von 1 GHT oder weniger	—	F	60 %	
0401.20	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT				
0401.20.10	haltbare Milch (flüssig) in sterilen Behältnissen, die keine Kühlung erfordert	—	F	60 %	
0401.20.20	haltbare lactosefreie Milch (flüssig) in sterilen Behältnissen, die keine Kühlung erfordert	—	F	60 %	
0401.20.90	andere	—	F	60 %	
0401.30	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 6 GHT				
0401.30.10	Milch	—	F	20 %	
0401.30.21	zum Schlagen	—	F	30 %	
0401.30.29	andere	—	F	30 %	
04.02	MILCH UND RAHM, EINGEDICKT ODER MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN.				
0402.10	in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger				
0402.10.10	von Ziegen	—	Q	4 %	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 4
0402.10.91	in Behältnissen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger (nur für Haushaltszwecke), ausgenommen Waren der Position 0402.10.92	—	Q	50 %	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 4

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
0402.10.92	zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, bestehend aus Vollmilch, entrahmter Milch, Lactose, Lecithin, Vitaminen und Mineralsalzen	—	Q	50 %	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 4
0402.10.99	andere	—	Q	50 %	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 4
0402.21	ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln				
0402.21.10	von Ziegen	—	Q	5 %	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 4
0402.21.91	zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, bestehend aus Vollmilch, Lactose, Lecithin, Vitaminen und Mineralsalzen	—	Q	50 %	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 4
0402.21.99	andere	—	Q	50 %	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 4
0402.29	andere				
0402.29.10	von Ziegen	—	Q	5 %	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 4
0402.29.91	zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, bestehend aus Vollmilch, Lactose, Lecithin, Vitaminen und Mineralsalzen	—	Q	50 %	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 4
0402.29.99	andere	—	Q	50 %	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 4
0402.91	ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln				
0402.91.11	evaporiert	155	C	10 %	
0402.91.19	andere	—	F	5 %	
0402.91.91	evaporiert, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	155	C	155 %	
0402.91.92	evaporiert, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT	155	C	155 %	
0402.91.99	andere	—	F	155 %	
0402.99	andere				
0402.99.11	evaporiert	—	F	10 %	
0402.99.19	andere	—	F	5 %	
0402.99.91	evaporiert, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	—	F	155 %	
0402.99.92	evaporiert, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT	—	F	155 %	
0402.99.93	Kondensmilch oder kondensierte Vollmilch	—	F	155 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
0402.99.99	andere	—	F	155 %	
04.03	BUTTERMILCH, SAURE MILCH UND SAURER RAHM, JOGHURT, KEFIR UND ANDERE FERMENTIERTE ODER GESÄUERTE MILCH (EINSCHLIESSLICH RAHM), AUCH EINGEDICKT ODER AROMATISIERT, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER, ANDEREN SÜSSMITTELN, FRÜCHTEN, NÜSSEN ODER KAKAO.				
0403.10.10	weder eingedickt oder aromatisiert noch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao	—	F	15 %	
0403.10.21	mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger (entrahmt)	—	F	15 %	
0403.10.22	mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT	—	F	30 %	
0403.10.31	50 GHT oder weniger	—	F	15 %	
0403.10.32	mehr als 50 GHT	—	F	10 %	
0403.10.91	Joghurt (flüssig), auch mit Kakao	—	F	15 %	
0403.10.99	andere	—	F	15 %	
0403.90	andere				
0403.90.11	Rahm	—	F	30 %	
0403.90.12	Buttermilch	—	F	20 %	
0403.90.13	Quark/Topfen	—	F	30 %	
0403.90.19	andere	—	F	30 %	
0403.90.21	in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, in Behältnissen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger (nur für Haushaltszwecke), mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	—	F	30 %	
0403.90.22	in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 1 kg, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger	—	F	50 %	
0403.90.23	in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT	—	F	50 %	
0403.90.24	Buttermilch	—	F	30 %	
0403.90.29	andere	—	F	30 %	
0403.90.31	in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form	—	F	5 %	
0403.90.39	andere	—	F	30 %	
0403.90.41	50 GHT oder weniger	—	F	22,50 %	
0403.90.42	mehr als 50 GHT	—	F	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
0403.90.90	andere	—	F	120 %	
04.04	MOLKE, AUCH EINGEDICKT ODER MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN; ERZEUGNISSE, DIE AUS NATÜRLICHEN MILCHBESTANDTEILEN BESTEHEN, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN.				
0404.10	Molke und modifizierte Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln				
0404.10.11	in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0	A	5 %	
0404.10.19	andere	0	A	30 %	
0404.10.91	weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0	A	30 %	
0404.10.99	andere	0	A	30 %	
0404.90	andere				
0404.90.11	Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, speziell für die Tieraufzucht hergestellt	10	Q	5 %	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 5
0404.90.19	andere	10	Q	120 %	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 5
0404.90.21	Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, speziell für die Tieraufzucht hergestellt	10	Q	5 %	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 5
0404.90.29	andere	10	Q	30 %	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 5
0404.90.91	Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, speziell für die Tieraufzucht hergestellt	10	Q	5 %	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 5
0404.90.99	andere	10	Q	120 %	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 5
04.05	BUTTER UND ANDERE FETTSTOFFE AUS DER MILCH; MILCHSTREICHFETTE.				
0405.10.00	Butter	—	F	15 %	
0405.20	Milchstreichfette				
0405.20.10	mit einem Milchfettgehalt von 75 GHT oder mehr	—	F	15 %	
0405.20.90	andere	—	F	10 %	
0405.90	andere				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
0405.90.10	Butterschmalz	—	F	frei	
0405.90.90	andere	—	F	15 %	
04.06	KÄSE UND QUARK/TOPFEN.				
0406.10	Friskäse (nichtgereifter Käse), einschließlich Molkenkäse, und Quark/Topfen				
0406.10.10	Mozzarella	—	F	30 %	
0406.10.90	andere	—	F	30 %	
0406.20	Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform				
0406.20.10	zu industriellen Zwecken	—	Q	30 %	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 6
0406.20.10A	nur der Art Cheddar, getrocknet	0	A	30 %	
0406.20.90	andere	—	Q	30 %	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 6
0406.20.90A	nur der Art Cheddar, getrocknet	0	A	30 %	
0406.30.00	Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform	—	Q	30 %	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 6
0406.40.00	Blauschimmelkäse und anderer Käse mit Marmorierung des Teiges, hervorgerufen durch <i>Penicillium roqueforti</i>	15	E	15 %	
0406.90	andere Käse				
0406.90.11	zu industriellen Zwecken, als Ganzes, in Behältnissen mit einem Inhalt von 20 kg oder mehr	—	Q	30 %	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 6
0406.90.19	andere	—	Q	30 %	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 6
0406.90.20	Muenster	—	Q	15 %	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 6
0406.90.90	andere	—	Q	20 %	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 6
04.07	VOGELEIER IN DER SCHALE, FRISCH, HALTBAR GEMACHT ODER GEKOCHT.				
0407.00.10	Bruteier	0	A	5 %	
0407.00.20	für den menschlichen Verzehr	—	F	15 %	
0407.00.20A	nur Straußeneier	10	C	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
0407.00.90	andere	—	F	15 %	
0407.00.90A	nur Straußeneier	10	C	15 %	
0408.11.00	getrocknet	—	F	15 %	
0408.19.00	andere	—	F	15 %	
0408.91.00	getrocknet	—	F	15 %	
0408.99.00	andere	—	F	15 %	
0409.00.00	NATÜRLICHER HONIG	—	F	15 %	
0410.00.11	in der Schale	15	E	15 %	
0410.00.19	andere	15	E	15 %	
0410.00.90	andere	15	E	15 %	
05	Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen				
0501.00.00	MENSCHENHAARE, ROH, AUCH GEWASCHEN; ABFÄLLE VON MENSCHENHAAR.	5	A	15 %	
05.02	BORSTEN VON HAUSSCHWEINEN ODER WILDSCHWEINEN; DACHSHAARE UND ANDERE TIERHAARE ZUR HERSTELLUNG VON BESEN, BÜRSTEN ODER PINSELN; ABFÄLLE DIESER BORSTEN ODER HAARE.				
0502.10.00	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten	0	A	15 %	
0502.90.00	andere	5	A	15 %	
05.04	DÄRME, BLASEN UND MÄGEN VON ANDEREN TIEREN ALS FISCHEN, GANZ ODER ZERTEILT, FRISCH, GEKÜHLT, GEFROREN, GESALZEN, IN SALZLAKE, GETROCKNET ODER GERÄUCHERT.				
0504.00.10	Wursthüllen	15	E	frei	
0504.00.20	Mägen und Blasen, genießbar	15	E	15 %	
0504.00.90	andere	15	E	15 %	
05.05	VOGELBÄLGE UND ANDERE VOGELTEILE, MIT IHREN FEDERN ODER DAUNEN, FEDERN UND TEILE VON FEDERN (AUCH BESCHNITTEN), DAUNEN, ROH ODER NUR GEREINIGT, DESINFIZIERT ODER ZUM HALTBARMACHEN BEHANDELT; MEHL UND ABFÄLLE VON FEDERN ODER FEDERTEILEN.				
0505.10.00	Federn von der zum Füllen verwendeten Art; Daunen	15	E	15 %	
0505.90	andere				
0505.90.10	Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn und Daunen	15	C	15 %	
0505.90.20	Zierfedern	15	C	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
0505.90.90	andere	15	C	15 %	
05.06	KNOCHEN UND STIRNBEINZAPFEN, ROH, ENTFETTET, EINFACH BEARBEITET (ABER NICHT ZUGESCHNITTEN), MIT SÄURE BEHANDELT ODER ENTLEIMT; MEHL UND ABFÄLLE DAVON.				
0506.10	Ossein und mit Säure behandelte Knochen				
0506.10.10	Fischbein	5	A	10 %	
0506.10.90	andere	5	A	15 %	
0506.90	andere				
0506.90.10	Fischbein	15	C	10 %	
0506.90.90	andere	15	C	15 %	
05.07	ELFENBEIN, SCHILDPATT, FISCHBEIN (EINSCHLIESSLICH BARTENFRANSEN), HÖRNER, GEWEIHE, HUFE, KLAUEN, KRALLEN UND SCHNÄBEL, ROH ODER EINFACH BEARBEITET, ABER NICHT ZUGESCHNITTEN; MEHL UND ABFÄLLE DAVON.				
0507.10.00	Elfenbein; Mehl und Abfälle von Elfenbein	5	A	10 %	
0507.90.10	Hörner	5	A	15 %	
0507.90.20	Bartenfransen	5	A	10 %	
0507.90.30	Stirnbeinzapfen	5	A	15 %	
0507.90.40	Schildpatt	5	A	15 %	
0507.90.90	andere	5	A	15 %	
05.08	KORALLEN UND ÄHNLICHE STOFFE, ROH ODER EINFACH BEARBEITET, ABER NICHT WEITERVERARBEITET; SCHALEN UND PANZER VON WEICHTIEREN, KREBSTIEREN ODER STACHELHÄUTERN UND SCHULP VON TINTENFISCHEN, ROH ODER EINFACH BEARBEITET, ABER NICHT ZUGESCHNITTEN, MEHL UND ABFÄLLE DAVON.				
0508.00.10	Korallen	5	A	10 %	
0508.00.20	Perlmutter	5	A	15 %	
0508.00.30	Schulp von Tintenfischen	5	A	10 %	
0508.00.90	andere	5	A	15 %	
05.10	GRAUE AMBRA, BIBERGEIL, ZIBET UND MOSCHUS; KANTHARIDEN; GALLE, AUCH GETROCKNET; DRÜSEN UND ANDERE TIERISCHE STOFFE, DIE ZUR HERSTELLUNG VON ARZNEIWAREN VERWENDET WERDEN, FRISCH, GEKÜHLT, GEFROREN ODER AUF ANDERE WEISE VORLÄUFIG HALTBAR GEMACHT.				
0510.00.10	Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden	0	A	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
0510.00.20	Hoden	0	A	15 %	
0510.00.90	andere	0	A	15 %	
05.11	WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; NICHT LEBENDE TIERE DES KAPITELS 1 ODER 3, UNGENIESSBAR.				
0511.10.00	Rindersperma	0	A	frei	
0511.91	Waren aus Fischen oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren; nicht lebende Tiere des Kapitels 3				
0511.91.10	Fischschuppen und Abfälle von Fischen	5	A	15 %	
0511.91.90	andere	—	A	15 %	
0511.99	andere				
0511.99.10	Cochenille, roh oder einfach bearbeitet	5	A	10 %	
0511.99.20	Eier und Rogen	5	A	frei	
0511.99.30	Tierembryonen und Samen	5	A	frei	
0511.99.40	Rosshaar und Rosshaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage aus anderen Stoffen	5	A	10 %	
0511.99.50	natürliche Schwämme tierischen Ursprungs	5	A	15 %	
0511.99.90	andere	—	A	frei	
06	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels				
06.01	BULBEN, ZWIEBELN, KNOLLEN, WURZELKNOLLEN UND WURZELSTÖCKE, RUHEND, IM WACHSTUM ODER IN BLÜTE; ZICHORIENPFLANZEN UND -WURZELN (AUSGENOMMEN ZICHORIENWURZELN DER POSITION 12.12).				
0601.10.00	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend	0	A	frei	
0601.20.00	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln	0	A	frei	
06.02	ANDERE LEBENDE PFLANZEN (EINSCHLIESSLICH IHRER WURZELN), STECKLINGE UND PFROPFREISER; PILZMYCEL.				
0602.10.00	Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser	0	A	frei	
0602.20.00	Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Früchten oder Nüssen, auch veredelt	—	A	frei	
0602.30.00	Rhododendren (Azaleen), auch veredelt	0	A	frei	
0602.40.00	Rosen, auch veredelt	0	A	frei	
0602.90	andere				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
0602.90.10	Pilzmycel	0	A	frei	
0602.90.90	andere	—	A	frei	
06.03	BLUMEN UND BLÜTEN SOWIE DEREN KNOSPEN, GESCHNITTEN, ZU BINDE- ODER ZIERZWECKEN, FRISCH, GETROCKNET, GEBLEICHT, GEFÄRBT, IMPRÄGNIERT ODER ANDERS BEARBEITET.				
0603.11.00	Rosen	15	A	15 %	
0603.12.00	Nelken	15	A	15 %	
0603.13.00	Orchideen	15	A	15 %	
0603.14.00	Chrysanthemen	15	A	15 %	
0603.19.00	andere	15	E	15 %	
0603.19.00A	nur Ingwertgewächse, Strelitzien, Calla, Lilien, Sysofilia, Gerbera, Statice (Strandflieder), Alstroemeria, Agapanthus, Gladiolen, Anthurium und Heliconia	15	A	15 %	
0603.90.00	andere	15	A	15 %	
06.04	BLATTWERK, BLÄTTER, ZWEIGE UND ANDERE PFLANZENTEILE, OHNE BLÜTEN UND BLÜTENKNOSPEN, SOWIE GRÄSER, MOOSE UND FLECHTEN, ZU BINDE- ODER ZIERZWECKEN, FRISCH, GETROCKNET, GEBLEICHT, GEFÄRBT, IMPRÄGNIERT ODER ANDERS BEARBEITET.				
0604.10.00	Moose und Flechten	15	E	15 %	
0604.91	frisch				
0604.91.10	Weihnachtsbäume	15	A	5 %	
0604.91.90	andere	15	A	15 %	
0604.91.90A	nur Gestecke	15	E	15 %	
0604.99.00	andere	15	E	15 %	
07	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden				
07.01	KARTOFFELN, FRISCH ODER GEKÜHLT				
0701.10.00	zur Aussaat	0	A	frei	
0701.90.00	andere	—	F	81 %	
0702.00.00	TOMATEN, FRISCH ODER GEKÜHLT	—	F	15 %	
07.03	SPEISEZWIEBELN, SCHALOTTEN, KNOBLAUCH, PORREE/LAUCH UND ANDERE GEMÜSE DER ALLIUM-ARTEN (WILD ODER ANDERER ART), FRISCH ODER GEKÜHLT.				
0703.10.00	Speisewiebeln und Schalotten	—	F	72 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
0703.20.00	Knoblauch	15	E	10 %	
0703.90.00	Porree/Lauch und andere Gemüse der <i>Allium</i> -Arten	15	E	15 %	
07.04	KOHL, BLUMENKOHL/KARFIOL, KOHLRABI, WIRSINGKOHL UND ÄHNLICHE GENIESSBARE KOHL-ARTEN DER GATTUNG BRASSICA, FRISCH ODER GEKÜHLT.				
0704.10	Blumenkohl/Karfiol und Broccoli				
0704.10.10	Blumenkohl/Karfiol	15	E	15 %	
0704.10.20	Broccoli	15	E	15 %	
0704.20.00	Rosenkohl/Kohlsprossen	15	E	15 %	
0704.90	andere				
0704.90.10	Wirsing	30	E	30 %	
0704.90.90	andere	30	E	15 %	
07.05	SALATE (<i>LACTUCA SATIVA</i>) UND CHICORÉE (<i>CI-CHORIUM</i> -ARTEN), FRISCH ODER GEKÜHLT.				
0705.11.00	Kopfsalat	15	A	15 %	
0705.19.00	andere	15	A	30 %	
0705.21.00	Chicorée-Witloof (<i>Cichorium intybus</i> var. <i>foliosum</i>)	15	E	15 %	
0705.29.00	andere	15	A	15 %	
07.06	KAROTTEN UND SPEISEMÖHREN, SPEISERÜBEN, ROTE RÜBEN, SCHWARZWURZELN, KNOLLENSellerie, RETTICHE UND ÄHNLICHE GENIESSBARE WURZELN, FRISCH ODER GEKÜHLT.				
0706.10	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben				
0706.10.10	Karotten und Speisemöhren	15	E	30 %	
0706.10.20	Speiserüben	15	E	15 %	
0706.90	andere				
0706.90.91	Rote Rüben	15	E	15 %	
0706.90.99	andere	15	E	15 %	
0707.00.00	GURKEN UND CORNICHONS, FRISCH ODER GEKÜHLT.	15	E	15 %	
07.08	HÜLSENFRÜCHTE (WILD ODER ANDERER ART), AUCH AUSGELÖST, FRISCH ODER GEKÜHLT.				
0708.10.00	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	15	E	15 %	
0708.20.00	Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten)	15	E	15 %	
0708.90.00	andere	15	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
07.09	ANDERES GEMÜSE, WILD ODER ANDERER ART, FRISCH ODER GEKÜHLT.				
0709.20.00	Spargel	15	E	15 %	
0709.30.00	Auberginen	15	E	15 %	
0709.40.00	Sellerie, ausgenommen Knollensellerie	15	E	30 %	
0709.51.00	Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>	15	E	15 %	
0709.59.00	andere	15	E	15 %	
0709.60.00	Früchte der Gattungen „ <i>Capsicum</i> “ oder „ <i>Pimenta</i> “	15	E	15 %	
0709.60.00A	nur Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	15	E1	15 %	
0709.70.00	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	15	E	15 %	
0709.90	andere				
0709.90.10	Oliven und Kapern	15	E	10 %	
0709.90.20	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	15	E	15 %	
0709.90.90	andere	15	E	15 %	
07.10	GEMÜSE, WILD ODER ANDERER ART, AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN.				
0710.10.00	Kartoffeln	—	F	30 %	
0710.21.00	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	15	E	15 %	
0710.22.00	Bohnen (<i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten)	15	E	15 %	
0710.29	andere				
0710.29.10	grüne Puffbohnen (Dicke Bohnen)	15	E	15 %	
0710.29.90	andere	15	E	15 %	
0710.30.00	Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde	15	E	15 %	
0710.40	Zuckermais				
0710.40.10	Maiskolben	15	E	15 %	
0710.40.20	als Körner	15	E	15 %	
0710.80	anderes Gemüse				
0710.80.10	Oliven	15	E	10 %	
0710.80.20	Kapern	15	E	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
0710.80.30	Speisezwiebeln	15	E	15 %	
0710.80.40	Pilze und Trüffeln	15	E	15 %	
0710.80.50	Knoblauch	15	E	10 %	
0710.80.60	Tomaten	15	E	15 %	
0710.80.91	Sellerie	15	E	15 %	
0710.80.92	Salat	15	E	15 %	
0710.80.93	Kohl (Wirsing oder herkömmlicher Kohl)	15	E	15 %	
0710.80.94	Karotten und Speisemöhren	15	E	15 %	
0710.80.95	Rote Rüben	15	E	15 %	
0710.80.96	Broccoli	15	E	15 %	
0710.80.97	Blumenkohl/Karfiol	15	E	15 %	
0710.80.98	Rosenkohl/Kohlsprossen	15	E	15 %	
0710.80.99	andere	15	E	15 %	
0710.90.00	Mischungen von Gemüsen	15	E	15 %	
07.11	GEMÜSE, WILD ODER ANDERER ART, VORLÄUFIG HALTBAR GEMACHT (Z. B. DURCH SCHWEFELDIOXID ODER IN WASSER, DEM SALZ, SCHWEFELDIOXID ODER ANDERE VORLÄUFIG KONSERVIEREND WIRKENDE STOFFE ZUGESETZT SIND), ZUM UNMITTELBAREN GENUSS NICHT GEEIGNET.				
0711.20.00	Oliven	0	A	10 %	
0711.40.00	Gurken und Cornichons	15	E	frei	
0711.51.00	Pilze der Gattung Agaricus	0	A	15 %	
0711.59.00	andere	0	A	15 %	
0711.90	anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen				
0711.90.11	Speisezwiebeln	—	F	15 %	
0711.90.12	Tomaten	15	D	15 %	
0711.90.13	Knoblauch	15	D	15 %	
0711.90.14	Sellerie	15	D	15 %	
0711.90.15	Kapern	0	A	10 %	
0711.90.19	andere	15	D	frei	
0711.90.90	andere	15	D	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
07.12	GEMÜSE (WILD ODER ANDERER ART), GETROCKNET, AUCH IN STÜCKE ODER SCHEIBEN GESCHNITTEN, ALS PULVER ODER SONST ZERKLEINERT, JEDOCH NICHT WEITER ZUBEREITET.				
0712.20.00	Speisewiebeln	—	A	frei	
0712.31.00	Pilze der Gattung <i>Agaricus</i>	5	E	frei	
0712.32.00	Judasohrpilze (<i>Auricularia</i> spp.)	5	E	frei	
0712.33.00	Zitterpilze (<i>Tremella</i> spp.)	5	E	frei	
0712.39.00	andere	5	E	frei	
0712.90	anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen				
0712.90.10	Tomaten	15	E	15 %	
0712.90.20	Knoblauch, in Pulverform	15	E	10 %	
0712.90.30	Kartoffeln, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, jedoch nicht weiter zubereitet	15	E	10 %	
0712.90.90	andere	15	E	frei	
07.13	GETROCKNETE AUSGELÖSTE HÜLSENFRÜCHTE (WILD ODER ANDERER ART), AUCH GESCHÄLT ODER ZERKLEINERT.				
0713.10	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)				
0713.10.10	zur Aussaat	0	A	frei	
0713.10.90	andere	15	E	frei	
0713.20	Kichererbsen				
0713.20.10	zur Aussaat	10	E	frei	
0713.20.90	andere	10	E	15 %	
0713.31	Bohnen der Art <i>Vigna mungo</i> (L.) Hepper oder <i>Vigna radiata</i> (L.)				
0713.31.10	zur Aussaat	15	E	frei	
0713.31.20	rosa Bohnen oder Pintobohnen	15	E	15 %	
0713.31.90	andere	15	E	15 %	
0713.32	Adzukibohnen (<i>Phaseolus</i> oder <i>Vigna angularis</i>)				
0713.32.10	zur Aussaat	—	F	frei	
0713.32.20	rosa Bohnen oder Pintobohnen	—	F	15 %	
0713.32.90	andere	—	F	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
0713.33	Gartenbohnen (<i>Phaseolus vulgaris</i>)				
0713.33.10	zur Aussaat	—	A	frei	
0713.33.20	rosa Bohnen oder Pintobohnen	—	F	15 %	
0713.33.30	rote Bohnen	—	F	15 %	
0713.33.90	andere	—	F	15 %	
0713.39	andere				
0713.39.10	zur Aussaat	—	A	frei	
0713.39.90	andere	15	E	15 %	
0713.39.90A	nur Prunkbohnen (<i>Phaseolus coccini</i>) und Limabohnen (<i>Phaseolus lunatus</i>)	—	F	15 %	
0713.40	Linsen				
0713.40.10	zur Aussaat	15	E	frei	
0713.40.90	andere	15	E	15 %	
0713.50	Puffbohnen (Dicke Bohnen) (<i>Vicia faba</i> var. <i>major</i>), Pferdebohnen und Ackerbohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>equina</i> und <i>Vicia faba</i> var. <i>minor</i>)				
0713.50.10	zur Aussaat	15	E	frei	
0713.50.20	kleine Puffbohnen	15	E	15 %	
0713.50.90	andere	15	E	5 %	
0713.90	andere				
0713.90.10	zur Aussaat	15	E	frei	
0713.90.90	andere	15	E	15 %	
0714	MANIOK, PFEILWURZ (ARROWROOT) UND SALEP, TOPINAMBUR, SÜSSKARTOFFELN UND ÄHNLICHE WURZELN UND KNOLLEN MIT HOHEM GEHALT AN STÄRKE ODER INULIN, FRISCH, GEKÜHLT, GEFROREN ODER GETROCKNET, AUCH IN STÜCKEN ODER IN FORM VON PELLETS; MARK DES SAGO-BAUMES.				
0714.10.00	Maniok	15	A	15 %	
0714.20.00	Süßkartoffeln	15	A	15 %	
0714.90	andere				
0714.90.10	Yamswurzeln	15	A	15 %	
0714.90.90	andere	15	A	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
08	Gießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen				
08.01	KOKOSNÜSSE, PARANÜSSE UND KASCHU-NÜSSE, FRISCH ODER GETROCKNET, AUCH OHNE SCHALEN ODER ENTHÄUTET.				
0801.11.00	getrocknet	10	E	15 %	
0801.19	andere				
0801.19.10	geraspelt	15	E	15 %	
0801.19.90	andere	15	E	15 %	
0801.21	in der Schale				
0801.21.10	frisch	15	E	15 %	
0801.21.20	getrocknet	15	E	10 %	
0801.22	ohne Schale				
0801.22.10	frisch	15	E	15 %	
0801.22.20	getrocknet	15	E	10 %	
0801.31	in der Schale				
0801.31.10	frisch	15	E	10 %	
0801.31.20	getrocknet	15	E	10 %	
0801.32	ohne Schale				
0801.32.10	frisch	15	E	10 %	
0801.32.20	getrocknet	15	E	10 %	
08.02	ANDERE SCHALENFRÜCHTE, FRISCH ODER GETROCKNET, AUCH OHNE SCHALEN ODER ENTHÄUTET.				
0802.11.00	in der Schale	0	A	10 %	
0802.12.00	ohne Schale	0	A	2 %	
0802.21.00	in der Schale	0	A	10 %	
0802.22.00	ohne Schale	0	A	10 %	
0802.31.00	in der Schale	15	E	5 %	
0802.32.00	ohne Schale	15	E	frei	
0802.40	Esskastanien (<i>Castanea</i> -Arten)				
0802.40.10	in der Schale	15	E	15 %	
0802.40.20	ohne Schale	15	E	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
0802.50	Pistazien				
0802.50.10	in der Schale	0	A	2 %	
0802.50.20	ohne Schale	0	A	2 %	
0802.60	Macadamia-Nüsse				
0802.60.10	in der Schale	15	E	10 %	
0802.60.90	ohne Schale	15	E	10 %	
0802.90	andere				
0802.90.10	in der Schale	15	E	10 %	
0802.90.20	ohne Schale	15	E	10 %	
08.03	BANANEN, EINSCHLIESSLICH MEHLBANANEN, FRISCH ODER GETROCKNET.				
0803.00.11	frisch	15	E	15 %	
0803.00.12	getrocknet	15	E	10 %	
0803.00.21	frisch	15	A	15 %	
0803.00.22	getrocknet	15	E	15 %	
08.04	DATTELN, FEIGEN, ANANAS, AVOCADOFRÜCHTE, GUAVEN, MANGOFRÜCHTE UND MANGOSTANFRÜCHTE, FRISCH ODER GETROCKNET.				
0804.10	Datteln				
0804.10.10	frisch	15	E	15 %	
0804.10.20	getrocknet	15	E	10 %	
0804.20	Feigen				
0804.20.10	frisch	15	E	10 %	
0804.20.20	getrocknet	15	E	10 %	
0804.30	Ananas				
0804.30.10	frisch	15	E	15 %	
0804.30.20	getrocknet	15	E	15 %	
0804.40	Avocadofrüchte				
0804.40.10	frisch	15	E	15 %	
0804.40.20	getrocknet	15	E	15 %	
0804.50	Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
0804.50.10	frisch	15	E	15 %	
0804.50.20	getrocknet	15	E	10 %	
08.05	ZITRUSFRÜCHTE, FRISCH ODER GETROCKNET.				
0805.10	Orangen				
0805.10.10	frisch	15	E	15 %	
0805.10.20	getrocknet	15	E	15 %	
0805.20	Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten				
0805.20.10	frisch	15	E	15 %	
0805.20.20	getrocknet	15	E	15 %	
0805.40.10	frisch	15	E	15 %	
0805.40.20	getrocknet	15	E	10 %	
0805.50	Zitronen (<i>Citrus limon</i> , <i>Citrus limonum</i>) und Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i> , <i>Citrus latifolia</i>)				
0805.50.10	frisch	15	E	15 %	
0805.50.20	getrocknet	15	E	10 %	
0805.90	andere				
0805.90.10	frisch	15	E	15 %	
0805.90.20	getrocknet	15	E	15 %	
08.06	WEINTRAUBEN, FRISCH ODER GETROCKNET.				
0806.10.00	frisch	15	A	frei	
0806.20.00	getrocknet, einschließlich Rosinen	0	A	2 %	
08.07	MELONEN (EINSCHLIESSLICH WASSERMELONEN) UND PAPAYA-FRÜCHTE, FRISCH.				
0807.11.00	Wassermelonen	15	E	15 %	
0807.19.00	andere	15	A	15 %	
0807.20.00	Papaya-Früchte	15	E	15 %	
08.08	ÄPFEL, BIRNEN UND QUITTEN, FRISCH.				
0808.10.00	Äpfel	25	A	2 %	
0808.20	Birnen und Quitten				
0808.20.10	Birnen	15	C	5 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
0808.20.20	Quitten	15	E	15 %	
08.09	APRIKOSEN/MARILLEN, KIRSCHEN, PFIRSICHE (EINSCHLIESSLICH BRUGNOLEN UND NEKTARINEN), PFLAUMEN UND SCHLEHEN, FRISCH.				
0809.10.00	Aprikosen/Marillen	15	E	10 %	
0809.20.00	Kirschen	15	E	1 %	
0809.30.00	Pfirsiche, einschließlich Brugnoloen und Nektarinen	15	D	2 %	
0809.40.00	Pflaumen und Schlehen	15	H	frei	
08.10	ANDERE FRÜCHTE, FRISCH				
0810.10.00	Erdbeeren	15	E	15 %	
0810.20	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren				
0810.20.10	Himbeeren	15	E	15 %	
0810.20.90	andere	15	E	15 %	
0810.40.00	Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung <i>Vaccinium</i>	15	E	15 %	
0810.50.00	Kiwifrüchte	15	E	15 %	
0810.60.00	Durian	15	E	10 %	
0810.90	andere				
0810.90.10	tropische Früchte	15	E	15 %	
0810.90.21	schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren	15	E	15 %	
0810.90.29	andere	15	E	10 %	
08.11	FRÜCHTE UND NÜSSE, AUCH IN WASSER ODER DAMPF GEKOCHT, GEFROREN, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN.				
0811.10.00	Erdbeeren	15	E	15 %	
0811.20	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren				
0811.20.10	mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	15	E	frei	
0811.20.90	andere	15	E	15 %	
0811.90	andere				
0811.90.11	tropische Früchte	15	E	15 %	
0811.90.19	andere	15	E	10 %	
0811.90.21	tropische Früchte	15	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
0811.90.29	andere	15	E	10 %	
08.12	FRÜCHTE UND NÜSSE, VORLÄUFIG HALTBAR GEMACHT (Z. B. DURCH SCHWEFELDIOXID ODER IN WASSER, DEM SALZ, SCHWEFELDIOXID ODER ANDERE VORLÄUFIG KONSERVIEREND WIRKENDE STOFFE ZUGESETZT SIND), ZUM UNMITTELBAREN GENUSS NICHT GEEIGNET.				
0812.10.00	Kirschen	—	A	frei	
0812.90	andere				
0812.90.11	Erdbeeren	15	E	15 %	
0812.90.19	andere	15	E	10 %	
0812.90.20	tropische Früchte	15	E	15 %	
08.13	FRÜCHTE (AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITIONEN 08.01 BIS 08.06), GETROCKNET; MISCHUNGEN VON GETROCKNETEN FRÜCHTEN UND VON SCHALENFRÜCHTEN DIESES KAPITELS..				
0813.10.00	Aprikosen/Marillen	15	E	10 %	
0813.20.00	Pflaumen	15	E	5 %	
0813.30.00	Äpfel	15	E	10 %	
0813.40.00	andere Früchte	15	E	10 %	
0813.50	Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels				
0813.50.11	von Nüssen	15	E	5 %	
0813.50.19	andere	15	E	5 %	
0813.50.21	in der Schale	15	E	5 %	
0813.50.29	ohne Schale	15	E	5 %	
0813.50.90	andere	15	E	5 %	
0814.00.00	SCHALEN VON ZITRUSFRÜCHTEN ODER VON MELONEN (EINSCHLIESSLICH WASSERMELONEN), FRISCH, GEFROREN, GETROCKNET ODER ZUM VORLÄUFIGEN HALTBARMACHEN IN SALZLAKE ODER IN WASSER MIT EINEM ZUSATZ VON ANDEREN STOFFEN EINGELEGT.	15	E	15 %	
09	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze				
09.01	KAFFEE, AUCH GERÖSTET ODER ENTKOFFEINIERT; KAFFEESCHALEN UND KAFFEEHÄUTCHEN; KAFFEEMITTEL MIT BELIEBIGEM KAFFEEGEHALT.				
0901.11.00	nicht entkoffeiniert	30	A	30 %	
0901.12.00	entkoffeiniert	30	A	30 %	
0901.21.00	nicht entkoffeiniert	54	A	54 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
0901.22.00	entkoffeiniert	54	A	54 %	
0901.90	andere				
0901.90.10	Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen	30	A	30 %	
0901.90.20	Kaffeemittel mit Kaffeegehalt	30	A	30 %	
09.02	TEE, AUCH AROMATISIERT.				
0902.10.00	grüner Tee (nicht fermentiert) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	15	E	15 %	
0902.20.00	anderer grüner Tee (nicht fermentiert)	15	E	frei	
0902.30.00	schwarzer Tee (fermentiert) und teilweise fermentierter Tee, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger	15	E	15 %	
0902.40.00	anderer schwarzer Tee (fermentiert) und anderer teilweise fermentierter Tee	15	E	15 %	
0903.00.00	MATE	15	E	15 %	
09.04	PFEFFER DER GATTUNG „PIPER“; FRÜCHTE DER GATTUNGEN „CAPSICUM“ ODER „PIMENTA“, GETROCKNET ODER GEMAHLEN ODER SONST ZERKLEINERT.				
0904.11.00	weder gemahlen noch sonst zerkleinert	10	E	frei	
0904.12.00	gemahlen oder sonst zerkleinert	5	E	10 %	
0904.20.00	FRÜCHTE DER GATTUNGEN „CAPSICUM“ ODER „PIMENTA“, GETROCKNET ODER GEMAHLEN ODER SONST ZERKLEINERT.	10	E	10 %	
0904.20.00A	nur gemahlen oder sonst zerkleinert	5	E	10 %	
0905.00.00	VANILLE	10	E	frei	
09.06	ZIMT UND ZIMTBLÜTEN				
0906.11.00	Zimt (<i>Cinnamomum zeylanicum</i> Blume)	10	E	frei	
0906.19.00	anderer	10	E	frei	
0906.20.00	gemahlen oder sonst zerkleinert	10	E	15 %	
09.07	GEWÜRZNELKEN, MUTTERNELKEN UND NELKENSTIELE.				
0907.00.10	weder gemahlen noch sonst zerkleinert	10	E	frei	
0907.00.20	gemahlen oder sonst zerkleinert	10	E	15 %	
09.08	MUSKATNÜSSE, MUSKATBLÜTE, AMOMEN UND KARDAMOMEN.				
0908.10	Muskatnüsse				
0908.10.10	weder gemahlen noch sonst zerkleinert	10	E	frei	
0908.10.20	gemahlen oder sonst zerkleinert	10	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
0908.20	Muskatblüte				
0908.20.10	weder gemahlen noch sonst zerkleinert	10	E	frei	
0908.20.20	gemahlen oder sonst zerkleinert	10	E	15 %	
0908.30	Amomen und Kardamomen				
0908.30.10	weder gemahlen noch sonst zerkleinert	—	A	frei	
0908.30.20	gemahlen oder sonst zerkleinert	15	E	15 %	
0908.30.20A	nur Traubenkardamomen	10	E	15 %	
09.09	ANIS-, STERNANIS-, FENCHEL-, KORIANDER-, KREUZKÜMMEL- UND KÜMMELFRÜCHTE; WACHOLDERBEEREN.				
0909.10	Anis- und Sternanisfrüchte				
0909.10.10	weder gemahlen noch sonst zerkleinert	10	E	10 %	
0909.10.20	gemahlen oder sonst zerkleinert	10	E	15 %	
0909.20	Korianderfrüchte				
0909.20.10	weder gemahlen noch sonst zerkleinert	10	E	10 %	
0909.20.20	gemahlen oder sonst zerkleinert	10	E	15 %	
0909.30	Kreuzkümmelfrüchte				
0909.30.10	weder gemahlen noch sonst zerkleinert	5	E	frei	
0909.30.20	gemahlen oder sonst zerkleinert	5	E	frei	
0909.40	Kümmelfrüchte				
0909.40.10	weder gemahlen noch sonst zerkleinert	10	E	frei	
0909.40.20	gemahlen oder sonst zerkleinert	10	E	15 %	
0909.50	Fenchelfrüchte; Wacholderbeeren				
0909.50.10	weder gemahlen noch sonst zerkleinert	10	E	frei	
0909.50.20	gemahlen oder sonst zerkleinert	10	E	15 %	
09.10	INGWER, SAFRAN, KURKUMA, THYMIAN, LORBEERBLÄTTER, CURRY UND ANDERE GEWÜRZE.				
0910.10.10	weder gemahlen noch sonst zerkleinert	10	E	frei	
0910.10.20	gemahlen oder sonst zerkleinert	10	E	15 %	
0910.20	Safran				
0910.20.10	weder gemahlen noch sonst zerkleinert	10	E	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
0910.20.20	gemahlen oder sonst zerkleinert	10	E	15 %	
0910.30	Kurkuma				
0910.30.10	weder gemahlen noch sonst zerkleinert	10	E	frei	
0910.30.20	gemahlen oder sonst zerkleinert	10	E	frei	
0910.91	Mischungen im Sinne der Anmerkung 1 b) zu diesem Kapitel				
0910.91.10	weder gemahlen noch sonst zerkleinert	—	F	frei	
0910.91.20	gemahlen oder sonst zerkleinert	—	F	15 %	
910.99	andere				
0910.99.10	weder gemahlen noch sonst zerkleinert	—	A	frei	
0910.99.20	gemahlen oder sonst zerkleinert	—	F	15 %	
0910.99.20A	nur Thymian	10	E	15 %	
10	Getreide				
10.01	WEIZEN UND MENGKORN.				
1001.10.00	Hartweizen	0	A	frei	
1001.90.00	andere	0	A	frei	
1002.00.00	ROGGEN	0	A	10 %	
1003.00.00	GERSTE	0	A	frei	
1004.00.00	HAFER	0	A	frei	
10.05	MAIS				
1005.10.00	zur Aussaat	0	A	frei	
1005.9	anderer				
1005.90.10	Puffmais (<i>Zea mays everta</i>)	20	E	frei	
1005.90.90	anderer (Mais, weder bearbeitet noch sonst zerkleinert)	—	F	40 %	
10.06	REIS				
1006.10	Rohreis (Paddy-Reis)				
1006.10.10	zur Aussaat	24	E	frei	
1006.10.90	anderer	—	F	90 %	
1006.20.00	geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“)	—	F	90 %	
1006.30.00	halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert	—	F	90 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
1006.40.00	Bruchreis	—	F	90 %	
10.07	KÖRNER-SORGHUM				
1007.00.10	zur Aussaat	0	A	frei	
1007.00.90	anderer	—	F	15 %	
10.08	BUCHWEIZEN, HIRSE (AUSGENOMMEN KÖRNER-SORGHUM) UND KANARIENSAAT; ANDERES GETREIDE.				
1008.10.00	Buchweizen	15	E	10 %	
1008.20.00	Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum)	—	A	frei	
1008.30.00	Kanariensaat	0	A	5 %	
1008.90.00	anderes Getreide	15	E	10 %	
11	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen				
11.01	MEHL VON WEIZEN ODER MENCHKORN.				
1101.00.10	gewöhnlich	—	F	10 %	
1101.00.20	angereichert	—	F	10 %	
11.02	MEHL VON ANDEREM GETREIDE ALS WEIZEN ODER MENCHKORN.				
1102.10.00	von Roggen	10	E	frei	
1102.2	von Mais				
1102.20.10	vorgelatinisiert	—	F	frei	
1102.20.90	anderes	—	F	10 %	
1102.90	anderes				
1102.90.10	von Reis	—	F	15 %	
1102.90.90	anderes	15	E	10 %	
1102.90.90A	nur Roggenmehl	10	E	10 %	
1102.90.90B	nur Hafermehl	10	E1	10 %	
11.03	GROBGRIESS, FEINGRIESS UND PELLETS VON GETREIDE.				
1103.11.00	von Weizen	—	F	10 %	
1103.13	von Mais				
1103.13.10	Grieß, zur Verwendung in der Brauerei	15	A	10 %	
1103.13.90	anderer	—	F	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
1103.13.90A	nur vorgelatinierter Feingrieß (z. B. als Zusatzstoff in der Brauindustrie verwendeter Feingrieß)	15	A	15 %	
1103.19	von anderem Getreide				
1103.19.10	von Hafer	5	E	15 %	
1103.19.90	andere	15	E	15 %	
1103.19.90A	nur von Reis	—	F	15 %	
1103.20	Pellets				
1103.20.10	von Weizen	—	F	15 %	
1103.20.90	von anderem Getreide	5	E	15 %	
11.04	GETREIDEKÖRNER, ANDERS BEARBEITET (Z. B. GESCHÄLT, GEQUETSCHT, ALS FLOCKEN, PERLFÖRMIG GESCHLIFFEN, GESCHNITTEN ODER GESCHROTET), AUSGENOMMEN REIS DER POSITION 10.06; GETREIDEKEIME, GANZ, GEQUETSCHT, ALS FLOCKEN ODER GEMAHLEN.				
1104.12.00	von Hafer	10	E1	5 %	
1104.19	von anderem Getreide				
1104.19.10	von Gerste	10	A	10 %	
1104.19.90	andere	10	C	15 %	
1104.22.00	von Hafer	10	E	10 %	
1104.22.00A	nur geschält	0	A	10 %	
1104.23	von Mais				
1104.23.10	von Puffmais (<i>Zea mays everta</i>)	—	F	15 %	
1104.23.20	andere, geschnitten oder geschrotet	—	F	40 %	
1104.23.90	andere	—	F	40 %	
1104.29	von anderem Getreide				
1104.29.10	von Gerste	10	A	10 %	
1104.29.90	andere	10	C	15 %	
1104.30.00	Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen	10	E	15 %	
11.05	MEHL, GRIESS, PULVER, FLOCKEN, GRANULAT UND PELLETS VON KARTOFFELN.				
1105.10.00	Mehl, Grieß und Pulver	0	A	frei	
1105.20.00	Flocken, Granulat und Pellets	0	A	15 %	
1105.20.00A	nur Pellets	10	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
11.06	MEHL, GRIESS UND PULVER VON GETROCKNETEN HÜLSENFRÜCHTEN DER POSITION 07.13, VON SAGOMARK UND VON WURZELN ODER KNOLLEN DER POSITION 07.14 ODER VON ERZEUGNISSEN DES KAPITELS 8.				
1106.10.00	von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 07.13	10	E	10 %	
1106.20.00	von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 07.14	10	E	10 %	
1106.30.00	von Erzeugnissen des Kapitels 8	10	E	10 %	
11.07	MALZ (VON GERSTE ODER ANDEREM GETREIDE), AUCH GERÖSTET.				
1107.10.10	weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A	frei	
1107.10.20	gemahlen oder sonst zerkleinert	0	A	5 %	
1107.20	geröstet				
1107.20.10	weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A	frei	
1107.20.20	gemahlen oder sonst zerkleinert	0	A	10 %	
11.08	STÄRKE; INULIN.				
1108.11.00	von Weizen	10	E	5 %	
1108.12.00	von Mais	0	A	frei	
1108.13.00	von Kartoffeln	0	A	15 %	
1108.14.00	von Maniok	10	E	15 %	
1108.19	andere Stärke				
1108.19.10	von Süßkartoffeln	10	E	15 %	
1108.19.90	andere	10	E	15 %	
1108.20.00	Inulin	10	E	15 %	
1109.00.00	KLEBER VON WEIZEN, AUCH GETROCKNET.	0	A	frei	
12	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe-oder Heilgebrauch; Stroh				
12.01	SOJABOHNEN, AUCH GESCHROTET.				
1201.00.10	zur Aussaat	0	A	frei	
1201.00.90	andere	0	A	frei	
12.02	ERDNÜSSE, WEDER GERÖSTET NOCH AUF ANDERE WEISE HITZEBEHANDELT, AUCH GESCHÄLT ODER GESCHROTET.				
1202.1	ungeschält				
1202.10.10	zur Aussaat	0	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
1202.10.90	andere	10	E	frei	
1202.20	geschält, auch geschrotet				
1202.20.10	zur Aussaat	0	A	frei	
1202.20.90	andere	10	E	5 %	
1203.00.00	KOPRA	5	A	15 %	
12.04	LEINSAMEN, AUCH GESCHROTET.				
1204.00.10	zur Aussaat	0	A	frei	
1204.00.90	andere	0	A	15 %	
12.05	RAPS- ODER RÜBSENSAMEN, AUCH GESCHROTET.				
1205.10.00	erucasäurearme Raps- oder Rübsensamen	0	A	15 %	
1205.90	andere				
1205.90.10	zur Aussaat	0	A	frei	
1205.90.90	andere	0	A	15 %	
12.06	SONNENBLUMENKERNE, AUCH GESCHROTET.				
1206.00.10	zur Aussaat	0	A	frei	
1206.00.90	andere	0	A	15 %	
12.07	ANDERE ÖLSAMEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE, AUCH GESCHROTET.				
1207.20	Baumwollsamensamen				
1207.20.10	zur Aussaat	0	A	frei	
1207.20.90	andere	0	A	5 %	
1207.40	Sesamsamen				
1207.40.10	zur Aussaat	0	A	frei	
1207.40.90	andere	0	A	frei	
1207.50	Senfsamen				
1207.50.10	zur Aussaat	0	A	frei	
1207.50.90	andere	0	A	frei	
1207.91.00	Mohnsamensamen	0	A	5 %	
1207.99	andere				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
1207.99.11	Sheanüsse (Karitenüsse)	5	A	frei	
1207.99.19	andere	—	A	frei	
1207.99.90	andere	5	A	5 %	
1207.99.90A	nur Rizinussamen und Saflorsamen	0	A	5 %	
1207.99.90B	nur Palmnüsse und Palmkerne	5	E	5 %	
12.08	MEHL VON ÖLSAMEN ODER ÖLHALTIGEN FRÜCHTEN, AUSGENOMMEN SENFMEHL.				
1208.10.00	von Sojabohnen	—	F	15 %	
1208.90	anderes				
1208.90.10	von Baumwollsamens	15	E	15 %	
1208.90.20	von Erdnüssen	15	E	15 %	
1208.90.30	von Rizinussamen	15	E	15 %	
1208.90.40	von Leinsamen	15	E	15 %	
1208.90.50	von anderen genießbaren Ölsamen und ölhaltigen Früchten	15	E	15 %	
1208.90.90	anderes	15	E	10 %	
12.09	SAMEN, FRÜCHTE UND SPOREN, ZUR AUSSAAT.				
1209.10.00	Samen von Zuckerrüben	0	A	frei	
1209.21.00	Samen von Luzernen	0	A	frei	
1209.22.00	Samen von Klee (<i>Trifolium</i> -Arten)	0	A	frei	
1209.23.00	Samen von Schwingel	0	A	frei	
1209.24.00	Samen von Wiesenrispengras (<i>Poa pratensis</i> L.)	0	A	frei	
1209.25.00	Samen von Weidelgras (<i>Lolium multiflorum</i> Lam., <i>Lolium perenne</i> L.)	0	A	frei	
1209.29	andere				
1209.29.10	Samen von Roten Rüben	0	A	frei	
1209.29.90	andere	0	A	frei	
1209.30.00	Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden	0	A	frei	
1209.91.00	Samen von Gemüsen	0	A	frei	
1209.99.00	andere	0	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
12.10	HOPFEN (BLÜTENZAPFEN), FRISCH ODER GETROCKNET, AUCH GEMAHLEN, SONST ZERKLEINERT ODER IN FORM VON PELLETS; LUPULIN.				
1210.10.00	Hopfen (Blütenzapfen), weder gemahlen, sonst zerkleinert noch in Form von Pellets	0	A	frei	
1210.20.00	Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin	0	A	frei	
12.11	PFLANZEN UND PFLANZENTEILE, SAMEN UND FRÜCHTE DER HAUPTSÄCHLICH ZUR HERSTELLUNG VON RIECHMITTELEN ODER ZU ZWECKEN DER MEDIZIN, INSEKTENVERTILGUNG, SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG UND DERGLEICHEN VERWENDETEN ART, FRISCH ODER GETROCKNET, AUCH GESCHNITTEN, GEMAHLEN ODER ÄHNLICH FEIN ZERKLEINERT.				
1211.20.00	Ginsengwurzeln	0	A	15 %	
1211.30.00	Cocablätter	0	A	15 %	
1211.40.00	Mohnstroh	0	A	15 %	
1211.90	andere				
1211.90.10	Lulo (<i>Solanum quitoense</i>)	0	A	15 %	
1211.90.20	andere Pflanzen und Pflanzenteile, Samen und Früchte der zu Zwecken der Medizin verwendeten Art	0	A	5 %	
1211.90.90	andere	0	A	15 %	
12.12	JOHANNISBROT, ALGEN, TANGE, ZUCKERRÜBEN UND ZUCKERROHR, FRISCH, GEKÜHLT, GEFROREN ODER GETROCKNET, AUCH GEMAHLEN; STEINE UND KERNE VON FRÜCHTEN SOWIE ANDERE PFLANZLICHE WAREN (EINSCHLIESSLICH NICHTGERÖSTETER ZICHORIENWURZELN DER VARIETÄT <i>CICHORIUM INTYBUS SATIVUM</i>) DER HAUPTSÄCHLICH ZUR MENSCHLICHEN ERNÄHRUNG VERWENDETEN ART, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN.				
1212.20.10	zur Ernährung	0	A	15 %	
1212.20.20	von der hauptsächlich in pharmazeutischen, kosmetischen oder ähnlichen Zubereitungen verwendeten Art	0	A	frei	
1212.20.90	andere	0	A	10 %	
1212.91.00	Zuckerrüben	0	A	15 %	
1212.99	andere				
1212.99.10	Zichorienwurzeln	0	A	15 %	
1212.99.20	Zuckerrohr	10	E	15 %	
1212.99.90	andere	0	A	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
12.13	STROH UND SPREU VON GETREIDE, ROH, AUCH GEHÄCKSELT, GEMAHLEN, GEPRESST ODER IN FORM VON PELLETS.				
1213.00.10	Stroh	15	C	15 %	
1213.00.20	Reishülsen	15	C	15 %	
1213.00.30	Maislieschen	15	C	15 %	
1213.00.90	andere	15	C	15 %	
12.14	STECKRÜBEN, FUTTERRÜBEN, WURZELN ZU FUTTERZWECKEN, HEU, LUZERNE, KLEE, ESPARSETTE, FUTTERKOHL, LUPINEN, WICKEN UND ÄHNLICHES FUTTER, AUCH IN FORM VON PELLETS.				
1214.10.00	Mehl und Pellets von Luzerne	5	C	frei	
1214.90.00	andere	15	C	15 %	
13	Gummen, Harze und andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge				
13.01	SHELLACK; NATÜRLICHE GUMMEN, HARZE, GUMMIHARZE UND OLEORESINE (Z. B. BALSAME).				
1301.20.00	Gummi arabicum	0	A	frei	
1301.90	andere				
1301.90.10	natürliche Balsame	0	A	15 %	
1301.90.20	Cannabisharz und andere Narkotika	0	A	15 %	
1301.90.90	andere	0	A	frei	
13.02	PFLANZENSÄFTE UND PFLANZENAUZÜGE; PEKTINSTOFFE, PEKTINATE UND PEKTATE; AGAR-AGAR UND ANDERE SCHLEIME UND VERDICKUNGSTOFFE VON PFLANZEN, AUCH MODIFIZIERT.				
1302.11	Opium				
1302.11.10	Rohopium	0	A	15 %	
1302.11.20	für medizinische Zwecke	0	A	frei	
1302.11.90	andere	0	A	15 %	
1302.12.00	von Süßholzwurzeln	0	A	10 %	
1302.13.00	von Hopfen	0	A	frei	
1302.19	andere				
1302.19.10	für medizinische Zwecke (unterliegt der Genehmigung durch das Gesundheitsministerium und muss sonstige Vorschriften erfüllen)	0	A	5 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
1302.19.20	Auszüge und Tinkturen aus Cannabis	0	A	15 %	
1302.19.30	Konzentrate aus Mohnstroh und anderen Narkotika	0	A	15 %	
1302.19.40	schlaffördernde Substanzen	0	A	15 %	
1302.19.50	zum Zubereiten von Insektiziden und Fungiziden	0	A	frei	
1302.19.60	Vanille-Oleoresin oder Vanilleextrakt	0	A	frei	
1302.19.90	andere	0	A	frei	
1302.20.00	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate	0	A	frei	
1302.31.00	Agar-Agar	0	A	frei	
1302.32.00	Schleime und Verdickungsmittel aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert	0	A	frei	
1302.39.00	andere	0	A	frei	
14	Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen				
14.01	PFLANZLICHE STOFFE VON DER HAUPTSÄCHLICH ZUM HERSTELLEN VON KORB- ODER FLECHTWAREN VERWENDETEN ART (Z. B. BAMBUS, PEDDIG UND STUHLROHR, SCHILF, BINSEN, KORBWEDEN/FLECHTWEIDEN, RAFFIABAST, GEREINIGTES, GEBLEICHTES ODER GEFÄRBTES GETREIDESTROH, LINDENBAST).				
1401.10.00	Bambus	5	C	frei	
1401.20.00	Peddig und Stuhlrohr	0	A	frei	
1401.90.10	Korbweiden/Flechtweiden	0	A	frei	
1401.90.90	andere	0	A	15 %	
1404.20.00	Baumwoll-Linters	0	A	frei	
1404.90.10	Tagua	15	E	15 %	
1404.90.91	Kapok	0	A	10 %	
1404.90.92	Pflanzenhaar und andere zu Polsterzwecken verwendete Stoffe	0	A	10 %	
1404.90.93	Besensorgho (<i>Sorghum vulgare</i> var. <i>technicum</i>)	15	C	frei	
1404.90.94	Annatto, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	15	E	10 %	
1404.90.95	Annatto, gemahlen oder sonst zerkleinert	15	E	15 %	
1404.90.96	andere pflanzliche Erzeugnisse von der zum Färben verwendeten Art	5	E	frei	
1404.90.99	andere	15	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
1404.90.99A	nur pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zu Polsterzwecken verwendeten Art, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage aus anderen Stoffen (ausgenommen Kappok und Pflanzenhaar)	0	A	15 %	
1404.90.99B	nur pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln verwendeten Art, auch in Strängen oder Bündeln (ausgenommen Besensorgho)	15	C	15 %	
15	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs				
15.01	SCHWEINEFETT (EINSCHLIESSLICH SCHWEINESCHMALZ) UND GEFLÜGELFETT, AUSGENOMMEN SOLCHES DER POSITION 02.09 ODER 15.03.				
1501.00.10	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz)	—	F	15 %	
1501.00.20	Geflügelfett	—	F	frei	
15.02	FETT VON RINDERN, SCHAFEN ODER ZIEGEN, AUSGENOMMEN SOLCHES DER POSITION 15.03.				
1502.00.10	Fett (Talgöl) von Rindern	0	A	15 %	
1502.00.90	anderes	0	A	frei	
15.03	SCHMALZSTEARIN, SCHMALZÖL, OLEOSTEARIN, OLEOMARGARIN UND TALGÖL, WEDER EMULGIERT, VERMISCHT NOCH ANDERS VERARBEITET.				
1503.00.10	Solar-Stearin, ungenießbar	—	F	10 %	
1503.00.20	Schmalzöl und Solar-Stearin, genießbar	—	F	15 %	
1503.00.30	Talgöl	0	A	15 %	
1503.00.40	Oleomargarin	0	A	15 %	
1503.00.90	andere	0	A	30 %	
15.04	FETTE UND ÖLE SOWIE DEREN FRAKTIONEN, VON FISCHEN ODER MEERESSÄUGETIEREN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH NICHT CHEMISCH MODIFIZIERT.				
1504.10.00	Leberöle sowie deren Fraktionen, von Fischen	0	A	10 %	
1504.20.00	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen, ausgenommen Leberöle	0	A	10 %	
1504.30	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Meeressäugtieren				
1504.30.10	Walratöl	0	A	15 %	
1504.30.90	andere	0	A	10 %	
15.05	WOLFFETT UND DARAUS STAMMENDE FETTSTOFFE, EINSCHLIESSLICH LANOLIN.				
1505.00.10	Wollfett, roh	0	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
1505.00.90	andere	0	A	frei	
1506.00.00	ANDERE TIERISCHE FETTE UND ÖLE SOWIE DEREN FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH NICHT CHEMISCH MODIFIZIERT.	—	F	frei	
15.07	SOJAÖL UND SEINE FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH NICHT CHEMISCH MODIFIZIERT.				
1507.10.00	rohes Öl, auch entschleimt	—	F	frei	
1507.90.00	andere	—	F	20 %	
15.08	ERDNUSSÖL UND SEINE FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH NICHT CHEMISCH MODIFIZIERT.				
1508.10.00	rohes Öl	—	F	10 %	
1508.90.00	andere	—	F	10 %	
15.09	OLIVENÖL UND SEINE FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH NICHT CHEMISCH MODIFIZIERT.				
1509.10.00	nicht behandelt	10	A	10 %	
1509.90.00	andere	10	A	10 %	
1510.00.00	ANDERE ÖLE UND IHRE FRAKTIONEN, AUSSCHLIESSLICH AUS OLIVEN GEWONNEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH NICHT CHEMISCH MODIFIZIERT, EINSCHLIESSLICH MISCHUNGEN DIESER ÖLE ODER FRAKTIONEN MIT ÖLEN ODER FRAKTIONEN DER POSITION 15.09.	15	A	10 %	
15.11	PALMÖL UND SEINE FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH NICHT CHEMISCH MODIFIZIERT.				
1511.10.00	rohes Öl	—	F	20 %	
1511.90.00	andere	—	F	20 %	
15.12	SONNENBLUMENÖL, SAFLORÖL UND BAUMWOLLSAMENÖL SOWIE DEREN FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH NICHT CHEMISCH MODIFIZIERT.				
1512.11.00	rohe Öle	—	F	10 %	
1512.19.00	andere	—	F	30 %	
1512.21.00	rohes Öl, auch von Gossypol befreit	—	F	10 %	
1512.29.00	andere	—	F	10 %	
15.13	KOKOSÖL (KOPRAÖL), PALMKERNÖL UND BABASSUÖL SOWIE DEREN FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH NICHT CHEMISCH MODIFIZIERT.				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
1513.11.00	rohes Öl	—	F	10 %	
1513.19.00	andere	—	F	30 %	
1513.21.00	rohe Öle	—	F	20 %	
1513.29.00	andere	—	F	20 %	
15.14	RAPS- UND RÜBSENÖL UND SENFÖL SOWIE DEREN FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH NICHT CHEMISCH MODIFIZIERT.				
1514.11.00	rohes Öl	—	F	10 %	
1514.19.00	andere	—	F	10 %	
1514.91.00	rohes Öl	—	F	10 %	
1514.99.00	andere	—	F	10 %	
15.15	ANDERE PFLANZLICHE FETTE UND FETTE ÖLE (EINSCHLIESSLICH JOJOBAÖL) SOWIE DEREN FRAKTIONEN, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH NICHT CHEMISCH MODIFIZIERT.				
1515.11.00	rohes Öl	—	F	10 %	
1515.19.00	andere	—	F	frei	
1515.21.00	rohes Öl	—	F	frei	
1515.29.00	andere	—	F	30 %	
1515.30	Rizinusöl und seine Fraktionen				
1515.30.10	rohes Öl	5	E	frei	
1515.30.90	andere	5	E	10 %	
1515.50	Sesamöl und seine Fraktionen				
1515.50.10	rohes Öl	—	F	10 %	
1515.50.90	andere	—	F	10 %	
1515.90	andere				
1515.90.10	Jojobaöl und seine Fraktionen	5	E	10 %	
1515.90.30	Tungöl und seine Fraktionen	5	E	10 %	
1515.90.41	roh	—	F	10 %	
1515.90.49	andere	—	F	30 %	
1515.90.90	andere	—	F	30 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
15.16	TIERISCHE UND PFLANZLICHE FETTE UND ÖLE SOWIE DEREN FRAKTIONEN, GANZ ODER TEILWEISE HYDRIERT, UMGEESTERT, WIEDERVERESTERT ODER ELAIDINIERT, AUCH RAFFINIERT, JEDOCH NICHT WEITERVERARBEITET.				
1516.10.00	tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen	—	F	15 %	
1516.20.10	hydrierte pflanzliche Öle, die in der Lebensmittelindustrie verwendet werden	—	F	10 %	
1516.20.20	hydriertes Rizinusöl	—	F	frei	
1516.20.90	andere	—	F	15 %	
15.17	MARGARINE; GIESSBARE MISCHUNGEN UND ZUBEREITUNGEN VON TIERISCHEN ODER PFLANZLICHEN FETTEN UND ÖLEN SOWIE VON FRAKTIONEN VERSCHIEDENER FETTE UND ÖLE DIESES KAPITELS, AUSGENOMMEN GIESSBARE FETTE UND ÖLE SOWIE DEREN FRAKTIONEN DER POSITION 15.16.				
1517.10.00	Margarine, ausgenommen flüssige Margarine	—	F	20 %	
1517.90	andere				
1517.90.10	Mischungen von pflanzlichen Ölen	—	F	30 %	
1517.90.90	andere	—	F	30 %	
1517.90.90A	nur Zubereitungen auf der Grundlage hydrierter pflanzlicher Öle unter Zugabe von Magnesiumcarbonat, zur Verwendung als Form- und Trennöle für Backwaren	0	A	30 %	
15.18	TIERISCHE UND PFLANZLICHE FETTE UND ÖLE SOWIE DEREN FRAKTIONEN, GEKOCHT, OXIDIERT, DEHYDRATISIERT, GESCHWEFELT, GEBLASSEN, DURCH HITZE IM VAKUUM ODER IN INERTEM GAS POLYMERISIERT ODER ANDERS CHEMISCH MODIFIZIERT, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 15.16; UNGIESSBARE MISCHUNGEN UND ZUBEREITUNGEN VON TIERISCHEN ODER PFLANZLICHEN FETTEN UND ÖLEN SOWIE VON FRAKTIONEN VERSCHIEDENER FETTE UND ÖLE DIESES KAPITELS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN.				
1518.00.11	Linölyn	5	E	frei	
1518.00.12	aus Leinsamen	5	E	frei	
1518.00.13	dehydratisierte pflanzliche Öle, in Pulverform	5	E	frei	
1518.00.19	andere	—	A	frei	
1518.00.91	in der Zubereitung von Tierfutter verwendete Speiseöle	5	E	15 %	
1518.00.99	andere	5	E	15 %	
1520.00.00	GLYCERIN, ROH; GLYCERINWASSER UND GLYCERINUNTERLAUGEN.	—	F	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
15.21	PFLANZENWACHSE (AUSGENOMMEN TRIGLYCERIDE), BIENENWACHS, ANDERE INSEKTENWACHSE UND WALRAT, AUCH RAFFINIERT ODER GEFÄRBT.				
1521.10.00	Pflanzenwachse	5	E	frei	
1521.90	andere				
1521.90.10	Bienenwachs	5	E	frei	
1521.90.90	andere	5	E	frei	
15.22	DEGRAS; RÜCKSTÄNDE AUS DER VERARBEITUNG VON FETTSTOFFEN ODER VON TIERISCHEN ODER PFLANZLICHEN WACHSEN.				
1522.00.10	Degras	10	E	15 %	
1522.00.20	Rückstände aus der Verarbeitung von pflanzlichen Ölen	10	E	15 %	
1522.00.90	andere	10	E	10 %	
16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren				
16.01	WÜRSTE UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, AUS FLEISCH, SCHLACHTNEBENERZEUGNISSEN ODER BLUT; LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN AUF DER GRUNDLAGE DIESER ERZEUGNISSE.				
1601.00.11	in luftdicht verschlossenen Behältnissen oder vakuumverpackt	—	F	30 %	
1601.00.19	andere	—	F	30 %	
1601.00.21	in luftdicht verschlossenen Behältnissen oder vakuumverpackt	—	F	30 %	
1601.00.29	andere	—	F	30 %	
1601.00.31	in luftdicht verschlossenen Behältnissen oder vakuumverpackt	—	F	30 %	
1601.00.39	andere	—	F	30 %	
1601.00.41	in luftdicht verschlossenen Behältnissen oder vakuumverpackt	—	F	30 %	
1601.00.49	andere	—	F	30 %	
1601.00.91	in luftdicht verschlossenen Behältnissen oder vakuumverpackt	—	F	30 %	
1601.00.99	andere	—	F	30 %	
16.02	FLEISCH, SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE ODER BLUT, ANDERS ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT.				
1602.10.00	homogenisierte Zubereitungen	—	F	10 %	
1602.20	aus Lebern aller Tierarten				
1602.20.10	von Gänsen oder Enten	—	F	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
1602.20.91	in luftdicht verschlossenen Behältnissen oder vakuumverpackt	—	F	15 %	
1602.20.99	andere	—	F	15 %	
1602.31	von Truthühnern				
1602.31.10	in luftdicht verschlossenen Behältnissen oder vakuumverpackt	—	F	15 %	
1602.31.90	andere	—	F	15 %	
1602.32	von Hühnern				
1602.32.10	in luftdicht verschlossenen Behältnissen oder vakuumverpackt	—	F	15 %	
1602.32.90	andere	—	F	15 %	
1602.39	andere				
1602.39.10	in luftdicht verschlossenen Behältnissen oder vakuumverpackt	—	F	15 %	
1602.39.90	andere	—	F	15 %	
1602.41	Schinken und Teile davon				
1602.41.11	in luftdicht verschlossenen Behältnissen oder vakuumverpackt	40	Q	70 %	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 7
1602.41.19	andere	40	Q	70 %	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 7
1602.41.90	andere	40	Q	30 %	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 7
1602.42	Schultern und Teile davon				
1602.42.10	in luftdicht verschlossenen Behältnissen oder vakuumverpackt	40	Q	70 %	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 7
1602.42.90	andere	40	Q	70 %	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 7
1602.49	andere, einschließlich Mischungen				
1602.49.11	Schweinefleischpaste (durch den Fleischwolf gedrehter Schinken)	40	Q	10 %	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 7
1602.49.12	haltbar gemachter Schinken in Behältnissen mit einem Inhalt von weniger als 1 kg	40	Q	15 %	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 7
1602.49.13	haltbar gemachter Schinken in Behältnissen mit einem Inhalt von 1 kg oder mehr	40	Q	70 %	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 7

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
1602.49.14	Speck (Bacon), auch mit mageren Teilen	40	Q	30 %	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 7
1602.49.15	Schwänze, Rüssel, Haxen und Ohren vom Schwein	40	Q	15 %	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 7
1602.49.19	andere	5	E	70 %	
1602.49.90	andere	40	Q	30 %	Siehe Anhang I Anlage 1 Absatz 7
1602.49.90A	Haut vom Schwein, nur getrocknet, gekocht und gepresst	5	E	30 %	
1602.50	von Rindern				
1602.50.10	in luftdicht verschlossenen Behältnissen oder vakuumverpackt	—	F	10 %	
1602.50.90	andere	—	F	10 %	
1602.90	andere, einschließlich Zubereitungen aus Blut aller Tierarten				
1602.90.11	Zubereitungen aus Blut aller Tierarten	—	F	10 %	
1602.90.19	andere	—	F	10 %	
1602.90.90	andere	—	F	10 %	
16.03	EXTRAKTE UND SÄFTE VON FLEISCH, FISCHEN, KREBSTIEREN, WEICHTIEREN UND ANDEREN WIRBELLOSEN WASSERTIEREN.				
1603.00.10	von Fleisch	15	C	10 %	
1603.00.20	von Fischen	15	C	15 %	
1603.00.90	andere	15	C	15 %	
16.04	FISCHE, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT; KAVIAR UND KAVIARERSATZ, AUS FISCHEIERN GEWONNEN.				
1604.11	Lachse				
1604.11.10	in luftdicht verschlossenen Behältnissen oder vakuumverpackt	15	E	5 %	
1604.11.90	andere	15	E	15 %	
1604.12	Heringe				
1604.12.10	in luftdicht verschlossenen Behältnissen oder vakuumverpackt	15	E	5 %	
1604.12.90	andere	15	E	10 %	
1604.13	Sardinen, Sardinellen und Sprotten				
1604.13.10	in luftdicht verschlossenen Behältnissen oder vakuumverpackt	15	E	5 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
1604.13.90	andere	15	E	5 %	
1604.14	Thunfische, echter Bonito und Pelamide (<i>Sarda</i> spp.)				
1604.14.10	in luftdicht verschlossenen Behältnissen oder vakuumverpackt	15	E	5 %	
1604.14.90	andere	15	E	10 %	
1604.15	Makrelen				
1604.15.10	in luftdicht verschlossenen Behältnissen oder vakuumverpackt	15	E	5 %	
1604.15.90	andere	15	E	10 %	
1604.16	Sardellen				
1604.16.10	in luftdicht verschlossenen Behältnissen oder vakuumverpackt	15	E	5 %	
1604.16.90	andere	15	E	10 %	
1604.19	andere				
1604.19.10	Kabeljau, in luftdicht verschlossenen Behältnissen oder vakuumverpackt	15	E	5 %	
1604.19.20	andere Fische, in luftdicht verschlossenen Behältnissen oder vakuumverpackt	15	E	5 %	
1604.19.90	andere	15	E	10 %	
1604.20	Fische, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht				
1604.20.10	homogenisierte Zubereitungen zur Ernährung von Kindern	15	E	10 %	
1604.20.20	andere Zubereitungen, nicht in luftdicht verschlossenen Behältnissen oder vakuumverpackt	15	E	15 %	
1604.20.91	Thunfische	15	E	5 %	
1604.20.92	Kabeljau	15	E	5 %	
1604.20.93	Lachse	15	E	5 %	
1604.20.94	Sardinen	15	E	5 %	
1604.20.99	andere	15	E	5 %	
1604.30	Kaviar und Kaviarersatz				
1604.30.10	in luftdicht verschlossenen Behältnissen oder vakuumverpackt	15	E	10 %	
1604.30.90	andere	15	E	15 %	
16.05	KREBSTIERE, WEICHTIERE UND ANDERE WIRBELLOSE WASSERTIERE, ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT.				
1605.10.00	Krabben, ausgenommen Macrura	15	E	15 %	
1605.20.00	Garnelen	15	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
1605.30.00	Hummer	15	E	15 %	
1605.40.00	andere Krebstiere	15	E	15 %	
1605.90.00	andere	15	E	10 %	
17	Zucker und Zuckerwaren				
17.01	ROHR- UND RÜBENZUCKER UND CHEMISCH REINE SACCHAROSE, FEST.				
1701.11.00	Rohrzucker	—	F	144 %	
1701.12.00	Rübenzucker	—	F	30 %	
1701.91	mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen				
1701.91.10	Kandiszucker	—	F	15 %	
1701.91.90	andere	—	F	30 %	
1701.99	andere				
1701.99.10	Kandiszucker	—	F	15 %	
1701.99.90	andere	—	F	144 %	
17.02	ANDERE ZUCKER, EINSCHLIESSLICH CHEMISCH REINE LACTOSE, MALTOSE, GLUCOSE UND FRUCTOSE, FEST; ZUCKERSIRUPE, OHNE ZUSATZ VON AROMA- ODER FARBSTOFFEN; INVERT-ZUCKERCREME, AUCH MIT NATÜRLICHEM HONIG VERMISCHT; ZUCKER UND MELASSEN, KAREMELLI-SIERT.				
1702.11.00	mit einem Gehalt an Lactose, berechnet als wasserfreie Lactose, in der Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr	0	A	frei	
1702.19.00	andere	0	A	frei	
1702.20	Ahornzucker und Ahornsirup				
1702.20.10	Ahornzucker	—	F	15 %	
1702.20.20	Ahornsirup	—	F	15 %	
1702.30	Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von weniger als 20 GHT				
1702.30.10	Glucose des Handels, nicht in Pulverform	—	A	frei	
1702.30.20	Glucosesirup	0	A	frei	
1702.30.90	andere	—	F	15 %	
1702.30.90A	nur chemisch reine Glucose	0	A	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
1702.40	Glucose und Glucosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker				
1702.40.10	Glucose des Handels, nicht in Pulverform	—	F	frei	
1702.40.20	Glucosesirup	—	F	frei	
1702.40.90	andere	—	F	15 %	
1702.50.00	chemisch reine Fructose	—	F	15 %	
1702.60	andere Fructose und Fructosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von mehr als 50 GHT, ausgenommen Invertzucker				
1702.60.10	Fructose oder Lävulose, fest	—	F	frei	
1702.60.90	andere	—	F	frei	
1702.90	andere, einschließlich Invertzucker und anderer Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT				
1702.90.11	chemisch reine Maltose	40	E1	15 %	
1702.90.12	Maltodextrin	—	F	frei	
1702.90.19	andere	—	F	15 %	
1702.90.21	Einfachzucker	—	F	15 %	
1702.90.29	andere	—	F	15 %	
1702.90.30	Zuckerrohrhonig	—	F	15 %	
1702.90.40	Ahornhonig	—	F	15 %	
1702.90.50	Farbkaramell	—	F	frei	
1702.90.90	andere	—	F	15 %	
17.03	MELASSEN AUS DER GEWINNUNG ODER RAFFINATION VON ZUCKER.				
1703.10	Rohrzuckermelasse				
1703.10.10	genießbar	—	F	15 %	
1703.10.90	andere	—	F	15 %	
1703.90	andere				
1703.90.10	genießbar	—	F	15 %	
1703.90.90	andere	—	F	15 %	
17.04	ZUCKERWAREN OHNE KAKAOGEHALT (EINSCHLIESSLICH WEISSE SCHOKOLADE).				
1704.10.00	Kaugummi, auch mit Zucker überzogen	—	F	15 %	
1704.90	andere				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
1704.90.10	Bonbons, Karamellen, Gummibonbons, Zucker enthaltend, und Hartkaramellen	—	F	15 %	
1704.90.20	Nougat	—	F	15 %	
1704.90.30	Popcorn oder gerösteter Mais, mit Zucker oder Honig überzogen	—	F	15 %	
1704.90.40	Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen, die im Wesentlichen aus Zucker bestehen, und arzneiliche Aromastoffe	—	F	5 %	
1704.90.90	andere	—	F	15 %	
18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao				
1801.00.00	KAKAOBOHNEN UND KAKAOBOHNENBRUCH, ROH ODER GERÖSTET.	15	E	15 %	
1802.00.00	KAKAOSCHALEN, KAKAOHÄUTCHEN UND ANDERER KAKAOABFALL.	15	E	15 %	
18.03	KAKAOMASSE, AUCH ENTFETTET.				
1803.10.00	nicht entfettet	10	E	10 %	
1803.20.00	ganz oder teilweise entfettet	10	E	10 %	
1804.00.00	KAKAOBUTTER, KAKAOFETT UND KAKAOÖL.	10	E	10 %	
1805.00.00	KAKAOPULVER OHNE ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN.	—	F	frei	
18.06	SCHOKOLADE UND ANDERE KAKAOHALTIGE LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN.				
1806.10.00	Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	—	F	15 %	
1806.20.00	andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg	15	H	15 %	
1806.20.00A	nur flüssige Zubereitungen auf der Grundlage von Maisirup und teilweise hydriertem Palmöl, von der zum Dekorieren und Füllen von Konditoreiwaren verwendeten Art	0	A	15 %	
1806.31	gefüllt				
1806.31.10	Bonbons	15	H	5 %	
1806.31.90	andere	15	H	5 %	
1806.32	nicht gefüllt				
1806.32.10	Hartkaramellen, mit Schokolade überzogen	15	H	5 %	
1806.32.20	Bonbons und Pastillen	15	H	5 %	
1806.32.30	diätetische Produkte mit einem Gehalt an Kakao von 50 GHT oder mehr	15	H	5 %	
1806.32.90	andere	15	H	5 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
1806.90	andere				
1806.90.10	diätetische Zubereitungen mit einem Gehalt an Kakao von 50 GHT oder mehr	15	H	10 %	
1806.90.20	andere diätetische Zubereitungen in Pulverform	15	H	5 %	
1806.90.90	andere	15	H	15 %	
19	Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren				
19.01	MALZEXTRAKT; LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN AUS MEHL, GRÜTZE, GRIESS, STÄRKE ODER MALZ-EXTRAKT, OHNE GEHALT AN KAKAO ODER MIT EINEM GEHALT AN KAKAO, BERECHNET ALS VOLLSTÄNDIG ENTFETTETER KAKAO, VON WENIGER ALS 40 GHT, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN AUS WAREN DER POSITIONEN 04.01 BIS 04.04, OHNE GEHALT AN KAKAO ODER MIT EINEM GEHALT AN KAKAO, BERECHNET ALS VOLLSTÄNDIG ENTFETTETER KAKAO, VON WENIGER ALS 5 GHT, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN.				
1901.10	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf				
1901.10.11	Säuglingsmilchpulver	0	A	frei	
1901.10.19	andere	0	A	5 %	
1901.10.20	diätetische Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl oder Stärke, die Milch, Milcherzeugnisse oder Eier enthalten	10	H	5 %	
1901.10.30	Getreideerzeugnisse, die weder Milch noch Eier enthalten	10	H	10 %	
1901.10.90	andere	10	H	5 %	
1901.10.90A	nur Zubereitungen zur Ernährung von Kindern (Säuglingsmilchpulver), ausgenommen solche der Unterposition 1901.10.11	0	A	5 %	
1901.20	Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 19.05:				
1901.20.10	Maismehl	—	F	15 %	
1901.20.20	Maniokmehl	—	F	15 %	
1901.20.91	ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	—	F	frei	
1901.20.99	andere	—	F	15 %	
1901.90	andere				
1901.90.10	Malzextrakt	0	A	frei	
1901.90.21	auf der Grundlage von Getreide, Mehl oder Stärke, Eier oder Milch oder andere Molkereiprodukte enthaltend	—	F	5 %	
1901.90.22	diätetische Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, die weder Milch oder Eier noch andere Molkereiprodukte enthalten	—	F	10 %	
1901.90.23	modifizierte Milch und Zubereitungen auf der Grundlage von natürlichen Milchbestandteilen	—	F	30 %	
1901.90.29	andere	—	F	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
1901.90.40	Malzmilch	30	E	10 %	
1901.90.50	Speiseeispulver	30	E	frei	
1901.90.61	ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	30	E	15 %	
1901.90.69	andere	30	E	15 %	
1901.90.90	andere	30	E	15 %	
1901.90.90A	ausschließlich modifiziertes Milchpulver, ausgenommen Waren der Unterpositionen 1901.10.11 und 1901.10.19	0	A	15 %	
19.02	TEIGWAREN, AUCH GEKOCHT ODER GEFÜLLT (MIT FLEISCH ODER ANDEREN STOFFEN) ODER IN ANDERER WEISE ZUBEREITET, Z. B. SPAGHETTI, MAKARONI, NUDELN, LASAGNE, GNOCCHI, RAVIOLI, CANNELLONI; COUSCOUS, AUCH ZUBEREITET.				
1902.11.00	Eier enthaltend	15	H	15 %	
1902.19.00	andere	—	F	15 %	
1902.20	Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet)				
1902.20.11	mit Wurst, Fleisch oder Schlachtnbenerzeugnissen	15	A	15 %	
1902.20.12	mit Fisch	15	A	15 %	
1902.20.19	andere	15	A	15 %	
1902.20.90	andere	15	A	15 %	
1902.30.00	andere genießbare Teigwaren	15	H	15 %	
1902.40	Couscous				
1902.40.10	Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet	15	E	15 %	
1902.40.90	andere	15	E	15 %	
1903.00.00	TAPIOKASAGO UND SAGO AUS ANDEREN STÄRKEN, IN FORM VON FLOCKEN, GRAUPEN, PERLEN, KRÜMELN UND DERGLEICHEN.	15	E	15 %	
19.04	LEBENSMITTEL, DURCH AUFBLÄHEN ODER RÖSTEN VON GETREIDE ODER GETREIDERZEUGNISSEN HERGESTELLT (Z. B. CORNFLAKES); GETREIDE (AUSGENOMMEN MAIS) IN FORM VON KÖRNERN ODER FLOCKEN ODER ANDERS BEARBEITETEN KÖRNERN, AUSGENOMMEN MEHL, GRÜTZE UND GRIESS, VORGEKOCHT ODER IN ANDERER WEISE ZUBEREITET, ANDERWEIT WEDER BENANNT NOCH INBEGRIFFEN.				
1904.10.10	Popcorn	—	F	15 %	
1904.10.21	mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	—	F	15 %	
1904.10.22	Frühstücksflocken (Grape-Nuts) in Behältnissen mit einem Nettoinhalt von mindestens 1 814,37 g (4 Pounds)	—	F	frei	
1904.10.23	Maisflocken, Maiskolben und dergleichen, durch Aufblähen oder Rösten hergestellt	—	F	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
1904.10.24	andere Maissnacks, auch mit Käsearoma	—	F	15 %	
1904.10.29	andere	—	F	15 %	
1904.10.90	andere	—	F	15 %	
1904.10.90A	ausschließlich Pellets aus Reismehl	15	A	15 %	
1904.20	Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aus aufgeblähtem Getreide				
1904.20.10	Flocken, Kolben und dergleichen, aus ungerösteten Getreideflocken oder aus Mischungen von ungerösteten Getreideflocken und gerösteten oder aufgeblähten Maisflocken	—	F	15 %	
1904.20.20	andere Maissnacks, auch mit Käsearoma	—	F	15 %	
1904.20.90	andere	—	F	15 %	
1904.30.00	Bulgur-Weizen	15	E	15 %	
1904.90.00	andere	—	F	15 %	
19.05	BACKWAREN, AUCH KAKAOHALTIG; HOSTIEN, LEERE OBLATENKAPSELN VON DER FÜR ARZNEIWAREN VERWENDETEN ART, SIEGELOBLATEN, GETROCKNETE TEIGBLÄTTER AUS MEHL ODER STÄRKE UND ÄHNLICHE WAREN.				
1905.10.00	Knäckebrot	15	E	15 %	
1905.20.00	Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren	15	E	10 %	
1905.31.00	Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt	—	F	15 %	
1905.32.00	Waffeln, auch gefüllt	—	F	15 %	
1905.40	Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren				
1905.40.10	ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse, Früchten oder Nüssen	—	F	15 %	
1905.40.90	andere	—	F	10 %	
1905.90	andere				
1905.90.10	Hostien	—	F	frei	
1905.90.21	Brot und Schiffszwieback	—	F	10 %	
1905.90.29	andere	—	F	15 %	
1905.90.30	Salzgebäck (Cracker)	—	F	15 %	
1905.90.40	andere Kekse und ähnliches Kleingebäck	—	F	15 %	
1905.90.50	Maissnacks, auch mit Käsearoma	—	F	15 %	
1905.90.60	andere gefrorene Backwaren	—	F	10 %	
1905.90.90	andere	—	F	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen				
20.01	GEMÜSE (AUCH WILD), FRÜCHTE, NÜSSE UND ANDERE GIESSBARE PFLANZENTEILE, MIT ESSIG ODER ESSIGSÄURE ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT.				
2001.10.00	Gurken und Cornichons	15	E	frei	
2001.90	andere:				
2001.90.10	Oliven, auch gefüllt	15	E	10 %	
2001.90.20	Kapern	15	E	10 %	
2001.90.30	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	15	E	15 %	
2001.90.41	süß	15	E	frei	
2001.90.49	andere	15	E	10 %	
2001.90.50	Tomaten	15	E	15 %	
2001.90.61	von tropischen Früchten	15	E	15 %	
2001.90.62	von nichttropischen Früchten	15	E	15 %	
2001.90.63	Speisezwiebeln	15	E	15 %	
2001.90.69	andere	15	E	15 %	
2001.90.70	Mixed Pickles aus Gemüse	15	E	frei	
2001.90.80	Piccallilies (Gemüsemischung in Essig und Senf)	15	E	15 %	
2001.90.90	andere	15	E	15 %	
20.02	TOMATEN, ANDERS ALS MIT ESSIG ODER ESSIGSÄURE ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT.				
2002.10.00	Tomaten, ganz oder in Stücken	15	C	15 %	
2002.90	andere:				
2002.90.11	Tomatenmark	81	E	81 %	
2002.90.12	rohe Paste oder Pülpe	81	E	81 %	
2002.90.19	andere	81	E	81 %	
2002.90.19A	Tomatenkonzentrat	—	F	81 %	
2002.90.21	Saft	81	E	25 %	
2002.90.29	andere	81	E	25 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2002.90.29A	nur Tomatenkonzentrat	—	F	25 %	
20.03	PILZE UND TRÜFFELN, ANDERS ALS MIT ESSIG ODER ESSIGSÄURE ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT.				
2003.10.00	Pilze der Gattung Agaricus	10	E	frei	
2003.20.00	Trüffeln	15	A	10 %	
2003.90.00	andere	10	E	frei	
20.04	ANDERES GEMÜSE (AUCH WILD), ANDERS ALS MIT ESSIG ODER ESSIGSÄURE ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, GEFROREN, AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER POSITION 20.06.				
2004.10	Kartoffeln:				
2004.10.10	Zubereitungen aus Kartoffeln, in Stücke geschnitten und vorgekocht, in Umschließungen von einem Gewicht unter 1 kg	40	H	20 %	
2004.10.20	Zubereitungen aus Kartoffeln, in Stücke geschnitten und vorgekocht, in Umschließungen von 1 kg oder mehr	40	H	20 %	
2004.10.30	Zubereitungen aus Kartoffeln, geraspelt, gepresst und vorgekocht (Hash Brown)	40	H	20 %	
2004.10.90	andere	40	H	20 %	
2004.90	anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:				
2004.90.11	Erbsen:	15	H	10 %	
2004.90.12	Gemüsebohnen, ohne Hülsen	15	H	15 %	
2004.90.19	andere	15	H	15 %	
2004.90.21	Speisezwiebeln und Schalotten	15	H	15 %	
2004.90.22	Knoblauch	15	H	15 %	
2004.90.29	andere	15	H	15 %	
2004.90.31	Brokkoli	15	H	15 %	
2004.90.32	Blumenkohl/Karfiol	15	H	15 %	
2004.90.33	Rosenkohl/Kohlsprossen	15	H	15 %	
2004.90.34	Kohl	15	H	15 %	
2004.90.39	andere	15	H	15 %	
2004.90.40	Salate	15	H	15 %	
2004.90.51	Karotten und Speisemöhren	15	H	15 %	
2004.90.52	Rote Rüben	15	H	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2004.90.59	andere	15	H	15 %	
2004.90.60	Paprika	15	H	frei	
2004.90.71	Oliven	15	H	10 %	
2004.90.72	Kapern	15	H	10 %	
2004.90.81	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	15	H	15 %	
2004.90.82	Spargel	15	H	10 %	
2004.90.89	andere	15	H	15 %	
2004.90.91	Oliven, auch mit Paprika oder Kapern gefüllt	15	H	10 %	
2004.90.92	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>) mit Paprika	15	H	15 %	
2004.90.99	andere	15	H	15 %	
20.05	ANDERES GEMÜSE (AUCH WILD), ANDERS ALS MIT ESSIG ODER ESSIGSÄURE ZUBEREITET ODER HALT- BAR GEMACHT, NICHT GEFROREN, AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER POSITION 20.06.				
2005.10	Gemüse, homogenisiert:				
2005.10.10	in Beuteln mit einem Inhalt von 170,25 g oder weniger	15	E	10 %	
2005.10.90	andere	15	E	10 %	
2005.20	Kartoffeln:				
2005.20.10	Pommes Frites	—	F	15 %	
2005.20.20	Zubereitungen in Form von Mehl, Grieß oder Flocken	—	F	15 %	
2005.20.90	andere	—	F	54 %	
2005.40.00	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)	15	E	10 %	
2005.51	Bohnen, ausgelöst:				
2005.51.10	Zubereitungen aus Fleisch, Schlachtnbenerzeugnissen oder Wurstwaren	—	F	15 %	
2005.51.20	Bohnen mit Schwein	—	F	5 %	
2005.51.90	andere	—	F	15 %	
2005.59.00	andere	—	F	15 %	
2005.60.00	Spargel	15	E	10 %	
2005.70.00	Oliven	15	A	10 %	
2005.80.00	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	—	F	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2005.91.00	Bambussprossen	15	E	15 %	
2005.99	andere:				
2005.99.11	Speisezwiebeln	15	E	15 %	
2005.99.12	Knoblauch	15	E	15 %	
2005.99.19	andere	15	E	15 %	
2005.99.20	Kohl, Blumenkohl, Wirsingkohl, Kohlrabi und ähnliche Kohlarten der Gattung Brassica, nicht in Form von Gemischen	15	E	15 %	
2005.99.31	Karotten und Speisemöhren	15	E	15 %	
2005.99.32	Rote Rüben	15	E	15 %	
2005.99.39	andere	15	E	15 %	
2005.99.40	Paprika	15	E	frei	
2005.99.50	Kapern	15	E	10 %	
2005.99.60	andere Hülsenfrüchte, keine Mischungen	15	E	15 %	
2005.99.70	anderes Gemüse, keine Mischungen	15	E	15 %	
2005.99.80	Sauerkraut	15	E	15 %	
2005.99.91	Olivens (auch gefüllt) mit Kapern	15	E	10 %	
2005.99.92	Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>) mit Paprika	15	E	15 %	
2005.99.99	andere	15	E	15 %	
20.06	GEMÜSE (AUCH WILD), FRÜCHTE, NÜSSE, FRUCHTSCHALEN UND ANDERE PFLANZENTEILE, MIT ZUCKER HALTBAR GEMACHT (DURCHTRÄNKT UND ABGETROPFT, GLASIERT ODER KANDIERT).				
2006.00.11	Erdbeeren	—	F	15 %	
2006.00.19	andere	—	F	15 %	
2006.00.90	andere	—	F	15 %	
20.07	KONFITÜREN, FRUCHTGELEES, MARMEADEN, FRUCHT- ODER NUSSMUSE UND FRUCHT- ODER NUSSPASTEN, DURCH KOCHEN HERGESTELLT, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN.				
2007.10.00	homogenisierte Zubereitungen	—	F	15 %	
2007.91.00	von Zitrusfrüchten	—	F	15 %	
2007.99	andere:				
2007.99.10	von Erdbeeren	15	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2007.99.90	andere	15	E	15 %	
2007.99.90A	nur Birnen-, Apfel-, Aprikosen- oder Pfirsichpasten zur industriellen Weiterverarbeitung, in Umschließungen mit einem Reingewicht des Inhalts von mindestens 5 kg	0	A	15 %	
20.08	FRÜCHTE, NÜSSE UND ANDERE GENIESSBARE PFLANZENTEILE, IN ANDERER WEISE ZUBEREITET ODER HALTBAR GEMACHT, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER, ANDEREN SÜSSMITTELN ODER ALKOHOL, ANDERWEITIG WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN.				
2008.11	Erdnüsse:				
2008.11.10	geröstet	15	E	15 %	
2008.11.20	Erdnussbutter	15	E	15 %	
2008.11.90	andere	15	E	15 %	
2008.19	andere, einschließlich Mischungen:				
2008.19.11	Cashewnüsse, einschließlich Mischungen, in denen der Gewichtsanteil an Cashewnüssen prozentual überwiegt	15	E	15 %	
2008.19.12	Mischungen mit Erdnüssen, in denen der Gewichtsanteil an Erdnüssen prozentual überwiegt	15	E	15 %	
2008.19.13	Buttermandeln	15	E	frei	
2008.19.19	andere	15	E	15 %	
2008.19.21	aus gerösteten Mandeln, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßstoffen	15	E	frei	
2008.19.22	aus gerösteten Sesamkernen	15	E	10 %	
2008.19.29	andere	15	E	15 %	
2008.19.90	andere	15	E	15 %	
2008.20.00	Ananas	—	F	15 %	
2008.30.00	Zitrusfrüchte	15	H	15 %	
2008.40.00	Birnen	15	E	frei	
2008.50.00	Aprikosen/Marillen	15	E	frei	
2008.60.00	Kirschen	15	E	frei	
2008.70.00	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	15	E	frei	
2008.80.00	Erdbeeren	—	F	15 %	
2008.91.00	Palmherzen	15	E	15 %	
2008.92	Mischungen:				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2008.92.11	in Umschließungen mit einem Reingewicht des Inhalts von mindestens 25 kg	—	F	frei	
2008.92.19	andere	—	F	15 %	
2008.92.90	andere	—	F	15 %	
2008.99	andere:				
2008.99.11	gefrorene Maiskolben	—	F	15 %	
2008.99.19	andere	—	F	15 %	
2008.99.21	Süßkartoffeln	—	F	15 %	
2008.99.22	Yamswurzeln	—	F	15 %	
2008.99.23	Palmlilien (Maniok)	—	F	15 %	
2008.99.29	andere	—	F	15 %	
2008.99.30	andere, von tropischen Früchten	—	F	15 %	
2008.99.40	andere, von nichttropischen Früchten	—	F	15 %	
2008.99.90	andere	—	F	15 %	
20.09	FRUCHTSÄFTE (EINSCHLIESSLICH TRAUBENMOST) UND GEMÜSESÄFTE (AUCH AUS WILDEM GEMÜSE), NICHT GEGOREN, OHNE ZUSATZ VON ALKOHOL, AUCH MIT ZUSATZ VON ZUCKER ODER ANDEREN SÜSSMITTELN.				
2009.11.00	gefroren	—	F	15 %	
2009.12.00	nicht gefroren, mit einem Brixwert von 20 oder weniger	—	F	15 %	
2009.19.00	andere	—	F	15 %	
2009.21.00	mit einem Brixwert von 20 oder weniger	—	F	15 %	
2009.29.00	andere	—	F	15 %	
2009.31.00	mit einem Brixwert von 20 oder weniger	—	F	15 %	
2009.39.00	andere	—	F	15 %	
2009.41.00	mit einem Brixwert von 20 oder weniger	—	F	15 %	
2009.49.00	andere	—	F	15 %	
2009.50.00	Tomatensaft	—	F	15 %	
2009.61.00	mit einem Brixwert von 30 oder weniger	—	F	15 %	
2009.69	andere.				
2009.69.10	Konzentrate, auch in Puderform	—	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2009.69.20	ohne Additive und Konservierungsmittel oder nur mit Ascorbinsäure (Vitamin C)	—	F	15 %	
2009.69.20A	nur Traubenmost	0	A	15 %	
2009.69.90	andere	—	F	15 %	
2009.69.90A	nur Traubenmost	0	A	15 %	
2009.71.00	mit einem Brixwert von 20 oder weniger	—	F	15 %	
2009.79	andere:				
2009.79.10	konzentriert	0	A	frei	
2009.79.20	ohne Additive und Konservierungsmittel oder nur mit Ascorbinsäure (Vitamin C)	—	F	15 %	
2009.79.90	andere	—	F	15 %	
2009.80.11	konzentriert	—	A	15 %	
2009.80.19	andere	—	F	15 %	
2009.80.20	von Gemüse, außer Tomaten, auch konzentriert	—	F	15 %	
2009.80.31	von tropischen Früchten	—	F	15 %	
2009.80.32	von Birnen	—	A	frei	
2009.80.33	von Pfirsichen	—	A	frei	
2009.80.34	von Aprikosen	—	A	frei	
2009.80.39	andere	—	A	frei	
2009.80.91	von tropischen Früchten	—	F	15 %	
2009.80.92	von Pfirsichen	—	F	15 %	
2009.80.93	von Aprikosen	—	F	15 %	
2009.80.94	von Birnen	—	F	15 %	
2009.80.99	andere	—	F	frei	
2009.90	Mischungen von Säften:				
2009.90.11	von Gemüse, ohne Tomaten	—	F	15 %	
2009.90.12	von Gemüse, mit Tomaten	—	F	15 %	
2009.90.13	von tropischen Früchten	—	F	15 %	
2009.90.19	andere	—	F	frei	
2009.90.21	mit Tomaten	—	F	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2009.90.29	andere	—	F	15 %	
2009.90.30	Pflaumen-, Moosbeer- oder Preiselbeersaft	—	F	15 %	
2009.90.40	Apfel- oder Traubensaft, nur mit dem Zusatz von Vitamin C (Ascorbinsäure) ohne andere Additive oder Konservierungsmittel, nicht konzentriert	—	F	15 %	
2009.90.90	andere	—	F	15 %	
21	sonstige genießbare Zubereitungen				
21.01	AUSZÜGE, ESSENZEN UND KONZENTRATE AUS KAFFEE, TEE ODER MATE UND ZUBEREITUNGEN AUF DER GRUNDLAGE DIESER WAREN ODER AUF DER GRUNDLAGE VON KAFFEE, TEE ODER MATE; GERÖSTETE ZICHORIEN UND ANDERE GERÖSTETE KAFFEEMITTEL SOWIE AUSZÜGE, ESSENZEN UND KONZENTRATE HIERAUS.				
2101.11	Auszüge, Essenzen und Konzentrate				
2101.11.10	Instantkaffee (löslicher Kaffee)	40	A	81 %	
2101.11.90	andere	40	A	30 %	
2101.12	Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen oder Konzentraten oder auf der Grundlage von Kaffee:				
2101.12.10	Kaffeepasten	40	A	30 %	
2101.12.20	Instantkaffee (löslicher Kaffee)	40	A	81 %	
2101.12.90	andere	40	A	30 %	
2101.20.10	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate	15	E	15 %	
2101.20.20	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate	15	E	15 %	
2101.30.00	geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus	30	E	30 %	
21.02	HEFEN (LEBEND ODER NICHT LEBEND); ANDERE EINZELLER-MIKROORGANISMEN, NICHT LEBEND (AUSGENOMMEN VACCINE DER POSITION 30.02); ZUBEREITETE BACKTRIEBMITTEL IN PULVERFORM.				
2102.10.10	für die Herstellung von Bier	10	E	frei	
2102.10.90	andere	10	E	10 %	
2102.10.90A	nur Kulturhefen	0	A	10 %	
2102.20.00	Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend	0	A	frei	
2102.30.00	zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	10	E	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
21.03	ZUBEREITUNGEN ZUM HERSTELLEN VON WÜRZ- SOSSEN UND ZUBEREITETE WÜRZSOSSEN; ZUSAM- MENGESETZTE WÜRZMITTEL; SENFMEHL, AUCH ZUBEREITET, UND SENF.				
2103.10.00	Sojasoße	—	F	15 %	
2103.20.10	Tomatenketchup, auch scharf	—	F	50 %	
2103.20.91	mit einem Gehalt an Tomatentrockenmasse von 5 GHT oder mehr	—	F	50 %	
2103.20.99	andere	—	F	25 %	
2103.30	Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:				
2103.30.10	Senfmehl	5	C	frei	
2103.30.20	Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	—	F	15 %	
2103.90	andere:				
2103.90.10	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen	—	F	15 %	
2103.90.21	Mayonnaise, auch Zusammensetzungen	—	F	15 %	
2103.90.22	Worcestersoße (englisch)	—	F	15 %	
2103.90.29	andere	—	F	15 %	
2103.90.31	zusammengesetzte Würzmittel zur Verwendung in der Industrie zur Herstellung von Wurstwaren	—	F	15 %	
2103.90.39	andere	—	F	15 %	
21.04	ZUBEREITUNGEN ZUM HERSTELLEN VON SUPPEN ODER BRÜHEN; ZUSAMMENGESETZTE HOMOGENI- SIERTE LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN.				
2104.10	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brü- hen; Suppen und Brühen:				
2104.10.11	auf der Grundlage von Fleisch, einschließlich Auszüge und Säfte	—	F	10 %	
2104.10.12	auf der Grundlage von Fisch, Krebs- und Weichtieren, einschließlich Auszüge und Säfte	—	F	15 %	
2104.10.13	von Gemüse, außer Tomaten	—	F	10 %	
2104.10.19	andere	—	F	15 %	
2104.10.21	von Hühnern mit Reismudeln oder anderen Teigwaren, ausgenommen Suppen mit vorgekochten und entwäs- serten Reismudeln (orientalische Art)	—	F	15 %	
2104.10.22	mit Fisch, Krebs- und Weichtieren, einschließlich Aus- züge oder Säfte daraus	—	F	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2104.10.23	mit Fleisch, einschließlich Auszügen und Säfte daraus	—	F	10 %	
2104.10.24	von Gemüse, ohne Tomaten (vegetarisch)	—	F	10 %	
2104.10.29	andere	—	F	15 %	
2104.10.30	Brühen, homogenisiert und entwässert, in Form von Paste oder Pulver	—	F	frei	
2104.10.91	von Fisch, Krebs- und Weichtieren	—	F	15 %	
2104.10.92	von Rindfleisch mit pflanzlichen Grundstoffen; von Hühnern und Truthühnern jeglicher Art	—	F	10 %	
2104.10.93	von Gemüse (vegetarisch) ohne Tomaten; mit Erbsen, schwarzen Bohnen, Minestrone	—	F	10 %	
2104.10.94	von anderen Gemüsen (vegetarisch) ohne Tomaten	—	F	10 %	
2104.10.95	von Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen vom Rind mit Spaghetti und anderen Teigwaren, ausgenommen Minestrone	—	F	15 %	
2104.10.96	andere, von Fleisch	—	F	10 %	
2104.10.99	andere	—	F	15 %	
2104.20	zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:				
2104.20.10	von Gemüse	—	F	5 %	
2104.20.20	von Früchten	—	F	5 %	
2104.20.30	mit einem Anteil von Fleisch oder Schlachtnieberzeugnissen dieses Kapitels	—	F	5 %	
2104.20.40	mit einem Anteil an Fisch, Krebs- und Weichtieren	—	F	5 %	
2104.20.90	andere	—	F	5 %	
21.05	SPEISEEIS, AUCH KAKAOHALTIG.				
2105.00.10	auf der Grundlage von Milch oder Rahm, auch mit Kakao	—	F	15 %	
2105.00.91	kakaohaltig	—	F	15 %	
2105.00.99	andere	—	F	15 %	
21.06	LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN, ANDERWEITIG WEDER GENANT NOCH INBEGRIFFEN.				
2106.10.00	Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe	5	E	frei	
2106.90	andere:				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2106.90.11	Sirupe, mit natürlichem oder künstlichem Aroma für kohlensäureversetzte Getränke, die in Misch- und Zapfanlagen mit Post-Mix-Vorrichtung in Cafés, Restaurants, Kinos, Schulen und anderen öffentlichen Anlagen zur Herstellung von kohlensäureversetzten Getränken verwendet werden	0	A	frei	
2106.90.12	andere Sirupe oder Konzentrate, mit natürlichem oder künstlichem Aroma, zum industriellen Herstellen von kohlensäureversetzten Getränken	0	A	frei	
2106.90.13	andere Sirupe oder Konzentrate, mit natürlichem Fruchtaroma, ausgenommen Erdbeeraroma	0	A	15 %	
2106.90.14	Sirupe oder Konzentrate, mit natürlichem Erdbeeraroma, ausgenommen kohlensäureversetzte Getränke	0	A	15 %	
2106.90.15	Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen aromatischer Bitterstoffauszüge, auch in Pulverform, zum Aromatisieren alkoholhaltiger Getränke	0	A	15 %	
2106.90.16	Zubereitungen auf der Grundlage von Eiern („Egg Nog“)	0	A	frei	
2106.90.17	Diätzubereitungen aus Milchersatzmitteln auf der Grundlage von Eiweißstoffen	0	A	5 %	
2106.90.19	andere	10	E	15 %	
2106.90.19A	nur zusammengesetzte Zubereitungen für die Getränkeindustrie, ausgenommen Erzeugnisse der Position 33.02	0	A	15 %	
2106.90.19B	nur flüssige Zubereitungen auf der Grundlage von Maisirup und teilweise hydriertem Palmöl, von der zum Dekorieren und Füllen von Konditoreiwaren verwendeten Art, in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 kg	0	A	15 %	
2106.90.20	Kaugummi für Diabetiker	15	A	10 %	
2106.90.30	Speiseeispulver	15	H	frei	
2106.90.41	mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	15	H	15 %	
2106.90.41A	nur Pulver für die Herstellung von Gelatine	—	F	15 %	
2106.90.49	andere	15	H	5 %	
2106.90.49A	nur Pulver für die Herstellung von Gelatine	—	F	5 %	
2106.90.50	Mischungen aus Pflanzen oder Pflanzenteilen, Samen oder Früchten (ganz, in Stücken, Scheiben oder Pulverform) für Aufgüsse und Kräutertees	15	A	frei	
2106.90.61	zur Verbesserung der Verdauung	15	A	frei	
2106.90.62	auf der Grundlage von Vitaminen oder Mineralstoffen	15	A	5 %	
2106.90.69	andere	15	A	10 %	
2106.90.70	Lebensmittelzubereitungen mit Stabilisatoren, Emulgier- und Antioxidationsmitteln	5	E	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2106.90.80	künstliche Aromastoffe für die industrielle Zubereitung von Nahrungsmitteln	15	A	frei	
2106.90.91	Zubereitungen für Wurstwaren auf der Grundlage von Eiweißstoffen	15	A	15 %	
2106.90.92	hydrolisierte Proteine	5	E	frei	
2106.90.93	Bienenköniginnenfuttersaft (Gelée Royale)	15	A	10 %	
2106.90.99	andere	10	E	10 %	
2106.90.99A	nur Zubereitungen für Babynahrung, in Verpackungen für den Einzelverkauf	0	A	10 %	
2106.90.99B	nur autolytierte Hefen („Hefeextrakte“)	5	E	10 %	
2106.90.99C	nur Käseimitate	—	F	10 %	Siehe Anhang I Abschnitt B Absatz 8.
22	Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig				
22.01	WASSER, EINSCHLIESSLICH NATÜRLICHES ODER KÜNSTLICHES MINERALWASSER UND KOHLENSÄUREHALTIGES WASSER, OHNE ZUSATZ VON ZUCKER, ANDEREN SÜSSMITTELN ODER AROMASTOFFEN, EIS UND SCHNEE.				
2201.10	Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser:				
2201.10.10	nicht kohlenensäurehaltiges Mineralwasser	15	H	15 %	
2201.10.20	kohlenensäurehaltiges Wasser	15	H	10 %	
2201.10.90	andere	15	H	15 %	
2201.90	andere:				
2201.90.10	Eis und Schnee	15	H	10 %	
2201.90.20	Trinkwasser	15	H	15 %	
2201.90.90	andere	15	H	15 %	
22.02	WASSER, EINSCHLIESSLICH MINERALWASSER UND KOHLENSÄUREHALTIGES WASSER, MIT ZUSATZ VON ZUCKER, ANDEREN SÜSSMITTELN ODER AROMASTOFFEN, UND ANDERE NICHTALKOHOLHALTIGE GETRÄNKE AUSGENOMMEN FRUCHT- UND GEMÜSESÄFTE DER POSITION 20.09.				
2202.10.10	kohlenensäureversetzte Getränke	15	H	15 %	
2202.10.90	andere	15	H	15 %	
2202.90	andere:				
2202.90.11	auf der Grundlage von Milch, auch mit Kakao	—	F	30 %	
2202.90.11A	nur Nahrungsmittelzubereitungen der in Anmerkung 1 a) zu Kapitel 30 genannten Art, zur Verwendung als Getränke	30	H	30 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2202.90.19	andere	—	F	15 %	
2202.90.19A	nur Nahrungsmittelzubereitungen der in Anmerkung 1 a) zu Kapitel 30 genannten Art, zur Verwendung als Getränke	30	H	15 %	
2202.90.20	Getränke für den Diätgebrauch mit Kaffeearoma	—	F	15 %	
2202.90.30	andere Getränke für den Diätgebrauch, Stärkungsmittel	—	F	5 %	
2202.90.40	wässrige Elektrolytlösungen, auf der Grundlage von Zucker und chemischen Erzeugnissen, zum Ausgleich von Flüssigkeits- und Mineralverlust	—	F	5 %	
2202.90.90	andere	—	F	15 %	
2202.90.90A	nur Nahrungsmittelzubereitungen der in Anmerkung 1 a) zu Kapitel 30 genannten Art, zur Verwendung als Getränke	30	H	15 %	
2203.00	Bier aus Malz:				
2203.00.10	mit einem cif-Wert von 0,76 B/l oder mehr	40	H	15 %	
2203.00.90	andere	40	H	15 %	
22.04	WEIN AUS FRISCHEN WEINTRAUBEN, EINSCHLIESSLICH MIT ALKOHOL ANGEREICHETER WEIN, TRAUBENMOST, AUSGENOMMEN SOLCHER DER POSITION 20.09.				
2204.10	Schaumwein				
2204.10.10	Champagner	20	A	10 %	
2204.10.90	andere	20	A	10 %	
2204.21	in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger				
2204.21.11	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 20 % vol	20	A	15 %	
2204.21.19	Andere	20	A	15 %	
2204.21.21	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 20 % vol.	20	A	15 %	
2204.21.29	Andere	20	A	15 %	
2204.21.91	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 20 % vol	20	A	15 %	
2204.21.99	Andere	20	A	15 %	
2204.29	andere:				
2204.29.11	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 20 % vol	20	A	15 %	
2204.29.19	andere	20	A	15 %	
2204.29.21	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 20 % vol	20	A	15 %	
2204.29.29	andere	20	A	15 %	
2204.29.91	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 20 % vol	20	A	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2204.29.99	andere	20	A	15 %	
2204.30.00	anderer Traubenmost	20	A	15 %	
22.05	WERMUTWEIN UND ANDERE WEINE AUS FRISCHEN WEINTRAUBEN, MIT PFLANZEN ODER ANDEREN STOFFEN AROMATISIERT.				
2205.10	in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:				
2205.10.11	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 20 % vol	20	A	15 %	
2205.10.19	andere	20	A	15 %	
2205.10.20	tonische Weine, kräftigend, mit dem Zusatz von Vitaminen, Chininchlorid und Calciumpantothenat	20	A	5 %	
2205.10.30	wässrige Lösungen auf der Grundlage von Wein mit Saft von Gemüse, Früchten aller Art, auch aromatisiert, mit Zusatz von Kohlendioxid und einem Alkoholgehalt von 6 GHT oder weniger	20	A	15 %	
2205.10.40	Sangrias und andere aromatisierte Weine mit Gemüse und Früchten aller Art, ohne Zusatz von Kohlendioxid	20	A	15 %	
2205.10.91	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 20 % vol	20	A	15 %	
2205.10.99	andere	20	A	15 %	
2205.90	andere:				
2205.90.11	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 20 % vol	20	A	15 %	
2205.90.19	andere	20	A	15 %	
2205.90.20	tonische Weine, kräftigend, mit dem Zusatz von Vitaminen, Chininchlorid und Calciumpantothenat	20	A	5 %	
2205.90.30	Sangrias und andere aromatisierte Weine mit Gemüse und Früchten aller Art	20	A	15 %	
2205.90.91	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 20 % vol	20	A	15 %	
2205.90.99	andere	20	A	15 %	
22.06	ANDERE GEGORENE GETRÄNKE (Z. B. APFELWEIN, BIRNENWEIN UND MET); MISCHUNGEN GEGORENER GETRÄNKE UND MISCHUNGEN GEGORENER GETRÄNKE UND NICHT ALKOHOLOISCHER GETRÄNKE, ANDERWEITIG WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN.				
2206.00.11	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von höchstens 20 % vol	20	E1	15 %	
2206.00.19	andere	20	E1	15 %	
2206.00.20	Apfelwein	20	E1	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2206.00.30	wässrige Lösungen auf der Grundlage gegorener Säfte von Gemüse, Früchten aller Art, auch mit Zusatz von Wein und Zusatz von Kohlendioxid und einem vorhandenen Alkoholgehalt von 6 % vol oder weniger	20	E1	15 %	
2206.00.40	andere gegorene Getränke auf der Grundlage von Äpfeln mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 20 % vol oder weniger	20	E1	15 %	
2206.00.91	mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 20 % vol	20	E1	15 %	
2206.00.99	andere	20	E1	15 %	
22.07	ETHYLALKOHOL MIT EINEM ALKOHOLGEHALT VON 80 % VOL ODER MEHR, UNVERGÄLLT, EHTYLAKOHOL UND BRANNTWEIN MIT BELIEBIGEM ALKOHOLGEHALT, VERGÄLLT.				
2207.10	Ethylalkohol mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt				
2207.10.10	chemische Reagenzien, absoluter Alkohol	—	F	15 %	
2207.10.20	rektifizierter Alkohol für die pharmazeutische Industrie	—	F	frei	
2207.10.90	andere	—	F	15 %	
2207.20.00	Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	—	F	frei	
22.08	ETHYLALKOHOL MIT EINEM ALKOHOLGEHALT VON WENIGER ALS 80 % VOL, UNVERGÄLLT; BRANNTWEIN, LIKÖR UND ANDERE ALKOHLHALTIGE GETRÄNKE.				
2208.20	Branntwein aus Wein oder Traubentrester (Cognac, Brandy usw.)				
2208.20.10	in Originalaufmachung für den Einzelverkauf	30	A	15 %	
2208.20.20	Konzentrate zur industriellen Zubereitung alkoholhaltiger Getränke	30	A	15 %	
2208.20.90	andere	30	A	15 %	
2208.30	Whisky:				
2208.30.10	mit einem cif-Wert von weniger als 70,00 B pro Kiste (12 Flaschen)	30	C1	15 %	
2208.30.20	mit einem cif-Wert von mindestens 70,00 B pro Kiste (12 Flaschen)	30	C1	15 %	
2208.30.30	Konzentrate zur industriellen Zubereitung alkoholhaltiger Getränke	30	C1	15 %	
2208.30.30A	nur Rum	—	F	15 %	
2208.30.90	andere	30	C1	15 %	
2208.40	Rum und anderer Branntwein, gewonnen durch Destillieren vergorener Zuckerrohrerzeugnisse:				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2208.40.10	in Originalaufmachung für den Einzelverkauf	—	F	15 %	
2208.40.20	Konzentrate zur industriellen Zubereitung alkoholhaltiger Getränke	—	F	15 %	
2208.40.90	andere	—	F	15 %	
2208.50	Gin und Genever:				
2208.50.10	in Originalaufmachung für den Einzelverkauf	30	A	15 %	
2208.50.20	Konzentrate zur industriellen Zubereitung alkoholhaltiger Getränke	30	A	15 %	
2208.50.90	andere	30	A	15 %	
2208.60	Wodka:				
2208.60.10	mit einem Alkoholgehalt von über 60° GL (in Originalaufmachung für den Einzelverkauf)	30	E	15 %	
2208.60.20	mit einem Alkoholgehalt von höchstens 60° GL und einem cif-Wert von über 2,50 B/l (in Originalaufmachung für den Einzelverkauf)	30	E	15 %	
2208.60.30	mit einem Alkoholgehalt von höchstens 60° GL und einem cif-Wert von höchstens 2,50 B/l (in Originalaufmachung für den Einzelverkauf)	30	E	15 %	
2208.60.40	mit einem Alkoholgehalt von höchstens 60° GL und einem cif-Wert von höchstens 2,50 B/l (nicht abgefüllt)	30	E	15 %	
2208.60.50	Konzentrate zur industriellen Zubereitung alkoholhaltiger Getränke	30	E	15 %	
2208.60.90	andere	30	E	15 %	
2208.70	Likör:				
2208.70.10	mit einem Alkoholgehalt von mehr als 20 % vol aber höchstens 60 % vol (in Originalaufmachung für den Einzelverkauf)	30	A	15 %	
2208.70.20	mit einem Alkoholgehalt von über 60 % vol (in Originalaufmachung für den Einzelverkauf)	30	A	15 %	
2208.70.30	Konzentrate zur industriellen Zubereitung alkoholhaltiger Getränke	30	A	15 %	
2208.70.90	andere	30	A	15 %	
2208.90	andere				
2208.90.11	Tequila und Mezcal (in Originalaufmachung für den Einzelverkauf)	30	A	10 %	
2208.90.12	andere, mit einem Alkoholgehalt von über 60° GL (in Originalaufmachung für den Einzelverkauf)	30	A	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2208.90.13	andere, mit einem Alkoholgehalt von höchstens 60° GL und einem cif-Wert von über 2,50 B/l (in Originalaufmachung für den Einzelverkauf)	30	A	15 %	
2208.90.14	andere, mit einem Alkoholgehalt von höchstens 60° GL und einem cif-Wert von höchstens 2,50 B/l, ausgenommen unabgefüllte (in Originalaufmachung für den Einzelverkauf)	30	A	15 %	
2208.90.15	andere, mit einem Alkoholgehalt von höchstens 60° GL und einem cif-Wert von höchstens 2,50 B/l (nicht abgefüllt)	30	A	15 %	
2208.90.16	Konzentrate zur industriellen Zubereitung alkoholhaltiger Getränke	30	A	15 %	
2208.90.19	andere	30	A	15 %	
2208.90.21	mit einem Alkoholgehalt von über 60° GL (in Originalaufmachung für den Einzelverkauf)	—	F	15 %	
2208.90.22	andere, mit einem Alkoholgehalt von höchstens 60° GL und einem cif-Wert von über 2,50 B/l (in Originalaufmachung für den Einzelverkauf)	—	F	15 %	
2208.90.23	andere, mit einem Alkoholgehalt von höchstens 60° GL und einem cif-Wert von höchstens 2,50 B/l, ausgenommen unabgefüllte (in Originalaufmachung für den Einzelverkauf)	—	F	15 %	
2208.90.24	andere, mit einem Alkoholgehalt von höchstens 60° GL und einem cif-Wert von höchstens 2,50 B/l (nicht abgefüllt)	—	F	15 %	
2208.90.25	Konzentrate zur industriellen Zubereitung alkoholhaltiger Getränke	—	F	15 %	
2208.90.29	andere	—	F	15 %	
2208.90.30	wässrige Lösungen auf der Grundlage von Gemüsesäften, Früchten aller Art, gemischt mit destillierten Erzeugnissen aller Art, mit dem Zusatz von Kohlendioxid und einem Alkoholgehalt von höchstens 6 % vol (in Originalaufmachung für den Einzelverkauf)	30	A	15 %	
2208.90.41	Getränke auf der Grundlage von Rum und Coca Cola, mit einem Alkoholgehalt von höchstens 20% vol (in Originalaufmachung für den Einzelverkauf)	30	A	15 %	
2208.90.42	andere, mit einem Alkoholgehalt von über 60 % vol (in Originalaufmachung für den Einzelverkauf)	30	A	15 %	
2208.90.43	andere, mit einem Alkoholgehalt von mehr als 20 % vol, aber höchstens 60 % vol (in Originalaufmachung für den Einzelverkauf)	30	A	15 %	
2208.90.44	mit einem Alkoholgehalt von höchstens 20 % vol (in Originalaufmachung für den Einzelverkauf)	30	A	15 %	
2208.90.49	andere	30	A	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2208.90.91	mit einem Alkoholgehalt von höchstens 20 % vol (in Originalaufmachung für den Einzelverkauf)	30	A	15 %	
2208.90.92	Konzentrate zur industriellen Zubereitung alkoholhaltiger Getränke	30	A	15 %	
2208.90.99	andere	30	A	15 %	
22.09	ESSIG UND AUS ESSIGSÄURE GEWONNENER ESSIG-ERSATZ.				
2209.00.10	Speiseessig	—	F	15 %	
2209.00.20	Speiseessigersatz	—	F	15 %	
23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Tierfutter				
23.01	MEHL UND PELLETS VON FLEISCH ODER VON SCHLACHTNEBENERZEUGNISSEN, VON FISCHEN ODER VON KREBSTIEREN, VON WEICHTIEREN ODER ANDEREN WIRBELLOSSEN WASSERTIEREN, UNGENIESSBAR; GRIEBEN/GRAMMELN.				
2301.10	Mehl und Pellets von Fleisch oder von Schlachtnbenerzeugnissen; Grieben/Grammeln:				
2301.10.10	Grieben/Grammeln	—	F	15 %	
2301.10.90	andere	—	F	15 %	
2301.20	Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren:				
2301.20.10	Mehl und Pellets von Fischen	15	G	15 %	
2301.20.10A	nur Fischmehl	0	A	15 %	
2301.20.90	andere	15	G	15 %	
23.02	KLEIE UND ANDERE RÜCKSTÄNDE, AUCH IN FORM VON PELLETS, VOM SICHTEN, MAHLEN ODER VON ANDEREN BEARBEITUNGEN VON GETREIDE ODER HÜLSENFRÜCHTEN.				
2302.10.00	von Mais	15	E	15 %	
2302.30.00	von Weizen	15	E	15 %	
2302.40.00	von anderem Getreide	15	E	15 %	
2302.50.00	von Hülsenfrüchten	5	E	10 %	
23.03	RÜCKSTÄNDE AUS DER STÄRKEGEWINNUNG UND ÄHNLICHE RÜCKSTÄNDE, AUSGELAUGTE RÜBENSCHNITZEL, BEGASSE UND ANDERE ABFÄLLE VON DER ZUCKERGEWINNUNG, TREBER, SCHLEMPEN UND ABFÄLLE AUS BRAUEREIEN ODER BRENNEREIEN, AUCH IN FORM VON PELLETS.				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2303.10	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände:				
2303.10.11	zur Ernährung (einschließlich der menschlichen)	0	A	frei	
2303.10.19	andere	0	A	15 %	
2303.10.90	andere	15	E	15 %	
2303.20.00	ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung	15	E	15 %	
2303.30.00	Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien	15	E	15 %	
2304.00.00	ÖLKUCHEN UND ANDERE FESTE RÜCKSTÄNDE AUS DER GEWINNUNG VON SOJAÖL, AUCH GEMAHLEN ODER IN FORM VON PELLETS	—	F	frei	
2305.00.00	ÖLKUCHEN UND ANDERE FESTE RÜCKSTÄNDE AUS DER GEWINNUNG VON ERDNUSSÖL, AUCH GEMAHLEN ODER IN FORM VON PELLETS	—	F	15 %	
23.06	ÖLKUCHEN UND ANDERE FESTE RÜCKSTÄNDE AUS DER GEWINNUNG PFLANZLICHER ÖLE, AUCH GEMAHLEN ODER IN FORM VON PELLETS, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITIONEN 23.04 UND 23.05.				
2306.10.00	aus Baumwollsaamen	—	F	15 %	
2306.20.00	aus Leinsamen	—	F	15 %	
2306.30.00	aus Sonnenblumenkernen	15	E	15 %	
2306.41.00	mit einem geringen Erucasäuregehalt	5	E	10 %	
2306.49.00	andere	5	E	10 %	
2306.50.00	aus Kokosnüssen (Kopra)	—	F	15 %	
2306.60.00	aus Palmnüssen oder Palmkernen	—	F	15 %	
2306.90	andere:				
2306.90.10	aus Leinsamen	—	F	10 %	
2306.90.90	andere	—	F	15 %	
2307.00.00	WEINTRUB/WEINGELÄGER; WEINSTEIN, ROH.	5	A	15 %	
23.08	PFLANZLICHE STOFFE UND PFLANZLICHE ABFÄLLE, PFLANZLICHE RÜCKSTÄNDE UND PFLANZLICHE NEBENERZEUGNISSE DER ZUR FÜTTERUNG VERWENDETEN ART, AUCH IN FORM VON PELLETS, ANDERWEITIG WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN.				
2308.00.10	Eicheln und Rosskastanien	5	A	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2308.00.90	andere	5	A	15 %	
23.09	ZUBEREITUNGEN DER ZUR FÜTTERUNG VERWENDETEN ART.				
2309.10	Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf.				
2309.10.10	Kekse und ähnliches Kleingebäck	—	F	15 %	
2309.10.90	andere	—	F	15 %	
2309.90	andere:				
2309.90.10	melassierte oder gezuckerte Futtermittelzubereitungen	—	F	5 %	
2309.90.21	angereicherter Hafer	5	E	15 %	
2309.90.21A	nur mit Zusatz von Antibiotika oder Vitaminen, auch als Beimischung	0	A	15 %	
2309.90.22	Milchersatz für Tierfutter	5	E	5 %	
2309.90.22A	nur mit Zusatz von Antibiotika oder Vitaminen, auch als Beimischung	0	A	5 %	
2309.90.23	andere Zubereitungen für die Aufzucht von Jungtieren	5	E	5 %	
2309.90.23A	nur mit Zusatz von Antibiotika oder Vitaminen, auch als Beimischung	0	A	5 %	
2309.90.29	andere	5	E	15 %	
2309.90.29A	nur mit Zusatz von Antibiotika oder Vitaminen, auch als Beimischung	0	A	15 %	
2309.90.31	Konzentrate mit einem Gehalt von mindestens 36 GHT Rohproteinen pro Gewicht der Zubereitung	15	E	frei	
2309.90.39	andere	15	E	10 %	
2309.90.40	andere Vormischungen (Zusätze von Vitaminkonzentraten oder Mischungen aus Mikronährstoffen: Vitaminen, Mineralien, Antibiotika und dergleichen auf Trägerstoffen)	—	A	frei	
2309.90.50	andere Inhaltsstoffe für die Futterzubereitung (z. B.: Zubereitungen auf der Grundlage verschiedener mineralischer Stoffe, Grundlagen für Zubereitungen von Vormischungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen)	—	A	frei	
2309.90.91	Zubereitungen für Vogelfutter	—	F	15 %	
2309.90.92	Zubereitungen für Fischfutter	—	F	15 %	
2309.90.99	andere	15	E	15 %	
24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe				
24.01	TABAK, UNVERARBEITET; TABAKABFÄLLE.				
2401.10.00	Tabak, nicht entrippt	—	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2401.20.00	Tabak, teilweise oder ganz entrippt	—	A	frei	
2401.30.00	Tabakabfälle	15	E	15 %	
2401.30.00A	nur türkischer Tabak (orientalisch)	0	A	15 %	
24.02	ZIGARREN (EINSCHLIESSLICH STUMPEN), ZIGARILLOS UND ZIGARETTEN, AUS TABAK ODER TABAK-ERSATZSTOFFEN.				
2402.10.00	Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos, Tabak enthaltend	15	E	15 %	
2402.20.00	Zigaretten, Tabak enthaltend	—	F	15 %	
2402.90	andere:				
2402.90.10	Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos	—	F	15 %	
2402.90.20	Zigaretten	—	F	15 %	
24.03	ANDERER VERARBEITETER TABAK UND ANDERE VERARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE; „HOMOGENISIERTER“ ODER „REKONSTITUIERTER“ TABAK; TABAKAUSZÜGE UND TABAKSOSSEN.				
2403.10	Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen:				
2403.10.10	Tabakfeinschnitt für die Zigarettenherstellung	—	F	15 %	
2403.10.20	Pfeifentabak, auch Tabakersatzstoffe enthaltend	—	F	15 %	
2403.10.30	Feinschnitt als Kautabak, ungespresst	—	F	15 %	
2403.10.90	andere	—	F	15 %	
2403.91.00	„homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak	0	A	15 %	
2403.99	andere:				
2403.99.10	in Platten gepresster Tabak, zum Rauchen oder Kauen (Kautabak)	—	F	15 %	
2403.99.20	gepulverter Tabak (Schnupftabak)	—	F	15 %	
2403.99.90	andere	—	F	15 %	
25	Mineralische Stoffe				
25.01	SALZ (EINSCHLIESSLICH PRÄPARIERTES SPEISESALZ UND DENATURIERTES SALZ) UND REINES Natriumchlorid, AUCH IN WÄSSRIGER LÖSUNG ODER MIT ZUSATZ VON RIESELHILFEN (ANTIBACKMITTEL ODER FLUIDIFIANTEN); MEERWASSER.				
2501.00.10	Meerwasser	81	E	15 %	
2501.00.20	reines Natriumchlorid (analytische Reinheit)	0	A	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2501.00.30	Speisesalz oder Kochsalz	81	E	81 %	
2501.00.40	raffiniertes Industriesalz in Aufmachungen mit einem Gewicht von 25 kg oder mehr	81	H	frei	
2501.00.91	zubereitetes Futtersalz	81	E	15 %	
2501.00.99	andere	81	E	81 %	
2501.00.99A	nur raffiniertes Salz	81	H	81 %	
2502.00.00	SCHWEFELKIES, NICHT GERÖSTET	0	A	10 %	
25.03	SCHWEFEL ALLER ART, AUSGENOMMEN SUB-LIMIERTER SCHWEFEL, GEFÄLLTER SCHWEFEL UND KOLLOIDER SCHWEFEL.				
2503.00.10	roher oder ungereinigter Schwefel	0	A	frei	
2503.00.90	andere	0	A	frei	
25.04	NATÜRLICHER GRAFIT.				
2504.10.00	in Pulverform oder in Flocken	0	A	10 %	
2504.90.00	andere	0	A	frei	
25.05	NATÜRLICHE SANDE ALLER ART, AUCH GEFÄRBT, AUSGENOMMEN METALLHALTIGE SANDE DES KAPITELS 26.				
2505.10	kieselsaure Sande und Quarzsande:				
2505.10.10	für Filter	0	A	frei	
2505.10.90	andere	0	A	frei	
2505.90.00	andere	0	A	10 %	
25.06	QUARZ (AUSGENOMMEN NATÜRLICHE SANDE); QUARZITE, AUCH GROB BEHAUEN ODER DURCH SÄGEN ODER AUF ANDERE WEISE LEDIGLICH ZERTEILT, IN BLÖCKEN ODER IN QUADRATISCHEN ODER RECHTECKIGEN PLATTEN.				
2506.10.00	Quarz	0	A	10 %	
2506.20.00	Quarzite	0	A	10 %	
2507.00.00	KAOLIN UND ANDERER KAOLINHALTIGER TON UND LEHM, AUCH GEBRANNT	0	A	frei	
25.08	ANDERER TON UND LEHM (AUSGENOMMEN GEBLÄHTER TON DER POSITION 68.06), ANDALUSIT, CYANIT, SILLIMANIT, AUCH GEBRANNT; MULLIT, SCHAMOTTE-KÖRNUNGEN UND TON-DINASMASSEN.				
2508.10.00	Bentonit	5	C	frei	
2508.30.00	feuerfester Ton und Lehm	0	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2508.40.00	anderer Ton und Lehm	0	A	frei	
2508.50.00	Andalusit, Cyanit und Sillimanit	0	A	frei	
2508.60.00	Mullit	0	A	frei	
2508.70.00	Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen	0	A	10 %	
2509.00.00	KREIDE	0	A	frei	
25.10	NATÜRLICHE CALCIUMPHOSPHATE, NATÜRLICHE ALUMINIUMCALCIUMPHOSPHATE UND PHOSPHAT-KREIDEN.				
2510.10.00	nicht gemahlen	0	A	frei	
2510.20.00	gemahlen	0	A	frei	
25.11	NATÜRLICHES BARIUMSULFAT (BARYT), NATÜRLICHES BARIUMCARBONAT (WITHERIT), AUCH GEBRANNT, AUSGENOMMEN BARIUMOXID DER POSITION 28.16.				
2511.10.00	natürliches Bariumsulfat (Baryt)	0	A	frei	
2511.20	natürliches Bariumcarbonat (Witherit):				
2511.20.10	nicht calciniert	0	A	10 %	
2511.20.20	calciniert	0	A	15 %	
2512.00.00	KIESELSÄUREHALTIGE FOSSILIENMEHLE (Z. B. KIESELGUR, TRIPEL UND DIATOMIT) UND ÄHNLICHE KIESELSÄUREHALTIGE ERDEN, AUCH GEBRANNT, MIT EINEM SCHÜTTGEWICHT VON 1 ODER WENIGER	0	A	frei	
25.13	BIMSSTEIN, SCHMIRGEL, NATÜRLICHER KORUND, NATÜRLICHER GRANAT UND ANDERE NATÜRLICHE SCHLEIFMITTEL, AUCH WÄRMEBEHANDELT.				
2513.10	Bimsstein:				
2513.10.10	roh oder in unregelmäßigen Stücken, auch gebrochen oder pulverisiert	0	A	frei	
2513.10.90	andere	0	A	10 %	
2513.20	Schmirgel, natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifmittel:				
2513.20.10	roh oder in unregelmäßigen Stücken	0	A	frei	
2513.20.90	andere	0	A	10 %	
2514.00.00	TONSCHIEFER, AUCH GROB BEHAUEN ODER DURCH SÄGEN ODER AUF ANDERE WEISE LEDIGLICH ZERTEILT, IN BLÖCKEN ODER IN QUADRATISCHEN ODER RECHTECKIGEN PLATTEN	0	A	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
25.15	MARMOR, TRAVERTIN, ECAUSSINE UND ANDERE WERKSTEINE AUS KALKSTEIN, MIT EINEM SCHÜTTGEWICHT VON 2,5 ODER MEHR, UND ALABASTER, AUCH GROB BEHAUEN ODER DURCH SÄGEN ODER AUF ANDERE WEISE LEDIGLICH ZERTEILT, IN BLÖCKEN ODER IN QUADRATISCHEN ODER RECHTECKIGEN PLATTEN.				
2515.11.00	roh oder grob behauen	10	E	10 %	
2515.12.00	durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	10	E	frei	
2515.20.00	Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein; Alabaster	10	E	10 %	
25.16	GRANIT, PORPHYR, BASALT, SANDSTEIN UND ANDERE WERKSTEINE, AUCH GROB BEHAUEN ODER DURCH SÄGEN ODER AUF ANDERE WEISE LEDIGLICH ZERTEILT, IN BLÖCKEN ODER IN QUADRATISCHEN ODER RECHTECKIGEN PLATTEN:				
2516.11.00	roh oder grob behauen	5	E	frei	
2516.12.00	durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten	5	E	frei	
2516.20.00	Sandstein	5	A	15 %	
2516.90.00	andere Werksteine	15	C	15 %	
25.17	FELDSTEINE, KIES UND ZERKLEINERTE STEINE, VON DER BEIM BETONBAU ODER ALS STEINMATERIAL IM WEGE- UND BAHNBAU VERWENDETEN ART, FEUERSTEIN (FLINTSTEIN) UND KIESEL, AUCH WÄRMEBEHANDELT, MAKADAM AUS SCHLACKEN UND ÄHNLICHEN INDUSTRIEABFÄLLEN, AUCH MIT DEN IM ERSTEN TEIL DIESER POSITION AUFGEFÜHRTE STOFFEN VERMISCHT; TEERMAKADAM; KÖRNUNGEN/GRANALIEN; SPLITTER UND MEHL VON STEINEN DER POSITIONEN 25.15 UND 25.16, AUCH WÄRMEBEHANDELT.				
2517.10	Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt:				
2517.10.10	Filterkies	5	E	frei	
2517.10.90	andere	5	E	10 %	
2517.20.00	Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den in der Unterposition 2517.10 aufgeführten Stoffen vermischt	5	E	10 %	
2517.30.00	Teermakadam	5	E	10 %	
2517.41.00	aus Marmor	5	E	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2517.49.00	andere	5	E	10 %	
25.18	DOLOMIT, AUCH GEBRANNT ODER GESINTERT, EINSCHLIESSLICH DOLOMIT, GROB BEHAUEN ODER DURCH SÄGEN ODER AUF ANDERE WEISE LEDIGLICH ZERTEILT, IN BLÖCKEN ODER IN QUADRATISCHEN ODER RECHTECKIGEN PLATTEN; DOLOMITSTAMPFMASSE.				
2518.10.00	Dolomit, weder gebrannt noch gesintert, „naturroh“	5	E	frei	
2518.20.00	Dolomit, gebrannt oder gesintert	5	E	10 %	
2518.30.00	Dolomitstampfmasse	5	E	10 %	
25.19	NATÜRLICHES MAGNESIUMCARBONAT (MAGNESIT); GESCHMOLZENE MAGNESIA; TOT-GEBRANNT (GESINTERTE) MAGNESIA, AUCH MIT ZUSATZ VON GERINGEN MENGEN ANDERER OXIDE VOR DEM SINTERN; ANDERES MAGNESIUMOXID, AUCH CHEMISCH REIN.				
2519.10.00	natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit)	0	A	frei	
2519.90.00	andere	0	A	10 %	
25.20	GIPSSTEIN; ANHYDRIT; GIPS (AUS GEBRANNTEM GIPSSTEIN ODER AUS CALCIUMSULFAT), AUCH GEFÄRBT ODER MIT GERINGEN ZUSÄTZEN VON ABBINDEBESCHLEUNIGERN ODER -VERZÖGERERN.				
2520.10.00	Gipsstein; Anhydrit	5	E	frei	
2520.20.00	Gips	5	E	frei	
2521.00.00	KALKSTEINE VON DER ALS HOCHOFENZUSCHLÄGE ODER ZUM HERSTELLEN VON KALK ODER ZEMENT VERWENDETEN ART	5	E	10 %	
25.22	LUFTKALK, AUCH GELÖSCHT, UND HYDRAULISCHER KALK, AUSGENOMMEN REINES CALCIUMOXID UND CALCIUMHYDROXID DER POSITION 28.25.				
2522.10.00	Luftkalk, ungelöscht	10	E	15 %	
2522.20.00	Luftkalk, gelöscht	10	E	15 %	
2522.30.00	hydraulischer Kalk	10	G	15 %	
25.23	ZEMENT (EINSCHLIESSLICH ZEMENTKLINKER), AUCH GEFÄRBT (UNGEMAHLEN).				
2523.10.00	Zementklinker (ungemahlen)	5	G	frei	
2523.21.00	weißer Zement, auch künstlich gefärbt	0	A	10 %	
2523.29.00	andere	10	G	10 %	
2523.30.00	Tonerdezement	10	G	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2523.90.00	anderer Zement	10	G	10 %	
25.24	ASBEST.				
2524.10.00	Krokydolith	0	A	frei	
2524.90.00	andere	0	A	frei	
25.25	GLIMMER, AUCH IN UNGLEICHMÄSSIGE BLÄTTER ODER SCHEIBEN GESPALTEN (SCHUPPEN); GLIMMERABFALL.				
2525.10.00	Glimmer, roh oder in ungleichmäßige Blätter oder Scheiben gespalten	0	A	10 %	
2525.20.00	Glimmerpulver	0	A	frei	
2525.30.00	Glimmerabfall	0	A	10 %	
25.26	NATÜRLICHER SPECKSTEIN UND TALK, AUCH GROB BEHAUEN ODER DURCH SÄGEN ODER AUF ANDERE WEISE LEDIGLICH ZERTEILT, IN BLÖCKEN ODER IN QUADRATISCHEN ODER RECHTECKIGEN PLATTEN; TALKUM.				
2526.10.00	weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0	A	10 %	
2526.20.00	gemahlen oder sonst zerkleinert	0	A	frei	
25.28	NATÜRLICHE BORATE UND IHRE KONZENTRATE (AUCH CALCINIERT), AUSGENOMMEN AUS NATÜRLICHEN SOLEN AUSGESCHIEDENE BORATE, NATÜRLICHE BORSÄURE MIT EINEM GEHALT AN H_3BO_3 VON NICHT MEHR ALS 85 GHT IN DER TROCKENMASSE.				
2528.10.00	natürliche Natriumborate und ihre Konzentrate (auch calciniert)	0	A	10 %	
2528.90.00	andere	0	A	10 %	
25.29	FELDSPAT, LEUZIT, NEPHELIN UND NEPHELINSYENIT; FLUSSSPAT.				
2529.10.00	Feldspat	0	A	frei	
2529.21.00	mit einem Gehalt an Calciumfluorid von 97 GHT oder weniger	0	A	frei	
2529.22.00	mit einem Gehalt an Calciumfluorid von mehr als 97 GHT	0	A	frei	
2529.30.00	Leuzit; Nephelin und Nephelinsyenit	0	A	10 %	
25.30	MINERALISCHE STOFFE, ANDERWEITIG WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN.				
2530.10.00	Vermiculit, Perlit und Chlorite, nicht gebläht	0	A	5 %	
2530.20.00	Kieserit und Epsomit (natürliche Magnesiumsulfate)	0	A	frei	
2530.90	andere:				
2530.90.10	Farberden	0	A	5 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2530.90.20	natürlicher Kryolith; natürlicher Chiolith	0	A	10 %	
2530.90.30	natürlicher Eisenglimmer	0	A	frei	
2530.90.90	andere	0	A	5 %	
26	Erze sowie Schlacken und Aschen				
26.01	EISENERZE UND IHRE KONZENTRATE, EINSCHLIESSLICH SCHWEFELKIESABBRÄNDE.				
2601.11.00	nicht agglomeriert	0	A	10 %	
2601.12.00	agglomeriert	0	A	10 %	
2601.20.00	Schwefelkiesabbrände	0	A	10 %	
2602.00.00	MANGANERZE UND IHRE KONZENTRATE, EINSCHLIESSLICH EISENHALTIGE MANGANERZE UND IHRE KONZENTRATE MIT EINEM GEHALT AN MANGAN VON 20 GHT ODER MEHR, BEZOGEN AUF DIE TROCKENMASSE	0	A	10 %	
2603.00.00	KUPFERERZE UND IHRE KONZENTRATE	0	A	10 %	
2604.00.00	NICKELERZE UND IHRE KONZENTRATE	0	A	10 %	
2605.00.00	KOBALTERZE UND IHRE KONZENTRATE	0	A	10 %	
2606.00.00	ALUMINIUMERZE UND IHRE KONZENTRATE	0	A	10 %	
2607.00.00	BLEIERZE UND IHRE KONZENTRATE	0	A	10 %	
2608.00.00	ZINKERZE UND IHRE KONZENTRATE	0	A	10 %	
2609.00.00	ZINNERZE UND IHRE KONZENTRATE	0	A	10 %	
2610.00.00	CHROMERZE UND IHRE KONZENTRATE	0	A	10 %	
2611.00.00	WOLFRAMERZE UND IHRE KONZENTRATE	0	A	10 %	
26.12	URAN- ODER THORIUMERZE UND IHRE KONZENTRATE.				
2612.10.00	Uranerze und ihre Konzentrate	0	A	10 %	
2612.20.00	Thoriumerze und ihre Konzentrate	0	A	10 %	
26.13	MOLYBDÄNERZE UND IHRE KONZENTRATE.				
2613.10.00	geröstet	0	A	frei	
2613.90.00	andere	0	A	frei	
2614.00.00	TITANERZE UND IHRE KONZENTRATE	0	A	10 %	
26.15	NIOBIUM-, TANTAL-, VANADIUM- ODER ZIRKONERZE UND IHRE KONZENTRATE.				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2615.10.00	Zirkonerze und ihre Konzentrate	0	A	10 %	
2615.90.00	andere	0	A	10 %	
26.16	EDELMETALLERZE UND IHRE KONZENTRATE.				
2616.10.00	Silbererze und ihre Konzentrate	5	C	10 %	
2616.90	andere				
2616.90.10	Golderze und ihre Konzentrate	5	C	frei	
2616.90.90	andere	5	C	10 %	
26.17	ANDERE ERZE UND IHRE KONZENTRATE.				
2617.10.00	Antimonerze und ihre Konzentrate	0	A	10 %	
2617.90.00	andere	0	A	15 %	
2618.00.00	GRANULIERTE SCHLACKE (SCHLACKENSAND) AUS DER EISEN- UND STAHLHERSTELLUNG	0	A	frei	
2619.00.00	SCHLACKEN (AUSGENOMMEN GRANULIERTE SCHLACKEN), ZUNDER UND ANDERE ABFÄLLE DER EISEN- UND STAHLHERSTELLUNG	0	A	10 %	
26.20	ASCHEN UND RÜCKSTÄNDE (AUSGENOMMEN SOLCHE DER EISEN- UND STAHLHERSTELLUNG), DIE ARSEN, METALL ODER DEREN VERBINDUNGEN ENTHALTEN.				
2620.11.00	Galvanisationsmatte	0	A	10 %	
2620.19.00	andere	0	A	10 %	
2620.21.00	Schlämme von bleihaltigem Benzin und Schlämme von bleihaltigen Antiklopfmitteln	0	A	10 %	
2620.29.00	andere	0	A	10 %	
2620.30.00	überwiegend Kupfer enthaltend	0	A	10 %	
2620.40.00	überwiegend Aluminium enthaltend	0	A	10 %	
2620.60.00	Arsen, Quecksilber, Thallium oder deren Mischungen enthaltend, wie sie zum Gewinnen von Arsen, der genannten Metalle oder zum Herstellen von chemischen Verbindungen daraus verwendet werden	0	A	10 %	
2620.91.00	Antimon, Beryllium, Cadmium, Chrom oder deren Mischungen enthaltend	0	A	10 %	
2620.99	andere:				
2620.99.10	Carnallitrückstände	0	A	15 %	
2620.99.20	überwiegend Vanadium enthaltend	0	A	10 %	
2620.99.90	andere	0	A	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
26.21	ANDERE SCHLACKEN UND ASCHEN, EINSCHLIESSLICH SEETANGASCHE; ASCHEN UND RÜCKSTÄNDE VOM VERBRENNEN VON SIEDLUNGSABFÄLLEN.				
2621.10.00	Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen	0	A	10 %	
2621.90.00	andere	0	A	10 %	
27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse				
27.01	STEINKOHLE; STEINKOHLBRIKETTS UND ÄHNLICHE AUS STEINKOHLE GEWONNENE FESTE BRENNSTOFFE.				
2701.11.00	Anthrazit	5	E	10 %	
2701.12.00	bitumenhaltige Steinkohle	10	E	frei	
2701.19.00	andere Steinkohle	5	E	10 %	
2701.20.00	Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe	5	E	10 %	
27.02	BRAUNKOHLE, AUCH AGGLOMIERT, AUSGENOMMEN GAGAT (JETT).				
2702.10.00	Braunkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert	5	E	10 %	
2702.20.00	Braunkohle, agglomeriert	5	E	10 %	
2703.00.00	TORF (EINSCHLIESSLICH TORFSTREU), AUCH AGGLOMIERT	0	A	10 %	
27.04	KOKS UND SCHWELKOKS, AUS STEINKOHLE, BRAUNKOHLE ODER TORF, AUCH AGGLOMIERT; RETORTENKOHLE.				
2704.00.10	Retortenkohle	0	A	15 %	
2704.00.90	andere	0	A	10 %	
2705.00.00	STEINKOHLENGAS, WASSERGAS, GENERATORGAS, SCHWACHGAS UND ÄHNLICHE GASE, AUSGENOMMEN ERDGAS UND ANDERE GASFÖRMIGE KOHLENWASSERSTOFFE	15	E	15 %	
2706.00.00	TEER AUS STEINKOHLE, BRAUNKOHLE ODER TORF UND ANDERE MINERALTEERE, AUCH ENTWÄSSERT ODER TEILWEISE DESTILLIERT, EINSCHLIESSLICH REKONSTITUIERTE TEERE	15	E	15 %	
27.07	ÖLE UND ANDERE ERZEUGNISSE DER DESTILLATION DES HOCHTEMPERATUR-STEINKOHLENTEERS; ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, IN DENEN DIE AROMATISCHEN BESTANDTEILE IN BEZUG AUF DAS GEWICHT GEGENÜBER DEN NICHTAROMATISCHEN BESTANDTEILEN ÜBERWIEGEN.				
2707.10.00	Benzole	10	E	frei	
2707.20.00	Toluole	10	E	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2707.30.00	Xylole	10	E	frei	
2707.40.00	Naphthalin	10	E	frei	
2707.50.00	andere Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 250°C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 65 RHT übergehen	10	E	15 %	
2707.91.00	Kreosotöle	10	E	10 %	
2707.99	andere				
2707.99.10	Solventnaphtha	10	E	15 %	
2707.99.90	andere	10	E	frei	
27.08	PECH UND PECHKOKS AUS STEINKOHLENTEER ODER ANDEREN MINERALTEEREN.				
2708.10.00	Pech	10	E	10 %	
2708.20.00	Pechkoks	10	E	10 %	
2709.00.00	ERDÖL UND ÖL AUS BITUMINÖSEN MINERALIEN, ROH	0	A	frei	
27.10	ERDÖL UND ÖL AUS BITUMINÖSEN MINERALIEN, AUSGENOMMEN ROHE ÖLE; ZUBEREITUNGEN MIT EINEM GEHALT AN ERDÖL ODER ÖL AUS BITUMINÖSEN MINERALIEN VON 70 GHT ODER MEHR, IN DENEN DIESE ÖLE DEN CHARAKTER DER WAREN BESTIMMEN, ANDERWEITIG WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; ÖLABFÄLLE.				
2710.11	Leichtöle und Zubereitungen				
2710.11.11	mit einer Oktanzahl (ROZ) von 87 oder weniger	0	A	frei	
2710.11.12	mit einer Oktanzahl (ROZ) von mehr als 87 bis 91	0	A	frei	
2710.11.13	mit einer Oktanzahl (ROZ) von mehr als 91	0	A	frei	
2710.11.14	Flugbenzin	0	A	frei	
2710.11.19	andere	0	A	frei	
2710.11.20	verbleites Benzin	0	A	frei	
2710.11.91	Testbenzin (white spirit)	5	E	frei	
2710.11.92	Rohbenzin (Naphtha, Petrolether)	—	A	frei	
2710.11.93	Kraftstoffe für Motoren und Turbinen, für Flugturbinen (jet fuels)	15	E	frei	
2710.11.99	andere	15	E	frei	
2710.19	andere:				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2710.19.10	Kerosin	0	A	frei	
2710.19.21	Dieselmotorkraftstoffe für Kraftfahrzeuge	0	A	frei	
2710.19.22	Schiffsdieselmotorkraftstoffe	0	A	30 %	
2710.19.29	andere	0	A	30 %	
2710.19.30	andere Schweröle, auch zubereitet (Heizöle, z. B. niederviskose Bunker-C-Öle)	0	A	frei	
2710.19.91	mineralische Grundöle, auch gefärbt, außer Mischölen, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	—	A	frei	
2710.19.92	Transformator- oder Schalterschmieröle; Schmieröle für die Luftfahrt	15	C	10 %	
2710.19.93	im Inland hergestellte Schmieröle	15	C	15 %	
2710.19.94	Brems- und Hydrauliköle	5	E	15 %	
2710.19.95	Schmierfette	15	C	5 %	
2710.19.96	Spindelöl	15	C	5 %	
2710.19.99	andere	10	E	5 %	
2710.19.99A	nur zu industriellen Zwecken vorgesehene Öle (ausschließlich Kerosin)	0	A	5 %	
2710.19.99B	nur mittelschwere Öle und Zubereitungen (ausschließlich Kerosin und andere Öle für industrielle Zwecke)	15	E	5 %	
2710.19.99C	nur andere Schmieröle und Öle für landwirtschaftliche Zwecke; von der zur Schädlings- und Krankheitsbekämpfung verwendeten Art	15	C		
2710.19.99D	nur Schweröle und Zubereitungen, ausgenommen Treibstofföle und paraffin- oder naphthenbasierte Öle, raffiniert	15	E	5 %	
2710.91	polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend:				
2710.91.10	nur von Wasserfahrzeugen stammende Ölgemische (Verpackungsöle oder mit Kohlenwasserstoff- oder Erdölrückständen versetzte Ballastöle)	15	E	frei	
2710.91.90	andere	15	E	10 %	
2710.99	andere:				
2710.99.10	nur von Wasserfahrzeugen stammende Ölgemische (Verpackungsöle oder mit Kohlenwasserstoff- oder Erdölrückständen versetzte Ballastöle)	15	E	frei	
2710.99.90	andere	15	E	10 %	
27.11	ERDGAS UND ANDERE GASFÖRMIGE KOHLENWASSERSTOFFE.				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2711.11.00	Erdgas	0	A	frei	
2711.12.00	Propan	0	A	frei	
2711.13.00	Butane	0	A	frei	
2711.14.00	Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien	0	A	frei	
2711.19.00	andere	0	A	frei	
2711.21.00	Erdgas	0	A	frei	
2711.29	andere				
2711.29.10	Butane	0	A	frei	
2711.29.90	andere	0	A	frei	
27.12	VASELIN, PARAFFIN, MIKROKRISTALLINES ERDÖLWACHS, PARAFFINISCHE RÜCKSTÄNDE („SLACK WAX“), OZOKERIT, MONTANWACHS, TORFWACHS, ANDERE MINERALWACHSE UND ÄHNLICHE DURCH SYNTHESE UND ANDERE VERFAHREN GEWONNENE ERZEUGNISSE, AUCH GEFÄRBT.				
2712.10.00	Vaselin	0	A	frei	
2712.20.00	Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT	0	A	frei	
2712.90	andere:				
2712.90.10	Paraffin mit einem Ölgehalt von 0,75 GHT oder mehr	0	A	frei	
2712.90.90	andere	0	A	10 %	
27.13	PETROLKOKS, BITUMEN AUS ERDÖL UND ANDERE RÜCKSTÄNDE AUS ERDÖL ODER ÖL AUS BITUMINÖSEN MINERALIEN.				
2713.11.00	nicht calciniert	0	A	frei	
2713.12.00	calciniert	5	E	10 %	
2713.20.00	Bitumen aus Erdöl	0	A	10 %	
2713.90.00	andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien	5	E	10 %	
27.14	NATURBITUMEN UND NATURASPHALT; BITUMINÖSE ODER ÖLHALTIGE SCHIEFER UND SANDE; ASPHALTITE UND ASPHALTGESTEIN.				
2714.10.00	bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande	5	E	10 %	
2714.90.00	andere	0	A	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
27.15	BITUMINÖSE MISCHUNGEN AUF DER GRUNDLAGE VON NATURASPHALT ODER NATURBITUMEN, BITUMEN AUS ERDÖL, MINERALTEER ODER MINERALTEERPECH (Z. B. ASPHALTMASTIX, VERSCHNITTBITUMEN).				
2715.00.11	offenporiger Asphalt	10	E	frei	
2715.00.12	partitionierter Asphalt	10	E	frei	
2715.00.13	asphalthaltiger Zement für den Straßenbau	10	E	frei	
2715.00.19	andere	10	E	frei	
2715.00.90	andere	10	E	10 %	
2716.00.00	ELEKTRISCHER STROM (OPTIONALE POSITION)	0	A	frei	
28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von seltenen Metallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen				
28.01	FLUOR, CHLOR, BROM UND IOD.				
2801.10.00	Chlor	0	A	frei	
2801.20.00	Iod	0	A	frei	
2801.30.00	Fluor; Brom	0	A	5 %	
2802.00.00	SUBLIMIRTER ODER GEFÄLLTER SCHWEFEL, KOLLOIDER SCHWEFEL	0	A	frei	
2803.00.00	KOHLENSTOFF (RUSS ODER ANDERE FORMEN VON KOHLENSTOFF, ANDERWEITIG WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN)	0	A	frei	
28.04	WASSERSTOFF, EDELGASE UND ANDERE NICHT-METALLE.				
2804.10.00	Wasserstoff	10	E	5 %	
2804.21.00	Argon	0	A	frei	
2804.29	andere:				
2804.29.10	Neon	0	A	frei	
2804.29.90	andere	0	A	5 %	
2804.30.00	Stickstoff	0	A	5 %	
2804.40.00	Sauerstoff	10	E	15 %	
2804.50.00	Bor; Tellur	0	A	frei	
2804.61.00	mit einem Gehalt an Silicium von 99,99 GHT oder mehr	0	A	frei	
2804.69.00	andere	0	A	5 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2804.70.00	Phosphor	0	A	frei	
2804.80.00	Arsen	0	A	frei	
2804.90.00	Selen	0	A	frei	
28.05	ALKALI- ODER ERDALKALIMETALLE, SELTENERD-METALLE, SCANDIUM UND YTTRIUM, AUCH UNTEREINANDER GEMISCHT ODER MITEINANDER LEGIERT; QUECKSILBER.				
2805.11.00	Natrium	0	A	5 %	
2805.12.00	Calcium	0	A	5 %	
2805.19.10	Lithium	0	A	5 %	
2805.19.91	Strontium und Barium	0	A	5 %	
2805.19.99	andere	0	A	5 %	
2805.30.00	Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert	0	A	5 %	
2805.40.00	Quecksilber	0	A	5 %	
28.06	CHLORWASSERSTOFF (SALZSÄURE); CHLORSCHWEFELSÄURE.				
2806.10.00	Chlorwasserstoff (Salzsäure)	0	A	frei	
2806.20.00	Chloroschwefelsäure	0	A	frei	
2807.00.00	SCHWEFELSÄURE; OLEUM	—	A	frei	
2808.00.00	SALPETERSÄURE; NITRIERSÄUREN	0	A	frei	
28.09	DIPHOSPHORPENTAOXID; PHOSPHORSÄURE UND POLYPHOSPHORSÄUREN, AUCH CHEMISCH NICHT EINHEITLICH.				
2809.10.00	Diphosphorpentaoxid	0	A	frei	
2809.20.00	Phosphorsäure und Polyphosphorsäuren	0	A	frei	
2810.00.00	BOROXIDE; BORSÄUREN	0	A	frei	
28.11	ANDERE ANORGANISCHE SÄUREN UND ANDERE ANORGANISCHE SAUERSTOFFVERBINDUNGEN DER NICHTMETALLE.				
2811.11.00	Fluorwasserstoff (Flusssäure)	0	A	frei	
2811.19	andere:				
2811.19.10	Perchlorsäure	0	A	frei	
2811.19.20	Hydrogenbromid (Bromwasserstoffsäure)	0	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2811.19.30	Iodwasserstoffsäure	0	A	frei	
2811.19.40	Hydrogencyanid	0	A	frei	
2811.19.90	andere	0	A	frei	
2811.21.00	Kohlenstoffdioxid	0	A	15 %	
2811.22.00	Siliciumdioxid	0	A	frei	
2811.29	andere:				
2811.29.10	Schwefeltrioxid (Schwefelsäureanhydrid)	0	A	frei	
2811.29.90	andere	0	A	frei	
28.12	HALOGEN- UND OXYHALOGENVERBINDUNGEN DER NICHTMETALLE.				
2812.10.10	des Phosphors	0	A	frei	
2812.10.20	des Schwefels	0	A	frei	
2812.10.90	andere	0	A	5 %	
2812.90	andere:				
2812.90.10	Phosphortribromid	0	A	frei	
2812.90.90	andere	0	A	frei	
28.13	SULFIDE DER NICHTMETALLE; HANDELSÜBLICHES PHOSPHORTRISULFID.				
2813.10.00	Kohlenstoffdisulfid	0	A	5 %	
2813.90.00	andere	0	A	5 %	
28.14	AMMONIAK, WASSERFREI ODER IN WÄSSRIGER LÖSUNG.				
2814.10.00	Ammoniak, wasserfrei	0	A	frei	
2814.20.00	Ammoniak in wässriger Lösung	0	A	frei	
28.15	NATRIUMHYDROXID (ÄTZNATRON); KALIUMHYDROXID (ÄTZKALI); PEROXIDE DES NATRIUMS ODER DES KALIUMS.				
2815.11.00	fest	0	A	frei	
2815.12.00	in wässriger Lösung (Natronlauge)	0	A	frei	
2815.20.00	Kaliumhydroxid (Ätzkali)	0	A	frei	
2815.30.00	Natrium- oder Kaliumperoxid	0	A	frei	
28.16	MAGNESIUMHYDROXID UND -PEROXID; OXIDE, HYDROXIDE UND PEROXIDE DES STRONTIUMS ODER DES BARIUMS.				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2816.10.00	Magnesiumhydroxid und -peroxid	0	A	frei	
2816.40.00	Strontium- und Bariumoxid, -hydroxid und -peroxid	0	A	frei	
2817.00.00	ZINKOXID; ZINKPEROXID	0	A	frei	
28.18	KÜNSTLICHER KORUND, AUCH CHEMISCH NICHT EINHEITLICH; ALUMINIUMOXID, ALUMINIUMHYDROXID.				
2818.10.00	künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich	0	A	frei	
2818.20.00	anderes Aluminiumoxid als künstlicher Korund	0	A	frei	
2818.30.00	Aluminiumhydroxid	0	A	frei	
28.19	CHROMOXIDE UND -HYDROXIDE.				
2819.10.00	Chromtrioxid	0	A	frei	
2819.90.00	andere	0	A	frei	
28.20	MANGANOXIDE.				
2820.10.00	Mangandioxid	0	A	frei	
2820.90.00	andere	0	A	5 %	
28.21	EISENOXIDE UND- HYDROXIDE; FARBERDEN MIT EINEM GEHALT AN GEBUNDENEM EISEN VON 70 GHT ODER MEHR, BERECHNET ALS Fe_2O_3 .				
2821.10.00	Eisenoxide und -hydroxide	0	A	frei	
2821.20.00	Farberden	0	A	frei	
2822.00.00	COBALTOXIDE UND -HYDROXIDE; HANDELSÜBLICHE COBALTOXIDE	0	A	5 %	
2823.00.00	TITANOXIDE	0	A	frei	
28.24	BLEIOXIDE; MENNINGE UND ORANGEMENNIGE.				
2824.10.00	Bleimonoxid (Lithargyrum, Massicot)	0	A	frei	
2824.90	andere				
2824.90.10	Mennige und Orangemennige	0	A	frei	
2824.90.90	andere	0	A	5 %	
28.25	HYDRAZIN UND HYDROXYLAMIN UND IHRE ANORGANISCHEN SALZE; ANDERE ANORGANISCHE BASEN; ANDERE METALLOXIDE, -HYDROXIDE UND -PEROXIDE.				
2825.10.00	Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze	0	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2825.20.00	Lithiumoxid und -hydroxid	0	A	frei	
2825.30.00	Vanadiumoxide und -hydroxide	0	A	frei	
2825.40.00	Nickeloxide und -hydroxide	0	A	frei	
2825.50.00	Kupferoxide und -hydroxide	0	A	frei	
2825.60.00	Germaniumoxide und Zirkoniumdioxid	0	A	frei	
2825.70.00	Molybdänoxide und -hydroxide	0	A	frei	
2825.80.00	Antimonoxide	0	A	frei	
2825.90	andere:				
2825.90.10	Calciumhydroxid	0	A	frei	
2825.90.90	andere	0	A	5 %	
28.26	FLUORIDE; FLUORSILICATE, FLUORALUMINATE UND ANDERE KOMPLEXE FLUORSALZE.				
2826.12.00	aus Aluminium	0	A	frei	
2826.19	andere:				
2826.19.10	des Ammoniums oder des Natriums	0	A	frei	
2826.19.90	andere	0	A	5 %	
2826.30.00	Natriumhexafluoroaluminat (synthetischer Kryolith)	0	A	frei	
2826.90	andere:				
2826.90.10	Natrium- oder Kaliumfluorosilicate	0	A	frei	
2826.90.90	andere	0	A	5 %	
28.27	CHLORIDE, CHLORIDOXIDE UND CHLORIDHYDROXIDE; BROMIDE UND BROMIDOXIDE; IODIDE UND IODIDOXIDE.				
2827.10.00	Ammoniumchlorid	0	A	frei	
2827.20.00	Calciumchlorid	0	A	frei	
2827.31.00	des Magnesiums	0	A	frei	
2827.32.00	des Aluminiums	0	A	frei	
2827.35.00	des Nickels	0	A	frei	
2827.39	andere:				
2827.39.20	des Zinns	0	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2827.39.30	des Bariums	0	A	frei	
2827.39.90	andere	0	A	frei	
2827.41.00	des Kupfers	0	A	frei	
2827.49.00	andere	0	A	frei	
2827.51.00	Bromide des Natriums oder des Kaliums	0	A	frei	
2827.59.00	andere	0	A	frei	
2827.60.00	Iodide und Iodioxide	0	A	frei	
28.28	HYPOCHLORITE; HANDELSÜBLICHES CALCIUM-HYPOCHLORIT; CHLORITE; HYPOBROMITE.				
2828.10.00	handelsübliches Calciumhypochlorit und andere Calciumhypochlorite	5	C	frei	
2828.90.00	andere	—	A	frei	
28.29	CHLORATE UND PERCHLORATE; BROMATE UND PERPROMATE; IODATE UND PERIODATE.				
2829.11.00	des Natriums	0	A	frei	
2829.19.00	andere	0	A	frei	
2829.90.00	andere	0	A	5 %	
28.30	SULFIDE; POLYSULFIDE, AUCH CHEMISCH NICHT EINHEITLICH.				
2830.10.00	Natriumsulfide	0	A	frei	
2830.90	Andere.				
2830.90.10	Zinksulfid oder Cadmiumsulfid	0	A	frei	
2830.90.90	andere	0	A	5 %	
28.31	DITHIONITE UND SULFOXYLATE.				
2831.10.00	des Natriums	0	A	frei	
2831.90.00	andere	0	A	5 %	
28.32	SULFITE; THIOSULFATE.				
2832.10.00	Natriumsulfite	0	A	frei	
2832.20.00	andere Sulfite	0	A	frei	
2832.30.00	Thiosulfate	0	A	frei	
28.33	SULFATE; ALAUNE; PEROXOSULFATE (PERSULFATE).				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2833.11.00	Dinatriumsulfat	0	A	frei	
2833.19.00	andere	0	A	frei	
2833.21.00	des Magnesiums	0	A	frei	
2833.22.00	des Aluminiums	0	A	5 %	
2833.24.00	des Nickels	0	A	frei	
2833.25.00	des Kupfers	0	A	frei	
2833.27.00	des Bariums	0	A	frei	
2833.29.00	andere	0	A	frei	
2833.30	Alaune:				
2833.30.10	des Aluminiums	0	A	frei	
2833.30.90	andere	0	A	5 %	
2833.40.00	Peroxosulfate (Persulfate)	0	A	frei	
28.34	NITRITE; NITRATE.				
2834.10	Nitrite.				
2834.10.10	des Natriums	0	A	frei	
2834.10.90	andere	0	A	frei	
2834.21	des Kaliums:				
2834.21.10	mit einem Kaliumnitratgehalt von mehr als 98 GHT	0	A	frei	
2834.21.90	andere	0	A	frei	
2834.29	andere				
2834.29.10	Calciumnitrat	0	A	frei	
2834.29.20	des Bismuts	0	A	frei	
2834.29.90	andere	0	A	frei	
28.35	PHOSPINATE (HYPOPHOSPHITE), PHOSPHONATE (PHOSPHITE) UND PHOSPHATE; POYPHOSPHATE, AUCH CHEMISCH NICHT EINHEITLICH.				
2835.10.00	Phosphinate (Hypophosphite) und Phosphonate (Phosphite)	0	A	frei	
2835.22.00	Mononatriumdihydrogenphosphat oder Dinatriumhydrogenphosphat	0	A	frei	
2835.24.00	des Kaliums	0	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2835.25.00	Calciumhydrogenorthosphat (Dicalciumphosphat)	0	A	frei	
2835.26.00	andere Calciumphosphate	0	A	frei	
2835.29	andere				
2835.29.10	Triammoniumphosphat	0	A	frei	
2835.29.90	andere	0	A	frei	
2835.31.00	Natriumtriphosphat (Natriumtripolyphosphat)	0	A	frei	
2835.39.00	andere	0	A	frei	
28.36	CARBONATE; PEROXOCARBONATE (PERCARBONATE); HANDELSÜBLICHES AMMONIUMCARBONAT, AMMONIUMCARBANAT ENTHALTEND				
2836.20.00	Dinatriumcarbonat	0	A	frei	
2836.30.00	Natriumhydrogencarbonat (Natriumbicarbonat)	0	A	frei	
2836.40.00	Kaliumcarbonat	0	A	frei	
2836.50.00	Calciumcarbonat	0	A	frei	
2836.60.00	Bariumcarbonat	0	A	frei	
2836.91.00	Lithiumcarbonat	0	A	frei	
2836.92.00	Strontiumcarbonat	0	A	frei	
2836.99.10	Bismutcarbonat	0	A	frei	
2836.99.90	andere	0	A	frei	
28.37	CYANIDE, CYANIDOXIDE UND KOMPLEXE CYANIDE.				
2837.11.00	des Natriums	0	A	frei	
2837.19	andere:				
2837.19.10	Kaliumcyanid	0	A	frei	
2837.19.90	andere	0	A	5 %	
2837.20	komplexe Cyanide:				
2837.20.10	Natriumborcyantrihydrid	0	A	frei	
2837.20.90	andere	0	A	5 %	
28.39	SILICATE; HANDELSÜBLICHE SILICATE DER ALKALI-METALLE.				
2839.11.00	Metasilicate	0	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2839.19.00	andere	0	A	frei	
2839.90	andere:				
2839.90.10	Magnesiumsilicat (Florisil)	0	A	frei	
2839.90.90	andere	0	A	frei	
28.40	BORATE; PEROXOBORATE (PERBORATE).				
2840.11.00	wasserfrei	0	A	frei	
2840.19.00	andere	0	A	frei	
2840.20.00	andere Borate	0	A	frei	
2840.30.00	Peroxoborate (Perborate)	0	A	frei	
28.41	SALZE DER SÄUREN DER METALLOXIDE ODER METALLPEROXIDE.				
2841.30.00	Natriumdichromat	0	A	frei	
2841.50	andere Chromate und Dichromate; Peroxochromate				
2841.50.10	Kaliumdichromat	0	A	frei	
2841.50.90	andere	0	A	frei	
2841.61.00	Kaliumpermanganat	0	A	frei	
2841.69.00	andere	0	A	5 %	
2841.70.00	Molybdate	0	A	frei	
2841.80.00	Wolframate	0	A	frei	
2841.90	andere				
2841.90.10	Aluminate	0	A	frei	
2841.90.90	andere	0	A	5 %	
28.42	ANDERE SALZE DER ANORGANISCHEN SÄUREN ODER PEROXOSÄUREN (EINSCHLIESSLICH ALUMINOSILICATE, AUCH CHEMISCH NICHT EINHEITLICH), AUSGENOMMEN AZIDE.				
2842.10.00	Doppelsilicate oder komplexe Silicate, einschließlich Aluminosilicate, auch chemisch nicht einheitlich	0	A	frei	
2842.90	andere:				
2842.90.10	Salze der anorganischen Nichtmetall- oder Peroxosäuren, anderweit weder genannt noch inbegriffen	0	A	frei	
2842.90.20	Doppelchloride und komplexe Chloride (Chlorosalze)	0	A	5 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2842.90.30	Doppeliiodide oder komplexe Iodide (Iodosalze)	0	A	5 %	
2842.90.40	schwefelhaltige Doppel- oder komplexe Salze (Thiosalze)	0	A	frei	
2842.90.50	Doppelposphate und komplexe Phosphate (Phosphosalze) und Doppel- oder komplexe Silicate	0	A	frei	
2842.90.91	Fulminate, Cyanate und Thiocyanate	0	A	5 %	
2842.90.99	andere	0	A	frei	
28.43	EDELMETALLE IN KOLLOIDEM ZUSTAND; ANORGANISCHE ODER ORGANISCHE VERBINDUNGEN DER EDELMETALLE, AUCH CHEMISCH NICHT EINHEITLICH; EDELMETALLAMALGAME.				
2843.10.00	Edelmetalle in kolloidem Zustand	0	A	5 %	
2843.21.00	Silbernitrat	0	A	frei	
2843.29.00	andere	0	A	5 %	
2843.30.00	Goldverbindungen	0	A	5 %	
2843.90	andere Verbindungen; Amalgame:				
2843.90.11	Platindichlorid [Platin(II)-chlorid] und Platindioxid [Platin(IV)-oxid]	0	A	5 %	
2843.90.19	andere	0	A	5 %	
2843.90.21	Palladium(II)-chlorid	0	A	5 %	
2843.90.29	andere	0	A	5 %	
2843.90.91	Edelmetallamalgame	0	A	5 %	
2843.90.99	andere	0	A	5 %	
28.44	RADIOAKTIVE CHEMISCHE ELEMENTE UND RADIOAKTIVE ISOTOPE (EINSCHLIESSLICH DER SPALTbaren UND BRÜTBAREN CHEMISCHEN ELEMENTE UND ISOTOPE) UND IHRE VERBINDUNGEN; MISCHUNGEN UND RÜCKSTÄNDE, DIE DIESE ERZEUGNISSE ENTHALTEN.				
2844.10	natürliches Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die natürliches Uran oder Verbindungen von natürlichem Uran enthalten:				
2844.10.10	Ferrouranlegierungen	0	A	10 %	
2844.10.90	andere	0	A	5 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2844.20.00	an U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Plutonium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran, Plutonium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten	0	A	5 %	
2844.30.00	an U 235 abgereichertes Uran und seine Verbindungen; Thorium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 abgereichertes Uran, Thorium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten	0	A	10 %	
2844.40	radioaktive Elemente und Isotope und Verbindungen, ausgenommen solche der Unterpositionen 2844.10, 2844.20 oder 2844.30; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die solche Elemente, Isotopen oder Verbindungen enthalten; radioaktive Rückstände:				
2844.40.10	Radium	0	A	5 %	
2844.40.90	andere	0	A	5 %	
2844.50.00	verbrauchte (bestrahlte) Brennstoffelemente (Stäbe, Kartuschen) von Kernreaktoren	0	A	5 %	
2845.10.00	schweres Wasser (Deuteriumoxid)	0	A	5 %	
2845.90.00	andere	0	A	5 %	
2846.10.00	Cerverbindungen	0	A	frei	
2846.90.00	andere	0	A	5 %	
2847.00.00	WASSERSTOFFPEROXID, AUCH MIT HARNSTOFF VERFESTIGT	0	A	frei	
28.48	PHOSPHIDE, AUCH CHEMISCH NICHT EINHEITLICH, AUSGENOMMEN FERROPHOSPHOR.				
2848.00.10	des Kupfers (Phosphorkupfer) mit einem Phosphorgehalt von mehr als 15 GHT	0	A	5 %	
2848.00.90	anderer Metalle oder nichtmetallischer Elemente	0	A	5 %	
28.49	CARBIDE, AUCH CHEMISCH NICHT EINHEITLICH.				
2849.10.00	des Calciums	0	A	frei	
2849.20.00	des Siliciums	0	A	frei	
2849.90.00	andere	0	A	5 %	
28.50	HYDRIDE, NITRIDE, AZIDE, SILICIDE UND BORIDE, AUCH CHEMISCH NICHT EINHEITLICH, AUSGENOMMEN VERBINDUNGEN, DIE ZUGLEICH CARBIDE DER POSITION 28.49 SIND.				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2850.00.11	des Lithiums, des Aluminiums	0	A	5 %	
2850.00.19	andere	0	A	5 %	
2850.00.20	Nitride	0	A	5 %	
2850.00.30	Azide	0	A	5 %	
2850.00.40	Silicide	0	A	5 %	
2850.00.50	Boride	0	A	5 %	
28.52	ANORGANISCHE ODER ORGANISCHE VERBINDUNGEN VON QUECKSILBER, AUSGENOMMEN AMALGAME.				
2852.00.10	Oxide, Hydroxide, Peroxide, Sulfide, Polysulfide, Cyanide, Cyanidoxide, Phosphide, Carbide, Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, Fulminate, Cyanate und Thiocyanate	0	A	5 %	
2852.00.20	Peptone und andere Eiweißstoffe	0	A	6 %	
2852.00.30	Albuminverbindungen	0	A	15 %	
2852.00.90	andere	0	A	frei	
28.53	ANDERE ANORGANISCHE VERBINDUNGEN (EINSCHLIESSLICH DESTILLIERTES WASSER, LEITFÄHIGKEITSWASSER ODER WASSER VON GLEICHER REINHEIT); FLÜSSIGE LUFT (EINSCHLIESSLICH VON EDELGASEN BEFREITE FLÜSSIGE LUFT); PRESSLUFT; AMALGAME VON ANDEREN METALLEN ALS EDELMETALLEN.				
2853.00.10	destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit	0	A	5 %	
2853.00.20	Bromcyan (Cyanbromid)	0	A	frei	
2853.00.31	des Natriums	0	A	5 %	
2853.00.39	andere	0	A	5 %	
2853.00.91	Cyanogenchlorid	0	A	5 %	
2853.00.99	andere	0	A	5 %	
29	Organische chemische Erzeugnisse				
29.01	ACYCLISCHE KOHLENWASSERSTOFFE.				
2901.10	gesättigt				
2901.10.10	Hexan	0	A	frei	
2901.10.20	Isooctan	0	A	frei	
2901.10.90	andere	0	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2901.21.00	Ethylen	0	A	frei	
2901.22.00	Propen (Propylen)	0	A	frei	
2901.23.00	Buten (Butylen) und seine Isomeren	0	A	frei	
2901.24.00	Buta-1,3-dien und Isopren	0	A	frei	
2901.29	andere				
2901.29.10	Acetylen	10	E	9 %	
2901.29.90	andere	0	A	frei	
29.02	andere				
2902.11.00	Cyclohexan	0	A	frei	
2902.19.10	zu landwirtschaftlichen Zwecken	0	A	frei	
2902.19.90	andere	0	A	2 %	
2902.20.00	Benzol	0	A	frei	
2902.30.00	Toluol	0	A	frei	
2902.41.00	<i>o</i> -Xylol	5	E	frei	
2902.42.00	<i>m</i> -Xylol	5	E	frei	
2902.43.00	<i>p</i> -Xylol	5	E	frei	
2902.44.00	Xylol-Isomerengemische	5	E	frei	
2902.50.00	Styrol	0	A	frei	
2902.60.00	Ethylbenzol	0	A	frei	
2902.70.00	Cumol	0	A	frei	
2902.90.00	andere	0	A	frei	
29.03	HALOGENERIVATE DER KOHLENWASSERSTOFFE.				
2903.11.00	Chlormethan (Methylchlorid) und Chlorethan (Ethylchlorid)	0	A	frei	
2903.12.00	Dichlormethan (Methylenchlorid)	0	A	frei	
2903.13.00	Chloroform (Trichlormethan)	0	A	frei	
2903.14.00	Kohlenstofftetrachlorid (Tetrachlorkohlenstoff)	0	A	5 %	
2903.15.00	Ethylendichlorid (ISO) (1,2-Dichlorethan)	0	A	frei	
2903.19	andere				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2903.19.10	1,2-Dichlorpropan (Propylenchlorid) und Dichlorbutane	0	A	frei	
2903.19.90	andere	0	A	frei	
2903.21.00	Vinylchlorid (Chlorethylen)	0	A	frei	
2903.22.00	Trichlorethylen	0	A	frei	
2903.23.00	Tetrachlorethylen (Perchlorethylen)	0	A	frei	
2903.29.00	andere	0	A	frei	
2903.31.00	Ethylendibromid (ISO) (1,2-Dibromethan)	0	A	frei	
2903.39	andere				
2903.39.10	Fluorderivate „HFKW“ (zusätzliche Anmerkung 2 zu Kapitel 29)	0	A	frei	
2903.39.90	andere	0	A	frei	
2903.41.00	Trichlorfluormethan (z. B. Freon 11)	0	A	5 %	
2903.42.00	Dichlordifluormethan (z. B. Freon 12)	0	A	5 %	
2903.43.00	Trichlorfluorethane (z. B. Freon 113)	0	A	5 %	
2903.44.00	Dichlortetrafluorethane und Chlorpentafluorethan (z. B. Freon 114 und Freon 115)	0	A	5 %	
2903.45	andere nur mit Fluor und Chlor perhalogenierte Derivate				
2903.45.10	Chlordifluormethan (z. B. Freon 22)	0	A	5 %	
2903.45.20	Chlortrifluormethan (z. B. Freon 13)	0	A	5 %	
2903.45.30	Dichlorfluorethan (z. B. Freon 21)	0	A	5 %	
2903.45.40	andere Chlorfluorkohlenwasserstoffe „CFKW“ (zusätzliche Anmerkung 3 zu Kapitel 29)	0	A	5 %	
2903.45.50	andere teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe „HCFKW“ (zusätzliche Anmerkung 4 zu Kapitel 29)	0	A	5 %	
2903.45.90	andere	0	A	5 %	
2903.46.10	Bromchlordifluormethan	0	A	15 %	
2903.46.20	Bromtrifluormethan	0	A	15 %	
2903.46	Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan und Dibromtetrafluorethane				
2903.46.30	Dibromtetrafluorethane	0	A	15 %	
2903.47.00	andere perhalogenierte Derivate	0	A	5 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2903.49.00	andere	0	A	frei	
2903.51.00	1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (HCH (ISO)), einschließlich Lindan (ISO, INN)	0	A	frei	
2903.52.00	Aldrin (ISO), Chlordan (ISO) und Heptachlor (ISO)	0	A	frei	
2903.59.00	andere	0	A	frei	
2903.61.00	Chlorbenzol, o-Dichlorbenzol und p-Dichlorbenzol	0	A	frei	
2903.62.00	Hexachlorbenzol (ISO) und DDT (ISO) (Clofenotan (INN), 1,1,1-Trichlor-2,2-bis(4-chlorphenyl)ethan)	0	A	frei	
2903.69	andere				
2903.69.10	Brombenzol	0	A	frei	
2903.69.90	andere	0	A	frei	
29.04	SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE DER KOHLENWASSERSTOFFE, AUCH HALOGENIERT.				
2904.10.00	nur Sulfogruppen enthaltende Derivate, ihre Salze und ihre Ethylester	0	A	frei	
2904.20	ausschließlich Nitroderivate oder ausschließlich Nitrosoderivate				
2904.20.10	Nitroethan, Tetranitromethan	0	A	frei	
2904.20.90	andere	0	A	frei	
2904.90	andere				
2904.90.10	Chlorpikrin	0	A	frei	
2904.90.90	andere	0	A	frei	
29.05	ACYCLISCHE ALKOHOLE, IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE.				
2905.11.00	Methanol (Methylalkohol)	0	A	frei	
2905.12.00	Propan-1-ol (Propylalkohol) und Propan-2-ol (Isopropylalkohol)	0	A	frei	
2905.13.00	Butan-1-ol (n-Butylalkohol)	0	A	frei	
2905.14.00	andere Butanole	0	A	frei	
2905.16.00	Octanol (Octylalkohol) und seine Isomere	0	A	frei	
2905.17.00	Dodecan-1-ol (Laurylalkohol), Hexadecan-1-ol (Cetylalkohol) und Octadecan-1-ol (Stearylalkohol)	0	A	frei	
2905.19	andere				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2905.19.10	Natriummethoxid und Kalium-t-Butylat	0	A	frei	
2905.19.90	andere	0	A	frei	
2905.22.00	acyclische Terpenalkohole	0	A	frei	
2905.29	andere				
2905.29.10	Allylalkohol	0	A	frei	
2905.29.90	andere	0	A	frei	
2905.31.00	Ethylenglykol (Ethandiol)	0	A	frei	
2905.32.00	Propylenglykol (Propan-1,2-diol)	0	A	frei	
2905.39.00	andere	0	A	frei	
2905.41.00	2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)propan-1,3-diol (Trimethylolpropan)	0	A	frei	
2905.42.00	Pentaerythritol	0	A	frei	
2905.43.00	Mannitol	0	A	frei	
2905.44.00	D-Glucitol (Sorbit)	0	A	frei	
2905.45.00	Glycerin	5	E	frei	
2905.49	andere				
2905.49.10	Glycerinester	0	A	frei	
2905.49.90	andere	0	A	5 %	
2905.51.00	Ethchlorvynol (INN)	0	A	frei	
2905.59.00	andere	0	A	frei	
29.06	CYCLISCHE ALKOHOLE, IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE.				
2906.11.00	Menthol	0	A	frei	
2906.12.00	Cyclohexanol, Methylcyclohexanole, Dimethylcyclohexanole	0	A	frei	
2906.13.00	Sterine und Inosite	0	A	frei	
2906.19.00	andere	0	A	frei	
2906.21.00	Benzylalkohol	0	A	frei	
2906.29.00	andere	0	A	frei	
29.07	PHENOLE; PHENOLALKOHOLE.				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2907.11.00	Phenol (Hydroxybenzol) und seine Salze	0	A	frei	
2907.12.00	Kresole und ihre Salze	0	A	frei	
2907.13.00	Octylphenol, Nonylphenol und ihre Isomere; Salze dieser Erzeugnisse	0	A	frei	
2907.15.00	Naphthole und ihre Salze	0	A	frei	
2907.19.00	andere	0	A	frei	
2907.21.00	Resorcin und seine Salze	0	A	frei	
2907.22.00	Hydrochinon und seine Salze	0	A	frei	
2907.23.00	4,4'-Isopropylidendiphenol (Bisphenol A, Diphenylolpropan) und seine Salze	0	A	frei	
2907.29	andere				
2907.29.10	Phenolalkohole	0	A	frei	
2907.29.90	andere	0	A	frei	
29.08	HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE DER PHENOLE ODER PHENOLALKOHOLE.				
2908.11.00	Pentachlorphenol (ISO)	0	A	frei	
2908.19.00	andere	0	A	frei	
2908.91.00	Dinoseb (ISO) und seine Salze	0	A	frei	
2908.99.00	andere	0	A	frei	
29.09	ETHER, ETHERALKOHOLE, ETHERPHENOLE, ETHERALKOHOLPHENOLE, ALKOHOLPEROXIDE, ETHERPEROXIDE, KETONPEROXIDE (AUCH CHEMISCH NICHT EINHEITLICH); IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE.				
2909.11.00	Diethylether (Diethyloxid)	0	A	frei	
2909.19.00	andere	0	A	frei	
2909.20.00	alicyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	0	A	frei	
2909.30.00	aromatische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	0	A	frei	
2909.41.00	2,2'-Oxydiethanol (Diethylenglykol)	0	A	frei	
2909.43.00	Monobutylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	0	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2909.44.00	andere Monoalkylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	0	A	frei	
2909.49.00	andere	0	A	frei	
2909.50.00	Etherphenole, Etheralkoholphenole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	0	A	frei	
2909.60.00	Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	0	A	frei	
29.10	EPOXIDE, EPOXYALKOHOLE, EPOXYPHENOLE UND EPOXYETHER MIT DREIGLIEDRIGEM RING; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE.				
2910.10.00	Oxiran (Ethylenoxid)	0	A	frei	
2910.20.00	Methyloxiran (Propylenoxid)	0	A	frei	
2910.30.00	1-Chlor-2,3-epoxypropan (Epichlorhydrin)	0	A	frei	
2910.40.00	Dieldrin (ISO, INN)	0	A	frei	
2910.90.00	andere	0	A	frei	
2911.00.00	ACETALE UND HALBACETALE, AUCH MIT ANDEREN SAUERSTOFF-FUNKTIONEN, UND IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE.	0	A	frei	
29.12	ALDEHYDE, AUCH MIT ANDEREN SAUERSTOFF-FUNKTIONEN; CYCLISCHE POLYMERE DER ALDEHYDE; PARAFORMALDEHYD.				
2912.11.00	Methanal (Formaldehyd)	0	A	frei	
2912.12.00	Ethanal (Acetaldehyd)	0	A	frei	
2912.19.00	andere	0	A	frei	
2912.21.00	Benzaldehyd	0	A	frei	
2912.29.00	andere	0	A	frei	
2912.30.00	Aldehydalkohole	0	A	frei	
2912.41.00	Vanillin (4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyd)	0	A	frei	
2912.42.00	Ethylvanillin (3-Ethoxy-4-hydroxybenzaldehyd)	0	A	frei	
2912.49.00	andere	0	A	frei	
2912.50.00	cyclische Polymere der Aldehyde	0	A	frei	
2912.60.00	Paraformaldehyd	0	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2913.00.00	HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE DER ERZEUGNISSE DER POSITION 29.12.	0	A	frei	
29.14	KETONE UND CHINONE, AUCH MIT ANDEREN SAUERSTOFF-FUNKTIONEN; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE.				
2914.11.00	Aceton	0	A	frei	
2914.12.00	Butanon (Methylethylketon)	0	A	frei	
2914.13.00	4-Methylpentan-2-on (Methylisobutylketon)	0	A	frei	
2914.19.00	andere	0	A	frei	
2914.21.00	Campher	0	A	frei	
2914.22	Cyclohexanon, Methylcyclohexanone				
2914.22.10	Cyclohexanon	0	A	frei	
2914.22.20	Methylcyclohexanone	0	A	frei	
2914.23.00	Jonone und Methyljonone	0	A	frei	
2914.29.00	andere	0	A	frei	
2914.31.00	Phenylaceton (Phenylpropan-2-on)	0	A	frei	
2914.39.00	andere	0	A	frei	
2914.40	Ketonalkohole und Ketonaldehyde				
2914.40.10	4-Hydroxy-4-methylpentan-2-on (Diacetonalkohol)	0	A	frei	
2914.40.90	andere	0	A	frei	
2914.50.00	Ketonphenole und Ketone mit anderen Sauerstoff-Funktionen	0	A	frei	
2914.61.00	Anthrachinon	0	A	frei	
2914.69.00	andere	0	A	frei	
2914.70.00	Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	0	A	frei	
29.15	GESÄTTIGTE ACYCLISCHE EINBASISCHE CARBON-SÄUREN UND IHRE ANHYDRIDE, HALOGENIDE, PEROXIDE UND PEROXYSÄUREN; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE.				
2915.11.00	Ameisensäure	0	A	frei	
2915.12.10	Ammoniumformiat	0	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2915.12.90	andere	0	A	frei	
2915.13.00	Ester der Ameisensäure	0	A	frei	
2915.21.00	Essigsäure	0	A	5 %	
2915.24.00	Essigsäureanhydrid	0	A	frei	
2915.29	andere				
2915.29.10	Ammoniumacetate	0	A	frei	
2915.29.90	andere	0	A	frei	
2915.31.00	Ethylacetat	0	A	frei	
2915.32.00	Vinylacetat	0	A	frei	
2915.33.00	n-Butylacetat	0	A	frei	
2915.36.00	Dinosebacetat (ISO)	0	A	frei	
2915.39.00	andere	0	A	frei	
2915.40.00	Mono-, Di- oder Trichloressigsäure, ihre Salze und Ester	0	A	frei	
2915.50.00	Propionsäure, ihre Salze und Ester	0	A	frei	
2915.60.00	Butansäuren, Pentansäuren, ihre Salze und Ester	0	A	frei	
2915.70.00	Palmitinsäure, Stearinsäure, ihre Salze und Ester	0	A	frei	
2915.90	andere				
2915.90.10	Acetylchlorid	0	A	frei	
2915.90.90	andere	0	A	frei	
29.16	UNGESÄTTIGTE ACYCLISCHE EINBASISCHE CARBONSÄUREN, CYCLISCHE EINBASISCHE CARBONSÄUREN, IHRE ANHYDRIDE, HALOGENIDE, PEROXIDE UND PEROXYSÄUREN; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE.				
2916.11.00	Acrylsäure und ihre Salze	0	A	frei	
2916.12.00	Ester der Acrylsäure	0	A	frei	
2916.13.00	Methacrylsäure und ihre Salze	0	A	frei	
2916.14.00	Ester der Methacrylsäure	0	A	frei	
2916.15.00	Ölsäure, Linolsäure oder Linolensäure, ihre Salze und Ester	0	A	frei	
2916.19.00	andere	0	A	frei	
2916.20.00	alicyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	0	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2916.31.00	Benzoesäure, ihre Salze und Ester	0	A	frei	
2916.32.00	Benzoylperoxid und Benzoylchlorid	0	A	frei	
2916.34.00	Phenylelessigsäure und ihre Salze	0	A	frei	
2916.35.00	Ester der Phenylelessigsäure	0	A	frei	
2916.36.00	Binapacryl (ISO)	0	A	frei	
2916.39.00	andere	0	A	frei	
29.17	MEHRBASISCHE CARBONSÄUREN, IHRE ANHYDRIDE, HALOGENIDE, PEROXIDE UND PEROXYSÄUREN; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSDERIVATE.				
2917.11.00	Oxalsäure, ihre Salze und Ester	0	A	frei	
2917.12.00	Adipinsäure, ihre Salze und Ester	0	A	frei	
2917.13.00	Azelainsäure, Sebacinsäure, ihre Salze und Ester	0	A	frei	
2917.14.00	Maleinsäureanhydrid	0	A	frei	
2917.19.00	andere	0	A	frei	
2917.20.00	alicyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	0	A	frei	
2917.32.00	Diöctylorthophthalate	—	A	frei	
2917.33.00	Dinonyl- oder Didecylorthophthalate	0	A	frei	
2917.34.00	andere Ester der Orthophthalsäure	0	A	frei	
2917.35.00	Phthalsäureanhydrid	0	A	frei	
2917.36.00	Terephthalsäure und ihre Salze	0	A	frei	
2917.37.00	Dimethylterephthalat	0	A	frei	
2917.39.00	andere	0	A	frei	
29.18	CARBONSÄUREN MIT PHENOLFUNKTION, JEDOCH OHNE ANDERE SAUERSTOFF-FUNKTION, IHRE ANHYDRIDE, HALOGENIDE, PEROXIDE, PEROXYSÄUREN UND IHRE DERIVATE; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSDERIVATE.				
2918.11.00	Milchsäure, ihre Salze und Ester	0	A	frei	
2918.12.00	Weinsäure	0	A	frei	
2918.13.00	Salze und Ester der Weinsäure	0	A	frei	
2918.14.00	Citronensäure	0	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2918.15.00	Salze und Ester der Citronensäure	0	A	frei	
2918.16.00	Gluconsäure, ihre Salze und Ester	0	A	frei	
2918.18.00	Chlorbenzilat (ISO)	0	A	frei	
2918.19	andere				
2918.19.10	Phenylglycolsäure (Mandelsäure), ihre Salze und Ester	0	A	frei	
2918.19.90	andere	0	A	frei	
2918.21.00	Salicylsäure und ihre Salze	0	A	frei	
2918.22.00	o-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester	0	A	frei	
2918.23.00	andere Ester der Salicylsäure und ihre Salze	0	A	frei	
2918.29.10	Gallussäure	0	A	frei	
2918.29.90	andere	0	A	frei	
2918.30.00	Carbonsäuren mit Aldehyd- oder Ketonfunktion, jedoch ohne andere Sauerstoff-Funktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	0	A	frei	
2918.91.00	2,4,5-T (ISO) (2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure), ihre Salze und Ester	0	A	frei	
2918.99.00	andere	0	A	frei	
29.19	ESTER DER PHOSPHORSÄUREN UND IHRE SALZE, EINSCHLIESSLICH LACTOPHOSPHATE; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE.				
2919.10.00	Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat	0	A	frei	
2919.90.00	andere	0	A	frei	
29.20	ESTER DER ANDEREN ANORGANISCHEN SÄUREN DER NICHTMETALLE (AUSGENOMMEN ESTER DER HALOGENWASSERSTOFFSÄUREN) UND IHRE SALZE; IHRE HALOGEN-, SULFO-, NITRO- ODER NITROSODERIVATE.				
2920.11.00	Parathion (ISO) und Parathionmethyl (ISO) (Methylparathion)	0	A	frei	
2920.19.00	andere	0	A	frei	
2920.90	andere				
2920.90.10	Diethyl-, Trimethyl-, Triethyl- oder Dimethylphosphit	0	A	frei	
2920.90.90	andere	0	A	frei	
29.21	VERBINDUNGEN MIT AMINOFUNKTION.				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2921.11.00	Mono-, Di- und Trimethylamin und ihre Salze	0	A	frei	
2921.19	andere				
2921.19.10	2-Chlor-N,N-dimethylpropylamin	0	A	frei	
2921.19.90	andere	0	A	frei	
2921.21.00	Ethylendiamin und seine Salze	0	A	frei	
2921.22.00	Hexamethylendiamin und seine Salze	0	A	frei	
2921.29.00	andere	0	A	frei	
2921.30.00	alicyclische Mono- oder Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	A	frei	
2921.41.00	Anilin und seine Salze	0	A	frei	
2921.42.00	Anilinderivate und ihre Salze	0	A	frei	
2921.43.00	Toluidine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	—	A	frei	
2921.44.00	Diphenylamin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	A	frei	
2921.45.00	1-Naphthylamin, 2-Naphthylamin, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	A	frei	
2921.46.00	Amfetamin (INN), Benzfetamin (INN), Dexamfetamin (INN), Etilamfetamin (INN), Fencamfamin (INN), Lefetamin (INN), Levamfetamin (INN), Mefenorex (INN) und Phentermin (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0	A	frei	
2921.49	andere				
2921.49.10	Eticyclidin (PCE)	0	A	frei	
2921.49.90	andere	0	A	frei	
2921.51.00	o-, m-, p-Phenylendiamin, Diaminotoluole, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	A	frei	
2921.59.00	andere	0	A	frei	
29.22	AMINE MIT SAUERSTOFF-FUNKTIONEN.				
2922.11.00	Monoethanolamin und seine Salze	0	A	frei	
2922.12.00	Diethanolamin und seine Salze	0	A	frei	
2922.13.00	Triethanolamin und seine Salze	0	A	frei	
2922.14.00	Dextropropoxyphen (INN) und seine Salze	0	A	frei	
2922.19	andere				
2922.19.10	Ethyl-diethanolamin oder Methyl-diethanolamin	0	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2922.19.90	andere	0	A	frei	
2922.21.00	Aminohydroxynaphthalinsulfonsäuren und ihre Salze	0	A	frei	
2922.29.00	andere	0	A	frei	
2922.31.00	Amfepramon (INN), Methadon (INN) und Normethadon (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0	A	frei	
2922.39.00	andere	0	A	frei	
2922.41.00	Lysin und seine Ester; Salze dieser Erzeugnisse	0	A	frei	
2922.42.00	Glutaminsäure und ihre Salze	0	A	frei	
2922.43.00	Anthranilsäure und ihre Salze	0	A	frei	
2922.44.00	Tilidin (INN) und seine Salze	0	A	frei	
2922.49.00	andere	0	A	frei	
2922.50	Aminoalkoholphenole, Aminophenolsäuren und andere Aminoverbindungen mit Sauerstoff-Funktionen				
2922.50.10	Aminoacetaldehyddimethylacetal	0	A	frei	
2922.50.20	2,5-Dimethoxyamphetamin und 3,4,5-Trimethoxyamphetamin (TMA)	0	A	frei	
2922.50.90	andere	0	A	frei	
29.23	QUARTÄRE AMMONIUMSALZE UND -HYDROXIDE; LECITHINE UND ANDERE PHOSPHOAMINOLIPOIDE, AUCH CHEMISCH NICHT EINHEITLICH.				
2923.10.00	Cholin und seine Salze	0	A	frei	
2923.20.00	Lecithine und andere Phosphoaminolipoide	0	A	frei	
2923.90	andere				
2923.90.10	2-Dimethylaminoisopropylchlorid HCl	0	A	frei	
2923.90.90	andere	0	A	frei	
29.24	VERBINDUNGEN MIT CARBONSÄUREAMIDFUNKTION; VERBINDUNGEN MIT KOHLENSÄUREAMIDFUNKTION.				
2924.11.00	Meprobamat (INN)	0	A	frei	
2924.12.00	Fluoracetamid (ISO), Monocrotophos (ISO) und Phosphamidon (ISO)	0	A	frei	
2924.19.10	Formamid	0	A	frei	
2924.19.90	andere	0	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2924.21.00	Ureine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	A	frei	
2924.23.00	2-Acetamidobenzoessäure (N-Acetylanthrilsäure) und ihre Salze	0	A	frei	
2924.24.00	Ethinamat (INN)	0	A	frei	
2924.29.00	andere	0	A	frei	
29.25	VERBINDUNGEN MIT CARBONSÄUREIMIDFUNKTION (EINSCHLIESSLICH SACCHARIN UND SEINE SALZE) ODER VERBINDUNGEN MIT IMINFUNKTION.				
2925.11.00	Saccharin und seine Salze	0	A	frei	
2925.12.00	Glutethimid (INN)	0	A	frei	
2925.19	andere				
2925.19.10	Phthalimid	0	A	frei	
2925.19.90	andere	0	A	frei	
2925.21.00	Chlordimeform (ISO)	0	A	frei	
2925.29.00	andere	0	A	frei	
29.26	VERBINDUNGEN MIT NITRILFUNKTION.				
2926.10.00	Acrylnitril	0	A	frei	
2926.20.00	1-Cyanoguanidin (Dicyandiamid)	0	A	frei	
2926.30.00	Fenproporex (INN) und seine Salze; Methadon (INN)-Zwischenerzeugnis (4-Cyano-2-dimethylamino-4,4-diphenylbutan)	0	A	frei	
2926.90	andere				
2926.90.10	Acetonitril	0	A	frei	
2926.90.90	andere	0	A	frei	
2927.00.00	DIAZO-, AZO- ODER AZOXYVERBINDUNGEN.	0	A	frei	
2928.00.00	ORGANISCHE DERIVATE DES HYDRAZINS ODER DES HYDROXYLAMINS.	0	A	frei	
29.29	VERBINDUNGEN MIT ANDEREN STICKSTOFF-FUNKTIONEN.				
2929.10.00	Isocyanate	0	A	frei	
2929.90.00	andere	0	A	frei	
29.30	ORGANISCHE THIOVERBINDUNGEN.				
2930.20.00	Thiocarbamate und Dithiocarbamate	0	A	frei	
2930.30.00	Thiurammono-, -di- oder -tetrasulfide	0	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2930.40.00	Methionin	0	A	frei	
2930.50.00	Captafol (ISO) und Methamidophos (ISO)	—	A	frei	
2930.90	andere				
2930.90.10	Thiodiglycol	0	A	frei	
2930.90.90	andere	0	A	frei	
29.31	ANDERE ORGANISCH-ANORGANISCHE VERBINDUNGEN.				
2931.00.10	Tetraethylblei	0	A	6 %	
2931.00.20	organische Arsenverbindungen	0	A	6 %	
2931.00.90	andere	0	A	frei	
29.32	HETEROCYCLISCHE VERBINDUNGEN, NUR MIT SAUERSTOFF ALS HETEROATOM(E).				
2932.11.00	Tetrahydrofuran	0	A	frei	
2932.12.00	2-Furaldehyd (Furfural)	0	A	frei	
2932.13.00	Furfurylalkohol und Tetrahydrofurfurylalkohol	0	A	frei	
2932.19	andere				
2932.19.10	Furan	0	A	frei	
2932.19.90	andere	0	A	frei	
2932.21.00	Cumarin, Methylcumarine und Ethylcumarine	0	A	frei	
2932.29.00	andere Lactone	0	A	frei	
2932.91.00	Isosafrol	0	A	frei	
2932.92.00	1-(1,3-Benzodioxol-5-yl)propan-2-on	0	A	frei	
2932.93.00	Piperonal	0	A	frei	
2932.94.00	Safrol	0	A	frei	
2932.95.00	Tetrahydrocannabinole (alle Isomere)	0	A	frei	
2932.99.00	andere	0	A	frei	
29.33	HETEROCYCLISCHE VERBINDUNGEN, NUR MIT STICKSTOFF ALS HETEROATOM(E).				
2933.11.00	Phenazon (Antipyrin) und seine Derivate	0	A	frei	
2933.19.00	andere	0	A	frei	
2933.21.00	Hydantoin und seine Derivate	0	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2933.29.00	andere	0	A	frei	
2933.31.00	Pyridin und seine Salze	0	A	frei	
2933.32.00	Piperidin und seine Salze	0	A	frei	
2933.33.00	Alfentanil (INN), Anileridin (INN), Bezitramid (INN), Bromazepam (INN), Difenoxin (INN), Diphenoxylat (INN), Dipipanon (INN), Fentanyl (INN), Ketobemidon (INN), Methylphenidat (INN), Pentazocin (INN), Pethidin (INN), Pethidin (INN)-Zwischenerzeugnis A, Phencyclidin (INN) (PCP), Phenoperidin (INN), Pipradrol (INN), Piritramid (INN), Propiram (INN) und Trimeperidin (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0	A	8 %	
2933.39	andere				
2933.39.10	Isonicotinsäure und ihre Derivate	0	A	frei	
2933.39.90	andere	0	A	6 %	
2933.41.00	Levorphanol (INN) und seine Salze	0	A	frei	
2933.49.00	andere	0	A	frei	
2933.52.00	Malonylharnstoff (Barbitursäure) und seine Salze	0	A	frei	
2933.53.00	Allobarbitol (INN), Amobarbitol (INN), Barbitol (INN), Butalbitol (INN), Butobarbitol, Cyclobarbitol (INN), Methylphenobarbitol (INN), Pentobarbitol (INN), Phenobarbitol (INN), Secbutabarbitol (INN), Secobarbitol (INN) und Vinylbitol (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0	A	frei	
2933.54.00	andere Derivate von Malonylharnstoff (Barbitursäure); Salze dieser Erzeugnisse	0	A	frei	
2933.55	Loprazolam (INN), Mecloqualon (INN), Methaqualon (INN) und Zipeprol (INN); Salze dieser Erzeugnisse				
2933.55.10	Methaqualon (INN)	0	A	frei	
2933.55.20	Mecloqualon (INN)	0	A	frei	
2933.55.90	andere	0	A	frei	
2933.59.00	andere	0	A	frei	
2933.61.00	Melamin	0	A	frei	
2933.69.00	andere	0	A	frei	
2933.71.00	6-Hexanlactam (epsilon-Caprolactam)	0	A	frei	
2933.72.00	Clobazam (INN) und Methypylon (INN)	0	A	frei	
2933.79.00	andere Lactame	0	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2933.91.00	Alprazolam (INN), Camazepam (INN), Chlordiazepoxid (INN), Clonazepam (INN), Clorazepat, Delorazepam (INN), Diazepam (INN), Estazolam (INN), Ethyl loflazepat (INN), Fludiazepam (INN), Flunitrazepam (INN), Flurazepam (INN), Halazepam (INN), Lorazepam (INN), Lormetazepam (INN), Mazindol (INN), Medazepam (INN), Midazolam (INN), Nimetazepam (INN), Nitrazepam (INN), Nordazepam (INN), Oxazepam (INN), Pinazepam (INN), Prazepam (INN), Pyrovaleron (INN), Temazepam (INN), Tetrazepam (INN) und Triazolam (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0	A	frei	
2933.99	andere				
2933.99.10	Phencyclidin (PCP), Rolicyclidin (PHP), Tenocyclidin (TCP)	0	A	frei	
2933.99.20	Indol, 4-Benzylxyindol, 4-Methoxyindol	0	A	frei	
2933.99.90	andere	0	A	frei	
29.34	NUCLEINSÄUREN UND IHRE SALZE, AUCH CHEMISCH NICHT EINHEITLICH; ANDERE HETEROCYCLISCHE VERBINDUNGEN.				
2934.10.00	Verbindungen, die einen nicht kondensierten Thiazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten	0	A	frei	
2934.20.00	Verbindungen, die ein Benzothiazolringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert	0	A	frei	
2934.30.00	Verbindungen, die ein Phenothiazinringsystem (auch hydriert) in der Struktur enthalten, nicht weiter kondensiert	0	A	frei	
2934.91.00	Aminorex (INN), Brotizolam (INN), Clotiazepam (INN), Cloxazolam (INN), Dextromoramid (INN), Haloxazolam (INN), Ketazolam (INN), Mesocarb (INN), Oxazolam (INN), Pemolin (INN), Phendimetrazin (INN), Phenmetrazin (INN) und Sufentanil (INN); Salze dieser Erzeugnisse	0	A	frei	
2934.99.10	Sultone und Sultame	0	A	frei	
2934.99.20	Isatosäureanhydrid	0	A	6 %	
2934.99.90	andere	0	A	frei	
2935.00.00	SULPHONAMIDE.	0	A	frei	
29.36	NATÜRLICHE, AUCH SYNTHETISCH HERGESTELLTE PROVITAMINE UND VITAMINE (EINSCHLIESSLICH NATÜRLICHE KONZENTRATE) UND IHRE HAUPTSÄCHLICH ALS VITAMINE GEBRAUCHTEN DERIVATE, AUCH UNTEREINANDER GEMISCHT, AUCH IN LÖSEMITTELN ALLER ART.				
2936.21.00	Vitamine A und ihre Derivate	0	A	frei	
2936.22.00	Vitamin B1 und seine Derivate	0	A	frei	
2936.23.00	Vitamin B2 und seine Derivate	0	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2936.24.00	D- oder DL-Pantothensäure (Vitamin B3 oder Vitamin B5) und ihre Derivate	0	A	frei	
2936.25.00	Vitamin B6 und seine Derivate	0	A	frei	
2936.26.00	Vitamin B12 und seine Derivate	0	A	frei	
2936.27.00	Vitamin C und seine Derivate	0	A	frei	
2936.28.00	Vitamin E und seine Derivate	0	A	frei	
2936.29.00	andere Vitamine und ihre Derivate	0	A	frei	
2936.90.00	andere, einschließlich natürliche Konzentrate	0	A	frei	
29.37	NATÜRLICHE, AUCH SYNTHETISCH HERGESTELLTE HORMONE, PROSTAGLANDINE, THROMBOXANE UND LEUKOTRIENE; DEREN DERIVATE UND DEREN STRUKTURVERWANDTE VERBINDUNGEN, EINSCHLIESSLICH POLYPEPTIDE MIT MODIFIZIERTER KETTE, HAUPTSÄCHLICH ALS HORMONE VERWENDET.				
2937.11.00	Somatotropin (Wachstumshormon), seine Derivate und seine strukturverwandten Verbindungen	0	A	frei	
2937.12.00	Insulin und seine Salze	0	A	frei	
2937.19	andere				
2937.19.10	Hypophysenvorderlappenhormone oder ähnliche Hormone und ihre Derivate	0	A	frei	
2937.19.90	andere	0	A	5 %	
2937.21.00	Cortison, Hydrocortison, Prednison (Dehydrocortison) und Prednisolon (Dehydrohydrocortison)	0	A	frei	
2937.22.00	Halogenderivate und halogenierte Derivate der Corticosteroide (Hormone der Nebennierenrinde)	0	A	frei	
2937.23.00	Östrogene und Gestagene	0	A	frei	
2937.29.00	andere	0	A	5 %	
2937.31.00	Epinephrin	0	A	5 %	
2937.39.00	andere	0	A	5 %	
2937.40.00	Aminosäure-Derivate	0	A	5 %	
2937.50.00	Prostaglandine, Thromboxane und Leukotriene, deren Derivate und deren strukturverwandte Verbindungen	0	A	5 %	
2937.90.00	andere	0	A	5 %	
29.38	NATÜRLICHE, AUCH SYNTHETISCH HERGESTELLTE GLYKOSIDE, IHRE SALZE, ETHER, ESTER UND ANDEREN DERIVATE.				
2938.10.00	Rutosid (Rutin) und seine Derivate	0	A	5 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2938.90.00	andere	0	A	5 %	
29.39	NATÜRLICHE, AUCH SYNTHETISCH HERGESTELLTE PFLANZLICHE ALKALOIDE, IHRE SALZE, ETHER, ESTER UND ANDEREN DERIVATE.				
2939.11	Mohnstrohkonzentrate; Buprenorphin (INN), Codein, Dihydrocodein (INN), Ethylmorphin, Etorphin (INN), Heroin, Hydrocodon (INN), Hydromorphon (INN), Morphin, Nicomorphin (INN), Oxycodon (INN), Oxymorphon (INN), Pholcodin (INN), Thebacon (INN) und Thebain; Salze dieser Erzeugnisse				
2939.11.10	Morphin	0	A	frei	
2939.11.20	Hydromorphon (Dihydromorphinon)	0	A	frei	
2939.11.30	Heroin (Diacetylmorphin)	0	A	frei	
2939.11.90	andere	0	A	5 %	
2939.19.00	andere	0	A	5 %	
2939.20.00	Chinaalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	A	frei	
2939.30.00	Coffein und seine Salze	0	A	frei	
2939.41.00	Ephedrin und seine Salze	0	A	frei	
2939.42.00	Pseudoephedrin (INN) und seine Salze	0	A	frei	
2939.43.00	Cathin (INN) und seine Salze	0	A	frei	
2939.49.00	andere	0	A	frei	
2939.51.00	Fenetyllin (INN) und seine Salze	0	A	frei	
2939.59.00	andere	0	A	frei	
2939.61.00	Ergometrin (INN) und seine Salze	0	A	frei	
2939.62.00	Ergotamin (INN) und seine Salze	0	A	frei	
2939.63.00	Lysergsäure und ihre Salze	0	A	5 %	
2939.69.00	andere	0	A	5 %	
2939.91	Cocain, Ecgonin, Levometamfetamin, Metamfetamin (INN), Metamfetamin-Racemat; ihre Salze, Ester und anderen Derivate				
2939.91.10	Cocain, seine Salze und Derivate	0	A	5 %	
2939.91.20	Emetin, seine Salze und Derivate	0	A	5 %	
2939.91.30	Diethyltriptamin (DET) und Dimethyltriptamin (DMT)	0	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
2939.91.40	LSD, Meskalin, Psilocin	0	A	frei	
2939.91.90	andere	0	A	frei	
2939.99	andere				
2939.99.10	Nicotin und seine Salze	0	A	frei	
2939.99.90	andere	0	A	frei	
2940.00.00	CHEMISCH REINE ZUCKER, AUSGENOMMEN SACCHAROSE, LACTOSE, MALTOSE, GLUCOSE UND FRUCTOSE (LÄVULOSE); ZUCKERETHER, ZUCKERACETALE UND ZUCKERESTER UND IHRE SALZE, AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER POSITION 29.37, 29.38 ODER 29.39.	0	A	6 %	
29.41	ANTIBIOTIKA.				
2941.10.00	Penicilline und ihre Derivate mit Penicillansäurestruktur; Salze dieser Erzeugnisse	0	A	frei	
2941.20.00	Streptomycine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	A	frei	
2941.30.00	Tetracycline und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	A	frei	
2941.40.00	Chloramphenicol und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	A	frei	
2941.50.00	Erythromycin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	0	A	frei	
2941.90.00	andere	0	A	frei	
2942.00.00	ANDERE ORGANISCHE VERBINDUNGEN.	0	A	frei	
30	Pharmazeutische Erzeugnisse				
30.01	DRÜSEN UND ANDERE ORGANE ZU ORGANOTHERAPEUTISCHEN ZWECKEN, GETROCKNET, AUCH ALS PULVER; AUSZÜGE AUS DRÜSEN ODER ANDEREN ORGANEN ODER IHREN ABSONDERUNGEN ZU ORGANOTHERAPEUTISCHEN ZWECKEN; HEPARIN UND SEINE SALZE; ANDERE MENSCHLICHE ODER TIERISCHE STOFFE ZU THERAPEUTISCHEN ODER PROPHYLAKTISCHEN ZWECKEN ZUBEREITET, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN.				
3001.20	AUSZÜGE AUS DRÜSEN ODER ANDEREN ORGANEN ODER IHREN ABSONDERUNGEN.				
3001.20.10	Gelée royale für organotherapeutische Zwecke	0	A	frei	
3001.20.90	andere	0	A	frei	
3001.90	andere				
3001.90.10	Heparin und seine Salze	0	A	frei	
3001.90.20	Drüsen und andere Organe, getrocknet, auch als Pulver	0	A	frei	
3001.90.90	andere	0	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
30.02	MENSCHLICHES BLUT; TIERISCHES BLUT, ZU THERAPEUTISCHEN, PROPHYLAKTISCHEN ODER DIAGNOSTISCHEN ZWECKEN ZUBEREITET; ANTISERA UND ANDERE BLUTFRAKTIONEN SOWIE MODIFIZIERTE IMMUNOLOGISCHE ERZEUGNISSE, AUCH IN EINEM BIOTECHNOLOGISCHEN VERFAHREN HERGESTELLT; VACCINE, TOXINE, KULTUREN VON MIKROORGANISMEN (AUSGENOMMEN HEFEN) UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE.				
3002.10	Antisera und andere Blutfraktionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt				
3002.10.10	Antisera	0	A	frei	
3002.10.21	Gammaglobulin	0	A	frei	
3002.10.22	normales menschliches Immunglobulin	0	A	frei	
3002.10.23	Hämoglobin	0	A	frei	
3002.10.29	andere	0	A	frei	
3002.20.00	Vaccine für die Humanmedizin	0	A	frei	
3002.30	Vaccine für die Veterinärmedizin				
3002.30.10	Vaccine gegen Maul- und Klauenseuche	0	A	frei	
3002.30.90	andere	0	A	frei	
3002.90	andere				
3002.90.10	Toxine, Kulturen von Mikroorganismen und ähnliche Erzeugnisse, einschließlich Enzyme (ausgenommen Hefen)	0	A	frei	
3002.90.90	andere	0	A	frei	
30.03	ARZNEIWAREN (AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER POSITION 30.02, 30.05 ODER 30.06), DIE AUS ZWEI ODER MEHR ZU THERAPEUTISCHEN ODER PROPHYLAKTISCHEN ZWECKEN GEMISCHTEN BESTANDTEILEN BESTEHEN, WEDER DOSIERT NOCH IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF.				
3003.10.00	Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend	—	A	frei	
3003.20.00	andere Antibiotika enthaltend	—	A	frei	
3003.31.00	Insulin enthaltend	0	A	frei	
3003.39.00	andere	—	A	frei	
3003.40.00	Alkaloide oder ihre Derivate, jedoch weder Hormone noch andere Erzeugnisse der Position 29.37 noch Antibiotika enthaltend	—	A	frei	
3003.90.00	andere	—	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
30.04	ARZNEIWAREN (AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER POSITION 30.02, 30.05 ODER 30.06), DIE AUS GEMISCHTEN ODER UNGEMISCHTEN ERZEUGNISSEN ZU THERAPEUTISCHEN ODER PROPHYLAKTISCHEN ZWECKEN BESTEHEN, DOSIERT (EINSCHLIESSLICH SOLCHER, DIE ÜBER DIE HAUT VERABREICHT WERDEN) ODER IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF.	—			
3004.10	Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend				
3004.10.10	zu tierärztlichen Zwecken	5	C	frei	
3004.10.90	andere	5	C	frei	
3004.20	andere Antibiotika enthaltend				
3004.20.10	zu tierärztlichen Zwecken	5	C	frei	
3004.20.90	andere	5	C	frei	
3004.31.00	Insulin enthaltend	5	C	frei	
3004.32	Corticosteroidhormone, deren Derivate oder deren strukturverwandte Verbindungen enthaltend				
3004.32.10	zu tierärztlichen Zwecken	5	C	frei	
3004.32.90	andere	5	C	frei	
3004.39	andere				
3004.39.10	zu tierärztlichen Zwecken	5	C	frei	
3004.39.90	andere	5	C	frei	
3004.40	Alkaloide oder ihre Derivate, jedoch weder Hormone noch andere Erzeugnisse der Position 29.37 noch Antibiotika enthaltend				
3004.40.10	zu tierärztlichen Zwecken	5	E	frei	
3004.40.90	andere	5	C	frei	
3004.50	andere Arzneiwaren, Vitamine oder andere Erzeugnisse der Position 29.36 enthaltend				
3004.50.10	zu tierärztlichen Zwecken	5	C	frei	
3004.50.90	andere	5	C	frei	
3004.90	andere				
3004.90.10	zu tierärztlichen Zwecken	5	C	frei	
3004.90.91	Arzneimittel gegen Malaria und Dysenterie und Anthelmintika	5	C	frei	
3004.90.92	Anästhetika	5	C	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3004.90.93	Rehydratationssalze und -zucker, auch gelöst	5	C	frei	
3004.90.99	andere	5	C	frei	
30.05	WATTE, GAZE, BINDEN UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE (Z. B. VERBANDZEUG, PFLASTER ZUM HEILGEBRAUCH, SENFPFLASTER), MIT MEDIKAMENTÖSEN STOFFEN GETRÄNKT ODER ÜBERZOGEN ODER IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF ZU MEDIZINISCHEN, CHIRURGISCHEN, ZAHNÄRZTLICHEN ODER TIERÄRZTLICHEN ZWECKEN.				
3005.10.00	Heftpflaster und andere Waren mit Klebeschicht	0	A	frei	
3005.90	andere				
3005.90.10	Wattestäbchen	5	C	9 %	
3005.90.90	andere	5	C	frei	
30.06	PHARMAZEUTISCHE ZUBEREITUNGEN UND WAREN IM SINNE DER ANMERKUNG 4 ZU KAPITEL 30.				
3006.10	steriles chirurgisches Catgut, ähnliches steriles Nahtmaterial (einschließlich sterile resorbierbare Garne zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken) und sterile Klebstoffe für organische Gewebe, die in der Chirurgie zum Schließen von Wunden verwendet werden; sterile Laminariastifte und -tampons; sterile resorbierbare Blutstillende Einlagen zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken; sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, auch resorbierbar				
3006.10.10	Catgut und ähnliches Nahtmaterial	0	A	frei	
3006.10.90	andere	0	A	frei	
3006.20.00	Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutfaktoren	0	A	frei	
3006.30	Röntgenkontrastmittel; diagnostische Reagenzien zur Verwendung am Patienten				
3006.30.10	Röntgenkontrastmittel	0	A	frei	
3006.30.21	mikrobiellen Ursprungs	0	A	frei	
3006.30.29	andere	0	A	frei	
3006.40	Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe; Zement zum Wiederherstellen von Knochen				
3006.40.11	Gold für den zahnmedizinischen Gebrauch	0	A	frei	
3006.40.19	andere	0	A	frei	
3006.40.90	andere	0	A	frei	
3006.50.00	Taschen und andere Behältnisse mit Apothekenausstattung für erste Hilfe	5	E	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3006.60.00	empfangnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen, von anderen Erzeugnissen der Position 29.37 oder von Spermiziden	0	A	frei	
3006.70.00	Zubereitungen in Form von Gelen, die in der Human- oder Veterinärmedizin als Gleitmittel für Körperteile bei chirurgischen Operationen oder medizinischen Untersuchungen oder als Kontaktmittel zwischen dem Körper und den medizinischen Geräten verwendet werden	0	A	11 %	
3006.91.00	Vorrichtungen erkennbar zur Verwendung für Stomata	0	A	6 %	
3006.92.00	pharmazeutische Abfälle	15	E	11 %	
31	Düngemittel				
3101.00.10	Tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt, nicht chemisch behandelt	0	A	frei	
3101.00.90	andere	0	A	frei	
31.02	MINERALISCHE ODER CHEMISCHE STICKSTOFFDÜNGEMITTEL.				
3102.10.00	Harnstoff, auch in wässriger Lösung	0	A	frei	
3102.21.00	Ammoniumsulfat	0	A	frei	
3102.29.00	andere	0	A	frei	
3102.30.00	Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), auch in wässriger Lösung	0	A	frei	
3102.40.00	Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nicht düngenden anorganischen Stoffen	0	A	frei	
3102.50	Natriumnitrat (Natronsalpeter)				
3102.50.10	mit einem Gehalt an Stickstoff von 16,3 GHT oder mehr	0	A	frei	
3102.50.90	andere	0	A	frei	
3102.60.00	Doppelsalze und Mischungen von Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)	0	A	frei	
3102.80.00	Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) in wässriger oder ammoniakalischer Lösung	0	A	frei	
3102.90.00	andere, einschließlich der in den vorhergehenden Unterpositionen nicht genannten Mischungen	0	A	frei	
31.03	MINERALISCHE ODER CHEMISCHE PHOSPHATDÜNGEMITTEL.				
3103.10.00	Superphosphate	5	E	frei	
3103.90.00	andere	0	A	frei	
31.04	MINERALISCHE ODER CHEMISCHE KALIDÜNGEMITTEL.				
3104.20.00	Kaliumchlorid	0	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3104.30	Kaliumsulfat				
3104.30.10	mit einem Gehalt an Kaliumoxid von mehr als 52 GHT	0	A	frei	
3104.30.90	andere	0	A	frei	
3104.90	andere				
3104.90.10	Kalium- und Magnesiumsulfat mit einem Gehalt an Kaliumoxid von mehr als 30 GHT	0	A	frei	
3104.90.90	andere	0	A	frei	
31.05	MINERALISCHE ODER CHEMISCHE DÜNGEMITTEL, ZWEI ODER DREI DER DÜNGENDEN STOFFE STICKSTOFF, PHOSPHOR UND KALIUM ENTHALTEND; ANDERE DÜNGEMITTEL; ERZEUGNISSE DIESES KAPITELS IN TABLETTEN ODER ÄHNLICHEN FORMEN ODER IN PACKUNGEN MIT EINEM ROHGEWICHT VON 10 KG ODER WENIGER.				
3105.10.00	Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger	0	A	frei	
3105.20.00	mineralische oder chemische Düngemittel, die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend	5	C	frei	
3105.30	Diammoniumhydrogenorthosphat (Diammoniumphosphat)				
3105.30.10	mit einem Gehalt an Arsenpentoxid von mehr als 8 mg pro Kilogramm	0	A	frei	
3105.30.90	andere	0	A	frei	
3105.40	Ammoniumdihydrogenorthosphat (Monoammoniumphosphat), auch mit Diammoniumhydrogenorthosphat (Diammoniumphosphat) gemischt				
3105.40.10	mit einem Gehalt an Arsenpentoxid von mehr als 9 mg pro Kilogramm	0	A	frei	
3105.40.90	andere	0	A	frei	
3105.51.00	Nitrate und Phosphate enthaltend	5	C	frei	
3105.59.00	andere	5	C	frei	
3105.60.00	mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Phosphor und Kalium enthaltend	5	E	frei	
3105.90.00	andere	5	C	frei	
32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten				
32.01	PFLANZLICHE GERBSTOFFAUSZÜGE; TANNINE UND IHRE SALZE, ETHER, ESTER UND ANDERE DERIVATE.				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3201.10.00	Quebrachoauszug	0	A	frei	
3201.20.00	Mimosaauszug (Akazie)	0	A	frei	
3201.90	andere				
3201.90.10	Eichen- oder Kastanienauszug	0	A	frei	
3201.90.90	andere	0	A	frei	
32.02	SYNTHETISCHE ORGANISCHE GERBSTOFFE; AN-ORGANISCHE GERBSTOFFE; GERBSTOFFZUBEREITUNGEN, AUCH NATÜRLICHE GERBSTOFFE ENTHALTEND; ENZYMZUBEREITUNGEN ZUM VORGERBEN.				
3202.10.00	synthetische organische Gerbstoffe	0	A	frei	
3202.90.00	andere	0	A	frei	
32.03	FARBMITTEL PFLANZLICHEN ODER TIERISCHEN URSPRUNGS (EINSCHLIESSLICH FARBSTOFFAUSZÜGE, AUSGENOMMEN TIERISCHES SCHWARZ), AUCH CHEMISCH EINHEITLICH; ZUBEREITUNGEN IM SINNE DER ANMERKUNG 3 ZU DIESEM KAPITEL AUF DER GRUNDLAGE VON FARBMITTELN PFLANZLICHEN ODER TIERISCHEN URSPRUNGS.				
3203.00.10	natürlicher Indigo	0	A	frei	
3203.00.90	andere	0	A	frei	
32.04	SYNTHETISCHE ORGANISCHE FARBMITTEL, AUCH CHEMISCH EINHEITLICH; ZUBEREITUNGEN IM SINNE DER ANMERKUNG 3 ZU DIESEM KAPITEL AUF DER GRUNDLAGE SYNTHETISCHER ORGANISCHER FARBMITTEL; SYNTHETISCHE ORGANISCHE ERZEUGNISSE VON DER ALS FLUORESZIERENDE AUFHELLER ODER ALS LUMINOPHORE VERWENDE- TEN ART, AUCH CHEMISCH EINHEITLICH.				
3204.11	Dispersionsfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe				
3204.11.11	auf einem Träger aus Polyolefinen	0	A	15 %	
3204.11.12	auf einem Träger aus halogenierten Polyolefinen	0	A	6 %	
3204.11.13	auf einem Träger aus Kautschuk	0	A	frei	
3204.11.19	andere	0	A	frei	
3204.11.90	andere	0	A	frei	
3204.12	Säurefarbstoffe, auch metallisiert, und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe; Beizenfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe				
3204.12.11	auf einem Träger aus Polyolefinen	0	A	14 %	
3204.12.12	auf einem Träger aus halogenierten Polyolefinen	0	A	6 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3204.12.13	auf einem Träger aus Kautschuk	0	A	frei	
3204.12.19	andere	0	A	frei	
3204.12.90	andere	0	A	frei	
3204.13	basische Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe				
3204.13.11	auf einem Träger aus Polyolefinen	0	A	14 %	
3204.13.12	auf einem Träger aus halogenierten Polyolefinen	0	A	6 %	
3204.13.13	auf einem Träger aus Kautschuk	0	A	frei	
3204.13.19	andere	0	A	frei	
3204.13.90	andere	0	A	frei	
3204.14	Direktfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe				
3204.14.11	auf einem Träger aus Polyolefinen	0	A	15 %	
3204.14.12	auf einem Träger aus halogenierten Polyolefinen	0	A	6 %	
3204.14.13	auf einem Träger aus Kautschuk	0	A	frei	
3204.14.19	andere	0	A	frei	
3204.14.90	andere	0	A	frei	
3204.15	Küpenfarbstoffe (einschließlich der in diesem Zustand als Pigmente verwendbaren) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe				
3204.15.11	auf einem Träger aus Polyolefinen	0	A	15 %	
3204.15.12	auf einem Träger aus halogenierten Polyolefinen	0	A	6 %	
3204.15.13	auf einem Träger aus Kautschuk	0	A	frei	
3204.15.19	andere	0	A	frei	
3204.15.90	andere	0	A	frei	
3204.16	Reaktivfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe				
3204.16.11	auf einem Träger aus Polyolefinen	0	A	14 %	
3204.16.12	auf einem Träger aus halogenierten Polyolefinen	0	A	6 %	
3204.16.13	auf einem Träger aus Kautschuk	0	A	frei	
3204.16.19	andere	0	A	frei	
3204.16.90	andere	0	A	frei	
3204.17	Pigmente (organische) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbmittel				
3204.17.11	auf einem Träger aus Polyolefinen	0	A	14 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3204.17.12	auf einem Träger aus halogenierten Polyolefinen	0	A	frei	
3204.17.13	auf einem Träger aus Kautschuk	0	A	frei	
3204.17.19	andere	0	A	frei	
3204.17.90	andere	0	A	frei	
3204.19	andere, einschließlich der Mischungen von Farbmitteln aus mehreren der Unterpositionen 3204.11 bis 3204.19				
3204.19.11	auf einem Träger aus Polyolefinen	0	A	14 %	
3204.19.12	auf einem Träger aus halogenierten Polyolefinen	0	A	6 %	
3204.19.13	auf einem Träger aus Kautschuk	0	A	frei	
3204.19.19	andere	0	A	frei	
3204.19.90	andere	0	A	frei	
3204.20.00	synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller verwendeten Art	0	A	frei	
3204.90.00	andere	0	A	frei	
3205.00.00	FARBLACKS; ZUBEREITUNGEN IM SINNE DER ANMERKUNG 3 ZU DIESEM KAPITEL AUF DER GRUNDLAGE VON FARBLACKS.	0	A	6 %	
32.06	ANDERE FARBMITTEL; ZUBEREITUNGEN IM SINNE DER ANMERKUNG 3 ZU DIESEM KAPITEL, AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 32.03, 32.04 ODER 32.05; ANORGANISCHE ERZEUGNISSE VON DER ALS LUMINOPHORE VERWENDETE ART, AUCH CHEMISCH EINHEITLICH.				
3206.11	mit einem Gehalt an Titandioxid von 80 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockensubstanz				
3206.11.10	in Pulverform	0	A	frei	
3206.11.21	auf einem Träger aus Polyolefinen	0	A	14 %	
3206.11.22	auf einem Träger aus halogenierten Polyolefinen	0	A	6 %	
3206.11.23	auf einem Träger aus Kautschuk	0	A	frei	
3206.11.29	andere	0	A	frei	
3206.19	andere				
3206.11.90	andere	0	A	frei	
3206.19.10	in Pulverform	0	A	frei	
3206.19.21	auf einem Träger aus Polyolefinen	0	A	14 %	
3206.19.22	auf einem Träger aus halogenierten Polyolefinen	0	A	6 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3206.19.23	auf einem Träger aus Kautschuk	0	A	frei	
3206.19.29	andere	0	A	frei	
3206.19.90	andere	0	A	frei	
3206.20	Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Chromverbindungen				
3206.20.10	in Pulverform	0	A	frei	
3206.20.21	auf einem Träger aus Polyolefinen	0	A	14 %	
3206.20.22	auf einem Träger aus halogenierten Polyolefinen	0	A	6 %	
3206.20.23	auf einem Träger aus Kautschuk	0	A	frei	
3206.20.29	andere	0	A	frei	
3206.20.90	andere	0	A	frei	
3206.41	Ultramarin und seine Zubereitungen				
3206.41.10	in Pulverform	0	A	frei	
3206.41.21	auf einem Träger aus Polyolefinen	0	A	14 %	
3206.41.22	auf einem Träger aus halogenierten Polyolefinen	0	A	6 %	
3206.41.23	auf einem Träger aus Kautschuk	0	A	frei	
3206.41.29	andere	0	A	frei	
3206.41.90	andere	0	A	frei	
3206.42	Lithopone und andere Pigmente und Zubereitungen auf der Grundlage von Zinksulfid				
3206.42.10	in Pulverform	0	A	frei	
3206.42.21	auf einem Träger aus Polyolefinen	0	A	14 %	
3206.42.22	auf einem Träger aus halogenierten Polyolefinen	0	A	6 %	
3206.42.23	auf einem Träger aus Kautschuk	0	A	frei	
3206.42.29	andere	0	A	frei	
3206.42.90	andere	0	A	frei	
3206.49	andere				
3206.49.10	in Pulverform	0	A	frei	
3206.49.21	auf einem Träger aus Polyolefinen	0	A	14 %	
3206.49.22	auf einem Träger aus halogenierten Polyolefinen	0	A	6 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3206.49.23	auf einem Träger aus Kautschuk	0	A	frei	
3206.49.29	andere	0	A	frei	
3206.49.30	Metallpulver, als Pigmente verwendet, ausgenommen Gold und Silber	0	A	frei	
3206.49.90	andere	0	A	frei	
3206.50	anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art				
3206.50.10	in Pulverform	0	A	frei	
3206.50.90	andere	0	A	frei	
32.07	ZUBEREITETE PIGMENTE, ZUBEREITETE TRÜBUNGSMITTEL UND ZUBEREITETE FARBEN, SCHMELZGLASUREN UND ANDERE VERGLASBARE MASSEN, ENG-OBEN, FLÜSSIGE GLANZMITTEL UND ÄHNLICHE ZUBEREITUNGEN VON DER IN DER KERAMIK-, EMAILLIER- ODER GLASINDUSTRIE VERWENDETEN ART; GLASFRTITE UND ANDERES GLAS IN FORM VON PULVER, GRANALIEN, SCHUPPEN ODER FLOCKEN.				
3207.10.00	zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel, zubereitete Farben und ähnliche Zubereitungen	0	A	frei	
3207.20.00	Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben und ähnliche Zubereitungen	0	A	frei	
3207.30.00	flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen	0	A	frei	
3207.40.00	Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken	0	A	frei	
32.08	ANSTRICHFARBEN UND LACKE AUF DER GRUNDLAGE VON SYNTHETISCHEN POLYMEREN ODER CHEMISCH MODIFIZIERTEN NATÜRLICHEN POLYMEREN, IN EINEM NICHT WÄSSRIGEN MEDIUM DISPERGIERT ODER GELÖST; LÖSUNGEN IM SINNE DER ANMERKUNG 4 ZU DIESEM KAPITEL.				
3208.10	auf der Grundlage von Polyestern				
3208.10.11	Druckgaspackungen	15	G	6 %	
3208.10.11A	nur im Trockenofen trockenbare Antirost-Emaillelacke, zum Überziehen von Metallstreifen	0	A	6 %	
3208.10.11B	nur solche in Druckgaspackungen	15	E	6 %	
3208.10.12	für Siebdruck	—	A	frei	
3208.10.19	andere	15	G	10 %	
3208.10.19A	nur im Trockenofen trockenbare Antirost-Emaillelacke, zum Überziehen von Metallstreifen	0	A	10 %	
3208.10.21	für Leder	15	G	6 %	
3208.10.22	Isolierstoffe für elektrische Installationen	15	G	11 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3208.10.23	für Künstler	15	G	11 %	
3208.10.24	für die Innenbeschichtung von Speisebehältern	15	G	frei	
3208.10.29	andere	15	G	10 %	
3208.10.29A	nur farblose Lacke für die Nachbehandlung von Beton für den Straßenbau	0	A	10 %	
3208.10.29B	nur solche in Druckgaspackungen	15	E	10 %	
3208.10.30	Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel, ohne Pigmentierung oder Färbung	0	A	frei	
3208.20	auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren				
3208.20.11	in Druckgaspackungen	15	E	6 %	
3208.20.12	für Siebdruck	15	G	frei	
3208.20.19	andere	15	G	10 %	
3208.20.21	für Leder	15	G	6 %	
3208.20.22	Isolierstoffe für elektrische Installationen	15	G	11 %	
3208.20.23	für Künstler	15	G	11 %	
3208.20.24	für die Innenbeschichtung von Speisebehältern	15	G	frei	
3208.20.29	andere	15	G	10 %	
3208.20.29A	nur farblose Lacke für die Nachbehandlung von Beton für den Straßenbau	0	A	10 %	
3208.20.29B	nur solche in Druckgaspackungen	15	E	10 %	
3208.20.30	Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel, ohne Pigmentierung oder Färbung	0	A	frei	
3208.90	andere				
3208.90.11	in Druckgaspackungen	15	E	6 %	
3208.90.12	für Siebdruck	15	G	frei	
3208.90.19	andere	15	G	10 %	
3208.90.19A	nur Epoxyphenolfarben und -lacke für den Einsatz in hygienischen Bereichen	0	A	10 %	
3208.90.21	für Leder	15	G	6 %	
3208.90.22	Isolierstoffe für elektrische Installationen	15	G	11 %	
3208.90.23	für Künstler	15	G	11 %	
3208.90.24	für die Innenbeschichtung von Speisebehältern	—	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3208.90.29	andere	15	G	10 %	
3208.90.29A	nur farblose Lacke für die Nachbehandlung von Beton für den Straßenbau	0	A	10 %	
3208.90.29B	nur Epoxyphenolfarben und -lacke für den Einsatz in hygienischen Bereichen	0	A	10 %	
3208.90.30	Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel, ohne Pigmentierung oder Färbung	0	A	frei	
32.09	ANSTRICHFARBEN UND LACKE AUF DER GRUNDLAGE VON SYNTHETISCHEN POLYMEREN ODER CHEMISCH MODIFIZIERTEN NATÜRLICHEN POLYMEREN, IN EINEM WÄSSRIGEN MEDIUM DISPERGIERT ODER GELÖST.				
3209.10	auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren				
3209.10.11	für Siebdruck	15	H	frei	
3209.10.19	andere	15	H	10 %	
3209.10.21	für Leder	15	H	6 %	
3209.10.22	Isolierstoffe für elektrische Installationen	15	H	11 %	
3209.10.23	für Künstler	15	H	11 %	
3209.10.29	andere	15	H	10 %	
3209.90	andere				
3209.90.11	für Siebdruck	15	G	frei	
3209.90.19	andere	15	G	10 %	
3209.90.21	für Leder	15	G	6 %	
3209.90.22	Isolierstoffe für elektrische Installationen	15	G	11 %	
3209.90.23	für Künstler	15	G	11 %	
3209.90.29	andere	15	G	10 %	
32.10	ANDERE ANSTRICHFARBEN UND LACKE; ZUBEREITETE WASSERPIGMENTFARBEN VON DER FÜR DIE LEDERZURICHTUNG VERWENDETEN ART.				
3210.00.11	Wasser- oder Leimfarben	15	E	10 %	
3210.00.19	andere	15	E	10 %	
3210.00.21	für Leder	15	E	6 %	
3210.00.22	Isolierstoffe für elektrische Installationen	15	E	10 %	
3210.00.23	für Künstler	15	E	11 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3210.00.29	andere	15	E	10 %	
3210.00.90	andere	15	E	6 %	
3210.00.90A	nur zubereitete Wasserpigmentfarben von der für die Lederzurichtung verwendeten Art	0	A	6 %	
3211.00.00	ZUBEREITETE SIKKATIVE	0	A	frei	
32.12	PIGMENTE (EINSCHLIESSLICH METALLPULVER UND -FLITTER), IN NICHT WÄSSRIGEN MEDIEN DISPERGIERT, FLÜSSIG ODER PASTENFÖRMIG, VON DER ZUM HERSTELLEN VON ANSTRICHFARBEN VERWENDETEN ART; PRÄGEFOLIEN; FÄRBE MITTEL UND ANDERE FARBE MITTEL, IN FORMEN ODER PACKUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF.				
3212.10.00	Prägefolien	0	A	6 %	
3212.90	andere				
3212.90.11	aus Aluminium	5	E	frei	
3212.90.19	andere	0	A	frei	
3212.90.21	Färbemittel für den Haushalt von der in Panama hergestellten Art zum Färben von Textilien (ausgenommen natürlicher Indigo zum Waschen)	5	E	14 %	
3212.90.22	Färbemittel für den Haushalt von der in Panama hergestellten Art zum Färben von Schuhwaren	5	E	14 %	
3212.90.23	Färbemittel für den Haushalt, nicht in Panama hergestellt	5	E	6 %	
3212.90.29	andere	5	E	6 %	
3212.90.30	Wäscheblau (natürlicher Indigo)	5	E	11 %	
3212.90.90	andere	5	E	6 %	
32.13	FARBEN FÜR KUNSTMALER, FÜR DEN UNTERRICHT, FÜR DIE PLAKATMALEREI, FÜR FARBTÖNUNGEN, ZUR UNTERHALTUNG UND ÄHNLICHE FARBEN, IN TÄFELCHEN, TUBEN, TÖPFCHEN, FLÄSCHCHEN, NÄPFCHEN ODER ÄHNLICHEN AUFMACHUNGEN.				
3213.10	Farben in Zusammenstellungen				
3213.10.10	Zusammenstellungen von Leimfarben (Temperafarben)	5	E	6 %	
3213.10.20	zur Unterhaltung für Kinder geeignete Zubereitungen	5	E	6 %	
3213.10.90	andere	5	E	11 %	
3213.90	andere				
3213.90.10	Farben und Zubereitungen für Kunstmaler	5	E	11 %	
3213.90.20	Leimfarben (Temperafarben)	5	E	6 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3213.90.30	zur Unterhaltung für Kinder geeignete Zubereitungen	5	E	6 %	
3213.90.90	andere	5	E	11 %	
32.14	GLASERKITT, HARZZEMENT UND ANDERE KITTE; SPACHTELMASSEN FÜR ANSTREICHERARBEITEN; NICHT FEUERFESTE SPACHTEL- UND VERPUTZMASSEN FÜR FASSADEN, INNENWÄNDE, FUSSBÖDEN, DECKEN UND DERGLEICHEN.				
3214.10	Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte; Spachtelmas- sen für Anstreicherarbeiten				
3214.10.11	von der für Gebäude verwendeten Art	0	A	6 %	
3214.10.11A	nur solche auf der Grundlage von Acrylpolymeren oder Polyestern	5	C	6 %	
3214.10.12	für Karosseriebauer	0	A	6 %	
3214.10.12A	nur solche auf der Grundlage von Acrylpolymeren oder Polyestern	5	C	6 %	
3214.10.19	andere	0	A	6 %	
3214.10.19A	nur solche auf der Grundlage von Acrylpolymeren oder Polyestern	5	C	6 %	
3214.10.21	Siegellack für den Bürogebrauch oder für Flaschen, in Platten, Stiften oder ähnlichen Formen	0	A	11 %	
3214.10.29	andere	0	A	6 %	
3214.10.31	Spachtel- und Verputzmassen für Karosseriebauer	5	E	6 %	
3214.10.39	andere	5	E	frei	
3214.10.90	andere	0	A	6 %	
3214.90.00	andere	5	C	6 %	
32.15	DRUCKFARBEN, TINTE UND TUSCHE ZUM SCHREI- BEN ODER ZEICHNEN UND ANDERE TINTEN UND TUSCHEN, AUCH KONZENTRIERT ODER IN FESTER FORM.				
3215.11.00	schwarz	10	E	6 %	
3215.11.00A	nur für den Offsetdruck, für Retuschenegative für den Druck und für den Siebdruck	0	A	6 %	
3215.19.00	andere	10	H	15 %	
3215.19.00A	nur für den Offsetdruck, für Retuschenegative für den Druck und für den Siebdruck	0	A	15 %	
3215.90	andere				
3215.90.10	Tinten für die Tätowierung (Markierung) von Tieren	0	A	5 %	
3215.90.20	Tinte für Codiermaschinen	0	A	frei	
3215.90.90	andere	0	A	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
33	Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel				
33.01	ÄTHERISCHE ÖLE (AUCH TERPENFREI GEMACHT), EINSCHLIESSLICH „KONKRETE“ ODER „ABSOLUTE“ ÖLE; RESINOIDE; EXTRAHIERTE OLEORESINE; KONZENTRATE ÄTHERISCHER ÖLE IN FETTEN, NICHT FLÜCHTIGEN ÖLEN, WACHSEN ODER ÄHNLICHEN STOFFEN, DURCH ENFLEURAGE ODER MAZERATION GEWONNEN; TERPENHALTIGE NEBENERZEUGNISSE AUS ÄTHERISCHEN ÖLEN; DESTILLIERTE AROMATISCHE WÄSSER UND WÄSSRIGE LÖSUNGEN ÄTHERISCHER ÖLE.				
3301.12.00	Süß- und Bitterorangenöl	0	A	frei	
3301.13.00	Citronenöl	0	A	frei	
3301.19.00	andere	0	A	frei	
3301.24.00	Pfefferminzöl (<i>Mentha piperita</i>)	0	A	frei	
3301.25.00	andere Minzenöle	0	A	frei	
3301.29	andere				
3301.29.10	Vanilleöl	0	A	frei	
3301.29.90	andere	0	A	frei	
3301.30.00	Resinoide	0	A	frei	
3301.90	andere				
3301.90.10	terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen	0	A	frei	
3301.90.20	destillierte aromatische Wässer, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	0	A	10 %	
3301.90.31	mit einem CIF-Wert von weniger als 4,43 USD pro Liter	0	A	15 %	
3301.90.39	andere (mit einem CIF-Wert von 4,43 USD oder mehr pro Liter)	0	A	10 %	
3301.90.90	andere	0	A	frei	
33.02	MISCHUNGEN VON RIECHSTOFFEN UND MISCHUNGEN (EINSCHLIESSLICH ALKOHOLISCHE LÖSUNGEN) AUF DER GRUNDLAGE EINES ODER MEHRERER DIESER STOFFE, VON DER ALS ROHSTOFFE FÜR DIE INDUSTRIE VERWENDETEN ART; ANDERE ZUBEREITUNGEN AUF DER GRUNDLAGE VON RIECHSTOFFEN VON DER ZUM HERSTELLEN VON GETRÄNKEN VERWENDETEN ART.				
3302.10	von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art				
3302.10.11	Bitter, Tinkturen und Aromastoffe zum industriellen Auf- oder Zubereiten von alkoholischen Getränken	5	E	frei	
3302.10.12	Konzentrate zum industriellen Auf- oder Zubereiten von alkoholischen Getränken, mit einem Anteil an nicht alkoholischen Inhaltsstoffen, der höher ist als der in trinkbaren Produkten für den Einzelverkauf zulässige Anteil	5	E	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3302.10.19	andere	5	E	frei	
3302.10.91	andere Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen von aromatischen Bittern, mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % vol oder weniger, zum Aromatisieren von alkoholischen Getränken verwendet	5	E	6 %	
3302.10.99	andere	5	E	frei	
3302.90	andere				
3302.90.10	von der in der Tabakindustrie verwendeten Art	0	A	5 %	
3302.90.20	von der bei der Seifenherstellung verwendeten Art	5	C	frei	
3302.90.30	von der in der Parfümindustrie verwendeten Art (Parfüms, Eau de Cologne, Orangenblütenwasser und dergleichen)	5	C	frei	
3302.90.90	andere	—	A	frei	
33.03	DUFTSTOFFE (PARFÜMS) UND DUFTWÄSSER (TOILETTEWÄSSER).				
3303.00.11	mit einem CIF-Wert von weniger als 22,38 USD pro Liter	15	A	14 %	
3303.00.19	andere (mit einem CIF-Wert von 22,38 USD oder mehr pro Liter)	15	A	5 %	
3303.00.21	mit einem CIF-Wert von weniger als 4,43 USD pro Liter	15	A	14 %	
3303.00.29	andere (mit einem CIF-Wert von 4,43 USD oder mehr pro Liter)	15	A	5 %	
33.04	ZUBEREITETE SCHÖNHEITSMITTEL ODER ERZEUGNISSE ZUM SCHMINKEN UND ZUBEREITUNGEN ZUR HAUTPFLEGE (AUSGENOMMEN ARZNEIWAREN), EINSCHLIESSLICH SONNENSCHUTZ- UND BRÄUNUNGSMITTEL; ZUBEREITUNGEN ZUR HAND- ODER FUSSPFLEGE.				
3304.10.00	Schminkmittel (Make-up) für die Lippen	15	C	6 %	
3304.20	Schminkmittel (Make-up) für die Augen				
3304.20.10	Lidschatten mit einem CIF-Wert von 30,00 USD oder mehr pro Kilogramm brutto	15	C	5 %	
3304.20.90	andere	15	C	6 %	
3304.30.00	Zubereitungen zur Hand- oder Fußpflege	15	E	6 %	
3304.91	Puder, lose oder fest				
3304.91.10	Gesichtspuder mit einem CIF-Wert von 30,00 USD oder mehr pro Kilogramm brutto	15	C	5 %	
3304.91.20	Körperpuder (Talkum) mit einem CIF-Wert von 10,00 USD oder mehr pro Kilogramm brutto	15	C	5 %	
3304.91.90	andere	15	C	6 %	
3304.99	andere				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3304.99.11	Gesichtscremes mit einem CIF-Wert von 15,00 USD oder mehr pro Kilogramm brutto	15	G	5 %	
3304.99.12	Körpercremes (für Körper und Hände) mit einem CIF-Wert von 10,00 USD oder mehr pro Kilogramm brutto, ausgenommen Zubereitungen zur Hand- und Fußpflege	15	G	5 %	
3304.99.19	andere	15	G	6 %	
3304.99.20	Gesichtswässer	15	G	11 %	
3304.99.30	Sonnenschutz- oder Bräunungsmittel	15	G	8 %	
3304.99.90	andere	15	G	5 %	
33.05	ZUBEREITETE HAARBEHANDLUNGSMITTEL.				
3305.10	Haarwaschmittel (Shampoo)				
3305.10.10	cremeartig (Paste, fest oder halbfest)	15	G	6 %	
3305.10.20	flüssig, auch zu medizinischen Zwecken	15	G	6 %	
3305.20.00	Dauerwellmittel und Entkrausungsmittel (Zubereitungen zur Haardauerverformung)	15	E	6 %	
3305.30.00	Haarlacke	15	G	6 %	
3305.90	andere				
3305.90.11	Pomaden, parfümiert	15	C	6 %	
3305.90.12	Pomaden, nicht parfümiert	15	C	6 %	
3305.90.19	andere	15	C	6 %	
3305.90.20	Haarbleich- und Haarfärbemittel	15	C	6 %	
3305.90.90	andere	15	C	6 %	
33.06	ZUBEREITETE ZAHN- UND MUNDPFLEGEMITTEL, EINSCHLIESSLICH HAFTPUDER UND -PASTEN FÜR ZAHNPROTHESEN; GARNE ZUM REINIGEN DER ZAHNZWISCHENRÄUME (ZAHNSEIDE), IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF.				
3306.10	Zahnputzmittel				
3306.10.10	zu medizinischen Zwecken	15	C	11 %	
3306.10.90	andere	15	C	15 %	
3306.20.00	Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide)	15	E	3 %	
3306.90	andere				
3306.90.10	Mundwässer und Zahnspülungen	15	C	14 %	
3306.90.20	andere Zubereitungen zur Erfrischung des Atems	15	C	6 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3306.90.90	andere	15	C	11 %	
33.07	ZUBEREITETE RASIERMITTEL (EINSCHLIESSLICH VOR- UND NACHBEHANDLUNGSMITTEL), KÖRPER-DESODORIERUNGSMITTEL, ZUBEREITETE BADE-ZUSÄTZE, HAARENTFERNUNGSMITTEL UND ANDERE ZUBEREITETE RIECH-, KÖRPERPFLEGE- ODER SCHÖNHEITSMITTEL, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; ZUBEREITETE RAUM-DESODORIERUNGSMITTEL, AUCH NICHT PARFÜMIERT, AUCH MIT DESINFIZIERENDEN EIGENSCHAFTEN.				
3307.10	zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel)				
3307.10.10	Rasiercremes und -schäume	15	E	6 %	
3307.10.21	auf der Grundlage von denaturierten Alkoholen (z. B. Bay Rum, Menticol und dergleichen)	15	E	5 %	
3307.10.22	andere Lotionen und Eau de Cologne mit einem CIF-Wert von 4,43 USD oder mehr pro Liter	15	E	5 %	
3307.10.29	andere Lotionen und Eau de Cologne	15	E	15 %	
3307.10.90	andere	15	E	11 %	
3307.20	Körperdesodorierungs- und Antitranspirationsmittel				
3307.20.10	mit einem CIF-Wert von 15,00 USD oder mehr pro Kilogramm brutto	15	G	5 %	
3307.20.90	andere	15	G	15 %	
3307.30.00	parfümierte Badesalze und andere zubereitete Badezusätze	15	E	11 %	
3307.41.00	„Agarbatti“ und andere duftende zubereitete Räucher-mittel	15	E	11 %	
3307.49	andere				
3307.49.10	Raumdesodorierungsmittel, Raumsprays und dergleichen, in Druckgaspackungen	15	C	15 %	
3307.49.90	andere	15	C	11 %	
3307.90	andere				
3307.90.10	mit Riechmitteln getränkte, bestrichene oder überzogene Watte, Filze oder Vliesstoffe	15	E	5 %	
3307.90.20	mit Schminken getränkte, bestrichene oder überzogene Watte, Filze oder Vliesstoffe	15	E	6 %	
3307.90.30	Haarentfernungs-mittel	15	E	11 %	
3307.90.40	zubereitete Körperpflegemittel für Tiere, auch zu medizinischen Zwecken	15	E	11 %	
3307.90.90	andere	15	E	11 %	
3307.90.90A	nur Lösungen für Kontaktlinsen oder künstliche Augen, einschließlich künstliche Tränen	5	E	11 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips				
34.01	SEIFEN; ORGANISCHE GRENZFLÄCHENAKTIVE ERZEUGNISSE UND ZUBEREITUNGEN ALS SEIFE VERWENDBAR, IN FORM VON TAFELN, RIEGELN, GEFORMTEN STÜCKEN ODER FIGUREN, AUCH OHNE GEHALT AN SEIFE; ORGANISCHE GRENZFLÄCHENAKTIVE ERZEUGNISSE UND ZUBEREITUNGEN ZUM WASCHEN DER HAUT, IN FORM EINER FLÜSSIGKEIT ODER CREME, IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF, AUCH OHNE GEHALT AN SEIFE; PAPIER, WATTE, FILZ UND VLIESSTOFFE, MIT SEIFE ODER REINIGUNGSMITTELEN GETRÄNKT ODER ÜBERZOGEN.				
3401.11	zur Körperpflege (einschließlich solcher zu medizinischen Zwecken)				
3401.11.10	Badeseife, Schönheitsseife (Beauty Soap) oder Duftseife, auch abrasive Stoffe enthaltend, Deodorantseife, Glycerinbadeseife, auch bakterio statische Substanzen enthaltend, organische grenzflächenaktive Zubereitungen, die als Badeseife, Schönheitsseife (Beauty Soap) oder Deodorantseife verwendet werden, auch bakterio statische Substanzen enthaltend	15	G	15 %	
3401.11.10A	nur zu medizinischen Zwecken, ausgenommen zu desinfizierenden Zwecken	5	G	15 %	
3401.11.10B	nur organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, die als Seife verwendet werden	10	G	15 %	
3401.11.20	zum Rasieren	15	E	6 %	
3401.11.30	zu medizinischen oder desinfizierenden Zwecken, ausgenommen gewöhnliche Erzeugnisse, die zugesetzte bakterio statische Substanzen enthalten	15	E	5 %	
3401.11.30A	nur zu medizinischen Zwecken, ausgenommen zu desinfizierenden Zwecken	5	G	5 %	
3401.11.40	Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen, zu kosmetischen Zwecken	5	E	6 %	
3401.11.90	andere	15	G	6 %	
3401.11.90A	nur organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, die als Seife verwendet werden	10	G	6 %	
3401.19	andere				
3401.19.10	Seifen und als Seifen verwendete Erzeugnisse, zum Waschen	15	G	15 %	
3401.19.20	gelatinisiert, als Schmierstoff verwendet	15	G	11 %	
3401.19.30	Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen	15	G	6 %	
3401.19.40	mit abrasiven Stoffen	15	G	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3401.19.90	andere	15	G	10 %	
3401.20	Seifen in anderen Formen				
3401.20.10	als Pulver, Flocken, Späne, Körner oder Kügelchen, ausgenommen für kosmetische Zwecke	15	G	15 %	
3401.20.20	für kosmetische Zwecke, auch bakteriostatische Substanzen enthaltend	15	G	15 %	
3401.20.30	zu medizinischen oder desinfizierenden Zwecken, ausgenommen gewöhnliche Erzeugnisse, die zugesetzte bakteriostatische Substanzen enthalten	15	G	5 %	
3401.20.30A	nur flüssige Seife, zu medizinischen Zwecken (ausgenommen zu desinfizierenden Zwecken)	5	G	5 %	
3401.20.90	andere	15	G	15 %	
3401.30	organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife				
3401.30.10	Cremes, ausgenommen Flüssigkeiten	15	G	frei	
3401.30.90	andere	15	G	15 %	
34.02	ORGANISCHE GRENZFLÄCHENAKTIVE STOFFE (AUSGENOMMEN SEIFEN); GRENZFLÄCHENAKTIVE ZUBEREITUNGEN, ZUBEREITETE WASCHMITTEL (EINSCHLIESSLICH ZUBEREITETE WASCHHILFSMITTEL) UND ZUBEREITETE REINIGUNGSMITTEL, AUCH SEIFE ENTHALTEND, AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 34.01.				
3402.11	anionisch wirkend				
3402.11.10	zu landwirtschaftlichen oder tierärztlichen Zwecken	0	A	frei	
3402.11.21	Flüssigkeiten oder Pasten	0	A	15 %	
3402.11.29	andere	0	A	15 %	
3402.11.90	andere	—	A	frei	
3402.12	kationisch wirkend				
3402.12.10	zu landwirtschaftlichen oder tierärztlichen Zwecken	0	A	frei	
3402.12.21	Flüssigkeiten oder Pasten	0	A	15 %	
3402.12.29	andere	0	A	15 %	
3402.12.90	andere	0	A	frei	
3402.13	nicht ionogen wirkend				
3402.13.10	zu landwirtschaftlichen oder tierärztlichen Zwecken	0	A	frei	
3402.13.21	Flüssigkeiten oder Pasten	0	A	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3402.13.29	andere	0	A	15 %	
3402.13.90	andere	0	A	frei	
3402.19	andere				
3402.19.10	zu landwirtschaftlichen oder tierärztlichen Zwecken	0	A	frei	
3402.19.21	Flüssigkeiten oder Pasten	0	A	14 %	
3402.19.29	andere	0	A	15 %	
3402.19.90	andere	0	A	frei	
3402.20	Zubereitungen in Aufmachung für den Einzelverkauf				
3402.20.11	Flüssigkeiten, ausgenommen zubereitete Reinigungs- und Entfettungsmittel für Glas (Glaswindschutzscheiben oder Fensterglas), auf der Grundlage von quartärem Ammonium und anderen grenzflächenaktiven Stoffen	15	G	15 %	
3402.20.12	als Pulver, Flocken, Späne, Körner und Kügelchen	15	G	15 %	
3402.20.13	zubereitete Reinigungs- und Entfettungsmittel für Glas (Glaswindschutzscheiben oder Fensterglas) auf der Grundlage von quartärem Ammonium	15	G	15 %	
3402.20.19	andere	15	G	frei	
3402.20.21	zubereitete Vorwasch- oder Einweichmittel; Bleichmittel für Bekleidung	15	G	15 %	
3402.20.29	andere	15	G	frei	
3402.20.30	zubereitete Reinigungs- und Entfettungsmittel, ausgenommen solche auf der Grundlage von Seife und anderen organischen grenzflächenaktiven Stoffen	15	G	15 %	
3402.20.90	andere	15	G	frei	
3402.90	andere				
3402.90.10	Hilfsstoffe zum Färben und Aufhellen von Textilien	5	G	11 %	
3402.90.21	Flüssigkeiten, ausgenommen solche in Druckgaspackungen	15	G	15 %	
3402.90.22	als Pulver, Flocken, Späne, Körner und Kügelchen	15	G	15 %	
3402.90.29	andere	15	G	frei	
3402.90.30	zubereitete Hilfsmittel zum Vorwaschen oder Bleichen von Textilien	15	G	15 %	
3402.90.40	zubereitete Reinigungs- und Entfettungsmittel, ausgenommen solche auf der Grundlage von Seife und anderen organischen grenzflächenaktiven Stoffen	15	G	15 %	
3402.90.50	zu landwirtschaftlichen oder tierärztlichen Zwecken	5	G	5 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3402.90.50A	nur zubereitete Waschmittel, Waschhilfsmittel und zubereitete Reinigungsmittel	15	G	5 %	
3402.90.90	andere	—	A	frei	
34.03	ZUBEREITETE SCHMIERMITTEL (EINSCHLIESSLICH SCHNEIDÖLE, ZUBEREITUNGEN ZUM LÖSEN VON SCHRAUBEN ODER BOLZEN, ZUBEREITETE ROSTSCHUTZMITTEL ODER KORROSIONSSCHUTZMITTEL UND ZUBEREITETE FORM- UND TRENNÖLE, AUF DER GRUNDLAGE VON SCHMIERSTOFFEN) UND ZUBEREITUNGEN NACH ART DER SCHMÄLZMITTEL FÜR SPINNSTOFFE ODER DER MITTEL ZUM ÖLEN ODER FETTEN VON LEDER, PELZFELLEN ODER ANDEREN STOFFEN, AUSGENOMMEN SOLCHE, DIE ALS CHARAKTERBESTIMMENDEN BESTANDTEIL 70 GHT ODER MEHR AN ERDÖL ODER ÖL AUS BITUMINÖSEN MINERALIEN ENTHALTEN.				
3403.11.00	Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	0	A	frei	
3403.19	andere				
3403.19.10	Schmieröle für Kälteverdichter	0	A	6 %	
3403.19.20	andere Schmierfette	0	A	10 %	
3403.19.90	andere	0	A	11 %	
3403.91.00	Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	—	A	frei	
3403.99	andere				
3403.99.10	Schmieröle für Kälteverdichter	0	A	6 %	
3403.99.20	Schmierfette	0	A	6 %	
3403.99.90	andere	0	A	11 %	
34.04	KÜNSTLICHE WACHSE UND ZUBEREITETE WACHSE.				
3404.20.00	Poly(oxyethylen)-Wachs (Polyethylenglycolwachs)	0	A	frei	
3404.90.00	andere	0	A	frei	
34.05	SCHUHCREME, MÖBEL- UND BOHNERWACHS, POLIERMITTEL FÜR KAROSSERIEN, GLAS ODER METALL, SCHEUERPASTEN UND -PULVER UND ÄHNLICHE ZUBEREITUNGEN (AUCH IN FORM VON PAPIER, WATTE, FILZ, VLIESTOFF, SCHAUM-, SCHWAMM-, ZELLKUNSTSTOFF ODER ZELLKAUTSCHUK, MIT DIESEN ZUBEREITUNGEN GETRÄNKST ODER ÜBERZOGEN), AUSGENOMMEN WACHSE DER POSITION 34.04.				
3405.10.00	Schuhcreme und ähnliche Schuh- oder Lederpflegemittel	15	E	15 %	
3405.20.00	Möbel- und Bohnerwachs und ähnliche Zubereitungen	15	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3405.30.00	Poliermittel (Glanzmittel) für Karosserien und ähnliche Autopflegemittel, ausgenommen Poliermittel für Metall	15	E	11 %	
3405.40.00	Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen	15	G	15 %	
3405.90	andere				
3405.90.10	mit einer Flüssigkeit gemischte oder in einem flüssigen Medium dispergierte oder gelöste Wachse	15	E	frei	
3405.90.20	zum Polieren von Metall	5	E	frei	
3405.90.90	andere	15	E	15 %	
3405.90.90A	nur Lösungsmittel enthaltende Wachse oder emulgierte Wachse, die keine anderen zugesetzten Substanzen enthalten	0	A	15 %	
34.06	KERZEN (LICHTE) ALLER ART UND DERGLEICHEN.				
3406.00.10	Geburtstagskerzen	15	H	10 %	
3406.00.90	andere	15	H	15 %	
34.07	MODELLIERMASSEN, AUCH ZUR UNTERHALTUNG FÜR KINDER; ZUBEREITETES „DENTALWACHS“ ODER „ZAHNABDRUCKMASSEN“ IN ZUSAMMENSTELLUNGEN, IN PACKUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF ODER IN TAFELN, HUFEISENFORM, STÄBEN ODER ÄHNLICHEN FORMEN; ANDERE ZUBEREITUNGEN FÜR ZAHNÄRZTLICHE ZWECKE AUF DER GRUNDLAGE VON GIPS.				
3407.00.10	Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips	5	C	5 %	
3407.00.20	zubereitetes „Dentalwachs“ oder „Zahnabdruckmassen“	5	C	6 %	
3407.00.30	Modelliermassen der zur Unterhaltung für Kinder verwendeten Art	5	C	6 %	
3407.00.90	andere	5	C	6 %	
35	Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme				
35.01	CASEIN, CASEINATE UND ANDERE CASEINDERIVATE; CASEINLEIME.				
3501.10.00	Casein	0	A	frei	
3501.9	andere				
3501.90.10	Caseinleime	5	E	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3501.90.90	andere	5	E	frei	
35.02	ALBUMINE (EINSCHLIESSLICH KONZENTRATE AUS ZWEI ODER MEHR MOLKENPROTEINEN, DIE MEHR ALS 80 GHT MOLKENPROTEINE, BEZOGEN AUF DIE TROCKENMASSE, ENTHALTEN), ALBUMINATE UND ANDERE ALBUMINDERIVATE.				
3502.11.00	getrocknet	0	A	frei	
3502.19.00	andere	0	A	frei	
3502.20.00	Molkenproteine (Lactalbumin), einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen	0	A	15 %	
3502.90.00	andere	0	A	15 %	
35.03	GELATINE (AUCH IN QUADRATISCHEN ODER RECHTECKIGEN BLÄTTERN, AUCH AN DER OBERFLÄCHE BEARBEITET ODER GEFÄRBT) UND IHRE DERIVATE; HAUSENBLASE; ANDERE LEIME TIERISCHEN URSPRUNGS, AUSGENOMMEN CASEINLEIME DER POSITION 35.01.				
3503.00.11	Gelee auf Gelatinebasis	0	A	frei	
3503.00.12	Gelatine in Pulver oder Flocken, ohne Zusatz von Süßmitteln oder anderen Aromastoffen	0	A	frei	
3503.00.19	andere	0	A	frei	
3503.00.20	Hausenblase und andere Leime tierischen Ursprungs	15	E	frei	
3503.00.90	andere	15	E	15 %	
3503.00.90A	nur Gelatine und ihre Derivate	0	A	15 %	
35.04	PEPTONE UND IHRE DERIVATE; ANDERE EIWEISSSTOFFE UND IHRE DERIVATE, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; HAUTPULVER, AUCH CHROMIERT.				
3504.00.10	isolierte Sojaproteine	0	A	6 %	
3504.00.20	andere zum Verzehr bestimmte Zubereitungen	0	A	6 %	
3504.00.90	andere	0	A	6 %	
35.05	DEXTRINE UND ANDERE MODIFIZIERTE STÄRKEN (Z. B. QUELLSTÄRKE ODER VERESTERTE STÄRKE); LEIME AUF DER GRUNDLAGE VON STÄRKEN, DEXTRINEN ODER ANDEREN MODIFIZIERTEN STÄRKEN.				
3505.10	Dextrine und andere modifizierte Stärken				
3505.10.10	Dextrine	0	A	frei	
3505.10.20	ungenießbare Stärke von Maniok	5	E	10 %	
3505.10.30	veretherte Stärken und veresterte Stärken	0	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3505.10.40	genießbare Stärken	5	E	frei	
3505.10.90	andere	—	A	frei	
3505.20.00	Leime	10	E	frei	
35.06	ZUBEREITETE LEIME UND ANDERE ZUBEREITETE KLEBSTOFFE, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; ZUR VERWENDUNG ALS KLEBSTOFF GEEIGNETE ERZEUGNISSE ALLER ART IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF MIT EINEM GEWICHT DES INHALTS VON 1 KG ODER WENIGER.				
3506.10.00	zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	15	E	10 %	
3506.91.00	Klebstoffe auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 3901 bis 3913 oder von Kautschuk	—	A	frei	
3506.99.00	andere	15	C	frei	
35.07	ENZYME; ZUBEREITETE ENZYME, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN.				
3507.10.00	Lab und seine Konzentrate	0	A	frei	
3507.90	andere				
3507.90.10	„reine“ Enzyme (isoliert); Enzymkonzentrate	0	A	frei	
3507.90.21	genießbare zubereitete Enzyme	0	A	frei	
3507.90.29	andere	0	A	frei	
36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetall-Legierungen; leicht entzündliche Stoffe				
3601.00.00	SCHIESSPULVER.	0	A	11 %	
3602.00.00	ZUBEREITETE SPRENGSTOFFE, AUSGENOMMEN SCHIESSPULVER.	10	E	11 %	
3602.00.00A	nur auf der Grundlage von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)	15	E	11 %	
36.03	SICHERHEITSZÜNDSCHNÜRE; SPRENGZÜNDSCHNÜRE; ZÜNDHÜTCHEN, SPRENGKAPSELN; ZÜNDER; ELEKTRISCHE SPRENGZÜNDER.				
3603.00.10	Sprengzünder für Patronen von Feuerwaffen	0	A	6 %	
3603.00.90	andere	0	A	11 %	
36.04	FEUERWERKSKÖRPER, SIGNALRAKETEN, RAKETEN ZUM WETTERSCHIESSEN UND DERGLEICHEN, KNALLKÖRPER UND ANDERE PYROTECHNISCHE ARTIKEL.				
3604.10	Feuerwerkskörper				
3604.10.10	pyrotechnisches Spielzeug	15	E	6 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3604.10.90	andere	15	E	14 %	
3604.90	andere				
3604.90.10	Signaleinrichtungen	15	E	11 %	
3604.90.30	Unterwassertaschenlampen	15	E	6 %	
3604.90.90	andere	15	E	14 %	
3605.00.00	ZÜNDHÖLZER, AUSGENOMMEN PYROTECHNISCHE WAREN DER POSITION 36.04.	15	E	15 %	
36.06	CER-EISEN UND ANDERE ZÜNDMETALL-LEGIERUNGEN IN JEDER FORM; WAREN AUS LEICHT ENTZÜNDLICHEN STOFFEN IM SINNE DER ANMERKUNG 2 ZU DIESEM KAPITEL.				
3606.10.00	flüssige Brennstoffe und brennbare Flüssiggase, in Behältnissen von der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Anzündern verwendeten Art mit einem Fassungsvermögen von 300 cm ³ oder weniger	15	E	11 %	
3606.90	andere				
3606.90.10	Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form	5	E	11 %	
3606.90.21	Metaldehyd (Meta-Brennstoff) und Hexamethylentetramin (Hexamin), in Tafelchen, Stäbchen oder ähnlichen Formen	15	E	6 %	
3606.90.29	andere	15	E	11 %	
3606.90.30	Zunder (aus textilen Stoffen)	15	E	11 %	
3606.90.90	andere	15	E	11 %	
37	Erzeugnisse zu fotografischen oder kinematografischen Zwecken				
37.01	FOTOGRAFISCHE PLATTEN UND PLANFILME, SENSIBILISIERT, NICHT BELICHTET, AUS STOFFEN ALLER ART (AUSGENOMMEN PAPIER, PAPPE ODER SPINNSTOFFE); FOTOGRAFISCHE SOFORTBILD-PLANFILME, SENSIBILISIERT, NICHT BELICHTET, AUCH IN KASSETTEN.				
3701.10.00	für Röntgenaufnahmen	0	A	11 %	
3701.20.00	Sofortbild-Planfilme	10	E	5 %	
3701.30.00	andere Platten und Planfilme, bei denen mindestens eine Seite mehr als 255 mm misst	—	A	frei	
3701.91.00	für mehrfarbige Aufnahmen	10	E	frei	
3701.99.00	andere	10	E	frei	
37.02	FOTOGRAFISCHE FILME IN ROLLEN, SENSIBILISIERT, NICHT BELICHTET, AUS STOFFEN ALLER ART (AUSGENOMMEN PAPIER, PAPPE ODER SPINNSTOFFE); FOTOGRAFISCHE SOFORTBILD-ROLLFILME, SENSIBILISIERT, NICHT BELICHTET.				
3702.10.00	für Röntgenaufnahmen	0	A	11 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3702.31	für mehrfarbige Aufnahmen				
3702.31.10	Sofortbild-Planfilme	10	E	5 %	
3702.31.90	andere	10	E	5 %	
3702.32	andere, mit einer Silberhalogenid-Emulsion				
3702.32.10	zu fotografischen Zwecken	10	E	frei	
3702.32.20	Sofortbild-Planfilme	10	E	5 %	
3702.32.90	andere, einschließlich Mikrofilme	10	E	11 %	
3702.39	andere				
3702.39.10	zu fotografischen Zwecken	10	E	5 %	
3702.39.20	Filme zu industriellen Zwecken und Filme für foto-mechanische Verfahren	10	E	frei	
3702.39.30	Sofortbild-Planfilme	10	E	5 %	
3702.39.90	andere, einschließlich Mikrofilme	10	E	11 %	
3702.41	mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, für mehrfarbige Aufnahmen				
3702.41.10	zu fotografischen Zwecken	10	E	5 %	
3702.41.20	Sofortbild-Planfilme	10	E	5 %	
3702.41.90	andere	10	E	11 %	
3702.42	mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, ausgenommen für mehrfarbige Aufnahmen				
3702.42.10	zu fotografischen Zwecken	10	E	5 %	
3702.42.20	Sofortbild-Planfilme	10	E	5 %	
3702.42.90	andere	10	E	11 %	
3702.43	mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von 200 m oder weniger				
3702.43.10	zu fotografischen Zwecken	10	C	5 %	
3702.43.20	Sofortbild-Planfilme	10	E	5 %	
3702.43.90	andere	10	C	11 %	
3702.44	mit einer Breite von mehr als 105 mm bis 610 mm				
3702.44.10	zu fotografischen Zwecken	10	C	5 %	
3702.44.20	Sofortbild-Planfilme	10	E	5 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3702.44.90	andere	10	C	11 %	
3702.51.00	mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von 14 m oder weniger	10	E	5 %	
3702.52.00	mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von mehr als 14 m	10	E	5 %	
3702.53.00	mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, für Diapositive	10	E	5 %	
3702.54.00	mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, ausgenommen für Diapositive	10	C	5 %	
3702.55.00	mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m	10	E	5 %	
3702.56.00	mit einer Breite von mehr als 35 mm	10	E	5 %	
3702.91	mit einer Breite von 16 mm oder weniger				
3702.91.10	zu fotografischen Zwecken	10	E	5 %	
3702.91.90	andere	10	E	11 %	
3702.93	mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger				
3702.93.10	zu fotografischen Zwecken	10	E	5 %	
3702.93.90	andere	10	E	11 %	
3702.94	mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m				
3702.94.10	zu fotografischen Zwecken	10	E	5 %	
3702.94.90	andere	10	E	11 %	
3702.95	mit einer Breite von mehr als 35 mm				
3702.95.10	zu fotografischen Zwecken	10	E	5 %	
3702.95.90	andere	10	E	11 %	
37.03	FOTOGRAFISCHE PAPIERE, PAPPEN UND SPINNSTOFFWAREN, SENSIBILISIERT, NICHT BELICHTET.				
3703.10.00	in Rollen, mit einer Breite von mehr als 610 mm	10	E	frei	
3703.20.00	andere, für mehrfarbige Aufnahmen	0	A	frei	
3703.90.00	andere	10	E	frei	
37.04	FOTOGRAFISCHE PLATTEN, FILME, PAPIERE, PAPPEN UND SPINNSTOFFWAREN, BELICHTET, JEDOCH NICHT ENTWICKELT.				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3704.00.10	Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, jedoch nicht entwickelt	10	E	11 %	
3704.00.20	kinematografische Filme	10	E	frei	
3704.00.30	Röntgenplatten und Röntgenfilme	10	E	11 %	
3704.00.90	andere	10	E	frei	
37.05	FOTOGRAFISCHE PLATTEN UND FILME, BELICHTET UND ENTWICKELT, AUSGENOMMEN KINEMATOGRAPHISCHE FILME.				
3705.10.00	für Offsetreproduktionen	10	E	frei	
3705.9	andere				
3705.90.10	für Röntgenaufnahmen	10	E	11 %	
3705.90.90	andere	10	E	frei	
37 06	KINEMATOGRAPHISCHE FILME, BELICHTET UND ENTWICKELT, AUCH MIT TONAUFZEICHNUNG ODER NUR MIT TONAUFZEICHNUNG.				
3706.10	mit einer Breite von 35 mm oder mehr				
3706.10.10	gefilmt in der Republik Panama	5	E	frei	
3706.10.20	zu Unterrichtszwecken; zu persönlichen oder privaten Zwecken	5	E	frei	
3706.10.91	für die Wiederausfuhr, ohne Vorführung in der Republik Panama	5	E	6 %	
3706.10.99	andere	5	E	6 %	
3706.90	andere				
3706.90.10	gefilmt in der Republik Panama	5	E	frei	
3706.90.20	zu Unterrichtszwecken; zu persönlichen oder privaten Zwecken	5	E	frei	
3706.90.30	für die Wiederausfuhr, ohne Vorführung in der Republik Panama	5	E	6 %	
3706.90.91	mit einer Breite von 8 mm oder weniger	5	E	6 %	
3706.90.95	mit einer Breite von 9 mm bis 16 mm	5	E	6 %	
3706.90.99	andere	5	E	6 %	
37.07	ZUBEREITETE CHEMISCHE ERZEUGNISSE ZU FOTOGRAFISCHEN ZWECKEN (AUSGENOMMEN LACKE, KLEBSTOFFE UND ÄHNLICHE ZUBEREITUNGEN); UNGEMISCHTE ERZEUGNISSE ZU FOTOGRAFISCHEN ZWECKEN, DOSIERT ODER GEBRAUCHSFERTIG IN AUFMACHUNG FÜR DEN EINZELVERKAUF.				
3707.10.00	Emulsionen zum Sensibilisieren von Oberflächen	0	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3707.90	andere				
3707.90.91	Toner	0	A	10 %	
3707.90.99	andere	0	A	frei	
38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie				
38.01	KÜNSTLICHER GRAFIT; KOLLOIDER ODER HALBKOLLOIDER GRAFIT; ZUBEREITUNGEN AUF DER GRUNDLAGE VON GRAFIT ODER ANDEREM KOHLENSTOFF, IN FORM VON PASTEN, BLÖCKEN, PLATTEN ODER ANDEREN HALBFERTIGERZEUGNISSEN.				
3801.10.00	künstlicher Grafit	0	A	frei	
3801.20.00	kolloider und halbkolloider Grafit	0	A	frei	
3801.30.00	kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden und ähnliche Pasten für die Innenauskleidung von Öfen	0	A	11 %	
3801.90.00	andere	0	A	11 %	
38.02	Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; Tierisches Schwarz, auch ausgebraucht				
3802.10.00	Aktivkohle	0	A	frei	
3802.90	andere				
3802.90.10	aktivierter Bauxit	0	A	6 %	
3802.90.90	andere	0	A	frei	
3803.00.00	TALLÖL, AUCH RAFFINIERT.	0	A	frei	
3804.00.00	ABLAUGEN AUS DER ZELLSTOFFHERSTELLUNG, AUCH KONZENTRIERT, ENTZUCKERT ODER CHEMISCH BEHANDELT, EINSCHLIESSLICH LIGNINSULFONATE, JEDOCH AUSGENOMMEN TALLÖL DER POSITION 38.03.	0	A	frei	
38.05	BALSAMTERPENTINÖL, HOLZTERPENTINÖL, SULFATERPENTINÖL UND ANDERE TERPENHALTIGE ÖLE AUS DER DESTILLATION ODER EINER ANDEREN BEHANDLUNG DER NADELHÖLZER; DIPENTEN, ROH; SULFITTERPENTINÖL UND ANDERES ROHES PARA-CYMOL; PINE-OIL, α -TERPINEOL ALS HAUPTBESTANDTEIL ENTHALTEND.				
3805.10	Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl und Sulfatterpentinöl				
3805.10.10	Terpentin	5	E	6 %	
3805.10.90	andere	5	E	frei	
3805.90.00	andere	5	E	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
38.06	KOLOFONIUM UND HARZSÄUREN, UND DEREN DERIVATE; LEICHTE UND SCHWERE HARZÖLE; DURCH SCHMELZEN MODIFIZIERTE NATÜRLICHE HARZE (SCHMELZHARZE).				
3806.10.00	Kolofonium und Harzsäuren	5	E	frei	
3806.20.00	Salze des Kolofoniums, der Harzsäuren oder der Derivate von Kolofonium oder von Harzsäuren, ausgenommen Salze von Kolofoniumaddukten	5	E	frei	
3806.30.00	Harzester	0	A	frei	
3806.90.00	andere	5	E	frei	
38.07	HOLZTEERE; HOLZTEERÖLE; HOLZKREOSOT; HOLZGEIST; PFLANZLICHES PECH; BRAUERPECH UND ÄHNLICHE ZUBEREITUNGEN AUF DER GRUNDLAGE VON KOLOFONIUM, HARZSÄUREN ODER PFLANZLICHEM PECH.				
3807.00.10	Holzteere und Holzteeröle	0	A	6 %	
3807.00.20	Kreosot; Acetonöl, Holzgeist	0	A	frei	
3807.00.31	Brauerpech	0	A	11 %	
3807.00.39	andere	0	A	6 %	
3807.00.90	andere	0	A	11 %	
38.08	INSEKTIZIDE, RODENTIZIDE, FUNGIZIDE, HERBIZIDE, KEIMHEMMUNGSMITTEL UND PFLANZENWUCHSREGULATOREN, DESINFIZIATIONSMITTEL UND ÄHNLICHE ERZEUGNISSE, IN FORMEN ODER AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF ODER ALS ZUBEREITUNGEN ODER WAREN (Z. B. SCHWEFELBÄNDER, SCHWEFELFÄDEN, SCHWEFELKERZEN UND FLIEGENFÄNGER).				
3808.50.00	Erzeugnisse im Sinne der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel	5	G	5 %	
3808.50.00A	nur Rodentizide	10	E	5 %	
3808.50.00B	nur Desinfektionsmittel	15	G	5 %	
3808.50.00C	nur Fungizide auf der Grundlage von chromatiertem Kupferarsenat, von der für den Holzschutz verwendeten Art, in Behältnissen mit einem Inhalt von 125 kg oder mehr	0	A	5 %	
3808.50.00D	nur Insektizide, als Räuchermittel in Form von Pastillen oder Kerzen, sowie Fliegenfänger	10	E	5 %	
3808.50.00E	nur andere Insektizide (ausgenommen Insektizide als Räuchermittel in Form von Pastillen oder Kerzen, sowie Fliegenfänger)	5	E	5 %	
3808.91	Insektizide				
3808.91.10	zu landwirtschaftlichen Zwecken	5	G	frei	
3808.91.20	mit Insektiziden getränkte Papiere	5	G	6 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3808.91.20A	nur Fliegenfänger	10	E	6 %	
3808.91.91	Räuchermittel in Form von Spulen oder Fäden	10	E	9 %	
3808.91.92	Fliegenfänger	10	E	6 %	
3808.91.99	andere	5	G	10 %	
3808.92	Fungizide				
3808.92.10	zu landwirtschaftlichen Zwecken	5	G	frei	
3808.92.20	für Vieh	5	G	frei	
3808.92.90	andere	—	A	frei	
3808.93.00	Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren	5	G	frei	
3808.94	Desinfektionsmittel				
3808.94.10	zu landwirtschaftlichen Zwecken	15	G	frei	
3808.94.20	für Vieh	15	G	frei	
3808.94.91	auf der Grundlage von grenzflächenaktiven Stoffen von quartärem Ammonium, Pine-Oil oder anderen Riechstoffen, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	15	E	15 %	
3808.94.92	konzentrierte aktive Basen, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, in Packungen mit einem Inhalt von 190 kg oder mehr	15	G	frei	
3808.94.99	andere	15	G	15 %	
3808.99	andere				
3808.99.11	zu landwirtschaftlichen Zwecken	10	G	frei	
3808.99.12	mit Klebstoff beschichtete Fallen, auch toxische Substanzen enthaltend	10	G	6 %	
3808.99.19	andere	10	G	6 %	
3808.99.91	zu landwirtschaftlichen Zwecken	5	G	frei	
3808.99.92	für Vieh	5	G	frei	
3808.99.99	andere	5	G	6 %	
38.09	APPRETUR- ODER ENDAUSRÜSTUNGSMITTEL, BESCHLEUNIGER ZUM FÄRBen ODER FIXIEREN VON FARBSTOFFEN UND ANDERE ERZEUGNISSE UND ZUBEREITUNGEN (Z. B. ZUBEREITETE SCHLICHTMITTEL UND ZUBEREITUNGEN ZUM BEIZEN), VON DER IN DER TEXTILINDUSTRIE, PAPIERINDUSTRIE, LEDERINDUSTRIE ODER ÄHNLICHEN INDUSTRIEN VERWENDETEN ART, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN.				
3809.10.00	auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten	5	E	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3809.91.00	von der in der Textilindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	5	C	frei	
3809.92.00	von der in der Papierindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	5	E	frei	
3809.93.00	von der in der Lederindustrie oder in ähnlichen Industrien verwendeten Art	5	E	6 %	
38.10	ZUBEREITUNGEN ZUM ABBEIZEN VON METALLEN; FLUSSMITTEL UND ANDERE HILFSMITTEL ZUM SCHWEISSEN ODER LÖTEN VON METALLEN; PASTEN UND PULVER ZUM SCHWEISSEN ODER LÖTEN, AUS METALL UND ANDEREN STOFFEN; ZUBEREITUNGEN VON DER ALS ÜBERZUGS- ODER FÜLLMASSE FÜR SCHWEISSELEKTRODEN ODER SCHWEISSSTÄBE VERWENDETEN ART.				
3810.10	Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen				
3810.10.11	in säurebasierten Lösungen	0	A	frei	
3810.10.19	andere	0	A	frei	
3810.10.90	andere	0	A	frei	
3810.90.00	andere	0	A	frei	
38.11	ZUBEREITETE ANTIKLOPFMITTEL, ANTIOXIDANTIEN, ANTIGUMS, VISKOSITÄTSVERBESSERER, ANTIKORROSIVADDITIVES UND ANDERE ZUBEREITETE ADDITIVES FÜR MINERALÖLE (EINSCHLIESSLICH KRAFTSTOFFE) ODER FÜR ANDERE, ZU DENSELBEN ZWECKEN WIE MINERALÖLE VERWENDETE FLÜSSIGKEITEN.				
3811.11	auf der Grundlage von Bleiverbindungen				
3811.11.10	zum Mischen mit Motorenbenzin	5	C	6 %	
3811.11.90	andere	5	C	6 %	
3811.19	andere				
3811.19.10	zum Mischen mit Motorenbenzin	5	C	6 %	
3811.19.90	andere	5	C	6 %	
3811.21.00	Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	0	A	frei	
3811.29.00	andere	0	A	frei	
3811.90.00	andere	5	C	6 %	
38.12	ZUBEREITETE VULKANISATIONSBESCHLEUNIGER; ZUSAMMENGESETZTE WEICHMACHER FÜR KAUTSCHUK ODER KUNSTSTOFFE, ANDERWEIT WEDER GENANT NOCH INBEGRIFFEN; ZUBEREITETE ANTI-OXIDATIONSMITTEL UND ANDERE ZUSAMMENGESETZTE STABILISATOREN FÜR KAUTSCHUK ODER KUNSTSTOFFE.				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3812.10.00	zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger	0	A	frei	
3812.20.00	zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe	5	E	11 %	
3812.30.00	zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe	0	A	frei	
3813.00.00	GEMISCHE UND LADUNGEN FÜR FEUERLÖSCHGERÄTE; FEUERLÖSCHGRANATEN UND FEUERLÖSCHBOMBEN.	0	A	11 %	
38.14	ZUSAMMENGESETZTE ORGANISCHE LÖSE- UND VERDÜNNUNGSMITTEL, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; ZUBEREITUNGEN ZUM ENTFERNEN VON FARBEN ODER LACKEN.				
3814.00.10	zusammengesetzte organische Löse- und Verdünnungsmittel für die Waren des Kapitels 32	5	E	frei	
3814.00.90	andere	0	A	11 %	
3814.00.90A	nur Löse- und Verdünnungsmittel	5	E	11 %	
38.15	REAKTIONSAUSLÖSER, REAKTIONSBESCHLEUNIGER UND KATALYTISCHE ZUBEREITUNGEN, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN.				
3815.11.00	mit Nickel oder einer Nickelverbindung als aktiver Substanz	0	A	frei	
3815.12.00	mit Edelmetall oder einer Edelmetallverbindung als aktiver Substanz	0	A	frei	
3815.19.00	andere	0	A	frei	
3815.90.00	andere	—	A	frei	
3816.00.00	FEUERFESTE ZEMENTE, FEUERFESTE MÖRTEL, FEUERFESTER BETON UND ÄHNLICHE FEUERFESTE MISCHUNGEN, AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER POSITION 38.01.	0	A	frei	
38.17	ALKYLBENZOL-GEMISCHE UND ALKYLNAPHTHALIN-GEMISCHE, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 27.07 ODER 29.02.				
3817.00.10	Alkylbenzol-Gemische	0	A	frei	
3817.00.20	Alkylnaphtalin-Gemische	0	A	frei	
3818.00.00	CHEMISCHE ELEMENTE, ZUR VERWENDUNG IN DER ELEKTRONIK DOTIERT, IN SCHEIBEN, PLÄTTCHEN ODER ÄHNLICHEN FORMEN; CHEMISCHE VERBINDUNGEN, ZUR VERWENDUNG IN DER ELEKTRONIK DOTIERT.	0	A	frei	
3819.00.00	FLÜSSIGKEITEN FÜR HYDRAULISCHE BREMSEN UND ANDERE ZUBEREITETE FLÜSSIGKEITEN FÜR HYDRAULISCHE KRAFTÜBERTRAGUNG, KEIN ERDÖL ODER ÖL AUS BITUMINÖSEN MINERALIEN ENTHALTEND ODER MIT EINEM GEHALT AN ERDÖL ODER ÖL AUS BITUMINÖSEN MINERALIEN VON WENIGER ALS 70 GHT.	10	C	11 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3820.00.00	ZUBEREITETE GEFRIERSCHUTZMITTEL UND ZUBEREITETE FLÜSSIGKEITEN ZUM ENTEISEN.	5	E	11 %	
3821.00.00	ZUBEREITETE NÄHRSUBSTRATE ZUM ZÜCHTEN UND ERHALTEN VON MIKROORGANISMEN (EINSCHLIESSLICH VIREN UND DERGLEICHEN) ODER PFLANZLICHEN, MENSCHLICHEN ODER TIERISCHEN ZELLEN.	—	A	frei	
38.22	DIAGNOSTIK- ODER LABORREAGENZIEEN AUF EINEM TRÄGER UND ZUBEREITETE DIAGNOSTIK- ODER LABORREAGENZIEEN, AUCH AUF EINEM TRÄGER, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 30.02 ODER 30.06; ZERTIFIZIERTE REFERENZMATERIALIEN.				
3822.00.10	Streifen zum Bestimmen von Blutzuckerwerten im Kapillarblut und zum Bestimmen des Zucker- oder Acetongehalts im Urin	0	A	frei	
3822.00.90	andere	0	A	frei	
38.23	TECHNISCHE EINBASISCHE FETTSÄUREN; SAURE ÖLE AUS DER RAFFINATION; TECHNISCHE FETTALKOHOLE.				
3823.11.00	Stearinsäure	0	A	10 %	
3823.12.00	Ölsäure	0	A	frei	
3823.13.00	Tallölfettsäuren	0	A	frei	
3823.19	andere				
3823.19.10	Fettsäuren für die Zubereitung von Tierfutter	0	A	10 %	
3823.19.20	Behensäure	0	A	frei	
3823.19.90	andere	0	A	15 %	
3823.70	technische Fettalkohole				
3823.70.10	mit den Eigenschaften von Wachsen	0	A	frei	
3823.70.90	andere	0	A	frei	
38.24	ZUBEREITETE BINDEMITELE FÜR GIESSEREIFORMEN ODER -KERNE; CHEMISCHE ERZEUGNISSE UND ZUBEREITUNGEN DER CHEMISCHEN INDUSTRIE ODER VERWANDTER INDUSTRIEN (EINSCHLIESSLICH MISCHUNGEN VON NATURPRODUKTEN), ANDERWEIT WEDER GENANT NOCH INBEGRIFFEN.				
3824.10.00	zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne	0	A	frei	
3824.30.00	nicht gesinterte Metallcarbide, untereinander oder mit metallischen Bindemitteln gemischt	0	A	frei	
3824.40	zubereitete Additive für Zement, Mörtel oder Beton				
3824.40.10	Zusatzstoffe für die Steuerung der Hydratisierung auf der Grundlage von Microsilica sowie Rostinhibitoren	0	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3824.40.90	andere	0	A	10 %	
3824.50.00	Mörtel und Beton, nicht feuerfest	0	A	frei	
3824.60.00	Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905.44	0	A	15 %	
3824.71	perhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) enthaltend, auch teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend				
3824.71.10	Azeotrope der in der zusätzlichen Anmerkung 1 zu Kapitel 38 definierten Art	0	A	11 %	
3824.71.80	andere Azeotrope der in der zusätzlichen Anmerkung 2 zu Kapitel 38 definierten Art	0	A	5 %	
3824.71.90	andere	0	A	5 %	
3824.72.00	Bromchlordifluormethan, Bromtrifluormethan oder Dibromtetrafluorethan enthaltend	0	A	11 %	
3824.73.00	teilhalogenierte Bromfluorkohlenwasserstoffe (HBFKW) enthaltend	0	A	11 %	
3824.74.00	teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend, auch perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenwasserstoffe (CFK) enthaltend	0	A	5 %	
3824.75.00	Tetrachlorkohlenstoff enthaltend	10	E	7 %	
3824.76.00	1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform) enthaltend	10	E	7 %	
3824.77.00	Brommethan (Methylbromid) oder Bromchlormethan enthaltend	0	A	11 %	
3824.78.00	perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) enthaltend, jedoch keine perhalogenierten Chlorfluorkohlenstoffe (CFK) oder teilhalogenierte Chlorfluorkohlenwasserstoffe (HCFKW) enthaltend	0	A	7 %	
3824.79	andere				
3824.79.10	Azeotrope	0	A	11 %	
3824.79.90	andere	0	A	11 %	
3824.81.00	Oxiran (Ethylenoxid) enthaltend	10	E	7 %	
3824.82.00	polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend	10	E	7 %	
3824.83.00	Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat enthaltend	10	E	7 %	
3824.90	andere				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3824.90.10	zubereitete Kesselsteinentfernungsmittel, zubereitete Rostschutzmittel	10	E	15 %	
3824.90.20	wasserunlösliche Petroleumsulfonate	10	E	6 %	
3824.90.30	Additive zur Härtung von Lacken oder Leimen	0	A	frei	
3824.90.40	Tintenentferner; Korrekturlacke; Korrekturflüssigkeiten	0	A	11 %	
3824.90.50	zusammengesetzte Füllstoffe für Anstrichfarben	10	E	frei	
3824.90.60	Kopierpasten auf der Grundlage von Gelatine zum Überziehen von Druckmaschinenwalzen, kolloidales Aluminiumoxid	10	E	frei	
3824.90.70	Naphthensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester	0	A	frei	
3824.90.91	Fuselöle	10	E	6 %	
3824.90.92	Dippelöl	10	E	6 %	
3824.90.93	Salz zum Pökeln oder Salzen	10	E	6 %	
3824.90.94	chemische Stoffe zum Enthornen	10	E	5 %	
3824.90.95	kieselsäurehaltiges Mineralöl; Verdickungsmittel aus Erdöl; Monomorillonit mit organischem Überzug; Chlorparaffin 40; Chlorparaffin 70; Zubereitungen auf der Grundlage von Benzoylperoxid; kolloidales Magnesium-Aluminium-Silicat; Natriumaluminosilicat; Emulgatoren; Reinigungslösungen, keine grenzflächenaktiven Stoffe enthaltend; Schmelzsalze; Schauminhibitoren; chemische Zubereitungen zum Herstellen von Tinten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Naphthensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester	10	E	frei	
3824.90.97	Titanate in organischen Lösemitteln	10	E	frei	
3824.90.99	andere	10	E	7 %	
3824.90.99A	nur Zubereitungen für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen	0	A	7 %	
3824.90.99B	nur Geliermittel, Härtungsmittel, Mittel zur Verhinderung der Ablösung und andere Zubereitungen für Farben und Lacke, anderweit weder genannt noch inbegriffen	0	A	7 %	
3824.90.99C	nur Zubereitungen von der zum Herstellen von Tinten verwendeten Art und andere für den Druck verwendete Zubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	0	A	7 %	
3824.90.99D	nur Additive und andere Zubereitungen für elektrolytische Bäder zum Herstellen eines elektrolytischen Niederschlags auf Metallstreifen	0	A	7 %	
3824.90.99E	nur andere anorganische Zubereitungen, einschließlich Mischungen von Spurenelementen	0	A	7 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3824.90.99F	nur Flüssigkeiten auf der Grundlage von Diphenyl zur Verwendung als Kältemittel	0	A	7 %	
3824.90.99G	nur Artikel zum Erzeugen von Lichteffekten zu Signalisierungs- und Sicherheitszwecken	0	A	7 %	
38.25	RÜCKSTÄNDE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE ODER VERWANDTER INDUSTRIEN, ANDERWEIT WEDER GENANT NOCH INBEGRIFFEN; SIEDLUNGSABFÄLLE; KLÄRSCHLAMM; ANDERE IN ANMERKUNG 6 ZU DIESEM KAPITEL GENANNT ABFÄLLE.				
3825.10.00	Siedlungsabfälle	10	E	7 %	
3825.20.00	Klärschlamm	10	E	7 %	
3825.30.00	klinische Abfälle	10	E	7 %	
3825.41.00	halogeniert	10	E	11 %	
3825.49.00	andere	10	E	11 %	
3825.50.00	Abfälle von flüssigen Abbeizmitteln für Metalle, Hydraulikflüssigkeiten, Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten	10	E	11 %	
3825.61.00	überwiegend organische Bestandteile enthaltend	10	E	11 %	
3825.69	andere				
3825.69.10	Ammoniakwässer und ausgebrauchte Gasreinigungsmassen	10	E	6 %	
3825.69.20	Abfälle aus der Herstellung von Antibiotika	10	E	frei	
3825.69.90	andere	10	E	11 %	
3825.90.00	andere	10	E	7 %	
39	Kunststoffe und Waren daraus; Kautschuk und Waren daraus				
39.01	POLYMERE DES ETHYLENS, IN PRIMÄRFORMEN.				
3901.10	Polyethylen mit einer Dichte von weniger als 0,94				
3901.10.10	Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich Dispersionen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen davon	0	A	frei	
3901.10.90	andere	0	A	frei	
3901.20	Polyethylen mit einer Dichte von 0,94 oder mehr				
3901.20.10	Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich Dispersionen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen davon	0	A	frei	
3901.20.90	andere	0	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3901.30	Ethylen-Vinylacetat-Copolymere				
3901.30.10	Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich Dispersionen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen davon	0	A	frei	
3901.30.90	andere	0	A	frei	
3901.90	andere				
3901.90.10	Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich Dispersionen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen davon	0	A	frei	
3901.90.90	andere	0	A	frei	
39.02	POLYMERE DES PROPYLENS ODER ANDERER OLEFINE, IN PRIMÄRFORMEN.				
3902.10	Polypropylen				
3902.10.10	Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich Dispersionen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen davon	0	A	frei	
3902.10.90	andere	0	A	frei	
3902.20	Polyisobutylen				
3902.20.10	Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich Dispersionen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen davon	0	A	frei	
3902.20.90	andere	0	A	frei	
3902.30	Propylen-Copolymere				
3902.30.10	Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich Dispersionen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen davon	0	A	frei	
3902.30.90	andere	0	A	frei	
3902.90	andere				
3902.90.10	Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich Dispersionen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen davon	0	A	frei	
3902.90.90	andere	0	A	frei	
39.03	POLYMERE DES STYROLS, IN PRIMÄRFORMEN.				
3903.11	expandierbar				
3903.11.10	Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich der Dispersionen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen	0	A	frei	
3903.11.90	andere	0	A	frei	
3903.19	andere:				
3903.19.10	Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich der Dispersionen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen	0	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3903.19.90	andere	0	A	frei	
3903.20	Styrol-Acrylnitril-Copolymere (SAN):				
3903.20.10	Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich der Dispersio- nen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen	0	A	frei	
3903.20.90	andere	0	A	frei	
3903.30	Acrylnitril-Butadien-Styrol-Copolymere (ABS):				
3903.30.10	Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich der Dispersio- nen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen	0	A	frei	
3903.30.90	andere	0	A	frei	
3903.90	andere:				
3903.90.10	Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich der Dispersio- nen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen	0	A	frei	
3903.90.90	andere	0	A	frei	
39.04	POLYMERE DES VINYLCHLORIDS ODER ANDERER HALOGENIERTER OLEFINE, IN PRIMÄRFORMEN.				
3904.10	Poly(vinylchlorid), nicht mit anderen Stoffen gemischt:				
3904.10.10	Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich der Dispersio- nen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen	0	A	frei	
3904.10.90	andere	0	A	frei	
3904.21	nicht weich gemacht:				
3904.21.10	Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich der Dispersio- nen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen	—	A	frei	
3904.21.90	andere	—	A	frei	
3904.22	weich gemacht				
3904.22.10	Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich der Dispersio- nen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen	0	A	frei	
3904.22.90	andere	—	A	frei	
3904.30	Vinylchlorid-Vinylacetat-Copolymere:				
3904.30.10	Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich der Dispersio- nen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen	0	A	frei	
3904.30.90	andere	0	A	frei	
3904.40	andere Copolymere des Vinylchlorids:				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3904.40.10	Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich der Dispersio- nen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen	0	A	frei	
3904.40.90	andere	0	A	frei	
3904.50	Polymere des Vinylidenchlorids:				
3904.50.10	Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich der Dispersio- nen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen	0	A	frei	
3904.50.90	andere	0	A	frei	
3904.61	Polytetrafluorethylen:				
3904.61.10	Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich der Dispersio- nen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen	0	A	frei	
3904.61.90	andere	0	A	frei	
3904.69	andere:				
3904.69.10	Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich der Dispersio- nen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen	0	A	frei	
3904.69.90	andere	0	A	frei	
3904.90	Andere:				
3904.90.10	Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich der Dispersio- nen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen	0	A	frei	
3904.90.90	andere	0	A	frei	
39.05	POLYMERE DES VINYLACETATS ODER ANDERER VI- NYLESTER, IN PRIMÄRFORMEN; ANDERE VINYL- POLYMERE, IN PRIMÄRFORMEN.				
3905.12.00	in wässriger Dispersion	0	A	frei	
3905.19.00	andere	0	A	frei	
3905.21.00	in wässriger Dispersion	0	A	frei	
3905.29.00	andere	0	A	frei	
3905.30	Poly(vinylalkohol), auch nicht hydrolisierte Acetatgrup- pen enthaltend:				
3905.30.10	Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich der Dispersio- nen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen	0	A	frei	
3905.30.90	andere	0	A	frei	
3905.91	Copolymere:				
3905.91.10	Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich der Dispersio- nen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen	0	A	frei	
3905.91.90	andere	0	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3905.99	andere:				
3905.99.10	Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich der Dispersio- nen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen	0	A	frei	
3905.99.90	andere	0	A	frei	
39.06	ACRYLPOLYMERE IN PRIMÄRFORMEN.				
3906.10	Poly(methylmethacrylat):				
3906.10.10	Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich der Dispersio- nen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen	0	A	frei	
3906.10.90	andere	0	A	frei	
3906.90	andere:				
3906.90.10	Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich der Dispersio- nen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen	0	A	frei	
3906.90.90	andere	0	A	frei	
39.07	POLYACETALE, ANDERE POLYETHER UND EPOXID- HARZE, IN PRIMÄRFORMEN; POLYCARBONATE, AL- KYDHARZE, ALLYLPOLYESTER UND ANDERE POLY- ESTER, IN PRIMÄRFORMEN.				
3907.10	Polyacetale:				
3907.10.10	Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich der Dispersio- nen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen	0	A	frei	
3907.10.90	andere	0	A	frei	
3907.20	andere Polyether:				
3907.20.10	Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich der Dispersio- nen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen	0	A	frei	
3907.20.90	andere	0	A	frei	
3907.30	Epoxidharze:				
3907.30.10	Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich der Dispersio- nen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen	0	A	frei	
3907.30.90	andere	0	A	frei	
3907.40	Polycarbonate:				
3907.40.10	Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich der Dispersio- nen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen	0	A	frei	
3907.40.90	andere	0	A	frei	
3907.50	Alkydharze:				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3907.50.10	Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich der Dispersionen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen	—	A	frei	
3907.50.90	andere	—	A	frei	
3907.60	Poly(ethylenterephthalat):				
3907.60.10	Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich der Dispersionen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen	0	A	frei	
3907.60.90	andere	0	A	frei	
3907.70.00	Poly(milchsäure)	0	A	frei	
3907.91	ungesättigt:				
3907.91.10	Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich der Dispersionen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen	—	A	frei	
3907.91.90	andere	—	A	frei	
3907.99	andere:				
3907.99.10	Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich der Dispersionen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen	—	A	frei	
3907.99.90	andere	—	A	frei	
39.08	POLYAMIDE IN PRIMÄRFORMEN.				
3908.10	Polyamid-6, -11, -12, -6,6, -6,10 oder -6,12:				
3908.10.10	Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich der Dispersionen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen	0	A	frei	
3908.10.90	andere	0	A	frei	
3908.90	andere:				
3908.90.10	Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich der Dispersionen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen	0	A	frei	
3908.90.90	andere	0	A	frei	
39.09	AMINOHARZE, PHENOLHARZE UND POLYURETHANE, IN PRIMÄRFORMEN.				
3909.10	Harnstoffharze; Thioharnstoffharze:				
3909.10.10	Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich der Dispersionen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen	0	A	frei	
3909.10.90	andere	0	A	frei	
3909.20	Melaminharze:				
3909.20.10	Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich der Dispersionen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen	0	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3909.20.90	andere	0	A	frei	
3909.30	andere Aminoharze:				
3909.30.10	Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich der Dispersio- nen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen	0	A	frei	
3909.30.90	andere	0	A	frei	
3909.40	Phenolharze:				
3909.40.10	Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich der Dispersio- nen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen	0	A	frei	
3909.40.90	andere	0	A	frei	
3909.50	Polyurethane:				
3909.50.10	Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich der Dispersio- nen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen	0	A	frei	
3909.50.90	andere	0	A	frei	
39.10	SILICONE IN PRIMÄRFORMEN.				
3910.00.11	Silikonkautschuk	0	A	frei	
3910.00.19	andere	0	A	frei	
3910.00.91	Silikonkautschuk	0	A	frei	
3910.00.99	andere	0	A	frei	
39.11	PETROLEUMHARZE, CUMARON-INDEN-HARZE, PO- LYTERPENE, POLYSULFIDE, POLYSULFONE UND AN- DERE ERZEUGNISSE IM SINNE DER ANMERKUNG 3 ZU DIESEM KAPITEL, ANDERWEIT WEDER GE- NANNT NOCH INBEGRIFFEN, IN PRIMÄRFORMEN.				
3911.10	Petroleumharze, Cumaronharze, Indenharze oder Cu- maron-Inden-Harze und Polyterpene:				
3911.10.10	Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich der Dispersio- nen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen	0	A	frei	
3911.10.90	andere	0	A	frei	
3911.90	andere:				
3911.90.10	Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich der Dispersio- nen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen	0	A	frei	
3911.90.90	andere	0	A	frei	
39.12	CELLULOSE UND IHRE CHEMISCHEN DERIVATE, AN- DERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN, IN PRIMÄRFORMEN.				
3912.11.00	nicht weich gemacht	0	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3912.12.00	weich gemacht	0	A	frei	
3912.20	Cellulosenitrate (einschließlich Collodium):				
3912.20.10	Collodium und Celloidin	0	A	frei	
3912.20.20	Celluloid (Zellhorn)	0	A	6 %	
3912.20.90	andere	0	A	frei	
3912.31.00	Carboxymethylcellulose und ihre Salze	0	A	frei	
3912.39.00	andere	0	A	frei	
3912.90.00	andere	0	A	frei	
39.13	NATÜRLICHE POLYMERE (Z. B. ALGINSÄURE) UND MODIFIZIERTE NATÜRLICHE POLYMERE (Z. B. GEHÄRTETE EIWEISSSTOFFE, CHEMISCHE DERIVATE VON NATURKAUTSCHUK), ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN, IN PRIMÄRFORMEN.				
3913.10.00	Alginsäure, ihre Salze und Ester	0	A	frei	
3913.90	andere:				
3913.90.10	chemische Derivate des Naturkautschuks	0	A	frei	
3913.90.90	andere	0	A	frei	
3914.00.00	IONENAUSTAUSCHER AUF DER GRUNDLAGE VON POLYMEREN DER POSITIONEN 39.01 BIS 39.13, IN PRIMÄRFORMEN.	0	A	frei	
39.15	ABFÄLLE, SCHNITZEL UND BRUCH VON KUNSTSTOFFEN.				
3915.10.00	aus Polymeren des Ethylens	0	A	frei	
3915.20.00	aus Polymeren des Styrols	0	A	frei	
3915.30.00	aus Polymeren des Vinylchlorids	0	A	frei	
3915.90.00	aus anderen Kunststoffen	0	A	frei	
39.16	MONOFILE MIT EINEM GRÖSSTEN DURCHMESSER VON MEHR ALS 1 MM, STÄBE, STANGEN UND PROFILE, AUCH MIT OBERFLÄCHENBEARBEITUNG, JEDOCH NICHT WEITER BEARBEITET, AUS KUNSTSTOFFEN.				
3916.10	aus Polymeren des Ethylens:				
3916.10.10	Dachwellplatten mit gebrochenen Wellenlinien	15	G	10 %	
3916.10.10A	nur biegsame, mit einer Stärke von 0,10 mm oder weniger, weder bedruckt noch metallisiert	0	A	10 %	
3916.10.10B	nur andere biegsame Waren aus Polyethylen	15	H	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3916.10.90	andere	0	A	6 %	
3916.10.90A	nur Monofile	5	E	6 %	
3916.20	aus Polymeren des Vinylchlorids:				
3916.20.10	Vinylschnüre für Zugstangen und Fenster	0	A	12 %	
3916.20.20	Dachwellplatten mit gebrochenen Wellenlinien	0	A	10 %	
3916.20.20A	nur biegsame, mit einer Stärke von mehr als 400 Mikrometern	10	G	10 %	
3916.20.90	andere	—	A	frei	
3916.90	aus anderen Kunststoffen:				
3916.90.10	Dachwellplatten mit gebrochenen Wellenlinien	0	A	10 %	
3916.90.90	andere	0	A	6 %	
3916.90.90A	nur Monofile (außer Nylon)	5	E	6 %	
39.17	ROHRE UND SCHLÄUCHE SOWIE FORMSTÜCKE, VERSCHLUSSSTÜCKE UND VERBINDUNGSSTÜCKE (KNIESTÜCKE, FLANSCHEN UND DERGLEICHEN), AUS KUNSTSTOFFEN.				
3917.10	Kunstdärme aus gehärteten Eiweißstoffen oder aus Cellulosekunststoffen:				
3917.10.10	Kunstdärme für Wurstwaren	0	A	frei	
3917.10.90	andere	0	A	frei	
3917.21	aus Polymeren des Ethylens:				
3917.21.11	für Tetrapack-Verpackungen	15	E	frei	
3917.21.19	andere	15	E	15 %	
3917.21.20	mit einem Innendurchmesser von 4 Zoll oder weniger, außer für Bewässerungsanlagen	15	E	10 %	
3917.21.30	Sonderanfertigungen, für Bewässerungsanlagen	15	E	frei	
3917.21.90	andere	15	E	11 %	
3917.22	aus Polymeren des Propylens:				
3917.22.11	für Tetrapack-Verpackungen	15	E	frei	
3917.22.19	andere	15	E	15 %	
3917.22.20	mit einem Innendurchmesser von 4 Zoll oder weniger, außer für Bewässerungsanlagen	15	E	10 %	
3917.22.30	Sonderanfertigungen, für Bewässerungsanlagen	15	E	frei	
3917.22.90	andere	15	E	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3917.23	aus Polymeren des Vinylchlorids:				
3917.23.11	für Tetrapack-Verpackungen	15	E	frei	
3917.23.19	andere	15	E	15 %	
3917.23.20	mit einem Innendurchmesser von 4 Zoll oder weniger, außer für Bewässerungsanlagen	15	E	10 %	
3917.23.30	Sonderanfertigungen, für Bewässerungsanlagen	15	E	frei	
3917.23.90	andere	5	E	10 %	
3917.23.90A	nur Rohre aus Poly(vinylchlorid) (PVC) oder aus chloriertem Poly(vinylchlorid) (C-PVC), auch metallisiert, mit einem Außendurchmesser von weniger als 40 mm, auch mit Verschlussstücken oder Verbindungsstücken, zum Leeren von Ausgüssen und Waschbecken	15	E	10 %	
3917.29	aus anderen Kunststoffen:				
3917.29.11	für Tetrapack-Verpackungen	15	E	frei	
3917.29.19	andere	15	E	15 %	
3917.29.20	Sonderanfertigungen, für Bewässerungsanlagen	15	E	frei	
3917.29.90	andere	15	E	11 %	
3917.31	biegsame Rohre und Schläuche, die einem Druck von 27,6 MPa oder mehr standhalten:				
3917.31.10	mit Gewindeanschlussstücken	5	E	frei	
3917.31.90	andere	5	E	6 %	
3917.32	andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke:				
3917.32.10	Kunstdärme für Wurstwaren	0	A	frei	
3917.32.20	Sonderanfertigungen, für Bewässerungsanlagen	—	A	frei	
3917.32.90	andere	5	E	6 %	
3917.32.90A	nur Ummantelungen aus Poly(vinylidenchlorid) (PVDC), bedruckt	0	A	6 %	
3917.32.90B	nur Rohre (Schläuche) aus Polyethylen, mit einem Außendurchmesser von nicht weniger als 12,5 mm, jedoch nicht mehr als 51 mm (ausgenommen dünne Schläuche mit angebrachten Emitterteilen für Tröpfchenbewässerungssysteme)	15	E	6 %	
3917.32.90C	nur Rohre (Schläuche) aus Poly(vinylchlorid) (PVC), mit einem Außendurchmesser von nicht weniger als 12,5 mm, jedoch nicht mehr als 51 mm	15	E	6 %	
3917.33	andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken:				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3917.33.10	Sonderanfertigungen, für Bewässerungsanlagen	—	A	frei	
3917.33.90	andere	5	E	11 %	
3917.33.90A	nur Rohre (Schläuche) aus Polyethylen oder aus Poly(vinylchlorid) (PVC), mit einem Außendurchmesser von 12,5 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 51 mm	15	E	11 %	
3917.39	andere:				
3917.39.10	mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	5	E	11 %	
3917.39.91	Kunstdärme für Wurstwaren	5	E	frei	
3917.39.92	Sonderanfertigungen, für Bewässerungsanlagen	5	E	frei	
3917.39.99	andere	5	E	6 %	
3917.40.00	Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	—	A	frei	
39.18	BODENBELÄGE AUS KUNSTSTOFFEN, AUCH SELBSTKLEBEND, IN ROLLEN ODER IN FORM VON FLIESEN ODER PLATTEN; WAND- ODER DECKENVERKLEIDUNGEN AUS KUNSTSTOFFEN, IM SINNE DER ANMERKUNG 9 ZU DIESEM KAPITEL.				
3918.10	aus Polymeren des Vinylchlorids:				
3918.10.10	Fliesen, Platten und Azulejos	10	E	5 %	
3918.10.20	andere Bodenbeläge in Rollen	10	E	6 %	
3918.10.90	andere	10	E	6 %	
3918.90	aus anderen Kunststoffen:				
3918.90.10	Fliesen, Platten und Azulejos	10	E	5 %	
3918.90.20	andere Bodenbeläge in Rollen	10	E	6 %	
3918.90.90	andere	10	E	5 %	
39.19	TAFELN, PLATTEN, FOLIEN, FILME, BÄNDER, STREIFEN UND ANDERE FLACHERZEUGNISSE, SELBSTKLEBEND, AUS KUNSTSTOFFEN, AUCH IN ROLLEN.				
3919.10	in Rollen mit einer Breite von 20 cm oder weniger:				
3919.10.10	zur Verwendung in der Elektrotechnik	15	E	5 %	
3919.10.10A	nur mit einer Breite von 10 cm oder weniger	10	E	5 %	
3919.10.90	andere	15	E	15 %	
3919.10.90A	nur mit einer Breite von 10 cm oder weniger	10	E	15 %	
3919.90	andere:				
3919.90.10	Polypropylen in Rollen	0	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3919.90.20	Polypropylen in Lagen mit einer Abmessung von mehr als 19" × 25"	0	A	frei	
3919.90.30	Poly(vinylchlorid) in Rollen oder Lagen mit einer Abmessung von mehr als 19" × 25"	0	A	frei	
3919.90.40	Polyester in Rollen oder Lagen mit einer Abmessung von mehr als 19" × 25"	0	A	frei	
3919.90.90	andere	0	A	10 %	
39.20	ANDERE TAFELN, PLATTEN, FOLIEN, FILME, BÄNDER UND STREIFEN, AUS NICHT GESCHÄUMTEN KUNSTSTOFFEN, WEDER VERSTÄRKT NOCH GESCHICHTET (LAMINIERT) ODER AUF ÄHNLICHE WEISE MIT ANDEREN STOFFEN VERBUNDEN, OHNE UNTERLAGE.				
3920.10	aus Polymeren des Ethylens:				
3920.10.10	in Spulen, ohne Aufdruck	—	A	frei	
3920.10.90	andere	15	G	15 %	
3920.10.90A	nur biegsame, aus Polyethylen, mit hoher Dichte, der „verwundenen“ Art	0	A	15 %	
3920.10.90B	nur andere biegsame, aus Polyethylen, mit hoher Dichte, der „verwundenen“ Art	15	H	15 %	
3920.10.90C	nur solche aus Ethylen-Vinylacetat-Copolymeren, mit einer Dicke von 2 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 50 mm	10	G	15 %	
3920.10.90D	nur andere biegsame, mit einer Dicke von 0,10 mm oder weniger, weder bedruckt noch metallisiert	0	A	15 %	
3920.20	aus Polymeren des Propylens:				
3920.20.10	in Spulen, ohne Aufdruck	—	A	frei	
3920.20.90	andere	0	A	6 %	
3920.20.90A	nur biegsame Lamine, verstärkt oder mit anderen Polymeren gemischt, weder bedruckt noch metallisiert	5	G	6 %	
3920.20.90B	nur biegsame, nicht bedruckt, metallisiert	5	H	6 %	
3920.20.90C	nur biegsame, bedruckt	10	H	6 %	
3920.30	aus Polymeren des Styrols:				
3920.30.10	in Spulen, ohne Aufdruck	5	G	frei	
3920.30.90	andere	10	G	15 %	
3920.30.90A	nur Platten oder Tafeln	15	H	15 %	
3920.43.00	mit einem Gehalt an Weichmachern von 6 GHT oder mehr	—	A	frei	
3920.49.00	andere	—	A	frei	
3920.51	aus Poly(methylmethacrylat):				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3920.51.10	Diffusionsstreifen für Blinddecken	5	G	14 %	
3920.51.10A	nur mit einer Dicke von 1 mm bis 40 mm	10	G	14 %	
3920.51.90	andere	5	G	10 %	
3920.51.90A	nur mit einer Dicke von 1 mm bis 40 mm	10	G	10 %	
3920.59	aus anderen:				
3920.59.10	Diffusionsstreifen für Blinddecken	5	G	14 %	
3920.59.90	andere	5	G	frei	
3920.61.00	aus Polycarbonaten	5	G	frei	
3920.62.00	aus Poly(ethylenterephthalat)	—	A	frei	
3920.63.00	aus ungesättigten Polyestern	0	A	frei	
3920.69.00	aus anderen Polyestern	0	A	frei	
3920.71	aus regenerierter Cellulose:				
3920.71.10	bedruckt	10	G	11 %	
3920.71.20	nicht bedruckt, mit einer Dicke von 0,25 mm oder weniger	—	A	frei	
3920.71.90	andere	—	A	frei	
3920.73.00	aus Celluloseacetaten	0	A	6 %	
3920.79.00	aus anderen Cellulosederivaten	0	A	6 %	
3920.91.00	aus Poly(vinylbutyral)	5	G	frei	
3920.92.00	aus Polyamiden	—	A	frei	
3920.93.00	aus Aminoharzen	5	G	frei	
3920.94.00	aus Phenolharzen	5	G	frei	
3920.99	aus anderen Kunststoffen:				
3920.99.10	Teflonbänder (Polytetrafluorethylen (PTFE))	0	A	6 %	
3920.99.90	andere	0	A	6 %	
39.21	ANDERE TAFELN, PLATTEN, FOLIEN, FILME, BÄNDER UND STREIFEN, AUS KUNSTSTOFFEN.				
3921.11	aus Polymeren des Styrols:				
3921.11.10	Scheuerschwämme	5	E	11 %	
3921.11.90	andere	5	E	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3921.12	aus Polymeren des Vinylchlorids:				
3921.12.10	Scheuerschwämme	10	E	11 %	
3921.12.90	andere	10	E	frei	
3921.13	aus Polyurethanen:				
3921.13.10	Scheuerschwämme	5	E	11 %	
3921.13.20	andere biegsame Schaumplatten	5	E	14 %	
3921.13.90	andere	5	E	frei	
3921.14	aus regenerierter Cellulose:				
3921.14.10	Scheuerschwämme	0	A	11 %	
3921.14.20	bedruckte Blätter	0	A	11 %	
3921.14.90	nicht bedruckte Blätter mit einer Dicke von 0,25 mm oder weniger	0	A	frei	
3921.19	aus anderen Kunststoffen:				
3921.19.10	Scheuerschwämme	5	E	11 %	
3921.19.90	andere	—	A	frei	
3921.90	andere:				
3921.90.10	harte und steife Platten und Blätter aus geschichteten Papierfasern (Melaminplatten)	10	E	frei	
3921.90.20	aus Harzen mit Mineralstoffen agglomerierte Platten und Tafeln, die keine Glasfasern enthalten	5	E	frei	
3921.90.30	durchscheinende, glatte oder gewellte, Glasfasern enthaltende Dachplatten aus Harzen	5	E	11 %	
3921.90.90	andere	—	A	frei	
39.22	BADEWANNEN, DUSCHEN, AUSGÜSSE (SPÜLBECKEN), WASCHBECKEN, BIDETS, KLOSETTSCHÜSELN, -SITZE UND -DECKEL, SPÜLKÄSTEN UND ÄHNLICHE WAREN ZU SANITÄREN ODER HYGIENISCHEN ZWECKEN, AUS KUNSTSTOFFEN.				
3922.10	Badewannen, Duschen, Ausgüsse (Spülbecken) und Waschbecken:				
3922.10.11	für Säuglinge	15	E	6 %	
3922.10.12	andere, aus mit Kunsthharzen agglomerierten Glasfasern	15	E	6 %	
3922.10.19	andere	15	E	6 %	
3922.10.20	Handwaschbecken, außer ortsveränderlichen	15	E	10 %	
3922.10.90	andere	15	E	10 %	
3922.10.90A	nur Ausgüsse (Spülbecken)	10	E	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3922.20.00	Klosettsitze und -deckel	10	E	6 %	
3922.90.00	andere	10	E	10 %	
39.23	TRANSPORT- ODER VERPACKUNGSMITTEL, AUS KUNSTSTOFFEN; STÖPSEL, DECKEL, KAPSELN UND ANDERE VERSCHLÜSSE, AUS KUNSTSTOFFEN.				
3923.10	Dosen, Kisten, Verschläge und ähnliche Waren:				
3923.10.10	Dosen mit Flaschenfach	10	C	15 %	
3923.10.20	Eimer und Waschschüsseln	10	C	15 %	
3923.10.30	kälteisolierte Eisbehälter	10	C	15 %	
3923.10.40	Kästen für die Beförderung von Hühnern, Körbe für die Beförderung von Küken	10	C	frei	
3923.10.50	Schachteln, Kisten und Kästen für die Beförderung von Gemüse, Früchten, Wurzeln und Knollen zu Ernährungszwecken	10	C	frei	
3923.10.90	andere	10	C	15 %	
3923.21	aus Polymeren des Ethylens:				
3923.21.10	mit Stärke beschichtete Beutel für die Verpackung von Käse; hermetisch verschließbare Beutel; Beutel mit Dosierhahn, wärmeschrumpfbare coextrudierte Beutel; coextrudierte Beutel für das Kochen von Schinken	0	A	frei	
3923.21.20	Beutel mit Selbstklebestreifen-Sicherheitsverschluss zur Gewährleistung der Unverletzlichkeit des Inhalts	10	C	10 %	
3923.21.30	Silo- und Garsäcke (außer Gartenabfallsäcken)	10	C	frei	
3923.21.90	andere	10	C	15 %	
3923.21.90A	nur sterile Beutel, durch Verschweißung geschichtet, mit luftdichter Befüllungsvorrichtung und Schließe, mit einem Außendurchmesser von mindestens 30 mm und einem Fassungsvermögen von mindestens 5 Kilogramm	0	A	15 %	
3923.29	aus anderen Kunststoffen:				
3923.29.10	zur Verwendung in Mikrowellenöfen	10	E	15 %	
3923.29.20	mit Stärke beschichtete Beutel für die Verpackung von Käse; hermetisch verschließbare Beutel; Beutel mit Dosierhahn, wärmeschrumpfbare coextrudierte Beutel; coextrudierte Beutel für das Kochen von Schinken	—	A	frei	
3923.29.30	Beutel mit Selbstklebestreifen-Sicherheitsverschluss zur Gewährleistung der Unverletzlichkeit des Inhalts	10	E	10 %	
3923.29.40	Silo- und Garsäcke (außer Gartenabfallsäcken)	10	E	frei	
3923.29.90	andere	10	E	15 %	
3923.30	Ballons, Flaschen, Flakons und ähnliche Waren:				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3923.30.10	Polycarbonat- oder PET-Flaschen mit großem Fassungsvermögen, durchsichtig und mit erhabenem Aufdruck, dass diese ausschließlich für Wasser geeignet sind, mit einem Inhalt von 5 Gallonen (19 l)	10	E	frei	
3923.30.20	Babyflaschen	10	E	6 %	
3923.30.30	Aufzuchtflaschen für Kälber	10	E	5 %	
3923.30.40	sterilisierte (keimfreie) Ballons	10	E	frei	
3923.30.50	Flaschen, Flakons und dergleichen für kosmetische Erzeugnisse	10	E	frei	
3923.30.60	PET-Vorformen	5	C	frei	
3923.30.90	andere	10	E	15 %	
3923.30.90A	nur Isolierbehälter, ausgenommen Vakuumbehälter	5	E	15 %	
3923.30.90B	nur Behältnisse mit anhaftenden Abdeckungen, Reißlaschenöffnungen oder perforierten Verschlüssen	5	E	15 %	
3923.40.00	Spulen, Spindeln, Hülsen und ähnliche Warenträger	—	A	frei	
3923.50	Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse:				
3923.50.10	Druckverschlusspfropfen, heißgeformte Pfropfen mit (streifenförmigem) Sicherheitsverschlussaufdruck, Dosierpfropfen (push-pull) und Pfropfen für Ketchup-Flaschen	10	C	frei	
3923.50.20	wärmeschrumpffähige Kunststoffstreifen für Flaschenverschlüsse	10	C	frei	
3923.50.30	Ringe für die Verpackung kohlenensäurehaltiger Getränke und für Bier (Sixpack)	10	C	frei	
3923.50.40	Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse für kosmetische Erzeugnisse, Kegelstopfen mit aufgedrucktem Logo für die Verpackung von flüssigen Bleichmitteln in den Größen 38 mm, 33 mm und 28 mm; Reduzierstopfen	—	A	frei	
3923.50.90	andere	10	C	15 %	
3923.50.90A	nur Gießpfropfen, auch mit Schraubgewinde; „Roll-on“-Kugeln, auch mit Behältnishals; Gewindedeckel mit Sicherheitsstreifen	0	A	15 %	
3923.50.90B	nur Gewindedeckel mit Tropftülle und Druckverschlusspfropfen mit Sicherheitsstreifen	10	E	15 %	
3923.90	andere:				
3923.90.10	Pausenbrotdosen für Schüler	10	E	7 %	
3923.90.21	für 48 Stück	5	E	frei	
3923.90.29	andere	5	E	10 %	
3923.90.30	Sterilisationsschalen	10	E	frei	
3923.90.40	PET-Verpackungen mit einem Fassungsvermögen von 2,5 Gallonen	10	E	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3923.90.50	Tuben	10	E	frei	
3923.90.60	Verpackungen für kosmetische Erzeugnisse	10	E	frei	
3923.90.70	andere Verpackungen für die Beförderung von Gemüse, Früchten, Wurzeln und Knollen zu Ernährungszwecken	10	E	frei	
3923.90.90	andere	10	E	10 %	
3923.90.90A	nur Haltevorrichtungen für Verpackungen (z. B. für „Sixpacks“)	0	A	10 %	
39.24	GESCHIRR, ANDERE HAUSHALTS- ODER HAUSWIRTSCHAFTSARTIKEL, HYGIENE- ODER TOILETTENGEGENSTÄNDE, AUS KUNSTSTOFFEN.				
3924.10	Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch:				
3924.10.10	Schalen für den einmaligen Gebrauch	15	E	15 %	
3924.10.20	Becher für den einmaligen Gebrauch mit einem Fassungsvermögen von 6 bis 14 Unzen	15	E	15 %	
3924.10.30	Löffel und Gabeln für den einmaligen Gebrauch	15	E	15 %	
3924.10.40	verzierte Tablettts, Behälter mit Schnappdeckelverschluss (Tupperware)	15	E	15 %	
3924.10.51	für Tetrapack-Verpackungen	15	E	frei	
3924.10.59	andere	15	E	15 %	
3924.10.60	Tischwäschegegenstände	15	E	6 %	
3924.10.70	Eiskübel	15	E	15 %	
3924.10.80	Tafel- und Küchengeräte	15	E	10 %	
3924.10.90	andere	15	E	10 %	
3924.10.90A	nur Griffe	5	E	10 %	
3924.90	andere:				
3924.90.11	Wäscheklammern	15	C	15 %	
3924.90.12	Kleiderbügel	15	C	15 %	
3924.90.13	Wassereimer und Waschschüsseln	15	C	15 %	
3924.90.15	Abfalleimer und Papierkörbe, Schmutzwäschekästen und dergleichen Gegenstände	15	C	10 %	
3924.90.16	Schwämme und Topfreiniger	15	C	11 %	
3924.90.19	andere	15	C	10 %	
3924.90.21	Seifenhalter, Handtuchhalter, Rollenhalter und dergleichen Gegenstände, außer Einbauvorrichtungen oder ortsfesten Vorrichtungen	15	C	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3924.90.29	andere	15	C	6 %	
3924.90.90	andere	15	C	6 %	
3924.90.90A	nur Sauger für Saugflaschen	10	E	6 %	
39.25	BAUBEDARFSARTIKEL AUS KUNSTSTOFFEN, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN.				
3925.10.00	Sammelbehälter, Tanks, Bottiche und ähnliche Behälter, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l	0	A	3 %	
3925.20.00	Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schweller	15	E	10 %	
3925.30	Fensterläden, Jalousien (einschließlich Jalousetten) und ähnliche Waren, und Teile davon:				
3925.30.10	Insektennetze und -gitter aus Kunststoff	15	E	frei	
3925.30.20	Vinylschnüre für Zugstangen und Fenster	15	E	10 %	
3925.30.31	Fensterläden, einschließlich Jalousetten	15	E	11 %	
3925.30.39	Teile	15	E	frei	
3925.30.40	Vorhänge für Kälteräume	15	E	3 %	
3925.30.90	andere	15	E	6 %	
3925.90	andere:				
3925.90.10	Seifenhalter, Handtuchhalter, Rollenhalter und dergleichen Waren für Badezimmer, Toilettentische oder Küchen, für den festen Einbau auch während der Errichtung	10	C	6 %	
3925.90.20	Stäbe, Stangen, Profile und Leisten	10	C	frei	
3925.90.40	Platten aus PVC in der Form wie Nut- und Federbretter aus Holz	10	C	10 %	
3925.90.50	durchscheinende Platten aus glasfaserverstärkten Kunststoffen, glatt oder gewellt	10	C	10 %	
3925.90.60	Acrylplatten	10	C	10 %	
3925.90.70	Böden und Gitter für Schweineställe	10	C	3 %	
3925.90.90	andere	10	C	6 %	
3925.90.90A	nur Frontplatten für elektrische Schalter und Buchsen	10	E	6 %	
3925.90.90B	nur Kanäle und Befestigungen dafür für elektrische Installationen	0	A	6 %	
39.26	ANDERE WAREN AUS KUNSTSTOFFEN UND WAREN AUS ANDEREN STOFFEN DER POSITIONEN 39.01 BIS 39.14.				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3926.10.00	Büro- oder Schulartikel	15	E	6 %	
3926.10.00A	nur Radiergummi	10	E	6 %	
3926.20	Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe):				
3926.20.11	Regenumhänge	15	E	5 %	
3926.20.19	andere	15	E	5 %	
3926.20.21	Arbeitsschutzbekleidung	15	E	6 %	
3926.20.29	andere	15	E	6 %	
3926.20.30	Gürtel und Gurte	15	E	6 %	
3926.20.90	andere	15	E	11 %	
3926.30.00	Beschläge für Möbel, Karosserien und dergleichen	10	E	frei	
3926.40.00	Statuetten und andere Ziergegenstände	15	E	5 %	
3926.90	andere:				
3926.90.11	Treibriemen	0	A	frei	
3926.90.19	andere	0	A	frei	
3926.90.21	Unterlegscheiben, Dichtungen (Packung)	5	E	frei	
3926.90.29	andere	15	E	frei	
3926.90.30	Taucheranzüge und Schutzmasken, einschließlich Lärmschutzvorrichtungen (Ohrenschützer)	0	A	6 %	
3926.90.40	Waren für Laboratorien und Apotheken, auch mit Skalen oder Eichzeichen	0	A	3 %	
3926.90.50	Sitzbezüge und Schonbezüge für Möbel oder Kraftfahrzeuge	15	E	15 %	
3926.90.60	Handfächer	15	E	6 %	
3926.90.70	geologische Membranen, Gitter und Netze für das Filtern oder die Stabilisierung des Erdreichs oder zur Verwendung in der Landwirtschaft	15	E	frei	
3926.90.80	Zubehör für Ziertafeln oder -gitter (für Anzeigezwecke); sonderangefertigte Wäschehaken zur Verwendung in gewerblichen Verkaufsräumen	15	E	5 %	
3926.90.91	für die Sitz- und Stuhlherstellung geformte, biegsame Schaumstoffe	15	E	frei	
3926.90.92	Teichnetze	15	E	frei	
3926.90.93	Luftbarrieren für Kälteräume	15	E	3 %	
3926.90.94	Kunststoffkrageneinsätze für Hemden, Schuhdehner, Korsettstäbe, Klammern für die Befestigung von Etiketten	15	E	frei	
3926.90.95	Schuhleisten	0	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
3926.90.96	Tränken und Futtertröge für Tiere	15	E	3 %	
3926.90.97	Kunststoffketten für Kerzenhalter	15	E	frei	
3926.90.98	Pflanzen- oder Samenkästen und Befestigungshaken oder Stützstäbe zur Verwendung im Gartenbau	0	A	frei	
3926.90.99	andere	15	E	6 %	
3926.90.99A	nur Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit gemäß Definition in Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, ausgenommen der in anderen Unterpositionen dieses Teilkapitels genannten	5	E	6 %	
3926.90.99B	nur gedruckte Etiketten, in einem Aluminiumbad metallisiert und mit Papierunterlage	5	E	6 %	
3926.90.99C	nur reflektierende Waren für Verkehrsschilder und Sicherheitszeichen	5	E	6 %	
3926.90.99D	nur geformte Platten mit mehr als 200 Vertiefungen zum Aussäen von Saatgut (Saatbetten)	0	A	6 %	
40	Kautschuk und Waren daraus				
40.01	NATURKAUTSCHUK, BALATA, GUTTAPERCHA, GUAYULE, CHICLE UND ÄHNLICHE NATÜRLICHE KAUTSCHUKARTEN, IN PRIMÄRFORMEN ODER IN PLATTEN, BLÄTTERN ODER STREIFEN.				
4001.10	Latex von Naturkautschuk, auch vorvulkanisiert:				
4001.10.10	Platten, Blätter oder Streifen	5	A	frei	
4001.10.90	andere	5	A	frei	
4001.21.00	geräucherte Blätter (smoked sheets)	15	C	15 %	
4001.22.00	technisch spezifizierter Naturkautschuk (TSNR)	15	C	15 %	
4001.29	andere				
4001.29.10	Platten, Blätter oder Streifen	5	C	frei	
4001.29.90	andere	5	C	frei	
4001.30	Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten:				
4001.30.10	Kaugummi	5	A	frei	
4001.30.20	Kautschukgemische	5	A	frei	
4001.30.90	andere	5	A	frei	
40.02	SYNTHETISCHER KAUTSCHUK UND FAKTIS, IN PRIMÄRFORMEN ODER IN PLATTEN, BLÄTTERN ODER STREIFEN; MISCHUNGEN VON ERZEUGNISSEN DER POSITION 40.01 MIT ERZEUGNISSEN DIESER POSITION, IN PRIMÄRFORMEN ODER IN PLATTEN, BLÄTTERN ODER STREIFEN.				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
4002.11	Latex:				
4002.11.10	Platten, Blätter oder Streifen	0	A	frei	
4002.11.90	andere	0	A	frei	
4002.19	andere:				
4002.19.10	Platten, Blätter oder Streifen	0	A	frei	
4002.19.90	andere	0	A	frei	
4002.20	Butadien-Kautschuk (BR):				
4002.20.10	Platten, Blätter oder Streifen	0	A	frei	
4002.20.90	andere	0	A	frei	
4002.31	Butylkautschuk (IIR):				
4002.31.10	Platten, Blätter oder Streifen	0	A	frei	
4002.31.90	andere	0	A	frei	
4002.39	andere:				
4002.39.10	Platten, Blätter oder Streifen	0	A	frei	
4002.39.90	andere	0	A	frei	
4002.41	Latex:				
4002.41.10	Platten, Blätter oder Streifen	0	A	frei	
4002.41.90	andere	0	A	frei	
4002.49	andere:				
4002.49.10	Platten, Blätter oder Streifen	0	A	frei	
4002.49.90	andere	0	A	frei	
4002.51	Latex:				
4002.51.10	Platten, Blätter oder Streifen	0	A	frei	
4002.51.90	andere	0	A	frei	
4002.59	andere:				
4002.59.10	Platten, Blätter oder Streifen	0	A	15 %	
4002.59.90	andere	0	A	15 %	
4002.60	Isopren-Kautschuk (IR):				
4002.60.10	Platten, Blätter oder Streifen	0	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
4002.60.90	andere	0	A	frei	
4002.70	Ethylen-Propylen-Dien-Terpolymer-Kautschuk, nicht konjugiert (EPDM):				
4002.70.10	Platten, Blätter oder Streifen	0	A	frei	
4002.70.90	andere	0	A	frei	
4002.80	Mischungen von Erzeugnissen der Position 40.01 mit Erzeugnissen dieser Position:				
4002.80.10	Platten, Blätter oder Streifen	0	A	frei	
4002.80.90	andere	0	A	frei	
4002.91	Latex:				
4002.91.10	Platten, Blätter oder Streifen	0	A	frei	
4002.91.90	andere	0	A	frei	
4002.99	andere:				
4002.99.10	Platten, Blätter oder Streifen	0	A	15 %	
4002.99.90	andere	0	A	15 %	
40.03	REGENERIERTER KAUSCHUK IN PRIMÄRFORMEN ODER IN PLATTEN, BLÄTTERN ODER STREIFEN.				
4003.00.10	Platten, Blätter oder Streifen	15	E	frei	
4003.00.90	andere	15	E	15 %	
4004.00.00	ABFÄLLE, BRUCH UND SCHNITZEL VON WEICH-KAUSCHUK, AUCH ZU PULVER ODER GRANULAT ZERKLEINERT.	0	A	15 %	
40.05	KAUSCHUKMISCHUNGEN, NICHT VULKANISIERT, IN PRIMÄRFORMEN ODER IN PLATTEN, BLÄTTERN ODER STREIFEN.				
4005.10.00	Kautschuk mit Zusatz von Ruß oder Siliciumdioxid	0	A	frei	
4005.20.00	Lösungen; Dispersionen, ausgenommen solche der Unterposition 4005.10	10	E	frei	
4005.91.00	Platten, Blätter und Streifen	10	E	frei	
4005.99.00	andere	—	A	frei	
40.06	ANDERE FORMEN (Z. B. STÄBE, STANGEN, ROHRE, PROFILE) UND WAREN (Z. B. SCHEIBEN, RINGE), AUS NICHT VULKANISIERTEM KAUSCHUK.				
4006.10	Rohlaufprofile:				
4006.10.10	andere Waren als die in der zusätzlichen Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannt	10	E	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
4006.10.90	andere	10	E	15 %	
4006.90	andere:				
4006.90.10	Scheiben, Ringe, Dichtungen (Packung)	15	E	frei	
4006.90.20	Platten, Blätter oder Streifen	15	E	frei	
4006.90.30	nicht überzogene Fäden	15	E	15 %	
4006.90.40	mit Kautschuk getränkte oder überzogene Spinnstoffgarne	15	E	frei	
4006.90.90	andere	15	E	15 %	
4007.00.00	FÄDEN UND SCHNÜRE, AUS VULKANISIERTEM KAUTSCHUK.	—	A	frei	
40.08	PLATTEN, BLÄTTER, STREIFEN, STÄBE, STANGEN UND PROFILE, AUS WEICHKAUTSCHUK.				
4008.11.00	Platten, Blätter und Streifen	10	E	frei	
4008.19	andere:				
4008.19.10	Profile	10	E	15 %	
4008.19.10A	nur Profile aus Chloropren (Chlorbutadien) für Fugen oder Dichtungen für Türen und Fenster	15	E	15 %	
4008.19.90	andere	10	E	15 %	
4008.19.90A	nur Profile aus Chloropren (Chlorbutadien) für Fugen oder Dichtungen für Türen und Fenster	15	E	15 %	
4008.21	Platten, Blätter und Streifen				
4008.21.10	Drucktücher aus Kautschuk für Druckzylinder	5	E	frei	
4008.21.20	Neolitblätter	15	E	frei	
4008.21.90	andere	15	E	15 %	
4008.29	andere:				
4008.29.11	andere Profile als die in der zusätzlichen Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannt	—	A	frei	
4008.29.19	andere	5	E	10 %	
4008.29.19A	nur Profile aus Chloropren (Chlorbutadien) für Fugen oder Dichtungen für Türen und Fenster	15	E	10 %	
4008.29.20	Klebebänder	5	E	frei	
4008.29.90	andere	5	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
40.09	ROHRE UND SCHLÄUCHE, AUS WEICHKAUTSCHUK, AUCH MIT FORMSTÜCKEN, VERSCHLUSSSTÜCKEN ODER VERBINDUNGSTÜCKEN (Z. B. NIPPEL, BÖGEN).				
4009.11.00	ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	—	A	frei	
4009.12.00	mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	5	E	frei	
4009.21.00	ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	5	E	frei	
4009.22.00	mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	5	E	frei	
4009.31.00	ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	5	E	frei	
4009.32.00	mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	5	E	frei	
4009.41.00	ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke	5	E	frei	
4009.42.00	mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken	5	C	frei	
40.10	FÖRDERBÄNDER UND TREIBRIEMEN, AUS VULKANISIERTEM KAUTSCHUK.				
4010.11.00	nur mit Metall verstärkt	0	A	3 %	
4010.12.00	nur mit textilen Spinnstoffen verstärkt	0	A	3 %	
4010.19.00	andere	0	A	3 %	
4010.31.00	endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	0	A	3 %	
4010.32.00	endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 180 cm	0	A	3 %	
4010.33.00	endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	0	A	3 %	
4010.34.00	endlose Treibriemen mit trapezförmigem Querschnitt (Keilriemen), andere als v-artig gerippt, mit einem äußeren Umfang von mehr als 180 cm bis 240 cm	0	A	3 %	
4010.35.00	endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 60 cm bis 150 cm	0	A	3 %	
4010.36.00	endlose Synchrontreibriemen (Zahnriemen) mit einem äußeren Umfang von mehr als 150 cm bis 198 cm	0	A	3 %	
4010.39.00	andere	0	A	3 %	
40.11	LUFTREIFEN AUS KAUTSCHUK, NEU.				
4011.10.00	von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	15	C	10 %	
4011.20.00	von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art	15	C	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
4011.20.00A	nur Radialreifen	5	C	10 %	
4011.30.00	von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	5	E	10 %	
4011.40.00	von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art	15	E	15 %	
4011.50.00	von der für Fahrräder verwendeten Art	0	A	10 %	
4011.61.00	von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art	5	C	frei	
4011.62	von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger:				
4011.62.10	für Stapelkraftkarren mit Eigenantrieb	15	E	3 %	
4011.62.90	andere	15	E	15 %	
4011.63	von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von mehr als 61 cm:				
4011.63.10	für Stapelkraftkarren mit Eigenantrieb	15	C	3 %	
4011.63.90	andere	15	C	15 %	
4011.69.00	andere	15	C	15 %	
4011.92.00	von der für Maschinen und Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Art	5	E	15 %	
4011.93	von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von 61 cm oder weniger:				
4011.93.10	für Stapelkraftkarren mit Eigenantrieb	15	E	3 %	
4011.93.90	andere	15	E	15 %	
4011.94	von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau verwendeten Art, mit einem Felgendurchmesser von mehr als 61 cm:				
4011.94.10	für Stapelkraftkarren mit Eigenantrieb	15	E	3 %	
4011.94.90	andere	15	E	15 %	
4011.99.00	andere	15	E	15 %	
40.12	LUFTREIFEN AUS KAUTSCHUK, RUNDERNEUERT ODER GEBRAUCHT; VOLLREIFEN ODER HOHLKAMMERREIFEN, ÜBERREIFEN UND FELGENBÄNDER, AUS KAUTSCHUK.				
4012.11.00	von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art	15	C	15 %	
4012.12.00	von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art	15	E	15 %	
4012.13.00	von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	15	E	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
4012.19	andere:				
4012.19.10	von der für landwirtschaftliche Zugfahrzeuge verwendeten Art	15	E	frei	
4012.19.90	andere	15	E	15 %	
4012.20	Luftreifen, gebraucht:				
4012.20.10	von der für landwirtschaftliche Zugfahrzeuge verwendeten Art	15	C	frei	
4012.20.20	von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	15	C	10 %	
4012.20.90	andere	15	C	15 %	
4012.90	andere:				
4012.90.10	Voll- oder Hohlkammerreifen	15	E	15 %	
4012.90.10A	nur Vollkammerreifen mit einem Außendurchmesser von 90 cm oder weniger	10	E	15 %	
4012.90.20	Felgenbänder	10	E	10 %	
4012.90.90	andere	10	E	10 %	
4012.90.90A	nur Überreifen	5	E	10 %	
40.13	LUFTSCHLÄUCHE AUS KAUTSCHUK.				
4013.10.00	von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen), Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art	15	E	15 %	
4013.20.00	von der für Fahrräder verwendeten Art	0	A	10 %	
4013.90	andere:				
4013.90.10	von der für Schwermaschinen und landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge verwendeten Art	15	E	15 %	
4013.90.20	von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	15	E	15 %	
4013.90.30	von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art	0	A	15 %	
4013.90.99	andere	15	E	15 %	
40.14	WAREN ZU HYGIENISCHEN ODER MEDIZINISCHEN ZWECKEN (EINSCHLIESSLICH SAUGER), AUS WEICH-KAUTSCHUK, AUCH IN VERBINDUNG MIT HART-KAUTSCHUKTEILEN.				
4014.10.00	Präservative	0	A	10 %	
4014.90	andere:				
4014.90.10	Sauger für Kälbersaugflaschen	10	E	5 %	
4014.90.90	andere	10	E	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
40.15	KLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR (EINSCHLIESSLICH FINGERHANDSCHUHE, HANDSCHUHE OHNE FINGERSPITZEN UND FAUSTHANDSCHUHE) FÜR ALLE ZWECKE, AUS WEICHKAUTSCHUK.				
4015.11.00	für chirurgische Zwecke	0	A	5 %	
4015.19	andere:				
4015.19.10	zu medizinischer Verwendung	15	E	5 %	
4015.19.90	andere	15	E	10 %	
4015.90	andere:				
4015.90.10	Regenumhänge und Bekleidung	15	E	5 %	
4015.90.90	andere	15	E	15 %	
40.16	ANDERE WAREN AUS WEICHKAUTSCHUK.				
4016.10	aus Zellkautschuk:				
4016.10.10	Scheuer-, Polier- oder Reinigungsschwämme	15	E	15 %	
4016.10.20	Dichtungen, Ringe und Unterlegscheiben	15	E	frei	
4016.10.90	andere	15	E	15 %	
4016.91	Bodenbeläge und Fußmatten:				
4016.91.10	Gewebe für Kraftfahrzeuge des Abschnitts XVII und dergleichen	15	E	10 %	
4016.91.20	Platten, außer in quadratischer oder rechteckiger Form, lediglich zugeschnitten	15	E	10 %	
4016.91.90	andere	15	E	15 %	
4016.92.00	Radiergummi	10	E	10 %	
4016.92.00A	nur zugeschnitten, für Bleistifte	0	A	10 %	
4016.93.00	Dichtungen	5	C	frei	
4016.94.00	Fender, auch aufblasbar	15	E	15 %	
4016.95	andere aufblasbare Waren:				
4016.95.10	Kopfkissen, Sitze, Kissen und dergleichen	15	E	15 %	
4016.95.20	Rettungsringe und -westen	15	E	15 %	
4016.95.90	andere	15	E	15 %	
4016.99	andere:				
4016.99.10	Flicken und Stopfen für die Reparatur von Luftschläuchen und anderen Waren	15	C	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
4016.99.21	Applikatoren für Schuhcreme, Flüssigkeiten und ähnliche Substanzen	5	E	frei	
4016.99.29	andere	5	E	10 %	
4016.99.29A	nur Stopfen für Flakons	0	A	10 %	
4016.99.30	Netzschwimmer	15	C	5 %	
4016.99.90	andere	15	C	15 %	
4016.99.90A	nur Handwerkzeuge	10	E	15 %	
40.17	HARTKAUTSCHUK (Z. B. EBONIT) IN ALLEN FORMEN, EINSCHLIESSLICH ABFÄLLE UND BRUCH; WAREN AUS HARTKAUTSCHUK.				
4017.00.11	Pflasterplatten oder Bodenbeläge	15	E	10 %	
4017.00.19	andere	10	E	15 %	
4017.00.21	Hygiene-, ärztliche und chirurgische Waren	15	E	5 %	
4017.00.22	Bürowaren	15	E	15 %	
4017.00.29	andere	15	E	10 %	
41.01	ROHE HÄUTE UND FELLE VON RINDERN UND KÄLBERN (EINSCHLIESSLICH BÜFFELN) ODER VON PFERDEN UND ANDEREN EINHUERN (FRISCH ODER GESALZEN, GETROCKNET, GEÄSCHERT, GEPICKELT ODER ANDERS KONSERVIERT, JEDOCH WEDER GERBT NOCH ZU PERGAMENT- ODER ROHHAUTLEDER KONSERVIERT, NOCH ZUGERICHET), AUCH ENTHAART ODER GESPALTEN.				
4101.20	ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von 8 kg oder weniger, wenn sie nur getrocknet, von 10 kg oder weniger, wenn sie trocken gesalzen oder von 16 kg oder weniger, wenn sie frisch, nass gesalzen oder anders konserviert sind:				
4101.20.10	von Kälbern, Färsen und anderen Jungrindern	0	A	10 %	
4101.20.90	andere	0	A	15 %	
4101.20.90A	nur von Rindern, die einem reversiblen Gerbprozess (einschließlich Vorgerbungsprozess) unterzogen wurden, ausgenommen solche mit einer Oberfläche von 2,6 m ² (28 Quadratfuß) oder weniger	10	E	15 %	
4101.20.90B	nur von Rindern, die einem reversiblen Gerbprozess (einschließlich Vorgerbungsprozess), ausgenommen pflanzlicher Gerbung, unterzogen wurden, ausgenommen solche mit einer Oberfläche von 2,6 m ² (28 Quadratfuß) oder weniger	15	E	15 %	
4101.20.90C	nur von Pferden und anderen Einhuern, die einem reversiblen Gerbprozess (einschließlich Vorgerbungsprozess) unterzogen wurden	10	E	15 %	
4101.50.00	ganze Häute und Felle, mit einem Stückgewicht von mehr als 16 kg	0	A	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
4101.50.00A	nur von Rindern, die einem reversiblen Gerbprozess (einschließlich Vorgerbungsprozess) unterzogen wurden, ausgenommen solche mit einer Oberfläche von 2,6 m ² (28 Quadratfuß) oder weniger	10	E	15 %	
4101.50.00B	nur von Rindern, die einem reversiblen Gerbprozess (einschließlich Vorgerbungsprozess), ausgenommen pflanzlicher Gerbung, unterzogen wurden, ausgenommen solche mit einer Oberfläche von 2,6 m ² (28 Quadratfuß) oder weniger	15	E	15 %	
4101.50.00C	nur von Pferden und anderen Einhufern, die einem reversiblen Gerbprozess (einschließlich Vorgerbungsprozess) unterzogen wurden	10	E	15 %	
4101.90.00	andere, einschließlich Croupons, Halbcroupons und Bauchstücke	0	A	15 %	
4101.90.00A	nur von Rindern, die einem reversiblen Gerbprozess (einschließlich Vorgerbungsprozess) unterzogen wurden, ausgenommen solche mit einer Oberfläche von 2,6 m ² (28 Quadratfuß) oder weniger	10	E	15 %	
4101.90.00B	nur von Rindern, die einem reversiblen Gerbprozess (einschließlich Vorgerbungsprozess), ausgenommen pflanzlicher Gerbung, unterzogen wurden, ausgenommen solche mit einer Oberfläche von 2,6 m ² (28 Quadratfuß) oder weniger	15	E	15 %	
4101.90.00C	nur von Pferden und anderen Einhufern, die einem reversiblen Gerbprozess (einschließlich Vorgerbungsprozess) unterzogen wurden	10	E	15 %	
41.02	ROHE HÄUTE UND FELLE VON SCHAFEN ODER LÄMMERN (FRISCH ODER GESALZEN, GETROCKNET, GEÄSCHERT, GEPICKELT ODER ANDERS KONSERVIERT, JEDOCH WEDER GEGERBT NOCH ZU PERGAMENT- ODER ROHHAUTLEDER KONSERVIERT, NOCH ZUGERICHTET), AUCH ENTHAART ODER GESPALTEN, AUSGENOMMEN SOLCHE, DIE AUFGRUND DER ANMERKUNG 1 C) ZU KAPITEL 41 AUSGESCHLOSSEN SIND.				
4102.10.00	nicht enthaart	0	A	10 %	
4102.21.00	gepickelt	0	A	10 %	
4102.29.00	andere	0	A	10 %	
4102.29.00A	nur solche, die einem reversiblen Gerbprozess (einschließlich Vorgerbungsprozess) unterzogen wurden	5	E	10 %	
41.03	ANDERE ROHE HÄUTE UND FELLE (FRISCH ODER GESALZEN, GETROCKNET, GEÄSCHERT, GEPICKELT ODER ANDERS KONSERVIERT, JEDOCH WEDER GEGERBT NOCH ZU PERGAMENT- ODER ROHHAUTLEDER KONSERVIERT, NOCH ZUGERICHTET), AUCH ENTHAART ODER GESPALTEN, AUSGENOMMEN SOLCHE, DIE AUFGRUND DER ANMERKUNGEN 1 B) UND 1 C) ZU KAPITEL 41 AUSGESCHLOSSEN SIND.				
4103.20	von Kriechtieren:				
4103.20.10	von Eidechsen	0	A	10 %	
4103.20.10A	nur solche, die einem reversiblen Gerbprozess (einschließlich Vorgerbungsprozess) unterzogen wurden	5	E	10 %	
4103.20.90	andere	0	A	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
4103.20.90A	nur solche, die einem reversiblen Gerbprozess (einschließlich Vorgerbungsprozess) unterzogen wurden	5	E	10 %	
4103.30.00	von Schweinen	0	A	10 %	
4103.30.00A	nur solche, die einem reversiblen Gerbprozess (einschließlich Vorgerbungsprozess) unterzogen wurden	5	E	10 %	
4103.90	andere:				
4103.90.10	von Hunden	0	A	10 %	
4103.90.10A	nur solche, die einem reversiblen Gerbprozess (einschließlich Vorgerbungsprozess) unterzogen wurden	5	E	10 %	
4103.90.90	andere	0	A	10 %	
4103.90.90A	nur solche, die einem reversiblen Gerbprozess (einschließlich Vorgerbungsprozess) unterzogen wurden (ausgenommen solche von Kamelen oder Dromedaren)	5	E	10 %	
4103.90.90B	nur von Kamelen oder Dromedaren	15	E	10 %	
41.04	GEGERBTE, AUCH GETROCKNETE HÄUTE UND FELLE VON RINDERN UND KÄLBERN (EINSCHLIESSLICH BÜFFELN) ODER VON PFERDEN UND ANDEREN EINHUFERN, ENTHAART, AUCH GESPALTEN, ABER NICHT ZUGERICHTET.				
4104.11.00	Vollleder, ungespalten; Narbenspalt	15	E	15 %	
4104.11.00A	nur Rindsleder, wet-blue	0	A	15 %	
4104.11.00B	nur Rindsleder, mit pflanzlicher Vorgerbung	10	E	15 %	
4104.11.00C	nur Leder von Einhufern	10	E	15 %	
4104.19.00	andere	15	E	15 %	
4104.19.00A	nur Rindsleder, wet-blue	0	A	15 %	
4104.19.00B	nur Rindsleder, mit pflanzlicher Vorgerbung	10	E	15 %	
4104.19.00C	nur Leder von Einhufern	10	E	15 %	
4104.41.00	Vollleder, ungespalten; Narbenspalt	10	E	15 %	
4104.41.00A	nur Rindsleder, mit einer Oberfläche von 2,6 m ² (28 Quadratfuß) oder weniger	15	E	15 %	
4104.49.00	andere	10	E	15 %	
4104.49.00A	nur Rindsleder, mit einer Oberfläche von 2,6 m ² (28 Quadratfuß) oder weniger	15	E	15 %	
41.05	GEGERBTE, AUCH GETROCKNETE HÄUTE UND FELLE VON SCHAFEN ODER LÄMMERN, ENTHAART, AUCH GESPALTEN, ABER NICHT ZUGERICHTET.				
4105.10.00	in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	15	C	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
4105.30.00	in getrocknetem Zustand (crust)	15	E	15 %	
41.06	GEGERBTE, AUCH GETROCKNETE HÄUTE UND FELLE VON ANDEREN TIEREN, ENTHAART, AUCH GESPALTEN, ABER NICHT ZUGERICHET.				
4106.21.00	in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	15	E	15 %	
4106.22.00	in getrocknetem Zustand (crust)	15	E	15 %	
4106.31.00	in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	—	A	frei	
4106.32.00	in getrocknetem Zustand (crust)	5	E	frei	
4106.40.00	von Kriechtieren	15	E	15 %	
4106.91.00	in nassem Zustand (einschließlich wet-blue)	15	E	15 %	
4106.92.00	in getrocknetem Zustand (crust)	15	E	15 %	
41.07	NACH DEM GERBEN ODER TROCKNEN ZUGERICHETES LEDER, EINSCHLISSLICH PERGAMENT- ODER ROHHAUTLEDER, VON RINDERN UND KÄLBERN (EINSCHLISSLICH BÜFFELN) ODER VON PFERDEN UND ANDEREN EINHUFERN, ENTHAART, AUCH GESPALTEN, AUSGENOMMEN LEDER DER POSITION 41.14.				
4107.11.00	Vollleder, ungespalten	10	E	15 %	
4107.11.00A	nur Rindsleder, mit einer Oberfläche von 2,6 m ² (28 Quadratfuß) oder weniger	15	E	15 %	
4107.12.00	Narbenspalt	10	E	15 %	
4107.12.00A	nur Rindsleder, mit einer Oberfläche von 2,6 m ² (28 Quadratfuß) oder weniger	15	E	15 %	
4107.19.00	andere	10	E	15 %	
4107.19.00A	nur Rindsleder, mit einer Oberfläche von 2,6 m ² (28 Quadratfuß) oder weniger	15	E	15 %	
4107.91.00	Vollleder, ungespalten	10	E	15 %	
4107.92.00	Narbenspalt	10	E	15 %	
4107.99.00	andere	10	E	15 %	
4112.00.00	NACH DEM GERBEN ODER TROCKNEN ZUGERICHETES LEDER, EINSCHLISSLICH PERGAMENT- ODER ROHHAUTLEDER, VON SCHAFEN ODER LÄMMERN, ENTHAART, AUCH GESPALTEN, AUSGENOMMEN LEDER DER POSITION 41.14.	15	E	15 %	
41.13	NACH DEM GERBEN ODER TROCKNEN ZUGERICHETES LEDER, EINSCHLISSLICH PERGAMENT- ODER ROHHAUTLEDER, VON ANDEREN TIEREN, ENTHAART, AUCH GESPALTEN, AUSGENOMMEN LEDER DER POSITION 41.14.				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
4113.10.00	von Ziegen oder Zickeln	15	E	15 %	
4113.20.00	von Schweinen	5	E	frei	
4113.30.00	von Kriechtieren	15	E	15 %	
4113.90.00	andere	15	E	15 %	
41.14	SÄMISCHLEDER (EINSCHLIESSLICH NEUSÄMISCHLEDER); LACKLEDER UND FOLIENKASCHIERTE LACKLEDER; METALLISIERTE LEDER.				
4114.10	Sämischeder (einschließlich Neusämischeder):				
4114.10.10	für die Reinigung (Sämischeder)	10	E	15 %	
4114.10.90	andere	10	E	15 %	
4114.20.00	Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder	10	E	15 %	
41.15	REKONSTITUIERTES LEDER AUF DER GRUNDLAGE VON LEDER ODER LEDERFASERN HERGESTELLT, IN PLATTEN, BLÄTTERN ODER STREIFEN, AUCH IN ROLLEN; SCHNITZEL UND ANDERE ABFÄLLE VON LEDER, PERGAMENT- ODER ROHHAUTLEDER ODER REKONSTITUIERTEM LEDER, NICHT ZUR HERSTELLUNG VON WAREN AUS LEDER VERWENDBAR; LEDERSPÄNE, LEDERPULVER UND LEDERMEHL.				
4115.10.00	rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen	10	E	15 %	
4115.20	Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl:				
4115.20.10	als Pergamentleder zugerichtet	0	A	10 %	
4115.20.90	andere	0	A	15 %	
42.01	SATTLERWAREN FÜR ALLE TIERE (EINSCHLIESSLICH ZUGTAUE, LEINEN, KNEIKAPPEN, MAULKÖRBE, SATTELDECKEN, SATTEL TASCHEN, HUNDEDECKEN UND DERGLEICHEN), AUS STOFFEN ALLER ART.				
4201.00.10	Maulkörbe	15	E	15 %	
4201.00.90	andere	15	E	15 %	
42.02	REISEKOFFER, HANDKOFFER, KOSMETIKKOFFER UND AKTENKOFFER, AKTENTASCHEN, SCHULTASCHEN, BRILLENETUIS, ETUIS FÜR FERNGLÄSER, FOTOAPPARATE, FILMKAMERAS, MUSIKINSTRUMENTE ODER WAFFEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE; REISETASCHEN, ISOLIERTASCHEN FÜR NAHRUNGSMITTEL ODER GETRÄNKE, TOILETTENTASCHEN (NECESSAIRES), RUCKSÄCKE, HANDTASCHEN, EINKAUFTASCHEN, BRIEFTASCHEN, GELDBÖRSEN, KARTENTASCHEN, ZIGARETTENETUIS, TABAKBEUTEL, WERKZEUGTASCHEN, TASCHEN FÜR SPORTARTIKEL, SCHACHTELN FÜR FLAKONS ODER SCHMUCKWAREN, PUDERDOSEN, BESTECKKÄSTEN UND				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
	ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE, AUS LEDER, REKONSTITUIERTEM LEDER, KUNSTSTOFFFOLIEN, SPINNSTOFFEN, VULKANFIBER ODER PAPPE, ODER GANZ ODER ÜBERWIEGEND MIT DIESEN STOFFEN ODER MIT PAPIER ÜBERZOGEN.				
4202.11.00	mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder	15	E	15 %	
4202.12.00	mit Außenseite aus Kunststoff oder aus Spinnstoffen	15	C	15 %	
4202.19	andere:				
4202.19.10	mit Außenseite aus Gusseisen, Eisen, Stahl oder Nickel	15	E	15 %	
4202.19.20	mit Außenseite aus Kupfer oder Zink	15	E	15 %	
4202.19.90	andere	15	E	15 %	
4202.21.00	mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder	15	E	10 %	
4202.22.00	mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen	15	C	10 %	
4202.29.00	andere	15	E	10 %	
4202.31	mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder:				
4202.31.11	aus Eidechsenleder	15	E	15 %	
4202.31.19	andere	15	E	15 %	
4202.31.90	andere	15	E	10 %	
4202.32	mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen:				
4202.32.10	Brillenetuis	15	E	15 %	
4202.32.90	andere	15	E	10 %	
4202.39	andere:				
4202.39.10	Brillenetuis	15	E	15 %	
4202.39.90	andere	15	E	10 %	
4202.91	mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder:				
4202.91.10	Provianttaschen, Rucksäcke, Ranzen, Schultaschen, Einkaufstaschen, Sporttaschen, Reisenecessaires, Aktentaschen, Hutschachteln, Toilettennecessaires und dergleichen	15	E	15 %	
4202.91.21	Tabakbeutel und Pfeifentaschen	15	E	10 %	
4202.91.22	Etuis für Musikinstrumente oder Werkzeuge	15	E	10 %	
4202.91.23	andere Etuis aus Eidechsenleder	15	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
4202.91.29	andere	15	E	15 %	
4202.91.91	Golfsäcke und Percussionstaschen	15	E	5 %	
4202.91.99	andere	15	E	15 %	
4202.92	mit Außenseite aus Kunststofffolien oder Spinnstoffen:				
4202.92.10	Provianttaschen, Rucksäcke, Ranzen, Schultaschen, Einkaufstaschen, Sporttaschen, Reisenecessaires, Aktentaschen, Hutschachteln, Toilettennecessaires und dergleichen	15	E	15 %	
4202.92.21	Tabakbeutel und Pfeifentaschen	15	E	10 %	
4202.92.22	für Musikinstrumente oder Werkzeuge	15	E	10 %	
4202.92.23	andere Etais aus Spinnstoffen	15	E	15 %	
4202.92.29	andere	15	E	15 %	
4202.92.31	aus Spinnstoffen	15	E	15 %	
4202.92.39	andere	15	E	15 %	
4202.92.40	Isoliertaschen	15	E	5 %	
4202.92.91	Golfsäcke und Percussionstaschen	15	E	5 %	
4202.92.99	andere	15	E	15 %	
4202.99	andere:				
4202.99.10	Provianttaschen, Rucksäcke, Ranzen, Schultaschen, Einkaufstaschen, Sporttaschen, Reisenecessaires, Aktentaschen, Hutschachteln, Toilettennecessaires und dergleichen	15	E	15 %	
4202.99.21	Tabakbeutel und Pfeifentaschen	15	E	10 %	
4202.99.22	für Musikinstrumente oder Werkzeuge	15	E	10 %	
4202.99.29	andere	15	E	15 %	
4202.99.91	Golfsäcke und Percussionstaschen	15	E	5 %	
4202.99.99	andere	15	E	15 %	
42.03	KLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUS LEDER ODER REKONSTITUIERTEM LEDER.				
4203.10	Kleidung:				
4203.10.10	Schutzkleidung	10	E	2,50 %	
4203.10.90	andere	15	E	15 %	
4203.10.90A	nur Schutzkleidung, für alle Berufe	10	E	15 %	
4203.21.00	Spezialsporthandschuhe	10	E	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
4203.29	andere:				
4203.29.10	für alle Berufe	10	E	2,50 %	
4203.29.90	andere	15	E	10 %	
4203.29.90A	nur Schutzhandschuhe, für alle Berufe	10	E	10 %	
4203.30.00	Gürtel, Koppel und Schulterriemen	15	E	15 %	
4203.40.00	anderes Bekleidungszubehör	15	E	15 %	
42.05	ANDERE WAREN AUS LEDER ODER REKONSTITUIERTEM LEDER.				
4205.00.10	aus Eidechsenleder	15	E	15 %	
4205.00.10A	nur Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder von der in Maschinen, Apparaten und mechanischen Geräten oder für andere technische Zwecke verwendeten Art	0	A	15 %	
4205.00.91	Membranen, Reibräder, Dichtungen, Packungen und Unterlegscheiben	0	A	10 %	
4205.00.92	Treibriemen	0	A	10 %	
4205.00.93	Förderbänder	0	A	3 %	
4205.00.99	andere	15	E	15 %	
4205.00.99A	nur Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder von der in Maschinen, Apparaten und mechanischen Geräten oder für andere technische Zwecke verwendeten Art	0	A	15 %	
4206.00.00	WAREN AUS DÄRMEN, BLASEN ODER SEHNEN.	0	A	15 %	
43.01	ROHE PELZFELLE (EINSCHLIESSLICH KOPF, SCHWANZ, KLAUEN UND ANDERE ZU KÜRSCHNERZWECKEN VERWENDBARE TEILE), AUSGENOMMEN ROHE HÄUTE DER POSITION 41.01, 41.02 ODER 41.03.				
4301.10.00	von Nerzen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	15	C	10 %	
4301.30.00	von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	15	C	10 %	
4301.60.00	von Füchsen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	15	C	10 %	
4301.80	andere Pelzfelle, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen:				
4301.80.10	von Kaninchen oder Hasen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	15	C	10 %	
4301.80.20	von Bibern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	15	C	10 %	
4301.80.30	von Bisamratten, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	15	C	10 %	
4301.80.90	andere	15	C	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
4301.90.00	Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile	15	C	10 %	
43.02	GEGERBTE ODER ZUGERICHTETE PELZFELLE (EINSCHLIESSLICH KOPF, SCHWANZ, KLAUEN UND ANDERER TEILE, ABFÄLLE UND ÜBERRESTE), AUCH ZUSAMMENGESETZT (OHNE ZUSATZ ANDERER STOFFE), AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 43.03.				
4302.11.00	von Nerzen	15	C	15 %	
4302.19	andere:				
4302.19.10	von Kaninchen oder Hasen	15	C	15 %	
4302.19.90	andere	15	C	15 %	
4302.20.00	Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste, nicht zusammengesetzt	15	C	15 %	
4302.30.00	ganze Pelzfelle, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt	15	C	15 %	
43.03	KLEIDUNG, BEKLEIDUNGSZUBEHÖR UND ANDERE WAREN, AUS PELZFELLEN.				
4303.10.00	Kleidung und Bekleidungszubehör	15	E	10 %	
4303.90	andere:				
4303.90.10	Bettdecken und Bettüberwürfe	15	E	10 %	
4303.90.20	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe	15	E	10 %	
4303.90.90	andere	15	E	15 %	
43.04	KÜNSTLICHES PELZWERK UND WAREN DARAUS.				
4304.00.11	Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe	15	C	10 %	
4304.00.19	andere	15	C	10 %	
4304.00.20	Bettdecken und Bettüberwürfe	15	C	10 %	
4304.00.90	andere	15	C	15 %	
44.01	BRENNHOLZ; HOLZ IN FORM VON PLÄTTCHEN ODER SCHNITZELN; SÄGESPÄNE, HOLZABFÄLLE UND HOLZAUSSCHUSS, AUCH ZU PELLETS, BRIKETTS, SCHEITEN ODER ÄHNLICHEN FORMEN ZUSAMMENGEPRÉSST.				
4401.10.00	Brennholz	0	A	15 %	
4401.21.00	Nadelholz	0	A	15 %	
4401.22.00	anderes Holz	0	A	15 %	
4401.30.00	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	0	A	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
44.02	HOLZKOHLE (EINSCHLIESSLICH KOHLE AUS SCHA- LEN ODER NÜSSEN), AUCH ZUSAMMENGEPRESST.				
4402.10.00	aus Bambus	0	A	frei	
4402.90.00	anderes	0	A	frei	
44.03	ROHHOLZ, AUCH ENTRINDET, VOM SPLINT BEFREIT ODER ZWEI- ODER VIERSEITIG GROB ZUGERICHT- TET.				
4403.10.00	mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungs- mitteln behandelt	0	A	frei	
4403.20.00	anderes, von Nadelholz	0	A	frei	
4403.41.00	Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Ba- kau	0	A	frei	
4403.49.00	anderes	0	A	frei	
4403.91.00	Holz von Steineichen, Korkeichen und anderen Eichen (<i>Quercus</i> spp.)	0	A	frei	
4403.92.00	Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.)	0	A	frei	
4403.99.00	anderes	0	A	frei	
44.04	HOLZ FÜR FASSREIFEN; HOLZPFÄHLE, GESPALTEN; PFÄHLE UND PFLÖCKE AUS HOLZ, GESPITZT, NICHT IN DER LÄNGSRICHTUNG GESÄGT; HOLZ, NUR GROB ZUGERICHTET ODER ABGERUNDET, JEDOCH WEDER GEDRECHSELT, GEBOGEN NOCH ANDERS BEARBEITET, FÜR SPAZIERSTÖCKE, REGENSCHIRME, WERKZEUGGRIFFE, WERKZEUGSTIELE UND DER- GLEICHEN; HOLZSPAN, HOLZSTREIFEN, HOLZBÄN- DER UND DERGLEICHEN.				
4404.10	Nadelholz:				
4404.10.10	Späne zur Verwendung für die Essigherstellung und die Klärung von Flüssigkeiten	0	A	15 %	
4404.10.90	anderes	0	A	15 %	
4404.20	anderes Holz:				
4404.20.10	Späne zur Verwendung für die Essigherstellung und die Klärung von Flüssigkeiten	0	A	15 %	
4404.20.90	anderes	0	A	15 %	
4405.00.00	HOLZWOLLE; HOLZMEHL	0	A	15 %	
44.06	BAHNSCHWELLEN AUS HOLZ:				
4406.10.00	nicht imprägniert	0	A	15 %	
4406.90.00	andere	0	A	15 %	
44.07	HOLZ, IN DER LÄNGSRICHTUNG GESÄGT ODER GE- SÄUMT, GEMESSERT ODER GESCHÄLT, AUCH GE- HOBELT, GESCHLIFFEN ODER AN DEN ENDEN VER- BUNDEN, MIT EINER DICKE VON MEHR ALS 6 MM.				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
4407.10	Nadelholz:				
4407.10.11	mit sichtbaren Spuren der Verwendung	5	E	7,50 %	
4407.10.19	anderes	5	E	frei	
4407.10.21	mit sichtbaren Spuren der Verwendung	5	E	7,50 %	
4407.10.29	anderes	5	E	frei	
4407.21.00	Mahogany (<i>Swietenia</i> spp.)	5	E	frei	
4407.22.00	Virola, Imbuia und Balsa	5	E	frei	
4407.25.00	Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau	5	E	frei	
4407.26.00	White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan	5	E	frei	
4407.27.00	Sapelli	5	E	frei	
4407.28.00	Iroko	5	E	frei	
4407.29.00	anderes	5	E	frei	
4407.91.00	Holz von Steineichen, Korceichen und anderen Eichen (<i>Quercus</i> spp.)	5	E	frei	
4407.92.00	Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.)	5	E	frei	
4407.93.00	Ahornholz (<i>Acer</i> spp.)	5	E	frei	
4407.94.00	Kirschbaumholz (<i>Prunus</i> spp.)	5	E	frei	
4407.95.00	Eschenholz (<i>Fraxinus</i> spp.)	5	E	frei	
4407.99.00	anderes	5	E	frei	
44.08	FURNIERBLÄTTER (EINSCHLIESSLICH DER DURCH MESSERN VON LAGENHOLZ GEWONNENEN BLÄTTER) FÜR SPERRHOLZ ODER ÄHNLICHES LAGENHOLZ UND ANDERES HOLZ, IN DER LÄNGSRICHTUNG GESÄGT, GEMESSERT ODER GESCHÄLT, AUCH GEHOBELT, GESCHLIFFEN, AN DEN KANTEN ODER AN DEN ENDEN VERBUNDEN, MIT EINER DICKE VON 6 MM ODER WENIGER.				
4408.10.00	Nadelholz	10	E	10 %	
4408.31.00	Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau	10	E	10 %	
4408.39.00	anderes	10	E	10 %	
4408.90.00	anderes	10	E	frei	
44.09	HOLZ (EINSCHLIESSLICH STÄBE UND FRIESE FÜR PARKETT, NICHT ZUSAMMENGESETZT), ENTLANG EINER ODER MEHRERER KANTEN, ENDEN ODER FLÄCHEN PROFILIERT (GEKEHLT, GENUTET, GEFEDERT, GEFALZT, ABGESCHRÄGT, GEFRIEST, GERUNDET ODER IN ÄHNLICHER WEISE BEARBEITET), AUCH GEHOBELT, GESCHLIFFEN ODER AN DEN ENDEN VERBUNDEN.				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
4409.10	Nadelholz:				
4409.10.10	Holzdraht für die Herstellung von Zündhölzern	10	E	15 %	
4409.10.20	Leisten und dergleichen	10	E	frei	
4409.10.30	Rundstäbe für Dübel, Zapfen und dergleichen	10	E	10 %	
4409.10.90	anderes	10	E	10 %	
4409.21.00	Bambus	10	E	10 %	
4409.29	anderes:				
4409.29.10	Holzdraht für die Herstellung von Zündhölzern	10	E	15 %	
4409.29.20	Leisten und dergleichen	10	E	frei	
4409.29.30	Rundstäbe für Dübel, Zapfen und dergleichen	10	E	10 %	
4409.29.90	andere	10	E	10 %	
44.10	SPANPLATTEN UND ÄHNLICHE PLATTEN (Z. B. „ORIENTED STRAND BOARD“-PLATTEN (OSB) UND „WAFFER-BOARD“-PLATTEN) AUS HOLZ ODER ANDEREN HOLZIGEN STOFFEN, AUCH MIT HARZ ODER ANDEREN ORGANISCHEN BINDEMITELEN HERGESTELLT.				
4410.11	Spanplatten:				
4410.11.10	Leisten und dergleichen	10	E	frei	
4410.11.90	andere	10	E	frei	
4410.12	„oriented strand board“-Platten (OSB):				
4410.12.10	Leisten und dergleichen	10	E	frei	
4410.12.90	andere	10	E	frei	
4410.19	andere:				
4410.19.10	Leisten und dergleichen	10	E	frei	
4410.19.90	andere	10	E	frei	
4410.90	andere:				
4410.90.10	Leisten und dergleichen	10	E	frei	
4410.90.90	andere	10	E	frei	
44.11	FASERPLATTEN AUS HOLZ ODER ANDEREN HOLZIGEN STOFFEN, AUCH MIT HARZ ODER ANDEREN ORGANISCHEN STOFFEN HERGESTELLT.				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
4411.12	mit einer Dicke von 5 mm oder weniger:				
4411.12.11	Leisten und dergleichen	10	E	frei	
4411.12.12	mit einer Dichte von mehr als 0,35 g/cm ³ bis 0,8 g/cm ³	10	E	10 %	
4411.12.19	andere	10	E	frei	
4411.12.91	Leisten und dergleichen	10	E	frei	
4411.12.92	Tafeln für Lasthaken zur Verwendung in Verkaufsräumen	10	E	5 %	
4411.12.93	mit einer Dichte von mehr als 0,35 g/cm ³ bis 0,5 g/cm ³	10	E	10 %	
4411.12.99	andere	10	E	frei	
4411.13	mit einer Dicke von mehr als 5 mm bis 9 mm:				
4411.13.11	Leisten und dergleichen	10	E	frei	
4411.13.12	mit einer Dichte von mehr als 0,35 g/cm ³ bis 0,8 g/cm ³	10	E	10 %	
4411.13.19	andere	10	E	frei	
4411.13.91	Leisten und dergleichen	10	E	frei	
4411.13.92	Tafeln für Lasthaken zur Verwendung in Verkaufsräumen	10	E	5 %	
4411.13.93	mit einer Dichte von mehr als 0,35 g/cm ³ bis 0,5 g/cm ³	10	E	10 %	
4411.13.99	andere	10	E	frei	
4411.14	mit einer Dicke von mehr als 9 mm:				
4411.14.11	Leisten und dergleichen	10	E	frei	
4411.14.12	mit einer Dichte von mehr als 0,35 g/cm ³ bis 0,8 g/cm ³	10	E	10 %	
4411.14.19	andere	10	E	frei	
4411.14.91	Leisten und dergleichen	10	E	frei	
4411.14.92	Tafeln für Lasthaken zur Verwendung in Verkaufsräumen	10	E	5 %	
4411.14.93	mit einer Dichte von mehr als 0,35 g/cm ³ bis 0,5 g/cm ³	10	E	10 %	
4411.14.99	andere	10	E	frei	
4411.92	mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³ :				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
4411.92.11	Leisten und dergleichen	10	E	frei	
4411.92.19	andere	10	E	frei	
4411.92.91	Leisten und dergleichen	10	E	frei	
4411.92.92	Tafeln für Lasthaken zur Verwendung in Verkaufsräumen	10	E	5 %	
4411.92.99	andere	10	E	frei	
4411.93	mit einer Dichte von mehr als 0,5 g/cm ³ bis 0,8 g/cm ³ :				
4411.93.11	Leisten und dergleichen	10	E	frei	
4411.93.19	andere	10	E	10 %	
4411.93.91	Leisten und dergleichen	10	E	frei	
4411.93.99	andere	10	E	frei	
4411.94	mit einer Dichte von 0,5 g/cm ³ oder weniger:				
4411.94.11	Leisten und dergleichen	10	E	frei	
4411.94.12	mit einer Dichte von 0,35 g/cm ³ oder weniger	10	E	15 %	
4411.94.19	andere	10	E	10 %	
4411.94.91	Leisten und dergleichen	10	E	frei	
4411.94.99	andere	10	E	10 %	
44.12	SPERRHOLZ, FURNIERTES HOLZ UND ÄHNLICHES LAGENHOLZ.				
4412.10	aus Bambus:				
4412.10.10	Leisten und dergleichen	10	E	frei	
4412.10.20	kunststoffbeschichtet, für Verschalungszwecke	10	E	10 %	
4412.10.30	mit einer verzierenden Kunststoffbeschichtung versehen	10	E	frei	
4412.10.90	anderes	10	E	10 %	
4412.31	mit mindestens einer äußeren Lage aus den in der Unterpositions-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel genannten tropischen Hölzern:				
4412.31.10	Leisten und dergleichen	10	E	frei	
4412.31.20	kunststoffbeschichtet, für Verschalungszwecke	10	E	10 %	
4412.31.30	mit einer verzierenden Kunststoffbeschichtung versehen	10	E	frei	
4412.31.90	anderes	10	E	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
4412.32	anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz:				
4412.32.10	Leisten und dergleichen	10	E	frei	
4412.32.20	kunststoffbeschichtet, für Verschalungszwecke	10	E	10 %	
4412.32.30	mit einer verzierenden Kunststoffbeschichtung versehen	10	E	frei	
4412.32.90	anderes	10	E	10 %	
4412.39	anderes:				
4412.39.10	Leisten und dergleichen	10	E	frei	
4412.39.20	kunststoffbeschichtet, für Verschalungszwecke	10	E	10 %	
4412.39.30	mit einer verzierenden Kunststoffbeschichtung versehen	10	E	frei	
4412.39.90	anderes	10	E	10 %	
4412.94	mit Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage:				
4412.94.10	Leisten und dergleichen	10	E	frei	
4412.94.20	kunststoffbeschichtet, für Verschalungszwecke	10	E	10 %	
4412.94.30	mit einer verzierenden Kunststoffbeschichtung versehen	10	E	frei	
4412.94.90	anderes	10	E	10 %	
4412.99	anderes:				
4412.99.10	Leisten und dergleichen	10	E	frei	
4412.99.20	kunststoffbeschichtet, für Verschalungszwecke	10	E	10 %	
4412.99.30	mit einer verzierenden Kunststoffbeschichtung versehen	10	E	frei	
4412.99.90	anderes	10	E	10 %	
44.13	VERDichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen.				
4413.00.10	Leisten und dergleichen	10	E	frei	
4413.00.20	Drehzapfen für Eimerketten	10	E	3 %	
4413.00.90	andere	10	E	10 %	
4414.00.00	HOLZRAHMEN FÜR BILDER, FOTOGRAFIEEN, SPIEGEL ODER DERGLEICHEN.	15	E	15 %	
44.15	KISTEN, KISTCHEN, VERSCHLÄGE, TROMMELN UND ÄHNLICHE VERPACKUNGSMITTEL, AUS HOLZ; KABELTROMMELN AUS HOLZ; FLACHPALETTEN, BOXPALETTEN UND ANDERE LADUNGSTRÄGER, AUS HOLZ.				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
4415.10	Kisten, Kistchen, Verschlge, Trommeln und hnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln:				
4415.10.10	Kabeltrommeln	10	E	frei	
4415.10.90	andere	10	E	15 %	
4415.20	Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungstrger; Palettenaufsatzwnde:				
4415.20.10	Palettenaufsatzwnde	10	E	15 %	
4415.20.90	andere	10	E	frei	
44.16	FSSER, TRGE, BOTTICHE, KBEL UND ANDERE BTTCHERWAREN UND TEILE DAVON, AUS HOLZ, EINSCHLIESSLICH FASSSTBE.				
4416.00.10	Fsser, Trge, Bottiche, Kbel und andere Bttcherwaren und Teile davon, aus Holz, auer Fassstben	10	E	3 %	
4416.00.20	Fassstbe	10	E	15 %	
44.17	WERKZEUGE, WERKZEUGFASSUNGEN, WERKZEUGGRIFFE UND WERKZEUGSTIELE, FASSUNGEN, STIELE UND GRIFFE FR BESEN, BRSTEN UND PINSEL, AUS HOLZ; SCHUHFORMEN, SCHUHLEISTEN UND SCHUHSPANNER, AUS HOLZ.				
4417.00.11	zur Verwendung in der Landwirtschaft, im Gartenbau oder in der Forstwirtschaft	10	E	frei	
4417.00.19	andere	10	E	15 %	
4417.00.20	Stiele fr Besen, Schrubber, Handfeger und Haushaltsgerte	10	E	15 %	
4417.00.30	Schuhleisten	10	E	frei	
4417.00.90	andere	10	E	15 %	
44.18	BAUTISCHLER- UND ZIMMERMANN SARBEITEN, EINSCHLIESSLICH VERBUNDPLATTEN MIT HOHLRAUMMITTELAGEN, ZUSAMMENGESETZTE FUSSBODENPLATTEN, SCHINDELN („SHINGLES“ UND „SHAKES“), AUS HOLZ.				
4418.10.00	Fenster, Fenstertren, Rahmen und Verkleidungen dafr	15	E	10 %	
4418.20.00	Tren und Rahmen dafr, Trverkleidungen und -schwellen	15	E	10 %	
4418.40.00	Verschalungen fr Betonarbeiten	15	E	10 %	
4418.50.00	Schindeln („shingles“ und „shakes“)	15	E	10 %	
4418.60.00	Pfosten und Balken	15	E	10 %	
4418.71.00	fr Mosaikfubden	15	E	10 %	
4418.72.00	andere, mehrlagig	15	E	10 %	
4418.79.00	andere	15	E	10 %	
4418.90	andere:				
4418.90.10	Verbundplatten mit Hohlmittellage, auch mit Blech aus unedlem Metall belegt	15	E	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
4418.90.20	Balkone und ihre Geländer	15	E	10 %	
4418.90.90	andere	15	E	10 %	
44.19	HOLZWAREN ZUR VERWENDUNG BEI TISCH ODER IN DER KÜCHE.				
4419.00.10	aus Ebenholz, Sandelholz oder lackiertem Holz	15	E	10 %	
4419.00.91	Schöpfkrüge (Wasserkrüge), Weinkrüge, Tablette, Kästen, Gedecke, einschließlich Vorlegeplatten	15	E	15 %	
4419.00.92	Brotkörbe, Teigkneten, Stampfer und Stößel	15	E	15 %	
4419.00.99	andere	15	E	15 %	
44.20	HÖLZER MIT EINLEGearBEIT (INTARSIIEN ODER MARKETERIE); SCHMUCKKASSETTEN, BESTECKKÄSTCHEN UND ÄHNLICHE WAREN, AUS HOLZ; STATUETTEN UND ANDERE ZIERGEGENSTÄNDE, AUS HOLZ; INNENAUSSTATTUNGSGEGENSTÄNDE AUS HOLZ, AUSGENOMMEN WAREN DES KAPITELS 94.				
4420.10	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz:				
4420.10.10	aus Ebenholz, Sandelholz oder lackiertem Holz	15	E	10 %	
4420.10.90	andere	15	E	15 %	
4420.90	andere:				
4420.90.11	Kästchen, Kleiderständer, Bürstenhalter, Karteikästen und Registraturen, nicht für die Bodenaufstellung vorgesehen	15	E	15 %	
4420.90.19	andere	15	E	15 %	
4420.90.91	Tafeln mit Einlegearbeiten (Marketerie und Intarsien)	15	E	10 %	
4420.90.92	andere Waren aus Ebenholz, Sandelholz oder lackiertem Holz	15	E	10 %	
4420.90.99	andere	15	E	15 %	
44.21	ANDERE WAREN AUS HOLZ.				
4421.10.00	Kleiderbügel	15	E	15 %	
4421.90	andere:				
4421.90.10	Wäscheklammern	15	E	15 %	
4421.90.20	Holz, für Zündhölzer vorgerichtet	15	E	frei	
4421.90.30	Blöcke und Holznägel für Schuhe	15	E	15 %	
4421.90.40	Bienenstöcke und -kästen	15	E	10 %	
4421.90.50	Rollläden und Jalousien	15	E	15 %	
4421.90.60	Treppen und ihre Teile	15	E	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
4421.90.70	Stricknadeln, Stickrahmen	15	E	15 %	
4421.90.80	Sitze für Sitzbecken	15	E	10 %	
4421.90.91	dünne längsgesägte Holzleisten, auch gehobelt oder geschliffen, an den Außenenden abgerundet, zur Verwendung für Speiseeis und dergleichen	15	E	frei	
4421.90.99	andere	15	E	15 %	
4421.90.99A	nur Spulen, Spindeln, Hülsen, Nähgarnspulen und dergleichen, der zum Aufwickeln von Spinnstoffgarnen oder Geweben verwendeten Art	0	A	15 %	
45.01	NATURKORK, UNBEARBEITET ODER NUR ZUGERICHTET; KORKABFÄLLE; KORKSCHROT UND KORKMEHL.				
4501.10.00	Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet	0	A	10 %	
4501.90.00	anderer	0	A	10 %	
45.02	NATURKORK, ENTRINDET, ZWEI- ODER VIERSEITIG GROB ZUGERICHTET ODER IN WÜRFELN, PLATTEN, BLÄTTERN ODER STREIFEN VON QUADRATISCHER ODER RECHTECKIGER FORM (EINSCHLIESSLICH SCHARFKANTIGE ROHLINGE ZUM HERSTELLEN VON STOPFEN).				
4502.00.10	entrindet oder nur zweiseitig grob zugerichtet, oder in Würfeln (Blöcken, Ziegeln) oder quadratischen oder rechteckigen Platten	0	A	10 %	
4502.00.20	in Blättern oder Streifen	0	A	15 %	
4502.00.90	andere, einschließlich scharfkantige Rohlinge für Stöpsel	0	A	15 %	
45.03	WAREN AUS NATURKORK.				
4503.10.00	Stopfen	0	A	frei	
4503.90	andere:				
4503.90.10	Dichtungen, Unterlegscheiben und Lochscheiben	0	A	10 %	
4503.90.20	Schwimmer für Fischnetze, Rettungsringe, Rettungswesten	0	A	5 %	
4503.90.90	andere	0	A	15 %	
45.04	PRESSKORK (AUCH MIT BINDEMittel) UND WAREN AUS PRESSKORK.				
4504.10	Würfel, Quader, Platten, Blätter und Streifen; Fliesen und ähnliche Wandverkleidungen in beliebiger Form; massive Zylinder, einschließlich Scheiben:				
4504.10.10	Fliesen und ähnliche Wandverkleidungen in beliebiger Form	0	A	15 %	
4504.10.90	andere	0	A	15 %	
4504.90	andere:				
4504.90.10	Stopfen und Stopfenrohlinge	0	A	15 %	
4504.90.20	Dichtungen, Unterlegscheiben und Lochscheiben	0	A	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
4504.90.30	Schwimmer für Fischnetze, Rettungsringe, Rettungswesten	0	A	5 %	
4504.90.90	andere	0	A	15 %	
46.01	GEFLECHTE UND ÄHNLICHE WAREN AUS FLECHTSTOFFEN, AUCH MITEINANDER ZU BÄNDERN VERBUNDEN; FLECHTSTOFFE, GEFLECHTE UND ÄHNLICHE WAREN AUS FLECHTSTOFFEN, IN FLÄCHENFORM VERWEBT ODER PARALLEL ANEINANDERGEFÜGT, AUCH WENN SIE DADURCH DEN CHARAKTER VON FERTIGWAREN ERHALTEN HABEN (Z. B. MATTEN, STROHMATTEN, GITTERGEFLECHTE).				
4601.21.00	aus Bambus	15	E	10 %	
4601.22.00	aus Rattan	15	E	10 %	
4601.29.00	andere	15	E	10 %	
4601.92.00	aus Bambus	15	E	15 %	
4601.93.00	aus Rattan	15	E	15 %	
4601.94.00	aus anderen pflanzlichen Stoffen	15	E	15 %	
4601.99	andere:				
4601.99.10	Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden	15	E	15 %	
4601.99.90	andere	15	E	15 %	
46.02	KORBMACHERWAREN UND ANDERE WAREN, UNMITTELBAR AUS FLECHTSTOFFEN ODER AUS WAREN DER POSITION 46.01 HERGESTELLT; WAREN AUS LUFFA.				
4602.11.00	aus Bambus	15	E	15 %	
4602.12.00	aus Rattan	15	E	15 %	
4602.19	andere:				
4602.19.10	Bienenkörbe	15	E	10 %	
4602.19.90	andere	15	E	15 %	
4602.90.00	andere	15	E	15 %	
4701.00.00	MECHANISCHE HALBSTOFFE AUS HOLZ.	0	A	frei	
4702.00.00	CHEMISCHE HALBSTOFFE AUS HOLZ, ZUM AUFLÖSEN.	0	A	frei	
47.03	CHEMISCHE HALBSTOFFE AUS HOLZ (NATRON- ODER SULFATZELLSTOFF), AUSGENOMMEN SOLCHE ZUM AUFLÖSEN.				
4703.11.00	aus Nadelholz	0	A	10 %	
4703.19.00	aus anderem Holz	0	A	10 %	
4703.21.00	aus Nadelholz	0	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
4703.29.00	aus anderem Holz	0	A	10 %	
47.04	CHEMISCHE HALBSTOFFE AUS HOLZ (SULFITZELLSTOFF), AUSGENOMMEN SOLCHE ZUM AUFLÖSEN.				
4704.11.00	aus Nadelholz	0	A	10 %	
4704.19.00	aus anderem Holz	0	A	10 %	
4704.21.00	aus Nadelholz	0	A	10 %	
4704.29.00	aus anderem Holz	0	A	10 %	
4705.00.00	HALBSTOFFE AUS HOLZ, DURCH KOMBINATION AUS MECHANISCHEM ODER CHEMISCHEM AUFBEREITUNGSVERFAHREN HERGESTELLT.	0	A	frei	
47.06	HALBSTOFFE AUS DER AUFBEREITUNG VON ABFÄLLEN UND AUSSCHUSS VON PAPIER ODER PAPPE ODER AUS ANDEREN CELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN.				
4706.10.00	aus Baumwoll-Linters	0	A	10 %	
4706.20	Halbstoffe aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschuss von Papier oder Pappe:				
4706.20.10	mechanisch aufbereitet	0	A	10 %	
4706.20.20	chemisch aufbereitet	0	A	frei	
4706.20.30	halbchemisch aufbereitet	0	A	10 %	
4706.30	andere, aus Bambus:				
4706.30.10	mechanisch aufbereitet	0	A	10 %	
4706.30.20	chemisch aufbereitet	0	A	frei	
4706.30.30	halbchemisch aufbereitet	0	A	10 %	
4706.91.00	mechanisch aufbereitet	0	A	10 %	
4706.92.00	chemisch aufbereitet	0	A	frei	
4706.93.00	halbchemisch aufbereitet	0	A	10 %	
47.07	PAPIER ODER PAPPE (ABFÄLLE UND AUSSCHUSS) ZUR WIEDERGEWINNUNG.				
4707.10.00	ungebleichte Kraftpapiere oder Kraftpappen oder Wellpapiere oder Wellpappen	0	A	frei	
4707.20.00	Papier oder Pappe, hauptsächlich aus gebleichten, nicht in der Masse gefärbten chemischen Halbstoffen hergestellt	0	A	frei	
4707.30.00	Papier oder Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen hergestellt (z. B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucke)	0	A	frei	
4707.90.00	andere (einschließlich Abfälle und Ausschuss, unsortiert)	0	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
48.01	ZEITUNGSDRUCKPAPIER, IN ROLLEN ODER BOGEN.				
4801.00.10	in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite 50,8 cm oder mehr und auf der anderen Seite 76,2 cm oder mehr messen (Abmessungen nicht weniger als 20" × 30") (5-10)	0	A	FREI	
4801.00.90	andere	0	A	5 %	
48.02	PAPIERE UND PAPPEN, WEDER GESTRICHEN NOCH ÜBERZOGEN, VON DER ART, WIE SIE ALS SCHREIBPAPIERE, DRUCKPAPIERE ODER ALS PAPIERE UND PAPPEN ZU ANDEREN GRAFISCHEN ZWECKEN VERWENDET WERDEN, UND PAPIERE UND PAPPEN FÜR LOCHKARTEN ODER LOCHSTREIFEN, NICHT PERFORIERT, IN ROLLEN ODER QUADRATISCHEN ODER RECHTECKIGEN BOGEN, JEDER GRÖSSE, AUSGENOMMEN PAPIERE DER POSITION 48.01 ODER 48.03; BÜTTENPAPIER UND BÜTTENPAPPE (BOGEN FÜR BOGEN HANDGESCHÖPFT).				
4802.10.00	Büttenpapier und Büttenpappe (Bogen für Bogen handgeschöpft)	0	A	15 %	
4802.20	Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen:				
4802.20.10	in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite 50,8 cm oder mehr und auf der anderen Seite 76,2 cm oder mehr messen (Abmessungen nicht weniger als 20" × 30") (5-10)	0	A	FREI	
4802.20.90	andere	0	A	15 %	
4802.40	Tapetenrohpapier:				
4802.40.10	in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite 50,8 cm oder mehr und auf der anderen Seite 76,2 cm oder mehr messen (Abmessungen nicht weniger als 20" × 30") (5-10)	0	A	FREI	
4802.40.90	andere	0	A	15 %	
	andere Papiere und Pappen ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge:				
4802.54	mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 40 g:				
	Sicherheitspapier:				
4802.54.11	in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite 50,8 cm oder mehr und auf der anderen Seite 76,2 cm oder mehr messen (Abmessungen nicht weniger als 20" × 30") (5-10)	—	A	FREI	
4802.54.19	andere	10	C	15 %	
4802.54.19A	nur in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 150 mm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	0	A	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
4802.54.19B	nur in Streifen oder Rollen mit einer Breite von nicht mehr als 150 mm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 360 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 150 mm messen	10	E	15 %	
	Papiere für den Buchdruck, Bibeldruckpapier und anderes Druckpapier, außer Bond-Papier und Notizblockpapier:				
4802.54.21	in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite 50,8 cm oder mehr und auf der anderen Seite 76,2 cm oder mehr messen (Abmessungen nicht weniger als 20" × 30") (5-10)	—	A	FREI	
4802.54.29	andere	10	C	15 %	
4802.54.29A	nur in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 150 mm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	0	A	15 %	
4802.54.29B	nur in Streifen oder Rollen mit einer Breite von nicht mehr als 150 mm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 360 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 150 mm messen	10	E	15 %	
	Bond-Papier oder Notizblockpapier, Zwiebelhautpapier, Schreibmaschinenpapier und anderes Schreibpapier:				
4802.54.31	in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite 50,8 cm oder mehr und auf der anderen Seite 76,2 cm oder mehr messen (Abmessungen nicht weniger als 20" × 30") (5-10)	—	A	FREI	
4802.54.39	andere	10	C	15 %	
4802.54.39A	nur in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 150 mm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	0	A	15 %	
4802.54.39B	nur in Streifen oder Rollen mit einer Breite von nicht mehr als 150 mm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 360 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 150 mm messen	10	E	15 %	
	Kohlerohrpapier:				
4802.54.41	in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite 50,8 cm oder mehr und auf der anderen Seite 76,2 cm oder mehr messen (Abmessungen nicht weniger als 20" × 30") (5-10)	0	A	FREI	
4802.54.49	andere	0	A	15 %	
	andere:				
4802.54.91	in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite 50,8 cm oder mehr und auf der anderen Seite 76,2 cm oder mehr messen (Abmessungen nicht weniger als 20" × 30") (5-10)	—	A	FREI	
4802.54.99	andere	10	C	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
4802.54.99A	nur in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 150 mm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	0	A	10 %	
4802.54.99B	nur in Streifen oder Rollen mit einer Breite von nicht mehr als 150 mm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 360 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 150 mm messen	10	E	10 %	
4802.55	mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g, in Rollen:				
4802.55.10	Sicherheitspapier (5-10)	—	A	FREI	
4802.55.20	Papiere für den Buchdruck, Zeitschriftendruckpapier und anderes Druckpapier, außer Bond-Papier und Notizblockpapier (5-10)	—	A	FREI	
4802.55.30	Bond-Papier oder Notizblockpapier, Schreibmaschinenpapier und anderes Schreibpapier (5-10)	—	A	FREI	
4802.55.40	Zeichenpapier (5-10)	—	A	FREI	
4802.55.90	andere (5-10)	—	A	FREI	
4802.56	mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g, in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen:				
4802.56.10	Sicherheitspapier (5-10)	10	C	10 %	
4802.56.10A	nur in Bogen, die auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	0	A	10 %	
4802.56.20	Papiere für den Buchdruck, Zeitschriftendruckpapier und anderes Druckpapier, außer Bond-Papier und Notizblockpapier (5-10)	10	C	10 %	
4802.56.20A	nur in Bogen, die auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	0	A	10 %	
4802.56.30	Bond-Papier oder Notizblockpapier, Schreibmaschinenpapier und anderes Schreibpapier (5-10)	10	C	15 %	
4802.56.30A	nur Bond- Registrierpapier in Bogen, die auf einer Seite nicht mehr als 360 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 150 mm messen	10	E	15 %	
4802.56.30B	nur Bond-Papier (außer Bond- Registrierpapier) und Buchungspapier, auch für Vervielfältigungs- oder Fotokopierzwecke, in Bogen, die auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	0	A	15 %	
4802.56.30C	Zeichenpapier (5-10)	10	C	10 %	
4802.56.40	nur in Bogen, die auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	0	A	10 %	
4802.56.40A	andere (5-10)	10	C	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
4802.56.90	nur in Bogen, die auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	0	A	10 %	
4802.56.90A	nur Kohlerohpapier	0	A	10 %	
4802.56.90B	andere, mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g:				
4802.57	Sicherheitspapier (5-10)	10	E	10 %	
4802.57.10	nur in Bogen, die auf einer Seite mehr als 435 mm und auf der anderen Seite mehr als 297 mm messen, oder in Streifen mit einer Breite von mehr als 150 mm	0	A	10 %	
4802.57.10A	Papiere für den Buchdruck, Zeitschriftendruckpapier und anderes Druckpapier, außer Bond-Papier und Notizblockpapier (5-10)	10	E	10 %	
4802.57.20	nur in Bogen, die auf einer Seite mehr als 435 mm und auf der anderen Seite mehr als 297 mm messen, oder in Streifen mit einer Breite von mehr als 150 mm	0	A	10 %	
4802.57.20A	Bond-Papier oder Notizblockpapier, Schreibmaschinenpapier und anderes Schreibpapier (5-10)	10	C	15 %	
4802.57.30	nur in Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 150 mm	10	E	15 %	
4802.57.30A					
4802.57.30B	nur Bond-Papier (außer Bond- Registrierpapier) und Buchungspapier, auch für Vervielfältigungs- oder Fotokopierzwecke, in Bogen, die auf einer Seite mehr als 435 mm und auf der anderen Seite mehr als 297 mm messen, oder in Streifen mit einer Breite von mehr als 150 mm	0	A	15 %	
4802.57.30C	nur Bond- Registrierpapier, ausgenommen in Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 150 mm	0	A	15 %	
4802.57.40	Zeichenpapier (5-10)	10	E	10 %	
4802.57.40A	nur in Bogen, die auf einer Seite mehr als 435 mm und auf der anderen Seite mehr als 297 mm messen, oder in Streifen mit einer Breite von mehr als 150 mm	0	A	10 %	
4802.57.90	andere (5-10)	10	E	10 %	
4802.57.90A	nur Kohlerohpapier	0	A	10 %	
4802.57.90B	nur in Bogen, die auf einer Seite mehr als 435 mm und auf der anderen Seite mehr als 297 mm messen, oder in Streifen mit einer Breite von mehr als 150 mm	0	A	10 %	
4802.58	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g:				
	Sicherheitspapier:				
4802.58.11	in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite 50,8 cm oder mehr und auf der anderen Seite 76,2 cm oder mehr messen (Abmessungen nicht weniger als 20" × 30") (5-10)	—	A	FREI	
4802.58.19	andere	10	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
4802.58.19A	nur in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 150 mm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	0	A	15 %	
	Papiere für den Buchdruck, Zeitschriftendruckpapier und anderes Druckpapier, außer Bond-Papier und Notizblockpapier:				
4802.58.21	in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite 50,8 cm oder mehr und auf der anderen Seite 76,2 cm oder mehr messen (Abmessungen nicht weniger als 20" × 30") (5-10)	—	A	FREI	
4802.58.29	andere	10	E	15 %	
4802.58.29A	nur in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 150 mm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	0	A	15 %	
	Bond-Papier oder Notizblockpapier, Schreibmaschinenpapier und anderes Schreibpapier:				
4802.58.31	in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite 50,8 cm oder mehr und auf der anderen Seite 76,2 cm oder mehr messen (Abmessungen nicht weniger als 20" × 30") (5-10)	—	A	FREI	
4802.58.39	andere	10	E	15 %	
4802.58.39A	nur in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 150 mm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	0	A	15 %	
	andere, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g bis 350 g (Bristol):				
4802.58.41	in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite 50,8 cm oder mehr und auf der anderen Seite 76,2 cm oder mehr messen (Abmessungen nicht weniger als 20" × 30") (5-10)	—	A	FREI	
4802.58.49	andere	10	E	15 %	
4802.58.49A	nur in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 150 mm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	0	A	15 %	
	andere:				
4802.58.91	in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite 50,8 cm oder mehr und auf der anderen Seite 76,2 cm oder mehr messen (Abmessungen nicht weniger als 20" × 30") (5-10)	—	A	FREI	
4802.58.99	andere	10	E	10 %	
4802.58.99A	nur in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 150 mm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	0	A	10 %	
4802.58.99B	nur mehrlagige (einschließlich Bristol-, Manila- und Indexpapier), mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 300 g, in Streifen oder Rollen mit einer Breite von 559 mm oder mehr	0	A	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
4802.58.99C	nur Kohlerohpapier	0	A	10 %	
	andere Papiere und Pappen, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge:				
4802.61	in Rollen				
4802.61.10	Sicherheitspapier (5-10)	—	A	FREI	
4802.61.20	Papiere für den Buchdruck, Zeitschriftendruckpapier und anderes Druckpapier, außer Bond-Papier und Notizblockpapier (5-10)	—	A	FREI	
4802.61.30	Bond-Papier oder Notizblockpapier, Korrespondenzpapier und anderes Schreibpapier (5-10)	—	A	FREI	
4802.61.40	Zeichenpapier mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger (5-10)	—	A	FREI	
4802.61.50	andere, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g bis 350 g (Bristol) (5-10)	—	A	FREI	
4802.61.60	Kohlerohpapier (5-10)	0	A	FREI	
4802.61.90	andere (5-10)	—	A	FREI	
4802.62	in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen:				
4802.62.10	Sicherheitspapier (5-10)	10	C	15 %	
4802.62.10A	nur in Bogen, die auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	0	A	15 %	
4802.62.10B	nur in Bogen, die auf einer Seite nicht mehr als 360 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 150 mm messen	10	E	15 %	
4802.62.20	Papiere für den Buchdruck, Zeitschriftendruckpapier und anderes Druckpapier, außer Bond-Papier und Notizblockpapier (5-10)	10	C	15 %	
4802.62.20A	nur in Bogen, die auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	0	A	15 %	
4802.62.20B	nur in Bogen, die auf einer Seite nicht mehr als 360 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 150 mm messen	10	E	15 %	
4802.62.30	Bond-Papier oder Notizblockpapier, Korrespondenzpapier und anderes Schreibpapier (5-10)	10	C	15 %	
4802.62.30A	nur in Bogen, die auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	0	A	10 %	
4802.62.30B	nur in Bogen, die auf einer Seite nicht mehr als 360 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 150 mm messen	10	E	10 %	
4802.62.40	Zeichenpapier mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger (5-10)	10	C	15 %	
4802.62.40A	nur in Bogen, die auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	0	A	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
4802.62.40B	nur in Bogen, die auf einer Seite nicht mehr als 360 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 150 mm messen	10	E	15 %	
4802.62.50	andere, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g bis 350 g (Bristol) (5-10)	10	C	15 %	
4802.62.50A	nur in Bogen, die auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	0	A	15 %	
4802.62.50B	nur in Bogen, die auf einer Seite nicht mehr als 360 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 150 mm messen	10	E	15 %	
4802.62.60	Kohlerohrpapier (5-10)	0	A	15 %	
4802.62.90	andere (5-10)	10	C	10 %	
4802.62.90A	nur in Bogen, die auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	0	A	10 %	
4802.62.90B	nur in Bogen, die auf einer Seite nicht mehr als 360 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 150 mm messen	10	E	10 %	
4802.69	andere:				
4802.69.10	Sicherheitspapier	10	E	15 %	
4802.69.10A	nur in Bogen, die auf einer Seite mehr als 435 mm und auf der anderen Seite mehr als 297 mm messen, oder in Streifen mit einer Breite von mehr als 150 mm	0	A	15 %	
4802.69.20	Papiere für den Buchdruck, Zeitschriftendruckpapier und anderes Druckpapier, außer Bond-Papier und Notizblockpapier (5-10)	10	E	15 %	
4802.69.20A	nur in Bogen, die auf einer Seite mehr als 435 mm und auf der anderen Seite mehr als 297 mm messen, oder in Streifen mit einer Breite von mehr als 150 mm	0	A	15 %	
4802.69.30	Bond-Papier oder Notizblockpapier, Schreibmaschinenpapier und anderes Schreibpapier (5-10)	10	E	15 %	
4802.69.30A	nur in Bogen, die auf einer Seite mehr als 435 mm und auf der anderen Seite mehr als 297 mm messen, oder in Streifen mit einer Breite von mehr als 150 mm	0	A	15 %	
4802.69.40	Zeichenpapier mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger (5-10)	10	E	15 %	
4802.69.40A	nur in Bogen, die auf einer Seite mehr als 435 mm und auf der anderen Seite mehr als 297 mm messen, oder in Streifen mit einer Breite von mehr als 150 mm	0	A	15 %	
4802.69.50	andere, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g bis 350 g (Bristol) (5-10)	10	E	15 %	
4802.69.50A	nur in Bogen, die auf einer Seite mehr als 435 mm und auf der anderen Seite mehr als 297 mm messen, oder in Streifen mit einer Breite von mehr als 150 mm	0	A	15 %	
	Kohlerohrpapier:				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
4802.69.62	in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite 50,8 cm oder mehr und auf der anderen Seite 76,2 cm oder mehr messen (Abmessungen nicht weniger als 20" × 30") (5-10)	—	A	FREI	
4802.69.69	andere	0	A	15 %	
4802.69.90	andere (5-10)	10	E	10 %	
4802.69.90A	nur in Bogen, die auf einer Seite mehr als 435 mm und auf der anderen Seite mehr als 297 mm messen, oder in Streifen mit einer Breite von mehr als 150 mm	0	A	10 %	
48.03	PAPIERE VON DER ART, WIE SIE FÜR DIE HERSTELLUNG VON TOILETTENPAPIER, ABSCHMINK- ODER HANDTÜCHERN, SERVIETTEN ODER ÄHNLICHEN PAPIERERZEUGNISSEN ZUR VERWENDUNG IM HAUSHALT, ZU HYGIENISCHEN ZWECKEN ODER FÜR DIE KÖRPERPFLEGE BENUTZT WERDEN, ZELLSTOFFWATTE UND VLIESE AUS ZELLSTOFFFASERN, AUCH GEKREPPT, GEFÄLTELT, DURCH PRESSEN ODER PRÄGEN GEMUSTERT, PERFORIERT, AUF DER OBERFLÄCHE GEFÄRBT, VERZIERT ODER BEDRUCKT, IN ROLLEN ODER BOGEN.				
4803.00.10	Tücher aus Zellstoffwatte oder Vliese aus gefärbten Zellstofffasern, auch in Rollen (5-10)	10	G	FREI	
4803.00.20	von der für Toilettenpapier verwendeten Art	10	G	15 %	
4803.00.90	andere	10	G	15 %	
48.04	KRAFTPAPIER UND KRAFTPAPPE, WEDER GESTRICHEN NOCH ÜBERZOGEN, IN ROLLEN ODER BOGEN, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 48.02 ODER 48.03.				
	Kraftliner:				
4804.11	ungebleicht:				
4804.11.10	mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	0	A	15 %	
4804.11.90	andere	0	A	FREI	
4804.19.00	andere (5-10)	0	A	FREI	
	Kraftsackpapier:				
4804.21.00	ungebleicht	0	A	15 %	
4804.29.00	andere	0	A	FREI	
	andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger:				
4804.31.00	ungebleicht	10	E	15 %	
4804.31.00A	nur Papier für Wachszündhölzer	0	A	15 %	
4804.39	andere:				
4804.39.10	gebleicht, auf Spulen	—	A	FREI	
4804.39.90	andere	0	A	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
4804.39.90A	nur mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 100 g, ausgenommen Papier für Wachszündhölzer	10	E	15 %	
	andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g:				
4804.41.00	ungebleicht	10	E	10 %	
4804.42.00	in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge	0	A	10 %	
4804.49.00	andere	0	A	10 %	
	andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr:				
4804.51.00	ungebleicht	0	A	10 %	
4804.52.00	in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge	0	A	5 %	
4804.59.00	andere	0	A	10 %	
48.05	ANDERE PAPIERE UND PAPPEN, WEDER GESTRICHEN NOCH ÜBERZOGEN, IN ROLLEN ODER BOGEN, NICHT WEITER BEARBEITET ALS IN ANMERKUNG 3 ZU DIESEM KAPITEL ANGEGEBEN.				
	Wellenpapier:				
4805.11	Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe (sog. „fluting“):				
4805.11.10	in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefalt auf einer Seite 50,8 cm oder mehr und auf der anderen Seite 76,2 cm oder mehr messen (Abmessungen nicht weniger als 20" × 30") (5-10)	0	A	FREI	
4805.11.90	andere	0	A	5 %	
4805.12	Strohpapier für die Welle der Wellpappe:				
4805.12.11	in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefalt auf einer Seite 50,8 cm oder mehr und auf der anderen Seite 76,2 cm oder mehr messen (Abmessungen nicht weniger als 20" × 30") (5-10)	—	A	FREI	
4805.12.19	andere	0	A	15 %	
4805.12.91	in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefalt auf einer Seite 50,8 cm oder mehr und auf der anderen Seite 76,2 cm oder mehr messen (Abmessungen nicht weniger als 20" × 30") (5-10)	0	A	FREI	
4805.12.99	andere	0	A	10 %	
4805.19	andere:				
4805.19.11	in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefalt auf einer Seite 50,8 cm oder mehr und auf der anderen Seite 76,2 cm oder mehr messen (Abmessungen nicht weniger als 20" × 30") (5-10)	—	A	FREI	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
4805.19.19	andere	0	A	15 %	
	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g, außer mehrlagiges Papier				
	andere:				
4805.19.91	in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite 50,8 cm oder mehr und auf der anderen Seite 76,2 cm oder mehr messen (Abmessungen nicht weniger als 20" × 30") (5-10)	—	A	FREI	
4805.19.99	andere	0	A	10 %	
	Testliner (wiederaufbereiteter Liner):				
4805.24	mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger:				
4805.24.10	in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite 50,8 cm oder mehr und auf der anderen Seite 76,2 cm oder mehr messen (Abmessungen nicht weniger als 20" × 30") (5-10)	0	A	FREI	
4805.24.90	andere	0	A	15 %	
4805.25	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g:				
4805.25.10	mehrlagiges Papier, bei dem alle Schichten gebleicht sind (5-10)	—	A	FREI	
	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g, außer mehrlagiges Papier:				
4805.25.21	in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite 50,8 cm oder mehr und auf der anderen Seite 76,2 cm oder mehr messen (Abmessungen nicht weniger als 20" × 30") (5-10)	—	A	FREI	
4805.25.29	andere	0	A	15 %	
4805.25.29A	nur Graupappe mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g	10	E	15 %	
	andere:				
4805.25.91	in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite 50,8 cm oder mehr und auf der anderen Seite 76,2 cm oder mehr messen (Abmessungen nicht weniger als 20" × 30") (5-10)	—	A	FREI	
4805.25.99	andere	0	A	10 %	
4805.25.99A	nur Graupappe mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g	10	E	10 %	
4805.30	Sulfitpackpapier:				
4805.30.10	in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite 50,8 cm oder mehr und auf der anderen Seite 76,2 cm oder mehr messen (Abmessungen nicht weniger als 20" × 30") (5-10)	0	A	FREI	
4805.30.90	andere (5-10)	0	A	15 %	
4805.40	Filterpapier und Filterpappe:				
4805.40.10	in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite 50,8 cm oder mehr und auf der anderen Seite 76,2 cm oder mehr messen (Abmessungen nicht weniger als 20" × 30") (5-10)	0	A	FREI	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
4805.40.90	andere	0	A	10 %	
4805.50	Filzpapier und Filzpappe:				
4805.50.10	in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite 50,8 cm oder mehr und auf der anderen Seite 76,2 cm oder mehr messen (Abmessungen nicht weniger als 20" × 30") (5-10)	0	A	FREI	
4805.50.90	andere	0	A	15 %	
	andere:				
4805.91	mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger:				
4805.91.10	in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite 50,8 cm oder mehr und auf der anderen Seite 76,2 cm oder mehr messen (Abmessungen nicht weniger als 20" × 30") (5-10)	0	A	FREI	
4805.91.90	andere	0	A	15 %	
4805.92	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g:				
4805.92.10	mehrlagiges Papier, bei dem alle Schichten gebleicht sind (5-10)	0	A	FREI	
	andere, mehrlagige Papiere:				
4805.92.21	in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite 50,8 cm oder mehr und auf der anderen Seite 76,2 cm oder mehr messen (Abmessungen nicht weniger als 20" × 30") (5-10)	0	A	FREI	
4805.92.29	andere	0	A	10 %	
	andere:				
4805.92.91	in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite 50,8 cm oder mehr und auf der anderen Seite 76,2 cm oder mehr messen (Abmessungen nicht weniger als 20" × 30") (5-10)	0	A	FREI	
4805.92.99	andere	0	A	15 %	
4805.93	mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr:				
4805.93.10	mehrlagiges Papier, bei dem alle Schichten gebleicht sind (5-10)	0	A	FREI	
	andere:				
4805.93.91	in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite 50,8 cm oder mehr und auf der anderen Seite 76,2 cm oder mehr messen (Abmessungen nicht weniger als 20" × 30") (5-10)	0	A	FREI	
4805.93.99	andere	0	A	10 %	
4805.93.99A	nur Pappe für Bauwerke, nicht getränkt	5	E	10 %	
48.06	PERGAMENTPAPIER UND PERGAMENTPAPPE, PERGAMENTERSATZPAPIER, NATURPAUSPAPIER, PERGAMINPAPIER UND ANDERE KALANDRIERTE, DURCHSICHTIGE ODER DURCHSCHEINENDE PAPIERE, IN ROLLEN ODER BOGEN.				
4806.10	Pergamentpapier und -pappe:				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
4806.10.10	in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite 50,8 cm oder mehr und auf der anderen Seite 76,2 cm oder mehr messen (Abmessungen nicht weniger als 20" × 30") (5-10)	0	A	FREI	
4806.10.90	andere	0	A	10 %	
4806.20	Pergamentersatzpapier:				
4806.20.10	in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite 50,8 cm oder mehr und auf der anderen Seite 76,2 cm oder mehr messen (Abmessungen nicht weniger als 20" × 30") (5-10)	0	A	FREI	
4806.20.90	andere	0	A	10 %	
4806.30	Naturpaspapier:				
4806.30.10	in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite 50,8 cm oder mehr und auf der anderen Seite 76,2 cm oder mehr messen (Abmessungen nicht weniger als 20" × 30") (5-10)	0	A	FREI	
4806.30.90	andere	0	A	10 %	
4806.40	Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere:				
4806.40.10	in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite 50,8 cm oder mehr und auf der anderen Seite 76,2 cm oder mehr messen (Abmessungen nicht weniger als 20" × 30") (5-10)	0	A	FREI	
4806.40.90	andere	0	A	10 %	
48.07	PAPIER UND PAPPE, ZUSAMMENGEKLEBT, AUF DER OBERFLÄCHE WEDER GESTRICHEN NOCH ÜBERZOGEN ODER GETRÄNKT, AUCH MIT INNENVERSTÄRKUNG, IN ROLLEN ODER BOGEN.				
4807.00.10	Papier und Pappe, mit Bitumen, Teer oder Asphalt zusammengeklebt	0	A	15 %	
4807.00.90	andere	—	A	FREI	
48.08	PAPIERE UND PAPPEN, GEWELT (AUCH MIT AUFGEKLEBTER DECKE), GEKREPPT, GEFÄLTET, DURCH PRESSEN ODER PRÄGEN GEMUSTERT ODER PERFORIERT, IN ROLLEN ODER BOGEN, AUSGENOMMEN WAREN VON DER IN DER POSITION 48.03 BESCHRIEBENEN ART.				
4808.10.00	Wellpapier oder Wellpappe, auch perforiert	10	E	FREI	
4808.20.00	Kraftsackpapier, gekreppt oder gefältelt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	10	E	10 %	
4808.30.00	anderes Kraftpapier, gekreppt oder gefältelt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	10	E	10 %	
4808.90	andere:				
4808.90.10	Krepppapier	0	A	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
4808.90.90	andere	0	A	10 %	
48.09	KOHLEPAPIER, PRÄPARIERTES DURCHSCHREIBEPAPIER UND ANDERES VERVIELFÄLTIGUNGS- ODER UMDRUCKPAPIER (EINSCHLIESSLICH GESTRICHENES, ÜBERZOGENES ODER GETRÄNKTES PAPIER FÜR DAUERSCHABLONEN ODER OFFSETPLATTEN), AUCH BEDRUCKT, IN ROLLEN ODER BOGEN.				
4809.20	präpariertes Durchschreibepapier:				
4809.20.10	ohne Aufdruck (5-10)	0	A	FREI	
4809.20.20	mit Aufdruck	0	A	10 %	
4809.90.00	andere (5-10)	0	A	10 %	
4809.90.00A	nur Kohlepapier oder ähnliches Vervielfältigungspapier	5	E	10 %	
48.10	PAPIERE UND PAPPEN, EIN- ODER BEIDSEITIG MIT KAOLIN ODER ANDEREN ANORGANISCHEN STOFFEN GESTRICHEN, AUCH MIT BINDEMITTELN, AUSGENOMMEN ALLE ANDERS GESTRICHENEN ODER ÜBERZOGENEN PAPIERE UND PAPPEN, AUCH AUF DER OBERFLÄCHE GEFÄRBT, VERZIERT ODER BEDRUCKT, IN ROLLEN ODER QUADRATISCHEN ODER RECHTECKIGEN BOGEN, JEDER GRÖSSE.				
	Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder mit einem Gehalt von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge:				
4810.13	in Rollen:				
	mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger:				
4810.13.11	ohne Aufdruck	—	A	FREI	
4810.13.19	andere	0	A	10 %	
4810.13.19A	nur bedruckt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	10	G	10 %	
4810.13.19B	nur in Rollen mit einer Breite von 150 mm oder weniger	10	E	10 %	
	andere:				
4810.13.91	ohne Aufdruck	—	A	FREI	
4810.13.99	andere	0	A	5 %	
4810.13.99A	nur bedruckt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	10	G	5 %	
4810.13.99B	nur in Rollen mit einer Breite von 150 mm oder weniger	10	E	5 %	
4810.14	in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen:				
	mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger:				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
4810.14.11	nicht bedruckt (5-10)	—	A	FREI	
4810.14.19	andere	10	E	10 %	
4810.14.19A	nur metallisiertes Papier mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger, bedruckt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	10	G	10 %	
4810.14.19B	nur metallisiertes Papier mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger, nicht bedruckt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert	5	E	10 %	
4810.14.19C	nur Endlospapier	15	E	10 %	
4810.14.19D	nur solche mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger, bedruckt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, ausgenommen metallisiertes Papier	0	A	10 %	
	andere:				
4810.14.91	nicht bedruckt (5-10)	—	A	FREI	
4810.14.99	andere	10	E	5 %	
4810.14.99A	nur Endlospapier	15	E	5 %	
4810.14.99B	nur solche mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger, bedruckt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, ausgenommen metallisiertes Papier	0	A	5 %	
4810.19	andere:				
4810.19.10	mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger	10	E	10 %	
4810.19.10A	nur Diagrammpapier für Aufzeichnungsgeräte	0	A	10 %	
4810.19.10B	nur metallisiertes Papier, ausgenommen solches mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger, nicht bedruckt	5	E	10 %	
4810.19.10C	nur in Streifen mit einer Breite von mehr als 150 mm, ausgenommen metallisiertes Papier	0	A	10 %	
4810.19.10D	nur metallisiertes Papier mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger, bedruckt, nicht durch Pressen oder Prägen perforiert	0	A	10 %	
4810.19.10E	nur in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 435 mm und auf der anderen Seite nicht mehr als 297 mm messen, ausgenommen metallisiertes Papier	0	A	10 %	
4810.19.90	andere (5-10)	10	E	5 %	
4810.19.90A	nur Diagrammpapier für Aufzeichnungsgeräte	0	A	5 %	
4810.19.90B	nur metallisiertes Papier, nicht bedruckt	5	E	5 %	
4810.19.10C	nur in Streifen mit einer Breite von mehr als 150 mm, ausgenommen metallisiertes Papier	0	A	5 %	
4810.19.10D	nur in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 435 mm und auf der anderen Seite mehr als 297 mm messen, ausgenommen metallisiertes Papier	0	A	5 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
	Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge:				
4810.22	leichtgewichtiges gestrichenes Papier, sog. „LWC-Papier“:				
4810.22.10	nicht bedruckt, in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltete auf einer Seite 50,8 cm oder mehr und auf der anderen Seite 76,2 cm oder mehr messen (Abmessungen nicht weniger als 20" × 30") (5-10)	—	A	FREI	
4810.22.90	andere	10	E	15 %	
4810.22.90A	nur Diagrammpapier für Aufzeichnungsgeräte	0	A	15 %	
4810.22.90B	nur in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 150 mm oder in Bogen, die ungefaltete auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen, nicht bedruckt	0	A	15 %	
4810.29	andere:				
4810.29.10	nicht bedruckt, in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltete auf einer Seite 50,8 cm oder mehr und auf der anderen Seite 76,2 cm oder mehr messen (Abmessungen nicht weniger als 20" × 30") (5-10)	—	A	FREI	
4810.29.90	andere	10	E	15 %	
4810.29.90A	nur Endlospapier	15	E	15 %	
4810.29.90B	nur metallisiertes Papier, nicht bedruckt	15	E	15 %	
4810.29.90C	nur in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 150 mm oder in Bogen, die ungefaltete auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen, ausgenommen metallisiertes Papier	0	A	15 %	
4810.29.90D	nur Diagrammpapier für Aufzeichnungsgeräte	0	A	15 %	
	Kraftpapiere und -pappen, ausgenommen Papiere und Pappen von der Art, wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder als Papiere und Pappen zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden:				
4810.31	in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger:				
4810.31.10	nicht bedruckt, in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltete auf einer Seite 50,8 cm oder mehr und auf der anderen Seite 76,2 cm oder mehr messen (Abmessungen nicht weniger als 20" × 30") (5-10)	—	A	FREI	
4810.31.90	andere	10	E	15 %	
4810.31.90A	nur in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 150 mm oder in Bogen, die ungefaltete auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	0	A	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
4810.31.90B	nur Diagrammpapier für Aufzeichnungsgeräte	0	A	15 %	
4810.32	in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g:				
4810.32.10	nicht bedruckt, in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite 50,8 cm oder mehr und auf der anderen Seite 76,2 cm oder mehr messen (Abmessungen nicht weniger als 20" × 30") (5-10)	—	A	FREI	
4810.32.90	andere	10	E	15 %	
4810.32.90A	nur in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 150 mm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	0	A	15 %	
4810.32.90B	nur Diagrammpapier für Aufzeichnungsgeräte	0	A	15 %	
4810.39	andere:				
4810.39.10	nicht bedruckt, in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite 50,8 cm oder mehr und auf der anderen Seite 76,2 cm oder mehr messen (Abmessungen nicht weniger als 20" × 30") (5-10)	—	A	FREI	
4810.39.90	andere	—	A	FREI	
	andere Papiere und Pappen:				
4810.92	Multiplex:				
4810.92.10	nicht bedruckt, in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite 50,8 cm oder mehr und auf der anderen Seite 76,2 cm oder mehr messen (Abmessungen nicht weniger als 20" × 30") (5-10)	—	A	FREI	
4810.92.90	andere	10	E	15 %	
4810.92.90A	nur in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 150 mm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	0	A	15 %	
4810.92.90B	nur Diagrammpapier für Aufzeichnungsgeräte	0	A	15 %	
4810.99	andere:				
4810.99.10	nicht bedruckt, in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite 50,8 cm oder mehr und auf der anderen Seite 76,2 cm oder mehr messen (Abmessungen nicht weniger als 20" × 30")	—	A	FREI	
4810.99.90	andere	10	E	15 %	
4810.99.90A	nur metallisiertes Papier in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 150 mm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	0	A	15 %	
4810.99.90B	nur Diagrammpapier für Aufzeichnungsgeräte	0	A	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
48.11	PAPIERE, PAPPEN, ZELLSTOFFWATTE UND VLIESE AUS ZELLSTOFFFASERN, GESTRICHEN, ÜBERZOGEN, GETRÄNKT, AUF DER OBERFLÄCHE GEFÄRBT, VERZIERT ODER BEDRUCKT, IN ROLLEN ODER QUADRATISCHEN ODER RECHTECKIGEN BOGEN, AUSGENOMMEN WAREN VON DER IN DER POSITION 48.03, 48.09 ODER 48.10 BESCHRIEBENEN ART.				
4811.1	Papier und Pappe, geteert, bituminiert oder asphaltiert:				
4811.10.10	nicht bedruckt, in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite 50,8 cm oder mehr und auf der anderen Seite 76,2 cm oder mehr messen (Abmessungen nicht weniger als 20" × 30") (5-10)	—	A	FREI	
4811.10.30	Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage, auch zugeschnitten	10	E	15 %	
4811.10.90	andere	10	E	10 %	
4811.10.90A	nur in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 150 mm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	0	A	10 %	
	Papier und Pappe, gummiert oder mit Klebeschicht versehen:				
4811.41	selbstklebend:				
4811.41.10	nicht bedruckt, in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite 50,8 cm oder mehr und auf der anderen Seite 76,2 cm oder mehr messen (Abmessungen nicht weniger als 20" × 30") (5-10)	—	A	FREI	
4811.41.90	andere	10	E	10 %	
4811.41.90A	nur in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 150 mm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	0	A	10 %	
4811.49	andere:				
4811.49.10	nicht bedruckt, in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite 50,8 cm oder mehr und auf der anderen Seite 76,2 cm oder mehr messen (Abmessungen nicht weniger als 20" × 30") (5-10)	—	A	FREI	
4811.49.90	andere	10	E	10 %	
4811.49.90A	nur in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 150 mm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	5	E	10 %	
	mit Kunstharz oder Kunststoff gestrichene, überzogene oder getränkte Papiere und Pappen, ausgenommen mit Klebeschicht versehene Papiere und Pappen:				
4811.51	gebleicht, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g:				
4811.51.10	nicht bedruckt, in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite 50,8 cm oder mehr und auf der anderen Seite 76,2 cm oder mehr messen (Abmessungen nicht weniger als 20" × 30") (5-10)	—	A	FREI	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
4811.51.30	andere, für die Herstellung von Getränkeverpackungen, bedruckt, beidseitig mit einer dünnen, durchsichtigen Kunststoffbeschichtung versehen, auch (auf der den Boden der Verpackung bildenden Seite) mit einer Metalllage kaschiert, vorgefaltet oder mit Kennzeichnungen versehen, die den Zuschnitt der einzelnen Verpackungen für die Fertigung vereinfachen	—	A	FREI	
4811.51.40	Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage, auch zugeschnitten	10	E	15 %	
4811.51.90	andere	10	G	10 %	
4811.51.90A	nur in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 150 mm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	0	A	10 %	
4811.51.90B	nur mehrlagiges Papier, auch mit eingelegter Aluminiumfolie, in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 150 mm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	10	E	10 %	
4811.59	andere:				
4811.59.10	nicht bedruckt, in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite 50,8 cm oder mehr und auf der anderen Seite 76,2 cm oder mehr messen (Abmessungen nicht weniger als 20" × 30") (5-10)	—	A	FREI	
4811.59.30	andere, für die Herstellung von Getränkeverpackungen, bedruckt, beidseitig mit einer dünnen, durchsichtigen Kunststoffbeschichtung versehen, auch (auf der den Boden der Verpackung bildenden Seite) mit einer Metalllage kaschiert, vorgefaltet oder mit Kennzeichnungen versehen, die den Zuschnitt der einzelnen Verpackungen für die Fertigung vereinfachen	—	A	FREI	
4811.59.40	Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage, auch zugeschnitten	10	E	15 %	
4811.59.90	andere	10	E	5 %	
4811.59.90A	nur mit Polyethylen, Poly(vinylidenchlorid) (PVDC) oder deren Copolymere gestrichene, überzogene oder getränkte Papiere, ausgenommen solche in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 150 mm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	10	G	5 %	
4811.59.90B	nur mit Polyethylen, Poly(vinylidenchlorid) (PVDC) oder deren Copolymere gestrichene, überzogene oder getränkte Papiere, in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 150 mm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	5	E	5 %	
4811.59.90C	nur in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 150 mm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	0	A	5 %	
4811.60	Papiere und Pappen, mit Wachs, Paraffin, Stearin, Öl oder Glycerin überzogen oder getränkt:				
4811.60.10	nicht bedruckt, in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite 50,8 cm oder mehr und auf der anderen Seite 76,2 cm oder mehr messen (5-10)	10	G	FREI	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
4811.60.90	andere (5-10)	10	G	15 %	
4811.60.90A	nur Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage, auch zugeschnitten	10	E	15 %	
4811.90	andere Papiere und Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern:				
	getränkt, bestrichen oder überzogen:				
4811.90.11	nicht bedruckt, in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefalted auf einer Seite 50,8 cm oder mehr und auf der anderen Seite 76,2 cm oder mehr messen (Abmessungen nicht weniger als 20" × 30") (5-10)	10	E	FREI	
4811.90.19	andere	10	E	15 %	
	andere, getränkt:				
4811.90.21	nicht bedruckt, in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefalted auf einer Seite 50,8 cm oder mehr und auf der anderen Seite 76,2 cm oder mehr messen (Abmessungen nicht weniger als 20" × 30") (5-10)	—	A	FREI	
4811.90.23	andere, nicht bedruckt (5-10)	10	E	5 %	
4811.90.23A	nur Pergamentersatzpapier, bedruckt	10	G	5 %	
4811.90.29	andere	10	E	10 %	
4811.90.29A	nur Pergamentersatzpapier, bedruckt	10	G	10 %	
	andere, mit Aufdruck:				
4811.90.41	zum Schreiben (1-10)	10	E	10 %	
4811.90.42	zum Zeichnen	10	E	15 %	
4811.90.43	für Verpackungen, ohne Werbeaufdruck	10	E	5 %	
4811.90.44	für Verpackungen, mit Werbeaufdruck	10	E	15 %	
4811.90.49	andere	10	E	5 %	
	andere:				
4811.90.91	nicht bedruckt, in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefalted auf einer Seite 50,8 cm oder mehr und auf der anderen Seite 76,2 cm oder mehr messen (Abmessungen nicht weniger als 20" × 30") (5-10)	—	A	FREI	
4811.90.93	Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage, auch zugeschnitten	10	E	15 %	
4811.90.99	andere	10	E	5 %	
4811.90.99A	nur Endlospapier	15	E	5 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
4811.90.99B	nur in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 150 mm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 360 mm und auf der anderen Seite mehr als 150 mm messen	0	A	5 %	
4812.00.00	FILTERBLÖCKE UND FILTERPLATTEN, AUS PAPIERHALBSTOFF.	0	A	FREI	
48.13	ZIGARETTENPAPIER, AUCH ZUGESCHNITTEN ODER IN FORM VON HEFTCHEN ODER HÜLSEN.				
4813.10.00	in Form von Heftchen oder HülSEN	0	A	FREI	
4813.20.00	in Rollen mit einer Breite von 5 cm oder weniger	0	A	FREI	
4813.90	andere:				
4813.90.10	in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 15 cm und auf der anderen Seite mehr als 36 cm messen (5-10)	0	A	15 %	
4813.90.20	in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form zugeschnitten oder in Streifen oder auf Spulen (Rollen) mit einer Breite von 15 cm oder weniger, sofern diese Breite nicht den Voraussetzungen für die mechanische Zigarettenherstellung entspricht	0	A	15 %	
4813.90.90	andere	0	A	FREI	
48.14	PAPIERTAPETEN UND ÄHNLICHE WANDVERKLEIDUNGEN; BUNTGLASPAPIER.				
4814.10.00	Raufaserpapier, sog. „Ingrainpapier“	10	E	15 %	
4814.20.00	Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, gestrichen oder überzogen, auf der Schauseite mit einer Lage Kunststoff versehen, die durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder auf andere Weise verziert wurde (1-10)	10	E	10 %	
4814.90.00	andere	10	E	15 %	
48.16	KOHLEPAPIER, PRÄPARIERTES DURCHSCHREIBEPAPIER UND ANDERES VERVIELFÄLTIGUNGS- UND UMDRUCKPAPIER (AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 48.09), VOLLSTÄNDIGE DAUERSCHABLONEN UND OFFSETPLATTEN AUS PAPIER, AUCH IN KARTONS.				
4816.20	präpariertes Durchschreibepapier:				
4816.20.10	in Rollen mit einer Breite von 21 cm oder mehr, jedoch nicht mehr als 36 cm und einem Durchmesser von mehr als 100 cm, nicht bedruckt (1-09)	0	A	FREI	
4816.20.90	andere (1-09)	0	A	15 %	
4816.90	andere:				
4816.90.10	vollständige Dauerschablonen	—	A	FREI	
4816.90.90	andere	0	A	15 %	
4816.90.90A	nur Kohlepapier oder ähnliches Vervielfältigungspapier	10	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
48.17	KARTENBRIEFE, POSTKARTEN (OHNE BILDER) UND KORRESPONDENZKARTEN, AUS PAPIER ODER PAPPE; ZUSAMMENSTELLUNGEN VON SCHREIBWAREN AUS PAPIER, IN SCHACHTELN, TASCHEN UND ÄHNLICHEN BEHÄLTNISSEN, AUS PAPIER ODER PAPPE.				
4817.10.00	Briefumschläge (5-10)	15	E	15 %	
4817.20.00	Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten (5-10)	15	E	15 %	
4817.30.00	Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe (5-10)	15	G	15 %	
48.18	TOILETTENPAPIER UND ÄHNLICHES PAPIER, ZELLSTOFFWATTE ODER VLIESE AUS ZELLSTOFFFASERN, VON DER IM HAUSHALT ODER ZU SANITÄREN ZWECKEN VERWENDETEN ART, IN ROLLEN MIT EINER BREITE VON 36 CM ODER WENIGER, ODER AUF GRÖÖRE ODER AUF FORM ZUGESCHNITTEN; ABSCHMINKTÜCHER, BETTÜCHER UND ÄHNLICHE WAREN ZUM GEBRAUCH IM HAUSHALT, IM KRANKENHAUS, BEI DER KÖRPERPFLEGE ODER ZU HYGIENISCHEN ZWECKEN, KLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUS PAPIERHALBSTOFF, PAPIER, ZELLSTOFFWATTE ODER VLIESEN AUS ZELLSTOFFFASERN.				
4818.10.00	Toilettenpapier (4-09)	15	E	10 %	
4818.20	Taschentücher, Abschminktücher und Handtücher:				
4818.20.10	Taschentücher und Abschminktücher	15	E	15 %	
4818.20.20	Papierhandtücher (4-09)	15	E	10 %	
4818.30	Tischtücher und Servietten:				
4818.30.10	Servietten (1-10)	15	E	10 %	
4818.30.20	Tischtücher	15	E	15 %	
4818.30.30	Tischtücher und Servietten in Zusammenstellungen	15	E	15 %	
4818.40	hygienische Binden und Tampons, Windeln für Kleinkinder und ähnliche Waren zu hygienischen Zwecken:				
4818.40.10	Windeln, auch für Erwachsene (Artikel 80, Gesetz 8-2010)	0	A	5 %	
4818.40.20	Damenbinden (Slipeinlagen)	15	E	15 %	
4818.40.30	Tampons	15	E	15 %	
4818.40.40	sterile Waren für Krankenhäuser und Hospitäler	15	E	5 %	
4818.40.90	andere	15	E	15 %	
4818.50	Kleidung und Bekleidungszubehör:				
4818.50.10	sterile Waren für Krankenhäuser und Hospitäler	15	E	5 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
4818.50.20	Lätzchen, Kragen, Hemdeneinsätze und Manschetten	15	E	FREI	
4818.50.90	andere	15	E	15 %	
4818.90	andere:				
4818.90.10	sterile Waren aus Papier für Krankenhäuser und Hospitäler	0	A	5 %	
4818.90.90	andere	15	E	15 %	
48.19	SCHACHTELN, KARTONS, SÄCKE, BEUTEL, TÜTEN UND ANDERE VERPACKUNGSMITTEL, AUS PAPIER, PAPPE, ZELLSTOFFWATTE ODER VLIESEN AUS ZELLSTOFFFASERN; PAPPWAREN VON DER IN BÜROS, GESCHÄFTEN UND DERGLEICHEN VERWENDETEN ART.				
4819.10.00	Schachteln und Kartons aus Wellpapier oder Wellpappe (1-10)	15	H	10 %	
4819.20	Faltschachteln und -kartons aus nicht gewelltem Papier oder nicht gewellter Pappe:				
4819.20.10	Kartons für die Herstellung von Getränkeverpackungen	—	A	FREI	
4819.20.20	Faltschachteln	15	G	15 %	
4819.20.90	andere	15	G	15 %	
4819.20.90A	Schachteln und Kartons, aus mehrlagiger Pappe mit eingelegter Kunststoff- oder Aluminiumfolie (der Art Tetra Brik)	0	A	15 %	
4819.30.00	für Zement und dergleichen	10	G	15 %	
4819.30.11A	nur mehrlagiges Papier, aus Kraftpapier, mit eingelegter Kunststoff- oder Aluminiumfolie	0	A	15 %	
4819.30.12	für gemahlene Kaffee oder Zucker	10	G	15 %	
4819.30.12A	nur mehrlagiges Papier, aus Kraftpapier, mit eingelegter Kunststoff- oder Aluminiumfolie	0	A	15 %	
4819.30.19	andere	10	G	15 %	
4819.30.19A	nur mehrlagiges Papier, aus Kraftpapier, mit eingelegter Kunststoff- oder Aluminiumfolie	0	A	15 %	
4819.30.20	Beutel für Staubsauger	10	G	15 %	
4819.30.90	andere	10	G	15 %	
4819.40	andere Säcke, Beutel oder Tüten, ausgenommen Schallplattenhüllen:				
4819.40.11	für Zement und dergleichen	10	G	15 %	
4819.40.12	für gemahlene Kaffee oder Zucker	10	G	15 %	
4819.40.19	andere	10	G	15 %	
4819.40.20	Beutel für Staubsauger	10	G	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
4819.40.90	andere (1-10)	10	G	10 %	
4819.50	andere Verpackungsmittel, einschließlich Schallplattenhüllen:				
4819.50.10	Papierhüllen für Bekleidung	10	G	15 %	
4819.50.20	Verpackungen für Eier	10	G	15 %	
4819.50.30	für Speiseeis, mit einem Fassungsvermögen von 1 Gallone oder mehr	10	G	FREI	
4819.50.40	andere faltverpackungen	10	G	15 %	
4819.50.90	andere	10	G	15 %	
4819.60.00	Pappwaren von der in Büros, Geschäften und dergleichen verwendeten Art	10	G	15 %	
48.20	REGISTER, BÜCHER FÜR DIE KAUFMÄNNISCHE BUCHFÜHRUNG, MERKBÜCHER, AUFTRAGSBÜCHER, QUITTUNGSBÜCHER, NOTIZ- UND TAGEBÜCHER, AUCH MIT KALENDARIUM, NOTIZBLÖCKE, BRIEF-PAPIERBLÖCKE UND DERGLEICHEN, HEFTE, SCHREIBUNTERLAGEN, ORDNER, SCHNELLHEFTER (FÜR LOSE-BLATT-SYSTEME ODER ANDERE), EINBÄNDE UND AKTENDECKEL UND ANDERE WAREN DES SCHULBEDARFS, DES BÜROBEDARFS UND DES PAPIERHANDELS, EINSCHLIESSLICH DURCHSCHREIBESÄTZE UND -HEFTE, AUCH MIT EINGELEGTEM KOHLEPAPIER, AUS PAPIER ODER PAPPE; ALBEN FÜR MUSTER ODER FÜR SAMMLUNGEN UND BUCHHÜLLEN, AUS PAPIER ODER PAPPE.				
4820.10	Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen:				
4820.10.10	Register	15	G	15 %	
4820.10.20	Bücher für die kaufmännische Buchführung	15	G	15 %	
4820.10.31	auf Endlospapier	15	G	15 %	
4820.10.39	andere	15	G	15 %	
4820.10.41	ohne aufgedruckte Angaben	15	G	15 %	
4820.10.49	andere	15	G	15 %	
4820.10.50	Merkbücher, Notizbücher und Tagebücher, mit Kalendarium (1-10)	15	G	10 %	
4820.10.90	andere	15	G	15 %	
4820.20	Hefte:				
4820.20.10	Schulhefte (Papier mit breiten Linien, Doppellinien, zum Schreiben, kariertes Papier, Papier für Musiknoten und Zeichenpapier) (1-10)	15	G	10 %	
4820.20.90	andere, einschließlich Merkbücher (1-10)	15	G	10 %	
4820.30	Ordner, Schnellhefter, Einbände (andere als Buchhüllen) und Aktendeckel:				
4820.30.10	größenveränderliche Ordner und Hefter	15	G	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
4820.30.20	Ringbinder und Aktenordner (1-10)	15	G	10 %	
	andere Archivordner und -hefter:				
4820.30.31	Einhängehefter	15	G	15 %	
4820.30.32	Präsentationsmappen, außer solchen aus Manilapapier	15	G	15 %	
4820.30.39	andere (1-10)	15	G	10 %	
4820.30.40	Aktendeckel, außer Bucheinbänden (1-10)	15	G	10 %	
4820.30.90	andere	15	G	15 %	
4820.40.00	Durchschreibesätze und -hefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier	15	G	15 %	
4820.50.00	Alben für Muster oder für Sammlungen	15	E	5 %	
4820.90	andere:				
	Bucheinbände aus Pappe:				
4820.90.11	für Bücher für die kaufmännische Buchführung	15	E	15 %	
4820.90.19	andere	15	E	10 %	
4820.90.90	andere	15	E	15 %	
48.21	ETIKETTEN ALLER ART AUS PAPIER ODER PAPPE, AUCH BEDRUCKT.				
4821.10	bedruckt:				
4821.10.10	Etiketten für Hefte	15	H	15 %	
4821.10.20	Doppelüberwachungsetiketten für die fotografische Entwicklung	15	H	FREI	
4821.10.30	andere, von der im Land hergestellten Art	15	H	15 %	
4821.10.90	andere	15	H	10 %	
4821.90	andere:				
4821.90.10	von der im Land hergestellten Art	15	G	15 %	
4821.90.90	andere	15	G	10 %	
48.22	ROLLEN, SPULEN, SPINDELN UND ÄHNLICHE UNTERLAGEN, AUS PAPIERHALBSTOFF, PAPIER ODER PAPPE, AUCH GELOCHT ODER GEHÄRTET.				
4822.10.00	zum Aufwickeln von Spinnstoffgarnen	0	A	FREI	
4822.90	andere:				
4822.90.10	von der in der Textilindustrie verwendeten Art	0	A	FREI	
4822.90.90	andere	0	A	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
48.23	ANDERE PAPIERE, PAPPEN, ZELLSTOFFWATTE UND VLIесе AUS ZELLSTOFFFASERN, ZUGESCHNITTEN; ANDERE WAREN AUS PAPIERHALBSTOFF, PAPIER, PAPPE, ZELLSTOFFWATTE ODER VLIесEN AUS ZELLSTOFFFASERN:				
4823.20.00	Filterpapier und Filterpappe (2-09)	0	A	10 %	
4823.40	Diagrammpapier für Registriergeräte, in Rollen, Bogen oder Scheiben:				
4823.40.10	für Eintrittskartenverkaufsautomaten für Pferderennen	0	A	5 %	
4823.40.90	andere	0	A	FREI	
	Tabletts, Schüsseln, Teller, Tassen, Becher und ähnliche Waren, aus Papier oder Pappe:				
4823.61.00	aus Bambus	15	E	15 %	
4823.69	andere:				
4823.69.10	Tassen und Becher aus Wachspapier, außer solchen mit einem Fassungsvermögen von 3 bis 24 Unzen	15	G	10 %	
4823.69.20	Trinkhalme	15	G	15 %	
4823.69.90	andere	15	G	15 %	
4823.70	formgepresste oder gepresste Waren aus Papierhalbstoff:				
4823.70.10	Verpackungen aus geformtem Halbstoff für die Beförderung oder Verpackung von Eiern	10	E	5 %	
4823.70.10A	nur formgepresste Bogen für die Verpackung und Beförderung von Eiern	5	E	5 %	
4823.70.20	Matern	10	E	10 %	
4823.70.90	andere	10	E	15 %	
4823.70.90A	nur formgepresste Bogen für die Verpackung und Beförderung von Eiern	5	E	15 %	
4823.90	andere:				
4823.90.10	Papiere und Pappen, für die Verpackung lediglich zugeschnitten	10	E	15 %	
4823.90.20	Löschpapiere und -pappen	10	E	10 %	
4823.90.30	Schnittmuster für Bekleidung	10	E	10 %	
4823.90.40	Dichtungen	10	E	FREI	
	Schlauchverpackungen:				
4823.90.51	für die wurstverarbeitende Industrie	0	A	FREI	
4823.90.59	andere	0	A	FREI	
4823.90.60	Sohlen aus Pappe	10	E	FREI	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
4823.90.70	Lettern aus Papier oder Pappe	10	E	15 %	
4823.90.80	Stopfen und Deckel für Behälter	10	E	10 %	
	andere:				
4823.90.91	Fächer	10	E	10 %	
4823.90.92	Matern	10	E	10 %	
4823.90.93	ungelochte Karten (auch in Streifen) für Lochkartenmaschinen	10	E	15 %	
4823.90.94	bedrucktes Silikonpapier in Rollen mit einer Breite von 2 cm	10	E	FREI	
4823.90.95	andere Papiere und Pappen zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken	10	E	15 %	
4823.90.96	Papiere und Pappen zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen grafischen Zwecken	10	E	15 %	
4823.90.97	Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage, auch zugeschnitten	10	E	15 %	
4823.90.98	Papier, gummiert oder mit Klebeschicht versehen, in Streifen oder Rollen	10	E	15 %	
4823.90.99	andere	10	E	10 %	
4823.90.99A	nur vielzelliges natürliches Kraftpapier (mit hexagonalen Zellen), auch getränkt	0	A	10 %	
4823.90.99B	nur Isolierpapier	0	A	10 %	
4823.90.99C	nur „Stäbe“ aus gerolltem Papier für Süßwaren	0	A	10 %	
49.01	BÜCHER, BROSCHÜREN UND ÄHNLICHE DRUCKE, AUCH IN LOSEN BOGEN ODER BLÄTTERN.				
4901.10	in losen Bogen oder Blättern, auch gefalzt:				
4901.10.10	mit pornografischem Inhalt	0	A	FREI	
4901.10.90	andere	0	A	FREI	
4901.91.00	Wörterbücher und Enzyklopädien, auch in Form von Teilheften	0	A	FREI	
4901.99	andere:				
4901.99.10	mit pornografischem Inhalt	0	A	FREI	
4901.99.90	andere	0	A	FREI	
49.02	ZEITUNGEN UND ANDERE PERIODISCHE DRUCKSCHRIFTEN, AUCH MIT BILDERN ODER WERBUNG ENTHALTEND.				
4902.10	mindestens vier Mal wöchentlich erscheinend:				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
4902.10.10	vom Bildungsministerium als mit erzieherischem Inhalt anerkannt	0	A	FREI	
4902.10.91	mit pornografischem Inhalt	0	A	FREI	
4902.10.99	andere	0	A	FREI	
4902.90	andere:				
4902.90.10	Presseerzeugnisse, Zeitungen und Wochenzeitschriften, außer solchen mit pornografischem Inhalt	0	A	FREI	
4902.90.21	vom Bildungsministerium als mit erzieherischem Inhalt anerkannt	0	A	FREI	
4902.90.22	mit pornografischem Inhalt	0	A	FREI	
4902.90.29	andere	0	A	FREI	
49.03	BILDERALBEN, BILDERBÜCHER UND ZEICHEN-ODER MALBÜCHER, FÜR KINDER.				
4903.00.10	Zeichen- oder Malbücher	5	E	FREI	
4903.00.90	andere	5	E	FREI	
4904.00.00	NOTEN, HANDGESCHRIEBEN ODER GEDRUCKT, AUCH MIT BILDERN, AUCH GEBUNDEN	5	E	FREI	
49.05	KARTOGRAFISCHE ERZEUGNISSE ALLER ART, EINSCHLIESSLICH WANDKARTEN, TOPOGRAFISCHE PLÄNE UND GLOBEN, GEDRUCKT.				
4905.10.00	Globen	0	A	FREI	
4905.91.00	in Form von Büchern oder Broschüren	0	A	FREI	
4905.99.00	andere	0	A	FREI	
4906.00.00	BAUPLÄNE UND -ZEICHNUNGEN, TECHNISCHE ZEICHNUNGEN UND ANDERE PLÄNE UND ZEICHNUNGEN ZU GEWERBE-, HANDELS-, TOPOGRAFISCHEN ODER ÄHNLICHEN ZWECKEN, ALS ORIGINALE MIT DER HAND HERGESTELLT; HANDGESCHRIEBENE SCHRIFTSTÜCKE; AUF LICHTTEMPFINDLICHEM PAPIER HERGESTELLTE FOTOGRAFISCHE REPRODUKTIONEN UND MIT KOHLEPAPIER HERGESTELLTE KOPIEN DER GENANNTEN PLÄNE, ZEICHNUNGEN UND SCHRIFTSTÜCKE	5	E	FREI	
49.07	BRIEFMARKEN, STEPELMARKEN, STEUERZEICHEN UND DERGLEICHEN, NICHT ENTWERTET, GÜLTIG ODER ZUM UMLAUF VORGESEHEN IN DEM LAND, IN DEM SIE EINEN FRANKATURWERT VERBRIEFEN ODER VERBRIEFEN WERDEN; PAPIER MIT STEMPEL; BANKNOTEN; SCHECKFORMULARE; AKTIEN; SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND ÄHNLICHE WERTPAPIERE.				
4907.00.11	Briefmarken	0	A	10 %	
4907.00.19	andere	0	A	10 %	
4907.00.20	Briefumschläge, Briefkarten, Postkarten usw. mit aufgedruckten Postwertzeichen	15	E	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
4907.00.30	Scheckformulare, Scheckbücher, auch mit Stempelmarken, Scheckhefte, außer Reiseschecks	15	E	15 %	
4907.00.41	gültig oder im Umlauf	—	A	FREI	
4907.00.49	andere	15	E	10 %	
4907.00.49A	nur Banknoten	0	A	10 %	
4907.00.51	amtliche Lotterielose, nicht gültig	15	E	15 %	
4907.00.52	amtliche Lotterielose, im Umlauf	15	E	15 %	
4907.00.59	andere	15	E	10 %	
4907.00.61	nicht ausgefüllt, nicht ausgestellt und nicht gültig	15	E	15 %	
4907.00.69	andere (ausgegebene oder gültige Wertpapiere)	15	E	FREI	
4907.00.71	Luftfrachtbriefe	15	E	15 %	
4907.00.79	andere	15	E	15 %	
4907.00.90	andere	15	E	15 %	
49.08	ABZIEHBILDER ALLER ART.				
4908.10.00	Abziehbilder, verglasbar	0	A	15 %	
4908.90.00	andere	10	E	15 %	
49.09	BEDRUCKTE ODER ILLUSTRIERTE POSTKARTEN; GLÜCKWUNSCHKARTEN UND BEDRUCKTE KARTEN MIT PERSÖNLICHEN MITTEILUNGEN, AUCH ILLUSTRIERT, AUCH MIT UMSCHLÄGEN ODER VERZIERUNGEN ALLER ART.				
4909.00.11	mit Ansichten der Republik Panama	15	G	10 %	
4909.00.19	andere	15	G	15 %	
4909.00.21	zum späteren Ausfüllen mit handschriftlichen Einträgen	15	G	15 %	
4909.00.29	andere	15	G	15 %	
4909.00.30	religiöse Bilder und Karten	15	G	15 %	
4909.00.40	Visiten- oder Präsentationskarten	15	G	15 %	
4909.00.90	andere	15	G	15 %	
49.10	KALENDER ALLER ART, BEDRUCKT, EINSCHLIESSLICH BLÖCKE VON ABREISSKALENDERN.				
4910.00.11	mit Zeichnungen erzieherischen Inhalts	15	E	FREI	
4910.00.19	andere	15	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
4910.00.20	auf anderen Stoffen als Papier oder Pappe gedruckte Kalender, außer Dauerkalendern	15	E	15 %	
4910.00.30	Dauerkalender	15	E	15 %	
49.11	ANDERE DRUCKE, EINSCHLIESSLICH BILDDRUCKE UND FOTOGRAFIEN.				
4911.10	Werbedrucke und Werbeschriften, Verkaufskataloge und dergleichen:				
4911.10.11	Farbmustertafeln	—	A	FREI	
4911.10.19	andere	15	G	15 %	
4911.10.19A	nur Kataloge und Broschüren mit Beschreibungen oder Illustrationen für Maschinen, Apparate und Geräte; Broschüren oder Blätter mit Beschreibungen oder Illustrationen für die Verwendung pharmazeutischer oder tierärztlicher Produkte	0	A	15 %	
4911.10.20	Tafeln, Plakate und andere Werbedrucke für kinematografische Filme oder Video-Filme	15	G	10 %	
4911.10.30	andere Werbedrucke, Kataloge und dergleichen, von ausländischen Firmen	—	A	FREI	
4911.10.40	Werbematerial für den Fremdenverkehr, mit Werbung inländischer Firmen, für die kostenlose Verteilung	15	G	FREI	
4911.10.91	Farbmustertafeln	15	G	FREI	
4911.10.99	andere	15	G	15 %	
4911.10.99A	nur Kataloge und Broschüren mit Beschreibungen oder Illustrationen für Maschinen, Apparate und Geräte; Broschüren oder Blätter mit Beschreibungen oder Illustrationen für die Verwendung pharmazeutischer oder tierärztlicher Produkte	0	A	15 %	
4911.91	Bilder, Bilddrucke und Fotografien:				
4911.91.11	Tafeln und Plakate, außer Anschauungstafeln für den Unterricht	15	E	15 %	
4911.91.12	Nachdrucke berühmter Gemälde, wie sie in Panama nicht hergestellt werden	15	E	15 %	
4911.91.19	andere	15	E	15 %	
4911.91.20	Luftaufnahmen für Landkarten und Pläne	15	E	FREI	
4911.91.30	andere Fotografien	15	E	15 %	
4911.91.40	Anschauungstafeln, -diagramme oder gedruckte Bilder für den Unterricht	15	E	FREI	
4911.91.90	andere	15	E	15 %	
4911.99	andere:				
4911.99.10	Eintrittskarten oder Einlasskarten und dergleichen für die Aufrechterhaltung der Zugangsfolge, auch in Form von Streifen	15	G	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
4911.99.20	Reisetickets	15	G	15 %	
4911.99.30	Papiersiegel (außer Wertmarken)	15	G	15 %	
4911.99.90	andere	15	G	15 %	
4911.99.90A	nur Rubbellose	0	A	15 %	
5001.00.00	SEIDENRAUPENKOKONS, ZUM ABHASPELN GEEIGNET.	0	A	10 %	
5002.00.00	GRÈGE, WEDER GEDREHT NOCH GEZWIRNT.	0	A	10 %	
5003.00.00	ABFÄLLE VON SEIDE (EINSCHLIESSLICH NICHT ABHASPELBARE KOKONS, GARNABFÄLLE UND REISSPINNSTOFF).	0	A	10 %	
5004.00.00	SEIDENGARNE (ANDERE ALS SCHAPPESEIDENGARNE ODER BOURRETTESEIDENGARNE), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF.	5	C	10 %	
5005.00.00	SCHAPPESEIDENGARNE ODER BOURRETTESEIDENGARNE, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF.	5	C	10 %	
5006.00.00	SCHAPPESEIDENGARNE ODER BOURRETTESEIDENGARNE, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF; MESSINAHAAAR.	5	C	FREI	
50.07	GEWEBE AUS SEIDE, SCHAPPESEIDE ODER BOURETTESEIDE.				
5007.10.00	Gewebe aus Bourretteseide	10	C	FREI	
5007.20.00	andere Gewebe, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von 85 GHT oder mehr	10	C	FREI	
5007.90.00	andere Gewebe	10	C	FREI	
51.01	WOLLE, WEDER GEKREMPELT NOCH GEKÄMMT.				
5101.11.00	Schurwolle	0	A	10 %	
5101.19.00	andere	0	A	10 %	
5101.21.00	Schurwolle	0	A	10 %	
5101.29.00	andere	0	A	10 %	
5101.30.00	carbonisiert	0	A	10 %	
51.02	FEINE ODER GROBE TIERHAARE, WEDER GEKREMPELT NOCH GEKÄMMT.				
5102.11.00	Kaschmirziegenhaare (cashmere)	0	A	10 %	
5102.19.00	andere	0	A	10 %	
5102.20.00	grobe Tierhaare	0	A	10 %	
51.03	ABFÄLLE VON WOLLE ODER FEINEN ODER GROBEN TIERHAAREN (EINSCHLIESSLICH GARNABFÄLLE), AUSGENOMMEN REISSPINNSTOFF.				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
5103.10.00	Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren	0	A	10 %	
5103.20.00	andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren	0	A	10 %	
5103.30.00	Abfälle von groben Tierhaaren	0	A	10 %	
5104.00.00	REISSPINNSTOFF AUS WOLLE ODER FEINEN ODER GROBEN TIERHAAREN	0	A	10 %	
51.05	WOLLE, FEINE ODER GROBE TIERHAARE, GEKREMPELT ODER GEKÄMMT (EINSCHLIESSLICH GEKÄMMTE WOLLE IN LOSER FORM.				
5105.10.00	gekrempelte Wolle	0	A	10 %	
5105.21.00	gekämmte Wolle in loser Form („open tops“)	0	A	10 %	
5105.29.00	andere	0	A	10 %	
5105.31.00	Kaschmirziegenhaare (cashmere)	0	A	10 %	
5105.39.00	andere	0	A	10 %	
5105.40.00	grobe Tierhaare, gekremfelt oder gekämmt	0	A	10 %	
51.06	STREICHGARNE AUS WOLLE, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF.				
5106.10.00	mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr	15	C	15 %	
5106.20.00	mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT	15	C	15 %	
51.07	KAMMGARNE AUS WOLLE, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF.				
5107.10.00	mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr	15	C	15 %	
5107.20.00	mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT	15	C	15 %	
51.08	STREICHGARNE ODER KAMMGARNE AUS FEINEN TIERHAAREN, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF.				
5108.10.00	Streichgarne	15	C	15 %	
5108.20.00	Kammgarne	15	C	15 %	
51.09	GARNE AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN, IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF.				
5109.10.00	mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr	15	C	15 %	
5109.90.00	andere	15	C	15 %	
5110.00.00	GARNE AUS GROBEN TIERHAAREN ODER AUS ROSSHAAR (EINSCHLIESSLICH UMSPONNENE GARNE AUS ROSSHAAR), AUCH IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF.	5	C	FREI	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
51.11	STREICHGARNGEWEBE AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN.				
5111.11	mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger:				
5111.11.10	gummielastische Gewebe (ausgenommen Gewirke oder Gestricke)	10	E	FREI	
5111.11.90	andere	10	E	10 %	
5111.19	andere:				
5111.19.10	gummielastische Gewebe (ausgenommen Gewirke oder Gestricke)	10	E	FREI	
5111.19.90	andere	10	E	10 %	
5111.20	andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt:				
5111.20.10	gummielastische Gewebe (ausgenommen Gewirke oder Gestricke)	10	E	FREI	
5111.20.90	andere	10	E	10 %	
5111.30	andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt:				
5111.30.10	gummielastische Gewebe (ausgenommen Gewirke oder Gestricke)	10	E	FREI	
5111.30.90	andere	10	E	10 %	
5111.90	andere:				
5111.90.10	gummielastische Gewebe (ausgenommen Gewirke oder Gestricke)	10	E	FREI	
5111.90.90	andere	10	E	10 %	
51.12	KAMMGARNGEWEBE AUS WOLLE ODER FEINEN TIERHAAREN.				
5112.11.00	mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger	10	E	FREI	
5112.19.00	andere	10	E	FREI	
5112.20.00	andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	10	E	FREI	
5112.30.00	andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt	10	E	FREI	
5112.90.00	andere	10	E	FREI	
5113.00.00	GEWEBE AUS GROBEN TIERHAAREN ODER AUS ROSSHAAR	10	E	FREI	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
5201.00.00	BAUMWOLLE, WEDER KARDIERT NOCH GEKÄMMT	0	A	FREI	
52.02	ABFÄLLE VON BAUMWOLLE (EINSCHLIESSLICH GARNABFÄLLE UND REISSPINNSTOFF).				
5202.10.00	Garnabfälle	0	A	FREI	
5202.91.00	Reißspinnstoff	0	A	FREI	
5202.99.00	andere	0	A	FREI	
5203.00.00	BAUMWOLLE, KARDIERT ODER GEKÄMMT.	0	A	FREI	
52.04	NÄHGARNE AUS BAUMWOLLE, AUCH IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF.				
5204.11.00	mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	5	C	FREI	
5204.19.00	andere	5	C	FREI	
5204.20.00	in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	C	FREI	
52.05	GARNE AUS BAUMWOLLE (ANDERE ALS NÄHGARNE), MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON 85 GHT ODER MEHR, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF.				
5205.11.00	mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	5	C	FREI	
5205.12.00	mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	5	C	FREI	
5205.13.00	mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	5	C	FREI	
5205.14.00	mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	5	C	FREI	
5205.15.00	mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	5	C	FREI	
5205.21.00	mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	5	C	FREI	
5205.22.00	mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	5	C	FREI	
5205.23.00	mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	5	C	FREI	
5205.24.00	mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	5	C	FREI	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
5205.26.00	mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106,38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94)	5	C	FREI	
5205.27.00	mit einem Titer von weniger als 106,38 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120)	5	C	FREI	
5205.28.00	mit einem Titer von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120)	5	C	FREI	
5205.31.00	mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	5	C	FREI	
5205.32.00	mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	5	C	FREI	
5205.33.00	mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	5	C	FREI	
5205.34.00	mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	5	C	FREI	
5205.35.00	mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	5	C	FREI	
5205.41.00	mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	5	C	FREI	
5205.42.00	mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	5	C	FREI	
5205.43.00	mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	5	C	FREI	
5205.44.00	mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	5	C	FREI	
5205.46.00	mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106,38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94)	5	C	FREI	
5205.47.00	mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 106,38 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120 der einfachen Garne)	5	C	FREI	
5205.48.00	mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120 der einfachen Garne)	5	C	FREI	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
52.06	GARNE AUS BAUMWOLLE (ANDERE ALS NÄHGARNE), MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON WENIGER ALS 85 GHT, NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF.				
5206.11.00	mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	5	C	FREI	
5206.12.00	mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	5	C	FREI	
5206.13.00	mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	5	C	FREI	
5206.14.00	mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	5	C	FREI	
5206.15.00	mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	5	C	FREI	
5206.21.00	mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	5	C	FREI	
5206.22.00	mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	5	C	FREI	
5206.23.00	mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	5	C	FREI	
5206.24.00	mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	5	C	FREI	
5206.25.00	mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80)	5	C	FREI	
5206.31.00	mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	5	C	FREI	
5206.32.00	mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	5	C	FREI	
5206.33.00	mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	5	C	FREI	
5206.34.00	mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	5	C	FREI	
5206.35.00	mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	5	C	FREI	
5206.41.00	mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	5	C	FREI	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
5206.42.00	mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	5	C	FREI	
5206.43.00	mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	5	C	FREI	
5206.44.00	mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	5	C	FREI	
5206.45.00	mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne)	5	C	FREI	
52.07	GARNE AUS BAUMWOLLE (ANDERE ALS NÄHGARNE), IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF.				
5207.10.00	mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	5	C	FREI	
5207.90.00	andere	5	C	FREI	
52.08	GEWEBE AUS BAUMWOLLE, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON 85 GHT ODER MEHR UND EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 200 G ODER WENIGER.				
5208.11.00	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	10	E	FREI	
5208.12.00	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	10	E	FREI	
5208.13.00	in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	E	FREI	
5208.19.00	andere Gewebe	10	E	FREI	
5208.21.00	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	10	E	FREI	
5208.22.00	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	10	E	FREI	
5208.23.00	in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	E	FREI	
5208.29.00	andere Gewebe	10	E	FREI	
5208.31.00	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	10	E	FREI	
5208.32.00	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	10	E	FREI	
5208.33.00	in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	E	FREI	
5208.39.00	andere Gewebe	10	E	FREI	
5208.41.00	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	10	E	FREI	
5208.42.00	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	10	E	FREI	
5208.43.00	in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	E	FREI	
5208.49.00	andere Gewebe	10	E	FREI	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
5208.51.00	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	10	E	FREI	
5208.52.00	in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	10	E	FREI	
5208.59.00	andere Gewebe	10	E	FREI	
52.09	GEWEBE AUS BAUMWOLLE, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON 85 GHT ODER MEHR UND MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 200 G.				
5209.11.00	in Leinwandbindung	10	E	FREI	
5209.12.00	in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	—	A	FREI	
5209.19.00	andere Gewebe	10	E	FREI	
5209.21.00	in Leinwandbindung	10	E	FREI	
5209.22.00	in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	E	FREI	
5209.29.00	andere Gewebe	10	E	FREI	
5209.31.00	in Leinwandbindung	10	E	FREI	
5209.32.00	in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	—	A	FREI	
5209.39.00	andere Gewebe	10	E	FREI	
5209.41.00	in Leinwandbindung	10	E	FREI	
5209.42.00	Denim	—	A	FREI	
5209.43.00	andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	—	A	FREI	
5209.49.00	andere Gewebe	10	E	FREI	
5209.51.00	in Leinwandbindung	10	E	FREI	
5209.52.00	in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	E	FREI	
5209.59.00	andere Gewebe	10	E	FREI	
52.10	GEWEBE AUS BAUMWOLLE, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT CHEMIEFASERN GEMISCHT, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 200 G ODER WENIGER.				
5210.11.00	in Leinwandbindung	10	E	FREI	
5210.19.00	andere Gewebe	10	E	FREI	
5210.21.00	in Leinwandbindung	10	E	FREI	
5210.29.00	andere Gewebe	10	E	FREI	
5210.31.00	in Leinwandbindung	10	E	FREI	
5210.32.00	in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	E	FREI	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
5210.39.00	andere Gewebe	10	E	FREI	
5210.41.00	in Leinwandbindung	10	E	FREI	
5210.49.00	andere Gewebe	10	E	FREI	
5210.51.00	in Leinwandbindung	10	E	FREI	
5210.59.00	andere Gewebe	10	E	FREI	
52.11	GEWEBE AUS BAUMWOLLE, MIT EINEM ANTEIL AN BAUMWOLLE VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT CHEMIEFASERN GEMISCHT, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 200 G ODER WENIGER.				
5211.11.00	in Leinwandbindung	10	E	FREI	
5211.12.00	in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	E	FREI	
5211.19.00	andere Gewebe	10	E	FREI	
5211.20.00	gebleicht	10	E	FREI	
5211.31.00	in Leinwandbindung	10	E	FREI	
5211.32.00	in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	E	FREI	
5211.39.00	andere Gewebe	10	E	FREI	
5211.41.00	in Leinwandbindung	10	E	FREI	
5211.42.00	Denim	10	E	FREI	
5211.43.00	andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	E	FREI	
5211.49.00	andere Gewebe	10	E	FREI	
5211.51.00	in Leinwandbindung	10	E	FREI	
5211.52.00	in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	E	FREI	
5211.59.00	andere Gewebe	10	E	FREI	
52.12	ANDERE GEWEBE AUS BAUMWOLLE.				
5212.11.00	roh	10	E	FREI	
5212.12.00	gebleicht	10	E	FREI	
5212.13.00	gefärbt	10	E	FREI	
5212.14.00	buntgewebt	10	E	FREI	
5212.15.00	bedruckt	10	E	FREI	
5212.21.00	roh	10	E	FREI	
5212.22.00	gebleicht	10	E	FREI	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
5212.23.00	gefärbt	10	E	FREI	
5212.24.00	buntgewebt	10	E	FREI	
5212.25.00	bedruckt	10	E	FREI	
53.01	FLACHS (LEINEN), ROH ODER BEARBEITET, JEDOCH NICHT VERSPONNEN; WERG UND ABFÄLLE VON FLACHS (LEINEN) (EINSCHLIESSLICH GARNABFÄLLE UND REISSSPINNSTOFF).				
5301.10.00	Flachs (Leinen), roh oder geröstet	0	A	10 %	
5301.21.00	gebrochen oder geschwungen	0	A	10 %	
5301.29.00	andere	0	A	10 %	
5301.30.00	Werg und Abfälle von Flachs (Leinen)	0	A	10 %	
53.02	HANF (CANNABIS SATIVA L.), ROH ODER BEARBEITET, JEDOCH NICHT VERSPONNEN; WERG UND ABFÄLLE VON HANF (EINSCHLIESSLICH GARNABFÄLLE UND REISSSPINNSTOFF).				
5302.10.00	Hanf, roh oder geröstet	0	A	10 %	
5302.90.00	andere	0	A	10 %	
53.03	JUTE UND ANDERE TEXTILE BASTFASERN (AUSGENOMMEN FLACHS, HANF UND RAMIE), ROH ODER BEARBEITET, JEDOCH NICHT VERSPONNEN; WERG UND ABFÄLLE VON DIESEN SPINNSTOFFEN (EINSCHLIESSLICH GARNABFÄLLE UND REISSSPINNSTOFF).				
5303.10.00	Jute und andere textile Bastfasern, roh oder geröstet	0	A	10 %	
5303.90.00	andere	0	A	10 %	
53.05	KOKOS, ABACA (MANILAHANF ODER MUSA TEXTILIS NEE), RAMIE UND ANDERE PFLANZLICHE SPINNSTOFFE, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN, ROH ODER BEARBEITET, JEDOCH NICHT VERSPONNEN; WERG UND ABFÄLLE VON DIESEN SPINNSTOFFEN (EINSCHLIESSLICH GARNABFÄLLE UND REISSSPINNSTOFF).				
5305.00.10	textile Agavefasern, bearbeitet jedoch nicht versponnen, einschließlich Werg und Abfälle	0	A	FREI	
5305.00.90	andere	0	A	10 %	
53.06	GARNE AUS FLACHS (LEINENGARNE).				
5306.10.00	ungezwirnt	5	C	10 %	
5306.20	gezwirnt				
5306.20.10	nicht verpackt oder auf andere Weise für den Einzelverkauf aufgemacht	5	C	10 %	
5306.20.90	andere	5	C	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
53.07	GARNE AUS JUTE ODER ANDEREN TEXTILEN BASTFASERN DER POSITION 53.03.				
5307.10.00	ungezwirnt	15	C	15 %	
5307.20.00	gezwirnt	15	C	15 %	
53.08	GARNE AUS ANDEREN PFLANZLICHEN SPINNSTOFFEN; PAPIERGARNE.				
5308.10.00	Kokosgarne	15	C	15 %	
5308.20.00	Hanfgarne	5	C	10 %	
5308.90	andere:				
5308.90.11	nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	C	10 %	
5308.90.19	in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	C	FREI	
5308.90.91	Papiergarne	15	C	15 %	
5308.90.99	andere	15	C	FREI	
53.09	GEWEBE AUS FLACHS (LEINENGEBE).				
5309.11.00	roh oder gebleicht	10	C	FREI	
5309.19.00	andere	15	C	FREI	
5309.21.00	roh oder gebleicht	10	C	FREI	
5309.29.00	andere	10	C	FREI	
53.10	GEWEBE AUS JUTE ODER ANDEREN TEXTILEN BASTFASERN DER POSITION 53.03.				
5310.10.00	roh	10	C	FREI	
5310.90.00	andere	10	C	FREI	
53.11	GARNE AUS ANDEREN PFLANZLICHEN SPINNSTOFFEN; GEWEBE AUS PAPIERGARNEN.				
5311.00.10	gummielastische Gewebe (ausgenommen Gewirke oder Gestricke)	10	C	FREI	
5311.00.91	aus Ramie	10	C	FREI	
5311.00.92	aus Hanf	10	C	FREI	
5311.00.93	aus Rattan, aus Palmen, aus Stroh	10	C	15 %	
5311.00.99	andere	10	C	FREI	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
54.01	NÄHGARNE AUS SYNTHETISCHEN ODER KÜNSTLICHEN FILAMENTEN, AUCH IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF.				
5401.10.00	aus synthetischen Filamenten	5	C	FREI	
5401.20.00	aus künstlichen Filamenten	5	C	FREI	
54.02	GARNE AUS SYNTHETISCHEN FILAMENTEN (AUSGENOMMEN NÄHGARNE), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF, EINSCHLIESSLICH SYNTHETISCHE MONOFILE VON WENIGER ALS 67 DTEX.				
5402.11.00	aus Aramid	0	A	FREI	
5402.19.00	andere	0	A	FREI	
5402.20.00	hochfeste Garne aus Polyestern	0	A	FREI	
5402.31.00	aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von 50 tex oder weniger	5	C	FREI	
5402.32.00	aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 50 tex	5	C	FREI	
5402.33.00	aus Polyestern	0	A	FREI	
5402.34.00	aus Polypropylen	5	E	FREI	
5402.39.00	andere	5	E	FREI	
5402.44.00	aus Elastomeren	—	A	FREI	
5402.45.00	andere, aus Nylon oder anderen Polyamiden	0	A	FREI	
5402.46.00	andere, aus Polyestern, teilverstreckt	0	A	15 %	
5402.47.00	andere, aus Polyestern	5	C	FREI	
5402.48.00	andere, aus Polypropylen	5	C	FREI	
5402.49.00	andere	5	C	FREI	
5402.51.00	aus Nylon oder anderen Polyamiden	5	C	FREI	
5402.52.00	aus Polyestern	15	C	15 %	
5402.59.00	andere	5	C	FREI	
5402.61.00	aus Nylon oder anderen Polyamiden	5	C	FREI	
5402.62.00	aus Polyestern	5	C	FREI	
5402.69.00	andere	5	C	FREI	
54.03	GARNE AUS KÜNSTLICHEN FILAMENTEN (AUSGENOMMEN NÄHGARNE), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF, EINSCHLIESSLICH KÜNSTLICHE MONOFILE VON WENIGER ALS 67 DTEX.				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
5403.10.00	hochfeste Garne aus Viskose	0	A	FREI	
5403.31.00	aus Viskose, ungedreht oder mit 120 Drehungen oder weniger je Meter	5	C	FREI	
5403.32.00	aus Viskose, mit mehr als 120 Drehungen je Meter	5	C	FREI	
5403.33.00	aus Celluloseacetat	—	A	FREI	
5403.39.00	andere	5	C	FREI	
5403.41.00	aus Viskose	5	C	FREI	
5403.42.00	aus Celluloseacetat	5	C	FREI	
5403.49.00	andere	5	C	FREI	
54.04	SYNTHETISCHE MONOFILE VON 67 DTEX ODER MEHR UND EINEM GRÖSSTEN DURCHMESSER VON 1 MM ODER WENIGER; STREIFEN UND DERGLEICHEN (z. B. KÜNSTLICHES STROH) AUS SYNTHETISCHER SPINNMASSE MIT EINER AUGENSCHENLICHEN BREITE VON 5 MM ODER WENIGER.				
5404.11.00	aus Elastomeren	15	C	15 %	
5404.12.00	andere, aus Polypropylen	15	C	15 %	
5404.19.00	andere	15	C	15 %	
5404.19.00A	nur aus Polyamiden, mit einer Länge von 6 cm oder weniger und einem Durchmesser von 0,31 mm oder weniger, für Zahnbürsten	0	A	15 %	
5404.90.00	andere	15	C	15 %	
5405.00.00	KÜNSTLICHE MONOFILE VON 67 DTEX ODER MEHR MIT EINEM GRÖSSTEN DURCHMESSER VON 1 MM ODER WENIGER; STREIFEN UND DERGLEICHEN (Z. B. KÜNSTLICHES STROH) AUS KÜNSTLICHER SPINNMASSE, MIT EINER AUGENSCHENLICHEN BREITE VON 5 MM ODER WENIGER.	15	C	15 %	
5406.00.00	GARNE AUS SYNTHETISCHEN ODER KÜNSTLICHEN FILAMENTEN (AUSGENOMMEN NÄHGARNE) IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF	5	C	FREI	
54.07	GEWEBE AUS GARNEN AUS SYNTHETISCHEN FILAMENTEN, EINSCHLIESSLICH GEWEBE AUS ERZEUGNISSEN DER POSITION 54.04.				
5407.10.00	Gewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyester	0	A	FREI	
5407.20.00	Gewebe aus Streifen oder dergleichen	10	C	FREI	
5407.30.00	Gewebe im Sinne der Anmerkung 9 zu Abschnitt XI	10	E	FREI	
5407.41.00	roh oder gebleicht	10	E	FREI	
5407.42.00	gefärbt	10	E	FREI	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
5407.43.00	buntgewebt	10	E	FREI	
5407.44.00	bedruckt	10	E	FREI	
5407.51.00	roh oder gebleicht	10	E	FREI	
5407.52.00	gefärbt	10	E	FREI	
5407.53.00	buntgewebt	10	E	FREI	
5407.54.00	bedruckt	10	C	FREI	
5407.61.00	mit einem Anteil an nicht texturierten Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr	10	E	FREI	
5407.69.00	andere	10	E	FREI	
5407.71.00	roh oder gebleicht	10	E	FREI	
5407.72.00	gefärbt	10	E	FREI	
5407.73.00	buntgewebt	—	A	FREI	
5407.74.00	bedruckt	15	E	FREI	
5407.81.00	roh oder gebleicht	10	E	FREI	
5407.82.00	gefärbt	10	E	FREI	
5407.83.00	buntgewebt	10	C	FREI	
5407.84.00	bedruckt	10	E	FREI	
5407.91.00	roh oder gebleicht	10	E	FREI	
5407.92.00	gefärbt	10	E	FREI	
5407.93.00	buntgewebt	10	E	FREI	
5407.94.00	bedruckt	10	E	FREI	
54.08	GEWEBE AUS GARNEN AUS KÜNSTLICHEN FILAMENTEN, EINSCHLIESSLICH GEWEBE AUS ERZEUGNISSEN DER POSITION 54.05.				
5408.10.00	Gewebe aus hochfesten Garnen aus Viskose	0	A	FREI	
5408.21.00	roh oder gebleicht	10	E	FREI	
5408.22.00	gefärbt	10	E	FREI	
5408.23.00	buntgewebt	10	E	FREI	
5408.24.00	bedruckt	10	E	FREI	
5408.31.00	roh oder gebleicht	10	E	FREI	
5408.32.00	gefärbt	10	E	FREI	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
5408.33.00	buntgewebt	10	E	FREI	
5408.34.00	bedruckt	10	E	FREI	
55.01	KABEL AUS SYNTHETISCHEN FILAMENTEN.				
5501.10.00	aus Nylon oder anderen Polyamiden	0	A	10 %	
5501.20.00	aus Polyestern	0	A	10 %	
5501.30.00	aus Polyacryl oder Modacryl	0	A	10 %	
5501.40.00	aus Polypropylen	0	A	10 %	
5501.90.00	andere	0	A	10 %	
5502.00.00	KABEL AUS KÜNSTLICHEN FILAMENTEN	0	A	10 %	
55.03	KÜNSTLICHE SPINNFASERN, WEDER GEKREMPelt NOCH GEKÄMMT NOCH ANDERS FÜR DIE SPINNE-REI BEARBEITET.				
5503.11.00	aus Aramid	0	A	FREI	
5503.19.00	andere	0	A	FREI	
5503.20.00	aus Polyestern	0	A	FREI	
5503.30.00	aus Polyacryl oder Modacryl	0	A	FREI	
5503.40.00	aus Polypropylen	0	A	FREI	
5503.90.00	andere	0	A	FREI	
55.04	KÜNSTLICHE SPINNFASERN, WEDER GEKREMPelt NOCH GEKÄMMT NOCH ANDERS FÜR DIE SPINNE-REI BEARBEITET.				
5504.10.00	aus Viskose	0	A	FREI	
5504.90.00	andere	0	A	FREI	
55.05	ABFÄLLE VON CHEMIEFASERN (EINSCHLIESSLICH KÄMMLINGE, GARNABFÄLLE UND REISSSPINN-STOFF).				
5505.10.00	aus synthetischen Chemiefasern	0	A	FREI	
5505.20.00	aus künstlichen Chemiefasern	0	A	FREI	
55.06	SYNTHETISCHE SPINNFASERN, GEKREMPelt, GE-KÄMMT ODER ANDERS FÜR DIE SPINNEREI BE-ARBEITET.				
5506.10.00	aus Nylon oder anderen Polyamiden	0	A	10 %	
5506.20.00	aus Polyestern	0	A	10 %	
5506.30.00	aus Polyacryl oder Modacryl	0	A	10 %	
5506.90.00	andere	0	A	10 %	
5507.00.00	KÜNSTLICHE SPINNFASERN, GEKREMPelt, GE-KÄMMT ODER ANDERS FÜR DIE SPINNEREI BE-ARBEITET.	0	A	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
55.08	NÄHGARNE AUS SYNTHETISCHEN ODER KÜNSTLICHEN SPINNFASERN, AUCH IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF.				
5508.10	aus synthetischen Spinnfasern				
5508.10.10	in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5	C	FREI	
5508.10.90	andere	5	C	FREI	
5508.20	aus künstlichen Spinnfasern:				
5508.20.10	in Aufmachungen für den Einzelverkauf	15	C	15 %	
5508.20.90	andere	15	C	15 %	
55.09	GARNE AUS SYNTHETISCHEN SPINNFASERN (AUSGENOMMEN NÄHGARNE), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF.				
5509.11.00	ungezwirnt	5	C	FREI	
5509.12.00	gezwirnt	5	C	FREI	
5509.21.00	ungezwirnt	5	C	FREI	
5509.22.00	gezwirnt	5	C	FREI	
5509.31.00	ungezwirnt	5	C	FREI	
5509.32.00	gezwirnt	5	C	FREI	
5509.41.00	ungezwirnt	5	C	FREI	
5509.42.00	gezwirnt	5	C	FREI	
5509.51.00	hauptsächlich oder ausschließlich mit künstlichen Spinnfasern gemischt	5	C	FREI	
5509.52.00	hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	5	C	FREI	
5509.53.00	hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	5	C	FREI	
5509.59.00	andere	5	C	FREI	
5509.61.00	hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	5	C	FREI	
5509.62.00	hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	5	C	FREI	
5509.69.00	andere	5	C	FREI	
5509.91.00	hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	5	C	FREI	
5509.92.00	hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	5	C	FREI	
5509.99.00	andere	5	C	FREI	
55.10	GARNE AUS SYNTHETISCHEN SPINNFASERN (AUSGENOMMEN NÄHGARNE), NICHT IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF.				
5510.11.00	ungezwirnt	5	C	FREI	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
5510.12.00	gezwirnt	5	C	FREI	
5510.20.00	andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	5	C	FREI	
5510.30.00	andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt	5	C	FREI	
5510.90.00	andere Garne	5	C	FREI	
55.11	GARNE AUS SYNTHETISCHEN ODER KÜNSTLICHEN SPINNFASERN (AUSGENOMMEN NÄHGARNE) IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF.				
5511.10.00	aus synthetischen Spinnfasern mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr	5	C	FREI	
5511.20.00	aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von weniger als 85 GHT	5	C	FREI	
5511.30.00	aus künstlichen Spinnfasern	5	C	FREI	
55.12	GEWEBE AUS SYNTHETISCHEN SPINNFASERN MIT EINEM ANTEIL AN DIESEN SPINNFASERN VON 85 GHT ODER MEHR.				
5512.11.00	roh oder gebleicht	10	E	FREI	
5512.19.00	andere	—	A	FREI	
5512.21.00	roh oder gebleicht	10	E	FREI	
5512.29.00	andere	10	E	FREI	
5512.91.00	roh oder gebleicht	10	E	FREI	
5512.99.00	andere	10	E	FREI	
55.13	GEWEBE AUS SYNTHETISCHEN SPINNFASERN, MIT EINEM ANTEIL AN DIESEN SPINNFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT BAUMWOLLE GEMISCHT, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON 170 G ODER WENIGER.				
5513.11.00	aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	10	E	FREI	
5513.12.00	aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	E	FREI	
5513.13.00	andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	10	E	FREI	
5513.19.00	andere Gewebe	10	E	FREI	
5513.21.00	aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	10	E	FREI	
5513.23.00	andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	10	E	FREI	
5513.29.00	andere Gewebe	10	E	FREI	
5513.31.00	aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	10	E	FREI	
5513.39.00	andere Gewebe	10	E	FREI	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
5513.41.00	aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	10	E	FREI	
5513.49.00	andere Gewebe	10	E	FREI	
55.14	GEWEBE AUS SYNTHETISCHEN SPINNFASERN, MIT EINEM ANTEIL AN DIESEN SPINNFASERN VON WENIGER ALS 85 GHT, HAUPTSÄCHLICH ODER AUSSCHLIESSLICH MIT BAUMWOLLE GEMISCHT, MIT EINEM QUADRATMETERGEWICHT VON MEHR ALS 170 G.				
5514.11.00	aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	10	E	FREI	
5514.12.00	aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	E	FREI	
5514.19.00	andere Gewebe	10	E	FREI	
5514.21.00	aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	10	E	FREI	
5514.22.00	aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	E	FREI	
5514.23.00	andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	10	E	FREI	
5514.29.00	andere Gewebe	10	E	FREI	
5514.30.00	buntgewebt	—	A	FREI	
5514.41.00	aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	10	E	FREI	
5514.42.00	aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	10	E	FREI	
5514.43.00	andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	10	E	FREI	
5514.49.00	andere Gewebe	10	E	FREI	
55.15	ANDERE GEWEBE AUS SYNTHETISCHEN SPINNFASERN.				
5515.11.00	hauptsächlich oder ausschließlich mit Viskose-Spinnfasern gemischt	10	E	FREI	
5515.12.00	hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	10	E	FREI	
5515.13.00	hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	10	C	FREI	
5515.19.00	andere	10	E	FREI	
5515.21.00	hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	10	E	FREI	
5515.22.00	hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt	10	E	FREI	
5515.29.00	andere	10	E	FREI	
5515.91.00	hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt	10	E	FREI	
5515.99.00	andere	10	E	FREI	
55.16	GEWEBE AUS KÜNSTLICHEN SPINNFASERN.				
5516.11.00	roh oder gebleicht	10	E	FREI	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
5516.12.00	gefärbt	10	E	FREI	
5516.13.00	buntgewebt	—	A	FREI	
5516.14.00	bedruckt	10	E	FREI	
5516.21.00	roh oder gebleicht	10	E	FREI	
5516.22.00	gefärbt	10	E	FREI	
5516.23.00	buntgewebt	—	A	FREI	
5516.24.00	bedruckt	10	E	FREI	
5516.31.00	roh oder gebleicht	10	E	FREI	
5516.32.00	gefärbt	10	E	FREI	
5516.33.00	buntgewebt	10	E	FREI	
5516.34.00	bedruckt	10	E	FREI	
5516.41.00	roh oder gebleicht	10	E	FREI	
5516.42.00	gefärbt	10	E	FREI	
5516.43.00	buntgewebt	—	A	FREI	
5516.44.00	bedruckt	10	E	FREI	
5516.91.00	roh oder gebleicht	10	E	FREI	
5516.92.00	gefärbt	10	E	FREI	
5516.93.00	buntgewebt	10	E	FREI	
5516.94.00	bedruckt	10	E	FREI	
56.01	WATTE AUS SPINNSTOFFEN UND WAREN DARAUS, SPINNFASERN MIT EINER LÄNGE VON 5 MM ODER WENIGER (SCHERSTAUB), KNOTEN UND NOPPEN AUS SPINNSTOFFEN.				
5601.10	hygienische Binden und Tampons, Windeln für Kleinkinder und ähnliche hygienische Waren, aus Watte:				
5601.10.10	Damenbinden (Slipeinlagen)	15	C	15 %	
5601.10.20	Tampons	15	C	15 %	
5601.10.90	andere	15	C	15 %	
5601.10.90A	nur Windeln für Erwachsene	0	A	15 %	
5601.21	aus Baumwolle:				
5601.21.10	Baumwollwatte	—	A	FREI	
5601.21.90	andere	—	A	FREI	
5601.22	aus Chemiefasern:				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
5601.22.11	aus Celluloseacetat	—	A	FREI	
5601.22.19	andere	—	A	FREI	
5601.22.91	Filter aus Celluloseacetat	15	C	FREI	
5601.22.99	andere	15	C	15 %	
5601.29.00	andere	15	C	15 %	
5601.30	Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen				
5601.30.10	Scherstaub	15	C	15 %	
5601.30.20	Knoten und Noppen (Faserknäuel)	15	C	15 %	
56.02	FILZE, AUCH GETRÄNKT, BESTRICHEN ODER MIT LAGEN VERSEHEN.				
5602.10.00	Nadelfilze und nähgewirkte Flächenerzeugnisse	15	C	15 %	
5602.21.00	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	C	15 %	
5602.29.00	aus anderen Spinnstoffen	5	C	FREI	
5602.90	andere				
5602.90.10	Geomembranen oder -textilien von der für die Filterung oder Eindämmung von Erde im Bauwesen verwendeten Art	15	C	10 %	
5602.90.20	Filter für Dächer, auch mit Asphalt überzogen	15	C	10 %	
5602.90.90	andere	15	C	15 %	
5602.90.90A	nur überzogen mit thermoplastischen Stoffen von mehr als 0,15 mm Dicke und einem Quadratmetergewicht von mehr als 350 g.	0	A	15 %	
5602.90.90B	nur getränkt	0	A	15 %	
56.03	VLIESTOFFE, AUCH GETRÄNKT, BESTRICHEN ODER MIT LAGEN VERSEHEN.				
5603.11.00	mit einem Quadratmetergewicht von 25 g oder weniger	0	A	FREI	
5603.12.00	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 25 g bis 70 g	0	A	FREI	
5603.13.00	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g bis 150 g	0	A	FREI	
5603.14.00	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	0	A	FREI	
5603.91.00	mit einem Quadratmetergewicht von 25 g oder weniger	0	A	FREI	
5603.92.00	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 25 g bis 70 g	0	A	FREI	
5603.93.00	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 70 g bis 150 g	0	A	FREI	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
5603.94.00	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	0	A	FREI	
56.04	FÄDEN UND SCHNÜRE AUS KAUTSCHUK, MIT EINEM ÜBERZUG AUS SPINNSTOFFEN, STREIFEN UND DERGLEICHEN DER POSITION 54.04 UND 54.05, GARNE AUS SPINNSTOFFEN, MIT KAUTSCHUK ODER KUNSTSTOFF GETRÄNKT, ÜBERZOGEN ODER UMHÜLLT.				
5604.10.00	Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	10	C	FREI	
5604.90.00	andere	—	A	FREI	
5605.00.00	METALLGARNE UND METALLISIERTE GARNE, AUCH UMSPONNEN, BESTEHEND AUS STREIFEN UND DERGLEICHEN DER POSITIONEN 54.04 UND 54.05 ODER AUS GARNEN AUS SPINNSTOFFEN, IN VERBINDUNG MIT METALL IN FORM VON FÄDEN, STREIFEN ODER PULVER ODER MIT METALL ÜBERZOGEN.	0	A	10 %	
5606.00.00	GIMPEN, UMSPONNENE STREIFEN UND DERGLEICHEN DER POSITION 54.04 UND 54.05 (AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 56.05 UND UMSPONNENE GARNE AUS ROSSHAAR); CHENILLEGARNE, „MASCHENGARNE“.	5	C	FREI	
56.07	BINDFÄDEN, SEILE UND TAUEN, AUCH GEFLOCHTEN, AUCH MIT KAUTSCHUK ODER KUNSTSTOFF GETRÄNKT, BESTRICHEN, ÜBERZOGEN ODER UMHÜLLT.				
5607.21.00	Bindegarne oder Pressengarne	15	E	15 %	
5607.29.00	andere	15	E	15 %	
5607.41.00	Bindegarne oder Pressengarne	15	E	15 %	
5607.49.00	andere	15	E	FREI	
5607.50	aus anderen synthetischen Chemiefasern:				
5607.50.10	aus Nylon oder anderen Polyamiden	15	E	5 %	
5607.50.90	andere	15	E	FREI	
5607.90	andere:				
5607.90.10	aus Papier	15	C	15 %	
5607.90.20	aus Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee) oder aus anderen harten Blattfasern	15	C	15 %	
5607.90.90	andere	15	C	15 %	
56.08	GEKNÜPFTE NETZE, IN STÜCKEN ODER ALS METERWARE, AUS BINDFÄDEN, SEILEN ODER TAUEN, KONFEKTIONIERT FISCHERNETZE UND ANDERE KONFEKTIONIERT NETZE, AUS SPINNSTOFFEN.				
5608.11	konfektionierte Fischernetze				
5608.11.10	für den Thunfischfang	15	C	15 %	
5608.11.90	andere	15	C	FREI	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
5608.19	andere:				
5608.19.11	für Thunfischfangnetze	15	C	10 %	
5608.19.19	andere	15	C	FREI	
5608.19.20	Hängematten	15	C	15 %	
5608.19.90	andere	15	C	15 %	
5608.90	andere:				
5608.90.11	für den Thunfischfang	15	C	15 %	
5608.90.19	andere	15	C	FREI	
5608.90.20	Hängematten	15	C	15 %	
5608.90.90	andere	15	C	FREI	
56.09	WAREN AUS GARNEN, AUS STREIFEN ODER DERGLEICHEN DER POSITION 54.05 ODER 54.05, AUS BINDFÄDEN, SEILEN UND TAUEN, ANDERWEITIG WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN.				
5609.00.10	Schnürsenkel (ausgenommen geflochtene)	15	C	FREI	
5609.00.20	Wäscheleinen	15	C	15 %	
5609.00.30	Putzlappen oder Schrubber für die Reinigung von Fußböden usw.	15	C	15 %	
5609.00.90	andere	15	C	15 %	
57.01	TEPPICHE UND ANDERE FUSSBODENBELÄGE, AUS SPINNSTOFFEN, GEKNÜFT, AUCH KONFEKTIONIERT.				
5701.10.00	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	5 %	
5701.90.00	aus anderen Spinnstoffen	15	E	5 %	
57.02	TEPPICHE UND ANDERE FUSSBODENBELÄGE, AUS SPINNSTOFFEN, GEWEBT, WEDER GETUFTET OCH BEFLOCKT, AUCH KONFEKTIONIERT, EINSCHLIESSLICH KELIM, SUMAK, KARAMANIE UND ÄHNLICHE HANDGEWEBTE TEPPICHE.				
5702.10	Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche				
5702.10.10	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	10 %	
5702.10.90	andere	15	E	10 %	
5702.20.00	Fußbodenbeläge aus Kokosfasern	15	E	15 %	
5702.31.00	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	10 %	
5702.32	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:				
5702.32.10	mit Landschafts- oder Ziermotiven	15	E	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
5702.32.90	andere	15	E	15 %	
5702.39	aus anderen Spinnstoffen:				
5702.39.10	aus Pflanzenfasern des Kapitels 53	15	E	15 %	
5702.39.91	mit Landschafts- oder Ziermotiven	15	E	10 %	
5702.39.99	andere	15	E	15 %	
5702.41.00	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	10 %	
5702.42	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:				
5702.42.10	für Kraftfahrzeuge	15	E	15 %	
5702.42.20	Badematten	15	E	10 %	
5702.42.30	mit Landschafts- oder Ziermotiven	15	E	10 %	
5702.42.40	andere, mit einer Oberfläche von höchstens 1 qm	15	E	10 %	
5702.42.90	andere	15	E	15 %	
5702.49	aus anderen Spinnstoffen:				
5702.49.10	für Kraftfahrzeuge	15	E	15 %	
5702.49.20	Badematten	15	E	10 %	
5702.49.30	andere, aus Pflanzenfasern des Kapitels 53	15	E	15 %	
5702.49.91	mit Landschafts- oder Ziermotiven	15	E	10 %	
5702.49.92	andere, mit einer Oberfläche von höchstens 1 qm	15	E	10 %	
5702.49.99	andere	15	E	15 %	
5702.50	andere, ohne Flor, nicht konfektioniert				
5702.50.10	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	10 %	
5702.50.20	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, mit Landschafts- oder Ziermotiven	15	E	10 %	
5702.50.91	andere, mit Landschafts- oder Ziermotiven	15	E	10 %	
5702.50.99	andere	15	E	15 %	
5702.91.00	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	10 %	
5702.92	aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
5702.92.10	für Kraftfahrzeuge	15	E	15 %	
5702.92.20	Badematten	15	E	10 %	
5702.92.30	mit Landschafts- oder Ziermotiven	15	E	10 %	
5702.92.40	andere, mit einer Oberfläche von höchstens 1 qm	15	E	10 %	
5702.92.90	andere	15	E	15 %	
5702.99	aus anderen Spinnstoffen:				
5702.99.10	für Kraftfahrzeuge	15	E	15 %	
5702.99.20	Badematten	15	E	10 %	
5702.99.30	andere, aus Pflanzenfasern des Kapitels 53	15	E	15 %	
5702.99.91	mit Landschafts- oder Ziermotiven	15	E	10 %	
5702.99.92	andere, mit einer Oberfläche von höchstens 1 qm	15	E	10 %	
5702.99.99	andere	15	E	15 %	
57.03	TEPPICHE UND ANDERE FUSSBODENBELÄGE, AUS SPINNSTOFFEN, GETUFTET (NADELFLOR), AUCH KONFEKTIONIERT.				
5703.10.00	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	10 %	
5703.20	aus Nylon oder anderen Polyamiden:				
5703.20.10	für Kraftfahrzeuge, konfektioniert	15	E	15 %	
5703.20.20	Badematten, konfektioniert	15	E	10 %	
5703.20.30	andere, mit Landschafts- oder Ziermotiven, auch konfektioniert	15	E	10 %	
5703.20.40	andere, konfektioniert, mit einer Oberfläche von höchstens 1 qm	15	E	10 %	
5703.20.90	andere	15	E	15 %	
5703.30	aus anderen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:				
5703.30.10	für Kraftfahrzeuge, konfektioniert	15	E	15 %	
5703.30.20	Badematten, konfektioniert	15	E	10 %	
5703.30.30	andere, mit Landschafts- oder Ziermotiven, auch konfektioniert	15	E	10 %	
5703.30.40	andere, konfektioniert, mit einer Oberfläche von höchstens 1 qm	15	E	10 %	
5703.30.90	andere	15	E	15 %	
5703.90	aus anderen Spinnstoffen:				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
5703.90.10	für Kraftfahrzeuge, konfektioniert	15	E	15 %	
5703.90.20	Badematten, konfektioniert	15	E	10 %	
5703.90.30	andere, aus Pflanzenfasern des Kapitels 53	15	E	15 %	
5703.90.91	mit Landschafts- oder Ziermotiven	15	E	10 %	
5703.90.92	andere, konfektioniert, mit einer Oberfläche von höchstens 1 qm	15	E	10 %	
5703.90.99	andere	15	E	15 %	
57.04	TEPPICHE UND ANDERE FUSSBODENBELÄGE, AUS FILZ, WEDER GETUFTET NOCH BEFLOCKT, AUCH KONFEKTIONIERT.				
5704.10.00	Fliesen mit einer Oberfläche von nicht mehr als 0,3 qm	15	E	15 %	
5704.90.00	andere	15	E	15 %	
57.05	ANDERE TEPPICHE UND ANDERE FUSSBODENBELÄGE, AUS SPINNSTOFFEN, AUCH KONFEKTIONIERT.				
5705.00.10	Aus Wolle oder feinen Tierhaaren, auch konfektioniert	15	E	10 %	
5705.00.20	andere, konfektioniert, für Kraftfahrzeuge	15	E	15 %	
5705.00.30	Badematten, konfektioniert	15	E	10 %	
5705.00.40	andere, aus Pflanzenfasern des Kapitels 53	15	E	15 %	
5705.00.91	mit Landschafts- oder Ziermotiven	15	E	10 %	
5705.00.92	andere, konfektioniert, mit einer Oberfläche von höchstens 1 qm	15	E	10 %	
5705.00.99	andere	15	E	15 %	
58.01	SAMT UND PLÜSCH, GEWEBT, UND CHENILLEGEWEBE, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 58.02 ODER 58.06.				
5801.10.00	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10	C	FREI	
5801.21.00	Schusssamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten	10	C	FREI	
5801.22.00	Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	20	C	FREI	
5801.23.00	anderer Schusssamt und Schussplüsch	10	C	FREI	
5801.24.00	Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)	10	C	FREI	
5801.25.00	Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten	10	C	FREI	
5801.26.00	Chenillegewebe	10	C	FREI	
5801.31.00	Schusssamt und Schussplüsch, nicht aufgeschnitten	10	C	FREI	
5801.32.00	Rippenschusssamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten	20	C	FREI	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
5801.33.00	anderer Schusssamt und Schussplüsch	10	C	FREI	
5801.34.00	Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)	—	A	FREI	
5801.35.00	Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten	10	C	FREI	
5801.36.00	Chenillegewebe	10	C	FREI	
5801.90	aus anderen Spinnstoffen:				
5801.90.10	mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen	10	C	FREI	
5801.90.21	aus Flachs (Leinen), Hanf, Ramie	10	C	10 %	
5801.90.22	aus Jute	10	C	FREI	
5801.90.29	andere	10	C	FREI	
5801.90.30	andere, aus Seide	10	C	10 %	
5801.90.90	andere	10	C	FREI	
58.02	SCHLINGENGeweBE NACH ART DER FROTTIERGEWEBE, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 58.06, GETUFTETE SPINNSTOFFERZEUGNISSE, AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER POSITION 57.03.				
5802.11.00	roh	10	E	FREI	
5802.19.00	andere	10	E	FREI	
5802.20	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus anderen Spinnstoffen				
5802.20.10	mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen	10	E	FREI	
5802.20.21	aus Flachs (Leinen), Hanf, Ramie	10	E	10 %	
5802.20.22	aus Jute	10	E	15 %	
5802.20.29	andere	10	E	FREI	
5802.20.30	andere, aus Seide	10	E	10 %	
5802.20.40	andere, aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10	E	10 %	
5802.20.90	andere	10	E	FREI	
5802.30	getuftete Spinnstoffzeugnisse				
5802.30.10	mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen	10	E	FREI	
5802.30.21	aus Flachs (Leinen), Hanf, Ramie	10	E	10 %	
5802.30.22	Jute	10	E	FREI	
5802.30.29	andere	10	E	FREI	
5802.30.30	andere, aus Seide	10	E	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
5802.30.40	andere, aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10	E	10 %	
5802.30.90	andere	10	E	FREI	
5803.00.00	DREHERGEWEBE, AUSGENOMMEN BÄNDER DER POSITION 58.06.	10	E	FREI	
58.04	TÜLLE UND ANDERE GEKNÜPFTE NETZSTOFFE; SPITZEN, ALS METERWARE, STREIFEN ODER ALS MOTIVE, AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER POSITIONEN 60.02 BIS 60.06.				
5804.10.00	Tülle und andere geknüpfte Netzstoffe	10	E	FREI	
5804.21.00	aus Chemiefasern	10	E	FREI	
5804.29.00	aus anderen Spinnstoffen	10	E	FREI	
5804.30.00	handgefertigte Spitzen	10	E	FREI	
58.05	TAPISSERIEN, HANDGEWEBT (GOBELINS, FLANDRISCHE GOBELINS, AUBUSSONS, BEAUVAIS UND ÄHNLICHE) UND TAPISSERIEN ALS NADELARBEIT (Z. B. PETIT POINT-, KREUZSTICH), AUCH KONFEKTIONIERT.				
5805.00.10	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	C	FREI	
5805.00.90	andere	15	C	15 %	
58.06	BÄNDER, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 58.07; SCHUSSLOSE BÄNDER AUS PARALLEL GELGTE UND GEKLEBTEN GARNEN ODER FASERN (BOLDUCS).				
5806.10.00	Bänder aus Samt, Plüsch, Chenillegewebe oder aus Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe	—	A	FREI	
5806.20.00	andere Bänder, mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr	10	E	FREI	
5806.31.00	aus Baumwolle:	—	A	FREI	
5806.32.00	aus Chemiefasern	—	A	FREI	
5806.39	aus anderen Spinnstoffen:				
5806.39.10	aus Seide	10	C	FREI	
5806.39.90	andere	10	C	FREI	
5806.40.00	schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)	10	C	FREI	
58.07	ETIKETTEN, ABZEICHEN UND ÄHNLICHE WAREN, AUS SPINNSTOFFEN, ALS METERWARE, STREIFEN ODER ZUGESCHNITTEN, NICHT BESTICKT.				
5807.10	gewebt:				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
5807.10.10	aus Seide oder Chemiefasern	10	E	FREI	
5807.10.90	andere	10	E	15 %	
5807.90	andere:				
5807.90.10	aus Seide oder Chemiefasern	10	E	FREI	
5807.90.90	andere	10	E	15 %	
58.08	GEFLECHTE ALS METERWARE; POSAMENTIERWAREN UND ÄHNLICHE ZIERWAREN, ALS METERWARE, OHNE STICKEREI, ANDERE ALS SOLCHE AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN: QUASTEN, TRODELN, POMPONS UND ÄHNLICHE WAREN.				
5808.10	Geflechte als Meterware:				
5808.10.10	aus Seide oder Chemiefasern	10	C	FREI	
5808.10.90	andere	10	C	15 %	
5808.90	andere:				
5808.90.10	aus Seide oder Chemiefasern	10	C	FREI	
5808.90.90	andere	10	C	FREI	
5809.00.00	GEWEBE AUS METALLFÄDEN UND GEWEBE AUS METALLGARNEN ODER AUS METALLISIERTEN GARNEN DER POSITION 56.05, VON DER ZUR BEKLEIDUNG, INNENAUSSTATTUNG ODER ZU ÄHNLICHEN ZWECKEN VERWENDETEN ART, ANDERWEITIG WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN.	10	C	FREI	
58.10	STICKEREIEN ALS METERWARE, STREIFEN ODER ALS MOTIVE.				
5810.10	Ätzstickereien und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund				
5810.10.10	Uniformabzeichen	10	C	15 %	
5810.10.90	andere	10	C	FREI	
5810.91	aus Baumwolle:				
5810.91.10	Uniformabzeichen	10	C	15 %	
5810.91.90	andere	10	C	FREI	
5810.92	aus Chemiefasern:				
5810.92.10	Uniformabzeichen	10	C	15 %	
5810.92.90	andere	10	C	FREI	
5810.99	aus anderen Spinnstoffen:				
5810.99.10	Uniformabzeichen	10	E	15 %	
5810.99.90	andere	10	E	FREI	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
5811.00.00	WATTIERTE SPINNSTOFFERZEUGNISSE ALS METERWARE, AUS EINER ODER MEHREREN SPINNSTOFFLAGEN, MIT WATTIERUNGSSTOFF VERBUNDEN, DURCH STEPPEN ODER AUF ANDERE WEISE ABGETEILT, AUSGENOMMEN STICKEREIEN DER POSITION 58.10.	10	C	FREI	
59.01	GEWEBE, MIT LEIM ODER STÄRKEHALTIGEN STOFFEN BESTRICHEN, VON DER ZUM EINBINDEN VON BÜCHERN, ZUM HERSTELLEN VON FUTTERALEN, KARTONAGEN ODER ZU ÄHNLICHEN ZWECKEN VERWENDETEN ART; PAUSLEINWAND, PRÄPARIERTE MALLEINWAND, BOUGRAM UND ÄHNLICHE STEIFE GEWEBE, VON DER FÜR DIE HUTMACHEREI VERWENDETEN ART.				
5901.10.00	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestreichen, von der zum Einbinden von Büchern oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art	5	C	FREI	
5901.90.00	andere	15	C	15 %	
59.02	REIFENCORDGEWEBE AUS HOCHFESTEN GARNEN AUS NYLON ODER ANDEREN POLYAMIDEN, POLYESTERN ODER VISKOSE.				
5902.10.00	aus Nylon oder anderen Polyamiden	0	A	FREI	
5902.20.00	aus Polyestern	0	A	FREI	
5902.90.00	andere	0	A	FREI	
59.03	GEWEBE, MIT KUNSTSTOFF GETRÄNK; BESTRICHEN; ÜBERZOGEN ODER MIT LAGEN AUS KUNSTSTOFF VERSEHEN, ANDERE ALS SOLCHE DER POSITION 59.02.				
5903.10.00	mit Poly(vinylchlorid)	5	C	FREI	
5903.20.00	mit Polyurethan	10	C	FREI	
5903.90.00	andere	—	A	FREI	
59.04	LINOLEUM, AUCH ZUGESCHNITTEN; FUSSBODENBELÄGE, AUS EINER SPINNSTOFFUNTERLAGE MIT EINER DECKSCHICHT ODER EINEM ÜBERZUG BESTEHEND, AUCH ZUGESCHNITTEN.				
5904.10.00	Linoleum	0	A	10 %	
5904.90	andere:				
5904.90.10	mit einer Unterlage als Nadelfilz oder Vliesstoff	10	C	10 %	
5904.90.90	mit einer Unterlage aus anderen Spinnstoffen	10	C	10 %	
5905.00.00	WANDVERKLEIDUNGEN AUS SPINNSTOFFEN.	10	C	15 %	
59.06	KAUSCHUKIERTE GEWEBE, ANDERE ALS SOLCHE DER POSITION 59.02.				
5906.10.00	Klebebänder, mit einer Breite von 20 cm oder weniger	10	C	10 %	
5906.91.00	aus Gewirken oder Gestricken	10	C	FREI	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
5906.99.00	andere	—	A	FREI	
59.07	ANDERE GEWEBE, GETRÄNKT, BESTRICHEN ODER ÜBERZOGEN, BEMALTE GEWEBE FÜR THEATERDEKORATIONEN, ATELIERHINTERGRÜNDE ODER DERGLEICHEN.				
5907.00.10	bemalte Leinwand	10	C	15 %	
5907.00.90	andere	10	C	FREI	
5908.00.00	DOCHTE, GEWEBT, GEFLOCHTEN, GEWIRKT ODER GESTRICKT, AUS SPINNSTOFFEN, FÜR LAMPEN, KÖCHER, FEUERZEUGE, KERZEN ODER DERGLEICHEN; GLÜHSTRÜMPFE UND SCHLAUCHFÖRMIGE GEWIRKE ODER GESTRICKE FÜR GLÜHSTRÜMPFE, AUCH GETRÄNKT.	5	C	FREI	
5909.00.00	PUMPENSCHLÄUCHE UND ÄHNLICHE SCHLÄUCHE, AUS SPINNSTOFFEN, AUCH MIT ARMATUREN ODER ZUBEHÖR AUS ANDEREN STOFFEN.	0	A	3 %	
5910.00.00	FÖRDERBÄNDER UND TREIBRIEMEN, AUS SPINNSTOFFEN, AUCH MIT KUNSTSTOFF GETRÄNKT, BESTRICHEN, ÜBERZOGEN ODER MIT LAGEN AUS KUNSTSTOFF VERSEHEN ODER MIT METALL UND ANDEREN STOFFEN VERSTÄRKT	0	A	3 %	
59.11	ERZEUGNISSE UND WAREN DES TECHNISCHEN BEDARFS, AUS SPINNSTOFFEN, AUFGEFÜHRT IN ANMERKUNG 7 ZU DIESEM KAPITEL.				
5911.10	Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, mit Kautschuk oder anderen Stoffen bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen versehen, von der zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendeten Art, sowie ähnliche Erzeugnisse zu anderen technischen Zwecken, einschließlich Bänder aus mit Kautschuk getränktem Samt zum Überziehen von Kett- oder Warenbäumen				
5911.10.10	Geomembranen oder -textilien von der für die Filterung oder Eindämmung von Erde im Bauwesen verwendeten Art	5	E	10 %	
5911.10.90	andere	5	E	FREI	
5911.20.00	Müllergaze, auch konfektioniert	5	C	FREI	
5911.31.00	mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 650 g	0	A	FREI	
5911.32.00	mit einem Quadratmetergewicht von 650 g oder mehr	0	A	FREI	
5911.40.00	Filtertücher, von der zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendeten Art, auch aus Menschenhaaren	0	A	FREI	
5911.90	andere:				
5911.90.10	Dichtungen für Pumpen, Motoren usw., Unterlegescheiben, Membranen	0	A	FREI	
5911.90.20	Filterbogen	0	A	10 %	
5911.90.90	andere	0	A	FREI	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
60.01	SAMT, PLÜSCH (EINSCHLIESSLICH „HOCHFLORE- ERZEUGNISSE“); GEWIRKT ODER GESTRICT, SCHLINGENGEWIRKE UND SCHLINGENGESTRICKE.				
6001.10.00	„Hochflorerzeugnisse“	10	E	FREI	
6001.21.00	aus Baumwolle	10	E	FREI	
6001.22.00	aus Chemiefasern	10	E	FREI	
6001.29.00	aus anderen Spinnstoffen	10	E	FREI	
6001.91.00	aus Baumwolle	10	E	FREI	
6001.92.00	aus Chemiefasern	—	A	FREI	
6001.99.00	aus anderen Spinnstoffen	10	E	FREI	
60.02	GEWIRKE UND GESTRICKE MIT EINER BREITE VON 30 CM ODER WENIGER UND MIT EINEM ANTEIL AN ELASTOMERGARNEN ODER KAUSCHUKFÄDEN VON 5 GHT ODER MEHR, ANDERE ALS SOLCHE DER POSITION 60.01.				
6002.40.00	mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend	—	A	FREI	
6002.90.00	andere	10	E	FREI	
60.03	GEWIRKE ODER GESTRICKE MIT EINER BREITE VON 30 CM ODER WENIGER, ANDERE ALS SOLCHE DER POSITIONEN 60.01 ODER 60.02.				
6003.10.00	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10	E	FREI	
6003.20.00	aus Baumwolle	10	E	FREI	
6003.30.00	aus synthetischen Chemiefasern	10	E	FREI	
6003.40.00	aus künstlichen Chemiefasern	10	E	FREI	
6003.90.00	andere	10	E	FREI	
60.04	GEWIRKE ODER GESTRICKE MIT EINER BREITE VON MEHR ALS 30 CM UND MIT EINEM ANTEIL AN ELASTOMERGARNEN ODER KAUSCHUKFÄDEN VON 5 GHT ODER MEHR, ANDERE ALS SOLCHE DER POSITION 60.01.				
6004.10.00	mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend	—	A	FREI	
6004.90.00	andere	10	E	FREI	
60.05	KETTENGEWIRKE (EINSCHLIESSLICH SOLCHER, DIE AUF HÄKELGALONMASCHINEN HERGESTELLT SIND), ANDERE ALS SOLCHE DER POSITIONEN 60.01 BIS 60.04.				
6005.21.00	roh oder gebleicht	10	E	FREI	
6005.22.00	gefärbt	10	E	FREI	
6005.23.00	buntgewebt	10	E	FREI	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
6005.24.00	bedruckt	10	E	FREI	
6005.31.00	roh oder gebleicht	10	E	FREI	
6005.32.00	gefärbt	10	E	FREI	
6005.33.00	buntgewebt	10	E	FREI	
6005.34.00	bedruckt	10	E	FREI	
6005.41.00	roh oder gebleicht	10	E	FREI	
6005.42.00	gefärbt	10	E	FREI	
6005.43.00	buntgewebt	10	E	FREI	
6005.44.00	bedruckt	10	E	FREI	
6005.90.00	andere	10	E	FREI	
60.06	ANDERE GEWIRKE UND GESTRICKE.				
6006.10.00	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	10	E	FREI	
6006.21.00	roh oder gebleicht	10	E	FREI	
6006.22.00	gefärbt	10	E	FREI	
6006.23.00	buntgewebt	10	E	FREI	
6006.24.00	bedruckt	10	E	FREI	
6006.31.00	roh oder gebleicht	10	E	FREI	
6006.32.00	gefärbt	10	E	FREI	
6006.33.00	buntgewebt	10	E	FREI	
6006.34.00	bedruckt	10	E	FREI	
6006.41.00	roh oder gebleicht	10	E	FREI	
6006.42.00	gefärbt	10	E	FREI	
6006.43.00	buntgewebt	10	E	FREI	
6006.44.00	bedruckt	10	E	FREI	
6006.90.00	andere	10	E	FREI	
61.01	MÄNTEL (EINSCHLIESSLICH KURZMÄNTEL), UM- HÄNGE, ANORAKS, WINDJACKEN, BLOUSONS UND ÄHNLICHE WAREN, AUS GEWIRKEN ODER GE- STRICKEN, FÜR MÄNNER ODER KNABEN, AUS- GENOMMEN WAREN DER POSITION 61.03.				
6101.20	aus Baumwolle:				
6101.20.10	für Männer	15	E	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
6101.20.20	für Knaben	15	E	10 %	
6101.30	aus Chemiefasern:				
6101.30.10	für Männer	15	E	10 %	
6101.30.20	für Knaben	15	E	10 %	
6101.90	aus anderen Spinnstoffen:				
6101.90.10	für Männer	15	E	10 %	
6101.90.20	für Knaben	15	E	10 %	
61.02	MÄNTEL (EINSCHLIESSLICH KURZMÄNTEL), UM- HÄNGE, ANORAKS, WINDJACKEN, BLOUSONS UND ÄHNLICHE WAREN, AUS GEWIRKEN ODER GE- STRICKEN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN, AUS- GENOMMEN WAREN DER POSITION 61.04.				
6102.10	aus Wolle oder feinen Tierhaaren:				
6102.10.10	für Frauen	15	E	10 %	
6102.10.20	für Mädchen	15	E	10 %	
6102.20	aus Baumwolle:				
6102.20.10	für Frauen	15	E	10 %	
6102.20.20	für Mädchen	15	E	10 %	
6102.30	aus Chemiefasern:				
6102.30.10	für Frauen	15	E	10 %	
6102.30.20	für Mädchen	15	E	10 %	
6102.90	aus anderen Spinnstoffen:				
6102.90.10	für Frauen	15	E	10 %	
6102.90.20	für Mädchen	15	E	10 %	
61.03	ANZÜGE, KOMBINATIONEN, JACKEN, LANGE HO- SEN (EINSCHLIESSLICH KNIEBUNDHOSEN UND ÄHNLICHE HOSEN), LATZHOSEN UND KURZE HO- SEN (AUSGENOMMEN BADEHOSEN) AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, FÜR MÄNNER ODER KNABEN.				
6103.10.00	Anzüge (zwei- oder dreiteilig)	15	E	10 %	
6103.22.00	aus Baumwolle	15	E	10 %	
6103.23.00	aus synthetischen Chemiefasern	15	E	10 %	
6103.29.00	aus anderen Spinnstoffen	15	E	10 %	
6103.31.00	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	10 %	
6103.32.00	aus Baumwolle	15	E	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
6103.33.00	aus synthetischen Chemiefasern	15	E	10 %	
6103.39.00	aus anderen Spinnstoffen	15	E	10 %	
6103.41.00	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	10 %	
6103.42.00	aus Baumwolle	15	E	10 %	
6103.43.00	aus synthetischen Chemiefasern	15	E	10 %	
6103.49.00	aus anderen Spinnstoffen	15	E	10 %	
61.04	KOSTÜME, KOMBINATIONEN, JACKEN, KLEIDER, RÖCKE, HOSEN RÖCKE, LANGE HOSEN (EINSCHLIESSLICH KNIEBUNDHOSEN UND ÄHNLICHE HOSEN), LATZHOSEN UND KURZE HOSEN (AUSGENOMMEN BADEHOSEN) AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN.				
6104.13	aus synthetischen Chemiefasern:				
6104.13.10	für Frauen	15	E	15 %	
6104.13.20	für Mädchen	15	E	10 %	
6104.19	aus anderen Spinnstoffen:				
6104.19.10	für Frauen	15	E	15 %	
6104.19.20	für Mädchen	15	E	10 %	
6104.22.00	aus Baumwolle	15	E	10 %	
6104.23.00	aus synthetischen Chemiefasern	15	E	10 %	
6104.29.00	aus anderen Spinnstoffen	15	E	10 %	
6104.31.00	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	10 %	
6104.32.00	aus Baumwolle	15	C	10 %	
6104.33.00	aus synthetischen Chemiefasern	15	C	10 %	
6104.39.00	aus anderen Spinnstoffen	15	E	10 %	
6104.41	aus Wolle oder feinen Tierhaaren:				
6104.41.10	für Frauen	15	E	15 %	
6104.41.20	für Mädchen	15	E	10 %	
6104.42	aus Baumwolle:				
6104.42.10	für Frauen	15	E	15 %	
6104.42.20	für Mädchen	15	E	10 %	
6104.43	aus synthetischen Chemiefasern:				
6104.43.10	für Frauen	15	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
6104.43.20	für Mädchen	15	E	10 %	
6104.44	aus künstlichen Chemiefasern:				
6104.44.10	für Frauen	15	E	15 %	
6104.44.20	für Mädchen	15	E	10 %	
6104.49	aus anderen Spinnstoffen:				
6104.49.10	für Frauen	15	E	15 %	
6104.49.20	für Mädchen	15	E	10 %	
6104.51.00	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	10 %	
6104.52.00	aus Baumwolle	15	E	10 %	
6104.53.00	aus synthetischen Chemiefasern	15	E	10 %	
6104.59.00	aus anderen Spinnstoffen	15	E	10 %	
6104.61.00	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	10 %	
6104.62.00	aus Baumwolle	15	C	10 %	
6104.63.00	aus synthetischen Chemiefasern	15	E	10 %	
6104.69.00	aus anderen Spinnstoffen	15	E	10 %	
61.05	HEMDEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, FÜR MÄNNER ODER KNABEN.				
6105.10.00	aus Baumwolle	15	C	15 %	
6105.20.00	aus Chemiefasern	15	E	10 %	
6105.90.00	aus anderen Spinnstoffen	15	E	10 %	
61.06	BLUSEN UND HEMDBLUSEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN.				
6106.10	aus Baumwolle:				
6106.10.10	für Frauen	15	C	15 %	
6106.10.20	für Mädchen	15	C	10 %	
6106.20	aus Chemiefasern:				
6106.20.10	für Frauen	15	C	15 %	
6106.20.20	für Mädchen	15	C	10 %	
6106.90	aus anderen Spinnstoffen:				
6106.90.10	für Frauen	15	E	15 %	
6106.90.20	für Mädchen	15	E	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
61.07	SLIPS UND ANDERE UNTERHOSEN, NACHTHEMDEN, SCHLAFANZÜGE, BADEMÄNTEL UND -JACKEN, HAUSMÄNTEL UND ÄHNLICHE WAREN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, FÜR MÄNNER ODER KNABEN.				
6107.11	aus Baumwolle:				
6107.11.10	für Männer	15	E	15 %	
6107.11.20	für Knaben	15	E	15 %	
6107.12	aus Chemiefasern:				
6107.12.10	für Männer	15	E	15 %	
6107.12.20	für Knaben	15	E	15 %	
6107.19	aus anderen Spinnstoffen:				
6107.19.10	für Männer	15	E	15 %	
6107.19.20	für Knaben	15	E	15 %	
6107.21	aus Baumwolle:				
6107.21.10	für Männer	15	E	15 %	
6107.21.20	für Knaben	15	E	15 %	
6107.22	aus Chemiefasern:				
6107.22.10	für Männer	15	E	15 %	
6107.22.20	für Knaben	15	E	15 %	
6107.29	aus anderen Spinnstoffen:				
6107.29.10	für Männer	15	E	15 %	
6107.29.20	für Knaben	15	E	15 %	
6107.91	aus Baumwolle:				
6107.91.10	für Männer	15	E	15 %	
6107.91.20	für Knaben	15	E	15 %	
6107.99	aus anderen Spinnstoffen:				
6107.99.10	für Männer	15	E	15 %	
6107.99.20	für Knaben	15	E	15 %	
61.08	UNTERKLEIDER, UNTERRÖCKE, SLIPS UND ANDERE UNTERHOSEN, NACHTHEMDEN, SCHLAFANZÜGE, BADEMÄNTEL UND -JACKEN, HAUSMÄNTEL UND ÄHNLICHE WAREN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN.				
6108.11	aus Chemiefasern:				
6108.11.10	für Frauen	15	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
6108.11.20	für Mädchen	15	E	15 %	
6108.19	aus anderen Spinnstoffen:				
6108.19.10	für Frauen	15	E	15 %	
6108.19.20	für Mädchen	15	E	15 %	
6108.21	aus Baumwolle:				
6108.21.10	für Frauen	15	E	15 %	
6108.21.20	für Mädchen	15	E	15 %	
6108.22	aus Chemiefasern:				
6108.22.10	für Frauen	15	E	15 %	
6108.22.20	für Mädchen	15	E	15 %	
6108.29	aus anderen Spinnstoffen:				
6108.29.10	für Frauen	15	E	15 %	
6108.29.20	für Mädchen	15	E	15 %	
6108.31	aus Baumwolle:				
6108.31.10	für Frauen	15	E	15 %	
6108.31.20	für Mädchen	15	E	15 %	
6108.32	aus Chemiefasern:				
6108.32.10	für Frauen	15	E	15 %	
6108.32.20	für Mädchen	15	E	15 %	
6108.39	aus anderen Spinnstoffen:				
6108.39.10	für Frauen	15	E	15 %	
6108.39.20	für Mädchen	15	E	15 %	
6108.91	aus Baumwolle:				
6108.91.10	für Frauen	15	E	15 %	
6108.91.20	für Mädchen	15	E	15 %	
6108.92	aus Chemiefasern:				
6108.92.10	für Frauen	15	E	15 %	
6108.92.20	für Mädchen	15	E	15 %	
6108.99	aus anderen Spinnstoffen:				
6108.99.10	für Frauen	15	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
6108.99.20	für Mädchen	15	E	15 %	
61.09	T-SHIRTS UND UNTERHEMDEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN.				
6109.10	aus Baumwolle:				
6109.10.10	weiß und unbedruckt	15	E	10 %	
6109.10.90	andere	15	E	10 %	
6109.90	aus anderen Spinnstoffen:				
6109.90.10	weiß und unbedruckt	15	C	10 %	
6109.90.90	andere	15	C	10 %	
61.10	PULLOVER, STRICKJACKEN, WESTEN UND ÄHNLICHE WAREN, EINSCHLIESSLICH UNTERZIEHPULIS, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN.				
6110.11	aus Wolle:				
6110.11.10	für Männer und Frauen	15	E	10 %	
6110.11.90	andere	15	E	10 %	
6110.12	aus Kaschmirziegenhaaren (cashmere):				
6110.12.10	für Männer und Frauen	15	E	10 %	
6110.12.90	andere	15	E	10 %	
6110.19	andere:				
6110.19.10	für Männer und Frauen	15	E	10 %	
6110.19.90	andere	15	E	10 %	
6110.20	aus Baumwolle:				
6110.20.10	mit Kragen, ausgenommen weiße	15	E	15 %	
6110.20.90	andere	15	E	15 %	
6110.30	aus Chemiefasern:				
6110.30.10	mit Kragen, ausgenommen weiße	15	C	10 %	
6110.30.90	andere	15	C	10 %	
6110.90	aus anderen Spinnstoffen:				
6110.90.10	mit Kragen, ausgenommen weiße	15	E	10 %	
6110.90.90	andere	15	E	10 %	
61.11	KLEIDUNG ODER BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, FÜR KLEINKINDER.				
6111.20	aus Baumwolle:				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
6111.20.10	Baumwollhemden bis Größe 104 (für 4 Jahre)	15	E	15 %	
6111.20.90	andere	15	E	10 %	
6111.30	aus synthetischen Chemiefasern:				
6111.30.10	Hemden bis Größe 104 (für 4 Jahre)	15	E	15 %	
6111.30.90	andere	15	E	10 %	
6111.90	aus anderen Spinnstoffen:				
6111.90.10	Hemden bis Größe 104 (für 4 Jahre)	15	E	15 %	
6111.90.90	andere	15	E	10 %	
61.12	TRAININGSANZÜGE, SKIANZÜGE, BADEANZÜGE UND BADEHOSEN, AUS GEWIRKEN ODER GESTRI-CKEN.				
6112.11.00	aus Baumwolle	15	E	10 %	
6112.12.00	aus synthetischen Chemiefasern	15	E	10 %	
6112.19.00	aus anderen Spinnstoffen	15	E	10 %	
6112.20.00	Skianzüge	15	E	10 %	
6112.31.00	aus synthetischen Chemiefasern	15	E	10 %	
6112.39.00	aus anderen Spinnstoffen	15	E	10 %	
6112.41.00	aus synthetischen Chemiefasern	15	E	10 %	
6112.49.00	aus anderen Spinnstoffen	15	E	10 %	
6113.00.00	BEKLEIDUNG AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN DER POSITION 59.03, 59.06 ODER 59.07	15	E	10 %	
61.14	ANDERE BEKLEIDUNG AUS GEWIRKEN ODER GE-STRICKEN.				
6114.20.00	aus Baumwolle	15	E	10 %	
6114.30.00	aus Chemiefasern	15	E	10 %	
6114.90.00	aus anderen Spinnstoffen	15	E	10 %	
61.15	STRUMPFHOSEN, STRÜMPFE, KNIESTRÜMPFE, SO-CKEN UND ANDERE STRUMPFWAREN, EINSCHLIESS- LICH SOLCHER MIT DEGRESSIVER KOMPRESSION (Z. B. KRAMPFADERSTRÜMPFE), AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN.				
6115.10.00	Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und an- dere Strumpfwaren mit degressiver Kompression (z. B. Krampfaderstrümpfe)	15	E	15 %	
6115.10.00A	nur Krampfaderstrümpfe	0	A	15 %	
6115.21	aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
6115.21.10	Strumpfhosen und Tanzbekleidung	15	E	10 %	
6115.21.90	andere	15	E	15 %	
6115.22	aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von 67 dtex oder mehr				
6115.22.10	Strumpfhosen und Tanzbekleidung	15	E	10 %	
6115.22.90	andere	15	E	15 %	
6115.29	aus anderen Spinnstoffen:				
6115.29.10	Strumpfhosen und Tanzbekleidung	15	E	10 %	
6115.29.90	andere	15	E	15 %	
6115.30.00	andere Damenstrümpfe (einschließlich Kniestrümpfe) mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex	15	E	15 %	
6115.94.00	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	15 %	
6115.95.00	aus Baumwolle	15	E	15 %	
6115.96.00	aus synthetischen Chemiefasern	15	E	15 %	
6115.99	aus anderen Spinnstoffen:				
6115.99.10	elastische Strümpfe mit Kautschukfäden, zur Verwendung in der Medizin für die Krampfadertherapie, ausgenommen kurze Strümpfe und Strumpfhosen	15	E	15 %	
6115.99.90	andere	15	E	15 %	
61.16	FINGERHANDSCHUHE, HANDSCHUHE OHNE FINGERSPITZEN UND FAUSTHANDSCHUHE, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN.				
6116.10	mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen:				
6116.10.10	für Arbeitsschutzbekleidung	15	E	10 %	
6116.10.90	andere	15	E	10 %	
6116.91	aus Wolle oder feinen Tierhaaren:				
6116.91.10	für Arbeitsschutzbekleidung	15	E	10 %	
6116.91.90	andere	15	E	10 %	
6116.92	aus Baumwolle:				
6116.92.10	für Arbeitsschutzbekleidung	15	E	10 %	
6116.92.90	andere	15	E	10 %	
6116.93	aus synthetischen Chemiefasern:				
6116.93.10	für Arbeitsschutzbekleidung	15	E	10 %	
6116.93.90	andere	15	E	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
6116.99	aus anderen Spinnstoffen:				
6116.99.10	für Arbeitsschutzbekleidung	15	E	10 %	
6116.99.90	andere	15	E	10 %	
61.17	ANDERS KONFEKTIONIERTES BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN, TEILE VON KLEIDUNG ODER VON BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN.				
6117.10.00	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren	15	E	15 %	
6117.80	anderes Bekleidungszubehör:				
6117.80.10	Gürtel, Koppel und Schulterriemen	15	E	10 %	
6117.80.91	mit Kautschuk getränkt, überzogen oder bestrichen oder in Verbindung mit Kautschukfäden	15	E	15 %	
6117.80.92	Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals	15	E	10 %	
6117.80.99	andere	15	E	15 %	
6117.80.99A	Knieschützer und Schienbeinschoner, nicht für Sportzwecke	0	A	15 %	
6117.90	Teile:				
6117.90.10	aus Spinnstoffen, mit Kautschuk getränkt, überzogen oder bestrichen oder in Verbindung mit Kautschukfäden	15	E	15 %	
6117.90.90	andere	15	E	15 %	
62.01	MÄNTEL (EINSCHLIESSLICH KURZMÄNTEL), UMHÄNGE, ANORAKS, WINDJACKEN, BLOUSONS UND ÄHNLICHE WAREN, FÜR MÄNNER UND KNA- BEN, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 62.03.				
6201.11.00	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	10 %	
6201.12.00	aus Baumwolle	15	E	10 %	
6201.13.00	aus Chemiefasern	15	E	10 %	
6201.19.00	aus anderen Spinnstoffen	15	E	10 %	
6201.91.00	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	10 %	
6201.92.00	aus Baumwolle	15	E	10 %	
6201.93.00	aus Chemiefasern	15	E	10 %	
6201.99.00	aus anderen Spinnstoffen	15	E	10 %	
62.02	MÄNTEL (EINSCHLIESSLICH KURZMÄNTEL), UMHÄNGE, ANORAKS, WINDJACKEN, BLOUSONS UND ÄHNLICHE WAREN, FÜR FRAUEN UND MÄD- CHEN, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 62.04.				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
6202.11.00	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	10 %	
6202.12.00	aus Baumwolle	15	E	10 %	
6202.13.00	aus Chemiefasern	15	E	10 %	
6202.19.00	aus anderen Spinnstoffen	15	E	10 %	
6202.91.00	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	10 %	
6202.92.00	aus Baumwolle	15	E	10 %	
6202.93.00	aus Chemiefasern	15	E	10 %	
6202.99.00	aus anderen Spinnstoffen	15	E	10 %	
62.03	ANZÜGE, KOMBINATIONEN, JACKEN, LANGE HOSEN (EINSCHLIESSLICH Kniebundhosen und ähnliche Hosen), LATZHOSEN UND KURZE HOSEN (AUSGENOMMEN Badehosen) FÜR MÄNNER ODER KNABEN.				
6203.11	aus Wolle oder feinen Tierhaaren:				
6203.11.10	für Kinder, mit Hosen der Größe 104-176 (für 4 bis 16 Jahre)	15	E	10 %	
6203.11.90	andere	15	E	10 %	
6203.12	aus synthetischen Chemiefasern:				
6203.12.10	für Kinder, mit Hosen der Größe 104-176 (für 4 bis 16 Jahre)	15	E	10 %	
6203.12.90	andere	15	E	10 %	
6203.19	aus anderen Spinnstoffen:				
6203.19.10	für Kinder, mit Hosen der Größe 104-176 (für 4 bis 16 Jahre)	15	E	10 %	
6203.19.90	andere	15	E	10 %	
6203.22	aus Baumwolle:				
6203.22.10	für Kinder, mit Hosen der Größe 104-176 (für 4 bis 16 Jahre)	15	E	15 %	
6203.22.90	andere	15	E	10 %	
6203.23	aus synthetischen Chemiefasern:				
6203.23.10	für Kinder, mit Hosen der Größe 104-176 (für 4 bis 16 Jahre)	15	E	15 %	
6203.23.90	andere	15	E	10 %	
6203.29	aus anderen Spinnstoffen:				
6203.29.10	für Kinder, mit Hosen der Größe 104-176 (für 4 bis 16 Jahre)	15	E	15 %	
6203.29.90	andere	15	E	10 %	
6203.31	aus Wolle oder feinen Tierhaaren:				
6203.31.10	Jacken	15	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
6203.31.90	andere	15	E	10 %	
6203.32	aus Baumwolle:				
6203.32.10	Jacken	15	E	15 %	
6203.32.90	andere	15	E	10 %	
6203.33	aus synthetischen Chemiefasern:				
6203.33.10	Jacken	15	E	15 %	
6203.33.90	andere	15	E	10 %	
6203.39	aus anderen Spinnstoffen:				
6203.39.10	Jacken	15	E	15 %	
6203.39.90	andere	15	E	10 %	
6203.41	aus Wolle oder feinen Tierhaaren:				
6203.41.11	ohne Latz, für Männer	15	C	10 %	
6203.41.12	ohne Latz, für Knaben	15	C	15 %	
6203.41.13	mit Latz	15	C	10 %	
6203.41.21	ohne Latz, für Männer, mit einem cif-Wert über 100,00 PAB/Dutzend	15	C	10 %	
6203.41.22	ohne Latz, für Männer, mit einem cif-Wert von höchstens 100,00 PAB/Dutzend	15	C	15 %	
6203.41.23	ohne Latz, für Knaben	15	C	15 %	
6203.41.24	mit Latz	15	C	10 %	
6203.42	aus Baumwolle:				
6203.42.11	Turnanzüge für den Schulbedarf	15	C	15 %	
6203.42.12	andere Schuluniformen	15	C	15 %	
6203.42.13	andere, ohne Latz, für Knaben	15	C	15 %	
6203.42.14	mit Latz	15	C	10 %	
6203.42.19	andere	15	C	10 %	
6203.42.21	Schuluniformen bis Größe 188 (16 Jahre)	15	C	15 %	
6203.42.22	ohne Latz, für Männer, mit einem cif-Wert über 100,00 PAB/Dutzend	15	C	10 %	
6203.42.23	ohne Latz, für Männer, mit einem cif-Wert von höchstens 100,00 PAB/Dutzend	15	C	15 %	
6203.42.24	ohne Latz, für Knaben	15	C	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
6203.42.25	mit Latz	15	C	10 %	
6203.43	aus synthetischen Chemiefasern:				
6203.43.11	Turnanzüge für den Schulbedarf	15	E	15 %	
6203.43.12	andere Schuluniformen	15	E	15 %	
6203.43.13	andere, ohne Latz, für Knaben	15	E	15 %	
6203.43.14	mit Latz	15	E	10 %	
6203.43.19	andere	15	E	10 %	
6203.43.21	Schuluniformen bis Größe 188 (16 Jahre)	15	E	15 %	
6203.43.22	ohne Latz, für Männer, mit einem cif-Wert über 100,00 PAB/Dutzend	15	E	10 %	
6203.43.23	ohne Latz, für Männer, mit einem cif-Wert von höchstens 100,00 PAB/Dutzend	15	E	15 %	
6203.43.24	ohne Latz, für Knaben	15	E	15 %	
6203.43.25	mit Latz	15	E	10 %	
6203.49	aus anderen Spinnstoffen:				
6203.49.11	Turnanzüge für den Schulbedarf	15	E	15 %	
6203.49.12	andere Schuluniformen	15	E	15 %	
6203.49.13	andere, ohne Latz, für Knaben	15	E	15 %	
6203.49.14	mit Latz	15	E	10 %	
6203.49.19	andere	15	E	10 %	
6203.49.21	Schuluniformen bis Größe 188 (16 Jahre)	15	E	15 %	
6203.49.22	ohne Latz, für Männer, mit einem cif-Wert über 100,00 PAB/Dutzend	15	E	15 %	
6203.49.23	ohne Latz, für Männer, mit einem cif-Wert von höchstens 100,00 PAB/Dutzend	15	E	15 %	
6203.49.24	ohne Latz, für Knaben	15	E	15 %	
6203.49.25	mit Latz	15	E	10 %	
6204.11	aus Wolle oder feinen Tierhaaren:				
6204.11.10	für Frauen	15	E	15 %	
6204.11.21	bis Größe 122 (6 Jahre)	15	E	15 %	
6204.11.29	andere	15	E	15 %	
6204.12	aus Baumwolle:				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
6204.12.10	für Frauen	15	E	15 %	
6204.12.21	bis Größe 122 (6 Jahre)	15	E	15 %	
6204.12.29	andere	15	E	15 %	
6204.13	aus synthetischen Chemiefasern:				
6204.13.10	für Frauen	15	E	15 %	
6204.13.21	bis Größe 122 (6 Jahre)	15	E	15 %	
6204.13.29	andere	15	E	15 %	
6204.19	aus anderen Spinnstoffen:				
6204.19.10	für Frauen	15	E	15 %	
6204.19.21	bis Größe 122 (6 Jahre)	15	E	15 %	
6204.19.29	andere	15	E	15 %	
6204.21	aus Wolle oder feinen Tierhaaren:				
6204.21.11	mit Kniebundhosen oder kurzen Hosen	15	E	10 %	
6204.21.19	andere	15	E	15 %	
6204.21.21	mit Rock oder Hosenrock, bis Größe 122 (6 Jahre), mit einem cif-Wert über 96,00 PAB/Dutzend	15	E	15 %	
6204.21.22	mit Rock oder Hosenrock, bis Größe 122 (6 Jahre), mit einem cif-Wert von höchstens 96,00 PAB/Dutzend	15	E	15 %	
6204.21.23	andere, mit Rock oder Hosenrock	15	E	15 %	
6204.21.24	mit Kniebundhosen oder kurzen Hosen	15	E	10 %	
6204.21.25	mit Hose, mit einem cif-Wert über 108,00 PAB/Dutzend	15	E	15 %	
6204.21.26	mit Hose, mit einem cif-Wert von höchstens 108,00 PAB/Dutzend	15	E	15 %	
6204.22	aus Baumwolle:				
6204.22.11	mit Kniebundhosen oder kurzen Hosen	15	E	10 %	
6204.22.19	andere	15	E	15 %	
6204.22.21	mit Rock oder Hosenrock, bis Größe 122 (6 Jahre), mit einem cif-Wert über 96,00 PAB/Dutzend	15	E	15 %	
6204.22.22	mit Rock oder Hosenrock, bis Größe 122 (6 Jahre), mit einem cif-Wert von höchstens 96,00 PAB/Dutzend	15	E	15 %	
6204.22.23	andere, mit Rock oder Hosenrock	15	E	15 %	
6204.22.24	mit Kniebundhosen oder kurzen Hosen	15	E	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
6204.22.25	mit Hose, mit einem cif-Wert über 108,00 PAB/Dutzend	15	E	15 %	
6204.22.26	mit Hose, mit einem cif-Wert von höchstens 108,00 PAB/Dutzend	15	E	15 %	
6204.23	aus synthetischen Chemiefasern:				
6204.23.11	mit Kniebundhosen oder kurzen Hosen	15	E	10 %	
6204.23.19	andere	15	E	15 %	
6204.23.21	mit Rock oder Hosenrock, bis Größe 122 (6 Jahre), mit einem cif-Wert über 96,00 PAB/Dutzend	15	E	15 %	
6204.23.22	mit Rock oder Hosenrock, bis Größe 122 (6 Jahre), mit einem cif-Wert von höchstens 96,00 PAB/Dutzend	15	E	15 %	
6204.23.23	andere, mit Rock oder Hosenrock	15	E	15 %	
6204.23.24	mit Kniebundhosen oder kurzen Hosen	15	E	10 %	
6204.23.25	mit Hose, mit einem cif-Wert über 108,00 PAB/Dutzend	15	E	15 %	
6204.23.26	mit Hose, mit einem cif-Wert von höchstens 108,00 PAB/Dutzend	15	E	15 %	
6204.29	aus anderen Spinnstoffen:				
6204.29.11	mit Kniebundhosen oder kurzen Hosen	15	E	10 %	
6204.29.19	andere	15	E	15 %	
6204.29.21	mit Rock oder Hosenrock, bis Größe 122 (6 Jahre), mit einem cif-Wert über 96,00 PAB/Dutzend	15	E	15 %	
6204.29.22	mit Rock oder Hosenrock, bis Größe 122 (6 Jahre), mit einem cif-Wert von höchstens 96,00 PAB/Dutzend	15	E	15 %	
6204.29.23	andere, mit Rock oder Hosenrock	15	E	15 %	
6204.29.24	mit Kniebundhosen oder kurzen Hosen	15	E	10 %	
6204.29.25	mit Hose, mit einem cif-Wert über 108,00 PAB/Dutzend	15	E	15 %	
6204.29.26	mit Hose, mit einem cif-Wert von höchstens 108,00 PAB/Dutzend	15	E	15 %	
6204.31.00	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	5 %	
6204.32.00	aus Baumwolle	15	C	5 %	
6204.33.00	aus synthetischen Chemiefasern	15	E	5 %	
6204.39.00	aus anderen Spinnstoffen	15	E	5 %	
6204.41	aus Wolle oder feinen Tierhaaren:				
6204.41.10	für Frauen	15	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
6204.41.21	bis Größe 122 (6 Jahre)	15	E	15 %	
6204.41.29	andere	15	E	15 %	
6204.42	aus Baumwolle:				
6204.42.10	für Frauen	15	E	15 %	
6204.42.21	bis Größe 122 (6 Jahre)	15	E	15 %	
6204.42.29	andere	15	E	15 %	
6204.43	aus synthetischen Chemiefasern:				
6204.43.10	für Frauen	15	E	15 %	
6204.43.21	bis Größe 122 (6 Jahre)	15	E	15 %	
6204.43.29	andere	15	E	15 %	
6204.44	aus künstlichen Chemiefasern:				
6204.44.10	für Frauen	15	E	15 %	
6204.44.21	bis Größe 122 (6 Jahre)	15	E	15 %	
6204.44.29	andere	15	E	15 %	
6204.49	aus anderen Spinnstoffen:				
6204.49.10	für Frauen	15	E	15 %	
6204.49.21	bis Größe 122 (6 Jahre)	15	E	15 %	
6204.49.29	andere	15	E	15 %	
6204.51	aus Wolle oder feinen Tierhaaren:				
6204.51.10	für Frauen	15	E	15 %	
6204.51.20	für Mädchen, bis Größe 122 (6 Jahre)	15	E	15 %	
6204.51.90	andere	15	E	15 %	
6204.52	aus Baumwolle:				
6204.52.10	Schuluniformen bis Größe 188 (16 Jahre)	15	C	15 %	
6204.52.20	andere, für Frauen	15	C	15 %	
6204.52.30	andere, für Mädchen, bis Größe 122 (6 Jahre)	15	C	15 %	
6204.52.90	andere	15	C	15 %	
6204.53	aus synthetischen Chemiefasern:				
6204.53.10	Schuluniformen bis Größe 188 (16 Jahre)	15	E	15 %	
6204.53.20	andere, für Frauen	15	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
6204.53.30	andere, für Mädchen, bis Größe 122 (6 Jahre)	15	E	15 %	
6204.53.90	andere	15	E	15 %	
6204.59	aus anderen Spinnstoffen:				
6204.59.10	Schuluniformen bis Größe 188 (16 Jahre)	15	E	15 %	
6204.59.20	andere, für Frauen	15	E	15 %	
6204.59.30	andere, für Mädchen, bis Größe 122 (6 Jahre)	15	E	15 %	
6204.59.90	andere	15	E	15 %	
6204.61	aus Wolle oder feinen Tierhaaren:				
6204.61.10	Kurze Hosen und Kniebundhosen, ohne Latz	15	E	10 %	
6204.61.20	Hosen, ohne Latz	15	E	15 %	
6204.61.30	mit Latz	15	E	10 %	
6204.62	aus Baumwolle:				
6204.62.11	Turnanzüge für den Schulbedarf	15	C	15 %	
6204.62.12	andere, mit Latz	15	C	10 %	
6204.62.19	andere	15	C	10 %	
6204.62.21	ohne Latz, aus Jeansgewebe, für Mädchen, bis Größe 176 (16 Jahre)	15	C	15 %	
6204.62.22	mit Latz	15	C	10 %	
6204.62.29	andere	15	C	15 %	
6204.63	aus synthetischen Chemiefasern:				
6204.63.11	Turnanzüge für den Schulbedarf	15	C	15 %	
6204.63.12	andere, mit Latz	15	C	10 %	
6204.63.19	andere	15	C	10 %	
6204.63.21	ohne Latz, aus Jeansgewebe, für Mädchen, bis Größe 176 (16 Jahre)	15	C	15 %	
6204.63.22	andere, mit Latz	15	C	10 %	
6204.63.29	andere	15	C	15 %	
6204.69	aus anderen Spinnstoffen:				
6204.69.11	Turnanzüge für den Schulbedarf	15	C	15 %	
6204.69.12	andere, mit Latz	15	C	10 %	
6204.69.19	andere	15	C	10 %	
6204.69.21	ohne Latz, aus Jeansgewebe, für Mädchen, bis Größe 176 (16 Jahre)	15	C	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
6204.69.22	andere, mit Latz	15	C	10 %	
6204.69.29	andere	15	C	15 %	
62.05	HEMDEN FÜR MÄNNER ODER KNABEN.				
6205.20	aus Baumwolle:				
6205.20.11	mit einem cif-Wert von weniger als 66,00 PAB/Dutzend	15	C	15 %	
6205.20.19	andere	15	C	15 %	
6205.20.21	für Schuluniformen	15	C	15 %	
6205.20.29	andere	15	C	15 %	
6205.30	aus Chemiefasern:				
6205.30.11	mit einem cif-Wert von weniger als 66,00 PAB/Dutzend	15	E	15 %	
6205.30.19	andere	15	E	15 %	
6205.30.21	für Schuluniformen	15	E	15 %	
6205.30.29	andere	15	E	15 %	
6205.90	aus anderen Spinnstoffen:				
6205.90.11	mit einem cif-Wert von weniger als 66,00 PAB/Dutzend	15	E	15 %	
6205.90.12	aus Seiden- oder Schappeseidengarnen, mit einem cif-Wert von mindestens 66,00 PAB/Dutzend	15	E	15 %	
6205.90.19	andere	15	E	15 %	
6205.90.21	für Schuluniformen	15	E	15 %	
6205.90.29	andere	15	E	15 %	
62.06	BLUSEN UND HEMDBLUSEN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN.				
6206.10	aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide:				
6206.10.10	für Frauen	15	E	15 %	
6206.10.20	für Mädchen	15	E	10 %	
6206.20	aus Wolle oder feinen Tierhaaren:				
6206.20.10	für Frauen	15	E	15 %	
6206.20.20	für Mädchen	15	E	10 %	
6206.30	aus Baumwolle:				
6206.30.10	für Frauen	15	C	15 %	
6206.30.20	Schuluniformen bis Größe 188 (16 Jahre)	15	C	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
6206.30.90	andere, für Mädchen	15	C	10 %	
6206.40	aus Chemiefasern:				
6206.40.10	für Frauen	15	C	15 %	
6206.40.20	Schuluniformen bis Größe 188 (16 Jahre)	15	C	15 %	
6206.40.90	andere, für Mädchen	15	C	10 %	
6206.90	aus anderen Spinnstoffen:				
6206.90.10	für Frauen	15	E	15 %	
6206.90.20	Schuluniformen bis Größe 188 (16 Jahre)	15	E	15 %	
6206.90.90	andere, für Mädchen	15	E	10 %	
62.07	SLIPS UND ANDERE UNTERHOSEN, NACHTHEMDEN, SCHLAFANZÜGE, BADEMÄNTEL UND -JACKEN, HAUSMÄNTEL UND ÄHNLICHE WAREN, FÜR MÄNNER ODER KNABEN.				
6207.11	aus Baumwolle:				
6207.11.10	für Männer	15	E	15 %	
6207.11.20	für Knaben	15	E	15 %	
6207.19	aus anderen Spinnstoffen:				
6207.19.10	für Männer	15	E	15 %	
6207.19.20	für Knaben	15	E	15 %	
6207.21	aus Baumwolle:				
6207.21.10	für Männer	15	E	15 %	
6207.21.20	für Knaben	15	E	15 %	
6207.22	aus Chemiefasern:				
6207.22.10	für Männer	15	E	15 %	
6207.22.20	für Knaben	15	E	15 %	
6207.29	aus anderen Spinnstoffen:				
6207.29.10	für Männer	15	E	15 %	
6207.29.20	für Knaben	15	E	15 %	
6207.91	aus Baumwolle:				
6207.91.10	Bademäntel, Schlafröcke und dergleichen	15	E	15 %	
6207.91.21	weiß, ohne Aufdruck	15	E	10 %	
6207.91.29	andere	15	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
6207.91.90	andere	15	E	15 %	
6207.99	aus anderen Spinnstoffen:				
6207.99.10	Bademäntel, Schlafröcke und dergleichen	15	E	15 %	
6207.99.21	weiß, ohne Aufdruck	15	E	10 %	
6207.99.29	andere	15	E	10 %	
6207.99.90	andere	15	E	15 %	
62.08	UNTERHEMDEN, UNTERKLEIDER, UNTERRÖCKE, SLIPS UND ANDERE UNTERHOSEN, NACHTHEMDEN, SCHLAFANZÜGE, NEGLIGÉES, BADEMÄNTEL UND -JACKEN, HAUSMÄNTEL UND ÄHNLICHE WAREN, FÜR FRAUEN ODER MÄDCHEN.				
6208.11	aus Chemiefasern:				
6208.11.10	für Frauen	15	E	15 %	
6208.11.20	für Mädchen	15	E	15 %	
6208.19	aus anderen Spinnstoffen				
6208.19.10	für Frauen	15	E	15 %	
6208.19.20	für Mädchen	15	E	15 %	
6208.21.10	für Frauen	15	E	15 %	
6208.21.20	für Mädchen	15	E	15 %	
6208.22	aus Chemiefasern				
6208.22.10	für Frauen	15	E	15 %	
6208.22.20	für Mädchen	15	E	15 %	
6208.29	aus anderen Spinnstoffen:				
6208.29.10	für Frauen	15	E	15 %	
6208.29.20	für Mädchen	15	E	15 %	
6208.91	aus Baumwolle:				
6208.91.11	für Frauen	15	E	15 %	
6208.91.12	für Mädchen	15	E	15 %	
6208.91.21	weiß, ohne Aufdruck	15	E	10 %	
6208.91.29	andere	15	E	15 %	
6208.91.91	für Frauen	15	E	15 %	
6208.91.92	für Mädchen	15	E	15 %	
6208.92	aus Chemiefasern:				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
6208.92.11	für Frauen	15	E	15 %	
6208.92.12	für Mädchen	15	E	15 %	
6208.92.21	weiß, ohne Aufdruck	15	E	10 %	
6208.92.29	andere	15	E	10 %	
6208.92.91	für Frauen	15	E	15 %	
6208.92.92	für Mädchen	15	E	15 %	
6208.99	aus anderen Spinnstoffen:				
6208.99.11	für Frauen	15	E	15 %	
6208.99.12	für Mädchen	15	E	15 %	
6208.99.21	weiß, ohne Aufdruck	15	E	10 %	
6208.99.29	andere	15	E	15 %	
6208.99.91	für Frauen	15	E	15 %	
6208.99.92	für Mädchen	15	E	15 %	
62.09	BEKLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, FÜR KLEINKINDER.				
6209.20.00	aus Baumwolle	15	E	5 %	
6209.30.00	aus synthetischen Chemiefasern	15	E	10 %	
6209.90.00	aus anderen Spinnstoffen	15	E	10 %	
62.10	BEKLEIDUNG AUS ERZEUGNISSEN DER POSITION 56.02, 56.03, 59.03, 59.06 ODER 59.07.				
6210.10.00	aus Erzeugnissen der Position 56.02 oder 56.03	15	E	10 %	
6210.10.00A	nur sterile Overalls zum einmaligen Gebrauch	0	A	10 %	
6210.20.00	andere Bekleidung, von der Art der in den Unterpositionen 6201.11 bis 6201.19 genannten Waren	15	E	10 %	
6210.30.00	andere Kleidung, von der Art der in den Unterpositionen 6202.11 bis 6202.19 genannten Waren	15	E	10 %	
6210.40.00	andere Kleidung für Männer oder Knaben	15	E	10 %	
6210.50.00	andere Kleidung für Frauen oder Mädchen	15	E	10 %	
62.11	TRAININGSANZÜGE, SKIANZÜGE UND BADEHOSEN; ANDERE BEKLEIDUNG.				
6211.11.00	für Männer oder Knaben	15	E	10 %	
6211.12.00	für Frauen oder Mädchen	15	E	10 %	
6211.20.00	Skianzüge	15	E	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
6211.32	aus Baumwolle:				
6211.32.10	Kittel und Schürzen für medizinische oder chirurgische Zwecke	15	C	5 %	
6211.32.90	andere	15	C	10 %	
6211.33	aus Chemiefasern:				
6211.33.10	Kittel und Schürzen für medizinische oder chirurgische Zwecke	15	E	5 %	
6211.33.90	andere	15	E	10 %	
6211.39	aus anderen Spinnstoffen:				
6211.39.10	Kittel und Schürzen für medizinische oder chirurgische Zwecke	15	E	5 %	
6211.39.90	andere	15	E	10 %	
6211.41.00	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	10 %	
6211.42	aus Baumwolle:				
6211.42.10	Kittel und Schürzen für medizinische oder chirurgische Zwecke	15	E	5 %	
6211.42.90	andere	15	E	10 %	
6211.43	aus Chemiefasern:				
6211.43.10	Kittel und Schürzen für medizinische oder chirurgische Zwecke	15	E	5 %	
6211.43.90	andere	15	E	10 %	
6211.49	aus anderen Spinnstoffen:				
6211.49.10	Kittel und Schürzen für medizinische oder chirurgische Zwecke	15	E	5 %	
6211.49.90	andere	15	E	10 %	
62.12	BÜSTENHALTER, HÜFTGÜRTEL, KORSETTE, HOSENTRÄGER, STRUMPFHALTER, STRUMPFBÄNDER UND ÄHNLICHE WAREN, TEILE DAVON, AUCH AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN.				
6212.10.00	Büstenhalter	15	C	15 %	
6212.20.00	Hüftgürtel und Miederhosen	15	E	15 %	
6212.30.00	Korseletts	15	E	15 %	
6212.90	andere:				
6212.90.10	Hosenträger, Strumpfhalter und -bänder	15	E	15 %	
6212.90.20	Korsettgürtel	15	E	FREI	
6212.90.90	andere	15	E	15 %	
62.13	TASCHENTÜCHER UND ZIERTASCHENTÜCHER.				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
6213.20.00	aus Baumwolle	15	E	10 %	
6213.90.00	aus anderen Spinnstoffen	15	E	10 %	
62.14	SCHALS, UMSCHLAGTÜCHER, HALSTÜCHER, KRA- GENSCHONER, KOPFTÜCHER, SCHLEIER UND ÄHN- LICHE WAREN.				
6214.10.00	aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	15	E	10 %	
6214.20.00	aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	10 %	
6214.30.00	aus synthetischen Chemiefasern	15	E	10 %	
6214.40.00	aus künstlichen Chemiefasern	15	E	10 %	
6214.90.00	aus anderen Spinnstoffen	15	E	10 %	
62.15	KRAWATTEN, SCHLEIFEN (Z. B. QUERBINDER) UND KRAWATTENSCHALS.				
6215.10.00	aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	15	C	10 %	
6215.20.00	aus Chemiefasern	15	E	10 %	
6215.90.00	aus anderen Spinnstoffen	15	E	10 %	
62.16	FINGERHANDSCHUHE, HANDSCHUHE OHNE FIN- GERSPITZEN UND FAUSTHANDSCHUHE				
6216.00.10	für Arbeiter	25	E	2,50 %	
6216.00.90	andere	25	E	10 %	
62.17	ANDERS KONFEKTIONIERTES BEKLEIDUNGSZUBE- HÖR, TEILE VON KLEIDUNG ODER VON BEKLEI- DUNGSZUBEHÖR, AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 62.12.				
6217.10	Zubehör:				
6217.10.10	Gürtel und Schulterriemen	15	C	FREI	
6217.10.20	Schweißblätter und Polster	15	C	FREI	
6217.10.31	Socken, Strümpfe und ähnliche Waren	15	C	15 %	
6217.10.39	andere	15	C	15 %	
6217.10.40	Kragen, Hemdeinsätze und Manschetten	15	C	FREI	
6217.10.90	andere	15	C	15 %	
6217.90.00	Teile	15	E	15 %	
63.01	DECKEN.				
6301.10.00	Decken mit elektrischer Heizvorrichtung	15	E	10 %	
6301.20.00	Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heiz- vorrichtung) aus Wolle oder feinen Tierhaaren	15	E	10 %	
6301.30.00	Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heiz- vorrichtung) aus Baumwolle	15	E	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
6301.40.00	Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus synthetischen Chemiefasern	15	E	10 %	
6301.90.00	andere Decken	15	E	10 %	
63.02	BETTWÄSCHE, TISCHWÄSCHE, WÄSCHE ZUR KÖRPERPFLEGE UND KÜCHENWÄSCHE.				
6302.10	Bettwäsche aus Gewirken oder Gestricken:				
6302.10.10	Betttücher und Schonbezüge, ausgenommen Bettüberwürfe	15	E	15 %	
6302.10.20	Schon- und Überbezüge für Kissen und ähnliche Waren	15	E	15 %	
6302.10.30	Bettüberwürfe	15	E	10 %	
6302.10.40	Zusammenstellungen von Betttüchern (Französisches Bett) (3 Stück)	15	E	15 %	
6302.10.50	Zusammenstellungen von Betttüchern für Doppelbetten	15	E	15 %	
6302.10.60	andere Zusammenstellungen von Betttüchern	15	E	15 %	
6302.10.90	andere	15	E	15 %	
6302.21	aus Baumwolle:				
6302.21.10	Betttücher und Schonbezüge, ausgenommen Bettüberwürfe	15	E	15 %	
6302.21.20	Schon- und Überbezüge für Kissen und ähnliche Waren	15	E	15 %	
6302.21.30	Bettüberwürfe	15	E	10 %	
6302.21.40	Zusammenstellungen von Betttüchern für Doppelbetten (4 Stück)	15	E	15 %	
6302.21.50	Zusammenstellungen von Betttüchern (Französisches Bett) (3 Stück)	15	E	15 %	
6302.21.60	andere Zusammenstellungen von Betttüchern	15	E	15 %	
6302.21.90	andere	15	E	15 %	
6302.22	aus Chemiefasern:				
6302.22.10	Betttücher und Schonbezüge, ausgenommen Bettüberwürfe	15	E	15 %	
6302.22.20	Schon- und Überbezüge für Kissen und ähnliche Waren	15	E	15 %	
6302.22.30	Bettüberwürfe	15	E	10 %	
6302.22.40	Zusammenstellungen von Betttüchern für Doppelbetten (4 Stück)	15	E	15 %	
6302.22.50	Zusammenstellungen von Betttüchern (Französisches Bett) (3 Stück)	15	E	15 %	
6302.22.60	andere Zusammenstellungen von Betttüchern	15	E	15 %	
6302.22.90	andere	15	E	15 %	
6302.29	aus anderen Spinnstoffen:				
6302.29.10	Betttücher und Schonbezüge, ausgenommen Bettüberwürfe	15	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
6302.29.20	Schon- und Überbezüge für Kissen und ähnliche Waren	15	E	15 %	
6302.29.30	Bettüberwürfe	15	E	10 %	
6302.29.40	Zusammenstellungen von Betttüchern für Doppelbetten (4 Stück)	15	E	15 %	
6302.29.50	Zusammenstellungen von Betttüchern (Französisches Bett) (3 Stück)	15	E	15 %	
6302.29.60	andere Zusammenstellungen von Betttüchern	15	E	15 %	
6302.29.90	andere	15	E	15 %	
6302.31	aus Baumwolle:				
6302.31.10	Betttücher und Schonbezüge, ausgenommen Bettüberwürfe	15	E	15 %	
6302.31.20	Schon- und Überbezüge für Kissen und ähnliche Waren	15	E	15 %	
6302.31.30	Bettüberwürfe	15	E	10 %	
6302.31.40	Zusammenstellungen von Betttüchern für Doppelbetten (4 Stück)	15	E	15 %	
6302.31.50	Zusammenstellungen von Betttüchern (Französisches Bett) (3 Stück)	15	E	15 %	
6302.31.60	andere Zusammenstellungen von Betttüchern	15	E	15 %	
6302.31.90	andere	15	E	15 %	
6302.32	aus Chemiefasern:				
6302.32.10	Betttücher und Schonbezüge, ausgenommen Bettüberwürfe	15	E	15 %	
6302.32.20	Schon- und Überbezüge für Kissen und ähnliche Waren	15	E	15 %	
6302.32.30	Bettüberwürfe	15	E	10 %	
6302.32.40	Zusammenstellungen von Betttüchern für Doppelbetten (4 Stück)	15	E	15 %	
6302.32.50	Zusammenstellungen von Betttüchern (Französisches Bett) (3 Stück)	15	E	15 %	
6302.32.60	andere Zusammenstellungen von Betttüchern	15	E	15 %	
6302.32.90	andere	15	E	15 %	
6302.39	aus anderen Spinnstoffen:				
6302.39.10	Betttücher und Schonbezüge, ausgenommen Bettüberwürfe	15	E	15 %	
6302.39.20	Schon- und Überbezüge für Kissen und ähnliche Waren	15	E	15 %	
6302.39.30	Bettüberwürfe	15	E	10 %	
6302.39.40	Zusammenstellungen von Betttüchern für Doppelbetten (4 Stück)	15	E	15 %	
6302.39.50	Zusammenstellungen von Betttüchern (Französisches Bett) (3 Stück)	15	E	15 %	
6302.39.60	andere Zusammenstellungen von Betttüchern	15	E	15 %	
6302.39.90	andere	15	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
6302.40.00	Tischwäsche aus Gewirken oder Gestricken	15	E	15 %	
6302.51.00	aus Baumwolle	15	E	10 %	
6302.53.00	aus Chemiefasern	15	E	10 %	
6302.59.00	aus anderen Spinnstoffen	15	E	10 %	
6302.60	Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Frot-tierware aus Baumwolle:				
6302.60.10	für die Körperpflege	15	E	10 %	
6302.60.20	für die Küchenwäsche	15	E	10 %	
6302.91	aus Baumwolle:				
6302.91.10	für die Körperpflege	15	E	10 %	
6302.91.20	für die Küchenwäsche	15	E	10 %	
6302.93	aus Chemiefasern:				
6302.93.10	für die Körperpflege	15	E	10 %	
6302.93.20	für die Küchenwäsche	15	E	10 %	
6302.99	aus anderen Spinnstoffen:				
6302.99.10	für die Körperpflege	15	E	10 %	
6302.99.20	für die Küchenwäsche	15	E	10 %	
63.03	GARDINEN, VORHÄNGE UND INNENROLLOS, FENS-TER- UND BETTBEHÄNGE (SCHABRACKEN).				
6303.12.00	aus synthetischen Chemiefasern	15	E	15 %	
6303.19.00	aus anderen Spinnstoffen	15	E	15 %	
6303.91.00	aus Baumwolle	15	E	15 %	
6303.92.00	aus synthetischen Chemiefasern	15	E	15 %	
6303.99.00	aus anderen Spinnstoffen	15	E	15 %	
63.04	ANDERE WAREN ZUR INNENAUSSTATTUNG, AUS-GENOMMEN WAREN DER POSITION 94.04.				
6304.11.00	aus Gewirken oder Gestricken	15	E	15 %	
6304.19.00	andere	15	E	10 %	
6304.91	aus Gewirken oder Gestricken:				
6304.91.10	Moskitonetze	15	E	10 %	
6304.91.20	Tischdecken	15	E	10 %	
6304.91.90	andere	15	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
6304.92	aus Baumwolle (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken).				
6304.92.10	Moskitonetze	15	E	10 %	
6304.92.20	Tischdecken	15	E	10 %	
6304.92.90	andere	15	E	15 %	
6304.93	aus synthetischen Chemiefasern (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken):				
6304.93.10	Moskitonetze	15	E	10 %	
6304.93.20	Tischdecken	15	E	10 %	
6304.93.90	andere	15	E	15 %	
6304.99	aus anderen Spinnstoffen (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken):				
6304.99.10	Moskitonetze	15	E	10 %	
6304.99.20	Tischdecken	15	E	10 %	
6304.99.90	andere	15	E	15 %	
63.05	SÄCKE UND BEUTEL ZU VERPACKUNGSZWECKEN.				
6305.10.00	aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 53.03	15	E	15 %	
6305.20.00	aus Baumwolle	15	E	15 %	
6305.32.00	flexible Schüttgutbehälter	15	E	15 %	
6305.33.00	andere, aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen	15	E	15 %	
6305.39.00	andere	15	E	15 %	
6305.90.00	aus anderen Spinnstoffen	15	E	15 %	
63.06	PLANEN UND MARKISEN, ZELTE, SEGEL FÜR WASSERFAHRZEUGE, SURFBRETTER UND FÜR LANDFAHRZEUGE, CAMPINGAUSRÜSTUNGEN.				
6306.12.00	aus synthetischen Chemiefasern	15	E	15 %	
6306.19.00	aus anderen Spinnstoffen	15	E	15 %	
6306.22.00	aus synthetischen Chemiefasern	15	E	15 %	
6306.29.00	aus anderen Spinnstoffen	15	E	15 %	
6306.30.00	Segel	15	E	15 %	
6306.40.00	Luftmatratzen	15	E	15 %	
6306.91.00	aus Baumwolle	15	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
6306.99.00	aus anderen Spinnstoffen	15	E	15 %	
63.07	ANDERE KONFEKTIONIERTER WAREN, EINSCHLIESSLICH SCHNITTMUSTER ZUM HERSTELLEN VON BEKLEIDUNG.				
6307.10	Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher, Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher:				
6307.10.10	aus Vliesstoffen	15	E	FREI	
6307.10.90	andere	15	E	FREI	
6307.20.00	Schwimmwesten und Rettungsgürtel	0	A	15 %	
6307.90	andere				
6307.90.10	Fahnen, Standarten, Banner und ähnliche Waren	15	E	15 %	
6307.90.21	Abdeckhauben für Kraftfahrzeuge	15	E	10 %	
6307.90.22	Wäschebeutel aus Segeltuch	15	E	15 %	
6307.90.23	Sitzbezüge für Kraftfahrzeuge	15	E	15 %	
6307.90.24	Schutzhüllen für Schläger, Golfschläger, Regen- oder Sonnenschirme	15	E	15 %	
6307.90.29	andere	15	E	15 %	
6307.90.30	Schnürsenkel und Korsettschnüre und dergleichen, deren Enden eingefasst sind	15	E	15 %	
6307.90.40	Nadelkissen und -etuis	15	E	10 %	
6307.90.50	Filterbeutel zum Filtern von Kaffee	15	E	15 %	
6307.90.91	andere, aus Vliesstoffen	15	E	15 %	
6307.90.99	andere	15	E	15 %	
6307.90.99A	nur Sicherheitsgurte	0	A	15 %	
6307.90.99B	nur Masken zum einmaligen Gebrauch	0	A	15 %	
6307.90.99C	nur Leuchtbänder für die Sicherheit	0	A	15 %	
6308.00.00	WARENZUSAMMENSTELLUNGEN, AUS GEWEBEN UND GARN, FÜR DIE HERSTELLUNG VON TEPPICHEN, TAPISSERIEN, BESTICKTEN TISCHDECKEN ODER SERVIETTEN ODER ÄHNLICHEN SPINNSTOFFWAREN, IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF.	15	C	15 %	
6309.00.00	ALTWAREN UND LUMPEN.	15	C	10 %	
6309.00.00A	Schuhwerk	15	E	10 %	
63.10	LUMPEN, AUS SPINNSTOFFEN; BINDFÄDEN, SEILE, TAUE UND WAREN DARAUS, AUS SPINNSTOFFEN, IN FORM VON ABFÄLLEN ODER UNBRAUCHBAR GEWORDENEN WAREN.				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
6310.10.00	sortiert	10	C	5 %	
6310.90.00	andere	10	E	5 %	
64.01	WASSERDICHTES SCHUHE MIT LAUF- SOHLEN UND OBERTEIL AUS KAUTSCHUK ODER KUNSTSTOFF, BEI DENEN WEDER DAS OBERTEIL MIT DER LAUF-SOHL NOCH DAS OBERTEIL SELBST DURCH NÄHEN, NIETEN, NAGEL, SCHRAUBEN, STECKEN ODER ÄHNLICHE VERFAHREN ZUSAMMENGEFÜGT IST.				
6401.10	Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe:				
6401.10.10	den Knöchel bedeckend	15	E	10 %	
6401.10.90	andere	15	E	15 %	
6401.92.00	den Knöchel, jedoch nicht das Knie bedeckend	15	H	15 %	
6401.99	andere:				
6401.99.10	Überschuhe	15	E	15 %	
6401.99.20	Sportschuhe	15	E	5 %	
6401.99.90	andere	15	E	15 %	
64.02	ANDERE SCHUHE MIT LAUF- SOHLEN UND OBERTEIL AUS KAUTSCHUK ODER KUNSTSTOFF.				
6402.12.00	Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe	15	A	5 %	
6402.19.00	andere	15	E	5 %	
6402.20	Schuhe mit Oberteil aus Bändern oder Riemen, mit der Sohle durch Zapfen zusammengesteckt:				
6402.20.10	Zehensandalen und Sandalen, mit Schaumstoff- oder Zellsohlen und mit einem Oberteil aus Riemen oder Riegeln, die über den Spann und um den großen Zeh laufen	15	E	15 %	
6402.20.20	andere, mit Schaumstoff- oder Zellsohle	15	E	5 %	
6402.20.90	andere	15	E	15 %	
6402.91	den Knöchel bedeckend				
6402.91.10	Sport- und Tanzschuhe	15	E	5 %	
6402.91.20	Hausschuhe	15	E	15 %	
6402.91.91	Schuhe für Kleinkinder	15	E	15 %	
6402.91.92	Schuhe für Knaben und Mädchen, mit einem cif-Wert von höchstens 20,00 PAB/Pair	15	E	15 %	
6402.91.93	Schuhe für Knaben und Mädchen, mit einem cif-Wert von mehr als 20,00 PAB/Pair	15	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
6402.91.94	Schuhe für Frauen, mit einem cif-Wert von höchstens 30,00 PAB/Paar	15	E	15 %	
6402.91.95	Schuhe für Frauen, mit einem cif-Wert von mehr als 30,00 PAB/Paar	15	E	5 %	
6402.91.96	Schuhe für Männer, mit einem cif-Wert von höchstens 30,00 PAB/Paar	15	E	15 %	
6402.91.97	Schuhe für Männer, mit einem cif-Wert von mehr als 30,00 PAB/Paar	15	E	5 %	
6402.99	andere:				
6402.99.10	Sport- und Tanzschuhe	15	E	5 %	
6402.99.21	Zehensandalen und Sandalen, mit Schaumstoff- oder Zellsohlen und mit einem Oberteil aus Riemen oder Riegeln, die über den Spann und um den großen Zeh laufen	15	E	15 %	
6402.99.22	andere, mit Schaumstoff- oder Zellsohle	15	E	5 %	
6402.99.29	andere	15	E	15 %	
6402.99.31	Zehensandalen und Sandalen, mit Schaumstoff- oder Zellsohlen und mit einem Oberteil aus Riemen oder Riegeln, die über den Spann und um den großen Zeh laufen	15	E	15 %	
6402.99.32	andere, mit Schaumstoff- oder Zellsohle	15	E	5 %	
6402.99.33	andere, mit einem cif-Wert von höchstens 10,00 PAB/Paar	15	E	15 %	
6402.99.34	andere, mit einem cif-Wert von mehr als 10,00 PAB/Paar	15	E	10 %	
6402.99.91	Schuhe für Kleinkinder	15	E	15 %	
6402.99.92	Schuhe für Knaben und Mädchen, mit einem cif-Wert von höchstens 20,00 PAB/Paar	15	E	15 %	
6402.99.93	Schuhe für Knaben und Mädchen, mit einem cif-Wert von mehr als 20,00 PAB/Paar	15	E	15 %	
6402.99.94	Schuhe für Frauen, mit einem cif-Wert von höchstens 20,00 PAB/Paar	15	E	15 %	
6402.99.95	Schuhe für Frauen, mit einem cif-Wert von mehr als 30,00 PAB/Paar	15	E	5 %	
6402.99.96	Schuhe für Männer, mit einem cif-Wert von höchstens 30,00 PAB/Paar	15	E	15 %	
6402.99.97	Schuhe für Männer, mit einem cif-Wert von mehr als 30,00 PAB/Paar	15	E	5 %	
64.03	SCHUHE MIT LAUF SOHLEN AUS KAUTSCHUK, KUNSTSTOFF, LEDER ODER REKONSTITUIERTEM LEDER UND OBERTEIL AUS LEDER.				
6403.12.00	Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe	15	A	5 %	
6403.19.00	andere	15	E	5 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
6403.20.00	Zehensandalen und Sandalen, mit Schaumstoff- oder Zellsohlen und mit einem Oberteil aus Riemen oder Riegeln, die über den Spann und um den großen Zeh laufen	15	H	15 %	
6403.40	andere Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe				
6403.40.10	mit einem cif-Wert von höchstens 30,00 PAB/Paar	15	E	15 %	
6403.40.20	mit einem cif-Wert von mehr als 30,00 PAB/Paar	15	E	5 %	
6403.51	den Knöchel bedeckend				
6403.51.10	Tanzschuhe	15	H	5 %	
6403.51.20	Hausschuhe	15	H	15 %	
6403.51.91	Schuhe für Kleinkinder	15	H	15 %	
6403.51.92	Schuhe für Knaben und Mädchen, mit einem cif-Wert von höchstens 20,00 PAB/Paar	15	H	15 %	
6403.51.93	Schuhe für Knaben und Mädchen, mit einem cif-Wert von mehr als 20,00 PAB/Paar	15	H	15 %	
6403.51.94	Schuhe für Frauen, mit einem cif-Wert von höchstens 30,00 PAB/Paar	15	H	15 %	
6403.51.95	Schuhe für Frauen, mit einem cif-Wert von mehr als 30,00 PAB/Paar	15	H	5 %	
6403.51.96	Schuhe für Männer, mit einem cif-Wert von höchstens 30,00 PAB/Paar	15	H	15 %	
6403.51.97	Schuhe für Männer, mit einem cif-Wert von mehr als 30,00 PAB/Paar	15	H	5 %	
6403.59	andere				
6403.59.10	Tanzschuhe	15	H	5 %	
6403.59.20	Hausschuhe	15	H	15 %	
6403.59.91	Schuhe für Kleinkinder	15	H	15 %	
6403.59.92	Schuhe für Knaben und Mädchen, mit einem cif-Wert von höchstens 20,00 PAB/Paar	15	H	15 %	
6403.59.93	Schuhe für Knaben und Mädchen, mit einem cif-Wert von mehr als 20,00 PAB/Paar	15	H	15 %	
6403.59.94	Schuhe für Frauen, mit einem cif-Wert von höchstens 30,00 PAB/Paar	15	H	15 %	
6403.59.95	Schuhe für Frauen, mit einem cif-Wert von mehr als 30,00 PAB/Paar	15	H	5 %	
6403.59.96	Schuhe für Männer, mit einem cif-Wert von höchstens 30,00 PAB/Paar	15	H	15 %	
6403.59.97	Schuhe für Männer, mit einem cif-Wert von mehr als 30,00 PAB/Paar	15	H	5 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
6403.91	den Knöchel bedeckend				
6403.91.10	Sport- und Tanzschuhe	15	E	5 %	
6403.91.20	Hausschuhe	15	E	15 %	
6403.91.91	Schuhe für Kleinkinder	15	E	15 %	
6403.91.92	Schuhe für Knaben und Mädchen, mit einem cif-Wert von höchstens 20,00 PAB/Paar	15	E	15 %	
6403.91.93	Schuhe für Knaben und Mädchen, mit einem cif-Wert von mehr als 20,00 PAB/Paar	15	E	15 %	
6403.91.94	Schuhe für Frauen, mit einem cif-Wert von höchstens 30,00 PAB/Paar	15	E	15 %	
6403.91.95	Schuhe für Frauen, mit einem cif-Wert von mehr als 30,00 PAB/Paar	15	E	5 %	
6403.91.96	Schuhe für Männer, mit einem cif-Wert von höchstens 30,00 PAB/Paar	15	E	15 %	
6403.91.97	Schuhe für Männer, mit einem cif-Wert von mehr als 30,00 PAB/Paar	15	E	5 %	
6403.91.98	Schuhe mit einer Hauptsohle aus Holz, weder mit Innensohle noch mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	15	E	15 %	
6403.99	andere:				
6403.99.10	Sport- und Tanzschuhe	15	H	5 %	
6403.99.20	Hausschuhe	15	H	15 %	
6403.99.91	Schuhe für Kleinkinder	15	H	15 %	
6403.99.92	Schuhe für Knaben und Mädchen, mit einem cif-Wert von höchstens 20,00 PAB/Paar	15	H	15 %	
6403.99.93	Schuhe für Knaben und Mädchen, mit einem cif-Wert von mehr als 20,00 PAB/Paar	15	H	15 %	
6403.99.94	Schuhe für Frauen, mit einem cif-Wert von höchstens 30,00 PAB/Paar	15	H	15 %	
6403.99.95	Schuhe für Frauen, mit einem cif-Wert von mehr als 30,00 PAB/Paar	15	H	5 %	
6403.99.96	Schuhe für Männer, mit einem cif-Wert von höchstens 30,00 PAB/Paar	15	H	15 %	
6403.99.97	Schuhe für Männer, mit einem cif-Wert von mehr als 30,00 PAB/Paar	15	H	5 %	
6403.99.98	Schuhe mit einer Hauptsohle aus Holz, weder mit Innensohle noch mit einem Metallschutz in der Vorderkappe	15	E	15 %	
64.04	SCHUHE MIT LAUFSOHLN AUS KAUTSCHUK, KUNSTSTOFF, LEDER ODER REKONSTITUIERTEM LEDER UND OBERTEIL AUS SPINNSTOFFEN.				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
6404.11	Sportschuhe; Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe:				
6404.11.10	Sportschuhe	15	E	5 %	
6404.11.20	Gymnastik- und andere Sportschuhe	15	E	5 %	
6404.19	andere:				
6404.19.10	Tanzschuhe	15	E	5 %	
6404.19.21	mit Schaumstoff- oder Zellsohlen und mit einem Ober- teil aus Riemen oder Riegeln, die über den Spann und um den großen Zeh laufen	15	E	15 %	
6404.19.22	andere, mit Schaumstoff- oder Zellsohle	15	E	5 %	
6404.19.29	andere	15	E	15 %	
6404.19.31	mit Schaumstoff- oder Zellsohlen und mit einem Ober- teil aus Riemen oder Riegeln, die über den Spann und um den großen Zeh laufen	15	E	15 %	
6404.19.32	andere, mit Schaumstoff- oder Zellsohle	15	E	5 %	
6404.19.33	andere, mit einem cif-Wert von höchstens 10,00 PAB/ Paar	15	E	15 %	
6404.19.34	Schuhe für Frauen, mit einem cif-Wert von mehr als 10,00 PAB/Paar	15	E	10 %	
6404.19.91	Schuhe für Kleinkinder	20	E	15 %	
6404.19.92	Schuhe für Knaben und Mädchen, mit einem cif-Wert von höchstens 20,00 PAB/Paar	20	E	15 %	
6404.19.93	Schuhe für Knaben und Mädchen, mit einem cif-Wert von mehr als 20,00 PAB/Paar	20	E	15 %	
6404.19.94	Schuhe für Frauen, mit einem cif-Wert von höchstens 30,00 PAB/Paar	20	E	15 %	
6404.19.95	Schuhe für Frauen, mit einem cif-Wert von mehr als 30,00 PAB/Paar	20	E	5 %	
6404.19.96	Schuhe für Männer, mit einem cif-Wert von höchstens 30,00 PAB/Paar	20	E	15 %	
6404.19.97	Schuhe für Frauen, mit einem cif-Wert von mehr als 30,00 PAB/Paar	20	E	5 %	
6404.20	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder				
6404.20.10	Sport- und Tanzschuhe	15	H	5 %	
6404.20.20	Hausschuhe	15	H	15 %	
6404.20.91	Schuhe für Kleinkinder	15	E	15 %	
6404.20.91A	nur Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder rekonstitu- iertem Leder	15	H	15 %	
6404.20.92	Schuhe für Knaben und Mädchen, mit einem cif-Wert von höchstens 20,00 PAB/Paar	15	E	15 %	
6404.20.92A	nur Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder rekonstitu- iertem Leder	15	H	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
6404.20.93	Schuhe für Knaben und Mädchen, mit einem cif-Wert von mehr als 20,00 PAB/Paar	15	E	15 %	
6404.20.93A	nur Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder	15	H	15 %	
6404.20.94	Schuhe für Frauen, mit einem cif-Wert von höchstens 20,00 PAB/Paar	15	E	15 %	
6404.20.94A	nur Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder	15	H	15 %	
6404.20.95	Schuhe für Frauen, mit einem cif-Wert von mehr als 30,00 PAB/Paar	15	E	5 %	
6404.20.95A	nur Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder	15	H	5 %	
6404.20.96	Schuhe für Männer, mit einem cif-Wert von höchstens 30,00 PAB/Paar	15	E	15 %	
6404.20.96A	nur Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder	15	H	15 %	
6404.20.97	Schuhe für Männer, mit einem cif-Wert von mehr als 30,00 PAB/Paar	15	E	5 %	
6404.20.97A	nur Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder	15	H	5 %	
64.05	ANDERE SCHUHE.				
6405.10	mit Oberteil aus Leder oder rekonstituiertem Leder				
6405.10.10	mit Laufsohlen aus Holz oder Kork	15	H	15 %	
6405.10.20	mit Sohlen aus anderen Stoffen (Flachs, Pappe, Gewebe und Filz)	15	H	15 %	
6405.20	mit Oberteil aus Spinnstoffen:				
6405.20.10	mit Laufsohlen aus Holz oder Kork	15	E	15 %	
6405.20.20	mit Sohlen aus anderen Stoffen (Flachs, Pappe, Gewebe und Filz)	15	E	15 %	
6405.90	andere:				
6405.90.10	mit Laufsohlen aus Holz oder Kork	15	H	15 %	
6405.90.20	mit Sohlen aus anderen Stoffen (Flachs, Pappe, Gewebe und Filz)	15	H	15 %	
64.06	SCHUHTEILE (EINSCHLIESSLICH SCHUHOBERTEILE, AUCH AN SOHLEN BEFESTIGT, NICHT JEDOCH AN LAUF SOHLEN); EINLEGESOHLEN, FERSENSTÜCKE UND ÄHNLICHE HERAUSNEHMBARE WAREN, GAMASCHEN UND ÄHNLICHE WAREN SOWIE TEILE DAVON.				
6406.10.00	Schuhoberteile und Teile davon, ausgenommen Verstärkungen	10	E	FREI	
6406.20.00	Laufsohlen und Absätze, aus Kautschuk oder Kunststoff	10	E	FREI	
6406.91.00	aus Holz	—	A	FREI	
6406.99.00	aus anderen Stoffen	10	E	FREI	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
6501.00.00	HUTSTUMPEN, WEDER GEFORMT NOCH RANDGEFORMT, AUS FILZ, HUTPLATTEN, BANDEAUX (AUCH AUFGESCHNITTEN), AUS FILZ, ZUM HERSTELLEN VON HÜTEN.	15	C	15 %	
6502.00.00	HUTSTUMPEN ODER HUTROHLINGE, GEFLOCHTEN ODER DURCH VERBINDUNG VON STREIFEN AUS STOFFEN ALLER ART HERGESTELLT, WEDER GEFORMT NOCH RANDGEFORMT NOCH AUSGESTATTET.	15	C	15 %	
65.04	HÜTE UND ANDERE KOPFBEDECKUNGEN, GEFLOCHTEN ODER DURCH VERBINDUNG VON STREIFEN AUS STOFFEN ALLER ART HERGESTELLT, AUCH AUSGESTATTET.				
6504.00.10	Hüte aus Stroh oder Kunststroh	15	E	15 %	
6504.00.20	Mützen und Uniformkappen mit Werbeaufdruck	15	E	15 %	
6504.00.90	andere	15	E	15 %	
65.05	HÜTE UND ANDERE KOPFBEDECKUNGEN, GEWIRKT ODER GESTRICT ODER AUS STÜCKEN (AUSGENOMMEN STREIFEN) VON SPITZEN, FILZ ODER ANDEREN SPINNSTOFFERZEUGNISSEN HERGESTELLT, AUCH AUSGESTATTET; HAARNETZE AUS STOFFEN ALLER ART, AUCH AUSGESTATTET.				
6505.10.00	Haarnetze	15	E	15 %	
6505.90	andere:				
6505.90.11	aus Filz	15	E	15 %	
6505.90.12	aus anderen Spinnstoffen, für Männer	15	E	15 %	
6505.90.19	andere	15	E	15 %	
6505.90.21	ohne Werbeaufdruck oder Abzeichen, für Uniformen	15	E	15 %	
6505.90.22	mit Werbeaufdruck	15	E	15 %	
6505.90.23	mit weltweit urheberrechtlich geschützten Emblemen oder Stickereien	15	E	10 %	
6505.90.29	andere	15	E	15 %	
6505.90.90	andere	15	E	15 %	
65.06	ANDERE HÜTE UND KOPFBEDECKUNGEN, AUCH AUSGESTATTET.				
6506.10.00	Sicherheitskopfbedeckungen	15	E	10 %	
6506.91.10	Hüte	15	E	15 %	
6506.91.20	Badekappen	15	E	10 %	
6506.91.30	Mützen, andere als Badekappen, und Uniformkappen, mit Werbeaufdruck	15	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
6506.91	aus Kautschuk oder Kunststoff:				
6506.91.90	andere	15	E	15 %	
6506.99	aus anderen Stoffen:				
6506.99.10	Hüte	15	E	15 %	
6506.99.20	Mützen und Uniformkappen, mit Werbeaufdruck	15	E	15 %	
6506.99.90	andere	15	E	15 %	
6507.00.00	BÄNDER ZUR INNENAUSRÜSTUNG, INNENFUTTER, BEZÜGE, GESTELLE, SCHIRME UND KINNBÄNDER, FÜR KOPFBEDECKUNGEN.	15	E	15 %	
66.01	REGENSCHIRME UND SONNENSCHIRME (EINSCHLIESSLICH STOCKSCHIRME, GARTENSCHIRME UND ÄHNLICHE WAREN).				
6601.10.00	Gartenschirme und ähnliche Waren	15	E	10 %	
6601.91	Taschenschirme:				
6601.91.10	Schirme für Strände, Innenhöfe und Schwimmbäder	15	E	15 %	
6601.91.20	andere Regen- und Sonnenschirme	15	E	15 %	
6601.91.90	andere	15	E	10 %	
6601.99	andere:				
6601.99.10	Schirme für Strände, Innenhöfe und Schwimmbäder	15	E	15 %	
6601.99.20	andere Regen- und Sonnenschirme	15	E	15 %	
6601.99.90	andere	15	E	10 %	
66.02	GEHSTÖCKE, SITZSTÖCKE, PEITSCHEN, REITPEITSCHEN UND ÄHNLICHE WAREN.				
6602.00.10	Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Artikel aus beliebigem Material	15	E	15 %	
6602.00.20	Gehstöcke, Sitzstöcke und ähnliche Waren	15	E	15 %	
66.03	TEILE, AUSSTATTUNGEN UND ZUBEHÖR FÜR WAREN DER POSITIONEN 66.01 ODER 66.02.				
6603.20.00	Schirmgestelle, zusammengesetzt, auch mit Unterstock oder Griffstock	5	E	FREI	
6603.90	andere:				
6603.90.10	für Regen- und Sonnenschirme	15	E	FREI	
6603.90.90	andere	15	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
6701.00.00	VOGELBÄLGE UND ANDERE VOGELTEILE MIT IHREN FEDERN ODER DAUNEN, FEDERN, TEILE VON FEDERN, DAUNEN ODER WAREN DARAUS (AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 05.05 UND BEARBEITETE FEDERSPULEN UND -KIELE).	15	E	15 %	
67.02	KÜNSTLICHE BLUMEN, KÜNSTLICHES BLATTWERK UND KÜNSTLICHE FRÜCHTE SOWIE TEILE DAVON; WAREN AUS KÜNSTLICHEN BLUMEN, KÜNSTLICHEM BLATTWERK ODER KÜNSTLICHEN FRÜCHTEN.				
6702.10.00	aus Kunststoffen	15	E	10 %	
6702.90.00	aus anderen Stoffen	15	E	10 %	
6703.00.00	MENSCHENHAARE, GLEICHGERICHTET, GEDÜNNT, GEBLEICHT ODER IN ANDERER WEISE ZUGERICHTET; WOLLE, TIERHAARE UND ANDERE SPINNSTOFFE, FÜR DIE HERSTELLUNG VON PERÜCKEN UND ÄHNLICHE WAREN ZUGERICHTET.	15	C	15 %	
6703.00.00A	nur zu Zwecken der Puppenhaarherstellung zugerichtete künstliche Spinnstoffe	5	A	15 %	
67.04	PERÜCKEN, BÄRTE, AUGENBRAUEN, AUGENWIMPERN, LOCKEN UND DERGLEICHEN, AUS MENSCHENHAAREN, TIERHAAREN ODER SPINNSTOFFEN; WAREN AUS MENSCHENHAAREN, ANDERWEITIG WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN.				
6704.11.00	vollständige Perücken	15	C	15 %	
6704.19.00	andere	15	C	15 %	
6704.20.00	aus Menschenhaaren	15	C	15 %	
6704.90.00	aus anderen Stoffen	15	C	15 %	
6801.00.00	PFLASTERSTEINE, RANDSTEINE UND PFLASTERPLATTEN, AUS NATURSTEIN (AUSGENOMMEN SCHIEFER)	15	E	10 %	
6802.10	Fliesen, Würfel und dergleichen, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann; Körnungen, Splitter und Mehl, künstlich gefärbt:				
6802.10.10	Körnungen, Splitter und Mehl, künstlich gefärbt	15	E	15 %	
6802.10.90	andere	15	E	15 %	
6802.21.11	Platten, Fliesen, Würfel, Dachziegel und Bausteine	15	E	10 %	
6802.21.19	andere	15	E	10 %	
6802.21.90	andere	15	E	10 %	
6802.23	Granit:				
6802.23.11	Platten, Fliesen, Würfel, Dachziegel und Bausteine	15	E	10 %	
6802.23.19	andere	15	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
6802.23.90	andere	15	E	15 %	
6802.29	andere Steine:				
6802.29.11	Platten, Fliesen, Würfel, Dachziegel und Bausteine	15	E	10 %	
6802.29.19	andere	15	E	15 %	
6802.29.90	andere	15	E	15 %	
6802.91	Marmor, Travertin und Alabaster				
6802.91.11	Bilder für religiöse Gemeinschaften	15	E	15 %	
6802.91.19	andere	15	E	10 %	
6802.91.21	Ausgüsse, Waschbecken und Badewannen	15	E	10 %	
6802.91.22	Seifenhalter, Handtuchhalter, Rollenhalter und andere Sanitärgegenstände	15	E	10 %	
6802.91.29	andere	15	E	15 %	
6802.91.90	andere	15	E	15 %	
6802.92	andere Kalksteine:				
6802.92.11	Bilder für religiöse Gemeinschaften	15	E	15 %	
6802.92.19	andere	15	E	10 %	
6802.92.21	Ausgüsse, Waschbecken und Badewannen	15	E	10 %	
6802.92.22	Seifenhalter, Handtuchhalter, Rollenhalter und andere Sanitärgegenstände	15	E	10 %	
6802.92.29	andere	15	E	15 %	
6802.92.90	andere	15	E	15 %	
6802.93	Granit:				
6802.93.11	Bilder für religiöse Gemeinschaften	15	E	15 %	
6802.93.19	andere	15	E	10 %	
6802.93.21	Ausgüsse, Waschbecken und Badewannen	15	E	10 %	
6802.93.22	Seifenhalter, Handtuchhalter, Rollenhalter und andere Sanitärgegenstände	15	E	10 %	
6802.93.29	andere	15	E	15 %	
6802.93.90	andere	15	E	15 %	
6802.99	andere Steine:				
6802.99.11	Bilder für religiöse Gemeinschaften	15	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
6802.99.19	andere	15	E	10 %	
6802.99.21	Ausgüsse, Waschbecken und Badewannen	15	E	10 %	
6802.99.22	Seifenhalter, Handtuchhalter, Rollenhalter und andere Sanitärgegenstände	15	E	10 %	
6802.99.29	andere	15	E	15 %	
6802.99.90	andere	15	E	15 %	
68.03	BEARBEITETER TONSCHIEFER UND WAREN AUS TONSCHIEFER ODER AUS PRESSSCHIEFER.				
6803.00.10	Platten, Fliesen und andere Waren für Bauzwecke	15	E	10 %	
6803.00.20	Ausgüsse, Waschbecken und Badewannen	15	E	10 %	
6803.00.90	andere	15	E	15 %	
68.04	MÜHLSTEINE, SCHLEIFSTEINE UND DERGLEICHEN, OHNE GESTELL, ZUM MAHLEN, ZERFASERN, BRECHEN, SCHLEIFEN, POLIEREN, RICHTEN, SCHNEIDEN ODER TRENNEN, WETZ- ODER POLIERSTEINE ZUM HANDGEBRAUCH ODER TEILE DAVON, AUS NATURSTEINEN, AUS AGGLOMERIERTEN NATÜRLICHEN ODER KÜNSTLICHEN SCHLEIFSTOFFEN ODER KERAMISCH HERGESTELLT, AUCH MIT TEILEN AUS ANDEREN STOFFEN.				
6804.10.00	Mühlsteine und Steine zum Mahlen, Zerfasern oder Brechen	0	A	3 %	
6804.21.00	aus agglomerierten synthetischen oder natürlichen Diamanten	0	A	3 %	
6804.22.00	aus anderen agglomerierten Schleifstoffen oder keramisch hergestellt	0	A	3 %	
6804.23.00	aus Naturstein	0	A	3 %	
6804.30.00	Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch	0	A	3 %	
68.05	NATÜRLICHE ODER KÜNSTLICHE SCHLEIFMITTEL, IN PULVER- ODER KÖRNERFORM, AUF EINER UNTERLAGE AUS SPINNSTOFFEN, PAPIER, PAPPE ODER ANDEREN STOFFEN, AUCH ZUGESCHNITTEN, GENÄHT ODER ANDERS ZUSAMMENGEFÜGT.				
6805.10.00	nur auf einer Unterlage aus Gewebe aus Spinnstoffen	10	E	FREI	
6805.20.00	nur auf einer Unterlage aus Papier oder Pappe	10	E	FREI	
6805.30.00	auf einer Unterlage aus anderen Stoffen	5	C	FREI	
68.06	HÜTTENWOLLE/SCHLACKENWOLLE, STEINWOLLE UND ÄHNLICHE MINERALISCHE WOLLEN; GEBLÄHTER VERMICULIT, GEBLÄHTER TON, SCHAUMSCHLACKE UND ÄHNLICHE GEBLÄHTE MINERALISCHE ERZEUGNISSE; MISCHUNGEN UND WAREN AUS MINERALISCHEN STOFFEN; ZU WÄRMRE-, KÄLTE- ODER SCHALLSCHUTZZWECKEN, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITIONEN 68.11 UND 68.12 ODER DES KAPITELS 69.				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
6806.10.00	Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen, auch miteinander gemischt, lose, in Platten oder in Rollen	0	A	FREI	
6806.20.00	geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumslagge und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse, auch miteinander gemischt	0	A	FREI	
6806.90.00	andere	0	A	10 %	
68.07	WAREN AUS SOLCHEN MISCHUNGEN ODER ASBEST(Z. B. ERDÖLPECH, KOHLENTEERPECH)				
6807.10	in Rollen:				
6807.10.10	auf einer Glasfaserunterlage	5	C	10 %	
6807.10.90	andere	5	C	10 %	
6807.90	andere				
6807.90.10	auf einer Glasfaserunterlage	5	C	2,50 %	
6807.90.90	andere	5	C	5 %	
68.08	PLATTEN, DIELEN, FLIESEN, BLÖCKE UND DERGLEICHEN, AUS PFLANZENFASERN, STROH ODER AUS HOLZSPÄNEN, -SCHNITZELN; -ASERN, SÄGEMEHL ODER ANDEREN HOLZABFÄLLEN, MIT ZEMENT, GIPS ODER ANDEREN MINERALISCHEN BINDEMITTELN HERGESTELLT.				
6808.00.10	Platten, Fliesen, Dielen und ähnliche Erzeugnisse	15	E	10 %	
6808.00.90	andere	15	E	10 %	
68.09	WAREN AUS GIPS ODER AUS MISCHUNGEN AUF DER GRUNDLAGE VON GIPS.				
6809.11.00	nur mit Papier oder Pappe überzogen oder verstärkt	5	E	10 %	
6809.19.00	andere	15	E	10 %	
6809.90	andere:				
6809.90.10	Statuetten und andere Ziergegenstände	15	E	10 %	
6809.90.20	Waren zu Bauzwecken	15	E	10 %	
6809.90.90	andere	15	E	5 %	
68.10	WAREN AUS ZEMENT, BETON ODER KUNSTSTEIN, AUCH BEWEHRT.				
6810.11.00	Baublöcke und Mauersteine	15	E	10 %	
6810.19.00	andere	15	E	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
6810.91	vorgefertigte Bauelemente:				
6810.91.10	Rohre	15	E	10 %	
6810.91.90	andere	15	E	10 %	
6810.99	andere:				
6810.99.10	Statuetten und andere Ziergegenstände	15	E	15 %	
6810.99.90	andere	15	E	15 %	
68.11	WAREN AUS ASBESTZEMENT, CELLULOSEZEMENT ODER DERGLEICHEN.				
6811.40	Asbest enthaltend:				
6811.40.10	Wellplatten, andere Platten, Tafeln, Fliesen, Ziegel und dergleichen	15	E	10 %	
6811.40.20	Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	15	E	15 %	
6811.40.91	andere Bauelemente	15	E	10 %	
6811.40.99	andere	15	E	15 %	
6811.81.00	Wellplatten	15	E	10 %	
6811.82.00	andere Platten, Tafeln, Fliesen, Ziegel und dergleichen	15	E	10 %	
6811.83	Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke				
6811.83.10	für einen Druck von mindestens 100 lbs./Quadratzoll	15	E	15 %	
6811.83.90	andere	15	E	15 %	
6811.89	andere				
6811.89.11	Blöcke, Bau- und Pflastersteine	15	E	10 %	
6811.89.19	andere	15	E	10 %	
6811.89.90	andere	15	E	15 %	
68.12	BEARBEITETE ASBESTFASERN; MISCHUNGEN AUF DER GRUNDLAGE VON ASBEST ODER AUF DER GRUNDLAGE VON ASBEST UND MAGNESIUMKARBONAT; WAREN AUS SOLCHEN MISCHUNGEN ODER AUS ASBEST (Z. B. GARNE, GEWEBE, KLEIDUNG, KOPFBEDECKUNGEN, SCHUHE, DICHTUNGEN), AUCH BEWEHRT, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 68.11 ODER 68.13.				
6812.80.00	aus Krokydolith	15	E	15 %	
6812.80.00A	nur Papier, Pappe und Filz	0	A	15 %	
6812.80.00B	nur Dichtungsmaterial aus zusammengepressten Asbestfasern und Elastomeren, in Platten oder Rollen	0	A	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
6812.80.00C	nur bearbeitete Kokydlithfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	0	A	15 %	
6812.80.00D	nur Garne	0	A	15 %	
6812.80.00E	nur Schnüre und Seile, auch geflochten	0	A	15 %	
6812.91	Kleidung, Bekleidungszubehör und Kopfbedeckungen				
6812.91.10	Kleidung und Bekleidungszubehör	15	E	15 %	
6812.91.20	Handschuhe	15	E	10 %	
6812.91.30	Hüte und andere Kopfbedeckungen	15	E	15 %	
6812.91.40	Gamaschen	15	E	15 %	
6812.91.90	andere	15	E	15 %	
6812.92.00	Papier, Pappe und Filz	0	A	15 %	
6812.93.00	Dichtungsmaterial aus zusammengepressten Asbestfasern und Elastomeren, in Platten oder Rollen	0	A	FREI	
6812.99	andere				
6812.99.10	Rohre und Schläuche, Profile, Stangen, Platten und Fliesen	15	E	10 %	
6812.99.20	Gardinen, Betttücher und Matratzen	15	E	15 %	
6812.99.30	Laufsohlen und Absätze	15	E	10 %	
6812.99.40	Dichtungen, Unterlegscheiben und Lochscheiben	15	E	FREI	
6812.99.91	bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	0	A	FREI	
6812.99.92	Garn	0	A	FREI	
6812.99.93	Schnüre und Seile, auch geflochten	0	A	FREI	
6812.99.94	Gewebe oder Gewirke oder Gestricke	5	E	FREI	
6812.99.99	andere	15	E	15 %	
68.13	REIBUNGSBELÄGE (Z. B. PLATTEN, ROLLEN, STREIFEN, SEGMENTE, SCHEIBEN, RINGE, KLÖTZE), NICHT MONTIERT, FÜR BREMSSEN, KUPPLUNGEN UND DERGLEICHEN, AUF DER GRUNDLAGE VON ASBEST, ANDEREN MINERALISCHEN STOFFEN ODER ZELSTOFF, AUCH IN VERBINDUNG MIT SPINNSTOFFEN UND ANDEREN STOFFE.				
6813.20.00	Asbest enthaltend	0	A	FREI	
6813.81.00	Bremsbeläge und Bremsklötze	0	A	FREI	
6813.89.00	andere	0	A	FREI	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
68.14	BEARBEITETER GLIMMER UND GLIMMERWAREN, EINSCHLIESSLICH AGGLOMERierter ODER REKONSTITUIERTER GLIMMER, AUCH AUF UNTERLAGEN AUS PAPIER, PAPPE ODER AUS ANDEREN STOFFEN.				
6814.10.00	Platten, Blätter oder Streifen aus agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer, auch auf Unterlagen	5	E	FREI	
6814.90.00	andere	15	E	15 %	
68.15	WAREN AUS STEINEN ODER ANDEREN MINERALISCHEN STOFFEN (EINSCHLIESSLICH KOHLENSTOFFFASERN, WAREN AUS KOHLENSTOFFFASERN UND WAREN AUS TORF), ANDERWEITIG WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN.				
6815.10.00	Waren aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, nicht für elektrotechnische Zwecke	0	A	15 %	
6815.20.00	Waren aus Torf	0	A	15 %	
6815.91.00	Magnesit, Dolomit oder Chromit enthaltend	0	A	15 %	
6815.99.00	andere	0	A	15 %	
6901.00.00	STEINE, PLATTEN, FLIESEN UND ANDERE KERAMISCHE WAREN AUS KIESELSÄUREHALTIGEN FOSSILEN MEHLEN (Z. B. KIESELGUR, TRIPEL, DIATOMIT) ODER AUS ÄHNLICHEN KIESELSÄUREHALTIGEN ERDEN.	0	A	10 %	
69.02	FEUERFESTE STEINE, PLATTEN, FLIESEN UND ÄHNLICHE FEUERFESTE KERAMISCHE BAUTEILE, AUSGENOMMEN WAREN AUS KIESELSÄUREHALTIGEN FOSSILEN MEHLEN ODER ÄHNLICHEN KIESELSÄUREHALTIGEN ERDEN.				
6902.10.00	mit einem Gehalt der Elemente Mg, Ca oder Cr, berechnet als MgO, CaO oder Cr ₂ O ₃ , einzeln oder gemeinsam, von mehr als 50 GHT	0	A	3 %	
6902.20.00	mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃), an Kieselsäure (SiO ₂) oder einer Mischung oder Verbindung dieser Erzeugnisse von mehr als 50 GHT	0	A	3 %	
6902.90.00	andere	0	A	3 %	
69.03	ANDERE FEUERFESTE KERAMISCHE WAREN (Z. B. RETORTEN, SCHMELZTIEGEL, MUFFELN, AUSGÜSSE, STOPFEN, STÜTZEN, KAPELLEN, ROHRE, SCHUTZROHRE, STÄBE), AUSGENOMMEN WAREN AUS KIESELSÄUREHALTIGEN FOSSILEN MEHLEN ODER AUS ÄHNLICHEN KIESELSÄUREHALTIGEN ERDEN.				
6903.10	mit einem Gehalt an Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch untereinander gemischt, von mehr als 50 GHT				
6903.10.10	Ausgüsse für Schiffe	0	A	5 %	
6903.10.90	andere	0	A	15 %	
6903.20	mit einem Gehalt an Tonerde (Al ₂ O ₃) oder einer Mischung oder Verbindung von Tonerde oder Kieselsäure (SiO ₂) von mehr als 50 GHT				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
6903.20.10	Ausgüsse für Schiffe	0	A	5 %	
6903.20.90	andere	0	A	15 %	
6903.90	andere:				
6903.90.10	Ausgüsse für Schiffe	0	A	5 %	
6903.90.90	andere	0	A	15 %	
69.04	MAUERZIEGEL, HOURDIS, DECKENZIEGEL UND DERGLEICHEN, AUS KERAMISCHEN STOFFEN.				
6904.10	Mauerziegel:				
6904.10.10	aus Lehm oder gewöhnlichem Ton	15	E	10 %	
6904.10.90	andere	15	E	10 %	
6904.90	andere:				
6904.90.10	aus Lehm oder gewöhnlichem Ton	15	E	10 %	
6904.90.90	andere	15	E	10 %	
69.05	DACHZIEGEL, SCHORNSTEINTEILE/ELEMENTE FÜR RAUCHFÄNGE, RAUCHLEITUNGEN, BAUZIERRATE UND ANDERE BAUKERAMIK.				
6905.10.00	Dachziegel	15	E	10 %	
6905.90	andere:				
6905.90.10	aus Lehm oder gewöhnlichem Ton, auch glasiert, emailiert oder lackiert	15	E	15 %	
6905.90.91	aus Steingut oder Porzellan	15	E	15 %	
6905.90.99	andere	15	E	15 %	
69.06	KERAMISCHE ROHRE, ROHRLEITUNGEN, RINNEN, ROHRFORMSTÜCKE, ROHRVERSCHLUSSTÜCKE UND ROHRVERBINDUNGSTÜCKE.				
6906.00.10	aus Lehm oder gewöhnlichem Ton	15	E	10 %	
6906.00.90	andere	15	E	10 %	
69.07	UNGLASIERTE KERAMISCHE FLIESEN, BODEN- UND WANDPLATTEN; UNGLASIERTE KERAMISCHE STEINCHEN, WÜRFEL UND ÄHNLICHE WAREN FÜR MOSAIKE, AUCH AUF UNTERLAGE.				
6907.10	Fliesen, Würfel und dergleichen, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann:				
6907.10.10	aus Lehm oder gewöhnlichem Ton	15	E	10 %	
6907.10.20	aus Steinzeug	15	E	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
6907.10.90	andere	15	E	10 %	
6907.90	andere:				
6907.90.10	aus Lehm oder gewöhnlichem Ton	15	E	10 %	
6907.90.20	aus Steinzeug	15	E	10 %	
6907.90.90	andere	15	E	10 %	
69.08	GLASIERTE KERAMISCHE FLIESEN, BODEN- UND WANDPLATTEN; GLASIERTE KERAMISCHE STEINCHEN, WÜRFEL UND ÄHNLICHE WAREN FÜR MOSAIKE, AUCH AUF UNTERLAGE.				
6908.10	Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann:				
6908.10.10	aus Lehm oder gewöhnlichem Ton	15	E	10 %	
6908.10.90	andere	15	E	10 %	
6908.90	andere:				
6908.90.11	aus Lehm oder gewöhnlichem Ton	15	E	10 %	
6908.90.19	andere	15	E	10 %	
6908.90.21	aus Steinzeug	15	E	10 %	
6908.90.29	andere	15	E	10 %	
6908.90.91	aus Lehm oder gewöhnlichem Ton	15	E	10 %	
6908.90.99	andere	15	E	10 %	
69.09	KERAMISCHE WAREN ZU CHEMISCHEN UND ANDEREN TECHNISCHEN ZWECKEN; KERAMISCHE TRÖGE, WANNEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT; KERAMISCHE KRÜGE UND ÄHNLICHE BEHÄLTNISSE ZU TRANSPORT- ODER VERPACKUNGSZWECKEN.				
6909.11.00	aus Porzellan	0	A	3 %	
6909.12.00	Waren mit einer Mohsschen Härte von 9 oder mehr	0	A	3 %	
6909.19.10	aus Lehm oder gewöhnlichem Ton	0	A	15 %	
6909.19.90	andere	0	A	3 %	
6909.90	andere:				
6909.90.10	aus Lehm oder gewöhnlichem Ton	15	E	15 %	
6909.90.90	andere	15	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
69.10	KERAMISCHE AUSGÜSSE (SPÜLBECKEN), WASCHBECKEN, WASCHBECKENSOCKEL, BADEWANNEN, BIDETS, KLOSETTBECKEN, SPÜLKÄSTEN, URINIERBECKEN UND ÄHNLICHE INSTALLATIONS-GEGENSTÄNDE ZU SANITÄREN ZWECKEN.				
6910.10	aus Porzellan				
6910.10.11	Spülkästen, auch mit eingebautem Wasserkasten, mit einer Höhe von 10 Zoll, für Kinder	15	G	10 %	
6910.10.12	Spülkästen, auch mit eingebautem Wasserkasten, mit einer Höhe von 18 Zoll, für Behinderte	15	G	10 %	
6910.10.13	Bidets	15	G	10 %	
6910.10.14	Urinierbecken, mit einer Höhe von 14 Zoll oder weniger	15	G	10 %	
6910.10.15	Urinierbecken, mit einer Höhe von mehr als 14 Zoll	15	G	10 %	
6910.10.16	Klosettbecken, mit Wasserkasten, aus einem Stück	15	G	10 %	
6910.10.17	Waschbeckensockel	15	G	10 %	
6910.10.19	andere	15	G	10 %	
6910.10.20	Spülbecken (Waschbecken) und Badewannen	15	G	10 %	
6910.10.30	Sitze für Sitzbecken	15	G	10 %	
6910.10.90	andere	15	G	10 %	
6910.90	andere:				
6910.90.11	Spülkästen, auch mit eingebautem Wasserkasten, mit einer Höhe von 10 Zoll, für Kinder	15	E	10 %	
6910.90.12	Spülkästen, auch mit eingebautem Wasserkasten, mit einer Höhe von 18 Zoll, für Behinderte	15	E	10 %	
6910.90.13	Bidets	15	E	10 %	
6910.90.14	Urinierbecken, mit einer Höhe von 14 Zoll oder weniger	15	E	10 %	
6910.90.15	Urinierbecken, mit einer Höhe von mehr als 14 Zoll	15	E	10 %	
6910.90.16	Klosettbecken, mit Wasserkasten, aus einem Stück	15	E	10 %	
6910.90.17	Waschbeckensockel	15	E	10 %	
6910.90.19	andere	15	E	10 %	
6910.90.20	Spülbecken (Waschbecken) und Badewannen	15	E	10 %	
6910.90.30	Sitze für Sitzbecken	15	E	10 %	
6910.90.90	andere	15	E	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
69.11	GESCHIRR, ANDERE HAUSHALTS- ODER HAUSWIRTSCHAFTSARTIKEL, HYGIENE- ODER TOILETTENGEGENSTÄNDE, AUS PORZELLAN.				
6911.10.00	Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch	15	E	10 %	
6911.90	andere:				
6911.90.10	Zubehör für Sanitär- und Hygieneanlagen	15	E	10 %	
6911.90.90	andere	15	E	10 %	
69.12	ANDERES KERAMISCHES GESCHIRR, ANDERE KERAMISCHE HAUSHALTS- ODER HAUSWIRTSCHAFTSARTIKEL, HYGIENE- ODER TOILETTENGEGENSTÄNDE.				
6912.00.11	aus Lehm oder gewöhnlichem Ton	15	E	10 %	
6912.00.19	andere	15	E	10 %	
6912.00.20	Zubehör für Sanitär- und Hygieneanlagen zum Befestigen an der Wand oder zum Einbauen	15	E	10 %	
6912.00.90	andere	15	E	15 %	
69.13	STATUETTEN UND ANDERE KERAMISCHE ZIERGEGENSTÄNDE.				
6913.10.00	aus Porzellan	15	E	10 %	
6913.90	andere:				
6913.90.10	aus Steingut	15	E	10 %	
6913.90.91	aus Lehm oder gewöhnlichem Ton	15	E	15 %	
6913.90.99	andere	15	E	10 %	
69.14	ANDERE KERAMISCHE WAREN:				
6914.10	aus Porzellan:				
6914.10.10	Raumheizöfen und andere Heizgeräte	15	E	15 %	
6914.10.90	andere	15	E	15 %	
6914.90	andere:				
6914.90.10	aus Lehm oder gewöhnlichem Ton	15	E	15 %	
6914.90.90	andere	15	E	15 %	
7001.00.00	BRUCHGLAS UND ANDERE ABFÄLLE UND SCHERBEN VON GLAS; GLASMASSE.	0	A	10 %	
70.02	GLAS IN KUGELN (AUSGENOMMEN MIKROKUGELN DER POSITION 70.18), STANGEN, STÄBEN ODER ROHREN, NICHT BEARBEITET.				
7002.10.00	Kugeln	0	A	FREI	
7002.20.00	Stangen oder Stäbe	0	A	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
7002.31.00	aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	0	A	10 %	
7002.32.00	aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	0	A	10 %	
7002.39.00	andere	0	A	10 %	
70.03	GEGOSSENES ODER GEWALZTES GLAS, IN PLATTEN, TAFELN ODER PROFILN, AUCH MIT ABSORBIERENDER, REFLEKTIERENDER ODER NICHT REFLEKTIERENDER SCHICHT, JEDOCH NICHT ANDERS BEARBEITET.				
7003.12.11	Jalousien	0	A	10 %	
7003.12.12	andere, durch- und undurchscheinend	0	A	10 %	
7003.12.19	andere	0	A	FREI	
7003.12.90	andere	0	A	10 %	
7003.19	andere:				
7003.19.10	Jalousien	0	A	10 %	
7003.19.20	andere in Form von Platten oder Folien als quadratische oder rechteckige Blätter oder Platten	0	A	FREI	
7003.19.90	andere	0	A	10 %	
7003.20.00	Platten oder Tafeln, mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt	0	A	10 %	
7003.30.00	Profile	0	A	10 %	
70.04	GEZOGENES ODER GEBLASENES GLAS IN TAFELN, AUCH MIT ABSORBIERENDER, REFLEKTIERENDER ODER NICHT REFLEKTIERENDER SCHICHT, JEDOCH NICHT ANDERS BEARBEITET.				
7004.20	in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht:				
7004.20.11	Jalousien	0	A	FREI	
7004.20.19	andere	0	A	FREI	
7004.20.90	andere	0	A	10 %	
7004.90	anderes Glas:				
7004.90.11	Jalousien	0	A	FREI	
7004.90.19	andere	0	A	FREI	
7004.90.90	andere	0	A	10 %	
70.05	FEUERPOLIERTES GLAS (FLOAT-GLAS) UND AUF EINER ODER BEIDEN SEITEN GESCHLIFFENES ODER POLIERTES GLAS, IN PLATTEN ODER TAFELN, AUCH MIT ABSORBIERENDER, REFLEKTIERENDER ODER NICHT REFLEKTIERENDER SCHICHT, JEDOCH NICHT ANDERS BEARBEITET.				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
7005.10	nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht:				
7005.10.11	Jalousien	0	A	10 %	
7005.10.19	andere	0	A	FREI	
7005.10.90	andere	0	A	10 %	
7005.21	in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder nur geschliffen				
7005.21.11	Jalousien	0	A	10 %	
7005.21.19	andere	0	A	FREI	
7005.21.90	andere	0	A	10 %	
7005.29	andere:				
7005.29.11	Jalousien	0	A	10 %	
7005.29.19	andere	0	A	FREI	
7005.29.90	andere	0	A	10 %	
7005.30.00	mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt	0	A	10 %	
70.06	GLAS DER POSITION 70.03, 70.04 ODER 70.05, GEBOGEN, MIT BEARBEITETEN KANTEN, GRAVIERT, GELOCHT, EMAILLIERT ODER ANDERS BEARBEITET, JEDOCH WEDER GERAHMT NOCH IN VERBINDUNG MIT ANDEREN STOFFEN.				
7006.00.11	Jalousien	5	E	10 %	
7006.00.19	andere	5	E	10 %	
7006.00.90	andere	5	E	10 %	
70.07	VORGESPANNTES EINSCHICHTEN-SICHERHEITSGLAS UND MEHRSCICHTEN-SICHERHEITSGLAS (VERBUNDGLAS).				
7007.11.00	in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art	5	E	10 %	
7007.19.00	andere	10	G	FREI	
7007.21.00	in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art	5	E	10 %	
7007.29.00	andere	5	E	10 %	
7008.00.10	durchsichtig	15	G	15 %	
7008.00.90	andere	15	G	15 %	
7009.10.00	Rückspiegel für Fahrzeuge	0	A	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
7009.91	nicht gerahmt				
7009.91.10	Platten und Blätter, weder bearbeitet noch mit anderen Stoffen kombiniert:	15	E	15 %	
7009.91.90	andere	15	E	15 %	
7009.92	gerahmt:				
7009.92.10	tragbare Spiegel, für Toilettentische, Tische oder Handspiegel	15	E	15 %	
7009.92.20	gekrümmte Spiegel (Hohl- oder Wölbspiegel)	15	E	15 %	
7009.92.90	andere	15	E	15 %	
70.10	FLASCHEN, GLASBALLONS, KORBFLASCHEN, FLAKONS, KRÜGE, TÖPFE, RÖHRCHEN, AMPULLEN UND ANDERE BEHÄLTNISSE AUS GLAS ZU TRANSPORT- ODER VERPACKUNGSZWECKEN; STOPFEN, DECKEL UND ANDERE VERSCHLÜSSE, AUS GLAS.				
7010.10.00	Ampullen	0	A	FREI	
7010.20.00	Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse	0	A	10 %	
7010.90	andere:				
7010.90.11	geschnitten, poliert oder mattiert, mit anderen Materialien ummantelt oder überzogen	5	G	15 %	
7010.90.11A	nur unter 4 l	15	H	15 %	
7010.90.12	andere, von der im Land hergestellten Art (mit einem Inhalt von über 30 cm ³ und einem Gewicht von über 50 g)	5	G	15 %	
7010.90.12A	nur unter 4 l	15	H	15 %	
7010.90.19	andere	—	A	FREI	
7010.90.21	geschnitten, poliert oder mattiert, mit anderen Materialien ummantelt oder überzogen	10	H	15 %	
7010.90.21A	nur Röhrenbehälter aus Braunglas, mit einer Öffnung von höchstens 32 mm Durchmesser, von der für Arzneimittel verwendeten Art	15	H	15 %	
7010.90.22	andere, von der im Land hergestellten Art (mit einem Inhalt von über 30 cm ³ und einem Gewicht von über 50 g)	10	H	15 %	
7010.90.22A	nur Röhrenbehälter aus Braunglas, mit einer Öffnung von höchstens 32 mm Durchmesser, von der für Arzneimittel verwendeten Art	15	H	15 %	
7010.90.23	Kerzenhalter (mit Fassung für die Befestigung der Kerze)	10	H	FREI	
7010.90.29	andere	—	A	FREI	
7010.90.31	geschnitten, poliert oder mattiert, mit anderen Materialien ummantelt oder überzogen	10	H	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
7010.90.31A	nur andere als Röhrenbehälter, mit einem Inhalt von höchstens 180 ml, mit einer Öffnung mit einem Durchmesser von höchstens 15 mm	15	G	15 %	
7010.90.31B	nur Röhrenbehälter aus Braunglas, mit einer Öffnung von höchstens 32 mm Durchmesser, von der für Arzneimittel verwendeten Art	15	E	15 %	
7010.90.32	andere, von der im Land hergestellten Art (mit einem Inhalt von über 30 cm ³ und einem Gewicht von über 50 g)	10	H	15 %	
7010.90.32A	nur andere als Röhrenbehälter, mit einem Inhalt von höchstens 180 ml, mit einer Öffnung mit einem Durchmesser von höchstens 15 mm	15	G	15 %	
7010.90.32B	nur Röhrenbehälter aus Braunglas, mit einer Öffnung von höchstens 32 mm Durchmesser, von der für Arzneimittel verwendeten Art	15	E	15 %	
7010.90.33	für Kölnischwasser	—	A	FREI	
7010.90.39	andere	—	A	FREI	
7010.90.91	geschnitten, poliert oder mattiert, mit anderen Materialien ummantelt oder überzogen	15	G	15 %	
7010.90.91A	nur mit einer Öffnung mit einem Durchmesser von 22 mm oder mehr	15	H	15 %	
7010.90.91B	nur Flaschen aus Borosilicatglas	0	A	15 %	
7010.90.92	andere, von der im Land hergestellten Art (mit einem Inhalt von über 30 cm ³ und einem Gewicht von über 50 g)	15	G	15 %	
7010.90.92A	nur mit einer Öffnung mit einem Durchmesser von 22 mm oder mehr	15	H	15 %	
7010.90.92B	nur Flaschen aus Borosilicatglas	0	A	15 %	
7010.90.93	Glasbehälter mit einem Inhalt von 55 bis 60 cm ³ für Schuhfärbemittel	—	A	FREI	
7010.90.99	andere	—	A	FREI	
70.11	OFFENE GLASKOLBEN UND GLASROHRE, GLASTEILE DAVON, OHNE AUSRÜSTUNG, FÜR ELEKTRISCHE LAMPEN, KATHODENSTRAHLRÖHREN ODER DERGLEICHEN.				
7011.10.00	für elektrische Beleuchtung	0	A	10 %	
7011.20.00	für Kathodenstrahlröhren	0	A	10 %	
7011.90.00	andere	0	A	10 %	
70.13	GLASWAREN ZUR VERWENDUNG BEI TISCH, IN DER KÜCHE, BEI DER TOILETTE, IM BÜRO, ZUR INNENAUSSTATTUNG ODER ZU ÄHNLICHEN ZWECKEN (AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 70.10 ODER 70.18).				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
7013.10	aus Glaskeramik				
7013.10.11	Babyflaschen	15	E	10 %	
7013.10.19	andere	15	E	15 %	
7013.10.21	Badezimmerzubehör zum Einbauen oder Befestigen an der Wand	15	E	10 %	
7013.10.29	andere	15	E	15 %	
7013.10.30	Erzeugnisse für den Bürogebrauch	15	E	15 %	
7013.10.90	andere	15	E	15 %	
7013.22.00	aus Bleikristall	15	E	10 %	
7013.28.00	andere	15	E	15 %	
7013.33.00	aus Bleikristall	15	E	10 %	
7013.37.00	andere	15	E	15 %	
7013.41	aus Bleikristall				
7013.41.10	Babyflaschen	15	E	10 %	
7013.41.90	andere	15	E	10 %	
7013.42.10	Babyflaschen	15	E	10 %	
7013.42.90	andere	15	E	10 %	
7013.49	andere				
7013.49.11	mit einem Inhalt von über 30 cm ³ und einem Gewicht von über 50 g	15	E	10 %	
7013.49.19	andere	15	E	10 %	
7013.49.90	andere	15	E	15 %	
7013.91.00	aus Bleikristall	15	E	10 %	
7013.99	andere:				
7013.99.11	Badezimmerzubehör zum Einbauen oder Befestigen an der Wand	15	E	10 %	
7013.99.19	andere	15	E	15 %	
7013.99.20	Erzeugnisse für den Bürogebrauch	15	E	15 %	
7013.99.90	andere	15	E	10 %	
7014.00.00	GLASWAREN FÜR SIGNALVORRICHTUNGEN UND OPTISCHE ELEMENTE, AUS GLAS (AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 70.15), JEDOCH NICHT OPTISCH BEARBEITET.	0	A	FREI	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
70.15	GLÄSER FÜR UHREN UND ÄHNLICHE GLÄSER, GLÄSER FÜR EINFACHE ODER MEDIZINISCHE BRILLEN, GEWÖLBT, GEBOGEN, HOHL ODER DERGLEICHEN, NICHT OPTISCH BEARBEITET; HOHLKUGELN UND HOHLKUGELSEGMENTE, AUS GLAS, ZUM HERSTELLEN SOLCHER GLÄSER.				
7015.10.00	Gläser für medizinische Brillen	0	A	10 %	
7015.90.00	andere	0	A	15 %	
70.16	PFLASTERSTEINE, BAUSTEINE, FLIESEN, DACHZIEGEL UND ANDERE WAREN, AUS GEPRESSTEM ODER GEFORMTEM GLAS, AUCH ARMIERT, ZU BAUZWECCKEN; GLASWÜRFEL, GLASSTEINCHEN UND ANDERES KLEINGLAS, AUCH AUF UNTERLAGE, FÜR MOSAIKE ODER ZU ÄHNLICHEN ZIERZWECKEN; KUNSTVERGLASUNGEN; VIELZELLES GLAS ODER SCHAUMGLAS IN FORM VON BLÖCKEN, TAFELN, PLATTEN, KOKILLEN ODER ÄHNLICHEN FORMEN.				
7016.10.00	Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaike oder zu ähnlichen Zierzwecken	10	C	15 %	
7016.90.00	andere	10	C	10 %	
70.17	GLASWAREN FÜR LABORATORIEN, HYGIENISCHE ODER PHARMAZEUTISCHE BEDARFSARTIKEL AUS GLAS, AUCH MIT SKALEN ODER EICHZEICHEN.				
7017.10.00	aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid	0	A	3 %	
7017.20.00	aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von 5×10^{-6} oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0 °C bis 300 °C	0	A	3 %	
7017.90.00	andere	0	A	3 %	
70.18	GLASPERLEN, NACHAHMUNGEN VON PERLEN, EDELSTEINEN ODER SCHMUCKSTEINEN UND ÄHNLICHE GLASKURZWAREN UND WAREN DARAUS, AUSGENOMMEN FANTASIESCHMUCK; GLASAUGEN, AUSGENOMMEN PROTHESEN; ZIER- UND FANTASIEGEGENSTÄNDE AUS LAMPENGEBLASENEM (GESPONNENEM) GLAS, AUSGENOMMEN FANTASIESCHMUCK; MIKROKUGELN AUS GLAS, MIT EINEM DURCHMESSER VON 1 MM ODER WENIGER.				
7018.10.00	Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren	15	E	15 %	
7018.20.00	Mikrokugeln mit einem Durchmesser von 1mm oder weniger	0	A	FREI	
7018.90.00	andere	15	E	15 %	
70.19	GLASFASERN (EINSCHLIESSLICH GLASWOLLE) UND WAREN DARAUS (Z. B. GARNE, GEWEBE).				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
7019.11.00	Stapelfasern mit einer Länge von 50 mm oder weniger (chopped strands)	0	A	15 %	
7019.12.00	Glasseidenstränge (Rovings)	0	A	15 %	
7019.19.00	andere	0	A	15 %	
7019.31.00	Matten	0	A	10 %	
7019.32.00	Vliese	0	A	10 %	
7019.39	andere				
7019.39.10	Platten, Tafeln oder Streifen, aus Glasfasern, auf bestimmte Längen geschnitten, auf einer oder beiden Seiten in Kunststoff getränkt für Blinddecken	0	A	15 %	
7019.39.90	andere	0	A	FREI	
7019.40.00	Gewebe aus Glasseidensträngen (Rovings)	0	A	FREI	
7019.51.00	mit einer Breite von 30 cm oder weniger	0	A	FREI	
7019.52.00	mit einer Breite von mehr als 30 cm, in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 250 g, aus Filamenten mit einem Titer des einfachen Garns von 136 tex oder weniger	0	A	FREI	
7019.59.00	andere	0	A	FREI	
7019.90.00	andere	0	A	10 %	
70.20	ANDERE WAREN AUS GLAS:				
7020.00.10	Glaskolben für Thermoskannen oder ähnliche Behälter, mit einem Inhalt von über 30 cm ³ und einem Gewicht von über 50 g	0	A	15 %	
7020.00.90	andere	15	E	10 %	
71.01	ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, AUCH BEARBEITET ODER EINHEITLICH ZUSAMMENGESTELLT, JEDOCH WEDER AUFGEREIHT NOCH MONTIERT ODER GEFASST; ECHTE PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, ZUR ERLEICHTERUNG DER VERSENDUNG VORÜBERGEHEND AUFGEREIHT.				
7101.10	echte Perlen:				
7101.10.10	unbearbeitet	10	E	10 %	
7101.10.20	bearbeitet	10	E	15 %	
7101.21.00	unbearbeitet	10	E	10 %	
7101.22.00	bearbeitet	10	E	15 %	
71.02	DIAMANTEN, AUCH BEARBEITET, JEDOCH WEDER MONTIERT NOCH GEFASST.				
7102.10.00	nicht sortiert	5	E	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
7102.21.00	roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	0	A	10 %	
7102.29.00	andere	0	A	10 %	
7102.31.00	roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen	5	E	10 %	
7102.39.00	andere	5	E	10 %	
71.03	EDELSTEINE (AUSGENOMMEN DIAMANTEN) UND SCHMUCKSTEINE, AUCH BEARBEITET ODER EINHEITLICH ZUSAMMENGESTELLT, JEDOCH WEDER AUFGEREiht NOCH MONTIERT ODER GEFASST; EDELSTEINE (AUSGENOMMEN DIAMANTEN) UND SCHMUCKSTEINE, NICHT EINHEITLICH ZUSAMMENGESTELLT, ZUR ERLEICHTERUNG DER VERSENDUNG VORÜBERGEHEND AUFGEREiht.				
7103.10.00	roh oder nur gesägt oder grob geformt	5	E	10 %	
7103.91.00	Rubine, Saphire und Smaragde	5	E	10 %	
7103.99.00	andere	5	E	10 %	
71.04	SYNTHETISCHE ODER REKONSTRUIERTE EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE, AUCH BEARBEITET ODER EINHEITLICH ZUSAMMENGESTELLT, JEDOCH WEDER AUFGEREiht NOCH MONTIERT ODER GEFASST; SYNTHETISCHE ODER REKONSTRUIERTE EDELSTEINE ODER SCHMUCKSTEINE, NICHT EINHEITLICH ZUSAMMENGESTELLT, ZUR ERLEICHTERUNG DER VERSENDUNG VORÜBERGEHEND AUFGEREiht.				
7104.10.00	piezoelektrischer Quarz	10	E	10 %	
7104.20.00	andere, roh oder nur gesägt oder grob geformt	10	E	10 %	
7104.90.00	andere	10	E	10 %	
71.05	STAUB UND PULVER VON EDELSTEINEN, SCHMUCKSTEINEN ODER SYNTHETISCHEN EDELSTEINEN ODER SCHMUCKSTEINEN:				
7105.10.00	von Diamanten	5	E	10 %	
7105.90.00	andere	5	E	10 %	
71.06	SILBER (EINSCHLIESSLICH VERGOLDETES ODER PLATINIERTES SILBER), IN ROHFORM ODER ALS HALBZEUG ODER PULVER.				
7106.10.00	Pulver	10	E	FREI	
7106.91.00	unbearbeitet	10	C	FREI	
7106.92.00	als Halbzeug	—	A	FREI	
7107.00.00	SILBERPLATTIERUNGEN AUF UNEDLEN METALLEN, IN ROHFORM ODER ALS HALBZEUG.	10	E	FREI	
71.08	GOLD (EINSCHLIESSLICH PLATINIERTES GOLD), IN ROHFORM ODER ALS HALBZEUG ODER ALS HALBZEUG ODER PULVER.				
7108.11.00	Pulver	5	E	FREI	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
7108.12.00	in Rohform	5	E	FREI	
7108.13.00	als Halbzeug	5	E	FREI	
7108.20.00	zu monetären Zwecken	5	E	FREI	
7109.00.00	GOLDPLATTIERUNGEN AUF UNEDLEN METALLEN ODER AUF SILBER, IN ROHFORM ODER ALS HALBZEUG.	10	E	FREI	
71.10	PLATIN, IN ROHFORM ODER ALS HALBZEUG ODER ALS HALBZEUG ODER PULVER.				
7110.11.00	in Rohform oder als Pulver	0	A	FREI	
7110.19.00	andere	0	A	FREI	
7110.21.00	in Rohform oder als Pulver	0	A	FREI	
7110.29.00	andere	0	A	FREI	
7110.31.00	in Rohform oder als Pulver	0	A	FREI	
7110.39.00	andere	0	A	FREI	
7110.41.00	in Rohform oder als Pulver	0	A	FREI	
7110.49.00	andere	0	A	FREI	
7111.00.00	PLATINPLATTIERUNGEN AUF UNEDLEN METALLEN, AUF SILBER ODER AUF GOLD, IN ROHFORM ODER ALS HALBZEUG.	10	E	FREI	
71.12	ABFÄLLE UND SCHROTT VON EDELMETALLEN ODER EDELMETALLPLATTIERUNGEN; ANDERE ABFÄLLE UND SCHROTT, EDELMETALLE ODER EDELMETALLVERBINDUNGEN ENTHALTEND, VON DER HAUPTSÄCHLICH ZUR WIEDERGEWINNUNG VON EDELMETALLEN VERWENDETEN ART.				
7112.30.00	Aschen, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend	0	A	FREI	
7112.91.00	von Gold, einschließlich Goldplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz)	0	A	FREI	
7112.92.00	von Platin, einschließlich Platinplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz)	0	A	FREI	
7112.99.00	andere	0	A	FREI	
71.13	SCHMUCKWAREN UND TEILE DAVON, AUS EDELMETALLEN ODER EDELMETALLPLATTIERUNGEN.				
7113.11.00	aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert	15	E	10 %	
7113.19.00	aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert	15	C	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
7113.20.00	aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen	15	E	10 %	
71.14	GOLD- UND SILBERSCHMIEDEWAREN UND TEILE DAVON, AUS EDELMETALLEN ODER EDELMETALLPLATTIERUNGEN.				
7114.11.00	aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert	15	E	10 %	
7114.19.00	aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert	15	E	10 %	
7114.20.00	aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen	15	E	10 %	
71.15	ANDERE WAREN AUS EDELMETALLEN ODER EDELMETALLPLATTIERUNGEN.				
7115.10.00	Katalysatoren in Form von Geweben oder Gittern, aus Platin	0	A	10 %	
7115.90.00	andere	15	E	10 %	
71.16	WAREN AUS ECHTEN PERLEN ODER ZUCHTPERLEN, AUS EDELSTEINEN ODER SCHMUCKSTEINEN (NATÜRLICHEN, SYNTHETISCHEN ODER REKONSTITUIERTEN).				
7116.10.00	aus echten Perlen oder Zuchtperlen	15	E	10 %	
7116.20.00	aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)	15	E	10 %	
71.17	FANTASIESCHMUCK:				
7117.11.00	Manschettenknöpfe und ähnliche Knöpfe	15	E	15 %	
7117.19.00	andere	15	E	10 %	
7117.90	andere:				
7117.90.10	Manschettenknöpfe und ähnliche Knöpfe aus Stoffen aller Art, ausgenommen unedler Metalle	15	E	15 %	
7117.90.20	andere, aus mindestens zwei verschiedenen Stoffen, mit Ausnahme einfacher Verbindungsvorrichtungen	15	E	10 %	
7117.90.31	aus Elfenbein	15	E	15 %	
7117.90.32	aus Schildpatt	15	E	15 %	
7117.90.39	andere	15	E	15 %	
7117.90.41	aus Kunststoff	15	E	10 %	
7117.90.42	aus Holz	15	E	15 %	
7117.90.43	aus Werksteinen, ausgenommen Edel- und Schmucksteine	15	E	15 %	
7117.90.44	aus Porzellan	15	E	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
7117.90.45	aus keramischen Stoffen	15	E	15 %	
7117.90.46	aus Glas	15	E	15 %	
7117.90.47	aus pflanzlichen Stoffen, ausgenommen Holz, aus anderen mineralischen Stoffen (nicht genauer angegeben)	15	E	10 %	
7117.90.49	andere	15	E	10 %	
71.18	MÜNZEN.				
7118.10.00	Münzen (ausgenommen Goldmünzen), ausgenommen gesetzliche Zahlungsmittel	5	E	FREI	
7118.90.00	andere	5	C	FREI	
72.01	ROHEISEN UND SPIEGELEISEN, IN MASSELN, BLÖCKEN ODER ANDEREN ROHFORMEN.				
7201.10.00	Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von 0,5 GHT oder weniger	0	A	FREI	
7201.20.00	Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von mehr als 0,5 GHT	0	A	FREI	
7201.50.00	Roheisen, legiert; Spiegeleisen	0	A	FREI	
72.02	FERROLEGIERUNGEN.				
7202.11.00	mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 2 GHT	0	A	15 %	
7202.19.00	andere	0	A	15 %	
7202.21.00	mit einem Siliciumgehalt von mehr als 55 GHT	0	A	15 %	
7202.29.00	andere	0	A	15 %	
7202.30.00	Ferrosiliciummangan	0	A	15 %	
7202.41.00	mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 GHT	0	A	15 %	
7202.49.00	andere	0	A	15 %	
7202.50.00	Ferrosiliciumchrom	0	A	15 %	
7202.60.00	Ferronickel	0	A	15 %	
7202.70.00	Ferromolybdän	0	A	15 %	
7202.80.00	Ferrowolfram und Ferrosiliciumwolfram	0	A	15 %	
7202.91.00	Ferrotitan und Ferrosiliciumtitan	0	A	15 %	
7202.92.00	Ferrovandium	0	A	15 %	
7202.93.00	Ferroniob	0	A	15 %	
7202.99.00	andere	0	A	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
72.03	DURCH DIREKTREDUKTION AUS EISENERZEN HERGESTELLTE EISENERZEUGNISSE UND ANDERER EISENSCHWAMM, IN STÜCKEN, PELLETS ODER ÄHNLICHEN FORMEN; EISEN MIT EINER REINHEIT VON 99,94 GHT ODER MEHR, IN STÜCKEN, PELLETS ODER ÄHNLICHEN FORMEN.				
7203.10.00	durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse	0	A	15 %	
7203.90.00	andere	0	A	15 %	
72.04	ABFÄLLE UND SCHROTT, AUS EISEN ODER STAHL, ABFALLBLÖCKE AUS EISEN ODER STAHL.				
7204.10.00	Abfälle und Schrott, aus Gusseisen	0	A	FREI	
7204.21.00	aus nicht rostendem Stahl	0	A	FREI	
7204.29.00	andere	0	A	10 %	
7204.30.00	Abfälle und Schrott, aus verzinnem Eisen oder Stahl	0	A	FREI	
7204.41.00	Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneidabfälle, auch paketi	0	A	FREI	
7204.49.00	andere	0	A	10 %	
7204.50.00	Abfallblöcke	0	A	10 %	
72.05	KÖRNER UND PULVER, AUS ROHSEISEN, SPIEGELEISEN, EISEN ODER STAHL.				
7205.10.00	Körner	0	A	FREI	
7205.21.00	aus legiertem Stahl	0	A	15 %	
7205.29.00	andere	0	A	15 %	
72.06	EISEN UND NICHT LEGIERTER STAHL, IN ROHBLÖCKEN (INGOTS) ODER ANDEREN ROHFORMEN, AUSGENOMMEN EISEN DER POSITION 72.03.				
7206.10.00	Rohblöcke (Ingots)	0	A	10 %	
7206.90.00	andere	0	A	10 %	
72.07	HALBZEUG AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL.				
7207.11.00	mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke	0	A	FREI	
7207.12.00	anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt	0	A	FREI	
7207.19.00	andere	0	A	FREI	
7207.20.00	mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr	0	A	FREI	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
72.08	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, WARMGEWALZT, WEDER PLATTIERT NOCH ÜBERZOGEN.				
7208.10.00	in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster	0	A	FREI	
7208.25.00	mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	0	A	FREI	
7208.26.00	mit einer Dicke von mehr als 3,5 mm bis 4,75 mm	0	A	10 %	
7208.27.00	mit einer Dicke von weniger als 3 mm	0	A	FREI	
7208.36.00	mit einer Dicke von mehr als 10 mm	0	A	FREI	
7208.37.00	mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	0	A	FREI	
7208.38.00	mit einer Dicke von mehr als 3 mm bis 4,75 mm	0	A	10 %	
7208.39.00	mit einer Dicke von weniger als 3 mm	0	A	FREI	
7208.40.00	nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit Oberflächenmuster	10	E	FREI	
7208.51.00	mit einer Dicke von mehr als 10 mm	10	G	FREI	
7208.52.00	mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	5	G	FREI	
7208.53.00	mit einer Dicke von mehr als 3 mm bis 4,75 mm	10	G	FREI	
7208.54.00	mit einer Dicke von weniger als 3 mm	—	A	FREI	
7208.90.00	andere	10	G	15 %	
72.09	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR, WARMGEWALZT, WEDER PLATTIERT NOCH ÜBERZOGEN.				
7209.15.00	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr	10	G	FREI	
7209.16.00	mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm	10	G	FREI	
7209.17.00	mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm	10	H	FREI	
7209.18.00	mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm	10	G	FREI	
7209.25.00	mit einer Dicke von 3 mm oder mehr	10	G	FREI	
7209.26.00	mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm	10	G	FREI	
7209.27.00	mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm				
7209.28.00	mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm	10	G	FREI	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
7209.90.00	andere	10	G	FREI	
7210	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER WENIGER, PLATTIERT ODER ÜBERZOGEN.				
7210.11.00	mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr	0	A	FREI	
7210.12.00	mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm	0	A	FREI	
7210.20.00	verbleit, einschließlich Terneblech oder -band	0	A	FREI	
7210.30	elektrolytisch verzinkt				
7210.30.10	gewellt	0	A	10 %	
7210.30.20	mit Phosphatschicht überzogen	0	A	FREI	
7210.30.91	mit einer Dicke von 20 bis 30, inklusive	0	A	FREI	
7210.30.99	andere	0	A	10 %	
7210.41.00	gewellt	5	G	10 %	
7210.41.00A	mit einer Dicke von 0,16 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 2 mm	15	H	10 %	
7210.49	andere:				
7210.49.10	mit Phosphatschicht überzogen	—	A	FREI	
7210.49.20	andere, mit einer Dicke von 20 bis 30, inklusive	—	A	FREI	
7210.49.90	andere	—	A	FREI	
7210.50.00	mit Chromoxiden oder mit Chrom und Chromoxiden überzogen	0	A	FREI	
7210.61	mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen:				
7210.61.10	gewellt	0	A	10 %	
7210.61.10A	nur mit einer Dicke von 0,16 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 2 mm	15	H	10 %	
7210.61.20	nur mit einer Dicke von 20 bis 30, inklusive	0	A	10 %	
7210.61.20A	nur mit einer Dicke von 0,16 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 2 mm	15	H	10 %	
7210.61.90	andere	0	A	10 %	
7210.61.90A	nur mit einer Dicke von 0,16 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 2 mm	15	H	10 %	
7210.69	andere:				
7210.69.10	gewellt	0	A	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
7210.69.10A	nur mit einer Dicke von 0,16 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 2 mm	15	G	10 %	
7210.69.20	mit einer Dicke von 20 bis 30, inklusive	0	A	10 %	
7210.69.20A	nur mit einer Dicke von 0,16 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 2 mm	15	G	10 %	
7210.69.90	andere	0	A	10 %	
7210.69.90A	nur mit einer Dicke von 0,16 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 2 mm	15	G	10 %	
7210.70	mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet				
7210.70.10	gewellt	0	A	10 %	
7210.70.10A	nur mit Emaille lackiert, mit einer Dicke von 0,16 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,55 mm	15	H	10 %	
7210.70.10B	nur mit Epoxidharzen bestrichen, glatt	15	G	10 %	
7210.70.90	andere	—	A	FREI	
7210.90	andere:				
7210.90.11	mit Asphalt überzogen, auch mit gepressten Aluminiumlagen	0	A	10 %	
7210.90.19	andere	0	A	10 %	
7210.90.90	andere	0	A	FREI	
72.11	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON WENIGER ALS 600 MM, WEDER PLATTIERT UND ÜBERZOGEN.				
7211.13.00	auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster	5	G	FREI	
7211.14.00	andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	—	A	FREI	
7211.19.00	andere	—	A	FREI	
7211.23.00	mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT	5	G	FREI	
7211.29.00	andere	0	A	FREI	
7211.90.00	andere	0	A	FREI	
72.12	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, MIT EINER BREITE VON NICHT MEHR ALS 600 MM, WEDER PLATTIERT UND ÜBERZOGEN.				
7212.10	verzinnt:				
7212.10.10	Bandstahl oder Klammern	0	A	FREI	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
7212.10.20	Plättchen	0	A	FREI	
7212.10.90	andere	0	A	FREI	
7212.20	elektrolytisch verzinkt:				
7212.20.10	Bandstahl oder Klammern	0	A	FREI	
7212.20.20	Plättchen	0	A	FREI	
7212.20.30	gewellt	0	A	10 %	
7212.20.91	mit einer Dicke von 20 bis 30, inklusive	0	A	10 %	
7212.20.99	andere	0	A	10 %	
7212.30	anders verzinkt:				
7212.30.10	Bandstahl oder Klammern	—	A	FREI	
7212.30.20	Plättchen	—	A	FREI	
7212.30.30	andere, gewellt	0	A	10 %	
7212.30.30A	nur mit einer Dicke von 0,16 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,55 mm	15	G	10 %	
7212.30.91	mit einer Dicke von 20 bis 30, inklusive	0	A	10 %	
7212.30.99	andere	0	A	10 %	
7212.30.99A	nur mit einer Dicke von 0,16 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,55 mm	15	G	10 %	
7212.40	mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet				
7212.40.10	Bandstahl oder Klammern	—	A	FREI	
7212.40.20	Plättchen	—	A	FREI	
7212.40.30	andere, gewellt	0	A	10 %	
7212.40.30A	nur mit einer Dicke von 0,16 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,55 mm	15	G	10 %	
7212.40.90	andere	—	A	FREI	
7212.50	anders überzogen:				
7212.50.10	Bandstahl oder Klammern	0	A	FREI	
7212.50.20	Plättchen	0	A	FREI	
7212.50.31	mit Asphalt überzogen, auch mit gepressten Aluminiumlagen	0	A	15 %	
7212.50.39	andere	0	A	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
7212.50.41	mit einer Dicke von 20 bis 30, inklusive	0	A	10 %	
7212.50.49	andere	0	A	FREI	
7212.50.90	andere	0	A	FREI	
7212.60	plattiert:				
7212.60.10	Bandstahl oder Klammern	0	A	FREI	
7212.60.20	Plättchen	0	A	FREI	
7212.60.30	andere, gewellt	0	A	10 %	
7212.60.90	andere	0	A	FREI	
72.13	WALZSTAHL AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL.				
7213.10.00	mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen	15	H	FREI	
7213.20.00	anderer, aus Automatenstahl	0	A	FREI	
7213.91	mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von weniger als 14 mm				
7213.91.10	mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	10	G	10 %	
7213.91.90	andere	0	A	FREI	
7213.99	andere:				
7213.99.10	mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr	10	G	10 %	
7213.99.90	andere	0	A	FREI	
72.14	STABSTAHL AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL, NUR GESCHMIEDET, NUR WARMGEWALZT, NUR WARMBEZOGEN ODER NUR WARMSTRANG-GESPRESST, AUCH NACH DEM WALZEN VERWUN- DEN.				
7214.10	geschmiedet:				
7214.10.10	Plättchen	10	E	FREI	
7214.10.90	andere	10	E	FREI	
7214.20	mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden:				
7214.20.10	Stangen und Stäbe, verformt (gewellt), zur Betonverstär- kung	15	H	FREI	
7214.20.90	andere	15	H	10 %	
7214.30	anderer, aus Automatenstahl:				
7214.30.10	Plättchen	5	E	FREI	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
7214.30.20	andere, mit kreisförmigem oder quadratischen Querschnitt	5	E	10 %	
7214.30.90	andere	5	E	10 %	
7214.91.00	mit rechteckigem Querschnitt	—	A	FREI	
7214.99	andere:				
7214.99.11	andere, mit kreisförmigem oder quadratischen Querschnitt	5	G	FREI	
7214.99.19	andere:	5	G	10 %	
7214.99.21	andere, mit kreisförmigem oder quadratischen Querschnitt	5	G	10 %	
7214.99.29	andere	5	G	10 %	
7214.99.90	andere	—	A	FREI	
72.15	ANDERER STABSTAHL AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL.				
7215.10	aus Automatenstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt:				
7215.10.10	Plättchen	0	A	FREI	
7215.10.20	andere nur verzinnnte, verzinkte oder mit Blei gefüllte Stangen oder Stäbe	0	A	10 %	
7215.10.30	mit kreisförmigem Querschnitt	0	A	FREI	
7215.10.40	mit quadratischem Querschnitt	0	A	FREI	
7215.10.90	andere	0	A	10 %	
7215.50	andere, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt				
7215.50.11	Plättchen	0	A	FREI	
7215.50.12	andere verzinnnte, verzinkte oder mit Blei gefüllte Stangen oder Stäbe	0	A	10 %	
7215.50.13	andere, mit kreisförmigem Querschnitt	0	A	FREI	
7215.50.14	andere, mit quadratischem Querschnitt	0	A	FREI	
7215.50.19	andere	0	A	10 %	
7215.50.21	Plättchen	0	A	FREI	
7215.50.22	andere verzinnnte, verzinkte oder mit Blei gefüllte Stangen oder Stäbe	0	A	10 %	
7215.50.23	andere, mit kreisförmigem Querschnitt	0	A	FREI	
7215.50.24	andere, mit quadratischem Querschnitt	0	A	FREI	
7215.50.29	andere	0	A	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
7215.50.31	Plättchen	0	A	FREI	
7215.50.32	andere verzinnnte, verzinkte oder mit Blei gefüllte Stangen oder Stäbe	0	A	10 %	
7215.50.33	andere, mit kreisförmigem Querschnitt, kalibriert	0	A	FREI	
7215.50.34	andere, mit kreisförmigem Querschnitt, nicht kalibriert	0	A	10 %	
7215.50.35	andere, mit quadratischem Querschnitt	0	A	10 %	
7215.50.39	andere	0	A	15 %	
7215.90	andere				
7215.90.10	Plättchen	0	A	FREI	
7215.90.20	andere verzinnnte, verzinkte oder mit Blei gefüllte Stangen oder Stäbe	0	A	10 %	
7215.90.31	kalibriert	0	A	FREI	
7215.90.39	andere	0	A	10 %	
7215.90.40	mit quadratischem Querschnitt	0	A	10 %	
7215.90.90	andere	0	A	FREI	
72.16	PROFILE AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL.				
7216.10.00	U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von weniger als 80 mm	—	A	FREI	
7216.21.00	L-Profile	—	A	FREI	
7216.22.00	T-Profile	—	A	FREI	
7216.31.00	U-Profile	—	A	FREI	
7216.32.00	I-Profile	5	C	FREI	
7216.33.00	H-Profile	5	C	FREI	
7216.40	L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr				
7216.40.10	L-Profile	5	E	FREI	
7216.40.20	T-Profile	5	E	FREI	
7216.50	andere Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst				
7216.50.10	L-Profile (in Winkelform)	10	C	FREI	
7216.50.20	gerillte Dachwellplatten	10	C	10 %	
7216.50.90	andere	10	C	FREI	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
7216.61	aus flachgewalzten Erzeugnissen hergestellt				
7216.61.10	L-Profile (in Winkelform)	15	G	FREI	
7216.61.20	gerillte Dachwellplatten	15	G	10 %	
7216.61.90	andere	15	G	FREI	
7216.69	andere				
7216.69.10	L-Profile (in Winkelform)	15	G	FREI	
7216.69.90	andere	15	G	FREI	
7216.91	aus flachgewalzten Erzeugnissen kalthergestellt oder kaltfertiggestellt				
7216.91.11	L-Profile (in Winkelform)	15	G	15 %	
7216.91.19	andere	15	G	10 %	
7216.99	andere:				
7216.99.10	L-Profile (in Winkelform)	5	G	10 %	
7216.99.20	gerillte Dachwellplatten	5	G	10 %	
7216.99.90	andere	5	G	FREI	
72.17	DRAHT AUS EISEN ODER NICHT LEGIERTEM STAHL.				
7217.10.00	nicht überzogen, auch poliert	—	A	FREI	
7217.20.00	verzinkt	—	A	FREI	
7217.30.00	mit anderen unedlen Metallen überzogen	—	A	FREI	
7217.90.00	andere	5	E	FREI	
72.18	NICHT ROSTENDER STAHL IN ROHBLÖCKEN (INGOTS) ODER ANDEREN ROHFORMEN; HALBZEUG AUS NICHT ROSTENDEM STAHL.				
7218.10.00	Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen	0	A	FREI	
7218.91.00	mit rechteckigem Querschnitt	0	A	FREI	
7218.99.00	andere	0	A	FREI	
72.19	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS NICHT ROSTENDEM STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR.				
7219.11.00	mit einer Dicke von mehr als 10 mm	0	A	FREI	
7219.12.00	mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	0	A	FREI	
7219.13.00	mit einer Dicke von mehr als 3 mm bis 4,75 mm	0	A	FREI	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
7219.14.00	mit einer Dicke von weniger als 3 mm	0	A	FREI	
7219.21.00	mit einer Dicke von mehr als 10 mm	0	A	FREI	
7219.22.00	mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm	0	A	FREI	
7219.23.00	mit einer Dicke von mehr als 3 mm bis 4,75 mm	0	A	FREI	
7219.24.00	mit einer Dicke von weniger als 3 mm	0	A	FREI	
7219.31.00	mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr	0	A	FREI	
7219.32.00	mit einer Dicke von mehr als 3 mm bis 4,75 mm	0	A	FREI	
7219.33.00	mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm	0	A	FREI	
7219.34.00	mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm	0	A	FREI	
7219.35.00	mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm	0	A	15 %	
7219.90.00	andere	0	A	15 %	
72.20	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS NICHT ROSTENDEM STAHL, MIT EINER BREITE VON WENIGER ALS 600 MM.				
7220.11	mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr:				
7220.11.10	Bandstahl oder Klammern	0	A	FREI	
7220.11.20	Plättchen	0	A	FREI	
7220.11.90	andere	0	A	FREI	
7220.12	mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm:				
7220.12.10	Bandstahl oder Klammern	0	A	FREI	
7220.12.20	Plättchen	0	A	FREI	
7220.12.90	andere	0	A	FREI	
7220.20	nur kaltgewalzt.				
7220.20.10	Bandstahl oder Klammern	0	A	FREI	
7220.20.20	Plättchen	0	A	FREI	
7220.20.90	andere	0	A	FREI	
7220.90	andere:				
7220.90.10	Bandstahl	0	A	FREI	
7220.90.20	Plättchen	0	A	FREI	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
7220.90.90	andere	0	A	15 %	
7221.00.00	STABSTAHL AUS NICHT ROSTENDEM STAHL.	0	A	FREI	
72.22	WALZDRAHT UND PROFILE AUS NICHT ROSTENDEM STAHL.				
7222.11.00	mit kreisförmigem Querschnitt	0	A	FREI	
7222.19.00	andere	0	A	FREI	
7222.20	Stabstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt				
7222.20.10	Plättchen	0	A	FREI	
7222.20.21	kalibriert	0	A	FREI	
7222.20.29	andere	0	A	FREI	
7222.20.90	andere	0	A	FREI	
7222.30	anderer Stabstahl				
7222.30.10	Plättchen	0	A	FREI	
7222.30.21	kalibriert	0	A	FREI	
7222.30.29	andere	0	A	FREI	
7222.30.90	andere	0	A	FREI	
7222.40.00	Profile	0	A	FREI	
7223.00.00	DRAHT AUS NICHT ROSTENDEM STAHL.	0	A	FREI	
72.24	ANDERER LEGIERTER STAHL IN ROHBLÖCKEN (INGOTS) ODER ANDEREN ROHFORMEN; HALBZEUG AUS ANDEREM LEGIERTEN STAHL.				
7224.10.00	Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen	0	A	FREI	
7224.90.00	andere	0	A	FREI	
72.25	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS ANDEREM LEGIERTEN STAHL, MIT EINER BREITE VON 600 MM ODER MEHR.				
7225.11.00	kornorientiert	0	A	FREI	
7225.19.00	andere	0	A	FREI	
7225.30.00	andere, nur warmgewalzt, in Rollen (Coils)	0	A	FREI	
7225.40.00	andere, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils)	0	A	FREI	
7225.50.00	andere, nur kaltgewalzt	0	A	FREI	
7225.91.00	elektrolytisch verzinkt	0	A	FREI	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
7225.92.00	anders verzinkt	0	A	FREI	
7225.99.00	andere	0	A	FREI	
72.26	FLACHGEWALZTE ERZEUGNISSE AUS ANDEREM LEGIERTEN STAHL, MIT EINER BREITE VON WENIGER ALS 600 MM.				
7226.11.00	kornorientiert	0	A	FREI	
7226.19.00	andere	0	A	FREI	
7226.20	aus Schnellarbeitsstahl:				
7226.20.10	Bandstahl oder Klammern	0	A	FREI	
7226.20.20	Plättchen	0	A	FREI	
7226.20.90	andere	0	A	FREI	
7226.91	nur warmgewalzt:				
7226.91.10	Bandstahl oder Klammern	0	A	FREI	
7226.91.20	Plättchen	0	A	FREI	
7226.91.90	andere	0	A	FREI	
7226.92	nur kaltgewalzt:				
7226.92.10	Bandstahl oder Klammern	0	A	FREI	
7226.92.20	Plättchen	0	A	FREI	
7226.92.90	andere	0	A	FREI	
7226.99	andere:				
7226.99.10	Bandstahl oder Klammern	0	A	FREI	
7226.99.20	Plättchen	0	A	FREI	
7226.99.90	andere	0	A	FREI	
72.27	WALZSTAHL AUS ANDEREM LEGIERTEN STAHL.				
7227.10.00	aus Schnellarbeitsstahl	0	A	FREI	
7227.20.00	aus Mangan-Silicium-Stahl	0	A	FREI	
7227.90.00	andere	0	A	FREI	
72.28	STABSTAHL UND PROFILE, AUS ANDEREM LEGIERTEN STAHL; HOHLBOHRERSTÄBE AUS LEGIERTEM ODER NICHT LEGIERTEM STAHL.				
7228.10	Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl:				
7228.10.10	Plättchen	0	A	FREI	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
7228.10.20	mit kreisförmigem Querschnitt	0	A	FREI	
7228.10.90	andere	0	A	FREI	
7228.20	Stabstahl aus Mangan-Silicium-Stahl:				
7228.20.10	Plättchen	0	A	FREI	
7228.20.20	mit kreisförmigem Querschnitt	0	A	FREI	
7228.20.90	andere	0	A	FREI	
7228.30	anderer Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst:				
7228.30.10	Plättchen	0	A	FREI	
7228.30.20	mit kreisförmigem Querschnitt	0	A	FREI	
7228.30.90	andere	0	A	FREI	
7228.40	anderer Stabstahl, nur geschmiedet				
7228.40.10	Plättchen	0	A	FREI	
7228.40.90	andere	0	A	FREI	
7228.50	anderer Stabstahl, nur kalthergestellt oder nur kaltfertiggestellt				
7228.50.10	Plättchen	0	A	FREI	
7228.50.20	mit kreisförmigem Querschnitt	0	A	FREI	
7228.50.90	andere	0	A	FREI	
7228.60	anderer Stabstahl:				
7228.60.10	Plättchen	0	A	FREI	
7228.60.20	mit kreisförmigem Querschnitt	0	A	FREI	
7228.60.90	andere	0	A	FREI	
7228.70.00	Profile	0	A	FREI	
7228.80.00	Hohlbohrerstäbe	0	A	FREI	
72.29	DRAHT AUS ANDEREM LEGIERTEN STAHL.				
7229.20.00	aus Mangan-Silicium-Stahl	0	A	FREI	
7229.90.00	andere	0	A	FREI	
73.01	SPUNDWANDERZEUGNISSE AUS EISEN ODER STAHL, AUCH GELOCHT ODER AUS ZUSAMMENGESETZTEN ELEMENTEN HERGESTELLT; DURCH SCHWEISSEN HERGESTELLTE PROFILE AUS EISEN ODER STAHL.				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
7301.10.00	Spundwanderzeugnisse	0	A	3 %	
7301.20	Profile:				
7301.20.11	in Winkelform („L“ oder „V“):	10	E	15 %	
7301.20.19	andere	10	E	10 %	
7301.20.91	in Winkelform („L“ oder „V“):	10	E	10 %	
7301.20.99	andere	10	E	10 %	
73.02	OBERBAUMATERIAL FÜR BAHNEN, AUS EISEN ODER STAHL, WIE SCHIENEN, LEITSCHIENEN UND ZAHNSTANGEN, WEICHENZUNGEN, HERZSTÜCKE, ZUNGENVERBINDUNGSSTANGEN UND ANDERES MATERIAL FÜR KREUZUNGEN ODER WEICHEN, BAHNSCHWELLEN, LASCHEN, SCHIENENSTÜHLE, WINKEL, UNTERLAGSPLATTEN, KLEMMPLATTEN, SPURPLATTEN UND SPURSTANGEN UND ANDERES FÜR DAS VERLEGEN, ZUSAMMENFÜGEN ODER BEFESTIGEN VON SCHIENEN BESONDERS HERGERICHTETES MATERIAL.				
7302.10.00	Schienen	0	A	15 %	
7302.30.00	Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen	0	A	15 %	
7302.40.00	Laschen und Unterlagsplatten	0	A	15 %	
7302.90	andere:				
7302.90.10	Schwellen	0	A	15 %	
73.03	ROHRE UND HOHLPROFILE, AUS GUSSEISEN.				
7302.90.90	andere	0	A	15 %	
7303.00.10	Rohre, nicht verformbar	5	E	10 %	
7303.00.90	andere	5	E	10 %	
73.04	ROHRE UND HOHLPROFILE, NAHTLOS, AUS EISEN (AUSGENOMMEN GUSSEISEN) ODER STAHL.				
7304.11.00	aus nicht rostendem Stahl	0	A	10 %	
7304.19.00	andere	0	A	10 %	
7304.22.00	Bohrgestänge (drill pipe), aus nicht rostendem Stahl	0	A	10 %	
7304.23.00	andere Bohrgestänge (drill pipe)	0	A	10 %	
7304.24.00	andere, aus nicht rostendem Stahl	0	A	10 %	
7304.29.00	andere	0	A	10 %	
7304.31.00	kaltgezogen oder kaltgewalzt	0	A	FREI	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
7304.39.00	andere	0	A	10 %	
7304.41.00	kaltgezogen oder kaltgewalzt	0	A	FREI	
7304.49.00	andere	0	A	FREI	
7304.51.00	kaltgezogen oder kaltgewalzt	0	A	FREI	
7304.59.00	andere	0	A	FREI	
7304.90.00	andere	0	A	FREI	
73.05	ANDERE ROHRE (Z. B. GESCHWEISST ODER GENIETET) MIT KREISFÖRMIGEM QUERSCHNITT UND EINEM ÄUSSEREN DURCHMESSER VON MEHR ALS 406,4 MM, AUS STAHL.				
7305.11.00	mit verdecktem Lichtbogen längsnahtgeschweißt	0	A	FREI	
7305.12.00	anders längsnahtgeschweißt	0	A	10 %	
7305.19.00	andere	0	A	10 %	
7305.20.00	Futterrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing)	0	A	10 %	
7305.31	längsnahtgeschweißt:				
7305.31.10	Druckrohrleitungen aus Stahl, für Wasserkraftwerke, auch verstärkt	15	E	15 %	
7305.31.90	andere	15	E	10 %	
7305.39	andere:				
7305.39.10	Druckrohrleitungen aus Stahl, für Wasserkraftwerke, auch verstärkt	15	E	15 %	
7305.39.90	andere	15	E	10 %	
7305.90	andere:				
7305.90.10	Druckrohrleitungen aus Stahl, für Wasserkraftwerke, auch verstärkt	15	E	15 %	
7305.90.90	andere	15	E	10 %	
73.06	ANDERE ROHRE UND HOHLPROFILE (Z. B. GESCHWEISST, GENIETET, GEFALZT ODER MIT EINFACH ANEINANDER GELEGTE RÄNDERN), AUS EISEN ODER STAHL.				
7306.11.00	geschweißt, aus nicht rostendem Stahl	0	A	10 %	
7306.19.00	andere	0	A	10 %	
7306.21.00	geschweißt, aus nicht rostendem Stahl	0	A	10 %	
7306.29.00	andere	0	A	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
7306.30	andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl:				
7306.30.11	mit einem Außendurchmesser von 7/8 Zoll	10	G	FREI	
7306.30.19	andere	10	G	10 %	
7306.30.90	andere	—	A	FREI	
7306.40.00	andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nicht rostendem Stahl	0	A	FREI	
7306.50.00	andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl	0	A	FREI	
7306.61.00	mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt	10	H	FREI	
7306.69.00	andere	10	G	FREI	
7306.90.00	andere	0	A	FREI	
73.07	ROHRFORMSTÜCKE, ROHRVERSCHLUSSSTÜCKE UND ROHRVERBINDUNGSSTÜCKE (Z. B. BOGEN, MUFFEN), AUS EISEN ODER STAHL.				
7307.11.00	aus nicht verformbarem Gusseisen	5	E	10 %	
7307.19.00	andere	5	C	FREI	
7307.21.00	Flansche	5	E	FREI	
7307.22.00	Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde	5	E	FREI	
7307.23.00	Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen	5	E	FREI	
7307.29.00	andere	5	E	FREI	
7307.91.00	Flansche	5	E	FREI	
7307.92.00	Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde	10	E	FREI	
7307.93.00	Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen	5	E	FREI	
7307.99.00	andere	5	C	FREI	
73.08	KONSTRUKTIONEN UND KONSTRUKTIONSTEILE (Z. B. BRÜCKEN UND BRÜCKENELEMENTE, SCHLEUSENTORE, TÜRME, GITTERMASTE, PFEILER, SÄULEN, GERÜSTE, DÄCHER, DACHSTÜHLE, TORE, TÜREN, FENSTER, UND DEREN RAHMEN UND VERKLEIDUNGEN, TOR- UND TÜRSCHWELLEN, TÜR- UND FENSTERLÄDEN, GELÄNDER), AUS EISEN ODER STAHL, AUSGENOMMEN VORGEFERTIGTE GEBÄUDE DER POSITION 94.06; ZU KONSTRUKTIONSZWECKEN VORGEARBEITETE BLECHE, STÄBE, PROFILE, ROHRE UND DERGLEICHEN, AUS EISEN ODER STAHL.				
7308.10.00	Brücken und Brückenelemente	15	C	15 %	
7308.20.00	Türme und Gittermaste	15	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
7308.30.00	Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwellen	10	E	10 %	
7308.40	Gerüst-, Schalungs- oder Stützmaterial:				
7308.40.10	Spannanker	10	E	FREI	
7308.40.90	andere	10	E	5%	
7308.90	andere:				
7308.90.10	Umrandungen für Gräber	10	G	10 %	
7308.90.20	Körbe	10	G	5%	
7308.90.30	Säulen, Pfeiler, Masten	10	G	15 %	
7308.90.40	andere vorgefertigte Bauteile, außer Waren der Unterposition 94.06	10	G	15 %	
7308.90.50	Böden und Gitter, auch mit Kunststoff überzogen, für Schweineställe	10	G	3 %	
7308.90.90	andere	10	G	10 %	
73.09	SAMMELBEHÄLTER, FÄSSER, BOTTICHE UND ÄHNLICHE BEHÄLTER, AUS EISEN ODER STAHL, FÜR STOFFE ALLER ART (AUSGENOMMEN VERDICHTE ODER VERFLÜSSIGTE GASE), MIT EINEM FASSUNGSVERMÖGEN VON MEHR ALS 300 L, OHNE MECHANISCHE ODER WÄRMETECHNISCHE EINRICHTUNGEN, AUCH MIT INNENAUSKLEIDUNG ODER WÄRMESCHUTZVERKLEIDUNG.				
7309.00.10	mit einem Fassungsvermögen von 500 l oder mehr	10	C	10 %	
7309.00.90	andere	10	C	15 %	
73.10	SAMMELBEHÄLTER, FÄSSER, TROMMELN, KANNEN, DOSEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTER, AUS EISEN ODER STAHL, FÜR STOFFE ALLER ART (AUSGENOMMEN VERDICHTE ODER VERFLÜSSIGTE GASE), MIT EINEM FASSUNGSVERMÖGEN VON MEHR ALS 300 L, OHNE MECHANISCHE ODER WÄRMETECHNISCHE EINRICHTUNGEN, AUCH MIT INNENAUSKLEIDUNG ODER WÄRMESCHUTZVERKLEIDUNG.				
7310.10	mit einem Fassungsvermögen von 50 l oder mehr				
7310.10.10	Behälter für Düngemittel oder Ablagerungszwecke, zur Verwendung in der Landwirtschaft	10	E	FREI	
7310.10.90	andere	10	E	15 %	
7310.21	Dosen, die durch Schweißen, Lötten oder Falzen verschlossen werden				
7310.21.10	Sprühbehälter aus Weißblech	10	G	FREI	
7310.21.90	andere	10	G	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
7310.29	andere				
7310.29.10	Behälter für Poliermittel	15	E	FREI	
7310.29.90	andere	15	E	15 %	
7310.29.90A	nur fassförmige Behälter aus rostfreiem Stahl, mit Innenlackierung, mit Deckel und Kunststoffausgabe, mit einem Fassungsvermögen von 5 l	0	A	15 %	
73.11	BEHÄLTER AUS EISEN UND STAHL, FÜR VERDICHTE ODER VERFLÜSSIGTE GASE.				
7311.00.10	zylinderförmiger Behälter für brennbare Flüssigkeiten zur Verwendung in der Küche (Propan, Butan usw.), mit einem Fassungsvermögen von über 25 kg	0	A	10 %	
7311.00.20	zylinderförmiger Behälter für brennbare Flüssigkeiten zur Verwendung in der Küche (Propan, Butan usw.), mit einem Fassungsvermögen von bis zu 25 kg	10	E	15 %	
7311.00.90	andere	0	A	FREI	
73.12	LITZEN, KABEL, SEILE, SEILSCHLINGEN UND ÄHNLICHE WAREN, AUS EISEN ODER STAHL, AUSGENOMMEN ISOLIERTE ERZEUGNISSE FÜR DIE ELEKTROTECHNIK.				
7312.10	Kabel:				
7312.10.10	für den Fischfang, auch mit anderen Stoffen kombiniert	0	A	5 %	
7312.10.90	andere	0	A	FREI	
7312.90.00	andere	0	A	10 %	
7313	STACHELDRAHT AUS EISEN ODER STSAHL; VERWUNDENE DRÄHTE ODER BÄNDER, AUCH MIT STACHELN, VON DER FÜR EINZÄUNUNGEN VERWENDETEN ART, AUS EISEN ODER STAHL.				
7313.00.10	verzinkter Draht, mit Kunststoff überzogen oder umhüllt	15	G	FREI	
7313.00.20	Stacheldraht	15	G	15 %	
7313.00.90	andere	15	G	15 %	
73.14	GEWEBE (EINSCHLIESSLICH ENDLOSE GEWEBE), GITTER UND GEFLECHTE, AUS EISEN- ODER STAHL-DRAHT, STRECKBLECHE UND -BÄNDER, AUS EISEN ODER STAHL.				
7314.12.00	endlose Gewebe für Maschinen, aus nicht rostendem Stahl	0	A	10 %	
7314.14	andere, aus nicht rostendem Stahl:				
7314.14.10	Netze für Siebe zur Verwendung in Steinbrüchen	0	A	10 %	
7314.14.20	Insektennetze und -gitter aus Metall	0	A	10 %	
7314.14.30	Gitter für Umzäunungen, aus Metall	0	A	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
7314.14.40	Geflechte für Körbe	0	A	10 %	
7314.14.90	andere	0	A	15 %	
7314.19	andere:				
7314.19.10	Netze für Siebe zur Verwendung in Steinbrüchen	10	E	10 %	
7314.19.20	Insektennetze und -gitter aus Metall	10	E	10 %	
7314.19.30	Gitter für Umzäunungen, aus Metall	10	E	10 %	
7314.19.40	Geflechte für Körbe	10	E	10 %	
7314.19.50	andere endlose Gewebe für Maschinen	10	G	10 %	
7314.19.90	andere	10	E	15 %	
7314.20	Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt, mit einer Maschengröße von 100 cm ² oder mehr, aus Draht mit einer größten Querschnittsabmessung von 3 mm oder mehr				
7314.20.10	Netze für Siebe zur Verwendung in Steinbrüchen	10	G	10 %	
7314.20.20	Gitter für Umzäunungen	10	G	10 %	
7314.20.90	andere	10	G	15 %	
7314.31	verzinkt:				
7314.31.10	Netze für Siebe zur Verwendung in Steinbrüchen	10	G	10 %	
7314.31.20	Insektennetze und -gitter aus Metall	10	G	10 %	
7314.31.30	Gitter für Umzäunungen (ausgenommen Hühnerställe)	10	G	15 %	
7314.31.40	Gitter für Hühnerställe	10	G	10 %	
7314.31.90	andere	10	G	15 %	
7314.39	andere:				
7314.39.10	Netze für Siebe zur Verwendung in Steinbrüchen	10	G	10 %	
7314.39.20	Insektennetze und -gitter aus Metall	10	G	10 %	
7314.39.30	Gitter für Umzäunungen (ausgenommen Hühnerställe)	10	G	15 %	
7314.39.40	Gitter für Hühnerställe	10	G	10 %	
7314.39.90	andere	10	G	15 %	
7314.41	verzinkt:				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
7314.41.10	Netze für Siebe zur Verwendung in Steinbrüchen	10	G	10 %	
7314.41.20	Gitter für Umzäunungen, aus Metall	10	G	10 %	
7314.41.30	Geflechte für Körbe	10	G	10 %	
7314.41.90	andere	10	G	15 %	
7314.42	mit Kunststoff überzogen				
7314.42.10	Netze für Zyklonenfilter	10	E	15 %	
7314.42.20	Geflechte für Körbe	10	E	10 %	
7314.42.90	andere	10	E	15 %	
7314.49	andere:				
7314.49.10	Netze für Siebe zur Verwendung in Steinbrüchen	10	G	10 %	
7314.49.20	Gitter für Umzäunungen, aus Metall	10	G	10 %	
7314.49.30	Geflechte für Körbe	10	G	10 %	
7314.49.90	andere	10	G	15 %	
7314.50	Streckbleche und -bänder:				
7314.50.10	von der für Drahterzeugnisse zu Verputzwecken verwendeten Art	10	E	15 %	
7314.50.20	andere, Streckbleche und -bänder, auch verzinkt, mit einer Dicke von über 9 USG und einer Rautengröße von 3 Zoll oder weniger	10	E	15 %	
7314.50.90	andere	10	E	FREI	
73.15	KETTEN UND TEILE DAVON, AUS EISEN ODER STAHL.				
7315.11.00	Rollenketten	0	A	3 %	
7315.12.00	andere Gelenkketten	0	A	3 %	
7315.19.00	Teile	0	A	3 %	
7315.20.00	Gleitschutzketten	0	A	3 %	
7315.81.00	Stegketten	0	A	3 %	
7315.82	andere Ketten, mit geschweißten Gliedern:				
7315.82.10	verzinkt und für Fischnetze	0	A	5 %	
7315.82.90	andere	0	A	15 %	
7315.89	andere:				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
7315.89.10	verzinkt und für Fischnetze	0	A	5 %	
7315.89.90	andere	0	A	3 %	
7315.90.00	andere Teile	0	A	15 %	
7316.00.00	SCHIFFSANKER, DRAGGEN, UND TEILE DAVON, AUS EISEN ODER STAHL	0	A	10 %	
73.17	STIFTE, NÄGEL, REISSNÄGEL, KRAMPEN, GEWELLTE ODER ABGESCHRÄGTE KLAMMERN UND ÄHNLICHE WAREN, AUS EISEN ODER STAHL, AUCH MIT KOPF AUS ANDEREN STOFFEN, AUSGENOMMEN MIT KOPF AUS KUPFER.				
7317.00.11	verzinkt	10	G	10 %	
7317.00.12	Schuhnägel	10	G	FREI	
7317.00.19	andere	10	G	10 %	
7317.00.20	Krampen für Umzäunungen	10	G	15 %	
7317.00.30	Zughaken und ähnliche Erzeugnisse	10	G	15 %	
7317.00.90	andere	10	G	FREI	
73.18	SCHRAUBEN, BOLZEN, MUTTERN, SCHWELLEN-SCHRAUBEN, SCHRAUBHAKEN, NIETE, SPLINTE, KEILE, UNTERLEGSCHLEIBEN (EINSCHLIESSLICH FEDERRINGE UND -SCHLEIBEN) UND ÄHNLICHE WAREN, AUS EISEN ODER STAHL.				
7318.11.00	Schwellenschrauben	5	E	10 %	
7318.12.00	andere Holzschrauben	5	E	10 %	
7318.13.00	Schraubhaken, Ring- und Ösenschrauben	5	E	10 %	
7318.14.00	gewindeformende Schrauben	5	E	10 %	
7318.15.00	andere Schrauben und Bolzen, auch mit dazugehörenden Muttern oder Unterlegscheiben	5	C	10 %	
7318.16.00	Muttern	5	C	10 %	
7318.19.00	andere	5	E	FREI	
7318.21.00	Federringe und -scheiben und andere Sicherungsringe und -scheiben	0	A	FREI	
7318.22.00	andere Unterlegscheiben	0	A	10 %	
7318.23.00	Niete	0	A	FREI	
7318.24.00	Splinte und Keile	0	A	10 %	
7318.29.00	andere	0	A	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
73.19	NÄHNADELN, STRICKNADELN, SCHNÜRNADELN, HÄKELNADELN, STICHEL ZUM STICKEN UND ÄHNLICHE WAREN, ZUM HANDGEBRAUCH, AUS EISEN ODER STAHL; SICHERHEITSNADELN, STECKNADELN UND ÄHNLICHE NADELN, AUS EISEN ODER STAHL, ANDERWEITIG WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN.				
7319.20.00	Sicherheitsnadeln	0	A	15 %	
7319.30.00	Stecknadeln und ähnliche Nadeln	0	A	FREI	
7319.90	andere				
7319.90.10	Nähnadeln, Stopfnadeln oder Sticknadeln	0	A	3 %	
7319.90.90	andere	0	A	15 %	
73.20	FEDERN UND FEDERBLÄTTER, AUS EISEN ODER STAHL.				
7320.10.00	Blattfedern und Federblätter dafür	10	E	FREI	
7320.20.00	schraubenlinienförmige Federn	10	E	FREI	
7320.90.00	andere	0	A	FREI	
73.21	RAUMHEIZÖFEN, KESSELÖFEN, KÜCHENHERDE, (AUCH ZUSÄTZLICH FÜR ZENTRALHEIZUNG VERWENDBAR), GRILLGERÄTE, KOHLENBECKEN, GASKOCHER, TELLERWÄRMER UND ÄHNLICHE NICHT ELEKTRISCHE HAUSHALTSGERÄTE, AUS EISEN ODER STAHL.				
7321.11	mit Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen:				
7321.11.10	zusammengesetzt	10	E	15 %	
7321.11.10A	nur Küchenherde und Kochplatten	15	E	15 %	
7321.11.20	zerlegt oder noch nicht zusammengesetzt	10	E	3 %	
7321.11.20A	nur Küchenherde und Kochplatten	15	E	3 %	
7321.12	für flüssige Brennstoffe:				
7321.12.10	zusammengesetzt	15	E	15 %	
7321.12.20	zerlegt oder noch nicht zusammengesetzt	15	E	3 %	
7321.19	andere, einschließlich Geräte für Festbrennstoffe:				
7321.19.10	zusammengesetzt	10	E	10 %	
7321.19.10A	nur Anafre-Tongefäße; tragbare Herde und Kocher	15	E	10 %	
7321.19.20	zerlegt oder noch nicht zusammengesetzt	10	E	3 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
7321.19.20A	nur Anafre-Tongefäße; tragbare Herde und Kocher	15	E	3 %	
7321.81.00	für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen	10	G	15 %	
7321.82.00	für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen	10	E	15 %	
7321.89.00	andere, einschließlich Geräte für Festbrennstoffe	10	E	10 %	
7321.90.00	Teile	15	E	15 %	
73.22	HEIZKÖRPER FÜR ZENTRALHEIZUNGEN, NICHT ELEKTRISCH BEHEIZT, UND TEILE DAVON, AUS EISEN ODER STAHL; HEISSLUFTERZEUGER UND -VERTEILER (EINSCHLIESSLICH DER VERTEILER, DIE AUCH FRISCHE ODER KLIMATISIERTE LUFT VERTEILEN KÖNNEN), NICHT ELEKTRISCH BEHEIZT, MIT MOTORBETRIEBENEM VENTILATOR ODER GEBLÄSE, UND TEILE DAVON, AUS EISEN ODER STAHL.				
7322.11.00	aus Gusseisen	0	A	15 %	
7322.19.00	andere	0	A	15 %	
7322.90.00	andere	0	A	15 %	
73.23	HAUSHALTSARTIKEL ODER HAUSWIRTSCHAFTSARTIKEL, UND TEILE DAVON, AUS EISEN ODER STAHL; EISEN- ODER STAHLWOLLE; SCHWÄMME, PUTZLAPPEN, HANDSCHUHE UND ÄHNLICHE WAREN, ZUM SCHEUERN, POLIEREN ODER DERGLEICHEN, AUS EISEN ODER STAHL.				
7323.10	Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen:				
7323.10.10	Eisen- oder Stahlwolle	15	E	10 %	
7323.10.90	andere	15	E	15 %	
7323.91	aus Gusseisen, nicht emailliert				
7323.91.10	zur Verwendung in der Küche	15	E	15 %	
7323.91.10A	nur Griffe	5	E	15 %	
7323.91.90	andere	15	E	15 %	
7323.91.90A	nur Griffe	5	E	15 %	
7323.92.00	aus Gusseisen, emailliert	15	E	10 %	
7323.92.00A	nur Griffe	5	E	10 %	
7323.92.00B	nur andere Teile	5	E	10 %	
7323.93.00	aus nicht rostendem Stahl	15	E	10 %	
7323.93.00A	nur Griffe	5	E	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
7323.92.00B	nur andere Teile	5	E	10 %	
7323.94.00	aus Eisen oder Stahl, emailliert	15	E	10 %	
7323.94.00A	nur Griffe	5	E	10 %	
7323.92.00B	nur andere Teile	5	E	10 %	
7323.99	andere				
7323.99.10	Drahtkleiderbügel	15	E	15 %	
7323.99.20	Schuhleisten	15	E	FREI	
7323.99.90	andere	15	E	10 %	
7323.99.90A	nur Griffe	5	E	10 %	
73.24	SANITÄR-, HYGIENE- ODER TOILETTENARTIKEL UND TEILE DAVON, AUS EISEN ODER STAHL.				
7324.10.00	Abwasch- und Waschbecken, aus nicht rostendem Stahl	15	E	10 %	
7324.21.00	aus Gusseisen, auch emailliert	15	E	10 %	
7324.29.00	andere	15	E	10 %	
7324.90.00	andere, einschließlich Teile davon	15	E	10 %	
73.25	ANDERE WAREN AUS EISEN ODER STAHL, GEGOSSEN.				
7325.10	aus nicht verformbarem Gusseisen:				
7325.10.10	Erzeugnisse für die Kanalisation und für Versorgungsleitungen	10	E	15 %	
7325.10.90	andere	10	E	15 %	
7325.91.00	Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	0	A	3 %	
7325.99	andere:				
7325.99.10	Erzeugnisse für die Kanalisation und für Versorgungsleitungen	10	E	15 %	
7325.99.90	andere	10	E	10 %	
73.26	ANDERE WAREN AUS EISEN ODER STAHL.				
7326.11.00	Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper	0	A	3 %	
7326.19.00	andere	10	E	15 %	
7326.20	Waren aus Eisen- oder Stahldraht:				
7326.20.10	sonderangefertigte Wäschehaken zur Verwendung in gewerblichen Verkaufsräumen	10	E	5 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
7326.20.20	Klammern zum Verschließen von Beuteln, mit Kupfer überzogen	10	E	FREI	
7326.20.90	andere	10	E	15 %	
7326.20.90A	nur Tierfallen	15	E	15 %	
7326.20.90B	nur Körbe	0	A	15 %	
7326.20.90C	nur drehbare Haken zur Schnellbefestigung	0	A	15 %	
7326.90	andere:				
7326.90.10	Rollojalousien und Lamellenvorhänge	0	A	10 %	
7326.90.20	Werkzeugkästen	0	A	10 %	
7326.90.30	Anbindepflocke für Vieh, Spanner für Zaundrähte	0	A	FREI	
7326.90.41	Verbindungskästen, Deckel, Leisten	0	A	15 %	
7326.90.49	andere	0	A	10 %	
7326.90.50	Klemmen, Schellen für Schlauchleitungen, Aufhängungsgelenke, Aufhänge- und Verankerungsklemmen und ähnliche Vorrichtungen	0	A	10 %	
7326.90.60	Badezimmermöbel, auch mit Spiegel	0	A	10 %	
7326.90.70	Tränken und Futtertröge für Tiere	0	A	3 %	
7326.90.80	Klammern aus Weißblech für Kerzendochte	0	A	FREI	
7326.90.90	andere	0	A	10 %	
7401.00.00	KUPFERMATTE, ZEMENTKUPFER (GEFÄLTES KUPFER).	0	A	15 %	
7402.00.00	NICHT RAFFINIERTES KUPFER; KUPFERANODEN ZUM ELEKTROLYTISCHEN RAFFINIEREN.	0	A	FREI	
74.03	RAFFINIERTES KUPFER UND KUPFERLEGIERUNGEN, IN ROHFORM.				
7403.11.00	Kathoden und Kathodenabschnitte	0	A	10 %	
7403.12.00	Drahtbarren	0	A	FREI	
7403.13.00	Knüppel	0	A	15 %	
7403.19.00	andere	0	A	15 %	
7403.21.00	Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	0	A	FREI	
7403.22.00	Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze)	0	A	15 %	
7403.29.00	andere Kupferlegierungen (ausgenommen Kupfervorlegierungen der Position 74.05)	0	A	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
7404.00.00	ABFÄLLE UND SCHROTT, AUS KUPFER.	0	A	10 %	
7405.00.00	KUPFERVORLEGIERUNGEN.	0	A	15 %	
74.06	PULVER UND FLITTER, AUS KUPFER.				
7406.10.00	Pulver ohne Lamellenstruktur	0	A	15 %	
7406.20.00	Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter	0	A	FREI	
74.07	STANGEN (STÄBE) UND PROFILE, AUS KUPFER.				
7407.10	aus raffiniertem Kupfer.				
7407.10.10	Hohlstangen (Hohlstäbe)	0	A	10 %	
7407.10.20	Massivstäbe zum Drahtziehen (Walzdraht)	0	A	FREI	
7407.10.90	andere	0	A	10 %	
7407.21	aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)				
7407.21.10	Hohlstangen (Hohlstäbe)	0	A	10 %	
7407.21.90	andere	0	A	10 %	
7407.29	andere:				
7407.29.11	Hohlstangen (Hohlstäbe)	0	A	10 %	
7407.29.19	andere	0	A	10 %	
7407.29.21	Hohlprofile	0	A	10 %	
7407.29.29	andere	0	A	10 %	
7407.29.91	Hohlstangen (Hohlstäbe)	0	A	FREI	
7407.29.99	andere	0	A	FREI	
74.08	DRAHT AUS KUPFER.				
7408.11	mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 6 mm				
7408.11.10	zum Drahtziehen (Walzdraht)	0	A	FREI	
7408.11.90	andere	0	A	10 %	
7408.19	andere:				
7408.19.10	nicht überzogen, für die Herstellung von Konservendosen	0	A	FREI	
7408.19.90	andere	0	A	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
7408.21.00	Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	0	A	15 %	
7408.22.00	aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	0	A	15 %	
7408.29.00	andere	0	A	15 %	
74.09	BLECHE UND BÄNDER, AUS KUPFER, MIT EINER DICKE VON MEHR ALS 0,15 MM.				
7409.11.00	in Rollen	0	A	15 %	
7409.19.00	andere	0	A	15 %	
7409.21.00	in Rollen	0	A	FREI	
7409.29.00	andere	0	A	15 %	
7409.31.00	in Rollen	0	A	FREI	
7409.39.00	andere	0	A	15 %	
7409.40.00	aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	0	A	15 %	
7409.90.00	aus anderen Kupferlegierungen	0	A	15 %	
74.10	FOLIEN UND DÜNNE BÄNDER, AUS KUPFER (AUCH BEDRUCKT ODER AUF PAPIER, PAPPE, KUNSTSTOFF ODER ÄHNLICHEN UNTERLAGEN), MIT EINER DICKE (OHNE UNTERLAGEN) VON 0,15 MM ODER WENIGER.				
7410.11.00	aus raffiniertem Kupfer	0	A	FREI	
7410.12.00	aus Kupferlegierungen	0	A	15 %	
7410.21.00	aus raffiniertem Kupfer	0	A	15 %	
7410.22.00	aus Kupferlegierungen	0	A	15 %	
74.11	ROHRE AUS KUPFER:				
7411.10.00	aus raffiniertem Kupfer	0	A	10 %	
7411.21.00	Kupfer-Zink-Legierungen (Messing)	0	A	FREI	
7411.22.00	aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber)	0	A	10 %	
7411.29.00	andere	0	A	FREI	
74.12	ROHRFORMSTÜCKE, ROHRVERSCHLUSSSTÜCKE UND ROHRVERBINDUNGSSTÜCKE (Z. B. BOGEN, MUFFEN), AUS KUPFER.				
7412.10.00	aus raffiniertem Kupfer	0	A	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
7412.20.00	aus Kupferlegierungen	0	A	10 %	
7413.00.00	LITZEN, KABEL, SEILE, UND ÄHNLICHE WAREN, AUS KUPFER, AUSGENOMMEN ISOLIERTE ERZEUGNISSE FÜR DIE ELEKTROTECHNIK.	0	A	10 %	
7413.00.00A	nur aus elektrolytischem Kupfer	5	E	10 %	
74.15	STIFTE, NÄGEL, REISSNÄGEL, KRAMPEN, KLAMMERN UND ÄHNLICHE WAREN, AUS KUPFER ODER MIT SCHAFT AUS EISEN ODER AUS STAHL UND KUPFERKOPF, SCHRAUBEN, BOLZEN, MUTTERN, SCHRAUBHAKEN, NIETE, SPLINTE, KEILE, UNTERLEGSCHIEBEN (EINSCHLIESSLICH FEDERRINGE UND -SCHEIBEN) UND ÄHNLICHE WAREN, AUS KUPFER.				
7415.10.00	Stifte und Nägel, Reißnägel, Krampen, Klammern und ähnliche Waren	0	A	FREI	
7415.21.00	Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben)	0	A	FREI	
7415.29.00	andere	0	A	10 %	
7415.33.00	Schrauben; Bolzen und Muttern	0	A	FREI	
7415.39.00	andere	0	A	15 %	
74.18	HAUSHALTSARTIKEL, HAUSWIRTSCHAFTSARTIKEL UND TEILE DAVON, AUS KUPFER; SCHWÄMME, PUTZLAPPEN, HANDSCHUHE UND ÄHNLICHE WAREN ZUM SCHEUERN, POLIEREN ODER DERGLEICHEN, AUS KUPFER.				
7418.11.00	Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	15	E	15 %	
7418.19	andere:				
7418.19.10	Küchenartikel, Geschirr	15	E	15 %	
7418.19.20	Kleiderbügel und Kleidernadeln	15	E	15 %	
7418.19.90	andere	15	E	15 %	
7418.19.90A	nur Griffe	0	A	15 %	
7418.20.00	Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel und Teile davon	15	E	10 %	
74.19	ANDERE WAREN AUS KUPFER:				
7419.10.00	Ketten und Teile davon	0	A	15 %	
7419.91	gegossen oder geschmiedet, jedoch nicht weiter bearbeitet				
7419.91.10	Erzeugnisse für die Kanalisation und für Versorgungsleitungen	15	E	15 %	
7419.91.90	andere	15	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
7419.99	andere:				
7419.99.11	mit einem Fassungsvermögen von über 300 l	15	E	15 %	
7419.99.11A	nur Behälter für verdichtete oder verflüssigte Gase	0	A	15 %	
7419.99.19	andere	15	E	15 %	
7419.99.19A	nur Behälter für verdichtete oder verflüssigte Gase	0	A	15 %	
7419.99.20	Drahterzeugnisse	0	A	15 %	
7419.99.20A	nur Gewebe aus Metall	5	E	15 %	
7419.99.30	für Siebe oder Gewebe gegen Insekten	5	E	10 %	
7419.99.90	andere	15	E	15 %	
7419.99.90A	nur Anoden aus Kupfer oder aus Kupferlegierungen für die Galvanisierung	0	A	15 %	
7419.99.90B	nur Federn aus Kupfer	0	A	15 %	
75.01	NICKELMATTE, NICKELOXIDSINTER UND ANDERE ZWISCHENERZEUGNISSE DER NICKELMETALLURGIE.				
7501.10.00	Nickelmatte	0	A	10 %	
7501.20.00	Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie	0	A	10 %	
75.02	NICKEL IN ROHFORM.				
7502.10.00	nicht legiertes Nickel	0	A	10 %	
7502.20.00	Nickellegierungen	0	A	10 %	
7503.00.00	ABFÄLLE UND SCHROTT, AUS NICKEL.	0	A	15 %	
7504.00.00	PULVER UND FLITTER, AUS NICKEL.	0	A	15 %	
75.05	STANGEN (STÄBE), PROFILE UND DRAHT, AUS NICKEL.				
7505.11	aus nicht legiertem Nickel:				
7505.11.10	Hohlstangen (Hohlstäbe)	0	A	10 %	
7505.11.90	andere	0	A	15 %	
7505.12	aus Nickellegierungen:				
7505.12.10	Hohlstangen (Hohlstäbe)	0	A	10 %	
7505.12.90	andere	0	A	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
7505.21.00	aus nicht legiertem Nickel	0	A	15 %	
7505.22.00	aus Nickellegierungen	0	A	15 %	
75.06	BLECHE, BÄNDER UND FOLIEN, AUS NICKEL.				
7506.10.00	aus nicht legiertem Nickel	0	A	15 %	
7506.20.00	aus Nickellegierungen	0	A	15 %	
75.07	ROHRE, ROHRFORMSTÜCKE, ROHRVERSCHLUSSSTÜCKE UND ROHRVERBINDUNGSSTÜCKE (Z. B. BOGEN, MUFFEN), AUS NICKEL.				
7507.11.00	aus nicht legiertem Nickel	0	A	10 %	
7507.12.00	aus Nickellegierungen	0	A	10 %	
7507.20.00	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke	0	A	10 %	
75.08	ANDERE WAREN AUS NICKEL.				
7508.10	Gewebe und Gitter aus Nickeldraht:				
7508.10.10	Gewebe	0	A	10 %	
7508.10.90	andere	0	A	15 %	
7508.90	andere:				
7508.90.10	Anoden zum Vernickeln	0	A	FREI	
7508.90.20	Erzeugnisse für die Kanalisation und für Versorgungsleitungen	0	A	15 %	
7508.90.31	Bolzen, Muttern, Schrauben, Unterlegscheiben, Haken und ähnliche Erzeugnisse mit Gewinde	0	A	10 %	
7508.90.39	andere	0	A	10 %	
7508.90.40	Geschirr, Hauswirtschaftsartikel und Teile davon	0	A	15 %	
7508.90.51	Badewannen	0	A	10 %	
7508.90.52	Gießkannen und Ausgießer	0	A	10 %	
7508.90.53	Handwaschbecken, Bidets, Urnierbecken, Klosettbecken und Spülkästen	0	A	10 %	
7508.90.54	Badezimmerzubehör zum Einbauen oder Befestigen an der Wand	0	A	10 %	
7508.90.59	andere	0	A	10 %	
7508.90.61	mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder mehr	0	A	15 %	
7508.90.69	andere	0	A	15 %	
7508.90.70	Fässer, Trommeln, Kannen, Kisten und ähnliche Behälter für Transport und Verpackung	0	A	15 %	
7508.90.90	andere	0	A	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
76.01	ALUMINIUM IN ROHFORM.				
7601.10.00	nicht legiertes Aluminium	0	A	frei	
7601.20.00	Aluminiumlegierungen	0	A	frei	
7602.00.00	ABFÄLLE UND SCHROTT, AUS ALUMINIUM.	0	A	10 %	
76.03	PULVER UND FLITTER, AUS ALUMINIUM.				
7603.10.00	Pulver ohne Lamellenstruktur	0	A	15 %	
7603.20.00	Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter	0	A	frei	
76.04	STANGEN (STÄBE) UND PROFILE, AUS ALUMINIUM.				
7604.10	aus nicht legiertem Aluminium:				
7604.10.10	Stangen (Stäbe)	5	G	frei	
7604.10.21	Profile	10	G	10 %	
7604.10.22	Hohlprofile	10	G	10 %	
7604.21.00	Hohlprofile	10	G	10 %	
7604.29	andere:				
7604.29.10	Stangen (Stäbe)	5	G	frei	
7604.29.20	Schalungsträger	5	G	10 %	
7604.29.90	andere	5	G	10 %	
7604.29.90A	Reine Profile	10	G	10 %	
76.05	DRAHT AUS ALUMINIUM.				
7605.11.00	mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	0	A	frei	
7605.19.00	andere	0	A	15 %	
7605.19.00A	mit kreisförmigem Querschnitt	10	E	15 %	
7605.21.00	mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm	0	A	frei	
7605.29.00	andere	15	E	15 %	
76.06	BLECHE UND BÄNDER, AUS ALUMINIUM, MIT EINER DICKE VON MEHR ALS 0,2 MM.				
7606.11	aus nicht legiertem Aluminium:				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
7606.11.10	mit rechteckigem Querschnitt, mit einer Dicke von nicht mehr als 6 mm, einer Breite von nicht mehr als 500 mm, wobei die Dicke nicht mehr als ein Zehntel der Breite beträgt (Bänder)	10	E	15 %	
7606.11.20	andere Bleche, Bänder oder Bögen, gelocht, gewellt oder gerillt	10	E	10 %	
7606.11.90	andere	10	E	frei	
7606.12	aus Aluminiumlegierungen:				
7606.12.10	mit rechteckigem Querschnitt, mit einer Dicke von nicht mehr als 6 mm, einer Breite von nicht mehr als 500 mm, wobei die Dicke nicht mehr als ein Zehntel der Breite beträgt (Bänder)	10	E	frei	
7606.12.20	andere Bleche, Bänder oder Bögen, gelocht, gewellt oder gerillt	10	E	10 %	
7606.12.90	andere	—	A	frei	
7606.91	aus nicht legiertem Aluminium:				
7606.91.10	andere Bleche, Bänder oder Bögen, gelocht, gewellt oder gerillt	0	A	10 %	
7606.91.90	andere	0	A	15 %	
7606.92	aus Aluminiumlegierungen:				
7606.92.10	andere Bleche, Bänder oder Bögen, gelocht, gewellt oder gerillt	0	A	10 %	
7606.92.20	Scheiben für die Herstellung von Zylindern für Gas	0	A	frei	
7606.92.90	andere	0	A	frei	
76.07	FOLIEN UND DÜNNE BÄNDER, AUS ALUMINIUM (AUCH BEDRUCKT ODER AUF PAPIER, PAPPE, KUNSTSTOFF ODER ÄHNLICHEN UNTERLAGEN), MIT EINER DICKE (OHNE UNTERLAGE) VON 0,2 MM ODER WENIGER.				
7607.11.00	nur gewalzt	0	A	frei	
7607.19	andere:				
7607.19.10	unbedrucktes Aluminiumpapier in Rollen	0	A	frei	
7607.19.90	andere	0	A	10 %	
7607.19.90A	nur bedruckt, mit einer Dicke von nicht mehr als 0,019 mm	5	E	10 %	
7607.19.90B	nur Andere, bedruckt	10	E	10 %	
7607.20	auf Unterlage:				
7607.20.10	dünne Bänder	0	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
7607.20.20	unbedrucktes Aluminiumpapier in Rollen	—	A	frei	
7607.20.90	andere	0	A	10 %	
7607.20.90A	einseitig mit Klebstoff beschichtet und auf Unterlage aus silikonbeschichtetem Papier, bedruckt	10	E	10 %	
7607.20.90B	nur auf einer Unterlage aus Papier (außer silikonbeschichtetem Papier) oder Kunststoff, auch bedruckt, mit einer Dicke (einschließlich Unterlage) von nicht mehr als 0,23 mm	10	E	10 %	
76.08	ROHRE AUS ALUMINIUM.				
7608.10	aus nicht legiertem Aluminium:				
7608.10.10	nicht in Rollen, mit kreisförmigem Querschnitt, Innendurchmesser von 4 Zoll oder weniger, für den Transport von Wasser, zur Verwendung in der Elektrotechnik oder für die Herstellung von Möbeln	5	E	10 %	
7608.10.90	andere	5	E	15 %	
7608.10.90A	nur Hülsen für Bleistifte	0	A	15 %	
7608.20	aus Aluminiumlegierungen:				
7608.20.10	nicht in Rollen, mit kreisförmigem Querschnitt, Innendurchmesser von 4 Zoll oder weniger, für den Transport von Wasser, zur Verwendung in der Elektrotechnik oder für die Herstellung von Möbeln	10	G	10 %	
7608.20.90	andere	10	G	15 %	
7608.20.90A	nur mit ovalem Querschnitt, einer Dicke von nicht mehr als 1 mm und einer Länge von nicht mehr als 20 mm	0	A	15 %	
7609.00.00	ROHRFORMSTÜCKE, ROHRVERSCHLUSSSTÜCKE UND ROHRVERBINDUNGSSTÜCKE (Z. B. BOGEN, MUFFEN), AUS ALUMINIUM.	0	A	frei	
76.10	KONSTRUKTIONEN UND KONSTRUKTIONSTEILE (Z. B. BRÜCKEN UND BRÜCKENELEMENTE, TÜRME, GITTERMASTE, PFEILER, SÄULEN, GERÜSTE, DÄCHER, DACHSTÜHLE, TORE, TÜREN, FENSTER, UND DEREN RAHMEN UND VERKLEIDUNGEN, TOR- UND TÜRSCHWELLEN, GELÄNDER), AUS ALUMINIUM, AUSGENOMMEN VORGEFERTIGTE GEBÄUDE DER POSITION 94.06; ZU KONSTRUKTIONSZWECKEN VORGearbeitete BLECHE, STANGEN (STÄBE), PROFILE, ROHRE UND DERGLEICHEN, AUS ALUMINIUM.				
7610.10	Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen:				
7610.10.10	Verkleidungen, Schwellen und Rahmen für Türen oder Fenster	15	G	10 %	
7610.10.20	Türen und Fenster, auch mit Sichtfenster	15	G	15 %	
7610.10.90	andere	15	G	10 %	
7610.90	andere:				
7610.90.10	Profile für Blinddecken	15	G	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
7610.90.20	Geländer und Teile davon	15	G	15 %	
7610.90.30	Verschalungen für Beton oder Zement und Teile davon	15	G	frei	
7610.90.40	Stempel und Gerüste und ihre Teile	15	G	10 %	
7610.90.50	andere Konstruktionen (Trennwände, Säulen, Pfeiler, Pfähle usw.), ausgenommen ihre Teile	15	G	15 %	
7610.90.91	Schalungsträger	15	G	frei	
7610.90.99	Andere Teile oder Bestandteile für das Bauwesen	15	G	5 %	
76.11	SAMMELBEHÄLTER, FÄSSER, BOTTICHE UND ÄHNLICHE BEHÄLTER, AUS ALUMINIUM, FÜR STOFFE ALLER ART (AUSGENOMMEN VERDICHTETE ODER VERFLÜSSIGTE GASE), MIT EINEM FASSUNGSVERMÖGEN VON MEHR ALS 300 L, OHNE MECHANISCHE ODER WÄRMETECHNISCHE EINRICHTUNGEN, AUCH MIT INNENAUSKLEIDUNG ODER WÄRMESCHUTZVERKLEIDUNG.				
7611.00.10	mit einem Inhalt von mehr als 300 Litern	15	E	15 %	
7611.00.90	andere	15	E	15 %	
76.12	SAMMELBEHÄLTER, FÄSSER, TROMMELN, KANNEN, DOSEN UND ÄHNLICHE BEHÄLTER (EINSCHLIESSLICH VERPACKUNGSRÖHRCHEN UND TUBEN), AUS ALUMINIUM, FÜR STOFFE ALLER ART (AUSGENOMMEN VERDICHTETE ODER VERFLÜSSIGTE GASE), MIT EINEM FASSUNGSVERMÖGEN VON 300 L ODER WENIGER, OHNE MECHANISCHE ODER WÄRMETECHNISCHE EINRICHTUNGEN, AUCH MIT INNENAUSKLEIDUNG ODER WÄRMESCHUTZVERKLEIDUNG.				
7612.10.00	Tuben	10	E	frei	
7612.90	andere:				
7612.90.11	für Düngemittel oder Ablagerungszwecke, zur Verwendung in der Landwirtschaft	10	E	frei	
7612.90.19	andere	10	E	15 %	
7612.90.19A	nur Milchkannen	0	A	15 %	
7612.90.91	wärmeisolierte Behälter	10	E	15 %	
7612.90.92	Behältnisse für Bier und kohlenensäurehaltige Getränke	10	E	15 %	
7612.90.99	andere	10	E	15 %	
7612.90.99A	nur nahtlose Verpackungsröhrchen	0	A	15 %	
76.13	BEHÄLTER AUS ALUMINIUM FÜR VERDICHTETE ODER VERFLÜSSIGTE GASE.				
7613.00.11	mit einem Fassungsvermögen von weniger als 25 kg	15	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
7613.00.12	mit einem Fassungsvermögen von 25 kg bis 50 kg	0	A	15 %	
7613.00.19	andere	0	A	10 %	
7613.00.90	andere	0	A	10 %	
76.14	LITZEN, KABEL, SEILE UND ÄHNLICHE WAREN, AUS ALUMINIUM, AUSGENOMMEN ISOLIERTE ERZEUGNISSE FÜR DIE ELEKTROTECHNIK.				
7614.10.00	mit Stahlseele	10	G	10 %	
7614.90.00	andere	10	G	10 %	
76.15	HAUSHALTSARTIKEL, HAUSWIRTSCHAFTSARTIKEL, SANITÄR-, HYGIENE- ODER TOILETTENARTIKEL, UND TEILE DAVON, AUS ALUMINIUM; SCHWÄMME, PUTZLAPPEN, HANDSCHUHE UND ÄHNLICHE WAREN, ZUM SCHEUERN, POLIEREN ODER DERGLEICHEN, AUS ALUMINIUM.				
7615.11.00	Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen	15	E	15 %	
7615.19	andere:				
7615.19.10	Töpfe aus Aluguss (Kasserollen)	15	E	15 %	
7615.19.20	Druckkochtöpfe	15	E	10 %	
7615.19.30	andere Waren zur Verwendung in der Küche und im Büro	15	E	10 %	
7615.19.40	Artikel für den Tischgebrauch	15	E	15 %	
7615.19.60	beschichtete Backbleche für die Backwarenindustrie	15	E	3 %	
7615.19.90	andere	15	E	10 %	
7615.19.90A	nur Griffe und Tüllen	5	E	10 %	
7615.20	Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon:				
7615.20.10	Badewannen, Ausgüsse	15	E	10 %	
7615.20.20	Handwaschbecken, Bidets und Klosettbecken	15	E	10 %	
7615.20.30	Badezimmerzubehör zum Einbauen oder Befestigen an der Wand	15	E	10 %	
7615.20.90	andere	15	E	10 %	
76.16	ANDERE WAREN AUS ALUMINIUM.				
7616.10	Stifte, Nägel, Krampen, Klammern (ausgenommen Klammern der Position 83.05), Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben und ähnliche Waren:				
7616.10.10	Bolzen, Schrauben, Muttern, Schraubhaken	0	A	15 %	
7616.10.20	Hohnieten	0	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
7616.10.90	andere	0	A	frei	
7616.91.00	Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht	15	E	15 %	
7616.99	andere:				
7616.99.10	Werkzeugkästen	10	E	10 %	
7616.99.20	Taschenetuis, Geldbörsen, Schlüsselmäppchen, Tabakdos- sen, Schmuckkästchen und ähnliche Artikel	10	E	15 %	
7616.99.31	Abfalltonnen	10	E	15 %	
7616.99.39	andere	10	E	15 %	
7616.99.40	Dreibeinstative für Bewässerungsanlagen	10	E	frei	
7616.99.91	Ketten und Teile davon	0	A	frei	
7616.99.92	Markisen und Vertikaljalousien	10	E	15 %	
7616.99.93	Streckbleche und -bänder	10	E	15 %	
7616.99.94	Bodenfliesen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	10	E	10 %	
7616.99.95	Vorrichtungen für Fischernetze zur Vermeidung vom Beifang von Meeresschildkröten	10	E	frei	
7616.99.97	Schuhleisten	10	E	frei	
7616.99.99	andere	10	E	15 %	
7616.99.99A	nur Heftklammern mit abgerundeten Enden	0	A	15 %	
78.01	BLEI IN ROHFORM.				
7801.10.00	raffiniertes Blei	0	A	15 %	
7801.91.00	Antimon als gewichtsmäßig vorherrschendes anderes Element enthaltend	0	A	frei	
7801.99.00	andere	0	A	15 %	
7802.00.00	ABFÄLLE UND SCHROTT, AUS BLEI.	0	A	10 %	
78.04	PLATTEN, BLECHE, BÄNDER UND FOLIEN, AUS BLEI; PULVER UND FLITTER, AUS BLEI.				
7804.11.00	Bänder und Folien, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	0	A	15 %	
7804.19.00	andere	0	A	15 %	
7804.20.00	Pulver und Flitter	0	A	15 %	
78.06	ANDERE WAREN AUS BLEI.				
7806.00.10	Erzeugnisse für die Kanalisation, Teile aus Gussblei, ge- schmiedet; Kabel und Seile	15	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
7806.00.21	Tuben für Pomaden, Salben oder Cremes	15	E	15 %	
7806.00.22	Sammelbehälter, Fässer und ähnliche Behälter mit einem Fassungsvermögen von 500 l oder mehr	15	E	15 %	
7806.00.23	Sammelbehälter, Fässer und ähnliche Behälter mit einem Fassungsvermögen von 500 l oder weniger	15	E	15 %	
7806.00.29	andere	15	E	15 %	
7806.00.91	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Blei	5	E	10 %	
7806.00.92	Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Blei	5	E	10 %	
7806.00.99	andere	15	E	15 %	
79.01	ZINK IN ROHFORM.				
7901.11.00	mit einem Zinkgehalt von 99,99 GHT oder mehr	0	A	15 %	
7901.12.00	mit einem Zinkgehalt von weniger als 99,99 GHT	0	A	15 %	
7901.20.00	Zinklegierungen	0	A	15 %	
7902.00.00	ABFÄLLE UND SCHROTT, AUS ZINK.	0	A	10 %	
7903.10.00	Zinkstaub	0	A	10 %	
7903.90.00	andere	0	A	frei	
7904.00.00	STANGEN (STÄBE), PROFILE UND DRAHT, AUS ZINK.	0	A	frei	
7905.00.00	BLECHE, BÄNDER UND FOLIEN, AUS ZINK.	0	A	10 %	
79.07	ANDERE WAREN AUS ZINK.				
7907.00.10	Erzeugnisse für die Kanalisation, Firstbleche, Dachfensterrahmen und andere Waren zu Bauzwecken	0	A	10 %	
7907.00.21	mit einem Fassungsvermögen von mehr als 500 l	0	A	15 %	
7907.00.29	andere	0	A	15 %	
7907.00.31	Dosen oder Konservendosen und ähnliche Behälter, mit einem Fassungsvermögen von unter 50 l, ausgenommen Waren mit doppelter Wandung	0	A	15 %	
7907.00.39	andere	0	A	15 %	
7907.00.40	Behälter für verdichtete oder verflüssigte Gase	0	A	15 %	
7907.00.50	Gewebe für Maschinen und Drahtnetze aus Zink; Streckbleche und -bänder	0	A	10 %	
7907.00.61	Stifte, Nägel, Reißnägeln, Krampen und ähnliche Waren aus Zink	0	A	frei	
7907.00.62	Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Nieten, Splinte, Stifte, Keile, Unterlegscheiben und ähnliche Waren	0	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
7907.00.70	Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde, Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Tellerwärmer und ähnliche Heizgeräte, Heißlufterzeuger und ähnliche Geräte	0	A	15 %	
7907.00.81	Kochgeschirr, Geschirr und andere Artikel für den Tischgebrauch	0	A	15 %	
7907.00.89	andere	0	A	15 %	
7907.00.91	Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel und Teile davon	0	A	10 %	
7907.00.92	Anoden	0	A	frei	
7907.00.93	Rollojalousien und Lamellenvorhänge	0	A	15 %	
7907.00.94	Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Zink	0	A	15 %	
7907.00.99	andere	0	A	15 %	
80.01	ZINN IN ROHFORM.				
8001.10.00	nicht legiertes Zinn	0	A	frei	
8001.20.00	Zinnlegierungen	0	A	15 %	
8002.00.00	ABFÄLLE UND SCHROTT, AUS ZINN.	0	A	10 %	
8003.00.00	STANGEN (STÄBE), PROFILE UND DRAHT, AUS ZINN.	0	A	frei	
80.07	ANDERE WAREN AUS ZINN.				
8007.00.10	Kästen, Konservendosen und ähnliche Umschließungen	0	A	15 %	
8007.00.21	Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch	0	A	10 %	
8007.00.29	andere	0	A	15 %	
8007.00.90	andere	0	A	15 %	
81.01	WOLFRAM UND WAREN DARAUS, EINSCHLIESSLICH ABFÄLLE UND SCHROTT.				
8101.10.00	Pulver	0	A	15 %	
8101.94.00	Wolfram in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	0	A	15 %	
8101.96.00	Draht	0	A	15 %	
8101.97.00	Abfälle und Schrott	0	A	10 %	
8101.99.00	andere	0	A	15 %	
81.02	MOLYBDÄN UND WAREN DARAUS, EINSCHLIESSLICH ABFÄLLE UND SCHROTT.				
8102.10.00	Pulver	0	A	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8102.94.00	Molybdän in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe)	0	A	15 %	
8102.95.00	Stangen (Stäbe), ausgenommen nur gesinterte, Profile, Bleche, Bänder und Folien	0	A	15 %	
8102.96.00	Draht	0	A	15 %	
8102.97.00	Abfälle und Schrott	0	A	10 %	
8102.99.00	andere	0	A	15 %	
81.03	TANTAL UND WAREN DARAUS, EINSCHLIESSLICH ABFÄLLE UND SCHROTT.				
8103.20.00	Tantal in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe); Pulver	0	A	15 %	
8103.30.00	Abfälle und Schrott	0	A	10 %	
8103.90.10	Gewebe und Gitter	0	A	15 %	
8103.90.90	andere	0	A	15 %	
81.04	MAGNESIUM UND WAREN DARAUS, EINSCHLIESSLICH ABFÄLLE UND SCHROTT.				
8104.11.00	mit einem Magnesiumgehalt von 99,8 GHT oder mehr	0	A	15 %	
8104.19.00	andere	0	A	15 %	
8104.20.00	Abfälle und Schrott	0	A	10 %	
8104.30.00	Drehspäne und Körner, nach Größe sortiert; Pulver	0	A	10 %	
8104.90	andere:				
8104.90.10	Stäbe, Bleche oder Platten, Profile, Drähte, Rohre und Schläuche	0	A	15 %	
8104.90.20	Gewebe und Gitter	0	A	10 %	
8104.90.30	Bolzen, Muttern, Schrauben, Unterlegscheiben, Haken und ähnliche Erzeugnisse	0	A	15 %	
8104.90.41	mit einem Inhalt von höchstens 300 l	0	A	15 %	
8104.90.49	andere	0	A	15 %	
8104.90.90	andere	0	A	15 %	
81.05	COBALTMATTE UND ANDERE ZWISCHENERZEUGNISSE DER COBALTMETALLURGIE; COBALT UND WAREN DARAUS, EINSCHLIESSLICH ABFÄLLE UND SCHROTT.				
8105.20.00	Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt in Rohform; Pulver	0	A	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8105.30.00	Abfälle und Schrott	0	A	10 %	
8105.90.00	andere	0	A	15 %	
81.06	BISMUT UND WAREN DARAUS, EINSCHLIESSLICH ABFÄLLE UND SCHROTT.				
8106.00.10	Abfälle und Schrott	0	A	10 %	
8106.00.20	in Rohform	0	A	15 %	
8106.00.90	andere	0	A	15 %	
81.07	CADMIUM UND WAREN DARAUS, EINSCHLIESSLICH ABFÄLLE UND SCHROTT.				
8107.20.00	Cadmium in Rohform; Pulver	0	A	15 %	
8107.30.00	Abfälle und Schrott	0	A	10 %	
8107.90.00	andere	0	A	15 %	
81.08	TITAN UND WAREN DARAUS, EINSCHLIESSLICH ABFÄLLE UND SCHROTT.				
8108.20.00	Titan in Rohform; Pulver	0	A	15 %	
8108.30.00	Abfälle und Schrott	0	A	10 %	
8108.90.00	andere	0	A	frei	
81.09	ZIRCONIUM UND WAREN DARAUS, EINSCHLIESSLICH ABFÄLLE UND SCHROTT.				
8109.20.00	Zirkonium in Rohform; Pulver	0	A	15 %	
8109.30.00	Abfälle und Schrott	0	A	10 %	
8109.90.00	andere	0	A	15 %	
81.10	ANTIMON UND WAREN DARAUS, EINSCHLIESSLICH ABFÄLLE UND SCHROTT.				
8110.10.00	Antimon in Rohform; Pulver	0	A	15 %	
8110.20.00	Abfälle und Schrott	0	A	10 %	
8110.90.00	andere	0	A	15 %	
81.11	MANGAN UND WAREN DARAUS, EINSCHLIESSLICH ABFÄLLE UND SCHROTT.				
8111.00.10	Abfälle und Schrott	0	A	10 %	
8111.00.20	in Rohform	0	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8111.00.90	andere	0	A	15 %	
81.12	BERYLLIUM, CHROM, GERMANIUM, VANADIUM, GALLIUM, HAFNIUM, INDIUM, NIOB (COLUMBIUM), RHENIUM, THALLIUM, UND WAREN DARAUS, EINSCHLIESSLICH ABFÄLLE UND SCHROTT.				
8112.12.00	in Rohform; Pulver	0	A	15 %	
8112.13.00	Abfälle und Schrott	0	A	15 %	
8112.19.00	andere	0	A	15 %	
8112.21.00	in Rohform; Pulver	0	A	15 %	
8112.22.00	Abfälle und Schrott	0	A	10 %	
8112.29.00	andere	0	A	15 %	
8112.51.00	in Rohform; Pulver	0	A	15 %	
8112.52.00	Abfälle und Schrott	0	A	10 %	
8112.59.00	andere	0	A	15 %	
8112.92	in Rohform; Pulver; Abfälle und Schrott:				
8112.92.10	Germanium oder Vanadium, in Rohform	0	A	15 %	
8112.92.90	andere	0	A	10 %	
8112.99.00	andere	0	A	15 %	
81.13	CERMETS UND WAREN DARAUS, EINSCHLIESSLICH ABFÄLLE UND SCHROTT.				
8113.00.10	Abfälle und Schrott	0	A	10 %	
8113.00.20	in Rohform	0	A	15 %	
8113.00.90	andere	0	A	15 %	
82.01	SPATEN, SCHAUFELN, SPITZHACKEN, HACKEN AL- LER ART, GABELN, RECHEN UND SCHABER; ÄXTE, BEILE, HAUMESSER UND ÄHNLICHE WERKZEUGE ZUM HAUEN ODER SPALTEN; GEFLÜGELSCHEREN, GARTENSCHEREN, BAUMSCHEREN UND ÄHNLICHE SCHEREN; SENSEN UND SICHELN, HEU- UND STROHMESSER, HECKENSCHEREN, KEILE UND AN- DERE HANDWERKZEUGE FÜR DIE LANDWIRT- SCHAFT, DEN GARTENBAU ODER DIE FORSTWIRT- SCHAFT.				
8201.10.00	Spaten und Schaufeln	15	E	10 %	
8201.20.00	Gabeln	0	A	frei	
8201.30.10	Hacken	15	E	10 %	
8201.30.20	Besenrechen	15	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8201.30.90	andere	15	E	frei	
8201.40.10	zur Verwendung in der Land- oder Forstwirtschaft	—	A	frei	
8201.40.90	andere	0	A	10 %	
8201.40.90A	nur Äxte, Hacken, Messer und Schneidwerkzeuge für Bananenstauden	15	E	10 %	
8201.40.90B	nur Macheten	15	E	10 %	
8201.50.00	Gartenscheren, Rosenscheren und ähnliche mit einer Hand zu betätigende Scheren (einschließlich Geflügelscheren)	0	A	10 %	
8201.60.00	Heckenscheren, Baumscheren und ähnliche mit zwei Händen zu betätigende Scheren	0	A	frei	
8201.90.00	andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft	—	A	frei	
82.02	HANDSÄGEN; SÄGEBLÄTTER ALLER ART (EINSCHLIESSLICH FRÄSSÄGEBLÄTTER UND NICHT GEZAHNTE SÄGEBLÄTTER).				
8202.10.00	Handsägen	0	A	10 %	
8202.20.00	Bandsägeblätter	0	A	3 %	
8202.20.00A	nur aus Stahl, mit einer Dicke von mindestens 6 mm und höchstens 31 mm und einer Breite von mindestens 0,6 mm und höchstens 25 mm	5	E	3 %	
8202.31.00	mit arbeitendem Teil aus Stahl	0	A	3 %	
8202.39.00	andere, einschließlich Teile	0	A	3 %	
8202.39.00A	nur Sägeblätter mit arbeitendem Teil aus Hartmetall, mit einem Durchmesser von mindestens 1 524 mm und höchstens 4 752 mm und einer Dicke von mindestens 0,5 mm und höchstens 35 mm	5	E	3 %	
8202.40.00	Sägeketten	0	A	10 %	
8202.91.00	Langsägeblätter für die Metallbearbeitung	0	A	3 %	
8202.91.00A	nur für handbetriebene Bügelsägen, mit einer Breite von von nicht mehr als 135 mm, einer Dicke von nicht mehr als 0,8 mm und einer Länge von nicht mehr als 310 mm, mit 18, 24 oder 32 Zähnen pro 254 mm	10	E	3 %	
8202.99.00	andere	0	A	3 %	
82.03	FEILEN, RASPELN, KNEIFZANGEN/BEISSZANGEN UND ANDERE ZANGEN (AUCH ZUM SCHNEIDEN), PINZETTEN, SCHEREN ZUM SCHNEIDEN VON METALLEN, ROHRSCHEIDER, BOLZENSCHNEIDER, LOCHEISEN, LOCHZANGEN, UND ÄHNLICHE HANDWERKZEUGE.				
8203.10	Feilen, Raspeln, und ähnliche Werkzeuge:				
8203.10.10	dreieckige Metallfeilen, zur Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft	0	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8203.10.90	andere	0	A	10 %	
8203.10.90A	nur flache Metallfeilen	10	E	10 %	
8203.20	Kneifzangen/Beißzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, und ähnliche Werkzeuge:				
8203.20.10	Pinzetten	0	A	15 %	
8203.20.90	andere	0	A	10 %	
8203.30.00	Scheren zum Schneiden von Metallen und ähnliche Werkzeuge	0	A	10 %	
8203.40.00	Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnliche Werkzeuge	0	A	10 %	
82.04	VON HAND ZU BETÄTIGENDE SCHRAUBEN- UND SPANNSCHLÜSSEL (EINSCHLIESSLICH DREHMOMENTSCHLÜSSEL); AUSWECHSELBARE STECKSCHLÜSSELEINSÄTZE, AUCH MIT GRIFF.				
8204.11.00	mit nicht verstellbarer Spannweite	0	A	10 %	
8204.12.00	mit verstellbarer Spannweite	0	A	10 %	
8204.20.00	auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Griff	0	A	10 %	
82.05	HANDWERKZEUGE (EINSCHLIESSLICH GLASSCHNEIDEDIAMANTEN), ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; LÖTLAMPEN UND DERGLEICHEN; SCHRAUBSTÖCKE, SCHRAUBZWINGEN UND DERGLEICHEN, DIE NICHT ZUBEHÖR ODER TEILE VON WERKZEUGMASCHINEN SIND; AMBOSSE; TRAGBARE FELDSCHMIEDEN; SCHLEIFAPPARATE ZUM HAND- ODER FUSSBETRIEB.				
8205.10.00	Bohrwerkzeuge, Gewindeschneid- und Gewindebohrwerkzeuge	0	A	10 %	
8205.20	Hämmer und Fäustel:				
8205.20.11	aus Kupfer oder Kupferlegierungen	0	A	15 %	
8205.20.19	andere	0	A	15 %	
8205.20.90	andere	0	A	10 %	
8205.30.00	Hobel, Stechbeitel, Hohlbeitel und ähnliche schneidende Werkzeuge für die Holzbearbeitung	0	A	10 %	
8205.40.00	Schraubenzieher (Schraubendreher)	0	A	10 %	
8205.51	Haushaltswerkzeuge:				
8205.51.10	aus Kupfer oder Kupferlegierungen	15	E	15 %	
8205.51.20	Halterungen für Farbbrollen	15	E	10 %	
8205.51.90	andere	15	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8205.51.90A	nur Dosenöffner, Flaschenöffner, Korkenzieher, Nussknacker, Eispickel und dergleichen	10	E	15 %	
8205.59	andere:				
8205.59.10	manuelle Hornzangen	0	A	5 %	
8205.59.90	andere	0	A	10 %	
8205.59.90A	nur Meißel mit einer Länge von mindestens 10 cm und höchstens 25 cm	5	E	10 %	
8205.60.00	Lötlampen	0	A	10 %	
8205.70.00	Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen	0	A	10 %	
8205.80.00	Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb	0	A	10 %	
8205.90	Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der vorstehenden Unterpositionen:				
8205.90.11	aus Kupfer oder Kupferlegierungen	0	A	15 %	
8205.90.19	andere	0	A	15 %	
8205.90.90	andere	0	A	10 %	
8206.00.00	ZUSAMMENSTELLUNGEN VON WERKZEUGEN AUS ZWEI ODER MEHR DER POSITIONEN 82.02 BIS 82.05, IN AUFMACHUNGEN FÜR DEN EINZELVERKAUF.	0	A	10 %	
82.07	AUSWECHSELBARE WERKZEUGE ZUR VERWENDUNG IN MECHANISCHEN ODER NICHT MECHANISCHEN HANDWERKZEUGEN ODER IN WERKZEUGMASCHINEN (Z. B. ZUM PRESSEN, PRÄGEN, TIEFZIEHEN, GESENKSCHMIEDEN, STANZEN, LOCHEN, ZUM HERSTELLEN VON INNEN- UND AUSSENGEWINDEN, BOHREN, REIBEN, RÄUMEN, FRÄSEN, DREHEN, SCHRAUBEN), EINSCHLIESSLICH ZIEHWERKZEUGE UND PRESSMATRIZEN ZUM ZIEHEN ODER STRANG- UND FLIESSPRESSEN VON METALLEN, UND ERD-, GESTEINS- ODER TIEFBOHRWERKZEUGE.				
8207.13.00	mit arbeitendem Teil aus Cermets	0	A	3 %	
8207.19.00	andere, einschließlich Teile	0	A	3 %	
8207.20.00	Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen	0	A	3 %	
8207.30.00	Press-, Präge-, Tiefzieh-, Gesenkschmiede-, Stanz- oder Lochwerkzeuge	0	A	3 %	
8207.30.00A	nur Matrizen und Stempel zum Pressen	5	C	3 %	
8207.40.00	Werkzeuge zum Herstellen von Innen- und Außengewinden	0	A	3 %	
8207.50.00	Bohrwerkzeuge	0	A	3 %	
8207.60.00	Reibahlen, Ausbohr- und Räumwerkzeuge	0	A	3 %	
8207.70.00	Fräswerkzeuge	0	A	3 %	
8207.80.00	Drehwerkzeuge	0	A	3 %	
8207.90.00	andere auswechselbare Werkzeuge	0	A	3 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
82.08	MESSER UND SCHNEIDKLINGEN, FÜR MASCHINEN ODER MECHANISCHE GERÄTE.				
8208.10.00	für die Metallbearbeitung	0	A	3 %	
8208.20.00	für die Holzbearbeitung	0	A	3 %	
8208.30.00	für Küchenmaschinen oder Maschinen für die Nahrungsmittelindustrie	0	A	3 %	
8208.40.00	für Maschinen für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft	0	A	3 %	
8208.90.00	andere	0	A	3 %	
8209.00.00	PLÄTTCHEN, STÄBCHEN, SPITZEN UND ÄHNLICHE FORMSTÜCKE FÜR WERKZEUGE, NICHT GEFASST, AUS CERMETS.	0	A	10 %	
82.10	VON HAND ZU BETÄTIGENDE MECHANISCHE GERÄTE, MIT EINEM GEWICHT VON 10 KG ODER WENIGER, ZUM VORBEREITEN, ZUBEREITEN ODER ANRICHTEN VON SPEISEN ODER GETRÄNKEN.				
8210.00.10	Mühlen, hauptsächlich für Mais	0	A	15 %	
8210.00.90	andere	0	A	15 %	
82.11	MESSER (AUSGENOMMEN MESSER DER POSITION 82.08) MIT SCHNEIDENDER KLINGE, AUCH GEZAHNT (EINSCHLIESSLICH KLAPPMESSER FÜR DEN GARTENBAU), UND KLINGEN DAFÜR.				
8211.10	Zusammenstellungen:				
8211.10.10	für Kunsthandwerker	10	E	10 %	
8211.10.90	andere	10	E	15 %	
8211.91.00	Tischmesser mit feststehender Klinge	10	E	15 %	
8211.92	andere Messer mit feststehender Klinge:				
8211.92.10	Spezialmesser für Kunsthandwerker	10	E	10 %	
8211.92.90	andere	10	E	15 %	
8211.93	Messer mit nicht feststehender Klinge, einschließlich Klappmesser für den Gartenbau:				
8211.93.10	für Kunsthandwerker	15	E	10 %	
8211.93.90	andere	15	E	15 %	
8211.94.00	Klingen	0	A	15 %	
8211.95	Griffe aus unedlen Metallen:				
8211.95.10	für Kunsthandwerker	15	E	10 %	
8211.95.90	andere	15	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
82.12	RASIERMESSER, RASIERAPPARATE UND RASIERKLINGEN (EINSCHLIESSLICH RASIERKLINGENROHLINGE IM BAND).				
8212.10.00	Rasiermesser,Rasierapparate und Wechselklingen	10	E	10 %	
8212.20.00	Sicherheitsklingen, einschließlich Klingenrohlinge im Band	0	A	10 %	
8212.90.00	andere Teile	0	A	10 %	
82.13	SCHEREN UND SCHERENBLÄTTER:				
8213.00.10	Scheren mit abgerundeter Spitze	15	E	15 %	
8213.00.90	andere	15	E	10 %	
82.14	ANDERE SCHNEIDWAREN (Z. B. HAARSCHNEIDE- UND -SCHERAPPARATE, SPALTMESSER, HACKMESSER, WIEGEMESSER FÜR METZGER/FLEISCHHAUER ODER FÜR DEN KÜCHENGEBRAUCH, PAPIERMESSE- R); INSTRUMENTE UND ZUSAMMENSTELLUNGEN, FÜR DIE HAND- ODER FUSSPFLEGE (EINSCHLIESSLICH NAGELFEILEN).				
8214.10	Papiermesser, Brieföffner, Radiermesser, Bleistiftspitzer und Klingen dafür:				
8214.10.10	Bleistiftspitzer und ihre Klingen	15	E	10 %	
8214.10.90	andere	15	E	10 %	
8214.20.00	Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)	10	E	10 %	
8214.90	andere:				
8214.90.10	Haarschneide- und Schermaschinen	10	E	10 %	
8214.90.91	Kämmchen mit Rasierklinge	10	E	10 %	
8214.90.99	andere	10	E	10 %	
82.15	LÖFFEL, GABELN, SCHÖPFLÖFFEL, SCHAUMLÖFFEL, TORTENHEBER, FISCHMESSER, BUTTERMESSER, ZUCKERZANGEN UND ÄHNLICHE WAREN.				
8215.10.00	Zusammenstellungen, die mindestens einen versilberten, vergoldeten oder plattinierten Bestandteil enthalten	10	E	10 %	
8215.20.00	andere Zusammenstellungen	10	E	10 %	
8215.91.00	versilbert, vergoldet oder plattiniert	10	E	10 %	
8215.99.00	andere	10	E	10 %	
83.01	VORHÄNGESCHLÖSSER, SCHLÖSSER UND SICHERHEITSRIEGEL (ZUM SCHLIESSEN MIT SCHLÜSSEL, ALS KOMBINATIONSSCHLÖSSER ODER ALS ELEKTRISCHE SCHLÖSSER), AUS UNEDLEN METALLEN; VERSCHLÜSSE UND VERSCHLUSSBÜGEL, MIT SCHLOSS, AUS UNEDLEN METALLEN; SCHLÜSSEL FÜR DIESE WAREN, AUS UNEDLEN METALLEN.				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8301.10.00	Vorhängeschlösser	5	C	frei	
8301.20.00	Schlösser von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art	0	A	10 %	
8301.30.00	Schlösser von der für Möbel verwendeten Art	0	A	frei	
8301.40.00	andere Schlösser; Sicherheitsriegel	—	A	frei	
8301.50.00	Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloss	0	A	frei	
8301.60.00	Teile	0	A	frei	
8301.70.00	Schlüssel, gesondert gestellt	5	E	10 %	
83.02	BESCHLÄGE UND ÄHNLICHE WAREN, AUS UNEDLEN METALLEN, FÜR MÖBEL, TÜREN, TREPPEN, FENSTER, FENSTERLÄDEN, KAROSSERIEN, SATTLERWAREN, KOFFER, REISEKISTEN ODER ANDERE DERARTIGE WAREN; KLEIDERHAKEN, HUTHALTER, KONSOLEN, STÜTZEN UND ÄHNLICHE WAREN, AUS UNEDLEN METALLEN; LAUFRÄDCHEN ODER -ROLLEN MIT BEFESTIGUNGSVORRICHTUNG AUS UNEDLEN METALLEN; AUTOMATISCHE TÜR-SCHLIESSER AUS UNEDLEN METALLEN.				
8302.10.00	Scharniere	—	A	frei	
8302.20.00	Laufrädchen oder -rollen	0	A	frei	
8302.30.00	andere Beschläge und ähnliche Waren, für Kraftfahrzeuge	0	A	10 %	
8302.41	Baubeschläge:				
8302.41.10	Fensterrahmen für Jalousien mit einer Länge von über 4 Zoll	10	C	frei	
8302.41.20	Fensterverschlüsse	10	E	frei	
8302.41.30	andere Beschläge und andere ähnliche Waren	10	C	frei	
8302.41.90	andere	10	C	10 %	
8302.41.90A	nur Fensteröffner und -verschlüsse sowie Fensterclips	10	E	10 %	
8302.41.90B	nur Feder- oder Riegelfallen	0	A	10 %	
8302.42.00	andere, für Möbel	5	C	frei	
8302.49.00	andere	5	C	10 %	
8302.49.00A	nur für gepanzerte oder verstärkte Tresore, Geldkassetten und Türen	0	A	10 %	
8302.49.00B	nur für Koffer und ähnliche Erzeugnisse	0	A	10 %	
8302.50	Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren:				
8302.50.10	Kleiderhaken und Huthalter für Bekleidungsgeschäfte	10	E	5 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8302.50.90	andere	10	E	5 %	
8302.60.00	automatische Türschließer	0	A	frei	
8303.00.00	PANZERSCHRÄNKE, TÜREN UND FÄCHER FÜR STAHLKAMMERN, SICHERHEITSKASSETTEN UND ÄHNLICHE WAREN, AUS UNEDLEN METALLEN.	15	G	15 %	
8304.00.00	SORTIERKÄSTEN, ABLEGEKÄSTEN, KARTEIKÄSTEN, MANUSKRIPSTÄNDER, FEDERSCHALEN, STEMPELHALTER UND ÄHNLICHE AUSSTATTUNGSGEGENSTÄNDE FÜR BÜROS, AUS UNEDLEN METALLEN, AUSGENOMMEN BÜROMÖBEL DER POSITION 94.03.	15	E	15 %	
83.05	MECHANIKEN FÜR SCHNELLHEFTER ODER AKTENORDNER, BRIEFKLAMMERN, HEFTECKEN, AKTENKLAMMERN, KARTEIREITER UND ÄHNLICHES BÜROMATERIAL, AUS UNEDLEN METALLEN; HEFTKLAMMERN, ZUSAMMENHÄNGEND IN STREIFEN (Z. B. ZUR VERWENDUNG IM BÜRO, BEIM DEKORIEREN ODER VERPACKEN), AUS UNEDLEN METALLEN.				
8305.10.00	Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner	0	A	frei	
8305.20	Heftklammern, zusammenhängend in Streifen:				
8305.20.10	zum Dekorieren und Verpacken	5	E	frei	
8305.20.90	andere	—	A	frei	
8305.90.00	andere, einschließlich Teile	15	E	15 %	
83.06	GLOCKEN, KLINGELN, GONGS UND ÄHNLICHE WAREN, NICHT ELEKTRISCH, AUS UNEDLEN METALLEN; STATUETTEN UND ANDERE ZIERGEGENSTÄNDE, AUS UNEDLEN METALLEN; RAHMEN FÜR FOTOGRAFIEEN, BILDER ODER DERGLEICHEN, AUS UNEDLEN METALLEN; SPIEGEL AUS UNEDLEN METALLEN.				
8306.10.00	Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren	10	E	15 %	
8306.21.00	versilbert, vergoldet oder platinert	15	E	10 %	
8306.29.00	andere	15	E	10 %	
8306.30	Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen; Spiegel:				
8306.30.10	Rahmen für Fotografien, Bilder oder dergleichen	15	E	15 %	
8306.30.20	Spiegel aus unedlen Metallen, auch gerahmt	15	E	15 %	
83.07	SCHLÄUCHE AUS UNEDLEN METALLEN, AUCH MIT VERSCHLUSSSTÜCKEN ODER VERBINDUNGSSTÜCKEN.				
8307.10.00	aus Eisen oder Stahl	0	A	15 %	
8307.90.00	aus anderen unedlen Metallen	0	A	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
83.08	VERSCHLÜSSE, VERSCHLUSSBÜGEL, SCHNALLEN, SPANGEN, KLAMMERN, HAKEN, ÖSEN UND ÄHNLICHE WAREN, AUS UNEDLEN METALLEN, FÜR KLEIDUNG, SCHUHE, PLANEN, TÄSCHNERWAREN ODER ZUM FERTIGEN ODER AUSRÜSTEN ANDERER WAREN; HOHLNIETE UND ZWEISPITZNIETE, AUS UNEDLEN METALLEN; PERLEN UND ZUGESCHNITTENER FLITTER, AUS UNEDLEN METALLEN.				
8308.10.00	Klammern, Haken und Ösen	0	A	frei	
8308.20.00	Hohlните oder Zweispitzните	0	A	frei	
8308.90.00	andere, einschließlich Teile	0	A	frei	
83.09	STOPFEN (EINSCHLIESSLICH KRONENVERSCHLÜSSE, STOPFEN MIT SCHRAUBGEWINDE UND GIESSPFPROPFEN), DECKEL, FLASCHENKAPSELN, SPUNDE MIT SCHRAUBGEWINDE, SPUNDBLECHE, PLOMBEN UND ANDERES VERPACKUNGSZUBEHÖR, AUS UNEDLEN METALLEN.				
8309.10.00	Kronenverschlüsse	15	G	15 %	
8309.90	andere:				
8309.90.10	Plomben aller Art	0	A	frei	
8309.90.20	Verschlussdrähte für Säcke, Beutel und andere Behälter	10	E	frei	
8309.90.30	Stöpsel für Heizkörper oder für Behälter für Fahrzeugkraftstoffe	10	E	10 %	
8309.90.40	leicht zu öffnende Verschlüsse für Aluminiumumschließungen	0	A	frei	
8309.90.90	andere	—	A	frei	
8310.00.00	AUSHÄNGESCHILDER, HINWEISSCHILDER, NAMENSCHILDER UND ÄHNLICHE SCHILDER, ZAHLEN, BUCHSTABEN UND ANDERE ZEICHEN, AUS UNEDLEN METALLEN, AUSGENOMMEN SCHILDER UND ZEICHEN DER POSITION 94.05.	15	E	15 %	
83.11	DRÄHTE, STÄBE, ROHRE, PLATTEN, ELEKTRODEN UND ÄHNLICHE WAREN, AUS UNEDLEN METALLEN ODER AUS METALLCARBIDEN, MIT DEKAPIER- ODER FLUSSMITTELN UMHÜLLT ODER GEFÜLLT, ZUM SCHWEISSEN ODER LÖTEN ODER ZUM AUFTRAGEN VON METALL ODER VON METALLCARBIDEN; DRÄHTE UND STÄBE, AUS AGGLOMERIERTEM PULVER VON UNEDLEN METALLEN, ZUM METALLISIEREN IM AUFSPRITZVERFAHREN.				
8311.10.00	umhüllte Elektroden aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen	0	A	frei	
8311.20.00	gefüllte Drähte aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen	0	A	frei	
8311.30.00	umhüllte Stäbe und gefüllte Drähte, aus unedlen Metallen, für das Löten oder das Autogenschweißen	0	A	frei	
8311.90.00	andere	0	A	frei	
84.01	KERNREAKTOREN; NICHT BESTRAHLTE BRENNSTOFFELEMENTE FÜR KERNREAKTOREN; MASCHINEN UND APPARATE FÜR DIE ISOTOPENTRENNUNG.				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8401.10.00	Kernreaktoren	0	A	10 %	
8401.20.00	Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung sowie Teile davon	0	A	15 %	
8401.30.00	nicht bestrahlte Brennstoffelemente	0	A	10 %	
8401.40.00	Teile von Kernreaktoren	0	A	10 %	
84.02	DAMPFKESSEL (DAMPFERZEUGER), AUSGENOMMEN ZENTRALHEIZUNGSKESSEL, DIE SOWOHL HEISSES WASSER ALS AUCH NIEDERDRUCKDAMPF ERZEUGEN KÖNNEN; KESSEL ZUM ERZEUGEN VON ÜBERHITZTEM WASSER.				
8402.11.00	Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von mehr als 45 t/h	0	A	3 %	
8402.12.00	Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von 45 t/h oder weniger	0	A	3 %	
8402.19.00	andere Dampfkessel, einschließlich kombinierte Kessel (Hybridkessel)	0	A	3 %	
8402.20.00	Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser	0	A	3 %	
8402.90.00	Teile	0	A	3 %	
84.03	ZENTRALHEIZUNGSKESSEL, AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 84.02.				
8403.10.00	Heizkessel	0	A	15 %	
8403.90.00	Teile	0	A	15 %	
84.04	HILFSAPPARATE FÜR KESSEL DER POSITION 84.02 ODER 84.03 (Z. B. VORWÄRMER, ÜBERHITZER, RUSSBLÄSER UND RAUCHGASRÜCKFÜHRUNGEN); KONDENSATOREN FÜR DAMPFKRAFTMASCHINEN.				
8404.10.00	Hilfsapparate für Kessel der Position 84.02 oder 84.03	0	A	3 %	
8404.20.00	Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen	0	A	3 %	
8404.90.00	Teile	0	A	3 %	
84.05	GENERATORGAS- UND WASSERGASERZEUGER, AUCH MIT IHREN GASREINIGERN; ACETYLENENTWICKLER UND ÄHNLICHE MIT WASSER ARBEITENDE GASERZEUGER, AUCH MIT IHREN GASREINIGERN.				
8405.10	Generatorgas- und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern:				
8405.10.10	Gasgeneratoren und -erzeuger für Vorrichtungen mit Eigenantrieb und Kraftfahrzeuge	0	A	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8405.10.90	andere	0	A	3 %	
8405.90	Teile:				
8405.90.10	für Gasgeneratoren und -erzeuger für Vorrichtungen mit Eigenantrieb und Kraftfahrzeuge	0	A	10 %	
8405.90.90	andere	0	A	3 %	
84.06	DAMPFTURBINEN:.				
8406.10.00	Turbinen für den Antrieb von Wasserfahrzeugen	0	A	15 %	
8406.81.00	mit einer Leistung von mehr als 40 MW	0	A	3 %	
8406.82.00	mit einer Leistung von 40 MW oder weniger	0	A	3 %	
8406.90.00	Teile	0	A	10 %	
84.07	HUB- UND ROTATIONSKOLBENVERBRENNUNGSMOTOREN MIT FREMDZÜNDUNG.				
8407.10.00	Motoren für Luftfahrzeuge	0	A	15 %	
8407.21	Außenbordmotoren:				
8407.21.10	mit einer Leistung von 40 PS oder weniger	0	A	frei	
8407.21.90	andere	0	A	frei	
8407.29	andere:				
8407.29.10	mit einer Leistung von 35 PS oder weniger	0	A	frei	
8407.29.90	andere	0	A	frei	
8407.31.00	mit einem Hubraum von 50 cm ³ oder weniger	0	A	10 %	
8407.32.00	mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ bis 250 cm ³	0	A	10 %	
8407.33.00	mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³ bis 1 000 cm ³	0	A	10 %	
8407.34.00	mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³	0	A	5 %	
8407.90.00	andere Motoren	0	A	10 %	
84.08	KOLBENVERBRENNUNGSMOTOREN MIT SELBST-ZÜNDUNG (DIESEL- ODER HALBDIESELMOTOREN).				
8408.10	Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge:				
8408.10.10	Innenbordmotoren mit einer Leistung von 35 PS oder weniger	0	A	frei	
8408.10.20	Innenbordmotoren mit einer Leistung von mehr als 35 PS, mit Rohrschlangenkühlung	0	A	frei	
8408.10.30	Außenbordmotoren mit einer Leistung von 40 PS oder weniger	0	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8408.10.90	andere	0	A	frei	
8408.20.00	Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art	0	A	5 %	
8408.90.00	andere Motoren	0	A	3 %	
84.09	TEILE, ERKENNBAR AUSSCHLIESSLICH ODER HAUPTSÄCHLICH FÜR MOTOREN DER POSITION 84.07 ODER 84.08 BESTIMMT.				
8409.10.00	von Motoren für Luftfahrzeuge	0	A	5 %	
8409.91.00	erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Kolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung bestimmt	0	A	5 %	
8409.99	andere:				
8409.99.10	Innenbordmotoren für den Antrieb von Wasserfahrzeugen, mit Rohrschlangenkühlung	0	A	5 %	
8409.99.90	andere	0	A	3 %	
84.10	WASSERTURBINEN, WASSERRÄDER UND REGLER DAFÜR.				
8410.11.00	mit einer Leistung von 1 000 kW oder weniger	0	A	3 %	
8410.12.00	mit einer Leistung von mehr als 1 000 kW bis 10 000 kW	0	A	3 %	
8410.13.00	mit einer Leistung von mehr als 10 000 kW	0	A	3 %	
8410.90.00	Teile, einschließlich Regler	0	A	3 %	
84.11	TURBO-STRAHLTRIEBWERKE, TURBO-PROPELLERTRIEBWERKE UND ANDERE GASTURBINEN.				
8411.11.00	mit einer Schubkraft von 25 kN oder weniger	0	A	3 %	
8411.12.00	mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN	0	A	3 %	
8411.21.00	mit einer Leistung von 1 100 kW oder weniger	0	A	3 %	
8411.22.00	mit einer Leistung von mehr als 1 100 kW	0	A	3 %	
8411.81.00	mit einer Leistung von 5 000 kW oder weniger	0	A	3 %	
8411.82.00	mit einer Leistung von mehr als 5 000 kW	0	A	3 %	
8411.91.00	von Turbo-Strahltriebwerken oder Turbo-Propellertriebwerken	0	A	3 %	
8411.99.00	andere	0	A	3 %	
84.12	ANDERE MOTOREN UND KRAFTMASCHINEN.				
8412.10.00	Strahltriebwerke, andere als Turbo-Strahltriebwerke	0	A	15 %	
8412.21.00	linear arbeitend (Zylinder)	0	A	3 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8412.29.00	andere	0	A	3 %	
8412.31.00	linear arbeitend (Zylinder)	0	A	3 %	
8412.39.00	andere	0	A	3 %	
8412.80	andere:				
8412.80.10	Windkraftmaschinen	0	A	5 %	
8412.80.90	andere	0	A	3 %	
8412.90	Teile:				
8412.90.10	für Hydromotoren und für Druckluftmotoren mit geradliniger Bewegung (Zylinder)	0	A	3 %	
8412.90.20	für Windkraftmaschinen	0	A	5 %	
8412.90.90	andere	0	A	3 %	
8413	FLÜSSIGKEITSPUMPEN, AUCH MIT FLÜSSIGKEITSMESSER; HEBWERKE FÜR FLÜSSIGKEITEN.				
8413.11.00	Ausgabepumpen für Kraftstoffe oder Schmiermittel, von der in Tankstellen oder Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	0	A	15 %	
8413.19.00	andere	0	A	3 %	
8413.20	Handpumpen, ausgenommen solche der Unterposition 8413.11 oder 8413.19:				
8413.20.10	zur Verwendung in der Landwirtschaft	0	A	frei	
8413.20.20	für Meerwasserdrainageanlagen	0	A	5 %	
8413.20.90	andere	0	A	3 %	
8413.30.00	Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren	0	A	5 %	
8413.40.00	Betonpumpen	0	A	3 %	
8413.50	andere oszillierende Verdrängerpumpen:				
8413.50.10	zur Verwendung in der Landwirtschaft	0	A	frei	
8413.50.20	für Meerwasserdrainageanlagen	0	A	5 %	
8413.50.90	andere	0	A	3 %	
8413.60	andere rotierende Verdrängerpumpen:				
8413.60.10	zur Verwendung in der Landwirtschaft	0	A	frei	
8413.60.20	für Meerwasserdrainageanlagen	0	A	5 %	
8413.60.90	andere	0	A	3 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8413.70	andere Kreispumpen:				
8413.70.10	zur Verwendung in der Landwirtschaft	0	A	frei	
8413.70.20	für Meerwasserdrainageanlagen	0	A	5 %	
8413.70.90	andere	0	A	3 %	
8413.81	Pumpen:				
8413.81.10	zur Verwendung in der Landwirtschaft	0	A	frei	
8413.81.20	für Meerwasserdrainageanlagen	0	A	5 %	
8413.81.90	andere	0	A	3 %	
8413.82.00	Hebewerke für Flüssigkeiten	0	A	3 %	
8413.91.00	von Pumpen	0	A	frei	
8413.92.00	von Hebewerken für Flüssigkeiten	0	A	3 %	
84.14	LUFT- ODER VAKUUMPUMPEN, LUFT- ODER ANDERE GASKOMPRESSOREN SOWIE VENTILATOREN; ABLUFT- ODER UMLUFTABZUGSHAUBEN MIT EINGEBAUTEM VENTILATOR, AUCH MIT FILTER.				
8414.10.00	Vakuumpumpen	0	A	3 %	
8414.20.00	hand- oder fußbetriebene Luftpumpen	0	A	3 %	
8414.30.00	Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art	0	A	3 %	
8414.40.00	Luftkompressoren, auf Anhängerfahrgestell montiert	0	A	10 %	
8414.51.00	Tisch-, Boden-, Wand-, Decken-, Dach- oder Fensterventilatoren, mit eingebautem Elektromotor mit einer Leistung von 125 W oder weniger	15	E	10 %	
8414.59.00	andere	10	E	3 %	
8414.60.00	Abzugshauben mit einer größten horizontalen Seitenlänge von 120 cm oder weniger	10	E	10 %	
8414.80.00	andere	0	A	3 %	
8414.90	Teile:				
8414.90.10	für Ventilatoren der Unterposition 8414.51.00	10	E	15 %	
8414.90.10A	nur Verkleidungen	0	A	15 %	
8414.90.90	andere	0	A	3 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
84.15	KLIMAGERÄTE, BESTEHEND AUS EINEM MOTORBETRIEBENEN VENTILATOR UND VORRICHTUNGEN ZUM ÄNDERN DER TEMPERATUR UND DES FEUCHTIGKEITSGEHALTS DER LUFT, EINSCHLIESSLICH SOLCHER, BEI DENEN DER LUFTFEUCHTIGKEITSGRAD NICHT UNABHÄNGIG VON DER LUFTTEMPERATUR REGULIERT WIRD.				
8415.10	zum Einbau in Wände oder Fenster, als Kompaktgeräte oder „Split-Systeme“ (Anlagen aus getrennten Einzelelementen)				
8415.10.10	zerlegt oder nicht montiert	15	E	10 %	
8415.10.90	andere	15	E	10 %	
8415.20.00	von der zum Komfort von Personen in Kraftfahrzeugen verwendeten Art	15	E	5 %	
8415.81.00	mit Kälteerzeugungsvorrichtung und einem Ventil zum Umkehren des Kühl-Heizkreislaufs (Umkehrwärmepumpen)	15	E	10 %	
8415.82	andere, mit Kälteerzeugungsvorrichtung:				
8415.82.10	andere, zerlegt oder nicht montiert	15	E	10 %	
8415.82.90	andere	15	E	10 %	
8415.83.00	ohne Kälteerzeugungsvorrichtung	15	E	10 %	
8415.90	Teile:				
8415.90.10	zur hauptsächlichen Verwendung für Fahrzeuge des Kapitels 87	0	A	5 %	
8415.90.20	zur hauptsächlichen Verwendung für Waren der Unterposition 8415.83	0	A	3 %	
8415.90.90	andere	0	A	10 %	
84.16	BRENNER FÜR FEUERUNGEN, DIE MIT FLÜSSIGEM BRENNSTOFF, PULVERISIERTEM FESTEM BRENNSTOFF ODER GAS BETRIEBEN WERDEN; AUTOMATISCHE FEUERUNGEN, EINSCHLIESSLICH IHRER MECHANISCHEN BESCHICKER, MECHANISCHEN ROSTE, MECHANISCHEN ENTASCHER UND ÄHNLICHEN VORRICHTUNGEN.				
8416.10	Brenner für flüssige Brennstoffe:				
8416.10.20	für die Zuckerindustrie	0	A	3 %	
8416.10.90	andere	0	A	3 %	
8416.20	andere Brenner, einschließlich kombinierte Brenner:				
8416.20.10	für die Zuckerindustrie	0	A	3 %	
8416.20.90	andere	0	A	3 %	
8416.30.00	automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen	0	A	15 %	
8416.30.00A	nur automatische Feuerungen, die mit Spreu oder Getreiderückständen beheizt werden	10	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8416.90.00	Teile	0	A	15 %	
84.17	NICHT ELEKTRISCHE INDUSTRIE- UND LABORATORIUMSÖFEN, EINSCHLIESSLICH VERBRENNUNGSÖFEN.				
8417.10	Öfen zum Rösten, Schmelzen oder anderem Warmbehandeln von Erzen, Schwefelkies oder Metallen:				
8417.10.10	Schmelzöfen (Kupolöfen)	0	A	3 %	
8417.10.90	andere	0	A	frei	
8417.20.00	Bäckereiöfen	10	E	3 %	
8417.80.00	andere	0	A	frei	
8417.90	Teile:				
8417.90.10	für Metall- und Erzschmelzöfen, einschließlich Kupolöfen	0	A	3 %	
8417.90.20	für Bäckereiöfen	0	A	3 %	
8417.90.90	andere	0	A	frei	
84.18	KÜHL- UND GEFRIERSCHRÄNKE, GEFRIER- UND TIEFKÜHLTRUHEN UND ANDERE EINRICHTUNGEN, MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE ZUR KÄLTEERZEUGUNG, MIT ELEKTRISCHER ODER ANDERER AUSRÜSTUNG; WÄRMEPUMPEN, ANDERE ALS KLIMAGERÄTE DER POSITION 84.15.				
8418.10	kombinierte Kühl- und Gefrierschränke mit gesonderten Außentüren:				
8418.10.11	zerlegt oder nicht montiert	15	E	3 %	
8418.10.19	andere	15	E	10 %	
8418.10.90	andere	15	E	10 %	
8418.21	Kompressorkühlschränke:				
8418.21.11	zerlegt oder nicht montiert	15	E	3 %	
8418.21.19	andere	15	E	10 %	
8418.21.90	andere	15	E	10 %	
8418.29	andere:				
8418.29.10	zerlegt oder nicht montiert	15	E	3 %	
8418.29.90	andere	15	E	15 %	
8418.30	Gefrier- und Tiefkühltruhen mit einem Inhalt von 800 l oder weniger:				
8418.30.11	zerlegt oder nicht montiert	15	E	3 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8418.30.19	andere	15	E	15 %	
8418.30.90	andere	15	E	3 %	
8418.40	Gefrier- und Tiefkühlschränke mit einem Inhalt von 900 l oder weniger:				
8418.40.11	zerlegt oder nicht montiert	15	E	3 %	
8418.40.19	andere	15	E	3 %	
8418.40.90	andere	15	E	3 %	
8418.50.00	andere Möbel (Truhen, Schränke, Vitrinen, Theken und dergleichen) zur Aufbewahrung und Auslage von Waren, mit eingebauter Ausrüstung zum Kühlen, Tiefkühlen oder Gefrieren	15	E	3 %	
8418.61.00	Wärmepumpen, andere als Klimageräte der Position 84.15	10	E	3 %	
8418.61.00A	Nur Kompressionsgeräte, deren Kondensatoren Wärmetauscher sind	0	A	3 %	
8418.69	andere:				
8418.69.10	andere Eis- oder Speiseeismaschinen, -apparate und -geräte	10	E	3 %	
8418.69.21	zerlegt oder nicht montiert	15	E	3 %	
8418.69.29	andere	15	E	3 %	
8418.69.30	andere Milchkühler für landwirtschaftliche Betriebe	10	E	frei	
8418.69.90	andere	10	E	3 %	
8418.69.90A	nur Wasserkühler und Kühler für andere Getränke	15	E	3 %	
8418.91.00	Möbel, ihrer Beschaffenheit nach zur Aufnahme einer Kälteerzeugungseinrichtung bestimmt	15	E	15 %	
8418.99.00	andere	0	A	3 %	
84.19	APPARATE UND VORRICHTUNGEN, AUCH ELEKTRISCH BEHEIZT (AUSGENOMMEN ÖFEN UND ANDERE APPARATE DER POSITION 85.14), ZUM BEHANDELN VON STOFFEN DURCH AUF EINER TEMPERATURÄNDERUNG BERUHENDE VORGÄNGE, Z. B. HEIZEN, KOCHEN, RÖSTEN, DESTILLIEREN, REKTIFIZIEREN, STERILISIEREN, PASTEURISIEREN, DÄMPFEN, TROCKNEN, VERDAMPFEN, KONDENSIEREN ODER KÜHLEN, AUSGENOMMEN HAUSHALTSAPPARATE; NICHT ELEKTRISCHE DURCHLAUFERHITZER UND HEISSWASSERSPEICHER.				
8419.11	Gasdurchlauferhitzer:				
8419.11.10	zur Verwendung in der Industrie	15	E	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8419.11.20	andere, zerlegt	15	E	5 %	
8419.11.90	andere	15	E	15 %	
8419.19	andere:				
8419.19.10	zur Verwendung in der Industrie	10	E	frei	
8419.19.20	andere, zerlegt	10	E	5 %	
8419.19.90	andere	10	E	15 %	
8419.20.00	Sterilisierapparate für medizinische oder chirurgische Zwecke oder für Laboratorien	0	A	3 %	
8419.31	für landwirtschaftliche Erzeugnisse:				
8419.31.10	für die Zuckerindustrie	0	A	3 %	
8419.31.90	andere	0	A	3 %	
8419.31.90A	nur Heißlufttrockner für Getreide und Gemüse	10	E	3 %	
8419.32.00	für Holz, Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	0	A	3 %	
8419.32.00A	nur Heißlufttrockner für Holz	10	E	3 %	
8419.39.00	andere	0	A	3 %	
8419.40.00	Destillier- und Rektifizierapparate	0	A	frei	
8419.50.00	Wärmeaustauscher	0	A	3 %	
8419.60.00	Apparate und Vorrichtungen für die Luft- oder andere Gasverflüssigung	0	A	3 %	
8419.81	zum Zubereiten heißer Getränke oder zum Kochen oder Wärmen von Speisen:				
8419.81.10	elektrisch betrieben	0	A	3 %	
8419.81.90	andere	0	A	3 %	
8419.89	andere:				
8419.89.10	Röstapparate	0	A	frei	
8419.89.20	Maschinen, Apparate und Geräte für die Papier- und Pappeindustrie	0	A	3 %	
8419.89.30	andere nicht elektrische Heiz- oder Kühlvorrichtungen	0	A	frei	
8419.89.90	andere	0	A	3 %	
8419.90.00	Teile	0	A	3 %	
84.20	KALANDER UND WALZWERKE (AUSGENOMMEN METALLWALZWERKE UND GLASWALZMASCHINEN) SOWIE WALZEN FÜR DIESE MASCHINEN.				
8420.10	Kalander und Walzwerke:				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8420.10.10	zum Ausrecken von Leder und Häuten	0	A	3 %	
8420.10.20	für die Wiederherstellung von Handschriften oder Dokumenten	0	A	3 %	
8420.10.90	andere	0	A	frei	
8420.91.00	Walzen	0	A	3 %	
8420.99.00	andere	0	A	3 %	
84.21	ZENTRIFUGEN, EINSCHLIESSLICH ZENTRIFUGAL-TROCKNER; APPARATE ZUM FILTRIEREN ODER REINIGEN VON FLÜSSIGKEITEN ODER GASEN.				
8421.11.00	Milchenträher	0	A	frei	
8421.12	Wäscheschleudern:				
8421.12.11	zerlegt oder nicht montiert	0	A	3 %	
8421.12.19	andere	0	A	15 %	
8421.12.90	andere	0	A	15 %	
8421.19	andere:				
8421.19.10	Zentrifugen für die Honiggewinnung (Honigschleudern)	0	A	10 %	
8421.19.90	andere	0	A	3 %	
8421.21.00	zum Filtrieren oder Reinigen von Wasser	0	A	frei	
8421.22.00	zum Filtrieren oder Reinigen von Getränken, ausgenommen Wasser	0	A	3 %	
8421.23.00	Öl- und Kraftstofffilter für Kolbenverbrennungsmotoren	10	C	10 %	
8421.29.00	andere	0	A	3 %	
8421.31.00	Luftansaugfilter für Kolbenverbrennungsmotoren	10	C	10 %	
8421.39.00	andere	0	A	3 %	
8421.91.00	von Zentrifugen, einschließlich Zentrifugaltrockner	0	A	3 %	
8421.99.00	andere	0	A	3 %	
84.22	GESCHIRRSPÜLMASCHINEN; MASCHINEN UND APPARATE ZUM REINIGEN ODER TROCKNEN VON FLASCHEN ODER ANDEREN BEHÄLTNISSSEN; MASCHINEN UND APPARATE ZUM FÜLLEN, VERSCHLIESSEN, VERSIEGELN ODER ETIKETTIEREN VON FLASCHEN, DOSEN, SCHACHTELN, SÄCKEN ODER ANDEREN BEHÄLTNISSSEN; MASCHINEN UND APPARATE ZUM VERKAPSELN VON FLASCHEN, GLÄSERN, TUBEN ODER ÄHNLICHEN BEHÄLTNISSSEN; ANDERE MASCHINEN UND APPARATE ZUM VERPACKEN ODER UMHÜLLEN VON WAREN (EINSCHLIESSLICH SCHRUMPPFOLIENVERPACKUNGSMASCHINEN); MASCHINEN UND APPARATE ZUM VRESETZEN VON GETRÄNKEN MIT KOHLENSÄURE.				
8422.11.00	Haushaltsgeschirrspülmaschinen	15	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8422.19.00	andere	10	E	15 %	
8422.20.00	Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen	0	A	3 %	
8422.30	Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Schachteln, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Gläsern, Tuben oder ähnlichen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure:				
8422.30.10	zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure	0	A	frei	
8422.30.90	andere	0	A	3 %	
8422.30.90A	nur Maschinen und Apparate zum Füllen und Verschließen von Beuteln aus heißsigelbarem Kunststoff, mit einer Füllmenge von nicht mehr als 5 kg, ausgenommen automatische horizontale Abfüllmaschinen und Vakuumschweißgeräte	10	E	3 %	
8422.40.00	andere Maschinen und Apparate zum Verpacken oder Umhüllen von Waren (einschließlich Schrumpffolienverpackungsmaschinen)	10	C	3 %	
8422.40.00A	nur von Hand zu bedienen mit eingebautem Elektromotor	0	A	3 %	
8422.90.00	Teile	0	A	3 %	
84.23	WAAGEN (EINSCHLIESSLICH ZÄHL- UND KONTROLLWAAGEN), AUSGENOMMEN WAAGEN MIT EINER EMPFINDLICHKEIT VON 50 MG ODER FEINER; GEWICHTE FÜR WAAGEN ALLER ART.				
8423.10.00	Personenwaagen, einschließlich Säuglingswaagen; Haushaltswaagen	5	E	10 %	
8423.20.00	Waagen für Stetigförderer, zum kontinuierlichen Wiegen	0	A	3 %	
8423.30.00	Absackwaagen, Abfüllwaagen, Dosierwaagen und andere Waagen zur Verwiegung konstanter Gewichtsmengen	0	A	3 %	
8423.81.00	für eine Höchstlast von 30 kg oder weniger	0	A	3 %	
8423.82.00	für eine Höchstlast von mehr als 30 kg bis 5 000 kg	0	A	3 %	
8423.82.00A	nur Viehwaagen	10	E	3 %	
8423.82.00B	nur Federwaagen mit einer Höchstlast von nicht mehr als 200 kg	10	E	3 %	
8423.89.00	andere	0	A	3 %	
8423.90.00	Gewichte für Waagen aller Art; Teile von Waagen	0	A	3 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
84.24	MECHANISCHE APPARATE, AUCH HANDBETRIEBEN, ZUM VERTEILEN, VERSPRITZEN ODER ZERSTÄUBEN VON FLÜSSIGKEITEN ODER PULVER; FEUERLÖSCHER, AUCH MIT FÜLLUNG; SPRITZPISTOLEN UND ÄHNLICHE APPARATE; SANDSTRAHLMASCHINEN, DAMPFSTRAHLAPPARATE UND ÄHNLICHE STRAHLAPPARATE.				
8424.10	Feuerlöscher, auch mit Füllung:				
8424.10.10	mit Füllung	0	A	15 %	
8424.10.20	ohne Füllung	0	A	10 %	
8424.20.00	Spritzpistolen und ähnliche Apparate	0	A	3 %	
8424.30	Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate:				
8424.30.10	Dampfstrahlapparate	0	A	10 %	
8424.30.90	andere	0	A	3 %	
8424.81.00	für die Landwirtschaft oder den Gartenbau	—	A	frei	
8424.89	andere:				
8424.89.10	zur Verwendung in der Landwirtschaft	0	A	frei	
8424.89.90	andere	0	A	3 %	
8424.90	Teile:				
8424.90.10	für Apparate und Geräte zur Verwendung in der Landwirtschaft	—	A	frei	
8424.90.20	für Feuerlöscher	0	A	10 %	
8424.90.91	Köpfe und Armaturen für Stäubeapparate	0	A	3 %	
8424.90.99	andere	0	A	15 %	
8424.90.99A	nur für Stäubeapparate (ausgenommen pharmazeutische Erzeugnisse)	15	C	15 %	
84.25	FLASCHENZÜGE; ZUGWINDEN UND SPILLE; HUBWINDEN.				
8425.11	mit Elektromotor:				
8425.11.10	Ladebäume (Davits) für die Seefahrt	0	A	5 %	
8425.11.90	andere	0	A	3 %	
8425.19	andere:				
8425.19.10	Ladebäume (Davits) für die Seefahrt	0	A	5 %	
8425.19.90	andere	0	A	3 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8425.31	mit Elektromotor:				
8425.31.10	Zugwinden und Spille für die Seefahrt	0	A	5 %	
8425.31.20	Fördermaschinen für Bergwerke, zum Hochziehen und Herablassen der Förderkörbe oder Skips; Zugwinden, ihrer Beschaffenheit nach besonders für den Untertagebergbau bestimmt	0	A	10 %	
8425.31.90	andere	0	A	3 %	
8425.39	andere:				
8425.39.10	Zugwinden und Spille für die Seefahrt	0	A	5 %	
8425.39.20	Fördermaschinen für Bergwerke, zum Hochziehen und Herablassen der Förderkörbe oder Skips; Zugwinden, ihrer Beschaffenheit nach besonders für den Untertagebergbau bestimmt	0	A	10 %	
8425.39.90	andere	0	A	3 %	
8425.41.00	orts feste Hebebühnen von der in Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art	0	A	10 %	
8425.42.00	andere hydraulische Hubwinden	0	A	3 %	
8425.49.00	andere	0	A	3 %	
84.26	DERRICKKRANE; KABELKRANE, LAUFKRANE, VERLADEBRÜCKEN UND ANDERE KRANE; FAHRBARE HUBPORTALE, PORTALHUBKRAFTKARREN UND KRANKRAFTKARREN.				
8426.11.00	Konsol- oder Wandlaufkrane	0	A	3 %	
8426.12.00	auf luftbereiften Rädern fahrende Hubportale sowie Portalhubkraftkarren	0	A	3 %	
8426.19.00	andere	0	A	3 %	
8426.20.00	Turmdrehkrane	0	A	10 %	
8426.30.00	Portaldrehkrane	0	A	5 %	
8426.41.00	mit luftbereiften Rädern	0	A	10 %	
8426.49.00	andere	0	A	10 %	
8426.91.00	ihrer Beschaffenheit nach zum Aufbau auf Straßenfahrzeuge bestimmt	0	A	10 %	
8426.99.00	andere	0	A	10 %	
84.27	GABELSTAPLER; ANDERE MIT HEBEVORRICHTUNG AUSGERÜSTETE KARREN ZUM FÖRDERN UND FÜR DAS HANTIEREN.				
8427.10.00	Elektrokraftkarren	0	A	frei	
8427.20.00	andere selbstfahrende Karren	0	A	frei	
8427.90.00	andere Karren	0	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
84.28	ANDERE MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE ZUM HEBEN, BELADEN, ENTLADEN ODER FÖRDERN (Z. B. AUFZÜGE, ROLLTREPPEN, STETIGFÖRDERER UND SEILSCHWEBEBAHNEN).				
8428.10.00	Personen- und Lastenaufzüge	0	A	3 %	
8428.20.00	pneumatische Stetigförderer	0	A	3 %	
8428.31.00	ihrer Beschaffenheit nach für Arbeiten unter Tage bestimmt	0	A	10 %	
8428.32.00	andere, mit Kübeln	0	A	3 %	
8428.33.00	andere, mit Bändern oder Gurten	0	A	3 %	
8428.39.00	andere	0	A	3 %	
8428.40.00	Rolltreppen und Rollsteige	0	A	10 %	
8428.60.00	Seilschwebbahnen, Sessellifte und Schleplifte; Zugmechanismen für Standseilbahnen	0	A	10 %	
8428.90	andere Maschinen, Apparate und Geräte:				
8428.90.10	Aufschieber, Vorzieher, Umgleiser (Schiebebühnen), Kipper und ähnliche Vorrichtungen zum Bewegen oder Handhaben von Waggons, Grubenwagen oder anderen Schienenfahrzeugen	0	A	10 %	
8428.90.90	andere	0	A	3 %	
84.29	SELBSTFAHRENDE PLANIERMASCHINEN (BULLDOZER UND ANGLEDÖZER), ERD- ODER STRASSENHOBEL (GRADER), SCHÜRFWAGEN (SCRAPER), BAGGER, SCHÜRF- UND ANDERE SCHAUFELLADER, STRASSENWALZEN UND ANDERE BODENVERDICHTER.				
8429.11.00	auf Gleisketten	0	A	3 %	
8429.19.00	andere	0	A	10 %	
8429.20.00	Erd- oder Straßenhobel (Grader)	0	A	5 %	
8429.30.00	Schürfwagen (Scraper)	0	A	10 %	
8429.40.00	Straßenwalzen und andere Bodenverdichter	0	A	10 %	
8429.51.00	Frontschaufellader	0	A	3 %	
8429.52	Maschinen mit um 360° drehbarem Oberwagen:				
8429.52.10	Tief- und Hochlöffelbagger, Schalengreifer und Schleppschaufelbagger	0	A	5 %	
8429.52.90	andere	0	A	5 %	
8429.59	andere:				
8429.59.10	Tief- und Hochlöffelbagger, Schalengreifer und Schleppschaufelbagger	0	A	3 %	
8429.59.90	andere	0	A	3 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
84.30	ANDERE MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE ZUR ERDBEWEGUNG, ZUM PLANIEREN, VERDICH- TEN ODER BOHREN DES BODENS ODER ZUM AB- BAUEN VON ERZEN ODER ANDEREN MINERALIEN; RAMMEN UND PFAHLZIEHER; SCHNEERÄUMER.				
8430.10.00	Rammen und Pfahlzieher	0	A	10 %	
8430.20.00	Schneeräumer	0	A	10 %	
8430.31.00	selbstfahrend	0	A	10 %	
8430.39.00	andere	0	A	10 %	
8430.41.00	selbstfahrend	0	A	10 %	
8430.49.00	andere	0	A	10 %	
8430.50.00	andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte	0	A	10 %	
8430.61.00	Maschinen, Apparate und Geräte zum Feststampfen oder Verdichten des Bodens	0	A	10 %	
8430.69	andere:				
8430.69.10	Schürfwagen (Scraper)	0	A	10 %	
8430.69.90	andere	0	A	10 %	
84.31	TEILE, ERKENNBAR AUSSCHLIESSLICH ODER HAUPTSÄCHLICH FÜR MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE DER POSITIONEN 84.25 BIS 84.30 BE- STIMMT.				
8431.10	von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 84.25:				
8431.10.10	für Maschinen, Apparate und Geräte für die Seefahrt	0	A	5 %	
8431.10.90	andere	0	A	3 %	
8431.20.00	von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 84.27	0	A	3 %	
8431.31.00	von Personenaufzügen, Lastenaufzügen oder Rolltrep- pen	0	A	3 %	
8431.39.00	andere	0	A	10 %	
8431.41.00	Eimer, Kübel, Schaufeln, Löffel, Greifer und Zangen	0	A	3 %	
8431.42.00	Planierschilde für Planiermaschinen (Bulldozer oder An- gledozer)	0	A	10 %	
8431.43.00	Teile von Bohrmaschinen oder Tiefbohrgeräten der Un- terposition 8430.41 oder 8430.49	0	A	5 %	
8431.49.00	andere	0	A	5 %	
84.32	MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT ODER DEN GAR- TENBAU, ZUM BEARBEITEN ODER BESTELLEN DES BODENS ODER ZUR PFLEGE DER PFLANZEN; WAL- ZEN FÜR RASENFLÄCHEN ODER SPORTPLÄTZE.				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8432.10.00	Pflüge	10	E	frei	
8432.21.00	Scheibeneggen	10	E	frei	
8432.29.00	andere	0	A	frei	
8432.30.00	Sämaschinen, Pflanzmaschinen und Setzmaschinen	0	A	frei	
8432.40.00	Düngerstreuer	0	A	frei	
8432.80.00	andere Maschinen, Apparate und Geräte	0	A	frei	
8432.90.00	Teile	—	A	frei	
84.33	MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE ZUM ERN- TEN ODER DRESCHEN VON LANDWIRTSCHAFTLI- CHEN ERZEUGNISSEN, EINSCHLIESSLICH STROH- ODER FUTTERPRESSEN; RASENMÄHER UND AN- DERE MÄHMASCHINEN; MASCHINEN ZUM REI- NIGEN ODER SORTIEREN VON EIERN, OBST ODER ANDEREN LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNIS- SEN, AUSGENOMMEN MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE DER POSITION 84.37.				
8433.11.00	mit Motor und horizontal rotierendem Schneidwerk	0	A	10 %	
8433.19.00	andere	0	A	10 %	
8433.20.00	andere Mähmaschinen, einschließlich Mähbalken für Schlepperanbau	0	A	frei	
8433.30.00	andere Heuernte-(Heuwerbungs-)maschinen, -apparate und -geräte	0	A	frei	
8433.40.00	Stroh- und Futterpressen, einschließlich Aufnahmepres- sen	0	A	frei	
8433.51.00	Mähdrescher	0	A	frei	
8433.52.00	andere Dreschmaschinen und -geräte	0	A	frei	
8433.53.00	Maschinen zum Ernten von Wurzeln oder Knollen- früchten	0	A	frei	
8433.59.00	andere	0	A	frei	
8433.60.00	Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen	—	A	frei	
8433.90	Teile:				
8433.90.10	von Rasenmähern	0	A	10 %	
8433.90.90	andere	0	A	frei	
84.34	MELKMASCHINEN UND ANDERE MILCHWIRT- SCHAFTLICHE MASCHINEN, APPARATE UND GERÄ- TE.				
8434.10.00	Melkmaschinen	0	A	frei	
8434.20.00	andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte	0	A	frei	
8434.90.00	Teile	0	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
84.35	PRESSEN, MÜHLEN UND ÄHNLICHE MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE, ZUM BEREITEN VON WEIN, MOST, FRUCHTSÄFTEN ODER ÄHNLICHEN GETRÄNKEN.				
8435.10	Maschinen und Apparate:				
8435.10.10	Fruchtsaftpressen	0	A	3 %	
8435.10.21	für Äpfel, Birnen oder Trauben	0	A	frei	
8435.10.29	andere	0	A	3 %	
8435.10.90	andere	0	A	frei	
8435.90	Teile:				
8435.90.10	für Fruchtsaftpressen	0	A	3 %	
8435.90.20	für Fruchtpressen (außer für Birnen, Äpfel oder Weintrauben)	0	A	3 %	
8435.90.90	andere	0	A	frei	
84.36	ANDERE MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, DEN GARTENBAU, DIE GEFLÜGEL- ODER BIENENHALTUNG, EINSCHLIESSLICH KEIMAPPARATE MIT MECHANISCHEN ODER WÄRMETECHNISCHEN VORRICHTUNGEN UND BRUT- UND AUZUCHTAPPARATE FÜR DIE GEFLÜGELZUCHT.				
8436.10.00	Maschinen, Apparate und Geräte für die Futterbereitung	0	A	frei	
8436.21	Brut- und Aufzuchtapparate:				
8436.21.10	Brutkästen (Säuglingsinkubatoren)	0	A	3 %	
8436.21.20	Aufzuchtapparate	0	A	3 %	
8436.29	andere:				
8436.29.10	Rupfmaschinen	0	A	3 %	
8436.29.20	automatische Aufzucht- oder Eierlegebatterien	0	A	3 %	
8436.29.90	andere	0	A	frei	
8436.80	andere Maschinen, Apparate und Geräte:				
8436.80.10	Maschinen, Apparate und Geräte für die Bienenzucht	0	A	10 %	
8436.80.90	andere	0	A	frei	
8436.91	von Maschinen, Apparaten und Geräten für die Geflügelhaltung, einschließlich Geflügelzucht:				
8436.91.10	für Aufzuchtapparate oder Eierlegebatterien	0	A	3 %	
8436.91.20	für Brutapparate und Rupfmaschinen	0	A	3 %	
8436.91.90	andere	0	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8436.99	andere:				
8436.99.10	für Maschinen, Apparate und Geräte für die Bienenzucht	0	A	10 %	
8436.99.90	andere	0	A	frei	
84.37	MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE ZUM REINIGEN, SORTIEREN ODER SIEBEN VON KÖRNER- ODER HÜLSENFRÜCHTEN; MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE FÜR DIE MÜLLEREI ODER ZUM BEHANDELN VON GETREIDE ODER HÜLSENFRÜCHTEN, AUSGENOMMEN MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE VON DER IN DER LANDWIRTSCHAFT VERWENDETEN ART.				
8437.10.00	Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten	—	A	frei	
8437.80.00	andere Maschinen, Apparate und Geräte	0	A	3 %	
8437.80.00A	nur Hammermühlen für Getreide	10	E	3 %	
8437.80.00B	nur Getreidemischer	10	E	3 %	
8437.90.00	Teile	0	A	3 %	
84.38	MASCHINEN UND APPARATE, IN DIESEM KAPITEL ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN, ZUM INDUSTRIELLEN AUF- ODER ZUBEREITEN ODER HERSTELLEN VON LEBENSMITTELN, FUTTERMITTELN ODER GETRÄNKEN, AUSGENOMMEN MASCHINEN UND APPARATE ZUM GEWINNEN ODER AUFBEREITEN VON TIERISCHEN ODER PFLANZLICHEN ÖLEN ODER FETTEN.				
8438.10.00	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Back- oder Teigwaren	0	A	3 %	
8438.20.00	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Süßwaren, Kakao oder Schokolade	0	A	3 %	
8438.30.00	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zucker	0	A	3 %	
8438.40.00	Brauereimaschinen und -apparate	0	A	frei	
8438.50	Maschinen und Apparate zum Verarbeiten von Fleisch:				
8438.50.10	Fleischpress-, -hack- oder -schneidemaschinen	0	A	3 %	
8438.50.90	andere	0	A	3 %	
8438.60.00	Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Früchten oder Gemüsen	0	A	3 %	
8438.60.00A	nur Fruchtpressen	10	E	3 %	
8438.80	andere Maschinen, Apparate und Geräte:				
8438.80.10	für die Be- und Verarbeitung von Fischen, Krebstieren und Weichtieren	0	A	3 %	
8438.80.90	andere	0	A	3 %	
8438.90.00	Teile	0	A	3 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
84.39	MASCHINEN UND APPARATE ZUM HERSTELLEN VON HALBSTOFF AUS CELLULOSEHALTIGEN FASERSTOFFEN ODER ZUM HERSTELLEN ODER FERTIGSTELLEN VON PAPIER ODER PAPPE.				
8439.10.00	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen	0	A	3 %	
8439.20.00	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Papier oder Pappe	0	A	3 %	
8439.30.00	Maschinen und Apparate zum Fertigstellen von Papier oder Pappe	0	A	3 %	
8439.91.00	von Maschinen und Apparaten zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen	0	A	3 %	
8439.99.00	andere	0	A	3 %	
84.40	BUCHBINDEREIMASCHINEN UND -APPARATE, EINSCHLIESSLICH FADENHEFTMASCHINEN.				
8440.10.00	Maschinen und Apparate	0	A	3 %	
8440.90.00	Teile	0	A	3 %	
84.41	ANDERE MASCHINEN UND APPARATE ZUM BE- ODER VERARBEITEN VON PAPIERHALBSTOFF, PAPIER ODER PAPPE, EINSCHLIESSLICH SCHNEIDEMASCHINEN ALLER ART.				
8441.10.00	Schneidemaschinen	0	A	3 %	
8441.20.00	Maschinen zum Herstellen von Tüten, Beuteln, Säcken oder Briefumschlägen	0	A	3 %	
8441.30.00	Maschinen zum Herstellen von Schachteln, Hülsen, Trommeln oder ähnlichen, nicht durch Formpressen hergestellten Behältnissen	0	A	3 %	
8441.40.00	Maschinen zum Formpressen von Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	0	A	3 %	
8441.80.00	andere Maschinen, Apparate und Geräte	0	A	3 %	
8441.90.00	Teile	0	A	3 %	
84.42	MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE (AUSGENOMMEN WERKZEUGMASCHINEN DER POSITIONEN 84.56 BIS 84.65) ZUM ZURICHTEN ODER HERSTELLEN VON DRUCKPLATTEN, DRUCKFORMZYLINDERN ODER ANDEREN DRUCKFORMEN; DRUCKPLATTEN, DRUCKFORMZYLINDER UND ANDERE DRUCKFORMEN; LITHOGRAFIESTEINE, PLATTEN UND ZYLINDER, FÜR DEN DRUCK ZUGERICHTET (Z. B. GESCHLIFFEN, GEKÖRNT, POLIERT).				
8442.30.00	Maschinen, Apparate und Geräte	0	A	3 %	
8442.40.00	Teile der vorstehend genannten Maschinen, Apparate und Geräte	0	A	3 %	
8442.50.00	Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; Lithografiesteine, Platten und Zylinder, für den Druck zugerichtet (z. B. geschliffen, gekörnt, poliert)	0	A	3 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
84.43	MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE ZUM DRUCKEN MITTELS DRUCKPLATTEN, DRUCKFORMZYLINDERN UND ANDEREN DRUCKFORMEN DER POSITION 84.42; ANDERE DRUCKER, KOPIERGE- RÄTE UND FERNKOPIERER, AUCH MITEINANDER KOMBINIERT; TEILE UND ZUBEHÖR FÜR DIESE MA- SCHINEN, APPARATE ODER GERÄTE.				
8443.11.00	Rollenoffsetdruckmaschinen und -apparate	0	A	3 %	
8443.12.00	Bogenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte, für Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 22 cm und auf der anderen Seite nicht mehr als 36 cm messen	0	A	3 %	
8443.13.00	andere Offsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte	0	A	3 %	
8443.14.00	Rollenhochdruckmaschinen, -apparate und -geräte, aus- genommen Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	0	A	3 %	
8443.15.00	Hochdruckmaschinen, -apparate und -geräte, andere als Rolldruckmaschinen, ausgenommen Flexodruckmaschi- nen, -apparate und -geräte	0	A	3 %	
8443.16.00	Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte	0	A	3 %	
8443.17.00	Tiefdruckmaschinen, -apparate und -geräte	0	A	3 %	
8443.19.00	andere	0	A	3 %	
8443.31.00	Maschinen, die mindestens zwei der Funktionen Dru- cken, Kopieren oder Übertragen von Fernkopien aus- führen und die an eine automatische Datenverarbei- tungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen wer- den können	0	A	5 %	
8443.32	andere Maschinen, die an eine automatische Datenver- arbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können:				
8443.32.10	Fernkopiergeräte	0	A	10 %	
8443.32.90	andere	0	A	5 %	
8443.39.00	andere	0	A	15 %	
8443.91.00	Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate oder Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckzylindern oder anderen Druckformen der Position 84.42	0	A	3 %	
8443.99.00	andere	0	A	15 %	
8444.00.00	MASCHINEN ZUM DÜSENSPINNEN, VERSTRECKEN, TEXTURIEREN ODER SCHNEIDEN VON SYNTHETI- SCHEN ODER KÜNSTLICHEN SPINNSTOFFEN	0	A	3 %	
84.45	MASCHINEN ZUM VORBEREITEN ODER AUFBEREI- TEN VON SPINNSTOFFEN; MASCHINEN ZUM SPIN- NEN, DUBLIEREN ODER ZWIRNEN VON SPINNSTOF- FEN UND ANDERE MASCHINEN UND APPARATE ZUM HERSTELLEN VON SPINNSTOFFGARNEN; MA- SCHINEN ZUM SPULEN (EINSCHLIESSLICH SCHUSS- SPULMASCHINEN), WICKELN ODER HASPELN VON SPINNSTOFFEN SOWIE MASCHINEN ZUM VOR- BEREITEN VON SPINNSTOFFGARNEN ZUR VERWEN- DUNG AUF MASCHINEN DER POSITION 84.46 ODER 84.47.				
8445.11.00	Krempeln (Karden)	0	A	3 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8445.12.00	Kämmmaschinen	0	A	3 %	
8445.13.00	Vorspinnmaschinen (Spindelbänke, Flyer)	0	A	3 %	
8445.19	andere:				
8445.19.10	Baumwollentklettmaschinen	0	A	frei	
8445.19.90	andere	0	A	3 %	
8445.20.00	Maschinen zum Spinnen von Spinnstoffen	0	A	3 %	
8445.30.00	Maschinen zum Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen	0	A	3 %	
8445.40.00	Maschinen zum Spulen (einschließlich Schusspultmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen	0	A	3 %	
8445.90.00	andere	0	A	3 %	
84.46	WEBMASCHINEN.				
8446.10.00	Webmaschinen zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von 30 cm oder weniger	0	A	3 %	
8446.21.00	motorbetrieben	0	A	3 %	
8446.29.00	andere	0	A	3 %	
8446.30.00	Webmaschinen mit schützenlosem Schusseintrag, zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von mehr als 30 cm	0	A	3 %	
84.47	WIRK-, STRICK-, NÄHWIRK-, GIMPEN-, TÜLL-, SPITZEN-, STICK-, POSAMENTIER-, FLECHT-, NETZKNÜPF- UND TUFTINGMASCHINEN.				
8447.11.00	mit einem Zylinderdurchmesser von 165 mm oder weniger	0	A	3 %	
8447.12.00	mit einem Zylinderdurchmesser von mehr als 165 mm	0	A	3 %	
8447.20.00	Flachwirk- und Flachstrickmaschinen; Nähwirkmaschinen	0	A	3 %	
8447.90.00	andere	0	A	3 %	
84.48	HILFSMASCHINEN UND -APPARATE FÜR MASCHINEN DER POSITION 84.44, 84.45, 84.46 ODER 84.47 (Z. B. SCHAFTMASCHINEN, JACQUARDMASCHINEN, KETT- UND SCHUSSFADENWÄCHTER UND WEBSCHÜTZENWECHSLER); TEILE UND ZUBEHÖR, ERKENNBAR AUSSCHLIESSLICH ODER HAUPTSÄCHLICH FÜR MASCHINEN UND APPARATE DIESER POSITION ODER DER POSITION 84.44, 84.45, 84.46 ODER 84.47 BESTIMMT (Z. B. SPINDELN, SPINDELFLÜGEL, KRATZENGARNITUREN, WEBEBLÄTTER, NADELSTÄBE, SPINNDÜSEN, WEBSCHÜTZEN, WEBLITZEN, WEBSCHÄFTE, NADELN UND PLATINEN).				
8448.11.00	Schaftmaschinen und Jacquardmaschinen; Kartensparvorrichtungen, Kartenschlagmaschinen, Kartenkopiermaschinen und Kartenbindemaschinen	0	A	3 %	
8448.19.00	andere	0	A	3 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8448.20.00	Teile und Zubehör für Maschinen der Position 84.44 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate	0	A	3 %	
8448.31.00	Kratzengarnituren	0	A	3 %	
8448.32.00	für Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen, ausgenommen Kratzengarnituren	0	A	3 %	
8448.33.00	Spindeln, Spindelflügel, Spinnringe und Ringläufer	0	A	3 %	
8448.39.00	andere	0	A	3 %	
8448.42.00	Webeblätter, Weblitzen und Webschäfte	0	A	3 %	
8448.49.00	andere	0	A	3 %	
8448.51.00	Platinen, Nadeln und andere Waren zur Maschenbildung	0	A	3 %	
8448.59.00	andere	0	A	3 %	
84.49	MASCHINEN UND APPARATE ZUM HERSTELLEN ODER AUSTRÜSTEN VON FILZ ODER VLIESSTOFFEN (ALS METERWARE ODER GEFORMT), EINSCHLIESSLICH MASCHINEN UND APPARATE ZUM HERSTELLEN VON FILZHÜTEN; FORMEN FÜR DIE HUTMACHEREI.				
8449.00.10	Maschinen und Apparate	0	A	15 %	
8449.00.90	Teile	0	A	15 %	
84.50	MASCHINEN ZUM WASCHEN VON WÄSCHE, AUCH MIT TROCKENVORRICHTUNG.				
8450.11	Waschvollautomaten:				
8450.11.10	zerlegt oder nicht montiert	15	E	3 %	
8450.11.90	andere	15	E	10 %	
8450.12	andere Waschmaschinen, mit eingebautem Zentrifugaltrockner:				
8450.12.10	zerlegt oder nicht montiert	15	E	3 %	
8450.12.90	andere	15	E	10 %	
8450.19	andere:				
8450.19.10	zerlegt oder nicht montiert	15	E	3 %	
8450.19.90	andere	15	E	15 %	
8450.20.00	Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 10 kg	0	A	15 %	
8450.90.00	Teile	0	A	3 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
84.51	MASCHINEN UND APPARATE (AUSGENOMMEN MASCHINEN DER POSITION 84.50) ZUM WASCHEN, REINIGEN, WRINGEN, TROCKNEN, BÜGELN, PRESSEN (EINSCHLIESSLICH FIXIERPRESSEN), BLEICHEN, FÄRBen, APPRETIEREN, AUSRÜSTEN, ÜBERZIEHEN ODER IMPRÄGNIEREN VON GARNEN, GEWEBEN ODER ANDEREN SPINNSTOFFWAREN UND MASCHINEN ZUM BESCHICHTEN VON GEWEBEN ODER ANDEREN UNTERLAGEN, ZUM HERSTELLEN VON FUSSBODENBELÄGEN (Z. B. LINOLEUM); MASCHINEN ZUM AUF- ODER ABWICKELN, FALTEN, SCHNEIDEN ODER AUSZACKEN VON TEXTILEN FLÄCHENERZEUGNISSEN.				
8451.10.00	Maschinen für die chemische Reinigung	0	A	15 %	
8451.21	mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger:				
8451.21.10	zerlegt oder nicht montiert	15	E	3 %	
8451.21.90	andere	15	E	15 %	
8451.29.00	andere	0	A	15 %	
8451.30	Bügelmaschinen und Bügelpressen, einschließlich Fixierpressen:				
8451.30.10	Holzpressen	0	A	15 %	
8451.30.90	andere	0	A	3 %	
8451.40.00	Maschinen zum Waschen, Bleichen oder Färben	0	A	15 %	
8451.50.00	Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen	0	A	3 %	
8451.80.00	andere Maschinen, Apparate und Geräte	0	A	3 %	
8451.90.00	Teile	0	A	15 %	
84.52	NÄHMASCHINEN, ANDERE ALS FADENHEFTMASCHINEN DER POSITION 84.40; MÖBEL, SOCKEL UND DECKEL, IHRER BESCHAFFENHEIT NACH BESONDERS FÜR NÄHMASCHINEN BESTIMMT; NÄHMASCHINENNADeln.				
8452.10.00	Haushaltsnähmaschinen	0	A	10 %	
8452.21.00	Nähautomaten	0	A	3 %	
8452.29	andere:				
8452.29.10	Nähmaschinen für die Herstellung von Säcken zur Verwendung für landwirtschaftliche Erzeugnisse	0	A	frei	
8452.29.90	andere	0	A	3 %	
8452.30.00	Nähmaschinennadeln	0	A	3 %	
8452.40	Möbel, Sockel und Deckel für Nähmaschinen sowie Teile davon:				
8452.40.10	Möbel	15	E	3 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8452.40.90	andere, einschließlich Teile	15	E	3 %	
8452.90.00	andere Nähmaschinenteile	0	A	3 %	
84.53	MASCHINEN UND APPARATE ZUM AUFBEREITEN, GERBEN ODER BEARBEITEN VON HÄUTEN, FELLEIN ODER LEDER ODER ZUM HERSTELLEN ODER INSTANDSETZEN VON SCHUHEN ODER ANDEREN WAREN AUS HÄUTEN, FELLEIN ODER LEDER, AUSGENOMMEN NÄHMASCHINEN.				
8453.10.00	Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellein oder Leder	0	A	3 %	
8453.20.00	Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen:	0	A	3 %	
8453.80.00	andere Maschinen, Apparate und Geräte	0	A	3 %	
8453.90.00	Teile	0	A	3 %	
84.54	KONVERTER, GIESSPFANNEN, GIESSFORMEN ZUM GIESSEN VON INGOTS, MASSELEN ODER DERGLEICHEN UND GIESSMASCHINEN FÜR GIESSEREIEN, STAHLWERKE ODER ANDERE METALLURGISCHE BETRIEBE.				
8454.10.00	Konverter	0	A	frei	
8454.20.00	Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen sowie Gießpfannen	0	A	3 %	
8454.30.00	Gießmaschinen	0	A	3 %	
8454.90	Teile:				
8454.90.10	für Konverter	0	A	frei	
8454.90.90	andere	0	A	3 %	
84.55	METALLWALZWERKE UND WALZEN DAFÜR.				
8455.10.00	Rohrwalzwerke	0	A	3 %	
8455.21.00	Warmwalzwerke und kombinierte Warm- und Kaltwalzwerke	0	A	3 %	
8455.22.00	Kaltwalzwerke	0	A	3 %	
8455.30.00	Walzen für Walzwerke	0	A	3 %	
8455.90.00	andere Teile	0	A	3 %	
84.56	WERKZEUGMASCHINEN ZUM ABTRAGEN VON STOFFEN ALLER ART DURCH LASER-, LICHT- ODER ANDEREN PHOTONENSTRAHL, ULTRASCHALL, ELEKTROEROSION, ELEKTROCHEMISCHE VERFAHREN ODER ELEKTRONEN-, IONEN- ODER PLASMASTRAHL.				
8456.10.00	Laser-, Licht- und andere Photonenstrahlwerkzeugmaschinen	0	A	3 %	
8456.20.00	Ultraschallwerkzeugmaschinen	0	A	3 %	
8456.30.00	Elektroerosionswerkzeugmaschinen	0	A	3 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8456.90.00	andere	0	A	3 %	
84.57	BEARBEITUNGSZENTREN, MEHRWEGEMASCHINEN UND TRANSFERMASCHINEN, ZUM BEARBEITEN VON METALLEN.				
8457.10.00	Bearbeitungszentren	0	A	3 %	
8457.20.00	Mehrwegemaschinen	0	A	3 %	
8457.30.00	Transfermaschinen	0	A	3 %	
84.58	DREHMASCHINEN (EINSCHLIESSLICH DREHZENTREN) ZUR SPANABHEBENDEN METALLBEARBEITUNG.				
8458.11.00	numerisch gesteuert	0	A	3 %	
8458.19.00	andere	0	A	3 %	
8458.91.00	numerisch gesteuert	0	A	3 %	
8458.99.00	andere	0	A	3 %	
84.59	SPANABHEBENDE WERKZEUGMASCHINEN (EINSCHLIESSLICH BEARBEITUNGSEINHEITEN AUF SCHLITTEN) ZUM BOHREN, AUSBOHREN, FRÄSEN ODER AUSSEN- ODER INNENGEWINDESCHNEIDEN VON METALLEN, AUSGENOMMEN DREHMASCHINEN (EINSCHLIESSLICH DREHZENTREN) DER POSITION 84.58.				
8459.10.00	Bearbeitungseinheiten auf Schlitten	0	A	3 %	
8459.21.00	numerisch gesteuert	0	A	3 %	
8459.29.00	andere	0	A	3 %	
8459.31.00	numerisch gesteuert	0	A	3 %	
8459.39.00	andere	0	A	3 %	
8459.40.00	andere Ausbohrmaschinen	0	A	3 %	
8459.51.00	numerisch gesteuert	0	A	3 %	
8459.59.00	andere	0	A	3 %	
8459.61.00	numerisch gesteuert	0	A	3 %	
8459.69.00	andere	0	A	3 %	
8459.70.00	andere Außen- oder Innengewindeschneidmaschinen	0	A	3 %	
84.60	WERKZEUGMASCHINEN ZUM ENTGRATEN, SCHÄRFEN, SCHLEIFEN, HONEN, LÄPPEN, POLIEREN ODER ZU ANDEREM FERTIGBEARBEITEN VON METALLEN ODER CERMETS MIT HILFE VON SCHLEIFSCHEIBEN, SCHLEIFSTOFFEN ODER POLIERMITTELN, AUSGENOMMEN VERZAHNMASCHINEN UND ZAHNFERTIGBEARBEITUNGSMASCHINEN DER POSITION 84.61.				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8460.11.00	numerisch gesteuert	0	A	3 %	
8460.19.00	andere	0	A	3 %	
8460.21.00	numerisch gesteuert	0	A	3 %	
8460.29.00	andere	0	A	3 %	
8460.31.00	numerisch gesteuert	0	A	3 %	
8460.39.00	andere	0	A	3 %	
8460.40.00	Honmaschinen und Läppmaschinen	0	A	3 %	
8460.90.00	andere	0	A	3 %	
84.61	HOBELMASCHINEN, WAAGERECHT- UND SENKRECHTSTOSSMASCHINEN, RÄUMMASCHINEN, VERZAHNMASCHINEN, ZAHNFERTIGBEARBEITUNGSMASCHINEN, SÄGEMASCHINEN, TRENNMASCHINEN UND ANDERE WERKZEUGMASCHINEN ZUR SPANABHEBENDEN BEARBEITUNG VON METALLEN ODER CERMETS, ANDERWEIT WEDER GENANT NOCH INBEGRIFFEN.				
8461.20.00	Waagrecht- und Senkrechtstoßmaschinen	0	A	3 %	
8461.30.00	Räummaschinen	0	A	3 %	
8461.40.00	Verzahnmaschinen und Zahnfertigungsbearbeitungsmaschinen	0	A	3 %	
8461.50.00	Sägemaschinen und Trennmaschinen	0	A	3 %	
8461.90	andere:				
8461.90.10	Hobelmaschinen	0	A	3 %	
8461.90.90	andere	0	A	3 %	
84.62	WERKZEUGMASCHINEN (EINSCHLIESSLICH PRESSEN) ZUM FREIFORMSCHMIEDEN, GESENKSCHMIEDEN ODER HÄMMERN VON METALLEN; WERKZEUGMASCHINEN (EINSCHLIESSLICH PRESSEN) ZUM BIEGEN, ABKANTEN, RICHTEN, SCHEREN, LOCHSTANZEN ODER AUSKLINKEN VON METALLEN; PRESSEN ZUM BEARBEITEN VON METALLEN ODER METALLCARBIDEN, VORSTEHEND NICHT GENANT.				
8462.10.00	Freiformschmiede- oder Gesenkschmiedemaschinen (einschließlich Pressen) und Schmiedehämmer	0	A	3 %	
8462.21.00	numerisch gesteuert	0	A	3 %	
8462.29.00	andere	0	A	3 %	
8462.31.00	numerisch gesteuert	0	A	3 %	
8462.39.00	andere	0	A	3 %	
8462.41.00	numerisch gesteuert	0	A	3 %	
8462.49.00	andere	0	A	3 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8462.91.00	hydraulische Pressen	0	A	3 %	
8462.99.00	andere	0	A	3 %	
84.63	ANDERE WERKZEUGMASCHINEN ZUM SPANLOSEN BE- ODER VERARBEITEN VON METALLEN ODER CERMETS.				
8463.10.00	Ziehbänke für Stangen, Rohre, Profile, Drähte oder dergleichen	0	A	3 %	
8463.20.00	Gewindewalz- oder Gewinderollmaschinen	0	A	3 %	
8463.30	Maschinen zum Be- oder Verarbeiten von Metalldraht:				
8463.30.10	Nagelfertigungsmaschinen	0	A	frei	
8463.30.90	andere	0	A	3 %	
8463.90.00	andere	0	A	3 %	
84.64	WERKZEUGMASCHINEN ZUM BEARBEITEN VON STEINEN, KERAMISCHEN WAREN, BETON, ASBESTZEMENT ODER ÄHNLICHEN MINERALISCHEN STOFFEN ODER ZUM KALTBEARBEITEN VON GLAS.				
8464.10.00	Sägemaschinen	0	A	frei	
8464.20.00	Schleifmaschinen und Poliermaschinen	0	A	frei	
8464.90.00	andere	0	A	frei	
84.65	WERKZEUGMASCHINEN (EINSCHLIESSLICH NAGEL-, HEFT-, KLEBE-, VERLEIM- UND ANDERE ZUSAMMENFÜGEMASCHINEN) ZUM BEARBEITEN VON HOLZ, KORK, BEIN, HARTKAUTSCHUK, HARTEN KUNSTSTOFFEN ODER ÄHNLICHEN HARTEN STOFFEN.				
8465.10.00	Maschinen, die verschiedenartige Bearbeitungen ohne Werkzeugwechsel zwischen diesen Vorgängen durchführen können	0	A	3 %	
8465.91.00	Sägemaschinen	0	A	3 %	
8465.92.00	Hobelmaschinen, Fräsmaschinen und Kehlmaschinen	0	A	3 %	
8465.93.00	Schleifmaschinen und Poliermaschinen	0	A	3 %	
8465.94.00	Biegemaschinen und Zusammenfügemaschinen	0	A	3 %	
8465.95.00	Bohrmaschinen und Stemmmaschinen	0	A	3 %	
8465.96.00	Spaltmaschinen, Hackmaschinen und Schälmaschinen	0	A	3 %	
8465.99.00	andere	0	A	3 %	
84.66	TEILE UND ZUBEHÖR, ERKENNBAR AUSSCHLIESSLICH ODER HAUPTSÄCHLICH FÜR MASCHINEN DER POSITIONEN 84.56 BIS 84.65 BESTIMMT, EINSCHLIESSLICH WERKSTÜCK- UND WERKZEUGHALTER, SELBSTÖFFNENDE GEWINDESCHNEIDKÖPFE, TEILKÖPFE UND ANDERE SPEZIALVORRICHTUNGEN FÜR WERKZEUGMASCHINEN; WERKZEUGHALTER FÜR VON HAND ZU FÜHRENDE WERKZEUGE ALLER ART.				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8466.10.00	Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe	0	A	3 %	
8466.20.00	Werkstückhalter	0	A	3 %	
8466.30.00	Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen	0	A	3 %	
8466.91.00	für Maschinen der Position 84.64	0	A	3 %	
8466.92.00	für Maschinen der Position 84.65	0	A	3 %	
8466.93.00	für Maschinen der Positionen 84.56 bis 84.61	0	A	3 %	
8466.94.00	für Maschinen der Position 84.62 oder 84.63	0	A	3 %	
84.67	PNEUMATISCHE, HYDRAULISCHE ODER VON EINGEBAUTEM MOTOR (ELEKTRISCH ODER NICHT ELEKTRISCH) BETRIEBENE WERKZEUGE, VON HAND ZU FÜHREN.				
8467.11.00	rotierende (auch schlagende) Werkzeuge	0	A	10 %	
8467.19.00	andere	0	A	10 %	
8467.21.00	Bohrmaschinen aller Art	0	A	10 %	
8467.22.00	Sägen	0	A	10 %	
8467.29.00	andere	0	A	10 %	
8467.81.00	Kettensägen	0	A	10 %	
8467.89.00	andere	0	A	10 %	
8467.91.00	von Kettensägen	0	A	10 %	
8467.92.00	von pneumatischen Werkzeugen	0	A	10 %	
8467.99.00	andere	0	A	10 %	
84.68	MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE ZUM LÖTEN ODER SCHWEISSEN, AUCH WENN SIE ZUM BRENNSCHNEIDEN VERWENDBAR SIND, JEDOCH AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 85.15; MASCHINEN UND APPARATE ZUM AUTOGENEN OBERFLÄCHENHÄRTEN.				
8468.10.00	Handapparate und -geräte (Brenner)	0	A	3 %	
8468.20.00	andere Autogenmaschinen, -apparate und -geräte	0	A	3 %	
8468.80.00	andere Maschinen, Apparate und Geräte	0	A	3 %	
8468.90.00	Teile	0	A	3 %	
84.69	SCHREIBMASCHINEN, AUSGENOMMEN DRUCKER DER POSITION 84.43; TEXTVERARBEITUNGSMASCHINEN.				
8469.00.10	automatische Schreibmaschinen und Textverarbeitungs- maschinen	0	A	3 %	
8469.00.20	andere, auch elektrische Schreibmaschinen	0	A	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
84.70	RECHENMASCHINEN UND GERÄTE IM TASCHENFORMAT, ZUM AUFZEICHNEN, WIEDERGEHEN UND ANZEIGEN VON DATEN, MIT RECHENFUNKTIONEN; ABRECHNUNGSMASCHINEN, FRANKIERMASCHINEN, FAHRKARTEN- ODER EINTRITTSKARTEN-AUSGABEMASCHINEN UND ÄHNLICHE MASCHINEN, MIT EINGEBAUTEM RECHENWERK; REGISTRIERKASSEN.				
8470.10.00	elektronische Rechenmaschinen, die ohne externe elektrische Energiequelle betrieben werden können, und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen, Wiedergehen und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen	0	A	5 %	
8470.21	druckende:				
8470.21.10	mit Akkumulatorladeschaltkreis	0	A	10 %	
8470.21.90	andere	0	A	15 %	
8470.29	andere:				
8470.29.10	mit Akkumulatorladeschaltkreis	0	A	10 %	
8470.29.90	andere	0	A	15 %	
8470.30.00	andere Rechenmaschinen	0	A	15 %	
8470.50.00	Registrierkassen	0	A	15 %	
8470.90.00	andere	0	A	15 %	
84.71	AUTOMATISCHE DATENVERARBEITUNGSMASCHINEN UND IHRE EINHEITEN; MAGNETISCHE ODER OPTISCHE LESER, MASCHINEN ZUM AUFZEICHNEN VON DATEN AUF DATENTRÄGER IN CODIERTER FORM UND MASCHINEN ZUM VERARBEITEN SOLCHER DATEN, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN.				
8471.30.00	tragbare automatische Datenverarbeitungsmaschinen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, mindestens aus einer Zentraleinheit, einer Tastatur und einem Bildschirm bestehend	0	A	5 %	
8471.41.00	mindestens eine Zentraleinheit sowie eine Eingabe- und eine Ausgabeeinheit, auch kombiniert, in einem gemeinsamen Gehäuse enthaltend	0	A	5 %	
8471.49.00	andere, als System gestellt	0	A	5 %	
8471.50.00	Verarbeitungseinheiten (ausgenommen solche der Unterposition 8471.41 oder 8471.49), auch wenn sie eine oder zwei der Einheitenarten Speichereinheiten, Eingabeeinheiten, Ausgabeeinheiten in einem gemeinsamen Gehäuse enthalten	0	A	5 %	
8471.60.00	Ein- oder Ausgabeeinheiten, auch wenn sie in einem gemeinsamen Gehäuse Speichereinheiten enthalten	0	A	5 %	
8471.70.00	Speichereinheiten	0	A	5 %	
8471.80.00	andere Einheiten von automatischen Datenverarbeitungsmaschinen	0	A	5 %	
8471.90.00	andere	0	A	5 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
84.72	ANDERE BÜROMASCHINEN UND -APPARATE (Z. B. HEKTOGRAFEN, SCHABLONENVERVIELFÄLTIGER, ADRESSIERMASCHINEN, AUTOMATISCHE BANKNOTENAUSGABEGERÄTE, GELDSORTIER-, GELDZÄHL- ODER GELDEINWICKELMASCHINEN, BLEISTIFTSPITZMASCHINEN, PERFORIERMASCHINEN UND BÜROHEFTMASCHINEN).				
8472.10.00	Vervielfältigungsmaschinen, einschließlich Mimeografen	0	A	15 %	
8472.30.00	Briefsortiermaschinen, Brieffaltmaschinen, Briefkuvertier- und Streifbandanlegemaschinen, Brieföffnungsmaschinen, Briefschließmaschinen, Briefsiegelmaschinen, Markenfrankiermaschinen und Briefmarkenentwertungsmaschinen	0	A	15 %	
8472.90	andere:				
8472.90.10	automatische Geldausgabemaschinen	0	A	5 %	
8472.90.90	andere	0	A	15 %	
84.73	TEILE UND ZUBEHÖR (AUSGENOMMEN KOFFER, SCHUTZHÜLLEN UND DERGLEICHEN), ERKENNBAR AUSSCHLIESSLICH ODER HAUPTSÄCHLICH FÜR MASCHINEN, APPARATE ODER GERÄTE DER POSITIONEN 84.69 BIS 84.72 BESTIMMT.				
8473.10	Teile und Zubehör, für Maschinen und Apparate der Position 84.69:				
8473.10.10	der Unterpositionen 8469.11.00 und 8469.12.00	0	A	3 %	
8473.10.90	andere	0	A	15 %	
8473.21.00	für elektronische Rechenmaschinen und Geräte der Unterposition 8470.10, 8470.21 oder 8470.29	0	A	15 %	
8473.29.00	andere	0	A	3 %	
8473.30.00	Teile und Zubehör, für Maschinen und Apparate der Position 84.71	0	A	3 %	
8473.40.00	Teile und Zubehör, für Maschinen und Apparate der Position 84.72	0	A	15 %	
8473.50.00	Teile und Zubehör, gleichermaßen für die Verwendung mit Maschinen, Apparaten oder Geräten der Positionen 84.69 bis 84.72 bestimmt	0	A	15 %	
84.74	MASCHINEN UND APPARATE ZUM SORTIEREN, SIEBEN, TRENNEN, WASCHEN, ZERKLEINERN, MAHLEN, MISCHEN ODER KNETEN VON ERDEN, STEINEN, ERZEN ODER ANDEREN FESTEN (AUCH PULVER- ODER BREIFÖRMIGEN) MINERALISCHEN STOFFEN; MASCHINEN ZUM PRESSEN ODER FORMEN VON FESTEN MINERALISCHEN BRENNSTOFFEN, KERAMISCHEN MASSEN, ZEMENT, GIPS ODER ANDEREN PULVER- ODER BREIFÖRMIGEN MINERALISCHEN STOFFEN; MASCHINEN ZUM HERSTELLEN VON GIESSFORMEN AUS SAND.				
8474.10.00	Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen oder Waschen	0	A	3 %	
8474.20.00	Maschinen und Apparate zum Zerkleinern oder Mahlen	0	A	3 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8474.31.00	Beton- und Mörtelmischmaschinen	0	A	3 %	
8474.31.00A	nur mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 0,36 m ³	10	E	3 %	
8474.32.00	Maschinen zum Mischen mineralischer Stoffe mit Bitumen	0	A	3 %	
8474.39.00	andere	0	A	3 %	
8474.80.00	andere Maschinen, Apparate und Geräte	0	A	3 %	
8474.90.00	Teile	0	A	3 %	
84.75	MASCHINEN ZUM ZUSAMMENBAUEN VON MIT GLASKOLBEN ODER GLASRÖHRE AUSGESTATTETEN ELEKTRISCHEN LAMPEN, ELEKTRONENRÖHREN ODER BLITZLAMPEN; MASCHINEN ZUM HERSTELLEN ODER WARBEBEARBEITEN VON GLAS ODER GLASWAREN.				
8475.10.00	Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhre ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen	0	A	frei	
8475.21.00	Maschinen zum Herstellen von optischen Fasern oder deren Vorformen	0	A	frei	
8475.29.00	andere	0	A	frei	
8475.90.00	Teile	0	A	3 %	
84.76	WARENVERKAUFSAUTOMATEN (Z. B. BRIEFMARKEN-, ZIGARETTEN-, LEBENSMITTEL- ODER GETRÄNKEAUTOMATEN), EINSCHLIESSLICH GELDWECHSELAUTOMATEN.				
8476.21.00	mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen	15	E	15 %	
8476.29.00	andere	15	E	15 %	
8476.81.00	mit Heiz- oder Kühlvorrichtungen	15	E	15 %	
8476.89.00	andere	15	E	15 %	
8476.90.00	Teile	0	A	15 %	
84.77	MASCHINEN UND APPARATE ZUM BE- ODER VERARBEITEN VON KAUTSCHUK ODER KUNSTSTOFFEN ODER ZUM HERSTELLEN VON WAREN AUS DIESEN STOFFEN, IN DIESEM KAPITEL ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN.				
8477.10.00	Spritzgießmaschinen	0	A	3 %	
8477.20.00	Extruder	0	A	3 %	
8477.30.00	Blasformmaschinen	0	A	3 %	
8477.40.00	Vakuumformmaschinen und andere Warmformmaschinen	0	A	3 %	
8477.51.00	zum Formen oder Runderneuern von Luftreifen oder zum Formen von Luftschläuchen	0	A	3 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8477.59.00	andere	0	A	3 %	
8477.80.00	andere Maschinen, Apparate und Geräte	0	A	3 %	
8477.90.00	Teile	0	A	3 %	
84.78	INSTRUMENTE, APPARATE, GERÄTE UND MASCHINEN ZUM MESSEN ODER PRÜFEN, IN DIESEM KAPITEL ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN.				
8478.10.00	Maschinen und Apparate	0	A	3 %	
8478.90.00	Teile	0	A	3 %	
84.79	MASCHINEN, APPARATE UND MECHANISCHE GERÄTE MIT EIGENER FUNKTION, IN DIESEM KAPITEL ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN.				
8479.10.00	Maschinen, Apparate und Geräte für den Straßen-, Hoch- oder Tiefbau oder für ähnliche Arbeiten	0	A	10 %	
8479.20.00	Maschinen, Apparate und Geräte zum Gewinnen oder Aufbereiten von tierischen oder fetten pflanzlichen Ölen oder Fetten	0	A	3 %	
8479.30.00	Pressen zum Herstellen von Span- oder Faserplatten aus Holz oder anderen holzartigen Stoffen und andere Maschinen und Apparate zum Behandeln von Holz oder Kork	0	A	3 %	
8479.40.00	Maschinen zum Herstellen von Bindfäden, Seilen, Tauen oder Kabeln	0	A	3 %	
8479.50.00	Industrieroboter, anderweit weder genannt noch inbegriffen	0	A	3 %	
8479.60.00	Verdunstungsluftkühler	0	A	10 %	
8479.81.00	zum Behandeln von Metallen, einschließlich Spulenwickelmaschinen für elektrotechnische Zwecke	0	A	3 %	
8479.82	zum Mischen, Kneten, Zerkleinern, Mahlen, Sieben, Sichten, Homogenisieren, Emulgieren oder Rühren:				
8479.82.10	je nach verwendender Industrie zusammenstellbare Maschinen, Apparate und Geräte	0	A	3 %	
8479.82.20	andere Maschinen, Apparate und Geräte zur allgemeinen Verwendung	0	A	frei	
8479.82.90	andere	0	A	3 %	
8479.89	andere:				
8479.89.10	Luftbe- und -entfeuchter	0	A	3 %	
8479.89.20	Blasensäulen	0	A	frei	
8479.89.30	Bodenwachs- und -reinigungsmaschinen	0	A	3 %	
8479.89.40	Abfallpaketierer	0	A	frei	
8479.89.80	andere Maschinen, Apparate und Geräte zur allgemeinen Verwendung	0	A	frei	
8479.89.90	andere	0	A	3 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8479.90.00	Teile	0	A	3 %	
84.80	GIesserei-FORMKÄSTEN; GRUNDPLATTEN FÜR FORMEN; GIESSEREIMODELLE; FORMEN FÜR METALLE (ANDERE ALS SOLCHE ZUM GIESSEN VON INGOTS, MASSELN ODER DERGLEICHEN), METALL-CARBIDE, GLAS, MINERALISCHE STOFFE, KAUTSCHUK ODER KUNSTSTOFFE.				
8480.10.00	Gießerei-Formkästen	0	A	3 %	
8480.20.00	Grundplatten für Formen	0	A	3 %	
8480.30.00	Gießereimodelle	0	A	3 %	
8480.41.00	zum Druckgießen (einschließlich Spritzgießen)	0	A	3 %	
8480.49.00	andere	0	A	3 %	
8480.50.00	Formen für Glas	0	A	3 %	
8480.60	Formen für mineralische Stoffe:				
8480.60.10	Gießformen und Gießrohlinge für Beton und Mörtel	0	A	3 %	
8480.60.90	andere	0	A	3 %	
8480.71.00	zum Druckgießen (einschließlich Spritzgießen)	0	A	3 %	
8480.79.00	andere	0	A	3 %	
84.81	ARMATUREN UND ÄHNLICHE APPARATE FÜR ROHR- ODER SCHLAUCHLEITUNGEN, DAMPFKESSEL, SAMMELBEHÄLTER, WANNEN ODER ÄHNLICHE BEHÄLTER, EINSCHLIESSLICH DRUCKMINDERVENTILE UND THERMOSTATISCH GESTEUERTE VENTILE.				
8481.10.00	Druckminderventile	0	A	frei	
8481.20	Ventile für die ölhydraulische oder pneumatische Energieübertragung:				
8481.20.10	für Luftreifen und -schläuche für Kraftfahrzeuge	0	A	10 %	
8481.20.90	andere	0	A	3 %	
8481.30.00	Rückschlagklappen und -ventile	0	A	frei	
8481.40.00	Überdruckventile und Sicherheitsventile	0	A	frei	
8481.80	andere Armaturen und ähnliche Apparate:				
8481.80.10	Hähne	0	A	10 %	
8481.80.10A	nur Hähne und Ventile, aus Bronze oder Kunststoff, mit einem Innendurchmesser von nicht mehr als 26 mm, für die Regulierung des Durchflusses von Wasser oder anderen Flüssigkeiten bei niedrigem Druck (von nicht mehr als 125 psi)	15	C	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8481.80.10B	nur Hähne und Ventile, mit einem Innendurchmesser von nicht mehr als 26 mm, mit einfachen oder doppelten Handgriffen für Waschbecken, Badewannen und dergleichen, einschließlich Mechanismen für Spülkästen	15	C	10 %	
8481.80.20	andere Sperrorgane	—	A	frei	
8481.80.90	andere	0	A	3 %	
8481.90.00	Teile	0	A	frei	
84.82	WÄLZLAGER (KUGELLAGER, ROLLENLAGER UND NADELLAGER).				
8482.10.00	Kugellager	0	A	3 %	
8482.20.00	Kegelrollenlager, einschließlich der Zusammenstellungen aus Kegeln und Kegelrollen	0	A	3 %	
8482.30.00	Tonnenlager (Pendelrollenlager)	0	A	3 %	
8482.40.00	Nadellager	0	A	3 %	
8482.50.00	Zylinderrollenlager	0	A	3 %	
8482.80.00	andere, einschließlich kombinierte Wälzlager	0	A	3 %	
8482.91.00	Kugeln, Rollen und Nadeln	0	A	3 %	
8482.99.00	andere	0	A	3 %	
84.83	WELLEN (EINSCHLIESSLICH NOCKENWELLEN UND KURBELWELLEN) UND KURBELN; LAGERGEHÄUSE MIT EINGEBAUTEM WÄLZLAGER; GLEITLAGER; LAGERGEHÄUSE UND LAGERSCHALEN; ZAHNRÄDER, ZAHNSTANGEN, FRIKTIONSRÄDER, KETTENRÄDER UND GETRIEBE, AUCH IN FORM VON WECHSEL- ODER SCHALTGETRIEBEN ODER DREHMOMENTWANDLERN; KUGEL- ODER ROLLENROLLSPINDELN; SCHWUNGRÄDER, RIEMEN- UND SEILSCHEIBEN (EINSCHLIESSLICH SEILROLLENBLÖCKE FÜR FLASCHENZÜGE); SCHALKUPPLUNGEN UND ANDERE WELLENKUPPLUNGEN (EINSCHLIESSLICH UNIVERSALKUPPLUNGEN).				
8483.10	Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln:				
8483.10.10	für die Seefahrt	0	A	5 %	
8483.10.90	andere	0	A	frei	
8483.20.00	Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager	0	A	10 %	
8483.30.00	Lagergehäuse ohne eingebaute Wälzlager; Gleitlager und Lagerschalen	0	A	10 %	
8483.40.00	Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern, ausgenommen Zahn- räder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt; Kugel- oder Rollenrollspindeln	0	A	3 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8483.50.00	Schwungräder sowie Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge)	0	A	10 %	
8483.60.00	Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen)	0	A	10 %	
8483.90.00	Zahnräder, Kettenräder und andere Kraftübertragungsvorrichtungen, gesondert gestellt; Teile	0	A	10 %	
84.84	METALLOPLASTISCHE DICHTUNGEN; SÄTZE ODER ZUSAMMENSTELLUNGEN VON DICHTUNGEN VERSCHIEDENER STOFFLICHER BESCHAFFENHEIT, IN BEUTELN, KARTONS ODER ÄHNLICHEN UMSCHLIESSUNGEN; MECHANISCHE DICHTUNGEN.				
8484.10.00	metalloplastische Dichtungen	5	C	frei	
8484.20.00	mechanische Dichtungen	5	C	frei	
8484.90.00	andere	5	C	frei	
84.86	MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE VON DER AUSSCHLIESSLICH ODER HAUPTSÄCHLICH ZUM HERSTELLEN VON HALBLEITERBARREN (BOULES), HALBLEITERSCHEIBEN (WAFERS) ODER HALBLEITERBAUELEMENTEN, ELEKTRONISCHEN INTEGRIERTEN SCHALTUNGEN ODER FLACHBILDSCHIRMEN VERWENDETEN ART; IN ANMERKUNG 9 C ZU DIESEM KAPITEL GENANNT MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE; TEILE UND ZUBEHÖR.				
8486.10.00	Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules) oder Halbleiterscheiben (wafers)	0	A	3 %	
8486.20.00	Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbauelementen oder elektronischen integrierten Schaltungen	0	A	3 %	
8486.20.00A	nur widerstandsbeheizte Kessel und Öfen (direkte Beheizung), für eine Temperatur von nicht mehr als 900 °C, ausgenommen Laboröfen und -trockenschränke	10	E	3 %	
8486.30.00	Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Flachbildschirmen	0	A	3 %	
8486.40.00	in Anmerkung 9 C zu diesem Kapitel genannte Maschinen, Apparate und Geräte	0	A	3 %	
8486.90.00	Teile und Zubehör	0	A	3 %	
84.87	TEILE VON MASCHINEN, APPARATEN ODER GERÄTEN, IN DIESEM KAPITEL ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN, AUSGENOMMEN TEILE MIT ELEKTRISCHER ISOLIERUNG, ELEKTRISCHEN ANSCHLUSSSTÜCKEN, WICKLUNGEN, KONTAKTEN ODER ANDEREN CHARAKTERISTISCHEN MERKMALEN ELEKTROTECHNISCHER WAREN.				
8487.10.00	Schiffsschrauben und Schraubenflügel dafür	0	A	5 %	
8487.90	andere:				
8487.90.10	Ölabstreifringe	0	A	frei	
8487.90.90	andere	0	A	3 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
85.01	ELEKTROMOTOREN UND ELEKTRISCHE GENERATOREN, AUSGENOMMEN STROMERZEUGUNGSAGGREGATE.				
8501.10.00	Motoren mit einer Leistung von 37,5 W oder weniger	0	A	3 %	
8501.20.00	Allstrom-(Universal-)motoren mit einer Leistung von mehr als 37,5 W	0	A	3 %	
8501.31	mit einer Leistung von 750 W oder weniger:				
8501.31.10	Gleichstromgeneratoren	0	A	3 %	
8501.31.20	Motoren	0	A	3 %	
8501.32	mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW:				
8501.32.10	Gleichstromgeneratoren	0	A	3 %	
8501.32.20	Motoren	0	A	3 %	
8501.33	mit einer Leistung von mehr als 75 kW bis 375 kW:				
8501.33.10	Gleichstromgeneratoren	0	A	3 %	
8501.33.20	Motoren	0	A	3 %	
8501.34	mit einer Leistung von mehr als 375 kW:				
8501.34.10	Gleichstromgeneratoren	0	A	3 %	
8501.34.20	Motoren	0	A	3 %	
8501.40.00	andere Einphasen-Wechselstrommotoren	0	A	3 %	
8501.51.00	mit einer Leistung von 750 W oder weniger	0	A	3 %	
8501.52.00	mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW	0	A	3 %	
8501.53.00	mit einer Leistung von mehr als 75 kW	0	A	3 %	
8501.61.00	mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger	0	A	3 %	
8501.62.00	mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA	0	A	3 %	
8501.63.00	mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	0	A	3 %	
8501.64.00	mit einer Leistung von mehr als 750 kVA	0	A	3 %	
85.02	STROMERZEUGUNGSAGGREGATE UND ELEKTRISCHE ROTIERENDE UMFORMER.				
8502.11.00	mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger	0	A	3 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8502.12.00	mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA	0	A	3 %	
8502.13.00	mit einer Leistung von mehr als 375 kVA	0	A	3 %	
8502.20.00	Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung	0	A	10 %	
8502.31.00	windgetrieben	0	A	10 %	
8502.39.00	andere	0	A	10 %	
8502.40.00	elektrische rotierende Umformer	0	A	3 %	
8503.00.00	TEILE, ERKENNBAR AUSSCHLIESSLICH ODER HAUPTSÄCHLICH FÜR MASCHINEN DER POSITION 85.01 ODER 85.02 BESTIMMT.	0	A	3 %	
85.04	ELEKTRISCHE TRANSFORMATOREN, ELEKTRISCHE STROMRICHTER (Z. B. GLEICHRICHTER) SOWIE DROSSEL- UND ANDERE SELBSTINDUKTIONSSPULEN.				
8504.10.00	Vorschaltgeräte für Entladungslampen	0	A	3 %	
8504.21.00	mit einer Leistung von 650 kVA oder weniger	0	A	3 %	
8504.22.00	mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 10 000 kVA	0	A	3 %	
8504.23.00	mit einer Leistung von mehr als 10 000 kVA	0	A	3 %	
8504.31.00	mit einer Leistung von 1 kVA oder weniger	0	A	3 %	
8504.32.00	mit einer Leistung von mehr als 1 kVA bis 16 kVA	0	A	3 %	
8504.33.00	mit einer Leistung von mehr als 16 kVA bis 500 kVA	0	A	3 %	
8504.34.00	mit einer Leistung von mehr als 500 kVA	0	A	3 %	
8504.40	Stromrichter:				
8504.40.10	stabilisierte Netzteile für automatische Datenverarbeitungsmaschinen und andere Büromaschinen	0	A	5 %	
8504.40.90	andere	0	A	5 %	
8504.50.00	andere Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen	0	A	15 %	
8504.90.00	Teile	0	A	3 %	
85.05	ELEKTROMAGNETE; DAUERMAGNETE UND WAREN, DIE DAZU BESTIMMT SIND, DAUERMAGNETE ZU WERDEN; SPANNPLATTEN, SPANNFUTTER UND ÄHNLICHE DAUERMAGNETISCHE ODER ELEKTROMAGNETISCHE AUFSPANNVORRICHTUNGEN; ELEKTROMAGNETISCHE KUPPLUNGEN UND BREMSSEN; ELEKTROMAGNETISCHE HEBEKÖPFE.				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8505.11.00	aus Metall	0	A	15 %	
8505.19.00	andere	0	A	15 %	
8505.20.00	elektromagnetische Kupplungen und Bremsen	0	A	10 %	
8505.90	andere, einschließlich Teile:				
8505.90.10	elektromagnetische Hebeköpfe	0	A	10 %	
8505.90.90	andere	0	A	15 %	
85.06	ELEKTRISCHE PRIMÄRELEMENTE UND PRIMÄRBATTERIEN.				
8506.10	Mangandioxidelemente und -batterien:				
8506.10.11	für Schwerhörigengeräte	—	A	frei	
8506.10.19	andere	0	A	5 %	
8506.10.19A	nur zylindrische Trockenelemente mit 15 V, einem Volumen von höchstens 300 cm ³ und einem Stückgewicht von höchstens 100 g	15	E	5 %	
8506.10.19B	nur rechteckige Trockenelemente mit 15 V, 6 V oder 9 V, einem Volumen von höchstens 300 cm ³ und einem Stückgewicht von höchstens 1 200 g	15	G	5 %	
8506.10.20	mit einem Volumen von mehr als 300 cm ³	0	A	5 %	
8506.30	Quecksilberoxidelemente und -batterien:				
8506.30.11	für Schwerhörigengeräte	0	A	frei	
8506.30.19	andere	0	A	5 %	
8506.30.20	mit einem Volumen von mehr als 300 cm ³	0	A	5 %	
8506.40	Silberoxidelemente und -batterien:				
8506.40.11	für Schwerhörigengeräte	0	A	frei	
8506.40.19	andere	0	A	5 %	
8506.40.20	mit einem Volumen von mehr als 300 cm ³	0	A	5 %	
8506.50	Lithiumelemente und -batterien:				
8506.50.11	für Schwerhörigengeräte	0	A	frei	
8506.50.19	andere	0	A	5 %	
8506.50.20	mit einem Volumen von mehr als 300 cm ³	0	A	5 %	
8506.60	Luft-Zink-Elemente und -Batterien:				
8506.60.11	für Schwerhörigengeräte	0	A	frei	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8506.60.19	andere	0	A	5 %	
8506.60.20	mit einem Volumen von mehr als 300 cm ³	0	A	5 %	
8506.80	andere Primärelemente und Primärbatterien.				
8506.80.11	für Schwerhörigengeräte	0	A	frei	
8506.80.19	andere	0	A	5 %	
8506.80.20	mit einem Volumen von mehr als 300 cm ³	0	A	5 %	
8506.90.00	Teile	5	G	5 %	
85.07	ELEKTRISCHE AKKUMULATOREN, EINSCHLIESSLICH SCHEIDER (SEPARATOREN) DAFÜR, AUCH IN QUADRATISCHER ODER RECHTECKIGER FORM.				
8507.10.00	Blei-Akkumulatoren von der zum Starten von Kolbenverbrennungsmotoren verwendeten Art (Starterbatterien)	15	E	15 %	
8507.20.00	andere Blei-Akkumulatoren	15	E	15 %	
8507.30.00	Nickel-Cadmium-Akkumulatoren	0	A	15 %	
8507.40.00	Nickel-Eisen-Akkumulatoren	0	A	15 %	
8507.80.00	andere Akkumulatoren	0	A	15 %	
8507.90.00	Teile	0	A	3 %	
8507.90.00A	nur Scheider (Separatoren)	5	E	3 %	
85.08	STAUBSAUGER.				
8508.11.00	mit einer Leistung von nicht mehr als 1 500 W und mit einem Fassungsvermögen des Staubbehälters von nicht mehr als 20 l	15	E	15 %	
8508.11.00A	nur zu industriellen Zwecken	0	A	15 %	
8508.19.00	andere	15	E	15 %	
8508.19.00A	nur zu industriellen Zwecken	0	A	15 %	
8508.60.00	andere Staubsauger	0	A	15 %	
8508.70	Teile:				
8508.70.10	andere, der Unterposition 8479.90	0	A	3 %	
8508.70.90	andere	0	A	15 %	
85.09	ELEKTROMECHANISCHE HAUSHALTSGERÄTE MIT EINGEBAUTEM ELEKTROMOTOR, AUSGENOMMEN STAUBSAUGER DER POSITION 85.08.				
8509.40.00	Lebensmittelzerkleinerungs- und -mischgeräte (Küchenmaschinen); Frucht- und Gemüsepressen	15	E	5 %	
8509.80	andere Geräte:				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8509.80.11	Scheibenschneidmaschinen für Fleisch, Käse und dergleichen	15	E	5 %	
8509.80.12	elektrische Zahnbürsten	15	E	5 %	
8509.80.19	andere	15	E	5 %	
8509.80.91	Haushaltsbodenpoliermaschinen	15	E	15 %	
8509.80.92	Küchenabfallzerkleinerer	15	E	10 %	
8509.80.99	andere	15	E	5 %	
8509.90.00	Teile	0	A	15 %	
85.10	RASIERAPPARATE, HAARSCHNEIDE- UND SCHERMASCHINEN SOWIE HAARENTFERNER (EPILATOREN), MIT EINGEBAUTEM ELEKTROMOTOR.				
8510.10.00	Rasierapparate	10	E	10 %	
8510.20	Haarschneide- und Schermaschinen:				
8510.20.10	Tierschermaschinen	10	E	15 %	
8510.20.90	andere	10	E	15 %	
8510.30.00	Haarentferner (Epilatoren)	10	E	5 %	
8510.90	Teile:				
8510.90.10	für Rasierapparate	0	A	10 %	
8510.90.20	für Tierschermaschinen	0	A	15 %	
8510.90.90	andere	0	A	15 %	
85.11	ELEKTRISCHE ZÜNDAPPARATE, ZÜNDVORRICHTUNGEN UND ANLASSER, FÜR VERBRENNUNGSMOTOREN MIT FREMD- ODER SELBSTZÜNDUNG (Z. B. MAGNETZÜNDER, LICHTMAGNETZÜNDER, ZÜNDSPULEN, ZÜNDKERZEN UND GLÜHKERZEN); MIT DEN VORSTEHEND GENANNTEN MOTOREN VERWENDETE LICHTMASCHINEN (Z. B. GLEICH- UND WECHSELSTROMMASCHINEN) UND LADE- ODER RÜCKSTROMSCHALTER.				
8511.10.00	Zündkerzen	0	A	5 %	
8511.20.00	Magnetzünder; Lichtmagnetzünder; Schwungmagnetzünder	0	A	5 %	
8511.30.00	Zündverteiler; Zündspulen	0	A	5 %	
8511.40	Anlasser und Licht-Anlasser:				
8511.40.10	für 32 V	0	A	5 %	
8511.40.90	andere	0	A	5 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8511.50	andere Lichtmaschinen:				
8511.50.10	Drehstromgeneratoren für Wasserfahrzeuge	0	A	5 %	
8511.50.90	andere	0	A	5 %	
8511.80.00	andere Apparate und Vorrichtungen	0	A	5 %	
8511.90	Teile:				
8511.90.10	für Drehstromgeneratoren für Wasserfahrzeuge und 32-V-Anlasser	0	A	5 %	
8511.90.90	andere	0	A	10 %	
85.12	ELEKTRISCHE BELEUCHTUNGS- UND SIGNALGERÄTE (AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 85.39), SCHEIBENWISCHER, SCHEIBENENTFROSTER UND VORRICHTUNGEN GEGEN DAS BESCHLAGEN DER FENSTERSCHEIBEN, VON DER FÜR KRAFTFAHRZEUGE ODER FAHRRÄDER VERWENDETEN ART.				
8512.10.00	Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte von der für Fahrräder verwendeten Art	0	A	10 %	
8512.20.00	andere Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte	0	A	10 %	
8512.30.00	Hörsignalgeräte	0	A	10 %	
8512.40.00	Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben	5	E	10 %	
8512.90.00	Teile	5	C	10 %	
85.13	TRAGBARE ELEKTRISCHE LEUCHTEN ZUM BETRIEB MIT EIGENER STROMQUELLE (Z. B. PRIMÄRBATTERIEN, AKKUMULATOREN ODER DYNAMOS), AUSGENOMMEN BELEUCHTUNGSGERÄTE DER POSITION 85.12.				
8513.10.00	Leuchten	5	E	10 %	
8513.90.00	Teile	15	E	15 %	
85.14	ELEKTRISCHE INDUSTRIE- ODER LABORATORIUMSÖFEN, EINSCHLIESSLICH INDUKTIONSÖFEN ODER ÖFEN MIT DIELEKTRISCHER ERWÄRMUNG; ANDERE INDUSTRIE- ODER LABORATORIUMSAPPARATE ZUM WARMBEHANDELN VON STOFFEN MITTELS INDUKTION ODER DIELEKTRISCHER ERWÄRMUNG.				
8514.10	Widerstandsöfen mit indirekter Beheizung:				
8514.10.10	für keramische Waren	0	A	10 %	
8514.10.90	andere	0	A	3 %	
8514.20	Induktionsöfen und Öfen mit dielektrischer Erwärmung:				
8514.20.10	für keramische Waren	0	A	10 %	
8514.20.90	andere	0	A	3 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8514.30	andere Öfen:				
8514.30.10	für keramische Waren	0	A	10 %	
8514.30.10A	nur Widerstandsöfen mit direkter Beheizung für Temperaturen von höchstens 900 °C, außer Laboratoriumsöfen	10	E	10 %	
8514.30.90	andere	0	A	3 %	
8514.30.90A	nur Widerstandsöfen mit direkter Beheizung für Temperaturen von höchstens 900 °C, außer Laboratoriumsöfen	10	E	3 %	
8514.40	andere Apparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung:				
8514.40.10	für keramische Waren	0	A	10 %	
8514.40.90	andere	0	A	3 %	
8514.90.00	Teile	0	A	3 %	
85.15	LÖT- UND SCHWEISSMASCHINEN, -APPARATE UND -GERÄTE (AUCH WENN SIE ZUM SCHNEIDEN VERWENDBAR SIND), ELEKTRISCH (AUCH MIT ELEKTRISCH BEHEIZTEM GAS) ODER MIT LASER-, LICHT- ODER ANDEREM PHOTONENSTRAHL, MIT ULTRASCHALL, ELEKTRONENSTRAHL, MAGNETISCHEN IMPULSEN ODER PLASMASTRAHL ARBEITEND; ELEKTRISCHE MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE ZUM SPRITZEN SCHMELZFLÜSSIGER METALLE ODER CERMETS.				
8515.11.00	Lötkolben und Lötpistolen	0	A	3 %	
8515.19.00	andere	0	A	3 %	
8515.21.00	voll- oder teilautomatische	0	A	3 %	
8515.29.00	andere	0	A	3 %	
8515.31.00	voll- oder teilautomatische	0	A	3 %	
8515.39.00	andere	0	A	3 %	
8515.80.00	andere Maschinen, Apparate und Geräte	0	A	3 %	
8515.90.00	Teile	0	A	3 %	
85.16	ELEKTRISCHE WARMWASSERBEREITER UND TAUCHSIEDER; ELEKTRISCHE GERÄTE ZUM RAUM- ODER BODENBEHEIZEN ODER ZU ÄHNLICHEN ZWECKEN; ELEKTROWÄRMEGERÄTE ZUR HAARPFLGE (Z. B. HAARTROCKNER, DAUERWELLENGERÄTE UND BRENNSCHEENWÄRMER) ODER ZUM HÄNDETROCKNEN; ELEKTRISCHE BÜGELEISEN; ANDERE ELEKTROWÄRMEGERÄTE FÜR DEN HAUSHALT; ELEKTRISCHE HEIZWIDERSTÄNDE, AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 85.45.				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8516.10	elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder:				
8516.10.11	zerlegt oder nicht montiert	15	E	5 %	
8516.10.19	andere	15	E	15 %	
8516.10.21	zerlegt oder nicht montiert	15	E	5 %	
8516.10.29	andere	15	E	15 %	
8516.21.00	Speicherheizgeräte	15	E	15 %	
8516.29.00	andere	15	E	15 %	
8516.31	Haartrockner:				
8516.31.10	tragbar bzw. ortsveränderlich	15	E	10 %	
8516.31.90	andere	15	E	10 %	
8516.32	andere Elektrowärmegeräte zur Haarpflege:				
8516.32.10	tragbar bzw. ortsveränderlich	15	C	10 %	
8516.32.90	andere	15	C	10 %	
8516.33.00	Händetrockner	15	E	15 %	
8516.40.00	elektrische Bügeleisen	10	E	5 %	
8516.50.00	Mikrowellengeräte	15	E	15 %	
8516.60	andere Öfen; Küchenherde, Kochplatten, Grillgeräte und Bratgeräte:				
8516.60.10	andere Öfen und Bratgeräte	15	E	15 %	
8516.60.90	andere	15	E	10 %	
8516.71.00	Kaffeemaschinen und Teemaschinen	15	E	10 %	
8516.72.00	Brotröster (Toaster)	15	E	10 %	
8516.79.00	andere	15	E	10 %	
8516.80	elektrische Heizwiderstände:				
8516.80.10	für elektrische Bügeleisen	0	A	10 %	
8516.80.90	andere	0	A	15 %	
8516.90	Teile				
8516.90.10	für elektrische Bügeleisen	0	A	15 %	
8516.90.90	andere	0	A	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
85.17	FERNSPRECHAPPARATE, EINSCHLIESSLICH TELEFONE FÜR ZELLULARE NETZWERKE ODER FÜR ANDERE DRAHTLOSE NETZWERKE; ANDERE SENDE- ODER EMPFANGSGERÄTE FÜR TÖNE, BILDER ODER ANDERE DATEN, EINSCHLIESSLICH APPARATE FÜR DIE KOMMUNIKATION IN EINEM DRAHTGEBUNDENEN ODER DRAHTLOSEN NETZWERK (WIE EIN LOKALES NETZWERK ODER EIN WEITVERKEHRSNETZWERK), AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITIONEN 84.43, 85.25, 85.27 ODER 85.28.				
8517.11.00	Fernsprechapparate für die drahtgebundene Fernsprechtechnik mit schnurlosem Hörer	0	A	5 %	
8517.12.00	Telefone für zellulare Netzwerke oder andere drahtlose Netzwerke	0	A	5 %	
8517.18.00	andere	0	A	5 %	
8517.61.00	Basisstationen	0	A	5 %	
8517.62	Geräte zum Empfangen, Konvertieren und Senden oder Regenerieren von Tönen, Bildern oder anderen Daten, einschließlich Geräte für die Vermittlung (switching) und Wegewahl (routing):				
8517.62.10	Fernschreiber	0	A	10 %	
8517.62.90	andere	0	A	5 %	
8517.69.00	andere	0	A	5 %	
8517.70	Teile:				
8517.70.10	andere Teile und Zubehör, für Maschinen und Apparate der Position 84.71	0	A	3 %	
8517.70.90	andere	0	A	5 %	
85.18	MIKROFONE UND HALTEVORRICHTUNGEN DAFÜR; LAUTSPRECHER, AUCH IN GEHÄUSEN; KOPF- UND OHRHÖRER, AUCH MIT MIKROFON KOMBINIERT, UND ZUSAMMENSTELLUNGEN, AUS EINEM MIKROFON UND EINEM ODER MEHREREN LAUTSPRECHERN BESTEHEND; ELEKTRISCHE TONFREQUENZVERSTÄRKER; ELEKTRISCHE TONVERSTÄRKEREINRICHTUNGEN.				
8518.10.00	Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür	0	A	5 %	
8518.21.00	Einzellautsprecher im Gehäuse	0	A	10 %	
8518.22.00	zwei oder mehr Lautsprecher in einem gemeinsamen Gehäuse (Mehrfachlautsprecher)	0	A	5 %	
8518.29.00	andere	0	A	5 %	
8518.30.00	Kopf- und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Zusammenstellungen, aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern bestehend	0	A	10 %	
8518.40.00	elektrische Tonfrequenzverstärker	0	A	5 %	
8518.50	elektrische Tonverstärkereinrichtungen:				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8518.50.10	für die Kinematografie	0	A	15 %	
8518.50.90	andere	0	A	10 %	
8518.90.00	Teile	0	A	10 %	
85.19	TONAUFNAHMEGERÄTE; TONWIEDERGABEGERÄTE; TONAUFNAHME- UND -WIEDERGABEGERÄTE.				
8519.20.00	Geräte, die durch Eingabe von Münzen, Banknoten, Bankkarten, Wertmarken oder anderer Zahlungsmittel betätigt werden	15	E	10 %	
8519.30.00	Plattenteller	15	E	10 %	
8519.30.00A	nur mit automatischem Plattenwechsler, vollständig zer- legt, in Baugruppen gestellt	5	E	10 %	
8519.50.00	Telefonanrufbeantworter	15	E	10 %	
8519.81	magnetische, optische oder Halbleiter-Aufzeichnungsträ- ger verwendend:				
8519.81.11	Geräte für die Tonwiedergabe von Kassetten (Kassetten- abspielgeräte)	15	E	10 %	
8519.81.11A	nur vollständig zerlegt, in Baugruppen gestellt	5	E	10 %	
8519.81.12	Tonwiedergabegeräte, außer Kassettenabspielgeräte	15	E	5 %	
8519.81.13	für die Tonaufzeichnung und -wiedergabe, numerisch oder von Kassetten	15	E	5 %	
8519.81.13A	nur vollständig zerlegt, in Baugruppen gestellt	5	E	5 %	
8519.81.19	andere	15	E	10 %	
8519.81.90	andere	15	E	10 %	
8519.89.00	andere	15	E	10 %	
8519.89.00A	nur vollständig zerlegt, in Baugruppen gestellt	5	E	10 %	
85.21	VIDEOGERÄTE ZUR BILD- UND TONAUFZEICH- NUNG ODER -WIEDERGABE, AUCH MIT EINGEBAU- TEM VIDEOTUNER.				
8521.10.00	Magnetbandgeräte	15	E	5 %	
8521.10.00A	nur vollständig zerlegt, in Baugruppen gestellt	5	E	5 %	
8521.10.00B	nur Wiedergabegeräte für „Magazinsendungen“, mit mindestens 19 mm breiten Magnetbändern, auch eine Spur für die Ablaufreihenfolgeprogrammierung enthal- tend, für Fernsehgesellschaften	10	E	5 %	
8521.90.00	andere	15	E	5 %	
85.22	TEILE UND ZUBEHÖR, ERKENNBAR AUSSCHLIESS- LICH ODER HAUPTSÄCHLICH FÜR GERÄTE DER PO- SITIONEN 85.19 BIS 85.21 BESTIMMT.				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8522.10.00	Tonabnehmer für Rillentonträger	0	A	15 %	
8522.90	andere:				
8522.90.10	Möbel	15	E	15 %	
8522.90.90	andere	0	A	10 %	
8522.90.90A	nur Schränke und Gehäuse aus Holz	15	E	10 %	
85.23	PLATTEN, BÄNDER, NICHT FLÜCHTIGE HALBLEITER-SPEICHERVORRICHTUNGEN, „INTELLIGENTE KARTEN (SMART CARDS)“ UND ANDERE TONTRÄGER ODER ÄHNLICHE AUFZEICHNUNGSTRÄGER, MIT ODER OHNE AUFZEICHNUNG, EINSCHLIESSLICH DER ZUR PLATTENHERSTELLUNG DIENENDEN MATRIZEN UND GALVANOS, AUSGENOMMEN WAREN DES KAPITELS 37.				
8523.21.	Karten mit Magnetstreifen:				
8523.21.10	ohne Aufzeichnung	0	A	5 %	
8523.21.90	andere	0	A	15 %	
8523.29	andere:				
8523.29.10	ohne Aufzeichnung	15	E	5 %	
8523.29.21	für automatische Datenverarbeitungs­maschinen	15	E	10 %	
8523.29.29	andere	15	E	15 %	
8523.29.31	ausschließlich für Tonaufzeichnungen mit erzieherischem Inhalt	15	E	frei	
8523.29.32	andere, ausschließlich für Tonaufzeichnungen	10	E	10 %	
8523.29.33	für automatische Datenverarbeitungs­maschinen, mit erzieherischem Inhalt	15	E	10 %	
8523.29.34	andere, für automatische Datenverarbeitungs­maschinen	10	E	10 %	
8523.29.35	andere, mit erzieherischem Inhalt	15	E	15 %	
8523.29.39	andere	15	E	15 %	
8523.29.41	ausschließlich für Tonaufzeichnungen mit erzieherischem Inhalt	—	A	frei	
8523.29.42	andere, ausschließlich für Tonaufzeichnungen	15	E	10 %	
8523.29.42A	nur mit einer Breite von mindestens 19 mm, für die Ton- und Bildwiedergabe	5	E	10 %	
8523.29.43	für automatische Datenverarbeitungs­maschinen, mit erzieherischem Inhalt	15	E	10 %	
8523.29.43A	nur mit einer Breite von mindestens 19 mm, für die Ton- und Bildwiedergabe	5	E	10 %	
8523.29.44	andere, für automatische Datenverarbeitungs­maschinen	15	E	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8523.29.44A	nur mit einer Breite von mindestens 19 mm, für die Ton- und Bildwiedergabe	5	E	10 %	
8523.29.45	Videofilme, außer solche mit erzieherischem Inhalt	5	E	5 %	
8523.29.46	Videofilme mit erzieherischem Inhalt	15	E	5 %	
8523.29.46A	nur mit einer Breite von mindestens 19 mm, für die Ton- und Bildwiedergabe	5	E	5 %	
8523.29.47	andere, mit erzieherischem Inhalt	15	E	15 %	
8523.29.47A	nur mit einer Breite von mindestens 19 mm, für die Ton- und Bildwiedergabe	5	E	15 %	
8523.29.49	andere	15	E	15 %	
8523.40	optische Aufzeichnungsträger:				
8523.40.10	ohne Aufzeichnung	0	A	5 %	
8523.40.21	für automatische Datenverarbeitungsmaschinen	10	C	5 %	
8523.40.21A	ausschließlich zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	0	A	5 %	
8523.40.29	andere	10	C	15 %	
8523.40.29A	ausschließlich zur anderen als Ton- oder Bildwiedergabe	0	A	15 %	
8523.40.31	mit erzieherischem Inhalt	10	C	frei	
8523.40.39	andere	10	C	15 %	
8523.40.41	Unterhaltungsprogramme	10	C	15 %	
8523.40.42	andere Programme, außer solchen mit erzieherischem Inhalt	10	C	5 %	
8523.40.43	Programme mit erzieherischem Inhalt	10	C	5 %	
8523.40.49	andere	10	C	10 %	
8523.40.91	DVDs mit erzieherischem Inhalt	10	E	5 %	
8523.40.92	„Digital versatile discs (DVD)“	10	E	5 %	
8523.40.93	andere, mit erzieherischem Inhalt	10	E	15 %	
8523.40.99	andere	10	E	15 %	
8523.51	nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen:				
8523.51.10	ohne Aufzeichnung	0	A	5 %	
8523.51.90	andere	10	E	15 %	
8523.52	„intelligente Karten (smart cards)“:				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8523.52.10	ohne Aufzeichnung	0	A	10 %	
8523.52.90	andere	0	A	10 %	
8523.59	andere:				
8523.59.10	ohne Aufzeichnung	0	A	5 %	
8523.59.90	andere	10	E	15 %	
8523.59.90A	nur Karten und Etiketten und Teile davon	0	A	15 %	
8523.80	andere:				
8523.80.10	ohne Aufzeichnung	0	A	5 %	
8523.80.21	für automatische Datenverarbeitungsmaschinen	10	E	5 %	
8523.80.29	andere	10	E	15 %	
8523.80.31	Langspielplatten	15	E	15 %	
8523.80.32	Schallplatten mit erzieherischem Inhalt	5	E	frei	
8523.80.39	andere Platten	15	E	10 %	
8523.80.40	Matrizen und Galvanos	0	A	15 %	
8523.80.51	Unterhaltungsprogramme	10	E	15 %	
8523.80.52	andere Programme, außer solchen mit erzieherischem Inhalt	10	E	5 %	
8523.80.53	Programme mit erzieherischem Inhalt	10	E	5 %	
8523.80.59	andere	10	E	3 %	
8523.80.91	mit erzieherischem Inhalt	10	E	15 %	
8523.80.99	andere	10	E	15 %	
85.25	SENDEGERÄTE FÜR DEN RUNDFUNK ODER DAS FERNSEHEN, AUCH MIT EINGEBAUTEM EMPFANGSGERÄT ODER TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄT; FERNSEHKAMERAS, DIGITALE FOTO-APPARATE UND VIDEOKAMERAUFNAHMEGERÄTE.				
8525.50	Sendegeräte:				
8525.50.10	für Rundfunksendestationen	0	A	frei	
8525.50.20	Fernsehsendegeräte	0	A	15 %	
8525.50.30	für den CB-Funk	0	A	10 %	
8525.50.90	andere	0	A	5 %	
8525.60	Sendegeräte mit eingebautem Empfangsgerät:				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8525.60.10	für Rundfunksendestationen	0	A	frei	
8525.60.20	für Fernsehsendestationen	0	A	15 %	
8525.60.30	für den CB-Funk	0	A	5 %	
8525.60.90	andere	0	A	5 %	
8525.80.00	Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte	10	E	5 %	
8525.80.00A	nur Fernsehkameras	0	A	5 %	
85.26	FUNKMESSGERÄTE (RADARGERÄTE), FUNKNAVIGATIONSGERÄTE UND FUNKFERNSTEUERGERÄTE.				
8526.10.00	Funkmessgeräte (Radargeräte)	0	A	15 %	
8526.91.00	Funknavigationsgeräte	0	A	15 %	
8526.92	Funkfernsteuergeräte:				
8526.92.10	Fernsteuerungen für Haushaltsgeräte	0	A	15 %	
8526.92.90	andere	15	E	15 %	
85.27	RUNDFUNKEMPFANGSGERÄTE, AUCH IN EINEM GEMEINSAMEN GEHÄUSE MIT EINEM TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄT ODER EINER UHR KOMBINIERT.				
8527.12.00	Radiokassettengeräte im Taschenformat	15	E	5 %	
8527.13.00	andere Geräte, kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten	15	E	10 %	
8527.19.00	andere	15	E	5 %	
8527.21.00	kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät	15	E	5 %	
8527.29.00	andere	15	E	10 %	
8527.91	kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät				
8527.91.10	für Rundfunksendestationen	15	E	frei	
8527.91.90	andere	15	E	5 %	
8527.92.00	nicht mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten, jedoch mit Uhr kombiniert	15	E	10 %	
8527.99.00	andere	15	E	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
85.28	MONITORE UND PROJEKTOREN, OHNE EINGEBAUTES FERNSEHMPFANGSGERÄT; FERNSEHMPFANGSGERÄTE, AUCH MIT EINGEBAUTEM RUND-FUNKEMPFANGSGERÄT ODER TON- ODER BILDAUFZEICHNUNGS- ODER -WIEDERGABEGERÄT.				
8528.41.00	von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 84.71 verwendeten Art	0	A	5 %	
8528.49.00	andere	15	E	5 %	
8528.51.00	von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 84.71 verwendeten Art	0	A	5 %	
8528.59.00	andere	15	E	5 %	
8528.61.00	von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 84.71 verwendeten Art	0	A	5 %	
8528.69.00	andere	15	E	5 %	
8528.71.00	der Beschaffenheit nach nicht für den Einbau eines Videobildschirms hergerichtet	15	E	5 %	
8528.72.00	andere, für mehrfarbiges Bild	15	E	5 %	
8528.73.00	andere, für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	15	E	5 %	
85.29	TEILE, ERKENNBAR AUSSCHLIESSLICH ODER HAUPTSÄCHLICH FÜR GERÄTE DER POSITIONEN 85.25 BIS 85.28 BESTIMMT.				
8529.10.00	Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden	10	C	5 %	
8529.90	andere:				
8529.90.11	für Rundfunksendestationen	15	E	5 %	
8529.90.19	andere	15	E	15 %	
8529.90.90	andere	0	A	5 %	
85.30	ELEKTRISCHE VERKEHRSSIGNAL-, VERKEHRSSICHERUNGS-, VERKEHRÜBERWACHUNGS- UND VERKEHRSTEUERGERÄTE FÜR SCHIENENWEGE ODER DERGLEICHEN, STRASSEN, BINNENWASSERSTRASSEN, PARKPLÄTZE ODER PARKHÄUSER, HAFENANLAGEN ODER FLUGHÄFEN (AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 86.08).				
8530.10.00	Geräte für Schienenwege oder dergleichen	0	A	15 %	
8530.80.00	andere Geräte	0	A	15 %	
8530.90.00	Teile	0	A	15 %	
85.31	ELEKTRISCHE HÖR- UND SICHTSIGNALGERÄTE (Z. B. LÄUTEWERKE, SIRENEN, ANZEIGETAFELN, EINBRUCHS- ODER DIEBSTAHLALARMGERÄTE UND FEUERMELDER), AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 85.12 ODER 85.30.				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8531.10.00	Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder und ähnliche Geräte	0	A	10 %	
8531.20.00	Anzeigetafeln mit Flüssigkristallanzeige (LCD) oder Leuchtdiodenanzeige (LED)	0	A	15 %	
8531.80	andere Geräte:				
8531.80.10	Läutewerke für Fernsprech- oder Telegrafiegeräte	0	A	15 %	
8531.80.20	andere elektrische Läutewerke, Summer, Türklingeln und dergleichen	15	E	10 %	
8531.80.30	andere Leuchtanzeigetafeln	0	A	15 %	
8531.80.40	Sirenen	0	A	10 %	
8531.80.90	andere	0	A	15 %	
8531.90.00	Teile	0	A	15 %	
85.32	ELEKTRISCHE FESTKONDENSATOREN, DREHKONDENSATOREN UND ANDERE EINSTELLBARE KONDENSATOREN.				
8532.10.00	Festkondensatoren, ihrer Beschaffenheit nach für Ströme mit 50/60Hz bestimmt und mit einer Blindleistung von 0,5 kvar oder mehr (Leistungskondensatoren)	0	A	3 %	
8532.21.00	Tantalumkondensatoren	0	A	3 %	
8532.22.00	Aluminium-Elektrolytkondensatoren	0	A	10 %	
8532.23.00	einschichtige Keramikkondensatoren	0	A	3 %	
8532.24.00	mehrschichtige Keramikkondensatoren	0	A	3 %	
8532.25.00	Papierkondensatoren und Kunststoffkondensatoren	0	A	3 %	
8532.29.00	andere	0	A	3 %	
8532.30.00	Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren	0	A	3 %	
8532.90.00	Teile	0	A	3 %	
85.33	ELEKTRISCHE WIDERSTÄNDE (EINSCHLIESSLICH RHEOSTATE UND POTENZIOMETER), AUSGENOMMEN HEIZWIDERSTÄNDE.				
8533.10.00	Kohlemasse- und Kohleschichtfestwiderstände	0	A	3 %	
8533.21.00	mit einer Leistung von 20 W oder weniger	0	A	3 %	
8533.29.00	andere	0	A	3 %	
8533.31.00	mit einer Leistung von 20 W oder weniger	0	A	3 %	
8533.39.00	andere	0	A	3 %	
8533.40.00	andere Stellwiderstände (einschließlich Rheostate und Potenziometer)	0	A	3 %	
8533.90.00	Teile	0	A	3 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8534.00.00	GEDRUCKTE SCHALTUNGEN	0	A	3 %	
85.35	ELEKTRISCHE GERÄTE ZUM SCHLIESSEN, UNTERBRECHEN, SCHÜTZEN ODER VERBINDEN VON ELEKTRISCHEN STROMKREISEN (Z. B. SCHALTER, SICHERUNGEN, BLITZSCHUTZVORRICHTUNGEN, SPANNUNGSBEGRENZER, ÜBERSPANNUNGSABLEITER, STECKVORRICHTUNGEN UND ANDERE VERBINDUNGSELEMENTE SOWIE VERBINDUNGSKÄSTEN), FÜR EINE SPANNUNG VON MEHR ALS 1 000 V.				
8535.10.00	Sicherungen und Kurzschlussicherungen	0	A	3 %	
8535.21.00	für eine Spannung von weniger als 72,5 kV	0	A	3 %	
8535.29.00	andere	0	A	10 %	
8535.30.00	Trennschalter sowie Ein- und Ausschalter	0	A	10 %	
8535.40.00	Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer und Überspannungsableiter	0	A	10 %	
8535.90	andere:				
8535.90.10	Verbindungs-, Anschluss- oder Verteilerkästen	0	A	10 %	
8535.90.90	andere	0	A	10 %	
85.36	ELEKTRISCHE GERÄTE ZUM SCHLIESSEN, UNTERBRECHEN, SCHÜTZEN ODER VERBINDEN VON ELEKTRISCHEN STROMKREISEN (Z. B. SCHALTER, SICHERUNGEN, BLITZSCHUTZVORRICHTUNGEN, SPANNUNGSBEGRENZER, ÜBERSPANNUNGSABLEITER, STECKVORRICHTUNGEN UND ANDERE VERBINDUNGSELEMENTE SOWIE VERBINDUNGSKÄSTEN), FÜR EINE SPANNUNG VON 1 000 V ODER WENIGER; VERBINDER FÜR OPTISCHE FASERN, BÜNDEL AUS OPTISCHEN FASERN ODER OPTISCHE KABEL.				
8536.10.00	Sicherungen und Kurzschlussicherungen	0	A	10 %	
8536.10.00A	nur Sicherheits-Handscharter für Stromstärken von 600 A oder weniger und Spannungen von 600 V oder weniger	10	E	10 %	
8536.10.00B	nur Messertrenn-Handscharter für Stromstärken von 100 A oder weniger und Spannungen von 250 V oder weniger	10	E	10 %	
8536.20.00	Leistungsschalter	0	A	3 %	
8536.20.00A	nur thermomagnetische Selbstschalter mit Vakuum-, Luft- oder Ölisolierung oder in Kunststoff eingegossen, für Stromstärken von 100 A oder weniger und Spannungen von 250 V oder weniger	10	C	3 %	
8536.30.00	andere Geräte zum Schützen von elektrischen Stromkreisen	0	A	10 %	
8536.41.00	für eine Spannung von 60 V oder weniger	0	A	3 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8536.49.00	andere	0	A	3 %	
8536.49.00A	nur Überlastungsrelais und elektrische Kontakte	10	C	3 %	
8536.50.00	andere Schalter, Trenner und Kommutatoren	0	A	5 %	
8536.50.00A	nur einpolige Kippschalter für Spannungen von höchstens 250 V	10	G	5 %	
8536.50.00B	nur magnetische Anlassschalter für Elektromotoren	10	G	5 %	
8536.50.00C	nur automatische thermoelektrische Anlasserschalter (Starter) für Leuchtstofflampen und -röhren	10	G	5 %	
8536.61.00	Lampenfassungen	15	G	10 %	
8536.69.00	andere	15	E	10 %	
8536.70	Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel:				
8536.70.10	aus Kunststoffen	15	G	6 %	
8536.70.20	aus Kupfer	15	G	15 %	
8536.70.90	andere	0	A	10 %	
8536.90	andere Geräte:				
8536.90.10	Verbindungs-, Anschluss- oder Verteilerkästen	0	A	10 %	
8536.90.90	andere	0	A	10 %	
85.37	TAFELN, FELDER, KONSOLEN, PULTE, SCHRÄNKE UND ANDERE TRÄGER, MIT MEHREREN GERÄTEN DER POSITION 85.35 ODER 85.36 AUSGERÜSTET, ZUM ELEKTRISCHEN SCHALTEN ODER STEuern ODER FÜR DIE STROMVERTEILUNG, EINSCHLIESSLICH SOLCHER MIT EINGEBAUTEN INSTRUMENTEN ODER GERÄTEN DES KAPITELS 90, SOWIE NUMERISCHE STEUERUNGEN, AUSGENOMMEN VERMITTLUNGSEINRICHTUNGEN DER POSITION 85.17.				
8537.10.00	für eine Spannung von 1 000 V oder weniger	10	G	10 %	
8537.20.00	für eine Spannung von mehr als 1 000 V	10	G	10 %	
85.38	TEILE, ERKENNBAR AUSSCHLIESSLICH ODER HAUPTSÄCHLICH FÜR GERÄTE DER POSITION 85.35, 85.36 ODER 85.37 BESTIMMT:				
8538.10.00	Tafeln, Felder, Konsolen, Schränke und andere Träger für Waren der Position 85.37, nicht mit den zugehörigen Geräten ausgerüstet	5	C	10 %	
8538.90.00	andere	0	A	5 %	
85.39	ELEKTRISCHE GLÜHLAMPEN UND ENTLADUNGSLAMPEN, EINSCHLIESSLICH INNENVERSIEGELTE SCHEINWERFERLAMPEN (SEALED BEAM LAMP UNITS) UND ULTRAVIOLETT- UND INFRAROTLAMPEN; BOGENLAMPEN.				
8539.10.00	innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units)	5	C	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8539.21.00	Wolfram-Halogen-Glühlampen	5	C	10 %	
8539.22.00	andere, mit einer Leistung von 200 W oder weniger und für eine Spannung von mehr als 100 V	0	A	10 %	
8539.29.00	andere	5	C	10 %	
8539.31.00	Glühkathoden-Leuchtstofflampen	5	E	5 %	
8539.31.00A	nur gerade Leuchtstoffröhren mit einer Leistung von mindestens 14 W bis höchstens 215 W	0	A	5 %	
8539.31.00B	nur energiesparende Leuchtstofflampen	0	A	5 %	
8539.32.00	Quecksilber- oder Natriumdampflampen; Halogen-Metaldampflampen	5	E	10 %	
8539.39	andere:				
8539.39.10	andere Leuchtstofflampen	5	E	5 %	
8539.39.90	andere	5	E	10 %	
8539.41.00	Bogenlampen	0	A	3 %	
8539.49.00	andere	0	A	3 %	
8539.90.00	Teile	0	A	15 %	
85.40	GLÜHKATHODEN-, KALTKATHODEN- UND FOTOKATHODEN-ELEKTRONENRÖHREN (Z. B. VAKUUMRÖHREN, DAMPF- ODER GASGEFÜLLTE RÖHREN, QUECKSILBERDAMPFGLEICHRICHTERRÖHREN, KATHODENSTRAHLRÖHREN UND BILDAUFNAHMERÖHREN FÜR FERNSEHKAMERAS), AUSSER WAREN DER POSITION 85.39.				
8540.11.00	für mehrfarbiges Bild	0	A	10 %	
8540.12.00	für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	0	A	10 %	
8540.20.00	Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras; Bildwandler- und Bildverstärkerröhren; andere Fotokathodenröhren	0	A	10 %	
8540.40.00	Anzeigeröhren für Datenmonitore, für mehrfarbiges Bild, mit einem Phosphor-Bildpunkteabstand von weniger als 0,4 mm	0	A	10 %	
8540.50.00	Anzeigeröhren für Datenmonitore, für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild	0	A	10 %	
8540.60.00	andere Kathodenstrahlröhren	0	A	10 %	
8540.71.00	Magnetrone	0	A	10 %	
8540.72.00	Klystrone	0	A	10 %	
8540.79.00	andere	0	A	10 %	
8540.81.00	Empfänger- und Verstärkerröhren	0	A	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8540.89.00	andere	0	A	10 %	
8540.91.00	von Kathodenstrahlröhren	0	A	10 %	
8540.99.00	andere	0	A	10 %	
85.41	DIODEN, TRANSISTOREN UND ÄHNLICHE HALBLEITERBAUELEMENTE; LICHTEMPFINDLICHE HALBLEITERBAUELEMENTE (EINSCHLIESSLICH FOTOELEMENTE, AUCH ZU MODULEN ZUSAMMENGESETZT ODER IN FORM VON TAFELN); LEUCHTDIODEN; GEFASSTE ODER MONTIERTE PIEZOELEKTRISCHE KRISTALLE.				
8541.10.00	Dioden, andere als Fotodioden und Leuchtdioden	0	A	10 %	
8541.21.00	mit einer Verlustleistung von weniger als 1 W	0	A	10 %	
8541.29.00	andere	0	A	10 %	
8541.30.00	Thyristoren, Diacs und Triacs, ausgenommen lichtempfindliche Halbleiterbauelemente	0	A	10 %	
8541.40.00	lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Fotoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden	0	A	10 %	
8541.50.00	andere Halbleiterbauelemente	0	A	10 %	
8541.60.00	gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle	0	A	10 %	
8541.90.00	Teile	0	A	10 %	
85.42	ELEKTRONISCHE INTEGRIERTE SCHALTUNGEN.				
8542.31.00	Prozessoren und Steuer- und Kontrollschaltungen, auch in Verbindung mit Speichern, Wandlern, Logikschaltungen, Verstärkern, Uhren- und Taktgeberschaltungen oder anderen Schaltungen	0	A	10 %	
8542.32.00	Speicher	0	A	10 %	
8542.33.00	Verstärker	0	A	10 %	
8542.39.00	andere	0	A	10 %	
8542.90.00	Teile	0	A	10 %	
85.43	ELEKTRISCHE MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE, MIT EIGENER FUNKTION, IN DIESEM KAPITEL ANDERWEIT WEDER GENANT NOCH INBEGRIFFEN.				
8543.10.00	Teilchenbeschleuniger	0	A	3 %	
8543.20.00	Signalgeneratoren	0	A	15 %	
8543.30.00	Maschinen, Apparate und Geräte für die Galvanotechnik, Elektrolyse oder Elektrophorese	0	A	3 %	
8543.70	andere Maschinen, Apparate und Geräte				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8543.70.10	Verstärker für Rundfunksender	15	C	frei	
8543.70.90	andere	0	A	15 %	
8543.90	Teile:				
8543.90.10	für Verstärker für Rundfunksender (Rundfunksendestationen)	0	A	10 %	
8543.90.20	für Synchronisiergeräte	0	A	15 %	
8543.90.30	zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine)	0	A	10 %	
8543.90.90	andere	0	A	15 %	
85.44	ISOLIERTE (AUCH LACKISOLIERTE ODER ELEKTROLYTISCH OXIDIERT) DRÄHTE, KABEL (EINSCHLIESSLICH KOAXIALKABEL) UND ANDERE ISOLIERTE ELEKTRISCHE LEITER, AUCH MIT ANSCHLUSSSTÜCKEN; KABEL AUS OPTISCHEN, EINZELN UMHÜLLTEN FASERN, AUCH ELEKTRISCHE LEITER ENTHALTEND ODER MIT ANSCHLUSSSTÜCKEN VERSEHEN.				
8544.11.00	aus Kupfer	0	A	10 %	
8544.19.00	andere	0	A	10 %	
8544.20	Koaxialkabel und andere koaxiale elektrische Leiter:				
8544.20.10	für automatische Datenverarbeitungsmaschinen (Computer)	5	E	3 %	
8544.20.90	andere	5	E	3 %	
8544.30.00	Zündkabelsätze und andere Kabelsätze von der für Beförderungsmittel verwendeten Art	5	E	10 %	
8544.42.00	mit Anschlussstücken versehen	0	A	10 %	
8544.42.00A	nur elektrische Leiter, für eine Spannung von 80 V oder weniger	15	G	10 %	
8544.42.00B	nur Drähte und Kabel aus Kupfer oder Aluminium (auch deren Legierungen mit Silicium, Magnesium oder Mangan), einschließlich solcher für Fernmeldezwecke (außer lackierten, emaillierten, elektrolytisch oxidierten, silizierten oder mit einer Isolierung auf der Grundlage von Asbest oder Glasfasern)	15	H	10 %	
8544.49	andere:				
8544.49.11	aus Kupfer, mit thermoplastischer IN-Isolierung, auch verzinkt, und mit vier Leitern oder weniger	15	G	15 %	
8544.49.11A	nur Drähte und Kabel aus Kupfer oder Aluminium (auch deren Legierungen mit Silicium, Magnesium oder Mangan), einschließlich solcher für Fernmeldezwecke (außer lackierten, emaillierten, elektrolytisch oxidierten, silizierten oder mit einer Isolierung auf der Grundlage von Asbest oder Glasfasern)	15	H	15 %	
8544.49.12	mit thermoplastischer Isolierung, aus mit Kupfer überzogenem oder beschichtetem Stahl, für elektrische Speisungen oder elektrische Anschlüsse, mit vier Leitern oder weniger (sog. „Drop Wire“)	15	G	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8544.49.12A	nur Drähte und Kabel aus Kupfer oder Aluminium (auch deren Legierungen mit Silicium, Magnesium oder Mangan), einschließlich solcher für Fernmeldezwecke (außer lackierten, emaillierten, elektrolytisch oxidierten, silizierten oder mit einer Isolierung auf der Grundlage von Asbest oder Glasfasern)	15	H	10 %	
8544.49.19	andere	15	G	10 %	
8544.49.19A	nur Drähte und Kabel aus Kupfer oder Aluminium (auch deren Legierungen mit Silicium, Magnesium oder Mangan), einschließlich solcher für Fernmeldezwecke (außer lackierten, emaillierten, elektrolytisch oxidierten, silizierten oder mit einer Isolierung auf der Grundlage von Asbest oder Glasfasern)	15	H	10 %	
8544.49.20	Flachkabel aus Kupfer für Signalleitungen von Fernsehantennen, mit zwei Leitern und thermoplastischer Isolierung	15	G	15 %	
8544.49.20A	nur Drähte und Kabel aus Kupfer oder Aluminium (auch deren Legierungen mit Silicium, Magnesium oder Mangan), einschließlich solcher für Fernmeldezwecke (außer lackierten, emaillierten, elektrolytisch oxidierten, silizierten oder mit einer Isolierung auf der Grundlage von Asbest oder Glasfasern)	15	H	15 %	
8544.49.30	Elektrodenkabel (für das elektrische Bogenschweißen)	15	G	3 %	
8544.49.30A	nur Drähte und Kabel aus Kupfer oder Aluminium (auch deren Legierungen mit Silicium, Magnesium oder Mangan), einschließlich solcher für Fernmeldezwecke (außer lackierten, emaillierten, elektrolytisch oxidierten, silizierten oder mit einer Isolierung auf der Grundlage von Asbest oder Glasfasern)	15	H	3 %	
8544.49.40	Kupferdrähte, -leiter und -kabel mit thermoplastischer Isolierung für Temperaturen von 90 °C oder weniger, mit vier Leitern oder weniger, außer Drähte und Kabel mit durchsichtiger Isolierung	15	G	10 %	
8544.49.40A	nur Drähte und Kabel aus Kupfer oder Aluminium (auch deren Legierungen mit Silicium, Magnesium oder Mangan), einschließlich solcher für Fernmeldezwecke (außer lackierten, emaillierten, elektrolytisch oxidierten, silizierten oder mit einer Isolierung auf der Grundlage von Asbest oder Glasfasern)	15	H	10 %	
8544.49.90	andere	15	G	10 %	
8544.49.90A	nur Drähte und Kabel aus Kupfer oder Aluminium (auch deren Legierungen mit Silicium, Magnesium oder Mangan), einschließlich solcher für Fernmeldezwecke (außer lackierten, emaillierten, elektrolytisch oxidierten, silizierten oder mit einer Isolierung auf der Grundlage von Asbest oder Glasfasern)	15	H	10 %	
8544.6	andere elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 1 000 V:				
8544.60.10	mit Anschlussstücken versehen	15	H	10 %	
8544.60.91	Elektrodenkabel (für das elektrische Bogenschweißen)	15	H	3 %	
8544.60.92	Kupferdrähte, -leiter und -kabel mit thermoplastischer Isolierung für Temperaturen von 90 °C (194 °F) oder weniger, für das Bau- und Konstruktionswesen, für die Netzverteilung oder den Netzanschluss, mit vier Leitern oder weniger	15	H	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8544.60.93	mehradrige Steuerkabel, auch mit Stahlseele	15	H	10 %	
8544.60.99	andere	15	H	10 %	
8544.70.00	Kabel aus optischen Fasern	0	A	10 %	
85.45	KOHLEELEKTRODEN, KOHLEBÜRSTEN, LAMPEN-KOHLN, BATTERIE- UND ELEMENTEKOHLN UND ANDERE WAREN FÜR ELEKTROTECHNISCHE ZWECHE, AUS GRAFIT ODER ANDEREM KOHLENSTOFF, AUCH IN VERBINDUNG MIT METALL.				
8545.11.00	von der für Öfen verwendeten Art	0	A	3 %	
8545.19.00	andere	0	A	15 %	
8545.20.00	Kohlebürsten	0	A	15 %	
8545.90.00	andere	0	A	15 %	
85.46	ELEKTRISCHE ISOLATOREN AUS STOFFEN ALLER ART:				
8546.10.00	aus Glas	0	A	15 %	
8546.20.00	aus keramischen Stoffen	0	A	15 %	
8546.90.00	andere	0	A	15 %	
85.47	ISOLIERTEILE, GANZ AUS ISOLIERSTOFFEN ODER NUR MIT IN DIE MASSE EINGEPRESSTEN EINFACHEN METALLTEILEN ZUM BEFESTIGEN (Z. B. MIT EINGEPRESSTEN HÜLSEN MIT INNENGEWINDE), FÜR ELEKTRISCHE MASCHINEN, APPARATE, GERÄTE ODER INSTALLATIONEN, AUSGENOMMEN ISOLATOREN DER POSITION 85.46; ISOLIERROHRE UND VERBINDUNGSTÜCKE DAZU, AUS UNEDLEN METALLEN, MIT INNENISOLIERUNG.				
8547.10.00	Isolierteile aus keramischen Stoffen	0	A	15 %	
8547.20.00	Isolierteile aus Kunststoffen	0	A	15 %	
8547.90	andere:				
8547.90.10	Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung	0	A	3 %	
8547.90.90	andere	0	A	10 %	
85.48	ABFÄLLE UND SCHROTT VON ELEKTRISCHEN PRIMÄRELEMENTEN, PRIMÄRBATTERIEN UND AKKUMULATOREN; AUSGEBRAUCHTE ELEKTRISCHE PRIMÄRELEMENTE, PRIMÄRBATTERIEN UND AKKUMULATOREN; ELEKTRISCHE TEILE VON MASCHINEN, APPARATEN UND GERÄTEN, IN DIESEM KAPITEL ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN.				
8548.10.00	Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren	5	E	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8548.10.00A	ausschließlich aus Blei	0	A	10 %	
8548.90	andere				
8548.90.10	zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine)	0	A	10 %	
8548.90.90	andere	0	A	5 %	
86.01	ELEKTRISCHE LOKOMOTIVEN MIT STROMSPEISUNG AUS DEM STROMNETZ ODER AUS AKKUMULATOREN:				
8601.10.00	mit Stromspeisung aus dem Stromnetz	0	A	15 %	
8601.20.00	mit Stromspeisung aus Akkumulatoren	0	A	15 %	
86.02	ANDERE LOKOMOTIVEN; LOKOMOTIVTENDER:				
8602.10.00	dieselelektrische Lokomotiven	0	A	15 %	
8602.90.00	andere	0	A	15 %	
86.03	TRIEBWAGEN UND SCHIENENBUSSE, AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 86.04.				
8603.10	mit Stromspeisung aus dem Stromnetz:				
8603.10.10	mit Aufbauten aus Metall	0	A	15 %	
8603.10.90	andere	0	A	15 %	
8603.90	andere:				
8603.90.10	mit Aufbauten aus Metall	0	A	15 %	
8603.90.90	andere	0	A	15 %	
86.04	SCHIENENFAHRZEUGE ZUR GLEISUNTERHALTUNG UND ANDERE BAHNDIENSTFAHRZEUGE, AUCH SELBSTFAHREND (Z. B. GERÄTEWAGEN, KRANWAGEN, WAGEN MIT GLEISSTOPFMASCHINEN, GLEISKORREKTURWAGEN, MESSWAGEN UND DRAISINEN).				
8604.00.10	mit Aufbauten aus Metall	0	A	15 %	
8604.00.90	andere	0	A	15 %	
86.05	PERSONENWAGEN, GEPÄCKWAGEN, POSTWAGEN UND ANDERE SCHIENENGEBUNDENE SPEZIALWAGEN (AUSGENOMMEN WAGEN DER POSITION 86.04).				
8605.00.10	mit Aufbauten aus Metall	0	A	15 %	
8605.00.90	andere	0	A	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
86.06	SCHIENENGEBUNDENE GÜTERWAGEN.				
8606.10	Kesselwagen und dergleichen:				
8606.10.10	mit Aufbauten aus Metall	0	A	15 %	
8606.10.90	andere	0	A	15 %	
8606.30	Selbstentladewagen, ausgenommen solche der Unterposition 8606.10:				
8606.30.10	mit Aufbauten aus Metall	0	A	15 %	
8606.30.90	andere	0	A	15 %	
8606.91	gedeckt und geschlossen:				
8606.91.10	mit Aufbauten aus Metall	0	A	15 %	
8606.91.90	andere;	0	A	15 %	
8606.92	offen, mit nicht abnehmbaren Stirn- und Seitenwänden, deren Höhe mehr als 60 cm beträgt:				
8606.92.10	mit Aufbauten aus Metall	0	A	15 %	
8606.92.90	andere	0	A	15 %	
8606.99	andere:				
8606.99.10	mit Aufbauten aus Metall	0	A	15 %	
8606.99.90	andere	0	A	15 %	
86.07	TEILE VON SCHIENENFAHRZEUGEN.				
8607.11.00	Triebgestelle	0	A	15 %	
8607.12.00	andere Drehgestelle und Lenkgestelle	0	A	15 %	
8607.19.00	andere, einschließlich Teile davon	0	A	15 %	
8607.21.00	Druckluftbremsvorrichtungen und Teile davon	0	A	15 %	
8607.29.00	andere	0	A	15 %	
8607.30.00	Zughaken und andere Kupplungsvorrichtungen, Puffer, Teile davon	0	A	15 %	
8607.91.00	von Lokomotiven	0	A	15 %	
8607.99.00	andere	0	A	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8608.00.00	ORTSFESTES GLEISMATERIAL; MECHANISCHE (AUCH ELEKTROMECHANISCHE) SIGNAL-, SICHERUNGS-, ÜBERWACHUNGS- ODER STEUERGERÄTE FÜR SCHIENENWEGE ODER DERGLEICHEN, STRASSEN, BINNENWASSERSTRASSEN, PARKPLÄTZE ODER PARKHÄUSER, HAFENANLAGEN ODER FLUGHÄFEN; TEILE DAVON.	0	A	15 %	
86.09	WARENBEHÄLTER (CONTAINER), EINSCHLIESSLICH SOLCHER FÜR FLÜSSIGKEITEN ODER GASE, IHRER BESCHAFFENHEIT NACH FÜR EINE ODER MEHRERE BEFÖRDERUNGSARTEN BESONDERS BESTIMMT UND AUSGESTATTET.				
8609.00.11	aus nicht rostendem Stahl, für die Milchlagerung	0	A	3 %	
8609.00.12	andere, aus Metall, für die Beförderung von Flüssigkeiten, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 500 l	0	A	15 %	
8609.00.19	andere	0	A	15 %	
8609.00.90	andere	0	A	15 %	
87.01	ZUGMASCHINEN (AUSGENOMMEN ZUGKRAFTKARREN DER POSITION 87.09).				
8701.10.00	Einachsschlepper	0	A	frei	
8701.20	Sattel-Straßenzugmaschinen:				
8701.20.10	neu	0	A	10 %	
8701.20.20	gebraucht	0	A	10 %	
8701.30.00	Gleiskettenzugmaschinen	0	A	frei	
8701.90	andere:				
8701.90.10	Zugmaschinen zur Verwendung in der Landwirtschaft, im Gartenbau und der Forstwirtschaft	0	A	frei	
8701.90.90	andere	0	A	10 %	
87.02	KRAFTFAHRZEUGE ZUM BEFÖRDERN VON 10 ODER MEHR PERSONEN, EINSCHLIESSLICH FAHRER.				
8702.10	mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):				
8702.10.11	neu	15	E2	5 %	
8702.10.11A	ausschließlich zum Befördern von mehr als 45 Personen, einschließlich Fahrer	10	E2	5 %	
8702.10.19	andere	15	E2	5 %	
8702.10.19A	ausschließlich zum Befördern von mehr als 45 Personen, einschließlich Fahrer	10	E2	5 %	
8702.10.21	neu	15	E2	5 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8702.10.21A	ausschließlich zum Befördern von mehr als 45 Personen, einschließlich Fahrer	10	E2	5 %	
8702.10.29	andere	15	E2	5 %	
8702.10.29A	ausschließlich zum Befördern von mehr als 45 Personen, einschließlich Fahrer	10	E2	5 %	
8702.10.91	neu	15	E2	5 %	
8702.10.91A	ausschließlich zum Befördern von mehr als 45 Personen, einschließlich Fahrer	10	E2	5 %	
8702.10.99	andere	15	E2	5 %	
8702.10.99A	ausschließlich zum Befördern von mehr als 45 Personen, einschließlich Fahrer	10	E2	5 %	
8702.90	andere:				
8702.90.11	neu	10	E2	5 %	
8702.90.11A	ausschließlich zum Befördern von bis zu 10 Personen, einschließlich Fahrer, mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung	15	E2	5 %	
8702.90.11B	ausschließlich zum Befördern von mindestens 10 Personen, jedoch nicht mehr als 15 Personen, einschließlich Fahrer, mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung	15	E2	5 %	
8702.90.11C	ausschließlich zum Befördern von mindestens 15 Personen, jedoch nicht mehr als 45 Personen, einschließlich Fahrer, mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung	15	E2	5 %	
8702.90.19	andere	10	E2	5 %	
8702.90.19A	ausschließlich zum Befördern von bis zu 10 Personen, einschließlich Fahrer, mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung	15	E2	5 %	
8702.90.19B	ausschließlich zum Befördern von mindestens 10 Personen, jedoch nicht mehr als 15 Personen, einschließlich Fahrer, mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung	15	E2	5 %	
8702.90.19C	ausschließlich zum Befördern von mindestens 15 Personen, jedoch nicht mehr als 45 Personen, einschließlich Fahrer, mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung	15	E2	5 %	
8702.90.21	neu	10	E2	5 %	
8702.90.21A	ausschließlich zum Befördern von bis zu 10 Personen, einschließlich Fahrer, mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung	15	E2	5 %	
8702.90.21B	ausschließlich zum Befördern von mindestens 10 Personen, jedoch nicht mehr als 15 Personen, einschließlich Fahrer, mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung	15	E2	5 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8702.90.21C	ausschließlich zum Befördern von mindestens 15 Personen, jedoch nicht mehr als 45 Personen, einschließlich Fahrer, mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung	15	E2	5 %	
8702.90.29	andere	10	E2	5 %	
8702.90.29A	ausschließlich zum Befördern von bis zu 10 Personen, einschließlich Fahrer, mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung	15	E2	5 %	
8702.90.29B	ausschließlich zum Befördern von mindestens 10 Personen, jedoch nicht mehr als 15 Personen, einschließlich Fahrer, mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung	15	E2	5 %	
8702.90.29C	ausschließlich zum Befördern von mindestens 15 Personen, jedoch nicht mehr als 45 Personen, einschließlich Fahrer, mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung	15	E2	5 %	
8702.90.91	neu	10	E2	5 %	
8702.90.91A	ausschließlich zum Befördern von bis zu 10 Personen, einschließlich Fahrer, mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung	15	E2	5 %	
8702.90.91B	ausschließlich zum Befördern von mindestens 10 Personen, jedoch nicht mehr als 15 Personen, einschließlich Fahrer, mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung	15	E2	5 %	
8702.90.91C	ausschließlich zum Befördern von mindestens 15 Personen, jedoch nicht mehr als 45 Personen, einschließlich Fahrer, mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung	15	E2	5 %	
8702.90.99	andere	10	E2	5 %	
8702.90.99A	ausschließlich zum Befördern von bis zu 10 Personen, einschließlich Fahrer, mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung	15	E2	5 %	
8702.90.99B	ausschließlich zum Befördern von mindestens 10 Personen, jedoch nicht mehr als 15 Personen, einschließlich Fahrer, mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung	15	E2	5 %	
8702.90.99C	ausschließlich zum Befördern von mindestens 15 Personen, jedoch nicht mehr als 45 Personen, einschließlich Fahrer, mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung	15	E2	5 %	
87.03	PERSONENKRAFTWAGEN UND ANDERE KRAFTFAHRZEUGE, IHRER BESCHAFFENHEIT NACH HAUPTSÄCHLICH ZUR PERSONENBEFÖRDERUNG BESTIMMT (AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 87.02), EINSCHLIESSLICH KOMBINATIONSKRAFTWAGEN UND RENNWAGEN.				
8703.10.00	Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten); Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung auf Golfplätzen sowie ähnliche Fahrzeuge	30	E2	5 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8703.21	mit einem Hubraum von 1 000 cm ³ oder weniger:				
8703.21.11	neu	20	E2	10 %	
8703.21.19	andere	20	E2	10 %	
8703.21.21	neu	20	E2	10 %	
8703.21.29	andere	20	E2	10 %	
8703.21.31	neu, mit einem cif-Wert von 12 000,00 Balboa oder weniger	20	E2	15 %	
8703.21.31A	ausschließlich mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung	25	E2	15 %	
8703.21.32	neu, mit einem cif-Wert von mehr als 12 000,00 bis 18 000,00 Balboa	20	E2	15 %	
8703.21.32A	ausschließlich mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung	25	E2	15 %	
8703.21.33	andere,neu	20	E2	18 %	
8703.21.33A	ausschließlich mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung	25	E2	18 %	
8703.21.34	gebraucht, mit einem cif-Wert von 12 000,00 Balboa oder weniger	20	E2	15 %	
8703.21.34A	ausschließlich mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung	25	E2	15 %	
8703.21.35	gebraucht, mit einem cif-Wert von mehr als 12 000,00 bis 18 000,00 Balboa	20	E2	15 %	
8703.21.35A	ausschließlich mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung	25	E2	15 %	
8703.21.39	andere, gebraucht	20	E2	18 %	
8703.21.39A	ausschließlich mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung	25	E2	18 %	
8703.21.41	neu	20	E2	3 %	
8703.21.49	andere	20	E2	3 %	
8703.21.51	neu, mit einem cif-Wert von 12 000,00 Balboa oder weniger	20	E2	15 %	
8703.21.52	neu, mit einem cif-Wert von mehr als 12 000,00 bis 14 500,00 Balboa	20	E2	18 %	
8703.21.53	neu, andere	20	E2	20 %	
8703.21.54	gebraucht, mit einem cif-Wert von 12 000,00 Balboa oder weniger	20	E2	15 %	
8703.21.55	gebraucht, mit einem cif-Wert von mehr als 12 000,00 bis 14 500,00 Balboa	20	E2	18 %	
8703.21.59	andere, gebraucht	20	E2	20 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8703.21.91	neu, mit einem cif-Wert von 5 000,00 Balboa oder weniger	20	E2	15 %	
8703.21.91A	nur dreirädrige Krafträder (Trikes)	30	E2	15 %	
8703.21.91B	nur vierrädrige Krafträder (Quads)	30	E2	15 %	
8703.21.92	neu, mit einem cif-Wert von mehr als 5 000,00 bis 12 000,00 Balboa	20	E2	15 %	
8703.21.92A	nur dreirädrige Krafträder (Trikes)	30	E2	15 %	
8703.21.92B	nur vierrädrige Krafträder (Quads)	30	E2	15 %	
8703.21.93	neu, mit einem cif-Wert von mehr als 12 000,00 bis 14 500,00 Balboa	20	E2	18 %	
8703.21.93A	nur dreirädrige Krafträder (Trikes)	30	E2	18 %	
8703.21.93B	nur vierrädrige Krafträder (Quads)	30	E2	18 %	
8703.21.94	neu, mit einem cif-Wert von mehr als 14 500,00 bis 15 000,00 Balboa	20	E2	20 %	
8703.21.94A	nur dreirädrige Krafträder (Trikes)	30	E2	20 %	
8703.21.94B	nur vierrädrige Krafträder (Quads)	30	E2	20 %	
8703.21.95	andere, neu	20	E2	20 %	
8703.21.95A	nur dreirädrige Krafträder (Trikes)	30	E2	20 %	
8703.21.95B	nur vierrädrige Krafträder (Quads)	30	E2	20 %	
8703.21.96	gebraucht, mit einem cif-Wert von 12 000,00 Balboa oder weniger	20	E2	15 %	
8703.21.96A	nur dreirädrige Krafträder (Trikes)	30	E2	15 %	
8703.21.96B	nur vierrädrige Krafträder (Quads)	30	E2	15 %	
8703.21.97	gebraucht, mit einem cif-Wert von mehr als 12 000,00 bis 14 500,00 Balboa	20	E2	18 %	
8703.21.97A	nur dreirädrige Krafträder (Trikes)	30	E2	18 %	
8703.21.97B	nur vierrädrige Krafträder (Quads)	30	E2	18 %	
8703.21.98	gebraucht, mit einem cif-Wert von mehr als 14 500,00 bis 15 000,00 Balboa	20	E2	20 %	
8703.21.98A	nur dreirädrige Krafträder (Trikes)	30	E2	20 %	
8703.21.98B	nur vierrädrige Krafträder (Quads)	30	E2	20 %	
8703.21.99	andere, gebraucht	20	E2	20 %	
8703.21.99A	nur dreirädrige Krafträder (Trikes)	30	E2	20 %	
8703.21.99B	nur vierrädrige Krafträder (Quads)	30	E2	20 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8703.22	mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ bis 1 500 cm ³ :				
8703.22.11	neu	15	E2	10 %	
8703.22.11A	nur Leichenwagen	20	E2	10 %	
8703.22.19	andere	15	E2	10 %	
8703.22.19A	nur Leichenwagen	20	E2	10 %	
8703.22.21	neu	25	E2	10 %	
8703.22.21A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ bis 1 300 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung oder zum Befördern von mindestens 6, jedoch nicht mehr als 9 Personen, einschließlich Fahrer, auch mit Vierradantrieb, 3 oder 4 Seitentüren, flachem Innenboden und Heckklappe)	20	E2		
8703.22.29	Andere	25	E2	10 %	
8703.22.29A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ bis 1 300 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung oder zum Befördern von mindestens 6, jedoch nicht mehr als 9 Personen, einschließlich Fahrer, auch mit Vierradantrieb, 3 oder 4 Seitentüren, flachem Innenboden und Heckklappe)	20	E2	10 %	
8703.22.31	neu, mit einem cif-Wert von 12 000,00 Balboa oder weniger	25	E2	15 %	
8703.22.31A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ bis 1 300 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	20	E2	15 %	
8703.22.32	neu, mit einem cif-Wert von mehr als 12 000,00 bis 18 000,00 Balboa	25	E2	15 %	
8703.22.32A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ bis 1 300 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	20	E2	15 %	
8703.22.33	andere, neu	25	E2	18 %	
8703.22.33A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ bis 1 300 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	20	E2	18 %	
8703.22.34	gebraucht, mit einem cif-Wert von 12 000,00 Balboa oder weniger	25	E2	15 %	
8703.22.34A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ bis 1 300 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	20	E2	15 %	
8703.22.35	gebraucht, mit einem cif-Wert von mehr als 12 000,00 bis 18 000,00 Balboa	25	E2	15 %	
8703.22.35A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ bis 1 300 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	20	E2	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8703.22.39	andere, gebraucht	25	E2	18 %	
8703.22.39A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ bis 1 300 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	20	E2	18 %	
8703.22.41	neu	25	E2	3 %	
8703.22.41A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ bis 1 300 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	20	E2	3 %	
8703.22.49	andere	25	E2	3 %	
8703.22.49A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ bis 1 300 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	20	E2	3 %	
8703.22.51	neu, mit einem cif-Wert von 12 000,00 Balboa oder weniger	25	E2	15 %	
8703.22.51A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ bis 1 300 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung oder zum Befördern von mindestens 6, jedoch nicht mehr als 9 Personen, einschließlich Fahrer, auch mit Vierradantrieb, 3 oder 4 Seitentüren, flachem Innenboden und Heckklappe)	20	E2	15 %	
8703.22.52	neu, mit einem cif-Wert von mehr als 12 000,00 bis 14 500,00 Balboa	25	E2	18 %	
8703.22.52A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ bis 1 300 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung oder zum Befördern von mindestens 6, jedoch nicht mehr als 9 Personen, einschließlich Fahrer, auch mit Vierradantrieb, 3 oder 4 Seitentüren, flachem Innenboden und Heckklappe)	20	E2	18 %	
8703.22.53	andere, neu	25	E2	20 %	
8703.22.53A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ bis 1 300 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung oder zum Befördern von mindestens 6, jedoch nicht mehr als 9 Personen, einschließlich Fahrer, auch mit Vierradantrieb, 3 oder 4 Seitentüren, flachem Innenboden und Heckklappe)	20	E2	20 %	
8703.22.54	gebraucht, mit einem cif-Wert von 12 000,00 Balboa oder weniger	25	E2	15 %	
8703.22.54A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ bis 1 300 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung oder zum Befördern von mindestens 6, jedoch nicht mehr als 9 Personen, einschließlich Fahrer, auch mit Vierradantrieb, 3 oder 4 Seitentüren, flachem Innenboden und Heckklappe)	20	E2	15 %	
8703.22.55	gebraucht, mit einem cif-Wert von mehr als 12 000,00 bis 14 500,00 Balboa	25	E2	18 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8703.22.55A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ bis 1 300 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung oder zum Befördern von mindestens 6, jedoch nicht mehr als 9 Personen, einschließlich Fahrer, auch mit Vierradantrieb, 3 oder 4 Seitentüren, flachem Innenboden und Heckklappe)	20	E2	18 %	
8703.22.59	andere, gebraucht	25	E2	20 %	
8703.22.59A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ bis 1 300 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung oder zum Befördern von mindestens 6, jedoch nicht mehr als 9 Personen, einschließlich Fahrer, auch mit Vierradantrieb, 3 oder 4 Seitentüren, flachem Innenboden und Heckklappe)	20	E2	20 %	
8703.22.91	neu, mit einem cif-Wert von 5 000,00 Balboa oder weniger	25	E2	15 %	
8703.22.91A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ bis 1 300 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	20	E2	15 %	
8703.22.92	neu, mit einem cif-Wert von mehr als 5 000,00 bis 12 000,00 Balboa	25	E2	15 %	
8703.22.92A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ bis 1 300 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	20	E2	15 %	
8703.22.93	neu, mit einem cif-Wert von mehr als 12 000,00 bis 14 500,00 Balboa	25	E2	18 %	
8703.22.93A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ bis 1 300 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	20	E2	18 %	
8703.22.94	neu, mit einem cif-Wert von mehr als 14 500,00 bis 15 000,00 Balboa	25	E2	20 %	
8703.22.94A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ bis 1 300 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	20	E2	20 %	
8703.22.95	andere, neu	25	E2	20 %	
8703.22.95A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ bis 1 300 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	20	E2	20 %	
8703.22.96	gebraucht, mit einem cif-Wert von 12 000,00 Balboa oder weniger	25	E2	15 %	
8703.22.96A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ bis 1 300 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	20	E2	15 %	
8703.22.97	gebraucht, mit einem cif-Wert von mehr als 12 000,00 bis 14 500,00 Balboa	25	E2	18 %	
8703.22.97A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ bis 1 300 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	20	E2	18 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8703.22.98	gebraucht, mit einem cif-Wert von mehr als 14 500,00 bis 15 000,00 Balboa	25	E2	20 %	
8703.22.98A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ bis 1 300 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	20	E2	20 %	
8703.22.99	andere, gebraucht	25	E2	20 %	
8703.22.99A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm ³ bis 1 300 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	20	E2	20 %	
8703.23	mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm ³ bis 3 000 cm ³ :				
8703.23.11	neu	15	C	10 %	
8703.23.11A	nur Leichenwagen	20	C	10 %	
8703.23.19	andere	15	C	10 %	
8703.23.19A	nur Leichenwagen	20	C	10 %	
8703.23.21	neu	25	E2	10 %	
8703.23.21A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 3 000 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Doppelreihengetriebe oder zum Befördern von mindestens 6, jedoch nicht mehr als 9 Personen, einschließlich Fahrer, auch mit Vierradantrieb, 3 oder 4 Seitentüren, flachem Innenboden und Heckklappe)	30	E2	10 %	
8703.23.29	andere	25	E2	10 %	
8703.23.29A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 3 000 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Doppelreihengetriebe oder zum Befördern von mindestens 6, jedoch nicht mehr als 9 Personen, einschließlich Fahrer, auch mit Vierradantrieb, 3 oder 4 Seitentüren, flachem Innenboden und Heckklappe)	30	E2	10 %	
8703.23.31	neu, mit einem cif-Wert von 12 000,00 Balboa oder weniger	25	E2	15 %	
8703.23.31A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 3 000 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	30	E2	15 %	
8703.23.32	neu, mit einem cif-Wert von mehr als 12 000,00 bis 18 000,00 Balboa	25	E2	15 %	
8703.23.32A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 3 000 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	30	E2	15 %	
8703.23.33	neu, andere	25	E2	18 %	
8703.23.33A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 3 000 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	30	E2	18 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8703.23.34	gebraucht, mit einem cif-Wert von 12 000,00 Balboa oder weniger	25	E2	15 %	
8703.23.34A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 3 000 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	30	E2	15 %	
8703.23.35	gebraucht, mit einem cif-Wert von mehr als 12 000,00 bis 18 000,00 Balboa	25	E2	15 %	
8703.23.35A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 3 000 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	30	E2	15 %	
8703.23.39	andere, gebraucht	25	E2	18 %	
8703.23.39A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 3 000 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	30	E2	18 %	
8703.23.41	neu	25	E2	3 %	
8703.23.41A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 3 000 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	30	E2	3 %	
8703.23.49	andere	25	E2	3 %	
8703.23.49A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 3 000 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	30	E2	3 %	
8703.23.51	neu, mit einem cif-Wert von 12 000,00 Balboa oder weniger	25	E2	15 %	
8703.23.51A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 3 000 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	30	E2	15 %	
8703.23.52	neu, mit einem cif-Wert von mehr als 12 000,00 bis 14 500,00 Balboa	25	E2	18 %	
8703.23.52A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 3 000 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	30	E2	18 %	
8703.23.53	andere, neu	25	E2	20 %	
8703.23.53A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 3 000 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	30	E2	20 %	
8703.23.54	gebraucht, mit einem cif-Wert von 12 000,00 Balboa oder weniger	25	E2	15 %	
8703.23.54A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 3 000 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	30	E2	15 %	
8703.23.55	gebraucht, mit einem cif-Wert von mehr als 12 000,00 bis 14 500,00 Balboa	25	E2	18 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8703.23.55A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 3 000 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	30	E2	18 %	
8703.23.59	andere, gebraucht	25	E2	20 %	
8703.23.59A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 3 000 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	30	E2	20 %	
8703.23.91	neu, mit einem cif-Wert von 5 000,00 Balboa oder weniger	25	E2	15 %	
8703.23.91A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 3 000 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	30	E2	15 %	
8703.23.92	neu, mit einem cif-Wert von mehr als 5 000,00 bis 12 000,00 Balboa	25	E2	15 %	
8703.23.92A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 3 000 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	30	E2	15 %	
8703.23.93	neu, mit einem cif-Wert von mehr als 12 000,00 bis 14 500,00 Balboa	25	E2	18 %	
8703.23.93A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 3 000 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	30	E2	18 %	
8703.23.94	neu, mit einem cif-Wert von mehr als 14 500,00 bis 15 000,00 Balboa	25	E2	20 %	
8703.23.94A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 3 000 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	30	E2	20 %	
8703.23.95	andere, neu	25	E2	20 %	
8703.23.95A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 3 000 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	30	E2	20 %	
8703.23.96	gebraucht, mit einem cif-Wert von 12 000,00 Balboa oder weniger	25	E2	15 %	
8703.23.96A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 3 000 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	30	E2	15 %	
8703.23.97	gebraucht, mit einem cif-Wert von mehr als 12 000,00 bis 14 500,00 Balboa	25	E2	18 %	
8703.23.97A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 3 000 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	30	E2	18 %	
8703.23.98	gebraucht, mit einem cif-Wert von mehr als 14 500,00 bis 15 000,00 Balboa	25	E2	20 %	
8703.23.98A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 3 000 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	30	E2	20 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8703.23.99	andere, gebraucht	25	E2	20 %	
8703.23.99A	ausschließlich mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 3 000 cm ³ (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	30	E2	20 %	
8703.24	mit einem Hubraum von mehr als 3 000 cm ³ :				
8703.24.11	neu	15	C	10 %	
8703.24.11A	nur Leichenwagen	20	C	10 %	
8703.24.19	andere	15	C	10 %	
8703.24.19A	nur Leichenwagen	20	C	10 %	
8703.24.21	neu	30	E2	10 %	
8703.24.21A	ausschließlich mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung	25	E2	10 %	
8703.24.29	andere	30	E2	10 %	
8703.24.29A	ausschließlich mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung	25	E2	10 %	
8703.24.31	neu, mit einem cif-Wert von 12 000,00 Balboa oder weniger	30	E2	15 %	
8703.24.31A	ausschließlich mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung	25	E2	15 %	
8703.24.32	neu, mit einem cif-Wert von mehr als 12 000,00 bis 18 000,00 Balboa	30	E2	15 %	
8703.24.32A	ausschließlich mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung	25	E2	15 %	
8703.24.33	andere, neu	30	E2	18 %	
8703.24.33A	ausschließlich mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung	25	E2	18 %	
8703.24.34	gebraucht, mit einem cif-Wert von 12 000,00 Balboa oder weniger	30	E2	15 %	
8703.24.34A	ausschließlich mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung	25	E2	15 %	
8703.24.35	gebraucht, mit einem cif-Wert von mehr als 12 000,00 bis 18 000,00 Balboa	30	E2	15 %	
8703.24.35A	ausschließlich mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung	25	E2	15 %	
8703.24.39	andere, gebraucht	30	E2	18 %	
8703.24.39A	ausschließlich mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung	25	E2	18 %	
8703.24.41	neu	30	E2	3 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8703.24.41A	ausschließlich mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung	25	E2	3 %	
8703.24.49	andere	30	E2	3 %	
8703.24.49A	ausschließlich mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung	25	E2	3 %	
8703.24.51	neu, mit einem cif-Wert von 12 000,00 Balboa oder weniger	30	E2	15 %	
8703.24.51A	ausschließlich mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung	25	E2	15 %	
8703.24.52	neu, mit einem cif-Wert von mehr als 12 000,00 bis 14 500,00 Balboa	30	E2	18 %	
8703.24.52A	ausschließlich mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung	25	E2	18 %	
8703.24.53	andere, neu	30	E2	20 %	
8703.24.53A	ausschließlich mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung	25	E2	20 %	
8703.24.54	gebraucht, mit einem cif-Wert von 12 000,00 Balboa oder weniger	30	E2	15 %	
8703.24.54A	ausschließlich mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung	25	E2	15 %	
8703.24.55	gebraucht, mit einem cif-Wert von mehr als 12 000,00 bis 14 500,00 Balboa	30	E2	18 %	
8703.24.55A	ausschließlich mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung	25	E2	18 %	
8703.24.59	andere, gebraucht	30	E2	20 %	
8703.24.59A	ausschließlich mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung	25	E2	20 %	
8703.24.91	neu, mit einem cif-Wert von 12 000,00 Balboa oder weniger	30	E2	15 %	
8703.24.91A	ausschließlich mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung	25	E2	15 %	
8703.24.92	neu, mit einem cif-Wert von mehr als 12 000,00 bis 14 500,00 Balboa	30	E2	18 %	
8703.24.92A	ausschließlich mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung	25	E2	18 %	
8703.24.93	neu, mit einem cif-Wert von mehr als 14 500,00 bis 15 000,00 Balboa	30	E2	20 %	
8703.24.93A	ausschließlich mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung	25	E2	20 %	
8703.24.94	andere, neu	30	E2	20 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8703.24.94A	ausschließlich mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung	25	E2	20 %	
8703.24.95	gebraucht, mit einem cif-Wert von 12 000,00 Balboa oder weniger	30	E2	15 %	
8703.24.95A	ausschließlich mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung	25	E2	15 %	
8703.24.96	gebraucht, mit einem cif-Wert von mehr als 12 000,00 bis 14 500,00 Balboa	30	E2	18 %	
8703.24.96A	ausschließlich mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung	25	E2	18 %	
8703.24.97	gebraucht, mit einem cif-Wert von mehr als 14 500,00 bis 15 000,00 Balboa	30	E2	20 %	
8703.24.97A	ausschließlich mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung	25	E2	20 %	
8703.24.99	andere, gebraucht	30	E2	20 %	
8703.24.99A	ausschließlich mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung	25	E2	20 %	
8703.31	mit einem Hubraum von 1 500 cm ³ oder weniger:				
8703.31.11	neu	15	E2	10 %	
8703.31.11A	nur Leichenwagen	20	E2	10 %	
8703.31.19	andere	15	E2	10 %	
8703.31.19A	nur Leichenwagen	20	E2	10 %	
8703.31.21	neu	25	E2	10 %	
8703.31.21A	ausschließlich mit einem Hubraum von 1 300 cm ³ oder weniger (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	20	E2	10 %	
8703.31.29	andere	25	E2	10 %	
8703.31.29A	ausschließlich mit einem Hubraum von 1 300 cm ³ oder weniger (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	20	E2	10 %	
8703.31.31	neu, mit einem cif-Wert von 12 000,00 Balboa oder weniger	25	E2	15 %	
8703.31.31A	ausschließlich mit einem Hubraum von 1 300 cm ³ oder weniger (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	20	E2	15 %	
8703.31.32	neu, mit einem cif-Wert von mehr als 12 000,00 bis 18 000,00 Balboa	25	E2	15 %	
8703.31.32A	ausschließlich mit einem Hubraum von 1 300 cm ³ oder weniger (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	20	E2	15 %	
8703.31.33	andere, neu	25	E2	18 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8703.31.33A	ausschließlich mit einem Hubraum von 1 300 cm ³ oder weniger (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	20	E2	18 %	
8703.31.34	gebraucht, mit einem cif-Wert von 12 000,00 Balboa oder weniger	25	E2	15 %	
8703.31.34A	ausschließlich mit einem Hubraum von 1 300 cm ³ oder weniger (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	20	E2	15 %	
8703.31.35	gebraucht, mit einem cif-Wert von mehr als 12 000,00 bis 18 000,00 Balboa	25	E2	15 %	
8703.31.35A	ausschließlich mit einem Hubraum von 1 300 cm ³ oder weniger (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	20	E2	15 %	
8703.31.39	andere, gebraucht	25	E2	18 %	
8703.31.39A	ausschließlich mit einem Hubraum von 1 300 cm ³ oder weniger (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	20	E2	18 %	
8703.31.41	neu	25	E2	3 %	
8703.31.41A	ausschließlich mit einem Hubraum von 1 300 cm ³ oder weniger (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	20	E2	3 %	
8703.31.49	andere	25	E2	3 %	
8703.31.49A	ausschließlich mit einem Hubraum von 1 300 cm ³ oder weniger (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	20	E2	3 %	
8703.31.51	neu, mit einem cif-Wert von 12 000,00 Balboa oder weniger	25	E2	15 %	
8703.31.51A	ausschließlich mit einem Hubraum von 1 300 cm ³ oder weniger (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	20	E2	15 %	
8703.31.52	neu, mit einem cif-Wert von mehr als 12 000,00 bis 14 500,00 Balboa	25	E2	18 %	
8703.31.52A	ausschließlich mit einem Hubraum von 1 300 cm ³ oder weniger (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	20	E2	18 %	
8703.31.53	andere, neu	25	E2	20 %	
8703.31.53A	ausschließlich mit einem Hubraum von 1 300 cm ³ oder weniger (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	20	E2	20 %	
8703.31.54	gebraucht, mit einem cif-Wert von 12 000,00 Balboa oder weniger	25	E2	15 %	
8703.31.54A	ausschließlich mit einem Hubraum von 1 300 cm ³ oder weniger (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	20	E2	15 %	
8703.31.55	gebraucht, mit einem cif-Wert von mehr als 12 000,00 bis 14 500,00 Balboa	25	E2	18 %	
8703.31.55A	ausschließlich mit einem Hubraum von 1 300 cm ³ oder weniger (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	20	E2	18 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8703.31.59	andere, gebraucht	25	E2	20 %	
8703.31.59A	ausschließlich mit einem Hubraum von 1 300 cm ³ oder weniger (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	20	E2	20 %	
8703.31.91	neu, mit einem cif-Wert von 5 000,00 Balboa oder weniger	25	E2	15 %	
8703.31.91A	ausschließlich mit einem Hubraum von 1 300 cm ³ oder weniger (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	20	E2	15 %	
8703.31.92	neu, mit einem cif-Wert von mehr als 5 000,00 bis 12 000,00 Balboa	25	E2	15 %	
8703.31.92A	ausschließlich mit einem Hubraum von 1 300 cm ³ oder weniger (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	20	E2	15 %	
8703.31.93	neu, mit einem cif-Wert von mehr als 12 000,00 bis 14 500,00 Balboa	25	E2	18 %	
8703.31.93A	ausschließlich mit einem Hubraum von 1 300 cm ³ oder weniger (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	20	E2	18 %	
8703.31.94	neu, mit einem cif-Wert von mehr als 14 500,00 bis 15 000,00 Balboa	25	E2	20 %	
8703.31.94A	ausschließlich mit einem Hubraum von 1 300 cm ³ oder weniger (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	20	E2	20 %	
8703.31.95	andere, neu	25	E2	20 %	
8703.31.95A	ausschließlich mit einem Hubraum von 1 300 cm ³ oder weniger (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	20	E2	20 %	
8703.31.96	gebraucht, mit einem cif-Wert von 12 000,00 Balboa oder weniger	25	E2	15 %	
8703.31.96A	ausschließlich mit einem Hubraum von 1 300 cm ³ oder weniger (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	20	E2	15 %	
8703.31.97	gebraucht, mit einem cif-Wert von mehr als 12 000,00 bis 14 500,00 Balboa	25	E2	18 %	
8703.31.97A	ausschließlich mit einem Hubraum von 1 300 cm ³ oder weniger (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	20	E2	18 %	
8703.31.98	gebraucht, mit einem cif-Wert von mehr als 14 500,00 bis 15 000,00 Balboa	25	E2	20 %	
8703.31.98A	ausschließlich mit einem Hubraum von 1 300 cm ³ oder weniger (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	20	E2	20 %	
8703.31.99	andere, gebraucht	25	E2	20 %	
8703.31.99A	ausschließlich mit einem Hubraum von 1 300 cm ³ oder weniger (außer mit Vierradantrieb und Getriebe mit Geländeuntersetzung)	20	E2	20 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8703.32	mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm ³ bis 2 500 cm ³				
8703.32.11	neu	15	E2	10 %	
8703.32.11A	nur Leichenwagen	20	E2	10 %	
8703.32.19	andere	15	E2	10 %	
8703.32.19A	nur Leichenwagen	20	E2	10 %	
8703.32.21	neu	25	E2	10 %	
8703.32.21A	nur mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 2 500 cm ³ (ausgenommen mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe oder zur Beförderung von mindestens sechs Personen, aber nicht mehr als neun Personen, einschließlich Fahrer, auch mit Vierradantrieb, drei oder vier Seitentüren, mit einem flachen Boden und einer seitlichen Luke oder einer Heckklappe)	30	E2	10 %	
8703.32.29	andere	25	E2	10 %	
8703.32.29A	nur mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 2 500 cm ³ (ausgenommen mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe oder zur Beförderung von mindestens sechs Personen, aber nicht mehr als neun Personen, einschließlich Fahrer, auch mit Vierradantrieb, drei oder vier Seitentüren, mit einem flachen Boden und einer seitlichen Luke oder einer Heckklappe)	30	E2	10 %	
8703.32.31	neu, mit einem CIF-Wert von 12 000,00 PAB oder weniger	25	E2	15 %	
8703.32.31A	nur mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 2 500 cm ³ (ausgenommen mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe)	30	E2	15 %	
8703.32.32	neu, mit einem CIF-Wert von mehr als 12 000,00 bis 18 000,00 PAB	25	E2	15 %	
8703.32.32A	nur mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 2 500 cm ³ (ausgenommen mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe)	30	E2	15 %	
8703.32.33	andere, neu	25	E2	18 %	
8703.32.33A	nur mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 2 500 cm ³ (ausgenommen mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe)	30	E2	18 %	
8703.32.34	gebraucht, mit einem CIF-Wert von 12 000,00 PAB oder weniger	25	E2	15 %	
8703.32.34A	nur mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 2 500 cm ³ (ausgenommen mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe)	30	E2	15 %	
8703.32.35	gebraucht, mit einem CIF-Wert von mehr als 12 000,00 bis 18 000,00 PAB	25	E2	15 %	
8703.32.35A	nur mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 2 500 cm ³ (ausgenommen mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe)	30	E2	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8703.32.39	andere, gebraucht	25	E2	18 %	
8703.32.39A	nur mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 2 500 cm ³ (ausgenommen mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe)	30	E2	18 %	
8703.32.41	neu	25	E2	3 %	
8703.32.41A	nur mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 2 500 cm ³ (ausgenommen mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe)	30	E2	3 %	
8703.32.49	andere	25	E2	3 %	
8703.32.49A	nur mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 2 500 cm ³ (ausgenommen mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe)	30	E2	3 %	
8703.32.51	neu, mit einem CIF-Wert von 12 000,00 PAB oder weniger	25	E2	15 %	
8703.32.51A	nur mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 2 500 cm ³ (ausgenommen mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe)	30	E2	15 %	
8703.32.52	neu, mit einem CIF-Wert von mehr als 12 000,00 bis 14 500,00 PAB	25	E2	18 %	
8703.32.52A	nur mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 2 500 cm ³ (ausgenommen mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe)	30	E2	18 %	
8703.32.53	andere, neu	25	E2	20 %	
8703.32.53A	nur mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 2 500 cm ³ (ausgenommen mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe)	30	E2	20 %	
8703.32.54	gebraucht, mit einem CIF-Wert von 12 000,00 PAB oder weniger	25	E2	15 %	
8703.32.54A	nur mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 2 500 cm ³ (ausgenommen mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe)	30	E2	15 %	
8703.32.55	gebraucht, mit einem CIF-Wert von mehr als 12 000,00 bis 14 500,00 PAB	25	E2	18 %	
8703.32.55A	nur mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 2 500 cm ³ (ausgenommen mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe)	30	E2	18 %	
8703.32.59	andere, gebraucht	25	E2	20 %	
8703.32.59A	nur mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 2 500 cm ³ (ausgenommen mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe)	30	E2	20 %	
8703.32.91	neu, mit einem CIF-Wert von 5 000,00 PAB oder weniger	25	E2	15 %	
8703.32.91A	nur mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 2 500 cm ³ (ausgenommen mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe)	30	E2	15 %	
8703.32.92	neu, mit einem CIF-Wert von mehr als 5 000,00 bis 12 000,00 PAB	25	E2	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8703.32.92A	nur mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 2 500 cm ³ (ausgenommen mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe)	30	E2	15 %	
8703.32.93	neu, mit einem CIF-Wert von mehr als 12 000,00 bis 14 500,00 PAB	25	E2	18 %	
8703.32.93A	nur mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 2 500 cm ³ (ausgenommen mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe)	30	E2	18 %	
8703.32.94	neu, mit einem CIF-Wert von mehr als 14 500,00 bis 15 000,00 PAB	25	E2	20 %	
8703.32.94A	nur mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 2 500 cm ³ (ausgenommen mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe)	30	E2	20 %	
8703.32.95	andere, neu	25	E2	20 %	
8703.32.95A	nur mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 2 500 cm ³ (ausgenommen mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe)	30	E2	20 %	
8703.32.96	gebraucht, mit einem CIF-Wert von 12 000,00 PAB oder weniger	25	E2	15 %	
8703.32.96A	nur mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 2 500 cm ³ (ausgenommen mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe)	30	E2	15 %	
8703.32.97	gebraucht, mit einem CIF-Wert von mehr als 12 000,00 bis 14 500,00 PAB	25	E2	18 %	
8703.32.97A	nur mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 2 500 cm ³ (ausgenommen mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe)	30	E2	18 %	
8703.32.98	gebraucht, mit einem CIF-Wert von mehr als 14 500,00 bis 15 000,00 PAB	25	E2	20 %	
8703.32.98A	nur mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 2 500 cm ³ (ausgenommen mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe)	30	E2	20 %	
8703.32.99	andere, gebraucht	25	E2	20 %	
8703.32.99A	nur mit einem Hubraum von mehr als 2 000 cm ³ bis 2 500 cm ³ (ausgenommen mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe oder zur Beförderung von mindestens sechs Personen, aber nicht mehr als neun Personen, einschließlich Fahrer, auch mit Vierradantrieb, drei oder vier Seitentüren, mit einem flachen Boden und einer seitlichen Luke oder einer Heckklappe)	30	E2	20 %	
8703.33	mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³				
8703.33.11	neu	15	C	10 %	
8703.33.11A	nur Leichenwagen	20	C	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8703.33.19	andere	15	C	10 %	
8703.33.19A	nur Leichenwagen	20	C	10 %	
8703.33.21	neu	30	E2	10 %	
8703.33.21A	nur mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe	25	E2	10 %	
8703.33.29	andere	30	E2	10 %	
8703.33.29A	nur mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe	25	E2	10 %	
8703.33.31	neu, mit einem CIF-Wert von 12 000,00 PAB oder weniger	30	E2	15 %	
8703.33.31A	nur mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe	25	E2	15 %	
8703.33.32	neu, mit einem CIF-Wert von mehr als 12 000,00 bis 18 000,00 PAB	30	E2	15 %	
8703.33.32A	nur mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe	25	E2	15 %	
8703.33.33	andere, neu	30	E2	18 %	
8703.33.33A	nur mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe	25	E2	18 %	
8703.33.34	gebraucht, mit einem CIF-Wert von 12 000,00 PAB oder weniger	30	E2	15 %	
8703.33.34A	nur mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe	25	E2	15 %	
8703.33.35	gebraucht, mit einem CIF-Wert von mehr als 12 000,00 bis 18 000,00	30	E2	15 %	
8703.33.35A	nur mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe	25	E2	15 %	
8703.33.39	andere, gebraucht	30	E2	18 %	
8703.33.39A	nur mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe	25	E2	18 %	
8703.33.41	neu	30	E2	3 %	
8703.33.41A	nur mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe	25	E2	3 %	
8703.33.49	andere	30	E2	3 %	
8703.33.49A	nur mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe	25	E2	3 %	
8703.33.51	neu, mit einem CIF-Wert von 12 000,00 PAB oder weniger	30	E2	15 %	
8703.33.51A	nur mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe	25	E2	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8703.33.52	neu, mit einem CIF-Wert von mehr als 12 000,00 bis 14 500,00 PAB	30	E2	18 %	
8703.33.52A	nur mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe	25	E2	18 %	
8703.33.53	andere, neu	30	E2	20 %	
8703.33.53A	nur mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe	25	E2	20 %	
8703.33.54	gebraucht, mit einem CIF-Wert von 12 000,00 PAB oder weniger	30	E2	15 %	
8703.33.54A	nur mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe	25	E2	15 %	
8703.33.55	gebraucht, mit einem CIF-Wert von mehr als 12 000,00 bis 14 500,00 PAB	30	E2	18 %	
8703.33.55A	nur mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe	25	E2	18 %	
8703.33.59	andere, gebraucht	30	E2	20 %	
8703.33.59A	nur mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe	25	E2	20 %	
8703.33.91	neu, mit einem CIF-Wert von 5 000,00 PAB oder weniger	30	E2	15 %	
8703.33.91A	nur mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe	25	E2	15 %	
8703.33.92	neu, mit einem CIF-Wert von mehr als 5 000,00 bis 12 000,00 PAB	30	E2	15 %	
8703.33.92A	nur mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe	25	E2	15 %	
8703.33.93	neu, mit einem CIF-Wert von mehr als 12 000,00 bis 14 500,00 PAB	30	E2	18 %	
8703.33.93A	nur mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe	25	E2	18 %	
8703.33.94	neu, mit einem CIF-Wert von mehr als 14 500,00 bis 15 000,00 PAB	30	E2	20 %	
8703.33.94A	nur mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe	25	E2	20 %	
8703.33.95	andere, neu	30	E2	20 %	
8703.33.95A	nur mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe	25	E2	20 %	
8703.33.96	gebraucht, mit einem CIF-Wert von 12 000,00 PAB oder weniger	30	E2	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8703.33.96A	nur mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe	25	E2	15 %	
8703.33.97	gebraucht, mit einem CIF-Wert von mehr als 12 000,00 bis 14 500,00 PAB	30	E2	18 %	
8703.33.97A	nur mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe	25	E2	18 %	
8703.33.98	gebraucht, mit einem CIF-Wert von mehr als 14 500,00 bis 15 000,00 PAB	30	E2	20 %	
8703.33.98A	nur mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe	25	E2	20 %	
8703.33.99	andere, gebraucht	30	E2	20 %	
8703.33.99A	nur mit Vierradantrieb und mit einem Zweibereichs-Verteilergetriebe	25	E2	20 %	
8703.90	andere				
8703.90.11	neu	30	E2	10 %	
8703.90.19	andere	30	E2	10 %	
8703.90.21	neu	30	E2	10 %	
8703.90.29	andere	30	E2	10 %	
8703.90.31	neu, mit einem CIF-Wert von 12 000,00 PAB oder weniger	30	E2	15 %	
8703.90.32	neu, mit einem CIF-Wert von mehr als 12 000,00 bis 18 000,00 PAB	30	E2	15 %	
8703.90.33	andere, neu	30	E2	18 %	
8703.90.34	gebraucht, mit einem CIF-Wert von 12 000,00 PAB oder weniger	30	E2	15 %	
8703.90.35	gebraucht, mit einem CIF-Wert von mehr als 12 000,00 bis 18 000,00 PAB	30	E2	15 %	
8703.90.39	andere, gebraucht	30	E2	18 %	
8703.90.41	neu	30	E2	3 %	
8703.90.49	andere	30	E2	3 %	
8703.90.51	neu, mit einem CIF-Wert von 12 000,00 PAB oder weniger	30	E2	15 %	
8703.90.52	neu, mit einem CIF-Wert von mehr als 12 000,00 bis 14 500,00 PAB	30	E2	18 %	
8703.90.53	andere, neu	30	E2	20 %	
8703.90.54	gebraucht, mit einem CIF-Wert von 12 000,00 PAB oder weniger	30	E2	15 %	
8703.90.55	gebraucht, mit einem CIF-Wert von mehr als 12 000,00 bis 14 500,00 PAB	30	E2	18 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8703.90.59	andere, gebraucht	30	E2	20 %	
8703.90.91	neu, mit einem CIF-Wert von 5 000,00 PAB oder weniger	30	E2	15 %	
8703.90.92	neu, mit einem CIF-Wert von mehr als 5 000,00 bis 12 000,00 PAB	30	E2	15 %	
8703.90.93	neu, mit einem CIF-Wert von mehr als 12 000,00 bis 14 500,00 PAB	30	E2	18 %	
8703.90.94	neu, mit einem CIF-Wert von mehr als 14 500,00 bis 15 000,00 PAB	30	E2	20 %	
8703.90.95	andere, neu	30	E2	20 %	
8703.90.96	gebraucht, mit einem CIF-Wert von 12 000,00 PAB oder weniger	30	E2	15 %	
8703.90.97	gebraucht, mit einem CIF-Wert von mehr als 12 000,00 bis 14 500,00 PAB	30	E2	18 %	
8703.90.98	gebraucht, mit einem CIF-Wert von mehr als 14 500,00 bis 15 000,00 PAB	30	E2	20 %	
8703.90.99	andere, gebraucht	30	E2	20 %	
87.04	KRAFTFAHRZEUGE FÜR DEN TRANSPORT VON WAREN				
8704.10	Muldenkipper (Dumper), ihrer Beschaffenheit nach zur Verwendung außerhalb des Straßennetzes bestimmt:				
8704.10.10	neu	15	C	10 %	
8704.10.20	gebraucht	15	C	10 %	
8704.21	mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger:				
8704.21.10	neu	5	E2	8 %	
8704.21.10A	nur Fahrzeuge mit einem offenen Laderaum, der vom Fahrerhaus abgetrennt ist	10	E2	8 %	
8704.21.10B	nur Fahrzeuge mit einem abgedeckten Laderaum, der vom Fahrerhaus abgetrennt ist, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,5 t oder weniger	10	E2	8 %	
8704.21.10C	nur Fahrzeuge mit einem abgedeckten Laderaum, der vom Fahrerhaus abgetrennt ist (ausgenommen solche mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,5 t oder weniger)	15	E2	8 %	
8704.21.10D	nur Tankwagen, Kühlfahrzeuge und Müllwagen	15	E2	8 %	
8704.21.20	gebraucht	5	E2	8 %	
8704.21.20A	nur Fahrzeuge mit einem offenen Laderaum, der vom Fahrerhaus abgetrennt ist	10	E2	8 %	
8704.21.20B	nur Fahrzeuge mit einem abgedeckten Laderaum, der vom Fahrerhaus abgetrennt ist, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,5 t oder weniger	10	E2	8 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8704.21.20C	nur Fahrzeuge mit einem abgedeckten Laderaum, der vom Fahrerhaus abgetrennt ist (ausgenommen solche mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,5 t oder weniger)	15	E2	8 %	
8704.21.20D	nur Tankwagen, Kühlfahrzeuge und Müllwagen	15	E2	8 %	
8704.22	mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 20 t:				
8704.22.10	neu	15	E	5 %	
8704.22.20	gebraucht	15	E	5 %	
8704.23	mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t:				
8704.23.10	neu	15	E	10 %	
8704.23.20	gebraucht	15	E	10 %	
8704.31	mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger:				
8704.31.10	neu	10	E2	10 %	
8704.31.10A	nur Fahrzeuge mit einem abgedeckten Laderaum, der vom Fahrerhaus abgetrennt ist (ausgenommen solche mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,5 t oder weniger)	15	E2	10 %	
8704.31.10B	nur Tankfahrzeuge, Kühlfahrzeuge und Müllfahrzeuge	15	E2	10 %	
8704.31.20	gebraucht	10	E2	10 %	
8704.31.20A	nur Fahrzeuge mit einem abgedeckten Laderaum, der vom Fahrerhaus abgetrennt ist (ausgenommen solche mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 2,5 t oder weniger)	15	E2	10 %	
8704.31.20B	nur Tankfahrzeuge, Kühlfahrzeuge und Müllfahrzeuge	15	E2	10 %	
8704.32	mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t:				
8704.32.10	neu	15	E2	10 %	
8704.32.20	gebraucht	15	E2	10 %	
8704.90	andere				
8704.90.10	neu	15	E2	10 %	
8704.90.20	gebraucht	15	E2	10 %	
87.05	KRAFTFAHRZEUGE ZU BESONDEREN ZWECKEN, IHRER BESCHAFFENHEIT NACH NICHT HAUPTSÄCHLICH ZUR PERSONEN- ODER GÜTERBEFÖRDERUNG BESTIMMT (Z. B. ABSCHLEPPWAGEN, KRANWAGEN, FEUERWEHRWAGEN, BETONMISCHWAGEN, STRASSENKEHRWAGEN, STRASSESPRENGWAGEN, WERKSTATTWAGEN, WAGEN MIT RÖNTGENANLAGE).				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8705.10	Kranwagen (Autokrane)				
8705.10.10	neu	20	E2	5 %	
8705.10.20	gebraucht	20	E2	5 %	
8705.20	Kraftfahrzeuge mit Bohrturm zum Tiefbohren				
8705.20.10	neu	20	E2	10 %	
8705.20.20	gebraucht	20	E2	10 %	
8705.30	Feuerwehrwagen				
8705.30.10	neu	20	E2	10 %	
8705.30.20	gebraucht	20	E2	10 %	
8705.40	Betonmischwagen (Lkw-Betonmischer)				
8705.40.10	neu	20	C	3 %	
8705.40.20	gebraucht	20	C	3 %	
8705.90	andere				
8705.90.10	neu	20	C	10 %	
8705.90.20	gebraucht	20	C	10 %	
87.06	FAHRGESTELLE FÜR KRAFTFAHRZEUGE DER POSITIONEN 87.01 BIS 87.05, MIT MOTOR.				
8706.00.10	für Kraftfahrzeuge der Position 87.03	15	E	15 %	
8706.00.90	andere	15	E	15 %	
8706.00.90A	nur für Autobusse	10	E	15 %	
87.07	KAROSSERIEN (EINSCHLIESSLICH FAHRERHÄUSER), FÜR KRAFTFAHRZEUGE DER POSITIONEN 87.01 BIS 87.05.				
8707.10.00	für Kraftfahrzeuge der Position 87.03	20	E	15 %	
8707.90	andere				
8707.90.11	für Autobusse	20	E	15 %	
8707.90.11A	nur für Kraftfahrzeuge der Positionen 87.01, 87.02 und 87.04, ausgenommen solche der Unterpositionen 8704.21.51 und 8704.31.51	15	E	15 %	
8707.90.19	andere	20	E	15 %	
8707.90.19A	nur für Kraftfahrzeuge der Positionen 87.01, 87.02 und 87.04, ausgenommen solche der Unterpositionen 8704.21.51 und 8704.31.51	15	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8707.90.21	Sattel-Straßenzugmaschinen	20	E	10 %	
8707.90.21A	nur für Kraftfahrzeuge der Positionen 87.01, 87.02 und 87.04, ausgenommen solche der Unterpositionen 8704.21.51 und 8704.31.51	15	E	10 %	
8707.90.22	für andere Ackerschlepper, Obstbauschlepper oder Forstschlepper	—	A	FREI	
8707.90.29	andere	20	E	10 %	
8707.90.29A	nur für Kraftfahrzeuge der Positionen 87.01, 87.02 und 87.04, ausgenommen solche der Unterpositionen 8704.21.51 und 8704.31.51	15	E	10 %	
87.08	TEILE UND ZUBEHÖR FÜR KRAFTFAHRZEUGE DER POSITIONEN 87.01 BIS 87.05.				
8708.10.00	Stoßstangen und Teile davon	10	C	5 %	
8708.21.00	Sicherheitsgurte	10	E	5 %	
8708.29	andere				
8708.29.10	für Einachsschlepper und andere Ackerschlepper, Obstbauschlepper oder Forstschlepper	10	C	FREI	
8708.29.90	andere	10	C	5 %	
8708.30	Bremsen und Servobremsen; Teile davon				
8708.30.10	montierte Bremsbeläge für Einachsschlepper und andere Ackerschlepper, Obstbauschlepper oder Forstschlepper	10	C	FREI	
8708.30.90	andere	10	C	5 %	
8708.30.90A	nur hydrodynamisches Bremssystem mit Übertragungsverzögerung sowie Teile davon	0	A	5 %	
8708.40	Schaltgetriebe sowie Teile davon				
8708.40.10	für Einachsschlepper und andere Ackerschlepper, Obstbauschlepper oder Forstschlepper	—	A	FREI	
8708.40.90	andere	10	E	5 %	
8708.40.90A	nur Schaltgetriebe	10	C	5 %	
8708.50	Triebachsen mit Differential, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen versehen und nicht angetriebenen Achsen; Teile davon				
8708.50.10	für Einachsschlepper und andere Ackerschlepper, Obstbauschlepper oder Forstschlepper	10	E	FREI	
8708.50.90	andere	10	E	5 %	
8708.70	Räder sowie Teile davon und Zubehör				
8708.70.10	für Einachsschlepper und andere Ackerschlepper, Obstbauschlepper oder Forstschlepper	10	C	FREI	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8708.70.90	andere	10	C	5 %	
8708.80	Aufhängesysteme und Teile davon (einschließlich Stoßdämpfer)				
8708.80.10	für Einachsschlepper und andere Ackerschlepper, Obstbauschlepper oder Forstschlepper	—	A	FREI	
8708.80.90	andere	10	E	5 %	
8708.80.90A	nur Stoßdämpfer	10	C	5 %	
8708.91	Kühler und Teile davon				
8708.91.10	Wasserkästen aus Bronze und Kunststoff für Kühler	10	E	3 %	
8708.91.20	Muffen mit Überlaufleitung für Wasserkästen	10	E	FREI	
8708.91.90	andere	10	E	15 %	
8708.91.90A	nur Kühler	10	C	15 %	
8708.92.00	Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre Teile davon	10	E	5 %	
8708.93	Schaltkupplungen und Teile davon				
8708.93.10	für Einachsschlepper und andere Ackerschlepper, Obstbauschlepper oder Forstschlepper	10	C	FREI	
8708.93.20	für Gleiskettenzugmaschinen	10	C	5 %	
8708.93.31	komplett, neu	10	C	5 %	
8708.93.32	komplett, gebraucht oder erneuert	10	C	15 %	
8708.93.33	Scheiben, neu, gebraucht oder erneuert	10	C	15 %	
8708.93.34	Druckplatten, neu, gebraucht oder erneuert	10	C	15 %	
8708.93.39	andere Teile	10	C	5 %	
8708.93.90	andere	10	C	5 %	
8708.94	Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe; Teile davon				
8708.94.10	für Einachsschlepper und andere Ackerschlepper, Obstbauschlepper oder Forstschlepper	—	A	FREI	
8708.94.90	andere	10	E	5 %	
8708.94.90A	nur Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe	10	C	5 %	
8708.95.00	aufblasbare Sicherheits-Luftsäcke mit Füllsystem (Airbags); Teile davon	10	E	5 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8708.99	andere				
8708.99.10	für Einachsschlepper und andere Ackerschlepper, Obstbauschlepper oder Forstschlepper	10	C	FREI	
8708.99.90	andere	10	C	5 %	
87.09	KRAFTKARREN OHNE HEBEVORRICHTUNG, VON DER IN FABRIKEN, LAGERHÄUSERN, HAFENANLAGEN ODER AUF FLUGPLÄTZEN ZUM KURZSTRECKENTRANSPORT VON WAREN VERWENDETEN ART; ZUGKRAFTKARREN, VON DER AUF BAHNHÖFEN VERWENDETEN ART; TEILE DAVON.				
8709.11.00	Elektrokarren	10	E	3 %	
8709.19.00	andere	5	E	3 %	
8709.90	Teile				
8709.90.11	mit Luftreifen	15	E	15 %	
8709.90.19	andere	15	E	15 %	
8709.90.90	andere	15	E	10 %	
8710.00.00	PANZERKAMPFWAGEN UND ANDERE FAHRZEUGE.	10	E	15 %	
87.11	KRAFTRÄDER (EINSCHLIESSLICH MOPEDS) UND FAHRRÄDER MIT HILFSMOTOR, AUCH MIT BEIWAGEN; BEIWAGEN.				
8711.10	mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von 50 cm ³ oder weniger				
8711.10.10	neu	10	E2	15 %	
8711.10.10A	nur Dreiräder	30	E2	15 %	
8711.10.20	gebraucht	10	E2	15 %	
8711.10.20A	nur Dreiräder	30	E2	15 %	
8711.20	mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ bis 250 cm ³				
8711.20.11	neu	10	E2	15 %	
8711.20.11A	nur Dreiräder	30	E2	15 %	
8711.20.19	andere	10	E2	15 %	
8711.20.19A	nur Dreiräder	30	E2	15 %	
8711.20.21	neu	10	E2	15 %	
8711.20.21A	nur Dreiräder	30	E2	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8711.20.29	andere	10	E2	15 %	
8711.20.29A	nur Dreiräder	30	E2	15 %	
8711.30	mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 250 cm ³ bis 500 cm ³				
8711.30.10	neu	10	E2	15 %	
8711.30.10A	nur Dreiräder	30	E2	15 %	
8711.30.20	gebraucht	10	E2	15 %	
8711.30.20A	nur Dreiräder	30	E2	15 %	
8711.40	mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 500 cm ³ bis 800 cm ³				
8711.40.10	neu	10	E2	15 %	
8711.40.10A	nur Dreiräder	30	E2	15 %	
8711.40.20	gebraucht	10	E2	15 %	
8711.40.20A	nur Dreiräder	30	E2	15 %	
8711.50	mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 800 cm ³				
8711.50.10	neu	10	E2	15 %	
8711.50.10A	nur Dreiräder	30	E2	15 %	
8711.50.20	gebraucht	10	E2	15 %	
8711.50.20A	nur Dreiräder	30	E2	15 %	
8711.90	andere				
8711.90.10	neu	10	E2	15 %	
8711.90.20	gebraucht	10	E2	15 %	
87.12	ZWEIRÄDER UND ANDERE FAHRRÄDER (EINSCHLIESSLICH LASTENDREIRÄDER), OHNE MOTOR.				
8712.00.10	Zweiräder aller Art, vollständig zerlegt	15	E2	5 %	
8712.00.20	BMX-Räder	15	E2	10 %	
8712.00.30	Mountainbikes und Rennräder	15	E2	10 %	
8712.00.90	andere	15	E2	15 %	
87.13	ROLLSTÜHLE UND ANDERE FAHRZEUGE FÜR BEHINDERTE, AUCH MIT MOTOR ODER ANDERER VORRICHTUNG ZUR MECHANISCHEN FORTBEWEGUNG.				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8713.10.00	ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung	5	E	FREI	
8713.90.00	andere	5	E	FREI	
87.14	TEILE UND ZUBEHÖR FÜR FAHRZEUGE DER POSITIONEN 87.11 BIS 87.13.				
8714.11.00	Sättel	10	E	10 %	
8714.19	andere				
8714.19.10	Räder mit Vollreifen	10	C	15 %	
8714.19.20	Räder mit Luftreifen	10	C	15 %	
8714.19.30	Lenkstangengriffe und Pedalauflagen	10	C	15 %	
8714.19.90	andere	10	C	10 %	
8714.20	für Rollstühle und andere Fahrzeuge für Behinderte				
8714.20.10	Räder mit Vollreifen	5	E	FREI	
8714.20.20	Räder mit Luftreifen	5	E	FREI	
8714.20.90	andere	5	E	FREI	
8714.91.00	Rahmen und Gabeln sowie Teile davon	10	E	10 %	
8714.91.00A	nur Teile	5	E	10 %	
8714.92	Felgen und Speichen				
8714.92.10	Räder mit Vollreifen	10	E	15 %	
8714.92.20	Räder mit Luftreifen	10	E	15 %	
8714.92.90	andere	5	E	10 %	
8714.93.00	Naben (andere als Bremsnaben) und Freilaufzahnkränze	5	E	10 %	
8714.94.00	Bremsen, einschließlich Bremsnaben, und Teile davon	5	E	10 %	
8714.95.00	Sättel	5	E	10 %	
8714.96.00	Pedale und Tretlager sowie Teile davon	5	E	10 %	
8714.99.00	andere	5	E	10 %	
8714.99.00A	nur Wellen (Kurbeln, Lenkvorrichtungen, Lenker), Schmutzfänger (Schutzbleche), Kettenschutz und Gepäckträger (nicht aus Kunststoff)	10	E	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
87.15	KINDERWAGEN UND TEILE DAVON				
8715.00.10	Kinderwagen	15	E	10 %	
8715.00.91	Metallräder mit Vollreifen	15	E	15 %	
8715.00.99	andere	15	E	10 %	
87.16	ANHÄNGER, EINSCHLIESSLICH SATTELANHÄNGER, FÜR FAHRZEUGE ALLER ART; ANDERE NICHT SELBSTFAHRENDE FAHRZEUGE; TEILE DAVON.				
8716.10	Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen				
8716.10.10	neu	15	E	15 %	
8716.10.20	gebraucht	15	E	15 %	
8716.20	Anhänger für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstlade- oder -entladevorrichtung				
8716.20.10	neu	10	E	10 %	
8716.20.20	gebraucht	10	E	10 %	
8716.31	Anhänger mit Tankaufbau				
8716.31.11	neu	10	E	3 %	
8716.31.19	andere	10	E	3 %	
8716.31.91	neu	10	E	10 %	
8716.31.99	andere	10	E	10 %	
8716.39	andere				
8716.39.11	neu	10	E2	10 %	
8716.39.19	andere	10	E2	10 %	
8716.39.21	neu	10	E2	10 %	
8716.39.29	andere	10	E2	10 %	
8716.39.91	neu	10	E2	10 %	
8716.39.99	andere	10	E2	10 %	
8716.40	andere Anhänger				
8716.40.10	neu	10	E2	15 %	
8716.40.20	gebraucht	10	E2	15 %	
8716.80	andere Fahrzeuge				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8716.80.10	Metalltransportwagen von der in Supermärkten verwendeten Art, Transportwagen für Eimer und Mopps	10	E2	15 %	
8716.80.20	Transportwagen für Särge	10	E2	15 %	
8716.80.90	andere	10	E2	15 %	
8716.90	Teile				
8716.90.10	Räder mit Vollreifen	15	C	15 %	
8716.90.20	Räder mit Luftreifen	15	C	15 %	
8716.90.90	andere	15	C	10 %	
8801.00.00	BALLONE UND LUFTSCHIFFE; SEGELFLUGZEUGE, HANGGLEITER UND ANDERE NICHT FÜR MASCHINELLEN ANTRIEB BESTIMMTE LUFTFAHRZEUGE.	15	C	15 %	
88.02	ANDERE LUFTFAHRZEUGE (Z. B. HUBSCHRAUBER UND STARRFLÜGELFLUGZEUGE); RAUMFAHRZEUGE (EINSCHLIESSLICH SATELLITEN) UND TRÄGERRAKETEN FÜR RAUMFAHRZEUGE SOWIE SUBORBITALFAHRZEUGE.				
8802.11.00	mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger	15	C	15 %	
8802.12.00	mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg	15	C	15 %	
8802.20	Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger				
8802.20.10	für den gewerblichen Gebrauch	15	C	15 %	
8802.20.90	andere	15	C	15 %	
8802.30	Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg bis 15 000 kg				
8802.30.10	für den gewerblichen Gebrauch	15	C	15 %	
8802.30.90	andere	15	C	15 %	
8802.40	Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg				
8802.40.10	für den gewerblichen Gebrauch	0	A	10 %	
8802.40.90	andere	0	A	10 %	
8802.60	Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge				
8802.60.10	für den gewerblichen Gebrauch	0	A	15 %	
8802.60.90	andere	0	A	15 %	
88.03	TEILE VON WAREN DER POSITION 88.01 ODER 88.02.				
8803.10.00	Propeller und Rotoren, Teile davon	0	A	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8803.20.00	Fahrgestelle und Teile davon	0	A	15 %	
8803.30.00	andere Teile von Hubschraubern oder Starrflügelflugzeugen (ausgenommen Segelflugzeuge)	0	A	10 %	
8803.90.00	andere	0	A	15 %	
8804.00.00	FALLSCHIRME (EINSCHLIESSLICH LENKBARE UND ROTIERENDE FALLSCHIRME) UND GLEITSCHIRME; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR.	5	A	15 %	
88.05	STARTVORRICHTUNGEN FÜR LUFTFAHRZEUGE; ABREMSVORRICHTUNGEN FÜR SCHIFFSDECKS UND ÄHNLICHE LANDEHILFEN FÜR LUFTFAHRZEUGE; BODENGERÄTE ZUR FLUGAUSBILDUNG; TEILE DAVON.				
8805.10.00	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge und Teile davon; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge, Teile davon	0	A	15 %	
8805.21.00	Luftkampsimulatoren und Teile davon	0	A	15 %	
8805.29.00	andere	0	A	15 %	
89.01	FAHRGASTSCHIFFE, KREUZFAHRTSCHIFFE, FÄHR-SCHIFFE, FRACHTSCHIFFE, LASTKÄHNE UND ÄHNLICHE WASSERFAHRZEUGE ZUM BEFÖRDERN VON PERSONEN ODER GÜTERN.				
8901.10.00	Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe und ähnliche, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmte Wasserfahrzeuge; Fährschiffe	—	A	15 %	
8901.20.00	Tankschiffe	0	A	15 %	
8901.30.00	Kühlschiffe, ausgenommen solche der Unterposition 8901.20.	0	A	15 %	
8901.90.00	andere Wasserfahrzeuge zum Befördern von Gütern sowie Wasserfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach zur Personen- und Güterbeförderung bestimmt sind	—	A	10 %	
89.02	FISCHEREIFAHRZEUGE; FABRIKSCHIFFE UND ANDERE SCHIFFE FÜR DAS VERARBEITEN ODER KONSERVIEREN VON FISCHEREIERZEUGNISSEN.				
8902.00.10	mit einer Bruttoreaumzahl von 250 oder weniger	0	A	10 %	
8902.00.90	andere	—	A	15 %	
89.03	JACHTEN UND ANDERE VERGNÜGUNGS- ODER SPORTBOOTE; RUDERBOOTE UND KANUS.				
8903.10.00	aufblasbare Boote	15	E	15 %	
8903.91	Segelboote, auch mit Hilfsmotor				
8903.91.10	mit einem Rumpf aus Holz, mit einer Bruttoreumzahl von 250 oder weniger	15	E	15 %	
8903.91.20	mit einem Rumpf aus Glasfaser, mit einer Länge von mindestens 18 Fuß (5,5 m)	15	E	10 %	
8903.91.90	andere	15	E	15 %	
8903.92	Motorboote, ausgenommen solche mit Außenbordmotor				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8903.92.10	mit einem Rumpf aus Holz, mit einer Bruttoreaumzahl von 250 oder weniger	15	E	5 %	
8903.92.20	mit einem Rumpf aus Glasfaser, mit einer Länge von mehr als 18 Fuß (5,5 m)	15	E	5 %	
8903.92.90	andere	15	E	15 %	
8903.99	andere				
8903.99.10	mit einem Rumpf aus Holz, mit einer Bruttoreumzahl von 250 oder weniger	15	E	5 %	
8903.99.20	mit einem Rumpf aus Glasfaser, mit einer Länge von mehr als 18 Fuß (5,5 m)	15	E	5 %	
8903.99.90	andere	15	E	15 %	
8904.00.00	SCHLEPPER UND SCHUBSCHIFFE	0	A	15 %	
89.05	FEUERSCHIFFE, FEUERLÖSCHSCHIFFE, SCHWIMMBAGGER, SCHWIMMKRANE UND ANDERE WASSERFAHRZEUGE, BEI DENEN DAS FAHREN IM VERGLEICH ZU IHRER HAUPTFUNKTION VON UNTERGEORDNETER BEDEUTUNG IST; SCHWIMMDOCKS, SCHWIMMENDE ODER TAUCHENDE BOHR- ODER FÖRDERPLATTFORMEN.				
8905.10.00	Schwimmbagger	0	A	15 %	
8905.20.00	schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen	0	A	15 %	
8905.90.00	andere	0	A	15 %	
89.06	ANDERE WASSERFAHRZEUGE, EINSCHLIESSLICH KRIEGSSCHIFFE UND RETTUNGSFAHRZEUGE, AUSGENOMMEN RUDERBOOTE				
8906.10.00	Kriegsschiffe	0	A	15 %	
8906.90.00	andere	0	A	15 %	
89.07	ANDERE SCHWIMMENDE VORRICHTUNGEN (Z. B. FLÖSSE, SCHWIMMTANKS, SENKKÄSTEN, FESTMACHETONNEN, BOJEN UND SCHWIMMENDE BAKEN).				
8907.10.00	aufblasbare Flöße	15	E	15 %	
8907.90	andere				
8907.90.10	Bojen und schwimmende Baken	0	A	5 %	
8907.90.90	andere	0	A	15 %	
89.08	WASSERFAHRZEUGE UND ANDERE SCHWIMMENDE VORRICHTUNGEN, ZUM ABWRACKEN.				
8908.00.10	Kriegsschiffe	0	A	15 %	
8908.00.21	mit einem Rumpf aus Holz, mit einer Bruttoreumzahl von 250 oder weniger	0	A	15 %	
8908.00.22	mit einem Rumpf aus Glasfaser, mit einer Länge von mehr als 18 Fuß (5,5 m) bis 38 Fuß (11,6 m)	0	A	15 %	
8908.00.29	andere	0	A	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
8908.00.31	mit einem Rumpf aus beliebigem Material, mit einer Bruttoreaumzahl von 250 oder weniger	0	A	15 %	
8908.00.39	andere	0	A	15 %	
8908.00.41	mit einem Rumpf aus Holz, mit einer Bruttoreumzahl von 250 oder weniger	0	A	15 %	
8908.00.42	mit einem Rumpf aus Metall, mit einer Bruttoreumzahl von 250 oder weniger	0	A	15 %	
8908.00.49	andere	0	A	15 %	
8908.00.50	Schlepper und Rettungsfahrzeuge	0	A	15 %	
8908.00.60	Schwimmdocks, Schwimmkrane, Schwimmbagger und dergleichen	0	A	15 %	
8908.00.90	andere	0	A	15 %	
90.01	OPTISCHE FASERN UND BÜNDEL AUS OPTISCHEN FASERN; KABEL AUS OPTISCHEN FASERN, AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 85.44; POLARISIERENDE STOFFE IN FORM VON FOLIEN ODER PLATTEN; LINSEN (EINSCHLIESSLICH KONTAKTLINSEN), PRISMEN, SPIEGEL UND ANDERE OPTISCHE ELEMENTE, AUS STOFFEN ALLER ART, NICHT GEFASST (AUSGENOMMEN SOLCHE AUS OPTISCH NICHT BEARBEITETEM GLAS).				
9001.10.00	optische Fasern sowie Bündel und Kabel aus optischen Fasern	0	A	10 %	
9001.20.00	polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten	0	A	10 %	
9001.30.00	Kontaktlinsen	5	E	10 %	
9001.40.00	Brillengläser aus Glas	0	A	3 %	
9001.50.00	Brillengläser aus anderen Stoffen	0	A	3 %	
9001.90	andere				
9001.90.10	Druckschablonen, ungefasst	5	E	10 %	
9001.90.90	andere	5	E	10 %	
90.02	LINSEN, PRISMEN, SPIEGEL UND ANDERE OPTISCHE ELEMENTE, AUS STOFFEN ALLER ART, FÜR INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE, GEFASST (AUSGENOMMEN SOLCHE AUS OPTISCH NICHT BEARBEITETEM GLAS).				
9002.11.00	für Fotoapparate, Filmkameras, Projektoren oder fotografische oder kinematografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate	0	A	5 %	
9002.19.00	andere	0	A	5 %	
9002.20.00	Filter	0	A	10 %	
9002.90	andere				
9002.90.10	optische Spiegel, für Instrumente, Apparate und Geräte	0	A	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
9002.90.90	andere	0	A	10 %	
90.03	FASSUNGEN FÜR BRILLEN ODER FÜR ÄHNLICHE WAREN SOWIE TEILE DAVON.				
9003.11.00	aus Kunststoff	0	A	10 %	
9003.19.00	aus anderen Stoffen	0	A	5 %	
9003.90.00	Teile	0	A	10 %	
90.04	BRILLEN (KORREKTIONSBRILLEN, SCHUTZBRILLEN UND ANDERE BRILLEN) UND ÄHNLICHE WAREN.				
9004.10.00	Sonnenbrillen	15	E	5 %	
9004.90.00	andere	15	E	5 %	
9004.90.00A	Schutzbrillen (ausgenommen Sonnenbrillen) für Arbeiter	0	A	5 %	
90.05	FERNGLÄSER, FERNROHRE, ASTRONOMISCHE FERNROHRE, OPTISCHE TELESKOPE UND MONTIERUNGEN DAFÜR; ANDERE ASTRONOMISCHE INSTRUMENTE UND MONTIERUNGEN DAFÜR (AUSGENOMMEN INSTRUMENTE FÜR RADIOASTRONOMIE).				
9005.10.00	Ferngläser	15	E	10 %	
9005.80.00	andere Instrumente	0	A	10 %	
9005.90.00	Teile und Zubehör (einschließlich Montierungen)	0	A	10 %	
90.06	FOTOAPPARATE; BLITZLICHTGERÄTE UND -VORRICHTUNGEN FÜR FOTOGRAFISCHE ZWECKE SOWIE FOTOBLITZLAMPEN (AUSGENOMMEN ENT-LADUNGSLAMPEN DER POSITION 85.39).				
9006.10.00	Fotoapparate von der zum Herstellen von Klischees oder Druckformzylindern verwendeten Art	0	A	3 %	
9006.30.00	Fotoapparate, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Unterwasser- oder Luftbildaufnahmen, für die medizinische Untersuchung innerer Organe oder für gerichtsmedizinische oder kriminalistische Laboratorien bestimmt	0	A	10 %	
9006.40.00	Sofortbildkameras	15	E	10 %	
9006.51.00	Spiegelreflexkameras für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm oder weniger	15	E	5 %	
9006.52	andere, für Filme in Rollen mit einer Breite von weniger als 35 mm				
9006.52.10	Fotoapparate von der für die Aufzeichnung von Dokumenten auf Mikrofilm, Mikrofiche oder anderen Mikroträgern verwendeten Art	0	A	10 %	
9006.52.90	andere	15	E	5 %	
9006.53	andere, für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm				
9006.53.10	Fotoapparate von der für die Aufzeichnung von Dokumenten auf Mikrofilm, Mikrofiche oder anderen Mikroträgern verwendeten Art	0	A	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
9006.53.90	andere	15	E	5 %	
9006.59	andere				
9006.59.10	Fotoapparate von der für die Aufzeichnung von Dokumenten auf Mikrofilm, Mikrofiche oder anderen Mikroträgern verwendeten Art	0	A	10 %	
9006.59.90	andere	15	E	5 %	
9006.61.00	Blitzlichtgeräte mit Entladungslampe (Elektronenblitzgeräte)	10	E	10 %	
9006.69	andere				
9006.69.10	Fotoblitzlampen, Blitzwürfel und dergleichen	10	E	5 %	
9006.69.90	andere	10	E	10 %	
9006.91.00	für Fotoapparate	0	A	10 %	
9006.99.00	andere	0	A	10 %	
90.07	FILMKAMERAS UND FILMVORFÜHRAPPARATE, AUCH MIT EINGEBAUTEN TONAUFNAHME- ODER TONWIEDERGABEGERÄTEN.				
9007.11.00	für Filme mit einer Breite von weniger als 16 mm oder für Doppelacht-Filme	15	E	10 %	
9007.19.00	andere	15	E	10 %	
9007.20	Filmvorführapparate				
9007.20.10	für Filme mit einer Breite von weniger als 16 mm	0	A	10 %	
9007.20.90	andere	0	A	10 %	
9007.91.00	für Filmkameras	10	C	10 %	
9007.92.00	für Filmvorführapparate	0	A	10 %	
90.08	STEBILDWERFER; FOTOGRAFISCHE VERGRÖßERUNGS- ODER VERKLEINERUNGSAPPARATE.				
9008.10.00	Diaprojektoren	15	E	15 %	
9008.20.00	Lesegeräte für Mikrofilme, Mikrofiche oder andere Mikroträger, auch mit Kopiervorrichtung	0	A	15 %	
9008.30.00	andere Stehbildwerfer	15	E	15 %	
9008.40.00	fotografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate	0	A	3 %	
9008.90.00	Teile und Zubehör	0	A	15 %	
90.10	APPARATE UND AUSRÜSTUNGEN FÜR FOTOGRAFISCHE ODER KINEMATOGRAFISCHE LABORATORIEN, IN DIESEM KAPITEL ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; NEGATIVBETRACHTER; LICHTBILDWÄNDE.				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
9010.10.00	Filmentwicklungsmaschinen und -ausrüstungen, zum automatischen Entwickeln von fotografischen oder kinematografischen Filmen oder von fotografischem Papier in Rollen sowie Maschinen und Ausrüstungen, die automatisch von entwickelten Filmen Abzüge auf fotografischem Papier in Rollen herstellen	0	A	3 %	
9010.50	andere Apparate und Ausrüstungen für fotografische oder kinematografische Laboratorien; Negativbetrachter				
9010.50.10	Pressen	0	A	3 %	
9010.50.20	Behälter zum Entwickeln und Waschen von Filmen usw.	0	A	15 %	
9010.50.90	andere	0	A	3 %	
9010.60.00	Lichtbildwände	0	A	15 %	
9010.90.00	Teile und Zubehör	0	A	15 %	
90.11	OPTISCHE MIKROSKOPE, EINSCHLIESSLICH SOLCHER FÜR MIKROFOTOGRAFIE, MIKROKINEMATOGRAPHIE ODER MIKROPROJEKTION.				
9011.10.00	Stereomikroskope	0	A	15 %	
9011.20.00	andere Mikroskope für Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion	0	A	15 %	
9011.80.00	andere Mikroskope	0	A	3 %	
9011.90.00	Teile und Zubehör	—{}-0	A	15 %	
90.12	ANDERE ALS OPTISCHE MIKROSKOPE; DIFFRAKTOGRAFEN.				
9012.10.00	andere als optische Mikroskope; Diffraktografen	0	A	3 %	
9012.90.00	Teile und Zubehör	0	A	3 %	
90.13	FLÜSSIGKRISTALLVORRICHTUNGEN, DIE ANDERWEIT ALS WAREN NICHT GENAUER ERFASST SIND; LASER, AUSGENOMMEN LASERDIODEN; ANDERE IN DIESEM KAPITEL ANDERWEIT WEDER GENANNTEN NOCH INBEGRIFFENE OPTISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE.				
9013.10.00	Zielfernrohre für Waffen; Periskope; Fernrohre für Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente des Kapitels 90 oder des Abschnitts XVI	15	E	15 %	
9013.20.00	Laser, ausgenommen Laserdioden	0	A	15 %	
9013.80	andere Vorrichtungen, Instrumente, Apparate und Geräte				
9013.80.10	Vergrößerungslinsen und Fadenzähler	0	A	15 %	
9013.80.90	andere	0	A	15 %	
9013.90.00	Teile und Zubehör	0	A	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
90.14	KOMPASSE, EINSCHLIESSLICH NAVIGATIONSKOMPASSE; ANDERE NAVIGATIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE.				
9014.10	Kompasse, einschließlich Navigationskompass				
9014.10.10	Navigationskompass	0	A	5 %	
9014.10.90	andere	0	A	15 %	
9014.20.00	Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte für die Luft- oder Raumfahrt (andere als Kompass)	0	A	15 %	
9014.80	andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte				
9014.80.11	Sonare, Echolote	0	A	5 %	
9014.80.19	andere	0	A	15 %	
9014.80.90	andere	0	A	15 %	
9014.90	Teile und Zubehör				
9014.90.10	für Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte in der See- oder Flussschifffahrt, andere als Kompass	0	A	15 %	
9014.90.20	für Navigationskompass	0	A	15 %	
9014.90.90	andere	0	A	15 %	
90.15	INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE FÜR DIE GEODÄSIE, TOPOGRAFIE, FOTOGRAMMETRIE, HYDROGRAFIE, OZEANOGRAPHIE, HYDROLOGIE, METEOROLOGIE ODER GEOPHYSIK, AUSGENOMMEN KOMPASSE; ENTFERNUNGSMESSE.				
9015.10.00	Entfernungsmesser	0	A	10 %	
9015.20.00	Theodolite und Tachymeter	0	A	10 %	
9015.30.00	Nivellierinstrumente	0	A	10 %	
9015.40.00	Instrumente, Apparate und Geräte für die Fotogrammetrie	0	A	10 %	
9015.80	andere Instrumente, Apparate und Geräte				
9015.80.10	andere Landvermessungsinstrumente, -apparate und -geräte	0	A	5 %	
9015.80.90	andere	0	A	10 %	
9015.90	Teile und Zubehör				
9015.90.10	für Landvermessungsinstrumente, -apparate und -geräte	0	A	5 %	
9015.90.20	für Entfernungsmesser	0	A	5 %	
9015.90.30	für Instrumente, Apparate und Geräte für die Fotogrammetrie	0	A	5 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
9015.90.90	andere	0	A	3 %	
90.16	WAAGEN MIT EINER EMPFINDLICHKEIT VON 50 MG ODER FEINER, AUCH MIT GEWICHTEN.				
9016.00.11	elektrische oder elektronische	0	A	3 %	
9016.00.19	andere	0	A	3 %	
9016.00.91	für elektrische oder elektronische Waagen	0	A	3 %	
9016.00.99	andere	0	A	3 %	
90.17	ZEICHEN-, ANREISS- ODER RECHENINSTRUMENTE UND -GERÄTE (Z. B. ZEICHENMASCHINEN, PANTOGRAFEN, WINKELMESSER, REISSZEUGE, RECHENSCHIEBER UND RECHENSCHNITTEN); LÄNGENMESSINSTRUMENTE UND -GERÄTE, FÜR DEN HANDBEGRÄUCH (Z. B. MASSSTÄBE UND MASSBÄNDER, MIKROMETER, SCHIEBLEHREN UND ANDERE LEHREN), IN DIESEM KAPITEL ANDERWEIT WEDER GENANT NOCH INBEGRIFFEN.				
9017.10.00	Zeichentische und Zeichenmaschinen, auch automatische	15	E	15 %	
9017.20.00	andere Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte	0	A	15 %	
9017.30.00	Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren sowie Eichmaße	0	A	3 %	
9017.80	andere Instrumente und Geräte				
9017.80.10	Maßstäbe und Maßbänder	0	A	15 %	
9017.80.90	andere	0	A	15 %	
9017.90	Teile und Zubehör				
9017.90.10	für Position 9017.30.00	0	A	3 %	
9017.90.90	andere	0	A	15 %	
90.18	MEDIZINISCHE, CHIRURGISCHE, ZAHNÄRZTLICHE ODER TIERÄRZTLICHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE, EINSCHLIESSLICH SZINTIGRAFEN UND ANDERE ELEKTROMEDIZINISCHE APPARATE UND GERÄTE, SOWIE APPARATE UND GERÄTE ZUM PRÜFEN DER SEHSCHÄRFE.				
9018.11.00	Elektrokardiografen	0	A	15 %	
9018.12.00	Ultraschall Diagnosegeräte	0	A	10 %	
9018.13.00	Magnetresonanzenzgeräte	0	A	10 %	
9018.14.00	Szintigrafiegeräte	0	A	10 %	
9018.19.00	andere	0	A	10 %	
9018.20.00	Ultraviolett- oder Infrarotbestrahlungsgeräte	0	A	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
9018.31.00	Spritzen, auch mit Nadeln	0	A	5 %	
9018.32.00	Hohlnadeln aus Metall und Operationsnähnnadeln	0	A	15 %	
9018.39.00	andere	0	A	10 %	
9018.41.00	Dentalbohrmaschinen, auch mit anderen zahnärztlichen Ausrüstungen auf einem gemeinsamen Sockel	0	A	15 %	
9018.49.00	andere	0	A	5 %	
9018.50.00	andere augenärztliche Instrumente, Apparate und Geräte	0	A	15 %	
9018.90	andere Instrumente, Apparate und Geräte				
9018.90.10	Instrumente, Apparate und Geräte für die künstliche Besamung von Tieren	0	A	FREI	
9018.90.20	künstliche Nieren (Dialysegeräte)	0	A	FREI	
9018.90.30	Optometer	0	A	15 %	
9018.90.90	andere	0	A	10 %	
90.19	APPARATE UND GERÄTE FÜR MECHANOTHERAPIE; MASSAGEAPPARATE UND -GERÄTE; APPARATE UND GERÄTE FÜR PSYCHOTECHNIK; APPARATE UND GERÄTE FÜR OZONTHERAPIE, SAUERSTOFFTHERAPIE ODER AEROSOLTHERAPIE, BEATMUNGSAPPARATE ZUM WIEDERBELEBEN UND ANDERE APPARATE UND GERÄTE FÜR ATMUNGSTHERAPIE.				
9019.10.00	Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik	0	A	15 %	
9019.20.00	Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie	0	A	FREI	
90.20	ANDERE ATMUNGSAPPARATE UND -GERÄTE UND GASMASKEN, AUSGENOMMEN SCHUTZMASKEN OHNE MECHANISCHE TEILE UND OHNE AUSWECHSELBARES FILTERELEMENT.				
9020.00.10	Gasmasken	0	A	15 %	
9020.00.20	Teile für Gasmasken	0	A	15 %	
9020.00.90	andere	0	A	15 %	
90.21	ORTHOPÄDISCHE APPARATE UND VORRICHTUNGEN, EINSCHLIESSLICH KRÜCKEN SOWIE MEDIZINISCH-CHIRURGISCHE GÜRTEL UND BANDAGEN; SCHIENEN UND ANDERE VORRICHTUNGEN ZUM BEHANDELN VON KNOCHENBRÜCHEN; KÜNSTLICHE KÖRPERTEILE UND ORGANE; SCHWERHÖRGERÄTE UND ANDERE VORRICHTUNGEN ZUM TRAGEN IN DER HAND ODER ZUM IMPLANTIEREN IN DEN ODER ZUM TRAGEN AM KÖRPER, ZUM BEHEBEN VON FUNKTIONSSCHÄDEN ODER GEBRECHEN.				
9021.10	Apparate und Vorrichtungen zu orthopädischen Zwecken oder zum Behandeln von Knochenbrüchen				
9021.10.10	orthopädische Schuhe	0	A	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
9021.10.90	andere	0	A	FREI	
9021.21.00	künstliche Zähne	0	A	FREI	
9021.29.00	andere	0	A	FREI	
9021.31.00	künstliche Gelenke	0	A	FREI	
9021.39.00	andere	0	A	FREI	
9021.40.00	Schwerhörigengeräte, ausgenommen Teile und Zubehör	0	A	FREI	
9021.50.00	Herzschrittmacher, ausgenommen Teile und Zubehör	0	A	FREI	
9021.90.00	andere	0	A	FREI	
90.22	RÖNTGENAPPARATE UND -GERÄTE UND APPARATE UND GERÄTE, DIE ALPHA-, BETA- ODER GAMMASTRAHLEN VERWENDEN, AUCH FÜR MEDIZINISCHE, CHIRURGISCHE, ZAHNÄRZTLICHE ODER TIERÄRZTLICHE ZWECKE, EINSCHLIESSLICH APPARATE UND GERÄTE FÜR SCHIRMBILDFOTOGRAPHIE ODER STRAHLENTHERAPIE, RÖNTGENRÖHREN UND ANDERE VORRICHTUNGEN ZUM ERZEUGEN VON RÖNTGENSTRAHLEN, HOCHSPANNUNGSGENERATOREN, SCHALTPULTE, DURCHLEUCHTUNGSSCHIRME, UNTERSUCHUNGS- UND BEHANDLUNGSTISCHE, -SESSEL UND DERGLEICHEN.				
9022.12.00	Apparate für die Computertomografie	0	A	15 %	
9022.13.00	andere, für zahnärztliche Zwecke	0	A	15 %	
9022.14.00	andere, für medizinische, chirurgische oder tierärztliche Zwecke	0	A	15 %	
9022.19.00	für andere Zwecke	0	A	15 %	
9022.21.00	für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke	0	A	FREI	
9022.29.00	für andere Zwecke	0	A	15 %	
9022.30.00	Röntgenröhren	0	A	15 %	
9022.90	andere, einschließlich Teile und Zubehör				
9022.90.10	Teile und Zubehör für Röntgenapparate und -geräte und Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke	0	A	FREI	
9022.90.20	Schutzschilder mit Bleiverkleidung, für Röntgenuntersuchungen	0	A	5 %	
9022.90.90	andere	0	A	15 %	
9023.00.00	INSTRUMENTE, APPARATE, GERÄTE UND MODELLE, IHRER BESCHAFFENHEIT NACH ZU VORFÜHRZWECKEN BESTIMMT (Z. B. BEIM UNTERRICHT ODER AUF AUSSTELLUNGEN), NICHT ZU ANDERER VERWENDUNG GEEIGNET.	0	A	15 %	
90.24	MASCHINEN, APPARATE UND GERÄTE ZUM PRÜFEN DER HÄRTE, ZUGFESTIGKEIT, DRUCKFESTIGKEIT, ELASTIZITÄT ODER ANDERER MECHANISCHER EIGENSCHAFTEN VON MATERIALIEN (Z. B. VON METALLEN, HOLZ, SPINNSTOFFEN, PAPIER ODER KUNSTSTOFFEN).				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
9024.10.00	Materialprüfmaschinen, -apparate und -geräte für Metalle	0	A	3 %	
9024.80.00	andere Maschinen, Apparate und Geräte	0	A	3 %	
9024.90.00	Teile und Zubehör	0	A	3 %	
90.25	DICHTEMESSER (ARÄOMETER, SENKWAAGEN) UND ÄHNLICHE SCHWIMMENDE INSTRUMENTE, THERMOMETER, PYROMETER, BAROMETER, HYGROMETER UND PSYCHROMETER, AUCH MIT REGISTRIERVORRICHTUNG, AUCH MITEINANDER KOMBINIERT.				
9025.11.00	unmittelbar ablesbar, flüssigkeitsgefüllt	0	A	3 %	
9025.19.00	andere	0	A	FREI	
9025.80.00	andere Instrumente	0	A	15 %	
9025.90.00	Teile und Zubehör	0	A	3 %	
90.26	INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE ZUM MESSEN ODER ÜBERWACHEN VON DURCHFLUSS, FÜLLHÖHE, DRUCK ODER ANDEREN VERÄNDERLICHEN GRÖSSEN VON FLÜSSIGKEITEN ODER GASEN (Z. B. DURCHFLUSSMESSER, FLÜSSIGKEITSSTAND- ODER GASSTANDANZEIGER, MANOMETER, WÄRMEMENGENZÄHLER), AUSGENOMMEN INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE DER POSITION 90.14, 90.15, 90.28 ODER 90.32.				
9026.10.00	zum Messen oder Überwachen von Durchfluss oder Füllhöhe von Flüssigkeiten	0	A	3 %	
9026.20.00	zum Messen oder Überwachen des Druckes	0	A	FREI	
9026.80.00	andere Instrumente, Apparate und Geräte	0	A	3 %	
9026.90.00	Teile und Zubehör	0	A	3 %	
90.27	INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE FÜR PHYSIKALISCHE ODER CHEMISCHE UNTERSUCHUNGEN (Z. B. POLARIMETER, REFRAKTOMETER, SPEKTROMETER UND UNTERSUCHUNGSGERÄTE FÜR GASE ODER RAUCH); INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE ZUM BESTIMMEN DER VISKOSITÄT, POROSITÄT, DILATATION, OBERFLÄCHENSPANNUNG ODER DERGLEICHEN ODER FÜR KALORIMETRISCHE, AKUSTISCHE ODER FOTOMETRISCHE MESSUNGEN (EINSCHLIESSLICH BELICHTUNGSMESSER); MIKROTOME.				
9027.10.00	Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch	0	A	3 %	
9027.20.00	Chromatografen und Elektrophoresegeräte	0	A	3 %	
9027.30.00	Spektrometer, Spektrofotometer und Spektrograf, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarotstrahlen) verwenden	0	A	3 %	
9027.50	andere Instrumente, Apparate und Geräte, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarotstrahlen) verwenden				
9027.50.11	elektrische oder elektronische	0	A	3 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
9027.50.19	andere	0	A	3 %	
9027.50.90	andere	0	A	15 %	
9027.80	andere Instrumente, Apparate und Geräte				
9027.80.10	für Blutanalysen	0	A	15 %	
9027.80.20	zum Bestimmen der Blutzuckerwerte im Kapillarblut	0	A	5 %	
9027.80.30	andere Refraktometer und Tensiometer für landwirtschaftliche Zwecke	0	A	FREI	
9027.80.90	andere	0	A	3 %	
9027.90	Mikrotome; Teile und Zubehör				
9027.90.10	Teile von Instrumenten, Apparaten und Geräten für die Testung von Blut	0	A	15 %	
9027.90.20	Teile für Fotometer (nicht elektrische oder elektronische)	0	A	10 %	
9027.90.30	Lanzetten für Geräte zur Kapillarpunktion und für Injektionspistolen	0	A	5 %	
9027.90.90	andere	0	A	3 %	
90.28	GASZÄHLER, FLÜSSIGKEITZÄHLER ODER ELEKTRIZITÄTSZÄHLER, EINSCHLIESSLICH EICHZÄHLER DAFÜR.				
9028.10.00	Gaszähler	0	A	3 %	
9028.20.00	Flüssigkeitszähler	0	A	FREI	
9028.30.00	Elektrizitätszähler	0	A	10 %	
9028.30.00A	Induktionszähler mit 4, 5 oder 6 Anschlüssen, für einen Strom von 100 A oder weniger	5	C	10 %	
9028.90	Teile und Zubehör				
9028.90.10	für Elektrizitätszähler	0	A	15 %	
9028.90.90	andere	0	A	3 %	
90.29	ANDERE ZÄHLER (Z. B. TOURENZÄHLER, PRODUKTIONSZÄHLER, TAXAMETER, KILOMETERZÄHLER ODER SCHRITZÄHLER); TACHOMETER UND ANDERE GESCHWINDIGKEITSMESSE, AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 90.14 ODER 90.15; STROBOSKOPE.				
9029.10	Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und andere Zähler				
9029.10.10	Tourenzähler, Kilometerzähler	0	A	10 %	
9029.10.20	Produktionszähler	0	A	3 %	
9029.10.90	andere	0	A	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
9029.20	Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser; Stroboskope				
9029.20.10	Stroboskope	0	A	15 %	
9029.20.90	andere	0	A	10 %	
9029.90	Teile und Zubehör				
9029.90.10	für Telefoneinheitenzähler	0	A	15 %	
9029.90.90	andere	0	A	15 %	
90.30	OSZILLOSKOPE, SPEKTRALANALYSATOREN UND ANDERE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE ZUM MESSEN ODER PRÜFEN ELEKTRISCHER GRÖSSEN; INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE ZUM MESSEN ODER ZUM NACHWEIS VON ALPHA-, BETA-, GAMMA-, RÖNTGENSTRAHLEN, KOSMISCHEN ODER ANDEREN IONISIERENDEN STRAHLEN.				
9030.10.00	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von ionisierenden Strahlen	0	A	3 %	
9030.20.00	Oszilloskope und Oszillografen	0	A	3 %	
9030.31.00	Multimeter, ohne Registriervorrichtung	0	A	3 %	
9030.32.00	Multimeter, mit Registriervorrichtung	0	A	15 %	
9030.33.00	andere, ohne Registriervorrichtung	0	A	10 %	
9030.39.00	andere, mit Registriervorrichtung	0	A	15 %	
9030.40.00	andere Instrumente, Apparate und Geräte, ihrer Beschaffenheit nach besonders für die Telekommunikation bestimmt (z. B. Nebensprechmesser, Verstärkungsgradmesser, Verzerrungsmesser und Geräuschspannungsmesser)	0	A	10 %	
9030.82.00	zum Messen oder Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen	0	A	15 %	
9030.84.00	andere, mit Registriervorrichtung	0	A	15 %	
9030.89.00	andere	0	A	15 %	
9030.90.00	Teile und Zubehör	0	A	15 %	
90.31	INSTRUMENTE, APPARATE, GERÄTE UND MASCHINEN ZUM MESSEN ODER PRÜFEN, IN KAPITEL 90 ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; PROFILPROJEKTOREN.				
9031.10.00	Auswuchtmaschinen	0	A	3 %	
9031.20.00	Prüfstände	0	A	3 %	
9031.41.00	zum Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen oder zum Prüfen von Fotomasken oder Reticles für die Herstellung von Halbleiterbauelementen	0	A	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
9031.49	andere				
9031.49.10	Maschinen für die Prüfung und Diagnose von Kraftfahrzeugen	0	A	5 %	
9031.49.90	andere	0	A	15 %	
9031.80	andere Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen				
9031.80.10	Sinuslineale	0	A	10 %	
9031.80.20	Nivellierinstrumente	0	A	10 %	
9031.80.30	Senklote	0	A	15 %	
9031.80.90	andere	0	A	15 %	
9031.90.00	Teile und Zubehör	0	A	3 %	
90.32	INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE ZUM REGELN.				
9032.10.00	Thermostate	0	A	3 %	
9032.20	Druckregler				
9032.20.10	Sauerstoffregler für medizinische Zwecke	0	A	15 %	
9032.20.90	andere	0	A	10 %	
9032.81.00	hydraulische oder pneumatische	0	A	15 %	
9032.89	andere				
9032.89.10	Feuchteregler für die Getreidelagerung	0	A	FREI	
9032.89.21	für Computer und andere Bürogeräte	0	A	5 %	
9032.89.29	andere	0	A	15 %	
9032.89.90	andere	0	A	15 %	
9032.90.00	Teile und Zubehör	0	A	15 %	
9033.00.00	TEILE UND ZUBEHÖR (IN KAPITEL 90 ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN) FÜR MASCHINEN, APPARATE, GERÄTE, INSTRUMENTE ODER ANDERE WAREN DES KAPITELS 90.	0	A	15 %	
91.01	ARMBANDUHREN, TASCHENUHREN UND ÄHNLICHE UHREN (EINSCHLIESSLICH STOPPUHREN VOM GLEICHEN TYP), MIT GEHÄUSE AUS EDELMETALLEN ODER EDELMETALLPLATTIERUNGEN.				
9101.11.00	nur mit mechanischer Anzeige	15	E	10 %	
9101.19.00	andere	15	E	10 %	
9101.21.00	automatisch	15	E	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
9101.29.00	andere	15	E	10 %	
9101.91.00	elektrisch betrieben	15	E	10 %	
9101.99.00	andere	15	E	10 %	
91.02	ARMBANDUHREN, TASCHENUHREN UND ÄHNLICHE UHREN (EINSCHLIESSLICH STOPPUHREN VOM GLEICHEN TYP), AUSGENOMMEN UHREN DER POSITION 91.01.				
9102.11.00	nur mit mechanischer Anzeige	15	E	5 %	
9102.12.00	nur mit optoelektronischer Anzeige	15	E	5 %	
9102.19.00	andere	15	E	5 %	
9102.21.00	automatisch	15	E	10 %	
9102.29.00	andere	15	E	10 %	
9102.91.00	elektrisch betrieben	15	E	10 %	
9102.99.00	andere	15	E	5 %	
91.03	WECKER UND ANDERE UHREN MIT KLEINUHRWERK.				
9103.10	elektrisch betrieben				
9103.10.10	Tischuhren, einschließlich Wecker und Reiseuhren	15	E	10 %	
9103.10.90	andere	15	E	10 %	
9103.90	andere				
9103.90.10	Tischuhren, einschließlich Wecker und Reiseuhren	15	E	10 %	
9103.90.90	andere	15	E	10 %	
9104.00.00	ARMATURENBRETTUHREN UND ÄHNLICHE UHREN, FÜR KRAFTFAHRZEUGE, LUFTFAHRZEUGE, SCHIFFE ODER ANDERE FAHRZEUGE.	0	A	15 %	
91.05	ANDERE UHREN				
9105.11.00	elektrisch betrieben	15	E	10 %	
9105.19.00	andere	15	E	10 %	
9105.21.00	elektrisch betrieben	15	E	10 %	
9105.29.00	andere	15	E	10 %	
9105.91.00	elektrisch betrieben	15	E	10 %	
9105.99.00	andere	15	E	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
91.06	ZEITKONTROLLAPPARATE UND ZEITMESSER, MIT UHRWERK ODER SYNCHRONMOTOR (Z. B. ARBEITSZEITREGISTRIERUHREN, ZEIT- UND DATUMSTEMPELUHREN).				
9106.10.00	Arbeitszeitregistrieruhren; Zeit- und Datumstempeluhr	0	A	15 %	
9106.90	andere				
9106.90.10	Parkuhren	0	A	15 %	
9106.90.90	andere	0	A	3 %	
9107.00.00	ZEITSCHALTER UND ANDERE ZEITAUSLÖSER, MIT UHRWERK ODER SYNCHRONMOTOR.	0	A	15 %	
91.08	KLEINUHR-WERKE, VOLLSTÄNDIG UND ZUSAMMENGESETZT				
9108.11.00	nur mit mechanischer Anzeige oder mit Vorrichtung zur Aufnahme einer mechanischen Anzeige	15	C	15 %	
9108.12.00	nur mit optoelektronischer Anzeige	15	C	15 %	
9108.19.00	andere	15	C	15 %	
9108.20.00	automatisch	15	C	15 %	
9108.90	andere				
9108.90.10	mit einer Größe von nicht mehr als 33,8 mm	15	C	15 %	
9108.90.90	andere	15	C	15 %	
91.09	ANDERE UHRWERKE (AUSGENOMMEN KLEINUHRWERKE), VOLLSTÄNDIG UND ZUSAMMENGESETZT.				
9109.11.00	für Wecker	15	C	15 %	
9109.19.00	andere	15	C	15 %	
9109.90.00	andere	15	C	15 %	
91.10	NICHT ODER NUR TEILWEISE ZUSAMMENGESETZTE, VOLLSTÄNDIGE UHRWERKE (SCHABLONEN); UNVOLLSTÄNDIGE, ZUSAMMENGESETZTE UHRWERKE; UHRROHWERKE.				
9110.11.00	nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen)	0	A	15 %	
9110.12.00	unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke	0	A	15 %	
9110.19.00	Uhrrohrwerke	0	A	15 %	
9110.90.00	andere	0	A	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
91.11	GEHÄUSE FÜR UHREN DER POSITION 91.01 ODER 91.02 UND TEILE DAVON..				
9111.10.00	Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	15	E	15 %	
9111.20.00	Gehäuse aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	10	E	15 %	
9111.80.00	andere Gehäuse	10	E	15 %	
9111.90.00	Teile	0	A	15 %	
91.12	GEHÄUSE FÜR ANDERE UHRMACHERWAREN, TEILE DAVON.				
9112.20.00	Gehäuse und Ähnliches	10	E	15 %	
9112.90.00	Teile	0	A	15 %	
91.13	UHRARMBÄNDER UND TEILE DAVON.				
9113.10.00	aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	15	E	10 %	
9113.20.00	aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert	10	E	10 %	
9113.90	andere				
9113.90.10	aus Kunststoff	10	E	15 %	
9113.90.20	aus Leder oder rekonstituiertem Leder	10	E	15 %	
9113.90.30	aus Spinnstoffen	10	E	10 %	
9113.90.40	aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)	10	E	10 %	
9113.90.50	aus Kautschuk	10	E	15 %	
9113.90.90	andere	10	E	10 %	
91.14	ANDERE UHRENTHEILE.				
9114.10.00	Uhrfedern, einschließlich Spiralfedern	15	C	15 %	
9114.20.00	Uhrensteine	15	C	15 %	
9114.30.00	Zifferblätter	15	E	15 %	
9114.40.00	Werkplatten und Brücken	15	E	15 %	
9114.90.00	andere	15	E	15 %	
92.01	KLAVIERE, EINSCHLIESSLICH SELBSTTÄTIGE KLAVIERE; CEMBALOS UND ANDERE SAITENINSTRUMENTE MIT KLAVIATUR.				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
9201.10.00	Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen	10	E	5 %	
9201.20.00	Flügel	10	E	5 %	
9201.90.00	andere	10	E	5 %	
92.02	ANDERE SAITENINSTRUMENTE (Z. B. GITARREN, GEIGEN UND HARFEN).				
9202.10.00	Streichinstrumente	10	E	10 %	
9202.90.00	andere	10	E	10 %	
9202.90.00A	Gitarren	15	E	10 %	
92.05	ANDERE BLASINSTRUMENTE (Z. B. KLARINETTEN, TROMPETEN UND DUDELSÄCKE).				
9205.10.00	Blechblasinstrumente	10	E	10 %	
9205.90.00	andere	10	E	10 %	
9206.00.00	SCHLAGINSTRUMENTE (Z. B. TROMMELN, XYLOFONE, BECKEN, KASTAGNETTEN UND MARACAS).	10	E	10 %	
92.07	MUSIKINSTRUMENTE, BEI DENEN DER TON ELEKTRISCH ERZEUGT WIRD ODER ELEKTRISCH VERSTÄRKT WERDEN MUSS (Z. B. DERARTIGE ORGELN, GITARREN UND AKKORDEONS).				
9207.10.00	Instrumente mit Klaviatur, ausgenommen Akkordeons	10	E	5 %	
9207.90.00	andere	10	E	10 %	
92.08	SPIELDOSEN, ORCHESTRIEN, DREHORGELN, SINGENDE MECHANISCHE VÖGEL, SINGENDE SÄGEN UND ANDERE IN KAPITEL 92 ANDERWEIT NICHT ERFASSTE MUSIKINSTRUMENTE; LOCKPFEIFEN ALLER ART; SIGNALPFEIFEN, SIGNALHÖRNER UND ANDERE MUNDBLASINSTRUMENTE ZU RUF- ODER SIGNALZWECKEN.				
9208.10	Spieldosen				
9208.10.10	Schmuckkästchen mit Spieluhr	10	E	15 %	
9208.10.90	andere	10	E	10 %	
9208.90	andere				
9208.90.10	Orchestrien und singende Vögel	10	E	10 %	
9208.90.20	Lockpfeifen aller Art und Mundblasinstrumente zu Ruf- oder Signalzwecken	10	E	10 %	
9208.90.90	andere	10	E	15 %	
92.09	TEILE UND ZUBEHÖR FÜR MUSIKINSTRUMENTE (Z. B. MUSIKWERKE FÜR SPIELDOSEN, KARTEN, SCHEIBEN UND WALZEN FÜR MECHANISCHE MUSIKINSTRUMENTE); METRONOME, STIMMGABELN UND STIMMPFEIFEN ALLER ART.				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
9209.30.00	Musiksaiten	15	E	15 %	
9209.91	Teile und Zubehör für Klaviere				
9209.91.10	Gehäuse für Klaviere und dergleichen	15	E	15 %	
9209.91.90	andere	15	E	15 %	
9209.92.00	Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 92.02	15	C	15 %	
9209.94.00	Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 92.07	5	C	10 %	
9209.99	andere				
9209.99.10	Teile und Zubehör für Blasinstrumente und Schlaginstrumente	15	C	15 %	
9209.99.91	Teile für Orgeln (mit Pfeifen und Klaviatur), Harmonien und ähnliche Musikinstrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen	5	C	15 %	
9209.99.99	andere	15	C	10 %	
9209.99.99A	Metronome, Stimmgabeln und Stimmpfeifen	5	C	10 %	
9209.99.99B	Musikwerke für Spieldosen	5	C	10 %	
93.01	KRIEGSWAFFEN, AUSGENOMMEN REVOLVER, PISTOLEN UND BLANKE WAFFEN.				
9301.11.00	selbstfahrend	30	E	15 %	
9301.19.00	andere	30	E	15 %	
9301.20.00	Raketenwerfer, Flammenwerfer, Granatwerfer, Torpedorohre und ähnliche Werfer	30	E	15 %	
9301.90.00	andere	30	E	15 %	
9302.00.00	REVOLVER UND PISTOLEN, AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 93.03 ODER 93.04.	30	E	15 %	
93.03	ANDERE FEUERWAFFEN UND ÄHNLICHE GERÄTE, BEI DENEN DIE EXPLOSIONSWIRKUNG EINER TREIBLADUNG GENUTZT WIRD (Z. B. JAGD- UND SPORTGEWEHRE, VORDERLADER, LEUCHTPISTOLEN UND ANDERE NUR LEUCHTRAKETEN ABFEUERENDE GERÄTE, SCHRECKSCHUSSPISTOLEN UND -REVOLVER, BOLZEN-VIEHTÖTUNGSAPPARATE UND LEINENSCHIESSGERÄTE).				
9303.10.00	Vorderlader	30	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
9303.20.00	andere Jagd- und Sportgewehre mit mindestens einem glatten Lauf	30	E	15 %	
9303.30.00	andere Jagd- und Sportgewehre	30	E	15 %	
9303.90.00	andere	30	E	15 %	
9304.00.00	ANDERE WAFFEN (Z. B. FEDER-, LUFT- UND GAS-DRUCKGEWEHRE, -BÜCHSEN UND -PISTOLEN UND SCHLAGSTÖCKE), AUSGENOMMEN WAFFEN DER POSITION 93.07.	30	E	15 %	
93.05	TEILE UND ZUBEHÖR FÜR WAREN DER POSITIONEN 93.01 BIS 93.04.				
9305.10.00	für Revolver oder Pistolen	30	E	15 %	
9305.21.00	glatte Läufe	30	E	15 %	
9305.29.00	andere	30	E	15 %	
9305.91.00	von Kriegswaffen der Position 93.01	30	E	15 %	
9305.99.00	andere	30	E	15 %	
93.06	BOMBEN, GRANATEN, TORPEDOS, MINEN, RAKETEN, PATRONEN UND ANDERE MUNITION UND GESCHOSSE, TEILE DAVON, EINSCHLIESSLICH REHPOSTEN, JAGDSCHROT UND PATRONENPFROPFEN.				
9306.21.00	Patronen	30	E	15 %	
9306.29	andere				
9306.29.10	Geschosse für Luftgewehre und -pistolen	30	E	15 %	
9306.29.90	andere	30	E	15 %	
9306.30	andere Patronen und Teile davon				
9306.30.10	für Kriegswaffen und Teile davon	30	E	15 %	
9306.30.90	andere	30	E	15 %	
9306.90	andere				
9306.90.10	andere Munition, Geschosse und Granaten zu Kriegszwecken und Teile davon	30	E	15 %	
9306.90.20	Harpunen und Harpunenspitzen	30	E	10 %	
9306.90.30	Teile für Wassersportwaffen	30	E	10 %	
9306.90.90	andere	30	E	15 %	
93.07	SÄBEL, DEGEN, BAJONETTE, LANZEN UND ANDERE BLANKE WAFFEN, TEILE DAVON UND SCHEIDEN FÜR DIESE WAFFEN.				
9307.00.10	blanke Waffen zu Kriegszwecken	30	E	15 %	
9307.00.90	andere	30	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
94.01	SITZMÖBEL (AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 94.02), AUCH WENN SIE IN LIEGEN UMGEWANDELT WERDEN KÖNNEN, UND TEILE DAVON.				
9401.10	Sitze von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art				
9401.10.10	mit Gestell aus Holz	15	E	15 %	
9401.10.20	mit Gestell aus Metall	15	E	10 %	
9401.10.90	andere	15	E	15 %	
9401.20	Sitze von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art				
9401.20.10	Autokindersitze, aus Stoffen aller Art	15	E	10 %	
9401.20.20	andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Holz	15	E	15 %	
9401.20.30	andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Metall	15	E	10 %	
9401.200.30A	für Wagen vom Typ Pullman	10	E	10 %	
9401.20.90	andere	15	E	15 %	
9401.20.90A	für Wagen vom Typ Pullman	10	E	15 %	
9401.30	Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe				
9401.30.10	mit Gestell aus Holz	15	C	15 %	
9401.30.20	mit Gestell aus Metall	15	C	15 %	
9401.30.90	andere	15	C	15 %	
9401.40	in Liegen umwandelbare Sitzmöbel, ausgenommen Gartenmöbel und Campingausstattungen				
9401.40.10	mit Gestell aus Holz	15	E	15 %	
9401.40.20	mit Gestell aus Metall	15	E	15 %	
9401.40.90	andere	15	E	15 %	
9401.51.00	aus Bambus oder Rattan	15	E	15 %	
9401.59.00	andere	15	E	15 %	
9401.61.00	gepolstert	15	E	15 %	
9401.69.00	andere	15	E	15 %	
9401.71	gepolstert				
9401.71.10	feststehend, für Theater	15	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
9401.71.90	andere	15	E	15 %	
9401.79	andere				
9401.79.10	feststehend, für Theater	15	E	15 %	
9401.79.90	andere	15	E	15 %	
9401.80	andere Sitzmöbel				
9401.80.10	Kindersitze aus Kunststoff	15	E	13 %	
9401.80.90	andere	15	E	15 %	
9401.90	Teile				
9401.90.10	Metallträger, Mechanismen für Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe, Gestell aus Metall	15	E	3 %	
9401.90.20	Kunststoffformen zum Herstellen von Stühlen	15	E	3 %	
9401.90.30	Sperrholzformen zum Herstellen von Stühlen	15	E	3 %	
9401.90.90	andere	15	E	15 %	
94.02	MÖBEL FÜR DIE HUMAN-, ZAHN-, TIERMEDIZIN ODER DIE CHIRURGIE (Z. B. OPERATIONSTISCHE, UNTERSUCHUNGSTISCHE, BETTEN MIT MECHANISCHEN VORRICHTUNGEN FÜR KRANKENANSTALTEN, DENTALSTÜHLE); FRISEURSTÜHLE UND ÄHNLICHE STÜHLE, MIT SCHWENK-, KIPP- UND HEBEVORRICHTUNG; TEILE DAVON.				
9402.10	Dentalstühle, Friseurstühle oder ähnliche Stühle und Teile davon				
9402.10.11	mit Gestell aus Holz	0	A	15 %	
9402.10.12	mit Gestell aus Metall	0	A	15 %	
9402.10.19	andere	0	A	15 %	
9402.10.91	aus Holz	0	A	15 %	
9402.10.92	aus Metall	0	A	15 %	
9402.10.99	andere	0	A	15 %	
9402.90	andere				
9402.90.11	mit Gestell aus Holz	10	C	15 %	
9402.90.12	mit Gestell aus Metall	10	C	15 %	
9402.90.19	andere	0	A	15 %	
9402.90.19A	Möbel für die Humanmedizin und die Chirurgie, ausgenommen Operationstische	10	C	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
9402.90.91	aus Holz	0	A	15 %	
9402.90.92	aus Metall	0	A	15 %	
9402.90.99	andere	0	A	15 %	
94.03	ANDERE MÖBEL UND TEILE DAVON.				
9403.10	Metallmöbel von der in Büros verwendeten Art				
9403.10.11	Karteischränke für Karten und Pläne	15	G	15 %	
9403.10.12	andere Karteischränke	15	G	15 %	
9403.10.19	andere	15	G	15 %	
9403.10.91	schnell zusammenbaubare Einheiten (Quick Assembly-Einheiten) und Mitnahmemöbel (Flat Packs), auch zusammengebaut	15	G	15 %	
9403.10.99	andere	15	G	15 %	
9403.20	andere Metallmöbel				
9403.20.11	Eisschränke	15	G	15 %	
9403.20.12	Klappbetten	15	G	15 %	
9403.20.13	Schaukästen für Waren	15	G	5 %	
9403.20.14	Regale und Regalbaueinheiten	15	G	15 %	
9403.20.19	andere	15	G	15 %	
9403.20.91	schnell zusammenbaubare Einheiten (Quick Assembly-Einheiten) und Mitnahmemöbel (Flat Packs), auch zusammengebaut	15	G	15 %	
9403.20.92	Badezimmerschränke	15	G	5 %	
9403.20.93	Schaukästen für Waren	15	G	5 %	
9403.20.99	andere	15	G	15 %	
9403.30	Holzmöbel von der in Büros verwendeten Art				
9403.30.10	stehend	15	G	15 %	
9403.30.90	andere	15	G	15 %	
9403.40	Holzmöbel von der in der Küche verwendeten Art				
9403.40.10	stehend	15	G	15 %	
9403.40.90	andere	15	G	15 %	
9403.50	Holzmöbel von der im Schlafzimmer verwendeten Art				
9403.50.10	Klappbetten	15	H	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
9403.50.90	andere	15	H	15 %	
9403.60	andere Holzmöbel				
9403.60.11	Kisten aus Kampferholz	15	H	15 %	
9403.60.19	andere	15	H	15 %	
9403.60.90	andere	15	H	15 %	
9403.70	Kunststoffmöbel				
9403.70.11	Schaukästen für Waren	15	G	5 %	
9403.70.19	andere	15	G	10 %	
9403.70.91	Schaukästen für Waren	15	G	5 %	
9403.70.99	andere	15	G	15 %	
9403.81.00	aus Bambus oder Rattan	15	E	15 %	
9403.89.00	andere	15	E	15 %	
9403.90.00	Teile	15	C	15 %	
9403.90.00A	aus Holz	15	G	15 %	
94.04	SPRUNGRAHMEN; BETTAUSSTATTUNGEN UND ÄHNLICHE WAREN (Z. B. AUFLEGEMATRATZEN, STEPPDECKEN, DECKBETTEN, POLSTER, SCHLUMMERROLLEN UND KOPFKISSEN) MIT FEDERUNG ODER GEPOLSTERT ODER MIT FÜLLUNG AUS STOFFEN ALLER ART ODER AUS ZELLKAUTSCHUK ODER ZELLKUNSTSTOFF, AUCH ÜBERZOGEN.				
9404.10	Sprungrahmen				
9404.10.10	Metallrahmen mit Federung oder Drahtgeflecht, nicht gepolstert	15	E	15 %	
9404.10.90	andere	15	E	15 %	
9404.21.00	aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen	15	E	15 %	
9404.29.00	aus anderen Stoffen	15	E	15 %	
9404.30.00	Schlafsäcke	15	E	15 %	
9404.90	andere				
9404.90.11	elektrische	15	E	15 %	
9404.90.12	andere aus Kautschuk, nicht aufblasbar	15	E	15 %	
9404.90.19	andere	15	E	15 %	
9404.90.20	Decken, Steppdecken und Bettüberwürfe	15	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
9404.90.90	andere	15	E	15 %	
94.05	BELEUCHTUNGSKÖRPER (EINSCHLIESSLICH SCHEINWERFER) UND TEILE DAVON, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; REKLAMELEUCHTEN, LEUCHTSCHILDER, BELEUCHTETE NAMENSCHILDER UND DERGLEICHEN, MIT FEST ANGEBRACHTER LICHTQUELLE, UND TEILE DAVON, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN.				
9405.10	Lüster und andere elektrische Decken- und Wandleuchten, ausgenommen solche von der für öffentliche Plätze oder Verkehrswege verwendeten Art				
9405.10.10	Scheinwerfer jeder Art	15	E	15 %	
9405.10.20	andere, aus Kunststoff	15	E	10 %	
9405.10.20A	Leuchtstoffröhren (Fluoreszenzröhren) mit 120 V und einer Leistung von 22 W oder mehr bis 32 W	0	A	10 %	
9405.10.30	andere aus Stroh, Korbweiden/Flechtweiden, Binsen oder Schilf, Holzspan oder Flechtstoffen des Kapitels 46	15	E	15 %	
9405.10.30A	Leuchtstoffröhren (Fluoreszenzröhren) mit 120 V und einer Leistung von 22 W oder mehr bis 32 W	0	A	15 %	
9405.10.41	aus Porzellan oder Fayence	15	E	15 %	
9405.10.41A	Leuchtstoffröhren (Fluoreszenzröhren) mit 120 V und einer Leistung von 22 W oder mehr bis 32 W	0	A	15 %	
9405.10.49	andere	15	E	5 %	
9405.10.49A	Leuchtstoffröhren (Fluoreszenzröhren) mit 120 V und einer Leistung von 22 W oder mehr bis 32 W	0	A	5 %	
9405.10.51	Leuchtstofflampen (Fluoreszenzlampen) von der in abgehängten Decken verwendeten Art (Handelsware und für die Industrie)	15	E	10 %	
9405.10.51A	Leuchtstoffröhren (Fluoreszenzröhren) mit 120 V und einer Leistung von 22 W oder mehr bis 32 W	0	A	10 %	
9405.10.59	andere	15	E	10 %	
9405.10.59A	Leuchtstoffröhren (Fluoreszenzröhren) mit 120 V und einer Leistung von 22 W oder mehr bis 32 W	0	A	10 %	
9405.10.90	andere	15	E	15 %	
9405.10.90A	Leuchtstoffröhren (Fluoreszenzröhren) mit 120 V und einer Leistung von 22 W oder mehr bis 32 W	0	A	15 %	
9405.20	elektrische Tisch-, Schreibtisch-, Nachttisch- oder Stehlampen				
9405.20.10	aus Kunststoff	15	C	10 %	
9405.20.20	aus Stroh, Korbweiden/Flechtweiden, Binsen oder Schilf, Holzspan oder Flechtstoffen des Kapitels 46	15	C	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
9405.20.31	aus Porzellan oder Fayence	15	C	15 %	
9405.20.39	andere	15	C	10 %	
9405.20.40	aus unedlen Metallen	15	C	10 %	
9405.20.90	andere	15	C	15 %	
9405.30	elektrische Beleuchtungen von der für Weihnachtsbäume verwendeten Art				
9405.30.10	mit Glühlampen	15	E	10 %	
9405.30.90	andere	15	E	10 %	
9405.40	andere elektrische Beleuchtungskörper				
9405.40.10	Scheinwerfer jeder Art	15	C	15 %	
9405.40.20	andere, aus Kunststoff	15	C	10 %	
9405.40.20A	mit Quecksilber- oder Natriumdampflampen	0	A		
9405.40.30	andere aus Stroh, Korbweiden/Flechtweiden, Binsen oder Schilf, Holzspan oder Flechtstoffen des Kapitels 46	15	C	15 %	
9405.40.30A	mit Quecksilber- oder Natriumdampflampen	0	A		
9405.40.41	aus Porzellan oder Fayence	15	C	15 %	
9405.40.41A	mit Quecksilber- oder Natriumdampflampen	0	A		
9405.40.49	andere	15	C	10 %	
9405.40.49A	mit Quecksilber- oder Natriumdampflampen	0	A		
9405.40.50	andere, aus unedlen Metallen	15	C	10 %	
9405.40.50A	mit Quecksilber- oder Natriumdampflampen	0	A		
9405.40.90	andere	15	C	15 %	
9405.40.90A	mit Quecksilber- oder Natriumdampflampen	0	A		
9405.50	nicht elektrische Beleuchtungskörper				
9405.50.10	aus Kunststoff	15	E	10 %	
9405.50.20	aus Stroh, Korbweiden/Flechtweiden, Binsen oder Schilf, Holzspan oder Flechtstoffen des Kapitels 46	15	E	15 %	
9405.50.31	aus Porzellan oder Fayence	15	E	15 %	
9405.50.39	andere	15	E	10 %	
9405.50.40	aus Glas	15	E	15 %	
9405.50.51	Petroleumlampen oder -laternen	15	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
9405.50.59	andere	15	E	15 %	
9405.50.90	andere	15	E	15 %	
9405.60.00	Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen	15	C	15 %	
9405.91	aus Glas				
9405.91.10	aus nicht elektrischen Beleuchtungskörpern	15	E	15 %	
9405.91.90	andere	15	E	10 %	
9405.92.00	aus Kunststoff	10	E	10 %	
9405.92.00A	Zerstreuer	5	E	10 %	
9405.99	andere				
9405.99.10	aus Stroh, Korbweiden/Flechtweiden, Binsen oder Schilf, Holzspan oder Flechtstoffen des Kapitels 46	10	E	15 %	
9405.99.21	aus Porzellan oder Fayence	10	E	15 %	
9405.99.29	andere	10	E	10 %	
9405.99.31	für nicht elektrische Beleuchtungskörper	10	E	15 %	
9405.99.32	Leuchtstofflampen (Fluoreszenzlampen) von der in abgehängten Decken verwendeten Art (Handelsware und für die Industrie)	10	E	15 %	
9405.99.33	für Scheinwerfer	10	E	15 %	
9405.99.39	andere	10	E	10 %	
9405.99.90	andere	10	E	15 %	
94.06	VORGEFERTIGTE GEBÄUDE.				
9406.00.10	aus Kunststoff	15	E	10 %	
9406.00.21	Bauwerke	15	E	15 %	
9406.00.29	andere	15	E	15 %	
9406.00.30	Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, einschließlich Waren aus Schlackenzement oder aus Terrazzo	15	E	15 %	
9406.00.40	aus keramischen Stoffen	15	E	15 %	
9406.00.51	Bauwerke	15	E	15 %	
9406.00.52	Gewächshäuser	0	A	FREI	
9406.00.59	andere	15	E	15 %	
9406.00.61	Bauwerke	15	E	15 %	
9406.00.62	Gewächshäuser	0	A	FREI	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
9406.00.69	andere	15	E	15 %	
9406.00.71	Bauwerke	15	E	15 %	
9406.00.79	andere	15	E	10 %	
9406.00.90	andere	0	A	15 %	
9406.00.90A	Wohnbereiche, nicht ausgestattet, mit einer Fläche von 75 m ² oder weniger	15	E	15 %	
95.03	DREIRÄDER, ROLLER, AUTOS MIT TRETWERK UND ÄHNLICHE SPIELFAHRZEUGE; PUPPENWAGEN; PUPPEN; ANDERES SPIELZEUG; MASSSTABGETREU VERKLEINERTE MODELLE UND ÄHNLICHE MODELLE ZUR UNTERHALTUNG, AUCH MIT ANTRIEB; PUZZLES ALLER ART.				
9503.00.10	elektrische Eisenbahnen, einschließlich Schienen, Signale und anderes Zubehör	15	E	10 %	
9503.00.20	maßstabgetreu verkleinerte Modelle zum Zusammenbauen, auch funktionsfähige Modelle	15	E	10 %	
9503.00.30	andere Bausätze und Baukastenspielzeug	15	E	10 %	
9503.00.41	Plüschtiere, auch Füllmaterial enthaltend	15	E	15 %	
9503.00.49	andere	15	E	10 %	
9503.00.49A	Kunststoffaugen und -nasen von Plüschtieren	0	A	10 %	
9503.00.50	Musikspielzeuginstrumente und -geräte	15	E	10 %	
9503.00.60	Puzzles	15	E	10 %	
9503.00.91	Spielfahrzeuge, zum Besteigen und Fortbewegen durch Kinder geeignet, Puppenwagen	15	E	10 %	
9503.00.92	Puppen, auch bekleidet	15	E	10 %	
9503.00.99	andere	15	E	10 %	
9503.00.99A	Teile und Zubehör (ausgenommen Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen) von Puppen, nur Nachbildungen von Menschen darstellend	5	E	10 %	
95.04	GESELLSCHAFTSSPIELE, EINSCHLIESSLICH MECHANISCH BETRIEBENE SPIELE, BILLARDSPIELE, GLÜCKSSPIELTISCHE UND AUTOMATISCHE KEGELBAHNEN (Z. B. BOWLINGBAHNEN).				
9504.10	Videospiele von der mit einem Fernsehempfangsgerät verwendeten Art				
9504.10.11	Geldpreise verteilend	15	E	15 %	
9504.10.12	bargeldlose Preise verteilend	15	E	15 %	
9504.10.19	andere	15	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
9504.10.20	andere, an ein Fernsehempfangsgerät angeschlossen	15	E	5 %	
9504.10.90	andere	15	E	15 %	
9504.20	Billardspiele aller Art und Zubehör				
9504.20.10	von der zur Unterhaltung für Kinder verwendeten Art	10	E	10 %	
9504.20.90	andere	10	E	15 %	
9504.20.90A	Billardtische	15	E	15 %	
9504.30	andere Spiele, mit Münzen, Geldscheinen, Bankkarten, Spielmarken oder anderen Zahlungsmitteln betrieben, ausgenommen automatische Kegelbahnen (Bowlingbahnen)				
9504.30.10	Geldpreise verteilend	15	E	15 %	
9504.30.20	bargeldlose Preise verteilend	15	E	15 %	
9504.30.90	andere	15	E	15 %	
9504.40	Spielkarten				
9504.40.10	für Kinder	15	C	10 %	
9504.40.90	andere	15	C	15 %	
9504.90	andere				
9504.90.11	mit Münzen betrieben, Geldpreise verteilend	15	E	15 %	
9504.90.12	andere, mit Münzen betrieben, bargeldlose Preise verteilend	15	E	15 %	
9504.90.19	andere	15	E	15 %	
9504.90.21	für Kinder	15	E	10 %	
9504.90.29	andere	15	E	15 %	
9504.90.31	mit einem mechanischen System oder einem Motor	15	E	15 %	
9504.90.39	andere	15	E	15 %	
9504.90.40	andere Spiele für Kinder	15	E	10 %	
9504.90.50	Gesellschaftsspiele	15	E	10 %	
9504.90.90	andere	15	E	15 %	
95.05	FEST-, KARNEVALS-/ FASCHINGS- ODER ANDERE UNTERHALTUNGSARTIKEL, EINSCHLIESSLICH ZAUBER- UND SCHERZARTIKEL.				
9505.10	Weihnachtsartikel				
9505.10.10	Krippenfiguren	15	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
9505.10.90	andere	15	E	10 %	
9505.90.00	andere	15	E	15 %	
95.06	GERÄTE UND AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE FÜR DIE ALLGEMEINE KÖRPERLICHE ERTÜCHTIGUNG, GYMNASTIK, LEICHT- UND SCHWERATHLETIK, ANDERE SPORTARTEN (EINSCHLIESSLICH TISCHTENNIS) ODER FREILUFTSPIELE, IN DIESEM KAPITEL ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN; SCHWIMM- UND PLANSCHBECKEN.				
9506.11.00	Ski	10	E	5 %	
9506.12.00	Skibindungen	10	E	5 %	
9506.19.00	andere	10	E	5 %	
9506.21.00	Windsurfer	10	E	5 %	
9506.29.00	andere	10	E	5 %	
9506.31.00	vollständige Golfschläger	10	E	5 %	
9506.32.00	Golfbälle	10	E	5 %	
9506.39.00	andere	10	E	5 %	
9506.40.00	Geräte und Ausrüstungen für Tischtennis	10	E	5 %	
9506.40.00A	Tische	15	E	5 %	
9506.51.00	Tennisschläger, auch ohne Bespannung	10	E	5 %	
9506.59.00	andere	10	E	5 %	
9506.61.00	Tennisbälle	10	E	5 %	
9506.62	aufblasbare Bälle				
9506.62.10	Fußbälle, Basketbälle	10	E	5 %	
9506.62.90	andere	10	E	5 %	
9506.69	andere				
9506.69.10	Bälle für Baseball oder Softbälle	10	E	5 %	
9506.69.90	andere	10	E	5 %	
9506.70.00	Schlittschuhe und Rollschuhe, einschließlich Stiefel mit fest angebrachten Roll- oder Schlittschuhen	10	E	5 %	
9506.91.00	Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik oder Leicht- und Schwerathletik	10	C	5 %	
9506.99	andere				
9506.99.10	Schaukeln, Rutschen und dergleichen, aus Kunststoff	10	E	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
9506.99.91	Kinderplanschbecken aus Kunststoff	10	E	10 %	
9506.99.99	andere	10	E	5 %	
95.07	ANGELRUTEN, ANGELHAKEN UND ANDERES ANGELGERÄT; HANDNETZE ZUM LANDEN VON FISCHEN, SCHMETTERLINGSNETZE UND ÄHNLICHE NETZE; LOCKGERÄTE (AUSGENOMMEN SOLCHE DER POSITION 92.08 ODER 97.05) UND ÄHNLICHE JAGDGERÄTE.				
9507.10.00	Angelruten	10	E	10 %	
9507.20.00	Angelhaken, auch mit Vorfach	0	A	10 %	
9507.30.00	Angelrollen	0	A	10 %	
9507.90	andere				
9507.90.10	Angelschnur	10	E	15 %	
9507.90.20	Lockgeräte	10	E	10 %	
9507.90.30	Schmetterlingsnetze und Handnetze zum Landen von Fischen	10	E	15 %	
9507.90.90	andere	10	E	10 %	
95.08	KARUSSELLE, LUFTSCHAUKELN, SCHIESSBUDEN UND ANDERE SCHAUSTELLERATTRAKTIONEN; WANDERZIRKUSSE UND WANDERTIERSCHAUEN; WANDERBÜHNEN.				
9508.10.00	Wanderzirkusse und Wandertierschauen	15	A	15 %	
9508.90.00	andere	15	E	15 %	
96.01	ELFENBEIN, BEIN, SCHILDPATT, HORN, GEWEIHE, KORALLEN, PERLMUTTER UND ANDERE TIERISCHE SCHNITZSTOFFE, BEARBEITET, UND WAREN AUS DIESEN STOFFEN (EINSCHLIESSLICH DURCH FORMEN HERGESTELLTE WAREN).				
9601.10	Elfenbein, bearbeitet, und Waren aus Elfenbein				
9601.10.10	Waren	15	A	15 %	
9601.10.90	andere	15	A	10 %	
9601.90	andere				
9601.90.10	Waren	15	A	15 %	
9601.90.90	andere	15	A	10 %	
96.02	PFLANZLICHE ODER MINERALISCHE SCHNITZSTOFFE, BEARBEITET, UND WAREN AUS DIESEN STOFFEN; GEFORMTE ODER GESCHNITZTE WAREN AUS WACHS, AUS PARAFFIN, AUS STEARIN, AUS NATÜRLICHEN GUMMEN ODER HARZEN ODER AUS MODELLIERMASSEN, UND ANDERE GEFORMTE ODER GESCHNITZTE WAREN, ANDERWEIT WEDER GENANT NOCH INBEGRIFFEN; NICHT GEHÄRTETE GELATINE, BEARBEITET (AUSGENOMMEN GELATINE DER POSITION 35.03) UND WAREN AUS NICHT GEHÄRTETER GELATINE.				

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
9602.00.10	Pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen;	15	E	10 %	
9602.00.10A	geformtes oder bearbeitetes Paraffinwachs	10	E	10 %	
9602.00.20	Gelatinekapseln	15	E	10 %	
9602.00.20A	Gelatinekapseln für pharmazeutische Zwecke	0	A	10 %	
9602.00.90	andere	15	E	15 %	
9602.00.90A	geformtes oder bearbeitetes Paraffinwachs	10	E	15 %	
96.03	BESEN, BÜRSTEN UND PINSEL (EINSCHLIESSLICH SOLCHER, DIE TEILE VON MASCHINEN, APPARATEN ODER FAHRZEUGEN SIND), VON HAND ZU FÜHRENDE MECHANISCHE FUSSBODENKEHRER OHNE MOTOR, MOPPS UND STAUBWEDEL; PINSELKÖPFE; KISSEN UND ROLLER ZUM ANSTREICHEN; WISCHER AUS KAUTSCHUK ODER ÄHNLICHEN GESCHMEIDIGEN STOFFEN.				
9603.10.00	Besen, aus Reisig oder anderen pflanzlichen Stoffen, gebunden, auch mit Stiel	15	E	15 %	
9603.21.00	Zahnbürsten, einschließlich Bürsten für künstliche Gebisse	15	E	5 %	
9603.29.00	andere	15	E	10 %	
9603.30	Pinzel für Kunstmaler, Schreibpinzel und ähnliche Pinzel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen				
9603.30.10	Pinzel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen	15	E	3 %	
9603.30.90	andere	15	E	15 %	
9603.40	Bürsten und Pinzel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen (ausgenommen Bürsten und Pinzel der Unterposition 9603.30); Kissen und Roller zum Anstreichen				
9603.40.11	Bürsten zum Färben von Schuhen	15	E	FREI	
9603.40.19	andere	15	E	15 %	
9603.40.20	Roller zum Anstreichen, ohne Griff	15	E	15 %	
9603.40.30	Halter für Roller zum Anstreichen	15	E	10 %	
9603.40.90	andere	15	E	15 %	
9603.50	andere Bürsten, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind				
9603.50.10	Bürsten für Maschinen	0	A	3 %	
9603.50.90	andere	5	E	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
9603.90	andere				
9603.90.11	für Zahnbürsten, Rasierpinsel und Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben	15	E	15 %	
9603.90.19	andere	15	E	15 %	
9603.90.20	Fußbodenmopps, auch mit Putztüchern oder Scheuerkissen	15	E	15 %	
9603.90.30	Halterungen für Moppkopf, ohne Griff, Putztücher oder Scheuerkissen	15	E	15 %	
9603.90.41	aus Pflanzenfasern, Kunststofffasern oder Chemiefasern	15	E	15 %	
9603.90.49	andere	15	E	10 %	
9603.90.50	von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor	15	E	15 %	
9603.90.61	aus Pflanzenfasern, Kunststofffasern oder Chemiefasern	15	E	15 %	
9603.90.61A	Pinselspitzen für Pinselstifte	0	A	15 %	
9603.90.61B	Bürsten aus künstlichen Materialien, gebunden	15	G	15 %	
9603.90.69	andere	15	E	15 %	
9603.900.69A	Pinselspitzen für Pinselstifte	0	A	15 %	
9603.90.70	Staubwedel und dergleichen	15	E	15 %	
9603.90.91	Drahtbürsten	15	E	15 %	
9603.90.92	Besen, Bürsten und Pinsel aus Kautschuk oder Kunststoff, in einem Teil geformt	15	E	10 %	
9603.90.99	andere	15	E	10 %	
96.04	HANDSIEBE.				
9604.00.11	Kaffeesiebe	0	A	15 %	
9604.00.12	andere, aus Kunststoff	0	A	15 %	
9604.00.19	andere	0	A	15 %	
9604.00.90	andere	0	A	3 %	
9605.00.00	REISEZUSAMMENSTELLUNGEN ZUR KÖRPERPFLEGE, ZUM NÄHEN, ZUM REINIGEN VON SCHUHEN ODER KLEIDUNG.	15	E	15 %	
96.06	KNÖPFE, DRUCKKNÖPFE; KNOPFFORMEN UND ANDERE TEILE DAVON; KNOPFROHLINGE.				
9606.10.00	Druckknöpfe und Teile davon	0	A	3 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
9606.21.00	aus Kunststoff, nicht mit Spinnstoffen überzogen	5	E	3 %	
9606.22.00	aus unedlen Metallen, nicht mit Spinnstoffen überzogen	5	E	3 %	
9606.29.00	andere	5	E	3 %	
9606.30.00	Knopfformen und andere Knopfteile; Knopfhölzchen	0	A	3 %	
96.07	REISSVERSCHLÜSSE UND TEILE DAVON.				
9607.11.00	mit Zähnen aus unedlen Metallen	10	E	3 %	
9607.19.00	andere	15	E	3 %	
9607.20.00	Teile	0	A	3 %	
96.08	KUGELSCHREIBER; SCHREIBER UND MARKIERSTIFTE, MIT FILZSPITZE ODER ANDERER PORÖSER SPITZE; FÜLLFEDERHALTER UND ANDERE FÜLLHALTER; DURCHSCHREIBSTIFTE; FÜLLBLEISTIFTE; FEDERHALTER, BLEISTIFTHALTER UND ÄHNLICHE WAREN; TEILE DAVON (EINSCHLIESSLICH KAPPEN UND KLIPSE), AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 96.09.				
9608.10.00	Kugelschreiber	15	E	10 %	
9608.20.00	Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze	15	E	10 %	
9608.31.00	zum Zeichnen mit Tusche	10	C	10 %	
9608.39.00	andere	10	E	10 %	
9608.40.00	Füllbleistifte (Dreh- und Druckstifte)	0	A	10 %	
9608.50.00	Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der vorstehenden Unterpositionen	10	E	10 %	
9608.60.00	Minen für Kugelschreiber, aus Kugeln und Tintenbehälter bestehend	5	E	10 %	
9608.91.00	Schreibfedern und Schreibfederspitzen	5	E	10 %	
9608.99.00	andere	0	A	10 %	
96.09	BLEI-, KOPIER- UND FARBSTIFTE, GRIFFEL, MINEN FÜR STIFTE, PASTELLSTIFTE, ZEICHENKOHLE, SCHREIB- ODER ZEICHENKREIDE UND SCHNEIDERKREIDE.				
9609.10	Bleistifte				
9609.10.10	Wachsmalstifte	10	E	10 %	
9609.10.20	mit festem Schutzmantel aus Holz, mit Minen aus Ton, Grafit oder Kohle	10	E	15 %	
9609.10.90	andere, auch im Set in verschiedenen Farben	10	E	10 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
9609.20.00	Minen für Bleistifte oder Füllbleistifte	0	A	10 %	
9609.90	andere				
9609.90.10	Schreib- oder Zeichenkreide	10	E	15 %	
9609.90.90	andere	10	E	10 %	
96.10	SCHIEFERTAFELN UND TAFELN ZUM SCHREIBEN ODER ZEICHNEN, AUCH GERAHMT.				
9610.00.10	Schiefertafeln oder Tafeln für Kinder, auch mit Rechenbrett	15	E	10 %	
9610.00.90	andere	15	E	15 %	
9611.00.00	DATUMSTEMPEL, SIEGEL, NUMMERNSTEMPEL UND ÄHNLICHE WAREN (EINSCHLIESSLICH GERÄTE ZUM DRUCKEN ODER PRÄGEN VON ETIKETTEN), FÜR DEN HANDGEBRAUCH; ZUSAMMENSETZSTEMPEL UND DRUCKKÄSTEN, FÜR DEN HANDGEBRAUCH.	15	E	15 %	
96.12	BÄNDER FÜR SCHREIBMASCHINEN UND ÄHNLICHE BÄNDER, MIT TINTE ODER ANDERS FÜR ABDRUCKE PRÄPARIERT, AUCH AUF SPULEN ODER IN KASSETTEN; STEMPELKISSEN, AUCH GETRÄNKT, AUCH MIT SCHACHTELN.				
9612.10.00	Bänder	5	E	10 %	
9612.10.00A	für Drucker für automatische Datenverarbeitungs- maschinen und ähnliche Drucker	15	E	10 %	
9612.20.00	Stempelkissen	15	E	15 %	
96.13	FEUERZEUGE UND ANDERE ANZÜNDER (AUSGENOMMEN ANZÜNDER DER POSITION 36.03), AUCH MECHANISCH ODER ELEKTRISCH, UND TEILE DAVON, AUSGENOMMEN FEUERSTEINE UND DOCHTE.				
9613.10.00	Taschenfeuerzeuge, für Gas, nicht nachfüllbar	15	C	10 %	
9613.20.00	Taschenfeuerzeuge, für Gas, nachfüllbar	15	E	10 %	
9613.80	andere Feuerzeuge und Anzünder				
9613.80.10	Tischfeuerzeuge	15	E	10 %	
9613.80.90	andere	0	A	10 %	
9613.90.00	Teile	0	A	10 %	
96.14	TABAKPFEIFEN (EINSCHLIESSLICH PFEIFENKÖPFE), ZIGARREN- UND ZIGARETTENSPITZEN, UND TEILE DAVON.				
9614.00.10	Rohre und Mundstücke für Pfeifen	15	C	10 %	
9614.00.90	andere	15	C	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
96.15	FRISIERKÄMME, EINSTECKKÄMME, HAARSPANGEN UND DERGLEICHEN; HAARNADELN, FRISIERNADEN, HAARKLAMMERN, LOCKENWICKLER UND ÄHNLICHE WAREN, AUSGENOMMEN WAREN DER POSITION 85.16, UND TEILE DAVON.				
9615.11.00	aus Hartkautschuk oder Kunststoff	15	E	15 %	
9615.19	andere				
9615.19.10	Haarspangen, geschnitzt aus den Materialien der Position 96.01 und 96.02	15	E	10 %	
9615.19.90	andere Frisierkämmen, Einsteckkämmen, Haarspangen und dergleichen	15	E	15 %	
9615.90	andere				
9615.90.10	Haarnadeln aus Eisen oder Stahl	15	E	15 %	
9615.90.90	andere	15	E	10 %	
96.16	PARFÜMZERSTÄUBER UND VORRICHTUNGEN UND KÖPFE DAFÜR; PUDERQUASTEN UND KISSEN, ZUM AUFTRAGEN VON KOSMETIK- ODER KÖRPERPFLEGEMITTELN.				
9616.10.00	Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber zu Toilettenzwecken und Vorrichtungen und Köpfe dafür	15	E	3 %	
9616.20.00	Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln	15	E	3 %	
9617.00.00	VAKUUM-ISOLIERFLASCHEN UND ANDERE VAKUUM-ISOLIERBEHÄLTER; TEILE DAVON, AUSGENOMMEN GLASKOLBEN.	10	E	10 %	
9618.00.00	SCHNEIDERPUPPEN UND ÄHNLICHE WAREN; BEWEGLICHE FIGUREN UND AUSSTELLUNGSSTÜCKE FÜR SCHAUFENSTER.	15	E	5 %	
97.01	GEMÄLDE (Z. B. ÖLGEMÄLDE, AQUARELLE, PASTELLE) UND ZEICHNUNGEN, VOLLSTÄNDIG MIT DER HAND GESCHAFFEN, AUSGENOMMEN ZEICHNUNGEN DER POSITION 49.06 UND HANDBEMALTE ODER HANDVERZIERTE GEWERBLICHE ERZEUGNISSE; COLLAGE UND ÄHNLICHE DEKORATIVE BILDERWERKE.				
9701.10	Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen				
9701.10.10	ungerahmt, auch auf einem Gestell montiert	5	E	FREI	
9701.10.20	mit Kunststoff gerahmt	10	E	10 %	
9701.10.90	andere	10	E	15 %	
9701.90.00	andere	15	E	15 %	
9701.90.00A	gerahmt	10	E	15 %	
9702.00.00	ORIGINALSTICHE, -SCHNITTE UND -STEINDRUCKE.	10	E	15 %	

Panama-Code 2007	Warenbezeichnung	Basiszollsatz ZA	Stufe	Basiszollsatz Panama	Anmerkungen
9703.00.00	ORIGINALERZEUGNISSE DER BILDHAUERKUNST, AUS STOFFEN ALLER ART.	10	E	FREI	
9704.00.00	BRIEFMARKEN, STEMPELMARKEN, STEUERZEICHEN, ERSTTAGSBRIEFE, GANZSACHEN UND DERGLEICHEN, ENTWERTET ODER NICHT ENTWERTET, AUSGENOMMEN DIE WAREN DER POSITION 49.07.	5	E	FREI	
9705.00.00	ZOOLOGISCHE, BOTANISCHE, MINERALOGISCHE ODER ANATOMISCHE SAMMLUNGSSTÜCKE UND SAMMLUNGEN; SAMMLUNGSSTÜCKE VON GESCHICHTLICHEM, ARCHÄOLOGISCHEM, PALÄONTOLOGISCHEM, VÖLKERKUNDLICHEM ODER MÜNZKUNDLICHEM WERT.	5	E	FREI	
9706.00.00	ANTIQUITÄTEN, MEHR ALS 100 JAHRE ALT.	10	E	15 %	

ANHANG II

**ÜBER DIE BESTIMMUNG DES BEGRIFFS "ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN" ODER
"URSPRUNGERZEUGNISSE" UND METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN**

INHALTSVERZEICHNIS

TITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

TITEL II BESTIMMUNG DES BEGRIFFS "ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN" ODER "URSPRUNGERZEUGNISSE"

Artikel 2 Allgemeines

Artikel 3 Ursprungskumulierung

Artikel 4 Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

Artikel 5 In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse

Artikel 6 Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen

Artikel 7 Maßgebende Einheit

Artikel 8 Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Artikel 9 Warenzusammenstellungen

Artikel 10 Neutrale Elemente

TITEL III TERRITORIALE AUFLAGEN

Artikel 11 Territorialitätsprinzip

Artikel 12 Unmittelbare Beförderung

Artikel 13 Ausstellungen

TITEL IV NACHWEIS DER URSPRUNGSEIGENSCHAFT

Artikel 14 Allgemeines

Artikel 15 Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

Artikel 16 Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1

Artikel 17 Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

Artikel 18 Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 auf der Grundlage vorher ausgestellter oder ausgefertigter Ursprungsnachweise

Artikel 19 Voraussetzungen für die Ausfertigung der Erklärung auf der Rechnung

Artikel 20 Ermächtigter Ausführer

Artikel 21 Geltungsdauer der Ursprungsnachweise

Artikel 22 Vorlage der Ursprungsnachweise

Artikel 23 Einfuhr in Teilsendungen

Artikel 24 Ausnahmen vom Ursprungsnachweis

Artikel 25 Belege

Artikel 26 Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen

Artikel 27 Abweichungen und Formfehler

Artikel 28 In Euro ausgedrückte Beträge

TITEL V METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN

Artikel 29 Verwaltungszusammenarbeit

Artikel 30 Prüfung der Ursprungsnachweise

Artikel 31 Streitbeilegung

Artikel 32 Sanktionen

Artikel 33 Freizonen

TITEL VI CEUTA UND MELILLA

Artikel 34 Anwendung dieses Anhangs

Artikel 35 Besondere Voraussetzungen

TITEL VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 36 Änderungen dieses Anhangs

Artikel 37 Erläuterungen

Artikel 38 Übergangsbestimmungen für Durchgangs- und Lagererzeugnisse

Artikel 39 Übergangsbestimmungen für Kumulierungszwecke

LISTE DER ANLAGEN

Anlage 1: Einleitende Bemerkungen zu Anhang II

Anlage 2: Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen

Anlage 2A: Ergänzung der Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen

Anlage 3: Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und Antrag auf Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

Anlage 4: Erklärung auf der Rechnung

Anlage 5: Frist für die Vorlage einer Erklärung auf der Rechnung oder die Erstattung von Zöllen nach Artikel 19 Absatz 6 bzw. Artikel 21 Absatz 4 von Anhang II über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Anlage 6: In Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 24 Absatz 3 von Anhang II über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen festgesetzte Beträge

GEMEINSAME ERKLÄRUNGEN (AM ENDE DIESES ABKOMMENS)

Gemeinsame Erklärung betreffend das Fürstentum Andorra

Gemeinsame Erklärung betreffend die Republik San Marino

Gemeinsame Erklärungen zu Ausnahmeregelungen

Gemeinsame Erklärung zur Überarbeitung der Ursprungsregeln des Anhangs II (Über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen)

Gemeinsame Erklärung zur Überarbeitung der für Waren der Kapitel 61 und 62 des Harmonisierten Systems geltenden Ursprungsregeln

Gemeinsame Erklärung zur vorübergehenden Verwendung weiterer Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft für Waren der Kapitel 61 und 62 des Harmonisierten Systems

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Anhangs ⁽¹⁾ bezeichnet der Ausdruck

- a) "Kapitel", "Positionen" und "Unterpositionen" die Kapitel, Positionen (vierstellige Codes) und die Unterpositionen (sechstellige Codes) der Nomenklatur des Harmonisierten Systems ("HS");
- b) "Einreihen" die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in eine bestimmte Position;
- c) "zuständige Behörde" Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union;

im Falle Costa Ricas die "*Promotora del Comercio Exterior de Costa Rica*" (PROCOMER) oder deren Rechtsnachfolger,

im Falle El Salvadors das "*Centro de Trámites de Exportación del Banco Central de Reserva*" (CENTREX/BCR) für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, für die Prüfung der Ursprungsnachweise für die Ausfuhren und für die Bewilligung des Status eines ermächtigten Ausführers sowie die "*Dirección General de Aduanas (DGA) del Ministerio de Hacienda*" für die Prüfung der Ursprungsnachweise für die Einfuhren oder deren Rechtsnachfolger,

im Falle Guatemalas die "*Dirección de Administración del Comercio Exterior del Ministerio de Economía*" für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, für die Bewilligung des Status eines ermächtigten Ausführers und für die Prüfung der Ursprungsnachweise oder deren Rechtsnachfolger,

im Falle Honduras die "*Dirección General de Integración Económica y Política Comercial de la Secretaría de Estado en los Despachos de Industria y Comercio*" für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, für die Bewilligung des Status eines ermächtigten Ausführers und für die Prüfung der Ursprungsnachweise oder deren Rechtsnachfolger,

im Falle Nicaraguas das "*Centro de Trámites de las Exportaciones (CENTREX) del Ministerio de Fomento, Industria y Comercio (MIFIC)*" für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, für die Prüfung der Ursprungsnachweise für Ausfuhren und für die Bewilligung des Status eines ermächtigten Ausführers sowie die "*Dirección General de Aduanas (DGA)*" für die Prüfung der Ursprungsnachweise für die Einfuhren oder deren Rechtsnachfolger und

im Falle Panamas das "*Ministerio de Comercio e Industrias*" für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 sowie die "*Autoridad Nacional de Aduanas*" für die Prüfung der Ursprungsnachweise für die Ausfuhren und für die Bewilligung des Status eines ermächtigten Ausführers oder deren Rechtsnachfolger;

- d) "Sendung" Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier oder – bei Fehlen eines solchen Papiers – mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger versandt werden;
- e) "Zollwert" den Wert, der nach dem WTO-Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (im Folgenden "Zollwertübereinkommen") festgelegt wird;

⁽¹⁾ Sofern dieser Anhang nichts anderes bestimmt, sind alle Verweise auf Artikel als Verweise auf die entsprechenden Artikel dieses Anhangs zu verstehen.

- f) "Ab-Werk-Preis" den Preis des Erzeugnisses ab Werk, der dem Hersteller in der Vertragspartei gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien umfasst, abzüglich aller inländischen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird;

- g) "Waren" sowohl Vormaterialien als auch Erzeugnisse;

- h) "Herstellen" jede Be- oder Verarbeitung einschließlich Zusammenbau oder besonderer Behandlungen;

- i) "Vormaterial" jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen des Erzeugnisses verwendet werden;

- j) "Erzeugnis" die hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist;

- k) "Wert der Vormaterialien" den Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der in der Vertragspartei für die Vormaterialien gezahlt wird;

- l) "Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft" den Wert dieser Vormaterialien nach Buchstabe k, der entsprechend anzuwenden ist.

TITEL II

BESTIMMUNG DES BEGRIFFS "ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN" ODER "URSPRUNGSERZEUGNISSE"

Artikel 2

Allgemeines

- (1) Für die Zweck der Durchführung von Teil IV Titels II (Warenhandel) dieses Abkommens gelten die folgenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union:

- a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 4 in der Europäischen Union vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind;
- b) Erzeugnisse, die in der Europäischen Union unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien in der Europäischen Union im Sinne des Artikels 5 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.

- (2) Für die Zweck der Durchführung von Teil IV Titels II (Warenhandel) dieses Abkommens gelten die folgenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse Zentralamerikas:

- a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 4 in Zentralamerika vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind;
- b) Erzeugnisse, die in Zentralamerika unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien in Zentralamerika im Sinne des Artikels 5 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.

Artikel 3

Ursprungskumulierung

- (1) Vormaterialien mit Ursprung in der Europäischen Union gelten als Vormaterialien mit Ursprung in Zentralamerika, wenn sie dort bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein, sofern die vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 6 genannte Behandlung hinausgeht.

(2) Vormaterialien mit Ursprung in Zentralamerika gelten als Vormaterialien mit Ursprung in Europäischen Union, wenn sie dort bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein, sofern die vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 6 genannte Behandlung hinausgeht.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 gelten Vormaterialien mit Ursprung in Bolivien, Kolumbien, Ecuador, Peru oder Venezuela als Vormaterialien mit Ursprung in Zentralamerika, wenn sie dort weiterverarbeitet oder bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind ⁽¹⁾.

(4) Damit die unter Absatz 3 genannten Erzeugnisse die Ursprungseigenschaft erwerben können, brauchen die Vormaterialien nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein, sofern

- a) die in Zentralamerika vorgenommene Be- oder Verarbeitung der Vormaterialien über die in Artikel 6 genannten Be- oder Verarbeitungsvorgänge hinausgeht,
- b) die Vormaterialien Ursprungserzeugnisse eines der in Absatz 3 aufgeführten Länder sind aufgrund von Ursprungsregeln, die mit den Regeln identisch sind, die in den Fällen gelten würden, in denen die besagten Vormaterialien direkt in die Europäische Union ausgeführt würden, und
- c) die geltenden Regelungen zwischen Zentralamerika und den anderen in Absatz 3 aufgeführten Staaten geeignet sind, angemessene Verfahren der Verwaltungszusammenarbeit zur vollständigen Umsetzung dieses Absatzes, der Bescheinigung sowie der Prüfung der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse zu gewährleisten ⁽²⁾.

(5) Die Ursprungseigenschaft der Vormaterialien, die aus einem der in Absatz 3 genannten Staaten nach Zentralamerika zur weiteren Be- oder Verarbeitung ausgeführt werden, wird durch einen Ursprungsnachweis erbracht, mit dem diese Vormaterialien direkt in die Europäische Union ausgeführt werden könnten.

(6) Der Nachweise der nach Absatz 4 erworbenen Ursprungseigenschaft von in die Europäische Union ausgeführten Waren wird durch eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder eine Erklärung auf der Rechnung erbracht, die im ausführenden Land nach Maßgabe des Titels IV (Ursprungsnachweis) dieses Anhangs ausgestellt oder ausgefertigt wurde. Diese Nachweise müssen den Vermerk "Kumulierung mit (Name des Staates)" tragen.

(7) Auf Antrag einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei oder der Europäischen Union gelten Vormaterialien mit Ursprung in Mexiko, Südamerika oder einem Staat im karibischen Raum als Vormaterialien mit Ursprung in Zentralamerika bzw. in der Europäischen Union, wenn sie dort weiterverarbeitet oder bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind.

(8) Das Ersuchen ist dem mit Artikel 123 (Teil IV Titel II Kapitel 3 – Zoll- und Handelserleichterungen) eingesetzten Unterausschuss "Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln" vorzulegen.

(9) Damit die unter Absatz 7 genannten Erzeugnisse die Ursprungseigenschaft erwerben können, brauchen die Vormaterialien nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein, sofern

- a) die in Zentralamerika oder in der Europäischen Union vorgenommene Be- oder Verarbeitung der Vormaterialien über die in Artikel 6 genannte Behandlung hinausgeht,

- b) die Vormaterialien Ursprungserzeugnisse Mexikos, Südamerikas oder eines Staates im karibischen Raum sind aufgrund von Ursprungsregeln, die mit den Regeln identisch sind, die in den Fällen gelten würden, in denen die besagten Vormaterialien direkt in die Europäische Union ausgeführt würden,

- c) die Vormaterialien Ursprungserzeugnisse Mexikos, Südamerikas oder eines Staates im karibischen Raum sind aufgrund von Ursprungsregeln, die mit den Regeln identisch sind, die in den Fällen gelten, in denen die besagten Vormaterialien direkt nach Südamerika ausgeführt worden wären und

- d) die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei, die Europäische Union und das andere Land oder die anderen Länder über eine Regelung für angemessene Verfahren der Verwaltungszusammenarbeit verfügen, welche die vollumfängliche Umsetzung dieses Absatzes wie auch der Bescheinigung und der Prüfung der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse gewährleistet.

(10) Die Vertragsparteien notifizieren dem Unterausschuss "Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln" einvernehmlich die Vormaterialien, für welche die Bestimmungen der Absätze 7 bis 12 gelten.

(11) Die Kumulierung nach den Absätzen 7, 8, 9, 10 und 12 des vorliegenden Artikels ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass

- a) Präferenzhandelsabkommen nach Artikel XXIV GATT 1994 zwischen der Nichtvertragspartei und den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei bzw. der Europäischen Union in Kraft sind. Diese Kumulierung gilt zwischen den Parteien, für die diese Abkommen in Kraft sind,
- b) Kumulierungsbestimmungen, die denjenigen nach den Absätzen 7, 8, 9, 10 und 12 des vorliegenden Artikels gleichwertig sind und in den unter Buchstabe a genannten Abkommen enthalten sind, damit die Gegenseitigkeit der Kumulierungsbestimmungen in den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei, der Europäischen Union bzw. der Nichtvertragspartei zum Tragen kommt und
- c) Bekanntmachungen über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Anwendung der Kumulierung nach den Absätzen 7, 8, 9, 10 und 12 des vorliegenden Artikels im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe C) und nach den jeweiligen Verfahren in den Amtsblättern der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei und der Nichtvertragsparteien veröffentlicht wurden.

(12) Die Vertragsparteien können zusätzliche Vereinbarungen für die Anwendung der Absätze 7 bis 11 vereinbaren.

Artikel 4

Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

(1) Als vollständig in der Europäischen Union oder in Zentralamerika gewonnen oder hergestellt gelten:

- a) dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse;
- b) dort geerntete oder angebaute und gesammelte pflanzliche Erzeugnisse;
- c) dort geborene oder geschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere;
- d) Erzeugnisse von dort aufgezogenen lebenden Tieren;
- e) i) dort erzielte Jagdbeute;
- ii) Fischfänge, die in den Binnengewässer oder innerhalb von 12 Seemeilen von der Basislinie der Europäischen Union oder der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei erzielt wurden;

⁽¹⁾ Falls eines der vorgenannten Länder die Begünstigung einer Zollpräferenzbehandlung auf dem Markt der Europäischen Union nicht mehr erhält und Zentralamerika daher Vormaterialien nicht nach diesem Artikel kumulieren kann, ergreift die Europäische Union alle erforderlichen, WTO-konformen Maßnahmen um sicherzustellen, dass Zentralamerika das ihm nach Artikel 3 zustehende Maß an Flexibilität gewahrt bleibt. Nach Eingang eines entsprechenden Ersuchens setzt die Europäische Union unverzüglich die betroffenen Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei über die Maßnahmen in Kenntnis, die sie zur weiteren Gewährleistung der Kumulationsmöglichkeiten nach diesem Artikel ergreift.

⁽²⁾ Den Anforderungen nach diesem Absatz wurde nachgekommen und der Europäischen Union notifiziert. Die Notifizierungsverweisung wurde am 29. Mai 2003 im ABL L 134, Seite 1 veröffentlicht.

- iii) Erzeugnisse der Aquakultur, einschließlich der Marikultur, sofern die Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere dort geschlüpft sind und dort aufgezogen wurden;
 - f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von eigenen Schiffen außerhalb 12 Seemeilen von der Basislinie der Europäischen Union oder der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse;
 - g) Erzeugnisse, die an Bord eigener Fabriksschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe f genannten Erzeugnissen hergestellt werden;
 - h) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können, einschließlich gebrauchter Reifen, die nur zur Runderneuerung oder als Abfall verwendet werden können;
 - i) bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallende Abfälle;
 - j) aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund außerhalb der eigenen Küstenmeere gewonnene Erzeugnisse, sofern die Europäischen Union oder die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei zum Zwecke der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresbodens oder Meeresuntergrunds ausüben;
 - k) dort ausschließlich aus Erzeugnissen nach den Buchstaben a bis j hergestellte Waren.
- (2) Die Begriffe "eigene Schiffe" und "eigene Fabriksschiffe" in Absatz 1 Buchstaben f und g sind nur anwendbar auf Schiffe und Fabriksschiffe,
- a) die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei im Einklang mit den jeweiligen internen Rechtsvorschriften ins Schiffsregister eingetragen sind;
 - b) sie führen die Flagge eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei und
 - c) sie erfüllen eine der folgenden Voraussetzungen:
 - i) sie sind mindestens zu 50 Prozent im Eigentum von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei oder
 - ii) sie sind im Eigentum von Gesellschaften,
 - die ihren Hauptsitz und ihre Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei haben und
 - die wiederum zu mindestens 50 Prozent im Eigentum eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei oder öffentlicher Stellen oder Staatsangehöriger derselben sind.
- (3) Die Bedingungen des Absatzes 2 können von den verschiedenen Ländern des Artikels 3 zu den in diesem Artikel genannten Bedingungen erfüllt werden.

Artikel 5

In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse

- (1) Für die Zwecke des Artikels 2 gelten Erzeugnisse, die nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet, wenn die Voraussetzung der Liste in Anlage 2 erfüllt sind.

In den genannten Voraussetzungen sind für alle unter das Abkommen fallenden Erzeugnisse die Be- oder Verarbeitungen festgelegt, die an den bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen; sie gelten nur für diese Vormaterialien. Ein Erzeugnis, das nach den Bedingungen der Liste die Ursprungseigenschaft erworben hat und bei der Herstellung eines

anderen Erzeugnisses verwendet wird, muss die für das andere Erzeugnis geltenden Bedingungen nicht erfüllen; die gegebenenfalls bei der Herstellung des ersten Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft bleiben demnach unberücksichtigt.

- (2) Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die nach den Bedingungen der Liste nicht bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden dürfen, können abweichend von Absatz 1 dennoch verwendet werden,

- a) wenn ihr Gesamtwert 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet;
- b) wenn die gegebenenfalls in der Liste aufgeführten Vomhundertsätze für den höchsten zulässigen Wert von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durch die Anwendung dieses Absatzes nicht überschritten werden.

Dieser Absatz gilt nicht für die Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems, für die Anlage 1 gilt. Außerdem gilt dieser Absatz nicht für in den Vertragsparteien vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse. Unbeschadet des Artikels 7 gilt die Toleranz dieses Absatzes jedoch auch für die bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien, die nach Maßgabe der in der Liste in Anlage 2 genannten Regelung für dieses Erzeugnis vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich des Artikels 6.

Artikel 6

Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen

- (1) Unbeschadet des Absatzes 2 gelten folgende Be- oder Verarbeitungen ohne Rücksicht darauf, ob die Bedingungen des Artikels 5 erfüllt sind, als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Erzeugnisse während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten;
- b) Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
- c) Waschen, Reinigen, Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen;
- d) Bügeln von Textilien;
- e) einfaches Anstreichen oder Polieren;
- f) Schälen, teilweises oder vollständiges Bleichen, Polieren oder Glasieren von Getreide und Reis;
- g) Färben oder Aromatisieren von Zucker oder Formen von Würfelzucker; teilweises oder vollständiges Mahlen von Kristallzucker;
- h) Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Früchten, Nüssen und Gemüse;
- i) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen;
- j) Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten);
- k) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;
- l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Umschließungen;
- m) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten; Mischen von Zucker mit anderen Vormaterialien;

- n) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile;
- o) Schlachten von Tieren;
- p) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis o genannten Behandlungen.

(2) Bei der Beurteilung, ob die an einem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen als nicht ausreichend im Sinne des Absatzes 1 gelten, sind alle in der Europäischen Union oder in Zentralamerika an diesem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen insgesamt in Betracht zu ziehen.

Artikel 7

Maßgebende Einheit

(1) Maßgebende Einheit für die Anwendung dieses Anhangs ist die für die Einreihung in die Position des Harmonisierten Systems maßgebende Einheit jedes Erzeugnisses.

Daraus ergibt sich,

- a) dass jede Gruppe oder Zusammenstellung von Erzeugnissen, die nach dem Harmonisierten System in eine einzige Position eingereiht wird, als Ganzes die maßgebende Einheit darstellt,
- b) dass bei einer Sendung mit gleichen Erzeugnissen, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, bei der Anwendung der Bestimmungen dieses Anhangs jedes Erzeugnis für sich betrachtet werden muss.

(2) Werden Umschließungen nach der Allgemeinen Vorschrift 5 für die Auslegung des Harmonisierten Systems wie das darin enthaltene Erzeugnis eingereiht, so werden sie auch für die Bestimmung des Ursprungs wie das Erzeugnis behandelt.

Artikel 8

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Artikel 9

Warenzusammenstellungen

Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 für die Auslegung des Harmonisierten Systems gelten als Ursprungserzeugnisse, wenn alle Bestandteile Ursprungserzeugnisse sind. Jedoch gilt eine Warenzusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

Artikel 10

Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis Ursprungserzeugnis ist, braucht der Ursprung der folgenden gegebenenfalls bei seiner Herstellung verwendeten Waren nicht berücksichtigt zu werden:

- a) Energie und Brennstoffe,
- b) Anlagen und Ausrüstung,
- c) Maschinen und Werkzeuge

- d) Waren, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen oder nicht eingehen sollen.

TITEL III

TERRITORIALE AUFLAGEN

Artikel 11

Territorialitätsprinzip

(1) Die in Titel II dieses Anhangs genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft müssen ohne Unterbrechung in der Europäischen Union oder in Zentralamerika erfüllt werden.

(2) Werden Ursprungswaren aus der Europäischen Union oder aus Zentralamerika in ein Drittland ausgeführt und anschließend wiedereingeführt, gelten sie als Waren ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden kann glaubhaft dargelegt werden,

- a) dass die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind und
 - b) dass diese Waren während ihres Verbleibs in dem betreffenden Drittland oder während des Transports keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgeht.
- (3) Der Erwerb der Ursprungseigenschaft nach Titel II dieses Anhangs wird durch Be- oder Verarbeitungen, die außerhalb der Vertragsparteien an aus der Europäischen Union oder aus Zentralamerika ausgeführten und anschließend dorthin wiedereingeführten Vormaterialien vorgenommen werden, nicht abgebrochen, sofern

- a) die genannten Vormaterialien in der Europäischen Union oder in Zentralamerika vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind oder dort vor ihrer Ausfuhr eine Be- oder Verarbeitung erfahren haben, die über die in Artikel 6 genannten Be- oder Verarbeitungen hinausgeht und
- b) den Zollbehörden glaubhaft dargelegt werden kann, dass
 - i) die wiedereingeführten Waren durch Be- oder Verarbeitung der ausgeführten Vormaterialien entstanden sind und
 - ii) die in Anwendung dieses Artikels außerhalb der Vertragsparteien insgesamt erzielte Wertsteigerung 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses, für das die Ursprungseigenschaft beansprucht wird, nicht überschreitet.

(4) Für die Zwecke des Absatzes 3 gelten die Bedingungen des Titels II dieses Anhangs für den Erwerb der Ursprungseigenschaft bei Be- oder Verarbeitungen außerhalb der Vertragsparteien nicht. Enthält die Liste in Anlage 2 jedoch eine Regel, die einen zulässigen Höchstwert für alle verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorsieht, so dürfen der Gesamtwert der im Gebiet der betreffenden Vertragspartei verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft und die nach diesem Artikel außerhalb der Vertragsparteien insgesamt erzielte Wertzuwachs zusammengekommen den angegebenen Vomhundertsatz nicht überschreiten.

(5) Im Sinne der Absätze 3 und 4 bedeutet der Begriff "insgesamt erzielte Wertsteigerung" alle außerhalb der Vertragsparteien anfallenden Kosten einschließlich des gesamten Wertes der dort hinzugefügten Vormaterialien.

(6) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Erzeugnisse, die die Bedingungen der Liste von Anlage 2 nicht erfüllen oder nur durch Anwendung der allgemeinen Toleranz nach Artikel 5 Absatz 2 als in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet angesehen werden können.

(7) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für die Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems.

(8) Die unter diesen Artikel fallende Be- oder Verarbeitung außerhalb der Vertragsparteien wird im Rahmen des Verfahrens der passiven Veredelung oder eines ähnlichen Verfahrens vorgenommen.

Artikel 12

Unmittelbare Beförderung

(1) Die im Abkommen vorgesehene Zollpräferenzbehandlung gilt nur für Erzeugnisse, die den Voraussetzungen dieses Anhangs entsprechen und die unmittelbar zwischen den Vertragsparteien befördert werden. Jedoch können Erzeugnisse durch andere Gebiete befördert werden, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, sofern sie im Durchfuhr- oder Einlagerungsland unter zollamtlicher Überwachung bleiben und dort nur ent- und wieder- verladen werden oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren.

Ursprungserzeugnisse können in Rohrleitungen durch andere Gebiete als das Gebiet einer Vertragspartei befördert werden.

(2) Der Nachweis, dass die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllt sind, ist den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei dadurch zu erbringen, dass eines der folgenden Papiere vorgelegt wird:

- a) ein durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung von der ausführenden Vertragspartei durch das Durchfuhrland erfolgt ist oder
- b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlands ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
 - i) genaue Beschreibung der Erzeugnisse,
 - ii) Datum des Ent- und Wiederverladens der Erzeugnisse oder der Ein- und Ausschiffung unter Angabe der benutzten Schiffe oder sonstigen Beförderungsmittel und
 - iii) Bedingungen des Verbleibs der Erzeugnisse im Durchfuhrland oder
- c) falls diese Papiere nicht vorgelegt werden können, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen, die von den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei akzeptiert werden.

Artikel 13

Ausstellungen

(1) Werden Ursprungserzeugnisse zu einer Ausstellung in ein anderes Land als die Vertragsparteien versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr in das Gebiet einer Vertragspartei verkauft, so erhalten sie bei der Einfuhr die Begünstigungen des Abkommens, sofern den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird,

- a) dass ein Ausführer diese Erzeugnisse aus der Europäischen Union oder aus einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei in das Ausstellungsland versandt und dort ausgestellt hat,
- b) dass dieser Ausführer die Erzeugnisse einem Empfänger im Gebiet einer Vertragspartei verkauft oder überlassen hat,
- c) dass die Erzeugnisse während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand, in dem sie zur Ausstellung versandt worden waren, versandt worden sind und
- d) dass die Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausstellung versandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf der Ausstellung verwendet worden sind.

(2) Ein Ursprungsnachweis ist nach Maßgabe des Titels IV dieses Anhangs auszustellen oder auszufertigen und den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. Darin sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzuge-

ben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher Nachweis über die Umstände verlangt werden, unter denen die Erzeugnisse ausgestellt worden sind.

(3) Absatz 1 gilt für Handels-, Industrie-, Landwirtschafts- und Handwerksmessen oder -ausstellungen und ähnliche öffentliche Veranstaltungen, bei denen die Erzeugnisse unter zollamtlicher Überwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Erzeugnisse in Läden oder Geschäftslokalen.

TITEL IV

NACHWEIS DER URSPRUNGSEIGENSCHAFT

Artikel 14

Allgemeines

(1) Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union erhalten bei der Einfuhr nach Zentralamerika und Ursprungserzeugnisse Zentralamerikas erhalten bei der Einfuhr in die Europäische Union die Begünstigungen des Abkommens, sofern

- a) eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach dem Muster in Anlage 3 vorgelegt wird oder
- b) in den in Artikel 19 Absatz 1 genannten Fällen vom Ausführer eine Erklärung (im Folgenden "Erklärung auf der Rechnung") mit dem in Anlage 4 angegebenen Wortlaut auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier abgegeben wird, in dem die Erzeugnisse so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 erhalten Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Anhangs in den in Artikel 24 genannten Fällen die Begünstigungen des Übereinkommens, ohne dass einer der oben genannten Nachweise vorgelegt werden muss.

Artikel 15

Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den zuständigen Behörden der ausführenden Vertragspartei auf schriftlichen Antrag ausgestellt, der vom Ausführer oder unter der Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter gestellt worden ist.

(2) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter füllt zu diesem Zweck das Formblatt der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und des Antrags nach dem Muster in Anlage 3 aus. Diese Formblätter sind in einer der Sprachen, in denen dieses Abkommen abgefasst ist, nach den internen Rechtsvorschriften der ausführenden Vertragspartei auszufüllen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Warenbezeichnung ist in dem dafür vorgesehenen Feld ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile der Warenbezeichnung ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil des Feldes durchzustreichen.

(3) Der Ausführer, der die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat auf Verlangen der zuständigen Behörde der ausführenden Vertragspartei, in der die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt wird, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs vorzulegen.

(4) Eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei ausgestellt, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union oder Zentralamerikas angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllt sind.

(5) Die zuständigen Behörden, die die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs zu überprüfen. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Bücher⁽¹⁾ des Ausführers oder jede sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen. Sie achten auch darauf, dass die in Absatz 2 genannten Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt sind. Sie prüfen insbesondere, ob das Feld mit der Warenbezeichnung so ausgefüllt ist, dass jede Möglichkeit eines missbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist.

(6) In Feld 11 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist das Datum der Ausstellung anzugeben.

(7) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den zuständigen Behörden ausgestellt und zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

Artikel 16

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1

(1) Abweichend von Artikel 15 Absatz 7 kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausnahmsweise nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden,

- a) wenn sie infolge eines Irrtums, eines unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist oder
- b) wenn den zuständigen Behörden glaubhaft dargelegt wird, dass eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt, aber bei der Einfuhr aus formalen Gründen nicht angenommen worden ist.

(2) In Fällen nach Absatz 1 hat der Ausführer in seinem Antrag Ort und Datum der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bezieht, sowie die Gründe für den Antrag anzugeben.

(3) Die zuständigen Behörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

(4) Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 sind mit dem Vermerk "nachträglich ausgestellt" in einer der folgenden Sprachen zu versehen:

BG	"ИЗДАДЕН ВПОСЛЕДСТВИЕ"
ES	"EXPEDIDO A POSTERIORI"
CS	"VYSTAVENO DODATEČNE"
DA	"UDSTEDT EFTERFØLGENDE"
DE	"NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT"
ET	"TAGANTJÄRELE VÄLJA ANTUD"
EL	"ΕΚΔΟΘΕΝ ΕΚ ΤΩΝ ΥΣΤΕΡΩΝ"
EN	"ISSUED RETROSPECTIVELY"
FR	"DÉLIVRÉ A POSTERIORI"
IT	"RILASCIATO A POSTERIORI"
LV	"IZSNIEGTS RETROSPEKTĪVI"
LT	"RETROSPEKTYVUSIS ĮŠDAVIMAS"
HU	"KIADVA VISSZAMENŐLEGES HATÁLLYAL"

⁽¹⁾ Zur Klarstellung gilt, dass die Verwendung des Konzepts "Buchführung" in dieses Anhang oder in seinen Anlagen, grundsätzlich als Verweisung auf die Bücher zu verstehen ist.

MT	"MAHRUG RETROSPETTIVAMENT"
NL	"AFGEGEVEN A POSTERIORI"
PL	"WYSTAWIONE RETROSPEKTYWNIĘ"
PT	"EMITIDO A POSTERIORI"
RO	"EMIS A POSTERIORI"
SK	"VYDANÉ DODATOČNE"
SL	"IZDANO NAKNADNO"
FI	"ANNETTU JÄLKIKÄTEEN"
SV	"UTFÄRDAT I EFTERHAND"

(5) Der in Absatz 4 genannte Vermerk ist in das Feld "Bemerkungen" der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

Artikel 17

Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

(1) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 kann der Ausführer bei den zuständigen Behörden, die die Bescheinigung ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen, das anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird.

(2) Dieses Duplikat ist mit dem Vermerk "Duplikat" in einer der folgenden Sprachen zu versehen:

BG	"ДУБЛИКАТ"
ES	"DUPLICADO"
CS	"DUPLIKÁT"
DA	"DUPLIKAT"
DE	"DUPLIKAT"
ET	"DUPLIKAAT"
EL	"ΑΝΤΙΓΡΑΦΟ"
EN	"DUPLICATE"
FR	"DUPLICATA"
IT	"DUPLICATO"
LV	"DUBLIKĀTS"
LT	"DUBLIKATAS"
HU	"MÁSODLAT"
MT	"DUPLIKAT"
NL	"DUPLICAAT"
PL	"DUPLIKAT"
PT	"SEGUNDA VIA"
RO	"DUPLICAT"
SK	"DUPLIKÁT"
SL	"DVOJNIK"
FI	"KAKSOISKAPPALE"
SV	"DUPLIKAT"

(3) Der in Absatz 2 genannte Vermerk ist in das Feld "Bemerkungen" der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

(4) Das Duplikat trägt das Datum des Originals und gilt mit Wirkung von diesem Tag.

Artikel 18

Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 auf der Grundlage vorher ausgestellter oder ausgefertigter Ursprungsnachweise

Werden Ursprungserzeugnisse in einer Vertragspartei der Überwachung einer Zollstelle unterstellt, so kann der ursprüngliche Ursprungsnachweis im Hinblick auf den Versand sämtlicher oder eines Teils dieser Erzeugnisse zu anderen Zollstellen in der Europäischen Union oder in Zentralamerika durch eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 ersetzt werden. Diese Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 werden von der Zollstelle in der EU-Vertragspartei, unter deren Überwachung sich die Erzeugnisse befinden, bzw. von der zuständigen Behörde in den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei ausgestellt.

Artikel 19

Voraussetzungen für die Ausfertigung der Erklärung auf der Rechnung

(1) Die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b genannte Erklärung auf der Rechnung kann ausgefertigt werden

a) von einem ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 20 oder

b) von jedem Ausführer für Sendungen von einem oder mehreren Packstücken, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Wert je Sendung nicht den Eurobetrag nach Anlage 6 überschreitet (Beträge nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b und nach Artikel 24 Absatz 3 des Anhangs II über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen).

(2) Die Erklärung auf der Rechnung kann ausgefertigt werden, falls die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union oder Zentralamerikas angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllt sind.

(3) Der Ausführer, der eine Erklärung auf der Rechnung ausfertigt, hat auf Verlangen der zuständigen Behörden der ausführenden Vertragspartei jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs vorzulegen.

(4) Die Erklärung auf der Rechnung ist vom Ausführer maschinenschriftlich oder mechanografisch auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier mit dem Wortlaut und in einer der Sprachfassungen der Anlage 4 nach den internen Rechtsvorschriften der ausführenden Vertragspartei auszufertigen. Wird die Erklärung handschriftlich erstellt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen.

(5) Die Erklärung auf der Rechnung ist vom Ausführer eigenhändig zu unterzeichnen. Ein ermächtigter Ausführer im Sinne des Artikels 20 braucht jedoch solche Erklärungen nicht zu unterzeichnen, wenn er sich gegenüber den zuständigen Behörden der ausführenden Vertragspartei schriftlich verpflichtet, die volle Verantwortung für jede Erklärung auf der Rechnung zu übernehmen, die ihn so identifiziert, als ob er sie eigenhändig unterzeichnet hätte.

(6) Die Erklärung auf der Rechnung kann vom Ausführer bei der Ausfuhr der Erzeugnisse oder nach deren Ausfuhr ausgefertigt werden, vorausgesetzt, dass sie in der einführenden Vertragspartei innerhalb der in Anlage 5 festgesetzten Frist vorgelegt wird.

Artikel 20

Ermächtigter Ausführer

(1) Die zuständigen Behörden der ausführenden Vertragspartei können einen Ausführer (im Folgenden "ermächtigter Ausführer"), der häufig nach diesem Abkommen Erzeugnisse ausführt, dazu ermächtigen, ohne Rücksicht auf den Wert dieser Erzeugnisse Erklärungen auf der Rechnung auszufertigen. Ein Ausführer, der eine solche Bewilligung beantragt, muss jede von den zuständigen Behörden für erforderlich gehaltene Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs bieten.

(2) Die zuständigen Behörden können die Bewilligung des Status eines ermächtigten Ausführers von allen ihnen zweckdienlich erscheinenden Voraussetzungen abhängig machen.

(3) Die zuständigen Behörden erteilen dem ermächtigten Ausführer eine Bewilligungsnummer, die in der Erklärung auf der Rechnung anzugeben ist.

(4) Die zuständigen öffentlichen Behörden überwachen die Verwendung der Bewilligung durch den ermächtigten Ausführer.

(5) Die zuständigen Behörden können die Bewilligung jederzeit widerrufen. Sie widerrufen sie, wenn der ermächtigte Ausführer die in Absatz 1 genannte Gewähr nicht mehr bietet, die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder von der Bewilligung in unzulässiger Weise Gebrauch macht.

Artikel 21

Geltungsdauer der Ursprungsnachweise

(1) Die Ursprungsnachweise bleiben zwölf Monate nach dem Datum der Ausstellung in der einführenden Vertragspartei gültig und sind innerhalb dieser Frist den Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei vorzulegen.

(2) Ursprungsnachweise, die den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Gewährung der Zollpräferenzbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

(3) In allen anderen Fällen können die Zollbehörden der einführenden Vertragspartei verspätet vorgelegte Ursprungsnachweise annehmen, wenn ihnen die Erzeugnisse vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

(4) Nach den internen Rechtsvorschriften der einführenden Vertragspartei kann gegebenenfalls eine Zollpräferenzbehandlung mittels Erstattung der Zölle innerhalb der in Anlage 5 festgesetzten Frist gewährt werden, die mit der Annahme der Einfuhranmeldung beginnt, sofern ein Ursprungsnachweis vorgelegt wird, nach dem die eingeführten Waren zu diesem Zeitpunkt Anspruch auf Zollpräferenzbehandlung hatten.

Artikel 22

Vorlage der Ursprungsnachweise

Die Ursprungsnachweise sind den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung des Ursprungsnachweises verlangen; sie können außerdem verlangen, dass die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, dass die Erzeugnisse die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Abkommens erfüllen.

Artikel 23

Einfuhr in Teilsendungen

Werden auf Antrag des Einführers und unter den von den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei festgelegten Voraussetzungen zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse der Abschnitte XVI und XVII oder der Positionen 7308 und 9406 des Harmonisierten Systems im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 a zum Harmonisierten System in Teilsendungen eingeführt, so ist den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Teilsendung ein einziger Ursprungsnachweis vorzulegen.

Artikel 24

Ausnahmen vom Ursprungsnachweis

(1) Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage eines förmlichen Ursprungsnachweises als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einfuhren nichtkommerzieller Art handelt und erklärt wird, dass die Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf. Bei Postversand kann diese Erklärung auf der Zolinhaltserklärung CN22/CN23 oder einem dieser beigefügten Blatt abgegeben werden.

(2) Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Erzeugnisse weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlass geben, dass ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.

(3) Außerdem darf der Gesamtwert der Erzeugnisse bei Kleinsendungen und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Erzeugnissen nicht den Eurobetrag nach Anlage 6 überschreitet (Beträge nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b und nach Artikel 24 Absatz 3 des Anhangs II über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen).

Artikel 25

Belege

Bei den in Artikel 15 Absatz 3 und in Artikel 19 Absatz 3 genannten Unterlagen zum Nachweis dafür, dass Erzeugnisse, für die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder eine Erklärung auf der Rechnung vorliegt, tatsächlich als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union oder Zentralamerikas angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllt sind, kann es sich unter anderem um folgende Unterlagen handeln:

- a) unmittelbarer Nachweis der vom Ausführer oder Lieferanten angewandten Verfahren zur Herstellung der betreffenden Waren, z. B. anhand seiner geprüften Bücher oder seiner internen Buchführung;
- b) Belege über die Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien, sofern diese Belege in einer Vertragspartei ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den internen Rechtsvorschriften verwendet werden;
- c) Belege über die in der Europäischen Union oder Zentralamerika an den betreffenden Vormaterialien vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen, sofern diese Belege in einer Vertragspartei ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den internen Rechtsvorschriften verwendet werden;

- d) Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder Erklärungen auf der Rechnung zum Nachweis für die Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien, sofern diese Belege in einer Vertragspartei nach Maßgabe dieses Anhangs ausgestellt oder ausgefertigt worden sind.

Artikel 26

Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen

- (1) Ein Ausführer, der die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat die in Artikel 15 Absatz 3 genannten Unterlagen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
- (2) Ein Ausführer, der eine Erklärung auf der Rechnung ausfertigt, hat eine Abschrift dieser Erklärung auf der Rechnung sowie die in Artikel 19 Absatz 3 genannten Unterlagen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
- (3) Die zuständigen Behörden der ausführenden Vertragspartei, die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, haben das in Artikel 15 Absatz 2 genannte Antragsformblatt mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
- (4) Die Zollbehörden der einführenden Vertragspartei haben die ihnen vorgelegten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und Erklärungen auf der Rechnung mindestens drei Jahre lang aufzubewahren, gegebenenfalls in elektronischer Form.

Artikel 27

Abweichungen und Formfehler

- (1) Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in den Ursprungsnachweisen und den Angaben in den Unterlagen, die der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist der Ursprungsnachweis nicht allein dadurch ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, dass dieses Papier sich auf die gestellten Erzeugnisse bezieht.
- (2) Eindeutige Formfehler wie Tippfehler in einem Ursprungsnachweis dürfen nicht zur Ablehnung dieses Nachweises führen, wenn diese Fehler keinen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in dem Papier entstehen lassen.

Artikel 28

In Euro ausgedrückte Beträge

- (1) Für die Zwecke des Artikels 19 Absatz 1 Buchstabe b oder des Artikels 24 Absatz 3 in den Fällen, in denen die Erzeugnisse in einer anderen Währung als Euro in Rechnung gestellt werden, werden die Beträge in den Landeswährungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei, die den in Euro ausgedrückten Beträgen entsprechen, von jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder jeder Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei jährlich festgelegt.
- (2) Für die Begünstigungen des Artikels 19 Absatz 1 Buchstabe b und des Artikels 24 Absatz 3 ist der von dem betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der betreffenden Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei festgelegte Betrag in der Währung maßgebend, in der die Rechnung ausgestellt ist.
- (3) Für die Umrechnung der in Euro ausgedrückten Beträge in die Landeswährungen gilt der Euro-Kurs der jeweiligen Landeswährung am ersten Arbeitstag des Monats Oktober. Die Beträge sind der Europäischen Kommission bis zum 15. Oktober mitzuteilen; sie gelten ab 1. Januar des folgenden Jahres. Die Europäische Kommission teilt die Beträge den betreffenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den betreffenden Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei mit.

(4) Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei können den Betrag, der sich aus der Umrechnung eines in Euro ausgedrückten Betrages in die jeweilige Landeswährung ergibt, auf- oder abrunden. Der gerundete Betrag darf um höchstens 5 v. H. vom Ergebnis der Umrechnung abweichen. Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eine Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei können den Betrag in der jeweiligen Landeswährung, der dem in Euro ausgedrückten Betrag entspricht, unverändert beibehalten, sofern sich durch die Umrechnung dieses Betrages zum Zeitpunkt der in Absatz 3 vorgesehenen jährlichen Anpassung der Gegenwert in Landeswährung vor dem Runden um weniger als 15 v. H. erhöht. Der Gegenwert in Landeswährung kann unverändert beibehalten werden, sofern die Umrechnung zu einer Verringerung dieses Gegenwerts führen würde.

(5) Die in Euro ausgedrückten Beträge werden auf Antrag einer Vertragspartei vom Assoziationsausschuss überprüft. Dabei prüft der Assoziationsausschuss, ob es erstrebenswert ist, die Auswirkungen dieser Beschränkungen in realen Werten zu erhalten. Zu diesem Zweck kann er beschließen, die in Euro ausgedrückten Beträge zu ändern.

TITEL V

METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN

Artikel 29

Verwaltungszusammenarbeit

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien übermitteln einander über die Europäische Kommission Musterabdrücke der Stempel, die ihre Stellen bei der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 verwenden, und teilen einander die Anschriften der zuständigen Behörden mit, die für die Prüfung dieser Bescheinigungen und der Erklärungen auf der Rechnung zuständig sind.

(2) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Anhangs zu gewährleisten, leisten die Vertragsparteien einander über die zuständigen Behörden oder gegebenenfalls Zollbehörden Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder der Erklärungen auf der Rechnung sowie der Richtigkeit der in diesen Nachweisen enthaltenen Angaben.

Artikel 30

Prüfung der Ursprungsnachweise

(1) Eine nachträgliche Prüfung der Ursprungsnachweise erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörde oder gegebenenfalls die zuständige Behörde der einführenden Vertragspartei begründete Zweifel an der Echtheit der Papiere, der Ursprungsseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs hat.

(2) In Fällen nach Absatz 1 sendet die Zollbehörde oder gegebenenfalls die zuständige Behörde der einführenden Vertragspartei die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und die Rechnung, wenn sie vorgelegt worden ist, die Erklärung auf der Rechnung oder eine Abschrift dieser Papiere an die zuständigen Behörden der ausführenden Vertragspartei zurück, gegebenenfalls unter Angabe der Gründe für das Ersuchen um Nachprüfung. Zur Begründung des Ersuchens um Nachprüfung übermitteln sie alle Unterlagen und teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in dem Ursprungsnachweis schließen lassen.

(3) Die Prüfung wird von den zuständigen Behörden der ausführenden Vertragspartei durchgeführt. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Bücher des Ausführers oder jede sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle in Bezug auf den Ursprung nach den Verfahren ihrer internen Rechtsvorschriften durchzuführen.

(4) Beschließen die Zollbehörden der einführenden Vertragspartei, bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung die Zollpräferenzbehandlung für die von der Nachprüfung betroffenen Erzeugnisse des Ausführers auszusetzen, so bieten sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen an, die Erzeugnisse freizugeben.

(5) Das Ergebnis dieser Nachprüfung ist den zuständigen Behörden oder gegebenenfalls Zollbehörden, die um die Prüfung ersucht haben, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand dieses Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die Nachweise echt sind und ob die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union oder Zentralamerikas angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllt sind.

(6) Ist bei begründeten Zweifeln nach Ablauf von zehn Monaten nach dem Datum des Ersuchens um Nachprüfung noch keine Antwort erfolgt oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Papiers oder den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse entscheiden zu können, so lehnen die ersuchenden Zollbehörden oder gegebenenfalls die zuständige Behörde die Gewährung der Präferenzbehandlung für die von der Nachprüfung des Ursprungsnachweises betroffenen Erzeugnisse ab, es sei denn, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

Artikel 31

Streitbeilegung

(1) Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Prüfungsverfahren des Artikels 30, die zwischen den Behörden, die um eine Prüfung ersuchen, und den für diese Prüfung zuständigen Behörden entstehen, oder Fragen zur Auslegung dieses Protokolls sind dem Unterausschuss "Zoll, Handels erleichterungen und Ursprungsregeln" zur Konsultation und zur Erörterung vorzulegen. Die Vertragsparteien behalten ihrer Rechte im Rahmen des Streitbeilegungsmechanismus nach Teil IV Titel X (Streitbeilegung) dieses Abkommens.

(2) In allen Fällen erfolgt die Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei nach den internen Rechtsvorschriften der genannten Vertragspartei.

Artikel 32

Sanktionen

Sanktionen werden gegen denjenigen angewandt, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um die Zollpräferenzbehandlung für ein Erzeugnis zu erlangen.

Artikel 33

Freizonen

(1) Die Europäische Union und die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, dass von einem Ursprungsnachweis begleitete Erzeugnisse, die während der Beförderung zeitweilig nach ihren internen Rechtsvorschriften in einer Freizone oder einem Zolllager auf ihren Gebieten verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen auf die Erhaltung ihres Zustands gerichteten Behandlungen unterzogen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 stellen die zuständigen Behörden in Fällen, in denen von einem Ursprungsnachweis begleitete Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union oder Zentralamerikas in eine Freizone eingeführt und dort einer Behandlung oder Bearbeitung unterzogen werden, auf Antrag des Ausführers eine neue Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 aus, wenn die Behandlung oder Bearbeitung den Bestimmungen dieses Anhangs entspricht.

TITEL VI

CEUTA UND MELILLA

Artikel 34

Anwendung dieses Anhangs

(1) Im Sinne dieses Anhangs schließt der in Artikel 2 verwendete Begriff "Europäische Union" Ceuta und Melilla nicht ein.

(2) Ursprungserzeugnisse Zentralamerikas erhalten bei ihrer Einfuhr nach Ceuta und Melilla in jeder Hinsicht die gleiche Zollbehandlung wie diejenige, die nach Maßgabe des Protokolls Nr. 2 zur Akte über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften für Erzeugnisse mit Ursprung im Zollgebiet der Europäischen Union gewährt wird. Die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei gewähren bei der Einfuhr von unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnissen mit Ursprung in Ceuta und Melilla die gleiche Zollbehandlung wie diejenige, die für aus der Europäischen Union eingeführte Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union gewährt wird.

(3) Für die Zwecke der Anwendung des Absatzes 2 auf Ursprungserzeugnisse in Ceuta und Melilla gilt dieser Anhang vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des Artikels 35 entsprechend.

Artikel 35

Besondere Voraussetzungen

(1) Vorausgesetzt, dass sie nach Artikel 12 unmittelbar befördert worden sind, gelten

a) als Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas:

- i) Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind,
- ii) Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla unter Verwendung von anderen als den unter Ziffer i genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind, vorausgesetzt,

dass diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 5 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind oder

dass diese Erzeugnisse Ursprungserzeugnisse Zentralamerikas oder der Europäischen Union sind, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die in Artikel 6 genannten Be- oder Verarbeitungsvorgänge hinausgehen;

b) als Ursprungserzeugnisse Zentralamerikas:

- i) Erzeugnisse, die in Zentralamerika vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind,
- ii) Erzeugnisse, die in Zentralamerika unter Verwendung von anderen als den unter Ziffer i genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind, vorausgesetzt,

dass diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 5 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind oder

dass diese Erzeugnisse Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas oder der Europäischen Union sind, sofern sie Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die in Artikel 6 genannten Be- oder Verarbeitungsvorgänge hinausgehen.

(2) Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.

(3) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter ist verpflichtet, in Feld 2 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder der Erklärung auf der Rechnung den Vermerk "Zentralamerika" und "Ceuta und Melilla" einzutragen. Zusätzlich ist bei Erzeugnissen mit Ursprung in Ceuta und Melilla ein entsprechender Vermerk in Feld 4 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder der Erklärung auf der Rechnung erforderlich.

(4) Die spanischen Zollbehörden gewährleisten die Anwendung dieses Anhangs in Ceuta und Melilla.

TITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 36

Änderungen dieses Anhangs

Der Assoziationsrat kann beschließen, die Bestimmungen der Anlagen dieses Anhangs zu ändern.

Artikel 37

Erläuterungen

Die Vertragsparteien vereinbaren im Unterausschuss "Zoll, Handels-erleichterungen und Ursprungsregeln" "Erläuterungen" zur Auslegung, Durchführung und Anwendung dieses Anhangs, um dessen Annahme durch den Assoziationsrat zu empfehlen.

Artikel 38

Übergangsbestimmungen für Durchgangs- oder Lagererzeugnisse

Erzeugnisse, die die Bestimmungen dieses Anhangs erfüllen und die sich bei Inkrafttreten dieses Abkommens im Durchgangsverkehr oder in den Vertragsparteien, in vorübergehender Verwahrung in einem Zolllager oder in einer Freizone befinden, können die Begünstigungen dieses Abkommens erhalten, sofern den Zollbehörden der einführenden Vertragspartei binnen vier Monaten nach diesem Zeitpunkt ein nachträglich ausgestellter Ursprungsnachweis sowie Unterlagen zum Nachweis der unmittelbaren Beförderung nach Artikel 12 vorgelegt werden.

Artikel 39

Übergangsbestimmungen für Kumulierungszwecke

Die Vertragsparteien, für die dieses Abkommen nach Teil V (Schlussbestimmungen) Artikel 353 in Kraft getreten ist, können Vormaterialien mit Ursprung in den Republiken der zentralamerikanischen Vertragsparten verwenden, für die dieses Abkommen noch nicht in Kraft getreten ist. Artikel 3 dieses Anhang gilt entsprechend.

Anlage 1

EINLEITENDE BEMERKUNGEN ZU ANHANG II

Bemerkung 1:

In der Liste in Anlage 2 sind für alle Erzeugnisse die Bedingungen festgelegt, die zu erfüllen sind, damit diese Erzeugnisse als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet im Sinne des Artikels 5 des Anhangs II angesehen werden können.

Bemerkung 2:

- 2.1. Die ersten beiden Spalten in der Liste beschreiben die hergestellten Erzeugnisse. In Spalte 1 steht die Unterposition, die Position oder das Kapitel nach dem Harmonisierten System, in Spalte 2 die Warenbezeichnung, die im Harmonisierten System für diese Unterposition, diese Position oder dieses Kapitel verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in Spalte 3 oder 4 eine Regel vorgesehen. Steht vor der Eintragung in Spalte 1 ein "ex", so bedeutet dies, dass die Regel in Spalte 3 oder 4 nur für jenen Teil der Unterposition, der Position oder des Kapitels gilt, der in Spalte 2 genannt ist.
- 2.2. In Spalte 1 sind in bestimmten Fällen mehrere Positionen zusammengefasst oder Kapitel angeführt; dementsprechend ist die zugehörige Warenbezeichnung in Spalte 2 in allgemeiner Form enthalten; die entsprechende Regel in Spalte 3 oder 4 bezieht sich dann auf alle Erzeugnisse, die nach dem Harmonisierten System in die Positionen des Kapitels oder in eine der Positionen einzureihen sind, die in Spalte 1 zusammengefasst sind.
- 2.3. Wenn in der Liste verschiedene Regeln angeführt sind, die auf verschiedene Erzeugnisse einer Position anzuwenden sind, enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Position, auf die sich die entsprechende Regel in Spalte 3 oder 4 bezieht.
- 2.4. Ist zu einer Eintragung in den ersten beiden Spalten sowohl in Spalte 3 als auch in Spalte 4 eine Ursprungsregel angeführt, so kann der Ausführer zwischen der Regel in Spalte 3 und der Regel in Spalte 4 wählen. Ist in Spalte 4 keine Ursprungsregel angeführt, so ist die Regel in Spalte 3 anzuwenden.

Bemerkung 3:

- 3.1. Die Bestimmungen des Artikels 5 des Anhangs II für Erzeugnisse, die die Ursprungseigenschaft erworben haben und zur Herstellung anderer Erzeugnisse verwendet werden, gelten ohne Rücksicht darauf, ob die Ursprungseigenschaft in dem Unternehmen erworben wurde, in dem diese Erzeugnisse verwendet werden, oder in einem anderen Unternehmen in der EU-Vertragspartei oder in den Republiken der zentralamerikanischen Vertragsparten.

Beispiel:

Ein Motor der Position 8407, für den die Regel vorsieht, dass der Wert der verwendbaren Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 v. H. des Ab-Werk-Preises nicht übersteigen darf, wird aus vorgeschmiedetem, legiertem Stahl der Position ex 7224 hergestellt.

Wenn dieser vorgeschmiedete Stahl in der EU-Vertragspartei aus einem Ingot ohne Ursprungseigenschaft geschmiedet wurde, hat er die Ursprungseigenschaft bereits durch die Regel der Position ex 7224 der Liste erworben. Bei der Berechnung der Wertanteile für den Motor kann der vorgeschmiedete Stahl daher als Ursprungserzeugnis angerechnet werden, ohne Rücksicht darauf, ob es im selben Unternehmen oder in einem anderen Unternehmen in der EU-Vertragspartei hergestellt wurde. Der Wert des Ingots ohne Ursprungseigenschaft wird daher nicht zu den bei der Herstellung des Motors verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gerechnet.

- 3.2. Die Regel in der Liste legt das Mindestausmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest, ein darüber hinausgehender Herstellungsvorgang verleiht gleichfalls die Ursprungseigenschaft; umgekehrt verleiht ein weniger weit gehender Herstellungsvorgang nicht die Ursprungseigenschaft. Wenn daher eine Regel vorsieht, dass Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einer bestimmten Verarbeitungsstufe verwendet werden kann, ist auch die Verwendung von Vormaterial dieser Art auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe zulässig, nicht aber die Verwendung von solchem Vormaterial auf einer höheren Verarbeitungsstufe.
- 3.3. Wenn eine Regel den Ausdruck "Herstellen aus Vormaterialien jeder Position" enthält, können unbeschadet der Bemerkung 3.2 Vormaterialien jeder Position (auch Vormaterialien der Position der hergestellten Ware mit derselben Warenbezeichnung) verwendet werden, wenn die besonderen Beschränkungen beachtet werden, die die Regel gegebenenfalls enthält.

Jedoch bedeutet der Ausdruck "Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position ..." oder "Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der derselben Position wie die hergestellte Ware", dass Vormaterialien jeder Position verwendet werden können, mit Ausnahme derjenigen, die dieselbe Warenbezeichnung haben wie die, die sich aus Spalte 2 ergibt.

- 3.4. Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, bedeutet dies, dass eines oder mehrere dieser Vormaterialien verwendet werden können. Es müssen aber nicht alle verwendet werden.

Beispiel:

Die Regel für Gewebe der Positionen 5208 bis 5212 sieht vor, dass natürliche Fasern verwendet werden können, dass aber chemische Vormaterialien – neben anderen – ebenfalls verwendet werden können. Das bedeutet nicht, dass beide verwendet werden müssen; man kann sowohl die einen als auch die anderen oder beide verwenden.

- 3.5. Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muss, so schließt diese Bedingung selbstverständlich die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die ihrer Natur nach nicht unter diese Regel fallen können. (Bezüglich Textilien siehe auch Bemerkung 6.2.)

Beispiel:

Die Regel für zubereitete Lebensmittel der Position 1902 schließt die Verwendung von Getreide und seinen Folgeprodukten ausdrücklich aus, verhindert aber nicht die Verwendung von Salzen, Chemikalien und anderen Zusätzen, die nicht aus Getreide hergestellt werden.

Dies gilt jedoch nicht für Erzeugnisse, die zwar nicht aus einem bestimmten in der Liste aufgeführten Vormaterial hergestellt werden können, wohl aber aus einem gleichartigen Vormaterial auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe.

Beispiel:

Bei einem aus Vliesstoff hergestellten Kleidungsstück des ex-Kapitels 62 ist nur die Verwendung von Garnen ohne Ursprungseigenschaft zulässig; obwohl Vliesstoffe normalerweise nicht aus Garnen hergestellt werden können, darf man jedoch nicht von Vliesstoffen ausgehen. In solchen Fällen müsste das zulässige Vormaterial normalerweise eine Stufe vor dem Garn liegen, d. h. auf der Stufe der Fasern.

- 3.6. Sind in einer Regel in der Liste als Höchstwert für die zulässigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zwei Vmhundredsätze vorgesehen, so dürfen diese nicht zusammengezählt werden. Der Gesamtwert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft darf den höchsten der vorgesehenen Vmhundredsätze niemals überschreiten. Darüber hinaus dürfen die einzelnen Vmhundredsätze bezüglich der jeweiligen Vormaterialien, für die sie vorgesehen sind, nicht überschritten werden.

Bemerkung 4:

- 4.1. Der in der Liste verwendete Begriff "natürliche Fasern" bezieht sich auf alle Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind. Er ist auf die Verarbeitungsstufen vor dem Spinnen beschränkt und schließt auch Abfälle ein; sofern nichts anderes bestimmt ist, umfasst er daher auch Fasern, die gekrempelt, gekämmt oder auf andere Weise bearbeitet, aber noch nicht gesponnen sind.
- 4.2. Der Begriff "natürliche Fasern" umfasst Rosshaar der Position 0511, Seide der Positionen 5002 und 5003, Wolle, feine oder grobe Tierhaare der Positionen 5101 bis 5105, Baumwolle der Positionen 5201 bis 5203 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 5301 bis 5305.
- 4.3. Die Begriffe "Spinnmasse", "chemische Vormaterialien" und "Vormaterialien für die Papierherstellung" stehen in der Liste als Beispiel für alle nicht in die Kapitel 50 bis 63 einzureihenden Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können.
- 4.4. Der in der Liste verwendete Begriff "synthetische oder künstliche Spinnfasern" bezieht sich auf Kabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, synthetische oder künstliche Spinnfasern und Abfälle der Positionen 5501 bis 5507.

Bemerkung 5:

- 5.1. Wird bei einem Erzeugnis in der Liste auf diese Bemerkung verwiesen, so werden die in Spalte 3 vorgesehenen Bedingungen auf alle bei der Herstellung dieses Erzeugnisses verwendeten textilen Grundmaterialien nicht angewandt, die zusammengenommen 10 v. H. oder weniger des Gesamtgewichts aller verwendeten textilen Grundmaterialien ausmachen. (Siehe auch die Bemerkungen 5.3 und 5.4.)
- 5.2. Diese Toleranz kann jedoch nur auf Mischerzeugnisse angewandt werden, die aus zwei oder mehr textilen Grundmaterialien hergestellt sind.

Textile Grundmaterialien sind:

- Seide,
- Wolle,
- grobe Tierhaare,
- feine Tierhaare,
- Rosshaar,
- Baumwolle,
- Vormaterialien für die Papierherstellung und Papier,
- Flachs,
- Hanf,
- Jute und andere textile Bastfasern,

- Sisal und andere textile Agavefasern,
- Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe,
- synthetische Filamente,
- künstliche Filamente,
- elektrische Leitfilamente,
- synthetische Spinnfasern aus Polypropylen,
- synthetische Spinnfasern aus Polyester,
- synthetische Spinnfasern aus Polyamid,
- synthetische Spinnfasern aus Polyacrylnitril,
- synthetische Spinnfasern aus Polyimid,
- synthetische Spinnfasern aus Polytetrafluorethylen,
- synthetische Spinnfasern aus Poly(phenylensulfid),
- synthetische Spinnfasern aus Poly(vinylchlorid),
- andere synthetische Spinnfasern,
- künstliche Spinnfasern aus Viskose,
- andere künstliche Spinnfasern,
- Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen,
- Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyestersegmenten, auch umspinnen,
- Erzeugnisse der Position 5605 (Metallgarne) aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststoffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststoffolie eingeklebt ist,
- andere Erzeugnisse der Position 5605.

Beispiel:

Ein Garn der Position 5205, das aus Baumwollfasern der Position 5203 und aus synthetischen Spinnfasern der Position 5506 hergestellt ist, ist ein Mischgarn. Daher können synthetische Spinnfasern ohne Ursprungsbezeichnung, die die Ursprungsregeln nicht erfüllen (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), verwendet werden, vorausgesetzt dass ihr Gesamtgewicht 10 v. H. des Gewichtes des Garns nicht überschreitet.

Beispiel:

Ein Kammgarngewebe aus Wolle der Position 5112, das aus Kammgarn aus Wolle der Position 5107 und aus Garn aus synthetischen Spinnfasern der Position 5509 hergestellt ist, ist ein Mischgewebe. Daher kann synthetisches Garn, das die Ursprungsregeln nicht erfüllt (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), oder Kammgarn aus Wolle, das den Ursprungsregeln nicht entspricht (die das Herstellen aus Naturfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, verlangen) oder eine Mischung aus diesen beiden Garnarten verwendet werden, vorausgesetzt dass ihr Gesamtgewicht 10 v. H. des Gewichtes des Gewebes nicht überschreitet.

Beispiel:

Ein getuftetes Spinnstofferzeugnis der Position 5802, das aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus Baumwollgewebe der Position 5210 hergestellt ist, ist nur dann ein Mischprodukt, wenn das Baumwollgewebe selbst ein Mischgewebe aus Garnen ist, die in zwei verschiedene Positionen einzureihen sind, oder wenn die verwendeten Baumwollgarne selbst Mischprodukte sind.

Beispiel:

Wenn das betreffende getuftete Spinnstofferzeugnis aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus synthetischem Gewebe der Position 5407 hergestellt worden ist, sind die verwendeten Garne zwei verschiedene textile Grundmaterialien und ist das getuftete Spinnstofferzeugnis folglich ein Mischprodukt.

- 5.3. Diese Toleranz erhöht sich auf 20 v. H. für Erzeugnisse aus Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen.
- 5.4. Diese Toleranz erhöht sich auf 30 v. H. für Erzeugnisse aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststoffolie, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststoffolie eingeklebt ist.

Bemerkung 6:

- 6.1. Wird in der Liste auf diese Bemerkung verwiesen, so können textile Vormaterialien (ausgenommen Futter und Einlagestoffe), die nicht die Regel erfüllen, die in Spalte 3 der Liste für die betreffenden Konfektionswaren vorgesehen ist, dennoch verwendet werden, vorausgesetzt, dass sie zu einer anderen Position gehören als das hergestellte Erzeugnis und ihr Wert 8 v. H. des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
- 6.2. Unbeschadet der Bemerkung 6.3 können Vormaterialien, die nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehören, ohne Rücksicht darauf, ob sie Spinnstoffe enthalten oder nicht, unbeschränkt verwendet werden.

Beispiel:

Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass für ein bestimmtes Textilerzeugnis, wie etwa lange Hosen, Garn verwendet werden muss, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen wie etwa Knöpfen aus, weil die Knöpfe nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehören. Aus demselben Grund ist auch die Verwendung von Reißverschlüssen nicht ausgeschlossen, obwohl diese in der Regel Spinnstoffe enthalten.

- 6.3. Der Wert der nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehörenden Vormaterialien muss aber bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungsseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Prozentregel gilt.

Bemerkung 7:

- 7.1. Als "begünstigte Verfahren" im Sinne der Positionen ex 2707, 2713 bis 2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3403 gelten:

- a) die Vakuumdestillation,
- b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung,
- c) das Kracken,
- d) das Reformieren,
- e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln,
- f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle oder Bauxit,
- g) die Polymerisation,
- h) die Alkylierung,
- i) die Isomerisation.

- 7.2. Als "begünstigte Verfahren" im Sinne der Positionen 2710, 2711 und 2712 gelten:

- a) die Vakuumdestillation,
- b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung,
- c) das Kracken,
- d) das Reformieren,
- e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln,
- f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle oder Bauxit,
- g) die Polymerisation,
- h) die Alkylierung,
- i) die Isomerisation,
- j) nur für Schweröle der Position ex 2710: das Entschwefeln unter Verwendung von Wasserstoff, wenn dabei der Schwefelgehalt der Erzeugnisse um mindestens 85 v. H. vermindert wird (Methode ASTM D 1266-59 T),
- k) nur für Erzeugnisse der Position 2710: das Entparaffinieren, ausgenommen einfaches Filtern,
- l) nur für Schweröle der Position ex 2710: die Behandlung mit Wasserstoff bei einem Druck über 20 bar und einer Temperatur über 250 °C mit Hilfe eines Katalysators zu anderen Zwecken als zum Entschwefeln, wenn dabei der Wasserstoff aktiv an einer chemischen Reaktion beteiligt ist. Die Nachbehandlung von Schmierölen der Unterposition ex 2710 mit Wasserstoff (zum Beispiel Hydrofinishing oder Entfärbung) zur Verbesserung insbesondere der Farbe oder der Stabilität gilt jedoch nicht als begünstigtes Verfahren,

- m) nur für Heizöl der Position ex 2710: die atmosphärische Destillation, wenn bei der Destillation der Erzeugnisse nach der Methode ASTM D 86 bis 300 °C einschließlich der Destillationsverluste weniger als 30 RHT übergehen,
 - n) nur für Schweröle, ausgenommen Gasöl und Heizöl, der Position ex 2710: die Bearbeitung durch elektrische Hochfrequenz-Entladung
 - o) nur für Produkte in Rohform der Position ex 2712 (andere als Vaseline, Ozokerit, Montanwachs oder Torfwachs, Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT): die Entölung durch fraktionierte Kristallisation.
- 7.3. Im Sinne der Positionen ex 2707, 2713 bis 2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3403 verleihen einfache Behandlungen wie Reinigen, Klären, Entsalzen, Abscheiden des Wassers, Filtern, Färben, Markieren, Erzielung eines bestimmten Schwefelgehaltes durch Mischen von Erzeugnissen mit unterschiedlichem Schwefelgehalt, alle Kombinationen dieser Behandlungen oder ähnliche Behandlungen nicht die Ursprungseigenschaft.

Bemerkung 8:

Für die Zwecke des Artikels 4 des Anhangs II gelten landwirtschaftlichen und gartenbauliche Waren, die im Gebiet einer Vertragspartei angebaut werden, auch dann als Erzeugnisse mit Ursprung in dieser Vertragspartei, wenn sie aus Saatgut, Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelstöcken, Stecklingen, Pflöpfingen, Sprossen, Knospen oder anderen lebenden Teilen von Pflanzen erzeugt werden, die aus einer Nichtvertragspartei eingeführt wurden.

Bemerkung 9:

Für die Zwecke des Artikels 6 des Anhangs II beschreibt "einfach" Tätigkeiten, für die weder besondere Fähigkeiten noch eigens für die Ausübung der Tätigkeit hergestellte oder installierte Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen benötigt werden. Chemische Reaktionen fallen jedoch nicht unter einfaches Mischen. Eine chemische Reaktion ist ein Vorgang, auch ein biochemischer Vorgang, bei dem intramolekulare Bindungen aufgebrochen und neue intramolekulare Bindungen gebildet werden oder die räumliche Anordnung der Atome in einem Molekül geändert wird, sodass ein Molekül mit neuer Struktur entsteht.

Anlage 2

LISTE DER BE- ODER VERARBEITUNGEN, DIE AN VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, UM DER HERGESTELLTEN WARE DIE URSPRUNGSEIGENSCHAFT ZU VERLEIHEN

Unter Umständen fallen nicht alle in der Liste aufgeführten Waren unter dieses Abkommen. Es ist daher erforderlich, die anderen Teile dieses Abkommens zu konsultieren.

HS-Code	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	(4)
Kapitel 01	Lebende Tiere	Alle verwendeten Tiere des Kapitels 1 sind vollständig gewonnen oder hergestellt	
Kapitel 02	Fleisch und genießbare Schlachtnebenzeugnisse	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 01 und 02 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
Kapitel 03	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 03 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
ex Kapitel 04	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 04 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 04 vollständig gewonnen oder hergestellt sind, — alle verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Pampelmusensäfte) der Position 2009 Ursprungserzeugnisse sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 05	Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 05 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
ex 0502	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, zubereitet	Reinigen, Desinfizieren, Sortieren und Gleichrichten von Borsten	
Kapitel 06 ⁽¹⁾	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
Kapitel 07 ⁽¹⁾	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden	Herstellen, bei dem alle Erzeugnisse des Kapitels 07 vollständig gewonnen oder hergestellt sind	
Kapitel 08 ⁽¹⁾	Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen	Herstellen, bei dem — alle Früchte und Nüsse vollständig gewonnen oder hergestellt sind und	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
		— der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex Kapitel 09 ⁽¹⁾	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 09 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
0902	Tee, auch aromatisiert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position.		
ex 0910	Mischungen von Gewürzen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position.		
Kapitel 10 ⁽¹⁾	Getreide	Herstellen, bei dem alle Erzeugnisse des Kapitels 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
ex Kapitel 11 ⁽¹⁾	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Getreide, Gemüse, Wurzeln und Knollen der Position 0714 und alle verwendeten Früchte vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
1101	Mehl von Weizen oder Mengkorn	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex 1102 und ex 1103	Mehl, Grobgrieß und Feingrieß von Mais	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem mindestens 50 GHT des Mais der Position 1005 Ursprungserzeugnisse sind		
ex 1106	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten geschälten Hülsenfrüchten der Position 0713	Trocknen und Mahlen von Hülsenfrüchten der Position 0708		
Kapitel 12 ⁽¹⁾	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 12 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
1301	Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z. B. Balsame)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 1301 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsmittel von Pflanzen, auch modifiziert:			
	— Schleime und Verdickungsmittel von Pflanzen, modifiziert	Herstellen aus nicht modifizierten Schleimen und Verdickungsmitteln von Pflanzen		
	— andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
Kapitel 14 ⁽¹⁾	Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 14 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex Kapitel 15	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien der Positionen 1511 und 1513 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
1501	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Positionen 0209 oder 1503:			
	— Knochenfett und Abfallfett	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 0203, 0206 oder 0207 oder aus Knochen der Position 0506		
	— andere	Herstellen aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnieberzeugnissen von Schweinen der Positionen 0203 oder 0206 oder aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnieberzeugnissen von Hausgeflügel der Position 0207		
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503			
	— Knochenfett und Abfallfett	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 0201, 0202, 0204 oder 0206 oder aus Knochen der Position 0506		
	— andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 02 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:			
	— feste Fraktionen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1504		
	— andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 02 und 03 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
ex 1505	Lanolin, raffiniert	Herstellen aus rohem Wollfett der Position 1505		
1506	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:			
	— feste Fraktionen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1506		
	— andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 02 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
1507 bis 1510	— Sojaöl, Erdnussöl und andere Öle zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
	— feste Fraktionen	Herstellen aus anderen Vormaterialien der Positionen 1507 bis 1510		
	— andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
1511	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
1512	— Öle zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
	— feste Fraktionen	Herstellen aus anderen Vormaterialien der Position 1512		
	— andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
1513	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
1514 bis 1515	— Tungöl (Holzöl), Oiticicaöl, Myrtenschwachs, Japanwachs, Fraktionen von Jojobaöl und Öle zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
	— feste Fraktionen, ausgenommen von Jojobaöl	Herstellen aus anderen Vormaterialien der Positionen 1514 bis 1515		
	— andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 02 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und — alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien sind vollständig gewonnen oder hergestellt. Jedoch können Vormaterialien der Positionen 1507 und 1508 verwendet werden		
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 02 und 04 vollständig gewonnen oder hergestellt sind und		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
		— alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien sind vollständig gewonnen oder hergestellt. Jedoch können Vormaterialien der Positionen 1507 und 1508 verwendet werden		
Kapitel 16 ⁽²⁾	Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	Herstellen — aus Tieren des Kapitels 01 und/oder — bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 03 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
1701	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert:			
	— chemisch reine Maltose und Fructose	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1702		
	— anderer Zucker, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
	— andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse sind		
1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17, ausgenommen Vormaterialien der Unterposition 1702, 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
Kapitel 18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17, ausgenommen Vormaterialien der Unterposition 1702, 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grütze, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:			
	— Malzextrakt	— Herstellen aus Getreide des Kapitels 10		
	— andere	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:			
	— 20 GHT oder weniger Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse, Fische, Krebstiere oder Weichtiere enthaltend	Herstellen, bei dem das gesamte verwendete Getreide und seine Folgeprodukte (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
	— mehr als 20 GHT Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse, Fische, Krebstiere oder Weichtiere enthaltend	Herstellen, bei dem — das gesamte verwendete Getreide und seine Folgeprodukte (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sind, und — alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 02 und 03 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Kartoffelstärke der Position 1108		
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl, Grütze und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 1006 und 1806, — bei dem alle Vormaterialien des Kapitels 11 Ursprungserzeugnisse sind, und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien des Kapitels 11		
ex Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte, Nüsse und Gemüse vollständig gewonnen oder hergestellt sind. Jedoch können zerkleinerte schwarze Bohnen der Position ex 0713 verwendet werden		
ex 2001	Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex 2004 und ex 2005	Kartoffeln, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
2006	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex 2008	— Schalenfrüchte, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 1202 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
	— Erdnussbutter; Mischungen auf der Grundlage von Getreide; Palmherzen; Mais	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft der Position 1202 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
	— andere, ausgenommen Früchte (einschließlich Schalenfrüchte), in anderer Weise als in Wasser oder Dampf gekocht, ohne Zusatz von Zucker, gefroren	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
		— bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex Kapitel 21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem aller verwendete Kaffee der Position 0901 vollständig gewonnen oder hergestellt ist		
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:			
	— Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch kann Senfmehl, auch zubereitet, oder Senf verwendet werden.		
	— Senfmehl, auch zubereitet, und Senf	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position.		
ex 2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus zubereiteten oder haltbar gemachten Gemüsen der Positionen 2002 bis 2005		
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex Kapitel 22	Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig; ausgenommen:	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
		— bei dem alle verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 1005, 1007, 1703, 2207 oder 2208, und — bei dem alle verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke:			
	— Rum und anderer Branntwein, gewonnen durch Destillieren vergorener Zuckerrohrerzeugnisse:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Positionen 1703 oder 2207		
	— andere	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 2207 oder 2208, und — bei dem alle verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
ex Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex 2301	Mehl von Walen; Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 02 und 03 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
ex 2303	Rückstände aus der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 GHT	Herstellen, bei dem der gesamte verwendete Mais vollständig gewonnen oder hergestellt ist		
ex 2306	Olivenölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl, mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 GHT	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 2308	andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
2309	Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art:			
	— Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Getreide des Kapitels 10 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet, und der verwendete Zucker, die verwendeten Melassen oder die verwendete Milch Ursprungserzeugnisse sind und — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 03 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
	— andere	Herstellen, bei dem — das gesamte verwendete Getreide, der verwendete Zucker, die verwendeten Melassen, das verwendete Fleisch und die verwendete Milch Ursprungserzeugnisse sind und — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 03 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
ex Kapitel 24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 vollständig gewonnen oder hergestellt sind		
2402	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 Ursprungserzeugnisse sind		
ex 2403	Rauchtabak	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 Ursprungserzeugnisse sind		
ex Kapitel 25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex 2504	Natürlicher, kristalliner Grafit, mit Kohlenstoff angereichert, gereinigt und gemahlen	Anreicherung des Kohlenstoffgehalts, Reinigen und Mahlen von kristallinem Rohgrafit		
ex 2515	Marmor, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Marmor, auch bereits zerteiltem, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise		
ex 2516	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Steinen, auch bereits zerteilten, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise		
ex 2518	Dolomit, gebrannt	Brennen von nicht gebranntem Dolomit		
ex 2519	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), gebrochen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen, und Magnesiumoxid, auch chemisch rein, ausgenommen geschmolzene Magnesia und totgebrannte (gesinterte) Magnesia	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch kann natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit) verwendet werden		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 2520	Gips, zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex 2524	Asbestfasern	Herstellen aus Asbestkonzentrat		
ex 2525	Glimmerpulver	Mahlen von Glimmer und Glimmerabfall		
ex 2530	Farberden, gebrannt oder gemahlen	Brennen oder Mahlen von Farberden		
Kapitel 26	Erze sowie Schlacken und Aschen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex Kapitel 27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex 2707	Öle, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren ⁽³⁾ oder andere Be- oder Verarbeitungsvorgänge, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex 2709	Öl aus bituminösen Mineralien, roh	Schwelung bituminöser Mineralien		
2710	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen Ölabfälle	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren ⁽⁴⁾ oder andere Be- oder Verarbeitungsvorgänge, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren ⁽⁴⁾ oder andere Be- oder Verarbeitungsvorgänge, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
2712	Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdöl-wachs, paraffinische Rückstände ("slack wax"), Ozokerit, Montanwachs, Torf-wachs, andere Mineralwachse und ähn-liche durch Synthese oder andere Verfah-ren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren ⁽⁴⁾ oder andere Be- oder Verarbeitungsvorgänge, bei denen alle verwendeten Vormateria-lien in eine andere Position als das Er-zeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschrei-tet		
2713	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bitu-minösen Mineralien	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren ⁽³⁾ oder andere Be- oder Verarbeitungsvorgänge, bei denen alle verwendeten Vormateria-lien in eine andere Position als das Er-zeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschrei-tet		
2714	Naturbitumen und Naturasphalt; bitumi-nöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren ⁽³⁾ oder andere Be- oder Verarbeitungsvorgänge, bei denen alle verwendeten Vormateria-lien in eine andere Position als das Er-zeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschrei-tet		
2715	Bituminöse Mischungen auf der Grund-lage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mi-neralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Ver-schnittbitumen)	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren ⁽³⁾ oder andere Be- oder Verarbeitungsvorgänge, bei denen alle verwendeten Vormateria-lien in eine andere Position als das Er-zeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschrei-tet		
ex Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; an-organische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Positi-on, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Je-doch dürfen Vormaterialien derselben Po-sition wie das Erzeugnis verwendet wer-den, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwen-deten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht über-schreitet	
ex 2805	"Mischmetall"	Herstellen durch elektrolytische oder ther-mische Behandlung, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex 2811	Schwefeltrioxid	Herstellen aus Schwefeldioxid		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 2833	Aluminiumsulfat	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex 2840	Natriumperborat	Herstellen aus Dinatriumtetraboratpentahydrat		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 2852	— Quecksilberverbindungen von inneren Ether und ihren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 2909 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	— Quecksilberverbindungen von Nucleinsäuren und ihren Salze, auch chemisch nicht einheitlich; andere heterocyclische Quecksilberverbindungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2852, 2932, 2933 und 2934 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	— Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, ausgenommen solche der Position 3002 oder 3006; zertifizierte Referenzmaterialien	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren ⁽³⁾ oder andere Be- oder Verarbeitungsvorgänge, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex 2902	Cyclane und Cyclene (ausgenommen Azulene), Benzol, Toluol, Xylole, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren ⁽³⁾ oder andere Be- oder Verarbeitungsvorgänge, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 2905	Metallalkoholate von Alkoholen dieser Position oder von Ethanol	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 2905. Jedoch dürfen Metallalkoholate dieser Position verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2915 und 2916 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 2932	— innere Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 2909 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	— cyclische Acetale und innere Halbacetale und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2932 und 2933 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
2934	Nucleinsäuren und ihre Salze, auch chemisch nicht einheitlich; andere heterocyclische Verbindungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2932, 2933 und 2934 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 2939	Mohnstrohkonzentrate mit einem Gehalt an Alkaloiden von 50 GHT oder mehr	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
3001	Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen zu organotherapeutischen Zwecken; Heparin und seine Salze; andere menschliche oder tierische Stoffe zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position.	
3002	Menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse,	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position.	

(1)	(2)	(3)	oder (4)
	auch in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse		
3003 und 3004	Arzneiwaren (ausgenommen Waren der Positionen 3002, 3005 und 3006):	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 3003	
ex 3006	— pharmazeutische Abfälle im Sinne der Anmerkung 4 Buchstabe k zu diesem Kapitel	Das Erzeugnis behält die Ursprungseigenschaft, die es nach der ursprünglichen Einreihung erhalten hat	
	— sterile Adhäsionsbarrieren zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken, auch resorbierbar:		
	— aus Kunststoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	— aus Geweben	Herstellen aus (5) — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
	— Vorrichtungen erkennbar zur Verwendung für Stomata	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 31	Düngemittel; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen, mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger; ausgenommen: — Natriumnitrat (Natronsalpeter) — Calciumcyanamid (Kalkstickstoff) — Kaliumsulfat — Kaliummagnesiumsulfat	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
		werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex 3201	Tannine und ihre Salze, Ether, Ester und andere Derivate	Herstellen aus Gerbstoffauszügen pflanzlichen Ursprungs		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3205	Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken ⁽⁶⁾	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 3203, 3204 und 3205. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3205 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 33	Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3301	Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich "konkrete" oder "absolute" Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nicht flüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus Vormaterialien einer anderen "Gruppe" ⁽⁷⁾ dieser Position. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Warengruppe wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuermittel und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, "Dentalwachs" und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3403	Zubereitete Schmiermittel, weniger als 70 GHT an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte Verfahren ⁽³⁾ oder andere Be- oder Verarbeitungsvorgänge, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als das Erzeugnis einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse:			
	— auf der Grundlage von Paraffin, von Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder (4)
	— andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen — aus hydrierten Ölen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 1516,	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
		— Fettsäuren von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution und technischen Fettalkoholen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 3823, und	
		— Vormaterialien der Position 3404	
		Jedoch dürfen diese Vormaterialien verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 35	Eiweißstoffe; modifizierte Stärken; Klebstoffe; Enzyme; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärken); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:		
	— Stärkeether und -ester	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3505	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	— andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 1108	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3507	Zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetall-Legierungen; leicht entzündliche Stoffe	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 37	Erzeugnisse zu fotografischen und kinematografischen Zwecken; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3701	Fotografische Platten und Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Planfilme, sensibilisiert, nicht belichtet, auch in Kassetten:		

(1)	(2)	(3)	oder (4)
	— Sofortbild-Planfilme für Farbaufnahmen, in Kassetten	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 3701 und 3702. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3702 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	— andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 3701 und 3702. Jedoch dürfen Vormaterialien der Positionen 3701 und 3702 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3702	Fotografische Filme in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Rollfilme, sensibilisiert, nicht belichtet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 3701 und 3702	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3704	Fotografische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, jedoch nicht entwickelt	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 3701 bis 3704	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3801	— Kolloider Grafit in öliger Suspension; halbkolloider Grafit; kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
	— Grafit in Form von Pasten, aus einer Mischung von mehr als 30 GHT Grafit mit Mineralölen bestehend	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 3403 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3803	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3805	Sulfatterpentinöl, gereinigt	Reinigen durch Destillieren oder Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3806	Harzester	Raffinieren von Harzsäuren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3807	Schwarzpech, auch lediglich Pech genannt	Destillieren von Holzteer	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
3808	Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
3809	Appretur- oder Endausstattungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
3810	Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
3811	Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditive und andere zubereitete Additive für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:			
	— zubereitete Additive für Schmieröle, Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 3811 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
	— andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
3812	Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
3813	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
3814	Zusammengesetzte organische Löse- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
3818	Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
3819	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
3820	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex 3821	Zubereitete Nährsubstrate zum Erhalten von Mikroorganismen (einschließlich Viren und dergleichen) oder pflanzlichen, menschlichen oder tierischen Zellen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
3822	Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, ausgenommen solche der Position 3002 oder 3006; zertifizierte Referenzmaterialien	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole;			
	— technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
	— technische Fettalkohole	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3823		
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen:			
	— folgende Waren dieser Position: -- zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne auf der Grundlage von natürlichen Harzprodukten -- Naphtensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester -- Sorbit, ausgenommen Sorbit der Position 2905 -- Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Ethanolamine; thio-penhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze -- Ionenaustauscher -- Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
	-- alkalische Eisenoxide (Gasreinigungsmasse) -- Ammoniakwasser und ausgebrauchte Gasreinigungsmassen -- Sulfonaphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester -- Fuselöle und Dippelöle -- Mischungen von Salzen mit verschiedenen Anionen -- Kopierpasten auf der Grundlage von Gelatine, auch auf Unterlagen aus Papier oder Textilien			
	— andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
3901 bis 3915	Kunststoffe in Primärformen, Abfälle, Schnitzel und Bruch, aus Kunststoffen; ausgenommen Waren der Positionen ex 3907 und 3912, für die die folgenden Regeln festgelegt sind:			
	— Additionshomopolymerisationserzeugnisse mit einem Anteil eines Monomers am Gesamtgehalt des Polymers von mehr als 99 GHT	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ⁽⁸⁾		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	— andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ⁽⁸⁾		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 3907	— Copolymere, aus Polycarbonat- und Acrylnitrilbutadienstyrolcopolymeren (ABS)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ⁽⁸⁾		
	— Polyester	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und/oder Herstellen aus Tetrabrompolycarbonat (Bisphenol A)		
3912	Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder (4)
3916 bis 3919	Halb- und Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3920 ⁽⁹⁾	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
3921 bis 3926	Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
4005	Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, ausgenommen Naturkautschuk, 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
4012	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk:		
	— Luftreifen, Vollreifen oder Hohlkammerreifen, runderneuert, aus Kautschuk	Runderneuern von gebrauchten Reifen	
	— andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 4011 und 4012	
ex 4017	Waren aus Hartkautschuk	Herstellen aus Hartkautschuk	
ex Kapitel 41	Rohe Häute und Felle (andere als Pelzfelle) und Leder; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex 4102	Rohe Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart	Enthaaren von Schaffellen oder Lammfellen	
4104 bis 4106	Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet	Nachgerben von gegerbtem Leder oder Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
4107, 4112 und 4113	Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament oder Rohhautleder, enthaart, auch gespalten, ausgenommen Leder der Position 4114	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen der Positionen 4104 bis 4013	
ex 4114	Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder	Herstellen aus Vormaterialien der Positionen 4104 bis 4106, 4107, 4112 oder 4113, sofern ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex 4302	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, zusammengesetzt:			
	— in Platten, Kreuzen oder ähnlichen Formen	Bleichen oder Färben mit Zuschneiden und Zusammensetzen von nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen		
	— andere	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen		
4303	Kleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen der Position 4302		
ex Kapitel 44	Holz und Holzwaren; Holzkohle; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex 4403	Rohholz, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet	Herstellen aus Rohholz, auch entrindet oder vom Splint befreit		
ex 4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Hobeln, Schleifen oder an den Enden verbinden		
ex 4408	Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter) und Blätter für Sperrholz, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger	An den Kanten verbinden, Hobeln, Schleifen oder an den Enden verbinden		
ex 4409	Holz, entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden:			
	— geschliffen oder an den Enden verbunden	Schleifen oder an den Enden verbinden		
	— gefrieste oder profilierte Leisten und Frieze	Friesen oder Profilieren		
ex 4410 bis ex 4413	Gefrieste oder profilierte Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke	Friesen oder Profilieren		
ex 4415	Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz	Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern		
ex 4416	Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz	Herstellen aus Fassstäben, auch auf beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht weiter bearbeitet		

(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 4418	— Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch können Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen und Schindeln ("shingles" und "shakes") verwendet werden.	
	— gefrieste oder profilierte Leisten und Frieze	Friesen oder Profilieren	
ex 4421	Holz für Zündhölzer, vorgerichtet; Holznägel für Schuhe	Herstellen aus Holz jeder Position, ausgenommen aus Holzdraht der Position 4409	
ex Kapitel 45	Kork und Korkwaren; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
4503	Waren aus Naturkork	Herstellen aus Kork der Position 4501	
Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
Kapitel 47	Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex Kapitel 48 ⁽¹⁰⁾	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex 4811	Papier und Pappe, nur liniert oder kariert	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47	
4816	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47	
4817	Briefumschläge, Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Abwerk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 4818	Toilettenpapier	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47	
ex 4819	Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
		— bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex 4820	Briefpapierblöcke	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex 4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, zugschnitten	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47		
ex Kapitel 49	Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
4909	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit Glückwünschen oder persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 4909 und 4911		
4910	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern:			
	— Dauerkalender oder Kalender, deren auswechselbarer Block auf einer Unterlage angebracht ist, die nicht aus Papier oder Pappe besteht	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
	— andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 4909 und 4911		
ex Kapitel 50	Seide; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex 5003	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), gekrempelt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide		
5004 bis ex 5006	Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bouretteseidengarne	Herstellen aus ⁽⁵⁾ — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, — anderen natürlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung		
5007	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide:			

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
	— in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽⁵⁾		
	— andere	Herstellen aus ⁽⁵⁾ — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Abwerk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex Kapitel 51	Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
5106 bis 5110	Garne aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar	Herstellen aus ⁽⁵⁾ — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, — natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung		
5111 bis 5113	Gewebe aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar:			
	— in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽⁵⁾		
	— andere	Herstellen aus ⁽⁵⁾ — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
		oder		
		Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex Kapitel 52	Baumwolle; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
5204 bis 5207	Nähgarne und andere Garne aus Baumwolle	Herstellen aus ⁽⁵⁾ — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, — natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung		
5208 bis 5212	Gewebe aus Baumwolle:			
	— in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽⁵⁾		
	— andere	Herstellen aus ⁽⁵⁾ — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex Kapitel 53	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
5306 bis 5308	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne	Herstellen aus ⁽⁵⁾ — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, — natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung		
5309 bis 5311	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen:			
	— in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽⁵⁾		
	— andere	Herstellen aus ⁽⁵⁾ — Kokosgarnen, — Jutegarnen — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Abwerk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
5401 bis 5406	Garne, Monofile und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten	Herstellen aus ⁽⁵⁾ — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, — natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung		
5407 und 5408	Gewebe aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten:			
	— in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽⁵⁾		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
	— andere	Herstellen aus ⁽⁵⁾ — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
5501 bis 5507	Synthetische oder künstliche Spinnfasern	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
5508 bis 5511	Garne und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	Herstellen aus ⁽⁵⁾ — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, — natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung		
5512 bis 5516	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern:			
	— in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽⁵⁾		
	— andere	Herstellen aus ⁽⁵⁾ — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren,		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
		Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren; ausgenommen:	Herstellen aus ⁽⁵⁾ — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung		
5602	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen:			
	— Nadelfilz	Herstellen aus ⁽⁵⁾ — natürlichen Fasern oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Jedoch können — Monofile aus Polypropylen der Position 5402, — Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder — Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet		
	— andere	Herstellen aus ⁽⁵⁾ — natürlichen Fasern, — Spinnfasern aus Kasein oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
5604	Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt:			
	— Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	Herstellen aus Kautschukfäden und -schnüren, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen		
	— andere	Herstellen aus ⁽⁵⁾ — natürlichen Fasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
		— Vormaterialien für die Papierherstellung		
5605	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspinnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen	Herstellen aus ⁽⁵⁾ — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung		
5606	Gimpen, umspinnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umspinnene Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; "Maschengarne"	Herstellen aus ⁽⁵⁾ — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung		
Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen:			
	— aus Nadelfilz	Herstellen aus ⁽⁵⁾ — natürlichen Fasern oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Jedoch können — Monofile aus Polypropylen der Position 5402, — Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder — Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Jutegewebe kann als Unterlage verwendet werden		
	— aus anderem Filz	Herstellen aus ⁽⁵⁾ — natürlichen Fasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
	— andere	Herstellen aus ⁽⁵⁾ — Kokosgarnen oder Jutegarnen, — Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, — natürlichen Fasern oder		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
		— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet Jutegewebe kann als Unterlage verwendet werden		
ex Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstoff-erzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien; ausgenommen:			
	— in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽⁵⁾		
	— andere	Herstellen aus ⁽⁵⁾ — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
5805	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und Ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
5810	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art	Herstellen aus Garnen		
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose:			
	— mit einem Gehalt an textilen Vormaterialien von 90 GHT oder weniger	Herstellen aus Garnen		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
	— andere	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten	Herstellen aus Garnen ⁽⁵⁾		
5905	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen:			
	— mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen	Herstellen aus Garnen		
	— andere	Herstellen aus ⁽⁵⁾ — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
5906	Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902:			
	— Gewirke und Gestricke	Herstellen aus ⁽⁵⁾ — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
	— andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von mehr als 90 GHT	Herstellen aus chemischen Vormaterialien		
	— andere	Herstellen aus Garnen		
5907	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Abwerk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
5908	Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt:			
	— Glühstrümpfe, getränkt	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken für Glühstrümpfe		
	— andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
5909 bis 5911	Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen:			
	— Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz, der Position 5911	Herstellen aus Garnen, Abfällen von Geweben oder Lumpen der Position 6310		
	— Gewebe, auch verfilzt, von der auf Papiermaschinen oder zu anderen technischen Zwecken verwendeten Art, auch getränkt oder bestrichen, schlauchförmig oder endlos, mit einfacher oder mehrfacher Kette und/oder einfachem oder mehrfachem Schuss oder flach gewebt, mit mehrfacher Kette und/oder mehrfachem Schuss der Position 5911	Herstellen aus ⁽⁵⁾ — Kokosgarnen, — den folgenden Vormaterialien: -- Garne aus Polytetrafluorethylen ⁽¹¹⁾ , -- Garne aus Polyamid, gezwirnt und bestrichen, getränkt oder überzogen mit Phenolharz, -- Garne aus synthetischen Spinnfasern aus aromatischem Polyamid, hergestellt durch Polykondensation von Metaphenylendiamin und Isophthalsäure, -- Monofile aus Polytetrafluorethylen ⁽¹¹⁾ , -- Garne aus synthetischen Spinnfasern aus Poly-p-Phenylenteraphthalamid, -- Garne aus Glasfasern, bestrichen mit Phenoplast und umsponnen mit Acrylfasern ⁽¹¹⁾ ,		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
		-- Monofile aus Copolyester, aus einem Polyester, einem Terephthalsäureharz, 1,4-Cyclohexandimethanol und Isophthalsäure bestehend, -- natürlichen Fasern, -- synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder -- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
	— andere	Herstellen aus ⁽⁵⁾ — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke	Herstellen aus ⁽⁵⁾ — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
Kapitel 61 ⁽¹²⁾	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestrickten:			
	— hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen	Herstellen aus Garnen ⁽⁵⁾ ⁽¹³⁾		
	— andere	Herstellen aus ⁽⁵⁾ — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
ex Kapitel 62 ⁽¹⁴⁾	Kleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestrickten; ausgenommen:	Herstellen aus Garnen ⁽⁵⁾ ⁽¹³⁾		
ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209 und ex 6211	Kleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder und Bekleidungszubehör für Kleinkinder, bestickt	Herstellen aus Garnen ⁽¹³⁾ oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ⁽¹³⁾		
ex 6210 und ex 6216	Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Herstellen aus Garnen ⁽¹³⁾ oder Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ⁽¹³⁾		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
6213 und 6214	Taschentücher, Ziertaschentücher, Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren:			
	— bestickt	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽⁵⁾ ⁽¹³⁾ oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ⁽¹³⁾		
	— andere	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽⁵⁾ ⁽¹³⁾ oder Konfektionieren mit anschließendem Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), vorausgesetzt dass der Wert der verwendeten unbedruckten Waren der Positionen 6213 und 6214 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
6217	Anderes konfektioniertes Bekleidungs-zubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212:			
	— bestickt	Herstellen aus Garnen ⁽¹³⁾ oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ⁽¹³⁾		
	— Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Herstellen aus Garnen ⁽¹³⁾ oder Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet ⁽¹³⁾		
	— Gestanzte Kragen- und Manschetten-einlagen	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
	— andere	Herstellen aus Garnen ⁽¹³⁾		
ex Kapitel 63	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
6301 bis 6304	Decken, Bettwäsche usw.; Gardinen usw.; andere Waren zur Innenausstattung:			
	— aus Filz oder Vliesstoffen	Herstellen aus ⁽⁵⁾ — natürlichen Fasern oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
	— andere:			
	– – bestickt	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽¹³⁾ ⁽¹⁵⁾ oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben (andere als gewirkte oder gestrickte), vorausgesetzt dass der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
	-- andere	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽¹³⁾ ⁽¹⁵⁾		
6305	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken	Herstellen aus ⁽⁵⁾ — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, weder gekrempelt oder gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
6306	Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen:			
	— aus Vliesstoffen	Herstellen aus ⁽⁵⁾ ⁽¹³⁾ : — natürlichen Fasern oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
	— andere	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽⁵⁾ ⁽¹³⁾		
6307	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Kleidung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
6308	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapiserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet		
6401	Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist			
	— mit einem Zollwert von mehr als 10 EUR	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, an Brandsohlen oder anderen Sohlenteilen befestigt, der Position 6406		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
	— mit einem Zollwert von 10 EUR oder weniger	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und Oberteilen der Position 6406		
6402	Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff			
	— mit einem Zollwert von mehr als 8 EUR	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, an Brandsohlen oder anderen Sohlenteilen befestigt, der Position 6406		
	— mit einem Zollwert von 8 EUR oder weniger	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und Oberteilen der Position 6406		
6403	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder			
	— mit einem Zollwert von mehr als 24 EUR	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, an Brandsohlen oder anderen Sohlenteilen befestigt, der Position 6406		
	— mit einem Zollwert von 24 EUR oder weniger	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und Oberteilen der Position 6406		
6404	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen			
	— mit einem Zollwert von mehr als 13 EUR	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, an Brandsohlen oder anderen Sohlenteilen befestigt, der Position 6406		
	— mit einem Zollwert von 13 EUR oder weniger	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und Oberteilen der Position 6406		
6405	Andere Schuhe			
	— mit einem Zollwert von mehr als 9 EUR	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, an Brandsohlen oder anderen Sohlenteilen befestigt, der Position 6406		
	— mit einem Zollwert von 9 EUR oder weniger	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und Oberteilen der Position 6406		
6406	Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
6505	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffserzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern ⁽¹³⁾		
ex Kapitel 66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschrime, Gartenschirme und ähnliche Waren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
Kapitel 67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex Kapitel 68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex 6802	Marmor, Travertin und Alabaster	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 2515		
ex 6803	Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer	Herstellen aus bearbeitetem Schiefer		
ex 6812	Waren aus Asbest; Waren aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position.		
ex 6814	Waren aus Glimmer, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen	Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer)		
Kapitel 69	Keramische Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex Kapitel 70	Glas und Glaswaren; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex 7003, ex 7004 und ex 7005	Glas mit nicht reflektierender Schicht	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001		
7006	Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen:			
	— Glasplatten (Substrate) von einer dielektrischen Metallschicht überzogen, nach den Normen des SEMII-Halbleiter ⁽¹⁶⁾	Herstellen aus nicht überzogenen Glasplatten (Substraten) der Position 7006		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
	— andere	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001		
7007	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas oder Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001		
7008	Mehrschichtige Isolierverglasungen	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001		
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001		
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Schleifen von Glaswaren, wenn der Gesamtwert der verwendeten nicht geschliffenen Glaswaren 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Schleifen von Glaswaren, wenn der Gesamtwert der verwendeten nicht geschliffenen Glaswaren 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder mit der Hand ausgeführtes Verzieren (ausgenommen Siebdruck) von mundgeblasenen Glaswaren, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex 7019	Waren aus Glasfasern (ausgenommen Garne)	Herstellen aus — ungefärbten Glasstapelfasern, Glasseidensträngen (Rovings) oder Garnen, geschnittenem Textilglas oder — Glaswolle		
ex Kapitel 71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex 7101	Echte Perlen oder Zuchtperlen, einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex 7102, ex 7103 und ex 7104	Edelsteine und Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte), bearbeitet	Herstellen aus nicht bearbeiteten Edelsteinen oder Schmucksteinen		
7106, 7108 und 7110	Edelmetalle:			
	— in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 7106, 7108 und 7110		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
		oder elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 oder Legieren von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 untereinander oder mit unedlen Metallen		
	— als Halbzeug oder Pulver	Herstellen aus Edelmetallen in Rohform		
ex 7107, ex 7109 und ex 7111	Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug	Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen, in Rohform		
7116	Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
7117	Fantasieschmuck	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen aus Teilen aus unedlen Metallen, nicht vergoldet, versilbert oder plattiert, vorausgesetzt dass der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex Kapitel 72	Eisen und Stahl; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
7207	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204, 7205 oder 7206		
7208 bis 7216	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen oder Halbzeug der Position 7206 oder 7207		
7217	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7207		
ex 7218 91 und ex 7218 99	Halbzeug	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204, 7205 oder 721810		
7219 bis 7222	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nicht rostendem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen oder Halbzeug der Position 7218		
7223	Draht aus nicht rostendem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7218		
ex 7224 90	Halbzeug	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204, 7205 oder 722410		
7225 bis 7228	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht; Stabstahl und Profile aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen oder Halbzeug der Position 7206, 7207, 7218 oder 7224		

(1)	(2)	(3)	oder (4)
7229	Draht aus anderem legierten Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7224	
ex Kapitel 73	Waren aus Eisen oder Stahl; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex 7301	Spundwanderzeugnisse	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206	
7302	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206	
7304, 7305 und 7306	Rohre und Hohlprofile, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206, 7207, 7218 oder 7224	
ex 7307	Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus nicht rostendem Stahl (ISO Nr. X5CrNiMo 1712), aus mehreren Teilen bestehend	Drehen, Bohren, Aufreiben, Gewindeschneiden, Entgraten und Sandstrahlen von Schmiederohlingen, deren Gesamtwert 35 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen durch Schweißen hergestellte Profile der Position 7301 nicht verwendet werden	
ex 7315	Gleitschutzketten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7315 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen — Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
7401	Kupfermatte; Zementkupfer (gefälltes Kupfer)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
7402	Nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
7403	Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform:			
	— raffiniertes Kupfer	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
	— Kupferlegierungen und raffiniertes Kupfer, andere Elemente enthaltend	Herstellen aus raffiniertem Kupfer, in Rohform, oder aus Abfällen und Schrott, aus Kupfer		
7404	Abfälle und Schrott, aus Kupfer	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
7405	Kupfervorlegierungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
7413	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis.		
ex Kapitel 75	Nickel und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
7501 bis 7503	Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie; Nickel in Rohform; Abfälle und Schrott, aus Nickel	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
7601	Aluminium in Rohform	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder Herstellen durch thermische oder elektrolitische Behandlung von nicht legiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott, aus Aluminium		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
7602	Abfälle und Schrott, aus Aluminium	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
7607 ⁽¹⁷⁾	Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und der Position 7606		
7610 und 7614	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Geländer), aus Aluminium, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stangen (Stäbe), Profile, Rohre und dergleichen, aus Aluminium; Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex 7616	Waren aus Aluminium, ausgenommen Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht, und Streckbleche und -bänder, aus Aluminium	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht oder Streckbleche aus Aluminium verwendet werden; und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Abwerk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
Kapitel 77	Reserviert für eine eventuelle künftige Verwendung im Harmonisierten System			
ex Kapitel 78	Blei und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Abwerk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
7801	Blei in Rohform:			
	— raffiniertes Blei	Herstellen aus Barrenblei oder Werkblei		
	— andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7802 nicht verwendet werden		
7802	Abfälle und Schrott, aus Blei	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex Kapitel 79	Zink und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
7901	Zink in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7902 nicht verwendet werden		
7902	Abfälle und Schrott, aus Zink	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex Kapitel 80	Zinn und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
8001	Zinn in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 8002 nicht verwendet werden		
8002 und 8007	Abfälle und Schrott, aus Zinn; andere Waren aus Zinn	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
Kapitel 81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus:			
	— andere unedle Metalle, bearbeitet; Waren daraus	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
	— andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
ex Kapitel 82	Werkzeuge, Schneidwaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		
8206	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 8202 bis 8205. Jedoch darf		

(1)	(2)	(3)	oder (4)
		die Warenzusammenstellung auch Werkzeuge der Positionen 8202 bis 8205 enthalten, wenn ihr Gesamtwert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet	
8207	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nicht mechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Pressen, Prägen, Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8208	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 8211	Messer mit schneidender Klinge (ausgenommen Messer der Position 8208), auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch können Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden.	
8214	Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und -scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger/Fleischhauer oder für den Küchengebrauch, Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden.	
8215	Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden.	
ex Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex 8302	Baubeschläge und automatische Türschließer	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen andere Vormaterialien der Position 8302 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 8306	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen andere Vormaterialien der Position 8306 verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen:	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex 8401	Kernbrennstoffelemente	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8402	Dampfkessel (Dampferzeuger), ausgenommen Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8403 und ex 8404	Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402; Hilfsapparate für Zentralheizungskessel	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 8403 und 8404		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8406	Dampfturbinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Position 8407 oder 8408 bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
8411	Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8412	Andere Motoren und Kraftmaschinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 8413	Rotierende Verdrängerpumpen	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 8414	Ventilatoren für industrielle Zwecke	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8415	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 8419	Maschinen für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb dieses Grenzwerts bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8420	Kalander und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb dieses Grenzwerts bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8423	Waagen (einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen), ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner; Gewichte für Waagen aller Art	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
8424	Mechanische Apparate, auch handbetrieben, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und ähnliche Apparate; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8425 bis 8428	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb der vorstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8431 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8429	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter:		
	— Straßenwalzen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
	— andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb der vorstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8431 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8430	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb der vorstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8431 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 8431	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Straßenwalzen bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8439	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb dieses Grenzwerts bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
8441	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb dieses Grenzwerts bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 8443	Drucker, für Büromaschinen (z. B. automatische Datenverarbeitungsmaschinen, Textverarbeitungsmaschinen usw.)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8444 bis 8447	Maschinen für die Textilindustrie der Positionen 8444 bis 8447	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 8448	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Positionen 8444 und 8445	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8452	Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440; Möbel, Sockel und Deckel, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Nähmaschinen bestimmt; Nähmaschinennadeln:		
	— Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt	Herstellen, bei dem — der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet, — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die zum Zusammenbau des Kopfes (ohne Motor) verwendet werden, den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet und — bei dem der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich Ursprungserzeugnisse sind	
	— andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8456 bis 8466	Werkzeugmaschinen, Teile und Zubehör der Positionen 8456 bis 8466	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8469 bis 8472	Büromaschinen und -apparate (Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, automatische Datenverarbeitungsmaschinen, Vervielfältigungsmaschinen, Büroheftmaschinen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8480	Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Metalle, Metallcarbide, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
8482	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager)	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8484	Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen; mechanische Dichtungen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex 8486	— Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art durch Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahl, Ultraschall, Elektroerosion, elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl; Teile und Zubehör — Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Biegen, Abkanten, Richten von Metallen; Teile und Zubehör — Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen oder zum Kaltbearbeiten von Glas; Teile und Zubehör — Anreißinstrumente als Pattern-Generatoren zum Herstellen von Masken und Retikeln aus mit Fotolack beschichteten Substraten; Teile und Zubehör	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
	— Formen zum Spritzgießen oder Formpressen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
	— Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb der vorstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8431 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8487	Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in diesen Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlussstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte; ausgenommen:	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
		— bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb der vorstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8503 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8502	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb der vorstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 8501 und 8503 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 8504	Stromversorgungseinheiten für automatische Datenverarbeitungsmaschinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8506	Elektrische Primärelemente und Primärbatterien	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8507	Elektrische Akkumulatoren, einschließlich Scheider (Separatoren) dafür, auch in quadratischer oder rechteckiger Form	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8510	Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen sowie Haarentferner (Epilatoren), mit eingebautem Elektromotor	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen andere Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8516	Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raum-oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken; Elektro-wärmegegeräte zur Haarpflege (z. B. Haartrockner, Dauerwellengeräte und Brennscherenwärmer) oder zum Händetrocknen; elektrische Bügeleisen; andere Elektrowärmegegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Position 8545	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen andere Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 8517	andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk), ausgenommen solche der Positionen 8443, 8525, 8527 oder 8528	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
		— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		
ex 8518	Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8519	Tonaufnahmegeräte; Tonwiedergabegeräte; Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8521	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8522	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8519 bis 8521 bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
8523	— Platten, Bänder, nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen und andere Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung, ausgenommen Waren des Kapitels 37	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
	— Platten, Bänder, nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen und andere Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, ausgenommen Waren des Kapitels 37	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb der vorstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8523 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	— zur Plattenherstellung dienende Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb der vorstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8523 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
	— Transponderkarten und "intelligente Karten (smart cards)" mit mindestens zwei elektronischen integrierten Schaltungen	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	— "intelligente Karten (smart cards)" mit einer elektronischen integrierten Schaltung	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb der vorstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 8541 und 8542 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder das Verfahren der Diffusion (bei dem durch selektives Aufbringen eines geeigneten Dotierungsstoffes auf ein Halbleitersubstrat integrierte Schaltungen gebildet werden), auch wenn der Zusammenbau und/oder das Testen in einem in den Artikeln 3 nicht genannten Land stattfinden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8525	Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8526	Funkmessgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8527	Rundfunkempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8528	— Monitore und Projektoren, ohne eingebauten Fernsehempfangsgerät von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
	— andere Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät; Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8529	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt:			
	— erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
	— erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich bestimmt für Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät von der ausschließlich oder hauptsächlich in einem automatischen Datenverarbeitungssystem der Position 8471 verwendeten Art	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	— andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8531	Elektrische Hör- und Sichtsignalgeräte (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte und Feuermelder), ausgenommen solche der Position 8512 oder 8530	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8535	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Sicherungen, Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen und andere Verbindungselemente sowie Verbindungskästen), für eine Spannung von mehr als 1 000 V	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb der vorstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8538 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8536	— Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen für eine Spannung von 1 000 V oder weniger	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	— Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel:			
	-- aus Kunststoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder (4)
	-- aus keramischen Stoffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
	-- aus Kupfer	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8537	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher mit eingebauten Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90, sowie numerische Steuerungen, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 8541	Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente, ausgenommen noch nicht in Mikroplättchen zerschnittene Scheiben (Wafers)	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 8542	Elektronische integrierte Schaltungen:		
	— Monolithische integrierte Schaltungen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb der vorstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 8541 und 8542 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet oder das Verfahren der Diffusion (bei dem durch selektives Aufbringen eines geeigneten Dotierungsstoffes auf ein Halbleiter-substrat integrierte Schaltungen gebildet werden), auch wenn der Zusammenbau und/oder das Testen in einem in den Artikeln 3 nicht genannten Land stattfinden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	— elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
	— andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
		— innerhalb der vorstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 8541 und 8542 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
8544 ⁽¹⁸⁾	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolitisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
8545	Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke, aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
8547	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepressten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepressten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
8548	Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren; elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen:			
	— zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine)	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb der vorstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 8541 und 8542 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	— andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex Kapitel 86	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege; ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder (4)
8608	Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör; ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
8709	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8710	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8711	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 8712	Fahrräder, ohne Kugellager	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 8714	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8715	Kinderwagen und Teile davon	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex Kapitel 88	Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 8804	Rotierende Fallschirme	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 8804	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
8805	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Rümpfe der Position 8906 nicht verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex Kapitel 90	Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile davon und Zubehör; ausgenommen:	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9001	Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9002	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9004	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 9005	Ferngläser, Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen dafür	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 9006	Fotoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für fotografische Zwecke sowie Fotoblitzlampen, ausgenommen Fotoblitzlampen mit elektrischer Zündung	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9007	Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9011	Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrofotografie, Mikrokinematografie oder Mikroprojektion	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
ex 9014	Andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9015	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topografie, Fotogrammetrie, Hydrografie, Ozeanografie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9016	Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9017	Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantografen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmessinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z. B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren); in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
9018	Medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich Szintigrafen und andere elektromedizinische Apparate und Geräte, sowie Apparate und Geräte zum Prüfen der Sehschärfe:			
	— zahnärztliche Behandlungsstühle mit zahnärztlichen Vorrichtungen oder Speifontänen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 9018		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
	— andere	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9019	Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik; Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9020	Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne austauschbares Filterelement	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9024	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
9025	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
9026	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflussmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
9027	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		

(1)	(2)	(3)	oder (4)
	Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder fotometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome		
9028	Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür:		
	— Teile und Zubehör	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
	— andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9029	Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 9014 oder 9015; Stroboskope	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9030	Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9031	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9032	Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9033	Teile und Zubehör (in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren; ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
9105	Andere Uhren	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
9109	Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhr-Werke), vollständig und zusammengesetzt	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9110	Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen); unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke; Uhrrohrwerke	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — innerhalb der vorstehenden Begrenzung der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 9114 10 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9111	Gehäuse für Uhren der Position 9101 oder 9102, Teile davon	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9112	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9113	Uhrarmbänder und Teile davon:		
	— aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert oder aus Edelmetallplattierungen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
	— andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile und Zubehör	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)	oder (4)
ex 9401 und ex 9403	Möbel aus unedlen Metallen, mit nicht gepolsterten Baumwollgeweben mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis oder Herstellen aus gebrauchsfertig konfektionierten Baumwollgeweben der Position 9401 oder 9403, bei dem	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
		— der Wert der Geweben 25 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet und — alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse und in eine andere Position als die Position 9401 oder 9403 einzureihen sind	
9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
9406	Vorgefertigte Gebäude	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex Kapitel 95	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex 9503	Anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle für Spiele und zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	
ex 9506	Golfschläger und Teile davon	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Rohformen zum Herstellen von Golfschlägern verwendet werden.	
ex Kapitel 96	Verschiedene Waren; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex 9601 und ex 9602	Waren aus tierischen, pflanzlichen und mineralischen Schnitzstoffen	Herstellen aus bearbeiteten Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex 9603	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mopps und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen; ausgenommen Reisigbesen und dergleichen sowie Bürsten und Pinsel aus Marder- oder Eichhörnchenhaar	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	

(1)	(2)	(3)	oder	(4)
9605	Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Kleidung	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet		
9606	Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfhölzchen	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
9608	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch können Vormaterialien der Unterposition 960891 oder 960899 verwendet werden		
9609	Blei-, Kopier- und Farbstifte (ausgenommen Waren der Position 9608), Griffel, Minen für Stifte, Pastellstifte, Zeichenkohle, Schreib- oder Zeichenkreide und Schneiderkreide	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position.		
9612	Bänder für Schreibmaschinen und ähnliche Bänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln	Herstellen — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und — bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex 9613	Feuerzeuge mit piezoelektrischer Zündung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 9613 30 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet		
ex 9614	Tabakpfeifen und Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen		
Kapitel 97	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis		

(¹) Siehe einleitende Bemerkung 8.

(²) Zu Position ex 1604 siehe Anlage 2A Bemerkung 1.

(³) Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt.

(⁴) Die begünstigten Verfahren sind in Bemerkung 7.2 aufgeführt.

(⁵) Die besonderen Vorschrift für Erzeugnisse, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, sind in Bemerkung 5 aufgeführt.

(⁶) Anmerkung 3 zu Kapitel 32 besagt, dass es sich bei diesen Zubereitungen um solche handelt, wie sie zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendet werden, vorausgesetzt, sie sind nicht in eine andere Position des Kapitels 32 einzureihen.

(⁷) Als "Gruppe" gilt jeder Teil der Position, der von den übrigen Waren durch einen Strichpunkt getrennt ist.

(⁸) Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in dem Erzeugnis gewichtsmäßig überwiegt.

(⁹) Zu Position 3920 siehe Anlage 2A Bemerkung 2.

(¹⁰) Zu Positionen 4810, ex 4811, 4816, 4817, ex 4818, ex 4819, ex 4820 und ex 4823 siehe Anlage 2A Bemerkung 3.

(¹¹) Die Verwendung dieser Vormaterialien ist auf die Herstellung von Geweben von der auf Papiermaschinen verwendeten Art beschränkt.

(¹²) Zu spezifischen Unterpositionen von Kapitel 61 siehe Anlage 2A Bemerkung 4.

(¹³) Siehe Bemerkung 6.

(¹⁴) Zu spezifischen Unterpositionen von Kapitel 62 siehe Anlage 2A Bemerkung 4.

(¹⁵) Für Waren aus Gewirken und Gestriicken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der (zugeschnittenen oder abgepassten) gewirkten oder gestrickten Teile hergestellt, siehe Bemerkung 6.

(¹⁶) SEMII – Semiconductor Equipment and Materials Institute Incorporated

(¹⁷) Zu Unterposition 7607.20 siehe Anlage 2A Bemerkung 5.

(¹⁸) Zu Unterpositionen 854430, 854442, 854449 und 854460 siehe Anlage 2A Bemerkung 6.

Anlage 2 A

ERGÄNZUNG DER LISTE DER BE- UND VERARBEITUNGEN, DIE AN VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, UM DER HERGESTELLTEN WARE DIE URSPRUNGSEIGENSCHAFT ZU VERLEIHEN

Gemeinsame Bestimmungen

1. Für die nachstehend beschriebenen Waren können anstelle der in Anlage 2 (Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen) aufgeführten Regeln auch die folgenden Regeln gelten, um zu ermitteln, ob es sich um ein Ursprungserzeugnis Zentralamerikas handelt.
2. Fällt ein Erzeugnis, für das ein Kontingent gilt, unter eine Ursprungsregel, so enthält der Ursprungsnachweis für dieses Erzeugnis die folgende Erklärung: "Ursprungserzeugnis nach Anlage 2A des Anhangs II (Über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen)" ("Product originating in accordance with Appendix 2A of Annex II (Concerning the Definition of the Concept of "Originating Products" and Methods of Administrative Co-operation)").
3. Die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei vereinbaren eine Aufteilung der in den Bemerkungen 1 und 2 dieser Anlage festgesetzten regionalen Kontingente sowie des einschlägigen Kontingents in der Bemerkung 6 und jede Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei stellt auf dieser Grundlage die entsprechenden Ausfuhrbescheinigungen aus.
4. Die in den Bemerkungen 4 und 5 festgesetzten Kontingente sowie das einschlägige Kontingent in der Bemerkung 6 werden von der Europäischen Kommission in Übereinstimmung mit der in dieser Anlage festgesetzten Verteilung nach Ländern und mit der von jeder Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei festgelegten internen Zuweisung verwaltet⁽¹⁾.
5. Für die Einfuhren im Rahmen der Kontingente nach dieser Anlage ist die Vorlage einer Ausfuhrbescheidung erforderlich, die von der zuständigen Behörde der betreffenden Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei nach den Bestimmungen der Absätze 3 und 4 ausgestellt wurde.
6. Die Modalitäten für die Umsetzung dieser Anlage legen die Vertragsparteien gemeinsam fest. Die Europäische Kommission ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung dieser Bestimmungen sicherzustellen.

Bemerkung 1

1. Für die aus Zentralamerika in die Europäische Union ausgeführten Erzeugnisse der Position ex1604 (Thunfische, echter Bonito und Pelamide (*Sarda* spp.)) können Vormaterialien des Kapitels 03 mit Ursprung in Chile oder Mexiko für einen Zeitraum von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens verwendet werden, und zwar nach den geltenden Ursprungsregeln, die gelten würden, wenn diese Vormaterialien direkt in die Europäische Union ausgeführt würden. Sechs Monate vor Ablauf der Dreijahresfrist halten die Vertragsparteien Konsultationen ab, um zu prüfen, wie weit die Verwaltungsverfahren fortgeschritten sind, die für die Anwendung der Kumulieren nach Teil IV Anhang II (Über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen) Artikel 3 Absatz 7 dieses Abkommens erforderlich sind.

Zudem darf für diese aus Zentralamerika in die Europäische Union ausgeführten Erzeugnisse der in Anhang II Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a festgesetzte Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreiten.

2. Für Erzeugnisse der Position ex1604 ("Loins" genannte Thunfischfilets) wird Waren, die im Rahmen des Jahreskontingents von 4 000 Tonnen aus Zentralamerika in die Europäische Union ausgeführt werden, mit der folgenden Regel die Ursprungseigenschaft verliehen:

Herstellen aus Vormaterialien des Kapitels 03.

Bemerkung 2

Für Erzeugnisse der Position 3920 (Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage) wird Waren, die im Rahmen des Jahreskontingents von 5 000 Tonnen aus Zentralamerika in die Europäische Union ausgeführt werden, mit der folgenden Regel die Ursprungseigenschaft verliehen:

Herstellen aus Vormaterialien jeder Position.

Bemerkung 3

Für die Erzeugnisse der Positionen 4810, ex4811, 4816, 4817, ex4818, ex4819, ex4820 und ex4823 verleihen die folgenden Regeln die Ursprungseigenschaft, sofern ein Anstieg von mehr als 0 v. H. der in der WTO gebundenen Zölle der Europäischen Union für diese Erzeugnisse eintritt:

⁽¹⁾ Tritt dieses Abkommen nach dem 1. Januar aber vor 31. Dezember desselben Kalenderjahres in Kraft, so bestimmt sich die Höhe der Einfuhrkontingente proportional nach dem verbleibenden Kalenderjahr.

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
4810	Papiere und Pappen, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, auch mit Bindemitteln, ausgenommen alle anders gestrichenen oder überzogenen Papiere und Pappen, auch auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bögen, jeder Größe	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position.	
ex4811	Papier und Pappe, nur liniert oder kariert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
4816	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
4817	Briefumschläge, Kartenbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Korrespondenzkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen von Schreibwaren aus Papier, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex4818	Toilettenpapier	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex4819	Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex4820	Briefpapierblöcke	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	
ex4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, zugeschnitten	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	

Bemerkung 4

1. Die folgenden Regeln verleihen Erzeugnissen der Kapitel 61 und 62 die Ursprungseigenschaft im Rahmen der folgenden länderspezifischen Jahreskontingente:

- a) Erzeugnissen der Position 6115 (Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschließlich solcher mit degressiver Kompression (z. B. Krampfadestrümpfe), aus Gewirken oder Gestrickten):

Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis

Diese Regel verleiht Waren, die im Rahmen der folgenden länderspezifischen Jahreskontingente aus Zentralamerika in die Europäische Union ausgeführt werden, die Ursprungseigenschaft:

Land	Einheit (Paar)
Costa Rica	4 000 000
El Salvador	2 500 000
Honduras	7 000 000
Panama,	1 500 000

- b) den unter diesem Buchstaben und unter den Buchstaben c und d aufgeführten Erzeugnissen der Kapitel 61 und 62: Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis
- Diese Regel verleiht Waren, die im Rahmen der folgenden länderspezifischen Jahreskontingente aus Zentralamerika in die Europäische Union ausgeführt werden, die Ursprungseigenschaft:

Land	Einheiten					
	Jahr 1 (Inkraft-treten)	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	ab Jahr 6
Costa Rica	7 000 000	7 630 000	8 260 000	8 890 000	9 520 000	10 150 000
El Salvador	9 000 000	10 157 500	11 315 000	12 472 500	13 630 000	14 787 500
Guatemala	7 000 000	7 630 000	8 260 000	8 890 000	9 520 000	10 150 000
Honduras	54 750 000	59 130 000	63 510 000	67 890 000	72 270 000	76 650 000
Nicaragua	8 750 000	9 537 500	10 325 000	11 112 500	11 900 000	12 687 500
Panama	3 500 000	3 815 000	4 130 000	4 445 000	4 760 000	5 075 000
Gesamt	90 000 000	97 900 000	105 800 000	113 700 000	121 600 000	129 500 000

- c) Die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Mengen werden wie in den folgenden Tabellen angegeben auf Costa Rica, Guatemala, Honduras und Panama verteilt:

COSTA RICA						
HS	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	ab Jahr 6
Einheiten ins-gesamt je Jahr	7 000 000	7 630 000	8 260 000	8 890 000	9 520 000	10 150 000
6103 43	200 000	218 000	236 000	254 000	272 000	290 000
6105 10	600 000	654 000	708 000	762 000	816 000	870 000
6105 90	120 000	130 800	141 600	152 400	163 200	174 000
6106 10	450 000	490 500	531 000	571 500	612 000	652 500
6107 11	235 000	256 150	277 300	298 450	319 600	340 750
6107 19	70 000	76 300	82 600	88 900	95 200	101 500

COSTA RICA						
HS	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	ab Jahr 6
6108 21	47 000	51 230	55 460	59 690	63 920	68 150
6108 22	25 000	27 250	29 500	31 750	34 000	36 250
6109 10	1 860 000	2 027 400	2 194 800	2 362 200	2 529 600	2 697 000
6111 20	200 000	218 000	236 000	254 000	272 000	290 000
6112 41	50 000	54 500	59 000	63 500	68 000	72 500
6114 30	30 000	32 700	35 400	38 100	40 800	43 500
6117 80	20 000	21 800	23 600	25 400	27 200	29 000
6201 13	8 000	8 720	9 440	10 160	10 880	11 600
6202 13	15 000	16 350	17 700	19 050	20 400	21 750
6203 11	350 000	381 500	413 000	444 500	476 000	507 500
6203 12	350 000	381 500	413 000	444 500	476 000	507 500
6203 31	175 000	190 750	206 500	222 250	238 000	253 750
6203 33	265 000	288 850	312 700	336 550	360 400	384 250
6203 41	500 000	545 000	590 000	635 000	680 000	725 000
6203 43	520 000	566 800	613 600	660 400	707 200	754 000
6204 31	175 000	190 750	206 500	222 250	238 000	253 750
6204 33	165 000	179 850	194 700	209 550	224 400	239 250
6204 53	30 000	32 700	35 400	38 100	40 800	43 500
6204 61	70 000	76 300	82 600	88 900	95 200	101 500
6204 63	280 000	305 200	330 400	355 600	380 800	406 000
6211 33	45 000	49 050	53 100	57 150	61 200	65 250
6211 43	45 000	49 050	53 100	57 150	61 200	65 250
6212 10	100 000	109 000	118 000	127 000	136 000	145 000
GUATEMALA						
HS	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	ab Jahr 6
Einheiten insgesamt je Jahr	7 000 000	7 630 000	8 260 000	8 890 000	9 520 000	10 150 000
6104 62	1 050 000	1 144 500	1 239 000	1 333 500	1 428 000	1 522 500
6105 20	3 500 000	3 815 000	4 130 000	4 445 000	4 760 000	5 075 000
6203 42	1 050 000	1 144 500	1 239 000	1 333 500	1 428 000	1 522 500

GUATEMALA						
HS	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	ab Jahr 6
6203 43	700 000	763 000	826 000	889 000	952 000	1 015 000
6204 62	700 000	763 000	826 000	889 000	952 000	1 015 000
HONDURAS						
HS	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	ab Jahr 6
Einheiten insgesamt je Jahr	54 750 000	59 130 000	63 510 000	67 890 000	72 270 000	76 650 000
6205 20	11 000 000	11 880 000	12 760 000	13 640 000	14 520 000	15 400 000
6205 30	13 750 000	14 850 000	15 950 000	17 050 000	18 150 000	19 250 000
6205 90	1 000 000	1 080 000	1 160 000	1 240 000	1 320 000	1 400 000
6206 30	10 000 000	10 800 000	11 600 000	12 400 000	13 200 000	14 000 000
6206 40	13 000 000	14 040 000	15 080 000	16 120 000	17 160 000	18 200 000
6206 90	1 000 000	1 080 000	1 160 000	1 240 000	1 320 000	1 400 000
6212 10	5 000 000	5 400 000	5 800 000	6 200 000	6 600 000	7 000 000
PANAMA						
HS	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	ab Jahr 6
Einheiten insgesamt je Jahr	3 500 000	3 815 000	4 130 000	4 445 000	4 760 000	5 075 000
6103 22	40 000	43 600	47 200	50 800	54 400	58 000
6104 22	40 000	43 600	47 200	50 800	54 400	58 000
6106 10	140 000	152 600	165 200	177 800	190 400	203 000
6108 21	770 000	839 300	908 600	977 900	1 047 200	1 116 500
6109 10	1 100 000	1 199 000	1 298 000	1 397 000	1 496 000	1 595 000
6110 20	800 000	872 000	944 000	1 016 000	1 088 000	1 160 000
6111 20	50 000	54 500	59 000	63 500	68 000	72 500
6203 22	10 000	10 900	11 800	12 700	13 600	14 500
6203 42	200 000	218 000	236 000	254 000	272 000	290 000
6203 43	100 000	109 000	118 000	127 000	136 000	145 000
6205 20	100 000	109 000	118 000	127 000	136 000	145 000
6206 30	100 000	109 000	118 000	127 000	136 000	145 000
6209 20	50 000	54 500	59 000	63 500	68 000	72 500

Auf Ersuchen einer Republik der zentralamerikanischen Vertragspartei und sobald eine Vereinbarung mit der EU-Vertragspartei erzielt wurde, können die den einzelnen Unterpositionen der Kapitel 61 und 62 zugeteilten jährlichen Mengen geändert werden.

- d) Die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Mengen werden wie in den folgenden Tabellen festgesetzt auf El Salvador und Nicaragua verteilt. El Salvador und Nicaragua können diese Mengen den in den folgenden Tabellen genannten Unterpositionen im Rahmen der genannten Höchstmengen für die einzelnen Unterpositionen zuteilen.

EL SALVADOR						
HS	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	ab Jahr 6
Einheiten insgesamt je Jahr (jährliches Gesamtkontingent, Höchstmenge je Unterposition)	9 000 000	10 157 500	11 315 000	12 472 500	13 630 000	14 787 500
6102 20	495 000	534 600	574 200	613 800	653 400	693 000
6102 30	770 000	831 600	893 200	954 800	1 016 400	1 078 000
6104 22	220 000	237 600	255 200	272 800	290 400	308 000
6104 42	220 000	237 600	255 200	272 800	290 400	308 000
6104 43	440 000	475 200	510 400	545 600	580 800	616 000
6104 44	220 000	237 600	255 200	272 800	290 400	308 000
6104 62	990 000	1 069 200	1 148 400	1 227 600	1 306 800	1 386 000
6104 63	330 000	356 400	382 800	409 200	435 600	462 000
6202 12	220 000	237 600	255 200	272 800	290 400	308 000
6202 13	550 000	594 000	638 000	682 000	726 000	770 000
6202 92	220 000	237 600	255 200	272 800	290 400	308 000
6202 93	330 000	356 400	382 800	409 200	435 600	462 000
6203 42	550 000	594 000	638 000	682 000	726 000	770 000
6205 20	825 000	891 000	957 000	1 023 000	1 089 000	1 155 000
6205 30	1 100 000	1 188 000	1 276 000	1 364 000	1 452 000	1 540 000
6207 11	550 000	594 000	638 000	682 000	726 000	770 000
6207 19	440 000	475 200	510 400	545 600	580 800	616 000
6207 21	800 000	864 000	928 000	992 000	1 056 000	1 120 000
6207 22	550 000	594 000	638 000	682 000	726 000	770 000
6207 91	385 000	415 800	446 600	477 400	508 200	539 000
6207 99	220 000	237 600	255 200	272 800	290 400	308 000
6208 21	220 000	237 600	255 200	272 800	290 400	308 000
6208 22	440 000	475 200	510 400	545 600	580 800	616 000

EL SALVADOR						
HS	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	ab Jahr 6
6208 91	660 000	712 800	765 600	818 400	871 200	924 000
6208 92	275 000	297 000	319 000	341 000	363 000	385 000
6212 10	990 000	1 069 200	1 148 400	1 227 600	1 306 800	1 386 000
NICARAGUA						
HS	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	ab Jahr 6
Einheiten insgesamt je Jahr (jährliches Gesamtkontingent, Höchstmenge je Unterposition)	8 750 000	9 537 500	10 325 000	11 112 500	11 900 000	12 687 500
6104 23	50 000	54 000	58 000	62 000	66 000	70 000
6104 42	195 000	210 600	226 200	241 800	257 400	273 000
6104 43	75 000	81 000	87 000	93 000	99 000	105 000
6104 53	30 000	32 400	34 800	37 200	39 600	42 000
6104 63	300 000	324 000	348 000	372 000	396 000	420 000
6105 10	770 000	831 600	893 200	954 800	1 016 400	1 078 000
6106 10	590 000	637 200	684 400	731 600	778 800	826 000
6106 20	400 000	432 000	464 000	496 000	528 000	560 000
6107 11	3 590 000	3 877 200	4 164 400	4 451 600	4 738 800	5 026 000
6107 12	530 000	572 400	614 800	657 200	699 600	742 000
6108 22	2 780 000	3 002 400	3 224 800	3 447 200	3 669 600	3 892 000
6109 10	3 890 000	4 201 200	4 512 400	4 823 600	5 134 800	5 446 000
6109 90	1 000 000	1 080 000	1 160 000	1 240 000	1 320 000	1 400 000
6203 23	50 000	54 000	58 000	62 000	66 000	70 000
6203 42	1 000 000	1 080 000	1 160 000	1 240 000	1 320 000	1 400 000
6203 43	470 000	507 600	545 200	582 800	620 400	658 000
6204 43	245 000	264 600	284 200	303 800	323 400	343 000
6204 44	140 000	151 200	162 400	173 600	184 800	196 000
6204 62	1 370 000	1 479 600	1 589 200	1 698 800	1 808 400	1 918 000
6204 63	350 000	378 000	406 000	434 000	462 000	490 000
6205 20	330 000	356 400	382 800	409 200	435 600	462 000

NICARAGUA						
HS	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	ab Jahr 6
6207 11	365 000	394 200	423 400	452 600	481 800	511 000
6207 19	55 000	59 400	63 800	68 200	72 600	77 000
6207 21	95 000	102 600	110 200	117 800	125 400	133 000
6207 22	20 000	21 600	23 200	24 800	26 400	28 000
6207 91	160 000	172 800	185 600	198 400	211 200	224 000
6208 21	100 000	108 000	116 000	124 000	132 000	140 000
6208 22	90 000	97 200	104 400	111 600	118 800	126 000
6208 91	10 000	10 800	11 600	12 400	13 200	14 000
6208 92	10 000	10 800	11 600	12 400	13 200	14 000
6212 10	30 000	32 400	34 800	37 200	39 600	42 000
6212 20	500 000	540 000	580 000	620 000	660 000	700 000
6212 30	20 000	21 600	23 200	24 800	26 400	28 000
6212 90	1 000 000	1 080 000	1 160 000	1 240 000	1 320 000	1 400 000

2. Nach dem in Absatz 1 Buchstabe b festgesetzten Zeitraum von fünf Jahren überprüfen die Vertragsparteien das Kontingentssystem insbesondere unter den Gesichtspunkten Mengen und Verteilung. Die Vertragsparteien bewerten die Chancen für eine Einigung über weitere jährliche Erhöhungen für die folgenden Jahre sowie über deren die Verteilung auf die Erzeugnisse der Kapitel 61 und 62.

Bemerkung 5

Für Erzeugnisse der Unterposition 760720 (Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger, auf Unterlage) wird Waren, die im Rahmen eines Jahreskontingents von 1 000 Tonnen aus El Salvador in die EU-Vertragspartei ausgeführt werden, mit der folgenden Regel die Ursprungseigenschaft verliehen:

Herstellen aus Vormaterialien jeder Position.

Bemerkung 6

Für Erzeugnisse der Positionen 8544 30 (Zündkabelsätze und andere Kabelsätze von der für Beförderungsmittel verwendeten Art); 854442 (andere elektrische Leiter, für eine Spannung von 1 000 V oder weniger, mit Anschlussstücken versehen); 8544 49 (andere elektrische Leiter, für eine Spannung von 1 000 V oder weniger, andere) sowie 8544 60 (andere elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 1 000 V) wird Waren, die im Rahmen des Jahreskontingents von 20 000 Tonnen aus Zentralamerika in die EU-Vertragspartei ausgeführt werden, mit der folgenden Regel die Ursprungseigenschaft verliehen:

Herstellen aus Vormaterialien jeder Position.

Diese Regel verleiht im Rahmen der folgenden Jahreskontingente aus Zentralamerika in die Europäische Union ausgeführten Waren die Ursprungseigenschaft:

Land	(in t)
Honduras	8 000
Zentralamerika	12 000

*Anlage 3***MUSTER DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG EUR.1 UND ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG EUR.1****Druckanweisung**

1. Die Formblätter haben das Format 210 × 297 mm, wobei die Länge eine Toleranz von minus 5 mm und plus 8 mm aufweisen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen, guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.
2. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie dazu ermächtigt haben. In diesem Fall muss auf jedem Formblatt auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Formblatt muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch aufgedruckt sein kann.

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)	EUR.1 Nr. A 000.000		
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten		
	2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)		
	4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungserzeugnisse die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, oder -gebiet -staatengruppe	
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	7. Bemerkungen		
8. Laufende Nummer; Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ⁽¹⁾, Warenbezeichnung	9. Rohmasse (kg) oder andere Maßeinheit (l, m³ usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)	
11. SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN ÖFFENTLICHEN BEHÖRDE ODER ZOLLBEHÖRDE * <i>Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt.</i> Ausfuhrpapier ⁽²⁾ Art/Muster Nr vom Zuständige öffentliche Behörde oder Zollbehörde Ausstellender/s Staat/Gebiet Ort und Datum (Unterschrift)		12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. Ort und Datum (Unterschrift)	

⁽¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

⁽²⁾ Nur ausfüllen, wenn nach den Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.

13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:	14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht. (Ort und Datum) (Unterschrift) Stempel	Die Nachprüfung hat ergeben, dass diese Bescheinigung ⁽¹⁾ ☐ von der auf ihr angegebenen zuständigen öffentlichen Behörde oder Zollbehörde ausgestellt worden ist und dass die darin enthaltenen Angaben richtig sind. ☐ nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen). (Ort und Datum) Stempel (Unterschrift) (1) Zutreffendes Feld ankreuzen

ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, dass die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von demjenigen, der die Warenverkehrsbescheinigung ausgefüllt hat, paraphiert und von den zuständigen Behörden oder Zollbehörden des ausstellenden Staates oder Gebietes mit ihrem Sichtvermerk versehen werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muss mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlussstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)	EUR.1 Nr A 000.000		
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten		
	2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)		
	4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungserzeugnisse die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet	
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	7. Bemerkungen		
8. Laufende Nummer; Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ⁽¹⁾, Warenbezeichnung	9. Rohmasse (kg) oder andere Maßeinheit (l, m³ usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)	

⁽¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „ose geschüttet“ anzugeben.

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS

Der Unterzeichner, Ausführer der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, dass diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....

.....

.....

.....

LEGT die folgenden Nachweise vor ⁽¹⁾:

.....

.....

.....

VERPFLICHTET SICH auf Verlangen der zuständigen öffentlichen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die oben genannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

⁽¹⁾ Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wiederausgeführten Waren.

Anlage 4

ERKLÄRUNG AUF DER RECHNUNG

Besondere Voraussetzungen für die Ausfertigung der Erklärung auf der Rechnung

Die Erklärung auf der Rechnung ist mit dem nachstehend wiedergegebenen Wortlaut und in einer der nachstehend wiedergegebenen Sprachfassungen nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrlands auszufertigen. Wird die Erklärung handschriftlich erstellt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Erklärung auf der Rechnung ist gemäß den Fußnoten abzufassen. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

Bulgarische Fassung

Износителят на продуктите, обхванати от този документ (разрешение № ... от митница или от друг компетентен държавен орган ⁽¹⁾) декларира, че освен където ясно е отбелязано друго, тези продукти са с ... ⁽²⁾ преференциален произход.

Spanische Fassung

El exportador de los productos incluidos en el presente documento (autorización aduanera o de la autoridad pública competente n° ... ⁽¹⁾) declara que, salvo indicación en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial ... ⁽²⁾.

Tschechische Fassung

Vývozce výrobků uvedených v tomto dokumentu (číslo povolení celního nebo příslušného vládního orgánu ... ⁽¹⁾) prohlašuje, že kromě zřetelně označených mají tyto výrobky preferenční původ v ... ⁽²⁾.

Dänische Fassung

Eksportøren af varer, der er omfattet af nærværende dokument, (toldmyndighedernes eller den kompetente offentlige myndigheds tilladelse nr. ... ⁽¹⁾) erklærer, at varerne, medmindre andet tydeligt er angivet, har præferenceoprindelse i ... ⁽²⁾.

Deutsche Fassung

Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligung der Zollbehörde oder der zuständigen Regierungsbehörde Nr. ... ⁽¹⁾) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nichts anderes angegeben, präferenzbegünstigte Ursprungswaren ... ⁽²⁾ sind.

Estnische Fassung

Käesoleva dokumendiga hõlmatud toodete eksportija (tolliameti või pädeva valitsusasutuse luba nr. ... ⁽¹⁾) deklareerib, et need tooted on ... ⁽²⁾ sooduspäritoluga, välja arvatud juhul kui on selgelt näidatud teisiti.

Griechische Fassung

Ο εξαγωγέας των προϊόντων που καλύπτονται από το παρόν έγγραφο (άδεια τελωνείου ή της καθύλην αρμόδιας αρχής, υπ' αριθ. ... ⁽¹⁾) δηλώνει ότι, εκτός εάν δηλώνεται σαφώς άλλως, τα προϊόντα αυτά είναι προτιμησιακής καταγωγής ... ⁽²⁾.

Englische Fassung

The exporter of the products covered by this document (customs or competent public authority authorisation No ... ⁽¹⁾) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... preferential origin ⁽²⁾.

Französische Fassung

L'exportateur des produits couverts par le présent document (autorisation douanière ou de l'autorité publique compétente n° ... ⁽¹⁾) déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle ... ⁽²⁾.

Italienische Fassung

L'esportatore delle merci contemplate nel presente documento (autorizzazione doganale o dell'autorità pubblica competente n. ... ⁽¹⁾) dichiara che, salvo indicazione contraria, le merci sono di origine preferenziale ... ⁽²⁾.

Lettische Fassung

To produktu eksportētājs, kuri ietverti šajā dokumentā (muitas vai kompetentu valsts iestāžu atļauja Nr. ... ⁽¹⁾), deklarē, ka, izņemot tur, kur ir citādi skaidri noteikts, šiem produktiem ir preferenciālā izcelsme ... ⁽²⁾.

Litauische Fassung

Šiame dokumente išvardintų prekių eksportuotojas (muitinės arba kompetentingos viešosios valdžios institucijos liudijimo Nr. ... ⁽¹⁾) deklaruoja, kad, jeigu kitaip nenurodyta, tai yra ... ⁽²⁾ preferencinės kilmės prekės.

Ungarische Fassung

A jelen okmányban szereplő áruk exportőre (vámfelhatalmazási szám: ... ⁽¹⁾) vagy az illetékes kormányzati szerv által kiadott engedély száma: ...) kijelentem, hogy eltérő jelzés hiányában az áruk kedvezményes ... származásúak ⁽²⁾.

Maltesische Fassung

L-esportatur tal-prodotti koperti b'dan id-dokument (awtorizzazzjoni kompetenti tal-gvern jew tad-dwana nru. ... ⁽¹⁾) jiddikjara li, hlief fejn indikat b'mod car li mhux hekk, dawn il-prodotti huma ta' origini preferenzjali ... ⁽²⁾.

Niederländische Fassung

De exporteur van de goederen waarop dit document van toepassing is (douanevergunning of vergunning van de competente overheidsinstantie nr. ... ⁽¹⁾) verklaart dat, behoudens uitdrukkelijke andersluidende vermelding, deze goederen van preferentiële ... oorsprong zijn ⁽²⁾.

Polnische Fassung

Eksporter produktów objętych tym dokumentem (upoważnienie władz celnych lub upoważnienie właściwych władz nr ... ⁽¹⁾) deklaruje, że z wyjątkiem gdzie jest to wyraźnie określone, produkty te mają ... ⁽²⁾ preferencyjne pochodzenie.

Portugiesische Fassung

O abaixo assinado, exportador dos produtos cobertos pelo presente documento (autorização aduaneira ou da autoridade governamental competente nº ... ⁽¹⁾) declara que, salvo expressamente indicado em contrário, estes produtos são de origem preferencial ... ⁽²⁾.

Rumänische Fassung

Exportatorul produselor ce fac obiectul acestui document (autorizația vamală sau a autorității guvernamentale competente nr. ... ⁽¹⁾) declară că, exceptând cazul în care în mod expres este indicat altfel, aceste produse sunt de origine preferențială ... ⁽²⁾.

Slowakische Fassung

Vývozca výrobkov uvedených v tomto dokumente (číslo povolenia colnej správy alebo príslušného vládneho povolenia ... ⁽¹⁾) vyhlasuje, že okrem zreteľne označených, majú tieto výrobky preferenčný pôvod v ... ⁽²⁾.

Slowenische Fassung

Izvoznik blaga, zajetega s tem dokumentom, (pooblastilo carinskih ali pristojnih državnih organov št. ... ⁽¹⁾) izjavlja, da, razen če ni drugače jasno navedeno, ima to blago preferencialno ... ⁽²⁾ poreklo.

Finnische Fassung

Tässä asiakirjassa mainittujen tuotteiden viejä (tullin tai toimivaltaisen julkisen viranomaisen lupa nro ... ⁽¹⁾) ilmoittaa, että nämä tuotteet ovat, ellei toisin ole selvästi merkitty, etuuskohteluun oikeutettuja ... alkuperä tuotteita ⁽²⁾.

Schwedische Fassung

Exportören av de varor som omfattas av detta dokument (tullmyndighetens tillstånd eller behörig statlig myndighet nr. ____ ⁽¹⁾) försäkrar att dessa varor, om inte annat tydligt markerats, har förmånsberättigande ____ ursprung ⁽²⁾

..... ⁽³⁾

(Ort und Datum)

..... ⁽⁴⁾

(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)

⁽¹⁾ Wird die Erklärung auf der Rechnung von einem ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 20 des Anhangs II ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht von einem ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen bzw. der Raum leer gelassen werden.

⁽²⁾ Der Ursprung der Waren muss angegeben werden. Betrifft die Erklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Waren mit Ursprung in Ceuta und Melilla im Sinne des Artikels 34 dieses Anhangs, so bringt der Ausführer deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung "CM" an.

⁽³⁾ Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

⁽⁴⁾ Siehe Artikel 19 Absatz 5 des Anhangs II. In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.

Anlage 5

**FRIST FÜR DIE VORLAGE EINER ERKLÄRUNG AUF DER RECHNUNG ODER FÜR DIE ERSTATTUNG VON
ZÖLLEN NACH ARTIKEL 19 ABSATZ 6 BZW. ARTIKEL 21 ABSATZ 4 VON ANHANG II ÜBER DIE
BESTIMMUNG DES BEGRIFFS "ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN" ODER "URSPRUNGSERZEUGNISSE"
UND ÜBER DIE METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN**

1. Für die EU-Vertragspartei zwei Jahre.
2. Für die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei ein Jahr.

*Anlage 6***IN ARTIKEL 19 ABSATZ 1 BUCHSTABE B UND ARTIKEL 24 ABSATZ 3 VON ANHANG II ÜBER DIE BESTIMMUNG DES BEGRIFFS "ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN" ODER "URSPRUNGSERZEUGNISSE" UND ÜBER DIE METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN GENANNT BETRÄGE****VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSFERTIGUNG DER ERKLÄRUNG AUF DER RECHNUNG**

Nach Anhang II Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b kann eine Erklärung auf der Rechnung nach Anhang II Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b von jedem Ausführer für Sendungen von einem oder mehreren Packstücken ausgefertigt werden, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Wert 6 000 EUR je Sendung nicht überschreitet.

AUSNAHMEN VOM URSPRUNGSNACHWEIS

Nach Anhang II Artikel 24 Absatz 3 darf der Gesamtwert der in diesem Artikel genannten Erzeugnisse bei Kleinsendungen 500 EUR und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Erzeugnisse 1 200 EUR nicht überschreiten.

ANHANG III

GEGENSEITIGE AMTSHILFE IM ZOLLBEREICH

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck

- a) "ersuchende Behörde" eine von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Zollbehörde oder andere Verwaltungsbehörde, die ein Amtshilfeersuchen aufgrund dieses Anhangs stellt,
- b) "Zu widerhandlung gegen das Zollrecht" die Verletzung oder die versuchte Verletzung des Zollrechts,
- c) "Zollrecht" die Gesamtheit der im Gebiet der Vertragsparteien geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren und deren Überführung in ein Zollverfahren, einschließlich der Verbote, Beschränkungen und Kontrollen,
- d) "Auskünfte" Daten jeder Form, Schriftstücke, Protokolle und Berichte sowie deren gegebenenfalls beglaubigte Kopien,
- e) "personenbezogene Daten" alle Informationen, die eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person betreffen und
- f) "ersuchte Behörde" eine von einer Vertragspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Zollbehörde oder andere Verwaltungsbehörde, an die ein Amtshilfeersuchen aufgrund dieses Anhangs gerichtet wird.

Artikel 2

Geltungsbereich

- (1) Die Vertragsparteien leisten einander in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen Amtshilfe in der Form und unter den Voraussetzungen, die in diesem Anhang festgelegt sind, um die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, insbesondere durch Verhütung, Untersuchung und Bekämpfung von Zu widerhandlungen gegen das Zollrecht.
- (2) Die Amtshilfe im Zollbereich im Sinne dieses Anhangs betrifft alle Zollbehörden oder anderen Verwaltungsbehörden der Vertragsparteien, die für die Anwendung dieses Anhangs zuständig sind. Sie lässt die Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen unberührt und umfasst nicht Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Ersuchen der Justizbehörden gewonnen werden, es sei denn, dass diese Behörden der Übermittlung dieser Erkenntnisse zustimmen.
- (3) Die Amtshilfe zur Einziehung von Zöllen, Abgaben oder Bußgeldern fällt nicht unter diesen Anhang.

Artikel 3

Amtshilfe auf Ersuchen

- (1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde erteilt die ersuchte Behörde dieser Behörde alle sachdienlichen Auskünfte, die es dieser ermöglichen, die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, einschließlich Auskünften über festgestellte oder geplante Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen oder verstoßen könnten.
- (2) Auf Antrag teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mit,
 - a) ob die aus dem Gebiet der einen Vertragspartei ausgeführten Waren unter Beachtung der geltenden Zollvorschriften in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren angewandten Zollverfahrens,
 - b) ob die in das Gebiet der einen Vertragspartei eingeführten Waren unter Beachtung der geltenden Zollvorschriften aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren angewandten Zollverfahrens.
- (3) Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften Schritte zur Sicherstellung der besonderen Überwachung von
 - a) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie Zu widerhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben,

- b) Orten, an denen Warenvorräte in einer Weise angelegt worden sind oder angelegt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass diese Waren bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen,
- c) Waren, die in einer Weise befördert werden oder befördert werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen,
- d) Beförderungsmitteln, die in einer Weise benutzt werden oder benutzt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt werden sollen.

Artikel 4

Amtshilfe ohne Ersuchen

Die Vertragsparteien leisten einander nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften von sich aus Amtshilfe, sofern dies ihres Erachtens zur ordnungsgemäßen Anwendung des Zollrechts notwendig ist, insbesondere indem sie Erkenntnisse weitergeben über

- a) Handlungen, die gegen das Zollrecht verstoßen oder zu verstoßen scheinen und die für die andere Vertragspartei von Interesse sein könnten,
- b) neue Mittel oder Methoden, die bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht angewandt werden,
- c) Waren, von denen bekannt ist, dass sie Gegenstand von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sind,
- d) natürliche oder juristische Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht begehen oder begangen haben,
- e) Beförderungsmittel, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt worden sind, benutzt werden oder werden könnten.

Artikel 5

Zustellung und Bekanntgabe

(1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Zustellung von Schriftstücken oder die Bekanntgabe von Entscheidungen, die von der ersuchenden Behörde ausgehen und in den Geltungsbereich dieses Anhangs fallen, an einen Adressaten mit Wohnsitz bzw. Sitz im Gebiet der ersuchten Behörde.

(2) Das Ersuchen um Zustellung eines Schriftstücks oder um Bekanntgabe einer Entscheidung ist schriftlich in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache zu stellen.

Artikel 6

Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen

(1) Ersuchen nach diesem Anhang sind schriftlich zu stellen. Den Ersuchen sind alle Unterlagen beizufügen, die für ihre Erledigung erforderlich sind. In dringenden Fällen können mündliche Ersuchen angenommen werden, die jedoch binnen fünf Tagen schriftlich bestätigt werden müssen. Bei Nichteinhaltung dieser Bedingung kann die ersuchte Behörde das Ersuchen außer Acht lassen oder als nicht gestellt erachten.

(2) Die Ersuchen nach Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:

- a) ersuchende Behörde und möglichst Name des zuständigen Beamten,
- b) ersuchte Behörde,
- c) Amtshilfe, um die ersucht wird,
- d) Gegenstand und Grund des Ersuchens,
- e) betroffene Rechts- oder Verwaltungsvorschriften und sonstige rechtliche Elemente, welche die Grundlage des Ersuchens bilden,
- f) möglichst genaue und umfassende Angaben zu den natürlichen oder juristischen Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten,

- g) Zusammenfassung des Sachverhalts und der bereits durchgeführten Ermittlungen und
- h) Angaben dazu, ob die ersuchende Behörde bei Eingang eines entsprechenden Ersuchens in der Lage wäre, die ersuchte Unterstützung zu leisten.
- (3) Die Ersuchen sind in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser zugelassenen Sprache vorzulegen. Dies gilt nicht für die dem Ersuchen nach Absatz 1 beigefügten Unterlagen.
- (4) Entspricht ein Ersuchen nicht den Formvorschriften, so kann seine Berichtigung oder Ergänzung verlangt werden; in der Zwischenzeit können Sicherungsmaßnahmen nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ersuchten Behörde angeordnet werden.

Artikel 7

Erledigung der Amtshilfeersuchen

- (1) Bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen verfährt die ersuchte Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Mittel so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen anderer Behörden der eigenen Vertragspartei handelte; zu diesem Zweck hat sie die ihr bereits vorliegenden Erkenntnisse zu übermitteln und zweckdienliche Nachforschungen anzustellen beziehungsweise zu veranlassen. Dies gilt auch für jede andere Behörde, die von der ersuchten Behörde mit dem Ersuchen befasst wurde, sofern diese nicht selbst tätig werden kann.
- (2) Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der ersuchten Vertragspartei und nach diesem Anhang.
- (3) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte der einen Vertragspartei können mit Zustimmung der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen in den Diensträumen der ersuchten Behörde oder einer nach Absatz 1 zuständigen anderen Behörde Auskünfte über festgestellte oder vermutete Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht einholen, welche die ersuchende Behörde für die Zwecke dieses Anhangs benötigt.
- (4) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Beamte der einen Vertragspartei können mit Zustimmung der anderen Vertragspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen bei in deren Gebiet durchgeführten Ermittlungen anwesend sein.
- (5) Ist die ersuchte Behörde nicht für die Erledigung des Amtshilfeersuchens zuständig, so leitet sie das Ersuchen an die zuständige Stelle weiter und teilt der ersuchenden Behörde die ergriffenen Maßnahmen mit.

Artikel 8

Form der Auskunftserteilung

- (1) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis der Ermittlungen schriftlich mit und fügt zweckdienliche Schriftstücke, beglaubigte Kopien und dergleichen bei.
- (2) Diese Auskünfte können in elektronischer Form oder auf elektronischem Wege erteilt werden.
- (3) Originalunterlagen werden nur auf Ersuchen übermittelt, wenn beglaubigte Kopien nicht ausreichen würden. Die Originalunterlagen werden so bald wie möglich zurückgegeben.

Artikel 9

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe

- (1) Die Amtshilfe kann abgelehnt oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn nach Auffassung einer Vertragspartei durch die Amtshilfe nach diesem Anhang
- a) die Souveränität Costa Ricas, El Salvadors, Guatemalas, Honduras', Nicaraguas, Panamas oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, der nach diesem Anhang Amtshilfe leisten müsste, beeinträchtigt werden könnte oder
- b) die öffentliche Ordnung, die Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigt werden könnten, insbesondere in den Fällen des Artikels 10 Absatz 2, oder
- c) ein Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzt würde.
- (2) Die Amtshilfe kann von der ersuchten Behörde mit der Begründung zurückgestellt werden, dass sie laufende Ermittlungen, Strafverfahren oder sonstige Verfahren beeinträchtigen würde. In diesem Fall berät sich die ersuchte Behörde mit der ersuchenden Behörde, um zu entscheiden, ob die Amtshilfe unter bestimmten von der ersuchten Behörde festgelegten Voraussetzungen oder Bedingungen geleistet werden kann.

(3) Ersucht eine Behörde um Amtshilfe, die sie selbst im Falle eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung eines solchen Ersuchens steht dann im Ermessen der ersuchten Behörde.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 muss die Entscheidung der ersuchten Behörde der ersuchenden Behörde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitgeteilt werden.

Artikel 10

Informationsaustausch und Datenschutz

(1) Die Auskünfte nach diesem Anhang sind nach Maßgabe der in den Vertragsparteien geltenden Vorschriften vertraulich zu behandeln oder nur für den Dienstgebrauch bestimmt. Sie unterliegen dem in den Vertragsparteien geltenden Gebot der Vertraulichkeit oder des Dienstgeheimnisses und genießen nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften jeder Vertragspartei den für solche Auskünfte geltenden Schutz.

(2) Personenbezogene Daten dürfen nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der Vertragsparteien nur ausgetauscht werden, wenn die Vertragspartei, die sie erhalten soll, zusagt, diese Daten mindestens in gleichem Maße zu schützen, wie es die Vertragspartei, die sie übermitteln soll, in dem betreffenden Fall getan hätte.

(3) Die Verwendung der nach diesem Anhang erhaltenen Auskünfte in wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht eingeleiteten Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gilt als Verwendung für die Zwecke dieses Anhangs. Die Vertragsparteien können daher die nach diesem Anhang erlangten Auskünfte und eingesehenen Schriftstücke als Beweismittel in ihren Protokollen, Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in Gerichts- und Ermittlungsverfahren verwenden. Die zuständige Behörde, die die betreffende Auskunft erteilt oder Einsicht in die betreffenden Schriftstücke gewährt hat, wird über eine solche Verwendung unterrichtet.

(4) Die erlangten Auskünfte dürfen nur für die Zwecke dieses Anhangs verwendet werden. Will eine Vertragspartei diese Auskünfte zu anderen Zwecken verwenden, so muss sie die vorherige schriftliche Zustimmung der Behörde einholen, die die Auskunft erteilt hat. Die Verwendung unterliegt dann den von dieser Behörde festgelegten Beschränkungen.

Artikel 11

Sachverständige und Zeugen

Beamten der ersuchten Behörde kann gestattet werden, im Rahmen der erteilten Genehmigung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die unter diesen Anhang fallende Angelegenheiten betreffen, als Sachverständige oder Zeugen aufzutreten und dabei Gegenstände, Schriftstücke oder beglaubigte Kopien von Schriftstücken vorzulegen, sofern dies für das Verfahren erforderlich ist. In der Ladung ist genau anzugeben, vor welcher Justiz- oder Verwaltungsbehörde der Beamte aussagen soll und in welcher Angelegenheit und in welcher Eigenschaft oder mit welcher Berechtigung der Beamte befragt werden soll.

Artikel 12

Kosten der Amtshilfe

Die Vertragsparteien verzichten auf gegenseitige Ansprüche auf Erstattung der bei der Anwendung dieses Anhangs anfallenden Kosten; hiervon ausgenommen sind gegebenenfalls Aufwendungen für Sachverständige und Zeugen sowie Aufwendungen für Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören.

Artikel 13

Durchführung

(1) Die Durchführung dieses Anhangs wird den Zollbehörden oder anderen zuständigen Behörden der Vertragsparteien übertragen, die alle erforderlichen praktischen Maßnahmen und Vorkehrungen für seine Anwendung treffen. Sie können den zuständigen Stellen Änderungen empfehlen, die ihres Erachtens an diesem Anhang vorgenommen werden müssen.

(2) Die Vertragsparteien konsultieren und unterrichten einander über die Einzelheiten der Durchführungsbestimmungen, die sie nach diesem Anhang erlassen.

Artikel 14

Andere Übereinkünfte

(1) Unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten einerseits und Costa Ricas, El Salvadors, Guatemalas, Honduras', Nicaraguas und Panamas andererseits

- a) lässt dieser Anhang die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus anderen internationalen Übereinkünften unberührt,
- b) gilt dieser Anhang als Ergänzung der Abkommen über gegenseitige Amtshilfe, die zwischen einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama geschlossen worden sind oder geschlossen werden und
- c) lässt dieser Anhang die Vorschriften der Europäischen Union über den Austausch von nach diesem Anhang erhaltenen Auskünften, die für die Europäische Union von Interesse sein könnten, zwischen den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und den Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union unberührt.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 Buchstabe b gehen die Bestimmungen dieses Anhangs den Bestimmungen der bilateralen Abkommen über gegenseitige Amtshilfe vor, die zwischen einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama geschlossen worden sind oder geschlossen werden, soweit letztere mit den Bestimmungen dieses Anhangs unvereinbar sind.
- (3) Bei Fragen zur Anwendbarkeit dieses Anhangs konsultieren die Vertragsparteien einander, um die Angelegenheit im Rahmen des mit Teil IV Titel II (Warenhandel) Kapitel 3 Artikel 123 des Abkommens eingesetzten Unterausschusses "Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln" zu klären.
-

ANHANG IV

BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE VERWALTUNGSZUSAMMENARBEIT

- (1) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Verwaltungszusammenarbeit für die Anwendung und Überwachung der Präferenzbehandlung nach Teil IV Titel II (Warenhandel) Kapitel 1 dieses Abkommens von entscheidender Bedeutung ist, und unterstreichen ihre Zusage, Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht zu bekämpfen.
 - (2) Hat eine Vertragspartei auf der Grundlage objektiver Informationen eine Verweigerung der Verwaltungszusammenarbeit seitens der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit den in Teil IV Titel II (Warenhandel) Kapitel 1 dieses Abkommens gewährten Präferenzen festgestellt, so kann sie die Anwendung der einschlägigen Präferenzregelung für die betroffenen Erzeugnisse nach diesem Anhang vorübergehend aussetzen.
 - (3) Eine Verweigerung der Verwaltungszusammenarbeit seitens einer Vertragspartei im Sinne dieses Anhangs liegt unter anderem vor,
 - a) wenn die Verpflichtung zur Überprüfung der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse auf Antrag der anderen Vertragspartei wiederholt nicht erfüllt wurde,
 - b) wenn die von der anderen Vertragspartei beantragte nachträgliche Überprüfung der Ursprungsnachweise wiederholt abgelehnt oder die Mitteilung des Ergebnisses ohne Grund verzögert worden ist
 - c) wenn die Erteilung der Genehmigung für Missionen im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit zur Prüfung der Echtheit der Papiere oder der Richtigkeit der Angaben, die für die Gewährung der in Frage stehenden Präferenzbehandlung von Bedeutung sind, wiederholt abgelehnt oder ohne Grund verzögert wurde. Der Antrag auf Genehmigung, Missionen im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit durchzuführen, ist über die zuständigen öffentlichen Stellen jeder Vertragspartei zu stellen.
 - (4) Die vorübergehende Aussetzung ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - a) Die Vertragspartei, die auf der Grundlage objektiver Informationen eine Verweigerung der Verwaltungszusammenarbeit festgestellt hat, notifiziert vor einer vorübergehenden Aussetzung ihre Feststellungen zusammen mit den objektiven Informationen unverzüglich dem Assoziationsausschuss; sie nimmt Konsultationen im Assoziationsausschuss auf der Grundlage aller zweckdienlichen Informationen und objektiven Feststellungen auf, um eine für beide Vertragsparteien annehmbare Lösung zu ermöglichen und die vorübergehende Aussetzung zu vermeiden.
 - b) Haben die Vertragsparteien wie oben vorgesehen Konsultationen im Assoziationsausschuss aufgenommen, aber binnen drei Monaten nach der Notifizierung keine Einigung über eine annehmbare Lösung zur Vermeidung der vorübergehenden Aussetzung erzielt, so kann die notifizierende Vertragspartei die Anwendung der einschlägigen Präferenzbehandlung für die betreffenden Erzeugnisse vorübergehend aussetzen. Eine vorübergehende Aussetzung wird dem Assoziationsausschuss unverzüglich notifiziert.
 - c) Die vorübergehende Aussetzung nach diesem Anhang ist auf das zum Schutz der finanziellen Interessen der notifizierenden Vertragspartei notwendige Maß zu beschränken. Sie gilt für höchstens sechs Monate, es sei denn, die Umstände, die zur vorübergehenden Aussetzung führten, bestehen unverändert. Die vorübergehende Aussetzung wird dem Assoziationsausschuss unmittelbar nach ihrer Annahme notifiziert. Sie ist Gegenstand regelmäßiger Konsultationen im Assoziationsausschuss, insbesondere um sie zu beenden, sobald die Voraussetzungen für ihre Anwendung nicht mehr gegeben sind.
 - (5) Die Vertragsparteien unterrichten die Einführer nach ihren internen Verfahren über die Feststellungen, die nach diesem Anhang zur Konsultation des Assoziationsausschusses und/oder zur Annahme einer vorübergehenden Aussetzung führten.
-

ANHANG V

BEHANDLUNG VON FEHLERN DER VERWALTUNG

Hat eine Vertragspartei auf der Grundlage objektiver Informationen einen Fehler festgestellt, der den zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei bei der Verwaltung des Ausfuhrpräferenzsystems bei der Anwendung des Anhangs II (Über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen) unterlaufen ist und der sich auf die Einfuhrabgaben auswirkt, so kann die von diesen Auswirkungen betroffene Vertragspartei den Assoziationsausschuss ersuchen, alle Möglichkeiten für geeignete, die Vertragsparteien zufriedenstellende Abhilfemaßnahmen zu prüfen.

ANHANG VI

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

A. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN DER EU-VERTRAGSPARTEI

Die Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Europäische Kommission sind gemeinsam für die Kontrolle zuständig. Dabei gilt folgende Regelung:

- Im Falle der Ausfuhren in die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zuständig für die Kontrolle der Produktionsbedingungen und -anforderungen, insbesondere für die vorgeschriebenen Kontrollen und die Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen (oder Tierschutzbescheinigungen) über die Erfüllung der vereinbarten Normen und Anforderungen.
- Im Falle der Einfuhren aus den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zuständig für die Kontrolle der Einfuhren in Bezug auf die Erfüllung der Einfuhrbedingungen der Europäischen Union.
- Die Europäische Kommission ist zuständig für die allgemeine Koordinierung, die Prüfung der Kontrollsysteme und für gesetzgeberische Maßnahmen, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass die Normen und Anforderungen im Binnenmarkt der Europäischen Union einheitlich angewandt werden.

B. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN DER REPUBLIKEN DER ZENTRALAMERIKANISCHEN VERTRAGSPARTEI

B.1 Zuständige Behörden Costa Ricas

- *Servicio Nacional de Salud Animal (SENASA)* des *Ministerio de Agricultura y Ganadería (MAG)*, zuständig für Rechtsvorschriften im Bereich Schutz der Tiergesundheit, tierärztliche Maßnahmen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens sowie Sicherheit von Lebensmitteln tierischen Ursprungs,
- *Servicio Fitosanitario del Estado (SFE)* des MAG, zuständig für Rechtsvorschriften im Bereich gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Pflanzenschutz sowie Pestizidrückstände in Pflanzen,
- *Ministerio de Salud*, zuständig für die Gewährleistung der öffentlichen Gesundheit im Land und der Hygienekontrolle von zum menschlichen Verzehr bestimmten Lebensmitteln, und
- *Ministerio de Comercio Exterior (COMEX)*, zuständig für die Verwaltung von Kapitel 5 (gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen)

oder deren Rechtsnachfolger.

B.2 Zuständige Behörden El Salvadors

- *Ministerio de Agricultura y Ganadería (MAG)*, und zwar die *Dirección General de Sanidad Vegetal y Animal*, zuständig für den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier, tierärztliche Maßnahmen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz,
- *Ministerio de Economía (MINEC)*, und zwar die *Dirección de Administración de Tratados Comerciales (DATCO)*, zuständig für die Verwaltung der Durchführung von Kapitel 5 (gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen), und
- *Ministerio de Salud Pública y Asistencia Social (MSPAS)*, und zwar die *Unidad de Control de Alimentos*, zuständig für die Gewährleistung der öffentlichen Gesundheit im Land und die Koordinierung mit der zuständigen Behörde beim MAG

oder deren Rechtsnachfolger.

B.3 Zuständige Behörden Guatemalas

- *Ministerio de Economía*, und zwar die *Dirección de Administración del Comercio Exterior*, zuständig für die Verwaltung der Durchführung von Kapitel 5 (gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen),
- *Ministerio de Agricultura, Ganadería y Alimentación (MAGA)*, und zwar die *Unidad de Normas y Regulaciones (UNR)*, zuständig für Rechtsvorschriften im Bereich Schutz der menschlichen Gesundheit (tierärztliche Maßnahmen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens), der Tiergesundheit, der Pflanzengesundheit und des Pflanzenschutzes sowie im Bereich Wahrung und Sicherheit der unverarbeiteten Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Pflanzen und Tieren, und
- *Ministerio de Salud Pública y Asistencia Social (MSPAS)*, und zwar die *Dirección de Control de Alimentos y Medicamentos*, zuständig für die Gewährleistung der öffentlichen Gesundheit im Land und zusammen mit den UNR-Kontrolleuren für die Hygienekontrolle von zum menschlichen Verzehr bestimmten Lebensmitteln

oder deren Rechtsnachfolger.

B.4 Zuständige Behörden Honduras'

- *Secretaría de Estado en los Despachos de Industria y Comercio*, und zwar die *Dirección General de Integración Económica y Política Comercial*, zuständig für die Verwaltung der Durchführung von Kapitel 5 (gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen),
- *Secretaría de Estado en los Despachos de Agricultura y Ganadería* (SAG, und zwar die *Dirección General del Servicio Nacional de Sanidad Agropecuaria* (SENASA) und die *División de Seguridad Alimentaria*, zuständig für die Rechtsvorschriften im Bereich Schutz der menschlichen Gesundheit (tierärztliche Maßnahmen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens), der Tiergesundheit, der Pflanzengesundheit und des Pflanzenschutzes sowie im Bereich Wahrung und Sicherheit der Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Pflanzen und Tieren, und
- *Secretaría de Estado en el Despacho de Salud*, und zwar die *Dirección General de Regulación Sanitaria*, zuständig für die Gewährleistung der öffentlichen Gesundheit im Land und zusammen mit SENASA-Kontrolluren für die Hygienekontrolle von zum menschlichen Verzehr bestimmten Lebensmitteln

oder deren Rechtsnachfolger.

B.5 Zuständige Behörden Nicaraguas

- *Ministerio de Fomento, Industria y Comercio* (MIFIC), und zwar die *Dirección de Aplicación y Negociación de Acuerdos Comerciales*, zuständig für die Verwaltung der Durchführung von Kapitel 5 (gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen),
- *Ministerio Agropecuario y Forestal* (MAGFOR), und zwar die *Dirección General de Protección y Sanidad Agropecuaria* (DGPSA), zuständig für Rechtsvorschriften im Bereich Schutz der menschlichen Gesundheit (tierärztliche Maßnahmen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens), der Tiergesundheit, der Pflanzengesundheit und des Pflanzenschutzes sowie auf der Grundlage nationaler und internationaler Verordnungen im Bereich Wahrung und Sicherheit der Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse aus Pflanzen und Tieren zur Gewährleistung der Gesundheit von Verbraucher von Lebensmitteln, und
- *Ministerio de Salud* (MINSA), und zwar die *Dirección de Regulación de Alimentos*, zuständig für die Gewährleistung der öffentlichen Gesundheit im Land und zusammen mit MAGFOR/DGPSA für die Gewährleistung der Hygienekontrolle von zum menschlichen Verzehr bestimmten Lebensmitteln

oder deren Rechtsnachfolger.

B.6 Zuständige Behörden Panamas

- *Dirección Nacional de Salud Animal* (DINASA) des *Ministerio de Desarrollo Agropecuario* (MIDA), zuständig für die Gewährleistung der Anwendung von Maßnahmen zum Schutz der Tiergesundheit; MIDA koordiniert seine Aufgaben mit dem *Ministerio de Salud* (MINSA) und mit der *Autoridad Panameña de Seguridad de Alimentos* (AUPSA),
- *Dirección Nacional de Sanidad Vegetal* (DINASAVE) des *Ministerio de Desarrollo Agropecuario* (MIDA), zuständig für den Schutz und die Wahrung der Auflagen und der Qualität im Bereich Pflanzengesundheit, einschließlich Schädlingskontrolle und -bekämpfung, sowie Kontrolle von Pestiziden und Düngemitteln,
- *Autoridad Panameña de Seguridad de Alimentos* (AUPSA), zuständig für die Gewährleistung der Einhaltung und der Anwendung internationaler und interner Rechtsvorschriften im Bereich Nahrungsmittelsicherheit und Qualität von Nahrungsmitteln für Mensch und Tier, die in das Hoheitsgebiet eingeführt werden sollen,
- *Departamento de Protección de Alimentos* (DEPA) des *Ministerio de Salud* (MINSA), zuständig für die Überwachung und Kontrolle von Gesundheitskost sowie von Betrieben für den Handel mit tierischen Lebensmitteln und von Lebensmittelverarbeitungsbetrieben mittels Inspektionen, Analysen und Registersystemen auf wissenschaftlicher Grundlage, die internationalen gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen entsprechen; das DEPA koordiniert seine Aufgaben mit DINASA, AUPSA und DINASAVE, und
- *Dirección de Administración de Tratados Comerciales Internacionales y Defensa Comercial* (DINATRADEC) des *Ministerio de Comercio e Industrias* (MICI), zuständig für die Verwaltung und Umsetzung von Kapitel 5 (gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen)

oder deren Rechtsnachfolger.

ANHANG VII

**ANFORDERUNGEN UND VORSCHRIFTEN FÜR DIE ZULASSUNG VON BETRIEBEN FÜR ERZEUGNISSE
TIERISCHEN URSPRUNGS**

(1) Die zuständige Behörde der einführenden Vertragspartei stellt eine Liste der zugelassenen Betriebe auf und macht sie der Öffentlichkeit zugänglich.

(2) Anforderungen und Verfahren für die Zulassung

- a) Das betreffende tierische Erzeugnis muss von der zuständigen Behörde der einführenden Vertragspartei genehmigt worden sein. Die Genehmigung umfasst die Einfuhrbedingungen und Zertifizierungspflichten.
- b) Die zuständige Behörde der ausführenden Vertragspartei genehmigt die Betriebe, die Ausfuhren tätigen wollen, und bietet der einführenden Vertragspartei zufriedenstellende gesundheitspolizeiliche Garantien dafür, dass die Betriebe die einschlägigen Anforderungen der einführenden Vertragspartei einhalten.
- c) Die zuständige Behörde der ausführenden Vertragspartei muss die Befugnis haben, die Ausfuhrgenehmigung eines Betriebs auszusetzen oder zu widerrufen, falls die Anforderungen nicht eingehalten werden.
- d) Die einführende Vertragspartei kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gegebenenfalls Prüfungen nach Teil IV Titel II Kapitel 5 (Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen) Artikel 148 dieses Abkommens vornehmen.

Die Prüfung betrifft die Struktur, die Organisation und die Befugnisse der zuständigen Behörde, die für die Genehmigung des Betriebs und die gesundheitspolizeilichen Garantien zur Einhaltung der Anforderungen der einführenden Vertragspartei zuständig ist.

Im Rahmen der Prüfungen können Kontrollbesuche in Betrieben durchgeführt werden, die auf den von der ausführenden Vertragspartei vorgelegten Listen stehen.

Angesichts der spezifischen Struktur und der Befugnisverteilung in der EU-Vertragspartei können derartige Prüfungen in der EU-Vertragspartei einzelne Mitgliedstaaten der Europäischen Union betreffen und

- e) anhand der Ergebnisse der Prüfungen nach Buchstabe d kann die einführende Vertragspartei die Liste der Betriebe gegebenenfalls ändern.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten zunächst nur für die folgenden Betriebstypen:

- a) alle Betriebe für frisches Fleisch einheimischer Arten,
- b) alle Betriebe für frisches Fleisch von Wild (Jagd-/Zuchtwild),
- c) alle Betriebe für Geflügelfleisch,
- d) alle Betriebe für Fleischerzeugnisse aller Arten,
- e) alle Betriebe für andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs für den menschlichen Verzehr (z. B. Därme, Fleischzubereitungen, Hackfleisch/Faschiertes),
- f) alle Betriebe für Milch und Milcherzeugnisse für den menschlichen Verzehr und
- g) Verarbeitungsbetriebe und Fabrikschiffe/Gefrierschiffe für Fischereierzeugnisse für den menschlichen Verzehr, einschließlich Muscheln und Krebstieren.

ANHANG VIII

LEITLINIEN FÜR PRÜFUNGEN

1. Prüfungen können in Form von Buchprüfungen und/oder Kontrollen vor Ort durchgeführt werden.
2. Im Sinne dieses Anhangs bezeichnet der Ausdruck
 - a) der "Geprüfte" die Vertragspartei, bei der die Prüfung durchgeführt wird und
 - b) der "Prüfer" die Vertragspartei, der die Prüfung durchführt.
3. Allgemeine Grundsätze der Prüfungen
 - a) Die Prüfungen sollten nach den Bestimmungen dieses Anhangs in Zusammenarbeit von Prüfer und Geprüftem durchgeführt werden.
 - b) Die Prüfungen sollten der Kontrolle der Effizienz der Kontrollen des Geprüften dienen und nicht der Zurückweisung von einzelnen Tieren, Tiergruppen, Sendungen von Lebensmittelbetrieben oder einzelnen Posten von Pflanzen oder pflanzlichen Erzeugnissen. Wird dabei eine ernste Gefahr für die Gesundheit von Tieren, Pflanzen oder Menschen festgestellt, so schafft der Geprüfte sofort Abhilfe. In dem Verfahren können die einschlägigen Rechts- und Durchführungsvorschriften, das Endergebnis, das Niveau der Einhaltung und anschließende Abhilfemaßnahmen untersucht werden.
 - c) Die Häufigkeit der Prüfungen sollte von der Effizienz abhängig gemacht werden. Eine geringe Effizienz sollte zu häufigeren Prüfungen führen. Ist die Effizienz nicht zufriedenstellend, muss sie vom Geprüften zur Zufriedenheit des Prüfers verbessert werden.
 - d) Die Prüfungen und die auf ihnen beruhenden Entscheidungen müssen transparent und kohärent sein.

4. Grundsätze für den Prüfer

Die Prüfer erarbeiten einen Plan, nach Möglichkeit nach anerkannten internationalen Normen, der folgende Punkte umfasst:

- a) Thema, Tiefe und Umfang der Prüfung,
- b) Zeitpunkt und Ort der Prüfung mit einem Zeitplan bis zur Vorlage des Abschlussberichts,
- c) Sprachen, in denen die Prüfung vorgenommen und der Bericht abgefasst wird,
- d) Namen der Prüfer und, sofern es sich um eine Prüfergruppe handelt, des Prüfungsleiters. Für die Prüfung spezieller Systeme und Programme können besondere berufliche Fähigkeiten verlangt werden,
- e) gegebenenfalls Zeitplan für Treffen mit Beamten und Besuche bei Betrieben oder Einrichtungen. Die zu besuchenden Betriebe oder Einrichtungen brauchen nicht im Voraus angegeben zu werden,
- f) Pflicht zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses durch den Prüfer nach Maßgabe der Bestimmungen über die Informationsfreiheit. Interessenkonflikte sind zu vermeiden, und
- g) Beachtung der Vorschriften über den Gesundheitsschutz und die Sicherheit in gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Fragen. Dieser Plan sollte im Voraus mit Vertretern des Geprüften abgestimmt werden.

5. Grundsätze für den Geprüften

Zur Erleichterung der Prüfung gelten für Maßnahmen des Geprüften folgende Grundsätze:

- a) Der Geprüfte hat uneingeschränkt mit dem Prüfer zusammenzuarbeiten und für diese Aufgabe zuständige Bedienstete zu benennen. Die Zusammenarbeit kann beispielsweise Folgendes umfassen:
 - i) Zugang zu allen einschlägigen Rechtsvorschriften und Normen,

- ii) Zugang zu Durchführungsprogrammen und entsprechenden Aufzeichnungen und Unterlagen,
 - iii) Zugang zu Buchprüfungs- und Kontrollberichten,
 - iv) Zugang zu Unterlagen über Abhilfemaßnahmen und Sanktionen oder
 - v) Erleichterung des Zugangs zu Betrieben.
- b) Um dem Prüfer gegenüber nachweisen zu können, dass die Normen kohärent und einheitlich erfüllt werden, hat der Geprüfte ein entsprechendes Programm durchzuführen, über das Unterlagen vorliegen müssen.

6. Verfahren

- a) Eröffnungssitzung: Die Vertreter der beiden Vertragsparteien halten eine Eröffnungssitzung ab. In dieser Sitzung hat der Prüfer die Aufgabe, den Prüfungsplan zu überprüfen und zu bestätigen, dass angemessene Mittel und Unterlagen sowie alles sonst für die Durchführung der Prüfung Erforderliche vorhanden ist.
- b) Überprüfung der Unterlagen: Darunter können die Überprüfung der Unterlagen und Aufzeichnungen nach Absatz 5 Buchstabe a, der Strukturen und der Befugnisse des Geprüften sowie aller einschlägigen Änderungen der Lebensmittelkontroll- und -zertifizierungssysteme seit Inkrafttreten dieses Abkommens bzw. seit der letzten Prüfung, insbesondere hinsichtlich der Durchführung der Teile des Kontroll- und Zertifizierungssystems für Tiere, tierische Erzeugnisse, Pflanzen oder pflanzliche Erzeugnisse, fallen. Dies kann auch die Prüfung der einschlägigen Kontroll- und Zertifizierungsaufzeichnungen und -unterlagen einschließen.
- c) Kontrolle vor Ort
- i) Für die Entscheidung zur Durchführung von Kontrollen vor Ort muss das von den betreffenden Tieren, Pflanzen oder Erzeugnissen ausgehende Risiko bewertet werden; dabei ist den folgenden Faktoren Rechnung zu tragen: Erfüllung der Anforderungen durch den Wirtschaftszweig bzw. das Ausfuhrland in der Vergangenheit, Volumen der hergestellten und der eingeführten oder ausgeführten Erzeugnisse, Änderungen der Infrastruktur und der nationalen Kontroll- und Zertifizierungssysteme.
 - ii) Eine Kontrolle vor Ort kann Besuche bei Produktions- und Herstellungsanlagen, Lebensmittelumschlag- und -lagereinrichtungen sowie Prüflabors zur Kontrolle der Richtigkeit der Angaben in den in Absatz 6 Buchstabe b genannten Unterlagen umfassen.
- d) Nachkontrolle: Bei der Nachkontrolle zur Überprüfung der Mängelbehebung kann es ausreichen, nur die Aspekte zu kontrollieren, die korrekturbedürftig waren.

7. Arbeitsunterlagen

Für die Berichte über die Feststellungen und Schlussfolgerungen der Buchprüfung sind soweit wie möglich Standardformblätter zu verwenden, um zu einem einheitlicheren, transparenteren und effizienteren Vorgehen zu gelangen. Die Arbeitsunterlagen können Kontrollblätter mit den zu evaluierenden Punkten enthalten. Diese Kontrollblätter können Folgendes betreffen:

- a) Rechtsvorschriften,
- b) Aufbau und Arbeitsweise der Kontroll- und Zertifizierungsdienste,
- c) Einzelheiten zu Betrieben, Arbeitsverfahren, Gesundheitsstatistiken, Stichprobenpläne und Ergebnisse,
- d) Durchführungsmaßnahmen und -verfahren,
- e) Berichts- und Beschwerdeverfahren und
- f) Schulungsprogramme.

8. Abschlusssitzung

Die Vertreter der Vertragsparteien halten eine Abschlusssitzung ab, an der gegebenenfalls auch die für die nationalen Kontroll- und Zertifizierungsprogramme zuständigen Beamten teilnehmen. In dieser Sitzung legt der Prüfer die Ergebnisse der Prüfung vor. Die Informationen sind präzise und knapp darzulegen, damit die Schlussfolgerungen der Buchprüfung klar verständlich sind. Der Geprüfte stellt einen Aktionsplan für die Behebung der festgestellten Mängel auf, nach Möglichkeit mit Terminen für den Abschluss.

9. Bericht

Ein Entwurf des Prüfungsberichts wird dem Geprüften binnen zwanzig Arbeitstagen übermittelt. Der Geprüfte kann binnen fünfundzwanzig Arbeitstagen zum Berichtsentwurf Stellung nehmen. Die Bemerkungen des Geprüften werden dem Abschlussbericht beigefügt und gegebenenfalls in ihn einbezogen. Wird jedoch bei der Prüfung eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Gesundheit oder für die Gesundheit von Tieren oder Pflanzen festgestellt, so wird der Geprüfte so schnell wie möglich unterrichtet, auf jeden Fall aber binnen zehn Arbeitstagen nach Abschluss der Kontrolle vor Ort.

ANHANG IX

KONTAKTSTELLEN UND WEBSEITEN

A. KONTAKTSTELLEN

Für die EU-Vertragspartei

Europäische Kommission
Anschrift: Rue de La Loi 200
1049 Brüssel, Belgien

Tel. (32) 22953143
Fax (32) 22964286

Für die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei

Costa Rica

Dirección General de Comercio Exterior (DGCE)
Ministerio de Comercio Exterior
Anschrift: 1st and 3rd Avenue, 40th Street, Paseo Colón, San José, Costa Rica
P.O. Box: 297-1007 Centro Colón

Tel. (506) 2299-4700
Fax (506) 2255-3281
E-Mail: DGCE@comex.go.cr
Website: www.comex.go.cr

Centro de Información y Notificación MSF
Ministerio de Agricultura y Ganadería (MAG)
Servicio Fitosanitario del Estado (SFE)
Servicio Nacional de Salud Animal (SENASA)
San José, Costa Rica
P.O. Box: 10094-1000

Tel. (506) 2549-3454
Fax (506) 2549-3599
E-Mail: centroinfo@sfe.go.cr

Dirección de Regulación de la Salud
Ministerio de Salud
Anschrift: 6th and 8th Avenue, 16th Street, San José, Costa Rica
P.O. Box: 10123-1000 San José

Tel. (506) 2258-6765
Fax (506) 2255-4512
E-Mail: infosalud@netsalud.sa.cr
Website: www.ministeriodesalud.sa.cr

Misión de Costa Rica ante la Unión Europea
Anschrift: Avenue Louise 489, 1050 Ixelles, Belgien

Tel. (32) 2640-5541
Fax (32) 2648-3192
E-Mail: info@costaricaembassy.be
Website: www.costaricaembassy.be

oder deren Rechtsnachfolger oder jede andere von der Vertragspartei der anderen Vertragspartei benannte und notifizierte Kontaktstelle.

El Salvador

Dirección General de Salud Vegetal y Animal
Ministerio de Agricultura y Ganadería (MAG)
Anschrift: Final 1ª Avenida Norte y Avenida Manuel Gallardo, Santa Tecla, Departamento de la Libertad, El Salvador

Tel. (503) 2241-1747 und (503) 2297-8435
Fax (503) 2229-2613
Website: www.mag.gob.sv

*Dirección de Administración de Tratados Comerciales**Ministerio de Economía (MINEC)*

Anschrift: Alameda Juan Pablo II y Calle Guadalupe, Edif. C-2, Tercer Nivel, San Salvador, El Salvador

Tel. (503) 2247-5788

Fax (503) 2247-5789

Website: www.minec.gob.sv*Unidad de Control de Alimentos**Ministerio de Salud Pública y Asistencia Social (MSPAS)*

Anschrift: Calle Arce No. 827, San Salvador, El Salvador

Tel. (503) 2202-7000

Fax (503) 2221-0991

Website: www.salud.gob.sv

oder deren Rechtsnachfolger oder jede andere von der Vertragspartei der anderen Vertragspartei benannte und notifizierte Kontaktstelle.

Guatemala

Dirección de Administración del Comercio Exterior, del Ministerio de Economía

Anschrift: 8ª Avenida 10-43, zona 1, Ciudad de Guatemala, Guatemala

Tel. (502) 2412-0200 and (502) 2412-0338

Fax (502) 2412-0339

Website: www.mineco.gob.gt*Viceministerio de Sanidad Agropecuaria y Regulaciones del Ministerio de Agricultura, Ganadería y Alimentación (MAGA)*

Anschrift: 7a Avenida 12-90 zona 13, Edificio Monja Blanca, Ciudad de Guatemala, Guatemala

Tel. (502) 2413 – 7385

Tel. (502) 2413 - 7387

Fax (502) 2413 - 8387

Website: www.maga.gob.gt*Departamento de Regulación y Control de Productos Farmacéuticos de la Dirección General de Regulación, Vigilancia y Control de la Salud, del Ministerio de Salud Pública y Asistencia Social (MSPAS)*

Anschrift: 3a Calle Final 2-10 zona 15, Valles de Vista Hermosa, Ciudad de Guatemala, Guatemala

Tel. (502) 2369-8784 and (502) 2369-8786

Fax (502) 2369-3320

Website: www.mspas.gob.gt

oder deren Rechtsnachfolger oder jede andere von der Vertragspartei der anderen Vertragspartei benannte und notifizierte Kontaktstelle.

Honduras

*Secretaría de Estado en los Despachos de Agricultura y Ganadería**Dirección General del Servicio Nacional de Sanidad Agropecuaria (SENASA)*

Anschrift: Avenida La FAO, Boulevard Miraflores, Edificio SENASA, Tegucigalpa, Honduras

Tel. (504) 2231-0786, (504) 2232-6213, (504) 2239-7989 and (504) 2239-7270

Fax (504) 2231-0786

Website: www.sag.gob.hn; www.senasa-sag.gob.hn*Dirección General de Integración Económica y Política Comercial**Secretaría de Estado en los Despachos de Industria y Comercio*

Anschrift: Edificio San José, Boulevard Kuwait, 3rd nivel, Tegucigalpa, Honduras

Tel. (504) 2235-5047

Fax (504) 2235-5047

Website: www.sic.gob.hn*Secretaría de Estado en el Despacho de Salud**Dirección General de Regulación Sanitaria*

Anschrift: Avenida Jerez, Barrio El Centro, Antiguo Edificio BANMA, tercer nivel, Tegucigalpa, Honduras

Tel (504) 2237-9404

Fax (504) 2237-2726

www.salud.gob.hn

oder deren Rechtsnachfolger oder jede andere von der Vertragspartei der anderen Vertragspartei benannte und notifizierte Kontaktstelle.

Nicaragua

Ministerio Agropecuario y Forestal (MAGFOR)
Dirección General de Protección y Sanidad Agropecuaria
Anschrift: Km. 3½, Carretera a Masaya, Managua, Nicaragua

Tel. (505) 2278-5042
Fax: (505) 2270-1089
E-Mail: dgpsa@dgpsa.gob.ni
Website: www.magfor.gob.ni

Ministerio de Salud
Dirección de Regulación de Alimentos
Complejo Nacional de Salud, "Dra. Concepción Palacios."
Anschrift: Costado Oeste Colonia Primero de Mayo, Managua, Nicaragua
Postbezirk: 15AB
P.O. Box: 107

Tel. (505) 2289-4839
Fax (505) 228-94839
E-Mail: eta@minsa.gob.ni; dgrsa@minsa.gob.ni

Ministerio de Fomento, Industria y Comercio
Dirección de Aplicación y Negociación de Acuerdos Comerciales
Anschrift: Km. 6 Carretera a Masaya, Managua, Nicaragua
P.O. Box: 8

Tel. (505) 2267-0161 ext. 1165
Fax (505) 2267-0161 ext. 1164
E-Mail: dat@mific.gob.ni

oder deren Rechtsnachfolger oder jede andere von der Vertragspartei der anderen Vertragspartei benannte und notifizierte Kontaktstelle.

Panama

Dirección Nacional de Administración de Tratados Comerciales Internacionales y de Defensa Comercial
Ministerio de Comercio e Industrias
Anschrift: Avenida Ricardo J. Alfaro, Edificio Plaza Edison, 2do.Piso, Ciudad de Panamá, Panama

Tel. (507) 560-0610
Fax (507) 560-0618
Website: <http://www.mici.gob.pa>
E-Mail: dinatradec@mici.gob.pa; apineda@mici.gob.pa

oder deren Rechtsnachfolger oder jede andere von der Vertragspartei der anderen Vertragspartei benannte und notifizierte Kontaktstelle.

B. KOSTENLOSE WEBSITES

Für die EU-Vertragspartei

http://ec.europa.eu/dgs/health_consumer/index_en.htm

Für die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei

Costa Rica

www.senasa.go.cr
www.sfe.go.cr
www.ministeriodesalud.sa.cr
www.comex.go.cr

El Salvador

<http://www.mag.gob.sv/dgsva>
<http://www.minec.gob.sv>

Guatemala

www.mineco.gob.gt
http://portal.maga.gob.gt/portal/page/portal/uc_unr
<http://portal.mspas.gob.gt/>

Honduras

www.sic.gob.hn

www.senasa-sag.gob.hn

www.salud.gob.hn

Nicaragua

www.magfor.gob.ni

www.minsa.gob.ni

www.mific.gob.ni

Panama

www.mida.gob.pa

www.aupsa.gob.pa

www.minsa.gob.pa

www.mici.gob.pa

ANHANG X

LISTE DER VERPFLICHTUNGEN IM BEREICH DER NIEDERLASSUNG

ABSCHNITT A

EU-VERTRAGSPARTEI

- (1) In der nachstehenden Verpflichtungsliste sind die nach Artikel 166 dieses Abkommens liberalisierten Wirtschaftstätigkeiten und die für Niederlassungen und Investoren aus den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei bezüglich dieser Tätigkeiten geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung aufgeführt. Die Listen sind wie folgt aufgebaut:

- a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den eine Verpflichtung eingegangen wird sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden.
- b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschrieben.

Wenn die unter Buchstabe b beschriebene Spalte lediglich mitgliedstaatsspezifische Vorbehalte enthält, gehen die darin nicht erwähnten Mitgliedstaaten bezüglich des betreffenden Sektors Verpflichtungen ohne Vorbehalte ein (Hinweis: Das Fehlen von mitgliedstaatsspezifischen Vorbehalten bezüglich des betreffenden Sektors lässt die Gültigkeit etwaiger horizontaler bzw. für die gesamte EU geltender sektoraler Vorbehalte unberührt).

Für die in der nachstehenden Liste nicht aufgeführten Sektoren bzw. Teilsektoren bestehen keine Verpflichtungen.

- (2) Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren bedeuten die Abkürzungen:

- a) "ISIC Rev. 3.1" die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1, in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung;
- b) "CPC" die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC prov., 1991, veröffentlichten Fassung;
- c) "CPC Ver. 1.0" die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) Version 1.0 der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC ver. 1.0, 1998, veröffentlichten Fassung.

- (3) Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 164 und 165 dieses Abkommens darstellen. Solche Maßnahmen (zum Beispiel Lizenzpflicht, Universaldienstverpflichtungen, Erfordernis der Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, nicht diskriminierende Auflagen, dass bestimmte Aktivitäten in Naturschutzgebieten oder in Gebieten von besonderem historischem und künstlerischem Interesse nicht ausgeübt werden dürfen) gelten für Investoren der anderen Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.

- (4) Gemäß Artikel 159 Absatz 3 dieses Abkommens werden in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die die von den Vertragsparteien gewährten Subventionen betreffen.

- (5) Gemäß Artikel 164 dieses Abkommens sind die nicht diskriminierenden Vorschriften in Bezug auf die Rechtsformen der Niederlassung in der nachstehenden Liste nicht enthalten.

- (6) Die aus der nachstehenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

- (7) In der nachstehenden Liste werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

AT Österreich

BE Belgien

BG Bulgarien

CY Zypern

CZ Tschechische Republik

DE Deutschland

DK Dänemark

EU	EU-Vertragspartei
ES	Spanien
EE	Estland
FI	Finnland
FR	Frankreich
EL	Griechenland
HU	Ungarn
IE	Irland
IT	Italien
LV	Lettland
LT	Litauen
LU	Luxemburg
MT	Malta
NL	Niederlande
PL	Polen
PT	Portugal
RO	Rumänien
SK	Slowakische Republik
SI	Slowenien
SE	Schweden
UK	Vereinigtes Königreich

Sektor bzw. Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	Immobilien AT, BG, CY, CZ, DK, EE, ES, EL, FI, HU, IE, IT, LT, LV, MT, PL, RO, SI, SK: Beschränkungen für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien durch ausländische Investoren. ⁽¹⁾
ALLE SEKTOREN	Öffentliche Versorgungsleistungen EU: Wirtschaftstätigkeiten, die auf nationaler oder örtlicher Ebene als öffentliche Versorgungsleistungen angesehen werden, können öffentlichen Monopolen oder privaten Betreibern gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen. ⁽²⁾
ALLE SEKTOREN	Arten der Niederlassung EU: Die Behandlung von Tochtergesellschaften (von Gesellschaften aus Drittländern), die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden sind und ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungs- oder Hauptgeschäftssitz in der EU haben, wird nicht auf Zweigniederlassungen oder Vertretungen ausgedehnt, die in einem Mitgliedstaat von einer Gesellschaft eines Drittlandes gegründet werden. BG: Die Gründung von Zweigniederlassungen ist genehmigungspflichtig. EE: Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss ihren Wohnsitz in der EU haben. FI: Ein Ausländer, der ein Gewerbe als Gesellschafter einer finnischen GmbH oder offenen Handelsgesellschaft ausübt, benötigt eine Gewerbeerlaubnis und muss seinen ständigen Wohnsitz in der EU haben. In Bezug auf alle Sektoren mit Ausnahme der Telekommunikationsdienstleistungen gilt für mindestens die Hälfte der ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitglieder das Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis. Für Gesellschaften können jedoch Ausnahmen zugelassen werden. Möchte eine ausländische Organisation eine Geschäftstätigkeit oder ein Gewerbe durch Gründung einer Zweigniederlassung in Finnland ausüben, so benötigt sie eine Gewerbeerlaubnis. Ausländische Organisationen oder Privatpersonen, die keine EU-Staatsangehörigen sind, benötigen zur Gründung einer Aktiengesellschaft eine entsprechende Erlaubnis. Im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen gilt das Erfordernis des ständigen Wohnsitzes für die Hälfte der Gründer und die Hälfte der Vorstandsmitglieder. Ist der Gründer eine juristische Person, gilt für diese das Wohnsitzerfordernis. IT: Für den Zugang zu gewerblichen und handwerklichen Tätigkeiten sind eine Aufenthaltsgenehmigung und eine besondere Genehmigung für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit erforderlich. BG, PL: Die Aktivitäten einer Repräsentanz dürfen sich nur auf Werbe- und Verkaufsförderungsmaßnahmen zugunsten der vertretenen Muttergesellschaft erstrecken. PL: Mit Ausnahme von Finanzdienstleistungen, ungebunden für Zweigniederlassungen. Nicht-EU-Investoren können eine Wirtschaftstätigkeit nur in Form einer Kommanditgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft aufnehmen und ausüben (im Falle der Rechtsdienstleistungen nur in Form einer eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft). RO: Der Alleinverwalter bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende und die Hälfte aller Verwalter gewerblicher Unternehmen müssen rumänische Staatsangehörige sein, sofern im Vertrag bzw. in der Satzung der Gesellschaft nichts anderes bestimmt ist. Die Mehrheit der Wirtschaftsprüfer gewerblicher Unternehmen und ihrer Stellvertreter müssen rumänische Staatsangehörige sein. SE: Eine ausländische Gesellschaft (die in Schweden keine juristische Person gegründet hat) muss ihre Geschäftstätigkeit über eine Zweigniederlassung in Schweden mit unabhängiger Geschäftsleitung und getrennten Büchern ausüben. Bauvorhaben mit einer Dauer von unter einem Jahr sind von der Bedingung befreit, eine Zweigniederlassung zu gründen oder einen gebietsansässigen Vertreter zu bestellen. Eine GmbH (Kommanditgesellschaft auf Aktien) kann von einem oder mehreren Gründern errichtet werden. Ein Gründer muss entweder seinen Wohnsitz in Schweden haben oder eine juristische Person mit Sitz in Schweden sein. Eine Partnerschaftsgesellschaft kann nur Gründer sein, wenn alle Gesellschafter ihren Wohnsitz in Schweden haben. Entsprechende Bedingungen gelten für die Gründung aller anderen juristischen Personen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands muss ihren Wohnsitz in Schweden haben. Ausländer oder schwedische Staatsangehörige ohne Wohnsitz

Sektor bzw. Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	in Schweden, die in Schweden eine Geschäftstätigkeit ausüben wollen, müssen einen gebietsansässigen Vertreter, der die Verantwortung für diese Geschäftstätigkeit trägt, bestellen und bei der örtlichen Behörde eintragen lassen. Auf das Wohnsitzerfordernis kann bei Nachweis, dass dieses im betreffenden Fall nicht erforderlich ist, verzichtet werden. ST: Ausländische Gesellschaften können Zweigniederlassungen gründen, sofern die Muttergesellschaft im Herkunftsstaat seit mindestens einem Jahr in einem gerichtlichen Register eingetragen ist. SK: Eine ausländische natürliche Person, die als Bevollmächtigter des Unternehmers ins Handelsregister eingetragen werden soll, muss eine Aufenthaltsgenehmigung für die Slowakische Republik vorlegen.
ALLE SEKTOREN	Investitionen ES: Ausländische Regierungen und ausländische öffentliche Unternehmen benötigen für Investitionen in Spanien (die neben wirtschaftlichen zunehmend auch nichtwirtschaftliche Interessen betreffen können), die entweder direkt oder über direkt oder indirekt von ausländischen Regierungen kontrollierte Gesellschaften oder sonstige Unternehmen getätigt werden, eine vorherige Genehmigung der Regierung. BG: Bei Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche oder kommunale) Beteiligung am Eigenkapital mehr als 30 % beträgt, ist die Übertragung dieser Anteile an Dritte genehmigungspflichtig. Für bestimmte Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung oder Verwendung staatlichen oder öffentlichen Eigentums ist eine Konzession nach dem Konzessionsgesetz erforderlich. Ausländische Investoren dürfen sich nicht an der Privatisierung beteiligen. Ausländische Investoren und bulgarische juristische Personen mit ausländischer Mehrheitsbeteiligung benötigen eine Genehmigung für a) die Erforschung, Erschließung und Gewinnung natürlicher Ressourcen aus dem Küstenmeer, dem Festlandsockel oder der ausschließlichen Wirtschaftszone und b) den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an Unternehmen, die an einer unter a) genannten Tätigkeit beteiligt sind. FR: Für den Erwerb von mehr als 33,33 % der Anteile am Kapital oder der Stimmrechte eines bestehenden französischen Unternehmens oder von mehr als 20 % eines börsennotierten französischen Unternehmens durch Ausländer gilt folgende Bestimmung: — Investitionen unter 7,6 Mio. EUR in französische Unternehmen mit einem Umsatz unter 76 Mio. EUR können nach Ablauf einer Sperrfrist von 15 Tagen nach vorheriger Mitteilung und Überprüfung der genannten Beträge frei getätigt werden; — einen Monat nach der vorherigen Mitteilung wird die Genehmigung stillschweigend erteilt, sofern der Minister für Wirtschaft nicht von seiner Befugnis Gebrauch gemacht hat, die Investition in Ausnahmefällen aufzuschieben. Ausländische Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften können auf einen im Fall zu Fall von der französischen Regierung bestimmten Anteil an der öffentlich angebotenen Beteiligung beschränkt werden. Für die Aufnahme bestimmter gewerblicher und handwerklicher Tätigkeiten ist eine besondere Genehmigung erforderlich, wenn der Geschäftsführer keine Daueraufenthaltsgenehmigung besitzt. FI: Für den Erwerb von Anteilen, die mehr als ein Drittel der Stimmrechte einer großen finnischen Gesellschaft oder eines großen Unternehmens (mit mehr als 1 000 Beschäftigten oder mit einem Umsatz oder einer Bilanzsumme von mehr als 168 Mio. EUR) verleihen, benötigen Ausländer eine Genehmigung der finnischen Behörden; die Genehmigung kann nur abgelehnt werden, wenn ein wichtiges nationales Interesse gefährdet würde. Diese Beschränkungen gelten nicht für Telekommunikationsdienstleistungen. HU: Ungebunden für ausländische Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften. IT: Neu privatisierten Gesellschaften können ausschließliche Rechte neu gewährt oder weitergewährt werden. Die Stimmrechte in neu privatisierten Gesellschaften können in einigen Fällen beschränkt werden. Für einen Zeitraum von fünf Jahren kann der Erwerb großer Beteiligungen am Eigenkapital von Gesellschaften, die in den Bereichen Verteidigung, Verkehrsdienstleistungen, Telekommunikation und Energie tätig sind, von einer Genehmigung der zuständigen Behörden abhängig gemacht werden.

Sektor bzw. Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	Geografische Gebiete FI: Auf den Ålandinseln Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, sich ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln niederzulassen.
1. LANDWIRTSCHAFT, JAGD, FORSTWIRTSCHAFT	
A. Landwirtschaft, Jagd (ISIC Rev. 3.1: 011, 012, 013, 014, 015) ausgenommen Beratungsdienstleistungen ⁽³⁾	AT, HU, MT, RO: Ungebunden für landwirtschaftliche Tätigkeiten. CY: Beteiligung aus Drittstaaten nur bis zu 49 % zulässig. FR: Die Gründung landwirtschaftlicher Betriebe durch Nicht-EU-Staatsangehörige und der Erwerb von Rebflächen durch Nicht-EU-Investoren ist genehmigungspflichtig. IE: Die Beteiligung an Mehlmühlen durch nicht in der EU Ansässige ist genehmigungspflichtig.
B. Forstwirtschaft und Holzeinschlag (ISIC Rev. 3.1: 020) ausgenommen Beratungsdienstleistungen ⁽³⁾	BG: Ungebunden für den Holzeinschlag.
2. FISCHEREI UND AQUAKULTUR (ISIC rev.3.1: 0501, 0502) ausgenommen Beratungsdienstleistungen ⁽³⁾	AT: Mindestens 25 % der Fahrzeuge müssen in Österreich registriert sein. BE, FI, IE, LV, NL, PT, SK: Ausländischen Investoren ohne Rechtspersönlichkeit und ohne Hauptverwaltungssitz in Belgien, Finnland, Irland, Lettland, in den Niederlanden, in Portugal bzw. in der Slowakischen Republik ist nicht gestattet, Eigentum an Fahrzeugen unter der belgischen, finnischen, irischen, lettischen, niederländischen, portugiesischen bzw. slowakischen Flagge zu besitzen. CY, EL: Beteiligung aus Drittstaaten nur bis zu 49 % zulässig. DK: Nicht in der EU Ansässigen ist nicht gestattet, zu einem Drittel oder mehr Eigentum an in der gewerbsmäßigen Fischerei tätigen Unternehmen zu besitzen. Nicht in der EU Ansässigen ist nicht gestattet, Eigentum an Fahrzeugen unter dänischer Flagge zu besitzen, ausgenommen über ein in Dänemark gegründetes Unternehmen. FR: Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats besitzen, dürfen sich in den staatseigenen Küstengebieten nicht an Aktivitäten zum Zwecke der Fisch-/Muschel-/Algenkultur beteiligen. Ausländischen Investoren ohne Rechtspersönlichkeit und ohne Hauptverwaltungssitz in Frankreich ist nicht gestattet, Eigentum in Höhe von mehr als 50 % an einem Fahrzeug unter französischer Flagge zu besitzen. DE: Die Hochseefischereilizenz wird nur für Fahrzeuge erteilt, die berechtigt sind, unter deutscher Flagge zu fahren. Dies sind Fischereifahrzeuge, die mehrheitlich im Eigentum von EU-Staatsangehörigen oder von Gesellschaften stehen, die nach den EU-Vorschriften gegründet worden sind und ihren Hauptgeschäftssitz in einem Mitgliedstaat haben. Der Einsatz des Fahrzeugs muss von einer Person mit Wohnsitz in Deutschland geleitet und überwacht werden. Um eine Fischereilizenz zu erhalten, müssen alle Fischereifahrzeuge bei den zuständigen Küstenstaaten registriert sein, in denen die Schiffe ihren Heimathafen haben. EE: Fahrzeuge sind berechtigt, unter estnischer Flagge zu fahren, wenn sie ihren Heimathafen in Estland haben und mehrheitlich im Eigentum von estnischen Staatsangehörigen in einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft oder von juristischen Personen mit Sitz in Estland stehen, in deren Vorstand estnische Staatsangehörige über die Mehrheit der Stimmrechte verfügen. BG, HU, LT, MT, RO: Ungebunden.

Sektor bzw. Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	IT: Ausländer ohne Wohnsitz in der EU dürfen keine Mehrheitsbeteiligung an Fahrzeugen unter italienischer Flagge und keine Kontrollmehrheit an Reedereien mit Sitz in Italien besitzen. Die Fischerei in italienischen Hoheitsgewässern ist Fahrzeugen vorbehalten, die unter italienischer Flagge fahren. SE: Ausländischen Investoren ohne Rechtspersönlichkeit und ohne Hauptverwaltungssitz in Schweden ist nicht gestattet, Eigentum in Höhe von mehr als 50 % an einem Fahrzeug unter schwedischer Flagge zu besitzen. Der Erwerb durch ausländische Investoren eines Anteils von 50 % oder mehr an Unternehmen, die in gewerbsmäßiger Fischerei in schwedischen Hoheitsgewässern tätig sind, ist genehmigungspflichtig. SI: Fahrzeuge sind berechtigt, unter slowenischer Flagge zu fahren, wenn sie zu mehr als der Hälfte im Eigentum eines EU-Staatsangehörigen oder einer juristischen Person mit Hauptsitz in einem EU-Mitgliedstaat stehen. UK: Vorbehalt für den Erwerb von unter britischer Flagge fahrenden Fahrzeugen, sofern die Investition nicht zu mindestens 75 % britischen Staatsangehörigen gehört und/oder Gesellschaften, die zu mindestens 75 % britischen Staatsangehörigen gehören, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz im Vereinigten Königreich haben. Die Fahrzeuge müssen vom Vereinigten Königreich aus verwaltet, geleitet und kontrolliert werden.
3. BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN ⁽⁴⁾	
A. Steinkohlen- und Braunkohlenförderung; Torfgewinnung (ISIC Rev. 3.1: 10)	
B. Gewinnung von Erdöl und Erdgas ⁽⁵⁾ (ISIC Rev. 3.1: 1110)	
C. Förderung von Metallerzen (ISIC Rev. 3.1: 13)	
D. Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau (ISIC Rev. 3.1: 14)	EU: Investoren aus Energielieferantenstaaten kann untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Ungebunden für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas. ES: Ungebunden für ausländische Investitionen in strategische Mineralien.
4. VERARBEITENDES GEWERBE ⁽⁶⁾	
A. Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Getränkeherstellung (ISIC Rev. 3.1: 15)	Keine.
B. Tabakverarbeitung (ISIC Rev. 3.1: 16)	Keine.
C. Herstellung von Textilien (ISIC Rev. 3.1: 17)	Keine.

Sektor bzw. Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Herstellung von Bekleidung; Zurichten und Färben von Pelz (ISIC Rev. 3.1: 18)	Keine.
E. Gerberei und Zurichtung von Leder; Herstellung von Reiseartikeln, Handtaschen, Sattlerwaren, Geschirr und Schuhen (ISIC Rev. 3.1: 19)	Keine.
F. Herstellung von Holz- und Korkwaren, ausgenommen Möbel; Herstellung von Korb- und Flechtwaren (ISIC Rev. 3.1: 20)	Keine.
G. Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus (ISIC Rev. 3.1: 21)	Keine.
H. Herstellung von Verlags- und Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern ⁽⁷⁾ (ISIC Rev. 3.1: 22, ausgenommen Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis ⁽⁸⁾)	IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Eigentümer von Verlagen oder Druckereien.
I. Kokerei (ISIC Rev. 3.1: 231)	Keine.
J. Mineralölverarbeitung ⁽⁴⁾ (ISIC Rev. 3.1: 232)	EU: Investoren aus Energielieferantenstaaten kann untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
K. Herstellung von chemischen Erzeugnissen außer Sprengstoffen (ISIC Rev. 3.1: 24 ausgenommen die Herstellung von Sprengstoffen)	Keine.
L. Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (ISIC Rev. 3.1: 25)	Keine.
M. Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (ISIC Rev. 3.1: 26)	Keine.
N. Metallerzeugung und -bearbeitung (ISIC Rev. 3.1: 27)	Keine.

Sektor bzw. Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
O. Herstellung von Metallwaren, ausgenommen Maschinenbauerzeugnisse (ISIC Rev. 3.1: 28)	Keine.
P. Maschinenbau	
a) Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen (ISIC Rev. 3.1: 291)	Keine.
b) Herstellung von Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige mit Ausnahme von Waffen und Munition (ISIC Rev. 3.1: 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2929)	Keine.
c) Herstellung von Haushaltsgeräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 293)	Keine.
d) Herstellung von Büromaschinen sowie Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen (ISIC Rev. 3.1: 30)	Keine.
e) Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 31)	Keine.
f) Herstellung von Hörfunk-, Fernseh- und Nachrichtenübermittlungsausrüstung und -geräten (ISIC Rev. 3.1: 32)	Keine.
Q. Herstellung von medizinischen, feinmechanischen und optischen Instrumenten sowie Uhren (ISIC Rev. 3.1: 33)	Keine.
R. Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren sowie Anhängern und Sattelanhängern (ISIC Rev. 3.1: 34)	Keine.
S. Herstellung von sonstigen (nichtmilitärischen) Fahrzeugen (ISIC Rev. 3.1: 35 mit Ausnahme der Herstellung von Kriegsschiffen, Kampfflugzeugen und anderen Fahrzeugen für militärische Zwecke)	Keine.

Sektor bzw. Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
T. Herstellung von Möbeln; Herstellung a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 361, 369)	Keine.
U. Recycling (ISIC Rev. 3.1: 37)	Keine.
5. ERZEUGUNG, WEITERLEITUNG UND VERTEILUNG VON ELEKTRIZITÄT, GAS, DAMPF UND WARMWASSER FÜR EIGENE RECHNUNG (*) (MIT AUSNAHME DER NUKLEAREN ENERGIEERZEUGUNG)	
A. Erzeugung von Strom; Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4010) (9)	EU: Investoren aus Energielieferantenstaaten kann untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Unge- bunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
B. Gaserzeugung; Verteilung gasförmiger Brennstoffe durch Rohrleitungen für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4020) (10)	EU: Investoren aus Energielieferantenstaaten kann untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Unge- bunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
C. Erzeugung von Dampf und Warmwasser; Verteilung von Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4030) (11)	EU: Investoren aus Energielieferantenstaaten kann untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Unge- bunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
6. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861) (12) mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie No- tare, Gerichtsvollzieher (<i>huissiers de justice</i>) oder andere Amtspersonen (<i>offi- ciers publics et ministériels</i>) erbracht werden	AT: Ausländische Rechtsanwälte (die nach dem Recht ihres Heimatstaates voll qualifiziert sein müssen) dürfen eine Kapitalbe- teiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen Anwaltskanzlei von höchstens 25 % besitzen. Sie dürfen keinen entscheidenden Einfluss auf die Beschlussfassungsprozesse haben. BE: Für das Auftreten als Rechtsanwalt vor dem "Cour de cassation" in nicht strafrechtlichen Verfahren werden Quoten angewandt. FR: Der Zugang von Rechtsanwälten zu den Berufen "avocat auprès de la Cour de Cassation" und "avocat auprès du Conseil d'Etat" ist an Quoten gebunden. DK: Nur Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung und in Dänemark registrierte Anwaltskanzleien können Anteile an einer dänischen Anwaltskanzlei besitzen. Nur Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung können Mitglied des Vorstands oder der Leitung einer dänischen Anwaltskanzlei sein. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich.

Sektor bzw. Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	FR: Manche Rechtsformen (association d'avocats und société en participation d'avocat) sind Rechtsanwälten vorbehalten, die uneingeschränkt als Rechtsanwalt in Frankreich zugelassen sind. In einer auf dem Gebiet des französischen Rechts bzw. des EU-Rechts tätigen Anwaltskanzlei müssen mindestens 75 % der Partner, die 75 % der Anteile besitzen, Rechtsanwälte sein, die über eine uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt in Frankreich verfügen. HU: Die kommerzielle Präsenz muss in Form einer Partnerschaft mit einem ungarischen Rechtsanwalt (ügyvéd) oder einer ungarischen Anwaltskanzlei (ügyvédi iroda) oder in Form einer Repräsentanz gestaltet sein. PL: Für Rechtsanwälte aus den EU-Mitgliedstaaten sind alle Arten der Rechtsformen zulässig; ausländischen Rechtsanwälten steht hingegen lediglich die Rechtsform der eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft bzw. der Kommanditgesellschaft offen.
b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212 ausgenommen "Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern", CPC 86213, CPC 86219 und CPC 86220)	AT: Ausländische Rechnungsleger (die nach Recht ihres Heimatstaates zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens 25 % besitzen, sofern sie nicht Mitglied der österreichischen Berufsorganisation sind. CY: Der Zugang wird nur nach wirtschaftlicher Bedürfnisprüfung erteilt. Wichtigstes Kriterium: Beschäftigungssituation im Teilsektor. DK: Um eine Partnerschaftsgesellschaft mit dänischen zugelassenen Rechnungslegern eingehen zu dürfen, bedürfen ausländische Rechnungsprüfer einer Genehmigung der dänischen Behörde für Handel und Unternehmen.
b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)	AT: Ausländische Wirtschaftsprüfer (die nach Recht ihres Heimatstaates zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens 25 % besitzen, sofern sie nicht Mitglied der österreichischen Berufsorganisation sind. CY: Der Zugang wird nur nach wirtschaftlicher Bedürfnisprüfung erteilt. Wichtigstes Kriterium: Beschäftigungssituation im Teilsektor. CZ, SK: Mindestens 60 % des Kapitals bzw. der Stimmrechte sind Staatsangehörigen vorbehalten. DK: Um eine Partnerschaftsgesellschaft mit dänischen zugelassenen Rechnungslegern eingehen zu dürfen, bedürfen ausländische Rechnungsprüfer einer Genehmigung der dänischen Behörde für Handel und Unternehmen. FI: Wohnsitzerfordernis für mindestens einen der Wirtschaftsprüfer einer finnischen Kapitalgesellschaft. LV: In einer gewerblichen Gesellschaft, die sich aus vereidigten Wirtschaftsprüfern zusammensetzt, müssen mehr als 50 % der Anteile mit Stimmrecht in den Händen von vereidigten Wirtschaftsprüfern oder von aus vereidigten Wirtschaftsprüfern bestehenden gewerblichen Unternehmen in der EU sein. LT: Mindestens 75 % der Anteile sollten im Besitz von Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aus der EU sein. SE: Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer dürfen gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei bestimmten juristischen Personen vornehmen, u. a. bei Aktiengesellschaften. Nur diese können Anteilseigner oder Gesellschafter von Gesellschaften sein, die qualifizierte Prüfungen (für amtliche Zwecke) vornehmen. Die Zulassung ist an Wohnsitzerfordernisse gebunden. SI: Die Beteiligung ausländischer Personen an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften darf höchstens 49 % des Eigenkapitals betragen.
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ⁽¹³⁾	AT: Ausländische Steuerberater (die nach dem Recht ihres Heimatstaates zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens 25 % besitzen; dies gilt nur für Steuerberater, die nicht Mitglied der österreichischen Berufsorganisation sind.

Sektor bzw. Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	CY: Der Zugang wird nur nach wirtschaftlicher Bedürfnisprüfung erteilt. Wichtigstes Kriterium: Beschäftigungssituation im Teilsektor.
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und CPC 8674)	BG: Bei Projekten von nationaler oder regionaler Bedeutung können ausländische Investoren nur als Partner oder Subunternehmer lokaler Investoren fungieren. LV: Für Architekturbüroleistungen sind eine dreijährige Berufserfahrung in Lettland im Bereich Projektierung und ein Hochschulabschluss erforderlich, um zugelassen zu werden, damit die Tätigkeit mit uneingeschränkter rechtlicher Haftung und allen Rechten, für ein Projekt verantwortlich zu zeichnen, ausgeübt werden kann.
f) Ingenieurdienstleistungen und g) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und CPC 8673)	BG: Bei Projekten von nationaler oder regionaler Bedeutung können ausländische Investoren nur als Partner oder Subunternehmer lokaler Investoren fungieren.
h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)	AT: Ungebunden ausgenommen zahnmedizinische Dienstleistungen und Dienstleistungen von Psychologen und Psychotherapeuten, für die keine Vorbehalte geltend gemacht werden können. DE: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung für Ärzte und Zahnärzte, die zur Behandlung gesetzlich krankenversicherter Personen zugelassen werden sollen. Wichtigstes Kriterium: Mangel an Ärzten bzw. Zahnärzten in der betreffenden Region. FI: Ungebunden. FR: Ausländische Investoren können – im Gegensatz zu Investoren aus der EU, denen auch andere Rechtsformen offen stehen – lediglich zwischen den Rechtsformen "société d'exercice libéral" und "société civile professionnelle" wählen. LV: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung. Wichtigstes Kriterium: Mangel an Ärzten bzw. Zahnärzten in der betreffenden Region. BG, LT: Für die Erbringung medizinischer und zahnmedizinischer Dienstleistungen ist eine Genehmigung erforderlich, die auf der Grundlage eines Plans medizinischer Dienstleistungen erteilt wird, der wiederum nach Maßgabe des Bedarfs unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und der bereits vorhandenen Kapazitäten im medizinischen und zahnmedizinischen Dienstleistungsbereich aufgestellt wird. SI: Ungebunden für sozialmedizinische, gesundheitsdienstliche, epidemiologische und umweltmedizinische Dienstleistungen, die Versorgung mit Blut, Blutpräparaten und Transplantaten sowie Obduktionen. UK: Die Niederlassung von Ärzten im Rahmen des National Health Service unterliegt der Personalplanung für medizinische Berufe.
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	AT: Ungebunden. BG: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und Geschäftsdichte. FR: Ausländische Investoren können – im Gegensatz zu Investoren aus der EU, denen auch andere Rechtsformen offen stehen – lediglich zwischen den Rechtsformen "société d'exercice libéral" und "société civile professionnelle" wählen. HU: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung. Wichtigstes Kriterium: Situation auf dem Arbeitsmarkt im betreffenden Sektor.

Sektor bzw. Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	BG, FI, HU, MT, SI: Ungebunden. FR: Ausländische Investoren können – im Gegensatz zu Investoren aus der EU, denen auch andere Rechtsformen offen stehen – lediglich zwischen den Rechtsformen "société d'exercice libéral" und "société civile professionnelle" wählen. LT: Es kann eine wirtschaftliche Bedürfnisprüfung vorgenommen werden. Wichtigstes Kriterium: Beschäftigungssituation im Teilsektor.
j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	AT: Ausländische Investoren sind nur für folgende Tätigkeiten zugelassen: Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten, Ergotherapeuten, Logotherapeuten, Diätassistenten und Ernährungswissenschaftlern. BG, MT, SI: Ungebunden. FI: Ungebunden für Krankengymnasten und Sanitäter. FR: Ausländische Investoren können – im Gegensatz zu Investoren aus der EU, denen auch andere Rechtsformen offen stehen – lediglich zwischen den Rechtsformen "société d'exercice libéral" und "société civile professionnelle" wählen. LT: Es kann eine wirtschaftliche Bedürfnisprüfung vorgenommen werden. Wichtigstes Kriterium: Beschäftigungssituation im Teilsektor. LV: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung für ausländische Krankengymnasten und Sanitäter. Wichtigstes Kriterium: Beschäftigungssituation in der betreffenden Region.
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken ⁽¹⁴⁾	AT, BG, CY, FI, MT, PL, RO, SE, SI: Ungebunden. BE, DE, DK, EE, ES, FR, IT, HU, IE, LV, PT, SK: Die Zulassung wird nach wirtschaftlicher Bedürfnisprüfung erteilt. Wichtigstes Kriterium: Bevölkerungszahl und derzeitige Apothekendichte.
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	Keine.
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung ⁽⁴⁾ a) FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851) b) FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852 ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen) ⁽¹⁵⁾ c) Disziplinübergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853)	EU: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte FuE-Dienstleistungen können nur EU-Staatsangehörigen oder juristischen Personen aus der EU mit Hauptsitz in der EU gewährt werden.

Sektor bzw. Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern ⁽¹⁶⁾	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	Keine.
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	Keine.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
a) für Schiffe (CPC 83103)	LT: Eigentümer des Schiffs muss eine natürliche Person mit litauischer Staatsangehörigkeit oder eine in Litauen niedergelassene Gesellschaft sein. SE: Im Falle ausländischer Beteiligung am Schiffseigentum muss ein beherrschender schwedischer Einfluss auf den Betrieb nachgewiesen werden, damit das Schiff unter schwedischer Flagge fahren kann.
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	EU: Die von EU-Luftverkehrsunternehmen benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem EU-Mitgliedstaat, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder in einem anderen Mitgliedstaat eingetragen sein. Das Luftfahrzeug muss Eigentum entweder natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen sein, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle (einschließlich der Staatsangehörigkeit der Geschäftsführer) erfüllen. Bei kurzfristigen Leasingverträgen und in Ausnahmefällen kann darauf verzichtet werden.
c) für andere Transportmittel (CPC 83101, CPC 83102 und CPC 83105)	Keine.
d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, CPC 83107, CPC 83108 und CPC 83109)	Keine.
e) für Gebrauchsgüter (CPC 832)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden für CPC 83202.
f) für die Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	Keine.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Werbung (CPC 871)	Keine.

Sektor bzw. Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Keine.
c) Managementberatung (CPC 865)	Keine.
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	HU: Ungebunden für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602).
e) Technische Tests und Analysen ⁽¹⁷⁾ (CPC 8676)	Keine.
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	Keine.
g) Beratungsdienstleistungen im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	Keine.
h) Beratungsdienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884, Teil von CPC 885)	Keine.
i) Vermittlung und Beschaffung von Personal	
i) 1. Suche von Führungskräften (CPC 87201)	BG, CY, CZ, DE, EE, FI, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden.
i) 2. Vermittlung von Arbeitskräften (CPC 87202)	AT, BG, CY, CZ, EE, FI, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK: Ungebunden. BE, FR, IT: Staatliches Monopol. DE: Die Zulassung wird nach wirtschaftlicher Bedürfnisprüfung erteilt. Wichtigste Kriterien: Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt.
i) 3. Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203)	AT, BG, CY, CZ, DE, EE, FI, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden. IT: Staatliches Monopol.

Sektor bzw. Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
i) 4. Dienstleistungen von Modelagenturen (Teil von CPC 87209)	Keine.
j) 1. Ermittlungsdienstleistungen (CPC 87301)	BE, BG, CY, CZ, DE, ES, EE, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden.
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304 und CPC 87305)	DK: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis für Mitglieder der Geschäftsführung. Ungebunden für Wachdienste an Flughäfen. BG, CY, CZ, EE, FI, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Zulassungen können nur Staatsangehörigen und national eingetragenen Organisationen erteilt werden. ES: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Für den Zugang ist eine vorherige Genehmigung erforderlich.
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung ⁽¹⁸⁾ (CPC 8675)	FR: Ausländische Investoren benötigen eine besondere Genehmigung für Explorations- und Prospektionsdienstleistungen.
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	LV: Staatliches Monopol. SE: Hat der Investor vor, eigene Terminalinfrastruktureinrichtungen zu errichten, wird eine wirtschaftliche Bedürfnisprüfung vorgenommen. Wichtigste Kriterien: Raum- und Kapazitätsprobleme.
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	SE: Hat der Investor vor, eigene Terminalinfrastruktureinrichtungen zu errichten, wird eine wirtschaftliche Bedürfnisprüfung vorgenommen. Wichtigste Kriterien: Raum- und Kapazitätsprobleme.
l) 4. Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ⁽¹⁹⁾ (CPC 633, CPC 7545, CPC 8861, CPC 8862, CPC 8864, CPC 8865 und CPC 8866)	Keine.
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	Keine.

Sektor bzw. Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	Keine.
o) Verpacken (CPC 876)	Keine.
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	LT, LV: Im Sektor Veröffentlichung dürfen sich nur nach inländischem Recht gegründete juristische Personen niederlassen (keine Zweigniederlassungen). PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Chefredakteure von Zeitungen und Zeitschriften. SE: Wohnsitzerfordernis für Verleger und Eigentümer von Verlagen und Druckereien.
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	Keine.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	DK: Der Tätigkeitsbereich des zugelassenen öffentlichen Übersetzers oder Dolmetschers kann in der Zulassung beschränkt werden. PL: Ungebunden für Dienstleistungen vereidigter Dolmetscher. BG, HU, SK: Ungebunden für offizielle Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen.
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	Keine.
r) 3. Inkassoagenturdienstleistungen (CPC 87902)	IT, PT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Investoren.
r) 4. Auskunftendienstleistungen (CPC 87901)	BE: Staatsangehörigkeitserfordernis für Investoren, die sich an Datenbanken mit Informationen zu Konsumentenkrediten beteiligen. IT, PT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Investoren.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ⁽²⁰⁾	Keine.
r) 6. Dienstleistungen im Bereich Telekommunikationsberatung (CPC 7544)	Keine.
r) 7. Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	Keine.

Sektor bzw. Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
7. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Post- und Kurierdienstleistungen (Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung ⁽²¹⁾ von Postsendungen ⁽²²⁾ gemäß der folgenden Liste von Teilsektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt: i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilungen aller Art auf einem materiellen Träger ⁽²³⁾, einschließlich Hybridpostdienstleistungen und Direktwerbung, ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen ⁽²⁴⁾, iii) Bearbeitung von adressierten Presseerzeugnissen ⁽²⁵⁾, iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen, v) Eilzustellung ⁽²⁶⁾ der unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen, vi) Bearbeitung nicht adressierter Sendungen, vii) Dokumentenaustausch ⁽²⁷⁾). Die Teilsektoren i), iv) und v) werden ausgenommen, soweit sie in den Geltungsbereich der Dienste fallen, die vorbehalten werden können: die Dienstleistung für Briefsendungen, deren Preis weniger als das 2,5-fache des öffentlichen Grundtarifs beträgt, sofern sie weniger als 50 g ⁽²⁹⁾ wiegen, und der Dienst für eingeschriebene Sendungen, der in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren benutzt wird. (Teil von CPC 751, Teil von CPC 71235 ⁽³⁰⁾, Teil von CPC 73210 ⁽³¹⁾)	Keine ⁽²⁸⁾ .
B. Telekommunikationsdienstleistungen Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind.	
a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln ⁽³²⁾ zum Inhalt haben außer Rundfunk ⁽³³⁾	Keine ⁽³⁴⁾ .
b) Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen ⁽³⁵⁾	EU: Keine, außer dass: — die Verpflichtungen der Gegenseitigkeit unterliegen; — Dienstleistern in diesem Sektor hinsichtlich der Übertragung von Inhalten über ihre Netze Verpflichtungen im Interesse der Allgemeinheit im Einklang mit dem EU-Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation auferlegt werden können. BE: Ungebunden.
8. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, CPC 512, CPC 513, CPC 514, CPC 515, CPC 516, CPC 517 und CPC 518)	Keine.

Sektor bzw. Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
9. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial) Alle nachstehend genannten Teilsektoren ⁽³⁶⁾	AT: Ungebunden für den Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen, entzündbaren Waren und Zündern sowie von giftigen Stoffen. Für den Vertrieb von Arzneimitteln- und Tabakerzeugnissen können ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen nur EU-Staatsangehörigen oder juristischen Personen aus der EU mit Hauptsitz in einem EU-Mitgliedstaat gewährt werden. FI: Ungebunden für den Vertrieb von alkoholischen Getränken und Arzneimittelerzeugnissen.
A. Dienstleistungen von Kommissionären	
a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)	Keine.
B. Dienstleistungen von Großhändlern	
a) Großhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Großhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)	Keine.
c) Sonstige Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622 ausgenommen Großhandelsleistungen mit Energieerzeugnissen ⁽³⁷⁾)	FR, IT: Staatliches Monopol für Tabak. FR: Die Zulassung von Großhandelsapotheken erfolgt nur nach wirtschaftlicher Bedürfnisprüfung. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und derzeitige Apothekendichte.
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern ⁽³⁸⁾ Einzelhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (CPC 61112, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121) Einzelhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542) Einzelhandelsleistungen mit Lebensmitteln	ES, IT: Staatliches Monopol für Tabak. BE, BG, DK, FR, IT, MT, PT: Die Zulassung von Kaufhäusern (FR: nur von großen Kaufhäusern) erfolgt nur nach wirtschaftlicher Bedürfnisprüfung. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Geschäfte und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze. IE, SE: Ungebunden für den Einzelhandel mit alkoholischen Getränken. SE: Für die Zulassung des vorübergehenden Handels mit Bekleidung, Schuhen und Lebensmitteln, die nicht am Verkaufsort verbraucht werden, kann eine wirtschaftliche Bedürfnisprüfung vorgenommen werden. Wichtigste Kriterien: Auswirkungen auf die in der betreffenden geografischen Region bestehenden Geschäfte.

Sektor bzw. Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
(CPC 631) Einzelhandelsleistungen mit anderen (nichtenergetischen) Erzeugnissen ausgenommen Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln ⁽³⁹⁾ (CPC 632 außer CPC 63211 und CPC 63297)	
D. Franchising (CPC 8929)	Keine.
10. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)	EU: Die Beteiligung von privaten Betreibern am Bildungsnetz ist genehmigungspflichtig. AT: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung. Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung mittels Rundfunk- oder Fernsehsendungen.
B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)	BG: Ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Primar- und/oder Sekundarschulbildung durch ausländische natürliche Personen und Gesellschaften sowie für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung.
C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	CZ, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums. Ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung mit Ausnahme der Dienstleistungen im Bereich der postsekundären technischen und beruflichen Bildung (CPC 92310).
D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)	CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden. EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums in Primar- und Sekundarschulen. Ungebunden für Hochschuleinrichtungen, die staatlich anerkannte Diplome verleihen.
E. Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht (CPC 929)	ES, IT: Bedürfnisprüfung für die Eröffnung privater Universitäten, die ermächtigt sind, anerkannte Diplome oder Grade zu verleihen; Verfahren beinhaltet eine Mitteilung an das Parlament. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und Betriebsdichte. HU, SK: Die Anzahl der Schulgründungen kann durch örtliche für die Gewährung von Zulassungen zuständige Behörden limitiert werden (bzw. durch zentrale Behörden im Falle von höheren Schulen und anderen höheren Bildungseinrichtungen). LV: Ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der sekundären technischen und beruflichen Bildung für Behinderte (CPC 9224). SI: Ungebunden für Primarschulen. Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums in Sekundarschulen und höheren Schulen. AT, BE, BG, CY, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, UK: Ungebunden. CZ, SK: Die Beteiligung von privaten Betreibern am Bildungsnetz ist genehmigungspflichtig. Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums.

Sektor bzw. Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
11. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT ⁽⁴⁾	
A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401) ⁽⁴⁰⁾ B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle mit Ausnahme der grenzüberschreitenden Beförderung gefährlicher Abfälle a) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402) b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403) C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404) ⁽⁴¹⁾ D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser a) Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 9406) ⁽⁴²⁾ E. Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405) F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft a) Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406) G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (CPC 9409)	Keine.
12. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	AT: Die Zulassung von Zweigstellen ausländischer Versicherer muss versagt werden, wenn die Rechtsform des Versicherers in seinem Heimatstaat nicht der einer Aktiengesellschaft oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit entspricht oder vergleichbar ist.

Sektor bzw. Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	BG, ES: Bevor ein ausländischer Versicherer in Bulgarien oder Spanien eine Zweigniederlassung oder Vertretung für die Erbringung bestimmter Arten von Versicherungsdienstleistungen errichten kann, muss er in seinem Heimatstaat seit mindestens fünf Jahren zur Erbringung dieser Arten von Versicherungsdienstleistungen zugelassen sein. EL: Das Recht auf Niederlassung umfasst nicht die Errichtung von Repräsentanzen und anderen Formen der ständigen geschäftlichen Anwesenheit von Versicherungsgesellschaften, es sei denn, sie lassen sich als Vertretungen, Zweigniederlassung oder Hauptstellen nieder. FI: Mindestens die Hälfte der Gesellschaftsgründer und der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat einer Versicherungsgesellschaft müssen ihren Wohnsitz in der EU haben; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden. Zweigniederlassungen ausländischer Versicherer können in Finnland keine Zulassung für die gesetzliche Rentenversicherung erhalten. IT: Die Genehmigung der Errichtung von Zweigniederlassungen hängt von der Bewertung durch die Aufsichtsbehörden ab. BG, PL: Versicherungsvermittler müssen eine juristische Person (keine Zweigniederlassungen) gründen. PT: Um eine Zweigniederlassung in Portugal errichten zu können, müssen ausländische Versicherungsgesellschaften mindestens fünf Jahre Betriebserfahrung nachweisen. Die Errichtung direkter Zweigniederlassungen zur Erbringung von Versicherungsvermittlungsdienstleistungen ist nicht erlaubt, da diese nur Gesellschaften vorbehalten sind, die nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaats gegründet worden sind. SK: Ein Ausländer kann Versicherungsgesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz in der Slowakischen Republik gründen oder Versicherungsgeschäfte über Tochtergesellschaften mit satzungsmäßigem Sitz (keine Zweigniederlassungen) in der Slowakischen Republik tätigen. SI: Ausländische Investoren dürfen sich nicht an den zu privatisierenden Gesellschaften beteiligen. Die Mitgliedschaft bei Versicherungsträgern auf Gegenseitigkeit ist auf in der Republik Slowenien niedergelassene Gesellschaften (keine Zweigniederlassungen) und dort ansässige natürliche Personen beschränkt. Für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Beratung und Schadenregulierung ist die Gründung einer juristischen Person (keine Zweigniederlassungen) erforderlich. Alleininhaber müssen ihren Wohnsitz in der Republik Slowenien haben. SE: Die Niederlassung von nicht in Schweden gegründeten Versicherungsmaklergesellschaften darf nur im Wege einer Zweigniederlassung erfolgen.
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)	EU: Als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds dürfen nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der EU tätig werden. Für die Verwaltung von offenen Investmentfonds und Investmentgesellschaften ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, die ihren Hauptsitz und den satzungsmäßigen Sitz im selben Mitgliedstaat hat. BG: Rentenversicherungsaktivitäten müssen über etablierte Rentenversicherungsgesellschaften (keine Zweigniederlassungen) abgewickelt werden. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung und der Vorsitzende des Vorstands müssen ihren ständigen Wohnsitz in Bulgarien haben. CY: Nur Mitglieder (Makler) der Zypriischen Börse dürfen in Zypern Geschäfte zur Vermittlung von Wertpapieren tätigen. Ein Maklerunternehmen kann nur als Mitglied der Zypriischen Börse eingetragen werden, wenn es nach dem zypriischen Gesellschaftsgesetz gegründet und eingetragen worden ist (keine Zweigniederlassungen). FI: Mindestens die Hälfte der Gründer, die Mitglieder des Vorstands, mindestens ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied des Aufsichtsrates und der Zeichnungsberechtigte des Finanzinstituts müssen ihren ständigen Wohnsitz in der EU haben. Ausnahmen von diesen Anforderungen können von den zuständigen Behörden zugelassen werden. HU: Zweigniederlassungen ausländischer Institutionen sind nicht berechtigt, Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung für private Pensionsfonds bzw. im Bereich der Risikokapitalverwaltung zu erbringen. Dem Vorstand einer Finanzinstitution müssen mindestens zwei Mitglieder angehören, die die ungarische Staatsangehörigkeit besitzen, Gebietsansässige im Sinne der einschlägigen Devisenvorschriften sind und ihren ständigen Wohnsitz seit mindestens einem Jahr in Ungarn haben.

Sektor bzw. Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	IE: Bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Form von offenen Investmentfonds und Gesellschaften mit variablem Kapital, die keine Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere (OGAW) sind, muss die Treuhand- bzw. Verwahr- und Verwaltungsgesellschaft nach irischem Recht oder dem Recht eines anderen EU-Mitgliedstaates gegründet worden sein (keine Zweigniederlassungen). Bei Investment-Kommanditgesellschaften muss mindestens ein Komplementär nach irischem Recht gegründet sein. Um Mitglied einer irischen Börse zu werden, muss eine Einrichtung entweder i) über eine Zulassung in Irland verfügen, wozu sie eine juristische Person oder eine Personengesellschaft mit Hauptstelle bzw. satzungsmäßigen Sitz in Irland sein muss, oder ii) sie muss über eine Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat nach der EU-Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen verfügen. IT: Um die Zulassung für den Betrieb eines Wertpapierabwicklungssystems in Italien zu erhalten, muss die betreffende Gesellschaft nach italienischem Recht gegründet worden sein (keine Zweigniederlassungen). Um die Zulassung für die Erbringung von Dienstleistungen als Zentralverwahrer von Wertpapieren in Italien zu erhalten, muss die betreffende Gesellschaft nach italienischem Recht gegründet worden sein (keine Zweigniederlassungen). Bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die keine den harmonisierten EU-Vorschriften unterliegenden Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere (OGAW) sind, muss die Treuhand- bzw. Verwahrstelle nach italienischem Recht oder dem Recht eines anderen EU-Mitgliedstaats gegründet sein und in Italien eine Zweigniederlassung haben. Verwaltungsgesellschaften der nicht den harmonisierten EU-Vorschriften unterliegenden OGAW müssen ebenfalls nach italienischem Recht gegründet worden sein (keine Zweigniederlassungen). Die Mittel von Pensionsfonds dürfen nur von Banken, Versicherungsgesellschaften, Wertpapierfirmen und Verwaltungsgesellschaften der den harmonisierten EU-Vorschriften unterliegenden OGAW, die ihren satzungsmäßigen Hauptsitz in der EU haben bzw. von nach italienischem Recht gegründeten OGAW verwaltet werden. Beim Haustürverkauf müssen Vermittler zugelassene Verkäufer von Finanzprodukten einsetzen, die ihren Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat haben. Repräsentanten ausländischer Vermittler dürfen keine Wertpapierdienstleistungen erbringen. LT: Für die Vermögensverwaltung ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft (keine Zweigniederlassungen) erforderlich. Als Verwahrstelle für die Vermögenswerte dürfen nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in Litauen tätig werden. PT: Pensionsfonds dürfen nur von Gesellschaften nach portugiesischem Recht und von in Portugal niedergelassenen und für das Lebensversicherungsgeschäft zugelassenen Versicherungsgesellschaften oder von in anderen EU-Mitgliedstaaten für die Verwaltung von Pensionsfonds zugelassenen Einrichtungen verwaltet werden (ungebunden für direkte Zweigniederlassungen aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten). RO: Zweigniederlassungen ausländischer Institutionen sind nicht berechtigt, Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung zu erbringen. SK: Wertpapierdienstleistungen können in der Slowakischen Republik von Banken, Investmentgesellschaften, Investitionsfonds und Wertpapierhändlern in Form einer Aktiengesellschaft mit den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendem Eigenkapital erbracht werden (keine Zweigniederlassungen). SI: Ungebunden für die Beteiligung an Banken, die privatisiert werden, und für private Pensionsfonds (nicht obligatorische Pensionsfonds). SE: Eine Sparkasse darf nur von einer in der EU ansässigen natürlichen Person gegründet werden.
13. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES ⁽⁴⁾ (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Krankenhausleistungen (CPC 9311) B. Krankentransportdienstleistungen (CPC 93192)	EU: Die Beteiligung von privaten Betreibern am Krankheits- und Sozialfürsorgenetz ist genehmigungspflichtig. Gegebenenfalls wirtschaftliche Bedürfnisprüfung. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Verkehrsinfrastruktur, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze. AT, SI: Ungebunden für Krankentransportdienstleistungen. BG: Ungebunden für Krankenhausleistungen, Krankentransportdienstleistungen und für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser).

Sektor bzw. Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 93193)	CZ, FI, MT, SE, SK: Ungebunden.
D. Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC 933)	HU, SI: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Soziales. PL: Ungebunden für Krankentransportdienstleistungen, für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) und für Dienstleistungen im Bereich Soziales. BE, UK: Ungebunden für Krankentransportdienstleistungen, für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) und für Dienstleistungen im Bereich Soziales (ausgenommen Genesungs- und Erholungsheime sowie Seniorenheime). CY: Ungebunden für Krankenhausleistungen, für Krankentransportdienstleistungen, für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) und für Dienstleistungen im Bereich Soziales (ausgenommen Genesungs- und Erholungsheime sowie Seniorenheime).
14. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641, CPC 642 und CPC 643) außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ⁽⁴³⁾	BG: Gründung einer juristischen Person erforderlich (keine Zweigniederlassungen). IT: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfungen für Bars, Cafés und Restaurants. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und Betriebsdichte.
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). PT: Es muss eine Handelsgesellschaft mit Sitz in Portugal gegründet werden (ungebunden für Zweigniederlassungen).
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	Keine.
15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	CY, CZ, FI, MT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden. BG: Ungebunden außer für Unterhaltungsdienstleistungen von Theaterproduzenten, Gesangsgruppen, Musikgruppen und Orchestern (CPC 96191); Dienstleistungen von Schriftstellern, Komponisten, Bildhauern, Entertainern und sonstigen Künstlern (CPC 96192); Nebendienstleistungen im Bereich Theater (CPC 96193). EE: Ungebunden für sonstige Unterhaltungsdienstleistungen (CPC 96199) außer für Filmtheater. LV: Ungebunden außer für den Betrieb von Filmtheatern (Teil von CPC 96199).
B. Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)	FR: Die ausländische Beteiligung an in französischer Sprache publizierenden Gesellschaften darf 20 % des Kapitals oder der Stimmrechte der Gesellschaft nicht übersteigen. Die Gründung von Presseagenturen durch ausländische Investoren unterliegt der Gegenseitigkeit.

Sektor bzw. Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen ⁽⁴⁾ (CPC 963)	BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden. AT, LT: Die Beteiligung privater Betreiber an Bibliotheken, Archiven, Museen und anderen kulturellen Dienstleistungen bedarf einer Konzession oder Lizenz.
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641)	AT, SI: Ungebunden für Skischulen und Bergführer. BG, CY, CZ, EE, LV, MT, PL, RO, SK: Ungebunden.
E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen (CPC 96491)	Keine.
16. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr ⁽⁴⁴⁾	
a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates.
b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) ⁽⁴⁵⁾	BG, CY, EE, HU, LV, LT, MT, RO: Ungebunden für die Niederlassung anderer Formen der kommerziellen Präsenz zur Erbringung internationaler Seeverkehrsdienstleistungen. DE, ES, FR, FI, EL, IT, LV, MT, PL, PT, SI, SE: Zubringerdienste genehmigungspflichtig.
B. Binnenschiffsverkehr ⁽⁴⁶⁾	
a) Passagierverkehr (CPC 7221)	EU: Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschiffahrtsakte.
b) Frachtverkehr (CPC 7222)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Gründung einer Schifffahrtsgesellschaft durch natürliche Personen. Im Falle der Niederlassung einer juristischen Person: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Eingetragene Gesellschaft oder Betriebsstätte in Österreich ist erforderlich. Ferner muss die Mehrheit der Geschäftsanteile EU-Staatsangehörigen gehören. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). FI: Dienstleistungen können nur von Schiffen erbracht werden, die unter finnischer Flagge betrieben werden.
C. Eisenbahnverkehr ⁽⁴⁷⁾ a) Passagierverkehr (CPC 7111)	BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).

Sektor bzw. Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Frachtverkehr (CPC 7112)	
D. Straßenverkehr ⁽⁴⁾	
a) Passagierverkehr (CPC 7121 und CPC 7122)	EU: Ausländische Investoren dürfen keine Beförderungsdienstleistungen innerhalb eines Mitgliedstaates (Kabotage) erbringen, außer die Vermietung von Bussen mit Fahrer im Gelegenheitsverkehr. EU: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung für Taxidienstleistungen. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze. AT, BG: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen können nur EU-Staatsangehörigen oder juristischen Personen aus der EU mit Hauptsitz in der EU gewährt werden. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). FI, LV: Genehmigung erforderlich, wird nicht für im Ausland registrierte Fahrzeuge erteilt. LV, SE: Niedergelassene Unternehmen müssen Fahrzeuge mit nationalem Kennzeichen benutzen. ES: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung für CPC 7122. Wichtigstes Kriterium: örtliche Nachfrage. IT, PT: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung für Limousinendienste. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze. ES, IE, IT: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung für den Städte verbindenden Busverkehr. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze. FR: Ungebunden für den Städte verbindenden Busverkehr.
b) Frachtverkehr ⁽⁴⁸⁾ (CPC 7123 außer Beförderung von Post und Kuriersendungen für eigene Rechnung ⁽⁴⁹⁾)	AT, BG: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen können nur EU-Staatsangehörigen oder juristischen Personen aus der EU mit Hauptsitz in der EU gewährt werden. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). FI, LV: Genehmigung erforderlich, wird nicht für im Ausland registrierte Fahrzeuge erteilt. LV, SE: Niedergelassene Unternehmen müssen Fahrzeuge mit nationalem Kennzeichen benutzen. IT, SK: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung. Wichtigstes Kriterium: örtliche Nachfrage.
E. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽⁵⁰⁾ ⁽⁴⁾ (CPC 7139)	AT: Ausschließliche Rechte können nur EU-Staatsangehörigen oder juristischen Personen aus der EU mit Hauptsitz in der EU gewährt werden.

Sektor bzw. Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
17. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ⁽⁵¹⁾	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr ⁽⁵²⁾	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Im Fall von Schub- und Schleppdienstleistungen und von Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates. IT: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung für den Frachtingschlag. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Unternehmen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Die Beteiligung an bulgarischen Unternehmen ist auf 49 % beschränkt. SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in der Republik Slowenien gegründeten juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden. FI: Schub- und Schleppdienstleistungen können nur von Schiffen erbracht werden, die unter finnischer Flagge betrieben werden.
a) Frachtingschlag b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Zollabfertigung d) Containerstellplätze und -zwischenlagerung e) Schifffahrtsagenturdienstleistungen f) Seeverkehrsspeditionsdienstleistungen g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213) h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214) i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (einschließlich Catering) (Teil von CPC 749)	
B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr ⁽⁵²⁾	EU: Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschiffahrtsakte. AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden für Schub- und Schleppdienstleistungen und für Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Gründung einer Schifffahrtsgesellschaft durch natürliche Personen. Im Falle der Niederlassung einer juristischen Person: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Eingetragene Gesellschaft oder Betriebsstätte in Österreich ist erforderlich. Ferner muss die Mehrheit der Geschäftsanteile EU-Staatsangehörigen gehören. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Die Beteiligung an bulgarischen Unternehmen ist auf 49 % beschränkt. HU: Staatliche Beteiligung am betreffenden Unternehmen kann verlangt werden.
a) Frachtingschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Vermietung von Schiffen mit Besatzung	

Sektor bzw. Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
(CPC 7223) e) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224) f) Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745) g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	FI: Schub- und Schleppdienstleistungen können nur von Schiffen erbracht werden, die unter finnischer Flagge betrieben werden. SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in der Republik Slowenien gegründeten juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden.
C. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr ⁽⁵³⁾ a) Frachtingschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113) e) Unterstützungsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen (CPC 743) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Die Beteiligung an bulgarischen Unternehmen ist auf 49 % beschränkt. SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in der Republik Slowenien gegründeten juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden.
D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr ⁽⁵³⁾ a) Frachtingschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	AT: Für die Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer können Genehmigungen nur EU-Staatsangehörigen oder juristischen Personen aus der EU mit Hauptsitz in der EU gewährt werden. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Die Beteiligung an bulgarischen Unternehmen ist auf 49 % beschränkt. FI: Für die Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer ist eine Genehmigung erforderlich, die nicht für im Ausland registrierte Fahrzeuge erteilt wird. SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in der Republik Slowenien gegründeten juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden.

Sektor bzw. Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124) e) Unterstützungsdienstleistungen für Straßenverkehrsdienstleistungen (CPC 744) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	
E. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen	
a) Bodenabfertigungsdienstleistungen (einschließlich Catering)	EU: Keine, außer dass: — die Verpflichtungen der Gegenseitigkeit unterliegen; — die Kategorien der Tätigkeiten von der Größe des Flughafens abhängen. Die Zahl der Dienstleister in den einzelnen Flughäfen kann wegen räumlicher Beschränkungen begrenzt und aus anderen Gründen bis auf zwei beschränkt werden. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). PL: Im Bereich der Lagerung von gekühlten oder tiefgekühlten Erzeugnissen und der Lagerhaltung von Flüssigkeiten und Gasen hängen die Kategorien der Tätigkeiten von der Größe des Flughafens ab. Die Zahl der Dienstleister in den einzelnen Flughäfen kann wegen räumlicher Beschränkungen begrenzt und aus anderen Gründen bis auf zwei beschränkt werden.
c) Spedition (Teil von CPC 748)	BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). HU: Ungebunden. SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in der Republik Slowenien gegründeten juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden.
d) Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung (CPC 734)	EU: Die von EU-Luftverkehrsunternehmen benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem EU-Mitgliedstaat, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder in einem anderen Mitgliedstaat eingetragen sein. Das Luftfahrzeug muss Eigentum entweder natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen sein, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle (einschließlich der Staatsangehörigkeit der Geschäftsführer) erfüllen. Bei kurzfristigen Leasingverträgen und in Ausnahmefällen kann darauf verzichtet werden. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
e) Verkauf und Vermarktung	EU: Spezifische Verpflichtungen für Investoren, die computergesteuerte Buchungssysteme betreiben, die Luftverkehrsunternehmen gehören oder von diesen kontrolliert werden. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).

Sektor bzw. Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
f) Computergesteuerte Buchungssysteme	EU: Spezifische Verpflichtungen für Investoren, die computergesteuerte Buchungssysteme betreiben, die Luftverkehrsunternehmen gehören oder von diesen kontrolliert werden. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
g) Flughafenverwaltung ⁽⁴⁾	EU: Die Verpflichtungen unterliegen der Gegenseitigkeit. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). PL: Ausländische Beteiligung auf 49 % beschränkt
F. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽⁵⁴⁾ a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff) ⁽⁴⁾ (Teil von CPC 742)	Keine.
18. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Leistungen im Bereich Bergbau ⁽⁴⁾ (CPC 883) ⁽⁵⁵⁾	Keine.
B. Transport von Brennstoff in Rohrleitungen ⁽⁴⁾ (CPC 7131)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.
C. Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe ⁽⁴⁾ (Teil von CPC 742)	PL: Investoren aus Energielieferantenstaaten kann untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
D. Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen (CPC 62271) und Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser ⁽⁴⁾	EU: Ungebunden für den Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser.
E. Einzelhandel mit Motorenkraftstoff (CPC 613)	EU: Ungebunden für den Einzelhandel mit Motorenkraftstoff, Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser. BE, BG, DK, FR, IT, MT, PT: Die Genehmigung für Kaufhäuser (in FR nur im Falle großer Kaufhäuser) für den Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz erfolgt nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Geschäfte und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Sektor bzw. Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz (CPC 63297) und Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser ⁽⁴⁾	
G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung ⁽⁵⁶⁾ (CPC 887)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, HU, IT, LU, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, UK: Ungebunden ausgenommen für Beratungsdienstleistungen, für die keine Vorbehalte geltend gemacht werden können. SI: Ungebunden außer für Dienstleistungen im Bereich der Verteilung von Gas, für die keine Vorbehalte geltend gemacht werden können.
19. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
a) Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	Keine.
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	IT: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung auf der Grundlage der Inländerbehandlung. Gegebenenfalls wird durch die wirtschaftliche Bedürfnisprüfung die Zahl der Geschäfte begrenzt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und Geschäftsdichte.
c) Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	IT: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung auf der Grundlage der Inländerbehandlung. Gegebenenfalls wird durch die wirtschaftliche Bedürfnisprüfung die Zahl der Geschäfte begrenzt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und Geschäftsdichte.
d) Sonstige Kosmetik- und Fußpflegedienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	IT: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung auf der Grundlage der Inländerbehandlung. Gegebenenfalls wird durch die wirtschaftliche Bedürfnisprüfung die Zahl der Geschäfte begrenzt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und Geschäftsdichte.
e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ⁽⁵⁷⁾ ⁽⁵⁸⁾ (CPC ver. 1.0 97230)	Keine.
f) Dienstleistungen der Telekommunikationsverbindung (CPC 7543)	Keine.

⁽¹⁾ In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

⁽²⁾ Da öffentliche Versorgungsleistungen häufig auch auf subzentraler Ebene bestehen, ist eine detaillierte und erschöpfende sektorspezifische Auflistung praktisch nicht möglich. Zur Erleichterung des Verständnisses werden in gesonderten Fußnoten zu dieser Verpflichtungsliste Sektoren, in denen Versorgungsleistungen eine wichtige Rolle spielen, lediglich als Beispiele angeführt, ohne Anspruch auf erschöpfende Aufzählung.

⁽³⁾ Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei sind im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.f und 6.F.g zu finden.

⁽⁴⁾ Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.

⁽⁵⁾ Umfasst keine Dienstleistungen im Bereich Bergbau auf Honorar- oder Vertragsbasis auf Öl- und Gasfeldern, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18. A. zu finden sind.

- (6) Ohne Beratungsdienstleistungen im Bereich "Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren", die unter 6.F.h im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN zu finden sind.
- (7) Dieser Sektor beschränkt sich auf Herstellungstätigkeiten. Er umfasst keine Tätigkeiten im audiovisuellen Bereich oder Tätigkeiten mit kulturellem Inhalt.
- (8) Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis sind im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6. F. p zu finden.
- (9) Umfasst nicht den Betrieb von Stromnetzen zur Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis, die im Abschnitt ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN zu finden ist.
- (10) Umfasst nicht die Weiterleitung von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen durch Rohrleitungen, die Weiterleitung und Verteilung von Gas gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen, die im Abschnitt ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN zu finden sind.
- (11) Umfasst nicht die Weiterleitung und Verteilung von Dampf und Warmwasser gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Dampf und Warmwasser, die im Abschnitt ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN zu finden sind.
- (12) Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schlichtungs- und Vermittlungsleistungen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten. Die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des EU-Rechts und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Investor oder sein Personal zur Ausübung des Anwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Anwälte, die rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates anerkannt), Versicherungsanforderungen, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung zur Anwaltskammer des Aufnahmestaates im Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln. Rechtsbesorgende Dienstleistungen auf dem Gebiet des EU-Rechts müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in der EU zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden, und rechtsbesorgende Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in dem betreffenden Mitgliedstaat zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung im betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union könnte daher erforderlich sein für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in der EU, da dies die Ausübung des Anwaltsberufs auf dem Gebiet des EU-Rechts und des nationalen Verfahrensrechts beinhaltet. In einigen Mitgliedstaaten dürfen jedoch ausländische Anwälte, die nicht die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer besitzen, Inländer oder Angehörige der Staaten, in denen der Anwalt zur Berufsausübung berechtigt ist, in zivilrechtlichen Verfahren vertreten.
- (13) Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter 6. A. a "Rechtsbesorgende Dienstleistungen" zu finden sind.
- (14) Die Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln unterliegt wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen und -verfahren. In der Regel ist diese Tätigkeit Apotheken vorbehalten. In einigen Mitgliedstaaten ist lediglich die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln den Apotheken vorbehalten.
- (15) Teil von CPC 85201, zu finden unter 6.A.h) im Abschnitt "Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten".
- (16) Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.
- (17) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen gilt für technische Prüf- und Analysedienstleistungen, die für die Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen oder die Nutzung (zum Beispiel technische Überwachung von Fahrzeugen, Lebensmittelüberwachung) vorgeschrieben sind.
- (18) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen gilt für bestimmte mit dem Bergbau zusammenhängende Explorationsdienstleistungen (Mineralien, Öl, Gas usw.)
- (19) Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867 und CPC 8868) ist zu finden unter 6.F.I.1 bis 6.F.I.4.
Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist zu finden unter 6.B. "Computerdienstleistungen".
- (20) Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 6.F.p zu finden sind.
- (21) "Bearbeitung" ist die Abfertigung, Sortierung, Beförderung und Zustellung.
- (22) "Postsending" ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.
- (23) Zum Beispiel Briefe, Postkarten.
- (24) Umfasst auch Bücher und Kataloge.
- (25) Magazine, Zeitungen, Zeitschriften.
- (26) Eilzustellungsdienstleistungen können abgesehen von der rascheren und sichereren Zustellung zusätzliche Leistungsmerkmale umfassen, beispielsweise Abholung vom Ausgangsort, persönliche Zustellung beim Empfänger, Auffindung und Verfolgung, Möglichkeit einer Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers während der Beförderung, Empfangsbestätigung.
- (27) Bereitstellung von Mitteln, einschließlich entsprechender Räume sowie der Beförderung durch Dritte, die es den abonnierten Nutzern dieser Dienstleistung ermöglicht, einander Postsendungen selbst durch gegenseitigen Austausch zuzustellen. "Postsending" ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.
- (28) Für die Teilsektoren i) bis iv) können einzelne Lizenzen von besonderen Universaldienstverpflichtungen und/oder einem Finanzbeitrag zu einem Ausgleichsfonds abhängig gemacht werden.
- (29) "Briefsendungen" sind Mitteilungen in schriftlicher Form auf einem materiellen Träger, die zu der vom Absender auf der Sendung selbst oder auf ihrer Umhüllung angegebenen Adresse zu befördern und dort zuzustellen sind. Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften werden nicht als Briefsendungen angesehen.
- (30) Beförderung von Postsendungen auf eigene Rechnung auf dem Landweg.
- (31) Beförderung von Postsendungen im Luftverkehr.
- (32) Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 1.B (Computerdienstleistungen) zu finden sind. "Computerdienstleistungen".
- (33) "Rundfunk" ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.
- (34) Fußnote zur Klarstellung: In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist der Staat weiterhin an bestimmten Telekommunikationsunternehmen beteiligt. Die Mitgliedstaaten behalten sich die Aufrechterhaltung dieser Beteiligung auch für die Zukunft vor. Dies stellt keine Beschränkung des Marktzugangs dar. In Belgien werden die staatliche Beteiligung an Belgacom und die damit verbundenen Stimmrechte vom Gesetzgeber frei geregelt, derzeit durch das Gesetz über die Reform von Wirtschaftsunternehmen mit staatlicher Beteiligung vom 21. März 1991.
- (35) Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Telekommunikationsdienstleistung, die die Übertragung und den Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen über Satellit zum Inhalt haben (unterbrochene Übertragungskette über Satellit, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist). Dies beinhaltet den Verkauf von Satellitendienstleistungen, allerdings ohne den Verkauf von TV-Programmpaketen an Haushalte.
- (36) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen gilt für den Vertrieb von chemischen Erzeugnissen, von Arzneimitteln, von Waren für medizinische Zwecke wie medizinische und chirurgische Geräte, medizinische Stoffe und Gegenstände für medizinische Zwecke, von Militärausrüstung und von Edelmetallen (und -steinen) sowie in einigen EU Mitgliedstaaten der Europäischen Union für den Vertrieb von Tabak und Tabakerzeugnissen sowie von alkoholischen Getränken.
- (37) Diese Dienstleistungen, die jene des CPC-Codes 62271 einschließen, sind im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18. D. zu finden.
- (38) Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6. B und 6. F. I zu finden sind.
Umfasst keine Dienstleistungen von Einzelhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18. E und 18. F zu finden sind.
- (39) Einzelhandel mit Arzneimitteln sowie Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln sind im Abschnitt FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN unter 1. A. k zu finden.
- (40) Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.
- (41) Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.

⁽⁴²⁾ Entspricht einem Teil der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

⁽⁴³⁾ Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist im Abschnitt HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR unter 17. E. a) "Bodenabfertigungsdienste" zu finden.

⁽⁴⁴⁾ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen gilt für Hafendienstleistungen und andere Seeverkehrsdienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.

⁽⁴⁵⁾ Schließt Zubringerdienste und die Beförderung von Ausrüstungsgegenständen zwischen im gleichen Staat gelegenen Häfen durch Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen ein, wenn dabei keine Einnahmen erzielt werden.

⁽⁴⁶⁾ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen gilt für Hafendienstleistungen und andere Dienstleistungen im Binnenschiffsverkehr, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.

⁽⁴⁷⁾ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen gilt für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.

⁽⁴⁸⁾ In manchen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen.

⁽⁴⁹⁾ Teil von CPC 71235, zu finden bei KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN unter 7.A. Post- und Kurierdienste.

⁽⁵⁰⁾ Die Beförderung von Brennstoff in Rohrleitungen ist bei DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.B zu finden.

⁽⁵¹⁾ Umfasst nicht Wartungs- und Instandsetzungsleistungen von Transportausrüstungen, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6. F. l.) 1 bis 6. F. l.) 4 zu finden sind.

⁽⁵²⁾ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen gilt für Hafendienstleistungen, andere Hilfsdienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist, sowie Schub- und Schleppdienstleistungen.

⁽⁵³⁾ Ist für die Erbringung dieser Dienstleistungen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich, gilt die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen.

⁽⁵⁴⁾ Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18. C zu finden.

⁽⁵⁵⁾ Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrloches verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.

Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen:

Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die im Abschnitt 8. (BAUDIENSTLEISTUNGEN) zu finden ist.

⁽⁵⁶⁾ Außer bei Beratungsdienstleistungen gilt die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen.

⁽⁵⁷⁾ Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind zu finden unter 6. A. h. (Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten), 6. A. j. 2. (Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern) sowie 13. A und 13. C (Gesundheitsleistungen).

⁽⁵⁸⁾ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen gilt für Dienstleistungen von Heilbädern und nichttherapeutische Massagen im Bereich der öffentlichen Versorgung, zum Beispiel bestimmte Wasserquellen.

ABSCHNITT B

REPUBLIKEN DER ZENTRALAMERIKANISCHEN VERTRAGSPARTEI

COSTA RICA

(1) In der nachstehenden Verpflichtungsliste sind die Wirtschaftstätigkeiten aufgeführt, für die nach Artikel 166 dieses Abkommens Verpflichtungen bestehen, ferner als Vorbehalte formulierte Beschränkungen, Bedingungen und Voraussetzungen bezüglich des Marktzugangs und der Inländerbehandlung, die für Niederlassungen und Investoren der EU-Vertragspartei bezüglich dieser Tätigkeiten gelten. Die betreffende Liste ist wie folgt aufgebaut:

a) In der ersten Spalte wird die Wirtschaftstätigkeit angegeben, für welche die Vertragspartei eine Verpflichtung eingeht, sowie der Bereich, für den die Vorbehalte gelten.

b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschrieben.

(2) Für die Zwecke dieser Liste bedeutet der Ausdruck Keine, dass die Wirtschaftstätigkeiten keinen Beschränkungen, Bedingungen und Voraussetzungen für die Inländerbehandlung oder den Marktzugang unterliegen. Der Ausdruck Ungebunden gibt an, dass keine Verpflichtungen bezüglich des Marktzugangs und der Inländerbehandlung eingegangen wurden.

Zur Klarstellung gilt, dass das Nichtvorhandensein spezifischer Vorbehalte bezüglich einer bestimmten Wirtschaftstätigkeit die geltenden horizontalen Vorbehalte nicht berührt.

(3) Für die in der nachstehenden Liste nicht aufgeführten Wirtschaftstätigkeiten bestehen keine Verpflichtungen.

(4) Bei der Beschreibung der einzelnen Wirtschaftstätigkeiten bedeuten

a) "ISIC Rev. 3.1" die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1, in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung;

b) "CPC" die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC prov, 1991, veröffentlichten Fassung;

c) "CPC Ver. 1.0" die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) Version 1.0 der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC ver 1.0, 1998, veröffentlichten Fassung.

(5) Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse (einschließlich Konzessionen, Genehmigungen, Register und sonstiger Genehmigungen) und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen, Bedingungen und Voraussetzungen bezüglich des Marktzugangs und der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 164 und 165 dieses Abkommens darstellen. Solche Maßnahmen (zum Beispiel Lizenzpflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Erlangung der Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, nicht diskriminierende Auflagen, dass bestimmte Aktivitäten in Naturschutzgebieten oder in Gebieten von besonderem historischem und künstlerischem Interesse nicht ausgeübt werden dürfen) gelten für Investoren der EU-Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.

(6) Gemäß Artikel 159 Absatz 3 dieses Abkommens werden in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, welche die von den Vertragsparteien gewährten Subventionen betreffen.

(7) Gemäß Artikel 164 dieses Abkommens sind die nicht diskriminierenden Vorschriften in Bezug auf die Rechtsformen der Niederlassung in der nachstehenden Liste nicht enthalten.

(8) Die aus der nachstehenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
HORIZONTALE VORBEHALTE	
Alle aufgeführten Wirtschaftstätigkeiten:	
1. Die Behandlung von Tochtergesellschaften juristischer Personen der EU-Vertragspartei, die nach dem Recht Costa Ricas gegründet worden sind und ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungs- oder Hauptgeschäftssitz im Gebiet Costa Ricas haben, erstreckt sich nicht auf im Gebiet Costa Ricas von einer juristischen Person der EU-Vertragspartei gegründete Zweigniederlassungen, Vertretungen oder Vertreter. Eine weniger günstige Behandlung kann Tochtergesellschaften juristischer Personen der EU-Vertragspartei gewährt werden, die zwar nach dem Recht Costa Ricas gegründet worden sind, aber lediglich ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungssitz im Gebiet Costa Ricas haben; es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass sie erhebliche Geschäfte im Gebiet Costa Ricas tätigen.	
2. Die im Ausland ansässigen Verbände, die in Costa Rica tätig werden möchten, und die ausländischen juristischen Personen, die Zweigniederlassungen im Gebiet Costa Ricas unterhalten oder eröffnen möchten, sind verpflichtet, eine Vollmacht zu stellen und aufrechtzuerhalten.	
3. In der Meeresuferzone, die nach costa-ricanischem Recht definiert ist, wird keine Tätigkeit in der öffentlichen Zone entwickelt. Konzessionen werden nur in der beschränkten Zone erteilt; keine Konzession erhalten hingegen: a) Ausländer, die weniger als fünf Jahre in dem Land ansässig sind, b) Unternehmen mit Inhaberaktien, c) Unternehmen, die ihren Sitz im Ausland haben, d) Unternehmen, die in dem Land ausschließlich von Ausländern als Gesellschaften eingetragen worden sind, und e) Unternehmen, bei denen mehr als 50 % der Anteile oder Aktien von Ausländern gehalten werden. Die Stellen oder deren Partner, die diese Konzessionen innehaben, übertragen keine Kontingente oder Anteile auf Ausländer.	
4. Ein Unternehmen, das einer Freizonenregelung in Costa Rica unterliegt, verbringt höchstens fünfundzwanzig Prozent seines Gesamtwarenabsatzes oder fünfzig Prozent seines Gesamtdienstleistungsabsatzes in das costa-ricanische Zollgebiet. Ein Unternehmen, das einer Freizonenregelung in Costa Rica unterliegt und das Waren lediglich umschlägt, umverpackt oder umverteilt, verbringt derartige Waren nicht in das costa-ricanische Zollgebiet.	
5. Nicht auf Dauer dem staatlichen Eigentum entzogen wird Energie, die gegebenenfalls aus öffentlichen Gewässern im Hoheitsgebiet gewonnen wird; Ebenso wenig Kohlevorkommen, Förder- und Lagerstätten von Erdöl und anderen Kohlenwasserstoffen; Vorkommen radioaktiver Mineralien im Hoheitsgebiet sowie Drahtlosdienste. Sie können nur von der öffentlichen Verwaltung oder von privaten Parteien verwertet werden, und zwar im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften oder im Rahmen einer besonderen Konzession, die für begrenzte Zeit unter Auflagen und Bedingungen gewährt wird, die von der Gesetzgebenden Versammlung vorgegeben werden.	
6. Nationale Eisenbahnen, Häfen und Flughäfen – letztere sofern in Betrieb – dürfen weder direkt noch indirekt verkauft, verpachtet oder belastet oder in sonstiger Weise dem staatlichen Eigentum oder der staatlichen Kontrolle entzogen werden. Für neue oder bereits vorhandene Eisenbahnen, Schienenwege, Häfen und internationale Flughäfen sowie die dort erbrachten Dienstleistungen werden lediglich Konzessionen erteilt, und zwar nach den im nationalen Recht vorgegebenen Verfahren. In den Häfen <i>Limón</i>, <i>Moín</i>, <i>Caldera</i> und <i>Puntarenas</i> werden Konzessionen nur für neue Arbeiten oder Erweiterungen erteilt, nicht jedoch für das bereits Vorhandene. Alle Unternehmen, die Inhaber von Eisenbahn-, Hafen- oder Flughafenkonzessionen sind, müssen nach costa-ricanischem Recht gegründet sein und ihren Sitz in Costa Rica haben.	
7. Wirtschaftstätigkeiten, die als öffentliche Versorgungsleistungen oder öffentliche Dienstleistungen ⁽¹⁾ gelten, können einem staatlichen Monopol unterliegen oder Exklusivrechten, die natürlichen oder juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts eingeräumt werden. Um als öffentlicher Dienstleister zu gelten, muss die entsprechende Konzession oder Genehmigung von der zuständigen öffentlichen Stelle erteilt worden sein. Die Einrichtungen und öffentlichen Unternehmen, die im gesetzlichen Auftrag Dienstleistungen dieser Art erbringen, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen. Die Dienstleister haben keine Monopolrechte bezüglich der öffentlichen Dienstleistung, die sie erbringen; darüber hinaus unterliegen sie den Beschränkungen und Änderungen, die sich aus den gesetzlichen Auflagen ergeben. Neue Konzessionen und Genehmigungen werden so lange erteilt, wie der Dienstleistungsbedarf dies rechtfertigt, oder sofern diese Dienstleistungen unter besseren Voraussetzungen für den Empfänger erbracht werden könnten. Vorrang wird den Konzessionsnehmern eingeräumt, welche die Dienstleistung bereits erbringen. Staatliche Monopole, die per Gesetz geschaffen oder auf dem Verwaltungsweg eingeräumt werden, sind von dem Vorstehenden ausgenommen.	

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
8. Nur die Anbieter freiberuflicher Dienstleistungen, die ordnungsgemäß in den jeweiligen Berufsverbänden in Costa Rica organisiert sind, dürfen den Beruf im Hoheitsgebiet Costa Ricas ausüben, dies schließt auch Beratungsdienstleistungen ein. Es sind die Wohnsitzerfordernisse zu erfüllen. Um in einige Berufsverbände in Costa Rica aufgenommen werden zu können, müssen die ausländischen Anbieter freiberuflicher Dienstleistungen nachweisen, dass in ihrem Herkunftsland, in dem sie ihren Beruf ausüben dürfen, für costa-ricanische Berufsangehörige vergleichbare Voraussetzungen für die Berufsausübung gelten. In einigen Fällen können ausländische Anbieter freiberuflicher Dienstleistungen nur für den Staat oder private Einrichtungen tätig werden, wenn keine costa-ricanischen Anbieter freiberuflicher Dienstleistungen bereit sind, die Dienstleistung unter den geforderten Bedingungen auszuüben, oder wenn eine Erklärung abgegeben wurde, dass es zu wenig Bewerber gibt (<i>Declaración de inopia</i>).	
9. Costa Rica behält sich das Recht vor, Maßnahmen zu ergreifen oder aufrecht zu erhalten,	
a) mit denen benachteiligten sozialen oder wirtschaftlichen Gruppen oder einheimischen Volksgruppen Rechte oder Vorzugsbehandlungen eingeräumt werden und	
b) welche die Erbringung von Strafverfolgungs- und Strafvollzugsdienstleistungen betreffen sowie die folgenden Dienstleistungen, sofern es sich um soziale Dienstleistungen handelt, die für öffentliche Zwecke eingerichtet wurden oder erbracht werden: Einkommenssicherung oder -versicherung, soziale Sicherung oder Sozialversicherung, sonstige Sozialleistungen, öffentliche Bildung, öffentliche Berufsausbildung, Gesundheit, Kinderbetreuung, öffentliche Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung.	
10. Bei den Wirtschaftstätigkeiten in dieser Liste gelten etwaige Vorbehalte bezüglich des Marktzugangs und der Inländerbehandlung, die auf lokaler Regierungsebene (Gemeinden) aufrecht erhalten werden, wenngleich solche Vorbehalte nicht aufgeführt sind.	
Diese Vorbehalte sind nicht so auszulegen, dass sie die von Costa Rica in Titel V (Öffentliches Beschaffungswesen) Teil IV dieses Abkommens eingegangenen Verpflichtungen aufheben.	
11. Die Geschäftsführung, die Vorstandstätigkeit und verwandte Positionen in öffentlichen Einrichtungen und öffentlichen Unternehmen sind den Staatsangehörigen Costa Ricas vorbehalten.	
12. Der Marktzugang außerhalb des Dienstleistungssektors ist ungebunden. Ein günstigerer Vorbehalt bezüglich der Marktzugangsbehandlung in Nichtdienstleistungs-Sektoren im Sinne des Artikels 164 dieses Abkommens, der sich aus einer internationalen Übereinkunft ergibt, gilt ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Übereinkunft als Verpflichtung nach diesem Abkommen.	
SPEZIFISCHE VORBEHALTE	
1. LANDWIRTSCHAFT, JAGD, FORSTWIRTSCHAFT	
A. Landwirtschaft, Jagd (ISIC Rev. 3.1: 011, 012, 013, 014, 015) ausgenommen Dienstleistungen	Nicht gebietsansässige Ausländer dürfen lediglich bestimmte Taubenarten im Einklang mit den in den jeweiligen Rechtsvorschriften festgelegten Bestimmungen jagen. Für nicht gebietsansässige Ausländer gelten in Bezug auf Jagdlizenzen und Lizenzen für natur- oder kulturwissenschaftliche Sammlungen abweichende Zeitrahmen (bis zu sechs Monate) und Gebühren.
B. Forstwirtschaft und Holzeinschlag (ISIC Rev. 3.1: 020) ausgenommen Dienstleistungen	Für nicht gebietsansässige Ausländer gelten bei der Beantragung von Lizenzen für natur- oder kulturwissenschaftliche Sammlungen abweichende Zeitrahmen (bis zu sechs Monate) und Gebühren.
2. FISCHEREI UND AQUAKULTUR (ISIC Rev. 3.1: 0501, 0502) ausgenommen Dienstleistungen	Der Staat Costa Rica verfügt im Einklang mit den Grundsätzen des Völkerrechts in Bezug auf seine Küstenmeere bis zu einem Abstand von zwölf Meilen gemessen von der niedrigsten Wasserstandsmarke sowie hinsichtlich seines Festlandssockels und seiner Untermeeresbasis über die vollständige und ausschließliche Hoheit. Außerdem übt der Staat eine besondere Rechtshoheit über die an sein Hoheitsgebiet angrenzenden Meere aus, die bis zu einem Abstand von 200 Meilen gemessen von der niedrigsten Wasserstandsmarke gilt, um alle natürlichen Ressourcen und Bodenschätze in den Gewässern, im Meeresgrund und im Meeresuntergrund in diesen Bereichen im Einklang mit den Grundsätzen des Völkerrechts ausschließlich zu schützen, zu bewahren und auszuschöpfen. Der Staat Costa Rica hat im Einklang mit der nationalen Gesetzgebung und völkerrechtlichen Verträgen die ausschließliche Verfügungsgewalt und Rechtshoheit über die Meeresschätze und natürlichen Reichtümer, die in den kontinentalen Gewässern, dem Küstenmeer, der ausschließlichen Wirtschaftzone und den daran angrenzenden Gebieten derzeit oder in Zukunft im Rahmen der nationalen Rechtshoheit vorkommen. Die Fischerei ist natürlichen und juristischen Personen aus Costa Rica sowie unter der Staatsflagge Costa Ricas fahrenden und in Costa Rica zugelassenen Schiffen vorbehalten.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
	Ausländische Schiffe dürfen lediglich Thunfisch in eingezäunten Bereichen innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone außer im Küstenmeer fangen. Die Fischerei von Thunfisch in eingezäunten Bereichen durch ausländische Schiffe unterliegt einer Lizenz pro Fahrt, einer Jahreszulassung, wirtschaftlichen Bedürfnisprüfungen (Hauptkriterien: Entwicklungsbedarf und Nachhaltigkeit des Sektors) sowie unterschiedlichen Zeitrahmen und Gebühren. Genehmigungen für das Entladen von Fischereierzeugnissen durch ausländische Schiffe unterliegen wirtschaftlichen Bedürfnisprüfungen (Hauptkriterien: Angebot und Nachfrage sowie Verbraucherschutz und Schutz des nationalen Fischereisektors). Die nationale Fischereiflotte erhält im Hinblick auf Besteuerung und Kraftstoffverkauf Präferenzbehandlung.

3. BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN ⁽²⁾

(ausgenommen Dienstleistungen)

Die Vorkommen von Kohle, Erdgas, Öl oder sonstigen Kohlenwasserstoffen; radioaktive Mineralien, Wärmequellen, Quellen geothermischer und ozeanthermischer Energie; Quellen hydroelektrischer Energie; Wasserquellen und Mineralgewässer sowie Grund- und Oberflächenwasser sind dem Staat vorbehalten und dürfen im Einklang mit dem geltenden Recht bzw. im Rahmen eines zeitlich begrenzten und an von der gesetzgebenden Versammlung festzulegende Bedingungen und Vereinbarungen geknüpften Sonderrechts ausschließlich vom Staat oder einer hierzu berechtigten privaten Partei genutzt werden.

Die natürlichen Ressourcen im Grund, Untergrund und in den an das Hoheitsgebiet angrenzenden Meeresgewässern in einem Gebiet von bis zu 200 Meilen gemessen von der niedrigsten Wasserstandsmarke entlang der Küste dürfen ausschließlich im Einklang mit der *Constitución Política de la República de Costa Rica* ausgeschöpft werden.

Es gilt ein diskriminierungsfreies, unbeschränktes Moratorium für Tagebauaktivitäten.

A. Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau; Torfgewinnung (ISIC Rev. 3.1: 10)	Ungebunden für ISIC 1110. Bergbaukonzessionen dürfen nicht an ausländische Regierungen oder deren Vertreter vergeben werden.
B. Gewinnung von Erdöl und Erdgas ⁽³⁾ (ISIC Rev. 3.1: 1110)	Wenn es sich bei Konzessionären um Gesellschaften, die nach dem Recht eines anderen Landes errichtet sind, oder nicht in Costa Rica gebietsansässige natürliche Personen handelt, müssen diese einen bevollmächtigten Rechtsvertreter benennen, der im Namen der vertretenen Gesellschaft bzw. der vertretenen natürlichen Person die Rechte erwirbt und Verpflichtungen eingeht, und in Costa Rica eine juristische Person gründen.
C. Erzbergbau (ISIC Rev. 3.1: 13)	Die von Banken des Bankensystems Costa Ricas für mit ausländischen Mitteln finanzierten Gesellschaften oder für Gesellschaften mit mehr als fünfzigprozentiger ausländischer Beteiligung gewährten Mittel dürfen zehn Prozent der Gesamtinvestition nicht übersteigen.
D. Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau (ISIC Rev. 3.1: 14)	Bergbaugenossenschaften dürfen sich nur aus natürlichen Personen zusammensetzen, und mindestens 75 % der Mitglieder müssen über die Staatsangehörigkeit Costa Ricas verfügen. Wenn die Inhabergesellschaft einer Konzession für die Suche nach Kohlenwasserstoffen und für andere Dienstleistungen in Verbindung mit dem Abbau von Kohlenwasserstoffen nach ausländischem Recht gegründet ist, muss sie über eine Zweigniederlassung und einen Rechtsvertreter in Costa Rica verfügen.

4. VERARBEITENDES GEWERBE ⁽⁴⁾

(ausgenommen Dienstleistungen in Verbindung mit und die Herstellung von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial)

A. Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln (ISIC Rev. 3.1: 151, 152, 153, 154)	Keine.
B. Herstellung von Tabakerzeugnissen (ISIC Rev. 3.1: 16)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
C. Herstellung von Textilien (ISIC Rev. 3.1: 17)	Keine.
D. Herstellung von Bekleidung; Zurichtung und Färben von Fellen (ISIC Rev. 3.1: 18)	Keine.
E. Gerberei und Zurichtung von Leder; Herstellung von Reiseartikeln, Handtaschen, Sattlerwaren, Geschirr und Schuhen (ISIC Rev. 3.1: 19)	Keine.
F. Herstellung von Holz- und Korkwaren (ohne Möbel); Herstellung von Korb- und Flechtwaren (ISIC Rev. 3.1: 20)	Keine.
G. Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus (ISIC Rev. 3.1: 21)	Keine.
H. Herstellung von Verlags- und Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern ⁽⁵⁾ (ISIC Rev. 3.1: 22, ausgenommen Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis ⁽⁶⁾)	Keine.
I. Kokerei (ISIC Rev. 3.1: 231)	Unterliegt einem öffentlichen Monopol.
J. Mineralölverarbeitung ⁽²⁾ (ISIC Rev. 3.1: 232)	Unterliegt einem öffentlichen Monopol.
K. Herstellung von chemischen Erzeugnissen außer Sprengstoffen (ISIC Rev. 3.1: 24, ausgenommen die Herstellung von Sprengstoffen)	Ungebunden für ISIC 2411.
L. Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (ISIC Rev. 3.1: 25)	Keine.
M. Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (ISIC Rev. 3.1: 26)	Keine.
N. Metallerzeugung und -bearbeitung (ISIC Rev. 3.1: 27)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
O. Herstellung von Metallwaren, ausgenommen Maschinenbauerzeugnisse (ISIC Rev. 3.1: 28)	Keine.
P. Maschinenbau	
a) Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen (ISIC Rev. 3.1: 291)	Keine.
b) Herstellung von Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige mit Ausnahme von Waffen und Munition (ISIC Rev. 3.1: 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2929)	Keine.
c) Herstellung von Haushaltsgeräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 293)	Keine.
d) Herstellung von Büromaschinen sowie Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen (ISIC Rev. 3.1: 30)	Keine.
e) Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 31)	Keine.
f) Herstellung von Hörfunk-, Fernseh- und Nachrichtenübermittlungsausrüstung und -geräten (ISIC Rev. 3.1: 32)	Keine.
Q. Herstellung von medizinischen, feinmechanischen und optischen Instrumenten sowie Uhren (ISIC Rev. 3.1: 33)	Keine.
R. Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren sowie Anhängern und Sattelanhängern (ISIC Rev. 3.1: 34)	Keine.
S. Herstellung von sonstigen (nichtmilitärischen) Fahrzeugen (ISIC Rev. 3.1: 35 mit Ausnahme der Herstellung von Kriegsschiffen, Kampfflugzeugen und anderen Fahrzeugen für militärische Zwecke)	Keine.
T. Herstellung von Möbeln; Herstellung, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 36)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
U. Recycling (ISIC Rev. 3.1: 37)	Keine.
5. ERZEUGUNG, WEITERLEITUNG UND VERTEILUNG VON ELEKTRIZITÄT, GAS, DAMPF UND WARMWASSER FÜR EIGENE RECHNUNG ⁽²⁾ (mit Ausnahme von Dienstleistungen und der nuklearen Energieerzeugung)	
A. Elektrizitätserzeugung; Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4010) ⁽⁷⁾	Unterliegt einem öffentlichen Monopol oder ausschließlichen Rechten.
B. Gaserzeugung; Verteilung gasförmiger Brennstoffe durch Rohrleitungen für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4020) ⁽⁸⁾	Unterliegt einem öffentlichen Monopol oder ausschließlichen Rechten.
C. Erzeugung von Dampf und Warmwasser; Verteilung von Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4030) ⁽⁹⁾	Unterliegt einem öffentlichen Monopol oder ausschließlichen Rechten.
6. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN ⁽¹⁰⁾	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861) mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen bezüglich der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen, z. B. Notare, erbracht werden	Staatsangehörigkeitserfordernis für den Erbringer der Dienstleistung
b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212, ausgenommen Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, sowie CPC 86213, 86219 und 86220)	Staatsangehörigkeitserfordernis für den Erbringer der Dienstleistung Partnerschaften mit natürlichen oder juristischen Personen aus Costa Rica sind erforderlich.
b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212, ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)	Staatsangehörigkeitserfordernis für den Erbringer der Dienstleistung Partnerschaften mit natürlichen oder juristischen Personen aus Costa Rica sind erforderlich.
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ⁽¹¹⁾	Staatsangehörigkeitserfordernis für den Erbringer der Dienstleistung Partnerschaften mit natürlichen oder juristischen Personen aus Costa Rica sind erforderlich.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671, 8674)	Keine.
f) Ingenieurdienstleistungen und g) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672, 8673)	Keine.
h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312, Teil von CPC 85201)	Staatsangehörigen ist in Bezug auf die Erfordernisse von Sozialdiensten der Vorzug zu geben.
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	Keine.
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	Ungebunden.
j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	Staatsangehörigen ist in Bezug auf die Erfordernisse von Sozialdiensten der Vorzug zu geben.
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211)	Staatsangehörigen ist in Bezug auf die Erfordernisse von Sozialdiensten der Vorzug zu geben. Es sind wirtschaftliche Bedürfnisprüfungen erforderlich. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und geografische Dichte.
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	Keine.
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE) ⁽²⁾	
a) FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851, ausgenommen organische Ressourcen)	Ausländische Staatsangehörige oder im Ausland ansässige Gesellschaften, die in Costa Rica Dienstleistungen in den Bereichen wissenschaftliche Forschung und Bioprospektion ⁽¹²⁾ mit Bezug zum Thema Biodiversität ⁽¹³⁾ erbringen, müssen einen Rechtsvertreter benennen, der seinen Wohnsitz in Costa Rica hat. Für nicht gebietsansässige Ausländer gelten bei der Beantragung von Lizenzen für natur- oder kulturwissenschaftliche Sammlungen abweichende Zeitrahmen (bis zu sechs Monate) und Gebühren.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
b) FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852 ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen) ⁽¹⁴⁾	Keine.
c) Disziplinübergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853)	Keine.
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern ⁽¹⁵⁾	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	Keine.
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	Keine.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
a) für Schiffe (CPC 83103)	Die Schiffe müssen in Costa Rica registriert sein und unter der Flagge Costa Ricas fahren. Alle natürlichen Personen oder Gesellschaften mit Sitz in einem anderen Land, die mindestens ein im Ausland registriertes Schiff besitzen, das in einem Hafen in Costa Rica liegt, müssen einen in Costa Rica ansässigen Bevollmächtigten oder Rechtsvertreter benennen, der in allen das Schiff betreffenden Fragen als Verbindungsperson zu den amtlichen Behörden fungiert. In Costa Rica können Schiffe nur von Staatsangehörigen Costa Ricas, nationalen öffentlichen Stellen, Gesellschaften, die in Costa Rica gegründet wurden und dort ansässig sind, oder Vertretern der Reederei registriert werden.
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	Unterliegt dem Wohnsitzerfordernis und der Bedingung der Gegenseitigkeit. Es sind wirtschaftliche Bedürfnisprüfungen erforderlich. Wichtigste Kriterien: Verkehrs- und Betriebserfordernisse.
c) für andere Transportmittel (CPC 83101, 83102, 83105)	Keine.
d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, 83107, 83108, 83109)	Keine.
e) für Gebrauchsgüter (CPC 832)	Ungebunden für CPC 83202.
f) für die Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Werbung (CPC 871)	Ungebunden für CPC 8719. Die Gründung einer juristischen Person mit einer bestimmten Rechtsform ist erforderlich (Personengesellschaften, <i>sociedades personales</i>). Natürliche oder juristische ausländische Personen unterliegen Beschränkungen beim Verkauf ihres Anteilsbesitzes. Die Ausstrahlung ausländischer Werbespots und -melodien in Hörfunk, Fernsehen und Kino unterliegt Beschränkungen. Werbespots aus zentralamerikanischen Ländern erhalten Präferenzbehandlung. Für die Hörfunk- und Fernsehsender sowie die Kinobetreiber, die Werbespots ausstrahlen, gelten das Staatsangehörigkeits-, das Wohnsitz- und das Registrierungserfordernis. Bei Werbepausen, Werbespots und Werbesendungen, die vom Staat, einer staatlichen Einrichtung oder von anderen vom Staat unterstützten Stellen gefördert werden, gilt das Staatsangehörigkeitserfordernis.
b) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Keine.
c) Managementberatung (CPC 865)	Keine.
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	Keine.
e) Technische Tests und Analysen ⁽¹⁶⁾ (CPC 8676)	Keine.
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	Keine.
g) Beratung im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	Keine.
h) Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884, Teil von CPC 885)	Keine.
i) Arbeits- und Arbeitskräftevermittlung	
i) 1. Suche von Führungskräften (CPC 87201)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
i) 2. Vermittlung von Büropersonal und sonstigen Arbeitskräften (CPC 87202)	Keine.
i) 3. Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203)	Keine.
i) 4. Dienstleistungen von Modelagenturen (Teil von CPC 87209)	Keine.
j) 1. Ermittlungsdienstleistungen (CPC 87301)	Wohnsitz- und Staatsangehörigkeitserfordernis. Es gelten Quotenanforderungen. Wichtigstes Kriterium: Dichte im Sektor.
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, 87303, 87304, 87305)	Wohnsitz- und Staatsangehörigkeitserfordernis. Es gelten Quotenanforderungen. Wichtigstes Kriterium: Dichte im Sektor.
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung ⁽¹⁷⁾ (CPC 8675)	Ungebunden für CPC 86751.
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	Unterliegt einem öffentlichen Monopol.
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, 6122, Teil von CPC 8867, Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 4. Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	Gründung einer juristischen Person erforderlich. Unterliegt dem Wohnsitzerfordernis und der Bedingung der Gegenseitigkeit. Es sind wirtschaftliche Bedürfnisprüfungen erforderlich. Wichtigste Kriterien: Verkehrs- und Betriebserfordernisse.
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ⁽¹⁸⁾ (CPC 633, 7545, 8861, 8862, 8864, 8865, 8866)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	Keine.
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	Ungebunden für CPC 87504.
o) Verpacken (CPC 876)	Keine.
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	Keine.
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	Keine.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	Ungebunden für offizielle Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen.
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	Keine.
r) 3. Inkassoagenturleistungen (CPC 87902)	Keine.
r) 4. Auskunftleistungen (CPC 87901)	Keine.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ⁽¹⁹⁾	Keine.
r) 6. Telekommunikationsdienstleistungen (Beratung) (CPC 7544)	Keine.
r) 7. Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
7. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Kurierdienstleistungen, einschließlich Eilzustellungen ⁽²⁰⁾ (CPC 7512, ausgenommen Dienstleistungen, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften dem Staat und staatlichen Unternehmen vorbehalten sind)	Keine.
B. Telekommunikationsdienstleistungen	
a) Alle Dienstleistungen, die vollständig oder größtenteils mit der Signalübertragung über die Telekommunikationsnetzwerke in Verbindung stehen, ausgenommen Rundfunk ⁽²¹⁾ ⁽²²⁾	Für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten in Costa Rica sind Konzessionen, Genehmigungen und Zulassungen erforderlich. Für die Vergabe solcher Konzessionen, Genehmigungen und Zulassungen sind wirtschaftliche Bedürfnisprüfungen erforderlich. Für die Erbringung herkömmlicher grundlegender Telefondienstleistungen muss die gesetzgebende Versammlung eine besondere Konzession gewähren. ⁽²³⁾ Die Kapitalbeteiligung an Unternehmen, die vom <i>Instituto Costarricense de Electricidad</i> gegründet oder übernommen wurden, ist auf 49 % beschränkt. Die ausländische Kapitalbeteiligung an Jointventures mit der <i>Empresa de Servicios Públicos de Heredia</i> ist auf 49 % beschränkt. Treuhandverträge des <i>Fondo Nacional de Telecomunicaciones</i> sind mit öffentlichen Banken des <i>Sistema Bancario Nacional</i> zu unterzeichnen.
b) Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen ⁽²⁴⁾	Ungebunden.
8. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN ⁽²⁵⁾ (CPC 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518)	Keine.
9. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial) ⁽²⁾	
A. Dienstleistungen von Kommissionären	
a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113, Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)	Ungebunden für CPC 62112, 62113 und 62117.
B. Dienstleistungen von Großhändlern	
a) Großhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113, Teil von CPC 6121)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
b) Großhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)	Keine.
c) Sonstige Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622 ausgenommen Großhandelsleistungen mit Energieerzeugnissen ⁽²⁶⁾)	Ungebunden für CPC 62226, 6225 und 6227.
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern ⁽²⁷⁾	
a) Einzelhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (CPC 61112, Teil von CPC 6113, Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Einzelhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)	Keine.
c) Einzelhandelsleistungen mit Lebensmitteln (CPC 631)	Ungebunden für CPC 63107.
d) Einzelhandelsleistungen mit anderen (nichtenergetischen) Produkten, ausgenommen Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln ⁽²⁸⁾ (CPC 632, ausgenommen CPC 63211 und 63297)	Keine.
D. Franchising (CPC 8929)	Keine.
10. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)	Ungebunden für CPC 923.
B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)	
C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	
D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)	
E. Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht (CPC 929)	

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
11. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT ⁽¹⁰⁾	
A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401) ⁽²⁹⁾ B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle mit Ausnahme der grenzüberschreitenden Beförderung gefährlicher Abfälle a) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402) b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403) C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404) ⁽³⁰⁾ D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 9406) ⁽³¹⁾ E. Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405) F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406) G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (CPC 9409)	Unterliegt einem öffentlichen Monopol oder ausschließlichen Rechten. Es sind wirtschaftliche Bedürfnisprüfungen erforderlich. Wichtigstes Kriterium: Umwelterfordernisse.
12. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
Im Fall von Finanzdienstleistungen stellt die in den Rechtsvorschriften Costa Ricas festgelegte besondere Behandlung zugunsten des Staates, kommerzieller staatlicher Banken und anderer öffentlicher Einrichtungen im Vergleich zu privaten Banken und Finanzeinrichtungen (mit inländischem oder ausländischen Kapital) oder Einrichtungen aus anderen Staaten keinen Vorbehalt in Bezug auf den Marktzugang und die Inländerbehandlung dar. Costa Rica behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die es ausländischen Finanzdienstleistern mit Ausnahme von denjenigen, die in Costa Rica als Banken oder Versicherungsunternehmen tätig sein möchten, vorschreiben, eine juristische Person zu gründen.	
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	Außer für Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften ist die Gründung einer juristischen Person erforderlich. Vertretungen ist es auf nichtdiskriminierender Grundlage untersagt, tätig zu werden und anzuwerben. Der Staat bürgt für die Versicherungstätigkeiten des <i>Instituto Nacional de Seguros</i>. Bis zum 1. Januar 2011 besteht für die Kfz-Haftpflichtversicherung und die Berufsrückversicherung ein öffentliches Monopol.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)	Privatbanken müssen in Costa Rica nach dem Recht Costa Ricas gegründet werden. Der Staat bürgt für die Verbindlichkeiten der staatlichen Banken. Privatbanken, die Girokonten und Sparleistungen anbieten, müssen die folgenden Anforderungen erfüllen: a) Sie müssen bei der staatlichen Bank, die den <i>fondo de crédito para el desarrollo</i> verwaltet, nach Abzug der entsprechenden Rücklage über einen permanenten Darlehensbestand von mindestens 17 % der gesamten kurzfristigen Spareinlagen (Laufzeit maximal 30 Tage) sowohl in inländischer als auch in ausländischer Währung verfügen. Diese Mittel werden zu einem Satz in Höhe von 50 % entweder (bei inländischer Währung) des von der <i>Banco Central de Costa Rica</i> berechneten passiven Grundzinssatzes oder (bei ausländischer Währung) des LIBOR-Satzes bei einmonatiger Laufzeit festgesetzt. b) Alternativ können sie mindestens vier Agenturen oder Zweigniederlassungen in den folgenden Regionen gründen, die grundlegende Bankdienstleistungen (sowohl passiv als auch aktiv) anbieten: Chorotege, Pacifico Central, Brunca, Huetar Atlántica und Huetar Norte. Dabei müssen nach Abzug der entsprechenden Rücklage mindestens 10 % der gesamten kurzfristigen Spareinlagen (Laufzeit maximal 30 Tage) sowohl in inländischer als auch in ausländischer Währung für Kredite für Programme reserviert sein, die der <i>Consejo Rector del Sistema de Banca para el Desarrollo</i> bestimmt. Die Mittel entsprechen maximal entweder (bei inländischer Währung) dem von der <i>Banco Central de Costa Rica</i> berechneten passiven Grundzinssatz oder (bei ausländischer Währung) dem LIBOR-Satz bei einmonatiger Laufzeit. Der Staat und öffentliche Einrichtungen mit staatlichem Charakter sowie öffentliche Einrichtungen mit hohem Kapitalanteil des Staates oder staatlicher Einrichtungen dürfen nur über staatliche kommerzielle Banken Einlagen tätigen und Giro-/Sparkonten führen. Die Mittel der gesetzlichen Pflichtbeiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden ausschließlich von der <i>Banco Popular y de Desarrollo Comunal</i> verwaltet. Für die Gründung und den Betrieb einer Genossenschaftsbank sind mindestens zehn genossenschaftliche Organisationen aus Costa Rica erforderlich. Für die Gründung und den Betrieb einer <i>Banco Solidario</i> sind mindestens 25 Wohlfahrtsverbände aus Costa Rica erforderlich. Finanzunternehmen, die keine Banken sind, dürfen auf nichtdiskriminierender Grundlage keine Finanzleasing-Dienstleistungen erbringen, da solche Unternehmen hinsichtlich des Erwerbs von beweglichen Vermögenswerten und Immobilien gesetzlichen Einschränkungen unterliegen.
13. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES ⁽¹⁰⁾ (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen von Krankenhäusern (CPC 9311) B. Krankentransportdienstleistungen (CPC 93192) C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 93193)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
14. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641, 642) außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ⁽³²⁾	Es sind wirtschaftliche Bedürfnisprüfungen erforderlich. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und geografische Dichte.
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	Die Anzahl der Reiseagenturen, deren Betrieb in Costa Rica zugelassen ist, unterliegt einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung.
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	Wohnsitzerfordernis für den Erwerb einer Lizenz als Fremdenführer.
15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen) (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	Keine.
B. Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)	Ein Journalist mit ausländischer Staatsangehörigkeit darf nur über Ereignisse in Costa Rica berichten, wenn er dort seinen Wohnsitz hat, es sei denn, er verfügt über eine Sondergenehmigung. Der Vorstand des <i>Colegio de Periodistas</i> kann nicht gebietsansässigen Ausländern eine Sondergenehmigung für die Berichterstattung über Ereignisse in Costa Rica für bis zu einem Jahr erteilen; er kann diese Frist verlängern, sofern dadurch für die Mitglieder des <i>Colegio de Periodistas</i> kein Schaden oder Interessenkonflikt entsteht. Wenn das <i>Colegio de Periodistas</i> beschließt, dass ein Ereignis in Costa Rica von internationaler Tragweite ist, kann es einem nicht gebietsansässigen Ausländer mit angemessenen beruflichen Qualifikationen eine befristete Erlaubnis erteilen, für die ausländischen Medien, die er vertritt, über das Ereignis zu berichten. Eine solche Erlaubnis kann bis zu einem Monat nach dem Ereignis gültig sein.
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen ⁽²⁾ (CPC 963)	Ungebunden.
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641)	Keine.
E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen (einschließlich Jachthäfen) (CPC 96491)	Ungebunden.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
16. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr ⁽³³⁾	
a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr)	Ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge Costa Ricas.
b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) ⁽³⁴⁾	
B. Binnenschiffsverkehr ⁽³⁵⁾	
a) Passagierverkehr (CPC 7221)	Ungebunden.
b) Frachtverkehr (CPC 7222)	
C. Eisenbahnverkehr ⁽³⁶⁾	
a) Passagierverkehr (CPC 7111)	Unterliegt einem öffentlichen Monopol.
b) Frachtverkehr (CPC 7112)	
D. Straßenverkehr ⁽²⁾	
a) Passagierverkehr (CPC 7121, 7122)	Ungebunden.
b) Frachtverkehr ⁽²⁾ (CPC 7123)	
E. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽³⁷⁾ ⁽²⁾ (CPC 7139)	Ungebunden.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
17. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ⁽³⁸⁾	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr ⁽³⁹⁾	
a) Frachtingschlag b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Zollabfertigung d) Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern e) Schifffahrtsgesellschaftsdienstleistungen f) Seeverkehrsspedition g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213) h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214) i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (einschließlich Catering) (Teil von CPC 749)	Unterliegt einem öffentlichen Monopol oder ausschließlichen Rechten. Costa Rica behält sich das Recht vor, die Anzahl der Konzessionen für die Erbringung von Schifffahrtsdienstleistungen in nationalen Häfen auf der Grundlage der Nachfrage für solche Dienste einzuschränken. Konzessionären, die diese Dienstleistungen bereits anbieten, wird dabei der Vorzug gegeben. Gesellschaften, die über eine Konzession verfügen, müssen nach dem Recht Costa Ricas gegründet sein und ihren Sitz in Costa Rica haben. Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Zollabfertigung, Schub- und Schleppdienstleistungen und andere Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (einschließlich Catering).
B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr ⁽³⁹⁾	
a) Frachtingschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223)	Ungebunden.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
e) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224) f) Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745) g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	
C. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr ⁽⁴⁰⁾	
a) Frachtingschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113) e) Unterstützungsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen (CPC 743) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Ungebunden.
D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr ⁽⁴⁰⁾	
a) Frachtingschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748)	Ungebunden.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124)	
e) Unterstützungsdienstleistungen für Straßenverkehrsausrüstung (CPC 744)	
f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	
E. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen	
a) Bodenabfertigungsdienste (einschließlich Catering)	Unterliegt einem öffentlichen Monopol oder ausschließlichen Rechten.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Costa Rica behält sich das Recht vor, die Anzahl der Konzessionen für die Erbringung von Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen auf nationalen Flughäfen auf der Grundlage der Nachfrage für solche Dienste einzuschränken. Konzessionären, die diese Dienstleistungen bereits anbieten, wird dabei der Vorzug gegeben. Gesellschaften, die über eine Konzession verfügen, müssen nach dem Recht Costa Ricas gegründet und in Costa Rica ansässig sein.
c) Spedition (Teil von CPC 748)	
d) Flughafenverwaltung ⁽²⁾	
e) Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung (CPC 734)	Unterliegt dem Wohnsitzerfordernis und der Bedingung der Gegenseitigkeit. Es sind wirtschaftliche Bedürfnisprüfungen erforderlich. Wichtigste Kriterien: Verkehrs- und Betriebserfordernisse.
f) Verkauf und Vermarktung	Keine.
g) Computergesteuertes Buchungssystem	
F. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽⁴¹⁾ Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff) ⁽²⁾ (Teil von CPC 742)	Ungebunden.
18. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Leistungen im Bereich Bergbau ⁽²⁾ (CPC 883) ⁽⁴²⁾	Ungebunden.
B. Transport von Brennstoff in Rohrleitungen ⁽²⁾ (CPC 7131)	Unterliegt einem öffentlichen Monopol.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
C. Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe ⁽²⁾ (Teil von CPC 742)	Unterliegt einem öffentlichen Monopol.
D. Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen (CPC 62271) außer Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser ⁽²⁾	Unterliegt einem öffentlichen Monopol.
E. Einzelhandel mit Motorenkraftstoff (CPC 613)	Unterliegt einem öffentlichen Monopol. Costa Rica behält sich das Recht vor, die Anzahl der Konzessionen für Einzelhändler für Rohöl und seiner Derivate, einschließlich Kraftstoff, Asphalt und Naphtha, auf der Grundlage der Nachfrage für die Dienstleistung einzuschränken. Konzessionären, die diese Dienstleistungen bereits anbieten, wird dabei der Vorzug gegeben.
F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz (CPC 63297) außer Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser ⁽²⁾	Unterliegt einem öffentlichen Monopol oder ausschließlichen Rechten. Costa Rica behält sich das Recht vor, die Anzahl der Konzessionen für Einzelhändler für Rohöl und seiner Derivate, einschließlich Kraftstoff, Asphalt und Naphtha, auf der Grundlage der Nachfrage für die Dienstleistung einzuschränken. Konzessionären, die diese Dienstleistungen bereits anbieten, wird dabei der Vorzug gegeben.
G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung ⁽⁴³⁾ (CPC 887)	Ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen.
19. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
A. Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	Keine.
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	Keine.
C. Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	Keine.
D. Sonstige Kosmetik- und Fußpflegedienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	Keine.
E. Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ⁽⁴⁴⁾ ⁽⁴⁵⁾ (CPC Ver. 1.0 97230)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
F. Dienstleistungen der Telekommunikationsverbindung (CPC 7543)	Ungebunden.

- (1) Öffentliche Dienstleistungen umfassen: Stromversorgung einschließlich Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Vermarktung; Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsleistungen einschließlich Trinkwasser, Sammlung, Behandlung und Abführung von Ab-, Rest- und Regenwasser sowie die Installation, der Betrieb und die Unterhaltung von Feuerlöschanlagen; Brennstoffversorgung mit Kohlenwasserstoffderivaten einschließlich Mineralöl, Asphalt, Gas und Naphtha zur Deckung des nationalen Bedarfs in Verteilstationen, ferner die Derivate von Mineralöl, Asphalt, Gas und Naphtha für die Endverbraucher; Be- und Entwässerung; kostenpflichtige öffentliche Beförderung von Personen, ausgenommen im Luftverkehr; See- und Luftverkehrsdienste in nationalen Häfen; Schienengüterverkehr; Sammlung und Behandlung von festen Abfällen und Industriemüll; soziale Dienstleistungen im Postverkehr, sowie alle sonstigen Dienstleistungen, die angesichts ihrer Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung des Landes als solche von der Gesetzgebenden Versammlung ausgewiesen und reguliert werden.
- (2) Der horizontale Vorbehalt in Bezug auf öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.
- (3) Ohne Dienstleistungen im Bereich Bergbau auf Honorar- oder Vertragsbasis auf Öl- und Gasfeldern, die im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 18. A. zu finden sind.
- (4) Ohne Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe, die im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 6. F. h zu finden sind.
- (5) Dieser Sektor beschränkt sich auf Herstellungstätigkeiten. Er umfasst keine Tätigkeiten im audiovisuellen Bereich oder Tätigkeiten mit kulturellem Inhalt.
- (6) Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis sind im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 6. F. p zu finden.
- (7) Umfasst nicht den Betrieb von Stromnetzen zur Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis, die im Abschnitt "ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN" unter 18. G. zu finden sind.
- (8) Umfasst nicht die Weiterleitung von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen durch Rohrleitungen, die Weiterleitung und Verteilung von Gas gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen, die im Abschnitt "ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN" zu finden sind.
- (9) Umfasst nicht die Weiterleitung und Verteilung von Dampf und Warmwasser gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Dampf und Warmwasser, die im Abschnitt "ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN" zu finden sind.
- (10) Die horizontalen Vorbehalte in Bezug auf öffentliche Versorgungsleistungen und freiberufliche Dienstleistungen finden Anwendung.
- (11) Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter 6. A. a "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" zu finden sind.
- (12) Bioprospektion umfasst die zu kommerziellen Zwecken durchgeführte systematische Suche, Klassifizierung und Untersuchung neuer Quellen für chemische Verbindungen, Gene, Proteine, Mikroorganismen und sonstige Produkte mit einem tatsächlichen oder möglichen wirtschaftlichen Wert im Zusammenhang mit der Biodiversität.
- (13) Biodiversität umfasst die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter Land-, Luft-, Meeres- und sonstige aquatische und ökologische Ökosysteme, sowie die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme, zu denen sie gehören. Darüber hinaus umfasst der Bereich der Biodiversität auch immaterielle Werte, z. B. das Wissen, die Innovation sowie die individuelle oder kollektive gängige Praxis mit einem tatsächlichen oder möglichen wirtschaftlichen Wert im Zusammenhang mit genetischen oder biochemischen Ressourcen, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt oder in Registern *sui generis* enthalten sein können.
- (14) Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter 6. A. a "Rechtsbesorgende Dienstleistungen" zu finden sind.
- (15) Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.
- (16) Der horizontale Vorbehalt in Bezug auf öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf technische Test- und Analysedienstleistungen, die für die Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen oder die Nutzung (z. B. technische Überwachung von Fahrzeugen, Lebensmittelüberwachung) vorgeschrieben sind.
- (17) Der horizontale Vorbehalt in Bezug auf öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf bestimmte mit dem Bergbau zusammenhängende Tätigkeiten (Mineralien, Öl, Gas usw.).
- (18) Wartung und Instandsetzung von Transportmitteln (CPC 6112, 6122, 8867, 8868) ist im Abschnitt "Sonstige Unternehmensdienstleistungen" unter 6. F. l) 1. bis 6. F. l) 4. zu finden.
Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter 6. B. "Computer- und verwandte Dienstleistungen" zu finden.
- (19) Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und im Abschnitt "Sonstige Unternehmensdienstleistungen" unter 6. F. p zu finden sind.
- (20) Im Sinne dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck "Eilzustellungen" die Abholung, den Transport und die Zustellung von Dokumenten, Drucksachen, Päckchen, Waren oder anderen Artikeln in beschleunigter Form, bei der während der gesamten Dienstleistungsdauer die Verfolgung und Kontrolle dieser Artikel gewährleistet ist. Eilzustellungen umfassen nicht: i) Luftverkehrsdienstleistungen, ii) in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen und iii) Seeverkehrsdienstleistungen.
- (21) Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 6. B. "Computer- und verwandte Dienstleistungen" zu finden ist.
- (22) "Rundfunk" ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.
- (23) Herkömmliche grundlegende Telefondienstleistungen beinhalten die Kommunikation für Nutzer über Vermittlungsanlagen für Daten und Sprache in einem vorwiegend drahtgebundenen Netz mit allgemeinem Zugang für die Bevölkerung, ausgenommen damit verbundene Mehrwertdienste.
- (24) Diese Dienstleistungen umfassen die Telekommunikationsdienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen über Satellit zum Inhalt haben (die nicht unterbrochene Übertragungskette über Satellit, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist). Dies beinhaltet den Verkauf von Satellitendienstleistungen, allerdings ohne den Verkauf von TV-Programmpaketen an Haushalte.
- (25) Der horizontale Vorbehalt in Bezug auf freiberufliche Dienstleistungen findet Anwendung.
- (26) Diese Dienstleistungen, die jene der CPC 62271 umfassen, sind im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 18. D. zu finden.
- (27) Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 6. B. und 6. F. l zu finden sind.
Umfasst keine Dienstleistungen von Einzelhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse, die im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 18. E und 18. F zu finden sind.
- (28) Einzelhandel mit Arzneimitteln sowie Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln sind im Abschnitt "FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN" unter 6. A. k zu finden.
- (29) Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.
- (30) Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.
- (31) Entspricht einem Teil der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.
- (32) Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist im Abschnitt "HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR" unter 17. E. a "Bodenabfertigungsdienste" zu finden.

- (³³) Der horizontale Vorbehalt in Bezug auf öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Hafendienstleistungen und andere Seeverkehrsdienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.
- (³⁴) Schließt Zubringerdienste und die Beförderung von Ausrüstungsgegenständen zwischen in Costa Rica gelegenen Häfen durch Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen ein, wenn dabei keine Einnahmen erzielt werden.
- (³⁵) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Hafendienstleistungen und andere Dienstleistungen im Binnenschiffsverkehr, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.
- (³⁶) Der horizontale Vorbehalt in Bezug auf öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Eisenbahnverkehrsdienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.
- (³⁷) Der Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen ist im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 18. B zu finden.
- (³⁸) Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen für Fahrzeuge, die im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 6. F. I 1. bis 6. F. I 4. zu finden sind.
- (³⁹) Der horizontale Vorbehalt in Bezug auf öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Hafendienstleistungen, auf andere Hilfsdienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist, sowie auf Schub- und Schleppdienstleistungen.
- (⁴⁰) Der horizontale Vorbehalt in Bezug auf öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Dienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.
- (⁴¹) Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 18. C zu finden.
- (⁴²) Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrlochs verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.
- Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen.
- Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die im Abschnitt 8. "BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN" zu finden ist.
- (⁴³) Außer für Beratungsdienstleistungen findet der horizontale Vorbehalt für öffentliche Versorgungsleistungen Anwendung.
- (⁴⁴) Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind zu finden unter 6. A. h "Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten", 6. A. j. 2. "Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern" sowie unter 13. A und 13. C "Dienstleistungen im Bereich Gesundheit".
- (⁴⁵) Der horizontale Vorbehalt in Bezug auf öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen im Bereich der öffentlichen Versorgung, zum Beispiel bestimmte Wasserquellen.

EL SALVADOR

- (1) In der nachstehenden Liste der Verpflichtungen sind die Wirtschaftstätigkeiten aufgeführt, für die nach Artikel 166 dieses Abkommens Verpflichtungen bestehen, ferner – mittels Vorbehalten – die Beschränkungen, Bedingungen und Voraussetzungen bezüglich des Marktzugangs und der Inländerbehandlung, die für Niederlassungen und Investoren der EU-Vertragspartei bezüglich dieser Tätigkeiten gelten. Die Liste ist wie folgt aufgebaut:
- a) In der ersten Spalte werden die Wirtschaftstätigkeiten angegeben, für die seitens der Vertragspartei eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Geltungsbereich der Vorbehalte.
- b) In der zweiten Spalte werden die geltenden Vorbehalte beschrieben.
- (2) Im Sinne dieser Liste kennzeichnet der Ausdruck "keine" dass für die betreffende Wirtschaftstätigkeit keine Beschränkungen, Bedingungen und Voraussetzungen für die Inländerbehandlung oder den Marktzugang bestehen. Der Ausdruck "ungebunden" gibt an, dass keine nationalen Verpflichtungen bezüglich der Inländerbehandlung oder des Marktzugangs eingegangen wurden.
- Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass das Nichtvorhandensein spezifischer Vorbehalte bezüglich einer bestimmten Wirtschaftstätigkeit die geltenden horizontalen Vorbehalte nicht berührt.
- (3) Für die in der nachstehenden Liste nicht aufgeführten Wirtschaftstätigkeiten bestehen keine Verpflichtungen.
- (4) Bei der Beschreibung der einzelnen Wirtschaftstätigkeiten bedeuten die Abkürzungen:
- a) ISIC Rev. 3.1 die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1, in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung;
- b) "CPC" die Zentrale Gütersystematik (Central Product Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No. 77, CPC prov., 1991, veröffentlichten Fassung; und
- c) "CPC Ver. 1.0" die Zentrale Gütersystematik (Central Product Classification) Version 1.0 der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC ver. 1.0, 1998, veröffentlichten Fassung.
- (5) Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse (einschließlich Konzessionen, Genehmigungen, Register und sonstiger Genehmigungen) und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen, Bedingungen und Voraussetzungen bezüglich des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 164 und 165 dieses Abkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Zulassungspflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, nicht-diskriminierende Auflagen, dass bestimmte Aktivitäten in Naturschutzgebieten oder in Gebieten von besonderem historischen und künstlerischen Interesse nicht ausgeübt werden dürfen) gelten für Investoren der EU-Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
- (6) Gemäß Artikel 159 Absatz 3 dieses Abkommens werden in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen betreffen.
- (7) Gemäß Artikel 164 des Abkommens sind die nicht diskriminierenden Vorschriften in Bezug auf die Rechtsformen der Niederlassung in der nachstehenden Liste nicht enthalten.
- (8) Die aus der nachstehenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
HORIZONTALE VERPFLICHTUNGEN	
1. Der Luftraum, der Meeresuntergrund sowie die entsprechenden Festland- und Inselsockel sind Eigentum El Salvadors. Der Staat kann für die Nutzung des Untergrunds eine Konzession gewähren. 2. Flächen im ländlichen Raum dürfen sich nicht im Eigentum von ausländischen Personen (einschließlich Zweigniederlassungen ausländischer juristischer Personen) befinden, wenn der Staat, dem diese Person angehört bzw. nach dessen Recht sie gegründet wurde, es Staatsangehörigen El Salvadors verbietet, Flächen im ländlichen Raum dieses Landes zu besitzen, ausgenommen Land, das für Industrieanlagen vorgesehen ist. 3. Der vorstehende Abschnitt gilt auch für nach dem Recht El Salvadors gegründete Gesellschaften, die sich mehrheitlich im Eigentum ausländischer Personen befinden oder deren Partner mehrheitlich ausländische Personen sind. 4. Ausschließlich die folgenden Personen dürfen in El Salvador in geringfügigem Umfang Handel oder ein Gewerbe betreiben oder Dienstleistungen erbringen: a) Staatsangehörige El Salvadors, die in El Salvador geboren sind; b) Staatsangehörige von Costa Rica, Guatemala, Honduras und Nicaragua. Nach dem Recht El Salvadors gegründete Gesellschaften, die sich mehrheitlich im Eigentum ausländischer Personen befinden oder deren Partner mehrheitlich ausländische Personen sind, dürfen kein Kleinunternehmen gründen, um in geringfügigem Umfang Handel oder ein Gewerbe zu betreiben oder Dienstleistungen zu erbringen. Im Sinne dieses Eintrags gilt als Kleinunternehmen jede Gesellschaft mit einem Gesellschaftskapital von maximal 200 000 US-Dollar. 5. In genossenschaftlichen Produktionsgesellschaften müssen mindestens 75 % aller Partner Staatsangehörige El Salvadors sein. Eine Zweigniederlassung einer Gesellschaft, die nicht nach dem Recht El Salvadors gegründet wurde, gilt nicht als juristische Person aus El Salvador. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass eine genossenschaftliche Produktionsgesellschaft ihren Mitgliedern bestimmte Vorteile verschaffen soll, beispielsweise in den Bereichen Vertrieb, Verkauf, Verwaltung und technische Unterstützung. Sie erfüllt nicht nur einen wirtschaftlichen, sondern auch einen sozialen Zweck. 6. Die Belegschaft eines Arbeitgebers muss zu mindestens 90 % aus Staatsangehörigen El Salvadors bestehen. In besonderen Fällen kann das Ministerium für Arbeit und Soziales die Beschäftigung eines höheren Anteils ausländischer Arbeitnehmer genehmigen, wenn es schwierig oder unmöglich ist, sie durch eigene Staatsangehörige zu ersetzen; in diesem Fall sind die Arbeitgeber unter der Aufsicht und Kontrolle des Ministeriums jedoch verpflichtet, für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren Staatsangehörige El Salvadors auszubilden. Mindestens 85 % der insgesamt gezahlten Löhne und Gehälter müssen an Staatsangehörige El Salvadors gezahlt werden. Dieser Prozentsatz kann nach Genehmigung des genannten Ministeriums geändert werden.⁽¹⁾ 7. El Salvador kann Maßnahmen einführen oder aufrechterhalten, die sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Minderheiten Ansprüche verleihen oder Vorteile gewähren. 8. El Salvador kann Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Gesetzen und Diensten für die soziale Anpassung sowie soziale Dienstleistungen einführen oder aufrechterhalten, sofern es sich dabei um Sozialdienstleistungen handelt, die für öffentliche Zwecke eingerichtet wurden oder erbracht werden. 9. Dieses Abkommen, einschließlich der vorliegenden Liste der spezifischen Verpflichtungen, ist nicht dahingehend auszulegen, dass eine Vertragspartei dazu verpflichtet ist, die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen in Ausübung hoheitlicher Gewalt zu privatisieren. 10. Die Beschränkungen bezüglich des Marktzugangs und der Inländerbehandlung auf lokaler Regierungsebene (Gemeinden) wurden konsolidiert, auch wenn sie nicht explizit aufgeführt sind. Diese Beschränkungen sind jedoch nicht so auszulegen, als würden sie die im Kapitel zum öffentlichen Beschaffungswesen genannten Verpflichtungen El Salvadors aufheben. 11. El Salvador kann, als nichtdiskriminierende Voraussetzung für die Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit oder die Erbringung einer Dienstleistung, die Vorlage einer Konzession, Genehmigung, Lizenz, Erlaubnis oder einer anderen Ermächtigung verlangen. 12. Im Sinne dieser Liste gelten juristische Personen, die nach dem Recht El Salvadors gegründet wurden und ihren rechtmäßigen Sitz in El Salvador haben, als salvadorianisch. Die zugunsten von Staatsangehörigen El Salvadors verfassten Gesetze und Verordnungen gelten auch für juristische Personen El Salvadors, deren Kapital oder Partner mehrheitlich ausländischer Herkunft sind. 13. Wirtschaftstätigkeiten, die als öffentliche Versorgungsleistungen angesehen werden, können einem öffentlichen Monopol oder natürlichen oder juristischen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen. 14. Artikel 164 dieses Abkommens bezieht sich auf nichtdiskriminierende Maßnahmen. 15. Der Marktzugang ist für Nichtdienstleistungen ungebunden. Alle günstigeren Verpflichtungen bezüglich des Marktzugangs für Nichtdienstleistungs-Sektoren im Sinne von Artikel 164 dieses Abkommens, die aufgrund eines internationalen Übereinkommens bestehen, stellen eine Verpflichtung im Rahmen dieses Abkommens ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens dar.	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
NIEDERLASSUNG IM NICHTDIENSTLEISTUNGSSEKTOR	
1. LANDWIRTSCHAFT, JAGD, FORSTWIRTSCHAFT	
A. Landwirtschaft, Jagd (ISIC Rev. 3.1: 011, 012, 013, 014, 015) ausgenommen Beratungsdienstleistungen	Keine.
B. Forstwirtschaft und Holzeinschlag (ISIC Rev. 3.1: 020) ausgenommen Beratungsdienstleistungen ⁽²⁾	Keine.
2. FISCHEREI UND AQUAKULTUR (ISIC Rev. 3.1: 0501, 0502) ausgenommen Dienstleistungen	Keine.
3. BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	
A. Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau; Torfgewinnung (ISIC Rev. 3.1: 10)	Keine.
B. Gewinnung von Erdöl und Erdgas ⁽³⁾ (ISIC Rev. 3.1: 1110)	Investoren aus Energielieferantenstaaten kann untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen.
C. Erzbergbau (ISIC Rev. 3.1: 13)	Keine.
D. Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau (ISIC Rev. 3.1: 14)	Keine.
4. VERARBEITENDES GEWERBE ⁽⁴⁾	
A. Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Getränkeherstellung (ISIC Rev. 3.1: 151, 152, 153, 154)	Keine.
B. Herstellung von Tabakerzeugnissen (ISIC Rev. 3.1: 16)	Keine.
C. Herstellung von Textilien (ISIC Rev. 3.1: 17)	Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Herstellung von Bekleidung; Zurichtung und Färben von Fellen (ISIC Rev. 3.1: 18)	Keine.
E. Gerberei und Zurichtung von Leder; Herstellung von Reiseartikeln, Handtaschen, Sattlerwaren, Geschirr und Schuhen (ISIC Rev. 3.1: 19)	Keine.
F. Herstellung von Holz- und Korkwaren (ohne Möbel); Herstellung von Korb- und Flechtwaren (ISIC Rev. 3.1: 20)	Keine.
G. Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus (ISIC Rev. 3.1: 21)	Keine.
H. Herstellung von Verlags- und Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern ⁽⁵⁾ (ISIC Rev. 3.1: 22, ausgenommen Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis ⁽⁶⁾)	Keine.
I. Kokerei (ISIC Rev. 3.1: 231)	Keine.
J. Mineralölverarbeitung (ISIC Rev. 3.1: 232)	Investoren aus Energielieferantenstaaten kann untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen.
K. Herstellung von chemischen Erzeugnissen außer Sprengstoffen (ISIC Rev. 3.1: 24, ausgenommen die Herstellung von Sprengstoffen)	Keine.
L. Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (ISIC Rev. 3.1: 25)	Keine.
M. Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (ISIC Rev. 3.1: 261)	Keine.
N. Metallerzeugung und -bearbeitung (ISIC Rev. 3.1: 27)	Keine.
O. Herstellung von Metallwaren, ausgenommen Maschinenbauerzeugnisse (ISIC Rev. 3.1: 28)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
P. Maschinenbau	
a) Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen (ISIC Rev. 3.1: 291)	Keine.
b) Herstellung von Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige mit Ausnahme von Waffen und Munition (ISIC Rev. 3.1: 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2929)	Keine.
c) Herstellung von Haushaltsgeräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 293)	Keine.
d) Herstellung von Büromaschinen sowie Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen (ISIC Rev. 3.1: 30)	Keine.
e) Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 31)	Keine.
f) Herstellung von Hörfunk-, Fernseh- und Nachrichtenübermittlungs-ausrüstung und -geräten (ISIC Rev. 3.1: 32)	Keine.
Q. Herstellung von medizinischen, feinmechanischen und optischen Instrumenten sowie Uhren (ISIC Rev. 3.1: 33)	Keine.
R. Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren sowie Anhängern und Sattelanhängern (ISIC Rev. 3.1: 34)	Keine.
S. Herstellung von sonstigen (nichtmilitärischen) Fahrzeugen (ISIC Rev. 3.1: 351, 352, 359 mit Ausnahme der Herstellung von Kriegsschiffen, Kampfflugzeugen und anderen Fahrzeugen für militärische Zwecke)	Keine.
T. Herstellung von Möbeln; Herstellung, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 361, 369)	Keine.
U. Recycling (ISIC Rev. 3.1: 371)	Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
5. ERZEUGUNG, WEITERLEITUNG UND VERTEILUNG VON ELEKTRIZITÄT, GAS, DAMPF UND WARMWASSER FÜR EIGENE RECHNUNG (mit Ausnahme der nuklearen Energieerzeugung)	
A. Elektrizitätserzeugung; Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4010) ⁽⁷⁾	Investoren aus Energielieferantenstaaten kann untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen.
B. Gaserzeugung; Verteilung gasförmiger Brennstoffe durch Rohrleitungen für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4020) ⁽⁸⁾	Investoren aus Energielieferantenstaaten kann untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen.
C. Erzeugung von Dampf und Warmwasser; Verteilung von Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4030) ⁽⁹⁾	Investoren aus Energielieferantenstaaten kann untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen.
NIEDERLASSUNG IM DIENSTLEISTUNGSSEKTOR	
6. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861) mit Ausnahme von Dienstleistungen bezüglich der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen, z. B. Notare, erbracht werden Ausschließlich: Rechtsberatungs- und Auskunftsdienstleistungen (86190**)	Keine.
b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, sowie CPC 86213, 86219 und 86220) ohne öffentliche Rechnungslegung	Die Ausübung des Berufs eines Rechnungslegers unterliegt dem Staatsangehörigkeitserfordernis; eine externe Rechnungsprüfung darf nur von einem Rechnungsleger vorgenommen werden. Für Unternehmen, die Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern anbieten, ist eine salvadorianische Beteiligung erforderlich. Keine für Rechnungsprüfung (CPC 86211), Buchprüfung (CPC 86212) und Buchführung, ausgenommen Steuererklärungen (CPC 86302).
b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern) ohne öffentliche Wirtschaftsprüfung	
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ⁽¹⁰⁾ ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern und Wirtschaftsprüfern	Keine. Ausnahme: Steuerberatungsunternehmen müssen über eine salvadorianische Beteiligung verfügen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671, 8674)	Für die Eintragung im <i>Registro Nacional</i> gilt das Wohnsitzerfordernis, ausgenommen für Beratungs- und Vorentwurfsdienste von Architekten (CPC 86711) und Architekturentwürfe (CPC 86712), für die kein Wohnsitzerfordernis besteht. Für Zeichner gilt das Staatsangehörigkeitserfordernis. El Salvador schreibt ein Wohnsitzerfordernis für die Ausübung von Dienstleistungen von Architekten und Städteplanern vor.
f) Ingenieurdienstleistungen und g) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672, 8673)	Für die Eintragung im <i>Registro Nacional</i> gilt das Wohnsitzerfordernis, ausgenommen für Beratung und technische Beratung (CPC 86721), für die kein Wohnsitzerfordernis besteht. Für Zeichner gilt das Staatsangehörigkeitserfordernis.
h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312, Teil von CPC 85201)	Die von der <i>Junta de Vigilancia</i> gewährte unbefristete Genehmigung unterliegt dem Wohnsitzerfordernis. El Salvador schreibt ein Staatsangehörigkeitserfordernis für die Erbringung dieser Dienstleistungen vor.
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	
j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211)	Keine.
k. 1) Dienstleistungen von Apotheken	Es ist eine Genehmigung erforderlich, um diese Dienstleistungen zu erbringen. El Salvador schreibt ein Staatsangehörigkeitserfordernis für die Ausübung dieser Dienstleistungen vor.
Zollspediteure und spezielle Zollvertreter	El Salvador schreibt ein Staatsangehörigkeitserfordernis für die Ausübung dieser Dienstleistungen vor.
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung ⁽¹¹⁾	
a) FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851)	Keine.
b) FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852 ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen) ⁽¹²⁾	Keine.
c) Disziplinübergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853)	
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern ⁽¹³⁾	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	Keine.
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	Keine.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
a) für Schiffe (CPC 83103)	Keine.
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	Keine.
c) für andere Transportmittel (CPC 83101, 83102, 83105)	Keine.
d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, 83107, 83108, 83109)	Keine.
e) für Gebrauchsgüter (CPC 832)	Keine.
f) für die Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Werbung (CPC 871)	Keine.
b) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Keine.
c) Managementberatung (CPC 865)	Keine.
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	Keine.
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	Keine.
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	Keine.
g) Beratung im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	Keine.
h) Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884, Teil von CPC 885)	Keine.
i) Vermittlung und Beschaffung von Personal	
i) 1. Suche von Führungskräften (CPC 87201)	Keine.
i) 2. Vermittlung von Arbeitskräften (CPC 87202)	Keine.
i) 3. Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203)	Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
i) 4. Dienstleistungen von Modelagenturen (Teil von CPC 87209)	Keine.
j) 1. Ermittlungsdienstleistungen (CPC 87301) j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, 87303, 87304, 87305)	Es ist eine Genehmigung erforderlich, um diese Dienstleistungen zu erbringen. Es kann eine Obergrenze für Personal, den Anteil von Waffen, Munition, Ausrüstung und Material im Allgemeinen für private Sicherheitsdienstleistungen festgelegt werden.
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	Keine.
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	Für die Erbringung dieser Dienstleistungen erfordert die CEPA (<i>Comisión Ejecutiva Portuaria Autónoma</i>) eine Konzession oder Lizenz.
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, 6122, Teil von CPC 8867, Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 4. Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	Für die Erbringung dieser Dienstleistungen ist eine Konzession oder Lizenz erforderlich. El Salvador schreibt für die Anerkennung oder Validierung von Lizenzen, Bescheinigungen und Zulassungen, die von ausländischen Luftverkehrsbehörden ausgestellt werden, die Bedingung der Gegenseitigkeit vor.
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ⁽¹⁴⁾ (CPC 633, 7545, 8861, 8862, 8864, 8865, 8866)	Keine.
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	Keine.
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	Die Erbringung spezieller Luftverkehrsdienstleistungen erfordert eine vorherige Genehmigung, unterliegt der Bedingung der Gegenseitigkeit und muss im Einklang mit der nationalen Luftverkehrspolitik stehen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
o) Verpacken (CPC 876)	Keine.
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	Keine.
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	Keine.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	Keine.
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	Keine.
r) 3. Inkassoagenturleistungen (CPC 87902)	Keine.
r) 4. Auskunftleistungen (CPC 87901)	Keine.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ⁽¹⁵⁾	Keine.
r) 6. Telekommunikationsdienstleistungen (Beratung) (CPC 7544)	Keine.
r) 7. Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	Keine.
7. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Kurierdienstleistungen, einschließlich Eilzustellungen ⁽¹⁶⁾ (CPC 75121)	Keine.
B. Telekommunikationsdienstleistungen	
a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln ⁽¹⁷⁾ zum Inhalt haben außer Rundfunk ⁽¹⁸⁾	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen ⁽¹⁹⁾	Keine.
8. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN ⁽²⁰⁾ (CPC 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518)	Der vertragliche Zusammenschluss mit einem in El Salvador gegründeten Unternehmen ist erforderlich, wenn eine Betätigung in den Bereichen Entwurf, Beratung, Consulting und Verwaltung bei Ingenieur- und Architekturprojekten oder eine andere Art von Tätigkeit oder Studie in Verbindung mit dem Bau solcher Projekte angestrebt wird. Ausländische Unternehmen müssen über einen Vertreter mit Sitz in El Salvador verfügen. Bei allen Ingenieur- und Architekturprojekten ist die Beteiligung von Staatsangehörigen El Salvadors, einschließlich Unternehmen, erforderlich. Bei allen Ingenieur- und Architekturprojekten ist die Beteiligung von Staatsangehörigen El Salvadors als Arbeiter und von salvadorianischen Unternehmen als Partner im Jointventure erforderlich. Bauträger und Elektroinstallateure müssen Staatsangehörige El Salvadors sein, damit sie in das <i>Registro Nacional de Arquitectos, Ingenieros, Proyectistas y Constructores</i> eingetragen werden können.
9. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial)	
A. Dienstleistungen von Kommissionären	
a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113, Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)	Keine.
B. Dienstleistungen von Großhändlern	
a) Großhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113, Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Großhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)	Keine.
c) Sonstige Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622 ausgenommen Großhandelsleistungen mit Energieerzeugnissen ⁽²¹⁾)	Keine.
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern ⁽²²⁾ Einzelhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
(CPC 61112, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121) Einzelhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)	
Einzelhandelsleistungen mit Lebensmitteln (CPC 631) Einzelhandelsleistungen mit anderen (nichtenergetischen) Produkten ausgenommen Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln ⁽²³⁾ (CPC 632, ausgenommen CPC 63211 und 63297)	Keine.
D. Franchising (CPC 8929)	Keine.
10. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921) B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922) C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923) D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)	In El Salvador gilt für die Lehrtätigkeit im nationalgeschichtlichen und verfassungsrechtlichen Bereich das Staatsangehörigkeits- erfordernis.
E. Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht (CPC 929)	Keine.
11. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT	
A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401) ⁽²⁴⁾ B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle mit Ausnahme der grenzüberschreitenden Beförderung gefährlicher Abfälle a) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402) b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403)	Für die Erbringung dieser Dienstleistungen ist eine Konzession oder Erlaubnis erforderlich.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404) ⁽²⁵⁾ D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser a) Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 9406) ⁽²⁶⁾ E. Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405) F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft a) Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406) G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (CPC 9409)	

12. FINANZDIENSTLEISTUNGEN

El Salvador behält sich das Recht vor, nichtdiskriminierende Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die es ausländischen Finanzdienstleistern mit Ausnahme von denjenigen, die in El Salvador als Banken oder Versicherungsunternehmen tätig sein möchten, vorschreiben, eine juristische Person zu gründen.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass juristische Personen, die Finanzdienstleistungen erbringen und nach dem Recht El Salvadors errichtet sind, nichtdiskriminierenden Beschränkungen der Rechtsform unterliegen.

El Salvador kann Panama für die Zwecke seiner Verpflichtungen für Finanzdienstleistungen als zentralamerikanische Vertragspartei behandeln.

A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	Versicherungsunternehmen, die im Ausland rechtmäßig gegründet wurden, dürfen ab einem Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens auch im Land tätig werden, indem sie eine Zweigniederlassung errichten. Damit ein Unternehmen als nach dem Recht El Salvadors gegründet gilt, müssen mindestens 75 % seiner Anteile gemeinsam oder einzeln im Eigentum sein von: a) Staatsangehörigen von El Salvador oder von Guatemala, Nicaragua, Honduras oder Costa Rica; b) nach dem Recht El Salvadors gegründeten juristischen Personen, deren Anteilseigner oder Partner mehrheitlich Staatsangehörige von El Salvador oder von Guatemala, Nicaragua, Honduras oder Costa Rica sind; c) Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen aus Guatemala, Nicaragua, Honduras oder Costa Rica; oder d) ausländischen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit einem erstklassigen Rating (vergeben durch eine international anerkannte Ratingagentur, z. B. Moody's, A.M Best oder S&P).
---	--

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)	Bei Banken, die in El Salvador als Gesellschaft eingetragen werden sollen, muss das Anlagekapital in Namensaktien aufgeteilt werden. Außerdem müssen sie mindestens zehn Partner umfassen. Sparkassen, Kreditinstitute und Genossenschaften müssen in El Salvador als juristische Person gegründet sein. Mindestens 51 % der Anteile an Banken, die rechtmäßig in El Salvador als Gesellschaft gegründet wurden, müssen sich im Eigentum einer der folgenden Arten von Investoren befinden: a) Staatsangehörige El Salvadors oder eines anderen zentralamerikanischen Staates; b) nach dem Recht El Salvadors gegründete juristische Personen, deren Anteilseigner oder Partner mehrheitlich Folgendes sind: i) Staatsangehörige El Salvadors oder eines zentralamerikanischen Staates oder ii) sonstige nach dem Recht El Salvadors gegründete juristische Personen, deren Anteilseigner oder Partner mehrheitlich Staatsangehörige El Salvadors oder eines zentralamerikanischen Staates sind; c) nach dem Recht eines zentralamerikanischen Staates gegründete Banken, die i) in ihrem Land im Einklang mit der einschlägigen internationalen Praxis aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Überwachungsmaßnahmen unterliegen, ii) von international anerkannten Ratingagenturen zugelassen sind und iii) die in diesen Ländern geltenden Rechtsvorschriften und Leitlinien vollständig erfüllen; oder d) Banken und andere ausländische Finanzdienstleister, die von international anerkannten Ratingagenturen mit einem erstklassigen Rating als Finanzdienstleister zugelassen sind und andere relevante Anforderungen erfüllen. Dieser Buchstabe gilt auch für Holdinggesellschaften und andere ausländische Finanzdienstleister, die diese Anforderungen erfüllen. Damit Zweigniederlassungen ausländischer Banken in El Salvador tätig sein können, müssen Sie einer Bank angehören, die die Anforderungen der Buchstaben c oder d erfüllt. Die Tätigkeiten ausländischer Zweigniederlassungen in El Salvador sind abhängig von ihrem Kapital in El Salvador beschränkt. Eine nach dem Recht El Salvadors gegründete Bank, bei sich der mehr als 50 % der Anteile im Eigentum ausländischer Banken oder Finanzkonglomerate befinden, darf nur mit anderen Unternehmen des gleichen ausländischen Konglomerats Namen, Anlagen oder Infrastruktur teilen oder der Öffentlichkeit gemeinsame Dienstleistungen anbieten. Sparkassen und Kreditinstitute unterliegen den gleichen Anforderungen an die Eigentümerschaft wie für Banken, die im vorstehenden Absatz für den Teilsektor Banken beschrieben sind. Sparkassen, Kreditinstitute und Genossenschaften müssen in El Salvador als Gesellschaft eingetragen sein. Die in den vorstehenden Absätzen festgelegte Grenze für die Eigentumsanteile gilt nicht für ausländische gemeinnützige Stiftungen und Vereinigungen mit erweiterter Rechtspersönlichkeit. Börsen und Maklerfirmen müssen in El Salvador als Gesellschaft eingetragen sein. Die Vorstände oder Verwaltungen von Börsen und die Vorstandsmitglieder von Maklerfirmen müssen die Aufsichtserfordernisse erfüllen und zudem Staatsangehörige El Salvadors oder eines zentralamerikanischen Staates sein oder im Fall anderer Ausländer mindestens seit drei Jahren ihren Wohnsitz im Land haben. Wechselstuben müssen in El Salvador als Gesellschaft eingetragen sein. Die Anteile von Wechselstuben müssen sich im Eigentum nationaler Finanzeinrichtungen oder von Staatsangehörigen El Salvadors oder von juristischen Personen befinden, die sich ausschließlich aus Staatsangehörigen El Salvadors zusammensetzen. Finanzdienstleister, die Pensionsfonds verwalten, müssen in El Salvador als Gesellschaft eingetragen sein, und ihr Anlagekapital muss in Namensaktien aufgeteilt werden. Außerdem müssen sie mindestens zehn Partner umfassen.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Die Anteile solcher Dienstleister müssen sich im Eigentum der folgenden Personen befinden, die einzeln oder gemeinsam mindestens 50 % des Kapitals ausmachen müssen: a) Staatsangehörige El Salvadors oder eines zentralamerikanischen Staates; b) nach dem Recht El Salvadors gegründete juristische Personen, deren Anteilseigner mehrheitlich natürliche Personen im Sinne von Unterabsatz a) sind; c) ausländische Verwalter von Pensionsfonds mit mindestens drei Jahren Erfahrung in diesem Bereich; d) internationale Finanzinstitutionen und verwandte Investitionsdienstleister, an denen die <i>Banco Central de Reserva</i> beteiligt ist; e) Holdinggesellschaften mit ausschließlichem Zweck (<i>sociedades controladoras de finalidad exclusiva</i>), für die das <i>Ley de Bancos</i> gilt, sofern die vermögens- und steuerrechtlichen Bedingungen erfüllt sind. El Salvador schreibt nicht vor, dass die <i>Banco de Fomento Agropecuario</i> Mitglied des <i>Instituto de Garantía de Depósitos</i> ist.
13. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES	
(nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen von Krankenhäusern (CPC 9311) B. Krankentransportdienstleistungen (CPC 93192) C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 93193) D. Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC 933)	Ungebunden.
14. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641, 642 und 643) außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ⁽²⁷⁾	Keine.
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	Keine.
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen) (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	Ausländische Künstler, die gegen Bezahlung auftreten, müssen eine Genehmigung vom <i>Ministerio de Gobernación</i> einholen und gegebenenfalls im Voraus Gebühren beim <i>Sindicato Gremial de Músicos, Cantantes y Bailarines Salvadoreños</i>, beim <i>Sindicato Gremial de Artistas del Espectáculo</i> und beim <i>Sindicato de Artistas Circenses</i> entrichten bzw. dort einen angemessenen Betrag als Sicherheitsleistung hinterlegen. Für Vorstellungen ausländischer Zirkusse oder sonstige ähnliche Darbietungen muss eine Aufführungsgebühr an die entsprechende Zirkusunion entrichtet werden, und vom zuständigen Ministerium muss eine Genehmigung vorliegen. Ausländische Zirkusse müssen außerdem eine zusätzliche Gebühr entrichten, die auf dem Bruttoeinkommen für Verkauf der Eintrittskarten für jede Vorstellung sowie auf dem Gesamterlös aus dem Verkauf von Flaggen, Mützen, T-Shirts, Ballons, Fotos und sonstigen Artikeln basiert. Der ausländische Zirkus muss einen angemessenen Betrag als Sicherheitsleistung hinterlegen. Die Anzahl der Auftritte ausländischer Künstler und Zirkusse in El Salvador ist beschränkt. Bei öffentlichen Auftritten mit Live-Mitwirkung von Künstlern muss im Verhältnis zum Anteil teilnehmender ausländischer Künstler ein Mindestanteil an Künstlern aus El Salvador mitwirken.
B. Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)	Keine.
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 963)	Keine.
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 964) Ausnahme: Glücksspiele (CPC 96492)	Keine.
E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen (CPC 96491)	Keine.
16. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) ⁽²⁸⁾	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Binnenschiffsverkehr	Keine.
a) Passagierverkehr (CPC 7221)	
b) Frachtverkehr (CPC 7112)	Für die Erbringung dieser Dienstleistungen erfordert die CEPA (<i>Comisión Ejecutiva Portuaria Autónoma</i>) eine Konzession oder Lizenz.
C. Eisenbahnverkehr	Für die Erbringung dieser Dienstleistungen erfordert die CEPA (<i>Comisión Ejecutiva Portuaria Autónoma</i>) eine Konzession oder Lizenz.
a) Passagierverkehr (CPC 7111)	
b) Frachtverkehr (CPC 7112)	
c) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113)	
D. Straßenverkehr	Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Passagierverkehr.
a) Passagierverkehr (CPC 7121, 7122)	Konzessionen für die Personenbeförderung auf dem Landweg für eine bestimmte Strecke unterliegen einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung. Die gebührenfreie Konzession für die Personenbeförderung auf dem Landweg ist auf ein Fahrzeug begrenzt.
b) Frachtverkehr (CPC 7123)	Ungebunden.
E. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽²⁹⁾ (CPC 7139)	Keine.
17. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ⁽³⁰⁾	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr	Ungebunden für Frachturnschlag, sonst keine Vorbehalte.
a) Frachturnschlag	Zentralamerika schreibt für "Zollspediteure" und "spezielle Zollvertreter" ein Staatsangehörigkeitserfordernis für die Erbringung der betreffenden Dienstleistungen vor.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	
c) Zollabfertigung	
d) Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) Schifffahrtsagenturdienstleistungen f) Seeverkehrsspedition g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213) h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214) i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (einschließlich Catering) (Teil von CPC 749)	
B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr a) Frachtumschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223) e) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224) f) Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745) g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Ungebunden.
C. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr a) Frachtumschlag (Teil von CPC 741)	Ungebunden.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113) e) Unterstützungsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen (CPC 743) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	
D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124) e) Unterstützungsdienstleistungen für Straßenverkehrsdienstleistungen (CPC 744) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Ungebunden.
E. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen	
a) Bodenabfertigungsdienste (einschließlich Catering)	Ungebunden außer für Catering.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Spedition (Teil von CPC 748)	Ungebunden.
d) Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung (CPC 734)	Keine.
e) Flughafenverwaltung	Ungebunden.
f) Verkauf und Vermarktung	Keine.
g) Computergesteuertes Buchungssystem	Keine.
F. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽³¹⁾ a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff) (Teil von CPC 742)	Ungebunden.
18. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883) ⁽³²⁾	Ungebunden.
B. Transport von Brennstoff in Rohrleitungen (CPC 7131)	Keine.
C. Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe (Teil von CPC 742)	Keine.
D. Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen (CPC 62271)	Keine.
E. Einzelhandel mit Motorenkraftstoff (CPC 613)	Keine.
F. Einzelhandel mit Heizöl und Flaschengas	
G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung (CPC 887)	Ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen. Für Beratungsdienstleistungen: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
19. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
a) Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	Keine.
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	Keine.
c) Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	Keine.
d) Sonstige Kosmetik- und Fußpflegedienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	Keine.
e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ⁽³³⁾ (CPC Ver. 1.0 97230)	Keine.
f) Dienstleistungen der Telekommunikationsverbindung (CPC 7543)	Keine.
g) Haushaltsdienstleistungen (CPC 980)	Keine.

⁽¹⁾ Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese Klausel für ausländische Arbeitnehmer gilt, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, und unberührt ist von Verpflichtungen, die El Salvador nach Kapitel 4 über die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken eingegangen ist.

⁽²⁾ Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei sind im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 6. F. f und 6. F. g zu finden.

⁽³⁾ Umfasst keine Dienstleistungen im Bereich Bergbau auf Honorar- oder Vertragsbasis auf Öl- und Gasfeldern, die im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 18. A. zu finden sind.

⁽⁴⁾ Ohne Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe, die im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 6. F. h zu finden sind.

⁽⁵⁾ Dieser Sektor beschränkt sich auf Herstellungstätigkeiten. Er umfasst keine Tätigkeiten im audiovisuellen Bereich oder Tätigkeiten mit kulturellem Inhalt.

⁽⁶⁾ Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis sind im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 6. F. p zu finden.

⁽⁷⁾ Umfasst nicht den Betrieb von Stromnetzen zur Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis, die im Abschnitt "ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN" zu finden sind.

⁽⁸⁾ Umfasst nicht die Weiterleitung von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen durch Rohrleitungen, die Weiterleitung und Verteilung von Gas gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen, die im Abschnitt "ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN" zu finden sind.

⁽⁹⁾ Umfasst nicht die Weiterleitung und Verteilung von Dampf und Warmwasser gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Dampf und Warmwasser, die im Abschnitt "ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN" zu finden sind.

⁽¹⁰⁾ Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter 1. A. a "Rechtsbesorgende Dienstleistungen" zu finden sind.

⁽¹¹⁾ Für alle diese Sektoren verwaltet El Salvador die jeweiligen Konzessionen im Einklang mit seinen Plänen zum Schutz der Biodiversität. Außerdem behält sich El Salvador das Recht vor, an den Studien, die aus der Erbringung dieser Dienstleistungen abgeleitet werden, teilzunehmen und sich über die Ergebnisse daraus zu informieren.

⁽¹²⁾ Teil von CPC 85201, zu finden unter 6. A. h "Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten".

⁽¹³⁾ Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.

⁽¹⁴⁾ Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867, 8868) sind unter 6. F. l 1. bis 6. F. l 4. zu finden. Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) sind unter 6. B. "Computer- und verwandte Dienstleistungen" zu finden.

⁽¹⁵⁾ Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 6. F. p zu finden sind.

⁽¹⁶⁾ Im Sinne dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck "Eilzustellungen" die Abholung, den Transport und die Zustellung von Dokumenten, Drucksachen, Päckchen, Waren oder anderen Artikeln in beschleunigter Form, bei der während der gesamten Dienstleistungsdauer die Verfolgung und Kontrolle dieser Artikel gewährleistet ist. "Eilzustellungen" umfassen keine i) Luftverkehrsdienstleistungen, ii) in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen, oder iii) Seeverkehrsdienstleistungen.

- (¹⁷) Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 1. B. "Computer- und verwandte Dienstleistungen" zu finden ist.
- (¹⁸) "Rundfunk" ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.
- (¹⁹) Diese Dienstleistungen umfassen die Telekommunikationsdienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen über Satellit zum Inhalt haben (die nicht unterbrochene Übertragungskette über Satellit, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist). Dies beinhaltet den Verkauf von Satellitendienstleistungen, allerdings ohne den Verkauf von TV-Programmpaketen an Haushalte.
- (²⁰) Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass für diesen Sektor die horizontale Verpflichtung Nr. 15 Anwendung findet.
- (²¹) Diese Dienstleistungen, die jene der CPC 62271 umfassen, sind im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 18. D zu finden.
- (²²) Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 6. B. und 6. F. I zu finden sind.
- (²³) Einzelhandel mit Arzneimitteln sowie Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln sind im Abschnitt "FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN" unter 1. A. k zu finden.
- (²⁴) Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.
- (²⁵) Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.
- (²⁶) Entspricht einem Teil der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.
- (²⁷) Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist im Abschnitt "HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR" unter 17. D. a "Bodenabfertigungsdienste" zu finden.
- (²⁸) Schließt Zubringerdienste und die Beförderung von Ausrüstungsgegenständen zwischen im gleichen Staat gelegenen Häfen durch Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen ein, wenn dabei keine Einnahmen erzielt werden.
- (²⁹) Der Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen ist im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 18. B zu finden.
- (³⁰) Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen für Fahrzeuge, die im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 6. F. I 1. bis 6. F. I 4. zu finden sind.
- (³¹) Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 18. C zu finden.
- (³²) Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrlochs verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.
- Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen.
- Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die im Abschnitt 8. "BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN" zu finden ist.
- (³³) Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind zu finden unter 6. A. h "Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten", 6. A. j. 2. "Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern" sowie unter 13. A und 13. C "Dienstleistungen im Bereich Gesundheit".
-

GUATEMALA

(1) In der nachstehenden Liste der Verpflichtungen sind die Wirtschaftstätigkeiten aufgeführt, für die nach Artikel 166 dieses Abkommens Verpflichtungen bestehen, ferner – mittels Vorbehalten – die Beschränkungen, Bedingungen und Voraussetzungen bezüglich des Marktzugangs und der Inländerbehandlung, die für Niederlassungen und Investoren der EU-Vertragspartei bezüglich dieser Tätigkeiten gelten. Die Liste ist wie folgt aufgebaut:

a) In der ersten Spalte werden die Wirtschaftstätigkeiten angegeben, für die seitens der Vertragspartei eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Geltungsbereich der Vorbehalte.

b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschrieben.

(2) Im Sinne dieser Liste kennzeichnet der Ausdruck "keine" diejenigen Wirtschaftstätigkeiten, für die keine Beschränkungen, Bedingungen und Voraussetzungen für die Inländerbehandlung oder den Marktzugang bestehen. Der Ausdruck "ungebunden" gibt an, dass keine nationalen Verpflichtungen bezüglich der Inländerbehandlung oder des Marktzugangs eingegangen wurden.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass das Nichtvorhandensein spezifischer Vorbehalte bezüglich einer bestimmten Wirtschaftstätigkeit die geltenden horizontalen Vorbehalte nicht berührt.

(3) Für die in der nachstehenden Liste nicht aufgeführten Wirtschaftstätigkeiten bestehen keine Verpflichtungen.

(4) Bei der Beschreibung der einzelnen Wirtschaftstätigkeiten bedeuten die Abkürzungen:

a) "ISIC Rev. 3.1" die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1, in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung;

b) "CPC" die Zentrale Gütersystematik (Central Product Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No. 77, CPC prov, 1991, veröffentlichten Fassung;

c) CPC Ver. 1.0 die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC ver 1.0, 1998, veröffentlichten Fassung.

(5) Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse (einschließlich Konzessionen, Genehmigungen, Register und sonstiger Genehmigungen) und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen bezüglich des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 164 und 165 dieses Abkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Zulassungspflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, nichtdiskriminierende Auflagen, dass bestimmte Aktivitäten in Naturschutzgebieten oder in Gebieten von besonderem historischen und künstlerischen Interesse nicht ausgeübt werden dürfen) gelten für Investoren der EU-Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.

(6) Gemäß Artikel 159 Absatz 3 dieses Abkommens werden in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen betreffen.

(7) Gemäß Artikel 164 dieses Abkommens sind die nicht diskriminierenden Vorschriften in Bezug auf die Rechtsformen der Niederlassung in der nachstehenden Liste nicht enthalten.

(8) Die aus der nachstehenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
HORIZONTALE VORBEHALTE	
Alle aufgeführten Wirtschaftstätigkeiten:	
Guatemala behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Minderheiten oder indigenen Bevölkerungsgruppen Ansprüche verleihen oder Vorteile gewähren.	
Investitionen Ausländische Staatsangehörige benötigen eine Genehmigung von der <i>Oficina de Control de Areas de Reserva del Estado</i>, um Eigentumsrechte an folgenden Grundstücken zu erwerben, die sich im staatlichen Eigentum befinden: a) Grundstücke in Stadtgebieten und b) Grundstücke an den folgenden Orten, für die vor dem 1. März 1956 Rechte im <i>Registro General de la Propiedad</i> eingetragen wurden: i) in einem 3 km langen Streifen entlang des Ozeans; ii) in einem Umkreis von 200 m um die Seeufer; iii) in einem Abstand von 100 m von den Ufern schiffbarer Flüsse; und iv) in einem Abstand von 50 m von einer Quelle, die als Wasserquelle für die Bevölkerung dient. Nur die Regierung kann Grundstücke dieser Art, die sich in staatlichem Eigentum befinden, an nach dem Recht Guatemalas gegründete Unternehmen verpachten.	
Investitionen Nur guatemalteckische Staatsangehörige durch Geburt und Unternehmen, die sich zu 100 % im Eigentum guatemalteckischer Staatsangehöriger durch Geburt befinden, dürfen Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken sein, die sich in Guatemala in einem Abstand von bis zu 15 km von der Staatsgrenze befinden. Ausländer dürfen jedoch Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken im Stadtgebiet sein oder Eigentumsrechte des Staates an Grundstücken übernehmen, die sich in einem Abstand von bis zu 15 km von der Staatsgrenze befinden, sofern diese vor dem 1. März 1956 im <i>Registro General de la Propiedad</i> eingetragen wurden.	
Investitionen Ein nach ausländischem Recht gegründetes Unternehmen kann sich in beliebiger Form in Guatemala niederlassen, muss jedoch Kapital festsetzen, das für seine Tätigkeiten in Guatemala reserviert wird, und eine Bürgschaft zugunsten eines Dritten errichten, deren Höhe mindestens dem Gegenwert von 50 000 US-Dollar in <i>Quetzales</i> entspricht und die mindestens für den Zeitraum der Tätigkeit des Unternehmens in Guatemala in Kraft bleibt. Der genaue Betrag der Bürgschaft wird vom Handelsregister bestimmt, unter anderem auf der Grundlage des Investitionsbetrags. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass das Erfordernis einer Bürgschaft nicht als Behinderung der Niederlassung eines nach ausländischem Recht gegründeten Unternehmens in Guatemala angesehen werden sollte.	
Jeder Arbeitgeber muss in seiner Belegschaft zu mindestens 90 % Staatsangehörige Guatemalas beschäftigen und an diese mindestens 85 % der insgesamt im jeweiligen Geschäftsbereich gezahlten Löhne und Gehälter zahlen, sofern in besonderen Gesetzen nichts anders festgelegt ist. Beide Anteile können geändert werden: a) Wenn triftige Gründe zum Schutz und zur Förderung der nationalen Wirtschaft vorliegen, bei einem Mangel an guatemalteckischen Technikern für eine bestimmte Tätigkeit oder zum Schutz der nationalen Arbeitnehmer, um deren Fähigkeiten zu demonstrieren. Unter all diesen Umständen kann die Exekutive in Form einer begründeten und vom <i>Ministerio de Trabajo y Prevision Social</i> ausgestellten Vereinbarung beide Anteile um jeweils bis zu 10 % und für bis zu fünf Jahre für jedes Unternehmen senken bzw. soweit anheben, dass gar keine ausländischen Personen beschäftigt werden.	

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
Genehmigt das Ministerium die vorstehend genannte Senkung der Anteile, sollte es die Unternehmen dazu verpflichten, in dem Betätigungsfeld, für das die Genehmigung erteilt wurde, guatemalteckische Techniker auszubilden;	
b) Wenn die Exekutive genehmigte und kontrollierte Einwanderung zulässt oder veranlasst und Arbeitnehmer in das Land einwandern oder eingewandert sind, um land- oder viehwirtschaftliche Betriebe oder soziale oder kulturelle Wohltätigkeitsorganisationen zu gründen oder zu entwickeln, sowie im Fall von Ausländern zentralamerikanischer Abstammung. In all diesen Fällen liegt der Umfang der jeweiligen Änderung im Ermessen der Exekutive, wobei jedoch die vom <i>Ministerio de Trabajo y Prevision Social</i> ausgestellte Vereinbarung eindeutig die Gründe, die Grenzwerte und die Dauer der Änderung ausweisen muss.	
Im Sinne des ersten Absatzes sollten nur ganze Zahlen berücksichtigt werden, und wenn maximal fünf Arbeitnehmer beschäftigt sind, müssen vier davon Staatsangehörige Guatemalas sein.	
Diese Maßnahme gilt nicht für Führungskräfte, Verwaltungsratsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder oder Geschäftsführer von Unternehmen.	
Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese Klausel für ausländische Arbeitnehmer gilt, die im Aufnahmeland in einem Arbeitsverhältnis stehen, und die Verpflichtungen, die nach Kapitel 4 über die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken eingegangen wurden, nicht berührt.	
NICHTDIENSTLEISTUNGSSEKTOREN	
Der Marktzugang ist für Nichtdienstleistungen ungebunden. Alle günstigeren Verpflichtungen bezüglich des Marktzugangs für Nichtdienstleistungs-Sektoren im Sinne von Artikel 164 über den Marktzugang im Kapitel über Niederlassungen, die aufgrund eines internationalen Übereinkommens bestehen, stellen eine Verpflichtung im Rahmen dieses Abkommens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens dar.	
ALLE SEKTOREN	
Wirtschaftstätigkeiten, die als öffentliche Versorgungsleistungen angesehen werden, können einem öffentlichen Monopol oder natürlichen oder juristischen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen.	
SPEZIFISCHE VORBEHALTE	
1. LANDWIRTSCHAFT, JAGD, FORSTWIRTSCHAFT	
A. Landwirtschaft, Jagd (ISIC Rev. 3.1: 011, 012, 013, 014, 015) ausgenommen Beratungsdienstleistungen ⁽¹⁾	Keine.
B. Forstwirtschaft und Holzeinschlag (ISIC Rev. 3.1: 020) ausgenommen Beratungsdienstleistungen	Nur Staatsangehörige Guatemalas oder nach dem Recht Guatemalas gegründete Unternehmen dürfen forstwirtschaftliche Ressourcen ausschöpfen und erneuern.
2. FISCHEREI UND AQUAKULTUR (ISIC Rev. 3.1: 0501, 0502) ausgenommen Dienstleistungen	
3. BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	
A. Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau; Torfgewinnung (ISIC Rev. 3.1: 10)	Keine.
B. Gewinnung von Erdöl und Erdgas ⁽²⁾ (ISIC Rev. 3.1: 1110)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
C. Erzbergbau (ISIC Rev. 3.1: 13)	Keine.
D. Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau (ISIC Rev. 3.1: 14)	Keine.
4. VERARBEITENDES GEWERBE ⁽³⁾	
A. Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Getränkeherstellung (ISIC Rev. 3.1: 151, 152, 153, 154)	Keine.
B. Herstellung von Tabakerzeugnissen (ISIC Rev. 3.1: 16)	Keine.
C. Herstellung von Textilien (ISIC Rev. 3.1: 17)	Keine.
D. Herstellung von Bekleidung; Zurichtung und Färben von Fellen (ISIC Rev. 3.1: 18)	Keine.
E. Gerberei und Zurichtung von Leder; Herstellung von Reiseartikeln, Handtaschen, Sattlerwaren, Geschirr und Schuhen (ISIC Rev. 3.1: 19)	Keine.
F. Herstellung von Holz- und Korkwaren (ohne Möbel); Herstellung von Korb- und Flechtwaren (ISIC Rev. 3.1: 20)	Keine.
G. Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus (ISIC Rev. 3.1: 21)	Keine.
H. Herstellung von Verlags- und Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern ⁽⁴⁾ (ISIC Rev. 3.1: 22, ausgenommen Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis ⁽⁵⁾)	Keine.
I. Kokerei (ISIC Rev. 3.1: 231)	Keine.
J. Mineralölverarbeitung (ISIC Rev. 3.1: 232)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
K. Herstellung von chemischen Erzeugnissen außer Sprengstoffen (ISIC Rev. 3.1: 24, ausgenommen die Herstellung von Sprengstoffen)	Keine.
L. Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (ISIC Rev. 3.1: 25)	Keine.
M. Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (ISIC Rev. 3.1: 261)	Keine.
N. Metallerzeugung und -bearbeitung (ISIC Rev. 3.1: 27)	Keine.
O. Herstellung von Metallwaren, ausgenommen Maschinenbauerzeugnisse (ISIC Rev. 3.1: 28)	Keine.
P. Maschinenbau	
a) Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen (ISIC Rev. 3.1: 291)	Keine.
b) Herstellung von Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige mit Ausnahme von Waffen und Munition (ISIC Rev. 3.1: 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2929)	Keine.
c) Herstellung von Haushaltsgeräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 293)	Keine.
d) Herstellung von Büromaschinen sowie Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen (ISIC Rev. 3.1: 30)	Keine.
e) Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 31)	Keine.
f) Herstellung von Hörfunk-, Fernseh- und Nachrichtenübermittlungs-ausrüstung und -geräten (ISIC Rev. 3.1: 32)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
Q. Herstellung von medizinischen, feinmechanischen und optischen Instrumenten sowie Uhren (ISIC Rev. 3.1: 33)	Keine.
R. Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren sowie Anhängern und Sattelanhängern (ISIC Rev. 3.1: 34)	Keine.
S. Herstellung von sonstigen (nichtmilitärischen) Fahrzeugen (ISIC Rev. 3.1: 351, 352, 359 mit Ausnahme der Herstellung von Kriegsschiffen, Kampfflugzeugen und anderen Fahrzeugen für militärische Zwecke)	Keine.
T. Herstellung von Möbeln; Herstellung, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 361, 369)	Keine.
U. Recycling (ISIC Rev. 3.1: 371)	Keine.
5. ERZEUGUNG, WEITERLEITUNG UND VERTEILUNG VON ELEKTRIZITÄT, GAS, DAMPF UND WARMWASSER FÜR EIGENE RECHNUNG (mit Ausnahme der nuklearen Energieerzeugung)	
A. Elektrizitätserzeugung; Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4010) ⁽⁶⁾	Keine.
B. Gaserzeugung; Verteilung gasförmiger Brennstoffe durch Rohrleitungen für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4020) ⁽⁷⁾	Keine.
C. Erzeugung von Dampf und Warmwasser; Verteilung von Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4030) ⁽⁸⁾	Keine.
6. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) 1. Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861) ⁽⁹⁾	Die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer ist an das Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft. Ausländische Personen können Dienstleistungen nur in Partnerschaft oder im Rahmen eines Zusammenschlusses mit guatemaltekischen Anwälten erbringen.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen bezüglich der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen, z. B. Notare, erbracht werden	
b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212, ausgenommen Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, sowie CPC 86213, 86219 und 86220)	Ausländische Personen können Dienstleistungen nur in Partnerschaft oder im Rahmen eines Zusammenschlusses mit guatemaltekischen Dienstleistern erbringen.
b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212, ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)	Ausländische Personen können Dienstleistungen nur in Partnerschaft oder im Rahmen eines Zusammenschlusses mit guatemaltekischen Dienstleistern erbringen.
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ⁽¹⁰⁾	Ausländische Personen können Dienstleistungen nur in Partnerschaft oder im Rahmen eines Zusammenschlusses mit guatemaltekischen Dienstleistern erbringen.
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671, 8674)	Ausländische Personen können Dienstleistungen nur in Partnerschaft oder im Rahmen eines Zusammenschlusses mit guatemaltekischen Dienstleistern erbringen.
f) Ingenieurdienstleistungen und g) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672, 8673)	Ausländische Personen können Dienstleistungen nur in Partnerschaft oder im Rahmen eines Zusammenschlusses mit guatemaltekischen Dienstleistern erbringen.
h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312, Teil von CPC 85201)	Ausländische Personen können Dienstleistungen nur in Partnerschaft oder im Rahmen eines Zusammenschlusses mit guatemaltekischen Dienstleistern erbringen.
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	Ausländische Personen können Dienstleistungen nur in Partnerschaft oder im Rahmen eines Zusammenschlusses mit guatemaltekischen Dienstleistern erbringen.
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	Keine.
j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	Ausländische Personen können Dienstleistungen nur in Partnerschaft oder im Rahmen eines Zusammenschlusses mit guatemaltekischen Dienstleistern erbringen.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken	Keine.
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 841, 842, 843, 844, 845, 849)	Keine.
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE) ⁽¹¹⁾	
a) FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851)	Keine.
b) FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852 ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen) ⁽¹²⁾ c) Disziplinübergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853)	Keine.
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern ⁽¹³⁾	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	Keine.
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	Keine.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
a) für Schiffe (CPC 83103)	Keine.
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	Keine.
c) für andere Transportmittel (CPC 83101, 83102, 83105)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, 83107, 83108, 83109)	Keine.
e) für Gebrauchsgüter (CPC 832)	Keine.
f) für die Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	Keine.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Werbung (CPC 871)	Keine.
b) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Keine.
c) Managementberatung (CPC 865)	Keine.
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	Keine.
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8767)	Keine.
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	Keine.
g) Beratung im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	Keine.
h) Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884, Teil von CPC 885)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
i) Vermittlung und Beschaffung von Personal	
i) 1. Suche von Führungskräften (CPC 87201)	Keine.
i) 2. Vermittlung von Arbeitskräften (CPC 87202)	Keine.
i) 3. Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203)	Keine.
i) 4. Dienstleistungen von Modelagenturen (Teil von CPC 87209)	Keine.
j) 1. Ermittlungsdienstleistungen (CPC 87301)	Keine.
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, 87303, 87304, 87305)	Keine.
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung ⁽¹⁴⁾ (CPC 8675)	Keine.
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, 6122, Teil von CPC 8867, Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 4. Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ⁽¹⁵⁾ (CPC 633, 7545, 8861, 8862, 8864, 8865, 8866)	Keine.
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	Keine.
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	Keine.
o) Verpacken (CPC 876)	Keine.
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	Keine.
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	Keine.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	Keine.
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	Keine.
r) 3. Inkassoagenturleistungen (CPC 87902)	Keine.
r) 4. Auskunftleistungen (CPC 87901)	Keine.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ⁽¹⁶⁾	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
r) 6. Telekommunikationsdienstleistungen (Beratung) (CPC 7544)	Keine.
r) 7. Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	Keine.
7. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Post- und Kurierdienstleistungen (CPC 7511, 7512) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Postsendungen gemäß der folgenden Liste von Teilsektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt: i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilungen auf einem physischen Träger jeglicher Art, einschließlich Direktwerbung und Hybridpostdienstleistungen ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen iii) Bearbeitung von adressierten Presseerzeugnissen iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen v) Eilzustellung ⁽¹⁷⁾ der unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen vi) Bearbeitung nicht adressierter Sendungen vii) Austausch von Dokumenten	Keine.
B. Telekommunikationsdienstleistungen	
a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln ⁽¹⁸⁾ zum Inhalt haben außer Rundfunk ⁽¹⁹⁾	Keine.
b) Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen ⁽²⁰⁾	Keine, außer: — Die Verpflichtungen unterliegen der Gegenseitigkeit; — Dienstleistern in diesem Sektor können hinsichtlich der Übertragung von Inhalten über ihre Netze Verpflichtungen im Interesse der Allgemeinheit im Einklang mit dem Rechtsrahmen der Republik Guatemala für die elektronische Kommunikation auferlegt werden.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
8. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518)	Keine.
9. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial)	
A. Dienstleistungen von Kommissionären	
a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113, Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)	Keine.
B. Dienstleistungen von Großhändlern	
a) Großhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113, Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Großhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)	Keine.
c) Sonstige Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622, ausgenommen Großhandelsleistungen mit Energieerzeugnissen ⁽²¹⁾)	Keine.
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern ⁽²²⁾	
Einzelhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (CPC 61112, Teil von CPC 6113, Teil von CPC 6121) Einzelhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
Einzelhandelsleistungen mit Lebensmitteln (CPC 631) Einzelhandelsleistungen mit anderen (nichtenergetischen) Produkten ausgenommen Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln ⁽²³⁾ (CPC 632, ausgenommen CPC 63211 und 63297)	
D. Franchising (CPC 8929)	Keine.
10. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921) B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922) C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923) D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)	Keine.
E. Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht (CPC 929)	Ungebunden.
11. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT	
A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401) ⁽²⁴⁾	Keine.
B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle mit Ausnahme der grenzüberschreitenden Beförderung gefährlicher Abfälle a) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403)	
C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404) ⁽²⁵⁾	Keine.
D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 9406) ⁽²⁶⁾	Keine. ⁽²⁷⁾
E. Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405)	Keine.
F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406)	Keine.
G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (CPC 9409)	Ungebunden.
12. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
Guatemala behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die es ausländischen Finanzdienstleistern mit Ausnahme von denjenigen, die in Guatemala als Banken oder Versicherungsunternehmen tätig sein möchten, vorschreiben, eine juristische Person zu gründen.	
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen ⁽²⁸⁾ Teilsektoren 1-4	Keine.
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Teilsektoren 1-12	Keine.
13. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES	
(nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen von Krankenhäusern (CPC 9311)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
B. Krankentransportdienstleistungen (CPC 93192)	Keine.
C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 93193)	Keine.
D. Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC 933)	Ungebunden.
14. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641, 642, 643) außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ⁽²⁹⁾	Keine.
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	Keine.
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	Keine, außer dass nur Staatsangehörige Guatemalas oder ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Guatemala Dienstleistungen als Fremdenführer erbringen dürfen.
15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen) (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	Keine.
B. Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)	Keine.
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 963)	Keine.
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen (CPC 96491)	Keine.
16. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr	
a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) ⁽³⁰⁾	Keine.
B. Binnenschiffsverkehr	
a) Passagierverkehr (CPC 7221) b) Frachtverkehr (CPC 7222)	Keine.
C. Eisenbahnverkehr	
a) Passagierverkehr (CPC 7111) b) Frachtverkehr (CPC 7112) c) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113)	Keine.
D. Straßenverkehr	
a) Passagierverkehr (CPC 7121, 7122)	Keine.
b) Frachtverkehr (CPC 7123)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
E. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽³¹⁾ (CPC 7139)	Keine.
17. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ⁽³²⁾	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr	
a) Frachturnschlag b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Zollabfertigung d) Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern e) Schifffahrtsagenturdienstleistungen f) Seeverkehrsspedition g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213) h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214) i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (einschließlich Catering) (Teil von CPC 749)	Keine, außer für Schub- und Schleppdienstleistungen.
B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr	
a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748)	Keine, außer für Schub- und Schleppdienstleistungen.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
d) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223) e) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224) f) Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745) g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	
C. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr	
a) Frachtingschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113) e) Unterstützungsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen (CPC 743) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Keine.
D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr	
a) Frachtingschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
c) Spedition (Teil von CPC 748)	
d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124)	
e) Unterstützungsdienstleistungen für Straßenverkehrsausrüstung (CPC 744)	
f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	
E. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen	
a) Bodenabfertigungsdienste (einschließlich Catering)	Keine.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Keine.
c) Spedition (Teil von CPC 748)	Keine.
d) Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung (CPC 734)	Keine.
e) Verkauf und Vermarktung	Keine.
f) Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen	Keine.
g) Computergesteuertes Buchungssystem	Keine.
h) Flughafenverwaltung	Keine.
F. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen	
Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff) (Teil von CPC 742)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
18. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883) ⁽³³⁾	Keine.
B. Transport von Brennstoff in Rohrleitungen (CPC 7131)	Keine.
C. Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe (Teil von CPC 742)	Keine.
D. Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen (CPC 62271) und Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser	Keine.
E. Einzelhandel mit Motorenkraftstoff (CPC 613)	Keine.
F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz (CPC 63297) und Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser	
G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung ⁽³⁴⁾ (CPC 887)	Keine.
19. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
a) Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	Keine.
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	Keine.
c) Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
d) Sonstige Kosmetik- und Fußpflegedienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	Keine.
e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ⁽³⁵⁾ (CPC Ver. 1.0 97230)	Keine.
f) Dienstleistungen der Telekommunikationsverbindung (CPC 7543)	Keine.
g) Haushaltsdienstleistungen (CPC 980)	Keine.

- ⁽¹⁾ Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei sind im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 6. F. f und 6. F. g zu finden.
- ⁽²⁾ Umfasst keine Dienstleistungen im Bereich Bergbau auf Honorar- oder Vertragsbasis auf Öl- und Gasfeldern, die im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 18. A. zu finden sind.
- ⁽³⁾ Ohne Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe, die im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 6. F. h zu finden sind.
- ⁽⁴⁾ Dieser Sektor beschränkt sich auf Herstellungstätigkeiten. Er umfasst keine Tätigkeiten im audiovisuellen Bereich oder Tätigkeiten mit kulturellem Inhalt.
- ⁽⁵⁾ Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis sind im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 6. F. p zu finden.
- ⁽⁶⁾ Umfasst nicht den Betrieb von Stromnetzen zur Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis, die im Abschnitt "ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN" zu finden sind.
- ⁽⁷⁾ Umfasst nicht die Weiterleitung von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen durch Rohrleitungen, die Weiterleitung und Verteilung von Gas gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen, die im Abschnitt "ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN" zu finden sind.
- ⁽⁸⁾ Umfasst nicht die Weiterleitung und Verteilung von Dampf und Warmwasser gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Dampf und Warmwasser, die im Abschnitt "ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN" zu finden sind.
- ⁽⁹⁾ Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schlichtungs- und Vermittlungsleistungen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten. Die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des EU-Rechts und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Dienstleister oder sein Personal zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in Guatemala geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Rechtsbesorgende Dienstleistungen nach guatemaltegischem Recht müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in Guatemala zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer in Guatemala ist daher für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in Guatemala erforderlich, da dies die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs auf dem Gebiet des guatemaltegisches Verfahrensrechts beinhaltet.
- ⁽¹⁰⁾ Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die im Abschnitt 1. A a "Rechtsbesorgende Dienstleistungen" zu finden sind.
- ⁽¹¹⁾ Für alle diese Sektoren verwaltet Guatemala die jeweiligen Konzessionen im Einklang mit seinen Plänen zum Schutz von Biodiversität, Wissen und natürlichen Ressourcen. Außerdem behält sich Guatemala das Recht vor, an den Studien, die aus der Erbringung dieser Dienstleistungen abgeleitet werden, teilzunehmen und sich über die Ergebnisse daraus zu informieren.
- ⁽¹²⁾ Teil von CPC 85201, zu finden unter 6. A. h "Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten".
- ⁽¹³⁾ Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.
- ⁽¹⁴⁾ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf bestimmte mit dem Bergbau zusammenhängende Tätigkeiten (Mineralien, Öl, Gas usw.).
- ⁽¹⁵⁾ Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867, 8868) ist unter 6. F. l 1. bis 6. F. l 4. zu finden.
Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter 6. B. "Computer- und verwandte Dienstleistungen" zu finden.
- ⁽¹⁶⁾ Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 6. F. p zu finden sind.
- ⁽¹⁷⁾ Im Sinne dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck "Eilzustellungen" die Abholung, den Transport und die Zustellung von Dokumenten, Drucksachen, Päckchen, Waren oder anderen Artikeln in beschleunigter Form, bei der während der gesamten Dienstleistungsdauer die Verfolgung und Kontrolle dieser Artikel gewährleistet ist. Eilzustellungen umfassen nicht: i) Luftverkehrsdienstleistungen, ii) in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen und iii) Seeverkehrsdienstleistungen.
- ⁽¹⁸⁾ Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 1. B. "Computer- und verwandte Dienstleistungen" zu finden ist.
- ⁽¹⁹⁾ "Rundfunk" ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.
- ⁽²⁰⁾ Diese Dienstleistungen umfassen die Telekommunikationsdienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen über Satellit zum Inhalt haben (die nicht unterbrochene Übertragungskette über Satellit, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist). Dies beinhaltet den Verkauf von Satellitendienstleistungen, allerdings ohne den Verkauf von TV-Programmpaketen an Haushalte.
- ⁽²¹⁾ Diese Dienstleistungen, die jene der CPC 62271 umfassen, sind im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 18. D zu finden.
- ⁽²²⁾ Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 6. B. und 6. F. l zu finden sind. Umfasst keine Dienstleistungen von Einzelhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse, die im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 18. E und 18. F zu finden sind.
- ⁽²³⁾ Einzelhandel mit Arzneimitteln sowie Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln sind im Abschnitt "FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN" unter 1. A. k zu finden.
- ⁽²⁴⁾ Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.
- ⁽²⁵⁾ Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.
- ⁽²⁶⁾ Entspricht einem Teil der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.
- ⁽²⁷⁾ Die Erbringung dieser Dienstleistungen muss im Einklang mit den nationalen Strategien für die Nutzung und den Schutz der natürlichen Ressourcen und der biologischen Vielfalt stehen.
- ⁽²⁸⁾ Es gilt, dass nur Einzelpersonen und per Gesetz ermächtigte Unternehmen in Bezug auf Versicherungen im Hoheitsgebiet von Guatemala Anwerbung oder Werbung betreiben, Versicherungen verkaufen oder sonstige Versicherungstätigkeiten durchführen dürfen.
- ⁽²⁹⁾ Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist im Abschnitt "HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR" unter 17. D. a "Bodenabfertigungsdienste" zu finden.
- ⁽³⁰⁾ Schließt Zubringerdienste und die Beförderung von Ausrüstungsgegenständen zwischen im gleichen Staat gelegenen Häfen durch Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen ein, wenn dabei keine Einnahmen erzielt werden.

⁽³¹⁾ Der Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen ist im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 18. B zu finden.

⁽³²⁾ Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen für Fahrzeuge, die im Abschnitt "UNTERNEHMENS DIENSTLEISTUNGEN" unter 6. F. I 1. bis 6. F. I 4. zu finden sind.

⁽³³⁾ Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrlochs verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern. Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen.

Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die im Abschnitt 8. "BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN" zu finden ist.

⁽³⁴⁾ Ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen.

⁽³⁵⁾ Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind zu finden unter 6. A. h "Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten", 6. A. j 2. "Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern" sowie unter 13. A und 13. C "Dienstleistungen im Bereich Gesundheit".

HONDURAS

- (1) In der nachstehenden Liste der Verpflichtungen sind die Wirtschaftstätigkeiten aufgeführt, für die nach Artikel 166 dieses Abkommens Verpflichtungen bestehen, ferner – mittels Vorbehalten – die Beschränkungen, Bedingungen und Voraussetzungen bezüglich des Marktzugangs und der Inländerbehandlung, die für Niederlassungen und Investoren der EU-Vertragspartei bezüglich dieser Tätigkeiten gelten. Die Liste ist wie folgt aufgebaut:
- a) In der ersten Spalte werden die Wirtschaftstätigkeiten angegeben, für die seitens der Vertragspartei eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Geltungsbereich der Vorbehalte.
- b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschrieben.
- (2) Im Sinne dieser Liste kennzeichnet der Ausdruck "keine" diejenigen Wirtschaftstätigkeiten, für die keine Beschränkungen, Bedingungen und Voraussetzungen für die Inländerbehandlung oder den Marktzugang bestehen. Der Ausdruck "ungebunden" gibt an, dass keine nationalen Verpflichtungen bezüglich der Inländerbehandlung oder des Marktzugangs eingegangen wurden.
- Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass das Nichtvorhandensein spezifischer Vorbehalte bezüglich einer bestimmten Wirtschaftstätigkeit die geltenden horizontalen Vorbehalte nicht berührt.
- (3) Für die in der nachstehenden Liste nicht aufgeführten Wirtschaftstätigkeiten bestehen keine Verpflichtungen.
- (4) Bei der Beschreibung der einzelnen Wirtschaftstätigkeiten bedeuten die Abkürzungen:
- a) "ISIC Rev. 3.1" die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1, in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung;
- b) "CPC" die Zentrale Gütersystematik (Central Product Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No. 77, CPC prov., 1991, veröffentlichten Fassung;
- c) "CPC Ver. 1.0" die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC ver. 1.0, 1998, veröffentlichten Fassung.
- (5) Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse (einschließlich Konzessionen, Genehmigungen, Register und sonstiger Genehmigungen) und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen, Bedingungen und Voraussetzungen bezüglich des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 164 und 165 dieses Abkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Zulassungspflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, nicht-diskriminierende Auflagen, dass bestimmte Aktivitäten in Naturschutzgebieten oder in Gebieten von besonderem historischen und künstlerischen Interesse nicht ausgeübt werden dürfen) gelten für Investoren der EU-Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
- (6) Gemäß Artikel 159 Absatz 3 dieses Abkommens werden in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen betreffen.
- (7) Gemäß Artikel 164 dieses Abkommens sind die nicht diskriminierenden Vorschriften in Bezug auf die Rechtsformen der Niederlassung in der nachstehenden Liste nicht enthalten.
- (8) Die aus der nachstehenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
HORIZONTALE VORBEHALTE	
Für die Genehmigung zur gewerblichen Niederlassung können die folgenden Kriterien berücksichtigt werden: Der Anteil der ausländischen Arbeitnehmer in einem Unternehmen ist auf maximal 10 % beschränkt, und maximal 15 % der Löhne und Gehälter dürfen an die ausländischen Arbeitnehmer gezahlt werden. Beide Anteile können angepasst werden, wenn triftige Gründe vorliegen, beispielsweise zum Schutz und zur Förderung der nationalen Wirtschaft, bei einem Mangel an honduranischen Technikern für eine bestimmte Tätigkeit oder zum Schutz der nationalen Arbeitnehmer, um deren Fähigkeiten zu demonstrieren. Unter all diesen Umständen kann die ausführende Behörde in Form einer begründeten und vom <i>Ministerio de Trabajo y Prevision Social</i> ausgestellten Vereinbarung beide Anteile um jeweils bis zu 10 % und für bis zu fünf Jahre für jedes Unternehmen senken bzw. soweit anheben, dass gar keine ausländischen Personen beschäftigt werden. Die vorstehend angegebenen Prozentwerte gelten nicht für Führungskräfte, Direktoren, Verwaltungsratsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder oder Geschäftsführer von Unternehmen, sofern es davon jeweils pro Unternehmen nicht mehr als zwei gibt. Um die erforderliche Arbeitserlaubnis zu erhalten, müssen Ausländer ihren Wohnsitz in Honduras haben. Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats werden bei der Anwendung des <i>Codigo de Trabajo</i> im Vergleich zu Staatsangehörigen anderer Länder nicht benachteiligt.	
Käufer, Besitzer oder Eigentümer von staatlichem Land, Gemeindeland und Land im Privatbesitz, das sich innerhalb von 40 km von der Grenze oder Küste oder auf Inseln, Cays, Korallenriffen, Wellenbrechern, Felsen und Sandbänken in Honduras befindet, dürfen nur honduranische Staatsangehörige durch Geburt oder Unternehmen, die sich vollständig im Eigentum von honduranischen Staatsangehörigen, oder staatliche Einrichtungen sein. Ungeachtet des vorstehenden Absatzes kann jede Person für einen Zeitraum von bis zu 40 Jahren, der verlängert werden kann, Stadtgrundstücke in solchen Gebieten erwerben, besitzen oder verpachten, vorausgesetzt, es ist vom <i>Secretaría de Estado en el Despacho de Turismo</i> für touristische Zwecke, zur wirtschaftlichen oder sozialen Entwicklung oder für das öffentliche Interesse ausgewiesen und zugelassen. Käufer, Eigentümer oder Besitzer solcher Stadtgrundstücke dürfen diese nur nach vorheriger Genehmigung des <i>Secretaría de Estado en el Despacho de Turismo</i> übertragen.	
Handel oder Gewerbe in geringfügigem Umfang darf nur von honduranischen Staatsangehörigen betrieben werden. Ausländische Investoren dürfen nur dann Handel oder Gewerbe in geringfügigem Umfang betreiben, wenn sie eingebürgert sind und in ihrem Herkunftsland der Grundsatz der Gegenseitigkeit gilt. Unter "Handel oder Gewerbe in geringfügigem Umfang" fallen Unternehmen, deren Kapital abzüglich Land, Gebäude und Fahrzeuge weniger als 150 000 Lempiras beträgt.	
Nicht-honduranische Genossenschaften dürfen sich nach Genehmigung durch das <i>Instituto Hondureño de Cooperativas</i> in Honduras niederlassen. Die Genehmigung wird unter den folgenden Voraussetzungen erteilt: a) Im Herkunftsland gilt der Grundsatz der Gegenseitigkeit und b) die nicht-honduranische Genossenschaft verfügt über mindestens einen Rechtsvertreter in Honduras.	
Eine nach ausländischem Recht gegründete Gesellschaft kann unter folgenden Voraussetzungen in Honduras Handel betreiben: Sie verfügt in Honduras über eine ständige Vertretung mit ausreichenden Befugnissen, um alle Rechtsgeschäfte und Geschäftstransaktionen in die Wege zu leiten und im Hoheitsgebiet von Honduras wirksam umzusetzen.	
Soziale Dienstleistungen: Honduras behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit Strafverfolgungs- und Strafvollzugsdienstleistungen sowie den nachstehenden Dienstleistungen Maßnahmen zu ergreifen oder aufrechtzuerhalten, sofern es sich um soziale Dienstleistungen handelt, die für einen öffentlichen Zweck eingeführt oder aufrechterhalten werden: Einkommenssicherheit oder -versicherung, soziale Sicherheit oder Sozialversicherung, sonstige Sozialleistungen, öffentliche Bildung und Ausbildung, Gesundheit und Kinderbetreuung.	
Öffentliche Versorgungsleistungen: Wirtschaftstätigkeiten oder Dienstleistungen, die als öffentliche Dienstleistungen oder öffentliche Versorgungsleistungen angesehen werden, können einem öffentlichen Monopol oder natürlichen oder juristischen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen.	
Die Beschränkungen bezüglich des Marktzugangs und der Inländerbehandlung auf lokaler Regierungsebene (Gemeinden) wurden konsolidiert, auch wenn sie nicht explizit aufgeführt sind. Diese Beschränkungen sind jedoch nicht so auszulegen, als würden sie die im Kapitel zum öffentlichen Beschaffungswesen genannten Verpflichtungen von Honduras aufheben.	

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
SPEZIFISCHE VORBEHALTE	
1. LANDWIRTSCHAFT, JAGD, FORSTWIRTSCHAFT	
A. Landwirtschaft, Jagd (ISIC Rev. 3.1: 011, 012, 013, 014, 015) ausgenommen Beratungsdienstleistungen ⁽¹⁾	Die Begünstigten müssen honduranische Staatsangehörige durch Geburt sein. Es kann sich um Einzelpersonen oder Mitglieder von Organisationen handeln (landwirtschaftliche Genossenschaften oder andere landwirtschaftliche Unternehmen).
B. Forstwirtschaft und Holzeinschlag (ISIC Rev. 3.1: 020) ausgenommen Beratungsdienstleistungen	Keine.
2. FISCHEREI UND AQUAKULTUR (ISIC Rev. 3.1: 0501, 0502) ausgenommen Dienstleistungen	Nur honduranische Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz in Honduras haben, und nach honduranischem Recht gegründete Unternehmen, die sich zu mindestens 51 % im Eigentum honduranischer Staatsangehöriger befinden, dürfen in den Küstenmeeren, Flüssen und Seen von Honduras kommerzielle Fischerei betreiben. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass in den Küstenmeeren nur unter honduranischer Flagge fahrende Schiffe kommerziellen Fischfang betreiben dürfen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Kapitäne von unter honduranischer Flagge fahrenden Schiffen honduranische Staatsangehörige durch Geburt sein müssen.
3. BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	
A. Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau; Torfgewinnung (ISIC Rev. 3.1: 10)	Keine.
B. Gewinnung von Erdöl und Erdgas ⁽²⁾ (ISIC Rev. 3.1: 1110)	Honduras behält sich das Recht vor, nichtdiskriminierende Maßnahmen in Bezug auf das Angebot und den Vertrieb von oder den Großhandel mit rohen, rekonstituierten und raffinierten Mineralölprodukten, Bunker-Kraftstoffen und deren Derivaten einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
C. Erzbergbau (ISIC Rev. 3.1: 13)	Keine.
D. Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau (ISIC Rev. 3.1: 14)	Keine.
4. VERARBEITENDES GEWERBE ⁽³⁾	
A. Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Getränkeherstellung (ISIC Rev. 3.1: 151, 152, 153, 154)	Keine.
B. Herstellung von Tabakerzeugnissen (ISIC Rev. 3.1: 16)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
C. Herstellung von Textilien (ISIC Rev. 3.1: 17)	Keine.
D. Herstellung von Bekleidung; Zurichtung und Färben von Fellen (ISIC Rev. 3.1: 18)	Keine.
E. Gerberei und Zurichtung von Leder; Herstellung von Reiseartikeln, Handtaschen, Sattlerwaren, Geschirr und Schuhen (ISIC Rev. 3.1: 19)	Keine.
F. Herstellung von Holz- und Korkwaren (ohne Möbel); Herstellung von Korb- und Flechtwaren (ISIC Rev. 3.1: 20)	Keine.
G. Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus (ISIC Rev. 3.1: 21)	Keine.
H. Herstellung von Verlags- und Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern ⁽⁴⁾ (ISIC Rev. 3.1: 22, ausgenommen Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis ⁽³⁾)	Keine.
I. Kokerei (ISIC Rev. 3.1: 231)	Keine.
J. Mineralölverarbeitung (ISIC Rev. 3.1: 232)	Honduras behält sich das Recht vor, nichtdiskriminierende Maßnahmen in Bezug auf das Angebot und den Vertrieb von oder den Großhandel mit rohen, rekonstituierten und raffinierten Mineralölprodukten, Bunker-Kraftstoffen und deren Derivaten einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
K. Herstellung von chemischen Erzeugnissen außer Sprengstoffen (ISIC Rev. 3.1: 24, ausgenommen die Herstellung von Sprengstoffen)	Keine.
L. Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (ISIC Rev. 3.1: 25)	Keine.
M. Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (ISIC Rev. 3.1: 261)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
N. Metallerzeugung und -bearbeitung (ISIC Rev. 3.1: 27)	Keine.
O. Herstellung von Metallwaren, ausgenommen Maschinenbauerzeugnisse (ISIC Rev. 3.1: 28)	Keine.
P. Maschinenbau	
a) Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen (ISIC Rev. 3.1: 291)	Keine.
b) Herstellung von Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige mit Ausnahme von Waffen und Munition (ISIC Rev. 3.1: 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2929)	Keine.
c) Herstellung von Haushaltsgeräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 293)	Keine.
d) Herstellung von Büromaschinen sowie Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen (ISIC Rev. 3.1: 30)	Keine.
e) Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 31)	Keine.
f) Herstellung von Hörfunk-, Fernseh- und Nachrichtenübermittlungsausrüstung und -geräten (ISIC Rev. 3.1: 32)	Keine.
Q Herstellung von medizinischen, feinmechanischen und optischen Instrumenten sowie Uhren (ISIC Rev. 3.1: 33)	Keine.
R. Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren sowie Anhängern und Sattelanhängern (ISIC Rev. 3.1: 34)	Keine.
S. Herstellung von sonstigen (nichtmilitärischen) Fahrzeugen (ISIC Rev. 3.1: 351, 352, 359 mit Ausnahme der Herstellung von Kriegsschiffen, Kampfflugzeugen und anderen Fahrzeugen für militärische Zwecke)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
T. Herstellung von Möbeln; Herstellung, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 361, 369)	Keine.
U. Recycling (ISIC Rev. 3.1: 371)	Keine.
5. ERZEUGUNG, WEITERLEITUNG UND VERTEILUNG VON ELEKTRIZITÄT, GAS, DAMPF UND WARMWASSER FÜR EIGENE RECHNUNG (MIT AUSNAHME DER NUKLEAREN ENERGIEERZEUGUNG)	
A. Elektrizitätserzeugung; Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4010) ⁽⁶⁾	Damit sich ein Unternehmen in Honduras niederlassen und Dienstleistungen in Verbindung mit der Verteilung von Elektrizität erbringen kann, muss es als Handelsgesellschaft mit Namensaktien gegründet sein.
B. Gaserzeugung; Verteilung gasförmiger Brennstoffe durch Rohrleitungen für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4020) ⁽⁷⁾	Nur honduranischen Staatsangehörigen und nach honduranischem Recht gegründeten Unternehmen kann der Verkauf von Mineralölprodukten gestattet werden. Die Unternehmen müssen sich zu mindestens 51 % im Eigentum von honduranischen Staatsangehörigen befinden. Honduras behält sich das Recht vor, nichtdiskriminierende Maßnahmen in Bezug auf das Angebot und den Vertrieb von oder den Großhandel mit rohen, rekonstituierten und raffinierten Mineralölprodukten, Bunker-Kraftstoffen und deren Derivaten einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
C. Erzeugung von Dampf und Warmwasser; Verteilung von Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4030) ⁽⁸⁾	Keine.
6. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861) mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen bezüglich der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen, z. B. Notare, erbracht werden	Keine, außer dass für rechtsbesorgende Dienstleistungen nach honduranischem Recht und die Rechtsvertretung das Erfordernis der Staatsangehörigkeit gilt.
b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212, ausgenommen Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, sowie CPC 86213, 86219 und 86220)	Keine, außer dass die Zulassung durch die nationale Berufsorganisation dem Wohnsitzerfordernis unterliegt.
b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212, ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)	

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ⁽⁹⁾	
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671, 8674)	Keine, außer dass eine nach EU-Recht gegründete juristische Person vor der Registrierung bei der nationalen Berufsorganisation ein Mitglied der nationalen Berufsorganisation als Vertreter benennen muss, um die Dienstleistungen in Honduras erbringen zu dürfen.
f) Ingenieurdienstleistungen und g) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672, 8673)	Keine, außer dass eine nach EU-Recht gegründete juristische Person lediglich für bestimmte Bauprojekte vor der Registrierung bei der nationalen Berufsorganisation ein Mitglied der nationalen Berufsorganisation als Vertreter benennen muss. Die ausländischen Kapitalanteile dürfen maximal 30 % betragen.
h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312, Teil von CPC 85201)	Keine, außer dass die Zulassung des ausländischen freiberuflichen Dienstleisters durch die nationale Berufsorganisation dem Wohnsitzerfordernis unterliegt.
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	Keine, außer dass die Zulassung des ausländischen freiberuflichen Dienstleisters durch die nationale Berufsorganisation dem Wohnsitzerfordernis unterliegt.
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	Keine.
j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	Keine, außer dass die Zulassung des ausländischen freiberuflichen Dienstleisters durch die nationale Berufsorganisation dem Wohnsitzerfordernis unterliegt und eine Prüfung abzulegen ist. Durch die Zulassung erhält der Dienstleister das Recht, die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Arbeitserlaubnis zu erlangen. Höchstens 5 % des in einer medizinischen Einrichtung beschäftigten Krankenpflegepersonals dürfen ausländische Staatsangehörige sein.
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken	Keine, außer dass Apotheker die Staatsangehörigkeit von Honduras haben müssen.
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 841, 842, 843, 844)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung	
a) FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851)	Keine.
b) FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852 ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen) ⁽¹⁰⁾	Keine.
c) Disziplinübergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853)	
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern ⁽¹¹⁾	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	Keine.
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	Keine.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
a) für Schiffe (CPC 83103)	Keine.
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	Keine.
c) für andere Transportmittel (CPC 83101, 83102, 83105)	Keine.
d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, 83107, 83108, 83109)	Keine.
e) für Gebrauchsgüter (CPC 832)	Keine.
f) für die Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Werbung (CPC 871)	Keine.
b) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Keine.
c) Managementberatung (CPC 865)	Nach ausländischem Recht gegründete Unternehmen dürfen Verträge über die Erbringung von Beratungsdienstleistungen im betriebswirtschaftlichen Bereich abschließen, sobald die nationale Berufsorganisation den Vertrag bestätigt hat. Es wird eine wirtschaftliche Bedürfnisprüfung durchgeführt (Kriterien: Verfügbarkeit der Dienstleistung in Honduras oder vertragliche Anforderungen). Die betreffenden Unternehmen müssen eine Partnerschaft mit beim <i>Colegio de Administradores de Empresas de Honduras</i> eingetragenen honduranischen Unternehmen eingehen. Möglicherweise fallen höhere Gebühren an. Nach ausländischem Recht gegründete Unternehmen für wirtschaftliche Beratungsdienstleistungen müssen durch ein Mitglied des <i>Colegio Hondureño de Economistas</i> vertreten sein.
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	
e) Technische Tests und Analysen ⁽¹²⁾ (CPC 8676)	Keine.
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	Keine.
g) Beratung im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	Keine.
h) Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884, Teil von CPC 885)	Keine.
i) Vermittlung und Beschaffung von Personal	
i) 1. Suche von Führungskräften (CPC 87201)	Keine.
i) 2. Vermittlung von Arbeitskräften (CPC 87202)	Keine.
i) 3. Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203)	Keine.
i) 4. Dienstleistungen von Modelagenturen (Teil von CPC 87209)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
j) 1. Ermittlungsdienstleistungen (CPC 87301)	Ungebunden.
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, 87303, 87304, 87305)	Keine, außer dass für die Niederlassung privater Sicherheitsunternehmen eine Partnerschaft mit honduranischen Unternehmen erforderlich ist, die im gleichen Bereich tätig sind, und ein Staatsangehöriger von Honduras zum Niederlassungsleiter ernannt werden muss.
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung ⁽¹³⁾ (CPC 8675)	Keine.
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, 6122, Teil von CPC 8867, Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 4. Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ⁽¹⁴⁾ (CPC 633, 7545, 8861, 8862, 8864, 8865, 8866)	Keine.
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	Keine.
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	Keine.
o) Verpacken (CPC 876)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	Keine.
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	Keine.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	Keine.
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	Keine.
r) 3. Inkassoagenturleistungen (CPC 87902)	Keine.
r) 4. Auskunftleistungen (CPC 87901)	Keine.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ⁽¹⁵⁾	Keine.
r) 6. Telekommunikationsdienstleistungen (Beratung) (CPC 7544)	Keine.
r) 7. Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	Keine.
7. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Kurierdienstleistungen (CPC 7512) ⁽¹⁶⁾ Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung ⁽¹⁷⁾ von Postsendungen ⁽¹⁸⁾ gemäß der folgenden Liste von Teilsektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt: i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilungen aller Art auf einem physischen Träger jeglicher Art ⁽¹⁹⁾ , einschließlich Direktwerbung und Hybridpostdienstleistungen, ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen ⁽²⁰⁾ , iii) Bearbeitung von adressierten Presseerzeugnissen ⁽²¹⁾ , iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen, v) Eilzustellung ⁽²²⁾ ⁽²³⁾ der unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen, vi) Bearbeitung nicht adressierter Sendungen, vii) Dokumentenaustausch ⁽²⁴⁾	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
B. Telekommunikationsdienstleistungen	
Zusätzlich zu den horizontalen Bemerkungen und ausschließlich in den Sektoren für Telekommunikationsdienstleistungen: Honduras behält sich das Recht vor, den Anteil der Beteiligung am Eigentum von HONDUTEL (honduranische Telekommunikationsgesellschaft) sowie angegliederten Gesellschaften oder Tochtergesellschaften festzulegen, beizubehalten oder zu ändern.	
a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln ⁽²⁵⁾ zum Inhalt haben außer Rundfunk ⁽²⁶⁾	Keine, außer dass ausländische Regierungen sich nicht direkt oder indirekt an der Bereitstellung öffentlicher Telekommunikationsdienste beteiligen dürfen. Ausländische Unternehmen müssen ihre aktuelle Anschrift melden und einen Rechtsvertreter in Honduras ernennen.
b) Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen ⁽²⁷⁾	Keine, außer: — Die Verpflichtungen unterliegen der Gegenseitigkeit. — Dienstleistern in diesem Sektor können hinsichtlich der Übertragung von Inhalten über ihre Netze Verpflichtungen im Interesse der Allgemeinheit im Einklang mit dem EU-Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation auferlegt werden.
8. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518)	Beratungs- und Bauunternehmen müssen nach honduranischem Recht gegründet sein, damit sie Mitglieder des <i>Colegio de Ingenieros Civiles de Honduras</i> (CICH) werden und in Honduras Bauprojekte ausführen können. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass nach ausländischem Recht gegründete Beratungs- und Bauunternehmen sich für spezifische Bauprojekte vorläufig beim CICH registrieren können. Für Unternehmen in ausländischem Eigentum gelten höhere Gebühren. Außerdem muss das CICH ausländischen Dienstleistern die Mitwirkung an solchen Projekten gestatten. Für den Bau von Aquädukten sind die Gemeinden verantwortlich.
9. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial)	
A. Dienstleistungen von Kommissionären	
a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113, Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)	Keine.
B. Dienstleistungen von Großhändlern	
a) Großhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113, Teil von CPC 6121)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
b) Großhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)	Keine.
c) Sonstige Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622 ausgenommen Großhandelsleistungen mit Energieerzeugnissen ⁽²⁸⁾)	Keine.
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern ⁽²⁹⁾ Einzelhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (CPC 61112, Teil von CPC 6113, Teil von CPC 6121) Einzelhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542) Einzelhandelsleistungen mit Lebensmitteln (CPC 631) Einzelhandelsleistungen mit anderen (nichtenergetischen) Produkten ausgenommen Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln ⁽³⁰⁾ (CPC 632, ausgenommen CPC 63211 und 63297)	Keine.
D. Franchising (CPC 8929)	Keine.

10. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)

A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921) B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922) C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923) D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)	Schuldirektoren oder -räte sowie Lehrer aller Stufen können Staatsangehörige sein. Es findet eine wirtschaftliche Bedürfnisprüfung statt (Kriterium: honduranischer Arbeitsmarkt). Unbeschadet der wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung dürfen ausländische Staatsangehörige nur dann in den Bereichen Verfassung, staatsbürgerliche Bildung, Geografie und honduranische Geschichte unterrichten, sofern für honduranische Staatsangehörige in ihrem Herkunftsland das Prinzip der Gegenseitigkeit gilt.
--	--

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
E. Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht (CPC 929)	Ungebunden.
11. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT ⁽³¹⁾	
A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401) ⁽³²⁾	Dienstleistungen in Verbindung mit der öffentlichen Wasserverteilung und Abfallbeseitigung sowie sanitäre und hygienebezogene Dienstleistungen dürfen nur vom Staat (über seine Gemeinden) erbracht werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinden für den Bau von Aquädukten, die Aufbereitung und Verwaltung von Trinkwasser, die Abwasserbeseitigung, die Entwässerung sowie die Förderung und Entwicklung damit verbundener Projekte zuständig sind.
B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle mit Ausnahme der grenzüberschreitenden Beförderung gefährlicher Abfälle a) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402) b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403) C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404) ⁽³³⁾ D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 9406) ⁽³⁴⁾	Dienstleistungen in Verbindung mit der öffentlichen Wasserverteilung und Abfallbeseitigung sowie sanitäre und hygienebezogene Dienstleistungen dürfen nur vom Staat (über seine Gemeinden) erbracht werden. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinden für den Bau von Aquädukten, die Aufbereitung und Verwaltung von Trinkwasser, die Abwasserbeseitigung, die Entwässerung sowie die Förderung und Entwicklung damit verbundener Projekte zuständig sind.
E. Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405)	Keine.
F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406)	Keine.
G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (CPC 9409)	Keine.

12. FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Zusätzlich zu den horizontalen Bemerkungen und ausschließlich in den Sektoren für Finanzdienstleistungen:

Honduras behält sich das Recht vor, in Bezug auf die Dienstleistungen von Spar- und Kreditgenossenschaften Maßnahmen zu ergreifen oder aufrechtzuerhalten.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
Honduras behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die es ausländischen Finanzdienstleistern mit Ausnahme von denjenigen, die in Honduras als Banken oder Versicherungsunternehmen tätig sein möchten, vorschreiben, eine juristische Person zu gründen.	
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	Versicherungsträger, die sich in Honduras niederlassen möchten, müssen mindestens 10 % des Mindestkapitals des geplanten Unternehmens entweder bei der <i>Banco Central de Honduras</i> hinterlegen oder in staatliche Wertpapiere investieren. Diese Einlage wird zurückerstattet, sobald der Antrag genehmigt oder aufgelöst wird. Natürliche Personen, die als angestellte oder selbständige Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler agieren möchten, müssen honduranische Staatsangehörige sein oder ihren Wohnsitz seit mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren in Honduras haben. Natürliche Personen, die als Schadensachbearbeiter oder -abwickler oder als Sachverständige oder Prüfer bei Schäden und Unfällen agieren möchten, müssen honduranische Staatsangehörige sein oder ihren Wohnsitz in Honduras haben.
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)	Ausländische Finanzdienstleister müssen sich als Gesellschaften (<i>sociedades anónimas</i>), als Zweigniederlassungen oder als Repräsentanzen niederlassen. Die Repräsentanzen ausländischer Finanzdienstleister dürfen keine Einlagen annehmen. Die Anteilseigner von Wechselstuben müssen natürliche Personen mit honduranischer Staatsangehörigkeit sein.
13. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES ⁽³¹⁾	
(nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen von Krankenhäusern (CPC 9311) B. Krankentransportdienstleistungen (CPC 93192) C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 93193) D. Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC 933)	Keine.
14. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641, 642, 643) außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ⁽³⁵⁾	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	Keine.
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	Keine.
15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen) (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	Keine.
B. Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)	Nur honduranische Staatsangehörige dürfen Geschäftsführer von Zeitungen oder kostenlosen drahtlos übertragenen (d. h. für Radio und Fernsehen) Nachrichtenmedien sein. Dies betrifft auch die damit verbundene geistige, politische und administrative Ausrichtung.
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen ⁽³¹⁾ (CPC 963)	Keine.
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 964)	Keine.
E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen (CPC 96491)	Keine.
16. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr ⁽³⁶⁾ ⁽³⁷⁾ a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) ⁽³⁸⁾	Keine, außer für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft zum Betrieb einer Flotte unter der Flagge von Honduras.
B. Binnenschiffsverkehr ⁽³⁹⁾ a) Passagierverkehr (CPC 7221) b) Frachtverkehr (CPC 7222)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
C. Eisenbahnverkehr ⁽⁴⁰⁾ a) Passagierverkehr (CPC 7111) b) Frachtverkehr (CPC 7112) c) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113)	Die <i>Ferrocarril Nacional de Honduras</i> darf ihre Tochtergesellschaften nur an honduranische Staatsangehörige und nach honduranischem Recht gegründete Unternehmen verkaufen. Der Geschäftsführer der <i>Ferrocarril Nacional de Honduras</i> muss honduranischer Staatsangehöriger sein.
D. Straßenverkehr a) Passagierverkehr (CPC 7121, 7122)	Nur honduranische Staatsangehörige und nach honduranischem Recht gegründete Unternehmen, die sich zu mindestens 51 % im Eigentum honduranischer Staatsangehöriger befinden, dürfen Dienstleistungen der öffentlichen inländischen Personenbeförderung auf dem Landweg erbringen. Hierfür ist eine Betriebsbescheinigung der <i>Dirección General de Transporte de la Secretaría de Obras Públicas, Transporte y Vivienda</i> erforderlich, die einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung unterliegt. Ausländer, die das Hoheitsgebiet betreten, dürfen mit ihrer mitgeführten gültigen Fahrerlaubnis fahren, wobei der Grundsatz der Gegenseitigkeit Anwendung findet.
b) Frachtverkehr (CPC 7123)	Nur honduranische Staatsangehörige und nach honduranischem Recht gegründete Unternehmen, die sich zu mindestens 51 % im Eigentum honduranischer Staatsangehöriger befinden, dürfen Frachtdienstleistungen erbringen. Hierfür ist eine Betriebsbescheinigung der <i>Dirección General de Transporte de la Secretaría de Obras Públicas, Transporte y Vivienda</i> erforderlich, die einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung unterliegt. Ausländische Staatsangehörige und nach ausländischem Recht gegründete Unternehmen dürfen unter Anwendung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit Dienstleistungen der öffentlichen internationalen Personenbeförderung auf dem Landweg und Frachtverkehrsdienstleistungen erbringen, jedoch wird honduranischen Staatsangehörigen und nach honduranischem Recht gegründeten Unternehmen die Genehmigung für bestimmte Strecken bevorzugt erteilt.
E. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽⁴¹⁾ (CPC 7139)	Keine, sofern für Dienstleister aus Honduras in ihrem Herkunftsland das Prinzip der Gegenseitigkeit gilt. Bevorzugung nationaler Dienstleister auf bestimmten Routen.
17. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ⁽⁴²⁾	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr ⁽⁴³⁾ a) Frachtschlag b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Zollabfertigung d) Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern e) Schifffahrtsagenturdienstleistungen f) Seeverkehrsspedition	Keine für e) Schiffsagenturdienste, f) Seeverkehrsspedition, i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) und j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749).

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213) h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214) i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (einschließlich Catering) (Teil von CPC 749)	
B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr ⁽⁴³⁾ a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223) e) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224) f) Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745) g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Keine, außer für e) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224).
C. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr ⁽⁴⁴⁾ a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113) e) Unterstützungsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen (CPC 743) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	
D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr ⁽⁴⁴⁾ a) Frachtumschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124) e) Unterstützungsdienstleistungen für Straßenverkehrsausrüstung (CPC 744) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Keine.
E. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen	
a) Bodenabfertigungsdienste (einschließlich Catering)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Keine, außer dass Unternehmen nach honduranischem Recht gegründet sein müssen.
c) Spedition (Teil von CPC 748)	Keine.
d) Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung (CPC 734)	Keine.
e) Verkauf und Vermarktung	Keine.
f) Computergesteuertes Buchungssystem	Keine.
g) Flughafenverwaltung	Keine, außer dass Unternehmen nach honduranischem Recht gegründet sein müssen.
F. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽⁴⁵⁾	Keine.
a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff) (Teil von CPC 742)	
18. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883) ⁽⁴⁶⁾	Keine.
B. Transport von Brennstoff in Rohrleitungen (CPC 7131)	Keine.
C. Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe (Teil von CPC 742)	Nur nach honduranischem Recht mit Anlagekapital gegründeten Unternehmen und dem alleinigen Zweck, Lagerdienstleistungen zu erbringen, wird gestattet, solche Dienstleistungen zu erbringen.
D. Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen (CPC 62271) und Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser	Nur nach honduranischem Recht gegründeten juristischen Personen kann der Verkauf von Mineralölprodukten (flüssiger Kraftstoff, Motorenöl, Diesel, Kerosin und Flüssiggas) gestattet werden. Der Anteil des ausländischen Kapitals darf maximal 51 % betragen.
E. Einzelhandel mit Motorenkraftstoff (CPC 613)	Nur nach honduranischem Recht gegründeten juristischen Personen kann der Verkauf von Mineralölprodukten (flüssiger Kraftstoff, Motorenöl, Diesel, Kerosin und Flüssiggas) gestattet werden. Der Anteil des ausländischen Kapitals darf maximal 51 % betragen.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz (CPC 63297) und Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser	
G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung ⁽⁴⁷⁾ (CPC 887)	Damit sich ein Unternehmen in Honduras niederlassen und Dienstleistungen in Verbindung mit der Verteilung von Elektrizität erbringen kann, muss es als Handelsgesellschaft mit Namensaktien gegründet sein.
19. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
a) Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	Keine.
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	Keine.
c) Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	Keine.
d) Sonstige Kosmetik- und Fußpflegedienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	Keine.
e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ⁽⁴⁸⁾ ⁽⁴⁹⁾ (CPC Ver. 1.0 97230)	Keine.
f) Dienstleistungen der Telekommunikationsverbindung (CPC 7543)	Keine.

⁽¹⁾ Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei sind im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 6. F. f und 6. F. g zu finden.

⁽²⁾ Ohne Dienstleistungen im Bereich Bergbau auf Honorar- oder Vertragsbasis auf Öl- und Gasfeldern, die im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 18. A. zu finden sind.

⁽³⁾ Ohne Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe, die im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 6. F. h zu finden sind.

⁽⁴⁾ Dieser Sektor beschränkt sich auf Herstellungstätigkeiten. Er umfasst keine Tätigkeiten im audiovisuellen Bereich oder Tätigkeiten mit kulturellem Inhalt.

⁽⁵⁾ Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis sind im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 6. F. p zu finden.

⁽⁶⁾ Umfasst nicht den Betrieb von Stromnetzen zur Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis, die im Abschnitt "ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN" zu finden sind.

⁽⁷⁾ Umfasst nicht die Weiterleitung von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen durch Rohrleitungen, die Weiterleitung und Verteilung von Gas gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen, die im Abschnitt "ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN" zu finden sind.

⁽⁸⁾ Umfasst nicht die Weiterleitung und Verteilung von Dampf und Warmwasser gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Dampf und Warmwasser, die im Abschnitt "ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN" zu finden sind.

⁽⁹⁾ Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 6. A. a "Rechtsbesorgende Dienstleistungen" zu finden sind.

⁽¹⁰⁾ Teil von CPC 85201, die unter 6. A. h "Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten" zu finden sind.

⁽¹¹⁾ Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.

⁽¹²⁾ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf technische Test- und Analysedienstleistungen, die für die Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen oder die Nutzung (z. B. technische Überwachung von Fahrzeugen, Lebensmittelüberwachung) vorgeschrieben sind.

⁽¹³⁾ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf bestimmte mit dem Bergbau zusammenhängende Tätigkeiten (Mineralien, Öl, Gas usw.).

- (14) Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867, 8868) ist unter 6. F. I 1 bis 6. F. I 4. zu finden.
Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter 6. B. "Computer- und verwandte Dienstleistungen" zu finden.
- (15) Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 6. F. p zu finden sind.
- (16) Im Sinne dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck "Eilzustellungen" die Abholung, den Transport und die Zustellung von Dokumenten, Drucksachen, Päckchen, Waren oder anderen Artikeln in beschleunigter Form, bei der während der gesamten Dienstleistungsdauer die Verfolgung und Kontrolle dieser Artikel gewährleistet ist. "Eilzustellungen" umfassen keine i) Luftverkehrsdienstleistungen, ii) in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen, oder iii) Seeverkehrsdienstleistungen.
- (17) "Bearbeitung" ist die Abfertigung, Sortierung, Beförderung und Zustellung.
- (18) "Postsending" ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.
- (19) Z. B. Briefe, Postkarten.
- (20) Umfasst auch Bücher und Kataloge.
- (21) Magazine, Zeitungen, Zeitschriften.
- (22) Eilzustellungsdienstleistungen können abgesehen von der rascheren und sichereren Zustellung zusätzliche Leistungsmerkmale umfassen, beispielsweise Abholung vom Ausgangsort, persönliche Zustellung beim Empfänger, Auffindung und Verfolgung, Möglichkeit einer Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers während der Beförderung, Empfangsbestätigung.
- (23) "Eilzustellungen" umfassen keine i) Luftverkehrsdienstleistungen, ii) in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen oder iii) Seeverkehrsdienstleistungen.
- (24) Bezieht sich auf jede von einem Anbieter jeglicher Art bearbeitete Sendung.
- (25) Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 6. B. "Computer- und verwandte Dienstleistungen" zu finden ist.
- (26) "Rundfunk" ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.
- (27) Diese Dienstleistungen umfassen die Telekommunikationsdienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen über Satellit zum Inhalt haben (die nicht unterbrochene Übertragungskette über Satellit, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist). Dies beinhaltet den Verkauf von Satellitendienstleistungen, allerdings ohne den Verkauf von TV-Programmpaketen an Haushalte.
- (28) Diese Dienstleistungen, die jene der CPC 62271 umfassen, sind im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 18. D. zu finden.
- (29) Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 6. B. und 6. F. I zu finden sind.
Umfasst keine Dienstleistungen von Einzelhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse, die im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 18. E und 18. F zu finden sind.
- (30) Einzelhandel mit Arzneimitteln sowie Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln sind im Abschnitt "FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN" unter 1. A. k zu finden.
- (31) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.
- (32) Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.
- (33) Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.
- (34) Entspricht einem Teil der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.
- (35) Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist im Abschnitt "HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR" unter 17. D. a "Bodenabfertigungsdienste" zu finden.
- (36) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Hafendienstleistungen und andere Seeverkehrsdienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.
- (37) Unterliegt der Begriffsbestimmung von Abschnitt VI, Internationale Seeverkehrsdienstleistungen.
- (38) Schließt Zubringerdienste und die Beförderung von Ausrüstungsgegenständen zwischen im gleichen Staat gelegenen Häfen durch Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen ein, wenn dabei keine Einnahmen erzielt werden.
- (39) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Hafendienstleistungen und andere Dienstleistungen im Binnenschiffsverkehr, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.
- (40) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Eisenbahnverkehrsdienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.
- (41) Der Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen ist im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 18. B zu finden.
- (42) Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen für Fahrzeuge, die im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 6. F. I 1. bis 6. F. I 4 zu finden sind.
- (43) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Hafendienstleistungen, auf andere Hilfsdienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist, sowie auf Schub- und Schleppdienstleistungen.
- (44) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Dienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.
- (45) Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 18. C zu finden.
- (46) Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrlochs verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.
Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen.
Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die im Abschnitt 8. "BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN" zu finden ist.
- (47) Außer für Beratungsdienstleistungen findet die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen Anwendung.
- (48) Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind zu finden unter 6. A. h "Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten", 6. A. j. 2. "Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern" sowie unter 13. A und 13. C "Dienstleistungen im Bereich Gesundheit".
- (49) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen im Bereich der öffentlichen Versorgung, zum Beispiel bestimmte Wasserquellen.

NICARAGUA

(1) In der nachstehenden Liste der Verpflichtungen sind die Wirtschaftstätigkeiten aufgeführt, für die nach Artikel 166 dieses Abkommens Verpflichtungen bestehen, ferner – mittels Vorbehalten – die Beschränkungen, Bedingungen und Voraussetzungen bezüglich des Marktzugangs und der Inländerbehandlung, die für Niederlassungen und Investoren der EU-Vertragspartei bezüglich dieser Tätigkeiten gelten. Die Liste ist wie folgt aufgebaut:

a) In der ersten Spalte werden die Wirtschaftstätigkeiten angegeben, für die seitens der Vertragspartei eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Umfang, in dem die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden.

b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschrieben.

(2) Im Sinne dieser Liste kennzeichnet der Ausdruck "keine" diejenigen Wirtschaftstätigkeiten, für die keine Beschränkungen, Bedingungen und Voraussetzungen für die Inländerbehandlung oder den Marktzugang bestehen. Der Ausdruck "ungebunden" gibt an, dass keine nationalen Verpflichtungen bezüglich der Inländerbehandlung oder des Marktzugangs eingegangen wurden.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass das Nichtvorhandensein spezifischer Vorbehalte bezüglich einer bestimmten Wirtschaftstätigkeit die geltenden horizontalen Vorbehalte nicht berührt.

(3) Für die in der nachstehenden Liste nicht aufgeführten Wirtschaftstätigkeiten bestehen keine Verpflichtungen.

(4) Bei der Beschreibung der einzelnen Wirtschaftstätigkeiten bedeuten die Abkürzungen:

a) "ISIC Rev. 3.1" die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1, in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung;

b) "CPC" die Zentrale Gütersystematik (Central Product Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No. 77, CPC prov., 1991, veröffentlichten Fassung;

c) "CPC Ver. 1.0" die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC ver. 1.0, 1998, veröffentlichten Fassung.

(5) Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse (einschließlich Konzessionen, Genehmigungen, Register und sonstiger Genehmigungen) und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen, Bedingungen und Voraussetzungen bezüglich des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 164 und 165 dieses Abkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Zulassungspflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, nicht-diskriminierende Auflagen, dass bestimmte Aktivitäten in Naturschutzgebieten oder in Gebieten von besonderem historischen und künstlerischen Interesse nicht ausgeübt werden dürfen) gelten für Investoren der EU-Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.

(6) Gemäß Artikel 159 Absatz 3 dieses Abkommens werden in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen betreffen.

(7) Gemäß Artikel 164 dieses Abkommens sind die nicht diskriminierenden Vorschriften in Bezug auf die Rechtsformen der Niederlassung in der nachstehenden Liste nicht enthalten.

(8) Die aus der nachstehenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

(9) Die in dieser Liste aufgeführten Verpflichtungen sollten keine ungünstigere Behandlung für Niederlassungen und Investoren der EU-Vertragspartei gegenüber den im GATS festgelegten Bedingungen und Beschränkungen bedeuten.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte																
HORIZONTALE VORBEHALTE Alle aufgeführten Wirtschaftstätigkeiten:	Arbeitgeber dürfen höchsten 10 % ausländische Mitarbeiter beschäftigen. In besonderen Fällen kann das <i>Ministerio del Trabajo</i> die Beschäftigung eines höheren Anteils ausländischer Arbeitnehmer genehmigen, wenn es schwierig oder unmöglich ist, sie durch eigene Staatsangehörige zu ersetzen; in diesem Fall sind die Arbeitgeber unter der Aufsicht und Kontrolle des Ministeriums jedoch verpflichtet, für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren nicaraguanische Staatsangehörige auszubilden. Diese zehn Prozent sind ausschließlich für Vorstandsmitglieder und spezialisierte Fachkräfte vorgesehen ⁽¹⁾. Jeder Investor kann eine Zollpräferenzbehandlung aufgrund einer besonderen Investitionsregelung innerhalb eines Zollfreiheitsgebiets beantragen. Investoren, die nicht im Rahmen einer solchen Investitionsregelung tätig sind, können keine derartige Präferenzbehandlung für ein Zollfreiheitsgebiet beanspruchen. Jede natürliche oder juristische Person, ob Inländer oder Ausländer, die Eigentümer oder Besitzer von Gütern ist, die unter das <i>Ley de Protección al Patrimonio Cultural de la Nación (Decreto No. 1142)</i> fallen oder von ihm geschützt werden, und beschließt, diese Güter zu verkaufen, hat dem Staat das Vorkaufsrecht zu gewähren. Unternehmen, die im Ausland offiziell als Gesellschaft eingetragen und in Nicaragua niedergelassen sind oder eine Agentur oder Zweigniederlassung im Hoheitsgebiet von Nicaragua haben, sind dazu verpflichtet, im Land einen bevollmächtigten Rechtsvertreter zu ernennen, der in dem entsprechenden Register eingetragen ist. Nicaragua behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die nicaraguanischen Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen (KKMU) nach dem <i>Ley de Fomento y Desarrollo en las micro, pequeña y mediana Empresa (Ley 645)</i> und dem <i>Reglamento de Ley de Fomento y Desarrollo en las micro, pequeña y mediana Empresa Decreto No 17-2008</i> Ansprüche verleihen oder Vorteile gewähren ⁽²⁾.																
	Ein Unternehmen wird als Kleinst-, Klein- oder Mittelunternehmen eingestuft, wenn die betreffende natürliche oder juristische Person die Gesamtheit der nachstehenden Anforderungen erfüllt: <table><thead><tr><th></th><th>Kleinst</th><th>Klein</th><th>Mittel</th></tr></thead><tbody><tr><td>Anzahl der Beschäftigten</td><td>1-5</td><td>6-30</td><td>31-100</td></tr><tr><td>Bilanzsumme (Córdobas)</td><td>bis zu 200 Tausend</td><td>bis zu 1.5 Millionen</td><td>bis zu 6 Millionen</td></tr><tr><td>Gesamtumsatz (Córdobas)</td><td>bis zu 1 Million</td><td>bis zu 9 Millionen</td><td>bis zu 40 Millionen</td></tr></tbody></table> Nicaragua behält sich das Recht vor, die Übertragung oder Veräußerung von Firmenanteilen an einem bestehenden Staatsunternehmen in der Weise zu beschränken, dass nur ein nicaraguanischer Staatsangehöriger solche Anteile erhalten kann. Der vorhergehende Satz gilt jedoch nur für die Erstübertragung oder -veräußerung solcher Anteile. Nicaragua behält sich das Recht vor, die Kontrolle jedes neuen Unternehmens, das durch die im vorherigen Absatz beschriebene Übertragung oder Veräußerung von Firmenanteilen geschaffen wird, zu beschränken. Ebenso behält sich Nicaragua das Recht vor, Maßnahmen bezüglich der Staatsangehörigkeit der Führungskräfte und Vorstandsmitglieder eines solchen neuen Unternehmens einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Nicaragua behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf Küstenzonen, Inseln und Flussufer, die sich im Besitz von Nicaragua befinden, einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Nicaragua behält sich das Recht vor, Maßnahmen bezüglich der Wohnsitzerfordernisse für das Eigentum an Küstenzonen oder für Investitionen in Küstenzonen durch Investoren der anderen Vertragspartei einzuführen oder aufrechtzuerhalten.		Kleinst	Klein	Mittel	Anzahl der Beschäftigten	1-5	6-30	31-100	Bilanzsumme (Córdobas)	bis zu 200 Tausend	bis zu 1.5 Millionen	bis zu 6 Millionen	Gesamtumsatz (Córdobas)	bis zu 1 Million	bis zu 9 Millionen	bis zu 40 Millionen
	Kleinst	Klein	Mittel														
Anzahl der Beschäftigten	1-5	6-30	31-100														
Bilanzsumme (Córdobas)	bis zu 200 Tausend	bis zu 1.5 Millionen	bis zu 6 Millionen														
Gesamtumsatz (Córdobas)	bis zu 1 Million	bis zu 9 Millionen	bis zu 40 Millionen														

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
	Nicaragua behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Minderheiten oder indigenen Bevölkerungsgruppen Ansprüche verleihen oder Vorteile gewähren. Wirtschaftstätigkeiten oder Dienstleistungen, die als öffentliche Dienstleistungen oder öffentliche Versorgungsleistungen angesehen werden, sind ungebunden und unterliegen einem staatlichen Monopol. Diese Wirtschaftstätigkeiten oder Dienstleistungen umfassen: die Elektrizitätsversorgung einschließlich Weiterleitung und Verteilung, die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und mit Wasser verbundene Dienstleistungen einschließlich Trinkwasserversorgung, Sammlung, Klärung, Abführung und Beseitigung von Abwasser, Rest- und Regenwasser, sowie Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Installation, dem Betrieb und der Instandhaltung von Wasserzapfstellen, die Entwicklung von Landkarten, die Errichtung, der Betrieb und die Verwaltung von internationalen Flughäfen, die Verwaltung von Lotterien, öffentliche Kommunikationsdienstleistungen sowie die Ausgabe, Finanzierung und der Verkauf von Postwertzeichen, die Verwendung von Frankiermaschinen und anderen analogen Systemen, die Verwaltung und der Betrieb der vorhandenen Häfen von nationalem Interesse (Corinto, Sandino, San Juan del Sur, Cabezas, El Rama und El Bluff), die der <i>Empresa Portuaria Nacional</i> (EPN) vorbehalten sind, sowie alle übrigen Dienstleistungen, die aufgrund ihrer Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung des Landes von der gesetzgebenden Versammlung als solche anerkannt und geregelt sind. Nichts in diesem Abkommen beschränkt die Rechte Nicaraguas, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die in Zusammenhang mit Strafverfolgungs- und Strafvollzugsdienstleistungen stehen sowie mit allen sozialen Dienstleistungen, die für einen öffentlichen Zweck eingeführt oder aufrechterhalten werden, z. B. Einkommenssicherheit oder -versicherung, soziale Sicherheit oder Sozialversicherung, sonstige Sozialleistungen, öffentliche Bildung und Ausbildung, Gesundheit, Kinderbetreuung, öffentliche Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung.

Der Marktzugang ist für Nichtdienstleistungen ungebunden. Alle günstigeren Verpflichtungen bezüglich des Marktzugangs für Nichtdienstleistungs-Sektoren im Sinne von Artikel 164 über den Marktzugang im Kapitel über Niederlassungen, die aufgrund eines internationalen Übereinkommens bestehen, stellen eine Verpflichtung im Rahmen dieses Abkommens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens dar.

SPEZIFISCHE VORBEHALTE

1. LANDWIRTSCHAFT, JAGD, FORSTWIRTSCHAFT

A. Landwirtschaft, Jagd (ISIC Rev. 3.1: 011, 012, 013, 014, 015) ausgenommen Beratungsdienstleistungen ⁽³⁾	Keine, außer dass Flugpersonal, das an Flugaktivitäten für landwirtschaftliche Zwecke innerhalb des Hoheitsgebiets von Nicaragua teilnimmt, die nicaraguanische Staatsangehörigkeit besitzen muss. Ebenso müssen Flugzeuge, die für diese Zwecke eingesetzt werden, in Nicaragua zugelassen sein.
B. Forstwirtschaft und Holzeinschlag (ISIC Rev. 3.1: 020) ausgenommen Beratungsdienstleistungen ⁽⁴⁾	Keine.
2. FISCHEREI UND AQUAKULTUR (ISIC Rev. 3.1: 0501, 0502) ausgenommen Dienstleistungen	Keine, außer dass für den Erhalt einer gewerblichen Fanglizenz erforderlich ist, als juristische Person in Nicaragua niedergelassen und ordnungsgemäß im öffentlichen Handelsregister eingetragen zu sein, und diese juristische Person muss einen Rechtsvertreter mit ständigem Wohnsitz in Nicaragua ernennen. Die Nutzung von Fischereiressourcen durch Schiffe unter ausländischer Flagge wird standardmäßig von der nationalen Flotte durchgeführt und erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sowie der relevanten Bedingungen und Beschränkungen, die in den von Nicaragua ratifizierten internationalen Übereinkünften und Verträgen festgelegt sind. Alle zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur müssen in Betrieben verarbeitet und verpackt werden, die ordnungsgemäß genehmigt und im Hoheitsgebiet von Nicaragua errichtet sind, im Einklang mit den Verordnungen und spezifischen Bestimmungen für die einzelnen hydrobiologischen Ressourcen.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
	Keine Lizenz oder Fangerlaubnis erhält ein Investor für Fischereierzeugnisse nach dem "System des beschränkten Zugangs"; Bestände, die nach dem System des beschränkten Zugangs für voll nutzbar wurden, betreffen die Karibik-Languste in der Karibik und die Küstenkrabbe der Familie <i>peneidos</i> in der Karibik bis in den Pazifik hinein, und die nachfolgend vom Instituto Nicaragüense de la Pesca y Acuicultura spezifizierten Bestände. Die Sondererlaubnis für den Fang von Thunfisch und verwandten, weit wandernden Fischarten kann Schiffen unter nicaraguanischer oder ausländischer Flagge erteilt werden, die mit oder ohne Kaufoption unter Beteiligung der nicaraguanischen natürlichen oder juristischen Personen oder von inländischen Unternehmen mit ausländischer Beteiligung gechartert oder gemietet wurden. Die handwerkliche Fischerei in geringfügigem Umfang ist ausschließlich nicaraguanischen Staatsangehörigen vorbehalten. Der Staat Nicaragua fördert Koinvestitionen für die Einrichtung und Verstärkung der nationalen Fischereiflotte auf nichtdiskriminierender Grundlage.

3. BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN

Es kann eine Konzession, Genehmigung, Lizenz, Erlaubnis oder andere Ermächtigung erforderlich sein, die Voraussetzung für die Durchführung einer Wirtschaftstätigkeit in diesem Sektor ist.

Die Genehmigung der Regionalregierung und des Gemeinderats hat Geltung.

A. Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau; Torfgewinnung (ISIC Rev. 3.1: 10)	Keine, außer dass ein Unternehmen niedergelassen sein muss und einen Rechtsvertreter mit ständigem Wohnsitz in Nicaragua ernennen muss.
B. Gewinnung von Erdöl und Erdgas ⁽⁵⁾ (ISIC Rev. 3.1: 1110)	Keine, außer dass ein Unternehmen niedergelassen sein muss und einen Rechtsvertreter mit ständigem Wohnsitz in Nicaragua ernennen muss.
C. Erzbergbau (ISIC Rev. 3.1: 13)	Keine, außer dass ein Unternehmen niedergelassen sein muss und einen Rechtsvertreter mit ständigem Wohnsitz in Nicaragua ernennen muss.
D. Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau (ISIC Rev. 3.1: 14)	Keine, außer dass ein Unternehmen niedergelassen sein muss und einen Rechtsvertreter mit ständigem Wohnsitz in Nicaragua ernennen muss.

4. VERARBEITENDES GEWERBE ⁽⁶⁾

A. Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Getränkeherstellung (ISIC Rev. 3.1: 151, 152, 153, 154)	Keine.
B. Herstellung von Tabakerzeugnissen (ISIC Rev. 3.1: 16)	Keine.
C. Herstellung von Textilien (ISIC Rev. 3.1: 17)	Keine.
D. Herstellung von Bekleidung; Zurichtung und Färben von Fellen (ISIC Rev. 3.1: 18)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
E. Gerberei und Zurichtung von Leder; Herstellung von Reiseartikeln, Handtaschen, Sattlerwaren, Geschirr und Schuhen (ISIC Rev. 3.1: 19)	Keine.
F. Herstellung von Holz- und Korkwaren (ohne Möbel); Herstellung von Korb- und Flechtwaren (ISIC Rev. 3.1: 20)	Keine.
G. Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus (ISIC Rev. 3.1: 21)	Keine.
H. Herstellung von Verlags- und Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern ⁽⁷⁾ (ISIC Rev. 3.1: 22, ausgenommen Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis ⁽⁸⁾)	Keine.
I. Kokerei (ISIC Rev. 3.1: 231)	Keine.
J. Mineralölverarbeitung ⁽⁹⁾ (ISIC Rev. 3.1: 232)	Keine.
K. Herstellung von chemischen Erzeugnissen außer Sprengstoffen (ISIC Rev. 3.1: 24 ausgenommen die Herstellung von Sprengstoffen)	Keine.
L. Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (ISIC Rev. 3.1: 25)	Keine.
M. Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (ISIC Rev. 3.1: 261)	Keine.
N. Metallerzeugung und -bearbeitung (ISIC Rev. 3.1: 27)	Keine.
O. Herstellung von Metallwaren, ausgenommen Maschinenbauerzeugnisse (ISIC Rev. 3.1: 28)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
P. Maschinenbau	
a) Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen (ISIC Rev. 3.1: 291)	Keine.
b) Herstellung von Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige mit Ausnahme von Waffen und Munition (ISIC Rev. 3.1: 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2929)	Keine.
c) Herstellung von Haushaltsgeräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 293)	Keine.
d) Herstellung von Büromaschinen sowie Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen (ISIC Rev. 3.1: 30)	Keine.
e) Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 31)	Keine.
f) Herstellung von Hörfunk-, Fernseh- und Nachrichtenübermittlungsausrüstung und -geräten (ISIC Rev. 3.1: 32)	Keine.
Q. Herstellung von medizinischen, feinmechanischen und optischen Instrumenten sowie Uhren (ISIC Rev. 3.1: 33)	Keine.
R. Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren sowie Anhängern und Sattelanhängern (ISIC Rev. 3.1: 34)	Keine.
S. Herstellung von sonstigen (nichtmilitärischen) Fahrzeugen (ISIC Rev. 3.1: 351, 352, 359 mit Ausnahme der Herstellung von Kriegsschiffen, Kampfflugzeugen und anderen Fahrzeugen für militärische Zwecke)	Keine.
T. Herstellung von Möbeln; Herstellung, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 361, 369)	Keine.
U. Recycling (ISIC Rev. 3.1: 371)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
5. ERZEUGUNG, WEITERLEITUNG UND VERTEILUNG VON ELEKTRIZITÄT, GAS, DAMPF UND WARMWASSER FÜR EIGENE RECHNUNG ⁽⁹⁾	
(mit Ausnahme der nuklearen Energieerzeugung)	
A. Elektrizitätserzeugung; Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4010) ⁽¹⁰⁾	Keine, außer dass eine Konzession, Genehmigung, Lizenz, Erlaubnis oder andere Ermächtigung erforderlich sein kann, die Voraussetzung für die Durchführung einer Wirtschaftstätigkeit in diesem Sektor ist. Dienstleistungen zur Weiterleitung von Elektrizität dürfen ausschließlich vom Staat über ENATREL (<i>Empresa Nacional de Transmisión Eléctrica</i>) erbracht werden. An der Verteilung von Elektrizität dürfen nur Unternehmen mitwirken, die nach nicaraguanischem Recht gegründet sind.
B. Gaserzeugung; Verteilung gasförmiger Brennstoffe durch Rohrleitungen für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4020) ⁽¹¹⁾	Keine, außer dass eine Konzession, Genehmigung, Lizenz, Erlaubnis oder andere Ermächtigung erforderlich sein kann, die Voraussetzung für die Durchführung einer Wirtschaftstätigkeit in diesem Sektor ist.
C. Erzeugung von Dampf und Warmwasser; Verteilung von Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4030) ⁽¹²⁾	Keine.
6. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861) mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen bezüglich der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen, z. B. Notare, erbracht werden	Keine, außer dass für rechtsbesorgende Dienstleistungen nach nicaraguanischem Recht und die Rechtsvertretung die Bedingung der Staatsangehörigkeit gilt.
b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212 ausgenommen "Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern", sowie CPC 86213, 86219 und 86220)	Keine, außer dass ausländische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Rechnungsprüfer und Rechnungsleger als Einzelpersonen oder als Unternehmen diesen Beruf oder andere verwandte Tätigkeiten über eine zugelassene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder -assoziation in Nicaragua ausüben können.
b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)	
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ⁽¹³⁾	

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und 8674)	Keine, außer dass für die Genehmigung zur Ausübung des Berufs dieselben Bedingungen und Anforderungen gelten, die in dem EU-Mitgliedstaat des ausländischen Dienstleisters für nicaraguanische Staatsangehörige gelten.
f) Ingenieurdienstleistungen und g) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und 8673)	Keine, außer dass für die Genehmigung zur Ausübung des Berufs dieselben Bedingungen und Anforderungen gelten, die in dem EU-Mitgliedstaat des ausländischen Dienstleisters für nicaraguanische Staatsangehörige gelten.
h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)	Keine, außer dass für die Genehmigung zur Ausübung des Berufs dieselben Bedingungen und Anforderungen gelten, die in dem EU-Mitgliedstaat des ausländischen Dienstleisters für nicaraguanische Staatsangehörige gelten.
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	Keine, außer dass für die Genehmigung zur Ausübung des Berufs dieselben Bedingungen und Anforderungen gelten, die in dem EU-Mitgliedstaat des ausländischen Dienstleisters für nicaraguanische Staatsangehörige gelten.
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	Keine.
j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	Keine, außer dass für die Genehmigung zur Ausübung des Berufs dieselben Bedingungen und Anforderungen gelten, die in dem EU-Mitgliedstaat des ausländischen Dienstleisters für nicaraguanische Staatsangehörige gelten.
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken	Keine.
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 841, 842, 843, 844)	Keine.
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE) ⁽⁹⁾	
a) FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851)	Keine, außer dass ausländische Staatsangehörige zur Durchführung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten im Bereich der natürlichen Ressourcen für den gesamten Zeitraum dieser Forschungsarbeiten einen Rechtsvertreter in Nicaragua haben müssen.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
b) FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852 ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen) ⁽¹⁴⁾	Keine.
c) Disziplinübergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853)	
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern ⁽¹⁵⁾	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	Nur nicaraguanische Bürger oder Personen mit rechtmäßigem, ständigem Wohnsitz in Nicaragua können eine Lizenz als Immobilienmakler beantragen. Die Immobilienmaklergesellschaften können ihre Dienste nur über zugelassene Makler und Agenten anbieten und müssen nach nicaraguanischem Recht niedergelassen sein. Internationale Immobilienmaklerfirmen müssen, um diese Tätigkeit im Hoheitsgebiet von Nicaragua ausüben zu können, von einer natürlichen Person oder einer rechtmäßigen inländischen Immobilienmaklergesellschaft vertreten werden, die zur Vertretung der internationalen Firma und Tätigkeit als Immobilienmakler in Nicaragua ermächtigt wird.
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	Nur nicaraguanische Bürger oder Personen mit rechtmäßigem, ständigem Wohnsitz in Nicaragua können eine Lizenz als Immobilienmakler beantragen. Die Immobilienmaklergesellschaften können ihre Dienste nur über zugelassene Makler und Agenten anbieten und müssen nach nicaraguanischem Recht niedergelassen sein. Internationale Immobilienmaklerfirmen müssen, um diese Tätigkeit im Hoheitsgebiet von Nicaragua ausüben zu können, von einer natürlichen Person oder einer rechtmäßigen inländischen Immobilienmaklergesellschaft vertreten werden, die zur Vertretung der internationalen Firma und Tätigkeit als Immobilienmakler in Nicaragua ermächtigt wird.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
a) für Schiffe (CPC 83103)	Keine.
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	Keine.
c) für andere Transportmittel (CPC 83101, 83102 und 83105)	Keine.
d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, 83107, 83108 und 83109)	Keine.
e) für Gebrauchsgüter (CPC 832)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
f) für die Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	Keine.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Werbung (CPC 871)	Keine.
b) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Keine.
c) Managementberatung (CPC 865)	Keine.
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	Keine.
e) Technische Tests und Analysen ⁽¹⁶⁾ (CPC 8676)	Keine.
f) Dienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (CPC 881)	Keine.
g) Dienstleistungen im Bereich Fischerei (CPC 882)	Keine.
h) Dienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (CPC 884 und 885)	Keine.
J. Vermittlung und Beschaffung von Personal	
i) 1. Suche von Führungskräften (CPC 87201)	Keine.
i) 2. Vermittlung von Arbeitskräften (CPC 87202)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
i) 3. Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203)	Keine.
i) 4. Dienstleistungen von Modelagenturen (Teil von CPC 87209)	Keine.
j) 1. Ermittlungsdienstleistungen (CPC 87301)	Keine, außer dass eine Genehmigung erforderlich ist.
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, 87303, 87304 und 87305)	Ungebunden.
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung ⁽¹⁷⁾ (CPC 8675)	Ungebunden.
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 4. Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	Keine, außer dass nur nicaraguanisches technisches Personal Reparatur- und Instandhaltungsdienstleistungen oder spezielle Flugdienstleistungen in Nicaragua durchführen darf. Wenn kein solches Personal vorhanden ist, kann das <i>Instituto Nicaraguense de Aeronáutica Civil</i> ausländischen Piloten oder anderem technischen Personal die Durchführung solcher Tätigkeiten gestatten; in diesem Fall muss das <i>Instituto Nicaraguense de Aeronáutica Civil</i> Staatsangehörigen anderer zentralamerikanischer Länder den Vorzug geben.
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ⁽¹⁸⁾ (CPC 633, 7545, 8861, 8862, 8864, 8865 und 8866)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	Keine.
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875 ausgenommen CPC 87504)	Keine.
o) Verpacken (CPC 876)	Keine.
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	Keine.
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	Keine.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	Keine, außer dass für die Genehmigung zur Ausübung des Berufs dieselben Bedingungen und Anforderungen gelten, die in dem EU-Mitgliedstaat des ausländischen Dienstleisters für nicaraguanische Staatsangehörige gelten.
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	Keine.
r) 3. Inkassoagenturleistungen (CPC 87902)	Keine.
r) 4. Auskunftleistungen (CPC 87901)	Keine.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ⁽¹⁹⁾	Keine.
r) 6. Telekommunikationsdienstleistungen (Beratung) (CPC 7544)	Keine.
r) 7. Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
7. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN Horizontale Bemerkungen nur für den Telekommunikationssektor Für die Durchführung von Telekommunikationsdienstleistungen oder Nutzung des Frequenzspektrums oder anderer Übertragungsmedien wird ein Berechtigungsnachweis (Konzession, Lizenz, Registrierung oder Erlaubnis) der Regulierungsbehörde TELCOR benötigt, der ausschließlich für nicaraguanische natürliche oder juristische Personen ausgestellt wird, oder für ausländische juristische Personen, die einen Rechtsvertreter im Land besitzen; diese müssen in dem betreffenden Register eingetragen sein und unterstehen der Gerichtsbarkeit der Republik Nicaragua sowie allen gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Vorschriften, Resolutionen und Verwaltungsvorschriften, die für den Telekommunikationssektor gelten. Rechte, die sich aus dem Zentralamerikanischen Fernmeldevertrag und dessen Protokoll ableiten, finden nur zwischen den zentralamerikanischen Staaten Anwendung. Ebenso finden die zuvor unterzeichneten Abkommen zwischen zentralamerikanischen Staaten, sowohl bilaterale als auch kollektive Abkommen und andere daraus abgeleitete Vereinbarungen, nur zwischen den zentralamerikanischen Staaten Anwendung. Die Bestimmungen des Abschnitts zur Telekommunikation und in dem vorliegenden Angebot sind nicht dafür gedacht, direkt oder indirekt internationale Entgeltsätze für die Zusammenschaltung oder politische Strategien für solche Entgeltsätze festzulegen.	
A. Kurierdienstleistungen, einschließlich Eilzustellungen ⁽²⁰⁾ (CPC 7512, ausgenommen Dienstleistungen, die gemäß der nationalen Gesetzgebung dem Staat und staatlichen Unternehmen vorbehalten sind) mit Inkrafttreten dieses Vertrags ⁽²¹⁾	Keine, außer dass ein Rechtsvertreter mit Wohnsitz in Nicaragua ernannt werden muss und für Dienstleister mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens die relevanten nationalen Rechtsvorschriften gelten ⁽²¹⁾.
B. Telekommunikationsdienstleistungen	
a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln ⁽²²⁾ zum Inhalt haben, außer Rundfunk ⁽²³⁾	
— Fernsprehdienst für Ortsgespräche ⁽²⁴⁾ oder öffentliche Ortsgespräche (CPC 75211) — Fernsprehdienste für öffentliche Ferngespräche ⁽²⁵⁾ (CPC 75212) — Fernsprehdienste für internationale Ferngespräche (CPC 7521**)	Keine, außer wie für alle Teilsektoren in den horizontalen Bemerkungen angegeben.
— Mobiltelefonienste (CPC 75213)	Keine, außer wie für alle Teilsektoren in den horizontalen Bemerkungen angegeben.
— Elektronische Post (CPC 7523) — Online-Informationen und Datenbank (CPC 7523**)	Keine, außer wie für alle Teilsektoren in den horizontalen Bemerkungen angegeben; außerdem behält sich Nicaragua das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf den Schutz persönlicher Daten und die Gewährleistung der Vertraulichkeit der übermittelten Daten einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
— Elektronischer Datenaustausch (CPC 7523 **) — Datenverarbeitung (CPC 843**)	
— Leitungsvermittelte Datenübermittlungsdienste (CPC 7523**) — Telexdienste (CPC 7523**) — Telegrammdienste (CPC 7522) — Erweiterte/Mehrwert-Telefaxdienste, einschließlich "Store & Retrieve", ausgenommen Code- und Protokollumwandlung (CPC 7521** + CPC 7529**) — Private Mietleitungsdienste (CPC 7522** + CPC 7523**) — Sprachspeicherdienste (CPC 7521**, CPC 7523**)	Keine, außer wie für alle Teilsektoren in den horizontalen Bemerkungen angegeben.
— Paketvermittelte Datenübermittlungsdienste (CPC 7523**) — Funkrufdienste (CPC 75291) — Telekonferenzdienste (CPC 75292) — Internetzugangsdienste (CPC 7523**)	Keine, außer wie für alle Teilsektoren in den horizontalen Bemerkungen angegeben. Außerdem behält sich Nicaragua das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf den Schutz persönlicher Daten und die Gewährleistung der Vertraulichkeit der übermittelten Daten einzuführen oder aufrechtzuerhalten.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
— Mobile Datendienste (CPC 7523**)	
— Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 75410)	Keine, außer wie für alle Teilsektoren in den horizontalen Bemerkungen angegeben; außerdem behält sich Nicaragua das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf die Einfuhr von Geräten einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die zuerst zugelassen werden müssen, bevor sie an das öffentliche Telekommunikationsnetz angeschlossen werden oder das Frequenzspektrum innerhalb der zugelassenen Frequenzbänder nutzen.
— Verkauf von Telekommunikationsgeräten (CPC 75420)	
— Verbindungsdienste (CPC 75430**)	
— Beratungsdienste (CPC 75440)	
— Wartung von Telekommunikationsgeräten (CPC 75450)	
b) Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen ⁽²⁶⁾	Keine, außer: Die Verpflichtungen unterliegen der Gegenseitigkeit. Dienstleistern in diesem Sektor können hinsichtlich der Übertragung von Inhalten über ihre Netze Verpflichtungen im Interesse der Allgemeinheit im Einklang mit dem nicaraguanischen Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation auferlegt werden. Für Dienstleister gelten die nationalen Rechtsvorschriften hinsichtlich der Lizenzierung und andere Vorschriften, einschließlich der Anforderung, dass der Rechtsvertreter seinen Wohnsitz in Nicaragua haben muss.
8. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517 und 518)	Für die Erbringung von Bauleistungen in Nicaragua muss ein Unternehmen nach nicaraguanischem Recht gegründet sein; ein ausländischer Staatsangehöriger muss seinen Wohnsitz in Nicaragua haben oder einen Rechtsvertreter in Nicaragua ernennen.
9. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial)	
A. Dienstleistungen von Kommissionären	
a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113, Teil von CPC 6121)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)	Keine.
B. Dienstleistungen von Großhändlern	
a) Großhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113, Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Großhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)	Keine.
c) Sonstige Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622 ausgenommen Großhandelsleistungen mit Energieerzeugnissen ⁽²⁷⁾)	Keine.
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern ⁽²⁸⁾	
a) Einzelhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (CPC 61112, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Einzelhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)	
c) Einzelhandelsleistungen mit Lebensmitteln (CPC 631) Einzelhandelsleistungen mit anderen (nichtenergetischen) Produkten ausgenommen Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln ⁽²⁹⁾ (CPC 632, ausgenommen CPC 63211 und 63297)	
D. Franchising (CPC 8929)	Keine.
10. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)	Ungebunden.
B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)	

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	
D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)	
E. Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht (CPC 929)	Ungebunden.
11. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT ⁽⁹⁾	
A.) Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401) ⁽³⁰⁾	Die Errichtung, der Bau und die Entwicklung öffentlicher Anlagen für die Trinkwasserversorgung und -verteilung sowie die Abwassersammlung und -beseitigung darf ausschließlich von <i>Empresa Nicaraguense de Acueductos y Alcantarillados Sanitarios</i> (ENACAL) durchgeführt werden. ENECAL ist das staatliche Unternehmen, das für die Trinkwasserversorgung und die Abwassersammlung und -beseitigung zuständig ist und folgende Aufgaben hat: (a) Sammlung, Aufbereitung, Leitung, Speicherung, Verteilung und Verkauf von Trinkwasser sowie Sammlung, Aufbereitung und Beseitigung von Abwasser; (b) Kauf von natürlichem Wasser, Kauf und Verkauf von Trinkwasser sowie Vermarktung der Dienstleistungen für die Sammlung, Aufbereitung und Beseitigung von Abwasser; (c) Durchführung aller erforderlichen Maßnahmen, um die Auswirkungen der Ablassung von aufbereitetem Abwasser auf die Umwelt möglichst gering zu halten; (d) Entwicklung des Unternehmensplans für den kurz-, mittel- und langfristigen Ausbau des Unternehmens; (e) Untersuchung, Exploration, Entwicklung und Nutzung der Wasserressourcen; und (f) alle anderen Aktivitäten, die für ihre Entwicklung erforderlich sind.
B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle mit Ausnahme der grenzüberschreitenden Beförderung gefährlicher Abfälle	Ungebunden.
a) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402)	
b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403)	Ungebunden.
C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404) ⁽³¹⁾	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 9406) ⁽³²⁾	Keine.
E. Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405)	Keine.
F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406)	Keine.
G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (CPC 9409)	Ungebunden.

12. FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Zusätzlich zu horizontalen Bemerkungen und nur für den Finanzdienstleistungssektor:

Nicaragua behält sich das Recht vor, Finanzdienstleistern oder öffentlichen Unternehmen, die sich ganz oder mehrheitlich in staatlichem Eigentum befinden, die Finanzdienstleistungen erbringen und der Wahrnehmung eines öffentlichen Interesses dienen, Vorteile zu gewähren, unter anderem Finanzmittel für die landwirtschaftliche Erzeugung, Eigenheimkredite für Familien mit geringem Einkommen und Kredite für kleine und mittlere Unternehmen.

Diese Vorteile dürfen die Mitbewerber in ihrem Kerngeschäft nicht benachteiligen und umfassen unter anderem: die Verlängerung staatlicher Garantien, Steuerbefreiungen, Ausnahmen von den Anforderungen bezüglich der Rechtsform sowie die rechtlichen Anforderungen für die Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

Nicaragua behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die es ausländischen Finanzdienstleistern, die nach ausländischem Recht gegründet wurden, mit Ausnahme von denjenigen, die in Nicaragua als Banken oder Versicherungsunternehmen tätig sein möchten, vorschreiben, eine juristische Person in Nicaragua zu gründen.

A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen 1. Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung) a) Lebensversicherung; b) Sachversicherung. 2. Rückversicherung und Retrozession 3. Versicherungsvermittlung 4. Versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung	Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeiten dürfen nur von juristischen Personen ausgeübt werden, die als Aktiengesellschaften (<i>sociedades anónimas</i>) in Nicaragua gegründet wurden und dort ihren Geschäftssitz haben, oder von einer autonomen staatlichen Stelle, die durch ihr konstituierendes Gesetz dazu ermächtigt ist. Die ausländischen Finanzdienstleister müssen die Anforderungen und Verpflichtungen der relevanten Gesetze und Finanzvorschriften beachten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags Geltung haben. ⁽²¹⁾
---	---

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)	
1. Annahme von Spar- und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden	Banken, die im Ausland rechtmäßig gegründet wurden, dürfen auch im Land tätig werden, indem sie eine Zweigniederlassung errichten. Die ausländischen Finanzdienstleister müssen die Anforderungen und Verpflichtungen aufgrund der relevanten Gesetze und Finanzvorschriften beachten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags Geltung haben ⁽²¹⁾.
2. Ausreichung von Krediten jeder Art, einschließlich Verbraucherkredit, Hypothekenkredit, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften	
3. Finanzleasing	
4. Sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen einschließlich Kredit- und Scheckkarten, Reiseschecks und Bankwechsel	
5. Bürgschaften und Verpflichtungen	
6. Geschäfte für eigene und für Kundenrechnung an Börsen, im Schalterverkehr oder in sonstiger Form mit Folgendem:	
a) Geldmarkttitel (einschließlich Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate);	
b) Devisen;	
c) derivative Instrumente, darunter Futures und Optionen;	
d) Wechselkurs- und Zinstitel einschließlich Swaps, Kurssicherungsvereinbarungen;	
e) begebare Wertpapiere;	
f) sonstige begebare Titel und Finanzanlagen einschließlich ungeprägtem Gold.	
7. Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen	
8. Geldmaklergeschäfte	
9. Vermögensverwaltung wie Kassenhaltung und Bestandsverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Pensionsfondsverwaltung, Depotverwahrung, Auftrags- und Treuhandverwaltung	
10. Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen einschließlich Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen begebenen Instrumenten	

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, Verarbeitung von Finanzdaten und Bereitstellung einschlägiger Software durch Erbringer anderer Finanzdienstleistungen;	
12. Beratungs-, Vermittlungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen in Bezug auf sämtliche unter den Nummern (1) bis (11) aufgeführte Tätigkeiten einschließlich Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung, Beratung über Akquisition, Unternehmensumstrukturierung und -strategien	
13. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES (9)	
(nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen von Krankenhäusern (CPC 9311) B. Krankentransportdienstleistungen (CPC 93192) C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 93193) D. Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC 933)	Ungebunden.
14. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
Für die Erbringung von Fremdenverkehrsdienstleistungen in Nicaragua muss ein Unternehmen nach nicaraguanischem Recht gegründet sein; ein ausländischer Staatsangehöriger muss seinen Wohnsitz in Nicaragua haben oder einen Rechtsvertreter in Nicaragua ernennen.	
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641, 642 und 643) außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ⁽³³⁾	Keine.
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	Keine.
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	Keine, außer dass Fremdenführer die nicaraguanische Staatsangehörigkeit haben müssen.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT	
(ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen) (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	Keine. Ungebunden für CPC 96193, 96195.
B. Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)	Ungebunden.
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen ⁽⁹⁾ (CPC 963)	Keine.
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 964)	Keine.
Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen (CPC 96491)	Keine.
16. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr ⁽³⁴⁾	
a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr)	Keine, außer dass nur nicaraguanische Staatsangehörige oder Unternehmen, die in Nicaragua niedergelassen sind, eine Routen-konzession für den internationalen Passagierverkehr erhalten können.
b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) ⁽³⁵⁾	Keine, außer dass nur nicaraguanische Staatsangehörige oder Unternehmen, die in Nicaragua niedergelassen sind, eine Lizenz für den internationalen Seefrachtverkehr erhalten können.
B. Binnenschiffsverkehr ⁽³⁶⁾	
a) Passagierverkehr (CPC 7221)	Keine, außer dass nur nicaraguanische Staatsangehörige oder Unternehmen, die in Nicaragua niedergelassen sind, eine Routen-konzession für den Passagierverkehr in der Binnenschifffahrt erhalten können.
b) Frachtverkehr (CPC 7222)	Keine, außer dass nur nicaraguanische Staatsangehörige oder Unternehmen, die in Nicaragua niedergelassen sind, eine Routen-konzession für den Frachtverkehr in der Binnenschifffahrt erhalten können.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
C. Eisenbahnverkehr ⁽³⁷⁾	
a) Passagierverkehr (CPC 7111) b) Frachtverkehr (CPC 7112)	Keine, außer dass eine Konzession erforderlich ist.
c) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113)	Ungebunden.
D. Straßenverkehr ⁽⁹⁾	
a) Passagierverkehr (CPC 7121, 7122)	Jede natürliche oder juristische Person benötigt zur Durchführung des öffentlichen Passagierverkehrs eine Konzession, die vom Staat durch das <i>Ministerio de Transporte e Infraestructura</i> (MTI) oder die Gemeinden erteilt wird, und muss die diesbezüglichen Bestimmungen beachten, die in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegt sind. Nur nicaraguanische Personen können den Passagierverkehr auf dem Landweg innerhalb von Nicaragua durchführen. Die Beförderung von Passagieren innerhalb des Hoheitsgebiets von Nicaragua darf ausschließlich von nicaraguanischen Anbietern durchgeführt werden.
b) Frachtverkehr ⁽⁹⁾ (CPC 7123)	Ausländische Firmen für den internationalen Frachtverkehr müssen folgende Anforderungen erfüllen, um eine Niederlassung im Land errichten zu können: (a) Mindestens 51 % ihres Kapitals gehören dem nicaraguanischen Volk; (b) die wirksame Kontrolle und Leitung des Unternehmens liegt ebenfalls in den Händen von Nicaraguanern. Der örtliche Frachtverkehr (<i>cabotaje</i>) darf ausschließlich von inländischen Frachtführern durchgeführt werden, dabei behalten sich der Staat Nicaragua und seine Behörden das Recht vor, Eigentümern von Kraftfahrzeugen aus Ländern, die das Zentralamerikanische Integrationssystem (SICA) unterzeichnet haben, eine Genehmigung zu erteilen, und in diesem Zeitraum gilt in deren Ursprungsländern der Grundsatz der Gegenseitigkeit für nicaraguanische Staatsangehörige. Die Konzessionen werden für einen verlängerbaren Zeitraum von zwanzig Jahren erteilt und müssen im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung nach den gesetzlichen Vorschriften vergeben werden. Im Falle juristischer Personen, die im Transportgewerbe tätig sind, in einem der gesetzlich vorgesehenen Verfahren, müssen diese im Firmenregister eingetragen sein und sind an den Grundsatz der Gegenseitigkeit und die Vereinbarungen der Zentralamerikanischen Integration gebunden. Die Beförderung jeder Art von Fracht innerhalb des Hoheitsgebiets von Nicaragua darf ausschließlich von nicaraguanischen Anbietern durchgeführt werden. Vorübergehend kann das Verkehrsministerium MTI den Betrieb ausländischer Fahrzeuge zur Erbringung dieser Dienstleistung für eine spezielle Ladung genehmigen, sofern das Unternehmen, dem die Ladung gehört, in Nicaragua niedergelassen ist und den Grundsatz der Gegenseitigkeit gewährleistet. Fracht, die zur Ausfuhr in Länder außerhalb des zentralamerikanischen Gebiets bestimmt ist und deren Transport zu den Durchgangshäfen, örtliche und Transitfracht muss von nationalen Frachtführern befördert werden, dabei gelten der Grundsatz der Gegenseitigkeit sowie die Bestimmungen des Zentralamerikanischen Integrationssystems (SICA). Fracht, die in Zolllagerhäuser verbracht wurde, kann nur von inländischen Frachtführern zu einem anderen Teil des Hoheitsgebiets befördert werden.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
E. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽³⁸⁾ ⁽⁹⁾ (CPC 7139)	Ausländische Firmen für den internationalen Frachtverkehr müssen folgende Anforderungen erfüllen, um eine Niederlassung im Land errichten zu können: a) Mindestens 51 % ihres Kapitals gehören dem nicaraguanischen Volk; b) die wirksame Kontrolle und Leitung des Unternehmens liegt ebenfalls in den Händen von Nicaraguanern. Der örtliche Frachtverkehr (<i>cabotaje</i>) darf ausschließlich von inländischen Frachtführern durchgeführt werden, dabei behalten sich der Staat Nicaragua und seine Behörden das Recht vor, Eigentümern von Kraftfahrzeugen aus Ländern, die das Zentralamerikanische Integrationssystem (SICA) unterzeichnet haben, eine Genehmigung zu erteilen, und in diesem Zeitraum gilt in deren Ursprungsländern der Grundsatz der Gegenseitigkeit für nicaraguanische Staatsangehörige. Die Konzessionen werden für einen verlängerbaren Zeitraum von zwanzig Jahren erteilt und müssen im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung nach den gesetzlichen Vorschriften vergeben werden. Im Falle juristischer Personen, die im Transportgewerbe tätig sind, in einem der gesetzlich vorgesehenen Verfahren, müssen diese im Firmenregister eingetragen sein und sind an den Grundsatz der Gegenseitigkeit und die Vereinbarungen der Zentralamerikanischen Integration gebunden. Die Beförderung jeder Art von Fracht innerhalb des Hoheitsgebiets von Nicaragua darf ausschließlich von nicaraguanischen Anbietern durchgeführt werden. Vorübergehend kann das Verkehrsministerium MTI den Betrieb ausländischer Fahrzeuge zur Erbringung dieser Dienstleistung für eine spezielle Ladung genehmigen, sofern das Unternehmen, dem die Ladung gehört, in Nicaragua niedergelassen ist und den Grundsatz der Gegenseitigkeit gewährleistet. Fracht, die zur Ausfuhr in Länder außerhalb des zentralamerikanischen Gebiets bestimmt ist und deren Transport zu den Durchgangshäfen, örtliche und Transitfracht muss von nationalen Frachtführern befördert werden, dabei gelten der Grundsatz der Gegenseitigkeit sowie die Bestimmungen des Zentralamerikanischen Integrationssystems (SICA). Fracht, die in Lagerhäuser verbracht wurde und der innerstaatlichen Steuer unterliegt, kann nur von inländischen Frachtführern zu einem anderen Teil des Hoheitsgebiets befördert werden.
17. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ⁽³⁹⁾	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr ⁽⁴⁰⁾	
a) Frachturnschlag	Ungebunden.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Keine, außer dass diese Leistungen nicht auf dem Gelände der nationalen Häfen erbracht werden dürfen, das der zuständigen Hafenbehörde vorbehalten ist.
c) Zollabfertigung	Keine, außer dass ein Unternehmen, das als Zollmakler in Nicaragua tätig ist, nach nicaraguanischem Recht gegründet sein muss und mindestens ein offizieller Vertreter des Zollmaklers eine gültige Lizenz besitzen muss. Die Zollmakler müssen nicaraguanische Staatsangehörige sein.
d) Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern	Keine, außer dass diese Leistungen nicht auf dem Gelände der nationalen Häfen erbracht werden dürfen, das der zuständigen Hafenbehörde vorbehalten ist.
e) Schifffahrtsagenturdienstleistungen	Keine, außer dass für die Tätigkeit als Schiffsagent, Schiffsgeneralagent oder Schiffsexportkommissionär erforderlich ist, dass eine natürliche Person die nicaraguanische Staatsangehörigkeit besitzt bzw. ein Unternehmen nach nicaraguanischem Recht gegründet sein muss.
f) Seeverkehrsspedition	Keine, außer dass für eine Tätigkeit als Seeverkehrsspediteur oder Sammelladungsspediteur erforderlich ist, dass eine natürliche Person die nicaraguanische Staatsangehörigkeit besitzt bzw. ein Unternehmen in Nicaragua niedergelassen ist.
g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213)	Keine, außer dass ein Unternehmen in Nicaragua niedergelassen sein muss und 90 % der Besatzung nicaraguanische Staatsangehörige sein müssen, die nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zugelassen sind. Nur nicaraguanische Staatsangehörige dürfen zum Kapitän eines Schiffes ernannt werden, das in nationalen Gewässern fährt.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214)	Ungebunden.
i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745)	Ungebunden.
j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (einschließlich Catering) (Teil von CPC 749)	Keine. Ungebunden für Catering.
B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr ⁽⁴⁰⁾	
a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741)	Ungebunden.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Keine, außer dass diese Leistungen nicht auf dem Gelände der nationalen Häfen erbracht werden dürfen, das der zuständigen Hafenbehörde vorbehalten ist.
c) Spedition (Teil von CPC 748)	Keine, außer dass für eine Tätigkeit als Seeverkehrsspediteur oder Sammelladungsspediteur erforderlich ist, dass eine natürliche Person die nicaraguanische Staatsangehörigkeit besitzt bzw. ein Unternehmen in Nicaragua niedergelassen ist.
d) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223)	Keine, außer dass ein Unternehmen in Nicaragua niedergelassen sein muss und 90 % der Besatzung nicaraguanische Staatsangehörige sein müssen, die nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zugelassen sind. Nur nicaraguanische Staatsangehörige dürfen zum Kapitän eines Schiffes ernannt werden, das in nationalen Gewässern fährt.
e) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224)	Ungebunden.
f) Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745)	Ungebunden.
g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Keine.
C. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr ⁽⁴¹⁾	
a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741)	Ungebunden.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Ungebunden.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
c) Spedition (Teil von CPC 748)	Ungebunden.
d) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113)	Ungebunden.
e) Unterstützungsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen (CPC 743)	Ungebunden.
f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Ungebunden.
D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr ⁽⁴¹⁾	
a) Frachtingschlag (Teil von CPC 741)	Keine.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Keine.
c) Spedition (Teil von CPC 748)	Keine, außer dass ein Unternehmen in Nicaragua niedergelassen sein muss, um eine Lizenz für Speditionsdienstleistungen zu erhalten.
d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124)	Keine, außer dass ein Unternehmen in Nicaragua niedergelassen sein muss, um die Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer anbieten zu dürfen.
e) Unterstützungsdienstleistungen für Straßenverkehrsausrüstung (CPC 744 ausgenommen CPC 7442)	Keine.
f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Keine.
E. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen	
a) Bodenabfertigungsdienste (einschließlich Catering)	Ungebunden.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Keine, außer dass diese Leistungen nicht auf dem Gelände der nationalen Flughäfen erbracht werden dürfen, das der Flughafenbehörde vorbehalten ist.
c) Spedition (Teil von CPC 748)	Keine, außer dass diese Leistungen nicht auf dem Gelände der nationalen Flughäfen erbracht werden dürfen, das der Flughafenbehörde vorbehalten ist. Außerdem muss ein Unternehmen in Nicaragua niedergelassen sein.
d) Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung (CPC 734)	Keine, außer dass ein Unternehmen in Nicaragua niedergelassen sein muss und 90 % der Besatzung nicaraguanische Staatsangehörige sein müssen, die nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zugelassen sind. Nur nicaraguanische Staatsangehörige dürfen zum Kapitän eines Luftfahrzeugs ernannt werden.
e) Verkauf und Vermarktung	Keine.
f) Computergesteuertes Buchungssystem	Keine.
g) Flughafenverwaltung ⁽⁹⁾	Ungebunden.
F. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽⁴²⁾ Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff) ⁽⁹⁾ (Teil von CPC 742)	Keine, außer dass ein Unternehmen in Nicaragua niedergelassen sein muss, um diese Dienstleistungen erbringen zu dürfen.
18. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Leistungen im Bereich Bergbau ⁽⁹⁾ (CPC 883) ⁽⁴³⁾	Keine, außer dass ein Unternehmen, das Explorations- und Testdienstleistungen für Kohlenwasserstoffe anbietet, nach nicaraguanischem Recht gegründet sein muss. Für die Durchführung von Untersuchungen von Kohlenwasserstoffen, z. B. geophysikalische Studien, die Erstellung topografischer Landkarten, seismische oder geochemische Studien, muss ein ausländischer Staatsangehöriger einen Rechtsvertreter mit ständigem Wohnsitz in Nicaragua ernennen.
B. Transport von Brennstoff in Rohrleitungen ⁽⁹⁾ (CPC 7131)	Keine, außer dass ausländische Firmen für den internationalen Frachtverkehr folgende spezielle Anforderungen erfüllen müssen, um sich im Land niederlassen zu dürfen: (a) Mindestens 51 % ihres Kapitals gehören dem nicaraguanischen Volk; (b) die wirksame Kontrolle und Leitung des Unternehmens liegt ebenfalls in den Händen von Nicaraguanern. Der örtliche Frachtverkehr (<i>cabotaje</i>) darf ausschließlich von inländischen Frachtführern durchgeführt werden, dabei behalten sich der Staat Nicaragua und seine Behörden das Recht vor, Eigentümern von Kraftfahrzeugen aus Ländern, die das Zentralamerikanische Integrationssystem (SICA) unterzeichnet haben, eine Genehmigung zu erteilen, und in diesem Zeitraum gilt in deren Ursprungsländern der Grundsatz der Gegenseitigkeit für nicaraguanische Staatsangehörige. Die Konzessionen werden für einen verlängerbaren Zeitraum von zwanzig Jahren erteilt und müssen im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung nach den gesetzlichen Vorschriften vergeben werden. Im Falle juristischer Personen, die im Transportgewerbe tätig sind, in einem der gesetzlich vorgesehenen Verfahren, müssen diese im Firmenregister eingetragen sein und sind an den Grundsatz der Gegenseitigkeit und die Vereinbarungen der Zentralamerikanischen Integration gebunden.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
	Die Beförderung jeder Art von Fracht innerhalb des Hoheitsgebiets von Nicaragua darf ausschließlich von nicaraguanischen Anbietern durchgeführt werden. Vorübergehend kann das Verkehrsministerium MTI den Betrieb ausländischer Fahrzeuge zur Erbringung dieser Dienstleistung für eine spezielle Ladung genehmigen, sofern das Unternehmen, dem die Ladung gehört, in Nicaragua niedergelassen ist und den Grundsatz der Gegenseitigkeit gewährleistet. Fracht, die zur Ausfuhr in Länder außerhalb des zentralamerikanischen Gebiets bestimmt ist und deren Transport zu den Durchgangshäfen, örtliche und Transitfracht muss von nationalen Frachtführern befördert werden, dabei gelten der Grundsatz der Gegenseitigkeit sowie die Bestimmungen des Zentralamerikanischen Integrationssystems (SICA). Fracht, die in Lagerhäuser verbracht wurde und der innerstaatlichen Steuer unterliegt, kann nur von inländischen Frachtführern zu einem anderen Teil des Hoheitsgebiets befördert werden.
C. Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe ⁽⁹⁾ (Teil von CPC 742)	Keine.
D. Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen (CPC 62271) und Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser ⁽⁹⁾	Keine.
E. Einzelhandel mit Motorenkraftstoff (CPC 613)	Keine.
F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz (CPC 63297) und Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser ⁽⁹⁾	
G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung ⁽⁴⁴⁾ (CPC 887)	Ungebunden.
19. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
a) Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	Keine.
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	Keine.
c) Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
d) Sonstige Kosmetik- und Fußpflegedienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	Keine.
e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ⁽⁴⁵⁾ ⁽⁴⁶⁾ (CPC Ver. 1.0 97230)	Keine.
f) Dienstleistungen der Telekommunikationsverbindung (CPC 7543)	Ungebunden.
g) Haushaltsdienstleistungen (CPC 980)	Ungebunden.

- ⁽¹⁾ Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese Klausel für ausländische Arbeitnehmer gilt, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, und unberührt ist von Verpflichtungen, die Nicaragua nach Kapitel IV über die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken eingegangen ist.
- ⁽²⁾ Wird diese Rechtsvorschrift, die die Beschränkung enthält, gestrichen oder so geändert, dass sie weniger restriktiv ist, so gilt dies dementsprechend auch für die in der Liste aufgeführte Beschränkung.
- ⁽³⁾ Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei sind im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 6. F. f und 6. F. g zu finden.
- ⁽⁴⁾ Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei sind im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 6. F. f und 6. F. g zu finden.
- ⁽⁵⁾ Umfasst keine Dienstleistungen im Bereich Bergbau auf Honorar- oder Vertragsbasis auf Öl- und Gasfeldern, die im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 18. A. zu finden sind.
- ⁽⁶⁾ Ohne Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe, die im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 6. F. h zu finden sind.
- ⁽⁷⁾ Dieser Sektor beschränkt sich auf Herstellungstätigkeiten. Er umfasst keine Tätigkeiten im audiovisuellen Bereich oder Tätigkeiten mit kulturellem Inhalt.
- ⁽⁸⁾ Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis sind im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 6. F. p zu finden.
- ⁽⁹⁾ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.
- ⁽¹⁰⁾ Umfasst nicht den Betrieb von Stromnetzen zur Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis, die im Abschnitt "ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN" zu finden sind.
- ⁽¹¹⁾ Umfasst nicht die Weiterleitung von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen durch Rohrleitungen, die Weiterleitung und Verteilung von Gas gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen, die im Abschnitt "ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN" zu finden sind.
- ⁽¹²⁾ Umfasst nicht die Weiterleitung und Verteilung von Dampf und Warmwasser gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Dampf und Warmwasser, die im Abschnitt "ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN" zu finden sind.
- ⁽¹³⁾ Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter 1. A. a "Rechtsbesorgende Dienstleistungen" zu finden sind.
- ⁽¹⁴⁾ Teil von CPC 85201, zu finden unter 6. A. h "Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten".
- ⁽¹⁵⁾ Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.
- ⁽¹⁶⁾ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf technische Test- und Analysedienstleistungen, die für die Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen oder die Nutzung (z. B. technische Überwachung von Fahrzeugen, Lebensmittelüberwachung) vorgeschrieben sind.
- ⁽¹⁷⁾ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf bestimmte mit dem Bergbau zusammenhängende Tätigkeiten (Mineralien, Öl, Gas usw.).
- ⁽¹⁸⁾ Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867, 8868) ist unter 6. F. l) 1 bis 6. F. l) 4. zu finden.
- ⁽¹⁹⁾ Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter 6. B. "Computer- und verwandte Dienstleistungen" zu finden.
- ⁽²⁰⁾ Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 6. F. p zu finden sind.
- ⁽²¹⁾ Im Sinne dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck "Eilzustellungen" die Abholung, den Transport und die Zustellung von Dokumenten, Drucksachen, Päckchen, Waren oder anderen Artikeln in beschleunigter Form, bei der während der gesamten Dienstleistungsdauer die Verfolgung und Kontrolle dieser Artikel gewährleistet ist. Eilzustellungen umfassen keine: i) Luftverkehrsdienstleistungen, ii) in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen und iii) Seeverkehrsdienstleistungen.
- ⁽²²⁾ Jede günstigere Behandlung inländischer oder ausländischer Niederlassungen und Investoren, die sich aus künftigen Änderungen oder Überarbeitungen der Rechtsvorschriften ergibt, wird unverzüglich und vorbehaltlos auf Niederlassungen und Investoren der EU-Vertragspartei ausgedehnt.
- ⁽²³⁾ Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 6. B. "Computerdienstleistungen" zu finden ist.
- ⁽²⁴⁾ "Rundfunk" ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.
- ⁽²⁵⁾ Die geografische Einheit für Ortsgespräche wird von der Regulierungsbehörde definiert.
- ⁽²⁶⁾ Der nationale Ferngesprächsdienst ist die Dienstleistung, die zwischen einem Endgerät, das sich in einem Ortsbereich befindet, und einem anderen angeschlossenen Endgerät in einem anderen Ortsbereich innerhalb des Hoheitsgebiets von Nicaragua erfolgt.
- ⁽²⁷⁾ Diese Dienstleistungen umfassen die Telekommunikationsdienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen über Satellit zum Inhalt haben (die nicht unterbrochene Übertragungskette über Satellit, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist). Dies beinhaltet den Verkauf von Satellitendienstleistungen, allerdings ohne den Verkauf von TV-Programmpaketen an Haushalte.
- ⁽²⁸⁾ Diese Dienstleistungen, die die CPC 62271 umfassen, sind im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 18. D. zu finden.
- ⁽²⁹⁾ Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 6. B. und 6. F. l zu finden sind.
- ⁽³⁰⁾ Umfasst keine Dienstleistungen von Einzelhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse, die im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 18. E und 18. F zu finden sind.
- ⁽³¹⁾ Einzelhandel mit Arzneimitteln sowie Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln sind im Abschnitt "FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN" unter 1. A. k zu finden.
- ⁽³²⁾ Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.
- ⁽³³⁾ Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.

(32) Entspricht einem Teil der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

(33) Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist im Abschnitt "HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR" unter 17. D. a "Bodenabfertigungsdienstleistungen" zu finden.

(34) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Hafendienstleistungen und andere Seeverkehrsdienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.

(35) Schließt Zubringerdienste und die Beförderung von Ausrüstungsgegenständen zwischen im gleichen Staat gelegenen Häfen durch Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen ein, wenn dabei keine Einnahmen erzielt werden.

(36) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Hafendienstleistungen und andere Dienstleistungen im Binnenschiffsverkehr, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.

(37) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Eisenbahnverkehrsdienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.

(38) Der Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen ist im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 18. B zu finden.

(39) Umfasst keine Wartung und Instandsetzung von Transportausrüstungen, die im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 6. F. I 1 bis 6. F. I 4 zu finden sind.

(40) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Hafendienstleistungen, auf andere Hilfsdienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist, sowie auf Schub- und Schleppdienstleistungen.

(41) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Dienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.

(42) Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 18. C zu finden.

(43) Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrlochs verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.

Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen.

Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die im Abschnitt 8. "BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN" zu finden ist.

(44) Außer für Beratungsdienstleistungen findet die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen Anwendung.

(45) Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind zu finden unter 6. A. h "Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten", 6. A. j. 2. "Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern" sowie unter 13. A und 13. C "Dienstleistungen im Bereich Gesundheit".

(46) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen im Bereich der öffentlichen Versorgung, zum Beispiel bestimmte Wasserquellen.

PANAMA

(1) In der nachstehenden Liste der Verpflichtungen sind die Wirtschaftstätigkeiten aufgeführt, für die nach Artikel 166 dieses Abkommens Verpflichtungen bestehen, ferner – mittels Vorbehalten – die Beschränkungen, Bedingungen und Voraussetzungen bezüglich des Marktzugangs und der Inländerbehandlung, die für Niederlassungen und Investoren der EU-Vertragspartei bezüglich dieser Tätigkeiten gelten. Die Liste ist wie folgt aufgebaut:

a) In der ersten Spalte werden die Wirtschaftstätigkeiten angegeben, für die seitens der Vertragspartei eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Umfang, in dem die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden.

b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschrieben.

(2) Im Sinne dieser Liste kennzeichnet der Ausdruck "keine" diejenigen Wirtschaftstätigkeiten, für die keine Beschränkungen, Bedingungen und Voraussetzungen für die Inländerbehandlung oder den Marktzugang bestehen. Der Ausdruck "ungebunden" gibt an, dass keine nationalen Verpflichtungen bezüglich der Inländerbehandlung oder des Marktzugangs eingegangen wurden.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass das Nichtvorhandensein spezifischer Vorbehalte in einer bestimmten Wirtschaftstätigkeit die geltenden horizontalen Vorbehalte nicht berührt.

(3) Für die in der nachstehenden Liste nicht aufgeführten Wirtschaftstätigkeiten bestehen keine Verpflichtungen.

(4) Bei der Beschreibung der einzelnen Wirtschaftstätigkeiten bedeuten die Abkürzungen:

a) "ISIC Rev. 3.1" die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1, in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung.

b) "CPC" die Zentrale Gütersystematik (Central Product Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No. 77, CPC prov., 1991, veröffentlichten Fassung;

c) "CPC Ver. 1.0" die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC ver. 1.0, 1998, veröffentlichten Fassung.

(5) Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse (einschließlich Konzessionen, Genehmigungen, Register und sonstiger Genehmigungen) und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen, Bedingungen und Voraussetzungen bezüglich des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 164 und 165 dieses Abkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Zulassungspflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, nicht-diskriminierende Auflagen, dass bestimmte Aktivitäten in Naturschutzgebieten oder in Gebieten von besonderem historischen und künstlerischen Interesse nicht ausgeübt werden dürfen) gelten für Investoren der EU-Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.

(6) Gemäß Artikel 159 Absatz 3 dieses Abkommens werden in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen betreffen.

(7) Gemäß Artikel 164 dieses Abkommens sind die nicht diskriminierenden Vorschriften in Bezug auf die Rechtsformen der Niederlassung in der nachstehenden Liste nicht enthalten.

(8) Die aus der nachstehenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	Öffentliche Versorgungsleistungen Wirtschaftstätigkeiten oder Dienstleistungen, die als öffentliche Dienstleistungen oder öffentliche Versorgungsleistungen angesehen werden, können einem öffentlichen Monopol oder natürlichen oder juristischen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen. Die Mehrheit des Kapitals eines privatwirtschaftlichen Unternehmens, das öffentliche Versorgungsleistungen erbringt und in Panama tätig ist, muss sich im Eigentum einer panamaischen Person befinden, sofern im inländischen Recht nichts anderes festgelegt ist.
ALLE SEKTOREN	Investitionen Panama behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf das Eigentum am Panamakanal und die juristische Person, die möglicherweise Rechtsnachfolger der Panamakanalbehörde ("ACP") wird, einzuführen oder aufrechtzuerhalten. Ein Mitglied des Vorstands einer solchen juristischen Person muss die panamaische Staatsangehörigkeit haben. Die Panamakanalbehörde kann vorschreiben, dass ein Unternehmen, das im Panamakanal tätig ist, nach panamaischem Recht gegründet sein muss und ein Jointventure oder einen anderen Rechtsträger mit der ACP bildet. Die ACP kann Maßnahmen zur Beschränkung der Anzahl von Konzessionen für die Tätigkeit im Panamakanal einführen oder aufrechterhalten. Der Panamakanal umfasst die eigentliche Wasserstraße sowie deren Ankerplätze, Liegeplätze und Zugänge; Land und Meer; Binnensee- und Flussgewässer; Schleusen; Hilfsdämme; Docks sowie Bauten für die Wasserkontrolle.
ALLE SEKTOREN	Investitionen 1. Panama behält sich das Recht vor, die Übertragung oder Veräußerung jeder Beteiligung an einem bestehenden Staatsunternehmen in der Weise zu beschränken, dass nur ein panamaischer Staatsangehöriger eine solche Beteiligung erhalten kann. 2. Wenn Panama eine Beteiligung an einem bestehenden Staatsunternehmen wie in Absatz 1 beschrieben überträgt oder veräußert, kann es eine Maßnahme bezüglich der Staatsangehörigkeit der Führungskräfte und Vorstandsmitglieder eines Unternehmens, das diese Beteiligung erhält, einführen oder aufrechterhalten.
ALLE SEKTOREN	Panama behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit Strafverfolgungs- und Strafvollzugsdienstleistungen sowie den nachstehenden Dienstleistungen eine Maßnahme einzuführen oder aufrechtzuerhalten, sofern es sich um soziale Dienstleistungen handelt, die für öffentliche Zwecke eingerichtet wurden oder erbracht werden: Einkommenssicherheit oder -versicherung, soziale Sicherheit oder Sozialversicherung, sonstige Sozialleistungen, öffentliche Bildung, Gesundheit und Kinderbetreuung.
ALLE SEKTOREN	Panama behält sich das Recht vor, eine Maßnahme zu ergreifen oder aufrechtzuerhalten, um ausländischen Investoren und deren Investitionen oder ausländischen Dienstleistern ein Recht oder Vorrecht zu verweigern, das sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Minderheiten oder indigenen Bevölkerungsgruppen in den für sie reservierten Gebieten zugesprochen ist.
ALLE SEKTOREN	1. Eine ausländische Regierung, ein ausländischer Beamter oder ein ausländisches staatliches Unternehmen darf nicht Eigentümer von Grundbesitz in Panama sein, ausgenommen Grundbesitz, der für eine Botschaft genutzt werden. 2. Ein ausländischer Staatsangehöriger, ein ausländisches Unternehmen oder ein nach panamaischem Recht gegründetes Unternehmen, das sich ganz oder teilweise im Eigentum ausländischer Staatsangehöriger befindet, darf nicht Eigentümer von Grundbesitz sein, der sich innerhalb von zehn Kilometern von der panamaischen Grenze befindet.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
A. LANDWIRTSCHAFT, JAGD, FORSTWIRTSCHAFT	
A. Landwirtschaft, Jagd (ISIC Rev. 3.1: 011, 012, 013, 014, 015) ausgenommen Beratungsdienstleistungen	Keine.
B. Forstwirtschaft und Holzeinschlag (ISIC Rev. 3.1: 020) ausgenommen Dienstleistungen	Keine.
2. FISCHEREI UND AQUAKULTUR (ISIC Rev. 3.1: 0501, 0502) ausgenommen Dienstleistungen	1. Nur panamaische Personen dürfen in Panama Fisch, der im Hoheitsgebiet von Panama gefangen wurde, für den Verzehr verkaufen. 2. Nur in Panama gebaute Schiffe dürfen die gewerbliche oder industrielle Krabbenfischerei im Hoheitsgebiet von Panama durchführen. 3. Ein Schiff mit einer Kapazität von weniger als 150 Tonnen darf nur Thunfischfang im Hoheitsgebiet von Panama betreiben, wenn es sich im Eigentum einer panamaischen Person befindet. 4. Nur ein Schiff, das sich im Eigentum einer panamaischen Person befindet, kann eine Lizenz für die (manuelle) Küstenfischerei erhalten. 5. Nur ein Schiff, das unter panamaischer Flagge fährt und sich zu mindestens 75 % im Eigentum einer panamaischen Person befindet und im internationalen Thunfischhandel innerhalb des Hoheitsgebiets von Panama tätig ist, kann eine Thunfisch-Fanglizenz zu einer Präferenzgebühr erhalten. 6. Ein Industrieunternehmen, das in der Lagerung oder im Verkauf von Krabben oder anderen Meerestieren tätig ist, muss seine Anlagen im Fischereihafen Vacamonte im Bezirk Arraijan haben, sofern die Anlagen sich nicht dort befinden, wo die Zucht stattfindet. 7. Ein internationales Thunfisch-Fischereifahrzeug muss die Dienstleistungen rechtmäßiger Schiffsagenturen mit Geschäftssitz in Panama in Anspruch nehmen, um eine Fanglizenz für Thunfisch in panamaischen Hoheitsgewässern zu erhalten
3. BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	
A. Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau; Torfgewinnung (ISIC Rev. 3.1: 10)	Keine, außer: 1. Eine ausländische Regierung, ein ausländisches Staatsunternehmen oder eine juristische Person, an der direkt oder indirekt eine ausländische Regierung beteiligt ist, darf Folgendes nicht: a) eine Bergbaukonzession erhalten; b) auf direkte oder indirekte Weise Auftragnehmer für Bergbautätigkeiten sein; c) aufgrund einer Bergbaukonzession tätig sein oder von ihr profitieren; oder d) Ausrüstung oder Material zur Verwendung im Bergbau in Panama erwerben, besitzen oder behalten, ohne vorher die besondere Genehmigung durch einen Erlass des Präsidenten der Republik, der von allen Kabinettsmitgliedern unterzeichnet ist, erhalten zu haben. 2. Nur ein panamaischer Staatsangehöriger oder ein panamaisches Unternehmen darf auf direkte oder indirekte Weise einen Vertrag erhalten für die Exploration und Verwertung von Kalkstein, Sand, Bruchstein, Tuff, Ton, Kies, Schutt, Feldspat, Gips sowie anderen Steinen und Erden.
B. Gewinnung von Erdöl und Erdgas ⁽¹⁾ (ISIC Rev. 3.1: 1110)	
C. Erzbergbau (ISIC Rev. 3.1: 13)	
D. Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau (ISIC Rev. 3.1: 14)	

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
	3. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die nachstehend Genannten weder auf direkte noch auf indirekte Weise einen in Absatz 1 beschriebenen Vertrag, erhalten, aufgrund eines solchen Vertrags tätig sein oder von einem solchen Vertrag profitieren dürfen, sofern die Exekutive nicht anders entscheidet: a) eine ausländische Regierung oder ein ausländisches Staatsunternehmen; oder b) eine juristische Person, an der direkt oder indirekt eine ausländische Regierung beteiligt ist. Erdöl und Erdgas 1. Wenn ein Auftragnehmer eine ausländische juristische Person ist, muss diese sich in der Republik Panama niederlassen oder eine Zweigniederlassung eröffnen. Auftragnehmer können eine Befreiung von der Einfuhrsteuer auf Maschinen und Ausrüstungen, Ersatzteile und andere Artikel beantragen, die zur Durchführung der in den betreffenden Verträgen vereinbarten Tätigkeiten benötigt werden. Diese Befreiung kann gewährt werden, wenn die Artikel eine akzeptable Qualität und einen wettbewerbsfähigen Preis haben, was vom Ministerium für Handel und Industrie entschieden wird, und sie nicht in Panama produziert werden.
4. VERARBEITENDES GEWERBE ⁽²⁾	
A. Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Getränkeherstellung (ISIC Rev. 3.1: 15)	Keine.
B. Herstellung von Tabakerzeugnissen (ISIC Rev. 3.1: 16)	Keine.
C. Herstellung von Textilien (ISIC Rev. 3.1: 17)	Keine.
D. Herstellung von Bekleidung; Zurichtung und Färben von Fellen (ISIC Rev. 3.1: 18)	Keine.
E. Gerberei und Zurichtung von Leder; Herstellung von Reiseartikeln, Handtaschen, Sattlerwaren, Geschirr und Schuhen (ISIC Rev. 3.1: 19)	Keine.
F. Herstellung von Holz- und Korkwaren (ohne Möbel); Herstellung von Korb- und Flechtwaren (ISIC Rev. 3.1: 20)	Keine.
G. Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus (ISIC Rev. 3.1: 21)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
H. Herstellung von Verlags- und Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern ⁽³⁾ (ISIC Rev. 3.1: 22, ausgenommen Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis ⁽⁴⁾)	Ein Unternehmen, das ein zur Veröffentlichung bestimmtes Druckerzeugnis herstellt, das zu den panamaischen Massenmedien gehört, z. B. eine Zeitung oder Zeitschrift, muss zu 100 % im (direkten oder indirekten) Eigentum eines panamaischen Staatsangehörigen sein, und seine Führungskräfte (einschließlich Verleger, Chefredakteure, stellvertretende Direktoren und stellvertretende Geschäftsführer) müssen panamaische Staatsangehörige sein.
I. Kokerei (ISIC Rev. 3.1: 231)	Keine.
J. Mineralölverarbeitung (ISIC Rev. 3.1: 232)	Keine.
K. Herstellung von chemischen Erzeugnissen außer Sprengstoffen (ISIC Rev. 3.1: 24 ausgenommen die Herstellung von Sprengstoffen)	Keine.
L. Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (ISIC Rev. 3.1: 25)	Keine.
M. Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (ISIC Rev. 3.1: 26)	Keine.
N. Metallerzeugung und -bearbeitung (ISIC Rev. 3.1: 27)	Keine.
O. Herstellung von Metallwaren, ausgenommen Maschinenbauerzeugnisse (ISIC Rev. 3.1: 28)	Keine.
P. Maschinenbau	
a) Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen (ISIC Rev. 3.1: 291)	Keine.
b) Herstellung von Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige mit Ausnahme von Waffen und Munition (ISIC Rev. 3.1: 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2929)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
c) Herstellung von Haushaltsgeräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 293)	Keine.
d) Herstellung von Büromaschinen sowie Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen (ISIC Rev. 3.1: 30)	Keine.
e) Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 31)	Keine.
f) Herstellung von Hörfunk-, Fernseh- und Nachrichtenübermittlungs-ausrüstung und -geräten (ISIC Rev. 3.1: 32)	Keine.
Q. Herstellung von medizinischen, feinmechanischen und optischen Instrumenten sowie Uhren (ISIC Rev. 3.1: 33)	Keine.
R. Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren sowie Anhängern und Sattelanhängern (ISIC Rev. 3.1: 34)	Keine.
S. Herstellung von sonstigen (nichtmilitärischen) Fahrzeugen (ISIC Rev. 3.1: 35 mit Ausnahme der Herstellung von Kriegsschiffen, Kampfflugzeugen und anderen Fahrzeugen für militärische Zwecke)	Keine.
T. Herstellung von Möbeln; Herstellung, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 361, 369)	Keine.
U. Recycling (ISIC Rev. 3.1: 37)	Keine.
5. ERZEUGUNG, WEITERLEITUNG UND VERTEILUNG VON ELEKTRIZITÄT, GAS, DAMPF UND WARMWASSER FÜR EIGENE RECHNUNG (MIT AUSNAHME DER NUKLEAREN ENERGIEERZEUGUNG)	
A. Elektrizitätserzeugung; Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4010) ⁽⁵⁾	1. Die Weiterleitung von Elektrizität im Hoheitsgebiet von Panama darf ausschließlich von der Regierung Panamas durchgeführt werden. 3. Die Verteilung von Elektrizität im Hoheitsgebiet von Panama wird für einen Zeitraum von fünfzehn Jahren von drei Unternehmen durchgeführt, die eine Konzession von der <i>Autoridad Nacional de los Servicios Públicos</i> (ASEP) erhalten haben. Dieser Zeitraum begann am 22. Oktober 1998.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
B. Gaserzeugung; Verteilung gasförmiger Brennstoffe durch Rohrleitungen für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4020) ⁽⁶⁾	Keine.
C. Erzeugung von Dampf und Warmwasser; Verteilung von Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4030) ⁽⁷⁾	Keine.
6. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen (Teil von CPC 861) Ausschließlich: Rechtsberatung in Fragen des Völkerrechts (ohne panamaisches Recht) und Beratung in Fragen des Rechts der Rechtshoheit, unter der der Dienstleister als Anwalt zugelassen ist. Umfasst nicht das Erscheinen vor Gericht oder vor Verwaltungs-, Gerichts-, Seefahrt- oder Schlichtungsbehörden in Panama und ebenfalls nicht den Entwurf von Rechtsdokumenten.	Keine.
b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212 ausgenommen "Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern", sowie CPC 86213, 86219 und 86220)	Panamaische juristische Personen können Vereinbarungen treffen, um ihrem Briefkopf und Zeichen die Namen von Firmen, Kapitalgesellschaften und ausländischen juristischen oder natürlichen Personen hinzuzufügen, die an den Dienstleistungen beteiligt sind, die von einem konzessionierten Wirtschaftsprüfer in seinem Ursprungsland oder in internationaler Koordinierung der Berufspraxis der Wirtschaftsprüfung erbracht werden.
b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)	Die zum Erbringen dieser Dienstleistung erforderliche Berufslizenz (<i>idoneidad</i>) ist an das Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft.
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ⁽⁸⁾	Die zum Erbringen dieser Dienstleistung erforderliche Berufslizenz (<i>idoneidad</i>) ist an das Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft.
d) Dienstleistungen von Architekten e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und 8674)	Die zum Erbringen dieser Dienstleistung erforderliche Berufslizenz (<i>idoneidad</i>) ist an das Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
f) Ingenieurdienstleistungen; und g) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und 8673)	Die zum Erbringen dieser Dienstleistung erforderliche Berufslizenz (<i>idoneidad</i>) ist an das Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft.
h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312, Teil von CPC 85201)	Die zum Erbringen dieser Dienstleistung erforderliche Berufslizenz (<i>idoneidad</i>) ist an das Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft.
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	Die zum Erbringen dieser Dienstleistung erforderliche Berufslizenz (<i>idoneidad</i>) ist an das Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft.
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	Keine.
j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	Die zum Erbringen dieser Dienstleistung erforderliche Berufslizenz (<i>idoneidad</i>) ist an das Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft.
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken	1. Nur folgende Personen dürfen Eigentümer eines Einzelhandelsgeschäfts in Panama sein: a) panamaische Staatsangehörige durch Geburt; b) eine natürliche Person, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung von 1972 als panamaischer Staatsangehöriger eingebürgert war, Ehepartner eines panamaischen Staatsangehörigen war, oder eine natürliche Person, die mit einem panamaischen Staatsangehörigen ein Kind hatte; c) eine natürliche Person, die seit mindestens drei Jahren als panamaischer Staatsangehöriger eingebürgert ist; d) ein Ausländer oder eine nach ausländischem Recht gegründete juristische Person, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung von 1972 rechtmäßiger Eigentümer eines Einzelhandelsgeschäfts war; und e) eine juristische Person, die nach panamaischem oder ausländischem Recht gegründet wurde, wenn das Eigentum an dieser Person in den Händen von natürlichen Personen liegt, die in den Unterabsätzen (a), (b), (c) oder (d) beschrieben sind, wie in Artikel 293 Absatz 5 der Verfassung festgelegt. 2. Ungeachtet von Absatz 1 Buchstabe e kann ein ausländischer Staatsangehöriger Eigentümer einer juristischen Person sein, die im Einzelhandel tätig ist, wenn: a) die Erzeugnisse, die von der juristischen Person im Einzelhandel verkauft werden, ausschließlich Erzeugnisse sind, die auf ihre Anweisung produziert werden und mit ihrem Etikett gekennzeichnet sind; oder b) die juristische Person primär den Verkauf einer Dienstleistung betreibt und die Erzeugnisse, die sie verkauft, zwangsläufig mit dem Verkauf dieser Dienstleistung verknüpft sind.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
	3. Für höhere Führungskräfte und Vorstandsmitglieder eines Einzelhandelsgeschäfts gelten dieselben Anforderungen bezüglich der Staatsangehörigkeit wie für Eigentümer eines Einzelhandelsgeschäfts.
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	Keine.
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung a) FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851) b) FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852 ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen) c) Disziplinübergreifende FuE-Dienstleistungen Dienstleistungen (CPC 853)	Keine.
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	Keine, außer dass Immobilienmakler eine Berufslizenz benötigen, die an das Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft ist.
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	Keine, außer dass Immobilienmakler eine Berufslizenz benötigen, die an das Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft ist.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
a) für Schiffe (CPC 83103)	Keine.
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	Keine.
c) für andere Transportmittel (CPC 83101, 83102 und 83105)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, 83107, 83108 und 83109)	Keine.
e) für Gebrauchsgüter (CPC 832)	Keine.
f) für die Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	Keine.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Werbung (CPC 871)	Keine.
b) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Keine.
c) Managementberatung (CPC 865)	Keine.
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	Keine.
e) Technische Tests und Analysen ⁽⁹⁾ (CPC 8676)	Keine.
f) Dienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (CPC 881)	Keine.
g) Dienstleistungen im Bereich Fischerei (CPC 882)	Keine.
h) Dienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (CPC 884 und 885)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
i) Vermittlung und Beschaffung von Personal	
i) 1. Suche von Führungskräften (CPC 87201)	Keine.
i) 2. Vermittlung von Arbeitskräften (CPC 87202)	Keine.
i) 3. Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203)	Keine.
i) 4. Dienstleistungen von Modelagenturen (Teil von CPC 87209)	Keine.
j) 1. Ermittlungsdienstleistungen (CPC 87301)	Keine.
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, 87303, 87304 und 87305)	Die Eigentümer einer Sicherheitsfirma müssen die panamaische Staatsangehörigkeit besitzen. Für Vorstandsmitglieder gelten dieselben Anforderungen wie für die Eigentümer eines Einzelhandelsgeschäfts, wie im Abschnitt über die Vorbehalte für den Einzelhandel beschrieben. Nur panamaische Staatsangehörige dürfen die Position eines Sicherheitschefs oder Wachdienstes im Hoheitsgebiet von Panama bekleiden. Ausländer, die von einer Sicherheitsfirma im Hoheitsgebiet von Panama beschäftigt werden, müssen zuvor die Genehmigung der panamaischen Regierung erhalten.
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	Keine.
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (CPC 8868)	Keine.
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
l) 4. Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (CPC 8868)	Keine.
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ⁽¹⁰⁾ (CPC 633, 7545, 8861, 8862, 8864, 8865, 8866)	Keine.
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	Keine.
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	Keine.
o) Verpacken (CPC 876)	Keine.
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	Keine, außer dass ein Unternehmen, das ein zur Veröffentlichung bestimmtes Druckerzeugnis herstellt, das zu den panamaischen Massenmedien gehört, z. B. eine Zeitung oder Zeitschrift, zu 100 % im (direkten oder indirekten) Eigentum eines panamaischen Staatsangehörigen sein muss, und seine Führungskräfte (einschließlich Verleger, Chefredakteure, stellvertretende Direktoren und stellvertretende Geschäftsführer) panamaische Staatsangehörige sein müssen.
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	Keine.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	Ungebunden für offizielle Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen.
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	Keine.
r) 3. Inkassoagenturleistungen (CPC 87902)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
r) 4. Auskunftsteileistungen (CPC 87901)	Keine.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen ⁽¹¹⁾ (CPC 87904)	Keine.
r) 6. Telekommunikationsdienstleistungen (Beratung) (CPC 7544)	Keine.
7. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Kurierdienstleistungen (CPC 7512), einschließlich Eilzustellungen ⁽¹²⁾	Keine.
B. Telekommunikationsdienstleistungen (Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind.)	
a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln ⁽¹³⁾ zum Inhalt haben außer Rundfunk ⁽¹⁴⁾	1. Ein Unternehmen, das sich direkt oder indirekt im Eigentum oder unter der Kontrolle einer ausländischen Regierung befindet, oder in dem eine ausländische Regierung Teilhaber ist, darf keine Telekommunikationsdienstleistungen im Hoheitsgebiet von Panama erbringen. 2. Mobiltelefondienstleistungen werden ausschließlich von vier Betreibern erbracht, die dafür Konzessionen vom Staat erhalten haben.
b) Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen ⁽¹⁵⁾	Keine, außer: — Die Verpflichtungen unterliegen der Gegenseitigkeit. — Dienstleistern in diesem Sektor können hinsichtlich der Übertragung von Inhalten über ihre Netze Verpflichtungen im Interesse der Allgemeinheit im Einklang mit dem panamaischen Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation auferlegt werden.
8. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518)	Keine.
9. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial) Alle nachstehend genannten Teilsektoren	
A. Dienstleistungen von Kommissionären	
a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113, Teil von CPC 6121)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)	Keine.
B. Dienstleistungen von Großhändlern	
a) Großhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113, Teil von CPC 612)	Keine.
b) Großhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)	Keine.
c) Sonstige Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622 ausgenommen Großhandelsleistungen mit Energieerzeugnissen ⁽¹⁶⁾)	Keine.
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern (CPC 61112, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121, 613, 631, 632, ausgenommen Einzelhandel mit panamaischem Fisch, der im Hoheitsgewässer von Panama gefangen wurde)	1. Nur folgende Personen dürfen Eigentümer eines Einzelhandelsgeschäfts in Panama sein: (a) panamaische Staatsangehörige durch Geburt; (b) eine natürliche Person, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung von 1972 als panamaischer Staatsangehöriger eingebürgert war, Ehepartner eines panamaischen Staatsangehörigen war, oder eine natürliche Person, die mit einem panamaischen Staatsangehörigen ein Kind hatte; (c) eine natürliche Person, die seit mindestens drei Jahren als panamaischer Staatsangehöriger eingebürgert ist; (d) ein Ausländer oder eine nach ausländischem Recht gegründete juristische Person, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung von 1972 rechtmäßiger Eigentümer eines Einzelhandelsgeschäfts war; und (e) eine juristische Person, die nach panamaischem oder ausländischem Recht gegründet wurde, wenn das Eigentum an dieser Person in den Händen von natürlichen Personen liegt, die in den Unterabsätzen (a), (b), (c) oder (d) beschrieben sind, wie in Artikel 293 Absatz 5 der Verfassung festgelegt. 2. Ungeachtet von Absatz 1 Buchstabe e kann ein ausländischer Staatsangehöriger Eigentümer einer juristischen Person sein, die im Einzelhandel tätig ist, wenn: (a) die Erzeugnisse, die von der juristischen Person im Einzelhandel verkauft werden, ausschließlich Erzeugnisse sind, die auf ihre Anweisung produziert werden und mit ihrem Etikett gekennzeichnet sind; oder (b) die juristische Person primär den Verkauf einer Dienstleistung betreibt und die Erzeugnisse, die sie verkauft, zwangsläufig mit dem Verkauf dieser Dienstleistung verknüpft sind. 3. Für höhere Führungskräfte und Vorstandsmitglieder eines Einzelhandelsgeschäfts gelten dieselben Anforderungen bezüglich der Staatsangehörigkeit wie für Eigentümer eines Einzelhandelsgeschäfts.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
D. Franchising (CPC 8929)	Dienstleistungen im Einzelhandel, die im Rahmen des Franchising-Systems erbracht werden, sind auf panamaische Staatsangehörige beschränkt.
10. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)	Keine.
B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)	
C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	
D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)	
E. Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht (CPC 929)	Ungebunden.
11. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT	Keine.
A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401) ⁽¹⁷⁾	
B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle mit Ausnahme der grenzüberschreitenden Beförderung gefährlicher Abfälle	
a) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402)	
b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403)	
C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404) ⁽¹⁸⁾	
D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser	
a) Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 9406) ⁽¹⁹⁾	

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
E. Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405)	
F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft a) Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406)	
G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (CPC 9409)	
12. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	Keine, außer: 1. Um eine Lizenz als Versicherungsmakler zu erhalten, ist die panamaische Staatsangehörigkeit mit Wohnsitz in Panama erforderlich. 2. Mindestens 49 % der Aktien einer juristischen Person, die in der Versicherungsvermittlung in Panama tätig ist, muss sich im Eigentum von panamaischen Staatsangehörigen befinden, die als Versicherungsmakler in Panama zugelassen sind. Der Rechtsvertreter eines solchen Unternehmens muss panamaischer Staatsangehöriger mit einer Lizenz als Versicherungsmakler in Panama sein.
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)	Keine.
13. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen von Krankenhäusern (CPC 9311)	Keine.
B. Krankentransportdienstleistungen (CPC 93192)	Keine.
C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 93193)	Keine.
14. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ⁽²⁰⁾ (CPC 641, 642 und 643)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	Für die Tätigkeit als Reiseagentur im Hoheitsgebiet von Panama ist die panamaische Staatsangehörigkeit erforderlich.
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	Keine.
15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	1. Ein Arbeitgeber, der ein ausländisches Orchester oder eine ausländische Musikkapelle engagiert, muss ein panamaisches Orchester oder eine panamaische Musikkapelle für den Auftritt an jedem Veranstaltungsort engagieren, an dem das ausländische Orchester oder die ausländische Musikkapelle auftritt. Diese Verpflichtung gilt für die Dauer des Vertrags mit dem ausländischen Orchester oder der ausländischen Musikkapelle. 2. Ein panamaischer Künstler, der mit einem ausländischen Künstler auftritt, muss zu den gleichen Konditionen und den gleichen beruflichen Rahmenbedingungen engagiert werden. Dies gilt unter anderem auch für die Verkaufsförderung, Werbung und Anzeigenschaltung in Zusammenhang mit der Veranstaltung, unabhängig davon, in welchen Medien dies geschieht.
B. Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)	Ein Unternehmen, das ein zur Veröffentlichung bestimmtes Druckerzeugnis herstellt, das zu den panamaischen Massenmedien gehört, z. B. eine Zeitung oder Zeitschrift, muss zu 100 % im (direkten oder indirekten) Eigentum eines panamaischen Staatsangehörigen sein, und seine Führungskräfte (einschließlich Verleger, Chefredakteure, stellvertretende Direktoren und stellvertretende Geschäftsführer) müssen panamaische Staatsangehörige sein.
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 963)	Ungebunden.
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641)	Keine.
E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen (CPC 96491)	Keine.
16. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. SEEVERKEHR ⁽²¹⁾ a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) b) Internationaler Frachtverkehr ⁽²²⁾ (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
B. Binnenschiffsverkehr Verkehr	
a) Passagierverkehr (CPC 7221)	Keine.
b) Frachtverkehr (CPC 7222)	
C. Eisenbahnverkehr ⁽²³⁾	
a) Passagierverkehr (CPC 7111)	Keine.
b) Frachtverkehr (CPC 7112)	
D. Straßenverkehr	
a) Passagierverkehr (CPC 7121, 7122)	Ungebunden.
b) Frachtverkehr (CPC 7123, außer Beförderung von Postsendungen für eigene Rechnung ⁽²⁴⁾)	Niedergelassene Unternehmen müssen Fahrzeuge mit nationalem Kennzeichen einsetzen.
E. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽²⁵⁾ (CPC 7139)	Keine.
17. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr ⁽²⁶⁾	Keine.
a) Frachtumschlag	
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	
c) Zollabfertigung	

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
d) Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern e) Schifffahrtsagenturleistungen f) Seeverkehrsspedition g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213) h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214) i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (einschließlich Catering) (Teil von CPC 749)	
B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr ⁽²⁶⁾ a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223) e) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224) f) Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745) g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
C. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr ⁽²⁷⁾ a) Frachtumschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113) e) Unterstützungsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen (CPC 743) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Keine.
D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr a) Frachtumschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124) e) Unterstützungsdienstleistungen für Straßenverkehrsdienstleistungen (CPC 744) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Für die Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer ist eine Genehmigung erforderlich, die für im Ausland zugelassene Fahrzeuge nicht erteilt wird, und der Fahrzeugführer muss panamaischer Staatsangehöriger sein.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
E. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen	
a) Bodenabfertigungsdienste (einschließlich Catering)	Keine.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Keine.
c) Spedition (Teil von CPC 748)	1. Nur eine panamaische Person mit Geschäftsbasis in Panama kann eine Betriebsgenehmigung für die Erbringung von Luftverkehrsdienstleistungen in Panama erhalten. 2. Um eine Betriebsgenehmigung, wie sie in Absatz 1 beschrieben ist, zu erhalten, muss ein Unternehmen in Panama auch gegenüber der <i>Autoridad de Aeronáutica Civil</i> nachweisen, dass das wesentliche Vermögen und die wirksame Kontrolle des Unternehmens sich in den Händen eines panamaischen Staatsangehörigen befindet. Beispielsweise müssen mindestens 51 % des gezeichneten und einbezahlten Kapitals einer Gesellschaft als Aktien zum Nennwert sich im Eigentum eines panamaischen Staatsangehörigen befinden. 3. Für den Inlandsverkehr beträgt der in Absatz 2 genannte prozentuale Anteil mindestens 60 %. 4. Während der Geltungsdauer eines in Absatz 1 beschriebenen Gewerbescheins muss der Inhaber des Titels den in den Absätzen 2 oder 3 festgelegten Mindestanteil am Eigentum, der für einen panamaischen Staatsangehörigen vorgeschrieben ist, beibehalten.
d) Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung (CPC 734)	
e) Verkauf und Vermarktung	Keine.
f) Computergesteuertes Buchungssystem	Keine.
g) Flughafenverwaltung	Keine.
F. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽²⁸⁾	Keine.
a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff) (Teil von CPC 742)	
18. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Leistungen im Bereich Bergbau ⁽²⁹⁾ (CPC 883)	Keine.
B. Transport von Brennstoff in Rohrleitungen (CPC 7131)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
D. Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen (CPC 62271)	Keine.
E. Einzelhandel mit Motorenkraftstoff (CPC 613)	Keine, außer:
F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz (CPC 63297)	1. Nur folgende Personen dürfen Eigentümer eines Einzelhandelsgeschäfts in Panama sein:
und Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser	a) panamaische Staatsangehörige durch Geburt;
	b) eine natürliche Person, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung von 1972 als panamaischer Staatsangehöriger eingebürgert war, Ehepartner eines panamaischen Staatsangehörigen war, oder eine natürliche Person, die mit einem panamaischen Staatsangehörigen ein Kind hatte;
	c) eine natürliche Person, die seit mindestens drei Jahren als panamaischer Staatsangehöriger eingebürgert ist;
	d) ein Ausländer oder eine nach ausländischem Recht gegründete juristische Person, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung von 1972 rechtmäßiger Eigentümer eines Einzelhandelsgeschäfts war; und
	e) eine juristische Person, die nach panamaischem oder ausländischem Recht gegründet wurde, wenn das Eigentum an dieser Person in den Händen von natürlichen Personen liegt, die in den Unterabsätzen (a), (b), (c) oder (d) beschrieben sind, wie in Artikel 293 Absatz 5 der Verfassung festgelegt.
	2. Ungeachtet von Absatz 1 Buchstabe e kann ein ausländischer Staatsangehöriger Eigentümer einer juristischen Person sein, die im Einzelhandel tätig ist, wenn:
	a) die Erzeugnisse, die von der juristischen Person im Einzelhandel verkauft werden, ausschließlich Erzeugnisse sind, die auf ihre Anweisung produziert werden und mit ihrem Etikett gekennzeichnet sind; oder
	b) die juristische Person primär den Verkauf einer Dienstleistung betreibt und die Erzeugnisse, die sie verkauft, zwangsläufig mit dem Verkauf dieser Dienstleistung verknüpft sind.
	3. Für höhere Führungskräfte und Vorstandsmitglieder eines Einzelhandelsgeschäfts gelten dieselben Anforderungen bezüglich der Staatsangehörigkeit wie für Eigentümer eines Einzelhandelsgeschäfts.
G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung (CPC 887)	Keine, außer:
	1. Die Weiterleitung von Elektrizität im Hoheitsgebiet von Panama darf ausschließlich von der Regierung Panamas durchgeführt werden.
	3. Die Verteilung von Elektrizität im Hoheitsgebiet von Panama wird für einen Zeitraum von fünfzehn Jahren von drei Unternehmen durchgeführt, die eine Konzession von der <i>Autoridad Nacional de los Servicios Públicos (ASEP)</i> erhalten haben. Dieser Zeitraum begann am 22. Oktober 1998.
19. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
a) Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021) c) Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022) d) Sonstige Kosmetik- und Fußpflegedienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029) e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ⁽³⁰⁾ (CPC Ver. 1.0 97230)	Ungebunden.
g) Dienstleistungen der Telekommunikationsverbindung (CPC 7543)	Ungebunden.

⁽¹⁾ Umfasst keine Dienstleistungen im Bereich Bergbau auf Honorar- oder Vertragsbasis auf Öl- und Gasfeldern, die im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 18. A. zu finden sind.

⁽²⁾ Dieser Sektor umfasst keine Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe, die im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 6. F. h zu finden sind.

⁽³⁾ Dieser Sektor beschränkt sich auf Herstellungstätigkeiten. Er umfasst keine Tätigkeiten im audiovisuellen Bereich oder Tätigkeiten mit kulturellem Inhalt.

⁽⁴⁾ Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis sind im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 6. F. p zu finden.

⁽⁵⁾ Umfasst nicht den Betrieb von Stromnetzen zur Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis, die im Abschnitt "ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN" zu finden sind.

⁽⁶⁾ Umfasst nicht die Weiterleitung von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen durch Rohrleitungen, die Weiterleitung und Verteilung von Gas gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen, die im Abschnitt "ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN" zu finden sind.

⁽⁷⁾ Umfasst nicht die Weiterleitung und Verteilung von Dampf und Warmwasser gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Dampf und Warmwasser, die im Abschnitt "ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN" zu finden sind.

⁽⁸⁾ Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die im Abschnitt 1. A a "Rechtsbesorgende Dienstleistungen" zu finden sind.

⁽⁹⁾ Die Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf technische Test- und Analysedienstleistungen, die für die Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen oder die Nutzung (z. B. technische Überwachung von Fahrzeugen, Lebensmittelüberwachung) vorgeschrieben sind.

⁽¹⁰⁾ Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867, 8868) ist unter 6. F. l 1 bis 6. F. l 4. zu finden.

Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter 6. B. "Computer- und verwandte Dienstleistungen" zu finden.

⁽¹¹⁾ Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 6. F. p zu finden sind.

⁽¹²⁾ Eilzustellungsdienstleistungen können abgesehen von der rascheren und sichereren Zustellung zusätzliche Leistungsmerkmale umfassen, beispielsweise Abholung vom Ausgangsort, persönliche Zustellung beim Empfänger, Auffindung und Verfolgung, Möglichkeit einer Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers während der Beförderung, Empfangsbestätigung. Eilzustellungen umfassen nicht: i) Luftverkehrsdienstleistungen, ii) in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen und iii) Seeverkehrsdienstleistungen.

⁽¹³⁾ Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 1. B. "Computerdienstleistungen" zu finden ist.

⁽¹⁴⁾ "Rundfunk" ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.

⁽¹⁵⁾ Diese Dienstleistungen umfassen die Telekommunikationsdienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen über Satellit zum Inhalt haben (die nicht unterbrochene Übertragungskette über Satellit, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist). Dies beinhaltet den Verkauf von Satellitendienstleistungen, allerdings ohne den Verkauf von TV-Programmpaketen an Haushalte.

⁽¹⁶⁾ Diese Dienstleistungen, die die CPC 62271 umfassen, sind im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 18. D zu finden.

⁽¹⁷⁾ Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.

⁽¹⁸⁾ Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.

⁽¹⁹⁾ Entspricht einem Teil der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

⁽²⁰⁾ Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist im Abschnitt "HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR" unter 17. D. a "Bodenabfertigungsdienste" zu finden.

⁽²¹⁾ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Hafendienstleistungen und andere Seeverkehrsdienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.

⁽²²⁾ Schließt Zubringerdienste und die Beförderung von Ausrüstungsgegenständen zwischen im gleichen Staat gelegenen Häfen durch Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen ein, wenn dabei keine Einnahmen erzielt werden.

⁽²³⁾ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Eisenbahnverkehrsdienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.

⁽²⁴⁾ Teil von CPC 71235, zu finden im Abschnitt "KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN" unter 7. A. "Post- und Kurierdienstleistungen".

⁽²⁵⁾ Der Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen ist im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 18. B zu finden.

⁽²⁶⁾ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Hafendienstleistungen, auf andere Hilfsdienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist, sowie auf Schub- und Schleppdienstleistungen.

⁽²⁷⁾ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Dienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.

⁽²⁸⁾ Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 18. C zu finden.

- (²⁹) Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrlochs verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.
Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen.
Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die im Abschnitt 8. "BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN" zu finden ist.
- (³⁰) Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind zu finden unter 6. A. h "Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten", 6. A. j. 2. "Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern" sowie unter 13. A und 13. C "Dienstleistungen im Bereich Gesundheit".
-

ANHANG XI

LISTE DER VERPFLICHTUNGEN IM BEREICH DER GRENZÜBERSCHREITENDEN ERBRINGUNG VON
DIENSTLEISTUNGEN

ABSCHNITT A

EU-VERTRAGSPARTEI

- (1) In der nachstehenden Verpflichtungsliste sind die nach Artikel 172 dieses Abkommens liberalisierten Dienstleistungssektoren sowie die bezüglich dieser Sektoren für die Dienstleistungen und Dienstleistungserbringer der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung aufgeführt. Die betreffende Liste ist wie folgt aufgebaut:

- a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den eine Verpflichtung eingegangen wird sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden.

- b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschrieben.

Wenn die unter b) genannte Spalte lediglich mitgliedstaatsspezifische Vorbehalte enthält, gehen die darin nicht erwähnten Mitgliedstaaten bezüglich des betreffenden Sektors Verpflichtungen ohne Vorbehalte ein (d. h. das Fehlen von mitgliedstaatsspezifischen Vorbehalten bezüglich eines Sektors lässt die Gültigkeit etwaiger horizontaler bzw. für die gesamte EG geltender sektoraler Vorbehalte unberührt).

Im Bereich der unter dieses Abkommen fallenden grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen bestehen für die in der nachstehenden Liste nicht aufgeführten Sektoren bzw. Teilsektoren keine Verpflichtungen.

- (2) Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren bedeuten die Abkürzungen:

- a) "CPC" die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC prov., 1991, veröffentlichten Fassung.

- b) "CPC ver. 1.0" die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) Version 1.0, der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N°77, CPC ver. 1.0 1998, veröffentlichten Fassung.

- (3) Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse, sofern sie keine Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 170 und 171 dieses Abkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Erlangung der Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen) gelten für Dienstleister des CARIFORUM auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.

- (4) Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der Realisierbarkeit der Erbringungsart 1 in bestimmten Dienstleistungssektoren und -teilsektoren und unbeschadet der in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung beschriebenen öffentlichen Monopole oder ausschließlichen Rechte.

- (5) Gemäß Artikel 159 Absatz 3 dieses Abkommens werden in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die die von den Vertragsparteien gewährten Subventionen betreffen.

- (6) Die aus der vorliegenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	Immobilien Für die Arten der Erbringung 1 und 2: AT, BG, CY, CZ, DK, EE, EL, FI, HU, IE, IT, LT, LV, MT, PL, RO, SI, SK: Beschränkungen für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien durch ausländische Investoren ⁽¹⁾.
1. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861) ⁽²⁾ mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher (huissiers de justice) oder andere Amtspersonen (officiers publics et ministériels) erbracht werden	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: AT, CY, ES, EL, LT, MT, SK: Die für die Ausübung des Anwaltsberufs (EU-Recht und Recht der Mitgliedstaaten) erforderliche uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft. BE, FI: Die für Rechtsvertretungsleistungen erforderliche uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis sowie an Wohnsitzerfordernisse geknüpft. In BE werden für das Auftreten als Rechtsanwalt vor dem "Cour de cassation" in nicht strafrechtlichen Verfahren Quoten angewandt. BG: Ausländische Rechtsanwälte dürfen Rechtsvertretungsleistungen nur für Staatsangehörige ihres Heimatstaats und unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit und der Zusammenarbeit mit einem bulgarischen Anwalt erbringen. Für Rechtsvermittlungsleistungen ist ein ständiger Wohnsitz erforderlich. FR: Der Zugang von Rechtsanwälten zu den Berufen "avocat auprès de la Cour de Cassation" und "avocat auprès du Conseil d'Etat" ist an Quoten und ein Staatsangehörigkeitserfordernis gebunden. HU: Die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis sowie an Wohnsitzerfordernisse geknüpft. Für ausländische Rechtsanwälte ist der Umfang ihrer Tätigkeiten auf Rechtsberatungsleistungen beschränkt. LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für vereidigte Anwälte, denen die Vertretung in Strafrechtssachen vorbehalten ist. DK: Die Rechtsberatung ist beschränkt auf Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung und in Dänemark registrierte Anwaltskanzleien. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich. SE: Die nur für die Führung der schwedischen Berufsbezeichnung "Advokat" (Rechtsanwalt) erforderliche Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Wohnsitzerfordernis geknüpft.
b) 1. Dienstleistungen von Rechnungsprüfern und Buchhaltern (CPC 86212 außer "Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern", CPC 86213, CPC 86219 und CPC 86220)	Für die Art der Erbringung 1: FR, HU, IT, MT, RO, SI: Ungebunden. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Vertretung vor den zuständigen Behörden in Österreich. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212, außer Dienstleistungen von Rechnungsprüfern)	Für die Art der Erbringung 1: BE, BG, CY, DE, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PT, RO, SI, UK: Ungebunden.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor den zuständigen Behörden in Österreich und für in bestimmten österreichischen Gesetzen (z. B. Aktiengesetz, Börsengesetz, Bankwesengesetz usw.) vorgesehene Prüfungen. SE: Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer dürfen gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei bestimmten juristischen Personen vornehmen, z. B. bei allen Kapitalgesellschaften. Anteilseigner oder Gesellschafter von Gesellschaften können nur Personen sein, die qualifizierte Prüfungen (für amtliche Zwecke) vornehmen. Zulassung ist an Wohnsitzerfordernis gebunden. LT: Der Bericht des Wirtschaftsprüfers ist gemeinsam mit einem in Litauen zugelassenen Wirtschaftsprüfer zu erstellen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ⁽³⁾	Für die Art der Erbringung 1: AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Vertretung vor den zuständigen Behörden in Österreich. CY: Steuerberater müssen vom Finanzminister zugelassen sein. Die Zulassung wird nach wirtschaftlicher Bedürfnisprüfung erteilt. Die geltenden Kriterien entsprechen jenen für die Erteilung von Genehmigungen für ausländische Investitionen (vgl. Liste im Abschnitt "Horizontale Verpflichtungen"), soweit sie diesen Teilssektor betreffen, wobei stets die Beschäftigungslage in diesem Teilssektor berücksichtigt wird. BG, MT, RO and SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und CPC 8674)	Für die Art der Erbringung 1: AT: Ungebunden außer für Planungsdienstleistungen. BE, BG, CY, EL, IT, MT, PL, PT, SI: Ungebunden. DE: Anwendung der nationalen Honorarordnung auf alle aus dem Ausland erbrachten Dienstleistungen. HU, RO: Ungebunden für Dienstleistungen von Landschaftsarchitekten. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
f) Ingenieurdienstleistungen; und g) integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und CPC 8673)	Für die Art der Erbringung 1: AT, SI: Ungebunden außer für reine Planungsdienstleistungen. BG, CY, EL, IT, MT, PT: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten) (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, DE, DK, EE, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PT, RO, SK, UK: Ungebunden. SI: sozialmedizinische, gesundheitsdienstliche, epidemiologische und umweltmedizinische Dienstleistungen, die Versorgung mit Blut, Blutpräparaten und Transplantaten sowie Obduktionen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, MT, NL, PT, RO, SI, SK: Ungebunden. UK: Ungebunden, außer für Veterinärlabordienstleistungen und technische Dienstleistungen für Tierärzte, allgemeine Beratung und Information, z. B. Ernährung, Verhalten und Heimtierpflege. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191) j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PT, RO, SI, SK, UK: Ungebunden. FI, PL: Ungebunden, außer für Krankenpflegepersonal. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken (*)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, DE, CY, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI. UK: Ungebunden. CZ, LV, LT: Ungebunden außer für Versandhandel. HU: Ungebunden außer für CPC 63211. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
B. Dienstleistungen der Datenverarbeitung und von Datenbanken (CPC 84)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung	
a) FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851) b) FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozialwissenschaften sowie Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften (CPC 852 mit Ausnahme der Dienstleistungen von Psychologen) ⁽⁵⁾ c) Disziplin übergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte FuE-Dienstleistungen können nur EU-Angehörigen oder juristischen Personen mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gewährt werden.
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern ⁽⁶⁾	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, CZ, EE, HU, IE, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, CZ, EE, HU, IE, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
a) Schiffe (CPC 83103)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, DE, HU, MT, RO: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) Luftfahrzeuge (CPC 83104)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: BG, CY, CZ, HU, LV, MT, PL, RO, SK: Ungebunden. EU: Die von Luftverkehrsunternehmen der EU benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat der EU, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder in einem anderen Mitgliedstaat eingetragen sein. Bei kurzfristigen Leasingverträgen und in Ausnahmefällen kann darauf verzichtet werden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) andere Transportmittel (CPC 83101, CPC 83102 und CPC 83105)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, HU, LV, MT, PL, RO, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
d) andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, CPC 83107, CPC 83108 und CPC 83109)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, CZ, HU, MT, PL, RO, SK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
e) in Bezug auf Gebrauchsgüter (CPC 832)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden. EE: Ungebunden außer für Miet-/Leasingdienstleistungen betreffend bespielte Videokassetten für den Privatgebrauch.
f) Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Werbung (CPC 871)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
b) Dienstleistungen im auf dem Gebiet Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
c) Managementberatung (CPC 865)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: HU: Ungebunden für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602).

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	Für die Art der Erbringung 1: IT: Ungebunden für die Berufe Biologe und chemischer Analytiker. BG, CY, CZ, MT, PL, RO, SK, SE: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: BG, CY, CZ, MT, PL, RO, SK, SE: Ungebunden.
f) Beratung im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	Für die Art der Erbringung 1: IT: Ungebunden für die Agronomen und "periti agrari" vorbehaltenen Tätigkeiten EE, MT, RO, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
g) Beratung im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	Für die Art der Erbringung 1: LV, MT, RO, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
h) Beratungsdienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884 + Teil von CPC 885)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
i) Vermittlung und Beschaffung von Personal	
i) 1. Suche von Führungskräften (CPC 87201)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BG, CY, CZ, DE, EE, ES, FI, IE, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: AT, BG, CY, CZ, DE, EE, ES, FI, IE, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden.
i) 2. Vermittlung von Arbeitskräften (CPC 87202)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, EL, FI, FR, IE, IT, LU, LV, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: AT, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, EL, FI, FR, IE, IT, LU, LV, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SK, UK: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
i) 3. Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BG, CY, CZ, DE, EE, ES, FI, FR, IT, IE, LV, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SK, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: AT, BG, CY, CZ, DE, EE, ES, FI, FR, IT, IE, LV, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden.
j) 1. Ermittlungsleistungen (CPC 87301)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, UK: Ungebunden.
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304 und CPC 87305)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: HU: Ungebunden für CPC 87304, CPC 87305. BE, BG, CY, CZ, ES, EE, FI, FR, IT, LV, LT, MT, PT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden.
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	Für die Art der Erbringung 1: BE, BG, CY, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, UK: Ungebunden für Explorationsdienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	Für die Art der Erbringung 1: Für den Transport im Seeschiffsverkehr: BE, BG, CY, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, UK: Ungebunden. Für den Transport im Binnenschiffsverkehr: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, DE, CY, CZ, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
l) 4. Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	Für die Art der Erbringung 1: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ⁽⁷⁾ (CPC 633, CPC 7545, CPC 8861, CPC 8862, CPC 8864, CPC 8865 und CPC 8866)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
n) Fotografische Dienste (CPC 875)	Für die Art der Erbringung 1: BG, EE, MT, PL: Ungebunden für die Erbringung von Luftbildfotografieleistungen. LV: Ungebunden für fotografische Spezialdienstleistungen (CPC 87504). Für die Art der Erbringung 2: Keine.
o) Verpacken (CPC 876)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	Für die Art der Erbringung 1: PL: Ungebunden für Dienstleistungen vereidigter Dolmetscher. HU, SK: Ungebunden für offizielle Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	Für die Art der Erbringung 1: DE: Anwendung der nationalen Honorarordnung auf alle aus dem Ausland erbrachten Dienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
r) 3. Inkassoagenturleistungen (CPC 87902)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.
r) 4. Auskunftleistungen (CPC 87901)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ⁽⁸⁾	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
r) 6. Telekommunikationsdienstleistungen (CPC 7544)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
r) 7. Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
2. KOMMUNIKATIONSDIENSTE	
A. Post- und Kurierdienste Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung ⁽⁹⁾ von Postsendungen ⁽¹⁰⁾ gemäß der folgenden Liste von Teilsektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt: i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilungen aller Art auf einem materiellen Träger ⁽¹¹⁾, einschließlich Hybridpostdienste und Direktwerbung; ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen ⁽¹²⁾; iii) Bearbeitung von adressierten Presseerzeugnissen ⁽¹³⁾; iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen; v) Eilzustellung der unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen ⁽¹⁴⁾; vi) Bearbeitung nicht adressierter Sendungen; vii) Dokumentenaustausch ⁽¹⁵⁾ Die Teilsektoren i), iv) und v) können allerdings ausgenommen werden, soweit sie in den Geltungsbereich der Dienste fallen, die vorbehalten werden können: der Dienst für Briefsendungen, deren Preis weniger als das 2,5fache des öffentlichen Grundtarifs beträgt, sofern sie weniger als 50 g ⁽¹⁷⁾ wiegen, und der Dienst für eingeschriebene Sendungen, der in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren benutzt wird.) (Teil von CPC 751, Teil von CPC 71235 ⁽¹⁸⁾ und Teil von CPC 73210 ⁽¹⁹⁾)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine ⁽¹⁶⁾.
B. Telekommunikationsdienstleistungen Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind.	
a) alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln ⁽²⁰⁾ zum Inhalt haben, außer Rundfunk ⁽²¹⁾	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
b) Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen ⁽²²⁾	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Keine, außer dass Dienstleistern in diesem Sektor Verpflichtungen hinsichtlich der Übertragung von Inhalten über ihre Netze im Interesse der Allgemeinheit im Einklang mit dem EU-Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation auferlegt werden können. BE: Ungebunden.
3. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, CPC 512, CPC 513, CPC 514, CPC 515, CPC 516, CPC 517 und CPC 518)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
4. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition, von pyrotechnischen Erzeugnissen und von sonstigem Kriegsmaterial) A. Dienstleistungen von Kommissionären a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder, und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121) b) sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621) B. Dienstleistungen von Großhändlern a) Großhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern, und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121) b) Großhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542) c) sonstige Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622 mit Ausnahme von Großhandelsleistungen mit Energieerzeugnissen ⁽²³⁾) C. Dienstleistungen von Einzelhändlern ⁽²⁴⁾ Einzelhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern, und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (CPC 61112, Teil von CPC 6113 + Teil von CPC 6121) Einzelhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Ungebunden für den Vertrieb von chemischen Erzeugnissen, Edelmetallen (und Edelsteinen). AT: Ungebunden für den Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen, entzündbaren Waren und Zündern sowie von giftigen Stoffen. AT, BG: Ungebunden für den Vertrieb von Waren für medizinische Zwecke wie medizinische und chirurgische Geräte, medizinische Stoffe und Gegenstände für medizinische Zwecke. Für die Art der Erbringung 1: AT, BG, PL, RO: Ungebunden für den Vertrieb von Tabak und Tabakerzeugnissen. IT: Im Großhandel staatliches Monopol für Tabak. BG, FI, PL, RO: Ungebunden für den Vertrieb von alkoholischen Getränken. SE: Ungebunden für den Einzelhandel mit alkoholischen Getränken AT, BG, CZ, FI, RO, SK, SI: Ungebunden für den Vertrieb von Arzneimitteln. BG, HU, PL: Ungebunden für Dienstleistungen von Handelsmaklern. FR: In Bezug auf Dienstleistungen von Kommissionären ungebunden für Händler und Makler, die auf 17 Märkten von nationalem Interesse tätig sind. Ungebunden für den Vertrieb von Arzneimitteln. MT: Ungebunden für Dienstleistungen von Kommissionären. BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SK, UK: In Bezug auf Einzelhandelsleistungen ungebunden außer für Versandhandel.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Einzelhandelsleistungen mit Lebensmitteln (CPC 631) (Einzelhandelsleistungen mit anderen (nichtenergetischen) Produkten, ohne Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln) ⁽²⁵⁾ (CPC 632, außer CPC 63211 und 63297) D. Franchising (CPC 8929)	
5. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, FI, FR, IT, MT, RO, SE, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: CY, FI, MT, RO, SE, SI: Ungebunden.
B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, FI, FR, IT, MT, RO, SE: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden. Für die Arten der Erbringung 1 und 2: LV: Ungebunden für Dienstleistungen berufsbildender weiterführender Bildungseinrichtungen für behinderte Schüler (CPC 9224).
C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BG, CY, FI, FR, IT, MT, RO, SE: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: AT, BG, CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden. Für die Arten der Erbringung 1 und 2: CZ, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung, außer für Dienstleistungen von postsekundären berufsbildenden Bildungseinrichtungen (CPC 92310).

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: AT: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung mittels Radio- oder TV-Sendungen. CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden.
E. Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht (CPC 929)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: AT, BE, BG, CY, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, UK: Ungebunden.
6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT	
A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401) ⁽²⁶⁾	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen.
B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle mit Ausnahme der grenzüberschreitenden Beförderung gefährlicher Abfälle	Für die Art der Erbringung 2: Keine.
a) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402)	
b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403)	
C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404) ⁽²⁷⁾	
D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 94060) ⁽²⁸⁾	
E. Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405)	
F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406)	
G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (CPC 94090)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
7. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: AT, BE, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen, außer für Versicherung von Risiken in Bezug auf: i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung einzelne der oder alle folgenden Risiken abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und ii) Güter im internationalen Transitverkehr. AT: Werbungs- und Vermittlungsleistungen im Auftrag einer nicht in der EU niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer nicht in Österreich niedergelassenen Zweigstelle sind (außer bei der Rückversicherung und Folgerückversicherung) verboten. Obligatorische Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen, außer Versicherungen für den internationalen gewerblichen Luftverkehr, dürfen nur von einer in der EU niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer in Österreich niedergelassenen Zweigniederlassung abgeschlossen werden. Versicherungsverträge, die von einer nicht in der EU niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer nicht in Österreich niedergelassenen Zweigniederlassung abgeschlossen werden, unterliegen (außer bei der Rückversicherung und Folgerückversicherung) einer höheren Versicherungssteuer. Es können Ausnahmen von der höheren Steuer gewährt werden. DK: Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von in der EU niedergelassenen Unternehmen abgeschlossen werden. Bei der Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung für in Dänemark ansässige Personen, dänische Schiffe und in Dänemark belegene Vermögenswerte dürfen Personen oder Unternehmen (auch Versicherungsgesellschaften) keine gewerbliche Unterstützung leisten, es sei denn, sie sind Versicherungsgesellschaften nach dänischem Recht oder durch die zuständigen dänischen Behörden zugelassen. DE: Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von einer in der EU niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer in Deutschland niedergelassenen Zweigniederlassung abgeschlossen werden. Verfügt eine ausländische Versicherungsgesellschaft über eine in Deutschland niedergelassene Zweigniederlassung, so darf sie in Deutschland Verträge über internationale Transportversicherungen nur über diese Zweigniederlassung abschließen. FR: Risiken im Zusammenhang mit dem Landverkehr dürfen nur von Versicherungsgesellschaften versichert werden, die in der EU niedergelassen sind. PL: Ungebunden für Rückversicherung und Folgerückversicherung, außer für Risiken im Zusammenhang mit Gütern im internationalen Handel. PT: Luft- und Seetransportversicherungen (Güter, Luftfahrzeuge, Schiffe und Haftpflicht) dürfen nur bei in der EU niedergelassenen Unternehmen abgeschlossen werden; nur in der EU niedergelassene Personen oder Gesellschaften dürfen in Portugal als Vermittler für diese Versicherungen tätig werden. RO: Die Rückversicherung auf dem internationalen Markt ist nur zulässig, wenn die Rückversicherung des Risikos auf dem Inlandsmarkt nicht möglich ist. ES: Für Versicherungsmathematiker Wohnsitzerfordernis und drei Jahre einschlägige Berufserfahrung. Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, NL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden für Dienstleistungen der Direktversicherungsvermittlung, außer für Versicherung von Risiken in Bezug auf:

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung einzelne der oder alle folgenden Risiken abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und ii) Güter im internationalen Transitverkehr. BG: Ungebunden für Direktversicherung, außer für Dienstleistungen ausländischer Dienstleister für Ausländer im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien. Transportversicherungen für Transportgüter, Versicherungen für Transportmittel als solche sowie Haftpflichtversicherungen für in der Republik Bulgarien belegene Risiken dürfen nicht direkt bei ausländischen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden. Eine ausländische Versicherungsgesellschaft darf Versicherungsverträge nur über eine Zweigniederlassung abschließen. Ungebunden für die Einlagensicherung und vergleichbare Sicherungssysteme sowie für Pflichtversicherungssysteme. CY, LV, MT: Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen, außer für Versicherung von Risiken in Bezug auf: i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung einzelne der oder alle folgenden Risiken abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und ii) Güter im internationalen Transitverkehr. LT: Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen, außer für Versicherung von Risiken in Bezug auf: i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung einzelne der oder alle folgenden Risiken abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und ii) Güter im internationalen Transitverkehr, außer im Zusammenhang mit Landverkehr, bei dem das Risiko in Litauen belegen ist. BG, LV, LT, PL: Ungebunden für Versicherungsvermittlung. FI: Direktversicherungsdienstleistungen (einschließlich Mitversicherung) dürfen nur von Versicherungsgesellschaften mit Hauptstelle in der EU oder einer Zweigniederlassung in Finnland angeboten werden. Voraussetzung für die Erbringung von Dienstleistungen der Versicherungsvermittlung ist ein ständiger Geschäftssitz in der EU. HU: Direktversicherungen im Hoheitsgebiet Ungarns dürfen bei nicht in der EU niedergelassenen Versicherungsgesellschaften nur über eine in Ungarn eingetragene Zweigniederlassung abgeschlossen werden IT: Ungebunden für Versicherungsmathematiker. Transportversicherungen (Transportgüter und -mittel) und Haftpflichtversicherungen für in Italien belegene Risiken dürfen nur bei Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, die in der EU niedergelassen sind. Dieser Vorbehalt gilt nicht für den internationalen Transport in Verbindung mit Einfuhren nach Italien.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	SE: Direktversicherungen dürfen nur über in Schweden zugelassene Erbringer von Versicherungsdienstleistungen abgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass der ausländische Dienstleistungserbringer und das schwedische Versicherungsunternehmen zur selben Unternehmensgruppe gehören oder eine Kooperationsvereinbarung geschlossen haben. Für die Art der Erbringung 2: AT, BE, BG, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden für Vermittlung. BG: Direktversicherung: natürliche und juristische Personen aus Bulgarien sowie Ausländer, die im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien einer Geschäftstätigkeit nachgehen, können ihre Tätigkeit in Bulgarien nur bei Anbietern versichern, die über eine Zulassung für eine Versicherungstätigkeit in Bulgarien verfügen. Schadensersatzleistungen aus diesen Versicherungsverträgen sind in Bulgarien auszuführen. Ungebunden für die Einlagensicherung und vergleichbare Sicherungssysteme sowie für Pflichtversicherungssysteme. IT: Transportversicherungen (Transportgüter und -mittel) und Haftpflichtversicherungen für in Italien belegene Risiken dürfen nur bei Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, die in der EU niedergelassen sind. Dieser Vorbehalt gilt nicht für den internationalen Transport in Verbindung mit Einfuhren nach Italien.
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SK, SE, UK: Ungebunden, außer für Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen (ausgenommen Vermittlung). BE: Für die Erbringung von Anlageberatungsdienstleistungen ist eine Niederlassung in Belgien erforderlich. BG: Für die Benutzung des Telekommunikationsnetzes können Beschränkungen und Bedingungen gelten. CY: Ungebunden, außer für Handel mit begebaren Wertpapieren, Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen (ausgenommen Vermittlung). EE: Für die Annahme von Spareinlagen ist eine Genehmigung der estnischen Finanzaufsichtsbehörde und die Eintragung als Aktiengesellschaft, Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung nach estnischem Recht erforderlich. EE: Für die Verwaltung von Investmentfonds ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, und nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der EU dürfen als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds tätig werden. LT: Für die Verwaltung von offenen Investmentfonds und Investmentgesellschaften ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, und nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der EU dürfen als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds tätig werden. IE: Die Erbringung von Anlage- und Anlageberatungsdienstleistungen erfordert entweder I) eine Zulassung in Irland, die in der Regel nur rechtsfähigen Einrichtungen, Personengesellschaften und Alleinkaufleuten mit Hauptstelle bzw. satzungsmäßigem Sitz in Irland erteilt wird (in einigen Fällen bedarf es keiner Zulassung, z. B. wenn ein Dienstleistungserbringer aus einem Drittstaat über keine gewerbliche Niederlassung in Irland verfügt und die Dienstleistung nicht an Privatpersonen erbringt), oder II) eine Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat nach der EU-Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	IT: Ungebunden für "promotori di servizi finanziari" (Verkäufer von Finanzprodukten). LV: Ungebunden, außer für die Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art, für die Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen. LT: Gewerbliche Niederlassung erforderlich für Pensionsfondsverwaltung. MT: Ungebunden, außer für die Annahme von Spareinlagen, die Ausreichung von Krediten jeder Art, die Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen. PL: Für die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software: Benutzung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder des Netzes eines anderen zugelassenen Betreibers. RO: Ungebunden für Finanzleasing, Handel mit Geldmarkttiteln, Devisen, derivativen Instrumenten, Wechselkurs- und Zinstiteln, begebaren Wertpapieren und sonstigen begebaren Instrumenten und Finanzanlagen, Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art, Geldmaklergeschäfte, Vermögensverwaltung und Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen. Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen sind nur über eine gebietsansässige Bank zulässig. SI: i) Beteiligung an der Emission von Staatsanleihen, Pensionsfondsverwaltung: Ungebunden. ii) Alle anderen Teilsektoren, außer Beteiligung an der Emission von Staatsanleihen und Pensionsfondsverwaltung, Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen sowie Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen: Ungebunden, außer für die Aufnahme von Krediten jeder Art und die Annahme von Garantien und Verbindlichkeiten ausländischer Kreditinstitute durch slowenische juristische Personen und Einzelkaufleute. Ausländer können ausländische Wertpapiere nur über slowenische Banken und Wertpapiermakler anbieten. Die Mitglieder der Slowenischen Börse müssen juristische Personen nach dem Recht der Republik Slowenien oder Zweigniederlassungen ausländischer Investmentgesellschaften oder Banken sein. Für die Art der Erbringung 2: BG: Für die Benutzung des Telekommunikationsnetzes können Beschränkungen und Bedingungen gelten. PL: Für die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software: Benutzung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder des Netzes eines anderen zugelassenen Betreibers.
8. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Krankenhausleistungen (CPC 9311)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, DE, CY, CZ, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LT, MT, LU, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden.
C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ohne Krankenhäuser) (CPC 93193)	Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC 933)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, EL, FI, FR, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: BE: Ungebunden für soziale Dienstleistungen außer Genesungs- und Erholungsheimen sowie Seniorenheimen.
9. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641, CPC 642 und CPC 643) (außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ⁽²⁹⁾)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden, außer für Catering. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	Für die Art der Erbringung 1: BG, HU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, CZ, HU, IT, LT, MT, PL, SK, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
10. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	Für die Art der Erbringung 1: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: CY, CZ, FI, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden. BG: Ungebunden, außer für Unterhaltungsdienstleistungen von Theaterproduzenten, Gesangsgruppen, Musikgruppen und Orchestern (CPC 96191); Dienstleistungen von Schriftstellern, Komponisten, Bildhauern, Entertainern und sonstigen Künstlern (CPC 96192); Nebendienstleistungen im Bereich Theater (CPC 96193)

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	EE: Ungebunden für sonstige Unterhaltungsdienstleistungen CPC 96199), außer für Filmtheaterdienstleistungen LT, LV: Ungebunden, außer für den Betrieb von Filmtheatern (Teil von CPC 96199).
B. Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 963)	Für die Art der Erbringung 1: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: AT: Ungebunden für Skischulen und Bergführer. BG, CZ, LV, MT, PL, RO, SK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 1: CY, EE: Ungebunden.
E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen (CPC 96491)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
11. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) ⁽³⁰⁾	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: BG, CY, DE, EE, ES, FR, FI, EL, IT, LT, LV, MT, PL, PT, RO, SI und SE: Zubringerdienste mit Genehmigung.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Binnenschiffsverkehr a) Passagierverkehr (CPC 7221) b) Frachtverkehr (CPC 7222)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschiffahrtsakte. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Gründung einer Schiffahrtsgesellschaft durch natürliche Personen. Im Falle der Niederlassung einer juristischen Person Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Geschäftsführer sowie der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder. Eingetragene Gesellschaft oder Betriebsstätte in Österreich ist erforderlich. Ferner muss die Mehrheit der Geschäftsanteile Staatsangehörigen der EU gehören. BG, CY, CZ, EE, FI, HU, LT, MT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.
C. Schienenverkehr a) Passagierverkehr (CPC 7111) b) Frachtverkehr (CPC 7112)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
D. Straßenverkehr a) Passagierverkehr (CPC 7121 und CPC 7122) b) Frachtverkehr (CPC 7123, außer Beförderung von Post auf eigene Rechnung ⁽³¹⁾)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
E. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽³²⁾ (CPC 7139)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.
12. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ⁽³³⁾	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr a) Frachturnschlag b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden für Zollabfertigung und für Containerstellplätze und -zwischenlagerung. AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden für Frachturnschlag.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Zollabfertigung d) Containerstellplätze und -zwischenlagerung e) Schifffahrtsagenturdienste f) Spedition g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213) h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214) i) Unterstützungsdienste für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden für Lagerdienstleistungen. AT, BE, BG, CY, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Ungebunden für Schub- und Schleppdienstleistungen AT, BG, CY, CZ, DE, EE, HU, LT, MT, PL, RO, SK, SI, SE: Ungebunden für Vermietung von Schiffen mit Besatzung. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr a) Frachtumschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223) e) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224) f) Unterstützungsdienste für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745) g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschifffahrtsakte. EU: Ungebunden für Schub- und Schleppdienstleistungen. Für die Art der Erbringung 1: AT, BG, CY, CZ, DE, EE, FI, HU, LV, LT, MT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden für Vermietung von Schiffen mit Besatzung.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113) e) Unterstützungsdienste für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen (CPC 743) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden für Schub- und Schleppdienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124) e) Unterstützungsdienste für den Straßenverkehr (CPC 744) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BG, CY, CZ, EE, HU, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI, SE: Ungebunden für Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen	
a) Bodenabfertigungsdienste (einschließlich Catering)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Ungebunden, außer für Catering.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
c) Spedition (Teil von CPC 748)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
d) Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung (CPC 734)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Die von Luftverkehrsunternehmen der EU benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat der EU, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder in einem anderen Mitgliedstaat eingetragen sein. Bei kurzfristigen Leasingverträgen und in Ausnahmefällen kann darauf verzichtet werden.
e) Verkauf und Vermarktung f) Computerreservierungssysteme	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Besondere Auflagen für die Betreiber von Computerreservierungssystemen, die Eigentum von Luftverkehrsunternehmen sind oder von solchen kontrolliert werden.
g) Flughafenverwaltung	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
F. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽³⁴⁾ Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff) (Teil von CPC 742)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
13. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883) ⁽³⁵⁾	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Transport von Brennstoff in Rohrleitungen (CPC 7131)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.
C. Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe (Teil von CPC 742)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
D. Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölzeugnissen (CPC 62271) und Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden für Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
E. Einzelhandel mit Motorenkraftstoff (CPC 613)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz (CPC 63297) und Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden für Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser. BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SK, UK: Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz, ungebunden außer für Versandhandel: keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung (CPC 887)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden, außer für Beratungsdienstleistungen: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
14. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, A. N. G.	
a) Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) Friseurleistungen (CPC 97021)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
c) Kosmetikleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
d) Sonstige Kosmetik- und Fußpflegeleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ⁽³⁶⁾ (CPC ver. 1.0 97230)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
f) Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikationsverbindungen (CPC 7543)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

⁽¹⁾ In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

⁽²⁾ Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schlichtungs- und Vermittlungsleistungen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten.

Die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des EU-Rechts und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Dienstleister oder sein Personal zur Ausübung des Anwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Anwälte, die rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates anerkannt), Versicherungsanforderungen, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung zur Anwaltskammer des Aufnahmestaates im Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln. Rechtsbesorgende Dienstleistungen auf dem Gebiet des EU-Rechts müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in der EU zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden, und rechtsbesorgende Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts eines Mitgliedstaates der Europäischen Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in dem betreffenden Mitgliedstaat zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung im betreffenden Mitgliedstaat könnte daher erforderlich sein für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in der EU, da dies die Ausübung des Anwaltsberufs auf dem Gebiet des EU-Rechts und des nationalen Verfahrensrechts beinhaltet. In einigen Mitgliedstaaten dürfen jedoch ausländische Anwälte, die nicht die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer besitzen, Inländer oder Angehörige des Staates, in denen der Anwalt zur Berufsausübung berechtigt ist, in zivilrechtlichen Verfahren vertreten.

- (³) Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die zu finden sind unter 1.A.a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen.
- (⁴) Die Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln unterliegt wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen und -verfahren. In der Regel ist diese Tätigkeit Apotheken vorbehalten. In einigen Mitgliedstaaten ist lediglich die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln den Apotheken vorbehalten.
- (⁵) Teil von CPC 85201, zu finden unter Ziffer 1.A.h im Abschnitt "Medizinische und zahnmedizinische Dienstleistungen".
- (⁶) Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.
- (⁷) Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867 und CPC 8868) sind zu finden unter 1.F.l) 1 bis 1.F.l) 4.
Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist zu finden unter 1.B. COMPUTERDIENSTLEISTUNGEN.
- (⁸) Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 1.F.p) zu finden sind.
- (⁹) "Bearbeitung" ist die Abfertigung, Sortierung, Beförderung und Zustellung.
- (¹⁰) "Postsendung" ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.
- (¹¹) Z. B. Briefe, Postkarten.
- (¹²) Umfasst auch Bücher und Kataloge.
- (¹³) Magazine, Zeitungen, Zeitschriften.
- (¹⁴) Die Eilzustellung kann abgesehen von der rascheren und sichereren Zustellung zusätzliche Leistungsmerkmale umfassen wie Abholung vom Ausgangsort, persönliche Zustellung beim Empfänger, Auffindung und Verfolgung, Möglichkeit einer Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers während der Beförderung, Empfangsbestätigung.
- (¹⁵) Bereitstellung von Mitteln, einschließlich entsprechender Räume sowie der Beförderung durch Dritte, die es den abonnierten Nutzern dieser Dienstleistung ermöglicht, einander Postsendungen selbst durch gegenseitigen Austausch zuzustellen. "Postsendung" ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.
- (¹⁶) Für Teilsektoren i) bis iv) können einzelne Lizenzen von besonderen Universaldienstverpflichtungen und/oder einem Finanzbeitrag zu einem Ausgleichsfonds abhängig gemacht werden.
- (¹⁷) "Briefsendungen" sind Mitteilungen in schriftlicher Form auf einem materiellen Träger, die zu der vom Absender auf der Sendung selbst oder auf ihrer Umhüllung angegebenen Adresse zu befördern und dort zuzustellen sind. Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften werden nicht als Briefsendungen angesehen.
- (¹⁸) Beförderung von Postsendungen auf eigene Rechnung auf dem Landweg.
- (¹⁹) Beförderung von Postsendungen im Luftverkehr.
- (²⁰) Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 1.B. zu finden sind. Computerdienstleistungen.
- (²¹) "Rundfunk" ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.
- (²²) Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Telekommunikationsdienstleistung, die die Übertragung und den Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen über Satellit zum Inhalt haben (unterbrochene Übertragungskette über Satellit, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist). Dies beinhaltet den Verkauf von Satellitendienstleistungen, allerdings ohne den Verkauf von TV-Programmpaketen an Haushalte.
- (²³) Diese Dienstleistungen, die die CPC 62271 umfassen, sind unter Ziffer 13 D. im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH zu finden.
- (²⁴) Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die bei UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 1.B. und 1.F.l) zu finden sind.
Umfasst nicht die Dienstleistungen von Einzelhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse, die unter den Ziffern 13.E und 13.F im Abschnitt ENERGIEDIENSTE zu finden sind.
- (²⁵) Einzelhandel mit Arzneimitteln sowie Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln ist unter 1.A.k im Abschnitt FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN zu finden.
- (²⁶) Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.
- (²⁷) Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.
- (²⁸) Entspricht einem Teil der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.
- (²⁹) Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist zu finden bei HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR unter 12.E.a) Bodenabfertigungsdienste.
- (³⁰) Schließt Zubringerdienste und die Beförderung von Ausrüstungsgegenständen zwischen im gleichen Staat gelegenen Häfen durch Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen ein, wenn dabei keine Einnahmen erzielt werden.
- (³¹) Teil von CPC 71235, zu finden bei KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN unter 2.A. Post- und Kurierdienste.
- (³²) Der Transport von Brennstoffen in Rohrfernleitungen ist bei DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 13.B zu finden.
- (³³) Umfasst nicht Wartung und Instandsetzung von Transportausrüstungen, die bei UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 1.F. l) 1 bis 1.F. l) 4 zu finden sind.
- (³⁴) Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoff in Rohrleitungen sind bei DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 13.C zu finden.
- (³⁵) Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrlochs verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.
Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen.
Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die unter 3. BAUDIENSTLEISTUNGEN zu finden ist.
- (³⁶) Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind zu finden unter 1.A.h) Dienstleistungen von Ärzten, 1.A.j) 2. "Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern und Gesundheitsleistungen" (8.A und 8.C).

ABSCHNITT B

REPUBLIKEN DER ZENTRALAMERIKANISCHEN VERTRAGSPARTEI

COSTA RICA

- (1) Die Dienstleistungssektoren bzw. -teilsektoren, für die nach Artikel 172 dieses Abkommens Verpflichtungen bestehen, sowie die in diesen Sektoren und Teilsektoren für die Dienstleistungen und Dienstleister der EU-Vertragspartei geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen, Bedingungen und Voraussetzungen bezüglich des Marktzugangs und der Inländerbehandlung sind in der nachstehenden Liste der Verpflichtungen aufgeführt. Die betreffende Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Dienstleistungssektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den seitens der Vertragspartei eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Geltungsbereich der Vorbehalte.
 - b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschrieben.
- (2) Im Sinne dieser Liste kennzeichnet der Ausdruck keine einen Dienstleistungssektor bzw. -teilsektor, für den keine Beschränkungen, Bedingungen und Voraussetzungen für die Inländerbehandlung oder den Marktzugang bestehen. Der Ausdruck ungebunden gibt an, dass keine nationalen Verpflichtungen bezüglich der Inländerbehandlung oder des Marktzugangs eingegangen wurden.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass das Nichtvorhandensein spezifischer Vorbehalte in einem bestimmten Dienstleistungssektor bzw. -teilsektor die geltenden horizontalen Vorbehalte nicht berührt.
- (3) Im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen bestehen für die in der nachstehenden Liste nicht aufgeführten Sektoren bzw. Teilsektoren keine Verpflichtungen.
- (4) Bei der Beschreibung der einzelnen Dienstleistungssektoren bzw. -teilsektoren bedeuten die Abkürzungen:
 - a) "CPC" die Zentrale Gütersystematik (Central Product Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No. 77, *CPC prov.*, 1991, veröffentlichten Fassung;
 - b) "CPC Ver. 1.0" die Zentrale Gütersystematik (Central Product Classification) Version 1.0 der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No. 77, *CPC ver 1.0*, 1998, veröffentlichten Fassung.
- (5) Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse (einschließlich Konzessionen, Genehmigungen, Register und sonstiger Genehmigungen) und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen, Bedingungen und Voraussetzungen bezüglich des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 170 und 171 dieses Abkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen) gelten für Dienstleistungen und Dienstleister der EU-Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
- (6) Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der Realisierbarkeit der Art der Erbringung 1 in bestimmten Dienstleistungssektoren bzw. -teilsektoren sowie unbeschadet der in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung aufgeführten öffentlichen Monopole und ausschließlichen Rechte.
- (7) Gemäß Artikel 159 Absatz 3 dieses Abkommens werden in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen betreffen.
- (8) Die aus der nachstehenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
HORIZONTALE VORBEHALTE	
Für alle aufgeführten Sektoren und Teilsektoren gilt:	
1. Jegliche Rechte an der Nutzung öffentlicher Gewässer im Staatsgebiet, der Nutzung des Kohlevorkommens, des Vorkommens an Öl und Kohlenwasserstoffen und der entsprechenden Quellen und möglicher radioaktiver Erze im Staatsgebiet sowie der Nutzung von Drahtlosdiensten dürfen dem Staat nicht dauerhaft entzogen werden. Diese Rechte dürfen ausschließlich von der öffentlichen Verwaltung oder, im Einklang mit dem geltenden Recht bzw. im Rahmen einer zeitlich begrenzten und an von der gesetzgebenden Versammlung festzulegende Bedingungen und Vereinbarungen geknüpften Sonderkonzession von einer hierzu berechtigten privaten Partei wahrgenommen werden.	
2. Die nationalen Schienenwege, Hafenanlagen und Flughäfen – letztere im laufenden Betrieb – dürfen nicht verkauft, vermietet, mittelbar oder unmittelbar mit einer Hypothek belegt oder anderweitig aus Staatsbesitz abgezogen und somit der staatlichen Kontrolle entzogen werden. Die Nutzung bestehender sowie künftiger Schienenwege, Hafenanlagen und internationaler Flughäfen sowie die Erbringung von Dienstleistungen in diesem Zusammenhang darf nur im Rahmen eines Konzessionsvertrags erfolgen, der im Einklang mit den in den nationalen Rechtsvorschriften festgelegten Verfahren gewährt wird. Im Falle der Hafenanlagen von Limón, Moín, Caldera und Puntarenas werden Konzessionen nur für neue oder ergänzende Bauarbeiten, nicht aber für bereits begonnene Arbeiten erteilt.	
3. Dienstleistungen, die als öffentliche Versorgungsleistungen oder öffentliche Dienstleistungen ⁽¹⁾ angesehen werden, können einem öffentlichen Monopol oder natürlichen oder juristischen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen. Um als öffentlicher Dienstleister zu gelten, muss bei der betreffenden öffentlichen Stelle die erforderliche Konzession oder Genehmigung beantragt werden. Die Einrichtungen und öffentlichen Unternehmen, die im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags solche Dienstleistungen erbringen, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen. Die Dienstleister dürfen kein monopolistisches Recht über eine solche öffentliche Dienstleistung ausüben und unterliegen den gesetzlichen Beschränkungen und Änderungen. Neue Konzessionen, Erlaubnisse oder Genehmigungen werden erteilt, solange die Nachfrage nach diesen Dienstleistungen dies gerechtfertigt, oder wenn festgestellt wird, dass die erforderlichen Dienstleistungen zu besseren Konditionen für den Benutzer erbracht werden könnten. Konzessionären, die diese Dienstleistungen bereits erbringen, wird dabei der Vorzug gegeben. Per Gesetz oder Verwaltungsbeschluss geschaffene Staatsmonopole sind von den vorstehend aufgeführten Regelungen ausgenommen.	
4. Nur die Anbieter freiberuflicher Dienstleistungen, die der entsprechenden Berufsorganisation in Costa Rica angehören, dürfen ihren Beruf, einschließlich Beratungsleistungen, auf dem Staatsgebiet Costa Ricas ausüben. Hierbei gilt die Regelung zum Wohnsitzerfordernis. Um Mitglied in einer Berufsorganisation in Costa Rica zu werden, müssen die ausländischen freiberuflichen Dienstleister möglicherweise belegen, dass in ihrem Herkunftsland, in dem sie berechtigt sind, ihren Beruf auszuüben, freiberufliche Dienstleister aus Costa Rica unter den gleichen Umständen ebenfalls praktizieren dürften.	
5. Costa Rica behält sich das Recht vor, Maßnahmen zu ergreifen oder aufrechtzuerhalten, a) die sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Gruppen oder Urbevölkerungsgruppen Ansprüche verleihen oder Vorteile gewähren, und b) die im Zusammenhang mit Strafverfolgungs- und Strafvollzugsdienstleistungen sowie den nachstehenden Dienstleistungen stehen, sofern es sich um soziale Dienstleistungen handelt, die für einen öffentlichen Zweck eingeführt oder aufrechterhalten werden: Einkommenssicherheit oder -versicherung, soziale Sicherheit oder Sozialversicherung, sonstige Sozialleistungen, öffentliche Bildung und Ausbildung, Gesundheit, Kinderbetreuung, öffentliche Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung.	
6. Für die in der nachstehenden Liste enthaltenen Dienstleistungen wurden jegliche Vorbehalte bezüglich des Marktzugangs und der Inländerbehandlung auf lokaler Regierungsebene (Gemeinden) konsolidiert; Vorbehalte dieser Art werden jedoch nicht explizit aufgeführt. Diese Vorbehalte sind jedoch nicht so auszulegen, als heben sie die in Teil IV Titel V (Öffentliches Beschaffungswesen) dieses Abkommens genannten Verpflichtungen Costa Ricas auf.	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
SPEZIFISCHE VORBEHALTE	
1. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN ⁽²⁾	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861) mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen bezüglich der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen, z. B. Notare, erbracht werden	Für die Art der Erbringung 1: Staatsangehörigkeitserfordernis. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212, ausgenommen Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, sowie CPC 86213, 86219 und 86220)	Für die Art der Erbringung 1: Staatsangehörigkeitserfordernis. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212, ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)	Für die Art der Erbringung 1: Staatsangehörigkeitserfordernis. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ⁽³⁾	Für die Art der Erbringung 1: Staatsangehörigkeitserfordernis. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671, 8674)	Für die Art der Erbringung 1: Staatsangehörigkeitserfordernis. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
f) Ingenieurdienstleistungen und g) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und 8673)	Für die Art der Erbringung 1: Staatsangehörigkeitserfordernis. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)	Für die Art der Erbringung 1: Staatsangehörigkeitserfordernis. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	Für die Art der Erbringung 1: Staatsangehörigkeitserfordernis. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	Für die Art der Erbringung 1: Staatsangehörigkeitserfordernis. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211)	Für die Art der Erbringung 1: Staatsangehörigkeitserfordernis. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE) ⁽⁴⁾	
a) FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851, ausgenommen organische Ressourcen)	Für die Art der Erbringung 1: Ausländische Staatsangehörige oder im Ausland ansässige Unternehmen, die in Costa Rica Dienstleistungen in den Bereichen wissenschaftliche Forschung und Bioprospektion ⁽⁵⁾ mit Bezug zum Thema Biodiversität ⁽⁶⁾ erbringen, müssen einen gesetzlichen Vertreter bestellen, der seinen Wohnsitz in Costa Rica hat. Für nicht gebietsansässige Ausländer gelten bei der Beantragung von Lizenzen für natur- oder kulturwissenschaftliche Sammlungen abweichende Zeitrahmen (bis zu sechs Monate) und Gebühren. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852, ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen) ⁽⁷⁾	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
c) Disziplinübergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern ⁽⁸⁾	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
E. Miet/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
a) für Schiffe (CPC 83103)	Für die Art der Erbringung 1: Die Schiffe müssen in Costa Rica eingetragen sein und unter der Flagge Costa Ricas fahren. Alle natürlichen Personen oder Unternehmen mit Sitz in einem anderen Land, die mindestens ein im Ausland registriertes Schiff besitzen, das in einem Hafen in Costa Rica liegt, müssen einen in Costa Rica ansässigen Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter bestellen, der in allen Fragen das Schiff betreffend als Verbindungsperson zu den amtlichen Behörden fungiert. In Costa Rica können Schiffe nur von Staatsangehörigen Costa Ricas, nationalen öffentlichen Stellen, Unternehmen, die in Costa Rica gegründet wurden und dort ansässig sind, oder Vertretern der Reederei registriert werden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	Für die Art der Erbringung 1: Unterliegt der Bedingung des Wohnsitzerfordernisses und der Gegenseitigkeit. Es sind wirtschaftliche Bedürfnisprüfungen erforderlich. Wichtigste Kriterien: Verkehrs- und Betriebserfordernisse. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
c) für andere Transportmittel (CPC 83101, 83102 und 83105)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, 83107, 83108 und 83109)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
e) für Gebrauchsgüter (CPC 832)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden für CPC 83202. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
f) für die Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Werbung (CPC 871)	Für die Art der Erbringung 1: Die Gründung einer Gesellschaft mit einer bestimmten Rechtsform ist erforderlich (Personengesellschaften, sociedades personales). Ausländische natürliche oder juristische Personen unterliegen Beschränkungen bei der Veräußerung ihres Eigentumsanteils. Die Ausstrahlung ausländischer Werbespots und -melodien in Hörfunk, Fernsehen und Kino unterliegt Beschränkungen. Werbespots aus zentralamerikanischen Ländern sind bevorzugt auszustrahlen. Für die Hörfunk- und Fernsehsender sowie die Kinobetreiber, die Werbespots ausstrahlen, gelten bestimmte Bedingungen bezüglich der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes und der Registrierung.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Bei Werbepausen, Werbespots und anderen Werbesendungen, die vom Staat, einer staatlichen Einrichtung oder von anderen vom Staat unterstützten Stellen gefördert werden, gilt das Staatsangehörigkeitserfordernis. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
c) Managementberatung (CPC 865)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
e) Technische Tests und Analysen ⁽⁹⁾ (CPC 8676)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
g) Beratung im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
h) Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884 und Teil von CPC 885)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
i) Vermittlung und Beschaffung von Personal	
i) 1. Suche von Führungskräften (CPC 87201)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
i) 3. Vermittlung von Büropersonal und sonstigen Arbeitskräften (CPC 87202)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
i) 3. Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
j) 1. Ermittlungsdienstleistungen (CPC 87301)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, 87303, 87304 und 87305)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung ⁽¹⁰⁾ (CPC 8675)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden für CPC 86751. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	Für die Art der Erbringung 1: Unterliegt einem öffentlichen Monopol. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
l) 4. Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	Für die Art der Erbringung 1: Gründung einer juristischen Person erforderlich. Unterliegt der Bedingung des Wohnsitzerfordernisses und der Gegenseitigkeit. Es sind wirtschaftliche Bedürfnisprüfungen erforderlich. Wichtigste Kriterien: Verkehrs- und Betriebserfordernisse.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Für die Art der Erbringung 2: Keine.
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ⁽¹¹⁾ (CPC 633, 7545, 8861, 8862, 8864, 8865 und 8866)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden für CPC 87504. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
o) Verpacken (CPC 876)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Ungebunden für offizielle Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen.
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
r) 3. Inkassoagenturleistungen (CPC 87902)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
r) 4. Auskunftleistungen (CPC 87901)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ⁽¹²⁾	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
r) 6. Telekommunikationsdienstleistungen (Beratung) (CPC 7544)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
2. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Kurierdienstleistungen, einschließlich Eilzustellungen ⁽¹³⁾ (CPC 7512, außer Dienstleistungen, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften dem Staat und staatlichen Unternehmen vorbehalten sind)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
B. Telekommunikationsdienstleistungen	
a) Alle Dienstleistungen, die vollständig oder größtenteils mit der Signalübertragung über die Telekommunikationsnetzwerke in Verbindung stehen, ausgenommen Rundfunk ⁽¹⁴⁾ ⁽¹⁵⁾	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen ⁽¹⁶⁾	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
3. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN ⁽¹⁷⁾ (CPC 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517 und 518)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
4. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial) ⁽⁴⁾	
A. Dienstleistungen von Kommissionären	
a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden für CPC 62112, 62113 und 62117.
b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)	Für die Art der Erbringung 2: Keine.
B. Dienstleistungen von Großhändlern	
a) Großhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden für CPC 62226, 6225 und 6227.
b) Großhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)	Für die Art der Erbringung 2: Keine.
c) Sonstige Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622, ausgenommen Großhandelsleistungen mit Energieerzeugnissen ⁽¹⁸⁾)	
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern ⁽¹⁹⁾	
a) Einzelhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (CPC 61112, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden für CPC 63107.
b) Einzelhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)	Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Einzelhandelsleistungen mit Lebensmitteln (CPC 631)	
d) Einzelhandelsleistungen mit anderen (nichtenergetischen) Produkten ausgenommen Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln ⁽²⁰⁾ (CPC 632, ausgenommen CPC 63211 und 63297)	
D. Franchising (CPC 8929)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
5. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden für CPC 923.
B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)	Für die Art der Erbringung 2: Keine.
C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	
D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)	
E. Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht (CPC 929)	
6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT ⁽²⁾	
A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401) ⁽²¹⁾	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen.
B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle mit Ausnahme der grenzüberschreitenden Beförderung gefährlicher Abfälle	Für die Art der Erbringung 2: Keine.
a) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403) C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404) ⁽²²⁾ D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 9406) ⁽²³⁾ E. Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405) F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406) G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (CPC 9409)	

7. FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Die Verpflichtungen hinsichtlich der Arten der Erbringung 1 und 2 sind nicht dahin gehend auszulegen, dass Costa Rica dazu verpflichtet ist, es Finanzdienstleistern aus der Europäischen Union zu gestatten, im Gebiet Costa Ricas Geschäfte zu tätigen oder Anwerbung zu betreiben. Costa Rica kann die Begriffe "Geschäfte tätigen" und "Anwerbung" unter der Voraussetzung definieren, dass diese Definitionen nicht von den eingegangenen Verpflichtungen hinsichtlich der Arten der Erbringung 1 und 2 abweichen.

Unbeschadet anderer Formen aufsichtsrechtlicher Vorschriften bezüglich des grenzüberschreitenden Handels mit Finanzdienstleistungen kann Costa Rica die Registrierung grenzüberschreitender Finanzdienstleistungsanbieter aus der Europäischen Union sowie von Finanzinstrumenten vorschreiben.

A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden außer für a) die Versicherung von Risiken in Bezug auf: i) Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), Seeschifffahrt und gewerblichen Luftverkehr, wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung;
---	--

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	ii) Güter im internationalen Transitverkehr; b) Rückversicherung und Folgerückversicherung; c) zur Unterstützung globaler Konten erforderliche Dienstleistungen; ⁽²⁴⁾ d) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen gemäß Artikel 194 Absatz 2 Buchstabe a Nummer A.4 der Begriffsbestimmung von Finanzdienstleistungen; ⁽²⁵⁾ e) Versicherungsvermittlung von Versicherungsmaklern und -agenturen außerhalb Costa Ricas, z. B. Leistungen von Versicherungsmaklern und -agenturen gemäß Artikel 194 Absatz 2 Buchstabe a Nummer A.3 der Begriffsbestimmung von Finanzdienstleistungen. ⁽²⁵⁾ Für die Art der Erbringung 2: Keine, außer für die Kfz-Haftpflichtversicherung und die Berufsrisikoversicherung.
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden, außer für die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software gemäß der Begriffsbestimmung von Finanzdienstleistungen in Artikel 194 Absatz 2 Buchstabe a Nummer B.11, sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen (ausgenommen Vermittlung) im Zusammenhang mit allen in der Begriffsbestimmung von Finanzdienstleistungen unter Artikel 194 Absatz 2 Buchstabe a Nummer B.1 bis B.11 aufgeführten Tätigkeiten. ⁽²⁶⁾ Für die Art der Erbringung 2: Keine.
8. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES ⁽²⁾ (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen von Krankenhäusern (CPC 9311)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden.
B. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 93193)	Für die Art der Erbringung 2: Keine.
9. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641 und 642) außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ⁽²⁷⁾	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden außer für Catering. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	Für die Art der Erbringung 1: Wohnsitzerfordernis für den Erwerb einer Lizenz als Fremdenführer. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
10. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen) (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
B. Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen ⁽⁴⁾ (CPC 963)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen (einschließlich Jachthäfen) (CPC 96491)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
11. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr ⁽²⁸⁾	
a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) ⁽²⁹⁾	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
B. Binnenschiffsverkehr ⁽³⁰⁾	
a) Passagierverkehr (CPC 7221) b) Frachtverkehr (CPC 7222)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
C. Eisenbahnverkehr ⁽³¹⁾	
a) Passagierverkehr (CPC 7111) b) Frachtverkehr (CPC 7112)	Für die Art der Erbringung 1: Unterliegt einem öffentlichen Monopol. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
D. Straßenverkehr ⁽⁴⁾	
a) Passagierverkehr (CPC 7121 und 7122)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Frachtverkehr ⁽⁴⁾ (CPC 7123)	Für die Art der Erbringung 2: Keine.
E. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽⁴⁾ ⁽³²⁾ (CPC 7139)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Ungebunden.
12. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ⁽³³⁾	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr ⁽³⁴⁾	Für die Art der Erbringung 1:
a) Frachturnschlag	Ungebunden außer für CPC 742.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Für die Art der Erbringung 2: Keine.
c) Zollabfertigung	
d) Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern	
e) Schiffsagenturdienste	
f) Seeverkehrsspedition	
g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213)	
h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214)	
i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745)	
j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (einschließlich Catering) (Teil von CPC 749)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr ⁽³⁴⁾	
a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Für die Art der Erbringung 2: Keine.
c) Spedition (Teil von CPC 748)	
d) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223)	
e) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224)	
f) Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745)	
g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	
C. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr ⁽³⁵⁾	
a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Für die Art der Erbringung 2: Keine.
c) Spedition (Teil von CPC 748)	
d) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113)	
e) Unterstützungsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen (CPC 743)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	
D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr ⁽³⁵⁾	
a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Für die Art der Erbringung 2: Keine.
c) Spedition (Teil von CPC 748)	
d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124)	
e) Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 744)	
f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	
E. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen	
a) Bodenabfertigungsdienste (einschließlich Catering)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden außer für Catering. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Spedition (Teil von CPC 748)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
d) Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung (CPC 734)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
e) Verkauf und Vermarktung	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
f) Computergesteuertes Buchungssystem	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
g) Flughafenverwaltung ⁽⁴⁾	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
F. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽³⁶⁾ Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff) ⁽⁴⁾ (Teil von CPC 742)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
13. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Leistungen im Bereich Bergbau ⁽⁴⁾ (CPC 883) ⁽³⁷⁾	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
B. Transport von Brennstoff in Rohrleitungen ⁽⁴⁾ (CPC 7131)	Für die Art der Erbringung 1: Unterliegt einem öffentlichen Monopol. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
C. Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe ⁽⁴⁾ (Teil von CPC 742)	Für die Art der Erbringung 1: Unterliegt einem öffentlichen Monopol. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
D. Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen (CPC 62271) außer Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser ⁽⁴⁾	Für die Art der Erbringung 1: Unterliegt einem öffentlichen Monopol. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
E. Einzelhandel mit Motorenkraftstoff (CPC 613)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz (CPC 63297) außer Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser ⁽⁴⁾	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung ⁽³⁸⁾ (CPC 887)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
14. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
A. Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
B. Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
C. Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
D. Sonstige Kosmetik- und Fußpflegedienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
E. Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ⁽³⁹⁾ ⁽⁴⁰⁾ (CPC Ver. 1.0 97230)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
F. Dienstleistungen der Telekommunikationsverbindung (CPC 7543)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

- (1) Öffentliche Dienstleistungen umfassen: die Elektrizitätsversorgung einschließlich Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Kommerzialisierung; die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und mit Wasser verbundene Dienstleistungen einschließlich Trinkwasserversorgung, Sammlung, Klärung sowie Abführung und Beseitigung von Abwasser, Rest- und Regenwasser, sowie Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Installation, dem Betrieb und der Instandhaltung von Wasserzapfstellen; Brennstoffderivate aus Kohlenwasserstoffen, einschließlich Erdöl, Asphalt, Erdgas und Naphthaprodukten zur Deckung der Nachfrage an Verteilerstationen, sowie Derivate von Erdöl, Asphalten, Erdgas und Naphthaprodukten für die Endverbraucher; die Be- und Entwässerung; die entgeltspflichtige Beförderung von Personen mit öffentlichen Verkehrsmitteln, ausgenommen die Beförderung im Luftverkehr; See- und Luftverkehr an nationalen Häfen und Flughäfen; der Schienengüterverkehr; die Sammlung und Aufbereitung von festen und industriellen Abfällen; soziale Dienstleistungen im Zusammenhang mit der postalischen Kommunikation sowie alle übrigen Dienstleistungen, die aufgrund ihrer Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung des Landes von der gesetzgebenden Versammlung als solche anerkannt und geregelt sind.
- (2) Die horizontalen Vorbehalte in Bezug auf öffentliche Versorgungsleistungen und freiberufliche Dienstleistungen finden Anwendung.
- (3) Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter 1. A. a) "Rechtsbesorgende Dienstleistungen" zu finden sind.
- (4) Der horizontale Vorbehalt in Bezug auf öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.
- (5) Bioprospektion umfasst die zu kommerziellen Zwecken durchgeführte systematische Suche, Klassifizierung und Untersuchung neuer Quellen für chemische Verbindungen, Gene, Proteine, Mikroorganismen und sonstige Produkte mit einem tatsächlichen oder möglichen wirtschaftlichen Wert im Zusammenhang mit der Biodiversität.
- (6) Biodiversität bezeichnet die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter Land-, Luft-, Meeres- und sonstige aquatische und ökologische Ökosysteme. Dies umfasst die Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten und die Vielfalt der Ökosysteme, zu denen sie gehören. Darüber hinaus umfasst der Bereich der Biodiversität auch immaterielle Werte, z. B. das Wissen, die Innovation sowie die individuelle oder kollektive gängige Praxis mit einem tatsächlichen oder möglichen wirtschaftlichen Wert im Zusammenhang mit genetischen oder biochemischen Ressourcen, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt oder in Registern *sui generis* enthalten sein können.
- (7) Teil von CPC 85201, zu finden unter 1. A. h) "Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten".
- (8) Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.
- (9) Der horizontale Vorbehalt in Bezug auf öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf technische Test- und Analysedienstleistungen, die für die Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen oder die Nutzung (z. B. technische Überwachung von Fahrzeugen, Lebensmittelüberwachung) vorgeschrieben sind.
- (10) Der horizontale Vorbehalt in Bezug auf öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf bestimmte mit dem Bergbau zusammenhängende Tätigkeiten (Mineralien, Öl, Gas usw.).
- (11) Dienstleistungen hinsichtlich der Wartung und Instandsetzung von Transportmitteln (CPC 6112, 6122, 8867 und 8868) sind im Abschnitt "Sonstige Unternehmensdienstleistungen" unter 1. F. l) 1. bis 1. F. l) 4. zu finden. Dienstleistungen in Bezug auf die Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) sind unter 1. B. "Computer- und verwandte Dienstleistungen" zu finden.
- (12) Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und im Abschnitt "Sonstige Unternehmensdienstleistungen" unter 1. F. p) zu finden sind.
- (13) Im Sinne dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck "Eilzustellungen" die Abholung, den Transport und die Zustellung von Dokumenten, Drucksachen, Päckchen, Waren oder anderen Artikeln in beschleunigter Form, bei der während der gesamten Dienstleistungsdauer die Verfolgung und Kontrolle dieser Artikel gewährleistet ist. "Eilzustellungen" umfassen keine i) Luftverkehrsdienstleistungen, ii) in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen oder iii) Seeverkehrsdienstleistungen.
- (14) Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 1. B. "Computer- und verwandte Dienstleistungen" zu finden ist.
- (15) "Rundfunk" ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.
- (16) Diese Dienstleistungen umfassen die Telekommunikationsdienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen über Satellit zum Inhalt haben (die nicht unterbrochene Übertragungskette über Satellit, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist). Dies beinhaltet den Verkauf von Satellitendienstleistungen, allerdings ohne den Verkauf von TV-Programmpaketen an Haushalte.
- (17) Der horizontale Vorbehalt in Bezug auf freiberufliche Dienstleistungen findet Anwendung.
- (18) Diese Dienstleistungen, die jene der CPC 62271 umfassen, sind im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 13. D. zu finden.
- (19) Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 1. B. und 1. F. l) zu finden sind.
Umfasst keine Dienstleistungen von Einzelhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse, die im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 13. E. und 13. F. zu finden sind.
- (20) Einzelhandel mit Arzneimitteln sowie Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln sind im Abschnitt "Freiberufliche Dienstleistungen" unter 1. A. k) zu finden.
- (21) Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.
- (22) Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.
- (23) Entspricht einem Teil der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.
- (24) Im Sinne des Abschnitts 7. A. c) ist unter "zur Verwaltung globaler Konten erforderliche Dienstleistungen" zu verstehen, dass der Versicherungsschutz eines (globalen) Versicherungsvertrags, der in einem Gebiet außerhalb Costa Ricas von einem Versicherungsunternehmen einer Vertragspartei für einen multinationalen Versicherten abgeschlossen wurde, sich auch auf die Tätigkeiten des multinationalen Versicherungsnehmers in Costa Rica erstreckt; ein multinationaler Versicherungsnehmer kann dabei jede ausländische Mehrheit an einem Unternehmen im Besitz eines Herstellers oder Dienstleisters aus dem Ausland sein, der in Costa Rica tätig ist.
- (25) Diese Klausel gilt nur für die unter den Nummern 7. A. a), b) und c) aufgeführten Versicherungszweige.
- (26) Es gilt, dass Beratungsleistungen die Beratung im Bereich Bestandsverwaltung, nicht aber andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bestandsverwaltung umfassen, und dass Zusatzdienstleistungen keine der Dienstleistungen beinhalten, auf die in der Begriffsbestimmung von Finanzdienstleistungen in Artikel 194 Absatz 2 Buchstabe a Nummer B.1 bis B.11 Bezug genommen wird.
- (27) Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist im Abschnitt "HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR" unter 12. E. a) "Bodenabfertigungsdienste" zu finden.
- (28) Der horizontale Vorbehalt in Bezug auf öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Hafendienstleistungen und andere Seeverkehrsdienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.
- (29) Schließt Zubringerdienste und die Beförderung von Ausrüstungsgegenständen zwischen in Costa Rica gelegenen Häfen durch Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen ein, wenn dabei keine Einnahmen erzielt werden.
- (30) Der horizontale Vorbehalt in Bezug auf öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Hafendienstleistungen und andere Dienstleistungen im Binnenschiffsverkehr, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.
- (31) Der horizontale Vorbehalt in Bezug auf öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Eisenbahnverkehrsdienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.
- (32) Der Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen ist im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 13. B. zu finden.
- (33) Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen an Transportausrüstungen, die im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 1. F. l) 1. bis 1. F. l) 4. zu finden sind.
- (34) Der horizontale Vorbehalt in Bezug auf öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Hafendienstleistungen, auf andere Hilfsdienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist, sowie auf Schub- und Schleppdienstleistungen.

⁽³⁵⁾ Der horizontale Vorbehalt in Bezug auf öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Dienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.

⁽³⁶⁾ Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 13. C. zu finden.

⁽³⁷⁾ Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrlochs verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern. Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen.

Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die im Abschnitt 3. "BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN" zu finden ist.

⁽³⁸⁾ Außer für Beratungsdienstleistungen findet der horizontale Vorbehalt für öffentliche Versorgungsleistungen Anwendung.

⁽³⁹⁾ Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind zu finden unter 1. A. h) "Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten", 1. A. j) 2. "Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern" sowie unter 8. A. und 8. B. "Dienstleistungen im Bereich Gesundheit".

⁽⁴⁰⁾ Der horizontale Vorbehalt in Bezug auf öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen im Bereich der öffentlichen Versorgung, zum Beispiel bestimmte Wasserquellen.

EL SALVADOR

- (1) Die Dienstleistungssektoren bzw. -teilsektoren, für die nach Artikel 172 dieses Abkommens Verpflichtungen bestehen, sowie die in diesen Sektoren und Teilsektoren für die Dienstleistungen und Dienstleister der EU-Vertragspartei geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen, Bedingungen und Voraussetzungen bezüglich des Marktzugangs und der Inländerbehandlung sind in der nachstehenden Liste der Verpflichtungen aufgeführt. Die betreffende Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den seitens der Vertragspartei eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Geltungsbereich der Vorbehalte.
 - b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschrieben.
- (2) Im Sinne dieser Liste kennzeichnet der Ausdruck keine einen Sektor bzw. Teilsektor, für den keine Beschränkungen, Bedingungen und Voraussetzungen für die Inländerbehandlung oder den Marktzugang bestehen. Der Ausdruck ungebunden gibt an, dass keine nationalen Verpflichtungen bezüglich der Inländerbehandlung oder des Marktzugangs eingegangen wurden.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass das Nichtvorhandensein spezifischer Vorbehalte in einem bestimmten Sektor bzw. Teilsektor die geltenden horizontalen Vorbehalte nicht berührt.
- (3) Im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen bestehen für die in der nachstehenden Liste nicht aufgeführten Sektoren bzw. Teilsektoren keine Verpflichtungen.
- (4) Bei der Beschreibung der einzelnen Dienstleistungssektoren bzw. -teilsektoren bedeuten die Abkürzungen:
 - a) "CPC" die Zentrale Gütersystematik (Central Product Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No. 77, *CPC prov.*, 1991, veröffentlichten Fassung, und
 - b) "CPC Ver. 1.0" die Zentrale Gütersystematik (Central Product Classification) Version 1.0 der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No. 77, *CPC ver 1.0*, 1998, veröffentlichten Fassung.
- (5) Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse (einschließlich Konzessionen, Genehmigungen, Register und sonstiger Genehmigungen) und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen, Bedingungen und Voraussetzungen bezüglich des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 170 und 171 dieses Abkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen) gelten für Dienstleistungen und Dienstleister der EU-Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
- (6) Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der Realisierbarkeit der Art der Erbringung 1 in bestimmten Dienstleistungssektoren bzw. -teilsektoren sowie unbeschadet der in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung aufgeführten öffentlichen Monopole und ausschließlichen Rechte.
- (7) Gemäß Artikel 159 Absatz 3 dieses Abkommens werden in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen betreffen.
- (8) Die aus der nachstehenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
HORIZONTALE VERPFLICHTUNGEN	
1. Der Luftraum, der Meeresuntergrund sowie die entsprechenden Kontinental- und Inselfelshs sind Eigentum El Salvadors. Der Staat kann für die Nutzung des Untergrunds eine Konzession gewähren. 2. El Salvador kann Maßnahmen ergreifen oder aufrechterhalten, die sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Minderheiten Gruppen Ansprüche verleihen oder Vorteile gewähren. 3. El Salvador kann Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Gesetzen und Diensten für die soziale Anpassung sowie soziale Dienstleistungen ergreifen oder aufrechterhalten, sofern es sich dabei um Dienstleistungen handelt, die für einen öffentlichen Zweck eingeführt oder aufrechterhalten werden. 4. Keiner der Inhalte dieses Abkommens, einschließlich der vorliegenden Liste der spezifischen Verpflichtungen, ist dahin gehend auszulegen, dass eine Vertragspartei dazu verpflichtet ist, die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen in Ausübung hoheitlicher Gewalt zu privatisieren. 5. Die Beschränkungen bezüglich des Marktzugangs und der Inländerbehandlung auf lokaler Regierungsebene wurden konsolidiert, auch wenn sie nicht explizit aufgeführt sind. Diese Beschränkungen sind jedoch nicht so auszulegen, als heben sie die im Kapitel zum öffentlichen Beschaffungswesen genannten Verpflichtungen El Salvadors auf. 6. El Salvador kann, als nichtdiskriminierende Voraussetzung für die Durchführung einer Wirtschaftstätigkeit oder die Erbringung einer Dienstleistung, eine Konzession, Genehmigung, Lizenz, Erlaubnis oder eine andere Ermächtigung verlangen. 7. Wirtschaftstätigkeiten, die als öffentliche Versorgungsleistungen angesehen werden, können einem öffentlichen Monopol oder natürlichen oder juristischen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen. 8. Artikel 170 dieses Abkommens bezieht sich auf nichtdiskriminierende Maßnahmen.	
1. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861) mit Ausnahme von Dienstleistungen bezüglich der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen, z. B. Notare, erbracht werden Ausschließlich: Rechtsberatungs- und Auskunftsdienstleistungen (86190**)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212, ausgenommen Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, sowie CPC 86213, 86219 und 86220) ohne öffentliche Rechnungslegung	Für die Art der Erbringung 1: Die Ausübung des Berufs eines Rechnungslegers unterliegt dem Staatsangehörigkeitserfordernis; eine externe Rechnungsprüfung darf nur von einem Rechnungsleger vorgenommen werden. Für die Art der Erbringung 2:
b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212, ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern) ohne öffentliche Wirtschaftsprüfung	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ⁽¹⁾ ausgenommen Dienstleistungen von öffentlichen Rechnungslegern und Wirtschaftsprüfern	
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671, 8674)	Für die Art der Erbringung 1: Für die Eintragung im Registro Nacional gilt das Wohnsitzerfordernis, ausgenommen für Beratungs- und Vorentwurfsdienste von Architekten (CPC 86711) und Architektorentwürfe (CPC 86712), für die kein Wohnsitzerfordernis besteht. Architektonische Baupläne dürfen nur von eingetragenen Architekten unterzeichnet und mit einem Siegel versehen werden. Für Zeichner gilt das Staatsangehörigkeitserfordernis. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
f) Ingenieurdienstleistungen und g) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und 8673)	Für die Art der Erbringung 1: Für die Eintragung im Registro Nacional gilt das Wohnsitzerfordernis, ausgenommen für Beratung und technische Beratung (CPC 86721), für die kein Wohnsitzerfordernis besteht. Baupläne dürfen nur von eingetragenen Ingenieuren unterzeichnet und mit einem Siegel versehen werden. Für Zeichner gilt das Staatsangehörigkeitserfordernis. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)	Für die Art der Erbringung 1: Die von der Junta de Vigilancia gewährte unbefristete Genehmigung unterliegt dem Wohnsitzerfordernis.
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	Für die Art der Erbringung 2: Keine.
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	
j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
Dienstleistungen von Apotheken	Für die Art der Erbringung 1: Die von der Junta de Vigilancia gewährte unbefristete Genehmigung unterliegt dem Wohnsitzerfordernis. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
Zollspediteure und spezielle Zollvertreter	Für die Art der Erbringung 1: Für die Erbringung dieser Dienstleistung ist die Staatsangehörigkeit eines Landes in Zentralamerika erforderlich. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung	
a) FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852, ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen) ⁽²⁾	Für die Art der Erbringung 1: Keine.
c) Disziplinübergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853)	Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern ⁽³⁾	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
a) für Schiffe (CPC 83103)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
c) für andere Transportmittel (CPC 83101, 83102 und 83105)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, 83107, 83108 und 83109)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
e) für Gebrauchsgüter (CPC 832)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
f) für die Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Werbung (CPC 871)	Für die Art der Erbringung 1: El Salvador schreibt bei der Produktion und Aufzeichnung von kommerzieller Werbung, die in den öffentlichen Medien in El Salvador ausgestrahlt wird, einen Mindestanteil an nationalen Inhalten vor. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
c) Managementberatung (CPC 865)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676) ausgenommen CPC 86761 und 86763	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
g) Beratung im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
h) Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884 und Teil von CPC 885)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
i) Vermittlung und Beschaffung von Personal	
i) 1. Suche von Führungskräften (CPC 87201)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
i) 2. Vermittlung von Arbeitskräften (CPC 87202)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
i) 3. Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
i) 4. Dienstleistungen von Modelagenturen (Teil von CPC 87209)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
j) 1. Ermittlungsdienstleistungen (CPC 87301)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden.
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, 87303, 87304 und 87305)	Für die Art der Erbringung 2: Keine.
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
l) 4. Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Für die Erbringung dieser Dienstleistungen ist eine Konzession oder Lizenz erforderlich. El Salvador wendet für die Anerkennung oder Validierung von Lizenzen, Zertifikaten und Zulassungen, die von ausländischen Luftverkehrsbehörden ausgestellt werden, die Bedingung der Gegenseitigkeit an.
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ⁽⁴⁾ (CPC 633, 7545, 8861, 8862, 8864, 8865 und 8866)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	Für die Art der Erbringung 1: Die Erbringung spezieller Luftverkehrsdienstleistungen erfordert eine vorherige Genehmigung, unterliegt der Bedingung der Gegenseitigkeit und muss im Einklang mit der nationalen Luftverkehrspolitik stehen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
o) Verpacken (CPC 876)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	Für die Art der Erbringung 1: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Für die Art der Erbringung 2: Keine.
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
r) 3. Inkassoagenturleistungen (CPC 87902)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
r) 4. Auskunftleistungen (CPC 87901)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ⁽⁵⁾	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
r) 6. Telekommunikationsdienstleistungen (Beratung) (CPC 7544)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
r) 7. Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
2. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Kurierdienstleistungen, einschließlich Eilzustellungen ⁽⁶⁾ (CPC 75121)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Telekommunikationsdienstleistungen	
a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln ⁽⁷⁾ zum Inhalt haben außer Rundfunk ⁽⁸⁾	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
b) Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen ⁽⁹⁾	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
3. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517 und 518)	Für die Art der Erbringung 1: Der vertragliche Zusammenschluss mit einem in El Salvador niedergelassenen Unternehmen ist erforderlich, wenn eine Betätigung in den Bereichen Entwurf, Beratung, Beratung und Verwaltung bei Ingenieur- und Architekturprojekten oder eine andere Art von Tätigkeit oder Studie in Verbindung mit dem Bau solcher Projekte angestrebt wird. Ausländische Unternehmen müssen über einen gebietsansässigen Vertreter in El Salvador verfügen. Bei Ingenieur- und Architekturprojekten ist die Beteiligung von Staatsangehörigen El Salvadors erforderlich. Bauträger und Elektroinstallateure müssen Staatsangehörige El Salvadors sein, damit sie in das Registro Nacional de Arquitectos, Ingenieros, Proyectistas y Constructores eingetragen werden können. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
4. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial)	
A. Dienstleistungen von Kommissionären	
a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
B. Dienstleistungen von Großhändlern	
a) Großhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) Großhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
c) Sonstige Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622, ausgenommen Großhandelsleistungen mit Energieerzeugnissen ⁽¹⁰⁾)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern ⁽¹¹⁾ Einzelhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (CPC 61112, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121) Einzelhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542) Einzelhandelsleistungen mit Lebensmitteln (CPC 631)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
Einzelhandelsleistungen mit anderen (nichtenergetischen) Produkten ausgenommen Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln ⁽¹²⁾ (CPC 632, ausgenommen CPC 63211 und 63297)	
D. Franchising (CPC 8929)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
5. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921) B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922) C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923) D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)	Für die Art der Erbringung 1: In El Salvador gilt in Bezug auf die Lehrtätigkeit im nationalgeschichtlichen und verfassungsrechtlichen Bereich das Staatsangehörigkeitserfordernis. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
E. Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht (CPC 929)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Ungebunden.
6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT	
A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401) ⁽¹³⁾ B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle mit Ausnahme der grenzüberschreitenden Beförderung gefährlicher Abfälle a) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403) C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404) ⁽¹⁴⁾ D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 94060) ⁽¹⁵⁾ E. Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405) F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406) G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (CPC 94090)	
7. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass juristische Personen, die Finanzdienstleistungen erbringen und nach dem in El Salvador geltenden Recht errichtet sind, nichtdiskriminierenden Beschränkungen der Rechtsform unterliegen. Die Verpflichtungen zu Finanzdienstleistungen hinsichtlich der Art der Erbringung 2 sind nicht dahin gehend auszulegen, dass eine Vertragspartei dazu verpflichtet ist, diesen Dienstleistern zu gestatten, in ihrem Gebiet Geschäfte zu tätigen oder bekannt gemacht zu werden. Jede Partei kann die Begriffe "Geschäfte tätigen" und "bekannt machen" unter der Voraussetzung definieren, dass diese Definitionen nicht von den eingegangenen Verpflichtungen hinsichtlich der Arten der Erbringung 1 und 2 abweichen. El Salvador kann Panama im Sinne seiner Verpflichtungen zu Finanzdienstleistungen als zentralamerikanische Vertragspartei betrachten. El Salvador kann verlangen, dass Erbringer grenzüberschreitender Finanzdienstleistungen einer anderen Vertragspartei sowie Finanzinstrumente im Register eingetragen werden.	
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf: i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung;

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	ii) Güter im internationalen Transitverkehr. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) 1. Annahme von Spareinlagen und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden 2. Ausreichung von Krediten jeder Art, einschließlich Verbraucherkredit, Hypothekenkredit, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften 3. Finanzleasing 4. sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen einschließlich Kredit- und Scheckkarten, Reiseschecks und Bankwechsel 5. Bürgschaften und Verpflichtungen 6. Geschäfte für eigene und für Kundenrechnung an Börsen, im OTC-Handel oder in sonstiger Form mit Folgendem: a) Geldmarkttitel (einschließlich Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate), b) Devisen, c) derivative Instrumente, darunter Futures und Optionen, d) Wechselkurs- und Zinstitel einschließlich Swaps, Kurssicherungsvereinbarungen, e) begebare Wertpapiere, f) sonstige begebare Instrumente und Finanzanlagen einschließlich ungeprägten Goldes. 7. Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen 8. Geldmaklergeschäfte 9. Vermögensverwaltung wie Kassenhaltung und Bestandsverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Pensionsfondsverwaltung, Depotverwahrung, Auftrags- und Treuhandverwaltung 10. Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen einschließlich Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen begebenen Instrumenten	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Ungebunden außer für a) die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen gemäß Buchstabe o) der Begriffsbestimmung von Finanzdienstleistungen; b) die Verarbeitung von Finanzdaten gemäß Buchstabe o) der Begriffsbestimmung von Finanzdienstleistungen; die Verarbeitung dieser Daten unterliegt bei Bedarf ⁽¹⁶⁾ der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Regulierungsbehörde; c) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen, ausgenommen Vermittlungsdienstleistungen, in Bezug auf die unter Buchstabe p) der Begriffsbestimmung von Finanzdienstleistungen aufgeführten Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen. ⁽¹⁷⁾ El Salvador muss Finanzinstituten (ausgenommen Treuhandgesellschaften), die außerhalb des salvadorianischen Gebiets ansässig sind, gestatten, im Rahmen eines kollektiven Anlageprogramms in El Salvador Dienstleistungen in den Bereichen Anlageberatung und Bestandsverwaltung zu erbringen, mit Ausnahme von: a) Depotverwahrung, b) Treuhandverwaltung und c) Abwicklungsdienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit der Verwaltung eines kollektiven Anlageprogramms stehen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
11. Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software durch Erbringer anderer Finanzdienstleistungen 12. Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen, ausgenommen Vermittlungsdienstleistungen, in Bezug auf sämtliche in den Abschnitten B. 1 bis B. 11 aufgeführten Dienstleistungen	
8. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen von Krankenhäusern (CPC 9311) B. Krankentransportdienstleistungen (CPC 93192) C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 93193) D. Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC 933)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Ungebunden.
9. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641, 642 und 643) außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ⁽¹⁸⁾	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
10. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen) (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	Für die Art der Erbringung 1: Ausländische Künstler, die gegen Bezahlung auftreten, müssen eine Genehmigung vom Ministerio de Gobernación einholen und gegebenenfalls im Voraus Gebühren beim Sindicato Gremial de Músicos, Cantantes y Bailarines Salvadoreños, beim Sindicato Gremial de Artista del Espectáculo und beim Sindicato de Artistas Circenses entrichten bzw. dort einen angemessenen Betrag als Sicherheitsleistung hinterlegen. Für Vorstellungen ausländischer Zirkusse oder sonstige ähnliche Darbietungen muss eine Aufführungsgebühr an die entsprechende Zirkusunion entrichtet werden, und vom zuständigen Ministerium muss eine Genehmigung vorliegen. Ausländische Zirkusse müssen außerdem eine zusätzliche Gebühr entrichten, die auf dem Bruttoeinkommen aus dem Verkauf der Eintrittskarten für jede Vorstellung sowie auf dem Gesamterlös aus dem Verkauf von Flaggen, Mützen, T-Shirts, Ballons, Fotos und sonstigen Artikeln basiert. Der ausländische Zirkus muss einen angemessenen Betrag als Sicherheitsleistung hinterlegen. Die Anzahl der Auftritte ausländischer Künstler und Zirkusse in El Salvador ist beschränkt. Bei öffentlichen Auftritten mit Live-Mitwirkung von Künstlern muss im Verhältnis zum Anteil teilnehmender ausländischer Künstler ein Mindestanteil an Künstlern aus El Salvador mitwirken. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
B. Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 963)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 964)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen (CPC 96491)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
11. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) ⁽¹⁹⁾	
B. Binnenschiffsverkehr a) Passagierverkehr (CPC 7221) b) Frachtverkehr (CPC 7222)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
C. Eisenbahnverkehr a) Passagierverkehr (CPC 7111) b) Frachtverkehr (CPC 7112)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
c) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
D. Straßenverkehr a) Passagierverkehr (CPC 7121 und 7122)	Für die Art der Erbringung 1: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Passagierverkehr. Konzessionen für die Personenbeförderung auf dem Landweg für eine bestimmte Strecke unterliegen einer wirtschaftlichen Bedürfnisprüfung. Die gebührenfreie Konzession für die Personenbeförderung auf dem Landweg ist auf ein Fahrzeug begrenzt. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Frachtverkehr (CPC 7123)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
E. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽²⁰⁾ (CPC 7139)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
12. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ⁽²¹⁾	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr	Für die Arten der Erbringung 1 und 2:
a) Frachturnschlag	Ungebunden für Frachturnschlag, sonst keine.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Zentralamerika schreibt für "Zollspediteure" und "spezielle Zollvertreter" ein Staatsangehörigkeitserfordernis für die Ausübung der betreffenden Dienstleistungen vor.
c) Zollabfertigung	
d) Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern	
e) Schiffsagenturdienste	
f) Seeverkehrsspedition	
g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213)	
h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214)	
i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745)	
j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (einschließlich Catering) (Teil von CPC 749)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr a) Frachtumschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223) e) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224) f) Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745) g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Ungebunden.
C. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr a) Frachtumschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113) e) Unterstützungsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen (CPC 743)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Ungebunden.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	
D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr	Für die Art der Erbringung 1:
a) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Keine.
b) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124)	Für die Art der Erbringung 2:
c) Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 7441 und 7443)	Keine.
d) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	
E. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen	
a) Bodenabfertigungsdienste (einschließlich Catering)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Ungebunden außer für Catering.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Ungebunden.
c) Spedition (Teil von CPC 748)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Ungebunden.
d) Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung (CPC 734)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) Flughafenverwaltung	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
f) Verkauf und Vermarktung	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
g) Computergesteuertes Buchungssystem	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
F. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽²²⁾ Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff) (Teil von CPC 742)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
13. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883) ⁽²³⁾	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
B. Transport von Brennstoff in Rohrleitungen (CPC 7131)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
C. Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe (Teil von CPC 742)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen (CPC 62271)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
E. Einzelhandel mit Motorenkraftstoff (CPC 613)	Für die Art der Erbringung 1: Keine.
F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz (CPC 63297)	Für die Art der Erbringung 2: Keine.
G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung (CPC 887)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
14. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
a) Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
c) Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
d) Sonstige Kosmetik- und Fußpflegedienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ⁽²⁴⁾ (CPC Ver. 1.0 97230)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
f) Dienstleistungen der Telekommunikationsverbindung (CPC 7543)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
g) Haushaltungsdienste (CPC 980)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

⁽¹⁾ Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter 1. A. a) "Rechtsbesorgende Dienstleistungen" zu finden sind.

⁽²⁾ Teil von CPC 85201, zu finden unter 1. A. h) "Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten".

⁽³⁾ Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.

⁽⁴⁾ Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867, 8868) ist unter 1. F. l) 1. bis 1. F. l) 4. zu finden.

Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter 1. B. "Computer- und verwandte Dienstleistungen" zu finden.

⁽⁵⁾ Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 1. F. p) zu finden sind.

⁽⁶⁾ Im Sinne dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck "Eilzustellungen" die Abholung, den Transport und die Zustellung von Dokumenten, Drucksachen, Päckchen, Waren oder anderen Artikeln in beschleunigter Form, bei der während der gesamten Dienstleistungsdauer die Verfolgung und Kontrolle dieser Artikel gewährleistet ist. "Eilzustellungen" umfassen keine (i) Luftverkehrsdienstleistungen, (ii) in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen oder (iii) Seeverkehrsdienstleistungen.

⁽⁷⁾ Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 1. B. "Computer- und verwandte Dienstleistungen" zu finden ist.

⁽⁸⁾ "Rundfunk" ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.

⁽⁹⁾ Diese Dienstleistungen umfassen die Telekommunikationsdienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen über Satellit zum Inhalt haben (die nicht unterbrochene Übertragungskette über Satellit, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist). Dies beinhaltet den Verkauf von Satellitendienstleistungen, allerdings ohne den Verkauf von TV-Programmpaketen an Haushalte.

⁽¹⁰⁾ Diese Dienstleistungen, die jene der CPC 62271 umfassen, sind im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 13. D. zu finden.

⁽¹¹⁾ Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 1. B. und 1. F. l) zu finden sind.

Umfasst keine Dienstleistungen von Einzelhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse, die im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 13. E. und 13. F. zu finden sind.

⁽¹²⁾ Einzelhandel mit Arzneimitteln sowie Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln sind im Abschnitt "FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN" unter 1. A. k) zu finden.

⁽¹³⁾ Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.

⁽¹⁴⁾ Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.

⁽¹⁵⁾ Entspricht einem Teil der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

⁽¹⁶⁾ Wenn die unter den Buchstaben a) und b) genannte Verarbeitung von Finanzinformationen und Finanzdaten auch personenbezogene Daten umfasst, gilt, dass diese personenbezogenen Daten gemäß dem salvadorianischen Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten behandelt werden müssen.

⁽¹⁷⁾ Es gilt, dass Beratungsleistungen die Beratung im Bereich Bestandsverwaltung, nicht aber andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bestandverwaltung umfassen, und dass Zusatzdienstleistungen keine der Dienstleistungen beinhalten, auf die in der Begriffsbestimmung von Finanzdienstleistungen unter den Buchstaben e) bis o) Bezug genommen wird.

⁽¹⁸⁾ Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist im Abschnitt "HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR" unter 12. D. a) "Bodenabfertigungsdienste" zu finden.

⁽¹⁹⁾ Schließt Zubringerdienste und die Beförderung von Ausrüstungsgegenständen zwischen im gleichen Staat gelegenen Häfen durch Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen ein, wenn dabei keine Einnahmen erzielt werden.

⁽²⁰⁾ Der Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen ist im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 13. B. zu finden.

⁽²¹⁾ Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen an Transportausrüstungen, die im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 1. F. l) 1. bis 1. F. l) 4. zu finden sind.

⁽²²⁾ Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 13. C. zu finden.

⁽²³⁾ Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrlochs verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.

Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen.

Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die im Abschnitt 3. "BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN" zu finden ist.

⁽²⁴⁾ Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind zu finden unter 1. A. h) "Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten", 1. A. j) 2. "Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern" sowie unter 8. A. und 8. C. "Dienstleistungen im Bereich Gesundheit".

GUATEMALA

- (1) Die Dienstleistungssektoren bzw. -teilsektoren, für die nach Artikel 172 dieses Abkommens Verpflichtungen bestehen, sowie die in diesen Sektoren und Teilsektoren für die Dienstleistungen und Dienstleister der EU-Vertragspartei geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen, Bedingungen und Voraussetzungen bezüglich des Marktzugangs und der Inländerbehandlung sind in der nachstehenden Liste der Verpflichtungen aufgeführt. Die betreffende Liste ist wie folgt aufgebaut:
- a) In der ersten Spalte wird der Dienstleistungssektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den seitens der Vertragspartei eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Geltungsbereich der Vorbehalte.
- b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschrieben.
- (2) Im Sinne dieser Liste kennzeichnet der Ausdruck keine einen Dienstleistungssektor bzw. -teilsektor, für den keine Beschränkungen, Bedingungen und Voraussetzungen für die Inländerbehandlung oder den Marktzugang bestehen. Der Ausdruck ungebounden gibt an, dass keine nationalen Verpflichtungen bezüglich der Inländerbehandlung oder des Marktzugangs eingegangen wurden.
- Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass das Nichtvorhandensein spezifischer Vorbehalte in einem bestimmten Dienstleistungssektor bzw. -teilsektor die geltenden horizontalen Vorbehalte nicht berührt.
- (3) Im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen bestehen für die in der nachstehenden Liste nicht aufgeführten Sektoren bzw. Teilsektoren keine Verpflichtungen.
- (4) Bei der Beschreibung der einzelnen Dienstleistungssektoren bzw. -teilsektoren bedeuten die Abkürzungen:
- a) "CPC" die Zentrale Gütersystematik (Central Product Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No. 77, *CPC prov.*, 1991, veröffentlichten Fassung;
- b) "CPC Ver. 1.0" die Zentrale Gütersystematik (Central Product Classification) Version 1.0 der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No. 77, *CPC ver. 1.0*, 1998, veröffentlichten Fassung.
- (5) Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse (einschließlich Konzessionen, Genehmigungen, Register und sonstiger Genehmigungen) und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen, Bedingungen und Voraussetzungen bezüglich des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 170 und 171 dieses Abkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen) gelten für Dienstleistungen und Dienstleister der EU-Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
- (6) Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der Realisierbarkeit der Art der Erbringung 1 in bestimmten Dienstleistungssektoren bzw. -teilsektoren sowie unbeschadet der in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung aufgeführten öffentlichen Monopole und ausschließlichen Rechte.
- (7) Gemäß Artikel 159 Absatz 3 dieses Abkommens werden in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen betreffen.
- (8) Die aus der nachstehenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
HORIZONTALE VORBEHALTE	
Für alle aufgeführten Sektoren und Teilsektoren gilt:	
Jeder Arbeitgeber muss in seiner Belegschaft zu mindestens 90 % Staatsangehörige Guatemalas beschäftigen und an diese mindestens 85 % der insgesamt im jeweiligen Geschäftsbereich gezahlten Löhne und Gehälter zahlen, sofern keine besonderen Gesetze Anwendung finden.	
Beide Anteile können geändert werden:	
a) Wenn triftige Gründe zum Schutz und zur Förderung der nationalen Wirtschaft vorliegen, bei einem Mangel an guatemaltekischen Technikern für eine bestimmte Tätigkeit oder zum Schutz der nationalen Arbeitnehmer, um deren Fähigkeiten zu demonstrieren. Unter all diesen Umständen kann die Exekutive in Form einer begründeten und vom Ministerium für Arbeit und Soziales ausgestellten Vereinbarung beide Anteile um bis zu 10 % und für bis zu fünf Jahre für jedes Unternehmen senken bzw. soweit anheben, dass gar keine ausländischen Personen mehr beschäftigt werden. Genehmigt das Ministerium die vorstehend genannte Senkung der Anteile, sollte es die Unternehmen dazu verpflichten, in dem Betätigungsfeld, für das die Genehmigung erteilt wurde, guatemaltekische Techniker auszubilden; b) wenn die Exekutive genehmigte und kontrollierte Einwanderung zulässt oder veranlasst und Arbeitnehmer in das Land einwandern oder eingewandert sind, um land- oder viehwirtschaftliche Betriebe oder soziale oder kulturelle Wohltätigkeitsorganisationen zu gründen oder zu entwickeln, sowie im Fall von Ausländern zentralamerikanischer Abstammung. In all diesen Fällen liegt der Umfang der jeweiligen Änderung im Ermessen der Exekutive, wobei jedoch die vom Ministerium für Arbeit und Soziales ausgestellte Vereinbarung eindeutig die Gründe, die Grenzwerte und die Dauer der Änderung ausweisen muss. Im Sinne des ersten Absatzes sollten nur ganze Zahlen berücksichtigt werden, und wenn maximal fünf Arbeitnehmer beschäftigt sind, müssen vier davon Staatsangehörige Guatemalas sein. Diese Maßnahme gilt nicht für Führungskräfte, Verwaltungsratsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder oder Geschäftsführer von Unternehmen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese Klausel für ausländische Arbeitnehmer gilt, die im Aufnahmeland in einem Arbeitsverhältnis stehen, und die Verpflichtungen, die nach Kapitel 4 über die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken eingegangen wurden, nicht berührt. Guatemala behält sich das Recht vor, Maßnahmen zu ergreifen oder aufrechtzuerhalten, die sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Minderheiten oder indigenen Bevölkerungsgruppen Ansprüche verleihen oder Vorteile gewähren. Wirtschaftstätigkeiten, die als öffentliche Versorgungsleistungen angesehen werden, können einem öffentlichen Monopol oder natürlichen oder juristischen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen.	
SPEZIFISCHE VORBEHALTE	
1. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861) ⁽¹⁾ Ausgenommen sind Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen bezüglich der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen, z. B. Notare, erbracht werden.	Für die Art der Erbringung 1: Die uneingeschränkte Aufnahme in die Anwaltskammer ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212, ausgenommen Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, sowie CPC 86213, 86219 und 86220)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212, ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ⁽²⁾	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671, 8674)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
f) Ingenieurdienstleistungen und g) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und 8673)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 841, 842, 843, 844, 845 und 849)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE)	
a) FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
b) FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852, ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen) ⁽³⁾ c) Disziplinübergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern ⁽⁴⁾	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
a) für Schiffe (CPC 83103)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
c) für andere Transportmittel (CPC 83101, 83102 und 83105)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, 83107, 83108 und 83109)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
e) für Gebrauchsgüter (CPC 832)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
f) für die Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Werbung (CPC 871)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
b) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
c) Managementberatung (CPC 865)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
g) Beratung im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
h) Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884 und Teil von CPC 885)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
i) Vermittlung und Beschaffung von Personal	
i) 1. Suche von Führungskräften (CPC 87201)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
i) 2. Vermittlung von Büropersonal und sonstigen Arbeitskräften (CPC 87202)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
i) 3. Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
i) 4. Dienstleistungen von Modelagenturen (Teil von CPC 87209)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
j) 1. Ermittlungsdienstleistungen (CPC 87301)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, 87303, 87304 und 87305)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
l) 4. Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ⁽⁵⁾ (CPC 633, 7545, 8861, 8862, 8864, 8865 und 8866)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	Für die Art der Erbringung 1: Keine, außer die Erbringung von Luftbildfotografieleistungen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
o) Verpacken (CPC 876)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	Für die Art der Erbringung 1: Keine, außer für offizielle Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
r) 3. Inkassoagenturleistungen (CPC 87902)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
r) 4. Auskunftsteileistungen (CPC 87901)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ⁽⁶⁾	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
r) 6. Telekommunikationsdienstleistungen (Beratung) (CPC 7544)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
r) 7. Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
2. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Post- und Kurierdienstleistungen (CPC 7511 und 7512) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Postsendungen gemäß der folgenden Liste von Teilsektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt: i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilungen auf einem physischen Träger jeglicher Art, einschließlich Direktwerbung und Hybridpostdienstleistungen ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen iii) Bearbeitung von adressierten Presseerzeugnissen iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen v) Eilzustellung ⁽⁷⁾ der unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen vi) Bearbeitung nicht adressierter Sendungen vii) Austausch von Dokumenten	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Telekommunikationsdienstleistungen	
a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln ⁽⁸⁾ zum Inhalt haben außer Rundfunk ⁽⁹⁾	Für die Art der Erbringung 1: Keine, außer dass der internationale Verkehr über die Einrichtungen eines Unternehmens abgewickelt werden muss, das über eine Eintragungsbescheinigung im Telekommunikationsbereich verfügt. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen ⁽¹⁰⁾	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine außer Folgendes: — Die Verpflichtungen unterliegen der Gegenseitigkeit. — Dienstleistern in diesem Sektor können hinsichtlich der Übertragung von Inhalten über ihre Netze Verpflichtungen im Interesse der Allgemeinheit im Einklang mit dem Rechtsrahmen der Republik Guatemala für die elektronische Kommunikation auferlegt werden.
3. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517 und 518)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
4. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial)	
A. Dienstleistungen von Kommissionären	
a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Dienstleistungen von Großhändlern	
a) Großhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
b) Großhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
c) Sonstige Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622, ausgenommen Großhandelsleistungen mit Energieerzeugnissen ⁽¹⁾)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern ⁽¹²⁾	
Einzelhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (CPC 61112, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121) Einzelhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542) Einzelhandelsleistungen mit Lebensmitteln (CPC 631) Einzelhandelsleistungen mit anderen (nichtenergetischen) Produkten ausgenommen Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln ⁽¹³⁾ (CPC 632, ausgenommen CPC 63211 und 63297)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
D. Franchising (CPC 8929)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
5. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG	
(nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)	
C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	
D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)	
E. Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht (CPC 929)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT	
A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401) ⁽¹⁴⁾	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle mit Ausnahme der grenzüberschreitenden Beförderung gefährlicher Abfälle	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
a) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402)	
b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404) ⁽¹⁵⁾	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 94060) ⁽¹⁶⁾	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
E. Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (CPC 94090)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
7. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	
1. a) Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung): Lebensversicherung	Für die Arten der Erbringung 1 und 2:
1. b) Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung): Sachversicherung	Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf:

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	(i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung; (ii) Güter im internationalen Transitverkehr.
2. Rückversicherung und Folgerückversicherung	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
3. Versicherungsvermittlung wie Leistungen von Versicherungsmaklern und -agenturen	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine für die Versicherung in den vorstehenden Ziffern i) und ii) genannten Risiken, Rückversicherung und Folgerückversicherung.
4. versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)	
1. Annahme von Spareinlagen und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Ungebunden.
2. Ausreichung von Krediten jeder Art, einschließlich Verbraucherkredit, Hypothekenkredit, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
3. Finanzleasing	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
4. sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen einschließlich Kredit- und Scheckkarten, Reiseschecks und Bankwechsel	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
5. Bürgschaften und Verpflichtungen	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
6. Geschäfte für eigene und für Kundenrechnung an Börsen, im OTC-Handel oder in sonstiger Form mit Folgendem: a) Geldmarkttitel (einschließlich Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate),	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Devisen, c) derivative Instrumente, darunter Futures und Optionen, d) Wechselkurs- und Zinstitel einschließlich Swaps, Kurssicherungsvereinbarungen, e) begebbare Wertpapiere, f) sonstige begebbare Instrumente und Finanzanlagen einschließlich ungeprägten Goldes.	
7. Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Ungebunden.
8. Geldmaklergeschäfte	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Ungebunden.
9. Vermögensverwaltung wie Kassenhaltung und Bestandsverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Pensionsfondsverwaltung, Depotverwahrung, Auftrags- und Treuhandverwaltung	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine bei Dienstleistungen in den Bereichen Anlageberatung und Bestandsverwaltung im Rahmen eines kollektiven Anlageprogramms in Guatemala, mit Ausnahme von: a) Depotverwahrung, b) Treuhandverwaltung und c) Abwicklungsdienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit der Verwaltung eines kollektiven Anlageprogramms stehen.
10. Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen einschließlich Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen begebbaren Instrumenten	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Ungebunden.
11. Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software durch Erbringer anderer Finanzdienstleistungen	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
12. Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen, ausgenommen Vermittlungsdienstleistungen, in Bezug auf sämtliche in den Abschnitten B. 1 bis B. 11 aufgeführten Dienstleistungen	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
8. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES	
(nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen von Krankenhäusern (CPC 9311)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
B. Krankentransportdienstleistungen (CPC 93192)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 93193)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
D. Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC 933)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
9. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641, 642 und 643) außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ⁽¹⁷⁾	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine, außer dass nur Staatsangehörige Guatemalas oder ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz in Guatemala Dienstleistungen als Fremdenführer erbringen dürfen.
10. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen) (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	Für die Art der Erbringung 1: Keine, außer dass für den Abschluss von Verträgen mit ausländischen Gruppen, Unternehmen oder Künstlern eine Vorabgenehmigung der Dirección de Espectáculos erforderlich ist. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
B. Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 963)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 964)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen (CPC 96491)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
11. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr	
a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) ⁽¹⁸⁾	
B. Binnenschiffsverkehr	
a) Passagierverkehr (CPC 7221)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden.
b) Frachtverkehr (CPC 7222)	Für die Art der Erbringung 2: Keine.
C. Eisenbahnverkehr	
a) Passagierverkehr (CPC 7111)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
b) Frachtverkehr (CPC 7112)	
c) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
D. Straßenverkehr	
a) Passagierverkehr (CPC 7121 und 7122)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
b) Frachtverkehr (CPC 7123)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
E. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽¹⁹⁾ (CPC 7139)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
12. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ⁽²⁰⁾	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr	
a) Frachturnschlag b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Zollabfertigung d) Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern e) Schiffsagenturdienste f) Seeverkehrsspedition g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213) h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214) i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (einschließlich Catering) (Teil von CPC 749)	Für die Art der Erbringung 1: Keine für e) Schiffsagenturdienste, f) Seeverkehrsspedition, i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) und j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749). Für die Art der Erbringung 2: Keine.
B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr	
a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748)	Für die Art der Erbringung 1: Keine, außer für Schub- und Schleppdienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223) e) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224) f) Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745) g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	
C. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr	
a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113) e) Unterstützungsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen (CPC 743) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Für die Art der Erbringung 1: Keine, außer für Schub- und Schleppdienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr	
a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden für die Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124) e) Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 744) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Für die Art der Erbringung 2: Keine.
E. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen	
a) Bodenabfertigungsdienste (einschließlich Catering)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden außer für Catering. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
c) Spedition (Teil von CPC 748)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
d) Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung (CPC 734)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
e) Verkauf und Vermarktung	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
f) Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
g) Computergesteuertes Buchungssystem	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
h) Flughafenverwaltung	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
F. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽²¹⁾ Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff) (Teil von CPC 742)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
13. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883) ⁽²²⁾	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
B. Transport von Brennstoff in Rohrleitungen (CPC 7131)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
C. Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe (Teil von CPC 742)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
D. Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen (CPC 62271) und Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
E. Einzelhandel mit Motorenkraftstoff (CPC 613)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz (CPC 63297) und Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden für den Einzelhandel mit Strom, Gas, Dampf und Warmwasser. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung ⁽²³⁾ (CPC 887)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
14. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
A. Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
B. Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
C. Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
D. Sonstige Kosmetik- und Fußpflegedienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ⁽²⁴⁾ (CPC Ver. 1.0 97230)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
F. Dienstleistungen der Telekommunikationsverbindung (CPC 7543)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
G. Haushaltungsdienste (CPC 980)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

⁽¹⁾ Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schlichtungs- und Vermittlungsleistungen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten. Die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des EU-Rechts und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Dienstleister oder sein Personal zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt den in Guatemala geltenden Zulassungserfordernissen. Rechtsbesorgende Dienstleistungen nach guatemaltekischem Recht müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in Guatemala in die Anwaltskammer aufgenommenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Aufnahme in die Anwaltskammer in Guatemala ist daher für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in Guatemala erforderlich, da dies die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs auf dem Gebiet des guatemaltekischen Verfahrensrechts beinhaltet.

⁽²⁾ Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter 1. A. a) "Rechtsbesorgende Dienstleistungen" zu finden sind.

⁽³⁾ Teil von CPC 85201, zu finden unter 1. A. h) "Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten".

⁽⁴⁾ Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.

⁽⁵⁾ Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867, 8868) ist unter 1. F. l) 1. bis 1. F. l) 4. zu finden.

Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter 1. B. "Computer- und verwandte Dienstleistungen" zu finden.

⁽⁶⁾ Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 1. F. p) zu finden sind.

⁽⁷⁾ Im Sinne dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck "Eilzustellungen" die Abholung, den Transport und die Zustellung von Dokumenten, Drucksachen, Päckchen, Waren oder anderen Artikeln in beschleunigter Form, bei der während der gesamten Dienstleistungsdauer die Verfolgung und Kontrolle dieser Artikel gewährleistet ist. Eilzustellungen umfassen nicht: i) Luftverkehrsdienstleistungen, ii) in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen und iii) Seeverkehrsdienstleistungen.

⁽⁸⁾ Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 1. B. "Computer- und verwandte Dienstleistungen" zu finden ist.

⁽⁹⁾ "Rundfunk" ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.

⁽¹⁰⁾ Diese Dienstleistungen umfassen die Telekommunikationsdienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen über Satellit zum Inhalt haben (die nicht unterbrochene Übertragungskette über Satellit, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist). Dies beinhaltet den Verkauf von Satellitendienstleistungen, allerdings ohne den Verkauf von TV-Programmpaketen an Haushalte.

⁽¹¹⁾ Diese Dienstleistungen, die jene der CPC 62271 umfassen, sind im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 13. D. zu finden.

⁽¹²⁾ Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 1. B. und 1. F. l) zu finden sind.

Umfasst keine Dienstleistungen von Einzelhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse, die im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 13. E. und 13. F. zu finden sind.

⁽¹³⁾ Einzelhandel mit Arzneimitteln sowie Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln sind im Abschnitt "FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN" unter 1. A. k) zu finden.

⁽¹⁴⁾ Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.

⁽¹⁵⁾ Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.

⁽¹⁶⁾ Entspricht einem Teil der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

(¹⁷) Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist im Abschnitt "HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR" unter 12. E. a) "Bodenabfertigungsdienste" zu finden.

(¹⁸) Schließt Zubringerdienste und die Beförderung von Ausrüstungsgegenständen zwischen im gleichen Staat gelegenen Häfen durch Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen ein, wenn dabei keine Einnahmen erzielt werden.

(¹⁹) Der Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen ist im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 13. B. zu finden.

(²⁰) Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen an Transportausrüstungen, die im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 1. F. l) 1. bis 1. F. l) 4. zu finden sind.

(²¹) Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 13. C. zu finden.

(²²) Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrlochs verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.

Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen.

Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die im Abschnitt 3. "BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN" zu finden ist.

(²³) Außer Beratungsdienstleistungen.

(²⁴) Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind zu finden unter 1. A. h) "Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten", 1. A. j) 2. "Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern" sowie unter 8. A. und 8. C. "Dienstleistungen im Bereich Gesundheit".

HONDURAS

- (1) Die Dienstleistungssektoren bzw. -teilsektoren, für die nach Artikel 172 dieses Abkommens Verpflichtungen bestehen, sowie die in diesen Sektoren und Teilsektoren für die Dienstleistungen und Dienstleister der EU-Vertragspartei geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen, Bedingungen und Voraussetzungen bezüglich des Marktzugangs und der Inländerbehandlung sind in der nachstehenden Liste der Verpflichtungen aufgeführt. Die betreffende Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Dienstleistungssektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den seitens der Vertragspartei eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Geltungsbereich der Vorbehalte.
 - b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschrieben.
- (2) Im Sinne dieser Liste kennzeichnet der Ausdruck keine einen Dienstleistungssektor bzw. -teilsektor, für den keine Beschränkungen, Bedingungen und Voraussetzungen für die Inländerbehandlung oder den Marktzugang bestehen. Der Ausdruck ungebunden gibt an, dass keine nationalen Verpflichtungen bezüglich der Inländerbehandlung oder des Marktzugangs eingegangen wurden.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass das Nichtvorhandensein spezifischer Vorbehalte in einem bestimmten Dienstleistungssektor bzw. -teilsektor die geltenden horizontalen Vorbehalte nicht berührt.
- (3) Im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen bestehen für die in der nachstehenden Liste nicht aufgeführten Sektoren bzw. Teilsektoren keine Verpflichtungen.
- (4) Bei der Beschreibung der einzelnen Dienstleistungssektoren bzw. -teilsektoren bedeuten die Abkürzungen:
 - a) "CPC" die Zentrale Gütersystematik (Central Product Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No. 77, *CPC prov.*, 1991, veröffentlichten Fassung;
 - b) "CPC Ver. 1.0" die Zentrale Gütersystematik (Central Product Classification) Version 1.0 der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No. 77, *CPC ver. 1.0*, 1998, veröffentlichten Fassung.
- (5) Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse (einschließlich Konzessionen, Genehmigungen, Register und sonstiger Genehmigungen) und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen, Bedingungen und Voraussetzungen bezüglich des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 170 und 171 dieses Abkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen) gelten für Dienstleistungen und Dienstleister der EU-Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
- (6) Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der Realisierbarkeit der Art der Erbringung 1 in bestimmten Dienstleistungssektoren bzw. -teilsektoren sowie unbeschadet der in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung aufgeführten öffentlichen Monopole und ausschließlichen Rechte.
- (7) Gemäß Artikel 159 Absatz 3 dieses Abkommens werden in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen betreffen.
- (8) Die aus der nachstehenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
HORIZONTALE VORBEHALTE	
Für alle aufgeführten Sektoren und Teilsektoren gilt:	
Soziale Dienstleistungen: Honduras behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit Strafverfolgungs- und Strafvollzugsdienstleistungen sowie den nachstehenden Dienstleistungen Maßnahmen zu ergreifen oder aufrechtzuerhalten, sofern es sich um soziale Dienstleistungen handelt, die für einen öffentlichen Zweck eingeführt oder aufrechterhalten werden: Einkommenssicherheit oder -versicherung, soziale Sicherheit oder Sozialversicherung, sonstige Sozialleistungen, öffentliche Bildung und Ausbildung, Gesundheit und Kinderbetreuung.	
Öffentliche Versorgungsleistungen: Wirtschaftstätigkeiten oder Dienstleistungen, die als öffentliche Dienstleistungen oder öffentliche Versorgungsleistungen angesehen werden, können einem öffentlichen Monopol oder natürlichen oder juristischen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen.	
Die Beschränkungen bezüglich des Marktzugangs und der Inländerbehandlung auf lokaler Regierungsebene wurden konsolidiert, auch wenn sie nicht explizit aufgeführt sind. Diese Beschränkungen sind jedoch nicht so auszulegen, als heben sie die in Teil IV Titel V (Öffentliches Beschaffungswesen) dieses Abkommens genannten Verpflichtungen Honduras' auf.	
SPEZIFISCHE VORBEHALTE	
1. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
Für die Erbringung freiberuflicher Dienstleistungen in Honduras durch ausländische Dienstleister ist die Anerkennung des im Ausland erworbenen Universitätsabschlusses durch die Universidad Nacional Autonoma de Honduras erforderlich. Damit eine solche Anerkennung gewährt wird, muss der betreffende Dienstleister in Honduras wohnhaft sein und dem entsprechenden Berufsverband bzw. einer entsprechenden Fachschule angehören.	
a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861) mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen bezüglich der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen, z. B. Notare, erbracht werden	Für die Art der Erbringung 1: Keine, außer dass für rechtsbesorgende Dienstleistungen nach honduranischem Recht und die Rechtsvertretung die Bedingung der Staatsangehörigkeit gilt. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212, ausgenommen Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, sowie CPC 86213, 86219 und 86220)	Für die Art der Erbringung 1: Keine, außer dass die Zulassung des ausländischen freiberuflichen Dienstleiters durch die nationale Berufsorganisation dem Wohnsitzerfordernis unterliegt. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212, ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)	Für die Art der Erbringung 1: Keine, außer dass die Zulassung des ausländischen freiberuflichen Dienstleisters durch die nationale Berufsorganisation dem Wohnsitzerfordernis unterliegt. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ⁽¹⁾	Für die Art der Erbringung 1: Die Zulassung des ausländischen freiberuflichen Dienstleisters durch das Colegio Nacional de Contadores unterliegt dem Wohnsitzerfordernis. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671, 8674)	Für die Art der Erbringung 1: Die Zulassung des ausländischen freiberuflichen Dienstleisters durch die nationale Berufsorganisation unterliegt dem Wohnsitzerfordernis. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
f) Ingenieurdienstleistungen und g) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und 8673)	Für die Art der Erbringung 1: Die Zulassung des ausländischen freiberuflichen Dienstleisters durch die nationale Berufsorganisation unterliegt dem Wohnsitzerfordernis. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)	Für die Art der Erbringung 1: Die Zulassung des ausländischen freiberuflichen Dienstleisters durch die nationale Berufsorganisation unterliegt dem Wohnsitzerfordernis. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	Für die Art der Erbringung 1: Die Zulassung des ausländischen freiberuflichen Dienstleisters durch die nationale Berufsorganisation unterliegt dem Wohnsitzerfordernis. Durch die Zulassung erhält der Dienstleister das Recht, die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Arbeitserlaubnis zu erlangen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	Für die Art der Erbringung 1: Die Zulassung des ausländischen freiberuflichen Dienstleisters durch die nationale Berufsorganisation erfordert eine Prüfung und unterliegt dem Wohnsitzerfordernis. Durch die Zulassung erhält der Dienstleister das Recht, die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Arbeitserlaubnis zu erlangen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 841, 842, 843, 844)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung	
a) FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
b) FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852, ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen) ⁽²⁾	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
c) Disziplinübergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853)	
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern ⁽³⁾	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
a) für Schiffe (CPC 83103)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
c) für andere Transportmittel (CPC 83101, 83102 und 83105)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, 83107, 83108 und 83109)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
e) für Gebrauchsgüter (CPC 832)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
f) Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Werbung (CPC 871)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine, außer dass nach ausländischem Recht gegründete Unternehmen vorbehaltlich der Genehmigung durch das Colegio de Administradores de Empresas de Honduras Verträge über die Erbringung von Beratungsdienstleistungen im betriebswirtschaftlichen Bereich abschließen dürfen, sofern diese Art von Dienstleistungen in Honduras nicht anderweitig erbracht werden oder wenn dies aus vertraglichen Gründen erforderlich ist. Um diese Art von Dienstleistung erbringen zu dürfen, müssen die betreffenden Unternehmen eine Partnerschaft mit beim Colegio de Administradores de Empresas de Honduras eingetragenen honduranischen Unternehmen eingehen. Ausländische bzw. nach ausländischem Recht gegründete Unternehmen müssen eine Eintragungsgebühr entrichten; diese Gebühr ist höher als die Gebühr, die von honduranischen Staatsangehörigen und nach honduranischem Recht gegründeten Unternehmen zu entrichten ist. Um auf dem Gebiet von Honduras wirtschaftsbezogene Beratungsdienstleistungen erbringen zu dürfen, müssen nach ausländischem Recht gegründete Unternehmen durch ein Mitglied des Colegio Hondureño de Economistas vertreten sein.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
c) Managementberatung (CPC 865)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
e) Technische Tests und Analysen ⁽⁴⁾ (CPC 8676)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
g) Beratung im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
h) Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884 und Teil von CPC 885)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
i) Vermittlung und Beschaffung von Personal	
i) 1. Suche von Führungskräften (CPC 87201)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
i) 2. Vermittlung von Arbeitskräften (CPC 87202)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
i) 3. Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
j) 1. Ermittlungsdienstleistungen (CPC 87301)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Ungebunden.
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, 87303, 87304 und 87305)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung ⁽⁵⁾ (CPC 8675)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
l) 4. Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ⁽⁶⁾ (CPC 633, 7545, 8861, 8862, 8864, 8865 und 8866)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
o) Verpacken (CPC 876)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
r) 3. Inkassoagenturleistungen (CPC 87902)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
r) 4. Auskunftleistungen (CPC 87901)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) (7)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
r) 6. Telekommunikationsdienstleistungen (Beratung) (CPC 7544)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
r) 7. Telefonauftragsdienstleistungen CPC 87903	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
2. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Kurierdienstleistungen ⁽⁸⁾ (CPC 7512) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung ⁽⁹⁾ von Postsendungen ⁽¹⁰⁾ gemäß der folgenden Liste von Teilsektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt: i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilungen aller Art auf einem physischen Träger jeglicher Art ⁽¹¹⁾ , einschließlich Direktwerbung und Hybridpostdienstleistungen, ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen ⁽¹²⁾ , iii) Bearbeitung von adressierten Presseerzeugnissen ⁽¹³⁾ , iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen, v) Eilzustellung ⁽¹⁴⁾ der unter den Ziffern i) bis iii) genannten Sendungen, vi) Bearbeitung nicht adressierter Sendungen, vii) Dokumentenaustausch ⁽¹⁵⁾	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
B. Telekommunikationsdienstleistungen	
Zusätzlich zu den horizontalen Bemerkungen und ausschließlich in den Sektoren für Telekommunikationsdienstleistungen	
Honduras behält sich das Recht vor, den Anteil der Beteiligung am Eigentum von HONDUTEL (honduranische Telekommunikationsgesellschaft) sowie verbundenen Gesellschaften oder Tochtergesellschaften festzulegen, beizubehalten oder zu ändern.	
a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln ⁽¹⁶⁾ zum Inhalt haben außer Rundfunk ⁽¹⁷⁾	Für die Art der Erbringung 1: Keine, außer dass ausländische Regierungen sich nicht direkt oder indirekt an der Bereitstellung öffentlicher Telekommunikationsdienste beteiligen dürfen. Ausländische Unternehmen müssen ihre aktuelle Anschrift melden und einen Rechtsvertreter in Honduras ernennen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen ⁽¹⁸⁾	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
3. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517 und 518)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
4. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial)	
A. Dienstleistungen von Kommissionären	
a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
B. Dienstleistungen von Großhändlern	
a) Großhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
b) Großhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
c) Sonstige Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622, ausgenommen Großhandelsleistungen mit Energieerzeugnissen ⁽¹⁹⁾)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern ⁽²⁰⁾ Einzelhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
(CPC 61112, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121) Einzelhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542) Einzelhandelsleistungen mit Lebensmitteln (CPC 631) Einzelhandelsleistungen mit anderen (nichtenergetischen) Produkten ausgenommen Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln ⁽²¹⁾ (CPC 632, ausgenommen CPC 63211 und 63297)	
D. Franchising (CPC 8929)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
5. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921) B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922) C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923) D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine, außer dass der Direktor oder ein Mitglied der Aufsichtsbehörde einer Schule die honduranische Staatsangehörigkeit durch Geburt erworben haben muss. Lehrer auf allen Ebenen des Bildungssystems müssen die honduranische Staatsangehörigkeit durch Geburt erworben haben. Ausländische Lehrer dürfen jedoch in der Mittel- und Oberstufe bestimmte Fächer unterrichten, sofern keine geeigneten honduranischen Lehrer verfügbar sind. Unbeschadet des vorstehenden Satzes dürfen ausländische Staatsangehörige nur dann in den Bereichen Verfassung, staatsbürgerliche Bildung, Geografie und nationale Geschichte unterrichten, wenn für honduranische Staatsangehörige in ihrem Herkunftsland das Prinzip der Gegenseitigkeit gilt. Alle Arten von Privatschulen müssen nach honduranischem Recht eingerichtet sein.
E. Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht (CPC 929)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT	
A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401) ⁽²²⁾ B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle mit Ausnahme der grenzüberschreitenden Beförderung gefährlicher Abfälle a) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402) b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403) C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404) ⁽²³⁾ D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser; Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 94060) ⁽²⁴⁾ E. Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405) F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406) G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (CPC 94090)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
7. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
Zusätzlich zu den horizontalen Bemerkungen und ausschließlich in den Sektoren für Finanzdienstleistungen Honduras behält sich das Recht vor, in Bezug auf die Dienstleister von Spar- und Kreditgenossenschaften Maßnahmen zu ergreifen oder aufrechtzuerhalten.	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
A. VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN UND VERSICHERUNGSBEZOGENE DIENSTLEISTUNGEN	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen außer für die Versicherung von Risiken in Bezug auf: i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung; ii) Güter im internationalen Transitverkehr. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
B. BANK- UND SONSTIGE FINANZDIENSTLEISTUNGEN (AUSGENOMMEN VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN)	
1. Annahme von Spareinlagen und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden außer für a) die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen gemäß Nummer 11 der Begriffsbestimmung von Finanzdienstleistungen; b) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen, ausgenommen Vermittlungsdienstleistungen, in Bezug auf die unter Nummer 12 der Begriffsbestimmung von Finanzdienstleistungen aufgeführten Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen ⁽²⁵⁾ Für die Art der Erbringung 2: Keine.
2. Ausreichung von Krediten jeder Art, einschließlich Verbraucherkredit, Hypothekenkredit, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften	
3. Finanzleasing	
4. sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen einschließlich Kredit- und Scheckkarten, Reiseschecks und Bankwechsel	
5. Bürgschaften und Verpflichtungen	
6. Geschäfte für eigene und für Kundenrechnung an Börsen, im OTC-Handel oder in sonstiger Form mit Folgendem:	
a) Geldmarkttitel (einschließlich Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate), b) Devisen, c) derivative Instrumente, darunter Futures und Optionen, d) Wechselkurs- und Zinstitel einschließlich Swaps, Kurssicherungsvereinbarungen,	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) begebare Wertpapiere, f) sonstige begebare Instrumente und Finanzanlagen einschließlich ungeprägten Goldes.	
7. Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen	
8. Geldmaklergeschäfte	
9. Vermögensverwaltung wie Kassenhaltung und Bestandsverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Pensionsfondsverwaltung, Depotverwahrung, Auftrags- und Treuhandverwaltung	
10. Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen einschließlich Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen begebaren Instrumenten	
11. Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software durch Erbringer anderer Finanzdienstleistungen	
12. Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen, ausgenommen Vermittlungsdienstleistungen, in Bezug auf sämtliche in den Abschnitten B. 1 bis B. 11 aufgeführten Dienstleistungen	
8. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES	
(nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen von Krankenhäusern (CPC 9311) B. Krankentransportdienstleistungen (CPC 93192) C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 93193) D. Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC 933)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
9. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641, 642 und 643) außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ⁽²⁶⁾	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
10. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen) (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
B. Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 963)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 964)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen (CPC 96491)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
11. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr ⁽²⁷⁾ ⁽²⁸⁾	Für die Arten der Erbringung 1 und 2:
a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr)	Keine.
b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) ⁽²⁹⁾	
B. Binnenschiffsverkehr ⁽³⁰⁾	Für die Arten der Erbringung 1 und 2:
a) Passagierverkehr (CPC 7221)	Keine.
b) Frachtverkehr (CPC 7222)	
C. Eisenbahnverkehr ⁽³¹⁾	Für die Arten der Erbringung 1 und 2:
a) Passagierverkehr (CPC 7111)	Keine.
b) Frachtverkehr (CPC 7112)	
c) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113)	
D. Straßenverkehr	Für die Art der Erbringung 1:
a) Passagierverkehr (CPC 7121 und 7122)	Keine, sofern für Dienstleister aus Honduras im Herkunftsland das Prinzip der Gegenseitigkeit gilt. Bevorzugung nationaler Dienstleister auf ausgewählten Routen.
	Für die Art der Erbringung 2:
	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Frachtverkehr (CPC 7123)	Für die Art der Erbringung 1: Keine, sofern für Dienstleister aus Honduras im Herkunftsland das Prinzip der Gegenseitigkeit gilt. Bevorzugung nationaler Dienstleister auf ausgewählten Routen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
E. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽³²⁾ (CPC 7139)	Für die Art der Erbringung 1: Keine, sofern für Dienstleister aus Honduras im Herkunftsland das Prinzip der Gegenseitigkeit gilt. Bevorzugung nationaler Dienstleister auf ausgewählten Routen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
12. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ⁽³³⁾	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr ⁽³⁴⁾	Für die Art der Erbringung 1: Keine für e) Schiffsagenturdienste, f) Seeverkehrsspedition, i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) und j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749). Für die Art der Erbringung 2: Keine.
a) Frachtingschlag	
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	
c) Zollabfertigung	
d) Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern	
e) Schiffsagenturdienste	
f) Seeverkehrsspedition	
g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213)	
h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214)	
i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745)	

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (einschließlich Catering) (Teil von CPC 749)	
B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr ⁽³⁴⁾ a) Frachtschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223) e) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224) f) Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745) g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Für die Art der Erbringung 1: Keine, außer für e) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224). Für die Art der Erbringung 2: Keine.
C. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr ⁽³⁵⁾ a) Frachtschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Für die Art der Erbringung 1: Keine, außer für e) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224). Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113) e) Unterstützungsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen (CPC 743) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	
D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr ⁽³⁵⁾ a) Frachtingschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124) e) Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 744) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Für die Art der Erbringung 1: Keine, außer für die Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124). Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen	
a) Bodenabfertigungsdienste (einschließlich Catering)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
c) Spedition (Teil von CPC 748)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
d) Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung (CPC 734)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
e) Verkauf und Vermarktung	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
f) Computergesteuertes Buchungssystem	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
g) Flughafenverwaltung	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Ungebunden.
F. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽³⁶⁾ Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff) (Teil von CPC 742)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
13. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883) ⁽³⁷⁾	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Transport von Brennstoff in Rohrleitungen (CPC 7131)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
C. Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe (Teil von CPC 742)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
D. Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen (CPC 62271) und Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser	Für die Art der Erbringung 1: Der Verkauf von Mineralölprodukten (flüssiger Kraftstoff, Motorenöl, Diesel, Kerosin und Flüssiggas) unterliegt der Bedingung der Staatsangehörigkeit. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
E. Einzelhandel mit Motorenkraftstoff (CPC 613) F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz (CPC 63297) und Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser	Für die Art der Erbringung 1: Keine, außer für den Einzelhandel mit Strom, Gas, Dampf und Warmwasser. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung ⁽³⁸⁾ (CPC 887)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
14. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
a) Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
c) Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
d) Sonstige Kosmetik- und Fußpflegedienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ⁽³⁹⁾ ⁽⁴⁰⁾ (CPC Ver. 1.0 97230)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
f) Dienstleistungen der Telekommunikationsverbindung (CPC 7543)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

(1) Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 1. A. a) "Rechtsbesorgende Dienstleistungen" zu finden sind.

(2) Teil von CPC 85201, zu finden unter 1. A. h) "Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten".

(3) Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.

(4) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf technische Test- und Analysedienstleistungen, die für die Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen oder die Nutzung (z. B. technische Überwachung von Fahrzeugen, Lebensmittelüberwachung) vorgeschrieben sind.

(5) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf bestimmte mit dem Bergbau zusammenhängende Tätigkeiten (Mineralien, Öl, Gas usw.).

(6) Dienstleistungen hinsichtlich der Wartung und Instandsetzung von Transportmitteln (CPC 6112, 6122, 8867, 8868) sind im Abschnitt "Sonstige Unternehmensdienstleistungen" unter 1. F. l) 1. bis 1. F. l) 4. zu finden. Dienstleistungen in Bezug auf die Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) sind unter 1. B. "Computer- und verwandte Dienstleistungen" zu finden.

(7) Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und im Abschnitt "Sonstige Unternehmensdienstleistungen" unter 1. F. p) zu finden sind.

- (8) Im Sinne dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck "Eilzustellungen" die Abholung, den Transport und die Zustellung von Dokumenten, Drucksachen, Päckchen, Waren oder anderen Artikeln in beschleunigter Form, bei der während der gesamten Dienstleistungsdauer die Verfolgung und Kontrolle dieser Artikel gewährleistet ist. Eilzustellungen umfassen nicht: (i) Luftverkehrsdienstleistungen, (ii) in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen und (iii) Seeverkehrsdienstleistungen.
- (9) "Bearbeitung" ist die Abfertigung, Sortierung, Beförderung und Zustellung.
- (10) "Postsendung" ist jede von einem Anbieter jeglicher Art bearbeitete Sendung.
- (11) Z. B. Briefe, Postkarten.
- (12) Umfasst auch Bücher und Kataloge.
- (13) Magazine, Zeitungen, Zeitschriften.
- (14) Eilzustellungsdienstleistungen können abgesehen von der rascheren und sichereren Zustellung zusätzliche Leistungsmerkmale umfassen, beispielsweise Abholung vom Ausgangsort, persönliche Zustellung beim Empfänger, Auffindung und Verfolgung, Möglichkeit einer Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers während der Beförderung, Empfangsbestätigung.
- (15) Bezieht sich auf jede von einem Anbieter jeglicher Art bearbeitete Sendung.
- (16) Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 1. B. "Computer- und verwandte Dienstleistungen" zu finden ist.
- (17) "Rundfunk" ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.
- (18) Diese Dienstleistungen umfassen die Telekommunikationsdienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen über Satellit zum Inhalt haben (die nicht unterbrochene Übertragungskette über Satellit, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist). Dies beinhaltet den Verkauf von Satellitendienstleistungen, allerdings ohne den Verkauf von TV-Programmpaketen an Haushalte.
- (19) Diese Dienstleistungen, die jene der CPC 62271 umfassen, sind im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 13. D. zu finden.
- (20) Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 1. B. und 1. F. I) zu finden sind.
- (21) Umfasst keine Dienstleistungen von Einzelhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse, die im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 13. E. und 13. F. zu finden sind.
- (22) Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.
- (23) Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.
- (24) Entspricht einem Teil der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.
- (25) Es gilt, dass Beratungsleistungen die Beratung im Bereich Bestandsverwaltung, nicht aber andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bestandverwaltung umfassen, und dass Zusatzdienstleistungen keine der Dienstleistungen beinhalten, auf die in der Begriffsbestimmung von Finanzdienstleistungen unter den Buchstaben e) bis o) Bezug genommen wird.
- (26) Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist im Abschnitt "HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR" unter 12. E. a) "Bodenabfertigungsdienste" zu finden.
- (27) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Hafendienstleistungen und andere Seeverkehrsdienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.
- (28) Unterliegt der Begriffsbestimmung von Abschnitt VI, Internationale Seeverkehrsdienstleistungen.
- (29) Schließt Zubringerdienste und die Beförderung von Ausrüstungsgegenständen zwischen im gleichen Staat gelegenen Häfen durch Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen ein, wenn dabei keine Einnahmen erzielt werden.
- (30) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Binnenschiffsverkehr, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.
- (31) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Eisenbahnverkehrsdienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.
- (32) Der Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen ist im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 13. B. zu finden.
- (33) Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen an Transportausrüstungen, die im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 1. F. I) 1. bis 1. F. I) 4. zu finden sind.
- (34) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Hafendienstleistungen, auf andere Hilfsdienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist, sowie auf Schub- und Schleppdienstleistungen.
- (35) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Dienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.
- (36) Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 13. C. zu finden.
- (37) Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrlochs verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.
- Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen.
- Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die im Abschnitt 3. "BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN" zu finden ist.
- (38) Außer für Beratungsdienstleistungen findet die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen Anwendung.
- (39) Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind zu finden unter 1. A. h) "Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten", 1. A. j) 2. "Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern" sowie unter 8. A. und 8. B. "Dienstleistungen im Bereich Gesundheit".
- (40) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen im Bereich der öffentlichen Versorgung, zum Beispiel bestimmte Wasserquellen.

NICARAGUA

- (1) Die Dienstleistungssektoren bzw. -teilsektoren, für die nach Artikel 172 dieses Abkommens Verpflichtungen bestehen, sowie die in diesen Sektoren und Teilsektoren für die Dienstleistungen und Dienstleister der EU-Vertragspartei geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen, Bedingungen und Voraussetzungen bezüglich des Marktzugangs und der Inländerbehandlung sind in der nachstehenden Liste der Verpflichtungen aufgeführt. Die betreffende Liste ist wie folgt aufgebaut:
- a) In der ersten Spalte wird der Dienstleistungssektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den seitens der Vertragspartei eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Geltungsbereich der Vorbehalte.
- b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschrieben.
- (2) Im Sinne dieser Liste kennzeichnet der Ausdruck keine einen Dienstleistungssektor bzw. -teilsektor, für den keine Beschränkungen, Bedingungen und Voraussetzungen für die Inländerbehandlung oder den Marktzugang bestehen. Der Ausdruck ungebunden gibt an, dass keine nationalen Verpflichtungen bezüglich der Inländerbehandlung oder des Marktzugangs eingegangen wurden.
- Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass das Nichtvorhandensein spezifischer Vorbehalte in einem bestimmten Dienstleistungssektor bzw. -teilsektor die geltenden horizontalen Vorbehalte nicht berührt.
- (3) Im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen bestehen für die in der nachstehenden Liste nicht aufgeführten Sektoren bzw. Teilsektoren keine Verpflichtungen.
- (4) Bei der Beschreibung der einzelnen Dienstleistungssektoren bzw. -teilsektoren bedeuten die Abkürzungen:
- a) "CPC" die Zentrale Gütersystematik (Central Product Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No. 77, *CPC prov.*, 1991, veröffentlichten Fassung;
- b) "CPC Ver. 1.0" die Zentrale Gütersystematik (Central Product Classification) Version 1.0 der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No. 77, *CPC ver. 1.0*, 1998, veröffentlichten Fassung.
- (5) Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse (einschließlich Konzessionen, Genehmigungen, Register und sonstiger Genehmigungen) und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen, Bedingungen und Voraussetzungen bezüglich des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 170 und 171 dieses Abkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen) gelten für Dienstleistungen und Dienstleister der EU-Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
- (6) Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der Realisierbarkeit der Art der Erbringung 1 in bestimmten Dienstleistungssektoren bzw. -teilsektoren sowie unbeschadet der in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung aufgeführten öffentlichen Monopole und ausschließlichen Rechte.
- (7) Gemäß Artikel 159 Absatz 3 dieses Abkommens werden in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen betreffen.
- (8) Die aus der nachstehenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.
- (9) Die in dieser Liste aufgeführten Verpflichtungen sollten keine ungünstigere Behandlung für Dienstleistungen und Dienstleister der EU-Vertragspartei gegenüber den im GATS festgelegten Bedingungen und Beschränkungen bedeuten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
HORIZONTALE VORBEHALTE	
Für alle aufgeführten Sektoren und Teilsektoren gilt:	Nicaragua behält sich das Recht vor, Maßnahmen zu ergreifen oder aufrechtzuerhalten, die sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Minderheiten oder indigenen Bevölkerungsgruppen Ansprüche verleihen oder Vorteile gewähren. Wirtschaftstätigkeiten oder Dienstleistungen, die als öffentliche Dienstleistungen oder öffentliche Versorgungsleistungen angesehen werden, sind ungebunden und unterliegen einem staatlichen Monopol. Diese Wirtschaftstätigkeiten oder Dienstleistungen umfassen: die Elektrizitätsversorgung einschließlich Übertragung und Verteilung, die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und mit Wasser verbundene Dienstleistungen einschließlich Trinkwasserversorgung, Sammlung, Klärung sowie Abführung und Beseitigung von Abwasser, Rest- und Regenwasser, sowie Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Installation, dem Betrieb und der Instandhaltung von Wasserzapfstellen, die Entwicklung von Landkarten, die Einrichtung, den Betrieb und die Verwaltung von internationalen Flughäfen, die Verwaltung von Lotterien, öffentliche Kommunikationsdienstleistungen sowie die Ausgabe, Finanzierung und den Verkauf von Postwertzeichen, die Verwendung von Frankiermaschinen und anderen analogen Systemen, die Verwaltung und den Betrieb der vorhandenen Häfen von nationalem Interesse (Corinto, Sandino, San Juan del Sur, Cabezas, El Rama und El Bluff), die der Empresa Portuaria Nacional (EPN) vorbehalten sind, sowie alle übrigen Dienstleistungen, die aufgrund ihrer Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung des Landes von der gesetzgebenden Versammlung als solche anerkannt und geregelt sind. Nichts in diesem Abkommen beschränkt die Rechte Nicaraguas, Maßnahmen zu ergreifen oder aufrechtzuerhalten, die in Zusammenhang mit Strafverfolgungs- und Strafvollzugsdienstleistungen stehen sowie mit allen sozialen Dienstleistungen, die für einen öffentlichen Zweck eingeführt oder aufrechterhalten werden, z. B. Einkommenssicherheit oder -versicherung, soziale Sicherheit oder Sozialversicherung, sonstige Sozialleistungen, öffentliche Bildung und Ausbildung, Gesundheit, Kinderbetreuung, öffentliche Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung. Die Erbringung freiberuflicher Dienstleistungen durch natürliche oder juristische Personen unterliegt der Einhaltung der Anforderungen und der Genehmigung für die Erbringung dieser Dienstleistungen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 588 (Ley de Colegiación y del Ejercicio Profesional). Die von Nicaragua im Rahmen des Zentralamerikanischen Integrationssystems (SICA) eingegangenen Verpflichtungen bleiben von den Verpflichtungen gemäß den Titeln im Bereich der Niederlassung, des Dienstleistungshandels und des elektronischen Geschäftsverkehrs sowie von dieser Liste unberührt.
SPEZIFISCHE VORBEHALTE	
1. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861) mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen bezüglich der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen, z. B. Notare, erbracht werden	Für die Art der Erbringung 1: Keine, außer dass für rechtsbesorgende Dienstleistungen nach nicaraguanischem Recht und die Rechtsvertretung die Bedingung der Staatsangehörigkeit gilt. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212, ausgenommen Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, sowie CPC 86213, 86219 und 86220)	Für die Art der Erbringung 1: Keine; ausländische Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Rechnungsprüfer und Rechnungsleger als Einzelpersonen oder als Unternehmen können diesen Beruf oder andere verwandte Tätigkeiten über eine zugelassene nicaraguanische Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder -assoziaton in Nicaragua ausüben. Die Berichte ausländischer Rechnungsleger müssen von einer zugelassenen nicaraguanischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder -assoziaton genehmigt werden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212, ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)	Für die Art der Erbringung 1: Keine, außer dass die Berichte ausländischer Wirtschaftsprüfer von einer zugelassenen nicaraguanischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder -assoziaton genehmigt werden müssen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ⁽¹⁾	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671, 8674)	Für die Art der Erbringung 1: Keine, außer dass die Dienstleistungen ausländischer Städteplaner und Landschaftsarchitekten über eine Garantie eines in Nicaragua zugelassenen Architekten abgesichert werden müssen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
f) Ingenieurdienstleistungen und g) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und 8673)	Für die Art der Erbringung 1: Keine, außer dass die Dienstleistungen ausländischer Städteplaner und Landschaftsarchitekten über eine Garantie eines in Nicaragua zugelassenen Architekten abgesichert werden müssen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 841, 842, 843, 844)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE) ⁽²⁾	
a) FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851)	Für die Art der Erbringung 1: Keine, außer dass ausländische Staatsangehörige zur Durchführung wissenschaftlicher Forschungstätigkeiten im Bereich der natürlichen Ressourcen für den gesamten Zeitraum dieser Forschungsarbeiten einen Rechtsvertreter in Nicaragua haben müssen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852, ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen) ⁽³⁾	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
c) Disziplinübergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853)	
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern ⁽⁴⁾	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
a) für Schiffe (CPC 83103)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
c) für andere Transportmittel (CPC 83101, 83102 und 83105)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, 83107, 83108 und 83109)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
e) für Gebrauchsgüter (CPC 832)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
f) für die Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Werbung (CPC 871)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
b) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
c) Managementberatung (CPC 865)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
e) Technische Tests und Analysen ⁽⁵⁾ (CPC 8676)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
f) Dienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (CPC 881)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
g) Dienstleistungen im Bereich Fischerei (CPC 882)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Ungebunden.
h) Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884 und Teil von CPC 885)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
i) Vermittlung und Beschaffung von Personal	
i) 1. Suche von Führungskräften (CPC 87201)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
i) 2. Vermittlung von Arbeitskräften (CPC 87202)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
i) 3. Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
j) 1. Ermittlungsdienstleistungen (CPC 87301)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, 87303, 87304 und 87305)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung ⁽⁶⁾ (CPC 8675)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
l) 4. Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine, außer dass nur nicaraguanisches technisches Personal gegen Entgelt Reparatur- und Instandhaltungsdienstleistungen oder spezielle Flugdienstleistungen in Nicaragua durchführen darf. Wenn kein solches Personal vorhanden ist, kann das Instituto Nicaraguense de Aeronáutica Civil ausländischen Piloten oder anderem technischen Personal die Durchführung solcher Tätigkeiten gestatten, in diesem Fall muss das Instituto Nicaraguense de Aeronáutica Civil Staatsangehörigen anderer zentralamerikanischer Länder den Vorzug geben.
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ⁽⁷⁾ (CPC 633, 7545, 8861, 8862, 8864, 8865 und 8866)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875) ausgenommen CPC 87504	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
o) Verpacken (CPC 876)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	Für die Art der Erbringung 1: Keine, außer dass für die Genehmigung zur Ausübung des Berufs dieselben Bedingungen und Anforderungen gelten, die in dem EU-Mitgliedstaat des ausländischen Dienstleisters für nicaraguanische Staatsangehörige gelten.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Für die Art der Erbringung 2: Keine.
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
r) 3. Inkassoagenturleistungen (CPC 87902)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
r) 4. Auskunftsteilleistungen (CPC 87901)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Ungebunden.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ⁽⁸⁾	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Ungebunden.
r) 6. Telekommunikationsdienstleistungen (Beratung) (CPC 7544)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

2. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN

Horizontale Bemerkungen nur für den Telekommunikationssektor

Zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen oder zur Nutzung des Frequenzspektrums oder anderer Übertragungsmedien wird ein Berechtigungsnachweis (Konzession, Lizenz, Registrierung oder Erlaubnis) der Regulierungsbehörde TELCOR benötigt, der ausschließlich für nicaraguanische natürliche oder juristische Personen ausgestellt wird, oder für ausländische juristische Personen, die einen Rechtsvertreter im Land besitzen; diese müssen in dem betreffenden Register eingetragen sein und unterstehen der Gerichtshoheit der Republik Nicaragua sowie allen gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Vorschriften, Resolutionen und Verwaltungsvorschriften, die für den Telekommunikationssektor gelten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
A. Kurierdienstleistungen, einschließlich Eilzustellungen ⁽⁹⁾ (CPC 7512, ausgenommen Dienstleistungen, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften dem Staat und staatlichen Unternehmen vorbehalten sind) mit Inkrafttreten dieses Vertrags ⁽¹⁰⁾	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine, außer dass ein Rechtsvertreter mit Wohnsitz in Nicaragua ernannt werden muss und Dienstleister den relevanten nationalen Rechtsvorschriften unterstehen, mit Inkrafttreten dieses Vertrags. ⁽¹⁰⁾
B. Telekommunikationsdienstleistungen	
a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln ⁽¹¹⁾ zum Inhalt haben außer Rundfunk ⁽¹²⁾	
Fernsprechdienste für Ortsgespräche ⁽¹³⁾ oder öffentliche Ortsgespräche (CPC 75211) Fernsprechdienste für öffentliche Ferngespräche ⁽¹⁴⁾ (CPC 75212) Fernsprechdienste für internationale Ferngespräche (CPC 7521**)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
Mobiltelefondienste (CPC 75213)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
b) Elektronische Post (CPC 7523) c) Online-Informationen und Datenbank (CPC 7523**) d) Elektronischer Datenaustausch (EDI) (CPC 7523**) e) Datenverarbeitung (CPC 843**)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
f) Leitungsvermittelte Datenübermittlungsdienste (CPC 7523**) g) Telexdienste (CPC 7523**)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
h) Telegrammdienste (CPC 7522) i) Erweiterte/Mehrwert-Telefaxdienste, einschließlich "Store & Retrieve" n.a. Umschlüsselung und Protokollumsetzung (CPC 7521** und 7529**) j) Mietleitungsdienste (CPC 7522** und 7523**) k) Sprachspeicherdienste (CPC 7521** und 7523**)	
l) Paketvermittelte Datenübermittlungsdienste (CPC 7523**) m) Funkrufdienste (CPC 75291) n) Telefonkonferenzdienste (CPC 75292) o) Internetzugangsdienste (CPC 7523**) p) Mobile Datendienste (CPC 7523**)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
b) Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen ⁽¹⁵⁾	Für die Art der Erbringung 1: Keine, außer dass Dienstleistern in diesem Sektor Verpflichtungen hinsichtlich der Übertragung von Inhalten über ihre Netze im Interesse der Allgemeinheit im Einklang mit dem Rechtsrahmen Nicaraguas für die elektronische Kommunikation auferlegt werden können. Dienstleister unterliegen den nationalen Rechtsvorschriften hinsichtlich der Lizenzierung und anderen Vorschriften, einschließlich der Anforderung, dass ein Rechtsvertreter seinen Wohnsitz in Nicaragua haben muss. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
3. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517 und 518)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
4. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial)	
A. Dienstleistungen von Kommissionären	
a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
B. Dienstleistungen von Großhändlern	
a) Großhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
b) Großhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
c) Sonstige Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622, ausgenommen Großhandelsleistungen mit Energieerzeugnissen ⁽¹⁶⁾)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern ⁽¹⁷⁾	
a) Einzelhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (CPC 61112, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
b) Einzelhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)	

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Einzelhandelsleistungen mit Lebensmitteln (CPC 631) Einzelhandelsleistungen mit anderen (nichtenergetischen) Produkten ausgenommen Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln ⁽¹⁸⁾ (CPC 632, ausgenommen CPC 63211 und 63297)	
D. Franchising (CPC 8929)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
5. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921) B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922) C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923) D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
E. Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht (CPC 929)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT ⁽²⁾	
A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401) ⁽¹⁹⁾	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle mit Ausnahme der grenzüberschreitenden Beförderung gefährlicher Abfälle a) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2: Ungebunden.
C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404) ⁽²⁰⁾	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 94060) ⁽²¹⁾	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
E. Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (CPC 94090)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Für die Art der Erbringung 2: Keine.

7. FINANZDIENSTLEISTUNGEN ⁽²²⁾

Zusätzlich zu den horizontalen Bemerkungen und ausschließlich in den Sektoren für Finanzdienstleistungen:

Nicaragua behält sich das Recht vor, Finanzdienstleistern oder öffentlichen Unternehmen, die sich ganz oder mehrheitlich in staatlichem Eigentum befinden, die Finanzdienstleistungen erbringen und der Wahrnehmung eines öffentlichen Interesses dienen, Vorteile zu gewähren, darunter Finanzmittel für die landwirtschaftliche Erzeugung, Eigenheimkredite für Familien mit geringem Einkommen und Kredite für kleine und mittlere Unternehmen.

Diese Vorteile dürfen die Mitbewerber in ihrem Kerngeschäft nicht benachteiligen und umfassen unter anderem: die Verlängerung staatlicher Garantien, Steuerbefreiungen, Ausnahmen von den üblichen formalen Rechtsanforderungen sowie die rechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	Für die Arten der Erbringung 1 und 2:
1. Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung):	Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen außer in Bezug auf:
a) Lebensversicherung;	i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung;
b) Sachversicherung;	ii) Güter im internationalen Transitverkehr
2. Rückversicherung und Folgerückversicherung	
3. Versicherungsvermittlung in Bezug auf die Verpflichtungen der Arten der Erbringung 1 und 2 zu den Dienstleistungen im Bereich Direktversicherung, Rückversicherung und Folgerückversicherung	
4. versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung. ⁽²³⁾	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)	
1. Annahme von Spareinlagen und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Ungebunden außer für
2. Ausreichung von Krediten jeder Art, einschließlich Verbraucherkredit, Hypothekenkredit, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften	die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen gemäß Unterabsatz 11 der Begriffsbestimmung von Finanzdienstleistungen;
3. Finanzleasing	die Verarbeitung von Finanzdaten gemäß Unterabsatz 11 der Begriffsbestimmung von Finanzdienstleistungen; die Verarbeitung dieser Daten unterliegt bei Bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Regulierungsbehörde;
4. sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen einschließlich Kredit- und Scheckkarten, Reiseschecks und Bankwechsel	Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen, ausgenommen Vermittlungsdienstleistungen, Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, in Bezug auf die in Unterabsatz 12 der Begriffsbestimmung von Finanzdienstleistungen ⁽²⁴⁾ aufgeführten Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
5. Bürgschaften und Verpflichtungen	
6. Geschäfte für eigene und für Kundenrechnung an Börsen, im OTC-Handel oder in sonstiger Form mit Folgendem: a) Geldmarkttitel (einschließlich Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate), b) Devisen, c) derivative Instrumente, darunter Futures und Optionen, d) Wechselkurs- und Zinstitel einschließlich Swaps, Kurssicherungsvereinbarungen, e) begebare Wertpapiere; f) sonstige begebare Instrumente und Finanzanlagen einschließlich ungeprägten Goldes	
7. Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen	
8. Geldmaklergeschäfte	
9. Vermögensverwaltung wie Kassenhaltung und Bestandsverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Pensionsfondsverwaltung, Depotverwahrung, Auftrags- und Treuhandverwaltung	
10. Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen einschließlich Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen begebenen Instrumenten	
11. Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software durch Erbringer anderer Finanzdienstleistungen	
12. Beratungs-, Vermittlungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen in Bezug auf sämtliche in den Unterabsätzen 1. bis 11. aufgeführte Tätigkeiten einschließlich Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung sowie Beratung über Akquisition, Unternehmensumstrukturierung und -strategien	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
8. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES ⁽²⁾ (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen von Krankenhäusern (CPC 9311)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden.
B. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 93193)	Für die Art der Erbringung 2: Keine.
C. Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC 933)	
9. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN Für die Erbringung von Fremdenverkehrsdienstleistungen in Nicaragua muss ein Unternehmen eine nach nicaraguanischem Recht gegründete Firma sein; ein ausländischer Staatsangehöriger muss seinen Wohnsitz in Nicaragua haben oder einen Rechtsvertreter in Nicaragua ernennen.	
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641, 642 und 643) außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ⁽²⁵⁾	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
10. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen) (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Für die Art der Erbringung 2: Keine.
B. Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen ⁽²⁾ (CPC 963)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 964)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen (CPC 96491)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
11. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr ⁽²⁶⁾	
a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) ⁽²⁷⁾	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Binnenschiffsverkehr ⁽²⁸⁾	
a) Passagierverkehr (CPC 7221)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden.
b) Frachtverkehr (CPC 7222)	Für die Art der Erbringung 2: Keine.
C. Eisenbahnverkehr ⁽²⁹⁾	
a) Passagierverkehr (CPC 7111)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden.
b) Frachtverkehr (CPC 7112)	Für die Art der Erbringung 2: Keine.
c) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
D. Straßenverkehr ⁽²⁾	
a) Passagierverkehr (CPC 7121 und 7122)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) Frachtverkehr ⁽²⁾ (CPC 7123)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽²⁾ ⁽³⁰⁾ (CPC 7139)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
12. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ⁽³¹⁾	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr ⁽³²⁾	
a) Frachturnschlag	Für die Art der Erbringung 1:
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2:
c) Zollabfertigung	Keine.
d) Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern	
e) Schiffsagenturdienste	
f) Seeverkehrsspedition	
g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213)	
h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214)	
i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745)	
j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (einschließlich Catering) (Teil von CPC 749)	Für die Art der Erbringung 1: Keine, außer dass die direkte Erbringung dieser Dienstleistungen in den nationalen Häfen nicht gestattet ist. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr ⁽³²⁾	
a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223) e) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224) f) Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745) g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
C. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr ⁽³³⁾	
a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) Unterstützungsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen (CPC 743)	
f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	
D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr ⁽³³⁾	
a) Frachtschlag (Teil von CPC 741)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Für die Art der Erbringung 2: Keine.
c) Spedition (Teil von CPC 748)	
d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124)	
e) Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 744)	
f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	
E. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen	
a) Bodenabfertigungsdienste (einschließlich Catering)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
c) Spedition (Teil von CPC 748)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
d) Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung (CPC 734)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
e) Verkauf und Vermarktung	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
f) Computergesteuertes Buchungssystem	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
g) Flughafenverwaltung ⁽²⁾	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Ungebunden.
F. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽³⁴⁾ Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff) ⁽²⁾ (Teil von CPC 742)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
13. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Leistungen im Bereich Bergbau ⁽²⁾ (CPC 883) ⁽³⁵⁾	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
B. Transport von Brennstoff in Rohrleitungen ⁽²⁾ (CPC 7131)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
C. Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe ⁽²⁾ (Teil von CPC 742)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
D. Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen (CPC 62271) und Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser ⁽²⁾	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
E. Einzelhandel mit Motorenkraftstoff (CPC 613)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz (CPC 63297) und Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser ⁽²⁾	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung ⁽³⁶⁾ (CPC 887)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Ungebunden.
14. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
a) Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
c) Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
d) Sonstige Kosmetik- und Fußpflegedienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ⁽³⁸⁾ ⁽³⁸⁾ (CPC Ver. 1.0 97230)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
f) Dienstleistungen der Telekommunikationsverbindung (CPC 7543)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
g) Haushaltungsdienste (CPC 980)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Ungebunden.

⁽¹⁾ Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter 1. A. a) "Rechtsbesorgende Dienstleistungen" zu finden sind.

⁽²⁾ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung.

⁽³⁾ Teil von CPC 85201, zu finden unter 1. A. h) "Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten".

⁽⁴⁾ Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.

⁽⁵⁾ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf technische Test- und Analysedienstleistungen, die für die Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen oder die Nutzung (z. B. technische Überwachung von Fahrzeugen, Lebensmittelüberwachung) vorgeschrieben sind.

⁽⁶⁾ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf bestimmte mit dem Bergbau zusammenhängende Tätigkeiten (Mineralien, Öl, Gas usw.).

⁽⁷⁾ Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867, 8868) ist unter 1. F. l) 1. bis 1. F. l) 4. zu finden.

Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter 1. B. "Computer- und verwandte Dienstleistungen" zu finden.

⁽⁸⁾ Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 1. F. p) zu finden sind.

⁽⁹⁾ Im Sinne dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck "Eilzustellungen" die Abholung, den Transport und die Zustellung von Dokumenten, Drucksachen, Päckchen, Waren oder anderen Artikeln in beschleunigter Form, bei der während der gesamten Dienstleistungsdauer die Verfolgung und Kontrolle dieser Artikel gewährleistet ist. Eilzustellungen umfassen nicht: i) Luftverkehrsdienstleistungen, ii) in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen und iii) Seeverkehrsdienstleistungen.

⁽¹⁰⁾ Jede günstigere Behandlung inländischer oder ausländischer Dienstleistungen und/oder Dienstleister, die sich aus künftigen Änderungen oder Überarbeitungen der Rechtsvorschriften ergibt, wird unverzüglich und bedingungslos auf Dienstleistungen und/oder Dienstleister der EU-Vertragspartei ausgedehnt.

⁽¹¹⁾ Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 1. B. "Computer- und verwandte Dienstleistungen" zu finden ist.

⁽¹²⁾ "Rundfunk" ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.

⁽¹³⁾ Die geografische Einheit für Ortsgespräche wird von der Regulierungsbehörde definiert.

⁽¹⁴⁾ Der nationale Ferngesprächsdienst ist die Dienstleistung, die zwischen einem Endgerät, das sich in einem Ortsbereich befindet, und einem anderen angeschlossenen Endgerät in einem anderen Ortsbereich innerhalb des Staatsgebiets von Nicaragua erfolgt.

⁽¹⁵⁾ Diese Dienstleistungen umfassen die Telekommunikationsdienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen über Satellit zum Inhalt haben (die nicht unterbrochene Übertragungskette über Satellit, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist). Dies beinhaltet den Verkauf von Satellitendienstleistungen, allerdings ohne den Verkauf von TV-Programmpaketen an Haushalte.

⁽¹⁶⁾ Diese Dienstleistungen, die jene der CPC 62271 umfassen, sind im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 13. D. zu finden.

⁽¹⁷⁾ Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 1. B. und 1. F. l) zu finden sind.

Umfasst keine Dienstleistungen von Einzelhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse, die im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 13. E. und 13. F. zu finden sind.

⁽¹⁸⁾ Einzelhandel mit Arzneimitteln sowie Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln sind im Abschnitt "FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN" unter 1. A. k) zu finden.

⁽¹⁹⁾ Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.

⁽²⁰⁾ Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.

⁽²¹⁾ Entspricht einem Teil der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

⁽²²⁾ Unterliegt der Definition des Rechtsrahmens.

⁽²³⁾ Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese Hilfsdienstleistungen ausschließlich Erbringer von Versicherungsdienstleistungen betreffen.

⁽²⁴⁾ Es gilt, dass Beratungsleistungen die Beratung im Bereich Bestandsverwaltung, nicht aber andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bestandsverwaltung umfassen, und dass Zusatzdienstleistungen keine der Dienstleistungen beinhalten, auf die in der Begriffsbestimmung von Finanzdienstleistungen in den Unterabsätzen 1. bis 11. Bezug genommen wird.

⁽²⁵⁾ Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist im Abschnitt "HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR" unter 12. E. a) "Bodenabfertigungsdienste" zu finden.

- (²⁶) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Hafendienstleistungen und andere Seeverkehrsdienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.
- (²⁷) Schließt Zubringerdienste und die Beförderung von Ausrüstungsgegenständen zwischen im gleichen Staat gelegenen Häfen durch Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen ein, wenn dabei keine Einnahmen erzielt werden.
- (²⁸) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Hafendienstleistungen und andere Dienstleistungen im Binnenschiffsverkehr, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.
- (²⁹) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Eisenbahnverkehrsdienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.
- (³⁰) Der Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen ist im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 13. B. zu finden.
- (³¹) Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen an Transportausrüstungen, die im Abschnitt "UNTERNEHMENS DIENSTLEISTUNGEN" unter 1. F. l) 1. bis 1. F. l) 4. zu finden sind.
- (³²) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Hafendienstleistungen, auf andere Hilfsdienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist, sowie auf Schub- und Schleppdienstleistungen.
- (³³) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Dienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.
- (³⁴) Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 13. C. zu finden.
- (³⁵) Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrlochs verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.
- Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen.
- Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die im Abschnitt 3. "BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN" zu finden ist.
- (³⁶) Außer für Beratungsdienstleistungen findet die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen Anwendung.
- (³⁷) Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind zu finden unter 1. A. h) "Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten", 1. A. j) 2. "Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern" sowie unter 8. A. und 8. C. "Dienstleistungen im Bereich Gesundheit".
- (³⁸) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen findet Anwendung auf Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen im Bereich der öffentlichen Versorgung, zum Beispiel bestimmte Wasserquellen.

PANAMA

- (1) Die Dienstleistungssektoren bzw. -teilsektoren, für die nach Artikel 172 dieses Abkommens Verpflichtungen bestehen, sowie die in diesen Sektoren und Teilsektoren für die Dienstleistungen und Dienstleister der EU-Vertragspartei geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen, Bedingungen und Voraussetzungen bezüglich des Marktzugangs und der Inländerbehandlung sind in der nachstehenden Liste der Verpflichtungen aufgeführt. Die betreffende Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte wird der Dienstleistungssektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den seitens der Vertragspartei eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Geltungsbereich der Vorbehalte.
 - b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschrieben.
- (2) Im Sinne dieser Liste kennzeichnet der Ausdruck keine einen Dienstleistungssektor bzw. -teilsektor, für den keine Beschränkungen, Bedingungen und Voraussetzungen für die Inländerbehandlung oder den Marktzugang bestehen. Der Ausdruck ungebounden gibt an, dass keine nationalen Verpflichtungen bezüglich der Inländerbehandlung oder des Marktzugangs eingegangen wurden.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass das Nichtvorhandensein spezifischer Vorbehalte in einem bestimmten Dienstleistungssektor bzw. -teilsektor die geltenden horizontalen Vorbehalte nicht berührt.
- (3) Im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen bestehen für die in der nachstehenden Liste nicht aufgeführten Sektoren bzw. Teilsektoren keine Verpflichtungen.
- (4) Bei der Beschreibung der einzelnen Dienstleistungssektoren bzw. -teilsektoren bedeuten die Abkürzungen:
 - a) "CPC" die Zentrale Gütersystematik (Central Product Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No. 77, *CPC prov.*, 1991, veröffentlichten Fassung;
 - b) "CPC Ver. 1.0" die Zentrale Gütersystematik (Central Product Classification) Version 1.0 der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No. 77, *CPC ver. 1.0*, 1998, veröffentlichten Fassung.
- (5) Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse (einschließlich Konzessionen, Genehmigungen, Register und sonstiger Genehmigungen) und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen, Bedingungen und Voraussetzungen bezüglich des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 170 und 171 dieses Abkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen) gelten für Dienstleistungen und Dienstleister der EU-Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
- (6) Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der Realisierbarkeit der Art der Erbringung 1 in bestimmten Dienstleistungssektoren bzw. -teilsektoren sowie unbeschadet der in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung aufgeführten öffentlichen Monopole und ausschließlichen Rechte.
- (7) Gemäß Artikel 159 Absatz 3 dieses Abkommens werden in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die von den Vertragsparteien gewährte Subventionen betreffen.
- (8) Die aus der nachstehenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten..

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	Panama behält sich das Recht vor, im Zusammenhang mit Strafverfolgungs- und Strafvollzugsdienstleistungen sowie den nachstehenden Dienstleistungen eine Maßnahme zu ergreifen oder aufrechtzuerhalten, sofern es sich um soziale Dienstleistungen handelt, die für einen öffentlichen Zweck eingeführt oder aufrechterhalten werden: Einkommenssicherheit oder -versicherung, soziale Sicherheit oder Sozialversicherung, sonstige Sozialleistungen, öffentliche Bildung und Ausbildung, Gesundheit und Kinderbetreuung.
ALLE SEKTOREN	Panama behält sich das Recht vor, Maßnahmen in Bezug auf das Eigentum am Panamakanal und die juristische Person, die der Panamakanalbehörde ("ACP") möglicherweise nachfolgt, zu ergreifen oder aufrechtzuerhalten. Ein Mitglied des Vorstands einer solchen juristischen Person muss die panamaische Staatsangehörigkeit besitzen. Die Panamakanalbehörde kann verlangen, dass ein Unternehmen, das im Panamakanal tätig ist, nach panamaischem Recht gegründet sein muss und ein Jointventure oder einen anderen Rechtsträger mit der ACP bildet. Die ACP kann Maßnahmen zur Beschränkung der Anzahl von Konzessionen für die Tätigkeit im Panamakanal ergreifen oder aufrechterhalten. Der Panamakanal umfasst die eigentliche Wasserstraße sowie deren Ankerplätze, Liegeplätze und Zugänge; Land und Meer; Binnensee- und Flussgewässer; Schleusen; Hilfsdämme; Docks sowie Bauwerke für die Wasserkontrolle.
ALLE SEKTOREN	Panama behält sich das Recht vor, Anforderungen im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit oder Registrierung oder anderweitige Anforderungen hinsichtlich der lokalen Präsenz einzuführen oder aufrechtzuerhalten oder eine Sicherheitsleistung zu verlangen, sofern dies erforderlich ist, um die Einhaltung des panamaischen Rechts oder sonstiger privatvertraglicher Verpflichtungen sicherzustellen.
ALLE SEKTOREN	Panama behält sich das Recht vor, eine Maßnahme zu ergreifen oder aufrechtzuerhalten, um ausländischen Investoren und deren Investitionen oder ausländischen Dienstleistern ein Recht oder Vorrecht zu verweigern, das sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Minderheiten oder indigenen Bevölkerungsgruppen in den für sie reservierten Gebieten zugesprochen ist.
1. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen (Teil von CPC 861) Ausschließlich: Rechtsberatung in Fragen des Völkerrechts (ohne panamaisches Recht) und Beratung in Fragen des Rechts der Rechtshoheit, unter der der Dienstleister als Anwalt zugelassen ist. Umfasst nicht das Erscheinen vor Gericht oder vor Verwaltungs-, Gerichts-, Seefahrt- oder Schlichtungsbehörden in Panama und ebenfalls nicht den Entwurf von Rechtsdokumenten.	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212, ausgenommen Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, sowie CPC 86213, 86219 und 86220)	Für die Art der Erbringung 1: Die zum Erbringen dieser Dienstleistung erforderliche Lizenz (idoneidad) ist an das Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212, ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)	Für die Art der Erbringung 1: Die zum Erbringen dieser Dienstleistung erforderliche Lizenz (idoneidad) ist an das Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ⁽¹⁾	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671, 8674)	Für die Art der Erbringung 1: Die zum Erbringen dieser Dienstleistung erforderliche Lizenz (idoneidad) ist an das Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
f) Ingenieurdienstleistungen und g) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und 8673)	Für die Art der Erbringung 1: Die zum Erbringen dieser Dienstleistung erforderliche Lizenz (idoneidad) ist an das Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)	Für die Art der Erbringung 1: Die zum Erbringen dieser Dienstleistung erforderliche Lizenz (idoneidad) ist an das Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	Für die Art der Erbringung 1: Die zum Erbringen dieser Dienstleistung erforderliche Lizenz (idoneidad) ist an das Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	Für die Art der Erbringung 1: Die zum Erbringen dieser Dienstleistung erforderliche Lizenz (idoneidad) ist an das Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken	Für die Art der Erbringung 1: Die zum Erbringen dieser Dienstleistung erforderliche Lizenz (idoneidad) ist an das Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung a) FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851) b) FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852, ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen) ⁽²⁾ c) Disziplinübergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
a) für Schiffe (CPC 83103)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
c) für andere Transportmittel (CPC 83101, 83102 und 83105)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, 83107, 83108 und 83109)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
e) für Gebrauchsgüter (CPC 832)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
f) für die Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Werbung (CPC 871)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
c) Managementberatung (CPC 865)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
f) Dienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten, ausgenommen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung landwirtschaftlicher Maschinen mit Bedienungspersonal, Ernte- und verwandten Tätigkeiten sowie Dienstleistungen zur Beschaffung von Arbeitskräften (CPC 881)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
g) Dienstleistungen im Bereich Fischerei (CPC 882)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
h) Dienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (CPC 884 und 885)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
i) Vermittlung und Beschaffung von Personal	
i) 1. Suche von Führungskräften (CPC 87201)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
i) 2. Vermittlung von Arbeitskräften (CPC 87202)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
i) 3. Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
i) 4. Dienstleistungen von Modelagenturen (Teil von CPC 87209)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
j) 1. Ermittlungsdienstleistungen (CPC 87301)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, 87303, 87304 und 87305)	Für die Art der Erbringung 1: Die Eigentümer von Sicherheitsfirmen müssen panamaische Staatsangehörige sein. Darüber hinaus müssen die Mitglieder des Vorstands einer solchen Firma die Kriterien bezüglich des Eigentums an Einzelhandelsunternehmen gemäß dem Eintrag zum Einzelhandel erfüllen. Nur panamaische Staatsangehörige dürfen die Position eines Sicherheitschefs oder Wachdienstes im Staatsgebiet von Panama innehaben. Ausländer, die von einer Sicherheitsfirma im Staatsgebiet von Panama beschäftigt werden, müssen zuvor die Genehmigung der panamaischen Regierung erhalten. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
l) 4. Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (CPC 8868)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ⁽³⁾ (CPC 633, 7545, 8861, 8862, 8864, 8865 und 8866)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
o) Verpacken (CPC 876)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden für offizielle Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2: Ungebunden für offizielle Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
r) 3. Inkassoagenturleistungen (CPC 87902)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Ungebunden.
r) 4. Auskunftsteilungen (CPC 87901)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Ungebunden.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen ⁽⁴⁾ (CPC 87904)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
r) 6. Telekommunikationsdienstleistungen (Beratung) (CPC 7544)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
2. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Kurierdienstleistungen (CPC 7512), einschließlich Eilzustellungen ⁽⁵⁾	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Telekommunikationsdienstleistungen Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind.	
a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln ⁽⁶⁾ zum Inhalt haben außer Rundfunk ⁽⁷⁾	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen ⁽⁸⁾	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine, außer dass Dienstleistern in diesem Sektor Verpflichtungen hinsichtlich der Übertragung von Inhalten über ihre Netze im Interesse der Allgemeinheit im Einklang mit dem Rechtsrahmen Panamas für die elektronische Kommunikation auferlegt werden können.
3. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517 und 518)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
4. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial) Alle nachstehend genannten Teilsektoren	
A. Dienstleistungen von Kommissionären	
a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Dienstleistungen von Großhändlern	
a) Großhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) Großhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
c) Sonstige Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622, ausgenommen Großhandelsleistungen mit Energieerzeugnissen ⁽⁹⁾)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern (CPC 61112, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121, CPC 631 und 632)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
D. Franchising (CPC 8929)	Für die Art der Erbringung 1: Dienstleistungen im Einzelhandel, die im Rahmen des Franchising-Systems erbracht werden, sind auf panamaische Staatsangehörige beschränkt. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
5. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG	
(nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)	Für die Art der Erbringung 1: Keine.
B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)	Für die Art der Erbringung 2: Keine.
C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	
D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)	
E. Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht (CPC 929)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Ungebunden.
6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT	
A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401) ⁽¹⁰⁾	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle mit Ausnahme der grenzüberschreitenden Beförderung gefährlicher Abfälle	Für die Art der Erbringung 1: Keine für:
a) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402)	a) Abwasserbeseitigungsleistungen (CPC 94010)
b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403)	b) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 94020). Ausschließlich: Sammlung und Beseitigung von Krankenhausabfällen
	c) Ausschließlich: Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung und im Bereich Lärmschutz (CPC 94040 und 94050)

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404) D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 94060) E. Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405) F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406) G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (CPC 9409)	Die Verpflichtungen sind auf die folgenden Tätigkeiten beschränkt: Implementierung und Installation neuer und bestehender Systeme im Zusammenhang mit der Reinigung, Prävention und Überwachung sowie mit Abhilfemaßnahmen; Beratungsdienstleistungen in diesen Bereichen. a) Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 94060) Ausschließlich: i) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Studien über die Beziehung zwischen Umwelt und Klima, einschließlich Dienstleistungen zur Bewertung von Naturkatastrophen und zur Minderung der damit verbundenen Folgen. ii) Reinigung von Boden und Wasser zum Zwecke der Bekämpfung von Verunreinigungen in Seen, an Küsten und in Küstengewässern. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
7. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine, außer: 1. Der Abschluss von Versicherungen für Eigentum und Personen auf panamaischem Gebiet muss durch Versicherungsunternehmen erfolgen, die in Panama tätig sein dürfen. 2. Der Aufsichtsrat für Versicherungen und Rückversicherungen darf eine Ausnahme von dieser Regelung ausstellen, sofern eine solche Versicherung nicht vom panamaischen Markt abgedeckt werden kann.
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
8. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen von Krankenhäusern (CPC 9311)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden.
B. Krankentransportdienstleistungen (CPC 93192)	Für die Art der Erbringung 2: Keine.
C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 93193)	
9. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REI- SEN	
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) außer Catering bei Luftver- kehrsdienstleistungen ⁽¹³⁾ (CPC 641, 642 und 643)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
10. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	Für die Art der Erbringung 2: Keine.
B. Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 963)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen (CPC 96491)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
11. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) ⁽¹⁴⁾	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Binnenschiffsverkehr	
a) Passagierverkehr (CPC 7221)	Für die Art der Erbringung 1: Keine.
b) Frachtverkehr (CPC 7222)	Für die Art der Erbringung 2: Keine.
C. Eisenbahnverkehr	
a) Passagierverkehr (CPC 7111)	Für die Art der Erbringung 1: Keine.
b) Frachtverkehr (CPC 7112)	Für die Art der Erbringung 2: Keine.
D. Straßenverkehr	
a) Passagierverkehr (CPC 7121 und 7122)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) Frachtverkehr (CPC 7123 außer Beförderung von Post und Kuriersendungen für eigene Rechnung ⁽¹⁵⁾)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
E. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽¹⁶⁾ (CPC 7139)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
12. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ⁽¹⁷⁾	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr a) Frachtingschlag (Teil von CPC 742) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Zollabfertigung d) Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern e) Schiffsagenturdienste f) Seeverkehrsspedition g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213) h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214) i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (einschließlich Catering) (Teil von CPC 749)	Für die Art der Erbringung 1: Keine für e) Schiffsagenturdienste, f) Seeverkehrsspedition, i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) und j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (einschließlich Catering) (Teil von CPC 749). Für die Art der Erbringung 2: Keine.
B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr a) Frachtingschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223) e) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224) f) Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745) g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	
C. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr a) Frachtschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113) e) Unterstützungsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen (CPC 743) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr a) Frachtschlag (Teil von CPC 741)	Für die Art der Erbringung 1: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124) e) Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 744) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Für die Art der Erbringung 2: Keine.
E. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen	
a) Bodenabfertigungsdienste (einschließlich Catering)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden außer für Catering. Für die Art der Erbringung 2: Ungebunden.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
c) Spedition (Teil von CPC 748)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung (CPC 734)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Ungebunden.
e) Verkauf und Vermarktung	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
f) Computergesteuertes Buchungssystem	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
g) Flughafenverwaltung	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
F. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽¹⁸⁾ Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff) (Teil von CPC 742)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
18. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Leistungen im Bereich Bergbau ⁽¹⁹⁾ (CPC 883)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Transport von Brennstoff in Rohrleitungen (CPC 7131)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
D. Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen (CPC 62271)	Für die Art der Erbringung 1: Keine. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
E. Einzelhandel mit Motorenkraftstoff (CPC 613)	Für die Art der Erbringung 1: Keine.
F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz (CPC 63297) und Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser	Für die Art der Erbringung 2: Keine.
G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung (CPC 887)	Für die Art der Erbringung 1: Keine, außer dass die Weiterleitung von Elektrizität auf panamaischem Gebiet nur von der Regierung Panamas durchgeführt werden darf. Die Verteilung von Elektrizität auf panamaischem Gebiet wird seit dem 22. Oktober 1998 für einen Zeitraum von fünfzehn Jahren von drei Unternehmen durchgeführt, die ab dem Jahr 1998 eine Konzession von der Autoridad Nacional de los Servicios Públicos (ASEP) erhalten haben. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
19. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
a) Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021) c) Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022) d) Sonstige Kosmetik- und Fußpflegedienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029) e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ⁽²⁰⁾ (CPC Ver. 1.0 97230)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
g) Dienstleistungen der Telekommunikationsverbindung (CPC 7543)	Für die Art der Erbringung 1: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

⁽¹⁾ Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter 1. A. a) "Rechtsbesorgende Dienstleistungen" zu finden sind.

⁽²⁾ Teil von CPC 85201, zu finden unter 1. A. h) "Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten".

⁽³⁾ Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867 und 8868) ist zu finden unter 1. F. l) 1 bis 1. F. l) 4.

Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist zu finden unter 1. B. "Computer- und verwandte Dienstleistungen".

⁽⁴⁾ Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 1. F. p) zu finden sind.

⁽⁵⁾ Eilzustellungsdienstleistungen können abgesehen von der rascheren und sichereren Zustellung zusätzliche Leistungsmerkmale umfassen, beispielsweise Abholung vom Ausgangsort, persönliche Zustellung beim Empfänger, Auffindung und Verfolgung, Möglichkeit einer Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers während der Beförderung, Empfangsbestätigung. Eilzustellungen umfassen nicht: (i) Luftverkehrsdienstleistungen, (ii) in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen und (iii) Seeverkehrsdienstleistungen.

⁽⁶⁾ Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 1. B. "Computer- und verwandte Dienstleistungen" zu finden ist.

⁽⁷⁾ "Rundfunk" ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.

⁽⁸⁾ Diese Dienstleistungen umfassen die Telekommunikationsdienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen über Satellit zum Inhalt haben (die nicht unterbrochene Übertragungskette über Satellit, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist). Dies beinhaltet den Verkauf von Satellitendienstleistungen, allerdings ohne den Verkauf von TV-Programmpaketen an Haushalte.

⁽⁹⁾ Diese Dienstleistungen, die jene der CPC 62271 umfassen, sind im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 13. D. zu finden.

⁽¹⁰⁾ Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.

⁽¹¹⁾ Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.

⁽¹²⁾ Entspricht einem Teil der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

⁽¹³⁾ Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist im Abschnitt "HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR" unter 12. C. a) "Bodenabfertigungsdienste" zu finden.

⁽¹⁴⁾ Schließt Zubringerdienste und die Beförderung von Ausrüstungsgegenständen zwischen im gleichen Staat gelegenen Häfen durch Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen ein, wenn dabei keine Einnahmen erzielt werden.

⁽¹⁵⁾ Teil von CPC 71235, zu finden im Abschnitt "KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN" unter 2. A. "Post- und Kurierdienstleistungen".

⁽¹⁶⁾ Der Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen ist im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 13. B. zu finden.

⁽¹⁷⁾ Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen an Transportausrüstungen, die im Abschnitt "UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN" unter 1. F. l) 1. bis 1. F. l) 4. zu finden sind.

⁽¹⁸⁾ Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt "DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH" unter 13. C. zu finden.

⁽¹⁹⁾ Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrlochs verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.
Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen.

Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die im Abschnitt 3. "BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN" zu finden ist.

⁽²⁰⁾ Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind zu finden unter 1. A. h) "Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten", 1. A. j) 2. "Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern" sowie unter 8. A. und 8. C. "Dienstleistungen im Bereich Gesundheit".

ANHANG XII

VORBEHALTE DER EU-VERTRAGSPARTEI IN BEZUG AUF PERSONAL IN SCHLÜSSELPOSITIONEN UND PRAKTIKANTEN MIT ABSCHLUSS

- (1) In der nachstehenden Vorbehaltsliste sind die nach Artikel 166 dieses Abkommens liberalisierten Wirtschaftstätigkeiten aufgeführt, für die nach Artikel 174 dieses Abkommens Beschränkungen für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss gelten, und die entsprechenden Beschränkungen genannt. Die Listen sind wie folgt aufgebaut:

- a) In der ersten Spalte ist der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, in dem die Beschränkungen gelten.
- b) In der zweiten Spalte sind die geltenden Beschränkungen beschrieben.

Wenn die unter Buchstabe b beschriebene Spalte lediglich mitgliedstaatsspezifische Vorbehalte enthält, übernehmen die darin nicht erwähnten Mitgliedstaaten bezüglich des betreffenden Sektors Verpflichtungen ohne Vorbehalte (Hinweis: Das Fehlen mitgliedstaatsspezifischer Vorbehalte bezüglich des betreffenden Sektors lässt etwaige horizontale bzw. für die gesamte EU geltende sektorale Vorbehalte unberührt).

Für Wirtschaftstätigkeiten, die nicht nach Artikel 166 dieses Abkommens liberalisiert sind (ungebunden bleiben), übernehmen die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten keine Verpflichtungen in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss.

- (2) Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren bezeichnet die Abkürzung
- a) "ISIC Rev. 3.1" die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1 in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung;
 - b) "CPC" die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC prov., 1991, veröffentlichten Fassung;
 - c) "CPC Ver. 1.0" die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) Version 1.0 der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC ver. 1.0, 1998, veröffentlichten Fassung.
- (3) Verpflichtungen in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.
- (4) Die nachstehende Liste enthält keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, die keine Beschränkungen im Sinne von Artikel 174 dieses Abkommens darstellen. Diese Maßnahmen (zum Beispiel Zulassungspflicht, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz in dem Gebiet zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird) gelten für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss der anderen Vertragspartei auch dann, wenn sie nicht in der nachstehenden Liste aufgeführt sind.
- (5) Im Einklang mit Artikel 159 Absatz 3 dieses Abkommens sind in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die die von den Vertragsparteien gewährten Subventionen betreffen.
- (6) Alle Voraussetzungen, die sich aus den Gesetzen und sonstigen Vorschriften der europäischen Vertragspartei für Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit ergeben, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne und Tarifverträge, gelten auch dann, wenn sie nicht in der nachstehenden Liste aufgeführt sind.
- (7) Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der öffentlichen Monopole und ausschließlichen Rechte, die in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung beschrieben sind.
- (8) In Sektoren, in denen wirtschaftliche Bedürfnisprüfungen vorgenommen werden, ist das Hauptkriterium bei dieser Prüfung die Bewertung der jeweiligen Marktlage im Mitgliedstaat oder in der Region der vorgesehenen Leistungserbringung, auch was die Zahl der bereits vorhandenen Dienstleister und die Auswirkungen auf sie betrifft.
- (9) Die aus dieser Vorbehaltsliste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus unmittelbar auch keine Rechte ableiten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung BG, HU: Für Praktikanten mit Abschluss ist eine wirtschaftliche Bedürfnisprüfung erforderlich.
ALLE SEKTOREN	Umfang von Versetzungen innerhalb eines Unternehmens BG: Die Zahl der unternehmensintern versetzten Personen darf nicht mehr als zehn Prozent der durchschnittlichen jährlichen Zahl von EU-Bürgern betragen, die die betreffende bulgarische juristische Person beschäftigt. Ist die Zahl der Beschäftigten geringer als hundert, so kann die Zahl der unternehmensintern versetzten Personen vorbehaltlich einer Genehmigung mehr als zehn Prozent betragen. HU: Ungebunden für natürliche Personen, die Gesellschafter einer juristischen Person der anderen Vertragspartei sind.
ALLE SEKTOREN	Geschäftsführer und Wirtschaftsprüfer AT: Die Geschäftsführer von Zweigniederlassungen juristischer Personen müssen ihren Wohnsitz in Österreich haben; die natürlichen Personen, die innerhalb einer juristischen Person oder einer Zweigniederlassung für die Einhaltung des österreichischen Handelsgesetzbuches verantwortlich sind, müssen einen Wohnsitz in Österreich haben. FI: Ein Ausländer, der ein Gewerbe als privater Unternehmer ausübt, benötigt eine Gewerbeerlaubnis und muss seinen ständigen Wohnsitz in der EU haben. Für alle Sektoren mit Ausnahme der Telekommunikationsdienstleistungen gilt für den Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung das Staatsangehörigkeits- und das Wohnsitzerfordernis. Für den Sektor Telekommunikationsdienstleistungen gilt für den Geschäftsführer das Erfordernis des ständigen Wohnsitzes. FR: Der Geschäftsführer eines gewerblichen oder handwerklichen Unternehmens benötigt eine besondere Genehmigung, wenn er keine Daueraufenthaltsgenehmigung besitzt. RO: Die Mehrheit der Wirtschaftsprüfer gewerblicher Unternehmen und ihrer Stellvertreter müssen rumänische Staatsangehörige sein. SE: Der Geschäftsführer einer juristischen Person oder einer Zweigniederlassung muss seinen Wohnsitz in Schweden haben.
ALLE SEKTOREN	Anerkennung EU: Die EU-Richtlinien über die gegenseitige Anerkennung von Befähigungsnachweisen gelten nur für EU-Bürger. Das Recht, eine reglementierte freiberufliche Dienstleistung in einem Mitgliedstaat zu erbringen, verleiht nicht das Recht, sie auch in einem anderen Mitgliedstaat zu erbringen ⁽¹⁾.
ALLE SEKTOREN	Praktikanten mit Abschluss AT, DE, ES, FR, HU: Das Praktikum muss mit dem erworbenen Hochschulabschluss in Verbindung stehen.
4. VERARBEITENDES GEWERBE ⁽²⁾	
H. Herstellung von Verlags- und Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern (ISIC Rev. 3.1: 22, ausgenommen Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis ⁽³⁾)	IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Verleger. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Chefredakteure von Zeitungen und Zeitschriften. SE: Wohnsitzerfordernis für Verleger und Eigentümer von Verlagen und Druckereien.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
6. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861) ⁽⁴⁾ ausgenommen Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher (<i>huissiers de justice</i>) oder andere Amtspersonen (<i>officiers publics et ministériels</i>) erbracht werden	AT, CY, ES, EL, LT, MT, RO, SK: Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt, die für die Ausübung des Anwaltsberufs (EU-Recht und Recht der Mitgliedstaaten) erforderlich ist, steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses. Für ES können die zuständigen Behörden von diesem Erfordernis absehen. BE, FI: Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt, die für die Erbringung von Rechtsvertretungsleistungen erforderlich ist, steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses und ist an Wohnsitzerfordernisse gekoppelt. In BE werden für das Auftreten als Rechtsanwalt vor der "Cour de cassation" in nicht strafrechtlichen Verfahren Quoten angewandt. BG: Ausländische Rechtsanwälte können Rechtsvertretungsleistungen nur für Angehörige ihres Heimatstaats auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und in Zusammenarbeit mit einem bulgarischen Rechtsanwalt erbringen. Für die Erbringung von Vermittlungsleistungen ist ein ständiger Wohnsitz erforderlich. FR: Der Zugang von Rechtsanwälten zu den Berufen "avocat auprès de la Cour de Cassation" und "avocat auprès du Conseil d'Etat" ist an Quoten und das Staatsangehörigkeitserfordernis gebunden. HU: Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses und ist an Wohnsitzerfordernisse gekoppelt. Die Tätigkeit ausländischer Rechtsanwälte ist auf Rechtsberatungsleistungen beschränkt, die auf der Grundlage eines Kooperationsvertrags mit einem ungarischen Anwalt oder einer ungarischen Anwaltskanzlei erbracht werden müssen. LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für vereidigte Rechtsanwälte, denen die Vertretung in Strafverfahren vorbehalten ist. DK: Die Rechtsberatung ist auf Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung beschränkt. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich. LU: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen im Bereich des luxemburgischen und des EU-Rechts. SE: Die Zulassung als Rechtsanwalt, die nur für das Führen des schwedischen Titels "advokat" erforderlich ist, steht unter dem Vorbehalt des Wohnsitzerfordernisses.
b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212, ausgenommen "Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern", CPC 86213, CPC 86219 und CPC 86220)	FR: Die Erbringung von Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern erfordert eine Entscheidung des Ministers für Wirtschaft, Finanzen und Industrie im Einvernehmen mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten. Das Wohnsitzerfordernis kann fünf Jahre nicht übersteigen.
b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212, ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor zuständigen Behörden und für in bestimmten österreichischen Gesetzen (z. B. Aktiengesetz, Börsengesetz, Bankwesengesetz usw.) vorgesehene Prüfungen. DK: Wohnsitzerfordernis. ES: Staatsangehörigkeitserfordernis für gesetzliche Prüfer und für Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder und Gesellschafter von Gesellschaften, die nicht unter die 8. Richtlinie der Gemeinschaft über das Gesellschaftsrecht fallen. FI: Wohnsitzerfordernis für mindestens einen der Wirtschaftsprüfer einer finnischen Kapitalgesellschaft. EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für gesetzliche Prüfer.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder und Gesellschafter von Gesellschaften, die nicht unter die 8. Richtlinie der Gemeinschaft über das Gesellschaftsrecht fallen. Wohnsitzerfordernis für Einzelprüfer. SE: Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer dürfen gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei bestimmten juristischen Personen vornehmen, z. B. bei allen Kapitalgesellschaften. Wohnsitzerfordernis für die Zulassung.
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ⁽⁵⁾	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor zuständigen Behörden. BG, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte. HU: Wohnsitzerforderniserfordernis.
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und CPC 8674)	EE: Mindestens ein Verantwortlicher (Projektleiter oder Berater) muss seinen Wohnsitz in Estland haben. BG: Ausländische Fachkräfte müssen über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Bauwesen verfügen. Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten. EL, HU, SK: Wohnsitzerfordernis.
f) Ingenieurdienstleistungen und g) integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und CPC 8673)	EE: Mindestens ein Verantwortlicher (Projektleiter oder Berater) muss seinen Wohnsitz in Estland haben. BG: Ausländische Fachkräfte müssen über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Bauwesen verfügen. EL, HU, SK: Wohnsitzerfordernis.
h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)	CZ, IT, SK: Wohnsitzerfordernis. CZ, EE, RO, SK: Ausländische natürliche Personen benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden. BE, LU: Ausländische Praktikanten mit Abschluss benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden. BG, CY, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis. DE: Auf das Staatsangehörigkeitserfordernis kann im Interesse der öffentlichen Gesundheit ausnahmsweise verzichtet werden. DK: Für höchstens 18 Monate kann eine befristete Genehmigung mit Wohnsitzerfordernis zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe erteilt werden. FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Der Zugang ist jedoch im Rahmen jährlich festgesetzter Quoten möglich. LV: Ausländer benötigen für die Ausübung medizinischer Berufe eine Genehmigung der örtlichen Gesundheitsbehörde, die auf der Grundlage des wirtschaftlichen Bedarfs an Ärzten und Zahnärzten in der betreffenden Region erteilt wird.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	PL: Ausländer benötigen für die Ausübung medizinischer Berufe eine Genehmigung. Ausländische Ärzte haben begrenztes Wahlrecht in den Ärztekammern. PT: Wohnsitzerfordernis für Psychologen.
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	BG, CY, DE, EE, EL, FR, HU, MT, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis. CZ, SK: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis. IT: Wohnsitzerfordernis. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländer können eine Genehmigung für die Berufsausübung beantragen.
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	AT: Um eine Praxis in Österreich betreiben zu können, muss die betreffende Person den Beruf zum Zeitpunkt der Eröffnung der Praxis seit mindestens drei Jahren ausüben. BE, LU: Ausländische Praktikanten mit Abschluss benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden. CZ, CY, EE, RO, SK: Ausländische natürliche Personen benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden. FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Der Zugang ist jedoch im Rahmen jährlich festgesetzter Quoten möglich. HU: Staatsangehörigkeitserfordernis. IT: Wohnsitzerfordernis. LV: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung unter Berücksichtigung der Gesamtzahl der von den örtlichen Gesundheitsbehörden zugelassenen Hebammen in der betreffenden Region. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländer können eine Genehmigung für die Berufsausübung beantragen.
j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	AT: Ausländische Dienstleister sind nur für folgende Tätigkeiten zugelassen: Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten, Ergotherapeuten, Logotherapeuten, Diätassistenten und Ernährungswissenschaftlern. Um eine Praxis in Österreich betreiben zu können, muss die betreffende Person den Beruf zum Zeitpunkt der Eröffnung der Praxis seit mindestens drei Jahren ausüben. BE, FR, LU: Ausländische Praktikanten mit Abschluss benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden. CY, CZ, EE, RO, SK: Ausländische natürliche Personen benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden. HU: Staatsangehörigkeitserfordernis. DK: Für höchstens 18 Monate kann eine befristete Genehmigung mit Wohnsitzerfordernis zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe erteilt werden. CY, CZ, EL, IT: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung: Die Entscheidung hängt von der Zahl der freien Stellen und der Unterversorgung einer Region ab. LV: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung unter Berücksichtigung der Gesamtzahl des von den örtlichen Gesundheitsbehörden zugelassenen Krankenpflegepersonals in der betreffenden Region.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken ⁽⁶⁾	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Für Angehörige von Drittstaaten ist der Zugang jedoch im Rahmen festgesetzter Quoten möglich, sofern sie über ein französisches Diplom in Pharmazie verfügen. DE, EL, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis. HU: Staatsangehörigkeitserfordernis, außer für den Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211). IT, PT: Wohnsitzerfordernis.
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern ⁽⁷⁾	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	FR, HU, IT, PT: Wohnsitzerfordernis. LV, MT, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis.
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	DK: Wohnsitzerfordernis, sofern die dänische Behörde für Handel und Unternehmen nicht darauf verzichtet. FR, HU, IT, PT: Wohnsitzerfordernis. LV, MT, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
e) in Bezug auf Gebrauchsgüter (CPC 832)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Praktikanten mit Abschluss. AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte.
f) Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Praktikanten mit Abschluss.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	IT, PT: Wohnsitzerfordernis für Biologen und chemische Analytiker.
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft (Teil von CPC 881)	IT: Wohnsitzerfordernis für Agronomen und "periti agrari".
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304 und CPC 87305)	BE: Staatsangehörigkeitserfordernis und Wohnsitzerfordernis für Führungskräfte. BG, CY, CZ, EE, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	DK: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis für Führungskräfte und für Wachdienste an Flughäfen. ES, PT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte. FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder. IT: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis, um die für Wachdienste und den Transport von Wertsachen erforderliche Genehmigung zu erhalten.
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	BG: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte. DE: Staatsangehörigkeitserfordernis für öffentlich bestellte Vermesser. FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für "Vermessungstätigkeiten" zur Feststellung von Eigentumsrechten und im Bereich des Bodenrechts. IT, PT: Wohnsitzerfordernis.
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	MT: Staatsangehörigkeitserfordernis.
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstung (Teil von CPC 8868)	LV: Staatsangehörigkeitserfordernis.
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Kraft- rädern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenver- kehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	EU: Für Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Praktikanten mit Abschluss.
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Ma- schinen (ausgenommen Büromaschinen), Ausrüstungen (ausgenommen Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Ge- brauchsgütern ⁽⁸⁾ (CPC 633, CPC 7545, CPC 8861, CPC 8862, CPC 8864, CPC 8865 und CPC 8866)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Praktikanten mit Abschluss.
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	CY, EE, MT, PL, RO, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte.
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für fotografische Spezialdienstleistungen. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Erbringung von Luftbildfotografieleistungen.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	SE: Wohnsitzerfordernis für Verleger und Eigentümer von Verlagen und Druckereien.
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	SI: Staatsangehörigkeitserfordernis.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	FI: Wohnsitzerfordernis für ermächtigte Übersetzer. DK: Wohnsitzerfordernis für zugelassene öffentliche Übersetzer und Dolmetscher, sofern die dänische Behörde für Handel und Unternehmen nicht darauf verzichtet.
r) 3. Inkassoagenturdienstleistungen (CPC 87902)	BE, EL, IT: Staatsangehörigkeitserfordernis.
r) 4. Auskunftsdienstleistungen (CPC 87901)	BE, EL, IT: Staatsangehörigkeitserfordernis.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ⁽⁹⁾	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Praktikanten mit Abschluss. LV: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung für Fachkräfte und Staatsangehörigkeitserfordernis für Praktikanten mit Abschluss.
8. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, CPC 512, CPC 513, CPC 514, CPC 515, CPC 516, CPC 517 und CPC 518)	BG: Ausländische Fachkräfte müssen über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Bauwesen verfügen.
9. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (ausgenommen Vertrieb von Waffen, Munition und Kriegsmaterial)	
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern ⁽¹⁰⁾	
c) Dienstleistungen von Einzelhändlern betreffend Lebensmittel (CPC 631)	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für Tabakwareneinzelhändler (Posthalter).
10. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländern kann jedoch von den zuständigen Behörden die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen und zu leiten sowie zu unterrichten. IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Lehrer.
B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländern kann jedoch von den zuständigen Behörden die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen und zu leiten sowie zu unterrichten. IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind. EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Lehrer. LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Bereich der sekundären technischen und beruflichen Bildung für Behinderte (CPC 9224).
C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländern kann jedoch von den zuständigen Behörden die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen und zu leiten sowie zu unterrichten. CZ, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung, außer für Dienstleistungen im Bereich der postsekundären technischen und beruflichen Bildung (CPC 92310). IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind. DK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Hochschullehrer.
12. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	AT: Eine Zweigniederlassung muss von zwei in Österreich ansässigen natürlichen Personen geleitet werden. EE: Bei Direktversicherungsgesellschaften darf der Anteil von Nicht-EU-Bürgern in der Geschäftsleitung einer Versicherungsaktiengesellschaft mit ausländischer Kapitalbeteiligung höchstens dem Anteil der ausländischen Beteiligung, jedoch nicht mehr als der Hälfte der Mitglieder der Geschäftsleitung entsprechen. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung einer Tochtergesellschaft oder einer unabhängigen Gesellschaft muss seinen ständigen Wohnsitz in Estland haben. ES: Wohnsitzerfordernis und drei Jahre Berufserfahrung für Versicherungsmathematiker. IT: Wohnsitzerfordernis für Versicherungsmathematiker. FI: Die Geschäftsführer und mindestens ein Wirtschaftsprüfer einer Versicherungsgesellschaft müssen ihren Wohnsitz in der EU haben; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die zuständigen Behörden. Der Generalvertreter der ausländischen Versicherungsgesellschaft muss seinen Wohnsitz in Finnland haben, es sei denn, das Unternehmen hat seinen Hauptsitz in der EU.
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)	BG: Die geschäftsführenden Direktoren und der Bankbevollmächtigte müssen ihren ständigen Wohnsitz in Bulgarien haben. FI: Die Geschäftsführer und mindestens ein Wirtschaftsprüfer eines Kreditinstituts müssen ihren Wohnsitz in der EU haben; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Finanzaufsichtsbehörde. Private Makler (Einzelpersonen) von börsengängigen Derivaten müssen ihren Wohnsitz in der EU haben. IT: "Promotori di servizi finanziari" (Verkäufer von Finanzprodukten) müssen ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU haben. LT: Mindestens eine Führungskraft muss EU-Bürger sein. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für mindestens eine Führungskraft der Bank.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
13. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Krankenhausleistungen (CPC 9311)	FR: Bei der Erteilung der erforderlichen Genehmigung für den Zugang zu Leitungsfunktionen wird die Verfügbarkeit von Führungskräften am Ort berücksichtigt.
B. Krankentransportdienstleistungen (CPC 93192)	LV: Wirtschaftliche Bedürfnisprüfung für Ärzte, Zahnärzte, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitäter.
C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 93193)	PL: Ausländer benötigen für die Ausübung medizinischer Berufe eine Genehmigung. Ausländische Ärzte haben begrenztes Wahlrecht in den Ärztekammern.
E. Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC 933)	
14. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641, CPC 642 und CPC 643) ausgenommen Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ⁽¹¹⁾	BG: Bei bulgarischen Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche und/oder kommunale) Beteiligung am Eigenkapital mehr als fünfzig Prozent beträgt, darf die Zahl der ausländischen Führungskräfte nicht höher sein als die Zahl der bulgarischen Führungskräfte.
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	BG: Bei bulgarischen Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche und/oder kommunale) Beteiligung am Eigenkapital mehr als fünfzig Prozent beträgt, darf die Zahl der ausländischen Führungskräfte nicht höher sein als die Zahl der bulgarischen Führungskräfte.
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	BG, CY, ES, FR, EL, HU, IT, LT, MT, PL, PT, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis.
15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	FR: Wenn die Genehmigung für mehr als zwei Jahre erteilt werden soll, ist sie an ein Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
16. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr	
a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Schiffsbesatzungen. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Geschäftsführer.
b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) ⁽¹²⁾	
D. Straßenverkehr	
a) Passagierverkehr (CPC 7121 und CPC 7122)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Personen und Anteilseigner, die zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft befugt sind. DK: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis für Führungskräfte. BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis.
b) Frachtverkehr (CPC 7123, ausgenommen Beförderung von Post und Kuriersendungen für eigene Rechnung ⁽¹³⁾)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Personen und Anteilseigner, die zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft befugt sind. BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis.
E. Transport von Gütern (ausgenommen Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽¹⁴⁾ (CPC 7139)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer.
17. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ⁽¹⁵⁾	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Besatzungen bei Schub- und Schleppdienstleistungen und bei Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr.
a) Frachturnschlag	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Geschäftsführer.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis. DK: Wohnsitzerfordernis für Zollabfertigung.
c) Zollabfertigung	EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Zollabfertigung.
d) Containerstellplätze und -zwischenlagerung	IT: Wohnsitzerfordernis für "raccomandatorio marittimo".
e) Schifffahrtsagenturdienstleistungen	

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
f) Seeverkehrsspedition g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213) h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214) i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	
B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr e) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224) f) Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Besatzungen.
D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Personen und Anteilseigner, die zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft befugt sind. BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis.
F. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (ausgenommen Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽¹⁶⁾ a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (ausgenommen Brennstoff) (Teil von CPC 742)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer.
18. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883) ⁽¹⁷⁾	SK: Wohnsitzerfordernis.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
19. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
a) Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Praktikanten mit Abschluss.
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Praktikanten mit Abschluss. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Praktikanten mit Abschluss.
c) Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Praktikanten mit Abschluss. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Praktikanten mit Abschluss.
d) Sonstige Kosmetik- und Fußpflegedienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Praktikanten mit Abschluss. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Praktikanten mit Abschluss.
e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ⁽¹⁸⁾ (CPC Ver. 1.0 97230)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Praktikanten mit Abschluss.

⁽¹⁾ Damit Angehörige von Drittstaaten eine EU-weite Anerkennung ihrer Befähigungsnachweise erhalten können, muss nach Artikel 85 dieses Abkommens ein Abkommen über gegenseitige Anerkennung ausgehandelt werden.

⁽²⁾ Dieser Sektor umfasst keine Beratungsdienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.h zu finden sind.

⁽³⁾ Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis sind im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.p zu finden.

⁽⁴⁾ Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schieds-, Schlichtungs- und Vermittlungsleistungen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten.

Die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des EU-Rechts und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Investor oder sein Personal zur Ausübung des Anwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Rechtsanwälte, die rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates anerkannt), Versicherungserfordernisse, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung als Rechtsanwalt im Aufnahmestaat im Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln. Rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des EU-Rechts müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in der EU zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden, und rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt im betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union könnte daher erforderlich sein für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in der EU, da dies die Ausübung des Anwaltsberufs im Bereich des EU-Rechts und des mitgliedstaatlichen Verfahrensrechts beinhaltet. In einigen Mitgliedstaaten dürfen jedoch ausländische Rechtsanwälte, die dort nicht die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt besitzen, Inländer oder Angehörige der Staaten, in denen der Anwalt zur Berufsausübung berechtigt ist, in zivilrechtlichen Verfahren vertreten.

⁽⁵⁾ Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter 6.A.a (Rechtsbesorgende Dienstleistungen) zu finden sind.

⁽⁶⁾ Die Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln unterliegt wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen und -verfahren. In der Regel ist diese Tätigkeit Apotheken vorbehalten. In einigen Mitgliedstaaten ist lediglich die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln Apotheken vorbehalten.

- (7) Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.
- (8) Wartung und Instandsetzung von Transportmitteln (CPC 6112, CPC 6122, CPC 8867 und CPC 8868) ist unter 6.F.I.1 bis 6.F.I.4 zu finden.
Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter 6.B (Computerdienstleistungen) zu finden.
- (9) Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 6.F.p zu finden sind.
- (10) Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.B und 6.F.I zu finden sind.
Umfasst keine Dienstleistungen von Einzelhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.E und 18.F zu finden sind.
- (11) Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist im Abschnitt HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR unter 17.E.a (Bodenabfertigungsdienstleistungen) zu finden.
- (12) Umfasst Zubringerdienste und die Beförderung von Ausrüstungsgegenständen zwischen im gleichen Staat gelegenen Häfen durch Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen, wenn dabei keine Einnahmen erzielt werden.
- (13) Teil von CPC 71235, im Abschnitt KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN unter 7.A (Post- und Kurierdienstleistungen) zu finden.
- (14) Der Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen ist im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.B zu finden.
- (15) Umfasst nicht Wartung und Instandsetzung von Transportmitteln, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.I.1 bis 6.F.I.4 zu finden ist.
- (16) Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.C zu finden.
- (17) Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrloches verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.
Umfasst nicht den direkten Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen.
Umfasst nicht die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die in Abschnitt 8 (BAUDIENSTLEISTUNGEN) zu finden ist.
- (18) Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind unter 6.A.h (Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten), 6.A.j.2 (Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern) sowie 13.A und 13.C (Gesundheitsleistungen) zu finden.
-

ANHANG XIII

LISTEN DER VERPFLICHTUNGEN DER REPUBLIKEN DER ZENTRALAMERIKANISCHEN VERTRAGSPARTEI IN BEZUG AUF PERSONAL IN SCHLÜSSELPOSITIONEN UND PRAKTIKANTEN MIT ABSCHLUSS

COSTA RICA

- (1) In der nachstehenden Verpflichtungsliste sind die nach Artikel 174 Absatz 2 dieses Abkommens gebundenen Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren sowie die für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss geltenden Vorbehalte und Voraussetzungen aufgeführt. Die Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte sind die Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren, für die die Vertragspartei Verpflichtungen übernimmt, und der Geltungsbereich der entsprechenden Vorbehalte und Voraussetzungen angegeben.
 - b) In der zweiten Spalte sind die geltenden Vorbehalte und Voraussetzungen genannt.
- (2) Für die Zwecke dieser Liste bezeichnet der Ausdruck "keine" Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren, für die unbeschadet der geltenden horizontalen Vorbehalte und Voraussetzungen keine spezifischen Vorbehalte und Voraussetzungen für bestimmte Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren bestehen. Der Ausdruck "ungebunden" gibt an, dass keine Verpflichtungen übernommen werden.
- (3) Für Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren, die nicht in der nachstehenden Liste aufgeführt sind, übernimmt Costa Rica keine Verpflichtungen in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss.
- (4) Bei der Beschreibung der einzelnen Wirtschaftstätigkeiten bezeichnet die Abkürzung
 - a) "ISIC Rev. 3.1" die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1 in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung;
 - b) "CPC" die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC prov., 1991, veröffentlichten Fassung;
 - c) "CPC ver. 1.0" die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) Version 1.0 der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC ver. 1.0, 1998, veröffentlichten Fassung.
- (5) Verpflichtungen in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.
- (6) Die nachstehende Liste enthält keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse (einschließlich Konzessionen, Erlaubnissen, Registern und sonstiger Genehmigungen) und -verfahren, die keine Vorbehalte im Sinne von Artikel 174 dieses Abkommens darstellen. Diese Maßnahmen (zum Beispiel Zulassungspflicht, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird) gelten für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss der EU-Vertragspartei auch dann, wenn sie nicht in der Liste aufgeführt sind.
- (7) Im Einklang mit Artikel 159 Absatz 3 dieses Abkommens sind in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die die von den Vertragsparteien gewährten Subventionen betreffen.
- (8) Alle Voraussetzungen, die sich aus den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Costas Ricas für Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit ergeben, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne und Tarifverträge, gelten auch dann, wenn sie nicht in der nachstehenden Liste aufgeführt sind.
- (9) Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der öffentlichen Monopole und ausschließlichen Rechte, die in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung beschrieben sind.
- (10) Bei Wirtschaftstätigkeiten, für die wirtschaftliche Bedürfnisprüfungen vorgenommen werden, ist das Hauptkriterium bei dieser Prüfung die Bewertung der jeweiligen Marktlage in der Region der vorgesehenen Leistungserbringung, auch was die Zahl der bereits vorhandenen Dienstleister und die Auswirkungen auf sie betrifft.
- (11) Die aus dieser Verpflichtungsliste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus unmittelbar auch keine Rechte ableiten.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
HORIZONTALE VORBEHALTE	
Alle aufgeführten Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren:	
1. Für die Zwecke dieser Liste und von Teil IV Titel III Kapitel 4 dieses Abkommens übernimmt Costa Rica keine Verpflichtungen in Bezug auf Praktikanten mit Abschluss.	
2. Für die in dieser Liste festgelegten Verpflichtungen gelten die Vorbehalte in Bezug auf die Niederlassung nach Artikel 166 dieses Abkommens, die in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung aufgeführt sind.	
3. Für Personal in Schlüsselpositionen sind zahlenmäßige Quoten und wirtschaftliche Bedürfnisprüfungen erforderlich. Hauptkriterium: Lage auf dem Arbeitsmarkt.	
SPEZIFISCHE VORBEHALTE	
1. LANDWIRTSCHAFT, JAGD, FORSTWIRTSCHAFT	
A. Landwirtschaft, Jagd (ISIC Rev. 3.1: 011, 012, 013, 014, 015, ausgenommen Dienstleistungen)	Keine.
B. Forstwirtschaft und Holzeinschlag (ISIC Rev. 3.1: 020, ausgenommen Dienstleistungen)	Keine.
4. VERARBEITENDES GEWERBE ⁽¹⁾ (ausgenommen Dienstleistungen und Herstellung von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial)	
A. Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln (ISIC Rev. 3.1: 151, 152, 153, 154)	Keine.
B. Herstellung von Tabakerzeugnissen (ISIC Rev. 3.1: 16)	Keine.
C. Herstellung von Textilien (ISIC Rev. 3.1: 17)	Keine.
D. Herstellung von Bekleidung; Zurichtung und Färben von Fellen (ISIC Rev. 3.1: 18)	Keine.
E. Gerberei und Zurichtung von Leder; Herstellung von Reiseartikeln, Handtaschen, Sattlerwaren, Geschirr und Schuhen (ISIC Rev. 3.1: 19)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
F. Herstellung von Holz- und Korkwaren (ohne Möbel); Herstellung von Korb- und Flechtwaren (ISIC Rev. 3.1: 20)	Keine.
G. Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus (ISIC Rev. 3.1: 21)	Keine.
L. Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (ISIC Rev. 3.1: 25)	Keine.
M. Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (ISIC Rev. 3.1: 26)	Keine.
N. Metallerzeugung und -bearbeitung (ISIC Rev. 3.1: 27)	Keine.
O. Herstellung von Metallwaren, ausgenommen Maschinenbauerzeugnisse (ISIC Rev. 3.1: 28)	Keine.
P. Maschinenbau	
a) Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen (ISIC Rev. 3.1: 291)	Keine.
b) Herstellung von Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige, ausgenommen Waffen und Munition (ISIC Rev. 3.1: 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2929)	Keine.
c) Herstellung von Haushaltsgeräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 293)	Keine.
d) Herstellung von Büromaschinen sowie Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen (ISIC Rev. 3.1: 30)	Keine.
e) Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 31)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
f) Herstellung von Hörfunk-, Fernseh- und Nachrichtenübermittlungs-ausrüstung und -geräten (ISIC Rev. 3.1: 32)	Keine.
Q. Herstellung von medizinischen, feinmechanischen und optischen Instrumenten sowie Uhren (ISIC Rev. 3.1: 33)	Keine.
R. Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren sowie Anhängern und Sattelanhängern (ISIC Rev. 3.1: 34)	Keine.
S. Herstellung von sonstigen (nichtmilitärischen) Fahrzeugen (ISIC Rev. 3.1: 35, ausgenommen Herstellung von Kriegsschiffen, Kampf-flugzeugen und anderen Fahrzeugen für militärische Zwecke)	Keine.
T. Herstellung von Möbeln; Herstellung, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 36)	Keine.
U. Recycling (ISIC Rev. 3.1: 37)	Keine.
6. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	Keine.
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE)	
b) FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852, ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen)	Keine.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, CPC 83107, CPC 83108 und CPC 83109)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
b) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Keine.
c) Managementberatung (CPC 865)	Keine.
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	Keine.
h) Beratungsdienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884 und Teil von CPC 885)	Keine.
i) Vermittlung und Beschaffung von Personal	
i) 1. Suche von Führungskräften (CPC 87201)	Keine.
i) 2. Vermittlung von Büropersonal und sonstigem Personal (CPC 87202)	Keine.
i) 3. Beschaffung von Büropersonal (CPC 87203)	Keine.
i) 4. Dienstleistungen von Modelagenturen (Teil von CPC 87209)	Keine.
j) 1. Ermittlungsdienstleistungen (CPC 87301)	Keine.
o) Verpacken (CPC 876)	Keine.
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
r) 6. Dienstleistungen im Bereich Telekommunikationsberatung (CPC 7544)	Keine.
r) 7. Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	Keine.
7. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Kurierdienstleistungen, einschließlich Eilzustellungen ⁽²⁾ (CPC 7512, ausgenommen dem Staat und seinen Unternehmen vorbehalten tene Dienstleistungen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften)	Keine.
B. Telekommunikationsdienstleistungen	
a) Alle Dienstleistungen, die ausschließlich oder hauptsächlich die Übertragung von Signalen durch Telekommunikationsnetze zum Inhalt hat, ausgenom- men Rundfunk ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	Keine.
8. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, CPC 512, CPC 513, CPC 514, CPC 515, CPC 516, CPC 517 und CPC 518)	Keine.
9. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (ausgenommen Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial)	
A. Dienstleistungen von Kommissionären	
a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)	Ungebunden für CPC 62112, CPC 62113 und CPC 62117.
B. Dienstleistungen von Großhändlern	
a) Dienstleistungen von Großhändlern betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Dienstleistungen von Großhändlern betreffend Telekommunikationsendgeräte (Teil von CPC 7542)	Keine.
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern ⁽⁵⁾	
a) Dienstleistungen von Einzelhändlern betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (CPC 61112, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Dienstleistungen von Einzelhändlern betreffend Telekommunikationsendgeräte (Teil von CPC 7542)	Keine.
d) Dienstleistungen von Einzelhändlern betreffend andere (nichtenergetische) Produkte, ausgenommen Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 632 ausgenommen CPC 63211 und CPC 63297)	Keine.
D. Franchising (CPC 8929)	Keine.
14. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641 und CPC 642) ausgenommen Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen	Keine.
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	Keine.
15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen) (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	Keine.
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
16. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr	
a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) ⁽⁶⁾	Keine.
⁽¹⁾ Umfasst keine Beratungsdienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.h zu finden sind. ⁽²⁾ Für die Zwecke dieses Abkommens umfasst der Ausdruck "Eilzustellungen" die Abholung, den Transport und die Zustellung von Dokumenten, Drucksachen, Päckchen, Waren oder anderen Artikeln in beschleunigter Form, bei der während der gesamten Dienstleistungsdauer die Verfolgung und Kontrolle dieser Artikel gewährleistet ist. Der Ausdruck "Eilzustellungen" umfasst nicht i) Luftverkehrsdienstleistungen, ii) in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen und iii) Seeverkehrsdienstleistungen. ⁽³⁾ Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 6.B (Computerdienstleistungen) zu finden ist. ⁽⁴⁾ "Rundfunk" ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern. ⁽⁵⁾ Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.B zu finden sind. ⁽⁶⁾ Umfasst Zubringerdienste und die Beförderung von Ausrüstungsgegenständen zwischen in Costa Rica gelegenen Häfen durch Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen, wenn dabei keine Einnahmen erzielt werden.	

EL SALVADOR

- (1) In der nachstehenden Verpflichtungsliste sind die nach Artikel 174 Absatz 2 dieses Abkommens aufgenommenen Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren sowie die für Personal in Schlüsselpositionen geltenden Vorbehalte und Voraussetzungen aufgeführt. Die Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte sind die Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren, für die die Vertragspartei Verpflichtungen übernimmt, und der Geltungsbereich der entsprechenden Vorbehalte und Voraussetzungen angegeben.
 - b) In der zweiten Spalte sind die geltenden Vorbehalte und Voraussetzungen genannt.
- (2) Für die Zwecke dieser Liste bezeichnet der Ausdruck "keine" Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren, für die unbeschadet der geltenden horizontalen Vorbehalte und Voraussetzungen keine spezifischen Vorbehalte und Voraussetzungen für bestimmte Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren bestehen. Der Ausdruck "ungebunden" gibt an, dass keine Verpflichtungen übernommen werden.
- (3) Für nicht aufgenommene Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren übernimmt El Salvador keine Verpflichtungen in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen.
- (4) Bei der Beschreibung der einzelnen Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren bezeichnet die Abkürzung
 - a) "ISIC Rev. 3.1" die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1 in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung,
 - b) "CPC" die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC prov., 1991, veröffentlichten Fassung und
 - c) "CPC Ver. 1.0" die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) Version 1.0 der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC ver. 1.0, 1998, veröffentlichten Fassung.
- (5) Verpflichtungen in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.
- (6) Die nachstehende Liste enthält keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse (einschließlich Konzessionen, Erlaubnissen, Registern und sonstiger Genehmigungen) und -verfahren oder Maßnahmen im Zusammenhang mit Beschäftigungs-, Arbeits- und Sozialversicherungsbedingungen, die keine Beschränkungen im Sinne von Artikel 174 dieses Abkommens darstellen. Diese Maßnahmen (zum Beispiel Zulassungspflicht, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird, Pflicht zur Einhaltung nationaler Vorschriften und der nationalen Praxis im Zusammenhang mit Mindestlöhnen sowie von Tarifverträgen im Aufnahmestaat) gelten für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss der EU-Vertragspartei auch dann, wenn sie nicht in der Liste aufgeführt sind.
- (7) Im Einklang mit Artikel 159 Absatz 3 dieses Abkommens sind in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die die von den Vertragsparteien gewährten Subventionen betreffen.
- (8) Alle Voraussetzungen, die sich aus den Gesetzen und sonstigen Vorschriften El Salvadors für Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit ergeben, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne und Tarifverträge, gelten auch dann, wenn sie nicht in der nachstehenden Liste aufgeführt sind.
- (9) Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der öffentlichen Monopole und ausschließlichen Rechte, die in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung beschrieben sind.
- (10) Bei Wirtschaftstätigkeiten, für die wirtschaftliche Bedürfnisprüfungen vorgenommen werden, ist das Hauptkriterium bei dieser Prüfung die Bewertung der jeweiligen Marktlage in der Region der vorgesehenen Leistungserbringung, auch was die Zahl der bereits vorhandenen Dienstleister und die Auswirkungen auf sie betrifft.
- (11) Die aus dieser Verpflichtungsliste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus unmittelbar auch keine Rechte ableiten.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Alle aufgeführten Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren:	
1. Jeder Arbeitgeber muss in seinem Unternehmen Personal beschäftigen, das zu mindestens neunzig Prozent aus Staatsangehörigen El Salvadors besteht. Unter besonderen Umständen kann das Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit die Beschäftigung von mehr Ausländern gestatten, wenn es schwierig oder unmöglich ist, sie durch Einheimische zu ersetzen; die Arbeitgeber bleiben jedoch verpflichtet, unter der Aufsicht und Kontrolle des genannten Ministeriums in einem Zeitraum von nicht mehr als fünf Jahren salvadorianisches Personal auszubilden. Die Löhne der Salvadorianer müssen mindestens fünfundachtzig Prozent aller gezahlten Löhne ausmachen. Dieser Prozentsatz kann mit Genehmigung des genannten Ministeriums geändert werden ⁽¹⁾.	
2. Eine Erlaubnis für die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt nach dieser Liste ersetzt nicht die Erfüllung der diskriminierungsfreien Voraussetzungen für die Ausübung eines Berufs oder einer Tätigkeit nach dem geltenden spezifischen Regulierungsrahmen.	
3. Für die in dieser Liste festgelegten Verpflichtungen gelten die Vorbehalte in Bezug auf die Niederlassung nach Artikel 166 dieses Abkommens, die in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung aufgeführt sind.	
1. LANDWIRTSCHAFT, JAGD, FORSTWIRTSCHAFT	
A. Landwirtschaft, Jagd (ISIC Rev. 3.1: 011, 012, 013, 014, 015, ausgenommen Dienstleistungen)	Ungebunden.
B. Forstwirtschaft und Holzeinschlag (ISIC Rev. 3.1: 020, ausgenommen Dienstleistungen)	Ungebunden.
2. FISCHEREI UND AQUAKULTUR (ISIC Rev. 3.1: 0501, 0502, ausgenommen Dienstleistungen)	Ungebunden.
3. BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	
A. Steinkohlen- und Braunkohlenförderung; Torfgewinnung (ISIC Rev. 3.1: 10)	Ungebunden.
B. Gewinnung von Erdöl und Erdgas ⁽²⁾ (ISIC Rev. 3.1: 1110)	Ungebunden.
C. Förderung von Metallerzen (ISIC Rev. 3.1: 13)	Ungebunden.
D. Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau (ISIC Rev. 3.1: 14)	Ungebunden.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
4. VERARBEITENDES GEWERBE ⁽³⁾ (ausgenommen Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial)	
A. Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln (ISIC Rev. 3.1: 151, 152, 153, 154)	Ungebunden.
B. Tabakverarbeitung (ISIC Rev. 3.1: 16)	Ungebunden.
C. Herstellung von Textilien (ISIC Rev. 3.1: 17)	Ungebunden.
D. Herstellung von Bekleidung; Zurichtung und Färben von Fellen (ISIC Rev. 3.1: 18)	Ungebunden.
E. Gerberei und Zurichtung von Leder; Herstellung von Reiseartikeln, Handtaschen, Sattlerwaren, Geschirr und Schuhen (ISIC Rev. 3.1: 19)	Ungebunden.
F. Herstellung von Holz- und Korkwaren, ausgenommen Möbel; Herstellung von Korb- und Flechtwaren (ISIC Rev. 3.1: 20)	Ungebunden.
G. Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus (ISIC Rev. 3.1: 21)	Ungebunden.
H. Herstellung von Verlags- und Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern ⁽⁴⁾ (ISIC Rev. 3.1: 22, ausgenommen Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis ⁽⁵⁾)	Ungebunden.
I. Kokerei (ISIC Rev. 3.1: 231)	Ungebunden.
J. Mineralölverarbeitung (ISIC Rev. 3.1: 232)	Ungebunden.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
K. Herstellung von chemischen Erzeugnissen, ausgenommen Sprengstoffe (ISIC Rev. 3.1: 24, ausgenommen Herstellung von Sprengstoffen)	Ungebunden.
L. Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (ISIC Rev. 3.1: 25)	Ungebunden.
M. Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (ISIC Rev. 3.1: 26)	Ungebunden.
N. Metallerzeugung und -bearbeitung (ISIC Rev. 3.1: 27)	Ungebunden.
O. Herstellung von Metallwaren, ausgenommen Maschinenbauerzeugnisse (ISIC Rev. 3.1: 28)	Ungebunden.
P. Maschinenbau	
a) Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen (ISIC Rev. 3.1: 291)	Ungebunden.
b) Herstellung von Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige, ausgenommen Waffen und Munition (ISIC Rev. 3.1: 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2929)	Ungebunden.
c) Herstellung von Haushaltsgeräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 293)	Ungebunden.
d) Herstellung von Büromaschinen sowie Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen (ISIC Rev. 3.1: 30)	Ungebunden.
e) Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 31)	Ungebunden.
f) Herstellung von Hörfunk-, Fernseh- und Nachrichtenübermittlungs-ausrüstung und -geräten (ISIC Rev. 3.1: 32)	Ungebunden.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Q. Herstellung von medizinischen, feinmechanischen und optischen Instrumenten sowie Uhren (ISIC Rev. 3.1: 33)	Ungebunden.
R. Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren sowie Anhängern und Sattelanhängern (ISIC Rev. 3.1: 34)	Ungebunden.
S. Herstellung von sonstigen (nichtmilitärischen) Fahrzeugen (ISIC Rev. 3.1: 35, ausgenommen Herstellung von Kriegsschiffen, Kampfflugzeugen und anderen Fahrzeugen für militärische Zwecke)	Ungebunden.
T. Herstellung von Möbeln; Herstellung, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 36)	Ungebunden.
U. Recycling (ISIC Rev. 3.1: 37)	Ungebunden.
5. ERZEUGUNG, WEITERLEITUNG UND VERTEILUNG VON STROM, GAS, DAMPF UND WARMWASSER FÜR EIGENE RECHNUNG (ausgenommen nukleare Energieerzeugung)	
A. Erzeugung von Strom, Übertragung und Verteilung von Strom für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev 3.1: 4010) ⁽⁶⁾	Ungebunden.
B. Erzeugung von Gas; Verteilung gasförmiger Brennstoffe durch Rohrleitungen für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev 3.1: 4020) ⁽⁷⁾	Ungebunden.
C. Erzeugung von Dampf und Warmwasser; Verteilung von Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev 3.1: 4030) ⁽⁸⁾	Ungebunden.
6. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861)	Ungebunden.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ausgenommen Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare erbracht werden	
b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212, ausgenommen "Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern", CPC 86213, CPC 86219 und CPC 86220)	Ungebunden.
b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212, ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)	Ungebunden.
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ⁽⁹⁾	Ungebunden.
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und CPC 8674)	Ungebunden.
f) Ingenieurdienstleistungen und g) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und CPC 8673)	Ungebunden.
h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)	Ungebunden.
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	Ungebunden.
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	Ungebunden.
j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	Ungebunden.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211)	Ungebunden.
Zollagenten und besondere Zollvertreter	Ungebunden.
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	Keine.
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE)	
a) FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851, ausgenommen organische Ressourcen)	Keine.
b) FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852, ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen) ⁽¹⁰⁾	Keine.
c) Disziplinübergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853)	Keine.
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern ⁽¹¹⁾	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	Keine.
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	Keine.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
a) für Schiffe (CPC 83103)	Keine.
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) für andere Transportmittel (CPC 83101, CPC 83102 und CPC 83105)	Keine.
d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, CPC 83107, CPC 83108 und CPC 83109)	Keine.
e) für Gebrauchsgüter (CPC 832)	Keine.
f) Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	Keine.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Werbung (CPC 871)	Keine.
b) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Keine.
c) Managementberatung (CPC 865)	Keine.
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	Keine.
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	Keine.
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft (Teil von CPC 881)	Keine.
g) Beratungsdienstleistungen im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
h) Beratungsdienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884 und Teil von CPC 885)	Keine.
i) Vermittlung und Beschaffung von Personal	
i) 1. Suche von Führungskräften (CPC 87201)	Keine.
i) 2. Vermittlung von Büropersonal und sonstigem Personal (CPC 87202)	Keine.
i) 3. Beschaffung von Büropersonal (CPC 87203)	Keine.
i) 4. Dienstleistungen von Modelagenturen (Teil von CPC 87209)	Keine.
j) 1. Ermittlungsdienstleistungen (CPC 87301)	Keine.
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304 und CPC 87305)	Keine.
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	Keine.
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstung (Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
l) 4. Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (ausgenommen Büromaschinen), Ausrüstungen (ausgenommen Fahrzeuge und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ⁽¹²⁾ (CPC 633, CPC 7545, CPC 8861, CPC 8862, CPC 8864, CPC 8865 und CPC 8866)	Keine.
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	Keine.
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	Keine.
o) Verpacken (CPC 876)	Keine.
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	Keine.
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	Keine.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	Keine.
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	Keine.
r) 3. Inkassoagenturdienstleistungen (CPC 87902)	Keine.
r) 4. Auskunftdienstleistungen (CPC 87901)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ⁽¹³⁾	Keine.
r) 6. Dienstleistungen im Bereich Telekommunikationsberatung (CPC 7544)	Keine.
r) 7. Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	Keine.
7. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Kurierdienstleistungen (CPC 75121)	Ungebunden.
B. Telekommunikationsdienstleistungen	
a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln ⁽¹⁴⁾ zum Inhalt haben, ausgenommen Rundfunk ⁽¹⁵⁾	Ungebunden.
b) Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen ⁽¹⁶⁾	Ungebunden.
8. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, CPC 512, CPC 513, CPC 514, CPC 515, CPC 516, CPC 517 und CPC 518)	Ungebunden.
9. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (ausgenommen Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial)	
A. Dienstleistungen von Kommissionären	
a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Ungebunden.
b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)	Ungebunden.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Dienstleistungen von Großhändlern	
a) Dienstleistungen von Großhändlern betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Ungebunden.
b) Dienstleistungen von Großhändlern betreffend Telekommunikationsendgeräte (Teil von CPC 7542)	Ungebunden.
c) Sonstige Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622, ausgenommen Dienstleistungen von Großhändlern betreffend Energieerzeugnisse ⁽¹⁷⁾)	Ungebunden.
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern ⁽¹⁸⁾	
a) Dienstleistungen von Einzelhändlern betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (CPC 61112, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Ungebunden.
b) Dienstleistungen von Einzelhändlern betreffend Telekommunikationsendgeräte (Teil von CPC 7542)	Ungebunden.
c) Dienstleistungen von Einzelhändlern betreffend Lebensmittel (CPC 631)	Ungebunden.
d) Dienstleistungen von Einzelhändlern betreffend andere (nichtenergetische) Produkte, ausgenommen Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln ⁽¹⁹⁾ (CPC 632 ausgenommen CPC 63211 und CPC 63297)	Ungebunden.
D. Franchising (CPC 8929)	Keine.
10. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)	Ungebunden.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)	
C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	
D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)	
E. Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht (CPC 929)	Keine.
11. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT	
A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401) ⁽²⁰⁾	Keine.
B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle ausgenommen grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Abfälle	
a) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402)	
b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403)	
C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404) ⁽²¹⁾	
D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 9406) ⁽²²⁾	
E. Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405)	
F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406)	
G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (CPC 9409)	

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
12. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	Ungebunden.
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)	Ungebunden.
13. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Krankenhausleistungen (CPC 9311) B. Krankentransportdienstleistungen (CPC 93192) C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 93193)	Ungebunden.
14. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641 und CPC 642) ausgenommen Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ⁽²³⁾	Keine.
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	Keine.
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	Keine.
15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen) (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)	Keine.
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 963)	Keine.
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641)	Keine.
E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen (CPC 96491)	Keine.
16. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) ⁽²⁴⁾	Ungebunden.
B. Binnenschiffsverkehr a) Passagierverkehr (CPC 7221) b) Frachtverkehr (CPC 7222)	Keine.
C. Eisenbahnverkehr a) Passagierverkehr (CPC 7111) b) Frachtverkehr (CPC 7112) e) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Straßenverkehr	Ungebunden.
a) Passagierverkehr (CPC 7121 und CPC 7122)	
b) Frachtverkehr (CPC 7123)	Ungebunden.
E. Transport von Gütern (ausgenommen Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽²⁵⁾ (CPC 7139)	Ungebunden.
17. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ⁽²⁶⁾	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr	Ungebunden.
a) Frachtumschlag	
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	
c) Zollabfertigung	
d) Containerstellplätze und -zwischenlagerung	
e) Schifffahrtsagenturdienstleistungen	
f) Seeverkehrsspedition	
g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213)	
h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214)	
i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745)	
j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (einschließlich Catering) (Teil von CPC 749)	
B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr	Ungebunden.
a) Frachtumschlag (Teil von CPC 741)	
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Spedition (Teil von CPC 748) g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223) e) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224) f) Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745) g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	
C. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr a) Frachtumschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113) e) Unterstützungsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr (CPC 743) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Ungebunden.
D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr a) Frachtumschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748)	Ungebunden.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124) e) Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 744) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	
E. Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr a) Bodenabfertigungsdienstleistungen (einschließlich Catering) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung (CPC 734) e) Verkauf und Vermarktung f) Computergesteuerte Buchungssysteme g) Flughafenverwaltung	Ungebunden.
F. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (ausgenommen Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽²⁷⁾ Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (ausgenommen Brennstoff) (Teil von CPC 742)	Ungebunden.
18. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883) ⁽²⁸⁾	Ungebunden.
B. Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen (CPC 7131)	Ungebunden.
C. Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe (Teil von CPC 742)	Ungebunden.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Dienstleistungen von Großhändlern betreffend feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe und verwandte Produkte (CPC 62271) und Dienstleistungen von Großhändlern betreffend Strom, Dampf und Warmwasser	Ungebunden.
E. Dienstleistungen von Einzelhändlern betreffend Motorenkraftstoff (CPC 613)	Ungebunden.
F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz (CPC 63297) und Dienstleistungen von Einzelhändlern betreffend Strom, Gas (ausgenommen Flaschengas), Dampf und Warmwasser	Ungebunden.
G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung (CPC 887)	Ungebunden.
19. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
A. Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	Keine.
B. Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	Keine.
C. Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	Keine.
D. Sonstige Kosmetik- und Fußpflegedienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	Keine.
E. Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ⁽²⁹⁾ (CPC Ver. 1.0 97230)	Keine.
F. Dienstleistungen der Telekommunikationsverbindung (CPC 7543)	Ungebunden.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
H. Häusliche Dienste (CPC 7543)	Keine.

- (¹) Zur Klarstellung gilt, dass diese Klausel für ausländische Arbeitnehmer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses und unbeschadet der Verpflichtungen gilt, die El Salvador in Kapitel 4 (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) übernommen hat.
- (²) Umfasst keine Dienstleistungen im Bereich Bergbau auf Honorar- oder Vertragsbasis auf Öl- und Gasfeldern, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.A zu finden sind.
- (³) Umfasst keine Beratungsdienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.h zu finden sind.
- (⁴) Dieser Sektor beschränkt sich auf Herstellungstätigkeiten. Er umfasst keine Tätigkeiten im audiovisuellen Bereich oder Tätigkeiten mit kulturellem Inhalt.
- (⁵) Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis sind im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.p zu finden.
- (⁶) Umfasst nicht den Betrieb von Netzen zur Übertragung und Verteilung von Strom gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH zu finden ist.
- (⁷) Umfasst nicht die Weiterleitung von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen durch Rohrleitungen, die Weiterleitung und Verteilung von Gas gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH zu finden sind.
- (⁸) Umfasst nicht die Weiterleitung und Verteilung von Dampf und Warmwasser gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Dampf und Warmwasser, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH zu finden sind.
- (⁹) Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter 6.A.a (Rechtsbesorgende Dienstleistungen) zu finden sind.
- (¹⁰) Teil von CPC 85201, unter 6.A.h (Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten) zu finden.
- (¹¹) Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.
- (¹²) Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, CPC 6122, CPC 8867 und CPC 8868) ist unter 6.F.l.1 bis 6.F.l.4 zu finden.
- Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter 6.B (Computer- und verwandte Dienstleistungen) zu finden.
- (¹³) Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 6.F.p zu finden sind.
- (¹⁴) Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 6.B (Computer- und verwandte Dienstleistungen) zu finden sind.
- (¹⁵) "Rundfunk" ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.
- (¹⁶) Diese Dienstleistungen umfassen die Telekommunikationsdienstleistung, die die Übertragung und den Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen über Satellit zum Inhalt hat (die nicht unterbrochene Übertragungskette über Satellit, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist). Dies beinhaltet den Verkauf von Satellitendienstleistungen, allerdings ohne den Verkauf von TV-Programmpaketen an Haushalte.
- (¹⁷) Diese Dienstleistungen, die jene von CPC 62271 einschließen, sind im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.D zu finden.
- (¹⁸) Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.B und 6.F.l zu finden sind.
- Umfasst keine Dienstleistungen von Einzelhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.E und 18.F zu finden sind.
- (¹⁹) Einzelhandel mit Arzneimitteln sowie Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln sind im Abschnitt FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN unter 6.A.k zu finden.
- (²⁰) Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.
- (²¹) Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.
- (²²) Entspricht einem Teil der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.
- (²³) Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist im Abschnitt HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR unter 17.E.a (Bodenabfertigungsdienstleistungen) zu finden.
- (²⁴) Schließt Zubringerdienste und die Beförderung von Ausrüstungsgegenständen zwischen im gleichen Staat gelegenen Häfen durch Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen ein, wenn dabei keine Einnahmen erzielt werden.
- (²⁵) Der Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen ist im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.B zu finden.
- (²⁶) Umfasst nicht Wartung und Instandsetzung von Transportmitteln, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.l.1 bis 6.F.l.4 zu finden ist.
- (²⁷) Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.C zu finden.
- (²⁸) Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrloches verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.
- Umfasst nicht den direkten Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen:
- Umfasst nicht die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die in Abschnitt 8 (BAUDIENSTLEISTUNGEN) zu finden ist.
- (²⁹) Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind unter 6.A.h (Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten), 6.A.j.2 (Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern) sowie 13.A und 13.C (Gesundheitsleistungen) zu finden.

GUATEMALA

- (1) In der nachstehenden Verpflichtungsliste sind die nach Artikel 174 Absatz 2 dieses Abkommens gebundenen Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren sowie die für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss geltenden Vorbehalte und Voraussetzungen aufgeführt. Die Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte sind die Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren, für die die Vertragspartei Verpflichtungen übernimmt, und der Geltungsbereich der entsprechenden Vorbehalte und Voraussetzungen angegeben.
 - b) In der zweiten Spalte sind die geltenden Vorbehalte und Voraussetzungen genannt.
- (2) Für die Zwecke dieser Liste bezeichnet der Ausdruck "keine" Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren, für die unbeschadet der geltenden horizontalen Vorbehalte und Voraussetzungen keine spezifischen Vorbehalte und Voraussetzungen für bestimmte Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren bestehen. Der Ausdruck "ungebunden" gibt an, dass keine Verpflichtungen übernommen werden.
- (3) Für Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren, die nicht in der nachstehenden Liste aufgeführt sind, übernimmt Guatemala keine Verpflichtungen in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss.
- (4) Bei der Beschreibung der einzelnen Wirtschaftstätigkeiten bezeichnet die Abkürzung
 - a) "ISIC Rev. 3.1" die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1 in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung;
 - b) "CPC" die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC prov., 1991, veröffentlichten Fassung;
 - c) "CPC Ver. 1.0" die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) Version 1.0 der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC ver. 1.0, 1998, veröffentlichten Fassung.
- (5) Verpflichtungen in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.
- (6) Die nachstehende Liste enthält keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse (einschließlich Konzessionen, Erlaubnissen, Registern und sonstiger Genehmigungen) und -verfahren oder Maßnahmen im Zusammenhang mit Beschäftigungs-, Arbeits- und Sozialversicherungsbedingungen, die keine Beschränkungen im Sinne von Artikel 174 dieses Abkommens darstellen. Diese Maßnahmen (zum Beispiel Zulassungspflicht, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird, Pflicht zur Einhaltung nationaler Vorschriften und der nationalen Praxis im Zusammenhang mit Mindestlöhnen sowie von Tarifverträgen im Aufnahmestaat) gelten für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss der EU-Vertragspartei auch dann, wenn sie nicht in der Liste aufgeführt sind.
- (7) Im Einklang mit Artikel 159 Absatz 3 dieses Abkommens sind in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die die von den Vertragsparteien gewährten Subventionen betreffen.
- (8) Alle Voraussetzungen, die sich aus den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Guatemalas für Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit ergeben, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne und Tarifverträge, gelten auch dann, wenn sie nicht in der nachstehenden Liste aufgeführt sind.
- (9) Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der öffentlichen Monopole und ausschließlichen Rechte, die in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung beschrieben sind.
- (10) Bei Wirtschaftstätigkeiten, für die wirtschaftliche Bedürfnisprüfungen vorgenommen werden, ist das Hauptkriterium bei dieser Prüfung die Bewertung der jeweiligen Marktlage in der Region der vorgesehenen Leistungserbringung, auch was die Zahl der bereits vorhandenen Dienstleister und die Auswirkungen auf sie betrifft.
- (11) Die aus dieser Verpflichtungsliste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus unmittelbar auch keine Rechte ableiten.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
HORIZONTALE VORBEHALTE	
Alle aufgeführten Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren:	
1. Sofern in besonderen Gesetzen nichts anderes bestimmt ist, muss jeder Arbeitgeber mindestens neunzig Prozent guatemaltekische Arbeitnehmer beschäftigen und ihnen mindestens fünfundachtzig Prozent der in dem betreffenden Unternehmen verdienten Löhne zahlen. Beide Prozentsätze können geändert werden: a) falls dies offensichtlich erforderlich ist, um die guatemaltekische Wirtschaft zu schützen oder zu fördern, einen Mangel an guatemaltekischen Technikern in einem bestimmten Wirtschaftszweig zu beheben oder guatemaltekische Arbeitnehmer zu schützen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, ihr Können unter Beweis zu stellen. Unter diesen Umständen kann die Exekutive durch eine vom Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit erlassene mit Gründen versehene Verfügung für jedes Unternehmen beide Prozentsätze für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren um jeweils bis zu zehn Prozent senken oder aber erhöhen, um die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer zu beenden. Verfügt das Ministerium eine Senkung der genannten Prozentsätze, so fordert es die Unternehmen auf, je nach Zweck der Verfügung guatemaltekische Techniker auf die Ausübung der betreffenden Tätigkeiten vorzubereiten; b) im Falle einer von der Exekutive zugelassenen und überwachten oder organisierten Einwanderung von Arbeitskräften, die einreisen oder eingereist sind, um am Aufbau oder an der Entwicklung von Ackerbau- oder Viehzuchtbetrieben oder Wohlfahrts- oder Kultureinrichtungen mitzuwirken, oder im Falle zentralamerikanischer Arbeitnehmer. Unter diesen Umständen liegt der Umfang der Änderung im Ermessen der Exekutive, jedoch sind in der vom Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit erlassenen Verfügung die Gründe für die Änderung, ihre Grenzen und ihre Geltungsdauer deutlich anzugeben. Für die Zwecke des Absatzes 1 werden Bruchteile nicht berücksichtigt; ist die Gesamtzahl der Beschäftigten nicht höher als fünf, so müssen vier von ihnen Guatemalteken sein. Diese Maßnahme gilt nicht für Geschäftsführer, Direktoren und andere Führungskräfte von Unternehmen. Zur Klarstellung gilt, dass diese Klausel für ausländische Arbeitnehmer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses im Aufnahmestaat und unbeschadet der in Kapitel 4 (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) übernommenen Verpflichtungen gilt.	
2. Wirtschaftstätigkeiten, die als öffentliche Versorgungsleistungen angesehen werden, können in Form eines öffentlichen Monopols oder ausschließlicher Rechte natürlichen Personen oder öffentlichen oder privaten juristischen Personen übertragen werden.	
3. Guatemala behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, mit denen Rechte oder Präferenzen für sozial und wirtschaftlich benachteiligte Minderheiten und indigene Bevölkerungsgruppen garantiert werden.	
4. Eine Erlaubnis für die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt nach dieser Liste ersetzt nicht die Erfüllung der diskriminierungsfreien Voraussetzungen für die Ausübung eines Berufs oder einer Tätigkeit nach dem geltenden spezifischen Regulierungsrahmen.	
5. Für die in dieser Liste festgelegten Verpflichtungen gelten die Vorbehalte in Bezug auf die Niederlassung nach Artikel 166 dieses Abkommens, die in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung aufgeführt sind.	
SPEZIFISCHE VORBEHALTE	
1. LANDWIRTSCHAFT, JAGD, FORSTWIRTSCHAFT	
A. Landwirtschaft, Jagd (ISIC Rev. 3.1: 011, 012, 013, 014, 015, ausgenommen Dienstleistungen)	Keine.
B. Forstwirtschaft und Holzeinschlag (ISIC Rev. 3.1: 020, ausgenommen Dienstleistungen)	Staatsangehörigkeitserfordernis.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
3. BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	
A. Steinkohlen- und Braunkohlenförderung; Torfgewinnung (ISIC Rev. 3.1: 10)	Keine.
B. Gewinnung von Erdöl und Erdgas ⁽¹⁾ (ISIC Rev. 3.1: 1110)	Keine.
C. Förderung von Metallerzen (ISIC Rev. 3.1: 13)	Keine.
4. VERARBEITENDES GEWERBE ⁽²⁾ (ausgenommen Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial)	
B. Tabakverarbeitung (ISIC Rev. 3.1: 16)	Keine.
C. Herstellung von Textilien (ISIC Rev. 3.1: 17)	Keine.
D. Herstellung von Bekleidung; Zurichtung und Färben von Fellen (ISIC Rev. 3.1: 18)	Keine.
E. Gerberei und Zurichtung von Leder; Herstellung von Reiseartikeln, Handtaschen, Sattlerwaren, Geschirr und Schuhen (ISIC Rev. 3.1: 19)	Keine.
F. Herstellung von Holz- und Korkwaren, ausgenommen Möbel; Herstellung von Korb- und Flechtwaren (ISIC Rev. 3.1: 20)	Keine.
G. Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus (ISIC Rev. 3.1: 21)	Keine.
L. Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (ISIC Rev. 3.1: 25)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
P. Maschinenbau	
a) Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen (ISIC Rev. 3.1: 291)	Keine.
b) Herstellung von Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige, ausgenommen Waffen und Munition (ISIC Rev. 3.1: 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2929)	Keine.
d) Herstellung von Büromaschinen sowie Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen (ISIC Rev. 3.1: 30)	Keine.
f) Herstellung von Hörfunk-, Fernseh- und Nachrichtenübermittlungsausrüstung und -geräten (ISIC Rev. 3.1: 32)	Keine.
Q. Herstellung von medizinischen, feinmechanischen und optischen Instrumenten sowie Uhren (ISIC Rev. 3.1: 33)	Keine.
R. Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren sowie Anhängern und Sattelanhängern (ISIC Rev. 3.1: 34)	Keine.
5. ERZEUGUNG, WEITERLEITUNG UND VERTEILUNG VON STROM, GAS, DAMPF UND WARMWASSER FÜR EIGENE RECHNUNG (ausgenommen nukleare Energieerzeugung)	
A. Erzeugung von Strom, Übertragung und Verteilung von Strom für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev 3.1: 4010) ⁽³⁾	Keine.
6. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861) ⁽⁴⁾ ausgenommen Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare erbracht werden	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212, ausgenommen "Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern", CPC 86213, CPC 86219 und CPC 86220)	Keine.
b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212, ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)	Keine.
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ⁽⁵⁾	Keine.
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und CPC 8674)	Keine.
f) Ingenieurdienstleistungen und g) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und CPC 8673)	Keine.
h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)	Keine.
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	Keine.
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	Keine.
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE)	
a) FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851, ausgenommen organische Ressourcen)	Keine.
b) FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852, ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen) ⁽⁶⁾	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern (7)	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	Keine.
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	Keine.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	Keine.
d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, CPC 83107, CPC 83108 und CPC 83109)	Keine.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Werbung (CPC 871)	Keine.
b) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Keine.
c) Managementberatung (CPC 865)	Keine.
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	Keine.
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstung (Teil von CPC 8868)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
l) 4. Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	Keine.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	Keine.
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	Keine.
r) 6. Dienstleistungen im Bereich Telekommunikationsberatung (CPC 7544)	Keine.
r) 7. Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	Keine.
7. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Kurierdienstleistungen (CPC 75121)	Keine.
B. Telekommunikationsdienstleistungen	
a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln ⁽⁸⁾ zum Inhalt haben, ausgenommen Rund- funk ⁽⁹⁾	Keine.
8. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, CPC 512, CPC 513, CPC 514, CPC 515, CPC 516, CPC 517 und CPC 518)	Ausländische Fachkräfte müssen über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Bauwesen verfügen.
9. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (ausgenommen Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial)	
A. Dienstleistungen von Kommissionären	
a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Dienstleistungen von Großhändlern	
a) Dienstleistungen von Großhändlern betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Dienstleistungen von Großhändlern betreffend Telekommunikationsendgeräte (Teil von CPC 7542)	Keine.
D. Franchising (CPC 8929)	Keine.
10. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921) B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922) C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923) D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)	Keine.
11. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT	
A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401) ⁽¹⁰⁾ B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle ausgenommen grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Abfälle a) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402) b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403) C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404) ⁽¹¹⁾	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 9406) ⁽¹²⁾ E. Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405) F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406)	
12. FINANZDIENSTLEISTUNGEN ⁽¹³⁾	
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen Teilsektoren 1-4	Keine.
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) Teilsektoren 1-12	Keine.
13. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Krankenhausleistungen (CPC 9311) B. Krankentransportdienstleistungen (CPC 93192) C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 93193)	Keine.
14. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641 und CPC 642) ausgenommen Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ⁽¹⁴⁾	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	Keine.
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	Wohnsitzerfordernis.
15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen) (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	Keine.
B. Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)	Keine.
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 963)	Keine.
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641)	Keine.
16. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr	
a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) ⁽¹⁵⁾	Keine.
B. Binnenschiffsverkehr	
a) Passagierverkehr (CPC 7221)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte	
C. Eisenbahnverkehr		
a) Passagierverkehr (CPC 7111) b) Frachtverkehr (CPC 7112)	Keine.	
D. Straßenverkehr		
a) Passagierverkehr (CPC 7121 und CPC 7122)	Keine.	
17. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ⁽¹⁶⁾		
B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr		
a) Frachtaufschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223)	Keine.	
C. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr		
a) Frachtaufschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748)		Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr	
a) Frachtschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) e) Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 744)	Keine.
E. Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr	
a) Bodenabfertigungsdienstleistungen (einschließlich Catering) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) e) Verkauf und Vermarktung f) Computergesteuerte Buchungssysteme g) Flughafenverwaltung	Keine.
18. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
B. Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen (CPC 7131)	Keine.
C. Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe (Teil von CPC 742)	Keine.
D. Dienstleistungen von Großhändlern betreffend feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe und verwandte Produkte (CPC 62271) und Dienstleistungen von Großhändlern betreffend Strom, Dampf und Warmwasser	Keine.
E. Dienstleistungen von Einzelhändlern betreffend Motorenkraftstoff (CPC 613)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz (CPC 63297) und Dienstleistungen von Einzelhändlern betreffend Strom, Gas (ausgenommen Flaschengas), Dampf und Warmwasser	Keine.
G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung (CPC 887)	Keine.

⁽¹⁾ Umfasst keine Dienstleistungen im Bereich Bergbau auf Honorar- oder Vertragsbasis auf Öl- und Gasfeldern, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH zu finden sind.

⁽²⁾ Umfasst keine Beratungsdienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN zu finden sind.

⁽³⁾ Umfasst nicht den Betrieb von Netzen zur Übertragung und Verteilung von Strom gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH zu finden ist.

⁽⁴⁾ Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schieds-, Schlichtungs- und Vermittlungsleistungen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten. Die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des guatemaltekischen Rechts und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Dienstleister oder sein Personal zur Ausübung des Anwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt den in Guatemala geltenden Zulassungserfordernissen. Rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des guatemaltekischen Rechts müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in Guatemala zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt in Guatemala ist für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in Guatemala erforderlich, da dies die Ausübung des Anwaltsberufs im Bereich des guatemaltekischen Verfahrensrechts beinhaltet.

⁽⁵⁾ Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter 6.A.a (Rechtsbesorgende Dienstleistungen) zu finden sind.

⁽⁶⁾ Teil von CPC 85201, unter 6.A.h (Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten) zu finden.

⁽⁷⁾ Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.

⁽⁸⁾ Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 6.B (Computer- und verwandte Dienstleistungen) zu finden sind.

⁽⁹⁾ "Rundfunk" ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.

⁽¹⁰⁾ Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.

⁽¹¹⁾ Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.

⁽¹²⁾ Entspricht einem Teil der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

⁽¹³⁾ Im Sinne der Begriffsbestimmung des Regulierungsrahmens.

⁽¹⁴⁾ Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist im Abschnitt HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR unter 17.E.a (Bodenabfertigungsdienstleistungen) zu finden.

⁽¹⁵⁾ Schließt Zubringerdienste und die Beförderung von Ausrüstungsgegenständen zwischen im gleichen Staat gelegenen Häfen durch Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen ein, wenn dabei keine Einnahmen erzielt werden.

⁽¹⁶⁾ Umfasst nicht Wartung und Instandsetzung von Transportmitteln, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.I.1, 6.F.I.2 und 6.F.I.4 zu finden ist.

HONDURAS

- (1) In der nachstehenden Verpflichtungsliste sind die nach Artikel 174 Absatz 2 dieses Abkommens gebundenen Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren sowie die für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss geltenden Vorbehalte und Voraussetzungen aufgeführt. Die Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte sind die Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren, für die die Vertragspartei Verpflichtungen übernimmt, und der Geltungsbereich der entsprechenden Vorbehalte und Voraussetzungen angegeben.
 - b) In der zweiten Spalte sind die geltenden Vorbehalte und Voraussetzungen genannt.
- (2) Für die Zwecke dieser Liste bezeichnet der Ausdruck "keine" Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren, für die unbeschadet der geltenden horizontalen Vorbehalte und Voraussetzungen keine spezifischen Vorbehalte und Voraussetzungen für eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit bestehen. Der Ausdruck "ungebunden" gibt an, dass keine Verpflichtungen übernommen werden.
- (3) Für Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren, die nicht in der nachstehenden Liste aufgeführt sind, übernimmt Honduras keine Verpflichtungen in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss.
- (4) Bei der Beschreibung der einzelnen Wirtschaftstätigkeiten bezeichnet die Abkürzung
 - a) "ISIC Rev. 3.1" die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1 in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung;
 - b) "CPC" die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC prov., 1991, veröffentlichten Fassung;
 - c) "CPC Ver. 1.0" die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) Version 1.0 der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC ver. 1.0, 1998, veröffentlichten Fassung.
- (5) Verpflichtungen in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.
- (6) Die nachstehende Liste enthält keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse (einschließlich Konzessionen, Erlaubnissen, Registern und sonstiger Genehmigungen) und -verfahren oder Maßnahmen im Zusammenhang mit Beschäftigungs-, Arbeits- und Sozialversicherungsbedingungen, die keine Vorbehalte im Sinne von Artikel 174 dieses Abkommens darstellen. Diese Maßnahmen (zum Beispiel Zulassungspflicht, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird) gelten für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss der EU-Vertragspartei auch dann, wenn sie nicht in der Liste aufgeführt sind.
- (7) Im Einklang mit Artikel 159 Absatz 3 dieses Abkommens sind in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die die von den Vertragsparteien gewährten Subventionen betreffen.
- (8) Alle Voraussetzungen, die sich aus den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Honduras' für Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit ergeben, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne und Tarifverträge, gelten auch dann, wenn sie nicht in der nachstehenden Liste aufgeführt sind.
- (9) Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der öffentlichen Monopole und ausschließlichen Rechte, die in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung beschrieben sind.
- (10) Bei Wirtschaftstätigkeiten, für die wirtschaftliche Bedürfnisprüfungen vorgenommen werden, ist das Hauptkriterium bei dieser Prüfung die Bewertung der jeweiligen Marktlage in der Region der vorgesehenen Leistungserbringung, auch was die Zahl der bereits vorhandenen Dienstleister und die Auswirkungen auf sie betrifft.
- (11) Die aus dieser Verpflichtungsliste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus unmittelbar auch keine Rechte ableiten.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
HORIZONTALE VORBEHALTE	
Alle aufgeführten Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren:	
1. Die Erbringung von Dienstleistungen durch nicht in Honduras ansässige Dienstleister muss zur Ausbildung honduranischen Personals auf den mit der betreffenden Tätigkeit zusammenhängenden Fachgebieten beitragen. Es gilt eine Obergrenze von zehn Prozent für die Zahl ausländischer Arbeitnehmer in einem Unternehmen, die nicht mehr als fünfzehn Prozent aller gezahlten Löhne erhalten dürfen. Die genannten Prozentsätze gelten nicht für Geschäftsführer, Direktoren und andere Führungskräfte von Unternehmen, vorausgesetzt, es gibt nicht mehr als zwei je Unternehmen. Ausländer müssen ihren Wohnsitz in Honduras haben, um die notwendige Arbeitserlaubnis zu erhalten.	
2. Eine Erlaubnis für die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt nach dieser Liste ersetzt nicht die Erfüllung der diskriminierungsfreien Voraussetzungen für die Ausübung eines Berufs oder einer Tätigkeit nach dem geltenden spezifischen Regulierungsrahmen.	
3. Für die Erbringung freiberuflicher Dienstleistungen in Honduras durch Ausländer ist die Anerkennung des Hochschulabschlusses durch die Universidad Nacional Autónoma de Honduras erforderlich. Voraussetzung für eine solche Anerkennung sind ein Wohnsitz in Honduras und die Mitgliedschaft in der zuständigen Berufsorganisation.	
4. Die vorübergehende Einreise und der vorübergehende Aufenthalt von Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss ist auf einen Zeitraum von bis zu einem Jahr begrenzt, der bis zu der nach den einschlägigen Vorschriften möglichen Höchstdauer verlängert werden kann.	
5. Für die in dieser Liste festgelegten Verpflichtungen gelten die Vorbehalte in Bezug auf die Niederlassung nach Artikel 166 dieses Abkommens, die in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung aufgeführt sind.	
6. Alle Voraussetzungen, die sich aus den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Honduras' für Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit ergeben, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne und Tarifverträge, gelten auch dann, wenn sie nicht in der nachstehenden Liste aufgeführt sind.	
1. LANDWIRTSCHAFT, JAGD, FORSTWIRTSCHAFT	
A. Landwirtschaft, Jagd (ISIC Rev. 3.1: 011, 012, 013, 014, 015, ausgenommen Beratungsdienstleistungen ⁽¹⁾)	Staatsangehörigkeitserfordernis.
B. Forstwirtschaft und Holzeinschlag (ISIC Rev. 3.1: 020, ausgenommen Beratungsdienstleistungen ⁽¹⁾)	Staatsangehörigkeitserfordernis.
2. FISCHEREI UND AQUAKULTUR (ISIC Rev. 3.1: 0501, 0502, ausgenommen Dienstleistungen)	Staatsangehörigkeitserfordernis.
3. BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	
A. Steinkohlen- und Braunkohlenförderung; Torfgewinnung (ISIC Rev. 3.1: 10)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Gewinnung von Erdöl und Erdgas ⁽²⁾ (ISIC Rev. 3.1: 1110)	Keine.
C. Förderung von Metallerzen (ISIC Rev. 3.1: 13)	Keine.
D. Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau (ISIC Rev. 3.1: 14)	Keine.
4. VERARBEITENDES GEWERBE ⁽³⁾ (ausgenommen Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial)	
H. Herstellung von Verlags- und Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von be- spielten Ton-, Bild- und Datenträgern ⁽⁴⁾ (ISIC Rev. 3.1: 22, ausgenommen Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis ⁽⁵⁾)	Keine.
6. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861) ausgenommen Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen der Anfer- tigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öf- fentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare erbracht werden	Staatsangehörigkeitserfordernis.
b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212, ausgenommen "Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern", CPC 86213, CPC 86219 und CPC 86220)	Wohnsitzerforderniserfordernis.
b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212, ausgenommen Dienstleistungen von Rech- nungslegern)	Wohnsitzerforderniserfordernis.
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ⁽⁶⁾	Wohnsitzerforderniserfordernis.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und CPC 8674)	Wohnsitzerforderniserfordernis.
f) Ingenieurdienstleistungen und g) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und CPC 8673)	Wohnsitzerforderniserfordernis.
h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)	Wohnsitzerforderniserfordernis.
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	Wohnsitzerforderniserfordernis.
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	Keine.
j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	Wohnsitzerforderniserfordernis.
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211)	Keine.
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	Keine.
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE)	
a) FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851, ausgenommen organische Ressourcen)	Keine.
b) FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852, ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen) (7)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Disziplinübergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853)	Keine.
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern ⁽⁸⁾	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	Keine.
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	Keine.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
e) für Gebrauchsgüter (CPC 832)	Keine.
f) Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	Keine.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	Keine.
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft (Teil von CPC 881)	Wohnsitzerfordernis für Agronomen.
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304 und CPC 87305)	Staatsangehörigkeitserfordernis für Führungs- und Fachkräfte.
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	Keine.
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstung (Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	Keine.
1) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (ausgenommen Büromaschinen), Ausrüstungen (ausgenommen Fahrzeuge und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ⁽⁹⁾ (CPC 633, CPC 7545, CPC 8861, CPC 8862, CPC 8864, CPC 8865 und CPC 8866)	Keine.
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	Keine.
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	Keine.
o) Verpacken (CPC 876)	
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	Keine.
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	Keine.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	Keine.
r) 3. Inkassoagenturdienstleistungen (CPC 87902)	Keine.
r) 4. Auskunftsdienstleistungen (CPC 87901)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ⁽¹⁰⁾	Keine.
b) Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen ⁽¹¹⁾	
7. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Kurierdienstleistungen (CPC 75121)	Keine.
B. Telekommunikationsdienstleistungen	
a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln ⁽¹²⁾ zum Inhalt haben, ausgenommen Rundfunk ⁽¹³⁾	Keine.
b) Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen ⁽¹¹⁾	Keine.
8. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, CPC 512, CPC 513, CPC 514, CPC 515, CPC 516, CPC 517 und CPC 518)	Keine.
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern ⁽¹⁴⁾	
c) Dienstleistungen von Einzelhändlern betreffend Lebensmittel (CPC 631)	Keine.
10. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)	Staatsangehörigkeitserfordernis für Führungskräfte und Lehrer.
B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)	
C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
11. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT	
A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401) ⁽¹⁵⁾ B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle ausgenommen grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Abfälle a) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402) b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403) c) Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404) ⁽¹⁶⁾ d) Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 9406) ⁽¹⁷⁾ e) Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405) f) Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406) g) Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (CPC 9409)	Keine.
12. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungen müssen mindestens einen (1) Vertreter mit Wohnsitz in Honduras haben, der über ausreichende Befugnisse verfügen muss, um in Honduras handeln, die Geschäfte der Zweigniederlassung führen und für sie haften zu können.
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)	Zweigniederlassungen ausländischer Finanzinstitute müssen mindestens zwei (2) Vertreter mit Wohnsitz in Honduras haben, die über ausreichende Befugnisse verfügen müssen, um in Honduras handeln, die Geschäfte der Zweigniederlassung führen und für sie haften zu können.
13. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Krankenhausleistungen (CPC 9311)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Krankentransportdienstleistungen (CPC 93192)	
C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 93193)	
14. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641 und CPC 642) ausgenommen Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ⁽¹⁸⁾	Keine.
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	Keine.
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	Keine.
15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen) (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	Keine.
16. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) ⁽¹⁹⁾	Staatsangehörigkeitserfordernis.
D. Straßenverkehr a) Passagierverkehr (CPC 7121 und CPC 7122)	Staatsangehörigkeitserfordernis.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Frachtverkehr (CPC 7123)	
E. Transport von Gütern (ausgenommen Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽²⁰⁾ (CPC 7139)	Staatsangehörigkeitserfordernis.
17. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ⁽²¹⁾	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr a) Frachtumschlag b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Zollabfertigung d) Containerstellplätze und -zwischenlagerung e) Schifffahrtsagenturdienstleistungen f) Seeverkehrsspedition g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213) h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214) i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (einschließlich Catering) (Teil von CPC 749)	Keine.
B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr e) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224) f) Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745)	Keine.
D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Keine.
18. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883) ⁽²⁾	Keine.
19. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
A. Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	Keine.
B. Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	Keine.
C. Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	Keine.
D. Sonstige Kosmetik- und Fußpflegedienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	Keine.
E. Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ⁽²³⁾ (CPC Ver. 1.0 97230)	Keine.

⁽¹⁾ Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei sind im Abschnitt UNTERNEHMENS DIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.f und 6.F.g zu finden.

⁽²⁾ Umfasst keine Dienstleistungen im Bereich Bergbau auf Honorar- oder Vertragsbasis auf Öl- und Gasfeldern, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.A zu finden sind.

⁽³⁾ Umfasst keine Beratungsdienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, die im Abschnitt UNTERNEHMENS DIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.h zu finden sind.

⁽⁴⁾ Dieser Sektor beschränkt sich auf Herstellungstätigkeiten. Er umfasst keine Tätigkeiten im audiovisuellen Bereich oder Tätigkeiten mit kulturellem Inhalt.

⁽⁵⁾ Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis sind im Abschnitt UNTERNEHMENS DIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.p zu finden.

⁽⁶⁾ Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter 6.A.a (Rechtsbesorgende Dienstleistungen) zu finden sind.

⁽⁷⁾ Teil von CPC 85201, unter 6.A.h (Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten) zu finden.

⁽⁸⁾ Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.

⁽⁹⁾ Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, CPC 6122, CPC 8867 und CPC 8868) ist unter 6.F.l.1 bis 6.F.l.4 zu finden.

Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter 6.B (Computerdienstleistungen) zu finden.

⁽¹⁰⁾ Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 6.F.p zu finden sind.

⁽¹¹⁾ Diese Dienstleistungen umfassen die Telekommunikationsdienstleistung, die die Übertragung und den Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen über Satellit zum Inhalt hat (die nicht unterbrochene Übertragungskette über Satellit, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist). Dies beinhaltet den Verkauf von Satellitendienstleistungen, allerdings ohne den Verkauf von TV-Programmpaketen an Haushalte.

⁽¹²⁾ Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 6.B (Computerdienstleistungen) zu finden sind.

⁽¹³⁾ "Rundfunk" ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.

(¹⁴) Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.B und 6.F.I zu finden sind.

Umfasst keine Dienstleistungen von Einzelhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.E und 18.F zu finden sind.

(¹⁵) Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.

(¹⁶) Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.

(¹⁷) Entspricht einem Teil der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

(¹⁸) Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist im Abschnitt HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR unter 17.E.a (Bodenabfertigungsdienstleistungen) zu finden.

(¹⁹) Schließt Zubringerdienste und die Beförderung von Ausrüstungsgegenständen zwischen im gleichen Staat gelegenen Häfen durch Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen ein, wenn dabei keine Einnahmen erzielt werden.

(²⁰) Der Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen ist im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.B zu finden.

(²¹) Umfasst nicht Wartung und Instandsetzung von Transportmitteln, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.I.1 bis 6.F.I.4 zu finden ist.

(²²) Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrloches verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.

Umfasst nicht den direkten Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen.

Umfasst nicht die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die in Abschnitt 8 (BAUDIENSTLEISTUNGEN) zu finden ist.

(²³) Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind unter 6.A.h (Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten), 6.A.j.2 (Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern) sowie 13.A und 13.C (Gesundheitsleistungen) zu finden.

NICARAGUA

- (1) In der nachstehenden Verpflichtungsliste sind die nach Artikel 174 Absatz 2 dieses Abkommens gebundenen Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren sowie die für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss geltenden Vorbehalte und Voraussetzungen aufgeführt. Die Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte sind die Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren, für die die Vertragspartei Verpflichtungen übernimmt, und der Geltungsbereich der entsprechenden Vorbehalte und Voraussetzungen angegeben.
 - b) In der zweiten Spalte sind die geltenden Vorbehalte und Voraussetzungen genannt.
- (2) Für die Zwecke dieser Liste bezeichnet der Ausdruck "keine" Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren, für die unbeschadet der geltenden horizontalen Vorbehalte und Voraussetzungen keine spezifischen Vorbehalte und Voraussetzungen für bestimmte Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren bestehen. Der Ausdruck "ungebunden" gibt an, dass keine Verpflichtungen übernommen werden.
- (3) Für Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren, die nicht in der nachstehenden Liste aufgeführt sind, übernimmt Nicaragua keine Verpflichtungen in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss.
- (4) Bei der Beschreibung der einzelnen Wirtschaftstätigkeiten bezeichnet die Abkürzung
 - a) „ISIC Rev. 3.1“ die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1 in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung;
 - b) "CPC" die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC prov., 1991, veröffentlichten Fassung;
 - c) "CPC Ver. 1.0" die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) Version 1.0 der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC ver. 1.0, 1998, veröffentlichten Fassung.
- (5) Verpflichtungen in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.
- (6) Die nachstehende Liste enthält keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse (einschließlich Konzessionen, Erlaubnissen, Registern und sonstiger Genehmigungen) und -verfahren, die keine Vorbehalte im Sinne von Artikel 174 dieses Abkommens darstellen. Diese Maßnahmen (zum Beispiel Zulassungspflicht, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird) gelten für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss der EU-Vertragspartei auch dann, wenn sie nicht in der Liste aufgeführt sind.
- (7) Im Einklang mit Artikel 159 Absatz 3 dieses Abkommens sind in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die die von den Vertragsparteien gewährten Subventionen betreffen.
- (8) Alle Voraussetzungen, die sich aus den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Nicaraguas für Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit ergeben, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne und Tarifverträge, gelten auch dann, wenn sie nicht in der nachstehenden Liste aufgeführt sind.
- (9) Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der öffentlichen Monopole und ausschließlichen Rechte, die in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung beschrieben sind.
- (10) Bei Wirtschaftstätigkeiten, für die wirtschaftliche Bedürfnisprüfungen vorgenommen werden, ist das Hauptkriterium bei dieser Prüfung die Bewertung der jeweiligen Marktlage in der Region der vorgesehenen Leistungserbringung, auch was die Zahl der bereits vorhandenen Dienstleister und die Auswirkungen auf sie betrifft.
- (11) Die aus dieser Verpflichtungsliste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus unmittelbar auch keine Rechte ableiten.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
HORIZONTALE VORBEHALTE	
Alle aufgeführten Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren:	
Die Arbeitgeber müssen mindestens neunzig Prozent nicaraguanische Arbeitnehmer beschäftigen. Unter besonderen Umständen kann das Ministerium für Arbeit die Beschäftigung von mehr Ausländern gestatten, wenn es schwierig oder unmöglich ist, sie durch Einheimische zu ersetzen; in diesem Falle müssen die Arbeitgeber unter der Aufsicht und Kontrolle des genannten Ministeriums in einem Zeitraum von nicht mehr als fünf Jahren nicaraguanisches Personal ausbilden ⁽¹⁾. Personal in Schlüsselpositionen: <i>Unternehmensintern versetzte Personen</i> Innerhalb der festgelegten Grenzen ist die vorübergehende Beschäftigung von Personal, das von der Muttergesellschaft im Herkunftsstaat zu Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen in Nicaragua versetzt wird, für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren zulässig. Vor der Versetzung muss das Personal mindestens zwei Jahre in der Muttergesellschaft gearbeitet haben. Die Verpflichtung beschränkt sich auf hochrangige Führungskräfte und beruflich qualifizierte Fachkräfte mit Fachwissen und anerkannter Erfahrung in dem betreffenden Dienstleistungsbereich. Für Personal in Schlüsselpositionen gilt ein Wohnsitzerfordernis. Ungebunden für Praktikanten mit Abschluss. Für die in dieser Liste festgelegten Verpflichtungen gelten die Vorbehalte in Bezug auf die Niederlassung nach Artikel 166 dieses Abkommens, die in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung aufgeführt sind.	
SPEZIFISCHE VORBEHALTE	
1. LANDWIRTSCHAFT, JAGD, FORSTWIRTSCHAFT	
A. Landwirtschaft, Jagd (ISIC Rev. 3.1: 011, 012, 013, 014, 015, ausgenommen Beratungsdienstleistungen ⁽²⁾)	Keine.
B. Forstwirtschaft und Holzeinschlag (ISIC Rev. 3.1: 020, ausgenommen Beratungsdienstleistungen ⁽²⁾)	Keine.
2. FISCHEREI UND AQUAKULTUR (ISIC Rev. 3.1: 0501, 0502, ausgenommen Dienstleistungen)	Keine.
3. BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	
4. VERARBEITENDES GEWERBE ⁽³⁾	
A. Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Getränkeherstellung (ISIC Rev. 3.1: 151, 152, 153, 154)	Keine.
B. Tabakverarbeitung (ISIC Rev. 3.1: 16)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Herstellung von Textilien (ISIC Rev. 3.1: 17)	Keine.
D. Herstellung von Bekleidung; Zurichtung und Färben von Fellen (ISIC Rev. 3.1: 18)	Keine.
E. Gerberei und Zurichtung von Leder; Herstellung von Reiseartikeln, Handtaschen, Sattlerwaren, Geschirr und Schuhen (ISIC Rev. 3.1: 19)	Keine.
F. Herstellung von Holz- und Korkwaren, ausgenommen Möbel; Herstellung von Korb- und Flechtwaren (ISIC Rev. 3.1: 20)	Keine.
G. Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus (ISIC Rev. 3.1: 21)	Keine.
H. Herstellung von Verlags- und Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern ⁽⁴⁾ (ISIC Rev. 3.1: 22, ausgenommen Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis ⁽³⁾)	Keine.
I. Kokerei (ISIC Rev. 3.1: 231)	Keine.
J. Mineralölverarbeitung (ISIC Rev. 3.1: 232)	Keine.
K. Herstellung von chemischen Erzeugnissen, ausgenommen Sprengstoffe (ISIC Rev. 3.1: 24, ausgenommen Herstellung von Sprengstoffen)	Keine.
L. Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (ISIC Rev. 3.1: 25)	Keine.
M. Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (ISIC Rev. 3.1: 261)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
N. Metallerzeugung und -bearbeitung (ISIC Rev. 3.1: 27)	Keine.
O. Herstellung von Metallwaren, ausgenommen Maschinenbauerzeugnisse (ISIC Rev. 3.1: 28)	Keine.
P. Maschinenbau	
a) Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen (ISIC Rev. 3.1: 291)	Keine.
b) Herstellung von Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige, ausgenommen Waffen und Munition (ISIC Rev. 3.1: 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2929)	Keine.
c) Herstellung von Haushaltsgeräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 293)	Keine.
d) Herstellung von Büromaschinen sowie Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen (ISIC Rev. 3.1: 30)	Keine.
e) Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 31)	Keine.
f) Herstellung von Hörfunk-, Fernseh- und Nachrichtenübermittlungs-ausrüstung und -geräten (ISIC Rev. 3.1: 32)	Keine.
Q. Herstellung von medizinischen, feinmechanischen und optischen Instrumenten sowie Uhren (ISIC Rev. 3.1: 33)	Keine.
R. Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren sowie Anhängern und Sattelanhängern (ISIC Rev. 3.1: 34)	Keine.
S. Herstellung von sonstigen (nichtmilitärischen) Fahrzeugen (ISIC Rev. 3.1: 351, 352, 359, ausgenommen Herstellung von Kriegsschiffen, Kampfflugzeugen und anderen Fahrzeugen für militärische Zwecke)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
T. Herstellung von Möbeln; Herstellung, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 361, 369)	Keine.
U. Recycling (ISIC Rev. 3.1: 371)	Keine.
5. ERZEUGUNG, WEITERLEITUNG UND VERTEILUNG VON STROM, GAS, DAMPF UND WARMWASSER FÜR EIGENE RECHNUNG (AUSGENOMMEN NUKLEARE ENERGIEERZEUGUNG)	
A. Erzeugung von Strom, Übertragung und Verteilung von Strom für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev 3.1: 4010) ⁽⁶⁾	Ungebunden.
B. Erzeugung von Gas; Verteilung gasförmiger Brennstoffe durch Rohrleitungen für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev 3.1: 4020) ⁽⁷⁾	Ungebunden.
C. Erzeugung von Dampf und Warmwasser; Verteilung von Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev 3.1: 4030) ⁽⁸⁾	Ungebunden.
6. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861) ausgenommen Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare erbracht werden	Ungebunden.
b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212, ausgenommen "Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern", CPC 86213, CPC 86219 und CPC 86220)	Ungebunden.
b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212, ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)	Ungebunden.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ⁽⁹⁾	Ungebunden.
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und CPC 8674)	Keine.
f) Ingenieurdienstleistungen und g) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und CPC 8673)	Keine.
h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)	Keine.
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	Keine.
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	Keine.
j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	Keine.
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken	Keine.
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 841, CPC 842, CPC 843, CPC 844)	Keine.
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE)	
a) FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851)	Ungebunden.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852, ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen) ⁽¹⁰⁾	Keine.
c) Disziplinübergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853)	
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern ⁽¹¹⁾	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	Keine.
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	Keine.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
a) für Schiffe (CPC 83103)	Keine.
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	Keine.
c) für andere Transportmittel (CPC 83101, CPC 83102 und CPC 83105)	Keine.
d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, CPC 83107, CPC 83108 und CPC 83109)	Keine.
e) für Gebrauchsgüter (CPC 832)	Ungebunden.
f) Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	Keine.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Werbung (CPC 871)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Keine.
c) Managementberatung (CPC 865)	Keine.
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	Keine.
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	Ungebunden.
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft (Teil von CPC 881)	Keine.
g) Beratungsdienstleistungen im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	Keine.
h) Beratungsdienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884 und Teil von CPC 885)	Keine.
Vermittlung und Beschaffung von Personal	
i) 1. Suche von Führungskräften (CPC 87201)	Ungebunden.
i) 2. Vermittlung von Arbeitskräften (CPC 87202)	Ungebunden.
i) 3. Beschaffung von Büropersonal (CPC 87203)	Ungebunden.
i) 4. Dienstleistungen von Modelagenturen (Teil von CPC 87209)	Ungebunden.
j) 1. Ermittlungsdienstleistungen (CPC 87301)	Ungebunden.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304 und CPC 87305)	Ungebunden.
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	Ungebunden.
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstung (Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 4. Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (ausgenommen Büromaschinen), Ausrüstungen (ausgenommen Fahrzeuge und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ⁽¹²⁾ (CPC 633, CPC 7545, CPC 8861, CPC 8862, CPC 8864, CPC 8865 und CPC 8866)	Keine.
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	Keine.
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875, ausgenommen CPC 87504)	Keine.
o) Verpacken (CPC 876)	Keine.
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	Ungebunden.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	Ungebunden.
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	Keine.
r) 3. Inkassoagenturdienstleistungen (CPC 87902)	Ungebunden.
r) 4. Auskunftsdienstleistungen (CPC 87901)	Ungebunden.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ⁽¹³⁾	Keine.
r) 6. Dienstleistungen im Bereich Telekommunikationsberatung (CPC 7544)	Keine.
r) 7. Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	Keine.
7. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Kurierdienstleistungen (CPC 75121)	Ungebunden.
B. Telekommunikationsdienstleistungen	
a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln ⁽¹⁴⁾ zum Inhalt haben, ausgenommen Rundfunk ⁽¹⁵⁾	Keine.
b) Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen ⁽¹⁶⁾	Ungebunden.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
8. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, CPC 512, CPC 513, CPC 514, CPC 515, CPC 516, CPC 517 und CPC 518)	Keine.
9. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (ausgenommen Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial)	
A. Dienstleistungen von Kommissionären	
a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)	Keine.
B. Dienstleistungen von Großhändlern	
a) Dienstleistungen von Großhändlern betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Dienstleistungen von Großhändlern betreffend Telekommunikationsendgeräte (Teil von CPC 7542)	Keine.
c) Sonstige Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622, ausgenommen Dienstleistungen von Großhändlern betreffend Energieerzeugnisse ⁽¹⁷⁾)	Ungebunden.
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern ⁽¹⁸⁾	
a) Dienstleistungen von Einzelhändlern betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (CPC 61112, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Dienstleistungen von Einzelhändlern betreffend Telekommunikationsendgeräte (Teil von CPC 7542)	
c) Dienstleistungen von Einzelhändlern betreffend Lebensmittel (CPC 631)	

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Dienstleistungen von Einzelhändlern betreffend andere (nichtenergetische) Produkte, ausgenommen Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln ⁽¹⁹⁾ (CPC 632, ausgenommen CPC 63211 und CPC 63297)	
D. Franchising (CPC 8929)	Keine.
10. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG	
(nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)	Ungebunden.
B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)	
C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	
D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)	
E. Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht (CPC 929)	Ungebunden.
11. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT	
A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401) ⁽²⁰⁾	Ungebunden.
B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle, ausgenommen grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Abfälle a) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402)	Keine.
b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403)	Ungebunden.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404) ⁽²¹⁾	Keine.
D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 9406) ⁽²²⁾	Keine.
E. Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405)	Keine.
F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406)	Keine.
G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (CPC 9409)	Ungebunden.
12. FINANZDIENSTLEISTUNGEN ⁽²³⁾	
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen a) Lebensversicherung (ausgenommen Pensionsfonds) (CPC 8121) b) Sachversicherung (CPC 8129) c) Rückversicherung und Retrozession (CPC 81299*) d) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen (einschließlich Leistungen von Versicherungsmaklern und -agenturen) (CPC 81401)	Keine.
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)	
1. Annahme von Spareinlagen und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden (CPC 81115, CPC 81116 und CPC 81119)	Keine.
2. Ausreichung von Krediten jeder Art, einschließlich Verbraucherkredit, Hypothekenkredit, Factoring und Finanzierung von Handelsgeschäften (CPC 8113)	

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
3. Finanzleasing (CPC 8112)	
4. sämtliche Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen einschließlich Kredit- und Scheckkarten, Reiseschecks und Bankwechsel (CPC 81339**)	
5. Bürgschaften und Verpflichtungen (CPC 81199**)	
6. Geschäfte für eigene und für Kundenrechnung an Börsen, im OTC-Handel oder in sonstiger Form mit Folgendem: a) Geldmarkttiteln (einschließlich Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate) b) Devisen (CPC 81333) c) begebaren Wertpapieren (CPC 81321*)	
7. Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen (CPC 8132)	
8. Geldmaklergeschäfte	Keine.
9. Vermögensverwaltung wie Kassenhaltung und Bestandsverwaltung, alle Formen von kollektivem Anlagemanagement, Pensionsfondsverwaltung, Depotverwahrung, Auftrags- und Treuhandverwaltung	
10. Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen einschließlich Wertpapieren, derivativen Instrumenten und sonstigen begebaren Instrumenten	
11. Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen und Software für die Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software durch die Erbringer anderer Finanzdienstleistungen	
12. Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen, ausgenommen Vermittlungsdienstleistungen, in Bezug auf sämtliche unter B.1 bis B.11 aufgeführte Tätigkeiten	

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
13. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Krankenhausleistungen (CPC 9311) B. Krankentransportdienstleistungen (CPC 93192) C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 93193) D. Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC 933)	Ungebunden.
14. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641, CPC 642 und CPC 643) ausgenommen Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ⁽²⁴⁾	Keine.
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	Keine.
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	Keine.
15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen) (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	Keine, außer dass alle ausländischen Künstler und ausländischen Musikgruppen in Nicaragua nur auftreten dürfen, wenn sie vorher einen entsprechenden Vertrag geschlossen haben. Ausländische Künstler, die Shows oder sonstige Darbietungen kommerzieller Art aufführen, müssen einen nicaraguanischen Künstler oder eine nicaraguanische Gruppe mit ähnlichem Angebot in ihr Programm aufnehmen. Ein ausländischer Künstler, der öffentliche Darbietungen kommerzieller Art aufführt, hat den einheimischen Beteiligten, die ordnungsgemäß beim <i>Instituto Nicaragüense de Cultura</i> akkreditiert sein müssen, zehn Prozent des Vertragswertes zu zahlen. Ausländische Künstler und ausländische Künstlergruppen, die keinen einheimischen Künstler in ihr Programm aufnehmen möchten, müssen ein Prozent der Nettoeinnahmen der Darbietung an das <i>Instituto Nicaragüense de Cultura</i> zahlen, es sei denn, der Herkunftsstaat der ausländischen Künstler oder Gruppen erhebt von nicaraguanischen Künstlern oder Künstlergruppen keine solche Abgabe. Ausländer, die den Zuschlag für den Entwurf oder die Anfertigung von in Nicaragua öffentlich zu errichtenden Werken der bildenden Kunst erhalten haben, müssen nicaraguanische Künstler an der Ausführung beteiligen. Ungebunden für CPC 96193 und CPC 96195.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)	Ungebunden.
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 963)	Keine.
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 964)	Keine.
E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen (CPC 96491)	Keine.
16. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr	
a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr)	Keine.
b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) ⁽²⁵⁾	
B. Binnenschiffsverkehr	
a) Passagierverkehr (CPC 7221)	Keine.
b) Frachtverkehr (CPC 7222)	
C. Eisenbahnverkehr	
a) Passagierverkehr (CPC 7111)	Ungebunden.
b) Frachtverkehr (CPC 7112)	
c) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113)	Ungebunden.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Straßenverkehr	
a) Passagierverkehr (CPC 7121 und CPC 7122)	Keine.
b) Frachtverkehr (CPC 7123)	Ungebunden, außer für Fachkräfte. Ausländische Frachtunternehmen, die sich im Land niederlassen wollen, müssen die folgenden besonderen Voraussetzungen erfüllen: Mindestens einundfünfzig Prozent ihres Kapitals muss nicaraguanischen Staatsangehörigen gehören. Die tatsächliche Kontrolle und Leitung des Unternehmens muss ebenfalls in den Händen nicaraguanischer Staatsangehöriger liegen.
E. Transport von Gütern (ausgenommen Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽²⁶⁾ (CPC 7139)	Ungebunden.
17. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ⁽²⁷⁾	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr	Ungebunden.
a) Frachtumschlag	
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Keine.
c) Zollabfertigung	Keine.
d) Containerstellplätze und -zwischenlagerung	Keine.
e) Schifffahrtsagenturdienstleistungen	Keine.
f) Seeverkehrsspedition	Keine.
g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213)	Keine.
h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214)	Ungebunden.
i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745)	Ungebunden.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (einschließlich Catering) (Teil von CPC 749)	Keine. Außer für Catering.
B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr	
a) Frachumschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223) e) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224) f) Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745) g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Ungebunden.
C. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr	
a) Frachumschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113) e) Unterstützungsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr (CPC 743) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Ungebunden.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr	
a) Frachtingschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124) e) Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 744) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Ungebunden.
E. Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr	
a) Bodenabfertigungsdienstleistungen (einschließlich Catering)	Ungebunden.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Keine.
c) Spedition (Teil von CPC 748)	Keine.
d) Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung (CPC 734)	Keine.
e) Verkauf und Vermarktung	Keine.
f) Computergesteuerte Buchungssysteme	Keine.
g) Flughafenverwaltung	Ungebunden.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
F. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (ausgenommen Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽²⁸⁾ a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (ausgenommen Brennstoff) (Teil von CPC 742)	Ungebunden.
18. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883) ⁽²⁹⁾	Keine.
B. Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen (CPC 7131)	Keine.
C. Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe (Teil von CPC 742)	Keine.
D. Dienstleistungen von Großhändlern betreffend feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe und verwandte Produkte (CPC 62271) und Dienstleistungen von Großhändlern betreffend Strom, Dampf und Warmwasser	Keine.
E. Dienstleistungen von Einzelhändlern betreffend Motorenkraftstoff (CPC 613) F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz (CPC 63297) und Dienstleistungen von Einzelhändlern betreffend Strom, Gas (ausgenommen Flaschengas), Dampf und Warmwasser	Keine.
G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung (CPC 887)	Ungebunden.
19. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
a) Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	Keine.
c) Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	Keine.
d) Sonstige Kosmetik- und Fußpflegedienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	Keine.
e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ⁽³⁰⁾ (CPC Ver. 1.0 97230)	Keine.
g) Dienstleistungen der Telekommunikationsverbindung (CPC 7543)	Keine.
h) Häusliche Dienste (CPC 980)	Keine.

⁽¹⁾ Zur Klarstellung gilt, dass diese Klausel für ausländische Arbeitnehmer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses und unbeschadet der Verpflichtungen gilt, die Nicaragua in Kapitel 4 (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) übernommen hat.

⁽²⁾ Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei sind im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.f und 6.F.g zu finden.

⁽³⁾ Umfasst keine Beratungsdienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.h zu finden sind.

⁽⁴⁾ Dieser Sektor beschränkt sich auf Herstellungstätigkeiten. Er umfasst keine Tätigkeiten im audiovisuellen Bereich oder Tätigkeiten mit kulturellem Inhalt.

⁽⁵⁾ Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis sind im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.p zu finden.

⁽⁶⁾ Umfasst nicht den Betrieb von Netzen zur Übertragung und Verteilung von Strom gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH zu finden ist.

⁽⁷⁾ Umfasst nicht die Weiterleitung von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen durch Rohrleitungen, die Weiterleitung und Verteilung von Gas gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH zu finden sind.

⁽⁸⁾ Umfasst nicht die Weiterleitung und Verteilung von Dampf und Warmwasser gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Dampf und Warmwasser, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH zu finden sind.

⁽⁹⁾ Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter 1.A.a (Rechtsbesorgende Dienstleistungen) zu finden sind.

⁽¹⁰⁾ Teil von CPC 85201, unter 6.A.h (Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten) zu finden.

⁽¹¹⁾ Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.

⁽¹²⁾ Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, CPC 6122, CPC 8867 und CPC 8868) ist unter 6.F.l.1 bis 6.F.l.4 zu finden.

Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter 6.B (Computerdienstleistungen) zu finden.

⁽¹³⁾ Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 6.F.p zu finden sind.

⁽¹⁴⁾ Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 6.B (Computer- und verwandte Dienstleistungen) zu finden sind.

⁽¹⁵⁾ "Rundfunk" ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.

⁽¹⁶⁾ Diese Dienstleistungen umfassen die Telekommunikationsdienstleistung, die die Übertragung und den Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen über Satellit zum Inhalt hat (die nicht unterbrochene Übertragungskette über Satellit, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist). Dies beinhaltet den Verkauf von Satellitendienstleistungen, allerdings ohne den Verkauf von TV-Programmpaketen an Haushalte.

⁽¹⁷⁾ Diese Dienstleistungen, die jene von CPC 62271 einschließen, sind im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.D zu finden.

⁽¹⁸⁾ Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.B und 6.F.l zu finden sind.

Umfasst keine Dienstleistungen von Einzelhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.E und 18.F zu finden sind.

⁽¹⁹⁾ Einzelhandel mit Arzneimitteln sowie Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln sind im Abschnitt FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN unter 6.A.k zu finden.

⁽²⁰⁾ Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.

⁽²¹⁾ Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.

⁽²²⁾ Entspricht einem Teil der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

⁽²³⁾ Im Sinne der Begriffsbestimmung des Regulierungsrahmens.

⁽²⁴⁾ Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist im Abschnitt HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR unter 17.E.a (Bodenabfertigungsdienstleistungen) zu finden.

- (²⁵) Schließt Zubringerdienste und die Beförderung von Ausrüstungsgegenständen zwischen im gleichen Staat gelegenen Häfen durch Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen ein, wenn dabei keine Einnahmen erzielt werden.
- (²⁶) Der Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen ist im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.B zu finden.
- (²⁷) Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen an Transportmitteln, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.I.1 bis 6.F.I.4 zu finden sind.
- (²⁸) Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.C zu finden.
- (²⁹) Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrloches verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.
Umfasst nicht den direkten Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen.
Umfasst nicht die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die in Abschnitt 8 (BAUDIENSTLEISTUNGEN) zu finden ist.
- (³⁰) Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind unter 6.A.h (Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten), 6.A.j.2 (Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern) sowie 13.A und 13.C (Gesundheitsleistungen) zu finden.
-

PANAMA

- (1) In der nachstehenden Verpflichtungsliste sind die nach Artikel 174 dieses Abkommens gebundenen Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren sowie die für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss geltenden Vorbehalte und Voraussetzungen aufgeführt. Die Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte sind die Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren, für die die Vertragspartei Verpflichtungen übernimmt, und der Geltungsbereich der entsprechenden Vorbehalte und Voraussetzungen angegeben.
 - b) In der zweiten Spalte sind die geltenden Vorbehalte und Voraussetzungen genannt.
- (2) Für die Zwecke dieser Liste bezeichnet der Ausdruck "keine" Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren, für die unbeschadet der geltenden horizontalen Vorbehalte und Voraussetzungen keine spezifischen Vorbehalte und Voraussetzungen für bestimmte Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren bestehen. Der Ausdruck "ungebunden" gibt an, dass keine Verpflichtungen übernommen werden.
- (3) Für Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren, die nicht in der nachstehenden Liste aufgeführt sind, übernimmt Panama keine Verpflichtungen in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss.
- (4) Bei der Beschreibung der einzelnen Wirtschaftstätigkeiten bezeichnet die Abkürzung
 - a) "ISIC Rev. 3.1" die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1 in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung;
 - b) "CPC" die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC prov., 1991, veröffentlichten Fassung;
 - c) "CPC Ver. 1.0" die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) Version 1.0 der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC ver. 1.0, 1998, veröffentlichten Fassung.
- (5) Verpflichtungen in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.
- (6) Die nachstehende Liste enthält keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse (einschließlich Konzessionen, Erlaubnissen, Registern und sonstiger Genehmigungen) und -verfahren oder Maßnahmen im Zusammenhang mit Beschäftigungs-, Arbeits- und Sozialversicherungsbedingungen, die keine Beschränkungen im Sinne der Artikel 174 und 175 dieses Abkommens darstellen. Diese Maßnahmen (zum Beispiel Zulassungspflicht, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird, Pflicht zur Einhaltung nationaler Vorschriften und der nationalen Praxis im Zusammenhang mit Mindestlöhnen sowie von Tarifverträgen im Aufnahmestaat) gelten für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss der EU-Vertragspartei auch dann, wenn sie nicht in der Liste aufgeführt sind.
- (7) Im Einklang mit Artikel 159 Absatz 3 dieses Abkommens sind in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die die von den Vertragsparteien gewährten Subventionen betreffen.
- (8) Alle Voraussetzungen, die sich aus den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Panamas für Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit ergeben, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne und Tarifverträge, gelten auch dann, wenn sie nicht in der nachstehenden Liste aufgeführt sind.
- (9) Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der öffentlichen Monopole und ausschließlichen Rechte, die in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung beschrieben sind.
- (10) Bei Wirtschaftstätigkeiten, für die wirtschaftliche Bedürfnisprüfungen vorgenommen werden, ist das Hauptkriterium bei dieser Prüfung die Bewertung der jeweiligen Marktlage in der Region der vorgesehenen Leistungserbringung, auch was die Zahl der bereits vorhandenen Dienstleister und die Auswirkungen auf sie betrifft.
- (11) Die aus dieser Verpflichtungsliste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus unmittelbar auch keine Rechte ableiten.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	1. Bei der Besetzung von Stellen für Vertragsbedienstete bei der Panamakanalbehörde wird panamaischen Staatsangehörigen eine Präferenz gegenüber Ausländern gewährt. Ausländer können anstelle panamaischer Staatsangehöriger eingestellt werden, wenn die Stelle schwer zu besetzen ist, alle Möglichkeiten für die Einstellung qualifizierter panamaischer Staatsangehöriger erschöpft sind und der Geschäftsführer der Panamakanalbehörde zustimmt. Bewerben sich nur Ausländer um eine Stelle bei der Panamakanalbehörde, so wird Ausländern mit panamaischem Ehegatten und Ausländern, die seit mindestens zehn Jahren in Panama leben, eine Präferenz gewährt. 2. Leiter der Panamakanalbehörde kann nur ein panamaischer Staatsangehöriger sein.
ALLE SEKTOREN	Für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss, die einen Arbeitsvertrag mit einer panamaischen juristischen Person geschlossen haben, sind zahlenmäßige Quoten und wirtschaftliche Bedürfnisprüfungen erforderlich (Hauptkriterium: Bedarf an Fachkräften).
B. Forstwirtschaft und Holzeinschlag (ISIC Rev. 3.1: 020, ausgenommen Dienstleistungen)	Keine.
2. FISCHEREI UND AQUAKULTUR (ISIC Rev. 3.1: 0501, 0502, ausgenommen Dienstleistungen)	Keine.
4. VERARBEITENDES GEWERBE ⁽¹⁾	
A. Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Getränkeherstellung (ISIC Rev. 3.1: 15)	Keine.
B. Tabakverarbeitung (ISIC Rev. 3.1: 16)	Keine.
C. Herstellung von Textilien (ISIC Rev. 3.1: 17)	Keine.
D. Herstellung von Bekleidung; Zurichtung und Färben von Pelz (ISIC Rev. 3.1: 18)	Keine.
E. Gerberei und Zurichtung von Leder; Herstellung von Reiseartikeln, Handtaschen, Sattlerwaren, Geschirr und Schuhen (ISIC Rev. 3.1: 19)	Keine.
F. Herstellung von Holz- und Korkwaren, ausgenommen Möbel; Herstellung von Korb- und Flechtwaren (ISIC Rev. 3.1: 20)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
G. Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus (ISIC Rev. 3.1: 21)	Keine.
I. Kokerei (ISIC Rev. 3.1: 231)	Keine.
J. Mineralölverarbeitung (ISIC Rev. 3.1: 232)	Keine.
K. Herstellung von chemischen Erzeugnissen, ausgenommen Sprengstoffe (ISIC Rev. 3.1: 24, ausgenommen Herstellung von Sprengstoffen)	Keine.
L. Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (ISIC Rev. 3.1: 25)	Keine.
M. Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (ISIC Rev. 3.1: 26)	Keine.
N. Metallerzeugung und -bearbeitung (ISIC Rev. 3.1: 27)	Keine.
O. Herstellung von Metallwaren, ausgenommen Maschinenbauerzeugnisse (ISIC Rev. 3.1: 28)	Keine.
P. Maschinenbau	
a) Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen (ISIC Rev. 3.1: 291)	Keine.
b) Herstellung von Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige, ausgenommen Waffen und Munition (ISIC Rev. 3.1: 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2929)	Keine.
c) Herstellung von Haushaltsgeräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 293)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Herstellung von Büromaschinen sowie Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen (ISIC Rev. 3.1: 30)	Keine.
e) Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 31)	Keine.
f) Herstellung von Hörfunk-, Fernseh- und Nachrichtenübermittlungsausrüstung und -geräten (ISIC Rev. 3.1: 32)	Keine.
Q. Herstellung von medizinischen, feinmechanischen und optischen Instrumenten sowie Uhren (ISIC Rev. 3.1: 33)	Keine.
R. Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren sowie Anhängern und Sattelanhängern (ISIC Rev. 3.1: 34)	Keine.
S. Herstellung von sonstigen (nichtmilitärischen) Fahrzeugen (ISIC Rev. 3.1: 35, ausgenommen Herstellung von Kriegsschiffen, Kampfflugzeugen und anderen Fahrzeugen für militärische Zwecke)	Keine.
T. Herstellung von Möbeln; Herstellung, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 361, 369)	Keine.
U. Recycling (ISIC Rev. 3.1: 37)	Keine.
5. ERZEUGUNG, WEITERLEITUNG UND VERTEILUNG VON STROM, GAS, DAMPF UND WARMWASSER FÜR EIGENE RECHNUNG (AUSGENOMMEN NUKLEARE ENERGIEERZEUGUNG)	
A. Erzeugung von Strom, Übertragung und Verteilung von Strom für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev 3.1: 4010) ⁽²⁾	Keine.
B. Erzeugung von Gas; Verteilung gasförmiger Brennstoffe durch Rohrleitungen für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev 3.1: 4020) ⁽³⁾	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Erzeugung von Dampf und Warmwasser; Verteilung von Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev 3.1: 4030) ⁽⁴⁾	Keine.
6. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen (Teil von CPC 861) Ausschließlich: Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts (nicht des panamaischen Rechts) und Rechtsberatung im Bereich des Rechts des Hoheitsgebiets, in dem der Dienstleister zur Ausübung des Anwaltsberufs qualifiziert ist. Umfasst weder das Auftreten vor Gerichten oder Verwaltungs-, Justiz-, Seeschiffahrts- oder Schiedsbehörden in Panama noch die Anfertigung von rechtlichen Dokumenten.	Keine.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
a) für Schiffe (CPC 83103)	Keine.
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	Keine.
c) für andere Transportmittel (CPC 83101, CPC 83102 und CPC 83105)	Keine.
d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, CPC 83107, CPC 83108 und CPC 83109)	Keine.
e) für Gebrauchsgüter (CPC 832)	Keine.
f) Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
h) Beratungsdienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884 und Teil von CPC 885)	Keine.
i) Vermittlung und Beschaffung von Personal	
i) 1. Suche von Führungskräften (CPC 87201)	Keine.
i) 2. Vermittlung von Arbeitskräften (CPC 87202)	Keine.
i) 3. Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203)	Keine.
i) 4. Dienstleistungen von Modelagenturen (Teil von CPC 87209)	Keine.
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstung (Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 867 und Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (ausgenommen Büromaschinen), Ausrüstungen (ausgenommen Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ⁽⁵⁾ (CPC 633, CPC 7545, CPC 8861, CPC 8862, CPC 8864, CPC 8865 und CPC 8866)	Keine.
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	Keine.
o) Verpacken (CPC 876)	Keine.
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	Keine.
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	Keine.
r) 3. Inkassoagenturdienstleistungen (CPC 87902)	Keine.
r) 4. Auskunftendienstleistungen (CPC 87901)	Keine.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen ⁽⁶⁾ (CPC 87904)	Keine.
r) 6. Dienstleistungen im Bereich Telekommunikationsberatung (CPC 7544)	Keine.
7. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Kurierdienstleistungen	Keine.
B. Telekommunikationsdienstleistungen Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommuni- kationsdienstleistungen erforderlich sind.	Keine.
a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln ⁽⁷⁾ zum Inhalt haben, ausgenommen Rund- funk ⁽⁸⁾	Keine.
b) Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen ⁽⁹⁾	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
9. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (ausgenommen Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial) Alle nachstehend aufgeführten Teilsektoren	
A. Dienstleistungen von Kommissionären	
a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)	Keine.
B. Dienstleistungen von Großhändlern	
a) Dienstleistungen von Großhändlern betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Dienstleistungen von Großhändlern betreffend Telekommunikationsendgeräte (Teil von CPC 7542)	Keine.
c) Sonstige Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622, ausgenommen Dienstleistungen von Großhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse ⁽¹⁰⁾)	Keine.
12. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)	1. Zweigniederlassungen ausländischer Banken müssen mindestens 2 Generalbevollmächtigte benennen. Beide Bevollmächtigte müssen natürliche Personen mit Wohnsitz in Panama sein, und mindestens einer von ihnen muss panamaischer Staatsangehöriger sein. 2. Der Geschäftsführer, der Stellvertretende Geschäftsführer und der Vorstandsvorsitzende oder der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende der Caja de Ahorros müssen von Geburt oder durch Einbürgerung panamaische Staatsangehörige und seit mindestens zehn Jahren in Panama ansässig sein. 3. Der Geschäftsführer, der gesetzliche Vertreter und der Vorstandsvorsitzende der <i>Banco Nacional de Panamá</i> müssen panamaische Staatsangehörige sein.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
14. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
A. Hotels und Catering, ausgenommen Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ⁽¹¹⁾ (CPC 641, CPC 642 und CPC 643)	Keine.
15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)	
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641)	Keine.
E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen (CPC 96491)	Keine.
16. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) ⁽¹²⁾	Keine.
B. Binnenschiffsverkehr	
a) Passagierverkehr (CPC 7221) b) Frachtverkehr (CPC 7222)	Keine.
C. Eisenbahnverkehr	
a) Passagierverkehr (CPC 7111) b) Frachtverkehr (CPC 7112)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
17. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ⁽¹³⁾	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr a) Frachturnschlag b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) d) Containerstellplätze und -zwischenlagerung e) Schifffahrtsagenturdienstleistungen f) Seeverkehrsspedition g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213) h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214) i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (einschließlich Catering) (Teil von CPC 749)	Keine.
B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223) e) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224) f) Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745) g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr a) Frachtschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113) e) Unterstützungsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr (CPC 743) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Keine.
D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr a) Frachtschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) e) Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 744) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Keine.
E. Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr	
a) Bodenabfertigungsdienstleistungen (einschließlich Catering)	Keine.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) Verkauf und Vermarktung	Keine.
f) Computergesteuerte Buchungssysteme	Keine.
F. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (ausgenommen Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽¹⁴⁾ a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (ausgenommen Brennstoff) (Teil von CPC 742)	Keine.
18. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Leistungen im Bereich Bergbau ⁽¹⁵⁾ (CPC 883)	Keine.
B. Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen (CPC 7131)	Keine.
D. Dienstleistungen von Großhändlern betreffend feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe und verwandte Produkte (CPC 62271)	Keine.
E. Dienstleistungen von Einzelhändlern betreffend Motorenkraftstoff (CPC 613)	Keine.
F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz (CPC 63297) und Dienstleistungen von Einzelhändlern betreffend Strom, Gas (ausgenommen Flaschengas), Dampf und Warmwasser	
G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung (CPC 887)	Keine.
19. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
a) Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	Keine.
c) Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Sonstige Kosmetik- und Fußpflegedienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	
e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ⁽¹⁶⁾ (CPC Ver. 1.0 97230)	
g) Dienstleistungen der Telekommunikationsverbindung (CPC 7543)	Keine.

⁽¹⁾ Dieser Sektor umfasst keine Beratungsdienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.h zu finden sind.

⁽²⁾ Umfasst nicht den Betrieb von Netzen zur Übertragung und Verteilung von Strom gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH zu finden ist.

⁽³⁾ Umfasst nicht die Weiterleitung von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen durch Rohrleitungen, die Weiterleitung und Verteilung von Gas gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH zu finden sind.

⁽⁴⁾ Umfasst nicht die Weiterleitung und Verteilung von Dampf und Warmwasser gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Dampf und Warmwasser, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH zu finden sind.

⁽⁵⁾ Wartung und Instandsetzung von Transportmitteln (CPC 6112, CPC 6122, CPC 8867 und CPC 8868) ist unter 6.F.l.1 bis 6.F.l.4 zu finden.

Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter 6.B (Computer- und verwandte Dienstleistungen) zu finden.

⁽⁶⁾ Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 6.F.p zu finden sind.

⁽⁷⁾ Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 6.B (Computer- und verwandte Dienstleistungen) zu finden sind.

⁽⁸⁾ "Rundfunk" ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.

⁽⁹⁾ Diese Dienstleistungen umfassen die Telekommunikationsdienstleistung, die die Übertragung und den Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen über Satellit zum Inhalt hat (die nicht unterbrochene Übertragungskette über Satellit, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist). Dies beinhaltet den Verkauf von Satellitendienstleistungen, allerdings ohne den Verkauf von TV-Programmpaketen an Haushalte.

⁽¹⁰⁾ Diese Dienstleistungen, die jene von CPC 62271 einschließen, sind im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.D zu finden.

⁽¹¹⁾ Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist im Abschnitt HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR unter 17.E.a (Bodenabfertigungsdienstleistungen) zu finden.

⁽¹²⁾ Schließt Zubringerdienste und die Beförderung von Ausrüstungsgegenständen zwischen im gleichen Staat gelegenen Häfen durch Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen ein, wenn dabei keine Einnahmen erzielt werden.

⁽¹³⁾ Umfasst nicht Wartung und Instandsetzung von Transportmitteln, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.l.1 bis 6.F.l.4 zu finden ist.

⁽¹⁴⁾ Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.B zu finden.

⁽¹⁵⁾ Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrloches verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern. Umfasst nicht den direkten Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen. Umfasst nicht die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die in Abschnitt 8 (BAUDIENSTLEISTUNGEN) zu finden ist.

⁽¹⁶⁾ Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind unter 6.A.h (Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten), 6.A.j.2 (Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern) sowie 13.A und 13.C (Gesundheitsleistungen) zu finden.

ANHANG XIV

**LISTEN DER VERPFLICHTUNGEN DER REPUBLIKEN DER ZENTRALAMERIKANISCHEN VERTRAGSPARTEI
IN BEZUG AUF VERKÄUFER VON UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN**

COSTA RICA

- (1) In der nachstehenden Verpflichtungsliste sind die nach Artikel 175 Absatz 2 dieses Abkommens gebundenen Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren sowie die für Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen geltenden Vorbehalte und Voraussetzungen aufgeführt. Die Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte sind die Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren, für die die Vertragspartei Verpflichtungen übernimmt, und der Geltungsbereich der entsprechenden Vorbehalte und Voraussetzungen angegeben.
 - b) In der zweiten Spalte sind die geltenden Vorbehalte und Voraussetzungen genannt.
- (2) Für die Zwecke dieser Liste bezeichnet der Ausdruck "keine" Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren, für die unbeschadet der geltenden horizontalen Vorbehalte und Voraussetzungen keine spezifischen Vorbehalte und Voraussetzungen für bestimmte Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren bestehen. Der Ausdruck "ungebunden" gibt an, dass keine Verpflichtungen übernommen werden.
- (3) Für Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren, die nicht in der nachstehenden Liste aufgeführt sind, übernimmt Costa Rica keine Verpflichtungen in Bezug auf Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen.
- (4) Bei der Beschreibung der einzelnen Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren bezeichnet die Abkürzung
 - a) "ISIC Rev. 3.1" die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1 in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung;
 - b) "CPC" die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC prov., 1991, veröffentlichten Fassung;
 - c) "CPC Ver. 1.0" die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) Version 1.0 der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC ver. 1.0, 1998, veröffentlichten Fassung.
- (5) Verpflichtungen in Bezug auf Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.
- (6) Die nachstehende Liste enthält keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse (einschließlich Konzessionen, Erlaubnissen, Registern und sonstiger Genehmigungen) und -verfahren, die keine Vorbehalte im Sinne von Artikel 175 dieses Abkommens darstellen. Diese Maßnahmen (zum Beispiel Zulassungspflicht, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird) gelten für Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen der EU-Vertragspartei auch dann, wenn sie nicht in der Liste aufgeführt sind.
- (7) Im Einklang mit Artikel 159 Absatz 3 dieses Abkommens sind in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die die von den Vertragsparteien gewährten Subventionen betreffen.
- (8) Alle Voraussetzungen, die sich aus den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Costas Ricas für Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit ergeben, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne und Tarifverträge, gelten auch dann, wenn sie nicht in der nachstehenden Liste aufgeführt sind.
- (9) Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der öffentlichen Monopole und ausschließlichen Rechte, die in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung und der Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen beschrieben sind.
- (10) Bei Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren, für die wirtschaftliche Bedürfnisprüfungen vorgenommen werden, ist das Hauptkriterium bei dieser Prüfung die Bewertung der jeweiligen Marktlage in der Region der vorgesehenen Leistungserbringung, auch was die Zahl der bereits vorhandenen Dienstleister und die Auswirkungen auf sie betrifft.
- (11) Die aus dieser Verpflichtungsliste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus unmittelbar auch keine Rechte ableiten.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
HORIZONTALE VORBEHALTE	
Alle aufgeführten Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren:	
1. Für die in dieser Liste festgelegten Verpflichtungen gelten die Vorbehalte in Bezug auf die Niederlassung nach Artikel 166 dieses Abkommens, die in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung aufgeführt sind, und die Vorbehalte in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen nach Artikel 172 dieses Abkommens, die in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen aufgeführt sind.	
2. Für Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen sind zahlenmäßige Quoten und wirtschaftliche Bedürfnisprüfungen erforderlich. Hauptkriterium: Lage auf dem Arbeitsmarkt.	
SPEZIFISCHE VORBEHALTE	
4. VERARBEITENDES GEWERBE ⁽¹⁾ (ausgenommen Dienstleistungen und Herstellung von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial)	
A. Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln (ISIC Rev. 3.1: 151, 152, 153, 154)	Keine.
B. Tabakverarbeitung (ISIC Rev. 3.1: 16)	Keine.
C. Herstellung von Textilien (ISIC Rev. 3.1: 17)	Keine.
D. Herstellung von Bekleidung; Zurichtung und Färben von Pelz (ISIC Rev. 3.1: 18)	Keine.
E. Gerberei und Zurichtung von Leder; Herstellung von Reiseartikeln, Handtaschen, Sattlerwaren, Geschirr und Schuhen (ISIC Rev. 3.1: 19)	Keine.
F. Herstellung von Holz- und Korkwaren, ausgenommen Möbel; Herstellung von Korb- und Flechtwaren (ISIC Rev. 3.1: 20)	Keine.
G. Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus (ISIC Rev. 3.1: 21)	Keine.
L. Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (ISIC Rev. 3.1: 25)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
M. Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (ISIC Rev. 3.1: 26)	Keine.
N. Metallerzeugung und -bearbeitung (ISIC Rev. 3.1: 27)	Keine.
O. Herstellung von Metallwaren, ausgenommen Maschinenbauerzeugnisse (ISIC Rev. 3.1: 28)	Keine.
P. Maschinenbau	
a) Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen (ISIC Rev. 3.1: 291)	Keine.
b) Herstellung von Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige, ausgenommen Waffen und Munition (ISIC Rev. 3.1: 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2929)	Keine.
c) Herstellung von Haushaltsgeräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 293)	Keine.
d) Herstellung von Büromaschinen sowie Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen (ISIC Rev. 3.1: 30)	Keine.
e) Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 31)	Keine.
f) Herstellung von Hörfunk-, Fernseh- und Nachrichtenübermittlungsausrüstung und -geräten (ISIC Rev. 3.1: 32)	Keine.
Q. Herstellung von medizinischen, feinmechanischen und optischen Instrumenten sowie Uhren (ISIC Rev. 3.1: 33)	Keine.
R. Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren sowie Anhängern und Sattelanhängern (ISIC Rev. 3.1: 34)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
S. Herstellung von sonstigen (nichtmilitärischen) Fahrzeugen (ISIC Rev. 3.1: 35, ausgenommen Herstellung von Kriegsschiffen, Kampf- flugzeugen und anderen Fahrzeugen für militärische Zwecke)	Keine.
T. Herstellung von Möbeln; Herstellung, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 36)	Keine.
U. Recycling (ISIC Rev. 3.1: 37)	Keine.
6. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	Keine.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
b) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Keine.
c) Managementberatung (CPC 865)	Keine.
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	Keine.
h) Beratungsdienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884 und Teil von CPC 885)	Keine.
i) Vermittlung und Beschaffung von Personal	
i) 1. Suche von Führungskräften (CPC 87201)	Keine.
i) 2. Vermittlung von Büropersonal und sonstigem Personal (CPC 87202)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
i) 3. Beschaffung von Büropersonal (CPC 87203)	Keine.
i) 4. Dienstleistungen von Modelagenturen (Teil von CPC 87209)	Keine.
o) Verpacken (CPC 876)	Keine.
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	Keine.
r) 6. Dienstleistungen im Bereich Telekommunikationsberatung (CPC 7544)	Keine.
r) 7. Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	Keine.
7. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Kurierdienstleistungen, einschließlich Eilzustellungen ⁽²⁾ (CPC 7512, ausgenommen dem Staat und seinen Unternehmen vorbehalten tene Dienstleistungen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften)	Keine.
B. Telekommunikationsdienstleistungen	
a) Alle Dienstleistungen, die ausschließlich oder hauptsächlich die Übertragung von Signalen durch Telekommunikationsnetze zum Inhalt hat, ausgenom- men Rundfunk ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	Keine.
8. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, CPC 512, CPC 513, CPC 514, CPC 515, CPC 516, CPC 517 und CPC 518)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
9. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (ausgenommen Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial)	
A. Dienstleistungen von Kommissionären	
a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)	Ungebunden für CPC 62112, CPC 62113 und CPC 62117.
B. Dienstleistungen von Großhändlern	
a) Dienstleistungen von Großhändlern betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Dienstleistungen von Großhändlern betreffend Telekommunikationsendgeräte (Teil von CPC 7542)	Keine.
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern ⁽⁵⁾	
a) Dienstleistungen von Einzelhändlern betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (CPC 61112, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Dienstleistungen von Einzelhändlern betreffend Telekommunikationsendgeräte (Teil von CPC 7542)	Keine.
d) Dienstleistungen von Einzelhändlern betreffend andere (nichtenergetische) Produkte, ausgenommen Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 632, ausgenommen CPC 63211, und CPC 63297)	Keine.
D. Franchising (CPC 8929)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
14. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641 und CPC 642) ausgenommen Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen	Keine.
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	Keine.
15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen) (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	Keine.
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641)	Keine.
16. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr	
a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) ⁽⁶⁾	Keine.
⁽¹⁾ Umfasst keine Beratungsdienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.h zu finden sind. ⁽²⁾ Für die Zwecke dieses Abkommens umfasst der Ausdruck "Eilzustellungen" die Abholung, den Transport und die Zustellung von Dokumenten, Drucksachen, Päckchen, Waren oder anderen Artikeln in beschleunigter Form, bei der während der gesamten Dienstleistungsdauer die Verfolgung und Kontrolle dieser Artikel gewährleistet ist. Der Ausdruck "Eilzustellungen" umfasst nicht i) Luftverkehrsdienstleistungen, ii) in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen und iii) Seeverkehrsdienstleistungen. ⁽³⁾ Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 6.B (Computer- und verwandte Dienstleistungen) zu finden ist. ⁽⁴⁾ "Rundfunk" ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern. ⁽⁵⁾ Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.B zu finden sind. ⁽⁶⁾ Umfasst Zubringerdienste und die Beförderung von Ausrüstungsgegenständen zwischen in Costa Rica gelegenen Häfen durch Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen, wenn dabei keine Einnahmen erzielt werden.	

GUATEMALA

- (1) In der nachstehenden Verpflichtungsliste sind die nach Artikel 175 Absatz 2 dieses Abkommens aufgenommenen Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren sowie die für Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen geltenden Vorbehalte und Voraussetzungen aufgeführt. Die Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte sind die Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren, für die die Vertragspartei Verpflichtungen übernimmt, und der Geltungsbereich der entsprechenden Vorbehalte und Voraussetzungen angegeben.
 - b) In der zweiten Spalte sind die geltenden Vorbehalte und Voraussetzungen genannt.
- (2) Für die Zwecke dieser Liste bezeichnet der Ausdruck "keine" Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren, für die unbeschadet der geltenden horizontalen Vorbehalte und Voraussetzungen keine spezifischen Vorbehalte und Voraussetzungen für bestimmte Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren bestehen. Der Ausdruck "ungebunden" gibt an, dass keine Verpflichtungen übernommen werden.
- (3) Für Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren, die nicht in der nachstehenden Liste aufgeführt sind, übernimmt Guatemala keine Verpflichtungen in Bezug auf Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen.
- (4) Bei der Beschreibung der einzelnen Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren bezeichnet die Abkürzung
 - a) "ISIC Rev. 3.1" die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1 in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung;
 - b) "CPC" die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC prov., 1991, veröffentlichten Fassung;
 - c) "CPC Ver. 1.0" die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) Version 1.0 der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC ver. 1.0, 1998, veröffentlichten Fassung.
- (5) Verpflichtungen in Bezug auf Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.
- (6) Die nachstehende Liste enthält keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse (einschließlich Konzessionen, Erlaubnissen, Registern und sonstiger Genehmigungen) und -verfahren oder Maßnahmen im Zusammenhang mit Beschäftigungs-, Arbeits- und Sozialversicherungsbedingungen, die keine Beschränkungen im Sinne von Artikel 175 dieses Abkommens darstellen. Diese Maßnahmen (zum Beispiel Zulassungspflicht, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird, Pflicht zur Einhaltung nationaler Vorschriften und der nationalen Praxis im Zusammenhang mit Mindestlöhnen sowie von Tarifverträgen im Aufnahmestaat) gelten für Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen der EU-Vertragspartei auch dann, wenn sie nicht in der Liste aufgeführt sind.
- (7) Im Einklang mit Artikel 159 Absatz 3 dieses Abkommens sind in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die die von den Vertragsparteien gewährten Subventionen betreffen.
- (8) Alle Voraussetzungen, die sich aus den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Guatemalas für Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit ergeben, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne und Tarifverträge, gelten auch dann, wenn sie nicht in der nachstehenden Liste aufgeführt sind.
- (9) Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der öffentlichen Monopole und ausschließlichen Rechte, die in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung und der Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen beschrieben sind.
- (10) Bei Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren, für die wirtschaftliche Bedürfnisprüfungen vorgenommen werden, ist das Hauptkriterium bei dieser Prüfung die Bewertung der jeweiligen Marktlage in der Region der vorgesehenen Leistungserbringung, auch was die Zahl der bereits vorhandenen Dienstleister und die Auswirkungen auf sie betrifft.
- (11) Die aus dieser Verpflichtungsliste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus unmittelbar auch keine Rechte ableiten.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
HORIZONTALE VORBEHALTE	
Alle aufgeführten Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren:	
1. Sofern in besonderen Gesetzen nichts anderes bestimmt ist, muss jeder Arbeitgeber mindestens neunzig Prozent guatemaltekische Arbeitnehmer beschäftigen und ihnen mindestens fünfundachtzig Prozent der in dem betreffenden Unternehmen verdienten Löhne zahlen. Beide Prozentsätze können geändert werden: a) falls dies offensichtlich erforderlich ist, um die guatemaltekische Wirtschaft zu schützen oder zu fördern, einen Mangel an guatemaltekischen Technikern in einem bestimmten Wirtschaftszweig zu beheben oder guatemaltekische Arbeitnehmer zu schützen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, ihr Können unter Beweis zu stellen. Unter diesen Umständen kann die Exekutive durch eine vom Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit erlassene mit Gründen versehene Verfügung für jedes Unternehmen beide Prozentsätze für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren um jeweils bis zu zehn Prozent senken oder aber erhöhen, um die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer zu beenden. Verfügt das Ministerium eine Senkung der genannten Prozentsätze, so fordert es die Unternehmen auf, je nach Zweck der Verfügung guatemaltekische Techniker auf die Ausübung der betreffenden Tätigkeiten vorzubereiten; b) im Falle einer von der Exekutive zugelassenen und überwachten oder organisierten Einwanderung von Arbeitskräften, die einreisen oder eingereist sind, um am Aufbau oder an der Entwicklung von Ackerbau- oder Viehzuchtbetrieben oder Wohlfahrts- oder Kultureinrichtungen mitzuwirken, oder im Falle zentralamerikanischer Arbeitnehmer. Unter diesen Umständen liegt der Umfang der Änderung im Ermessen der Exekutive, jedoch sind in der vom Ministerium für Arbeit und soziale Sicherheit erlassenen Verfügung die Gründe für die Änderung, ihre Grenzen und ihre Geltungsdauer deutlich anzugeben. Für die Zwecke der Berechnungen nach Absatz 1 werden Bruchteile nicht berücksichtigt; ist die Gesamtzahl der Beschäftigten nicht höher als fünf, so müssen vier von ihnen Guatemalteken sein. Diese Maßnahme gilt nicht für Geschäftsführer, Direktoren und andere Führungskräfte von Unternehmen. Zur Klarstellung gilt, dass diese Klausel für ausländische Arbeitnehmer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses im Aufnahmestaat und unbeschadet der in Kapitel 4 (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) übernommenen Verpflichtungen gilt.	
2. Wirtschaftstätigkeiten, die als öffentliche Versorgungsleistungen angesehen werden, können in Form eines öffentlichen Monopols oder ausschließlicher Rechte natürlichen Personen oder öffentlichen oder privaten juristischen Personen übertragen werden.	
3. Guatemala behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, mit denen Rechte oder Präferenzen für sozial und wirtschaftlich benachteiligte Minderheiten und indigene Bevölkerungsgruppen garantiert werden.	
4. Eine Erlaubnis für die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt nach dieser Liste ersetzt nicht die Erfüllung der diskriminierungsfreien Voraussetzungen für die Ausübung eines Berufs oder einer Tätigkeit nach dem geltenden spezifischen Regulierungsrahmen.	
5. Für die in dieser Liste festgelegten Verpflichtungen gelten die Vorbehalte in Bezug auf die Niederlassung nach Artikel 166 dieses Abkommens, die in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung aufgeführt sind, und die Vorbehalte in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen nach Artikel 172 dieses Abkommens, die in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen aufgeführt sind.	
SPEZIFISCHE VORBEHALTE	
1. LANDWIRTSCHAFT, JAGD, FORSTWIRTSCHAFT	
A. Landwirtschaft, Jagd (ISIC Rev. 3.1: 011, 012, 013, 014, 015, ausgenommen Dienstleistungen)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
4. VERARBEITENDES GEWERBE ⁽¹⁾ (ausgenommen Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial)	
A. Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln (ISIC Rev. 3.1: 151, 152, 153, 154)	Keine.
B. Tabakverarbeitung (ISIC Rev. 3.1: 16)	Keine.
C. Herstellung von Textilien (ISIC Rev. 3.1: 17)	Keine.
D. Herstellung von Bekleidung; Zurichtung und Färben von Pelz (ISIC Rev. 3.1: 18)	Keine.
E. Gerberei und Zurichtung von Leder; Herstellung von Reiseartikeln, Handtaschen, Sattlerwaren, Geschirr und Schuhen (ISIC Rev. 3.1: 19)	Keine.
F. Herstellung von Holz- und Korkwaren, ausgenommen Möbel; Herstellung von Korb- und Flechtwaren (ISIC Rev. 3.1: 20)	Keine.
G. Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus (ISIC Rev. 3.1: 21)	Keine.
J. Mineralölverarbeitung (ISIC Rev. 3.1: 232)	Keine.
K. Herstellung von chemischen Erzeugnissen, ausgenommen Sprengstoffe (ISIC Rev. 3.1: 24, ausgenommen Herstellung von Sprengstoffen)	Keine.
L. Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (ISIC Rev. 3.1: 25)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
P. Maschinenbau	
a) Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen (ISIC Rev. 3.1: 291)	Keine.
b) Herstellung von Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige, ausgenommen Waffen und Munition (ISIC Rev. 3.1: 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2929)	Keine.
c) Herstellung von Haushaltsgeräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 293)	Keine.
d) Herstellung von Büromaschinen sowie Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen (ISIC Rev. 3.1: 30)	Keine.
f) Herstellung von Hörfunk-, Fernseh- und Nachrichtenübermittlungsausrüstung und -geräten (ISIC Rev. 3.1: 32)	Keine.
Q. Herstellung von medizinischen, feinmechanischen und optischen Instrumenten sowie Uhren (ISIC Rev. 3.1: 33)	Keine.
R. Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren sowie Anhängern und Sattelanhängern (ISIC Rev. 3.1: 34)	Keine.
U. Recycling (ISIC Rev. 3.1: 37)	Keine.
5. ERZEUGUNG, WEITERLEITUNG UND VERTEILUNG VON STROM, GAS, DAMPF UND WARMWASSER FÜR EIGENE RECHNUNG (ausgenommen nukleare Energieerzeugung)	
A. Erzeugung von Strom, Übertragung und Verteilung von Strom für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev 3.1: 4010) ⁽²⁾	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
6. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen (CPC 861) ⁽³⁾ ausgenommen Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare erbracht werden	Keine.
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	Keine.
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE)	
a) FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851, ausgenommen organische Ressourcen)	Keine.
b) FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852, ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen)	Keine.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
a) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	Keine.
b) für andere Transportmittel (CPC 83101, CPC 83102 und CPC 83105)	Keine.
c) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, CPC 83107, CPC 83108 und CPC 83109)	Keine.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Werbung (CPC 871)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Keine.
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstung (Teil von CPC 8868)	Keine.
o) Verpacken (CPC 876)	Keine.
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	Keine.
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	Keine.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	Keine.
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	Keine.
r) 4. Auskunftsdienstleistungen (CPC 87901)	Keine.
r) 6. Dienstleistungen im Bereich Telekommunikationsberatung (CPC 7544)	Keine.
r) 7. Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	Keine.
7. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Kurierdienstleistungen (CPC 75121)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
8. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, CPC 512, CPC 513, CPC 514, CPC 515, CPC 516, CPC 517 und CPC 518)	Keine.
9. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (ausgenommen Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial)	
A. Dienstleistungen von Kommissionären	
a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Keine.
B. Dienstleistungen von Großhändlern	
a) Dienstleistungen von Großhändlern betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Dienstleistungen von Großhändlern betreffend Telekommunikationsendgeräte (Teil von CPC 7542)	Keine.
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern ⁽⁴⁾	
a) Dienstleistungen von Einzelhändlern betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (CPC 61112, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Dienstleistungen von Einzelhändlern betreffend Telekommunikationsendgeräte (Teil von CPC 7542)	Keine.
c) Dienstleistungen von Einzelhändlern betreffend Lebensmittel (CPC 631)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Franchising (CPC 8929)	Keine.
10. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921) B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922) C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923) D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)	Keine.
11. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT	
A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401) ⁽⁵⁾ B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle, ausgenommen grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Abfälle a) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402) b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403) C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404) ⁽⁶⁾ D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser, Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 9406) ⁽⁷⁾ E. Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405) F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406)	
13. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Krankenhausleistungen (CPC 9311) B. Krankentransportdienstleistungen (CPC 93192) C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 93193)	Keine.
14. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641 und CPC 642) ausgenommen Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ⁽⁸⁾	Keine.
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	Keine.
15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen) (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	Keine.
B. Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)	Keine.
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 963)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
16. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr	
a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr)	Keine.
b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) ⁽⁹⁾	
B. Binnenschiffsverkehr	
a) Passagierverkehr (CPC 7221)	Keine.
b) Frachtverkehr (CPC 7222)	
C. Eisenbahnverkehr	
a) Passagierverkehr (CPC 7111)	Keine.
b) Frachtverkehr (CPC 7112)	
D. Straßenverkehr	
a) Passagierverkehr (CPC 7121 und CPC 7122)	Keine.
b) Frachtverkehr (CPC 7123)	
17. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ⁽¹⁰⁾	
B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr	
a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223)	
C. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr	
a) Frachumschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748)	Keine.
D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr	
a) Frachumschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 744)	Keine.
E. Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr	
a) Bodenabfertigungsdienstleistungen (einschließlich Catering) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Verkauf und Vermarktung e) Computergesteuerte Buchungssysteme f) Flughafenverwaltung	
18. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
B. Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen (CPC 7131)	Keine.
C. Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe (Teil von CPC 742)	Keine.
D. Dienstleistungen von Großhändlern betreffend feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe und verwandte Produkte (CPC 62271) und Dienstleistungen von Großhändlern betreffend Strom, Dampf und Warmwasser	Keine.
E. Dienstleistungen von Einzelhändlern betreffend Motorenkraftstoff (CPC 613)	Keine.
F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz (CPC 63297) und Dienstleistungen von Einzelhändlern betreffend Strom, Gas (ausgenommen Flaschengas), Dampf und Warmwasser	Keine.
G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung (CPC 887)	Keine.

(¹) Umfasst keine Beratungsdienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN zu finden sind.

(²) Umfasst nicht den Betrieb von Netzen zur Übertragung und Verteilung von Strom gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH zu finden ist.

(³) Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schlichtungs- und Vermittlungsleistungen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten. Die Erbringung rechtsbesorgender Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des guatemaltekischen Rechts und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Dienstleister oder sein Personal zur Ausübung des Anwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt den in Guatemala geltenden Zulassungserfordernissen. Rechtsbesorgende Dienstleistungen im Bereich des guatemaltekischen Rechts müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in Guatemala zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt in Guatemala ist für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in Guatemala erforderlich, da dies die Ausübung des Anwaltsberufs im Bereich des guatemaltekischen Verfahrensrechts beinhaltet.

(⁴) Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.B und 6.F.I zu finden sind.

Umfasst keine Dienstleistungen von Einzelhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.E und 18.F zu finden sind.

(⁵) Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.

(⁶) Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.

⁽⁷⁾ Entspricht einem Teil der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

⁽⁸⁾ Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist im Abschnitt HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR unter 17.E.a (Bodenabfertigungsdienstleistungen) zu finden.

⁽⁹⁾ Schließt Zubringerdienste und die Beförderung von Ausrüstungsgegenständen zwischen im gleichen Staat gelegenen Häfen durch Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen ein, wenn dabei keine Einnahmen erzielt werden.

⁽¹⁰⁾ Umfasst nicht Wartung und Instandsetzung von Transportmitteln, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.I.1 bis 6.F.I.4 zu finden ist.

HONDURAS

- (1) In der nachstehenden Verpflichtungsliste sind die nach Artikel 175 Absatz 2 dieses Abkommens aufgenommenen Wirtschaftstätigkeiten sowie die für Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen geltenden Vorbehalte und Voraussetzungen aufgeführt. Die Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte sind die Wirtschaftstätigkeiten, für die die Vertragspartei Verpflichtungen übernimmt, und der Geltungsbereich der entsprechenden Vorbehalte und Voraussetzungen angegeben.
 - b) In der zweiten Spalte sind die geltenden Vorbehalte und Voraussetzungen genannt.
- (2) Für die Zwecke dieser Liste bezeichnet der Ausdruck "keine" Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und Teilspektoren, für die unbeschadet der geltenden horizontalen Vorbehalte und Voraussetzungen keine spezifischen Vorbehalte und Voraussetzungen für bestimmte Wirtschaftstätigkeiten, Sektoren und -teilspektoren bestehen. Der Ausdruck "ungebunden" gibt an, dass keine Verpflichtungen übernommen werden.
- (3) Für Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilspektoren, die nicht in der nachstehenden Liste aufgeführt sind, übernimmt Honduras keine Verpflichtungen in Bezug auf Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen.
- (4) Bei der Beschreibung der einzelnen Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilspektoren bezeichnet die Abkürzung
 - a) "ISIC Rev. 3.1" die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1 in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung;
 - b) "CPC" die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC prov., 1991, veröffentlichten Fassung;
 - c) "CPC Ver. 1.0" die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) Version 1.0 der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC ver. 1.0, 1998, veröffentlichten Fassung.
- (5) Verpflichtungen in Bezug auf Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.
- (6) Die nachstehende Liste enthält keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse (einschließlich Konzessionen, Erlaubnissen, Registern und sonstiger Genehmigungen) und -verfahren oder Maßnahmen im Zusammenhang mit Beschäftigungs-, Arbeits- und Sozialversicherungsbedingungen, die keine Beschränkungen im Sinne von Artikel 175 dieses Abkommens darstellen. Diese Maßnahmen (zum Beispiel Zulassungspflicht, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird, Pflicht zur Einhaltung nationaler Vorschriften und der nationalen Praxis im Zusammenhang mit Mindestlöhnen sowie von Tarifverträgen im Aufnahmestaat) gelten für Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen der EU-Vertragspartei auch dann, wenn sie nicht in der Liste aufgeführt sind.
- (7) Im Einklang mit Artikel 159 Absatz 3 dieses Abkommens sind in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die die von den Vertragsparteien gewährten Subventionen betreffen.
- (8) Alle Voraussetzungen, die sich aus den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Honduras' für Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit ergeben, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne und Tarifverträge, gelten auch dann, wenn sie nicht in der nachstehenden Liste aufgeführt sind.
- (9) Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der öffentlichen Monopole und ausschließlichen Rechte, die in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung und der Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen beschrieben sind.
- (10) Bei Wirtschaftstätigkeiten, für die wirtschaftliche Bedürfnisprüfungen vorgenommen werden, ist das Hauptkriterium bei dieser Prüfung die Bewertung der jeweiligen Marktlage in der Region der vorgesehenen Leistungserbringung, auch was die Zahl der bereits vorhandenen Dienstleister und die Auswirkungen auf sie betrifft.
- (11) Die aus dieser Verpflichtungsliste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus unmittelbar auch keine Rechte ableiten.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
Alle aufgeführten Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren:	
1. Die Erbringung von Dienstleistungen durch nicht in Honduras ansässige Dienstleister muss zur Ausbildung honduranischen Personals auf den mit der betreffenden Tätigkeit zusammenhängenden Fachgebieten beitragen. Es gilt eine Obergrenze von zehn Prozent für die Zahl ausländischer Arbeitnehmer in einem Unternehmen, die nicht mehr als fünfzehn Prozent aller gezahlten Löhne erhalten dürfen. Die genannten Prozentsätze gelten nicht für Geschäftsführer, Direktoren und andere Führungskräfte von Unternehmen, vorausgesetzt, es gibt nicht mehr als zwei je Unternehmen. Ausländer müssen ihren Wohnsitz in Honduras haben, um die notwendige Arbeitserlaubnis zu erhalten.	
2. Für die in dieser Liste festgelegten Verpflichtungen gelten die Vorbehalte in Bezug auf die Niederlassung nach Artikel 166 dieses Abkommens, die in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung aufgeführt sind, und die Vorbehalte in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen nach Artikel 172 dieses Abkommens, die in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen aufgeführt sind.	
6. Alle Voraussetzungen, die sich aus den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Honduras' für Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit ergeben, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne und Tarifverträge, gelten auch dann, wenn sie nicht in der nachstehenden Liste aufgeführt sind.	
1. LANDWIRTSCHAFT, JAGD, FORSTWIRTSCHAFT	
A. Landwirtschaft, Jagd (ISIC Rev. 3.1: 011, 012, 013, 014, 015, ausgenommen Beratungsdienstleistungen ⁽¹⁾)	Keine.
B. Forstwirtschaft und Holzeinschlag (ISIC Rev. 3.1: 020, ausgenommen Beratungsdienstleistungen ⁽¹⁾)	Keine.
2. FISCHEREI UND AQUAKULTUR (ISIC Rev. 3.1: 0501, 0502, ausgenommen Dienstleistungen)	Keine.
3. BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	
A. Steinkohlen- und Braunkohlenförderung; Torfgewinnung (ISIC Rev. 3.1: 10)	Keine.
B. Gewinnung von Erdöl und Erdgas ⁽²⁾ (ISIC Rev. 3.1: 1110)	Keine.
C. Förderung von Metallerzen (ISIC Rev. 3.1: 13)	Keine.
D. Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau (ISIC Rev. 3.1: 14)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
4. VERARBEITENDES GEWERBE ⁽³⁾ (ausgenommen Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial)	
H. Herstellung von Verlags- und Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern ⁽⁴⁾ (ISIC Rev. 3.1: 22, ausgenommen Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis ⁽⁵⁾)	Keine.
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	Keine.
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE)	
a) FuE-Dienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851, ausgenommen organische Ressourcen)	Keine.
b) FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852, ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen) ⁽⁶⁾	Keine.
c) Disziplinübergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853)	Keine.
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern ⁽⁷⁾	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	Keine.
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	Keine.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
e) für Gebrauchsgüter (CPC 832)	Keine.
f) Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	Keine.
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forstwirtschaft (Teil von CPC 881)	Keine.
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304 und CPC 87305)	Keine.
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	Keine.
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstung (Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (ausgenommen Büromaschinen), Ausrüstungen (ausgenommen Fahrzeuge und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ⁽⁸⁾ (CPC 633, CPC 7545, CPC 8861, CPC 8862, CPC 8864, CPC 8865 und CPC 8866)	Keine.
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	Keine.
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
o) Verpacken (CPC 876)	
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	Keine.
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	Keine.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	Keine.
r) 3. Inkassoagenturdienstleistungen (CPC 87902)	Keine.
r) 4. Auskunftdienstleistungen (CPC 87901)	Keine.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ⁽⁹⁾	Keine.
b) Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen ⁽¹⁰⁾	
7. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Kurierdienstleistungen (CPC 75121)	Keine.
B. Telekommunikationsdienstleistungen	
a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln ⁽¹¹⁾ zum Inhalt haben, ausgenommen Rundfunk ⁽¹²⁾	Keine.
b) Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen ⁽¹³⁾	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
8. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, CPC 512, CPC 513, CPC 514, CPC 515, CPC 516, CPC 517 und CPC 518)	Keine.
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern ⁽¹⁴⁾	
c) Dienstleistungen von Einzelhändlern betreffend Lebensmittel (CPC 631)	Keine.
10. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921) B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922) C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	Keine.
11. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT	
A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401) ⁽¹⁵⁾ B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle, ausgenommen grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Abfälle a) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402) b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403) C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404) ⁽¹⁶⁾ D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 9406) ⁽¹⁷⁾	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
E. Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405)	
F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406)	
G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (CPC 9409)	
12. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungen müssen mindestens einen Vertreter mit Wohnsitz in Honduras haben, der über ausreichende Befugnisse verfügen muss, um in Honduras handeln, die Geschäfte der Zweigniederlassung führen und für sie haften zu können. Eine natürliche Person, die als angestellter Versicherungsvertreter, selbständiger Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler tätig sein will, muss honduranischer Staatsangehöriger sein oder seit mindestens drei Jahren seinen rechtmäßigen Wohnsitz in Honduras haben. Eine natürliche Person, die als Sachverständiger, Gutachter, Untersuchungsbeauftragter oder Schadensregulierer tätig sein will, muss honduranischer Staatsangehöriger sein oder seinen rechtmäßigen Wohnsitz in Honduras haben.
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)	Zweigniederlassungen ausländischer Finanzinstitute müssen mindestens zwei Vertreter mit Wohnsitz in Honduras haben, die über ausreichende Befugnisse verfügen müssen, um in Honduras handeln, die Geschäfte der Zweigniederlassung führen und für sie haften zu können.
13. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Krankenhausleistungen (CPC 9311)	Keine.
B. Krankentransportdienstleistungen (CPC 93192)	
C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 93193)	
14. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641 und CPC 642) ausgenommen Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ⁽¹⁸⁾	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	Keine.
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	Keine.
15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen) (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	Keine.
16. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) ⁽¹⁹⁾	Keine.
D. Straßenverkehr a) Passagierverkehr (CPC 7121 und CPC 7122) b) Frachtverkehr (CPC 7123)	Keine.
E. Transport von Gütern (ausgenommen Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽²⁰⁾ (CPC 7139)	Keine.
17. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ⁽²¹⁾	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr a) Frachtumschlag b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
c) Zollabfertigung d) Containerstellplätze und -zwischenlagerung e) Schifffahrtsagenturdienstleistungen f) Seeverkehrsspedition g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213) h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214) i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (einschließlich Catering) (Teil von CPC 749)	
B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr e) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224) f) Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745)	Keine.
D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124)	Keine.
E. Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Keine.
18. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883) ⁽²²⁾	Keine.

Wirtschaftstätigkeit	Beschreibung der Vorbehalte
19. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
A. Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	Keine.
B. Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	Keine.
C. Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	Keine.
D. Sonstige Kosmetik- und Fußpflegedienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	Keine.
E. Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ⁽²³⁾ (CPC Ver. 1.0 97230)	Keine.

⁽¹⁾ Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei sind im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN zu finden.

⁽²⁾ Umfasst keine Dienstleistungen im Bereich Bergbau auf Honorar- oder Vertragsbasis auf Öl- und Gasfeldern, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.A zu finden sind.

⁽³⁾ Umfasst keine Beratungsdienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.h zu finden sind.

⁽⁴⁾ Dieser Sektor beschränkt sich auf Herstellungstätigkeiten. Er umfasst keine Tätigkeiten im audiovisuellen Bereich oder Tätigkeiten mit kulturellem Inhalt.

⁽⁵⁾ Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis sind im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.p zu finden.

⁽⁶⁾ Teil von CPC 85201, unter 6.A.h (Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten) zu finden.

⁽⁷⁾ Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.

⁽⁸⁾ Wartung und Instandsetzung von Transportmitteln (CPC 6112, CPC 6122, CPC 8867 und CPC 8868) ist unter 6.F.l.1 bis 6.F.l.4 zu finden.

Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter 6.B (Computerdienstleistungen) zu finden.

⁽⁹⁾ Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 6.F.p zu finden sind.

⁽¹⁰⁾ Diese Dienstleistungen umfassen die Telekommunikationsdienstleistung, die die Übertragung und den Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen über Satellit zum Inhalt hat (die nicht unterbrochene Übertragungskette über Satellit, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist). Dies beinhaltet den Verkauf von Satellitendienstleistungen, allerdings ohne den Verkauf von TV-Programmpaketen an Haushalte.

⁽¹¹⁾ Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 6.B (Computer- und verwandte Dienstleistungen) zu finden sind.

⁽¹²⁾ "Rundfunk" ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.

⁽¹³⁾ Diese Dienstleistungen umfassen die Telekommunikationsdienstleistung, die die Übertragung und den Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen über Satellit zum Inhalt hat (die nicht unterbrochene Übertragungskette über Satellit, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist). Dies beinhaltet den Verkauf von Satellitendienstleistungen, allerdings ohne den Verkauf von TV-Programmpaketen an Haushalte.

⁽¹⁴⁾ Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsdienstleistungen, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.B und 6.F.l zu finden sind.

Umfasst keine Dienstleistungen von Einzelhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.E und 18.F zu finden sind.

⁽¹⁵⁾ Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.

⁽¹⁶⁾ Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.

⁽¹⁷⁾ Entspricht einem Teil der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

⁽¹⁸⁾ Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist im Abschnitt HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR unter 17.E.a (Bodenabfertigungsdienstleistungen) zu finden.

⁽¹⁹⁾ Schließt Zubringerdienste und die Beförderung von Ausrüstungsgegenständen zwischen im gleichen Staat gelegenen Häfen durch Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen ein, wenn dabei keine Einnahmen erzielt werden.

⁽²⁰⁾ Der Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen ist im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.B zu finden.

⁽²¹⁾ Umfasst nicht Wartung und Instandsetzung von Transportmitteln, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.l.1 bis 6.F.l.4 zu finden ist.

- (²²) Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrloches verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.
Umfasst nicht den direkten Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen.
Umfasst nicht die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die in Abschnitt 8 (BAUDIENSTLEISTUNGEN) zu finden ist.
- (²³) Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind unter 6.A.h (Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten), 6.A.j.2 (Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern) sowie 13.A und 13.C (Gesundheitsleistungen) zu finden.
-

NICARAGUA

- (1) In der nachstehenden Verpflichtungsliste sind die nach Artikel 175 Absatz 2 dieses Abkommens gebundenen Wirtschaftstätigkeiten, Sektoren und Teilsektoren sowie die für Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen geltenden Vorbehalte und Voraussetzungen aufgeführt. Die Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte sind die Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren, für die die Vertragspartei Verpflichtungen übernimmt, und der Geltungsbereich der entsprechenden Vorbehalte und Voraussetzungen angegeben.
 - b) In der zweiten Spalte sind die geltenden Vorbehalte und Voraussetzungen genannt.
- (2) Für die Zwecke dieser Liste bezeichnet der Ausdruck "keine" Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren, für die unbeschadet der geltenden horizontalen Vorbehalte und Voraussetzungen keine spezifischen Vorbehalte und Voraussetzungen für bestimmte Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren bestehen. Der Ausdruck "ungebunden" gibt an, dass keine Verpflichtungen übernommen werden.
- (3) Für Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren, die nicht in der nachstehenden Liste aufgeführt sind, übernimmt Nicaragua keine Verpflichtungen in Bezug auf Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen.
- (4) Bei der Beschreibung der einzelnen Wirtschaftstätigkeiten, Sektoren und Teilsektoren bezeichnet die Abkürzung
 - a) "ISIC Rev. 3.1" die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1 in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung;
 - b) "CPC" die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC prov., 1991, veröffentlichten Fassung;
 - c) "CPC Ver. 1.0" die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) Version 1.0 der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC ver. 1.0, 1998, veröffentlichten Fassung.
- (5) Verpflichtungen in Bezug auf Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.
- (6) Die nachstehende Liste enthält keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse (einschließlich Konzessionen, Erlaubnissen, Registern und sonstiger Genehmigungen) und -verfahren, die keine Vorbehalte im Sinne von Artikel 175 dieses Abkommens darstellen. Diese Maßnahmen (zum Beispiel Zulassungspflicht, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird) gelten für Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen der EU-Vertragspartei auch dann, wenn sie nicht in der Liste aufgeführt sind.
- (7) Im Einklang mit Artikel 159 Absatz 3 dieses Abkommens sind in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die die von den Vertragsparteien gewährten Subventionen betreffen.
- (8) Alle Voraussetzungen, die sich aus den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Nicaraguas für Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit ergeben, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne und Tarifverträge, gelten auch dann, wenn sie nicht in der nachstehenden Liste aufgeführt sind.
- (9) Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der öffentlichen Monopole und ausschließlichen Rechte, die in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung und der Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen beschrieben sind.
- (10) Bei Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren, für die wirtschaftliche Bedürfnisprüfungen vorgenommen werden, ist das Hauptkriterium bei dieser Prüfung die Bewertung der jeweiligen Marktlage in der Region der vorgesehenen Leistungserbringung, auch was die Zahl der bereits vorhandenen Dienstleister und die Auswirkungen auf sie betrifft.
- (11) Die aus dieser Verpflichtungsliste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus unmittelbar auch keine Rechte ableiten.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
HORIZONTALE VORBEHALTE	
Alle aufgeführten Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren:	
Eine Erlaubnis für die Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt nach dieser Liste ersetzt nicht die Erfüllung der Voraussetzungen für die Ausübung eines Berufs oder einer Tätigkeit nach dem geltenden spezifischen Regulierungsrahmen. Nicaragua behält sich das Recht vor, die Übertragung oder Veräußerung von Beteiligungen am Kapital bestehender staatlicher Unternehmen dahin gehend zu beschränken, dass nur nicaraguanische Staatsangehörige solche Beteiligungen erhalten dürfen. Dies gilt jedoch nur für die erste Übertragung oder Veräußerung solcher Beteiligungen. Nicaragua behält sich das Recht vor, die Kontrolle über neue Unternehmen zu beschränken, die durch die im vorstehenden Absatz beschriebene Übertragung oder Veräußerung von Kapitalbeteiligungen gegründet wurden. Nicaragua behält sich ferner das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die die Staatsangehörigkeit der höheren Führungskräfte und der Vorstandsmitglieder dieser neuen Unternehmen betreffen. Nach der <i>Ley de Colegiación y del Ejercicio Profesional</i>, Ley No. 588 ist für die Erbringung freiberuflicher Dienstleistungen durch natürliche oder juristische Personen die Erfüllung von Voraussetzungen und eine Genehmigung für die Erbringung solcher Dienstleistungen erforderlich. <i>Geschäftsreisende</i> Geschäftsreisende dürfen sich bis zu neunzig Tage je Zwölfmonatszeitraum in Nicaragua aufhalten, vorausgesetzt, sie erhalten in Nicaragua keine Vergütung und sind nicht direkt an der Erbringung der Dienstleistung beteiligt. Für die in dieser Liste festgelegten Verpflichtungen gelten die Vorbehalte in Bezug auf die Niederlassung nach Artikel 166 dieses Abkommens, die in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung aufgeführt sind, und die Vorbehalte in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen nach Artikel 172 dieses Abkommens, die in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen aufgeführt sind.	
SPEZIFISCHE VORBEHALTE	
6. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und CPC 8674)	Keine.
f) Ingenieurdienstleistungen und g) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und CPC 8673)	Keine.
h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)	Keine.
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	Keine.
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken	Keine.
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (FuE) ⁽¹⁾	
b) FuE-Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852, ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen) ⁽²⁾ c) Disziplinübergreifende FuE-Dienstleistungen (CPC 853)	Keine.
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern ⁽³⁾	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	Keine.
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	Keine.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
a) für Schiffe (CPC 83103)	Keine.
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	Keine.
c) für andere Transportmittel (CPC 83101, CPC 83102 und CPC 83105)	Keine.
d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, CPC 83107, CPC 83108 und CPC 83109)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) für Gebrauchsgüter (CPC 832)	Keine.
f) Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	Keine.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Werbung (CPC 871)	Keine.
b) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Keine.
c) Managementberatung (CPC 865)	Keine.
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	Keine.
e) Technische Tests und Analysen ⁽⁴⁾ (CPC 8676)	Keine.
h) Beratungsdienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884 und Teil von CPC 885)	Keine.
i) Vermittlung und Beschaffung von Personal	
i) 1. Suche von Führungskräften (CPC 87201)	Keine.
i) 2. Vermittlung von Arbeitskräften (CPC 87202)	Keine.
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung ⁽⁵⁾ (CPC 8675)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstung (Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (ausgenommen Büromaschinen), Ausrüstungen (ausgenommen Fahrzeuge und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ⁽⁶⁾ (CPC 633, CPC 7545, CPC 8861, CPC 8862, CPC 8864, CPC 8865 und CPC 8866)	Keine.
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	Keine.
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875, ausgenommen CPC 87504)	Keine.
o) Verpacken (CPC 876)	Keine.
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	Keine.
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	Keine.
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	Keine.
r) 3. Inkassoagenturdienstleistungen (CPC 87902)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
7. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN	
B. Telekommunikationsdienstleistungen	
a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln ⁽⁷⁾ zum Inhalt haben, ausgenommen Rundfunk ⁽⁸⁾	Keine.
9. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (ausgenommen Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial)	
A. Dienstleistungen von Kommissionären	
a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)	Keine.
B. Dienstleistungen von Großhändlern	
a) Dienstleistungen von Großhändlern betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Dienstleistungen von Großhändlern betreffend Telekommunikationsendgeräte (Teil von CPC 7542)	Keine.
c) Sonstige Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622, ausgenommen Dienstleistungen von Großhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse ⁽⁹⁾)	Keine.
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern ⁽¹⁰⁾	
a) Dienstleistungen von Einzelhändlern betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (CPC 61112, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Dienstleistungen von Einzelhändlern betreffend Telekommunikationsendgeräte (Teil von CPC 7542)	
c) Dienstleistungen von Einzelhändlern betreffend Lebensmittel (CPC 631)	

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Dienstleistungen von Einzelhändlern betreffend andere (nichtenergetische) Produkte, ausgenommen Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln ⁽¹¹⁾ (CPC 632, ausgenommen CPC 63211, und CPC 63297)	
D. Franchising (CPC 8929)	Keine.
11. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT ⁽¹⁾	
A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401) ⁽¹²⁾	Für Art der Erbringung 1 Ungebunden. Ausgenommen Beratungsdienstleistungen.
B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle, ausgenommen grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Abfälle a) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402)	Ungebunden. Ausgenommen Beratungsdienstleistungen.
b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403)	Ungebunden. Ausgenommen Beratungsdienstleistungen.
C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404) ⁽¹³⁾	Ungebunden. Ausgenommen Beratungsdienstleistungen.
D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 94060) ⁽¹⁴⁾	Ungebunden. Ausgenommen Beratungsdienstleistungen.
E. Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405)	Ungebunden. Ausgenommen Beratungsdienstleistungen.
F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406)	Ungebunden. Ausgenommen Beratungsdienstleistungen.
G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (CPC 94090)	Ungebunden. Ausgenommen Beratungsdienstleistungen.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
14. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN ⁽¹⁵⁾	
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641, CPC 642 und CPC 643) ausgenommen Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ⁽¹⁶⁾	Keine.
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	Keine.
15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen) (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	Keine.
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen ⁽¹⁾ (CPC 963)	Keine.
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 964)	Keine.
E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen (CPC 96491)	Keine.
16. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr ⁽¹⁷⁾	
a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) ⁽¹⁸⁾	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
17. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR	
D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr ⁽¹⁹⁾	
a) Frachtschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124) e) Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 744) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Ungebunden.
E. Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr	
a) Bodenabfertigungsdienstleistungen (einschließlich Catering)	Ungebunden.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Ungebunden.
c) Spedition (Teil von CPC 748)	Ungebunden.
d) Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung (CPC 734)	Keine.
e) Verkauf und Vermarktung	Keine.
f) Computergesteuerte Buchungssysteme	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
18. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Leistungen im Bereich Bergbau ⁽¹⁾ (CPC 883) ⁽²⁰⁾	Ungebunden.
B. Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen ⁽¹⁾ (CPC 7131)	Ungebunden.
C. Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe ⁽¹⁾ (Teil von CPC 742)	Ungebunden.
D. Dienstleistungen von Großhändlern betreffend feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe und verwandte Produkte (CPC 62271) und Dienstleistungen von Großhändlern betreffend Strom, Dampf und Warmwasser ⁽¹⁾	Keine.
E. Dienstleistungen von Einzelhändlern betreffend Motorenkraftstoff (CPC 613)	Keine.
F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz (CPC 63297) und Dienstleistungen von Einzelhändlern betreffend Strom, Gas (ausgenommen Flaschengas), Dampf und Warmwasser ⁽¹⁾	
G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung ⁽²¹⁾ (CPC 887)	Ungebunden.

⁽¹⁾ Es gilt die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen.

⁽²⁾ Teil von CPC 85201, unter 6.A.h (Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten) zu finden.

⁽³⁾ Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.

⁽⁴⁾ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen gilt für technische Prüf- und Analysedienstleistungen, die für die Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen oder die Nutzung (z. B. technische Überwachung von Fahrzeugen, Lebensmittelüberwachung) vorgeschrieben sind.

⁽⁵⁾ Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen gilt für bestimmte mit dem Bergbau (Mineralien, Öl, Gas usw.) zusammenhängende Tätigkeiten.

⁽⁶⁾ Wartung und Instandsetzung von Transportmitteln (CPC 6112, CPC 6122, CPC 8867 und CPC 8868) ist unter 6.F.1.1 bis 6.F.1.3 zu finden.

Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter 6.B (Computer- und verwandte Dienstleistungen) zu finden.

⁽⁷⁾ Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 6.B (Computer- und verwandte Dienstleistungen) zu finden sind.

⁽⁸⁾ "Rundfunk" ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.

⁽⁹⁾ Diese Dienstleistungen, die jene von CPC 62271 einschließen, sind im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.D zu finden.

⁽¹⁰⁾ Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.B und 6.F.I zu finden sind.

Umfasst keine Dienstleistungen von Einzelhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.E und 18.F zu finden sind.

⁽¹¹⁾ Einzelhandel mit Arzneimitteln sowie Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln sind im Abschnitt FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN unter 6.A.k zu finden.

⁽¹²⁾ Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.

(¹³) Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.

(¹⁴) Entspricht einem Teil der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.

(¹⁵) Um in Nicaragua Dienstleistungen im Bereich Fremdenverkehr erbringen zu können, müssen Unternehmen nach nicaraguanischem Recht errichtet sein und Ausländer ihren Wohnsitz in Nicaragua haben oder einen gesetzlichen Vertreter in Nicaragua bestellen.

(¹⁶) Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist im Abschnitt HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR unter 17.D.a (Bodenabfertigungsdienstleistungen) zu finden.

(¹⁷) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen gilt für Hafendienstleistungen und andere Seeverkehrsdienstleistungen, für deren Erbringung die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.

(¹⁸) Schließt Zubringerdienste und die Beförderung von Ausrüstungsgegenständen zwischen im gleichen Staat gelegenen Häfen durch Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen ein, wenn dabei keine Einnahmen erzielt werden.

(¹⁹) Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen gilt für Dienstleistungen, für deren Erbringung die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.

(²⁰) Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrloches verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.

Umfasst nicht den direkten Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen.

Umfasst nicht die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die in Abschnitt 8 (BAUDIENSTLEISTUNGEN) zu finden ist.

(²¹) Außer bei Beratungsdienstleistungen gilt die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen.

PANAMA

- (1) In der nachstehenden Verpflichtungsliste sind die nach Artikel 175 dieses Abkommens gebundenen Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren sowie die für Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen geltenden Vorbehalte und Voraussetzungen aufgeführt. Die Liste ist wie folgt aufgebaut:
 - a) In der ersten Spalte sind die Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren, für die die Vertragspartei Verpflichtungen übernimmt, und der Geltungsbereich der entsprechenden Vorbehalte und Voraussetzungen angegeben.
 - b) In der zweiten Spalte sind die geltenden Vorbehalte und Voraussetzungen genannt.
- (2) Für die Zwecke dieser Liste bezeichnet der Ausdruck "keine" Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren, für die unbeschadet der geltenden horizontalen Vorbehalte und Voraussetzungen keine spezifischen Vorbehalte und Voraussetzungen für bestimmte Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren bestehen. Der Ausdruck "ungebunden" gibt an, dass keine Verpflichtungen übernommen werden.
- (3) Für Wirtschaftstätigkeiten, Dienstleistungssektoren und -teilsektoren, die nicht in der nachstehenden Liste aufgeführt sind, übernimmt Panama keine Verpflichtungen in Bezug auf Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen.
- (4) Bei der Beschreibung der einzelnen Wirtschaftstätigkeiten bezeichnet die Abkürzung
 - a) "ISIC Rev. 3.1" die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1 in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung;
 - b) "CPC" die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC prov., 1991, veröffentlichten Fassung;
 - c) "CPC Ver. 1.0" die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) Version 1.0 der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC ver. 1.0, 1998, veröffentlichten Fassung.
- (5) Verpflichtungen in Bezug auf Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.
- (6) Die nachstehende Liste enthält keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse (einschließlich Konzessionen, Erlaubnissen, Registern und sonstiger Genehmigungen) und -verfahren oder Maßnahmen im Zusammenhang mit Beschäftigungs-, Arbeits- und Sozialversicherungsbedingungen, die keine Beschränkungen im Sinne der Artikel 174 und 175 dieses Abkommens darstellen. Diese Maßnahmen (zum Beispiel Zulassungspflicht, Pflicht zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird, Pflicht zur Einhaltung nationaler Vorschriften und der nationalen Praxis im Zusammenhang mit Mindestlöhnen sowie von Tarifverträgen im Aufnahmestaat) gelten für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss der EU-Vertragspartei auch dann, wenn sie nicht in der Liste aufgeführt sind.
- (7) Im Einklang mit Artikel 159 Absatz 3 dieses Abkommens sind in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die die von den Vertragsparteien gewährten Subventionen betreffen.
- (8) Alle Voraussetzungen, die sich aus den Gesetzen und sonstigen Vorschriften Panamas für Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit ergeben, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne und Tarifverträge, gelten auch dann, wenn sie nicht in der nachstehenden Liste aufgeführt sind.
- (9) Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der öffentlichen Monopole und ausschließlichen Rechte, die in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung beschrieben sind.
- (10) Bei Wirtschaftstätigkeiten, für die wirtschaftliche Bedürfnisprüfungen vorgenommen werden, ist das Hauptkriterium bei dieser Prüfung die Bewertung der jeweiligen Marktlage in der Region der vorgesehenen Leistungserbringung, auch was die Zahl der bereits vorhandenen Dienstleister und die Auswirkungen auf sie betrifft.
- (11) Die aus dieser Verpflichtungsliste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus unmittelbar auch keine Rechte ableiten.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	1. Bei der Besetzung von Stellen für Vertragsbedienstete bei der Panamakanalbehörde wird panamaischen Staatsangehörigen eine Präferenz gegenüber Ausländern gewährt. Ausländer können anstelle panamaischer Staatsangehöriger eingestellt werden, wenn die Stelle schwer zu besetzen ist, alle Möglichkeiten für die Einstellung qualifizierter panamaischer Staatsangehöriger erschöpft sind und der Geschäftsführer der Panamakanalbehörde zustimmt. Bewerben sich nur Ausländer um eine Stelle bei der Panamakanalbehörde, so wird Ausländern mit panamaischem Ehegatten und Ausländern, die seit mindestens zehn Jahren in Panama leben, eine Präferenz gewährt. 2. Leiter der Panamakanalbehörde kann nur ein panamaischer Staatsangehöriger sein.
ALLE SEKTOREN	Für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss, die einen Arbeitsvertrag mit einer panamaischen juristischen Person geschlossen haben, sind zahlenmäßige Quoten und wirtschaftliche Bedürfnisprüfungen erforderlich (Hauptkriterium: Bedarf an Fachkräften).
B. Forstwirtschaft und Holzeinschlag (ISIC Rev. 3.1: 020, ausgenommen Dienstleistungen)	Keine.
2. FISCHEREI UND AQUAKULTUR (ISIC Rev. 3.1: 0501, 0502, ausgenommen Dienstleistungen)	Keine.
4. VERARBEITENDES GEWERBE ⁽¹⁾	
A. Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Getränkeherstellung (ISIC Rev. 3.1: 15)	Keine.
B. Tabakverarbeitung (ISIC Rev. 3.1: 16)	Keine.
C. Herstellung von Textilien (ISIC Rev. 3.1: 17)	Keine.
D. Herstellung von Bekleidung; Zurichtung und Färben von Pelz (ISIC Rev. 3.1: 18)	Keine.
E. Gerberei und Zurichtung von Leder; Herstellung von Reiseartikeln, Handtaschen, Sattlerwaren, Geschirr und Schuhen (ISIC Rev. 3.1: 19)	Keine.
F. Herstellung von Holz- und Korkwaren, ausgenommen Möbel; Herstellung von Korb- und Flechtwaren (ISIC Rev. 3.1: 20)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
G. Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus (ISIC Rev. 3.1: 21)	Keine.
I. Kokerei (ISIC Rev. 3.1: 231)	Keine.
J. Mineralölverarbeitung (ISIC Rev. 3.1: 232)	Keine.
K. Herstellung von chemischen Erzeugnissen, ausgenommen Sprengstoffe (ISIC Rev. 3.1: 24, ausgenommen Herstellung von Sprengstoffen)	Keine.
L. Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (ISIC Rev. 3.1: 25)	Keine.
M. Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (ISIC Rev. 3.1: 26)	Keine.
N. Metallerzeugung und -bearbeitung (ISIC Rev. 3.1: 27)	Keine.
O. Herstellung von Metallwaren, ausgenommen Maschinenbauerzeugnisse (ISIC Rev. 3.1: 28)	Keine.
P. Maschinenbau	
a) Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen (ISIC Rev. 3.1: 291)	Keine.
b) Herstellung von Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige, ausgenommen Waffen und Munition (ISIC Rev. 3.1: 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2929)	Keine.
c) Herstellung von Haushaltsgeräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 293)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Herstellung von Büromaschinen sowie Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen (ISIC Rev. 3.1: 30)	Keine.
e) Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 31)	Keine.
f) Herstellung von Hörfunk-, Fernseh- und Nachrichtenübermittlungsausrüstung und -geräten (ISIC Rev. 3.1: 32)	Keine.
Q. Herstellung von medizinischen, feinmechanischen und optischen Instrumenten sowie Uhren (ISIC Rev. 3.1: 33)	Keine.
R. Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren sowie Anhängern und Sattelanhängern (ISIC Rev. 3.1: 34)	Keine.
S. Herstellung von sonstigen (nichtmilitärischen) Fahrzeugen (ISIC Rev. 3.1: 35, ausgenommen Herstellung von Kriegsschiffen, Kampflugzeugen und anderen Fahrzeugen für militärische Zwecke)	Keine.
T. Herstellung von Möbeln; Herstellung, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 361, 369)	Keine.
U. Recycling (ISIC Rev. 3.1: 37)	Keine.
5. ERZEUGUNG, WEITERLEITUNG UND VERTEILUNG VON STROM, GAS, DAMPF UND WARMWASSER FÜR EIGENE RECHNUNG (AUSGENOMMEN NUKLEARE ENERGIEERZEUGUNG)	
A. Erzeugung von Strom, Übertragung und Verteilung von Strom für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev 3.1: 4010) ⁽²⁾	Keine.
B. Erzeugung von Gas; Verteilung gasförmiger Brennstoffe durch Rohrleitungen für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev 3.1: 4020) ⁽³⁾	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Erzeugung von Dampf und Warmwasser; Verteilung von Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev 3.1: 4030) ⁽⁴⁾	Keine.
6. UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Rechtsbesorgende Dienstleistungen (Teil von CPC 861) Ausschließlich: Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts (nicht des panamaischen Rechts) und Rechtsberatung im Bereich des Rechts des Hoheitsgebiets, in dem der Dienstleister zur Ausübung des Anwaltsberufs qualifiziert ist. Umfasst weder das Auftreten vor Gerichten oder Verwaltungs-, Justiz-, Seeschiffahrts- oder Schiedsbehörden in Panama noch die Anfertigung von rechtlichen Dokumenten.	Keine.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
a) für Schiffe (CPC 83103)	Keine.
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	Keine.
c) für andere Transportmittel (CPC 83101, CPC 83102 und CPC 83105)	Keine.
d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, CPC 83107, CPC 83108 und CPC 83109)	Keine.
e) für Gebrauchsgüter (CPC 832)	Keine.
f) Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
h) Beratungsdienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884 und Teil von CPC 885)	Keine.
i) Vermittlung und Beschaffung von Personal	
i) 1. Suche von Führungskräften (CPC 87201)	Keine.
i) 2. Vermittlung von Arbeitskräften (CPC 87202)	Keine.
i) 3. Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203)	Keine.
i) 4. Dienstleistungen von Modelagenturen (Teil von CPC 87209)	Keine.
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstung (Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (ausgenommen Büromaschinen), Ausrüstungen (ausgenommen Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ^(?) (CPC 633, CPC 7545, CPC 8861, CPC 8862, CPC 8864, CPC 8865 und CPC 8866)	Keine.
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	Keine.
o) Verpacken (CPC 876)	Keine.
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	Keine.
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	Keine.
r) 3. Inkassoagenturdienstleistungen (CPC 87902)	Keine.
r) 4. Auskunftsdienstleistungen (CPC 87901)	Keine.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen ⁽⁶⁾ (CPC 87904)	Keine.
r) 6. Dienstleistungen im Bereich Telekommunikationsberatung (CPC 7544)	Keine.
7. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Kurierdienstleistungen	Keine.
B. Telekommunikationsdienstleistungen Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind.	Keine.
a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln ⁽⁷⁾ zum Inhalt haben, ausgenommen Rundfunk ⁽⁸⁾	Keine.
b) Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen ⁽⁹⁾	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
9. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (ausgenommen Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial) Alle nachstehend aufgeführten Teilsektoren	
A. Dienstleistungen von Kommissionären	
a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)	Keine.
B. Dienstleistungen von Großhändlern	
a) Dienstleistungen von Großhändlern betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Dienstleistungen von Großhändlern betreffend Telekommunikationsendgeräte (Teil von CPC 7542)	Keine.
c) Sonstige Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622, ausgenommen Dienstleistungen von Großhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse ⁽¹⁰⁾)	Keine.
12. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)	1. Zweigniederlassungen ausländischer Banken müssen mindestens 2 Generalbevollmächtigte benennen. Beide Bevollmächtigte müssen natürliche Personen mit Wohnsitz in Panama sein, und mindestens einer von ihnen muss panamaischer Staatsangehöriger sein. 2. Der Geschäftsführer, der Stellvertretende Geschäftsführer und der Vorstandsvorsitzende oder der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende der Caja de Ahorros müssen von Geburt oder durch Einbürgerung panamaische Staatsangehörige und seit mindestens zehn Jahren in Panama ansässig sein. 3. Der Geschäftsführer, der gesetzliche Vertreter und der Vorstandsvorsitzende der <i>Banco Nacional de Panamá</i> müssen panamaische Staatsangehörige sein.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
14. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
A. Hotels und Catering, ausgenommen Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ⁽¹¹⁾ (CPC 641, CPC 642 und CPC 643)	Keine.
15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)	
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641)	Keine.
E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen (CPC 96491)	Keine.
16. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) ⁽¹²⁾	Keine.
B. Binnenschiffsverkehr	
a) Passagierverkehr (CPC 7221) b) Frachtverkehr (CPC 7222)	Keine.
C. Eisenbahnverkehr	
a) Passagierverkehr (CPC 7111) b) Frachtverkehr (CPC 7112)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
17. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ⁽¹³⁾	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr a) Frachtumschlag b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) d) Containerstellplätze und -zwischenlagerung e) Schifffahrtsagenturdienstleistungen f) Seeverkehrsspedition g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213) h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214) i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (einschließlich Catering) (Teil von CPC 749)	Keine.
B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr a) Frachtumschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Spedition (Teil von CPC 748) g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223) e) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224) f) Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	
C. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr	Keine.
a) Frachtumschlag (Teil von CPC 741)	
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	
c) Spedition (Teil von CPC 748)	
h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113)	
e) Unterstützungsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr (CPC 743)	
f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	
D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr	Keine.
a) Frachtumschlag (Teil von CPC 741)	
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	
c) Spedition (Teil von CPC 748)	
e) Unterstützungsdienstleistungen für den Straßenverkehr (CPC 744)	
f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	
E. Hilfsdienstleistungen für den Luftverkehr	
a) Bodenabfertigungsdienstleistungen (einschließlich Catering)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Keine.
e) Verkauf und Vermarktung	Keine.
f) Computergesteuerte Buchungssysteme	Keine.
F. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (ausgenommen Brennstoff) in Rohrleitungen ⁽¹⁴⁾ a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (ausgenommen Brennstoff) (Teil von CPC 742)	Keine.
18. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Leistungen im Bereich Bergbau ⁽¹⁵⁾ (CPC 883)	Keine.
B. Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen (CPC 7131)	Keine.
C. Dienstleistungen von Großhändlern betreffend feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe und verwandte Produkte (CPC 62271)	Keine.
E. Dienstleistungen von Einzelhändlern betreffend Motorenkraftstoff (CPC 613)	Keine.
F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz (CPC 63297) und Dienstleistungen von Einzelhändlern betreffend Strom, Gas (ausgenommen Flaschengas), Dampf und Warmwasser	Keine.
G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung (CPC 887)	Keine.
19. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
a) Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	Keine.

Wirtschaftstätigkeit oder Dienstleistungssektor oder -teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022) d) Sonstige Kosmetik- und Fußpflegedienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029) e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ⁽¹⁶⁾ (CPC Ver. 1.0 97230)	Keine.
g) Dienstleistungen der Telekommunikationsverbindung (CPC 7543)	Keine.

⁽¹⁾ Dieser Sektor umfasst keine Beratungsdienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.h zu finden sind.

⁽²⁾ Umfasst nicht den Betrieb von Netzen zur Übertragung und Verteilung von Strom gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH zu finden ist.

⁽³⁾ Umfasst nicht die Weiterleitung von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen durch Rohrleitungen, die Weiterleitung und Verteilung von Gas gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH zu finden sind.

⁽⁴⁾ Umfasst nicht die Weiterleitung und Verteilung von Dampf und Warmwasser gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Dampf und Warmwasser, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH zu finden sind.

⁽⁵⁾ Wartung und Instandsetzung von Transportmitteln (CPC 6112, CPC 6122, CPC 8867 und CPC 8868) ist unter 6.F.l.1 bis 6.F.l.4 zu finden.

Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter 6.B (Computerdienstleistungen) zu finden.

⁽⁶⁾ Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 6.F.p zu finden sind.

⁽⁷⁾ Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 6.B (Computerdienstleistungen) zu finden sind.

⁽⁸⁾ "Rundfunk" ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.

⁽⁹⁾ Diese Dienstleistungen umfassen die Telekommunikationsdienstleistung, die die Übertragung und den Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen über Satellit zum Inhalt hat (die nicht unterbrochene Übertragungskette über Satellit, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist). Dies beinhaltet den Verkauf von Satellitendienstleistungen, allerdings ohne den Verkauf von TV-Programmpaketen an Haushalte.

⁽¹⁰⁾ Diese Dienstleistungen, die jene von CPC 62271 einschließen, sind im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.D zu finden.

⁽¹¹⁾ Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist im Abschnitt HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR unter 17.E.a (Bodenabfertigungsdienstleistungen) zu finden.

⁽¹²⁾ Schließt Zubringerdienste und die Beförderung von Ausrüstungsgegenständen zwischen im gleichen Staat gelegenen Häfen durch Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen ein, wenn dabei keine Einnahmen erzielt werden.

⁽¹³⁾ Umfasst nicht Wartung und Instandsetzung von Transportmitteln, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.l.1 bis 6.F.l.4 zu finden ist.

⁽¹⁴⁾ Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.B zu finden.

⁽¹⁵⁾ Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrloches verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern. Umfasst nicht den direkten Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen. Umfasst nicht die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die in Abschnitt 8 (BAUDIENSTLEISTUNGEN) zu finden ist.

⁽¹⁶⁾ Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind unter 6.A.h (Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten), 6.A.j.2 (Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern) sowie 13.A und 13.C (Gesundheitsleistungen) zu finden.

ANHANG XV

AUSKUNFTSSTELLEN

FÜR DIE EU-VERTRAGSPARTEI:

EUROPÄISCHE UNION	Europäische Kommission – Generaldirektion Handel Referat "Handel mit Dienstleistungen und Investitionen" Rue de la Loi / Wetstraat 170 1000 Bruxelles/Brüssel Belgique/België E-Mail: TRADE-GATS-CONTACT-POINTS@ec.europa.eu
ÖSTERREICH	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend Abteilung Multilaterale Handelspolitik – C2/11 Stubenring 1 1011 Wien Österreich Tel.: (43) 1 711 00 (Nebenstelle 6915/5946) Fax: (43) 1 718 05 08 E-Mail: post@C211.bmwfj.gv.at
BELGIEN	Service public fédéral Economie, PME, Classes moyennes et Energie Direction générale du Potentiel économique (FÖD Wirtschaft, K.M.B., Mittelstand und Energie – Generaldirektion Wirtschaftliches Potenzial) Rue du Progrès, 50 1210 Brussels Belgien Tel.: (32) 2 277 93 57 Fax: (32) 2 277 53 03 E-Mail: info-gats@economie.fgov.be
BULGARIEN	Foreign Economic Policy Directorate Ministry of Economy and Energy 12, Alexander Batenberg Str. 1000 Sofia Bulgarien Tel.: (359 2) 940 77 61 / (359 2) 940 77 93 Fax: (359 2) 981 49 15 E-Mail: cv.dimitrova@mee.government.bg
ZYPERN	Permanent Secretary Planning Bureau Apellis and Nirvana corner 1409 Nicosia Zypern Tel.: (357 22) 406 801 / (357 22) 406 852 Fax: (357 22) 666 810 E-Mail: planning@cytanet.com.cy maria.philippou@planning.gov.cy
TSCHECHISCHE REPUBLIK	Ministry of Industry and Trade Department of Multilateral and EU Common Trade Policy Politických věznů 20 Praha 1 Tschechische Republik Tel.: (420) 2 2485 2973 Fax: (420) 2 2422 1560 E-Mail: vondrackova@mpo.cz

DÄNEMARK	Ministry of Foreign Affairs International Trade Policy and Business Asiatisk Plads 2 1448 Copenhagen K Dänemark Tel.: (45) 3392 0000 Fax: (45) 3254 0533 E-Mail: hp@um.dk
ESTLAND	Ministry of Economic Affairs and Communications 11 Harju street 15072 Tallinn Estland Tel.: (372) 639 7654 / (372) 625 6360 Fax: (372) 631 3660 E-Mail: services@mkm.ee
FINNLAND	Ministry for Foreign Affairs Department for External Economic Relations Unit for the EU's Trade Policy and Economic Relations PO Box 428 00023 Government Finnland Tel.: (358-9) 1605 5533 Fax: (358-9) 1605 5576
FRANKREICH	Ministère de l'Economie, des Finances et de l'Emploi Direction générale du Trésor et de la Politique économique (DGTPE) Service des Affaires multilatérales et du développement Sous Direction Politique commerciale et Investissement Bureau Services, Investissements et Propriété intellectuelle 139 rue de Bercy (télédoc 233) 75572 Paris Cédex 12 Frankreich Tel.: (33) (1) 44 87 20 30 Fax: (33) (1) 53 18 96 55 Secrétariat général des affaires européennes 2, Boulevard Diderot 75572 Paris Cédex 12 Tel.: (33) (1) 44 87 10 13 Fax: (33) (1) 44 87 12 61
DEUTSCHLAND	Germany Trade and Invest (GTAI) Agrippastrasse 87-93 50676 Köln Deutschland Tel.: (49221) 2057 345 Fax: (49221) 2057 262 E-Mail: zoll@gtai.de; trade@gtai.de
GRIECHENLAND	Ministry of Economy Competitiveness and Shipping General Directorate for International Economic Policy Directorate for International Trade Policy 1 Kornarou Str. 10563 Athens Griechenland Tel.: (30 210) 3286121, 3286126 Fax: (30 210) 3286179

UNGARN	Ministry for National Development and Economy Trade Policy Department Honvéd utca 13-15. 1055 Budapest Ungarn Tel.: 361 336 7715 Fax: 361 336 7559 E-Mail: kereskedelempolitika@gkm.gov.hu
IRLAND	Department of Enterprise, Trade & Employment International Trade Section (WTO) Earlsfort Centre Hatch St. Dublin 2 Irland Tel.: (353 1) 6312533 Fax: (353 1) 6312561
ITALIEN	Ministero degli Affari Esteri Piazzale della Farnesina, 1 00194 Rome Italien General Directorate for the Multilateral Economic and Financial Cooperation WTO Coordination Office Tel.: (39) 06.3691.4353 / 2648 Fax: (39) 06.3233458 E-Mail: dgce.omc@esteri.it; dgce1@esteri.it General Directorate for the European Integration Office II – EU external relations Tel.: (39) 06 3691 2740 Fax: (39) 06 3691 6703 E-Mail: dgie2@esteri.it Ministry for Economic Development Viale Boston, 25 00144 Rome Italien General Directorate for Trade Policy Division V Tel.: (39) 06 5993 2589 Fax: (39) 06 5993 2149 E-Mail: polcom5@sviluppoeconomico.gov.it
LETTLAND	Ministry of Economics of the Republic of Latvia Foreign Economic Relations Department Foreign Trade Policy Unit Brīvības Str. 55 RĪGA, LV 1519 Lettland Tel.: (371) 67 013 008 Fax: (371) 67 280 882 E-Mail: pto@em.gov.lv
LITAUEN	Division of International Economic Organizations, Ministry of Foreign Affairs J. Tumo Vaisganto 2 2600 Vilnius Litauen Tel.: (370 52) 362 594 (370 52) 362 598 Fax: (370 52) 362 586 E-Mail: teo.ed@urm.lt

LUXEMBURG	Ministère des Affaires Etrangères Direction des Relations Economiques Internationales 6, rue de l'Ancien Athénée 1144 Luxembourg Luxembourg Tel.: (352) 478 2355 Fax: (352)22 20 48
MALTA	Director International Economic Relations Directorate Economic Policy Division Ministry of Finance St. Calcedonius Square Floriana CMR02 Malta Tel.: (356) 21 249 359 Fax: (356) 21 249 355 E-Mail: epd@gov.mt joseph.bugeja@gov.mt
NIEDERLANDE	Ministry of Economic Affairs Directorate-General for Foreign Economic Relations Trade Policy & Globalisation (ALP: E/446) P.O. Box 20101 2500 EC Den Haag Niederlande Tel.: (3170) 379 6451 (3170) 379 6467 Fax: (3170) 379 7221 E-Mail: M.F.T.RiemsagBaas@MinEZ.nl
POLEN	Ministry of Economy Department of Trade Policy Ul. Żurawia 4a 00-507 Warsaw Polen Tel.: (48 22) 693 4826 / (48 22) 693 4856 / (48 22) 693 4808 Fax: (48 22) 693 4018 E-Mail: SekretariatDPH@mg.gov.pl
PORTUGAL	Ministry of Economy ICEP Portugal Market Intelligence Unit Av. 5 de Outubro, 101 1050-051 Lisbon Portugal Tel.: (351 21) 790 95 00 Fax: (351 21) 790 95 81 E-Mail: informacao@icep.pt Ministry of Foreign Affairs General Directorate for Community Affairs (DGAC) R da Cova da Moura 1 1350 -11 Lisbon Portugal Tel.: (351 21) 393 55 00 Fax: (351 21) 395 45 40
RUMÄNIEN	Ministry for Economy, Trade, and Business Environment* Str. Ion Campineanu nr. 16 District 1 Bucharest Rumänien Tel.: 40214010558, 40214010562 Fax: 40213159698 E-Mail: natalia.schink@dce.gov.ro raluca.constantinescu@dce.gov.ro

SLOWAKISCHE REPUBLIK	Ministry of Economy of the Slovak Republic Trade and Consumer Protection Directorate Trade Policy Department Mierová 19 827 15 Bratislava 212 Slowakische Republik Tel.: (421-2) 4854 7110 Fax: (421-2) 4854 3116
SLOWENIEN	Ministry of the Economy of the Republic of Slovenia Directorate for Foreign Economic Relations Kotnikova 5 1000 Ljubljana Slowenien Tel.: (386 1) 400 35 21 Fax: (386 1) 400 36 11 E-Mail: gp.mg@gov.si Internet: www.mg-rs.si
SPANIEN	Ministerio de Industria, Turismo y Comercio Secretaría de Estado de Comercio Exterior Subdirección General de Comercio Internacional de Servicios Paseo de la Castellana 162 28046 Madrid Spanien Tel.: (34 91) 349 3781 Fax: (34 91) 349 5226 E-Mail: sgcominser.sccc@mcx.es
SCHWEDEN	National Board of Trade Department for WTO and Developments in Trade Box 6803 113 86 Stockholm Schweden Tel.: (46 8) 690 4800 Fax: (46 8) 30 6759 E-Mail: registrator@kommers.se Internet: http://www.kommers.se Ministry for Foreign Affairs Department: UD-IH 103 39 Stockholm Schweden Tel.: 46 (0) 8 405 10 00 Fax: 46 (0) 8723 11 76 E-Mail: registrator@foreign.ministry.se Internet: http://www.sweden.gov.se/
VEREINIGTES KÖNIGREICH	Department for Business, Innovation and Skills (BIS) Trade Policy Unit 1 Victoria Street London SW1H 0ET Vereinigtes Königreich Tel.: (4420) 7215 5000 Fax: (4420) 7215 2235 E-Mail: a133services@bis.gsi.gov.uk Internet: www.bis.gov.uk/policies/trade-policy-unit/trade-in-services

FÜR DIE REPUBLIKEN DER ZENTRALAMERIKANISCHEN VERTRAGSPARTEI:

COSTA RICA	Ministerio de Comercio Exterior Dirección General de Comercio Exterior Avenida 1^{era} y 3^{era}, Calle 40, Paseo Colón San José, Costa Rica Tel.: (506) 2299-4925/2299-4926 Fax: (506) 2255-3281 E-Mail: dgce@comex.go.cr
EL SALVADOR	Ministerio de Economía Dirección de Administración de Tratados Comerciales (DATCO) (en coordinación con las instituciones respectivas) Alameda Juan Pablo II y Calle Guadalupe, Edificio C-2, 3^a Planta. Plan Maestro, Centro de Gobierno, San Salvador, El Salvador, C.A. Tel.: (503) 2247- 5788 Fax: (503) 2247- 5789 E-Mail: datco@minec.gob.sv
GUATEMALA	Ministerio de Economía Dirección de Administración del Comercio Exterior 8^a. Avenida 10-43 Zona 1, Ciudad Guatemala, Guatemala Tel.: (502) 2412-0200 Fax: (502) 2412-0327 E-Mail: http://dace.mineco.gob.gt/infocomex/infocomex.php
HONDURAS	Secretaría de Estado en los Despachos de Industria y Comercio, Dirección General de Integración Económica y Política Comercial Edificio San José, Boulevard, José Cecilio del Valle, Tegucigalpa, Honduras Tel.: (504) 2235- 5047 Fax: (504) 2235-5047 Internet: www.sic.gob.hn
NICARAGUA	Ministerio de Fomento, Industria y Comercio (MIFIC) Dirección de Aplicación y Negociación de Acuerdos Comerciales Km 6 Carretera a Masaya, Apartado Postal No 8 Managua, Nicaragua Tel. (505) 2267- 0161 Internet: www.mific.gob.ni
PANAMA	Ministerio de Comercio e Industrias Dirección Nacional de Administración de Tratados y Defensa Comercial Oficina de Negociaciones Comerciales Internacionales Avenida Ricardo J. Alfaro, Edificio Plaza Edison Piso No. 2 Tel.: (507) 560-0610 Fax: (507) 560-0618 E-Mail: dinatradec@mici.gob.pa apineda@mici.gob.pa Internet: www.mici.gob.pa

ANHANG XVI

ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN

Anlage 1

GELTUNGSBEREICH

ABSCHNITT A

ZENTRALE REGIERUNGSSTELLEN, DIE EINE BESCHAFFUNG IM EINKLANG MIT DEN BESTIMMUNGEN VON TEIL IV TITEL V DIESES ABKOMMENS VORNEHMEN

A. LISTE FÜR COSTA RICA

Dieser Titel gilt für Stellen auf der Ebene der Zentralregierung, die eine Beschaffung im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens vornehmen, wobei der Auftragswert mindestens den folgenden Schwellenwerten entspricht:

Waren

Schwellenwert: 130 000 SZR

Dienstleistungen

Spezifiziert in Abschnitt D

Schwellenwert: 130 000 SZR

Bauleistungen

Spezifiziert in Abschnitt E

Schwellenwert: 5 000 000 SZR

Liste der Beschaffungsstellen

1. *Contraloría General de la República*
2. *Defensoría de los Habitantes de la República*
3. *Presidencia de la República*
4. *Ministerio de la Presidencia*
5. *Ministerio de Gobernación, Policía y Seguridad Pública (Bemerkung 1)*
6. *Ministerio de Relaciones Exteriores y Culto*
7. *Ministerio de Hacienda (Bemerkung 2)*
8. *Ministerio de Agricultura y Ganadería*
9. *Ministerio de Economía Industria y Comercio*
10. *Ministerio de Educación Pública (Bemerkung 3)*
11. *Ministerio de Trabajo y Seguridad Social*
12. *Ministerio de Cultura y Juventud*
13. *Ministerio de Vivienda y Asentamientos Humanos*
14. *Ministerio de Comercio Exterior*
15. *Ministerio de Planificación Nacional y Política Económica*
16. *Ministerio de Ciencia y Tecnología*
17. *Ministerio de Ambiente, Energía y Telecomunicaciones*
18. *Ministerio de Obras Públicas y Transportes*
19. *Ministerio de Salud*
20. *Instituto Nacional de las Mujeres*
21. *Instituto Costarricense de Turismo*

Bemerkungen zu Abschnitt A

1. *Ministerio de Gobernación, Policía y Seguridad Pública*: Dieser Titel gilt nicht für die Beschaffung von Waren, die unter Abschnitt 2 der Zentralen Gütersystematik der Vereinten Nationen (CPC, Version 1.0) fallen (Nahrungs- und Genussmittel; Textilien, Bekleidung und Lederwaren), für die *Fuerza Pública*.
2. *Ministerio de Hacienda*: Dieser Titel gilt nicht für die Ausgabe von Steuermarken.
3. *Ministerio de Educación Pública*: Dieser Titel gilt nicht für Beschaffungen zur Unterstützung der Ziele von Schulspeisungsprogrammen.

B. LISTE FÜR EL SALVADOR

Dieser Titel gilt für Stellen auf der Ebene der Zentralregierung, die eine Beschaffung im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens vornehmen, wobei der Auftragswert mindestens den folgenden Schwellenwerten entspricht:

Waren

Schwellenwert: 130 000 SZR; bzw. für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens: 260 000 SZR

Dienstleistungen

Spezifiziert in Abschnitt D

Schwellenwert: 130 000 SZR; bzw. für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens: 260 000 SZR

Bauleistungen

Spezifiziert in Abschnitt E

Schwellenwert: 5 000 000 SZR; bzw. für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens: 5 950 000 SZR

Liste der Beschaffungsstellen

1. *Ministerio de Hacienda*
2. *Ministerio de Relaciones Exteriores*
3. *Ministerio de Educación (Bemerkung 1)*
4. *Ministerio de Trabajo y Previsión Social*
5. *Ministerio de Economía*
6. *Ministerio del Medio Ambiente y Recursos Naturales*
7. *Ministerio de Obras Públicas*
8. *Ministerio de Agricultura y Ganadería*
9. *Ministerio de Defensa (Bemerkung 1)*
10. *Ministerio de Gobernación*
11. *Ministerio de Salud Pública y Asistencia Social*

Bemerkungen zu Abschnitt A

1. *Ministerio de Educación* und *Ministerio de Defensa*: Dieser Titel gilt nicht für die Beschaffung von Waren, die unter Abschnitt 2 der Zentralen Gütersystematik der Vereinten Nationen (CPC, Version 1.1) fallen (Nahrungs- und Genussmittel; Textilien, Bekleidung und Lederwaren).
2. Sofern nichts anderes angegeben ist, gilt dieser Titel für die den in dieser Liste aufgeführten Beschaffungsstellen unterstellten Behörden, sofern sie über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen.

C. LISTE FÜR GUATEMALA

Dieser Titel gilt für Stellen auf der Ebene der Zentralregierung, die eine Beschaffung im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens vornehmen, wobei der Auftragswert mindestens den folgenden Schwellenwerten entspricht:

Waren

Schwellenwert: 130 000 SZR; bzw. für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens: 260 000 SZR

Dienstleistungen

Spezifiziert in Abschnitt D

Schwellenwert: 130 000 SZR; bzw. für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens: 260 000 SZR

Bauleistungen:

Spezifiziert in Abschnitt E

Schwellenwert: 5 000 000 SZR; bzw. für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens: 6 000 000 SZR

Liste der Beschaffungsstellen

1. *Ministerio de Agricultura, Ganadería y Alimentación (Bemerkung 1)*
2. *Ministerio de la Defensa Nacional (Bemerkung 2)*

3. *Ministerio de Economía*
4. *Ministerio de Educación (Bemerkung 3)*
5. *Ministerio de Cultura y Deportes*
6. *Ministerio de Trabajo y Previsión Social (Bemerkung 4)*
7. *Ministerio de Finanzas Públicas*
8. *Ministerio de Salud Pública y Asistencia Social (Bemerkung 4)*
9. *Ministerio de Relaciones Exteriores*
10. *Ministerio de Gobernación (Bemerkung 5)*
11. *Ministerio de Comunicaciones, Infraestructura y Vivienda*
12. *Ministerio de Energía y Minas*
13. *Ministerio de Ambiente y Recursos Naturales*
14. *Secretaría General de la Presidencia*
15. *Secretaría de Coordinación Ejecutiva de la Presidencia*
16. *Secretaría de Planificación y Programación de la Presidencia*
17. *Secretaría de Análisis Estratégico de la Presidencia*
18. *Secretaría de la Paz de la Presidencia de la República*
19. *Secretaría de Asuntos Administrativos y de Seguridad de la Presidencia de la República*
20. *Secretaría de Asuntos Agrarios de la Presidencia*
21. *Secretaría Presidencial de la Mujer*
22. *Secretaría de Bienestar Social de la Presidencia de la República*
23. *Secretaría de Comunicación Social de la Presidencia*
24. *Secretaría Ejecutiva de la Comisión contra el Consumo, Adicción y Tráfico Ilícito de Drogas*
25. *Secretaría de Obras Sociales de la Esposa del Presidente de la República*
26. *Comisión Presidencial Coordinadora de la Política del Ejecutivo en materia de Derechos Humanos*
27. *Comisión Presidencial para la reforma del Estado, la Descentralización y la Participación Ciudadana*
28. *Consejo Nacional de Ciencia y Tecnología*
29. *Coordinadora Nacional para la Reducción de Desastres*
30. *Junta Nacional del Servicio Civil*
31. *Oficina Nacional del Servicio Civil*
32. *Fondo de Desarrollo Indígena Guatemalteco*
33. *Fondo Nacional de Ciencia y Tecnología*
34. *Fondo Nacional para la Paz*
35. *Consejo Nacional de la Juventud*

Bemerkungen zu Abschnitt A

1. *Ministerio de Agricultura, Ganadería y Alimentación*: Dieser Titel gilt nicht für Beschaffungen zur Unterstützung der Ziele von Agrarstützungsprogrammen, oder Beschaffungen zur Unterstützung der Ziele von Schulspeisungsprogrammen.
2. *Ministerio de Defensa Nacional*: Dieser Titel gilt nicht für Beschaffungen folgender Waren und Dienstleistungen: Waffen, Munition, Ausrüstung, Baustoffe, Luftfahrzeuge, Schiffe oder andere Fahrzeuge, Treibstoff, Schmierstoffe, Proviant sowie die Auftragsvergabe für Dienstleistungen und Lieferungen durch bzw. im Namen von *Ejército de Guatemala* und zugeordnete(n) Behörden.
3. *Ministerio de Educación*: Dieser Titel gilt nicht für Beschaffungen zur Unterstützung der Ziele von Schulspeisungsprogrammen.
4. *Ministerio de Trabajo y Previsión Social* and *Ministerio de Salud Pública y Asistencia Social*: Dieser Titel gilt nicht für die Beschaffung von Waren, die unter Abschnitt 2 der CPC, Version 1.0, fallen (Nahrungs- und Genussmittel; Textilien, Bekleidung und Lederwaren).

5. *Ministerio de Gobernación*: Dieser Titel gilt nicht für die Beschaffung von Waren, die unter Abschnitt 2 der CPC, Version 1.0, fallen (Nahrungs- und Genussmittel; Textilien, Bekleidung und Lederwaren), für die *Policía Nacional Civil y Sistema Penitenciario*.
6. Sofern nichts anderes angegeben ist, gilt dieser Titel für die den in dieser Liste aufgeführten Beschaffungsstellen unterstellten Behörden, sofern sie über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen.

D. LISTE FÜR HONDURAS

Dieser Titel gilt für Stellen auf der Ebene der Zentralregierung, die eine Beschaffung im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens vornehmen, wobei der Auftragswert mindestens den folgenden Schwellenwerten entspricht:

Waren

Schwellenwert: 260 000 SZR für das zweite und dritte Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens, anschließend 130 000 SZR

Dienstleistungen spezifiziert in Abschnitt D

Schwellenwert: 260 000 SZR für das zweite und dritte Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens, anschließend 130 000 SZR

Bauleistungen

Spezifiziert in Abschnitt E

Schwellenwert: 6 000 000 SZR für das zweite und dritte Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens, anschließend 5 000 000 SZR

Liste der Beschaffungsstellen

1. *Secretaría de Estado en los Despachos del Interior y Población*
2. *Secretaría de Estado en el Despacho de Educación* (Bemerkung 1)
3. *Secretaría de Estado en el Despacho de Salud*
4. *Secretaría de Estado en el Despacho de Seguridad* (Bemerkung 2)
5. *Secretaría de Estado en el Despacho Presidencial* (Bemerkung 1)
6. *Secretaría de Estado en el Despacho de Relaciones Exteriores*
7. *Secretaría de Estado en el Despacho de Defensa Nacional* (Bemerkung 3)
8. *Secretaría de Estado en el Despacho de Finanzas*
9. *Secretaría de Estado en los Despachos de Industria y Comercio*
10. *Secretaría de Estado en los Despachos de Obras Públicas, Transporte y Vivienda*
11. *Secretaría de Estado en los Despachos de Trabajo y Seguridad Social*
12. *Secretaría de Estado en los Despachos de Agricultura y Ganadería*
13. *Secretaría de Estado en los Despachos de Recursos Naturales y Ambiente*
14. *Secretaría de Estado en los Despachos de Cultura, Artes y Deportes*
15. *Secretaría de Estado en el Despacho de Turismo*
16. *Secretaría Técnica de Planificación y Cooperación Externa*.

Bemerkungen zu Abschnitt A

1. *Secretaría de Estado en el Despacho de Educación y Secretaría de Estado en el Despacho Presidencial*: Dieser Titel gilt nicht für Beschaffungen zur Unterstützung der Ziele von Schulspeisungsprogrammen.
2. *Secretaría de Estado en el Despacho de Seguridad*: Dieser Titel gilt nicht für Beschaffungen von Uniformen, Schuhen, Nahrungsmitteln und Tabak für die *Policía Nacional*.
3. *Secretaría de Estado en el Despacho de Defensa Nacional*: Dieser Titel gilt nicht für die Beschaffung von Waren, die unter Abschnitt 2 der CPC, Version 1.0, fallen (Nahrungs- und Genussmittel; Textilien, Bekleidung und Lederwaren), für die *Fuerzas Armadas de Honduras*. Dieser Titel gilt nicht für die Beschaffung der nachfolgend aufgeführten Waren oder für die Beschaffung von Uniformen für die *Fuerzas Armadas de Honduras* und die *Policía Nacional*:
 1. Munition
 2. Militärflugzeuge
 3. Militärgewehre

4. Pistolen und Gewehre jeden Typs, Kaliber 41 und höher
5. Pistolen der honduranischen Armee
6. Schalldämpfer für alle Typen von Feuerwaffen
7. Feuerwaffen
8. Ausrüstung und Munition
9. Patronen für Feuerwaffen
10. Ausrüstung und sonstiges Zubehör für Patronenladevorrichtungen
11. Schießpulver, Sprengstoffe, Sprengkapseln und Zünder
12. Gasschutzmasken
13. Druckluftgewehre
4. Sofern nichts anderes angegeben ist, gilt dieser Titel für die den in dieser Liste aufgeführten Beschaffungsstellen unterstellten Behörden.

E. LISTE FÜR NICARAGUA

Dieser Titel gilt für Stellen auf der Ebene der Zentralregierung, die eine Beschaffung im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens vornehmen, wobei der Auftragswert mindestens den folgenden Schwellenwerten entspricht:

Waren

Schwellenwert: 130 000 SZR; bzw. für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens: 260 000 SZR

Dienstleistungen

Spezifiziert in Abschnitt D

Schwellenwert: 130 000 SZR; bzw. für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens: 260 000 SZR

Bauleistungen

Spezifiziert in Abschnitt E

Schwellenwert: 5 000 000 SZR; bzw. für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens: 6 000 000 SZR

Liste der Beschaffungsstellen

1. *Ministerio de Gobernación (Bemerkung 1)*
2. *Ministerio de la Familia*
3. *Ministerio de Relaciones Exteriores*
4. *Ministerio de Fomento, Industria y Comercio*
5. *Ministerio del Trabajo*
6. *Ministerio del Ambiente y de los Recursos Naturales*
7. *Procuraduría General de la República*
8. *Ministerio de Defensa (Bemerkung 2)*
9. *Ministerio de Hacienda y Crédito Público*
10. *Ministerio Público*
11. *Ministerio de Transporte e Infraestructura (Bemerkung 3)*
12. *Ministerio de Educación (Bemerkung 4)*
13. *Ministerio Agropecuario y Forestal (Bemerkung 5)*

Bemerkungen zu Abschnitt A

1. *Ministerio de Gobernación*: Dieser Titel gilt nicht für Beschaffungen durch und für die *Policía Nacional*. Dieser Titel gilt nicht für Beschaffungen im Zusammenhang mit der Herstellung oder Ausstellung von Pässen (einschließlich der Sicherheitselemente, z. B. Sicherheitspapier oder Sicherheitskunststoff).
2. *Ministerio de Defensa*: Dieser Titel gilt nicht für Beschaffungen durch das *Ministerio de Defensa* für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens. Dieser Titel gilt nicht für Beschaffungen durch und für das *Ejército de Nicaragua*.

3. *Ministerio de Transporte e Infraestructura*: Dieser Titel gilt nicht für Beschaffungen durch das *Ministerio de Transporte e Infraestructura* für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens.
4. *Ministerio de Educación*: Dieser Titel gilt nicht für Programme zur Unterstützung des Bildungssektors, z. B. Schulspeisungsprogramme, Büchergrundausstattung, Instrumente für Grundlagenforschung und Entwicklung.
5. *Ministerio de Agropecuario y Forestal*: Dieser Titel gilt nicht für Agrarstützungsprogramme.

F. LISTE FÜR PANAMA

Dieser Titel gilt für Stellen auf der Ebene der Zentralregierung, die eine Beschaffung im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens vornehmen, wobei der Auftragswert mindestens den folgenden Schwellenwerten entspricht:

Waren

Schwellenwert: 130 000 SZR

Dienstleistungen

Spezifiziert in Abschnitt D

Schwellenwert: 130 000 SZR

Baudienstleistungen

Spezifiziert in Abschnitt E

Schwellenwert: 5 000 000 SZR

Liste der Beschaffungsstellen

1. *Asamblea Nacional*
2. *Contraloría General de la República*
3. *Ministerio de Comercio e Industrias*
4. *Ministerio de Desarrollo Agropecuario (Bemerkung 1)*
5. *Ministerio de Economía y Finanzas*
6. *Ministerio de Educación (Bemerkung 2)*
7. *Ministerio de Gobierno y Justicia (Bemerkung 3)*
8. *Ministerio de Desarrollo Social*
9. *Ministerio de Obras Públicas*
10. *Ministerio de la Presidencia (Bemerkung 4)*
11. *Ministerio de Relaciones Exteriores*
12. *Ministerio de Salud (Bemerkung 5)*
13. *Ministerio de Trabajo y Desarrollo Laboral*
14. *Ministerio de Vivienda y Ordenamiento Territorial*
15. *Ministerio Público (Bemerkung 6)*
16. *Órgano Judicial*

Bemerkungen zu Abschnitt A

1. *Ministerio de Desarrollo Agropecuario*: Dieser Titel gilt nicht für die Beschaffung von Agrarprodukten im Zusammenhang mit Programmen für Agrarentwicklung und -stützung sowie für Nahrungsmittelhilfe.
2. *Ministerio de Educación*: Dieser Titel gilt nicht für die Beschaffung von Waren, die unter die nachfolgend aufgeführten Abschnitte der Zentralen Gütersystematik der Vereinten Nationen (CPC, Version 1.0) fallen:
 - 21 - Fleisch, Fisch, Obst, Gemüse, Öle und Fette;
 - 22 - Milcherzeugnisse;
 - 23 - Mahl- und Schälmlühlenerzeugnisse, Stärke und Stärkerzeugnisse; sonstige Nahrungsmittel;
 - 24 - Getränke;
 - 26 - Garne und Zwirne; Gewebe and getuftete Spinnstoffzeugnisse;
 - 27 - Spinnstoffwaren außer Bekleidung;
 - 28 - Gewirke und Gestricke; Bekleidung;
 - 29 - Leder und Lederwaren; Schuhe.

3. *Ministerio de Gobierno y Justicia*: Dieser Titel gilt nicht für die Beschaffung von nachfolgend aufgeführten Waren und Dienstleistungen durch bzw. im Namen von *Policía Nacional*; *Servicio Nacional Aeronaval*, *Dirección Institucional en Asuntos de Seguridad Pública* und *Dirección General del Sistema Penitenciario*:

a) in folgende Abschnitte der CPC Ver. 1.0 eingeordnete Waren:

- 21 - Fleisch, Fisch, Obst, Gemüse, Öle und Fette;
- 22 - Milcherzeugnisse;
- 23 - Mahl- und Schälmlühlenerzeugnisse, Stärke und Stärkerzeugnisse; sonstige Nahrungsmittel;
- 24 - Getränke;
- 26 - Garne und Zwirne; Gewebe and getuftete Spinnstoffzeugnisse;
- 27 - Spinnstoffwaren außer Bekleidung;
- 28 - Gewirke und Gestricke; Bekleidung;
- 29 - Leder und Lederwaren; Schuhe;
- 431 - Motoren und Turbinen und Teile davon;
- 447 - Waffen, Munition und Teile davon;
- 491 - Kraftfahrzeuge, Teile davon und Zubehör;
- 496 - Luft- und Raumfahrzeuge und Teile davon;

b) Die Beschaffung von Verpflegungsdienstleistungen (warme Mahlzeiten).

4. *Ministerio de la Presidencia*: Dieser Titel gilt nicht für die Beschaffung von nachfolgend aufgeführten Waren und Dienstleistungen durch bzw. im Namen von *Servicio de Protección Institucional*:

a) in folgende Abschnitte der CPC Ver. 1.0 eingeordnete Waren:

- 21 - Fleisch, Fisch, Obst, Gemüse, Öle und Fette;
- 22 - Milcherzeugnisse;
- 23 - Mahl- und Schälmlühlenerzeugnisse, Stärke und Stärkerzeugnisse; sonstige Nahrungsmittel;
- 24 - Getränke;
- 26 - Garne und Zwirne; Gewebe and getuftete Spinnstoffzeugnisse;
- 27 - Spinnstoffwaren außer Bekleidung;
- 28 - Gewirke und Gestricke; Bekleidung;
- 29 - Leder und Lederwaren; Schuhe;
- 431 - Motoren und Turbinen und Teile davon;
- 447 - Waffen, Munition und Teile davon;
- 491 - Kraftfahrzeuge, Teile davon und Zubehör;
- 496 - Luft- und Raumfahrzeuge und Teile davon;

b) die Beschaffung von Verpflegungsdienstleistungen (warme Mahlzeiten) und

Dieser Titel gilt nicht für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen durch die bzw. im Namen der *Secretaría del Consejo de Seguridad Pública y Defensa Nacional* und des *Fondo de Inversión Social*.

5. *Ministerio de Salud*: Dieser Titel gilt nicht für:

- a) Beschaffungen zur Förderung von Programmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, einschließlich der Behandlung von HIV/AIDS, Krebs, Tuberkulose, Malaria, Meningitis, Chagas-Krankheit, Leishmaniose oder anderen Epidemien
- b) Beschaffung von Impfstoffen zur Prävention von Tuberkulose, Kinderlähmung, Diphtherie, Keuchhusten, Tetanus, Masern, Mumps, Röteln, Meningokokkenmeningitis, Pneumokokken, Tollwut bei Menschen, Windpocken, Grippe, Hepatitis A, Infektion durch *Haemophilus Influenzae*, Hepatitis B, Infektion durch *Haemophilus Influenzae* B und Gelbfieber, die aufgrund einer Vereinbarung mit einer internationalen gemeinnützigen Organisation wie z. B. WHO und UNICEF erworben werden oder
- c) Beschaffung von pharmazeutischen Erzeugnissen im Rahmen der Zwangslizenzierung gemäß dem Beschluss des Generalrates der WHO vom 30. August 2003 über die Durchführung von Ziffer 6 der Doha-Erklärung betreffend das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit und des Protokolls vom 6. Dezember 2005 zur Änderung des TRIPS-Übereinkommens

6. *Ministerio Público*: Dieser Titel gilt nicht für die Beschaffung von nachfolgend aufgeführten Waren und Dienstleistungen durch bzw. im Namen von *Servicio de Criminalística y Ciencias Forenses (SEC)*:

a) in folgende Abschnitte der CPC Ver. 1.0 eingeordnete Waren:

- 21 - Fleisch, Fisch, Obst, Gemüse, Öle und Fette;
- 22 - Milcherzeugnisse;
- 23 - Mahl- und Schälmlenerzeugnisse, Stärke und Stärkerzeugnisse; sonstige Nahrungsmittel;
- 24 - Getränke;
- 447 - Waffen, Munition und Teile dafür;
- 491 - Kraftfahrzeuge, Teile davon und Zubehör und

b) die Beschaffung von Verpflegungsdienstleistungen (warme Mahlzeiten).

G. LISTE FÜR DIE EU-VERTRAGSPARTEI

Waren

Schwellenwert: 130 000 SZR

Dienstleistungen

Spezifiziert in Abschnitt D

Schwellenwert: 130 000 SZR

Bauleistungen

Spezifiziert in Abschnitt E

Schwellenwert: 5 000 000 SZR

Beschaffungsstellen:

A) Alle zentralen Regierungsstellen

B) Beschaffungsstellen der Europäischen Union

Rat der Europäischen Union

Europäische Kommission

Bemerkungen zu Abschnitt A

1. Die "öffentlichen Auftraggeber der Mitgliedstaaten der Europäischen Union" umfassen ebenfalls alle untergeordneten Stellen eines öffentlichen Auftraggebers eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, sofern sie über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen.
2. Hinsichtlich der Beschaffung durch Stellen im Bereich Verteidigung und Sicherheit ist nur das in der Abschnitt A beigefügten Liste aufgeführte nichtsensible und Nichtkriegsmaterial erfasst.

UNVERBINDLICHE LISTEN ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER, DIE NACH DER EU-RICHTLINIE ÜBER VERGABEVERFAHREN ALS BEHÖRDEN DER ZENTRALREGIERUNG GELTEN

Belgien

1. Services publics fédéraux (Ministerien):

SPF Chancellerie du Premier Ministre;

SPF Personnel et Organisation;

SPF Budget et Contrôle de la Gestion;

SPF Technologie de l'Information et de la Communication (Fedict);

SPF Affaires étrangères, Commerce extérieur et Coopération au Développement;

SPF Intérieur;

SPF Finances;

SPF Mobilité et Transports;

SPF Emploi, Travail et Concertation sociale;

SPF Sécurité Sociale et Institutions publiques de Sécurité Sociale;

1. Federale Overheidsdiensten (Ministerien):

FOD Kanselarij van de Eerste Minister;

FOD Kanselarij Personeel en Organisatie;

FOD Budget en Beheerscontrole;

FOD Informatie- en Communicatietechnologie (Fedict);

FOD Buitenlandse Zaken, Buitenlandse Handel en Ontwikkelingssamenwerking;

FOD Binnenlandse Zaken;

FOD Financiën;

FOD Mobiliteit en Vervoer;

FOD Werkgelegenheid, Arbeid en sociaal overleg

FOD Sociale Zekerheid en Openbare Instellingen van sociale Zekerheid

SPF Santé publique, Sécurité de la Chaîne alimentaire et Environnement;	FOD Volksgezondheid, Veiligheid van de Voedselketen en Leefmilieu;
SPF Justice;	FOD Justitie;
SPF Economie, PME, Classes moyennes et Energie;	FOD Economie, KMO, Middenstand en Energie;
Ministère de la Défense;	Ministerie van Landsverdediging;
Service public de programmation Intégration sociale, Lutte contre la pauvreté et Économie sociale;	Programmatorische Overheidsdienst Maatschappelijke Integratie, Armoedsbestrijding en sociale Economie;
Service public fédéral de Programmation Développement durable;	Programmatorische federale Overheidsdienst Duurzame Ontwikkeling;
Service public fédéral de Programmation Politique scientifique;	Programmatorische federale Overheidsdienst Wetenschapsbeleid;

2. Régie des Bâtiments;	2. Regie der Gebouwen;
Office national de Sécurité sociale;	Rijksdienst voor sociale Zekerheid;
Institut national d'Assurance sociales pour travailleurs indépendants	Rijksinstituut voor de sociale Verzekeringen der Zelfstandigen;
Institut national d'Assurance Maladie-Invalidité;	Rijksinstituut voor Ziekte- en Invaliditeitsverzekering;
Office national des Pensions;	Rijksdienst voor Pensioenen;
Caisse auxiliaire d'Assurance Maladie-Invalidité;	Hulpkas voor Ziekte-en Invaliditeitsverzekering;
Fond des Maladies professionnelles;	Fonds voor Beroepsziekten;
Office national de l'Emploi;	Rijksdienst voor Arbeidsvoorziening

Bulgarien

- Администрация на Народното събрание
- Администрация на Президента
- Администрация на Министерския съвет
- Конституционен съд
- Българска народна банка
- Министерство на външните работи
- Министерство на вътрешните работи
- Министерство на държавната администрация и административната реформа
- Министерство на извънредните ситуации
- Министерство на земеделието и храните
- Министерство на здравеопазването
- Министерство на икономиката и енергетиката
- Министерство на културата
- Министерство на образованието и науката
- Министерство на околната среда и водите
- Министерство на отбраната
- Министерство на правосъдието
- Министерство на регионалното развитие и благоустройството
- Министерство на транспорта
- Министерство на труда и социалната политика
- Министерство на финансите

Staatliche Agenturen, staatliche Kommissionen, Exekutivagenturen und andere staatliche Behörden, die durch Gesetz oder durch Erlass des Ministerrats eingerichtet wurden und eine Aufgabe im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Exekutivbefugnisse haben:

- Агенция за ядрено регулиране

- Висшата атестационна комисия
- Държавна комисия за енергийно и водно регулиране
- Държавна комисия по сигурността на информацията
- Комисия за защита на конкуренцията
- Комисия за защита на личните данни
- Комисия за защита от дискриминация
- Комисия за регулиране на съобщенията
- Комисия за финансов надзор
- Патентно ведомство на Република България
- Сметна палата на Република България
- Агенция за приватизация
- Агенция за следприватизационен контрол
- Български институт по метрология
- Държавна агенция "Архиви"
- Държавна агенция "Държавен резерв и военновременни запаси"
- Държавна агенция "Национална сигурност"
- Държавна агенция за бежанците
- Държавна агенция за българите в чужбина
- Държавна агенция за закрила на детето
- Държавна агенция за информационни технологии и съобщения
- Държавна агенция за метрологичен и технически надзор
- Държавна агенция за младежта и спорта
- Държавна агенция по горите
- Държавна агенция по туризма
- Държавна комисия по стоковите борси и тържища
- Институт по публична администрация и европейска интеграция
- Национален статистически институт
- Национална агенция за оценяване и акредитация
- Националната агенция за професионално образование и обучение
- Национална комисия за борба с трафика на хора
- Агенция "Митници"
- Агенция за държавна и финансова инспекция
- Агенция за държавни вземания
- Агенция за социално подпомагане
- Агенция за хората с увреждания
- Агенция по вписванията
- Агенция по геодезия, картография и кадастър
- Агенция по енергийна ефективност
- Агенция по заетостта
- Агенция по обществени поръчки
- Българска агенция за инвестиции
- Главна дирекция "Гражданска въздухоплавателна администрация"

- Дирекция "Материално-техническо осигуряване и социално обслужване" на Министерство на вътрешните работи
- Дирекция "Оперативно издирване" на Министерство на вътрешните работи
- Дирекция "Финансово-ресурсно осигуряване" на Министерство на вътрешните работи
- Дирекция за национален строителен контрол
- Държавна комисия по хазарта
- Изпълнителна агенция "Автомобилна администрация"
- Изпълнителна агенция "Борба с градушките"
- Изпълнителна агенция "Българска служба за акредитация"
- Изпълнителна агенция "Военни клубове и информация"
- Изпълнителна агенция "Главна инспекция по труда"
- Изпълнителна агенция "Държавна собственост на Министерството на отбраната"
- Изпълнителна агенция "Железопътна администрация"
- Изпълнителна агенция "Изпитвания и контролни измервания на въоръжение, техника и имущества"
- Изпълнителна агенция "Морска администрация"
- Изпълнителна агенция "Национален филмов център"
- Изпълнителна агенция "Пристанищна администрация"
- Изпълнителна агенция "Проучване и поддържане на река Дунав"
- Изпълнителна агенция "Социални дейности на Министерството на отбраната"
- Изпълнителна агенция за икономически анализи и прогнози
- Изпълнителна агенция за насърчаване на малките и средни предприятия
- Изпълнителна агенция по лекарствата
- Изпълнителна агенция по лозата и виното
- Изпълнителна агенция по околна среда
- Изпълнителна агенция по почвените ресурси
- Изпълнителна агенция по рибарство и аквакултури
- Изпълнителна агенция по селекция и репродукция в животновъдството
- Изпълнителна агенция по сортоизпитване, апробация и семеконтрол
- Изпълнителна агенция по трансплантация
- Изпълнителна агенция по хидромелиорации
- Комисията за защита на потребителите
- Контролно-техническата инспекция
- Национален център за информация и документация
- Национален център по радиобиология и радиационна защита
- Национална агенция за приходите
- Национална ветеринарномедицинска служба
- Национална служба "Полиция"
- Национална служба "Пожарна безопасност и защита на населението"
- Национална служба за растителна защита
- Национална служба за съвети в земеделието
- Национална служба по зърното и фуражите
- Служба "Военна информация"

- Служба "Военна полиция"
- Фонд "Републиканска пътна инфраструктура"
- Авиоотряд 28

Tschechische Republik

- Ministerstvo dopravy
- Ministerstvo financí
- Ministerstvo kultury
- Ministerstvo obrany
- Ministerstvo pro místní rozvoj
- Ministerstvo práce a sociálních věcí
- Ministerstvo průmyslu a obchodu
- Ministerstvo spravedlnosti
- Ministerstvo školství, mládeže a tělovýchovy
- Ministerstvo vnitra
- Ministerstvo zahraničních věcí
- Ministerstvo zdravotnictví
- Ministerstvo zemědělství
- Ministerstvo životního prostředí
- Poslanecká sněmovna ČR
- Senát ČR
- Kancelář prezidenta
- Český statistický úřad
- Český úřad zeměměřičský a katastrální
- Úřad průmyslového vlastnictví
- Úřad pro ochranu osobních údajů
- Bezpečnostní informační služba
- Národní bezpečnostní úřad
- Česká akademie věd
- Vězeňská služba
- Český báňský úřad
- Úřad pro ochranu hospodářské soutěže
- Správa státních hmotných rezerv
- Státní úřad pro jadernou bezpečnost
- Česká národní banka
- Energetický regulační úřad
- Úřad vlády České republiky
- Ústavní soud
- Nejvyšší soud
- Nejvyšší správní soud
- Nejvyšší státní zastupitelství
- Nejvyšší kontrolní úřad
- Kancelář Veřejného ochránce práv

- Grantová agentura České republiky
- Státní úřad inspekce práce
- Český telekomunikační úřad

Dänemark

- Folketinget
 - Rigsrevisionen
- Statsministeriet
- Udenrigsministeriet
- Beskæftigelsesministeriet
 - 5 styrelser og institutioner (5 Agenturen und Einrichtungen)
- Domstolsstyrelsen
- Finansministeriet
 - 5 styrelser og institutioner (5 Agenturen und Einrichtungen)
- Forsvarsministeriet
 - 5 styrelser og institutioner (5 Agenturen und Einrichtungen)
- Ministeriet for Sundhed og Forebyggelse
 - Adskillige styrelser og institutioner, herunder Statens Serum Institut (mehrere Agenturen und Einrichtungen, darunter das Statens Serum Institut)
- Justitsministeriet
 - Rigspolitechefen, anklagemyndigheden samt 1 direktorat og et antal styrelser (Oberste Polizeibehörde, Staatsanwaltschaft sowie 1 Direktion und eine Reihe von Agenturen)
- Kirkeministeriet
 - 10 stiftsøvrigheder (10 Diözesanbehörden)
- Kulturministeriet – Kulturministerium
 - 4 styrelser samt et antal statsinstitutioner (4 Agenturen sowie eine Reihe staatlicher Einrichtungen)
- Miljøministeriet
 - 5 styrelser (5 Agenturen)
- Ministeriet for Flygtninge, Indvandrere og Integration
 - 1 styrelse (1 Agentur)
- Ministeriet for Fødevarer, Landbrug og Fiskeri
 - 4 direktorater og institutioner (4 Direktionen und Einrichtungen)
- Ministeriet for Videnskab, Teknologi og Udvikling
 - Adskillige styrelser og institutioner, Forskningscenter Risø og Statens uddannelsesbygninger (mehrere Agenturen und Einrichtungen, darunter das Forschungszentrum Risø und die Staatlichen Forschungs- und Unterrichtsgebäude)
- Skatteministeriet
 - 1 styrelse og institutioner (1 Agentur und mehrere Einrichtungen)
- Velfærdsministeriet
 - 3 styrelser og institutioner (3 Agenturen und mehrere Einrichtungen)
- Transportministeriet
 - 7 styrelser og institutioner, herunder Øresundsbroskonsortiet (7 Agenturen und Einrichtungen, darunter Øresundsbroskonsortiet)
- Undervisningsministeriet
 - 3 styrelser, 4 undervisningsinstitutioner og 5 andre institutioner (3 Agenturen, 4 Bildungseinrichtungen und 5 andere Einrichtungen)
- Økonomi- og Erhvervsministeriet
 - Adskilligestyrelser og institutioner (mehrere Agenturen und Einrichtungen)

- Klima- og Energiministeriet
- 3 styrelser og institutioner (3 Agenturen und Einrichtungen)

Deutschland

- Auswärtiges Amt
- Bundeskanzleramt
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Bundesministerium für Bildung und Forschung
- Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Bundesministerium der Finanzen
- Bundesministerium des Innern (nur zivile Güter)
- Bundesministerium für Gesundheit
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
- Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
- Bundesministerium der Verteidigung (keine militärischen Güter)
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Estland

- Vabariigi Presidendi Kantslei
- Eesti Vabariigi Riigikogu
- Eesti Vabariigi Riigikohus
- Riigikontroll
- Õiguskantsler
- Riigikantslei
- Rahvusarhiiv
- Haridus- ja Teadusministeerium
- Justiitsministeerium
- Kaitseministeerium
- Keskkonnaministeerium
- Kultuuriministeerium
- Majandus- ja Kommunikatsiooniministeerium
- Põllumajandusministeerium
- Rahandusministeerium
- Siseministeerium
- Sotsiaalministeerium
- Välisministeerium
- Keeleinspeksioon
- Riigiprokuratuur
- Teabeamet
- Maa-amet
- Keskkonnainspeksioon
- Metsakaitse- ja Metsauenduskeskus

- Muinsuskaitseamet
- Patendiamet
- Tarbijakaitseamet
- Riigihangete Amet
- Taimetoodangu Inspeksioon
- Põllumajanduse Registrite ja Informatsiooni Amet
- Veterinaar- ja Toiduamet
- Konkurentsiamet
- Maksu –ja Tolliamet
- Statistikaamet
- Kaitsepolitseiamet
- Kodakondsus- ja Migratsiooni amet
- Piirivalveamet
- Politseiamet
- Eesti Kohtuekspertiisi Instituut
- Keskkriminaalpolitsei
- Päästeamet
- Andmekaitse Inspeksioon
- Ravimiamet
- Sotsiaalkindlustusamet
- Tööturuamet
- Tervishoiuamet
- Tervisekaitseinspeksioon
- Tööinspeksioon
- Lennuamet
- Maanteeamet;
- Veeteede Amet
- Julgestuspolitsei
- Kaitseressursside Amet
- Kaitseväge Logistikakeskus
- Tehnilise Järelevalve Amet

Irland

- President's Establishment
- Houses of the Oireachtas (Parliament)
- Department of the Taoiseach (Prime Minister)
- Central Statistics Office
- Department of Finance
- Office of the Comptroller and Auditor General
- Office of the Revenue Commissioners
- Office of Public Works
- State Laboratory
- Office of the Attorney General
- Office of the Director of Public Prosecutions
- Valuation Office

- Office of the Commission for Public Service Appointments
- Public Appointments Service
- Office of the Ombudsman
- Chief State Solicitor's Office
- Department of Justice, Equality and Law Reform
- Courts Service
- Prisons Service
- Office of the Commissioners of Charitable Donations and Bequests
- Department of the Environment, Heritage and Local Government
- Department of Education and Science
- Department of Communications, Energy and Natural Resources
- Department of Agriculture, Fisheries and Food
- Department of Transport
- Department of Health and Children
- Department of Enterprise, Trade and Employment
- Department of Arts, Sports and Tourism
- Department of Defence
- Department of Foreign Affairs
- Department of Social and Family Affairs
- Department of Community, Rural and Gaeltacht Affairs (Gaelic speaking regions)
- Arts Council
- National Gallery

Griechenland

- Υπουργείο Εσωτερικών
- Υπουργείο Εξωτερικών
- Υπουργείο Οικονομίας και Οικονομικών
- Υπουργείο Ανάπτυξης
- Υπουργείο Δικαιοσύνης
- Υπουργείο Εθνικής Παιδείας και Θρησκευμάτων
- Υπουργείο Πολιτισμού
- Υπουργείο Υγείας και Κοινωνικής Αλληλεγγύης
- Υπουργείο Περιβάλλοντος, Χωροταξίας και Δημοσίων Έργων
- Υπουργείο Απασχόλησης και Κοινωνικής Προστασίας
- Υπουργείο Μεταφορών και Επικοινωνιών
- Υπουργείο Αγροτικής Ανάπτυξης και Τροφίμων
- Υπουργείο Εμπορικής Ναυτιλίας, Αιγαίου και Νησιωτικής Πολιτικής
- Υπουργείο Μακεδονίας- Θράκης
- Γενική Γραμματεία Επικοινωνίας
- Γενική Γραμματεία Ενημέρωσης
- Γενική Γραμματεία Νέας Γενιάς
- Γενική Γραμματεία Ισότητας
- Γενική Γραμματεία Κοινωνικών Ασφαλίσεων
- Γενική Γραμματεία Απόδημου Ελληνισμού

- Γενική Γραμματεία Βιομηχανίας
- Γενική Γραμματεία Έρευνας και Τεχνολογίας
- Γενική Γραμματεία Αθλητισμού
- Γενική Γραμματεία Δημοσίων Έργων
- Γενική Γραμματεία Εθνικής Στατιστικής Υπηρεσίας Ελλάδος
- Εθνικό Συμβούλιο Κοινωνικής Φροντίδας
- Οργανισμός Εργατικής Κατοικίας
- Εθνικό Τυπογραφείο
- Γενικό Χημείο του Κράτους
- Ταμείο Εθνικής Οδοποιίας
- Εθνικό Καποδιστριακό Πανεπιστήμιο Αθηνών
- Αριστοτέλειο Πανεπιστήμιο Θεσσαλονίκης
- Δημοκρίτειο Πανεπιστήμιο Θράκης
- Πανεπιστήμιο Αιγαίου
- Πανεπιστήμιο Ιωαννίνων
- Πανεπιστήμιο Πατρών
- Πανεπιστήμιο Μακεδονίας
- Πολυτεχνείο Κρήτης
- Σιβιτανίδειος Δημόσια Σχολή Τεχνών και Επαγγελμάτων
- Αιγινήτειο Νοσοκομείο
- Αρεταίειο Νοσοκομείο
- Εθνικό Κέντρο Δημόσιας Διοίκησης
- Οργανισμός Διαχείρισης Δημοσίου Υλικού
- Οργανισμός Γεωργικών Ασφαλίσεων
- Οργανισμός Σχολικών Κτιρίων
- Γενικό Επιτελείο Στρατού
- Γενικό Επιτελείο Ναυτικού
- Γενικό Επιτελείο Αεροπορίας
- Ελληνική Επιτροπή Ατομικής Ενέργειας
- Γενική Γραμματεία Εκπαίδευσης Ενηλίκων
- Υπουργείο Εθνικής Άμυνας
- Γενική Γραμματεία Εμπορίου

Spanien

- Presidencia de Gobierno
- Ministerio de Asuntos Exteriores y de Cooperación
- Ministerio de Justicia
- Ministerio de Defensa
- Ministerio de Economía y Hacienda
- Ministerio del Interior
- Ministerio de Fomento
- Ministerio de Educación, Política Social y Deportes
- Ministerio de Industria, Turismo y Comercio
- Ministerio de Trabajo e Inmigración

- Ministerio de la Presidencia
- Ministerio de Administraciones Públicas
- Ministerio de Cultura
- Ministerio de Sanidad y Consumo
- Ministerio de Medio Ambiente y Medio Rural y Marino
- Ministerio de Vivienda
- Ministerio de Ciencia e Innovación
- Ministerio de Igualdad

Frankreich

1. Ministerien

- Services du Premier ministre
- Ministère chargé de la santé, de la jeunesse et des sports
- Ministère chargé de l'intérieur, de l'outre-mer et des collectivités territoriales
- Ministère chargé de la justice
- Ministère chargé de la défense
- Ministère chargé des affaires étrangères et européennes
- Ministère chargé de l'éducation nationale
- Ministère chargé de l'économie, des finances et de l'emploi
- Secrétariat d'Etat aux transports
- Secrétariat d'Etat aux entreprises et au commerce extérieur
- Ministère chargé du travail, des relations sociales et de la solidarité
- Ministère chargé de la culture et de la communication
- Ministère chargé du budget, des comptes publics et de la fonction publique
- Ministère chargé de l'agriculture et de la pêche
- Ministère chargé de l'enseignement supérieur et de la recherche
- Ministère chargé de l'écologie, du développement et de l'aménagement durables
- Secrétariat d'Etat à la fonction publique
- Ministère chargé du logement et de la ville
- Secrétariat d'Etat à la coopération et à la francophonie
- Secrétariat d'Etat à l'outre-mer
- Secrétariat d'Etat à la jeunesse, des sports et de la vie associative
- Secrétariat d'Etat aux anciens combattants
- Ministère chargé de l'immigration, de l'intégration, de l'identité nationale et du co-développement
- Secrétariat d'Etat en charge de la prospective et de l'évaluation des politiques publiques
- Secrétariat d'Etat aux affaires européennes
- Secrétariat d'Etat aux affaires étrangères et aux droits de l'homme
- Secrétariat d'Etat à la consommation et au tourisme
- Secrétariat d'Etat à la politique de la ville
- Secrétariat d'Etat à la solidarité
- Secrétariat d'Etat en charge de l'industrie et de la consommation
- Secrétariat d'Etat en charge de l'emploi
- Secrétariat d'Etat en charge du commerce, de l'artisanat, des PME, du tourisme et des services

- Secrétariat d'Etat en charge de l'écologie
- Secrétariat d'Etat en charge du développement de la région-capitale
- Secrétariat d'Etat en charge de l'aménagement du territoire
- 2. Einrichtungen, unabhängige Behörden und Rechtsprechungsinstanzen
- Présidence de la République
- Assemblée Nationale
- Sénat
- Conseil constitutionnel
- Conseil économique et social
- Conseil supérieur de la magistrature
- Agence française contre le dopage
- Autorité de contrôle des assurances et des mutuelles
- Autorité de contrôle des nuisances sonores aéroportuaires
- Autorité de régulation des communications électroniques et des postes
- Autorité de sûreté nucléaire
- Autorité indépendante des marchés financiers
- Comité national d'évaluation des établissements publics à caractère scientifique, culturel et professionnel
- Commission d'accès aux documents administratifs
- Commission consultative du secret de la défense nationale
- Commission nationale des comptes de campagne et des financements politiques
- Commission nationale de contrôle des interceptions de sécurité
- Commission nationale de déontologie de la sécurité
- Commission nationale du débat public
- Commission nationale de l'informatique et des libertés
- Commission des participations et des transferts
- Commission de régulation de l'énergie
- Commission de la sécurité des consommateurs
- Commission des sondages
- Commission de la transparence financière de la vie politique
- Conseil de la concurrence
- Conseil des ventes volontaires de meubles aux enchères publiques
- Conseil supérieur de l'audiovisuel
- Défenseur des enfants
- Haute autorité de lutte contre les discriminations et pour l'égalité
- Haute autorité de santé
- Médiateur de la République
- Cour de justice de la République
- Tribunal des Conflits
- Conseil d'Etat
- Cours administratives d'appel
- Tribunaux administratifs

- Cour des Comptes
- Chambres régionales des Comptes
- Cours et tribunaux de l'ordre judiciaire (Cour de Cassation, Cours d'Appel, Tribunaux d'instance et Tribunaux de grande instance)
- 3. Zentrale öffentliche Einrichtungen
- Académie de France à Rome
- Académie de marine
- Académie des sciences d'outre-mer
- Académie des technologies
- Agence centrale des organismes de sécurité sociale (ACOSS)
- Agence de biomédecine
- Agence pour l'enseignement du français à l'étranger
- Agence française de sécurité sanitaire des aliments
- Agence française de sécurité sanitaire de l'environnement et du travail
- Agence Nationale pour la cohésion sociale et l'égalité des chances
- Agence nationale pour la garantie des droits des mineurs
- Agences de l'eau
- Agence Nationale de l'Accueil des Etrangers et des migrations
- Agence nationale pour l'amélioration des conditions de travail (ANACT)
- Agence nationale pour l'amélioration de l'habitat (ANAH)
- Agence Nationale pour la Cohésion Sociale et l'Egalité des Chances
- Agence nationale pour l'indemnisation des français d'outre-mer (ANIFOM)
- Assemblée permanente des chambres d'agriculture (APCA)
- Bibliothèque publique d'information
- Bibliothèque nationale de France
- Bibliothèque nationale et universitaire de Strasbourg
- Caisse des Dépôts et Consignations
- Caisse nationale des autoroutes (CNA)
- Caisse nationale militaire de sécurité sociale (CNMSS)
- Caisse de garantie du logement locatif social
- Casa de Velasquez
- Centre d'enseignement zootechnique
- Centre d'études de l'emploi
- Centre d'études supérieures de la sécurité sociale
- Centres de formation professionnelle et de promotion agricole
- Centre hospitalier des Quinze-Vingts
- Centre international d'études supérieures en sciences agronomiques (Montpellier Sup Agro)
- Centre des liaisons européennes et internationales de sécurité sociale
- Centre des Monuments Nationaux
- Centre national d'art et de culture Georges Pompidou
- Centre national des arts plastiques
- Centre national de la cinématographie
- Centre National d'Etudes et d'expérimentation du machinisme agricole, du génie rural, des eaux et des forêts (CE-MAGREF)

- Centre national du livre
- Centre national de documentation pédagogique
- Centre national des œuvres universitaires et scolaires (CNOUS)
- Centre national professionnel de la propriété forestière
- Centre National de la Recherche Scientifique (C.N.R.S)
- Centres d'éducation populaire et de sport (CREPS)
- Centres régionaux des œuvres universitaires (CROUS)
- Collège de France
- Conservatoire de l'espace littoral et des rivages lacustres
- Conservatoire National des Arts et Métiers
- Conservatoire national supérieur de musique et de danse de Paris
- Conservatoire national supérieur de musique et de danse de Lyon
- Conservatoire national supérieur d'art dramatique
- Ecole centrale de Lille
- Ecole centrale de Lyon
- École centrale des arts et manufactures
- École française d'archéologie d'Athènes
- École française d'Extrême-Orient
- École française de Rome
- École des hautes études en sciences sociales
- Ecole du Louvre
- École nationale d'administration
- École nationale de l'aviation civile (ENAC)
- École nationale des Chartes
- École nationale d'équitation
- Ecole Nationale du Génie de l'Eau et de l'environnement de Strasbourg
- Écoles nationales d'ingénieurs
- Ecole nationale d'ingénieurs des industries des techniques agricoles et alimentaires de Nantes
- Écoles nationales d'ingénieurs des travaux agricoles
- École nationale de la magistrature
- Écoles nationales de la marine marchande
- École nationale de la santé publique (ENSP)
- École nationale de ski et d'alpinisme
- École nationale supérieure des arts décoratifs
- École nationale supérieure des arts et techniques du théâtre
- École nationale supérieure des arts et industries textiles Roubaix
- Écoles nationales supérieures d'arts et métiers
- École nationale supérieure des beaux-arts
- École nationale supérieure de céramique industrielle
- École nationale supérieure de l'électronique et de ses applications (ENSEA)
- Ecole nationale supérieure du paysage de Versailles
- Ecole Nationale Supérieure des Sciences de l'information et des bibliothécaires
- Ecole nationale supérieure de la sécurité sociale
- Écoles nationales vétérinaires

- École nationale de voile
- Écoles normales supérieures
- École polytechnique
- École technique professionnelle agricole et forestière de Meymac (Corrèze)
- École de sylviculture Crogny (Aube)
- École de viticulture et d'œnologie de la Tour-Blanche (Gironde)
- École de viticulture – Avize (Marne)
- Établissement national d'enseignement agronomique de Dijon
- Établissement national des invalides de la marine (ENIM)
- Établissement national de bienfaisance Koenigswarter
- Établissement public du musée et du domaine national de Versailles
- Fondation Carnegie
- Fondation Singer-Polignac
- Haras nationaux
- Hôpital national de Saint-Maurice
- Institut des hautes études pour la science et la technologie
- Institut français d'archéologie orientale du Caire
- Institut géographique national
- Institut National de l'origine et de la qualité
- Institut national des hautes études de sécurité
- Institut de veille sanitaire
- Institut National d'enseignement supérieur et de recherche agronomique et agroalimentaire de Rennes
- Institut National d'Études Démographiques (I.N.E.D)
- Institut National d'Horticulture
- Institut National de la jeunesse et de l'éducation populaire
- Institut national des jeunes aveugles – Paris
- Institut national des jeunes sourds – Bordeaux
- Institut national des jeunes sourds – Chambéry
- Institut national des jeunes sourds – Metz
- Institut national des jeunes sourds – Paris
- Institut national de physique nucléaire et de physique des particules (I.N.P.N.P.P)
- Institut national de la propriété industrielle
- Institut National de la Recherche Agronomique (I.N.R.A)
- Institut National de la Recherche Pédagogique (I.N.R.P)
- Institut National de la Santé et de la Recherche Médicale (I.N.S.E.R.M)
- Institut national d'histoire de l'art (I.N.H.A.)
- Institut national de recherches archéologiques préventives
- Institut National des Sciences de l'Univers
- Institut National des Sports et de l'Éducation Physique
- Institut national supérieur de formation et de recherche pour l'éducation des jeunes handicapés et les enseignements adaptés
- Instituts nationaux polytechniques
- Instituts nationaux des sciences appliquées
- Institut national de recherche en informatique et en automatique (INRIA)
- Institut national de recherche sur les transports et leur sécurité (INRETS)

- Institut de Recherche pour le Développement
- Instituts régionaux d'administration
- Institut des Sciences et des Industries du vivant et de l'environnement (Agro Paris Tech)
- Institut supérieur de mécanique de Paris
- Institut Universitaires de Formation des Maîtres
- Musée de l'armée
- Musée Gustave-Moreau
- Musée national de la marine
- Musée national J.-J.-Henner
- Musée du Louvre
- Musée du Quai Branly
- Muséum National d'Histoire Naturelle
- Musée Auguste-Rodin
- Observatoire de Paris
- Office français de protection des réfugiés et apatrides
- Office National des Anciens Combattants et des Victimes de Guerre (ONAC)
- Office national de la chasse et de la faune sauvage
- Office National de l'eau et des milieux aquatiques
- Office national d'information sur les enseignements et les professions (ONISEP)
- Office universitaire et culturel français pour l'Algérie
- Ordre national de la Légion d'honneur
- Palais de la découverte
- Parcs nationaux
- Universités
- 4. Sonstige zentrale öffentliche Einrichtungen
- Union des groupements d'achats publics (UGAP)
- Agence Nationale pour l'emploi (A.N.P.E)
- Caisse Nationale des Allocations Familiales (CNAF)
- Caisse Nationale d'Assurance Maladie des Travailleurs Salariés (CNAMS)
- Caisse Nationale d'Assurance-Vieillesse des Travailleurs Salariés (CNAVTS)

Italien

1. Einrichtungen, die Beschaffungen tätigen
- Presidenza del Consiglio dei Ministri
 - Ministero degli Affari Esteri
 - Ministero dell'Interno
 - Ministero della Giustizia e Uffici giudiziari (esclusi i giudici di pace)
 - Ministero della Difesa
 - Ministero dell'Economia e delle Finanze
 - Ministero dello Sviluppo Economico
 - Ministero delle Politiche Agricole, Alimentari e Forestali
 - Ministero dell'Ambiente - Tutela del Territorio e del Mare
 - Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti
 - Ministero del Lavoro, della Salute e delle Politiche Sociali
 - Ministero dell'Istruzione, Università e Ricerca

- Ministero per i Beni e le Attività culturali, comprensivo delle sue articolazioni periferiche
- 2. Sonstige zentrale öffentliche Einrichtungen
- CONSIP (Concessionaria Servizi Informatici Pubblici)

Zypern

- Προεδρία και Προεδρικό Μέγαρο
 - Γραφείο Συντονιστή Εναρμόνισης
- Υπουργικό Συμβούλιο
- Βουλή των Αντιπροσώπων
- Δικαστική Υπηρεσία
- Νομική Υπηρεσία της Δημοκρατίας
- Ελεγκτική Υπηρεσία της Δημοκρατίας
- Επιτροπή Δημόσιας Υπηρεσίας
- Επιτροπή Εκπαιδευτικής Υπηρεσίας
- Γραφείο Επιτρόπου Διοικήσεως
- Επιτροπή Προστασίας Ανταγωνισμού
- Υπηρεσία Εσωτερικού Ελέγχου
- Γραφείο Προγραμματισμού
- Γενικό Λογιστήριο της Δημοκρατίας
- Γραφείο Επιτρόπου Προστασίας Δεδομένων Προσωπικού Χαρακτήρα
- Γραφείο Εφόρου Δημοσίων Ενισχύσεων
- Αναθεωρητική Αρχή Προσφορών
- Υπηρεσία Εποπτείας και Ανάπτυξης Συνεργατικών Εταιρειών
- Αναθεωρητική Αρχή Προσφύγων
- Υπουργείο Άμυνας
- Υπουργείο Γεωργίας, Φυσικών Πόρων και Περιβάλλοντος
 - Τμήμα Γεωργίας
 - Κτηνιατρικές Υπηρεσίες
 - Τμήμα Δασών
 - Τμήμα Αναπτύξεως Υδάτων
 - Τμήμα Γεωλογικής Επισκόπησης
 - Μετεωρολογική Υπηρεσία
 - Τμήμα Αναδασμού
 - Υπηρεσία Μεταλλείων
 - Ινστιτούτο Γεωργικών Ερευνών
 - Τμήμα Αλιείας και Θαλάσσιων Ερευνών
- Υπουργείο Δικαιοσύνης και Δημοσίας Τάξεως
 - Αστυνομία
 - Πυροσβεστική Υπηρεσία Κύπρου
 - Τμήμα Φυλακών
- Υπουργείο Εμπορίου, Βιομηχανίας και Τουρισμού
 - Τμήμα Εφόρου Εταιρειών και Επίσημου Παραλήπτη
- Υπουργείο Εργασίας και Κοινωνικών Ασφαλίσεων
 - Τμήμα Εργασίας
 - Τμήμα Κοινωνικών Ασφαλίσεων

- Τμήμα Υπηρεσιών Κοινωνικής Ευημερίας
- Κέντρο Παραγωγικότητας Κύπρου
- Ανώτερο Ξενοδοχειακό Ινστιτούτο Κύπρου
- Ανώτερο Τεχνολογικό Ινστιτούτο
- Τμήμα Επιθεώρησης Εργασίας
- Τμήμα Εργασιακών Σχέσεων
- Υπουργείο Εσωτερικών
 - Επαρχιακές Διοικήσεις
 - Τμήμα Πολεοδομίας και Οικήσεως
 - Τμήμα Αρχείου Πληθυσμού και Μεταναστεύσεως
 - Τμήμα Κτηματολογίου και Χωρομετρίας
 - Γραφείο Τύπου και Πληροφοριών
 - Πολιτική Άμυνα
 - Υπηρεσία Μέριμνας και Αποκαταστάσεων Εκτοπισθέντων
 - Υπηρεσία Ασύλου
- Υπουργείο Εξωτερικών
- Υπουργείο Οικονομικών
 - Τελωνεία
 - Τμήμα Εσωτερικών Προσόδων
 - Στατιστική Υπηρεσία
 - Τμήμα Κρατικών Αγορών και Προμηθειών
 - Τμήμα Δημόσιας Διοίκησης και Προσωπικού
 - Κυβερνητικό Τυπογραφείο
 - Τμήμα Υπηρεσιών Πληροφορικής
- Υπουργείο Παιδείας και Πολιτισμού
- Υπουργείο Συγκοινωνιών και Έργων
 - Τμήμα Δημοσίων Έργων
 - Τμήμα Αρχαιοτήτων
 - Τμήμα Πολιτικής Αεροπορίας
 - Τμήμα Εμπορικής Ναυτιλίας
 - Τμήμα Οδικών Μεταφορών
 - Τμήμα Ηλεκτρομηχανολογικών Υπηρεσιών
 - Τμήμα Ηλεκτρονικών Επικοινωνιών
- Υπουργείο Υγείας
 - Φαρμακευτικές Υπηρεσίες
 - Γενικό Χημείο
 - Ιατρικές Υπηρεσίες και Υπηρεσίες Δημόσιας Υγείας
 - Οδοντιατρικές Υπηρεσίες
 - Υπηρεσίες Ψυχικής Υγείας

Lettland

1. Ministerien, Sekretariate von Ministern für besondere Aufgaben und die ihnen nachgeordneten Einrichtungen
 - Aizsardzības ministrija un tās padotībā esošās iestādes
 - Ārlietu ministrija un tas padotībā esošās iestādes
 - Bērnu un ģimenes lietu ministrija un tās padotībā esošās iestādes

- Ekonomikas ministrija un tās padotībā esošās iestādes
- Finanšu ministrija un tās padotībā esošās iestādes
- Iekšlietu ministrija un tās padotībā esošās iestādes
- Izglītības un zinātnes ministrija un tās padotībā esošās iestādes
- Kultūras ministrija un tās padotībā esošās iestādes
- Labklājības ministrija un tās padotībā esošās iestādes
- Reģionālās attīstības un pašvaldības lietu ministrija un tās padotībā esošās iestādes
- Satiksmes ministrija un tās padotībā esošās iestādes
- Tieslietu ministrija un tās padotībā esošās iestādes
- Veselības ministrija un tās padotībā esošās iestādes
- Vides ministrija un tās padotībā esošās iestādes
- Zemkopības ministrija un tās padotībā esošās iestādes
- Īpašu uzdevumu ministra sekretariāti un to padotībā esošās iestādes
- Satversmes aizsardzības birojs

2. Sonstige staatliche Einrichtungen

- Augstākā tiesa
- Centrālā vēlēšanu komisija
- Finanšu un kapitāla tirgus komisija
- Latvijas Banka
- Prokuratūra un tās pārraudzībā esošās iestādes
- Saeimas kanceleja un tās padotībā esošās iestādes
- Satversmes tiesa
- Valsts kanceleja un tās padotībā esošās iestādes
- Valsts kontrole
- Valsts prezidenta kanceleja
- Tiesībsarga birojs
- Nacionālā radio un televīzijas padome
- Citas valsts iestādes, kuras nav ministriju padotībā (sonstige staatliche Einrichtungen, die nicht Ministerien nachgeordnet sind)

Litauen

- Prezidentūros kanceliarija
- Seimo kanceliarija
- Einrichtungen, die dem Seimas [Parlament] gegenüber Rechenschaft ablegen müssen:
 - Lietuvos mokslo taryba
 - Seimo kontrolierių įstaiga
 - Valstybės kontrolė
 - Specialiųjų tyrimų tarnyba
 - Valstybės saugumo departamentas
 - Konkurencijos taryba
 - Lietuvos gyventojų genocido ir rezistencijos tyrimo centras
 - Vertybinių popierių komisija
 - Ryšių reguliavimo tarnyba
 - Nacionalinė sveikatos taryba
 - Etninės kultūros globos taryba
 - Lygių galimybių kontrolieriaus tarnyba

- Valstybinė kultūros paveldo komisija
- Vaiko teisių apsaugos kontrolieriaus įstaiga
- Valstybinė kainų ir energetikos kontrolės komisija
- Valstybinė lietuvių kalbos komisija
- Vyriausioji rinkimų komisija
- Vyriausioji tarnybinės etikos komisija
- Žurnalistų etikos inspektoriaus tarnyba
- Vyriausybės kanceliarija
- Einrichtungen, die der Vyriausybė (Regierung) gegenüber Rechenschaft ablegen müssen:
 - Ginklų fondas
 - Informacinės visuomenės plėtros komitetas
 - Kūno kultūros ir sporto departamentas
 - Lietuvos archyvų departamentas
 - Mokestinių ginčų komisija
 - Statistikos departamentas
 - Tautinių mažumų ir išeivijos departamentas
 - Valstybinė tabako ir alkoholio kontrolės tarnyba
 - Viešųjų pirkimų tarnyba
 - Narkotikų kontrolės departamentas
 - Valstybinė atominės energetikos saugos inspekcija
 - Valstybinė duomenų apsaugos inspekcija
 - Valstybinė maisto ir veterinarijos tarnyba
 - Vyriausioji administracinių ginčų komisija
 - Draudimo priežiūros komisija
 - Lietuvos valstybinis mokslo ir studijų fondas
 - Lietuvių grįžimo į Tėvynę informacijos centras
- Konstitucinis Teismas
- Lietuvos bankas
- Aplinkos ministerija
- Einrichtungen, die dem Aplinkos ministerija (Umweltministerium) nachgeordnet sind:
 - Generalinė miškų urėdija
 - Lietuvos geologijos tarnyba
 - Lietuvos hidrometeorologijos tarnyba
 - Lietuvos standartizacijos departamentas
 - Nacionalinis akreditacijos biuras
 - Valstybinė metrologijos tarnyba
 - Valstybinė saugomų teritorijų tarnyba
 - Valstybinė teritorijų planavimo ir statybos inspekcija
- Finansų ministerija
- Einrichtungen, die dem Finansų ministerija (Finanzministerium) nachgeordnet sind:
 - Muitinės departamentas
 - Valstybės dokumentų technologinės apsaugos tarnyba
 - Valstybinė mokesčių inspekcija
 - Finansų ministerijos mokymo centras

- Valstybinė lošimų priežiūros komisija
- Krašto apsaugos ministerija
- Einrichtungen, die dem Krašto apsaugos ministerija (Ministerium für Landesverteidigung) nachgeordnet sind:
 - Antrasis operatyvinių tarnybų departamentas
 - Centralizuota finansų ir turto tarnyba
 - Karo prievolės administravimo tarnyba
 - Krašto apsaugos archyvas
 - Krizių valdymo centras
 - Mobilizacijos departamentas
 - Ryšių ir informacinių sistemų tarnyba
 - Infrastruktūros plėtros departamentas
 - Valstybinis pilietinio pasipriešinimo rengimo centras
- Lietuvos kariuomenė
- Krašto apsaugos sistemos kariniai vienetai ir tarnybos
- Kultūros ministerija
- Einrichtungen, die dem Kultūros ministerija (Kulturministerium) nachgeordnet sind:
 - Kultūros paveldo departamentas
 - Valstybinė kalbos inspekcija
- Socialinės apsaugos ir darbo ministerija
- Einrichtungen, die dem Socialinės apsaugos ir darbo ministerija (Ministerium für Soziale Sicherheit und Arbeit) nachgeordnet sind:
 - Garantinio fondo administracija
 - Valstybės vaiko teisių apsaugos ir įvaikinimo tarnyba
 - Lietuvos darbo birža
 - Lietuvos darbo rinkos mokymo tarnyba
 - Trišalės tarybos sekretoriatas
 - Socialinių paslaugų priežiūros departamentas
 - Darbo inspekcija
 - Valstybinio socialinio draudimo fondo valdyba
 - Neigalumo ir darbingumo nustatymo tarnyba
 - Ginčų komisija
 - Techninės pagalbos neigaliesiems centras
 - Neigaliųjų reikalų departamentas
- Susisiekimo ministerija
- Einrichtungen, die dem Susisiekimo ministerija (Ministerium für Verkehr und Kommunikation) nachgeordnet sind:
 - Lietuvos automobilių kelių direkcija
 - Valstybinė geležinkelio inspekcija
 - Valstybinė kelių transporto inspekcija
 - Pasienio kontrolės punktų direkcija.
- Sveikatos apsaugos ministerija
- Einrichtungen, die dem Sveikatos apsaugos ministerija (Gesundheitsministerium) nachgeordnet sind:
 - Valstybinė akreditavimo sveikatos priežiūros veiklai tarnyba
 - Valstybinė ligonių kasa
 - Valstybinė medicininio audito inspekcija

- Valstybinė vaistų kontrolės tarnyba
- Valstybinė teismo psichiatrijos ir narkologijos tarnyba
- Valstybinė visuomenės sveikatos priežiūros tarnyba
- Farmacijos departamentas
- Ekstremalių sveikatai situacijų centras
- Lietuvos bioetikos komitetas
- Radiacinės saugos centras
- Švietimo ir mokslo ministerija
- Einrichtungen, die dem Švietimo ir mokslo ministerija (Ministerium für Erziehung und Wissenschaft) nachgeordnet sind:
 - Nacionalinis egzaminų centras
 - Studijų kokybės vertinimo centras
- Teisingumo ministerija
- Einrichtungen, die dem Teisingumo ministerijos (Justizministerium) nachgeordnet sind:
 - Kalėjų departamentas
 - Nacionalinė vartotojų teisių apsaugos taryba
 - Europos teisės departamentas
- Ūkio ministerija
- Einrichtungen, die dem Ūkio ministerijos (Wirtschaftsministerium) nachgeordnet sind:
 - Įmonių bankroto valdymo departamentas
 - Valstybinė energetikos inspekcija
 - Valstybinė ne maisto produktų inspekcija
 - Valstybinis turizmo departamentas
- Užsienio reikalų ministerija
- Diplomatinės atstovybės ir konsulinės įstaigos užsienyje bei atstovybės prie tarptautinių organizacijų
- Vidaus reikalų ministerija
- Einrichtungen, die dem Vidaus reikalų ministerija (Innenministerium) nachgeordnet sind:
 - Asmens dokumentų išrašymo centras
 - Finansinių nusikaltimų tyrimo tarnyba
 - Gyventojų registro tarnyba
 - Policijos departamentas
 - Priešgaisrinės apsaugos ir gelbėjimo departamentas
 - Turto valdymo ir ūkio departamentas
 - Vadovybės apsaugos departamentas
 - Valstybės sienos apsaugos tarnyba
 - Valstybės tarnybos departamentas
 - Informatikos ir ryšių departamentas
 - Migracijos departamentas
 - Sveikatos priežiūros tarnyba
 - Bendrasis pagalbos centras
- Žemės ūkio ministerija
- Einrichtungen, die dem Žemės ūkio ministerija (Landwirtschaftsministerium) nachgeordnet sind:
 - Nacionalinė mokėjimo agentūra
 - Nacionalinė žemės tarnyba
 - Valstybinė augalų apsaugos tarnyba

- Valstybinė gyvulių veislininkystės priežiūros tarnyba
- Valstybinė sėklų ir grūdų tarnyba
- Žuvininkystės departamentas
- Teismai (Gerichte):
 - Lietuvos Aukščiausiasis Teismas
 - Lietuvos apeliacinis teismas
 - Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas
 - apygardų teismai
 - apygardų administraciniai teismai
 - apylinkių teismai
 - Nacionalinė teismų administracija
- Generalinė prokuratūra
- Sonstige Einrichtungen der öffentlichen Zentralverwaltung (institucijos [Institutionen], įstaigos [Einrichtungen], tarnybos [Agenturen]):
 - Aplinkos apsaugos agentūra
 - Valstybinė aplinkos apsaugos inspekcija
 - Aplinkos projektų valdymo agentūra
 - Miško genetinių išteklių, sėklų ir sodmenų tarnyba
 - Miško sanitarinės apsaugos tarnyba
 - Valstybinė miškotvarkos tarnyba
 - Nacionalinis visuomenės sveikatos tyrimų centras
 - Lietuvos AIDS centras
 - Nacionalinis organų transplantacijos biuras
 - Valstybinis patologijos centras
 - Valstybinis psichikos sveikatos centras
 - Lietuvos sveikatos informacijos centras
 - Slaugos darbuotojų tobulinimosi ir specializacijos centras
 - Valstybinis aplinkos sveikatos centras
 - Respublikinis mitybos centras
 - Užkrečiamųjų ligų profilaktikos ir kontrolės centras
 - Trakų visuomenės sveikatos priežiūros ir specialistų tobulinimosi centras
 - Visuomenės sveikatos ugdymo centras
 - Muitinės kriminalinė tarnyba
 - Muitinės informacinių sistemų centras
 - Muitinės laboratorija
 - Muitinės mokymo centras
 - Valstybinis patentų biuras
 - Lietuvos teismo ekspertizės centras
 - Centrinė hipotekos įstaiga
 - Lietuvos metrologijos inspekcija
 - Civilinės aviacijos administracija
 - Lietuvos saugios laivybos administracija
 - Transporto investicijų direkcija
 - Valstybinė vidaus vandenų laivybos inspekcija
 - Pabėgėlių priėmimo centras

Luxemburg

- Ministère d'Etat
- Ministère des Affaires Etrangères et de l'Immigration
- Ministère de l'Agriculture, de la Viticulture et du Développement Rural
- Ministère des Classes moyennes, du Tourisme et du Logement
- Ministère de la Culture, de l'Enseignement Supérieur et de la Recherche
- Ministère de l'Economie et du Commerce extérieur
- Ministère de l'Education nationale et de la Formation professionnelle
- Ministère de l'Egalité des chances
- Ministère de l'Environnement
- Ministère de la Famille et de l'Intégration
- Ministère des Finances
- Ministère de la Fonction publique et de la Réforme administrative
- Ministère de l'Intérieur et de l'Aménagement du territoire
- Ministère de la Justice
- Ministère de la Santé
- Ministère de la Sécurité sociale
- Ministère des Transports
- Ministère du Travail et de l'Emploi
- Ministère des Travaux publics

Ungarn

- Egészségügyi Minisztérium
- Földművelésügyi és Vidékfejlesztési Minisztérium
- Gazdasági és Közlekedési Minisztérium
- Honvédelmi Minisztérium
- Igazságügyi és Rendészeti Minisztérium
- Környezetvédelmi és Vízügyi Minisztérium
- Külügyminisztérium
- Miniszterelnöki Hivatal
- Oktatási és Kulturális Minisztérium
- Önkormányzati és Területfejlesztési Minisztérium
- Pénzügyminisztérium
- Szociális és Munkaügyi Minisztérium
- Központi Szolgáltatási Főigazgatóság

Malta

- Uffiċċju tal-Prim Ministru (Office of the Prime Minister)
- Ministeru għall-Familja u Solidarjeta' Soċjali (Ministry for the Family and Social Solidarity)
- Ministeru ta' l-Edukazzjoni Zgħazagh u Impjieg (Ministry for Education Youth and Employment)
- Ministeru tal-Finanzi (Ministry of Finance)
- Ministeru tar-Riżorsi u l-Infrastruttura (Ministry for Resources and Infrastructure)
- Ministeru tat-Turiżmu u Kultura (Ministry for Tourism and Culture)
- Ministeru tal-Ġustizzja u l-Intern (Ministry for Justice and Home Affairs)
- Ministeru għall-Affarijiet Rurali u l-Ambjent (Ministry for Rural Affairs and the Environment)

- Ministeru ghal Ghawdex (Ministry for Gozo)
- Ministeru tas-Saħħa, l-Anzjani u Kura fil-Kommunita' (Ministry of Health, the Elderly and Community Care)
- Ministeru ta' l-Affarijiet Barranin (Ministry of Foreign Affairs)
- Ministeru għall-Investimenti, Industrija u Teknologija ta' Informazzjoni (Ministry for Investment, Industry and Information Technology)
- Ministeru għall-Kompetittivà u Komunikazzjoni (Ministry for Competitiveness and Communications)
- Ministeru għall-Iżvilupp Urban u Toroq (Ministry for Urban Development and Roads)

Niederlande

- Ministerie van Algemene Zaken
 - Bestuursdepartement
 - Bureau van de Wetenschappelijke Raad voor het Regeringsbeleid
 - Rijksvoorlichtingsdienst
- Ministerie van Binnenlandse Zaken en Koninkrijksrelaties
 - Bestuursdepartement
 - Centrale Archiefselectiedienst (CAS)
 - Algemene Inlichtingen- en Veiligheidsdienst (AIVD)
 - Agentschap Basisadministratie Persoonsgegevens en Reisdocumenten (BPR)
 - Agentschap Korps Landelijke Politiediensten
- Ministerie van Buitenlandse Zaken
 - Directoraat-generaal Regiobeleid en Consulaire Zaken (DGRC)
 - Directoraat-generaal Politieke Zaken (DGPZ)
 - Directoraat-generaal Internationale Samenwerking (DGIS)
 - Directoraat-generaal Europese Samenwerking (DGES)
 - Centrum tot Bevordering van de Import uit Ontwikkelingslanden (CBI)
 - Centrale diensten ressorterend onder S/PlvS (zentrale Dienste im Geschäftsbereich des Generalsekretärs und des stellvertretenden Generalsekretärs)
 - Buitenlandse Posten (ieder afzonderlijk)
- Ministerie van Defensie – (Verdedigingsministerium)
 - Bestuursdepartement
 - Commando Diensten Centra (CDC)
 - Defensie Telematica Organisatie (DTO)
 - Centrale directie van de Defensie Vastgoed Dienst
 - De afzonderlijke regionale directies van de Defensie Vastgoed Dienst
 - Defensie Materieel Organisatie (DMO)
 - Landelijk Bevoorradingsbedrijf van de Defensie Materieel Organisatie
 - Logistiek Centrum van de Defensie Materieel Organisatie
 - Marinebedrijf van de Defensie Materieel Organisatie
 - Defensie Pijpleiding Organisatie (DPO)
- Ministerie van Economische Zaken
 - Bestuursdepartement
 - Centraal Planbureau (CPB)
 - SenterNovem
 - Staatstoezicht op de Mijnen (SodM)
 - Nederlandse Mededingingsautoriteit (NMa)

- Economische Voorlichtingsdienst (EVD)
- Agentschap Telecom
- Kenniscentrum Professioneel & Innovatief Aanbesteden, Netwerk voor Overheidsopdrachtgevers (PIANOO)
- Regiebureau Inkoop Rijksoverheid
- Octrooiencentrum Nederland
- Consumentenautoriteit
- Ministerie van Financiën
 - Bestuursdepartement
 - Belastingdienst Automatiseringscentrum
 - Belastingdienst
 - de afzonderlijke Directies der Rijksbelastingen (die einzelnen Direktionen der Steuer- und Zollbehörde in den Niederlanden)
 - Fiscale Inlichtingen- en Opsporingsdienst (incl. Economische Controle dienst (ECD))
 - Belastingdienst Opleidingen
 - Dienst der Domeinen
- Ministerie van Justitie
 - Bestuursdepartement
 - Dienst Justitiële Inrichtingen
 - Raad voor de Kinderbescherming
 - Centraal Justitie Incasso Bureau
 - Openbaar Ministerie
 - Immigratie en Naturalisatiedienst
 - Nederlands Forensisch Instituut
 - Dienst Terugkeer & Vertrek
- Ministerie van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit
 - Bestuursdepartement
 - Dienst Regelingen (DR)
 - Agentschap Plantenziektenkundige Dienst (PD)
 - Algemene Inspectiedienst (AID)
 - Dienst Landelijk Gebied (DLG)
 - Voedsel en Waren Autoriteit (VWA)
- Ministerie van Onderwijs, Cultuur en Wetenschappen
 - Bestuursdepartement
 - Inspectie van het Onderwijs
 - Erfgoedinspectie
 - Centrale Financiën Instellingen
 - Nationaal Archief
 - Adviesraad voor Wetenschaps- en Technologiebeleid
 - Onderwijsraad
 - Raad voor Cultuur
- Ministerie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid
 - Bestuursdepartement
 - Inspectie Werk en Inkomen
 - Agentschap SZW

- Ministerie van Verkeer en Waterstaat
 - Bestuursdepartement
 - Directoraat-Generaal Transport en Luchtvaart
 - Directoraat-generaal Personenvervoer
 - Directoraat-generaal Water
 - Centrale diensten (Zentrale Dienste)
 - Shared services Organisatie Verkeer en Watersaat
 - Koninklijke Nederlandse Meteorologisch Instituut KNMI
 - Rijkswaterstaat, Bestuur
 - De afzonderlijke regionale Diensten van Rijkswaterstaat (die einzelnen regionalen Dienste der Generaldirektion Öffentliche Arbeiten und Wassermanagement)
 - De afzonderlijke specialistische diensten van Rijkswaterstaat (die einzelnen spezialisierten Dienste der Generaldirektion Öffentliche Arbeiten und Wassermanagement)
 - Adviesdienst Geo-Informatie en ICT
 - Adviesdienst Verkeer en Vervoer (AVV)
 - Bouwdienst
 - Corporate Dienst
 - Data ICT Dienst
 - Dienst Verkeer en Scheepvaart
 - Dienst Weg- en Waterbouwkunde (DWW)
 - Rijksinstituut voor Kunst en Zee (RIKZ)
 - Rijksinstituut voor Integraal Zoetwaterbeheer en Afvalwaterbehandeling (RIZA)
 - Waterdienst
 - Inspectie Verkeer en Waterstaat, Hoofddirectie
 - Port state Control
 - Directie Toezichtontwikkeling Communicatie en Onderzoek (TCO)
 - Toezichthouder Beheer Eenheid Lucht
 - Toezichthouder Beheer Eenheid Water
 - Toezichthouder Beheer Eenheid Land
- Ministerie van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer
 - Bestuursdepartement
 - Directoraat-generaal Wonen, Wijken en Integratie
 - Directoraat-generaal Ruimte
 - Directoraat-generaal Milieubeheer
 - Rijksgebouwendienst
 - VROM Inspectie
- Ministerie van Volksgezondheid, Welzijn en Sport
 - Bestuursdepartement
 - Inspectie Gezondheidsbescherming, Waren en Veterinaire Zaken
 - Inspectie Gezondheidszorg
 - Inspectie Jeugdhulpverlening en Jeugdbescherming
 - Rijksinstituut voor de Volksgezondheid en Milieu (RIVM)
 - Sociaal en Cultureel Planbureau
 - Agentschap t.b.v. het College ter Beoordeling van Geneesmiddelen

- Tweede Kamer der Staten-Generaal
- Eerste Kamer der Staten-Generaal
- Raad van State
- Algemene Rekenkamer
- Nationale Ombudsman
- Kanselarij der Nederlandse Orden
- Kabinet der Koningin
- Raad voor de rechtspraak en de Rechtbanken

Österreich

- Bundeskanzleramt
- Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
- Bundesministerium für Finanzen
- Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend
- Bundesministerium für Inneres
- Bundesministerium für Justiz
- Bundesministerium für Landesverteidigung
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz
- Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
- Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
- Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
- Österreichische Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Gesellschaft m.b.H
- Bundesbeschaffung G.m.b.H
- Bundesrechenzentrum G.m.b.H

Polen

- Kancelaria Prezydenta RP
- Kancelaria Sejmu RP
- Kancelaria Senatu RP
- Kancelaria Prezesa Rady Ministrów
- Sąd Najwyższy
- Naczelny Sąd Administracyjny
- Wojewódzkie sądy administracyjne
- Sądy powszechne – rejonowe, okręgowe i apelacyjne
- Trybunał Konstytucyjny
- Najwyższa Izba Kontroli
- Biuro Rzecznika Praw Obywatelskich
- Biuro Rzecznika Praw Dziecka
- Biuro Ochrony Rządu
- Biuro Bezpieczeństwa Narodowego
- Centralne Biuro Antykorupcyjne
- Ministerstwo Pracy i Polityki Społecznej
- Ministerstwo Finansów
- Ministerstwo Gospodarki

- Ministerstwo Rozwoju Regionalnego
- Ministerstwo Kultury i Dziedzictwa Narodowego
- Ministerstwo Edukacji Narodowej
- Ministerstwo Obrony Narodowej
- Ministerstwo Rolnictwa i Rozwoju Wsi
- Ministerstwo Skarbu Państwa
- Ministerstwo Sprawiedliwości
- Ministerstwo Infrastruktury
- Ministerstwo Nauki i Szkolnictwa Wyższego
- Ministerstwo Środowiska
- Ministerstwo Spraw Wewnętrznych i Administracji
- Ministerstwo Spraw Zagranicznych
- Ministerstwo Zdrowia
- Ministerstwo Sportu i Turystyki
- Urząd Komitetu Integracji Europejskiej
- Urząd Patentowy Rzeczypospolitej Polskiej
- Urząd Regulacji Energetyki
- Urząd do Spraw Kombatantów i Osób Represjonowanych
- Urząd Transportu Kolejowego
- Urząd Dozoru Technicznego
- Urząd Rejestracji Produktów Leczniczych, Wyrobów Medycznych i Produktów Biobójczych
- Urząd do Spraw Repatriacji i Cudzoziemców
- Urząd Zamówień Publicznych
- Urząd Ochrony Konkurencji i Konsumentów
- Urząd Lotnictwa Cywilnego
- Urząd Komunikacji Elektronicznej
- Wyższy Urząd Górniczy
- Główny Urząd Miar
- Główny Urząd Geodezji i Kartografii
- Główny Urząd Nadzoru Budowlanego
- Główny Urząd Statystyczny
- Krajowa Rada Radiofonii i Telewizji
- Generalny Inspektor Ochrony Danych Osobowych
- Państwowa Komisja Wyborcza
- Państwowa Inspekcja Pracy
- Rządowe Centrum Legislacji
- Narodowy Fundusz Zdrowia
- Polska Akademia Nauk
- Polskie Centrum Akredytacji
- Polskie Centrum Badań i Certyfikacji
- Polska Organizacja Turystyczna
- Polski Komitet Normalizacyjny
- Zakład Ubezpieczeń Społecznych

- Komisja Nadzoru Finansowego
- Naczelna Dyrekcja Archiwów Państwowych
- Kasa Rolniczego Ubezpieczenia Społecznego
- Generalna Dyrekcja Dróg Krajowych i Autostrad
- Państwowa Inspekcja Ochrony Roślin i Nasiennictwa
- Komenda Główna Państwowej Straży Pożarnej
- Komenda Główna Policji
- Komenda Główna Straży Granicznej
- Inspekcja Jakości Handlowej Artykułów Rolno-Spożywczych
- Główny Inspektorat Ochrony Środowiska
- Główny Inspektorat Transportu Drogowego
- Główny Inspektorat Farmaceutyczny
- Główny Inspektorat Sanitarny
- Główny Inspektorat Weterynarii
- Agencja Bezpieczeństwa Wewnętrznego
- Agencja Wywiadu
- Agencja Mienia Wojskowego
- Wojskowa Agencja Mieszkaniowa
- Agencja Restrukturyzacji i Modernizacji Rolnictwa
- Agencja Rynku Rolnego
- Agencja Nieruchomości Rolnych
- Państwowa Agencja Atomistyki
- Polska Agencja Żeglugi Powietrznej
- Polska Agencja Rozwiązywania Problemów Alkoholowych
- Agencja Rezerw Materiałowych
- Narodowy Bank Polski
- Narodowy Fundusz Ochrony Środowiska i Gospodarki Wodnej
- Państwowy Fundusz Rehabilitacji Osób Niepełnosprawnych
- Instytut Pamięci Narodowej - Komisja Ścigania Zbrodni Przeciwko Narodowi Polskiemu
- Rada Ochrony Pamięci Walk i Męczeństwa
- Służba Celną Rzeczypospolitej Polskiej
- Państwowe Gospodarstwo Leśne "Lasy Państwowe"
- Polska Agencja Rozwoju Przedsiębiorczości
- Urzędy wojewódzkie
- Samodzielne Publiczne Zakłady Opieki Zdrowotnej, jeśli ich organem założycielskim jest minister, centralny organ administracji rządowej lub wojewoda

Portugal

- Presidência do Conselho de Ministros
- Ministério das Finanças e da Administração Pública
- Ministério da Defesa Nacional
- Ministério dos Negócios Estrangeiros
- Ministério da Administração Interna
- Ministério da Justiça
- Ministério da Economia e da Inovação

- Ministério da Agricultura, Desenvolvimento Rural e Pescas
- Ministério da Educação
- Ministério da Ciência, Tecnologia e do Ensino Superior
- Ministério da Cultura
- Ministério da Saúde
- Ministério do Trabalho e da Solidariedade Social
- Ministério das Obras Públicas, Transportes e Comunicações
- Ministério do Ambiente, do Ordenamento do Território e do Desenvolvimento Regional
- Presidência da República
- Tribunal Constitucional
- Tribunal de Contas
- Provedoria de Justiça

Rumänien

- Administrația Prezidențială
- Senatul României
- Camera Deputaților
- Inalta Curte de Casație și Justiție
- Curtea Constituțională
- Consiliul Legislativ
- Curtea de Conturi
- Consiliul Superior al Magistraturii
- Parchetul de pe lângă Inalta Curte de Casație și Justiție
- Secretariatul General al Guvernului
- Cancelaria primului ministru
- Ministerul Afacerilor Externe
- Ministerul Economiei și Finanțelor
- Ministerul Justiției
- Ministerul Apărării
- Ministerul Internelor și Reformei Administrative
- Ministerul Muncii, Familiei și Egalității de Sanse
- Ministerul pentru Intreprinderi Mici și Mijlocii, Comerț, Turism și Profesii Libere
- Ministerul Agriculturii și Dezvoltării Rurale
- Ministerul Transporturilor
- Ministerul Dezvoltării, Lucrărilor Publice și Locuinței
- Ministerul Educației Cercetării și Tineretului
- Ministerul Sănătății Publice
- Ministerul Culturii și Cultelor
- Ministerul Comunicațiilor și Tehnologiei Informației
- Ministerul Mediului și Dezvoltării Durabile
- Serviciul Român de Informații
- Serviciul de Informații Externe
- Serviciul de Protecție și Pază
- Serviciul de Telecomunicații Speciale

- Consiliul Național al Audiovizualului
- Consiliul Concurenței (CC)
- Direcția Națională Anticorupție
- Inspectoratul General de Poliție
- Autoritatea Națională pentru Reglementarea și Monitorizarea Achizițiilor Publice
- Consiliul Național de Soluționare a Contestațiilor
- Autoritatea Națională de Reglementare pentru Serviciile Comunitare de utilități publice (ANRSC)
- Autoritatea Națională Sanitară Veterinară și pentru Siguranța Alimentelor
- Autoritatea Națională pentru Protecția Consumatorilor
- Autoritatea Navală Română
- Autoritatea Feroviară Română
- Autoritatea Rutieră Română
- Autoritatea Națională pentru Protecția Drepturilor Copilului
- Autoritatea Națională pentru Persoanele cu Handicap
- Autoritatea Națională pentru Turism
- Autoritatea Națională pentru Restituirea Proprietăților
- Autoritatea Națională pentru Tineret
- Autoritatea Națională pentru Cercetare Științifică
- Autoritatea Națională pentru Reglementare în Comunicații și Tehnologia Informației
- Autoritatea Națională pentru Serviciile Societății Informaționale
- Autoritatea Electorală Permanente
- Agenția pentru Strategii Guvernamentale
- Agenția Națională a Medicamentului
- Agenția Națională pentru Sport
- Agenția Națională pentru Ocuparea Forței de Muncă
- Agenția Națională de Reglementare în Domeniul Energiei
- Agenția Română pentru Conservarea Energiei
- Agenția Națională pentru Resurse Minerale
- Agenția Română pentru Investiții Străine
- Agenția Națională pentru Intreprinderi Mici și Mijlocii și Cooperatie
- Agenția Națională a Funcționarilor Publici
- Agenția Națională de Administrare Fiscală
- Agenția de Compensare pentru Achiziții de Tehnică Specială
- Agenția Națională Anti-doping
- Agenția Nucleară
- Agenția Națională pentru Protecția Familiei
- Agenția Națională pentru Egalitatea de Sanse între Bărbați și Femei
- Agenția Națională pentru Protecția Mediului
- Agenția națională Antidrog

Slowenien

- Predsednik Republike Slovenije
- Državni zbor Republike Slovenije
- Državni svet Republike Slovenije

- Varuh človekovih pravic
- Ustavno sodišče Republike Slovenije
- Računsko sodišče Republike Slovenije
- Državna revizijska komisija za revizijo postopkov oddaje javnih naročil
- Slovenska akademija znanosti in umetnosti
- Vladne službe
- Ministrstvo za finance
- Ministrstvo za notranje zadeve
- Ministrstvo za zunanje zadeve
- Ministrstvo za obrambo
- Ministrstvo za pravosodje
- Ministrstvo za gospodarstvo
- Ministrstvo za kmetijstvo, gozdarstvo in prehrano
- Ministrstvo za promet
- Ministrstvo za okolje in prostor
- Ministrstvo za delo, družino in socialne zadeve
- Ministrstvo za zdravje
- Ministrstvo za javno upravo
- Ministrstvo za šolstvo in šport
- Ministrstvo za visoko šolstvo, znanost in tehnologijo
- Ministrstvo za kulturo
- Vrhovno sodišče Republike Slovenije
- višja sodišča
- okrožna sodišča
- okrajna sodišča
- Vrhovno državno tožilstvo Republike Slovenije
- Okrožna državna tožilstva
- Državno pravobranilstvo
- Upravno sodišče Republike Slovenije
- Višje delovno in socialno sodišče
- delovna sodišča
- Davčna uprava Republike Slovenije
- Carinska uprava Republike Slovenije
- Urad Republike Slovenije za preprečevanje pranja denarja
- Urad Republike Slovenije za nadzor prirejanja iger na srečo
- Uprava Republike Slovenije za javna plačila
- Urad Republike Slovenije za nadzor proračuna
- Policija
- Inšpektorat Republike Slovenije za notranje zadeve
- General štab Slovenske vojske
- Uprava Republike Slovenije za zaščito in reševanje
- Inšpektorat Republike Slovenije za obrambo
- Inšpektorat Republike Slovenije za varstvo pred naravnimi in drugimi nesrečami

- Uprava Republike Slovenije za izvrševanje kazenskih sankcij
- Urad Republike Slovenije za varstvo konkurence
- Urad Republike Slovenije za varstvo potrošnikov
- Tržni inšpektorat Republike Slovenije
- Urad Republike Slovenije za intelektualno lastnino
- Inšpektorat Republike Slovenije za elektronske komunikacije, elektronsko podpisovanje in pošto
- Inšpektorat za energetiko in rudarstvo
- Agencija Republike Slovenije za kmetijske trge in razvoj podeželja
- Inšpektorat Republike Slovenije za kmetijstvo, gozdarstvo in hrano
- Fitosanitarna uprava Republike Slovenije
- Veterinarska uprava Republike Slovenije
- Uprava Republike Slovenije za pomorstvo
- Direkcija Republike Slovenije za ceste
- Prometni inšpektorat Republike Slovenije
- Direkcija za vodenje investicij v javno železniško infrastrukturo
- Agencija Republike Slovenije za okolje
- Geodetska uprava Republike Slovenije
- Uprava Republike Slovenije za jedrsko varstvo
- Inšpektorat Republike Slovenije za okolje in prostor
- Inšpektorat Republike Slovenije za delo
- Zdravstveni inšpektorat
- Urad Republike Slovenije za kemikalije
- Uprava Republike Slovenije za varstvo pred sevanji
- Urad Republike Slovenije za meroslovje
- Urad za visoko šolstvo
- Urad Republike Slovenije za mladino
- Inšpektorat Republike Slovenije za šolstvo in šport
- Arhiv Republike Slovenije
- Inšpektorat Republike Slovenije za kulturo in medije
- Kabinet predsednika Vlade Republike Slovenije
- Generalni sekretariat Vlade Republike Slovenije
- Služba vlade za zakonodajo
- Služba vlade za evropske zadeve
- Služba vlade za lokalno samoupravo in regionalno politiko
- Urad vlade za komuniciranje
- Urad za enake možnosti
- Urad za verske skupnosti
- Urad za narodnosti
- Urad za makroekonomske analize in razvoj
- Statistični urad Republike Slovenije
- Slovenska obveščevalno-varnostna agencija
- Protokol Republike Slovenije
- Urad za varovanje tajnih podatkov

- Urad za Slovence v zamejstvu in po svetu
- Služba Vlade Republike Slovenije za razvoj
- Informacijski pooblaščenec
- Državna volilna komisija

Slowakei

Ministerien und andere zentrale staatliche Behörden, die im Gesetz Nr. 575/2001 Slg. über die Struktur der Tätigkeiten der Regierung und der zentralen staatlichen Verwaltungsbehörden genannt werden (in der durch spätere Verordnungen geänderten Fassung):

- Kancelária prezidenta Slovenskej republiky
- Národná rada Slovenskej republiky
- Ministerstvo hospodárstva Slovenskej republiky
- Ministerstvo financií Slovenskej republiky
- Ministerstvo dopravy, pôšt a telekomunikácií Slovenskej republiky
- Ministerstvo pôdohospodárstva Slovenskej republiky
- Ministerstvo výstavby a regionálneho rozvoja Slovenskej republiky
- Ministerstvo vnútra Slovenskej republiky
- Ministerstvo obrany Slovenskej republiky
- Ministerstvo spravodlivosti Slovenskej republiky
- Ministerstvo zahraničných vecí Slovenskej republiky
- Ministerstvo práce, sociálnych vecí a rodiny Slovenskej republiky
- Ministerstvo životného prostredia Slovenskej republiky
- Ministerstvo školstva Slovenskej republiky
- Ministerstvo kultúry Slovenskej republiky
- Ministerstvo zdravotníctva Slovenskej republiky
- Úrad vlády Slovenskej republiky
- Protimonopolný úrad Slovenskej republiky
- Štatistický úrad Slovenskej republiky
- Úrad geodézie, kartografie a katastra Slovenskej republiky
- Úrad jadrového dozoru Slovenskej republiky
- Úrad pre normalizáciu, metrológiu a skúšobníctvo Slovenskej republiky
- Úrad pre verejné obstarávanie
- Úrad priemyselného vlastníctva Slovenskej republiky
- Správa štátnych hmotných rezerv Slovenskej republiky
- Národný bezpečnostný úrad
- Ústavný súd Slovenskej republiky
- Najvyšší súd Slovenskej republiky
- Generálna prokuratúra Slovenskej republiky
- Najvyšší kontrolný úrad Slovenskej republiky
- Telekomunikačný úrad Slovenskej republiky
- Úrad pre finančný trh
- Úrad na ochranu osobných údajov
- Kancelária verejného ochrany práv

Finnland

- Oikeuskanslerinvirasto – Justitiekanslersämbetet
- Liikenne- ja viestintäministeriö – Kommunikationsministeriet

- Ajoneuvohallintokeskus AKE – Fordonsförvaltningscentralen AKE
- Ilmailuhallinto – Luftfartsförvaltningen
- Ilmatieteen laitos – Meteorologiska institutet
- Merenkulkulaitos – Sjöfartsverket
- Merentutkimuslaitos – Havsforskningsinstitutet
- Ratahallintokeskus RHK – Banförvaltningscentralen RHK
- Rautatievirasto – Järnvägsverket
- Tiehallinto – Vägförvaltningen
- Viestintävirasto – Kommunikationsverket
- Maa- ja metsätalousministeriö – Jord- och skogsbruksministeriet
 - Elintarviketurvallisuusvirasto – Livsmedelssäkerhetsverket
 - Maanmittauslaitos – Lantmäteriverket
 - Maaseutuvirasto – Landsbygdsverket
- Oikeusministeriö – Justitieministeriet
 - Tietosuoja-valtuutetun toimisto – Dataombudsmannens byrå
 - Tuomioistuimet – domstolar
 - Korkein oikeus – Högsta domstolen
 - Korkein hallinto-oikeus – Högsta förvaltningsdomstolen
 - Hovioikeudet – hovrätter
 - Käräjäoikeudet – tingsrätter
 - Hallinto-oikeudet – förvaltningsdomstolar
 - Markkinaoikeus – Marknadsdomstolen
 - Työtuomioistuin – Arbetsdomstolen
 - Vakuutus-oikeus – Försäkringsdomstolen
 - Kuluttajariitalautakunta – Konsumenttvistnämnden
 - Vankeinhoitolaitos – Fängvårdsväsendet
 - HEUNI – Yhdistyneiden Kansakuntien yhteydessä toimiva Euroopan kriminaalipoliittikan instituutti – HEUNI – Europeiska institutet för kriminalpolitik, verksamt i anslutning till Förenta Nationerna
 - Konkursiasiamiehen toimisto – Konkursombudsmannens byrå
 - Kuluttajariitalautakunta – Konsumenttvistnämnden
 - Oikeushallinnon palvelukeskus – Justitieförvaltningens servicecentral
 - Oikeushallinnon tietotekniikkakeskus – Justitieförvaltningens datateknikcentral
 - Oikeuspoliittinen tutkimuslaitos (Optula) – Rättspolitiska forskningsinstitutet
 - Oikeusrekisterikeskus – Rättsregistercentralen
 - Onnettomuustutkintakeskus – Centralen för undersökning av olyckor
 - Rikosseuraamusvirasto – Brottspåföljdsverket
 - Rikosseuraamusalan koulutuskeskus – Brottspåföljdsområdets utbildningscentral
 - Riksentorjuntaneuvosto – Rådet för brottsförebyggande
 - Saamelaiskäräjät – Sametinget
 - Valtakunnansyyttäjänvirasto – Riksåklagarämbetet
 - Vankeinhoitolaitos – Fängvårdsväsendet
- Opetusministeriö – Undervisningsministeriet
 - Opetushallitus – Utbildningsstyrelsen
 - Valtion elokuvatarkastamo – Statens filmgranskningsbyrå

- Puolustusministeriö – Försvarsministeriet
 - Puolustusvoimat – Försvarsmakten
- Sisäasiainministeriö – Inrikesministeriet
 - Västörekisterikeskus – Befolkningsregistercentralen
 - Keskusrikospoliisi – Centralkriminalpolisen
 - Liikkuva poliisi – Rörliga polisen
 - Rajavartiolaitos – Gränsbevakningsväsendet
 - Lääninhallitukset – Länsstyrelserna
 - Suojelupoliisi – Skyddspolisen
 - Poliisiammattikorkeakoulu – Polisyrkeshögskolan
 - Poliisin tekniikkakeskus – Polisens teknikcentral
 - Poliisin tietohallintokeskus – Polisens datacentral
 - Helsingin kihlakunnan poliisilaitos – Polisinrättningen i Helsingfors
 - Pelastusopisto – Räddningsverket
 - Hätäkeskuslaitos – Nödcentralverket
 - Maahanmuuttovirasto – Migrationsverket
 - Sisäasiainhallinnon palvelukeskus – Inrikesförvaltningens servicecentral
 - Sosiaali- ja terveystieteiden ministeriö – Social- och hälsovårdsministeriet
 - Työttömyysturvan muutoksenhakulautakunta – Besvärnämnden för utkomstskyddsärenden
 - Sosiaaliturvan muutoksenhakulautakunta – Besvärnämnden för social trygghet
 - Lääkelaitos – Läke medelsverket
 - Terveystieteiden tutkimuskeskus – Rättsskyddscentralen för hälsovården
 - Säteilyturvakeskus – Strålsäkerhetscentralen
 - Kansanterveyslaitos – Folkhälsoinstitutet
 - Lääkehoidon kehittämiskeskus ROHTO – Utvecklingscentralen för läke medelsbe-handling
 - Sosiaali- ja terveystieteiden tutkimuskeskus – Social- och hälsovårdens produkttillsynscentral
 - Sosiaali- ja terveystieteiden tutkimus- ja kehittämiskeskus Stakes – Forsknings- och utvecklingscentralen för social- och hälsovården Stakes
 - Vakuutusvalvontavirasto – Försäkringsinspektionen
 - Työ- ja elinkeinoministeriö – Arbets- och näringsministeriet
 - Kuluttajavirasto – Konsumentverket
 - Kilpailuvirasto – Konkurrensverket
 - Patentti- ja rekisterihallitus – Patent- och registerstyrelsen
 - Valtakunnansovittelijain toimisto – Riksförlikningsmännens byrå
 - Valtion turvapaikanhakijoiden vastaanotto keskus – Statliga förläggningar för asylsökande
 - Energiamarkkinavirasto – Energimarknadsverket
 - Geologian tutkimuskeskus – Geologiska forskningscentralen
 - Huoltovarmuuskeskus – Försörjningsberedskapscentralen
 - Kuluttajatutkimuskeskus – Konsumentforskningscentralen
 - Matkailun edistämiskeskus (MEK) – Centralen för turistfrämjande
 - Mittatekniikan keskus (MIKES) – Mätteknikcentralen
 - Tekes – teknologian ja innovaatioiden kehittämiskeskus – Tekes – utvecklingscentralen för teknologi och innovationer
 - Turvatekniikan keskus (TUKES) – Säkerhetsteknikcentralen

- Valtion teknillinen tutkimuskeskus (VTT) – Statens tekniska forskningscentral
- Syrjintälautakunta – Nationella diskrimineringsnämnden
- Työneuvosto – Arbetsrådet
- Vähemmistövaltuutetun toimisto – Minoritetsombudsmannens byrå
- Ulkoasiainministeriö – Utrikesministeriet
- Valtioneuvoston kanslia – Statsrådets kansli
- Valtiovarainministeriö – Finansministeriet
 - Valtiokonttori – Statskontoret
 - Verohallinto – Skatteförvaltningen
 - Tullilaitos – Tullverket
 - Tilastokeskus – Statistikcentralen
 - Valtion taloudellinen tutkimuskeskus – Statens ekonomiska forskningscentral
- Ympäristöministeriö – Miljöministeriet
 - Suomen ympäristökeskus - Finlands miljöcentral
 - Asumisen rahoitus- ja kehityskeskus – Finansierings- och utvecklingscentralen för boendet
- Valtiontalouden tarkastusvirasto – Statens revisionsverk

Schweden

A

- Affärsverket svenska kraftnät
- Akademien för de fria konsterna
- Alkohol- och läkemedelssortiments-nämnden
- Allmänna pensionsfonden
- Allmänna reklamationsnämnden
- Ambassader
- Ansvarsnämnd, statens
- Arbetsdomstolen
- Arbetsförmedlingen
- Arbetsgivarverk, statens
- Arbetslivsinstitutet
- Arbetsmiljöverket
- Arkitekturmuseet
- Arrendenämnder
- Arvsfondsdelegationen

B

- Banverket
- Barnombudsmannen
- Beredning för utvärdering av medicinsk metodik, statens
- Bergsstaten
- Biografbyrå, statens
- Biografiskt lexikon, svenskt
- Birgittaskolan
- Blekinge tekniska högskola
- Bokföringsnämnden
- Bolagsverket

- Bostadsnämnd, statens
- Bostadskreditnämnd, statens
- Boverket
- Brottsförebyggande rådet
- Brottsoffermyndigheten

C

- Centrala studiestödsnämnden

D

- Danshögskolan
- Datainspektionen
- Departementen
- Domstolsverket
- Dramatiska institutet

E

- Ekeskolan
- Ekobrottsmyndigheten
- Ekonomistyrningsverket
- Ekonomiska rådet
- Elsäkerhetsverket
- Energimarknadsinspektionen
- Energimyndighet, statens
- EU/FoU-rådet
- Exportkreditnämnden
- Exportråd, Sveriges

F

- Fastighetsmäklarnämnden
- Fastighetsverk, statens
- Fideikommissnämnden
- Finansinspektionen
- Finanspolitiska rådet
- Finsk-svenska gränsälvscommissionen
- Fiskeriverket
- Flygmedicincentrum
- Folkhälsoinstitut, statens
- Fonden för fukt- och mögelskador
- Forskningsrådet för miljö, areella näringar och samhällsbyggande, Formas
- Folke Bernadotte Akademin
- Forskarskattenämnden
- Forskningsrådet för arbetsliv och socialvetenskap
- Fortifikationsverket
- Forum för levande historia
- Försvarets materielverk
- Försvarets radioanstalt
- Försvarets underrättelsenämnd

— Försvarshistoriska museer, statens

— Försvarshögskolan

— Försvarsmakten

— Försäkringskassan

G

— Gentekniknämnden

— Geologiska undersökning

— Geotekniska institut, statens

— Giftinformationscentralen

— Glesbygdsverket

— Grafiska institutet och institutet för högre kommunikation- och reklamutbildning

— Granskningsnämnden för radio och TV

— Granskningsnämnden för försvarsuppfinningar

— Gymnastik- och Idrottshögskolan

— Göteborgs universitet

H

— Handelsflottans kultur- och fritidsråd

— Handelsflottans pensionsanstalt

— Handelssekreterare

— Handelskamrar, auktoriserade

— Handikappombudsmannen

— Handikappråd, statens

— Harpsundsnämnden

— Haverikommission, statens

— Historiska museer, statens

— Hjälpmedelsinstitutet

— Hovrätterna

— Hyresnämnder

— Häktena

— Hälso- och sjukvårdens ansvarsnämnd

— Högskolan Dalarna

— Högskolan i Borås

— Högskolan i Gävle

— Högskolan i Halmstad

— Högskolan i Kalmar

— Högskolan i Karlskrona/Ronneby

— Högskolan i Kristianstad

— Högskolan i Skövde

— Högskolan i Trollhättan/Uddevalla

— Högskolan på Gotland

— Högskolans avskiljandenämnd

— Högskoleverket

— Högsta domstolen

I

- ILO kommittén
- Inspektionen för arbetslöshetsförsäkringen
- Inspektionen för strategiska produkter
- Institut för kommunikationsanalys, statens
- Institut för psykosocial medicin, statens
- Institut för särskilt utbildningsstöd, statens
- Institutet för arbetsmarknadspolitisk utvärdering
- Institutet för rymdfysik
- Institutet för tillväxtpolitiska studier
- Institutionsstyrelse, statens
- Insättningsgarantinämnden
- Integrationsverket
- Internationella programkontoret för utbildningsområdet

J

- Jordbruksverk, statens
- Justitiekanslern
- Jämställdhetsombudsmannen
- Jämställdhetsnämnden
- Järnvägar, statens
- Järnvägsstyrelsen

K

- Kammarkollegiet
- Kamrarrätterna
- Karlstads universitet
- Karolinska Institutet
- Kemikalieinspektionen
- Kommerskollegium
- Konjunkturinstitutet
- Konkurrensverket
- Konstfack
- Konsthögskolan
- Konstnärsnämnden
- Konstråd, statens
- Konsulat
- Konsumentverket
- Krigsvetenskapsakademin
- Krigsförsäkringsnämnden
- Kriminaltekniska laboratorium, statens
- Kriminalvården
- Krisberedskapsmyndigheten
- Kristinaskolan
- Kronofogdemyndigheten
- Kulturråd, statens

- Kungl. Biblioteket
- Kungl. Konsthögskolan
- Kungl. Musikhögskolan i Stockholm
- Kungl. Tekniska högskolan
- Kungl. Vitterhets-, historie- och antikvitetsakademien
- Kungl Vetenskapsakademin
- Kustbevakningen
- Kvalitets- och kompetensråd, statens
- Kärnavfallsfondens styrelse

L

- Lagrådet
- Lantbruksuniversitet, Sveriges
- Lantmäteriverket
- Linköpings universitet
- Livrustkammaren, Skoklosters slott och Hallwylska museet
- Livsmedelsverk, statens
- Livsmedelsekonomiska institutet
- Ljud- och bildarkiv, statens
- Lokala säkerhetsnämnderna vid kärnkraftverk
- Lotteriinspektionen
- Luftfartsverket
- Luftfartsstyrelsen
- Luleå tekniska universitet
- Lunds universitet
- Läkemedelsverket
- Läkemedelsförmånsnämnden
- Länsrätterna
- Länsstyrelserna
- Lärarhögskolan i Stockholm

M

- Malmö högskola
- Manillaskolan
- Maritima muséer, statens
- Marknadsdomstolen
- Medlingsinstitutet
- Meteorologiska och hydrologiska institut, Sveriges
- Migrationsverket
- Militärhögskolor
- Mittuniversitetet
- Moderna museet
- Museer för världskultur, statens
- Musikaliska Akademien
- Musiksamlingar, statens
- Myndigheten för handikappolitisk samordning

- Myndigheten för internationella adoptionsfrågor
- Myndigheten för skolutveckling
- Myndigheten för kvalificerad yrkesutbildning
- Myndigheten för nätverk och samarbete inom högre utbildning
- Myndigheten för Sveriges nätuniversitet
- Myndigheten för utländska investeringar i Sverige
- Mälardalens högskola

N

- Nationalmuseum
- Nationellt centrum för flexibelt lärande
- Naturhistoriska riksmuseet
- Naturvårdsverket
- Nordiska Afrikainstitutet
- Notarienämnden
- Nämnd för arbetstagares uppfinningar, statens
- Nämnden för statligt stöd till trossamfund
- Nämnden för styrelserepresentationsfrågor
- Nämnden mot diskriminering
- Nämnden för elektronisk förvaltning
- Nämnden för RH anpassad utbildning
- Nämnden för hemslöjdsfrågor

O

- Oljekrisnämnden
- Ombudsmannen mot diskriminering på grund av sexuell läggning
- Ombudsmannen mot etnisk diskriminering
- Operahögskolan i Stockholm

P

- Patent- och registreringsverket
- Patentbesvärsrätten
- Pensionsverk, statens
- Personregisternämnd statens, SPAR-nämnden
- Pliktverk, Totalförsvarets
- Polarforskningssekretariatet
- Post- och telestyrelsen
- Premiepensionsmyndigheten
- Presstödsnämnden

R

- Radio- och TV-verket
- Rederinämnden
- Regeringskansliet
- Regeringsrätten
- Resegarantinämnden
- Registernämnden
- Revisorsnämnden

- Riksantikvarieämbetet
- Riksarkivet
- Riksbanken
- Riksdagsförvaltningen
- Riksdagens ombudsmän
- Riksdagens revisorer
- Riksgäldskontoret
- Rikshemvärnsrådet
- Rikspolisstyrelsen
- Riksrevisionen
- Rikstrafiken
- Riksutställningar, Stiftelsen
- Riksvärderingsnämnden
- Rymdstyrelsen
- Rådet för Europeiska socialfonden i Sverige
- Räddningsverk, statens
- Rättshjälpsmyndigheten
- Rättshjälpsnämnden
- Rättsmedicinalverket

S

- Samarbetsnämnden för statsbidrag till trossamfund
- Sameskolstyrelsen och sameskolor
- Sametinget
- SIS, Standardiseringen i Sverige
- Sjöfartsverket
- Skatterättsnämnden
- Skatteverket
- Skaderegleringsnämnd, statens
- Skiljenämnden i vissa trygghetsfrågor
- Skogsstyrelsen
- Skogsvårdsstyrelserna
- Skogs och lantbruksakademien
- Skolverk, statens
- Skolväsendets överklagandenämnd
- Smittskyddsinstitutet
- Socialstyrelsen
- Specialpedagogiska institutet
- Specialskolemyndigheten
- Språk- och folkminnesinstitutet
- Sprängämnesinspektionen
- Statistiska centralbyrån
- Statskontoret
- Stockholms universitet
- Stockholms internationella miljöinstitut

- Strålsäkerhetsmyndigheten
- Styrelsen för ackreditering och teknisk kontroll
- Styrelsen för internationellt utvecklingssamarbete, SIDA
- Styrelsen för Samefonden
- Styrelsen för psykologiskt försvar
- Stängselnämnden
- Svenska institutet
- Svenska institutet för europapolitiska studier
- Svenska ESF rådet
- Svenska Unescorådet
- Svenska FAO kommittén
- Svenska Språknämnden
- Svenska Skeppshypotekskassan
- Svenska institutet i Alexandria
- Sveriges författarfond
- Säkerhetspolisen
- Säkerhets- och integritetsskyddsnämnden
- Södertörns högskola

T

- Taltidningsnämnden
- Talboks- och punktskriftsbiblioteket
- Teaterhögskolan i Stockholm
- Tingsrätterna
- Tjänstepensions och grupplivnämnd, statens
- Tjänsteförslagsnämnden för domstolsväsendet
- Totalförsvarets forskningsinstitut
- Totalförsvarets pliktverk
- Tullverket
- Turistdelegationen

U

- Umeå universitet
- Ungdomsstyrelsen
- Uppsala universitet
- Utlandslönenämnd, statens
- Utlänningsnämnden
- Utrikesförvaltningens antagningsnämnd
- Utrikesnämnden
- Utsädeskontroll, statens

V

- Valideringsdelegationen
- Valmyndigheten
- Vatten- och avloppsnämnd, statens
- Vattenöverdomstolen
- Verket för förvaltningsutveckling

- Verket för högskoleservice
- Verket för innovationssystem (VINNOVA)
- Verket för näringslivsutveckling (NUTEK)
- Vetenskapsrådet
- Veterinärmedicinska anstalt, statens
- Veterinära ansvarsnämnden
- Väg- och transportforskningsinstitut, statens
- Vägverket
- Vänerskolan
- Växjö universitet
- Växsortnämnd, statens

Å

- Åklagarmyndigheten
- Åsbackaskolan

Ö

- Örebro universitet
- Örlogsmannasällskapet
- Östervångsskolan
- Överbefälhavaren
- Överklagandenämnden för högskolan
- Överklagandenämnden för nämndemanna-uppdrag
- Överklagandenämnden för studiestöd
- Överklagandenämnden för totalförsvaret

Vereinigtes Königreich

- Cabinet Office
 - Office of the Parliamentary Counsel
- Central Office of Information
- Charity Commission
- Crown Estate Commissioners (Vote Expenditure Only)
- Crown Prosecution Service
- Department for Business, Enterprise and Regulatory Reform
 - Competition Commission
 - Gas and Electricity Consumers' Council
 - Office of Manpower Economics
- Department for Children, Schools and Families
- Department of Communities and Local Government
 - Rent Assessment Panels
- Department for Culture, Media and Sport
 - British Library
 - British Museum
 - Commission for Architecture and the Built Environment
 - The Gambling Commission
 - Historic Buildings and Monuments Commission for England (English Heritage)
 - Imperial War Museum

- Museums, Libraries and Archives Council
- National Gallery
- National Maritime Museum
- National Portrait Gallery
- Natural History Museum
- Science Museum
- Tate Gallery
- Victoria and Albert Museum
- Wallace Collection
- Department for Environment, Food and Rural Affairs
 - Agricultural Dwelling House Advisory Committees
 - Agricultural Land Tribunals
 - Agricultural Wages Board and Committees
 - Cattle Breeding Centre
 - Countryside Agency
 - Plant Variety Rights Office
 - Royal Botanic Gardens, Kew
 - Royal Commission on Environmental Pollution
- Department of Health
 - Dental Practice Board
 - National Health Service Strategic Health Authorities
 - NHS Trusts
 - Prescription Pricing Authority
- Department for Innovation, Universities and Skills
 - Higher Education Funding Council for England
 - National Weights and Measures Laboratory
 - Patent Office
- Department for International Development
- Department of the Procurator General and Treasury Solicitor
 - Legal Secretariat to the Law Officers
- Department for Transport
 - Maritime and Coastguard Agency
- Department for Work and Pensions
 - Disability Living Allowance Advisory Board
 - Independent Tribunal Service
 - Medical Boards and Examining Medical Officers (War Pensions)
 - Occupational Pensions Regulatory Authority
 - Regional Medical Service
 - Social Security Advisory Committee
- Export Credits Guarantee Department
- Foreign and Commonwealth Office
 - Wilton Park Conference Centre
- Government Actuary's Department
- Government Communications Headquarters

- Home Office
 - HM Inspectorate of Constabulary
- House of Commons
- House of Lords
- Ministry of Defence
 - Defence Equipment & Support
 - Meteorological Office
- Ministry of Justice
 - Boundary Commission for England
 - Combined Tax Tribunal
 - Council on Tribunals
 - Court of Appeal - Criminal
 - Employment Appeals Tribunal
 - Employment Tribunals
 - HMCS Regions, Crown, County and Combined Courts (England and Wales)
 - Immigration Appellate Authorities
 - Immigration Adjudicators
 - Immigration Appeals Tribunal
 - Lands Tribunal
 - Law Commission
 - Legal Aid Fund (England and Wales)
 - Office of the Social Security Commissioners
 - Parole Board and Local Review Committees
 - Pensions Appeal Tribunals
 - Public Trust Office
 - Supreme Court Group (England and Wales)
 - Transport Tribunal
- The National Archives
- National Audit Office
- National Savings and Investments
- National School of Government
- Northern Ireland Assembly Commission
- Northern Ireland Court Service
 - Coroners Courts
 - County Courts
 - Court of Appeal and High Court of Justice in Northern Ireland
 - Crown Court
 - Enforcement of Judgements Office
 - Legal Aid Fund
 - Magistrates' Courts
 - Pensions Appeals Tribunals
- Northern Ireland, Department for Employment and Learning
- Northern Ireland, Department for Regional Development
- Northern Ireland, Department for Social Development

- Northern Ireland, Department of Agriculture and Rural Development
- Northern Ireland, Department of Culture, Arts and Leisure
- Northern Ireland, Department of Education
- Northern Ireland, Department of Enterprise, Trade and Investment
- Northern Ireland, Department of the Environment
- Northern Ireland, Department of Finance and Personnel
- Northern Ireland, Department of Health, Social Services and Public Safety
- Northern Ireland, Office of the First Minister and Deputy First Minister
- Northern Ireland Office
 - Crown Solicitor's Office
 - Department of the Director of Public Prosecutions for Northern Ireland
 - Forensic Science Laboratory of Northern Ireland
 - Office of the Chief Electoral Officer for Northern Ireland
 - Police Service of Northern Ireland
 - Probation Board for Northern Ireland
 - State Pathologist Service
- Office of Fair Trading
- Office for National Statistics
 - National Health Service Central Register
- Office of the Parliamentary Commissioner for Administration and Health Service Commissioners
- Paymaster General's Office
- Postal Business of the Post Office
- Privy Council Office
- Public Record Office
- HM Revenue and Customs
 - The Revenue and Customs Prosecutions Office
- Royal Hospital, Chelsea
- Royal Mint
- Rural Payments Agency
- Scotland, Auditor-General
- Scotland, Crown Office and Procurator Fiscal Service
- Scotland, General Register Office
- Scotland, Queen's and Lord Treasurer's Remembrancer
- Scotland, Registers of Scotland
- The Scotland Office
- The Scottish Ministers
 - Architecture and Design Scotland
 - Crofters Commission
 - Deer Commission for Scotland
 - Lands Tribunal for Scotland
 - National Galleries of Scotland
 - National Library of Scotland
 - National Museums of Scotland
 - Royal Botanic Garden, Edinburgh

- Royal Commission on the Ancient and Historical Monuments of Scotland
- Scottish Further and Higher Education Funding Council
- Scottish Law Commission
- Community Health Partnerships
- Special Health Boards
- Health Boards
- The Office of the Accountant of Court
- High Court of Justiciary
- Court of Session
- HM Inspectorate of Constabulary
- Parole Board for Scotland
- Pensions Appeal Tribunals
- Scottish Land Court
- Sheriff Courts
- Scottish Police Services Authority
- Office of the Social Security Commissioners
- The Private Rented Housing Panel and Private Rented Housing Committees
- Keeper of the Records of Scotland
- The Scottish Parliamentary Body Corporate
- HM Treasury
 - Office of Government Commerce
 - United Kingdom Debt Management Office
- The Wales Office (Office of the Secretary of State for Wales)
- The Welsh Ministers
 - Higher Education Funding Council for Wales
 - Local Government Boundary Commission for Wales
 - The Royal Commission on the Ancient and Historical Monuments of Wales
 - Valuation Tribunals (Wales)
 - Welsh National Health Service Trusts and Local Health Boards
 - Welsh Rent Assessment Panels

LISTE DER WAREN UND AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE, DIE VON DEN VERTEIDIGUNGSMINISTERIEN UND AGENTUREN FÜR VERTEIDIGUNGS- ODER SICHERHEITSBEZOGENE MASSNAHMEN IN BELGIEN, BULGARIEN, DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK, DÄNEMARK, DEUTSCHLAND, ESTLAND, GRIECHENLAND, SPANIEN, FRANKREICH, IRLAND, ITALIEN, ZYPERN, LETTLAND, LITAUEN, LUXEMBURG, UNGARN, MALTA, DEN NIEDERLANDEN, ÖSTERREICH, POLEN, PORTUGAL, RUMÄNIEN, SLOWENIEN, DER SLOWAKEI, FINNLAND, SCHWEDEN UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH ERWORBEN WERDEN UND UNTER DIESEN TITEL FALLEN

Kapitel 25: Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement

Kapitel 26: Erze sowie Schlacken und Aschen

Kapitel 27: Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse
ausgenommen:

ex 27.10: Spezialbenzine

Kapitel 28: Anorganische chemische Erzeugnisse; organische und anorganische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen

ausgenommen:

ex 28.09: Sprengstoffe

ex 28.13: Sprengstoffe

- ex 28.14: Tränengas
- ex 28.28: Sprengstoffe
- ex 28.32: Sprengstoffe
- ex 28.39: Sprengstoffe
- ex 28.50: Giftige Stoffe
- ex 28.51: Giftige Stoffe
- ex 28.54: Sprengstoffe

Kapitel 29: Organische chemische Erzeugnisse

ausgenommen:

- ex 29.03: Sprengstoffe
- ex 29.04: Sprengstoffe
- ex 29.07: Sprengstoffe
- ex 29.08: Sprengstoffe
- ex 29.11: Sprengstoffe
- ex 29.12: Sprengstoffe
- ex 29.13: Giftige Stoffe
- ex 29.14: Giftige Stoffe
- ex 29.15: Giftige Stoffe
- ex 29.21: Giftige Stoffe
- ex 29.22: Giftige Stoffe
- ex 29.23: Giftige Stoffe
- ex 29.26: Sprengstoffe
- ex 29.27: Giftige Stoffe
- ex 29.29: Sprengstoffe

Kapitel 30: Pharmazeutische Erzeugnisse

Kapitel 31: Düngemittel

Kapitel 32: Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten

Kapitel 33: Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel

Kapitel 34: Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modellermassen, "Dentalwachs" und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips

Kapitel 35: Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme

Kapitel 37: Erzeugnisse zu fotografischen oder kinematografischen Zwecken

Kapitel 38: Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie

ausgenommen:

- ex 38.19: Giftige Stoffe

Kapitel 39: Kunststoffe und Waren daraus

ausgenommen:

- ex 39.03: Sprengstoffe

Kapitel 40: Kautschuk und Waren daraus

ausgenommen:

- ex 40.11: Schussfeste Reifen

- Kapitel 41: Häute, Felle (andere als Pelzfelle) und Leder
- Kapitel 42: Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen
- Kapitel 43: Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus
- Kapitel 44: Holz und Holzwaren; Holzkohle
- Kapitel 45: Kork und Korkwaren
- Kapitel 46: Flechtwaren und Korbmacherwaren
- Kapitel 47: Materialien für die Papierherstellung
- Kapitel 48: Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe
- Kapitel 49: Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne
- Kapitel 65: Kopfbedeckungen und Teile davon
- Kapitel 66: Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon
- Kapitel 67: Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren
- Kapitel 68: Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen
- Kapitel 69: Keramische Waren
- Kapitel 70: Glas und Glaswaren
- Kapitel 71: Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen
- Kapitel 73: Eisen und Stahl und Waren daraus
- Kapitel 74: Kupfer und Waren daraus
- Kapitel 75: Nickel und Waren daraus
- Kapitel 76: Aluminium und Waren daraus
- Kapitel 77: Magnesium und Beryllium und Waren daraus
- Kapitel 78: Blei und Waren daraus
- Kapitel 79: Zink und Waren daraus
- Kapitel 80: Zinn und Waren daraus
- Kapitel 81: Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus
- Kapitel 82: Werkzeuge, Schneidwaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen
ausgenommen:
ex 82.05: Werkzeuge
ex 82.07: Werkzeuge, Teile
- Kapitel 83: Verschiedene Waren aus unedlen Metallen
- Kapitel 84: Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon
ausgenommen:
ex 84.06: Antriebsmotoren
ex 84.08: Andere Motoren
ex 84.45: Maschinen
ex 84.53: Automatische Datenverarbeitungsmaschinen
ex 84.55: Teile von Maschinen der Position 84.53
ex 84.59: Kernreaktoren

- Kapitel 85: Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon
ausgenommen:
ex 85.13: Fernmeldeausrüstungen
ex 85.15: Sendegeräte
- Kapitel 86: Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege
ausgenommen:
ex 86.02: Gepanzerte Lokomotiven, elektrisch
ex 86.03: Andere gepanzerte Lokomotiven
ex 86.05: Gepanzerte Wagen
ex 86.06: Reparaturwagen
ex 86.07: Wagen
- Kapitel 87: Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör
ausgenommen:
ex 87.08: Panzer und andere gepanzerte Fahrzeuge
ex 87.01: Zugmaschinen
ex 87.02: Militärfahrzeuge
ex 87.03: Abschleppwagen
ex 87.09: Krafträder
ex 87.14: Anhänger
- Kapitel 89: Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen
ausgenommen:
ex 89.01 A: Kriegsschiffe
- Kapitel 90: Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte
ausgenommen:
ex 90.05: Ferngläser
ex 90.13: Verschiedene Instrumente, Laser
ex 90.14: Fernmessgeräte
ex 90.28: Elektrische und elektronische Messinstrumente
ex 90.11: Mikroskope
ex 90.17: Medizinische Instrumente
ex 90.18: Apparate und Geräte für Mechanotherapie
ex 90.19: Orthopädische Apparate
ex 90.20: Röntgengeräte
- Kapitel 91: Uhrmacherwaren
- Kapitel 92: Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte
- Kapitel 94: Möbel und Teile davon; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren
ausgenommen:
ex 94.01 A: Flugzeugsitze
- Kapitel 95: Bearbeitete Schnitz- und Formstoffe, Waren aus Schnitz- und Formstoffen
- Kapitel 96: Bürstenwaren, Puderquasten und Siebwaren
- Kapitel 98: Verschiedene Waren

ABSCHNITT B

NACHGEORDNETE REGIERUNGSSTELLEN, DIE EINE BESCHAFFUNG IM EINKLANG MIT DEN BESTIMMUNGEN VON TEIL IV TITEL V DIESES ABKOMMENS VORNEHMEN

A. LISTE FÜR COSTA RICA

Dieser Titel gilt für Stellen auf nachgeordneter Regierungsebene, die eine Beschaffung im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens vornehmen, wobei der Auftragswert mindestens den folgenden Schwellenwerten entspricht:

Waren

Schwellenwert: 355 000 SZR

Dienstleistungen

Spezifiziert in Abschnitt D

Schwellenwert: 355 000 SZR

Bauleistungen

Spezifiziert in Abschnitt E

Schwellenwert: 5 000 000 SZR

Liste der Beschaffungsstellen

1. *Municipalidad de Abangares*
2. *Municipalidad de Acosta*
3. *Municipalidad de Aguirre*
4. *Municipalidad de Alajuela*
5. *Municipalidad de Alajuelita*
6. *Municipalidad de Alfaro Ruiz*
7. *Municipalidad de Alvarado*
8. *Municipalidad de Aserri*
9. *Municipalidad de Atenas*
10. *Municipalidad de Bagaces*
11. *Municipalidad de Barba*
12. *Municipalidad de Belén*
13. *Municipalidad de Buenos Aires*
14. *Municipalidad de Cañas*
15. *Municipalidad de Carrillo*
16. *Municipalidad de Cartago*
17. *Municipalidad de Corredores*
18. *Municipalidad de Coto Brus*
19. *Municipalidad de Curridabat*
20. *Municipalidad de Desamparados*
21. *Municipalidad de Dota*
22. *Municipalidad de El Guarco*
23. *Municipalidad de Escazú*
24. *Municipalidad de Esparza*
25. *Municipalidad de Flores*
26. *Municipalidad de Garabito*
27. *Municipalidad de Goicoechea*
28. *Municipalidad de Golfito*

29. *Municipalidad de Grecia*
30. *Municipalidad de Guácimo*
31. *Municipalidad de Guatuso*
32. *Municipalidad de Heredia*
33. *Municipalidad de Hojancha*
34. *Municipalidad de Jiménez*
35. *Municipalidad de La Cruz*
36. *Municipalidad de La Unión*
37. *Municipalidad de León Cortés*
38. *Municipalidad de Liberia*
39. *Municipalidad de Limón*
40. *Municipalidad de Los Chiles*
41. *Municipalidad de Matina*
42. *Municipalidad de Montes de Oca*
43. *Municipalidad de Montes de Oro*
44. *Municipalidad de Mora*
45. *Municipalidad de Moravia*
46. *Municipalidad de Nandayure*
47. *Municipalidad de Naranjo*
48. *Municipalidad de Nicoya*
49. *Municipalidad de Oreamuno*
50. *Municipalidad de Orotina*
51. *Municipalidad de Osa*
52. *Municipalidad de Palmares*
53. *Municipalidad de Paraíso*
54. *Municipalidad de Parrita*
55. *Municipalidad de Pérez Zeledón*
56. *Municipalidad de Poás*
57. *Municipalidad de Pococí*
58. *Municipalidad de Puntarenas*
59. *Municipalidad de Puriscal*
60. *Municipalidad de San Carlos*
61. *Municipalidad de San Isidro*
62. *Municipalidad de San José*
63. *Municipalidad de San Mateo*
64. *Municipalidad de San Pablo*
65. *Municipalidad de San Rafael*
66. *Municipalidad de San Ramón*
67. *Municipalidad de Santa Ana*
68. *Municipalidad de Santa Bárbara*
69. *Municipalidad de Santa Cruz*
70. *Municipalidad de Santo Domingo*

71. *Municipalidad de Sarapiquí*
72. *Municipalidad de Siquirres*
73. *Municipalidad de Talamanca*
74. *Municipalidad de Tarrazú*
75. *Municipalidad de Tibás*
76. *Municipalidad de Tilarán*
77. *Municipalidad de Turrialba*
78. *Municipalidad de Turrúbares*
79. *Municipalidad de Upala*
80. *Municipalidad de Valverde Vega*
81. *Municipalidad de Vásquez de Coronado*

B. LISTE FÜR EL SALVADOR

Dieser Titel gilt für Stellen auf nachgeordneter Regierungsebene, die eine Beschaffung im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens vornehmen, wobei der Auftragswert mindestens den folgenden Schwellenwerten entspricht:

Waren

Schwellenwert: 355 000 SZR; bzw. für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens: 482 800 SZR

Dienstleistungen

Spezifiziert in Abschnitt D

Schwellenwert: 355 000 SZR; bzw. für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens: 482 800 SZR

Bauleistungen

Spezifiziert in Abschnitt E

Schwellenwert: 5 000 000 SZR; bzw. für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens: 5 950 000 SZR

Liste der Beschaffungsstellen

1. *Municipalidad de Santiago Texacuangos*
2. *Municipalidad de Sesorí*
3. *Municipalidad de Nueva Guadalupe*
4. *Municipalidad de Ciudad Arce*
5. *Municipalidad de Santa Elena*
6. *Municipalidad de San Agustín*
7. *Municipalidad de Estanzuelas*
8. *Municipalidad de Mercedes Umaña*
9. *Municipalidad de Alegría*
10. *Municipalidad de Nueva Granada*
11. *Municipalidad de San Julián*
12. *Municipalidad de San Alejo*
13. *Municipalidad de Conchagua*
14. *Municipalidad de Bolívar*
15. *Municipalidad de San Rafael Obrajuelo*
16. *Municipalidad de Tejutla*
17. *Municipalidad de La Reina*
18. *Municipalidad de Mejicanos*

19. *Municipalidad de Ilopango*
20. *Municipalidad de Santa Ana*
21. *Municipalidad de Santa Tecla*
22. *Municipalidad de Sonsonate*
23. *Municipalidad de Acajutla*
24. *Municipalidad de La Unión*
25. *Municipalidad de San Salvador*

C. LISTE FÜR GUATEMALA

1. Dieser Titel gilt für Stellen auf nachgeordneter Regierungsebene, die eine Beschaffung im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens vornehmen, wobei der Auftragswert mindestens den folgenden Schwellenwerten entspricht:

Waren

Schwellenwert: 355 000 SZR; bzw. für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens: 490 000 SZR

Dienstleistungen

Spezifiziert in Abschnitt D

Schwellenwert: 355 000 SZR; bzw. für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens: 490 000 SZR

Bauleistungen

Spezifiziert in Abschnitt E

Schwellenwert: 5 000 000 SZR; bzw. für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens: 6 000 000 SZR

2. Dieser Titel gilt nur für die in dieser Liste aufgeführten Beschaffungsstellen.

Liste der Beschaffungsstellen

Municipalidades Departamento de Guatemala

1. *Fraijanes*
2. *San Juan Sacatepéquez*
3. *San Pedro Sacatepéquez*
4. *San Raymundo*
5. *San Pedro Ayampuc*
6. *Chinautla*
7. *Santa Catarina Pinula*
8. *Guatemala*
9. *Mixco*
10. *Villa Nueva*

Dieser Titel gilt nicht für die Beschaffung von Bauleistungen durch die Beschaffungsstellen von *Departamento de Guatemala*.

Municipalidades Departamento de Quetzaltenango

11. *Quetzaltenango*
12. *Coatepeque*

Municipalidades Departamento de Escuintla

13. *Chiquimulilla*
14. *Santa Lucía Cotzumalguapa*
15. *Escuintla*
16. *Puerto de San José*

Municipalidades Departamento de Zacapa

17. *Zacapa*

18. *Río Hondo*

19. *Teculután*

Municipalidades Departamento de Chiquimula

20. *Chiquimula*

Municipalidades Departamento de El Quiché

21. *Santa Cruz del Quiché*

Municipalidades Departamento de El Petén

22. *Flores*

23. *San Benito*

Municipalidades Departamento de El Progreso

24. *Guastatoya*

Municipalidades Departamento de Izabal

25. *Puerto Barrios*

Municipalidades Departamento de Huehuetenango

26. *Huehuetenango*

Municipalidades Departamento de Jalapa

27. *Jalapa*

Municipalidades Departamento de Jutiapa

28. *Jutiapa*

Municipalidades Departamento de Alta Verapaz

29. *Cobán*

Municipalidades Departamento de Baja Verapaz

30. *Salamá*

D. LISTE FÜR HONDURAS

Dieser Titel gilt für Stellen auf nachgeordneter Regierungsebene, die eine Beschaffung im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens vornehmen, wobei der Auftragswert mindestens den folgenden Schwellenwerten entspricht:

Waren

Schwellenwert: 490 000 SZR für das zweite und dritte Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens, anschließend 355 000 SZR

Dienstleistungen

Spezifiziert in Abschnitt D

Schwellenwert: 490 000 SZR für das zweite und dritte Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens, anschließend 355 000 SZR

Bauleistungen

Spezifiziert in Abschnitt E

Schwellenwert: 6 000 000 SZR für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens, anschließend 5 000 000 SZR

Dieser Titel gilt nur für die in dieser Liste aufgeführten Beschaffungsstellen.

Liste der Beschaffungsstellen

1. *Municipalidad de La Ceiba, Atlántida*
2. *Municipalidad de El Porvenir, Atlántida*
3. *Municipalidad de Esparta, Atlántida*
4. *Municipalidad de Jutiapa, Atlántida*
5. *Municipalidad de La Masica, Atlántida*
6. *Municipalidad de San Francisco, Atlántida*

7. *Municipalidad de Tela, Atlántida*
8. *Municipalidad de Arizona, Atlántida*
9. *Municipalidad de Balfate, Colón*
10. *Municipalidad de Iriona, Colón*
11. *Municipalidad de Limón, Colón*
12. *Municipalidad de Sabá, Colón*
13. *Municipalidad de Santa Fe, Colón*
14. *Municipalidad de Santa Rosa de Aguán, Colón*
15. *Municipalidad de Sonaguera, Colón*
16. *Municipalidad de Tocoa, Colón*
17. *Municipalidad de Bonito Oriental, Colón*
18. *Municipalidad de Comayagua, Comayagua*
19. *Municipalidad de Ajuterique, Comayagua*
20. *Municipalidad de El Rosario, Comayagua*
21. *Municipalidad de Esquíás, Comayagua*
22. *Municipalidad de Humuya, Comayagua*
23. *Municipalidad de La Libertad, Comayagua*
24. *Municipalidad de Lamani, Comayagua*
25. *Municipalidad de Lejamaní, Comayagua*
26. *Municipalidad de La Trinidad, Comayagua*
27. *Municipalidad de Meámbar, Comayagua*
28. *Municipalidad de Minas de Oro, Comayagua*
29. *Municipalidad de Ojo de Agua, Comayagua*
30. *Municipalidad de San Jerónimo, Comayagua*
31. *Municipalidad de San José de Comayagua, Comayagua*
32. *Municipalidad de San José del Potrero, Comayagua*
33. *Municipalidad de San Luis, Comayagua*
34. *Municipalidad de San Sebastián, Comayagua*
35. *Municipalidad de Siguatepeque, Comayagua*
36. *Municipalidad de Villa de San Antonio, Comayagua*
37. *Municipalidad de Las Lajas, Comayagua*
38. *Municipalidad de Taulabé, Comayagua*
39. *Municipalidad de Santa Rosa de Copán, Copán*
40. *Municipalidad de Cabañas, Copán*
41. *Municipalidad de Concepción, Copán*
42. *Municipalidad de Corquín, Copán*
43. *Municipalidad de Cucuyagua, Copán*
44. *Municipalidad de Dolores, Copán*
45. *Municipalidad de Dulce Nombre, Copán*
46. *Municipalidad de El Paraíso, Copán*
47. *Municipalidad de Florida, Copán*
48. *Municipalidad de La Jigua, Copán*

49. *Municipalidad de La Unión, Copán*
50. *Municipalidad de Nueva Arcadia (La Entrada), Copán*
51. *Municipalidad de San Agustín, Copán*
52. *Municipalidad de San Antonio de Copán, Copán*
53. *Municipalidad de San Jerónimo, Copán*
54. *Municipalidad de San José, Copán*
55. *Municipalidad de San Juan de Opoa, Copán*
56. *Municipalidad de San Nicolás, Copán*
57. *Municipalidad de San Pedro, Copán*
58. *Municipalidad de Santa Rita, Copán*
59. *Municipalidad de Trinidad, Copán*
60. *Municipalidad de Veracruz, Copán*
61. *Municipalidad de Choloma, Cortés*
62. *Municipalidad de Omoa, Cortés*
63. *Municipalidad de Pimienta, Cortés*
64. *Municipalidad de Potrerillos, Cortés*
65. *Municipalidad de Puerto Cortés, Cortés*
66. *Municipalidad de San Antonio de Cortés, Cortés*
67. *Municipalidad de San Francisco de Yojoa, Cortés*
68. *Municipalidad de San Manuel, Cortés*
69. *Municipalidad de Santa Cruz de Yojoa, Cortés*
70. *Municipalidad de Villanueva, Cortés*
71. *Municipalidad de La Lima, Cortés*
72. *Municipalidad de Choluteca, Choluteca*
73. *Municipalidad de Apacilagua, Choluteca*
74. *Municipalidad de Concepción de María, Choluteca*
75. *Municipalidad de Duyure, Choluteca*
76. *Municipalidad de El Corpus, Choluteca*
77. *Municipalidad de El Triunfo, Choluteca*
78. *Municipalidad de Marcovia, Choluteca*
79. *Municipalidad de Morolica, Choluteca*
80. *Municipalidad de Namasigue, Choluteca*
81. *Municipalidad de Orocuina, Choluteca*
82. *Municipalidad de Pespire, Choluteca*
83. *Municipalidad de San Antonio de Flores, Choluteca*
84. *Municipalidad de San Isidro, Choluteca*
85. *Municipalidad de San José, Choluteca*
86. *Municipalidad de San Marcos de Colón, Choluteca*
87. *Municipalidad de Santa Ana de Yusguare, Choluteca*
88. *Municipalidad de Alauca, El Paraíso*
89. *Municipalidad de Danlí, El Paraíso*
90. *Municipalidad de El Paraíso, El Paraíso*

91. *Municipalidad de Guinope, El Paraíso*
92. *Municipalidad de Jacaleapa, El Paraíso*
93. *Municipalidad de Liure, El Paraíso*
94. *Municipalidad de Morocelí, El Paraíso*
95. *Municipalidad de Oropolí, El Paraíso*
96. *Municipalidad de Potrerillos, El Paraíso*
97. *Municipalidad de San Antonio de Flores, El Paraíso*
98. *Municipalidad de San Lucas, El Paraíso*
99. *Municipalidad de San Matías, El Paraíso*
100. *Municipalidad de Soledad, El Paraíso*
101. *Municipalidad de Teupasenti, El Paraíso*
102. *Municipalidad de Texíguat, El Paraíso*
103. *Municipalidad de Vado Ancho, El Paraíso*
104. *Municipalidad de Yauyupe, El Paraíso*
105. *Municipalidad de Trojes, El Paraíso*
106. *Municipalidad de Alubarén, Francisco Morazán*
107. *Municipalidad de Cedros, Francisco Morazán*
108. *Municipalidad de Curarén, Francisco Morazán*
109. *Municipalidad de El Porvenir, Francisco Morazán*
110. *Municipalidad de Guaimaca, Francisco Morazán*
111. *Municipalidad de La Libertad, Francisco Morazán*
112. *Municipalidad de La Venta, Francisco Morazán*
113. *Municipalidad de Lepaterique, Francisco Morazán*
114. *Municipalidad de Maraita, Francisco Morazán*
115. *Municipalidad de Marale, Francisco Morazán*
116. *Municipalidad de Nueva Armenia, Francisco Morazán*
117. *Municipalidad de Ojojona, Francisco Morazán*
118. *Municipalidad de Orica, Francisco Morazán*
119. *Municipalidad de Reitoca, Francisco Morazán*
120. *Municipalidad de Sabanagrande, Francisco Morazán*
121. *Municipalidad de San Antonio de Oriente, Francisco Morazán*
122. *Municipalidad de San Buenaventura, Francisco Morazán*
123. *Municipalidad de San Ignacio, Francisco Morazán*
124. *Municipalidad de San Juan de Flores, Francisco Morazán*
125. *Municipalidad de San Miguelito, Francisco Morazán*
126. *Municipalidad de Santa Ana, Francisco Morazán*
127. *Municipalidad de Santa Lucía, Francisco Morazán*
128. *Municipalidad de Talanga, Francisco Morazán*
129. *Municipalidad de Tatumbla, Francisco Morazán*
130. *Municipalidad de Valle de Angeles, Francisco Morazán*
131. *Municipalidad de Villa de San Francisco, Francisco Morazán*

- 132. *Municipalidad de Vallecillo, Francisco Morazán*
- 133. *Municipalidad de Puerto Lempira, Gracias a Dios*
- 134. *Municipalidad de Brus Laguna, Gracias a Dios*
- 135. *Municipalidad de Ahuas, Gracias a Dios*
- 136. *Municipalidad de Juan Francisco Bulnes, Gracias a Dios*
- 137. *Municipalidad de Villeda Morales, Gracias a Dios*
- 138. *Municipalidad de Wampusirpi, Gracias a Dios*
- 139. *Municipalidad de La Esperanza, Intibucá*
- 140. *Municipalidad de Camasca, Intibucá*
- 141. *Municipalidad de Colomoncagua, Intibucá*
- 142. *Municipalidad de Concepción, Intibucá*

E. LISTE FÜR NICARAGUA

Dieser Titel gilt für Stellen auf nachgeordneter Regierungsebene, die eine Beschaffung im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens vornehmen, wobei der Auftragswert mindestens den folgenden Schwellenwerten entspricht:

Waren

Schwellenwert: 355 000 SZR; bzw. für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens: 490 000 SZR

Dienstleistungen

Spezifiziert in Abschnitt D

Schwellenwert: 355 000 SZR; bzw. für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens: 490 000 SZR

Bauleistungen

Spezifiziert in Abschnitt E

Schwellenwert: 5 000 000 SZR; bzw. für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens: 6 000 000 SZR

Liste der Beschaffungsstellen

Die in diesem Abschnitt erfassten Gemeinden werden auf ausdrücklichen Wunsch aufgelistet.

F. LISTE FÜR PANAMA

Dieser Titel gilt für Stellen auf nachgeordneter Regierungsebene, die eine Beschaffung im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens vornehmen, wobei der Auftragswert mindestens den folgenden Schwellenwerten entspricht:

Waren

Schwellenwert: 355 000 SZR

Dienstleistungen

Spezifiziert in Abschnitt D

Schwellenwert: 355 000 SZR

Bauleistungen

Spezifiziert in Abschnitt E

Schwellenwert: 5 000 000 SZR

Provinz	Bezirk
Bocas del Toro	Bocas del Toro
	Chiriquí Grande
	Changuinola

Provinz	Bezirk
Coclé	Aguadulce
	Antón
	La Pintada
	Natá
	Olá
	Penonomé
Colón	Colón
	Chagres
	Donoso
	Portobelo
	Santa Isabel
Chiriquí	Alanje
	Barú
	Boquerón
	Boquete
	Bugaba
	David
	Dolega
	Gualaca
	Remedios
	Renacimiento
	San Lorenzo
	Tolé
Darién	San Félix
	Chepigana
	Pinogana
Herrera	Chitré
	Las Minas
	Los Pozos
	Ocú
	Parita
	Pesé
Los Santos	Santa María
	Guararé
	Las Tablas
	Los Santos
	Macaracas
	Pedasí
	Pocrí
	Tonosí
Panamá	Arraiján
	Balboa
	Capira
	Chame
	Chepo
	Chimán

Provinz	Bezirk
	<i>La Chorrera</i>
	<i>Panamá</i>
	<i>San Carlos</i>
	<i>San Miguelito</i>
	<i>Taboga</i>
Veraguas	<i>Atalaya</i>
	<i>Calobre</i>
	<i>Cañazas</i>
	<i>La Mesa</i>
	<i>Las Palmas</i>
	<i>Montijo</i>
	<i>Río De Jesús</i>
	<i>San Francisco</i>
	<i>Santa Fe</i>
	<i>Santiago</i>
	<i>Soná</i>
	<i>Mariato</i>
Comarca Emberá	<i>Cémaco</i>
	<i>Sambú</i>
Comarca Ngobe	<i>Nurum</i>
Bugle	<i>Kankintú</i>
	<i>Besiko</i>
	<i>Mirono</i>
	<i>Kusapin</i>
	<i>Muna</i>
	<i>Nole Duima</i>

G. LISTE FÜR DIE EU-VERTRAGSPARTEI

Beschaffungsstellen

A Alle öffentlichen Auftraggeber auf regionaler oder lokaler Ebene

Waren:

Schwellenwert: 355 000 SZR

Dienstleistungen:

Spezifiziert in Abschnitt D

Schwellenwert: 355 000 SZR

Bauleistungen:

Spezifiziert in Abschnitt E

Schwellenwert: 5 000 000 SZR

B Alle öffentlichen Auftraggeber, die gemäß der EU-Vergaberichtlinien als "Einrichtungen des öffentlichen Rechts" gelten

Eine "Einrichtung des öffentlichen Rechts" ist eine Einrichtung,

- die zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die keinen gewerblichen Charakter hat,
- die Rechtspersönlichkeit besitzt und
- die überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird oder die hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch letztere unterliegt oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, den Gebietskörperschaften oder anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.

Eine unverbindliche Liste der öffentlichen Auftraggeber, bei denen es sich um Einrichtungen des öffentlichen Rechts handelt, ist beigelegt.

Waren:

Schwellenwert: 200 000 SZR

Dienstleistungen:

Spezifiziert in Abschnitt D

Schwellenwert: 200 000 SZR

Bauleistungen:

Spezifiziert in Abschnitt E

Schwellenwert: 5 000 000 SZR

UNVERBINDLICHE LISTEN DER ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBER, DIE NACH DER EU-RICHTLINIE ÜBER VERGABEVERFAHREN ALS EINRICHTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS GELTEN

Belgien

Einrichtungen

A

- Agence fédérale pour l'Accueil des demandeurs d'Asile – Federaal Agentschap voor Opvang van Asielzoekers
- Agence fédérale pour la Sécurité de la Chaîne alimentaire – Federaal Agentschap voor de Veiligheid van de Voedselketen
- Agence fédérale de Contrôle nucléaire – Federaal Agentschap voor nucleaire Controle
- Agence wallonne à l'Exportation
- Agence wallonne des Télécommunications
- Agence wallonne pour l'Intégration des Personnes handicapées
- Aquafin
- Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Archives générales du Royaume et Archives de l'Etat dans les Provinces – Algemeen Rijksarchief en Rijksarchief in de Provinciën
- ASTRID

B

- Banque nationale de Belgique – Nationale Bank van België
- Belgisches Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- Berlaymont 2000
- Bibliothèque royale Albert 1er – Koninklijke Bibliotheek Albert I
- Bruxelles-Propreté – Agence régionale pour la Propreté – Net-Brussel – Gewestelijke Agentschap voor Netheid
- Bureau d'Intervention et de Restitution belge – Belgisch Interventie en Restitutiebureau
- Bureau fédéral du Plan – Federaal Planbureau

C

- Caisse auxiliaire de Paiement des Allocations de Chômage – Hulpkas voor Werkloosheidsuitkeringen
- Caisse de Secours et de Prévoyance en Faveur des Marins – Hulp en Voorzorgskas voor Zeevarenden
- Caisse de Soins de Santé de la Société Nationale des Chemins de Fer Belges – Kas der geneeskundige Verzorging van de Nationale Maatschappij der Belgische Spoorwegen
- Caisse nationale des Calamités – Nationale Kas voor Rampenschade
- Caisse spéciale de Compensation pour Allocations familiales en Faveur des Travailleurs occupés dans les Entreprises de Batellerie – Bijzondere Verrekenkas voor Gezinsvergoedingen ten Bate van de Arbeiders der Ondernemingen voor Binnenscheepvaart

- Caisse spéciale de Compensation pour Allocations familiales en Faveur des Travailleurs occupés dans les Entreprises de Chargement, Déchargement et Manutention de Marchandises dans les Ports, Débarcadères, Entrepôts et Stations (appelée habituellement "Caisse spéciale de Compensation pour Allocations familiales des Régions maritimes") – Bijzondere Verrekenkas voor Gezinsvergoedingen ten Bate van de Arbeiders gebezigd door Ladings – en Lossing-sondernemingen en door de Stuwadoors in de Havens, Losplaatsen, Stapelplaatsen en Stations (gewoonlijk genoemd "Bijzondere Compensatiekas voor Kindertoeslagen van de Zeevaartgewesten")
 - Centre d'Etude de l'Energie nucléaire – Studiecentrum voor Kernenergie
 - Centre de recherches agronomiques de Gembloux
 - Centre hospitalier de Mons
 - Centre hospitalier de Tournai
 - Centre hospitalier universitaire de Liège
 - Centre informatique pour la Région de Bruxelles-Capitale – Centrum voor Informatica voor het Brusselse Gewest
 - Centre pour l'Egalité des Chances et la Lutte contre le Racisme – Centrum voor Gelijkheid van Kansen en voor Racismebestrijding
 - Centre régional d'Aide aux Communes
 - Centrum voor Bevolkings- en Gezinsstudien
 - Centrum voor landbouwkundig Onderzoek te Gent
 - Comité de Contrôle de l'Electricité et du Gaz – Controlecomité voor Elektriciteit en Gas
 - Comité national de l'Energie – Nationaal Comité voor de Energie
 - Commissariat général aux Relations internationales
 - Commissariaat-Generaal voor de Bevordering van de lichamelijke Ontwikkeling, de Sport en de Openlucht recreatie
 - Commissariat général pour les Relations internationales de la Communauté française de Belgique
 - Conseil central de l'Economie – Centrale Raad voor het Bedrijfsleven
 - Conseil économique et social de la Région wallonne
 - Conseil national du Travail – Nationale Arbeidsraad
 - Conseil supérieur de la Justice – Hoge Raad voor de Justitie
 - Conseil supérieur des Indépendants et des petites et moyennes Entreprises – Hoge Raad voor Zelfstandigen en de kleine en middelgrote Ondernemingen
 - Conseil supérieur des Classes moyennes
 - Coopération technique belge – Belgische technische Coöperatie
- D
- Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung
 - Dienst voor de Scheepvaart
 - Dienst voor Infrastructuurwerken van het gesubsidieerd Onderwijs
 - Domus Flandria
- E
- Entreprise publique des Technologies nouvelles de l'Information et de la Communication de la Communauté française
 - Export Vlaanderen
- F
- Financieringsfonds voor Schuldafbouw en Eenmalige Investeringsuitgaven
 - Financieringsinstrument voor de Vlaamse Visserij- en Aquicultuursector
 - Fonds bijzondere Jeugdbijstand
 - Fonds communautaire de Garantie des Bâtiments scolaires
 - Fonds culturele Infrastructuur
 - Fonds de Participation
 - Fonds de Vieillessement – Zilverfonds

- Fonds d'Aide médicale urgente – Fonds voor dringende geneeskundige Hulp
- Fonds de Construction d'Institutions hospitalières et médico-sociales de la Communauté française
- Fonds de Pension pour les Pensions de Retraite du Personnel statutaire de Belgacom – Pensioenfondsen voor de Rustpensioenen van het statutair Personeel van Belgacom
- Fonds des Accidents du Travail – Fonds voor Arbeidsongevallen
- Fonds d'Indemnisation des Travailleurs licenciés en cas de Fermeture d'Entreprises
- Fonds tot Vergoeding van de in geval van Sluiting van Ondernemingen ontslagen Werknemers
- Fonds du Logement des Familles nombreuses de la Région de Bruxelles-Capitale – Woningfondsen van de grote Gezinnen van het Brusselse hoofdstedelijk Gewest
- Fonds du Logement des Familles nombreuses de Wallonie
- Fonds Film in Vlaanderen
- Fonds national de Garantie des Bâtiments scolaires – Nationaal Waarborgfondsen voor Schoolgebouwen
- Fonds national de Garantie pour la Réparation des Dégâts houillers – Nationaal Waarborgfondsen inzake Kolenmijnenschaade
- Fonds piscicole de Wallonie
- Fonds pour le Financement des Prêts à des Etats étrangers – Fonds voor Financiering van de Leningen aan Vreemde Staten
- Fonds pour la Rémunération des Mousses – Fonds voor Scheepjongens
- Fonds régional bruxellois de Refinancement des Trésoreries communales – Brussels gewestelijk Herfinancieringsfondsen van de gemeentelijke Thesaurieën
- Fonds voor flankerend economisch Beleid
- Fonds wallon d'Avances pour la Réparation des Dommages provoqués par des Pompes et des Prises d'Eau souterraine

G

- Garantiefondsen der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Schulbauten
- Grindfondsen

H

- Herplaatsingsfondsen
- Het Gemeenschapsonderwijs
- Hulpfondsen tot financieel Herstel van de Gemeenten

I

- Institut belge de Normalisation – Belgisch Instituut voor Normalisatie
- Institut belge des Services postaux et des Télécommunications – Belgisch Instituut voor Postdiensten en Telecommunicatie
- Institut bruxellois francophone pour la Formation professionnelle
- Institut bruxellois pour la Gestion de l'Environnement – Brussels Instituut voor Milieubeheer
- Institut d'Aéronomie spatiale – Instituut voor Ruimte aeronomie
- Institut de Formation permanente pour les Classes moyennes et les petites et moyennes Entreprises
- Institut des Comptes nationaux – Instituut voor de nationale Rekeningen
- Institut d'Expertise vétérinaire – Instituut voor veterinaire Keuring
- Institut du Patrimoine wallon
- Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen
- Institut géographique national – Nationaal geografisch Instituut
- Institution pour le Développement de la Gazéification souterraine – Instelling voor de Ontwikkeling van ondergrondse Vergassing
- Institution royale de Messine – Koninklijke Gesticht van Mesen

- Institutions universitaires de droit public relevant de la Communauté française
- Institut national des Industries extractives – Nationaal Instituut voor de Extractiebedrijven
- Institut national de Recherche sur les Conditions de Travail – Nationaal Onderzoeksinstituut voor Arbeidsomstandigheden
- Institut national des Invalides de Guerre, anciens Combattants et Victimes de Guerre – Nationaal Instituut voor Oorlogsinvaliden, Oudstrijders en Oorlogsslachtoffers
- Institut national des Radioéléments – Nationaal Instituut voor Radio-Elementen
- Institut national pour la Criminalistique et la Criminologie – Nationaal Instituut voor Criminalistiek en Criminologie
- Institut pour l'Amélioration des Conditions de Travail – Instituut voor Verbetering van de Arbeidsvoorwaarden
- Institut royal belge des Sciences naturelles – Koninklijk Belgisch Instituut voor Natuurwetenschappen
- Institut royal du Patrimoine culturel – Koninklijk Instituut voor het Kunstpatrimonium
- Institut royal météorologique de Belgique – Koninklijk meteorologisch Instituut van België
- Institut scientifique de Service public en Région wallonne
- Institut scientifique de la Santé publique - Louis Pasteur – Wetenschappelijk Instituut Volksgezondheid – Louis Pasteur
- Instituut voor de Aanmoediging van Innovatie door Wetenschap en Technologie in Vlaanderen
- Instituut voor Bosbouw en Wildbeheer
- Instituut voor het archeologisch Patrimonium
- Investeringsdienst voor de Vlaamse autonome Hogescholen
- Investeringsfonds voor Grond- en Woonbeleid voor Vlaams-Brabant

J

- Jardin botanique national de Belgique – Nationale Plantentuin van België

K

- Kind en Gezin
- Koninklijk Museum voor schone Kunsten te Antwerpen

L

- Loterie nationale – Nationale Loterij

M

- Mémorial national du Fort de Breendonk – Nationaal Gedenkteken van het Fort van Breendonk
- Musée royal de l'Afrique centrale – Koninklijk Museum voor Midden- Afrika
- Musées royaux d'Art et d'Histoire – Koninklijke Musea voor Kunst en Geschiedenis
- Musées royaux des Beaux-Arts de Belgique – Koninklijke Musea voor schone Kunsten van België

O

- Observatoire royal de Belgique – Koninklijke Sterrenwacht van België
- Office central d'Action sociale et culturelle du Ministère de la Défense – Centrale Dienst voor sociale en culturele Actie van het Ministerie van Defensie
- Office communautaire et régional de la Formation professionnelle et de l'Emploi
- Office de Contrôle des Assurances – Controledienst voor de Verzekeringen
- Office de Contrôle des Mutualités et des Unions nationales de Mutualités – Controledienst voor de Ziekenfondsen en de Landsbonden van Ziekenfondsen
- Office de la Naissance et de l'Enfance
- Office de Promotion du Tourisme
- Office de Sécurité sociale d'Outre-mer – Dienst voor de overzeese sociale Zekerheid
- Office for Foreign Investors in Wallonia
- Office national d'Allocations familiales pour Travailleurs salariés – Rijksdienst voor Kinderbijslag voor Werknemers

- Office national de Sécurité sociale des Administrations provinciales et locales – Rijksdienst voor sociale Zekerheid van de provinciale en plaatselijke Overheidsdiensten
- Office national des Vacances annuelles – Rijksdienst voor jaarlijkse Vakantie
- Office national du Ducroire – Nationale Delcrederedienst
- Office régional bruxellois de l'Emploi – Brusselse gewestelijke Dienst voor Arbeidsbemiddeling
- Office régional de Promotion de l'Agriculture et de l'Horticulture
- Office régional pour le Financement des Investissements communaux
- Office wallon de la Formation professionnelle et de l'Emploi
- Openbaar psychiatrisch Ziekenhuis-Geel
- Openbaar psychiatrisch Ziekenhuis-Rekem
- Openbare Afvalstoffenmaatschappij voor het Vlaams Gewest
- Orchestre national de Belgique – Nationaal Orkest van België
- Organisme national des Déchets radioactifs et des Matières fissiles – Nationale Instelling voor radioactief Afval en Splijtstoffen

P

- Palais des Beaux-Arts – Paleis voor schone Kunsten
- Participatiemaatschappij Vlaanderen
- Pool des Marins de la Marine marchande – Pool van de Zeelieden der Koopvaardij

R

- Radio et Télévision belge de la Communauté française
- Reproductiefonds voor de Vlaamse Musea

S

- Service d'Incendie et d'Aide médicale urgente de la Région de Bruxelles-Capitale – Brusselse hoofdstedelijk Dienst voor Brandweer en dringende medische Hulp
- Société belge d'Investissement pour les pays en développement – Belgische Investeringsmaatschappij voor Ontwikkelingslanden
- Société d'Assainissement et de Rénovation des Sites industriels dans l'Ouest du Brabant wallon
- Société de Garantie régionale
- Sociaal economische Raad voor Vlaanderen
- Société du Logement de la Région bruxelloise et sociétés agréées – Brusselse Gewestelijke Huisvestingsmaatschappij en erkende maatschappijen
- Société publique d'Aide à la Qualité de l'Environnement
- Société publique d'Administration des Bâtiments scolaires bruxellois
- Société publique d'Administration des Bâtiments scolaires du Brabant wallon
- Société publique d'Administration des Bâtiments scolaires du Hainaut
- Société publique d'Administration des Bâtiments scolaires de Namur
- Société publique d'Administration des Bâtiments scolaires de Liège
- Société publique d'Administration des Bâtiments scolaires du Luxembourg
- Société publique de Gestion de l'Eau
- Société wallonne du Logement et sociétés agréées
- Sofibail
- Sofibru
- Sofico

T

- Théâtre national
- Théâtre royal de la Monnaie – Koninklijke Muntchouwburg

— Toerisme Vlaanderen

— Tunnel Liefkenshoek

U

— Universitaire instellingen van publiek recht afhankelijk van de Vlaamse Gemeenschap

— Universitair Ziekenhuis Gent

V

— Vlaams Commissariaat voor de Media

— Vlaamse Dienst voor Arbeidsbemiddeling en Beroepsopleiding

— Vlaams Egalisatie Rente Fonds

— Vlaamse Hogescholenraad

— Vlaamse Huisvestingsmaatschappij en erkende maatschappijen

— Vlaamse Instelling voor technologisch Onderzoek

— Vlaamse interuniversitaire Raad

— Vlaamse Landmaatschappij

— Vlaamse Milieuholding

— Vlaamse Milieumaatschappij

— Vlaamse Onderwijsraad

— Vlaamse Opera

— Vlaamse Radio- en Televisieomroep

— Vlaamse Reguleringsinstantie voor de Elektriciteits- en Gasmarkt

— Vlaamse Stichting voor Verkeerskunde

— Vlaams Fonds voor de Lastendelging

— Vlaams Fonds voor de Letteren

— Vlaams Fonds voor de sociale Integratie van Personen met een Handicap

— Vlaams Informatiecentrum over Land- en Tuinbouw

— Vlaams Infrastructuurfonds voor Persoonsgebonden Aangelegenheden

— Vlaams Instituut voor de Bevordering van het wetenschappelijk- en technologisch Onderzoek in de Industrie

— Vlaams Instituut voor Gezondheidspromotie

— Vlaams Instituut voor het Zelfstandig ondernemen

— Vlaams Landbouwinvesteringsfonds

— Vlaams Promotiecentrum voor Agro- en Visserijmarketing

— Vlaams Zorgfonds

— Vlaams Woningsfonds voor de grote Gezinnen

Bulgarien

Einrichtungen

— Икономически и социален съвет

— Национален осигурителен институт

— Национална здравноосигурителна каса

— Български червен кръст

— Българска академия на науките

— Национален център за аграрни науки

— Български институт за стандартизация

- Българско национално радио
- Българска национална телевизия

Kategorien

Staatliche Unternehmen im Sinne des Artikels 62 Absatz 3 des Търговския закон (обн., ДВ, бр.48/18.6.1991):

- Национална компания "Железопътна инфраструктура"
- ДП "Пристанищна инфраструктура"
- ДП "Ръководство на въздушното движение"
- ДП "Строителство и възстановяване"
- ДП "Транспортно строителство и възстановяване"
- ДП "Съобщително строителство и възстановяване"
- ДП "Радиоактивни отпадъци"
- ДП "Предприятие за управление на дейностите по опазване на околната среда"
- ДП "Български спортен тотализатор"
- ДП "Държавна парично-предметна лотария"
- ДП "Кабиюк", Шумен
- ДП "Фонд затворно дело"
- Държавни дивечовъдни станции

Staatliche Hochschulen, die nach Artikel 13 des Закона за висшето образование (обн., ДВ, бр.112/27.12.1995) gegründet wurden:

- Аграрен университет – Пловдив
- Академия за музикално, танцово и изобразително изкуство – Пловдив
- Академия на Министерството на вътрешните работи
- Великотърновски университет "Св. св. Кирил и Методий"
- Висше военноморско училище "Н. Й. Вапцаров" – Варна
- Висше строително училище "Любен Каравелов" – София
- Висше транспортно училище "Тодор Каблешков" – София
- Военна академия "Г. С. Раковски" – София
- Национална музикална академия "Проф. Панчо Владигеров" – София
- Икономически университет – Варна
- Колеж по телекомуникации и пощи – София
- Лесотехнически университет - София
- Медицински университет "Проф. д-р Параскев Иванов Стоянов" – Варна
- Медицински университет – Плевен
- Медицински университет – Пловдив
- Медицински университет – София
- Минно-геоложки университет "Св. Иван Рилски" – София
- Национален военен университет "Васил Левски" – Велико Търново
- Национална академия за театрално и филмово изкуство "Кръстьо Сарафов" – София
- Национална спортна академия "Васил Левски" – София
- Национална художествена академия – София
- Пловдивски университет "Паисий Хилендарски"
- Русенски университет "Ангел Кънчев"
- Софийски университет "Св. Климент Охридски"
- Специализирано висше училище по библиотекознание и информационни технологии – София

- Стопанска академия "Д. А. Ценов" – Свищов
- Технически университет – Варна
- Технически университет – Габрово
- Технически университет – София
- Тракийски университет - Стара Загора
- Университет "Проф. д-р Асен Златаров" – Бургас
- Университет за национално и световно стопанство – София
- Университет по архитектура, строителство и геодезия – София
- Университет по хранителни технологии – Пловдив
- Химико-технологичен и металургичен университет - София
- Шуменски университет "Епископ Константин Преславски"
- Югозападен университет "Неофит Рилски" – Благоевград

Staatliche und kommunale Schulen im Sinne des Закона за народната просвета (обн., ДВ, бр.86/18.10.1991)

Kulturinstitute im Sinne des Закона за закрила и развитие на културата (обн., ДВ, бр.50/1.6.1999):

- Народна библиотека "Св. св. Кирил и Методий"
- Българска национална фонотека
- Българска национална филмотека
- Национален фонд "Култура"
- Национален институт за паметниците на културата
- Театри (Theater)
- Оперни, филхармонии и ансамбли (Opern, philharmonische Orchester, Ensembles)
- Музеи и галерии (Museen und Galerien)
- Училища по изкуствата и културата (Schulen für Kunst und Kultur)
- Български културни институти в чужбина (Bulgarische Kulturinstitute im Ausland)

Staatliche und/oder kommunale medizinische Einrichtungen, die in Artikel 3 Absatz 1 des Закона за лечебните заведения (обн., ДВ, бр.62/9.7.1999) genannt sind

Medizinische Einrichtungen, die in Artikel 5 Absatz 1 des Закона за лечебните заведения (обн., ДВ, бр.62/9.7.1999) genannt sind:

- Домове за медико-социални грижи за деца
- Лечебни заведения за стационарна психиатрична помощ
- Центрове за спешна медицинска помощ
- Центрове за трансфузионна хематология
- Болница "Позенец"
- Военномедицинска академия
- Медицински институт на Министерство на вътрешните работи
- Лечебни заведения към Министерството на правосъдието
- Лечебни заведения към Министерството на транспорта

Juristische Personen ohne gewerblichen Charakter, die gegründet wurden, um im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nach dem Закона за юридическите лица с нестопанска цел (обн., ДВ, бр.81/6.10.2000) zu erfüllen, und die die Voraussetzungen von § 1 Nummer 21 des Закона за обществените поръчки (обн., ДВ, бр.28/6.4.2004) erfüllen

Tschechische Republik

- Pozemkový fond und sonstige staatliche Fonds
- Česká národní banka
- Česká televize

- Český rozhlas
- Rada pro rozhlasové a televizní vysílání
- Všeobecná zdravotní pojišťovna České republiky
- Zdravotní pojišťovna ministerstva vnitra ČR
- Universitäten

und sonstige juristische Personen, die durch besonderes Gesetz gegründet wurden und die nach den Haushaltsvorschriften für ihre Tätigkeit Mittel aus dem Staatshaushalt, staatlichen Fonds, Beiträgen internationaler Einrichtungen, dem Haushalt der Bezirksverwaltung oder den Haushalten selbstverwalteter Gebietskörperschaften verwenden.

Dänemark

Einrichtungen

- Danmarks Radio
- Det landsdækkende TV2
- Danmarks Nationalbank
- Sund og Bælt Holding A/S
- A/S Storebælt
- A/S Øresund
- Øresundskonsortiet
- Metroselskabet I/S
- Arealudviklingsselskabet I/S
- Statens og Kommunernes Indkøbsservice
- Arbejdsmarkedets Tillægspension
- Arbejdsmarkedets Feriefond
- Lønmodtagernes Dyrtidsfond
- Naviair

Kategorien

- De Almene Boligorganisationer (Sozialwohnungsorganisationen)
- Andre forvaltningssubjekter (andere Verwaltungsorgane)
- Universiteterne, jf. lovbekendtgørelse nr. 1368 af 7. december 2007 af lov om universiteter (Universitäten, siehe Bekanntmachung Nr. 1368 vom 7. Dezember 2007 über das Universitätsgesetz)

Deutschland

Kategorien

Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Bundes-, landes- und gemeindeunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, insbesondere in folgenden Bereichen:

1. Körperschaften

- wissenschaftliche Hochschulen und verfasste Studentenschaften
- berufsständige Vereinigungen (Rechtsanwalts-, Notar-, Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer-, Architekten-, Ärzte- und Apothekerkammern)
- Wirtschaftsvereinigungen (Landwirtschafts-, Handwerks-, Industrie- und Handelskammern, Handwerksinnungen, Handwerkerschaften)
- Sozialversicherungen (Kassen, Unfall- und Rentenversicherungsträger), kassenärztliche Vereinigungen
- kassenärztliche Vereinigungen,

— Genossenschaften und Verbände

2. Anstalten und Stiftungen

Der staatlichen Kontrolle unterliegende und im Allgemeininteresse tätige Einrichtungen ohne gewerblichen Charakter, insbesondere in folgenden Bereichen:

— rechtsfähige Bundesanstalten

— Versorgungsanstalten und Studentenwerke

— Kultur-, Wohlfahrts- und Hilfsstiftungen

Juristische Personen des Privatrechts

Der staatlichen Kontrolle unterliegende und im Allgemeininteresse tätige Einrichtungen ohne gewerblichen Charakter, einschließlich der kommunalen Versorgungsunternehmen:

— Gesundheitswesen (Krankenhäuser, Kurmittelbetriebe, medizinische Forschungseinrichtungen, Untersuchungs- und Tierkörperbeseitigungsanstalten)

— Kultur (öffentliche Bühnen, Orchester, Museen, Bibliotheken, Archive, zoologische und botanische Gärten)

— Soziales (Kindergärten, Kindertagesheime, Erholungseinrichtungen, Kinder- und Jugendheime, Freizeiteinrichtungen, Gemeinschafts- und Bürgerhäuser, Frauenhäuser, Altersheime, Obdachlosenunterkünfte)

— Sport (Schwimmbäder, Sportanlagen und -einrichtungen)

— Sicherheit (Feuerwehren, Rettungsdienste)

— Bildung (Umschulungs-, Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, Volkshochschulen)

— Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (Großforschungseinrichtungen, wissenschaftliche Gesellschaften und Vereine, Wissenschaftsförderung)

— Entsorgung (Straßenreinigung, Abfall- und Abwasserbeseitigung)

— Bauwesen und Wohnungswirtschaft (Stadtplanung, Stadtentwicklung, Wohnungsunternehmen, Wohnraumvermittlung)

— Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesellschaften)

— Friedhofs- und Bestattungswesen

— Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern (Finanzierung, technische Zusammenarbeit, Entwicklungshilfe, Ausbildung)

Estland

— Eesti Kunstiakadeemia

— Eesti Muusika- ja Teatriakadeemia

— Eesti Maaülikool

— Eesti Teaduste Akadeemia

— Eesti Rahvusringhaaling

— Tagatisfond

— Kaitseliit

— Keemilise ja Bioloogilise Füüsika Instituut

— Eesti Haigekassa

— Eesti Kultuurkapital

— Notarite Koda

— Rahvusooper Estonia

- Eesti Rahvusraamatukogu
- Tallinna Ülikool
- Tallinna Tehnikaülikool
- Tartu Ülikool
- Eesti Advokatuur
- Audiitorkogu
- Eesti Töötukassa
- Eesti Arengufond

Kategorien

Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privatrechts nach Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (RT I 21.2.2007, 15, 76)

Irland

Einrichtungen

- Enterprise Ireland [Marketing, Technologie- und Unternehmensentwicklung]
- Forfás [Politik und Beratung in den Bereichen Unternehmen, Handel, Wissenschaft, Technologie und Innovation]
- Industrial Development Authority
- FÁS [Ausbildung im Bereich Industrie und Beschäftigung]
- Health and Safety Authority
- Bord Fáilte Éireann – [Tourismusentwicklung]
- CERT [Ausbildung in den Sparten Hotels, Catering und Tourismus]
- Irish Sports Council
- National Roads Authority
- Údarás na Gaeltachta – [Behörde für gälischsprachige Regionen]
- Teagasc [Forschung, Ausbildung und Entwicklung im Bereich Landwirtschaft]
- An Bord Bia – [Förderung der Lebensmittelindustrie]
- Irish Horseracing Authority
- Bord na gCon – [Förderung und Entwicklung von Windhund-Rennen]
- Marine Institute
- Bord Iascaigh Mhara – [Entwicklung der Fischerei]
- Equality Authority
- Legal Aid Board
- Forbas [Forbairt]

Kategorien

- Health Service Executive (Verwaltung des Gesundheitsdienstes)
- Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen mit öffentlichem Charakter
- Vocational Education Committees (Berufsausschüsse)
- Colleges und Bildungseinrichtungen mit öffentlichem Charakter
- Central and Regional Fisheries Boards (zentrale und regionale Fischereibehörden)
- Regional Tourism Organisations (Regionale Tourismusorganisationen)
- Nationale Regulierungs- und Rechtsbehelfsstellen [in Bereichen wie Telekommunikation, Energie und Planung]
- Einrichtungen, die zur Erfüllung bestimmter Aufgaben oder zur Deckung des Bedarfs in verschiedenen öffentlichen Sektoren gegründet wurden [z. B. Healthcare Materials Management Board, Health Sector Employers Agency, Local Government Computer Services Board, Environmental Protection Agency, National Safety Council, Institute of Public Administration, Economic and Social Research Institute, National Standards Authority]

- Sonstige öffentliche Einrichtungen, die unter die Definition der Einrichtung des öffentlichen Rechts fallen.

Griechenland

Kategorien

- Öffentliche Unternehmen und Stellen
- Juristische Personen des Privatrechts, die in staatlichem Eigentum stehen oder die nach den geltenden Vorschriften regelmäßig mindestens 50 % ihres Jahresbudgets in Form von staatlichen Subventionen erhalten oder an deren Kapital der Staat zu mindestens 51 % beteiligt ist
- Juristische Personen des Privatrechts, die im Eigentum juristischer Personen des öffentlichen Rechts, lokaler Behörden auf jeder Ebene, einschließlich des Griechischen Zentralverbands lokaler Behörden (K.E.Δ.Κ.Ε.), lokaler Verbände von Gemeinden (lokale Verwaltungsbereiche) oder öffentlicher Unternehmen oder Stellen oder juristischen Personen im Sinne von Buchstabe b stehen oder die nach den geltenden Vorschriften oder ihrer Satzung regelmäßig mindestens 50 % ihres Jahresbudgets in Form von Subventionen dieser juristischen Personen erhalten, die am Kapital solcher juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu mindestens 51 % beteiligt sind

Spanien

Kategorien

- Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Rechts, die nach Artikel 3 des "Ley 30/2007 de 30 de octubre, de Contratos del sector público" [Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen] unter dieses Gesetz fallen und bei denen es sich nicht um Einrichtungen oder Stellen der Administración General del Estado (allgemeine staatliche Verwaltung), der Administración de las Comunidades Autónomas (Verwaltung der autonomen Regionen) oder der Corporaciones Locales (lokale Gebietskörperschaften) handelt
- Entidades Gestoras y Servicios Comunes de la Seguridad Social (Verwaltungsstellen und gemeinsame Dienste des Gesundheits- und Sozialwesens)

Frankreich

Einrichtungen

- Compagnies et établissements consulaires, chambres de commerce et d'industrie (CCI), chambres des métiers et chambres d'agriculture.

Kategorien

1. Zentrale öffentliche Einrichtungen:

- Académie des Beaux-arts
- Académie française
- Académie des inscriptions et belles-lettres
- Académie des sciences
- Académie des sciences morales et politiques
- Banque de France
- Centre de coopération internationale en recherche agronomique pour le développement
- Écoles d'architecture
- Institut national de la consommation
- Réunion des musées nationaux
- Thermes nationaux - Aix-les-Bains
- Groupements d'intérêt public; exemples:
 - Agence EduFrance
 - ODIT France (observation, développement et ingénierie touristique)
 - Agence nationale de lutte contre l'illettrisme

2. Öffentliche Einrichtungen mit Verwaltungscharakter auf der Ebene der Regionen, Départements und Gemeinden:

- Collèges
- Lycées
- Etablissements publics locaux d'enseignement et de formation professionnelle agricole
- Etablissements publics hospitaliers
- Offices publics de l'habitat

3. Verbände von Gebietskörperschaften:

- Etablissements publics de coopération intercommunale
- Institutions interdépartementales et interrégionales
- Syndicat des transports d'Île-de-France

Italien

Einrichtungen

- Società Stretto di Messina S.p.A.
- Mostra d'oltremare S.p.A.
- Ente nazionale per l'aviazione civile – ENAC
- Società nazionale per l'assistenza al volo S.p.A. – ENAV
- ANAS S.p.A

Kategorien

- Consorzi per le opere idrauliche (Konsortien für Wasserbau)
- Università statali, gli istituti universitari statali, i consorzi per i lavori interessanti le università (staatliche Universitäten, staatliche Universitätsinstitute, Konsortien für den Ausbau der Universitäten)
- Le istituzioni pubbliche di assistenza e di beneficenza (öffentliche Wohlfahrts- und Wohltätigkeitseinrichtungen)
- Gli istituti superiori scientifici e culturali, gli osservatori astronomici, astrofisici, geofisici o vulcanologici (höhere Wissenschafts- und Kulturinstitute, Observatorien für Astronomie, Astrophysik, Geophysik und Vulkanologie)
- Enti di ricerca e sperimentazione (Forschungs- und Versuchseinrichtungen)
- Enti che gestiscono forme obbligatorie di previdenza e di assistenza (Einrichtungen zur Verwaltung sozialer Pflichtversicherungen)
- Consorzi di bonifica (Konsortien für Wiedergewinnung von Land)
- Enti di sviluppo o di irrigazione (Einrichtungen für Entwicklung und Bewässerung)
- Consorzi per le aree industriali (Konsortien für Industriegebiete)
- Enti preposti a servizi di pubblico interesse (Einrichtungen zur Erbringung von im öffentlichen Interesse liegenden Dienstleistungen)
- Enti pubblici preposti ad attività di spettacolo, sportive, turistiche e del tempo libero (öffentliche Einrichtungen, die Unterhaltungs-, Sport-, Tourismus- und Freizeitaktivitäten erbringen)
- Enti culturali e di promozione artistica (Einrichtungen zur Förderung kultureller und künstlerischer Aktivitäten)

Zypern

- Αρχή Ραδιοτηλεόρασης Κύπρου
- Επιτροπή Κεφαλαιαγοράς Κύπρου
- Επίτροπος Ρυθμίσεως Ηλεκτρονικών Επικοινωνιών και Ταχυδρομείων
- Ρυθμιστική Αρχή Ενέργειας Κύπρου
- Εφοριακό Συμβούλιο
- Συμβούλιο Εγγραφής και Ελέγχου Εργοληπτών
- Ανοικτό Πανεπιστήμιο Κύπρου
- Πανεπιστήμιο Κύπρου
- Τεχνολογικό Πανεπιστήμιο Κύπρου
- Ένωση Δήμων
- Ένωση Κοινοτήτων
- Αναπτυξιακή Εταιρεία Λάρνακας
- Ταμείο Κοινωνικής Συνοχής
- Ταμείο Κοινωνικών Ασφαλίσεων
- Ταμείο Πλεονάζοντος Προσωπικού
- Κεντρικό Ταμείο Αδειών
- Αντιναρκωτικό Συμβούλιο Κύπρου

- Ογκολογικό Κέντρο της Τράπεζας Κύπρου
- Οργανισμός Ασφάλισης Υγείας
- Ινστιτούτο Γενετικής και Νευρολογίας
- Κεντρική Τράπεζα της Κύπρου
- Χρηματιστήριο Αξιών Κύπρου
- Οργανισμός Χρηματοδοτήσεως Στέγης
- Κεντρικός Φορέας Ισότιμης Κατανομής Βαρών
- Ίδρυμα Κρατικών Υποτροφιών Κύπρου
- Κυπριακός Οργανισμός Αγροτικών Πληρωμών
- Οργανισμός Γεωργικής Ασφάλισης
- Ειδικό Ταμείο Ανανεώσιμων Πηγών Ενέργειας και Εξοικονόμησης Ενέργειας
- Συμβούλιο Ελαιοκομικών Προϊόντων
- Οργανισμός Κυπριακής Γαλακτοκομικής Βιομηχανίας
- Συμβούλιο Αμπελοοινικών Προϊόντων
- Συμβούλιο Εμπορίας Κυπριακών Πατατών
- Ευρωπαϊκό Ινστιτούτο Κύπρου
- Ραδιοφωνικό Ίδρυμα Κύπρου
- Οργανισμός Νεολαίας Κύπρου
- Κυπριακόν Πρακτορείον Ειδήσεων
- Θεατρικός Οργανισμός Κύπρου
- Κυπριακός Οργανισμός Αθλητισμού
- Αρχή Ανάπτυξης Ανθρώπινου Δυναμικού Κύπρου
- Αρχή Κρατικών Εκθέσεων Κύπρου
- Ελεγκτική Υπηρεσία Συνεργατικών Εταιρειών
- Κυπριακός Οργανισμός Τουρισμού
- Κυπριακός Οργανισμός Αναπτύξεως Γης
- Συμβούλια Αποχετεύσεων (Diese Kategorie umfasst die nach dem Αποχετευτικών Συστημάτων Νόμου Ν.1(Ι) von 1971 eingerichteten und betriebenen Συμβούλια Αποχετεύσεων.)
- Συμβούλια Σφαγείων (Diese Kategorie umfasst die nach dem Σφαγείων Νόμου Ν.26(Ι) von 2003 eingerichteten und betriebenen Κεντρικά και Κοινοτικά Συμβούλια Σφαγείων, die von Gemeinden geleitet werden.)
- Σχολικές Εφορείες (Diese Kategorie umfasst die nach dem Σχολικών Εφορειών Νόμου Ν.108 von 2003 eingerichteten und betriebenen Σχολικές Εφορείες.)
- Ταμείο Θήρας
- Κυπριακός Οργανισμός Διαχείρισης Αποθεμάτων Πετρελαιοειδών
- Ίδρυμα Τεχνολογίας Κύπρου
- Ίδρυμα Προώθησης Έρευνας
- Ίδρυμα Ενέργειας Κύπρου
- Ειδικό Ταμείο Παραχώρησης Επιδόματος Διακίνησης Αναπήρων
- Ταμείο Ευημερίας Εθνοφρουρού
- Ίδρυμα Πολιτισμού Κύπρου

Lettland

- Stellen des privaten Rechts, die Käufe nach dem "Publisko iepirkumu likuma prasībām" tätigen

Litauen

- Einrichtungen für Forschung und Lehre (Hochschul institute, Einrichtungen für wissenschaftliche Forschung, Forschungs- und Technologieparks sowie sonstige Einrichtungen, die im Bereich der Evaluierung oder Organisation von Forschung und Lehre tätig sind)
- Bildungseinrichtungen (Hochschuleinrichtungen, berufsbildende Schulen, allgemeinbildende Schulen, Vorschuleinrichtungen, Einrichtungen für informelle Bildung, Sonderbildungseinrichtungen und sonstige Einrichtungen)
- Kultureinrichtungen (Theater, Museen, Bibliotheken und sonstige Einrichtungen)
- Nationale Einrichtungen des litauischen Gesundheitswesens (Einrichtungen der individuellen Gesundheitsvorsorge, Einrichtungen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge, Einrichtungen mit pharmazeutischen Tätigkeiten und sonstige Einrichtungen in diesem Bereich)
- Einrichtungen der sozialen Versorgung
- Einrichtungen für Körperkultur und Sport (Sportclubs, Sportschulen, Sportzentren, Sportanlagen und sonstige Einrichtungen)
- Einrichtungen des Systems der Landesverteidigung
- Einrichtungen für Umweltschutz
- Einrichtungen für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Einrichtungen des Zivilschutzes und der Rettungssysteme
- Tourismusdienstleister (Tourismusinformationszentren und sonstige Einrichtungen, die Tourismusdienstleistungen erbringen)
- Sonstige Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die die Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 2 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen ("Valstybės žinių" (Amtsblatt) Nr. 84-2000, 1996; Nr. 4-102, 2006) erfüllen

Luxemburg

- Établissements publics de l'État placés sous la surveillance d'un membre du gouvernement:
 - Fonds d'Urbanisation et d'Aménagement du Plateau de Kirchberg
 - Fonds de Rénovation de Quatre Îlots de la Vieille Ville de Luxembourg
 - Fonds Belval
- Établissements publics placés sous la surveillance des communes
- Syndicats de communes créés en vertu de la loi du 23 février 2001 concernant les syndicats de communes

Ungarn

Einrichtungen

- Egyes költségvetési szervek (bestimmte Haushaltsorgane)
- Az elkülönített állami pénzalapok kezelője (Managementstellen für die gesonderten Staatsfonds)
- A közalapítványok (öffentliche Stiftungen)
- A Magyar Nemzeti Bank
- A Magyar Nemzeti Vagyongazdálkodó Zrt.
- A Magyar Fejlesztési Bank Részvénytársaság
- A Magyar Távirati Iroda Részvénytársaság
- A közszolgálati műsorszolgáltatók (öffentliche Rundfunkanstalten)
- Azok a közműsor-szolgáltatók, amelyek működését többségi részben állami, illetve önkormányzati költségvetésből finanszírozzák (öffentliche Rundfunkanstalten, die zum größten Teil aus dem Staatshaushalt finanziert werden)
- Az Országos Rádió és Televízió Testület

Kategorien

- Organisationen ohne gewerblichen Charakter, die gegründet wurden, um im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, und die von öffentlichen Stellen kontrolliert oder zum größten Teil von öffentlichen Stellen (aus dem Staatshaushalt) finanziert werden
- Organisationen, die durch ein Gesetz zur Festlegung ihrer öffentlichen Aufgaben und ihrer Arbeitsweise gegründet wurden und die von öffentlichen Stellen kontrolliert oder zum größten Teil von öffentlichen Stellen (aus dem Staatshaushalt) finanziert werden

- Organisationen, die von öffentlichen Stellen zur Ausübung bestimmter Basistätigkeiten gegründet wurden und die von öffentlichen Stellen kontrolliert werden

Malta

- Uffiċċju tal-Prim Ministru (Office of the Prime Minister)
 - Kunsill Malti Għall-Iżvilupp Ekonomiku u Soċjali (Malta Council for Economic and Social Development)
 - Awtorità tax-Xandir (Broadcasting Authority)
 - Industrial Projects and Services Ltd.
 - Kunsill ta' Malta għax-Xjenza u Teknoloġija (Malta Council for Science and Technology)
- Ministeru tal-Finanzi (Ministry of Finance)
 - Awtorità għas-Servizzi Finanzjarji ta' Malta (Malta Financial Services Authority)
 - Borża ta' Malta (Malta Stock Exchange)
 - Awtorità dwar Lotteriji u l-Logħob (Lotteries and Gaming Authority)
 - Awtorità tal-Istatistika ta' Malta (Malta Statistics Authority)
 - Sezzjoni ta' Konformità mat-Taxxa (Tax Compliance Unit)
- Ministeru tal-Ġustizzja u l-Intern (Ministry for Justice & Home Affairs)
 - Ċentru Malti tal-Arbitraġġ (Malta Arbitration Centre)
 - Kunsilli Lokali (Local Councils)
- Ministeru tal-Edukazzjoni, Żgħażaġh u Impjiegi (Ministry of Education, Youth and Employment)
 - Junior College
 - Kullegġ Malti għall-Arti, Xjenza u Teknoloġija (Malta College of Arts Science and Technology)
 - Università' ta' Malta (University of Malta)
 - Fondazzjoni għall-Istudji Internazzjonali (Foundation for International Studies)
 - Fondazzjoni għall-Iskejjel ta' Ghada (Foundation for Tomorrow's Schools)
 - Fondazzjoni għal Servizzi Edukattivi (Foundation for Educational Services)
 - Korporazzjoni tal-Impjieg u t-Taħriġ (Employment and Training Corporation)
 - Awtorità tas-Saħħa u s-Sigurtà (Occupational Health and Safety Authority)
 - Istitut għalStudji Turistiċi (Institute for Tourism Studies)
 - Kunsill Malti għall-Isport
 - Bord tal-Koperattivi (Cooperatives Board)
 - Pixxina Nazzjonali tal-Qroqq (National Pool tal-Qroqq)
- Ministeru tat-Turiżmu u Kultura (Ministry for Tourism and Culture)
 - Awtorità Maltija-ghat-Turiżmu (Malta Tourism Authority)
 - Heritage Malta
 - Kunsill Malti għall-Kultura u l-Arti (National Council for Culture and the Arts)
 - Ċentru għall-Kreativita fil-Kavallier ta' San Ġakbu (St. James Cavalier Creativity Centre)
 - Orkestra Nazzjonali (National Orchestra)
 - Teatru Manoel (Manoel Theatre)
 - Ċentru tal- Konferenzi tal-Mediterran (Mediterranean Conference Centre)
 - Ċentru Malti għar-Restawr (Malta Centre for Restoration)
 - Sovrintendenza tal-Patrimonju Kulturali (Superintendence of Cultural Heritage)
 - Fondazzjoni Patrimonju Malti

- Ministeru tal-Kompetittività u l-Komunikazzjoni (Ministry for Competitiveness and Communications)
 - Awtorità ta' Malta dwar il-Komunikazzjoni (Malta Communications Authority)
 - Awtorità ta' Malta dwar l-Istandards (Malta Standards Authority)
- Ministeru tar-Riżorsi u Infrastruttura (Ministry for Resources and Infrastructure)
 - Awtorità ta' Malta dwar ir-Riżorsi (Malta Resources Authority)
 - Kunsill Konsultattiv dwar l-Industrija tal-Bini (Building Industry Consultative Council)
- Ministeru għal Ghawdex (Ministry for Gozo)
- Ministeru tas-Saħħa, l-Anzjani u Kura fil-Komunità (Ministry of Health, the Elderly and Community Care)
 - Fondazzjoni għas-Servizzi Mediċi (Foundation for Medical Services)
 - Sptar Zammit Clapp (Zammit Clapp Hospital)
 - Sptar Mater Dei (Mater Dei Hospital)
 - Sptar Monte Carmeli (Mount Carmel Hospital)
 - Awtorità dwar il-Mediċini (Medicines Authority)
 - Kumitat tal-Welfare (Welfare Committee)
- Ministeru għall-Investment, Industrija u Teknologija ta' Informazzjoni (Ministry for Investment, Industry and Information Technology)
 - Laboratorju Nazzjonali ta' Malta (Malta National Laboratory)
 - MGI/Mimcol
 - Gozo Channel Co. Ltd.
 - Kummissjoni dwar il-Protezzjoni tad-Data (Data Protection Commission)
 - MITTS
 - Sezzjoni tal-Privatizzazzjoni (Privatization Unit)
 - Sezzjoni għan-Negożjati Kollektivi (Collective Bargaining Unit)
 - Malta Enterprise
 - Malta Industrial Parks
- Ministeru għall-Affarijiet Rurali u l-Ambjent (Ministry for Rural Affairs and the Environment)
 - Awtorità ta' Malta għall-Ambjent u l-Ippjanar (Malta Environment and Planning Authority)
 - Wasteserv Malta Ltd.
- Ministeru għall-Iżvilupp Urban u Toroq (Ministry for Urban Development and Roads)
- Ministeru għall-Familja u Solidarjetà Soċjali (Ministry for the Family and Social Solidarity)
 - Awtorità tad-Djar (Housing Authority)
 - Fondazzjoni għas-Servizzi Soċjali (Foundation for Social Welfare Services)
 - Sedqa
 - Appoġġ
 - Kummissjoni Nazzjonali Għal Persuni b'Diżabilità (National Commission for Disabled Persons)
 - Sapport
- Ministeru għall-Affarijiet Barranin (Ministry of Foreign Affairs)
 - Istitut Internazzjonali tal-Anzjani (International Institute on Ageing)

Niederlande

Einrichtungen

- Ministerie van Binnenlandse Zaken en Koninkrijksrelaties
 - Nederlands Instituut voor Brandweer en rampenbestrijding (NIBRA)

- Nederlands Bureau Brandweer Examens (NBBE)
- Landelijk Selectie- en Opleidingsinstituut Politie (LSOP)
- 25 afzonderlijke politieregio's – (25 individuele Polizeibezirke)
- Stichting ICTU
- Voorziening tot samenwerking Politie Nederland
- Ministerie van Economische Zaken
 - Stichting Syntens
 - Van Swinden Laboratorium B.V.
 - Nederlands Meetinstituut B.V.
 - Nederland Instituut voor Vliegtuigontwikkeling en Ruimtevaart (NIVR)
 - Nederlands Bureau voor Toerisme en Congressen
 - Samenwerkingsverband Noord Nederland (SNN)
 - Ontwikkelingsmaatschappij Oost Nederland N.V.(Oost N.V.)
 - LIOF (Limburg Investment Development Company LIOF)
 - Noordelijke Ontwikkelingsmaatschappij (NOM)
 - Brabantse Ontwikkelingsmaatschappij (BOM)
 - Onafhankelijke Post en Telecommunicatie Autoriteit (Opta)
 - Centraal Bureau voor de Statistiek (CBS)
 - Energieonderzoek Centrum Nederland (ECN)
 - Stichting PUM (Programma Uitzending Managers)
 - Stichting Kenniscentrum Maatschappelijk Verantwoord Ondernemen (MVO)
 - Kamer van Koophandel Nederland
- Ministerie van Financiën
 - De Nederlandse Bank N.V.
 - Autoriteit Financiële Markten
 - Pensioen- & Verzekeringskamer
- Ministerie van Justitie
 - Stichting Reclassering Nederland (SRN)
 - Stichting VEDIVO
 - Voogdij- en gezinsvoogdij instellingen – (Vormundschafts- und Familienvormundschaftseinrichtungen)
 - Stichting Halt Nederland (SHN)
 - Particuliere Internaten – (Private Internate)
 - Particuliere Jeugdinrichtingen – (Private Jugendstrafanstalten)
 - Schadefonds Geweldsmisdrijven
 - Centraal Orgaan opvang asielzoekers (COA)
 - Landelijk Bureau Inning Onderhoudsbijdragen (LBIO)
 - Landelijke organisaties slachtofferhulp
 - College Bescherming Persoongegevens
 - Raden voor de Rechtsbijstand
 - Stichting Rechtsbijstand Asiel
 - Stichtingen Rechtsbijstand
 - Landelijk Bureau Racisme bestrijding (LBR)
 - Clara Wichman Instituut

- Ministerie van Landbouw, Natuur en Voedselkwaliteit
 - Bureau Beheer Landbouwgronden
 - Faunafonds
 - Staatsbosbeheer
 - Stichting Voorlichtingsbureau voor de Voeding
 - Universiteit Wageningen
 - Stichting DLO
 - (Hoofd) productschappen – (Branchenverbände)
- Ministerie van Onderwijs, Cultuur en Wetenschap

Die zuständigen Behörden für:

 - öffentliche oder öffentlich finanzierte Privatschulen für den Primarschulunterricht im Sinne des Wet op het primair onderwijs (Gesetz über den Primarschulunterricht)
 - öffentliche oder öffentlich finanzierte Privatschulen für den Sonderprimarschulunterricht im Sinne des Wet op het primair onderwijs (Gesetz über den Primarschulunterricht)
 - öffentliche oder öffentlich finanzierte Privatschulen und Einrichtungen für den Sonder- und den Sekundarschulunterricht im Sinne des Wet op de expertisecentra (Gesetz über Ressourcenzentren)
 - öffentliche oder öffentlich finanzierte Privatschulen und Einrichtungen für den Sekundarschulunterricht im Sinne des Wet op het voortgezet onderwijs (Gesetz über den Sekundarschulunterricht)
 - öffentliche oder öffentlich finanzierte private Einrichtungen im Sinne des Wet Educatie en Beroepsonderwijs (Gesetz über allgemeine und berufliche Bildung)
 - öffentlich finanzierte Universitäten und Hochschuleinrichtungen, die "Open University" und Universitätskrankenhäuser im Sinne des Wet op het hoger onderwijs en wetenschappelijk onderzoek (Gesetz über Hochschulunterricht und wissenschaftliche Forschung)
 - Schulberatungsdienste im Sinne des Wet op het primair onderwijs (Gesetz über den Primarschulunterricht) und des Wet op de expertisecentra (Gesetz über Ressourcenzentren)
 - Nationale Lehrerzentren im Sinne des Wet subsidiëring landelijke onderwijsondersteunende activiteiten (Gesetz über Subventionen für staatliche Unterstützungsmaßnahmen im Bildungswesen)
 - Rundfunkanstalten im Sinne des Mediawet (Mediengesetz), insofern als diese Anstalten zu mehr als 50 % vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft finanziert werden
 - Dienste im Sinne des Wet Verzelfstandiging Rijksmuseale Diensten (Gesetz über die Privatisierung von Dienstleistungen in staatlichen Museen)
 - Sonstige Organisationen und Einrichtungen im Bereich Bildung, Kultur und Wissenschaft, die zu mehr als 50 % vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft finanziert werden
- Alle Organisationen, die zu mehr als 50 % vom Ministerie van Onderwijs, Cultuur en Wetenschap finanziert werden, z. B.:
 - Bedrijfsfonds voor de Pers (BvdP)
 - Commissariaat voor de Media (CvdM)
 - Informatie Beheer Groep (IB-Groep)
 - Koninklijke Bibliotheek (KB)
 - Koninklijke Nederlandse Academie van Wetenschappen (KNAW)
 - Vereniging voor Landelijke organen voor beroepsonderwijs (COLO)
 - Nederlands Vlaams Accreditatieorgaan Hoger Onderwijs (NVAO)
 - Fonds voor beeldende kunsten, vormgeving en bouwkunst
 - Fonds voor Amateurkunsten en Podiumkunsten
 - Fonds voor de scheppende toonkunst
 - Mondriaanstichting
 - Nederlands fonds voor de film
 - Stimuleringsfonds voor de architectuur

- Fonds voor Podiumprogrammering- en marketing
- Fonds voor de letteren
- Nederlands Literair Productie- en Vertalingsfonds
- Nederlandse Omroepstichting (NOS);
- Nederlandse Organisatie voor Toegepast Natuurwetenschappelijk Onderwijs (TNO)
- Nederlandse Organisatie voor Wetenschappelijk Onderzoek (NWO)
- Stimuleringsfonds Nederlandse culturele omroepproducties (STIFO)
- Vervangingsfonds en bedrijfsgezondheidszorg voor het onderwijs (VF)
- Nederlandse organisatie voor internationale samenwerking in het hoger onderwijs (Nuffic)
- Europees Platform voor het Nederlandse Onderwijs
- Nederlands Instituut voor Beeld en Geluid (NIBG)
- Stichting ICT op school
- Stichting Anno
- Stichting Educatieve Omroepcombinatie (EduCom)
- Stichting Kwaliteitscentrum Examinering (KCE)
- Stichting Kennisnet
- Stichting Muziek Centrum van de Omroep
- Stichting Nationaal GBIF Kennisknooppunt (NL-BIF)
- Stichting Centraal Bureau voor Genealogie
- Stichting Ether Reclame (STER)
- Stichting Nederlands Instituut Architectuur en Stedenbouw
- Stichting Radio Nederland Wereldomroep
- Stichting Samenwerkingsorgaan Beroepskwaliteit Leraren (SBL)
- Stichting tot Exploitatie van het Rijksbureau voor Kunsthistorische documentatie (RKD)
- Stichting Sectorbestuur Onderwijsarbeidsmarkt
- Stichting Nationaal Restauratiefonds
- Stichting Forum voor Samenwerking van het Nederlands Archiefwezen en Documentaire Informatie
- Rijksacademie voor Beeldende Kunst en Vormgeving
- Stichting Nederlands Onderwijs in het Buitenland
- Stichting Nederlands Instituut voor Fotografie
- Nederlandse Taalunie
- Stichting Participatiefonds voor het onderwijs
- Stichting Uitvoering Kinderopvangregelingen/Kintent
- Stichting voor Vluchteling-Studenten UAF
- Stichting Nederlands Interdisciplinair Demografisch Instituut
- College van Beroep voor het Hoger Onderwijs
- Vereniging van openbare bibliotheken NBLC
- Nederlandse Programmastichting
- Stichting Stimuleringsfonds Nederlandse Culturele Omroepproducties
- Stichting Lezen
- Centrum voor innovatie van opleidingen
- Instituut voor Leerplanontwikkeling

- Landelijk Dienstverlenend Centrum voor studie- en beroepskeuzevoorlichting
- Max Goote Kenniscentrum voor Beroepsonderwijs en Volwasseneneducatie
- Stichting Vervangingsfonds en Bedrijfsgezondheidszorg voor het Onderwijs
- BVE-Raad
- Colo, Vereniging kenniscentra beroepsonderwijs bedrijfsleven
- Stichting kwaliteitscentrum examinering beroepsonderwijs
- Vereniging Jongerenorganisatie Beroepsonderwijs
- Combo, Stichting Combinatie Onderwijsorganisatie
- Stichting Financiering Struktureel Vakbondsverlof Onderwijs
- Stichting Samenwerkende Centrales in het COPWO
- Stichting SoFoKles
- Europees Platform
- Stichting mobiliteitsfonds HBO
- Nederlands Audiovisueel Archiefcentrum
- Stichting minderheden Televisie Nederland
- Stichting omroep allochtonen
- Stichting Multiculturele Activiteiten Utrecht
- School der Poëzie
- Nederlands Perscentrum
- Nederlands Letterkundig Museum en documentatiecentrum
- Bibliotheek voor varenden
- Christelijke bibliotheek voor blinden en slechtzienden
- Federatie van Nederlandse Blindenbibliotheken
- Nederlandse luister- en braillebibliotheek
- Federatie Slechtzienden- en Blindenbelang
- Bibliotheek Le Sage Ten Broek
- Doe Maar Dicht Maar
- ElHizra
- Fonds Bijzondere Journalistieke Projecten
- Fund for Central and East European Bookprojects
- Jongeren Onderwijs Media
- Ministerie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid
 - Sociale Verzekeringsbank
 - Sociaal Economische Raad (SER)
 - Raad voor Werk en Inkomen (RWI)
 - Centrale organisatie voor werk en inkomen
 - Uitvoeringsinstituut werknemersverzekeringen
- Ministerie van Verkeer en Waterstaat
 - RDW, Dienst Wegverkeer
 - Luchtverkeersleiding Nederland (LVNL)
 - Nederlandse Loodsencorporatie (NLC)
 - Regionale Loodsencorporatie (RLC)

- Ministerie van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieubeheer
 - Kadaster
 - Centraal Fonds voor de Volkshuisvesting
 - Stichting Bureau Architectenregister
- Ministerie van Volksgezondheid, Welzijn en Sport
 - Commissie Algemene Oorlogsongevallenregeling Indonesië (COAR)
 - College ter beoordeling van de Geneesmiddelen (CBG)
 - Commissies voor gebiedsaanwijzing
 - College sanering Ziekenhuisvoorzieningen
 - Zorgonderzoek Nederland (ZON)
 - Inspection bodies under the Wet medische hulpmiddelen
 - N.V. KEMA/Stichting TNO Certification
 - College Bouw Ziekenhuisvoorzieningen (CBZ)
 - College voor Zorgverzekeringen (CVZ)
 - Nationaal Comité 4 en 5 mei
 - Pensioen- en Uitkeringsraad (PUR)
 - College Tarieven Gezondheidszorg (CTG)
 - Stichting Uitvoering Omslagregeling Wet op de Toegang Ziektekostenverzekering (SUO)
 - Stichting tot bevordering van de Volksgezondheid en Milieuhygiëne (SVM)
 - Stichting Facilitair Bureau Gemachtigden Bouw VWS
 - Stichting Sanquin Bloedvoorziening
 - College van Toezicht op de Zorgverzekeringen organen ex artikel 14, lid 2c, Wet BIG
 - Ziekenfondsen
 - Nederlandse Transplantatiestichting (NTS)
 - Regionale Indicatieorganen (RIO's)

Österreich

- Alle Einrichtungen ohne gewerblichen Charakter, die der Haushaltskontrolle durch den Rechnungshof unterliegen

Polen

1. Öffentliche Universitäten und Hochschulen:

- Uniwersytet w Białymstoku
- Uniwersytet w Gdańsku
- Uniwersytet Śląski
- Uniwersytet Jagielloński w Krakowie
- Uniwersytet Kardynała Stefana Wyszyńskiego
- Katolicki Uniwersytet Lubelski
- Uniwersytet Marii Curie-Skłodowskiej
- Uniwersytet Łódzki
- Uniwersytet Opolski
- Uniwersytet im. Adama Mickiewicza
- Uniwersytet Mikołaja Kopernika
- Uniwersytet Szczeciński
- Uniwersytet Warmińsko-Mazurski w Olsztynie

- Uniwersytet Warszawski
- Uniwersytet Rzeszowski
- Uniwersytet Wrocławski
- Uniwersytet Zielonogórski
- Uniwersytet Kazimierza Wielkiego w Bydgoszczy
- Akademia Techniczno-Humanistyczna w Bielsku-Białej
- Akademia Górniczo-Hutnicza im. St. Staszica w Krakowie
- Politechnika Białostocka
- Politechnika Częstochowska
- Politechnika Gdańska
- Politechnika Koszalińska
- Politechnika Krakowska
- Politechnika Lubelska
- Politechnika Łódzka
- Politechnika Opolska
- Politechnika Poznańska
- Politechnika Radomska im. Kazimierza Pułaskiego
- Politechnika Rzeszowska im. Ignacego Łukasiewicza
- Politechnika Szczecińska
- Politechnika Śląska
- Politechnika Świętokrzyska
- Politechnika Warszawska
- Politechnika Wrocławska
- Akademia Morska w Gdyni
- Wyższa Szkoła Morska w Szczecinie
- Akademia Ekonomiczna im. Karola Adamieckiego w Katowicach
- Akademia Ekonomiczna w Krakowie
- Akademia Ekonomiczna w Poznaniu
- Szkoła Główna Handlowa
- Akademia Ekonomiczna im. Oskara Langego we Wrocławiu
- Akademia Pedagogiczna im. KEN w Krakowie
- Akademia Pedagogiki Specjalnej im. Marii
- Akademia Podlaska w Siedlcach
- Akademia Świętokrzyska im. Jana Kochanowskiego w Kielcach
- Pomorska Akademia Pedagogiczna w Słupsku
- Akademia Pedagogiczna im. Jana Długosza w Częstochowie
- Wyższa Szkoła Filozoficzno-Pedagogiczna "Ignatianum" w Krakowie
- Wyższa Szkoła Pedagogiczna w Rzeszowie
- Akademia Techniczno-Rolnicza im. J. J. Śniadeckich w Bydgoszczy
- Akademia Rolnicza im. Hugona Kołłątaja w Krakowie
- Akademia Rolnicza w Lublinie
- Akademia Rolnicza im. Augusta Cieszkowskiego w Poznaniu

- Akademia Rolnicza w Szczecinie
- Szkoła Główna Gospodarstwa Wiejskiego w Warszawie
- Akademia Rolnicza we Wrocławiu
- Akademia Medyczna w Białymstoku
- Akademia Medyczna im. Ludwika Rydygiera w Bydgoszczy
- Akademia Medyczna w Gdańsku
- Śląska Akademia Medyczna w Katowicach
- Collegium Medicum Uniwersytetu Jagiellońskiego w Krakowie
- Akademia Medyczna w Lublinie
- Uniwersytet Medyczny w Łodzi
- Akademia Medyczna im. Karola Marcinkowskiego w Poznaniu
- Pomorska Akademia Medyczna w Szczecinie
- Akademia Medyczna w Warszawie
- Akademia Medyczna im. Piastów Śląskich we Wrocławiu
- Centrum Medyczne Kształcenia Podyplomowego
- Chrześcijańska Akademia Teologiczna w Warszawie
- Papieski Fakultet Teologiczny we Wrocławiu
- Papieski Wydział Teologiczny w Warszawie
- Instytut Teologiczny im. Błogosławionego Wincentego Kadłubka w Sandomierzu
- Instytut Teologiczny im. Świętego Jana Kantego w Bielsku-Białej
- Akademia Marynarki Wojennej im. Bohaterów Westerplatte w Gdyni
- Akademia Obrony Narodowej
- Wojskowa Akademia Techniczna im. Jarosława Dąbrowskiego w Warszawie
- Wojskowa Akademia Medyczna im. Gen. Dyw. Bolesława Szareckiego w Łodzi
- Wyższa Szkoła Oficerska Wojsk Lądowych im. Tadeusza Kościuszki we Wrocławiu
- Wyższa Szkoła Oficerska Wojsk Obrony Przeciwlotniczej im. Romualda Traugutta
- Wyższa Szkoła Oficerska im. gen. Józefa Bema w Toruniu
- Wyższa Szkoła Oficerska Sił Powietrznych w Dęblinie
- Wyższa Szkoła Oficerska im. Stefana Czarnieckiego w Poznaniu
- Wyższa Szkoła Policji w Szczytnie
- Szkoła Główna Służby Pożarniczej w Warszawie
- Akademia Muzyczna im. Feliksa Nowowiejskiego w Bydgoszczy
- Akademia Muzyczna im. Stanisława Moniuszki w Gdańsku
- Akademia Muzyczna im. Karola Szymanowskiego w Katowicach
- Akademia Muzyczna w Krakowie
- Akademia Muzyczna im. Grażyny i Kiejstuta Bacewiczów w Łodzi
- Akademia Muzyczna im. Ignacego Jana Paderewskiego w Poznaniu
- Akademia Muzyczna im. Fryderyka Chopina w Warszawie
- Akademia Muzyczna im. Karola Lipińskiego we Wrocławiu
- Akademia Wychowania Fizycznego i Sportu im. Jędrzeja Śniadeckiego w Gdańsku
- Akademia Wychowania Fizycznego w Katowicach
- Akademia Wychowania Fizycznego im. Bronisława Czecha w Krakowie

- Akademia Wychowania Fizycznego im. Eugeniusza Piaseckiego w Poznaniu
- Akademia Wychowania Fizycznego Józefa Piłsudskiego w Warszawie
- Akademia Wychowania Fizycznego we Wrocławiu
- Akademia Sztuk Pięknych w Gdańsku
- Akademia Sztuk Pięknych Katowicach
- Akademia Sztuk Pięknych im. Jana Matejki w Krakowie
- Akademia Sztuk Pięknych im. Władysława Strzemińskiego w Łodzi
- Akademia Sztuk Pięknych w Poznaniu
- Akademia Sztuk Pięknych w Warszawie
- Akademia Sztuk Pięknych we Wrocławiu
- Państwowa Wyższa Szkoła Teatralna im. Ludwika Solskiego w Krakowie
- Państwowa Wyższa Szkoła Filmowa, Telewizyjna i Teatralna im. Leona Schillera w Łodzi
- Akademia Teatralna im. Aleksandra Zelwerowicza w Warszawie
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa im. Jana Pawła II w Białej Podlaskiej
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Chełmie
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Ciechanowie
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Elblągu
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Głogowie
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Gorzowie Wielkopolskim
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa im. Ks. Bronisława Markiewicza w Jarosławiu
- Kolegium Karkonoskie w Jeleniej Górze
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa im. Prezydenta Stanisława Wojciechowskiego w Kaliszu
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Koninie
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Krośnie
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa im. Witelona w Legnicy
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa im. Jana Amosa Komeńskiego w Lesznie
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Nowym Sączu
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Nowym Targu
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Nysie
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa im. Stanisława Staszica w Pile
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Płocku
- Państwowa Wyższa Szkoła Wschodnioeuropejska w Przemyślu
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Raciborzu
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa im. Jana Gródka w Sanoku
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Sulechowie
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa im. Prof. Stanisława Tarnowskiego w Tarnobrzegu
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Tarnowie
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa im. Angelusa Silesiusa w Wałbrzychu
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa we Włocławku
- Państwowa Medyczna Wyższa Szkoła Zawodowa w Opolu
- Państwowa Wyższa Szkoła Informatyki i Przedsiębiorczości w Łomży
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Gnieźnie

- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Suwałkach
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Wałczu
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Oświęcimiu
- Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Zamościu
- 2. Kulturinstitute selbstverwalteter regionaler und lokaler Gebietskörperschaften
- 3. Nationalparks
 - Babiogórski Park Narodowy
 - Białowiecki Park Narodowy
 - Biebrzański Park Narodowy
 - Bieszczadzki Park Narodowy
 - Drawieński Park Narodowy
 - Gorczański Park Narodowy
 - Kampinoski Park Narodowy
 - Karkonoski Park Narodowy
 - Magurski Park Narodowy
 - Narwiański Park Narodowy
 - Ojcowski Park Narodowy
 - Park Narodowy "Bory Tucholskie"
 - Park Narodowy Gór Stołowych
 - Park Narodowy "Ujście Warty"
 - Pieniński Park Narodowy
 - Poleski Park Narodowy
 - Roztoczański Park Narodowy
 - Słowiński Park Narodowy
 - Świętokrzyski Park Narodowy
 - Tatrzański Park Narodowy
 - Wielkopolski Park Narodowy
 - Wigierski Park Narodowy
 - Woliński Park Narodowy
- 4. Öffentliche Primar- und Sekundarschulen
- 5. Öffentliche Rundfunk- und Fernsehanstalten
 - Telewizja Polska S.A. (Polnisches Fernsehen)
 - Polskie Radio S.A. (Polnischer Rundfunk)
- 6. Öffentliche Museen, Theater, Bibliotheken und andere öffentliche Kultureinrichtungen
 - Muzeum Narodowe w Krakowie
 - Muzeum Narodowe w Poznaniu
 - Muzeum Narodowe w Warszawie
 - Zamek Królewski w Warszawie
 - Zamek Królewski na Wawelu - Państwowe Zbiory Sztuki
 - Muzeum Żup Krakowskich
 - Państwowe Muzeum Auschwitz-Birkenau
 - Państwowe Muzeum na Majdanku

- Muzeum Stutthof w Sztutowie
- Muzeum Zamkowe w Malborku
- Centralne Muzeum Morskie
- Muzeum "Łazienki Królewskie"
- Muzeum Pałac w Wilanowie
- Muzeum Łowiectwa i Jeździectwa w Warszawie
- Muzeum Wojska Polskiego
- Teatr Narodowy
- Narodowy Stary Teatr Kraków
- Teatr Wielki – Opera Narodowa
- Filharmonia Narodowa
- Galeria Zachęta
- Centrum Sztuki Współczesnej
- Centrum Rzeźby Polskiej w Orońsku
- Międzynarodowe Centrum Kultury w Krakowie
- Instytut im. Adama Mickiewicza
- Dom Pracy Twórczej w Wigrach
- Dom Pracy Twórczej w Radziejowicach
- Instytut Dziedzictwa Narodowego
- Biblioteka Narodowa
- Instytut Książki
- Polski Instytut Sztuki Filmowej
- Instytut Teatralny
- FilMOTEKA Narodowa
- Narodowe Centrum Kultury
- Muzeum Sztuki Nowoczesnej w Warszawie
- Muzeum Historii Polski w Warszawie
- Centrum Edukacji Artystycznej
- 7. Öffentliche Forschungseinrichtungen, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und sonstige Forschungseinrichtungen
- 8. Öffentliche autonome Verwaltungseinheiten im Gesundheitswesen, die von einer selbstverwalteten regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder einem Verband regionaler oder lokaler Gebietskörperschaften eingerichtet wurden
- 9. Sonstige
- Państwowa Agencja Informacji i Inwestycji Zagranicznych

Portugal

- Institutos públicos sem carácter comercial ou industrial (öffentliche Institute ohne gewerblichen Charakter)
- Serviços públicos personalizados (öffentliche Dienste mit Rechtspersönlichkeit)
- Fundações públicas (öffentliche Stiftungen)
- Estabelecimentos públicos de ensino, investigação científica e saúde (öffentliche Einrichtungen für Bildung, wissenschaftliche Forschung und Gesundheit)
- INGA (Instituto Nacional de Intervenção e Garantia Agrícola / Nationales Institut für landwirtschaftliche Intervention und Garantie)
- Instituto do Consumidor
- Instituto de Meteorologia
- Instituto da Conservação da Natureza

- Instituto da Água
- ICEP / Instituto de Comércio Externo de Portugal
- Instituto do Sangue

Rumänien

- Academia Română
- Biblioteca Națională a României
- Arhivele Naționale
- Institutul Diplomatic Român
- Institutul Cultural Român
- Institutul European din România
- Institutul de Investigare a Crimelor Comunismului
- Institutul de Memorie Culturală
- Agenția Națională pentru Programe Comunitare în Domeniul Educației și Formării Profesionale
- Centrul European UNESCO pentru Invățământul Superior
- Comisia Națională a României pentru UNESCO
- Societatea Română de Radiodifuziune
- Societatea Română de Televiziune
- Societatea Națională pentru Radiocomunicații
- Centrul Național al Cinematografiei
- Studioul de Creație Cinematografică
- Arhiva Națională de Filme
- Muzeul Național de Artă Contemporană
- Palatul Național al Copiilor
- Centrul Național pentru Burse de Studii în Străinătate
- Agenția pentru Sprijinirea Studenților
- Comitetul Olimpic și Sportiv Român
- Agenția pentru Cooperare Europeană în domeniul Tineretului (EUROTIN)
- Agenția Națională pentru Sprijinirea Inițiativelor Tinerilor (ANSIT)
- Institutul Național de Cercetare pentru Sport
- Consiliul Național pentru Combaterea Discriminării
- Secretariatul de Stat pentru Problemele Revoluționarilor din Decembrie 1989
- Secretariatul de Stat pentru Culte
- Agenția Națională pentru Locuințe
- Casa Națională de Pensii și alte Drepturi de Asigurări Sociale
- Casa Națională de Asigurări de Sănătate
- Inspecția Muncii
- Oficiul Central de Stat pentru Probleme Speciale
- Inspectoratul General pentru Situații de Urgență
- Agenția Națională de Consultanță Agricolă
- Agenția Națională pentru Ameliorare și Reproducție în Zootehnie
- Laboratorul Central pentru Carantină Fitosanitară
- Laboratorul Central pentru Calitatea Semințelor și a Materialului Săditor

- Institutul pentru Controlul produselor Biologice și Medicamentelor de Uz Veterinar
- Institutul de Igienă și Sănătate Publică și Veterinară
- Institutul de Diagnostic și Sănătate Animală
- Institutul de Stat pentru Testarea și Înregistrarea Soiurilor
- Banca de Resurse Genetice Vegetale
- Agenția Națională pentru Dezvoltarea și Implementarea Programelor de Reconstrucție a Zonele Miniere
- Agenția Națională pentru Substanțe și Preparate Chimice Periculoase
- Agenția Națională de Control al Exporturilor Strategice și al Interzicerii Armelor Chimice
- Administrația Rezervației Biosferei "Delta Dunării" Tulcea
- Regia Națională a Pădurilor (ROMSILVA)
- Administrația Națională a Rezervelor de Stat
- Administrația Națională Apele Române
- Administrația Națională de Meteorologie
- Comisia Națională pentru Reciclarea Materialelor
- Comisia Națională pentru Controlul Activităților Nucleare
- Agenția Managerială de Cercetare Științifică, Inovare și Transfer Tehnologic
- Oficiul pentru Administrare și Operare al Infrastructurii de Comunicații de Date "RoEduNet"
- Inspecția de Stat pentru Controlul Cazanelor, Recipientelor sub Presiune și Instalațiilor de Ridicat
- Centrul Român pentru Pregătirea și Perfecționarea Personalului din Transporturi Navale
- Inspectoratul Navigației Civile (INC)
- Regia Autonomă Registrul Auto Român
- Agenția Spațială Română
- Școala Superioară de Aviație Civilă
- Regia Autonomă "Autoritatea Aeronautică Civilă Română"
- Aeroclubul României
- Centrul de Pregătire pentru Personalul din Industrie Bușteni
- Centrul Român de Comerț Exterior
- Centrul de Formare și Management București
- Agenția de Cercetare pentru Tehnică și Tehnologii Militare
- Agenția Română de Intervenții și Salvare Navală-ARSIN
- Asociația Română de Standardizare (ASRO)
- Asociația de Acreditare din România (RENAR)
- Comisia Națională de Prognost (CNP)
- Institutul Național de Statistică (INS)
- Comisia Națională a Valorilor Mobiliare (CNVM)
- Comisia de Supraveghere a Asigurărilor (CSA)
- Comisia de Supraveghere a Sistemului de Pensii Private
- Consiliul Economic și Social (CES)
- Agenția Domeniilor Statului
- Oficiul Național al Registrului Comerțului
- Autoritatea pentru Valorificarea Activelor Statului (AVAS)
- Consiliul Național pentru Studierea Arhivelor Securității

- Avocatul Poporului
- Institutul Național de Administrație (INA)
- Inspectoratul Național pentru Evidența Persoanelor
- Oficiul de Stat pentru Invenții și Mărci (OSIM)
- Oficiul Român pentru Drepturile de Autor (ORDA)
- Oficiul Național al Monumentelor Istorice
- Oficiul Național de Prevenire și Combatere a Spălării Banilor (ONPCSB)
- Biroul Român de Metrologie Legală
- Inspectoratul de Stat în Construcții
- Compania Națională de Investiții
- Compania Națională de Autostrăzi și Drumuri Naționale
- Agenția Națională de Cadastru și Publicitate Imobiliară
- Administrația Națională a Îmbunătățirilor Funciare
- Garda Financiară
- Garda Națională de Mediu
- Institutul Național de Expertize Criminalistice
- Institutul Național al Magistraturii
- Scoala Nationala de Grefieri
- Administrația Generală a Penitenciarelor
- Oficiul Registrului Național al Informațiilor Secrete de Stat
- Autoritatea Națională a Vămirilor
- Banca Națională a României
- Regia Autonomă "Monetăria Statului"
- Regia Autonomă "Imprimeria Băncii Naționale"
- Regia Autonomă "Monitorul Oficial"
- Oficiul Național pentru Cultul Eroilor
- Oficiul Român pentru Adopții
- Oficiul Român pentru Imigrări
- Compania Națională "Loteria Română"
- Compania Națională "ROMTEHNICA"
- Compania Națională "ROMARM"
- Agenția Națională pentru Romi
- Agenția Națională de Presă "ROMPRESS"
- Regia Autonomă "Administrația Patrimoniului Protocolului de Stat"
- Institute și Centre de Cercetare (Forschungsinstitute und -zentren)
- Instituții de învățământ de stat (staatliche Bildungseinrichtungen)
- Universități de stat (staatliche Universitäten)
- Muzee (Museen)
- Biblioteci de stat (staatliche Bibliotheken)
- Teatre de stat, opere, operete, filarmonici, centre și case de Cultură, (staatliche Theater, Opernhäuser, Operettenhäuser, philharmonische Orchester, Kulturhäuser und -zentren)
- Reviste (Magazine)

- Edituri (Verlage)
- Inspectorate școlare, de cultură și de culte (Schul-, Kultur- und Kultinspektionen)
- Complexuri, federații și cluburi sportive (Sportkomplexe, -vereine und -clubs)
- Spitale, sanatorii, policlinici, dispensare, centre medicale, institute medico-legale, stații de ambulanță (Krankenhäuser, Sanatorien, Kliniken, medizinische Zentren, gerichtsmedizinische Institute, Rettungsstationen)
- Unități de asistență socială (Einheiten für Sozialhilfe)
- Tribunale (Gerichte)
- Judecătoria (Richter)
- Curți de Apel (Berufungsgerichte)
- Penitenciare (Justizvollzugsanstalten)
- Parchetele de pe lângă Instanțele Judecătorești (Staatsanwaltschaften)
- Unități militare (Militäreinheiten)
- Instanțe militare (Militärgerichte)
- Inspectorate de poliție (Polizeiinspektionen)
- Centre de odihnă (Altersheime)

Slowenien

- Javni zavodi s področja vzgoje, izobraževanja ter športa (öffentliche Einrichtungen im Bereich Kinderbetreuung, Erziehung und Sport)
- Javni zavodi s področja zdravstva (öffentliche Einrichtungen im Bereich der Gesundheitsfürsorge)
- Javni zavodi s področja socialnega varstva (öffentliche Einrichtungen im Bereich der sozialen Sicherheit)
- Javni zavodi s področja kulture (öffentliche Einrichtungen im Bereich der Kultur)
- Javni zavodi s področja raziskovalne dejavnosti (öffentliche Einrichtungen im Bereich Wissenschaft und Forschung)
- Javni zavodi s področja kmetijstva in gozdarstva (öffentliche Einrichtungen im Bereich Land- und Forstwirtschaft)
- Javni zavodi s področja okolja in prostora (öffentliche Einrichtungen im Bereich Umwelt und Raumplanung)
- Javni zavodi s področja gospodarskih dejavnosti (öffentliche Einrichtungen im Bereich der Wirtschaft)
- Javni zavodi s področja malega gospodarstva in turizma (öffentliche Einrichtungen im Bereich kleine Unternehmen und Tourismus)
- Javni zavodi s področja javnega reda in varnosti (öffentliche Einrichtungen im Bereich öffentliche Ordnung und Sicherheit)
- Agencije (Agenturen)
- Skladi socialnega zavarovanja (Fonds für soziale Sicherheit)
- Javni skladi na ravni države in na ravni občin (öffentliche Fonds auf der Ebene der Zentralregierung und der lokalen Gebietskörperschaften)
- Družba za avtoceste v RS
- Stellen, die vom Staat oder von lokalen Organen geschaffen wurden und unter den Haushalt der Republik Slowenien oder lokaler Gebietskörperschaften fallen
- Sonstige juristische Personen, die unter die Definition der staatlichen Person in Artikel 3 Absatz 2 ZJN-2 fallen.

Slowakei

- Jede juristische Person ohne gewerblichen Charakter, die durch eine besondere Rechtsvorschrift oder einen besonderen Verwaltungsakt gegründet oder errichtet wurde, um im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, und gleichzeitig zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - sie wird ganz oder teilweise von einem öffentlichen Auftraggeber finanziert, d. h. einer staatlichen Behörde, einer Gemeinde, einer selbstverwalteten Region oder einer anderen juristischen Person, die gleichzeitig die Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 9 Buchstabe a, b oder c der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllt;

- sie wird von einem Auftraggeber geleitet oder kontrolliert, d. h. einer staatlichen Behörde, einer Gemeinde, einer selbstverwalteten Region oder einer anderen Einrichtung des öffentlichen Rechts, die gleichzeitig die Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 9 Buchstabe a, b oder c der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllt;
- mehr als die Hälfte der Mitglieder ihres Leitungs- oder Aufsichtsorgans werden von einem Auftraggeber ernannt oder gewählt, d. h. von einer staatlichen Behörde, einer Gemeinde, einer selbstverwalteten Region oder einer anderen juristischen Person, die gleichzeitig die Voraussetzungen des Artikels 1 Absatz 9 Buchstabe a, b oder c der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllt.

Bei diesen Personen handelt es sich um Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die Tätigkeiten ausüben wie z. B.

- nach dem Gesetz Nr. 16/2004 Slg. über das slowakische Fernsehen;
- nach dem Gesetz Nr. 619/2003 Slg. über den slowakischen Rundfunk;
- nach dem Gesetz Nr. 581/2004 Slg. über Krankenversicherungsgesellschaften in der Fassung des Gesetzes Nr. 719/2004 Slg. über die öffentliche Krankenversicherung nach dem Gesetz Nr. 580/2004 Slg. über die Krankenversicherung in der Fassung des Gesetzes Nr. 718/2004 Slg.;
- nach dem Gesetz Nr. 121/2005 Slg. in der konsolidierten Fassung des Gesetzes Nr. 461/2003 Slg. über die Sozialversicherung (in der geänderten Fassung).

Finnland

Öffentliche oder öffentlich kontrollierte Einrichtungen und Unternehmen ohne gewerblichen Charakter

Schweden

Alle Einrichtungen ohne gewerblichen Charakter, deren öffentliche Aufträge der Aufsicht durch die schwedische Wettbewerbsbehörde unterliegen

Vereinigtes Königreich

Einrichtungen

- Design Council
- Health and Safety Executive
- National Research Development Corporation
- Public Health Laboratory Service Board
- Advisory, Conciliation and Arbitration Service
- Commission for the New Towns
- National Blood Authority
- National Rivers Authority
- Scottish Enterprise
- Ordnance Survey
- Financial Services Authority

Kategorien

- Maintained schools (staatlich subventionierte Schulen)
- Universitäten und Colleges, die größtenteils von anderen Auftraggebern finanziert werden
- National Museums and Galleries (staatliche Museen und Galerien)
- Research Councils (Forschungsförderungseinrichtungen)
- Fire Authorities (Feuerwehrbehörden)
- National Health Service Strategic Health Authorities (strategische Gesundheitsbehörden des staatlichen Gesundheitsdienstes)
- Police Authorities (Polizeibehörden)
- New Town Development Corporations (Gesellschaften zur Planung und Entwicklung neuer Stadteile)
- Urban Development Corporations (Gesellschaften für die städtische Entwicklung)

ABSCHNITT C

SONSTIGE UNTER DIESEN TITEL FALLENDE BESCHAFFUNGSSTELLEN, DIE EINE BESCHAFFUNG IM EINKLANG MIT DEN BESTIMMUNGEN VON TEIL IV TITEL V DIESES ABKOMMENS VORNEHMEN

A. LISTE FÜR COSTA RICA

Dieser Titel gilt für sonstige unter diesen Titel fallende Beschaffungsstellen, die eine Beschaffung im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens vornehmen, wobei der Auftragswert mindestens den folgenden Schwellenwerten entspricht:

Waren

Schwellenwert:

1. Für Beschaffungsstellen der Liste A: 200 000 SZR
2. Für Beschaffungsstellen der Liste B: 400 000 SZR

Dienstleistungen

Spezifiziert in Abschnitt D

Schwellenwert:

1. Für Beschaffungsstellen der Liste A: 200 000 SZR
2. Für Beschaffungsstellen der Liste B: 400 000 SZR

Bauleistungen

Spezifiziert in Abschnitt E

Schwellenwert für Listen A und B: 5 000 000 SZR

Liste der Beschaffungsstellen

Liste A:

1. *Junta Administrativa de la Imprenta Nacional*
2. *Programa Integral de Mercadeo Agropecuario – PIMA*
3. *Banco Hipotecario de la Vivienda – BANHVI*
4. *Consejo de Transporte Público*
5. *Instituto Costarricense del Deporte y la Recreación*
6. *Instituto Nacional de Fomento Cooperativo – INFOCOOP*
7. *Banco Central de Costa Rica (Bemerkung 1)*
8. *Instituto Costarricense de Ferrocarriles – INCOFER*
9. *Instituto Costarricense de Puertos del Pacífico – INCOP*
10. *Autoridad Reguladora de los Servicios Públicos – ARESEP*
11. *Servicio Nacional de Aguas Subterráneas, Riego y Avenamiento*

Liste B

1. *Caja Costarricense del Seguro Social – CCSS*
2. *Dirección General de Aviación Civil*
3. *Instituto Costarricense de Electricidad – ICE (Bemerkung 2)*
4. *Refinadora Costarricense de Petróleo (RECOPE)*

Bemerkungen zu Abschnitt C

1. *Banco Central de Costa Rica*. Dieser Titel gilt nicht für Beschaffungen zur Ausgabe von Banknoten und Münzen.
2. *Instituto Costarricense de Electricidad – ICE*: Die in Anlage 6 festgelegten Fristen gelten nicht für die ICE. ICE sorgt dafür, dass die Fristen so bemessen sind, dass die Anbieter den Anforderungen entsprechende Angebote ausarbeiten und einreichen können. Ungeachtet des Artikels 225 Absatz 3 gewährt ICE den Anbietern für die Ausarbeitung und Einreichung schriftlicher Angebote eine Frist von mindestens drei Arbeitstagen.

B. LISTE FÜR EL SALVADOR

Dieser Titel gilt für sonstige unter diesen Titel fallende Beschaffungsstellen, die eine Beschaffung im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens vornehmen, wobei der Auftragswert mindestens den folgenden Schwellenwerten entspricht:

Waren

Schwellenwert:

1. Für Beschaffungsstellen der Liste A: 200 000 SZR
2. Für Beschaffungsstellen der Liste B: 400 000 SZR

Dienstleistungen

Spezifiziert in Abschnitt D

Schwellenwert:

1. Für Beschaffungsstellen der Liste A: 200 000 SZR
2. Für Beschaffungsstellen der Liste B: 400 000 SZR

Bauleistungen

Spezifiziert in Abschnitt E

Schwellenwerte:

Für die Beschaffungsstellen der Listen A und B 5 000 000 SZR bzw. für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens: 5 950 000 SZR

Liste A

1. *Complejo Pesquero*
2. *Consejo de Vigilancia de la Contaduría Pública*
3. *Consejo Nacional de Ciencia y Tecnología*
4. *Consejo Salvadoreño del Café*
5. *Consejo Superior de Salud Pública*
6. *Corporación Salvadoreña de Inversiones*
7. *Corporación Salvadoreña de Turismo*
8. *Federación Salvadoreña de Fútbol*
9. *Centro Internacional de Ferias y Convenciones*
10. *Fondo de Inversión Social para el Desarrollo Local*
11. *Hogar de Ancianos "Narcisa Castillo", Santa Ana*
12. *Hospital Nacional "Benjamin Bloom"*
13. *Hospital Nacional "Dr. Luis Edmundo Vásquez", Chalatenango*
14. *Hospital Nacional "Francisco Menéndez", Ahuachapán*
15. *Hospital Nacional "Juan José Fernández", Zacamil*
16. *Hospital Nacional "San Juan de Dios", San Miguel*
17. *Hospital Nacional "San Juan de Dios", Santa Ana*
18. *Hospital Nacional "San Juan de Dios", Sonsonate*
19. *Hospital Nacional "San Pedro", Usulután*
20. *Hospital Nacional "San Rafael", Santa Tecla*
21. *Hospital Nacional "Santa Gertrudis", San Vicente*
22. *Hospital Nacional "Santa Teresa", Zacatecoluca*
23. *Hospital Nacional de Ciudad Barrios*
24. *Hospital Nacional de Cojutepeque*
25. *Hospital Nacional de Ilobasco*

26. *Hospital Nacional de Jiquilisco*
27. *Hospital Nacional de La Unión*
28. *Hospital Nacional de Metapán*
29. *Hospital Nacional de Nueva Concepción*
30. *Hospital Nacional de Nueva Guadalupe*
31. *Hospital Nacional de San Francisco Gotera*
32. *Hospital Nacional de Santa Rosa de Lima*
33. *Hospital Nacional de Santiago de María*
34. *Hospital Nacional de Sensuntepeque*
35. *Hospital Nacional de Suchitoto*
36. *Hospital Nacional de Maternidad "Dr. Raúl Argüello Escolán"*
37. *Hospital Nacional Neumológico "Dr. José Antonio Saldaña"*
38. *Hospital Nacional Psiquiátrico "Dr. José Molina Martínez"*
39. *Hospital Nacional San Bartolo*
40. *Instituto Nacional de los Deportes de El Salvador*
41. *Instituto Nacional de Pensiones de los Empleados Públicos*
42. *Instituto Salvadoreño de Desarrollo de la Mujer*
43. *Instituto Salvadoreño de Desarrollo Municipal*
44. *Instituto Salvadoreño de Fomento Cooperativo*
45. *Instituto Salvadoreño de Formación Profesional*
46. *Instituto Salvadoreño de Protección al Menor*
47. *Instituto Salvadoreño de Rehabilitación de Inválidos*
48. *Instituto Salvadoreño de Transformación Agraria*
49. *Instituto Salvadoreño de Turismo*
50. *Policía Nacional Civil*
51. *Registro Nacional de las Personas Naturales*
52. *Superintendencia de Pensiones*
53. *Superintendencia de Valores*
54. *Unidad Técnica Ejecutiva*
55. *Comisión Ejecutiva Portuaria Autónoma*
56. *Comisión Ejecutiva Hidroeléctrica del Río Lempa*

Liste B

1. *Centro Nacional de Registros*
2. *Hospital Nacional Rosales*
3. *Superintendencia General de Energía y Telecomunicaciones (SIGET)*

Bemerkungen zu Abschnitt C

Dieser Titel gilt nicht für die Beschaffung von Waren, die unter Abschnitt 2 der CPC, Version 1.1, fallen (Nahrungs- und Genussmittel; Textilien, Bekleidung und Lederwaren) durch Beschaffungsstellen der Liste A, Ziffern 12 bis 39 und 50 sowie der Liste B, Ziffer 2.

C. LISTE FÜR GUATEMALA

1. Dieser Titel gilt für sonstige unter diesen Titel fallende Beschaffungsstellen, die eine Beschaffung im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens vornehmen, wobei der Auftragswert mindestens den folgenden Schwellenwerten entspricht:

Waren

Schwellenwerte:

1. Für Beschaffungsstellen der Liste A: 200 000 SZR; bzw. für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens: 274 000 SZR.
2. Für Beschaffungsstellen der Liste B: 400 000 SZR; bzw. für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens: 550 000 SZR.

Dienstleistungen

Spezifiziert in Abschnitt D

Schwellenwerte:

1. Für Beschaffungsstellen der Liste A: 200 000 SZR; bzw. für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens: 274 000 SZR;
2. Für Beschaffungsstellen der Liste B: 400 000 SZR; bzw. für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens: 550 000 SZR.

Bauleistungen

Spezifiziert in Abschnitt E

Schwellenwerte:

Für Beschaffungsstellen der Liste A und B: 5 000 000 SZR; bzw. für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens: 6 000 000 SZR

2. Sofern nichts anderes angegeben ist, gilt dieser Titel nur für die in dieser Liste aufgeführten Beschaffungsstellen.

Liste der Beschaffungsstellen

Liste A:

1. *Academia de Lenguas Mayas de Guatemala*
2. *Confederación Deportiva Autónoma de Guatemala*
3. *Comisión Institucional para el Desarrollo y Fortalecimiento de la Propiedad de la Tierra*
4. *Comité Olímpico Guatemalteco*
5. *Comité Permanente de Exposiciones*
6. *Consejo Nacional para la Protección de la Antigua Guatemala*
7. *Escuela Nacional Central de Agricultura*
8. *Instituto de Ciencia y Tecnología Agrícolas*
9. *Instituto de Fomento Municipal*
10. *Instituto Guatemalteco de Turismo*
11. *Instituto Nacional de Administración Pública*
12. *Instituto Nacional de Bosques*
13. *Instituto Nacional de Comercialización Agrícola*
14. *Instituto Nacional de Cooperativas*
15. *Instituto Nacional de Estadística*
16. *Instituto Técnico de Capacitación y Productividad*
17. *Superintendencia de Administración Tributaria*
18. *Fondo de Tierras*

Liste B

1. *Empresa Guatemalteca de Telecomunicaciones*

D. LISTE FÜR HONDURAS

Dieser Titel gilt für sonstige unter diesen Titel fallende Beschaffungsstellen, die eine Beschaffung im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens vornehmen, wobei der Auftragswert mindestens den folgenden Schwellenwerten entspricht:

Waren

Schwellenwerte:

1. Für Beschaffungsstellen der Liste A: 274 000 SZR für das zweite und dritte Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens, anschließend 200 000 SZR;
2. Für Beschaffungsstellen der Liste B: 550 000 SZR für das zweite und dritte Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens, anschließend 400 000 SZR.

Dienstleistungen

Spezifiziert in Abschnitt D

Schwellenwerte:

1. Für Beschaffungsstellen der Liste A: 274 000 SZR für das zweite und dritte Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens, anschließend 200 000 SZR;
2. Für Beschaffungsstellen der Liste B: 550 000 SZR für das zweite und dritte Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens, anschließend 400 000 SZR.

Bauleistungen

Spezifiziert in Abschnitt E

Schwellenwerte:

1. Für Beschaffungsstellen der Liste A: 6 000 000 SZR für das zweite und dritte Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens, anschließend 5 000 000 SZR;
2. Für Beschaffungsstellen der Liste B: 6 000 000 SZR für das zweite und dritte Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens, anschließend 5 000 000 SZR.

Sofern nichts anderes angegeben ist, gilt dieser Titel nur für die in dieser Liste aufgeführten Beschaffungsstellen.

Liste A:

1. Instituto Nacional de Conservación y Desarrollo Forestal, Áreas Protegidas y Vida Silvestre (ICF)
2. Instituto Hondureño de Mercadeo Agrícola (IHMA)
3. Instituto Hondureño para la prevención del Alcoholismo, Drogadicción y Farmacodependencia (IHADFA)
4. Instituto Hondureño de Turismo (IHT)
5. Instituto Nacional de Jubilaciones y Pensiones de los Funcionarios y Empleados del Poder Ejecutivo (INJUPEMP)
6. Comisión Nacional Pro-Instalaciones Deportivas y Mejoramiento del Deporte (CONAPID)
7. Comité Permanente de Contingencias (COPECO)
8. Instituto Nacional Agrario (INA)
9. Banco Central de Honduras (BCH)(Bemerkung 1)

Liste B

1. Empresa Nacional Portuaria (ENP)

Bemerkungen zu Abschnitt C

Banco Central de Honduras (BCH): Dieser Titel gilt nicht für die Ausgabe oder das Inumlaufbringen von Zahlungsmitteln.

E. LISTE FÜR NICARAGUA

Dieser Titel gilt für sonstige unter diesen Titel fallende Beschaffungsstellen, die eine Beschaffung im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens vornehmen, wobei der Auftragswert mindestens den folgenden Schwellenwerten entspricht:

Waren

Schwellenwerte:

1. Für Beschaffungsstellen der Liste A: 200 000 SZR; bzw. für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens: 274 000 SZR;
2. Für Beschaffungsstellen der Liste B: 400 000 SZR; bzw. für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens: 550 000 SZR.

Dienstleistungen

Spezifiziert in Abschnitt D

Schwellenwerte:

1. Für Beschaffungsstellen der Liste A: 200 000 SZR; bzw. für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens: 274 000 SZR;

2. Für Beschaffungsstellen der Liste B: 400 000 SZR; bzw. für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens: 550 000 SZR.

Bauleistungen

Spezifiziert in Abschnitt E

Schwellenwerte für Listen A und B: 5 000 000 SZR; bzw. für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens: 6 000 000 SZR.

Liste A:

1. *Instituto Nacional Forestal*
2. *Instituto Nicaragüense de Cultura*
3. *Instituto Nicaragüense de Estudios Territoriales*
4. *Instituto Nicaragüense de Deportes*
5. *Instituto Nicaragüense de la Juventud*
6. *Instituto Nicaragüense de la Mujer*
7. *Instituto Nicaragüense de Turismo*
8. *Instituto Nacional Tecnológico*
9. *Procuraduría para la Defensa de los Derechos Humanos*
10. *Teatro Nacional Rubén Darío*
11. *Universidades y Centros de Educación Técnica Superior (con respecto a las compras financiadas con fondos del Estado)*
12. *Banco Central de Nicaragua (Bemerkung 1)*
13. *Instituto Nacional de Información de Desarrollo*
14. *Dirección General de Ingresos (Bemerkung 2)*
15. *Dirección General de Servicios Aduaneros*
16. *Instituto Nicaragüense de la Pequeña y Mediana Empresa*
17. *Instituto Nicaragüense de Fomento Cooperativo,*
18. *Instituto Nicaragüense de Tecnología Agropecuaria*

Liste B

1. *Correos de Nicaragua*
2. *Instituto de Vivienda Urbana y Rural*
3. *Radio Nicaragua*
4. *Instituto Nicaragüense de Energía*
5. *Instituto Nicaragüense de Acueductos y Alcantarillados*

Bemerkungen zu Abschnitt C

1. *Banco Central de Nicaragua*: Dieser Titel gilt nicht für Beschaffungen zur Ausgabe von Banknoten und Münzen.
2. *Dirección General de Ingresos*: Dieser Titel gilt nicht für die Herstellung oder Ausstellung von Pässen (einschließlich der Sicherheitselemente z. B. Sicherheitspapier oder Sicherheitskunststoff), Steuer- und Briefmarken.

F. LISTE FÜR PANAMA

Dieser Titel gilt für sonstige unter diesen Titel fallende Beschaffungsstellen, die eine Beschaffung im Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens vornehmen, wobei der Auftragswert mindestens den folgenden Schwellenwerten entspricht:

Waren

Schwellenwerte:

1. Für Beschaffungsstellen der Liste A: 200 000 SZR
2. Für Beschaffungsstellen der Listen B und C: 400 000 SZR

Dienstleistungen

Spezifiziert in Abschnitt D

Schwellenwerte:

1. Für Beschaffungsstellen der Liste A: 200 000 SZR
2. Für Beschaffungsstellen der Listen B und C: 400 000 SZR

Bauleistungen

Spezifiziert in Abschnitt E

Schwellenwerte:

1. Für Listen A und B: 5 000 000 SZR
2. Für Liste C: 8 000 000 SZR für den Zeitraum von zwölf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens, anschließend 7 000 000 SZR

Liste der Beschaffungsstellen

Liste A

1. *Autoridad Aeronáutica Civil*
2. *Autoridad de Protección al Consumidor y Defensa de la Competencia*
3. *Autoridad de Turismo de Panamá*
4. *Autoridad del Tránsito y Transporte Terrestre (Bemerkung 1)*
5. *Autoridad de la Micro Pequeña y Mediana Empresa*
6. *Autoridad de los Recursos Acuáticos de Panamá*
7. *Autoridad Nacional de Aduanas*
8. *Autoridad Panameña de Seguridad de los Alimentos*
9. *Autoridad Marítima de Panamá*
10. *Autoridad Nacional de los Servicios Públicos*
11. *Dirección General de Contrataciones Públicas*
12. *Autoridad Nacional del Ambiente*
13. *Banco de Desarrollo Agropecuario*
14. *Bingos Nacionales*
15. *Comisión Nacional de Valores*
16. *Defensoría del Pueblo*
17. *Instituto de Investigación Agropecuaria*
18. *Instituto de Mercadeo Agropecuario*
19. *Instituto de Seguro Agropecuario*
20. *Instituto Nacional de Cultura*
21. *Instituto Nacional de Desarrollo Humano*
22. *Instituto Panameño Autónomo Cooperativo*
23. *Instituto Panameño de Habilitación Especial*
24. *Instituto para la Formación y Aprovechamiento de Recursos Humanos*
25. *Pandeportes*
26. *Registro Público de Panamá*
27. *Sistema de Ahorro y Capitalización de Pensiones (SIACAP)*
28. *Superintendencia de Bancos*
29. *Universidad Autónoma de Chiriquí*
30. *Universidad Especializada de las Américas*
31. *Universidad Tecnológica de Panamá*
32. *Zona Libre de Colón*

Liste B

1. *Instituto de Acueductos y Alcantarillados Nacionales*
2. *Empresa de Transmisión Eléctrica*

Liste C

1. *Autoridad del Canal de Panamá*

Bemerkungen zu Abschnitt C

Liste A

1. *Autoridad del Tránsito y Transporte Terrestre*: Dieser Titel gilt nicht für die Beschaffung von Kennzeichen und Aufklebern für Motorräder und Fahrräder.

Liste C

1. Sofern in der Liste nichts anderes angegeben ist, gilt dieser Titel für alle der aufgeführten Beschaffungsstelle unterstellten Behörden.
2. Dieser Titel gilt nicht für Beschaffungsmaßnahmen der *Autoridad del Canal de Panamá* zur Förderung von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen (gemäß der Definition in Abschnitt F dieses Anhangs) gemäß folgenden Bestimmungen:
 - a) Die *Autoridad del Canal de Panamá* darf panamaischen Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen eine Preispräferenz von höchstens zehn Prozent gewähren;
 - b) Gemäß Artikel 212 unterrichtet Panama die EU-Vertragspartei über die Festlegung von Preispräferenzprogrammen gemäß Unterabsatz a) und
 - c) Alle Preispräferenzen sind in der Bekanntmachung der Ausschreibung oder in der Einladung zur Teilnahme an der Ausschreibung sowie in den relevanten Ausschreibungsunterlagen klar zu beschreiben.
3. Unbeschadet aller anderen Bestimmungen dieses Titels kann die *Autoridad del Canal de Panamá* für jedes der zwölf Geschäftsjahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens nach eigenem Ermessen Beschaffungsaufträge für Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen für panamaische Staatsangehörige oder für im Eigentum von panamaischen Staatsangehörigen stehende oder von ihnen beherrschte Lieferunternehmen von den Verpflichtungen dieses Titels freistellen, sofern in jedem Geschäftsjahr folgende Bedingungen erfüllt werden:
 - a) Der Gesamtwert der Beschaffungsaufträge von *Autoridad del Canal de Panamá* übersteigt den Betrag von 200 Mio. USD;
 - b) Der Gesamtwert der von den Verpflichtungen befreiten Beschaffungsaufträge übersteigt nicht zehn Prozent des Gesamtwertes der im betreffenden Geschäftsjahr vergebenen Beschaffungsaufträge der *Autoridad del Canal de Panamá* für Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen,
 - i) für die sonst die Bestimmungen dieses Titels gelten und
 - ii) deren Wert über dem Basiswert von 200 Mio. USD für das Geschäftsjahr liegt und
 - c) Der Gesamtwert der von den Verpflichtungen befreiten Beschaffungsaufträge, die unter einen beliebigen Abschnitt der CPC, Version 1.0, fallen, übersteigt nicht zwanzig Prozent des Gesamtwertes von Beschaffungsaufträgen, die für das betreffende Jahr von den Verpflichtungen freigestellt werden können.
4. Wird ein Beschaffungsauftrag gemäß Absatz 2 von den Verpflichtungen befreit, muss *Autoridad del Canal de Panamá* dies in der Bekanntmachung der vorgesehenen Ausschreibung bzw. in der Einladung zur Teilnahme an der Ausschreibung sowie in den relevanten Ausschreibungsunterlagen deutlich angeben.
5. Übersteigt der Gesamtwert der von der *Autoridad del Canal de Panamá* von den Verpflichtungen befreiten Beschaffungsaufträge die in Absatz 3 festgelegten Schwellenwerte für ein Geschäftsjahr, nehmen Panama und die EU-Vertragspartei Konsultationen mit der *Autoridad del Canal de Panamá* auf, um eine Anpassung in Form von reduzierten zulässigen Freistellungen für das folgende Geschäftsjahr zu vereinbaren.
6. Schlägt die *Autoridad del Canal de Panamá* eine Verlängerung der in Absatz 2 festgelegten Frist vor, in der Beschaffungsaufträge von den Verpflichtungen befreit werden können, unterrichtet sie die EU-Vertragspartei im Laufe des neunten abgeschlossenen Geschäftsjahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens. Panama und die EU-Vertragspartei nehmen zu diesem Vorschlag Konsultationen mit der *Autoridad del Canal de Panamá* auf. Kommen Panama und die EU-Vertragspartei überein, die Frist zu verlängern, so kann die *Autoridad del Canal de Panamá* weiterhin die Befreiungen gemäß Absatz 3 für den von Panama und der EU-Partei vereinbarten Zeitraum gewähren.
7. Panama erstellt einen Jahresbericht, in dem in ausreichender Ausführlichkeit dargelegt wird, dass die Befreiungen im Einklang mit Absatz 3 gewährt wurden.

8. Die in Anlage 6 (2) festgelegte Mindestfrist von vierzig Tagen gilt nicht für die *Autoridad del Canal de Panamá*. Die *Autoridad del Canal de Panamá* sorgt dafür, dass die Fristen so bemessen sind, dass die Anbieter unter Berücksichtigung der Art und der Komplexität des Beschaffungsauftrags den Anforderungen entsprechende Angebote ausarbeiten und einreichen können. Die von der *Autoridad del Canal de Panamá* festgesetzte Frist zwischen dem Tag, an dem die Bekanntmachung der Ausschreibung im Internet veröffentlicht wird, und dem Tag, an dem die Angebote spätestens eingehen müssen, muss jedoch mindestens fünf Tage betragen.

9. Artikel 225 Absatz 5 gilt nicht für die *Autoridad del Canal de Panama*.

10. Ungeachtet des Artikels 225 Absatz 3 gewährt die *Autoridad del Canal de Panamá* den Anbietern für die Ausarbeitung und Einreichung schriftlicher Angebote eine Frist von mindestens fünf Arbeitstagen, wobei die Frist am ersten Arbeitstag nach der Veröffentlichung der Bekanntgabe der Ausschreibung im Internet beginnt.

G. EU-VERTRAGSPARTEI

Waren:

Schwellenwert: 400 000 SZR

Dienstleistungen:

Spezifiziert in Abschnitt D

Schwellenwert: 400 000 SZR

Bauleistungen:

Spezifiziert in Abschnitt E

Schwellenwert: 5 000 000 SZR

Beschaffungsstellen:

Alle Auftraggeber im Sinne der EU-Sektorenrichtlinie, die öffentliche Auftraggeber (z. B. diejenigen, die unter Abschnitt A und B fallen) oder öffentliche Unternehmen⁽¹⁾ sind und eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten ausüben:

- a) die Bereitstellung oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Fortleitung oder der Abgabe von Trinkwasser oder die Versorgung dieser Netze mit Trinkwasser;
- b) die Bereitstellung oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Erzeugung, der Übertragung oder der Verteilung von Strom oder die Versorgung dieser Netze mit Strom;
- c) die Versorgung von Beförderungsunternehmen im Luftverkehr mit Flughäfen oder anderen Verkehrseinrichtungen;
- d) die Versorgung von Beförderungsunternehmen im See- oder Binnenschiffsverkehr mit Häfen oder anderen Verkehrseinrichtungen;
- e) das Bereitstellen oder Betreiben von Netzen⁽²⁾ zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des Nahverkehrs (darunter Stadtbahn, automatische Systeme, Straßenbahn, Oberleitungsbus, Bus oder Kabel);
- f) das Bereitstellen oder Betreiben von Netzen⁽³⁾ zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des Schienenverkehrs.

Nachfolgend werden unverbindliche Listen der öffentlichen Auftraggeber und öffentlichen Unternehmen, die die oben festgelegten Kriterien erfüllen, aufgeführt.

Anmerkungen

- 1. Dieser Titel gilt nicht für Aufträge zur Ausübung einer der oben angegebenen Tätigkeiten unter Wettbewerbsbedingungen auf dem betreffenden Markt.
- 2. Dieser Titel gilt nicht für Aufträge, die von den in diesem Abschnitt behandelten Beschaffungsstellen für folgende Zwecke vergeben werden:

— für den Erwerb von Wasser und für die Lieferung von Energie oder von Brennstoffen zur Energieproduktion;

⁽¹⁾ Gemäß der EU-Sektorenrichtlinie ist ein "öffentliches Unternehmen" ein Unternehmen, auf das öffentliche Stellen aufgrund ihres Eigentums oder ihrer finanziellen Beteiligung an dem Unternehmen oder aufgrund der für das Unternehmen geltenden Vorschriften direkt oder indirekt einen beherrschenden Einfluss ausüben können.

Ein beherrschender Einfluss öffentlicher Behörden wird angenommen, wenn diese direkt oder indirekt:

— die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen, oder

— über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder

— mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.

⁽²⁾ Im Verkehrsbereich gilt ein Netz als vorhanden, wenn die Verkehrsleistung gemäß den von einer zuständigen Behörde eines EU-Mitgliedstaats festgelegten Bedingungen erbracht wird; dazu gehören die Festlegung der Strecken, die Transportkapazitäten und die Fahrpläne.

⁽³⁾ Im Verkehrsbereich gilt ein Netz als vorhanden, wenn die Verkehrsleistung gemäß den von einer zuständigen Behörde eines EU-Mitgliedstaats festgelegten Bedingungen erbracht wird; dazu gehören die Festlegung der Strecken, die Transportkapazitäten und die Fahrpläne.

- für andere Zwecke als die in diesem Abschnitt aufgelisteten Tätigkeiten oder für die Ausübung dieser Tätigkeiten in einem Land außerhalb des EWR;
 - zum Zweck des Wiederverkaufs oder der Vermietung an Dritte, sofern die Beschaffungsstelle keine besonderen oder ausschließlichen Rechte für den Wiederverkauf oder die Vermietung des Gegenstands solcher Aufträge genießt und andere Einrichtungen diesen unter den gleichen Bedingungen wiederverkaufen oder vermieten können.
3. Die Bereitstellung von Trinkwasser oder Strom für Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit durch eine andere Beschaffungsstelle als ein öffentlicher Auftraggeber wird nicht als eine Tätigkeit im Sinne von Absatz a) oder b) dieses Abschnitts betrachtet, sofern:
- die Produktion von Trinkwasser oder Strom durch die betreffende Beschaffungsstelle stattfindet, weil deren Verbrauch zur Ausübung einer anderen Tätigkeit, als in den Absätzen a bis f dieses Abschnitts angegeben, erforderlich ist und
 - die Abgabe an das öffentliche Netz ausschließlich vom Eigenverbrauch der Beschaffungsstelle abhängt und im Durchschnitt der vorangegangenen drei Jahre unter Einschluss des laufenden Jahres 30 % der Gesamtproduktion an Trinkwasser und Strom der Beschaffungsstelle nicht überschreitet.
4. I. Sind die Voraussetzungen des Absatzes II erfüllt, gilt dieser Titel nicht für Aufträge,
- i) die von einer Beschaffungsstelle an ein verbundenes Unternehmen ⁽¹⁾, vergeben werden, oder
 - ii) die von einem gemeinsamen Unternehmen, das von mehreren Beschaffungsstellen ausschließlich zu dem Zweck gegründet wurde, Tätigkeiten im Sinne von Absatz a bis f dieses Abschnitts auszuüben, an ein mit einer dieser Beschaffungsstellen verbundenes Unternehmen vergeben werden.
- II. Absatz I gilt für Dienstleistungs- oder Lieferaufträge, sofern mindestens 80 % des durchschnittlichen Umsatzes des verbundenen Unternehmens im Zusammenhang mit Dienstleistungen oder Lieferungen in den vorangegangenen drei Jahren auf die Erbringung solcher Dienstleistungen bzw. Bereitstellung solcher Lieferungen an Unternehmen entfallen, mit denen es verbunden ist ⁽²⁾.
5. Dieser Titel gilt nicht für Aufträge,
- i) die von einem Gemeinsamen Unternehmen, das von mehreren Beschaffungsstellen ausschließlich zu dem Zweck gegründet wurde, Tätigkeiten im Sinne von Absatz a bis f dieses Abschnitts auszuüben, an eine dieser Beschaffungsstellen vergeben werden, oder
 - ii) die ein Auftraggeber an ein solches gemeinsames Unternehmen vergibt, an dem er beteiligt ist, sofern das gemeinsame Unternehmen errichtet wurde, um die betreffende Tätigkeit während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren durchzuführen, und in dem Rechtsakt zur Gründung des gemeinsamen Unternehmens festgelegt wird, dass die dieses Unternehmen bildenden Beschaffungsstellen dem Unternehmen zumindest während des gleichen Zeitraums angehören werden.

ABSCHNITT C ERFÜLLEN UNVERBINDLICHE LISTEN DER ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBER UND ÖFFENTLICHEN UNTERNEHMEN, DIE DIE KRITERIEN VON

I. ERZEUGUNG, ÜBERTRAGUNG UND VERTEILUNG VON STROM

Belgien

- Gemeinden und Gemeindeverbände, was diesen Teil ihrer Tätigkeit anbelangt
- Société de Production d'Electricité/ Elektriciteitsproductie Maatschappij.
- Electrabel/ Electrabel
- Elia

Bulgarien

Einrichtungen mit einer Lizenz zur Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder Lieferung von Strom durch Endhändler nach Artikel 39 Absatz 1 des Energiegesetzes (Закон за енергетиката (обн., ДВ, бр.107/09.12.2003)):

- АЕЦ Козлодуй – ЕАД
- Болкан Енерджи АД
- Брикел – ЕАД
- Българско акционерно дружество Гранитоид АД

⁽¹⁾ Ein "verbundenes Unternehmen" ist ein Unternehmen, dessen Jahresabschlüsse mit denjenigen der Beschaffungsstelle im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 83/349/EWG über konsolidierte Abschlüsse konsolidiert werden bzw., bei Unternehmen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, ein Unternehmen, auf das die Beschaffungsstelle unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben kann oder das seinerseits einen beherrschenden Einfluß auf die Beschaffungsstelle ausüben kann oder das ebenso wie die Beschaffungsstelle dem beherrschenden Einfluß eines dritten Unternehmens unterliegt, sei es durch Eigentum, finanzielle Beteiligung, Satzung oder sonstige Bestimmungen, die die Tätigkeit der Unternehmen regeln.

⁽²⁾ Liegen für die letzten drei Jahre keine Umsatzzahlen vor, weil das verbundene Unternehmen gerade gegründet wurde oder erst vor kurzem seine Tätigkeit aufgenommen hat, genügt es, wenn das Unternehmen, vor allem durch Prognosen über die Tätigkeitsentwicklung, glaubhaft macht, dass die Erreichung des in diesem Absatz genannten Umsatzziels wahrscheinlich ist.

- Девен АД
- ЕВН България Електроразпределение АД
- ЕВН България Електроснабдяване АД
- ЕЙ И ЕС – ЗС Марица Изток 1
- Енергийна компания Марица Изток III – АД
- Енерго-про България – АД
- ЕОН България Мрежи АД
- ЕОН България Продажби АД
- ЕРП Златни пясъци АД
- ЕСО ЕАД
- ЕСП "Златни пясъци" АД
- Златни пясъци-сервиз АД
- Калиакра Уинд Пауър АД
- НЕК ЕАД
- Петрол АД
- Петрол Сторидж АД
- Пиринска Бистрица-Енергия АД
- Руно-Казанлък АД
- Централ хидроелектрик дъо Булгари ЕООД
- Слънчев бряг АД
- ТЕЦ - Бобов Дол ЕАД
- ТЕЦ - Варна ЕАД
- ТЕЦ "Марица 3" – АД
- ТЕЦ Марица Изток 2 – ЕАД
- Топлофикация Габрово – ЕАД
- Топлофикация Казанлък – ЕАД
- Топлофикация Перник – ЕАД
- Топлофикация Плевен – ЕАД
- ЕВН България Топлофикация - Пловдив – ЕАД
- Топлофикация Русе – ЕАД
- Топлофикация Сливен – ЕАД
- Топлофикация София – ЕАД
- Топлофикация Шумен – ЕАД
- Хидроенергострой ЕООД
- ЧЕЗ България Разпределение АД
- ЧЕЗ Електро България АД

Tschechische Republik

Alle Auftraggeber in den Sektoren, die Dienstleistungen im Stromsektor im Sinne des Abschnitts 4 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes № 137/2006 Slg. über das öffentliche Beschaffungswesen erbringen

Beispiele für Auftraggeber:

- ČEPS, a.s.
- ČEZ, a. s.
- Dalkia Česká republika, a.s.

- PREdistribuce, a.s.
- Plzeňská energetika a.s.
- Sokolovská uhelná, právní nástupce, a.s.

Dänemark

- Unternehmen, die auf der Grundlage einer Lizenz nach § 10 des lov om elforsyning (siehe konsolidierte Fassung des Gesetzes Nr. 1115 vom 8. November 2006) Strom erzeugen
- Unternehmen, die auf der Grundlage einer Lizenz nach § 19 des lov om elforsyning (siehe konsolidierte Fassung des Gesetzes Nr. 1115 vom 8. November 2006) Strom übertragen
- Übertragung von Strom durch Energinet Danmark oder dessen 100%ige Tochtergesellschaften nach § 2 Absätze 2 und 3 des lov om Energinet Danmark (siehe Gesetz Nr. 1384 vom 20. Dezember 2004)

Deutschland

Gemeinden, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder staatliche Unternehmen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen, nach § 3 Nummer 18 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) vom 24. April 1998, zuletzt geändert am 9. Dezember 2006

Estland

Stellen, die nach Artikel 10 Absatz 3 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (RT I 21.2.2007, 15, 76) und Artikel 14 des Wettbewerbsgesetzes (RT I 2001, 56332) tätig sind:

- AS Eesti Energia
- OÜ Jaotusvõrk (Jaotusvõrk LLC)
- AS Narva Elektriamaad
- OÜ Põhivõrk

Irland

- The Electricity Supply Board
- ESB Independent Energy [ESBIE – Versorgung mit Strom]
- Synergen Ltd. [Erzeugung von Strom]
- Viridian Energy Supply Ltd. [Versorgung mit Strom]
- Huntstown Power Ltd. [Erzeugung von Strom]
- Bord Gáis Éireann [Versorgung mit Strom]
- Stromversorgungs- und -erzeugungsunternehmen mit einer Lizenz nach dem Electricity Regulation Act 1999
- EirGrid plc

Griechenland

'Δημόσια Επιχείρηση Ηλεκτρισμού Α.Ε.', eingerichtet durch das Gesetz Nr. 1468/1950 (περί ιδρύσεως της ΔΕΗ) und tätig nach dem Gesetz Nr. 2773/1999 und der Präsidialverordnung Nr. 333/1999

Spanien

- Red Eléctrica de España, S.A.
- Endesa, S.A.
- Iberdrola, S.A.
- Unión Fenosa, S.A.
- Hidroeléctrica del Cantábrico, S.A.
- Electra del Viesgo, S.A.
- Andere Stellen, die nach dem Ley 54/1997, de 27 de noviembre, del Sector eléctrico und den dazu erlassenen Durchführungsvorschriften Strom erzeugen, übertragen und verteilen

Frankreich

- Électricité de France, eingerichtet und betrieben nach dem Loi N°46-628 sur la nationalisation de l'électricité et du gaz vom 8. April 1946 in der geänderten Fassung
- RTE, Betreiber des Stromübertragungsnetzes

- Stellen, die nach Artikel 23 des Loi N°46-628 sur la nationalisation de l'électricité et du gaz vom 8. April 1946 in der geänderten Fassung Strom verteilen (Verteilerunternehmen der Gemischtwirtschaft, Régies oder ähnliche aus regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften bestehende Dienstleister), zum Beispiel: Gaz de Bordeaux, Gaz de Strasbourg
- Compagnie nationale du Rhône
- Électricité de Strasbourg

Italien

- Gesellschaften des Gruppo Enel, die eine Genehmigung zur Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Strom im Sinne des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 79 vom 16. März 1999 und der späteren Änderungen und Ergänzungen besitzen
- TERN- Rete elettrica nazionale SpA
- Sonstige Unternehmen, die auf der Grundlage von Konzessionen nach dem Gesetzesvertretenden Dekret Nr. 79 vom 16. März 1999 tätig sind

Zypern

- Η Αρχή Ηλεκτρισμού Κύπρου, eingerichtet durch das περί Αναπτύξεως Ηλεκτρισμού Νόμο, Κεφ. 171
- Διαχειριστής Συστήματος Μεταφοράς, eingerichtet nach Artikel 57 des Περί Ρύθμισης της Αγοράς Ηλεκτρισμού Νόμου 122(I) του 2003
- Sonstige Personen, Stellen oder Unternehmen, die eine in Artikel 3 der Richtlinie 2004/17/EG genannte Tätigkeit ausüben und auf der Grundlage einer Lizenz nach Artikel 34 des περί Ρύθμισης της αγοράς Ηλεκτρισμού Νόμου του 2003 N. 122(I)/2003 tätig sind

Lettland

VAS "Latvenergo" und andere Unternehmen, die Strom erzeugen, übertragen und verteilen und die Käufe nach dem Gesetz Par iepirkumu sabiedrisko pakalpojumu sniedzēju vajadzībām tätigen

Litauen

- Staatliches Unternehmen Kernkraftwerk Ignalina
- Akcinė bendrovė "Lietuvos energija"
- Akcinė bendrovė "Lietuvos elektrinė"
- Akcinė bendrovė Rytų skirstomieji tinklai
- Akcinė bendrovė "VST"
- Sonstige Stellen, die die Voraussetzungen des Artikels 70 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 84-2000, 1996; Nr. 4-102, 2006) erfüllen und die nach dem Stromgesetz der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 66-1984, 2000; Nr. 107-3964, 2004) und dem Kernenergiegesetz der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 119-2771, 1996) Strom erzeugen, übertragen oder verteilen

Luxemburg

- Compagnie grand-ducale d'électricité de Luxembourg (CEGEDEL) für die Stromerzeugung oder -verteilung nach der mit dem Gesetz vom 4. Januar 1928 gebilligten convention concernant l'établissement et l'exploitation des réseaux de distribution d'énergie électrique dans le Grand-Duché du Luxembourg vom 11. November 1927
- Lokale Behörden, die für die Übertragung oder Verteilung von Strom zuständig sind
- Société électrique de l'Our (SEO)
- Syndicat de communes SIDOR

Ungarn

Stellen, die nach den Artikeln 162-163 des 2003. évi CXXIX. törvény a közbeszerzésekről und dem 2007. évi LXXXVI. törvény a villamos energiáról Strom erzeugen, übertragen oder verteilen

Malta

Korporazzjoni Enemalta (Enemalta Corporation)

Niederlande

Stellen, die auf der Grundlage einer von den Provinzbehörden nach dem Provinciewet erteilten Lizenz (vergunning) Strom verteilen, zum Beispiel:

- Essent
- Nuon

Österreich

Stellen, die ein Übertragungs- oder Verteilernetz nach dem Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz, BGBl. I Nr. 143/1998 (in der geänderten Fassung), oder nach den Elektrizitätswirtschafts(wesen)gesetzen der neun Bundesländer betreiben

Polen

Energieversorgungsunternehmen im Sinne des ustawy z dnia 10 kwietnia 1997 r. Prawo energetyczne, u. a.:

- BOT Elektrownia "Opole" S.A., Brzezie
- BOT Elektrownia Bełchatów S.A.
- BOT Elektrownia Turów S.A., Bogatynia
- Elbląskie Zakłady Energetyczne S.A. w Elblągu
- Elektrociepłownia Chorzów "ELCHO" Sp. z o.o.
- Elektrociepłownia Lublin – Wrotków Sp. z o.o.
- Elektrociepłownia Nowa Sarzyna Sp. z o.o.
- Elektrociepłownia Rzeszów S.A.
- Elektrociepłownie Warszawskie S.A.
- Elektrownia "Kozienice" S.A.
- Elektrownia "Stalowa Wola" S.A.
- Elektrownia Wiatrowa, Sp. z o.o., Kamieńsk
- Elektrownie Szczytowo-Pompowe S.A., Warszawa
- ENEA S.A., Poznań
- Energetyka Sp. z o.o., Lublin
- EnergiaPro Koncern Energetyczny S.A., Wrocław
- ENION S.A., Kraków
- Górnośląski Zakład Elektroenergetyczny S.A., Gliwice
- Koncern Energetyczny Energa S.A., Gdańsk
- Lubelskie Zakłady Energetyczne S.A.
- Łódzki Zakład Energetyczny S.A.
- PKP Energetyka Sp. z o.o., Warszawa
- Polskie Sieci Elektroenergetyczne S.A., Warszawa
- Południowy Koncern Energetyczny S.A., Katowice
- Przedsiębiorstwo Energetyczne w Siedlcach Sp. z o.o.
- PSE-Operator S.A., Warszawa
- Rzeszowski Zakład Energetyczny S.A.
- Zakład Elektroenergetyczny "Elsen" Sp. z o.o., Częstochowa
- Zakład Energetyczny Białystok S.A.,
- Zakład Energetyczny Łódź-Teren S.A.
- Zakład Energetyczny Toruń S.A.
- Zakład Energetyczny Warszawa-Teren
- Zakłady Energetyczne Okręgu Radomsko-Kieleckiego S.A.
- Zespół Elektrociepłowni Bydgoszcz S.A.
- Zespół Elektrowni Dolna Odra S.A., Nowe Czarnowo
- Zespół Elektrowni Ostrołęka S.A.
- Zespół Elektrowni Pątnów-Adamów-Konin S.A.

- Polskie Sieci Elektroenergetyczne S.A,
- Przedsiębiorstwo Energetyczne MEGAWAT Sp. z o.o.
- Zespół Elektrowni Wodnych Niedzica S.A.
- Energetyka Południe S.A.

Portugal

1. Erzeugung von Strom

Stellen, die auf folgender Rechtsgrundlage Strom erzeugen:

- Decreto-Lei n° 29/2006, de 15 de Fevereiro que estabelece as bases gerais da organização e o funcionamento do sistema eléctrico nacional (SEN), e as bases gerais aplicáveis ao exercício das actividades de produção, transporte, distribuição e comercialização de electricidade e a organização dos mercados de electricidade
- Decreto-Lei n° 172/2006, de 23 de Agosto, que desenvolve os princípios gerais relativos à organização e ao funcionamento do SEN, regulamentando o diploma atrás referido
- Stellen, die nach einer Sonderregelung auf folgender Rechtsgrundlage Strom erzeugen: Decreto-Lei n° 189/88 de 27 de Maio, com a redacção dada pelos Decretos-Lei n° 168/99, de 18 de Maio, n° 313/95, de 24 de Novembro, n° 538/99, de 13 de Dezembro, n° 312/2001 e n° 313/2001, ambos de 10 de Dezembro, Decreto-Lei n° 339-C/2001, de 29 de Dezembro, Decreto-Lei n° 68/2002, de 25 de Março, Decreto-Lei n° 33-A/2005, de 16 de Fevereiro, Decreto-Lei n° 225/2007, de 31 de Maio e Decreto-Lei n° 363/2007, de 2 Novembro

2. Übertragung von Strom:

Stellen, die auf folgender Rechtsgrundlage Strom übertragen:

- Decreto-Lei n° 29/2006, de 15 de Fevereiro e Decreto-lei n° 172/2006, de 23 de Agosto

3. Verteilung von Strom

- Stellen, die auf folgender Rechtsgrundlage Strom verteilen: Decreto-Lei n° 29/2006, de 15 de Fevereiro, e Decreto-lei n° 172/2006, de 23 de Agosto
- Stellen, die auf folgender Rechtsgrundlage Strom verteilen: Decreto-Lei n° 184/95, de 27 de Julho, com a redacção dada pelo Decreto-Lei n° 56/97, de 14 de Março e Decreto-Lei n° 344-B/82, de 1 de Setembro, com a redacção dada pelos Decreto-Lei n° 297/86, de 19 de Setembro, Decreto-Lei n° 341/90, de 30 de Outubro e Decreto-Lei n° 17/92, de 5 de Fevereiro

Rumänien

- Societatea comercială de producere a energiei electrice Hidroelectrica-S.A. București
- Societatea Națională "Nuclearelectrica" S.A.
- Societatea comercială de producere a energiei electrice și termice "Termoelectrica" S.A.
- S.C. Electrocentrale Deva S.A.
- S.C. Electrocentrale București S.A.
- S.C. Electrocentrale Galați S.A.
- S.C. Electrocentrale Termoelectrica S.A.
- S.C. Complexul Energetic Craiova S.A.
- S.C. Complexul Energetic Rovinari S.A.
- S.C. Complexul Energetic Turceni S.A.
- Compania Națională de transport a energiei electrice "Transelectrica" S.A. București
- Societatea comercială Electrica S.A., București
- S.C. Filiala de distribuție a energiei electrice "Electrica Distribuție Muntenia Nord" S.A.
- S.C. Filiala de furnizare a energiei electrice "Electrica Furnizare Muntenia Nord" S.A.
- S.C. Filiala de distribuție și furnizare a energiei electrice "Electrica Muntenia Sud"
- S.C. Filiala de distribuție a energiei electrice "Electrica Distribuție Transilvania Sud" S.A.
- S.C. Filiala de furnizare a energiei electrice "Electrica Furnizare Transilvania Sud" S.A.
- S.C. Filiala de distribuție a energiei electrice "Electrica Distribuție Transilvania Nord" S.A.
- S.C. Filiala de furnizare a energiei electrice "Electrica Furnizare Transilvania Nord" S.A.

- Enel Energie
- Enel Distribuție Banat
- Enel Distribuție Dobrogea
- E.ON Moldova S.A.
- CEZ Distribuție

Slowenien

Stellen, die nach dem Energetski zakon (Uradni list RS, 79/99) Strom erzeugen, übertragen oder verteilen:

Mat. št.	Naziv	Poštna št.	Kraj
1613383	Borzen d.o.o.	1000	Ljubljana
5175348	Elektro Gorenjska d.d.	4000	Kranj
5223067	Elektro Celje d.d.	3000	Celje
5227992	Elektro Ljubljana d.d.	1000	Ljubljana
5229839	Elektro Primorska d.d.	5000	Nova Gorica
5231698	Elektro Maribor d.d.	2000	Maribor
5427223	Elektro - Slovenija d.o.o.	1000	Ljubljana
5226406	Javno podjetje Energetika Ljubljana, d.o.o.	1000	Ljubljana
1946510	Infra d.o.o.	8290	Sevnica
2294389	Sodo sistemski operater distribucijskega omrežja z električno energijo, d.o.o.	2000	Maribor
5045932	Egs-Ri d.o.o.	2000	Maribor

Slowakei

Stellen, die auf der Grundlage einer Zulassung nach dem Gesetz Nr. 656/2004 Slg. Strom erzeugen, über ein Übertragungsnetz befördern, verteilen und über ein Verteilernetz an die Öffentlichkeit liefern

Beispiele:

- Slovenské elektrárne, a.s.
- Slovenská elektrizačná prenosová sústava, a.s.
- Západoslovenská energetika, a.s.
- Stredoslovenská energetika, a.s.
- Východoslovenská energetika, a.s.

Finnland

Kommunale Stellen und öffentliche Unternehmen, die Strom erzeugen, und Stellen, die auf der Grundlage einer Lizenz nach Abschnitt 4 oder 16 des sähkömarkkinalaki / elmarknadslag (386/1995) und nach dem laki vesi- ja energiahuollon, liikenteen ja postipalvelujen alalla toimivien yksiköiden hankinnoista (349/2007) / lag om upphandling inom sektorerna vatten, energi, transporter och posttjänster (349/2007) für den Betrieb der Stromübertragungs- oder -verteilernetze und für die Übertragung von Strom oder für das Stromsystem zuständig sind

Schweden

Stellen, die auf der Grundlage einer Konzession nach dem ellag (1997:857) Strom übertragen oder verteilen

Vereinigtes Königreich

- Eine Person mit einer Lizenz nach Abschnitt 6 des Electricity Act 1989
- Eine Person mit einer Lizenz nach Artikel 10 Absatz 1 der Electricity (Northern Ireland) Order 1992
- National Grid Electricity Transmission plc
- System Operation Northern Ireland Ltd
- Scottish & Southern Energy plc
- SPTransmission plc

II. GEWINNUNG, FORTLEITUNG UND ABGABE VON TRINKWASSER

Belgien

- Gemeinden und Gemeindeverbände, was diesen Teil ihrer Tätigkeit anbelangt
- Société Wallonne des Eaux
- Vlaams Maatschappij voor Watervoorziening

Bulgarien

- "Тузлушка гора" – ЕООД, Антоново
- "В И К – Батак" – ЕООД, Батак
- "В и К – Белово" – ЕООД, Белово
- "Водоснабдяване и канализация Берковица" – ЕООД, Берковица
- "Водоснабдяване и канализация" – ЕООД, Благоевград
- "В и К – Бебреш" – ЕООД, Ботевград
- "Инфрастрой" – ЕООД, Брацигово
- "Водоснабдяване" – ЕООД, Брезник
- "Водоснабдяване и канализация" – ЕАД, Бургас
- "Лукойл Нефтохим Бургас" АД, Бургас
- "Бързийска вода" – ЕООД, Бързия
- "Водоснабдяване и канализация" – ООД, Варна
- "ВиК" ООД, к.к. Златни пясъци
- "Водоснабдяване и канализация Йовковци" – ООД, Велико Търново
- "Водоснабдяване, канализация и териториален водоинженеринг" – ЕООД, Велинград
- "ВИК" – ЕООД, Видин
- "Водоснабдяване и канализация" – ООД, Враца
- "В И К" – ООД, Габрово
- "В И К" – ООД, Димитровград
- "Водоснабдяване и канализация" – ЕООД, Добрич
- "Водоснабдяване и канализация – Дупница" – ЕООД, Дупница
- ЧПСОВ, в.с. Елени
- "Водоснабдяване и канализация" – ООД, Исперих
- "Аспарухов вал" ЕООД, Кнежа
- "В И К – Кресна" – ЕООД, Кресна
- "Меден кладенец" – ЕООД, Кубрат
- "ВИК" – ООД, Кърджали
- "Водоснабдяване и канализация" – ООД, Кюстендил
- "Водоснабдяване и канализация" – ООД, Ловеч
- "В и К – Стримон" – ЕООД, Микрево
- "Водоснабдяване и канализация" – ООД, Монтана
- "Водоснабдяване и канализация – П" – ЕООД, Панагюрище
- "Водоснабдяване и канализация" – ООД, Перник
- "В И К" – ЕООД, Петрич
- "Водоснабдяване, канализация и строителство" – ЕООД, Пещера
- "Водоснабдяване и канализация" – ЕООД, Плевен
- "Водоснабдяване и канализация" – ЕООД, Пловдив

- "Водоснабдяване–Дунав" – ЕООД, Разград
- "ВКТВ" – ЕООД, Ракитово
- ЕТ "Ердун Чакър", Раковски
- "Водоснабдяване и канализация" – ООД, Русе
- "Екопроект-С" ООД, Русе
- "УВЕКС" – ЕООД, Сандански
- "ВиК-Паничище" ЕООД, Сапарева баня
- "Водоснабдяване и канализация" – ЕАД, Свищов
- "Бяла" – ЕООД, Севлиево
- "Водоснабдяване и канализация" – ООД, Силистра
- "В и К" – ООД, Сливен
- "Водоснабдяване и канализация" – ЕООД, Смолян
- "Софийска вода" – АД, София
- "Водоснабдяване и канализация" – ЕООД, София
- "Стамболово" – ЕООД, Стамболово
- "Водоснабдяване и канализация" – ЕООД, Стара Загора
- "Водоснабдяване и канализация-С" – ЕООД, Стрелча
- "Водоснабдяване и канализация – Тетевен" – ЕООД, Тетевен
- "В и К – Стенето" – ЕООД, Троян
- "Водоснабдяване и канализация" – ООД, Търговище
- "Водоснабдяване и канализация" – ЕООД, Хасково
- "Водоснабдяване и канализация" – ООД, Шумен
- "Водоснабдяване и канализация" – ЕООД, Ямбол

Tschechische Republik

Alle Auftraggeber in den Sektoren, die Dienstleistungen im Bereich der Wasserwirtschaft im Sinne des Abschnitts 4 Absatz 1 Buchstaben d und e des Gesetzes №137/2006 Slg. über das öffentliche Beschaffungswesen erbringen

Beispiele für Auftraggeber:

- Veolia Voda Česká Republika, a.s.
- Pražské vodovody a kanalizace, a.s.
- Severočeská vodárenská společnost a.s.
- Severomoravské vodovody a kanalizace Ostrava a.s.
- Ostravské vodárny a kanalizace a.s. Severočeská vodárenská společnost a.s.

Dänemark

- Stellen, die die Wasserversorgung im Sinne von § 3 Absatz 3 des lov om vandforsyning m.v. (siehe konsolidierte Fassung des Gesetzes Nr. 71 vom 17. Januar 2007) vornehmen

Deutschland

- Stellen, die nach den Eigenbetriebsverordnungen oder -gesetzen der Länder Wasser gewinnen oder abgeben (kommunale Eigenbetriebe)
- Stellen, die nach den Gesetzen über die kommunale Gemeinschaftsarbeit oder Zusammenarbeit der Länder Wasser gewinnen oder abgeben
- Stellen, die nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991, zuletzt geändert am 15. Mai 2002, Wasser gewinnen
- Regiebetriebe, die nach den Kommunalgesetzen, insbesondere den Gemeindeverordnungen der Länder, Wasser gewinnen oder abgeben

- Unternehmen nach dem Aktiengesetz vom 6. September 1965, zuletzt geändert am 5. Januar 2007, oder dem GmbH-Gesetz vom 20. April 1892, zuletzt geändert am 10. November 2006, oder in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft, die aufgrund eines besonderen Vertrages mit regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften Wasser gewinnen oder abgeben

Estland

Stellen, die nach Artikel 10 Absatz 3 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (RT I 21.2.2007, 15, 76) und Artikel 14 des Wettbewerbsgesetzes (RT I 2001, 56332) tätig sind:

- AS Haapsalu Veevärk
- AS Kuressaare Veevärk
- AS Narva Vesi
- AS Paide Vesi
- AS Pärnu Vesi
- AS Tartu Veevärk
- AS Valga Vesi
- AS Võru Vesi

Irland

Stellen, die nach dem Local Government [Sanitary Services] Act 1878 to 1964 Wasser gewinnen oder abgeben

Griechenland

- 'Εταιρεία Υδρεύσεως και Αποχετεύσεως Πρωτεύουσας Α.Ε.' ('Ε.Υ.Δ.Α.Π.' oder 'Ε.Υ.Δ.Α.Π. Α.Ε.'). Für die Rechtsform des Unternehmens ist das Konsolidierte Gesetz Nr. 2190/1920, das Gesetz Nr. 2414/1996 sowie ergänzend das Gesetz Nr. 1068/80 und das Gesetz Nr. 2744/1999 maßgebend
- 'Εταιρεία Υδρευσης και Αποχέτευσης Θεσσαλονίκης Α.Ε.' ('Ε.Υ.Α.Θ. Α.Ε.') nach dem Gesetz Nr. 2937/2001 (Griechisches Amtsblatt 169 Α') und dem Gesetz Nr. 2651/1998 (Griechisches Amtsblatt 248 Α')
- 'Δημοτική Επιχείρηση Υδρευσης και Αποχέτευσης Μείζονος Περιοχής Βόλου' ('ΔΕΥΑΜΒ'), tätig nach dem Gesetz Nr. 890/1979
- 'Δημοτικές Επιχειρήσεις Υδρευσης – Αποχέτευσης', (kommunale Betriebe für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung), die nach dem Gesetz Nr. 1069/80 vom 23. August 1980 Wasser gewinnen und abgeben
- 'Σύνδεσμοι Υδρευσης', (Gemeinde- und Gemeinschaftswasserversorgungsverbände), die nach der Präsidialverordnung Nr. 410/1995 tätig sind, in Übereinstimmung mit dem Κώδικος Δήμων και Κοινοτήτων
- 'Δήμοι και Κοινότητες', (Gemeinden und Gemeinschaften), die nach der Präsidialverordnung Nr. 410/1995 tätig sind, in Übereinstimmung mit dem Κώδικος Δήμων και Κοινοτήτων

Spanien

- Mancomunidad de Canales de Taibilla
- Aigües de Barcelona S.A., y sociedades filiales
- Canal de Isabel II
- Agencia Andaluza del Agua
- Agencia Balear de Agua y de la Calidad Ambiental
- Andere öffentliche Stellen, die Teil der "Comunidades Autónomas" und der "Corporaciones locales" sind oder von ihnen abhängen und auf dem Gebiet der Trinkwasserversorgung tätig sind
- Andere private Stellen, denen von den "Corporaciones locales" besondere oder ausschließliche Rechte auf dem Gebiet der Trinkwasserversorgung gewährt worden sind

Frankreich

Regionale oder lokale Gebietskörperschaften und andere öffentlich-rechtliche Stellen, die Trinkwasser gewinnen oder abgeben:

- Régies des eaux (Beispiele: Régie des eaux de Grenoble, régie des eaux de Megève, régie municipale des eaux et de l'assainissement de Mont-de-Marsan, régie des eaux de Venelles)
- Wasserfortleitungs-, -lieferungs- und -gewinnungsstellen (Beispiele: Syndicat des eaux d'Ile de France, syndicat départemental d'alimentation en eau potable de la Vendée, syndicat des eaux et de l'assainissement du Bas-Rhin, syndicat intercommunal des eaux de la région grenobloise, syndicat de l'eau du Var-est, syndicat des eaux et de l'assainissement du Bas-Rhin)

Italien

- Stellen, die nach dem Testo unico delle leggi sull'assunzione dei pubblici servizi da parte dei comuni e delle province (genehmigt durch das Regio Decreto Nr. 2578 vom 15. Oktober 1925, das D.P.R. Nr. 902 vom 4. Oktober 1986 und das Gesetzesdekret Nr. 267 vom 18. August 2000), in dem der konsolidierte Text der Gesetze über den Aufbau der Gemeinden und Provinzen festgeschrieben ist, und insbesondere nach dessen Artikeln 112 und 116 für die Verwaltung der verschiedenen Phasen der Wasserversorgung zuständig sind
- Acquedotto Pugliese S.p.A. (D.lgs Nr. 141 vom 11.5.1999)
- Ente acquedotti siciliani, eingerichtet durch das Legge Regionale Nr. 2/2 vom 4. September 1979 und das Legge Regionale Nr. 81 vom 9. August 1980, in Liquidation nach dem Legge Regionale Nr. 9 vom 31. Mai 2004 (Artikel 1)
- Ente sardo acquedotti e fognature, eingerichtet durch das Gesetz Nr. 9 vom 5. Juli 1963. Poi ESAF S.p.A. nel 2003 – confluita in ABBANO S.p.A.: ente soppresso il 29.7.2005 e posto in liquidazione con L.R. 21.4.2005 n°7 (art. 5, comma 1) – Legge finanziaria 2005

Zypern

- Τα Συμβούλια Υδατοπρομήθειας, Wasserversorgung in kommunalen und anderen Gebieten nach dem περί Υδατοπρομήθειας Δημοτικών και Άλλων Περιοχών Νόμου, Κεφ. 350

Lettland

- Stellen des öffentlichen und des privaten Rechts, die Trinkwasser gewinnen, fortleiten und an feste Netze abgeben und die Käufe nach dem Gesetz Par iepirkumu sabiedrisko pakalpojumu sniedzēju vajadzībām tätigen

Litauen

- Stellen, die die Voraussetzungen des Artikels 70 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 84-2000, 1996; Nr. 4-102, 2006) erfüllen und die nach dem Gesetz über Trinkwasser und Abwasserentsorgung der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 82-3260, 2006) Trinkwasser gewinnen, fortleiten oder abgeben

Luxemburg

- Kommunale Stellen, die für die Wasserversorgung zuständig sind
- Gemeindeverbände, die nach dem Loi concernant la création des syndicats de communes vom 23. Februar 2001 (in der durch das Gesetz vom 23. Dezember 1958 und das Gesetz vom 29. Juli 1981 geänderten und ergänzten Fassung) sowie nach der Loi ayant pour objet le renforcement de l'alimentation en eau potable du Grand-Duché du Luxembourg à partir du réservoir d'Esch-sur-Sûre vom 31. Juli 1962 Wasser gewinnen oder abgeben:
- Syndicat de communes pour la construction, l'exploitation et l'entretien de la conduite d'eau du Sud-Est – SESE
- Syndicat des Eaux du Barrage d'Esch-sur-Sûre – SEBES
- Syndicat intercommunal pour la distribution d'eau dans la région de l'Est – SIDERE
- Syndicat des Eaux du Sud – SES
- Syndicat des communes pour la construction, l'exploitation et l'entretien d'une distribution d'eau à Savelborn-Freckeisen
- Syndicat pour la distribution d'eau dans les communes de Bous, Dalheim, Remich, Stadtbredimus et Waldbredimus – SR
- Syndicat de distribution d'eau des Ardennes – DEA
- Syndicat de communes pour la construction, l'exploitation et l'entretien d'une distribution d'eau dans les communes de Beaufort, Berdorf et Waldbillig
- Syndicat des eaux du Centre – SEC

Ungarn

- Stellen, die nach den Artikeln 162-163 des 2003. évi CXXIX. törvény a közbeszerzésekről und dem 1995. évi LVII. törvény a vízgazdálkodásról Trinkwasser gewinnen, fortleiten oder abgeben

Malta

- Korporazzjoni għas-Servizzi ta' l-Ilma (Water Services Corporation)
- Korporazzjoni għas-Servizzi ta' Desalinazzjoni (Water Desalination Services)

Niederlande

- Stellen, die nach dem Waterleidingwet Wasser gewinnen oder abgeben

Österreich

Gemeinden und Gemeindeverbände, die nach den Wasserversorgungsgesetzen der neun Bundesländer Trinkwasser gewinnen, fortleiten oder abgeben

Polen

Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaften im Sinne des ustawy z dnia 7 czerwca 2001 r., o zbiorowym zaopatrzeniu w wodę i zbiorowym odprowadzaniu ścieków, die als wirtschaftliche Tätigkeit die Bevölkerung mit Wasser versorgen oder Abwasserentsorgungsdienstleistungen für die Bevölkerung erbringen, u. a.:

- AQUANET S.A., Poznań
- Górnośląskie Przedsiębiorstwo Wodociągów S.A. w Katowicach
- Miejskie Przedsiębiorstwo Wodociągów i Kanalizacji S.A. w Krakowie
- Miejskie Przedsiębiorstwo Wodociągów i Kanalizacji Sp. z o.o. Wrocław
- Miejskie Przedsiębiorstwo Wodociągów i Kanalizacji w Lublinie Sp. z o.o.
- Miejskie Przedsiębiorstwo Wodociągów i Kanalizacji w m. st. Warszawie S.A.
- Rejonowe Przedsiębiorstwo Wodociągów i Kanalizacji w Tychach S.A.
- Rejonowe Przedsiębiorstwo Wodociągów i Kanalizacji Sp. z o.o. w Zawierciu
- Rejonowe Przedsiębiorstwo Wodociągów i Kanalizacji w Katowicach S.A.
- Wodociągi Ustka Sp. z o.o.
- Zakład Wodociągów i Kanalizacji Sp. z o.o., Łódź
- Zakład Wodociągów i Kanalizacji Sp. z o.o., Szczecin

Portugal

- Interkommunale Systeme – Unternehmen mit einer Mehrheitsbeteiligung staatlicher oder anderer öffentlicher Stellen und private Unternehmen nach dem Decreto-Lei Nr. 379/93 vom 5. November 1993, geändert durch das Decreto-Lei Nr. 176/99 vom 25. Oktober 1999, das Decreto-Lei Nr. 439-A/99 vom 29. Oktober 1999 und das Decreto-Lei Nr. 103/2003 vom 23. Mai 2003. Die direkte Verwaltung durch den Staat ist zulässig.
- Kommunale Systeme – Gemeinden, Gemeindeverbände, Gemeindedienststellen, Unternehmen, deren Kapital ganz oder mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand steht, oder private Unternehmen nach dem Gesetz 53-F/2006 vom 29. Dezember 2006 und dem Decreto-Lei Nr. 379/93 vom 5. November 1993, geändert durch das Decreto-Lei Nr. 176/99 vom 25. Oktober 1999, das Decreto-Lei Nr. 439-A/99 vom 29. Oktober 1999 und das Decreto-Lei Nr. 103/2003 vom 23. Mai 2003

Rumänien

Departamente ale autorităților locale și companii care produc, transportă și distribuie apă (Gemeindedienststellen und Unternehmen, die Wasser gewinnen, fortleiten und abgeben), z. B.:

- S.C. APA –C.T.T.A. S.A. Alba Iulia, Alba
- S.C. APA –C.T.T.A. S.A. Filiala Alba Iulia SA., Alba Iulia, Alba
- S.C. APA –C.T.T.A. S.A. Filiala Blaj, Blaj, Alba
- Compania de Apă Arad
- S.C. Aquaterm AG 98 S.A. Curtea de Argeș, Argeș
- S.C. APA Canal 2000 S.A. Pitești, Argeș
- S.C. APA Canal S.A. Onești, Bacău
- Compania de Apă-Canal, Oradea, Bihor
- R.A.J.A. Aquabis Bistrița, Bistrița-Năsăud
- S.C. APA Grup S.A. Botoșani, Botoșani
- Compania de Apă, Brașov, Brașov
- R.A. APA, Brăila, Brăila
- S.C. Ecoaquasa Sucursala Călărași, Călărași, Călărași
- S.C. Compania de Apă Someș S.A., Cluj, Cluj-Napoca
- S.C. Aquasom S.A. Dej, Dej, Cluj
- Regia Autonomă Județeană de Apă, Constanța, Constanța

- R.A.G.C. Târgoviște, Târgoviște, Dâmbovița
- R.A. APA Craiova, Craiova, Dolj
- S.C. Apa-Canal S.A., Băilești, Dolj
- S.C. Apa-Prod S.A. Deva, Deva, Hunedoara
- R.A.J.A.C. Iași, Iași, Iași
- Direcția Apă-Canal, Pașcani, Iași
- Societatea Națională a Apelor Minerale (SNAM)

Slowenien

Stellen, die aufgrund einer nach dem Zakon o varstvu okolja (Uradni list RS, 32/93, 1/96) erteilten Konzession und nach Maßgabe der Beschlüsse der Gemeinden Trinkwasser gewinnen, fortleiten oder abgeben:

Mat. št.	Naziv	Poštna št.	Kraj
5015731	Javno komunalno podjetje Komunala Trbovlje d.o.o.	1420	Trbovlje
5067936	Komunala d.o.o. javno podjetje Murska Sobota	9000	Murska Sobota
5067804	Javno komunalno podjetje Komunala Kočevje d.o.o.	1330	Kočevje
5075556	Loška Komunala, Oskrba Z Vodo In Plinom, d.d. Škofja Loka	4220	Škofja Loka
5222109	Komunalno podjetje Velenje d.o.o. Izvajanje komunalnih dejavnosti d.o.o.	3320	Velenje
5072107	Javno komunalno podjetje Slovenj Gradec d.o.o.	2380	Slovenj Gradec
1122959	Komunala javno komunalno podjetje d.o.o. Gornji Grad	3342	Gornji Grad
1332115	Režijski obrat Občine Jezersko	4206	Jezersko
1332155	Režijski obrat Občine Komenda	1218	Komenda
1357883	Režijski obrat Občine Lovrenc na Pohorju	2344	Lovrenc na Pohorju
1563068	Komuna, javno komunalno podjetje d.o.o. Beltinci	9231	Beltinci
1637177	Pindža javno komunalno podjetje d.o.o. Petrovci	9203	Petrovci
1683683	Javno podjetje Edš - Ekološka Družba, d.o.o. Šentjernej	8310	Šentjernej
5015367	Javno podjetje Kovod Postojna, Vodovod, Kanalizacija, d.o.o., Postojna	6230	Postojna
5015707	Komunalno podjetje Vrhnika Proizvodnja In Distribucija Vode, d.d.	1360	Vrhnika
5016100	Komunalno podjetje Ilirska Bistrica	6250	Ilirska Bistrica
5046688	Javno podjetje Vodovod – Kanalizacija, d.o.o. Ljubljana	1000	Ljubljana
5062403	Javno podjetje Komunala Črnomelj d.o.o.	8340	Črnomelj
5063485	Komunala Radovljica, Javno podjetje Za Komunalno Dejavnost, d.o.o.	4240	Radovljica
5067731	Komunala Kranj, javno podjetje, d.o.o.	4000	Kranj
5067758	Javno podjetje Komunala Cerknica d.o.o.	1380	Cerknica

Mat. št.	Naziv	Poštna št.	Kraj
5068002	Javno komunalno podjetje Radlje d.o.o. Ob Dravi	2360	Radlje ob Dravi
5068126	Jkp, javno komunalno podjetje d.o.o. Slovenske Konjice	3210	Slovenske Konjice
5068134	Javno komunalno podjetje Žalec d.o.o.	3310	Žalec
5073049	Komunalno podjetje Ormož d.o.o.	2270	Ormož
5073103	Kop javno komunalno podjetje Zagorje Ob Savi, d.o.o.	1410	Zagorje ob Savi
5073120	Komunala Novo mesto d.o.o., javno podjetje	8000	Novo Mesto
5102103	Javno komunalno podjetje Log d.o.o.	2390	Ravne na Koroškem
5111501	Okp, javno podjetje za komunalne storitve Rogaška Slatina d.o.o.	3250	Rogaška Slatina
5112141	Javno podjetje Komunalno stanovanjsko podjetje Litija, d.o.o.	1270	Litija
5144558	Komunalno podjetje Kamnik d.d.	1241	Kamnik
5144574	Javno komunalno podjetje Grosuplje d.o.o.	1290	Grosuplje
5144728	Ksp Hrastnik komunalno - stanovanjsko Podjetje d.d.	1430	Hrastnik
5145023	Komunalno podjetje Tržič d.o.o.	4290	Tržič
5157064	Komunala Metlika, javno podjetje d.o.o.	8330	Metlika
5210461	Komunalno Stanovanjska Družba d.o.o. Ajdovščina	5270	Ajdovščina
5213258	Javno komunalno podjetje Dravograd	2370	Dravograd
5221897	Javno podjetje Komunala d.o.o. Mozirje	3330	Mozirje
5227739	Javno komunalno podjetje Prodnik d.o.o.	1230	Domžale
5243858	Komunala Trebnje d.o.o.	8210	Trebnje
5254965	Komunala, komunalno podjetje d.o.o., Lendava	9220	Lendava - Lendva
5321387	Komunalno podjetje Ptuj d.d.	2250	Ptuj
5466016	Javno komunalno podjetje Šentjur d.o.o.	3230	Šentjur
5475988	Javno podjetje Komunala Radeče d.o.o.	1433	Radeče
5529522	Radenska-Ekoss, podjetje za stanovanjsko, komunalno in ekološko dejavnost, Radenci d.o.o.	9252	Radenci
5777372	Vit-Pro d.o.o. Vitanje; Komunala Vitanje, javno podjetje d.o.o.	3205	Vitanje
5827558	Komunalno podjetje Logatec d.o.o.	1370	Logatec
5874220	Režijski obrat Občine Osilnica	1337	Osilnica
5874700	Režijski obrat Občine Turnišče	9224	Turnišče
5874726	Režijski obrat Občine Črenšovci	9232	Črenšovci
5874734	Režijski obrat Občine Kobilje	9223	Dobrovnik
5881820	Režijski obrat Občina Kanal ob Soči	5213	Kanal

Mat. št.	Naziv	Poštna št.	Kraj
5883067	Režijski obrat Občina Tišina	9251	Tišina
5883148	Režijski obrat Občina Železniki	4228	Železniki
5883342	Režijski obrat Občine Zreče	3214	Zreče
5883415	Režijski obrat Občina Bohinj	4264	Bohinjska Bistrica
5883679	Režijski obrat Občina Črna na Koroškem	2393	Črna na Koroškem
5914540	Vodovod - Kanalizacija Javno podjetje d.o.o. Celje	3000	Celje
5926823	Jeko - In, javno komunalno podjetje, d.o.o., Jesenice	4270	Jesenice
5945151	Javno komunalno podjetje Brezovica d.o.o.	1352	Preserje
5156572	Kostak, komunalno in stavbno podjetje d.d. Krško	8270	Krško
1162431	Vodokomunalni sistemi izgradnja in vzdrževanje vodokomunalnih sistemov d.o.o. Velike Lašče		Velike Lašče
1314297	Vodovodna Zadruga Golnik, z.o.o.	4204	Golnik
1332198	Režijski obrat Občine Dobrovnik	9223	Dobrovnik - Dobronak
1357409	Režijski obrat Občine Dobje	3224	Dobje Pri Planini
1491083	Pungrad, javno komunalno podjetje d.o.o. Bodonci	9265	Bodonci
1550144	Vodovodi in kanalizacija Nova Gorica d.d.	5000	Nova Gorica
1672860	Vodovod Murska Sobota, javno podjetje d.o.o.	9000	Murska Sobota
5067545	Komunalno stanovanjsko podjetje Brežice d.d.	8250	Brežice
5067782	Javno podjetje - Azienda Publica Rižanski Vodovod Koper d.o.o. - s.r.l.	6000	Koper - Capodistria
5067880	Mariborski Vodovod, javno podjetje d.d.	2000	Maribor
5068088	Javno podjetje Komunala d.o.o. Sevnica	8290	Sevnica
5072999	Kraški Vodovod Sežana, javno podjetje d.o.o.	6210	Sežana
5073251	Hydrovod d.o.o. Kočevje	1330	Kočevje
5387647	Komunalno-stanovanjsko podjetje Ljutomer d.o.o.	9240	Ljutomer
5817978	Vodovodna zadruga Preddvor, z.b.o.	4205	Preddvor
5874505	Režijski obrat Občina Laško		Laško
5880076	Režijski obrat Občine Cerkno	5282	Cerkno
5883253	Režijski obrat Občine Rače Fram	2327	Rače
5884624	Vodovodna zadruga Lom, z.o.o.	4290	Tržič
5918375	Komunala, javno podjetje, Kranjska Gora, d.o.o.	4280	Kranjska Gora
5939208	Vodovodna zadruga Senično, z.o.o.	4294	Križe
1926764	Ekoviz d.o.o.	9000	Murska Sobota

Mat. št.	Naziv	Poštna št.	Kraj
5077532	Komunala Tolmin, javno podjetje d.o.o.	5220	Tolmin
5880289	Občina Gornja Radgona	9250	Gornja Radgona
1274783	Wte Wassertechnik Gmbh, podružnica Kranjska Gora	4280	Kranjska Gora
1785966	Wte Bled d.o.o.	4260	Bled
1806599	Wte Essen	3270	Laško
5073260	Komunalno stanovanjsko podjetje d.d. Sežana	6210	Sežana
5227747	Javno podjetje Centralna čistilna naprava Domžale - Kamnik d.o.o.	1230	Domžale
1215027	Aquasystems Gospodarjenje Z Vodami d.o.o.	2000	Maribor
1534424	Javno komunalno podjetje d.o.o. Mežica	2392	Mežica
1639285	Čistilna naprava Lendava d.o.o.	9220	Lendava - Lendva
5066310	Nigrad, javno komunalno podjetje d.d.	2000	Maribor
5072255	Javno podjetje-Azienda Pubblica Komunala Koper, d.o.o. - s.r.l.	6000	Koper - Capodistria
5156858	Javno podjetje Komunala Izola, d.o.o. Azienda Pubblica Komunala Isola, s.r.l.	6310	Izola - Isola
5338271	Gop gradbena, organizacijska in prodajna dejavnost, d.o.o.	8233	Mirna
5708257	Stadij, d.o.o., Hruševje	6225	Hruševje
5144647	Komunala, javno komunalno podjetje Idrija, d.o.o.	5280	Idrija
5105633	Javno podjetje Okolje Piran	6330	Piran - Pirano
5874327	Režijski obrat Občina Kranjska Gora	4280	Kranjska Gora
1197380	Čista Narava, javno komunalno podjetje d.o.o. Moravske Toplice	9226	Moravske Toplice

Slowakei

- Stellen, die öffentliche Wasserversorgungssysteme im Zusammenhang mit der Gewinnung oder der Fortleitung und Abgabe von Trinkwasser an die Bevölkerung auf der Grundlage einer Handelslizenz und einer Bescheinigung über die fachliche Kompetenz für den Betrieb öffentlicher Wasserversorgungssysteme betreiben, die aufgrund des Gesetzes Nr. 442/2002 Slg. (geändert durch die Gesetze Nr. 525/2003 Slg., Nr. 364/2004 Slg., Nr. 587/2004 Slg. und Nr. 230/2005 Slg.) erteilt wurden
- Stellen, die unter den im Gesetz Nr. 364/2004 Slg. (geändert durch die Gesetze Nr. 587/2004 Slg. und Nr. 230/2005 Slg.) genannten Bedingungen auf der Grundlage einer nach dem Gesetz Nr. 135/1994 Slg. (geändert durch die Gesetze Nr. 52/1982 Slg., Nr. 595/1990 Slg., Nr. 128/1991 Slg., Nr. 238/1993 Slg., Nr. 416/2001 Slg. und Nr. 533/2001 Slg.) erteilten Zulassung Wasserversorgungsanlagen betreiben und die gleichzeitig die Fortleitung oder Abgabe von Trinkwasser an die Bevölkerung nach dem Gesetz Nr. 442/2002 Slg. (geändert durch die Gesetze Nr. 525/2003 Slg., Nr. 364/2004 Slg., Nr. 587/2004 Slg. und Nr. 230/2005 Slg.) sicherstellen

Beispiele:

- Bratislavská vodárenská spoločnosť, a.s.
- Západoslovenská vodárenská spoločnosť, a.s.
- Považská vodárenská spoločnosť, a.s.
- Severoslovenské vodárne a kanalizácie, a.s.
- Stredoslovenská vodárenská spoločnosť, a.s.
- Podtatranská vodárenská spoločnosť, a.s.

— Východoslovenská vodárenská spoločnosť, a.s.

Finnland

— Wasserversorgungsbehörden nach § 3 des vesihuoltolaki / lag om vattentjänster (119/2001)

Schweden

Gemeinden und kommunale Betriebe, die nach dem lag (2006:412) om allmänna vattentjänster Trinkwasser gewinnen, weiterleiten oder abgeben

Vereinigtes Königreich

— Ein Unternehmen, das nach dem Water Industry Act 1991 als "water undertaker" oder als "sewerage undertaker" mit der Wasserversorgung bzw. der Abwasserentsorgung beauftragt ist

— Eine nach Abschnitt 62 des Local Government etc (Scotland) Act 1994 eingerichtete "water and sewerage authority"

— The Department for Regional Development (Northern Ireland)

III. STADTBahn-, STRASSENbahn-, OBERLEITUNGSbus-, ODER OMNIBUSVERKEHR

Belgien

— Société des Transports intercommunaux de Bruxelles/Maatschappij voor intercommunaal Vervoer van Brussel

— Société régionale wallonne du Transport et ses sociétés d'exploitation (TEC Liège–Verviers, TEC Namur–Luxembourg, TEC Brabant wallon, TEC Charleroi, TEC Hainaut)/ Société régionale wallonne du Transport en haar exploitatiemaatschappijen (TEC Liège–Verviers, TEC Namur–Luxembourg, TEC Brabant wallon, TEC Charleroi, TEC Hainaut)

— Vlaamse Vervoermaatschappij (De Lijn)

— Private Unternehmen mit besonderen oder ausschließlichen Rechten

Bulgarien

— "Метрополитен" ЕАД, София

— "Столичен електротранспорт" ЕАД, София

— "Столичен автотранспорт" ЕАД, София

— "Бургасбус" ЕООД, Бургас

— "Градски транспорт" ЕАД, Варна

— "Тролейбусен транспорт" ЕООД, Враца

— "Общински пътнически транспорт" ЕООД, Габрово

— "Автобусен транспорт" ЕООД, Добрич

— "Тролейбусен транспорт" ЕООД, Добрич

— "Тролейбусен транспорт" ЕООД, Пазарджик

— "Тролейбусен транспорт" ЕООД, Перник

— "Автобусни превози" ЕАД, Плевен

— "Тролейбусен транспорт" ЕООД, Плевен

— "Градски транспорт Пловдив" ЕАД, Пловдив

— "Градски транспорт" ЕООД, Русе

— "Пътнически превози" ЕАД, Сливен

— "Автобусни превози" ЕООД, Стара Загора

— "Тролейбусен транспорт" ЕООД, Хасково

Tschechische Republik

Alle Auftraggeber in den Sektoren, die Dienstleistungen im Bereich der Stadtbahn-, Straßenbahn-, Oberleitungsbus- und Busdienste im Sinne des Abschnitts 4 Absatz 1 Buchstabe f des Gesetzes N°137/2006 Slg. über das öffentliche Beschaffungswesen erbringen

Beispiele für Auftraggeber:

— Dopravní podnik hl.m. Prahy, akciová společnost

— Dopravní podnik města Brna, a. s.

- Dopravní podnik Ostrava a.s.
- Plzeňské městské dopravní podniky, a.s.
- Dopravní podnik města Olomouce, a.s.

Dänemark

- DSB
- DSB S-tog A/S
- Unternehmen, die auf der Grundlage einer Genehmigung nach dem lov om buskørsel (siehe konsolidierte Fassung des Gesetzes Nr. 107 vom 19. Februar 2003) Busdienste im öffentlichen Personenverkehr (allgemeine Liniendienste) betreiben
- Metroselskabet I/S

Deutschland

Unternehmen, die auf der Grundlage einer Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 21. März 1961, zuletzt geändert am 31. Oktober 2006, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr erbringen

Estland

- Stellen, die nach Artikel 10 Absatz 3 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (RT I 21.2.2007, 15, 76) und Artikel 14 des Wettbewerbsgesetzes (RT I 2001, 56332) tätig sind.
- AS Tallinna Autobussikoondis
- AS Tallinna Trammi- ja Trollibussikoondis
- Narva Bussiveod AS

Irland

- Iarnród Éireann [Irish Rail]
- Railway Procurement Agency
- Luas [Dublin Light Rail]
- Bus Éireann [Irish Bus]
- Bus Átha Cliath [Dublin Bus]
- Stellen, die nach dem geänderten Road Transport Act 1932 Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr erbringen

Griechenland

- 'Ηλεκτροκίνητα Λεωφορεία Περιοχής Αθηνών – Πειραιώς Α.Ε.' ('Η.Λ.Π.Α.Π. Α.Ε.') (Athens-Piraeus Trolley Buses S.A.), eingerichtet und betrieben nach dem Gesetzesdekret Nr. 768/1970 (A'273), den Gesetzen Nrn. 588/1977 (A'148) und 2669/1998 (A'283)
- 'Ηλεκτρικοί Σιδηρόδρομοι Αθηνών – Πειραιώς' ('Η.Σ.Α.Π. Α.Ε.') (Athens-Piraeus Electric Railways), eingerichtet und betrieben nach den Gesetzen Nrn. 352/1976 (A'147) und 2669/1998 (A'283)
- 'Οργανισμός Αστικών Συγκοινωνιών Αθηνών Α.Ε.' ('Ο.Α.Σ.Α. Α.Ε.') (Athens Urban Transport Organization S.A.), eingerichtet und betrieben nach den Gesetzen Nr. 2175/1993 (A'211) und 2669/1998 (A'283)
- 'Εταιρεία Θερμικών Λεωφορείων Α.Ε.' ('Ε.Θ.Ε.Λ. Α.Ε.'), (Company of Thermal Buses S.A. eingerichtet und betrieben nach den Gesetzen Nrn. 2175/1993 (A'147) und 2669/1998 (A'283)
- 'Αττικό Μετρό Α.Ε.' (Attiko Metro S.A.), eingerichtet und betrieben nach dem Gesetz Nr. 1955/1991
- 'Οργανισμός Αστικών Συγκοινωνιών Θεσσαλονίκης' ('Ο.Α.Σ.Θ.'), eingerichtet und betrieben nach dem Dekret Nr. 3721/1957, dem Gesetzesdekret Nr. 716/1970 und den Gesetzen Nrn. 866/79 und 2898/2001 (A'71)
- 'Κοινό Ταμείο Εισπραξης Λεωφορείων' ('Κ.Τ.Ε.Λ.'), betrieben nach dem Gesetz Nr. 2963/2001 (A'268)
- 'Δημοτικές Επιχειρήσεις Λεωφορείων Ρόδου και Κω', auch als "ΡΟΔΑ" oder "ΔΕΑΣ ΚΩ" bezeichnet, betrieben nach dem Gesetz Nr. 2963/2001 (A'268)

Spanien

- Stellen, die auf folgender Rechtsgrundlage Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr erbringen: Ley 7/1985 Reguladora de las Bases de Régimen Local vom 2. April 1985, Real Decreto legislativo 781/1986, de 18 de abril, por el que se aprueba el texto refundido de las disposiciones legales vigentes en materia de régimen local und gegebenenfalls entsprechende regionale Vorschriften
- Stellen, die nach der Übergangsbestimmung Nr. 3 des Ley 16/1987, de 30 de julio, de Ordenación de los Transportes Terrestres Busdienste im öffentlichen Personenverkehr betreiben

Beispiele:

- Empresa Municipal de Transportes de Madrid

- Empresa Municipal de Transportes de Málaga
- Empresa Municipal de Transportes Urbanos de Palma de Mallorca
- Empresa Municipal de Transportes Públicos de Tarragona
- Empresa Municipal de Transportes de Valencia
- Transporte Urbano de Sevilla, S.A.M. (TUSSAM)
- Transporte Urbano de Zaragoza, S.A. (TUZSA)
- Entitat Metropolitana de Transport - AMB
- Eusko Trenbideak, s.a.
- Ferrocarril Metropolità de Barcelona, sa
- Ferrocarriles de la Generalitat Valenciana
- Consorcio de Transportes de Mallorca
- Metro de Madrid
- Metro de Málaga, S.A.,
- Red Nacional de los Ferrocarriles Españoles (Renfe)

Frankreich

- Stellen, die nach Artikel 7-II des Loi d'orientation des transports intérieurs n° 82-1153 vom 30. Dezember 1982 Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr erbringen
- Régie des transports de Marseille
- RDT 13 Régie départementale des transports des Bouches du Rhône
- Régie départementale des transports du Jura
- RDTHV Régie départementale des transports de la Haute-Vienne
- Régie autonome des transports parisiens, Société nationale des chemins de fer français und andere Stellen, die auf der Grundlage einer vom Syndicat des transports d'Île-de-France nach der Gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 59-151 vom 7. Januar 1959 in der geänderten Fassung und den dazu erlassenen Durchführungsdekreten erteilten Genehmigung zur Personenbeförderung in der Region Île-de-France Verkehrsleistungen erbringen
- Réseau ferré de France, staatliches Unternehmen, gegründet durch das Gesetz Nr. 97-135 vom 13. Februar 1997
- Regionale oder lokale Gebietskörperschaften oder Verbände regionaler oder lokaler Gebietskörperschaften, die eine Organisationsbehörde für den Personenverkehr sind (Beispiel: Communauté urbaine de Lyon)

Italien

Stellen, Gesellschaften und Unternehmen, die Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr durch Eisenbahn, automatische Systeme, Straßenbahn, Oberleitungsbus oder Omnibus erbringen oder die entsprechende Infrastruktur auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene verwalten

Dabei handelt es sich beispielsweise um:

- Stellen, Gesellschaften und Unternehmen, die auf der Grundlage einer Zulassung nach dem Decreto del Ministro dei Trasporti Nr. 316 vom 1. Dezember 2006 (Regolamento recante riordino dei servizi automobilistici interregionali di competenza statale) Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr erbringen
- Stellen, Gesellschaften und Unternehmen, die nach Artikel 1 Absatz 4 oder 15 des Regio Decreto Nr. 2578 vom 15. Oktober 1925 (Approvazione del testo unico della legge sull'assunzione diretta dei pubblici servizi da parte dei comuni e delle province) Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr erbringen
- Stellen, Gesellschaften und Unternehmen, die nach dem Decreto Legislativo Nr. 422 vom 19. November 1997 (Conferimento alle regioni ed agli enti locali di funzioni e compiti in materia di trasporto pubblico locale, a norma dell'articolo 4, comma 4, della L. 15 marzo 1997, n. 59), geändert durch das Decreto Legislativo Nr. 400 vom 20. September 1999 und durch Artikel 45 des Gesetzes Nr. 166 vom 1. August 2002, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr erbringen
- Stellen, Gesellschaften und Unternehmen, die nach Artikel 113 des Testo unico delle leggi sull'ordinamento degli Enti Locali, genehmigt durch das Gesetz Nr. 267 vom 18. August 2000, geändert durch Artikel 35 des Gesetzes Nr. 448 vom 28. Dezember 2001, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr erbringen
- Stellen, Gesellschaften und Unternehmen, die auf der Grundlage einer Konzession nach Artikel 242 oder 256 des Regio Decreto Nr. 1447 vom 9. Mai 1912 zur Genehmigung des Testo unico delle disposizioni di legge per le ferrovie concesse all'industria privata, le tramvie a trazione meccanica e gli automobili tätig sind

- Stellen, Gesellschaften und Unternehmen sowie Gemeinden, die auf der Grundlage einer Konzession nach Artikel 4 des Gesetzes Nr. 410 vom 4. Juni 1949 (Concorso dello Stato per la riattivazione dei pubblici servizi di trasporto in concessione) tätig sind
- Stellen, Gesellschaften und Unternehmen, die auf der Grundlage einer Konzession nach Artikel 14 des Gesetzes Nr. 1221 vom 2. August 1952 (Provvedimenti per l'esercizio ed il potenziamento di ferrovie e di altre linee di trasporto in regime di concessione) tätig sind

Zypern

Lettland

Stellen des öffentlichen und des privaten Rechts, die Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr per Bus, Oberleitungsbus und/oder Straßenbahn zumindest in folgenden Städten erbringen: Riga, Jūrmala, Liepāja, Daugavpils, Jelgava, Rēzekne und Ventspils

Litauen

- Akcinė bendrovė "Autrolis"
- Uždaroji akcinė bendrovė "Vilniaus autobusai"
- Uždaroji akcinė bendrovė "Kauno autobusai"
- Uždaroji akcinė bendrovė "Vilniaus troleibusai"
- Sonstige Stellen, die die Voraussetzungen des Artikels 70 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 84-2000, 1996; Nr. 4-102, 2006) erfüllen und die nach dem Straßenverkehrsgesetz der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 119-2772, 1996) im Bereich der Stadtbahn-, Straßenbahn-, Oberleitungsbus- und Busdienste tätig sind

Luxemburg

- Chemins de fer luxembourgeois (CFL).
- Service communal des autobus municipaux de la Ville de Luxembourg
- Transports intercommunaux du canton d'Esch-sur-Alzette (TICE)
- Busunternehmen, die nach dem Règlement grand-ducal du 3 février 1978 concernant les conditions d'octroi des autorisations d'établissement et d'exploitation des services de transports routiers réguliers de personnes rémunérés tätig sind

Ungarn

- Stellen, die nach den Artikeln 162-163 des 2003. évi CXXIX. törvény a közbeszerzésekről und dem 1988. évi I. törvény a közúti közlekedésről Linienbusdienste im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr betreiben
- Stellen, die nach den Artikeln 162-163 des 2003. évi CXXIX. törvény a közbeszerzésekről und dem 2005. évi CLXXXIII. törvény a vasúti közlekedésről den nationalen öffentlichen Schienenpersonenverkehr betreiben

Malta

- L-Awtorita' dwar it-Trasport ta' Malta (Malta Transport Authority)

Niederlande

- Stellen, die nach Kapitel II (Openbaar Vervoer) des Wet Personenvervoer Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr erbringen, zum Beispiel:
 - RET (Rotterdam)
 - HTM (Den Haag)
 - GVB (Amsterdam)

Österreich

Stellen, die nach dem Eisenbahngesetz (BGBl. Nr. 60/1957) in der geänderten Fassung oder dem Kraftfahr liniengesetz (BGBl. I Nr. 203/1999) in der geänderten Fassung befugt sind, Verkehrsleistungen zu erbringen

Polen

1. Stellen, die auf der Grundlage einer Konzession nach dem ustawa z dnia 28 marca 2003 r. o transporcie kolejowym Stadtbahndienste betreiben
2. Stellen, die auf der Grundlage einer Genehmigung nach dem ustawa z dnia 6 września 2001 r. o transporcie drogowym Busdienste im öffentlichen Personennahverkehr betreiben, und Stellen, die Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr erbringen

unter anderem:

- Komunalne Przedsiębiorstwo Komunikacyjne Sp. z o.o., Białystok
- Komunalny Zakład Komunikacyjny Sp. z o.o., Białystok
- Miejski Zakład Komunikacji Sp. z o.o., Grudziądz
- Miejski Zakład Komunikacji Sp. z o.o. w Zamościu
- Miejskie Przedsiębiorstwo Komunikacyjne - Łódź Sp. z o.o.
- Miejskie Przedsiębiorstwo Komunikacyjne Sp. z o.o., Lublin
- Miejskie Przedsiębiorstwo Komunikacyjne S.A., Kraków
- Miejskie Przedsiębiorstwo Komunikacyjne S.A., Wrocław
- Miejskie Przedsiębiorstwo Komunikacyjne Sp. z o.o., Częstochowa
- Miejskie Przedsiębiorstwo Komunikacyjne Sp. z o.o., Gniezno
- Miejskie Przedsiębiorstwo Komunikacyjne Sp. z o.o., Olsztyn
- Miejskie Przedsiębiorstwo Komunikacyjne Sp. z o.o., Radomsko
- Miejskie Przedsiębiorstwo Komunikacyjne Sp. z o.o., Wałbrzych
- Miejskie Przedsiębiorstwo Komunikacyjne w Poznaniu Sp. z o.o.
- Miejskie Przedsiębiorstwo Komunikacyjne Sp. z o.o. w Świdnicy
- Miejskie Zakłady Komunikacyjne Sp. z o.o., Bydgoszcz
- Miejskie Zakłady Autobusowe Sp. z o.o., Warszawa
- Opolskie Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej S.A. w Opolu
- Polbus - PKS Sp. z o.o., Wrocław
- Polskie Koleje Linowe Sp. z o.o. Zakopane
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Miejskiej Sp. z o.o., Gliwice
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Miejskiej Sp. z o.o. w Sosnowcu
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej Leszno Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej S.A., Kłodzko
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej S.A., Katowice
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Brodnicy S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Dzierżoniowie S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Kluczborku Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Krośnie S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Raciborzu Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Rzeszowie S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Strzelcach Opolskich S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej Wieluń Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Kamiennej Górze Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Białymstoku S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Bielsku-Białej S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Bolesławcu Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Cieszynie Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Przewozu Towarów Powszechnej Komunikacji Samochodowej S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Bolesławcu Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Mińsku Mazowieckim S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Siedlcach S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej "SOKOŁÓW" w Sokołowie Podlaskim S.A.

- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Garwolinie S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Lubaniu Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Łukowie S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Wadowicach S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Staszowie Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Krakowie S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Dębicy S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Zawierciu S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Żyrardowie S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Pszczynie Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Płocku S.A.
- Przedsiębiorstwo Spedycyjno-Transportowe "Transgór" Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Stalowej Woli S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Jarosławiu S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Ciechanowie S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Mławie S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Nysie Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Ostrowcu Świętokrzyskim S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Kielcach S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Końskich S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Jędrzejowie Spółka Akcyjna
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Oławie Spółka Akcyjna
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Wałbrzychu Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Busku Zdroju S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Ostrołęce S.A.
- Tramwaje Śląskie S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Olkuszu S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Przasnyszu S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Nowym Sączu S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej Radomsko Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Myszkowie Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Lublińcu Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Głubczycach Sp. z o.o.
- PKS w Suwałkach S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Koninie S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Turku S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Zgorzelcu Sp. z o.o.
- PKS Nowa Sól Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej Zielona Góra Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej Sp. z o.o. w Przemyśle
- Przedsiębiorstwo Państwowej Komunikacji Samochodowej, Koło
- Przedsiębiorstwo Państwowej Komunikacji Samochodowej, Biłgoraj
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej Częstochowa S.A.
- Przedsiębiorstwo Państwowej Komunikacji Samochodowej, Gdańsk

- Przedsiębiorstwo Państwowej Komunikacji Samochodowej, Kalisz
- Przedsiębiorstwo Państwowej Komunikacji Samochodowej, Konin
- Przedsiębiorstwo Państwowej Komunikacji Samochodowej, Nowy Dwór Mazowiecki
- Przedsiębiorstwo Państwowej Komunikacji Samochodowej, Starogard Gdański
- Przedsiębiorstwo Państwowej Komunikacji Samochodowej, Toruń
- Przedsiębiorstwo Państwowej Komunikacji Samochodowej, Warszawa
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Białymstoku S.A.
- Przedsiębiorstwo Komunikacji Samochodowej w Cieszynie Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Państwowej Komunikacji Samochodowej w Gnieźnie
- Przedsiębiorstwo Państwowej Komunikacji Samochodowej w Krasnymstawie
- Przedsiębiorstwo Państwowej Komunikacji Samochodowej w Olsztynie
- Przedsiębiorstwo Państwowej Komunikacji Samochodowej w Ostrowie Wlkp.
- Przedsiębiorstwo Państwowej Komunikacji Samochodowej w Poznaniu
- Przedsiębiorstwo Państwowej Komunikacji Samochodowej w Zgorzelcu Sp. z o.o.
- Szczecińsko-Polskie Przedsiębiorstwo Komunikacyjne Sp. z o.o.
- Tramwaje Śląskie S.A., Katowice
- Tramwaje Warszawskie Sp. z o.o.
- Zakład Komunikacji Miejskiej w Gdańsku Sp. z o.o.

Portugal

- Metropolitano de Lisboa, E.P., nach dem Decreto-Lei Nr. 439/78 vom 30. Dezember 1978
- Gemeinden, Gemeindedienststellen und kommunale Unternehmen nach dem Gesetz Nr. 58/98 vom 18. August 1998, die nach dem Gesetz Nr. 159/99 vom 14. September 1999 Verkehrsleistungen erbringen
- Staatliche Behörden oder öffentliche Unternehmen, die nach dem Gesetz Nr. 10/90 vom 17. März 1990 Schienenverkehrsleistungen erbringen
- Stellen, die nach Artikel 98 des Regulamento de Transportes em Automóveis (Dekret Nr. 37272 vom 31. Dezember 1948) Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr erbringen
- Stellen, die nach dem Gesetz Nr. 688/73 vom 21. Dezember 1973 Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr erbringen
- Stellen, die nach dem Decreto-Lei Nr. 38144 vom 31. Dezember 1950 Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr erbringen
- Metro do Porto, S.A., nach dem Decreto-Lei Nr. 394-A/98 vom 15. Dezember 1998, geändert durch das Decreto-Lei Nr. 261/2001 vom 26. September 2001
- Normetro, S.A., nach dem Decreto-Lei Nr. 394-A/98 vom 15. Dezember 1998, geändert durch das Decreto-Lei Nr. 261/2001 vom 26. September 2001
- Metropolitano Ligeiro de Mirandela, S.A., nach dem Decreto-Lei Nr. 24/95 vom 8. Februar 1995
- Metro do Mondego, S.A., nach dem Decreto-Lei Nr. 10/2002 vom 24. Januar 2002
- Metro Transportes do Sul, S.A., nach dem Decreto-Lei Nr. 337/99 vom 24. August 1999
- Gemeinden und kommunale Unternehmen, die nach dem Gesetz Nr. 159/99 vom 14. September 1999 Verkehrsleistungen erbringen

Rumänien

- S.C. de transport cu metroul București - "Metrorex" S.A.
- Regii autonome locale de transport urban de călători

Slowenien

Unternehmen, die nach dem Zakon o prevozih v cestnem prometu (Uradni list RS, 72/94, 54/96, 48/98 in 65/99) Busdienste im öffentlichen Personennahverkehr betreiben.

Mat. št.	Naziv	Poštna št.	Kraj
1540564	AVTOBUSNI PREVOZI RIŽANA d.o.o. Dekani	6271	DEKANI

Mat. št.	Naziv	Poštna št.	Kraj
5065011	AVTOBUSNI PROMET Murska Sobota d.d.	9000	MURSKA SOBOTA
5097053	Alpetour potovalna agencija	4000	Kranj
5097061	ALPETOUR, špedicija in transport, d.d. Škofja Loka	4220	ŠKOFJA LOKA
5107717	INTEGRAL BREBUS Brežice d.o.o.	8250	BREŽICE
5143233	IZLETNIK CELJE d.d., prometno in turistično podjetje Celje	3000	CELJE
5143373	AVRIGO DRUŽBA ZA AVTOBUSNI PROMET IN TURIZEM d.d. NOVA GORICA	5000	NOVA GORICA
5222966	JAVNO PODJETJE LJUBLJANSKI POTNIŠKI PROMET d.o.o.	1000	LJUBLJANA
5263433	CERTUS AVTOBUSNI PROMET MARIBOR d.d.	2000	MARIBOR
5352657	I & I – Avtobusni Prevozi d.d. Koper	6000	KOPER – CAPODISTRIA
5357845	Meteor Cerklje	4207	Cerklje
5410711	KORATUR Avtobusni promet in turizem d.d. Prevalje	2391	PREVALJE
5465486	INTEGRAL, Avto. Promet Tržič, d.d.	4290	TRŽIČ
5544378	KAM-BUS Družba za prevoz potnikov, turizem in vzdrževanje vozil, d.d. Kamnik	1241	KAMNIK
5880190	MPOV storitve in trgovina d.o.o. Vinica	8344	VINICA

Slowakei

- Unternehmen, die nach Artikel 23 des Gesetzes Nr. 164/1996 Slg. (geändert durch die Gesetze Nr. 58/1997 Slg., Nr. 260/2001 Slg., Nr. 416/2001 Slg. und Nr. 114/2004 Slg.) auf der Grundlage einer Lizenz Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr per Straßenbahn, Oberleitungsbus, Spezial- oder Seilbahn erbringen
- Unternehmen, die auf der Grundlage einer Genehmigung zum Betreiben eines Busdienstes und einer Verkehrslizenz für die betreffende Strecke, die nach dem Gesetz Nr. 168/1996 Slg. (geändert durch die Gesetze Nr. 386/1996 Slg., Nr. 58/1997 Slg., Nr. 340/2000 Slg., Nr. 416/2001 Slg., Nr. 506/2002 Slg., Nr. 534/2003 Slg. und Nr. 114/2004 Slg.) erteilt werden, Linienbusdienste im öffentlichen Personenverkehr im Hoheitsgebiet der Slowakischen Republik und auch in einem Teil des Hoheitsgebiets eines anderen Staates oder in einem bestimmten Teil des Hoheitsgebiets der Slowakischen Republik betreiben

Beispiele:

- Dopravný podnik Bratislava, a.s.
- Dopravný podnik mesta Košice, a.s.
- Dopravný podnik mesta Prešov, a.s.
- Dopravný podnik mesta Žilina, a.s.

Finnland

Stellen, die nach dem luvanvaraisesta henkilöliikenteestä tiellä annettu laki/lag om tillståndspliktig persontrafik på väg (343/1991) auf der Grundlage einer besonderen oder ausschließlichen Lizenz Linienbusdienste im öffentlichen Personenverkehr betreiben, sowie kommunale Verkehrsbetriebe und öffentliche Unternehmen, die Verkehrsleistungen im öffentlichen Personenverkehr per Bus, Eisenbahn oder U-Bahn erbringen oder ein für die Erbringung dieser Verkehrsleistungen bestimmtes Netz betreiben

Schweden

- Stellen, die nach dem lag (1997:734) om ansvar för viss kollektiv persontrafik und dem lag (1990:1157) säkerhet vid tunnelbana och spårväg Stadtbahn- oder Straßenbahndienste betreiben
- Öffentliche oder private Stellen, die nach dem lag (1997:734) om ansvar för viss kollektiv persontrafik und yrkestrafiklagen (1998:490) Oberleitungsbus- oder Busdienste betreiben

Vereinigtes Königreich

- London Regional Transport

- London Underground Limited
- Transport for London
- Eine Tochtergesellschaft von Transport for London im Sinne des Abschnitts 424 Absatz 1 des Greater London Authority Act 1999
- Strathclyde Passenger Transport Executive
- Greater Manchester Passenger Transport Executive
- Tyne and Wear Passenger Transport Executive
- Brighton Borough Council
- South Yorkshire Passenger Transport Executive
- South Yorkshire Supertram Limited
- Blackpool Transport Services Limited
- Conwy County Borough Council
- Eine Person, die in London einen Nahverkehrsdienst (Busdienst) im Sinne des Abschnitts 179 Absatz 1 des Greater London Authority Act 1999 auf der Grundlage einer Vereinbarung mit Transport for London nach Abschnitt 156 Absatz 2 dieses Gesetzes oder einer Vereinbarung mit einer Tochtergesellschaft nach Abschnitt 169 dieses Gesetzes erbringt
- Northern Ireland Transport Holding Company
- Eine Person mit einer Lizenz für Straßenverkehrsleistungen nach Abschnitt 4 Absatz 1 des Transport Act (Northern Ireland) 1967, die zum Betreiben eines Liniendienstes im Sinne dieser Lizenz berechtigt

IV. SEE- ODER BINNENHÄFEN ODER ANDERE TERMINALEINRICHTUNGEN

Belgien

- Gemeentelijk Havenbedrijf van Antwerpen
- Havenbedrijf van Gent
- Maatschappij der Brugse Zeevaartinrichtigen
- Port autonome de Charleroi
- Port autonome de Namur
- Port autonome de Liège
- Port autonome du Centre et de l'Ouest
- Société régionale du Port de Bruxelles/Gewestelijke Vennootschap van de Haven van Brussel
- Waterwegen en Zeekanaal
- De Scheepvaart

Bulgarien

ДП "Пристанищна инфраструктура"

Stellen, die auf der Grundlage besonderer oder ausschließlicher Rechte die in Anhang 1 zu Artikel 103a des Закона за морските пространства, вътрешните водни пътища и пристанищата на Република България (обн., ДВ, бр.12/11.02.2000) aufgeführten Häfen von nationaler Bedeutung oder Teile davon für den öffentlichen Verkehr betreiben:

- "Пристанище Варна" ЕАД
- "Порт Балчик" АД
- "БМ Порт" АД
- "Пристанище Бургас" ЕАД
- "Пристанищен комплекс – Русе" ЕАД
- "Пристанищен комплекс – Лом" ЕАД
- "Пристанище Видин" ЕООД
- "Драгажен флот – Истър" АД
- "Дунавски индустриален парк" АД

Stellen, die auf der Grundlage besonderer oder ausschließlicher Rechte die in Anhang 2 zu Artikel 103a des Закона за морските пространства, вътрешните водни пътища и пристанищата на Република България (обн., ДВ, бр.12/11.02.2000) aufgeführten Häfen von regionaler Bedeutung oder Teile davon für den öffentlichen Verkehr betreiben:

- "Фиш Порт" АД
- Кораборемонтен завод "Порт - Бургас" АД
- "Либърти металс груп" АД
- "Трансстрой – Бургас" АД
- "Одесос ПБМ" АД
- "Поддържане чистотата на морските води" АД
- "Поларис 8" ООД
- "Лесил" АД
- "Ромпетрол – България" АД
- "Булмаркет – ДМ" ООД
- "Свободна зона – Русе" ЕАД
- "Дунавски драгажен флот" – АД
- "Нарен" ООД
- "ТЕЦ Свилоза" АД
- НЕК ЕАД – клон "АЕЦ – Белене"
- "Нафтекс Петрол" ЕООД
- "Фериботен комплекс" АД
- "Дунавски драгажен флот Дуним" АД
- "ОМВ България" ЕООД
- СО МАТ АД – клон Видин
- "Свободна зона – Видин" ЕАД
- "Дунавски драгажен флот Видин"
- "Дунав турс" АД
- "Меком" ООД
- "Дубъл Ве Ко" ЕООД

Tschechische Republik

Alle Auftraggeber in den Sektoren, die ein bestimmtes geografisches Gebiet für die Zwecke der Bereitstellung und des Betriebs von See- oder Binnenhäfen oder anderen Terminalanlagen für Verkehrsunternehmen im Luft-, See- oder Binnenschiffsverkehr nutzen (Abschnitt 4 Absatz 1 Buchstabe i des Gesetzes Nr. 137/2006 Slg. über das öffentliche Beschaffungswesen, in der geänderten Fassung)

Beispiele für Auftraggeber:

- České přístavy, a.s.
- Dänemark
- Häfen im Sinne von § 1 des lov om havne (Gesetz Nr. 326 vom 28. Mai 1999)
- Deutschland
- Seehäfen, die ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften (Ländern, Kreisen oder Gemeinden) stehen
- Binnenhäfen, die nach den Wassergesetzen der Länder der Hafenordnung unterliegen

Estland

- Stellen, die nach Artikel 10 Absatz 3 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (RT I 21.2.2007, 15, 76) und Artikel 14 des Wettbewerbsgesetzes (RT I 2001, 56 332) tätig sind.
- AS Saarte Liinid
- AS Tallinna Sadam

Irland

- Häfen, die nach den Harbour Acts 1946 to 2000 betrieben werden
- Port of Rosslare Harbour, der nach dem Finguard and Rosslare Railways and Harbours Act 1899 betrieben wird

Griechenland

- 'Οργανισμός Λιμένος Βόλου Ανώνυμη Εταιρεία' ('Ο.Λ.Β. Α.Ε.'), nach dem Gesetz Nr. 2932/01
- 'Οργανισμός Λιμένος Ελευσίνας Ανώνυμη Εταιρεία' ('Ο.Λ.Ε. Α.Ε.'), nach dem Gesetz Nr. 2932/01
- 'Οργανισμός Λιμένος Ηγουμενίτσας Ανώνυμη Εταιρεία' ('Ο.Λ.ΗΓ. Α.Ε.'), nach dem Gesetz Nr. 2932/01
- 'Οργανισμός Λιμένος Ηρακλείου Ανώνυμη Εταιρεία' ('Ο.Λ.Η. Α.Ε.'), nach dem Gesetz Nr. 2932/01
- 'Οργανισμός Λιμένος Καβάλας Ανώνυμη Εταιρεία' ('Ο.Λ.Κ. Α.Ε.'), nach dem Gesetz Nr. 2932/01
- 'Οργανισμός Λιμένος Κέρκυρας Ανώνυμη Εταιρεία' ('Ο.Λ.ΚΕ. Α.Ε.'), nach dem Gesetz Nr. 2932/01
- 'Οργανισμός Λιμένος Πατρών Ανώνυμη Εταιρεία' ('Ο.Λ.ΠΑ. Α.Ε.'), nach dem Gesetz Nr. 2932/01
- 'Οργανισμός Λιμένος Λαυρίου Ανώνυμη Εταιρεία' ('Ο.Λ.Λ. Α.Ε.'), nach dem Gesetz Nr. 2932/01
- 'Οργανισμός Λιμένος Ραφήνας Ανώνυμη Εταιρεία' ('Ο.Λ.Ρ. Α.Ε.'), nach dem Gesetz Nr. 2932/01
- (Hafenbehörden)
- Sonstige Häfen, Δημοτικά και Νομαρχιακά Ταμεία (Gemeinde- und Präfekturnhäfen), die unter die Präsidialverordnung Nr. 649/1977, das Gesetz Nr. 2987/02, die Präsidialverordnung Nr. 362/97 und das Gesetz Nr. 2738/99 fallen

Spanien

- Ente público Puertos del Estado
- Autoridad Portuaria de Alicante
- Autoridad Portuaria de Almería – Motril
- Autoridad Portuaria de Avilés
- Autoridad Portuaria de la Bahía de Algeciras
- Autoridad Portuaria de la Bahía de Cádiz
- Autoridad Portuaria de Baleares
- Autoridad Portuaria de Barcelona
- Autoridad Portuaria de Bilbao
- Autoridad Portuaria de Cartagena
- Autoridad Portuaria de Castellón
- Autoridad Portuaria de Ceuta
- Autoridad Portuaria de Ferrol – San Cibrao
- Autoridad Portuaria de Gijón
- Autoridad Portuaria de Huelva
- Autoridad Portuaria de Las Palmas
- Autoridad Portuaria de Málaga
- Autoridad Portuaria de Marín y Ría de Pontevedra
- Autoridad Portuaria de Melilla
- Autoridad Portuaria de Pasajes
- Autoridad Portuaria de Santa Cruz de Tenerife
- Autoridad Portuaria de Santander
- Autoridad Portuaria de Sevilla
- Autoridad Portuaria de Tarragona
- Autoridad Portuaria de Valencia
- Autoridad Portuaria de Vigo
- Autoridad Portuaria de Villagarcía de Arousa

- Sonstige Hafenbehörden der "Comunidades Autónomas" Andalucía, Asturias, Baleares, Canarias, Cantabria, Cataluña, Galicia, Murcia, País Vasco und Valencia

Frankreich

- Port autonome de Paris, errichtet nach dem Loi n°68-917 relative au port autonome de Paris vom 24. Oktober 1968
- Port autonome de Strasbourg, errichtet nach der mit Gesetz vom 26. April 1924 genehmigten convention entre l'État et la ville de Strasbourg relative à la construction du port rhénan de Strasbourg et à l'exécution de travaux d'extension de ce port vom 20. Mai 1923
- Häfen mit Selbstverwaltung, die nach den Artikeln L. 111-1ff. des code des ports maritimes betrieben werden und Rechtspersönlichkeit besitzen:
 - Port autonome de Bordeaux
 - Port autonome de Dunkerque
 - Port autonome de La Rochelle
 - Port autonome du Havre
 - Port autonome de Marseille
 - Port autonome de Nantes-Saint-Nazaire
 - Port autonome de Pointe-à-Pitre
 - Port autonome de Rouen
- staatseigene Häfen ohne Rechtspersönlichkeit (Décret n°2006-330 du 20 mars 2006 fixant la liste des ports des départements d'outre-mer exclus du transfert prévu à l'article 30 de la loi du 13 août 2004 relative aux libertés et responsabilités locales), deren Verwaltung einer Chambre de Commerce et d'Industrie übertragen wurde:
 - Port de Fort de France (Martinique)
 - Port de Dégrad des Cannes (Guyane)
 - Port-Réunion (île de la Réunion)
 - Ports de Saint-Pierre et Miquelon
- Häfen ohne Rechtspersönlichkeit, die regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften übereignet wurden und deren Verwaltung einer Chambre de Commerce et d'Industrie übertragen wurde (Artikel 30 des Loi n°2004-809 du 13 août 2004 relative aux libertés et responsabilités locales, geändert durch das Gesetz Nr. 2006-1771 vom 30. Dezember 2006):
 - Port de Calais
 - Port de Boulogne-sur-Mer
 - Port de Nice
 - Port de Bastia
 - Port de Sète
 - Port de Lorient
 - Port de Cannes
 - Port de Villefranche-sur-Mer
- Voies navigables de France, öffentliche Einrichtung nach Artikel 124 des Gesetzes Nr. 90-1168 vom 29. Dezember 1990 in der geänderten Fassung

Italien

- Staatliche Häfen (porti statali) und sonstige Häfen, die von der Capitaneria di Porto nach dem Codice della navigazione (Regio Decreto Nr. 327 vom 30. März 1942) verwaltet werden
- Häfen mit Selbstverwaltung (enti portuali), errichtet durch besondere Gesetze nach Artikel 19 des Codice della navigazione (Regio Decreto Nr. 327 vom 30. März 1942)

Zypern

Η Αρχή Λιμένων Κύπρου, errichtet durch das περί Αρχής Λιμένων Κύπρου Νόμο του 1973

Lettland

Behörden, die nach dem Gesetz Likumu par ostām Häfen verwalten:

- Rīgas brīvostas pārvalde

- Ventspils brīvostas pārvalde
- Liepājas speciālas ekonomiskās zona pārvalde
- Salacgrīvas ostas pārvalde
- Skultes ostas pārvalde
- Lielupes ostas pārvalde
- Engures ostas pārvalde
- Mērsraga ostas pārvalde
- Pāvilostas ostas pārvalde
- Rojas ostas pārvalde

Andere Einrichtungen, die Käufe nach dem Gesetz Par iepirkumu sabiedrisko pakalpojumu sniedzēju vajadzībām tätigen und nach dem Gesetz Likumu par ostām Häfen verwalten.

Litauen

- Staatliches Unternehmen "Staatliche Seehafenbehörde Klaipėda", das nach dem Gesetz über die Staatliche Seehafenbehörde Klaipėda der Republik Litauen tätig ist (Amtsblatt Nr. 53-1245, 1996)
- Staatliches Unternehmen "Vidaus vandens kelių direkcija", das nach dem Gesetz über den Binnenschiffsverkehr der Republik Litauen tätig ist (Amtsblatt Nr. 105-2393, 1996)
- Sonstige Stellen, die die Voraussetzungen des Artikels 70 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 84-2000, 1996 und Nr. 4-102, 2006) erfüllen und die nach dem Gesetz über den Binnenschiffsverkehr der Republik Litauen Dienstleistungen in See- oder Binnenhäfen oder anderen Terminalanlagen erbringen

Luxemburg

- Port de Mertert, errichtet und betrieben nach dem Loi relative à l'aménagement et à l'exploitation d'un port fluvial sur la Moselle vom 22. Juli 1963 in der geänderten Fassung

Ungarn

- Häfen, die nach den Artikeln 162-163 des 2003. évi CXXIX. törvény a közbeszerzésről und dem 2000. évi XLII. törvény a vízi közlekedésről betrieben werden

Malta

- L-Awtorita' Marittima ta' Malta (Malta Maritime Authority)

Niederlande

Auftraggeber im Bereich der Seehafen-, Binnenhafen- oder sonstigen Terminalausrüstungen, zum Beispiel:

- Havenbedrijf Rotterdam

Österreich

- Binnenhäfen, die ganz oder teilweise im Eigentum von Ländern und/oder Gemeinden stehen

Polen

Stellen, die auf der Grundlage des ustawy z dnia 20 grudnia 1996 r. o portach i przystaniach morskich errichtet wurden, unter anderem:

- Zarząd Morskiego Portu Gdańsk S.A.
- Zarząd Morskiego Portu Gdynia S.A.
- Zarząd Portów Morskich Szczecin i Świnoujście S.A.
- Zarząd Portu Morskiego Darłowo Sp. z o.o.
- Zarząd Portu Morskiego Elbląg Sp. z o.o.
- Zarząd Portu Morskiego Kołobrzeg Sp. z o.o.
- Przedsiębiorstwo Państwowe Polska Żegluga Morska

Portugal

- APDL – Administração dos Portos do Douro e Leixões, S.A., nach dem Decreto-Lei Nr. 335/98 vom 3. November 1998.
- APL – Administração do Porto de Lisboa, S.A., nach dem Decreto-Lei Nr. 336/98 vom 3. November 1998

- APS – Administração do Porto de Sines, S.A., nach dem Decreto-Lei Nr. 337/98 vom 3. November 1998
- APSS – Administração dos Portos de Setúbal e Sesimbra, S.A., nach dem Decreto-Lei Nr. 338/98 vom 3. November 1998
- APA — Administração do Porto de Aveiro, S.A., nach dem Decreto-Lei Nr. 339/98 vom 3. November 1998
- Instituto Português dos Transportes Marítimos, I.P. (IPTM, I.P.), nach dem Decreto-Lei Nr. 146/2007 vom 27. April 2007

Rumänien

- Compania Națională "Administrația Porturilor Maritime" S.A. Constanța
- Compania Națională "Administrația Canalelor Navigabile S.A."
- Compania Națională de Radiocomunicații Navale "RADIONAV" S.A.
- Regia Autonomă "Administrația Fluvială a Dunării de Jos"
- Compania Națională "Administrația Porturilor Dunării Maritime"
- Compania Națională "Administrația Porturilor Dunării Fluviale" S.A.
- Porturile: Sulina, Brăila, Zimnicea și Turnul-Măgurele

Slowenien

Seehäfen, die ganz oder teilweise in staatlichem Eigentum stehen und nach dem Pomorski Zakonik (Uradni list RS, 56/99) wirtschaftliche öffentliche Dienstleistungen erbringen.

Mat. št.	Naziv	Poštna št.	Kraj
5144353	LUKA KOPER d.d.	6000	KOPER – CAPODISTRIA
5655170	Sirio d.o.o.	6000	KOPER

Slowakei

Stellen, die auf der Grundlage einer Genehmigung der staatlichen Behörde oder der Stellen, die von der staatlichen Behörde nach dem Gesetz Nr. 338/2000 Slg. (geändert durch die Gesetze Nr. 57/2001 Slg. und Nr. 580/2003 Slg.) für den Betrieb öffentlicher Binnenhäfen eingerichtet wurden, nichtöffentliche Binnenhäfen für den Binnenschiffsverkehr von Verkehrsunternehmen betreiben

Finnland

- Häfen, die nach dem laki kunnallisista satamajärjestyksistä ja liikennemaksuista/lagen om kommunala hamnanordningar och trafikavgifter (955/1976) betrieben werden, und Häfen, die mit einer Lizenz nach Abschnitt 3 des laki yksityisistä yleisistä satamista / lag om privata allmänna hamnar (1156/1994) errichtet wurden
- Saimaan kanavan hoitokunta/Förvaltningsnämnden för Saima kanal

Schweden

Hafen- und Terminalanlagen nach dem lag (1983:293) om inrättande, utvidgning och avlysning av allmän farled och allmän hamn und der förordning (1983:744) om trafiken på Göta kanal

Vereinigtes Königreich

- Eine lokale Gebietskörperschaft, die ein bestimmtes geografisches Gebiet für die Zwecke der Bereitstellung von See- oder Binnenhafen- oder anderen Terminaleinrichtungen für See- oder Binnenschiffahrtsunternehmen nutzt
- Eine Hafenbehörde im Sinne des Abschnitts 57 des Harbours Act 1964
- British Waterways Board
- Eine Hafenbehörde im Sinne des Abschnitts 38 Absatz 1 des Harbours Act (Nordirland) 1970

V. FLUGHAFENEINRICHTUNGEN

Belgien

- Brussels International Airport Company
- Belgocontrol
- Luchthaven Antwerpen
- Internationale Luchthaven Oostende-Brugge

- Société Wallonne des Aéroports
- Brussels South Charleroi Airport
- Liège Airport

Bulgarien

Главна дирекция "Гражданска въздухоплавателна администрация"

ДП "Ръководство на въздушното движение"

Betreiber ziviler Flughäfen für die öffentliche Nutzung, die vom Ministerrat nach Artikel 43 Absatz 3 des Закона на гражданското въздухоплаване (обн., ДВ, бр.94/01.12.1972) bestimmt werden:

- "Летище София" ЕАД
- "Фрапорт Туин Стар Еърпорт Мениджмънт" АД
- "Летище Пловдив" ЕАД
- "Летище Русе" ЕООД
- "Летище Горна Оряховица" ЕАД

Tschechische Republik

Alle Auftraggeber in den Sektoren, die ein bestimmtes geografisches Gebiet für die Zwecke der Bereitstellung und des Betriebs von Flughäfen nutzen (Abschnitt 4 Absatz 1 Buchstabe i des Gesetzes Nr. 137/2006 Slg. über das öffentliche Beschaffungswesen in der geänderten Fassung).

Beispiele für Auftraggeber:

- Česká správa letišť, s.p.
- Letiště Karlovy Vary s.r.o.
- Letiště Ostrava, a.s.
- Správa Letiště Praha, s. p.

Dänemark

- Flughäfen, die auf der Grundlage einer Genehmigung nach § 55 Absatz 1 des lov om luftfart (siehe konsolidierte Fassung des Gesetzes Nr. 731 vom 21. Juni 2007) betrieben werden

Deutschland

- Flughäfen im Sinne des § 38 Absatz 2 Nummer 1 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 19. Juni 1964, zuletzt geändert am 5. Januar 2007

Estland

Stellen, die nach Artikel 10 Absatz 3 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (RT I 21.2.2007, 15, 76) und Artikel 14 des Wettbewerbsgesetzes (RT I 2001, 56 332) tätig sind:

- AS Tallinna Lennujaam;
- Tallinn Airport GH AS

Irland

- Flughäfen Dublin, Cork und Shannon, verwaltet von Aer Rianta – Irish Airports
- Flughäfen mit einer public use licence nach dem Irish Aviation Authority Act 1993 in der Fassung des Air Navigation and Transport (Amendment) Act 1998, auf denen Linienflugdienste mit Luftfahrzeugen für den öffentlichen Fluggast-, Post- oder Frachtverkehr betrieben werden

Griechenland

- 'Υπηρεσία Πολιτικής Αεροπορίας' ('ΥΠΑ'), betrieben gemäß Gesetzesdekret Nr. 714/70, geändert durch Gesetz Nr. 1340/83. Die Organisation des Unternehmens wird durch Präsidialerlass Nr. 56/89 mit anschließenden Änderungen geregelt.
- Unternehmen 'Διεθνής Αερολιμένας Αθηνών' in Spata, das gemäß Gesetzesdekret Nr. 2338/95 Κύρωση Σύμβασης Ανάπτυξης του Νέου Διεθνούς Αεροδρομίου της Αθήνας στα Σπάτα, 'ίδρυση της εταιρείας 'Διεθνής Αερολιμένας Αθηνών Α.Ε.' έγκριση περιβαλλοντικών όρων και άλλες διατάξεις' tätig ist
- 'Φορείς Διαχείρισης' nach der Präsidialverordnung Nr. 158/02 'Ίδρυση, κατασκευή, εξοπλισμός, οργάνωση, διοίκηση, λειτουργία και εκμετάλλευση πολιτικών αερολιμένων από φυσικά πρόσωπα, νομικά πρόσωπα ιδιωτικού δικαίου και Οργανισμούς Τοπικής Αυτοδιοίκησης' (Griechisches Amtsblatt A 137)

Spanien

- Ente público Aeropuertos Españoles y Navegación Aérea (AENA)

Frankreich

- Flughäfen, die von staatlichen Unternehmen nach den Artikeln L.251-1, L.260-1 und L.270-1 des Code de l'aviation civile betrieben werden
- Flughäfen, die auf der Grundlage einer vom Staat nach Artikel R.223-2 des Code de l'aviation civile erteilten Konzession betrieben werden
- Flughäfen, die nach einem Arrêté préfectoral portant autorisation d'occupation temporaire betrieben werden
- Flughäfen, die von einer staatlichen Behörde errichtet wurden und Gegenstand einer Vereinbarung nach Artikel L.221-1 des Code de l'aviation civile sind
- Flughäfen, die nach dem Loi n° 2004-809 du 13 août 2004 relative aux libertés et responsabilités locales, insbesondere nach Artikel 28, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder einer Gruppe regionaler oder lokaler Gebietskörperschaften übereignet wurden:
 - Aéroport de Ajaccio Campo-dell'Oro
 - Aéroport de Avignon
 - Aéroport de Bastia-Poretta
 - Aéroport de Beauvais-Tillé
 - Aéroport de Bergerac-Roumanière
 - Aéroport de Biarritz-Anglet-Bayonne
 - Aéroport de Brest Bretagne
 - Aéroport de Calvi-Sainte-Catherine
 - Aéroport de Carcassonne en Pays Cathare
 - Aéroport de Dinard-Pleurtuit-Saint-Malo
 - Aéroport de Figari-Sud Corse
 - Aéroport de Lille-Lesquin
 - Aéroport de Metz-Nancy-Lorraine
 - Aéroport de Pau-Pyrénées
 - Aéroport de Perpignan-Rivesaltes
 - Aéroport de Poitiers-Biard
 - Aéroport de Rennes-Saint-Jacques
- Staatliche Zivilflughäfen, deren Verwaltung einer Chambre de Commerce et d'Industrie übertragen wurde (Artikel 7 des Loi N° 2005-357 du 21 avril 2005 relative aux aéroports und Décret n° 2007-444 du 23 février 2007 relatif aux aéroports appartenant à l'Etat):
 - Aéroport de Marseille-Provence
 - Aéroport d'Aix-les-Milles et Marignane-Berre
 - Aéroport de Nice Côte-d'Azur et Cannes-Mandelieu
 - Aéroport de Strasbourg-Entzheim
 - Aéroport de Fort-de France-le Lamentin
 - Aéroport de Pointe-à-Pitre-le Raizet
 - Aéroport de Saint-Denis-Gillot
- Andere staatliche Zivilflughäfen, die von der Übertragung auf regionale und lokale Gebietskörperschaften nach dem Dekret Nr. 2005-1070 vom 24. August 2005 in der geänderten Fassung ausgenommen sind:
 - Aéroport de Saint-Pierre Pointe Blanche
 - Aéroport de Nantes Atlantique et Saint-Nazaire-Montoir
- Aéroports de Paris (Gesetz Nr. 2005-357 vom 20. April 2005 und Dekret Nr. 2005-828 vom 20. Juli 2005)

Italien

- Seit dem 1. Januar 1996 gilt das Decreto Legislativo Nr. 497 vom 25. November 1995 (relativo alla trasformazione dell'Azienda autonoma di assistenza al volo per il traffico aereo generale in ente pubblico economico, denominato ENAV, Ente nazionale di assistenza al volo), das mehrmals verlängert und dann in ein Gesetz umgewandelt wurde; durch das Gesetz Nr. 665 vom 21. Dezember 1996 wurde das betreffende Unternehmen schließlich mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in eine Aktiengesellschaft (S.p.A.) umgewandelt
- Verwaltungsstellen, die durch ein besonderes Gesetz eingerichtet wurden
- Stellen, die auf der Grundlage einer Konzession nach Artikel 694 des Codice della navigazione (Königliches Dekret Nr. 327 vom 30. März 1942) Flughafeneinrichtungen betreiben
- Flughafenbetreiber, einschließlich der Verwaltungsgesellschaften SEA (Mailand) und ADR (Fiumicino)

Zypern

Lettland

- Valsts akciju sabiedrība "Latvijas gaisa satiksme"
- Valsts akciju sabiedrība "Starptautiskā lidosta "Rīga"
- SIA "Aviasabiedrība "Liepāja"

Litauen

- State Enterprise Vilnius International Airport
- State Enterprise Kaunas Airport
- State Enterprise Palanga International Airport
- State Enterprise "Oro navigacija"
- Municipal Enterprise "Šiaulių oro uostas"
- Sonstige Stellen, die die Voraussetzungen des Artikels 70 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 84-2000, 1996; Nr. 4-102, 2006) erfüllen und die nach dem Luftfahrtgesetz der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 94-2918, 2000) Dienstleistungen im Bereich der Flughafeneinrichtungen erbringen

Luxemburg

- Aéroport du Findel

Ungarn

- Flughäfen, die nach den Artikeln 162-163 des 2003. évi CXIX. törvény a közbeszerzésekről und dem 1995. évi XCVII. törvény a légiközlekedésről betrieben werden
- Budapest Ferihegy Nemzetközi Repülőtér unter der Verwaltung von Budapest Airport Rt. auf der Grundlage des 1995. évi XCVII. törvény a légiközlekedésről und dem 83/2006. (XII. 13.) GKM rendelet a légiforgalmi irányító szolgálatot ellátó és a légiforgalmi szakszemélyzet képzését végző szervezetről

Malta

- L-Ajruport Internazzjonali ta' Malta (Malta International Airport)

Niederlande

Flughäfen, die nach den Artikeln 18ff. des Luchtvaartwet betrieben werden, zum Beispiel:

- Luchthaven Schiphol

Österreich

- Stellen, die nach dem Luftfahrtgesetz (BGBl. Nr. 253/1957) in der geänderten Fassung zum Betreiben von Flughafeneinrichtungen befugt sind.

Polen

- Öffentliches Unternehmen "Porty Lotnicze", das auf der Grundlage des ustawy z dnia 23 października 1987 r. o przedsiębiorstwie państwowym "Porty Lotnicze" tätig ist
- Port Lotniczy Bydgoszcz S.A.
- Port Lotniczy Gdańsk Sp. z o.o.
- Górnośląskie Towarzystwo Lotnicze S.A. Międzynarodowy Port Lotniczy Katowice

- Międzynarodowy Port Lotniczy im. Jana Pawła II Kraków - Balice Sp. z o.o.
- Lotnisko Łódź Lublinek Sp. z o.o.
- Port Lotniczy Poznań - Ławica Sp. z o.o.
- Port Lotniczy Szczecin - Goleniów Sp. z o.o.
- Port Lotniczy Wrocław S.A.
- Port Lotniczy im. Fryderyka Chopina w Warszawie
- Port Lotniczy Rzeszów - Jasionka
- Porty Lotnicze "Mazury- Szczytno" Sp. z o.o. w Szczytnie
- Port Lotniczy Zielona Góra - Babimost

Portugal

- ANA – Aeroportos de Portugal, S.A., gegründet durch das Decreto-Lei Nr. 404/98 vom 18. Dezember 1998
- NAV – Empresa Pública de Navegação Aérea de Portugal, E.P., gegründet durch das Decreto-Lei Nr. 404/98 vom 18. Dezember 1998
- ANAM – Aeroportos e Navegação Aérea da Madeira, S.A., gegründet durch das Decreto-Lei Nr. 453/91 vom 11. Dezember 1991

Rumänien

- Compania Națională "Aeroporturi București" S.A.
- Societatea Națională "Aeroportul Internațional Mihail Kogălniceanu-Constanța"
- Societatea Națională "Aeroportul Internațional Timișoara-Traian Vuia"-S.A.
- Regia Autonomă "Administrația Română a Serviciilor de Trafic Aerian ROMATSA
- Aeroporturile aflate în subordinea Consiliilor Locale
- S.C. Aeroportul Arad S.A.
- Regia Autonomă Aeroportul Bacău
- Regia Autonomă Aeroportul Baia Mare
- Regia Autonomă Aeroportul Cluj Napoca
- Regia Autonomă Aeroportul Internațional Craiova
- Regia Autonomă Aeroportul Iași
- Regia Autonomă Aeroportul Oradea
- Regia Autonomă Aeroportul Satu-Mare
- Regia Autonomă Aeroportul Sibiu
- Regia Autonomă Aeroportul Suceava
- Regia Autonomă Aeroportul Târgu Mureș
- Regia Autonomă Aeroportul Tulcea
- Regia Autonomă Aeroportul Caransebeș

Slowenien

Öffentliche Zivillughäfen, die nach dem Zakon o letalstvu (Uradni list RS, 18/01) betrieben werden

Mat. št.	Naziv	Poštna št.	Kraj
1589423	Letalski center Cerklje ob Krki	8263	Cerklje ob Krki
1913301	Kontrola zračnega prometa d.o.o.	1000	Ljubljana
5142768	Aerodrom Ljubljana d.d.	4210	Brnik-Aerodrom
5500494	Aerodrom Portorož, d.o.o.	6333	Sečovelje - Sicciole

Slowakei

Stellen, die auf der Grundlage einer Genehmigung der staatlichen Behörden Flughäfen betreiben, und Stellen, die nach dem Gesetz Nr. 143/1998 Slg. (geändert durch die Gesetze Nr. 57/2001 Slg., Nr. 37/2002 Slg., Nr. 136/2004 Slg. und Nr. 544/2004 Slg.) Telekommunikationsdienstleistungen für den Flugverkehr erbringen

Beispiele:

- Letisko M. R.Štefánika, a.s., Bratislava
- Letisko Poprad – Tatry, a.s.
- Letisko Košice, a.s.

Finnland

Flughäfen, die von Ilmailulaitos Finavia / Luftfartsverket Finavia, einer Gemeinde oder einem öffentlichen Unternehmen nach dem ilmailulaki / luftfartslag (1242/2005) und dem laki Ilmailulaitoksesta / lag om Luftfartsverket (1245/2005) betrieben werden

Schweden

- Flughäfen, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen und von ihr nach dem luftfartslag (1957:297) betrieben werden
- Flughäfen, die im privaten Eigentum stehen und mit einer Betriebslizenz nach dem genannten Gesetz betrieben werden, soweit diese Lizenz den Kriterien des Artikels 2 Absatz 3 der Richtlinie entspricht

Vereinigtes Königreich

- Eine lokale Gebietskörperschaft, die ein bestimmtes geografisches Gebiet für die Zwecke der Bereitstellung von Flughafen- oder anderen Terminaleinrichtungen für Luftverkehrsunternehmen nutzt
- Ein Flughafenbetreiber im Sinne des Airports Act 1986, der einen Flughafen nach der economic regulation in Teil IV des genannten Gesetzes verwaltet
- Highland and Islands Airports Limited
- Ein Flughafenbetreiber im Sinne der Airports (Northern Ireland) Order 1994
- BAA Ltd.

VI. SCHIENENVERKEHRSLEISTUNGEN

Belgien

- SNCB Holding/NMBS Holding
- Société nationale des Chemins de fer belges//Nationale Maatschappij der Belgische Spoorwegen.
- Infrabel

Bulgarien

- Национална компания 'Железопътна инфраструктура'
- 'Български държавни железници' ЕАД
- 'БДЖ – Пътнически превози' ЕООД
- 'БДЖ – Тягов подвижен състав (Локомотиви)' ЕООД
- 'БДЖ – Товарни превози' ЕООД
- 'Българска Железопътна Компания' АД
- 'Булмаркет – ДМ' ООД

Tschechische Republik

Alle Auftraggeber in den Sektoren, die Dienstleistungen im Eisenbahnverkehr im Sinne des Abschnitts 4 Absatz 1 Buchstabe f des Gesetzes Nr. 137/2006 Slg. über das öffentliche Beschaffungswesen erbringen.

Beispiele für Auftraggeber:

- ČD Cargo, a.s.
- České dráhy, a.s.
- Správa železniční dopravní cesty, státní organizace

Dänemark

- DSB
- DSB S-tog A/S
- Metroselskabet I/S

Deutschland

- Deutsche Bahn AG.
- Andere Unternehmen, die Schienenverkehrsleistungen für die Öffentlichkeit gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993, zuletzt geändert am 26. Februar 2008, ausführen

Estland

- Stellen, die nach Artikel 10 Absatz 3 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (RT I 21.02.2007, 15, 76) und Artikel 14 des Wettbewerbsgesetzes (RT I 2001, 56 332) tätig sind.
- AS Eesti Raudtee
- AS Elektriraudtee

Irland

- Iarnród Éireann [Irish Rail]
- Railway Procurement Agency

Griechenland

- Οργανισμός Σιδηροδρόμων Ελλάδος Α.Ε.' ('O.Σ.Ε. Α.Ε.'), gemäß Gesetz Nr. 2671/98
- ΕΠΟΣΕ Α.Ε.' gemäß Gesetz Nr.2366/95

Spanien

- Ente público Administración de Infraestructuras Ferroviarias (ADIF)
- Red Nacional de los Ferrocarriles Españoles (RENFE)
- Ferrocarriles de Vía Estrecha (FEVE)
- Ferrocarrils de la Generalitat de Catalunya (FGC)
- Eusko Trenbideak (Bilbao)
- Ferrocarrils de la Generalitat Valenciana. (FGV)
- Serveis Ferroviaris de Mallorca (Ferrocarriles de Mallorca)
- Ferrocarril de Soller
- Funicular de Bulnes

Frankreich

- Société nationale des chemins de fer français und andere der Öffentlichkeit zugängliche Schienennetze gemäß loi d'orientation des transports intérieurs n° 82-1153 vom 30. Dezember 1982, Titel II, Kapitel 1
- Réseau ferré de France, staatliches Unternehmen, gegründet durch das Gesetz Nr. 97-135 vom 13. Februar 1997

Italien

- Ferrovie dello Stato S. p. A. einschließlich le Società partecipate
- Stellen, Gesellschaften und Unternehmen, die auf der Grundlage einer Konzession nach Artikel 10 des Königlichen Dekrets Nr. 1447 vom 9. Mai 1912 zur Genehmigung des Testo unico delle disposizioni di legge per le ferrovie concesse all'industria privata, le tramvie a trazione meccanica e gli automobili Schienenverkehrsleistungen bereitstellen
- Stellen, Gesellschaften und Unternehmen, die auf der Grundlage einer Konzession nach Artikel 4 des Gesetzes Nr. 410 vom 4. Juni 1949 (Concorso dello Stato per la riattivazione dei pubblici servizi di trasporto in concessione) Schienenverkehrsleistungen bereitstellen

- Einrichtungen, Gesellschaften und Unternehmen oder örtliche Behörden, die aufgrund einer Konzession laut Artikel 14 der legge n. 1221 vom 2. August 1952 – Provvedimenti per l'esercizio ed il potenziamento di ferrovie e di altre linee di trasporto in regime di concessione – Schienenverkehrsleistungen erbringen
- Einrichtungen, Gesellschaften und Unternehmen, die im Sinne der Artikel 8 und 9 des decreto legislativo Nr. 422 vom 19. November 1997 – Conferimento alle regioni ed agli enti locali di funzioni e compiti in materia di trasporto pubblico locale, a norma dell'articolo 4, comma 4, della L. 15 marzo 1997, n. 59 – geändert durch decreto legislativo Nr. 400 vom 20. September 1999 und durch Artikel 45 des Gesetzes Nr. 166 vom 1. August 2002 öffentliche Verkehrsleistungen erbringen

Zypern

Lettland

- Valsts akciju sabiedrība 'Latvijas dzelzceļš'
- Valsts akciju sabiedrība 'Vaiņodes dzelzceļš'

Litauen

- Akcinė bendrovė 'Lietuvos geležinkeliai'
- Sonstige Stellen, die die Voraussetzungen des Artikels 70 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 84-2000, 1996; Nr. 4-102, 2006) erfüllen und die gemäß dem Kodex über Eisenbahntransport der Republik Litauen (Amtsblatt Nr. 72-2489, 2004) Eisenbahndienstleistungen erbringen

Luxemburg

- Chemins de fer luxembourgeois (CFL)

Ungarn

- Stellen, die öffentliche Eisenbahntransportdienstleistungen gemäß Artikel 162-163 des 2003 évi CXXIX. törvény a közbeszerzéséről und 2005. évi CLXXXIII. törvény a vasúti közlekedésről und aufgrund einer Zulassung gemäß 45/2006. (VII. 11.) GKM rendelet a vasúti társaságok működésének engedélyezéséről erbringen

Beispiele:

- Magyar Államvasutak (MÁV)

Malta

Niederlande

- Auftraggeber im Bereich der Eisenbahndienste, zum Beispiel:
- Nederlandse Spoorwegen
- ProRail

Österreich

- Österreichische Bundesbahn
- Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft mbH
- Stellen, die gemäß dem Eisenbahngesetz, BGBl. Nr. 60/1957, in der jeweils geltenden Fassung, zur Erbringung von Verkehrsleistungen befugt sind

Polen

- Stellen, die öffentliche Eisenbahntransportdienstleistungen auf folgender Grundlage erbringen: ustawa o komercjalizacji, restrukturyzacji i prywatyzacji przedsiębiorstwa państwowego 'Polskie Koleje Państwowe' z dnia 8 września 2000 r., darunter:
- PKP Intercity Sp. z o.o.
- PKP Przewozy Regionalne Sp. z o.o.
- PKP Polskie Linie Kolejowe S.A.
- 'Koleje Mazowieckie – KM' Sp. z o.o.
- PKP Szybka Kolej Miejska w Trójmieście Sp. z o.o.
- PKP Warszawska Kolej Dojazdowa Sp. z o.o.

Portugal

- CP – Caminhos de Ferro de Portugal, E.P., gemäß Decreto-Lei Nr. 109/77 vom 23. März 1977

- REFER, E.P., gemäß Decreto-Lei Nr. 104/97 vom 29. April 1997
- RAVE, S.A., gemäß Decreto Lei Nr. 323-H/2000 vom 19. Dezember 2000
- Fertagus, S.A., gemäß Decreto Lei Nr. 78/2005 vom 13. April 2005.
- Staatliche Behörden oder öffentliche Unternehmen, die nach dem Gesetz Nr. 10/90 vom 17. März 1990 Schienenverkehrsleistungen erbringen.
- Private Unternehmen, die nach dem Gesetz Nr. 10/90 vom 17. März 1990 Schienenverkehrsleistungen erbringen, sofern sie über spezielle oder ausschließliche Rechte verfügen.

Rumänien

- Compania Națională Căi Ferate – CFR
- Societatea Națională de Transport Feroviar de Marfă 'CFR – Marfă'
- Societatea Națională de Transport Feroviar de Călători 'CFR – Călători'

Slowenien

Mat. št.	Naziv	POŠTNA ŠT. IN KRAJ
5142733	Slovenske železnice, d. o. o.	1000 LJUBLJANA

Slowakei

- Stellen, die Eisenbahnen und Seilbahnen und damit verbundene Einrichtungen auf folgender Rechtsgrundlage betreiben: Gesetz Nr. 258/1993 Slg., geändert durch die Gesetze Nr. 152/1997 Slg. und Nr. 259/2001 Slg.
- Stellen, die Beförderungsunternehmen sind und den öffentlichen Eisenbahntransport auf folgender Rechtsgrundlage betreiben: Gesetz Nr. 164/1996 Slg., geändert durch die Gesetze Nr. 58/1997 Slg., Nr. 260/2001 Slg., Nr. 416/2001 Slg. und Nr. 114/2004 Slg. sowie Regierungsdekret Nr. 662 vom 7. Juli 2004

Beispiele:

- Železnice Slovenskej republiky, a.s.
- Železničná spoločnosť Slovensko, a.s.

Finnland

- VR Osakeyhtiö/VR Aktiebolag

Schweden

- Öffentliche Stellen, die Eisenbahndienstleistungen auf folgender Rechtsgrundlage betreiben: järnvägslagen (2004:519) und järnvägsförfordningen (2004:526).
- Regionale und lokale öffentliche Einrichtungen, die gemäß lag (1997:734) om ansvar för viss kollektiv persontrafik den Regional- und Nahverkehr gewährleisten
- Privatwirtschaftliche Unternehmen, die aufgrund einer Genehmigung gemäß förordningen (1996:734) om statens spåranläggningar Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen, sofern diese Genehmigungen Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 2004/17/EG entsprechen

Vereinigtes Königreich

- Network Rail plc
- Eurotunnel plc
- Northern Ireland Transport Holding Company
- Northern Ireland Railways Company Limited
- Eisenbahndienstleister, die auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten tätig sind, die vom Verkehrsministerium oder einer sonstigen zuständigen Behörde erteilt werden

ABSCHNITT D

DIENSTLEISTUNGEN, DIE UNTER TEIL IV TITEL V DIESES ABKOMMENS FALLEN

A. LISTE FÜR COSTA RICA

Dieser Titel gilt für alle von den in Abschnitten A, B und C aufgelisteten Stellen vorgenommenen Beschaffungen von Dienstleistungen, die den Bemerkungen zu den jeweiligen Abschnitten und zum Abschnitt F unterliegen, mit Ausnahme der in diesem Abschnitt ausgenommenen Dienstleistungen. Für alle in diesem Abschnitt behandelten Dienstleistungen gelten die Verpflichtungslisten für die Niederlassung, grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen sowie für Personal in Schlüsselpositionen, Praktikanten mit Abschluss und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen.

Dieser Titel gilt nicht für die Beschaffung von folgenden Dienstleistungen, die in der Zentralen Gütersystematik der Vereinten Nationen (CPC, Version 1.0) erfasst werden:

1. Forschung und Entwicklung

Abteilung 81: Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung

2. Verwaltung von Anlagen in staatlichem Besitz (Verwaltungsanlagen und Dienstgebäude, Flugplatz-, Kommunikations- und Raketenanlagen, Unterrichtsgebäude, Krankenhausgebäude, Industriegebäude, Lagergebäude, Forschungs- und Entwicklungsanlagen, sonstige Gebäude, Pflege- und Entwicklungsanlagen, Autobahnen, Straßen, Brücken und Eisenbahnen, Kraftwerksanlagen, Versorgungsanlagen, sonstige Anlagen, die keine Gebäude sind)

3. Verwaltung und Betrieb von Lotterien

Klasse 9692: Glücksspiel und Wetten

4. Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung

Abteilung 69: Dienstleistungen der Strom-, Gas- und Wasserverteilung durch Netze

Abteilung 91: allgemeine Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung, Dienstleistungen der Sozialversicherung

Abteilung 92: Erziehungs- und Unterrichtsdienstleistungen (öffentliches Bildungswesen)

Abteilung 93: Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens

B. LISTE FÜR EL SALVADOR

Dieser Titel gilt für alle von den in Abschnitten A, B und C aufgelisteten Stellen vorgenommenen Beschaffungen von Dienstleistungen, die den Bemerkungen zu den jeweiligen Abschnitten und zum Abschnitt F unterliegen, mit Ausnahme der in diesem Abschnitt ausgenommenen Dienstleistungen. Für alle in diesem Abschnitt behandelten Dienstleistungen gelten die Verpflichtungslisten für die Niederlassung, grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen sowie für Personal in Schlüsselpositionen, Praktikanten mit Abschluss und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen.

C. LISTE FÜR GUATEMALA

Dieser Titel gilt für alle von den in Abschnitten A, B und C aufgelisteten Stellen vorgenommenen Beschaffungen von Dienstleistungen, die den Bemerkungen zu den jeweiligen Abschnitten und zum Abschnitt F unterliegen, mit Ausnahme der in diesem Abschnitt ausgenommenen Dienstleistungen. Für alle in diesem Abschnitt behandelten Dienstleistungen gelten die Verpflichtungslisten für die Niederlassung, grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen sowie für Personal in Schlüsselpositionen, Praktikanten mit Abschluss und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen.

Dieser Titel gilt nicht für die Beschaffung von folgenden Dienstleistungen, die in der Zentralen Gütersystematik der Vereinten Nationen (CPC, Version 1.0) erfasst werden:

1. Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung

Abteilung 69: Dienstleistungen der Strom-, Gas- und Wasserverteilung durch Netze

Abteilung 91: allgemeine Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung, Dienstleistungen der Sozialversicherung

Abteilung 92: Erziehungs- und Unterrichtsdienstleistungen (öffentliches Bildungswesen)

Abteilung 93: Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens

Abteilung 94: Abwasser- und Abfallbeseitigung, Sanierung und andere Dienstleistungen des Umweltschutzes

2. Freiberufliche Dienstleistungen (dieser Titel gilt nicht für die Vertragsvergabe an Einzelpersonen zur Erbringung freiberuflicher Dienstleistungen, wenn diese nicht dazu verwendet wird, die Verpflichtungen aus diesem Titel zu umgehen.)

D. LISTE FÜR HONDURAS

Dieser Titel gilt für alle von den in Abschnitten A, B und C aufgelisteten Stellen vorgenommenen Beschaffungen von Dienstleistungen, die den Bemerkungen zu den jeweiligen Abschnitten und zum Abschnitt F unterliegen, mit Ausnahme der in diesem Abschnitt ausgenommenen Dienstleistungen. Für alle in diesem Abschnitt behandelten Dienstleistungen gelten die in den Verpflichtungslisten für die Niederlassung, grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen sowie für Personal in Schlüsselpositionen, Praktikanten mit Abschluss und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen aufgeführten Maßnahmen.

Dieser Titel gilt nicht für folgende Dienstleistungen gemäß der CPC, Version 1.0:

1. CPC 64: Dienstleistungen des Landverkehrs;

2. CPC 66: Dienstleistungen des Luftverkehrs;

3. CPC 69: Dienstleistungen der Strom-, Gas- und Wasserverteilung durch Netze.

E. LISTE FÜR NICARAGUA

Dieser Titel gilt für alle von den in Abschnitten A, B und C aufgelisteten Stellen vorgenommenen Beschaffungen von Dienstleistungen, die den Bemerkungen zu den jeweiligen Abschnitten und zum Abschnitt F unterliegen, mit Ausnahme der in diesem Abschnitt ausgenommenen Dienstleistungen. Für alle in diesem Abschnitt behandelten Dienstleistungen gelten die Verpflichtungslisten für die Niederlassung, grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen sowie für Personal in Schlüsselpositionen, Praktikanten mit Abschluss und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen.

Dieser Titel gilt nicht für die Beschaffung folgender Dienstleistungen:

Verwaltung von Anlagen in staatlichem Besitz (Verwaltungsanlagen und Dienstgebäude, Flugplatz-, Kommunikations- und Raketenanlagen, Unterrichtsgebäude, Krankenhausgebäude, Industriegebäude, Lagergebäude, Forschungs- und Entwicklungsanlagen, sonstige Gebäude, Pflege- und Entwicklungsanlagen, Autobahnen, Straßen, Brücken und Eisenbahnen, Kraftwerksanlagen, Versorgungsanlagen, sonstige Anlagen, die keine Gebäude sind).

Dieser Titel gilt nicht für die Beschaffung von folgenden Dienstleistungen, die in der Zentralen Gütersystematik der Vereinten Nationen (CPC, Version 1.0) erfasst werden:

Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung

Abteilung 81: Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung

Abteilung 83: Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen

Abteilung 69: Dienstleistungen der Strom-, Gas- und Wasserverteilung durch Netze

Abteilung 91: allgemeine Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung, Dienstleistungen der Sozialversicherung

Abteilung 92: Erziehungs- und Unterrichtsdienstleistungen (öffentliches Bildungswesen)

Abteilung 93: Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens

Abteilung 94: Abwasser- und Abfallbeseitigung, Sanierung und andere Dienstleistungen des Umweltschutzes

F. LISTE FÜR PANAMA

Dieser Titel gilt für alle von den in Abschnitten A, B und C aufgelisteten Stellen vorgenommenen Beschaffungen von Dienstleistungen, die den Bemerkungen zu den jeweiligen Abschnitten und zum Abschnitt F unterliegen, mit Ausnahme der in diesem Abschnitt ausgenommenen Dienstleistungen. Für alle in diesem Abschnitt behandelten Dienstleistungen gelten die Verpflichtungslisten für die Niederlassung, grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen sowie für Personal in Schlüsselpositionen, Praktikanten mit Abschluss und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen.

Dieser Titel gilt nicht für die Beschaffung von folgenden Dienstleistungen, die in der Zentralen Gütersystematik der Vereinten Nationen (CPC, Version 1.0) erfasst werden:

Code	CPC, Version 1.0: Bezeichnung
64	Landverkehrsleistungen
66	Luftfahrtleistungen
6751	Omnibusbahnhöfeleistungen
6781	Dienstleistungen von Reisebüros und Reiseveranstaltern
68111	Postbriefdienstleistungen
68112	Postpaketdienstleistungen
68113	Postschalterdienstleistungen
68119	Sonstige Postleistungen
6911	Dienstleistungen der Elektrizitätsübertragung und -versorgung
692	Dienstleistungen der Wasserverteilung durch Netze
81	Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung
91	Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltungen Dienstleistungen der Sozialversicherung
92	Bildungsdienstleistungen
93	Dienstleistungen des Gesundheits- und Sozialwesens
9692	Dienstleistungen im Bereich Glücksspiel und Wetten
84	Telekommunikationsdienstleistungen, Dienstleistungen im Bereich Informationsabruf und -bereitstellung

G. EU-VERTRAGSPARTEI

Folgende der im Allgemeinen Verzeichnis der Dienstleistungen (Dokument MTN.GNS/W/120) aufgeführten Dienstleistungen sind einbezogen*:

Gegenstand	CPC-Nr.
Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten	6112, 6122, 633, 886
Dienstleistungen des Landverkehrs, einschließlich Dienstleistungen im Zusammenhang mit gepanzerten Fahrzeugen und Kurierdienstleistungen, ausgenommen Beförderung von Postsendungen	712 (mit Ausnahme von 71235), 7512, 87304
Personen- und Güterbeförderung im Luftverkehr, ausgenommen Beförderung von Postsendungen	73 (außer 7321)
Beförderung von Postsendungen, ausgenommen Beförderung im Eisenbahn- und im Luftverkehr	71235, 7321
Telekommunikationsdienste	752** (außer 7524, 7525, 7526)
Finanzdienstleistungen	ex 81
a) Versicherungsdienstleistungen	812, 814
b) Bank- und Wertpapierdienstleistungen***	
Computer- und verwandte Dienstleistungen	84
Dienstleistungen im Rahmen der Rechnungsprüfung und Buchführung	862
Dienstleistungen im Rahmen der Markt- und Meinungsforschung	864
Dienstleistungen im Rahmen der Unternehmensberatung und damit verbundene Dienstleistungen	865, 866****
Architektur, technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, Stadt- und Landschaftsplanung, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen	867
Dienstleistungen im Rahmen der Werbung	871
Dienstleistungen im Rahmen der Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln	874, 82201 bis 82206
Verlegen und Drucken gegen Vergütung oder auf vertraglicher Grundlage	88442
Dienstleistungen im Rahmen der Abwasser- und Abfallbeseitigung und der sonstigen Entsorgung	94

Anmerkungen

1. * Ausgenommen Dienstleistungen, die die Beschaffungsstellen nach dem ausschließlichen Recht gemäß veröffentlichter, mit dem Vertrag übereinstimmender Rechts- oder Verwaltungsvorschriften über andere Stellen beschaffen müssen.
2. ** Ausgenommen Sprachtelefonie-, Fernschreib-, Funktelefon-, Paging- und Satellitendienstleistungen.
3. ***
 - Ausgenommen die Beschaffung oder der Erwerb von Zahlstellen- oder Wertpapierverwahrungsdienstleistungen, Liquidations- und Verwaltungsdienstleistungen für regulierte Finanzinstitute und Verkaufs-, Tilgungs- und Vertriebsdienstleistungen für öffentliche Schuldtitel, einschließlich Darlehen und Staatsanleihen, Schuldverschreibungen und anderer Wertpapiere.
 - In Schweden müssen Zahlungen staatlicher Stellen und Zahlungen an staatliche Stellen über das schwedische Postgirosystem (Postgiro) vorgenommen werden.
4. **** Ausgenommen Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen.

ABSCHNITT E

BAULEISTUNGEN

A. LISTE FÜR COSTA RICA

Teil IV Titel V dieses Abkommens gilt für alle von den in Abschnitten A, B und C aufgelisteten Stellen vorgenommenen Beschaffungen von Bauleistungen, die den Bemerkungen zu den jeweiligen Abschnitten und zum Abschnitt F unterliegen. Für alle in diesem Abschnitt behandelten Bauleistungen gelten die Verpflichtungslisten für die Niederlassung, grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen sowie für Personal in Schlüsselpositionen, Praktikanten mit Abschluss und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen.

B. LISTE FÜR EL SALVADOR

Teil IV Titel V dieses Abkommens gilt für alle von den in Abschnitten A, B und C aufgelisteten Stellen vorgenommenen Beschaffungen von Bauleistungen, die den Bemerkungen zu den jeweiligen Abschnitten und zum Abschnitt F unterliegen. Für alle in diesem Abschnitt behandelten Bauleistungen gelten die Verpflichtungslisten für die Niederlassung, grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen sowie für Personal in Schlüsselpositionen, Praktikanten mit Abschluss und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen.

C. LISTE FÜR GUATEMALA

Teil IV Titel V dieses Abkommens gilt für alle von den in Abschnitten A, B und C aufgelisteten Stellen vorgenommenen Beschaffungen von Bauleistungen, die den Bemerkungen zu den jeweiligen Abschnitten und zum Abschnitt F unterliegen. Für alle in diesem Abschnitt behandelten Bauleistungen gelten die Verpflichtungslisten für die Niederlassung, grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen sowie für Personal in Schlüsselpositionen, Praktikanten mit Abschluss und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen.

D. LISTE FÜR HONDURAS

Teil IV Titel V dieses Abkommens gilt für alle von den in Abschnitten A, B und C aufgelisteten Stellen vorgenommenen Beschaffungen von Bauleistungen, die den Bemerkungen zu den jeweiligen Abschnitten und zum Abschnitt F unterliegen. Für alle in diesem Abschnitt behandelten Bauleistungen gelten die Verpflichtungslisten für die Niederlassung, grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen sowie für Personal in Schlüsselpositionen, Praktikanten mit Abschluss und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen.

E. LISTE FÜR OF NICARAGUA

Teil IV Titel V dieses Abkommens gilt für alle von den in Abschnitten A, B und C aufgelisteten Stellen vorgenommenen Beschaffungen von Bauleistungen, die den Bemerkungen zu den jeweiligen Abschnitten und zum Abschnitt F unterliegen. Für alle in diesem Abschnitt behandelten Bauleistungen gelten die Verpflichtungslisten für die Niederlassung, grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen sowie für Personal in Schlüsselpositionen, Praktikanten mit Abschluss und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen.

F. LISTE FÜR PANAMA

Teil IV Titel V dieses Abkommens gilt für alle von den in Abschnitten A, B und C aufgelisteten Stellen vorgenommenen Beschaffungen von Bauleistungen, die den Bemerkungen zu den jeweiligen Abschnitten und zum Abschnitt F unterliegen. Für alle in diesem Abschnitt behandelten Bauleistungen gelten die Verpflichtungslisten für die Niederlassung, grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen sowie für Personal in Schlüsselpositionen, Praktikanten mit Abschluss und Verkäufer von Unternehmensdienstleistungen.

G. LISTE FÜR DIE EU-VERTRAGSPARTEI

Ein Bauleistungsauftrag ist ein Auftrag mit dem Ziel der Ausführung von Hoch- und Tiefbauarbeiten jeder Art im Sinne von Abteilung 51 der Zentralen Gütersystematik (CPC).

Liste der Abteilung 51 CPC:

Alle in der Abteilung 51 aufgeführten Dienstleistungen.

Liste der Abteilung 51 CPC				
Gruppe	Klasse	Unterklasse	Titel	ISCI-Entsprechung
ABSCHNITT 5			BAULEISTUNGEN UND BAUTEN; LAND	
ABTEILUNG 51			BAULEISTUNGEN	
511			Vorbereitende Baustelleneinrichtung	
	5111	51110	Baustellenerkundung	4510
	5112	51120	Abbrucharbeiten	4510
	5113	51130	Spreng- und Enttrümmerungsarbeiten	4510
	5114	51140	Aushub- und Erdbewegungsarbeiten	4510
	5115	51150	Aufschließung von Lagerstätten	4510
	5116	51160	Gerüstbau	4520
512			Bauleistungen im Hochbau	
	5121	51210	Bauleistungen an Gebäuden mit einer oder zwei Wohnungen	4520

Liste der Abteilung 51 CPC

Gruppe	Klasse	Unterklasse	Titel	ISCI-Entsprechung
	5122	51220	Bauleistungen an Gebäuden mit drei oder mehr Wohnungen	4520
	5123	51230	Bauleistungen an Lagern und Industriebauten	4520
	5124	51240	Bauleistungen an Geschäftsbauten	4520
	5125	51250	Bauleistungen an Vergnügungsstätten	4520
	5126	51260	Bauleistungen an Hotels, Restaurants und ähnlichen Gebäuden	4520
	5127	51270	Bauleistungen an Unterrichtsgebäuden	4520
	5128	51280	Bauleistungen an Gesundheitseinrichtungen	4520
	5129	51290	Bauleistungen an sonstigen Gebäuden	4520
513			Tiefbauarbeiten	
	5131	51310	Bauleistungen an Autobahnen, Straßen, Wegen, Bahnverkehrsstrecken sowie an Start- und Landebahnen (ausgenommen Hochstraßen)	4520
	5132	51320	Bauleistungen an Brücken, Hochstraßen, Tunneln und Unterführungen	4520
	5133	51330	Bauleistungen an Wasserstraßen, Häfen, Dämmen und andere Wasserbauarbeiten	4520
	5134	51340	Bauleistungen an Rohrfernleitungen, Fernmelde- und Energieübertragungsleitungen	4520
	5135	51350	Bauleistungen an kommunalen Rohrleitungs- und Kabelnetzen (einschließlich zugehöriger Arbeiten)	4520
	5136	51360	Bauleistungen an Bergwerken und industriellen Produktionsanlagen	4520
	5137		Bauleistungen an Sport- und Freizeitanlagen	
		51371	Bauleistungen an Stadien und Sportplätzen	4520
		51372	Bauleistungen an sonstigen Sport- und Freizeitanlagen (z. B. Schwimmbäder, Tennis- und Golfplätze)	4520
	5139	51390	Sonstige allgemeine Hoch- und Tiefbauarbeiten, a.n.g.	4520
514	5140	51400	Bauleistungen an Fertigteilbauten	4520
515			Spezialbauarbeiten	
	5151	51510	Herstellen von Fundamenten, einschließlich Rammarbeiten	4520
	5152	51520	Brunnenbau	4520
	5153	51530	Dachdeckungs- und Abdichtungsarbeiten	4520
	5154	51540	Betonarbeiten	4520
	5155	51550	Stahlbauarbeiten einschließlich Biege- und Schweißarbeiten	4520
	5156	51560	Maurerarbeiten	4520
	5159	51590	Sonstige Spezialbauarbeiten	4520

Liste der Abteilung 51 CPC

Gruppe	Klasse	Unterklasse	Titel	ISCI-Entsprechung
516			Bauinstallationsarbeiten	
	5161	51610	Arbeiten an Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage	4530
	5162	51620	Arbeiten im Rahmen der Installation von Wasser- und Abwasseranlagen	4530
	5163	51630	Gasinstallationsarbeiten	4530
	5164		Elektroinstallationsarbeiten	
		51641	Installation von elektrischen Leitungen und Armaturen	4530
		51642	Installation von Feuermeldeanlagen	4530
		51643	Installation von Einbruchsicherungen	4530
		51644	Installation von Hausantennen	4530
		51649	Sonstige Elektroinstallationsarbeiten	4530
	5165	51650	Isolierungsarbeiten (elektrische Leitungen, Wasser, Wärme, Schall)	4530
	5166	51660	Einrichtungen von Zäunen und Geländern	4530
	5169		Sonstige Installationsarbeiten	
		51691	Einbau von Aufzügen und Rolltreppen	4530
		51699	Sonstige Installationsarbeiten, a.n.g.	4530
517			Sonstige Bauleistungen und Ausbauarbeiten	
	5171	51710	Verglasungsarbeiten	4540
	5172	51720	Stuck-, Gips- und Verputzarbeiten	4540
	5173	51730	Malerarbeiten	4540
	5174	51740	Verlegen von Fußboden- und Wandfliesen oder -platten	4540
	5175	51750	Sonstige Fußbodenverlegearbeiten, Tapezieren und sonstige Wandverkleidearbeiten	4540
	5176	51760	Bautischlerarbeiten mit und ohne Metall sowie Zimmererarbeiten	4540
	5177	51770	Raumausstattungsarbeiten	4540
	5178	51780	Dekorative Arbeiten	4540
	5179	51790	Sonstige Baufertigstellungs- und Ausbauarbeiten	4540
518	5180	51800	Leistungen bei der Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal	4550

ABSCHNITT F

ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

A. LISTE FÜR COSTA RICA

Sofern nichts anderes angegeben ist, gelten die nachfolgenden allgemeinen Anmerkungen ohne Ausnahme für Teil IV Titel V dieses Abkommens, einschließlich aller Abschnitte dieser Anlage.

1. Verwendung von Anbieterlisten:

Die in Abschnitten A, B und C dieser Anlage aufgeführten Stellen können gemäß den Bestimmungen von Artikel 215 eine Anbieterliste verwenden.

2. Freihändige Vergabe

Die in den Abschnitten A, B und C aufgelisteten Beschaffungsstellen können ihre Aufträge zusätzlich zu den Bedingungen gemäß Artikel 220 unter folgenden Bedingungen als freihändige Auftragvergabe gestalten:

- a) wenn es aufgrund von für die Beschaffungsstelle nicht vorhergesehenen und unvermeidbaren Ereignissen, wie z. B. Naturkatastrophen, unbedingt erforderlich ist und wenn nachweislich wichtige öffentliche Belange wie öffentliche Gesundheit und Sicherheit im Spiel sind;
- b) wenn die Auftragsvergabe im Hinblick auf die nationale Sicherheit sensibel ist;
- c) wenn diese Verträge abgeschlossen werden, um dringend benötigte rechtliche Beratung zu spezifischen gesetzlichen Verfahren in Anspruch zu nehmen;
- d) wenn Gegenstand dieser Verträge Schieds- und Schlichtungsleistungen sind, und
- e) wenn diese Verträge im Zusammenhang mit dem Bau und der Einrichtung von Behörden im Ausland sowie der Einstellung ausländischer natürlicher Personen oder Rechtsvertretung im Ausland vergeben werden.

3. Besondere Ausnahmen:

- a) Teil IV Titel V dieses Abkommens gilt nicht, wenn eine Stelle Costa Ricas Waren oder Dienstleistungen von einer anderen Stelle Costa Ricas beschafft;
- b) Für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens gelten die Bestimmungen von Artikel 213, 218, Anlage 4 und Anlage 6 nicht für die im Rahmen von Rahmenvereinbarungen ⁽¹⁾ vergebenen Beschaffungsaufträge;
- c) Die Bestimmungen von Anlage 6 gelten nicht für die in Abschnitt B dieser Anlage aufgelisteten Stellen;
- d) Nutzen die unter die Bestimmungen dieser Anlage fallenden Stellen andere Personen oder Stellen, die ihrerseits das Recht zur Beschaffung im Wege einer Ausschreibung erworben haben, für eine Beschaffung in ihrem Namen, so gelten anstatt der besonderen Bestimmungen von Artikel 210 Absatz 4 die Bestimmungen von Artikel 211. Diese Bestimmung gilt nicht für Beschaffungen, die von zentralen Beschaffungsstellen im Namen einer unter dieses Abkommen fallenden Stelle getätigt werden. Diese Bestimmung gilt nicht als Änderung oder Berichtigung des in diesem Abkommen im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Costa Rica und der Europäischen Union vereinbarten Geltungsbereichs gemäß Bestimmungen von Artikel 226;
- e) Teil IV Titel V dieses Abkommens gilt nicht für Regierungsprogramme für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen.

4. Anpassung von Schwellenwerten

Übersteigt ein für eine Beschaffung gemäß diesem Abkommen anwendbarer Schwellenwert zwischen den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei den entsprechenden Schwellenwert in Teil IV Titel V dieses Abkommens, passen die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei den entsprechenden Schwellenwert des Titels so an, dass die Waren, Dienstleistungen und Lieferanten der EU-Vertragspartei genau so behandelt werden, wie ihre eigenen Waren, Dienstleistungen und Lieferanten. Die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei übermitteln der EU-Vertragspartei alle gemäß diesem Absatz vorgenommenen Anpassungen über den Zugangspunkt auf regionaler Ebene bzw. benachrichtigen die EU-Vertragspartei über den Assoziationsausschuss.

Die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei wandeln die Schwellenwerte des Titels in zweijährigen Abständen in ihre jeweilige Landeswährung um. Alle Anpassungen werden jeweils am 1. Januar wirksam, erstmalig im Januar 2012. Mit Ausnahme von El Salvador und Panama erfolgt die Umrechnung auf der Basis des amtlichen Umrechnungskurses der Zentralbanken, unter Verwendung des Durchschnitts der Tageswerte der in US-Dollar ausgedruckten Landeswährung. Dieses Verfahren wird für einen Zeitraum von zwei Jahren bis zum 30. September des Jahres vor dem Jahr durchgeführt, in dem die von den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei vorgenommene Anpassung wirksam wird.

⁽¹⁾ Rahmenvereinbarungen im Sinne von Artikel 115 von Dekret 33411-H vom 27. September 2006, *Reglamento a la Ley de Contratación Administrativa*.

B. LISTE FÜR EL SALVADOR

Sofern nichts anderes angegeben ist, gelten die nachfolgenden allgemeinen Anmerkungen ohne Ausnahme für Teil IV Titel V dieses Abkommens, einschließlich aller Abschnitte dieser Anlage.

1. Besondere Ausnahme: Teil IV Titel V dieses Abkommens gilt nicht, wenn eine Stelle El Salvadors Waren oder Dienstleistungen von einer anderen Stelle El Salvadors beschafft.
2. Teil IV Titel V dieses Abkommens gilt für alle von den in Abschnitten A bis C dieser Anlage aufgeführten Stellen vorgenommenen Beschaffungen von Waren, für die die Bemerkungen zu den jeweiligen Abschnitten und zum Abschnitt F gelten.
3. Die in Abschnitten A, B und C dieses Anhangs aufgeführten Beschaffungsstellen können Anbieterlisten verwenden.
4. Anpassung von Schwellenwerten

Übersteigt ein für eine Beschaffung gemäß diesem Abkommen anwendbarer Schwellenwert zwischen den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei den entsprechenden Schwellenwert in Teil IV Titel V dieses Abkommens, passen die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei den entsprechenden Schwellenwert des Titels so an, dass die Waren, Dienstleistungen und Lieferanten der EU-Vertragspartei genau so behandelt werden, wie ihre eigenen Waren, Dienstleistungen und Lieferanten. Die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei übermitteln der EU-Vertragspartei alle gemäß diesem Absatz vorgenommenen Anpassungen über die Zugangspunkte auf regionaler Ebene bzw. benachrichtigen die EU-Vertragspartei über den Assoziationsausschuss.

Die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei wandeln die Schwellenwerte des Titels in zweijährigen Abständen in ihre jeweilige Landeswährung um. Alle Anpassungen werden jeweils am 1. Januar wirksam, erstmalig im Januar 2012. Mit Ausnahme von El Salvador und Panama erfolgt die Umrechnung auf der Basis des amtlichen Umrechnungskurses der Zentralbanken, unter Verwendung des Durchschnitts der Tageswerte der in US-Dollar ausgedrückten Landeswährung. Dieses Verfahren wird für einen Zeitraum von zwei Jahren bis zum 30. September des Jahres vor dem Jahr durchgeführt, in dem die von den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei vorgenommene Anpassung wirksam wird.

C. LISTE FÜR GUATEMALA

Sofern nichts anderes angegeben ist, gelten die nachfolgenden allgemeinen Anmerkungen ohne Ausnahme für Teil IV Titel V dieses Abkommens, einschließlich aller Abschnitte dieser Anlage.

Abschnitt A

1. Teil IV Titel V dieses Abkommens gilt nicht, wenn eine Stelle Guatemalas Waren oder Dienstleistungen von einer anderen Stelle Guatemalas beschafft.
2. Teil IV Titel V dieses Abkommens gilt nicht für die Beschaffung von in Guatemala natürlich vorkommenden rohen Mineralstoffen für Bauarbeiten.
3. Teil IV Titel V dieses Abkommens gilt nicht für die Ausnahmen gemäß Artikel 44 des *Ley de Contrataciones del Estado, Decreto No. 57-92 del Congreso de la República de Guatemala* und Änderungen.
4. Nutzen die in den Abschnitten A, B und C erfassten Beschaffungsstellen andere Personen oder Stellen, die ihrerseits das Recht zur Beschaffung im Wege einer Ausschreibung erworben haben, für eine Beschaffung in ihrem Namen, so gelten anstatt der besonderen Bestimmungen von Artikel 210 Absatz 4 die Grundsätze von Titel V von Teil IV dieses Abkommens gemäß Artikel 211.
5. Die in den Abschnitten A, B und C aufgelisteten Beschaffungsstellen können ihre Aufträge zusätzlich den den Bedingungen gemäß Artikel 220 unter folgenden Bedingungen freihändig vergeben: wenn diese Verträge abgeschlossen werden, um dringend benötigte rechtliche Beratung zu spezifischen gesetzlichen Verfahren in Anspruch zu nehmen, oder wenn Gegenstand dieser Verträge Schieds- und Schlichtungsleistungen sind.
6. Die in Abschnitten A, B und C dieses Anhangs aufgelisteten Beschaffungsstellen können Anbieterlisten verwenden.

Abschnitt B

1. Anpassung von Schwellenwerten

Übersteigt ein für eine Beschaffung gemäß diesem Abkommen anwendbarer Schwellenwert zwischen den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei den entsprechenden Schwellenwert in Teil IV Titel V dieses Abkommens, passen die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei den entsprechenden Schwellenwert des Titels so an, dass die Waren, Dienstleistungen und Lieferanten der EU-Vertragspartei genau so behandelt werden, wie ihre eigenen Waren, Dienstleistungen und Lieferanten. Die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei übermitteln der EU-Vertragspartei alle gemäß diesem Absatz vorgenommenen Anpassungen über die Zugangspunkte auf regionaler Ebene bzw. benachrichtigen die EU-Vertragspartei über den Assoziationsausschuss.

Die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei wandeln die Schwellenwerte des Titels in zweijährigen Abständen in ihre jeweilige Landeswährung um. Alle Anpassungen werden jeweils am 1. Januar wirksam, erstmalig im Januar 2012. Mit Ausnahme von El Salvador und Panama erfolgt die Umrechnung auf der Basis des amtlichen Umrechnungskurses der Zentralbanken, unter Verwendung des Durchschnitts der Tageswerte der in US-Dollar ausgedrückten Landeswährung. Dieses Verfahren wird für einen Zeitraum von zwei Jahren bis zum 30. September des Jahres vor dem Jahr durchgeführt, in dem die von den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei vorgenommene Anpassung wirksam wird.

D. LISTE FÜR HONDURAS

Sofern nichts anderes angegeben ist, gelten die nachfolgenden allgemeinen Anmerkungen zu den Listen der Vertragsparteien ohne Ausnahme für Teil IV Titel V des dieses Abkommens, einschließlich aller Abschnitte dieser Anlage.

1. Teil IV Titel V dieses Abkommens wird für die Europäische Union und Honduras ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens wirksam. Für die beiden folgenden Jahre (d. h. im zweiten und dritten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens) gelten die in den relevanten Abschnitten dieser Anlage festgelegten Übergangsschwellenwerte.
2. Teil IV Titel V dieses Abkommens gilt nicht, wenn eine honduranische Stelle Waren oder Dienstleistungen von einer anderen honduranischen Stelle beschafft.
3. Anpassung von Schwellenwerten

Übersteigt ein für eine Beschaffung gemäß diesem Abkommen anwendbarer Schwellenwert zwischen den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei den entsprechenden Schwellenwert in Teil IV Titel V dieses Abkommens, passen die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei den entsprechenden Schwellenwert des Titels so an, dass die Waren, Dienstleistungen und Lieferanten der EU-Vertragspartei genau so behandelt werden, wie ihre eigenen Waren, Dienstleistungen und Lieferanten. Die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei übermitteln der EU-Vertragspartei alle gemäß diesem Absatz vorgenommenen Anpassungen über die Zugangspunkte auf regionaler Ebene bzw. benachrichtigen die EU-Vertragspartei über den Assoziationsausschuss.

Die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei wandeln die Schwellenwerte des Titels in zweijährigen Abständen in ihre jeweilige Landeswährung um. Alle Anpassungen werden jeweils am 1. Januar wirksam, erstmalig im Januar 2012. Mit Ausnahme von El Salvador und Panama erfolgt die Umrechnung auf der Basis des amtlichen Umrechnungskurses der Zentralbanken, unter Verwendung des Durchschnitts der Tageswerte der in US-Dollar ausgedrückten Landeswährung. Dieses Verfahren wird für einen Zeitraum von zwei Jahren bis zum 30. September des Jahres vor dem Jahr durchgeführt, in dem die von den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei vorgenommene Anpassung wirksam wird.

E. LISTE FÜR NICARAGUA

Sofern nichts anderes angegeben ist, gelten die nachfolgenden allgemeinen Anmerkungen ohne Ausnahme für Teil IV Titel V dieses Abkommens, einschließlich aller Abschnitte dieser Anlage.

1. Verwendung von Anbieterlisten:

Die in Abschnitten A, B und C dieser Anlage aufgelisteten Stellen können Anbieterlisten verwenden.

2. Freihändige Vergabe

Die in den Abschnitten A, B und C aufgelisteten Beschaffungsstellen können ihre Aufträge zusätzlich den den Bedingungen gemäß Artikel 220 unter folgenden Bedingungen freihändig vergeben:

Beschaffungen zwischen den Gemeinden, zwischen Gemeinden und dem kommunalen Sektor sowie zwischen Gemeinden und dem öffentlichen Sektor.

3. Weitere Ausnahmen:

- a) Teil IV Titel V dieses Abkommens gilt nicht, wenn eine nicaraguanische Stelle Waren oder Dienstleistungen von einer anderen nicaraguanischen Stelle beschafft.
- b) Teil IV Titel V dieses Abkommens gilt nicht für Abkommen mit anderen Staaten oder mit Einrichtungen des internationalen öffentlichen Rechts.
- c) Teil IV Titel V dieses Abkommens gilt nicht für Regierungsprogramme für Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen.
- d) Teil IV Titel V dieses Abkommens gilt nicht für Beschaffungen von Stellen, deren Gesellschaftskapital sich zu mehr als fünfzig Prozent in privater Hand befindet.
- e) Teil IV Titel V dieses Abkommens gilt nicht für Beschaffungen im Rahmen von Programmen oder Initiativen zur Verbesserung der Lebensqualität der Bevölkerung, insbesondere der von Armut und äußerster Armut betroffenen Bevölkerung, z. B. die Programme "Hambre cero" und "Usura Cero".

- f) Teil IV Titel V dieses Abkommens gilt nur für Beschaffungen, die durch Mittel aus dem Gesamthaushalt der Republik finanziert werden.
- g) Teil IV Titel V dieses Abkommens gilt nicht für Beschaffungen, die für Zwecke des öffentlichen Interesses und der nationalen Sicherheit vorgenommen werden.
- h) Teil IV Titel V dieses Abkommens gilt nicht für Beschaffungen von und für Ejército de Nicaragua und/oder Policía Nacional.

4. Übergangsregelung

Für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens wendet Nicaragua die mit internen Rechtsvorschriften festgelegten Fristen wie folgt an:

- a) Verfahren der Licitación Pública: mindestens dreißig Tage für die Einreichung der Angebote; Verfahren der Licitación Selectiva: mindestens sieben Arbeitstage.
- b) Nicaragua gewährt den Lieferanten eine Frist von mindestens drei Arbeitstagen für die Ausarbeitung und Einreichung der Angebote.

5. Anpassung von Schwellenwerten

Übersteigt ein für eine Beschaffung gemäß diesem Abkommen anwendbarer Schwellenwert zwischen den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei den entsprechenden Schwellenwert in Teil IV Titel V dieses Abkommens, passen die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei den entsprechenden Schwellenwert des Titels so an, dass die Waren, Dienstleistungen und Lieferanten der EU-Vertragspartei genau so behandelt werden, wie ihre eigenen Waren, Dienstleistungen und Lieferanten. Die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei übermitteln der EU-Vertragspartei alle gemäß diesem Absatz vorgenommenen Anpassungen über die Zugangspunkte auf regionaler Ebene bzw. benachrichtigen die EU-Vertragspartei über den Assoziationsausschuss.

Die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei wandeln die Schwellenwerte des Titels in zweijährigen Abständen in ihre jeweilige Landeswährung um. Alle Anpassungen werden jeweils am 1. Januar wirksam, erstmalig im Januar 2012. Mit Ausnahme von El Salvador und Panama erfolgt die Umrechnung auf der Basis des amtlichen Umrechnungskurses der Zentralbanken, unter Verwendung des Durchschnitts der Tageswerte der in US-Dollar ausgedruckten Landeswährung. Dieses Verfahren wird für einen Zeitraum von zwei Jahren bis zum 30. September des Jahres vor dem Jahr durchgeführt, in dem die von den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei vorgenommene Anpassung wirksam wird.

F. LISTE FÜR PANAMA

Sofern nichts anderes angegeben ist, gelten die nachfolgenden allgemeinen Anmerkungen ohne Ausnahme für Teil IV Titel V des dieses Abkommens, einschließlich aller Abschnitte dieser Anlage.

1. Besondere Ausnahmen

Teil IV Titel V dieses Abkommens gilt nicht in folgenden Fällen:

- a) Beschaffungen im Rahmen eines Systems staatlicher Konzessionen, mit Ausnahme von Konzessionsverträgen für öffentliche Bauaufträge;
- b) Beschaffungen zur Ausgabe von Währung, Münzen, Steuer- oder Briefmarken;
- c) Beschaffung von Agrarprodukten im Zusammenhang mit Programmen für Agrarentwicklung und -stützung sowie für Nahrungsmittelhilfe;
- d) Beschaffungen einer panamaischen Stelle für eine andere panamaischen Stelle und
- e) Beschaffung von Transportdienstleistungen, die Bestandteil eines Beschaffungsauftrags sind oder damit zusammenhängen.

2. Anpassung von Schwellenwerten

Übersteigt ein für eine Beschaffung gemäß diesem Abkommen anwendbarer Schwellenwert zwischen den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei den entsprechenden Schwellenwert in Teil IV Titel V dieses Abkommens, passen die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei den entsprechenden Schwellenwert des Titels so an, dass die Waren, Dienstleistungen und Lieferanten der EU-Vertragspartei genau so behandelt werden, wie ihre eigenen Waren, Dienstleistungen und Lieferanten. Die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei übermitteln der EU-Vertragspartei alle gemäß diesem Absatz vorgenommenen Anpassungen über die Zugangspunkte auf regionaler Ebene bzw. benachrichtigen die EU-Vertragspartei über den Assoziationsausschuss.

Die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei wandeln die Schwellenwerte des Titels in zweijährigen Abständen in ihre jeweilige Landeswährung um. Alle Anpassungen werden jeweils am 1. Januar wirksam, erstmalig im Januar 2012. Mit Ausnahme von El Salvador und Panama erfolgt die Umrechnung auf der Basis des amtlichen Umrechnungskurses der Zentralbanken, unter Verwendung des Durchschnitts der Tageswerte der in US-Dollar ausgedruckten Landeswährung. Dieses Verfahren wird für einen Zeitraum von zwei Jahren bis zum 30. September des Jahres vor dem Jahr durchgeführt, in dem die von den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei vorgenommene Anpassung wirksam wird.

G. LISTE FÜR DIE EU-VERTRAGSPARTEI

A. Allgemeine Anmerkungen:

1. Teil IV Titel V dieses Abkommens gilt nicht in folgenden Fällen:

- Beschaffung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Unterstützung von landwirtschaftlichen Förderprogrammen oder von Nahrungsmittelprogrammen (z. B. Nahrungsmittelhilfe, einschließlich Soforthilfe) und
- Beschaffung zum Zwecke von Kauf, Entwicklung, Produktion oder Koproduktion von Programmen durch Rundfunk- oder Fernsehanstalten sowie Sendezeit.

2. Beschaffungsaufträge von Beschaffungsstellen nach Abschnitt A und B, die Tätigkeiten in den Bereichen Trinkwasser, Energie, Verkehr und Post betreffen, fallen nicht unter Teil IV Titel V dieses Abkommens, sofern sie nicht im Abschnitt C behandelt werden.

3. Finland behält sich die Entscheidung bezüglich der Anwendung von Teil IV Titel V dieses Abkommens auf die Ålandinseln (Ahvenanmaa) vor.

4. Die internen Rechtsvorschriften zum öffentlichen Auftragswesen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union verwenden Schwellenwerte, die in Euro oder in sonstigen Landeswährungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgedrückt werden. Die Berechnung dieser Schwellenwerte basiert auf dem Durchschnitt der Tageswerte des Umrechnungskurses der SZR in Euro in den 24 Monaten, die am letzten Tag des Monats August vor der Änderung mit Wirkung vom 1. Januar enden. Die geänderten Schwellenwerte werden gegebenenfalls auf die nächsten Tausend Euro abgerundet. Änderungen dieser Methode werden den Republiken der zentralamerikanischen Vertragsparteien über den Assoziationsausschuss mitgeteilt.

B. Ausnahmen:

1. Solange die EU-Vertragspartei nicht akzeptiert hat, dass die betroffenen Vertragsparteien den Unternehmen der EU-Vertragspartei einen vergleichbaren und wirksamen Zugang zu ihren Märkten gewähren, wird die EU-Vertragspartei nach folgendem Schema die Vorteile von Teil IV Titel V dieses Abkommens nicht gewähren:

- a) Vergabe von Bauleistungsverträgen durch die in Abschnitt B aufgelisteten Stellen an Anbieter und Dienstleister aus Guatemala und Honduras;
- b) Vergabe von Aufträgen durch:
 - i) die in Abschnitt C Absatz a (Wasser) aufgelisteten Stellen an Anbieter und Dienstleister aus El Salvador, Guatemala und Honduras;
 - ii) die in Abschnitt C Absatz b (Strom) aufgelisteten Stellen an Anbieter und Dienstleister aus Guatemala und Honduras;
 - iii) die in Abschnitt C Absatz c (Flughäfen) aufgelisteten Stellen an Anbieter und Dienstleister aus Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama;
 - iv) die in Abschnitt C Absatz d (Häfen) aufgelisteten Stellen an Anbieter und Dienstleister aus Guatemala und Nicaragua;
 - v) die in Abschnitt C Absatz e (Nahverkehr) aufgelisteten Stellen an Anbieter und Dienstleister aus El Salvador, Honduras und Nicaragua;
 - vi) die in Abschnitt C Absatz f (Schienenverkehr) aufgelisteten Stellen an Anbieter und Dienstleister aus Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama;
- c) Vergabe von Aufträgen im Zusammenhang mit Computer- und verwandten Dienstleistungen gemäß der vorläufigen Zentralen Gütersystematik (CPC), Abteilung 84 an Anbieter und Dienstleister aus Guatemala, Honduras und Nicaragua.
- d) Vergabe von Verträgen durch staatliche Beschaffungsstellen auf lokaler und regionaler Ebene (Abschnitt B, Teil A) an Anbieter und Dienstleister aus Nicaragua.

2. Teil IV Titel V dieses Abkommens über öffentliches Beschaffungswesen wird für die Europäische Union und Honduras ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens wirksam.

Alle obigen Ausnahmeregelungen können als Ergebnis bilateraler Verhandlungen gemäß Artikel 226 Absatz 1 aufgehoben werden.

C. Erweiterter Geltungsbereich:

Die Ausnahmen in Bezug auf die CPC-Abteilung 752 (Telekommunikationsdienstleistungen) in Abschnitt D gelten nicht für Costa Rica.

Anlage 2

MEDIEN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG VON BESCHAFFUNGSMITTEILUNGEN

Costa Rica

Gesetze, Verwaltungsentscheidungen und Verfahren: *Diario Oficial La Gaceta*

Gerichtsentscheidungen: *Boletín Judicial*

El Salvador

Die Informationen können im Rahmen des elektronischen Systems *Comprasal* (www.mh.gob.sv/moddiv/HTML/), auf der Webseite des *Asamblea Legislativa de El Salvador*, des *Corte Suprema de Justicia* oder im *Diario Oficial* veröffentlicht werden.

Guatemala

Diario de Centroamérica, Órgano Oficial de la República de Guatemala.

Honduras

Diario Oficial La Gaceta.

Elektronisches System *Honducompras*

Nicaragua

Sistema de Contrataciones Administrativas del Estado:

www.nicaraguacompra.gob.ni

Panama

Gesetze, Verwaltungsentscheidungen: www.gacetaoficial.gob.pa

Gerichtsentscheidungen: www.organojudicial.gob.pa

Europäische Union

Belgien	— Amtsblatt der Europäischen Union — Le Bulletin des Adjudications — andere Veröffentlichungen in der Fachpresse
Bulgarien	— Amtsblatt der Europäischen Union — Държавен вестник (Amtsblatt) http://dv.parliament.bg — Register für das öffentliche Beschaffungswesen (www.aop.bg)
Tschechische Republik	— Amtsblatt der Europäischen Union
Dänemark	— Amtsblatt der Europäischen Union
Deutschland	— Amtsblatt der Europäischen Union
Estland	— Amtsblatt der Europäischen Union
Griechenland	— Amtsblatt der Europäischen Union — Veröffentlichung in der Tages-, Finanz-, Regional- und Fachpresse
Spanien	— Amtsblatt der Europäischen Union
Frankreich	— Amtsblatt der Europäischen Union — Bulletin officiel des annonces des marchés publics
Irland	— Amtsblatt der Europäischen Union — Tagespresse: "Irish Independent", "Irish Times", "Irish Press", "Cork Examiner"
Italien	— Amtsblatt der Europäischen Union

Zypern	— Amtsblatt der Europäischen Union — Amtsblatt der Republik — örtliche Tagespresse
Lettland	— Amtsblatt der Europäischen Union — Latvijas vēstnesis (Amtsblatt)
Litauen	— Amtsblatt der Europäischen Union — Informationsbeilage "Informaciniai pranešimai" zum Amtsblatt ("Valstybės žinios") der Republik Litauen
Luxemburg	— Amtsblatt der Europäischen Union — Tagespresse
Ungarn	— Amtsblatt der Europäischen Union — Közbeszerzési Értesítő – a Közbeszerzések Tanácsa Hivatalos Lapja (Bulletin für das öffentliche Beschaffungswesen - Amtsblatt des Rates für das öffentliche Beschaffungswesen)
Malta	— Amtsblatt der Europäischen Union — Staatsanzeiger
Niederlande	— Amtsblatt der Europäischen Union
Österreich	— Amtsblatt der Europäischen Union — Amtsblatt zur Wiener Zeitung
Polen	— Amtsblatt der Europäischen Union — Biuletyn Zamówień Publicznych (Bulletin für das öffentliche Beschaffungswesen)
Portugal	— Amtsblatt der Europäischen Union
Rumänien	— Amtsblatt der Europäischen Union — Monitorul Oficial al României (Amtsblatt Rumäniens) — Elektronisches System für das öffentliche Beschaffungswesen (http://www.e-licitatie.ro)
Slowenien	— Amtsblatt der Europäischen Union — Amtsblatt der Republik Slowenien
Slowakei	— Amtsblatt der Europäischen Union — Vestník verejného obstarávania (Zeitschrift für das öffentliche Beschaffungswesen)
Finnland	— Amtsblatt der Europäischen Union — Julkiset hankinnat Suomessa ja ETA-alueella, Virallisen lehden liite (Öffentliche Beschaffungen in Finnland und im EWR, Beilage zum Amtsblatt der Republik Finnland)
Schweden	— Amtsblatt der Europäischen Union
Vereinigtes Königreich	— Amtsblatt der Europäischen Union

Anlage 3**MEDIEN FÜR DIE VERÖFFENTLICHUNG VON BEKANNTMACHUNGEN**

Costa Rica

Diario Oficial La Gaceta (www.gaceta.go.cr)

Bekanntmachungen für *Instituto Costarricense de Electricidad* (www.grupoice.com)

El Salvador

CompraSal (www.mh.gob.sv/moddiv/HTML/) oder *Diario Oficial*

Guatemala

Diario de Centroamérica, Órgano Oficial de la República de Guatemala

Sistema de Información de Contrataciones y Adquisiciones del Estado de Guatemala GUATECOMPRAS (www.guatecompras.gt)

Honduras

Diario Oficial La Gaceta und mindestens eine Tageszeitung

Elektronisches System *Honducompras*

Nicaragua

La Gaceta, Diario Oficial; oder

NicaraguaCompra (www.nicaraguaCompra.gob.ni)

Panama

Portal *Panamacompra*: www.panamacompra.gob.pa

Europäische Union

Amtsblatt der Europäischen Union

<http://simap.europa.eu>

Anlage 4

AUSSCHREIBUNGSBEKANNTMACHUNG

1. Alle Ausschreibungsbekanntmachungen müssen folgende Elemente enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift der Beschaffungsstelle und weitere Angaben, die notwendig sind, um mit der Beschaffungsstelle Kontakt aufzunehmen und alle im Zusammenhang mit der Beschaffung, den Kosten und den Zahlungsbedingungen relevanten Unterlagen anzufordern;
 - b) eine Beschreibung des Beschaffungsgegenstands, einschließlich der Art und Menge der zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen bzw. einer Schätzung ihrer Menge, wenn diese nicht feststeht;
 - c) die Vergabemethode und die Angabe, ob ein Verhandlungsverfahren oder eine elektronische Auktion vorgesehen ist;
 - d) die Anschrift und die Frist für die Einreichung von Angeboten und
 - e) die Sprache bzw. die Sprachen, in denen die Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können/müssen, sofern es sich um Sprachen handelt, die nicht Amtssprache der Vertragspartei sind, zu der die betreffende Beschaffungsstelle gehört.
 2. Eine Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung auf elektronischem Wege muss die nachfolgend aufgeführten Informationen enthalten. Wird die Bekanntmachung in Papierform veröffentlicht, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, damit gewährleistet wird, dass jeder interessierte Anbieter diese Informationen erhalten kann:
 - a) bei wiederkehrenden Aufträgen, wenn möglich, Angaben zum voraussichtlichen Zeitplan für die späteren Ausschreibungsbekanntmachungen;
 - b) eine Beschreibung sämtlicher Optionen;
 - c) den zeitlichen Rahmen für die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen bzw. die Dauer des Auftrags;
 - d) gegebenenfalls die Anschrift und die Frist für die Einreichung der Anträge auf Teilnahme an der Ausschreibung;
 - e) eine Liste und eine kurze Beschreibung der Teilnahmebedingungen für die Anbieter und
 - f) die Auswahlkriterien, die angewandt werden, wenn eine Beschaffungsstelle nach Artikel 215 eine begrenzte Zahl qualifizierter Anbieter zur Abgabe eines Angebots auffordern will, und gegebenenfalls die Höchstzahl der Anbieter, denen die Teilnahme gestattet wird.
-

*Anlage 5***BEKANNTMACHUNG ZUR AUFFORDERUNG INTERESSIERTER ANBIETER, IHRE AUFNAHME IN EINE ANBIETERLISTE ZU BEANTRAGEN**

Sehen die Rechtsvorschriften einer Vertragspartei die Veröffentlichung einer Bekanntmachung vor, in der die interessierten Anbieter aufgefordert werden, die Aufnahme in eine Anbieterliste zu beantragen, muss diese den Namen und die Anschrift der zuständigen Beschaffungsstelle sowie weitere Angaben enthalten, die notwendig sind, um mit der Beschaffungsstelle Kontakt aufzunehmen und alle im Zusammenhang mit der Aufnahme in die Liste relevanten Informationen und Unterlagen zu erhalten. Die Beschaffungsstellen stellen eine Beschreibung der Waren und Dienstleistungen oder der Kategorien von Waren und Dienstleistungen bereit, für die die Liste verwendet werden kann, die Teilnahmevoraussetzungen, die die Anbieter erfüllen müssen und die Verfahren, mit denen die Beschaffungsstelle nachprüft, ob der Anbieter die Voraussetzungen erfüllt, die Gültigkeitsdauer der Liste und die Möglichkeiten für ihre Verlängerung oder die Beendigung ihrer Nutzung oder, wenn keine Gültigkeitsdauer angegeben wird, die Angabe der Verfahrens, nach dem die Beendigung der Nutzung der Liste bekannt gegeben wird. Zur Klarstellung: keine Bestimmung von Teil IV Titel V dieses Abkommens stellt eine Verpflichtung dar, Anbieterlisten bereitzustellen.

Anlage 6

FRISTEN

Fristen für die Einreichung von Anträgen auf Teilnahme bei beschränkten Ausschreibungsverfahren

1. Setzt die Beschaffungsstelle, die ein beschränktes Ausschreibungsverfahren verwendet, eine Frist für die Einreichung der Anträge auf Teilnahme fest, so ist diese Frist angemessen zu gestalten, damit den interessierten Anbieter ausreichend Zeit für die Erfüllung der formalen Anforderungen für die Teilnahme zur Verfügung steht. Diese Frist sollte auf keinen Fall weniger als zehn Tage betragen.

Frist für die Einreichung von Angeboten

2. Die Beschaffungsstelle sorgt dafür, dass die Fristen so bemessen sind, dass die Anbieter unter Berücksichtigung der Art und der Komplexität des Beschaffungsauftrags den Anforderungen entsprechende Angebote ausarbeiten und einreichen können. Sofern in Absätzen 4 und 5 nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Frist die die Einreichung von Angeboten mindestens vierzig Tage:
 - a) ab dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Ausschreibung bei offenen Ausschreibungsverfahren oder
 - b) ab dem Tag der Benachrichtigung der Anbieter über die Einladung zur Einreichung von Angeboten, unabhängig davon, ob eine Liste zur mehrfachen Verwendung verwendet wird oder nicht, bei beschränkten Ausschreibungsverfahren.

Fristen bei Verwendung einer Anbieterliste

3. Die Beschaffungsstellen können öffentliche Listen qualifizierter Anbieter erstellen, die an Ausschreibungen teilnehmen können. Legt eine Beschaffungsstelle als Bedingung für die Teilnahme an einer Ausschreibung die Aufnahme in eine Anbieterliste fest und beantragt ein noch nicht erfasster Anbieter eine Aufnahme, leitet die Beschaffungsstelle unverzüglich das Qualifizierungsverfahren ein und ermöglicht dem Anbieter bei der Feststellung seiner Eignung die Einreichung eines Angebots, sofern ausreichend Zeit zur Verfügung steht für die Erfüllung der Teilnahmebedingungen innerhalb der für die Angebotseinreichung vorgesehenen Frist.

Reduzierte Fristen unter besonderen Umständen

4. In den nachfolgend aufgeführten Fällen kann eine Beschaffungsstelle eine Frist für die Einreichung der Angebote von unter vierzig Tagen, jedoch nicht weniger als zehn Tage festlegen:
 - a) wenn die Beschaffungsstelle mindestens vierzig Tage und höchstens zwölf Monate vor Ablauf der Frist für die Einreichung von Angeboten eine gesonderte Bekanntmachung veröffentlichte, in der eine Beschreibung der Ausschreibung, die ungefähren Zeitvorgaben für die Einreichung der Angebote oder gegebenenfalls die Bedingungen für die Teilnahme an der Ausschreibung sowie die Anschrift, unter der die Ausschreibungsunterlagen angefordert werden können;
 - b) wenn die Beschaffungsstelle kommerzielle Waren und Dienstleistungen beschafft, die nichtstaatlichen Käufern verkauft und angeboten und von diesen üblicherweise für nichtstaatliche Zwecke gekauft und verwendet werden;
 - c) wenn die Beschaffungsstelle im Falle wiederkehrender Aufträge in einer ersten Ausschreibungsbekanntmachung ankündigt, dass in den folgenden Bekanntmachungen die Ausschreibungsfristen nach Maßgabe dieses Absatzes angegeben werden oder
 - d) wenn ein von der Beschaffungsstelle hinreichend begründeter dringender Fall vorliegt, der die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Frist praktisch unmöglich macht.

Reduzierte Fristen bei elektronischen Ausschreibungen

5. Eine Vertragspartei kann in folgenden Fällen mit internen Rechtsvorschriften festlegen, dass eine Beschaffungsstelle die in Absatz 2 festgelegte Frist für die Einreichung der Angebote um fünf Tage verkürzen kann:
 - a) wenn die Bekanntmachung der Ausschreibung auf elektronischem Wege veröffentlicht wird;
 - b) wenn sämtliche Ausschreibungsunterlagen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung in elektronischer Form zur Verfügung stehen und
 - c) wenn die Angebote auf elektronischem Wege der Beschaffungsstelle übermittelt werden können.

Die Anwendung von diesem Absatz in Verbindung mit Absatz 4 darf nicht zur Verkürzung der in Absatz 2 genannten Einreichungsfrist auf weniger als 10 Tage ab dem Tag der Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung führen.

*Anlage 7***BEKANNTMACHUNG DER ZUSCHLAGSERTEILUNG**

Die in Artikel 223 Absatz 2 genannte Bekanntmachung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) eine Beschreibung der beschafften Waren oder Dienstleistungen;
 - b) den Namen der Beschaffungsstelle;
 - c) den Namen des erfolgreichen Anbieters;
 - d) den Wert des erfolgreichen Angebots oder das niedrigste und das höchste der bei der Auftragsvergabe berücksichtigten Angebote;
 - e) den Tag der Zuschlagserteilung und
 - f) die Art des angewandten Ausschreibungsverfahrens.
-

*Anlage 8***AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN**

Gemäß Artikel 217 Absatz 1 müssen die Ausschreibungsunterlagen eine vollständige Beschreibung der im Folgenden aufgeführten Punkte enthalten, sofern diese nicht bereits in der Ausschreibungsbekanntmachung beschrieben wurden:

- a) den Gegenstand der Beschaffung, einschließlich der Art und Menge der zu beschaffenden Waren oder Dienstleistungen bzw. einer Schätzung ihrer Menge, wenn diese nicht feststeht, sowie alle zu erfüllenden Anforderungen, einschließlich technischer Spezifikationen, Konformitätsbescheinigungen, Plänen, Zeichnungen oder Anleitungen;
 - b) die Bedingungen für die Teilnahme der Anbieter, einschließlich einer Liste der Angaben und Unterlagen, die von den Anbietern in diesem Zusammenhang einzureichen sind;
 - c) alle Bewertungskriterien, die bei der Zuschlagserteilung berücksichtigt werden, und ihre relative Gewichtung, wenn der Preis nicht das einzige Kriterium ist;
 - d) bei elektronischer Abwicklung der Beschaffung durch die Beschaffungsstelle alle Authentifizierungs- und Verschlüsselungsanforderungen und sonstigen Ausrüstungen für die elektronische Entgegennahme der Informationen;
 - e) im Falle einer elektronischen Auktion die Regeln für die Durchführung der Auktion, einschließlich der für die Bewertung maßgeblichen Elemente des Angebots;
 - f) im Falle einer öffentlichen Angebotsöffnung den Tag, die Uhrzeit und den Ort der Öffnung und gegebenenfalls die Personen, die dabei anwesend sein dürfen;
 - g) sonstige Bedingungen, einschließlich der Zahlungsbedingungen und etwaiger Beschränkungen der Form, in der Angebote eingereicht werden dürfen, beispielsweise auf Papier oder elektronisch und
 - h) die Fristen für die Lieferung der Waren oder die Erbringung der Dienstleistungen.
-

ANHANG XVII

LISTE DER BEZEICHNUNGEN, DIE ZUR GEWÄHRUNG DES SCHUTZES ALS GEOGRAFISCHE ANGABE IM GEBIET DER VERTRAGSPARTEIEN ZU VERWENDEN SIND

TEIL A

Bezeichnungen der EU-Vertragspartei

Die Bezeichnungen in diesem Anhang sind geografische Angaben im Gebiet der EU-Vertragspartei; sie unterliegen den einschlägigen Schutzverfahren der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei.

Mitgliedstaat	Bezeichnung ⁽¹⁾	Warenbezeichnung oder Warenklasse ⁽²⁾
Tschechische Republik	České pivo	Bier
Tschechische Republik	Budějovické pivo	Bier
Tschechische Republik	Budějovický měšťanský var	Bier
Tschechische Republik	Českobudějovické pivo	Bier
Tschechische Republik	Žatecký chmel	andere Waren des Anhangs I des Abkommens (Gewürze usw.) – Hopfen
Dänemark	Danablu	Käse
Dänemark	Esrom	Käse
Dänemark	Dansk Aquavit/Dansk Akvavit	Branntwein
Deutschland	Mittelrhein	Wein
Deutschland	Rheinhessen	Wein
Deutschland	Rheingau	Wein
Deutschland	Mosel	Wein
Deutschland	Franken	Wein
Deutschland	Korn / Kornbrand ⁽³⁾	Branntwein
Deutschland	Bayerisches Bier	Bier
Deutschland	Münchener Bier	Bier
Deutschland	Nürnberger Bratwürste / Nürnberger Rostbratwürste	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)
Deutschland	Nürnberger Lebkuchen	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren oder Kleingebäck
Deutschland	Allgäuer Emmentaler	Käse
Deutschland	Allgäuer Bergkäse	Käse
Irland	Irish whiskey / Uisce Beatha Eireannach / Irish whisky	Branntwein
Irland	Irish Cream	Branntwein
Griechenland	Ρετσίνα Αττικής (Retsina of Attiki)	Wein
Griechenland	Σάμος (Samos)	Wein
Griechenland	Νεμέα (Nemea)	Wein

Mitgliedstaat	Bezeichnung ⁽¹⁾	Warenbezeichnung oder Warenklasse ⁽²⁾
Griechenland	Ούζο (Ouzo) ⁽⁴⁾	Branntwein
Griechenland	Σητεία Λασιθίου Κρήτης (Sitia Lasithiou Kritis)	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
Griechenland	Κολυμβάρι Χανίων Κρήτης (Kolymvari Chanion Kritis)	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
Griechenland	Καλαμάτα (Kalamata)	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
Griechenland	Κονσερβολιά Αμφισσας (Konservolia Amfissis)	Obst, Gemüse und Getreide, frisch oder verarbeitet
Griechenland	Ελιά Καλαμάτας (Elia Kalamatas)	Obst, Gemüse und Getreide, frisch oder verarbeitet – Tafeloliven
Griechenland	Μαστίχα Χίου (Masticha Chiou)	natürliche Gummis und Harze – Kaugummi
Griechenland	Κρόκος Κοζάνης (Krokos Kozanis)	andere Waren des Anhangs I des Abkommens (Gewürze usw.)
Griechenland	Κεφαλογραβιέρα (Kefalograviera)	Käse
Griechenland	Μανούρι (Manouri)	Käse
Griechenland	Φέτα (Feta)	Käse
Spain	Málaga	Wein
Spanien	Rioja	Wein
Spanien	Jerez – Xérès – Sherry	Wein
Spanien	Manzanilla - Sanlúcar de Barrameda	Wein
Spanien	La Mancha	Wein
Spanien	Cava	Wein
Spanien	Navarra	Wein
Spanien	Valencia	Wein
Spanien	Somontano	Wein
Spanien	Ribera del Duero	Wein
Spanien	Penedés	Wein
Spanien	Bierzo	Wein
Spanien	Empordà	Wein
Spanien	Priorat	Wein
Spanien	Rueda	Wein
Spanien	Rías Baixas	Wein
Spanien	Jumilla	Wein
Spanien	Toro	Wein
Spanien	Valdepeñas	Wein

Mitgliedstaat	Bezeichnung ⁽¹⁾	Warenbezeichnung oder Warenklasse ⁽²⁾
Spanien	Cataluña	Wein
Spanien	Campo de Borja	Wein
Spanien	Cariñena	Wein
Spanien	Ribeira Sacra	Wein
Spanien	Castilla	Wein
Spanien	Castilla y León	Wein
Spanien	Alicante	Wein
Spanien	Utiel-Requena	Wein
Spanien	Brandy de Jerez	Branntwein
Spanien	Pacharán Navarro	Branntwein
Spanien	Baena	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
Spanien	Siurana	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
Spanien	Sierra de Cazorla	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
Spanien	Estepa	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
Spanien	Les Garrigues	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
Spanien	Sierra Mágina	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
Spanien	Aceite del Baix-Ebre-Montsía	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
Spanien	Aceite del Bajo Aragón	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
Spanien	Antequera	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
Spanien	Priego de Córdoba	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
Spanien	Sierra de Cádiz	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
Spanien	Sierra de Segura	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
Spanien	Guijuelo	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
Spanien	Jamón de Huelva	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
Spanien	Los Pedroches	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken

Mitgliedstaat	Bezeichnung ⁽¹⁾	Warenbezeichnung oder Warenklasse ⁽²⁾
Spanien	Dehesa de Extremadura	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
Spanien	Jamón de Teruel	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
Spanien	Salchichón de Vic	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Wurst
Spanien	Mahón-Menorca	Käse
Spanien	Queso Manchego	Käse
Spanien	Cítricos Valencianos	Obst, Gemüse und Getreide, frisch oder verarbeitet – Zitrusfrucht
Spanien	Jijona	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren oder Kleingebäck
Spanien	Turrón de Alicante	Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren oder Kleingebäck
Spanien	Azafrán de la Mancha	andere Waren des Anhangs I des Abkommens (Gewürze usw.) – Safran
Spanien	Sobrasada De Mallorca	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)
Spanien	Cecina De León	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)
Spanien	Idiazábal	Käse
Frankreich	Beaujolais	Wein
Frankreich	Bordeaux	Wein
Frankreich	Bourgogne	Wein
Frankreich	Chablis	Wein
Frankreich	Champagne	Wein
Frankreich	Graves (Graves de Vayres)	Wein
Frankreich	Médoc	Wein
Frankreich	Moselle	Wein
Frankreich	Saint-Emilion	Wein
Frankreich	Cadillac	Wein
Frankreich	Fronton	Wein
Frankreich	Rhum de la Martinique	Branntwein
Frankreich	Maury	Wein
Frankreich	Pommard	Wein
Frankreich	Romanée Saint-Vivant	Wein
Frankreich	Saint-Julien	Wein
Frankreich	Sauternes	Wein
Frankreich	Haut-Médoc	Wein

Mitgliedstaat	Bezeichnung ⁽¹⁾	Warenbezeichnung oder Warenklasse ⁽²⁾
Frankreich	Alsace	Wein
Frankreich	Côtes du Rhône	Wein
Frankreich	Languedoc (Coteaux du Languedoc)	Wein
Frankreich	Côtes du Roussillon	Wein
Frankreich	Châteauneuf-du-Pape	Wein
Frankreich	Côtes de Provence	Wein
Frankreich	Margaux	Wein
Frankreich	Touraine	Wein
Frankreich	Anjou	Wein
Frankreich	Val de Loire	Wein
Frankreich	Cognac	Branntwein
Frankreich	Armagnac	Branntwein
Frankreich	Calvados	Branntwein
Frankreich	Comté	Käse
Frankreich	Reblochon	Käse
Frankreich	Roquefort	Käse
Frankreich	Camembert de Normandie	Käse
Frankreich	Brie de Meaux	Käse
Frankreich	Emmental de Savoie	Käse
Frankreich	Pruneaux d'Agen	Obst, Gemüse und Getreide, frisch oder verarbeitet – getrocknete Pflaumen
Frankreich	Huîtres Marennes Oléron	Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus – Austern
Frankreich	Canard à foie gras du Sud-Ouest	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Ente
Frankreich	Jambon de Bayonne	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
Frankreich	Huile d'olive de Haute-Provence	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
Frankreich	Huile essentielle de lavande de Haute-Provence	etherisches Öl – Lavendel
Italien	Aceto balsamico tradizionale di Modena	andere Waren des Anhangs I des Abkommens (Gewürze usw.) – Würzsoße
Italien	Zampone Modena	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)
Italien	Mortadella Bologna	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)
Italien	Prosciutto di Parma	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken

Mitgliedstaat	Bezeichnung ⁽¹⁾	Warenbezeichnung oder Warenklasse ⁽²⁾
Italien	Prosciutto di S. Daniele	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
Italien	Prosciutto Toscano	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
Italien	Provolone Valpadana	Käse
Italien	Taleggio	Käse
Italien	Asiago	Käse
Italien	Fontina	Käse
Italien	Gorgonzola	Käse
Italien	Grana Padano	Käse
Italien	Mozzarella di Bufala Campana	Käse
Italien	Parmigiano Reggiano	Käse
Italien	Pecorino Romano	Käse
Italien	Grappa	Branntwein
Italien	Pancetta Piacentina	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)
Italien	Toscano	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
Italien	Chianti	Wein
Italien	Marsala	Wein
Italien	Asti	Wein
Italien	Barbaresco	Wein
Italien	Bardolino (Superiore)	Wein
Italien	Barolo	Wein
Italien	Brachetto d'Acqui	Wein
Italien	Brunello di Montalcino	Wein
Italien	Vino Nobile di Montepulciano	Wein
Italien	Dolcetto d'Alba	Wein
Italien	Barbera d'Alba	Wein
Italien	Barbera d'Asti	Wein
Italien	Fiano di Avellino	Wein
Italien	Greco di Tufo	Wein
Italien	Valpolicella	Wein
Italien	Vernaccia di San Gimignano	Wein
Italien	Franciacorta	Wein
Italien	Lambrusco di Sorbara	Wein

Mitgliedstaat	Bezeichnung ⁽¹⁾	Warenbezeichnung oder Warenklasse ⁽²⁾
Italien	Lambrusco Grasparossa di Castelvetro	Wein
Italien	Montepulciano d'Abruzzo	Wein
Italien	Soave	Wein
Italien	Campania	Wein
Italien	Sicilia	Wein
Italien	Toscana/a	Wein
Italien	Veneto	Wein
Italien	Conegliano -Valdobbiadene – Prosecco	Wein
Zypern	Λεμεσός (Lemesos)	Wein
Zypern	Πάφος (Pafos)	Wein
Zypern	Κουμμανταρία (Commandaria)	Wein
Zypern	Ζιβανία (Zivania)	Branntwein
Zypern	Ούζο (Ouzo) ⁽⁴⁾	Branntwein
Litauen	Originali lietuviška degtinė / Original Lithuanian vodka	Branntwein
Ungarn	Tokaj	Wein
Ungarn	Törkölypálinka	Branntwein
Ungarn	Pálinka	Branntwein
Ungarn	Szegedi téliszalámi / Szegedi szalámi	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)
Österreich	Jägertee / Jagertee / Jagatee	Branntwein
Österreich	Inländerrum	Branntwein
Österreich	Steirisches Kürbiskernöl	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.)
Österreich	Tiroler Speck	Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.) – Schinken
Österreich	Steirischer Kren	Obst, Gemüse und Getreide, frisch oder verarbeitet
Polen	Polska Wódka / Polish Vodka	Branntwein
Polen	Wódka ziołowa z Niziny Północnopodlaskiej aromatyzowana ekstraktem z trawy żubrowej / Herbal vodka from the North Podlasie Lowland aromatised with an extract of bison grass	Branntwein
Polen	Polish Cherry	Branntwein
Portugal	Queijo S. Jorge	Käse
Portugal	Madeira, Madère or Madera	Wein
Portugal	Porto, Port or Oporto	Wein

Mitgliedstaat	Bezeichnung ⁽¹⁾	Warenbezeichnung oder Warenklasse ⁽²⁾
Portugal	Douro	Wein
Portugal	Dão	Wein
Portugal	Bairrada	Wein
Portugal	Vinho Verde	Wein
Portugal	Alentejo	Wein
Portugal	Tejo	Wein
Portugal	Lisboa	Wein
Portugal	Pêra Rocha do Oeste	Obst, Gemüse und Getreide, frisch oder verarbeitet
Portugal	Queijo Serra da Estrela	Käse
Portugal	Azeites de Trás-os-Montes	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
Portugal	Azeite de Moura	Fette (Butter, Margarine, Öle usw.) – Olivenöl
Rumänien	Dealul Mare	Wein
Rumänien	Murfatlar	Wein
Rumänien	Târnave	Wein
Rumänien	Cotnari	Wein
Rumänien	Panciu	Wein
Rumänien	Odobesti	Wein
Rumänien	Cotești	Wein
Rumänien	Recaș	Wein
Slowakei	Vinohradnícka oblasť Tokaj	Wein
Finnland	Vodka of Finland	Branntwein
Finnland	Finnish berry liqueur / Finnish fruit liqueur	Branntwein
Schweden	Svensk Vodka / Swedish Vodka	Branntwein
UK	Scotch Whisky	Branntwein

⁽¹⁾ Bei folgender Schreibweise der geografischen Angabe (Korn/Kornbrand) sind beide Begriff geschützt und können zusammen oder jeder alleine verwendet werden.

⁽²⁾ Entsprechend der Einreihung der geografischen Angaben nach der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1898/2006 der Kommission

⁽³⁾ Erzeugnis Deutschlands, Österreichs, Belgiens (Deutschsprachige Gemeinschaft)

⁽⁴⁾ Ware Griechenlands oder Zyperns

TEIL B

Bezeichnungen der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei

Die Bezeichnungen in diesem Anhang sind geografische Angaben im Gebiet der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei; sie unterliegen den einschlägigen Schutzverfahren der EU-Vertragspartei.

Staat	Bezeichnung	Waren
Costa Rica	Banano de Costa Rica	Bananen
El Salvador	Café Apaneca-Ilamapetec	Kaffee
El Salvador	Bálsamo de El Salvador	Balsam
Guatemala	Café Antigua	Kaffee
Guatemala	Ron de Guatemala	Branntwein
Honduras	Café Marcala	Kaffee
Honduras	Cafés del Occidente Hondureño (H W C)	Kaffee
Nicaragua	Café de Nicaragua	Kaffee
Nicaragua	Queso Chontaleño	Käse
Panama	Seco	Branntwein

ANHANG XVIII

GESCHÜTZTE GEOGRAFISCHE ANGABEN

TEIL A

In den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei nach Teil IV Titel VI (Geistiges Eigentum) dieses Abkommens geschützte geografische Angaben der EU-Vertragspartei

Bezeichnungen des Anhangs XVII, die nach einer erfolgreichen Prüfung durch die zuständigen einzelstaatlichen Behörden der Vertragsparteien als geografische Angabe geschützt sind, werden nach den institutionellen Bestimmungen, insbesondere nach Titel XIII (Besondere Aufgaben der durch dieses Abkommen eingerichteten Gremien in handelsbezogenen Fragen) mittels Beschluss des Assoziationsrats hier eingefügt.

TEIL B

In der EU-Vertragspartei nach Teil IV Titel VI (Geistiges Eigentum) dieses Abkommens geschützte geografische Angaben der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei

Bezeichnungen des Anhangs XVII, die nach einer erfolgreichen Prüfung durch die zuständigen einzelstaatlichen oder regionalen Behörden der Vertragsparteien als geografische Angabe geschützt sind, werden nach den institutionellen Bestimmungen, insbesondere nach Titel XIII (Besondere Aufgaben der durch dieses Abkommen eingerichteten Gremien in handelsbezogenen Fragen) mittels Beschluss des Assoziationsrats hier eingefügt.

ANHANG XIX

LISTE DER IN ARTIKEL 306 ABSATZ 4 GENANNTEN ERZEUGNISSE

LISTE 1

- Molke
- wärmebehandelte Milcherzeugnisse
- Milchspeiseeis
- Milchpulver
- Kondensmilch
- Gelatine
- Wachteleier in Dosen
- Kork
- genetisches Material (Sperma, Embryonen und Eizellen)

LISTE 2

- Käse
 - Butter und Milchstreichfette
 - Mischungen von Milcherzeugnissen (für die Speiseeisherstellung)
 - Heimtierfutter
 - Fischfutter
 - Äpfel
 - wärmebehandelte/pulverförmige Ei-Erzeugnisse
 - wärmebehandelte/geräucherte/gepökelte Schweinefleischerzeugnisse
-

ANHANG XX

LISTE DER IM HARMONISIERUNGSPROZESS BEFINDLICHEN ZENTRALAMERIKANISCHEN TECHNISCHEN VORSCHRIFTEN (RTCA) ⁽¹⁾

1. Lebensmittel und Getränke

- a) RTCA de Aditivos alimentarios para consumo humano.
- b) RTCA de Buenas prácticas de higiene para alimentos no procesados.
- c) RTCA de Etiquetado general para alimentos preenvasados.
- d) RTCA de Etiquetado de bebidas alcohólicas fermentadas.
- e) RTCA de Etiquetado de bebidas alcohólicas destiladas.
- f) RTCA de Etiquetado nutricional.

2. Arzneimittel und verwandte Erzeugnisse

- a) RTCA de Buenas prácticas de manufactura para medicamentos de uso humano, y su guía de verificación.
- b) RTCA de Requisitos para el otorgamiento de registro sanitario de medicamentos de uso humano.
- c) RTCA de Productos Naturales:
 - Verificación de la Calidad.
 - Requisitos para el registro e inscripción de productos naturales.
 - Buenas prácticas de manufactura para los laboratorios fabricantes de productos naturales.
 - Etiquetado.
- d) RTCA de Etiquetado de plaguicidas de uso doméstico y de uso industrial.
- e) RTCA de Registro de plaguicidas de uso doméstico y de uso industrial.
- f) RTCA de Estudios de estabilidad de medicamentos de uso humano.

3. Normungsmaßnahmen

- a) RTCA de Etiquetado de textiles.
- b) RTCA de Etiquetado de calzado.

4. Agrarinputs

- a) RTCA de Registro de ingrediente activo grado técnico, plaguicidas sintéticos formulados.
- b) RTCA para la prohibición y restricción de plaguicidas.
- c) RTCA de Requisitos para el registro de fertilizantes y enmiendas de uso agrícola.
- d) RTCA de Medicamentos veterinarios y productos afines. Establecimientos que los fabrican, comercializan, fraccionan o almacenan. Requisitos de registro sanitario y control.
- e) RTCA de Productos utilizados en alimentación animal y establecimientos que los fabrican, comercializan, fraccionan o almacenan. Requisitos de registro sanitario y control.
- f) RTCA de Requisitos para la producción y comercialización de semillas certificadas de granos básicos y soya.

⁽¹⁾ Die Bezeichnungen der Vorschriften dieses Anhangs sind nur bezugsweise zu verstehen, da sich diese Bezeichnungen im Rahmen des Verhandlungs- und Annahmeverfahrens ändern können.

ANHANG XXI

UNTERAUSSCHÜSSE

UNTERAUSSCHUSS "MARKTZUGANG FÜR WAREN"

Im Unterausschuss sind vertreten:

- a) im Falle von Costa Rica das *Ministerio de Comercio Exterior*,
 - b) im Falle von El Salvador das *Ministerio de Economía*,
 - c) im Falle von Guatemala das *Ministerio de Economía*,
 - d) im Falle von Honduras das *Secretaria de Estado en los Despachos de Industria y Comercio*,
 - e) im Falle von Nicaragua das *Ministerio de Fomento, Industria y Comercio (MIFIC)*, in Abstimmung mit den für die anfallenden Fragen zuständigen Einrichtungen,
 - f) im Falle von Panama das *Ministerio de Comercio e Industrias* und
 - g) im Falle der Europäischen Union die Europäische Kommission
- oder deren Rechtsnachfolger.

UNTERAUSSCHUSS "ZOLL, HANDELSERLEICHTERUNGEN UND URSPRUNGSREGELN"

Im Unterausschuss sind vertreten:

- a) im Falle von Costa Rica das *Ministerio de Comercio Exterior* und der *Servicio Nacional de Aduanas*,
 - b) im Falle von El Salvador das *Ministerio de Economía* und die *Dirección General de Aduanas*,
 - c) im Falle von Guatemala das *Ministerio de Economía* und die *Superintendencia de Administración Tributaria* durch die *Intendencia de Aduanas*,
 - d) im Falle von Honduras das *Secretaria de Estado en los Despachos de Industria y Comercio* und die *Dirección Ejecutiva de Ingresos*,
 - e) im Falle von Nicaragua das *Ministerio de Fomento, Industria y Comercio (MIFIC)* und die *Dirección General de Servicios Aduaneros*,
 - f) im Falle von Panama das *Ministerio de Comercio e Industrias* und die *Autoridad Nacional de Aduanas* und
 - g) im Falle der Europäischen Union die Europäische Kommission
- oder deren Rechtsnachfolger.

UNTERAUSSCHUSS "TECHNISCHE HANDELSHEMMNISSE"

Im Unterausschuss sind vertreten:

- a) im Falle von Costa Rica das *Ministerio de Comercio Exterior*, in Abstimmung mit den für die anfallenden Fragen zuständigen Einrichtungen,
- b) im Falle von El Salvador das *Ministerio de Economía*, in Abstimmung mit den für die anfallenden Fragen zuständigen Einrichtungen,
- c) im Falle von Guatemala das *Ministerio de Economía*, in Abstimmung mit den für die anfallenden Fragen zuständigen Einrichtungen,
- d) im Falle von Honduras das *Secretaria de Estado en los Despachos de Industria y Comercio*, in Abstimmung mit den für die anfallenden Fragen zuständigen Einrichtungen,

- e) im Falle von Nicaragua das *Ministerio de Fomento, Industria y Comercio* (MIFIC), in Abstimmung mit den für die anfallenden Fragen zuständigen Einrichtungen,
 - f) im Falle von Panama das *Ministerio de Comercio e Industrias*, in Abstimmung mit den für die anfallenden Fragen zuständigen Einrichtungen, und
 - g) im Falle der Europäischen Union die Europäische Kommission
- oder deren Rechtsnachfolger.

UNTERAUSSCHUSS "GESUNDHEITSPOLIZEILICHE UND PFLANZENSCHUTZRECHTLICHE FRAGEN"

Im Unterausschuss sind vertreten:

- a) im Falle von Costa Rica das *Ministerio de Comercio Exterior*, in Abstimmung mit den zuständigen Behörden nach Artikel 144,
 - b) im Falle von El Salvador das *Ministerio de Economía*, durch die *Dirección de Administración de Tratados Comerciales*, das *Ministerio de Agricultura y Ganadería* (MAG) und das *Ministerio de Salud Pública y Asistencia Social* (MSPAS),
 - c) im Falle von Guatemala das *Ministerio de Economía* in Abstimmung mit den für die anfallenden Fragen zuständigen Einrichtungen,
 - d) im Falle von Honduras das *Secretaría de Estado en los Despachos de Industria y Comercio* durch die *Dirección General de Integración Económica y Política Comercial*, das *Secretaría de Estado en los Despachos de Agricultura y Ganadería* (SAG) durch die *Dirección General del Servicio Nacional de Sanidad Agropecuaria* (SENASA) und das *Secretaría de Estado en el Despacho de Salud* durch die *Dirección General de Regulación Sanitaria*,
 - e) im Falle von Nicaragua das *Ministerio de Fomento, Industria y Comercio* (MIFIC), das *Ministerio Agropecuario y Forestal* (MAGFOR) und das *Ministerio de Salud* (MINSAL),
 - f) im Falle von Panama das *Ministerio de Comercio e Industrias* (MICI), in Abstimmung mit den für die anfallenden Fragen zuständigen Einrichtungen, und
 - g) im Falle der Europäischen Union die Europäische Kommission
- oder deren Rechtsnachfolger.

UNTERAUSSCHUSS "GEISTIGES EIGENTUM"

Im Unterausschuss sind vertreten:

- a) im Falle von Costa Rica das *Ministerio de Comercio Exterior*, das *Ministerio de Ciencia y Tecnología* und das *Registro de la Propiedad Industrial*,
 - b) im Falle von El Salvador das *Ministerio de Economía*, in Abstimmung mit den für die anfallenden Fragen zuständigen Einrichtungen,
 - c) im Falle von Guatemala das *Ministerio de Economía* und das *Registro de la Propiedad Intelectual*,
 - d) im Falle Honduras das *Secretaría de Estado en los Despachos de Industria y Comercio* und die *Dirección General de Propiedad Intelectual*,
 - e) im Falle von Nicaragua das *Ministerio de Fomento, Industria y Comercio* (MIFIC), in Abstimmung mit den für die anfallenden Fragen zuständigen Einrichtungen,
 - f) im Falle von Panama das *Ministerio de Comercio e Industrias*, in Abstimmung mit den für die anfallenden Fragen zuständigen Einrichtungen, und
 - g) im Falle der Europäischen Union die Europäische Kommission
- oder deren Rechtsnachfolger.
-

ERKLÄRUNGEN**GEMEINSAME ERKLÄRUNG COSTA RICAS UND DER EUROPÄISCHEN UNION ZU TITEL II
(WARENHANDEL) KAPITEL 1 DIESES ABKOMMENS**

Costa Rica prüft, dass die internen Abgaben auf die im Folgenden genannten Getränke im Einklang mit Titel II (Warenhandel) Kapitel 1 erhoben werden, wobei

- a) diese Prüfung für mit Kohlensäure versetzte Getränke der Tarifposition 2202 und alkoholische Getränke der Tarifposition 2203 binnen eines Jahres nach Inkrafttreten abgeschlossen sein muss;
- b) diese Prüfung für alkoholische Getränke der Tarifpositionen 2204 bis 2208 binnen vier Jahren nach Inkrafttreten abgeschlossen sein muss.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU TITEL II (WARENHANDEL) KAPITEL 1 ARTIKEL 88

Costa Rica und Guatemala können die im Folgenden genannten Gesetze nach Inkrafttreten dieses Abkommens weiter anwenden. Die Vertragsparteien prüfen binnen zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens, ob diese Gesetze weiter erforderlich sind.

Guatemala

- a) *Ley del Café*, Decreto No.19-69 del Congreso de la República de Guatemala, Decreto No. 114-63 del Jefe de Estado y Decreto Ley No.111-85 del Jefe de Estado

Costa Rica

- a) Gesetz Nr. 5515 vom 19. April 1974, geändert durch Gesetz Nr. 5538 vom 18. Juni 1974; Gesetz Nr. 4895 vom 16. November 1971, geändert durch Gesetz Nr. 7147 vom 30. April 1990 und Gesetz Nr. 7277 vom 17. Dezember 1991;
- b) Gesetz Nr. 2762 vom 21. Juni 1961, geändert durch Gesetz Nr. 7551 vom 22. September 1995 und
- c) Gesetz Nr. 6247 vom 2. Mai 1978 und Gesetz Nr. 7837 vom 5. Oktober 1998.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG BETREFFEND DAS FÜRSTENTUM ANDORRA

- 1. Erzeugnisse der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems mit Ursprung im Fürstentum Andorra werden von den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union im Sinne dieses Abkommens anerkannt.
 - 2. Anhang II (Über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen) gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungsseigenschaft der genannten Erzeugnisse.
-

GEMEINSAME ERKLÄRUNG BETREFFEND DIE REPUBLIK SAN MARINO

1. Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik San Marino werden von den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei als Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union im Sinne dieses Abkommens anerkannt.
 2. Anhang II (Über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen) gilt sinngemäß für die Bestimmung der Ursprungseigenschaft der genannten Erzeugnisse.
-

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU AUSNAHMEREGLUNGEN

1. Die Vertragsparteien erkennen die wichtige Rolle an, die stabiles Wachstum und wirtschaftlicher Fortschritt in den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei für die reibungslose Entwicklung der Handelsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien spielen.
2. Daher prüft und erörtert der nach Teil IV Titel II Kapitel 3 (Zoll und Handelserleichterungen) Artikel 123 dieses Abkommens eingerichtete Unterausschuss "Zoll, Handelserleichterungen und Ursprungsregeln" (im Folgenden "Unterausschuss") Anträge auf Abweichungen von Anhang II in den Fällen, in denen der Ausbau bestehender oder die Schaffung neuer Wirtschaftszweige in den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei die Annahme solcher Ausnahmeregelungen rechtfertigt. Die Ausnahmeregelungen können anschließend vom Assoziationsrat erlassen werden.
3. Die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei übermitteln der EU-Vertragspartei vor oder zu dem Zeitpunkt, zu dem der Ausschuss mit dem Antrag befasst wird, einen mit Gründen versehenen Antrag auf Ausnahmeregelung nach Absatz 5.
4. Die EU-Vertragspartei befürwortet im Assoziationsrat die Anträge der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei, sofern sie zulässig und nach Maßgabe dieser Erklärung hinreichend begründet sind und nicht zu einer schweren Schädigung eines bestehenden Wirtschaftszweiges der Europäischen Union führen können.
5. Um dem Unterausschuss die Prüfung der Anträge auf Ausnahmeregelung zu erleichtern, werden von einer oder mehreren der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei zur Begründung des Antrags möglichst umfassende Informationen, insbesondere die folgenden Angaben, übermittelt:
 - a) Bezeichnung des Enderzeugnisses,
 - b) Art und Menge der Vormaterialien mit Ursprung in Drittländern,
 - c) Herstellungsverfahren,
 - d) erzielter Wertzuwachs,
 - e) Zahl der Beschäftigten des betreffenden Unternehmens,
 - f) voraussichtliches Volumen der Ausfuhren in die Europäische Union,
 - g) andere mögliche Bezugsquellen für die Rohstoffe,
 - h) sonstige Bemerkungen.

6. Bei der Prüfung der Anträge auf Ausnahmeregelung werden insbesondere berücksichtigt:
- a) Fälle, in denen die Anwendung der geltenden Ursprungsregeln die Möglichkeit eines Wirtschaftszweigs in einer oder mehreren antragstellenden Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei, die Ausfuhren in die EU-Vertragspartei fortzusetzen, erheblich beeinträchtigen würde, und insbesondere Fälle, in denen deren Anwendung die Einstellung der Tätigkeit des Wirtschaftszweigs zur Folge haben könnte;
 - b) spezifische Fälle, in denen eindeutig nachgewiesen werden kann, dass beträchtliche Investitionen in einen Wirtschaftszweig aufgrund der Ursprungsregeln unterbleiben könnten, in denen aber eine Ausnahmeregelung die Durchführung des Investitionsprogramms begünstigen und die schrittweise Erfüllung dieser Bedingungen ermöglichen würde.
7. In jedem Fall ist zu prüfen, ob das Problem nicht mit Hilfe der Bestimmungen über die Ursprungskumulierung gelöst werden kann.
8. Der Unterausschuss trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit so bald wie möglich ein Beschluss über den Antrag auf Ausnahmeregelung gefasst werden kann. Die Ausnahmeregelung kann für zwölf Monate gewährt werden. Der Unterausschuss kann auf Antrag der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei die Notwendigkeit einer Verlängerung der Ausnahmeregelung um weitere zwölf Monate prüfen, falls die wirtschaftliche Lage, die zum Erlass der Ausnahmeregelung führte, anhält; er berücksichtigt dabei die anderen in den Absätzen 1 bis 7 genannten Bedingungen. Über die Verlängerung der Ausnahmeregelung erscheidet der Assoziationsrat.

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZUR ÜBERARBEITUNG DER URSPRUNGSREGELN DES ANHANGS II
(über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und
über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen)**

1. Die Vertragsparteien kommen überein, auf Antrag einer Vertragspartei die Bedingungen des Anhangs II (Über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen) zu überarbeiten und die notwendigen Änderungen zu erörtern. Bei diesen Erörterungen berücksichtigen die Vertragsparteien die technische Entwicklung, Produktionsverfahren und alle sonstigen Faktoren, die Änderungen an diesen Regeln rechtfertigen könnten. Änderungen an dem genannten Anhang erfolgen einvernehmlich.
2. Anlagen 2 und 2A des Anhangs II werden entsprechend den regelmäßigen Änderungen des Harmonisierten Systems angepasst.

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZUR ÜBERARBEITUNG DER FÜR ERZEUGNISSE DER KAPITEL 61 UND 62
DES HARMONISIERTEN SYSTEMS GELTENDEN URSPRUNGSREGELN**

Sofern die Ursprungsregeln der Europäischen Union für die Waren der Kapitel 61 und 62 des Harmonisierten Systems im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems für die nicht zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehörenden Länder günstiger sind als diejenigen nach diesem Abkommen, so ändert der Assoziationsrat nach Beratung im Assoziationsausschuss und auf Antrag einer oder mehrerer Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei dementsprechend Anlage 2 des Anhangs II (Über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen).

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZUR VORÜBERGEHENDEN VERWENDUNG WEITERER VORMATERIALIEN
OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT FÜR WAREN DER KAPITEL 61 UND 62 DES HARMONISIERTEN
SYSTEMS**

Auf Initiative einer oder mehrerer der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei und nach Beratung im Assoziationsausschuss kann der Assoziationsrat beschließen, die vorübergehende Verwendung weiterer Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die anhand des achtstelligen Codes bestimmt werden, für Waren der Kapitel 61 und 62 des Harmonisierten Systems zu erlauben, sofern diese Vormaterialien nicht in den Vertragsparteien hergestellt werden. Unter diesen Umständen gelten diese Vormaterialien als Ursprungsmaterialien im Sinne der Ursprungsregeln der Anlage 2 des Anhangs II (Über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen), die für die Waren der Kapitel 61 und 62 des Harmonisierten Systems gelten. Nach Beratung im Assoziationsausschuss wird die Verwendung dieser Vormaterialien nicht erlaubt, falls eine Vertragspartei belegt, dass diese Vormaterialien in den Vertragsparteien hergestellt werden.

**ERKLÄRUNG DER EU-VERTRAGSPARTEI ZUM SCHUTZ DER DATEN ÜBER BESTIMMTE REGULIERTE
ERZEUGNISSE**

In den Verhandlungen zu Teil IV Titel VI (Geistiges Eigentum) dieses Abkommens kamen die Vertragsparteien überein, dass nicht offengelegte Daten über die Sicherheit und Wirksamkeit, die für die Marktzulassung neuer pharmazeutischer oder agrochemischer Erzeugnisse vorgelegt werden mussten, nicht durch eine spezifische Bestimmung geschützt werden, sondern durch die Grundsätze der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung nach Teil IV Titel VI (Geistiges Eigentum) Artikel 230 dieses Abkommens. Ferner wurde vereinbart, dass der bilaterale Streitbeilegungsmechanismus des Assoziierungsabkommens auf Streitigkeiten in diesem Zusammenhang Anwendung findet.

Die EU-Vertragspartei vertritt nach Prüfung der einschlägigen Vorschriften der Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei die Auffassung, dass diese Vorschriften durch die eingeräumten Schutzfristen von wenigstens fünf Jahren für pharmazeutische Erzeugnisse und zehn Jahren für agrochemische Erzeugnisse einen ausreichenden Schutz bieten, der umfänglich den einschlägigen, von den Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei eingegangenen internationalen Verpflichtungen entspricht, und zwar unter anderem Artikel 39 des TRIPS-Übereinkommens der WTO, Artikel 15.10 des Freihandelsabkommens zwischen der Dominikanischen Republik, Zentralamerika und den Vereinigten Staaten sowie im Falle Panamas Artikel 15.10 des Abkommens zur Förderung des Handels zwischen den Vereinigten Staaten und Panama.

GEMEINSAME ERKLÄRUNG BEZEICHNUNGEN, DEREN EINTRAGUNG ALS GEOGRAFISCHE ANGABE IN EINER REPUBLIK DER ZENTRALAMERIKANISCHEN VERTRAGSPARTEI BEANTRAGT WURDE

Die Vertragsparteien erkennen an, dass in der Ursprungsvertragspartei für die im Folgenden aufgeführten Bezeichnungen die Eintragung als geografische Angabe beantragt wurde. Für den Schutz im Gebiet der EU-Vertragspartei muss die Ursprungsvertragspartei der EU-Vertragspartei den Abschluss der innerstaatlich geltenden Verfahren zum Schutz geografischer Angaben notifizieren. Sobald diese Bezeichnungen in der Ursprungsvertragspartei erfolgreich als geografische Angabe eingetragen wurden, durchlaufen diese Bezeichnungen die Verfahren nach Teil IV Titel VI (Geistiges Eigentum) Artikel 245 dieses Abkommens und sind entsprechend geschützt; Voraussetzung dabei ist, dass die Formerfordernisse der Anträge in der EU-Vertragspartei spätestens ein Jahr vor dem Inkrafttreten erfüllt wurden.

Liste der Bezeichnungen, für die Anträge eingereicht wurden:

	Land	Bezeichnung	Erzeugnis
1.	Costa Rica	Dota-Tarruzú Puro	Kaffee
2.	Costa Rica	Los Santos	Kaffee
3.	Costa Rica	Orosí	Kaffee
4.	Costa Rica	Tres Ríos	Kaffee
5.	Costa Rica	Turrialba	Kaffee
6.	Costa Rica	Tarrazú	Kaffee
7.	Costa Rica	West Valley	Kaffee
8.	Costa Rica	Brunca	Kaffee
9.	Costa Rica	Central Valley	Kaffee
10.	Costa Rica	Café de Costa Rica	Kaffee
11.	Costa Rica	Guanacaste	Kaffee
12.	Costa Rica	Queso Turrialba	Käse
13.	El Salvador	Café Tecapa – Chinameca	Kaffee
14.	El Salvador	Café del la Cordillera del Bálsamo	Kaffee
15.	El Salvador	Bálsamo de la Cordillera del Bálsamo	Balsam
16.	El Salvador	Café de Alotepeque	Kaffee
17.	El Salvador	Café del Volcán de San Salvador	Kaffee
18.	El Salvador	Café de Cacahuatique	Kaffee
19.	El Salvador	Café del Platanal	Kaffee
20.	El Salvador	Queso Duro Blando	Käse
21.	El Salvador	Queso Seco Añejo	Käse
22.	El Salvador	Queso Morolique	Käse
23.	El Salvador	Queso Capita	Käse

	Land	Bezeichnung	Erzeugnis
24.	El Salvador	Quesillo de El Salvador	Käse
25.	El Salvador	Queso Puebla	Käse
26.	El Salvador	Queso Capa Roja	Käse
27.	El Salvador	Queso de Terrón	Käse
28.	Honduras	Café Copán Honduras	Kaffee
29.	Honduras	Café Azul Meambar	Kaffee
30.	Honduras	Café Montecillo	Kaffee
31.	Honduras	Café Agalta Tropical	Kaffee
32.	Honduras	Café Opalaca	Kaffee
33.	Honduras	Café Paraíso	Kaffee
34.	Honduras	Café Guisayote	Kaffee
35.	Honduras	Café Erapuca	Kaffee
36.	Honduras	Café Congolón	Kaffee
37.	Honduras	Café Cangual	Kaffee
38.	Honduras	Café Camapara	Kaffee
39.	Nicaragua	Quesillo de Nagarote	Käse
40.	Nicaragua	Quesillo de Chontales	Käse
41.	Nicaragua	Cacao de Waslala	Kakao
42.	Nicaragua	Cacao de Río Coco	Kakao
43.	Nicaragua	Cacao de Nueva Guinea	Kakao
44.	Nicaragua	Café de Kilambé	Kaffee
45.	Nicaragua	Café de Dipilto	Kaffee
46.	Nicaragua	Café Mozonte	Kaffee
47.	Nicaragua	Café Wiwili	Kaffee
48.	Nicaragua	Miel del Sauce	Honig
49.	Nicaragua	Miel de Mateare	Honig
50.	Nicaragua	Miel de Belén	Honig
51.	Panama	Café de altura de Panama	Kaffee
52.	Panama	Café de bajura de Panama	Kaffee
53.	Panama	Coco de tres filos de Colón	Kokosnuss
54.	Panama	Piña de Chorrera	Ananas

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZU DEN ZOLLUNIONEN DER EU-VERTRAGSPARTEI

Die EU Vertragspartei erinnert daran, dass die Staaten, mit denen sie zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens eine Zollunion errichtet hat, und deren Erzeugnisse nicht in den Genuss von Zollzugeständnissen gemäß diesem Abkommen kommen, und die nicht Mitglieder der Europäischen Union sind, verpflichtet sind, sich in Bezug auf Drittstaaten an den Gemeinsamen Zolltarif und schrittweise auch an die Präferenz Zollregelung der Europäischen Union anzupassen und zu diesem Zweck die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und mit den betreffenden Staaten Abkommen auf einer für beide Seiten vorteilhaften Grundlage auszuhandeln.

Die Europäische Union forderte die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei daher auf, so bald wie möglich in Verhandlungen mit diesen Staaten einzutreten.

Die Republiken der zentralamerikanischen Vertragspartei teilen mit, dass sie sich nach besten Kräften bemühen werden, mit diesen Staaten ein Abkommen zur Errichtung einer Freihandelszone auszuhandeln.

EINSEITIGE ERKLÄRUNG EL SALVADORS ZU TEIL IV TITEL VIII (HANDEL UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG) ARTIKEL 290 "HANDEL MIT FISCHEREIERZEUGNISSEN" DIESES ABKOMMENS

El Salvador unterzeichnet Teil IV Titel VIII (Handel und nachhaltige Entwicklung) Artikel 290 dieses Abkommens unbeschadet seines Rechtsstatus im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und von dessen Anhängen.
